Das

deutsche Genossenschaftsrecht

von

Dr. Otto Gierke,
Gerichtsassessor und Docenten der Rechte an der Universität Berlin.

Erster Band.
Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1868.

Rechtsgeschichte

der

deutschen Genossenschaft

von

Otto Gierke.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1868.

Georg Beseler

in Verehrung gewidmet.

Vorwort.

Die Aufgabe, welche dieses Werk sich stellt, ist in der Einleitung näher bezeichnet. Aus den über Plan und Eintheilung dort hinzugefügten Bemerkungen ist zugleich ersichtlich, daß der vorliegende Band nur erst die Hälfte jener Aufgabe löst. Der „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft" soll in einem zweiten Bande eine Untersuchung über „die rechtliche Natur der deutschen Genossenschaft" folgen, wobei im ersten Abschnitt „die Geschichte des Körperschaftsbegriffs" einer Specialforschung unterzogen, im zweiten Abschnitt „das geltende Genossenschaftsrecht" analysirt werden wird.

Entgegen seiner ursprünglichen Absicht, übergiebt der Verfasser hiermit den ersten Band gesondert der Oeffentlichkeit. Er konnte dies um so eher, als derselbe noch mehr, als im ersten Plane lag, ein für sich bestehendes, geschlossenes Ganze geworden ist. Insonderheit hat die Darstellung des geschichtlichen Entwicklungsganges der einzelnen Genossenschaftsformen überall durch ein ausgeführteres Bild der von der Gegenwart ihnen gegebenen Rechtsgestaltung einen volleren Abschluß erhalten. Dabei war, während die Behandlung des allgemeinen Korporationsrechts nach seiner positiv-rechtlichen Ausbildung völlig dem zweiten Theil überlassen werden konnte, ein näheres Eingehen auf den Inhalt der modernen Specialgesetze über einzelne Körperschaftsgattungen schon in diesem Bande nicht zu umgehen. Die Rücksicht auf das damit verbundene unverhältnißmäßige Anschwellen dieses Bandes mußte zurücktreten vor der Rücksicht auf die innere Oekonomie des Werkes, welche es un-

bedingt forderte, daß die moderne Associationsbewegung in allen ihren Verzweigungen als eine lebendige Woge in dem ununterbrochenen Strome geschichtlichen Werdens zu voller Anschauung komme. Auch möchte dem, der Fülle und Bedeutung des Stoffes erwägt, der gewählte Rahmen leichter zu eng als zu weit erscheinen.

Was der gesonderten Veröffentlichung dieses Bandes hätte entgegenstehen können, ist der Umstand, daß zahlreiche hier vorgetragene Behauptungen ihren Beweis, die wichtigsten hier verwandten Begriffe ihre juristische Präcisirung, ja die Grundanschauungen der Darstellung ihre innere Begründung und ihre äußere Rechtfertigung erst vom zweiten Bande erwarten. Der Verfasser hat, wie aus der Einleitung ersichtlich, den Stoff mit Rücksicht auf den Unterschied historischer und juristischer Anschauungs- und Behandlungsweise getheilt. Er glaubte, daß die Darstellung einer großen geschichtlichen Bewegung durch Systematisiren und Dogmatisiren an Wahrheit verlieren müsse, — daß andererseits, wenn für die festen logischen Gebilde eines in sich vollendeten Rechts den flüssigen historischen Verhältnissen eine andere Bedeutung als die des noch ungeformten Stoffes beigelegt würde, die juristischen Begriffe Einbuße an Klarheit erlitten. Wird aber so das historische und das juristische Bild eines Rechtsinstistuts äußerlich getrennt, so versteht es sich doch, daß erst die Verbindung beider das volle Gesammtbild ergiebt, daß dagegen jedes dieser Bilder für sich allein betrachtet einseitig erscheinen muß. Hier wird daher besonders der juristische Leser den Mangel des ergänzenden Bildes vorläufig empfinden, ja er wird vielleicht zunächst überall gerade das vermissen, worum es ihm eigentlich zu thun ist.

Wenn indeß die Scheu, Unvollendetes zu bieten, für den Verfasser bestimmend gewesen wäre, so hätte er auf Abschluß und Veröffentlichung dieses Werks überhaupt verzichten müssen. Denn Bruchstück bleibt, was zur Lösung einer Aufgabe, wie der hier gestellten, der Einzelne beizutragen vermag. So zahlreicher Mängel seiner Arbeit der Verfasser sich daher im Einzelnen bewußt ist: leichter hofft er für diese die Nachsicht des Kundigen zu erlangen, als für den Plan des Werkes im Ganzen. Wohl wird, wer die Schwierigkeiten der Aufgabe würdigt, zu milderem Urtheil über die Unvollkommenheiten der Ausführung geneigt sein, aber er wird die Frage stellen, was denn den Verfasser legitimirte, mit

unzureichenden und unerprobten Kräften an ein solches Wagniß zu gehen.

Ein Wagniß in der That ist in unseren Tagen hoch gesteigerter wissenschaftlicher Arbeitstheilung schon an sich jede Arbeit, deren Gegenstand an Inhalt und Umfang so ausgedehnt und in so verschiedenartige Gebiete verzweigt ist, wie der Gegenstand dieser Untersuchungen. Vergrößert wird im vorliegenden Falle das Wagniß dadurch, daß, während zusammenfassende Vorarbeiten gänzlich fehlen und für viele einzelnen Theile die vorhandenen besonderen Vorarbeiten nicht genügen, überall ein massenhaftes, ja erdrückendes Quellenmaterial vorhanden ist, dessen Erschöpfung nur zu planen Vermessenheit wäre. Daß unter diesen Umständen der Verfasser genöthigt war, seine Aufgabe durch gewisse willkürliche Schranken äußerlich zu begrenzen, ist leicht begreiflich: aber ohne gänzliche Verzichtleistung auf sein Ziel konnte er diese Grenzen nicht so eng ziehen, daß damit jede Gefahr der Kraftzersplitterung vermieden worden wäre. Durfte er beispielsweise den Zusammenhang der Rechtsentwicklung mit der gesammten Kulturentwicklung nicht ganz außer Acht lassen, noch ganz von der vergleichenden Heranziehung des aus fremder Wurzel in Deutschland und des aus germanischer Wurzel im benachbarten Auslande erwachsenen Rechtes absehen: so wurde er vor Allem gehindert, seinen Stoff in eine bestimmte Fachabtheilung der Rechtswissenschaft einzuschachteln. So mußte er von vornherein, während die scharfe Trennung des öffentlichen und des privaten Rechts die Grundlage aller Systeme bildet, vielmehr von der Einheit alles Rechtes ausgehen und die Genossenschaft als ein sich selbst gleiches Institut durch öffentliches und privates Recht verfolgen. Denn ihm datirt die Genesis dieses ganzen Unterschiedes erst von der Vollendung des Körperschaftsbegriffs, und ihm ist auch für die Gegenwart der Begriff der Gesammtpersönlichkeit ein einheitlicher, dem ganzen Recht gemeiner, wogegen ihm die Abtrennung einer nur durch das Privatrecht und für das Privatrecht bestehenden juristischen Person für einen Grundirrthum der herrschenden Korporationslehre gilt. So mußte der Verfasser ferner über die Genossenschaften hinaus den Blick auf die nach entgegengesetztem Princip konstruirten Verbände lenken, er mußte zugleich die genossenschaftlichen Elemente der Gemeinden und des Staats in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen darzulegen suchen, wenn anders er sich seinem Ziele nähern wollte:

einen Beitrag zu liefern zur Erkenntniß des Wesens jener Kräfte, welche älter sind als der Staat, welche den Staat selbst erzeugt haben und welche, so oft dies bestritten ist, auch innerhalb des Staates täglich noch schöpferisch fortwirken.

Wenn unter diesen Umständen die Uebernahme der gegenwärtigen Arbeit, deren vollkommen befriedigende Ausführung vielleicht ein Menschenleben fordern würde, schon an sich als Wagniß erscheint, so könnte es als Vermessenheit gelten, daß der Verfasser diesen Stoff für eine erste größere Arbeit wählte. Andererseits indeß liegt gerade hierin eine gewisse Entschuldigung. Denn nur bei einer ersten Arbeit reichten vielleicht Kühnheit und Illusionen aus, um einen derartigen Plan zu entwerfen. Den einmal gefaßten Plan aber unter Hingabe seiner gesammten Kraft, soweit diese eben reichte, zu Ende zu führen, bestimmte den Verfasser weder Ueberschätzung des eignen Vermögens, noch übel angebrachte Konsequenz, sondern die Ueberzeugung, daß irgend ein Gewinn für die Wissenschaft auch so sich ergeben müsse. Ganz erfolglos bleibt kein ernstes Bemühen. Ein hinreichend belohnender Erfolg aber wäre es schon für den Verfasser, wenn ihm zunächst durch diesen ersten Band der nachdrückliche Hinweis auf eine hochwichtige Seite der deutschen Rechts- und Verfassungsentwicklung gelänge, welche, obgleich gerade in ihr die schöpferische Volkskraft sich in reichster Fülle offenbart, von der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte halb mit Schweigen übergangen, halb als Entartung und Verfall gebrandmarkt zu werden pflegt. Dürfte der Verfasser darüber hinaus die Hoffnung hegen, zu der Erkenntniß des Zusammenhangs der gegenwärtigen auf Vereinigung gerichteten Bewegungen mit dem uraltesten und ureigensten Besitzthum der germanischen Völker beizutragen und das Bewußtsein zu fördern, daß eine der festesten Bürgschaften für des deutschen Volkes Zukunft in dem wiedergeborenen Genossenschaftswesen von heute liegt: so würde der Arbeit auch ein unmittelbar praktischer Nutzen nicht fehlen.

Der zweite Band wird hoffentlich nach Ablauf eines halben Jahres folgen. Sachregister und Quellenverzeichniß für das ganze Werk werden mit diesem geliefert werden.

Berlin im Juli 1868.

Otto Gierke.

Inhalt.

Seite

D. Geistliche und gelehrte Genossenschaften.

E. Berufsgenossenschaften und Genossenschaften für einzelne Zwecke.

F. Das politische Einungswesen.

Vierte Periode. 1525—1806.
und
Fünfte Periode. Seit 1806.

Seite

III. Die Genossenschaft im Reich.

IV. Die Genossenschaft in der Kirche.

C. Die freien Genossenschaften.

I. Das Genossenschaftswesen für geistige, sittliche und sociale Zwecke.

Einleitung.

I. Was der Mensch ist, verdankt er der Vereinigung von Mensch und Mensch. Die Möglichkeit, Associationen hervorzubringen, die nicht nur die Kraft der gleichzeitig Lebenden erhöhen, sondern vor Allem durch ihren die Persönlichkeit des Einzelnen überdauernden Bestand die vergangenen Geschlechter mit den kommenden verbinden, gab uns die Möglichkeit der Entwicklung, der Geschichte.

Wie sich der Fortschritt der Weltgeschichte unwandelbar vollzieht, so erhebt sich in ununterbrochen aufsteigender Wölbung der erhabene Bau jener organischen Verbände, welche in immer größeren und umfassenderen Kreisen den Zusammenhang alles menschlichen Seins, die Einheit in seiner bunten Mannichfaltigkeit, zur äußeren Erscheinung und Wirksamkeit bringen. Aus der höchsten der das Einzelleben nicht überdauernden Verbindungen, der Ehe, wachsen Familien, Geschlechter, Stämme und Völkerschaften, Gemeinden, Staaten und Staatenverbände in reichhaltiger Abstufung hervor, und für diese Entwicklung läßt sich keine andere Grenze denken, als wenn sich in ferner Zukunft einmal die ganze Menschheit zu einem einzigen organisirten Gemeinwesen zusammenschließen und der Thatsache, daß sie nur die Glieder Eines großen Ganzen umfaßt, einen sichtbaren Ausdruck verleihen sollte.

Aber diese Entwicklung aus der scheinbar unüberwindlichen Mannichfaltigkeit zur **Einheit** stellt nur die Eine Seite des gesellschaftlichen Fortschritts dar. Alles Geistesleben, alle menschlichen Vorzüge müßten erstarrend darin untergehen, wenn der Einheitsgedanke allein und ausschließlich triumphirte. Mit gleicher Gewalt und gleicher Nothwendigkeit bricht sich der entgegengesetzte Gedanke Bahn, der Gedanke der in jeder zusammenfassenden Einheit fortbestehenden Vielheit, der in der Allgemeinheit fortlebenden Besonderheit, — der Gedanke des Rechts und der Selbständigkeit aller in der höheren Einheit zusammenströmenden geringeren Einheiten bis herab zum einzelnen Individuum, — der Gedanke der **Freiheit**.

Der Kampf dieser beiden großen Principien bestimmt eine der mächtigsten Bewegungen in der Geschichte. Ihre Versöhnung in einer der Zeit, Nationalität, Bildung und allen anderen konkreten Verhältnissen angemessenen Form ist das Glück, einseitiges Vorherrschen des einen oder des anderen, ungleiche oder unpassende Theilung ihrer Gebiete das Unglück der Völker. Und gleich wie bisher noch alle jene glänzenden Weltreiche zusammengestürzt sind, welche über die Einheit der Freiheit vergaßen, so hat auch kein Volk den Stürmen der Geschichte zu trotzen vermocht, das die Selbständigkeit der Glieder nicht zu Gunsten eines höheren Ganzen zu beschränken verstand.

Fast zu allen Zeiten und in allen Landen sehen wir einen Zustand, der weit entfernt ist von der schönen Harmonie, — nicht von dem seinem Begriff nach unerreichbaren Ideal, sondern selbst von dem, was möglich und erreichbar wäre. Sehr begreiflich! Denn nicht in friedlichem, stetigem Gange erfüllt die Menschheit ihre Bestimmung! Wie alles Leben, so ist alle Geschichte ein Kampf, und der Kampf führt in seinem nächsten Erfolge selten zur Harmonie, häufiger zur Unterdrückung des Besiegten und zur Tyrannei des Siegers. So ist es nicht blos bei dem Kampfe der Individuen und Völker, so ist es auch bei dem Kampfe der Ideen. Tritt ein Gedanke in die Arena der Geschichte, so wächst er in jugendlicher Kraft; alle Anfeindungen seitens der alternden, bis dahin weltherrschenden Gedanken, die ihren Todfeind schon im Kinde ahnen, kräftigen ihn nur und üben ihn im Streit; er dehnt sich aus und greift gewaltsam über in das fremde Gebiet; es kommt zum offenen Bruch, Siege und Niederlagen wechseln; endlich aber erringt der Gedanke, dem die Zukunft gehört, den entscheidenden Sieg: und nun herrscht er mit oft unerbittlicher Tyrannei über die Gesellschaft, bis ihm einst neugeborene Ideen, vielleicht die Kinder derselben Ideen, die er einstmals besiegte, ein ähnliches Schicksal bereiten. So tritt auch meist eine neu sich bildende, dem Umfange oder dem Inhalte nach ausgedehntere Einheit in scharfen Gegensatz gegen die ihr untergeordneten Einheiten und sucht Gestaltungen, die weiser wäre nur zu beschränken, völlig zu unterdrücken; so versagt umgekehrt die neu errungene Freiheit häufig der Allgemeinheit auch das, was sie nothwendig opfern muß, wenn sie nicht zum Individualismus führen will. Wird dann nicht eine annähernde Ausgleichung getroffen, so geht leicht über einer neuen Einheit eine längst besessene Freiheit unter, oder eine neue Freiheit löst eine altbegründete Einheit auf, bis allmälig, wenn überall noch Entwicklungsfähigkeit vorhanden ist, das niedergeworfene Princip sich mit neuem Gehalte füllt und neuer Kampf entbrennt.

Aber je vorgeschrittener die Zeit ist, desto mehr tritt ein neuer Faktor hinzu, der die Aussicht auf endliche Erreichung der ersehnten Harmonie vermehrt: die wachsende Intelligenz, das Bewußtsein der Völker. Später als der einzelne Mensch erwachen Nationen zum Selbstbewußtsein. Aber wenn es geschehen, wird mehr und mehr, was früher aus unbestimmtem Drange hervorgieng, die Folge einsichtsvoller That, und die Bewegungen finden Maß und Ziel an der

genaueren Kenntniß der entgegenstehenden Elemente, an der dadurch nothwendig gesteigerten Duldung und an dem wachsenden Gemeinsinn.

Von allen Völkern, deren die Geschichte Erwähnung thut, hat keines die geschilderten Gegensätze so tief und gewaltig gefaßt, ist keines seiner innersten Natur nach geeigneter zur Verwirklichung beider Gedanken und deshalb zu ihrer schließlichen Versöhnung, als das germanische. Fast scheint es, als ob dieses Volk allein berufen wäre, Staaten zu schaffen, die zugleich einig und frei sind, als hätten die romanischen Völker nur in soweit daran Theil, soweit sie mit dem Bruchtheil des in ihnen fließenden germanischen Blutes auch einen Bruchtheil germanischer Eigenthümlichkeiten überkommen oder die vom germanischen Geiste geschaffenen Institutionen entlehnt haben.

Keinem anderen Volke in dem Zuge nach Universalität und in der Fähigkeit zu staatlicher Organisation nachstehend, die meisten an Liebe der Freiheit übertreffend, haben die Germanen Eine Gabe vor allen Völkern voraus, durch welche sie der Freiheitsidee einen besonderen Gehalt und der Einheitsidee eine festere Grundlage verliehen haben, — die Gabe der Genossenschaftsbildung. Wol kannten auch die Völker des Alterthums, wol kennen auch außergermanische Völker von heute zwischen der höchsten Allgemeinheit und dem Individuum mannichfach abgestufte natürliche und gewillkürte Verbände. Aber auch nicht entfernt vergleichbar sind ihre Liebe am korporativen Leben, ihr Familien-, Gemeinde- und Stammessinn, ihre Fähigkeit und ihre Lust zu freier Association mit jenem unerschöpflichen germanischen Associationsgeist, der allen engeren Gliederungen des Staates ein eigenes, selbständiges Leben zu wahren versteht und doch noch Kraft genug übrig behält, um für die allgemeinsten, wie für die vereinzeltsten Zwecke menschlichen Daseins aus den noch ungebundenen Elementen der Volkskraft lebensvolle, nicht von oben belebte, sondern von innen heraus thätige Genossenschaften in unübersehbarer Reichhaltigkeit zu erschaffen.

Diese engeren Gemeinwesen und Genossenschaften, welche der Allgemeinheit gegenüber als Besonderheiten erscheinen, ihren Gliedern gegenüber aber selber Allgemeinheiten sind, bieten allein die Möglichkeit, eine große und umfassende Staatseinheit mit einer thätigen bürgerlichen Freiheit, mit der Selbstverwaltung zu vereinen. Ihr Mangel ist der Hauptgrund, welcher so viele romanische Völker an bürgerlicher Freiheit verhindert, ihr Vorhandensein die sicherste Gewähr der englischen und amerikanischen Freiheit. Unser deutsches Volk, ob es gleich, oder vielleicht weil es jene germanischen Grundanschauungen, welche zur Universalität wie zur individuellen Freiheit drängen, beide aber durch den Genossenschaftsinn versöhnen, tiefer noch als seine Schwesternationen ausbildete, hat länger und schwerer unter den Gegensätzen gelitten als jene. Vor Kurzem noch konnte man sagen, daß, wo es der Einheit bedurfte, die Selbständigkeit der Glieder einen traurigen Triumph feierte, während in den Einzelstaaten vor einer übertriebenen Staatseinheit die Freiheit der Gemeinden und Genossenschaften zu kümmerlichem Schein herabgesunken war. Aber der gewaltige

Fortschritt unserer Tage zeigt es, daß sich das deutsche Volk in beiden Richtungen seiner Ziele klar bewußt ist, und läßt uns hoffen, daß die späteste unter den europäischen Gesammtorganisationen die vollkommenste sein werde. Und jene Kraft, welche die Germanen vom Beginn der Geschichte an auszeichnete, und aus allen verhängnißvollen Wechseln siegreich wieder hervorgieng, die schöpferische Associationskraft, lebt und wirkt mehr als in irgend einem Volk im deutschen Volk von heute.

II. Wenn so das Associationswesen in seiner Gesammtheit von der größten Bedeutung für das gegenwärtige und künftige deutsche Leben ist, so lohnt es sicherlich der Mühe, auch einen verhältnißmäßig kleinen Theil seines Gebiets einer eingehenderen Forschung zu unterwerfen. Diese soll in den folgenden Untersuchungen dem Recht der deutschen Genossenschaft zu Theil werden. Das Gebiet, welches damit der Betrachtung anheimfällt, scheidet sich gegen das Gebiet der Association überhaupt ungefähr durch folgende Grenzen ab.

1) Das Recht der deutschen Genossenschaft, also nur ihre juristische Seite, soll erörtert werden. Gerade im Recht ist die deutsche Association mehr als auf irgend einem anderen Gebiet von fremden Einflüssen gefährdet worden und noch heute ringt gerade hier die germanische Rechtsidee in hartnäckigem Kampf um die Wiedereroberung mancher ihr entrissenen Positionen. Wird doch noch heute von der Mehrzahl der Juristen dem nationalen Recht jede eigenthümliche Auffassung der zu selbständiger Einheit entwickelten Verbände abgesprochen, wird doch noch heute von Theorie und Praxis das deutsche Genossenschaftswesen in die Zwangsjacke der römischen — wolverstanden, nicht der altrömischen, sondern der im byzantinischen Kaiserreich zum Schattenbild aller Selbständigkeit herabgewürdigten Korporation — gesteckt. Ein bedeutender Anfang ist freilich von Seiten hervorragender Germanisten gemacht, um das deutsche Genossenschaftsrecht aus sich selber zu rekonstruiren. Allein es fehlt noch an einer umfassenderen Untersuchung, welche auf der einen Seite dem Rechtsgedanken der deutschen Genossenschaft und seinen Wandlungen durch die ganze Geschichte hindurch nachgienge, auf der anderen Seite ihm gleichmäßig auf die beiden von ihm gleich sehr ergriffenen und gestalteten Gebiete, das öffentliche Recht wie das Privatrecht, folgte. — Neben der rechtlichen Seite der Genossenschaft kann deren kulturhistorische, wirthschaftliche, sociale und ethische Seite freilich nicht übergangen werden, sie wird indeß immer nur so weit berücksichtigt, als dies entweder erforderlich ist zum Verständniß der Rechtsbildung, oder als der unlösliche Zusammenhang nachzuweisen ist, der zwischen dem Rechtsleben und dem gesammten Kulturleben besteht.

2) Das Recht der deutschen Genossenschaft schließt an sich sowol die verwandten Rechtsbildungen auf außerdeutschem Boden, als die in Deutschland selbst aus fremder Wurzel hervorgegangenen Verbände, besonders die Kirche mit ihrem reichen Korporationswesen, oder bloße Nachbildungen römischer Institute aus. Eine vergleichende Heranziehung ähnlicher Rechtsbildungen bei bluts-

verwandten Nationen wird indeß bisweilen nützlich, — eine genaue Erwägung des Einflusses fremder, besonders kanonischer und römischer Ideen auf die Gestaltung der deutschen Genossenschaft unerläßlich sein, um den Hauptzweck der Arbeit zu erreichen: die Revindikation des dem deutschen Geist gerade auf diesem Gebiet und gerade von der Jurisprudenz verkümmerten Eigenthums an einem selbständigen Gedankensystem und damit die Aufzeigung einer der wesentlichsten Grundlagen deutscher Rechts- und Staatsbildung, deutscher Freiheit und deutscher Selbstverwaltung.

3) Das Recht der deutschen Genossenschaft, nicht das Recht der deutschen Association überhaupt, soll zur Behandlung kommen. Unter „Genossenschaft" im engsten und technischen Sinne wird, wie dies auch von Beseler, der diesen Ausdruck zuerst wieder als terminus technicus in Aufnahme gebracht hat, geschieht, jede auf freier Vereinigung beruhende deutschrechtliche Körperschaft, das heißt ein Verein mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, verstanden. In einem weiteren Sinne gehören die Gemeinden und der Staat selber unter diesen Begriff der Genossenschaft: allein sie sind zugleich mehr und fallen daher mit einem Theil ihres Wesens außer das Thema. Gerade in Deutschland aber sind Staat und Gemeinde zum Theil aus einer Potenzirung der Genossenschaftsidee, zum anderen Theil freilich aus einer Potenzirung ihres Gegensatzes hervorgegangen; sie haben sodann in einem nach der Zeitrichtung sehr verschiedenen Grade in sich genossenschaftliche Elemente bewahrt und fortgebildet, deren fast völlige Ertödtung z. B. gerade die Geschichte der letzten Jahrhunderte, — deren Wiedererwachen die Wandlungen unserer Zeit charakterisirt. So fallen daher Staat und Gemeinde in doppelter Beziehung, hinsichtlich ihrer Genesis sowol, als hinsichtlich ihrer inneren Struktur, in den Kreis der Darstellung. Gänzlich dagegen scheiden umgekehrt diejenigen Vereine oder Rechtsgemeinschaften aus, welche es nicht zu einer selbständigen Vereinspersönlichkeit über den Gliedern bringen; nur wird eben festzustellen sein, wo dies der Fall.

4) Das Recht der deutschen Genossenschaft, nicht der einzelnen Genossenschaften, soll behandelt werden. Wie in allen Zweigen der Geschichte, so ist auch in der Rechts- und Verfassungsgeschichte das wahrhaft Bleibende und Wesentliche die sich entfaltende Idee, während das Thatsächliche und Stoffliche nur die Symptome und die Erkenntnißquellen derselben bietet. Den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung wird daher die Entwicklung und die heutige Gestaltung der Rechtsidee der deutschen Genossenschaft bilden; so viel wie möglich aber soll diese Idee auch in ihren Verzweigungen verfolgt, es soll das Allgemeine überall im Besonderen aufgesucht werden.

III. Das Recht der deutschen Genossenschaft innerhalb der so bezeichneten Grenzen nun aber soll vollständig, und daher ebenso als ein werdendes wie als gewordenes behandelt werden. Der gegenwärtige Rechtszustand kann nur aus einer umfassenden historischen Darlegung vollkommen begriffen und umgekehrt die Geschichte der deutschen Genossenschaft nur, wenn die heutige Bewegung

als ihr letztes uns bekanntes Glied betrachtet wird, annähernd verstanden werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen indeß ist der gesammte Stoff nicht einfach in „Geschichte" und „geltendes Recht" zerlegt, sondern eine etwas andere Theilung nach historischer und juristischer Behandlungsmethode gewählt. Zu diesem Behufe wird der erste Theil über „die Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft", der zweite über „die rechtliche Natur der deutschen Genossenschaft" handeln. Im ersten Theil überwiegt die Darstellung, im zweiten die Untersuchung. Im ersten erscheint der gegenwärtige Zustand als letzte Phase einer großen historischen Entwicklung, im zweiten die historische Entwicklung als Bildungsstätte der heute geltenden Rechtsbegriffe. Im ersten Theil werden die Detailfragen der juristischen Konstruktion keiner näheren Erörterung unterworfen, es wird vielmehr, so weit ihre Heranziehung unerläßlich, auf die Resultate des zweiten Theils verwiesen, damit sich so ein durch keine weitschichtigen Deduktionen unterbrochenes Gesammtbild der deutschen Genossenschaftsbewegung ergiebt. Im zweiten Theil wird umgekehrt, damit die juristische Deduktion vom Thatsächlichen und Stofflichen nicht erdrückt werde, die im ersten gewonnene Grundlage vorausgesetzt. Jeder Theil wird so ein gewisses selbständiges Ganze, das den andern nur zur Ergänzung, in ähnlicher Weise, wie etwa eine fremde Untersuchung, braucht. Diese Vortheile überwiegen die damit verbundenen Nachtheile, die in mancherlei unausbleiblichen Wiederholungen und einer gewissen Lösung der juristischen Kernfrage von dem äußeren Apparat bestehen. Der erste Theil scheidet nach äußeren, der zweite nach inneren Momenten. Der erste geht von dem allgemeinen Zeitbilde aus und versucht darin, nach Perioden geordnet, das äußere und innere Schicksal des Genossenschaftswesens in Recht und Staat quellenmäßig darzustellen. Der zweite Theil geht von einer einzigen Kardinalfrage aus und spitzt sich in ihr wiederum zu: der Frage nach der Denkform für die in einer verbundenen Vielheit vorhandene selbständige Rechtseinheit, oder mit anderen Worten nach dem Wesen der idealen Rechtspersönlichkeit eines Verbandes (staatsrechtliche Persönlichkeit und juristische Person). Weil gerade das Vorhandensein einer solchen Persönlichkeit den Verein zur „Körperschaft" macht und die Körperschaft von anderen Vereinen unterscheidet, so ist es der „Körperschaftsbegriff", dessen Untersuchung hiernach dem zweiten Theil anheimfällt. Die allmälige Entwicklung dieses Begriffs und seine Wandlungen nach Zeiten und Instituten wird der erste Abschnitt des zweiten Theils behandeln; er wird daher für das ältere Recht, welches das Volk sich selber schuf, die Gestaltung des Körperschaftsbegriffs im Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes zu ermitteln, für die von der Jurisprudenz beherrschten Zeiten und Gebiete dagegen eine Dogmengeschichte der Korporationslehre zu geben haben. Im zweiten Abschnitt werden sodann die geltenden Theorien und die geltenden Rechtssysteme zu vergleichen, nach ihrem juristischen Gehalt zu entwickeln und endlich nach ihrer praktischen Brauchbarkeit zu prüfen sein. Es wird zugleich der Versuch gemacht werden, ein auf nationaler Grund-

lage ruhendes System an Stelle des in Theorie und Praxis noch immer herrschenden Systems zu setzen, welches das reiche deutsche Associationswesen in justinianeische Formen und Begriffe zu zwängen sucht.

Zum Verständniß des Körperschaftsbegriffes wird natürlich überall sein Verhältniß zu angrenzenden Rechtsbegriffen, vor Allem auf der einen Seite zum Rechtsgemeinschafts-Begriff in seinen verschiedenen Nüancen, auf der anderen Seite zum Staatsbegriff aufzuklären sein und dabei sich manche Aufklärung auch über diese Begriffe ergeben.

IV. Hier folgt zunächst der erste Theil, welcher somit den doppelten Zweck hat, einmal eine selbständige Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft und ihres Einflusses auf die deutsche Staats- und Rechtsbildung überhaupt als Grundlage der Selbstverwaltung, wenigstens den Umrissen nach, zu liefern, zweitens das Fundament für die speciellen Erörterungen des zweiten Theils zu gewinnen. Es ist zuvörderst eine Periodentheilung festzustellen und dann zu der Rechtsgeschichte der Genossenschaft in den einzelnen Perioden überzugehen.

Erster Theil.

Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft.

§ 1. Periodentheilung.

Die wirkliche Geschichte ist ein ununterbrochen dahinrollender Strom, welcher keine Perioden kennt. — Mehr als bei irgend einem Volke hat bei dem unseren die Mannichfaltigkeit des Rechtslebens lokale und zeitliche Verschiedenheiten bedingt, oft eine völlig abweichende Entwicklung erzeugt, oft wenigstens die Grenzen des Alten und Neuen um Jahrhunderte verschoben. Neben den Produkten der die Zeit vornemlich beherrschenden Idee haben mehr als irgendwo in Deutschland lange noch die Erzeugnisse älterer Anschauungen lebenskräftig fortbestanden, die Keime eines erst in der Zukunft zur Herrschaft bestimmten Princips sich bereits reich entfaltet. Dennoch bieten sich, wenn man die gesammte deutsche Rechtsentwicklung hinsichtlich der in ihr vorwaltenden Grundform menschlicher Verbindung überblickt, naturgemäß gewisse Abschnitte dar, welche, vorbehaltlich der Willkürlichkeit und Unvollkommenheit eines solchen für die historische Betrachtung nicht gut entbehrlichen und gleichwol künstlichen Hilfsmittels, die Hauptwendepunkte des deutschen Genossenschaftswesens bezeichnen. Es ergeben sich so Perioden, deren jede von einem ihr eigenthümlichen Verfassungsprincip beherrscht wurde und deshalb auch eine eigenthümliche Vereinsform als die charakteristische Vereinsform der Zeit in engeren und weiteren Kreisen bis aufwärts zum Staat vornemlich entwickelte.

Solcher Perioden sind fünf.

I. Die erste derselben reicht von der ältesten historischen Kunde bis zur Kaiserkrönung Karls des Großen (800). So wenig die Zustände am Anfang und Ende dieses tausendjährigen Zeitraums mit einander gemein haben, so läßt derselbe sich doch insofern zusammenfassen, als in ihm das germanische Rechtsbewußtsein bei einer überwiegend patriarchalen Auffassung aller menschlichen Verbindungen stehen bleibt. Auch ist das Princip der ursprünglichen Volksfreiheit noch am Ende dieses Zeitraums wenigstens der Idee nach die Grundlage des öffentlichen Lebens, während freilich das entgegengesetzte Princip der Herrschaft und des Dienstes bereits ausschließlich zur Quelle schöpferischer

Neubildung geworden ist. Deshalb ist diese ganze Periode hindurch die Grundform aller Association die der patriarchalen Volksfreiheit entsprechende freie Genossenschaft des alten Rechts, welche als ein auf natürlicher Zusammengehörigkeit beruhender persönlicher Friedens- und Rechtsverein alles Recht in die Gesammtheit verlegt. Aber von Anfang an steht ihr die entgegengesetzte Form menschlicher Gemeinschaft, in welcher Einer das Band für Alle ist, als herrschaftlicher Verband in patriarchaler, persönlicher Gestaltung entgegen und drängt sie in unaufhaltsamer Entwicklung immer mehr zurück. Mit dem Kampfe von Genossenschaft und Herrschaft kreuzt sich der Kampf des alten Princips der Persönlichkeit und des neuen Princips der Dinglichkeit aller Verbände, — die Genossenschaften werden zu dinglichen Gemeinden, die Herrschaftsverbände zu Grundherrschaften, und schon am Ende dieser Periode ist so das patriarchale Verfassungsprincip im Begriff, der patrimonialen Rechts- und Staatsauffassung zu weichen.

II. In der zweiten Periode, die bis 1200 reicht, hat die Herrschaft über die Genossenschaft, die Dinglichkeit über die Persönlichkeit definitiv gesiegt. Das patrimoniale und feudale Verfassungsprincip beherrscht das Leben der Nation. Ein gewaltiger Bau von Herren und Dienern thürmt sich in Kirche und Reich empor und knüpft an den Himmel selber an, jedes Herrschafts- und jedes Dienstverhältniß aber ist dinglich und deshalb patrimonial geworden. Nur in untergeordneter Stellung und höchstens in den von der großen Bewegung der Zeit ausgeschlossenen Gegenden in höherer Bedeutung erhält sich die alte freie Genossenschaft. Allein so mächtig ist im deutschen Geist der korporative Gedanke, daß er in die Herrschaftsverbände selber eindringt und sie zuerst umformt, dann auflöst. So entsteht als eine neue, für diese zweite Periode charakteristische Vereinsform die abhängige oder herrschaftliche Genossenschaft, welche neben und unter dem die ursprüngliche Einheit des Verbandes repräsentirenden Herrn ein eigenes Gesammtrecht entwickelt. Schon aber erhebt sich am Ende des Zeitraums ein jüngeres, mächtigeres Princip, welches endlich den Lehnsstaat in Trümmer schlägt. Es ist das Princip der freien Vereinigung (Einung), welches statt der alten, blos auf natürliche Grundlagen gestellten Genossenschaften gewillkürte Genossenschaften erzeugt, in den Städten aber die freie Willenseinigung mit der natürlichen Grundlage verbindet und so gleichzeitig die älteste Gemeinde und den ältesten Staat auf deutschem Boden hervorbringt.

III. In der dritten Periode, welche mit dem Mittelalter zugleich endet, ist es das Princip der Einung, welches, während Lehnsstaat und Hierarchie haltlos zusammenbrechen, von unten auf in gekorenen Genossenschaften auf allen Gebieten die herrlichsten Organisationen schafft. Genossenschaften und genossenschaftliche Gemeinwesen schließen sich auf föderativem Wege zu immer höheren Kreisen zusammen, — sie bereiten die Emancipation der Persönlichkeit von Grund und Boden vor, ohne umgekehrt die gewonnene Selbstän-

digkeit der Sachenrechte aufzuheben, — sie führen zur Trennung öffentlicher und privater Rechte, — sie erzeugen den Begriff der idealen Gesammtpersönlichkeit als Staat, Gemeinde und Körperschaft, — und beinahe gelingt es ihnen, von unten auf durch freie Vereinbarung einen deutschen Gesammtstaat zu erbauen. — Aber nur beinahe! Denn zur Vollendung seines Werkes trägt auch das Genossenschaftswesen dieser Periode die Kraft nicht in sich. Unfähig, die Schranken des Ständewesens, das es vielmehr nur schroffer gestaltet, zu durchbrechen, außer Stande vor Allem, den Bauernstand in die Bewegung hineinzuziehen, beginnt es schließlich in den einmal festgestellten Formen zu erstarren und vermag so einer neuen, auf die Nivellirung der Stände, auf die Verschmelzung von Stadt und Land und auf eine größere und koncentrirtere Staatseinheit hinarbeitenden Macht nicht zu widerstehen. Dies ist die Landeshoheit, welcher es gelingt, die Grundherrschaft zum Territorialstaat umzubilden und sich selber zur alleinigen Trägerin der modernen Staatsidee zu erheben.

IV. In der vierten Periode — bis 1806 — vollzieht sich der definitive Sieg der Landeshoheit und des von ihr mit Hilfe des aufgenommenen römischen Rechts entwickelten Princips der Obrigkeit. Der obrigkeitliche Staatsgedanke und mit ihm der Polizei- und Bevormundungsstaat entwickelt sich, das Genossenschaftswesen schlägt in ein privilegirtes Korporationswesen um, welches sich selber auf eine lediglich privatrechtliche Basis stellt und damit des Anspruchs auf fernere Theilnahme am öffentlichen Rechte begiebt. Diesen Korporationen gegenüber, welche sich nicht mehr als Glieder der Allgemeinheit, sondern als bevorrechtete Besonderheiten empfinden, die den Vorrechten entsprechenden Pflichten aber nicht übernehmen wollen, ist die einheitliche Staatsgewalt, welche sie beugt oder zerbricht, eine Nothwendigkeit. Freilich wird damit zunächst die alte Freiheit und Selbstverwaltung vernichtet. Der Staat tritt außer und über das Volk, was öffentlichrechtliche Bedeutung haben will, kann nur als Staatsanstalt, als Staatstheil fortbestehen, die abhängigen Privatrechts-Korporationen — die charakteristische Vereinsform dieser Zeit — vermögen den erstorbenen öffentlichen Sinn nicht zu beleben. Der absolute Staat und die absolute Individualität werden die Devisen der Zeit. Allein mit der Auflösung aller alten Verbände zerschlägt die Landeshoheit zugleich die Privilegien und die Ungleichheit des öffentlichen Rechts und stellt in dem Begriff der Unterthanen die Gleichheit Aller vor dem Gesetz und endlich zum ersten Mal in der Geschichte die individuelle Freiheit Aller her. So wenig damit zunächst eine bürgerliche Freiheit verbunden ist, so schonungslos die alten politischen Freiheitsrechte des deutschen Mannes vernichtet werden: unerläßlich ist dieser Uebergang, um den Boden zu bereiten für die bürgerliche Freiheit Aller, welche in unserem Jahrhundert an die Stelle der ständischen Freiheit tritt.

V. Wir stehen erst am Beginn der fünften Periode, von welcher wir in den Gedanken des allgemeinen Staatsbürgerthums und des repräsentativen Staats die Versöhnung uralter Gegensätze erwarten. So kurz dieser Zeitraum

bisher ist, schon vermögen wir zu sagen, daß in ihm das eigentlich bildnerische Princip die freie Association in ihrer modernen Gestaltung ist und sein wird. Durch sie hat das deutsche Genossenschaftswesen, nach langem todesähnlichen Schlummer zu kräftigerem Leben erwacht, seine Vollendung gefunden. Von keiner ständischen Fessel mehr gebunden, von keiner Ausschließlichkeit eingeengt, unendlich geschmeidig und theilbar in der Form, gleich geeignet für die erhabensten und geringsten, für die umfassendsten und vereinzeltsten Zwecke, bereichert durch manche Vorzüge des römischen Rechtsbegriffs, aber längst der engen römischen Schablone spottend, in welche Theorie und Praxis sie noch immer hineinzuzwängen bemüht sind, — ist es die wiedergeborene uralte Genossenschaftsidee des deutschen Rechtes, welche eine unübersehbare Fülle neuer Gemeinschaftsformen hervorgebracht, die alten aber mit neuem Gehalt erfüllt hat. Theil hat sie an der Umwandlung der deutschen Gemeinde und des deutschen Staats, die nur durch eine Zurückführung auf genossenschaftliche Grundlagen und durch Wiederbelebung ihrer genossenschaftlichen Elemente ihre bisherigen Fortschritte vollzogen haben und ihre künftigen vollziehen werden. Ausschließliche Schöpferin ist sie für ein alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens ergreifendes und neugestaltendes freies Vereinswesen, das, so Großes es schon hervorgebracht hat, Größeres noch in näherer und fernerer Zukunft wirken wird.

Erste Periode. Bis 800.

§ 2. Einleitung.

Bei ihrem Eintritt in die Geschichte hatten die Germanen schon längst jene Uranfänge des Gemeinwesens überwunden, die wir noch heute bei wilden Stämmen beobachten. Die Familienverbindungen, unzweifelhaft auch bei unserem Volk in irgend einer Zeit die einzigen organisirten und ihres Zusammenhangs bewußten Verbände, hatten sich zu größeren Gemeinschaften erweitert, in denen ein anderes Band als das der Blutsverwandtschaft die Einzelnen zusammenhielt.

1) In allen diesen Verbänden machten sich bereits, was ihre persönliche Organisation angeht, die beiden großen Gegensätze geltend, welche die gesammte deutsche Verfassungsentwicklung zwiespältig theilen: die Gegensätze der Genossenschaft und der Herrschaft. Beide Gegensätze lagen vorgebildet schon in der Familie zu Tage. Denn die Familie sonderte sich von je in zwei Kreise, die häusliche Gemeinschaft und den weiteren Familienkreis oder das Geschlecht. Jene war herrschaftlich, dieses genossenschaftlich organisirt. Aus der Erweiterung und Nachbildung beider Verbände waren einerseits Herrschaften und andererseits Genossenschaften höherer Ordnung erwachsen. Die häusliche Schutzherrschaft war zum Klientelverband über Hörige erweitert, hatte aber darüber hinaus eine wahrhaft öffentliche Bedeutung dadurch erlangt, daß sie in den Gefolgschaften auch Edle und Freie ergriff. Gleichwol beruhte die eigentlich politische Organisation durchaus noch auf den Erweiterungen der Geschlechter, auf den Genossenschaften der freien Männer in den Völkerschaften und ihren Abtheilungen. In diesen Verbänden setzte sich die Geschlechtsverfassung fort. Sie waren aber keineswegs etwa blos erweiterte oder gar künstliche Geschlechter. An Stelle des Gedankens der Blutsfreundschaft war vielmehr der Gedanke der Stammes- und Volksfreundschaft getreten und bildete als ein eigenthümliches persönliches Rechtsverhältniß das Bindemittel der Vereine. Hatten aber Stammes- und Volksgemeinden nicht den Gedanken der Familienverbindung den Geschlechtern entnommen, so nahmen sie doch so viel, als davon auch auf sie anwendbar war, mit hinüber. Das aber war der Gedanke einer persönlichen Ge-

nossenschaft. So war also nunmehr die Genossenschaft ein Gattungsbegriff, unter den die Geschlechts-, Stammes- und Volksverbände fielen.

Das Wesen dieser altgermanischen Genossenschaft wird im Laufe dieser Untersuchungen klar werden. Ihre allgemeine Charakteristik stellt sich dahin, daß sie eine auf angeborener Zugehörigkeit beruhende persönliche Gemeinschaft ist, die in sich einen besonderen Frieden und ein besonderes Recht erzeugt. Die Mitgliedschaft dieser Genossenschaft ist die Freiheit. Die Freiheit äußert sich aber entweder nur passiv in der Antheilnahme an Frieden und Recht und dem darin durch die Gesammtheit oder ein Mitglied gewährten Schutz, oder aktiv in der vollen Trägerschaft des Gesammtfriedens und Gesammtrechts, in ihrer Mithandhabung nach innen und außen. Jenes ist die Freiheit der Schutzgenossen, dieses die Freiheit der Vollgenossen. Vollgenossen sind nur die zur Vollgenossenschaft geborenen und waffenfähigen Männer. Sie aber sind — sofern sie Genossen sind — einander vollkommen gleich. Die Gesammtheit dieser Vollgenossen ist die Genossenschaft. Sie daher ist Quelle, Inhaberin und Schützerin des genossenschaftlichen Friedens und Rechts; sie übt, wenn diese gebrochen, die Rache oder empfängt die Sühne; sie wehrt dem Bruch nach außen als Heer, nach innen als Gericht; sie kürt den Genossen, dem sie von ihrer Gewalt oder ihrem Recht etwas anvertrauen will; sie schützt, wie die Person, so den Besitz jedes Genossen. Friede, Recht und Vermögen, welche der Genossenschaft als rechtlicher Einheit zustehen, gehören daher der Gesammtheit; als Einer der Gesammtheit hat jeder Genosse gleiches Recht und gleiche Pflicht daran; aber keiner hat es für sich, nur die Versammlung Aller, welche die in Alle zerstreute Einheit zur Erscheinung bringt, kann darüber verfügen. Endlich ist die alte Genossenschaft aber nicht, wie man wol gemeint hat, ein bloßer Friedens- und Rechtsverein, sondern sie ergreift den ganzen Menschen, sie umfaßt mit gleicher Macht alle Seiten des Lebens und begründet zugleich eine religiöse, gesellige, sittliche, wirthschaftliche Verbindung.

Genossenschaft und Herrschaft kombiniren sich im Laufe der Zeiten; in der Genossenschaft tritt ein Herr an die Spitze, in der Herrschaft entwickelt sich eine Genossenschaft der Dienenden. Aber zu einer inneren Versöhnung beider Principien kommt es nicht, sondern wechselnd tritt das eine oder andere siegend in den Vordergrund. Die tausendjährige Periode, welche wir zunächst zu behandeln haben, enthält einen ununterbrochenen Fortschritt der Herrschaft gegenüber der Genossenschaft, nur noch in untergeordneten und engen Kreisen steht diese am Ende dieser Zeit unberührt da.

Mit diesem Kampfe aber kreuzt sich ein anderer Kampf, dessen Resultate nicht minder einflußreich für die Gestaltung des deutschen Associationswesens sind.

2) Das ist der Kampf jener jüngeren, aber nicht minder eingreifenden Gegensätze des persönlichen und des dinglichen Rechts. Schon im Anfange ihres geschichtlichen Auftretens hatten die germanischen Völker die primitiven wirthschaftlichen Zustände überwunden, welche Viehzucht, Jagd und

Krieg zur einzigen Erwerbsquelle machen. Sie waren keine Nomaden mehr, sondern hatten Wohnsitze gewonnen, die freilich kaum schon „feste" waren, aber in dem bereits ziemlich ausgebildeten Ackerbau doch die sichere Garantie hatten, entweder fest zu werden oder doch als Vorschule für die Begründung fester Sitze an anderen Orten zu dienen. Damit war neben den einst allein bedeutenden persönlichen Zusammenhang ein ganz neuer Faktor der Vereinigung getreten, das Verhältniß der Verbände und ihrer Glieder zu Grund und Boden. Anfänglich überwog die Bedeutung der Viehzucht und Jagd die des Ackerbaues: deshalb überwogen auch die persönlichen Elemente in der Verfassung. In demselben Grade, in welchem das umgekehrte Verhältniß eintrat, neigte dagegen das Recht zur Verlegung seiner Grundlagen in das Grundstück oder Gebiet, welches es betraf, und wurde dinglich. So mußte es endlich dahin kommen, daß auch das nachbarliche Wohnen, die Agrargemeinschaft und die Grundbesitz-Vertheilung, welche Anfangs nur Folgen der persönlichen Verbindungen gewesen waren, zu deren Grundlagen wurden, sie bedingten und bestimmten. Indeß diese Umwandlung war eine überaus langsame. In den engeren Kreisen der Gemeinde beginnend, setzte sie sich nur sehr allmälig bis zu den Spitzen des Volkes fort. Trotz ihrer tausendjährigen Dauer ist diese ganze Periode noch eine Uebergangszeit, in welcher freilich, je nachdem wir an ihren Anfang oder an ihr Ende treten, in überaus verschiedenem Grade das persönliche oder das räumlich-dingliche Moment vorherrscht. Immer aber sind beide Gegensätze nur äußerlich gemischt, nicht innerlich verschmolzen, — es ist nicht wie in unserer heutigen Gemeinde- und Staatsverfassung die Versöhnung des persönlichen und dinglichen Princips durch die Ortsgemeinde und den Territorialstaat, sondern die Verdrängung des einen Princips durch das andere Gegenstand der Entwicklung.

Unter Berücksichtigung dieser Gegensätze wird es nun zunächst unsere Aufgabe sein, erstens die Genossenschaften und zweitens — soweit sie auf jene modificirend einwirkten — die Herrschaftsverbände zu betrachten, beide aber zuerst in ihrer rein persönlichen Gestaltung und sodann in ihrer Verdinglichung in's Auge zu fassen.

A. Die freie Genossenschaft des alten Rechts.

I. Als persönlicher Verband.

§ 3. Die Geschlechtsgenossenschaft des ältesten Rechts.

Die älteste aller menschlichen Verbindungen, die Familie, war es, welche der Rechtsidee der deutschen Genossenschaft in vorhistorischer Zeit das Dasein gegeben hatte. Aber der Genossenschaft stand in derselben Familie, älter und ehrwürdiger noch als sie, bereits der Herrschaftsverband gegenüber. Die Familie im engeren Sinn, das Haus, die häusliche Gemeinschaft, und die Familie im weiteren Sinn, das Geschlecht, die Sippe oder Magschaft, waren die

beiden durchaus verschieden organisirten Kreise der Familie[1]), welche gewissermaßen als Prototyp aller künftigen Verfassungsgegensätze betrachtet werden können.[2])

1) Das deutsche Haus war, wie zu allen Zeiten und bei allen Völkern, durchaus einheitlich gestaltet. Der Hausherr allein ist Quelle, Inhaber und Schützer des im Verbande geltenden Friedens und Rechts, er repräsentirt ausschließlich die Einheit des Verbandes. Vermöge seines mundium[3]) vertritt und schützt er die Hausangehörigen nach außen, — in Volk, Heer, Gericht[4]), — beherrscht er sie nach innen, soweit die der häuslichen Gemeinschaft entspringende Gewalt reicht[5]). Er ist der Herr, ihm dienen die Andern[6]). Häusliche Gerichtsbarkeit[7]), häusliches Priesteramt[8]), ein im Fall der Verschuldung oder

---

[1]) Sie werden häufig zum Nachtheil klarer Auffassung vom Sprachgebrauch verwechselt. Bestimmt schon scheidet Tacitus die domus (Germ. c. 13. 15) oder familia (c. 32) von den propinqui (c. 19 und anderwärts). Weniger genau heißt es in c. 21, nachdem vorher die inimicitiae et amicitiae des pater als bindend für die Hausangehörigen, die des propinquus als bindend für die Magen deutlich geschieden sind, allgemein: recipitque satisfactionem universa domus.

[2]) Dies wird bei der Ableitung der staatlichen Zustände aus den Familienverhältnissen gewöhnlich übersehen. Meist denkt man lediglich an die häusliche Gewalt. So entwirft z. B. Wackernagel, Familienrecht und Familienleben in Schreibers Taschenb. f. Gesch. u. Alterth. in Süddeutschland Bd. 5, 1846 lediglich eine Schilderung des Hauses, ohne irgend den Verein der Sippe zu berücksichtigen, — und erklärt dann das germanische Staatsprincip als Nachbildung dieser Familie. Offenbar könnte es zwar eine despotische Regierungsform, nicht aber die freie germanische Verfassungsform erklären, wenn Wackernagel S. 264 resümirt, „daß in der germanischen Familie nur Einer berechtigt war und die Andern alle diesem unterthan, — daß der Mann und Vater als Herr befahl, als Eigenthümer verfügte", — und dennoch fortfährt: „und damit war auch bei den Germanen die Familie das Vorbild der ganzen Staatseinrichtung." — Denselben Fehler macht Baehr, Rechtsstaat S. 21. 22, indem er die staatliche Herrschaft überall nur aus der des Familienvaters entstehen läßt.

[3]) Die allgemeine Bedeutung des Mundium bestreiten Waitz, Verfassungsgesch. I. S. 55 und Rive, Geschichte der deut. Vormundschaft I. S. XI. 223. Aber ohne zureichende Gründe. Vgl. Grimm, R. A. S. 447. Kraut, Vormundschaft. Walter, R. G. § 474. n. 4. Hillebrand, R. G. § 49. Zöpfl, R. G. § 83.

[4]) Zöpfl l. c. § 37. n. 3. 7. 8. § 83. n. 6.

[5]) Deshalb spricht man auch von einer potestas. Z. B. Luitprand. c. 101. Ludov. Pii leg. Lang. c. 29.

[6]) Wackernagel l. c. S. 264. 278. 311. Tac. Germ. c. 15. c. 25.

[7]) Tac. Germ. c. 19. Zöpfl § 80. n. 6. § 82. Wackernagel S. 272. 273. Selbst über Leben und Tod. Noch im Ed. Rothar. c. 166 erscheint nur die Tödtung der uxor *immerens* als Schuld und der Schwur: occidi sed non immerentem befreit von der Anklage. — Rest der Gerichtsbarkeit: das Züchtigungsrecht.

[8]) Tac. Germ. c. 10.

der Noth selbst durch Veräußerung realisirbares Recht an der Person[9]) sind bei ihm und bei ihm allein. Und in privatrechtlicher Beziehung vereinigt er in seiner Hand das gesammte häusliche Vermögen als eine einheitliche Masse, an der ihm Besitz, Genuß, Verwaltung und alle eigentlichen Verfügungsrechte zustehen [10]).

Diese häusliche Gemeinschaft ist zunächst auf Weiber und Kinder berechnet. Sie ist aber einer Erweiterung fähig und erfährt eine solche in der That durch den Kreis der Unfreien und Hörigen. Endlich wird eine Uebertragung der häuslichen Herrschaft durch das vormundschaftliche Mundium beim Tode des Hausherrn da bewirkt, wo unselbständige, der Selbstwehr unfähige Hausangehörige zurückbleiben. Weiter aber dehnt das deutsche Recht den Hausverband in der Familie nicht aus. Denkbar zwar wäre es, die Hausherrschaft immer nur auf Einen der Söhne vererben zu lassen und so das Geschlecht als erweitertes Haus unter dem Geschlechtsältesten, den Stamm als erweitertes Geschlecht unter dem Stammesältesten, das ganze Volk als ein großes Hauswesen unter dem Volksältesten zu konstruiren. So geschah es in der That bei denjenigen Völkern, die eine Geschlechter- und Häuptlings-Verfassung bildeten. Anders dachte der Germane. Ein Erstgeburtsrecht war ihm fremd[11]), die mündigen und waffenfähigen Brüder waren einander gleich, jeder wurde selbständiger Hausherr, untereinander aber bildeten sie kein Haus mehr, sondern einen auf Gesammtberechtigung ruhenden Verband. Dies setzte sich auf die weiteren Generationen fort, nicht ein Einzelner, sondern die Gesammtheit aller Hausväter, welche sich eines gemeinschaftlichen Stammvaters erinnerte, war dessen Erbin, und so ergab sich für den Geschlechtsverband wie für seine Erweiterungen eine freie genossenschaftliche Verfassung.

2) Ueber die Verfassung des Geschlechts, welches somit die älteste Genossenschaft war, besitzen wir nun freilich nur spärliche Nachrichten. Reichlich fließen die Quellen über die Rechte und Pflichten der einzelnen Verwandten: über die Organisation des Inbegriffs der Verwandten als eines rechtlichen Ganzen ist wenig erhalten. Allein so viel erkennen wir doch, daß die Sippe zu irgend einer Zeit als Friedens- und Rechtsgenossenschaft eine korporative Gestaltung gehabt haben muß, die erst mit der Ausbildung der räumlichen Gemeinden und der öffentlichen Gewalt allmälig zerbröckelt ist. Dabei war der Entwicklungsgang der, daß die Bedeutung des Geschlechts sich immer mehr

[9]) Tac. Ann. IV, 72. L. Saxon. 65. Spuren noch im 15. Jahrh. — Wackernagel S. 272—275. Wenn aber Letzterer dies Recht als Eigenthum, Frau und Kinder als Unfreie, das Weib als Sache (darum das Weib) charakterisirt, geht er zu weit. Die Beschränkung auf gewisse Fälle, die Kontrolle der Verwandten schließen solche Auffassung aus.

[10]) Schröder, Gesch. des ehelichen Güterrechts I. S. 126f.

[11]) Tac. Germ. c. 20. L. Alam. 88. L. Bajuv. 14, 8. Schulze, das Recht der Erstgeburt. Leipz. 1851. S. 196f.

aus dem öffentlichen in das private Recht zurückzog, ihre Gesammtorganisation aber durch einen Komplex mannichfach abgestufter Rechte und Pflichten Einzelner gegen Einzelne ersetzt wurde. Gerade der allmälige Fortschritt dieser auflösenden Richtung gestattet uns Rückschlüsse auf das, was vorher gewesen.

Nach außen zunächst war zwar schon zu Cäsars und Tacitus Zeit wenig mehr davon zu erkennen, daß die Sippe einst die einzige, die Keime der Gemeinde und des Volkes in sich tragende Genossenschaft gewesen war. Aber noch nahm sie in der Reihe der neben ihr und über ihr entwickelten Verbände die Stellung eines sehr wichtigen Gliedes am Volkskörper ein, noch war sie von eminenter politischer Bedeutung. Nach Geschlechtern ordnete sich das Volksheer[12]), nach Geschlechtern vertheilte man das Land[13]). Auch in den Volksrechten noch erinnern deutlich einige Stellen an Beides[14]). Ja bei den Angelsachsen, bei denen die Magengenossenschaft lange von besonderer Festigkeit blieb[15]), suchte noch weit später die öffentliche Gewalt die Geschlechter als politische Einheiten im Bau des Gemeinwesens zu verwenden, indem sie in einem gewissen Umfang die Gesammtheit der Magen für das Vergehen des Einzelnen haftbar erklärte, ihr die Aufsuchung eines Schutzherrn (hlâford) für landlose Magen oder die Uebernahme einer persönlichen Bürgschaft für dieselben aufgab, und die Stellung eines verbrecherischen Genossen vor Gericht von ihr verlangte[16]). Wie sehr indeß auch hier schon die Geschlechter in der Auflösung begriffen waren, zeigt sich darin, daß man bald genöthigt war, diese natürliche Grundlage durch eine künstliche zu ersetzen[17]). Weiter noch war bei den übrigen Stämmen zur Zeit der Volksrechte die öffentliche Funktion der Sippe verschwunden und nur in einzelnen abgeschlossenen Bezirken, wie in Dithmarschen, konnten die Geschlechter sich nicht nur als Grundlage der Volks-

---

[12]) Tac. Germ. c. 7. Caesar de b. G. I, 51.

[13]) Caesar de b. G. VI, 22. Vgl. § 7 f.

[14]) L. Alam. Pactus II, 48: in heris generationes. Merkel b. Pertz leges III. S. 15. n. 55. Bezüglich der Ansiedlung l. Alam. 87 u. unten § 8.

[15]) Kemble, the Saxons I. S. 228—236. Er geht indeß zu weit in der Bedeutung, die er dem Geschlecht anweist. Schmid in Hermes XXXII. S. 247 f. und mit einigen Aenderungen im Glossar zu den Gesetzen der Angelsachsen verb. maegdh, Fehderecht, Eideshülfe. K. Maurer, Münch. krit. Uebersch. I. S. 52 f.

[16]) Aethelstans Ges. (a. 925—940) b. Schmid II. c. 2. S. 132: „und wir beschlossen über die herrenlosen Leute, von denen Niemand Recht erhalten kann, daß man der Magenschaft gebieten soll, daß sie ihn heimisch machen und ihm einen Herrn finden in dem Volksgemote." Vgl. c. 8 ib. und l. Henr. 8. § 4. — Ueber die Haftung für den Mörder Aelfreds Ges. c. 27. S. 86. Aethelbert c. 23. Die Verpflichtung, den Magen vor Gericht zu stellen, hörte wol erst mit der Einführung des allgemeinen Verbürgungssystems auf. Schmid, Glossar S. 628.

[17]) Vgl. unten § 26.

verfassung erhalten, sondern noch eine eigenthümliche Aus- und Fortbildung erfahren[18]).

Länger erhielt sich die körperschaftliche Geschlossenheit der Sippe anderen gleichartigen Verbänden gegenüber. Auch als längst aus dem Volksfrieden und Volksrecht eine öffentliche Gewalt entwickelt war, betrachtete das Geschlecht dem Geschlecht gegenüber sich wie einen Staat im Kleinen. Die uralte Idee, daß die Sippe eine Schutz- und Trutzverbindung zu gemeinsamer Wahrung eines alle Genossen umfassenden Friedens sei[19]), daß, wenn dieser Friede gebrochen, der Gesammtheit Rache und Herstellung obliege, dauerte bis in späte Zeiten fort, länger noch in Sitte und Gewohnheit, als in den Gesetzen. Förmliche Kriege und Friedensschlüsse fanden bis in's späteste Mittelalter zwischen den Sippen statt. Aber die Auflösung der alten genossenschaftlichen Einheit tritt auch hier deutlich hervor. Ursprünglich war offenbar die Gesammtheit aller Genossen, das Geschlecht als solches, Trägerin, Herrin und Rächerin des Friedens. Die ganze Sippe daher trat, wenn an einem Gliede der Gesammtfriede verletzt war, in die Schranken, übte die Blutrache, empfieng bei gemilderten Anschauungen die Sühne[20]). Die ganze Sippe umgekehrt schützte den Genossen, so lange er Genosse blieb, und wie sie selbst von der fremden Sippe, der sie untrennbar von ihren Gliedern erscheint, für deren Missethat verantwortlich gemacht wird[21]), so vertheidigt sie den Genossen[22]), zahlt mit ihm die verwirkte Buße[23]), leistet ihm Beistand vor Ge-

---

[18]) Vgl. unten § 38.

[19]) Das Wort Sippe bedeutet zugleich Frieden und Vertrag. Graff, Diutiska VI. S. 65. Grimm, R. A. S. 467. Kuhn, Z. f. vergl. Sprachwiss. IV. S. 370. Daher ist auch Freund oder amicus gleich „verwandt". Heute noch „Blutsfreunde".

[20]) Tac. Germ. c. 21: „*universa* domus". — Anders Kraut, Vorm. I. S. 11. n. 6. 31f. 168. Die Rachepflicht sei eine Vormundschaft über den Getödteten, liege also zunächst demselben Verwandten, der zur Vormundschaft berufen wäre, allein ob. Richtiger stellen Rogge, Gerichtswesen S. 13, Wilda, Strafr. S. 172. 173 den nächsten Verwandten als Nächstberechtigten und Nächstverpflichteten, mit und neben ihm aber alle anderen Magen als berechtigt und verpflichtet hin.

[21]) Kemble, Saxons I. S. 235 und die dort cit. Stelle des Beovulf, wonach bei einem Vergehen: Volkrechtes soll der Magenschaft Jedermänniglich entbehren, — folcrihtes sceal dhaere maegburge *monne aeghwyle* idel hweorfan. — Walter, R. G. § 468. Wilda, Strafr. S. 172f.

[22]) Siegel, Gerichtsverfahren I. S. 124.

[23]) Grimm, R. A. S. 662. Wilda, Strafr. S. 370. Köstlin, Z. f. D. R. XIV. S. 375f. Waitz, I. S. 70. Viel ist über das Fundament dieser Haftung gestritten. Bald als Folge der Pflicht zur Vertheidigung gegen Fehde oder Rache, bald als Korrelat des Rechts auf Wergeld, bald als Ausfluß der sog. Gesammtbürgschaft ist sie erklärt. Sie ist nichts als eine ausgedehnte genossenschaftliche Schutzpflicht.

richt[24]). In den älteren angelsächsischen Gesetzen ist hierin noch keine wesentliche Aenderung erfolgt, hier sind noch Rachepflicht und Fehderecht, Haftung für und Anspruch auf Wergeld, Eideshülfe und sonstiger Schutz bei allen Magen ohne Unterschied des Grades[25]). Als in der Mitte des zehnten Jahrhunderts König Edmunds Gesetz die Magenschaft eines Todtschlägers von der Rache der Magenschaft des Erschlagenen für den Fall befreite, daß jene sich des Missethäters nicht annähme, ist daher nicht von einem Verhältniß Einzelner zu Einzelnen sondern von Magenschaft und Magenschaft die Rede, die aufgehobene Zahlungspflicht und das Empfangsrecht des Wergelds werden der Gesammtheit zugeschrieben[26]), und nur wenn ein einzelner Mage das, was das ganze Geschlecht beschlossen, bricht, lädt er die Verantwortlichkeit auf sich allein[27]). Deshalb sollen auch alle Magen eines ergriffenen Diebes nach alter Satzung Urfehde schwören[28]), weil man bei Allen die Folgen der Schutzverbindung fürchtete. Ja noch in den sogenannten leges Henrici I, einer im 12. Jahrhundert verfaßten, hier freilich wol nur älteres Recht referirenden Privatarbeit, tritt die genossenschaftliche Einheit der Magenschaft scharf hervor[29]) und es wird ausdrücklich der Rath gegeben, daß in Wergeldssachen immer alle Verwandte des Todtschlägers gemeinschaftlich, nicht vereinzelt, über die Sühne des gebrochenen Friedens verhandeln mögen[30]), zum sicheren Beweis, daß das ganze Geschlecht als friedlos galt. — Dem angelsächsischen Recht in

---

[24]) Besonders durch Eideshülfe. Kraut, Vorm. I. S. 28. n. 3. Gemeiner, über Eideshülfe und Eideshelfer S. 18f. Waitz I. S. 412. Zöpfl § 129^a. Vgl. l. Grimoaldi 7. Auch die Eideshülfe läßt sich nicht aus einem einzelnen Verwandtenrecht, wie Wergeld, Rache ꝛc. ableiten, sondern ist, wie Waitz S. 75 treffend sagt, „eine Folge davon, daß in älterer Zeit die Familie in Gemeinschaft handelte, als ein in sich verbundenes Ganze erschien". Sie ist eine der Folgen der genossenschaftlichen Einheit, steht daher auch nicht vereinzelt da, sondern ist nur eine Seite der gerichtlichen Schutzpflicht, die früher viel weiter gieng und sich sogar auf gemeinschaftliche Durchführung einer Anklage erstrecken konnte. Waitz S. 73. Schmid, Glossar (forâdh) S. 627.

[25]) Ges. Ine's (vor 690) b. Schmid S. 30. c. 23; S. 56. c. 74. Cnuts S. 256. c. 5. § 2. Leg. Henr. 64. § 4. 70. § 5. Anh. II. 51. Glossar S. 571.

[26]) Ges. Edmunds II. c. 1f. S. 172. So z. B. c. 1 pr. thaet eal seó maegdh sy unfah. art. 4. Vergleich widh tha maegdhe. art. 7. betan widh maegdhe.

[27]) Ges. Edmunds l. c. c. 1. § 2.

[28]) Ges. Ine's c. 21. 28pr. 35pr.

[29]) Leg. Henr. S. 440f., c. 75. § 3. 4. 6—10. c. 17. § 18. c. 8. § 4. c. 83. § 1. 6. c. 90. § 6.

[30]) c. 88. § 17 ib.: et in omni weregildo melius est, ut parentes homicidae pacem *simul* faciant quam singillatim.

diesen Dingen am nächsten stehen, von den nordischen Rechten abgesehen[31]), die Volksrechte der Salfranken, Friesen und Sachsen. Hier erscheinen überall bei Rache und Schutz, bei Empfang und Zahlung der Buße die propinqui allgemein betheiligt[32]). Aber hier wie im angelsächsischen Recht zeigen sich schon Abschwächungen der alten Genossenschaft durch Abstufungen von Recht und Pflicht nach der Nähe des Grades. Nur der alten doppelten Gliederung der Familie entspricht es, wenn, da ja jeder Friedensbruch zuerst den Hausfrieden und dann erst den Geschlechtsfrieden verletzt, die nächste Rache den Hausangehörigen oder ihren Vertretern obliegt und deshalb auch aus dem Wergeld unter verschiedenen Namen ein praecipuum ausgesondert wird, das nur den allernächsten, das Haus übernehmenden Verwandten, nach salischem Recht nur den Söhnen, zukommt[33]). Aber eine Auflösung der Sippe zeigt sich darin, wenn dieser Buße gegenüber die an das Geschlecht zu zahlende Buße mehr und mehr zurücktrat, bald auf den nächsten Grad unter den Magen beschränkt ward[34]) und endlich sich ganz verlor. Auf diesem Wege konnte es schließlich dahin kommen, daß das Wergeld dem nächsten Erben als solchen, kraft Erbrechts, zu gebühren schien[35]), eine Auffassung, mit

---

[31]) Hier ist der Zusammenhang zum Theil noch stärker. Wilda, Strafr. S. 172f. 380f.

[32]) Z. B. l. Sax. 18. II. 5: vindicetur . . a propinquis occisi. L. Fris. I. § 7. § 10: domino suo et propinquis occisi. Tit. 15. In tit. 2. § 2. 3. 5. 6. 7. 8 heißt es immer, der Todtschläger solle faidosus bleiben, oder die inimicitias propinquorum occisi tragen, bis er sich mit ihnen gesühnt habe (donec se cum eis reconciliet, oder eorum amicitiam adipiscatur). Auch in dem späteren friesischen Recht tritt ohne Beschränkung auf Grade die Pflicht der Blutsfreunde hervor, ihr eigenes Blut nicht zu verlassen, sondern ihm zur Lösung des Halses und der Friedlosigkeit beizustehen durch Beisteuer zur Buße. v. Richthofen, fries. Rsqu. S. 24 rc.

[33]) L. Sal. 65. Waitz, das alte Recht S. 113. — Bei den Angelsachsen ist es der Halsfang. Schmid, Glossar h. v. — Bei den Friesen ist es das eigentliche Wergeld geworden, während an die weiteren Verwandten nur ein Drittel fällt — L. Fris. I. 1. das später als „mentele" nach einem ziemlich verwickelten System vertheilt wird. v. Richthofen, fries. Rsq. S. 410, altfries. Wörterbuch v. mentele. — Bei den Dithmarschen ähnlich die bane. Michelsen, dithmars. Rsq. S. 288.

[34]) L. Sal. 65. L. Fris. I. 1: ad propinquos ejus *proximos*.

[35]) Nur die Familienbuße erst — ⅔ des Wergelds — spricht die l. Fris. l. c. „ad *heredem* occisi" zu. Allgemein sehen das thüringische und langobardische Recht das Recht auf das Wergeld als Ausfluß des Erbrechts an. L. Thuring. VI, 5: Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum . . . ultio proximi et solutio leudis debet pertinere. Gaupp, das alte Ges. der Thüringer S. 360. Gewagt interpretirt Wilda, Strafr. S. 396. n. 3 die Stelle auch von der Haftung. Ed. Rothar. c. 162, wo die Theilnahme natürlicher Brüder neben

der natürlich die alte Idee einer Sühne für den Bruch des Geschlechts-Genossenschaftsfriedens definitiv verlassen war. Umgekehrt schränkte man bisweilen die Rache auf eine bestimmte Anzahl von Verwandten des Todtschlägers ein[36]) und modificirte in entsprechender Weise die Haftung für das Wergeld, indem man nicht nur dasselbe in eine Familienbuße und eine Geschlechtsbuße zerlegte, wovon jene dem Missethäter selbst und seinen allernächsten Angehörigen oblag, diese von den Verwandten überhaupt aufzubringen war[37]), sondern die Geschlechtsbuße überhaupt beschränkte oder aufhob. Nur noch subsidiär, in fester Reihenfolge und bei Beobachtung besonderer Förmlichkeiten haften die Verwandten bei den Salfranken[38]). Das ripuarische, alamannische und bairische Gesetz enthalten von der Theilnahme der Magen an den Fehde- und Wergelds-Verhältnissen bereits keine Spur mehr, und im burgundischen Volksrecht werden ausdrücklich — offenbar in Abänderung früherer Gewohnheit — die Verwandten des Todtschlägers von aller Haftung befreit[39]).

Aber nicht blos nach außen, auch nach innen war einst das Geschlecht eine autonome Genossenschaft, welche die Einzelnen durch das engste persönliche Band und die geheiligte Pflicht unbegrenzter gegenseitiger Treue und Unterstützung verknüpfte, als Gesammtheit aber bedeutende Befugnisse und Pflichten den Gliedern gegenüber übte. Es war die Versammlung aller Hausväter, welche auch den Genossen gegenüber Friede, Recht und Sitte des Verbandes aufrecht erhielt. Sicherlich bildete sie einstmals ein Familiengericht[40]), das sogar die Gerichtsbarkeit des einzelnen Hausvaters über seine Hausgenossen in einer freilich nicht näher zu ermittelnden Weise beschränkte[41]). Ueberreste dieser ältesten Form genossenschaftlicher Rechtspflege enthalten noch die Volksrechte[42]), und die Anschauung, daß Verwandte gegen Verwandte nicht

---

legitimen am Wergeld offenbar deshalb, weil sie doch nicht Miterben sind, als Anomalie betrachtet wird, die einer besonderen Erklärung bedarf. Sehr passend wird dann letztere durch den Hinweis darauf gegeben, daß dies propter faidam deponendam i. e. inimicitiam pacificandam bestimmt sei.

[36]) L. Sax. c. 18 (II. 5): vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus. Ueber Aehnliches bei den Angelsachsen l. Henr. c. 70. § 9. 88. § 11. K. Maurer, Uebersch. I. S. 57f. Hier wurde später bei mehrfachen Todtschlägen zwischen den Sippen eine förmliche Bilanz je nach dem Werth der Einzelnen gezogen und das Saldo mit Blut oder Geld vergolten.

[37]) Vgl. die ausführl. Erörter. Wilda's S. 372f. über skandinavische, S. 386f. über angelsächsische Verhältnisse. Auch l. Sax. II. 6.

[38]) Tit. de chrenecruda. Waitz, das alte Recht S. 176f. Wilda, S. 390.

[39]) L. Burgund. II. 6.

[40]) Kraut, Vorm. I. S. 30. Unger, Gerichtsverf. S. 80. Zöpfl § 80.

[41]) Dies deutet Tac. Germ. c. 19 an.

[42]) Ed. Rothar. 189. 193. 221. L. Burg. tit. 35. § 3: quod si parentes puellae parentem suam punire fortasse voluerint. Luitpr. c. 24.

vor Gericht auftreten können, sondern bei den Genossen Sühne und Herstellung des Friedens suchen müssen, hat sich lange erhalten[43]). Dem ganzen Geschlecht ferner lag der Schutz ob über diejenigen Genossen, die sich nicht selbst zu schützen vermochten. An die Gesammtheit der Genossen daher fiel bei den Angelsachsen in ältester Zeit das mundium über Unmündige und Weiber, die ihren Hausherrn verloren, sie übertrug es erst einem einzelnen — und zwar wol dem nächsten — Magen, behielt aber dann eine obervormundschaftliche Aufsicht bei[44]). Verehelichte sich eine Geschlechtsgenossin, so war die ganze Magenschaft zugegen, setzte durch einen forspreca die Bedingungen fest und forderte Sicherheitsbestellung für deren Erfüllung[45]). Auch die verheirathete Frau noch schützte sie gegen den Mann von anderem Geschlecht, ließ sich, wenn er mit ihr ins Ausland zog, die gute Behandlung verbürgen, und versprach dafür, im bisherigen Umfang für etwaige Vergehen der Frau zu haften[46]). Die ganze Magenschaft nahm sich des verarmten Genossen an[47]), bewahrte seine Waffen und speiste ihn während gefänglicher Einziehung, löste ihn auf eigene Gefahr und unter Verbürgung für seine künftige Haltung aus der Gefangenschaft aus[48]). In allen diesen Beziehungen aber war nach den übrigen Volksrechten die einheitliche Organisation schon gelöst. Die Uebernahme des mundium wurde von Rechts wegen, kraft Erbrechts, Sache des nächsten Schwertmagen, die Obervormundschaft aber fiel an den König und nur vereinzelte Andeutungen noch von einer Mitwirkung anderer Verwandten neben dem mundoald finden sich in den leges barbarorum[49]). Schutz und Unterstützung in allen anderen Beziehungen wurden Recht und Pflicht des Einzelnen gegen den Einzelnen.

Nicht blos eine Rechtseinheit, sondern auch eine sittliche, religiöse, und was damit bis in die neuere Zeit identisch blieb, gesellige Gemeinschaft war

---

43) Waitz I. S. 69. Dies wird dann ein Grundzug aller germanischen Genossenschaften.

44) So nach den Ges. Hlodhaeres and Eadrices aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrh. § 6. S. 10. Vgl. Ges. Ine's c. 38. Ueber die Obervormundschaft Schmid, Glossar S. 627. Leg. Henr. c. 70. § 18. S. 471: sub tutoribus et actoribus sint in parentum legitima custodia saisiti. Fries. Emsiger Recht § 7[h]. Richthofen S. 196: Der Vormund soll das Gut zur Rechnung bringen myt der *menen* vrunde raet. K. Maurer, Uebersch. I. S. 54. n. 2.

45) Schmid, Anh. VI. 1. 3. 5. 6.

46) Schmid, Anh. VI. 7. L. Henr. 70. § 12. Glossar S. 627. 628.

47) K. Maurer, Uebersch. I. S. 54. Besonders ausgebildete Alimentationspflicht des Geschlechts im isländischen Recht.

48) Ges. Aelfreds (871—901). c. 1. § 2. S. 68; Aethelstans II. 1. § 3 6. VI. 1. § 4; 9; 12. § 1 u. 2.

49) L. Sax. VII. § 4. Qui viduam ducere velit, offerat tutori pretium emtionis ejus, consentientibus ad hoc propinquis ejus. Luitpr. c. 127. c. 22. Ed. Roth. c. 202 2c.

die Sippe[50]). Die Versammlungen der Genossen für derartige Zwecke hatten aber unzweifelhaft ehemals auch eine rechtliche Bedeutung, indem sie den einzelnen Hausvater beriethen und beschränkten, und ursprünglich für Verlobung, Eheschließung und Ehescheidung, Aufnahme des Kindes und Bestattung des Todten dasselbe waren, was für die Angelegenheiten der Volksgemeinde die Volksgemeinde war[51]). Aber mit der Lösung der alten Verbände verschwand der Werth dieser Geschlechtsversammlungen für das Recht, sie erhielten sich nur in sittlicher und faktischer Bedeutung.

Auch vermögensfähig war das Geschlecht unzweifelhaft in seiner Einheit. Ein Geschlechtsvermögen, das theils gemeinsamen Zwecken, theils gemeinsam den Zwecken der Einzelnen diente, gab es wol in älterer Zeit. Heilige Geräthschaften, Vieh, Waffen mochten in ungetrenntem Gesammtbesitz sein[52]). Ein Gesammteigenthum an Grund und Boden entstand bei der Ansiedlung des Geschlechts[53]). Dieses Geschlechtseigenthum wurde die Wurzel des Gemeindevermögens. Mit einem sogenannten Gesammteigenthum der Sippe dagegen, d. h. einem eigenthümlichen, alle unbeweglichen Güter der Einzelnen umfassenden Gesammtrecht, welches die Quelle des Erbrechts und der Gebundenheit der Erb- und Stammgüter gewesen sein soll, hat das angedeutete Geschlechtsvermögen nichts zu thun. Alle vermögensrechtlichen Wirkungen der Verwandtschaft nach deutschem Recht, mit einziger Ausnahme der Alimentationsverbindlichkeit, giengen nicht aus der Genossenschaftsverfassung des Geschlechts, sondern aus den Rechtsverhältnissen des Hauses hervor. Hier wurzelte das Erbrecht. Denn wäre dessen Quelle ein genossenschaftliches Gemeineigenthum, so müßten sich Spuren von einem ehemaligen Erbrecht des ganzen Geschlechtes finden. So aber übernahmen die Söhne die väterliche Herrschaft über das Vermögen, in ihrer Ermangelung aber wurden die weiteren Verwandten nicht wegen ihrer gegenwärtigen Rechts- und Lebensgemeinschaft, sondern im Hinblick auf den gemeinsamen Stammvater, auf die Eine häusliche Gemeinschaft, welche Ausgangspunkt für Erben und Erblasser war, berufen. Und nichts Ursprüngliches, sondern spätere Bildung

---

[50]) Wilda, Gildenwesen S. 4f. Tac. Germ. c. 22. Ann. I. c. 1. Hist. IV. c. 1.

[51]) Tac. Germ. c. 18. 19. L. Sal. emend. tit. 70. Schmid S. 627. Wilda l. c. Wackernagel l. c. S. 301f. Anderer Ansicht Eichhorn, R. G. § 54. Grimm, R. A. S. 433, welche die Vermählung in die Volksversammlung legen. Immer vor die letztere gehörte die Wehrhaftmachung, weil sie zum Volksgenossen machte. Waitz I. S. 57.

[52]) Dazu scheint auch nach Tac. Germ. c. 21 die satisfactio in Vieh geflossen, wenn auch nachher vertheilt zu sein. Einiges aber diente gewiß zum Geschlechtsopfer.

[53]) Vgl. unten §§ 7. 8.

ist der Konnex von Erbrecht und Wergeld[54]). Was aber das Zustimmungs- und Näherrecht bei Veräußerungen betrifft, so hat schon Beseler in den Erbverträgen erwiesen, daß es Folge späterer Rechtsbildung gewesen.

Wenn nun schon aus dem bisher Erörterten deutlich hervorgeht, daß während dieser ganzen Periode die Entwicklung der Rechtsverhältnisse der Sippen nach außen und innen in einer allmäligen Lösung ihrer ehemaligen genossenschaftlichen Organisation bestand, so lassen sich noch manche andere Momente anführen, welche die Annahme einer korporativen Geschlossenheit der alten Sippen unterstützen. Hierfür sprechen schon die uralten Kollektivnamen, das longobardische **fara**, das angelsächsische **sibsceaft, sibscipe, maegdh, maegsib** und **maegburgh**, die den lateinischen Uebertragungen **parentilla, cognatio, genealogia, gens** u. s. w. zu Grunde liegenden Worte. Es spricht dafür ferner die alte Unauflöslichkeit der Verbindung, besonders aber der Umstand, daß, als später die Lossagung von der Sippe unter gewissen Förmlichkeiten möglich wurde, dieselbe sich deutlich als Austritt aus einer Genossenschaft charakterisirt. So vor Allem in dem Titel der **lex Salica de parentilla**, bei dessen Uebertragung in das englische Recht sogar ausdrücklich von einer Lösung **de societate** die Rede ist[55]). Deutlich genug reden auch jene Andeutungen, welche darauf hinweisen, daß die Einigung der Geschlechtsgenossen durch Eide bekräftigt zu werden pflegte[56]), daß hier also die spätere eidliche Verbrüderung schon vorgebildet war. Wichtig ist es ferner, daß in älterer Zeit von einer Beschränkung der Sippe auf gewisse Grade nie die Rede ist, diese vielmehr erst später in nicht ganz konstanter Weise eintritt[57]).

---

[54]) Anderer Ansicht Eichhorn, R. G. § 19. Gemeiner, Centenen S. 43.

[55]) **Leg. Henr. I. c. 88. § 13.** S. 484.

[56]) Die Namen „Eidam" und „Schwägerschaft" deuten auf einen Aufnahmeeid, der seinerseits eine Schwurgenossenschaft der Genossen voraussetzt. Eine solche scheint auch nach **l. Henr. l. c.** anzunehmen, da beim Austritt ein Losschwören stattfindet: **si quis .. de parentela se velit tollere et eam forisjuraverit, et de societate ex hereditate et tota illius se ratione separet; si postea aliquis de parentibus suis abjuratis etc.** In der **l. Sal.** haben Einige in den Worten **quod se juramento** (nach einer Handschrift aber *de* **juramento**) **et hereditatem et totam rationem illorum tollat** ebenfalls ein eidliches Entsagen finden wollen. So Siegel, Gerichtsv. I. S. 184. Andere (z. B. Waitz, das alte Recht S. 114. Verf. I. S. 74) verstehen unter **juramentum** Recht und Pflicht zur Eideshülfe. Wahrscheinlicher aber ist, daß das **juramento** mit dem ihm in der englischen Recension korrespondirenden **societate** gleichbedeutend ist, und, wie etwa später **conjuratio**, die Eidgenossenschaft — **scil.** des Geschlechts — bedeutet. Auch Gemeiner, Centenen S. 30 denkt an einen Aufnahmeeid.

[57]) Die älteste Nachricht über eine Beschränkung auf bestimmte Grade enthält **l. Sal. tit. de reipus.** — Waitz I. 75. Grimm, R. A. S. 462f. Sachse, Vorstudien S. 462. Zöpfl § 86. XII. und viele Andere versuchen zwar Zurückführung der späteren Gradesbeschränkungen auf eine durchgehende

Denn so lange das Geschlecht eine korporative Einheit bildete, konnte man nur Einem Geschlechte angehören. Damit aber vertrug sich eine genaue Bemessung der Verwandtschaft nach Graden nicht. Der thatsächliche Zustand, das Leben selbst entschied darüber, zu welcher Sippe Jemand gehöre, eigener Wille und Anerkennung der Genossen bestimmten bei entstehenden Zweifeln, bei Verzweigungen und Spaltungen die Grenzen der verschiedenen Geschlechter. Endlich ist es nicht zufällig, daß gerade dasjenige Bild, welches uns für die Bezeichnung einer Genossenschaft am geläufigsten ist — das Bild des menschlichen Körpers — in der ältesten Volksanschauung für die Familienverbindung gebräuchlich war[58]).

War nun aber so die alte Sippe eine wahre Genossenschaft, so muß sie selbst bei den einfachsten Zuständen eine gewisse Organisation gehabt haben. Wir wissen nichts über die Grundsätze, welche das Verhältniß des Genossen in der Sippe, Berathungen und Beschlußfassungen, Versammlungen, Vorstandschaft, Vertretung nach außen, Aufbringung gemeinschaftlicher Lasten und Benutzung gemeinsamen Eigenthums bestimmt haben. Aber wir können die von der Wahrscheinlichkeit unterstützte Vermuthung aufstellen, daß die innere Geschlechtsverfassung im Kleinen das Vorbild der Verfassung der freien Volksgemeinde gewesen ist, daß die Principien der von der Gesammtheit getragenen Einheit, des gekorenen Rechtes, Richters und Führers, der Gleichheit aller Vollgenossen neben einem Kreise von Schutzgenossen u. s. w. hier zuerst äußere Gestalt gewonnen haben. Völlig dahingestellt dagegen muß es bleiben, ob es in der Sippe weitere und engere Kreise, Genossenschaften in der Genossenschaft gegeben hat, ob in der Mitte zwischen der Gesammtheit der Verwandten und dem Haus zu irgend einer Zeit organisch gegliederte Geschlechtsverbände standen[59]), oder ob vielmehr von je jenseits der in sich nicht weiter gegliederten einfachen Sippe die Geschlechtsfreundschaft aufhörte und die Stammes- oder Volksfreundschaft begann.

Eine Reihe der verschiedenartigsten Umstände wirkte zusammen, um die beim ersten Blick auffallende Erscheinung herbeizuführen, daß bei den Germanen, bei denen der Familiensinn tiefer und inniger als bei irgend einem Volk

---

Grundzahl, überzeugen aber nicht. Siegel, die german. Verwandtschaftsberechn. mit bes. Bez. auf die Erbfolge S. 41 geht dagegen zu weit, wenn er ursprüngliche Berechnung ins Unendliche annimmt. Die wirkliche Lebensgemeinschaft, das Bewußtsein der Blutsverwandtschaft, das räumliche Zusammenbleiben entschieden.

[58]) So Sachsensp. I. 3. § 3. Schwabensp. c. 3. Auch die angelsächsische und friesische Rechnung nach Knien und der angelsächsische Halsfang mögen auf ähnlicher Anschauung beruhen. Schmid, Glossar v. cneów. Richthofen, Wörterb. v. kni, knia, kniling. Leo, Vorlesungen I. S. 183.

[59]) Höchst willkürlich ist die Annahme von Gemeiner, Centenen, bes. S. 15f., der bei Cäsar und Tacitus eine vierfache Gliederung — Familien, Parentelen, Sippen und Vereine mehrerer Sippen — finden will!

war und geblieben ist, dennoch die genossenschaftliche Verfassung der Geschlechter verhältnißmäßig früh sich auflöste, nur im Privatrecht nachwirkte und auch in diesem weniger die Geltung der Sippe als eines Ganzen als vielmehr Rechte und Pflichten der einzelnen Verwandten herbeiführte[60]). Die Zerstreuung der keine Städte kennenden Germanen über große Länderstrecken, die Ansiedlung einzelner Zweige des Geschlechts an anderen Orten, das Eintreten Vieler in Gefolgschaften und Eroberungsheere führten eine räumliche Trennung der Sippen herbei, welche damals sehr bald jeden Zusammenhang lösen mußte. Dieselben Umstände, verbunden mit dem ungleichmäßigen Wachsthum der Magenschaften, machten diese auf die Dauer unfähig, als Grundlage geordneter Verfassungszustände zu dienen, wenn nicht ein künstliches System die natürlichen Verbände ergänzte und im Gleichgewicht hielt und die Fiktion einer nicht mehr bestehenden oder nicht nachweisbaren Blutsverwandtschaft auf engere und weitere Kreise anwandte. Ein solches System aber scheint den Germanen, von besonderen Verhältnissen an der Nordsee abgesehen, unbekannt gewesen zu sein. Für die engeren Kreise genügte die wirkliche Verwandtschaft, für die größeren bildete sich die Idee der persönlichen Stammes- und Volksgenossenschaft in voller Reinheit ohne Herübernahme der dem Familienkreise eigenthümlichen Institute aus. Das angesiedelte Geschlecht gab in demselben Moment, wo es nicht mehr Geschlecht war, ohne Versuche künstlicher Konstruktion, auch die Idee der Blutsverwandtschaft auf und behielt davon nur den Gedanken der persönlichen Genossenschaft, der nun als Nachbar- oder Gemeindegenossenschaft erschien. Kurz, so gewiß es ist, daß einstmals das natürliche Geschlecht Grundlage des Gemeinwesens war, so wenig läßt sich aus irgend

---

[60]) Der berühmte Streit über Geschlechter- oder Gemeindeverfassung bei den Germanen spitzt sich, wenn im Uebrigen der Gang der Entwicklung von den auf Persönlichkeit zu den auf Grund und Boden ruhenden Verbänden feststeht, von den Fragen der Zeit dieser Umbildung und der einzelnen Uebergangsstadien abgesehen, hauptsächlich in die beiden Fragen zu:

a. inwieweit bei den aus Familien hervorgegangenen größeren Verbänden die Ideen und damit die Rechtsinstitute der Familie unverändert beibehalten wurden?

b. inwieweit die Geschlechter nach ihrer Ansiedlung den Gedanken und die Organisation der Familie auch dann noch beibehielten, als sie faktisch keine Geschlechter mehr waren?

In beiden Beziehungen lautet m. E. die Antwort dahin, daß die Germanen allerdings ihre ältesten Stammesverbände wie ihre ältesten Gemeinden aus Geschlechtern entwickelten und nach deren Muster gestalteten, daß sie aber in die neuen Verbände nicht den gesammten Inhalt der Familienidee, sondern nur das von ihr herübernahmen, was nicht an das Wesen des Geschlechts geknüpft, sondern allgemeiner Anwendung fähig war. Dies aber war, in Ein Wort zusammengefaßt, die Idee der Genossenschaft.

einer Zeit nachweisen, daß gleich den jüdischen, afghanischen, schottischen Geschlechtern, den griechischen Phylen oder römischen gentes künstliche Geschlechtsverbände die Gliederung des Volks bestimmt, daß Rechtsinstitute von der Bedeutung der römischen Arrogation und Adoption, wie sie unentbehrlich sind bei derartiger Organisation[61]), existirt hätten[62]). Eine frühe Auflösung der Geschlechter mußte ferner durch die gewiß mit der eigenthümlich germanischen Hochachtung der Frauen zusammenhängende auffallende, bisweilen bis zur Bevorzugung gesteigerte Berücksichtigung der weiblichen Verwandtschaft[63]), ja der bloßen Affinität[64]), befördert werden. Denn damit wurde die Geschlossenheit der Sippen durchbrochen, es wurde die Auffassung möglich, daß man verschiedenen Verwandtschaftskreisen zugleich angehören könne, und endlich mußten die Familienbande so in einander übergreifen, daß keine Verwandtengenossenschaften mehr, sondern nur noch Verwandte existirten[65]). Schließlich schritt die erstarkte öffentliche Gewalt selber mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen die genossenschaftliche Organisation der Sippen ein, welche ihr gefährlich, ja fast als Staaten im Staat erschienen. Gewiß nicht absichtslos ließ sie Vieles, was als Gewohnheitsrecht noch lange fortbestand, unaufgezeichnet[66]), erkannte viele im Leben noch in voller Kraft wirkende Institutionen nicht an oder beschränkte sie, und gieng oft in positiver Weise da vor, wo ihr, wie in England, von den noch mehr einheitlich organisirten Geschlechtern auch noch bedeutendere Gefahren drohten[67]). So verschwand in langsamer Auflösung,

---

[61]) Niebuhr, röm. Gesch. I. 317f. Puchta, Instit. I. 126f. Mommsen, röm. Gesch. I. S. 53.

[62]) Tacitus weiß nichts von einem künstlichen Ersatz der natürlichen Verwandtschaft. Die fränkische Affatomie ist nichts weniger als eine Adoption, ihre Wirkung betraf nur das Vermögen. Beseler, Erbvertr. I. S. 96—107. Nicht anders ist es mit dem langobardischen Thinx. Beseler l. c. S. 108f.

[63]) Tac. Germ. c. 20. Wackernagel l. c. S. 301. Waitz I. S. 62. Schröder, ehel. Güterr. I. S. 56f. 114. Im angelsächs. Recht verhielten Rechte und Pflichten der Schwertmagen zu denen der Spillmagen sich wie ⅔ zu ⅓. Ges. Aethelstans II. c. 11. L. Henr. I. 74. § 2. Nach Ges. Ines 76 Berücksichtigung der Pathenschaft.

[64]) Tac. Germ. c. 20, wonach die Zahl der Affinen das Ansehn erhöht.

[65]) Berücksichtigung der Kognation nicht blos in privatrechtlicher, sondern in öffentlicher Beziehung (Fehde, Schutz, Haft) ist mit eigentlicher Geschlechterverfassung völlig unvereinbar. Wenn die Ehefrau, obwol sie in des Mannes Sippe trat, von der eigenen Sippe noch ferner als Schutzgenossin behandelt wurde, wenn der Ehemann selbst als dem Verwandtenkreise seiner Frau verbunden galt, so sind das sprechende Zeugnisse für den Unterschied der deutschen Geschlechter von römischen gentes.

[66]) Hieraus erklärt sich zum Theil, daß wir von Versammlungen, Gerichten, Beschlußfassungen der Sippen keine Nachrichten haben.

[67]) Vgl. z. B. Ges. Aethelstans III. 6. IV. 3. S. 148. 150, wonach über-

deren letzte Stadien nur noch wir zu beobachten vermögen, die uralte Friedens- und Rechtsgenossenschaft des Geschlechts aus dem deutschen Rechte. Und sie verschwand, um niemals wiederzukehren. Nur in ganz anderer Bedeutung schloß sich am Ende des Mittelalters das hochadlige Haus von Neuem korporativ ab, versuchen neuere Gesetze, der Familie im weiteren Sinn eine gewisse rechtliche Organisation und die Möglichkeit juristischer Persönlichkeit zu geben[68]). Aber ein dunkles Bewußtsein davon, daß alle späteren Genossenschaften aus dem Keim der Sippe hervorgegangen, erhielt sich im Volk. Aus denselben Wurzeln, die für die weiteren Verwandtschaftskreise gebraucht werden, stammen die meisten Worte für Stamm und Volk. Auf die Familie als Urquell aller Nationalität leiten alle ethnogonischen Sagen. Und wie die freien, wehrhaften Brüder die ältesten gleichen Genossen gewesen waren, so wurde der Gedanke eines frei geschlossenen und beschworenen Bruderbundes später der Ausgangspunkt für eine höhere und reichere Phase des deutschen Genossenschaftswesens.

§ 4. Die Volksgenossenschaft.

Die Entstehung von Stämmen, Völkern und Nationen aus Erweiterungen, Verzweigungen und Vereinigungen der Geschlechter fällt in das Dunkel vorgeschichtlicher Zeit. Lange aber haben solche Verbände als historische, natürliche Einheiten existirt und gehandelt, sind vielleicht auch von außen her als solche begriffen, bevor sie sich ihrer Einheit bewußt wurden und ihr in Recht und Verfassung äußere Gestalt verliehen.

Je weiter wir daher in der Geschichte unseres Volkes rückwärts gehen, desto kleinere Volkssplitter erst finden wir als letzte und höchste Rechtsverbände organisirt, während in den darüber hinausreichenden Kreisen höchstens eine sagenhafte Erinnerung der Zusammengehörigkeit besteht.

Cäsars und Tacitus' Berichte lassen uns erkennen, daß zu ihrer Zeit regelmäßig erst sehr wenig umfangreiche Volksgemeinschaften rechtlich als solche organisirt waren, wo nicht etwa ein Königthum schon größere Massen zusammenhielt. Bei den freien, königlosen, den ältesten Zuständen noch am nächsten stehenden Stämmen[1]) waren es Völkerschaften oder Volksgemein-

---

mächtige Magschaften mit Weibern, Kindern und allen Gütern außer Landes getrieben werden sollen. Vgl. auch VI. c. 8. § 2. 3. S. 164. — Alle Beschränkungen des Fehderechts gehören hierher. Schmid, Glossar S. 626. K. Maurer, Ueberschau I. S. 59. 60.

[68]) Vgl. unten § 39.

[1]) Der Versuch Wittmanns, das altgermanische Königth. München 1854, die monarchische Verfassung als älteste und allgemeine Verfassungsform der Germanen darzustellen, und die sogenannte freie Verfassung auf eine Zersplitterung in die Herrschaft kleiner Gaukönige durch Theilungen unter den Mitgliedern der

den etwa von dem Umfang der späteren Gaugemeinden[2]), in denen sich nach der Anschauungsweise des Römers die civitas[3]) d. h. das souveräne staatliche Gemeinwesen verkörperte. „Staaten" oder „Gemeinwesen" waren nun freilich diese Völkerschaften nach der germanischen Auffassung jener Zeit, der diese Begriffe noch völlig fremd waren, nicht: aber sie waren Genossenschaften freier Leute, welche keinen Herrn und keine höhere Genossenschaft über sich erkannten. Eine jede derartige Völkerschaft hatte bereits ein bestimmtes Gebiet, ein Land, inne[4]). Aber wie sie vor der Besitznahme als eine persönlich verbundene Einheit bereits existirt hatte[5]), so ist sie auch jetzt in ihrem Wesen nicht bedingt durch den Raum, den sie bewohnt. Sie bleibt sie selbst, wenn sie mit Weib und Kind zur Ferne zieht, sie ist eine Volksgemeinde, aber keine Landesgemeinde[6]). Ihr Begriff und ihr Name sind daher nicht wie bei den Bürgergemeinden des Alterthums an die Mauern der Heimath gebunden, noch wie bei den Staaten und Völkern der Neuzeit untrennbar mit bestimmten Gebieten verwoben[7]). Auf der anderen Seite aber ist die Völkerschaft ihrem rechtlichen Wesen nach nicht blos ein erweitertes Geschlecht. Lebt auch die Erinnerung gemeinsamer Abstammung in der Sage fort, so bestimmt doch diese in keiner Weise die Organisation des Verbandes. Kein eigenthümlich familienrechtliches Institut hat sie dem Geschlecht entnommen, nur den Gedanken der Genossenschaft setzt sie in geläuterter und

---

königlichen Familie zu reduciren, ist ebenso unvereinbar mit den erhaltenen Nachrichten als innerlich unbegründet.

[2]) Der Name Völkerschaft, von Waitz eingeführt, scheint der passendste. Dahn sagt „Stamm", ein Wort, bei dem wir uns größere Volkseinheiten denken. „Gaugemeinde" ist für eine Zeit, wo der Gau noch das Land war, nur passend, wenn erwiesen würde, daß Gau auch ein selbständiges Gebiet hätte bezeichnen können. Die alten Schriftsteller sagen in der Regel gens, die Germanen sagten wol „thiod" oder schlechthin „die Leute". Doch mögen die Bezeichnungen für größere und kleinere Volkseinheiten, wie heute noch, geschwankt haben. Tacitus nennt ein Mal auch alle Germanen zusammen gens, und braucht natio, populus u. s. w. ebenso unbestimmt.

[3]) Tac. Germ. c. 3. 8. 10. 12. 13. 14. 15. 19. 25. 30. 37. 41. 43. 44. Ann. I, 37. XIII, 57. Cf. Caesar VI, 23.

[4]) Weiske, Grundlagen S. 6 f. „Gau" war wie „pagus" wol immer nur ein Gebietstheil.

[5]) Anderer Ansicht Waitz I. 146.

[6]) „Landesgemeinde" sagt Zöpfl § 31. Doch erkennt er „von Anfang an die Idee einer Genossenschaft als die eigenthümliche Grundlage derselben" an.

[7]) Ganz unrichtig sagt Waitz l. c.: „als Grundlage der Verbindung ist gemeinsame Einwanderung und Ansiedlung anzusehen". Grundlage kann nur das zeitlich Frühere sein, mithin hätte vor der Einwanderung und Ansiedlung keine Verbindung bestanden. Wie soll man dies denken? Zufälliges Sichzusammenfinden? Oder überlegtes Zusammentreten mit dem Zweck der Ansiedlung?

verallgemeinerter Gestalt fort. An Stelle der persönlichen Blutsfreundschaft ist die persönliche Volksfreundschaft das Band, welches sie zusammenhält.

1) Als eine freie Genossenschaft wird die Völkerschaft in der Gesammtheit ihrer Genossen sichtbar. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist die Freiheit. Aber die Freiheit kann die Freiheit des Schutzgenossen sein, der nur passiv an dem Recht und Frieden der Gesammtheit Theil nimmt, oder die Freiheit des Vollgenossen, der Träger, Bewahrer und Rächer des Volksrechts und Volksfriedens ist. Vollgenossen sind alle zum Volk gebornen waffenfähigen Männer. Ihre Versammlung, welche unberufen, aus eigenem Recht, zu festbestimmten regelmäßigen Zeiten zusammentritt, ist die verkörperte Einheit des Volkes[8]).

Vor Allem ist die Völkerschaft eine Friedensgenossenschaft, sie ist die Inhaberin des Volksfriedens. Ihn wahrt sie nach außen durch den an Stelle der Fehde getretenen Krieg, den die Gesammtheit sowol beschließt als ausführt[9]), so daß Volk und Heer identische Begriffe sind[10]), ihre Eintheilungen wie ihre Führer zusammenfallen[11]), Volksversammlungen, weil sie zugleich Heeresversammlungen sind, in Waffen stattfinden[12]), und Kriegstüchtigkeit und Waffenfähigkeit unerläßliche Bedingungen des vollen Genossenrechts bilden[13]). Nach innen schützt sie den Volksfrieden als Gericht und wird dadurch zur Gerichts- und Rechtsgenossenschaft. Sich selbst erzeugt, wie jede Genossenschaft, so die Volksversammlung ihr Recht — das Volksrecht — sei es als gewordenes, hergebrachtes, sei es als bewußt geschaffenes, gekornes Recht[14]); sie selber aber auch findet dies Recht, wo es dunkel ist, stellt es her, wo es

---

[8]) Tac. Germ. c. 11—13: concilium. — Thing oder ding, Grimm, R. A. S. 747, v. Richthofen, fries. Wörterb. h. v. — mall, Grimm S. 746. Müllenhof, das alte Recht ꝛc. S. 289. — gemot (bei den Angelsachsen, Schmid, Glossar h. v.) — warf (fries., v. Richthofen h. v.) — bezeichnen alle sowol das Zusammenkommen als den Inbegriff der Versammelten als den Inhalt der Verhandlungen. Je weiter rückwärts, desto größer ist die Zahl der ungebotenen Dinge, absolut wie im Verhältniß zu den gebotenen. Waitz I. S. 318.

[9]) Caesar de b. G. VI, 23. Waitz I. 336. 337. Unmittelbar von der Malstätte brach oft die Volksversammlung zum beschlossenen Kriegszuge auf.

[10]) Grimm, R. A. 292. 293f. Philipps, D. G. I. 412. Dahn, die Könige der Germanen I. 21. Waitz I. 149. n. 3. Leg. Grimow. Prol. — Urk. b. Meichelbeck, hist. Fris. I. 320 sogar: in exercitu Bajovariorum in locis nominatis ein Grundstück.

[11]) Waitz I. 373f.

[12]) Tac. Germ. c. 11.

[13]) Tac. Germ. c. 13: ante hoc (vor der Wehrhaftmachung) domus pars videntur, mox reipublicae. — Der Zusammenhang der Heerdienstpflicht mit dem Grundbesitz ist späteren Ursprungs. Roth, Beneficialwesen S. 47f. A. M. Waitz u. die Meisten.

[14]) Zöpfl § 31. IV.

gebrochen[15]). Vor Allem sucht sie daher die Fehden der in ihr verbundenen Geschlechter zu beschränken, indem sie die zuerst vielleicht ohne ihr Zuthun aufgekommene Rechtssitte, durch Vermögensbuße den Bruch des Haus- oder Geschlechtsfriedens wenigstens in minderen Fällen zu sühnen und sühnen zu lassen, in ein vom Volksrecht geschütztes geordnetes System der Privatbuße bringt, die sühnende Kraft der einmal angenommenen Buße verbürgt und unter Umständen nicht nur die Zahlung, sondern selbst die Annahme derselben erzwingt[16]). Weil aber in und mit jedem einzelnen Frieden zugleich der sie alle umfassende Volksfriede gebrochen ist, verlangt sie vom Missethäter, wenn er noch ferner Mitgenosse des von ihm verletzten gemeinen Friedens, des von ihm gehöhnten genossenschaftlichen Rechtsschutzes sein will, daß er auch den Volksfrieden sühne und deshalb neben der Familien- und Geschlechtsbuße ein Friedensgeld — den fredus oder fretho — an die Gesammtheit entrichte[17]). Daneben giebt es auch Handlungen, welche nur den Volksfrieden brechen, weil sie unmittelbar gegen die Gesammtheit oder die von ihr verehrten Götter gerichtet sind: für sie empfängt das Volk allein die Sühne.

Ist der Friedensbruch so schwer oder so schimpflich, daß Sühne unmöglich scheint, oder wird diese verweigert, so tritt die Friedlosigkeit, der Ausschluß von der Friedensgenossenschaft des Volkes ein. Weiter aber geht das älteste Recht in der Regel nicht, es überläßt es dem Zufall, ob Jemand den Friedlosen kränkt oder tödtet, und trifft wol gar Anordnungen, um dem einstigen Genossen die Flucht zu erleichtern. Nur in wenigen Fällen, wo die Existenz der Gesammtheit selber in Frage gestellt wird oder die verletzten Götter nur

---

[15]) Tac. Germ. c. 12. Grimm, R. A. S. 745f. Waitz I. 332f.

[16]) Vgl. hierüber und über das Folgende bes. Grimm, R. A. S. 622f. Wilda, Strafr. S. 224f. und Köstlin, das german. Strafrecht i. d. Z. f. D. R. XIV. S. 367f.

[17]) Sicherlich unrichtig ist die Auffassung Kemble's, Saxons I. S. 270, das fredum sei eine „remuneration", welche der Staat für seine Bemühungen als von den Parteien gewählter „arbitrator" bezogen habe. Vgl. dagegen K. Maurer, Uebersch. III. S. 32, Note. — Wilda, Strafr. erklärt es als ein Mittel, „um des durch die Missethat verlorenen Friedens wieder theilhaft zu werden und sich dadurch die Berechtigung zu erwerben, durch die gesetzlich bestimmte Buße seinen Gegner zu versöhnen." Das ist aber nur die eine Seite des Sühnbegriffs. Viel Aufschluß giebt das spätere friesische Recht. Man vgl. die Stellen, wo eine Buße an das Volk — tha liodon — *to fretha* fällt. Z. B. v. Richthofen, Rsqu. S. 34. 35. 63. 64. 65. 115 (C merka tha liodon to fretha and thet urjeld tha frionde) 115. 116. 117. 121 (thera lioda fretho and thes frana bon) 128. 157. 159. 176. 177. 180. 411. 456. 472. Oder die Stellen, wo der Friede gebüßt werden soll in tha mena lande — S. 384. 474. Daß aber hierbei die Idee der Strafe waltete, zeigt z. B. S. 62: nulla *poena pacis* debetur populo. Nicht, wie Grimm, R. A. S. 680 annimmt, der Gegensatz, sondern der Keim der öffentlichen Strafe ist die Buße.

durch ein blutiges Opfer versöhnt werden können, spricht das Volk oder sein Vorstand das Todesurtel selbst aus und läßt es vollziehen[18]). Aber kaum eigentliche Rechtsprechung ist dies[19]), die Gesammtheit oder ihr Fürst oder Priester nehmen nur vor, was Jeder bußelos könnte, sie tödten oder opfern den aus einem Volksgenossen zum Volksfeinde gewordenen Friedlosen wie den kriegsgefangenen rechtlosen Feind. Friedlosigkeit mußte zuerst auch dann eintreten, wenn der Missethäter unvermögend war die Buße zu zahlen, mit der Zeit aber wurde ihr eine andere Friedenssühne substituirt, und das ist die öffentliche Strafe[20]). Ursprünglich nur Surrogat, wird sie bald mehr und mehr unbedingt verhängt. Aber treu der uräItesten und tiefsten Idee der germanischen Strafe bleibt sie noch eine Sühne für den Bruch des genossenschaftlichen Friedens, bis christlich-theologische, fränkisch-herrschaftliche und romanisch-imperialistische Anschauungen zusammen wirken, um diese Vorstellung zu verdrängen[21]).

Aber nicht blos eine Friedens- und Rechtsgemeinschaft ist die Völkerschaft, sondern eine Genossenschaft für die wichtigsten Interessen des Lebens. In ihren Versammlungen werden alle gemeinsamen Angelegenheiten berathen und beschlossen, Wahlen vorgenommen[22]), Mitglieder aufgenommen[23]). Sie ist eine sittliche und religiöse Genossenschaft mit nationalem Priesterthum[24]) und

---

[18]) Tac. Germ. c. 12. Waitz I. S. 394f. Ueber die Beziehung zur Gottheit und die Auffassung als Opfer Wilda, Strafr. S. 155. Waitz I. S. 395. 396. Direkt sagt bekanntlich d. l. Fris. add. 12 immolatur diis.

[19]) Denn was Folge der Rechtlosigkeit ist, das ist nicht mehr Recht, sondern Thatsächliches. Tödtung des Feindes ist Ausfluß des durch kein Recht gebundenen freien Willens, nicht Ausfluß eines Tödtungsrechts. So kann man streng genommen auch beim Friedlosen nicht von einem Tödtungsrecht, sondern nur von Bußelosigkeit der Tödtung sprechen. Wer hier die Quelle der germanischen Strafe suchte, verlegte sie nicht in, sondern außer das Volksrecht.

[20]) Noch um 1200 heißt es in der 16. fries. Küre — Richthofen S. 22: alle Frisa mugun hiara feitha mith tha fia câpja. Dann werden die Ausnahmen angegeben und es wird von dem, welcher wegen Unvermögens, die Buße zu zahlen, mit seinem Halse (myt synen halse) büßen muß, gesagt: thenna *jelde hi alle liuden* te thonke thi ther hougat, — in einer anderen Handschr.: efne jelt alle thi ther hongat, — latein.: quia ille *aeque solvet omni populo* qui pendet, — niedersächsisch: went he betaelt geliken allen luden de hanghet. Dies ist die alte germanische Strafidee! Wer hängt, zahlt allem Volke die Sühne des Volksfriedens!

[21]) Christlich-theologisch: Reue und Besserung. Fränkisch-herrschaftlich: Züchtigung des Hof- und Dienstrechts, daher Ueberhandnehmen der Lebens- und Körperstrafen. Römisch: obrigkeitliche Strafgewalt.

[22]) Tac. Germ. c. 12. 22.

[23]) Waitz I. 331. Besonders Wehrhaftmachung.

[24]) Tac. Germ. c. 10 .. sacerdos civitatis.

nationalem Kultus. Ihre Versammlungen sind zugleich Versammlungen für Opfer und festliche Gelage und stehen unter dem besonderen Schutz der Götter[25]). Ein höherer geheiligter Friede umfaßt das versammelte Volk[26]), der Vertreter der Gottheit selbst kündet ihn an und wahrt ihn[27]), und verhängt bei seinem Bruch, wie auf Befehl der Götter, die Strafe. Dieser Dingfriede, der älteste Sonderfriede und das Vorbild aller anderen, haftet weder an Zeit noch Ort, sondern am versammelten Volk selbst[28]), er ist eine Steigerung des genossenschaftlichen Friedens, welche für dessen Herrin und Schützerin, die Volksgemeinde, da eintritt, wo diese in der Ausübung ihrer Machtfülle zur Erscheinung kommt. Deshalb schützt er den freien Volksgenossen sogar auf dem Wege zur Versammlung und auf dem Rückwege zur Heimath[29]), deshalb kommt er als Heerfriede in gleicher Weise dem Heere zu, das ja nur das bewaffnete Volk ist[30]).

Endlich wird sich auch eine gewisse ökonomische Bedeutung der ältesten Volksgemeinde nicht absprechen lassen. Nicht nur hatte sie als Gesammtheit unbewegliches und bewegliches Eigenthum[31]), sondern sie übte auch bei der Ansiedlung und Landvertheilung einen entsprechenden Einfluß, später eine oberste Herrschaft über Grund und Boden aus[32]).

---

[25]) Wilda, Gildenwesen S. 10. Deshalb in heiligen Hainen oder anderen der Götterverehrung gewidmeten Stätten. Grimm, R. A. S. 793 f. Landau, Territorien S. 370.

[26]) Bes. Wilda, Strafr. S. 233 f. — 12. fries. Küre S. 20: thingfrethe den conventen der meenheyt.

[27]) Tac. Germ. c. 11.

[28]) Wilda, Strafr. S. 234: „Wo das Volk versammelt war, war die Gottheit näher." Mit Recht erklärt Wilda den Frieden für unabhängig von der Stätte, mit Unrecht aber sagt er: „es war vielmehr die durch die Dauer der Versammlung bestimmte Zeit, welcher der Friede zukam" und leitet (S. 233) den Dingfrieden aus dem ursprünglichen Frieden hoher Festzeiten her. Er widerspricht sich selbst, besonders wenn er S. 238 gleiche Grundlage des Heerfriedens behauptet. Stätte und Zeit waren vielmehr erst mittelbar höher befriedet.

[29]) L. Fris. add. I. c. 1. Ges. Cnuts Schmid II. 82. Rüstringer Küren § 4 (fretho to tha thinge and fretho fon tha thinge), Fivelgoer Küren § 5. 8. (de warffrede des warves), Fredewolder Küren § 10 b. Richthofen S. 110. 284 f. 378.

[30]) Tac. Germ. c. 7. L. Sal. emend. 64. § 1. L. Sax. 5, 1. L. Fris. 17. 1. L. Alam. 26. L. Bajuv. 2, 4. § 1. Ges. Cnuts II. 61. L. Henr. I. 13. § 8. 10. § 1. 12. § 3. Fries. Küren b. Richthofen S. 20. 70. — Grimm, R. A. S. 751. Wilda, Strafr. 230. 234. Waitz I. 326.

[31]) Jenes an dem Volksland (vgl. § 7 unten), dieses nach Tac. an der Buße, die an die civitas fällt, — an equi, qui publice (also aus Gemeinmitteln) aluntur.

[32]) Vgl. unten § 7 f.

2) So ist die versammelte Gesammtheit der freien Volksgenossen Trägerin des Volksfriedens, des Volksrechts, der Volksgewalt. Aber sie ist nicht immer beisammen und bedarf doch auch dann eines Vertreters ihrer Einheit nach außen und innen, eines ersten Genossen, der sie, wo es außer der Zeit nöthig, beruft; sie bedarf auch wenn sie beisammen ist eines Führers, der die Versammlung leitet, das Heer zum und im Kriege führt, die Volksbeschlüsse vorbereitet und ausführt, dem Gericht als Richter vorsteht. Heerführer- und Richteramt daher, welche alle diese Befugnisse umfassen, überträgt sie durch Wahl den edelsten und besten Genossen. Als Erste unter den Genossen, als Fürsten, treten diese an die Spitze der einzelnen Volksabtheilungen, — aber sie treten nicht über oder außer das Volk[33]). Wird über den Fürsten der einzelnen Volksabtheilungen, wie dies immer im Kriege durch Wahl eines Herzogs, bisweilen wol auch im Frieden durch Erhebung eines Völkerschafts-Fürsten geschieht, ein Erster des ganzen Volkes bestellt, so ändert sich zunächst mit der Ausdehnung nicht Begriff und Wesen des Amts[34]). Dieses aber ist eine von der Volksversammlung ertheilte Vollmacht, welche daher zurückgenommen werden kann, so lange sie aber besteht, ein unantastbares Recht giebt. Der Fürst, als Richter wie als Heerführer, ist aber nicht etwa im heutigen Sinne ein Organ des Volks, durch welches dieses als eine Einheit selber zur Erscheinung kommt, sondern er ist ein Einzelner mit einer ihm als Individuum übertragenen Gewalt und Befugniß. Es ist kein öffentlich rechtliches Amt, das er inne hat, sondern ein privatrechtliches Mandat. Das Volk hat die Ausübung seines Rechts an ein von ihm verschiedenes Rechtssubjekt fortgegeben, nicht sich ein vornehmstes Organ seiner Einheit geschaffen[35]).

[33]) Die zahllosen Meinungsdifferenzen über das Wesen der principes des Tacitus s. b. Waitz, Forsch. z. D. Gesch. II. 385f. Verf. I. 220f. Gaupp, Ansiedl. S. 114. K. Maurer, Adel S. 9f. Landau, Terr. S. 245. Dahn l. c. I. 76. Köpke, Königthum bei den Gothen S. 17f. Roth, Beneficialwesen S. 8f. Bethmann-Hollweg, die Germanen vor der Völkerwand. S. 61. Leo, Vorles. I. 163f. Thudichum, der altdeutsche Staat S. 14 2c. Wenn Eichhorn und Savigny sie mit dem Adel, Andere sie mit den Gefolgsherren identificiren, Andere sie mit den Königen wesentlich gleichstellen, so ist so viel nach Tacitus klar, daß die gewählten principes der pagi gleich den späteren friesischen Govorständen republikanische, nicht monarchische Obrigkeiten, um modern zu sprechen, sind.

[34]) Für das Vorhandensein eines Gesammtfürsten im Frieden Köpke S. 15. 23, Waitz I. 242, — dagegen Weiske, Grundl. S. 64. Roth S. 3. Bethmann-Hollweg S. 50. K. Maurer, Uebersch. II. 433. Thudichum S. 22. 38. 53. Dahn I. S. 9. — Vgl. Caesar de b. G. VI, 23 u. Tac. Germ. c. 10 (princeps civitatis), Ann. II, 7. 88. XI, 16 (princeps Chattorum). Jedenfalls war ein princeps civitatis noch kein König, wie Wittmann will, wenn auch Vorstufe zum Königthum.

[35]) Davon später.

3) Die Volksgenossenschaft, welche so bei den Germanen die Stelle eines Staates vertrat, war identisch mit der Summe aller freien und wehrhaften Männer des Volks, welche die durch sie vertretenen, in ihrem mundium befindlichen Personen (Schutzgenossen) gleichzeitig repräsentirten. Das Genossenrecht war die Freiheit, die Begriffe Freiheit und Volksgenossenschaft fielen so sehr zusammen, daß noch später derselbe Name das ganze Volk und den Stand der Freien (z. B. Franci, Alamanni) bezeichnete. Alle Freien waren als Genossen an sich gleich berechtigt und gleich verpflichtet, denn Jeder war zu gleichem Theile Mitträger, Mitbewahrer, Mitvertheidiger von Volksfrieden und Volksrecht.

Alle anderen Menschen, auch vom nächst verwandten Stamm, waren Ungenossen und entbehrten des Volksfriedens und Volksrechts. An sich daher war der Fremde rechtlos. Aber so lange Freundschaft zwischen seinem Volk und dem eigenen bestand, achtete und schützte man das fremde Recht, stellte den Fremden, der in's Land kam, unter besonderen Schutz der Götter und der Volksgemeinde, räumte ihm ein geheiligtes Gastrecht ein, das ihm den Mangel des Volksrechts ersetzte[36]). Anders, wenn er zum Feinde geworden. Dann mochte man ihn tödten, berauben, oder als Knecht behalten und verwenden. Rechtlos, als ein Volksfremder, lebte der Knecht im Volk. Auch nicht einmal Schutzgenosse war er ursprünglich, denn keinen Schutz gewährt ihm das Volksrecht, nur den Herrn schützt es in seinem Besitz an ihm. Umgekehrt muß der Herr, wie für sein Vieh, für den Unfreien haften. Und nicht blos der Knecht allein verfällt diesem Geschick, alle seine Nachkommen theilen es, denn sie alle sind volksfremd, rechtlos. Kauf, Straf- und Schuldknechtschaft, Selbstergebung u. s. w. kommen hinzu, und so entsteht die stets sich mehrende Klasse der Unfreien, der rechtlosen Leute. Aber sie sind nicht Mitglieder der Volksgenossenschaft, daher auch kein Stand in ihr, sondern der Gegensatz eines Standes[37]).

Wenn nun aber so zu irgend einer Zeit ein eigentlicher Standesbegriff nicht vorhanden war, so hatten schon in vorhistorischer Zeit diese Verhältnisse sich umzubilden begonnen. Ein Stand der Adligen über den Freien, ein Stand der Hörigen unter ihnen war entstanden oder doch in der Bildung

---

[36]) Tac. Germ. c. 21. L. Burg. 38, 1. 2. 6. Cap. I. d. a. 802. V. d. 803. c. 16. Grimm, R. A. S. 399. Maurer, Einl. S. 165 f. — Ueber die späteren Reste des Gastrechts (Recht des Reisenden, einige Früchte zu pflücken — l. Rothar c. 303 — einige Fische zu fangen, seine Thiere am Wege weiden zu lassen, Holz zur Ausbesserung seines Geschirrs zu nehmen u. s. w.) Grimm l. c. S. 400 f. Maurer, Einl. S. 165 f. Markenv. S. 193. Dorfv. I. S. 330 f.

[37]) Tac. Germ. c. 24. 25. Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit. Eichhorn, R. G. § 15. Grimm, R. A. S. 301. Kemble I. 185. Gaupp, Ansiedl. S. 1 f. Waitz I. 182 f. Zöpfl § 24 f. K. Maurer, krit. Uebersch. I. 405 f. Maurer, Fronh. I. S. 6 f.

begriffen und damit in die alte einheitliche Volksgenossenschaft der Keim ihrer Auflösung in Standesgenossenschaften getragen.

a. Tief wurzelte im germanischen Gemüth der Glaube, daß mit dem Blute die Eigenschaften des Körpers und der Seele fortgepflanzt würden. Höher ehrte man daher die Nachkommen hervorragender Männer, gerechter Richter, tapferer Heerführer, und erklärte umgekehrt gern persönliche Vorzüge durch edle, von der Sage bis zu den Göttern hinaufgeführte Abstammung. Gern nahm das Volk seine Richter und Heerführer aus den Söhnen derer, die es ruhmvoll geleitet, und hielt erst, wenn unter ihnen kein Tauglicher sich fand, — bei den einfachen Anforderungen jener Zeit gewiß ein seltener Fall, — unter den anderen Volksgenossen Umschau. In unmittelbarer Wechselwirkung gab das neue Amt neue Gelegenheit zu Auszeichnung, neue Macht, neuen Glanz der Familie. Mit der eintretenden Ungleichheit des Besitzes kam der Reichthum zur Macht und aus der Macht folgte größerer Reichthum. Auch der Besitz aber vererbte sich im Geschlecht. So mußten denn nothwendig in den freien Volksgenossenschaften der Germanen Geschlechter sich bilden, welche als erste des Volkes ihm Richter und Heerführer, vielleicht auch die Priester gaben, welche ein höheres Ansehen genossen, deren Abstammung die Sage mit besonderem Glanz verknüpfte, denen zuzugehören Vorzug und Ehre war. Edel, das heißt volksgeschlechtig, war zwar an sich jeder Freie, aber man sah nun einzelne Geschlechter als edler an, man betrachtete endlich nur noch die ersten Geschlechter des Volkes als vorzugsweise edel, als geschlechtig κατ' ἐξοχήν. Rechtsvorzüge knüpften sich daran zunächst nicht, nur eine höhere Ehre und eine vorzugsweise Befähigung zur Herrschaft gab der Adel. Kaum daß zu Tacitus Zeit eine bestimmte Grenze die edlen und die nur freien Geschlechter schied; wie jener mehr, dieser minder tapfer oder beredt so wurde jener mehr, dieser minder adlig genannt. Die genossenschaftliche Verfassung war also damit nicht durchbrochen.

Aber im Laufe der Zeit tritt eine ständische Abschließung ein. Eine geschlossene Zahl von Geschlechtern stellt sich als allein edel fest, kein neues vermag mehr aus dem Dunkel zu gleichem Glanz emporzusteigen. Durch das Herkommen werden aus faktischen Vorzügen Vorrechte im öffentlichen und privaten Recht, der Adel wird endlich innerhalb der Volksgenossenschaft eine besondere, ein eigenes Standesrecht entwickelnde Standesgenossenschaft und die alte Volksgenossenschaft ist aus einer einheitlichen zu einer zweigliedrigen Genossenschaft geworden. Auch hierbei aber bleibt die genossenschaftliche Grundlage bestehen; Edle und Freie sind, sofern sie Volksgenossen sind, gleich, und jene sind nur überdies Standesgenossen in Folge einer ihnen vom Volke selbst gespendeten höheren Ehre, eines ihnen durch das Volksrecht selbst gewährten besonderen Rechtskreises.

Erst als dieser alte Volksadel (der sogenannte Uradel) dem Königthum erlag, indem nur das königliche Geschlecht auf die Dauer adlig im alten Sinne

bleiben konnte, aller übrige Adel aber in dem Begriffe des Dienstadels, dessen Vorzug auf der vom König gespendeten Ehre beruhte, untergieng, trat die Idee des Adels in einen direkten Gegensatz zu der Idee der genossenschaftlichen Grundlage des Gemeinwesens[38]).

---

[38]) Bekanntlich ist die Frage nach Ursprung und Wesen des germanischen Uradels sehr kontrovers. Vgl. Savigny, Verm. Schr. Bd. 4. K. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels, bes. S. 4—19. Eichhorn, R. G. § 14. Phillips, D. G. I. 111. R. G. § 34. Landau, Terr. S. 332f. Löher, Z. f. vaterl. Gesch. Bd. 13. S. 77f. Thudichum, Staat S. 76f. Zöpfl § 7. Gaupp, Ansiedl. 115. Grimm, R. A. 261f. Wittmann l. c. 96f. Kemble I. 122f. Waitz I. 118f. Walter, R. G. § 9. Schulte, R. G. § 12. Daniels, R. G. I. S. 325f. Bald sieht man einen wahren Geburtsstand in ihm, ohne doch Vorrechte nachweisen zu können, was eine contradictio in adjecto ist; bald legt man ihm Vorrechte im Strafrecht und Eherecht schon für die älteste Zeit bei, was unerwiesen bleibt, oder als politisches Vorrecht die alleinige Fähigkeit zum Königthum, was dann den Adel im freien Staat gar nicht charakterisirt. Beschränkung des Adels auf das Königsgeschlecht, Identificirung des Adels mit den Folgern, so daß es nur Dienstadel gegeben hätte, oder umgekehrt mit den Gefolgsherren, Verbindung mit dem Priesterthum, Stammesverschiedenheit, größerer Grundbesitz, — das Alles ist behauptet und widerlegt worden. Kaum bleibt etwas Anderes übrig, als, für die taciteische Zeit wenigstens, den Adel noch für keinen Stand, sondern für eine hoch geachtete Eigenschaft zu erklären. Hierfür spricht, während sich für das Vorhandensein eines abgeschlossenen Adelsstandes nichts Ueberzeugendes beibringen läßt, die Art und Weise, wie in älterer Zeit vom Adel als einer persönlichen, meßbaren, in verschiedenem Grade vorhandenen Eigenschaft die Rede ist. So Germ. c. 11: Alter, Kriegsruhm, Beredsamkeit werden mit dem Adel gleichartig erwähnt, alle diese Eigenschaften mit prout als meßbar bezeichnet. In c. 13 ib.: Alter und neuer Adel, insignis nobilitas aut magna patrum merita. Hist. IV, 12: nobilissimi popularium. Ib. IV, 55: nobilitate opibusque ante alios regium illi genus et pace belloque clara origo. Gregor Tur. II, 9: de prima et ut ita dico nobiliori suorum familia. Jordanis c. 29: *secunda* nobilitas. Endlich ist b. Tac.: „duces ex virtute reges ex nobilitate sumunt“ nicht aus dem Adel, sondern nach dem Adel, mit Berücksichtigung edler Abkunft, zu übersetzen, wie die Gleichstellung mit ex virtute beweist. Immer erscheint hier edle Abkunft als ein Vorzug, von einer geschlossenen Zahl von Adelsgeschlechtern ist nicht die Rede. Mit dieser Auffassung stimmt ferner, daß, wo Königthum entstand, der Begriff des Adels sich oft auf das Königsgeschlecht einschränkte, weil nur noch aus ihm ein wahrer Volksherrscher hervorgieng, immer aber man mit dem Namen des alten Adels sparsam war, weil das Volk seine Fürsten aus wenigen Geschlechtern nahm; daß umgekehrt gerade bei länger währender freier Verfassung — wie bei Friesen und Sachsen — der Adel sich am entschiedensten als Stand abzuschließen vermochte. Endlich erklärt die Annahme, daß der Ursprung des Uradels in der vom Volk freiwillig auf die Nachkommen der höher geehrten Männer gelenkten Wahl zu den Aemtern gelegen habe, allein die ursprünglich geringe, all-

b. Während so der Adel über die Freien trat, hoben sich auf der anderen Seite aus dem Zustande der Rechtlosigkeit einzelne Klassen von Unfreien in verschiedenen Abstufungen zu einem Zwischenzustande zwischen Freiheit und Unfreiheit empor und traten endlich als minderberechtigte Genossen in den Volksverband ein[39]). Dies war zunächst durch Freilassung möglich; sie machte zuerst nur zum Schutzgenossen, so daß der Freigelassene im mundium des Herrn blieb[40]): es war aber möglich, daß die ganze Volksgemeinde, und wo Königsherrschaft bestand, der König das mundium übernahm[41]). Dann gehörte der Freigelassene nicht mehr blos durch das Mittel eines einzelnen Genossen, sondern unmittelbar zum Volk. In ein sehr ähnliches Verhältniß nun kamen schon in früher Zeit, besonders aber in Folge vermehrter Eroberungen und Landnahmen, größere Bruchtheile der Völker, wenn das siegende Volk die Bebauer des Bodens nicht rechtlos machte, sondern als eine Klasse dienender Schutzgenossen in sich aufnahm. So vermuthlich entstanden zuerst jene zahlreichen Klassen von Hörigen und Halbfreien[42]), die, mit den verschiedensten Namen bezeichnet[43]) und in der verschiedensten Lage befindlich, doch darin sich glichen, daß sie, ohne Vollgenossen zu sein, unter dem Schutz des Volksrechts standen. Als minderberechtigte Genossen konnten sie Waffen- und Fehderecht, Familienrecht und Vermögensrechte haben: politisches Recht aber hatten sie nicht, sie waren unfähig zu echtem Eigen, und sie hatten einen Herrn, in dessen mundium sie standen[44]), zu dessen Hausverband sie gehörten, mit dem sie zum Kriege zogen, dem sie Dienste und Abgaben leisteten. Nun war es aber auch hier möglich, daß nicht einzelne Genossen die Herren der einzelnen Liten waren, sondern die Gesammtheit des Volkes sich als Herrin des gesammten Litenstandes betrachtete, oder daß doch die Herrschaft Einzelner die Liten von einer gleich-

---

mälig wachsende Bedeutung des Adels. Analogien für das Herauswachsen eines Geschlechtsadels aus demokratischer Verfassung bieten zahlreiche Stadtgeschichten aller Zeiten und Völker.

[39]) Vgl. bes. Eichhorn § 49 u. Z. f. geschichtl. Rechtswiss. I. S. 158f. Gaupp, Ansiedl. S. 166f. Waitz I. S. 173f. Kemble I. 185f. Maurer, Fronh. I. 12—112. K. Maurer, Adel S. 22. 28. 33. 46. 57—73. 103. 110. 114. 129f. Uebersch. I. 419f. Bluntschli, Staats- u. Rechtsgesch. v. Zürich I. S. 42f. Zöpfl § 10. Grimm, R. A. S. 300f.

[40]) Daß der Freigelassene keine aktiven Freiheitsrechte erlangte, liegt in den Worten des Tac. Germ. c. 25: liberti non multum supra servos sunt, raro aliquid momentum in domo, *nunquam in civitate*.

[41]) Solche Liberten werden es gewesen sein, die nach Germ. c. 25 bisweilen im Königsdienst über Freie und Edle stiegen.

[42]) Grimm, R. A. S. 331f. Eichhorn § 51. Bestritten ist, ob sie schon zu taciteischer Zeit vorhanden waren. Gaupp, Zöpfl und Walter läugnen es.

[43]) Als Liten, Laten, Lazzen, aldiones, Parleute, liberti, frilaz u. s. w.

[44]) Maurer, Fronh. I. S. 22f., wo Waitz, der I. S. 177 das mundium bestreitet, widerlegt wird.

zeitigen unmittelbaren Theilnahme am Volksverbande für einzelne Beziehungen nicht ausschloß. Dann war, während bis dahin nur eine Erweiterung der einzelnen Hausverbände und damit der mittelbaren Genossen vorgelegen hatte, eine besondere minderberechtigte, minderfreie Genossenschaft, eine Standesgenossenschaft im Volke begründet. Das Volk war also auch hier aus einer einheitlichen eine zweigliedrige, oder wenn ein Adel vorhanden war, eine dreigliedrige Genossenschaft geworden, eine tripartita gens, wie uns dies von den Sachsen berichtet wird[45]).

In eine nicht unähnliche Stellung wurden auch von den auf römischen Boden verpflanzten Völkerschaften die freien Römer gebracht[46]). Nirgend, selbst nicht bei Ostgothen und Burgundern, nahm man sie in die Vollgenossenschaft der freien Germanen auf. Theodorichs Versuch, Gothen und Römer zu Einem Volk zu verschmelzen, steht vereinzelt da: im Allgemeinen blieb das erobernde Volk, was es gewesen, eine in sich abgeschlossene, nach eigenem Recht lebende Genossenschaft, und übernahm nur daneben eine Schutzherrschaft über die Gesammtheit der Römer als eine ihr verbundene, aber erst in einem weiteren Sinne zum Volk gehörige besondere Genossenschaft. Hier wie überall trat an die Stelle der Volksgesammtheit dann später der König und wurde aus eigenem Rechte Schutzherr der Römer[47]).

Wo nun aber so die eigentliche Volksgenossenschaft der Freien einen sie an Zahl um Vieles übertreffenden Kreis von Schutzverbundenen neben sich hatte, mußte offenbar das Wesen der alten Genossenschaft sich völlig verändern und mehr und mehr mußte die Idee, daß sie die Grundlage aller Einrichtungen des Volkes sei, unhaltbar werden. Denn in Wahrheit war sie nicht mehr das Volk, sondern ein Bruchtheil des Volkes; sie selber war zu einer Standesgenossenschaft geworden und überließ die das gesammte Volk umfassende Rechts- und Verfassungsbildung einem anderen Princip, zu dessen Trägern sich die Könige machten.

§ 5. Die Theilgenossenschaften der Volksgemeinde.

Zu keiner Zeit war die Volksgenossenschaft ein ungegliedertes Ganze. In ihr standen die Sippen und seit der Ansiedlung die Markgemeinden als engste

[45]) Hucbald vita Lebuini. SS. II. S. 361.

[46]) Vgl. bes. Gaupp, Ansiedlungen. Eichhorn § 25[a]. Savigny, Gesch. des r. R. im M. A. I. 254f. Phillips, D. G. S. 404f. Zöpfl § 11. Waitz II. 24. 177f. Maurer, Fronh. I. S. 70f.

[47]) Als Schutzhörige hatten die Römer bei den Franken und Langobarden gleiches Wergeld mit den Liten. Eheverbote zwischen Römern und Germanen galten ursprünglich bei den Westgothen; ungleich war die Ehe bei Ripuariern, Langobarden, Burgundern. Kein vollfreies germanisches Eigen und deshalb mit Grundsteuern belastet war auch der angesehensten römischen possessores Besitzthum.

Genossenschaften. Zwischen diesen und der Gesammtheit aber gab es mittlere Verbände, die als besondere Genossenschaften organisirt waren und die Grundlage der Gesammtverfassung bildeten.

1) Fast bei allen germanischen Stämmen scheint die bezeichnete Stelle von einer nicht nur dem Wesen, sondern auch dem Namen nach gleichmäßigen Organisation eingenommen zu sein, die auch nach der Entstehung größerer Völker immer ein wichtiges Volksglied bildete: der Hundertschaft. Von Cäsar und Tacitus unter Beimengung leicht erklärlicher Mißverständnisse erwähnt[1]), tritt sie später überall in einer auf hohes Alterthum zurückdeutenden Weise, nach Umfang und Größe verschieden, an Bedeutung gleich hervor[2]). Ihr entspricht ein Gebiet — der pagus des Tacitus[3]), — welches, weil die Verdinglichung aller Lebensverhältnisse bei den Germanen von unten auf begann, inniger schon, als das Land mit dem Volk, mit ihrem Begriff verknüpft ist, ja schon nach der Völkerwanderung so sehr sie bedingt und bestimmt, daß jetzt selbst der Name der Hundertschaft zunächst einen Landestheil und mittelbar erst den dazu gehörigen Personen-Inbegriff bezeichnet[4]). Alles

---

[1]) Tac. Germ. c. 12. Die centeni comites werden von Savigny I. 256. Weiske, Grundl. S. 8. Sachsse S. 12. v. Sybel S. 73. Thudichum S. 30f. Waitz I. 154 wol richtig als die Hundertschaft selbst erklärt. Ein größeres Mißverständniß muthet man dem Tacitus zu, wenn man mit Landau, Terr. S. 310 die Centenare darunter versteht. — Vgl. Germ. c. 6. — Höchst wahrscheinlich sind auch die 100 Gaue der Sueven — Caesar I, 37. IV, 1. — und der Semnonen — Germ. c. 39 — nichts als Hundertschaften. Grimm, R. A. S. 532. Landau l. c. S. 191. Waitz S. 158. Maurer, Einl. S. 46 hält sie für Dörfer.

[2]) Centenae bei Franken — Waitz, das alte R. S. 134. Verf. II. 26. 274f., Zöpfl S. 425 spricht sie den Gegenden um die Loire für die ältere Zeit ab. Huntari der Alamannen — Grimm, R. A. S. 532. Hundschaften am Niederrhein — Lacombl., Arch. I. 209f. Grimm, R. A. S. 756 und in Baiern — Landau, Terr. S. 191. Hundari u. herad in Skandinavien — Grimm, R. A. S. 533. Waitz I. 150. Hundrede resp. waepengetake bei den Angelsachsen. — K. Maurer, Uebersch. I. 73—80. Schmid, Glossar S. 613. 614. Bei Sachsen und Friesen entspricht der ga oder go. Am Niederrhein sollen nach Landau S. 191 die Feesten, in Süddeutschland pagellus und bara gleichstehen. — Vgl. auch Thudichum, Gau- und Markv. S. 9f.

[3]) Weiske, Grundl. S. 6f.

[4]) So in den angelsächs. Ges., bes. aber in den Urkunden b. Kemble, Cod. diplom., wo indeß doch immer auch die Gerichtsversammlung hundred heißt, z. B. Const. de hundredis pr. u. c. 3 b. Schmid S. 182. c. 8. S. 441 — oder der Inbegriff der Genossen, z. B. const. cit. c. 2. 3. 5f. S. 184. c. 51. § 1. S. 457. So wird auch später überall noch Centene, Zent, Hundschaft u. s. w. promiscue für Land und für Leute gebraucht. Z. B. Urk. v. 1322 b. Lacombl. Archiv I. 276: congregatio *hominum* dicta Hunschaft, v. 1164 b. Günther, Cod. Rheno-Mos. I, 381: homines de sua hunnaria.

aber weist darauf hin, daß nicht eine Eintheilung des Landes in geographische Bezirke[5]), sondern eine uralte Gliederung des Volkes Quelle dieser Verbände war. Der Zahlname, der übrigens wol nicht nur zu Tacitus Zeit, wie dieser glaubt[6]), sondern von Anfang an mehr Name als Begriff war und eine unbestimmt große Vielheit zwischen dem Einzelnen und der Allheit der Genossen ausdrücken sollte[7]), die Gliederung des Heeres und Gerichts nach Hundertschaften auch auf der Wanderung des Volkes, die bestimmten Anzeichen, welche wir dafür haben, daß vielfach die Ansiedlungen von vorher schon verbundenen Hundertschaften ausgingen[8]), — dies Alles zeigt, daß die Hundertschaften uralte Friedens- und Rechtsgenossenschaften von einst rein *persönlicher* Grundlage gewesen waren.

Wie die Hundertschaften entstanden sind, ob aus Erweiterung des Geschlechts vor oder nach der Bildung von Völkerschaften, ob umgekehrt aus Gliederungen der einst nur in Sippen zerfallenden Völkerschaft, und wenn

---

[5]) Dies nimmt für England noch *Schmid*, Glossar S. 613 an. Dadurch entstehen dann künstliche Schwierigkeiten, indem man das Gebiet nach 100 oder etwa 100 Hufen bestimmen will u. s. w.

[6]) Germ. c. 6.

[7]) Die Bedeutung der Zahlnamen, auf deren Erklärung Manche ganz verzichten (z. B. *Phillips*, Angelf. Gesch. S. 82) ist sehr bestritten. Sind die Ansichten, welche künstliche Vereine für Friedensverbürgung (*Leo*, Rectitud. S. 176 f.) oder Bezirke von 100 Hufen (*Grimm*, R. A. S. 533 f.) darin sahen, seit *Eichhorn* (§ 23) und *Waitz* widerlegt; ist es sicher, daß uralte persönliche Volks- und Heeresabtheilungen vorlagen, die durch die Ansiedlung territorial wurden (nach K. *Maurers* Annahme, Uebersch. I. S. 79. 80, wären sie schon vor der Völkerwanderung territorial gewesen, in dieser aber wieder zum Bewußtsein ihrer persönlichen Grundlage erwacht): so nimmt man doch noch fast allgemein ein ursprünglich wirklich entsprechendes Zahlverhältniß an. Dies führt dann zu jenem inneren Widerspruch, der z. B. in den beiden von *Waitz* I. S. 165 aufgestellten Sätzen liegt: die Hundertschaft sei eine der „Grundlagen, auf denen das *Leben des Volks* sich von Anfang an entwickelt hat", — und: „sie hat etwas Gemachtes, Mechanisches an sich. Sie ist eine Abtheilung des Volks und Staats *für bestimmte Zwecke*." Auch die Hundertschaftsgenossenschaften sind nicht — am wenigsten von oben her — *gemacht*, sondern *geworden*. Es sind die in natürlicher Bildung über den Geschlechtern und unter dem Volk entstandenen Glieder, die sich gegen jene wie Sippenvereine, gegen dieses wie Stammesverbände verhalten. Den Namen aber legte ihnen ein Zeitalter bei, das zwischen den Sondernamen der einzelnen Geschlechter und der Bezeichnung für die Allheit der freien Leute eine unbestimmte, nur ungefähr zu bemessende Vielheit am passendsten mit demjenigen Zahlnamen zu benennen glaubte, der im Sinne der Naturvölker mehr das Aufhören des genauen Zählens, als eine unabänderliche Zahl ausdrückt.

[8]) Vgl. § 7.

das Letztere der Fall, ob durch natürliche Verzweigung und Sonderung, ob vielmehr durch bewußte Eintheilung der Männer für Heer und Versammlung: dies Alles läßt sich mit Sicherheit nicht beantworten. Wahrscheinlich nur ist, daß sie zu keiner Zeit auf willkürlicher, mechanischer Abzählung beruht haben, sondern als organische, mit eigenem Leben begabte Genossenschaften entstanden, mochten sie nun aus einer Erweiterung des Bandes der Blutsfreundschaft zum Bande der Volksfreundschaft, oder mochten sie aus einer Verengerung des Bandes der Volksfreundschaft zum Bande der Stammesfreundschaft hervorgehen. Sicher jedenfalls ist, daß, als sie uns in der Geschichte zuerst begegnen, sie eigene Genossenschaften sind, welche aus sich selbst, nicht aus dem Willen und der Anordnung einer höheren Gesammtheit ihre Existenz, ihre Verbindung, ihren Frieden und ihr Recht schöpfen. Für die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Völkerschaft freilich erscheinen sie nur als abhängige Glieder des Gesammtkörpers, — eine Volkseinheit, keine bloße Bundesgenossenschaft, zwingt sie zusammen[9]): in ihren eigenen Angelegenheiten sind sie Ganze für sich, deren Verfassung die Volksverfassung im Kleinen wiederholt, sind Friedens- und Rechtsgenossenschaften, keine Verwaltungsbezirke. Auch die Hundertschaft kommt in der Versammlung aller Vollgenossen zur Erscheinung, welche ein getreues Abbild der größeren Versammlung ist, nur häufiger zusammentritt[10]), sich mit den Dingen des täglichen Lebens eingehender beschäftigt, die allgemeinen Angelegenheiten dagegen, die wichtigsten Rechtssachen, Friedloserklärung und Todesurtel[11]), die das ganze Volk angehenden Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, die Streitigkeiten der Centenen untereinander u. s. w. der großen Volksversammlung überlassen muß. Für ihren Kreis schafft und wahrt sich die Hundertschaft selber ihr Recht. Ueber alle nur sie und nicht das ganze Volk betreffenden Angelegenheiten verhandelt sie vollkommen selbständig. Ausgedehnt ist ihre gerichtliche Bedeutung: alle Streitigkeiten ihrer Genossen untereinander, geringere Vergehen, und die nur den Familienstand oder den Grundbesitz ändernden Rechtshandlungen gehörten vermuthlich vor sie[12]), so daß sie dem

---

[9]) Als blos föderativ verbundene Gemeinwesen stellt Gemeiner die Centenen dar.

[10]) Bei den Salfranken wöchentlich. Waitz, das alte Recht S. 144. Bei den Alamannen wöchentlich, quando pax parva est; quando autem melior est, post 14 noctis conventus fiat in omni centina. L. Alam. Hloth. 36. Aehnl. l. Bajuv. II, 14 monatlich oder halbmonatlich. B. den Angelsachsen alle 4 Wochen Schmid S. 613.

[11]) Tac. Germ. c. 13.

[12]) So Waitz S. 333; das salische Recht S. 144f. — Die Kompetenzgrenze, wenn solche überhaupt genau gezogen war, zu ermitteln, ist unmöglich. Unentschieden muß auch bleiben, ob und wann Berufung zulässig war. Das angelsächsische hundredes-gemot übte streitige (Ges. Edgars I, 7. Cnuts II, 19, Wilh. I, 44) wie freiwillige (Ges. Edgars IV, 3. 5. 8. 10. Anh. XI.) Gerichts-

Tacitus als das eigentliche Gericht erschien[13]). Gleich jeder alten Genossenschaft wählt sie ihren Vorstand, doch schon nach Tacitus Bericht in der größeren Versammlung unter deren Aufsicht und Bestätigung[14]). Dieser Vorstand ist ein genossenschaftlicher Fürst, der Leiter der Versammlung, der Vollstrecker der Beschlüsse, vor Allem aber der Richter im altgermanischen Sinn, während Rechtfindung und Gerichtshoheit bei der Gesammtheit sind[15]). Er beruft die Hunderte, führt sie zur Versammlung und zum Heer, ist im Heer ihr Anführer. Er vertritt aber auch die Hunderte nach außen, so daß die Gesammtheit der Hundertschaftsfürsten einer Völkerschaft in gemeinschaftlicher Zusammenkunft als ein republikanisches Kolleg die minder wichtigen Geschäfte erledigt, wichtigere voraus beräth und für die Volksversammlung bereitet[16]). Nach Hundertschaften ordnet sich die Versammlung und das Heer; nach Hundertschaften wird das Land vertheilt und besiedelt, und die Hundertschaft wird daher mit der Ansiedlung zugleich eine Mark- und Wirthschaftsgemeinde, eine Bedeutung, die sie bis in späte Zeiten mitunter beibehält[17]). In Allem so eine germanische Genossenschaft, stand die Hundertschaft oder der ihr entsprechende go als eine lebendige Stammesgemeinde über den Geschlechtern, um allmälig zur Bezirksgemeinde über den Ortsgemeinden zu werden und als solche noch lange auch in den größeren Volks- und Reichsbildungen in mehr oder minder selbständiger Haltung fortzubestehen.

2) Eine Gliederung der Hundertschaften in engere Genossenschaften außer Sippen und Ortsgemeinden ist unerweislich. Weder gab es in älterer Zeit Zehntschaften zwischen Hunderte und Bauerschaft, noch fiel die letztere selber

---

barkeit; hier aber kam die eigenthümliche polizeiliche Bedeutung des hundred, die Pflicht, Diebe zu verfolgen, und für die Stellung der Mitglieder vor Gericht einzustehen (Ges. Edg. I, 5. Cnut II, 20. Henr. 8 § 2. Wilh. I, 22. III, 3) hinzu.

[13]) Tac. Germ. c. 12.

[14]) So legen Sybel S. 78, Thudichum, Staat S. 7 und Andere Germ. c. 12 aus; anders Waitz S. 252 und mit ihm die Meisten, welche Wahl des ganzen Volkes annehmen. Jedenfalls ist hier schon die Wurzel des späteren königlichen Ernennungsrechts bei Gau- und Centgrafen zu erkennen.

[15]) Tac. Germ. c. 12. Mit Recht findet Savigny I. S. 256 hier schon die später überall hervortretende Scheidung von Richteramt und Urtelfindung. Jenes liegt im jura reddere der principes; die Hundertschaftsversammlung selber ist „consilium et auctoritas“, wobei consilium auf die Urtelfindung hindeutet (so Gemeiner, Centenen S. 88f.), auctoritas aber (worin Gemeiner die Mitwirkung bei Vollstreckung des Urtels finden will) die damals noch der Gemeinde selber zustehende und ihr erst durch das Königthum genommene Gerichtshoheit anzeigt.

[16]) Tac. Germ. c. 11. Aehnliche Verhältnisse später in Dithmarschen und zum Theil in Friesland.

[17]) Vgl. § 7.

unter den Begriff einer Zehntschaft, noch ist gar an persönliche Zehntgenossenschaften vor der Ansiedlung zu denken. Wol hat man später auf administrativem Wege aus verschiedenen Gründen Zehnmänner-Vereine gebildet, oder Hundertschaften territorial in Bezirke getheilt, die man nach Analogie jener Zehntschaften nannte, oder in Heer und Gericht die Unterbeamten der Centenare als Dekane bezeichnet: an eine aus dem Volke selber entsprungene und seine Gliederung gleich der Hundertschafts-Eintheilung bestimmende genossenschaftliche Bildung dieser Art ist nicht im Entferntesten zu denken. Kaum daß später vereinzelt Dörfer und Bauerschaften einmal im Verhältniß zu den Hundertschaften als Zehntschaften gedacht wurden[18]).

3) Ebensowenig gab es eine Genossenschaft zwischen Hundertschaft und Völkerschaft. Administrative Eintheilungen des Heeres in Fünfhundert- und Tausendschaften unter besonderen Führern, wie sie bei den Gothen vorkommen[19]), und die späteren Bezirks-Eintheilungen des Landes fließen aus einem der Genossenschaft durchaus entgegengesetzten Princip und haben weder innere noch äußere Aehnlichkeit mit den Hundertschaften. Eine nähere Beziehung einzelner Hundertschaften innerhalb der Völkerschaft zu einander mag vorgekommen sein[20]), selbständige genossenschaftliche Einheiten aber haben sich daraus nirgend entwickelt. Wol aber trat in Folge der Erweiterung der Völkerschaften zu größeren Volksgemeinden die überaus wichtige Veränderung ein, daß nunmehr die alte Volksgenossenschaft selber zur Theilgenossenschaft des Volkes wurde. So entstand die **Gaugenossenschaft**, die Scirgenossenschaft der Angelsachsen, die Fylkgenossenschaft Norwegens[21]). Als eine auf enger persönlicher Verbindung beruhende, daneben aber freilich schon mit einem bestimmten Gebiet verknüpfte Genossenschaft behielt die Gaugemeinde eine selbständige politische, rechtliche, gerichtliche und sittliche Bedeutung, aber sie gab alle allgemeinen Angelegenheiten an das Gesammtvolk und seinen Repräsentanten, den König, ab. Sie blieb ein Ganzes für sich und ward zugleich Glied eines größeren Ganzen. Mehr und

---

[18]) Vgl. bes. Weiske, Grundl. S. 15 f. v. Sybel S. 33. Lacombl., Archiv S. 222. Sachsse, Grundl. S. 240 f. Landau, Terr. S. 193 f. Namentlich aber Waitz I. 167. 424 f. II. 273. 417. Am weitesten in der Konstruktion der Zehntschaften als der ältesten Grundlage der Volksgliederung geht Landau.

[19]) L. Wisigoth. II, 1. 26. IX, 2. 1. Daß der Gau als Tausendschaft gegolten habe, behauptet Landau, Terr. S. 300.

[20]) So Waitz I. S. 167.

[21]) Vgl. Waitz I. S. 142—145. Kemble I. S. 77 f. K. Maurer, Uebersch. I. S. 82 f. Island S. 1 f. Der Name „Fylk“ bedeutet noch Völkerschaft, Scir dagegen — was also jedenfalls spätere Bezeichnung — Theilgenossenschaft; ebenso wol Gau. Bei den Friesen erhielten sich die alten Völkerschaften als selbständige Landesgemeinden, welche untereinander nur föderativ verbunden waren.

mehr überwog dann diese letztere Seite, die genossenschaftliche Bedeutung trat zurück, man verlegte die Quelle ihrer Zusammengehörigkeit nach oben und außen, man sah sie nicht mehr für ein gewachsenes Glied, sondern für eine gemachte Abtheilung des Landes und Volkes an. Nunmehr organisirte man ähnliche Verbände von oben, ohne oder ohne doch überall die alten Völkerschafts- und Landschaftsgrenzen zu beachten, und es bildete so die Gaugenossenschaft, ohne gänzlich das Wesen einer Genossenschaft zu verlieren, doch mehr und mehr als entscheidendes Moment die Idee des Verwaltungs-Bezirks heraus. Davon später: hier ist jetzt zunächst die Erweiterung der Völkerschaft, welche die Vorbedingung einer derartigen Entwicklung war, zu behandeln.

§ 6. Die Erweiterungen der Völkerschaften zu Stämmen und Völkern. Die Bünde. Das Königthum. Die Reiche.

Beruhte so die älteste Verfassung der Germanen auf engeren und weiteren Genossenschaften freier Männer, so war doch ihrer innersten Natur nach diese Genossenschaft ungeeignet, der weiteren Entwicklung des Volkes zu höheren, umfassenden Rechtsverbänden allein oder auch nur vorzugsweise als Rahmen zu dienen.

In der alten Genossenschaft gab es keine von der Summe aller Vollgenossen verschiedene Einheit. Die Abstraktion eines Staates oder eines Gemeinwesens war unbekannt. In Alle war die Einheit zerstreut; wenn Alle zusammen waren, dann und nur dann konnte diese Einheit wollen und handeln. Wenn die Versammlung, sei es als Heer, sei es als Gericht, in unmittelbarer, sinnlich wahrnehmbarer Weise als ein Gesammtwesen beschloß oder handelte, dann wollte oder handelte das Volk. Kein Gesetz gab es über dem Volk: nur ein in allen lebendiges Volksrecht bestimmte sein Leben. Der Gesammtheit aller Genossen immanent waren der Friede, die Gewalt, das Besitzthum, welche der Gemeinschaft entsprangen.

Um Vieles früher als unser Volk gelangte das Alterthum zum Staatsbegriff: aber die von ihm wunderbar früh vollzogene Abstraktion war eine einseitige und führte zum Untergang alles individuellen Rechtes in der idealen, aber despotischen Staatseinheit. Auch der griechische und römische Staat wurzelte im Gesammtwillen der vollberechtigten Bürgermeinde: einmal begründet aber trat das Recht als Gesetz, die öffentliche Gewalt als Staatsgewalt (imperium) mit allgewaltiger Autorität den Bürgern selbständig gegenüber, und es entstand, über und außer der Gemeinde, jener ideale Begriff eines transcendenten Staats, welcher vor der verkörperten Allgemeinheit jede Besonderheit willenlos sich zu beugen zwang. Kühnheit des Gedankens, Fügsamkeit für gewaltige und glänzende Formen, bewunderungswürdige Schnelligkeit der Bildung und eherne Konsequenz zeichneten diese Staatsidee aus und zeitigten ihre herrlichsten Blüthen. Und doch konnte sie, so hoch sie die bürgerliche Freiheit stellte, keine allgemeine und dauernde Freiheit erzeugen, weil sie der individuellen Freiheit vergaß.

Unklar und ungefügig blieb lange der germanische Gedanke; spät vermochte er erst sich zum Begriff einer idealen Einheit zu erheben; wuchernde Auswüchse trieb er: aber eine unvergängliche Kraft, eine gewaltige Tiefe, eine Macht, zu versöhnen und zu vermitteln, wohnten ihm inne. Erst nach Jahrtausenden und nicht ohne aus der antiken Ideenwelt zu schöpfen, kamen die Germanen zum Staatsbegriff, schieden sie die unsichtbare Einheit des Volkes von seiner Vielheit oder seinem Herrn: aber diese Einheit trat ihnen nunmehr nicht als eine luftige Abstraktion außer und über das Volk, sondern blieb dem Volke immanent, wurde als die zu rechtlicher Gestaltung gelangte Volkspersönlichkeit selber erkannt; und nicht der Untergang des Individuums im Staat, sondern seine vollste und freiste Entwicklung soll durch die harmonische Verbindung bürgerlicher und individueller Freiheit erstrebt werden. Viel verschlungen jedoch und dunkel war dieser Weg, dessen Ziel noch immer weit vor uns liegt; wechselnd mußten sich verschiedene Principien einseitig der Bildung von Recht und Staat bemächtigen und mit den Unvollkommenheiten ihrer Gegensätze auch deren schönste Blüthen niederkämpfen, ehe sich eine Versöhnung anbahnen konnte.

1) Zunächst vermochte — um zum Gegenstande zurückzukehren — in der Zeit der hereinbrechenden Völkerbewegungen die freie Genossenschaft des alten Rechts den Anforderungen der Zeit, welche gebieterisch größere nationale Einheiten verlangte, nicht zu genügen. Nur für einen Kreis, in dem die räumliche Ausdehnung des Gebiets und die Zahl der freien Genossen beschränkt genug waren, um die persönliche Verbindung Aller lebendig zu erhalten und eine wirkliche Betheiligung Aller an den gemeinsamen Angelegenheiten zu ermöglichen, war die alte Genossenschaft durchführbar. Vermehrte und verbreitete sich eine Völkerschaft so, daß die faktische Lebensgemeinschaft Aller nicht mehr vorhanden, die regelmäßige Volksversammlung nicht mehr thunlich schien, so mußte sie sich, wollte man anders die alte Verfassung festhalten, in mehrere unabhängige Völkerschaften spalten. Mochte dann das Bewußtsein alter Zusammengehörigkeit und selbst der gemeinsame Name bleiben: das rechtliche Band war gelöst[1]). Vielleicht indeß, wenn Bedürfniß und Bewußtsein der größeren Stammeseinheit lebendiger wurde, hielt man wenigstens im gemeinsamen Kultus der Stammesgötter die alte Verbindung aufrecht und schickte zu den altgeheiligten Zeiten an altgeheiligte Stätte Abgesandte aus allen Gauen[2]). Auf solcher Opferversammlung, zu der dann auch das unberufene Volk freiwillig strömte, herrschte dann ein höherer, gottgeweihter Friede, der vorübergehend noch einmal alle Glieder des Stammes zu einer großen Friedensgenossenschaft zu einen schien; Kriege und Fehden der Völkerschaften untereinander ruhten dann für die heilige Zeit[3]). Drohte den Stämmen des Volkes eine gemeinsame Gefahr,

---

[1]) Tac. Germ. c. 43: Lygiorum nomen in plures civitates diffusum; c. 44: Suionum . . civitates.

[2]) Tac. Germ. c. 39. 40.

[3]) Tac. Germ. c. 40.

so mochten wol diese Opferversammlungen bald zugleich Gelegenheit bieten, einen gemeinschaftlichen Heerzug zu verabreden, und, um dem Feinde gegenüber einig dazustehen, die Zwistigkeiten unter den einzelnen Völkerschaften zu schlichten[4]). Im Fortgang der Entwicklung mochten dann auch andere wichtige nationale Angelegenheiten zur Berathung kommen, erweiterte Vollmachten an die Abgesandten ertheilt werden, und endlich mochte so eine wahre Bundesgenossenschaft, welche alle Völkerschaften des Volkes dauernd zu höherer Einheit verband, sich bilden, wie dies nach einer freilich nicht unbedenklichen Nachricht bei den Sachsen in heidnischer Zeit, später aber bei den Friesen der Fall war[5]).

Was indeß allenfalls möglich war bei den von der Völkerwanderung wenig berührten, lange auf demselben Gebiet seßhaften Stämmen, das vermochte in einer alle alten Stammes-Verhältnisse chaotisch durcheinander rüttelnden Epoche nicht die allgemeine Basis der Neubildung zu werden. Bündnisse zwar treten seit der ersten Berührung mit den Römern zahlreich hervor; hier zu mehr vereinzelten, meist kriegerischen Zwecken, dort allgemein zu Schutz und Trutz, hier auf Zeit, dort mit der Absicht der Dauer, hier unter freier Initiative Aller, dort vermöge halben oder ganzen Zwangs eines die Hegemonie übernehmenden Volkes schlossen sich nicht blos verwandte, sondern auch stammfremde Völkerschaften zusammen. Nirgend aber, wie es scheint, giengen auf diesem oder doch allein auf diesem Wege aus Vertrags-Verhältnissen neue genossenschaftliche Volkseinheiten hervor[6]). Dazu fehlte es an dauerndem Frieden und dauernder

---

[4]) So ist vielleicht b. Caesar de b. G. IV, 19. VI, 10 der von den Sueven more suo concilio habito gehaltene Kriegsrath zu denken.

[5]) Der Streit über die berühmte Nachricht b. Hucbald, Vita S. Lebuini S. 8. II. 361. 362 ist noch immer nicht ausgefochten. Vgl. v. Sybel S. 88. Gaupp, d. Recht der alten Sachsen S. 22. 23. Kreutzler in den Forsch. z. D. G. Bd. VI. S. 345f. und gegen ihn Abel ib. S. 355. Findet man, wie Gaupp, die älteste Repräsentativverfassung, eine gesetzgebende und beschließende Versammlung von Volksvertretern, welche aus den einzelnen Ständen gewählt wurden, hierin, so grenzt die Annahme an Unmöglichkeit. Weit weniger unwahrscheinlich wird die Stelle, wenn man (wozu die Erwähnung der Opfer S. 361 ermächtigt) die Zusammenkunft in Markloh als uralte Opferversammlung betrachtet, zu welcher alle sächsischen Gaugenossenschaften religiöse Gesandtschaften (die legationes der Germ. c. 39) abschickten; wenn man weiter annimmt, daß diese Gesandten zugleich zur Berathung einzelner Angelegenheiten ermächtigt wurden, dabei indeß (wie die principes des Tacitus) die wichtigeren Beschlüsse nur vorberiethen und ihren einzelnen Volksversammlungen zu definitiver Entscheidung vorlegten; wenn man also statt einer im Namen des ganzen Sachsenvolkes beschließenden repräsentativen Ständeversammlung an eine einfache Versammlung von Bevollmächtigten verbündeter Völkerschaften denkt. — Ueber die Friesen vgl. unten. §. 25.

[6]) Beispiele solcher Bünde bei Cheruskern (Tac. Ann. II, 45. Germ. c. 36), Markomannen, Katten, Alamannen. Waitz I. 343 legt gewiß mit Recht ihnen

Seßhaftigkeit. Es bedurfte eines festeren Bandes als der leicht löslichen Bundesverträge unabhängiger Völkerschaften, um in dem Wechsel der entstehenden und zerfallenden Vereinigungen, in dem Gewirre der hier sich spaltenden, dort ineinander aufgehenden Völkerschaften dauernde große Volkseinheiten zu schaffen, welche den Bedürfnissen der Zeit gemäß mächtige Reiche gründen konnten. Ein solches Band zu schürzen vermochte einzig und allein das germanische Königthum.

2) Das Königthum[7]) daher, einmal entstanden, mußte bald, obgleich im Anfang eine starke Abneigung gegen dasselbe herrschte[8]), mit unwiderstehlicher Macht die germanischen Völker ergreifen. Unbekannt fast zu Cäsars Zeit[9]), Ausnahme noch und das Ansehen des Volkes mindernd nach Tacitus[10]), verbreitet es sich mehr und mehr[11]), wird der Wunsch und die Ehre der Stämme[12]), wird mit Bewußtsein, wo es noch nicht besteht, eingeführt[13]), und ist schon zur Zeit der Völkerwanderung ein Gemeingut der wichtigsten germanischen Völker, bis endlich nur die Sachsen[14]) und Friesen[15]) ihm erfolgreich widerstehen. Auch in der freien Verfassung hatte es in der für die Dauer eines Krieges durch Volkswahl dem Tapfersten übertragenen Heerführer-Würde

---

nur völkerrechtliche Bedeutung bei: erst ein Königthum an ihrer Spitze vermochte Stämme und Völker daraus zu gestalten. Anderer Ansicht Zöpfl § 31. I.

[7]) Sybel, Entstehung des deutsch. Königthums. Wittmann, das altgerman. Königth. Dahn, die Könige der Germanen Bd. I. u. II. Köpke, die Anfänge des Königth. bei den Gothen. Waitz I. c. 8. Zöpfl § 32. 33. Gaupp, Ansiedl. § 19. S. 100f. Landau, Terr. S. 312f. Kemble I. 137f. II. 1f. Auch Schulze, das Recht der Erstgeburt S. 15—47.

[8]) Vgl. die Erzählung von Arminius und Italicus b. Tac. Ann. II, 88. XI, 16. Wittmann S. 49, v. Sybel S. 100, Landau S. 315, Dahn I. 111 denken beim regnum affectare nur an das Streben nach Ausbreitung des Gaufürstenthums. Dagegen s. Waitz I. 281. Gaupp, Ansiedl. S. 103. Thudichum, Staat S. 68. — Vgl. Tac. Ann. II, 44.

[9]) Caesar I, 43 nennt Ariovist König, aber wegen römischer Verleihung des Titels. Er war wol ein Herzog. A. M. Dahn I. S. 101f.

[10]) Nur bei Markomannen, Hermunduren, Gothen, Quaden und Schweden werden ausdrücklich Könige erwähnt. Germ. c. 42. 43. 44. Ann. II, 63. XII, 29f.

[11]) Vandalen, Burgunder, Rugier, Gepiden, Ostgothen, Thüringer — vermuthlich auch die Baiern — traten von Anfang an unter Königen auf.

[12]) Paulus Diac. I, 20. 27.

[13]) So bei Westgothen, Jordanis c. 29. 26 Herulern (Odoaker), Langobarden (Paulus Diac. I. 14), und angeblich auch bei den Franken (Gregor Tur. II. 9. Gesta Franc. c. 4).

[14]) Aber nur in der Heimath. In England treten sie sofort unter Königen auf.

[15]) Vorübergehend werden auch Friesenkönige genannt.

(dux, heritogo) ein Mittel zur Einigung großer Volksmassen gegeben[16]): allein mit dem Ende des Krieges endete das Herzogsamt. Anders das Königthum, welches im Frieden wie im Kriege in einer bis dahin unbekannten Stärke und sinnlichen Lebendigkeit den Einheitsgedanken dauernd verkörperte.

In der Fähigkeit, größere Volksmassen zusammenzuhalten, lag der Hauptgrund für Entstehung und Ausbreitung des Königthums. Doch darf man nicht blos in dem äußeren Umfang der Herrschaft den Unterschied der Königswürde vom Fürstenamt suchen[17]), und die Entstehung des Königthums überall, wie dies allerdings häufig genug zutreffen mag, auf die Unterwerfung der umwohnenden Gauhäuptlinge unter den Mächtigsten zurückführen[18]). Kein blos quantitativer, sondern ein qualitativer Unterschied muß Fürstenthum und Königthum getrennt haben, und um so weniger äußerlich beide verschieden waren[19]), um so leichter man bei einer allmäligen Umwandlung des Fürsten in einen König im einzelnen Fall ungewiß sein mochte, ob er schon König oder noch Fürst zu nennen sei[20]): um so deutlicher mußten im Rechtsbewußtsein des Volkes innere, begriffliche Unterscheidungszeichen leben, wenn anders jene Nachrichten erklärlich sein sollen, welche freie und königliche Verfassung als gewaltig ringende Gegensätze schildern. Man hat diese Unterscheidungszeichen in der Verknüpfung der Königswürde mit einem bestimmten Geschlecht finden wollen[21]).

---

[16]) Caesar VI, 23. Tac. Germ. c. 7. Hist. IV, 15. Gaupp, das Recht der alten Sachsen S. 21. Landau S. 309. Solche Herzöge waren die Führer der Kimbern und Teutonen; Ariovist (Roth, Beneficialwesen S. 24); Arminius (Landau S. 210) ꝛc.

[17]) So Sybel, Wittmann, Bethmann-Hollweg S. 56. Roth S. 31. Grimm.

[18]) In England und Skandinavien scheint so das Königthum entstanden: aber ohne äußeren Anlaß tauschten ja oft Völker die königliche Verfassung gegen die freie ein. Note 13.

[19]) Was von den späteren äußeren Insignien der Königswürde (Grimm, R. A. S. 239f. Waitz II. 118f.) schon in älterer Zeit vorkommt (z. B. Haarschmuck, Tac. Germ. c. 3, Schilderhebung, Tac. hist. IV, 15, Richterstab) war auch bei Fürsten und Herzögen üblich. Stellen, welche ausdrücklich bezeugen, daß die Könige sich äußerlich vom Volke nicht unterschieden, s. b. Waitz I. S. 303 Note 1.

[20]) Besonders außenstehende Beobachter konnten zweifeln. Bald Könige (rex, βασιλευς), bald Herzöge werden die Führer der Kimbern und Teutonen genannt. Dahn I. 100f. Ungewiß bleibt, ob die reges, reguli, subreguli und regales der Alamannen bei Ammianus Marcellinus Gauhäuptlinge und Centenare (so Landau 313) oder Könige (so Waitz I. 282) sind. Heerkönige, Seekönige und Königsname für unbedeutende Anführer im Norden (Landau S. 313) beweisen, daß das Wort König so wenig wie nord. drôttin (Herrscher) und goth. thiudans (von thiuda, Volk) — Grimm, R. A. 229. 230 — entscheidet.

[21]) So Waitz, Zöpfl, Köpke, Dahn, K. Maurer, Kemble (I. 143. 153) ꝛc.

Dies allein aber kann nicht entscheiden, — denn obgleich das Königthum stärker zur Erblichkeit neigte als die Fürstenwürde, so war doch auch bei dieser vermöge des Herkommens die Wahl durch die Rücksicht auf das Geschlecht beschränkt und es war umgekehrt die Erblichkeit des Königthums lange durch die Wahl des Volkes unter den Geschlechtsgenossen gebunden, eine Wahl, die beim Absterben oder bei der Vertreibung des Königsgeschlechts in volle Freiheit zurücktrat[22]). Andere sehen in der Königswürde ein ständiges Heerführeramt[23]), oder eine das ganze Volk ergreifende Gefolgsherrschaft[24]), oder eine eigenthümliche Verbindung von Beidem[25]). So sehr aber langes Herzogthum oder großes Gefolge den Weg zur Königswürde bahnen, so starke Hebel beide für Befestigung der gewonnenen Herrschaft bilden mochten: charakteristische Merkmale sind dies nicht. Ebenso einseitig ist es, das Wesen des Königthums gerade im Gegensatz zu kriegerischen Aemtern aus priesterlicher[26]) oder priesterlich-richterlicher[27]) Würde herzuleiten. Immer war damit Kriegsführerschaft verbunden und mehr dankte von je ihr, als friedlicher Entwicklung die Herrschermacht. Endlich war zwar von je durch stärkere und mit der Zeit immer stärker werdende Gewalt und durch die Vereinigung vieler Rechte in Einer Person das Königthum vom Fürstenamt verschieden: bestimmte Befugnisse aber, die nicht entweder auch einem bloßen Fürsten zugestanden oder einem anderen Könige gefehlt hätten, suchen wir vergebens mit dem Königsbegriff zu verknüpfen. Und dennoch! So oft es geläugnet ist[28]), ein principieller Unterschied im Verhältniß von König und Volk und im Verhältniß von Fürst und Volk lebte im Bewußtsein des Germanen. Tacitus selbst giebt uns die Anleitung, ihn zu finden. Wenn er berichtet, daß regi vel civitati, dem Könige bei königlicher, dem Volk bei freier Verfassung das Friedensgeld zufiel, so erkennen wir, daß der Fürst den Volksfrieden, der König dagegen einen Königsfrieden handhabte. Unter Volksbann dingt der gewählte Führer, unter Königsbann der König. In eigenem Namen herrscht dieser, jener aus Vollmacht der Gemeinde. Steht der Fürst

---

[22]) Nachweisungen b. Waitz, Sybel, Dahn, Wittmann, Grimm, Köpke. Wechselnde Geschlechter finden wir bes. bei Westgothen und Langobarden. Am schlagendsten spricht gegen wahre Erblichkeit, daß nach Ermanrichs Tod ein König aus anderem Geschlecht berufen wird, weil der noch vorhandene Königssproß unmündig ist.

[23]) So Thudichum, Staat S. 62. Zöpfl: „eine in einer gewissen Familie erblich gewordene Heerführerschaft."

[24]) So Eichhorn, R. G. § 17. Phillips, D. G. I. 423.

[25]) Leo, Vorles. I. 175 f.

[26]) Grimm, R. A. S. 243.

[27]) Kemble I. S. 140 f.

[28]) So — von freilich sehr verschiedenen Prämissen aus — von Grimm, Sybel, Wittmann, Kemble (the kingdom is only a larger ga than ordinary).

als erster Genosse unter Genossen, so tritt der König über und außer das Volk, wird der Gegensatz des Volkes. Er wird der selbständige Träger eines Stückes jener Volkseinheit, die bisher ganz bei der Gesammtheit war[29]). Nach außen[30]) und innen repräsentirt der König in seiner eigenen, lebendigen Persönlichkeit so viel von der nationalen Einheit, als von den einstigen Volksrechten an ihn übertragen wird. Königlicher Heerbann und königlicher Gerichtsbann sind die beiden vornehmsten unter diesen Gewalten, aus denen sich ein immer stärker werdendes Herrschaftsrecht entwickelt. Die genossenschaftliche Verfassung ist durchbrochen, eine herrschaftliche Spitze ist aus ihr herausgewachsen. In moderner Weise würden wir sagen: das Volk ist nicht mehr souverän, es hat einen Theil seiner Souveränität an den König veräußert.

Freilich zunächst nur einen Theil. Mit der gekräftigten Volkseinheit kann die Volksfreiheit sehr wol bestehen[31]). Noch ist vielfach das Recht der versammelten Volksgemeinde stärker als das Königsrecht[32]). Nicht nur Wahl oder doch Bestätigung, auch Absetzung[33]) oder selbst Wiederabschaffung des Königthums[34]) ist ihr vorbehalten. Ueber Krieg und Frieden steht ihr die höchste Entscheidung zu[35]). Die Erzeugung des Rechts und die Recht-

---

[29]) Gut sagt Kemble l. c. S. 137: the free people recognize in the King as much *of the national unity* as they consider necessary to their existence as a *substantive body*.

[30]) Auch das mag man hierher ziehen, daß Tacitus (c. 1) von nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus — „Völkerschaften mit und ohne Könige“ hat man übersetzt — spricht. Dort ist es das Volk selbst, hier der König, welcher als Repräsentant der nationalen Einheit nach außen genannt wird.

[31]) Tac. Germ. c. 7. c. 43.

[32]) In Germ. c. 11 stellt Tacitus den König ebenso wie den princeps entschieden der Volksversammlung untergeordnet dar. Auch jener wirkt auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Vgl. Ann. XIII, 54: qui nationem eam regebant in quantum Germani regnantur.

[33]) So bei den Markomannen und Cheruskern nach Tacitus; bei den Quaden (Dahn I. S.113); bei den Alamannen (Ammian. Marcell. XVI, 12. 17); bei den Langobarden (Grimm, R. A. S. 231, zweite Note); bei den Ostgothen (Köpke S. 192). Gregor. Tur. III. 30: sumserunt enim Gothi (Westgothen) hanc detestabilem consuetudinem, ut si quis eis de regibus non placuisset, gladio eum adpeterent et qui libuisset animo hunc sibi statuerunt regem. Im Norden opferte man die Könige bei Hungersnoth den Göttern (Grimm, R. A. S. 232), bei den Burgundern setzte man sie wegen Kriegsunglück oder Mißwachs ab (Ammian. Marc. XXVIII, 5).

[34]) So wurde die Königsherrschaft bei den Ostgothen nach Thorismund's Tod 40 Jahr ausgesetzt (Grimm, R. A. S. 233), bei den Langobarden ebenfalls unterbrochen (Waitz I. 286).

[35]) Jordanis c. 57. Vgl. c. 26 u. 56. Ammian. XVI, 12. 17. XIV, 10. 14. Köpke S. 38. Dahn I. 213. II. 107. 112. Waitz I. 313.

sprechung gehn allein noch von ihr aus, genossenschaftliche Küren, Weisthümer oder Schöffensprüche der gesammten Volksgemeinde sind noch die leges barbarorum[36]). Die Gemeinde, die Centenen, zuerst vielleicht auch die Gaugenossenschaften wählen noch selber ihre Vorstände, berathen und beschließen autonom in ihrem Kreise. Nur freiwillig gespendete Abgabe darf auch der König vom Freien verlangen[37]). Nicht einmal an der Beute gebührt zuerst dem Könige rechtlich ein größerer Theil[38]). Kurz, unter und neben dem Könige steht noch immer in mächtiger Gesammteinheit die Volksgenossenschaft mit Gesammtrecht und Gesammtgewalt. — Allein einmal zu selbständigem Dasein gelangt, zog das Königsrecht vom Recht der Volksgenossenschaft ein Stück nach dem andern an sich. Die Volkswahl schwand vor der Erblichkeit[39]), in den allgemeinen Angelegenheiten des Volkes ersetzte formelle Zustimmung das Mitbestimmungsrecht, über die einzelnen Abtheilungen der Leute und des Landes traten ernannte Beamte, ein Königsgericht, eine Königsverordnung bildeten sich, und die allgemeine Versammlung des ganzen Volkes wurde, je größer der Umfang der Herrschaft wurde, desto seltener, und desto spärlicher ihr Besuch. Immer aber blieb doch auch da noch das Volk eine besondere Friedens- und Rechtsgenossenschaft unter königlichem Schutz, und so viel von ihrer Einheit sie an den König veräußert haben mochte, etwas davon blieb in ihr selbst zurück.

Wahrhaft vernichtend auf die Idee der Volksgenossenschaft wirkte das Königthum erst da, als es seine Kraft nicht mehr aus der Stellung an der Spitze des Volkes, sondern aus der Stellung an der Spitze der von ihm entwickelten Herrschaftsverbände schöpfte, — als der König vermöge seiner Schutz- und Dienstherrschaft über Gefolge, christliche Kirche, unterworfene Stämme aus einem Richter und Führer zum Herrn des Volkes, vermöge seiner Grundherrschaft endlich aus einem Volkskönig zum Gebietsherrn wurde[40]).

3) Besonders wichtig für eine derartige Umbildung des Volkskönigthums war die Gründung der großen Reiche, namentlich auf römischem Boden, indem sie neben einem herrschenden Volk eine Anzahl anderer Volks- und Stammes-Genossenschaften umfaßten. Diese hielt dann bald ganz allein noch der König zusammen. Höchstens die unentwickelten Anfänge der Idee einer Reichs-Genossenschaft, welche alle Bewohner, alle Stämme und Provinzen eines

---

[36]) Daher die Namen ewa, pactum oder pactus, forum judicum (westgoth.), judicia in l. Fris. add. sap. c. 69 u. l. Angl. et Warin. c. 12. Daher ferner der Name nach der gens. Die Nachrichten der Prologe beweisen ausdrücklich, daß der König nur Anstoß und Sanktion gab, das Volk selbst als Gesetzgeber galt. Zöpfl, R. G. § 1 f. Waitz II. S. 81 f.

[37]) Tac. Germ. c. 15. Grimm, R. A. S. 246.

[38]) Grimm, R. A. S. 246.

[39]) Grimm, R. A. S. 231. Waitz II. 90 f. 105 f.

[40]) Vgl. unten § 12 – 14.

solchen Reiches unmittelbar verbunden hätte, möchten sich nachweisen lassen: überwiegend herrschte die Anschauung, daß in diesen Fällen nur die einzelnen Volksstämme durch sich selber verbundene genossenschaftliche Einheiten seien, eine höhere Einheit über ihnen aber ganz allein durch den König vermittelt und zur Anschauung gebracht werde[41]).

II. Die Verknüpfung der freien Genossenschaft mit Grund und Boden.

§ 7. Die Ansiedlung der Geschlechter, Stämme und Völker[1]).

Wenn beim Beginn der Geschichte die freien Genossenschaften wesentlich noch auf dem Gedanken eines persönlichen Zusammenhangs beruhten, dessen Wurzeln jenseit aller dauernden Seßhaftigkeit lagen, und wenn aus diesem Grunde bisher ohne Berücksichtigung des Verhältnisses zu Grund und Boden lediglich von dieser persönlichen Grundlage des Genossenverbandes die Rede war: so hatte doch bereits jener große Entwicklungsproceß begonnen, in dessen Verlauf eine von unten nach oben langsam aufsteigende Verdinglichung aller Verbände eintrat.

Nomadische Stämme kennen kein wahres Grundeigenthum. Die Erde gilt ihnen, wie uns Luft und Meer, als herrenloses Gut; ihre Erzeugnisse, ohne menschliche Bemühung in reicher Fülle gespendet, gehören dem, der sie ergreift. Der Boden an sich und sein ungewonnenes Produkt haben keinen Vermögenswerth. Ein Stamm oder Geschlecht mag ein Gebiet in regelmäßigem Umherziehen beweiden, in ihm jagen und fischen, — er mag dieses Gebiet anderen Stämmen gegenüber als sein Besitzthum betrachten und den stammfremden Eindringling abwehren: allein dies Recht steht näher dem völkerrechtlichen Eigenthum eines Staats an seinem Gebiet als etwa seinem fiskalischen Eigenthum an einer Domäne, die Abwehr des Ungenossen vom Friedens- und Rechtskreise der Genossenschaft ist sein Hauptinhalt. Und wie der Mensch für sich kein Herrenrecht über die Erde fordert, so ist er auch umgekehrt nicht gebunden an die Scholle, steht frei dem von ihm bewohnten Boden gegenüber.

---

[41]) Vgl. unten § 12. 18.

[1]) Vgl. bes. Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, b. Falck, N. Staatsbürg. Magazin Bd. III u. VI; über die Gehöferschaften in den Abh. der Berliner Akademie 1863. S. 75; zur Gesch. der Feldsysteme, Z. f. d. gesammte Staatswiss. 1865. I. S. 1f. Roscher, Ansichten der Volkswirthsch. S. 47f. u. System der Volkswirthschaft II. S. 200f. v. Maurer, Einl. in die Geschichte der Markenverfass. ꝛc.; Geschichte der Markenverf.; Geschichte der Dorfverfass. Bd. I. v. Harthausen, über die Agrarverfassung in Norddeutschland (1829). Landau, die Territorien. Thudichum, Gau- und Markenverf. in Deutschland 1860. Waitz I. 93f. II. 258f., und die Nachrichten der Alten über den Grundbesitz der Germanen, Allg. Monatsschr. 1854. S. 105f. — Ferner über angelsächs. Verhältn. Kemble I. 35f. K. Maurer, krit. Uebersch. I. 63f. W. Maurer,

Anders aber wird es mit beginnender Landkultur. Die Erde tritt aus der Reihe der unbezwinglichen Naturmächte heraus und gehorcht dem menschlichen Willen. Der Mensch wird sich seines Herrschaftsrechts über sie bewußt. In den Boden verlegt der Mensch seine Kräfte, er steckt seine Arbeit hinein, und das erarbeitete Land (erbe) wird ein Gegenstand des Vermögens. Die Idee des Grundeigenthums in seiner doppelten und Anfangs ungetrennten Bedeutung der Grundherrschaft und des Grundvermögens, — des politischen (Gewalt-) und des privaten (nutzbaren) Rechtes entsteht. Auf der anderen Seite fühlt sich der Ackerbauer abhängiger als der Nomade. Das unterworfene Land bedingt umgekehrt sein Wohl und Wehe, alle Verhältnisse werden, wo früher nur die Persönlichkeit entschied, mehr und mehr durch die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden bestimmt, und in den größten und wichtigsten Beziehungen muß endlich die alte Freiheit des Wandervolkes in dinglicher Gebundenheit untergehen, ehe sie sich aus dieser in geläuterter Gestalt von Neuem zu erheben vermag.

Eine nach Jahrtausenden zählende Uebergangszeit liegt zwischen dem Anfang und dem Ende dieser Entwicklung. Weil die Germanen im Beginn ihrer Geschichte nirgend mehr als reines Nomadenvolk auftreten[2]), sondern die Kenntniß des Ackerbaues schon aus der asiatischen Heimath mitgebracht hatten[3]), kannten sie lange ein Grundeigenthum[4]), hatten sie Niederlassungen begründet. Weil aber der Ackerbau in dem wirthschaftlichen Leben der Germanen nur erst eine sehr untergeordnete Rolle spielte, weil die Viehzucht und die Jagd, das Kriegs- und Wanderleben weit im Vordergrund standen, waren in Recht und Verfassung die persönlichen Elemente noch durchaus entscheidend, nur als ihr Ausfluß, durch sie bedingt und bestimmt, erscheinen die Rechte an Grund und Boden.

Z. f. D. R. XVI. S. 201 f.; über Ditmarschen Michelsen ib. VII. S. 89—110; über schweizer Verhältn. Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. v. Zürich; Blumer, Gesch. der schweizer. Demokratien I. 1 f.; Heusler, die Verhältn. am Gemeinland in Unterwalden.

[2]) Nahe genug mögen sie dem Nomadenthum noch gestanden haben und sich so die Nachrichten des Strabo VII, 1. 3, welcher den Völkern jenseits der Elbe den Ackerbau abspricht und des Plutarch (Aemil. Paul. c. 12), die Bastarner seien *ἄνδρες οὐ γεωργεῖν εἰδότες οὐ πλεῖν οὐκ ἀπὸ ποιμνίων ζῆν νέμοντες*, erklären. Aber schon die Kimbern und Teutonen waren wandernde Ackerbauvölker, welche Karren und Gespann der Wirthschaft und vermuthlich auch ihre Häuser oder doch deren Pfosten (Plinius VIII, 40. 61: domus eorum plaustris impositas) mit sich führten. Niebuhr, kl. histor. Schr. I. 363. Tacitus sieht gerade in dem reinen Nomadenthum der Sarmaten (in plaustro equoque viventibus) ein unterscheidendes Merkmal gegenüber den Germanen. Germ. c. ult.

[3]) Das beweist die vergleichende Sprachforschung.

[4]) Auch Caesar (cf. Note 8) spricht nicht das Grundeigenthum, sondern nur ein festes Sondereigen den Germanen ab. Bluntschli, krit. Uebersch. II. 292.

Freilich werden nicht alle Völkerschaften auf gleicher Stufe gestanden, noch überall die Verhältnisse sich gleichmäßig entwickelt haben. Schwerlich existirt in Deutschland eine „erste" Ansiedlung in dem Sinne, daß sie von einer zuerst sich ansiedelnden Genossenschaft herrührte, sondern die sogenannten ersten Ansiedlungen waren nur in objektivem Sinne erste, es waren Neusiedlungen auf bisher unbebautem oder anders bebautem Boden, welche von den sich darin niederlassenden Verbänden nach dem Bilde ihrer früheren Heimath gegründet oder umgewandelt wurden. Je nach der Stufe daher, auf welcher das Volk in der bisherigen Heimath gestanden, je nach der Häufigkeit des Gebietswechsels, je nach dem früheren oder späteren Eintreten der definitiven Seßhaftigkeit mußten, — von Stammes-Eigenthümlichkeiten ganz abgesehen, — die Verhältnisse sich verschieden gestalten. In sehr verschiedener Weise mithin mußte, auch nachdem das Volk angesiedelt war, zwischen dem einst allein entscheidenden Einfluß der persönlichen Zusammengehörigkeit und dem mehr und mehr bemerklich werdenden Einfluß der Gebietszugehörigkeit die Grenze sich bestimmen; es mußte die Hervorbringung der Gebietsscheidungen durch die Volksgliederung und Volkstheilung mit der späteren Hervorbringung neuer Volkstheilungen durch Gebietstheilungen sich nach sehr mannichfachem Maßstabe kombiniren; es mußten an dem einen Ort, bei dem einen Volk bereits Genossenschaften bestehen, welche, weil sie ein gemeinsames Gebiet inne hatten, Genossenschaften waren, während an dem anderen Ort, bei dem anderen Volk nur erst Genossenschaften existirten, die, weil sie Genossenschaften waren, auch ein Gebiet besaßen. Und am allerwenigsten ist an eine Entwicklung zu denken, wie sie Landau in den Territorien ausmalt: eine regelmäßige Kolonialbildung, die von Einer oder sehr wenigen Ansiedlungsstätten aus sich in progressiver Vervielfältigung vollzogen und in dem gleichmäßigen Gange der Tochter-, Enkel-, Urenkel-Ansiedlungen u. s. w. aus Einer Dorfmark größere und kleinere Marken, Hunderte, Gaue, Länder gebildet hätte, so daß eine überall wiederkehrende Markscheidung die erste Ursache der überall wiederkehrenden Volksgliederungen gewesen wäre.

Allein so wenig in der Gestaltung und dem Resultat der Niederlassungen Gleichförmigkeit herrschte: doch war das Princip, welches diese Niederlassungen und ihre älteste Fortbildung bestimmte, überall dasselbe. Es war das Princip der genossenschaftlichen Landnahme[5]), aus welcher sich sodann in juristischer Beziehung das genossenschaftliche Gesammt-Eigenthum, in ökonomischer Beziehung die genossenschaftliche Gesammtwirthschaft entwickelte[6]). Die Ge-

---

[5]) Zöpfl § 97 bezeichnet richtig das „Princip des genossenschaftlichen Einnehmens" als Quelle der deutschen Grundbesitz-Verhältnisse. Vgl. Maurer, Einl. S. 5: die älteren ländlichen Einrichtungen „waren sämmtlich genossenschaftlicher Natur".

[6]) In den Zeiten, als man Gemeinde und Staat aus stillschweigendem oder ausdrücklichem Vertrage herleitete, übertrug man dies auch auf diese Verhältnisse. Man hielt daher Einzelhöfe für das Ursprüngliche und leitete aus nachträglicher

nossenschaften aber, welche das Land in Besitz nahmen, und deren Gesammtrecht die Quelle alles Sonderrechts an Grund und Boden, deren Gesammtwirthschaft die Mutter aller sich langsam aus ihr lösenden Sonderwirthschaften wurde, waren nicht willkürlich oder zufällig gebildete Vereine[7]), sondern die als Gemeinschaften für alle Lebenszwecke bestehenden, natürlich gewordenen Volksverbände, — die Geschlechter, Hundertschaften und Völker. Als lebendige persönliche Gesammteinheiten besetzten sie den Boden und schufen in dessen Besiedlung ein getreues Abbild ihres eigenen genossenschaftlichen Wesens.

Dabei mochte mannichfache Verschiedenheit obwalten. Je unentwickelter das Leben des Volkes noch war, desto mehr mußte Eigenthum und Wirthschaftsverfügung den großen Gesammtheiten oder selbst dem ganzen Volke allein zufallen; je fortgeschrittenere Zustände herrschten, desto mehr mußten die kleineren Gesammtheiten als Rechts- und Wirthschafts-Einheiten hervortreten. Auch mochten größere und kleinere Glieder eines Volkes sich gänzlich lösen und auf eigene Hand Land besetzen und vertheilen. In ältester Zeit daher mochte die Völkerschaft, wenn der Gedanke des Grundeigenthums in ihr erwachte oder sie ein solches durch Eroberung oder Besitznahme neu erwarb, ihr ganzes Gebiet als unmittelbares Volksgut betrachten, und als dessen alleinige Grundeigenthümerin nicht nur keinem Einzelnen, sondern auch keiner der in ihr enthaltenen engeren Genossenschaften ein Eigenthum, sondern nur wechselnde Nutzung daran gestatten. Wie sie eine einige Volksgenossenschaft war, so stellte sie sich dann als eine einzige große Wirthschaftsgenossenschaft, als eine einzige Landgemeinde dar, in welcher der beginnende Ackerbau als eine durch Volksbeschluß geregelte, Allen gemeine Angelegenheit behandelt wurde. Einen solchen Zustand schildert uns in der That Cäsar bei den Germanen, mit denen er in Berührung kam, oder doch bei den Sueven[8]). Nur in geringem Maße ward nach ihm der

---

Verbindung der über die Vortheile der Gemeinsamkeit reflektirenden Nachbarn die Gemeinde, die Dörfer aber wol gar aus absichtlichem Zusammenrücken der Wohnungen her. So seit Möser Viele, — heute noch Barthold u. A.

[7]) Noch Hanssen b. Falck III. S. 83. 89. spricht von einer Vereinigung mehrerer Familien zum Zwecke der Niederlassung. Aehnlich Laudau S. 73. Dagegen sagt Bluntschli I. 24 von den sich niederlassenden Gefährten mit Recht: „sie bildeten eine Gemeinde oder setzten dieselbe vielmehr fort und gaben ihr nunmehr eine örtliche Beziehung" — und Maurer, Einl. S. 5. (vgl. S. 3): „Die Geschlechts- und Stammes-Genossenschaften bestanden schon vor den festen Niederlassungen, sie siedelten sich schon als solche an".

[8]) Caesar de b. G. IV, 1. VI, 22. 29. Die beiden letzten Stellen sprechen allgemein von den Germanen, die erste von den Sueven. Auf die Sueven will alle diese Nachrichten neuerdings wieder Knies, die polit. Oekonomie vom Standpunkt der geschichtl. Methode S. 143 beschränken. Vgl. aber Sybel S. 5f. Bethmann-Hollweg S. 8. Roscher, System II. 201. Thudichum, Staat S. 109.

Ackerbau betrieben, Privateigenthum und Sonderrecht am Ackerlande gab es nicht. Vielmehr wurde durch Obrigkeiten und Fürsten jährlich den Stammes- und Geschlechtsgenossenschaften (gentibus cognationibusque, wol Hundertschaften und Sippen) der untereinander verbundenen Männer (hominum qui una coierunt) Ackerland in entsprechender Ausdehnung an passend scheinender Stelle zugetheilt, das sie nach Ablauf des Jahres mit anderem vertauschen mußten. Hierbei fand eine vollkommene Gleichstellung der Genossenschaften und in diesen der Genossen Statt[9]). Ungewiß bleibt, ob die Wohnungen abgebrochen und mitgeführt wurden, oder für die im Besitz Nachfolgenden stehen blieben[10]).

Ein derartiger Zustand indeß konnte nur so lange dauern, als der Ackerbau neben Viehzucht und Jagd eine sehr untergeordnete Stellung einnahm. Hob er sich auch nur zu einiger Bedeutung, so mußte der Landwechsel zwischen den Stammes- und Geschlechtsgenossenschaften allmälig unterbleiben und jede Genossenschaft das Grundeigenthum des ihr zuletzt angewiesen gewesenen Gebiets

---

[9]) Viele halten Cäsars Bericht für unglaubwürdig und suchen ihn aus einem, besonders durch eine wirklich bestehende Feldgemeinschaft im späteren Sinn veranlaßten Mißverständniß zu erklären. So Eichhorn, R. G. § 14[a]. Kemble I. 39. Waitz I. 99, am schärfsten gegen Cäsars Beobachtungsgabe aber Landau S. 64f. — Andere versuchen durch künstliche Interpretation Cäsars Nachrichten mit denen des Tacitus zu vereinen, auch hier nicht einen Wechsel der Genossenschaften, sondern nur der Genossen im Besitz zu finden. So Maurer, Einl. S. 6. Cäsars Worte aber leiden an keiner Zweideutigkeit, und was ihre Glaubwürdigkeit angeht, so haben gerade die kompetentesten Richter in dieser Sache, die mit den älteren Agrarverhältnissen vertrautesten National-Oekonomen, Hanssen und Roscher (Ans. S. 60—68), auf das Unbedingteste die Richtigkeit der Schilderung des großen Feldherrn verfochten. — Nicht mit Unrecht vergleicht man auch die Schilderung der Geten b. Horaz, Carm. III, 24. v. 11f. Wiedemann, Forsch. z. D. G. IV. 173f. Roscher l. c. S. 80.

Cäsar läßt die Germanen eine Reihe von Gründen für die Einrichtung anführen. Diese Gründe sind nun zwar entweder seine eigene Reflexion (Roscher), oder von den Deutschen selber später der ihrem Ursprung nach nicht mehr begriffenen Gewohnheit untergeschoben (Sybel S. 7): allein sie vermögen die Nachricht zu ergänzen. So würden die beiden Gründe ne latos fines parare studeant potentioresque humiliores possessionibus expellant und ut animi aequitate plebem contineant, quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat nicht passen, wenn irgend Ungleichheit der Loose gegolten hätte.

[10]) Das Erstere ist nicht mit Nothwendigkeit aus der angeblichen Erwägung ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent mit Waitz I. 97. Sybel 6. Thudichum, Staat 119. Bethmann-Hollweg 12. zu schließen. Es kann auch gemeint sein, daß der Einzelne bei dem schnellen Wechsel kein Interesse hatte, das Haus zu verbessern, um den unbekannten Nachfolger vor Hitze und Kälte zu schützen.

erwerben. Wurden aber dann neue Wohnsitze eingenommen, so mußte von Anfang an eine feste Ansiedlung der Hundertschaften und Geschlechter erfolgen und jeder derartigen Genossenschaft sogleich eine besondere Mark für alle Zeiten ausgeschieden und zugetheilt werden. Schon Tacitus daher weiß nichts mehr von einem Ortswechsel, vielmehr ist, so vieldeutig seine Nachrichten gerade über diese Verhältnisse sind, doch so viel klar, daß zu seiner Zeit überall feste, wenn auch nicht definitive Wohnsitze begründet und örtliche, wenn auch noch nicht an den Ort gebundene Gemeinde-Genossenschaften entstanden waren[11]). Seither lag in diesen örtlichen Gemeinden der Schwerpunkt aller agrarischen Entwicklung[12]): aber die Bedeutung der höheren Organisationen für Grundeigenthum und Landwirthschaft hatte damit doch keineswegs aufgehört. Jeder Genossenschaft entsprach noch jetzt ein Gebiet, von welchem ein Theil den Gliedern gegenüber in unmittelbarem Besitz der Gesammtheit blieb[13]). Nicht

---

[11]) Darauf weisen die gesammten Nachrichten des Tacitus (vgl. Waitz l. c. bes. S. 101 f.). Das Gegentheil finden Manche in dem berühmten c. 25, einer Stelle, in der jedes Wort mehrfache Deutung erfahren hat. (Vgl. bes. Waitz I. 103—107. 132—137). In den Worten: agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant will man regelmäßigen Bethmann-Hollweg S. 10 f.) oder unregelmäßigen (Sybel) Landwechsel, oder gar wie bei Caesar jährliche Volksvertheilung des Landes unter die Gemeinden (Gemeiner, Centenen S. 97) verstehen. Auch Thudichum S. 127 glaubt, es habe noch Wechsel des Wohnsitzes stattgefunden. „Occupare" heißt aber doch „sich aneignen"! Andere wollen das System irgend einer Wechselwirthschaft in den Worten finden. Occupare heißt aber nicht, wie man dann übersetzt, das „in Anbau Nehmen des Brachfeldes", sondern „sich aneignen"!

[12]) Wäre in Germ. c. 26 statt in vices mit Waitz ab universis vicis zu lesen, so wären schon die einzelnen Dorfgenossenschaften als Besitznehmer anzusehen. Abgesehen aber davon, daß dies bloße Konjektur ist, hätte Tacitus sich sehr schief ausgedrückt, wenn er den Verein, der durch die occupatio ein vicus erst werden will, schon vorher als vicus bezeichnete! Ein Dorf, welches ein Dorf gründet, wäre gesagt. — Eher könnte man, wenn man vicus hinein haben will, in vicis, in vicos (Roscher, Ansichten S. 54) oder per vicos lesen. Dann hieße es: die Volksgesammtheit (universi) hat dorfweise okkupirt. Das Richtige aber ist, in vices beizubehalten und zwar nicht mit Landau S. 51 „von der wechselnden Lage der Hufenstücke, immer ein Stück in jedem Gewende" zu verstehen, wol aber auf den künftigen Wechsel der Felder (arva per annos mutant) zu beziehen und „zum Wechseln", „auf Wechsel" zu übersetzen. „Land wird nach Verhältniß der Zahl der Ansiedler von der Gesammtheit zum Wechseln in Besitz genommen."

[13]) Das Gebiet einer Genossenschaft ohne Rücksicht auf deren Umfang heißt mark. Nach Grimm, Deut. Grenz-Alterth., Abh. der Berl. Akad. 1843. S. 110 f. ursprünglich „Wald", dann Grenzwald — nach Anderen (v. Maurer, Einl. 41. Landau 164. Thudichum 116. 117) von je „Grenze" bedeutend, ist mark in

nur Versammlungs- und Kultusstätte, auch sehr ausgedehnte Gebiete, besonders Grenzwaldungen[14]), blieben im ungetheilten Gemeineigenthum der Hundertschaften, der Völkerschaften und später der Gaugenossenschaften und der ganzen Nation; und ein jedes derartiges Gesammtland schloß in ältester Zeit nicht nur Grundherrschaft und Privateigenthum der Gesammtheit als solcher ein, sondern gab auch allen einzelnen Genossen die Befugniß unmittelbarer wirthschaftlicher Benutzung. Indeß mußte die letztere Seite um so früher zurücktreten, je größer der Verband war, welchem das Eigenthum zustand. Das dem ganzen Volke zugehörige Land konnte natürlich nicht jeder Volksgenosse gleichmäßig nutzen, es war ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden, und so bildete sich hier nur die gesammteinheitliche, nicht die gesammtvielheitliche Seite des alten Gesammteigenthums aus. Nur für die Einheitszwecke des Volkes, nicht für die Zwecke der einzelnen Volksgenossen war das Nationalland da. Dasselbe aber mußte mit dem Gesammtland der in ein größeres Volk aufgegangenen Völkerschaft oder Gaugenossenschaft der Fall sein, so daß eine solche Mark regelmäßig im Nationalland aufgieng[15]). Vielfach endlich mußte auch bei Hundertschaften, welche neben den für die einzelnen Genossenschaften ausgeschiedenen Marken eine unvertheilte Hundertschaftsmark besaßen, dasselbe eintreten, während freilich, wo das Herkommen bereits ein festes Anrecht der Hundertschaft und eine wirthschaftliche Benutzung durch die einzelnen Genossen festgestellt hatte, die Hundertschaft auch ihr Gesammteigenthum bewahren und so gleichzeitig eine große Markgemeinde bleiben konnte[16]). So weit nun aber

---

historischer Zeit sowol für die Grenze, als für ein Grenzgebiet, als für ein begrenztes Gebiet in Gebrauch. Aehnlich die Namen **land, gau, pagus, territorium, provincia, reich** u. s. w., welche nicht von Anfang an bestimmten Volksgliederungen entsprachen, wie Landau, zum Theil Kemble u. A. annehmen, sondern erst allmälig sich im Gebrauch für die eine oder andere Art eines Gesammtgebiets feststellten. Maurer, Einl. S. 54 f. Daher werden z. B. in **l. Alam. tit.** 46—48, **l. Sax. tit.** 5, 3 u. 39 f. **provincia** und **marca** abwechselnd gebraucht, oft Dörfer Gaue genannt, **villa, pagus** und **marca** identificirt u. s. w.

[14]) **Caesar** IV, 3. VI, 23. Grimm l. c. S. 109 f. und Kemble legen aber auf die Bestimmung der Mark als Landesgrenze und zur Vertheidigung zu dienen zu großes Gewicht Vgl. dagegen K. Maurer, Uebersch. I. 65—69.

[15]) So bei dem nordischen und englischen **folcland**, das bei der Bildung der größeren Reiche immer den Herrn wechselte. Vgl. Maurer, Einl. S. 94. 96. Doch blieb im Norden in der **landsallmänningar** die Gaumark erhalten. Wenn dagegen Maurer, Einl. S. 96 glaubt, daß der Rheingau eine alte Gau-Allmende sei, so ist dies schwerlich zu erweisen.

[16]) In England hatten die Shiren kein Gemeinland, wol aber jedes **hundred** oder **wapengetaek**. W. Maurer, Z. f. D. R. l. c. S. 204. Im Norden gab es eine **haerads-allmänningar**. Maurer, Einl. S. 96. In Deutschland sind vermuthlich die schweizer Thalmarken (Schwyz, Uri, Toggenburg u. s. w.) die ungetheilten Gebiete alamannischer **huntari** gewesen. Auch ist es wahrscheinlich, daß

das alte Gemeinland engerer und weiterer Verbände Nationalland wurde, schied es aus aller wirthschaftlichen Gemeinschaft aus und gieng daher in demselben Grade, in welchem der König in sich selbst die Volkseinheit repräsentirte, ausschließlich auf den König über[17]). Es wurde Königsland und der Stamm jenes ausgedehnten königlichen Grundbesitzes, der in der weiteren Entwicklung eine so wichtige Rolle spielte[18]).

Hier nun aber ist zunächst zu erörtern, was diejenige Genossenschaft, welche ihr Gesammteigenthum unmittelbar für die eigene Wirthschafts- und Lebensgemeinschaft benutzte, mit der Mark begann, — es ist von der Entstehung der Ortsgemeinde zu handeln.

§ 8. Die Markgemeinden der Dörfer und Bauerschaften.

Es waren kleinere durch Geschlechts- oder Stammesfreundschaft verbundene Genossenschaften, denen bei der Ansiedlung die Bildung der eigentlichen Gemeindegenossenschaft zufiel. In der Regel Geschlechter[1]), auch wol Zweige eines

Marken von solchem Umfange, wie der Rheingau (Maurer, Einl. S. 48. 193. 194), die Fuldische Mark (Landau, Terr. 137—142, Gaue I. 12—33, Maurer, Markv. 8) niemals (wie freilich Landau annimmt) einfache Dorfmarken waren. Am Rhein dauerte in den Centallmenden, auf dem Hundsrücken in den Hundschaften u. s. w. sogar der Name fort. Freilich blieb auch oft bei späterer Zersplitterung der Name der Cent oder Hundschaft an kleineren Marken hängen und bei kleineren Hundertschaften mochte auch bisweilen von je Hundertschaftsmark und Dorfmark zusammenfallen, so daß der Name allein nicht entscheiden kann. Irrig hält Sachsse, Grundl. S. 249 und ähnlich wieder Thudichum, Gau- und Markv. S. 116f. die Begriffe Cent und Mark für identisch, die Centmarken für die ursprünglich einzigen Gemeinmarken.

[17]) Besonders deutlich läßt sich diese Entwicklung in England rekonstruiren. Vgl. Maurer, Einl. S. 99. Kemble I. S. 315f. Schmid, Glossar v. folcland, bes. aber K. Maurer, Uebersch. I. S. 102f. über das englische *folcland*. Ihm steht gegenüber das *mearcland* — Gemeinland engerer Genossenschaften — und das Privateigenthum, welches, soweit es auf ursprünglicher Zutheilung beruht, *edhel*, soweit auf urkundlich verbriefter Besitzübertragung (von folcland oder edhel), *bôcland* heißt. Dazu tritt dann ferner das blos zum Nutzeigenthum (oder doch ursprünglich blos dazu) fortgegebene Land, welches, wenn das echte Eigenthum bei der Gesammtheit (resp. dem König) bleibt, den Namen *folcland* behält, wenn es von einem Privaten verliehen ist, *laenland* heißt. — In Schweden Konungs-Allmäningar, Maurer, Einl. S. 96. — In Deutschland sind die großen Reichsgrundherrschaften, die später meist auf die Landesherrn übergiengen und sich zum Theil in Domänen verwandelten, aus solchem unvertheilten Nationallande hervorgegangen. Mittermaier, P. R. § 211. Maurer, Einl. S. 95.

[18]) Vgl. unten § 12f.

[1]) Darauf deuten, außer dem Zusammenhalten der Geschlechtsgenossen bei Ansiedlungen noch in späterer Zeit:

großen Geschlechts oder Vereine mehrerer Geschlechter[2]), hier und da wol auch kleinere Hundertschaften[3]), immer aber einheitliche und von dem Gefühl engster Lebensgemeinschaft durchdrungene Genossenschaften okkupirten eine Mark oder erhielten sie von der größeren Mark angewiesen, um sie gemeinschaftlich zu benutzen. Damit wurde die Gesammtheit Grundherrin und Eignerin der Mark und ihr Beschluß war es, welcher die Art der Ansiedlung und die Vertheilung von Grund und Boden bestimmte. In der Ausführung schlug sie in Deutschland wie es scheint von je einen doppelten Weg ein. Entweder — und das war in dem bei weitem größten Theile unseres Vaterlandes der Fall — sie grün-

---

a. die Bezeichnungen der Urdörfer als dän. athelby, isländ. adalbol, d. h. Wohnsitz eines Geschlechts, des Gemeinwegs als adelsweg u. s. w.

b. die patronymischen Ortsnamen der Dörfer in so vielen Gegenden. Vgl. bes. die Zusammenstellung von 1329 englischen oder angelsächsischen Ortsnamen auf ing oder ingas b. Kemble, Appendix A. S. 449 – 486. Bei uns entsprechen die Endungen ing, ingen, ungen u. s. w.

c. die Nachricht b. Caesar VI, 22.

d. die noch später vorkommende Erwähnung von Geschlechtern als Gemeinland besitzenden Genossenschaften. So l. Alam 87: si quis contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum . . . unus hic est noster: ibidem praesente sit homo de plebe illa, ponat signum ubi isti voluerint terminos et gerint ipsa contentionem . . et illa genealogia qui contendunt etc. Manche denken an Verbände innerhalb der Gemeinde. So Waitz S. 76. Wie sollen aber diese zu einer besonderen Mark innerhalb einer Dorfmark kommen? Aehnliche Formel bei Rozière 318. Waitz S. 78 Note 3. Urk. Karl d. Gr. b. Ducange Glossar III. S. 504. Vgl. bair. Urk. in der Juvavia S. 35: genealogia nobilium Albina . . . heredum communio juxta ripam quae vocatur Albina. Urk. v. 816: coheredes Rihperti cujusdam, quibus prata silvae aquae communia fuere. Urk. v. 1170: de cognatione eorum qui sunt in villa. B. Merkel, Anm. 49. z. l. Bajuv., Pertz, Leg. III, S. 393;

e. daß Landgebiete in England maegdh hießen. Schmid, Glossar S. 626;

f. daß bei den Burgundern geradezu die Geschlechtsgenossen — faramanni — als diejenigen bezeichnet werden, welche Land beanspruchen. L. Burg. 54, 2, 3 und 107, 11.

[2]) Ersteres vielleicht da, wo mehrere Orte denselben patronymischen Namen haben, wie häufig bei Kemble. Doch können hier auch spätere Trennungen der Sippen durch Zwist, Zufall oder Tochteransiedlung vorliegen. Kemble I. S. 65 f. Auch wanderten z. B. nach England offenbar oft nur Zweige der kontinentalen sächsischen Geschlechter aus.

[3]) Man darf dies aber nicht mit Maurer, Dorfv. I. 104 überall annehmen, wo eine Dorfschaft huntari heißt (z. B. Neugart I. 104. Urk. v. 792: in marca illa qui vocatur Munthariheshuntari und viele andere Urk. b. Neugart). Es kann auch nur der Hauptort (Versammlungsort) der Hundertschaft nach dieser benannt sein.

dete ein Dorf, indem sie den Ackerbau als eine genossenschaftliche Angelegenheit betrachtete, oder sie siedelte sich, von Terrainverhältnissen oder Stammesneigung bewogen, wie besonders in Westphalen und den Alpen[4]), in Einzelhöfen an, indem sie die genossenschaftliche Gemeinschaft auf Viehweide und Waldnutzung beschränkte[5]).

I. Eine Dorfschaft pflegte die sich ansiedelnde Genossenschaft in der Weise zu begründen, daß sie die Mark durch Gesammtverfügung in drei Theile zerlegte[6]).

1. Zunächst schied sie an passend scheinender Stätte einen Raum für die Anlegung des Dorfes selber aus[7]). In diesem reservirte sie die für gemeinsame Zwecke — Versammlung, Götterverehrung, Sammlung und Tränkung des Viehs, gemeinsame Anlagen u. s. w. — bestimmten Straßen und Plätze des innern Dorfraums (forta) dem Gesammteigenthum. Das übrige Land zerlegte sie in so viel nach dem Bedürfniß bemessene, für Wohnhaus (sala, casa dominicata), Hof, Gesindewohnungen, Stallungen, Wirthschaftsgebäude und Garten bestimmte Hofstellen (hof, curtis, toft, bool), als vollberechtigte Genossen vorhanden waren. Diese Landstücke wurden den einzelnen Genossen zu freiem Sondereigenthum zugetheilt, von ihnen umzäunt und geschlossen, und bildeten so das älteste Privateigenthum an Grund und Boden[8]), gleichzeitig aber als germanisches vollfreies und echtes eigen die älteste Grundherrschaft, — einen unabhängigen dinglichen Friedens- und Rechtskreis, in welchem der einzelne Hausvater das war, was die Gesammtheit der Hausväter für die Mark.

2. Sodann wurde das Land, welches dem Pflug oder der Sense unterworfen werden sollte — meist gerodeter Wald oder getrockneter Sumpf — im Umkreis des Dorfs aus der Mark als Feldmark geschieden[9]). Dasselbe wurde, je nach Lage und Bodenqualität, unter ungefährer Schätzung aller für

[4]) Ebenso in England, Norwegen und dem nördl. Schweden. Dagegen herrschte in Dänemark mit Ausnahme von Lessoe und einem Strich von Jütland Dorfansiedlung. K. Maurer l. c. Hanssen b. Falck III. 84.

[5]) Schon Tacitus — Germ. c. 16 — scheint beide Ansiedlungsarten gekannt zu haben, unterscheidet sie aber, da sie von der Einrichtung italischer Gemeinden beide gleich verschieden waren, nicht scharf. So Waitz I. S. 109. Viele (so Eichhorn § 14a, Thudichum S. 121) finden den Gegensatz von Einzelhöfen und Dörfern in c. 16 ausdrücklich hervorgehoben. Maurer, Einl. S. 10 hält die vici für Bauerschaften von Einzelhöfen.

[6]) Zuerst von dänischer Seite her, bes. v. Olufsen, dann namentlich von Hanssen, Roscher und Maurer ist über diese Vorgänge Licht verbreitet.

[7]) Hanssen b. Falck VI. S. 12 f. Maurer, Einl. S. 18—40.

[8]) Tac. Germ. c. 16: *suam* quisque domum spatio circumdat. — Bluntschli, krit. Uebersch. II. 300 f.

[9]) Hanssen b. Falck III. 79. VI. 21 f. Maurer, Einl. 39 f.

Arbeitsmühe wie für Ertragsfähigkeit in Betracht kommender Umstände in eine Anzahl verschieden großer Stücke oder Beete von etwa gleichmäßiger Beschaffenheit (Kampe, Gewanne, Eschen, Feldungen, agri, araturae) eingetheilt[10]). Jeder dieser Kampe wurde dann weiter unter Anwendung eines Seils (reeb) durch Parallelen vom Wege aus in so viel gleiche Streifen (Deele, Lose, adportiones, skifter) zerlegt, als Genossen vorhanden waren. Von diesen Streifen wurde sodann je einer in jedem Kamp unter Zuhilfenahme des Loses jedem Genossen zu seiner Hofstätte zugewiesen. Aber nicht zum Sondereigen! vielmehr nur zur Bestellung und zum Ertragsgenuß für eine bestimmte Zeit, während das Grundeigenthum bei der Gesammtheit verblieb. Die Dauer dieser Zeit wurde wol durch das herrschende Wirthschaftssystem bedingt, so daß sie in ältester Zeit kaum ein Jahr überstieg, später sich unregelmäßig verlängerte, mit Einführung der Dreifelderwirthschaft aber sich in dreijährige oder entsprechend vervielfältigte verwandelte[11]). Mit ihrem Ablauf waren Recht und Pflicht des Einzelnen an seinem Lostheil erloschen und dieser wurde wiederum gemeine Mark. Dann folgte ursprünglich die Abmessung, Eintheilung und Verlosung anderer Ländereien, bald aber, als mit Einführung eines regelmäßigen Wirthschaftssystems die Kampe, welche der Kultur unterlagen, ein für alle Mal fest bestimmt wurden, nur eine neue Verlosung. Erforderte es indeß das Bedürfniß, so wurden auch später noch neue Kampe ganz nach dem Muster der älteren durch Einziehung eines Stücks der gemeinen Mark angelegt und vertheilt, wozu noch das schonische Gesetz der Minderheit selbst bei Widerspruch der Mehrzahl die Befugniß ertheilte[12]). Es bestand also eine wahre und eigentliche Feldgemeinschaft[13]). Ackerland und Wiesen

---

[10]) Tac. Germ. c. 26: mox inter se secundum dignationem partiuntur. Hanssen III. 87. Thudichum S. 98. — Dignatio ist die Schätzung des Bodens, nicht, wie Landau 103, Maurer, Einl. 83, Waitz 135 wollen, Würde oder Würdigung der einzelnen cultores. Beschreibungen des Theilungsverfahrens in nordischen Gesetzbüchern, so in H. Sunesons schon. Ges. IV, 1.

[11]) Der alte Irrthum, welcher die Quelle vieler andern Irrthümer werden mußte, daß die Deutschen von je die Dreifelderwirthschaft gekannt hätten, ist von Hanssen und Roscher widerlegt und vielmehr erwiesen, daß zu Cäsars und Tacitus Zeit das sogenannte Feldgrassystem (Roscher Ans. S. 72—80), d. h. vorherrschende Viehzucht mit nebensächlichem Anbau von wenig Getreide in unregelmäßigem Wechsel auf passend scheinenden Stellen, herrschte. Im Uebrigen ist die enge Verbindung zwischen Landtheilung und Feldsystem, welche die Meisten (z. B. Landau S. 52) annehmen, irrig, — Hanssen hat erwiesen, daß die Feldgemeinschaft an ein bestimmtes Wirthschaftssystem nicht gebunden, sondern mit Feldgrassystem wie Dreifelderwirthschaft vereinbar war. Vgl. auch Maurer, Einl. S. 73—80. 147—157. Dorfv. I. 36.

[12]) Maurer, Einl. S. 173. Hanssen b. Falck VI. S. 46.

[13]) Dies haben bes. Hanssen, Roscher und Maurer erwiesen. Es ist von

gehörten der Gesammtheit und der einzelne Genosse hatte kein dingliches Recht an einem bestimmten Stück Land, sondern nur sein persönliches Genossenrecht, vermöge dessen er die Zutheilung eines der Antheile bei der wiederkehrenden Verlosung zur Sondernutzung verlangen konnte. Ganz von selbst verstand es sich hierbei, daß der Gesammtheit die unbedingteste Verfügung über die Dorfwirthschaft zustand, daß die Aufeinanderfolge der Früchte, die Art der Bestellung, der Wechsel der Ruhejahre, die Zeit des Pflügens, Säens und Erntens, die Beweidung der Brache u. s. w. durch Gemeindebeschluß geregelt wurde. Eine eigene Dorfwillkür mußte sich hierüber bilden, von der Niemand nach eigenem Ermessen abweichen durfte, — es war mit Einem Wort mit der wahren Feldgemeinschaft der unbedingteste Flurzwang verbunden. Noch zu Tacitus Zeiten scheint dies System das allgemein übliche gewesen zu sein[14]). Und noch lange, ja bis in unsere Tage hat sich in einzelnen Gegenden die periodische Verlosung der gesammten Feldmark oder doch eines Theils derselben unter die Vollgenossen erhalten, um einen redenden Beweis zu liefern von den sonst verschollenen Zuständen einer untergegangenen Zeit[15]). Im Allgemeinen in-

---

geringer Erheblichkeit, ob man in Germ. c. 26 eine Bestätigung findet oder nicht, da die sonstigen Beweise durchschlagen. Noch immer indeß bestreiten Viele, wie Bluntschli, krit. Uebersch. II. 308. Landau S. 62 f. die Existenz der wahren Feldgemeinschaft. Geradezu als Charakteristikum der Germanen gegenüber den Slaven will Landau das Fehlen der Feldgemeinschaft erweisen. Allerdings ist die slavische Feldgemeinschaft anders ausgebildet und länger festgehalten. In einem großen Theile Rußlands besteht noch heute eine Feldgemeinschaft in der Art, daß der Antheil des verstorbenen Genossen an die Gemeinde zurückfällt, jeder zur Gemeinde neu geborne Knabe aber den Theiler mehrt und gleichen Antheil am vorhandenen liegenschaftlichen Vermögen fordert; daß vielfach sogar nicht nur die Bestellung, sondern die Ernte gemeinschaftlich ist; daß endlich durch habituell ausgebildete Agrimensoren immer neue Theilung erfolgt. Bis zu solchen rein kommunistischen Konsequenzen gieng die germanische Feldgemeinschaft nie, so wie ihr auch immer die der russischen Dorfverfassung zu Grunde liegende Fiktion der Gemeinde als Familie fremd war. Allein die Wurzeln sind hier wie dort dieselben, so verschieden sich das Institut bei den einzelnen indogermanischen Zweigen gestalten und fortbilden mochte.

[14]) Die Worte **arva per annos mutant et superest ager** in c. 26 scheinen mir mit Hanssen b. Falck VI. S. 8. Maurer, Einl. S. 6. 84. 93 und Roscher, S. 53 von dem periodischen Besitz- und Gebrauchswechsel zu verstehen zu sein, obwohl freilich Hanssen jetzt (Z. f. Staatswiss. l. c. S. 7) seine Ansicht geändert hat und mit den Meisten (Eichhorn § 14ª. Landau 61. Thudichum 100. Knies 142. Waitz 135) an die Wechselwirthschaft im Gebrauch der Fruchtäcker denkt. Für das letztere spricht nicht, wie Knies Note 2 behauptet, der Gegensatz von **arva** und **ager** unbedingt; denn ebensogut wie Saatfeld und Brachacker können Feldmark und Gemeinland (**ager publicus**) gemeint sein.

[15]) So in den Gehöferschaften, Erbgenossenschaften oder Erbenschaften der

deß mußte bei intensiverem Betrieb des Ackerbaus die Verlosung unterbleiben, mochte sie allmälig einschlafen oder bewußt abgeschafft werden[16]). Zur Zeit der Völkerwanderung in Deutschland, zur Zeit der Abfassung der Gesetzbücher im Norden war dieser Proceß offenbar im Wesentlichen schon vollendet und Sondereigen der Genossen am vertheilten Felde die Regel[17]). Aber nicht zugleich mit dem alten Gesammteigenthum erloschen alle seine Folgen. In kräftigster Weise, zum Theil bis in unsere Tage, dauerte die wirthschaftliche Einheit, der Flurzwang, und damit eine sogenannte uneigentliche oder laxe Feldgemeinschaft fort[18]), und in einer Reihe der wichtigsten Konsequenzen machte sich das ehemalige Alleineigenthum der Gesammtheit als eine Art Obereigenthum der Gemeinde durch Beschränkungen des Privateigenthums gel-

---

Kreise Trier, Merzig, Ottweiler, S. Wendel und Saarburg. Hanssen, Abh. cit. Dort wurde und wird zum Theil noch die Feldmark nach dem Verhältniß gewisser ideeller Anrechte (Pflüge, Kerben, Tippelchen, auch nach Ruthen, Fußen und Zollen, Getreidemaßen, Zinsen, Grundsteuer, Petermännchen und Pfennigen benannt und bemessen) auf 3, 4, 6, 9, 12, 18, 30 Jahre verlost. Die Anrechte sind veräußerlich, verpfändbar, theilbar. Aehnliche Verhältnisse bestanden noch im 17. und 18. Jahrh. in Nassau und bis vor Kurzem im Sickingschen und Hanau-Lichtenbergschen. Maurer, Einl. S. 6. 7. Auch gehört hierher die wiederkehrende Verlosung der 109 Ackerparcellen in Meldorf unter die Vollbürgerrechte, die Repräsentanten der ersten Ansiedler. Michelsen l. c. S. 101. Sehr vielfach kamen auch in Oberhessen, Pfalz, Schweiz, Eichsfeld, Hohenlohe u. s. w. wenigstens an einzelnen aus der Allmende geschiedenen Aeckern ähnliche Verlosungen auf Zeit vor. Das Alles aber ist offenbar nicht spätere Bildung, sondern Rest uralter Gewohnheit. Weisen doch selbst bei den Römern Spuren auf einstige derartige Verhältnisse am ager publicus hin, und von den Illyriern des Alterthums wird Aehnliches berichtet. Bei Tscheremissen, Afghanen, auf Madras, Sardinien und in Schottland sind Analogien erwiesen. Roscher, Syst. II. S. 204. Note 10—12.

[16]) An ein „Einschlafen" denken Hanssen und Michelsen S. 94. Maurer, Dorfv. I. 35 vergleicht den Vorgang mit der allmäligen Verwandlung der Zeitpacht in Erbpacht.

[17]) Schon in der l. Salica besteht Sondereigen am Acker. Tit. 27 c. 9: pratum alienum, c. 7. 18. 19. 20: campusalienus, c. 11: vinea aliena. Ebenso in allen anderen leges. Oft genug mag freilich Gemeinschaft und Wechsel fortgedauert haben, ohne daß die Urkunden davon melden. Urk. v. 815, Neugart I, 153 scheint in terris annalies jährlichen Wechsel anzudeuten. Wer sagt uns, ob die Pertinenzformeln unter cum terris cultis et incultis Sonderacker oder Theilanspruch (wie cum pascuis) verstehen?

[18]) Vgl. Belege aus neuerer Zeit b. Haxthausen aus der Altmark, — ländl. Verf. der Prov. Ost- und Westpreußen S. 237 Anm; — b. Hanssen aus Sylt — Archiv f. Gesch. der Herz. Schl.-Holst.-Lauenb. IV. — S. Weisth. v. Töß 1536 b. Grimm I. 132, wonach die Dorfobrigkeit die Ernte bestimmt. Bluntschli, Uebersch. II. 309 f.

tend[19]). Das Näherrecht der Gemeindegenossen und eine bedeutende Anzahl der ländlichen Gerechtigkeiten haben hier ihre Quelle. Am kräftigsten erhielt sich die Erinnerung an die ursprünglich bewegenden Ideen im Norden. Den merkwürdigsten Beweis hierfür liefert das noch lange bestehende Recht, vermöge dessen jeder Genosse, der durch die Länge der Zeit die einst durch wiederkehrende Verlosung gesicherte vollkommene Gleichheit aller Feldantheile verwischt glaubte, ihre Wiederherstellung durch erneute Ausmessung und Vertheilung des Landes — das sogenannte Reebningsverfahren — herbeiführen konnte[20]).

In überaus langsamer Entwickelung emancipirten sich, insbesondere durch freiwillige Arrondirungen der Einzelnen, das Sonderrecht am Acker und die Sonderwirthschaft von den Banden des Gesammtrechts und der Gesammtwirthschaft, bis in unseren Tagen Verkoppelungs- und Ablösungsgesetze auch die letzten Spuren der alten Feldgemeinschaft tilgten oder zu tilgen bemüht sind[21]).

3) Nicht minder wichtig endlich und von desto höherer Wichtigkeit, je weniger die Landkultur sich entwickelt hatte, war für das genossenschaftliche Gemeindeleben das dem Umfange nach weitaus größte Stück des Gebietes, die unvertheilt bleibende gemeine Mark[22]). Als das Allen gemeine Gebiet (allmende, bair. gemain, fries. hammerka, dithmars. meenmark, sächs. meente, nord. almenningr, latein. commune, communitas, commarchia) oder auch als die Mark schlechthin benannt, umfaßte sie vor Allem Wald, Weide, Haide und Moorgrund, Seen, Flüsse, Bäche und Quellen, die öden Gründe und Felsen, Wege und Plätze, kurz alles nicht zu Sondereigen oder Sondernutzung ausgeschiedene Land[23]). An der Allmende war nicht blos

---

[19]) Um nur eins anzuführen, so enthalten noch spätere Markordnungen oft die Bestimmung, daß Acker, den ein Genosse 33 Jahr 6 Wochen wüst liegen läßt, oder auf dem Wald angelegt wird und eine bestimmte Höhe erreicht hat, an die Gesammtheit zurückfällt. Löw, Markgenoss. S. 150. 151. Grimm, R. A. S. 525.

[20]) Hanssen b. Falck VI. 34—43. Maurer, Einl. 135.

[21]) Vgl. unten §. 55 f.

[22]) Ob die Worte des Tac. c. 26: et superest ager auf das Gemeinland (so Weiske, Grundl. S. 5. Maurer, Einl. S. 84. 92. K. Maurer, Ueberſch. I. 68) oder das Brachfeld (Eichhorn § 14a) gehen oder nur sagen wollen, es sei Land genug vorhanden (Knies S. 142, jetzt auch Waitz S. 136), ist sehr streitig. Die zweite Ansicht setzt eine sehr undeutliche, die dritte eine tautologische Sprechweise (kurz vorher heißt es ja facilitatem partiendi camporum spatia praestant) voraus. Dagegen löst die erste Interpretation alle Zweifel und auch das Folgende paßt dazu; es wird die Einfachheit der Landkultur hervorgehoben, bei der allein Wechselbesitz der Aecker und große Gemeinmark durchführbar ist.

[23]) Ueber Namen und Bestandtheile der gemeinen Mark vgl. Grimm, R. A. S. 494 f. Maurer, Einl. S. 84 f. Dorfv. I. 44 f. Landau 111.

das Eigenthum, sondern auch die Nutzung bei der Gesammtheit. Erhielt daher, wie dies durch Gemeindebeschluß jederzeit möglich war und früher wie später häufig vorkam, der einzelne Genosse gegen Entgelt oder unentgeltlich ein Stück zum ausschließlichen Gebrauch, sei es für immer, sei es auf Widerruf, sei es auf Zeit angewiesen, so schied dieses Stück für immer oder vorübergehend aus der Allmende aus[24]). Solche Markstücke blieben freilich, wenn sie nicht zu Eigenthum fortgegeben, sondern zur Sondernutzung verpachtet, vertheilt oder regelmäßig verloost wurden, dem Eigenthum nach Gemeinland und wurden häufig hiernach benannt[25]): allein sie waren, ganz wie die alten Losäcker, Sondergut der Nutzung nach. Sie galten daher weder als eigentliche Allmende noch als Sondereigen, sondern bildeten gleich den Losäckern eine bald dem einem bald dem andern näherstehende Zwischenstufe zwischen Beiden und führten gleich jenen auch faktisch allmälig ein festes Privateigenthum herbei. Wahre Allmende dagegen, volles germanisches Gesammteigen war nur dasjenige Gebiet, an dem nicht nur das Eigenthum, sondern auch die Benutzung bei der Gesammtheit aller Genossen in vollkommener Ungetheiltheit war[26]). Diese Benutzung aber fand, da in der germanischen Genossenschaft der ältesten Zeit die Gesammtheit als Einheit und die Gesammtheit als Vielheit nicht unterschieden wurde, in ganz gleicher Weise für die eigentlichen Gemeindezwecke im heutigen Sinn wie für die Privatzwecke der einzelnen Genossen Statt. Jeder Genosse

[24]) So wurde z. B. Land mit der Bedingung, es bei Vermeidung des Rückfalls binnen einer bestimmten Zeit zu kultiviren (Landb. v. Uri 335. §. 3. 12. 17) oder zu bebauen (ib. § 4. Grimm, W. I. 158. § 34) oder geradezu auf Widerruf (z. B. Grimm I. 165) unentgeltlich, oder gegen Zins (z. B. in Schwiz gegen das „Gemeinmarkgeld" Landb. S. 226) aus der Allmende an Genossen gegeben. Die interessantesten Fälle sind die, in denen die Stücke regelmäßig verloost wurden, so daß sich hier die alte Feldtheilung im Kleinen wiederholte. Noch bis in neuere Zeit fand Wiesenverlosung auf Usedom (Homeyer, das german. Losen S. 29) und in Oberhessen (Sternberg, hess. Rechtsgewohnh. I. S. 123 und 128) Statt. — Man vergl. ferner über die Hauberge in Siegen, die Gemeinmarkgüter in Schwiz und Luzern, die Gmandsthale in Appenzell, die Gemeinfelder in Trier, gemeinen Loosgüter in Baiern, Markfelder in Westfalen, Kohltheile im Eichsfeld, Allmendgärten in Gersau, Schwiz, Uri, Gemeindeäcker in der Mark Kampen, Geraidegüter in der Pfalz, Rüti und Rütinen in Uri u. s. w. Löw, Markgenoss. S. 33. 185. Landau 177 f. Maurer, Einl. S. 108 f. Markenv. S. 175. Dorfv. I. 304 f. Dies Alles waren Allmendstücke, die allmälig Sondereigen oder doch Lehn- oder Zinseigen wurden.

[25]) Vgl. die Namen in Note 24. Auch das englische folcland behielt ja als Privatbesitz seinen Namen; ebenso in Schweden und Norwegen d. almaennins jordh. Maurer, Uebersch. I. S. 102. 168.

[26]) Dies nimmt auch Bluntschli, Uebersch. II. 310 an, irrt aber, wenn er umgekehrt folgert, die Brachzelge sei während der Weide wieder als Allmende betrachtet worden.

hatte daher das Recht, im Walde Holz zum Bauen, Brennen und Verarbeiten zu fällen, Schweine zur Mast und Vieh zur Weide zu treiben, zu jagen und zu fischen, das gemeine Wasser zur Viehtränke, zur Bewässerung und zum Mühlenbetriebe zu verwenden, Torf und Lehm, Sand und Gestein zu graben, und was es des Aehnlichen gab. Nur zweierlei setzte ihm eine Grenze — das Bedürfniß der eigenen Wirthschaft und der Gemeindebeschluß. Das erstere, weil nur für Genossen, nicht aber für Fremde die Mark vorhanden war, — der letztere, weil er nur vermöge seines Genossenrechts nutzen durfte und als Glied unter der Gesammtheit stand. Ursprünglich hatten die Gemeinden indeß keine Veranlassung, die Allmendnutzungen zu beschränken, da unangebautes Land in Ueberfülle vorhanden war und seine Früchte unerschöpflich schienen. Später sahen sie sich mehr und mehr genöthigt, die Nutzungsrechte zu fixiren; den Grundgedanken gleichen Rechtes Aller aber hielten sie fest, so daß zuerst nur die faktische Verschiedenheit des Bedürfnisses eine faktische Ungleichheit herbeiführte[27]).

So weit gieng ursprünglich das Recht des einzelnen Genossen an der Allmende, daß es ihm gestattet war, einzelne Markstücke theils nur zu zeitweiser Nutzung (wie z. B. zum Heu- und Plaggenmähn) theils aber zu dauerndem Sondereigen für sich selbst ausschließlich zu okkupiren. Insbesondere konnte er, wenn das Bedürfniß seiner Wirthschaft es forderte, durch Roden des Waldes oder sonstige Kultivirung unfruchtbarer Strecken sein Sondergut vergrößern oder selbst durch bloßes Einhegen und Einzäunen sich einzelne Gebietstheile aneignen[28]). So sehr schien die gemeine Mark noch ein unerschöpfliches Gut, so sehr schien auch jetzt noch die Arbeit erst dem Boden Vermögenswerth zu verleihen, daß man auch hierin mehr eine Nutzung als eine Substanzminderung sah. Doch mochte immer hierbei die stillschweigende Genehmigung der Gesammtheit vorausgesetzt werden und ihr Widerspruch auch

---

[27]) Vgl. unten § 53.

[28]) Bluntschli, Uebersch. II. 312. nennt dies Recht nach isländischem Vorbilde „das Recht der Landnahme". L. Burg. tit. 13 läßt sogar in einem zwischen einem Römer und Burgunder gemeinen Wald durch Rodung Sondereigen entstehen. Vgl. L. Bajuv. XVI. c. 1. § 1 und 2. — Noch im 13. Jahrh. heißt es in einer Urkunde b. Bluntschli, Zürch. R. G. I. 88: proprietatem meam, quam proprio labore de incultis silvis extirpavi. Grimm III. 658: wer an den zwei pergn icht rawmen oder rawttn wolt, dem sol das nyemandt weren und sol sein recht aign seyn. — Daß das Roden wie jede andere Marknutzung auf das eigne Bedürfniß und die Arbeitskräfte des eignen Hauswesens beschränkt war erhellt z. B. aus Urk. v. 779. Neugart I. 68: *tantum* exartent, quantum podent in eorum compendio et ad eorum opus quid ibidem manunt . . . et alios extraneos non habeant licentiam dare. Darauf ist auch wol Urk. v. 819. b. Ried. Cod. Ratisp. I. 17 zu beziehen: injuste eaudem commarcam ultra quod debuerunt exstirpaverunt contra legem.

dem Genossen die Rodung verwehren[29]), wie er dies unzweifelhaft dem Fremden gegenüber that. Später wurde die ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde, welche freilich immer noch leicht zu erlangen blieb, für alle bedeutenderen Aneignungen von Markland unentbehrliches Requisit[30]) und nur in sehr beschränktem Umfange bildete sich bisweilen durch Herkommen ein festes Recht des Genossen auf die Anlegung sogenannter Zuschläge oder Zaunrichtungen, Weidekämpe oder Pflanzgärten[31]), oder doch auf die ausschließliche Nutzung der seinem Sondereigen zunächst liegenden Marktheile aus, oft auf ein Gebiet, über das man von der Grenze einen Hammer oder ein Beil werfen oder ein Huhn fliegen lassen konnte, beschränkt[32]). So unbedeutend diese Reste waren, das alte Recht der Rodung und Landnahme war eine nicht unwesentliche Ursache für die erste Entstehung der Ungleichheit des Grundbesitzes.

II. Bauerschaften im Gegensatz zu derartigen Dorfschaften entstanden da, wo eine Genossenschaft die Ansiedlung auf Einzelhöfen wählte. Dann wurde jedem Genossen sogleich ein größeres Gebiet aus der Mark gesondert, das für die Hofstätte und für das gesammte Ackerland hinreichte und oft noch überdies Wald und Haide umfaßte, so das verkleinerte Bild einer Dorfmark gewährend. Hieran erhielt der Einzelne volles echtes Eigen, er umhegte es und war Grundherr und Friedensherr darin. Eine Feldgemeinschaft war nicht vorhanden, an Stelle des Flurzwangs fand von je Koppelwirthschaft Statt. Aber auch bei dieser Art der Ansiedlung blieb unvertheiltes Land als Gemeinmark im Besitz und Gebrauch Aller und wurde zu genau denselben Zwecken, denen es bei den Dorfschaften diente, benutzt. Hier war also die wirthschaftliche Einheit der Gemeinde von Anfang an auf die Allmende beschränkt und der losere Zusammenhang, der in Folge dessen zwischen den Genossen bestand, mußte sich in einer geringeren Einwirkung der Gesammtheit auf die Einzelnen äußern. Abgesehen aber von den mit Feldgemeinschaft und

---

[29]) Darauf deutet l. Bajuv. XVI. c. 1. § 1 und 2: quod labores de isto campo semper ego tuli, *nemine contradicente* exartavi, mundavi, possedi usque hodie.

[30]) Löw, Markg. S. 187. Maurer, Markv. S. 171. Dorfv. I. 294. 302. Westerwolder Landr. 1470, c. 10. § 3: nieman sol eygendom maken in der buermarke sonder consent der buren. B. v. Richthofen, Rsqn. S. 269. — Ganz bestritten wird irgend ein „Recht" auf Rodung v. Thudichum, Markv. S. 175 f.

[31]) Vgl. über diese und ähnliche Mehrungen des Sondereigen — auch Anschüsse, Hofesfrieden, Sundern, Ortland, Ein- oder Beifänge, comprehensiones, septa etc. genannt — Maurer, Einl. S. 157 f. Markv. 171 f. Dorfv. I. 292 f. Löw 185 f. Landau 153 f.

[32]) Grimm, W. III. 105. § 30. 134. § 8. 136. § 16. Maurer, Dorfv. I. 294 f.

Flurzwang zusammenhängenden Einrichtungen gestaltete sich die Rechtsverfassung der Bauerschaften und Dorfschaften vollkommen gleich[33]).

III. Diese Verfassung mußte, wie aus dem Bisherigen hervorgeht, zu irgend einer Zeit sich mit der Verfassung der Geschlechts- und Hundertgenossenschaften decken. Die angesiedelte Genossenschaft der Geschlechts- oder Stammesfreunde blieb zuerst in der Gliederung des Volkes das, was sie vor der Niederlassung gewesen war, was sie noch jetzt bei dem Antritt einer Wanderung des Volkes wieder wurde: es war nur zu den genossenschaftlichen Angelegenheiten eine neue hinzugekommen, durch die Nachbarschaft, das Gesammteigenthum an der Mark und die gemeinschaftliche Bewirthschaftung desselben gebildet.

Sehr bald indeß mußte mit der größeren Festigkeit der Ansiedelung die Genossenschaft ihr Wesen verändern. Theilungen und Auswanderungen, die Ausbreitung der einen und das Hinschwinden der andern Sippe, die Zulassung neu anziehender Fremden mußten, da ein künstliches System fingirter Geschlechtsvetterschaft unbekannt war, mit der faktischen auch die begriffliche Identität von Gemeinde und Geschlechtsgenossenschaft zerstören. Die Erinnerung an die gemeinsame Abstammung der Markbewohner verschwand auch da, wo wirkliche Verwandtschaft bestehen mochte, aber der Länge der Zeit wegen nicht nachzuweisen war. So entstand der von dem Begriff der Blutsfreundschaft verschiedene Begriff der Nachbarfreundschaft und es trat neben und zwischen die nunmehr ihren eigenen Weg gehenden Geschlechtsgenossenschaften die Genossenschaft der Nachbarn, der Dorfmarkgenossen, der vicini oder commarchani[34]). Schon zur Zeit der Volksrechte hatten sich nur noch vereinzelte Reminiscenzen — wie in den genealogiae der lex Alamannorum und den farae der Burgunder — an das ursprüngliche Zusammenfallen von Geschlecht und Gemeinde erhalten.

Aber nicht zugleich mit dem Blutsverbande gab die Gemeinde alle Folgen desselben auf. Fehde- und Wergeldsrecht, Familienrath und Familiengericht überließ sie den Sippen: aber sie blieb eine auf dem Gefühl persönlicher Genossenschaft beruhende Verbindung für Frieden und Recht wie für das gesammte Leben. Nicht, wie man dies so vielfach behauptet hat, wurde sie nunmehr sofort eine bloße Markgemeinde, ein Verein mit dem privatrechtlichen Zweck der Bewirthschaftung eines gemeinsamen Grundvermögens[35]). Vielmehr war zunächst die Markgemeinschaft nur eine Folge, nicht die Basis der

---

[33]) Hanssen b. Falck III. 84. Maurer, Einl. S. 10 f. Landau S. 16 f. Mit welchem Recht Waitz I. S. 125. auch bei Einzelhöfen vom Vorkommen einer Feldgemeinschaft sprechen kann, ist unerfindlich.

[34]) Auch consortes, buren, cives u. s. w. genannt. Ueber andere Namen Maurer, Einl. 21 und 32.

[35]) Mit Unrecht sagt daher Waitz I. S. 131: „Eine Bildung rein auf der Art der Ansiedlung und den agrarischen Verhältnissen beruhend, sind die Dorf-

genossenschaftlichen Lebensgemeinschaft. Auch war sie nicht deren einzige Folge, sondern nur eine unter den Folgen der Gemeindegenossenschaft. Diese hatte überdies eine politische Bedeutung als Glied des Volks, sie war dessen unterste Abtheilung für Gerichts- und Heerwesen[36]). In sich selbst war sie eine Friedens- und Rechtsgenossenschaft, welche auf ihren Versammlungen das gemeinsame, keineswegs auf Marksachen beschränkte Recht im Dorfweisthum feststellte, durch die Dorfwillkür fortbildete[37]), als Gericht in Dorfsachen, aber auch bei geringeren Streitigkeiten und Strafsachen fungirte[38]), den Gemeindefrieden wahrte und alle gemeinsamen Angelegenheiten, nicht blos die wirthschaftlichen Dinge, berieth und ordnete. Als Richter und Vorsteher in allen

---

und Bauerschaften und in ihrer Bedeutung wesentlich auf das beschränkt, was damit im Zusammenhang steht." Maurer, Einl. S. 144. 138 f. und sonst drückt sich ähnlich aus, deklarirt aber in seinen späteren Werken seine Ansicht im entgegengesetzten Sinne. Aehnlich Landau S. 190. Weiske, prakt. Unters. H. III. S. 53 f. und Grundl. der früheren Verf. Deut. 1836 sagt geradezu: die Gemeinden seien „rein privatrechtlicher Natur", — die Betheiligten seien „zwar zu einer Genossenschaft vereint gewesen, das genossenschaftliche Leben habe sich aber ebenfalls nur in Bezug auf die Bewirthschaftung der gemeinschaftlichen Flur geäußert". Richtig dagegen bemerkt Hanssen, Gehöferschaften S. 77: „Die Ortsbürgergemeinde oder politische Gemeinde, welche in den ältesten Zeiten nicht einmal dem Begriff nach von der Markgenossenschaft getrennt war und auch lange noch sachlich mit ihr zusammenfiel." Vgl. Eichhorn l. c. Renaud, Z. f. D. R. IX. S. 14. P. R. I. 334. Thudichum, Markv. S. 37 f. 128—133. K. Maurer, Uebersch. I. 73. Kemble, Saxons I. 57. Letzterer denkt sich die alten Markgemeinden als „great family unions, comprising households of various degrees of wealth, rank and authority . . but all recognizing a brotherhood, a kinsmanship or sibsceaft, all standing together as one united body in respect of all other similiar communities, all governed bythe same judge and led by the same captains, all sharing in the same religious rites, and all known to themselves and to their neighbours by one general name."

[36]) L. Alam. tit. 93. vgl. mit tit. 43. Dazu Maurer, Einl. S. 162. Thudichum S. 38.

[37]) So noch die späteren Weisthümer; Sittenpolizei, Privatrecht, Verfassungsrecht sind darin enthalten.

[38]) Die gerichtliche Thätigkeit der Dorfmarkversammlung wird von Manchen für die ältere Zeit noch immer bestritten. So Weiske, Grundl. S. 9. Waitz I. 129. II. 310. Vgl. aber Eichhorn, Z. f. geschichtl. Rechtswiss. I. S. 174 f. Landau S. 304 f. Kemble I. 55 f. K. Maurer, Uebersch. I. 73 und die m. E. überzeugenden Nachweisungen b. Thudichum S. 39—45. Die Kompetenz bestimmt Eichhorn auf Diebstähle bis zu einem gewissen Werth und Vergehen gegen Gemeindepolizeiverordnungen; Kemble auf Alles, which could in any way affect the interest of the whole body or the individuals composing it. Vermuthlich war, wie jede Genossenschaft, die Gemeindeversammlung über-

genossenschaftlichen Angelegenheiten bestellte sie durch freie Wahl einen Dorf- oder Bauerrichter[39]). Für alle ihre Genossen bildete sie eine religiöse[40]) und sittliche Gemeinschaft und verpflichtete ihre Mitglieder zu einer sehr ausgedehnten gegenseitigen Unterstützung[41]). Recht und Pflicht der Gemeindegenossen, vor Gericht als Zeugen und Eideshelfer einander beizustehen[42]), die Pflicht, dem Rufenden zu Hülfe zu eilen und ihn sowol als das ganze Dorf gegen ungerechten Angriff zu vertheidigen, die Verbindlichkeit, für den erkrankten und verarmten Genossen zu sorgen, die Pflicht selbst im Tode den Genossen nicht zu verlassen, ihn zu begraben und seiner Leiche zu folgen: alles dies sind in ihren Wurzeln uralte Folgen des die Gemeinde verknüpfenden persönlichen genossenschaftlichen Bandes, wenn sich auch meist ihr Vorkommen erst aus späterer Zeit urkundlich belegen läßt, — nicht erst jüngere Resultate nachbarlichen Wohnens. Ja so weit gieng der enge Zusammenhang der Genossen, daß sie nach einzelnen Rechten in einem gewissen Umfang für die von Einem aus ihrer Mitte begangenen Vergehungen in ihrer Gesammtheit subsidiär verhaftet

---

dies ein Sühnegericht, das jeder Genosse in einem Streit mit einem Genossen angehen mußte, ehe er an ein anderes Gericht gieng. Decr. Chilp. d. 574. Pertz, L. II. 9: si quis causam mallare debet et sic ante vicinos causam suam notam faciat et sic ante rachymburgiis videredum donet.

[39]) Judex, rector, praepositus, major oder tribunus villae; villicus, sculdais, auch mitunter (z. B. b. den Langobarden) Zehener, decurio, decanus; Bauermeister; Dorfgrebe; angelsächs. tungerefe, nord. oldirman. Sehr bestritten ist, ob der tunginus der l. Sal. Dorfrichter war (so Eichhorn l. c. Note. Grimm, R. A. S. 534. Sachsse, Grundl. S. 308. Maurer, Einl. 139. Landau 322) oder Centenar (Savigny I. 273. Waitz, das alte Recht S. 135 f.) Ebensowenig steht die Bedeutung des grafio loci in der l. Salica fest. — Vgl. auch Landau, Maurer, Eichhorn l. c. Waitz l. c. S. 136. Maurer, Dorfv. II. S. 22 f. Thudichum S. 37. 38.

[40]) Maurer, Einl. S. 67 f. Dorfv. I. 367 f. Landau S. 387 f.

[41]) Maurer, Einl. 161 f. Markv. 188 f. Dorfv. I. 333 f. L. Alam. tit. 43. Näheres in den folgenden Perioden.

[42]) Bei den Angelsachsen schreiben schon Hlodhaeres and Eadricas domas (nach der Mitte des 7. Jahrh.) § 5. Schmid S. 20 f. Eideshelfer vor „aet tham tune, the he to hyre." Vgl. Edward Ges. (vor 904). S. 110. c. 1. § 4: on tham ylcan geburshipe. Aethelstans Ges. (925—940). S. 132 c. 9: neahgebure. In Friesland sind die Eidhelfer gewöhnlich Beamte, Landsmänner und buren (cives, vicini). So Brokmerküren b. Richthofen S. 138. Emsiger Domen S. 186: mit triuwe buren. — Für das fränk. Recht (Waitz II. 268 f.) Form. Andegav. c. 28. 33. 49. App. Marculf. c. 46. Form. Lindenbrog. c. 106. 108. Form. Baluz, c. 9, — wonach sowol Zeugen als Eideshelfer aus den vicini circa manentes und vicini pagenses genommen wurden. L. Bajuv. XVII. 2 f. Processe über Liegenschaften: ille homo, qui hoc testificare voluerit, commarchanus ejus debet esse et debet habere ... similem agrum. U. s. w.

waren, und wenn später die Gesetzgebung mitunter die engeren oder weiteren Gemeinden allgemein verantwortlich machte für die Stellung des verbrecherischen Genossen vor Gericht oder aber für Schadenersatz, so beweist die Möglichkeit dieser Verordnungen, wie die Gemeinde ebenso sehr nach außen wie nach innen als ein öffentlicher und politischer Verband für Frieden und Recht, nicht aber als bloßer Wirthschaftverein betrachtet wurde [43]).

[43]) Nach Chlodov. Reg. Cap. l. Sal. add. c. 9. Pertz IV. 4 mußten vicini, in deren Mark ein Erschlagener gefunden war, schwören: quod nec occidissent nec sciant qui occidisset — oder das Wergeld entrichten. L. Wiesig. lib.VI. c. 8. setzt eine Haftung des vicinus pro vicino voraus, da sie dieselbe aufhebt. Nach schwedischen Landrechten haftete bald der Grundeigenthümer, bald die Gemeinde, bald das Haerad für die Buße, wenn sie den unbekannten Thäter nicht stellen konnten. Wilda, Strafr. S. 217. Note 1. Aehnliches noch im 13. Jahrh. in schlesischen Urk. Maurer, Dorfv. I. 351. Weiter giengen bei den Franken Childebert II. decr. d. 596. c. 11 und 12. Pertz III. 10 und Chlotachar. II. decr. c. 1. ib. 11. 12: Die Hundertschaftsgemeinden sollen für die Verfolgung von Räubern und Dieben haften und mit Regreßanspruch gegen jede andere Hundertschaft, in welche die Spur des Thäters leitete, und zuletzt gegen den Thäter selbst den Schaden ersetzen. Ganz Aehnliches verordnete K. Eadgar (959—975) für die angelsächsischen hundrede (const. de hundr. c. 2—5) und das allgemeine Verbürgungssystem, welches endlich alle Bewohner Englands entweder durch einen Herrn oder durch eine Genossenschaft in Bezug auf Schadensersatz bei Vergehen vertreten ließ, knüpfte ebenfalls in einer im Einzelnen freilich sehr bestrittenen Weise an die territorialen Verbände an. Vgl. unter § 26. — Verhaftung der Gemeinden für die Stellung des Verbrechers vor Gericht und eventuell für Schaden oder Buße kommt auch in Deutschland später noch vor. Beispiele stellt Maurer, Einl. S. 163 f. Markv. S. 193. Dorfv. I S. 348 f. zusammen. Auch die Pflicht zur Ergreifung des Missethäters und dessen Bewahrung bei eigner Vertretung (z. B. Grimm, W. I. 540. §. 16. 24) und zum Strafvollzug auf eigne Kosten (z. B. Grimm II. 323) gehören hierher. Sehr lange erhielt sich bei eigentlichen Markfreveln, bei Holzdiebstählen zum Theil bis heute, die subsidiäre Haftung der Gemeinden. Was anders ist der Gedanke der neuen Gesetze, welche die Gemeinden für den Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens subsidiär verantwortlich machen? Ein eigenthümliches germanisches Institut der Gesammtbürgschaft (Möser, Eichhorn, Rogge, Landau S. 295. Dagegen Waitz I. Beilage I.) liegt freilich in allem diesem nicht: zufällig aber sind derartige, wenn auch vereinzelte Erscheinungen ebensowenig. Ohne einen Anhalt im Rechtsbewußtsein des Volkes wären so exorbitante Polizeimaßregeln in einer sonst so selten mechanisch eingreifenden Zeit unmöglich gewesen. Die Bestimmungen der Volksrechte und Weisthümer aber wären unerklärlich. Auch behandelte nicht in Strafsachen allein die öffentliche Gewalt den Gemeindeverband als eine Einheit, in der Alle für Einen standen. Bei öffentlichen Diensten und Abgaben (Maurer, Dorfv. I. 192 f.) und bisweilen selbst bei grundherrlichen Steuern und Beten (Maurer, Fronh. III. 215 f.) finden wir dasselbe Princip.

Aber freilich, bei Weitem die hauptsächlichsten unter ihren gemeinsamen Angelegenheiten waren die, welche sich auf die Mark und die Landwirthschaft bezogen, und hier war das Hauptfeld ihrer Berathungen, Beschlüsse, Urtel und Küren. Nur muß man beachten, daß ihr echtes Eigenthum an der Mark kein bloßes Privateigenthum war, sondern ihr zugleich die Grundherrschaft und damit die Erzeugung und Handhabung des dinglichen Markfriedens und Markrechts sicherte. Und je mehr in allen Beziehungen die Bedeutung des Grundbesitzes stieg, desto mehr mußte die Markgemeinschaft als Hauptinhalt der genossenschaftlichen Verbindung, alles Andere nur als Zubehör jener erscheinen.

Ganz in entsprechender Weise, wie mit der Genossenschaft im Ganzen, verhielt es sich mit dem einzelnen Genossenrecht. Dem Genossenrecht entsprach ein Inbegriff von Rechten an der Mark, welcher als objektive Einheit mit dem Gesammtnamen der Hufe, des Mansus, Bool oder Loses benannt wurde und aus der Hofstätte, dem Anspruch auf ein Feldlos beziehungsweise dem ausgeschiedenen Feldtheil, und dem Anrecht auf das Gemeinland bestand[44]). Diese Hufe war der Kern des Genossenrechts. Ursprünglich aber war der Hufenbesitz Ausfluß des Genossenrechts, und erst später kehrte sich dies Verhältniß um. Deshalb waren auch zuerst die Hufen der Vollgenossen einander vollkommen gleich. In verschiedenen Marken mochten verschiedene Maße und verschiedene Gestaltungen der Hufen vorkommen[45]), obwol auch hier, ökonomisch betrachtet, die einfache Hufe überall ungefähr gleichwerthig war, da sie stets dem Bedürfniß Einer Familie und der Arbeit Eines Pfluges entsprach[46]): innerhalb derselben Mark dagegen gab es Anfangs, vielleicht mit geringen Modifikationen zu Gunsten der gewählten Vorsteher, keinen Unterschied und keinen Vorzug. Jeder freie Vollgenosse hatte eine gleich große und gleich eingerichtete Hufe, und er hatte sie, weil er Genosse war, nicht war er Genosse, weil er die Hufe besaß.

So lange man diesen Gesichtspunkt streng festhielt, gab es kein Erbrecht an der Hufe[47]). Der Sohn allein, welcher das Genossenrecht des Vaters in allen Beziehungen fortsetzte, und von mehreren Söhnen Einer, den Geburt oder Wahl bestimmte, trat vielleicht von je ohne Gemeindebeschluß in den Hufenbesitz des Vaters ein. War dagegen kein Sohn da, so fiel die Hufe an die

---

[44]) Waitz, die altdeutsche Hufe. Hanssen b. Falck III. 82. Landau S. 4—39. — Angelsächs. higid oder hide. Schmid, Glossar h. v.

[45]) Willkürlich ist die Annahme von 5 Hufengattungen mit mehreren Unterarten bei Landau. Rechtlich kommen jedenfalls nur zwei Gattungen, Dorfhufe und Einzelhof, in Betracht.

[46]) Hanssen b. Falck III. S. 89—105. Landau S. 4. Thudichum S. 165 f.

[47]) Dies nehmen auch Thudichum St. 184f. und Maurer, Dorfv. I. 325 an.

Gesammtheit der vicini zurück, die sie einem Andern zuwies. Umgekehrt hatte jeder geborne Genosse, sobald er selbständig wurde und damit unter die Vollgenossen trat, mithin von mehreren Söhnen Eines Vaters Jeder, Anspruch auf eine Hufe in der Mark. War eine solche nicht vakant und zog er auch nicht vor, in Krieg oder Wanderung sein Heil zu suchen, so mußte ihm eine neue Hufe geschaffen werden. Das geschah durch Neubruch in der gemeinen Mark, ein Verfahren, das in älterer Zeit bei dem Ueberfluß an Land so unbedenklich schien, daß man in gleicher Weise die Anlegung ganzer Komplexe neuer Hufen selbst durch Fremde freigebig gestattete. — Aber nicht blos unvererblich, auch untheilbar, wie das Genossenrecht selbst, war die älteste Hufe[48]). Eine Veräußerung derselben ohne Zustimmung der Gesammtheit war selbstverständlich verboten.

In allen diesen Punkten nun aber mußte die Ausbildung des zuerst an der Hofstätte entstandenen, dann Acker und Wiese, und endlich die ganze Hufe ergreifenden Begriffes des Privateigenthums an Grund und Boden einen vollkommenen Umschwung herbeiführen. Die Hufe wurde unter immer mehr zurückweichender Beschränkung vererblich, theilbar und veräußerlich, es war nicht mehr das Genossenrecht allein, welches ihren Besitz bedingte. Aber nicht, — wie dies unserer heutigen Anschauung, die öffentliches und privates Recht zu trennen vermag, entsprechen würde, — traten nun Genossenrecht und Hufenbesitz als selbständige, wenn auch immerhin eng in einander greifende Rechte neben einander: sondern die alte Identität von Genossenrecht und Hufe blieb bestehen, es kehrte sich nur das Verhältniß beider Elemente zu einander um. In langsamem Uebergang und durch eine Reihe von Zwischenstufen, auf denen in einer gewissen Wechselwirkung in einigen Beziehungen noch das Genossenrecht, in andern bereits das Recht an der Hufe als Basis, als tonangebender Theil des ganzen Rechts erschien, ward endlich im geraden Gegensatz zu dem ursprünglichen Zustande die Hufe das Fundament des Ganzen. Das dingliche Recht an der Hufe ward nur die Ursache, das persönliche Genossenrecht die Folge, das Zubehör, das letztere wurde ein subjektiv dingliches Recht und die Gemeinde ein Verein von Hufenbesitzern.

Aber freilich! vollkommen und rein wurde dieses letzte Ziel der Verdinglichung kaum irgendwo und irgendjemals bis in die neueste Zeit erreicht, keine Realgemeinde möchte sich nachweisen lassen, in der nicht in irgend einem Punkt die Persönlichkeit des Genossenrechts sich erhalten und ihrerseits bedingend und bestimmend auf das dingliche Recht an der Hufe zurückgewirkt hätte. Und zwischen Ausgangspunkt und Ziel dieses langen Weges gab es zahllose Stationen, auf deren jeder die einzelne Gemeinde vorübergehend oder dauernd

---

[48]) H. Müller, d. l. Salica Alter und Heimath, S. 166—168. Hanssen b. Falck VI. S. 28. — A. M. Thudichum S. 190 f. Waitz giebt nur zu, daß faktisch keine Theilungen vorgekommen seien.

Halt machen konnte. Lange noch erhielt sich in ziemlich allgemeiner Verbreitung ein (später als Erbrecht aufgefaßtes) Heimfallsrecht der Gemeinde wenigstens für den Fall erbloser Verlassenschaft [49]), die freie Veräußerlichkeit fand ihre Grenze an einem Näherrecht oder Verkaufsrecht der Gemeinde und der einzelnen Genossen, die Theilungen schränkte Sitte und Herkommen ein; und immer blieb für die volle Theilnahme an der Markgemeinschaft die persönliche Aufnahme in den Genossenverband, welche freilich auch stillschweigend geschehen konnte, ein unentbehrliches Requisit. Allein der Grundgedanke der Gemeinde war doch schon am Schlusse dieser Periode der geworden, daß sie eine aus dem dinglichen Recht an Grund und Boden fließende Verbindung, eine wahre Mark- und Hufengemeinde sei, in welcher der Besitz einer Vollhufe allein volle Freiheit, Wergeld, Heerbannpflicht und Antheil an Gericht und Versammlung gewähre. Und schon finden sich Spuren einer Anschauung, nach welcher man die Hufe selber als Trägerin des Gemeinderechts, den Menschen fast nur wie ihren Repräsentanten betrachtete [50]).

Daß der angedeutete Entwicklungsgang in der That stattgefunden, läßt sich nun freilich im Einzelnen — besonders für die erste Hälfte jenes Weges — nicht urkundlich belegen. Die uns erhaltenen Quellen sind fast nur aus einer Zeit, in welcher das Privateigenthum an der Hufe vollkommen durchgedrungen und die Verdinglichung der Gemeindegenossenschaft sehr weit fortgeschritten war. Allein, von aller innern Nothwendigkeit abgesehen, haben wir doch einige gewichtige äußere Zeugnisse, die wenigstens einzelne Punkte des langen und dunklen Weges mit hellerem Strahl erleuchten. Das sind einige Nachrichten über die Dörfer der salischen Franken, worin der Kampf der älteren und neueren Principien deutlich erkennbar ist.

Zuerst der Titel der lex Salica de migrantibus. Hier erscheint der Eintritt eines Fremden in die Dorfgenossenschaft schon möglich: aber noch ist das an einstimmigen Beschluß aller Genossen gebunden. Erwirbt er ohne einen solchen, sei es auch aus einem an sich gültigen Titel, und zwar, der richtigen Auslegung nach [51]), nicht blos durch Ansiedelung und Roden des

---

49) Grimm, W. I. 80. 87. 88. 100. 141. § 17. 362 2c. — Maurer, Fronh. IV. 52. 350 f. Dorfv. I. 326. Und überall in den Städten!

50) Näheres in Th. II. Vgl. unten § 24.

51) Ueber die verschiedenen Auslegungen dieses vielbesprochenen Titels vgl. bes. Sybel l. c. Waitz, das alte Recht S. 124—129. Bethmann-Hollweg S. 29 f. Maurer, Einl. S. 141 f. Bluntschli, Uebersch. II. 213. Thudichum, Markv. S. 221—228. Unzweifelhaft enthält der Titel sehr altes Recht, da er schon in der l. Sal. emend. und dem cap. Kar. M. 819 mißverstanden und auf die Okkupation eines fremden Hofes bezogen wurde, während doch gleich aus den ersten Worten: si quis super alterum in villa migrare voluerit, et aliquis ex eisdem, qui in villa consistunt, eum suscipere voluerit, et vel unus vel aliquis ex ipsis extiterit, qui contradicat, migrandi licen-

Waldes, sondern auch durch Abtretung seitens eines oder mehrerer Genossen, eine Hufe im Dorf oder in der Dorfmark, so kann ihn jeder Genosse in feierlichen Formen zum Verlassen der Stätte auffordern, und, wenn dies erfolglos bleibt, gerichtlich dazu zwingen lassen. Im letzteren Falle verliert er, was er erworben, und muß überdies Buße zahlen. Ebenso trifft denjenigen Genossen eine Strafe, der ohne vorangegangenen Gemeindebeschluß den Fremden veranlaßt hat, in das Dorf zu ziehen, der insbesondere ohne Zustimmung der vicini ein darauf zielendes Rechtsgeschäft abgeschlossen hat [52]). Hat aber — und hierin zeigt sich schon das Eindringen der neueren Auffassung — der Fremde zwölf Monde hindurch sich ohne Widerrede im Besitz der Hufe befunden, so soll er nun als vollberechtigter Genosse gelten [53]). Kann man letzteres auch auf stillschweigende Aufnahme zurückführen [54]), so liegt doch der Gedanke einer Ersitzung der Hufe und damit des Vicinenrechts, mithin die Annahme eines dinglichen Titels schon sehr nahe.

Was ferner das Erbrecht am Losgut betrifft, so ist es in der lex Salica ältester Recension einzig und allein für die männlichen Descendenten anerkannt.

---

tiam ibidem non habeat, — klar ist, daß es sich von dem Eintritt in eine Dorfgemeinde handelt. Ein solches Mißverständniß wäre kaum denkbar, wenn, wie Waitz und die Meisten wollen, nur von Neusiedlung auf der Allmende mittelst Rodens und Anlegens einer Hufe die Rede wäre. Denn dann enthielte der Titel ein auch zu Karls d. G. Zeiten noch geltendes Recht mit der einzigen Veränderung, daß vielleicht statt Einstimmigkeit jetzt Stimmenmehrheit genügte. Auch der Wortlaut aber führt zu weitergehender Auslegung. Während „migrare" und „adsedere" mindestens ebensogut „zuziehn" als sich „ansiedeln" bedeuten kann, weist der Satz „*super alterum* migrare" offenbar mehr auf den Erwerb der Hufe eines Andern als auf Besiedlung unangebauten Bodens hin. Auf eine Aufnahme in das Dorf selbst deuten auch die Worte „in villa" „in villa *ipsa* etc.", die zwar Dorf und Mark, schwerlich aber gerade vorzugsweise die Mark mit Ausschluß des Dorfs bezeichnen können. Dazu paßt auch das ganz allgemeine Verbot: migrandi licentiam non habeat. Es soll ferner die fortuna sua des Fremden mit Beschlag belegt werden, was sich am besten auf die aus einem an sich gültigen Titel erworbene Hofstatt beziehen läßt. Endlich wird allerdings auch der Verlust etwaigen Rottlandes angedroht, aber nur hypothetisch (et si ibi aliquid elaboraverit, quia legem noluit audire, amittat), während nach der bekämpften Ansicht unbedingt und ausschließlich eine solche Drohung auszusprechen gewesen wäre.

[52]) Si vero quis alium in villam alienam migrare rogaverit, antequam consultum fuerit, MDCCC den. qui faciunt sol. XLV culpabilis judicetur. Diese Worte gewinnen einzig und allein dann, wenn man sie auf Verkauf, Abtretung, Schenkung der Hufe an den Ungenossen mit bezieht, volles Verständniß.

[53]) Si quis vero admigravit et ei aliquis infra XII menses nullus testatus fuerit, ubi admigravit, securus sicut alii vicini consistat.

[54]) So Thudichum S. 223.

Die Töchter waren, weil sie nicht Vollgenossen wurden, ausgeschlossen, wie dies auch andere Volksrechte bestimmen[55]). Aber auch der weitere Mannsstamm scheint noch vor den Dorfgenossen zurückgestanden zu haben[56]). Erst im sechsten Jahrhundert wurde gesetzlich festgestellt, daß, wenn keine Söhne vorhanden wären, auch den Töchtern, Brüdern und Schwestern ein Erbrecht vor den Dorfgenossen zustehen solle[57]). Und demnächst verschwand das Recht der Genossen ganz, es erbte, wie dies bei dem in keinem Dorfverbande stehenden Grundbesitz

---

[55]) Z. B. L. Saxon. VII. § 1. L. Burg. 14. § 1. L. Alam. 57. L. Luitpr. c. 1. L. Angl et Werin. VI. § 8. Da, wenigstens nach älterem Recht, in allen übrigen Beziehungen die Töchter mit den Söhnen gleiches Erbrecht hatten (Childeb. c. a. 550, l. Sal. add. c. 2. Pertz II. S. 6), so lag der Grund ihrer Zurücksetzung beim Grundbesitz in der Natur des Erbrechts an diesem. Dabei kommt es wesentlich in Betracht, daß der Grundbesitz ursprünglich Folge eines öffentlichen, Frauen nicht zustehenden Rechts war, — in den Dorfgemeinden eben des Genossenrechts, bei königlichen Verleihungen des Staatsdienstes u. s. w.

[56]) L. Sal. Herold. de alode 67. § 6 lautet: de terra vero Salica in mulierem nulla portio hereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit *hoc est filii* in ipsa hereditate succedunt. Merkel, l. Sal. h. t. 59. § 4. . . . sed ad virilem sexum, *qui fratres fuerint*, tota terra perteneat. Die sonstigen erbrechtlichen Bestimmungen, welche vorangehen, beziehen sich offenbar nur auf die übrige Verlassenschaft. In der l. Sal. *emendata* de alode 67, 6 dagegen und ebenso in der l. Ripuar. de alodibus 56. 4, ist der virilis sexus ohne einschränkende Definition als filii oder fratres berufen. Dies ist sicherlich nicht unabsichtlich geändert. Ich glaube aber nicht, daß wie die Meisten (z. B. Eichhorn § 65. Grimm, R. A. 472. Beseler, Erbv. I. 50. Waitz, das alte Recht 117. 124. Verf. I. 127. Walter § 543. Zöpfl S. 783 u. A.) annehmen, die inzwischen eingetretene Veränderung darin bestand, daß die früher hinter den Töchtern zurückstehenden Agnaten jetzt denselben vorgezogen wurden, — sondern ich glaube, daß nach der ursprünglichen Recension der lex Salica weder Töchter noch Agnaten ein Erbrecht an der terra salica hatten, diese vielmehr, wenn keine Söhne vorhanden waren, an die Dorfgemeinde fiel. Dann erklärt sich das Edikt Chilperichs — vgl. die folgende Note — sehr einfach.

[57]) Chilperici R. Ed. 561 c. 3. Pertz IV. 10. Placuit atque convenit, ut si quiscunque *vicinos habens* aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint, terra habeant, sicut lex Salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitus fuerit, frater terras accipiant, *non vicini*. Et subito frater moriens, frater non delinquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda. In der That scheint nichts einfacher und unzweideutiger als der Inhalt dieses Gesetzes. Wenn ein Mitglied einer Dorfgenossenschaft (im Gegensatz zu den vom König beliehenen Grundherrn, den Leuten im Hofverbande u. s. w.) stirbt, so erben das Land die Söhne, wie dies schon in der lex Salica steht. Wenn aber keine Söhne da sind, so sollen von nun an nicht mehr, wie nach bisherigem

schon früher der Fall gewesen war, zunächst der ganze Mannsstamm, demnächst die Weiber[59]).

IV. Die Ausbildung des Privateigenthums an Grund und Boden mußte aber nicht blos die Grundlage der alten Gemeinde verändern, indem statt des persönlichen Genossenverbandes ein Mark- und Hufenverein entstand: sondern sie trug auch bereits den Keim einer wirklichen Zersetzung der genossenschaftlichen Gemeindeverfassung in sich. Denn sobald ein festes Privateigenthum am Lande anerkannt war, mußte die Gleichheit des Besitzes verschwinden. Auf der einen Seite mußte die Theilung der Hufen zur Entstehung kleinerer Grundstücke führen, die nicht mehr geeignet waren, ihrem Besitzer die Rechte eines Vollbauern zu verleihen. Auf der anderen Seite aber entstand ein größerer Grundbesitz, indem Okkupation, Rodung, Erwerb mehrerer Hufen oder ganzer Hufenkomplexe das Sondereigen Einzelner bedeutend erweiterte. Einmal entstanden, mußte diese Ungleichheit unaufhaltsam wachsen. Die natürliche Attraktionskraft des Besitzes und der Macht, die Schutz- und Rechtlosigkeit einer chaotischen Zeit, welche der Habsucht und den Bedrückungen der Großen zu Gute kam, die Freien aber zur Selbstaufgabe ihres echten Eigen trieb, mehrten die Grundherrschaften bald ins Maßlose. Im Laufe weniger Jahrhunderte trat ein so totaler Umschwung aller Verhältnisse ein, daß vollfreie Gemeinden gleichberechtigter Genossen immer seltener wurden, der größte Theil des vollfreien Grundbesitzes aber sich in den Händen der Großen koncentrirte. Mit der Entstehung großer Grundherrschaften in einer Mark aber war deren freie Verfassung durchbrochen. Denn wenn auch zuerst das Recht des Grundherrn kein anderes war, als das des freien Bauern auf seinem Hofe, wenn daher zuerst auch er der Gemeinde als ein freilich bevorrechteter Genosse angehörig blieb, so daß nur Abstufungen unter den Gemeindegliedern entstanden: so gab doch das (theoretisch freilich auch jedem Bauern zuständige) Recht, durch Abmarkung des Besitzthums aus den

---

Recht, die Dorfgenossen, sondern die Töchter, eventuell die Brüder und eventualissime die Schwestern das Land erhalten. Geht man freilich von dem unerwiesenen Satz aus, daß nach der l. Salica der ganze Mannsstamm ein Erbrecht am Losgut hatte (wie Waitz, d. alte R. 130. Verf. I. 127. Maurer, Dorfv. I. 323. Zöpfl S. 784. ꝛc.), so liegt ein unlöslicher Widerspruch vor. Knies, polit. Oekon. S. 144 nimmt an, daß der frater alter superstitutus nicht mehr zum vicus gehörte und deshalb als Eindringling angesehen wurde. Hierfür aber fehlt jeder Anhalt in den Worten.

[59]) Eine ganz abweichende Erklärung aller dieser Gesetze giebt Thudichum, Markv. S. 184—189; sie beruht aber auf der irrigen Annahme, daß die Verordnung Chilperichs älter sei, als die Fassung der l. Salica in den alten Texten (S. 189) — und auf der Auslegung der Worte qui fratres fuerint im Merkelschen Text als Brüder des Verstorbenen (S. 188), während es auf die Brüder der ausgeschlossenen weiblichen Erbin geht und also gleichbedeutend mit den filii der l. Sal. Herold. ist.

Rechten und Pflichten der Gemeinschaft zu scheiden, dem Grundherrn ein Mittel, sich da, wo die Genossenverbindung nur noch lästig und nicht mehr vortheilhaft erschien, von derselben zu lösen[59]). Und selbstverständlich hörte die Markgemeinde da auf, wo die ganze Mark in Eine Hand kam, wie dies sehr häufig der Fall war.

V. In weit höherem Grade noch, als eine allmälige Zersetzung durch das aus den alten Verhältnissen sich herausentwickelnde Privateigenthum es vermocht hätte, wirkte das auf den in Besitz genommenen römischen Provinzen bereits bestehende Privateigenthum zum Nachtheil der alten Gemeindefreiheit. Indem man hier bei den bekannten Landtheilungen, welche den Germanen bestimmte Quoten von dem Grundbesitz ihrer römischen hospites zuwiesen, sich eng an die vorgefundene ländliche Verfassung anschloß, konnten freie Markgenossenschaften in rein germanischer Form nicht entstehen. Sondereigen und Sonderwirthschaft mußten hier, zumal wenn Römer und Germanen Eine Gemeinde bildeten, von Anfang an eine weit höhere Bedeutung haben. Häufig fehlte es sogar ganz an einer gemeinen Mark, und es mußten von den germanischen Volksrechten, welche den Gedanken der alten Gemeindegenossenschaft noch fest genug hielten, um ohne eine Gemeinmark keine Gemeinde vorstellen zu können, eigenthümliche Bestimmungen zur Beseitigung dieses Mangels getroffen werden. So wurde festgesetzt, daß wenigstens zwischen den einzelnen Theilhabern eines verlosten Grundstücks Wälder und Weiden gemeinsam bleiben sollten, und es wurde denen, die kein Sondereigen an Wald erhielten, sogar die Benutzung fremder Wälder freigegeben, ihre Hinderung mit Strafe bedroht[60]). Ein sehr großer Theil des romanischen Landes war in Latifundien mächtiger possessores vertheilt, welche von abhängigen coloni bewirthschaftet wurden; auch in diese Verhältnisse traten nunmehr die Germanen ein und bildeten aus den Latifundien germanische Grundherrschaften. Aus den romanischen Provinzen des Frankenreichs wirkten dann alle diese Veränderungen auch auf die deutschen Provinzen sehr stark zurück; aber freilich war die Zersetzung der alten Gemeindeverfassung eine ungleich langsamere und unvollständigere da, wo das germanische Element siegte, als in den Ländern der späteren romanischen Nationalität. Insbesondere waren in Deutschland alte vollfreie Bauer- und Dorfgenossenschaften noch zur Zeit der Karolinger die eigentliche Grundlage der Verfassung, während sie in Frankreich schon selten wurden. So erhielten sich denn in Deutschland auch später freie Gemeinden in nicht unbedeutender Zahl, während in Frankreich schließlich in dem Satze nulle terre sans seigneur die äußerste Grenze jener freiheitsfeindlichen Entwicklung erreicht und auch der letzte Rest der freien Gemeinde durch die Grundherrschaft zerstört wurde.

---

[59]) Vgl. unten § 14.

[60]) L. Burgund. tit. 28.

§ 9. Engere und weitere Markgemeinden. — Politische und wirthschaftliche Gemeinde.

Ursprünglich war jede politische Genossenschaft eine Markgemeinde und jede Markgemeinde eine politische Genossenschaft.

Allein wenn auch die Gaugenossenschaften und das Volk selbst Markgemeinden waren, weil auch sie unvertheiltes Gesammtland besaßen, über welches sie in denselben Versammlungen oder statt ihrer dieselben Vorsteher verfügten, welche in politischen Angelegenheiten entschieden: so waren sie doch deshalb keine wirthschaftlichen Verbände[1]). Volks- und Gaumarken wurden nicht für die Bedürfnisse der Einzelwirthschaften der Volks- und Gaugenossen verwandt, sondern dienten unmittelbar den Zwecken der Gesammtheit als Einheit; deshalb trat an ihnen das Recht der Gesammtheit so in den Vordergrund, daß sie den Charakter eines öffentlichen Eigenthums annahmen und als solches mit der Bildung größerer Reiche auf das Reich und seinen Vertreter, den König, übergiengen. Demselben Schicksal scheint die Mehrzahl der Centmarken verfallen zu sein, während in einzelnen Gegenden, besonders im westlichen Deutschland, die Centmarken ein Gesammteigenthum der sich ihrer zu wirthschaftlichen Zwecken bedienenden Centgenossen und die Centgenossenschaften somit zugleich Markgenossenschaften blieben oder wurden[2]).

So entstanden politische Genossenschaften in Land, Gau und Cent, welche durch keine Markgemeinschaft verbunden waren und somit jeder landwirthschaftlichen Bedeutung entbehrten[3]).

Umgekehrt dagegen kamen diesen rein politischen Genossenschaften gegenüber rein wirthschaftliche Genossenschaften, wie sie uns später begegnen, noch nirgend vor. Nur die Keime des späteren Auseinanderfallens der politischen und wirthschaftlichen Gemeinden fallen schon in diese Periode und müssen daher noch angedeutet werden.

I. Zunächst entstanden auf Grund **räumlicher** Veränderungen frühzeitig Markgenossenschaften, welche mehrere Dorfschaften verbanden, ohne doch weder die Bedeutung einer Cent noch die einer Bauerschaft zu haben. Insbesondere auf drei Wegen war dies möglich.

1) Es kam vor, daß eine alte Centmark oder Stücke einer solchen im

---

[1]) Man kann daher nicht mit **Maurer**, Einl. S. 46 f. sagen, es seien ganze Länder (z. B. Baiern, Alamannien, Thüringen, Kärnthen, Krain, Oesterreich) aus Markgenossenschaften hervorgegangen. Denn daß sie zu irgend einer Zeit eine unvertheilte Gesammtmark besaßen, blieb auf ihre Bildung ohne bestimmenden Einfluß. Nie aber waren sie, wie sich dies **Maurer** vorzustellen scheint, Markgemeinden im Sinne wirthschaftlicher Genossenschaften.

[2]) Vgl. Note 15—17 zu § 7.

[3]) Vgl. den folgenden §.

Gesammteigenthum der Centgenossen oder eines Theils derselben blieben, während die politische Cent durch Verwaltungs-Maßregeln oder durch die privatrechtliche Behandlung der erblich gewordenen Grafenämter verschoben wurde.

2) Häufiger noch entstanden größere Marken durch die mit der wachsenden Bevölkerung sich in steter Progression vermehrenden Neuansiedlungen auf der Mark eines Urdorfs[4]). Theils von denjenigen Dorfgenossen, für welche im Urdorf keine Hufen mehr vorhanden waren, theils aber auch von Fremden wurden nach Beschluß oder mit Genehmigung des Urdorfs neue Dörfer auf der unvertheilten Mark begründet. Ursprünglich nun galten diese Tochter-Ansiedlungen in rechtlicher Beziehung lediglich als Theile oder Zubehörungen des Urdorfs[5]). Ihre Bewohner waren Mitgenossen der alten Markgemeinde, die jetzt nur, statt auf Einem Punkte koncentrirt, auf verschiedenen Stellen ihres Gebietes zerstreut oder vielmehr gruppenweis wohnten[6]). Aber die Macht der thatsächlichen Verhältnisse und das Bedürfniß drängten mehr und mehr, und vor Allem da, wo sich die Kolonialbildungen vervielfältigten und die Tochterdörfer selbst Mutterdörfer wurden[7]), zur Aufhebung des alten Zusammenhangs hin. Auf der anderen Seite widerstrebte das Gefühl der Gemeinschaft einer sofortigen und vollständigen Trennung und ließ es zu einer solchen überall nur so weit kommen, als sie gerade nothwendig schien. So wurde denn eine allmälige und schrittweise Lösung der Gemeinschaft fast überall die Form, in welcher sich die Sonderung vollzog[8]). Am frühesten und vollständigsten errangen die einzelnen Dorfschaften sich die politische Selbständigkeit. Sie hatten eigene Versammlungen, wählten eigene Vorsteher, errichteten eigene Willküren und wurden endlich auch der öffentlichen Gewalt

---

[4]) Landau, Terr. 115 f. Maurer, Einl. S. 46 f. 174 f. Markv. 6 f. Dorfv. I. 22 f. W. Maurer l. c. 222. Hanssen b. Falck VI. 25 f. Thudichum, Markv. 277 f.

[5]) Vgl. z. B. die von Landau allegirten Urk. aus Dronke, cod. dipl. Fuld. Nr. 527 und Miraeus, Op. dipl. I. 125: villam Vespringen . . . cum omnibus villulis et viculis; und: villam Barisiacam . . . cum universis villulis ad se aspicientibus.

[6]) Landau S. 119: „Die Mark bildete . . . ein einheitliches Gebiet mit einer bald größeren, bald geringeren Zahl von Dörfern, welche in rechtlicher Beziehung aber nur Ein Dorf darstellen. Der gesammte nicht in Privatbesitz stehende Boden ist ihr gemeinsames Eigenthum, und darum sind zwischen den einzelnen Dörfern auch nirgend Grenzen“.

[7]) Dies darf man aber nicht mit Landau S. 118 für den einzigen Anlaß der Markscheidung halten.

[8]) Einen freilich sehr problematischen Versuch, an einzelnen Marken diesen Proceß historisch nachzuweisen, hat Landau gemacht. So z. B. Terr. S. 121 bis 137 bezüglich der Mark Heppenheim, 137—142 bez. der Mark Fulda. Nachweise aus späterer Zeit giebt Hanssen, Gehöferschaften, bes. S. 87 f.

gegenüber die eigentlichen Ortsgemeinden, während sie früher nur Theile von Ortsgemeinden gewesen waren. Noch im angelsächsischen Recht aber nahmen z. B. die meist drei oder vier Dorfschaften umfassenden Genossenschaften in vielen Beziehungen die Stelle der Ortsgemeinden ein und hatten den wesentlichsten Einfluß auf die Gestaltung des Gerichts- und Verfassungswesens[9]). Im Norden stand sogar das Tochterdorf in strenger Abhängigkeit vom Urdorf; es konnte binnen drei Jahren wieder zurückberufen werden, es mußte bei Landstreitigkeiten das einseitige Zeugniß jenes gelten lassen, und seine Bewohner galten den Adelbonden gegenüber nur als einfache Freie[10]). In der Schweiz und an anderen Orten haben sogar bis in unsere Tage vielfach statt der einzelnen Dörfer Komplexe von Ortschaften die Landgemeinden gebildet[11]). Allein überwiegend wurde, besonders in Deutschland, schon früh die einzelne Dorfschaft als die eigentliche politische Ortsgemeinde betrachtet, auch wenn sie in anderen Beziehungen sich noch nicht aus der Gemeinschaft mit Mutter- oder Schwesterdörfern gelöst hatte. — Dieser allmäligen Emancipation der Tochtergemeinden in ihren politischen Beziehungen entsprach nun auch im Allgemeinen ihre Gestaltung bezüglich des Grundbesitzes und der Markwirthschaft. Zuerst gieng das echte Eigenthum der ihrer Sondernutzung dienenden und von ihnen auf eigene Hand bebauten Feldmark auf sie über. Nur sehr vereinzelt erhielt sich auch bezüglich dieser noch bis in spätere Zeit eine Gemeinschaft[12]) oder eine Spur derselben in gegenseitigen Weiderechten und ähnlichen Servituten[13]). Demnächst wurden aber vielfach auch Wiesen, Weiden und Waldungen ausgeschieden und damit die gesammte Mark getheilt und die alte Genossenschaft so vollständig vernichtet, daß selbst die Spuren ihrer einstigen Existenz erloschen. Dies war im größten Theil von Deutschland, durchgängig im Norden und Osten, der Fall. In anderen Marken dagegen war der Widerstand gegen die Zersplitterung der Gemeinmark erfolgreicher und diese blieb deshalb in größerem oder geringerem Umfange im Gesammteigenthum der alten aus mehreren Dorfschaften bestehenden Genossenschaft. Auch hier zeigt sich, je höher wir in der Geschichte hinaufgehen, desto stärkerer Hang zum Festhalten der Gesammtverbindung, so daß die später mehr als zufällige

---

[9]) Darüber handelt ausführlich W. Maurer l. c.

[10]) Hanssen b. Falck VI. 25. Maurer, Einl. 178. 179. Jüt. Low I. 47. 51.

[11]) Ein Beispiel, wonach noch bis 1748 drei Dörfer in Hessen Eine Gemeinde mit gemeinschaftlichen Gütern, Rechtsstreiten, Schulden, Steuern u. s. w. bildeten, b. Landau, Terr. S. 119.

[12]) Beispiele b. Maurer, Einl. S. 179. 180. 181. 200. 221. Dorfv. I, 22. 23. Vgl. Note 94 ib. aus einem ungedruckten Lagerbuch: **Zelln, Harxheim und Nivern seindt ein gemeindt . . . mit 124 gemarcksteinen ringsherum untersteint.**

[13]) Grimm, W. I. 44. 103. 160. 721. Maurer, Einl. S 194. 197. 200.

Ausnahmen erscheinenden großen Markgenossenschaften sich für die ältere Zeit als eine allgemein verbreitete und regelmäßige Bildung darstellen [14]).

3) Weil dies der Fall, so mußten sich in den Zeiten der ersten Ansiedlung oft auch von Anfang an größere Geschlechter oder auswandernde Genossenschaften, die in der Heimath in einem derartigen Markverbande gelebt hatten, in der Weise niederlassen, daß sie mehrere Ackerbau-Gemeinden und doch nur Eine Markgenossenschaft bildeten [15]). Dann entstanden aber wesentlich dieselben Verhältnisse, als wenn die Verzweigung erst innerhalb der Mark stattgefunden hätte, und auch das Schicksal der allmäligen Auflösung war ein gleiches. Höchst ausnahmsweise dagegen nur konnte es, vielleicht in Folge der Reaktion gegen vorangegangene Zersplitterung, vorkommen, daß selbständige Gemeinden Theile ihres Gebietes zusammenwarfen und so auf synthetischem Wege eine größere Markgemeinde schufen [16]).

Wie nun auch immer derartige Markgenossenschaften, welche sich mit keiner Cent- oder Ortsgemeinde deckten, entstanden sein mochten, ihr Charakter war immer der, daß ihre Bedeutung sich im Wesentlichen auf wirthschaftliche Zwecke beschränkte. Einzelne Reste einer weitergehenden persönlichen Verbindung erhielten sich freilich auch in ihnen, allein die Grundlage und der Inhalt ihrer Vereinigung wurde doch mehr und mehr die unvertheilte Mark, ihr Friede ein Markfriede, ihr Recht ein Markrecht, ihr Vorsteher ein Markvorsteher, ihre Gerichte Markgerichte und Marksachen der Gegenstand ihrer Beschlüsse. Nur muß man sich hüten, in solchen ganz oder vornemlich auf eine gemeinsame Benutzung der unvertheilten Mark gerichteten Genossenschaften der älteren Zeit privatrechtliche Korporationen im heutigen Sinne zu erblicken. Denn da das germanische Eigen immer eine Grundherrschaft und damit zugleich Befugnisse, die wir heute als Ausfluß politischer Gebietshoheit ansehen, umfaßte, wie territoriale Gerichtsbarkeit, Polizei- und Zwangsgewalt, so hatten

---

[14]) Ueber die allgemeine Verbreitung der größeren Marken in früherer Zeit vgl. Landau S. 143—150. Thudichum S. 127f. und Maurer. Letzterer giebt auch eine Uebersicht der später fortdauernden großen Marken, bes. in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, im Rheingau, in Westfalen, Niedersachsen und Hessen. Maurer, Markenv. Einl. S. 192f. Dorfv. I. 23f.

[15]) Dies war z. B. erweislich in Dithmarschen der Fall, wo das große friesische Geschlecht der Vogdemannen sich in zwei Marken am Seestrande, mehrere sächsische Geschlechter sich im innern Lande in zwei andern Marken niederließen, und bis Karl d. Gr. 804 sie dem fränkischen Reich als einen eigenen Gau vereinte, selbständige Landes- und Markgenossenschaften bildeten. Dahlmann, Neocorus I. 211. 241. 244. 251. 263. 275. 591f. 595f. 606. II. 31. 35. 300.

[16]) Ganz unhaltbar ist die Vermuthung W. Maurers l. c. S. 209, die angelsächsischen Marken seien in der Weise erwachsen, daß einzelne Dörfer, die zusammen eine politische Gemeinde bildeten, allmälig zu einem größeren Verbande auch von markgenossenschaftlichem Charakter fortschritten.

bis über das Mittelalter hinaus die Markgenossenschaften schon ihres Mark-Eigenthums wegen neben der privatrechtlichen Seite eine öffentlichrechtliche Bedeutung [17]).

Erst aus späterer Zeit haben wir über solche sich mit keiner politischen Volksgliederung deckenden Markgenossenschaften nähere Nachrichten. Allein von dem Stempel hohen Alters, welche ihre Einrichtungen tragen, abgesehen, weisen auch direkte Zeugnisse darauf hin, daß schon in vorkarolingischer Zeit derartige Verhältnisse vorkamen. So wird schon in der lex Salica, während doch durchgängig die einzelnen vici als die politischen Gemeinden erscheinen, der Fall erwähnt, daß drei Dörfer einen gemeinschaftlichen Stier besitzen, was auf gemeine Weide schließen läßt [18]). Und oft erscheinen schon in älteren Urkunden Marken, die weder mit einem Gau, noch mit einer Hunderte, noch mit einer Dorfmark zusammenfallen [19]).

II. Neben einer solchen räumlichen Trennung politischer und wirthschaftlicher Gemeinden kam später auch eine Trennung der politischen und wirthschaftlichen Gemeinden innerhalb der einzelnen Dörfer und Bauerschaften je nach den berechtigten Personen vor. Davon ist in der älteren Zeit keine Spur zu entdecken. Ausnahmslos galt der Grundsatz, daß wer als Vollgenosse in die Dorfgemeinde aufgenommen wurde, zugleich volles Anrecht am Gesammt-Eigenthum erlangte, wer geringer oder gar nicht an letzterem berechtigt war, auch geringeres oder gar kein politisches Recht in der Gemeinde hatte; daß daher bloße Schutzgenossen gleichzeitig des privaten und politischen selbständigen Gemeinderechts, Ungenossen jedes Rechts entbehrten. Freilich wohnten schon jetzt vielfach Leute in den Dörfern, die keine Genossen oder doch bloße Schutzgenossen in der Gemeinde waren; Unfreie und Hörige aller Art saßen auf den Hufen vollfreier Bauern; Freie wohnten ohne Hufe im Dorf; völlig grundbesitzlose Leute mochten schon jetzt im fremden Hause sitzen. Alle solche Leute aber hatten, wie sie einen Mitgenuß der wirthschaftlichen Vortheile entweder gar nicht oder nur durch ihren Herrn und in dessen Namen oder aus Gnade hatten, so keinen selbständigen Antheil am Dorfregiment, Dorffrieden und Dorfrecht, sie waren so wenig wie Fremde oder Weiber und Kinder Mitträger der Genossenschaft [20]).

---

[17]) Vgl. unten § 24. 53..

[18]) L. Sal. III. 9. Dazu Waitz, das alte R. S. 126. Maurer, Einl. S. 151. Dorfv. I. 22.

[19]) Wenn es z. B. b. Neugart I. S. 46 heißt: in Kerebateswilare marcha in loco qui dicitur Kerebateswilare, so kann die marcha, weil wilare gleich Weiler ist, kein pagus gewesen sein; doch aber liegt noch eine engere Mark (locus) in ihr. Offenbar war Kerebateswilare das Urdorf und gab daher zugleich der aus seiner Dorfmark entstandenen größeren Mark den Namen.

[20]) Vgl. unten § 24. 53. 55.

§ 10. Das Verhältniß der rein politischen Genossenschaften zu Grund und Boden.

Von der Verdinglichung, welche alle angesiedelten Genossenschaften ergriff, wurde, wie wir gesehen, ebensowol wie das wirthschaftliche, auch das politische Element derselben betroffen. Blieb beides ungetrennt, so mußte ein solcher Proceß sich früh und vollständig vollziehen. Aber auch in den rein politischen Verbänden, wie sie in Folge des Wegfalls einer gemeinen Mark oder des Auseinanderfallens der wirthschaftlichen und politischen Genossenschaften entstanden, trat der persönliche Zusammenhang mehr und mehr in den Hintergrund gegenüber der wachsenden Bedeutung des durch die dingliche Verknüpfung mit einem bestimmten Territorium geschaffenen Bandes. Je enger der Verein, desto schneller griff die Verdinglichung um sich: die Hundertschaft, der Gau, die Stammes- und Volksgenossenschaft unterlagen in stufenweiser Aufeinanderfolge einer derartigen Wandlung. Schon bald nach den Wanderungen verstand man unter Hundertschaft und Gau oder den entsprechenden Gliederungen mehr Eintheilungen des Landes als engere Volksgenossenschaften und dachte bei diesen Namen an einen bestimmt abgegrenzten Bezirk, zu welchem eine Anzahl enger verbundener Leute gehörte, nicht mehr an einen persönlichen Verein, der unter Anderem auch ein Territorium besaß. Bezüglich des Stammes und Volkes überwog bis ins späte Mittelalter der Gedanke, daß es persönlich verbundene Genossenschaften seien, die mit der Aenderung ihres Gebietes nicht zerstört worden wären, allein in wichtigen Beziehungen drang doch auch hier die Anschauung durch, daß der Stamm Zubehör einer Provinz, das Volk eines Landes sei, und daß zuletzt durch diese ihre Gebiete Stamm und Volk bedingt und bestimmt würden.

In allen diesen Verbänden gab, wenn und soweit sie dinglich wurden, nicht nur die Ansässigkeit, sondern auch schon die bloße passive Zugehörigkeit zum betreffenden Gebiet Anspruch auf den Schutz der betreffenden Genossenschaft und legte dem entsprechende Pflichten auf; sie machte also zum Schutzgenossen. Um aber aktiver Genosse zu sein, mußte man aus eigenem Recht eines der den Bezirk bildenden Grundstücke, die ja mehr und mehr die eigentlichen Träger der Verbindung wurden, vertreten, man mußte Gewere nach Volksrecht an qualificirendem Grund und Boden haben. Volles Recht und volle Pflicht in der Genossenschaft gab daher nur das echte und freie Eigen einer vollen Hufe. Weil aber die Hufe theilbar wurde und man bald nur einen Theil einer solchen, bald eine ganze Anzahl von Hufen besitzen konnte, so entstand auch in den politischen Beziehungen die Möglichkeit eines getheilten Genossenrechts, was mit der ursprünglichen Idee der persönlichen Genossenschaft ganz unvereinbar gewesen wäre.

Es braucht wol nur im Vorübergehen bemerkt zu werden, wie dieses Princip der Verdinglichung der politischen Verbände von dem modernen

Princip der Territorialität im innersten Wesen verschieden ist, wenngleich es natürlich in seinen Wirkungen demselben Aehnlicheres hervorbrachte, als der patriarchal-persönliche Genossenverband.

Die einzelnen Konsequenzen dieser Richtung treten hauptsächlich in Verbindung mit dem von anderer Seite eindringenden Herrschaftsprincip hervor und können daher erst bei Besprechung der Umbildung, welche die öffentliche Gewalt durch die Herrschaftsidee erfuhr, näher gewürdigt werden. Nur ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß auch in der Genossenschaft selbst sich das gleiche Gesetz der Verdinglichung vollzog und unabhängig von der Veränderung ihrer persönlichen Organisation auch dann, wenn sie frei geblieben wäre, vollzogen haben würde, wie dies die späteren Zustände der freien Landesgemeinden am Meer und im Gebirge darthun. Deshalb wurden auch in ganz gleichem Maße die monarchisch-aristokratischen Reiche auf römischem Boden, wie die ein mehr demokratisches Element bewahrenden Reiche Englands und des Nordens von dieser Veränderung betroffen. Ueberall wurden die wichtigsten politischen Rechte und Pflichten mehr und mehr an den Grundbesitz geknüpft, ja geradezu als Ausfluß von Grund und Boden betrachtet, und wurden demgemäß nach der Art und Größe des Grundbesitzes gemessen und abgestuft. Vor Allem wurde der Stand, der nach der älteren Auffassung ja eben in der Stellung des Einzelnen zur Volksgenossenschaft und ihren engeren Kreisen beruhte, nunmehr identificirt mit dem Grundbesitz. Echtes freies Eigen, einst nur die Folge der Freiheit, wurde jetzt deren Grundlage und Bedingung und es entstand daher neben der gemeinen Freiheit ein gemehrtes und ein gemindertes Freiheitsrecht als Folge eines das alte Maß übersteigenden oder hinter ihm zurückbleibenden Grundbesitzes. Dem landlosen Mann, mochte er auch als freier Volksgenosse geboren sein, fehlten die aktiven Freiheitsrechte, er hörte auf, selbständiger Genosse in den freien Vereinen des Gaues und des Volkes zu sein, und wenn er nicht ohne jede Verbindung mit dem Gemeinwesen bleiben wollte, mußte er sich einem Herrn anschließen, um so mittelbar als Schutzgenosse an den öffentlichen Verbänden Theil zu nehmen. Daran, daß er dies that, hatte die Gesammtheit ein Interesse, denn sie konnte keinen unverbundenen Mann in ihrem Gebiete dulden, und deshalb machte das angelsächsische Gesetz dem Landlosen ausdrücklich zur Pflicht, sich zu verherren.

Insbesondere wurden nunmehr Recht und Pflicht im Heer und im Gericht, diesen beiden unmittelbaren Erscheinungsformen der Genossenschaften, als Folge des Grundbesitzes betrachtet. So galt im karolingischen Reich eine genaue Abstufung der Heerbannspflicht nach dem Maße des Grundbesitzes (wobei freilich als Surrogat auch der bewegliche Besitz in Betracht kam)[1], es war

[1] Vgl. bes. **Cap. Karol. M. a. 803.** Pertz I. 119. c. 1. **Cap. Lib. III. c. 5. L. Aistulph. (Baudi) c. 2. 3.** (Verschiedene Art der Bewaffnung nach dem Grundbesitz.)

für die Theilnahme am Cent- und Gaugericht freier Grundbesitz in Cent oder Gau, für das Schöffenamt ein bestimmtes Maß solches Grundbesitzes erforderlich. Alle Dienste und Abgaben überhaupt, welche dem nicht privilegirten Freien im Laufe der Zeit zu Gunsten der Gesammtheit und des Königs oder seiner Beamten auferlegt wurden, sah man gleichfalls als dingliche Lasten an und bemaß sie nach Zahl und Größe der Hufen. Immer wird z. B. in den angelsächsischen Immunitäts-Privilegien ausdrücklich der Grund und Boden selber befreit, und die drei Hauptpflichten des öffentlichen Rechts, von denen es keine Befreiung giebt, die in Heerespflicht, Burgbau und Brückenbau bestehende sogenannte trinoda necessitas [2]), werden ganz und durchaus in der Form von Reallasten vorbehalten.

Dennoch, so groß diese Umwandlungen waren, erhielt sich in der karolingischen Zeit in den politischen Verbänden der Centen und Gaue, bis zum Ende des Mittelalters aber in Stamm und Volk der alte Gedanke einer persönlichen Genossenschaft in den wichtigsten Beziehungen lebendig. Vor Allem das Recht selbst blieb ein persönliches Besitzthum der Genossenschaften und neben dem System der an Grund und Boden haftenden Rechte und Pflichten galt die Personalität des Stammes- oder Volksrechts als unverbrüchlicher Grundsatz. Der Kern dieses Satzes aber war eben die Auffassung des Rechts als des gemeinschaftlichen Besitzthums einer Genossenschaft, an dem jeder einzelne Genosse Antheil hatte und das er, wohin er auch kommen mochte, mit sich trug [3]). Wie die Mitgliedschaft in den Genossenschaften des Gaues oder Volkes, so war daher auch das Recht eine Folge der Geburt, und nur ausnahmsweise ließ man bei den allgemeinen professiones juris eine einmalige Wahl des Rechts zu, oder gestattete durch königliche Bewilligung die Annahme eines fremden Rechts, oder zwang Fremde (wargangi) in die Rechtsgenossenschaft des Stammes oder Volkes, bei dem sie wohnen wollten, einzutreten. Auch als statt der alten Benennung nach dem Volk (Volksrecht, leges populorum, lex Alamannorum u. s. w.) die Bezeichnung „Landrecht" für das gemeine Recht aufkam, war damit noch nicht ein eigentliches Recht

---

[2]) Es heißt stets die expeditio, pontium structura, arcium munitio, oder die trinoda necessitas, quae omni populo communis est, solle der terra, villa, tellus, dem rus, locus obliegen, und im Uebrigen dieses befreit sein (sit liberum rus etc.). Vgl. z. B. Urk. v. 842. 850. 852. 939. 939. 940. b. Kemble, cod. dipl. II. S. 16. 36. 48. 215. 217. 219. 221; oder Urk. v. 967 Nr. 534—537 ib. III. S. 12 f. Aehnlich drücken sich die Urkunden in angelsächsischer Sprache aus: sy hit (thaet land) aêlces thinges freoh bûtan ferdfare and walgeworc and brycgeworc. Urk. v. 969—972 b. Kemble III. Nr. 530. 577. 612. 680. 681. 684. S. 5. 49. 159. 279. 280 ꝛc.

[3]) Vgl. Gaupp, Ansiedl. S. 218—264 u. Z. f. D. R. Bd. 19. S. 161 f. Zöpfl, R. G. § 5. Ed. Rothar. c. 90. Leg. Wilh. b. Schmid III. c. 4. S. 190.

des Landes im heutigen Sinne bezeichnet, sondern das Recht der in einem bestimmten Lande lebenden und ihm zugehörigen Stammesgenossenschaft [4]). So sind, trotz vielfacher Durchlöcherung des Princips, noch Sachsenspiegel und Schwabenspiegel im Wesentlichen der alten Auffassung des Rechtsbegriffs treu [5]), auch ihnen ist das Landrecht das Recht einer großen freien Genossenschaft, gleichwie das Recht der Geistlichen, das Recht der Juden, das Recht der Lehns-, Hof- und Dienstverbände als Rechte besonderer Genossenschaften erscheinen.

B. Der herrschaftliche Verband.

I. Als persönlicher Verband.

§ 11. Die Entstehung der herrschaftlichen Verbände [1]).

Wuchsen so die ältesten Verfassungs-Einrichtungen unseres Volkes aus der Genossenschaft hervor, so stand doch neben ihr von je die entgegengesetzte Form menschlicher Vereinigung, der herrschaftliche Verband. Es ist dies in seiner reinen Gestalt diejenige Gemeinschaft, in welcher Einer das ist, was in der Genossenschaft Alle sind. Einer — und dieser Eine nicht als Träger einer abstrakten Idee, sondern als sinnlich lebendige Persönlichkeit — ist der Herr und stellt in sich die gesammte rechtliche Einheit des Verbandes dar. Er erscheint als das Prius, nur durch ihn und in ihm ist die Vielheit verbunden. Friede, Recht und Gewalt in der Gemeinschaft gehen von ihm aus; sein Wille, seine Vollmacht, seine Anordnung, seine Entscheidung gelten da, wo in der Genossenschaft Gesammtwille, Wahl, Küre und Urtelsfindung gelten; er allein repräsentirt den Verband als solchen nach außen und innen; und auch in vermögensrechtlicher Beziehung ist das sein Einheitsrecht, was in der Genossenschaft Gesammtrecht zu sein pflegt.

Von kleinen Anfängen aus eroberte der Herrschaftsverband allmälig das Leben der ganzen Nation. Aber diese reiche, fast unübersehbare Entwicklung gehört nur in zwei Beziehungen in die Rechtsgeschichte der Genossenschaft: einmal, so weit der Herrschaftsverband die alte Genossenschaft bekämpfte und

---

[4]) Es ist daher nur eine ungenaue Ausdrucksweise, wenn es schon in der l. Ripuar. 31 (33) heißt: sicut lex loci continet. — Auch das Gaurecht der Chamaver nennt sich ewa Chamavorum, nicht ein Recht des Gaus.

[5]) Modificirt z. B. im Sachsensp. I. 30: na des landes rechte und nicht na des mannes.

[1]) Vergl. bes. Maurer, Fronhöfe Bd. I. Waitz, Verfassungsgeschichte II. 170f. IV. 151—305. Abhandl. über die Anfänge der Vassallität in den Abh. der Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen Bd. VII. S. 69f. Roth, Beneficialwesen. K. Maurer, Adel, und krit. Uebersch. I. S. 427f. II. S. 30f. Kemble I. S. 162f.

zerstörte; zweitens, so weit er selber den Genossenschaftsgedanken in sich aufnahm und dadurch modificirt und endlich aufgelöst ward.

Die Entstehung aller Herrschaftsverbände führt ebenso wie die der Genossenschaften auf die Familie zurück. Wie die Genossenschaft der Erweiterung und Nachbildung des Geschlechts, so verdankte der Herrschaftsverband der Erweiterung und Nachbildung des Hauses sein Dasein. Von je ersetzte der freie Mann in seinem Hause durch seinen alleinigen Willen Gemeinde und Volk. In diesen nur Glied einer höheren Gesammtheit, war er im Hause Herr, Richter und Priester, Träger und Schützer alles Friedens und Rechts. Und als nach der Ansiedlung der Hausstand im Hofe und seinen Zubehörungen dinglich geworden war[2]), fand die persönliche Hausherrschaft ihr getreues Abbild in dem zugleich öffentlichen und privaten Herrenrecht des vollfreien echten Eigenthums an Grund und Boden.

Von Alters her schon verband dieser persönliche und dingliche Friedenskreis des Hauses und Hofes sehr verschiedenartige Elemente: rechtlose Unfreie, Hörige und Freigelassene[3]) mit gewissen, vom Volksrecht mehr oder minder anerkannten Freiheitsrechten, die freie Gattin und die freien Kinder. Ungleichartig in Stellung und Recht kamen diese Personen alle in Einem Punkte überein, sie waren Glieder des Hauses, sie dienten dem Hausherrn, sie waren, wenn nicht in allen, so doch eben in den häuslichen Dingen von seinem Willen abhängig und sie nahmen am Volksrecht und an der Volksgenossenschaft nur durch Vermittelung seines Mundium Theil. Sie bildeten daher, als domus, familia, hired zusammengefaßt, eine geschlossene, im Hausherrn verkörperte Einheit, eine Einheit sowol des Lebens[4]), wie des Rechts.

In die Sphäre der Gemeinde- und Volksgenossenschaften griffen indeß die häuslichen Verbände so lange nicht ein, als ihre Bedeutung eben auf die Hauswirthschaft beschränkt blieb. Dies mußte der Fall sein, so lange die genossenschaftliche Gleichheit der Rechte und Pflichten auch in einer wenigstens annähernden faktischen Gleichheit ihr Abbild fand, so lange jeder Hausherr seine Hufe, der Vornehme, der Fürst und der König vielleicht eine etwas größere, selbst bewirthschaftete. Anders aber wurde es mit der wachsenden Ungleichheit des Besitzes und der Macht, mit der Bildung größerer Grundherrschaften und erblicher Herrscherwürde. Mittel und Veranlassung zur umfassenden Erweiterung des abhängigen Personals auf den Höfen der Reichen,

---

[2]) Charakteristisch für diese Auffassung ist, daß im Angelsächsischen die Hufe hid (higid) oder hiwisc heißt, was den higan oder hiwan (Familiengenossen) entspricht, daher mit familia übersetzt wird. K. Maurer, Uebersch. I. S. 101.

[3]) Tacitus Ausdruck in c. 25 Germ.: liberti . . . raro aliquod momentum in domo setzt voraus, daß die Liberten einer fremden *domus* angehören. Cf. L. Burg. tit. 57: libertus ut in *domini familio* censeatur.

[4]) Tac. Germ. c. 20.

besonders aber der Könige, waren nun gegeben. Mit der Vermehrung der Zahl der von Einem abhängigen Unfreien und Hörigen wurden Unterschiede unter diesen gemacht, die man früher nicht kannte, die sich nicht mehr allein nach ihrer Stellung zum Volksrecht, sondern nach der freien Würdigung des Herrn bestimmten. Eine ungleichartige Verwendung der Einzelnen, der Einen für Feldarbeit (die eigentlichen opera servilia), der Andern für die häuslichen Verrichtungen, wozu im Sinne der damaligen Naturalwirthschaft Handwerk und Kunst zählten, fand Statt[5]). Die unmittelbare Lebensgemeinschaft des ganzen Hauses hörte auf, nur noch die bevorzugten Diener des Herrn aßen an seinem Tisch und bildeten seine tägliche Umgebung. Die wichtigste Veränderung aber, welche im Zusammenhang hiermit eintrat, war ohne Zweifel die, daß auch vollfreie Volksgenossen sich in den Dienst eines Herrn begaben. Rechtlich wol von je zuläßig konnte doch faktisch erst da die Selbstergebung sich ausbreiten, als Bedürfniß auf der einen, Glanz und Ansehn einzelner Haushaltungen auf der andern Seite dazu trieben. Wer so seines Genossen Mann wurde, konnte die Freiheit aufgeben. Nothwendig aber war dies nicht[6]). Vielmehr gab es bei allen Germanen ein seinem Wesen nach überall gleiches, auch in der Form nicht allzu verschiedenes Rechtsgeschäft, vermöge dessen man sich unter Wahrung der persönlichen Freiheit in die häusliche Herrschaft eines Andern ergab. Die Form dieses Geschäftes war wol stets mit Treueid und Handreichung verbunden[7]). Der Inhalt aber war ein dreifacher. In vermögensrechtlicher Beziehung übernahm der Eine die Verpflichtung zu Diensten aller Art, die später indeß fixirt wurden und bald in den höchsten Hof- und Staatsämtern, bald in Kriegsdienst, bald in gemeinen Frohnen, bald in bloßen Zinsen, bald in rein formalen Abgaben bestehen konnten[8]), wogegen der Herr ursprünglich vollen Unterhalt, später oft nur einzelne Vortheile, oft ein Grundstück, oft rein formale Geschenke, oft nur die Rückgewähr aufgetragenen oder die Belassung bisherigen Besitzes versprach[9]).

---

[5]) Cf. Maurer, Fronhöfe I. S. 5. 6. 181 f. Die Volksrechte nehmen auf diese Unterscheidungen schon Rücksicht.

[6]) Das Gegentheil hat Kemble I. S. 175 f. auszuführen versucht, ist aber von K. Maurer, Uebersch. II. S. 391—393 widerlegt.

[7]) Gegen Waitz, Abhandl. cit. S. 116, der die Handreichung auf die Aufnahme des Vassallen beschränken will, erklärt sich mit Recht Zöpfl § 10. Note 2. Der Treueid wurde bei den niederen Stufen der Kommendation nicht immer gefordert, konnte aber stets verlangt werden. Waitz l. c. S. 102.

[8]) Diese Dienste konnten ausdrücklich bedungen werden, waren aber in der Regel schon herkömmlich festgesetzt. — Die form. Sirmond. 44.: *ingenuili ordine* tibi servitium vel obsequium debeam zeigt, daß man knechtische Dienste ausschließen konnte. Hierauf beziehen sich die Ausdrücke homo ingenuus in obsequio alterius l. Ripuar. 31. 1, 2 etc.

[9]) Die bei der Investitur üblich gebliebene Ausrüstung mit Pferd und Waffen ist ein Rest.

In sittlicher Hinsicht entstand die Verpflichtung zu unbegrenzter gegenseitiger Treue[10]). In politischer Hinsicht wurde der Friedens- und Herrschaftskreis des Herrn erweitert, indem er eine freilich auf die Dienstangelegenheiten beschränkte Gerichtsbarkeit, Schutzpflicht und Schutzgewalt, eine Vertretung des Mannes gegen Dritte wie gegen die öffentliche Gewalt, einen Anspruch auf Friedensbuße bei Verletzung des Mannes, kurz ein herrschaftliches Mundium[11]) über den Mann erlangte; für den Mann aber war damit eine Minderung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit verbunden, indem er zwar bezüglich aller vom Verband nicht berührten Verhältnisse (besonders auch in vermögens- und familienrechtlicher Beziehung) an Volksrecht und Volksgericht noch ferner Theil nahm, partiell dagegen, so weit der Verband eben reichte, aus einem Vollgenossen zum Schutzgenossen und somit in Gemeinde und Volk gewissermaßen mittelbar wurde[12]). — Allen jenen im Einzelnen verschiedenartigen Kommendationen, welche im Frankenreich eine so hervorragende Bedeutung gewannen[13]), sind noch diese Grundzüge gemeinsam.

Die so in den herrschaftlichen Verband eingetretenen Freien waren es wol vor Allem, welche zunächst den Herrn als ein social gleichstehendes höheres Hausgesinde umgaben. Mußten sie diese Stellung dann auch nach dem Belieben des Herrn mit Hörigen und Freigelassenen theilen, so waren sie es doch,

---

[10]) Nach Aelfr. Prol. b. Schmid S. 58. soll der Mann seinen Herrn lieben wie sich selbst. Sogar die Bande des Blutes stehen hinter der Treue zurück (Aelfreds Ges. §. 42) und Verrath am Herrn ist unsühnbar (Aelfr. Prol. S. 58 und Ges. § 4).

[11]) Gerade dies ist freilich vielfach in Zweifel gezogen. Insbesondere sieht Waitz l. c. S. 119 f. gerade den Unterschied des vasallagium von der trustis darin, daß letztere kein mundium gegeben habe. Allein seine ganze Auffassung der Vassallität als eines eigenthümlichen, von der alten trustis innerlich verschiedenen Instituts ist nicht haltbar. Roth, v. Maurer, Zöpfl erkennen das mundium überall an. Die Ausdrücke trustis, sermo, verbum, votum, tuitio, defensio, potestas, patrocinium, manus sind in der That mit mundium, mundeburdio, mundeburdium völlig gleichbedeutend.

[12]) Diese — die wichtigste — Seite des Verhältnisses ist bei den verschiedenen Stämmen am ungleichsten ausgebildet. Eigenthümlich besonders bei den Angelsachsen, wo die öffentliche Gewalt, indem sie die öffentliche Bedeutung des Verbandes anerkannte, ihn dafür andrerseits zur Grundlage der gesammten Rechtsordnung machte, und von jedem landlosen Freien sogar den Eintritt in einen Herrenverband erzwang (Maurer, Uebersch. II. S. 30 f.). Daß man das Ganze als einen Friedensverein faßte, geht aus der isländischen Bezeichnung des Herrn als gridhmadhr, des von ihm gewährten Domicils als gridh (Friede) hervor. Ueber die manbot als Buße für Bruch des Herrenfriedens cf. z. B. schon Ges. Aethelbirds § 25, Ines § 76.

[13]) Cf. bes. Waitz l. c. und Zöpfl § 10, von denen Letzterer den einheitlichen Character aller Kommendationen mehr hervorhebt.

nach welchen sich die Achtung und Behandlung der ganzen Klasse entschied. Hierdurch war zuerst die Möglichkeit gegeben, daß der Dienst über die Freiheit hob. Damit aber konnten sich bei fortschreitender Erweiterung des Verbandes Institute von der größten politischen Tragweite aus der häuslichen Gemeinschaft herausbilden.

Das älteste derartige Institut, welches uns in bestimmt abgegrenzten Formen entgegentritt, ist die Gefolgschaft[14]). Ihr Wesen bestand darin, daß an den Höfen der Könige und Fürsten und bald auch der Großen sich gleichzeitig mit der Erweiterung der Haushaltung zu einer wahren Hofhaltung die oberste Klasse der Hausdiener, welche nur noch kriegerische und Ehrendienste zu leisten pflegte, von den übrigen sonderte.

Als comitatus zuerst von Tacitus erwähnt[15]), findet sich die Gefolgschaft unter verschiedenen Namen bei allen germanischen Stämmen wieder; als thegnas und gesidhas (später nur noch als gesidhcund-men) bei den Angelsachsen[16]), als gardingi und palatini bei den Gothen[17]), als gasindii bei den Langobarden[18]), als domestici bei den Burgunden[19]), als huskarlar und

---

[14]) Vgl. bes. v. Savigny, verm. Schriften IV. S. 9f. Eichhorn, R. G. § 14. 16. 27. Köpke l. c. S. 13f. Löbell, Gregor v. Tours S. 505f. K. Maurer, Adel, namentlich S. 211f. Landau, Territorien S. 244f. Gaupp, Ansiedl. S. 115—152. Sachsse, Grundl. S. 430f. § 19. Bethmann-Hollweg S. 59f. Wittmann S. 82f. Roth, Beneficialwesen S. 1–33. Gemeiner, Centenen S. 73f. v. Sybel S. 144f. v. Maurer, Fronhöfe I. S. 137f. Waitz, Verfassungsgeschichte I. S. 228–238. 262—270. 345—374. II. 228f. Auch Phillips, R. G. § 13. 33. Zöpfl § 8. Walter § 22. Schulte § 15. Daniels I. § 119. S. 333—344. Bezüglich des angelsächsischen Rechts: Kemble I. S. 162f. Schmid, Glossar, v. Gesidhcundman und Thegen S. 659. 664. 665. K. Maurer, Uebersch. II. S. 388f. Adel S. 137f.

[15]) Germ. c. 13—14. — Caesar d. b. G. VI, 23 spricht nicht, wie Eichhorn § 16, Köpke S. 22 annehmen, von einem Gefolge als organischem Verbande, sondern nur von einem vorübergehenden Anschluß zum Zweck eines einzelnen Kriegszugs. Bethmann-Hollweg S. 63 f. Wittmann S. 93. Thudichum S. 16. K. Maurer, Uebersch. II. 418f. Gemeiner S. 75. Waitz I. S. 355f. Solche Ansammlungen von Freiwilligen durch Heerführer kamen häufig vor: aber auch nicht einmal, wie Sybel S. 144 annimmt, der Keim zu Gefolgschaften waren sie, sondern eine ganz verschiedene nur auf Zeit berechnete Verbindung.

[16]) K. Maurer, Schmid, Kemble l. c. v. Maurer, Fronh. I. S. 138f. Das Wort gesidhas sank später zur Bezeichnung für eine niedere Klasse von abhängigen Leuten herab. Die thegnas wurden die Thane und entsprachen den fränkischen Vassallen.

[17]) K. Maurer, Adel S. 67f. Köpke S. 195 theilt auch Bezeichnungen wie conviva, satellites, comites, ἑπόμενοι mit.

[18]) K. Maurer, Adel S. 40f.

[19]) Maurer, Fronh. I. S. 142.

hiredhmen im Norden[20]), und endlich bei den Franken als antrustiones und convivae regis, wofür später, insbesondere mit der eintretenden neuen Absonderung der ministeriales, die Bezeichnung als vassalli üblich ward[21]). Wie schon die Namen[22]), so deuten alle uns überlieferten Züge darauf hin, daß der Ursprung dieser Verbände lediglich in einer Erweiterung der häuslichen Gemeinschaft zu suchen ist[23]). Ganz anders fassen noch heute die Meisten das Gefolge auf. Sie sehen in ihm ein eigenthümliches mit dem Fürstenamt zusammenhängendes, mithin im Grunde nicht herrschaftliches sondern genossenschaftliches Institut[24]). Weil Tacitus den Gefolgsherrn mit demselben Namen benennt, den er kurz zuvor dem gewählten Volksvorstand gegeben, sollen nur die Fürsten das Recht, ein Gefolge zu halten, gehabt haben[25]). Man denkt sich dann den Komitat als Ausfluß der vom Volke

---

[20]) K. Maurer, Uebersch. II. S. 398. 417.

[21]) Waitz, Verfassungsgeschichte II. 208f. 607f. und Abhandl. cit. Roth l. c. S. 116f. 276f. K. Maurer, Adel S. 76. 83f. v. Maurer, Fronhöfe I. S. 147f. Zöpfl § 10. Daniels, R. G. I. § 136f. Walter § 67. Schulte § 43. Die Ansicht von Waitz, wonach die Vassallen ein mit der alten trustis gar nicht zusammenhängendes selbständiges Institut gewesen sein sollen, ist von Roth, K. Maurer, v. Maurer und Zöpfl widerlegt.

[22]) Die Namen bedeuten ausnahmslos Gesellschafter oder Diener. Bei der geschilderten Entstehungsart ist der Wechsel der Bezeichnungen sehr erklärlich, insbesondere auch, wie derselbe Name im Laufe der Zeit sich heben oder sinken, oder für die verschiedensten Verhältnisse zugleich gebraucht werden konnte. So heißt z. B. im Norden huskarl ebensowol der Knecht des Bauern als der oberste Hofbeamte des Königs und erst später legte Letzterer diesen Titel als zu niedrig ab. Der fränkische vassallus oder vassus war ursprünglich der unfreie Diener, und noch später nannte man die gemeinen Kolonen vassalli inferiores. Gasindii ist unser heutiges Gesinde, gesidh der Folger, thegn wird mit minister oder serviens wiedergegeben. Der hiredhman ist der Hausmann, und dem entsprechend wird die Gesammtheit der Gefolgsleute als domestici, domus, familia, angelsächsisch auch hired oder hiwan bezeichnet.

[23]) Besonders K. Maurer und G. v. Maurer, dessen Fronhöfe von Anfang bis zu Ende den unwiderleglichen Beweis liefern, haben den Ursprung des Gefolges wie aller Dienstverhältnisse aus dem Hause betont. Vgl. Fronh. I. 138: „Das Gefolgewesen war seinem innersten Wesen nach auf die Gemeinschaft des häuslichen Lebens gegründet."

[24]) Roth S. 19 nimmt denn auch eine Unterordnung der Gefolgschaft unter die Gemeinde an. Gaupp S. 145 sagt, die Geleitsverfassung sei bis zu einem gewissen Grade in die Volks- und Gauverfassung aufgenommen. Gemeiner in den Centenen erklärt das Gefolge für „ein vom Volke selbst geschaffenes Institut" Cf. Note 27.

[25]) So Bethmann-Hollweg S. 61. Roth S. 8f. Thudichum S. 14. Walter, R. G. I. § 21. Gemeiner, Centenen S. 76f. Waitz I. S. 232f.

übertragenen Gewalt[26]), oder wol gar eine vom Volke selbst dem Fürsten gegebene Leibgarde, als Ausschuß des Volksheers[27]). Andre haben allen Adligen eine Gefolgschaft zu billigen, darin wol gar das Wesen des Adels finden wollen[28]). Dem gegenüber ist schon früh das Gefolge als Privatinstitut bezeichnet worden[29]), als eine beliebig vorgenommene Erweiterung der häuslichen Gemeinschaft[30]). Das farblose Wort princeps bei Tacitus widerspricht dem nicht[31]): alles Andere führt auf diese Auffassung mit Nothwendigkeit hin. Bei Tacitus wie in den späteren Quellen und besonders auch in Sagen und Gedichten[32]) wird das Gefolge schon äußerlich als Inbegriff derjenigen Männer geschildert, welche mit ihrem Herrn in der engsten Gemeinschaft des

---

Nach Wittmann S. 89 sogar nur die Fürsten einer ganzen Völkerschaft, nach Gaupp S. 146 dagegen alle Mitglieder des fürstlichen Geschlechts. Außer dem Worte princeps führt man hierfür meist die Erwägung an, daß es die ganze staatliche Ordnung hätte durchbrechen müssen, wenn Jeder sich hätte mit bewaffneten Begleitern umgeben dürfen. Allein man vergißt, daß mit dem Recht noch nicht Allen die faktische Möglichkeit zu dessen Ausübung gegeben war; daß Private sehr wol ein dem fürstlichen nachgebildetes Gefolge haben konnten, das nur aus wenigen und weit niedriger stehenden Personen bestand und dennoch im Wesen dasselbe war; daß nur sehr bedeutende Komitate von öffentlicher Wichtigkeit sein konnten und solche allerdings wol nur von Fürsten gehalten wurden oder doch ihrem Herrn bald die Fürstenwürde verschafften; und endlich, daß die bestehende (d. h. genossenschaftliche) staatliche Ordnung allerdings in dem Gefolgewesen einen ihrer gefährlichsten Feinde hatte, der sie in der That zuletzt durchbrach.

[26]) So mit ausdrücklichen Worten Waitz, Gemeiner u. A. Gaupp, Zöpfl und Landau wollen ein amtliches Gefolge und ein Privatgefolge unterscheiden.

[27]) Am weitesten geht Gemeiner, der das Gefolge durch Volkswahl entstehen läßt (S. 80. 81), es als Spitze der Gesammtverfassung betrachtet, ihm nicht nur im Kriege eine Stellung an der Spitze des Heeres (S. 84), sondern im Frieden den Charakter einer Behörde, eines consilium, eines Schöffenkollegs (S. 85—92) zuschreibt!!

[28]) So Savigny l. c. S. 10f. Eichhorn § 14[b]. Für Gaupp und Gemeiner sind umgekehrt die comites der Adel. Ganz vereinzelt ist die Auffassung von Sybel (S. 150 l. c.), der das Gefolge als „die Nachbildung eines gentilicischen Verbandes unter Geschlechtsfremden" ansieht.

[29]) Zuerst von Majer in der Urverfassung Germaniens.

[30]) Auffallend ist, daß bezüglich der für die ältere Zeit so besonders wichtigen angelsächsischen Verhältnisse in diesem Punkte zwischen den neueren Forschern, namentlich Kemble, Schmid und K. Maurer, Uebereinstimmung herrscht.

[31]) K. Maurer, Adel S. 8f. Landau, Terr. S. 245f. Kemble S. 17f. Dahn I. S. 76.

[32]) Besonders im Beovulf. Cf. die Citate bei Waitz I. S. 373. 374 und Kemble l. c.

täglichen Lebens stehen[33]). Sie wohnen und schmausen an seinem Hofe[34]) begleiten ihn außerhalb desselben bei festlichen Gelegenheiten, Jagd- oder Kriegszügen[35]); sie dienen ihm ununterbrochen, zur Verherrlichung der Hofhaltung im Frieden, im Kriege als schützende Leibgarde[36]); sie bedürfen, um sich zu entfernen, des Urlaubs[37]). In jeder Beziehung ist es ein Dienstverhältniß, in das sie treten. Freiwillig zwar, aber ein Eid bindet sie, den Herrn zu vertheidigen, zu schützen, ja selbst auf der eignen Thaten Ruhm zu Gunsten jenes zu verzichten[38]). Die unbegrenzte gegenseitige Treue bedingt auf Seite des Folgers eine so weitgehende und selbstlose Hingebung, daß es ihm Schmach ist, den Führer in der Schlacht zu überleben[39]). Zur Treue aber tritt die Pflicht des dem vollfreien Germanen nach Tacitus wenig bekannten Gehorsams, des Gehorsams in härtester Gestalt[40]). Denn der Führer ist und heißt ein Herr[41]). Für ihn, nicht für das Vaterland noch auch nur für den eignen Ruhm kämpfen die Folger[42]). Sein Ermessen entscheidet über die Aufnahme in den Verband, über Thätigkeit und Dienst, Stellung und Rang eines Jeden, seine Anordnung bestimmt die Organisation des Ganzen und das sie beherrschende Recht[43]). Sein Beispiel ist die Norm[44]), seine

---

[33]) Daher Ausdrücke wie conviva regis in l. Sal. 40, 1. 5. cf. Dahn II, S. 25 und sonst, Tischgenossen und Herdgenossen, beodgeneatas, heordgeneatas bei den Angelsachsen. Maurer, Uebersch. II. 389.

[34]) Waitz I. S. 347. K. Maurer l. c. Maurer, Fronh. I. S. 137f. Germ. c. 14. Gegen Roth, Feudalität S. 261, welcher annimmt, daß schon die alten comites Häuser und Land gehabt hätten, cf. Waitz S. 350. N. 4.

[35]) Daher die Namen comes, folgarius, folger. Bei Sidonius Apollinarius (Ep. IV, 20) wird ein fränkischer Fürst auf der Brautfahrt von den Verwandten und socii comitantes in kriegerischem Zuge begleitet.

[36]) Germ. c. 13: in pace decus in bello praesidium.

[37]) So wenigstens die fränkischen Antrustionen. Roth, Beneficialwesen S. 127.

[38]) So der Inhalt des ältesten Treueides nach Tacitus. Die angelsächsischen Dienstmannen schwuren: zu lieben, was jener liebe, zu hassen, was ihm zuwider.

[39]) Germ. c. 14. Ammian. Marc. XVI, 12. 16: comites, flagitiam arbitrati post regem vivere et pro rege non mori. Angelsächsische und nordische Beispiele bei Kemble und K. Maurer l. c.

[40]) „Ja wenn der Dienstherr den Vatermord beföhle, der Mann müßte ihn vollziehn." Köpke l. c. S. 145.

[41]) Z. B. Edict. Rothar. § 13: dominus.

[42]) Germ. c. 14: principes pro victoria pugnant, comites pro principe. Schärfer kann der Mangel jener Selbständigkeit, die dem vollfreien Heergenossen zukommt, kaum ausgedrückt werden. Daher sind auch in leg. Rachis § 11 gasindii und arimanni Gegensätze.

[43]) Gradus quin etiam et ipse comitatus habet, *judicio ejus*, quem sectantur. Es ist natürlich, daß der Fürst bei Aufnahme und Würdigung im Gefolge außer der persönlichen Tüchtigkeit auch edles Abkommen oder große ihm vom Vater geleistete Dienste berücksichtigte, daß er in solchen Fällen wol auch

Würdigung die Ehre der Folger[45]). Er übt eine Gerichtsbarkeit in dienstlichen Angelegenheiten und frühzeitig ist er auch in andern Sachen dann eine letzte Instanz über den Dienstmann, wenn das Volksgericht vergebens angerufen ist[46]). Er ist berechtigt und verpflichtet, den Gefolgsmann nach außen zu schützen und zu vertreten[47]). Endlich stellt er auch in vermögensrechtlicher Beziehung die Einheit des ganzen Verbandes dar, indem er aus eignen Mitteln die Kosten seiner Aufrechthaltung, besonders des gemeinsamen Lebens und der kriegerischen Ausrüstung bestreitet[48]), wogegen er umgekehrt das mit gemeinsamen Kräften Erbeutete erwirbt und nur, soweit es nicht zum nothwendigen Unterhalt verwandt wird, Gnadengeschenke daraus an die Einzelnen giebt[49]).

Zweifellos lag hiernach an sich im Gefolgedienst eine Minderung der vollen Freiheit des Volksgenossen[50]). Wenn sogar bei dem Gefolgsmann des

---

jüngeren und unerprobten Leuten eine bevorzugte Stellung, auf die sie ihrer eigenen Verdienste wegen keinen Anspruch gehabt hätten, zu Theil werden ließ. Das etwa ist der Inhalt der vielbesprochenen Worte in c. 13 Germ.: **insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteris robustioribus aggregantur.** Die zahlreichen abweichenden Erklärungsversuche sind von Waitz I. S. 264—269 zusammengestellt und kritisirt. Insbesondere sind die Ansichten derer widerlegt (S. 264—267), welche dignatio als dignitas verstehen (wie Savigny, Sybel S. 144, K. Maurer, Adel S. 16) und wol gar das letztere lesen wollen, wobei sie im Uebrigen zu den verschiedensten Auslegungen (zum Theil basirt auf die Konjektur ceteri statt ceteris) gelangen. Dagegen haben außer Waitz (S. 267—269) besonders Eichhorn § 16. n. i., Sachsse, Grundl. S. 430f., Bethmann-Hollweg S. 59, Roth S. 12, Wittmann S. 82f., Köpke S. 17, Dahn I. S. 70, Thudichum S. 13, Zöpfl S. 258. n. 15 außer Zweifel gestellt, daß dignatio transitiv als Würdigung zu nehmen ist. Adolescentuli sind wol schwerlich, wie Waitz annimmt, noch nicht Wehrhafte, sondern die so eben erst wehrhaft Gewordenen.

[44]) Germ. c. 14.

[45]) Germ. c. 13: magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem locus.

[46]) So schon nach l. Sal. (ed. Merkel) 96. c. 1 bezüglich des antrustio.

[47]) Cf. Note 11.

[48]) Germ. c. 48. Daher angelsächs. hlâford (das heutige Lord), i. e. Brodgeber.

[49]) Materia munificentiae per bella et raptus. Deshalb auch vorher: magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. Dagegen hatte der Krieger im Volksheer einen rechtlichen Anspruch auf einen Beutetheil.

[50]) Das ist der richtige Kern in Kembles Ausführungen, und insofern hat er Recht, wenn er (I. S. 173) sagt, die Idee der Freiheit werde durch die of honour or to speak more strictly of rank and station ersetzt. Auch Maurer und K. Maurer stimmen im Allgemeinen überein. Ersterer bezeichnet das Verhältniß des persönlich freien Gefolgsmannes im Gegensatz zu Eichhorn I. § 49

höchsten Ranges körperliche Züchtigung wie bei anderm Hausgesinde möglich war[51]), wie hätte sich derselbe noch der alten vollen Selbstmündigkeit rühmen können? Klar war sich das Volk dessen bewußt, daß im Herrendienst, und mochte er am glänzendsten Königshof geleistet werden, die alte Freiheit untergieng[52]). Dennoch errötheten schon zu Tacitus Zeit selbst die Abkömmlinge der edelsten Geschlechter nicht, im Komitat mächtiger Fürsten erblickt zu werden[53]). Sehr natürlich! Denn hier gewannen sie, was man höher zu schätzen begann als selbst die Freiheit. Hier erschloß sich ihnen ein neues Leben, ein erweiterter Ideenkreis; die engen Schranken des bäurischen Gemeindewesens wurden durchbrochen, feinere Bildung und höfische Sitte wurden gepflegt, Kriegsruhm und Hofglanz, müheloser Reichthum und unbekannter Genuß boten sich dem Begabten dar. Statt einer Erniedrigung unter den alten Stand trat in allen realen Verhältnissen ein Emporsteigen ein; bald wirkten auch Ehre und Ansehn des Herrn auf die, welche ihm am nächsten standen, zurück; die hohe Idee der Treue sittigte das Verhältniß und eine neben der alten Volksdichtung neu erblühende Heldenpoesie verklärte den Treudienst und ließ das Dienstband bald inniger, heiliger, schöner erscheinen als das Genossenband. Ueberdies war das Verhältniß nicht unlöslich. Es bedurfte nur des Urlaubs[54]), der nicht ohne Grund versagt wurde, um in die alten Verhältnisse zurückzukehren, und häufig suchten kriegslustige Jünglinge nur vorübergehend den Dienst fremder Fürsten auf, wenn ihnen der Friede in der Heimath zu lange währte[55]), häufig kehrte der Gereiftere in das väterliche Dorf zurück, um die ererbte Hufe zu übernehmen[56]). Mehr und mehr drängten sich so gerade die edelsten und besten Elemente des Volks, vor Allem

---

und Grimm, R. A. S. 250 als eine, wenn auch vorübergehende Hörigkeit (Fronh. I. S. 183. 184), theils als Hofhörigkeit (wie bei Antrustionen, Thanen 2c. S. 151), theils als Schutzhörigkeit (wie bei Vassallen S. 157. 184).

[51]) Grimm, R. A. S. 251. Pertz, Hausmeier S. 130. Maurer I. S. 184 f. Beispiele von der Züchtigung eines Grafen und eines Hausmeiers giebt Gregor Tur. V, 47. 48 u. VII, 15. Auch im Capit. de villis ist sie in c. 16 vorgeschrieben.

[52]) Noch zu Arnulfs Zeiten gieng nach dem chron. Weingart. ein bairischer Edler aus Schmerz und Zorn über die Erniedrigung der nobilitas et libertas seines Sohnes, weil dieser in des Frankenkönigs Dienste getreten war, in die Einsamkeit seiner Villa am Berge.

[53]) Germ. c. 13: Nec rubor inter comites aspici. Kemble I. S. 166. n. 1 bemerkt hierzu mit Recht: this very assertion proves, that the position of the comes was, *in itself*, inferior to that of the freeman. — Warum denn sonst ein Erröthen als möglich gesetzt?

[54]) K. Maurer, Uebersch. II. S. 395.

[55]) Germ. c. 13.

[56]) K. Maurer l. c. S. 395. 396.

die vorwärts blickende Jugend[57]), zum Gefolgedienst, der dadurch in steter Wechselwirkung an Glanz und Ansehn gewann, und namentlich das königliche Gefolge hob sich mit dem Königthum zugleich höher und höher, bis aus ihm zwar immer noch dienende, aber in Wahrheit durch das Mittel des Dienstes herrschende Stände hervorgiengen.

Für die Geschichte der deutschen Association war es von besonderer Wichtigkeit, daß hiermit zum ersten Mal die Idee des Dienstes einerseits von der Beschränkung auf den Kreis der eigentlichen Haus- und Hofwirthschaft gelöst, andrerseits mit der Freiheit nicht nur vereinbar, sondern Spenderin höherer Ehre geworden war. Denn nun erst war es ihr möglich, den Kampf mit dem alten Genossenschaftswesen zu beginnen und an dessen Stelle sich selber zum rechts- und verfassungsbildenden Princip zu erheben.

So wenig man daher die unmittelbare Bedeutung des alten Gefolgewesens überschätzen, in ihm die Quelle aller wichtigen Institutionen der größeren Reiche finden[58]), oder wol gar die wandernden Völker geradezu als erweiterte Komitate betrachten[59]) darf: so wenig darf man doch andererseits dasselbe als vorübergehende, ohne tieferen Zusammenhang mit der Umwandlung von Recht und Verfassung verlaufene Einrichtung ansehen[60]). Mochte auch zunächst das Dienstgefolge der Könige an Zahl nicht bedeutend[61]), das anderer Grundherren kaum vom Hausgesinde geschieden sein[62]): die Idee eines für Freie möglichen Herrendienstes war einmal entstanden und breitete sich unaufhaltsam aus. Nicht eine unmittelbare Fortsetzung des Gefolgewesens freilich sind jene mannigfachen Gestaltungen des Herrschaftsverbandes, die allmälig das Reich und seine Theile eroberten, aber sie sind parallel laufende Ausflüsse derselben gemeinschaftlichen Quelle.

§. 12. Die Fortbildung und Ausbreitung des herrschaftlichen Verbandes.

So stand, als die germanischen Völker nach Gewinnung definitiver Wohnsitze größere Reiche gegründet hatten, in der nach Genossenschaften gegliederten und sich in einem freilich schon sehr erstarkten Volkskönigthum zuspitzenden freien Volksgenossenschaft bereits der auf den entgegengesetzten Ge-

---

[57]) Germ. c. 13: Insignis nobilitas . . etiam . . adolescentulis; — electorum juvenum globo circumdari. c. 14: plerique nobilium adolescentium. So dann auch im fränkischen und angelsächsischen Reich. Cf. Maurer I. S. 152f.

[58]) So Eichhorn § 16. 17. Savigny IV. S. 51f. Kemble I. S. 167.

[59]) So Phillips, D. G. I. S. 392f. Angels. R. G. S. 68—70. Leo, Rectitudines S. 140—141 erklärt sogar folc als comitatus, folcriht als Dienstrecht, folcland als Dienstland. Sehr weit geht auch Landau S. 248f.

[60]) Das thut im Grunde Waitz. Vgl. z. B. I. S. 359.

[61]) Köpke S. 195. K. Maurer, Ueberſch. II. S. 417. Waitz S. 360.

[62]) Maurer, Fronh. I. 167f.

danken gebaute Verband von Herren und Dienern als das jüngere, glänzendere, lebensfähigere Institut. Unvermeidlich war zwischen Genossenschaft und Herrschaft der Kampf und es ist der Verlauf dieses Kampfes, welcher die innere Rechtsgeschichte aller nach der Völkerwanderung gegründeten Reiche charakterisirt. Der Ausgang konnte nicht zweifelhaft sein. Denn Alles, was in der Geschichte den Sieg zu verleihen pflegt, war auf Seite des neuen Gedankens und unwiderstehlich drang er von den Königsburgen und Herrenhöfen aus in das innerste Mark des Volkes ein. Tief zwar wurzelte die Idee genossenschaftlicher Selbstverwaltung im germanischen Rechtsbewußtsein: aber ihre älteste schwerfällige und unbeholfene Form vermochte der leichten Beweglichkeit und einheitlichen Koncentration der Herrschaftsidee nicht zu widerstehen. Die Gründung der neuen Reiche vollzog sich mit dem Schwert, und gerade in der geringen Fähigkeit, sich von der natürlichen Grundlage des angebornen Genossenrechts zu lösen und die unterworfenen Volkselemente in sich aufzunehmen, zeigten sich jetzt die Schwächen der alten Genossenschaft. Mit der Ungleichheit des Besitzes und der Macht wurde ihre principielle Gleichheit der Rechte und Pflichten unmöglich. Endlich aber wirkte vor Allem die Berührung mit römischem Wesen und die christliche Kirche auf den Untergang der genossenschaftlichen in die herrschaftliche Verfassung.

Vornemlich die verschiedenartige Weise, in welcher das Fremde einwirkte, war es, welche die Entwicklung der europäischen Völker im Allgemeinen so gleichartig und im Einzelnen so ungleich gestaltete, welche es vor Allem bewirkte, daß die genossenschaftliche Freiheit weder gleich schnell, noch gleich vollständig der Herrschaft unterlag.

Diejenigen Reiche, welche, sei es auf einheimischem sei es auf erobertem Boden, aus rein germanischen Elementen erwuchsen und ebenfalls ihrer Spitze nach im Wesentlichen unabhängig blieben von römischem Einfluß, wie namentlich die angelsächsischen und skandinavischen Reiche, gaben nie das alte genossenschaftliche Princip völlig auf, sondern modificirten es nur. Es kam hier nicht eigentlich zu vollem Siege der Herrschaftsidee, sondern nur zu einem Kompromiß derselben mit der Genossenschaft.

Umgekehrt war in denjenigen Reichen, in denen es zur Bildung einer romanischen Nationalität kam, je mehr das germanische Element zurücktrat, desto vollständiger der Untergang der alten Verfassung. Denn durch Nationalität und imperialistische Gewöhnung waren die römischen und romanisirten Provinzialen jeder Selbstverwaltung völlig entfremdet. Es war von entscheidender Wichtigkeit für die Schicksale des Kontinents, daß das Frankenreich, welches bald allein den Gang der Geschichte bestimmte, sich gleichmäßig über Germanen und Romanen ausdehnte. Dadurch gelangte in allen seinen Theilen das Herrschaftsprincip bezüglich der höheren Kreise zu völligem Sieg. In den unteren Lebenskreisen dagegen war nur in denjenigen Provinzen, welche romanisch wurden, die Zerstörung der Genossenschaften eine durchgreifende.

Dagegen mußten im deutschen Reiche die Verhältnisse sich ungleichartig und örtlich verschieden gestalten. Auf der einen Seite war es die unmittelbare Fortsetzung des Frankenreichs und deshalb drang von oben weit tiefer als in England die Dienstidee ein. Auf der andern Seite siegte das Deutschthum und deshalb dauerte vielfach das genossenschaftliche Leben in engeren Kreisen fort, so daß zu keiner Zeit eine so vollständige Vernichtung der Selbstverwaltung eintrat, wie zeitweise in Frankreich, Spanien, Süditalien u. s. w.

So wurden schon in dieser Zeit die Keime zu den großen Verschiedenheiten gelegt, welche die Hauptnationen unserer Zeit kennzeichnen und selbst in die Republiken der neuen Welt mit über den Ocean gewandert sind. Die französische und überhaupt romanische Tendenz zur Centralisation, die in keiner Revolution verläugnete Neigung, die Regelung des Volksdaseins von oben zu erwarten, und die englische Gewohnheit sich selber zu helfen, von unten zu organisiren und in sich selbst die Norm des Lebens zu finden, unterscheiden deutlich schon die Monarchien der Merovinger und Karolinger und die Reiche von Wessex und Mercia. Dem deutschen Wesen aber ist bis heute das bunteste Gemisch und die wirrste Kreuzung der Gegensätze vorbehalten, wofür es, wie wir hoffen, zuletzt durch deren dauerndste Versöhnung und innigste Verschmelzung gelohnt werden wird.

Hier sind vornemlich die Hauptwandlungen flüchtig zu betrachten, welche im Frankenreich die Herrschaftsidee in den alten Einrichtungen hervorbrachte.

I. Das Wichtigste zunächst war die Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse, oder, was sich nunmehr damit deckte, des Verhältnisses von König und Volk.

Der germanische König war, wie gezeigt worden, ursprünglich ein Volkskönig. Die genossenschaftliche Rechtsbildung war freilich insoweit bereits überschritten, als ein Stück der Volkseinheit an den König veräußert war. Allein ein Theil seines Gesammtrechts war dem Volke geblieben, und — was wichtiger war — unerschüttert stand noch der Gedanke, daß das Volksrecht das ältere und die Quelle des Königsrechts sei. Nicht Herr, sondern oberster Richter und Herzog war der König. Selbst da, als er fast alle einzelnen Rechte der Volksversammlung an sich gebracht hatte, blieb dem Volke eine wenigstens formelle Mitwirkung und in der Idee war immer noch das Königsrecht dem Volksrecht untergeordnet [1]). Es war der Volkswille, der sich im Volkskönig verkörperte, das Volksrecht, zu dessen Hüter er bestellt war, der Volksfriede, den er bannte, das Volksheer, welches er führte, das Volksland, über welches er verfügte, es waren Volksbeamte, die er ernannte. Erst

[1]) Positiv das Gegentheil spricht zuerst Bischof Avitus bei Gregor Tur. II, 34 aus, wenn er zum Burgunderkönig sagt: tu enim es caput populi, non populus caput tuum.

als man diese Anschauung mit der umgekehrten vertauschte, nach welcher der Ursprung der königlichen Macht außer statt im Volke gefunden wurde, vollzog sich die Umwandlung des genossenschaftlichen Königthums in ein herrschaftliches und damit die Umwandlung des höchsten irdischen Verbandes aus einer Genossenschaft in eine Herrschaft.

Der Keim zu einer derartigen Wandlung des Königthums war frühzeitig darin vorhanden, daß der Herrscher mit seiner Stellung als Volkskönig von je eine andere vereinte, die nur in seinem eigenen, individuellen Recht wurzelte: die Stellung an der Spitze des größten Haus- und Hofverbandes im Lande. Hier war er Herr, hier war sein mundium die Quelle aller Gewalt, hier waren Königswille, Königsrecht, Königsfriede, Königsbann, Königsgut und Königsdienst das Frühere und Entscheidende. Von hier aus war es möglich, daß er, durch die Kirche und römische Einflüsse unterstützt, sein selbständiges Herrenrecht in immer weitere Kreise trug, bis er endlich seinem gesammten Volke als Herr, dieses ihm als Unterthanenschaft gegenübertrat.

1. Zunächst fand schon äußerlich eine imme wachsende Vermehrung der eigentlichen Königsdienstleute statt. Schon zu Tacitus Zeiten waren große Komitate als Mittel zu Ruhm und Macht eifrig erstrebt worden[2]). Viel verdankte sicherlich ihnen die Entstehung und Befestigung des Königthums. Weit größere Dimensionen aber nahm nach der Gründung der großen Reiche die Erweiterung des Verbandes der vom Könige abhängigen Leute an. Mehr und mehr mußte sich damit die alte Lebensgemeinschaft des Herrn und der Diener lösen: ihre Spuren erhielten sich nur in der Möglichkeit, auch den entfernten Mann jederzeit zu persönlichem Dienst berufen zu können. Nur ein Theil noch weilte am Hofe, die Mehrzahl der Königsdiener, Hoher und Geringer, Freier, Höriger und Unfreier, Römer und Gemanen, wurde an den verschiedensten Punkten des Reichs in der mannigfachsten Weise verwandt. Der höhere Hof- und Reichsdienst wurde von den einen, Kriegsdienst von den andern geleistet, und beide Klassen endlich als Ministerialen und Vassallen geschieden. Leute niederen Standes bewirthschafteten bald als Hofpersonal bald als Kolonen den ausgedehnten Grundbesitz des Königs. Andere verrichteten die Dienste von Handwerkern und Künstlern. Wieder Andere hatten Aufsicht und Verwaltung zu üben. Kurz, die Idee des Dienstes griff über den Kreis häuslicher und persönlicher Bedürfnisse des Herrn bereits weit hinaus und bildete einen in Gerichts-, Heeres- und Finanzverfassung des gesammten Reichs hineinragenden Verband.

2. Deutlich ist zu erkennen, wie die so erweiterte Idee des Herrendienstes das Wesen des Beamtenthums wandelte[3]). Die gewählten Vorstände der

[2]) Germ. c. 13.

[3]) Vgl. v. Savigny, Gesch. des r. R. I. 265f. Sybel S. 218f. Waitz I. 242. II. 302f. Das salische Recht S. 134f. Landau, Terr. S. 324f. Zöpfl

volksthümlichen Genossenschaften bestanden nur in Marken und Dörfern[4]), seltener in Centen[5]), niemals in Gauen fort. Insbesondere wurden im Frankenreich von Anfang an die Grafen und über ihnen die Herzöge vom Könige bestellt, seit dem sechsten Jahrhundert auch regelmäßig die Centenare von ihm oder dem Grafen ernannt. Aber auch in England, wo neben den königlichen Grafen zunächst genossenschaftliche ealdormen in den Shiren blieben, und im Norden, wo die Jarle und Eorle in Fylken und Sysseln noch lange den Charakter selbständiger Fürsten wahrten, kam es schließlich zu demselben Resultat. Auch die ernannten Beamten blieben freilich zunächst Richter und Heerführer freier Genossenschaften, eine formelle Mitwirkung des Volkes bei ihrer Erhebung fand immer noch Statt, und sie schuldeten nur, statt der Genossenschaft selbst, dem Könige als deren Vertreter Treue und Rechenschaft. Allein der König, der eines Gegengewichts gegen die sein Ernennungs- und Absetzungsrecht gefährdende Tendenz der Aemter zu faktischer Lebenslänglichkeit und Erblichkeit bedurfte, fand dies bald darin, daß er vornemlich die seiner Schutzgewalt unterworfenen Männer ernannte oder umgekehrt bereits ernannte oder zu ernennende Beamte zur Kommendation bewog. Bereits in einer Verordnung Chlothars II. wird als regelmäßiger Fall erwähnt, daß die Centenare aus dem Dienstgefolge genommen wurden[6]), und auf eine ähnliche Stellung der Gauvorsteher zum König weist der Name comes und — die Richtigkeit der Grimmschen Erklärung vorausgesetzt[7]) — der deutsche Name Graf hin. So wurde bald auch da, wo eine wirkliche Kommendation nicht vorlag, der königliche Beamte als königlicher Diener betrachtet, die Dienstpflicht des Beamten erschien als ein dem Treudienst des Vasallen oder Ministerialen vollkommen analoges Verhältniß, aus den Volksämtern waren herrschaftliche Bedienungen geworden[8]).

§ 38. Schulte § 45f. Gemeiner, Centenen S. 162f., ganz besonders aber v. Maurer, Fronh. I. S. 176f.; — ferner über die entsprechenden angelsächsischen Verhältnisse Schmid, Glossar v. ealdorman, eorl, gerefa, hundred. Kemble II. S. 104f.; über gothische Köpke S. 194. 195.

[4]) Doch scheinen schon der fränkische tribunus und der langobardische sculdahis — die für Dorfvorsteher gelten müssen — ernannt zu sein.

[5]) So noch in der lex Salica (cf. auch Waitz, das alte Recht S. 134f. Verfassungsgesch. II. 26. 313); später in der Wetterau, in den Centen bei Grimm, Weisth. III. 415. 420f.

[6]) Bei Pertz III. 13. c. 8, in l. Sal. ed. Merkel p. 46: ut in *truste electi* centenarii ponantur; — centenarii ergo vel qui in truste esse dicuntur.

[7]) Grimm, R. A. S. 753 = socius, Geselle.

[8]) Daher die Bezeichnung aller Beamten und Grafen als ministeriales. Cap. v. 802. c. 40. Pertz III. 96: similiter et de comitibus vel centenariis ministerialibus nostris. Epist. v. 807 b. Pertz III. 150: vicarii centenarii seu reliqui ministeriales. Auch agentes des Königs heißen sie. Kemble, Cod. dipl. III. N. 555. S. 39 d. a. 969: Ego Eadgarus dei gratia rex Anglorum

Umgekehrt wurden nunmehr die Hofämter zu Reichsämtern[9]). Als Boten und Gesandte, zur Kontrolle der Beamten, als Mitglieder des geheimen Raths und der Reichstage, als Vorsteher der Reichskanzlei und des Finanzwesens waren die königlichen Ministerialen ganz in derselben Weise thätig, wie für die persönlichen Bedürfnisse des Königs. Hof und Reich wurden ebenso identisch, wie der König als Individuum und als Träger der Reichsgewalt identisch war; zwischen Hof- und Reichsdienst bestand nicht der leiseste Unterschied mehr. Es ist bekannt, daß noch heute diese Auffassung, deren Geschichte in den Namen der meisten höheren Hof- und Staatsämter (wie z. B. der Minister selbst, des Marschalls u. s. w.) gelesen werden kann, in zahlreichen Reminiscenzen lebt. Für ihre Bedeutung im Frankenreich braucht nur an zwei bekannte Thatsachen erinnert zu werden: einmal daran, wie der major domus, der zuletzt den König selber verdrängte, zunächst Vorsteher des königlichen Hauswesens, damit aber zugleich der oberste Reichsbeamte war[10]); zweitens daran, wie der Baiernherzog Tassilo, als er sich die Stellung an der Spitze seines Volkes wahren wollte, dem Frankenherrscher als Dienstmann Treue schwur[11]), und wie seitdem Dienstherrschaft und Vas-

---

omnibus episcopis abbatibus comitibus vicecomitibus centenariis ceterisque agentibus nostris. Das Wergeld der Grafen und der missi war verdreifacht, wie in der trustis. Die Bestallungsformel des Grafen bei Marculf I, 8 nennt den König seinen Herrn, dessen Vortheil zu wahren, dem fides geschuldet sei. Todesstrafe wird dem Grafen bei Verletzung des Gehorsams gegen den König gedroht. (Chlotachar. decr. c. 10b. Pertz II. S. 13. Gregor Tur. IV, 46.) Die Sorge für die Einkünfte des Königs wird unter den Pflichten des Grafen stets hervorgehoben, und die obere Aufsicht über dessen Güter und Besitzungen liegt ihm ob. Waitz II. S. 331. 562f.

[9]) Cf. bes. Grimm, R. A. S. 250f. Maurer, Fronh. I. S. 176f. Kemble II. 104—125. Waitz II. S. 358f.

[10]) Pertz, Gesch. der Merovinger Hausmeier. Maurer, Fronh. I. S. 209f. 141f. 190f. Schöne, die Amtsgew. der fränk. majores domus, Braunschw. 1856. Waitz II. 367f. v. Daniels § 156. Roth, Beneficialw. S. 308f.

[11]) Ann. Laur. maj. a. 757b. Pertz I. S. 140. Et rex Pippinus tenuit placitum suum in compendio cum Francis, ibique Tassilo venit dux Bajoariorum, *in vassatico* se commendans per manus sacramenta juravit multa et innumerabilia reliquias sanctorum manus imponens et *fidelitatem* promisit regi Pippino et .. filiis .. sic ut *vassus* recta mente et firma devotione per justitiam erga dominos suos esse deberet. Ueber die Natur des Verhältnisses bleibt kein Zweifel, wenn man Ausdrücke, wie sie sonst vorkommen, z. B. humillima subjectione oder die Worte des Dänenkönigs in Poeta Saxo (Pertz II. S. 512) erwägt:

Suscipe Caesar, ait, me necnon regna subacta;
Sponte tuis memet confero *servitiis*.

sallität die Form für die obersten politischen Verhältnisse in ganz Europa wurden.

Wie der König das Reich, so begannen dann bald auch die Vorsteher der Provinzen und Bezirke diese von ihrem Herrenhof aus zu regieren, ihren persönlichen Dienst und die Amtsangelegenheiten zu identificiren, sich ihrer abhängigen Leute als Stellvertreter zu bedienen, und so die Verwaltung ihres Territoriums zu ihrer Hofverwaltung, ihre Hofverwaltung zur Verwaltung ihres Territoriums zu gestalten [12]).

3. Ganz analog vollzog sich die Umwandlung des Heerwesens [13]). Der König war von je der Herzog seines Volkes, das Volk ihm gegenüber schlechthin „das Heer" [14]). Auf ihn war von der Volksversammlung der Heerbann, das Recht über Krieg und Frieden, das Aufgebot aller Wehrpflichtigen übergegangen. Aber es war ein Volksheer, das er aufbot und das nach den volksthümlichen Genossenschaften geordnet unter den Volksbeamten dem königlichen Rufe gegen den Volksfeind folgte [15]). Nur im eigenen Interesse daher, zur „Landwehr" oder zur Rache des gebrochenen Volksfriedens konnte das freie Volk ursprünglich aufgeboten werden [16]), und wie es für seine Rüstung und seinen Unterhalt selbst zu sorgen hatte [17]), kämpfte es aus eigenem Recht und eigener Pflicht unter dem Könige, aber nicht für ihn.

Ganz anderer Art war die Heerpflicht des kriegerischen Dienstgefolges, das schon nach der scharfsinnigen Beobachtung des Tacitus für den Herrn focht. Treu seinem Ursprung aus der häuslichen Gemeinschaft, war es eine Leibgarde im Felde, eine Palastwache am Hofe [18]), und focht nicht nur im

---

[12]) Maurer, Fronh. I. S. 167f. 207. Waitz II. S. 337f.

[13]) Maurer, Fronh. I. S. 442f. Roth S. 169f. 392f. Waitz II. S. 468f. IV. S. 459f. Schulte, R. G. § 51. Walter § 131—140. Zöpfl § 36.

[14]) So „exercitus" in Ed. Rothar. c. 386. Cf. auch Köpke S. 198f.

[15]) Karol. M. cap. a. 811 (Pertz I. 172. c. 7): cum comite cujus pagenses sunt. Leg. Guidonis c. 4: si comes .. ad defensionem loci patriae arimannos suos hostiliter praeparare monuerit. L. Liutpr. c. 83. Noch jetzt „Compagnie" (von compagenses).

[16]) Noch im Cap. v. 864 c. 27: ad defensionem patriae omnes sine ulla exceptione veniant. Cap. v. 847. Pertz III. 395: volumus, ut cujuscunque nostrum *homo*, in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem vel *aliis suis utilitatibus* pergat, nisi talis regni invasio quam *lantuweri* dicunt, quod absit, acciderit, ut *omnis populus* illius regni ad eam repellendam communiter pergat; und adnotatio dazu: de lantuweri, id est de patriae defensione.

[17]) Cap. Karol. M. Bon. a. 811b. Pertz I. 173. § 8. Cap. v. 806. 813. c. 9 u. 17. Pertz III. 145. 188. Epist. v. 828 bei Baluz I. 656.

[18]) Noch im Glossar. Cavense wird definirt: casindios regis, i. e. qui palatium regis custodiunt. Zöpfl § 10. Note 53.

Volkskriege mit, sondern konnte vom Herrn zu jedem beliebigen Unternehmen, zu jeder Privatfehde, zu jedem bewaffneten Dienst aufgeboten werden [19]).

Je mehr nun aber die Person des Königs das Reich, die Großen dessen Bestandtheile darstellten, desto mehr wurden die Kriegsgefolge der Kern des Heeres. Die Vassallen des Königs und der Senioren, begleitet von ihren homines [20]), bildeten bald selbst an Zahl den überwiegenden Bestandtheil, wenigstens der Eroberungsheere. Aus ihnen wurden die Heerführerstellen besetzt, sie wurden mehr und mehr zu einem besonderen kriegsgewohnten und kriegsgeübten Stande, der den Kriegsdienst als Lebensberuf ansah und von den blos höfischen Dienern mehr und mehr geschieden ward [21]).

So konnte es nicht ausbleiben, daß man in Vassallen und homines bald das Wesen des Heeres, im gemeinen Heerbann nur eine sich anschließende Verstärkung sah. Die Kriegspflicht des Gemeinfreien schien mehr und mehr von der des Vassallen nur noch quantitativ verschieden, bedingter und beschränkter einerseits, durch Selbstbeköstigung und Selbstausrüstung lästiger andererseits. Auch die Freien fochten jetzt nicht mehr für sich, sondern für den König, auch sie wurden zu rein persönlichen Zwecken aufgeboten [22]), auch ihre Pflicht hieß und war ein servitium [23]). Heerbann und Heerfriede wurden Herrenrechte des Königs und das gesammte Heer erschien als seine trustis oder sein Dienstgefolge [24]).

4. War so die Idee des Dienstes — einst unvereinbar mit der vollen Freiheit [25]) — in Einem Punkte bereits auf alle Reichsangehörigen ausgedehnt, so konnten leicht in analoger Weise alle Leistungen und Abgaben, welche die öffentliche Gewalt von den Freien forderte [26]), als öffentlicher oder Königsdienst (servitia regalia s. publica, functiones publicae, obsequia regalia u. s. w.) aufgefaßt und in diesem Sinne geregelt werden. Königs-

---

[19]) Cap. v. 847 (Note 16). Cap. v. 753 (Pertz I. 43) c. 9.

[20]) Vgl. Maurer, Fronh. I. S. 20. 32. 44. 77. 459f. über die Kriegspflicht der verschiedenen Klassen von Hörigen; Walter § 134 über die homines.

[21]) Unter diesem Gesichtspunkt wurden seit der Mitte des 9. Jahrhunderts die vassalli und ministeriales unterschieden. Maurer, Fronh. I. S. 163. 156.

[22]) Schon in der lex Rip. LXV § 2 ist von einem Aufgebot in hostem seu in reliquam *utilitatem regis* die Rede. Und Chilperich berief nach Gregor Tur. VI, 40 den Heerbann zur Begleitung seiner Tochter auf ihrem Brautzuge nach Spanien, was freilich in Paris Unzufriedenheit erzeugte.

[23]) Maurer, Fronh. I. S. 376. Waitz II. S. 471. n. 2.

[24]) Auch die Verdreifachung des Wergeldes in hoste erschien nun unter diesem Gesichtspunkt.

[25]) Maurer, Fronh. I. S. 375: „der Dienst bildete den Gegensatz der Vollfreiheit."

[26]) Außer Maurer I. S. 373f. cf. bes. Waitz II. 498f. Eichhorn, R. G. § 24. 88. 171. Zöpfl § 40.

dienst waren jetzt die mit dem Heerdienst zusammenhängenden oder ihn ersetzenden Leistungen und Abgaben[27]); Königsdienst die Pflichten der Beherbergung und Verpflegung des Königs und seiner Beamten[28]); Königsdienst seit dem 8. Jahrhundert die einst freiwilligen annua dona und die übrigen bald sich bildenden Steuern[29]); Königsdienst die öffentlichen Frohnen, Burgen- und Brückenbau, Post- und Spanndienste u. s. w.[30]); Königsdienst wurde endlich selbst die dem Freien obliegende Beihülfe zur Aufrechthaltung des innern Friedens, die Landfolge und Gerichtsfolge, das Erscheinen und Urtelfinden im Gericht[31]).

Zwar erhielt sich bei diesem Königsdienst, der nicht nur den Vollfreien, sondern, soweit nicht Privilegien Ausnahmen statuirten, auch den Schutzpflichtigen und Grundsassen weltlicher und geistlicher Herren oblag[32]), die Idee eines öffentlichen Dienstes im Gegensatz zu dem älteren Königsdienst, der ihm von seinen Hörigen und Unfreien als Dienst- oder Grundherrn geleistet wurde[33]). Aber Dienst und Herrschaft waren es darum nicht minder, in allen Beziehungen wurde der öffentliche Dienst dem Dienst der abhängigen Leute analog gedacht und geregelt, und es ist mit Recht gesagt worden, daß nunmehr der Dienst (servitium) „das Band wurde, welches alle Glieder des Reiches unter sich und mit dem Reichsoberhaupte verband"[34]).

5. Dem Dienst korrespondirte in jedem Herrschaftsverbande das herrschaftliche Mundium als eine selbständige Schutzgewalt, deren Hauptinhalt alle diejenigen Rechte und Pflichten bildeten, welche Wahrung, Mehrung und Herstellung des von der Person des Herrn ausgehenden besonderen Friedens betrafen. In gleicher Weise stand dem Könige ein Mundium über die von ihm als Dienst- oder Grundherr abhängigen Leute zu[35]), gieng von ihm ein besonderer Königsfriede aus, der den gesammten Personenkreis dieses Verbandes sowol, wie das Haus, die räumliche Umgebung, die Sachen und Rechte des Königs umfaßte[36]). Dieses Mundium und dieser Friede erlangten nun bald eine sehr erweiterte Bedeutung. Zunächst wurden sie auf die von der

---

[27]) Maurer l. c. S. 448—450.

[28]) Maurer S. 415—417. 423—430.

[29]) Maurer S. 417—423. 450. 451.

[30]) Maurer S. 430—442.

[31]) Schon in l. Alam. 36, 5 und l. Bajuv. II. 15, 1 wird das Erscheinen im placitum als Pflicht bei Strafe geboten.

[32]) Maurer S. 454—477.

[33]) Maurer S. 402—412.

[34]) Maurer S. 376.

[35]) In den Ges. Aethelbirths (aus dem 7. Jahrh.) c. 10 ist des Königs mundbyrd noch auf sein Gefolge und Gesinde beschränkt.

[36]) Cf. Anhang XII. und Anhang XXI. c. 16 bei Schmid, angelsächs. Gesetze.

Gesammtheit unmittelbar befriedeten Schutzgenossen angewandt, indem der König die einst der Volksversammlung zustehende Schutzgewalt über diese Personen zu eignem Recht erwarb. Wittwen und Waisen, soweit sie keinen Vormund hatten oder dieser für sie nicht sorgte[37]), Volksfremde, daher auch Juden[38]), und sonstige hilfsbedürftige Personen wurden unter Königsfrieden gestellt[39]). Eine ausdrückliche Kommendation solcher Leute, wie sie oft vorkam[40]), wurde bald als unwesentlich für das Vorhandensein eines derartigen Schutzverhältnisses angesehen. In ein ganz ähnliches Verhältniß zum Könige trat für ihre irdischen Beziehungen überall die christliche Kirche. Ihre Bischöfe und Aebte kommendirten sich und ihre Kirchen und Klöster dem Könige[41]) und erhielten in Folge dessen oder unter stillschweigender Voraussetzung eines analogen Treudienstverhältnisses besondere königliche Mundbriefe, welche ihnen den Schutz des königlichen Mundeburdium und damit das Recht, alle ihre Rechtshändel zum definitiven Austrag vor das Königsgericht zu bringen, verliehen[42]). Ebenso stellte sich die Kirche in ihrer Gesammtheit unter das

---

[37]) L. Sal. Herold. XIV, 5. Karol. M. Cap. Boi. a. 803. Pertz I. S. 127. c. 3: ut viduae, orfani et minus potentes sub dei defensione et nostro mundeburdo pacem habeant. Cap. 813. c. 2. S. 188: ut ecclesiae, viduae, pupilli per bannum regis pacem habeant. L. Rothar. c. 385. Für angelsächsische Verhältnisse Ges. Aethelredhs V. 21. VI. 26.

[38]) Leg. Edw. et Guthr. c. 12. Leg. Aethelr. VI. c. 48. VIII. c. 33. S. 249. Leg. Cnut. II. 40. S. 295. Anhang V. c. 8. S. 390. Henr. 10. § 3. 57. § 7. S. 443. 474 bei Schmid. Der angelsächsische König soll dem Geistlichen und Fremden „statt des Magen oder Mundbora sein". Ueberdies konnte er aber allen Personen oder Sachen einen besonderen Frieden, den cyninges hand-gridh, verleihen. Leg. Edw. et Guthr. c. 1. Leg. Aethelr. VI c. 14. Cnut I. 2. § 2. Anh. IV. 2. Ueber die Juden leg. Ed. conf. 25. S. 505 (sub tutela et defensione regis).

[39]) Ueber die Formeln zu besonderen Mundbriefen für Fremde, Wittwen, Juden, Handelsleute vgl. Sickel, Mundbriefe H. 3. S. 80f.

[40]) So kommendirte sich eine Wittwe, wenn keine parentes ihres Mannes da sind, nach Chlod. c. add. l. Sal. (Pertz II. 3) c. 7 „in verbum regis"; ebenso ein Waisenkind nach contin. Gregor. Tur. XI. c. 79, Fremde (waregangi) nach Ed. Rothar. c. 390, ein Jude in einem von Waitz in der Abh. über die Vasallität mitgetheilten Beispiel aus der Zeit Ludwigs d. Fr.

[41]) Marculf. Form. I, 24: sub sermone tuitionis nostrae visi fuerimus recepisse ... cum omnibus rebus vel hominibus suis aut gasindis vel amicis seu undecunque ipse legitimo reddebit mitio. Annal. Bertiniani a. 877. Pertz I. S. 504: Episcopi se suasque ecclesias illi ad debitam defensionem et canonica privilegia sibi servanda *commendaverunt*, profitentes secundum suum scire et posse juxta suum ministerium consilio et auxilio illi *fideles* fore. Cf. Waitz II. 350f.

[42]) Vgl. bes. Sickel, die Mundbriefe rc. der ersten Karolinger. Beiträge zur Diplomatik. Heft 3—5. 1864. 1865. Bes. H. 3. S. 8—19. 31f. 66f.

königliche Mundium und erlangte damit für sich, ihre Gebäude, Güter, Festtage und Personen den Schutz eines ausgezeichneten Friedens[43]), der, wenn er auch oft als Gottes oder Christi Friede aufgefaßt und als solcher selbst über den Königsfrieden gestellt wurde[44]), doch streng genommen nur eine Unterart des Königsfriedens war und auf königliche Verleihung zurückgeführt wurde[45]). Nach einer derartigen Erweiterung der königlichen Schutzgewalt konnte ihr Begriff leicht auf diejenigen Volkstheile ausgedehnt werden, welche nicht zur Vollgenossenschaft des Volkes gehörten, sondern nur in einem Schutzverband zu dieser standen, besonders also auf die römischen Provinzialen. Endlich aber — es läßt sich natürlich nicht nach Jahren bestimmen, wann? — faßten die Könige auch ihr Verhältniß zu den Vollfreien und deren homines, kurz zu dem ganzen Volk, als ein oberstes herrschaftliches Mundium, als ein dem Herrenrecht über Vassallen und Schutzbefohlene analoges und nur schwächeres, allgemeineres Recht auf. Das königliche Mundium galt mehr und mehr als Quelle aller königlichen Gewalt, der Königsfriede, welcher nicht mehr die Spitze des Volksfriedens, sondern ein herrschaftlicher, von der Person des Königs aus in immer weiteren Kreisen das Volk ergreifender Friede war, als die Grundidee des Reiches[46]).

82—103. Das Verhältniß der Kommendation und der Mundbriefe zu einander ist streitig. Vgl. Waitz IV. 199f. Roth, Feudalität S. 268f. Sickel l. c. S. 97f. Heft 5. Anh. N. 2—4. 9. 12. 13.

[43]) Cf. Wilda, und über das angelsächsische Recht die Zusammenstellungen bei Schmid, Glossar v. Ciric-fridh S. 544. 545. fridh S. 585 und hâd-gridh.

[44]) So heißt es z. B. in den Gesetzen Aethelstans V. 10. 21. VI. 13. 26. 42. Anhang IV. c. 1. 2. 31, jeder ciricgridh sei Cristenes âgen gridh. In den Ges. Cnuts I. S. 250 c. 1 und Anh. IV. c. 1. S. 384 wird Gottes Friede über den des Königs, in den Ges. Aethelr. c. 10 und 13. 14 S. 222. 230 ihm und dem des Volkes gleich gestellt: and si ealc cirice on *Godes* gridhe and on thaes cynges and on alles cristenes *folces*.

[45]) Leg. Wilh. I. 2 (*pacem* et immunitatem ecclesiae sanctae concessimus). Leg. Henr. 10, § 11. 11, § 1. 12, § 1. 3. 13, § 1. 68, § 2. 79, § 3. 5. 6. 87, § 6. Leg. Ed. conf. 1. 2. 6. 12. 26. 27. Dazu Cap. d. 813. c. 2. Pertz I. 188: ut ecclesiae . . *per bannum regis* pacem habeant. Im Cap. Aquisgr. d. 802 c. 5 ib. S. 91 nennt sich Karl d. Gr. protector et defensor der ecclesia Dei.

[46]) In den angelsächsischen Gesetzen tritt der Begriff des königlichen mundbyrd überall hervor; in den fränkischen Quellen wird häufiger sermo regis, os regis, dominatio, potestas in derselben Bedeutung gebraucht. In charakteristischer Weise ändert nun auch die Aechtung ihr Wesen, sie wird jetzt weniger Verlust des Volksgenossenrechts als des königlichen Schutzes. L. Sal. Herold. 59, 1: Rex extra sermonem ponet. L. Edward. c. 7. § 1: utlagabit eum rex de verbo oris sui. Daneben erhält sich aber bei den Angelsachsen auch die Vorstellung der Aechtung als Verlust der Genossenschaft des Volkes überaus lebendig, weil hier überhaupt das Reich eine Genossenschaft bleibt. Hierauf beziehe ich, wenn gesagt wird (leg. Edw. II. d. 904 S. 110): wer nicht büßen will, verliere

Nunmehr konnte der König sich als Herrn, als Haus- oder Dienstherrn, hlâford and mundbora[47]), dominus oder senior[48]) des gesammten Volkes bezeichnen oder betrachten, während umgekehrt alle Reichsangehörigen als seine abhängigen, dienenden Leute, seine leudes oder homines erschienen[49]). Der Grund ihrer Unterwerfung wurde nunmehr in einem der Vassallität analogen, nur schwächeren Verhältniß, zu dessen Erklärung bisweilen sogar eine förmliche Dienstergebung des ganzen Volkes fingirt ward[50]), gefunden. Dieses Verhältniß war das sogenannte Unterthanenverhältniß der fränkischen Zeit, welches man sich nur hüten muß, als ein wahres staatliches Unterthanenthum aufzufassen, während es in Wahrheit ein rein persönliches, überwiegend patriarchales Dienstband war, welches jeden Reichsangehörigen, der nicht schon durch besonderen Treudienst dem Könige verbunden und besonderen Königsschutzes theilhaftig war, ganz allgemein unmittelbar mit dem Könige verknüpfte und ihm den allgemeinen Königsfrieden und Königsschutz gewährte. Nicht überall und nicht vollständig gieng darüber die Idee der Rechts- und Friedensgenossenschaft des Volkes verloren, — in England blieb sie sogar sehr lebendig[51]): allein das eigentlich einende Band für das Reich und Volk wurde

unser Aller Freundschaft — ure ealra freondscipes — und den Ausdruck eallon folce ungetrywe — allem Volke ungetreu — in leg. Edg. II. c. 7. S. 188. Aethelr. c. 4. S. 202. Cnut c. 25. S. 284. c. 33. S. 290. Vergl. auch leg. Aethelr. I. 1. § 9. Cnut II. 30. § 8: beó se theóf *ûtlah widh eall folc.*

[47]) Schmid, Glossar v. Cyning. K. Maurer, Uebersch. II. S. 420.

[48]) Bei Gregor Tur. IV, 51. VII, 15 heißt Childebert schon den Franci und ingenui gegenüber senior, im Cap. v. 587. Pertz III. 5 die Könige Guntchrammus und Childebertus „domni", die Königin Brunchildis „domna".

[49]) Maurer, Fronh. I. S. 187f. 412. 413. In Fredegar. Chron. c. 58 ist in universis leudibus suis tam sublimibus quam pauperibus gleichbedeutend mit dem folgenden ad universum regni suum populum. In ganz gleichem Sinne heißt es bei Gregor Tur. VII, 33: rex est, cui vos nunc deservire debeatis, IX, 36 serviamus ei, und in Marculf. I, 7. 34 nennen die Unterthanen sich geradezu servi und servientes vestri.

[50]) Cf. Note 54.

[51]) Sehr deutlich wird die alte genossenschaftliche Auffassung vermischt mit einer Art Staatsvertrags-Theorie in leg. Edw. II. vorgetragen. Dort heißt es c. 1. § 1. S. 114: Er (der König) fragte sie (die Witan) da, wer sich der Buße unterwerfen wolle und in der Genossenschaft (on thaere geferraedden) sein, in der er sei, und das lieben, was er liebe, und das scheuen, was er scheue rc. C. 5. S. 116: Wenn Jemand dies übertritt und seinen Eid und sein Gedinge, die das ganze Volk eingegangen ist (the eal theod gesealde haefdh) bricht, büße er es, wie das Gerichtsbuch es lehrt. § 1. Wenn er aber nicht will, verliere er unser Aller Freundschaft und Alles, was er hat. Im foedus Angl. et Danorum (991) c. 3f. S. 203 heißt das Volk „Friedensgenossen" des Königs. Das folc-riht als selbständiges Volksrecht lebte immer fort, und wie der folcfridh dem cyneges-fridh gegenüber von Bedeutung blieb, das zeigt sich wol in

doch mehr und mehr, vor Allem aber bei den Franken, allein das Herrenrecht des Königs und die Unterthanenschaft des Volks.

Die wichtigste äußere Anerkennung dieses Umschwungs lag in dem Unterthaneneid, den jeder Waffenmündige dem Könige in der Form eines Treueides leisten mußte [52]). Dem reinen Volkskönig schworen wol die Vollfreien nicht, vielmehr schwor er selber der Volksgenossenschaft [53]) und die Volksgenossen einander. Jedenfalls ist der Unterthaneneid in den uns erhaltenen Formen eine Nachbildung des dienstlichen Treueides und sicher erst in einer Zeit üblich geworden, in welcher der König bereits als Herr galt. Daneben sprach sich oft in der Eidesform noch das Festhalten genossenschaftlicher Anschauungen aus. Bei den Angelsachsen wurde die Unterwerfung unter den königlichen Willen aus einem Vertrage hergeleitet und der Huldigungseid nur bedingt, nur für den Fall, daß der König auch seinerseits den Vertrag aufrecht erhalte, geleistet [54]); bei den Gothen hielt man ebenfalls die Gegenseitigkeit fest und ließ König und Volk schwören [55]). Bei den Franken dagegen hatte von je der hier besonders betonte Unterthaneneid den Charakter eines reinen Diensteides [56]) und wurde im Jahre 802 von Karl d. Gr. ausdrücklich so formu-

---

keinem einzelnen Zuge unzweideutiger als darin, daß der Todtschlag des Königs als Bruch des Volksfriedens angesehen wurde und deshalb an das gesammte Volk die Buße zu zahlen war! Anh. VII. c. 3. § 4. S. 398: se wer gebiradh magum and seo cyne-bot tham leodum (ipsius terrae populus). Edg. IV. 15. Aethelst. I. pr. eallon folce to fridhesbote.

[52]) Ueber diesen vergl. Waitz I. S. 312. v. Sybel S. 239f. Maurer, Fronh. I. S. 111. Zöpfl § 10. XIV. 3. Grimm, R. A. S. 252f. Gemeiner, Centenen S. 137f., besonders aber bezüglich fränkischer Verhältnisse Roth, Beneficialwesen S. 108f. 277f. 386f. Waitz II. S. 115f. III. 249f. Vassallität S. 79; bezüglich gothischer Köpke S. 193f.; bezüglich angelsächsischer Schmid v. Cyninc S. 551.

[53]) Spuren in dem späteren feierlichen Versprechen beim Regierungsantritt Grimm l. c. A. M. Waitz.

[54]) Die vermuthlich aus der Zeit Aethelstans herrührende Formel des Unterthaneneides (hyld-adhas) Anh. X. c. 1. S 404 bei Schmid lautet: „hold und treu" zu sein „unter der Bedingung, daß er mich halte, wie ich es verdienen will, und daß er Alles leiste, wie es unser Vertrag (uncer formaêl) war, als ich mich ihm unterwarf und seinen Willen erkieste (his willan geceâs)".

[55]) Köpke l. c. Der König schwört durch einen hohen Beamten „publica auctoritate", er verspricht „ad gentis utilitatem", es heißt „jurat vobis per quem juratis".

[56]) Schon die Eidesformel bei Marculf I, 40 enthält einen dienstlichen Treueid und nennt ihn *leudisamium*. In l. Rip. 69, 1 heißt es bereits: si quis homo infidelis regi extiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur. Bei Gregor Tur. III. c. 14 wird der Eid als sacramentum fidelitatis bezeichnet, ebenso in Cap. a. 789. c. 2. Pertz I. 68, wo die Formel lautet:

lirt, daß dieselbe Treue, welche der Mann seinem Herrn schulde, versprochen werden sollte[57]), womit denn der Gedanke des Dienstes offiziell als das Grundprincip des Reiches proklamirt war.

6. Mit der Umwandlung des Volkskönigs in einen Herrn mußte auch seine Stellung zu Recht und Gericht sich ändern. Das in allen Volksgenossen lebende und nur vom versammelten Volk zu weisende Volksrecht blieb freilich immer noch die Hauptquelle des Rechts[58]). Aber daneben gewannen die Verordnungen, welche der König vermöge des in seiner Banngewalt liegenden Rechtes zu gebieten und zu verbieten erließ, in demselben Grade an Bedeutung, in welchem die Wichtigkeit des Königsfriedens stieg[59]). Denn alle Gesetzgebung galt dem Germanen als Sicherung und Besserung des Friedens[60]). Das Königsrecht wurde so zum Reichsrecht und nur in einzelnen Fällen, besonders wo das Volksrecht abgeändert wurde, wirkte auch bei den Kapitularien des Frankenreichs das Volk noch mit[61]). In ähnlicher Weise wurde der König zum obersten Gerichtsherrn des Volkes. Immer war er oberster Richter, Gerichts**herr** aber nur über seine abhängigen Leute gewesen. Nunmehr wurden einerseits immer größere Massen des Volks den königlichen Herrschaftsgerichten unterworfen, andrerseits wurde auch in den

---

quia fidelis sum et ero diebus vitae meae. Roth macht mit Recht darauf aufmerksam, welche Wichtigkeit diesem Eide beigelegt, mit welcher Hast er abgenommen wurde, und wie er eigentlich die Grundlage der königlichen Herrschaft über die Vollfreien wurde. Schon mit dem 12. Lebensjahr begann die Pflicht zur Leistung des Eides. Cap. a. 805. c. 9. Pertz I. 133.

[57]) Pertz I. 99: fidelis sum ... sicut *homo* per drictum debet esse *domino suo*.

[58]) Cf. oben § 5—7.

[59]) Ueber die königlichen Verordnungen und ihre wachsende Bedeutung cf. v. Savigny, Gesch. II. § 34. Wilda S. 111f. Eichhorn I. § 149f. Walter, R. G. S. 208f. Zöpfl, R. G. § 17. Waitz II. S. 80f. 488f. III. 504f.

[60]) So bes. in den angelsächs. Ges. Z. B. leg. Edw. II. c. 1 pr. S. 110: „damit der Friede besser werde wie bisher". Viele Gesetze heißen „fridh" (z. B. S. 106). Ebenso aber fränkische Ges. „pactus pro tenore pacis".

[61]) Cap. Car. M. a. 803. c. 19. Pertz I. 115 heißt es: ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt; im Cap. Carol. Calv. a. 864. c. 6. Pertz I. S. 490: et quoniam lex consensu populi fit et constitutione Regis. Ueber die Mitwirkung des Volks bei den Langobarden vgl. Boretius, die Kapitularien im Langobardenreich. Halle 1864. S. 4f. Häufig ist in den angelsächsischen Gesetzen Zustimmung des Volks erwähnt. Z. B. Wihtraeds Ges. 696. S. 14: einmüthig mit dem gehorsamen Volke — ânmôdlice mid thy hêrsuman folcy. Den Frieden von Aelfred und Gudrum schließt außer König und Witan „das gesammte Volk, das sich bei den Ostangliern befindet". Schmid S. 106. Cf. auch ib. S. 204.

ordentlichen Gau- und Centgerichten der Einfluß des Königs und seiner Beamten überwiegend. Urtelsfinder blieben zwar die freien Gerichtsgenossen, aber allmälig nahmen einzelne ernannte Urtheiler eine bevorzugte Stellung ein[62]), bis endlich in der Karolingischen Schöffenverfassung die eigentliche Entscheidung auf ernannte, wenn auch von der Volksgemeinde genehmigte Schöffen übergieng[63]), die zwar zunächst als Worthalter der Genossenschaft erschienen, doch aber vielfach schon als Beamte im Sinne der neuen Dienstidee betrachtet wurden[64]). Völlig war der Umschwung in der Strafgerichtsbarkeit, welche der König und seine Stellvertreter fast wie die „disciplina" des Herrn über den Mann gegen Vollfreie übten[65]). Endlich wuchs stetig die Kompetenz des königlichen Pfalzgerichts, dessen Name schon anzeigt, wie es nicht etwa aus einem Gericht des ganzen Volks, sondern aus dem Haus- und Hofgericht des Palastherrn hervorgieng[66]).

7. In allen diesen Beziehungen war nun zwar der herrschaftliche König ebensowenig wie der genossenschaftliche unumschränkt, er war sogar oft dem Maße nach beschränkter als dieser[67]): allein die Schranken, die seiner Herrschaftsgewalt wie jedem germanischen Mundium gezogen waren, gründeten sich auf ein ganz anderes Fundament, wurden von ganz anderen Volkselementen errichtet und waren ganz anderer rechtlicher Natur, als die Beschränkung des Volkskönigs durch die Volksversammlung. Nicht das Gesammtrecht einer Volksgenossenschaft, sondern die Summe der von ihm selber abgeleiteten einzelnen Rechte stand dem herrschaftlichen König gegenüber. Insbesondere bildeten im fränkischen Reich die Großen, welche das Reichsregiment mit dem Könige theilten, keine geschlossene Gesammtheit, und ihr Einfluß war überhaupt oft mehr faktisch als rechtlich. Erst im 7. Jahrhundert, besonders durch Chlothar II., wurden ihnen gewisse gemeinsame Rechte zugesichert[68]). Die Versammlungen der Großen, welche als Reichshoftage an Stelle der Volks-

---

[62]) Wie weit schon unter den Merovingern, ist bekanntlich sehr bestritten. Vgl. Waitz, das alte Recht S. 140f. 151f. Verf. Gesch. I. 334. II. 31. 421. Zöpfl § 125 . III.

[63]) Karol. M. Cap. min. a. 803. Pertz I. 115. c. 3. Waitz IV. S. 325f. Zöpfl § 125*. IV.

[64]) Cap. Aquisgr. 809. c. 11. Pertz I. S. 156: ut judices, centenarii, *scabini* . . . constituantur ad *sua ministeria* exercenda.

[65]) Waitz II. S. 327—329. 434. 594f. IV. 445f. Auch Verhaftung Verweisung, Polizei scheinen in Verbindung hiermit vom König und den Grafen schrankenlos geübt zu sein.

[66]) Waitz II. S. 451f. IV. 400f.

[67]) Die späteren Merovinger sowol als die späteren Karolinger waren bekanntlich fast annullirt durch die Macht der Großen. Waitz II. S. 487f. 622f. IV. 546f.

[68]) Edictum Chlothar. II. d. 614. Pertz I. 14.

versammlungen traten[69]), wurzelten daher weder im fränkischen noch im langobardischen und burgundischen Reich in der alten Volksversammlung, sondern in dem häuslichen Rath des Königs mit seinen Getreuen. Diese Getreuen, die als optimates, primores oder proceres zusammengefaßten Bischöfe, Reichsbeamten, Vassallen und großen Grundherren bildeten mithin im Grunde nur eine berathende Versammlung. Ihre stetig wachsende Macht führte freilich dahin, daß sie durch Gewohnheit und Reichsgesetz ein regelmäßiges Organ des Reiches wurde[70]) und an Gesetzgebung, Gericht und Verwaltung Theil nahm, allein noch in karolingischer Zeit trägt sie deutlich den Charakter eines den König berathenden Koncils seiner Getreuen. Und das Volk hat sie nie repräsentirt[71]).

Den Reichshoftagen und den ihnen in den einzelnen Provinzen entsprechenden Provinzialhoftagen gegenüber waren die Versammlungen ganzer Völker verschwunden. Nur in Mark, Cent und Gau war noch die Volksversammlung vorhanden und man mußte an die einzelnen Gauversammlungen gehen, wenn man das Volk befragen wollte[72]). Einzig in der jährlichen großen Heerschau (campus Martius, später Madius) dauerte in Franken noch die Zusammenkunft aller Vollfreien fort, und der hier versammelte Heerbann konnte noch jetzt als das sichtbar gewordene Volk handeln oder beschließen[73]).

---

[69]) Zöpfl § 39. Waitz II. S. 459f. III. S. 462f. Auch Unger, Landstände I. S. 50—102. Im fränkischen Reich zuerst im pactum inter Guntchrammum et Childebertum 578. Pertz I. 6 (mediantibus sacerdotibus atque proceribus) und decr. Childeb. a. 595 (ib. S. 8) una cum nostris optimatibus pertractantibus urkundlich erwähnt. Besonders Gregor v. Tours berichtet über die Reichstage (placita, concilia, synodi, conventus), aus ihm erfahren wir auch, daß episcopi, leudes, fideles, antrustiones, seniores terrae hier zusammen kamen.

[70]) Hincmar c. 29. 30 berichtet von zwei regelmäßigen placita im Jahre, auf deren einem die *generalitas universorum majorum* tam clericorum quam laicorum conveniebat, während das andere nur die seniores et praecipui consiliarii besuchten.

[71]) Waitz IV. S. 500. 501 sieht freilich zur karolingischen Zeit eine gewisse „Vertretung des Landes" in den versammelten Großen und behauptet, sie hätten im Namen der Gesammtheit gehandelt. Aehnlich Unger I. S. 55f. Nur insofern, als sie die Spitze der fideles bildeten, die fideles aber endlich mit dem Volk identisch wurden, ist dies richtig. Im Grunde hat dagegen Guizot, Essais S. 336 Recht, wenn er sagt: ce n'est point la nation franque qui vient dans ces assemblées surveiller et diriger son gouvernement: c'est Charlemagne qui rassemble autour de lui des individus pour surveiller et diriger sa nation. Schon aus der Form der Kapitularien geht dies hervor, da, auch wo sie Reichsabschiede sind, der König allein spricht und verordnet. Auch ist häufiger von einem consilium als einem consensus der proceres die Rede.

[72]) Unger I. S. 57f. Eichhorn, R. G. § 145. Vgl. auch Note 61.

[73]) Annal. Met. a. 692. Fredegar. c. 131. Zöpfl § 36. V. Waitz II. 468f. III. 469f. IV. 463f. Unger I. 60f.

War er nicht beisammen, so mußte, wo man noch jetzt einer wenigstens formellen Zustimmung des Volks nicht entbehren zu können glaubte, wie bei der Erhebung eines neuen Königs, ein billigender Zuruf der am Aufenthaltsort des Königs und Reichstags zufällig anwesenden Menge (acclamatio populi) den Volksbeschluß ersetzen[74]). Hier wie in allen Beziehungen bietet die angelsächsische Verfassung einen Gegensatz zur fränkischen, indem das witenagemot mit weit selbständigeren Befugnissen ausgerüstet ist[75]), überdies aber, da es nicht nur aus Bischöfen und Königsdienern, sondern auch aus zum Theil noch gewählten Volksbeamten bestand und sogar noch eine Betheiligung des Volkes zugelassen zu haben scheint[76]), den Charakter einer Vertretung des ganzen Volks nie ganz einbüßte[77]).

8. Derselbe Unterschied zeigt sich in der Behandlung des Nationaleigenthums. Während in England der Name des Volksgutes und Volkslandes sich auch da, als die Verfügungsbefugniß des Königs feststand, lange noch erhielt und der Gedanke eines Gesammteigenthums des Volkes erweislich festgehalten wurde[78]), während immer auch später die Zustimmung des witenagemot für

---

[74]) Luitpr. Prol. Edicti de anno VIII: assistente omni populo. Rachis, Prolog.: sed nobis et nostris judicibus atque Langobardis adstantibus justum comparuit. Waitz III. 501.

[75]) Dem Witenagemot stand die Erhebung des Königs, die Genehmigung wichtiger Beschlüsse und Staatsverträge, die Zustimmung zu neuen Gesetzen, die Mitwirkung bei Verfügungen über das Nationaleigenthum zu. Cf. z. B. Ges. Wihträds d. 696. S. 14. Ines S. 20. Aelfreds S. 68. Edw. II. S. 114. Edmunds I. S. 172. Aethelr. I. S. 198 ꝛc. und zahlreiche Urkunden im Codex diplomat. v. Kemble.

[76]) Bei dem concilium Fefreshamense z. B. waren episcopi, thaini, comites *et villani* von Kent zugegen. Schmid S. 148.

[77]) S. bes. Kemble II. S. 154—230. Die Nachrichten über die Entstehung der folcgemote in leg. Ed. conf. (Textus Lambardi) c. 32. S. 509f. sind unhistorisch, beweisen aber doch, wie man noch im 12. Jahrhundert über deren Bedeutung und Ursprung dachte.

[78]) Häufig wird in den Urkunden, besonders bei Verleihung von Nutzungsrechten seitens des Königs, das Land, über welches dieser verfügt, als gemeines Land bezeichnet. Cf. z. B. Urk. v. 805. Nr. 190. Cod. dipl. I. S. 232 communem silbam; 811. Nr. 198 ib. 248 in commune saltu; 839 in commune silfa quod nos Saxonice in gemenisse dicimus. Ja sogar das Land, welches ein Verbrecher zu Königs Hand — cyninge to handa — ad mei juris arbitrium verwirkt hat (wir können annehmen, daß es geliehenes Volkland gewesen), wird in Urk. v. 995 Nr. 692. IV. S. 290 als rus in communi terra situm bezeichnet. Andererseits wird das offenbar zum Volklande gehörige Land, welches der König vergiebt oder an dem er Nutzungsrechte einräumt, in regis communione (Urk. Aethelberts v. 863), cinges bôcholt (Urk. Eadwulfs v. 875), mons regis (Urk. v. 838. Nr. 239. I. S. 3. 17) genannt. Charakteristisch aber für die fort-

Veräußerung des alten Volkslandes gefordert ward[79]): so ist im Frankenreich von einer Unterscheidung des königlichen und nationalen Vermögens in historischer Zeit nicht die Rede[80]). In ganz gleicher Weise wurden sowol die auf den König übergegangenen römischen Fiskalgüter[81]), als die altgermanische ungetheilte Volksmark, sowol die eroberten oder konfiscirten, als die rein privatrechtlich erworbenen Grundstücke, Marken, Dörfer, Forsten, Weiden und Wiesen dem Herrscher als Erbgut, als freies Sondereigen zugeschrieben[82]). Sie verhielten sich zum Könige genau wie zu jedem Vollfreien sein Eigen, sie waren Pertinenzen seines Herrenhofs (palatium, curtis regia, dominicum), und wenn sie mit erborgtem römischen Namen fiscus, publicum, res publica benannt wurden, so war man weit entfernt, dabei an die römische Scheidung des Fürsten und des Staats als Privatrechtssubjekt zu denken. Auch das bewegliche Vermögen, das zu öffentlichen Zwecken diente oder aus öffentlichen

---

dauernde Ansicht vom Gesammteigenthum des Volkes ist eine merkwürdige Urk. v. 841. Nr. 248. II. S. 11, wo einem „abbati et ejus familiae“ „cum *licentia* et testimonio obtimatum gentis Merciorum“ eine Immunität geschenkt wird. Dafür, sagt der König: abbas et illius sancta congregatio ... dederunt *mihi et omnibus Merciis* regaliter perfruendum et possidendum in famoso vico Tomeuuorthie *magnum discum argenteum*, valde bene operatum ac faleratum in magno praetio et 190 mancusas in auro puro. Auch versprechen sie Messen und Psalter zu lesen pro Berthuulfo rege et pro illius caris amicis et *pro omni gente Merciorum*. Dann heißt es noch einmal: rex .. qui hanc pietatem ... *cum omnibus Merciis* illi congregationi ... donaverat. Also die Gesammtheit aller Volksgenossen hatte neben dem Könige das Land besessen, galt als Kontrahentin, war Miteigenthümerin des königlichen Schatzes, in den discus und Geld wol gelegt wurden.

[79]) Zahllose Urkunden des Cod. dipl. liefern den Beweis. Der König sieht sich als eigentlichen Koncedenten und wol auch als Eigenthümer an, aber er fügt den Ausdrücken wie concedo do dono trado ꝛc. meist ausdrücklich cum consilio et *consensu* principum meorum oder Aehnliches hinzu. Cf. z. B. Urk. Nr. 114 v. 759—765. I. S. 139; Urk. v. 814 Nr. 203 ib. S. 256; Nr. 1036 d. 826. V. 80; Nr. 1068. 1081. 1096 ꝛc. ib; Nr. 1224. 1255. 1256 d. 959 u. 965 ib. VI. S. 21. 75. Die geistlichen und weltlichen Großen unterschreiben die Urkunden daher auch nicht als bloße Zeugen, sondern mit der Formel consensi et subscripsi. So sind z. B. die Urk. Nr. 1102. 1103. 1107 de 931. 932. VI. S. 186. 193. 206 die erste von 70, die zweite von 55, die dritte von 90 Großen, und zwar archiepiscopi, subreguli, episcopi, duces, abbates und ministri, mit den Worten ego NN consensi et subscripsi unterzeichnet.

[80]) Waitz II. 555f. IV. 5f. 119f. Zöpfl § 40.

[81]) Eichhorn § 25. Gaupp, Ansiedl. S. 335f.

[82]) Thudichum, Markv. S. 133. 134. — Reminiscenzen eines Nationaleigenthums an Binnenseen in Holstein v. 1148 (a comite Adolpho et omnibus Holsatis eidem ecclesiae collatas) u. 1424 (stagnum ... commune totius terrae) b. Thudichum l. c. S. 133. Note 2 und Maurer, Einl. 114.

Ursachen an den König fiel, war kein Staatsschatz, sondern der Schatz des Königs, seine vererbliche, theilbare und veräußerliche Habe, die sein aerarium oder seinen thesaurus in demselben Sinne bildete, wie des Vollfreien fahrende Habe[83]). Friedens- und Bußgelder flossen mit Gutseinkünften, Steuern der Freien mit Zinsen der Kolonen zu Einer Masse zusammen. Ueber das gesammte Vermögen aber verfügte der König nach freiem Ermessen und verwendete es ohne Kontrolle für die Zwecke seiner Person oder für die des Reichs, zwischen denen ein Unterschied nicht mehr bestand. Wie wichtig dies für Steigerung der Königsmacht war, ist leicht zu ermessen: wie aber gerade hier die Keime zu einer neuen Umwandlung der Staatsidee in die patrimoniale Idee des Feudalstaats lagen, wird sich unten ergeben.

II. Aber nicht nur die Verfassung, auch die Grundlage der öffentlichen Zustände, die ständische Gliederung des Volks, wurde von der Ausdehnung des Herrschaftsverbandes ergriffen.

Der alten Volksgenossenschaft entsprach der Mangel eines eigentlichen Ständewesens: die Freien waren das Volk, vorzugsweise edle Geschlechter mehr als andere zum Herrschen berufen, Hörige und Halbfreie bloße Schutzgenossen, Unfreie rechtlos. Als sich dann ein Geburtsadel und ein Litenstand abgeschlossen hatte, war das alte System modificirt, aber nicht durchbrochen. Die einheitliche Genossenschaft war eine dreigliedrige geworden, aber ganz allein in ihr selbst wurzelte die Erhebung des Volksadels, die Heraufziehung des zwischen Freiheit und Unfreiheit stehenden Standes. Tiefer griff in dieses Ständewesen die festere Verknüpfung mit Grund und Boden ein, welche den Hufenbesitz zur Grundlage neuer Abstufungen machte. Auf ein dem alten Recht geradezu entgegengesetztes Princip aber wurde die ständische Gliederung des Volkes erst da gestellt, als mit der Ausbreitung des Herrschaftsverbandes die neue Idee einer Standesabstufung nach dem Dienstverhältniß entstand, welche durch das doppelte Moment der Stellung des Herrn im Reich und der des Dieners im Verbande bestimmt wurde. Indem dieser neue Standesbegriff, der seinerseits ebenfalls zuerst überwiegend auf persönlicher, bald aber auch auf dinglicher Basis erwuchs, den alten Standesbegriff beliebig kreuzte, entstand eine große Mannigfaltigkeit, eine Verwirrung und zum Theil eine Zersetzung der Stände, bis sich endlich ein neues, erst im späteren Mittelalter zum Abschluß gelangendes Ständesystem daraus entwickelte.

Am frühesten erlag der Volksadel der neuen Herrschaftsidee[84]). Mochte

[83]) Die thesauri wurden zusammen mit dem regnum vererbt (Gregor Tur. II. 20. 41. 42. IV. 20. VII. 6. Fredeg. c. 42. 56. 67) und getheilt (Fredeg. c. 75. 85). Cf. auch Waitz IV. S. 7. 8.

[84]) Das Beste hierüber bei K. Maurer, Adel. Vergl. bes. das Resumé S. 198—222. Waitz, das alte Recht S. 104. 105. 207. Verf. Gesch. II. 32.

auch das älteste Königthum nur die Spitze des Volksadels sein, so waren beide doch auf die Dauer unvereinbar. Ueberall trat daher der alte Adel entweder gegen das Königthum in Opposition und unterlag dann, sei es in langsamem Schwinden, sei es in blutigem Untergang[85]), oder er fügte sich dem Umschwung der Dinge, suchte im Königsdienst, sei es im Gefolge, sei es in dem immer ähnlicher aufgefaßten Beamtenthum sein Heil[86]) und rettete so vielleicht den einzelnen Gliedern einen Theil der alten Macht, um als Stand desto unrettbarer unterzugehen. Denn was ihm jetzt Ehre, Glanz und Reichthum gab, war nicht mehr die Geburt aus altem, vom Volke höher geehrten Geschlecht, sondern es war derselbe königliche Wille, der vermöge seiner Würdigung, seiner Wohlthaten, seiner Vollmacht nicht nur dem Gemeinfreien, sondern dem Römer, dem Liten, ja dem freigelassenen Knecht die gleiche hohe Stellung anweisen konnte und in der That Elemente aus allen Schichten seiner Unterthanen an die Spitze des Reichs erhob[87]). Der Königsdienst an sich war es, der das Wergeld erhöhte und, wenn auch zunächst damit nur der König geehrt werden sollte, mittelbar den Diener vor andern ihm sonst gleichstehenden Personen auszeichnete[88]). Aber auch zur

---

242f. stimmt im Wesentlichen überein. A. M. zum Theil Zöpfl § 9. 10. Eichhorn I. § 46f. Walter § 408f., die in dieser Periode einen wahren Adel bei den Franken annehmen, und Gaupp S. 115f., der gar keinen andern Adel als Dienstadel anerkennt.

[85]) Bei den Franken und Angelsachsen, also den wichtigsten Stämmen, ist in historischer Zeit ein Geschlechtsadel außer dem des königlichen Hauses nicht mehr nachweisbar.

[86]) Die auffallendsten Beispiele sind, daß nach Unterwerfung der Sachsen und Thüringer die adalingi der ersteren und wahrscheinlich auch die der letzteren als solche in ihrer Gesammtheit in den Dienstverband des Frankenkönigs traten. Gaupp, das Recht der alten Sachsen S. 39. K. Maurer S. 113. 118f.

[87]) Diese ausgleichende Kraft des Königthums war eine seiner wohlthätigsten Folgen. Schon Tacitus bemerkt — von seinem Standpunkt aus freilich tadelnd — daß an Königshöfen oft Freigelassene zu den höchsten Ehren emporstiegen. Germ. c. 25. — Bei den Franken sind Romani, pueri regis und liti unter den Antrustionen (Recap. Leg. Sal. § 30. 33). Im decr. Thass. § 7 ist sogar von servi principis qui dicuntur adelschalc die Rede. So konnte es vorkommen, daß durch höfischen Dienst Küchenjungen zu Grafen emporstiegen, wie das bekannte Beispiel des Grafen Leudaster zeigt. Noch Hermann Billung, den Otto d. Gr. zum Sachsenherzog machte, hatte sich aus niederem Stand durch Königsdienst emporgeschwungen. Gaupp, Ansiedl. S. 124.

[88]) K. Maurer, Adel S. 32f. 40f. 84f. 137f. ꝛc. Uebersch. II. S. 403f. Waitz I. S. 362. II. S. 180f., das alte Recht S. 104f., Maurer, Fronh. I. S. 115f. u. A. Bei den Franken verdreifachte er das Wergeld. Desselben Vorzugs genossen überall die königlichen Beamten, denn sie waren Diener des Herrschers; das Heer, seit der Heerdienst Königsdienst geworden; die Geistlichen,

Verleihung von Habe, Beneficien und Aemtern führte er[89]) und damit zu Reichthum, Grundbesitz und Macht. So entwickelte sich aus der höheren Klasse der Königsdiener, aus Gefolgsleuten, Geistlichen und Beamten eine mächtige Aristokratie der Großen, die nach unten Einfluß und Besitz an sich riß, nach oben die Herrschaft des Monarchen, aus dessen Dienst sie ihre Kräfte sog, auf das Wirksamste unterstützte. Im Bunde mit dem Königthum wuchs diese Aristokratie des Dienstes schließlich zu solcher Macht heran, daß sie dem eignen Herrn gegenüber nicht nur selbständig, sondern gefährlich wurde. Schon in merovingischer Zeit hatte sie die Theilnahme am Reichsregiment und den Besitz aller Aemter als eine im öffentlichen Recht privilegirte Gesammtheit erworben[90]). Ein Adel war sie freilich noch nicht und wurde es auch nicht in karolingischer Zeit. Denn sie setzte sich aus verschiedenen unter sich standesungleichen Elementen zusammen, sie pflanzte ihren Vorzug rechtlich noch nicht durch Geburt fort, sie war nach außen ungeschlossen. Allein in allen drei Beziehungen überwand sie mehr und mehr die ihr anhaftenden Mängel: der Unterschied der alten Geburtsstände verwischte sich in ihr, sie wurde selber, besonders seit ihrer Verknüpfung mit der Grundherrschaft, ein Geburtsstand und sie wehrte sich erfolgreich gegen neu andringende Elemente. Aus einer bloßen Aristokratie des Dienstes wurde sie zu einem wahren Dienstadel des Reichs, um dann in Deutschland bald als alleiniger, später als hoher Adel sich immer fester zu konstituiren.

Auch den Kern des Volkes aber, die Freien, ergriff der Zersetzungsproceß[91]). Die gemeine volle Freiheit wurde in den Zeiten der Wanderungen und Bürgerkriege seltener und endlich aus der Regel zur Ausnahme. Der eine Theil der Freien stieg durch den Herrendienst zu der neuen Aristokratie empor, die große Masse versank in Abhängigkeitsverhältnisse aller Art. Die von der vassallitischen Kommendation juristisch kaum zu sondernden und doch faktisch überaus verschiedenen Ergebungen in gemeine Dienstverhältnisse griffen reißend um sich. Die Bedrückungen der Großen, von den Beamten mitverübt statt abgewehrt, die Auflage unerschwinglicher Bußen, die wachsende Last der gemeinen Heerbannpflicht und der übrigen öffentlichen Dienste, die Noth

---

weil sie im besonderen Königsschutz standen, und aus demselben Grunde Fremde, Wittwen und Waisen.

[89]) Beispiele von der Vertheilung von Geld und Land unter die Königsdiener in **Annal. Lauresham. a. 796.** Pertz I. 182. **Eginhart 796. ib.** S. 183. Cf. übrigens § 13.

[90]) Die „**generalitas majorum**" nennt sie **Hincmar.** S. Note 70.

[91]) Ueber das Folgende cf. außer K. Maurer, Adel u. Ueberschau l. c. bes. Eichhorn, R. G. I. § 46 f. Zöpfl § 9. 10. Kemble I. S. 185 f. Waitz II. S. 147 f. Maurer, Fronh. I. S. 12—104. 176—206. 244—246. 253. Fürth, Ministerialen, wo ausführliche Belege gefunden werden.

und Verarmung einer wilden Zeit, die sinkende Macht aller genossenschaftlichen Institutionen trieben vollfreie Leute schaarenweis zur Kommendation an den König, die Kirche und weltliche Große. Für den Verlust der Freiheit entschädigte hier der wirksame Herrenschutz gegen Unrecht und Gewalt, für die übernommenen Dienste und Abgaben die gewährten Vortheile, in Unterhalt oder Grundbesitz bestehend. Der Kirche gegenüber wirkten auch religiöse Motive mit. Und endlich half, wo diese Motive nicht ausreichten, Zwang und Gewaltthat nach, ja den landlosen Freien scheute sich die Gesetzgebung selbst nicht zur Ergebung an einen Herrn zu zwingen[92]). Alle diese Freien konnten persönlich frei bleiben, aber sie kamen in ihres Herren Mundium, sie wurden schutzhörig und unterschieden sich faktisch sehr wenig von Liten und Liberten. Da ihr Verhältniß in der Regel mindestens faktisch erblich war, da aus der Unfreiheit viele Elemente zu ähnlichem Zustande emporstiegen, während andererseits immer neue Kommendationen stattfanden, so bestand bald die zahlreichste Klasse des Volkes aus dem Stande der hörigen Leute, welche, nach der Art des Dienstes und ihrem Verhältniß zu Grund und Boden überaus verschieden gestellt und benannt[93]), in ihrer Gesammtheit sich ebensowol von den Vollfreien wie von den Unfreien scharf unterschieden. Von den letzteren dadurch, daß sie einen Theil der Freiheitsrechte hatten, von jenen dadurch, daß sie einem herrschaftlichen Mundium unterworfen, also persönlich hörig, Dienstleute, homines waren.

Im Laufe der Zeit verwischten sich in dieser Klasse die Geburtsunterschiede mehr und mehr und selbst die freien und unfreien Verhältnisse begannen durcheinander zu laufen, zumal durch kirchliche Einflüsse und die Macht der Sitte die alte Rechtlosigkeit der Unfreien schwand. Dagegen bildeten sich neue Unterschiede auf Grund des neuen Standesbegriffs, der nach der Stellung des Dieners zum Herrn und des Herrn zum Reich Berufsstände, die sich schließlich wieder zu Geburtsständen abschlossen, erzeugte. Die bevorzugten Diener und Beamten der Großen stiegen durch den Herrendienst als milites (Ritter) oder ministeriales (Dienstmannen) über die Minderfreien und Hörigen und endlich über die Vollfreien empor, um so den Grund zu legen zu dem sich am Ende des Mittelalters abschließenden niederen Adel. Diejenigen abhängigen Leute, welche sich nicht dergestalt zu erheben vermoch-

---

[92]) Vgl. Maurer, Einl. S. 213, der das Cap. v. 847. Pertz III. 395: volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat wol mit Recht so deutet. Dafür spricht die Analogie der angelsächsischen Gesetze. Cf. Ges. Aethelst. (925—940) II. c. 2. S. 132. Leg. Henr. 8. § 4.

[93]) Die detaillirteste Darstellung der einzelnen Klassen giebt Maurer, Fronh. I. S. 12—104. Cf. auch Waitz l. c. Grimm, R. A. S. 301f. Fürth, Ministerialen S. 7f.

ten, schieden sich nach Art der Dienste und Würdigung des Herrn; die Angesessenen wurden zum hörigen und unfreien Bauernstand, die Landlosen entweder ländliches oder häusliches Gesinde, oder ein höriger Handwerks- und Künstlerstand. Auch diese Bildungen vollendeten sich erst spät: aber das Princip ist bei ihnen allen dasselbe. Es ist das Princip, wonach nicht mehr das Verhältniß des Einzelnen zu einer Genossenschaft, sondern sein Verhältniß zu einem Herrn und dieses Herrn zu einem höheren Herrn den Stand bestimmt. Dieser Gedanke, dem die Volksrechte in der Abmessung des Wergeldes theils nach dem Ansehen des Herrn, theils nach der Art des geleisteten Dienstes bereits stark Rechnung tragen, gestaltete endlich das ganze Volk zu einem großen Verbande von Herren und Dienern um, in welchem jeder Herr nach oben zugleich Diener eines andern Herrn, jeder Diener aber nur mittelbar Diener des Herrn seines Herrn und zuletzt des Königs war, in dem also in direktem Gegensatz zu den koncentrischen Ringen der alten Genossenschaftsverfassung eine große Stufenleiter von unten nach oben bis aufwärts zum Thron, ja schließlich bis zum Himmel führte.

Indeß die Vollendung dieser Entwicklung, die in fränkischer Zeit erst in ihren Anfängen stand und das unmittelbare Verhältniß des Königs zu seinen Unterthanen rechtlich noch nirgend gelöst hatte, trat keineswegs auf Grundlage der bisher einseitig betrachteten persönlichen Verhältnisse ein: ihr eigenthümliches Gepräge gab ihr vielmehr erst die Verknüpfung des Herrschaftsverbandes mit Grund und Boden.

II. Die Verknüpfung des Herrschaftsverbandes mit Grund und Boden.

§ 13.

Die Verknüpfung des Herrschaftsverbandes mit Grund und Boden war so alt wie die germanische Ansiedlung überhaupt. Denn, wie gezeigt worden, die persönliche Hausherrschaft fand sofort im vollfreien Sondereigen ihr dingliches Abbild. So weit die Grenzen seines eingehegten Gebietes reichten, in Haus und Hof und allen von der Gemeinschaft mit den Genossen völlig abgeschiedenen Zubehörungen, war der freie Mann nicht blos privatrechtlicher Eigenthümer im heutigen Sinn, sondern er war zugleich das, was die Gemeinde in der Mark war, er war Grundherr. Freilich wurde er hierbei durch die über ihm stehenden Gebietsgewalten der Gemeinden und zuletzt des Königs beschränkt, aber er war doch der Inhaber einer eigenen und selbständigen Gewalt öffentlicher Natur, der Träger und Erhalter eines dinglichen Friedens- und Rechtskreises, einer räumlich-dinglichen Einheit. Die Grundherrschaft war indeß ursprünglich nur Eine unter den Folgen der Freiheit, und am wenigsten war sie es, die dem Hausherrn sein persönliches Herren-

recht über die familia, sein Mundium gab. Dieses floß unmittelbar aus seiner Person. Ebensowenig war umgekehrt eine Verknüpfung mit Grund und Boden, eine Zugehörigkeit zur Hufe oder zum Hofe das Fundament der Abhängigkeit auf Seite irgend eines Mitgliedes der familia. Von selbst versteht sich dies bei Weib, Kind, persönlichen Dienern. Aber auch bei Hörigen und Unfreien, welche den Acker des Herrn bauten oder in selbständiger Wohnung auf seinem Grund und Boden saßen, war ganz allein ihre persönliche Verbindung mit dem Herrn Grund ihrer Unterwerfung und eine Grundhörigkeit unbekannt.

Im Laufe der Zeit indeß trat in beiden Beziehungen eine Umwandlung ein, indem zuerst neben und endlich statt der persönlichen Herrschaft eine auch die Personen ergreifende Grundherrschaft und eine aus der Verbindung mit Grund und Boden fließende Abhängigkeit erwuchs.

I. Am frühesten vollzog sich dieser Proceß hinsichtlich der niederen Dienstverhältnisse in den Hofverbänden[1]). War bei dem ältesten, schon von Tacitus geschilderten[2]), unfreien oder hörigen Kolonat die Verknüpfung der Herrschaft und des Dienstes mit Grund und Boden eine rein faktische, indem der Herr, der einem Unfreien oder Hörigen gegen Leistung bestimmter Abgaben und Dienste eine Hufe zu eigner Bewirthschaftung übergeben hatte, ein solches Verhältniß jederzeit enden, das Grundstück ohne den Kolonen, den Kolonen ohne das Grundstück veräußern konnte: so wurde doch herkömmlich dem Kolonen der Besitz, so lange er seine Pflichten erfüllte, belassen, er mit der Hufe zusammen veräußert, seinen Kindern die Fortsetzung des Verhältnisses gestattet. Ja für den Liten oder Liberten, dessen Stellung zum Theil in dinglicher wie in persönlicher Beziehung auf einem vertragsähnlichen Rechtsgrunde beruhte, mochte es schon in älterer Zeit einen wirklichen Rechtsschutz gegen den Herrn geben, der ihm die Hufe willkürlich nehmen wollte. Damit war neben die persönliche Abhängigkeit ein dingliches Verhältniß analoger Art getreten, indem sich nun, wie Herrschaft und Dienst, so Grundherrschaft und abgeleiteter Besitz korrespondirten. Dabei war indeß das persönliche Herrschaftsverhältniß noch durchaus die Basis des dinglichen.

1. Ebenso blieb es zunächst, als die Begründung abhängigen Besitzes auf dem Wege des Vertrages mit der Zunahme der Kommendationen immer häufiger wurde. Die Meisten jener Freien, welche sich in niedere Dienstverhältnisse begaben, erhielten von dem neuen Herrn Grundstücke zu selbständiger Bewirthschaftung gegen Leistung bestimmter Zinsen und Frohnen, während sie

---

[1]) S. bes. v. Maurer, Einl. S. 207. 210f. 229f., Fronhöfe I. S. 27f. 66f. 265f. 342f. Waitz II. S. 153. 160f. 173f. 194f. K. Maurer, Uebersch. I. 420—426. II. 38—56. Roth S. 375f. Eichhorn, Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. I. S. 156f. Bluntschli, R. G. I. S. 93f. Zöpfl § 98. V. VI. Grimm, R. A. S. 559f.

[2]) Germ. c. 25.

umgekehrt, wenn sie Grundbesitz hatten, diesen in der Regel dem Dienstherrn zu Eigen auftrugen und sich daran nur ein abhängiges Besitzrecht gegen das Versprechen eines oft nur nominellen Zinses zurückgewähren ließen[3]). Allein wenn in solchen Fällen auch der Idee nach die persönliche Dienstergebung immer noch der Grund, die Herstellung des dinglichen Verhältnisses die Folge schien, so war es doch in Wirklichkeit oft schon umgekehrt. Formell gieng die Kommendation der Verleihung oder Auftragung vorauf; der Sache nach war sie häufig nur Mittel zum Zweck. Die Erlangung von Grundbesitz für den landlosen, die Gewinnung wirksamen Schutzes im Grundbesitz für den angesessenen Freien, das war meist schon Motiv und eigentlicher Inhalt des Geschäfts. Mehr und mehr mußte sich daher im Rechtsbewußtsein der Betheiligten die Ansicht feststellen, daß auch rechtlich die dingliche Grundlage das Substrat des persönlichen Verbandes sei, daß der Kommendirte vom Grundstück und seines Besitzes wegen zu dienen, der Herr seines echten Grundeigenthums wegen zu herrschen habe. Eine solche Auffassung wurde um so leichter möglich, wenn der abhängige Besitz fester, wol gar mit gewissen Beschränkungen veräußerlich oder vererblich wurde: denn für die anziehenden späteren Erwerber oder die Nachkommen des Kommendirten schien es klar, daß ihr Erwerbstitel oder ihr Geborensein zum Grundstück Quelle ihrer persönlichen Abhängigkeit sei.

2. Zum eigentlichen Abschluß aber gelangte die Ausbildung von Grundherrschaft und Grundhörigkeit erst, als von anderer Seite her eine entgegengesetzte Entwicklung an demselben Ziele anlangte. Es war dies die allmälige Füllung derjenigen Verhältnisse, in denen in Wahrheit das dingliche Band das ältere war, mit persönlichem Gehalt. Abgeleiteter Besitz war nämlich durchaus nicht nothwendig nur die Folge eines Dienstverhältnisses. Vielmehr hatte sich, theils im Anschluß an die altgermanischen Rechte am Gemeinland (Gesammteigen und Sondernutzung), theils in Anlehnung an römische Institute (usus, fructus, emphyteusis, praecarium) das Rechtsverhältniß des abgeleiteten oder leihweisen Grundbesitzes als ein selbständiges, rein privatrechtliches Institut eingebürgert. Hingaben von Grund und Boden zu bloßer Nutzung unter Vorbehalt des echten Eigen für den Geber kamen vielfach und besonders auf den ausgedehnten Besitzungen des Königs und der Kirche in verschiedenen Formen zu Gunsten Freier vor. Ebenso konnte umgekehrt durch Auftragung des freien Eigen ohne vorangegangene oder nachfolgende Kommendation ein solches Rechtsverhältniß hergestellt werden. Dann lag also ein rein dingliches Abhängigkeitsverhältniß vor, das auf die dinglichen Beziehungen beschränkt blieb, mit deren Aufgabe gelöst werden konnte und keine persönliche Verbindung begründete. In den engeren und weiteren Volks-

---

[3]) In diesem letzteren Falle konnte ein Wiedereinlösungsrecht vorbedungen und dieses sogar unter den Schutz des Volksrechts gestellt werden. Cap. IV. v. 819. c. 4. Cap. 817. c. 4. Pertz III. 214.

genossenschaften blieb der auf fremdem Grund und Boden sitzende Freie was er gewesen war. Indeß, als alle Genossenrechte und schließlich die Vollfreiheit selbst subjektiv dinglich, vom Besitz einer vollfreien Hufe abhängig wurden, blieb er doch nur dann ungeschmälert in seinen politischen und Gemeinderechten, wenn er außer dem abgeleiteten Besitz eigenen Grund und Boden hatte. War dies nicht der Fall, so verlor er alle Freiheitsrechte, welche echtes Eigen voraussetzten, und schließlich die volle Freiheit selbst. Die Beschränkungen seiner Freiheit waren freilich zunächst ganz anderer Art, als die, welche den Dienstmann trafen, sie waren lediglich negativer Natur, er hatte keinen Herrn, der über seiner Person stand, sondern ihm fehlten nur gewisse Rechte. Allein im Laufe der Zeit vollzog sich mit unwandelbarer Stetigkeit die Entwicklung dahin, daß die negativen Beschränkungen sich in positive wandelten, daß die Grundherrschaft als solche ein Herrenrecht über die Person verlieh. Bedrückungen und Vergewaltigungen rangen dem freien Hintersassen ein Stück seiner Freiheit nach dem andern ab, die Gesetzgebung unterstützte die Herren, und endlich wurde durch die Immunitätsprivilegien ausdrücklich die Grundherrschaft mit dem positiven Inhalt einer Herrschaft über alle auf dem Gebiet ansässigen Leute erfüllt.

Damit waren denn die beiden Ströme, welche von verschiedenen Quellen her sich demselben Ziele näherten, vereint. Es waren die ursprünglich persönlichen Herrschaftsverbände auf dingliche Basis gebracht, es waren die dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse Basen für persönliche Herrschaftsverbindung geworden. Und so war ein einheitlicher Hofverband ermöglicht, in welchem die Grundherrlichkeit[4]) das einigende Band bildete und alle Zugehörigkeit zum Verbande aus dinglichem Titel floß.

II. Ganz analog gestaltete sich in den höheren Kreisen der Dienstmannschaft des Königs und seiner Großen die Verdinglichung des Treudienstes, nur wurde hier das Ziel erst später und zwar erst in nachkarolingischer Zeit erreicht[5]). Von je pflegten dem Vassallen neben Unterhalt und Ausrüstung Gnadengeschenke aller Art gegeben zu werden. Unter diesen nahmen bald den wichtigsten Platz Grundstücke ein, welche besonders von dem Könige und der Kirche aus ihren ausgedehnten Ländereien an die Getreuen zur Belohnung geleisteter und nach Auflösung der alten Lebensgemeinschaft auch in Erwartung zu leistender Dienste hingegeben zu werden pflegten. Oft genug war gerade

---

[4]) Dominatio (form. Bignon. c. 5), potestas (leg. Henr. I. 20 § 2), mundeburdum oder defensio (form. Sirmond. c. 44) und wahrscheinlich mit einem allgemeinen Namen *mitium* (Roth S. 164 f.) genannt. Für die Grundherrn selbst wurde außer Namen, wie potentes, domini, divites, englisch landrica oder hlaford, bald besonders der Titel seniores (seigneur) üblich.

[5]) Waitz, Vassallität l. c. S. 89. Verf. II. S. 195 f. Grimm, R. A. S. 563. Zöpfl § 10. X f. Roth, Beneficialwesen S. 203 f. 416 f.

die Aussicht auf solche Bodenverleihung das Motiv für Eingehung eines vassaticum und wurde dabei wol gar zur ausdrücklichen Bedingung gemacht. Derartige Verleihungen konnten zu freiem Eigen geschehen und geschahen so in ältester Zeit. Allmälig aber wurde es feststehende Sitte des Königs und der Kirche, unter Reservirung des echten Eigen nur ein leihweises oder prekäres Recht an dem beneficium einzuräumen. Umgekehrt kam es jetzt vielfach vor, daß Vassallen ihr freies Eigen dem Herrn auftrugen und als beneficium zurückempfingen. Doch bestand zunächst ein innerer Zusammenhang zwischen Gutsleihe und Treudienst nicht; vielmehr konnten, wie Kommendationen ohne Beneficien vorkamen, so auch Beneficien ohne Kommendation gegeben werden, in welchem Falle dann ein lediglich dingliches Verhältniß entstand. Treudienst und Beneficialwesen berührten sich nur in der juristisch unerheblichen Thatsache, daß der Treudienst sehr oft die Veranlassung der Gutsleihe oder Gutsauftragung war.

Im Laufe der Zeit indeß wuchsen beide Rechtsinstitute mehr und mehr zusammen. Gewohnheitsmäßig wurden gewisse Güter nur gegen fidelitatis promissio verliehen, während andrerseits die Vassallen regelmäßig Beneficien erwarteten. Es bildete sich ein Herkommen, wonach dem Vassallen die Beneficien, falls er seine Pflichten erfüllte, lebenslänglich belassen und nach seinem Tode unter gleichen Bedingungen an seine Söhne ertheilt wurden. Von rechtlicher Erblichkeit war freilich noch nicht die Rede, mit des Dieners wie mit des Herrn Tod endete der persönliche Treuverband und mußte, wenn es in Rücksicht dieses gegeben war, das beneficium restituirt werden: nach feststehender Regel aber kommendirten sich die Vassallen dem Nachfolger des Herrn, traten die Söhne in das Vassallenverhältniß des Vaters, und damit wurde dann eine Bestätigung oder Erneuerung der Beneficien verbunden. — Bei aufgetragenen Gütern aber mußten sich alle diese Dinge viel fester und günstiger noch für den Vassallen gestalten.

Lange noch blieb, wenn auch thatsächlich immer inniger der ritterliche Herrendienst mit Grund und Boden verknüpft wurde, der alte Gedanke der rein persönlichen Basis der Vassallität neben einem davon unabhängigen Beneficialwesen unangefochten. Erst in nachfränkischer Zeit wurde der Grundbesitz selber der wahre Rechtsgrund ritterlicher Treuverpflichtung, Dienst und Treue wurden selber dinglich, sie wurden durch den Leihbesitz bedingt und bestimmt und endeten mit ihm. Aus Vassallität und Beneficialwesen war so das Lehnswesen erwachsen. Mannigfach sind die Uebergänge, unsicher die Grenzen zwischen den alten Beneficien und den neuen Lehen. Deutlich aber ist der Weg der Entwicklung im Großen und Ganzen, überraschend die Aehnlichkeit mit den Veränderungen des bäuerlichen Güterrechts. In aller Mannichfaltigkeit waren es einfache Principien, welche die Umbildung der Rechtsverhältnisse bestimmten, und für die Verdinglichung der Herrschaft und des Dienstes war in den höchsten wie in den niedersten Kreisen der Grund

nur Einer: die wirthschaftliche und sociale Alleinbedeutung des Grundbesitzes.

III. Aus der Verdinglichung der Herrschaftsverbände folgte nun aber weiter mit Nothwendigkeit eine andere Veränderung: die Ersetzung des patriarchalen Princips durch das System der patrimonialen Gewalten.

Die Grundherrschaft war nur die eine Seite des zugleich unser heutiges Privateigenthum repräsentirenden altgermanischen Sondereigen, welches sich seiner nutzbaren Bestandtheile wegen bereits zu einem selbständigen Vermögensrecht mit den Merkmalen der Vererblichkeit, Veräußerlichkeit und quantitativen wie qualitativen Theilbarkeit entwickelt hatte. Mußte nun, je mehr sich die Grundherrschaft intensiv und extensiv ausdehnte und alle persönliche Herrschaft zu ihrer Dependenz machte, desto mehr alle Herrschaft die rechtliche Natur der Grundherrschaft annehmen: so mußte auch mehr und mehr die Herrschaft überhaupt als ein Vermögensrecht behandelt werden. Sei es als Zubehör des Grundbesitzes, sei es — wenn von ihm getrennt — als selbständiges Immobiliarrecht wurde daher allmälig jedes Herrschaftsrecht vererblich, veräußerlich und nach reellen oder ideellen Quoten oder auch nach den einzelnen in ihm enthaltenen Befugnissen theilbar. Die öffentliche Gewalt selber, weil sie Herrschaft war, unterlag daher endlich einer rein privatrechtlichen Behandlung.

Der Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht war der alten Zeit so gut fremd gewesen, wie er es dem Feudalstaat war. In Genossenschaften wie Herrschaftsverbänden hatte es immer nur ein einziges, einartiges Recht gegeben, welches bald mehr aus den Gesichtspunkten unseres heutigen öffentlichen, bald mehr aus denen unseres heutigen privaten Rechts behandelt wurde. So lange aber die Persönlichkeit voranstand, hatte alles Recht mehr den Charakter des heutigen öffentlichen als den des heutigen Privatrechts. Deshalb waren sowol die Begriffe der Genossenschaft und der aus ihr fließenden Gesammtgewalt, als die Begriffe der Herrschaft und der aus ihr fließenden Einzelgewalt in ihrer alten Form unseren heutigen Vorstellungen über öffentliche Gewalt verwandter, als ihre Analoga in der feudalen Zeit. Gleich der Persönlichkeit selbst waren alle diese Gewalten untheilbar, unübertragbar und zwar durch Geburt, nicht aber durch Erbrecht fortzupflanzen. Ja sie hatten ursprünglich den Rechten an Grund und Boden denselben Charakter aufgeprägt, weil diese als ihre Ausflüsse und Zubehörungen zur Entstehung kamen, das Gesammteigen der Genossenschaft, das Sondereigen der Herrschaft, die Sondernutzung der Stellung der einzelnen Genossen, der abhängige Besitz der Stellung des einzelnen Dieners in der Herrschaft entsprechend. Aber die Rechte an Grund und Boden wurden selbständig, ihre vermögensrechtliche Seite, ihr sachenrechtlicher Gehalt entschied über ihre Natur, die Rücksicht auf die Person trat vor der Rücksicht auf den Gegenstand zurück. Damit trat nun aber nicht etwa eine Scheidung des öffentlichrechtlichen und privatrecht-

lichen Inhalts ein, sondern die nutzbaren Rechte an Grund und Boden zogen jetzt die Gewaltrechte ihrerseits mit sich und prägten ihnen den Stempel des eigenen Wesens auf. Das Recht blieb einartig, aber mehr und mehr überwog diejenige Anschauung und Behandlung desselben, welche wir heute im Privatrecht anwenden.

Der Uebergang von der patriarchalen zur patrimonialen Gestaltung der Herrschaft und des Dienstes war ein überaus langsamer. In der merovingischen Zeit überwog entschieden noch die erstere, in der karolingischen Zeit schien es sogar, als solle dem Vordringen der patrimonialen Herrschaftsidee Halt geboten werden. Aber die Macht der Thatsachen war größer als selbst Wille und Herrschertalent eines Karl, das Rechtsbewußtsein des Volks nicht reif für die in Einzelnen unter römischem Einfluß entwickelte Staatsidee, und nach kurzem Stillstand griffen daher Verdinglichung und Patrimonialität um so unaufhaltsamer um sich. Unverkennbaren Anfängen aber in dieser Richtung begegnen wir auf jedem Punkte der fränkischen Geschichte.

Das Wichtigste, weil das Königthum mehr und mehr Quelle aller öffentlichen Gewalt wurde, war die subjektive und objektive Verdinglichung der Krone.

Subjektiv wurde die fränkische Krone früher als die eines andern Stammes ein zum Königshofe gehöriges Immobiliarrecht. Aus Geschlechts- oder Geburtskönigen wurden die Frankenherrscher zuerst Erbkönige, wie die zurücktretende Mitwirkung des Volks, der Beginn einer Successionsordnung, am deutlichsten aber die Reichstheilungen unter mehrere Erben beweisen[6]). Durchaus in den Vordergrund trat in allen juristischen Beziehungen die nutzbare Seite der Königsherrschaft. Das Krongut und die daraus fließenden Einkünfte, nicht minder aber die bald analog aufgefaßten Einkünfte aus dem ganzen Reich galten bald als der wesentlichste Bestandtheil der Herrschaft. Um sie vornemlich handelte es sich bei Reichstheilungen, ihre Verwaltung und Einziehung wurde Hauptpflicht der Beamten. Die einzelnen Herrschaftsbefugnisse, welche Quelle dieser Besitzungen und Einkünfte gewesen waren, erschienen bald als deren Zubehör und Ausfluß. Grundbesitz und die Einkünfte mit oder ohne ihn, sei es die Einkünfte einer bestimmten Gegend oder einer bestimmten Art, konnten als Allod oder Beneficium übertragen werden[7]). In Folge dessen schienen bald die einzelnen Herrschaftsrechte selber — mit den Gerichtsgefällen die Gerichtsbarkeit, mit den Zöllen die Zollhoheit u. s. w. — veräußerlich. Wenn schon die Verleihung

---

[6]) Cf. Waitz II. S. 90f. über die Erblichkeit, S. 61. 67. 93f. und Schulte, das Recht der Erstgeburt S. 17—31. 46. über die Theilungen der Krone.

[7]) Solche Uebertragungen theilt Waitz II. S. 551. 570. 571 mit. Auch die Uebertragung eines Drittels der Friedensgelder auf die Grafen, die später mitunter ein Drittel ihres Drittels auf die Centenare übertrugen, beruht auf diesem Gesichtspunkt. Cap. a. 783. c. 5. Pertz I. 46. L. Bajuv. II. 16. Waitz II. 567. 568.

der königlichen Einkünfte an die Kirche von Tours durch König Dagobert für den Bischof das Recht zur Ernennung des Grafen einschloß[8]), so ist die vermögensrechtliche Auffassung der öffentlichen Gewalt hier bereits ganz deutlich, und es wird erklärlich, wie bald in den Immunitätsprivilegien die Verschenkung öffentlicher Gewalt zur förmlichen Regel werden, wie schon in merovingischer Zeit Afterverleihungen daran vorkommen, wie endlich die Beamtungen als verliehene Beneficien gelten und gleich dem Leihbesitz selber erst faktisch, dann rechtlich erblich, zuletzt übertragbar und theilbar werden konnten. Kurz, es drang überall die Auffassung ein, daß die Krone ein Immobiliarrecht sei, die einzelnen Herrschaftsbefugnisse im Reich aber entweder ein für allemal veräußerte, oder unter einem sachenrechtlichen Besitztitel fortgeliehene Splitter dieses Immobiliarrechts[9]).

Objektiv wurde das Königthum aus einem Volkskönigthum ein Gebietskönigthum[10]), nicht aber etwa ein Territorialkönigthum im heutigen Sinn, sondern eine dingliche, patrimoniale Herrschaft, eine oberste Grundherrschaft des Reiches. Auch diese Anschauung knüpfte geradezu an das königliche Sondereigen an. In einem beträchtlichen Theile des Reiches war der König selbst echter Eigenthümer, stand er seinen Beneficiaten und Kolonen unmittelbar, den auf dem Grundbesitz jener ansässigen Leuten mittelbar als Grundherr gegenüber. Hier wurden seine Revenüen, die vorbehaltenen oder auferlegten Zinsen, zuletzt aber auch die vorbehaltenen oder auferlegten Dienste zu wirklichen dinglichen Lasten und schließlich das gesammte Dienstverhältniß Ausfluß von Grund und Boden. Als nun die Stellung aller Reichsangehörigen immer mehr der von Dienern des Königs ähnlich und Königsdienst eine allgemeine Pflicht wurde, als andererseits Kriegsdienst, Frohnen und Abgaben aller Art, ja selbst die Gerichtsfolge und Urtelsfindung mit dem Grundbesitz in Verbindung gebracht, nach ihm bestimmt, und endlich geradezu dingliche Lasten, die korrespondirenden Rechte Realrechte waren: da mußte nach der germanischen Anschauung des Grundeigenthums auch das freie Eigen — das Gesammteigen freier Genossenschaften wie das freie Sondereigen — als zu dem Könige in ein unmittelbares dingliches Abhängigkeitsverhältniß getreten gelten. Freilich war dieses Abhängigkeitsverhältniß außerordentlich viel schwächer, als das des geliehenen oder aufgetragenen Grundbesitzes, immer aber doch diesem analog; es verhielt sich zu ihm genau wie das Unterthanenverhältniß zu dem besonderen Treudienstverhältniß. Denn ein belastetes Eigen war kein echtes, freies, grundherrliches Eigen in altgermanischem Sinne mehr. Ein Stück des Her-

---

[8]) Cf. Waitz II. S. 336. Note 3 aus Audoneus v. Eligii I. 32. Adeo autem omne sibi jus fiscalis census ecclesiae vindicat, ut usque hodie in eadem urbe per pontificis litteras comes constituatur.

[9]) Waitz II. S. 579.

[10]) Waitz II. S. 87. 88.

renrechts war ihm genommen. Dieses Stück aber hatte der König oder wer es von ihm erhielt. Damit war ein dingliches Recht, eine oberste Grundherrlichkeit des Königs an seinem Gesammtgebiet gegeben und so die Möglichkeit vorhanden, allmälig alle seine Rechte, statt wie einst auf die Volksgenossenschaft, wie dann auf die persönliche Herrschaft über Unterthanen, so zuletzt auf eine königliche Gebietsherrschaft zurückzuführen. Während dieser ganzen Periode waren freilich erst die Anfänge einer solchen Auffassung vorhanden und weit überwog noch der Gedanke, daß zwischen König und Unterthanen das persönliche Band das ursprüngliche sei, noch galt die Gebietsherrschaft als Ausfluß und Zubehör der Volksherrschaft, noch nannte der König sich häufiger nach seinem Volk als nach seinem Lande[11]). Allein in einzelnen Fällen, wie bei Reichstheilungen, bei finanziellen Fragen u. s. w. trat doch die Idee der Gebietsherrlichkeit schon sehr ausgeprägt hervor und die Vereinigung vieler Nationalitäten, für die nur der König das einigende Band war, mußte ihren Fortschritt sehr erleichtern.

Diese subjektive und objektive Verdinglichung der Krone blieb aber nicht bei der Spitze des Reiches stehen: sie ergriff allmälig alle Herrschaftsbefugnisse des öffentlichen Rechts. Ganz dem Königthum analog entwickelte sich das erbliche Stammesherzogthum — immer freilich noch beschränkt durch Volkswahl und königliche Bestätigung — zu einer Landesherrschaft mit immobiliarem Charakter. In der Dienstergebung Tassilo's und des Dänenkönigs tritt schon deutlich an Stelle des genossenschaftlichen Volksfürstenamts die neue Auffassung hervor, indem beide ihre Länder und damit ihre Würden dem Frankenkönig auftrugen und von ihm als beneficia zurückempfiengen. Karl der Große zerschlug freilich gerade deshalb die nationalen Herzogthümer; aber auch die Amts- oder Titularherzogthümer und vor Allem die Grafschaften hatten von ihrer ursprünglich rein durchgeführten Amtsqualität schon zu Zeiten der letzten Merovinger Manches eingebüßt. Eine faktische Erblichkeit der Beamtungen war bereits ausgebildet und durch ihre Behandlung als Beneficien ihr Uebergang in immobiliare Gerechtsame angebahnt. Das Edikt Chlotachars II., wonach jeder Graf in seinem Bezirk mit Gütern angesessen sein sollte, bereitete zuerst eine solche Umwandlung vor[12]). Wichtiger noch wurde die Sitte, Grundbesitz zu Beneficialrecht als Lohn der Amtsführung zu

---

[11]) Rex Francorum. Ebenso nennt sich in den angelsächsischen Urkunden der König noch vorwiegend nach dem Volk. Z. B.: ic aedhilbald myrcna kingc, Urk. v. 743—745 b. Kemble I. Nr. 95. S. 114. Ossa rex Merciorum. 772 ib. Nr. 119. S. 146. Zuerst i. J. 805 ib. S. 232 kommt rex merciae und rex cantiae vor. 927 ib. Nr. 344. II. S. 157 schon Athelstanus monarchus totius Brittanniae.

[12]) Pertz I. 15 § 12. Hieran knüpft auch Schulze, Erstgeburt S. 55 an. Vgl. überh. ib. S. 48—68.

verleihen. War ein solches Beneficium zuerst Annexum des Amts [13]), so kehrte sich allmälig das Verhältniß um, das Amt wurde Zubehör des Beneficiums, das Beneficium aber mit sonstigen allodialem oder feudalem Grundbesitz in der Grafschaft vermischt. So erschien das Amt als Ausfluß des Grundbesitzes im Amtsbezirk und somit als subjektiv dingliches Recht. Im Zusammenhang hiermit wurde dann andrerseits das Amt auch objektiv dinglich aufgefaßt, es wurde aus einem persönlichen Herrschaftsrecht über die Landes- oder Gaugenossen zu einem unmittelbaren, einer abgeleiteten Grundherrschaft analogen und nur schwächeren Herrschaftsrecht am Gebiet, wovon erst mittelbar, als Zubehör von Grund und Boden, die Personen ergriffen wurden.

C. Die Exemtion der herrschaftlichen von den genossenschaftlichen Verbänden.

§ 14.

In dem Kampfe, welchen der durch die festere Verknüpfung mit Grund und Boden in allen Lebenssphären erstarkte herrschaftliche Verband gegen die genossenschaftliche Ordnung des Volkes führte, war ein entscheidendes Moment die Emancipation der Herrschaftsverbände von den sie umschließenden genossenschaftlichen oder den an deren Stelle getretenen öffentlichen Verbänden und ihre Umbildung zu selbständigen Gliedern des Reichs.

Die umfangreichste Grundherrschaft war an sich nur eine erweiterte Hufe, der dazu gehörige Personenkreis nur eine erweiterte familia. Der Grundherr stand daher ursprünglich seinem Lande und seinen Leuten mit keinen anderen Rechten gegenüber als der vollfreie Loseigner, und er war in Mark, Cent, Gau und Volk nichts mehr und nichts weniger als voll berechtigter und voll verpflichteter Genosse. Nur faktische, nicht rechtliche, nur quantitative, nicht qualitative Unterschiede wurden durch die Ungleichheit des Besitzes, der Macht, des Einflusses erzeugt, wodurch die Mittel zur Ausübung und Verwerthung der an sich jedem Freien zustehenden ökonomischen und politischen Rechte freilich sehr verschieden vertheilt waren. Als dann, wie die vorangegangene Darstellung ergeben hat, die gemeine Freiheit in allen politischen Beziehungen zurücktrat, als auch in ökonomischer Beziehung, weil der Grundbesitz Quelle der nutzbaren Rechte wurde, die Möglichkeit vielfacher Genossenrechte und der Ausübung derselben durch hörige oder unfreie Stellvertreter den Grundherrn hoch über die Freien stellte, blieb doch zunächst der Grundsatz unangetastet, daß die Genossenschaften die Einheiten seien, aus denen das Reich sich aufbaue und in denen das Recht lebe, und daß in ihnen die herrschaftlichen Verbände als untergeordnete Einheiten enthalten seien. Erst mit der Verdrängung dieses Grund-

[13]) Neugart, Cod. dipl. I. S. 232. Nr. 284: quicquid . . . *ex jure comitatus sui* inibi possidere dinoscitur. — Vgl. auch Schulze l. c. S. 60f., bes. S. 61. Note 3 und 62. Note 1.

princips, mit dem Heraustreten der Grundherrschaften aus der Gemeinde-, Cent- und Gauverfassung und ihrer Umbildung zu eigenen Gemeinden, Centen, Grafschaften war der Verfall der genossenschaftlichen Rechtsordnung eingeleitet und schritt in den einzelnen Gegenden und Ländern in demselben Grade fort, in welchem jener Proceß sich mehr oder minder durchgreifend vollzog.

Diese Exemtion der herrschaftlichen Verbände von den genossenschaftlichen ist es, welche den Hauptinhalt des Rechtsinstituts der Immunität bildet, und jede Erweiterung des Immunitätsbegriffes, jede Füllung desselben durch die ebenso sehr intensiv als extensiv sich steigernden Privilegien bezeichnet zugleich einen Fortschritt in dieser Exemtion[1]).

---

[1]) Eichhorn, R. G. § 86. 172. 173. Z. f. gesch. R. W. I. 191f. Sybel S. 251f. Montag, Gesch. der staatsb. Freih. I. 216f. Landau S. 344f. Roth, Beneficialwesen S. 118. 354. Waitz II. 291f. 317f. 569f. IV. 243f. Maurer, Einl. S. 239—245. Fronh. I. 275—306. Arnold, Verfassungsgesch. der deutsch. Freistädte I. 12f. Heusler, die Stadt Basel im M. A. S. 5f. Osenbrüggen, der Hausfriede. Erl. 1857. Zöpfl, das alte Bamb. R. S. 157f. und R. G. § 41. Phillips, R. G. § 65. Walter § 108f. Schulte § 50. Sickel, die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger; in „Beiträge zur Diplomatik" Heft 3—5. Wien 1864 u. 65; bes. H. 3. S. 19—65 und H. 5. — Ueber die angelsächsische Immunität K. Maurer, Uebersch. II. S. 41—62. Kemble, Introduction zu Cod. dipl. I. S. XLIIIf.

Die verschiedenen Meinungen über den Ursprung der Immunität gehen weit auseinander. Die Meisten knüpfen nach dem Vorgange von Sybel und Waitz an die römische Steuerfreiheit oder doch an eine nachgebildete Abgabenfreiheit der kirchlichen Besitzungen an, und heben dann vornemlich die finanzielle Seite als Ausgangspunkt hervor. Andere gehen von den Vorrechten des Königsguts aus. So Sickel, welcher die Immunität für ein ursprüngliches Vorrecht des Königsguts erklärt (H. 5. S. 1f.), welches in gleichmäßiger Weise (S. 30) die Freiheit vom Eintritt öffentlicher Beamten (S. 18f.), das Recht, gewisse öffentliche Abgaben und Leistungen selbst zu erheben (S. 33f.), eine bestimmte Gerichtsbarkeit (S. 51f.) u. s. w. umfaßt habe und dann zunächst den auf Königsgut gegründeten, bald auch anderen geistlichen Instituten verliehen sei. Woher das Königsgut diese Vorrechte hatte, sagt er nicht. Am meisten scheint mir das Wesen der Immunität Maurer getroffen zu haben, dem K. Maurer im Ganzen beistimmt. Ihm ist im Text vornemlich gefolgt. Wenn Heusler die Immunität aus dem erhöhten Frieden gewisser Räume — des Hauses, heiliger Haine, der Kirchen — ableitet, und von dieser negativen durch Verleihung über größere Gebiete ausgedehnten Immunität die davon abhängige, theils aus dinglichen, theils aus persönlichen Verhältnissen entspringende Gerichtsbarkeit des Herrn trennen will, so ist das an sich richtig. Nur beachtet er zu wenig die Umbildung des Immunitätsbegriffs im Zeitlauf, die gerade in der Verschmelzung dieser verschiedenen Verhältnisse zu Einem Institut bestand. Dies ist auch Arnold entgegenzuhalten, der, indem er die ursprüngliche negative Immunität und die spätere Verleihung

Der Keim der Immunität ist daher die Freiheit und der Friede des eingehegten Haus- und Hofraums des vollfreien Genossen gewesen. Denn in Folge des diesem Raume anhaftenden dinglichen Sonderfriedens, dessen Träger der Loseigner war, bildete derselbe eine nach außen geschlossene Einheit, in welcher die Genossenschaft oder ihr Vertreter nur durch Vermittlung des Herrn thätig werden konnte, welche daher genossenschaftliche und königliche Beamte nur mit Zustimmung des Eigenthümers betreten durften. Diese älteste dingliche Immunität gieng mit der Minderung der Vollfreiheit als allgemeines Volksrecht verloren, ihre Reste dauerten aber im Asylrecht der Kirchen, Palatien, Burgen und Bürgerhäuser und in bedeutender Ausdehnung im englischen Hausrecht fort. Neben dieser dinglichen Exemtion stand das persönliche Mundium, welches die Vertretung der zur familia gehörigen Personen gegen die genossenschaftliche und öffentliche Gewalt in sich schloß; es war aber von jener zunächst vollkommen unabhängig.

Eine Erweiterung der Immunität mußte eintreten, wenn außer dem Hause und Hofe weiterer Grundbesitz als volles, durch keine Feld- oder Markgemeinschaft mehr beschränktes Eigen ausgeschieden ward[2]). Das war durch Abmarkung und Umhegung möglich, wie sie bei dem dänischen Ornum, dem umzäunten Acker oder Rottland, dem gebannten Forste vorkam. Schied in dieser Weise ein Grundbesitzer nicht blos mit einzelnen Ländereien, sondern mit seinem gesammten Besitzthum aus der Markgemeinschaft, so hörte für ihn überhaupt die markgenossenschaftliche Gebundenheit, mit ihr aber natürlich auch das markgenossenschaftliche Recht auf. Damit war er aber, seitdem die Markgemeinschaft Grundlage der Gemeindegenossenschaft geworden war, zugleich von der Gemeindeverbindung eximirt. Hatte ursprünglich jeder Freie das Recht, so aus der Markgemeinde zu scheiden, so wurden doch die damit verbundenen Nachtheile nur für größere Grundherren durch die Vortheile überwogen und schließlich galten nur sie für befugt dazu[3]). Für den Grundherrn einer ganzen Mark oder vieler Marken, für den Einzelbesitzer in unangebauter Gegend bestand von vorn herein keine Gemeindezugehörigkeit. War nun aber ein solcher Grundherr von jeder Markgemeinschaft eximirt, so bildete er gewissermaßen eine Gemeinde für sich. Sein Gebiet war eine besondere Mark, die alle Bestandtheile einer freien Mark in sich schloß und von einer solchen sich nur dadurch unterschied, daß ein Einzelhof ihr Haupt war.

---

positiver Hoheitsrechte scheidet, die letztere gar nicht mehr Immunität nennen will. An die Freiheit des Hauses knüpft auch Zöpfl an. Landau setzt den Schluß der Entwicklung an ihren Anfang, indem er von der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit ausgeht.

[2]) Maurer, Fronh. I. 285—295. Einl. S. 189. 217f. 239. 242. 243. Markv. S. 11f.

[3]) Maurer, Einl. S. 148. 150. 151. 153. 216f. 242.

Gleichwol lag hierin noch nichts Besonderes. Der Grundherr war als solcher der Träger eines dinglichen Friedenskreises, welcher alle auf seinem Grund und Boden ansässigen Leute, die Freien so gut wie die Unfreien und Hörigen, ergriff. Dagegen erstreckte sich sein persönliches Mundium und die darin liegende Vertretung gegen die öffentliche Gewalt nur auf die Unfreien und Hörigen, die ja von Alters her nur durch das Mittel des Herrn Genossen der öffentlichen Verbände gewesen waren, nicht aber auf die freien Grundsassen.

Der Umstand indeß, daß die persönliche Herrschaft immer mehr als eine Folge der Grundherrlichkeit erschien, führte nach und nach auch zur Unterwerfung der freien Grundsassen unter die persönliche Herrschaft des Grundherrn und es war die Hauptbedeutung der ältesten Immunitätsprivilegien, daß sie die in diesem Sinne ausgebildete Machtsitte ausdrücklich anerkannten[4]). Man sah in der Annahme fremden oder der Auftragung eignen Landes eine stillschweigende Kommendation und bestimmte daher, daß auch die freien Hintersassen der öffentlichen Gewalt gegenüber durch ihren Herrn vertreten werden müßten. Man verwandelte die blos dingliche Abhängigkeit in eine persönliche, oder vielmehr man legte die persönliche Abhängigkeit in die dingliche hinein. Die freien Hintersassen blieben heerbannpflichtig, aber nicht mehr der Graf sondern ihr Senior bot sie auf und führte sie; das Grafen- und Centgericht blieb für sie kompetent, aber der Herr mußte die Ladung empfangen und ihr Erscheinen vermitteln; die öffentlichen Dienste und Abgaben wurden von ihnen erfordert, aber nicht der öffentliche Beamte sondern der Grundherr vertheilte sie und trieb sie ein. Kurz, der Immunitätsbezirk war eine nicht nur dinglich sondern auch persönlich abgeschlossene Einheit geworden, welche erst durch das Mittel des Herrn eine Einwirkung der öffentlichen Gewalt zuließ.

Aufgehoben aber war damit die öffentliche Gewalt in der Immunität noch nicht. Nur die Befugnisse, welche sonst in der genossenschaftlichen Gemeindegewalt lagen, übte der Grundherr aus eigenem Recht; im Uebrigen hatte die Immunität nur erst eine negative Bedeutung. Das Hinzutreten eines positiven Gehaltes in immer wachsender Ausdehnung war eine fernere Stufe in der Fortbildung des Immunitätsbegriffs. Indem theils durch Sitte und Herkommen, theils durch Privilegien, die aber hier wie überall mehr der Entwicklung folgten und sie sanktionirten, als sie schufen, den Immunitätsherren Befugnisse der öffentlichen Gewalt in immer wachsender Zahl und Ausdehnung zu eignem Recht übertragen wurden, erlangten die herrschaftlichen Verbände selber die Bedeutung der alten Genossenschaftsverbände und zerrissen und ersetzten diese. Die Uebertragung öffentlicher Gewalt begann, wie es scheint, mit der Ueberlassung der öffentlichen Einkünfte, die theils durch allge-

[4]) Maurer, Fronh. I. 287 f. Schon form. Marc. I, 3 spricht von ingenui und servientes.

meine Formeln (quicquid fiscus inde sperare potuerat) in gewissem Umfange[5]) verliehen, theils einzeln als Zölle, Gerichtsgefälle, Königsdienste und Königszinsen dem Grundherrn als solchem überwiesen wurden[6]). Darin aber lag seit dem Durchdringen der patrimonialen Auffassung zugleich die Verleihung der Gewaltrechte selbst, besonders der öffentlichen Gerichtsbarkeit[7]). Je mehr dann das Patrimonialsystem siegte, in desto größerem Umfange erfolgten diese Verschenkungen und Veräußerungen der öffentlichen Gewalt, die endlich sogar über das Grundeigenthum des Immunitätsbezirks hinaus auf Freie, die auf eignem Grund und Boden und nur in der Nähe oder im Umkreis des immunen Gebietes saßen, ausgedehnt wurden[8]).

Schon seit merovingischer Zeit hatten auf diesem Wege viele Kirchen und der König für seine eigenen Besitzungen diejenigen Befugnisse, welche sonst der Centenar übte, — insbesondere die Gerichtsbarkeit in Vermögenssachen und geringeren peinlichen Sachen nebst der entsprechenden Zwing- und Banngewalt, — zu eigenem Herrenrecht erworben. Ihre Gebiete waren also gewissermaßen herrschaftliche Centen geworden, in denen ein herrschaftlicher Schultheiß an Stelle des ordentlichen Unterrichters fungirte. Vom Gauverbande waren sie dagegen noch keineswegs eximirt. Nur über Hörige und Unfreie mochte der Immunitätsvogt im Namen seines Herrn die obere Gerichtsbarkeit üben, freie Hintersassen mußten in solchen Fällen, besonders also, wo es sich um Leib und Leben handelte, vor das Grafengericht gestellt werden, und vor dieses gehörten auch Streitigkeiten der Immunitätsleute mit außenstehenden Freien, worin der Immunitätsherr eine eigene Entscheidung höchstens mit der Kraft eines Austrags fällen konnte[9]). In der ganzen fränkischen Zeit wurde nur höchst selten die volle Grafengewalt einem Immunitätsherrn eingeräumt. Einzelne gaugräfliche Befugnisse freilich erhielten die Grundherren schon vielfach, damit aber war die Grundherrschaft aus der Gauverfassung keineswegs eximirt. Vielmehr blieben mit wenigen Ausnahmen die Immunitäten Theile des Gaus in dem sie lagen, und der Grundherr sowol wie seine freien Hintersassen compagenses, Mitglieder der Gaugenossenschaft.

Erst seit den Zeiten der Ottonen dehnte man die Immunitätsprivilegien so weit aus, daß damit besonders den geistlichen Herren alle Grafschaftsbe-

---

[5]) Ueber die der öffentlichen Gewalt regelmäßig vorbehaltenen Leistungen und Abgaben vgl. Sickel, H. 5. S. 39. 42. 55 f. Ueber die englische trinoda necessitas oben § 10.

[6]) Nach Sickel, H. 5. S. 35 f. wäre eine solche Uebertragung auch da, wo sie nicht ausdrücklich erwähnt ist, anzunehmen.

[7]) Vgl. den vor. §.

[8]) Das kommt zuerst am Ausgange des 9. Jahrh. vor. Waitz IV. 273. Sickel, H. 5. S. 28.

[9]) Eichhorn, Zeitschr. l. c. I. 193—198.

fugnisse verliehen und die Immunitäten so zu eigenen öffentlichen Verbänden von der Bedeutung der alten Gaue wurden.

Im weiteren Verlauf wurden auch die höchsten Amtsbefugnisse im Reich, die herzoglichen Rechte, eigenes Recht der fürstlichen Immunitätsherren und aus den Grundherrschaften wurden Territorien.

Den Schlußstein in der Reihe dieser Exemtionen bildet dann in gewissem Sinne die Lösung der Territorien aus dem Reiche selbst, die endlich das Reich auseinander trieb.

Vollfreie Höfe, grundherrliche Hofmarken, Immunitäten mit der Bedeutung einer Cent, Immunitäten mit Grafschaftsrechten, fürstliche Territorien, Landesherrschaften und souveräne Staaten sind so die Glieder einer langen Entwicklungsreihe, welche den Herrschaftsverband von den alten Genossenverbänden und den sie fortsetzenden Amtsverbänden in stetigem Fortschritt eximirte.

Für die fränkische Zeit ist zu beachten, daß in ihr die Immunitäten noch wenig zahlreich, in Deutschland mit Ausnahme vielleicht von Baiern kaum entwickelt, auch im Westen nur selten erst weltlichen Großen verliehen[10]), vor Allem aber erst in die Gemeinde und Centgenossenschaft zerstörend eingedrungen waren, während die Ordnung des Reiches nach Gauen noch die unerschütterte Grundlage des öffentlichen Lebens war.

D. Die Genossenschaft im herrschaftlichen Verbande.

§ 15.

Es ist eine auf allen Gebieten hervortretende Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts, daß es die Gegensätze zu vermischen neigte, während das römische Recht sie schärfte und sonderte. Schneller, logischer und konsequenter, aber auch einseitiger und oberflächlicher entwickelte sich der römische Geist, langsamer, unklarer und widerspruchsvoller, aber auch vielseitiger und tiefer der deutsche. So blieb, während die römische Abstraktion die einmal gewonnenen Begriffe unverrückbar gegenüberstellte, das deutsche Rechtsbewußtsein durchaus konkret, fand in dem Ungleichen immer zugleich die Verwandtschaft und im Aehnlichen die Verschiedenheit heraus und würdigte die Relativität aller Lebensverhältnisse auch in Wort und Begriff. Wenn der Römer an juristischer Durchbildung seines Rechtes und gedanklicher Vollendung unübertroffen blieb, wurden dem Deutschen durch das, was er an Gehalt und Lebenskraft seines Rechtes gewann, die formalen Mängel ersetzt. Und zuletzt muß das deutsche Recht eine höhere Stufe als das römische erreichen, weil es die innere Einheit über und in den Gegensätzen, und in der Einheit die lebendige Mannichfaltigkeit zur Erscheinung und Geltung bringt.

---

[10]) Bei **Marculf** I, 3. 4. 17 schon Formeln für weltliche wie geistliche Immunitäten. Vgl. Sickel, H. 5. S. 15f.

Einen auffallenden Beleg für diese allgemeine Beobachtung bietet das Verhältniß der Genossenschaft und Herrschaft in ihrer inneren Struktur. Beide Gemeinschaftsformen sind Gegensätze und nehmen von entgegengesetzten Polen ihren Ausgang. In der Genossenschaft ist die Vielheit, in der Herrschaft die Einheit das Ursprüngliche und in jener wird die Einheit allein von der Gesammtheit, in dieser die Vielheit allein vom Herrn repräsentirt. Aber die Genossenschaft ist doch zugleich Einheit, der Herrschaftsverband Vielheit und zuletzt muß in beiden beides zur Anerkennung gelangen. So fand denn in der Genossenschaft eine stete Bewegung zur Hervorbringung eines Einheitsrechts, im Herrschaftsverband eine Bewegung zur Zerstreuung des Herrenrechts in die Vielheit Statt. Und zuletzt brachte die Genossenschaft aus sich eine herrschaftliche Spitze, der Herrschaftsverband in sich eine Genossenschaft hervor. Die Bewegung der Genossenschaft zur Herrschaft haben wir vielfach bereits verfolgt und ein selbständiges Herrenrecht aus ihr entstehen sehen, welches nun seinerseits unaufhaltsam alle alten Genossenverbände zersetzte. Kaum aber steht der Herrschaftsverband in selbständiger Haltung da, so beginnt er seinerseits in sich die Genossenschaft in neuen Formen zu reproduciren und damit den Keim seiner dereinstigen Auflösung zu entfalten.

Daß ursprünglich von einer genossenschaftlichen Verbindung der Diener Eines Herrn nicht die Rede war, ergiebt sich aus dem Wesen der Herrschaft. Nur der Herr ist das Band, welches den Verein zusammenhält, und denkt man ihn fort, so zerfällt das Ganze in unverbundene Atome[1]). Nach außen wie nach innen ist der Verband nur durch den Herrn und in ihm eine Einheit und zwischen den einzelnen Angehörigen des Vereins besteht kein rechtlicher Zusammenhang. Deshalb schließt auch der Herr entweder partiell, so weit die Angelegenheiten des Verbandes reichen[2]), oder vollkommen die Mitglieder des Verbandes von der Theilnahme an allen anderen Gemeinschaften aus und repräsentirt sie dergestalt nach außen[3]), daß ihnen seine Vermittlung erst die

---

[1]) Dies gilt daher selbst vom Gesammtkörper des fränkischen Reichs, der als solcher nicht genossenschaftlich, sondern nur herrschaftlich verbunden ist. Waitz II. 87. Sybel 160: „ohne den König würden sie (die verschiedenen Völker) nicht zusammengehören, zusammenbleiben, sondern er allein ist es, der sie einigt und zusammenhält."

[2]) Ob man ganz, oder nur mit gewissen persönlichen, oder gar blos mit dinglichen Beziehungen in den Verband gehört, danach entscheidet sich bei den verschiedenen Klassen der abhängigen Leute das Maß der ihnen verbleibenden Theilnahme am Volksrecht.

[3]) Schon die l. Ripuar. tit. 30. 31 faßt die Vertretung der freien wie der unfreien Dienstleute allgemein als ein respondere und repraesentare zusammen. Ueber die Vertretung gegen die öffentliche Gewalt vgl. Maurer, Fronh. I. S. 8. 9. 23. 27. 30. 53. 92. 321. 330. 331 u. s. w.

Rechtsfähigkeit in einem fremden Kreise giebt[4]). Zu diesem persönlichen Bande trat nun freilich seit der Verdinglichung der Herrschaftsverbände theils für einzelne Klassen theils für die Gesammtheit der abhängigen Leute eine dingliche Einheit hinzu; allein auch diese stellte nicht einen unmittelbaren Zusammenhang unter ihnen her, sondern band sie nur durch Vermittlung von Grund und Boden an den Fronhof des Herrn. Jeder Fronhof bildet mit den ihm zugehörigen freien, hörigen und unfreien Mansen, mögen sie auch in Wirklichkeit zerstreut liegen, rechtlich eine nach außen geschlossene Einheit, eine integritas[5]): aber für diese ist zunächst Haupt (caput) und Band allein der Herrenhof, ganz wie es die Person des Herrn für seine homines ist. Auch das völlige Verwachsen der persönlichen Herrschaft und der Grundherrschaft[6]) festigte zwar die Einheit des Verbandes, verlegte aber an sich noch nichts davon in eine Gemeinschaft der abhängigen Glieder unter einander.

Die Idee, daß neben der durch den gemeinsamen Herrn und den gemeinsamen Fronhof hervorgebrachten Verbindung doch auch ein selbständiges Band die abhängigen Leute oder gewisse Klassen derselben mit einander verbinde, entstand in unlöslicher Wechselwirkung mit der Bildung eines herrschaftlichen Rechtes (jus curiae) in seinen Zweigen als Hofrecht, Dienstrecht und Lehnrecht. Die Anfänge eines solchen Rechtes sind so alt wie der Herrschaftsver-

---

[4]) Daher völlig freies connubium und commercium nur im Verbande. Veräußerungen an fremde Freie oder Hörige, wozu auch die Freilassung eigener mancipia (l. Wisig. V, 7. c. 16) und die Hingabe von Darlehen (l. Burg. 21 c. 1) gehört, waren nicht nur Unfreien (Maurer l. c. S. 320—322), sondern auch den fiscalini (l. Wisig. l. c.), Freigelassenen (Cap. 561 c. 6. Pertz IV. 12) und selbst freien homines (Maurer l. c. S. 331) ohne Bewilligung des Herrn verboten. Ebenso Erwerbungen (l. Bajuv. tit. 15. c. 3. Ed. Rothar. c. 237. 239. L. Liutpr. VI, 5. c. 24 u. 33). In gleicher Weise war die Eingehung von Ehen mit Fremden beschränkt. Maurer S. 321. 322. 328—330. Das Wesen dieser Beschränkungen zeigen Ausdrücke wie Cap. III. 803. c. 10. Pertz III. 115: ut nec colonus nec fiscalinus *foras mitio* possint alicubi traditiones facere. Vgl. Cap. 864. c. 30. ib. 496.

[5]) Maurer, Einl. S. 126. 127. 230—234. Fronh. I. 332. Auch wirthschaftlich war der Fronhof Mittelpunkt des Ganzen. Maurer, Fronh. l. c. 229f. 254f. 318f. Die abhängigen Höfe sind sein Zubehör (Brev. v. 812. Pertz III. 177: respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuiles; Urk. 752. Neugart I. 23: curtis . . cum 11 casatas quod ad haec pertinet etc.), die abhängigen Leute — selbst die Freien — gelten als Pertinenzen der abhängigen Höfe. Urk. v. 881. Ried, Cod. dipl. Ratisp. I. 67: cum parskalkis omnique censu eorum cunctisque juste ad eandem proprietatem pertinentibus. Urk. 950 ib. 97. Ed. Rothar. c. 374. 195—197. L. Luitpr. VI, 44.

[6]) Der beides umfassende Name ist besonders *mitium*. Aber auch immunitas, dominatio, dominium u. s. w. Das Verbot einer Veräußerung foras mitio (Note 4) und foras marcham (Cap. 779 c. 19. Pertz III. 38) sagt jetzt dasselbe.

band, indem das deutsche mundium von je ungleich der römischen potestas, die **nur** als Recht gefaßt wurde, zugleich Recht und Pflicht war und in seiner Ausübung immer durch Sitte und Herkommen gewissen Beschränkungen unterworfen war. Selbst die Unfreien hatten schon nach Tacitus gewisse auch dem Herrn gegenüber selbständige Rechte[7]). Mit der Erweiterung des Verbandes durch halbfreie und freie Elemente bildete sich eine immer festere Gewohnheit hinsichtlich der Ansprüche der Diener gegen den Herrn aus. Im Verbande selbst wurde eine größere oder geringere Theilnahme an der Ordnung aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ein geregelter Mitgenuß des nach Volksrecht allein dem Herrn gebührenden Vermögens nach fester Sitte allen Gliedern gegönnt. Kein Volksgericht hätte den Herrn, der solche Gewohnheit gebrochen hätte, zu ihrer Beobachtung nöthigen können; und dennoch wurde sie nicht gebrochen. Selbst wo der Dienstergebung ein Vertrag vorangegangen war, schützte ihn das Volksgericht nicht[8]); und dennoch galt seine Innehaltung als heilige Pflicht. Der Schutz ward freilich einzig und allein vom Herrn gewährt; allein nach altgermanischer Weise nahm er nur das Richteramt in Anspruch und ließ durch den Kreis der von ihm berufenen Leute selbst das Recht weisen und das Urtel finden. Je mehr freie Elemente sich unter die unfreien mischten, desto fester gestaltete sich durch Herkommen, Verträge und Vergleiche der Inbegriff der den Verband beherrschenden Normen, bis endlich ein wahres **Recht** daraus wurde, das dem Volksrecht an Festigkeit vollkommen gleichstand[9]). Ihrem Inhalt nach entwickelten die Rechte der einzelnen Verbände sich in Allem analog und doch in nichts ganz gleich dem Volksrecht. Alle volksrechtlichen Institute kehrten daher hier wieder, alle aber wurden sie durch

---

[7]) Tac. Germ. c. 25: suam quisque sedem, suos penates regit; . . et servus *hactenus* paret.

[8]) Wenn nicht, wie später vorkam, ausdrücklich der Schutz des Volksrechts vorbehalten ward. Eine solche Abmachung ist anzunehmen, wenn für die verbedungene Wiedereinlösung aufgetragener Güter das Grafengericht kompetent war. Cap. 817. c. 11. Pertz III. 215. Vgl. Maurer, Fronh. I. 67. Bluntschli, R. G. I. 95f.

[9]) Ueber die Bildung des Hofrechts vgl. Eichhorn, Zeitschr. cit. I. S. 199f. R. G. § 259. Zöpfl, Rechtsquellen § 24. Maurer l. c. I. S. 499—505. Die Zeit, in welche die Anfänge eines wahren Hofrechts fallen, läßt sich kaum annähernd bestimmen. Schon in karolingischer Zeit ist von einer antiqua consuetudo, loci consuetudo, oder sogar lex der Fiskalinen und Liten die Rede. Urk. v. 775 b. Hontheim I. 136: aliam legem et consuetudinem sicut reliqui infra regna nostra habuerint fiscalini. Form. Andegav. c. 24 u. 29: pro lege emendare. L. Burg. tit. 57: sicut est consuetudinis. Cap. Langob. v. 801. Pertz III. 84: Aldiones ea lege vivant. Cap. v. 861. Pertz III. 477: nolumus quia nec lex est, ut advocatus Francus suam legem, sed coloni vel servi de sua advocatia legem componat.

das Herrenrecht modificirt. Der Herr war Träger des Friedens und deshalb Richter; aber er zog Urtelfinder aus den mit dem Beklagten standesgleichen Mitgliedern des Verbandes zu und Hof-, Mannen- und Lehngerichte entstanden[10]. Der Herr hatte Gebot und Verbot, Zwing und Bann; aber er gieng nicht von der durch Herkommen geheiligten Uebung ab und ließ dieselbe von den versammelten Leuten weisen[11]. Der Herr war Quelle des abgeleiteten Vermögens der Einzelnen; aber es bildeten sich selbständiges Vertragsrecht und Erbrecht dafür aus, nur daß Näherrechte und Fallrechte aller Art an den Ursprung erinnerten. Der Herr hatte persönliche Gewaltrechte verschiedener Art, auch bei Hörigen Ehezwang, Veräußerungs- und Verpfändungsrecht; aber wenigstens ein festes Recht, auf der Scholle zu bleiben und nur im Verbande zu Verbindungen genöthigt zu werden, erlangte frühzeitig der Einzelne. Der Herr bestimmte die Stellung des Einzelnen, gab die Organisation des Ganzen und ernannte sich Stellvertreter; aber mehr und mehr entstanden auch hier feste Standesbildungen, politische Institute, unentziehbare Amtsrechte. Und wie so in allen Beziehungen das Volksrecht eindrang und sich den besonderen Verhältnissen anpaßte, so ergriff endlich auch die volksthümliche Idee der Genossenschaft die einander nahestehenden Glieder des Verbandes. Wurde von

---

[10]) Vgl. über Entstehung und Geschichte der herrschaftlichen Gerichte Maurer, Gesch. der altgerm. Gerichtsv. 11—14. 65. 67. Fronh. I. 158. 159. 170. 185. 484—499. 308—311. Unger, Gerichtsv. 93. 264 f. Waitz IV. 383 f. Gegen die beiden letzteren nimmt Maurer mit Recht für die Lehngerichte so gut wie für Vogtei- und Hofgerichte aller Art den Ursprung aus der im herrschaftlichen Mundium liegenden Schutzgewalt und Schutzpflicht in Anspruch. Zu beachten ist nur:

a. daß jede herrschaftliche Gerichtsbarkeit sich auf die inneren Angelegenheiten des Verbandes beschränkte, das Volksgericht also nur für Unfreie völlig, für Halbfreie oder freie Vassallen in sehr verschiedenem Grade ausschloß;

b. daß die Gerichtsbarkeit mit dem Inhalt der Verbindung wuchs und sich veränderte, daher auch aus einer schutzherrlichen allmälig zu einer grundherrlichen wurde, daß daher insbesondere die beneficia der Gerichtsbarkeit des Herrn erst unterliegen konnten, als sie innerlich mit der Vassallität verknüpft wurden, weshalb man für die ältere Zeit nur von vassallitischen Gerichten sprechen kann, die sich später in Lehngerichte umbildeten;

c. daß erst allmälig, besonders seit der Uebertragung öffentlicher Gerichtsbarkeit auf Immunitätsherren und seit der Auffassung der königlichen Gerichtsbarkeit als herrschaftlicher, der innere Unterschied der volksrechtlichen und herrschaftlichen Gerichtsbarkeit sich verwischte, während die letztere ursprünglich mehr eine disciplina und dispositio war. Erst allmälig fanden daher auch die volksrechtlichen Institute, Urtelsfindung, Schöffen, Umstand, Regeln über Verfahren, Zeit und Ort, Dingpflichtigkeit u. s. w., hier Eingang.

[11]) Maurer l. c. S. 477—484.

den abhängigen Leuten selber das Recht des Verbandes gewiesen[12]) und fortgebildet, so lag es nahe, auch die Quelle dieses Rechtes nur zum Theil noch im Herrn, zum andern Theil in den Leuten zu finden. Auch ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten wurden durch dieses Recht geregelt: mithin bestand eine rechtliche Verbindung, eine Freundschaft des Friedens und Rechts unter ihnen, für welche — zum Theil wenigstens — die Gesammtheit selbst die Quelle war. Eine Friedens- und Rechtsgemeinschaft, welche eine Vielheit in solcher Weise verband, machte dieselbe aber eben zu einer Genossenschaft, indem sie ein jeden Einzelnen mit jedem Einzelnen verknüpfendes, die Gesammtheit aber als eine Einheit abschließendes Band schlang. In ihren inneren Angelegenheiten war eine solche Genossenschaft einer volksrechtlichen Genossenschaft sehr ähnlich; nach außen unterschied sie sich von jener durchaus, indem sie innerhalb der Schranke des Herrschaftsverbandes stand.

Allen Verbänden oder Personen gegenüber, welche nicht zu demselben Herrn gehörten, war daher die herrschaftliche Genossenschaft nur in Gemeinschaft mit ihrem Herrn und durch ihn rechtsfähig oder überhaupt eine rechtliche Einheit. Eigenthümlich aber gestaltete sich ihr Verhältniß zum Herrn selbst. Auf der einen Seite war dieser ihr natürliches Haupt, die Quelle ihres Rechtes, ihres Friedens, ihrer Einheit, ihres Vermögens. Auf der andern Seite war sie ihm gegenüber ein selbständiges Rechtssubjekt, auf welches ein Theil des Herrenrechts zu Gesammtrecht übergegangen war. Das Hof- oder Dienstrecht, welchem sie nun durch genossenschaftliche Uebung, Rechtweisung und Küre ein festeres Fundament gab und genossenschaftlichen Schutz gewährte, war jetzt ein zwar ursprünglich vom Herrn abgeleitetes, aber auch ihm gegenüber selbständig gewordenes Besitzthum der Gesammtheit. Und eben so erlangte die Gesammtheit als solche eigenes Vermögensrecht (z. B. an der Hofallmende) und eigene politische Ansprüche gegenüber dem Herrn. Der Vorgang, durch welchen ein Theil des Herrenrechts an eine abhängige Gesammtheit kam, war ein ganz ähnlicher, wie der Uebergang des Rechts einer Genossenversammlung auf ihren Vorstand. War hier das Ende der Entwicklung häufig die Umwandlung des Vorstands in einen Herrn, so kam später auch umgekehrt die Auflösung alles Rechtes des Einen in die Vielheit vor. Zunächst indeß standen sich noch lange Genossenschaften mit herrschaftlicher Spitze und Herrschaften mit abhängigen Genossenschaften scharf und deutlich als zwei verschiedene Vereinsgattungen gegenüber, in der einen war das Gesammtrecht, in der andern das Herrenrecht noch lange das nicht nur der Idee nach ursprüngliche, sondern auch der That nach präponderirende Element.

Wann sich zuerst Genossenschaften in herrschaftlichen Verbänden entwickelt und vollendet haben, läßt sich nicht feststellen. Ausdrücklich urkundlich erwähnt wird erst am Ende des 9. Jahrhunderts eine societas unter Dienst-

---

[12]) Maurer, Fronh. I. S. 501. 504.

leuten[13]). Ganz aber hat vielleicht nie die Anschauung, daß die einander gleichstehenden Mitglieder eines Herrenverbandes durch ein besonderes genossenschaftliches Band auch mit einander verknüpft seien, gefehlt, und jedenfalls ist, wie dies bei den meisten deutschen Rechtsinstituten der Fall, die abhängige Genossenschaft um Vieles älter als ihre ersten urkundlichen Spuren.

Doch darf aus der Bezeichnung abhängiger Leute als „Genossen" noch keineswegs darauf, daß sie eine Genossenschaft gebildet hätten, geschlossen werden. Der Ausdruck kann sich auch auf das Verhältniß zum Herrn beziehen, indem damit die enge Gemeinschaft des häuslichen Lebens unter ehrendem Hinweis auf die sociale Gleichstellung bezeichnet wird. Dies ist z. B. bei Gefolgsleuten und Antrustionen der Fall. Wenn sie Gesellen, Gefährten, Freunde, Tisch- und Heerdgenossen, socii, convivae, commensales, amici, pares u. s. w. genannt werden[14]), so beziehen sich offenbar alle diese Ausdrücke, wie auch häufig aus ausdrücklichen Zusätzen hervorgeht, lediglich auf das Verhältniß zum Herrn, nicht auf das Verhältniß der Gefolgsleute unter einander. Unter einander konnten sie gar keinen wahren Genossenverband bilden, weil die im Gefolge fortbestehenden Unterschiede der Geburtsstände dies verhinderten. Edle, Freie, Römer und Liten konnten in derselben trustis, sie konnten aber nicht mit einander im Genossenverbande sein. Den einzelnen Ständen im Gefolge aber fehlte Veranlassung und Bedürfniß zur Bildung besonderer Genossenschaften, da ihre Stellung in den volksrechtlichen Genossenschaften nur modificirt, nicht aufgehoben war[15]). Den Edlen und Freien im Gefolge gewährten Volksrecht und Volksgericht in allen außerdienstlichen Angelegenheiten Schutz, die dienstlichen Angelegenheiten dagegen, in denen der Herr der Richter war, bezogen sich zunächst vornemlich nur auf die Sphäre des häuslichen und privalen

---

[13]) Es ist die societas parafridorum unter den servi fiscalini zu Worms, welche in Urk. v. 897 b. Schannat, hist. episc. Worm. II. S. 14 zuerst genannt wird. Hier gehören dazu die, qui regiae potestati parafridos in expeditione reddere consueverunt, nach Urk. v. 918 ib. S. 16 die familia utriusque sexus, quae parafredos et cetera utensilia regiae potestati, quando usus exigit, in servitium persolverat. Es liegt also eine eigentliche Dienstgenossenschaft vor.

[14]) Cf. oben § 11; amici und pares heißen die Antrustionen in Marculf I, 23. 24. 32. Form. Lindenbrog. c. 36. 37. 126. — Noch im Jahre 1347 nahm Karl IV. den Erzbischof von Köln ganz nach dem Muster dieses uralten Verhältnisses häuslicher Lebensgemeinschaft in familiarem cottidianum domesticum *commensalem* an. Lacomblet, niederrhein. Urk. III. 655.

[15]) Cf. oben § 11. In diesem Sinne konnten also die Gefolgsleute auch unter einander Genossen sein, die Freien also z. B. Volksgenossen, Einzelne von ihnen Gaugenossen. Es bedarf aber kaum des Hinweises, daß ein solches trotz des herrschaftlichen Verbandes fortbestehendes Genossenverhältniß mit einer durch ihn entstehenden und auf seine Grenzen beschränkten Genossenschaft nicht die mindeste Verwandtschaft hat.

Lebens. Um dieser Gefolgegerichtsbarkeit wegen mit Maurer anzunehmen, daß jede Gefolgschaft von je eine Schutzgenossenschaft gebildet habe[16]), liegt kein Grund vor.

Ob in karolingischer Zeit, als die alte trustis sich in mehrere Kreise nach Stand und Beruf gesondert hatte, die freien Vassallen und die höheren Ministerialen bereits dienstrechtliche Genossenschaften bildeten, ist ungewiß. Möglich wäre es, da die Geburtsunterschiede bereits hinreichend verwischt waren, die Vassallen Freiheit genug behalten hatten, um zu selbständiger Einheit befähigt zu sein, und Freiheit genug verloren, um einer Einigung unter sich zu bedürfen, die höheren Ministerialen ebenfalls unabhängig genug geworden waren, um genossenschaftliche Rechte zu erlangen. Sichere Beweise indeß von dem Vorhandensein der Mannengenossenschaften lassen sich erst aus der nächsten Periode erbringen[17]).

Unzweifelhaft dagegen ist es, daß die unterste Gattung der herrschaftlichen Genossenschaften, die Genossenschaften des eigentlichen Hofrechts, bereits in fränkischer Zeit ausgebildet waren. In den geschlossenen Hof- und Immunitätsbezirken waren die zugleich demselben Herrn und demselben Fronhof verbundenen Leute durch gemeinsame Lage und gemeinsames rechtliches wie wirthschaftliches Interesse auf eine engere Gemeinschaft mit einander von selbst hingewiesen. Freilich standen auch hier die Unterschiede der Geburtsstände hindernd entgegen; Freie, Hörige und Unfreie konnten nicht Genossen sein. Auch waren die freien Grundsassen nach wie vor Mitglieder der volksrechtlichen Genossenschaften, den Unfreien aber mangelte die Selbständigkeit des Rechts, welche jeder Genossenverband voraussetzt. Allein die verschiedenen Klassen der Halbfreien und Hörigen, der Liten und Liberten, Barschalken und Aldionen, Schutzhörigen und Grundhörigen waren auf der einen Seite einander nahe genug gerückt, um im Wesentlichen als pares zu erscheinen, und hatten auf der andern Seite selbständiges Recht genug, um eine Gesammteinheit darzustellen, während ihnen doch der für die ingenui fortdauernde Volksverband mangelte[18]). War daher eine Hofmark ganz von hörigen Leuten besiedelt, welche demselben Herrenhof dienten und zinsten und dieselben herrschaftlichen Wälder und Weiden nutzten, so war hier die Idee einer Hofgenossenschaft wie von selbst gegeben. In der That spricht denn auch schon das Ed. Rothar. von dem socius eines servus massarius und die Lex Wisigoth. von conservi der Fiskalinen[19]), Bezeichnungen, die später wie die verwandten (z. B. consocii, pares, consortes) allge-

---

[16]) Fronh. I. S. 487 u. a. a. O.

[17]) Vgl. unten § 22. 23.

[18]) In diese Klassen verlegt auch Maurer, Fronh. I. 477 f. die Anfänge der Hofgenossenschaft.

[19]) Ed. Rothar. c. 238: servus massarius licentiam habeat de peculio suo . . . *in socio* dare et *in socio* recipere, vendere antem non licet, nisi pro

mein für die Hofgenossen üblich wurden. Einmal entstanden, drang die Idee der Genossenschaft auch in andere Hofverbände ein und mußte hier die fortschreitende Nivellirung der alten Geburtsunterschiede ihrerseits ebenso fördern, wie diese ihr zu Gute kam. Ueberall näherten sich alle Klassen der abhängigen Bauern langsam den Hörigen, die Freien, indem sie Rechte verloren, die Unfreien, indem sie Rechte erlangten, und so kam es schließlich fast in allen Fronhöfen zu geschlossenen Hofgenossenschaften sämmtlicher Hufenbesitzer, in denen dann nur je nach der ursprünglichen Mischung ihrer Bestandtheile bald das Element der Freiheit, bald das der Abhängigkeit überwog[20].

Wie in den Hofverbänden, so trat aber bald auch in den höheren Dienstverbänden die Idee einer abhängigen Genossenschaft unter den nach Stand und Beruf gleichen Dienern desselben Herrn immer deutlicher hervor, und kaum war das Reich in seiner Gesammtheit ein großer Herrschaftsverband geworden, als auch in den obersten Reichsverhältnissen sich die Spuren einer Auffassung zeigen, nach welcher die neu sich bildende Dienstaristokratie dem König als eine genossenschaftlich verbundene Gesammtheit (generalitas universorum majorum) mit selbständigem Gesammtrecht gegenübersteht, die sogar in merovingischer Zeit mitunter sich ihren Vorstand, den Hausmeier, selbst wählt[21]) und so sich eine gewisse Organisation giebt.

E. Fremde Einflüsse.

§ 16. Die Kirche und die Genossenschaft.

Wie für die gesammte deutsche Rechtsentwicklung, so war insbesondere auch für das Genossenschaftswesen die Verbindung, welche das germanische Wesen mit der christlichen Kirche eingieng, von größter Bedeutung. Größer noch war freilich umgekehrt der Einfluß, welchen das Germanenthum seinerseits auf die Gestaltung der Kirche übte. Weil indeß das Fundament der Kirche immer ein vorgermanisches blieb und auch bei ihrer Fortbildung neben den germanischen Rechtsideen theils römische Traditionen theils universelle religiöse Ideen ununterbrochen wirkten, gehört die Rechtsgeschichte der Kirche als Körperschaft und der in ihr enthaltenen Körperschaften einem besonderen Gebiete an und es ist hier nur von der Einwirkung der Kirche auf das deutsche Vereinsrecht zu handeln.

Die christliche Kirche kam den Germanen von außen; nicht die Völker hatten sie aus sich hervorgebracht, sondern sie war da und forderte den An-

---

utilitate casae ipsius necessarium est, quatenus casae proficiat, ut non depereat. L. Wisig. V, 7. c. 16. von fiscalini: ut a servis nostris tantummodo, quod conservi eorum vendiderint, comparetur.

[20]) Maurer, Fronh. I. S. 481—483. S. 366—374.

[21]) Waitz II. 623. 624.

schluß. Hieraus allein schon ergab es sich, daß bei dem Kampf genossenschaftlicher und herrschaftlicher Ideen der Eintritt in die Kirche zunächst entschieden zu Gunsten der letzteren wirken mußte.

Die Kirche — und besonders die Kirche in der von den Franken angenommenen und durchgeführten katholischen Form — war aber auch in ihrer inneren Organisation einem deutschen Herrschaftsverbande ähnlicher, als einer freien Genossenschaft. Von einer Gemeindeverfassung war in ihr wenig mehr die Rede und wenn zunächst die Gesammtheit der Bischöfe als Trägerin der Kirche erschien, so war doch einerseits der Primat bereits im Vordringen begriffen, andrerseits waren die Koncilien des Reiches und der Provinzen im fränkischen Reiche wegen ihrer Zusammenberufung und Leitung durch den König und seine Beamten, ihrer innigen Verbindung mit den Zusammenkünften der weltlichen Großen und der Stellung der Bischöfe zum König weit mehr Versammlungen der geistlichen Großen des Reiches oder eines Reichstheils, als Versammlungen einer vom Reiche unabhängigen Kirchengenossenschaft.

Deshalb übertrugen die Deutschen, die in der Kirche nur den in die irdischen Verhältnisse hineinreichenden Theil eines großen himmlischen, nach dem Muster der weltlichen Verbände organisirten Reiches erblickten, auf dieses Gottesreich und seine Kirche nur die herrschaftlichen, nicht die genossenschaftlichen Rechtsideen. Alles Recht und alle Gewalt galt ihnen hier als von oben nach unten geliehen und wurde von jedem Unteren im Namen des Oberen und zuletzt im Namen Gottes selbst geübt. Wer zur Kirche gehörte, der gehörte damit dem großen Gottesreich, der civitas Dei, für das Diesseits wie für das Jenseits als ein Glied im Herrschaftsverbande an. Gott selbst war der himmlische König und sein Sohn und Erbe Mitkönig dieses Reiches; aber sie waren keine altgermanischen Volkskönige, sondern große Gefolgsherren, denen die Gläubigen als getreue Mannen zu dienen hatten und die dafür mit reichlicher Gabe lohnten. Deshalb stufte sich nach dem Verhältniß zu Gott die Stellung der Christen ab. Seine nächsten und vertrautesten Diener waren die Heiligen, mächtige himmlische Vassallen, deren Fürsprache viel beim Herrn vermochte. Statthalter und Beamte auf Erden waren die kirchlichen Würdenträger, von verschiedener Ordnung und Befugniß gleich den weltlichen Beamten, mehr aber noch als die weltlichen Großen im Alleinbesitz der herrschaftlichen Rechte des Reichsverbandes. Unter ihnen erst standen die Laien, durch das Bekenntniß zugeschworene Treudiener Gottes, aber ohne Antheil an der Regierung seines Reiches. Ganz ähnlich war die Gliederung des kirchlichen Verbandes für das Volksbewußtsein beschaffen. Jede einzelne Kirche war der räumliche Mittelpunkt eines engeren herrschaftlichen Verbandes, dem Fronhof des Königs vergleichbar, von welchem sein Vassall das Herrenrecht übte. Wie für das weltliche Reich der Königshof die Spitze war, so wurde allmälig die römische Kirche der Mittelpunkt des Gottesreiches auf Erden. Die einzige kirchliche Institution, welche hierzu in einem gewissen Gegensatz stand und zu

allen Zeiten am stärksten das genossenschaftliche Element in der Kirche vertrat, waren die Klöster; aber auch sie stellen sich in dieser Zeit, was wenigstens ihre Auffassung im Volksbewußtsein angeht, keineswegs als freie Genossenschaften, sondern als herrschaftliche Verbände dar. Nicht Sippen oder Gemeinden werden sie verglichen, sondern sie sind häusliche Gemeinschaften oder nach dem Vorbilde eines Hauswesens geformte Dienstverbände, an deren Spitze der Heilige, der durch den Abt vertreten wird, steht. Sie sind daher die familia, das hired des Heiligen und seines Vertreters, sie gehören zum Kloster wie Dienstmannen zu einem Herrenhof und sie erlangen erst allmälig, gleich Hof- und Dienstgemeinden, genossenschaftliche Verfassung und selbständiges Gesammtrecht [1]).

Die Vertheilung der Laien und des von ihnen bewohnten Gebiets unter die Kirchen, wenn sich auch Parochien, Archidiakonate und Episkopate vielfach an die bestehenden Volks- und Landestheilungen anschlossen [2]), trägt im Ganzen durchaus den Charakter einer von oben gemachten Eintheilung für Verwaltungszwecke. Deshalb haben auch die Laiengemeinden, wennschon Mitwirkung des populus, plebs u. s. w. bei Pfarrer- und Bischofswahlen und sonstigen wichtigen kirchlichen Akten vielfach erwähnt wird, nicht die Natur genossenschaftlich organisirter, sich selbst verwaltender Kirchengemeinden, sondern sie sind Verwaltungssprengel hierarchischer Art.

So gehören die Laien nur passiv zur Kirche; die Kirche im engeren Sinn als Inbegriff der Mitträger kirchlicher Gewalt ist beschränkt auf den universellen Dienstverband der Geistlichen. Dieser große Verband, durch keine Gebiets- oder Volksgrenze beschränkt, nach eigenem Recht lebend, steht dem Volk als eine geschlossene Einheit fremd gegenüber. Wenn aber von einer Verbindung der Kirche mit dem Volk als der großen Friedens- und Rechtsgenossenschaft der Freien nicht die Rede ist, so ist sie desto inniger und mannichfacher mit dem Herrschaftsverbande des „Reiches“ verknüpft, der vom Königshof aus sich in die Genossenschaften hineinlagert. Noch nicht stark genug, um auch dem Könige gegenüber selbständig aufzutreten, begab sich die Kirche in ihrer Gesammtheit wie in ihren Gliedern unter königliches Mundium und wurde so ein Glied des Reiches. Ihre Würdenträger kommendirten sich und empfiengen Beneficien, die Landeskirche trat in die Schutzherrschaft des Königs und seit der Wiedereinführung der Kaiserwürde kam die römische und damit die christlich-katholische Kirche in ihrer Gesammtheit unter kaiserliche Schirmherrschaft. Für den irdischen Schutz, den ihr die weltliche Herrschermacht gewährte, lohnte sie dieser durch die religiöse Sanktion, welche sie ihr ertheilte. Indem sie jedes Herrenrecht auf göttliche Anordnung, jede weltliche Macht auf himmlischen Ursprung zurückführte, stellte sie der aus der Uebereinstimmung

---

[1]) Nähere Nachweise in § 31 und im zweiten Theil.

[2]) Landau, Territor. S. 367—392. Er geht aber viel zu weit.

freier und gleichberechtigter Genossen stammenden Gewalt das von oben abgeleitete Recht als das eigentlich legitime gegenüber. Vor Allem lehrte sie, daß der König Stellvertreter Gottes auf Erden sei und von ihm die Herrschaft über sein Volk als ein göttliches Dienstamt zu Leihbesitz habe[3]). Ja selbst das alte Nationalland sollte nun ein Beneficium sein, das Gott dem Könige gegeben[4]). Das göttliche Recht des Königs setzte sich aber natürlich in seinen Vassallen und Beamten, setzte sich in jeder auf königliche Verleihung zurückzuführenden Gewalt fort, so daß bis in die engsten Kreise hinein die Volksreligion der sich ausbreitenden Idee der Herrschaft und des Dienstes eine der wesentlichsten Stützen bot.

Trat aber so die Kirche der Genossenschaft des deutschen Rechtes zunächst überall nur negativ gegenüber, so wirkte sie indirekt schon in dieser Periode für die Ausbreitung der genossenschaftlichen Elemente, für die Verbreiterung der Basis deutscher Selbstverwaltung vor Allem durch die außerordentlichen Verdienste, welche sie sich um die Verbesserung des Loses der Unfreien erwarb[5]). Für die Bildung von Hofrecht und Hofgemeinden war die Kirche in ihren Immunitäten am frühesten thätig und dadurch vor Allem wurde die Beschränktheit der ältesten Genossenschaft, welche nur für die Vollfreien da war, überwunden.

§ 17. Einfluß der römischen Staatsidee auf die deutsche Genossenschaft.

Wie hoch oder gering man den Einfluß anschlagen mag, den die erste Berührung mit dem römischen Wesen auf die Gestaltung der germanischen Welt und insbesondere auf die Fortbildung von Recht und Verfassung geübt hat, in dem Kampf der herrschaftlichen und genossenschaftlichen Verbände ist eine Einwirkung römischer Rechts- und Staatsideen auf die schnellere Zerstörung der alten Genossenverbände und die Ausbreitung des Herrenrechts nicht zu verkennen.

Fremd und unbegreiflich standen dem Germanen Kultur und Recht des

[3]) So nicht nur — ausweislich der Kapitularien — bei den Franken, sondern auch bei den Angelsachsen. Vgl. z. B. Urk. v. 772. Nr. 120 b. Kemble, Cod. dipl. I. S. 147: Ossa Dei praedestinatione rex Anglorum. Urk. v. 854. Nr. 271. ib. II. 52: populi ab omnipotente deo mihi collati. Urk. v. 969. Nr. 555. ib. III. 39: dei gratia rex Anglorum. Nr. 605. ib. S. 149: rex a domino constitutus. Nr. 607. ib. S. 151. Nr. 1041. ib. IV. S. 88. d. 832. Nr. 1068. ib. S. 133. d. 888: gratia dei disponente *procurator in dominio* regni Merciorum.

[4]) Vgl. z. B. Urk. v. 860—865. Nr. 289 b. Kemble II. S. 78; v. 854. Nr. 271. ib. S. 52.

[5]) S. bes. Gfrörer, Volksrechte II. S. 1 f.

absterbenden Kaiserstaats gegenüber; aber wenigstens äußerlich mußte er sie in irgend einer Weise mit dem eignen Wesen in Verbindung setzen, wenn er seine Aufgabe auf den Trümmern der Vergangenheit erfüllen wollte. So mußte er auch seine Vorstellungen über das Princip der menschlichen Vereinigungen den Gedanken, die darüber in den römischen Provinzialen lebten, einigermaßen nähern und umgekehrt diese letzteren dem eigenen System möglichst anpassen und einfügen.

In beiden Beziehungen war die alte Genossenschaft wenig geeignet, eine Vermittlung herbeizuführen. In den vom Cäsarismus aller Selbstverwaltung beraubten, im Recht wie in der Sprache uniformirten, alle Theilnahme an Staat oder Gemeinde von oben empfangenden Romanen lebte kaum eine Rechtsidee, bestand kaum eine Einrichtung, in welcher die deutschrechtliche Genossenschaft mit ihrer Freiheit, Selbstverwaltung und Küre, ihrem Gesammtrecht und Gesammtvermögen, ihrer Organisation von unten nach oben sich hätte wiederfinden können. Umgekehrt war diese Genossenschaft in ihrer Gebundenheit durch natürliche Grundlagen wenig befähigt, die Romanen zu sich hinüberzuziehen. Denn in den auf germanischer Vollfreiheit und echtem Eigen beruhenden Friedens- und Rechtsgenossenschaften des Volkes und seiner Glieder hatten, so lange und so weit ihr Wesen ungebrochen war, die Römer nur als Schutzgenossen Raum. Als fremder, nach eigenem Recht lebender Stammesverein standen sie den germanischen Genossenschaften gegenüber, nur durch eine lose Schutzverbindung mit ihnen verknüpft.

Anders verhielt es sich mit dem herrschaftlichen Verbande des Königs und seiner Getreuen, des Grundherrn und seiner abhängigen Leute. So unendlich verschieden deutsches Herrenrecht in Haus und Hof, Gefolge, Dienstverband und Reich von der centralisirten staatlichen Allgewalt des römischen imperium und seines Beamtenthums war, sie berührten sich wenigstens darin, daß sie beide von einer Einheit ausgiengen und aus ihr das Recht der Vielheit ableiteten, daß sie beide Organisationen von oben nach unten darstellten. Und auf der andern Seite schloß der deutsche Herrschaftsverband den Fremden, den Römer nicht aus, sondern gestattete oder erzwang seinen Eintritt so gut wie den des Volksgenossen. Während daher die Romanen sich in höheren und niederen Kreisen leicht in die herrschaftlichen Verbindungen der Germanen fügten, glaubten letztere ihrerseits in den Einrichtungen des römischen Kaiserreichs die eigenen Ideen über Herrschaft und Dienst wiederzufinden. Dies wurde um so wichtiger, als das römische Reich, welches einst so gewaltig den Germanen gegenübergetreten war, auch in den Zeiten seines Niedergangs ihnen immer noch als die höchste politische Schöpfung, die sie kannten, erschien. Eine tiefe Ehrfurcht vor dem durch die lange Gewohnheit geheiligten Kaiserthum lebte im germanischen Gemüth, sein ideeller Anspruch auf die Herrschaft der Welt war nie ganz verblichen; wie auf einen obersten Gefolgsherrn der ganzen Christenheit blickte man auf den Kaiser, blickte man sogar nach dem Sturze

des weströmischen Reichs auf den machtlosen Imperator im fernen Byzanz. Wenn sich die Könige der Germanen römische Titel ertheilen oder ihre Würde bestätigen ließen, so war hiermit vor Allem ein Herrschaftstitel für die Gewalt des Königs über die Provinzialen gewonnen: aber auch dem freien Vollgenossen des eignen Volkes schien der König hierdurch an Macht zu gewinnen, es schien auch ihm das von dem Imperator des ehemaligen Weltreichs abgeleitete Herrscherrecht legitimer, als das volksthümliche Recht des gekorenen Stammkönigs. Diese Anschauung blieb dann nicht bei der Spitze des Reiches stehen, sondern setzte sich in der Organisation der Beamten und in der Eintheilung der Bezirke fort. Die römischen Ideen des Staatsbeamtenthums und der Verwaltungssprengel und die entsprechende Nomenklatur wurden mit den theils genossenschaftlichen theils herrschaftlichen germanischen Aemtern und den ihnen entsprechenden Bezirksgenossenschaften und Bezirksverbänden verknüpft, und so äußerlich diese Verknüpfung sein mochte, sie wirkte doch im hohen Grade mit zur Verstärkung der öffentlichen Gewalt und ihrer schließlichen Steigerung zu Herrenrecht.

So war es denn endlich keine leere Form, sondern der Abschluß einer inhaltreichen und wichtigen Seite der Entwicklung unseres Volkes, als im Jahre 800 der größte Frankenkönig in feierlicher Weise die Erbschaft der Cäsaren auch äußerlich antrat. Mit der vom Papst als Stellvertreter Gottes vollzogenen Kaiserkrönung Karls d. Gr. war nach der Volksanschauung das oberste Herrenrecht der Christenheit auf den König übergegangen. Ihm war ein Herrschaftstitel gewonnen, der ihm zu gleich legitimem und göttlichem Recht Deutsche und Römer unterwarf, und ein ideeller Anspruch auf Weltherrschaft war ihm begründet. Die Kirche selbst stand in allen irdischen Beziehungen noch nicht neben oder gar, wie sie später prätendirte, über, sondern unter dieser kaiserlichen Herrschaft und selbst ihr höchstes geistliches Oberhaupt wurde vom Kaiser ernannt oder bestätigt. Die deutsche Herrschaftsidee hatte so unter kirchlichen und römischen Einflüssen ihre höchste Stufe erreicht; sie war zu der Idee einer von Gott unmittelbar verliehenen Weltherrschaft geworden, welche die letzte Quelle für jedes andere Herrenrecht schien. Die Entwicklung von Freiheit und Zersplitterung zu Einheit und Herrschaft, welche sich in ununterbrochenem tausendjährigem Fortschritt vollzogen hatte, war auf ihrem Gipfel angelangt und wir können daher mit dem Jahr 800 das erste Zeitalter unserer Nation als beschlossen betrachten. Ehe wir indeß zu dem folgenden Zeitraum übergehen, müssen wir das an das Ende dieser Periode gestellte Reich als Ganzes betrachten und die Gründe nennen, welche einen so schnellen Verfall desselben und damit eine — dem Schein nach wenigstens — rückgängige Bewegung in der Rechts- und Verfassungsentwicklung herbeiführten.

F. Das Reich Karls des Großen als Ganzes.

§ 18.

Das Reich Karls des Großen inmitten der vorangegangenen und der folgenden Zustände wird immer etwas Wunderbares behalten. In vielen Beziehungen steht in der That dieser gewaltige Bau unseren modernen Vorstellungen näher, als die Feudalmonarchie oder selbst das Reich des fünfzehnten Jahrhunderts. Allein man muß sich hüten, zu viel von unserm modernen Staatsgedanken hineinzutragen, ein Verfahren, das dann die Folgezeit als einen schwer begreiflichen Rückschritt erscheinen läßt. Gewöhnlich pflegt man in dem fränkischen Reich einen wahren „Staat" zu erblicken, in welchem eine einheitliche Staatsidee geherrscht, eine Staatsgewalt bestanden, eine staatliche Organisation das Verhältniß der Gesammtheit zu ihren Gliedern geregelt habe. Man denkt an ein Staatsbeamtenthum, einen staatlichen Unterthanenverband, eine Regierung in unserem Sinne. In Wirklichkeit war, was von diesem Allen vielleicht vorhanden war, doch nur als Nachklang römischer Rechts- und Staatsideen in den Köpfen Einzelner vorhanden. Dem germanischen Rechtsbewußtsein war die Staatsidee in dieser Zeit so wenig aufgegangen, wie sie ihm in den folgenden Jahrhunderten aufgieng. Unerklärlich wäre es auch in der That, wie einem Volke die einmal gewonnene Staatsidee wieder verloren gehen könnte! Der Grund dafür, daß die fränkische Monarchie in ihrer Blüthezeit uns den Schein eines Staates erweckt, liegt in der eigenthümlichen Weise, in welcher die gesammten vorangegangenen Entwicklungsformen darin verbunden, die mit einander ringenden Zeitgedanken durch eine höhere Einheit zu einer gewissen Versöhnung gebracht waren. Aber eine wirkliche Ausgleichung der Gegensätze hatte nicht stattgefunden, sie waren nur äußerlich in einem zufällig glücklichen Verhältniß gemischt, und die höhere Einheit über ihnen war nicht eine nothwendige, aus den Verhältnissen selbst entsprungene und alle Völker des Reiches durchdringende Idee, sondern die gewaltige Persönlichkeit eines großen Monarchen.

Anders erschien das karolingische Reich dem Germanen, anders dem Römer; verschieden faßten es Geistliche und Laien auf; fort und fort bestanden unter den Germanen selbst die sich ausschließenden Anschauungen des freien Bauern und des königlichen Vassallen. Ein großer Herrscher, der Jedem anerkannter Mittelpunkt war und in dem sich daher schließlich alle Auffassungen zusammenfanden, konnte den Kampf dieser Gegensätze vorübergehend bannen; er konnte aber nicht hindern, daß nach seinem Tode das Unvereinbare auseinanderfiel, das Feindliche sich bekämpfte. Und so war das Fundament des Baues nur scheinbar ein festes und in der Scheinversöhnung der Gegensätze lag bereits der Keim seines Verfalls.

Scheinbar nur war zunächst die Versöhnung, äußerlich die Verbindung zwischen

germanischem und römischem Volksthum. Wol wußte der Deutsche, daß sein König zugleich römischer Imperator war; aber für ihn war er doch zunächst nur König. Und der Römer, dem jetzt der Herrscher um Vieles näher stand, war doch dadurch dem germanischen Wesen selber nicht näher gerückt. Eine innere Verschmelzung des absterbenden Alterthums und des deutschen Volksthums, wie sie später in Nationalität, Sprache, Sitte und Recht der romanischen Völker vollzogen ward, war noch nirgend erfolgt, und so trieb unter den Nachfolgern Karls der wiedererwachende Gegensatz der Nationen das Reich dauernd auseinander und stellte allmälig die Gebiete fest, auf denen das deutsche Wesen rein erhalten bleiben, und die, auf welchen es im romanischen untergehen sollte.

Staat und Kirche waren noch zu keinem Gegensatz gekommen; aber die Auffassung beider als zweier Manifestationen des Gottesreiches auf Erden enthielt die Keime ihres künftigen Kampfes, welcher nothwendig entbrennen mußte, sobald der Kaiser aufhörte, zugleich das irdische Oberhaupt der Kirche zu sein.

Vor Allem aber bestand im germanischen Rechtsbewußtsein selbst noch voll und scharf jener uralte Gegensatz, der seit dem Beginn der Geschichte eine zwiespältige Form der Association und im Zusammenhange damit eine zwiespältige Richtung des gesammten äußeren und geistigen Lebens der Nation erzeugt hatte: der Gegensatz von Genossenschaft und Herrschaft. Beiden schien fast ein gleiches Gebiet zugemessen; aber jene war im Verfallen, diese im Aufblühen, und keine Herrschermacht konnte den Untergang jener, die Ausbreitung dieser verhindern. Noch war das genossenschaftliche Element die eigentliche Grundlage des Reichs. Die freie Gemeinde in Dorf und Mark war noch nicht zur Ausnahme geworden; die Hundertschaften waren nur erst in unbedeutendem Umfange durch Immunitäten zerbröckelt und ersetzt; weniger noch war davon die Gauverfassung berührt, welche, noch durchaus auf dem Princip der freien Volksgenossenschaft ruhend, den Kern der Staatsverfassung überhaupt bildete; und die einzelnen Völker und Stämme des Reichs galten noch ganz im alten Sinne als große Friedens- und Rechtsvereine der freien Genossen des Volkes oder des Stammes. Dem freien Bauern mochte noch jetzt das Reich selbst als eine weiteste Genossenschaft, die sich bis zu ihm herunter in eine Anzahl kleinerer genossenschaftlicher Kreise verengte, und der König und seine Beamten als die genossenschaftlichen Vorstände dieser Vereine erscheinen.

Tief jedoch hatte sich schon vom Königspalast und von den Herrenhöfen aus die Idee der Herrschaft und des Dienstes ins innerste Mark des Volkes gesenkt. Von den alten Genossenschaften selbst hatten die politisch bedeutenden, und zwar in gerader Proportion zu dieser Bedeutung, eine herrschaftliche Spitze erhalten; der König war durchaus schon Herr des ganzen Reichs, der Herzog, der Graf und der Centenar übten schon mehr verliehenes oder eignes Herrenrecht, als einen Auftrag der Gesammtheiten aus. Noch gefährlicher aber war es der alten Verfassung, daß sich ein ganz eigenes und selbständiges

System herrschaftlicher Verbände von stets wachsendem Umfang und stets steigender Bedeutung zwischen und in die Genossenschaften geschoben hatte und daß mehr und mehr diese im Könige gipfelnden Verbände als eigentliche Träger des Reiches galten. Ständewesen, Beamtenthum, Heerwesen, Gerichtsverfassung, Vertheilung des Grundbesitzes waren bereits in einer völligen Umbildung durch diese Vereine von Gefolgsleuten, von Vassallen und Ministerialen, von Hofesleuten und Dienstleuten niederer Art begriffen. Und schon hatte in der sich verbreitenden Immunität der herrschaftliche Verband ein Mittel gefunden, sich als selbständige Grundlage der gesammten Verfassung neben den Genossenschaften zu konstituiren. Aber auf der andern Seite begann bereits überall der Herrschaftsverband Genossenschaften in sich selbst hervorzubringen und es war so der Weg gezeigt, auf dem er einst zerbröckeln würde.

So standen sich Genossenschaft und Herrschaft gegenüber, nicht innerlich verschmolzen, sondern nur äußerlich gemischt, und wenn Karl d. Gr. den Verfall der ersteren und damit der gemeinen Freiheit, der Selbstverwaltung und des öffentlichen Rechts eine Zeit lang aufhielt, so trat nach seinem Tode ein desto schnellerer Fortschritt in der Zersetzung der Genossenschaft durch die Herrschaft ein. Jene war eben, so viel näher sie uns in manchem ihrer Begriffe steht, in ihrer alten Form unfähig, der Zeit zu genügen. Ungeeignet, einen großen Staat zu schaffen, untüchtig aber auch, in den engeren Kreisen sich von den blos natürlichen Grundlagen menschlicher Verbindung zu lösen; nur für den Freien vorhanden und deshalb trotz oder vielmehr gerade wegen ihres Gleichheitsprincips den Unterschied der einzelnen Elemente des Volkes nicht mildernd, sondern verschärfend; mit den Tugenden des Freiheitssinnes und des Mannesstolzes zugleich eine gewisse Engherzigkeit und bäurische Beschränktheit nährend, konnte die altgermanische Genossenschaft aus eigner Kraft keine neue Epoche anbahnen. Dies war allein dem herrschaftlichen Verbande möglich, ihm, der durch das in ihm waltende Princip der Einheit geeignet war, die universellsten Verbände zu schaffen; der, durch keine natürliche Grundlage gebunden, Jedem den freien Anschluß gestattete; der vor Allem die gewaltige Kraft in sich trug, die Kluft zwischen Freiheit und Unfreiheit auszufüllen und eine Stufenleiter der Stände herzustellen, die uns vor dem durch die festgehaltene Sklaverei verschuldeten Schicksal des Alterthums bewahrte; der endlich neben den Tugenden der Treue und Hingebung großartige Auffassung und ideale Bestrebungen erzeugte. Aber freilich, Manches gieng damit unserm Rechte verloren, was es später erst mühsam wieder erringen mußte oder heute noch nicht wieder gewonnen hat.

Wie die Gegensätze von Genossenschaft und Herrschaft, so waren endlich auch die Gegensätze der patriarchal-persönlichen und der aus Grund und Boden fließenden Verbindung im Reiche Karls d. Gr. nicht ausgeglichen, sondern bestanden neben einander in äußerer Mischung. In gleicher Weise sind herrschaftliche wie genossenschaftliche Verbände von einer unwiderstehlichen Neigung

ergriffen, das Band ihres Zusammenhangs in Grund und Boden zu verlegen. In Folge dessen beginnt der Grundbesitz Basis alles Rechts, des genossenschaftlichen nicht minder als des herrschaftlichen zu werden, und alles Recht, das öffentliche sowol wie das private, steht im Begriff, den Charakter des Grundbesitzes, also den eines Vermögensrechts anzunehmen. Aber diese Entwicklung hat doch erst einzelne Verhältnisse ergriffen und ein durchgreifendes Resultat vornemlich nur in den engeren Lebenskreisen gehabt. Zwar sind die freien Gemeinden sowol wie die Hofgemeinschaften schon zu wahren Mark- und Hufenverbänden geworden; aber daneben erhält sich in selbständiger Bedeutung die rein persönliche Zusammengehörigkeit der Bauern unter einander, der Hofesleute mit dem Herrn und bald auch unter sich. Noch wichtiger ist das persönliche Verhältniß auch jetzt noch in Gauen und Hundertschaften wie in Immunitäten, obwol sie bereits territoriale Bezirke geworden sind, in denen die Vereinigung der Menschen als Folge ihrer Zugehörigkeit zum Gebiete gilt. In Stamm und Volk endlich beginnt zwar das Gebiet gleichfalls schon die Verfassung zu bedingen und der Grundbesitz entscheidet schon über das politische Recht; aber hier gilt doch das persönliche Element noch durchaus als das ursprüngliche und überwiegende. Noch ist der Begriff eines Volkes unabhängig von dem des von ihm bewohnten und nach ihm benannten Landes; noch ist sein Recht durch und durch persönlich; noch ist die Aristokratie kein wahrer Grundadel, die Minderung der Freiheit keine wahre Grundhörigkeit; noch sind die Gerichte mehr Volks- als Landesgerichte; noch ist der König ein König des Volkes und nennt sich häufiger nach ihm als nach dem von ihm beherrschten Lande.

Aber in stetem Vordringen ist die Idee der Dinglichkeit in allen diesen Beziehungen. Jene Versöhnung des persönlichen und dinglichen Princips, die unser heutiges System bezeichnet, ist noch nicht gefunden und unvermeidlich ist daher der fernere Kampf beider, der mit dem Siege der Dinglichkeit im Patrimonialstaat endet.

Zweite Periode. 800 — 1200.

§ 19. Charakter des Feudalsystems.

Seitdem die Monarchie Karls d. Gr. unter schwächeren Nachfolgern der Auflösung entgegeneilte, seitdem sie sodann wirklich zerfallen war und das deutsche Reich als der einzige ihrer Bestandtheile, in dem das Deutschthum siegte, seine eigenen Wege gieng, schritt die eine Zeit lang gehemmte Entwicklung der gegen die altgermanische Volksfreiheit ankämpfenden Rechts- und Verfassungsprincipien unaufhaltsam fort.

Die beiden Bewegungen, von denen die eine in der Richtung von oben nach unten die Volksfreiheit durch Herrschaft und Dienst, die Genossenschaft durch den Herrschaftsverband verdrängte, die andere in der Richtung von unten nach oben alles Recht in Grund und Boden versenkte, vom Grundbesitz abhängig machte, zu ihm in Beziehung setzte und ihm analog behandelte, vollendeten sich und vereinten sich zu Einem Strom. Als dies geschehen, stand der Feudalstaat fertig da. Denn gerade in der Verschmelzung von Herrschaft und Dinglichkeit lag sein charakteristisches Merkmal.

I. Herrschaft und Dienst wurden nicht nur für das Recht, sie wurden für das gesammte äußere und innere Leben der Nation die treibenden und formenden Gedanken. In Religion, Poesie, Sitte und Sittlichkeit der Zeit brachte man alle Beziehungen des Menschen zu Gott, des Mannes zum Manne, des Mannes sogar zur Geliebten unter den Gedanken des Dienstes und kleidete sie in eine dem alten Treudienst des Dienstmannes gegen seinen Herrn nachgebildete Form. Selbstvergessende Hingebung und stets bereiter Dienst, Gehorsam und Treue auf der einen, Huld und Gunst, die Gewährung von Schutz oder Vortheilen auf der andern Seite waren überall der Inhalt solcher Verhältnisse.

In politischer Beziehung wurde der Treudienst das den gesammten Staat zusammenhaltende Band. Aber nicht ein gleichmäßiges Dienstband verknüpfte Alle unmittelbar mit dem Haupt des Reiches. Vielmehr waren die Herrschafts- und Dienstverhältnisse je nach Stand des Herrn und des Dieners

und nach Inhalt der Rechte und Pflichten sehr verschieden geartet, und es war ferner jeder Herr zugleich Dienender eines höheren Herrn, während umgekehrt der Dienende Herr eines niederen Dienenden sein konnte. Es ergab sich so ein stufenförmig angeordnetes System mannigfacher Dienstverbände, deren jeder durch sein Haupt Theil eines umfassenderen Dienstverbandes war; es ergaben sich die vielverschlungenen Verhältnisse der mittelbaren Herrschaft und der mittelbaren Unterwerfung; es ergab sich die Auffassung aller öffentlichen Gewalt als einer in den Formen des Dienstamts von einem oberen Herrn geliehenen Herrschaft, welche von Gott an den Kaiser, von diesem an die Reichsvassallen, von diesen an ihre Mannen und Leute und so herab bis zu jedem einzelnen Träger auch der unbedeutendsten Gewaltrechte gekommen war. Neben dieser weltlichen Hierarchie des Dienstes aber stand in ähnlicher Organisation, mannichfach mit ihr verwoben und doch gerade wegen der inneren Verwandtschaft eine gefährliche Nebenbuhlerin, die Hierarchie der Kirche.

II. In dem so gestalteten Reich war nun aber zweitens, seitdem die Uebergangszeit des 9. und zum Theil noch des 10. Jahrhunderts verlaufen war, die Abhängigkeit alles Rechtes von Grund und Boden auf das Aeußerste gesteigert. Es fehlte nicht viel daran, daß man die Grundstücke selbst personificirte, daß man sie zu Trägern von Rechten und Pflichten erhob, die Menschen zu ihren Repräsentanten herabsetzte. So ward denn insbesondere auch jede Herrschaft und jeder Dienst Zubehör eines Grundstücks oder Gebiets, oder galt, wenn von ihm abgetrennt, als selbständiges Immobiliarrecht. Die nothwendige Folge davon war die vermögensrechtliche Auffassung aller öffentlichen Rechte, war das System der patrimonialen Gewalten. Nach oben als eine Dienstpflicht, nach unten als ein Herrschaftsrecht betrachtet, wurde jedes Amt und jedes Gewaltrecht vererblich, veräußerlich und quantitativ wie qualitativ theilbar. Alles Recht nahm so den Charakter des Privatrechts an; der Vertrag war Alles, das Gesetz Nichts; es gab nur noch Rechtsverhältnisse zwischen Individuum und Individuum. Das aus der Verschmelzung von Vassallität und Beneficialwesen erwachsene Lehnswesen als Spitze des Systems, Grundherrlichkeit, Hofverfassung und Immunität als dessen Basis beruhten gleichmäßig auf diesen selben Gedanken.

III. Die Darstellung dieser Entwicklung, deren Ausgangspunkte oben zur Aufhellung des inneren Zusammenhangs aller Gemeinschaftsformen und zur klareren Erkenntniß der Gegensätze näher berührt werden mußten, fällt nicht in unsere Aufgabe. Es genügt hier festzuhalten, daß die Bewegungen, einmal in Fluß gekommen, im Ganzen in unveränderter Richtung fortschritten. Den eigentlichen Gegenstand der Erörterung bilden dagegen für diese Periode gerade diejenigen Einrichtungen, welche zu dem in Recht und Verfassung herrschenden Princip im Gegensatz stehen, es ist nicht vom Wesen des Feudalsystems, sondern gerade von denjenigen Punkten, in welchen dasselbe nicht seine vollen Konsequenzen zog, zu handeln. Denn an sich enthielten die herrschaftlichen Verbände

keine genossenschaftlichen Elemente und wirkten diesen, wo sie außer ihnen bestanden, entgegen: in dreifacher Weise aber blieb auch in dieser Zeit trotz der leitenden Verfassungsideen das deutsche Genossenschaftswesen von Bedeutung. Einmal bestand, obwol mannichfach beschränkt und verändert, in einer großen Menge von engeren Lebenskreisen die alte Genossenschaft fort; zweitens bildeten sich nach ihrem Muster, wenn auch in unselbständigerer Haltung, innerhalb der Herrschaftsverbände selber abhängige Genossenschaften aus; drittens endlich waren durch diesen vollen Zeitraum bereits die Anfänge einer ganz neuen Vereinsform — der freien Einung — wirksam, welche bestimmt war, dem deutschen Genossenschaftswesen zu glänzender Wiedergeburt zu verhelfen und das Feudalsystem zu brechen. Zuerst ist von der diese Zeit vornemlich charakterisirenden Vereinsform, der abhängigen oder herrschaftlichen Genossenschaft näher zu handeln, demnächst sind kurz die Reste des Alten, endlich ausführlicher die Keime des Neuen zu besprechen.

A. Die herrschaftliche Genossenschaft.

§ 20. Die herrschaftliche Genossenschaft im Allgemeinen.

Wir haben oben gesehen, wie schon in fränkischer Zeit die Idee einer Genossenschaft unter Angehörigen eines herrschaftlichen Verbandes entstand und im Zusammenhang mit der Ausbildung eines eignen Rechts und eigner Gerichte der Hofesleute, der Ministerialen und Vassallen sich fortentwickelte[1]). Erst in das neunte und zehnte Jahrhundert aber fällt die vollere Entfaltung dieser neuen Vereinsform, welche im eilften und zwölften Jahrhundert ihre Blüthe erreichte, sodann aber allmälig verschwand, indem sie theils sich auflöste, theils sich mehr und mehr der freien Genossenschaft in ihren verschiedenen Gestaltungen assimilirte. Als das charakteristische Merkmal der herrschaftlichen Genossenschaft betrachteten wir, daß bei ihr die rechtliche Einheit, die in der reinen Genossenschaft von der Versammlung Aller, im Herrschaftsverbande von dem Herrn allein dargestellt wird, zwischen Herrn und Gesammtheit dergestalt getheilt war, daß, wie immer die Proportion sich stellen mochte, das Herrenrecht als das ursprüngliche, das der Gesammtheit als das abgeleitete galt. Auch in der freien Genossenschaft sahen wir früh, indem sich ein selbständiges Herrenrecht aus ihr entwickelte, ein Stück der rechtlichen Einheit von der Gesammtheit auf einen Herrn übergehen. Allein so lange hier das Bewußtsein erhalten blieb, daß das Gesammtrecht die Quelle der Herrschaft gewesen, konnten wir zwar von einer Herrschaft in der Genossenschaft, nicht aber von einer herrschaftlichen Genossenschaft sprechen, während freilich, sobald dies Bewußt-

[1]) S. oben § 15.

sein verloren gieng, die Genossenschaft in die Klasse der Herrschaftsverbände übertrat, in denen ein genossenschaftliches Gesammtrecht nur noch als abgeleitetes bestehen konnte.

Die Bildung der herrschaftlichen Genossenschaften war für die deutsche Gesammtentwicklung von der größten Bedeutung. Denn indem sie dem Herrenrecht ein Gesammtrecht, der Ernennung die Küre, der Anordnung die Rechtfindung, der Verfügung die Theilnahme am Regiment entgegensetzten, wahrten sie unter der Herrschaft des Feudalsystems dem Volke in höheren und niederen Kreisen eine kräftige Selbstverwaltung und bereiteten die endliche Ueberwindung der von ihnen zuerst nur modificirten Lehnsverfassung vor. Indem sie aber ferner, während der Herrschaftsverband der Freiheit nicht bedurfte, einige, wenn auch nicht alle Freiheitsrechte forderten und, während der Herrschaftsverband die verschiedensten Personenklassen vereinen konnte, eine wenigstens ungefähre persönliche Gleichheit der Genossen herbeiführten, wurden sie der Haupthebel zur Abschließung der neuen aus den Dienstverhältnissen emporwachsenden Stände, welche sich mit den volksrechtlichen Ständen kreuzten und vermischten und endlich an deren Stelle traten. Standesgleichheit war so wesentlich für jede Genossenschaft, Genossenschaft eine so natürliche Folge der Standesgleichheit, daß die Begriffe „Genossenschaft" und „Stand" vielfach in einander übergehen: die Mitglieder einer Genossenschaft gelten von selbst als standesgleich und heißen pares, compares, Standgenossen[2]); jeder Stand des Volkes erscheint umgekehrt als eine große Genossenschaft, der Standesgleiche als Genosse[3]), der Standesungleiche als Ungenosse und zwar als Ueber- oder Untergenoß, jenachdem er höher oder niedriger gestellt ist[4]). Die enge Wechselbeziehung zwischen Standesbildung und Genossenschaftsbewegung erklärt sich daher von selbst.

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß durch die Entstehung der herrschaftlichen Genossenschaft die Herrenverbände nicht blos innerlich umgewandelt, sondern äußerlich in verschiedene Kreise zerlegt werden mußten. Der Herr verband als einheitlicher Mittelpunkt Alle, welche ihm mittelbar oder unmittelbar unter-

---

[2]) Urk. v. 1195. Lacomblet I. 383: pares. Grimm, Weisth. I. 693: compares. Hofrecht von Brackel (Maurer, Fronh. IV. S. 2. Note 12): Standtgenossen.

[3]) Vgl. z. B. Glosse zum Sachsensp. III. 58: den heiten wir forste-genot Schwabensp. (Laßb.) c. 79. II. III: welch sempe rfreyer man ein sein genosz. anspricht. Sachsensp. I. 51. § 4: genot. Glosse zum Sachsensp. I. 51: ebenbürtig . . . heisst hie so viel als notschaft. Schwabensp. c. 319. 325 ꝛc.

[4]) Schwabensp. c. 253: ubergenoz. Ib. c. 79. II: eyn yeclich man geweigert wol das er nicht kempfet mit seinem undergenossen. Ein yeclich man muz kempfen mit sinem genosz. Ib. c. 253: und ist er ouch sin undergenoz, wil er, er muz mit im kemphen. Ib. c. 325: das Erbgut soll allein die Tochter haben, diu ir genoz hat genomen oder ir ubergenoz.

worfen, welche ihm näher oder entfernter verknüpft waren: die Genossenschaft schloß die Standesgleichen dieses Verbandes gegen die übrigen Mitglieder desselben ab. Der fürstliche Vasall und der Hausdiener des Königs waren Mitglieder desselben Herrschaftsverbandes, sie konnten aber nimmermehr zu derselben Genossenschaft gehören.

Wie daher durch den Dienst zunächst drei Gruppen von Ständen mit verschiedenem Recht erwuchsen, so lassen sich drei Gruppen von Genossenschaften unterscheiden, welche sich bildeten:

1. Genossenschaften des Hofrechts oder der Hörigkeit;
2. Genossenschaften des Dienstrechts oder der Ministerialität;
3. Genossenschaften des Lehnrechts oder der Vassallität.

Anfangs waren freilich innerhalb dieser einzelnen Gruppen die ursprünglichen Standesverschiedenheiten noch so bedeutend und wirksam, daß in demselben Herrschaftsverbande verschiedene Genossenschaften Einer Gruppe wegen Standesungleichheit entstehen konnten. So bestanden z. B. königliche Palatinen- oder Fiskalinengemeinden, auch wenn sie dem Bischof oder einem andern Herrn übertragen waren, oft noch lange als besondere Bestandtheile in der Hof- oder Immunitätsgemeinde fort[5]); freie Gemeinden, welche einem theilweisen Hofrecht unterworfen wurden, verschmolzen deshalb nicht mit der hörigen Hofgenossenschaft[6]); und nach der Verschiedenheit des Standesrechts pflegten sich vielfach neben der Genossenschaft der gemeinen Hofhörigen in demselben Hofe eigene Genossenschaften von Wachszinsigen, Laten, Hoffreien, Kemmerlingen oder anderen Hörigen besseren Rechts zu bilden[7]). Indeß, mit der An-

---

[5]) So die fiscalini in Worms nach den leges familiae S. Petri v. 1024 (b. Grimm, Weisth. I. S. 804 f.) art. 13. 22 ꝛc.; in Zürich, Bluntschli, St.- u. R. G. I. S. 49 f. Vgl. § 29.

[6]) So waren z. B. die freien Gemeinden in den bischöflichen Städten, so weit sie unter zeitweise Vogtei kamen, einem Herrschaftsrecht unterworfen: sie bildeten aber nach wie vor eine von der eigentlich hofrechtlichen familia, den Ministerialen sowol wie den Hörigen, getrennte Genossenschaft. Vgl. § 29.

[7]) So waren z. B. in Dethmarsen die hoffrye echte, die echte ofte hoerigkeit und die kemerlings oder kaemer echte drei verschiedene Echten oder Genossenschaften, von denen jede ihr besonderes Recht hatte. Maurer, Fronh. IV. S. 7. Note 58. 59. 60. S. 12. S. 15. Note 13. 14. Zum Stift Münster gehörten Echten der Wachszinsigen und Echten der übrigen (zu Kurmede verpflichteten) Hofhörigen. Weisth. v. 1406 u. 1407. bei Kindlinger, Münster. Beitr. II, 2. S. 338: in derselven echte; — offt en wasztinsisch mensche sunder orloff offt vulbort sines heren sich moge geven zunder brocke in en ander echte; S. 341 f. Vgl. auch Kindlinger, Hörigkeit S. 27. 28. Im Stifte Essen unterschied man die Genossenschaften der hovenere, der hilligen lude und der hyen (Schutzhörigen). Grimm, W. III. S. 877. 878. Weisth. v. 1324 b. Kindlinger, Hörigkeit S. 382. 384. Im Stift Bücken gab es drei Echten

näherung der verschiedenen unfreien und halbfreien Stände verschmolzen derartige Vereine in den meisten Fronhöfen allmählig in eine einzige Hofgenossenschaft[8]), die Genossenschaften des höheren Dienstrechts sonderten sich von jener desto schärfer ab, und der Unterschied der Stände nach Hofrecht, Dienstrecht und Lehnrecht wurde ein immer festerer. — Die Standesungleichheit war aber nicht der einzige Umstand, welcher zur Bildung mehrerer Genossenschaften in Einer Herrschaft führte: territoriale und wirthschaftliche Bedingungen führten eine noch weit reichere Gliederung herbei. Zu Einer Herrschaft gehörten mehrere Fronhöfe, zu jedem Fronhofe mehrere Hofmarken; es entstanden daher unter demselben Herrn viele Hofmarkgemeinden und oft auch verschiedene Dienstmannen- und Vassallenverbände der einzelnen Landestheile. Ebenso riefen gemeinsamer Dienst oder gemeinsames Amt mit der Gemeinsamkeit des Berufs und der Interessen besondere Genossenschaften der mit gleichem Amt betrauten Hof-, Dienst- oder Lehnsmannen hervor.

So zerfiel jeder größere Herrschaftsverband im Laufe der Zeit in eine immer zunehmende Anzahl herrschaftlicher Genossenschaften. Am meisten natürlich das Reich, insofern man dieses als herrschaftlichen Verband des Kaisers auffassen konnte; mehr und mehr aber auch die Herrschaftsverbände der geistlichen und weltlichen Fürsten. Diese Genossenschaften standen unter einander in keinem Zusammenhange; nur das gemeinsame Haupt hatten sie gemein. Dem Herrn gegenüber aber wurden sie mehr und mehr selbständige Einheiten mit Gesammtrecht und Gesammtpflicht anstatt oder neben der früher alleinigen Verbindung der Einzelnen mit dem Herrn. So entstand ein ziemlich komplicirtes Verhältniß, das sich aus den mangelhaften Quellen nicht mehr rekonstruiren läßt. Denn auf der einen Seite war der herrschaftliche Verband in seiner Gesammtheit eine strenge Einheit, welche alle ihm Unterworfenen nach außen abschloß und den familienrechtlichen, vermögensrechtlichen und politischen Verkehr derselben nur unter ihnen selber frei gestattete, nach außen von der Mitwirkung des Herrn abhängig machte; auf der andern Seite bewirkte die Abschließung von Genossenschaften in diesem Verein theils eine Beschränkung des Rechtsverkehrs auch unter den Angehörigen derselben Herrschaft, wenn sie Ungenossen waren, theils eine Durchbrechung der herrschaftlichen Vermittlung nach außen. Neben dem von oben nach unten abgestuften, den ganzen Verband ergreifenden herrschaftlichen Recht bildeten sich nun genossenschaftliche Rechte der engeren Kreise, welche jenes kreuzten und beschränkten. Es verbanden, um das frühere Gleichniß auszuführen, auf der vielgliedrigen Stufenleiter, in welche das alte System koncentrischer Ringe sich gewandelt hatte, die derselben Stufe

---

neben einander, godeshuslüde, sunderlüde und vrige godeslude. Maurer, Fronh. IV. S. 8. In Luttingen Laten und koermudige Leute. Lacomblet, Archiv I. S. 166. Note; S. 202. c. 9.

[8]) Maurer, Fronh. IV. S. 13.

oder benachbarten Stufen angehörigen Elemente sich von Neuem in der Form von Ringen, welche ihrerseits den von ihnen ergriffenen Theil der Stufenleiter zu egalisiren strebten und schließlich in der That egalisirten.

Der gesammte herrschaftliche Verband eines Herrn in persönlicher wie dinglicher Beziehung wurde als Herrschaft, dominium, dominicatus, als Immunität, oder auch als Land, terra, regio etc. und je nach der besonderen Stellung des Herrn als imperium oder Reich, als Bisthum, Herzogthum, Fürstenthum, Grafschaft ꝛc. zusammengefaßt. Die Gesammtheit der zu einem solchen Verbande gehörigen Personen nannte man des Herrn subditi, Unterthanen, homines, Leute ꝛc. Diejenigen dieser Personen, welche noch nicht aus der eigentlichen Dienstbarkeit zu den zwar auch ihr entsprungenen, aber der Freiheit zugerechneten Verhältnissen emporgestiegen waren, faßte man als familia, dem das deutsche „Gesinde" entsprach, zusammen. Dazu gehörten also während dieser ganzen Periode auch noch die Ministerialen, die man aber als familia major et melior von der familia humilior, servilis oder curiae zu unterscheiden pflegte[9]), so daß familia im engern Sinn nur die eigentlich grundhörigen Leute bezeichnete[10]). Die familia als solche war keine Genossenschaft, sondern deren Gegensatz; zwar konnte jede einzelne Genossenschaft, weil sie ein Theil der familia war, auch familia genannt werden, bei genauerer Sprechweise aber wurde sie ihr als societas, consortium, genosschaft, genossami ꝛc. gegenübergestellt.

Den deutlichsten Aufschluß über das Verhältniß von herrschaftlichem Verbande und herrschaftlicher Genossenschaft, von familia und societas giebt uns das Wormser Hofrecht des Bischofs Burkhard vom Jahre 1024. Es ist ein vom Bischof unter Zuziehung aller Glieder seines Verbandes, der geistlichen wie der weltlichen, und unter den letzteren der Dienstmannen wie der Hofhörigen, gegebenes umfassendes Gesetz für die Gesammtheit der zum Stift gehörigen Leute, die als familia sancti Petri zusammengefaßt wird[11]); es enthält

---

[9]) Vgl. z. B. Urk. v. 1015 b. Kindlinger, Hörigk. S. 223: majoribus et melioribus familiae suae convocatis. Urk. circa 1111 b. Guden. I. S. 395: ministeriales ejusdem cum universa familia humiliori; . . . cum ministerialibus et familia; 1124 ib. S. 61: cum ministerialibus . . . et familia tota; 1130 u. 1131 ib. 92. 99. — Dagegen familia servilis in Trad. Corbecens. § 40, curiae in Urk. v. 1071. Cod. Lauresh. I. 194.

[10]) So z. B. leges s. Petri initio: cum consilio cleri et militum et totius familiae.

[11]) Ego Burchardus Worm. ecclesiae episcopus, propter assiduas lamentationes miserorum et crebras insidias multorum qui more canino *familiam s. Petri* dilacerabant, diversas leges eis imponentes et infirmiores quosque suis judiciis opprimentes, cum consilio cleri et militum et totius familiae has jussi scribere leges, ne aliquis advocatus aut vicedominus aut ministerialis, sive inter eos alia aliqua loquax persona, supradictae familiae novi aliquid

also die lex oder das jus familiae[12]), d. i. das Recht des herrschaftlichen Verbandes. Aber es umfaßt zugleich die besonderen Rechte der einzelnen Genossenschaften, die, wie deutlich ausgesprochen wird, in der familia neben einander existiren[13]). Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, was für Genossenschaften unter den societates verstanden sind, doch läßt sich nach dem übrigen Inhalt des Hofrechts etwa Folgendes annehmen. Hauptsächlich unterschieden werden eine oder mehrere Genossenschaften der nur zu beschränktem Dienst verpflichteten fiscalini und die Gesellschaften der Hörigen geringeren Rechts, der dagewardi[14]). Daneben werden auch die concives, das heißt die genossenschaftlich vereinten freien Stadtbewohner, vom Bischof seiner familia zugerechnet, weil sie ihm Zins zahlen müssen[15]). Endlich scheinen der familia in civitate gegenüber die ländlichen Stiftshörigen zu besonderen Hofgemeinden unter eigenen aus den Ministerialen bestellten Vorstehern — den ministri loci — vereint gewesen zu sein[16]). Nicht klar ausgesprochen wird es, ob die bischöflichen Dienstleute und Ministerialen genossenschaftlich organisirt sind und ob sie überhaupt zu der familia, für die das Gesetz gegeben ist, gezählt werden[17]). Wie dem aber auch sein mag, die einzelnen Genossenschaften stellen sich jedenfalls innerhalb des weiteren Friedens und Rechts der familia als besondere Friedens- oder Rechtskreise dar, die mit einander nur durch die Gemeinschaft des Oberhaupts zusammenhängen. Deshalb hatte auch jede Genossenschaft ihren eigenen, den Bischof vertretenden Vorstand und ihr eigenes Gericht. Neben dem vom Bischof selbst in seiner curtis abgehaltenen mit Ministerialen besetzten Gericht der Dienstleute[18]) gab es daher Gerichte der übrigen societates, in

---

subinferre posset, sed *una eademque lex* diviti et pauperi ante oculos praenotata *omnibus esset communis.*

[12]) Cf. art. 2. 7. 11. 18. 23: lex erit familiae; art. 8. 9: jus erit familiae.

[13]) art. 8: si quis . . . alicui ex societate *sua* aliquid injustitiae fecerit. art. 13: quinque solidos componat, cui iniquitas facta est, si *de eadem societate est*; *et si extra suam societatem est*, una uncia vadetur.

[14]) Vgl. bes. art. 9. 13. 16. 22. 29.

[15]) Art. 26: lex erit concivibus. Auch art. 27 u. 28, die einen besonderen räumlichen Frieden der Stadt festsetzen, beziehen sich auf die Bürger.

[16]) Art. 20: für Zweikampf in civitate Wormatia: 60 sol.; extra civitatem vero infra familiam: 20 sol. Art. 12: Wenn Jemand von der familia mit seinem socius entweder bezüglich eines Ackers oder Weingartens oder in leichteren Sachen Streit hat und beim minister loci klagt, so soll dieser cum subjectis *concivibus* suis ohne Eid entscheiden. Cf. art. 2. 24. 25.

[17]) Art. 30: si autem noster servitor, qui in nostra curte est, aut noster ministerialis talia audeat praesumere, volumus, ut hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum fidelium, qualiter talis praesumptio vindicetur. Danach scheinen die Ministerialen als Genossenschaft der fideles von der eigentlichen familia unterschieden zu werden.

[18]) Art. 30 (Note 16).

welchen nur ihre Genossen als Schöffen und Urtelsfinder fungiren, nur Genossen einander als Zeugen und Eideshelfer beistehen konnten[18]). Der Verkehr unter den einzelnen Genossenschaften war kein vollkommen freier, denn wenn auch die völlige Ausschließung des familien- und vermögensrechtlichen Verkehrs ohne Vermittlung des Herrn nur denjenigen gegenüber bestand, die gar nicht zur familia gehörten[19]), so war doch nur unter den Mitgliedern derselben Genossenschaft eine Ehe völlig rechtmäßig, während bei Ehen unter Ungenossen die Kinder der ärgern Hand folgten[20]). Schließlich zeigte sich der genossenschaftliche Zusammenhang besonders auch darin, daß Vergehen gegen Genossen anders beurtheilt und strenger gebüßt wurden als das einem Ungenossen zugefügte Unrecht[21]), Bestimmungen, die auf das Unzweideutigste eine nicht blos aus der Gemeinschaft des Herrn, sondern aus einer selbständigen Friedens- und Rechtsgemeinschaft fließende Verbindung konstatiren.

Wie in Worms, so waren aber auch in anderen Herrschaften die verschiedenen abhängigen Genossenschaften besondere Kreise mit eignem genossenschaftlichem Frieden und Recht[22]), sie hatten ihre eigenen Vorsteher[23]) und Ge-

[18]) Art. 7: si quis ex aliquo commisso in manus episcopi cum judicio sociorum suorum pervenerit; art. 12: ut illius loci minister cum subjectis concivibus suis ... hoc determinet; art. 17; art. 18: ut unusquisque cum socio suo juret cum una manu, si propter faidam erit, cum septem et episcopo similiter; art. 22: cum judicio scabinorum; art. 31. — Ueberdies existirte ein Vogteigericht zur Ausübung der bereits damals dem Bischof übertragenen öffentlichen Gerichtsbarkeit, unter welchem diejenigen Bewohner der Immunität standen, welche nicht zu den schutz- oder grundhörigen Leuten der familia gehörten (art. 30).

[19]) Art. 15. 21.

[20]) Art. 16. Auch art. 1 setzt für die über eheliches Güterrecht getroffenen Bestimmungen voraus, daß die Frau des Mannes Genossin sei: si quis ex familia s. Petri ad sociam suam legitime venerit.

[21]) Art. 13: quinque solidos componat, cui iniquitas facta est, si de eadem societate est; et si extra suam societatem est, una uncia vadetur et nihil juret. Vgl. art. 8: si quis cum aliis quos suum adduxit, alicui ex societate sua aliquid injustitiae fecerit; art. 30.

[22]) So hatten in Dethmarsen Hoffreie, Kemmerlinge und Hofhörige jede ihr eigenes Recht. Cf. Note 7. In Münster gab es besondere, vom Hofrecht verschiedene Rechte der Wachszinsigen. Urk. v. 1164 bei Lacombl. I. 181. Rechte und Weisth. der cerocensuales s. Pauli bei Kindlinger, münster. Beitr.; v. J. 1142—1150 II, 2. S. 172 f.; v. 1279 ib. S. 268 f. (jus commune cerocensualium nostrorum); 1372 S. 327 f. 1405 S. 332 f. 1406 u. 1407 S. 336 f. 1607 S. 398—406 (Renovatio privilegiorum cerocensualitatis in certum ordinem redacta). Dazu Bd. II, 1. S. 114—124 und Hörigkeit S. 26—28. In Meppen gab es ein besonderes Litenrecht, jus litonicum. Grimm, W. III. 179. Eigne Latenrechte theilt auch Lacombl., Archiv I. 162 f. 205 mit.

[23]) Vgl. z. B. Urk. v. 947 b. Neugart I. 591: minister magisterque der verschiedenen Familien. Urk. v. 1164 cit. (Note 22): magister cerariorum.

richte[24]), und sie ermangelten unter einander der vollkommenen Verkehrsfreiheit[25]).

I. Die hofrechtlichen Genossenschaften[1]).

§ 21.

I. Von den einem wahren Hofrecht unterworfenen Genossenschaften waren die wichtigsten und zugleich diejenigen, welche sich am längsten in wenig veränderter Form erhalten haben, die von den Bewohnern einer ländlichen Hofmark gebildeten eigentlichen Hofgemeinden. Ihre Entwicklung war im Allgemeinen der Entwicklung der freien Gemeinden völlig analog, modificirt nur durch ihre Zugehörigkeit zu einem herrschaftlichen Verbande. Wie daher für die freie Gemeinde schon längst die Dorfmark und ihre Gliederung zur eigentlichen Grundlage der persönlichen Verbindung geworden war, so war auch für das genossenschaftliche Element in der Hofgemeinde Basis und Bedingung die Hofmark, welche aus dem Fronhof als Haupt und den zu ihm gehörigen Hufen als Gliedern bestand. Aber wie im Volksrecht auch in den Zeiten der größten Verdinglichung die persönliche Verbindung dem Gebiet gegenüber immerhin einige Selbständigkeit bewahrte und Ausgangspunkt einer eignen persönlichen Rechtssphäre blieb, so wurde auch die Hofgemeinde niemals vollständig dinglich, sondern ward in Voraussetzungen und Folgen stets auch von selbständigen persönlichen Momenten bestimmt. Schon die Namen, welche man dem Komplex der Hofesleute beilegte, beweisen, daß man das Wesen des Verbandes ebensowol in ein persönliches Verhältniß, eine Gemeinschaft des Rechts und der Pflicht, als in Hufenbesitz und Markgemeinschaft setzte. Man sprach von einer Genossenschaft oder Genossami, von einer Gemeinde oder Menge, einer Bauerschaft, Nachbarschaft, Laetschaft oder Huberschaft, einer Hode, Hye oder Pflege (d. h. einer Hut-, Heg- oder Pfleg- — also einer schutzhörigen Genossenschaft) von einem Amt, einer Echte (d. h. Rechtsverbindung), Klupp, Höre, Hörigkeit, Gerechtigkeit oder Freiheit, französisch von einer cotterie oder turbe, lateinisch von einer societas, communitas, universitas, consortium, officium u. s. w. [2]). Und die einzelnen Mitglieder der Gemeinde

---

[24]) Grimm, W. I. 373: und söllend all aigen lüt und ouch belehend lüt âne gebyeten in diesen gedingen sin und selb komen, jeglicher in das geding da er in höret. Ib. III. 246. § 11.

[25]) Grimm, W. I. 376. III. 213. 245. § 8.

[1]) Vgl. bes. Kindlinger, münster. Beitr. I, 1. S. 9f. II, 1. S. 90f. Hörigkeit S. 26f. Eichhorn, Z. f. gesch. Rechtswiss. I. S. 186f. R. G. § 345[b]. Mittermaier, D. P. R. § 7. Bluntschli, St.- u. R. G. I. 240f. Landau, Terr. S. 103f. Renaud, Z. f. D. R. IX. 14f. Lacomblet, Archiv I. S. 168f. Maurer, Einl. S. 226f. und Fronhöfe I. S. 471f. IV. S. 1f.

[2]) Eine Zusammenstellung der verschiedenen für die Hofgenossenschaft vor-

bezeichnete man nicht nur nach ihrem Stande, ihrem Recht, ihrer Dienstpflicht oder ihrem Grundbesitz (z. B. Laten, Wachszinsige, Bauern, Kurmedige, Huber, mansonarii etc.), sondern man nannte sie auch Genossen, Stul-, Hub-, Hof-, Haus- oder Standgenossen, consortes, socii, pares, compares, conservi und in ähnlicher Weise[3]). Deutlicher aber wird es noch durch den Inhalt der Hofrechte selbst, daß die Genossenschaft in ihrer Gesammtheit nicht blos Zubehör des Fronhofs und seiner Mark war, sondern in unmittelbarer persönlicher Beziehung zum Herrn stand, und daß die einzelnen Genossen unter einander nicht nur durch Mark- und Hufenbesitz, sondern auch durch ein selbständiges persönliches Band verknüpft waren.

Deshalb beruhte zunächst schon die Mitgliedschaft in der Genossenschaft zwar auf Grundbesitz in der Hofmark; aber auf der einen Seite mußten noch andere rein persönliche Momente hinzutreten, um das Genossenrecht zu begründen, auf der andern Seite wurde auch dem nicht dinglich Verbundenen eine gewisse Theilnahme an der Genossenschaft gestattet. Volles Genossenrecht war abhängig von der hofrechtlichen Gewere an einer zur Hofmark gehörigen vollen Hufe und galt sogar als deren Zubehör; allein zur Entstehung der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten war außer dem Erwerb einer solchen Hufe die persönliche Aufnahme in den Genossenverband nöthig, welche ihrerseits wiederum die Aufnahme in den Herrschaftsverband, zu welchem die Genossenschaft gehörte, voraussetzte. Fremde, die eine Hufe in der Hofmark erwarben, mußten daher, um Genossen zu werden, erstens dem Herrn gegenüber nicht nur gegen Entrichtung des Weinkaufs oder Ehrschatzes die Belehnung mit dem Gute empfangen[4]), sondern sich ihm auch persönlich unterwerfen, sich ihm hörig machen[5]), ihm huldigen und das herkömmliche Aufnahmgeld dafür bezahlen[6]); zweitens aber auch in die Genossenschaft selbst sich förmlich aufnehmen[7]), später sogar in eigene darüber geführte Register oder Bücher sich

---

kommenden Namen nebst Beweisstellen und Erklärung giebt Maurer, Fronh. I. S. 479. IV. S. 2—11.

[3]) Diese und ähnliche Namen belegt Maurer, Fronh. IV. S. 1 f. 16 f.

[4]) Maurer, Fronh. III. S. 15—27.

[5]) Das sogenannte „Verherren", welches durch Erklärung auf einem Hoftage, durch Erlangung eines Schutzbriefes, oder durch Einschreibung in ein Hofbuch, in Frankreich durch einen sogenannten aveu geschah. Möser, Osnabr. Gesch. I. 78. Maurer, Fronh. II. S. 108—113.

[6]) Maurer, Fronh. III. S. 50—59. 117. Gerechtigkeit des Reichshofs Brackel ib. IV. S. 44. Note 32: item off het sich auch begeve, dat jemand von den buitenluiden, die vry weren und sich an dat ryck geven wolden und des rycks frieheit begehrden, die sollen dem schulten to voren und dem rycke treue und hold to syn laven und schweren und dem schulten tot urkunden geven II sch. und den rycksluiden als standgenohen I sch. Grimm I. 410. 750.

[7]) Dies geschah im Hofgericht. Z. B. Grimm II. 605. — und wanne

einschreiben lassen[8]), und dafür ein Einzugs- oder Einschreibegeld an die Genossen oder deren Vorstand entrichten[9]), auch wol einen festlichen Schmaus veranstalten[10]). Die ausdrückliche Aufnahme in den Herrschaftsverband wie in die Genossenschaft, die übrigens äußerlich meist in denselben Akt zusammenfiel, wurde jedoch vielfach durch die haushäbliche Niederlassung in der Hofmark ersetzt, namentlich da, wo der Grundsatz „die Luft macht eigen" galt[11]). Auch diejenigen aber, welche bereits dem Herrschaftsverbande angehörten, ohne schon das volle Genossenrecht zu haben, erlangten dieses letztere nicht ohne Weiteres durch die Ererbung, die Ueberlassung, den Kauf oder den sonstigen Erwerb einer Hufe. Vielmehr mußten auch sie sich mit dem Hofgute belehnen lassen und die dabei übliche Abgabe entrichten, einen eignen Hausstand begründen, und im Hofgericht erscheinen, um sich zur Genossenschaft zu „bekennen" [12]) oder sonst ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme zu erlangen.

Während so der Hufenbesitz allein nicht genügte, um das Genossenrecht zu verschaffen, ließ man andrerseits auch ohne Grundbesitz oder bei einem für das volle Genossenrecht nicht hinreichenden Grundbesitz eine Theilnahme an genossenschaftlichen Rechten und Pflichten zu. Man mußte daher zwar, um vollberechtigter Genosse zu sein, ein Hofgut oder einen Theil eines solchen vom Hofherrn zu hofrechtlicher Gewere besitzen[13]), wobei häufig eine bestimmte Größe des Gutes als Minimum vorgeschrieben war[14]), und nur die vollberechtigten Genossen waren aktive Träger des Vereins. Aber auch diejenigen

---

das jare umb is, wil er dann hinder dem herrn blyben, sal man ine uffnemen und er myns gn. h. angehoerig mann syn, und glich andern vertedingt werden.

[8]) Kindlinger, münst. Beitr. II, 2. S. 403. Maurer, Fronh. II. S. 110. IV. S. 43.

[9]) Vgl. z. B. Urk. v. Brackel in Note 6. Grimm I. 781: wo einer in diese gemeind zöge . . . so soll er unserm gn. herrn 10 sch. und der gemein 10 sch. zum inzug geben. Kindlinger, Hörigk. S. 634. 639. Vgl. auch Note 6.

[10]) Z. B. Grimm I. 786f.

[11]) Grimm I. 8. 21 c. 27. 82. 151. 154 c. 12. 232. 424. 425. 435. 558. 687f. II. 31. 156. 458. 473. 701. III. 347. 526. 527. 840. Maurer, Fronh. II. S. 70f. 111f. IV. S. 43.

[12]) Maurer, Fronh. IV. S. 41—43. 45—47. Recht der Kemerlinge ib. II. S. 110. Note 41: und dan so syn sie schuldig toe koemen in den hoff tho Oethmarsen op saint Bonifacius dagh, toe bekennen aldaer öer echte.

[13]) Die Inhaber solcher Güter hießen Bauern, Hüber, mansonarii, hubarii, Hofsassen, curtiles, Hovelinge, Hofmarksleute, coloni, gewerte oder begüterte Leute 2c. Vgl. Kindlinger, Hörigk. S. 64f. Maurer, Fronh. IV. S. 17—19. Wer einen Theil erlangte, mußte sich vom Herrn mit diesem belehnen lassen. Grimm II. 181. 182. An sich waren die Hufen einer Hofmark ebenso wie die einer freien Dorfmark untereinander gleich groß. Maurer, Fronh. III. 200—203.

[14]) Oft aber nur eine Scheingröße. So z. B. 7 Schuh lang und breit. Grimm I. S. 11: wer der syg, der der hofguetern von Altorf sieben schu

Hofhörigen, welche nicht zu den Vollgenossen gehörten, traten außer ihrer Verbindung mit dem Fronhofsherrn bald auch zu der Genossenschaft in ein Verhältniß, welches den entsprechenden Einrichtungen des Volksrechts nachgebildet wurde. Sie galten daher nicht nur als Schutzhörige des Herrn, sondern auch als Schutzgenossen und unter Umständen selbst als minderberechtigte Mitglieder der Hofgenossenschaft. Vor Allem nahmen Dienstboten, Frauen, sowie diejenigen Söhne, welche noch nicht aus dem väterlichen Hauswesen geschieden waren, durch das Mittel des sie vertretenden Familienvaters an der genossenschaftlichen Verbindung Theil[15]). Andere grundbesitzlose Leute, die nicht zum Hauswesen eines einzelnen Vollgenossen gehörten, waren, soweit sie dem Hofverbande unterworfen und schutz-, dienst- oder kopfzinspflichtig waren, auch der Hofgenossenschaft untergeordnet und standen unter ihrer Gewalt und ihrem Schutz[16]). Den Grundbesitzlosen standen diejenigen Hofesleute gleich, welche zwar ein Gut besaßen, aber es nicht unmittelbar vom Herrn, sondern als Hintersassen von einem Bauern innehatten[17]), und diejenigen, deren Gut außerhalb des Hofverbandes lag, während sie mit ihrer Person demselben angehörten[18]). Denn ihnen mangelte die eigenthümliche hofrechtliche Gewere, welche Vorbedingung des vollen Genossenrechts war. Die Inhaber solcher Grundstücke, welche zwar zur Hofmark gehörten, aber nicht die erforderliche Größe hatten, besonders also der Koten und einzelner Häuser oder Stellen, galten, vorausgesetzt, daß sie persönlich hofhörig waren, als Genossen geringeren Rechts; es mangelte ihnen das Stimmrecht im Gericht, aber sie hatten einen, obschon geringeren Antheil an den Gemeindenutzungen und eine, wenn auch geminderte Dienst- und Zinspflicht[19]). Endlich aber gab es in der Hofmark auch Leute, die weder als Voll- noch als Schutzgenossen zu der hörigen Genossenschaft gehörten, sondern, mochten sie nun angesessen sein oder nicht, als Fremde, Gäste, Ausleute, hospites oder als sogenannte Sonderleute[20]) im Hofe lebten. Sie standen weder unter dem Hofgericht noch unter dem Hof-

---

witt und breit hab, der oder sin botten sol by allen gerichten sin. Ebenso S. 7. 76. 172 § 2. 159. 201. 257 ꝛc. Oder so groß, daß ein dreibeiniger Stuhl, eine Wiege, eine Bettstelle, eine Feuerstelle, eine Gais darauf Platz hatte. Grimm, R. A. S. 80. 81. 290. 291. Weisth. II. 182. III. 460. 478. 745. Oder 3 Furchen. Grimm I. 421.

[15]) Maurer, Fronh. IV. S. 30—38.

[16]) Die sog. ungewerten, ungeerbten, einleuftigen, losen oder armen Leute. Kindlinger, Hörigk. S. 64 f. 81 f. Maurer IV. S. 20—25.

[17]) Maurer, Fronh. IV. S. 25. 26.

[18]) Ib. S. 26—28.

[19]) Lacomblet, Archiv I. S. 198. Hofrecht v. Luttingen ib. c. 2 § 2. c. 4 § 1 — 5. c. 6 § 1 — 3. 6. c. 10 § 3. c. 14 § 2. Maurer l. c. IV. S. 29. 30.

[20]) Vgl. Kindlinger, Hörigkeit. S. 47. Maurer, Fronh. IV. S. 38—41.

beamten, denn sie waren eben nicht Hörige des Fronhofsherrn, sondern entweder Freie oder Leibeigne sei es des Hofherrn sei es des Landesherrn. Somit konnten sie auch nicht an der hörigen Genossenschaft Theil nehmen, sondern sie waren entweder zu einer eigenen Genossenschaft vereint[21]), oder sie standen, wie die Regel war, außerhalb jeder genossenschaftlichen Verbindung. Ebenso nahmen an letzterer die außer der Mark wohnenden Freien oder Edlen, Stadtbürger, Körperschaften und Geistliche, welche mit Bewilligung des Fronhofsherrn und der Genossen oder sonst auf rechtsbeständige Weise ein Hofgut erlangten, ohne sich in den Hofverband aufnehmen zu lassen oder stillschweigend zu Hörigen zu werden, ursprünglich nicht Theil. Sie traten nur in dinglicher Beziehung in den Hofmarkverband und unter das Hofgericht, persönlich blieben sie unverbunden[22]). In der Regel indeß mußten sie sich Stellvertreter — sogenannte Träger oder Hulder — bestellen, die anstatt ihrer dem Herrn huldigen, zinsen und dienen sollten und die dann auch in die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten eintraten, Ding und Ring besuchten, die Gemeindelasten trugen und die Mark nutzten[23]). Diese in einem doppelten Herrschaftsverbande, zum Fronhofsherrn und zum eigentlichen Besitzer des Hofguts, stehenden hörigen Huber gehörten somit der Genossenschaft des Hofes zwar zu vollem, aber zu abgeleitetem Recht an.

Die so zusammengesetzte und gegliederte Genossenschaft nun, welche theils auf dinglichen, theils auf persönlichen Elementen beruhte, stellte in ihrer Gesammtheit dem Herrn gegenüber eine in gewissem Grade selbständige Einheit dar, die mehr und mehr Trägerin eines Gesammtrechts und einer Gesammtpflicht wurde. Sie war zwar, so gut wie ihre einzelnen Mitglieder, auch in ihrer Gesammtheit nicht frei, sondern hörig (sei es nun schutz- oder grundhörig), und deshalb auch in ihren genossenschaftlichen Beziehungen nicht unabhängig; allein sie hatte in allen diesen Beziehungen doch ein Stück des ursprünglichen Herrenrechts für sich erlangt. Sie hatte daher zwar nicht, wie einst die freie Gemeinde, volle Selbstverwaltung, aber ebensowenig konnte der Herr ganz ohne ihre Zuziehung ihre Angelegenheiten ordnen. Vielmehr erlangte die Gesammtheit der Genossen ein unentziehbares Mitwirkungsrecht in Verwaltungs-, Gerichts- und Gesetzgebungssachen, das sie auf den

[21]) Z. B. Grimm III. 213: de andere echte dat sint sunderlüde. Urk. v. 1353 Neugart II. 452: in dem sunder ampt.

[22]) Maurer l. c. IV. S. 75—78.

[23]) Vgl. z. B. Grimm I. 706 § 11: so mag er einen stulgenossen dar setzen, der von seinetwegen darsitzet und sol der auch schwören alle ding zu tun. Ib. S. 731: so mag der houbtherre des gutes wol vor dem meiger und zweien hubern einen stulgenossen oder muntman setzen an sine stat, dem hofe gehorsam zu sein, in die wise als er ouch gethan hat, und ze dinge und ze ringe ze gonde. Grimm III. 742. I. 740. Urk. v. 1254 Guden. I. 648. III. 678. Kindlinger, Hörigk. S. 45. Maurer, Fronh. IV. S. 80—82.

theils gebotenen theils ungebotenen Hoftagen entweder unmittelbar oder durch Hofschöffen ausübte[24]).

Haupt und Vorstand der Genossenschaft war aus eignem herrschaftlichen Recht der Herr des Fronhofs. Er hatte daher aus sich selbst alle diejenigen Rechte, welche dem gewählten Richter und Führer einer freien Genossenschaft übertragen zu werden pflegten, und zwar konnte er diese Rechte entweder in Person oder durch einen stellvertretenden Beamten ausüben. Einen solchen Beamten hatte er natürlich im Anfange ganz frei zu ernennen[25]); mit der Zeit indeß errang seinem herrschaftlichen Ernennungsrecht gegenüber das genossenschaftliche Princip der Wahl in höherem oder geringerem Maße Anerkennung, indem die Gemeinde den Schultheißen, Vogt oder Richter frei zu wählen, oder doch bei seiner Wahl mitzuwirken hatte[26]), oder indem wenigstens der Grundsatz aufgestellt ward, daß der Beamte aus dem Kreise der hörigen Genossen genommen werden müsse[27]). Ebenso verhielt es sich mit allen untergeordneten Aemtern, von denen manche geradezu genossenschaftliche Aemter wurden[28]), und seit das Schöffenthum ein Amt geworden, auch mit diesem[29]). Im Uebrigen folgten die herrschaftlichen wie die genossenschaftlichen oder gemischten Aemter in den Höfen dem allgemeinen Zuge der Zeit; sie wurden allmälig Pertinenzen gewisser Güter, die zuerst nur Amtslehn ge-

---

[24]) Die Hoftage, welche auch Zinstage, Hubtage, Gerichts- oder Landtage, Pflichttage, Hofgedinge, Hof- oder Hubsprachen und ähnlich hießen (Maurer l. c. IV. S. 55), konnten von allen Genossen besucht werden, verpflichtet aber zu erscheinen waren nur die vollberechtigten Genossen. Grimm I. 706 § 12. II. 165: wer damit beguetet ist, der soll zue ding und zue ring gehen. 166. 180—182. III. 425—426. Lacomblet, Archiv I. 181. 198. 205. Nur ausnahmsweise auch die einleuftigen Leute; z. B. Grimm I. 523. 561. 565. III. 613. Stimmberechtigt waren ursprünglich überall nur die vollberechtigten Genossen, sie allein waren auch schöffenfähig. Grimm I. 161. 521—522. 661 § 1. 726. 736. 739. 750. Hofrechte von Xanten und Luttingen bei Lacombl., Archiv I. 177f. 197f. Cf. ib. 171.

[25]) Maurer, Fronh. II. S. 482f.

[26]) Urk. v. 1568. Maurer, Fronh. IV. S. 59. Note 10: so sullen die sesz und dertig hoffsluede einen hoffrichter dess erbarsten und frombsten under sich kiesen. Grimm I. 232. 279 (der Herr schlägt 5 resp. 4 vor, die Gemeinde wählt daraus einen Ammann). Ib. I. 234. 239 § 1. 510. 687. II. 525. 544. III. 51. 548. 617. 618. 900.

[27]) S. z. B. Grimm I. 103. 245. 250. 266. 700. 729.

[28]) Dies war besonders häufig mit dem Hofschreiber, dem Boten, den Förstern, Bann- und Rebwarten und mit den Gemeindehirten der Fall. Hofr. v. Xanten c. 8. c. 10. Grimm I. 35. 239. 693. 710. II. 525. 544. III. 617 (preconem eligere tenetur universitas) u. s. w.

[29]) S. Hofr. v. Xanten c. 6. Lacombl. I. 177. Grimm II. 84. 506. 525. 544. III. 60 § 1. Bisweilen kommt Kooptation vor.

wesen waren; sie wurden vererblich, veräußerlich und theilbar[30]). Nur trat die Entwicklung hier viel später ein, als bei den Reichs- und Volksämtern, und löste daher auch erst später die alten Verbindungen auf[31]).

Der Herr und seine Beamten hatten aber nicht blos, wie der Richter der freien Gemeinde, Vertretung nach außen, Vorsitz im Gericht, Berufung der Versammlungen, Verwaltung der laufenden Geschäfte und die gesammte Vollziehung, sondern sie hatten ursprünglich die Rechtsprechung, die Gesetzgebung und die Verwaltung selbst. Sehr früh schon ward indeß in allen diesen Punkten die Zuziehung der hörigen Genossen oder doch Einiger von ihnen aus einer in das Belieben des Herrn gestellten Sitte zum unentziehbaren Recht der Gemeinde, und in demselben Grade, in welchem die Unfreien zur Hörigkeit emporstiegen, die Freien zur Hörigkeit herabsanken, und der so gebildete Rechtskreis durch Grundherrschaft und Immunität abgeschlossen und zu einem kleinen Staate für sich erweitert ward, stieg die Bedeutung des genossenschaftlichen Elements in Gericht, Recht und Verwaltung.

Die Fronhofgerichte[32]) blieben daher zwar insofern herrschaftliche, als der Herr wahrer Gerichtsherr war und das Gericht entweder selbst abhielt oder durch seinen Stellvertreter abhalten ließ[33]); als es auf seinen Hof berufen werden konnte[34]); als er es zu hegen und zu bannen, d. h. unter einen besonderen herrschaftlichen Frieden zu stellen hatte[35]); als an ihn die Gerichtsgefälle fielen: allein auf der andern Seite wurden diese Gerichte insofern genossenschaftliche, als die Rechtsprechung selbst bei der Gemeinde war, sei es nun bei der Gesammtheit als dem Umstande[36]), sei es bei besonderen Urtelsfindern und Schöffen, die zwar ursprünglich meist vom Herrn ernannt wurden, aber nur aus den Genossen genommen werden durften[37]); als ferner vor ihnen nur Genossen Zeugen und Eidhelfer, Fürsprecher und Vormün-

---

[30]) Schon im Jahre 1317 erbten sogar Frauen das Schulzenamt! Mone, Zeitschr. Bd. V. S. 327. Ebenda Verkauf dieses Amts. Im Allg. s. bes. Maurer, Fronh. II. S. 486 f. über die beneficia, welche, ganz den Reichslehen gleich, zuerst Folge, dann Grundlage des Amtes waren, ib. S. 497—499, über die Schöffengüter IV. S. 66.

[31]) Meist sogar erst nach dem Ablauf des Mittelalters.

[32]) Die verschiedenen Benennungen dieser Gerichte s. bei Maurer l. c. IV. S. 95—104.

[33]) S. über die Fälle, wo der Herr selbst erschien, Maurer l. c. I. S. 494 f. IV. S. 84—88, über seine Vertretung durch den Beamten ib. I. 496. IV. 88—92. 104 f.

[34]) Maurer l. c. IV. S. 168 f.

[35]) Maurer l. c. IV. S. 200 f.

[36]) Maurer l. c. I. S. 499. IV. S. 110 f.

[37]) Maurer l. c. I. S. 493. IV. S. 94. 95. 109 f. Grimm I. S. 108: daz umb hoffhörig guter nieman urtel sprechen sol, denn der in den hoff gehöre. Leges s. Petri § 2 u. 7: cum judicio sociorum suorum. Grimm

der[38]), ja vielfach nur Genossen in ihnen Richter an des Herrn Stelle sein durften[39]); als endlich ihre Kompetenz durch den Umfang der hofgenossenschaftlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten beschränkt war[40]). Zu letzteren aber wurden insbesondere alle Civilstreitigkeiten unter Genossen sowie einzelner Genossen oder der Genossenschaft als Gesammtheit mit dem Herrn und manche Streitigkeiten mit Fremden, die Strafgerichtsbarkeit außer dem Blutbann, und die freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit es sich um Güter des Hofs oder um den persönlichen Rechtsstand von Genossen handelte, gerechnet.

Im Zusammenhang mit der Fortbildung der Gerichte wurde auch das Recht des Hofes statt eines blos im Willen des Herrn beruhenden zu einem genossenschaftlichen Recht, und konnte daher nicht mehr einseitig vom Herrn geordnet und geändert werden[41]). Mehr und mehr traten daher als Rechtsquellen neben die stillschweigende oder ausdrückliche Anordnung oder Verleihung des Herrn das genossenschaftliche Herkommen[42]) und die genossenschaftliche Weisung und Küre des Rechts, wobei andrerseits die Zustimmung des Herrn erforderlich, seine Mitwirkung nicht ausgeschlossen war, so daß die Satzungen oft als Uebereinkommen, Vergleiche oder Verträge zwischen dem Herrn und der Gemeinde erschienen. Die Kapitularien, durch welche Karl d. Gr. die Verfassung seiner Villen ordnete, waren wirkliche Akte herrschaftlicher Gesetzgebung; die späteren Verordnungen der Fronhofherren wurden mehr und mehr nach Befragung und Rath der Hofesleute erlassen; die Privilegien bestätigten meist

---

I. 31: da sal ouch nieman erteilen wann gnossen, das sint alle die, die des gotzhusz ze sant Blasi eigen sint. Vgl. ib. III. 576 § 7. II. 551 § 19 ꝛc. Nur Uebergenossen ließ man bisweilen zu. Vgl. Grimm I. 163: in dem hof ze Adelgaschile sol nieman erteilen umb eygen und umb erb, denn ein genosz und ein uebergenosz in dem hof.

[38]) Grimm I. 5. 323. 660 § 17. 663 § 15. III. 13. 576 § 11. Maurer l. c. IV. S. 52. 53. 66. 67. 95. 131 f.

[39]) Vgl. Note 27.

[40]) Maurer l. c. I. 489 f. IV. 140—162.

[41]) Grimm III. 407: auch weist man zu recht, dasz die obgemelte gerichtsherrn kein neuen gebott noch neuerung sollen machen ohne wissen und willen des landtvolks anders wie von alten herkomen. III. 673: dies sind die sätz, die wir . . . abbtissin . . . in unser hufmarch zu S. gesetzt haben und ist geschehen mit der hausgenossen willen und rat. Ib. I. 216: Und ob sich uber kurtz oder lang zit gefüegen wurdt, das nothurftig were dise offnung zebessern oder zemindern, daz sol beschechen mit ains herren von s. Gallen und dero von Rickenbach gmaindt gunst wüssen und willen. Ib. 223: ain herr von s. Gallen mit den nachpuren etc.

[42]) Schon 775 (Hontheim I. 136) ist von einer lex et consuetudo der Fiskalinen die Rede. So auch später: alt gewonheit und recht. Grimm I. 689; ähnlich ib. III. 404. 426. Auch „ein angebornes Recht“ wurde es genannt. Z. B. leg. s. Petri § 32: legem sibi innatam.

nur altes, längst befestigtes Gewohnheitsrecht; und die Weisthümer endlich, welche uns gerade aus hörigen Genossenschaften am zahlreichsten erhalten sind, weil das Bedürfniß schriftlicher Aufzeichnung und Feststellung hier am größten war, zeigen eine sehr weitgehende und in den eigentlich genossenschaftlichen Angelegenheiten wenig beschränkte Autonomie der Hofgemeinden[43]). Deshalb bildete sich in den Höfen ein eignes dem Landrecht nachgebildetes, zu immer größerer Freiheit emporsteigendes Recht, das Hofrecht oder Bauernrecht, aus, welches in seiner Grundlage wie in seinem Charakter ebenso wie das Landrecht ein genossenschaftliches war[44]).

Wie an der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit und an der Bildung des Hofrechts, so nahm aber die Genossenschaft der Hofesleute auch an der eigentlichen Verwaltung mehr und mehr Theil. Wenngleich der Natur der Sache nach in allen Verwaltungssachen das herrschaftliche Recht das stärkere blieb[45]), so war doch das Hofregiment seit Bildung der Hofgenossenschaft nicht mehr ein einseitig monarchisches, sondern zwischen Herrschaft und Selbstverwaltung getheilt[46]). Und in allen Angelegenheiten, welche speciell genossenschaftliche Interessen berührten, war der Herr oder sein Vertreter an die Zustimmung der Gemeinde oder ihrer Schöffen gebunden. Dies war daher nicht nur bei der Aufnahme neuer Mitglieder, bei der Huldigung neuer Hörigen[47]), sondern, weil die Hofgüter Basis des Genossenrechts waren, auch bei der Verfügung über ein Hofgut, wie z. B. bei der Wiederverleihung und Behändigung eines erledigten oder bei der Einziehung eines verwirkten Gutes, bei dessen Theilung oder Ueberlassung an Kinder u. s. w. der Fall[48]). Ebenso konnten der Genossenschaft angehörige Leute nicht ohne Zustimmung der Genossen veräußert, freigelassen und vertauscht werden[49]). Zur Auflage neuer Abgaben oder

[43]) Die Form der Weisthümer zeigt dies schon. Es wird häufig geradezu gesagt, die Huber haben „geordnet", „gemeinlich erkannt" (Grimm I. 679 § 2. 717. 745), oder die Rechtsordnung wird als Vereinbarung der Huber unter einander bezeichnet. Z. B. Grimm I. 718: nachgeschriben huber desz dinghoffes komment einhelliglich überein. S. 722—723: schultheisz und meyger, auch gemeine huober und stulgenossen ... versamlet und für sich und alle ire nachkomen volgender gestalt vereinbaret, entschlossen etc.

[44]) Ueber Entwicklung und Inhalt des Hofrechts findet man die vollständigsten Nachweisungen bei Maurer, Fronh. I. S. 499—505. III. 163—171. IV. 275—382. 506—507.

[45]) Vgl. bes. Maurer, Fronh. II. S. 415—510.

[46]) Maurer, Fronh. IV. S. 54 f.

[47]) Grimm I. 750. 777—778. III. 641 § 3: Wo unser einer den andern in die hofmarch wolt einstiften, ehe nun er den stifte, soll er das an die herschaft und nachparschaft pringen; ... wer es ihnen, der hofmarchsherschaft und nachparschaft nit gemaint oder gefellig, soll keiner darüber eingestiftet werden bei hofmarchstraf.

[48]) Kindlinger, münster. Beitr. I, 1. S. 9. Urk. v. 1287 art. 3 bei

Dienste war stets die Einwilligung der Genossenschaft erforderlich[50]). Daß sie bei der Wahl der Beamten mitwirkte, ist schon erwähnt. Häufig wurde auch äußerlich die Theilung der Gewalt zwischen Herrn und Genossenschaft darin anerkannt, daß der Huldigungseid eines neuen Hubers oder der Treueid eines Beamten nicht nur jenem, sondern zugleich der ganzen Gemeinde geleistet ward[51]).

Nicht minder wurde im Vermögensrecht die Gesammtheit der Hofgenossen dem Herrn gegenüber Subjekt selbständiger Rechte und Pflichten. Sie erlangte Gesammthabe an Vieh und Geld, aber auch Gesammteigenthum an der Hofmark. Zwar hatte sie, gleichwie die Einzelnen an ihren Gütern, so als Gesammtheit an der ganzen Mark nie ein echtes freies Eigen: aber sie erwarb fast überall eine hofrechtliche Gesammtgewere, welche ihr an Stelle eines ursprünglich prekären, aus Gnade verliehenen Rechts einen geschützten und unent-

---

Kindlinger, Hörigkeit S. 320: mansionarii omnibus mansorum ordinationibus, mancipiorum permutationibus et hereditatum accipiendis usibus ... semper debent vocati communiter interesse. Hofrecht v. Essen § 3. 5. 8. 10. 14: dat guidt tho winnen und tho werven mit gnaden des heren und hoves. Grimm III. 900: und soll es auch verkauffen nach der herrschaft rat und der acht man und auch der nachpaurn willen. Grimm I. 688: so mag der schafner des gotteshuses mit den hubern des dinkhofs die gueter zu des closters hand ziehen. Ib. 685. 690. 706 § 13. 713.

[49]) Kindlinger, münster. Beitr. I, 1. S. 9. Hörigkeit S. 102—115. Urk. v. 1287 § 2 ib. S. 319: homines .. quorum ... permutationes nisi cum scitu mansionariorum dicti officii iidem officiales facere non praesumant; § 5. Urk. v. 1354 ib. 440: dat ich ... hebbe vurweslet E ... mit willen des sculten .. und der husghenoten. Urk. v. 1357 S. 448: mit willen und mit vulbort der korghenoten des hoves. Ebenso Urk. v. 1362. 1370 art. 5. 1408. 1422. 1423. 1456 (oick en sal ick der haveslüde nicht verwesselen anders, dan vur geliche gude wedderwassel myt weten des hoves). 1462. 1465. 1517. 1556. 1571 ib. S. 461. 479. 523. 559. 561. 583. 600. 602. 662. 691. 709 ꝛc. Freilassung: Urk. v. 1305 ib. S. 354: de consensu et voluntate hominum illorum, qui hygen dicuntur, in figura judicii et coram scabinis in Warendorpe manu, misi et libertati donavi.

[50]) Urk. v. 1287 § 5. b. Kindlinger, Hörigkeit S. 321: in homines qui losjungeren dicuntur exactionem facere aut eosdem ab officio per concambium aut alio quocunque modo alienare nisi consenserint non debeat. Grimm III. 157 § 91. 478. 480. 545. 547. Urk. v. 1273 b. Meichelbeck, Hist. Frising. II, 2. S. 73.

[51]) S. die Hofrechte bei Maurer l. c. IV. S. 56. Note 93 u. S. 57. Note 94: so gelovet ihr hier vor mir als hovesrichter und dem ganzen hove; ich gelobe und schwere, dasz ich einer zeitlichen Frauen Abdissin ... wie auch dem sämtlichen Hove hieselbst getreu und hold seyn etc. Grimm I. 101: er sol och einem vogt und der gebursami gehorsam sin. Investitur und Vereidigung der Beamten vor der Gemeinde z. B. b. Grimm II. 514—515. 529. 535 ꝛc.

ziehbaren Anspruch verlieh. Dieses dingliche Gesammtrecht war an den verschiedenen Stücken der Mark von verschiedenem Charakter. An den in Sonderbesitz befindlichen Hufen war es ein zwischen das echte Eigenthum und die darin liegende Grundherrschaft des Herrn einerseits und das abgeleitete Eigenthum des Vogtei- oder Grundhörigen andrerseits geschobenes Gemeinderecht, welches sich nicht nur in einem Mitaufsichtsrecht — gewissermaßen einem Stück abgeleiteter Grundherrschaft —, sondern vor Allem in einer Beschränkung der Veräußerung aus dem Verband heraus kund gab. Denn während die Veräußerung an Fremde ohne Einwilligung des Herrn von je unzulässig gewesen war, so kam jetzt die Zustimmung der Hofgenossen als ein zweites Erforderniß hinzu[52]), und es entstand hieraus ein hofgenossenschaftliches Vorkaufs- und Retraktsrecht[53]). Da mit der Ausbildung eines Familienrechts innerhalb der Hofgenossenschaft auch das Näherrecht der Verwandten Eingang fand, so war jetzt ein dreifaches Anrecht auf das einzelne Gut begründet, indem dieses zuerst den Verwandten, dann den Genossen und endlich dem Herrn angeboten werden mußte und von ihnen allen eventuell retrahirt werden konnte[54]). Jedes dieser Rechte beruhte aber auf einem verschiedenen Fundament, das erste auf dem Privatfamilienrecht, das letztere auf der Grundherrschaft, das Recht der Hofgenossen aber auf einem genossenschaftlichen Gesammtrecht an der Hofmark. Am kräftigsten äußerte sich das Gesammteigenthum der Genossenschaft bezüglich der unvertheilt bleibenden Hofmark oder der Hofallmende[55]). An dieser stand zwar dem Herren das echte Eigen mit den darin liegenden Gewaltrechten zu[56]);

[52]) Z. B. Grimm III. 900.

[53]) Ueber das Anbieten zum Verkauf s. z. B. Grimm I. 15 § 45. 25. 29. 35. 42. 46 § 16. 106. 148. 164. 165. 172. 277. 672. 673. 755 &c.: so soll ers bieten den genossen; so sol er das dan bietten den hofflüten in die witreitti; so soll er die bietten den huszgenozzen und ähnlich. Ueber den Retrakt, Abtrieb oder die Losung der Hofgenossen Grimm I. 15 § 45. 16 § 49. 25. 46 § 17. 106. 158 § 31. III. 550f. Bluntschli l. c. I. 268f.

[54]) Grimm I. 15 § 47. 277. III. 550. Bisweilen gieng der grundherrliche Retrakt vor.

[55]) Urk. v. 1015 b. Kindlinger, Hörigkeit S. 223: ad proximam curti marchiam. Urk. v. 934. 1127. 1278 b. Kindlinger, münst. Beitr. III, 2. S. 2. 13. 221. Urk. v. 1185 b. Wigand, Archiv VI. 1. 84: communionem omnium pascuarum ad eandem curtim pertinentium. Grimm I. 164. 256. 272. 782. 825 &c.: des hofes gemeinmark, gemeimerk, holzmark, gemeine gewelt.

[56]) In allen Weisthümern von Höfen wird daher dem Herrn an Wald, Wasser und Weide das rechte Eigen zugeschrieben: den herren zu s. Peter wasser und weyde zum rechten eigen, Grimm I. 185. 516. 521. 530. 546. 568f. II. 1f. 110. 112f. 188f. &c.; oft aber auch ausdrücklich das eigen an silvae communes (Urk. v. 833 b. Seibertz II, 1. S. 4) und an der Allmende. Grimm I. 178. 672. 674. Urk. v. 1296. 1297 b. Mone, Zeitschr. II. 455. 459. Bluntschli, R. G. I. S. 79.

allein mehr und mehr erlangte die Hofgenossenschaft ein selbständiges Nutzungseigenthum, das, mochte es nun als Lehn-, Zins- oder Erbeigen gelten[57]), die freie Verfügung über die Marknutzung und deshalb die Bestimmung über die Art und Weise des Gebrauchs, über etwaigen Anbau der Allmende, über die Schließung der Mark nach außen, über die Vertheilung der Nutzung unter die Einzelnen und folgeweise den größten Theil der Markpolizei einschloß[58]). Später wurde daraus vielfach ein volles Eigenthum, welches das Recht des Herrn verdrängte[59]). Endlich erwarben die Genossen auch mannigfache einzelne Nutzungsrechte an Wäldern, Gewässern und sonstigem Grundbesitz des Herrn, die mehr und mehr, statt als Rechte der einzelnen Kolonen, als Rechte der Hofgenossenschaft aufgefaßt wurden, an denen jeder Einzelne vermöge seines Genossenrechts gleichmäßig participirte[60]).

Wie so die Genossenschaft dem Herrn gegenüber Trägerin von Gesammtrechten aller Art, und zwar neben dem politischen Gesammtrecht besonders auch von Gesammteigenthum, Gesammtnutzrechten und sonstigen Gesammtvermögensrechten wurde, so stellte sie sich ihm gegenüber mehr und mehr auch als eigentliche Verpflichtete dar. Die Herrschaft des Herrn, mochte sie nun zunächst als Schutzherrschaft oder als Grundherrschaft in Frage kommen, wurde allmälig aus einer Herrschaft über die einzelnen schutz- oder grundhörigen Leute zu einer Herrschaft über eine hörige Gemeinde. Indeß trat diese Entwicklung zuerst in den aus der Hörigkeit emporsteigenden Städten deutlicher hervor und es ist dort davon zu handeln. In den ländlichen Hofgemeinden dagegen blieb bis in die neuere Zeit das Dienstverhältniß zwischen dem Herrn und den einzelnen Bauern in vielen Beziehungen ein unmittelbares, während freilich in anderen

---

[57]) Weisth. aus d. Anf. des 14. Jahrh. b. Grimm I. 161: des gotzhus *eigen* und luten *erbe*. Oeffn. v. Malters im Geschichtsfreund v. Lucern I. 240: daz ist des gotshurz von Lucern *recht eigen* und der genossen *erbe*. Grimm III. 542: die scheffen weisen den heren von Rinek die *gewalt*, die *marck* dem dorff, und die *eigenschafft* dem thurmprobst zu Meintze. Vgl. Weisth. b. Maurer, Fronh. Anhang zu Bd. III. S. 580.

[58]) Dagegen war bei Verfügungen über die Substanz die Zustimmung des Grundherrn nöthig. Grimm I. 178. III. 574.

[59]) Näheres unten in Th. II.

[60]) Dies zeigt fast jedes Weisthum. Vgl. z. B. Grimm I. 256: in der herren holtz mag das ganze dorf wol hauen. Hier tritt zugleich der Unterschied von einem bloßen Gesammtnutzrecht und einer gemeinen Mark, an welcher der Herr nur das Obereigenthum hat, sehr deutlich hervor. Denn es wird gegenübergestellt: in des *herren holtz* mag das ganze dorf wol hauen, in *dem gemeinmerk* dagegen sol niemand haun den die hausräuchin hand auf den erbgütern. Vgl. Urk. b. Kindlinger, münster. Beitr. II, 2. S. 3: est ibi silva *communis*... in qua.. cedant homines s. Petri ad usum suum qualemcunque lignum... In silva *domini*, quae *singularis* est, jus habent cedendi omne lignum praeter quercum et fagum.

auch hier die Gemeinde zwischen beide trat. So wurden insbesondere die Frohnden und Dienste, die Abgaben in Naturalien, die Zinsen und Steuern, welche der Einzelne zuerst wegen seines persönlichen Verhältnisses zum Herrn, bald mehr wegen seines abhängigen Grundbesitzes und in Proportion zu diesem leisten mußte, vorwiegend stets als Verpflichtungen jedes Einzelnen aufgefaßt[61]). Doch machte sich daneben schon früh die Anschauung geltend, daß die Gemeinde selbst die eigentlich Verpflichtete sei, die einzelnen Genossen nur gleichmäßig an der Gesammtlast participirten, daß daher der Herr zunächst sich an die Gemeinde zu halten, diese aber die Last zu repartiren habe[62]); und die Beden und Steuern, mochten sie nun außerordentliche oder ständige sein, wurden vielfach recht eigentlich als Gemeindelasten betrachtet und aus der Gemeindekasse bestritten[63]).

So trat also in allen Beziehungen die Hofgenossenschaft dem Herrn als eine selbständige Einheit innerhalb seines Herrschaftsverbandes gegenüber. Es versteht sich von selbst und geht schon aus den bisherigen Andeutungen zur Genüge hervor, daß sie ebenso den ihr angehörigen einzelnen Genossen gegenüber sich als Einheit geltend machte. Indeß war in dieser Beziehung die Entwicklung der Hofgenossenschaft der Entwicklung der freien Gemeinde in Dorf und Mark so vollkommen analog, daß sie keiner getrennten Behandlung bedarf. Nur das Quale und Quantum des Gesammtrechts war verschieden in herrschaftlichen und freien Genossenschaften; die Art und Weise der Vertheilung des vorhandenen Gesammtrechts zwischen Gesammtheit und Einzelne folgte in beiden denselben Principien. Denn in ihrer ganzen innern Struktur, in dem Verhältniß der dinglichen und persönlichen Elemente der Verbindung, in der Theilnahme der Genossen an Gerichtsbarkeit und Autonomie, an Selbstverwaltung und Selbstbesteuerung, an Marknutzung und Grundbesitz, in allen Einrichtungen der Verfassung und in dem Inhalt des sich bildenden neuen Sachen-, Familien- und Erbrechts war die Hofgemeinde im Wesentlichen nichts als eine Reproduktion der alten genossenschaftlichen Dorfgemeinde. Der tief eingreifende Unterschied, welcher zwischen beiden trotz ihrer großen Verwandtschaft bestand, lag lediglich darin, daß die Hofgemeinde einen Herrn hatte, welcher der principale Grund ihrer Einheit war und, wenn er auch längst nicht mehr allein diese Einheit repräsentirte, so doch das ursprüngliche und überwiegende Stück derselben aus eignem Rechte darstellte, während die der Gesammtheit aller Genossen innewohnende Rechtseinheit davon nur abgeleitet

---

[61]) S. im Allg. Maurer, Fronh. I. S. 375f. III. S. 237—353.

[62]) Deshalb wird häufig von einer Verpflichtung der Gemeinde gesprochen. Vgl. z. B. Grimm III. 640 § 1: und das andere mal soll die gemein zu geben schuldig sein. Ib. S. 518. 519: so ist ym das dorf schuldig einen seymer. Hofr. v. Xanten b. Lacomblet, Archiv S. 181 c. 16: item die Erfflaten sollen *sementlick* ind besunder schuldig wesen.

[63]) Maurer, Fronh. III. S. 336.

und abhängig war, sich mithin zu jener ungefähr ebenso verhielt, wie das geliehene zum echten Eigen.

So selbständig daher die Hofgenossenschaft auch in ihren inneren Angelegenheiten sein mochte, immer blieb sie einem herrschaftlichen Verbande untergeordnet, der nach außen hin ihr gesammtes Recht absorbirte. Nur durch den Herrn wurde sie in ihrer Gesammtheit, wurde jeder ihrer Genossen nach außen vertreten; nur durch ihn war sie überhaupt ein Glied des Volkes und des Staates; durch ihn allein konnte sie an dem Recht irgend eines außerhalb des sie selber umfassenden Vereins stehenden Verbandes genossenschaftlicher oder herrschaftlicher Art Theil nehmen. Jeder vermögensrechtliche, familienrechtliche oder politische Verkehr nach außen bedurfte der Vermittelung des Herrn. Keine Ehe konnten Hofgenossen und Ungenossen schließen, wenn nicht der Herr sie bewilligte[64]) oder vorher ein Vertrag zwischen den Herren verschiedener Verbände geschlossen war, wonach ihre Angehörigen unter einander als Genossen gelten sollten[65]); jeder Vertrag der Genossenschaft und ihrer Glieder mit Auswärtigen, jede Veräußerung unter Lebenden oder von Todes wegen bedurfte herrschaftlicher Bestätigung[66]); das Volks- oder Landrecht reichte in keiner Beziehung unmittelbar in den hörigen Verband hinein, der Entstehung, Ordnung und Schutz lediglich dem Hofrecht verdankte[67]); und der öffentlichen Gewalt, ihren Beamten und Gerichten gegenüber wurden die Hofgenossen durchaus vom Herrn geschützt und vertreten, so daß jene zwar in den mannichfachsten Beziehungen in die Verfassung und das Recht der Fronhöfe, besonders bezüglich des Kriegsdienstes, der Steuern und der Gerichtsbarkeit eingriff, immer aber dabei der Vermittelung des Herrn bedurfte[68]). In sehr vielen Gemeinden freilich, und zuerst in den aus dem Hofrecht emporsteigenden Stadtgemeinden, hat die sich erweiternde Hofgenossenschaft schon früh vielfach die Schranken des sie umschließenden Verbandes durchbrochen: allein wenn und soweit dies der Fall war, lag hierin nicht mehr eine Ausbildung, sondern eine theilweise Beseitigung des Hofrechts,

---

[64]) Maurer l. c. III. S. 149f. Blumer, Gesch. der schweiz. Demokr. I. S. 54. Bluntschli, R. G. I. S. 190f. Mone, Zeitschr. Bd. VII. S. 130f. 150f. XVI. S. 51. Beispiel (v. 1249): nec extra familiam suam, que dicitur genoyzschaf, absque nostra licencia et voluntate ducant aliquas vel filios suos paciantur ducere mulieres.

[65]) Vgl. z. B. die genossami der sieben gotzhüser, die sieben gotzhüser genosz und geerb bei Grimm I. 1f. 13 § 17. 22 § 31. 150. 155 § 15. 160. 170. 262. 282. So ferner Urk. v. 1222 bei Kindlinger, Hörigk. S. 256. S. auch Bluntschli, R. G. I. 191. Blumer l. c. I. S. 55.

[66]) Maurer l. c. III. S. 138f.

[67]) Ib. III. S. 163f.

[68]) Dies hat besonders Maurer, Fronh. I. S. 505—539. III. S. 81f IV. S. 382—462 gezeigt.

und wir können nicht mehr von einer herrschaftlichen Genossenschaft reden, sondern nur noch von einer freien Genossenschaft mit herrschaftlicher Spitze.

II. Wenn so die Hofgemeinden als die ältesten und doch am spätesten verschwundenen hofhörigen Genossenschaften gelten müssen, so hat doch schon früh auch andere als die durch gemeinschaftlichen Hufenbesitz zusammengehaltenen Kreise des hörigen Hofverbandes eine genossenschaftliche Organisation ergriffen. Zwar, die Vereine der durch den Dienst über das Hofrecht emporgestiegenen Stände können wir nicht dazu rechnen, da sie in der Gestalt, in der sie uns entgegentreten, das eigentliche Hofrecht schon überwunden hatten: wol aber gehören hierher neben manchen anderen, uns nur aus undeutlichen Spuren erkennbaren, auf Gemeinschaft des Dienstes, des Rechts und des Interesses beruhenden Hofgenossenschaften[69]), die Vereine der hörigen Handwerker, Gewerbetreibenden und Künstler.

Wenig aufgeklärt ist freilich bis heute Wesen und Geschichte der sogenannten hofrechtlichen Innungen, am wenigsten ihr historisches Verhältniß zu den freien Gilden und Zünften[70]). Allein so viel muß doch als feststehend angenommen werden, daß es im 11. und 12. Jahrhundert in den zu Städten erweiterten oder auf den größten Theil einer alten Stadtmark ausgedehnten Fronhöfen Vereine höriger Gewerbetreibenden, Handwerker und Künstler gleicher Beschäftigung gegeben hat, welche weder bloße herrschaftliche Abtheilungen, noch freie Genossenschaften waren, sondern zwischen beiden in der Mitte standen, Vereine, die zwar einem wahren Hofrecht unterworfen, aber doch schon selbständig genug waren, um auch dem Herrn gegenüber ein, wenn auch abgeleitetes Gesammtrecht zu besitzen, eine, wenn auch untergeordnete und abhängige Einheit zu bilden.

Ursprünglich freilich entbehrten diejenigen Hörigen und Unfreien eines Hofes, welche zu Gewerbebetrieb und Handwerk verwandt wurden, jeder genossenschaftlichen Organisation. Sie gehörten zum Haus- und Hofgesinde[71]), wohnten im Fronhof selbst in eigenen dazu bestimmten Kammern und waren gegen den ihnen gewährten Unterhalt zu jeder Art des Dienstes verpflichtet. Obwol sie höherer Achtung genossen, waren sie doch um vieles unselbständiger gestellt als die einem eigenen Hauswesen und einer eigenen Hufe vorstehenden hörigen und selbst unfreien Kolonen. Nach seinem Belieben wies der Herr oder sein

[69]) So z. B. die societas parafredorum in Worms, die freilich auch eine Hofgemeinde gewesen sein kann, die nur ihren Namen von einer ihren Mitgliedern gleichmäßig obliegenden Dienstpflicht entnahm. Auch die Genossenschaften der Fiskalinen und Palatinen, die mit deren Uebergang in Ministerialität oder niedere Stände frühzeitig untergegangen sein müssen, gehören hierher.

[70]) S. bes. Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R. W. I. 420. II. 213. Einl. § 381. R. G. § 312. Wilda, Gildenwesen S. 289f. Maurer, Fronh. I. S. 196f. 244f. II. 314f. Heusler, Verfassungsgesch. v. Basel S. 83f.

[71]) Noch im Jahre 1329 wird ein Werkmeister in Berg zum Hofgesinde gerechnet. Urk. b. Lacomblet, Archiv I. S. 286.

Beamter Jedem Art und Maß des Dienstes an. Je nach der Natur dieses Dienstes zerfiel das Personal jedes Hofes in verschiedene Gruppen oder Abtheilungen, die unter besonderen Aufsehern oder Meistern standen, von denen je eine gewisse Zahl wieder einem Oberbeamten untergeordnet war. In gleicher Weise waren so Handwerker, Händler und Künstler, wie das landwirthschaftliche (wol von den Kolonen zu unterscheidende) Personal des Herrenhofes, das häusliche Gesinde, die Jäger und Hirten in rein herrschaftlicher Form von oben her organisirt[72]). Diejenigen, welchen die gleiche Beschäftigung angewiesen war, wohnten und arbeiteten in gemeinschaftlichen Räumen unter besonderen Beamten[73]). Man nannte sie, wie alle dem Herrn Dienende, Amtleute oder Diener (ambahtleute, officiales, officiati, servitores)[74]), ihre Beschäftigung und demgemäß auch ihre Gesammtheit selbst ein ministerium, officium oder Amt[75]), ihren Vorsteher einen Meister, magister, Obermeister, Werkmeister oder praepositus[76]). In diesen herrschaftlichen Aemtern war von irgend welcher genossenschaftlichen Verbindung sehr lange Zeit nicht die Rede. Der Meister war lediglich Beamter des Herrn, die übrigen Handwerker seine Untergebenen, subjecti, famuli, Knechte oder Knappen[77]). Sie arbeiteten nicht für Lohn, sondern wie das übrige Gesinde gegen Kost und Unterhalt[78]). Der Einzelne hatte kein Recht auf die bestimmte Art der Arbeit oder auf Mitgliedschaft des Amtes, vielmehr konnte sie der Herr nach seinem Belieben hineinsetzen oder

---

[72]) Lehrreich ist hierfür besonders das Capitulare de villis v. 812 b. Pertz I. 181. — Unter den Kaufleuten, welche zu einem Fronhof gehörten (Cap. v. 809. I. 2. Pertz III. 158), sind jedoch wol nur die kleineren Händler zu verstehen. Der Großhandel wurde von Freien getrieben.

[73]) Cap. v. 809. c. 2. b. Pertz III. 158. Weisth. v. 1095. Grimm II. 289. 592 f. *Guérard*, Polyptique S. 307. c. 11.

[74]) So nach Urk. v. 1339 b. Schöpflin, Alsat. dipl. II. 167: ambahtleute. Grimm II. 269: quotidiani servitores.

[75]) Z. B. *Guérard*, Polyptique, app. 21. S. 356: magister pistorum. Cap. de villis c. 29. 57. 61. Cap. v. 817. c. 18. Cap. Car. Calvi 864. c. 20. b. Pertz III. 493. L. Langob. III. 28.

[76]) So in den leges et statuta civitatis Argentinensis c. 8: mercatorum quorum officium est; alte deutsche Uebersetzung: und zu der ambaht höret; c. 44: ad officium burcgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum in urbe — uber alle die ambaht in der stat. Urk. v. 1143 b. Günther, Cod. Rheno-Mosell. I. 280. 281: hi vero qui officia habent in Bunnensi claustro, coci videlicet et pistores seu aliorum officiorum artifices. Cap. de villis c. 45: ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices.

[77]) S. z. B. Kindlinger, Hörigk. S. 395. 399.

[78]) Trierer Weisth. X. 8—10 (sine mercede). Recht des Mainzer Hofes zu Erfurt: umbsunst zu schroden. Maurer, Fronh. II. S. 335. Note 36. 37. Urk. v. 1392 bei Lacombl. l. c. I. 286.

herausnehmen[79]). Zucht und Gerichtsbarkeit über sie stand dem Meister, den höheren herrschaftlichen Beamten und Richtern und in letzter Instanz dem Herrn, dessen Vertreter jene waren, ebenso wie die Regelung der Arbeit und die Ordnung des Dienstes zu[80]). Von einem Genossengericht, einem eigenen Recht des Amtes, einer noch so untergeordneten Selbstverwaltung findet sich keine Spur.

Mit der Zeit indeß wurde die Stellung der Handwerker und Gewerbetreibenden oder doch Einzelner von ihnen eine freiere. Der Herr brauchte nicht mehr ihre ganze Arbeit und gestattete ihnen oder Einigen von ihnen, das Handwerk öffentlich gegen Lohn zu treiben[81]). Sie durften außerhalb des Fronhofs wohnen, wenn sie nur ihrer Dienstpflicht nachkamen[82]). Diese Dienstpflicht selbst wurde allmälig fixirt, indem sie entweder nach Tagen oder nach Stücken bestimmt, endlich aber in Geld umgewandelt wurde[83]), oder indem sogar nur eine gewisse Anzahl von Arbeitern aus jedem Handwerk und nur ein bestimmtes Quantum von Arbeit umsonst, das weitere gegen Lohn in Anspruch genommen wurde[84]). Einzelnen wurden Dienst- und Lehnhufen als Amtslehn gegeben, die ganz wie die großen beneficia allmälig zu erblichem Besitze wurden und dahin führten, daß das Handwerk selbst erblich, das Gewerberecht ein Realrecht, die damit verbundenen Pflichten Reallasten wurden[85]). Die

---

[79]) Bluntschli, R. G. I. 152. Grimm I. 763 § 33. II. 562. III. 629. 669: daz ein jeder herr ... soll und mag gehaben seinen richter, beken, pader und andere handwerker und mag die allbeg setzen und entsetzen, mindern oder meren.

[80]) Maurer l. c. I. S. 245. 246. 248. II. S. 320 f. Noch nach den Baseler Zunftbriefen v. 1248 u. 1256 b. Ochs, Gesch. v. Basel I. 320. 323. 340. Trouillat, Baseler Urkundenbuch I. S. 574. 580. 634 standen die Handwerker unter einem Ministerialen des Bischofs: ut omnia, prout prescripta sunt, per ipsum, justo moderamine, statuantur et si necesse fuerit corigantur. Vgl. dazu Heusler S. 84. Die Instanzen für die Bäcker waren: Brodmeister, Vicedom, Bischof. Noch 1361 wird das „Brotmeistertum" als Lehn vergeben. Trouillat IV. Nr. 71. S. 182. S. auch 1302 ib. III. Nr. 19. S. 26. 1388. IV. Nr. 238. S. 496.

[81]) So schon nach der lex Burgund. tit. 21. c. 2: in publico adtributum artificium exercere permiserit.

[82]) Vgl. z. B. Grimm I. 763 § 33.

[83]) Z. B. Urk. v. 994 b. Böhmer, Cod. Moenofrankof. I. 12. Lacombl., Archiv I. 321 u. die Weisthümer Nr. 7. 10. 11. 15. 18. 43. Aeltestes Strasb. Stadtr. c. 88. 101—118. Grimm I. 105. 668. II. 281 f. III. 881. Urk. v. 1339 b. Schöpflin II. 165. Ueber die Verwandlung in Geldabgaben Maurer l. c. II. 331 f.

[84]) Leg. et stat. civ. Argent. c. 93. 102. 106. 108—110. 113. 118. Trierer Fischerweisth. Grimm II. S. 281. 282.

[85]) S. z. B. Urk. v. 1107 b. Wigand, Archiv II. 335: mansum istum

Hörigkeit wurde der gemeinen Freiheit immer ähnlicher und, was noch wichtiger war, es schlossen sich Freie dem Herrschaftsverbande an, indem sie sich in Schutzvogtei oder selbst in Hörigkeit begaben, Dienst gegen Schutz versprachen und ein Gewerbe oder Handwerk trieben. Auch sie mochten dem hofrechtlichen Amt, das nicht mehr ganz unselbständig war, zugetheilt werden oder beitreten und brachten ihrerseits freiere Elemente in dasselbe hinein.

So mochten allmälig viele Aemter, ganz analog wie die Hofgemeinden, zu genossenschaftlichen Verbindungen werden. Es mochten an Stelle der Knechte Eines Meisters selbständige auf eigne Rechnung arbeitende Männer treten, die von den Gesellen und Lehrjungen unterschieden wurden[86]) und sich als eine Genossenschaft betrachteten, das Handwerk als ein ihrer Gesammtheit vom Fronhofsherrn gegebenes Amtslehn übten[87]), die Dienstpflichten als eine damit verbundene Gesammtlast erfüllten[88]). Neben der fortbestehenden Abhängigkeit von dem vom Herrn ernannten Meister und von den herrschaftlichen Richtern[89]) mochten die Genossen eine gewisse Selbstverwaltung erlangen, ein eignes Recht ausbilden, und am Gericht Theil nehmen[90]). Und mit der Zeit mochten sie in einer ganz ähnlichen Weise, wie Hofgemeinden zu freien Gemeinden wurden, in die

---

cuidam aurifici in beneficium dedi, tum pro servitio artis sue, quo nobis fideliter et utiliter servivit. Urk. v. 1052 b. Beyer, mittelrhein. Urkundenb. I. 393: exceptis venatoribus, piscitoribus, fabris, cementariis, architectis sive latomis nostris eorumque beneficiis. Eine Reihe von beneficia, feoda, dinesthufen von Handwerkern aller Art führt Maurer l. c. II. S. 328—329 auf. Als dingliche Lasten werden die Dienste der Handwerker z. B. in den Korveischen Güterverzeichnissen bei Kindlinger, münster. Beitr. II, 2. 126. 143. 223 rc. behandelt. Vgl. auch die Dienstverzeichnisse v. 1332 b. Kindlinger, Hörigk. S. 392f. 397f. Ueber das Vorkommen von Erbbäckern und Erbschmiedestellen Maurer l. c. II. 330. Ein pistor hereditarius schon im rotulus officiorum Haioniensium b. Fürth, Ministerialen Anh. S. 535 § 17 erwähnt.

[86]) Maurer l. c. II. S. 336. 337.

[87]) Ursprünglich wurde nur der Meister des Amts belehnt und oft förmlich investirt. Maurer l. c. II. 319. Grimm II. 282. Note 1.

[88]) Diese Auffassung tritt schon im Strasburger Stadtr. c. 102. 103f. (fabrorum jus est — der smide reht ist), 104. 113. 114 (cauponum jus est), 115—118 deutlich hervor, indem immer die Gesammtheit der Handwerker als verpflichtet hingestellt wird. Ebenso im Trierer Weisth. X. c. 8f.: *omnes* pellifices Treviri manentes, quando fuerit oportunum, hos septem pellifices (die dem Bischof zunächst dienen sollten) juvabunt aut se rediment.

[89]) Vgl. z. B. Trierer Weisth. X. c. 12. Strasb. Stadtr. c. 44. Heusler l. c. S. 84.

[90]) Als solche hofhörigen Genossenschaften erscheinen die Aemter der Handwerker namentlich in Strasburg, Trier und Basel im 11., 12. und zum Theil noch im 13. Jahrh., die Erbinnung der Wormser Fischer rc.

Zahl der freien Gilden und Zünfte übertreten, während nur noch einzelne herrschaftliche Rechte an ihren hofrechtlichen Ursprung erinnerten[91]).

Wenn wir nun aber so das Vorhandensein von Hofgenossenschaften, die zwischen Aemtern und Zünften in der Mitte standen, annehmen, wenn wir sie als eine Uebergangsstufe betrachten, durch welche viele Aemter zu Zünften wurden, so soll damit keineswegs die Ansicht vertreten werden, daß das Zunftwesen überhaupt aus dem hofrechtlichen Innungswesen hervorgegangen sei[92]). Vorbild der Zünfte waren die freien Einungen Freier, und die ältesten wirklichen Zünfte sind höchst wahrscheinlich unter den vielleicht von je vorhandenen[93]), später jedenfalls sehr zahlreichen freien Handwerkern durch frei gewählten Zusammentritt entstanden[94]). In noch höherem Grade gilt dies natürlich von den Gilden der Kaufleute. Waren aber einmal freie Innungen von Gewerbtreibenden einer gewissen Gattung vorhanden, so wurden sie naturgemäß das Vorbild, dem sich auch die hofrechtlichen Vereine zu nähern suchten, bis, wie in weit späterer Zeit oft aus Dorf- und Hofgemeinden Eine Gemeinde, so das Eine Institut der gewerblichen Gilden und Zünfte daraus hervorgieng, das allerdings in manchen Punkten die Idee der alten Aemter fortsetzte, seinem eigentlichen Wesen nach aber auf einem ganz andern Princip, dem Princip der freien Einung, beruhte.

II. Die dienstrechtlichen Genossenschaften.

§ 22.

Wie in der merovingischen und karolingischen Zeit aus dem Dienstverbande des Königs ein neuer Stand hervorgegangen war, der sich durch Dienst und Amt über die volle Freiheit erhob und allmälig zu einem wahren Geburtsadel als dem eigentlich herrschenden Stande des Reiches wurde; so begann sich in nachkarolingischer Zeit ein ähnlicher Proceß in den Dienstgefolgen des Adels und den auf gleicher Stufe stehenden Dienstverbänden des Kaisers zu wiederholen. Diese Entwicklung erreichte ihren Abschluß in der Bildung des niederen Adels, welchem der bisherige Adel als hoher gegenübertrat. Wie der letztere aus verschiedenen Elementen des Volks durch den Königsdienst hervor-

---

[91]) Die allmälige Bildung freier Zünfte aus hörigen Aemtern läßt sich besonders bei Bäckern und Metzgern in vielen Städten mit Sicherheit nachweisen. Arnold, Freistädte I. S. 251.

[92]) So Maurer, Fronh. II. 337. Eichhorn l. c. Heusler l. c. S. 114f. Nitzsch, Bürgerthum und Ministerialität S. 226f. Dagegen bes. Wilda l. c.; auch Arnold, Freistädte I. S. 250.

[93]) Daß es stets freie Handwerker gegeben habe, sucht Gfrörer in den Volksrechten — bes. II. S. 186f. 194f. — nachzuweisen.

[94]) Cf. unten § 27.

gegangen und zusammengewachsen war, so verdankte auch der niedere Adel seine Bildung einer durch den Herrndienst herbeigeführten Verschmelzung verschiedener Stände. Ein sehr wesentlicher Faktor aber für seine Entstehung war die durch den Hof- und Ritterdienst über die Freiheit emporsteigende oberste Klasse der unfreien Dienstgefolge, welche sich im zehnten bis dreizehnten Jahrhundert zu einem besonderen unfreien Stande der Ministerialen oder Dienstmannen abschloß[1]), dann allmälig zur Freiheit gelangte, und endlich mit den freien Vassallen und schöffenbaren Vollfreien zu einem Adel verschmolz.

Diese Ministerialen[2]) nun bildeten bis zu ihrer erst gegen das Ende des Mittelalters vollzogenen Auflösung im niedern Adel einen eigenen, zwischen Freiheit und Unfreiheit in der Mitte stehenden, doch aber der letzteren zugezählten Geburtsstand[3]), welcher nach einem besonderen Recht lebte und, seit seiner Konstituirung, in besonderen Genossenschaften vereint war. Wenn wir den Stand der Dienstmannen als den der Diensthörigkeit, ihr Recht als das Dienstrecht bezeichnen, und jene zur Schutz- und Grundhörigkeit, dieses zum Hofrecht in Gegensatz stellen, obwol sie sich von anderer Seite her nur als besondere Arten der Hofhörigkeit und des Hofrechts betrachten lassen, so werden wir auch die Genossenschaften des Dienstrechts von den hofrechtlichen Genossenschaften, zu denen sie in einem weiteren Sinne gehören, unterscheiden müssen.

I. Ursprünglich waren die Haus- und Hofdiener jedes Herrn, wie mehrfach bemerkt worden, rein herrschaftlich organisirt. So gut wie das niedere Gesinde, wie Handwerker und Künstler, konnte daher der Herr auch seine höheren Hausdiener und Hofbeamten setzen und entsetzen, einander über- oder unterordnen, ihnen Beneficien leihen und entziehen, ihre Streitigkeiten entscheiden und

---

[1]) Vgl. bes. Kindlinger, münster. Beitr. II, 1. S. 124f. Hörigkeit S. 17f. Eichhorn, R. G. § 344. Hüllmann, Stände I. S. 28f. 183f. 223f. II. 173f. III. 213f. Maurer, Fronh. II. S. 26f. Zöpfl, R. G. § 29. Walter, R. G. § 220—229. Schulte § 83. IV. Wackernagel, das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel. Basel 1852. Roth v. Schreckenstein, Gesch. der ehemal. freien Reichsritterschaft I. S. 108f. 187f. 248f. 291f. Nitzsch, Bürgerthum und Ministerialität. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I. S. 427f. Vor Allen aber Fürth, die Ministerialen. Köln 1836.

[2]) Die hauptsächlichsten für sie vorkommenden Bezeichnungen sind: dienstman (Henrici V. dipl. d. 1120 ap. Guden. I. 393); servi, servientes oder servitores primi, praecipui, honorati, nobiles; honestiores, majores, meliores, nobiliores de familia; hausgenossen; ingesinde; ministri; milites, militantes; fideles, clientes, valleti, homines; auch allgemein „Mannen". S. Fürth l. c. S. 57—63. Maurer l. c. II. S. 30f.

[3]) Fürth's durchaus zutreffende Definition (S. 56. 57) lautet: „Die Ministerialen sind ein besonderer Stand unfreier, waffenfähiger Hausdiener des Kaisers und der Fürsten, welche in einem erblichen rein persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse stehen und nach einem besonderen Dienstrechte beurtheilt werden, die den Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit bilden."

die Zucht über sie üben, ihr Recht mindern oder mehren, ihre Organisation bestimmen. Je nach seinem sonstigen Standesrecht, nach seinem Vertrage mit dem vielleicht frei gewählten Herrn, nach Gewohnheit und Sitte mochte der Einzelne außer dem Verbande Rechte haben, mochte er bald auch dem Herrn gegenüber Rechte erlangen: allein von einer genossenschaftlichen Selbständigkeit der Gesammtheit oder eines Theils derselben war nicht die Rede. Als nun aber die höheren unfreien Diener desselben Herrn mehr und mehr den niederen gegenüber durch den gleichmäßigen Vorzug einer beschränkten und gemeine Dienste ausschließenden Dienstpflicht[4]), durch kriegerisches und höfisches Leben, durch die Möglichkeit, Aemter und Grundbesitz als Lehn zu erhalten, hervortraten; als diese Vorzüge mehr und mehr als angeborene und unentziehbare galten; als unter den so äußerlich erkennbaren höheren Mitgliedern der familia gleiches und gemeinschaftliches Recht, das zu schützen, gemeinsames Interesse, das zu vertreten, gleichartige Pflicht, die zu erfüllen war, begründet wurden: da wurde nach der sich überall wiederholenden Denkart der Deutschen auch die Idee der Genossenschaft unter den Dienstmannen desselben Herrn lebendig[5]). Die Gesammtheit aller einem Herrn unterworfenen Mannen galt daher schon früh als eine unter sich persönlich eng verbundene Genossenschaft, welche zwar, weil der ursprüngliche Grund ihres Rechts und ihrer Gemeinschaft im Herrn lag und der Herr ihr selbständiges Haupt war, nur eine herrschaftliche und in specie eine dienstthörige Vereinigung bildete, aber auch dem Herrn gegenüber Trägerin eigenen Gesammtrechts und für ihre Mitglieder eine selbständige übergeordnete Einheit war.

Die Grundlage dieser Genossenschaft war mehr als bei den meisten anderen Verbindungen jener Zeit persönlicher Natur. Denn während bei den freien Vassallen die Dienstpflicht seit der Ausbildung des Lehnrechts bereits verdinglicht war, so war bei den Mannen der Dienst noch unabhängig von einem etwaigen beneficium, sie waren dem Herrn zunächst persönlich verbunden[6]). Freilich war die Dienstmannschaft immer zugleich Zubehör des Herrenhofes[7]), immer zugleich in seiner Burg oder in seinem Lande ansässig[8]) und Inhaberin von

---

[4]) Die Dienste der Ministerialen waren hauptsächlich auf die höheren als ehrenvoll geltenden Haus- und Hofdienste, auf Kriegsdienste und den Amtsdienst beschränkt. Fürth S. 187—240. Ennen l. c. S. 427f. Walter § 224. Vor Allem aber waren sie genau bestimmt nach Art und Zeit. Fürth S. 240—247.

[5]) Fürth S. 47. 48. 166f. 503. 504. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 294f. 309.

[6]) Diesen Unterschied von Dienst- und Lehnsabhängigkeit betont Fürth mit Recht als den wesentlichsten.

[7]) Z. B. Urk. v. 1123 b. Guden I. 60: ministerialibus ad locum pertinentibus. Daher traditio ad altare. Z. B. Urk. v. 1140 Monum boica II. S. 310.

[8]) Fürth S. 146f. Bei der Vereinigung mehrerer Besitzungen in Einer

geliehenem Grundbesitz darin[9]). Allein dies Alles wurde durchaus nur als Folge, nicht als Basis ihrer Diensthörigkeit betrachtet. Deshalb war denn auch die Verbindung der Ministerialen unter einander rein persönlich; es war eine rechtliche, sociale und sittliche Gemeinschaft, welche sie zu einer Genossenschaft, einer societas, universitas, communio oder einem consortium verband und sie im Verhältniß zu einander als Genossen oder Dienstgenossen, als commi-nisteriales, socii, consocii, consortes, contribules, concives, condomostici, contectales, compares, auch als Freunde, amici ꝛc. erscheinen ließ[10]).

Die Mitgliedschaft in dieser Genossenschaft wurde daher lediglich durch Geburt[11]) oder durch persönliche Aufnahme erworben. Letztere setzte natürlich vor Allem den Eintritt in die Diensthörigkeit und daher die Aufnahme durch den Herrn voraus, denn die Genossenschaft war eine diensthörige[12]): allein damit stand man nur im Herrschaftsverbande, um Genosse zu sein bedurfte man überdies der Aufnahme durch die Genossen[13]). Und umgekehrt konnte der Herr den Genossen nicht einseitig aus dem Verein herausnehmen oder ihm den Austritt gestatten: für die Veräußerung vielmehr wie für den Austritt aus der familia war, weil damit der Diensthörige auch die Genossenschaft aufgab, die Zustimmung der Genossen erforderlich[14]).

Wie in jeder Genossenschaft, so waltete auch in dem Verein der Dienstmannen ein besonderer Friede, der sogar den Kampf zweier Genossen als

---

Hand blieben die ministeriellen Genossamen auf jeder derselben meist selbständig. Leo, Vorles. II. 24.

[9]) Fürth S. 265 f.

[10]) Fürth S. 167. 168, wo diese und ähnliche Benennungen gesammelt und belegt sind.

[11]) Eichhorn, R. G. § 344 am Anf. Fürth S. 139 f.

[12]) Fürth S. 140 f. Urk. v. 1246 in Monumenta boica I. S. 385: ad *consortium* ministerialium nostrorum ... recepimus. Urk. v. 1268 b. Kindlinger, münster. Beitr. II, 2. S. 271: jus sive privilegium ecclesiae nostre ministerialium concedentes eidem. Urk. v. 1156 b. Kindlinger, Hörigk. S. 237: ecclesiae ... ad *consortium* et jus, quo ministeriales illius abbatiae funguntur, contradidit.

[13]) Urk. circa 1150 in Monum. boica VI. S. 101: quidam nobilis homo W. delegavit ad altare s. Quirini in manus C. abbatis propriam ancillam O., assensu et voluntate ceterorum ministrorum lege ministeriali; tali stabiliens tenore, ut cum omni posteritate sua vivat et utatur ministrorum ad idem altare pertinencium indissolubili conditione. Urk. v. 1200 ib. S. 148: ut et ipsi lege ministerialium perpetuo fruerentur; — ad probacionem ministerialium. Vgl. Fürth S. 170. 171.

[14]) Fürth S. 436 f. Urk. v. 1230 b. Hontheim, hist. Trev. I. 706 (ein Tausch von Ministerialen); 1251 b. Kindlinger, Hörigk. (ein Tausch de unanimi consilio ministerialium). Anfechtung einer ohne Konsens geschehenen Veräußerung bei Fürth S. 443. 444. Note 1903.

Schande für die Gesammtheit erscheinen ließ[15]). Bei einem Bruch dieses Friedens wurde daher Sühne und Buße nicht blos dem Herrn, sondern auch der Genossenschaft geschuldet[16]). Vor Allem aber herrschte in ihr ein besonderes Recht, das zwar anfänglich auf Verleihung des Herrn beruhte, bald aber zugleich als ein genossenschaftliches angesehen und genossenschaftlich fortgebildet wurde. Mehr und mehr galt neben herrschaftlicher Gewährung die Gewohnheit und Sitte[17]), mehr und mehr Weisung und Küre der Dienstmannen selbst[18]) als Quelle des Dienstrechts. Es wurde Grundsatz, daß der Herr ohne Zuziehung seiner Mannen ihr Recht nicht mindern könne[19]). So stellen sich denn auch die uns erhaltenen Dienstrechte durchaus nicht allein als Begnadigungen der Herren, sondern als das unentziehbare Besitzthum der Dienstgenossenschaften dar[20]).

Wie das Hofrecht, so war auch das Dienstrecht in jedem einzelnen Herrschaftsverbande verschieden[21]), im Ganzen aber nach der Analogie des Landrechts gebildet. Die Rechtsbücher deuten auf eine Verschiedenheit der Dienstrechte nach

---

[15]) Fürth S. 168: condomestici . . . considerantes, non absque communi turpitudine comparium suorum inter duos coaequales suos . . . pugnam posse committi. S. auch jura minist. Colon. ib. S. 513. § 7.

[16]) Z. B. leges feudales Teklenburgicae bei Fürth, Anh. VI. § 15. S. 531. Recht der dynstmanne to Magdeborch ib. S. 523. § 3: dy dinstman scal geven dem biscope to wedde eyn pund und dy dinstmenne scholen *under ein* geven dry punde to bute.

[17]) Jura minist. Col. Fürth S. 511 pr.: hec sunt jura ministerialia s. Petri in Colonia ab antiquo ordinata et statuta servata et servanda.

[18]) Ueber die Dienstweisthümer, abgegeben von allen oder einigen besonders vereidigten Genossen cf. Fürth S. 250—253.

[19]) Urk. v. 1153 Monum boica XI. S. 167: de cetero statuimus, ut monachi, clerici et ministeriales sine disturbatione permaneant, unusquisque in suo ordine, et nulli successorum nostrorum liceat illis invitis aut tollere que sua sunt aut jura eorum nisi in melius ex consensu communi commutare. Rotulus off. Hain. b. Fürth S. 533: consensu communi ipsorum ministerialium . . . conscripta.

[20]) Die ältesten Dienstrechte, justitia ministerialium Babebergensium, jura ministerialium Coloniensium, recht der dynstmanne to Magdeburg, recht des stichtes to Hildensen, leges feudales Teklenburgicae, sowie der rotulus officiorum Haioniensium (sämmtlich im Anhang bei Fürth abgedruckt) und das Dienstmannenrecht von Basel (ed. Wackernagel), beweisen dies. S. auch Fürth S. 254f. Besserung des Rechts der Ministerialen des Stiftes Freckendorf v. J. 1086 b. Kindlinger, münster. Beitr. II, 2. S. 48f.

[21]) Sachsensp. III, 42. § 2: nu ne latet jük nicht wunderen, dat dit buk so lüttel seget von dinstlüde rechte, went it is so mannich valt, dat is nieman zu ende komen kann; under jewekem bischope unde abbede unde ebbedischen hebben die dinstlüde sunderlik recht. Cf. Schwabensp. c. 48. § 4—8; c. 54. II. § 5—8. Sächs. Lehnr. c. 67. Schwäb. Lehnr. c. 115. III. § 4. Vetus auctor de beneficiis I. § 131.

dem Stande des Herrn hin[22]), und wir werden daher auch in der genossenschaftlichen Organisation Verschiedenheiten annehmen müssen, welche auf der Stellung des Herrn beruhten. Namentlich ist nicht zu bezweifeln, daß in der Verfassung ebenso wie im Recht der Reichsministerialen, der Dienstmannen geistlicher Herren und der Dienstleute des weltlichen Adels größere Verschiedenheiten bestanden haben, und daß in den letztgedachten Klassen wiederum die Vereine der fürstlichen und die Vereine der blos gräflichen, freiherrlichen oder stiftischen Mannen unter einander verschieden gewesen sind[23]). Im Großen und Ganzen waren aber Allen die Grundzüge einer genossenschaftlichen Organisation gemein.

Verschieden war daher auch die Gerichtsbarkeit des Herrn über die Diensthörigen bestimmt, verschieden Kompetenz, Besetzung und Verfahren: allein überall finden wir ein Dienstgericht, welches zwar auf der einen Seite als ein herrschaftliches erscheint und vom Herrn oder seinem Stellvertreter als Richter gehalten wird[24]), auf der anderen Seite aber genossenschaftlich organisirt ist, indem nur Genossen das Urtel finden[25]), nur Genossen als Zeugen und Eid-

---

[22]) Schwabensp. c. 48: die priester fürsten die habent dienstman die habent ein recht. Der äptissin dienstman die gefürstet seind dye habent ein ander recht. Der leyenfürsten dienstman habent sunder recht. c. 54. Des reichs dienstman habent sunderlich recht.

[23]) Auch Fürth und Maurer nehmen drei Klassen von Dienstmannen an:

1) die Reichsministerialen (Fürth S. 119—133. Maurer l. c. II. 38—46), deren Vorzüge in ihrer Unveräußerlichkeit vom Reich, in ihrer Fähigkeit, Reichsgut zu besitzen, in ihrer Theilnahme an kaiserlichem Rath und Gericht, in erhöhter Standesehre bestehen. Cf. auch Zöpfl § 30ª. III. Sachsensp. III, 19. 81. § 1. Schwabensp. c. 158; besonders aber das kleine Kaiserrecht III. c. 1—8. 17—19. 33 ꝛc.;

2) die Ministerialen der Kirche (Fürth S. 133—137. Maurer l. c. 40. 41), unter welchen wiederum die der geistlichen Fürsten vor denen anderer geistlicher Herrschaften Vorzüge hatten;

3) die Ministerialen des Adels (Fürth S. 137—139. Maurer l. c. 41) d. h. der Fürsten, Grafen und Dynasten, sowie der geistlichen Stifter, welche hinter den Reichs- und Kirchendienstleuten an Rang zurückstehen.

[24]) Fürth S. 394f.

[25]) Cölnisch dienstr. b. Fürth S. 521. § 11: ever wirt jeman vorgeeischt van sime herren, so en sal nieman ume dat urdel gevracht werden ain ein husgenosse desselben reichtz. Recht des stiftes to Hildensen ib. S. 526. § 9: gift de biscop scult sime denestmanne, he scal eme antworden vor sinen denestmannen. Leg. feud. Tekl. ib. S. 529. § 5. Recht der dynstmanne to Magdeborch § 1: dyt ys dat erste, dat dy dinstlude von Magdeborch gewunnen hebben: dat nemen ordele uppe sy vinden en mach he sy to dem herscilde geboren.

helfer für und gegen Genossen auftreten können[26]). Auch haben die Dienstmannen das wichtige Recht, in Streitigkeiten unter einander, mit dem Herrn oder mit Fremden Schiedsrichter zu wählen[27]).

Wie in Recht und Gericht, so trat in allen anderen Angelegenheiten, welche den Dienstverband berührten und besonders auch in der eigentlichen Verwaltung die Gesammtheit der Dienstgenossen mehr und mehr dem Herrn als eine selbständige Einheit gegenüber. Nicht nur erlangte sie für ihren eigenen Verband eine immer freiere Selbstverwaltung, sondern sie nahm als eine politische Körperschaft an der Verwaltung der ganzen Herrschaft, von der sie ein bedeutendes Glied bildete, Theil. Zuerst nur nach Willkür des Herrn von diesem bei allen wichtigeren Handlungen theils als Zeugen, theils als Rathgeber zugezogen[28]), als Stellvertreter und Beamte verwandt, erlangten die Dienstmannen bald ein wirkliches Recht auf Antheil am Regimente. Bei Verfügungen über herrschaftliches Eigenthum, bei Veräußerungen von Gütern oder Personen aus dem Verbande, bei Testamentserrichtungen, Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Fehden und Bündnissen, bei allen bedeutenderen Regierungshandlungen bedurfte der Herr ihrer Zustimmung, so daß ohne diese die Handlung sogar der Giltigkeit entbehrte[29]). Alle diese Rechte aber standen der Gesammtheit zu, so daß die Zustimmung der Abwesenden oft noch besonders nachgeholt wurde, wenn nicht, wie meist der Fall, eine gewisse, oft auf sieben festgesetzte Zahl von Ministerialen als Vertreter der Gesammtheit galt[30]). Hieraus haben sich dann später das reichsständische Recht der in die Reichsritterschaft übergegangenen Reichsdienstleute sowie die landständischen Rechte der landsässigen Ritterschaften entwickelt[31]).

Zur Ordnung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten bedurften die Dienstgenossen theils regelmäßiger theils außerordentlicher Zusammenkünfte, die dann zugleich als gesellige Vereinigungen dienten[32]). Sie waren überhaupt wie mit dem Herrn so unter einander nicht blos rechtlich, sondern auch sittlich verbun-

---

[26]) Cöln. Dienstr. § 11. Recht des stiftes to Hildensen § 2. Urk. v. 1120 Monum. boica VI. 67. Bezüglich des Zeugnisses Fürth S. 416. Note 1818.

[27]) Grimm, R. A. S. 749. 750. Fürth S. 406. 407.

[28]) So bei Eingehung von Ehen, bei andern wichtigen Angelegenheiten des Hauses, bei Verträgen, bei Beurkundungen, bei Rechtsprechungen, bei Beschlußfassungen ꝛc. Fürth S. 157 f. 171 f.

[29]) S. Fürth S. 160—166, der auch Beispiele bringt, wo selbst nützliche Handlungen am Widerstande der Dienstmannen scheiterten, wo Verträge wegen mangelnden Konsenses derselben als ungiltig angefochten wurden (1177 Monum. boica III. 459), wo wegen Nichtzuziehung ein förmliches Aufsagen des Gehorsams stattfand.

[30]) Fürth S. 163.

[31]) Hüllmann, Stände I. S. 223 f. 231 f. III. 221 f.

[32]) Fürth S. 169. 170.

den, einander zu gegenseitiger Treue, Hilfe und Unterstützung in Noth verpflichtet, und pflegten sich deshalb schon durch äußere Unterscheidungszeichen als Glieder Einer Genossenschaft zu bezeichnen[33]).

Endlich mögen sie auch ein gemeinschaftliches Vermögen besessen haben und hatten jedenfalls ein gewisses Gesammtrecht, wie über die ihrem Verbande angehörigen Personen[34]), so über die den Genossen angehörigen Güter. Deshalb durfte der Genosse sein Gut nicht ohne Zustimmung der Genossenschaft aus dem Verbande heraus veräußern[35]), worin der Keim des späteren ritterschaftlichen Retraktsrechts lag.

Trotz einer so weitgehenden Selbständigkeit und so umfassender Gesammtrechte indeß blieb die Mannengenossenschaft diensthörig. Aus eignem Herrschaftsrecht war der Herr ihr Haupt und, wie jeder Einzelne, so schuldete die Gesammtheit ihm Dienst, Treue und Gehorsam. Aber nicht blos in ihren inneren Angelegenheiten blieb sie abhängig vom Herrn, sie wurde auch nach außen von ihm allein vertreten[36]). Deshalb stand sie außerhalb des Landrechts und bedingte eine völlige Rechts- und Verkehrsunfähigkeit nach Landrecht[37]). Freilich genoß sie eines sehr ausgebildeten und dem Landrecht sich mehr und mehr nähernden Dienstrechts, das ein eignes Sachen-, Familien- und Erbrecht, wie ein eigenes Straf- und Verfassungsrecht entwickelte und innerhalb der Grenzen des Verbandes völlige Verkehrs- und Vertragsfreiheit und eigene Vertretung der Personen und Sachen vor dem Dienstgericht zuließ[38]): allein nach dem strengen Landrecht galt nur der Herr als Eigenthümer ihrer Güter, als Vertreter ihrer Personen. Mit der Zeit indeß wurde dieses Princip in einer Reihe seiner Anwendungen durchbrochen und so der Weg gebahnt, auf dem das Dienstrecht im Landrecht verschwinden, die Ministerialität sich als eigenthümliches unfreies Standesverhältniß auflösen und mit freien Elementen zu neuen Standesbildungen verschmelzen konnte[39]).

---

[33]) Fürth S. 170.

[34]) Dies zeigt sich z. B. darin, daß zur Ehe mit einem Ungenossen nicht blos des Herrn, sondern auch der Genossen Genehmigung gefordert wurde. Urk. v. 1182 b. Meichelbeck, historia Frising. I, 2. S. 560: R. ministerialis ecclesiae vestrae communi consensu nostro et ministerialium ecclesiae nostrae uxorem de domo nostra duxit.

[35]) Fürth S. 168. 169. Zöpfl § 30a. II. Schwabensp. c. 158. Fürth bezieht auch die in Urkunden und Rechtsbüchern (z. B. Sachsensp. III, 78. § 5. Schwabensp. c. 105. III. § 4) erwähnte Genehmigung der amici oder vründe hierher.

[36]) Kindlinger, Hörigk. S. 18. Fürth S. 150f.

[37]) Fürth S. 105f. 247f. 260f. 479f. Maurer l. c. II. S. 41f.

[38]) Eine ausführliche Darstellung der Rechtssatzungen des Dienstrechts unter Vergleichung mit dem Landrecht und Hofrecht giebt Fürth S. 260—423. Vgl. auch Walter l. c. § 226.

[39]) Hüllmann, Stände II. 256f. Fürth S. 472f. Walter § 229.

Damit mußten auch die Ministerialenvereine als herrschaftliche Genossenschaften untergehen und entweder zerfallen oder sich in freie Ritterschaften verwandeln, wie dies im 13. und 14. Jahrhundert geschah. Die Punkte aber, auf denen die Auflösung der Diensthörigkeit und ihrer besonderen Genossenschaften vornemlich vollzogen wurde, waren auf der einen Seite die Verbindung derselben mit dem Lehnswesen, auf der andern Seite ihre Vereinigung mit dem Ritterthum. Die Lehnsfähigkeit der Ministerialen, welche mehr und mehr zur Anerkennung kam, führte die Verwandlung ihrer persönlichen Abhängigkeit in eine blos dingliche herbei und deshalb in allen andern als Lehnsangelegenheiten die Stellung unter das Landrecht d. h. die Freiheit[40]). Die Erlangung der Ritterwürde aber war fast noch wichtiger für Sprengung der herrschaftlichen Bande[41]), denn sie stellte den Dienstmann in eine weit über die Herrschaft, ja über das Reich hinausreichende Standesgenossenschaft, welcher Edle und Fürsten, ja der Kaiser selbst angehörten, als einen in ritterlichen Dingen ebenbürtigen Genossen, und gab ihm so Rechte, die mit seiner Diensthörigkeit nicht im Mindesten zusammenhiengen und nicht vom Herrn entstammten[42]).

II. Wenn so die Gesammtheit der Ministerialen Eines Herrn eine einzige Dienstgenossenschaft bildete, so konnten innerhalb derselben wegen des besonderen Rechtes, Dienstes oder Interesses Einzelner auch engere Vereine zur Entstehung kommen. Von solchen sind die wichtigsten die Genossenschaften der Münzer oder Hausgenossen[43]).

Während die Verwaltung der übrigen Herrschaftsämter meist einzelnen Mitgliedern der familia übertragen wurde, pflegte mit der Ausübung des Münzregals und des damit verbundenen Wechselamtes[44]) schon früh eine Mehrheit von Personen betraut zu werden. Schon in karolingischer Zeit, als die Münze noch allein dem Könige zustand, werden mehrere Münzer, die wol zum

---

Maurer l. c. II. 50. 51. Der Schwabenspiegel c. 158 sagt schon: dienstman nement erbe und erbent als vrie lute nah allem lantrecht. Vgl. auch Gosen, das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrecht (Heidelberg 1866) § 9.

[40]) Fürth S. 423—436. Maurer II. 49. Walter § 228.

[41]) Fürth S. 65—88, besonders aber Maurer l. c. S. 29f. Auch Walter § 228.

[42]) Vgl. den folgenden §.

[43]) Hüllmann, Städtewesen II. S. 17f.; Stände III. S. 26f. Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R. W. II. S. 218; R. G. § 296. Wilda, Gildenwesen S. 195f. Arnold, Freistädte I. S. 270f. Heusler, Verfassungsgesch. v. Basel S. 58f. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I. S. 430f. Lambert, Städte II. S. 192f.

[44]) Ueber diese Verbindung s. Hüllmann, Städte l. c. S. 28f. Urk. f. Constanz v. 1240 b. Neugart II. S. 172.

Stande der Fiskalinen gehörten, an Einer Münzstätte erwähnt[45]). Später übertrugen auch die geistlichen und weltlichen Herren, auf welche die Münze übergegangen war, das Münzamt an eine Anzahl ihrer Leute. Mit der Entwicklung des Ministerialenstandes wurden diese Münzer den Dienstmannen zugerechnet und aus ihnen ersetzt[46]), und ihr Verein, der Anfangs ein bloßes herrschaftliches Hofamt, sodann eine hofrechtliche Innung gleich den Handwerken gewesen sein mochte, wurde nunmehr eine Genossenschaft des Dienstrechts, eine dienstrechtliche Innung[47]). Weil dem Dienstrecht angehörig, stand die Münzergenossenschaft unter dem Dienstherrn und seinem ernannten Stellvertreter, dem Münzmeister, wurde von ihnen gerichtet und leitete vom Herrn ihr Recht der ausschließlichen Münzprägung und des Geldwechsels her[48]). Sie hieß deshalb eine Hausgenossenschaft, denn sie gehörte zur familia, zum Hausgesinde des Herrn[49]). Aber mehr und mehr erlangte sie genossenschaftliche Rechte[50]). Die Aufnahme eines neuen Genossen wurde neben der Einsetzung durch den Herrn von der Zustimmung seitens der Genossen abhängig[51]). Sie durften den

---

[45]) Capit. de moneta 809. c. 2. b. Pertz I. 159.

[46]) Aeltestes Straßb. Stadtr. c. 63: nullus facere denarios debet, nisi qui sit de familia hujus ecclesiae.

[47]) Daher der Name officium für die Genossenschaft. Ennen u. Eckertz, Quellen II. 464: officia monetae nostrae. Ausnahmsweise war in Basel die Innung der Hausgenossen, welche zugleich die Goldschmiede umfaßte, vom Bischof besetzt und dann vererbt wurde und ihren Vorstand vom Bischof erhielt, keine dienstrechtliche sondern eine hofrechtliche Innung. Nur ihr Vorstand war ein Ministeriale. Heusler S. 83. 84.

[48]) Dies tritt besonders deutlich im ältesten Straßb. Stadtr. c. 59—79 hervor. Auch in Köln wurde der magister monetae vom Erzbischof ernannt. Ennen u. Eckertz l. c. II. 18. III. 106.

[49]) Straßb. Stadtr. c. 63 in Note 46 und Uebersetzung: er ensi dan *des gesindes* deses Gotteshuses. „Hausgenossen" als Münzer kommen besonders in Köln, Regensburg, Straßburg, Worms, Basel, Augsburg, Mainz, Wien, Frankfurt vor. (In Speier erhielt der Name eine umfassendere Bedeutung.) Ganz falsch erklärt Hüllmann l. c. S. 23 den Namen von dem Versammlungshaus oder Münzhaus.

[50]) Ihre Verbindung hieß daher eine *communitas* (Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. II. 206. Urk. v. 1252: communitas campsorum qui husgenosze dicuntur); eine *universitas* (Urk. v. 1207 Ennen u. Eckertz II. 30: accedentes ad nos quidam monetarii Colonienses ex parte universitatis eorum qui husgenoiz dicuntur); ein *consortium* (Urk. v. 1238 u. 1245 ib. S. 126. 179. 180. 241. Urk. v. 1263 b. Schannat, hist. Worm. II. S. 163); ein *consortium et societas* (Urk. v. 1207 ut.); eine *genosszschaft* ꝛc.

[51]) Schon im Jahre 1207 besaßen die Kölner Hausgenossen ein altes Privileg, wonach wider ihren Willen Niemand „consorcio ipsorum et societati" zugefügt werden dürfe. Cf. Ennen u. Eckertz II. S. 30. S. auch Urk. v. 1225 ib.

Münzmeister selbst wählen und der Herr bestätigte ihn nur[52]). Das Gericht des Münzmeisters wurde mit Genossen als Urtelsfindern besetzt[53]). Jährlich wurden drei ungebotene Dinge gehalten, auf denen die Genossen unter Vorsitz des Münzmeisters ihr Recht wiesen, Ungericht rügten und besserten, und über gemeinsame Angelegenheiten beschlossen[54]). Es gab ein besonderes genossenschaftliches Recht[55]) und einen besonderen genossenschaftlichen Frieden[56]) der Münzer. Wie an dem ganzen Amt, so stand auch an dem Münzhause der Gesammtheit der Genossen eine Gesammtgewere nach Dienstrecht zu[57]). Die Gesammtheit bezog die Einkünfte und vertheilte sie unter die Einzelnen[58]). Kurz in allen Beziehungen bildeten die Münzer eine selbständige Vereinigung, die nur durch ihre Diensthörigkeit beschränkt war.

Wie die Ministerialität überhaupt, so verschwand aber auch die eigenthümliche Dienstgenossenschaft der Münzer und schon im 13. Jahrhundert hatte sie ihren Charakter völlig geändert. Aus einer dienstrechtlichen war sie zu einer lehnrechtlichen, aus einer herrschaftlichen zu einer auf dem Princip der freien Einung ruhenden Genossenschaft geworden und fast nur noch Reminiscenzen[59])

---

98. 99. Ebenso versprachen in Regensburg Bischof und Herzog, die gemeinsam Münz- und Dienstherren waren: quod ipsos monetarios ad recipiendum aliquem ad officium monetariorum et eorum consorcium invitos nullatenus compellimus. Urk. v. 1272 b. Hüllmann, Städte II. S. 28. Note 70; v. 1295 b. Ried I. S. 688. Gemeiner, Chronik I. S. 442. Auch fällt schon nach dem ältesten Strasburger Stadtrecht ein Theil der Aufnahmegebühren an die Genossenschaft.

[52]) So fand in Speier jährlich erneuerte Wahl Statt. Lehmann, Speierer Chronik IV. S. 293. 294. Arnold I. S. 274.

[53]) Arnold l. c. S. 274—276. Urk. v. 1339 b. Böhmer S. 560. Ochs, Gesch. v. Basel II, 1. S. 128. 129. Jus Augustanum b. Hüllmann l. c. S. 27. Note 61: ain munzmeister soll XII husgenossen haben, die richtent. Der Münzmeister selbst stand schon nach dem Speierer Privileg v. 1330 vor dem ältesten Genossen zu Recht.

[54]) Arnold l. c. I. S. 276.

[55]) Urk. v. 1272 b. Gemeiner l. c. I. 401: monetarios Ratisbonenses, qui jus habent, quod vulgariter hausgenossenschaft dicitur.

[56]) Ein besonderer Friede sollte auch in der Münzstätte, unter dem Dach der Wechselbank, ja in Weißenburg selbst in den Privatwohnungen der Münzer walten. Cf. Hüllmann S. 30. 31. Heusler S. 87.

[57]) Schon im Jahre 1289 schlossen aber die Speierer Hausgenossen und Münzer einen freien Vertrag mit den Geschlechtern über ein gemeinsames Raths- und Münzhaus, hatten also schon Gesammteigenthum nach Landrecht. Urk. b. Remling I. 384.

[58]) S. unten Note 66 u. 72.

[59]) Dahin gehören die einzelnen dem Herrn oder seinem Beamten zu leistenden Dienste, wie z. B. in Mainz die jährliche Lieferung eines Salmen oder von

erinnerten an das Dienstrecht. Die Genossen dienstmännischer Herkunft waren persönlich frei geworden, angesehene bürgerliche Geschlechter waren hinzugetreten, ohne sich dem Herrn persönlich zu verbinden. In Köln und Regensburg waren schon in sehr früher Zeit Altfreie im Mitbesitz der Münze[60]). Damit war das Band, welches die Genossenschaft ihrem Herrn verknüpfte, nicht mehr die Diensthörigkeit und das gemeinsame Dienstamt, sondern allein noch ein zu Lehnrecht besessenes Regal, mit welchem eine nicht persönliche, sondern auf dem Lehn selbst ruhende und mit der Aufgabe dieses endende Abhängigkeit und Dienstpflicht zusammenhieng. Das Amt selbst wurde jetzt als ein Gesammtlehn, der Herr als Lehnsherr, die Münzergerichtsbarkeit als eine Lehnsgerichtsbarkeit betrachtet und die Mitgliedschaft war eine Theilnahme am Lehn[61]). In ihrer eigenen Organisation aber wurden die Münzerhausgenossenschaften zu freien Korporationen, welche den anderen Einungen und Gilden vollkommen gleichgestellt und ihnen zugezählt wurden[62]). Sie ergänzten sich nunmehr selbst in vollkommener Freiheit[63]), hatten volle Selbstverwaltung, Autonomie und statutarisches Recht[64]), wurden durch gewählte Korporationsorgane vertreten und geleitet[65]), hatten neben dem geliehenen officium allodialen Besitz an Grund

---

55 fl. an den Kämmerer, die Verpflichtung diesen zu Grabe zu tragen ꝛc. Cf. Urk. b. Guden II. 462. 463.

[60]) Arnold l. c. S. 272. A. M. Nitzsch S. 282. Lambert l. c. II. S. 192f.

[61]) So besonders in Köln, wo es daher 1258 und 1259: feuda ratione monetae und: feudum quod Hausgenossenschaft vulgariter appellatur heißt, und die Entsetzung der Genossenschaft, welche der Erzbischof wegen Mißbrauchs des officium vornahm, als Einziehung eines verwirkten Lehns erscheint. Urk. b. Lacombl. l. c. II. 257. 263. Als Lehn, das an eine Anzahl unabhängiger Bürger gegeben wird, erscheint die Münze auch in Zürich. Urk. v. 1364 b. Neugart II. 464. Aehnlich in Worms, Speier, Basel. Hüllmann l. c. S. 25. 26.

[62]) So z. B. im Privileg v. 1219 f. Goslar b. Göschen S. 114, wo alle andern Gilden mit den Worten verboten werden: quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde nisi solum monetariorum. Eidliche Verbindung b. Hüllmann l. c. S. 28.

[63]) Urk. v. 1295 b. Gemeiner I. 442: swenne si einen hausgenoz setzent. Urk. v. 1230. 1238. 1245 b. Ennen u. Eckertz II. S. 126. 175. 179. 180. 241: ut *liberam* habeant facultatem alium vel alios in consortium suum eligendi et instituendi. Ueber den Wahlmodus ib. I. S. 307. Ueber die Erweiterung der Genossenschaft in Köln durch freien Vereinsbeschluß ib. I. 103f. 315.

[64]) Man vgl. nur die Statuten der Kölner Münzerhausgenossen b. Ennen u. Eckertz I. S. 103f.

[65]) So traten in Köln gegen Ende des 13. Jahrh. den vom Erzbischof ernannten die Oberaufsicht führenden Münzmeistern eigene von der Gesellschaft frei gewählte Meister als eigentliche Korporationsorgane gegenüber. Ennen I.

und Boden und freies Kapitalvermögen[66]) und wurden selbst in Sachen der eigentlichen Münzprägung nur noch durch ein Oberaufsichtsrecht des Herrn beschränkt[67]).

Dadurch aber, daß die eigentliche Basis der Verbindung ein Amtslehn, d. h. also ein als Vermögensrecht aufgefaßtes politisches Immobiliarrecht war, wurden die Münzergenossenschaften früher und in höherem Grade als andere Einungen auch bezüglich des Verhältnisses der Genossen zu einander auf vermögensrechtliche Grundlage gebracht. Die Mitgliedschaft galt nun als nutzbares Privatrecht, die Zahl der Stellen ward geschlossen[68]), das Genossenrecht selbst wurde als ein vererbliches[69]) und veräußerliches[70]) Recht behandelt. Nur hatte die Genossenschaft in Köln selbst ein Vorkaufsrecht an der einzelnen Stelle, die ihr zu einem geringeren Preise verkauft werden mußte, zu einem höheren, wenn auch auf ein Maximum fixirten Preise von ihr wiederum vergeben werden konnte[71]). Und wie das einzelne Genossenrecht, so galten auch das der Gesammtheit gehörige Amtsrecht, ihr Gesammteigenthum und ihre Gesammtkapitalien[72]) als im Vermögensinteresse aller Einzelnen auszubeutende nutzbare Rechte[73]).

S. 431. Ennen u. Eckertz I. 307 f. II. 386. Sie berufen die Versammlung, vertragen mit der Mehrheit, was jeder bei Buße halten soll, fordern die Bußen ein, haben den Friedensbann 2c. Cf. ib. I. S. 316: consilium monetae.

[66]) S. Ennen u. Eckertz I. 303 f. 315 u. unten Th. II.

[67]) Ennen l. c. I. 431. Es bedurfte sogar eines kaiserlichen Privilegs, um den Wormser Bischof gegen die Willkür der Münzer zu schützen. Urk. v. 1283 Schannat II. 144: monetam potius cudere secundum jus et consuetudinem quam juxta voluntatem consortium qui vulgariter Huesgenocz appellantur.

[68]) So in Mainz, Augsburg, Oehringen und Erfurt auf 12. Hüllmann, Städte II. S. 27; in Köln auf 40. Ennen I. 431; in Wien auf 48. Hüllmann, Stände III. S. 27.

[69]) So erbten in Wien die Söhne und nach ihnen die Töchter nach Erstgeburtsrecht, eventuell die Wittwe, endlich auch andere Verwandte die Genossenschaft. Hüllmann, Stände III. S. 27. Erblichkeit in Basel: Ochs II, 2. S. 128. In Köln erbten die männlichen ehelichen Nachkommen vom Laienstand. Ennen u. Eckertz I. 313. 314. Sie nannten sich wir herren dye Eirfhuisgenoissen up der Muynzen in Colne. ib. 303.

[70]) Verkauf b. Ennen und Eckertz I. 306. 314. 315. Verschenkung ib. S. 314.

[71]) Statut v. 1314 b. Ennen und Eckertz I. 306. In der Festsetzung des Maximums liegt noch entfernte Anerkennung des öffentlichen Charakters des officium quod dicitur huisgenoizschaft.

[72]) Ennen und Eckertz I. 303—316.

[73]) Hiervon Näheres in Th. II, wo von der rechtlichen Natur der einer Genossenschaft zustehenden Gesammtgerechtigkeit zu handeln ist.

III. Die Genossenschaften des Lehnrechts.

§ 23.

I. Die freien Vassallen waren von je nur in den vassallitischen Angelegenheiten vom Volksrecht und Volksgericht ausgeschlossen[1]). So weit aber der Vassallenverband reichte, waren sie ursprünglich in derselben Lage wie unfreie Männer. Die Gunst des Herrn war es, welche im Vassallenverbande Recht, Rang und Vortheile spendete, der Herr hatte Verwaltung, Anordnung, Disciplin, von seinem Ermessen hieng die Organisation des Ganzen, die Ueber- oder Unterordnung Einzelner, die Gleichstellung von dienstḣörigen Männern mit Freien und Edlen ab. Edle und Freie, welche sich in die Vassallität begaben, konnten Bedingungen machen und für diese den Schutz des Volksrechts vorbehalten, durch Herkommen oder Vertrag konnten sich auch während bestehender Vassallität verschiedene Rechte Einzelner gegen den Herrn entwickeln: immer blieb zunächst der Herr ein persönlicher Schutzherr, der die Gesammtheit seiner Vassallen bezüglich eines Theils ihrer persönlichen Rechtssphäre vom Volksrecht abschnitt, das heißt ihre Freiheit minderte.

Mit der Entwicklung des eigentlichen Lehnrechts, welches seit dem zehnten Jahrhundert aus der völligen Verschmelzung der Vassallität und des Beneficialwesens erwuchs, änderte sich dies. Das dingliche Verhältniß des abhängigen Besitzes wurde jetzt das einzige Substrat, die alleinige Quelle der persönlichen Abhängigkeit. Jede Treudienstpflicht endete jetzt mit Aufgabe des Lehns; die Lehnsgerichtsbarkeit erstreckte sich nur noch auf das Gut, auf die persönlichen Beziehungen des Herrn und Vassallen aber nur so weit, als diese unmittelbar aus dem dinglichen Verhältniß flossen; Lehnsverlust wurde die höchste Strafe, auf welche der Lehnhof erkennen konnte; die Kompetenz des Gerichtes wurde rein dinglich bestimmt. Damit war die Person des Vassallen als solche dem Lehnrecht nicht mehr unterworfen, nur das Lehen selbst war dem Volksrecht und Volksgericht entzogen, für die Person des Vassallen hörte jeder auch nur partielle Ausschluß vom Volksrecht und damit jede auch nur theilweise Minderung der Freiheit auf[2]).

Zwischen den Zeiten, in denen die persönliche Grundlage der Vassallität unzweifelhaft feststand, und den Zeiten des ausgebildeten Lehnrechts lag natürlich eine lange und schwankende Uebergangszeit, in der die persönliche Abhängigkeit bald noch als selbständiges Verhältniß, bald lediglich als Ausfluß des abhängigen Besitzes erscheint.

Unzweifelhaft aus jenen Zeiten, in denen die Vassallität noch als per-

---

[1]) Vgl. über die Fälle, in denen die Rechtsbücher ausdrücklich den Vassallen vor das Landgericht stellen, Homeyer, System des Lehnrechts II. 565—567.

[2]) Eichhorn, R. G. § 345[a]. 364 f.

sönliche Unterwerfung unter einen Herrn anerkannt war, stammt die Idee eines Genossenverbandes unter den freien Vassallen desselben Herrn. So kräftig freilich, wie die Genossenschaften des Hof- und Dienstrechts, konnte sich die vassallitische Genossenschaft nicht entwickeln. Denn weil die freien Vassallen nach wie vor den volksrechtlichen Genossenschaften angehörten, war das Bedürfniß einer besonderen Genossenverbindung unter ihnen weniger lebhaft, als bei den vom Volksrecht abgeschnittenen Ständen. Indeß im Laufe der Zeit sank die Macht und Bedeutung aller öffentlichen Verbände und des von ihnen gewährten Rechtsschutzes, stieg andererseits der Umfang und Werth der vassallitischen Angelegenheiten. Es bildete sich durch Herkommen und Verträge für jeden Vassallenverband ein in demselben herrschendes gemeinsames Recht aus, das gleiche Interesse der Vassallen bei Feststellung, Schutz und Fortbildung dieses Rechtes trat in den Vordergrund, die Begründung eines festen, erblichen Rechtes an den Beneficien durch eine gemeine Regel des neuen Rechtes erschien besonders als ein allen Vassallen gemeines Ziel. Damit war denn auch hier eine Genossenschaft gegeben. Die Vassallen desselben Herrn kamen nicht mehr blos zur Berathung ihres Herrn, sondern zur Ausübung eigenen Gesammtrechts und zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen zusammen[3]), sie wiesen das in ihrem Genossenkreise geltende Recht, sie traten dem Herrn, wo dieser eine Entscheidung oder Disciplin in vassallitischen Angelegenheiten übte, als genossenschaftliche Urtelsfinder zur Seite[4]) und sie beschränkten den Herrn in allen seinen Verfügungen.

Als die Vassallität im Lehnswesen aufgieng, mußte die vassallitische Genossenschaft in ihrer alten Form als herrschaftliche Genossenschaft aufhören. Aber der Zusammenhang der Vassallen desselben Herrn endete damit keineswegs, sondern wurde nur, wie das ganze Verhältniß, auf dingliche Basis gebracht. Die schutzgenossenschaftlichen Vassallengerichte, welche seit der Entstehung einer erblichen Gewere an den Beneficien natürlich für deren Errichtung und die daraus hervorgehenden Streitigkeiten ebenfalls kompetent geworden waren, wurden jetzt auf diese Kompetenz beschränkt und giengen so in wahre Lehngerichte über[5]), aber ihre genossenschaftliche Besetzung mit pares curiae

---

[3]) Seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts verschworen sich oft die Vassallen geradezu gegen den Herrn, um ihn zur Abschließung förmlicher Verträge über Festsetzung oder Abänderung des Lehnrechts, besonders zur Anerkennung der Erblichkeit, zu nöthigen. Eichhorn, R. G. § 259. Note b u. c. Unger, Landstände I. 121.

[4]) Schon nach Const. Conradi II. v. 1037 — Eichhorn § 303. Note i, 259. Note b — und nach einer Urk. v. 1084 aus Kremer, orig. Nass. S. 114 u. 115 bei Maurer, Fronh. I. S. 488. Note 64: nisi parium suorum subjacere judicio; . . . justo judicio suorum parium beneficium, quod ex me tenebat fere, ei auferre debui.

[5]) S. Maurer, Gesch. der altgerm. Gerichtsverf. S. 11—14. 65. 77.

blieb bestehen. Vasallen desselben Herrn waren jetzt Alle, welche ein Lehen von ihm empfangen hatten; aber Folge dieses Lehnbesitzes war jetzt nicht blos ein persönliches Dienstverhältniß zum Senior, sondern zugleich ein persönliches Genossenverhältniß zu den übrigen gleichgestellten Lehnträgern desselben Herrn. Alle, welche Lehen vom Herrn hatten, kamen daher jetzt an dessen Hofe schon ihres Besitzes wegen zusammen und stellten ihm gegenüber eine genossenschaftlich verbundene, selbstberechtigte, ihn mannichfach beschränkende Gesammtheit dar.

Für die Fortbildung dieser Verbände wurde es dann weiter von besonderer Wichtigkeit, daß auch die ursprünglich dienstrechtlichen Verhältnisse gleich den vasallitischen ein dingliches Substrat erhielten. Waren die Dienstlehen Anfangs Folge der Diensthörigkeit, so wurden sie schließlich Grundlage einer nur noch durch sie bedingten und begrenzten Dienstpflicht. In demselben Grade aber, in welchem hiermit die Auflösung der Ministerialität und ihre Verwandlung in eine bloße Lehnsverbindung eintrat, mußten die so zu voller Freiheit emporgestiegenen Elemente der lehnrechtlichen Genossenschaft zuwachsen, bis diese endlich die besonderen Dienstmannenverbände ganz absorbirte. Eine feste körperschaftliche Organisation hatten freilich die so entstandenen Gesammtheiten nicht, eine solche erhielten sie vielmehr erst unter dem Einfluß des Einungswesens in der folgenden Periode: als Genossenschaften aber müssen sie um so unbedenklicher gelten, als ihre unter dem Herrn bestehende selbständige Einheit sehr greifbar zu Tage trat.

Im Einzelnen vollzog sich eine Entwicklung der angedeuteten Art zuerst im Reiche selbst und brachte hier die unter dem Könige als Senior stehende Genossenschaft des hohen Adels, der sich am Ende dieser Periode entschieden als ein Lehnadel charakterisirt, hervor. Schon im fränkischen Reich hatte die sich abschließende Aristokratie des königlichen Dienstes in vielen Beziehungen eine politische Einheit gebildet[6]). Schärfer mußte dies hervortreten, als sie sich zu einem Stande, der im Wesentlichen ein Geburtsstand war, abschloß. Sie wurde jetzt ein in sich selber zusammenhängender Verband, welcher in seiner Gesammtheit Mitträger des Reiches war. Dieser Verband aber nahm, je mehr die Regierung des Reiches sich feudal gestaltete, desto mehr Wesen und Form einer Lehngenossenschaft an. — Der Kern des hohen Adels freilich war ursprünglich kein feudaler Stand. Dies war vielmehr der Stand der freien Herren, welcher die Inhaber allodialer Grundherrschaften mit Immunität umfaßte, mithin nur die altgermanische Vollfreiheit und das vollfreie Grundeigen in vollem Umfange fortsetzte[7]). Allein auch der allodiale Grundherr mußte

---

Fronh. I. S. 157f. 170f. 184f. 485f. Abweichende Ansichten s. b. Albrecht, Gewere S. 290f. Eichhorn, R. G. § 303. Note i. Unger, altdeut. Gerichtsverf. S. 93. 264f. Waitz, Verf. IV. S. 391. Die beiden Letzteren sehen die Lehnsgerichtsbarkeit als eine von Anbeginn dingliche an.

[6]) Vgl. oben § 15.

[7]) Zöpfl § 13. III. Walter § 260.

sich vom König den Gerichtsbann leihen lassen, und wenn er auch ein Recht darauf hatte[8]) und dabei nicht Vassall zu werden brauchte[9]), so galt doch diese Verleihung, welche im Wesentlichen ein Analogon des eigentlichen Lehns war, ebensowol als Grund der Gewalt des freien Herrn nach unten, wie als Grund seiner Theilnahme an der Reichsversammlung und damit an der aktiven Trägerschaft des Reiches. Völlig feudal gestalteten sich dagegen die eigentlichen Reichsämter, die Grafschaften, die wiedererrichteten Herzogsämter und nach der Zertrümmerung der letzteren die Fürstenämter[10]). Als sich daher die Inhaber dieser hohen Reichslehen, denen bald die obersten Reichshofämter gleichgestellt wurden, indem auch sie nicht mehr nach Dienstrecht, sondern nach Lehnrecht vergeben wurden[11]), zu einem besonderen Stande abschlossen, da war dieser Stand — der Fürstenstand der Spiegel — recht eigentlich eine Lehngenossenschaft. Denn er vereinte die Reichsvassallen, welche vom Kaiser unmittelbar die höchste Gattung öffentlicher Gewalt in feudaler Form (als Fahnlehn oder Scepterlehn) geliehen erhalten hatten[12]).

Wenn so der hohe Adel, der Herrenstand des Reiches, aus verschiedenen Elementen hervorgegangen war und ebensowol in der vollfreien Immunitätsherrschaft, als in der Reichsvassallität, als in der obersten Reichsministerialität wurzelte, so prägte sich sein Charakter als eigentlicher Lehnsadel doch immer schärfer und bestimmter aus[13]). Statt des persönlichen Königsdienstes, der in fränkischer Zeit die Mitgliedschaft der Aristokratie gegeben hatte, wurde nun entweder ein vom Kaiser stammendes Herrschaftslehen oder das Recht an einem Territorium, mit welchem der Bann auf dem Wege einer der Feudalität analogen Beleihung verbunden war, Grund der aktiven Theilnahme am Reich. Nur die mit eigentlicher Herrschaft beliehenen und dafür dem Reiche Dienst und Treue schuldenden Männer, die nach unten ihrerseits als Lehnsherren die

---

[8]) Sachsensp. III, 64. § 5: die konig ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene dem it gerichte gelegen is.

[9]) Sachsensp. l. c.: ban liet man ane manscap.

[10]) Sachsensp. III, 52. 53. 58. 60. 62. Schwabensp. Lassb. c. 119—123. 131. 132. 139.

[11]) Zöpfl § 13. Eichhorn § 290.

[12]) Vgl. Kaiserr. III. c. 6: „dienstamt des kaisers". Schwabensp. c. 131. 139. Sachsensp. III, 58. § 2. Aus der unmittelbaren Verleihung des Fürstenamts durch den Kaiser erklärt der Schwabenspiegel das Wort „Fürst" als „vorderst emphaher". Als wesentlich galt daher für den Begriff des Fürsten auch die aus der Vassallität folgende Kriegsdienstpflicht gegen das Reich. Vgl. angebl. Priv. f. Oesterreich v. 1156 Pertz L. II. 100. S. Homeyer, System des Lehnrechts § 62. Schulte, R. G. § 72. Walter, R. G. § 259.

[13]) Vgl. Zöpfl § 13. Schulte, R. G. § 84. 89. Walter § 259. 260. 262—264.

Gewalt weiter gaben[14]), waren nunmehr noch Vollgenossen des Reiches, waren, indem alle anderen Freien zu bloßen Reichsschutzgenossen geworden, allein noch „das Reich" im engsten und eigentlichen Sinne. Nach oben sind sie freilich noch nicht wie später eine freie Genossenschaft, für die der Kaiser nur das korporative Haupt ist, sondern der Kaiser ist ihr Herr (Senior). Aber von seinem Herrenrecht geht mehr und mehr auf die Lehnsmannschaft über. Er wird nicht nur von ihr und aus ihr gewählt, sondern er steht vor ihr zu Recht und theilt mit ihr auf dem Reichstage das Reichsregiment. Der Reichstag ist nicht mehr eine blos berathende Versammlung der Getreuen, sondern eine Lehnskurie[15]), auf welcher die Gesammtheit der Reichslehnsträger den Lehnsherrn beräth und beschränkt, das Recht der Reichsgenossenschaft weist oder schöpft, Uebereinkommen und Verträge mit ihm in der Form von Reichsgesetzen abschließt[16]). Die genossenschaftliche Organisation des Standes zeigt sich aber auch über den Lehnsnexus hinaus in der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit: wo es sich um Leib oder Ehre eines Mitgliedes handelt, kann nur der König der Richter, können nur Genossen Urtelsfinder sein[17]). In sich ist der Lehnsadel, welcher so die Souveränität, die von dem Volke an den König gekommen war, mit diesem wiederum theilt, in verschiedener Weise gegliedert. Fürsten und freie Herren sind in politischer Hinsicht engere Genossenschaften in ihm, aber in allen Standesrechten ist der freie Herr „Fürstengenoß"[18]). Unterschiede werden durch die Verschiedenheiten des Amtes und der Herrschaft, besonders aber durch die feudale Stufenleiter, welche von der Anschauung des Mittelalters durch das Bild der Heerschilde ausgedrückt wird[19]), in vielen Be-

---

[14]) Dies sieht der Schwabenspiegel als charakteristisches Merkmal der Semperfreien an. **Hie sagen wir von drierhande vrien luten. Der heiszent eine semper vrien. daz sint die vrien herren. als fursten und die ander vrien ze man habent.**

[15]) Zöpfl § 48. II sagt mit Recht: „der deutsche Reichstag hatte in Folge des Feudalsystems, in welches die Staatsverfassung übergegangen war, die Gestalt einer Lehnskurie angenommen."

[16]) Die älteren Reichstagsschlüsse erscheinen daher auch der Form nach als Weisthümer oder Urtel (**sententiae**); viele Gesetze, wie z. B. die Konstitutionen Friedrichs II. zu Gunsten der Fürsten, sind im Grunde Verträge; und auch an einem Reichsherkommen hat es nicht gefehlt. Cf. Eichhorn, R. G. § 260. Zöpfl § 48.

[17]) Schwabensp. c. 125: **uber der fursten lip und ober ir gesunt sol nieman rihter sin wan der konig.** Ebenso Sachsensp. III, 55. Eichhorn, R. G. § 293. Phillips, R. G. S. 268.

[18]) Glosse zu Sachsensp. III, 58. Schwabensp. c. 121. 123. Der freie Herr kann daher zum König gewählt werden.

[19]) Zöpfl § 16. Fürth, Ministerialen S. 106 f. Eichhorn § 294. Grimm, R. A. S. 467 f. Homeyer, System des Lehnrechts S. 291—295. Maurer, Fronh. II. S. 31 f. Phillips, R. G. S. 215. Sachsensp. I, 3.

ziehungen begründet. Allein so lange die Lehnsmonarchie bestand, war doch der gesammte hohe Adel nicht nur Eine Standesgenossenschaft für Ehe, Zweikampf und Gericht, sondern es bestand auch in Bezug auf die Theilnahme an der Reichsversammlung kein eigentlicher rechtlicher Unterschied. Als dann später die Reichsstandschaft lediglich vom Territorium bedingt und bestimmt wurde, als ein bevorzugtes Kollegium der Königswähler ausschied, als die Reichsstädte neben die Herren traten, hörte der lehngenossenschaftliche Charakter des Reiches auf und es begann dessen Umwandlung in eine Korporation der Stände.

Aehnlich wie im Reich bildete sich in dessen Theilen ein lehngenossenschaftlicher Zusammenhang unter den adligen Vasallen, so also in älterer Zeit besonders in den Herzogthümern, später in denjenigen größeren Fürstenthümern, in denen es zur Ausbildung einer landsässigen Herrenbank kam.

Ganz analog dem hohen Adel erwuchs nun allmälig ein zweiter Stand, der schließlich ebenfalls ein Adel wurde und als niederer Adel sich abschloß. Auch auf die Bildung dieses Standes waren lehengenossenschaftliche Verhältnisse vom größten Einfluß. Zwar sind die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels noch ein allodialer Stand, der durch den Eintritt in Lehnsverhältnisse sein Standesrecht nicht mindert, aber keines Lehens bedarf; allein sie haben bereits mit den Vasallen des Adels denselben Heerschild[20]). Im Schwabenspiegel dagegen erscheinen im korrespondirenden Stande der Mittelfreien nur noch die Lehnsmannen der Höchstfreien[21]), so daß also hier der Grund des Standesrechts feudal geworden ist. Die Schöffenbaren haben Lehen genommen und dieser Lehnsnexus ist es, der sie über die Gemeinfreien hebt, ohne ihn hören ihre Standesrechte auf. Dieser Stand freier Vasallen absorbirt dann in der weiteren Entwicklung alle diejenigen Elemente, welche aus der Ministerialität zu einer blos dinglichen Abhängigkeit emporsteigen. Damit aber dehnt sich die Genossenschaft der Lehenbesitzer auch auf die ehemalige Dienstmannschaft aus, absorbirt den besonderen Ministerialenverein, und wird unter dem Namen der Ritterschaft zum Verbande aller derer, welche Lehen von demselben Herrn haben. Diejenigen Mitglieder dieser Klasse, welchen es gelingt, nur den Kaiser als Herrn anzuerkennen, werden zur Reichsritterschaft[22]). Wo dagegen die fürstliche Gewalt über die Lehnsleute sich durchsetzt, entstehen die landsässigen Ritterschaften, welche den Herrn berathen, bei Verfügungen über Land und Leute einschränken, über gegenseitige Rechte und Pflichten, die Be-

Schwabensp. c. 2. Sächs. Lehnr. c. 80. § 2 spricht von einem genot anme herscilde.

[20]) Sachsensp. III, 81; I, 3. § 2: de scepenbaren lüde unde der vrien herren man den veften (herscild).

[21]) so haizent die andern mittel vrien: daz sint die ander vrien man sint.

[22]) Das kleine Kaiserr. III. c. 5 spricht schon von des riches ritterschaft. Ueber die Entstehung der Reichsritterschaft vgl. Roth v. Schreckenstein, Gesch. der ehemal. freien Reichsritterschaft Bd. I. Tübingen 1859. Bes. S. 18f. 544f.

willigung von Beden u. s. w. mit ihm berathen, Recht weisen und Urtel finden. An Stelle der älteren Hoftage, auf welchen geistliche und weltliche Große, Vassallen und Ministerialen erschienen, treten so einheitliche Rittertage, welche die feudale Genossenschaft des Landes in voller Reinheit darstellen[23]). Die dingliche Grundlage dieser Ritterschaft zeigt sich deutlich darin, daß bald nicht mehr die Ritterschaft Eines Herrn, sondern die Ritterschaft eines Territoriums eine Einheit bildet und eine solche bleibt, wenn das Land mit anderen Ländern unter demselben Herrn vereinigt wird. Dieser ganze Entwicklungsproceß hat freilich am Ende dieser Periode erst begonnen und kommt erst gegen das Ende des Mittelalters unter dem Einfluß des dem Lehnswesen entgegengesetzten Einungswesens zum Abschluß, erst da wird durch das ritterliche Vereinswesen eine feste körperschaftliche Organisation herbeigeführt, welche einem Theile des Standes die Reichsfreiheit, dem anderen eine selbständige Stellung in den Territorien sichert[24]), erst da werden andererseits die alten Geburtsunterschiede vollkommen verwischt in dem einheitlichen Begriff des niederen oder Ritteradels; allei der genossenschaftliche Zusammenhang der ritterlichen Lehnsbesitzer desselben Landes und Herren war um Vieles älter als ihre ausdrückliche körperschaftliche Verfassung[25]).

II. Von der allergrößten Bedeutung für die Ausbildung und Abschließung des niederen Adels wurde neben der vom Lehnrecht herbeigeführten Absorption der persönlichen durch die dingliche Abhängigkeit ein zweiter Faktor persönlicher Art: das Ritterthum und die Ritterwürde[26]). Schon früh, besonders aber seit den Kreuzzügen, kam die Vorstellung auf, daß die berufsmäßige Betreibung des kriegerischen Reiterdienstes (vita militaris) ehrenvoller als jeder andere Lebensberuf sei und deshalb dem, der sich ihr gewidmet, eine höhere persönliche Würde verleihe. War es zunächst etwas rein Faktisches, daß ein Theil des Volkes ritterliche Lebensweise führte, der andere ihm als bäuerisch lebend gegenüberstand, so mußte sich doch bald ein besonderes Standesbewußtsein unter den Rittern bilden, das einen Inbegriff socialer Rechte und Pflichten hervorbrachte. Eigenthümliche persönliche Vorrechte des Ritters im politischen und privaten Recht schlossen sich bald an die sociale Stellung an, vor Allem

---

[23]) Ueber die Hof- und Rittertage in den Territorien und ihre Wirksamkeit vgl. Unger, Landstände I. S. 105—286. Unger schreibt indeß den alten Hoftagen zu sehr einen staatlichen Charakter zu.

[24]) Vgl. unten § 51.

[25]) Nicht unpassend stellt Roth v. Schreckenstein die Ritterbünde zu den abhängigen (besonders ministeriellen) Genossenschaften in ein analoges Verhältniß, wie die freien Zünfte zu den hofrechtlichen Innungen. l. c. S. 248. 309.

[26]) Vgl. Hüllmann, Stände II. 301 f. Eichhorn, R. G. § 223. 241. 242. 341. Fürth, Minist. S. 64—95. Stenzel, das Kriegswesen des Mittelalters S. 96 f. Phillips, R. G. § 84. Zöpfl § 17. Walter § 218. 219. Schulte § 83. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 160 f. 192 f. 288 f.

aber begann sich mit der Wandlung des Kriegswesens in das eigentliche Lehnskriegswesen die Anschauung zu bilden, daß nur den Rittern das volle Waffenrecht zustehe, während den Bauern schrittweise das alte Waffenrecht der Vollfreien verloren gieng[27]). Die Unterschiede des Waffenrechts waren nach germanischer Anschauung stets zugleich Unterschiede des Standesrechts und so bildeten jetzt die Ritter einen eigenen Stand. Dieser Stand war freilich zunächst ein bloßer Berufsstand, der die Geburtsunterschiede der in gleicher Weise an ihm Theil nehmenden edeln, freien und diensthörigen Leute nicht aufhob[28]): allein indem er alle seine Mitglieder in Bezug auf Ritterrecht und Ritterbrauch einander gleichstellte[29]), mußte er eine Umbildung der alten Geburtsstände und namentlich eine Annäherung und Ausgleichung der freien Vassallität und der unfreien Ministerialität wesentlich befördern[30]). Im Laufe der Zeit trat eine Weiterbildung dieser Verhältnisse besonders dadurch ein, daß sich die Idee eines großen Genossenverbandes unter den gesammten Rittern der Christenheit bildete[31]). Theils in Anlehnung an die geistlichen Orden, theils wol auch schon unter dem Einfluß des weltlichen Innungswesens dachte man sich die gesammte Ritterschaft als einen großen Verein (ordo militaris s. equestris, militia), der vom Kaiser mit dem „Schildesamt", das heißt mit dem ritterlichen Kriegshandwerk belehnt worden sei[32]). Von einer wirklichen körperschaftlichen Verfassung dieser nur in der Idee existirenden Genossenschaft war natürlich

---

27) Ritterrecht. Z. B. Kaiserr. III. c 8. — Vorrecht der Waffenfähigkeit und des gerichtlichen Zweikampfs in **Frider. const. de pace ten. 1156 c. 9. 10.** Nach den Spiegeln auch Zollfreiheit (Sachsensp. I, 27. § 2. Schwabensp. c. 218. § 2) und ein besonderes Maß der Morgengabe (Sachsensp. I, 20. Schwabensp c. 18). Recht der Fehden und Bündnisse b. Fürth S. 74; besonderes Strafrecht ib. 73. — Ueber eignes ritterliches Besitzrecht vgl. Urk. v. 1272 Gud. III. 1146: **secundum antiquum jus militum quod Rittersgewer dicitur.**

28) Beispiele von adligen Rittern b. Fürth S. 70f. Zöpfl l. c. Roth v. Schreckenstein S. 100. Note 2; von diensthörigen und unfreien Rittern b. Hüllmann l. c. Fürth S. 67f. Maurer, Fronh. II. 29f. Ennen, Köln I. 448f. Schwabensp. c. 301. III. § 9.

29) Das Kaiserr. III. c. 1 nennt die Ritter sogar Genossen des Kaisers (**do nam er die und machte sie *sin genoz* . . . un gab in ritters namen**).

30) Vgl. Eichhorn § 341. Hüllmann, Fürth, Maurer, Zöpfl l. c.

31) Hüllmann S. 303f. Eichhorn § 241. Fürth S. 65. 66. Walter § 219. Schulte § 83. Stenzel l. c. S. 98—100. Roth v. Schreckenstein S. 198f. Kurt v. d. Aue, das Ritterthum und die Ritterorden. Merseburg 1825. S. 11f. 14f. 18f. 23f. 35f.

32) Nach dem Schildesamt hieß auch die Gesammtheit der Ritter selber **des schildes ambet**, z. B. **Parzival (ed. Lachm.) 621, 7.** — In Kaiserr. III. c. 1 heißen die Ritter **dinstlude des riches.** Vgl. c. 4 ib: **der ritter ist ein userwelter helt des kaisers . . er sal (haben) eins lewen mut gen allen den sinen lib zu wagen, die dem riche ungehorsam sin.** Vgl. auch Fürth S. 65.

nicht die Rede, allein das gemeinsame ritterliche Herkommen stellte sich nunmehr als eine Art Ordensregel (regula militaris), die Ritterwürde als Mitgliedschaft eines bestimmte Rechte und Pflichten begründenden Ordens dar. Es wurde nunmehr die Ertheilung der Ritterwürde (des cingulum militare) oder des vollen ritterlichen Waffenrechts als eine besondere, nur von einem Ritter vorzunehmende Handlung üblich, in welcher man mehr und mehr die Aufnahme in die Vollgenossenschaft des Ritterordens erblickte[33]). Als Vorbereitungsstufen und geringere Ordensgrade traten neben die Ritterwürde die Klassen der Knappen (armigeri) und der Pagen (pueri)[34]). Je mehr sich dann später das gesammte Leben der Nation in Genossenschaften bewegte, desto lebhafter wurde diese Idee einer allgemeinen Ritterinnung oder Ritterzunft, in welcher die Inhaber der Ritterwürde als vollberechtigte und vollverpflichtete Meister stünden. Wie man im vierzehnten Jahrhundert darüber dachte, zeigt die apokryphe Erzählung der belgischen Chronik über den angeblichen Ritterschlag des Königs Wilhelm auf das Deutlichste[35]). Für die Standesverhältnisse aber wurde es von besonderer Wichtigkeit, daß man, während die Ritterwürde an sich lange noch ein persönlicher Vorzug blieb, für die Ertheilung derselben mehr und mehr neben der eigenen Kriegstüchtigkeit ritterliche Lebensweise der Vorfahren forderte[36]). So entstand ein Geburtsstand der Ritter-

[33]) Die Formen dabei waren theils religiöser Art, theils enthielten sie eine Wehrhaftmachung. Vgl. Walter § 219. Roth v. Schreckenstein S. 197.

[34]) Vgl. bes. Walter § 219. Note 3—8. 11—14. Die Aehnlichkeit der Unterscheidung von milites, Knappen (knecht, armiger, cliens, famulus, serviens) und Pagen (juniores, pueri) mit den geistlichen Orden einerseits und den Zünften andrerseits beruht indeß schwerlich auf Nachahmung. Man darf daher auch nicht mit Stenzel (Einl. zur schles. Urk.-Samml. v. Tzschoppe u. Stenzel S. 248) die Zunftordnung auf eine Nachbildung des Ritterordens zurückführen. — Die Vergleichung des Ritterwesens mit dem Handwerk führt auch De la Curne de St. Palaye, das Ritterwesen des Mittelalters, mit Zusätzen herausgegeben v. Klüber, durch. Z. B. I. 205.

[35]) Den Nachweis der Unechtheit s. b. Böhmer, Kaiserregesten zu Wilhelm S. 4. Fontes II. S. XLII. Die Erzählung selbst (Magnum Chronic. Belg. ad. a. 1247 — abgedruckt b. Eichhorn § 241. Note c, Walter § 219. Note 9, Schulte l. c. Note 6) giebt wol die Formen des vierzehnten Jahrhunderts. Danach ist die Ertheilung der Ritterwürde durchaus die Aufnahme in eine militärische Innung (collegium militare), es wird ein Eid auf die Ordensregel geleistet, es werden die Ordenspflichten feierlich übernommen.

[36]) Der Uebergang vollzog sich hier wie bei dem Eindringen der Erblichkeit in alle anderen Verhältnisse. Faktische Bevorzugung der Söhne von Rittern war der Anfang, rechtliches Erforderniß ritterlicher Geburt bei steigender Einschränkung dieses Begriffes das Endresultat der Entwicklung. Vgl. Const. Frid. I. 1156. c. 10. Sächs. Lehnr. art. 2. § 1. Schwäb. Lehnr. c. 1. § 6. Kaiserr. III. c. 1. 3. 5. — Dispensation durch den Kaiser b. Otto Frising., Gesta Frider. II. c 19. Schon das Kaiserr. c. 1. 5 nennt dies „edeln“.

bürtigen, aus welchem dem Recht nach allein die Ritter genommen werden sollten, und es war damit für die Entwicklung des niedern Adels als eines Geburtsstandes, der „Ritterschaften“ als Körperschaften die Basis gewonnen.

III. Wie wir neben den allgemeinen Hofgenossenschaften aus der Verleihung eines gemeinsamen Hofamts besondere Aemter mit genossenschaftlicher Organisation (hofrechtliche Innungen), neben den Dienstmannen-Vereinen aus dem gemeinsamen Dienstamt (z. B. der Münze) besondere dienstrechtliche Genossenschaften erwachsen sahen, so konnten auch neben den allgemeinen Vassalenverbänden besondere lehnrechtliche Genossenschaften aus einer Gesammtbelehnung hervorgehen. Zwar entstand an sich bei der deutschrechtlichen Belehnung zu gesammter Hand an mehrere Mitglieder einer Familie noch keine Genossenschaft; denn wenn auch die Gesammtheit der Belehnten durch den Lehnsträger dem Herrn gegenüber vertreten wird, so ist doch eine selbständige rechtliche Einheit der Gesammtbelehnten in dem Sinne, daß man von einer beliehenen Vassallenkörperschaft sprechen könnte, nicht vorhanden[37]). Allein aus einem Gesammtlehn konnte sich doch im Laufe der Zeit durch engere genossenschaftliche Verbindung der Theilnehmer und Aufrichtung einer korporativen Verfassung eine wahre Genossenschaft entwickeln und hat sich in der That bei der Gesammtbelehnung mit Burgen oder Städten, namentlich in manchen der späteren ganerbschaftlichen Körperschaften, entwickelt[38]).

B. Die Reste der freien Genossenschaften des alten Rechts.

I. Die Dorf- und Markgemeinde.

§ 24.

Wenn so auf der einen Seite in den Herrschaftsverbänden höherer und niederer Gattung Genossenschaften erstanden, welche in ihrer letzten Tendenz dahin strebten, das herrschaftliche Band zu sprengen, so ist auf der andern Seite die Zerstörung der uralten Genossenschaften des Volksrechts, so tief das Feudalsystem eingreifen mochte, doch in Deutschland niemals vollendet. Vor Allem in den engsten Kreisen, in Dorf und Mark, bestanden neben den grundherrlichen Gemeinden die Genossenschaften freier Leute in beträchtlicher Anzahl und wesentlich ungeänderter Organisation bis über das Mittelalter hinaus fort.

Freilich waren sie mit der schnell wachsenden Ausbreitung der Grundherrschaft in beständiger Abnahme begriffen[1]). Sehr viele freie Gemeinden wur-

---

[37]) Näheres in Th. II. — Vgl. Homeyer, Sachsensp. II, 457—464. Stobbe, Z. f. Rechtsgesch. IV. S. 245. 246. Beseler, D. P. R. §. 107.

[38]) Vgl. unten § 39.

[1]) Vgl. bes. Maurer, Einl. S. 288 f. Fronh. I. S. 273 f. III. S. 1 f. Dorfverf. II. S. 191 f.

den seit dem 9. und 10. Jahrhundert geradezu in grundherrliche verwandelt. Oder es entstanden in ihnen Grundherrschaften, deren Herren zwar zunächst gewöhnliche Genossen waren, während ihre Hörigen und Hintersassen von den abhängigen Hufen nur als Stellvertreter die Genossenrechte übten, die aber im Laufe der Zeit die Verbindung der freien Hufner und der grundherrlichen Hintersassen und Hörigen zu Einer Gemeinde und damit meist die Ausdehnung der Grundherrschaft über die ganze Mark zur Folge hatten[2]). Freie Leute aber, welche auf fremdem Grund und Boden saßen, wurden in dieser Periode fast überall auch persönlich von ihrem Herrn abhängig und von den Hörigen wenig mehr unterschieden[3]). Allein es gab doch noch zur Zeit der Rechtsbücher und später nicht nur sehr viele freie Leute auf eigenem bäuerlichem Besitzthum[4]), sondern auch eine bedeutende Zahl ganzer Mark- und Dorfgemeinden, welche sich die gemeine Freiheit wahrten[5]).

Vollfrei zwar, das heißt ohne Minderung der persönlichen Freiheitsrechte und des Eigens blieben die Bauerschaften und Markgenossenschaften nur in Friesland und Dithmarschen und sehr vereinzelt in der Schweiz[6]) und im west-

---

[2]) Ueber diese von ihm „gemischte" genannten Dorf- und Landgemeinden s. Maurer, Einl. S. 299 f. Markenverf. S. 69. 87 f. 441 f. Dorfverf. I. S. 12 f. 79 f. 94 f. II. 167 f. 200.

[3]) Eichhorn, R. G. § 343. Note d. e. h. i. Maurer, Fronh. I. S. 106 f. II. S. 7 f. Gaupp, Ansiedl. S. 577. Stobbe, Z. f. deutsches Recht. Bd. 15. S. 311 f., Abhandl. über die Stände des Sachsenspiegels. Es sind die landseten des Sachsensp. I, 2. § 1. III, 45. § 6, welche noch das Gericht des gogreven, d. h. das Centgericht (Stobbe, die Gerichtsverfass. des Sachsenspiegels, Zeitschr. für deutsch. Recht. Bd. 15 S. 82 f.) besuchen (Sachsensp. I, 2. §. 4), aber in Buße und Wergeld sich wenig mehr von den Hörigen unterscheiden (III, 45. § 6 verglichen mit III, 45. § 7), ja diesen dadurch gleichgestellt werden, daß freigelassene eigne Leute, die sonst persönlich schutzhörig wurden, nunmehr in den Stand der freien Landsassen treten sollen (ib. I, 16; III, 80. § 2. Schwabenspiegel c. 135. Richtsteig Landr. c. 24).

[4]) Im Sachsenspiegel werden sie, wol nach Verschiedenheit ihrer Dienst- und Schutzpflicht, in plegbafte und biergelden geschieden (I, 2. § 1 u. 3; Stobbe l. c. S. 356. 357); es wird ausdrücklich von ihrem egen gesprochen (I, 2. § 3; III, 45. § 5. 80. § 1) und sie sind, was eine offenbare Singularität ohne Analogie ist (Stobbe S. 112), von den Centgerichten befreit, um vor dem Schultheißen, dem Stellvertreter des Grafen (dem alten vicecomes, Stobbe l. c. S. 98) Recht zu nehmen und zu finden. Der Schultheiß aber ist ein öffentlicher Beamter (Stobbe l. c. S. 111. Unger S. 310 denkt an einen herrschaftlichen Richter. Gaupp, Recht der alten Sachen S. 24 nimmt mehrere Schultheißen an). Die Schöffenbarkeit im Grafengericht, vor das sie in wichtigeren Sachen geladen werden können, haben die Gemeinfreien bereits verloren.

[5]) Vgl. bes. die Beispiele, welche Maurer, Markenv. S. 94—102, Dorfverf. I. S. 6—10. II. S. 365. 368 gesammelt hat.

[6]) Aber selbst in den Urkantonen haben die Gemeinden und Markgenossen-

lichen Deutschland[7]). Gemeinfrei aber waren alle diejenigen Dörfer und Marken, deren Bewohner keiner Grundherrschaft, sondern nur einer Schutzvogtei unterworfen wurden[8]), sei es, daß sie unmittelbar in die Vogtei des Kaisers und Reichs kamen, was ihnen dann häufig den Weg zu späterer Reichsunmittelbarkeit bahnte[9]), sei es, daß sie in die Vogtei eines erblichen Reichsbeamten oder eines Immunitätsherrn geriethen[10]). Damit waren dann freilich Freiheit und Grundeigenthum gemindert, denn wer vogteiliche Abgaben und Dienste leistete, vogteiliche Gerichte besuchte, vogteilichen Schutz anerkannte, war nicht mehr vollfrei, sein Recht an Grund und Boden kein echtes, grundherrliches Eigen: aber frei und Eigenthümer blieben sie nichtsdestoweniger. Denn so lange die Schirmvogtei ihren Ursprung aus öffentlicher (volksrechtlicher) Gewalt und damit ihre innere Verschiedenheit von der Privatvogtei eines Grundherrn nicht verwischte, waren die ihr unterworfenen Einzelnen und Gemeinden aus dem Verbande des Volks und des Landes nicht ausgeschlossen, sondern blieben Genossen darin und folgeweise rechts- und verkehrsfähig nach Landrecht. Die Gemeindeverbindungen, die in ihrer Gesammtheit unter einer bloßen Schirmvogtei standen, blieben daher landrechtliche Genossenschaften und unterschieden sich noch lange in den allerwesentlichsten Punkten von den ihnen nachgebildeten Gemeinden des Hofrechts. Nicht nur, daß ein größeres Maß der Selbstverwaltung und Autonomie, freiere Wahl der Beamten und oft noch des Vogtes und Richters selbst, freiere Formen des Gerichts und der Versamm-

---

schaften nicht, wie man wol angenommen, jederzeit die alte Vollfreiheit gewahrt. Ein großer Theil derselben gerieth in Hörigkeit, die meisten freien Grundeigenthümer wenigstens in die Vogteigewalt des Adels und erblicher Grafen. Erst im Laufe des 13. Jahrh. begannen die schweizer Bauern die unterdrückte Vollfreiheit wieder zu erobern. Blumer, Staats- und Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien I. S. 12 f. 77 f. 117 f.

[7]) So war z. B. im Jahre 1172 das Dorf Bernheim noch vollfrei und begab sich erst in diesem Jahre aus freiem Entschluß in kaiserliche Vogtei. Urk. Frid. I. von 1172 b. Höfer, Zeitschrift für Archivkunde II. 486: villani in Bernheim unanimi consensu villam suam B., quam *libere et propere et ab omni dominio solutam* hactenus possiderunt, potestati nostre subjecerunt, eo videlicet pacto, ut ipsi et omnis eorum posteritas 25 modios tritici singulis annis imperio persolvant et de cetero sub imperialis celsitudinis tuitione ab omni tyrannide securi permaneant.

[8]) Unter einer solchen Vogtei standen auch, wie schon der Name sagt, die Pfleghaften des Sachsenspiegels. Sie heißen auch liberi malmanni, muntmanni, homines advocatitii, Vogteileute rc. Vgl. Zöpfl § 15. Note 3. § 30. Note 4. Maurer, Fronh. II. S. 7 f. Eichhorn § 343.

[9]) Vgl. Maurer, Dorfv. II. S. 364 f. Fronh. IV. 390. 391.

[10]) So in der Schweiz, Elsaß, Westfalen, Tirol, Schwaben rc. Maurer, Dorfv. I. S. 9. Markenv. S. 97.

lung erkennen ließen, wie hier das Gesammtrecht ein ursprüngliches, kein blos vom Herrenrecht abgeleitetes sei: vor Allem die Theilnahme am Landrecht zog eine strenge Grenze zwischen freien und hörigen Genossenschaften. Die freien Gemeinden bedurften keiner Vermittelung eines Herrn, um nach außen handelnd aufzutreten; kein auf einen Herrschaftsverband beschränktes Recht setzte ihrer Rechts- und Verkehrsfähigkeit für Familie, Vermögen und Reich Schranken; die vogteilichen Gerichte, welche sie besuchten, hatten den Charakter geliehener öffentlicher Gerichte, und überdies nahmen, soweit diese nicht kompetent waren, die Vogtleute unmittelbar an Cent- und Grafengerichten Theil; sie waren dem Reich oder einem vom Reich beliehenen Inhaber des Heerbanns zu Kriegsdienst verpflichtet; ihre Gesammtgewere an der Mark, ihre Sondergewere am Einzelgut wurden vom Landrecht und Landgericht als Eigen anerkannt und geschützt.

Im Laufe der Zeit freilich führte die andauernde Hinneigung der gemeinen Freiheit zur Hörigkeit, der Hörigkeit zur gemeinen Freiheit vielfache Veränderungen herbei. Die meisten freien vogteilichen Gemeinden sanken zu grundherrlichen herab, nur wenige schüttelten die Vogtei, als sie sich in Grundherrschaft wandeln wollte, wieder ab, wie die freien Bauergemeinden der Schweiz. In anderen wurde die Zahl der freien Leute gemindert und damit zunächst eine gemischte Gemeinde geschaffen, in der mehr und mehr die Grundherrschaft die Oberhand gewann[11]). Je ähnlicher sich Hörigkeit und gemeine Freiheit wurden, desto leichter war die Verschmelzung. Bald unterschied man nicht mehr die von der öffentlichen Gewalt abgeleitete und die aus eignem Herrenrecht fließende private Vogtei. Man stellte Freie und Hörige vor dieselben Gerichte und ließ sie mit einander Urtel finden und Recht weisen, so daß nothwendig Landrecht der einen und Dienst- oder Hofrecht der andern sich nähern und endlich zusammenfließen mußten. Den Freien wurden Beschränkungen hofrechtlichen Ursprungs auferlegt, die Hörigen wurden von den lästigsten befreit. Die Freien wurden mit der Erweiterung der Immunität in vielen Beziehungen vom Landrecht ausgeschlossen, das starre Princip einer völligen Abschließung der Hofverbände vom Landrecht wurde durchbrochen. Nicht nur Hörige von verschiedener Herrschaft, auch Freie und Hörige vom verschiedensten Recht konnten nunmehr in Friedens- und Rechtsgemeinschaft mit einander stehen und es entstanden so Mark- und Bauergemeinden, welche einzelne Theile eines Hofverbandes ergriffen, ohne auf ihn beschränkt zu sein[12]). Die voll-

[11]) Nur wo mehrere Grundherrschaften zusammentrafen und sich nicht über gemeinsame Ausübung der Herrschaft verständigen konnten, gelang es den gemischten oder selbst hörigen Gemeinden bisweilen, die Freiheit zu wahren oder zu erringen. Beispiele bei Maurer, Fronh. IV. S. 474—476. Dorfv. I. S. 9. 10. Grimm, W. I. 129. Auch bei Dörfern, wo das Reich die Grundherrschaft hatte, kam dies vor. Maurer, Dorfv. II. S. 365 f.

[12]) Ueber das Verhältniß von Hof- und Dorfverfassung s. Maurer, Dorfv. I.

freien Grundherren und schöffenbaren Leute, welche zuerst als einfache Genossen an der Gemeinde- und Markverbindung Theil nahmen, stiegen mehr und mehr zu bevorzugter Stellung, ja zu Herrenrecht empor; ihre Hintersassen, einst nur Vertreter des Herrn, wurden Genossen zu eignem Recht. Kurz, es bereitete sich, während in den Städten ein ganz ähnlicher Proceß alle Elemente zur Freiheit erhob und einen freien Bürgerstand schuf, auf dem Lande die Bildung eines einzigen Berufsstandes der Bauern vor, welcher im Wesentlichen überall grundherrlich, also hörig war. — Zwar rettete oder erwarb dieser Bauernstand von der Freiheit eine genossenschaftliche Gemeindeverfassung mit einer für den Kreis des Dorfes und der Mark wenig beschränkten Selbstverwaltung und Autonomie; allein von der Unfreiheit wurde oder blieb ihm die Ausschließung von jeder über die Gemeinde hinausgehenden selbständigen rechtlichen oder politischen Verbindung, — von Land und Reich. Und weil ihm diese fehlte, gebrachen ihm auch die Mittel, im späteren Verlauf der Entwicklung der Grundherrschaft, der Landeshoheit und dem römischen Recht gegenüber auch nur seine genossenschaftliche Verfassung zu bewahren, und er sank mehr und mehr fast in ganz Deutschland nicht nur zur politischen Unfreiheit, sondern auch zur Unselbständigkeit in eigenen Angelegenheiten herab [13]).

Indeß diese Entwicklung vollzog sich erst in späteren Jahrhunderten, — die Bildung eines einheitlichen hörigen Bauernstandes seit dem 13., der Untergang der genossenschaftlichen Freiheit seit dem 15. Jahrhundert. Bis zum Ende unserer Periode war der Unterschied freier Gemeinden mit einem Herrschaftsrecht an der Spitze und herrschaftlicher Verbände, in denen Gemeinden nach Hofrecht lebten, noch sehr groß, es war in jenen die Genossenschaft viel freier, in diesen viel beschränkter als in späterer Zeit. Doch waren, wie schon oben gesagt ist, diese Unterschiede mehr in dem Maße und der Art des Gesammtrechts, als in dem Princip der innern Organisation, worin die Hofge-

---

S. 115—120, der jedoch nicht hinreichend berücksichtigt, daß die direkte Theilnahme Höriger an einer über den Fronhofsverband hinausreichenden Markgemeinde eine theilweise Aufhebung ihrer Hörigkeit enthielt, also erst späteren Zeiten angehören kann. Ursprünglich konnte zwar eine besondere Hofmarkgemeinde innerhalb des Herrschaftsverbandes entstehen, die nur einen Theil desselben ergriff: an einer in einen andern Herrschaftsverband oder in die Freiheit hinein reichenden Genossenschaft dagegen konnte nur der Herr Theil nehmen. Nur sehr allmälig und erst mit Verschmelzung von Freiheit und Unfreiheit konnte sich dies ändern. Die hörigen Kolonen, welche im Namen des Herrn dessen Genossenrechte übten und von ihm vertreten im Genossengericht erschienen und Schutz fanden, wurden endlich als unmittelbare Mitglieder der Markgemeinde betrachtet, an der sie nicht mehr blos für den Herrn, sondern auch neben ihm und ohne ihn Theil nahmen, und sie standen nun zugleich direkt unter Markgericht und Markrecht und unter Hofgericht und Hofrecht.

[13]) Vgl. unten § 53. 55.

meinde völlig nur Nachbildung der freien war, vorhanden. Dieses Princip aber war durchaus identisch mit dem Princip der Gemeindegenossenschaft des ältesten Rechts.

Wir besitzen aus der Zeit zwischen den Volksrechten und dem 13. Jahrhundert nur spärliche Nachrichten über die innere Verfassung der deutschen Landgemeinden. Desto reichlicher fließen die Quellen späterer Zeit. Vergleichen wir aber die Weisthümer des spätesten Mittelalters und der beginnenden Neuzeit mit den ältesten Nachrichten, so erkennen wir, daß die Gemeinde, wie sie sich bald nach der Völkerwanderung als eine Mark- und Hufengenossenschaft fest ausbildete, in ihren Grundzügen dieselbe ist, welche uns bis nahe an die Grenzen unserer heutigen Zustände deutlich entgegentritt, wenn wir nur die vereinzelten seit dem 15. Jahrhundert vorkommenden Rechtsbildungen als spätere ausscheiden[14]). Die Entwicklung der ländlichen Gemeinde war in der That eine so langsame, daß sie erst in neuerer Zeit die Stufe erreichte, welche die Stadtgemeinden im 12. Jahrhundert vollendeten. Mehr als in irgend einem andern Gebiet der Rechtsgeschichte läßt sich hier aus dem Späteren das Frühere rekonstruiren.

Indeß scheint es zweckmäßig, eine nähere Darstellung der für uns erheblichen Seiten der Gemeindeverfassung einem späteren Zeitraum, aus dem sich die Belege reichlicher beibringen lassen, vorzubehalten und nur im Allgemeinen die Principien, auf welche die freie Gemeinde und nach ihrem Muster innerhalb der durch die Herrschaft gezogenen Schranken auch die Hofgemeinde seit der vollendeten Seßhaftigkeit gegründet war, schon hier kurz zu charakterisiren.

Vor Allem war die Gemeinde eine Genossenschaft im Sinne des alten Rechts. Sie war also ein Friedens- und Rechtsverein, in welchem eine Gesammtheit über den Einzelnen Trägerin einer rechtlichen Einheit war; aber diese Gesammtheit war identisch mit der Versammlung aller Genossen. Eine von der zusammengefaßten Vielheit verschiedene rechtliche Einheit gab es in ihr nicht. Es gab daher zwar Gesammtrecht, Gesammtvermögen, Gesammtinteresse; aber es gab kein davon unterscheidbares Gemeinderecht, Gemeindevermögen, Gemeindeinteresse; es gab überhaupt keine Gemeinde im heutigen Sinne.

1. Diese Genossenschaft, einst hervorgegangen aus einer rein persönlichen Verbindung, war längst in ihren Grundlagen dinglich geworden. Sie war eine Mark- und Hufengenossenschaft.

a. Daher wurde einerseits die Gesammtheit der Genossen als Zubehör einer bestimmten Mark betrachtet, ohne die sie gar nicht denkbar war. Das Gesammtrecht an der Mark war es, was die Gemeinde zusammenhielt, was ihren Namen und ihr Wesen bestimmte; es war zugleich der Hauptgegen-

---

[14]) Viel zu weit geht in der Identificirung älterer und jüngerer Zustände Thudichum.

stand aller Versammlung, Berathung und Rechtweisung. Wenn daher mehrere Dorfgemeinden eine ungetheilte Mark zusammen besaßen, so bildeten sie auch nur Eine Gemeinde, die aber, wenn die Mark völlig getheilt war, sofort zerfiel. Innerhalb einer größeren Mark war das einzelne Dorf dann, aber auch nur dann eine besondere Gemeinde, wenn es neben seinem Antheil an der großen ein besonderes Gesammtrecht an einer eignen Mark besaß [15]). Denn eine Dorfgemeinde, die nicht Markgemeinde gewesen wäre, existirte nicht.

b. Auf der andern Seite war die Mitgliedschaft in der Gemeinde abhängig vom Besitz einer Hufe in der Mark. Wer keinen Grundbesitz hatte, war nur Schutzgenosse; wer aber eine Hufe zu eigenem oder abgeleitetem Recht besaß, hatte auch zu eignem oder abgeleitetem Recht volle Marknutzung und volles persönliches Genossenrecht. Noch gab es keine weitere und engere, keine von der dinglichen verschiedene persönliche Gemeinde, denn jede Gemeinde war eine Hufengemeinde.

2. Wenn aber so jede Gemeinde eine Mark- und Hufengenossenschaft war, so war doch keine nur dieses. Vielmehr bestand, wenn auch auf dinglicher Grundlage, doch in einer gewissen Selbständigkeit, die persönliche Verbindung der Genossen, welche, wie sie historisch älter als die Markgemeinschaft war, durch diese allein weder bestimmt noch begrenzt wurde.

a. Dies zeigt sich schon in den Voraussetzungen des Genossenrechts, welche keineswegs allein im Erwerb einer Hufe bestanden. Vielmehr wurden überdies gewisse persönliche Eigenschaften, vor Allem aber eine persönliche, an mancherlei Bedingungen geknüpfte Aufnahme in die Genossenschaft gefordert. Umgekehrt wurde auch, wer keinen oder nicht genügenden Grundbesitz hatte, doch zu gewissen Nutzungen und zu einer gewissen Theilnahme am Dorf- oder Markregiment verstattet, wenngleich er nie Vollgenosse sein konnte. Auch war nirgend, wie später oft der Fall, das Genossenrecht ein reines Güterrecht, so daß es beim Besitz mehrerer Hufen mehrfach Einem zugestanden hätte, mit beliebiger Hufentheilung selber beliebig getheilt wäre. Indeß begann man schon in dieser Periode zwischen Vollgenossen und bloßen Schutzgenossen eine Mittelstufe von Genossen geringeren Rechts, die man bisweilen schon als halbe Genossen ansah, zuzulassen.

b. Zweck und Gegenstand der genossenschaftlichen Verbindung waren daher auch keineswegs nur gemeinsame Ackerwirthschaft und gemeinsame Marknutzung [16]). Sie waren es allerdings hauptsächlich. Aber daneben war gegenseitige Unterstützung bei allen Vorkommnissen des Lebens, war sittliche und meist auch religiöse Gemeinschaft Inhalt der Verbindung; war die freie Ge-

---

[15]) Dies brauchte indeß nicht nothwendig eine ungetheilte Mark zu sein; auch ein ausschließliches Gesammtrecht des einzelnen Dorfs an seiner getheilten Feldmark verschaffte ihm eine genossenschaftliche Selbständigkeit.

[16]) Es ist dies einer der verbreitetsten Irrthümer. Vgl. Note 35 zu § 8.

meinde immer noch ein bedeutendes Glied in der politischen Verfassung des Landes und des Reiches; waren daher Vorstand, Gericht und Recht der Gemeinden nicht etwa blos für Mark- und Feldsachen kompetent, sondern für eine Menge persönlicher und genossenschaftlicher Verhältnisse. Am meisten trat dies bereits in denjenigen größeren Marken zurück, die weder zugleich Centen waren, noch den in ihnen befindlichen einzelnen Dorfschaften gegenüber sich als die eigentliche Gemeinde erhielten. Sie wurden am frühesten bloße wirthschaftliche Privatkorporationen; allein selbst in den folgenden Perioden erhielten sich auch in ihnen noch Ueberbleibsel ihrer einst weitergehenden Bedeutung. In den einzelnen Dörfern aber kam es erst seit dem Ende des Mittelalters bisweilen zur Bildung wirklicher privatrechtlicher Markkorporationen, indem die alte zugleich private und politische Gemeinde in zwei Gemeinden zerfiel, von denen die eine ihre privatrechtliche, die andere ihre politische Seite fortsetzte.

3. Die so auf dinglicher Grundlage ruhende, aber zugleich persönlich eng verbundene, zunächst und hauptsächlich das wirthschaftliche Interesse berührende, daneben aber den ganzen Menschen ergreifende Genossenschaft im Dorf oder in der größern Mark zeigte in ihrer Organisation ganz die Grundzüge einer Genossenschaft des ältesten deutschen Rechts, soweit nicht eine Modifikation durch eingedrungenes oder nur theilweise beseitigtes Herrenrecht herbeigeführt war.

a. Sie genoß daher für ihre eignen Angelegenheiten einer mehr oder minder vollkommenen Selbstverwaltung, die sie theils selbst auf regelmäßigen oder außerordentlichen Versammlungen übte, theils gewählten Vorstehern übertrug. Freilich standen herrschaftliche Beamte und Richter über oder neben den Gemeindebeamten, aber auch bei ihrer Ernennung hatte sie oft mitzuwirken und außerdem war eben der Wirkungskreis derselben auf die Ausübung herrschaftlicher Rechte beschränkt. Auf der andern Seite folgten dagegen auch die genossenschaftlichen Aemter dem Zuge der Zeit, wurden erblich, Pertinenzen gewisser Grundstücke und oft, wie bei den Obermärkern, eignes Recht, das sich schließlich in Herrenrecht wandelte.

b. Es gab ein eignes Dorf- und Markgericht, das für alle genossenschaftlichen Angelegenheiten kompetent war und bei dem Genossen das Urtel fanden[17]).

c. Die Genossenschaft hatte ein eignes Vermögen und namentlich ein nach außen abgeschlossenes, nach innen ganz in Gemäßheit der alten Grundsätze vertheiltes Gesammtrecht an Grund und Boden.

---

[17]) Dies und nichts anderes ist das Gericht des Bauermeisters im Sachsensp. I, 68 § 2.; II, 13 § 1—3. 55; III, 79 § 1. 86 § 1. 2. S. darüber Stobbe, Zeitschr. f. deut. R. Bd. 15. S. 114 f., der jedoch (Note 84) die Bauerngerichte mit Waitz für eine Einrichtung neueren Ursprungs hält. (Vgl. Note 38 zu § 8.) Unrichtig ist es auch, wenn Stobbe S. 116 daraus, daß keine Wahl erwähnt wird, schließt, daß der Bauermeister stets ernannt sei.

d. Wie jede Genossenschaft hatte auch jede Gemeinde einen besonderen Frieden, den sie handhabte, ein besonderes Recht, das sie genossenschaftlich, d. h. durch Herkommen, Rechtweisung und Beliebung fortbildete.

II. Die Genossenschaften der Centen, Gaue und Länder.

§ 25.

Während so in Dorf und Mark, wo die wirthschaftliche Seite der Gemeinschaft voranstand, ein reiches genossenschaftliches Leben erhalten blieb, wurden die größeren, vornemlich politisch wichtigen Volksgenossenschaften in weit höherem Grade zersetzt. Und doch hat auch in ihnen das Feudalsystem die Idee der Genossenschaft weder vollständig noch überall zu vernichten vermocht.

I. Von doppelter Seite her hatte schon in merovingischer Zeit die Zerstörung der freien Hundertschafts-, Gau- und Stammesgenossenschaften, die lange schon mehr Ausfluß als Grund einer entsprechenden Gliederung des Landes waren, begonnen, indem einmal durch die Immunität herrschaftliche Verbände aus ihnen eximirt, zweitens aber sie selbst in Herrschaftsbezirke verwandelt wurden[1]). In beiden Beziehungen hatte die kräftige Hand der ersten Karolinger die Entwicklung eher gehemmt als gefördert; seit der Mitte des 9. Jahrhunderts gieng sie mit desto schnelleren Schritten vorwärts.

Die Immunität wurde extensiv und intensiv immer weiter ausgedehnt. Besonders von den sächsischen Kaisern wurden immer größere Bezirke theils in die eigene Immunität genommen und unter Reichsvögte gestellt, um später zum kleineren Theil reichsunmittelbar zu werden, zum größeren Veräußerungen und Verpfändungen zu unterliegen oder in den erblichen Besitz der Vögte selbst zu kommen[2]), theils an geistliche und weltliche Grundherren verliehen, um unter herrschaftlichen Vögten der alten Volksordnung entfremdet zu werden. Der Immunität wurden aber nicht mehr blos freie Hintersassen, sondern auch freie Leute auf eignem Grund und Boden, welche innerhalb des geschlossenen Immunitätsbezirkes saßen, unterworfen[3]). Und den Immunitätsherren, besonders den Bisthümern und fast allen Abteien, wurde für diesen Bezirk die volle Grafschaftsgewalt, ja bisweilen schon das volle herzogliche Recht als eignes Herrschaftsrecht eingeräumt[4]).

---

[1]) Vgl. oben § 13. 14.

[2]) Eichhorn § 234[b]. Landau, Terr. S. 344 f. Zöpfl, R. G. § 51. IV. Phillips, R. G. S. 211.

[3]) Walter § 183 Note 10—13.

[4]) Vom Bischof von Würzburg sagt schon Adam v. Bremen VI c. 5.: solus erat Wurzeburgensis episcopus, qui in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim cum teneat omnes comitatus suae parochiae,

Zu demselben Ziele aber führte von der andern Seite her die mit der Patrimonialität der öffentlichen Gewalt eintretende Umwandlung der Aemter in Herrschaften. In der karolingischen Zeit stand der Idee nach der Amtscharakter aller Vorsteher der Centen, Gaue oder Provinzen durchaus noch fest. Im Sinne der centralisirenden Verwaltung waren sie beliebig bestellte, absetzbare Diener des Königs, welche dessen Herrschaftsbefugnisse innerhalb eines bestimmten Bezirks auszuüben hatten; im Sinne der noch mächtig fortlebenden Volksanschauung waren sie die vom König als obersten Richter und Heerführer gesetzten Richter und Heerführer freier Cent-, Gau- oder Landesgenossenschaften, welche, aus allen vollfreien Grundbesitzern des Bezirks als Vollgenossen, den übrigen Bewohnern als Schutzgenossen gebildet, auf ungebotenen und gebotenen Dingen Selbstverwaltung, Rechtsprechung und Autonomie übten, nach außen aber als eigene Rechts- und Heereskörper erschienen[5]). Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts verschwand in beiden Beziehungen die Amtsidee mehr und mehr; der Charakter des Volksamtes trat überall völlig zurück, die Reichsämter aber wurden Immobiliargerechtigkeiten im patrimonialen Sinne[6]). Mit Beneficien verbunden, galten die Aemter bald nicht als Grund, sondern als Folge oder doch als Zubehör des Beneficialbesitzes und wurden, unter Hervorkehrung ihrer nutzbaren Seite, selber zu Beneficien. Aus Beneficien wandelten sie sich in Lehen und wurden gleich diesen zuerst faktisch, dann rechtlich erblich[7]). War aber Lehnbesitz an ihnen möglich, so konnte man sie auch allodial besitzen; gleich anderem Krongut wurden sie daher auch zu Eigenthum verschenkt oder veräußert[8]). Konnte der Kaiser sie unter feudalem oder allodia-

---

ducatum etiam provinciae gubernat. S. Eichhorn, R. G. § 222, bes. Note c. d. e. f. Walter § 183.

[5]) Nach der Ansicht, welche erst durch Karl d. Gr. Versammlungen des ganzen Gaus einführen läßt (z. B. Walter § 98. 102 f. Schulte § 47), wäre der Gau vorher ein bloßer Verwaltungsbezirk gewesen. Thudichum, Gau- u. Markv. S. 80 f. (der mit Unrecht seine Ansicht auch bei Eichhorn, Grimm und Bethmann-Hollweg finden will) bezieht auch die Verordnungen Karls d. Gr. nur auf das unter dem Grafen in den einzelnen Centen abgehaltene hohe Gericht und behauptet, daß es zu keiner Zeit große Gauversammlungen gegeben habe. Der Gau wäre also lediglich ein Verwaltungsbezirk gewesen, in welchem der Graf mit Einziehung der Steuern und Aufbringung der waffenfähigen Mannschaft betraut war. Vgl. auch Unger, Landstände I. 49 f.

[6]) Eichhorn § 234[a]. Zöpfl, R. G. § 10. XI. Walter § 172. 180. 184. Roth, Beneficialwesen S. 432 f. Schulze, Erstgeburt S. 79 f.

[7]) Cap. v. 877 Pertz I. 537. Roth S. 419 f. Walter § 184 Note 6—9. Schulze, Erstgeburt S. 62—71. 82—95. Letzterer sieht als Zeitpunkt, in welchem die Erblichkeit der Reichsämter als entschiedener Rechtsgrundsatz feststand, das Ende des 11. und den Anfang des 12. Jahrh. an.

[8]) Eichhorn § 222 Note k. Schulte § 68. Note 2. Walter § 183.

lem Titel veräußern, so konnte auch ihr Inhaber sie weiter leihen, verkaufen, vertauschen, verschenken, verpfänden[9]). Schließlich ergab sich auch die Möglichkeit einer Theilung, einer quantitativen wie einer qualitativen, daraus und das Amt war ein dingliches Herrschaftsrecht an einem Territorium geworden, welches sich von dem Rechte des Immunitätsherrn nicht mehr unterschied.

Im Einzelnen war diese Entwicklung freilich eine sehr ungleiche und wurde zu sehr verschiedenen Zeiten vollendet. Die Grafschaften waren schon im eilften Jahrhundert nur ausnahmsweise noch Amt, regelmäßig aber feudales, sei es vom Kaiser unmittelbar, sei es aus zweiter Hand besessenes, oder aber (besonders bei den geistlichen Immunitätsherren) allodiales Erbgut (patrimonium)[10]). Viele Komitate konnten schon in Einer Hand vereinigt, Ein Komitat in kleinere Stücke mit Grafschaftsrecht getheilt werden[11]), Veräußerungen jeder Art kamen vor[12]), und schon im zehnten Jahrhundert war es möglich, daß ein Knabe Graf war, daß Frauen Grafschaften erbten, als Mitgift oder Wittum erhielten[13]). Gleiches Schicksal hatten meist die Centgrafschaften, die bald als Allod, bald als Reichs-, Herrschafts- oder Grafenlehen erblich wurden und deren Inhaber als Untergrafen oder Landrichter häufig die volle Grafengewalt erlangten, so daß es viele Centgerichte mit dem Blutbann gab[14]). Markgrafschaften und Pfalzgrafschaften wurden ebenfalls erblich, endlich aber wurde auch das oberste und wichtigste Reichsamt, das nach dem Zerfall der karolingischen Monarchie und der Sendboteneinrichtung an der Spitze der Stämme wieder aufgerichtete Herzogsamt, mehr und mehr in eine erbliche Herrschaft verwandelt[15]). Zwar führte gerade bei dem Herzog-

---

Note 30 f. 185 Note 4. Schulze, Erstgeburt S. 154. Annal. Fuld. a. 881. Pertz I. 394: abbatias et comitatus dedid. Annal. Bertin. 858. 877 ib. I. 452. 504.

[9]) Walter § 183 Note 27. 32; § 185 Note 5. 6 giebt Beispiele.

[10]) Eichhorn § 234 a. Zöpfl § 37. III. Landau, Terr. S. 346 f. Thudichum l. c. S. 85. Walter § 183—185. Schulte § 68.

[11]) Eichhorn § 301 über die Theilbarkeit, § 222 Note 9 über die Kumulirung der Grafschaften. Besonders aber Schulze, Erstgeburt S. 149—177 und die Beispiele von getheilten oder gemeinschaftlich besessenen Grafschaften S. 156—167. Vgl. Walter § 185 Note 3. 9. 10. — Thietmar. Chron. IV. 22. Pertz III. 777 (15 comitatuum comite). Reginon cont. a. 949. Pertz I. 620: Uto comes obiit, qui permissu regis quicquid beneficii aut praefecturae habuit, quasi hereditatem inter filios divisit.

[12]) Schulze, Erstgeburt S. 154. Walter § 185.

[13]) Belege bei Landau S. 350. 351. Unger, Landst. I. 124 f.

[14]) Eichhorn, R. G. § 302 Note g. Homeyer, Sachsenspiegel II, 2. S. 535 f. Landau, Terr. S. 352 f.; Gaue II. S. 43 f. 240 f. Stobbe, Zeitschr. f. deut. Recht. Bd. 15. S. 121.

[15]) Eichhorn, R. G. § 141. 170. 221. 234 a. II. Landau, Terr. S. 360 f. Zöpfl § 33. III. § 52. Phillips S. 208 f. Schulte, R. G. § 68. Walter

thum diese Umwandlung zu seiner schließlichen Zertrümmerung, indem sich der König und die mit der Mittelbarkeit bedrohten Großen gegen die gemeinsame Gefahr verbündeten[16]); aber dadurch wurde die Wandlung der herzoglichen Rechte in Herrenrecht nur beschleunigt. Denn die Herzogsgewalt fiel nicht an den Kaiser zurück, sondern gieng, wie sie einzelnen eximirten Bischöfen und Markgrafen schon vorher zugestanden, jetzt auf alle weltlichen und geistlichen Großen, auf Bischöfe, Aebte, Titularherzöge, Grafen, freie Herren über, welche sich die Selbständigkeit etwaigen mächtigeren Nachbarn gegenüber voll zu wahren vermochten. Mit oder ohne herzoglichen Namen hatten alle diese Territorialherren nunmehr unmittelbar vom Reich die oberste Gerichts- und Heeresgewalt, wie einst die Herzöge, und wurden aus diesem Gesichtspunkt von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes (den nicht beliehenen Grafen und freien Herren) als Fürsten unterschieden. Freilich wirkte hierbei die Erinnerung an das Herzogamt so viel, daß der Idee nach noch lange das Fürstenthum als ein Reichsamt galt[17]), faktisch indeß wurde es mehr und mehr gleich der Grafschaft als ein reines Herrschaftsrecht behandelt, das in subjektiver Beziehung entweder zu einem Stift oder Kloster gehöre, oder einer Familie als Erbgut zustehe, in objektiver Beziehung aber ein dingliches Recht am Lande sei, ein „dominium terrae", wie es denn die Konstitution Friedrichs II. v. 1232[18]) ausdrücklich schon nennt. Aeußerte sich zunächst noch lange die nicht ganz erloschene Amtsidee in der regelmäßig festgehaltenen Untheilbarkeit der Fürstenämter[19]), so siegte doch dafür am Ende dieser Periode auch hier um so vollständiger ein rein privatrechtliches Theilungssystem[20]).

Von allem Diesem war die nothwendige Folge eine äußere und innere Zerstörung der alten Gliederungen des Landes und Volkes. Größere und kleinere, den Zufälligkeiten des Privatrechts unterworfene Herrschaftsbezirke nahmen die Stelle der öffentlichen Bezirks- und Landesverbände ein. Die Centen spalteten sich in mehrere Jurisdiktionsgebiete oder wurden eigene Komitate; die Gaue deckten sich fast nirgend mehr mit den Grafschaften, sondern waren in selbständige Gebiete auseinander gerissen oder vereinigt, worin ein

---

§ 172. 180. Lerchenfeld, d. altbair. landst. Freibriefe S. XXXII f. Schulze, Erstgeburt S. 75 f.

[16]) Unger, Landst. I. 130—189. Walter § 199 f. Schulte, R. G. § 68. Schulze, Erstgeburt S. 75—79.

[17]) So im Schwabensp. c. 139. Kaiserr. c. 139: „fürstenamt" — „dinstamt des kaisers".

[18]) Pertz L. II. 291.

[19]) Das sprechen die Rechtsbücher als Rechtsgrundsatz aus. Vgl. bes. Schulze, Erstgeburt S. 95—149, wo überdies aus Rechtssprüchen, Ansichten der Zeitgenossen und historischen Beispielen die regelmäßige Untheilbarkeit nachgewiesen wird.

[20]) Schulze l. c. S. 228—309.

weltlicher oder geistlicher Herr die Grafschaftsrechte aus privatrechtlichem Titel besaß[21]); die Stammesländer selbst waren zuletzt in selbständige Territorien, deren Fürst die Herzogsrechte übte, zersplittert. Das einheitliche Band aber, welches alle diese Herrschaftsbezirke mit dem Reich und nach unten mit den in ihnen enthaltenen engeren Herrschaften verknüpfte, war mehr und mehr nur noch das alleinige Band des Lehns und der Lehnstreue[22]).

Es ergiebt sich von selbst, wie diese Entwicklung den alten volksrechtlichen Genossenschaften den Lebensnerv abschnitt. Dennoch dauerte die Idee eines selbständigen Genossenverbandes unter den Angehörigen eines politischen Bezirkes in manchen Beziehungen fort.

1. Eine wahre Volksgenossenschaft alter Art konnte freilich nur sehr vereinzelt fortbestehen, wo sich eine freie Gerichtsgemeinde — gewöhnlich eine Cent- oder Gogemeinde — erhielt. Bis ins späte Mittelalter kamen im Westen Deutschlands derartige Verbände freier Leute vor, welche nur den Kaiser als Herrn und auch ihn nur als Schirmherrn anerkannten, die Grundherrschaft ihres Gebietes besaßen, ihren Richter selbst wählten, auf gebotenen und ungebotenen Dingen Autonomie, Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung übten. Alle freien Grundbesitzer hatten in ihnen als Vollgenossen gleiches Recht und gleiche Pflicht[23]).

2. Aber auch in den einem Herrschaftsbezirk untergeordneten oder selbst zu Herrschaftsbezirken gewordenen Grafschaften höherer und niederer Ordnung erhielt sich die Idee einer Genossenschaft der Eingesessenen. Jeder

---

[21]) Eichhorn, R. G. § 222. 234 a. Landau S. 344 f. Sachsse, Grundl. 416. Zöpfl § 51. Phillips S. 210. 211. Walter, R. G. § 183 f. Schulze, Erstgeburt S. 71 f. Die Auflösung zweier besonderer Gaue versucht Landau, Beschreibung der deutschen Gaue, bes. I. S. 226 f. II. 233 f. darzustellen; vgl. aber Wippermann, Zeitschr. f. deut. Recht. Bd. 16. S. 1 f. Eine ganz abweichende Auffassung erfahren diese Vorgänge bei Thudichum l. c. S. 84 f.

[22]) Der Stand der Fürsten galt nun als Inhaber der Reichslehn (Scepter- und Fahnlehn), jede andere richterliche Gewalt als Afterlehn. S. Sachsensp. III, 53. § 2: Den koning kuset mon to richtere over egen und over len unde over jowelkes mannes lif. De keyser en mach aver in allen steden nicht gesin unde alle ungerichte nicht gerichten to aller tid. Darumme *liet* he den vorsten vanlen, unde de vorsten den greven de gravesscap, unde de greven den sculteten dat scuthedom. § 2. In de verden hant en scal nen len komen, dat gerichte si over hals und over hant.

[23]) So die freien Gerichte der Wetterau. Landau, Terr. S. 352 f. Gaue S. 231 f. Wippermann l. c. Thudichum, Gau- und Markv. S. 35 f. 53 f. Speciell über das freie Gericht Kaichen, in dem jedes Dorf seinen Untergreben, alle zusammen den obersten Grafen bestellten, Landau, Gaue. I. 92 f. Wippermann l. c. S. 70 f. Die Centweisthümer der Wetterau s. b. Grimm III. S. 394 f., bes. S. 411. 415. 420. 435.

Grafschaft entsprachen ungebotene Dinge (Landtage), auf welchen alle freien Grundbesitzer zu erscheinen berechtigt und verpflichtet waren[24]). Noch im dreizehnten Jahrhundert bisweilen als wahre, über das Landeswohl berathende Landesversammlungen vorkommend[25]), mußten sie freilich im Allgemeinen ihre politische Bedeutung an die von den Vassallen und Ministerialen besuchten Hoftage abgeben, aber sie dauerten doch mit dem Charakter allgemeiner Rechtstage fort, auf welchen unter dem Vorsitz des Herrn oder seines Stellvertreters vor der Gesammtheit der Bezirkseingesessenen Rechtsstreitigkeiten entschieden und Rechtsgeschäfte vorgenommen und beurkundet wurden[26]). Auch als Rechtstage hörten die allgemeinen Versammlungen der größeren Grafschaften schließlich auf und dauerten selbst in den kleineren Bezirken (Centen, Goen u. s. w.) nur vereinzelt fort, während im Allgemeinen Landgerichte an ihre Stelle traten, bei denen sich im Laufe der Zeit der genossenschaftliche Ursprung ganz verwischte[27]). Allein in den Grundsätzen über Rechtweisung und Heerbann

---

[24]) Zöpfl § 42. II; 54. I. Eichhorn § 309. Walter, R. G. § 287. Schulte, R. G. § 77. I. Unger l. c. I. 178—189. Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten I. 115 f. Es sind die nach den Kapitularien (Cap. Lang. 802 c. 14. 803 min. c. 20. 807 c. 12. 809 c. 5. 817 c. 15. 817 c. 14. 823 c. 13. 829 c. 5. Pertz I. 104. 115. 151. 156. 216. 217. 233. 354) jährlich dreimal abzuhaltenden placita generalia oder malla comitis, welche als placita provincialia, legitima, communia, vulgaria oder plebiscita, landdinge, landtage oder landgerichte fortdauerten, in der Const. v. 1234 allen Fürsten und Herrn zur Pflicht gemacht wurden und in den Rechtsbüchern als eine allgemeine Einrichtung erscheinen. Vgl. Sachsensp. III, 61 § 1. Schwabensp. c. 135: uber achtzehn wochen sol ein jegelich furste und ein jegelich herre, der gerichte von dem kiunige empfangen hat, sin lanttegeding haben; c. 358: alle die in sinem gerichte sitzent, die suln sin lanttegeding suchen, die gut in sinem gerichte hant oder mit huse in sinem gerichte sitzent.

[25]) So die Zusammenkunft der milites et rustici provinciales des Hessengaus. Wenck, Hess. Landesgeschichte II. 416 f. Landau, Gaue II. 4. 5. 242 f. A. M. Thudichum S. 104 f., der unter Berufung auf das englische scirgemot, das nur Beamte, Vorsteher, Geistliche und Grundherren besuchten (Edg. III, 5; Cnut II, 18—19; leg. Henr. I. c. 7. § 2) in den Versammlungen der größern Gaue für alle Zeiten nur Notablenversammlungen sieht. Aehnlich die meißnischen Landdinge. Unger I. 184. 185.

[26]) S. bes. die Nachweisungen bei Tittmann und Unger l. c., und über das große Landding für Thüringen zu Mittelhausen Legenda Bonifacii II, 8 bei Walter l. c. Note 4. Auch die Publikation von Gesetzen oder Beschlüssen der Reichs- oder Hoftage wurde hier vorgenommen, bisweilen sogar eine formelle Zustimmung dafür eingeholt.

[27]) Dadurch, daß man frühzeitig die nicht speciell Betheiligten (Schöffen und Parteien) von dem mehr und mehr nur als Last empfundenen Besuch der gebotenen Dinge dispensirte (Karol. M. leg. Lang. c. 49. Cap. 803 c. 20. Pertz I.

blieb doch wenigstens ihrer Wirkung nach die Genossenschaft der freien Eingesessenen eines größeren oder kleineren Grafschafts- oder Gerichtsbezirkes das ganze Mittelalter hindurch lebendig[28]). Auch in den Rechtsbüchern ist eine solche Genossenverbindung noch deutlich erkennbar. Nur sind im Sachsenspiegel die Gemeinfreien bereits vom Schöffenamt und von der Dingpflichtigkeit im höheren Grafengericht entfernt, so daß im Grafengau nur noch die schöffenbar Freien als Vertreter eines allodialen Grundbesitzes von bestimmtem Umfange Vollgenossen, alle andern Freien minderberechtigte oder bloße Schutzgenossen sind, während in dem go (der der fränkischen Cent entspricht) noch alle Freien Vollgenossen, die höheren Klassen der Freien aber bereits von den Pflichten eximirt sind[29]). Doch gieng das Bewußtsein des genossenschaftlichen Ursprungs der gemeinsamen Gerichts- und Verfassungseinrichtungen mehr und mehr verloren, man verlegte mehr und mehr den Grund der Grafschaftsverbindung in die Territorialherrschaft oder das von oben stammende Amtslehn[30]).

Ganz analog wie in Centen und Grafschaften entwickelten sich diese Verhältnisse in den Bezirken der herrschaftlichen Ober- und Unterrichter, in Vogteien und Schultheißereien oder Aemtern. Diese wurden überhaupt den aus öffentlichen Verbänden hervorgegangenen Gerichtsbezirken immer ähnlicher. Vogtdinge und Schultheißendinge waren hier durchaus den Grafen- und Centdingen nachgebildet und genossenschaftliche Besetzung und Urtelfindung galt hier wie dort.

---

115. 805 c. 5 ib. 156), wurde, obwol das Recht zu erscheinen Jedem verblieb (Grimm, R. A. S. 749 f.), die Vorstellung von der genossenschaftlichen Natur der öffentlichen Gerichte zuerst untergraben.

[28]) Es würde ein näheres Eingehen auf die Gerichts- und Heeresverfassung erforderlich sein, um den vollen Beweis zu erbringen. Die überall wiederkehrenden Grundformen genügen indeß, um in ihnen die Ausläufer der alten volksrechtlichen Genossenschaften zu erkennen.

[29]) S. namentlich die Aufsätze Stobbe's über die Gerichtsverfassung und über die Stände des Sachsenspiegels in der Zeitschr. f. deut. R. Bd. 15. S. 82 f. und S. 311 f.; auch Homeyer, Sachsenspiegel l. c. S. 533 f. Thudichum, Gau- und Markv. S. 45 f. — Wahl des gogreven in Sachsensp. I, 71: de gekorene gogreve oder de belende richtere. Autonomie der Gogenossen ib. III. 64 § 10: deme gogreven ses penninge oder enen scilling, al we der lantlude kore stat.

[30]) Bezeichnend ist, daß gerade in den die karolingischen Einrichtungen am reinsten fortsetzenden westphälischen Vemgerichten eine genossenschaftliche Verbindung der Grafschaftseingesessenen nirgend mehr erkennbar ist. Die Freigrafschaften und die Freischöffenstühle sind in gleicher Weise Amtslehen geworden, die Freischöffen bilden zwar unter einander eine Genossenschaft, nicht aber sind sie etwa das Organ einer Volksgemeinde. Die alte Volksgemeinde hat sich also hier gewissermaßen in den Kreis der Inhaber von Stuhlgerechtigkeiten verengt. Vgl. Walter § 385—391. Schulte § 116. 117. 123.

3. Wenn so die alten Cent- und Gaugenossenschaften sich allmälig in bloße Gerichtsbezirke verflüchtigten, so bestand die Stammes- oder Volksgenossenschaft lange in weit höherer Bedeutung fort. Nach der Auflösung des fränkischen Reiches erscheinen die einzelnen Stämme oder Völker und ihre Provinzen oder Länder (regna, ducatus, provinciae) als die staatlichen Einheiten, deren freie Uebereinstimmung der Grund ist, daß gerade sie das deutsche Reich bilden[31]). Mächtig zeigt sich die Idee ihrer Stammesgenossenschaft in der Wiedererzeugung der Stammesherzöge, welche zwar kaiserliche Beamte und Vasallen, zugleich aber nationale Volksvorstände sind, die als Repräsentanten der Stammeseinheit im Anfang dieser Periode häufig noch vom Volke selbst gewählt werden[32]). Völlig autonom lebte jeder Stamm nach seinem eignen Recht und ordnete seine Angelegenheiten mit seinem Herzog allein. Noch die Rechtsbücher erinnern sich der alten Selbständigkeit und Einheit der Länder[33]) und gleich den Verschiedenheiten der Sitte und des Dialekts haben die des Rechts lange die politische Bedeutung der Stammesgrenzen überdauert[34]). Diese Stammesgenossenschaften nun aber wurden ganz wie das Reich selbst innerlich mehr und mehr gewandelt. Vollgenossen in ihnen blieben nur die geistlichen und weltlichen Grundherren, welche auf Hoftagen, die den Reichstagen ganz analog waren, zusammenkamen, um mit dem Herzog Gesetzgebung und Verwaltung zu theilen[35]). Mehr und mehr gestaltete sich dann auch hier die

---

[31]) Phillips, R. G. § 80. Walter § 174. Daher beruhte die Wahl des deutschen Königs, der zunächst und hauptsächlich Stammkönig der Franken war und als solcher, auch wenn er von anderem Stamme war, fränkisches Recht erhielt (so noch Schwabensp. c. 132 § 6; Sachsensp. III, 54 § 4) anfangs auf Verständigung der einzelnen Stämme. Gewöhnlich vereinten sich Franken und Sachsen (bei Konrad's I. Wahl zuerst auch Baiern und Schwaben) und der König mußte dann die Zustimmung der andern Stämme einholen resp. erzwingen. Vgl. Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Wien 1858.

[32]) Die lex Bajuv. II. c. 1 sagt: ducem quem rex ordinavit ... aut populus sibi elegerit. Noch im 10. Jahrh. wählten die Baiern einen Herzog, den der Kaiser bestätigte. v. Lerchenfeld, die altbair. landst. Freibriefe, Einleitung v. Rockinger S. XXII. Zöpfl § 42 Note 3. Schulze, Erstgeburt S. 122. Spuren aus Thüringen, Schwaben und Kärnthen (hier besonders in den Investiturförmlichkeiten) b. Schulze S. 123. 124.

[33]) Sachsensp. III, 53 § 1: jewelk dudesch lant hevet sinen palenzgreven. Sassen, Beyern, Vranken unde Suaven. Dit waren alle koningrike. Schwabensp. c. 120.

[34]) Vgl. oben § 10.

[35]) Eichhorn § 309. Phillips § 80. Zöpfl § 42. 54. Unger, Landstände I. S. 115 f. — Ueber Baiern insbes. v. Lerchenfeld l. c. S. XXVII f. Schwabensp. c. 138 (wonach Bischöfe, Grafen, Herren, Vassallen und Dienstleute den Hof eines Herzogs besuchen sollen).

Verfassung feudal und die Hoftage wurden Lehenstage, als Ausdruck der Genossenschaften adliger und freier Vassallen[36]).

4. Die Verhältnisse des Herzogthums übertrugen sich auf die Fürstenthümer und so bestand von Anfang an in allen sich abschließenden Territorien — von den Genossenverbänden der einzelnen Vogtei- und Gerichtsbezirke abgesehen — die Idee einer Genossenschaft aller Angesessenen des Landes. Vollgenossen darin waren freilich auch hier nur die weltlichen und geistlichen Grundherren des Landes, nur sie kamen auf den Hoftagen ihres Fürsten zusammen. Das Lehnswesen trug überdies die feudale Idee hinein und an die Stelle der Hoftage traten Vassallen- und Rittertage. Allein ganz gieng der Gedanke einer selbständigen Genossenschaft der Territorialeingesessenen nicht verloren und ihr Fortleben war sicherlich nicht einflußlos auf die Entstehung der neuen landständischen Genossenschaft, welche sich später unter dem gestaltenden Einfluß des Einungswesens aus den Trümmern der alten Verbände so kraftvoll der sich abschließenden Landeshoheit gegenüber erhob[37]).

II. Während so in ganz Deutschland das Feudalsystem an den Resten der alten Volksgenossenschaften eine Schranke fand und im Rechtsbewußtsein des Volkes immerhin noch so viel von den alten Anschauungen lebte, daß der Sachsenspiegel neben seiner bekannten Theorie vom göttlichen Ursprung der Herrschaft den Satz aufstellen konnte, alles weltliche Gericht habe von Küre begonnen: erhielt sich in einzelnen Gegenden die alte genossenschaftliche Verfassung in fast völliger Reinheit.

So kamen in der Schweiz die vollfreien Thalmarkgemeinden in Schwiz, Uri und Unterwalden, welche in politischer Beziehung Anfangs Centen gewesen sein mögen[38]), zwar unter kaiserliche Vogtei und wurden durch das Eindringen der Grundherrschaft mit Hörigen gemischt; allein es gelang ihnen, im Anschluß an das von ihnen behauptete Gesammteigenthum an der Landesallmende sich ihre freie genossenschaftliche Organisation zu erhalten[39]). Dadurch waren sie im folgenden Zeitraum in den Stand gesetzt, Vogtei und Hörigkeit zu besiegen und zu vollfreien Landesgemeinden zu werden[40]).

Ungetrübter noch erhielten sich die ältesten germanischen Einrichtungen unter den Friesen[41]). Einige Stücke friesischen Gebietes nur unterlagen den

---

[36]) Vgl. oben § 23.

[37]) Vgl. unten § 51.

[38]) So vermuthet Bluntschli I. 21. Vgl. auch Blumer l. c. I. S. 15. Maurer, Einl. S. 316. 320.

[39]) Vgl. Maurer, Einl. 302 f. Blumer l. c. Bd. I., bes. S. 78 f. 117 f.

[40]) Vgl. unten § 49.

[41]) Eichhorn, R. G. § 285 b. 285 c. v. Richthofen, friesische Rechtsquellen. Unger, Landstände I. S. 176—167. v. Daniels II, 8. S. 404. Walter, R. G. § 303.

benachbarten Landesherren (den Grafen von Holland, Flandern, Geldern, den Stiften Utrecht, Münster, Bremen); die übrigen Friesen blieben in freien Volksgemeinden vereint. Nur wenige dieser Gemeinden (wie die halb friesischen halb sächsischen Dithmarschen) nahmen belehnte Grafen oder Vögte als oberste Richter an, die anderen, besonders zwischen Weser und Ems, blieben vollfrei im Sinne des ältesten Rechts[42]). Deshalb bestanden in Friesland die alten Volksgenossenschaften als Friedens- und Rechtsvereine aller Freien fort. Bauerschaften, welche jährlich ihre Richter koren[43]), Gogemeinden, welche den Centen entsprachen[44]), und endlich die aus den alten großen Völkerschaftsgauen hervorgegangenen Lande (Seelande)[45]) bildeten autonom ihre Verfassung und ihr Recht fort, richteten sich selbst und waren geschlossene Heergemeinden zur Abwehr jedes ihren Frieden oder ihre Freiheit bedrohenden Ungenossen[46]).

---

[42]) Die Friesen empfanden ihre Freiheit als einen besonderen Vorzug, als eine Ausnahme in den allgemeinen Zuständen des Reichs. Um sie daher fester zu begründen, führen sie dieselbe in ihren Gesetzen auf päpstliche und kaiserliche Privilegien zurück und suchen sie als Belohnung besonderer Thaten zu erklären. S. z. B. 7. Küre bei Richthofen l. c. S. 10; 28 ib S. 102. 109; 388 § 2 ꝛc. Sie sind sich auch wol bewußt, daß ihre Freiheit von der gemeinen Freiheit jener Zeit verschieden, daß sie, weil ungemindert, nur der Freiheit von liberi domini (allodialen Grundherren) zu vergleichen sei. So wird z. B. in des Magnus Küren b. Richthofen I. S. 440. 441 dreimal wiederholt, die Friesen, geborne und ungeborne, seien Freiherrn, so lange der Wind von den Wolken wehe und die Welt bestehe; dat alle Fresen fryherrn weeren, di berna ende di oenberna, alsoe langh soe di wynd fan da wolkenen wayd ende dye wrauld stoede.

[43]) S. 1361 b. Richthofen S. 109. Nr. 3: quod singuli districtus terrarum suos judices eligant secundum consuetudinem suam. Westerwolder Landr. v. 1470 ib. S. 271 § 25. — In einzelnen Bauerschaften wechselte das Richteramt in bestimmter Folge nach einer Theilung in Ecken von Jahr zu Jahr. So bei den Brokmern. Brokmerbrief b. Richthofen S. 151 f. § 1. 19—21.

[44]) Solche Gogemeinden sind die Brokmer, Emsiger, Rüstringer, Fivelgoer u. s. w., überhaupt fast alle jene Gemeinden, die sich eigne Willküren gaben. Vgl. Richthofen S. 115 f. Es werden daher immer mehrere judices oder rediewan in den Versammlungen erwähnt. Z. B. Richthofen S. 135. 138. 182. Die Gogemeinden zerfielen theils unmittelbar in Bauerschaften, theils (wie Brokmer und Rüstringer) in Viertel und Bauerschaften, die Bauerschaften bisweilen noch in Ecken (herna).

[45]) Die Seelande erscheinen als die eigentlichen politischen Einheiten, aus denen Friesland besteht. S. z. B. Richthofen S. 109. Nr. 6. Daher müssen sie — nicht, wie Eichhorn annimmt, die kleineren Distrikte oder Gogemeinden — als die alten Völkerschaften oder Gaugemeinden gelten.

[46]) So die Upstallsbomer Gesetze v. 1323 b. Richthofen S. 102. I.: gemeinsame Wehr gegen jeden Herren, der enich zeland schaya ifte schanda will, um usen fridom to bihalden. Zusätze dazu S. 109. Nr. 3.

Ueber den einzelnen Landen aber stand die große Volksgemeinde aller Friesen, welche jährlich zu Upstallesboom zusammentrat und den allen Friesen gemeinen Frieden, das allen Friesen gemeine Recht setzte und wahrte, daher nach außen die Landesvertheidigung, nach innen die oberste Gesetzgebung[47]) und die richterliche Gewalt zur Erhaltung des Landfriedens und zur Schlichtung der Streitigkeiten unter den einzelnen Gemeinden handhabte[48]). In der uns bekannten Form indeß ist diese Gesammtverfassung schon eigenthümlich dadurch gestaltet, daß auf der Versammlung nur Richter und Geistliche als Bevollmächtigte der Länder erscheinen, die Versammlung selbst aber den Charakter der Tagfahrt eines Bundes annimmt. Ganz Friesland stellt sich als ein freierrichteter Friedensbund selbständiger Landesgemeinden dar[49]). Diese Verfassung ist daher bereits unter dem Einfluß der Einung ausgebildet und es wird später von ihr die Rede sein[50]).

C. Die freie Einung.

§ 26. Die Anfänge der freien Einung.

So war das Feudalsystem auch in den Zeiten seiner höchsten Blüthe nie rein durchgeführt. Immer blieb es nur Theorie, daß alle Gewalt und alles Recht von oben stamme, von Gott an Papst und Kaiser und von diesen durch mannichfache Hände weiter geliehen sei; in Wahrheit erkannte man immer neben der abgeleiteten die eigne Gewalt, neben dem geliehenen das gekorene Recht in weitem Umfange an. Herrschaft und Dienst waren nie die einzigen staatsrechtlichen Beziehungen; immer erhielt oder bildete sich neu das gegenseitige und gleiche Verhältniß gesammtberechtigter Genossen. Und niemals endlich war die Abhängigkeit der persönlichen Rechte und Pflichten von Grundbesitz und Grundhörigkeit eine so totale, daß nicht noch Raum geblieben wäre für selbständige auf der Persönlichkeit beruhende Verbindungen.

Aber sowol die alten volksrechtlichen als die nach ihrem Muster gebildeten hof-, dienst- und lehnrechtlichen Genossenschaften nahmen im Feudalsystem nur eine untergeordnete Stellung ein und hatten an der eigentlichen Staatsidee, wie sie sich im Bewußtsein der Zeit gestaltete, keinen Theil. Einen sol-

---

[47]) Daher willekoer oder kest der Vresen (Richthofen S. 2f), die allera Fresena riuchte (S. 22) festsetzen. Die 24 Landrechte (ib. S. 40 f.) fangen immer an: thit is that . . . londriucht allera Frisona.

[48]) Upstallsbomer Ges. l. c. S. 104. VII. Eichhorn § 285 b.

[49]) So sind die Upstallsbomer Gesetze ein beschworener Vertrag. S. 107. XXIII. Die Zusätze von 1361 (ib. S. 109) bezeichnen sie ausdrücklich als articuli confoederacionis et pacis.

[50]) Vgl. unten § 49. 50.

chen wiederum zu erringen, bedurfte die Genossenschaft der Verjüngung durch die Aufnahme eines neuen Gedankens, eines Gedankens, der mächtiger war als die großartigen Ideen der Lehnsmonarchie und der Universalhierarchie.

Dieser Gedanke wurde gefunden. Es war der Gedanke der freien Einung.

Daß eine Genossenschaft nicht oder doch nicht allein einer natürlichen Zusammengehörigkeit oder der durch einen Herrn gegebenen äußeren Einheit ihr Dasein verdanke, sondern den letzten Grund ihres Verbundenseins im freien Willen der Verbundenen habe, das war der neue Gedanke, welcher in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters, während die alten Lebensformen haltlos zerbrachen, von unten auf einen vielgliedrigen Neubau volksthümlicher Verbände errichtete. Lange aber, ehe er sich zu seiner das gesammte nationale Leben umbildenden und beherrschenden Bedeutung erhob, hatte dieser Gedanke in engeren Kreisen gewirkt und von unscheinbaren Anfängen aus stets wachsende Rechtsbildungen erzeugt, welche als Vorboten einer neuen Zeit die Schranken des Feudalsystems durchbrachen.

In doppelter Weise bereits hatte der Einungsgedanke sich mächtig gezeigt: neuschaffend und umbildend. Jenes, indem er gewillkürte Genossenschaften ins Leben rief; dieses, indem er das Wesen der natürlichen oder gegebenen Verbände durch seine Verschmelzung mit dem älteren Princip veränderte. Scharf trennen sich im weiteren Verlauf der Entwicklung die beiden Vereinsgruppen, in deren einer der freie Wille die einzige Basis einer durch ihn erst hervorgerufenen Verbindung ist, während in der anderen die Existenz oder Nichtexistenz der Verbindung unabhängig vom freien Willen der Verbundenen und vielmehr durch etwas außer ihr — sei es die natürliche Nothwendigkeit, sei es einen höheren Willen — bestimmt ist, die besondere rechtliche Form aber und damit die Möglichkeit rechtlicher Existenz vom freien Willen abgeleitet wird. Ursprünglich war die Grenze beider Vereinsgruppen schwankend und blieb es in größerem oder geringerem Grade das ganze Mittelalter hindurch; doch aber gab es von vornherein zwei Genossenschaftsformen, welche als Prototyp und Bildungsstätte je einer dieser Gruppen betrachtet werden müssen. Für die einfache Form der gewillkürten Genossenschaft nimmt diese Stellung zweifellos das altgermanische Gildenwesen ein. Die Kombinirung der natürlichen oder gegebenen Grundlage mit der freigewollten, bewußten Gestaltgebung aber vollzog sich zuerst in den Städten des 11. und 12. Jahrhunderts, welche durch die Verschmelzung des alten Markgemeindeprincips mit dem neuen Einungsprincip die ältesten deutschen Gemeinwesen und damit gleichzeitig die Keime des deutschen Staates und der deutschen Gemeinde wurden.

Es ist daher zunächst von jener Neubildung, dann von dieser Umbildung zu handeln. —

Entstehung und Bedeutung der ältesten germanischen Gilden sind bisher

noch nicht vollkommen aufgehellt[1]). Auch wird dies schwerlich jemals gelingen. Unübersehbar in ihren Folgen ist die erste freie Association, welche ein Volk, das bis dahin alle Gemeinschaften nur wie Naturprodukte ansah, aus sich selbst hervorbringt! Neben den gewordenen Vereinen der erste geschaffene Verein bedeutet im Leben des Volkes nicht weniger, als im Leben des Einzelnen die erste bewußte That. Aber wie sich im Leben des Einzelnen das Reifen des Selbstbewußtseins der Beobachtung entzieht, so in noch höherem Grade die Entstehung und das Wachsthum einer neuen Idee im Bewußtsein eines Volkes. Immer behält für uns, die wir nicht den inneren Vorgang, sondern nur die äußeren Symptome sehen, ein solcher Fortschritt etwas Wunderbares. Das Neue steht fertig da und wir wissen nicht, woher es kommt.

Die Ansichten über die Entstehung des Gildenwesens gehen sehr auseinander. An heidnische Opfermahlzeiten und festliche Volkszusammenkünfte knüpfen die Einen, an christliche und kirchliche Institute die Andern an. Aus einer Verschmelzung der beiden zusammenwirkenden Faktoren altheidnischer Opfer- und Gelagssitte und der christlichen Idee brüderlicher Liebe läßt Wilda das Gildenwesen hervorgehen. Trümmer alter Geschlechterverfassung findet Sybel in den Gilden. Als Erweiterung der engen Freundschafts- und Rachebündnisse skandinavischer Helden sehen sie Münter und Winzer an. Hartwig endlich verzichtet auf die Herleitung des Gildenwesens aus Einer Wurzel und hält für die ältesten von den freien Associationen des Mittelalters die Vereine zu wohlthätigen Zwecken und gegenseitiger Unterstützung, denen dann im 8. und 9. Jahrhundert die politischen Gildekorporationen zur Wahrung von Freiheit und Eigenthum hinzugetreten seien.

Muß den im Wesentlichen negativen Resultaten der sorgfältigen Untersuchung des letztgenannten Forschers im Allgemeinen zugestimmt werden, so scheint doch von ihm der einheitliche Charakter der in verschiedener Weise und in verschiedener Form hervortretenden Vereine zu wenig hervorgehoben, der besondere Zweck der einzelnen Genossenschaften zu sehr betont und in irriger Isolirung erfaßt, vor Allem aber das eigentlich germanische Gildewesen von älteren Instituten, an die es vielleicht äußerlich anknüpfte, zu wenig unterschieden zu sein. Suchen wir die äußeren Nachrichten, welche uns die Quellen

---

[1]) Vgl. bes. Eichhorn, R. G. § 346. Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter. Kemble, Saxons I. S. 239 f. Schmid, Glossar v. gegilda. K. Maurer, Ueberschau I. S. 91 f. Waitz I. S. 432 f. Sybel, Entstehung des Königthums S. 19 f. Tzschoppe und Stenzel, Urkb. S. 248 Anmerk. Sachsse, Grundl. S. 538. Marquardsen, Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen S. 43 f. Rettberg, Kirchengeschichte II. S. 567 f. Münter, Kirchengeschichte I. S. 181 f. Winzer, die deutschen Brüderschaften des Mittelalters. Gießen 1859. Hartwig, Unters. über die ersten Anfänge des Gildewesens in den Forsch. z. deut. Gesch. Bd. I. S. 136—163. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I. S. 176 f. 404 f. 531 f. 714. II. 457 f.

bieten, in einen inneren Zusammenhang mit der Zeitgeschichte zu bringen, so ergiebt sich uns etwa folgendes Resultat.

Ursprünglich wurden alle jene Zwecke, welche wir später von gewillkürten Genossenschaften verfolgen sehen, von den natürlich erwachsenen Genossenschaften erreicht. Die Gemeinschaften des Geschlechts, der Nachbarschaft und der Mark, des Gaus und des Volks befriedigten in gleicher Weise die politischen, rechtlichen, religiösen, sittlichen und geselligen Bedürfnisse der Betheiligten. Ein Grund zum Abschluß besonderer Vereine war daher nicht vorhanden. Mit der Zeit aber wurden, wie wir gesehen, diese Genossenschaften theils, wie der Geschlechtsverband, aufgelöst, theils wenigstens stark erschüttert. In ihnen und über ihnen erhoben sich die durch Erweiterung des Hauswesens begründeten Herrschaftsverbände, welche in noch höherem Grade als die alte Genossenschaft eine Gemeinschaft des ganzen Lebens herbeiführten, wie ja das Haus seiner Natur nach stets enger verbunden gewesen war als das Geschlecht. Größer ward die Theilnahme am politischen Leben, welche durch den Dienstverband zu erlangen war, als die, welche der Vollfreie im Kreise seiner Genossen fand; sicherer und umfassender ward der Rechtsschutz, den der Herr gewährte; inniger war die religiöse Gemeinschaft, welche dem irdischen oder himmlischen Gefolgsherrn vereinte; fester und sittlich tiefer ward das Band der Treue als das der angebornen Genossenschaft; freier und leichter ward am Herrenhof der gesellige Verkehr. Das Aufgeben der alten Freiheit erschien durch die freie Wahl des Herrn zugleich als Aufgeben einer natürlichen Gebundenheit zu Gunsten einer frei erkorenen Selbstverbindung. So gewann überall der Herrschaftsverband den Boden, welchen die Genossenschaft verlor. Während Geschlecht, Markverband, ja selbst die Zugehörigkeit zu Gau und Volk Freiheit und Eigenthum nicht mehr genügend zu schützen, ihre Glieder nicht mehr heilig und fest genug zu verbinden, den Drang nach Hingebung und Verbündung nicht mehr ausreichend zu befriedigen vermochten, erfüllte dies Alles die freie Wahl eines Herrn. Dennoch mochte nicht jeder seine Vollfreiheit opfern; das Uebermaß der Kommendationen rief eine Reaktion des im Volke lebenden Sinnes für Unabhängigkeit und Gleichheit hervor. Konnte man einen Herrn frei erwählen, so lag der Gedanke nahe, auch Genossen, Freunde, Brüder zu wählen und sich durch einen Eidschwur in ähnlicher Weise zu verbinden, wie dieser Diener und Herrn, wie er einst auch Geschlecht und Volk verkettet hatte. Auch in der alten Geschlechtsgenossenschaft hatte man die Aufnahme eines Fremden, der sich ihr zuschwor, gekannt, auch die Gemeinden konnten Ungenossen zu Genossen machen. Um so leichter konnte daher auch unter den zuerst durch irgend eine Gemeinschaft des Kultus, des Interesses, der Geselligkeit, der Wohlthätigkeit näher und häufiger zusammengeführten Männern die Idee erwachen, sich durch Eid oder Gelöbniß gegenseitig zu verbinden, sich eng und dauernd als Genossen zu vereinen. War dies einmal geschehen, so bot sich für das neu begründete Verhältniß naturgemäß die Analogie der volksrechtlichen Einrichtungen dar. Eine Genossenschaft, wie sie

in Geschlecht, Gemeinde oder Volk bestand, war konstituirt; die Besonderheiten, welche die Natur eines jeden dieser Vereine herbeiführte, fielen fort, das, was ihnen allen gemeinsam war, wurde übertragen. Genossenschaftlicher Friede und Recht, Gesammtrecht und Gesammtpflicht, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, Wahl eines Vorstandes, Gleichheit der Mitglieder unter einander wurden hier wie dort anerkannt, die Grundzüge einer germanischen Genossenschaft waren vorhanden. Diese Genossenschaft aber war in einem ganz bestimmten Moment entstanden: der gegenseitige Eidschwur, die feierliche Willenserklärung hatte sie ins Dasein gerufen. Man mußte daher in ihr statt eines unfreiwilligen Zusammenhangs den freien Willen der Verbundenen als das einigende Band erkennen und konnte von nun an, nachdem die Möglichkeit festgestellt war, auch nach planmäßiger Ueberlegung und frei gefaßtem Beschluß ähnliche Genossenschaften begründen. Man kam zu bewußten, konstituirenden Akten, zu gewillkürten Vereinen.

Die Zeit, wann dies geschehen, läßt sich nur allgemein dahin bestimmen, daß es die Zeit der beginnenden Auflösung der alten genossenschaftlichen, besonders aber der geschlechtsgenossenschaftlichen Verbände gewesen sein muß. Sichere Nachricht von wahren, augenscheinlich auf germanischer Grundlage beruhenden Einungen haben wir zuerst aus dem fränkischen Reich vom Jahre 779[2]). Schon vorher wird uns freilich von Gilden berichtet, aber es sind damit entweder blos vorübergehende Zusammenkünfte und unorganisirte Gesellschaften zu Kultus- und Geselligkeitszwecken gemeint[3]), oder es werden die alten auf natürlichem Zusammenhang beruhenden Genossenschaften als Gilden bezeichnet[4]).

---

[2]) Im Cap. franc. Pertz I. 37 c. 16: de sacramentis per gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de illorum elemosinis, aut de incendio, aut de naufragio, quamvis convenientias faciant, nemo in hoc jurare praesumat. Daß das concilium Namnetense, welches von Verbrüderungen spricht, erst dem 9., die Statuten der Gilden in Cambridge und Exeter erst dem 11. Jahrh. angehören, weist Hartwig l. c. S. 135. 136 nach.

[3]) So die skandinavischen Gelage und Opferversammlungen, besonders die Todtenmahle, welche man Gilden nannte. Wilda S. 4 f. Hartwig S. 149 f. Winzer S. 7 f. Vgl. Widukind I. 35 bei Pertz S. S. III. 432: concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari.

[4]) So verhält es sich wahrscheinlich mit den schon in Ine's Gesetzen (vor 690) b. Schmid S. 28. c. 16 erwähnten gegildan, welche nach Aelfreds Ges. c. 27 u. leg. Henr. 75. c. 10 hinter den Verwandten für das Wergeld haften sollen. Zwar erklären Sachsse S. 538, Sybel S. 20 u. Waitz I. S. 434 auch jetzt noch diese gegildan für Gildegenossen im späteren Sinn. Im Uebrigen aber findet die Ansicht, daß schon in so früher Zeit freie Vereine nicht nur bereits vorhanden gewesen, sondern bereits von der Gesetzgebung als ein integrirendes Glied des Staats behandelt worden seien, keine Vertheidiger mehr. Freilich legt man jene Gesetze auf das Verschiedenste aus. Phillips, Angels. R. G. S. 99. 104,

Auch bestanden in den einst römischen Provinzen Kollegien und Societäten römischer Art in langsamer Verkümmerung fort[5]), und innerhalb der christlichen Geistlichkeit und im Anschluß daran auch unter Laien mochten sich auf römisch-rechtlicher Grundlage einzelne engere Verbindungen bilden, welche gegenseitige Unterstützung, Wohlthätigkeit oder religiöse Fürsorge zum Ziel hatten[6]): allein von einer gildenmäßigen Organisation, welche eigene Gerichtsbarkeit, Gildefrieden und Gilderecht voraussetzt, ist in allen diesen Vereinen nichts zu entdecken. Endlich wird vorher und nachher oft von Verschwörungen unter Geistlichen und Laien berichtet, welche gegen die Oberen oder zur Durchführung eines bestimmten Zweckes geschahen, ohne daß sich ersehen läßt, ob dabei eine dauernde Verbindung konstituirt ward[7]).

Kemble I. 239 u. Zöpfl, R. G. § 42 Note 43 finden darin bereits die späteren Friedensbürgschaften, Marquardsen l. c. S. 28 in vollem Gegensatz hierzu eine Diebsbande (hlôdh). K. Maurer (S. 92) erklärt die gegildan als Reisegefährten, Schmid (Glossar v. gegildan) als Zahlungsgenossen aller Art, als Genossen überhaupt. In der That scheint gegilda ursprünglich allgemein einen Genossen zu bedeuten, wie gefêra, das sowol vom Gemeindegenossen (leg. Aethelst. II. 20. § 2: ealle the to thaere byrig hyran), als vom Genossen eines Geistlichen (leg. Aethelr. VIII. 24. Cnut I. 5. § 2), sowol von Volks- und Rechtsgenossen überhaupt (Cnut II. 35. § 1), als von Kriegsgenossen (Cnut II. 77) oder Eideshelfern (Anh. X. 6), und endlich ganz ebenso auch von Gilden (gefêrscipe in leg. Aethelst. VI, 1. § 1; 6. § 3) gebraucht wird. Was für Genossen aber in den gedachten Gesetzen unter den gegildan speciell verstanden werden, läßt sich schwerlich feststellen. Wahrscheinlich ist es, daß die nächste über dem Geschlecht stehende Genossenschaft des Volksrechtes gemeint ist, also entweder, wie Wilda, Strafrecht I. S. 389 als möglich hinstellt, ein entfernter Verwandtenkreis, oder eine auf früherer Blutsverwandtschaft beruhende, aber bereits auf der Uebergangsstufe zur Markgemeinde oder Bezirkshunderte stehende Genossenschaft, welche die eigenthümliche Wergeldsverhaftung des Geschlechts noch nicht aufgegeben hat.

[5]) Eine unmittelbare Fortsetzung römischer Kollegien mit sacra und contubernia findet in Brüderschaften und Zünften Mone, Zeitschr. Bd. 15. S. 1 f. Vgl. über die römischen Einrichtungen Mommsen, de collegiis et sodalitiis Romanorum.

[6]) Hartwig l. c. S. 157 f.

[7]) So die Konjurationen der Kleriker gegen ihre Vorgesetzten, welche verschiedene Synoden, wie 538 die dritte von Orleans, 451 die zu Calcedon, 610 die von Rheims, 789 die von Achen verboten. Hartwig S. 158. 159. So aber auch die verschiedenen Verschwörungen, welche unter Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern zu Empörungen in einzelnen Theilen des Reichs führten. Z. B. 786 Annal. Lauresh. u. Annal. Naz. Cont. b. Pertz, S. S. I. S. 32. 42; die Stelinga der Sachsen b. Nithard, hist. lib. 4. c. 2; die Verschwörungen der bedrückten Unfreien, z. B. Cap. d. 821 c. 7. Pertz III. 230: de conjurationibus servorum in Flandris et Menapisco. Annal. Fuld. a. 848. 866 b. Pertz, S. S. I. 365. 379. Roth, Beneficialwesen S. 377 Note 47.

In allen diesen und manchen andern heidnischen, römischen und christlichen Instituten und thatsächlichen Vorgängen lagen gewiß Momente, an welche die Entstehung germanischer Gildegenossenschaften anknüpfen konnte und vermuthlich angeknüpft hat: es ist aber damit nur ein äußerer Zusammenhang hergestellt. Der innere Grund für die Bildung der freien Vereine des deutschen Rechts lag nicht in dem Vorhandensein verschiedener zur Umbildung in Gilden geeigneter Einrichtungen, sondern in der Selbsthilfe des Volkes, welches da, als die seit uralter Zeit bestehenden natürlichen Genossenschaften theils sich auflösten, theils nicht mehr allen ihren Zwecken genügten, der im Volksbewußtsein lebenden Genossenschaftsidee in frei erschaffenen Formen einen neuen Ausdruck verlieh.

Deshalb war auch bei aller Mannichfaltigkeit der äußeren Erscheinung das Wesen aller geschworenen Einungen nur Eins: es war die Uebertragung der Genossenschaft des deutschen Volksrechts auf gewillkürte Vereine. Wo aber, wie namentlich in der Kirche, fremde Institute äußerlich fortgesetzt wurden, wandelten auch diese sehr bald sich dem deutschen Rechtsgedanken entsprechend um.

Alle Gilden waren daher, wie die alten Genossenschaften, Verbände unter sich gleicher Männer, die das Band persönlicher Zusammengehörigkeit einte. Sie waren eben Genossenschaften, ihre Mitglieder Genossen und pares[8]). Dieses Band aber war ein überaus enges und konnte nur mit dem innigsten, welches man im Volksrecht unter Gleichen kannte, verglichen werden. Deshalb nannte man sie Brüderschaften, denn Brüder waren die ältesten und nächsten Genossen. Dieser Name, weil er der bezeichnendste war, wurde der einzige, welcher allen Gattungen der gewillkürten Einung gemeinsam blieb[9]). Er führt uns zugleich einen Schritt weiter zur Erkenntniß ihres Wesens. Brüder sind nicht zu einzelnen Zwecken verbunden: ihre Verbindung ergreift den ganzen Menschen und erstreckt sich auf alle Seiten des Lebens. So war es, wie wir gesehen, in allen Genossenschaften des ältesten Rechts; so war es lange und mit unbedeutenden Modifikationen fast das ganze Mittelalter hindurch auch in den gewillkürten Einungen. Heute sind wir daran gewöhnt, im Gegensatz zu Staat und Gemeinde die freie Association nur als eine Vereinigung zu bestimmten Zwecken zu denken; nichts aber liegt dem Jugendalter eines Volkes ferner, als eine derartige Auffassung. Unser heutiges Vereinswesen, — einer Menge sich in unendlicher Mannichfaltigkeit schneidender Kreise vergleichbar, — beruht auf der Möglichkeit, mit irgend einem Theil, irgend einer Seite der

---

[8]) Daher heißt es im Koncil von Nantes: collectae vel confratria quas *consortia* vocant. In England heißen die Gilden auch geferscipe (Note 4) oder societas (Iud. civ. Lund. c. 1. § 1).

[9]) So schon 852 b. Hincmar: collectas quas gildonias vel *confratrias* vulgo vocant. Später hießen sowol die Schutzgilden, als die Handelsgilden und Zünfte fraternitates und erst allmälig wurde dieser Name mehr auf die religiösen Vereine eingeschränkt. Wilda S. 30.

Individualität, vielleicht gar nur mit einem bestimmt abgegrenzten Theil der Vermögenssphäre dem einen, mit anderen anderen Vereinen anzugehören. Dies setzt eine Befreiung des Individuums voraus, wie sie erst in späteren Entwicklungsstadien eines Volkes eintritt. Die mittelalterliche Genossenschaft forderte den ganzen Menschen, ihre Mitglieder konnten daher ursprünglich keinem anderen Vereine mehr angehören, der nicht die Genossenschaft selbst wie das Ganze den Theil umfieng. Allmälig zwar wurden von diesem Princip Ausnahmen zugelassen: im Großen und Ganzen aber blieb es gewahrt und unterschied die mittelalterliche Association in charakteristischer Weise von der unsrigen[10]). Trotz der großen Mannichfaltigkeit der in ihm enthaltenen Korporationen blieb daher das Reich einem Inbegriff von Kreisen ähnlich, von denen sich einer um den andern oder um mehrere andere legt, keiner den andern durchschneidet. Unerklärlich wäre es, wenn das Gildewesen, wie von den Meisten angenommen oder vorausgesetzt wird, in seiner ältesten Gestalt Genossenschaften, die auf einzelne genau formulirte Zwecke beschränkt gewesen wären, gekannt hätte[11]), während solche den folgenden Jahrhunderten fremd waren und sich erst allmälig wieder entwickelten. Eine unbefangene Betrachtung der vorhandenen Nachrichten widerlegt dies aber auch und bestätigt vielmehr, daß die ältesten auf germanischer Grundlage beruhenden Gilden sogleich den ganzen Menschen ergriffen und für alle menschlichen Zwecke bestimmt waren[12]). Freilich war es häufig ein ganz bestimmtes Bedürfniß, welches Anlaß zur Vereinsbildung gab, und demgemäß eine ganz bestimmte Seite, nach welcher der Verein vorzugsweise fortgebildet

---

[10]) In dieser Beziehung ist es bezeichnend, daß nach den Urkunden der Basler Gärtner und Weber von 1260 — Ochs I. 353. 393; Trouillat II. Nr. 75 u. 137. S. 107. 184 — es zwar zulässig war, „andere Zünfte" (bes. wol das Recht ihr Handwerk zu treiben) zu haben, daß man aber immer nur Einer Zunft als der eigentlichen Hauptzunft angehörte. Wurde man aus dieser ausgestoßen, so verlor man auch die „ander zunfte, *den er nüt so vaste gebunden ist*", während man bei der Wiederaufnahme in die Hauptzunft die letzteren ohne Weiteres zurückerlangte. Volles persönliches Recht also hatte man immer nur in Einer Zunft.

[11]) So hält z. B. Hartwig (bes. S. 155) es für unwahrscheinlich, daß Vereinigungen von ihrer Entstehung an sich zur Verfolgung verschiedenartiger Zwecke gebildet hätten, und will als Regel annehmen, daß nur allmälig zu Einem ursprünglichen Vereinszweck andere hinzugetreten seien. Er geht sogar so weit, in den Gilden „eine Vereinigung heterogener Zwecke" zu finden, die „nur eine zufällige" sein könne.

[12]) Ganz allgemein hatten daher auch die von Karl d. Gr. 779 verbotenen Gilden sich durch gegenseitigen Eidschwur verbunden (invicem conjurantibus). Wer in die Cambridger Gilde trat, schwur (nach Kemble's Uebersetzung, Saxons I. 513): that he would hold true brotherhood for God and for the world and all the brotherhood to support him that hath the best right. Der Eid der amicitia in Aire um 1188 (Wilda S. 148) gieng dahin, sich in allen Dingen, wo Recht und Sitte es erlauben, hilfreich zu sein.

ward, nach welcher vielleicht allein speciellere Bestimmungen getroffen oder aufgezeichnet wurden. Niemals aber war dieses Bedürfniß, dieser Zweck das eigentliche Bindemittel der Genossen: immer waren sie zugleich für alle andern menschlichen Gemeinschaftszwecke vereint, sie waren so verbunden, wie heute nur noch Staat und Gemeinde verbinden.

Jede germanische Gilde hatte daher zugleich religiöse, gesellige, sittliche, privatrechtliche und politische Ziele. Auch als später sich besondere Klassen absonderten, religiöse und weltliche und unter den letzteren Schutz- und Gewerbsgilden schärfer getrennt wurden, war es nur der Hauptzweck, welcher verschiedenen Gebieten angehörte, während daneben noch lange die Verbindung sich in allen andern Beziehungen wirksam zeigte.

Als religiöse Gemeinschaft, als eine Gemeinschaft des Kults, wie dies wahrscheinlich schon die Wortbedeutung ihres Namens anzeigt[13]), hatte jede Gilde einen Heiligen als Schutzpatron, der ihr meist den Namen gab und bei dem man schwur[14]), und einen besonderen Altar, den sie unterhielt[15]). Die Stiftung von Wohlthätigkeitsinstituten oder Vikarien, ewigen Messen und Aehnlichem, Schenkungen und Oblationen an die Kirche, Almosengeben und Unterstützung von Wallfahrten, die Beschaffung der gehörigen Kerzen für den Gottesdienst und andere fromme Handlungen waren Vereinssache und Vereinszweck[16]). Sorge für das Begräbniß[17]) und nach diesem für das Seelenheil[18]) eines verstorbenen Genossen war eine der Hauptpflichten, welche der Gesammtheit oblag. Endlich aber waren bei jeder Gilde regelmäßige Zusammenkünfte üblich, welche theils in Erinnerung heidnischer Opfer- und Todtenmahle, theils als christliche Liebesmahle einen religiösen Character wahrten[19]). Hierin lag zugleich die gesellige Seite der Gemeinschaft, welche häufig so sehr in den

---

[13]) Kemble l. c.: one who shares with others in worshiping. Müllenhoff, allg. Monatschrift f. Wiss. u. Litter. 1851. S. 341. Hartwig S. 149.

[14]) Wilda S. 46 f. Wenn es im Cap. a. 789 Pertz I. 68 heißt: prohibendum est omnibus ebrietatis malum et istas conjurationes, quas faciunt per s. Stephanum aut per nos aut per filios nostros prohibemus, — so sieht man, daß auch der König und seine Söhne als Patrone gewählt wurden, vermuthlich in der Absicht, Verbote zu vermeiden.

[15]) Wilda S. 36 f. Iud. civ. Lund. b. Schmid S. 156 f. c. 8. § 1.

[16]) Wilda S. 90.

[17]) So die Stat. der Guild at Cambridge b. Kemble, Saxons I. S. 513. 514. Orcy's Guild in Kemble, Cod. dipl. Nr. 942. Bd. IV. S. 278, englische Uebersetzung Saxons I. S. 511 f. Der außer Landes Sterbende soll zur Heimath zurückgebracht und dort beerdigt werden.

[18]) Orcy's Gilde l. c. Guild at Exeter b. Kemble, Saxons I. 513. Iud. civ. Lund. c. 8. § 6.

[19]) So schon Iud. civ. Lund. c. 8. § 1 und die Gildestatuten von Cambridge, Exeter, Orcy. Vgl. Wilda S. 3 f. 26 f. 45.

Vordergrund trat, daß man die Gilden selbst convivia nannte[20]), daß die Gesetzgebung gegen die Ausdehnung der Schmausereien und Gelage einschritt[21]), ja daß manche Gildestatuten sich fast ausschließlich mit Bestimmungen über die Ausrichtung der Festmähler und die Tafelordnung beschäftigten[22]). Immer aber erinnerten bei den Festen und geselligen Zusammenkünften der Brüderschaften, Gilden und Zünfte die besondere Bestimmung des Tages, Messen, Andachtsübungen und Gebete oder anderer Brauch an den religiösen Ursprung[23]).

Aber nicht blos in religiöser und geselliger Beziehung sollte die Gilde eng verbunden sein: bei allen Vorkommnissen des Lebens überhaupt sollten die Genossen sich gegenseitig unterstützen. Für den erkrankten, verarmten oder nothleidenden Bruder hatte daher die Gesammtheit zu sorgen, oft hatte sie sogar ihm eine Beisteuer zu Reisen zu geben[24]). Daraus entstanden bei vielen Gilden genauere Vorschriften über die Art und Weise der Unterstützung und über den Umfang, in welchem dieselbe bei einzelnen besonderen, die Person oder das Eigenthum treffenden Unglücksfällen gewährt werden sollte. So wurde namentlich häufig vereinbart, daß die Gesammtheit einem durch Schiffbruch, Wassersnoth, Feuersbrunst, Diebstahl oder Raub beschädigten Genossen einen bestimmten Ersatz zu leisten habe[25]). Hierfür mußten regelmäßige Beiträge der Einzelnen

---

[20]) So im Norden. Wilda S. 26. Z. B. in Schleswig 1130 das summum convivium oder juratum convivium. In Deutschland bisweilen Tafelordnung oder ähnlich. Wilda l. c. „Zeche“ dagegen kommt nicht vom Trinken, sondern bedeutet jede gemeinsame Veranstaltung.

[21]) Cap. a. 789 in Note 13. Const. Lothar. II. b. Pertz I. 442. Viele geistliche Verbote ähnlicher Art b. Hartwig S. 142. 143.

[22]) So das Statut der Kaufmannsgilde in Greifswald v. 1330 nach Wilda S. 27. Cf. ib. S. 121. 122.

[23]) Wilda S. 27. 37. 45. 122.

[24]) Nach dem Statut der Gilde von Cambridge mußte der außer Landes erkrankende Bruder sogar nach der Heimath geschafft werden. Kemble, Saxons I. S. 514. Hierher gehören auch Wachen bei kranken Brüdern, Verpflichtung zum Loskauf aus der Gefangenschaft oder zur Rettung aus Seegefahr, wobei für die in diesem Sinne aufgeopferten eigenen Güter von der Gesammtheit Ersatz geleistet wurde. Wilda S. 123. 124. S. auch Cap. a. 779 in Note 2.

[25]) Die ältesten derartigen Bestimmungen sind uns in den Londoner Gildestatuten — judicia civitatis Lundoniae — bei Schmid S. 156 f. erhalten. S. cap. 2. 3. 6. Die Versicherung bezog sich hier auf Vieh und hörige Leute; für jedes Stück war ein Ersatzgeld im Voraus festgesetzt, es waren aber dem Bestohlenen gewisse Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung des Diebstahls (c. 8. § 7) und zur Ermittlung des Thäters (ib. § 8 u. c. 7) zur Pflicht gemacht, deren Versäumniß den Verlust des Ersatzes nach sich zog. — Aehnlich sind vermuthlich die Statuten der im Cap. a. 779 (Note 2) für den Fall der nicht eidlichen Verbindung und der Einschränkung auf diese Zwecke erlaubten Gilden gewesen, welche im fränkischen Reich zur Unterstützung bei Verarmung, Brand, Schiffbruch be-

in Anspruch genommen werden[26]) und, da eine genauere Regelung dieses Punktes nothwendig schien, trat oft bei derartigen Vereinen die vermögensrechtliche Seite vornemlich hervor. Rein privatrechtliche Versicherungsvereine, wie unsere Assekuranzkompagnien, waren indeß diese Gilden nie[27]).

Auch beschränkten sich die Gilden nicht auf die Mittel der Religion, der Bruderliebe und der Selbstbesteuerung, um den Gefahren der Seele und des Leibes zu begegnen: sie traten auch im öffentlichen Recht als Körperschaften zur Abwehr des Unrechts auf. In einer Zeit entstanden, wo die Sicherheit der Person und des Eigenthums gleich gering war, wo die Beamten an der Unterdrückung der Freiheit und der Erpressung von Bußgeldern und Grundbesitzabtretungen thätig Antheil nahmen, statt sie zu hindern, mußten jene Vereine daher den Character von Schutzgilden annehmen, welche durch gemeinsame Selbsthilfe den vom Staate nicht mehr gewährten Rechtsschutz zu erreichen suchten. Deshalb waren die Londoner Friedensgilden nicht blos darauf berechnet, den bestohlenen Genossen pekuniären Ersatz zu leisten, sondern sie machten zugleich die Verfolgung des Diebes zur gemeinsamen Angelegenheit und zur Pflicht jedes Einzelnen[28]), setzten auf die Tödtung eines Diebes einen Preis aus der Gildekasse[29]), nahmen die Hilfe der Grafen in anderen Shiren, in welche der Dieb geflohen war, in Anspruch, statuirten eine Haftungspflicht desjenigen, in dessen Nähe die Diebesspuren führten, ohne daß er sie weiter verfolgen konnte[30]), und nahmen nicht nur an der Straffestsetzung und Strafvoll-

---

standen. Gegen Raub waren die Verbindungen gerichtet, welche Karlmann 884 verbot (Pertz I. 553).

[26]) Iud. civ. Lund. c. 2: Jeder soll jährlich 4 Pfennige geben „to ûre gemaene thearfe."

[27]) Die Londoner Friedensgilden waren daher nicht blos politisch (vgl. die folgenden Noten), sondern hatten auch religiöse Zwecke, indem jeder Gildegenosse (aelc gegilda gesylle) für die Seele des verstorbenen Genossen ein Zukostbrod geben und 50 Psalmen singen oder binnen 30 Nächten singen lassen sollte (c. 8. § 6); sie gaben Almosen (c. 8. § 1 a. E.); sie hatten gesellige Zusammenkünfte (c. 8 § 1); sie waren überhaupt sittliche Gemeinschaften, welche Einigkeit in Abwehr des Unrechts und Einmüthigkeit in Freundschaft und Feindschaft verlangten (swâ on ânum freôndscype, swâ on ânum feôndscype) (c. 7).

[28]) Iud. civ. Lund. c. 2: daß wir Alle die Nachforschung gemeinschaftlich haben; c. 4: daß Jeder, der die Aufgebote hört, dem Anderen hilfreich sei im Nachspüren und Mitreiten so lange als man die Spur kennt. — Die Gilde war zur besseren Organisation der Verfolgung und Friedenswehr in Zehnmännervereine unter je einem Vorsteher, von denen je zehn wieder einen gemeinschaftlichen Vorsteher hatten, getheilt (c. 3).

[29]) Ib. c. 7. Auch dem Bestohlenen selbst wird außer dem Sachwerth die Mühe der Verfolgung vergütet.

[30]) Ib. c. 8. § 2. 3. 4.

streckung Theil, sondern theilten sogar das konfiscirte Gut des Verbrechers mit dem Könige oder dem Grundherrn[31]). So verlangte auch die Cambridger Gilde Buße vom Dieb und versprach dem Bestohlenen Beistand, wenn jener sich weigerte[32]). Und im fränkischen Reich haben ebenfalls allem Anschein nach die von Karlmann verbotenen Gilden gegen Räuber nicht blos Schadenersatz, sondern Selbsthilfe beabsichtigt[33]). Wie das Eigenthum, so schützte aber die Gilde auch die Person, das Leben und vor Allem die so vielfach bedrohte Freiheit jedes Genossen. Sie gewährte ihm Beistand vor Gericht, indem sie die Genossen verpflichtete, als Zeugen und Eideshelfer dem Genossen zur Seite zu stehen[34]) und in jeder gerechten Sache ihm zu helfen[35]). Ja bei einem nicht unentschuldbaren Todtschlag, den ein Genosse verübt, zahlte sie das verwirkte Wergeld für ihn aus der Gildekasse[36]).

Wenn so die Gilde in der Allgemeinheit ihrer Zwecke der alten Genossenschaft glich, so war sie ihr noch ähnlicher in Bezug auf ihre innere Organisation. Weil indeß die Grundlage der Verbindung eine andere war, so mußte auch in allen einzelnen Beziehungen der Aehnlichkeit eine innere begriffliche Umwandlung zur Seite gehen. Auch die Gilde gieng von einem Gesammtrecht und einer Gesammtpflicht aus, welche, den Rechten und Pflichten der einzelnen Genossen gegenüber, der Gesammtheit aller Genossen zustanden. Diese Gesammtheit kam, wie bei Gemeinde und Volk, in der Versammlung aller Vollgenossen zur Erscheinung, die theils zu regelmäßigen Zeiten, theils auf besondere Berufung stattfand. Neben den Vollgenossen gehörte auch zur Gilde ein Kreis nur passiv berechtigter Schutzgenossen, zu denen Frauen und Kinder, später auch Gesellen und Lehrlinge oder ähnliche Stufen gerechnet werden müssen. Bei der Gildeversammlung war wie bei der Volksgemeinde die eigentliche Gewalt in genossenschaftlichen Angelegenheiten. Sie war Trägerin eines beson-

---

[31]) Ib. c. 1. § 1: Zur Hälfte greife der König zu, zur Hälfte die Genossenschaft. Wenn es Buchland ist oder Bischofsland, so erhalte der Herr den halben Theil mit der Genossenschaft (gefêrscipe, societas) gemeinsam.

[32]) Cambridge guild, Kemble I. 513f.: but if the outlaw neglect this boot, let all the gildship avenge their comrade.

[33]) Dies beweist sowol das Verbot an sich als der Wortlaut. Cap. a. 884 b. Pertz I. 553: volumus, ut presbyteri et ministri comitis villanis praecipiant, ne collectam faciant, quam vulgo geldam vocant, *contra illos qui aliquid rapuerint*. Also nicht gegen den Raub, sondern gegen die Räuber trat die Gilde auf.

[34]) Wilda S. 57. 78f.

[35]) Vgl. Note 12.

[36]) So in Cambridge. Kemble l. c. S. 514. Eingeleitet wird hier die Bestimmung mit dem charakteristischen Satz: and let all bear it, if one misdo, let all bear it alike. — S. auch Wilda S. 45.

deren, alle Genossen ergreifenden Gildefriedens[37]), der daher in der Versammlung selbst eine Erhöhung erfuhr[38]), sie hatte diesen Frieden zu setzen, zu wahren und herzustellen. An sie fielen daher die Bußen, die sie auf Friedensbruch setzte[39]), sie vollzog den Ausschluß aus der Gilde, wo Buße nicht gegeben ward oder unzulässig schien[40]). Der Inhalt der von ihr gewillkürten Bestimmungen und der von ihr als durch Sitte und Herkommen geheiligt anerkannten Uebungen bildete das Gilderecht, an dem jeder Genosse Theil hatte, das zu mehren oder zu mindern aber nur die Gesammtheit befugt war. So weit dieses Gilderecht reichte, war sie zugleich das Gericht für seine Verletzung und Anwendung. Bei ihr stand die oberste Verwaltung aller Gildeangelegenheiten, Beschlußfassung darin und Wahl eines Vorstands. Der Gildevorstand glich dem gewählten Richter der Volksgemeinde; er hatte Berufung und Leitung von Versammlung und Gericht, Friedensbann und deshalb Antheil an den Brüchten, Ausführung der Urtel und Beschlüsse, Vertretung der Gilde nach außen. Ihm stand zugleich die Eintreibung und Verwaltung von Bußen und Beiträgen, die in eine besondere Gildekasse flossen, zu. Aus diesen Geldern und aus den von neu eintretenden Mitgliedern zu zahlenden Eintrittsgeldern setzte sich ein bewegliches Gesammtvermögen zusammen, das Allen zu Gute kommen sollte, und sowol den eigentlichen Korporationszwecken, wie frommen Oblationen, Unterstützungen der Einzelnen, Schadenersatz u. s. w., als dem gemeinsamen Nutzen, wie Festmählern, Trinkgelagen und selbst der Vertheilung diente[41]). Daneben hatte die Gilde meist am Versammlungshaus und sonst unbewegliches Gesammtrecht[42]).

Für alle diese den Einzelnen gegenüberstehenden Gesammtrechte und die korrespondirenden Gesammtpflichten war nun aber wie für die Verbindung

---

[37]) Iud. civ. Lund. a. E. S. 168 l. c. Im Friesischen jold fretho. S. Rüstringer Küren b. Richthofen S. 121: sa hwa sa joldskipun fiuchte, sa kil hi twam monnom beta and thre fretha sella: *allera erost thene jold fretho*, thet other thene *liod fretho*, thet thredde thene *praepostes fretho*; thurch thene meneth, ther hi esweren heth sina jeldebrotheron and jeldeswesteron. Der Friedensbruch galt also als Verletzung des Gildeeids und deshalb des kirchlichen Friedens. Zugleich war der Friede der Volksgemeinde, weil die Gilde ein Theil von ihr war, verletzt. Zunächst und hauptsächlich aber war der genossenschaftliche Friede der Gilde selbst gebrochen.

[38]) Z. B. leg. Henr. c. 81. § 1 b. Schmid S. 478. Winzer S. 11.

[39]) Guild at Exeter, Kemble I. 513. Guild at Cambridge ib. 513. 514. Der Bruder, welcher den Bruder erschlägt, trägt nur die Rache der Verwandten, kann aber sein Bruderrecht mit 8 Pfund zurückkaufen.

[40]) Orcy's Guild b. Kemble, Cod. dipl. l. c. S. 278.

[41]) Unser Aller Geld (ûre ealra feó) heißt das Vermögen in jud. civ. Lund. c. 7.

[42]) Orcy's Guild b. Kemble, Cod. dipl. l. c. S. 277: thae gegyld healle ... tham gyldscipe to âgenne.

überhaupt letzter Grund der freie Wille Aller Genossen, der durch ein eidliches Gelöbniß oder eine anderweite Erklärung[43]) manifestirt und gebunden war. Deshalb wurde das ganze Verhältniß als ein freies Uebereinkommen, ein Vertrag oder ein Gedinge betrachtet[44]). Der Gildefriede und das Gilderecht hatten die Natur eines selbstgesetzten Friedens[45]), eines selbstgewollten Rechts[46]). Das Gildegericht glich einem Schiedsgericht, auf das man kompromittirt hat. Die Wahl eines Beamten schien nur die Ertheilung einer Vollmacht. Endlich war das der alten Genossenschaft unbekannte Princip der Selbstbesteuerung eingeführt, welches ursprünglich nichts als die Zusammenlegung von Sondervermögen, um es als Gesammtvermögen gemeinsam zu verwenden, bedeutete, womit ferner die Erhebung eines Eintrittsgeldes von neuen Genossen, die ja an dem schon vorhandenen Gesammteigenthum Theil nehmen wollten, zusammenhieng[47]). Der alte Genossenschaftsbegriff ward daher in der Gilde zwar fortgesetzt, aber bereichert und erweitert.

So in einer lebensfähigen Form zum Ausdruck gelangt, mußte das neue Princip der freien Einung in immer weitere Kreise eindringen. Die weltlichen und kirchlichen Gewalten konnten daher sich nicht gleichgiltig gegen dasselbe verhalten, sie mußten die neue, in alle Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts eingreifende freie Association entweder verbieten und beschränken, oder in ihr System aufnehmen. Das Erstere geschah im fränkischen, das Letztere im englischen Reich und im Norden. Daher hier ein Kompromiß von Freiheit und Herrschaft, dort der völlige Sieg des feudalen Systems.

In England zeigen schon die Statuten der Londoner Friedensgilden, die unter König Aethelstan (925—940) abgefaßt sind, eine vollkommene Reception des Einungswesens in den Staatsverband. Denn sie sind vom königlichen gerefa und vom Bischof genehmigt[48]). Die Staatsgewalt willigt also ausdrücklich in ihre tief eingreifende politische Wirksamkeit[49]). Nicht anders ver-

---

[43]) Daß der Eid nicht gerade wesentlich für den Begriff der Gilde war, zeigt das Cap. a. 779. Cf. Note 2.

[44]) Iud. civ. Lund. c. 3: damit Alles geleistet werde, was wir in unserer Verordnung beschlossen haben und in unserem Uebereinkommen steht. c. 8. § 5: so wie im Gedinge steht, muß jeder helfen. § 6: der Männer, die in unseren Gildschaften ihre Gedinge eingegangen sind.

[45]) Iud. civ. Lund. c. 8. § 9: rücksichtlich des Friedens und der Gedinge, die wir eingegangen sind.

[46]) Orcy's Guild l. c.: tha forword, the Orecy and tha gegyldan ... *gecoren* habbadh. Die Statuten der Londoner Friedensgilde kündigen sich als „Beschlüsse“ (c. 2. 3. 7. 8. § 6) und „Satzungen“ (c. 8. § 1) an.

[47]) So in den jud. civ. Lund. c. 2 u. 3, in den Gildestatuten von Cambridge, Exeter und Orcy.

[48]) Vgl. jud. civ. Lund. im Eingang u. c. 8. § 9.

[49]) S. darüber auch Schmid, Einl. S. XLVII.

hielt es sich mit den Gilden anderer englischer Städte[50]). Aber man gieng noch weiter, man wandte das Princip der Einung in einer eigenthümlichen Weise auf den Bau des Reiches selber an, indem man gildeartige Vereine als unterste Glieder der Verfassung konstituirte und auch in die höheren Genossenschaften einzelne Grundsätze der Gilde hineintrug. Hiermit verhielt es sich etwa folgendermaßen. Seitdem die Magenschaften sich aufzulösen begannen, verlangte man von den geringeren Freien, die durch keinen für sie verantwortlichen Herrn vertreten und verbürgt waren, daß sie entweder in einen Herrenverband einträten (was man von den Landlosen sogar unbedingt forderte), oder andere Freie als Bürgen für ihre gute Führung und vorkommenden Falls für ihre Stellung vor Gericht bestellten. Es entstand so eine eigenthümliche staatsrechtliche Theorie der Rechtsbürgschaft, wonach Niemand ohne Bürgen sein sollte[51]). Zur Leistung solcher Bürgschaft waren die älteren Gilden, welche zwar nicht so eng wie das Geschlecht, aber enger als die Markgemeinde und Hundertschaft verbunden waren, geeignet und übernahmen sie wo sie bestanden. In analoger Weise nun bildeten sich auch sonst überall Vereine nachbarlicher Grundbesitzer zur Leistung der Rechtsbürgschaft. Vermuthlich entstanden sie zuerst auf dem Grunde freier Vereinigung; später aber wurden sie von der Gesetzgebung selbst organisirt und generalisirt, sie wurden für ein wesentliches Glied des Staates erklärt und es wurde jedem Freien zur Pflicht gemacht, in einen solchen Verein zu treten. So wurden sie allmälig zu jenen vielbesprochenen Zehntschaften oder frithborgas, welche in normännischer Zeit unter einem mit richterlicher Gewalt für geringfügige Sachen bekleideten Vorstand je zehn nachbarlich wohnende Männer vereinen sollten und verpflichtet waren, den Genossen, welcher ein Verbrechen begieng, vor Gericht zu stellen, widrigenfalls sie, wenn sie sich nicht durch einen Eid vom Antheil an Schuld und Flucht reinigen konnten, subsidiär für den Schaden aufkommen und Buße leisten mußten[52]).

---

[50]) Wilda S. 51—53. Dafür machte nun freilich der Staat seine Genehmigung, die er bald gegen Geld gab, zur Bedingung der Existenz einer Gilde.

[51]) Ueber die Rechtsbürgschaft oder das plegium de stando ad rectum s. bes. Maurer, über die Freipflege. München 1848. Marquardsen, über Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen. W. Maurer, Zeitschr. f. deut. R. XVI S. 220f. Schmid, Glossar v. Rechtsbürgschaft. K. Maurer, Ueberschau I. S. 87f. Waitz I. S. 440f. Sie Alle stimmen darin überein, daß im älteren Recht nur die Bürgschaft des Geschlechtsverbandes und die des Hausvaters und Herrn für die Familie, den Mann und den Gast bestanden hat. Art, Zeit und Umfang der Entwicklung des weitergehenden Verbürgungssystems wird dagegen auch von ihnen auf das Verschiedenste dargestellt.

[52]) Die umfangreiche Litteratur, welche diese frithborgas, decennae, franca plegia etc. behandelt, hat noch zu keinem sicheren Ergebniß geführt. Ziemlich klar ist freilich ihre Bedeutung nach den leg. Ed. conf. c. 15. 20. 21. 28. 29 und späteren normännischen Quellen. Wie und wann sie aber entstanden sind,

Diese Friedensbürgschaften waren daher vom Staate selbst erzwungene Genossenschaften, welche nach Analogie der Gilden[53]) eine Gemeinde oder einen Theil einer solchen durch eine engere, zum Theil den Geschlechtsverband ersetzende Rechtsgemeinschaft verbanden. — Auch die größeren volksrechtlichen Genossenschaften aber, die Hundertschaft und die Shire, wurden in entsprechender Weise als gildenartige Vereine, als durch freie Verbündung geschaffene und doch nothwendige und erzwungene Friedensgilden aufgefaßt[54]). Vielleicht mit

---

ist heute noch bestritten. Für widerlegt kann man zwar die frühere, noch von Phillips und Kemble festgehaltene Ansicht halten, daß sie Institutionen des ältesten Rechts seien: allein die von Waitz und Marquardsen verfochtene Behauptung, daß sie erst eine normännische Einrichtung seien, scheint ebensowenig begründet. Mit Recht sieht vielmehr Schmid die in Edgars Ges. (III. c. 6. IV. c. 3, ebenso Aethelr. I, 1 pr.) vorgeschriebene allgemeine Verbürgung bereits als den Anfang einer ähnlichen Organisation an, die dann in den Gesetzen Cnuts (II. c. 20) schon bestimmt in der Form von Zehnmännervereinen (teodhunge) zum Zwecke der Verbürgung erscheint. Das demnächst in den leg. Wilh. I, 25. III, 14 erwähnte francplegium (francplege im franz. Text c. 20. § 3) ist offenbar mit dem frithborg ebenso identisch, wie die decaniae, auf deren Bestand nach leg. Henr. 8. § 1 u. 2 in den Hundertschaften geachtet werden soll. Marquardsen's entgegengesetzte Annahme beruht auf der Erklärung der in angelsächsischer Zeit erwähnten Zehntschaften als territorialer Bezirke. Solche aber sind erst durch das nachbarliche Wohnen der Frithborge entstanden. Waitz dagegen (S. 447—449) sieht in den Zehntschaften von Cnut eingeführte persönliche Abtheilungen der Hunderte, für deren Einführung gar kein ersichtlicher Grund vorhanden ist, wenn sie ohne Beziehung zum Verbürgungssystem waren. Für den angelsächsischen Ursprung der frithborgs spricht sich auch Zöpfl § 42. VI aus.

[53]) Eine solche Analogie räumt auch Waitz S. 449. 450 ein, läßt aber keine allmälige Entstehung, sondern nur legislative Schöpfung der Frithborge zu. Wenn Sachsse, Grundl. S. 538 die frithborgs einfach für Gilden erklärt, die dem Aermeren die Verbürgung, welche er durch Grundbesitz nicht hatte, verschaffen sollten, so ist das freilich unhaltbar. Ganz irrig ist die Annahme Unger's, Gerichtsv. S. 41, die Gilden seien Nachbildungen der Frithborge gewesen.

[54]) Insbesondere die Hundertschaften erschienen den Zehntschaften gegenüber als ganz ähnliche Verbürgungsvereine. So in den Ges. Cnuts l. c., wonach jeder Freie über 12 Winter in eine Hundert- und in eine Zehntschaft (on hundrede and on teodhunge) gebracht sein soll. Vergl. dazu die Nachricht Wilh. v. Malmesbury b. Schmid S. 647 und leg. Ed. conf. c. 32. § 2. S. 292. Aehnlich aber sah man auch die Shiren selbst an. So leg. Henr. I. c. 6. § 1: ipsi vero comitatus in centurias et sithesocna distinguuntur, centuriae vel hundreta in decanias vel decimas et in dominorum plegios. Ausdrücklich als Einung wird das der Hunderte entsprechende Wapentac in leg. Ed. conf. c. 30 erklärt: quod hac de causa totus ille conventus dicitur Wapentac, eo quod per tactum armorum suorum *ad invicem confoederati sunt.*

hierdurch wurde die Erhaltung der Selbstverwaltung und überhaupt des genossenschaftlichen Elementes in der Grafschaftsverfassung ermöglicht und ein von den Schicksalen der kontinentalen Hundertschaften und Gaue so verschiedener Entwicklungsgang herbeigeführt. Endlich verglich man wol auch den gesammten englischen Staat mit einer großen Schutzgilde, alle Freien mit geschwornen Gildebrüdern, die unter dem König als obersten Herrn zur Erhaltung von Frieden und Recht verbündet und geeint seien[55]), ein Vergleich, in dem mehr als in irgend etwas sonst das Fortleben der genossenschaftlichen Auffassung und ihr Kompromiß mit dem Herrschaftsprincip, wodurch die englische Verfassungsgeschichte charakterisirt wird, zu Tage tritt.

Während so in England das Einungswesen von seiner Entstehung an in einen organischen Zusammenhang mit dem Staate gebracht wurde, indem die freie Einung von der Staatsgewalt anerkannt, aber zugleich von dieser Anerkennung abhängig gemacht, überdies aber in der Gliederung des Staates selbst in ganz eigenthümlicher Weise die von oben ausgehende administrative und polizeiliche Eintheilung mit der gildenmäßigen Konstituirung verschmolzen und schließlich in die Auffassung des ganzen Gemeinwesens etwas vom Wesen der Einung hinübergenommen wurde; während man auch in Dänemark die Gilden bestätigte[56]): traten im fränkischen und Anfangs auch im deutschen Reich Staat und Kirche der freien Einung auf das Entschiedenste entgegen. Oft wiederholte königliche Verordnungen suchten die Gilden entweder zu unterdrücken, oder doch auf einzelne privatrechtliche Zwecke einzuschränken, vor Allem aber die eidliche Verbindung der Genossen zu verhindern[57]). Kirchliche Ge-

---

[55]) So Carta regis Wilhelmi b. Schmid S. 354 f. c. 9: statuimus ... ut omnes *liberi* homines totius regni nostri praedicti sint *fratres conjurati* ad monarchiam nostram et ad regnum nostrum, pro viribus suis et facultatibus, contra inimicos pro posse suo defendendum, et viriliter servandum, et pacem et dignitatem coronae nostrae integram observandam, et ad judicium rectum et justitiam constanter omnibus modis pro posse suo sine dolo et sine dilatione faciendam. S. auch die Nachrichten über das folcmot in leg. Ed. conf. textus Lambardi c. 32. § 5—7 b. Schmid S. 509: Statutum est enim, quod ibi debent populi omnes et gentes universae singulis annis, semel in anno scilicet, convenire, scilicet in capite Kal. Maii, *et se fide et sacramento non fracto ibi in unam et simul confoederare et consolidare sicut conjurati fratres* etc. Ib. c. 32. S. 513: et remanere in regno sicut conjurati fratres nostri.

[56]) Wilda S. 53. 94 f.

[57]) Cap. v. 779 (Note 2). Hier werden nichteidliche Vereine zu gegenseitiger Unterstützung erlaubt. Dagegen heißt es in Cap. a. 805 b. Pertz I. 133. c. 9: de juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris. c. 10: de conspirationibus vero, quicunque facere praesumerit et sacramento quamcunque conspirationem firmaverint, ut triplici ratione judicentur ... Et ut

setze und Koncilienschlüsse wandten sich ebenso oft gegen die Verbrüderungen, indem sie ihre Verbote besonders durch die Sittengefährlichkeit der Gelage motivirten [58]). Bewußt oder unbewußt lag aber diesen weltlichen und kirchlichen Verboten nicht blos die Richtung gegen einzelne Seiten des Gildewesens, sondern die Furcht vor der freien Association überhaupt zu Grunde. Denn die Träger der kirchlichen Hierarchie sowol wie die Träger des im Reiche sich entwickelnden Systems der von oben stammenden Herrschaft und des jeden Einzelnen einem Einzelnen bindenden Dienstes fühlten sehr wol die ferne aber gewisse Gefahr, mit welcher sie die frei gewollte Einung bedrohte [59]). Aber keine Gesetzgebung vermag den Zeitideen zu trotzen. Auch die Gesetze gegen das Vereinswesen waren nicht im Stande, die Vervielfältigung der freien Einung, ihre Entwicklung zu einer Anzahl fester Institute und ihr Eindringen in die verschiedensten Gebiete zu verhindern. Sie schärften nur die Gegensätze und führten zu heftigerem Kampf.

§ 27. Die Fortbildung der Brüderschaften und Gilden.

Die weitere Entwicklung des Gildewesens bedingte eine Spaltung desselben in gewisse Hauptzweige, indem die eine oder die andere Seite der Gilde vorzugsweise oder endlich ausschließlich ausgebildet und erweitert wurde.

Am frühesten trat eine gewisse Scheidung der geistlichen und weltlichen Brüderschaften ein, indem entweder das religiöse oder das weltliche Element in der einzelnen Gilde in den Vordergrund trat. Diese Scheidung war zwar eine sehr langsame und niemals vollständige und es gab bis an's Ende des Mittelalters Vereine, die mit gleichem Rechte jeder der beiden

---

de caetero in regno nostro nulla hujusmodi conspiratio fiat *nec per sacramentum nec sine sacramento*. Cap. a. 789 (Note 14); Cap. a. 884 (Note 33). Cap. Lothar. II. Pertz I. 442. Landfrieden Friedrichs I. b. Senckenberg, Sammlung der Reichsabschiede I. S. 11: conventicula quoque omnesque conjurationes in civitatibus et extra, etiam occasione parentelae, et inter civitatem et civitatem et inter personam et personam sive inter civitatem et personam omnibus fieri prohibemus et in praeteritum factas cassamus. Demnächst die Gesetze Friedrichs II. (S. unten § 33) u. s. w.

[58]) So das Concilium Namnetense und die Capitula Hincmars v. Rheims. Hartwig l. c. S. 138. Dekret der Frankfurter Synode v. 794 b. Pertz I. 74: de conjurationibus et conspirationibus, ne fiant, et ubi sunt inventae destruantur. Koncilienschlüsse v. 1189. 1326. 1368 etc. bei Wilda S. 51. Note 1.

[59]) Umgekehrt lassen diese Verbote, wie Winzer S. 23 mit Recht bemerkt, auf die „antifeudalistische und außerkirchliche Wurzel" der Gilden schließen.

Gattungen zugezählt werden könnten: im Großen und Ganzen lassen sich indeß die Gilden nach dieser Hauptunterscheidung klassificiren[1]).

A. Die geistlichen Brüderschaften verbreiteten sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters dergestalt, daß in Einer größeren Stadt oft bis zu hundert (so in Köln an 80, in Lübeck an 70, in Hamburg über 100) vorhanden waren; sie gehören aber in fast ganz derselben Form schon weit früheren Zeiten an.

Es waren sehr verschiedene Zwecke, welche diese Brüderschaften als hauptsächlichen, später wol auch als ausschließlichen Gegenstand ihrer Vereinigung betrachteten. Bald war ihre Hauptsorge die Erhaltung von Lichtern auf dem Altar, bald die Verpflichtung der Mitglieder zu gewissen Andachtsübungen und Gebeten, bald die Instandhaltung einer Kirche oder eines Theiles derselben, bald die Unterstützung von Geistlichen und Klöstern, bald die Wohlthätigkeit gegen Arme, bald die Besoldung eines Priesters und Unterhaltung von Messen, bald, wie bei den Elendsgilden, die Beförderung von Pilgerfahrten, bald die Verpflegung von Kranken, bald irgend ein anderer frommer oder wohlthätiger Zweck. Immer aber, und je weiter wir zurückgehen, in desto höherem Grade, waren diese Brüderschaften zugleich durch das Band der Geselligkeit[2]) und der zu gegenseitiger Liebe verpflichtenden Brüderlichkeit ganz allgemein verbunden; waren sie in einem gewissen Umfange auch Rechtsgenossenschaften, die ein eignes Recht bildeten, Strafen festsetzten und beitrieben, einen Vorstand wählten, ein gemeinschaftliches Vermögen, das aus Beiträgen und Schenkungen erwachsen war, verwalteten und gemeinsam verwendeten oder nutzten, ein Gildehaus, das zugleich als Versammlungshaus, Festsaal und Trinkstube diente, zu erwerben pflegten; waren sie mithin sehr wesentlich von unsern heutigen Vereinen zu frommen Zwecken, die eben nur um dieses Einen Zweckes willen existiren, mehr aber noch von den zum Theil aus ihnen hervorgegangenen milden Stiftungen unterschieden.

Zu den geistlichen Brüderschaften gehörten meist sowol Brüder wie Schwestern und bei der Aufnahme machte in der Regel geistlicher oder weltlicher Stand keinen Unterschied. Doch bestanden auch Brüderschaften, die sich auf den geistlichen Stand beschränkten. Dazu gehörten ursprünglich die sogenannten Kalandsgilden, welche aus der Sitte der Priester eines bestimmten Bezirks, am ersten jedes Monats zur Berathung ihres Amts und zugleich zu gemeinsamem Mahl und Gottesdienst zusammenzukommen, hervorgiengen, sich hier und da nach höherem und niederem Range als großer und kleiner Kaland, als Kaland und Vikariengilde oder ähnlich sonderten und später

[1]) Wilda S. 344 f. Ennen, Köln I. 176; II. 45 f. unterscheidet weltliche, geistliche und gemischte Gilden. — Vgl. auch unten § 31. 40.

[2]) Die Vorschriften über Ausrichtung des Mahls und die Tafelordnung s. bei Wilda S. 364. 365.

auch Laien theils zu vollem Recht theils ohne Stimmberechtigung zuließen[3]). Diese Kalandsgilden hatten natürlich vorzugsweise religiöse Zwecke. Aber auch bei ihnen zeigte es sich, wie wenig man an die Beschränkung auf bestimmt formulirte Vereinszwecke dachte, wie vielmehr nur je nach den Umständen die eine oder die andere Seite der Verbrüderung sich geltend machte. Nicht nur gesellige Vorschriften sind mit der Sorge für das Seelenheil in den Statuten gemischt, auch eine Gerichtsbarkeit über die Brüder wird der Gilde beigelegt und bisweilen jeder Rechtshandel unter Brüdern verboten, wenn nicht zunächst der Gildevorstand (Dechant, Prior) angegangen ist[4]). Der Flensburger Kaland machte sogar, obwol aus Priestern bestehend, gegenseitige Eideshilfe zur Pflicht[5]). Andere Brüderschaften, wie z. B. die Hamburger Vikariengilden, sahen als einen wesentlichen Vereinszweck die Vertheilung von Broden unter die Mitglieder an[6]). Viele Kalande endlich beschäftigten sich später fast nur noch mit der Verwaltung und Vertheilung der reichen Einkünfte aus angehäuften Kapitalien[7]). Und fast immer waren die Brüderschaften der Geistlichen zugleich auf die Vertheidigung ihrer Rechte gegen die Oberen und gegen jeden Dritten berechnet[8]).

B. Die weltlichen Gilden, das heißt diejenigen, bei denen die religiöse Bedeutung allmälig vor andern Zwecken mehr zurücktrat, bildeten zunächst vor Allem die politische Seite ihrer Vereinigung, die Friedens- und Rechtsgenossenschaft, aus. In jener Zeit daher, in welcher die öffentliche Gewalt weder das Eigenthum noch die Person gehörig zu schützen vermochte, der Bewahrung voller Freiheit und selbständigen Grundbesitzes aber womöglich selbst feindlich entgegentrat, wurden die unter den freien Grundeigenthümern einer Gemeinde bestehenden Gilden vornemlich Vereine zur Ge-

---

[3]) *Thomassin.* Vet. et nov. disc. II, 3. c. 73. § 10. 11. c. 76. Wilda S. 352f. Hartwig l. c. S. 160f. Ueber Kalanden in Friesland Richthofen, Rechtsqu. S. 488. 500f.

[4]) Wilda S. 362. 363.

[5]) Wilda S. 363.

[6]) Daher neben dem Gildehaus zuweilen ein Brodhaus (Bäckerei) der Gilde. Bei Errichtung einer solchen Brodbrüderschaft erklärten aber die Vikarien der Hamburger Nikolaikirche, dies sei geschehen: non solum (also doch immerhin auch!) pro commodis presentibus et lucris temporalibus inhiandis, sed magis pro beneficiis celestibus et perpetuis. Wilda S. 356.

[7]) Wilda S. 355. 356.

[8]) So bestand z. B. in Köln eine fraternitas pastorum zur Vertheidigung ihrer Rechte und Gewohnheiten gegen Uebergriffe des Primärklerus und der Ordensgeistlichkeit. Sie hatte ihr eigenes Haus, Archiv, Renten und Güter und stand unter einem gewählten Vorsteher (dem camerarius), welcher von dem in kirchlichen Dingen dem Pfarrerkolleg vorstehenden Burdekan verschieden war. Ennen I. 714.

währung des Rechtsschutzes, sei es an Stelle der öffentlichen Gewalt, sei es selbst gegen diese, sie wurden Schutzgilden.

I. Zu solchen Schutzgilden pflegten sich vornemlich die in Städten zusammenwohnenden, auf ihrem freien Eigen sitzenden und persönlich freien Männer zu vereinen, bei denen der auf dem Lande noch fortdauernde Geschlechtszusammenhang sich früher auflöste, die altgermanische, auf ländliche Verhältnisse berechnete Markverbindung aber den veränderten Bedürfnissen nicht mehr genügte[9]). Gehörten einer solchen Gilde zwar ursprünglich alle Genossen der Markgemeinde, welche in der Stadt wohnten, — die ganze erbgesessene Bürgerschaft, wie man es später ausdrückte, — an, so waren sie noch keineswegs als Gemeindegenossen Mitglieder der Gilde, sondern wurden dies durch die Erklärung ihres Eintritts und die eidliche Verbrüderung und durch die Aufnahme seitens der ganzen Genossenschaft, welche aus verschiedenen Gründen versagt werden konnte[10]).

Derartige Schutzgilden bestanden, wie jede Gilde, aus vollberechtigten unter sich gleichen Genossen, denen sich ein Kreis von Schutzgenossen, aus den Frauen und Mitgliedern des Hauswesens bestehend, anschloß[11]). Die Vollgenossen wählten aus ihrer Mitte einen Vorstand (Meister, Altermann ꝛc.), dem später bisweilen ein Ausschuß der Brüder zur Unterstützung oder Kontrole zur Seite trat[12]), und übten in den von ihm berufenen oder doch geleiteten gebotenen oder ungebotenen Versammlungen Autonomie[13]), Ordnung und Verwaltung der eignen Angelegenheiten und Gerichtsbarkeit aus. In diesen Grundzügen, so wie in ihrer religiösen und geselligen Ordnung und in der gegenseitigen Pflicht zu brüderlicher Unterstützung den übrigen Gilden wesentlich gleichartig organisirt[14]), unterschieden sie sich von jenen durch die besondere Ausbildung der Rechtsgenossenschaft und des Rechtsschutzes. Sowol nach außen wie nach innen traten sie daher als politische Körperschaften mit weitreichender Einheit des Rechts auf. Nach außen war es Hauptpflicht der Gesammtheit und jedes Einzelnen, dem Genossen in allen nicht geradezu ungerechten Sachen

---

[9]) Nach Wilda S. 62f. war England die Heimath der Schutzgilden; von dort seien sie unter Cnut nach Dänemark gekommen. A. M. Winzer l. c. S. 76—82.

[10]) Wilda S. 74—77. 117—119. Erforderniß der Aufnahme war Anfangs nur ungekränktes Recht, reiner Wandel und unbefleckter Ruf. S. 117. Jeder Genosse konnte aber motivirten Widerspruch erheben. S. 118. Vgl. Winzer S. 24f.

[11]) Ueber die Rechte der Frauen vgl. Wilda S. 116.

[12]) Wilda S. 119f.

[13]) Wilda S. 94f. Die Skra der Odenseer Kanutsgilde beginnt daher: Wir Gildebrüder in der S. Kanutsgilde . . . thun kund.

[14]) Die Einzelnheiten b. Wilda S. 121—124. Winzer S. 24—33. 68f. 152—158.

beizustehen[15]). In jeder erlaubten Weise unterstützte daher die Gilde den Bruder vor Gericht, mochte er ein Recht zu verfolgen oder zu vertheidigen haben; sie machte Begleitung, Eideshilfe und Zeugniß, Fürsprache und sonstigen Beistand jedem Bruder zur Pflicht, sie gab sogar bisweilen auf ihre Kosten dem vor ein auswärtiges Gericht geladenen Genossen zwölf vom Vorstand ernannte Begleiter[16]). Den entschuldbaren Todtschlag, welchen ein Bruder begangen, sühnte die Gesammtheit, indem sie für ihn das Wergeld erlegte; bei unsühnbarem Mord war es wenigstens Pflicht, dem Thäter die Mittel zur Flucht zu verschaffen. War der Todtschlag am Gildebruder verübt, so trat die ganze Gilde neben oder gar statt der Verwandten gegen den Mörder auf, wofür sie mitunter einen Theil der Buße bezog.

Aber auch im Verhältniß der Gildebrüder zu einander zeigte sich die ausgedehnte Rechtsgenossenschaft der alten Schutzgilden[17]). Ganz allgemeiner Grundsatz ward, daß kein Genosse gegen den Genossen vor einem andern Richter Recht suchen dürfe, wenn er nicht zuvor an die Gilde oder das von ihr bestellte Gericht gegangen war. In allen genossenschaftlichen Angelegenheiten aber übte die Gilde wahre Gerichtsbarkeit. Insbesondere richtete sie über jeden Bruch des Gildefriedens, jede Verletzung des Gilderechts, jede Höhnung der Gildeehre. Dazu aber gehörte jeder Verstoß gegen das Statut oder eine Verfügung der Gilde, Ungehorsam gegen ihre Beschlüsse, Vernachlässigung der Bruderpflichten, Friedensstörung bei Versammlung und Mahl, Tödtung, Verwundung, Beleidigung oder Heimsuchung des Bruders, Ehebruch mit seiner Frau oder Gewalt an seiner Verwandten, See- und Straßenräuberei und viele andre Vergehen. In allen solchen Fällen erkannte die Gilde auf die von ihr selbst festgesetzte Strafe, welche indeß nie eine Leibes- oder Lebensstrafe sein konnte[18]), vielmehr theils im Schadensersatz an den Verletzten, theils in einer Buße an die Genossenschaft und (½ oder ¼) ihren Altermann bestand, bei unsühnbarem Bruch des Gildefriedens und Gilderechts aber oder bei nicht herstellbarem Schaden für die Ehre der Gilde die Ausstoßung aus der Brüderschaft nach sich zog. — Auf Nichtgenossen dehnte die Gilde ihre Gewalt und Gerichtsbarkeit nicht aus. In Folge ihrer Verbindung mit der Stadtverfassung wurden ihr zwar mitunter auch die geringeren Bürger unterworfen, dann lag aber hierin zugleich eine Aufnahme derselben in das Verhältniß von Schutzgenossen.

Von solchen Schutzgilden sind uns hauptsächlich aus englischen, dänischen,

---

15) So sagt schon das Statut der Gilde v. Cambridge, die ganze Genossenschaft werde dem beistehen, der die gerechtere Sache hat.

16) Näheres b. Wilda S. 126—135. Nach dem Odenseer Statut wurden die Eideshelfer durch das Los bestimmt und keiner durfte sich weigern.

17) Wilda S. 136—144.

18) Dies weist Wilda S. 141—143 gegen die Behauptungen Anderer nach.

französischen und niederländischen Städten Nachrichten erhalten[19]). Sie bildeten hier vor Entstehung einer eigentlichen Stadtgemeinde freie, sich selbst regierende und mannichfach privilegiirte Genossenschaften, sahen sich bald als die Vertreter der Stadt selbst an und leiteten allmälig ihre Gildeverfassung in die Stadtverfassung über. Auch in deutschen Städten aber haben sicherlich vor Entstehung einer Stadtverfassung vielfach ähnliche Gilden bestanden, wie die stets wiederholten Verbote gegen geschworene Einungen beweisen. Diese Verbote mögen zugleich die Schuld tragen, daß wir keine urkundlichen Nachrichten über die Existenz und Verfassung freier Schutzgilden aus älterer Zeit besitzen. Nur von der Richerzeche in Köln vermögen wir mit Bestimmtheit zu sagen, daß sie eine sehr alte Schutzgilde unter den Mitgliedern der altfreien Markgemeinde Kölns gewesen ist, welcher es in der That gelungen ist, Recht und Freiheit derselben zu schützen und zum Ausgangspunkt der ältesten Stadtverfassung Deutschlands zu werden[20]). Daß in Schleswig eine schon 1130 als alt bezeichnete Schutzgilde der erbgesessenen Bürger (das summum convivium oder Hezlagh) bestand[21]), ist uns vielleicht nur deshalb bekannt geworden, weil sie der Verbindung mit Dänemark wegen sich staatlicher Anerkennung erfreute. Wenn, wie zu vermuthen ist, in andern deutschen Städten ähnliche Schutzgilden unter den freien Einwohnern bereits vor dem Beginn der städtischen Entwicklung vorhanden waren[22]), so mußten sie im Sinne der Reichsgesetzgebung als unerlaubte Verbindungen gelten, von Anerkennung oder Privilegien konnte bei ihnen nicht die Rede sein und selbst die Abfassung schriftlicher Statuten mochte aus diesen Gründen unterbleiben.

II. Mit der Ausbildung der städtischen Verfassung trat die Richtung der Gilden auf Rechtsschutz mehr zurück. Sowol die alten, als die nach ihrem Muster neu sich bildenden Gilden entwickelten sich nunmehr hauptsächlich als Genossenschaften des gemeinsamen Interesses, und dieses Interesse, welches vor Allem verschieden war nach der Verschiedenheit des bürgerlichen Berufs, wurde nunmehr die Grundlage der korporativen Gliederung. Zwar blieben auch jetzt die Gilden Vereine für alle Zwecke des Lebens, sie blieben brüderliche Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung, zu religiöser und geselliger Gemeinschaft, zur Ausübung politischer Rechte, zum

---

[19]) Wilda S. 71 f. 145 f. So besonders die amicitia in Aire 1188 (S. 147 f.), die niederländischen vroedscappen, die dänischen Kanutsgilden (S. 156 f.) — Winzer S. 28 f.

[20]) Vgl. unten § 29.

[21]) Wilda S. 71 f. 152 f.

[22]) Daß indeß, wie Wilda S. 194—220 ausführt, die Altbürgergilden aller älteren Städte, wie z. B. die Hausgenossen in Speier, die Stubengesellschaften in Strasburg und Frankfurt, die unmittelbare Fortsetzung einer einstigen Vollbürgergilde, welche vor Entstehung der Stadtfreiheit alle Bürger geeint habe, seien, ist nicht nachweisbar. Vgl. unten § 29.

Schutz jedes Einzelnen gegen Unrecht und Gewalt, zur Benutzung gemeinsamen Vermögens: entscheidend aber für Form und Umfang ihrer Verbindung wurde mehr als dies Alles das Berufsinteresse der Mitglieder.

Unter den aus den einstigen Vollbürgern hervorgegangenen Altbürgern erhielten daher allmälig die althergebrachten oder neu begründeten Gilden den Charakter von Genossenschaften zur Ausübung und Aufrechterhaltung politischer Vorrechte und überhaupt zur Wahrung des Standesinteresses der Patricier. Die große Mehrzahl der Bürger aber, welche von dem zur Selbständigkeit emporblühenden städtischen Gewerbe lebte, nahm das gemeinsame gewerbliche Interesse unter die Vereinsangelegenheiten der in ihnen vorhandenen oder neu gegründeten Brüderschaften auf und sah es bald als die Hauptsache an. Die Gilden, welche nunmehr in immer größerer Zahl entstanden, vereinten daher jetzt nur diejenigen Bürger, welche das gleiche Gewerbe trieben, und wurden, indem von nun an dieses den Inhalt und die Richtung der Association vornemlich bestimmte, zu wahren Gewerbsgilden, mithin zu Wirthschaftsgenossenschaften.

1. Unter den Gewerbsgilden waren weitaus die ältesten die kaufmännischen Gilden oder Hansen. Seitdem vollfreie Germanen in Städten wohnten, hatten diese begonnen, mit dem Grundbesitz in der Stadtmark, der nach wie vor die Basis ihres Rechts blieb, den Großhandel zu vereinen. Deshalb waren die meisten Mitglieder der städtischen Schutzgilden wol immer auch Kaufleute, und früh schon begannen diese, Bestimmungen zur Beförderung des Handels in die Statuten aufzunehmen, das genossenschaftliche Vermögen in kaufmännischem Interesse zu verwenden und Handelsprivilegien, wie z. B. Stapelrecht, Zollfreiheit, Waarenschutz, Marktrecht, als Korporationsrechte zu erwerben. Mit der Steigerung des Verkehrs und der freien handeltreibenden Bevölkerung giengen dann die alten Schutzgilden entweder in reine Handelsinnungen über und wurden oft als solche die Grundlage städtischer Verfassung[23]), oder aber es entstanden neben den sich mehr und mehr zu Altbürgergilden umgestaltenden Schutzgilden neue Kaufmannsinnungen, welche in demselben Grade, in welchem jene sich vom Gewerbebetriebe zurückzogen, ihrerseits in der Wahrung des gemeinsamen Han-

[23]) Ein Beispiel einer solcher Schutzgilde, welche im Begriff ist, in eine Handelsinnung überzugehen, und zugleich eng mit der Stadtverfassung verwachsen ist, bietet das Statut der Gilde in der schottischen Stadt Berwyck bei Wilda im Anhang S. 376f., bes. c. 18—30. Die confraternitas der mercatores hansati in Paris wird im Jahre 1204 zuerst erwähnt und wurde Grundlage der dortigen Stadtverfassung. Wilda S. 239—244. Ueber die Londoner Kaufmannsgilde und ihren Zusammenhang mit der Stadtverfassung s. Hüllmann, Städte III. 73. Wilda S. 244f. Ueber die Handelsgilden der italienischen Städte Hüllmann ib. I. 322f. Die Kaufmannsinnung in Quedlinburg soll schon im Jahre 993 existirt haben.

delsinteresses den hauptsächlichsten Vereinszweck erblickten. So scheint in Köln schon im 11. und 12. Jahrhundert neben der Richerzeche eine große fraternitas mercatorum (auch fraternitas vini genannt) bestanden zu haben[24]), welche sich später in mehrere kaufmännische Gesellschaften spaltete[25]). In denjenigen Städten, welche von Fürsten gleich Anfangs als Handelsplätze gegründet wurden, wie Freiburg und Lübeck, hatten die Gilden der Vollbürger auch von Anfang an den Charakter von Handelsinnungen[26]). Endlich mußten auch die aus der Hörigkeit aufsteigenden Elemente des Kaufmannsstandes theils sich den bestehenden Hansen anzuschließen, theils eigene Vereine zu bilden suchen[27]).

Zu diesen Innungen städtischer Kaufleute kamen schon in früher Zeit die zugleich Handelsinteresse und Rechtsschutz verfolgenden Gilden, zu denen mit dem zunehmenden Verkehr die Kaufleute derselben Stadt, Gegend oder Sprache im Auslande zusammenzutreten pflegten. Wenn aber auch die Anfänge der deutschen Hansen in London, Brügge, Wisby und anderen Orten ins 12. und selbst 11. Jahrhundert reichen, so fällt doch ihre eigenthümliche Entwicklung ebenso wie die der kaufmännischen Gilden überhaupt erst in die folgende Periode[28]).

2. Das Gleiche gilt in noch höherem Grade von den Gewerbsgilden der Handwerker, den freien Zünften[29]). Nur ihre Entstehung, welche zum Theil bis ins 11. Jahrhundert zurückgehen mag, muß schon hier mit einigen Worten berührt werden[30]).

---

[24]) Ennen u. Eckertz, Quellen I. 148f. Ennen, Gesch. v. Köln I. S. 531f. Diese Gilde war es wahrscheinlich schon, welche sich zusammen mit der Richerzeche gegen Anno erhob.

[25]) Es sind die beim Weberaufstand der Richerzeche zu Hilfe kommenden sogenannten fünf Ritterzünfte — die gesellschaff van dem yssermart, die gesellschaf van der swartzhuys, societas de Wintecke, societas de aquila und die gesellen van me Himmelrijch. Sie waren frei von der Bevormundung durch Richerzeche und Rath. Uebrigens blieben sie Glieder der allgemeinen kaufmännischen Vereinigung (fraternitas vini), welche indeß den genossenschaftlichen Zusammenhang mehr und mehr einbüßte.

[26]) Wilda S. 231f. 261.

[27]) Hierhin werden die Kaufmannsgilden zu zählen sein, welche eine Mittelstufe zwischen Geschlechtern und Zünften bildeten, wie die Rheinkaufleute in Speier (Lehmann, Chronik IV. c. 13. S. 312), die Kaufleute in Strasburg, die Herrenzünfte in Basel ꝛc. Vgl. unten § 37.

[28]) Vgl. unten § 37.

[29]) Vgl. unten § 38.

[30]) Vgl. die verschiedenen Ansichten b. Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R. W. I. 420. II. 213; Einl. § 381; R. G. § 312. Hüllmann, Stände III. S. 132f. Städte I. 314f. Wilda, Gildenwesen S. 288f. Winzer, Brüderschaften

Die älteste Zunfturkunde, welche wir besitzen, ist eine Kölner Urkunde v. J. 1149[31]), in welcher die Richter, Schöffen und angesehensten Bürger unter Zustimmung der Gemeinde eine von den Bettziechenwebern errichtete Brüderschaft bestätigen. Daß diese Brüderschaft eine Gewerbsgilde war, zeigt die Bestimmung, wonach Alle, welche das Gewerbe in der Stadt treiben wollen, ihr beitreten und ihren Anordnungen sich fügen müssen. Sie war damals nicht die einzige Zunft in Köln, denn es wird festgesetzt, daß ein Platz, wo die Leinweber feil hielten, ihr und der Zunft der Leinweber gemeinschaftlich sein solle. Auch hatte sie schon vor 1149 bestanden, denn sie hatte bereits vorher aus Zunftmitteln (a communi bono ejusdem fraternitatis) jenen Platz trocken gelegt. Aber nicht nur über das Alter, auch über die Entstehungsart der Zünfte giebt diese Urkunde einigen Aufschluß. Denn sie zeigt deutlich die zwei verschiedenen Momente, welche zur Bildung des Zunftwesens zusammenwirkten: die freie Einung der Genossen und die Verleihung des Handwerks als eines Amtes an die Genossenschaft.

a. Grundlage der korporativen Organisation des Handwerkerstandes war von je die frei gewollte Vereinigung. Sie wird in der Urkunde von 1149 bereits deutlich als Rechtsgrund für die Existenz der Genossenschaft wie für ihre Verfassung angegeben[32]); sie ist auch historisch der Entstehungsgrund der Zünfte. Dem steht, wenn man von den älteren Ansichten, welche das Zunftwesen theils auf römische Grundlagen zurückzuführen[33]), theils an kirchliche Institute anzulehnen, theils aus polizeilichen Maßregeln herzuleiten suchten[34]), absieht, hauptsächlich die bereits oben erwähnte Ansicht entgegen, daß das Zunftwesen aus einer Fortbildung der hofrechtlichen Innungen hervorgegangen sei. So sehr indeß betont werden muß, daß in der That sehr viele freie Zünfte unmittelbar frühere Hofämter fortgesetzt und in sehr vielen

---

S. 40—46. Tzschoppe u. Stenzel, Einl. z. Urk. Samml. S. 248 f. Tittmann, Gesch. Heinr. d. Erl. I. S. 355 f. Arnold, Städte I. S. 246 f. II. 208 f. Nitzsch, Bürgerth. u. Ministerialität S. 226 f. Heusler, Basel S. 114 f. 124 f. Mone, Zeitschr. Bd. XV. S. 1 f. Wehrmann, lüb. Zunftrollen, Einl. S. 1 f. Böhmert, Beitr. z. Geschichte des Zunftwesens 1862 S. 1 f. Ennen, Köln I. 176 f.

[31]) Lacombl., Urkb. I. S. 251.

[32]) Non lateat . . . Reinzonem W. H. E. ceterosque ejusdem operis cultores fraternitatem textorum culcitrarum pulvinarium pro spe perhennis vitae *conformasse* etc. Und weiter heißt es, alle Weber innerhalb der Stadt sollen: huic fraternitati, *quo jure a supra memoratis fratribus constat disposita*, sponte subjiciantur.

[33]) So die meisten Aelteren, wie Struv, Heineccius u. s. w. Jetzt noch Mone l. c.

[34]) So Eichhorn l. c. und zum Theil auch Hüllmann l. c.

Beziehungen hofrechtliche Elemente beibehalten haben: so wenig folgt doch hieraus, daß das Zunftwesen selbst eine Fortsetzung des Hofinnungswesens sei. Mit demselben Recht könnte man, weil viele Markgemeinden aus Hofgemeinden erwachsen sind, die Wurzeln des Markgemeindewesens in das Hofrecht verlegen!

Nicht aus der Hörigkeit, sondern aus der Freiheit, nicht aus dem Hofrecht, sondern im Gegensatz zu diesem entstanden die Zünfte; nicht die hofrechtlichen Aemter, sondern die Gilden und Brüderschaften der Freien, namentlich wol der Kaufleute, waren ihr Vorbild. Sei es nun, daß es, wie Gfrörer nachzuweisen versucht[35]), stets freie Handwerker neben den hörigen gegeben hat, sei es, daß erst später geringere Freie sich zum Handwerk verstanden: jedenfalls haben überall erst da und in so weit, als aus der Verschmelzung freier, wenn auch in der Freiheit geminderter Elemente mit den vom Hofrecht, wenn auch nicht von allen Folgen desselben befreiten Handwerkern ein freier Handwerkerstand hervorgegangen war, sich Handwerkergenossenschaften gebildet. Von diesen sind die ältesten aller Wahrscheinlichkeit nach ganz ohne Einfluß des Hofrechts unter den am frühsten freien und wohlhabenden Gewerben, wie namentlich den Webern, Goldschmieden u. s. w., aus willkürlicher Vereinigung hervorgegangen. Die Gewerbsgenossen traten vermuthlich zuerst zu einer Gilde zusammen, welche neben dem allgemeinen Zweck brüderlicher Liebe und gegenseitiger Unterstützung hauptsächlich religiöse und gesellige Ziele verfolgte[36]), daneben aber auch auf den Schutz der Freiheitsrechte und des Eigenthums gerichtet war. Weil aber die so geschlossene Gilde eine Brüderschaft und also für alle gemeinsamen Interessen vorhanden war, so nahm sie auch die gleichartigen gewerblichen Interessen der Brüder und ihren Schutz unter die Vereinszwecke auf und wurde bald, weil diese bei Gewerbsleuten alle anderen überwogen, auch eine überwiegend gewerbliche Genossenschaft. Existirten aber einmal freie Zünfte, so mußten auch die vom Hofrecht noch nicht völlig befreiten Handwerker eine ähnliche korporative Einung erstreben. Bisweilen mochte es ihnen gelingen, allmälig das hofrechtliche Amt, in welchem sie sich befanden, in eine Zunft zu verwandeln, so daß sich ganz unmerklich im Laufe der Zeit an Stelle des Gedankens, daß dieses Amt auf Eintheilung seitens des Herrn beruhe, der Gedanke schob, daß es seinen Ursprung einer freien Willenseinigung verdanke. Häufiger aber noch war allem Vermuthen nach ein ausdrücklicher, in Opposition gegen den

---

[35]) Gfrörer, Volksrechte II. 186 f. 194 f.

[36]) Darum sagen auch die Bettziechenweber 1149, sie hätten sich zu einer Brüderschaft vereint pro spe perhennis vitae, und in den Stiftungsurk. der Basler Schlächter und Schneider v. 1248. 1260 b. Ochs I. 318. 350 u. Trouillat I. Nr. 393. S. 574. II. Nr. 71. S. 105 wird jede Verwendung der Zunftkasse für andere als die religiösen Zwecke ausdrücklich ausgeschlossen.

Herrn vorgenommener konstituirender Akt der ganz bestimmte Anfang einer freien, gewillkürten Genossenschaft. Eine nicht blos von den Mitgliedern des Hofamts, sondern zugleich von fremden Handwerkern errichtete und beschworene Einung, ein auf gegenseitige Unterstützung, Religiosität und Geselligkeit, auf Förderung des Gewerbes, aber auch auf Schutz bereits erworbener und Erringung fernerer Freiheitsrechte abzielender Bruderbund ward geschlossen und pflegte vom Herrn, wenn es wiederholten Verboten und Maßregeln nicht gelang ihn zu unterdrücken, zuerst geduldet, endlich anerkannt zu werden.

Daß wenigstens zu Friedrichs II. Zeiten die Handwerkerinnungen sich im Gegensatze zum Herrschaftsrecht und Hofrecht aus freier Einung zu bilden pflegten, folgt aus den Verboten der Reichsgesetze[37]). Und die ganze Behandlung der Zünfte seitens der Herren und der Altfreien läßt von Anfang an erkennen, daß man sie nicht nur als Mittel, zur Selbständigkeit zu gelangen, fürchtete, sondern auch ihr Vorhandensein selbst als Beweis einer bereits errungenen Selbständigkeit betrachtete.

Auf die Dauer indeß ließ sich den Handwerkern die Anerkennung ihrer Körperschaften um so weniger versagen, als ihre Freiheit unzweifelhaft wurde, in der Freiheit aber nach germanischen Begriffen immer zugleich das Einigungsrecht lag. Den Zünften selbst mußte andrerseits daran gelegen sein die ausdrückliche Anerkennung ihrer Genossenschaftsrechte zu erlangen, und sie fügten sich um der Bestätigung seitens des Stadtherrn oder des Stadtraths und des damit verbundenen Rechtsschutzes willen auch manchen ihnen auferlegten Beschränkungen der Autonomie und Selbstverwaltung. War aber die Bestätigung seitens des Herrn oder der Stadtbehörde für die Ausübung korporativer Rechte nützlich, so war sie für die eigentlich gewerbliche Seite dieser Korporationen von einem andern Gesichtspunkt aus sogar nothwendig[38]) und wir müssen hierin ein zweites Moment, welches bei der Bildung der Zünfte mitwirkte, erblicken.

b. Jedes Gewerbe und jedes Handwerk nämlich war im System der Lehns- und Hofverfassung ein Dienst, welcher einem Herrn geleistet wurde,

---

[37]) Vgl. z. B. Frid. II. priv. Goslar. d. 1219 b. Göschen: praeterea datum est regali praecepto, quod nulla sit *conjuratio* nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde, nisi solum monetariorum. Edict. ejusd. d. 1232 § 2: irritamus . . . et cassamus *cujuslibet artificii confraternitates seu societates.*

[38]) Deshalb heißt es in der Urk. v. 1149 am Schluß: sequitur . . . confirmatio non minus valida neque fraternitati minus *necessaria.* Es geht aber aus dem Zusammenhang der Urkunde hervor, daß diese Nothwendigkeit der confirmatio sich nicht auf das Bestehen der fraternitas als solcher, die ja schon vorher vorhanden war, bezieht, sondern auf das ihr ertheilte Recht des ausschließlichen Betriebes der Weberei: confirmatam suscepisse *hac videlicet ratione,* ut omnes textorii operis cultores etc.

die Erfüllung dieses Dienstes nebst den damit verbundenen Vortheilen ein herrschaftliches Amt oder officium. Diese Idee wurde mit der Befreiung des Handwerkerstandes nicht aufgegeben, sondern erhielt nur eine veränderte Anwendung. Der Handwerker, welcher arbeitete, diente jetzt nicht mehr einem Herrn, sondern seinen Mitbürgern, oder vielmehr ihrer organisirten Gesammtheit, dem Gemeinwesen. Die Ausübung eines bestimmten Handwerks war daher jetzt ein öffentliches oder städtisches Amt anstatt eines herrschaftlichen geworden, aber sie blieb eben ein Amt. Jedes Amt beruht auf Uebertragung seitens des Amtsherrn. Das Handwerk mußte also von der Stadt ertheilt sein, um ausgeübt zu werden. Ob nun die Stadtbehörde allein in dieser Beziehung die Stadt zu vertreten, ob, wie zuerst überall, der königliche Beamte oder der Stadtherr die Handwerksämter zu vergeben hatte: so viel hielt man unter allen Umständen fest, daß Recht und Pflicht eines Handwerks ein verliehenes Amt seien. Die Zünfte, wollten sie das Handwerk üben, mußten sich mithin das Amt, welches man bald gleichfalls mit dem Namen „Zunft“, „Innung“ oder ähnlich benannte[39]), ertheilen lassen oder, wo sie es besaßen, ihren Besitztitel auf eine fingirte frühere Verleihung zurückführen. Ganz allgemein betrachtete man daher das einzelne Handwerksamt mit den aus dem Betriebe desselben folgenden Einkünften als Gesammtrecht der Genossenschaft, welches ihr zu abgeleitetem und als eine Art Amtslehn vorgestelltem Rechte zustand[40]). Daraus folgte eine ganze Reihe von Konsequenzen, welche aus dem Einungsprincip allein nicht hervorgegangen wären.

[39]) Man darf daher nicht glauben, daß überall, wo die „Innung“, „Zunft“ rc. verliehen oder von Verleihung abhängig gemacht wird, damit das „Einungsrecht“ gemeint, folglich der Grundsatz aufgestellt sei, daß eine Genossenschaft zu ihrem Bestande staatlicher Koncession bedürfe. Vielmehr ist in der Regel damit nur das Innungsamt, das Recht des Gewerbebetriebes, gemeint. Vgl. z. B. Urk. des Erzb. Wichmann v. 1164 b. Emminghaus S. 24, worin der Magdeburgischen Schusterzunft (jus et magisterium sutorum), welche bereits von jedem andern Beamten als ihrem genossenschaftlichen Vorstande befreit war, ihr Gewohnheitsrecht bestätigt wird: ne aliegenae opus suum operatum ad forum non deferant, nisi cum omnium eorum voluntate, qui *juri* illo, quod *Inninge* vocatur, participes existant. So wird auch in einer Urk. f. Alt-Wyck zu Braunschweig das Wort Innung selbst als „gratia vendendi“ erklärt. Tittmann l. c. S. 356.

[40]) Wenn im Priv. des Erzb. Wichmann es nach den in Note 39 angeführten Worten weiter heißt: itaque ad recognoscendum se annuatim Magd. episcopo duo talenta solvent, quae magister eorum praesentabit, so ist es eben das Obereigenthum des Bischofs an der Amtsgerechtigkeit (jus quod dicitur Inninge), für welche der Rekognitionszins gezahlt wird. Hier ist auch bereits vollkommen deutlich, daß die Zunft das Amt als Gesammtrecht hat, da sie als Gesammtheit die Abgabe zahlen soll. Die einzelnen Genossen sind Theilhaber dieses Gesammtrechts: juri illo quod Inninge vocatur *participes*.

Die Abhängigkeit der Zünfte in gewerblichen und zum Theil selbst in genossenschaftlichen Angelegenheiten, die Gewerbspolizei, das Recht des Stadtherrn oder der Stadt, bei der Bestellung eines Vorstandes, der Aufnahme von Mitgliedern, der Festsetzung von Statuten mitzuwirken, und die gewerblichen Abgaben und Dienste waren größtentheils ein Ausfluß des einem Obereigenthum vergleichbaren Rechts an dem als Amtslehn fortgegebenen Handwerk. Vor Allem aber hieng mit der Amtsidee die Entstehung des Zunftzwanges zusammen. Denn da jedes Amt die Ausübung der Amtsbefugnisse durch Nichtbeamte ausschließt, konnten zunächst Handwerker, die von dem Stadtherrn oder der Stadt nicht angestellt waren, das Handwerk nicht betreiben. Konnte dieses Amt nun auch an beliebig Viele gegeben werden, so hatte doch schon frühzeitig in vielen Handwerken das Streben der Zünfte nach alleinigem Erwerb des Handwerksamtes den Erfolg, daß jedem, dem die Ausübung des Handwerks gestattet wurde, zur gesetzlichen Pflicht gemacht ward, der Genossenschaft beizutreten[41]). Da nun aber diese Genossenschaft mehr oder minder frei über die Aufnahme zu verfügen hatte, dieselbe also unter Umständen auch verweigern oder doch sehr erschweren konnte, so entstand mitunter ein wahres, auch der Stadt gegenüber selbständiges Monopol der Innung, vermöge dessen sie das Handwerksamt als Gesammtrecht mit Ausschluß jedes Fremden besaß. Schließlich wurde, wie es das Schicksal aller mittelalterlichen Aemter war, auch das Handwerksamt immer mehr als Vermögensrecht betrachtet und behandelt, was die Schließung der Mitgliederzahl einer Zunft, die Erblichkeit, Käuflichkeit und selbst Theilbarkeit der Stellen, alle möglichen Bestimmungen zur Fernhaltung Fremder, kurz die Entartung des Zunftwesens zur Folge hatte.

Davon wird unten noch näher die Rede sein: hier kam es nur darauf an, zu zeigen, daß der eigentliche Entstehungsgrund des Zunftwesens in der freien Einung gelegen hat, die eigenthümliche Ausbildung desselben im Unterschied von anderen Einungen aber hauptsächlich durch die Idee begründet ward, daß der so entstandenen Genossenschaft der Handwerksbetrieb als ein Amt verliehen sei.

D. Die Entstehung des städtischen Gemeinwesens aus der Aufnahme des Einungsprincips in die Gemeindegenossenschaft.

§ 28. Verschiedene Ansichten über die Entstehung der Stadtfreiheit.

Hatte der Einungsgedanke so bereits in den Zeiten, in welchen die Dienstidee ihre reichsten Blüthen trieb, eine Fülle gewillkürter Genossenschaften erschaffen, so brachte er in den letzten beiden Jahrhunderten dieses Zeitraums, indem er einzelne begünstigte Gemeindegenossenschaften in freie Bürgerschaften umbildete, in dem städtischen Gemeinwesen eine neue Vereinsform her-

[41]) So 1149 für die Kölner Weber, 1164 für die Magdeburger Schuster.

vor, welche für die Fortbildung von Recht und Verfassung eine unberechenbare Wichtigkeit erlangte.

Ueber den Ursprung der mittelalterlichen Städtefreiheit ist noch kein volles Licht verbreitet. Trotz der im Einzelnen bleibenden Zweifel lassen sich indeß die fundamentalen Elemente, aus denen sie erwuchs, bezeichnen. Ihre Grundlage war die altgermanische freie Genossenschaft; zur Stadtgemeinde aber wurde sie dadurch, daß sie den neuen Gedanken der freien Einung in sich aufnahm und mit dem Markgemeindeprincip zu einer Einheit verschmolz.

Um dies für die deutschen Städte — denn nur von diesen soll die Rede sein — einigermaßen darzuthun, bedarf es eines näheren Eingehens auf die Entstehungsgeschichte derselben. Von vornherein nur mag bemerkt werden, daß der hier vertheidigten Auffassung besonders zwei unter sich ganz entgegengesetzte Ansichten widersprechen.

1. Die ältere Ansicht nahm eine unmittelbare Fortdauer der römischen Municipalverfassung in den Städten an[1]). Sie ist durch die späteren Forschungen völlig beseitigt[2]). Nicht einmal in den zuerst erblühten italischen, noch in den französischen und spanischen Städten ist ein anderer als ein rein äußerer Zusammenhang mit dem alten municipium nachweisbar[3]), geschweige denn in den Römerstädten auf deutscher Erde, in welchen die römische Nationalität selbst verschwand. Nichts als Stätte und Mauern, Namen und Titel haben diese Städte in das Mittelalter mit hinübergebracht! Weniger aber noch, als einzelne Institute, haben die Städte, wie man wol noch behaupten will[4]), die Grundidee ihrer Verfassung den Römerstädten entlehnt. Princip und Form ihrer Bildung waren beide germanisch!

---

[1]) So Moritz, Kindlinger, Bodmann, Gemeiner (Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte. 1817), Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R. W. I. S. 247. II. S. 193f. Gaupp, über deutsche Städtegründung (1824; anderer Ansicht jetzt Stadtrechte S. 5—11), v. Dönniges, das deut. Staatsrecht 1842. I. 246. — Noch Schaab, Geschichte des rheinischen Städtebundes (1843) findet „überall altrömische Konsuln, Senatoren, Volkstribunen und Freistaaten nach antikem Schnitt". I. S. 30. 41. 42.

[2]) Besonders durch Hüllmann, Städtewesen II. S. 262f., Stände S. 470; Wilda, Gildenwesen; Hegel, ital. Städte II. S. 391f.; Allg. Monatsschrift. 1854. S. 161—165. 696—703; Arnold, Freistädte I. S. 128f.; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsq. im M. A. S. 24f.; Ennen, Köln I. S. 126. 127.

[3]) Vgl. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. 1846. S. 1—60 und Hegel II. S. 49f. gegen Savigny; ferner Hegel ib. S. 323f. 335f. über französische und spanische Städte; endlich Haulleville, histoire des communes lombardes, 2 Bde., der sich ganz auf die deutschen Forschungen stützt und sich namentlich gegen die noch heute vorherrschenden Ansichten der französischen Schriftsteller über den römischen Ursprung der Städtefreiheit in den romanischen Ländern mit Nachdruck wendet.

[4]) So z. B. Zöpfl, R. G. § 55. VI.

2. Eine andere Ansicht verlegt zwar die Grundlage des deutschen Städtewesens in das germanische Recht, aber nicht in die Freiheit, sondern in das Dienst- oder Hofrecht. Die Abhängigkeit von Einem Herrn soll alle Stadtbewohner zu Einer Gemeinde geeint haben und dadurch erst soll aus dieser allmälig eine freie Bürgerschaft erwachsen sein[5]). Damit bestünde also kein direkter Zusammenhang zwischen der altgermanischen volksrechtlichen Genossenschaft und der städtischen Gemeinde. Auch diese Ansicht ist unhaltbar[6]).

Freilich hat sich nur in drei deutschen Städten — in Köln, Magdeburg und Trier — eine vollkommen freie Gemeinde auch in den Zeiten bischöflicher Herrschaft erhalten. Aber gerade diese Städte waren es, in welchen die Idee einer städtischen Verfassung zuerst in Deutschland erwachte. Und in den übrigen bischöflichen Städten war der Kern der Bürgerschaft aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls eine altfreie Gemeinde, die nur zeitweise durch eine sich über sie verbreitende bischöfliche Vogtei eines Theils ihrer Freiheitsrechte verlustig gegangen war, die sich aber ihres Anspruchs auf Vollfreiheit und echtes Eigen immer bewußt blieb. Auch sie errang also nicht, wie Hegel sich ausdrückt, eine neue Freiheit, sondern stellte die alte wieder her. Ueberall freilich nahm die Bürgerschaft mehr und mehr die befreiten hofrechtlichen Elemente in sich auf; aber nicht sie assimilirte sich jenen, sondern jene ihr, so daß durch diese Vermischung ihre Rechtskontinuität mit der altgermanischen Genossenschaft nicht im Mindesten tangirt ward. Wo endlich später, wie in

---

[5]) So besonders Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrh. Leipzig 1859. Für die außerkölnischen Städte auch Hegel, allg. Monatsschr. 1854. S. 157f. Leo, Vorles. III. S. 262f.. Lambert, deut. Städteverfass. im M. A. Halle 1865 (Bd. I u. II). Die zum Theil höchst befremdenden Ausführungen des letztgedachten Verfassers, der die ganze Entwicklung des Bürgerstandes auf Censualität und Ministerialität baut, können nicht näher berücksichtigt werden. Es ist eine reine Parteischrift, welche entgegenstehende Ansichten oft nur mit der Behauptung, sie seien eine „lächerliche Revolutionschimäre" (z. B. I. S. 100), widerlegt, sich selbst aber mit Vorliebe auf den kühnen Satz stützt, daß Freistaaten nur „bei ab- und ausgelebten Völkern" vorkommen (so I. 131), so daß ihr denn auch die ganze Stadtfreiheit gleich der „antik republikanischen Karrikaturfreiheit" (II. 308) als Verfall erscheint. Censualen und Ministerialen sind bei Lambert zwar Freie, aber Unterthanen ohne Selbstverwaltungsrechte, welche dann ihrem „rechtmäßigen Herrn" aus „frechem Uebermuth", „schamloser" und „habgieriger" „Anmaßung" und „Raubsucht" durch „Rebellion" die Stadtregierung abtrotzen. Vgl. diese und ähnliche Kraftstellen I. 63f. 98f. 104. 131. 200. II. 2. 46f. 77. 78. 80. 85. 91. 98. 107. 117f. 119. 120. 234. 241. 262. 281. Vom entgegengesetzten Parteistandpunkt aus läßt sich Barthold oft zu Färbungen verleiten.

[6]) Dagegen namentlich Eichhorn, Gaupp, v. Fürth, v. Lancizolle, Wilda, Löher, Barthold, zum Theil Hegel, bes. aber Arnold u. Heusler.

den königlichen und fürstlichen Städten, die Bürgerschaften wirklich aus hofrechtlichen Gemeinden hervorgiengen, da entlehnten sie, indem sie die älteren Städte zum Vorbild nahmen, Form und Grundbegriffe ihrer Verfassung nicht dem Hofrecht, sondern dem Recht der freien Genossenschaft. Und es bedurfte nicht nur der vorangegangenen eigenen Befreiung, sondern der Verstärkung durch den Zuzug Freier vom Lande, um sie dazu zu befähigen. Nicht eine Entwicklung des Hofrechts, sondern eine Verdrängung des Hofrechts durch das erweiterte und bereicherte Volksrecht der alten freien Genossenschaft war so der Inhalt unserer städtischen Entwicklung, wie sich zunächst an den bischöflichen Städten ergeben wird.

§ 29. Die Entstehung der Stadtfreiheit in den altbischöflichen Städten.[1])

I. Als die Germanen, deren Unbekanntschaft mit städtischem Wesen dem Römer ein unterscheidendes Kennzeichen war[2]), unter der von den Römern hinterlassenen Erbschaft auch Städte vorfanden und diese nicht nur bestehen ließen, sondern selbst zu ihren Wohnsitzen wählten[3]), da gieng ihnen mit dem äußeren Begriff einer Stadt als eines ummauerten und befestigten, volkreicheren Ortes nicht zugleich der rechtliche Begriff einer Stadt als einer

---

[1]) Vgl. bes. Kindlinger, münst. Beitr. II, 1. S. 203f. Hüllmann, Städtewesen Bd. I—IV und Stände Bd. III. Gaupp, über deutsche Städtegründung. 1824; deutsche Stadtrechte Th. I. u. II. Eichhorn, R. G. § 224ᵃ. 224ᵇ. 310f. Zeitschr. f. gesch. R. W. I. S. 220f. II. 165f. v. Maurer, über die bair. Städte u. s. w. München 1829 (auch Einl. S. 137f. 333. Fronh. II. 97f.). Wilda, Gildenwesen S. 145f. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II. S. 391f.; Allg. Monatsschrift v. 1854 S. 157f. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms. Bd. I und II. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum. 1859. Barthold, Gesch. der deut. Städte. Leipzig 1850 u. 51. Vgl. auch Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Bd. I. Phillips, R. G. § 83. Zöpfl, R. G. § 45. Schulte, R. G. § 80. 81. Walter § 212—224. Waitz, V. G. II. 422f. 176. 287—290. III. 342. Ueber einzelne bischöfliche Städte: Gemeiner, über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte. 1817; Regensburger Chronik 1800—1824. Duntze, Gesch. der freien Stadt Bremen. 3 Bde. 1845. 46. 48. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Bd. I und II. Lambert, die Entwicklung des deutsch. Städtewes. im Mittelalter. Bd. II. 1865. (Enthält die Verfassungsgeschichte von Köln.)

[2]) Tac. Germ. c. 16. Parallelstellen bei Gaupp, Stadtrechte I. S. 1f.

[3]) Dem widerspricht scheinbar Ammian. Marcell. XVI. c. 2: Territoria earum habitare . . . nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant. S. aber Hegel II. S. 348f.

besonders organisirten Gemeinde auf. Vielmehr fügten sich die Städte und ihre Einwohnerschaft in jeder Beziehung in die bestehende Gliederung des Landes und Volks. Diejenigen Städte des fränkischen Reichs daher, in welchen sich freie Gemeinden niederließen, wurden Theile oder Mittelpunkte eines durch ihre Mauern nicht begrenzten Gaus, wurden in diesem Gau Hundertschaften oder Theile einer Hundertschaft, und stellten endlich in der Hundertschaft eine oder mehrere Orts- oder Bauergemeinden dar, die sich bisweilen noch in späteren Zeiten als Specialgemeinden unter dem Namen von Parochien, viciniae, Heimschaften, Burggenossenschaften oder Geburschaften erhalten haben[4]). Der dreifachen Gliederung entsprachen, wie überall, dreifach abgestufte Volksbeamte oder Richter: im Gau die hier meist als „Burggrafen" bezeichneten Grafen, in der Cent die Centenare oder Schultheißen[5]), in den Nachbarschaften aber die niederen Burrichter oder Heimbürger. Grafen und Centenare wurden vom Könige als Inhaber der öffentlichen Gewalt ernannt, die Burrichter wählte meist die Gemeinde. In höheren wie in niederen Gerichten fand eine Betheiligung der Gemeinde oder eines aus ihr hervorgegangenen Schöffenkollegs durch Urtelsfindung und Rechtweisung statt und es war in demselben Grade, wie überhaupt in den Volksgemeinden der fränkischen Zeit, für Autonomie und Selbstverwaltung Raum. Die in der Stadt ansässigen Mitglieder dieser Gemeinden genossen, wie die ländlichen Bauern, volle Freiheit[6]), hatten das Waffenrecht und die Waffenpflicht und besaßen sowol als

---

[4]) Ueber die Stadt cum suburbio (circuitu, confinio) als Gau s. Arnold I S. 136. Heusler S. 22—25. Hegel, Monatsschr. S. 165f. Waitz II. 288. Speciell über den Kölngau Ennen I. 124f. Ueber die viciniae unten § 35.

[5]) Vgl. bes. die sorgfältigen Untersuchungen Arnolds I. S. 76—123 über den Burggrafen, der als der ursprüngliche königliche Beamte und Richter für den aus der civitas cum suburbio bestehenden, selbst „civitas" genannten Gau nachgewiesen wird, neben dem für den engeren Stadtbezirk ein Centenar stand. Die späteren städtischen Aemter giengen sodann aus einer bald mehr bald weniger vollständig durchgeführten Verschmelzung dieser Beamten mit den anfänglich neben ihnen stehenden bischöflich-herrschaftlichen Richtern — Vogt und villicus — hervor, wobei die Namen bald des einen bald des anderen Amts beibehalten wurden. S. auch Ennen I. S. 551f. Anderer Ansicht Hegel, Monatsschrift S. 165f. Lambert II. S. 161f. Ueberzeugend weist auch Heusler S. 54f. nach, daß der scultetus als Fortsetzung des centurio zu betrachten ist, der den zuerst neben ihm stehenden hofrechtlichen villicus allmälig verdrängte und Unterrichter aller Stadtbewohner mit cives als Schöffen wurde. Aehnlich war es in Flandern bei der Verbindung der ächtfreien Erbsassen mit den befreiten Hörigen. Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgesch. I. S. 303f. 367. II, 1. S. 168.

[6]) Freie Gemeinden außer in Köln, Magdeburg und Trier in Regensburg, Basel, Strasburg, Worms, Speier, Mainz, Utrecht, Augsburg, Würzburg, Bremen, Constanz, Hamburg und anderen Städten nehmen Arnold I. S. 16. 18 u.

Einzelne echtes und freies Eigen [7]), wie als Gesammtheit eine gemeine Mark [8]). Hufenbesitz und Markgemeinschaft waren hier wie in den ländlichen Gemeinden die Grundlage der Genossenrechte.

Aber die freie Gemeinde war nie, wie eine freie Bauerschaft, Grundherrin der ganzen Stadtmark. Neben ihr existirte vielmehr in allen von Alters her bedeutenderen Orten ein Bischof oder ein anderer geistlicher Grundherr [9]), der auf der einen Seite Vorstand der kirchlichen Genossenschaften war, auf der andern Seite einen umfangreichen und mannigfach gegliederten weltlichen Herrschaftsverband als seine gegen die Freien scharf abgeschlossene familia vereinte. Vassallen und Dienstmannen, freie Hintersassen, schutzpflichtige, hörige und unfreie Leute — unter sich in verschiedene Genossenschaften geordnet — bildeten diesen weit über die Stadtmauern hinausreichenden Herrschaftsverband, der durch frühzeitig ertheilte Immunität [10]) nach außen abgeschlossen worden war. Bischöflich-herrschaftliche Beamte standen den einzelnen räumlich oder persönlich bestimmten Abtheilungen dieser großen Immunitätsgemeinde vor, für die Stadt in der Regel ein Vogt (advocatus) als Oberrichter und ein villicus als Unterrichter.

Heusler S. 69f., in Zürich Bluntschli I. 61. 62. 145, in Bamberg Zöpfl, das alte Bamberger Recht, an. Bedenklich ist es, mit Arnold aus der Bezeichnung einer Stadt als „civitas publica“ schon das Vorhandensein einer freien Gemeinde zu folgern. — Der Streit, ob diese volle Freiheit später aufgehoben oder nur gemindert sei, berührt die Frage, ob ursprünglich Vollfreiheit vorhanden gewesen, an sich noch nicht.

[7]) Die Zinspflichtigkeit der städtischen Grundstücke war, wie in so vielen anderen Marken gleichfalls, späteren Ursprungs. Vgl. auch Heusler S. 94.

[8]) Hüllmann, Städte II. S. 413f. Bluntschli I. S. 61. 62. Heusler S. 91f. — Urk. Friedr. I. v. 1156 b. Schannat II. 77: communis pascua burgensium; Urk. v. 1205 b. Schöpflin, Alsat. dipl. I. 326: terrae illae in civitate sive extra, quae vulgariter nuncupantur Almende; cf. Urk. v. 1275 ib. II. 7. Gerade in Strasburg freilich entschied Friedrich II. in dem darüber zwischen Stadt und Bischof geführten Streit, daß der Bischof die Almende vom Reich zu Lehn habe. Gemeine Marken italienischer Städte erwähnen: für Cremona Urk. v. 1114 b. Muratori IV. 23: ea quae suae locutionis proprietate communia vocant; für Mantua Urk. v. 1014. 1055. 1091 ib. IV. 13. 17, v. 1159 ib. I. 731: de communibus rebus ad praedictam civitatem pertinentibus, ex utraque parte fluminis Mincii sitis; — de rebus communibus ad Mantuam civitatem pertinentibus; und (1014): cunctos arimannos in civitate Mantuae sive in castro . . et in comitatu Mantuano habitantes . . . cum . . communaliis. Vgl. Ducange, Glossar v. communalia, communiarium, communia (sub 2).

[9]) In Zürich und Quedlinburg eine Aebtissin, in St. Gallen, Fulda, Schaffhausen ein Abt.

[10]) Heusler S. 5f. 119f. Bluntschli I. S. 66. 126f.

Drittens bestand in den meisten alten Städten neben der freien Mark und dem bischöflichen Fronhof noch ein Fronhof des Königs (palatium, fiscus), zu dem eine ursprünglich durch besondere königliche Herrschaftsbeamte verwaltete Hofgemeinde der Palatialen oder Fiskalinen gehörte[11]).

Nimmt man hinzu, daß oft noch unabhängige Klöster und eigne, von den übrigen Einwohnern scharf gesonderte Judengemeinden nach eignem Rechte in den Städten lebten[12]), so erkennt man, daß es in älterer Zeit zwar Gemeinden und Verbände in Städten gab, aber keine eigentlichen Stadtgemeinden. Denn weder waren die Ringmauern der Städte die Grenzen einer eigenthümlichen Verfassung, noch auch bestand unter den verschiedenen Kreisen der Stadtbewohner als solcher ein anderes als das rein räumliche Band.

Hier trat indeß nach dem Verfall des karolingischen Reiches allmälig eine doppelte Aenderung zu Gunsten der städtischen Einheit ein.

1. In räumlicher Beziehung zunächst entwickelte sich die Idee eines besonderen Stadtfriedens[13]), der zwar gleich dem Frieden der Marken, der Kirchen, der Häuser rein dinglicher Natur war, mittelbar aber, indem er allen innerhalb der Ringmauern wohnenden Personen einen Anspruch auf besonderen Schutz gegen Gewaltthat und Unrecht, mithin ein gemeinsames Recht verlieh, die Idee einer städtischen Einheit auch persönlicher Art anbahnte.

2. Aber auch in persönlicher Beziehung trat mehr und mehr an Stelle der sich kreuzenden königlich-öffentlichen, königlich-herrschaftlichen und bischöflich-herrschaftlichen Gewalten und Aemter, wie sie aus dem Nebeneinanderstehen von volksrechtlichen Genossenschaften und herrschaftlichen Verbänden hervorgehen mußten, eine einheitliche Spitze, indem der Bischof sich zum gemeinsamen Schutzherrn aller Einwohnerstände und zum gemeinschaftlichen Ausgangspunkt des komplicirten Beamtensystems erhob. Nachdem er zuerst seine eigne Hofgemeinde durch die Erweiterung der Immunität fester geeint hatte und die in derselben vorhandenen Standesunterschiede älterer Art durch die entstehende neue Gliederung nach dem Dienstverhältniß, in Folge deren namentlich eine dienstrechtliche Genossenschaft der städtischen Ministerialen ent-

---

[11]) Das Vorhandensein einer Palatialgemeinde in Basel wird von Arnold I. 344 verneint, von Heusler S. 12—14 vermuthet. Ueber die Fiskalinen in Zürich vgl. Bluntschli 1. S. 49. In Bremen, Hamburg, Constanz existirten keine Pfalzen.

[12]) Vgl. unten § 35.

[13]) Diese Idee tritt bereits im ältesten Strasburger Stadtrecht mit besonderer Schärfe hervor. Vgl. dasselbe bei Gaupp, Stadtr. I. S. 48. Walter, corpus jur. Germ. III. S. 780f. u. Gengler, Stadtrechte S. 472f. Gaupp und Walter theilen zugleich die alte deutsche Uebertragung mit. Später ward der besondere Stadtfriede die eigentliche Grundlage jedes Stadtrechts. Vgl. auch Sachsensp. II, 71. § 2.

stand, verwischt waren, erhielt er im 9. und 10. Jahrhundert durch königliche Privilegien überall auch die Grundherrschaft über die Palatialgemeinde, die sodann, nachdem sie Anfangs noch als eine besondere Genossenschaft in der Immunitätsgemeinde fortbestanden hatte, sich in dieser allmälig auflöste[14]). War aber hierdurch die Trennung von Freiheit und Hofrecht eher schärfer geworden als gemildert, so bahnten die Privilegien der Ottonen im 10. Jahrhundert auch eine Verschmelzung dieser gegensätzlichen Elemente an. Denn durch diese Privilegien wurde der Bischof auch über die Altfreien erhoben, indem ihm fast überall[15]) Herrschaftsrechte positiver Art über diese, vor Allem die Ernennung der städtischen Richter, übertragen wurden[16]).

Die Ausdehnung, welche in Folge dessen die bischöfliche Herrschaft über die Freien erfuhr, war eine verschiedene. In Köln, Magdeburg und Trier erhielt sich die altfreie Gemeinde durch das Mittel eines ständigen Schöffenthums im vollen Besitz der alten Freiheitsrechte. Es trat keine weitere Veränderung ein, als daß der Erzbischof statt des Kaisers das Burggrafenamt vergab, welches nichtsdestoweniger ein Reichslehn blieb[17]). Dennoch suchte auch in diesen Städten der Erzbischof allmälig den Burggrafen zu seinem herrschaftlichen Richter herabzudrücken, nur gelang ihm dies erst in einer

---

[14]) Arnold I. S. 19—27.

[15]) Ausnahmen waren z. B. Augsburg und Constanz, wo der König die Hoheitsrechte bis zu deren Uebergang auf die Gemeinde behielt, und Regensburg, wo der Bischof die Stadtherrlichkeit mit dem Herzog von Baiern theilte. Hegel II. 418. Auch Zürich blieb Reichsvogtei. Bluntschli I. S. 135f.

[16]) Die Bedeutung dieser Privilegien ist noch immer streitig. Die Ansicht Eichhorn's (Zeitschr. I. 224—226. 228. 230. 232. 236) war: es seien alle Einwohner zu einer unter gemildertem Hofrecht und unter der Gerichtsbarkeit herrschaftlicher Beamten stehenden Gemeinde aus der Gauverfassung eximirt und so eine neue Immunitätsgemeinde mit eignem Recht — dem Weichbildrecht — geworden. Gaupp trat zunächst der Ansicht von einer Zerreißung der Gauverfassung durch die Privilegien entgegen. Arnold (I. S. 28f.) führte weiter aus, daß nicht eine Ausdehnung der Immunität über die ganze Stadt, sondern Beseitigung des Immunitätsbegriffs, nicht Unterwerfung der Freien unter Hofrecht, sondern Stellung der Unfreien unter öffentlich bleibende, wenn auch vom Bischof erwählte Richter erfolgt sei. Heusler S. 19f. 42f. 54f. billigt dies und spricht daher von einer „königlich-bischöflichen Vogtei".

[17]) Daher wurde in Köln gesagt, der Burggraf habe den Bann vom Erzbischof und vom Reich zugleich. Urk. b. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 155. Lacomblet II. 727.: quod una nobiscum bannum judicii *ab imperio* tenet. Vgl. auch Ennen, Köln I. S. 551. Das berühmte 1169 schon vor Alter unleserliche Weisthum über die Kompetenz von Burggraf und Vogt, das, nachdem es von Stumpf und Waitz bezüglich seiner Echtheit angefochten, jetzt von Ennen I. S. 559—564 und Lambert II. 153f. wieder verfochten wird, zeigt noch durchaus die öffentliche, volksrechtliche Natur des Burggrafenamts.

Zeit, als das Amt nicht mehr bedeutend genug war, um über Freiheit oder Hörigkeit der Gemeinde zu entscheiden[18]). Anders war es in den Städten, wo die Altfreien kein ständiges Schöffenthum hervorgebracht oder doch ein solches nicht hatten festhalten können. Hier gelang es den Bischöfen, die königlichen Grafen und Centenare in weit höherem Maße von sich abhängig zu machen und zum Theil zu bischöflichen Vögten und Schultheißen herabzudrücken[19]); es gelang ihnen, die Altfreien einer mehr oder minder ausgedehnten Vogtei zu unterwerfen, in deren Anerkennung sie von ihrem Eigen Zins entrichten, in Strasburg sogar persönliche Dienste[20]) leisten mußten, und in Folge deren sie, so heftig sie sich dagegen sträubten, zum Theil auch ihr echtes Gesammteigenthum an der gemeinen Stadtmark verloren[21]). Allein ganz wurden doch auch hier die Freien dem Volksrecht nicht entfremdet; auch die vom Bischof ernannten Beamten behielten den Charakter öffentlicher Beamten bei und wurden mit dem Blutbann vom Könige belehnt. So wurde also auch hier die Verbindung mit dem Reichsoberhaupt als Vertreter der Volksgenossenschaft, das heißt mit andern Worten das Volksrecht, gewahrt und, wenn auch nicht die volle alte Freiheit, doch so viel von ihr gerettet, daß die Rechtskontinuität mit der ursprünglichen Gemeinde dauern und die alte Freiheit somit die Grundlage einer neuen genossenschaftlichen Bildung werden konnte. Als daher in den Städten letzterer Art die königlichen und hofrechtlichen Gerichte zu einem einzigen königlich-bischöflichen Gericht verschmolzen wurden und als Beisitzer an diesem zusammen mit den Altfreien die dem Range nach schon über sie hinaufsteigenden Ministerialen des Bischofs Theil nahmen: da lag hierin nicht eine Niederdrückung der Freien zur Hofhörigkeit, sondern die definitive Befreiung eines Theils der hofrechtlichen Stände vom Hofrecht[22]). Und als sowol in diesen Städten, wie in etwas späterer Zeit auch in denen, in welchen das Gericht der Ministerialen von dem der Altfreien geschieden blieb, in Folge

[18]) Im Schiedsspruch von 1258 nannte der Erzbischof von Köln den Burggrafen ebenso wie den Vogt schon seinen Richter. Ennen I. 552. Es kam Appellation von Graf und Schöffen an den Erzbischof auf. Ennen u. Eckertz II. 384 Nr. 40. Und allmälig verwischten sich die alten Verhältnisse so, daß die frühere Bedeutung des Burggrafen ganz in Vergessenheit gerieth, er ein erzbischöflicher Richter wie Andere wurde. Ennen I. S. 553f. Lambert II. 161f. 172f.

[19]) Ausnahmsweise erhielt sich — in Folge der zwischen Bischof und Herzog getheilten Herrschaft — die Burggrafschaft als wahres Reichslehn in Regensburg. Arnold I. S. 372f. Im Uebrigen vgl. Note 5.

[20]) Iura et leg. civ. Argent. § 88f.

[21]) So in Strasburg durch den Spruch Friedrich II. Vgl. Note 8. Vielfach zeigte sich das alte Gesammteigenthum nur noch in einem Zustimmungsrecht der Gemeinde bei Veräußerungen. So in Basel. Heusler S. 92f. und Urk. aus d. 12. Jahrh. daselbst. Vgl. übrigens Th. II.

[22]) Deshalb wurden auch fast überall die eigentlich hofrechtlichen Beamten

der gemeinsamen Herrschaft des Bischofs eine, wenn auch zunächst nur äußere Verbindung zwischen einst hofrechtlichen und altfreien Elementen zu Stande kam; als so eine aus Ministerialen und Altfreien zusammengesetzte, zweigliedrige Bürgergemeinde entstand, die im Laufe der Zeit auch innerlich zu Einer Genossenschaft verschmolz: da war dies nicht eine Ausdehnung des Hofrechts über alle Einwohnerstände, sondern eine Beseitigung des Hofrechts und des Immunitätsbegriffs für einen Theil der familia. Es war und blieb also die alte Gemeindefreiheit Grundlage der neuen Entwicklung, und in der Absorption aller der Bürgerschaft zuströmenden aus der Unfreiheit herstammenden höheren und niederen Elemente durch die nie ganz unterdrückte freie Genossenschaft, nicht aber in der Absorption dieser letztern durch die hofrechtlichen Elemente der Stadt besteht der Inhalt des Entwicklungsganges der Bürgerschaften. Oder mit andern Worten: im Volksrecht, nicht im Dienst- oder Hofrecht liegt der Ursprung der deutschen Stadtfreiheit.

Aber freilich, zunächst waren die alte Vollfreiheit und das alte Volksrecht auf das Wesentlichste gemindert und gefährdet und so sehr die Einheit gewonnen hatte, indem nunmehr alle Einwohnerstände ein Ganzes unter dem Bischof als oberstem Schutzherrn oder doch als Vertreter einer königlichen Schirmherrschaft bildeten, so sehr galt es nunmehr, dieser neuen Einheit gegenüber die Freiheit zu vertheidigen. Schon betrachtete der Bischof sich als den Herrn der Stadt und alle Bewohner als eine seiner Schutzherrschaft unterworfene, wenn auch nach persönlichen Standesrechten vielgliedrig abgestufte familia[23]), schon geriethen die alten Freiheitsrechte der Bürger in allmäliges Vergessen und schon war es klar, daß ohne einen energischen Widerstand schließlich jeder Unterschied zwischen einer freien Stadtmark und einem bischöflichen Fronhof verschwinden mußte.

II. Die Gemeinde der Altfreien nahm den Kampf mit der ihr drohenden Vogtei muthvoll auf. In einigen Städten, besonders in Köln, Magdeburg und Anfangs auch in Trier, gelang es ihr, sich jeder auch nur zeitweisen Unterdrückung zu erwehren und auch unter bischöflicher Gerichtsbarkeit sich volle Freiheit und ein ständiges Schöffenkolleg im Grafengericht zu erhalten, wodurch

---

durch königlich-bischöfliche Vögte und Schultheißen, nicht umgekehrt die letzteren durch Hofrichter verdrängt. Anderer Meinung Nitzsch l. c. S. 18f. 270f.

[23]) So rechnet in den leges familiae s. Petri de 1024 der Bischof offenbar die freien cives zur familia im weiteren Sinne. Dies giebt auch Arnold I. 62 zu. Dagegen geht der Ausdruck gedigene in Basel nicht, wie Hegel Monatsschrift S. 170 annimmt, auf die ganze Bürgerschaft, sondern auf die untere Ministerialität (Nitzsch S. 168) oder den hörigen Handwerkerstand (Heusler S. 129). „Herr“ der Stadt, „summus dominus“, nannte sich sogar der Erzbischof von Köln; er bezeichnete Stadt und Bürger als „seine“ (Ennen I. 616—618), während die Bürger ihm, außer vorübergehend gezwungen, nie dies Prädikat zugestanden. A. M. Lambert II. 184.

freilich die Verschmelzung aller Einwohner zu Einer Gemeinde verzögert wurde. In den andern Städten schüttelte sie das ihr aufgezwungene Joch bald in offenem Kampf, bald in stillem friedlichem Ringen wieder ab.

1. In diesem Streite nahm die freie Gemeinde eine doppelte Stellung ein: einmal focht sie nur für sich, für ihr Standesrecht, ihre genossenschaftliche Selbständigkeit und ihre Herrschaft; zweitens aber war sie die Vorkämpferin der gesammten Einwohnerschaft der Stadt, und — in gewissem Sinne — der Stadt selbst. An sich nur ein Theil der Stadtbewohner, der urbem habitantes sive colentes, an sich daher gleich den Ministerialen und den einzelnen Hofgenossenschaften nur ein Verband in der Stadt, kein specifisch städtischer Verband, hatte sie sich doch aus den Zeiten der fränkischen Verfassung her ein Bewußtsein dessen bewahrt, daß sie in einem näheren und innigeren Verhältniß zu der Stadt und der Stadtmark stehe, als die andern Bewohner, ja im Stillen machte sie wol stets einen freilich für jetzt völlig unrealisirbaren Anspruch darauf, Grundherrin der Stadtmark und somit die Stadt selbst zu sein.

a. Schon im Namen gab sich dies kund. Sie nannte sich cives, urbani, burgenses, civitatenses und gab sich damit als die vorzugsweise städtische Gemeinde zu erkennen[24]). Ja bei der Nennung des städtischen Namens überhaupt, bei der Erwähnung der Colonienses, Wormacienses, Spirenses, dachte man vorzugsweise an sie.

b. Noch mehr trat dies in ihrem Verhältniß zu den übrigen Einwohnerständen hervor. Die bischöflichen Dienstmannen zunächst theilten zwar nach ihrer Emancipation vom Hofrecht Privilegien, Antheil an Gericht und Verwaltung, Schöffenthum und später Rathsfähigkeit und was damit zusammenhieng, mit den Burgensen: aber sie thaten dies nur insofern, als sie sich als Theilnehmer an der Bürgergemeinde betrachteten[25]). Wurden sie daher auch

[24]) So werden in Mainz vom 11. Jahrhundert an die cives oder burgenses den Dienstmannen entgegengestellt. Urk. v. 1069 b. Guden. II. 5. 7, v. 1188 ib. 23: comitum, liberorum (freie Herrn), familiae et civium. Urk. Henr. V. ib. I. 46: laici tam milites quam cives; 1127 ib. 66: de liberis, de ministerialibus et urbanis; 1139 ib. 118, 1226 ib. 493: ministeriales burgenses etc. Im ältesten Augsburger Recht v. 1152 — Gaupp, Stadtrechte II. S. 204 — werden die urbani oder civitatenses als Gegensatz von ministeriales einerseits, totus populus andrerseits genannt. In Speier heißen sie 1111 „cives" (Remling, Urkb. S. 88), in den leg. et stat. civ. Arg. „burgenses" (§ 6. 8. 43. 93); in Worms 1024 „cives", 1106 (Schannat II. S. 62) „urbani".

[25]) Heusler S. 71f. 135f. und sonst datirt die Bedeutung der Burgensen als eigentlicher Vertreter der Stadtgemeinde erst aus viel späterer Zeit, indem er daraus, daß in Basler Urkunden milites und cives erst seit 1240 unterschieden werden, schließt, daß vorher beide zusammen als Eine Gemeinde aufgefaßt worden seien. Aber schon im 11. Jahrhundert werden in anderen Städten die Dienstmannen und Bürger scharf getrennt (s. Note 24). Nitzsch hält umgekehrt die

im Kurialstil vor den Burgensen als ein besonderer Stand genannt, so galten sie doch in Bezug auf alle eigentlich städtischen Verhältnisse nur als eine in die Bürgergenossenschaft aufgenommene oberste Klasse[26]). Sie hatten also eine doppelte Stellung: sie waren Mitglieder der Bürgerschaft, und reichten doch auf der andern Seite als bischöfliche Mannen und Inhaber bischöflicher Lehen mit Interesse und Recht in ganz andere Kreise hinein, sie waren auf der einen Seite ein Theil, auf der andern der Gegensatz der Burgensen[27]). Im weiteren Verlauf der Entwicklung blieb ihnen daher bei der Unhaltbarkeit einer solchen Zwitterstellung nichts übrig, als sich entweder mit der Bürgerschaft völlig zu identificiren und endlich in ihr aufzugehen, oder aber ganz aus dem städtischen Leben auszuscheiden und schließlich sogar ihre Wohnsitze innerhalb der Mauern aufzugeben. — Noch in höherem Grade aber wurden die niederen Einwohnerstände, die Masse der hörigen oder unfreien Bevölkerung insofern, als sie einen, wenn auch zunächst nur passiven Antheil am Stadtfrieden und Stadtrecht nahmen, durch die Burgensen vertreten. Mochten sie nun als Einzelne von einzelnen Bürgern selbst, oder vom Bischof, von Grundherren oder Beamten abhängig sein: Rechte und Privilegien, die ihnen in ihrer Gesammtheit als Stadteinwohnerschaft ertheilt wurden, galten als der Bürgerschaft, zu der sie doch nur in sehr uneigentlichem Sinne gehörten, gegeben[28]). Im Grunde war es ja auch nicht eine Begünstigung und Befreiung, die den Hörigen zugedacht war, sondern es war ein Privileg und eine Freiheit der Stadt und ihrer Mauern selbst, daß der Wohnsitz in ihr höheres Recht, höheren Frieden, höhere Freiheit gab. Die Luft machte frei! Die ganze spätere Entwicklung war daher auch nicht etwa die, daß der alte Begriff der Bürgerschaft aufgehoben wurde, sondern die niederen Einwohnerstände wurden in die uralte freie Burgensengemeinde zuerst als Schutzgenossen, dann als minder berechtigte Mitglieder, endlich als Vollgenossen aufgenommen[29]). Der Begriff der Bürgerschaft

---

burgenses überhaupt für einen Theil der Ministerialität, Lambert für städtische Ministerialen und Censualen.

[26]) Arnold I. S. 137. Heusler S. 73f. 136. Zwischen beiden Ständen bestand daher jederzeit Ebenbürtigkeit; beiden kam Lehnsfähigkeit und Siegelmäßigkeit zu.

[27]) In dieser letzteren Hinsicht konnte sie sogar als blos in der Stadt sich Aufhaltende im Gegensatz zu den Städtischen bezeichnet werden. Vgl. z. B. Urk. v. 1256, Lüb. Urkb. I. S. 214: ministeriales *Minde morantes*, consules et universi *Mindenses*. Andrerseits werden sie selbst oft cives genannt. Z. B. Wormser Urk. v. 1125. 1205 b. Arnold I. S. 244.

[28]) So wird das Priv. v. 1111 (Remling S. 88), in welchem die Unfreien vom Buтheil und anderen hofrechtlichen Lasten befreit werden, den hiervon nicht betroffenen „cives Spirenses" ertheilt; ähnlich 1114 den „cives urbis Wormaciae". Gengler, Stadtrechte S. 560.

[29]) Daher wurden selbst die Hörigen und Unfreien von je zu den Bürgern

selbst blieb bei jeder Erweiterung derselbe, welcher von der freien Gemeinde ältester Herkunft erzeugt war. — Aber sogar die Geistlichen und ihre Genossenschaften, ja zuletzt der Bischof selbst fielen, obwohl natürlich nur mit einem Stück ihrer Rechtssphäre, unter den Bürgerbegriff[30]). Denn soweit es sich um ihre Theilnahme an eigentlich städtischem Recht und eigentlich städtischer Pflicht handelte, welcher letzteren sie freilich sich erst sehr spät und nach dem heftigsten Widerstande fügten, galten sie als Schutzgenossen der Bürgerschaft, als cives im passiven Sinne: in allen andern Beziehungen aber wurden sie nicht als Theile der Stadt, sondern als Gegensatz der Stadt gedacht. Und wie die Geistlichkeit, so gehörten die in vielen Punkten ähnlich gestellten Juden gleichfalls zur Bürgergemeinde in weitestem Sinne[31]). Aus diesen Unterscheidungen, verbunden mit der durch die Zeiten herbeigeführten Erweiterung, erklärt sich der so verschieden weite und enge Begriff des Wortes cives oder burgere, das im eigentlichen Sinne immer nur die wahre Aktivgemeinde bezeichnete, welche Trägerin des Stadtbegriffs und Stadtrechts war.

---

im weitesten Sinne gerechnet. Z. B. Urk. v. 1181 b. Arnold I. S. 240: tam nobiles quam de plebe cives Worm. civitatis. Urk. v. 1112. 1114 ib. S. 194—196, wo Unfreie „concives" heißen. S. auch Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt S. 104—109. Allein im streng formellen Stil treten sie erst mit dem errungenen Vollbürgerrecht als cives auf. Noch im 14. Jahrhundert werden in Freiburg die „burges" der „gemeinde" entgegengesetzt. Urk. v. 1313f. bei Schreiber, Freib. Urkb. I. S. 206f.: burgermeistere, schultheis, rat, burger und gemeinde gemeinlich der stat Friburg. 1350 ib. 408: die alten 24, der burgermeister, der rat, die burger und die gemeinde gemeinliche arme und riche ze Friburg. Aehnlich Urk. v. 1384 b. Schannat II. 193: consules, *cives* et *communitas* civitatis Wormatiensis.

[30]) Vgl. Urk. v. 1289 b. Ochs, Gesch. v. Basel I. 448, v. 1275 b. Arnold I. S. 242, worin der Bischof von *concives* nostri spricht. Urk. v. 1262 b. Ochs l. c. S. 362: abbatum et conventus nostrorum concivium ex antiquo. Urk. v. 1278 b. Trouillat II. Nr. 235 S. 310: sorores ordinis fratrum praedicatorum, dictae de Klingenthal, civitatis nostrae cives. Urk. v. 1291 b. Böhmer, Cod. Moenofrank.: commendatorem et fratres theutonicae domus in Spira nostros concives. Urk. v. 1327 ib. S. 487: Aufnahme von Abt und Konvent eines Klosters zu Bürgern. 1327 ib. S. 488: Mainzer Dekan und Kapitel „in des ryches und der stede friden". 1392 b. Schreiber II. 92: item umb die Klöster, *die hier burger sind*, . . . die sullent tuon und bleiben als si von alter herkomen sind. S. auch Fichard l. c. S. 103—106. Heusler S. 139. Arnold I. S. 240f. Franck, Gesch. der Reichsstadt Oppenheim S. 16. 17.

[31]) Vgl. z. B. Freibrief für die Stendaler Judenschaft v. 1297, aus welchem Gengler, Stadtrechte S. 461 die Stelle mittheilt: quod dicti judei communi jure gaudeant civitatis et a consulibus tanquam burgenses eorum proprii teneantur.

c. So kamen die freien Burgensen schließlich zu der Auffassung der Identität von Bürgerschaft und Stadt, während sie, so lange das bischöfliche oder sonstiges Herrenrecht nicht aus dem städtischen Recht und der innern Verwaltung verdrängt war, sich nur als die vorzugsweisen Vertreter der Stadt ansehen konnten. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts blieb daher zwar der räumliche Begriff der Stadt von dem der Bürgerschaft durchaus gesondert und es konnte bis dahin nur zur Ausbildung einer Bürgergemeinde als einer städtischen Genossenschaft kommen, nicht aber zur Hervorbringung eines einheitlichen durch die Bürger selbst nur vertretenen Rechtssubjekts, einer Stadt oder Stadtgemeinde im heutigen Sinne. Immerhin aber wurden die Privilegien und Freiheiten, welche der Bürgerschaft ertheilt wurden, schon jetzt als zugleich der Stadt ertheilt angesehen und wenn die Bürger nach außen handelnd auftraten, schienen die Städte selbst zu handeln[32]).

2. Die Bürgerschaften waren es daher, deren erstes selbständiges Auftreten nach außen hin zugleich die ersten Regungen eines besonderen städtischen Lebens zur äußeren Anschauung brachte. Schon vorher freilich hatten Handel und Gewerbe in den schnell aufblühenden Städten in allen wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen, in der ganzen Lebens- und Denkweise einen scharfen Gegensatz gegen das ländliche Wesen erzeugt; aber weder in der inneren Verfassung noch in den Beziehungen zum Reich hatte diese Umwandlung einen rechtlichen Ausdruck gewonnen. Erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts, in jener Zeit der Gährung und des Kampfes, zeigten die Bürgergemeinden auch äußerlich, daß sie zum Bewußtsein ihres besonderen Interesses, zum Streben nach Freiheit und zur Hervorbringung eigner Ideen gekommen seien. Sie nahmen Partei im Kampfe zwischen Kaiserthum und Hierarchie, zwischen Königthum und Grundherrschaft. In blutigen Schlachten und treuem Ausharren auf der Seite des Kaisers, in Aufständen und Erhebungen gegen die eignen vom Kaiser abgefallenen Bischöfe zeigten sie, daß sie die Geschichte der Zeit und ihr Verhältniß zu derselben verstanden[33]). Dies Verständniß gieng ihnen im Großen und Ganzen nicht wieder verloren, sie waren stets die treuesten Anhänger des Kaiserthums, das ihnen die Treue freilich schlecht vergalt, und sie hätten, wenn die Kaiser es verstanden hätten, sich auf sie zu stützen, vielleicht die Reichseinheit für immer gerettet. Gelegentlich freilich, wo wirkliches oder vermeintliches Interesse dazu trieben, traten sie

[32]) Belege in Th. II.

[33]) Zuerst erhob sich Worms für Heinrich IV. 1073. Im folgenden Jahre Köln, aber mit unglücklichem Ausgang, gegen Hanno. 1077 Mainz, Augsburg, Würzburg, 1086 und 1103 Regensburg für Heinrich IV. Nach dem Abfall Heinrichs V. von seinem Vater traten dann bekanntlich die Städte alle auf des Letzteren Seite.

schon seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts auch den Kaisern feindlich gegenüber und dokumentirten so ihre vermehrte politische Selbständigkeit[34]).

3. Die Parteinahme für den Kaiser war der erste Anlaß[35]) zur Ertheilung von Privilegien und Freiheitsbriefen für die Bürgergemeinden, durch welche die Reichsgewalt in mehrfacher Beziehung zur Bildung wahrer Städte beitrug. Ihnen folgten bald bischöfliche Verleihungen ähnlicher Art. Den Inhalt dieser ältesten Privilegien, welche übrigens wol meist nur schon vorher geltendes Gewohnheitsrecht bestätigten, bildeten theils besondere Begünstigungen des städtischen Handels, wie sie die Kölner sogar schon im 12. Jahrhundert von einem fremden Könige erlangten[36]), und zwar besonders Zollfreiheit, Stapelrecht, Meß- und Marktrecht[37]), theils wurden darin die einzelnen aus der bischöflichen Vogtei hervorgegangenen Freiheitsbeschränkungen, Abgaben und Lasten getilgt[38]), theils wurde aber auch die Stadt zu einem besonders gefreiten Ort mit eignem Frieden und Recht erhoben, dessen Abgeschlossenheit sich vor Allem in einem besondern städtischen Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern kund gab[39]) und dessen Freiheit in einer allen seinen Bewohnern ertheilten Lösung aus der Hörigkeit immer mehr hervor-

---

[34]) Besonders unter Heinrich V. und Lothar opponirten die Städte dem Kaiser. Bei der Anerkennung Konrads III. machte sich ihr Einfluß in Reichsangelegenheiten schon stark geltend.

[35]) Die ältesten kaiserlichen Privilegien — so das von 1074 für Worms u. v. 1111 für Speier — führen als Motiv ausdrücklich die Belohnung der Treue an.

[36]) Urk. Heinr. II. v. England (1154—1189) bei Lacombl. I. S. 364 f., desselben v. 1190 und Richards v. 1194 ib. S. 365. 376. 378.

[37]) So schon das Priv. v. 1074 f. Worms, v. 1111 f. Speier (Remling S. 88 f.) u. s. w.

[38]) So werden 1111 b. Remling S. 88. 89 die Speierer von Bann- und Schutzpfennigen, von Pfefferzins und Bannwein, von einer auf den Schiffen ruhenden Dienstpflicht, 1197 ib. S. 137 von allen nicht freiwillig gewährten Abgaben und Auflagen, 1112 die Wormser von Wachtzins befreit u. s. w.

[39]) Dies war immer eins der wichtigsten Rechte der Städte, denn damit erst wurden sie wahre, in sich abgeschlossene Einheiten, während früher (im Gegensatz zu der von Eichhorn angenommenen Exemtion aus dem Gau) die civitas mit dem oft viele Dörfer und Herrschaften enthaltenden suburbium rechtlich ein Ganzes ausgemacht hatte. In dem angeblich schon 1169 uralten Weisthum der Kölner (Lacombl. I. S. 302) verspricht der Erzbischof, daß weder er noch der Burggraf die Kölner „extra civitatem Coloniensem ad judicium evocare" wolle. Ebenso 1111 für Speier (Remling I. S. 89): extra urbis ambitum; 1120 für Mainz: extra murum (Guden. I. 116); 1129 für Strasburg bestätigt (Schöpflin, Als. dipl. I. 207); in Basel 1356 nach dem Erdbeben als alt erneuert; in Regensburg 1207 als alt bestätigt (Gemeiner, Ursprung S. 68); u. s. w.

trat[40]), bis sie schließlich in dem Satze gipfelte, daß jeder sich in der Stadt ansiedelnde Hörige nach Jahr und Tag die Freiheit erlange[41]).

4. Wenig berührt dagegen wurde durch die älteren kaiserlichen Privilegien die innere Verfassung der Bürgergemeinden. Hier blieb es ihnen überlassen, für die Bethätigung der wieder errungenen oder neu erworbenen genossenschaftlichen Freiheit ein eigenthümliches Recht zu bilden und eigenthümliche Formen zu gestalten. Dazu waren sie nur im Stande, wenn sie den Gedanken der altgermanischen Markgenossenschaft, auf dem sie ursprünglich beruhten, zeitgemäß fortbildeten und verjüngten. Dies geschah. Die Umwandlung aber, welche die alte Rechtsidee erfuhr, der Unterschied der alten Bauern- von der neuen Bürgergemeinde bestand, wie schon oben gesagt ist, darin, daß die alte Gemeinde das neue Princip der Einung in sich aufnahm und aus der Verschmelzung und Durchdringung beider Rechtsbegriffe den neuen Begriff der Kommune, der Stadtgemeinde erzeugte. Es bleibt das Verdienst Wilda's, zuerst auf diesen inneren Zusammenhang des Innungswesens mit der Stadtverfassung hingewiesen zu haben, ob er gleich in der Herleitung der Kommunen aus wirklichen Gilden zu weit gieng[42]).

a. Nur vereinzelt kam in deutschen Städten eine wirkliche äußere Verschmelzung der Formen von Gemeinde und Gilde vor, während dies in andern Ländern zum Theil die Regel war. Aber gerade die erste und älteste aller deutschen Städte, gerade Köln, bietet ein glänzendes Beispiel auch von

---

[40]) Aeltestes Priv. für die niederen Stände 1111 für Speier (Remling I. 88): omnes qui in civitate Spira habitant vel deinceps habitare voluerint, undecumque venerint vel cujuscumque conditionis extiterint, a lege nequissima et nefanda videl. a parte illa quae vulgo budel vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annichilabatur, ipsos eorumque heredes excusimus. Ebenso Urk. v. 1114 (bei Arnold I. 195) für Worms. Hiernach soll auch bereits die Ehe eines sich in der Stadt niederlassenden fremden Unfreien von dem ansprechenden Herrn nicht getrennt werden dürfen.

[41]) Ueber die Bedeutung des Satzes „die Luft macht frei" für die Städteverfassung s. bes. Gaupp, Stadtrechte I. S. XXXIX.

[42]) Vgl. Wilda, Gildenwesen S. 63f. 145—166, bes. aber 167—277. Aehnlich Winzer, Brüderschaften S. 28f. Die Ansicht Wilda's war die, daß in allen Urstädten eine genossenschaftliche Einigung der Bürgerschaft der Erlangung einer städtischen Verfassung vorangegangen sei. Er hält daher in diesen Städten überall die späteren Altbürgergilden für die Ausläufer einer ursprünglich alle Vollbürger umfassenden Schutzgilde; so die Hausgenossen in Speier (S. 194f.), die Stubengesellschaften in Strasburg (S. 203f.), die Ganerbschaft Alt-Limpurg in Frankfurt (S. 209f.), und giebt nur in den von Landesherrn gegründeten Städten (so in Lübeck S. 221f.) die spätere Entstehung der höchsten Gilde zu. Allein gerade in Speier, Strasburg und Frankfurt waren die von Wilda zum Beweis angeführten Gesellschaften sicherlich späteren Ursprungs und von Anfang an aristokratischer Natur.

dieser Verfassungsbildung dar. Hier hatte sich in sehr früher Zeit die altfreie Markgemeinde zu einer geschworenen Schutzgilde, die später Richerzeche genannt wurde, verbunden[43]) und vermuthlich gerade hierdurch dem mächtigsten der Erzbischöfe gegenüber ihre alte Vollfreiheit ungeschmälert behauptet. Diese Gilde war identisch mit der freien und politisch berechtigten Bürgerschaft, d. h. den Besitzern echten Eigens in der Stadtmark; aus ihr giengen daher die Schöffen hervor, ihr wurden die städtischen Privilegien ertheilt und von ihr aufbewahrt, ihr Gildefrieden und ihr Gilderecht waren zugleich Stadtfrieden und Stadtrecht; sie wählte aus der Zahl der Schöffen einen Gildemeister, der, weil sie die Bürgerschaft selbst war, magister civium hieß und neben dem Schöffenmeister als eigentlicher Vertreter der Bürgerschaft fungirte. Ursprünglich stand ihr auch wol die Schöffenwahl zu: allein die Schöffen erlangten — vielleicht mit Zustimmung der Gesammtheit, die so die Freiheit gesichert hielt — früh das Selbstergänzungsrecht, welches allmälig die faktische Theilnahme an den Schöffenstühlen, auf die rechtlich jeder Gildegenosse einen Anspruch hatte, auf einen engeren aristokratischen Kreis be-

---

[43]) Vgl. bes. Wilda S. 176 f. Hegel II. S. 397 f. 419 f. Barthold I. 157. Arnold I. S. 401 f. Ennen I. S. 531 f. — Eichhorn, Z. f. gesch. R. W. II. 185 f., Gaupp 221 f. und Lancizolle S 10. 32 erblickten in der Richerzeche den römischen ordo. Hüllmann II. S. 398—413 erklärte sie als einen amtlichen Ausschuß der Reichssassen (Richger [i. e. Reichssassen] Wittheit!!). Auch Ennen stellt eine von der im Text gegebenen Darstellung etwas abweichende Erklärung auf. Nach ihm soll sich, im Zusammenhang mit der Londoner Gilde, eine große Gilde für Handels- und Gewerbszwecke in Köln gebildet haben, die in einem Namensverzeichniß aus dem 12. Jahrh. (Ennen u. Eckertz, Quellen I. 148 f.) erwähnte fraternitas mercatorum. Sie soll fast alle Elemente des zu Ansehen und Bedeutung gelangten Bürgerthums, Freie wie Ministerialen, große Kaufleute wie Krämer und Handwerker, umfaßt haben. Nur Eintrittsgebühr und unbefleckter Ruf seien Bedingung der Aufnahme gewesen. So sei sie identisch geworden mit „cives". Sie habe auch allein das Recht gehabt, das große Bürgerrecht und das Recht zum Handel zu ertheilen. Später aber habe sie diese Rechte an eine sich neben ihr bildende reine Kaufmannsbruderschaft, die fraternitas vini, abgegeben. Nach dem Vorbild der letzteren hätten sich dann die Tuchmacherinnung und die anderen Zünfte gebildet. Diesen neuen Korporationen gegenüber habe nunmehr die alte fraternitas mercatorum in der Richerzecheit ihre Fortsetzung gefunden (anscheinend also nur den Namen gewechselt) und aus diesem Grunde auch ferner ganz besonders in allen Handels- und Gewerbesachen das Recht der obersten Aufsicht geübt, da sie die Aufgabe übernommen, „das Princip des Gewerbeschutzes bis zu den äußersten Konsequenzen zu verfolgen" (S. 543). Ganz naturgemäß kommt Ennen hierbei zu dem Schluß, daß „Ursprung und Rechtsgebiet der Richerzeche in dem kaufmännischen Wesen gesucht werden" müsse (S. 541), und daß die altfreien grundbesitzenden Geschlechter sich erst später entschlossen hätten, „in eine Korporation

schränkte und zur Erblichkeit und Ertheilung von Anwartschaften führte. In Folge dessen bildete sich innerhalb der Richerzeche eine engere immer exklusiver werdende und endlich ihre Zahl auf 40 Mitglieder fixirende Genossenschaft heraus, welche, aus den Schöffen und sogenannten Schöffenbrüdern bestehend, das Schöffenamt als ihr Gesammtbesitzthum ansah und sich fraternitas scabinorum nannte[44]). War zuerst nur diese Schöffenbrüderschaft eine aristokratische Genossenschaft, so wurde sehr bald auch die Richerzeche selbst zu einer solchen, indem sie der gewaltigen Zunahme der Bevölkerung und der Ausdehnung des Begriffes der Bürgerschaft auf minder freie Stände gegenüber sich mehr und mehr abschloß. Schon ihr Name, der erst in dieser Periode entstanden sein kann, deutet darauf hin, daß sie bereits im 12. Jahrhundert zu einer Gilde der „Reichen", der politisch Bevorrechteten geworden war. Die in ihr ausgebildete Auffassung aber, daß die Bürgerschaft eine Schutzgilde sei, mußte auch die erweiterte Bürgerschaft ergreifen. — Aehnliche Verhältnisse

---

einzutreten, die ihren Ursprung hauptsächlich dem beweglichen Kapital verdankte" (S. 546). Diese ganze Auffassung, die dann konsequent durchgeführt wird, ist offenbar irrig. Die um die Mitte des 12. Jahrhunderts erwähnte fraternitas mercatorum ist durchaus nichts anderes als die später in mehrere Innungen zerfallene große Handelsgilde der Kaufleute. Die Richerzeche aber ist die bei Weitem ältere, keineswegs auf Handels- und Gewerbeinteressen berechnete, sondern ganz allgemein zum Schutz der Freiheit und des Rechts geschlossene Schutzgilde der Altfreien. Sie beruhte auch nicht auf dem Kapital, sondern auf dem Grundbesitz, dem allerdings in Folge des von den altfreien Grundbesitzern zugleich betriebenen Großhandels das Kapital mit faktisch bald überwiegender Bedeutung hinzutrat. Ihre obrigkeitlichen Rechte in Handels- und Gewerbesachen stammten nicht von einer besonderen gewerblichen Beziehung ihres Ursprungs und ihres Rechts, sondern gebührten ihr, weil sie als Vollbürgergemeinde anfänglich Trägerin aller städtischen nicht auf Schöffen oder Rath übergegangenen Rechte, folglich auch des Gewerbeschutzes, war. Weil sie die Vollbürgergemeinde, nicht weil sie die ganze Bürgerschaft war, repräsentirte sie die cives, kam sie in domo civium zusammen (Weisth. v. 1258 § 37) und war allein schöffenbar und rathsfähig. — Eine abweichende Erklärung stellt auch Lambert (II. S. 228—309) auf, der die Richerzeche für eine 1106 oder 1112 geschlossene neue Konjuration der kölnischen Censualen zum Behuf der Erringung neuer (nicht zum Schutz alter) Freiheiten hält. Den Namen leitet Lambert von „Reich" ab, die Verschwörer hätten damit ihre unmittelbare Beziehung zum Reich andeuten wollen.

[44]) Das ist die Ansicht Arnolds l. c. S. 404. Wilda S. 185 hält die fratres scabinorum für bloße Anwärter. Lambert II. S. 183f. sieht sie als Vorschule, gewissermaßen als „Seminar" für das Schöffenamt an. Ennen I. S. 404. 405 erklärt dagegen die Schöffenbrüderschaft für die älteste Vereinigung der freien Hofesbesitzer in Köln, und zwar der Wahrscheinlichkeit nach zuerst aller schöffenbar Freien. Er sieht sie also für das an, was in Wirklichkeit die Richerzeche war.

lassen sich in kleineren Dimensionen in Schleswig und Dänemark nachweisen[45]). In England war die Entwicklung der Stadtgemeinden aus Gilden der erbgesessenen Bürger so sehr die Regel, daß Jahrhunderte lang die Anerkennung der Bürger einer Stadt als einer selbständigen Genossenschaft und die Anerkennung ihres Gilderechts ein und dasselbe waren, das Stadtrecht nur als „ein den Verhältnissen angepaßtes Gilderecht“ galt[46]). Ebenso gab es in französischen und niederländischen Städten Schutzgilden der gesammten Bürgerschaft, welche diese zur Stadtfreiheit führten[47]).

b. In vielen andern Städten, in welchen keine alte Gilde bestand, wurde die Errichtung einer neuen Gilde zugleich der Anfang einer freien Stadtverfassung. Es ist bekannt, daß in Nordfrankreich und Lothringen die Errichtung oder Anerkennung einer geschworenen Einigung der Bürger, d. i. eben einer gewillkürten Genossenschaft oder Gilde, die stereotype Form für die Erringung oder Verleihung des Stadtgemeinderechts (communia) wurde[48]). So allgemein gestaltete sich nun zwar in Deutschland die Entwicklung nicht. Allein, daß den Bürgern der Gedanke nicht fern lag, ihre Genossenschaft auch äußerlich in der Form einer geschworenen Friedensgilde zu konstituiren, beweisen die Verbote der hohenstaufischen Kaiser gegen die conjurationes in den Städten, die sich sicherlich vornemlich auf solche allgemeinen Einungen bezogen. Trotzdem scheinen diese letzteren offen und geheim vielfach errichtet zu sein. So war in Trier von der durch ein Schöffenkolleg frei erhaltenen Gemeinde zweimal mit Genehmigung des Pfalzgrafen dem Erzbischof gegenüber eine geschworene Kommune gestiftet worden, sie wurde aber 1161 vom Kaiser definitiv unterdrückt[49]). Dagegen war in Regensburg mit Genehmigung der

---

[45]) Wilda S. 71f. 152f. Das Hezlagh in Schleswig (S. 71. 152), die Kanutsgilde in Flensburg (S. 159) waren solche summa convivia oder convivia conjurata, welche ursprünglich die ganze erbgesessene Bürgerschaft umfaßten (S. 74—77) und später bei eintretender Erblichkeit aus Vollbürger- zu Altbürgergilden wurden.

[46]) Wilda S. 146. Beispiel im Anhang.

[47]) Wilda S. 147f. Beispiel der amicitia in Aire, die Bürger, Geistlichkeit und Adel umfaßte, einen praefectus, einen Altermann und 12 judices hatte und als Trägerin der Stadtprivilegien erschien, und der vroedscappen in niederländischen Städten.

[48]) Wilda S. 152. Hegel II. S. 367f. Ducange, Glossar verbo „commune“.

[49]) Hontheim, hist. Trevir. dipl. I. S. 594. 595. Communio ... civium Trevirensium, quae et conjuratio dicitur, quam nos in civitate destruximus quum praesentes fuimus ... et quae postea reiterata est, cassetur et in irritum revocetur. Nunmehr gieng die alte Vollfreiheit zu Grunde, die Schöffen wurden vom Bischof ernannt und ihm vereidet. Urk. v. 1372 b. Hontheim II. S. 256.

Kaiser der Stadtfriede in die Form einer geschworenen Einung gebracht, die hier freilich nicht ein für alle Mal errichtet, sondern in unregelmäßigen Zwischenräumen auf bestimmte Zeit erneuert worden zu sein scheint[50]). Auch die Stadtfreiheit von Strasburg muß auf einer geschworenen Friedenseinung der Bürger beruht haben, da noch später dort jede Verfassungsurkunde jährlich neu beschworen werden mußte und ein „Schwörbrief" hieß[51]). Eine große Aehnlichkeit mit den in Frankreich gestifteten Kommunen hat auch, wie schon Hegel bemerkt hat[52]), der den Wormser Bürgern durch den großen Freiheitsbrief Friedrichs I. gegebene kaiserliche Friede, der übrigens wol weniger eine vom Kaiser selbst errichtete, als eine von den Bürgern gewillkürte und vom Kaiser bestätigte Friedenseinung gewesen sein wird. Endlich wurden auch Städtegründungen häufig als Aufrichtung einer conjuratio angesehen und deshalb von den Fürsten selbst jurati oder conjurati fori den geeinten Bürgern gegeben oder gestattet[53]).

c. Aber auch da, wo weder eine alte die gesammte Vollbürgerschaft umfassende Schutzgilde noch eine geschworene Friedenseinung neuerer Art äußerlich die Form der städtischen Verfassung bestimmte, wurden doch Wesen und Begriff der Einung in den allerwichtigsten Beziehungen in die Bürgergemeinde hineingetragen. Je mehr sich in späterer Zeit die einzelnen Einwohnerstände gildenförmig konstituirten, desto leichter ließ sich ihre Gesammtheit als eine höchste, alle andern Gilden in sich enthaltende Gilde vorstellen; daß aber diese Auffassung ebenso alt ist, wie die Stadtfreiheit selbst, geht nicht nur aus äußeren Benennungen, wie z. B. der Stadtfrieden als „Einungen", der Verfassungen als „Verbundbriefe" u. s. w., hervor, sondern es folgt auch aus der Form, welche die hohenstaufischen Gesetze gegen die Städtefreiheit wählen, aus der Analogie der Nachbarländer und vor Allem aus der Art und Weise, in welcher die einzelnen Begriffe der älteren Genossenschaft in den Stadtgemeinden umgewandelt wurden.

---

[50]) Priv. v. 1207 b. Gemeiner, Ursprung S. 68: si aliqua pacis forma statuta fuerit; . . . si nulla tunc forma pacis statuta fuerit. Priv. v. 1230 b. Hund, Metrop. Salisb. I. 159: si pax eo tempore non esset in civitate jurata, sola manu se expurgabit; si vero cives pacem servare juraverunt, is qui reus putatur tertia manu se expurgabit, inter quos sint duo qui dicuntur denominati. Es gab also Zeiten, wo die alte Friedenseinung erloschen und noch keine neue errichtet war.

[51]) Arnold I. S. 320. 321.

[52]) Hegel II. S. 428. Priv. v. 1156 b. Schannat S. 76: devotionis civium Wormatiensium haud immemores, *pacem imperialem* eis tradidimus

[53]) So sagt die Gründungsurkunde von Freiburg v. 1120, der Herzog habe ein forum gegründet mit einer geschworenen Einung (quadam conjuratione) von Kaufleuten und bestimmt, daß 24 conjurati fori zur Friedenshandhabung gewählt werden sollen.

Auf die hauptsächlichsten dieser Begriffsverwandlungen, die freilich zum Theil erst in weit späterer Zeit zur klaren Erscheinung kamen, muß hier schon kurz hingedeutet und damit zugleich aus den Symptomen der behauptete innere Vorgang bewiesen werden.

In einem sehr wichtigen Punkte zunächst blieb die Bürgergemeinde dem Princip der alten Gemeindegenossenschaft treu: der freie Grundbesitz innerhalb der Stadt blieb die Grundlage der Verfassung[54]). Wer kein freies Eigen hatte, konnte nur Schutzgenosse, nicht Vollbürger sein. Aber diese dingliche Basis der Genossenschaft war in weit geringerem Grade, als dies in der Stadtmarkgemeinde der Fall gewesen war, von Einfluß auf die persönliche Verbindung der Bürger. Vielmehr wurde die letztere eine vollkommen selbständige, indem man als den eigentlichen Grund der Zugehörigkeit zu derselben die frei gewollte, mit dem Bürgereide beschworene Vereinigung, den Grundbesitz aber nur als eine Bedingung der Aufnahme zu vollem Recht betrachtete. Aus einer dinglichen wurde die Bürgergenossenschaft so zu einer persönlichen Gemeinde, die nur an den Ort gebunden war; aus einer blos natürlich erwachsenen wurde sie zu einer frei gewollten, zu einer wahrhaft politischen Gemeinschaft, die zwar auf natürlicher Grundlage ruhte, die besondere Form ihrer Existenz aber der Willkür verdankte. Deshalb schloß sich auch die Bürgerschaft nach außen hin nicht nur nicht ab, sondern nahm ohne jegliche andere Vorbedingung als Freiheit und unbefleckten Ruf Jeden, der sich ihren Gesetzen fügen wollte, in ihren Genossenverband auf. Höchstens verlangte sie später ein Bürgerrechtsgeld vom Eintretenden, das ganz die Natur des Eintrittsgeldes einer Gilde hatte, aber erst in den Zeiten des Verfalls eine aus der auch in die Städte eindringenden privatrechtlichen Auffassung der politischen Rechte erklärliche Steigerung bis zu einer wahren Kaufsumme des Bürgerrechts erfuhr. So wurde es möglich, daß die Bürgerschaften durch einen nie versiegenden Zufluß vom Lande her, wo es immer schwerer und schwerer wurde, die Freiheit zu retten, in wunderbarer Schnelligkeit sich mehrten und verstärkten[55]). — Jede Genossenschaft hatte ihren besonderen Frieden, ihr besonderes Recht: aber während beides in der Gemeinde mehr unbewußt sich bildete, trug in der Innung der Friede den Charakter eines gesetzten, gewillkürten Friedens, das Recht den Charakter eines gegebenen konstituirten Rechts. So wurde auch der Stadtfriede ein geschworener Gildefriede, an dem man sich erst durch einen Akt der Selbstbestimmung, den Bürgereid, voll betheiligte, und das Stadtrecht nahm, sofern es nicht Privileg war, den Charakter des Statuts an. In gewissem Sinne wurde daher in und mit der räumlichen Vereinigung eine

[54]) Z. B. Gründungsurkunde Freiburgs v. 1120: burgensis, qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit. S. auch Arnold I. 238.

[55]) Arnold I. S. 141 – 142.

Art Staatsvertrag als Grundlage der städtischen Verbindung gedacht[56]). Dieser Staatsvertrag konnte für immer geschlossen, er konnte aber auch nur auf Zeit berechnet sein. Von der letzteren Auffassung giebt Regensburg einen merkwürdigen Beleg, indem hier der Stadtfriede jährlich von der gesammten Bürgerschaft mit oder ohne Abänderung seines Inhalts erneuert und beschworen wurde[57]), überdies aber jede außerdem vorkommende Abänderung des beschworenen Grundgesetzes eine neue Beschwörung nöthig machte[58]). Aehnlich beruhte in Strasburg jede Verfassungsänderung auf einer neuen conjuratio und einen darüber urkundenden Schwörbrief. Und nach vorangegangenen Streitigkeiten und Revolutionen war in allen Städten die Form für die Einrichtung einer neuen Verfassung immer die eines Vertrages, eines Vergleichs, eines Uebereinkommens oder einer Verbündung. Wie dieser Vertrag eingegangen wurde, konnte er auch gelöst werden, wurde er aber insbesondere durch Bruch gelöst. Dann trat als regelmäßige Strafe die Stadtverweisung, der Verlust des Genossenrechts ein[59]), ganz nach Analogie der ältesten genossenschaftlichen Auffassung von Verbrechen und Strafe.

Das Verhältniß der Gesammtheit zu den Einzelnen erhielt eine ganz veränderte Gestaltung. Zum ersten Male wurde eine Organisation, wurden Organe gebildet; zum ersten Male wurde mit Absicht und Bewußtsein daran geändert; zum ersten Male entstand der uns heute so geläufige Begriff einer Verfassung. — Hiermit war eine unabsehbare Reihe von Konsequenzen gegeben: die Tilgung der in alle staatlichen Verhältnisse eingedrungenen privatrechtlichen Auffassung, die Wiederherstellung eines öffentlichen Rechts neben einem davon getrennten Privatrecht, die Begründung einer einheitlichen Verwaltung mußten sich ergeben; es mußte zum ersten Mal der Begriff eines wirklichen Gemeinwesens erstehen; ein einheitliches, von der Gesammtheit verschiedenes Rechtssubjekt mußte anerkannt und damit an Stelle des alten Gesammtrechts oder doch neben dasselbe ein eigentliches Gemeinderecht und ein wahres Gemeindevermögen gesetzt werden. — Während hiervon im Einzelnen theils erst bei Besprechung des folgenden Zeitraums, theils erst im zweiten Theil unserer Untersuchungen die Rede sein kann[60]), muß schon hier die Grundlage der sich

---

[56]) Dies bemerkt auch Zöpfl § 45. VIII.

[57]) Gemeiner, Chronik I. 514. II. 27—30. 101. 105. 111. 119. 122. 123. 142 (Stadtfriedenseinungen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts). Zugleich wurden die Aemter besetzt, der Rath verkehrt.

[58]) So z. B. 1356 Gemeiner II. S. 94. 95, als besondere Sicherheitsbestimmungen für einige Zeit getroffen wurden.

[59]) Die Häufigkeit der Stadtverweisung als der eigentlich regelmäßigen schweren Strafe belegt jedes Stadtrecht. Vgl. z. B. das Bamberger Recht bei Zöpfl; oder Frensdorff S. 168 über Lübeck.

[60]) Vgl. unten § 34 und Th. II.

bildenden Stadtfreiheit, die entstehende Organisation, näher ins Auge gefaßt werden.

5. Auch sie war eine Folge der Verbindung des Einungswesens mit der altgermanischen Gemeindegenossenschaft: denn erst durch die Aufnahme des Einungsprincips wurde der Begriff eines Gemeindevorstands in den eines Gemeindeorgans verwandelt. Zuerst in der Gilde, dann in der Stadtgemeinde und ganz zuletzt erst im Staate wurde auf diese Weise die Unbehilflichkeit jener sinnlich konkreten Anschauungsweise überwunden, welcher das Recht der Gesammtheit nur so weit zu reichen schien, als wirklich alle Einzelnen an ihm Theil nahmen, und welche daher, da das Letztere in entwickelteren Zuständen unmöglich wurde, zu dem Zerfallen aller öffentlichen Gewalt in eine zahllose Menge nutzbarer Amtsgerechtigkeiten geführt hatte.

Zuerst herrschte auch in den Städten ein der allgemeinen Auffassung entsprechender Zustand. Von oben her drang die Gewalt königlicher oder herrschaftlicher Richter und anderer Beamten, die das als nutzbares Regal geliehene Amt zu einem vererblichen, veräußerlichen und theilbaren Vermögensrechte umzubilden strebten, immer tiefer in das Gemeinderecht ein; von unten her verloren die Gemeinden entweder ganz jeden eignen Vorstand und konnten nur als Gesammtheiten oder durch jedesmal vom Richter selbst erlesene Schöffen eine Mitwirkung im Gericht und bei Beschlußfassungen üben, oder aber sie erhielten sich ein ständiges Schöffenthum, das zwar ein mächtiges Bollwerk gegen Unterdrückung bildete, aber der Gemeinde gegenüber sehr bald selbst an einen Kreis bevorrechtigter Inhaber als eigne Amtsgerechtigkeit kam und, je mehr (wie z. B. in Köln) durch Selbstergänzung, lebenslängliche Dauer, Ertheilung von Anwartschaften und faktische Vererblichkeit dieser Kreis abgeschlossen wurde, desto mehr seinerseits eine Auffassung der Schöffenstühle als selbständiger Rechte förderte.

Dennoch wurde schon durch das Schöffenkolleg häufig ein Fortschritt erzeugt. Es wurde nämlich das Schöffenkolleg neben seiner gerichtlichen Thätigkeit zugleich als verwaltende Behörde für die Angelegenheiten der altfreien Genossenschaft aufgefaßt. In jener Eigenschaft wurde ihm durch den königlichen Richter, in dieser dagegen durch einen von der Genossenschaft selbst gewählten Schöffenmeister präsidirt[61]). Schöffenmeister und Schöffen, wo sie vorhanden, waren daher die älteste städtische verwaltende Behörde und, weil sie diese Verwaltung im Namen der Bürgerschaft führten, das älteste

[61]) Diese Bedeutung des Schöffenmeisters hat sehr gut Heusler in der Beilage zu seiner Verfassungsgeschichte von Basel S. 461—490 hervorgehoben. In Flandern und Nordfrankreich entspricht dem der primus oder major scabinus. Warnkönig, flandr. Staats- und Rechtsgesch. I. 379. Hegel II. 366. In Deutschland findet sich ein Schöffenmeister besonders in Trier (Urk. v. 1202. 1305. 1396 b. Hontheim II. 15. 32. 301) und Köln. Vgl. auch Lambert II. 183. Ueber verwandte Erscheinungen in Metz und Toul s. Heusler S. 465—472.

wahre Gemeindeorgan[62]). Indeß war, weil bei ihnen die gerichtliche Thätigkeit weitaus die Haupsache blieb und weil sie die privatrechtliche Auffassung des Amts noch nicht überwanden, der neue Gedanke nur unvollkommen verwirklicht. Ueberdies mußte, wo, wie in Köln, das Schöffenkolleg sich immer aristokratischer abschloß und sogar mit seinen Anwärtern eine eigene Genossenschaft bildete, bald ein Gegensatz zur Bürgergemeinde entstehen.

Die zweite Stufe war die Vertretung der Gemeinde, wo sie sich als Schutzgilde alter Art oder als geschworene Friedensgilde neuerer Form konstituirt hatte, durch Gildeausschüsse oder Gildegeschworene. So scheint z. B. in Köln die Richerzeche, nachdem die Schöffenbrüderschaft in einen Gegensatz zu ihr getreten war, einen Gildemeister, der, weil sie die Bürgerschaft war, magister civium hieß, neben dem Schöffenmeister erwählt und ihm einen Gildeausschuß — die officiales de Richerzecheit — zur Seite gestellt zu haben[63]). So trat in Regensburg an die Spitze der von den Bürgern errichteten Einung ein magister civium und ein Ausschuß geschworener Friedensrichter[64]). So wird es auch in Strasburg bei der gelungenen, in Trier bei der mißlungenen

---

[62]) Ennen I. S. 620. Heusler S. 463. Lambert II. 177f. Daher hatten die Schiedsrichter im Jahre 1258 nicht so ganz Unrecht, wenn sie sagten, von Alters her habe die Regierung der Stadt Köln in der Hand der Schöffen gelegen.

[63]) Für diese Auffassung der officiales de Richerzecheit und des magister civium sprechen:

a. Die Urkunden, in welchen sie noch später als ein besonderes Kolleg zwischen den scabini und consules erscheinen. Z. B. Urk. b. Ennen u. Eckertz I. 329: judices, scabini, officiales de Richerzecheit, qui officia sua deservierunt, et consules civitatis Coloniensis. Urk. v. 1297 b. Ennen I. S. 634, Ennen u. Eckertz III. S. 418 u. 447, mit demselben Eingang, wo am Schluß dieselben Kategorien wiederholt und speciell namhaft gemacht werden (2 judices, 16 scabini, 16 officiales, 8 consules).

b. Das Vorhandensein von 2 Bürgermeistern, die beide von der Richerzeche gewählt werden. Ennen und Eckertz II. 383. Nähme man an, daß die Bedeutung beider dieselbe und beide zu gleicher Zeit eingesetzt worden seien, so wäre die doppelte Zahl in so früher Zeit unerklärlich.

c. Die Unmöglichkeit, nach den neu publicirten Urkunden noch ferner an der früheren Ansicht, wonach die Officialen das gesammte Amt sein sollten, festzuhalten. Ennen I. 542. 546. 547. Ennen und Eckertz I. 145. S. auch Arnold I. S. 407f. A. M. Walter l. c. und Lambert II. 218f. Letzterer will die officiales als alle Genossen ansehen, unter ihnen aber die verdienten Bürgermeister (deserviti) als ein besonderes Kolleg betrachten. Nitzsch sieht im „officium" Hofdienst. S. 203f.

[64]) Vgl. Note 50. 57. 58. Daraus erklärt sich auch das frühe Vorhandensein und die gleich Anfangs so hohe Bedeutung des Regensburger Bürgermeisters.

Friedenseinung gewesen sein[65]). So verordnete oder bestätigte wol vielmehr Friedrich I. für Worms im Jahre 1156, daß zur Handhabung des von ihm gegebenen oder bestätigten Friedens 40 judices (12 milites und 28 cives) von den Bürgern gewählt werden sollten[66]). So wurden bei den älteren Städtegründungen Geschworene (z. B. in Freiburg conjurati) eingesetzt, die, wahrscheinlich zugleich als Schöffen im herrschaftlichen Gericht fungirend, in den als Gilde- oder Einungssachen geltenden Angelegenheiten, besonders also in Markt- und Friedenssachen, Verwaltung, Aufsicht und eine eigene Gerichtsbarkeit üben sollten[67]). Alle diese Behörden aber waren wirkliche Organe der Bürgergenossenschaft. Sie übten ihre Gewalt als Vertreter der Gesammtheit, nicht aus eignem Recht, und sie waren vorzugsweise verwaltende Behörden, womit der Ausgangspunkt einer einheitlichen Regierung gegeben war. Allein ihre Wirksamkeit war auf einen engen Kreis beschränkt, weil sie nur die Gilde- oder Einungsangelegenheiten, — außer der Sorge für den beschworenen Frieden namentlich die kaufmännische und gewerbliche Polizei, — zu handhaben hatten.

Seine Vollendung erreichte der Gedanke des Gemeindeorgans erst auf einer dritten Stufe, welche sich äußerlich meist durch die Benennung desselben als consilium oder Rath, oft aber auch blos durch die innere Umbildung eines andern Kollegs ohne sofortige Aenderung des Namens[68]) kund giebt. Unter Rath verstehen wir in diesem Sinne eine die ganze Bürgerschaft als solche (nicht blos als Gilde) in allen bürgerlichen Angelegenheiten zugleich vertretende und regierende Behörde. Natürlich entstand der Rath, wo er nicht später geschaffen wurde, nirgend sofort als wirkliche Stadtobrigkeit: aber er zeigt sofort die Tendenz, eine solche zu werden, indem er das der gesammten Bürgerschaft zustehende Selbstverwaltungsrecht, soweit eben ein solches

[65]) Arnold I. 320. 321. Heusler S. 463.

[66]) Ad confirmationem praedictae pacis ex mandato imperiali XII ministeriales ecclesiae Worm. et XXVIII burgenses statuentur, qui de invasione laedentium et laesorum a testibus testimonium audiant et secundum veritatem testium discernant . . . Super integritate hujus pacis conservando primos et praecipuos adjutores et consiliarios habere debetis, videlicet . . vicedominum, . . scultetum, praefectum et judices de civitate, qui vos pariter protegunt, et si quid contra pacem factum fuerit, sicut imperium decet et justitiam et honorem ac commodum civitatis, vobiscum emendent et ulciscantur.

[67]) Vgl. Note 53. — Hegel, Monatsschrift l. c. S. 706f.

[68]) So erscheinen die judices in Worms schon ehe sie sich consules nennen, ja sehr bald nach 1156 als ein wahrer Rath und die Schöffen nahmen ebenfalls in den kleineren Städten die Natur eines Raths an, während sie oft (wie z. B. in Halle und Gotha) den alten Namen beibehielten.

schon errungen ist, Namens derselben ausübt und mit dessen Mehrung oder Minderung selber steigt oder fällt.

Auf verschiedene Weise bildete sich der Rath in älterer Zeit.

In Köln, wo Schöffenmeister und Schöffenkolleg, Gildemeister und Gildeausschuß neben einander standen, kam der Rath als drittes Kolleg hinzu, als die von der nunmehr zur Altbürgergilde gewordenen Richerzeche ausgeschlossenen Freien jüngerer Freiheit in die Vollbürgerschaft eintraten. Sie ließen ihre Rechte durch einen Ausschuß, der consules genannt und vermuthlich aus den Vorständen und anderweiten Vertretern der einzelnen Specialgemeinden zusammengesetzt wurde, wahrnehmen und erlangten in der That, daß dieser Ausschuß zuerst als untergeordnetes Kolleg neben die beiden andern trat, bald mit den Officialen der Richerzeche zu Einem Kolleg unter dem Namen consules oder consilium verschmolz und endlich, wenn auch erst nach Jahrhunderten, das alte Schöffenkolleg selbst verschlang[69]).

[69]) Die ältesten consules (vor 1258) scheinen Vertreter der Burschaften gewesen zu sein. S. Ennen I. S. 633—635, Urk. v. 1297 in Note 51 ib. und Formeln wie: scabini, officiales parochiarum ceterique cives Colonienses. Sehr bald nach ihrem Eintritt müssen diese mit den Officialen der Richerzeche verschmolzen sein, da in den Formeln zwischen den Schöffen und Bürgern nur noch ein Rath erscheint: judices, scabini, consules et universi cives Colonienses. Allmälig wurden die Schöffen auch nur zu einer ersten Rathsbank, wie dies schon die Formeln judices, scabini *ceterique consules* et cives Colonienses andeuten. Endlich wurden die scabini gar nicht mehr besonders ausgezeichnet. Vgl. die Formeln bei Ennen I. S. 629. 630. 632. 633. 634. Die Annahme Gaupp's S. 244 und Arnold's, daß die consules als ein Ausschuß des vom Schöffenkolleg ausgeschlossenen Theils der Richerzecheit entstanden seien, ist hiernach völlig unhaltbar. S. dagegen schon Hegel, Monatsschrift l. c. S. 184. 185. Das Gegentheil geht besonders auch aus dem Laudum v. 1258 hervor, wo die Schiedsrichter erklären: quod ab his, quorum interest, de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis. Und im Jahre 1259 waren *es* die *consules*, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium, welche gegen die Bürgermeister und Schöffen klagten und die Besetzung der Bürgermeister- und Schöffenämter durch Zunftgenossen verlangten. Auch wird in der Urk. v. 1259 b. Ennen und Eckertz II. 416 ausdrücklich angegeben, daß im consilium Mitglieder der Richerzeche und Officialen der Burhäuser zusammen saßen. Lambert, der in dem ältesten Rath eine besondere ständige Kommission der verdienten Officialen der Richerzechheit, — im Anfang des 13. Jahrh. als Repräsentation der 15 geschlechtigen Familien errichtet —, erblickt, hilft sich über diese Urkunden mit der Berufung darauf, daß 1258 „Ausnahmezustände" geherrscht hätten, hinweg. II. S. 314f. Nach ihm wäre erst der 1277—1297 entstandene weitere Rath eine Repräsentation der Parochien. II. 332f. Andere Ansichten bei Eichhorn l. c. II. 174. 188. Nitzsch S. 300—323. Hüllmann II. S. 446f. Wilda S. 189. Barthold I. 159f. — Uebrigens ist zu bemerken, daß dieser enge Rath immer noch kein plebejisches Institut war; er vertrat die

In den andern Städten, in welchen ein altfreies Schöffenthum bestand, wie in Magdeburg, oder ein ständiges Schöffenthum neuerer Bildung, wie in den meisten königlichen Städten (z. B. Frankfurt, Ulm), entstand der Rath ebenfalls aus einer Vertretung der von den Schöffenstühlen ausgeschlossenen Bürgergemeinde zuerst als eine untergeordnete verwaltende Behörde, die im Laufe der Zeit das Schöffenthum in sich auflöste oder gar (wie schließlich in Magdeburg) zu einem ihm untergeordneten Amt herabdrückte und so zum wahren Gemeindeorgan wurde[70]).

Wo eine geschworene Friedensgilde neuerer Art, mochte sie von der Bürgerschaft oder vom Stadtherrn errichtet sein, vorhanden war, wurden die Gildegeschworenen durch einfache allmälige Erweiterung ihrer Befugnisse unter Aenderung ihres Namens zum Rath. So in Regensburg, Strasburg, Worms, Freiburg, Hagenau u. s. w.[71]).

In denjenigen Städten endlich, die weder ein Schöffenkolleg noch eine alte Schutzgilde noch eine geschworene Einung hatten, entstand der Rath entweder, wie in Speier und allen fürstlichen oder neugegründeten Städten, durch den schöpferischen Akt des Kaisers oder eines Stadtherrn[72]): oder aber er

---

Vollbürgergemeinde, welche weiter als die Richerzeche geworden war, die Handwerkszünfte aber keineswegs umfaßte. Es ist deshalb Lambert zuzugeben, daß der enge Rath „patricisch" war.

[70]) S. Hegel II. S. 402—406. 419—422. Arnold I. S. 409f. In Magdeburg erwähnt das im Schöffenbrief v. 1211 enthaltene Wichmannsche Privileg v. 1188 nichts von einem Rath. Tzschoppe u. Stenzel S. 266f. § 8. 9. Dagegen ist 1261 ein Rath neben den Schöffen vorhanden. Ib. S. 351. § 3. Die Schöffen werden sodann ein Theil des Raths, 1294 aber gezwungen, wiederum auszutreten. In Frankfurt und Ulm wurden die Schöffen die erste Rathsbank, der Bürgerausschuß die zweite.

[71]) In Regensburg kommt erst in einer Urk. v. 1255 (Ried I. 442) der Name consules vor (magister et consules civitatis); in Freiburg dagegen werden schon in dem Stadtrodel aus dem 13. Jahrh. (Schreiber, Urkb. I. S. 1f.), der früher für die Gründungsurkunde v. 1120 gehalten wurde, die ehemaligen 24 conjurati als consules bezeichnet. Später taucht dann der alte Name wieder auf. In Worms will freilich Arnold schon unter Heinrich IV. einen Rath finden, weil es in einer Urk. v. 1106 b. Schannat S. 62 heißt, eine Fischerzunft sei vom Bischof urbanorum communi consilio errichtet. Es ist aber Hegel (II. 428, Monatsschrift l. c. S. 176f.) zuzustimmen, daß diese Annahme eine sehr gewagte ist. Vielmehr scheint gerade der Mangel einer Organisation angedeutet zu sein, indem die Gesammtheit der Vollbürger oder ihr angesehenerer Theil ohne irgend welchen behördlichen Charakter vom Bischof zugezogen wird. Nicht anders verhält es sich mit den anderweiten Stellen, in denen der Bischof den Beirath oder die Zustimmung der cives oder der meliores, potentiores, ditiores cives einholt. Auf noch schwächeren Füßen aber ruht es, wenn Arnold (I. 313f.) bereits im ältesten Strasburger Stadtrecht Spuren eines Raths entdeckt.

[72]) Arnold findet den Rath in Speier 1111 erwähnt. Urk. b. Remling

bildete sich allmälig aus dem Bedürfniß der Bürgerschaft, im Kampfe mit dem Bischof oder Stadtherrn eine Vertretung, für ihre eignen inneren Angelegenheiten aber eine nach Analogie der Einungsgeschworenen verwaltende und schiedsrichterlich ordnende Behörde zu haben[73]).

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts, nimmt Arnold an, sei der Rath überall vollendet gewesen[74]). Ist dies nun auch nicht nachweisbar, so ist doch dies etwa der Zeitpunkt, in welchem dem deutschen Rechtsbewußtsein der Begriff des Raths als eines eigenthümlichen Instituts, welches zur Stadtfreiheit gehöre, klar zu werden begann und demgemäß, wo noch kein Rath errungen war, die Begründung eines solchen das Ziel der aufstrebenden Bürgerschaften wurde.

Wie und wann nun aber auch ein Rath oder ein ihm innerlich verwandtes Institut entstanden sein mag und welche äußeren Formen es annahm, es war derselbe Fortschritt, welcher sich darin vollzog: der Fortschritt von einem Gemeindevorstand zum Gemeindeorgan, der Fortschritt von einer obersten richtenden zu einer obersten verwaltenden Behörde, der Fortschritt von einem entweder blos vertretenden oder blos herrschenden zu einem zugleich vertretenden und herrschenden Beamtenthum[75]). Und auch diesen Fortschritt verdankte die Bürger-

S. 89: Niemand soll die Münze verringern nisi communi civium consilio. S. dagegen Hegel II. 431, Monatsschrift l. c. S. 180f. Auch hier ist eher der Mangel einer Organisation als deren Vorhandensein ausgedrückt. Das Priv. Philipp's v. Schwaben d. 1198 Remling S. 137 (vgl. Note 75) nennt den Rath ganz ausdrücklich eine kaiserliche Institution des K. Heinrich. (Nach Arnold ist Heinrich V., nach Hegel Heinrich VI. gemeint.) Ueber die fürstlichen Städte vgl. unten §. 30.

[73]) Eine derartige Entstehung hatte der Rath z. B. in Mainz, wo aber die Kommune den ersten Versuch, den Rath gegen den Erzbischof durchzusetzen, i. J. 1162 mit der durch Friedrich I. verhängten Schleifung ihrer Mauern und Kassirung ihrer Privilegien büßen mußte. Arnold I. S. 367f. Friedlicher war die Entwicklung in Basel (Heusler S. 74. 99—106. 146f.), Zürich (Bluntschli I. S. 140) und in den Städten, wo der Bischof nie die Herrschaft ganz erlangte, wie Augsburg und Constanz. Ueber die königlichen Hofstädte ohne Schöffenthum vgl. unten § 30. — Nicht zu billigen ist es, wenn Arnold I. S. 172f. u. Heusler l. c. die Bildung des Raths aus einem bischöflichen consilium, das schon in den früher neben den Ministerialen bisweilen erwähnten meliores oder potentiores cives enthalten sein soll, annehmen und wol gar den sicher aus Italien stammenden (Hegel, Monatsschr. l. c. S. 703f.), das Berathen, nicht das Beirathen bezeichnenden Namen damit in Verbindung bringen. Jedenfalls würde übrigens hierin nur ein zufälliger und äußerer Anknüpfungspunkt liegen, indem das eigentliche Bildungselement des Raths stets Opposition gegen den Bischof, nicht Anlehnung an ihn war.

[74]) Arnold I. S. 213.

[75]) Wir finden bisweilen schon in früher Zeit die Stellung des Raths als einer zugleich regierenden und vertretenden Obrigkeit ausgesprochen. So

schaft dem Princip der gewillkürten Einung, das sie mit dem der alten Gemeindegenossenschaft verschmolz. — Ueberblicken wir einen Augenblick die Konsequenzen dieser Begriffswandlung, um ihre Wichtigkeit zu verstehen.

Als Vertreter der Gemeinde kam, wie wir gesehen, der Rath zur Entstehung, und diese Stellung hat er Jahrhunderte hindurch bewahrt; er hat immer nach außen und innen im Namen der Gemeinde resp. der Stadt, nie im eignen gehandelt und geherrscht, er hat dem Kaiser, Bischof oder Stadtherrn gegenüber nie für etwas Anderes gelten wollen als für den Repräsentanten der städtischen Genossenschaft und er hat im Allgemeinen immer den hohen Gesichtspunkt festgehalten, daß es seine Pflicht sei, das Interesse der Gesammtheit wahrzunehmen. Die Folge dieser Auffassung mußte sein, daß die Umgestaltung seines politischen Rechts in eine private Gerechtigkeit, wie sie überall sonst stattfand, unmöglich wurde; daß die Idee eines öffentlichen, unveräußerlichen und unvererblichen Rechts zur Geltung kam; daß er in gewissen Dingen an die Mitwirkung der Bürgerschaft gebunden und ihr verantwortlich blieb; daß endlich das alte Princip der Wahl in Verbindung mit den neuen Principien der Kollegialität und des Wechsels bezüglich seiner Bildung sich mehr und mehr Bahn brach.

Auf der andern Seite aber war der Rath nicht etwa ein bloßer Bevollmächtigter der Gemeinde für einzelne Zwecke, sondern erhob sich im Laufe der Zeit zur wahren einheitlichen Stadtobrigkeit, er stellte die Staatsgewalt im heutigen Sinne in sich dar. Dies war ihm besonders deshalb möglich, weil er seinen Ausgangspunkt nicht wie die alten Gemeindevorstände der Germanen von der Thätigkeit des Heerführers und Richters, die ihrer Natur nach nicht das ganze Gebiet der Staatsgewalt umfaßt, sondern von der verwaltenden Thätigkeit nahm. Freilich hatte er zunächst nur in unbedeutenden Beziehungen, hauptsächlich wol in Stadtfriedens- und Marktsachen, die Verwaltung: aber hier vereinte er auch Gesetzgebungsrecht und Gerichtsbarkeit mit seinem Verwaltungs- und Aufsichtsrecht. Zeigte sich vorerst auch nur im Kleinen, daß die öffentliche Gewalt in der Stadt ganz ebenso wie in der gewillkürten Genossenschaft nur Eine, alle einzelnen obrigkeitlichen Befugnisse nur Aus-

---

Priv. v. 1198 b. Remling S. 137: praeterea secundum ordinationem Henrici felicis memoriae imperatoris augusti civitati tam auctoritate domini regis quam nostra indulsimus, ut libertatem habeat, XII ex civibus eligendi, qui per juramentum ad hoc constringantur, ut *universitati* prout melius possint et sciant *provideant* et eorum consilio civitas *gubernetur*. Urk. v. 1233 f. Emmerich b. Lacomblet II. 100: in dicta civitate E. cives suos eligent et constituent XII scabinos secundum morem Zutphaniensem, quorum consilio eadem civitas regatur. (Also Name der scabini, Natur des Raths.) Urk. v. 1267. Lüb. Urkb. I. 291: ipsi burgenses de Lubeke, per quos ipsa villa *regitur* und dazu Urk. v. 1277 im Urkb. des Bisthums Lübeck Nr. 260: consules civitatis, in quos populus et *voluntatem et potestatem transtulit.*

flüsse dieser Einen Staats- oder Regierungsgewalt seien, so mußte doch dadurch eine stets wachsende Neigung zur wirklichen Centralisation der Aemter entstehen. In der That sehen wir in höchst allmäliger Entwicklung den Rath eine solche Zusammenfassung der Aemter vornehmen. Wir sehen ihn früher oder später die zuerst über ihm stehende Richtergewalt mit seinem Verwaltungsrecht verschmelzen und schließlich sogar als städtisches Amt unter ihm stehenden, von ihm abhängigen Behörden oder Beamten übertragen[76]); wir sehen ihn eifrig bestrebt, Zoll und Münze selbst zu erwerben, oder doch Zöllner und Münzer unter seine Aufsicht zu bringen; wir sehen ihn die Verwaltung der städtischen Finanzen, der Polizei, der Zölle in die Hand nehmen; kurz wir sehen ihn in stufenweisem Fortschritt die Einheit der Regierungsgewalt in Gedanken und Form verwirklichen, während im Reiche die Herrschaftsrechte und Aemter aller Art mehr und mehr ein Spiel aller Zufälligkeiten des Privatrechts wurden.

Die Spitze dieser Entwicklung war dann endlich das Bürgermeisteramt, welches bald aus dem Schöffenmeisteramt, bald aus dem Gildevorstand, in der Regel aber aus dem Rathsvorstande hervorgieng[77]). Denn mit der Erhebung des Bürgermeisters zum republikanischen Haupt der Stadt war der herrschaftliche Stadtrichter überflüssig gemacht: es war nunmehr die bis dahin nur vom Herrschaftsbegriff hervorgebrachte äußere und persönliche Einheit auch auf genossenschaftlichem Wege konstruirt und die Gemeinheitsverfassung so in jeder Beziehung der Herrschaftsverfassung gewachsen.

§ 30. Städte aus Hofgemeinden oder auf grundherrlichem Boden[1]).

So waren in den königlich-bischöflichen und einigen reichsabteilichen Städten freie, sich durch ein Gemeindeorgan selbst regierende Bürgergemeinden

---

[76]) Ueber das Verhältniß von Rath und Gericht vgl. bes. Arnold I. S. 280f. Heusler S. 148f. Fast überall trat eine Uebergangsperiode ein, in welcher der Rath selbst Gericht war. So drittes Stadtr. v. Strasburg d. 1249 und Schwörbrief v. 1270: Bürgermeister als Richter, Rath als Urtelsfinder, dagegen Schultheiß und Schöppen nur noch Untergericht. In Regensburg sind schon 1260 die Richter unter den Rath heruntergedrückt; Urk. b. Ried I. S. 461: consules, judices Ratispon. — Bethmann-Hollweg S. 159f. macht bezüglich der lombardischen Städte darauf aufmerksam, daß der Rath zuerst als genossenschaftlicher Schiedsrichter aufgetreten sei und so die Civilgerichtsbarkeit erlangt habe.

[77]) Aus Schöffenmeister und Gildemeister giengen die beiden Bürgermeister in Köln, aus Schöffenmeister der Ammanmeister in Strasburg, aus dem Meister einer geschworenen Einung der Bürgermeister in Regensburg, die Uebrigen fast Alle aus Rathsmeistern hervor. — A. M. freilich Lambert II. 222f., der in den ältesten magistri civium eine vom Bischof verstattete Behörde der Censualen für Sammlung und Ablieferung des herrschaftlichen census erblickt.

[1]) Vgl. außer den zu § 29 Note 1 angeführten Schriften bes. noch Stenzel,

entstanden, welche, ob sie gleich neben einem Kreise von Schutzgenossen und in theilweiser Abhängigkeit von einem Stadtherrn standen, doch bereits als die eigentlichen Vertreter der Stadt, ja seit der Mitte des 12. Jahrhunderts schon als die Stadt selbst galten oder doch gelten wollten. Und sie waren entstanden aus dem Kern einer freien, sei es nun einer durch beständiges Schöffenthum vollfrei erhaltenen, sei es einer in der Freiheit zwar zeitweise beschränkten aber nicht unterdrückten altgermanischen Markgemeinde durch das Zwischenglied einer bischöflichen oder abteilichen Gerichtsbarkeit oder Vogtei, mitunter auch einer bischöflich-fürstlichen oder königlich-bischöflichen Hoheit, welche es ermöglicht hatte, die höheren Elemente des Dienst- und Hofrechts zu derselben Freiheit zu erheben und mit der freien Gemeinde zu verschmelzen, und durch die Erhebung aus dieser Abhängigkeit vermöge der Uebertragung des Einungswesens auf die Gemeinde.

Wenn nun aber in den gedachten Städten die Bürgergemeinde aus einer zeitgemäßen Fortbildung der uralten Markgenossenschaft hervorgegangen ist, so ist damit der Zusammenhang der alten Gemeinde und der neuen Kommune überhaupt erwiesen. Denn jene Städte waren weitaus die ältesten in Deutschland und die in ihnen einmal entwickelten Begriffe von Stadt, Bürgerschaft, Stadtfrieden, Stadtrecht, Stadtverfassung und Stadtrath fanden in den später entstehenden Städten nur eine abgeleitete Anwendung. Als daher im 11. und 12. Jahrhundert sich eine Reihe neuer Städte erhob, die aus herrschaftlichen Villen und ihren hofrechtlichen Gemeinden hervorwuchsen, da war die ältere Stadtfreiheit Vorbild und Muster der neuen und es wurde auch hier an die Grundsätze der Freiheit, nicht an die des Hofrechts angeknüpft, es war auch hier nicht eine Ausbildung, sondern eine Beseitigung des hofrechtlichen Elements Inhalt der Entwicklung.

I. Am frühesten erhoben sich einzelne fiskalische Gemeinden des Königs an besonders begünstigten Orten, wo sie durch Zahl und Wohlhabenheit mächtig, durch eine starke Beimischung persönlich freier Hintersassen (homines regii) unabhängig waren, zu städtischen Gemeinden. In Achen, Frankfurt, Nürnberg, Ulm, Wetzlar, Goslar, Heilbronn, Hagenau, Friedeberg, Kol-

---

Einleit. zu Tschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte schlesischer Städte. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten I. S. 325—363. Zimmermann, Versuch einer histor. Entw. der märkischen Städteverf. Th. I. Berlin 1837. v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens. Berlin und Stettin 1829. — Ueber die preußischen Städte Voigt, Geschichte Preußens III. S. 699f. V. 327—347. VI. S. 732—740. Ueber einzelne Städte bes. v. Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen. Franck, Geschichte der Reichsstadt Oppenheim. Jäger, Geschichte der Reichsstadt Ulm. 1831. Barthold, Soest, die Stadt der Engern. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert.

mar, Oppenheim, Eßlingen und vielen anderen späteren Reichsstädten wurden die Einwohner früh von den drückendsten hofrechtlichen Abgaben und Diensten, von Besthaupt und Sterbefall, von dem schmachvollen Ehezwang befreit und die Erwerbung freien Eigenthums an ihren Zinsgütern angebahnt. Hierdurch wurde der Zufluß einer freien Einwohnerschaft von außen ermöglicht, die in Verbindung mit den in der Stadt selbst vorhandenen freien Elementen zu einer Bürgerschaft wurde, welcher zum Theil schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts die wichtigsten städtischen Privilegien, wie der Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern, ein besonderer Stadtfriede, Marktrecht und Handelsbegünstigungen, das Verbot der Rückforderung eingewanderter Unfreien nach Jahr und Tag, zugestanden wurden[2]). Mit der äußeren Befreiung gieng auch hier die innere Hand in Hand. Zwischen die höhere und niedere Klasse der Pfalzhörigen, die Ministerialen und hörigen Handwerker, welche zuerst die ganze Einwohnerschaft bildeten, schob sich eine aus den persönlich freien Hintersassen und den vom Lande her einwandernden Vollfreien zusammenwachsende, den Burgensengemeinden der altbischöflichen Städte bald völlig entsprechende Genossenschaft hinein, welche der Kern einer freien Bürgerschaft, die Trägerin städtischen Lebens wurde. Während zuerst die Verfassung wie in anderen Hofgemeinden sich auf ein herrschaftliches Gericht mit einem Schöffenthum der Dienstmannen beschränkte, wobei die mehr oder minder vorgeschrittene Freiheit sich nur darin manifestirte, ob ein Vogt oder ein Schultheiß an der Spitze, ob ein ständiges oder ein jedes Mal berufenes Schöffenkolleg ihm zur Seite stand: so kam mit der Entwicklung der Bürgergemeinde seit dem Ende des 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts auch hier die Rathsverfassung zum allmäligen Durchbruch. Ueberall bildete den Kern des Raths ein diese Gemeinde vertretender Ausschuß, der, wo ein dienstmännisches Schöffenkolleg existirte, in Anlehnung an dieses — sei es als zweite Schöffenbank, sei es als untergeordnetes Friedensgeschworenenkolleg — zur Entstehung kam[3]), wo aber ein solches Schöffenkolleg nicht vorhanden war, sich unmittelbar aus der Gemeinde heraus entwickelte[4]). Hier wie in den bischöflichen Städten erhob sich dann

[2]) Vgl. z. B. die ältesten Privilegien für Hagenau v. 1164 b. Schöpflin, Alsat. dipl. I. 255; für Gelnhausen v. 1169 b. Lünig C. J. XIII. S. 784; f. Wetzlar v. 1180 b. Böhmer S. 17; f. Oppenheim v. 1226 u. 1236 b. Franck S. 229. 231; v. 1234 b. Böhmer S. 59; f. Goslar v. 1219 bei Göschen S. 111—116.

[3]) So in Frankfurt: Fichard S. 30—50. Hegel II. 422. Ulm: Jäger S. 183. Hegel II. 423. Oppenheim: Franck S. 4. 11. 13. 20. 21 ꝛc. — In Hagenau heißen die Gemeindevertreter „conjurati civitatis“.

[4]) So in Nürnberg: Hegel II. S. 440. 441. Urk. v. 1256 b. Gemeiner, Ursprung, im Anhang S. 76. In Goslar: Göschen S. 111f. 513f. In der Urk. v. 1219 werden schon 4 von der Bürgergemeinde erwählte judices erwähnt (S. 115); ein consilium erst 1256 (S. 116). Ebenso Rotenburg, Nordhausen ꝛc. Hegel II. 441.

der einmal entstandene Rath bald schneller bald langsamer zur alleinigen Obrigkeit und zum Organ der ganzen Einwohnerschaft und absorbirte zuerst das alte Schöffenthum, schließlich das herrschaftliche Richteramt selbst[5]).

Aehnlich wie in den eigentlich königlichen Städten entwickelte sich die Stadtfreiheit in denjenigen ursprünglich königlichen Orten, welche als Reichslehn unter geistliche oder weltliche Fürsten kamen[6]).

II. Endlich aber war auch in der dritten Klasse von Städten, die bald weitaus die zahlreichste wurde — den eigentlich fürstlichen — die Kommunalverfassung das Resultat einer sich durch das neue Princip der Einung erhebenden freien Gemeinde, wenn es auch hier erst des schöpferischen Aktes einer vom Grundherrn ausgehenden Befreiung der Personen wie des Bodens, eines von ihm verliehenen besonderen Friedens und Rechts bedurfte, um die nothwendige Basis der Entwicklung herzustellen.

1. Wo derartige Städte aus bereits bestehenden älteren Hofgemeinden eines Grundherrn allmälig hervorwuchsen, wie vor allem Soest, das als Prototyp gelten kann, da wurde der Stadtfreiheit zunächst durch stufenweise Abschwächung des Hofrechts Bahn gebrochen. Die Lasten wurden gemindert, Rechte und Begünstigungen, die sonst nur Freien zukamen, wurden ertheilt, und es wurde auswärtigen Freien ermöglicht, sich ohne wesentliche Kürzung ihrer Freiheit an der Gemeinschaft zu betheiligen. Allmälig trat unter den verschiedenen Ständen, ja unter Freien und Hörigen, eine nach älterer Ansicht undenkbare Rechts- und Gerichtsgemeinschaft ein und die gesammte Einwohnerschaft wurde zu Einer Gemeinde verschmolzen, die zwischen Hörigkeit und Freiheit in der Mitte stand[7]). Je blühender der Ort wurde und je mehr Freie sich in ihm nieder-

---

[5]) So wurden in Frankfurt nach der Mitte des 13. Jahrh. die consules von den Schöffen unterschieden, ihnen aber noch nachgestellt. Urk. v. 1265. 1266 Böhmer S. 137. 139: nos scultetus, scabini, consules totumque commune frankof. Aehnlich 1267 ib. 146. — In Oppenheim wird zuerst 1254 der Rath von den Schöffen unterschieden. Urk. b. Franck S. 237: sculteto, scabinis, *consulibus*, militibus et universis civibus in O. 1266 ib. S. 244 werden die consules schon vor den scabini genannt, 1288 ib. S. 260 die scabini ganz fortgelassen. Von da an heißt es meist: scultetus, consules et universi milites et cives Oppenheimienses. So 1288. 1290. 1292. 1308 ib. S. 261. 262. 267. 284. Im Jahre 1309 ib. S. 280 fällt der Schultheiß aus. 1330 ib. S. 292 erscheint zuerst ein Bürgermeister vor dem Schultheißen: magistro civium, sculteto, consulibus et civibus universis oppidi sui in Oppenheim.

[6]) So in Erfurt, wo überdies der Erzbischof von Mainz Hoheitsrechte, die er durch ein Vitzthum verwalten ließ, besaß, wo aber schon im Anfang des 13. Jahrh. die Bürgergemeinde Selbständigkeit, Rathsverfassung und Selbstverwaltung errang. Ebenso in Mühlhausen. Tittmann S. 59—60. Hüllmann II. 372.

[7]) Auf eine in dieser Beziehung sehr interessante Urkunde v. 1186 bei Seibertz I. Nr. 90, in welcher ein im 11. Jahrhundert der familia zu Soest

ließen, desto stärker mußte das Element der Freiheit werden, desto mehr verwischten sich die alten Standesunterschiede, desto fester wurden die Bürger mit einander verknüpft. So vollzog sich dann schrittweise die Verwandlung der Hörigkeit in Freiheit, des Zinsguts in Eigen, der äußeren im Herrn beruhenden Einheit zu einem inneren genossenschaftlichen Bande. Damit gieng die stufenweise Entwicklung städtischer Selbstverwaltung und städtischer Rathsverfassung analog den königlichen Städten Hand in Hand. Zuerst in untergeordneten Dingen, besonders in Friedens- und Polizeisachen, dann in immer allgemeineren Kreisen wurden herrschaftlicher Friede, herrschaftliches Recht und Gericht durch genossenschaftlichen Frieden, genossenschaftliche Küre und endlich auch durch genossenschaftliche Richter ersetzt[8]).

2. Einen weniger langen Weg hatte die Entwicklung der Bürgerschaft und der Stadtfreiheit bei den seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts aufkommenden planmäßigen Städtegründungen zurückzulegen, von welchen die zähringischen im Süden, die welfischen im Norden die ältesten und wichtigsten waren[9]). Denn hier wurde die Stadt durch denselben schöpferischen Akt, der sie ins Leben rief, zugleich auf eine bestimmte Basis der Entwicklung gestellt,

---

vom Erzbischof ertheilter Freiheitsbrief erneuert wird, macht Beseler, zur Geschichte des deutschen Ständerechts; Gratulationsschrift für Savigny, Berlin 1860, aufmerksam. Hier wird, entgegen der vorherrschenden Rechtsanschauung jener Zeit, den Hörigen Gerichtsfähigkeit — als Schöffen, Fürsprecher und Sachwalter — für das Gericht der Freien verliehen, auswärtigen Freien aber, die sich dem hörigen Gemeinwesen anschließen wollen, vollfreies Eigen und dessen selbständige Vertretung vor dem Gericht der belegenen Sache reservirt: ut qui liberi sunt ad eorum consorcium transire non abhorreant. Auch sonst erscheint die so aus Hofhörigen und Freien zusammengesetzte Genossenschaft schon weit vorgeschritten in der Beseitigung des Hofrechts.

[8]) Man vergleiche z. B. das älteste lateinische Stadtrecht von Soest (vor 1144), wonach an der Spitze der Stadt noch herrschaftliche Gerichte, zu welchen die Bürger die Schöffen bestellen, stehen, die Bürgerschaft aber durch den Rath in Friedens- und Marktpolizeisachen selbst das Recht der Festsetzung und Aufsicht ausübt und demgemäß ⅔ der Brüchten bezieht (§ 22. 36), mit den späteren Zusätzen dieses Stadtrechts (von § 35 an, Hegel, Anm. 2 zu S. 445), wonach Bürgermeister und Rath schon obrigkeitliche und richterliche Befugnisse haben (z. B. § 39. 43. 44. 47), und dann mit der deutschen Schraae, wonach das Schultheißengericht schon an den Stadtrath übergegangen ist und das Vogtgericht vom Rath durch zwei Beisitzer kontrollirt wird (§ 12). — Noch nicht aufgeklärt ist die Bedeutung der burrichtere (jus Susat. § 37. 61. 62), die über falsches Maß von Korn und Bier und über Entwendung bis zum Werth von 12 Pf., über Schuld bis zu 6 Pf. richten sollen. Hegel II. 446. Nitzsch S. 197. Beseler l. c. S. 8 vermuthet Nachbargerichte, gewöhnlich wird an das judicium civium gedacht.

[9]) 1120 wurde Freiburg i. Br. gegründet, sodann nach dessen Vorbild und mit sehr ähnlicher Organisation 1178 Freiburg im Uechtlande, 1191 Bern

welche die älteren, allmälig erwachsenen Städte sich erst in langem Ringen hatten erkämpfen müssen. Weil die historischen Besonderheiten der einzelnen alten Städte hier nicht übertragen zu werden brauchten, so fanden sogar die in jenen ausgebildeten Begriffe hier oft von Anfang an einen reineren und vollkommeneren Ausdruck. Von vorn herein wurde hier die Stadt als ein nicht blos äußerlich, sondern auch rechtlich abgeschlossener Bezirk von dem übrigen Lande und seinen Einrichtungen gesondert, sie wurde als ein besonderer Friedens- und Rechtskreis mit besonderen Privilegien gefreit und unter ein besonderes städtisches Gericht gestellt[10]). Von vorn herein entsprach aber auch diesem räumlichen Begriffe der persönliche Begriff einer Bürgerschaft als einer einheitlichen Friedens-, Rechts- und Gerichtsgenossenschaft, zu welcher jeder freie städtische Grundbesitzer als Vollgenosse, die übrigen Einwohner als Schutzgenossen gehörten. Hier gab es keine Trennung der Vollbürgerschaft in herrschaftliche Dienstmannen und Burgensen, noch auch gab es einen Unterschied von Altfreien, die auf echtem germanischen Eigen, und von freien und unfreien Hintersassen, die auf fremdem Grund und Boden saßen. Die herrschaftlichen Dienstmannen wurden oft, falls die Bürger sie nicht aus freien Stücken aufnehmen wollten, ausdrücklich ausgeschlossen[11]), die Bürger aber waren alle persönlich frei und saßen alle auf ursprünglich fremdem Boden, für den sie einen Zins zu zahlen hatten, der freilich bald mehr zur Anerkennung obrigkeitlicher Befugnisse als eines Obereigenthums des Herrn entrichtet zu werden schien[12]). Endlich wurde aber auch von vorn herein eine gemeinheitliche Organisation gegeben, indem ein herrschaftliches Gericht an die Spitze der Stadt gestellt[13]),

---

(Schreiber, Urk. I. S. 25) und viele Städte der westlichen Schweiz (Henke, Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. III. S. 191—231). Im Norden wurde Lübeck in der Mitte des 12. Jahrh. als Stadt gegründet (Frensdorff S. 8f. 18f.), 1188 die Neustadt von Hamburg, mit deren Anlage die Stadtfreiheit erst begann (Hegel II. 452. Frensdorff S. 16), etwa um dieselbe Zeit Schwerin (Hegel II. 454). Recht und Verfassung dieser Städte waren untereinander sehr ähnlich und wurden das Vorbild fast aller Städtegründungen in den slavischen Küstenländern, während in Brandenburg, wo als erste Städte Stendal und Brandenburg um die Mitte des 12. Jahrh. entstanden, und in Schlesien das Magdeburger Recht mehr Nachahmung fand. Auch Wien, die erste österreichische Stadt, entstand schon um die Mitte des 12. Jahrh. durch fürstliche Neugründung.

[10]) Frensdorff S. 19f. 48.

[11]) So schon die Gründungsurk. für Freiburg: **nullus hominum vel ministerialium domini in civitate habitatit nec jus habebit burgensium, nisi de communi civium consensu, ne quis burgensium illorum testimonio possit offendi.** Ebenso in Lübeck, Hamburg u. s. w.

[12]) Ueber die Natur dieses Zinses vgl. Heusler S. 47f.

[13]) Vogt und Schultheiß haben bisweilen auch die anderen Hoheitsrechte des Herrn auszuüben, bisweilen sind besondere Beamte dafür da. So z. B. für Münze und Zoll. Frensdorff S. 36f.

der Bürgerschaft aber ein von ihr selbst zu wählendes kollegialisches Organ gewährt wurde, welches unter dem immer allgemeiner werdenden Namen eines Raths die Verwaltung der Stadt zu führen, Frieden und Marktpolizei selbständig zu handhaben, überdies aber — falls nicht, wie oft in der Mark und Schlesien, dazu noch besondere Schöffen eingerichtet waren — im herrschaftlichen Gericht Urtel zu finden und Recht zu weisen hatte[14]). In einigen Städten wurde sogar die Wahl des herrschaftlichen Beamten von vorn herein der Bürgerschaft übertragen[15]), und vielfach wurde das Recht der Autonomie innerhalb der für die Stadtfreiheit gesteckten Grenzen ausdrücklich anerkannt[16]).

So war in diesen Städten, von denen viele bald die altbischöflichen an Freiheit und Macht überholten, allerdings die erste Entstehung der städtischen Genossenschaft das Werk fürstlichen Willens: die weitere Entwicklung aber erfolgte auch hier auf rein genossenschaftlichem Wege durch die Bürgerschaften selbst in vollkommener Analogie mit den älteren Städten, so weit nicht die besonderen Verhältnisse eine Verschiedenheit bedingten[17]).

---

[14]) In Freiburg hatten die 24 conjurati die Markt- und Sicherheitspolizei und waren vermuthlich zugleich Schöffen im Herrschaftsgericht. In Lübeck hatte der Rath bereits nach dem Priv. Heinrichs des Löwen die Münze zu prüfen — (ebenso in Hamburg nach Urk. v. 1189 Lappenberg Nr. 286, in Hannover 1241 Gengler, Stadtr. S. 186. § 10) — und konkurrirte bei der Gerichtsbarkeit des Vogts, indem er einen Theil sämmtlicher Gefälle für die Stadt erhob, während er in den Fällen, wo der Stadt selbst die Festsetzung des Rechts gebührte (vgl. Note 16), selbständig richtete. Vgl. Urk. v. 1188 Lüb. Urkb. I. S. 10: **omnia civitatis decreta (kore) consules judicabunt: quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt.** Frensdorff S. 36f. In Hamburg fällt nach Urk. v. 1189 Lappenberg Nr. 286 S. 253 ⅔ der Gefälle bei der Marktpolizei an die Stadt; 1190 ib. S. 259 Nr. 392 werden dort zuerst **consules** erwähnt.

[15]) So sollen schon nach der Urk. v. 1120 die Freiburger Bürger Vogt und Schultheiß, sowie den Priester wählen, der Herzog sie nur bestätigen. (Hegel II. S. 409 hält Vogt und Schultheiß für identisch.)

[16]) Lüb. Urk. v. 1188 S. 10: **omnia civitatis decreta (kore)** — im ältesten lateinischen Statut I. 28: **quod civitas decreverit,** — im deutschen II. 43: **dat de ratman settet.** Wahrscheinlich bezogen diese Küren sich nur auf die Markt- und Sicherheitspolizei (Frensdorff S. 43) und wurden übrigens Anfangs von der Gemeinde selbst errichtet (ib. S. 42). So heißt es auch im Schweriner Stadtrecht, wie dasselbe 1222 auf Güstrow übertragen wurde (bei Gengler § 9): **qui civitatis statuta infregerit, dabit tres marcas civitati.**

[17]) Daher auch hier die Hervorbringung des Bürgermeisteramts (in Schwerin schon 1222 in § 11. 12 der Statuten, in Lübeck seit 1256 Frensdorff S. 109f. zuerst erwähnt), — die Erhebung des Raths zur wahren Obrigkeit, — die Erwerbung des Stadtgerichts und schließliche Umbildung desselben zu einer unter dem Rath stehenden Stadtbehörde u. s. w.

E. Die Kirche und die Genossenschaft.

§ 31.

Die christliche Kirche, so lange sie eine einheitliche und allgemeine war, verschmolz in ihrer Verfassung wie in ihrem gesammten Wesen römische und germanische Elemente und fügte als Drittes die specifisch theologisch-hierarchische Anschauung hinzu. Für das Verhältniß des aus diesen drei Faktoren zusammengesetzten kanonischen Rechts zum deutschen Volksrecht ergab sich daher auf der einen Seite die innigste Berührung, auf der andern der schroffste Gegensatz. Neben einem merkwürdigen Parallelismus der weltlichen und kirchlichen Entwicklung sehen wir so ein feindseliges Auseinanderstreben beider, wir sehen jedes kirchliche Institut im deutschen Volksrecht sein Analogon finden und dennoch durch das romanische und universelle Element eine Grundverschiedenheit ihres Wesens hervortreten.

Dies zeigt sich insbesondere, wenn wir mit den im Reiche herrschenden Gemeinschaftsformen dieser Zeit das kirchliche Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht und die in ihm ringenden Gegensätze vergleichen.

Dem vollendeten Lehnreich entsprach die vollendete Hierarchie. Hier wie dort ward alle Gewalt und alles Recht von oben geliehen, führte eine Stufenleiter von Gott durch den Papst abwärts bis zu jedem untersten Träger geistlicher Herrschaft. Hier wie dort war aber ferner für Herrschaft und Dienstamt eine dingliche Grundlage vorhanden, indem die kirchlichen Rechte und Pflichten ihrer politischen wie ihrer nutzbaren Seite nach mit bestimmten Kirchen als Zubehör verknüpft wurden, jede Kirche so gleich einem Herrenhof Haupt eines räumlichen Herrschaftskreises ward, jedem geliehenen geistlichen Amt ein geliehenes Dienstgut, in Besitz oder Einkünften bestehend, entsprach und so endlich der Begriff des geistlichen Amtes in dem des geistlichen beneficium unterzugehen drohte[1]). Andererseits aber erzeugten die romanischen und theologischen Elemente einen tiefen Gegensatz zwischen der Lehnsmonarchie und der Hierarchie. Sie waren es, welche der letzteren eine dem deutschen öffentlichen Recht völlig unbekannte Kraft der Abstraktion und konsequenten Begriffsbildung verliehen, damit aber der Centralisation und Organisation zum Siege verhalfen. Mit der furchtbaren Waffe des Cölibats bekämpften die Träger des kirchlichen Einheitsgedankens die Bildung individueller Rechte in der Kirche. Sie verhinderten so die Erblichkeit der Kirchenämter, welche sonst

---

[1]) Vgl. **Thomassinus**, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, Magunt. 1786 f., 3 Bände in je 3 Theilen. Der Begriff des beneficium ist hier der Ausgangspunkt für das gesammte Kirchenverfassungsrecht. Nach I, 3. c. 69. § 19. 20 erscheint daher auch die Stelle des einzelnen Mönches im Kloster als beneficium. Aber dessen Inhalt ist hier, ganz wie ursprünglich bei allen Beneficien, nur das ali et vestiri.

unausbleiblich gewesen wäre und die Kirche wie das Reich zertrümmert haben würde. Schwieriger war der Kampf gegen die Käuflichkeit der Aemter, doch war auch hier der Sieg bei der Kirche. Nur in Einem Punkte vermochte keine Bulle die nothwendigen Folgen des Beneficialsystems zurückzudrängen. Die innere Auffassung des Kirchenamts konnte in einer Geistlichkeit, welche weit über das amtliche Bedürfniß hinaus Herrschaft und Vermögen besaß, welcher naturgemäß dieser Besitz als hauptsächlicher Inhalt und Grundlage des Amtes galt, unmöglich sich rein erhalten. Dem hohen und niederen Klerus wurde gleichmäßig der geistliche Beruf zu nebensächlichem Zubehör der Pfründe, mochte diese nun königliche Macht und Reichthümer oder mochte sie nur müßigen Lebensgenuß verleihen. Unaufhaltsam aber mußte solch innerer Widerspruch zur Verweltlichung und endlich zur Entsittlichung führen. So oft der Kirche hiervon Heilung kam, kam sie nicht von oben, sondern aus einer von unten aufsteigenden Bewegung, welche ihr neue Elemente und Kräfte zuführte. Bald wurden dann freilich auch sie von der Krankheit des Körpers ergriffen und es zeigte sich so, daß nur in der Losreißung von diesem Körper die Wiedergeburt möglich sei. Dennoch war die Macht des hierarchischen Gedankens so gewaltig, daß er bis heute steht. Um so begreiflicher ist es, daß er in der Zeit seiner höchsten Entfaltung den Sieg über den Kaisergedanken errang.

Die Uebermacht der Kirche ruhte auf ihrer einheitlichen Organisation. Zwar vermochte auch sie die ausschließliche Bestimmung ihres inneren Lebens durch die von oben kommende Regel niemals durchzuführen, mächtig bestand auch in der siegreichen Hierarchie, mächtiger noch entwickelte sich seit ihrem Verfall die Theilnahme der Gesammtheiten am Regiment: allein es war das in der Kirche und ihren Gliedern vorhandene körperschaftliche Element von dem deutschrechtlichen Genossenschaftswesen doch stets in Einem Punkte durchaus verschieden. Jede kirchliche Körperschaft absorbirte das individuelle Recht; sie absorbirte es in sehr ungleichem Grade, indem sie bald nur für kirchliche Angelegenheiten, bald für alle Beziehungen die Rechts- und Willensfähigkeit der Individuen aufhob: immer aber war gegen den Einheitswillen der individuelle Wille nicht vorhanden, der Einzelne im Verbande, so weit er vom Verbande ergriffen ward, war diesem gegenüber rechtlos. Deshalb konnte zwar bald neben, bald unter, bald sogar über dem Haupte eines kirchlichen Verbandes eine Gesammtheit zur Darstellung der Einheit berufen sein: für den Einzelnen wurde damit die Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen den Oberen, die Ableitung seines Willens und Rechts von etwas außer ihm nicht verändert. Die deutschrechtliche Genossenschaft aber zeichnete sich dem gegenüber gerade dadurch aus, daß in ihr ebensowol gegen die Gesammtheit wie gegen den Herrn das Individuum selbständig blieb, daß es die aus ihm selber stammende Rechtspersönlichkeit behielt.

Zunächst gab es daher nie im Reich eine derartige Trennung von Trä-

gern der Herrschaft und Gegenständen der Herrschaft, wie die Kirche sie für das religiöse Gebiet zwischen Klerus und Laien errichtete. Einige Reminiscenzen an die einstige Selbstverwaltung der Kirchengemeinden dauerten freilich noch fort. Der alte Satz, daß Klerus und Volk der Diöcese die Bischofswahl vorzunehmen hätten, zeigte sich wenigstens noch in einer Betheiligung der Vasallen und Dienstmannen wirksam[2]) und diese übten auch bei wichtigen kirchlichen Handlungen des Bischofs das Recht der Zustimmung häufig aus. Lebhafter noch blieb vielfach in den Parochien die Theilnahme der Gemeinde an der Pfarrerwahl und der Besetzung anderer Kirchenämter und an der Verwaltung des Kirchenvermögens. Auch der Patronat gab Einzelnen wie Genossenschaften kirchliche Rechte. Immer mehr indeß drang in engeren und weiteren Kreisen die Theorie der Kirche durch, daß die Laien in kirchlichen Dingen nur zum Gehorchen vorhanden, ihre Gemeinden bloße Verwaltungssprengel seien, und der Begriff der Kirche umfaßte daher überhaupt nur noch in einem weiteren Sinn die universitas fidelium, während im engeren Sinn nur die universitas cleri die Kirche als aktive Trägerin kirchlichen Rechtes war.

In der Kirche selber erhielt sich freilich im Ganzen wie im Einzelnen das synodale Element: allein trotz vorübergehender höherer Bedeutung sank es mehr und mehr zu jener untergeordneten Stellung herab, welche es noch heute in der katholischen Kirche einnimmt, wonach die Synoden nichts sind als „außerordentliche Mittel der Regierung"[3]). Nie erlag dem Primat vollständig die Selbständigkeit des Episkopats, aber es stellte sich mehr und mehr thatsächlich fest, daß er in seiner Gesammterscheinung auf den ökumenischen Koncilien unter, nicht über dem Papst stehe. Erst in der folgenden Periode konnten die Koncilien wieder beanspruchen, auch ohne den Papst die „universalis ecclesia" zu repräsentiren[4]). In Ländern und Provinzen bestanden in gleicher Bedeutung die National- und Provinzialsynoden fort[5]) und dem Bischof gegenüber wahrte sich die Gesammtheit des Diöcesanklerus auf den Diöcesansynoden wenigstens das Recht des Beiraths in den Angelegenheiten der Diöcese[6]). Selbständige Versammlungen der Archidiakonen, Ruraldekane und Officiale blieben gleichfalls üblich[7]) und es war so überall eine Vereinigung der dem-

---

[2]) Ueber die Bischofswahlen nach 800 Thomassinus l. c. II, 2. c. 20—43.

[3]) So rubricirt sie Schulte, Lehrb. des kathol. Kirchenrechts. 2. Aufl. 1868. § 87 f. S. 305 f. Vgl. Walter, K. R. § 163.

[4]) Richter, K. R. § 154. Walter l. c. § 164. 165. Schulte l. c. § 87. S. 305 f.

[5]) Thomassinus II, 3. c. 56. 57. Walter § 166. Richter § 155. Schulte § 88.

[6]) Thomassinus II, 3. c. 74. 75. Walter § 167. Richter § 156. Schulte § 89.

[7]) Thomassinus II, 3. c. 73.

selben Oberhaupt untergeordneten Personen analog wie im weltlichen Recht, wenn auch in unselbständigerer Bedeutung, gegeben.

Eine festere körperschaftliche Verfassung bildete sich in den Kollegien der zu derselben Kirche gehörigen Geistlichen aus. An der römischen Kirche entstand als Senat des Papstes die Körperschaft der Kardinäle[8]). Enger schloß sich an den bischöflichen Kirchen der Klerus zusammen, indem er sich zu mönchischer Gemeinsamkeit des Lebens vereinte[9]). Ursprünglich waren die so entstandenen Kapitel ganz nach dem Muster einer häuslichen Gemeinschaft eingerichtet; sie lebten nach fester Regel (canon) im Hause des Bischofs in voller Gemeinschaft (vita communis) ohne Privatbesitz und waren dem Bischof oder seinem Stellvertreter als Hausherrn unterworfen[10]). Unter Karl d. Gr. wurde reichsgesetzlich darauf gedrungen, daß alle Kleriker entweder als Mönche oder als Kanoniker lebten[11]), dagegen war bei den letzteren das Erforderniß der persönlichen Armuth bereits fortgefallen[12]). Es entstanden seitdem auch ähnliche Vereinigungen an nicht bischöflichen Kirchen (die später sogenannten Kollegialstifter)[13]). Im Laufe der Zeit mehrte sich in diesen Verbänden die Selbständigkeit der Gesammtheit gegenüber dem Kirchenvorstand; als senatus ecclesiae[14]) erlangten sie ein förmliches Mitregierungsrecht, als Genossenschaft einen selbständigen Anspruch auf Nutzung des Kirchenguts und eine immer erweiterte Selbstverwaltung. Glichen sie so in ihrem Verhältniß zum Bischof etwa einer herrschaftlichen Genossenschaft, so trat vom zehnten bis zwölften Jahrhundert besonders an den Kathedralkirchen ihre Umbildung in völlig un-

---

[8]) Thomassinus I, 2. c. 113—116. Er bemerkt mit Recht (I, 3. c. 8 § 13 u. c. 10 § 5), daß im Kardinalkollegium ein Bild der alterältesten Kapitel fortdauere. Vgl. auch Gieseler, Kirchengeschichte II, 1. S. 186f. Eichhorn, R. G. § 137f. Walter, K. R. § 137f.

[9]) Ueber die Entstehung der Kapitel, welche man auf Augustinus zurückführt, Thomassinus I, 3. c. 2—10. Ueber ihren Zusammenhang mit den alten Seminaren und Schulen ib. I, 3. c. 5. 6. 8 § 2. II, 1. c. 102 § 2f. — Vgl. ferner Planck, Gesch. der christl. Gesellschaftsverf. III. 641f. Gieseler l. c. II, 1. S. 48f. 207f. Rettberg, Kirchengeschichte II. 662f. Boehmer, princ. jur. canon. Lib. 3. sect. 3. tit. 3 u. 4. Schmalz, Handb. des kanon. Rechts § 207f. Walter l. c. § 148. 149. Die regula Chrodogangi des Bischofs v. Metz b. Labbaeus, Coll. conc. VII. S. 1444.

[10]) Thomassinus I, 3. c. 9 § 11: una cum episcopo domus, una mensa, una omnium rerum societas et communio.

[11]) Cap. I. Car. M. a. 789. c. 71. 75; 802. c. 22; 805. c. 9. Thomassinus I, 3. c. 9.

[12]) Thomassinus I, 3. c. 20 § 1—6. 8. Auch keine stabilitas loci. Ib. § 7. Daß aber ursprünglich Armuth gefordert wurde, ib. I, 3. c. 2 § 7—11.

[13]) Thomassinus I, 3. c. 9 § 6—7. c. 11. Walter § 148.

[14]) Thomassinus I, 3. c. 7 § 7f. c. 8 § 6—8. c. 9 § 12f.

abhängige Körperschaften ein[15]. Das Zusammenwohnen und die häusliche Gemeinschaft fielen fort[16], die Mitglieder des Kapitels erhielten eigne Häuser (curiae) und Einkünfte (praebendae), das Kirchenvermögen wurde zwischen Bischof und Stift förmlich und definitiv vertheilt[17] und die Rechtsverhältnisse zwischen beiden auch im Uebrigen vertragsmäßig geordnet. Die Kapitel wurden nun ganz selbständige Körperschaften, denen der Bischof als solcher nicht einmal angehörte, die vielmehr sich selbst ihren Vorstand (den aus dem einstigen Stellvertreter des Bischofs hervorgegangen prior, decanus oder praepositus) und ihre zahlreichen Beamten wählten. In den eignen Angelegenheiten genossen sie eine fast völlige Unabhängigkeit, weitgehende Autonomie, eigne Gerichtsbarkeit[18], Selbstverwaltung und Vermögensfähigkeit. Auch stand ihnen meist die Aufnahme neuer Mitglieder zu, wovon sie schon jetzt bisweilen in der Weise Gebrauch machten, daß sie die Zahl der Stellen schlossen und die Erlangung einer solchen an adlige Geburt knüpften[19]. Obwol sie aber so zu halbweltlichen Verbänden wurden, welche als ihre Hauptaufgabe die Verwaltung und den Genuß ihres Vermögens betrachteten, wurde ihr Antheil am Kirchenregiment, statt zu sinken, sehr gesteigert, indem sie in geistlichen wie in weltlichen Dingen den Bischof theils an ihren Rath theils an ihre Zustimmung banden, bezüglich der Mitverwaltung des Kirchenvermögens die wichtigsten Rechte ausübten, bei erledigtem Stuhl die Kirche vertraten und seit 1122 fast überall ausschließlich die Bischofswahl übten.

Mehrfache Versuche wurden im 11. und 12. Jahrhundert gemacht, die vita communis und damit die alte Form der Kapitel ohne oder selbst mit persönlicher Armuth wiederherzustellen[20]. Allein nur vereinzelt gelang dies und es entstanden so neue Kongregationen von Klerikern, auf welche der Name canonici regulares übergieng, während die übrigen canonici (obwol ohne canon) seculares hießen[21]. Später nahmen manche solcher Regularkanoniker die Regel des Ordens der Prämonstratenser an[22].

Wichtiger für die Gesammtentwicklung der Kirche und für ihren Einfluß auf

---

15) Vgl. Thomassinus I, 3. c. 10. 70. Planck IV, 2. S. 565f. Gieseler II, 2. § 64. S. 260f. Raumer, Hohenstauffen VI. 29f. Eichhorn l. c. § 333. Böhmer l. c. tit. 4 § 422f. Schmalz l. c. § 210f. Walter l. c. § 149. Richter § 120. Schulte § 58. S. 226—236.

16) Zuerst in Trier. Planck III. 758f.

17) Thomassinus III, 2. c. 20. 23. Planck III. 749—767. IV, 2. S. 565f.

18) Thomassinus III, 2. c. 23 § 7.

19) Gieseler II, 2. Note b. (1232 in Strasburg). Seufert, Versuch einer Gesch. des deut. Adels in den Erz- und Domstiftern. 1790. Walter § 150.

20) Thomassinus I, 3. c. 11. 21. Eichhorn § 334. Walter § 150.

21) Thomassinus l. c. c. 21 § 6f.

22) Gieseler II, 3. § 65. S. 264.

das weltliche Vereinsrecht, als die Kongregationen der Kanoniker, war der Fortschritt des Mönchsthums[23]). Zunächst wurde die innere Verfassung der einzelnen Klöster eine freiere, indem allmälig das korporative Element über den Gedanken der völligen Hingabe an einen überirdischen, durch den Oberen des Klosters vertretenen Herrn überwog. Der Einzelne, welcher in das Kloster trat, entäußerte sich freilich nach wie vor seiner Vermögensfähigkeit, seines Familienrechts und seines eignen Willens zu Gunsten einer über ihm stehenden Einheit: aber diese Einheit wurde nicht mehr von dem Abt (Prior, Guardian, Rektor) allein, sondern von ihm und der Gesammtheit der Brüder repräsentirt. Freilich blieb dem Abt eine monarchische, der hausväterlichen ähnliche Gewalt, Disciplin und Vertretungsbefugniß: aber aus der Benediktinischen Vorschrift, in wichtigeren Dingen den Rath der Brüder einzuholen[24]), entwickelte sich ein ganz ähnliches selbständiges Zustimmungs- und Kontrollrecht des Konventes der vollberechtigten Brüder oder ihres Ausschusses wie bei den Kapiteln[25]). Aus einer Hausverfassung wurde in allen Beziehungen mehr und mehr eine Kollegialverfassung[26]) und auch die Abtswahl wurde freier[27]). Auf der anderen Seite indeß wurde gerade

---

[23]) Thomassinus I, 3. c. 12—25. 65—69. Böhmer, jus eccles. Prot. III. tit. 35 § 47—70. Rettberg, Kirchengesch. II. 682—692. Gieseler II, 1. § 30. S. 237 f. II, 2. § 67 f. S. 279 f. Fehr, Allg. Gesch. der Mönchsorden. Tübingen 1845. 2 Bde. Dove, in Bluntschli's Staatswörterbuch. v. „Orden, geistliche." Vgl. auch Böhmer, princ. jur. canon. lib. 3. sect. 3. tit. 1 u. 2. Schmalz, Handb. des kanon. Rechts § 192—206. Eichhorn, K. R. §. 330 bis 332. Walter, K. R. § 341. Richter § 280. 281. Schulte S. 454 f.

[24]) Diese mildere Auslegung der Pflicht des Gehorsams oder Duldens unterschied von Anfang an die Regel Benedikts von der Kolumbans, welcher blinde Unterwerfung forderte. Rettberg II. 681 f.

[25]) Tit. X de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli III. 10. Walter § 342. Schulte § 174.

[26]) Damit hörte auch die häusliche Beschäftigung der Mönche mit Feld- und Handarbeit, die unter Allen reihweis wechselnde Besorgung der Küchengeschäfte u. s. w. auf. Es gab nun besondere dienende Brüder ohne Sitz und Stimme und nur für die Aufsicht wurden noch vollberechtigte Mitglieder als Beamte bestellt. — Ueber die verschiedenen Aemter des Klosters vgl. Thomassinus I, 3. c. 66. 67. Bei den Benediktinern stand unter dem Abt ein ernannter und absetzbarer praepositus als Stellvertreter; für die Disciplin waren die Mönche in Dekanien getheilt, deren jede einem gewählten decanus unterstand; endlich gab es besondere Beamte für den Keller, die Fremdenaufnahme, das Kranken- und Almosenwesen, den Schatz, die Vermögensverwaltung (oeconomus), die gottesdienstlichen Handlungen u. s. w.

[27]) In karolingischer Zeit galten, zumal die Abtswahl nicht der Majorität, sondern einer pars quamvis parva congregationis, wenn ihr consilium das sanius war, überlassen zu werden pflegte, die Bischöfe und benachbarten Aebte für befugt, gegen eine schlechte Abtswahl einzuschreiten. Rettberg II. 681 f.

jetzt die Verbindung des Mönchsthums mit der Kirche inniger als bisher. Während ehedem die meisten Mönche Laien gewesen waren und nur einige wenige die Weihe empfiengen, waren sie seit dem 10. Jahrhundert meist Kleriker[28]) und es wurden nur noch für die gewöhnlichen Dienste und Handarbeiten Laienbrüder (conversi) ohne Sitz und Stimme aufgenommen[29]). Die Verleihung von Pfarrkirchen an die Abteien, gesteigerte Privilegien und Exemtionen von der bischöflichen Gewalt[30]) brachten das Mönchsthum in eine noch festere Stellung innerhalb der kirchlichen Ordnung. Hierdurch wurde die Umwandlung der Klöster in bloße freie Gesellschaften verhindert und vielmehr trotz der Fortbildung ihrer korporativen Selbständigkeit gleichzeitig ihr Charakter als kirchliche Anstalten immer schärfer ausgeprägt.

Gleiche Ursachen wie bei den Kapiteln wirkten auch bei den Klöstern frühzeitig auf Verweltlichung und Entartung und drohten den Verfall der Gemeinsamkeit, ja selbst Vermögenstheilungen[31]) herbeizuführen. Allein dem Mönchsthum wurde eine mehrmalige großartige Regeneration zu Theil, welche jedesmal zugleich den wankenden römischen Stuhl neu gefestigt hat. Alle diese Regenerationen giengen ohne oder selbst wider den anfänglichen Willen der Päpste aus einer von unten kommenden Associationsbewegung hervor. Den Anstoß gaben ihnen allen die romanischen Nationen und in gesteigertem Maß trägt jede spätere deutlicher, am deutlichsten die späteste (der Jesuitenorden) romanisches Gepräge. Aber so sehr ihre Tendenz zur Centralisation, zu militärischer Organisation, zur Aufopferung des Individuums für eine fanatisch ergriffene Einheitsidee sich gegensätzlich zum deutschen Genossenschaftswesen verhielt, so mächtig wurde doch auch Deutschland von diesen Bewegungen ergriffen, wurden auch hier Recht und Verfassung von ihnen modificirt.

Die älteste der angedeuteten Regenerationen bestand in der Verbindung der Klöster zu Mönchsorden. Ursprünglich war jedes Kloster gleich einem an die Stätte gebundenen Fronhof eines bestimmten Heiligen ein selbständiges Ganze; unter mehreren Klöstern existirte kein juristischer Zusammenhang[32]), von etwaigen Eigenthums- oder Patronatsrechten eines Klosters am anderen und

---

[28]) Ueber das Verhältniß von Klerikat und Monachat vgl. bes. Thomassinus I, 3. c. 13—15. 17—19.

[29]) Auch fratres im Gegensatz zu den patres oder clerici genannt. Walter § 342. Eichhorn § 332.

[30]) Thomassinus I, 3. c. 26—40. Gieseler II, 1. § 32. S. 242. II, 2. § 67. S. 282f. Eichhorn § 189. 331. Schulte §. 175. S. 475f.

[31]) Vgl. über eine Theilung von Besitz und Ländereien in Fulda, auf deren Rückgängigmachung gedrungen wurde, Rettberg II. 686.

[32]) Die Uebereinstimmung der Regel berechtigt nicht, mit Thomassinus I, 3. c. 23. 24 (bes. § 9) zu sagen, vor den Kongregationen habe nur unus ordo, unum omnium monachorum corpus existirt. Ein juristisches corpus wenigstens war es nicht.

von einzelnen der Verbindung von Mutter- und Tochterdörfern analogen Beziehungen, welche zwischen einem Stammkloster und seiner Kolonie bisweilen fortdauerten, abgesehen[33]). Eine Erweiterung der klösterlichen Gemeinschaft trat dann zunächst durch die Verleihung der Brüderschaft als einer Art Ehrenmitgliedschaft an hervorragende Laien, mehr noch durch Fraternitäts- und Kartellverträge zwischen verschiedenen Klöstern ein[34]). Seit dem 10. Jahrhundert aber wurde die Isolirung der Klöster mehr und mehr durch große Kongregationen verdrängt, welche in Verbindung mit einer Reform des Mönchswesens unter verschiedenen Klöstern gestiftet wurden. Die älteste dieser Kongregationen gieng im Jahre 910 von dem Abt von Clugny aus und führte zur Begründung des Ordens der Kluniacenser, der bald mehrere Hunderte von Benediktinerklöstern umfaßte. Der Orden hatte eine Gesammtverfassung, an deren Spitze der Abt von Clugny als archiabbas, das Kloster Clugny als archimonasterium, coabbates und proabbates unter ihm standen[35]). In Italien entstand 1018 der Einsiedlerorden der Kamaldulenser und 1038 der Cönobitenorden. Länger dauerte es, bis das Ordenswesen in Deutschland Eingang fand: erst im Jahre 1069 gelang es, nachdem der sehr heftige Widerstand der Mönche besiegt war, dem Abt Wilhelm von Hirschau, eine Kongregation nach dem Muster des Kluniacenserordens — die congregatio Hirsaugiensis — zu gründen.

So mächtig aber der Aufschwung war, den diese Kongregationen dem Mönchsthum verliehen, bald erlagen sie von Neuem dem allgemeinen Schicksal aller geistlichen Korporationen, der Verweltlichung durch Macht und Besitz. In rascher Aufeinanderfolge erblühten und verbreiteten sich daher neben den alten neue Mönchsorden, welche die Wiederbelebung der religiösen Grundidee des Klosterwesens erstrebten. So 1073 — 1083 der Orden von Grammont, 1084 der Karthäuserorden, 1094 der Ordo Fontis Ebraldi, 1095 die hospitalarii s. Antonii abbatis, 1120 der Prämonstratenserorden, 1156 der Karmeliterorden, vor Allem aber seit 1098 der Cistercienserorden, welcher, indem er dem Reichthum und der Zuchtlosigkeit der Benediktiner und Kluniacenser strenge und ärmliche Lebensweise, ihren ungemessenen Privilegien und Exem-

[33]) Rettberg II. 670f.

[34]) Vgl. z. B. die Verbrüderung zweier gallischer Klöster v. 838 b. du Fresne v. fraternitas; die Verbrüderung von 7 englischen Klöstern unter Wilhelm I. „quasi cor unum et anima una“ b. Wilda, Gildenwesen S. 32; die Fraternitätsverträge v. 1219. 1321 b. Guden. I. 467. 476. III. 193; die ἀδελφότης eines griechischen Klosters in Unteritalien mit einem lübischen v. 1279 im Urkb. des Bisth. Lüb. S. 246. Auch wurde an ganze Gilden oder Korporationen oder an Einzelne, oft gegen hohe Summen, die Brüderschaft eines Klosters oder eines ganzen Ordens verliehen.

[35]) Thomassinus I, 3. c. 25. Planck III. 697f. Raumer VI. 399f. Gieseler II, 1. § 33. S. 239f.

tionen Unterwürfigkeit unter den Bischof entgegensetzte, nach 60 Jahren bereits über 500, im 13. Jahrhundert mehr als 1800 Abteien umfaßte. Mit der Reform der Regel war zugleich bei den Cisterciensern eine Fortbildung der Ordensverfassung verbunden, indem der Abt von Citeaux als Prior der ganzen Kongregation mit monarchischer Gewalt bekleidet wurde, die Aebte der vier nächst vornehmen Tochterklöster (filiae principales) ihm als Provinzialobere zur Seite traten, eine regelmäßige Versammlung sämmtlicher Aebte als Generalkapitel die Prioren beschränkte und endlich jährliche Visitationen der einzelnen Klöster durch die Oberen das System vollendeten[36]). Diese Einrichtungen wurden um so wichtiger, als Innocenz III. sie in allen Orden gesetzlich machte[37]). Derselbe Papst verbot zugleich wegen der gesteigerten Mannichfaltigkeit der Kongregationen die Begründung neuer Orden[38]), ein Verbot, von dem freilich bald darauf zu Gunsten der Bettelmönche wieder abgegangen werden mußte, das aber doch deutlich zeigt, wie auch dem gewaltigen Aufschwung der religiösen Association gegenüber die Kirche an dem Standpunkt festhielt, daß die Existenz einer geistlichen Genossenschaft von der päpstlichen Sanktion abhängig sei. In der That setzte jetzt wie später die Kirche es durch, daß alle neu entstehenden geistlichen Gesellschaften von einiger Bedeutung ihre Regel und Verfassung sich — formell wenigstens — vom päpstlichen Stuhle ertheilen ließen und von ihm die Gesammtheit ihrer Rechte herleiteten, so daß auch die spontansten Ordensvereinigungen ebenso wie die einzelnen Ordensgemeinden nie unter den Begriff völlig freier Gesellschaften fielen, sondern als kirchliche Anstalten mit gesellschaftlicher Verfassung betrachtet wurden[39]).

Um so tiefer griffen alle diese geistlichen Gesellschaftsbildungen in das nationale Leben ein, als den Vereinigungen der Männer ähnliche Vereinigungen der Frauen parallel liefen. Den kanonischen Klerikern entsprachen kanonische Frauenkongregationen[40]), die gleich jenen später in die Vereinigungen der nach förmlicher Regel lebenden Regularkanonissen[41]) und der ohne eigentliches Gelübde nach laxerer Regel verbundenen Säkularkanonissen[42]) zerfielen, von

[36]) Thomassinus I, 3. c. 68. Gieseler II, 2. § 67. S. 280f. Dove l. c. S. 393f.

[37]) Conc. Lateran. IV a. 1250 c. 12. C. 7. 8. X de statu monach. III. 35.

[38]) Conc. Later. l. c. c. 13.

[39]) Vgl. Richter § 280f. Schulte S. 458. 461. Etwas anders Walter § 340. Vgl. c. un. § 3 de relig. domin. in 6°; c. 7. X de statu monach.

[40]) Conc. Vernens. a. 755 c. 11. Conc. Mogunt. a. 813 c. 13. Conc. Cabilon. a. 813 c. 53. Im J. 817 wurde für sie zu Achen eine eigene Regel (von Amalarius verfaßt) publicirt.

[41]) Thomassinus I, 3. c. 50. 51. 63. Walter § 343. Rettberg II. 699f.

[42]) Thomassinus l. c. c. 63 § 3—10. Reformversuche in c. 43 § 5 de elect. in 6° (I, 6); clem. 2 de stat. mon. 3, 10. Conc. Col. a. 1536.

denen aber besonders die letzteren früh in bloße einstweilige Versorgungsanstalten adliger Fräulein ausarteten [43]). Ebenso standen den Männerklöstern und Männerorden Frauenklöster und Frauenorden zur Seite, welche der allgemeinen Bewegung folgten und sich meist an die Regel eines Männerordens anschlossen [44]).

Wenn aber die eigentlich geistlichen Körperschaften die Trennung von Kirche und Volk eher verschärften als milderten, so wurde der Zusammenhang beider durch jene zahlreichen Zwischenbildungen zwischen geistlichem und weltlichem Recht immer neu befestigt, welche das ganze Mittelalter erfüllen. Was in dieser Beziehung für engere Lebenskreise die Brüderschaften wirkten, wiederholte sich seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts in großartigerem Maßstabe in den geistlichen Ritterorden, welche durch das Mittel der religiösen Vereinigung das Ritterthum mit der Kirche verknüpften [45]). Aus kleinen Anfängen, meist aus freien Einungen oder Bruderschaften von Rittern und Bürgern hervorgegangen, breiteten sie sich über alle europäischen Länder und so auch über Deutschland aus. Besonders waren es drei von diesen großen Genossenschaften, welche hier Fuß faßten: der von neun französischen Rittern, die neben den drei Mönchsgelübden die Beschützung der Pilger als viertes versprachen, in Jerusalem 1118 gestiftete und 1128 vom Papst mit eigner Regel versehene Orden der Tempelherrn; der seit 1120 aus einer 1048 von Amalfischen Kaufleuten gestifteten Hospitalbrüderschaft Johannis des Täufers erwachsene und 1130 bestätigte Orden der Johanniter; vor Allem aber der 1190 aus einer Brüderschaft Hamburger und Lübecker Bürger entstandene und 1191 bestätigte Orden der Brüder vom Hospital der Deutschen zur heiligen Maria in Jerusalem oder der deutsche Orden, mit welchem 1237 der 1204 in Liefland gegründete Orden der Schwertritter vereinigt wurde. Diese Orden, denen kleinere Ritterorden ähnlicher Art zur Seite standen [46]), beruhten auf der Ver-

[43]) Thomassinus l. c. c. 63 § 5. 6. 8. 9. Um das Jahr 1220 waren nach Vitriac. hist. occ. c. 31 in Deutschland die Vereine solcher sogenannten domicellae, die „nonnisi filias militum et nobilium in suo collegio volunt recipere", in voller Blüthe. Gieseler II, 2. § 71. S. 338 f.

[44]) Thomassinus I, 3. c. 42—62. Rettberg II. 694—699. Auch die Frauenklöster giengen von Egypten aus, verbreiteten sich dann im Abendlande nach verschiedenen Regeln (z. B. des h. Augustinus, Cassianus, Cäsarius und Aurelianus), bis die Regel Benedicts auch hier fast alle anderen verdrängte. Später trat dann fast jedem bedeutenderen neuen Mönchsorden auch eine Frauenkongregation zur Seite.

[45]) Vgl. Gieseler II, 2. § 72. S. 340—351. Raumer, Hohenst. I. 487 f. Böhmer l. c. tit. 5. Runde, P. R. § 398 f. Schmalz l. c. § 215 f. Walter § 345. Eichhorn § 335. Dove l. c. S. 369 f.

[46]) Zahlreich besonders in Spanien. So der 1175 bestätigte, aus Geistlichen und Rittern gemischte Orden des heiligen Jakob vom Schwert, der Orden von Calatrava (1158), der Orden von Montresa (1316); in Portugal der Orden von

bindung mönchischer und kriegerischer Lebensweise und richteten demgemäß auch ihre Verfassung als ein Mittelglied zwischen einer Ordensverfassung und der Verfassung eines kriegerischen Gemeinwesens ein[47]). Weil aber ihre hauptsächliche Bedeutung für Deutschland erst in die folgende Periode fällt, soll dort noch kurz von ihnen die Rede sein.

Aviz (1162) und der Christorden (1319). In Italien 1261 der Ritterorden der Jungfrau Maria. In Jerusalem der Orden vom heiligen Lazarus. Vgl. bes. die Chronik bei Gryphius, kurtzer Entwurff der Geist- und Weltlichen Ritter-Orden. Leipzig und Breslau 1709 S. 8—158, wo noch viele andere geistliche Ritterorden aufgeführt werden. S. auch Schmalz l. c. § 215.

[47]) Vgl. über die Templer Münter, Statutenbuch des Ordens der Tempelherrn u. s. w. Berlin 1794. Ueber die Johanniter Falckenstein, Geschichte des Johanniterordens. Dresden 1833. Ueber den deutschen Orden Hennig, die Statuten des deutschen Ordens rc. Königsb. 1806.

Dritte Periode. (1200—1525.)

§ 32. Die Bedeutung des Einungswesens.

Kaum giebt es in der deutschen Geschichte eine Epoche, die so verschieden beurtheilt und dargestellt worden wäre, als das Jahrhundert, welches den Untergang der Hohenstaufen und das große Interregnum sah. Sehr erklärlich! Denn in keiner andern Zeit giengen Auflösung und Neubildung gleich unvermittelt neben einander her. Unrettbarem Verfall eilte nach einem letzten glänzenden Aufleuchten seiner erhabensten Ideen das deutsche Lehnreich zu, gleichem Schicksal nahte trotz aller äußeren Siege seine erbitterte Nebenbuhlerin, die römische Hierarchie. Mochten die Formen der feudalen Zeit auch in zäher Lebenskraft noch ein halbes Jahrtausend überdauern, ihr innerer Gehalt war in steter Abnahme begriffen, ihr endlicher Untergang besiegelt. Der Gedanke des Treudienstes, der auf dinglicher Grundlage alle Glieder des Reiches und der Kirche bis aufwärts zu einer höchsten Einheit verkettete, hatte seine Macht über den zum Bewußtsein erwachenden deutschen Geist verloren. An Stelle des frommen Blickes nach oben trat der trotzige Blick auf sich selbst. Vor dem Selbstgefühl verblaßte die Treue, eine kräftige Selbstbestimmung lehnte sich gegen die selbstlose Hingebung an den irdischen Herrn auf. Im eignen Willen begann das mündig werdende Geschlecht Maß und Ziel seiner Entschlüsse, im eignen Denken die Quelle seiner Ueberzeugungen zu suchen. Drei Jahrhunderte hindurch vollzog sich von da an in stetigem Gange die äußere und innere Selbstbefreiung des deutschen Volkes. Aber derselbe Zeitgeist, welcher den großartigen Bau des Reiches und der Kirche unterhöhlte und zerbröckelte, vereinte mit der zerstörenden eine rastlos schaffende Kraft. Ohnmächtig ward jede von oben und außen kommende Macht; aber von unten und innen organisirte das Volk sich selbst in freiester Selbsthilfe, gebar es aus sich selbst, während es die höchsten Gedanken der Vergangenheit zu Grabe trug, die bewegenden Ideen einer reicheren Zukunft. Den Freunden des Alten erscheint die ganze Zeit nur als eine Reihe von Rebellionen gegen das geltende Recht und die legitime Autorität: der Vorwärtsblickende sieht in ihr eine Kette

fernwirkender Befreiungsthaten. Zum Abschluß kam diese Bewegung auf geistigem und religiösem Gebiet durch die letzte und größte Freiheitsthat, — die deutsche Reformation. Drei Jahrhunderte hatten ihr den Boden bereitet und sie zog gewissermaßen das Facit derselben. Mit ihr aber hatte, so scheint es, sich die produktive Kraft des deutschen Volkes auf lange hinaus erschöpft. Unmittelbar nach der Reformation beginnt ein Stillstand und bald eine Rückströmung in dem Leben der Nation: nur noch Einzelne sind von da an Träger des Fortschritts und der Bildung; einzelnen hervorragenden Geistern überläßt das deutsche Volk die geistige Entwicklung, den Fürsten die Fortbildung seiner politischen Ideen und Geschicke, lebendige Selbstthätigkeit aber den Völkern des Auslands. Den drei Jahrhunderten, in denen Alles von unten und innen kam, folgten so drei Jahrhunderte, in denen, was überhaupt in Deutschland zum Kulturfortschritt geschah, dem Volke von oben und außen gespendet ward, bis dann endlich in unserm Jahrhundert die Volkskraft von Neuem desto gewaltiger erwachte.

Im Gebiete des Rechts und der Verfassung entsprach der aufsteigenden Volksentwicklung bis zur Durchführung der Reformation das Einungswesen, die freie Association in ihrem mittelalterlichen Gewande. Das Einungswesen war das herrschende Princip dieser Periode, so gut wie das Lehnswesen es für die vorangegangene, die Obrigkeit für die folgende Periode war[1]). Freilich lebten neben der Einung die alten Verbindungen in reicher Fülle fort, freilich erhob sich fast gleichzeitig mit ihr in der sich abschließenden Landeshoheit ein ganz neues Princip, welches, gleich ihr dem Feudalprincip feindlich, schließlich nicht nur über dieses, sondern auch über die Einung triumphirte. Allein es war das Einungswesen, welches zunächst allein wahrhaft schöpferisch auftrat, welches die alle äußeren Wandlungen an Wichtigkeit überragenden Wandlungen des Rechtsbewußtseins vollzog, welches dem deutschen Volke neue Rechtsbegriffe gab und die alten neubildend verjüngte. Aus dem Einungswesen erwuchs eine in der Geschichte ohne Gegenbild dastehende Fülle von Genossenschaften[2]), in deren reich gegliedertem Bau die Nation, als die von oben ordnenden Kräfte erlahmten, sich selber neu konstituirte. Das deutsche Genossenschaftswesen dieser Zeit hat der äußeren Form nach das Mittelalter weit über-

---

[1]) Sehr treffende Bemerkungen hierüber giebt Bitzer, die Verfassung der Städte und Länder Deutschlands unter dem Einflusse des Einungswesens. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen des Mittelalters. In der Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft Bd. 14. S. 543f. Nur ist ihm darin nicht beizustimmen, wenn er (S. 546) das Princip der freien Einung bereits in der alten Volksgemeinde, in Marken und Gauen, finden will.

[2]) Zur Vermeidung von Mißverständnissen mag gleich bemerkt werden, daß Einung und gewillkürte Genossenschaft keineswegs identische Begriffe sind. Abgesehen davon, daß auch Genossenschaften, die ihr Entstehen nicht blos der Willkür verdankten, als Einungen galten, ist nicht jede Einung eine Genossenschaft.

dauert und in vielen seiner Institute unsere Tage erreicht. Aber diese äußere Kontinuität verdeckt nur wenig einen radikalen Umschwung, der sich seit dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert in Gehalt und Geist der Genossenschaftsbewegung vollzog. Die freie Genossenschaftsbildung schlug in ein System priviligiirter Korporationen um. Wie total die Verschiedenheit beider Epochen der Genossenschaftsbewegung ist, wird sich im Laufe dieser Darstellung ergeben. Es ist aber um so wichtiger, die Unterschiede hier scharf zu zeichnen, als dieselben kaum irgend jemals genügend beachtet sind, als vielmehr die Identificirung der früheren und späteren Zustände ein ungerechtes Urtheil über jene gewaltige Associationsbewegung fast zur Regel gemacht hat. Korporativer Egoismus, Privilegiensucht, Exklusivität und kurzsichtige Engherzigkeit waren die Fehler der späteren entarteten Korporationen, welche in ihrer staatsfeindlichen Besonderheit zu zerschlagen der Landeshoheit zufiel. Wer aber die gleichen Fehler schon den Genossenschaften des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts andichtet, der kennt ihre Geschichte nicht. Es ist freilich wahr, daß in ihnen die Keime der späteren Entartung bereits enthalten waren, wie jedes Lebendige den Todeskeim in sich trägt. In der Tendenz der mittelalterlichen Genossenschaften, den ganzen Menschen zu ergreifen, lag der Keim ihrer Umbildung zu „Staaten im Staat"; durch die von ihnen herbeigeführte Gliederung der Menschen nach dem Beruf zerlegten sie die Nation in scharf gesonderte Stände, die sie zwar andererseits wieder verbanden, die sie aber deshalb nicht dauernd zusammenzufassen vermochten, weil die ländliche Bevölkerung von der Bewegung ausgeschlossen blieb; sie wurden so ein Vorrecht privilegiirter Stände, woraus dann ihr Verfall mit Nothwendigkeit folgte. Allein diese Kehrseite der Genossenschaft trat erst hervor, als sie ihre Mission erfüllt hatte. In den Zeiten der aufsteigenden Entwicklung deutscher Volkskraft war die Genossenschaftsbewegung nicht vom Egoismus, sondern vom kräftigsten Gemeingeist getragen. Nicht blos als Mittel für bessere Erreichung individueller Zwecke galt dem Einzelnen der Genossenverband, sondern als eine höhere, sittliche Gemeinschaft, in welcher der Einzelne einen Theil — und einen sehr wesentlichen Theil — seiner Persönlichkeit zu Gunsten der Gesammtheit aufgab. Weil Macht und Ehre der Genossenschaft, nicht das individuelle Interesse voranstand, war jene spätere Exklusivität, die in der Mehrung der Genossenzahl nur die Minderung des Genossenantheils sah, unbekannt. Privilegien waren noch Mittel für die Zwecke der Genossenschaft, nicht die Genossenschaft Mittel

Vielmehr kann eine Einung ein nur vorübergehendes Gemeinschaftsverhältniß oder einen bloßen Vertrag begründen; es muß erst eine gewisse Dauer und eine gewisse Allgemeinheit der Zwecke hinzutreten, ehe eine Genossenschaft angenommen werden kann. Daß es keine bestimmte Grenze zwischen einem bloßen Einungsvertrag und einer korporativen Einung gab, daß letztere oft sich aus dem ersteren allmälig entwickelte, häufig beide in einander übergiengen, wird unten (besonders an dem Beispiel der Bünde, Hansen, Landfrieden) gezeigt werden.

für Ausnutzung der Privilegien. Statt der späteren Erstarrung in hergebrachten Formen paßte sich die Bewegung in lebendigem Fluß jedem Bedürfniß an, und statt der Beschränkung auf bevorrechtete Elemente des Volkes hob sie in unaufhörlichem Fortschritt neue Volkselemente zu Freiheit, Selbstverwaltung und Macht empor. Allerdings stand dem Einzelnen seine Genossenschaft so gegenüber, wie uns heute nur Familie oder Staat: aber die Genossenschaft hatte noch nicht die spätere Tendenz, sich als möglichst souveräne Besonderheit nach außen abzuschließen, sondern strebte umgekehrt, ihrerseits mit anderen Genossenschaften einen weitern Verband zu bilden, in welchem sie wiederum als Glied einer höheren Allgemeinheit ein Stück der eignen Selbständigkeit bereitwillig opferte, weitsichtig genug, um den auf Alle zurückströmenden Vortheil zu erkennen. Deshalb kennzeichnet sich die Einungsbewegung des Mittelalters im geraden Gegensatz zu dem späteren Korporationswesen durch eine Neigung zur Erweiterung und Ausdehnung der Vereine, zur Herstellung von weiteren über den engeren Genossenschaften, von Bünden über den Einzelvereinen, von umfassenden Gesammtbünden über den Sonderbünden. Von einer „staatsfeindlichen“ Richtung der Genossenschaft konnte um so weniger die Rede sein, als ein Staat, dem sie hätte opponiren können, gar nicht existirte, als sie vielmehr selbst es war, welche die ältesten wahrhaft staatlichen Gemeinwesen aus sich heraus hervorbrachte (Städte, Landesgemeinden, Bundesstaaten) und bei der Konstituirung der Territorialstaaten mitwirkte! — Ja die Einung war einigemal nahe daran, dem Reiche selbst die mit dem Zerreißen des Feudalbandes verloren gegangene Einheit auf föderativem Wege zurückzugewinnen, und was schließlich am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts von der Reichseinheit noch gerettet ward, das wurde lediglich durch die Kraft des Einungsgedankens gerettet.

Wenn wir von diesen Gesichtspunkten aus die Genossenschaftsbewegung dieser Periode ihrem rechtlichen Gehalt nach darzustellen versuchen, — wobei die unendliche Gestaltenfülle des deutschen Lebens zu einer summarischen Behandlungsweise nöthigt, — so müssen wir von den städtischen Gemeinwesen ausgehen, die uns als Trägerinnen der neuen Ideen, als Mittelpunkte der ganzen Bewegung gelten. Demnächst haben wir auf die engeren Genossenschaften innerhalb des Bürgerstandes einzugehen und von hier aus die Genossenschaftsbildung in den übrigen Ständen zu berühren. Sodann wird es unsere Aufgabe sein, die eigentlich politische Einung zu betrachten, welche das genossenschaftliche Princip über die Stadtmauern und über die Grenzen der Stände hinaustrug. Aus Bundes- und Eidgenossenschaften werden wir demnächst theils wirkliche größere Gemeinwesen hervorgehen, theils unter der ihnen widerstrebenden Landeshoheit eine genossenschaftliche Landesgemeinde der Stände erwachsen sehen. Wir werden hierbei zugleich den Antheil der Genossenschaftsidee an der Erzeugung der Territorialstaatsidee zu prüfen haben. Schließlich aber werden wir uns eines Standes zu erinnern haben, der in dem Rahmen

aller dieser Schwurvereine nur vereinzelt Platz fand, — des Bauernstandes. Wir werden in ihm — mit wenigen Ausnahmen — die ältere genossenschaftliche Verfassung, statt in zeitgemäßer Weise sich umzubilden, unverändert wiederfinden und sie als Gegenbild dem Genossenschaftswesen der übrigen Stände gegenüberstellen. Der Ausschluß des Bauernstandes von der Einungsbewegung und damit vom politischen Recht, womit bald auch der Verfall seiner Gemeindefreiheit gegeben war, wird uns zugleich als ein Hauptgrund erscheinen, weshalb dem Gedanken der Einung gegenüber die Landeshoheit mit dem von ihr entwickelten, die alten Stände nivellirenden Princip der staatlichen Obrigkeit siegte und siegen mußte. Die definitive Niederlage des Bauernstandes in seinen Bestrebungen, sich gleich den andern Ständen durch sich selbst zu erheben, die Unterdrückung des großen Bauernkrieges (1525), wird daher auch äußerlich für uns die Grenze dieser Periode bilden.

A. Die Städte als Genossenschaften.

§ 33. Bedeutung und Stellung des deutschen Städtewesens.

Wunderbar fast, und vielleicht nur von der altgriechischen Kolonisation und von dem Wachsthum der amerikanischen Städte in unserer Zeit übertroffen, war der Aufschwung des deutschen Städtewesens im 13. und 14. Jahrhundert. Seltener noch gieng in der Geschichte mit äußerem Aufschwung eine so stetige und radikale innere Umbildung aller Verhältnisse und Anschauungen Hand in Hand, wie sie sich in den deutschen Städten des Mittelalters vollzog. Fast in jeder Beziehung waren die Städte das Mittelglied alter und neuer Zeit, waren die Geburtsstätten jener neuen Ideen, die uns noch heute bewegen. Als daher in späteren Jahrhunderten der Glanz und die Freiheit der Städte verschwanden, da verschwanden nicht zugleich die in ihnen gereiften Ideen, sondern wurden die Keime der gesammten sich über das städtische Wesen hinaus verbreiternden und vertiefenden modernen Kultur.

Mehr als irgend ein anderes Gebiet wurde das Gebiet des Rechts und der Verfassung von dieser vorerst innerhalb der städtischen Burgwälle vollzogenen Umwandlung ergriffen. Unsere gesammte heutige Rechts- und Staatsauffassung ist aus den Anschauungen des Mittelalters erst durch das Medium der Städte erwachsen. In den Städten wurde die Scheidung des öffentlichen und des privaten Rechts und die Anerkennung der Einheit und Unveräußerlichkeit des ersteren zuerst vollzogen, wurde der Gedanke einer einheitlichen Gewalt und Verwaltung, eines Alle gleichmäßig verbindenden Gesetzes, kurz eines Staates überhaupt zuerst in seiner eigenthümlich deutschen Gestaltung erzeugt und erst von hier aus auf die landesherrlichen Territorien übertragen; Kriegs-, Polizei- und Finanzwesen der letzteren wurden geradezu nach dem Vorbild der städtischen Einrichtungen entwickelt; und die Selbstverwaltung sowie die hohe Idee der Korrespondenz von bürgerlichen Pflichten und bürgerlichen Rechten, welche

wir heute im Staat zu verwirklichen, in der Gemeinde wiederherzustellen suchen, waren in den mittelalterlichen Städten für ihren engen Kreis als oberste Principien anerkannt und oft vollkommen durchgeführt.

Wenn daher auch die einzelnen deutschen Städte weder an äußerem Glanz, noch an Großartigkeit der inneren Entwicklung, weder an politischer Macht, noch an Gewalt der Revolutionen und Reaktionen sich mit den früher und voller erblühenden italienischen und niederländischen Städten messen können, so ist doch nichts einseitiger, als ihre Verfassungsgeschichte für verhältnißmäßig unbedeutend, ihre innere Entwicklung für einen nebensächlichen Theil der vaterländischen Rechtsgeschichte zu erklären[1]). Wenn es überall in der Rechtsentwicklung mehr auf die innere Fortbildung der Begriffe und Institute, als auf den äußeren Umfang ihrer Anwendung, mehr auf die Vertiefung als auf die Verbreiterung, mehr auf den Inhalt als auf die Erscheinung ankommt: so möchte sich vielmehr umgekehrt behaupten lassen, daß die stillwirkende, rechtserzeugende Kraft der deutschen Bürgerschaften mehr zu einer dauernden Fortbildung des Rechts- und Verfassungswesens beigetragen hat, als die in dem Chaos der wildesten Parteikämpfe eine Standes- und Rechtsbildung nach der andern verschlingende und schließlich in der Todesruhe der Tyrannis endende Rechtsgeschichte der viel bewunderten Städterepubliken Italiens!

Ueberdies aber, die Bedeutung und Stellung der einzelnen Städte entscheidet noch nicht über Bedeutung und Stellung des Städtewesens!

I. Die äußere Bedeutung der deutschen Städte zunächst war bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in stetem Zunehmen und erhielt sich von da fast zwei Jahrhunderte im Ganzen auf gleicher Höhe. Nicht nur die vorhandenen Städte wuchsen durch den sich ausbreitenden Handel und Gewerbfleiß hinsichtlich ihres Reichthums, ihrer Bevölkerung und ihrer politischen und kriegerischen Macht schnell empor[2]): es wurde auch die Zahl der Städte durch eine Menge von Neugründungen progressiv vermehrt. Theils durch Erhebung bisheriger königlicher oder grundherrlicher Villen zu Stadtrecht, theils aber auch durch völlig neue Anlagen wurde nicht nur Deutschland, sondern auch das angrenzende Ausland mit deutschen Städten übersät, bis nach Rußland und Skandinavien, nach Ungarn und Polen hinein blühten deutsche Gemeinden mit municipaler Verfassung, wie einst die Kolonien der Griechen, empor, und sie vor

---

[1]) Diese Ansicht spricht unbegreiflicher Weise Hegel, Allg. Monatsschrift 1854. S. 156 aus.

[2]) Vgl. die Versuche Arnold's, die Bevölkerungszahl und den Umfang der größeren Städte zu ermitteln, II. S. 142—162. Er rechnet auf Köln im 13. Jahrh. ca. 120,000, auf Mainz und Strasburg je 90,000, auf Regensburg 80,000, auf Worms 60,000, auf Speier 50,000, auf Basel 40—50,000 Einwohner. Ennen dagegen I. S. 683. 684 nimmt für Köln im 13. Jahrh. nur 50,000 Einwohner an.

Allem eroberten den ganzen Osten unseres heutigen Deutschlands dauernd der vaterländischen Kultur.

Auf das Freigebigste verfuhren dabei Fürsten und Herren, besonders die slavischen Großen, mit der Gewährung von Land und Privilegien, wobei freilich mehr als irgend ein anderes Motiv das eigene Interesse, und zwar ein Interesse höchst greifbarer Art, im Spiel war, indem die vorbehaltenen Zinsen des Bodens und die Gefälle der in der Form nutzbarer Regale reservirten obrigkeitlichen Rechte eine mit der Größe und Einwohnerzahl des Ortes steigende Einnahmequelle wurden. Zum Theil wurde sogar die Städtegründung geradezu als ein spekulatives Gewerbe angesehen, das die Fürsten entweder in eigener Person betrieben, oder an adlige Unternehmer (sog. locatores oder possessores) übertrugen, welche für die Mühewaltung der Beschaffung von Ansiedlern auf ein gefreites, mit deutschem Recht begabtes Gebiet und der Vertheilung dieses Gebietes unter die Kommenden (pro labore locationis) obrigkeitliche Befugnisse und die damit verbundenen Einkünfte und Gefälle zu eignem meist erblichem Recht erhielten [3]). Als Prämie für die ersten Ansiedler wurde oft für die ersten Jahre volle Abgabenfreiheit versprochen [4]) und überhaupt in Sachen der Unabhängigkeit und Selbstverwaltung alles Mögliche gewährt, damit die Mitgliedschaft in der neuen Bürgergemeinde verlockend erscheine.

---

[3]) So z. B. in Schlesien und der Lausitz; vgl. die Gründungsurkunden f. Löwenberg 1217, Neuenburg 1233, Brieg 1250, Oels 1255, Festenberg 1293, Ottmachau 1348 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 277. 292. 318. 333. 423. 564. In Pommern hießen solche Unternehmer possessores; z. B. Urk. f. Greifenberg 1262 Dreger, cod. dipl. Pom. I. Nr. 346. S. 457. Köslin 1266 ib. Nr. 392. Rügenwalde 1312 b. Gengler, Stadtrechte 388f. Aehnlich verfuhr Graf Adolph bei der Erweiterung von Hamburg, die eigentlich erst dessen Gründung als Stadt war. Urk. v. 1188. 1195 b. Lappenberg Nr. 285. 310. S. 252f. Auch in Mecklenburg und Preußen findet sich dieselbe Erscheinung. Vgl. Frensdorff, Lübeck, Anm. 2. S. 16—18. Dabei machten bisweilen mehrere Unternehmer gemeinschaftliche Sache (so in Löwenberg 2), auch wurde bisweilen das Unternehmerrecht verkauft (so in Festenberg). Man pflegte sich dahin auszudrücken, der Fürst gebe den und den Ort zum Besetzen nach deutschem Recht an den und den mit angegebenen Freiheiten und Rechten. (Z. B. Neuenburg: quod Themoni civitatem Nuenburg jure teutonico, quo Löwenberg privilegiata est, locandam dedimus etc.) Die dem locator eingeräumten Rechte bestanden in Schlesien in der Erbvogtei, die sogar auf Frauen übergieng (Tzschoppe u. Stenzel S. 182), in Preußen im Schultheißenamt, sonst in anderen obrigkeitlichen Befugnissen, Zinsen und Gefällen. In Hamburg erhielt der locator die Verwaltung des Gerichts und von den Einkünften aus der höheren Gerichtsbarkeit ⅓, die aus der niederen ganz.

[4]) So z. B. in Hamburg auf 3 Jahre, Urk. v. 1188 l. c. Aus der Urk. v. 1268 f. Gollnow, Dreger Nr. 422 ergiebt sich, daß eine derartige Befreiung als Regel galt: libertatem quae novis civitatibus dari consuevit, habebunt praedicti cives ad quinque annos.

Schwerlich hätte auf so mechanischem Wege das Städtewesen emporblühen können, wären nicht der rege Geist und Gewerbfleiß der Bürger, der Gemeinsinn und die Liebe der in den ländlichen Verhältnissen immer seltener werdenden Freiheit ebenso viel Antriebe zur Begründung städtischen Lebens gewesen.

II. Mit der Bedeutung und Zahl wuchs die Unabhängigkeit der Städte.

1. Die höchsten Ziele hatten sich die alten bischöflichen Metropolen, die unmittelbar aus der altgermanischen Gemeindefreiheit neu erstandenen Freistädte an Rhein, Donau, Weser und Elbe gesetzt. Sie wollten nach dem Vorgange der italienischen Städte wahre Republiken werden, sie wollten nicht nur jede Herrschaft abschütteln, sondern selber herrschen[5]). Der Kaiser sollte nur ihr Kaiser, nicht ihr Herr, der Bischof nur ihr geistlicher Oberhirte sein: sie selber aber wollten über ihre Mauern hinaus nicht nur Macht und Einfluß auf die Geschicke der Nation, sondern Territorien und Unterthanen erwerben.

Vor Allem galt es daher den Kampf mit der bischöflichen Macht; es galt, die volle Selbstverwaltung zu erringen, das vom Bischof stets bestrittene Recht der Selbstbesteuerung — diese Grundlage eines eignen Haushalts —, der Autonomie und der Rathsverfassung zur Anerkennung zu bringen, die herrschaftlichen Hoheitsrechte und Regalien, vor allem Gerichtsbarkeit, Zoll und Münze zu erwerben. Unaufhaltsam eilten in allen diesen Beziehungen die Bürgergemeinden in der zweiten Hälfte des 12. und dem Anfange des 13. Jahrhunderts der Selbständigkeit zu, ein Recht nach dem andern erkauften sie mit ihrem Gelde oder mit ihrem Blute, und bald eine lange geübte Gewohnheit, bald ein ausdrücklicher Vertrag oder Vergleich sicherten ihnen eine stets vollere Selbstverwaltung zu[6]).

---

[5]) „Civitatem nobis et inhabitantibus suis (d. i. den niederen Ständen) *subducere*" nannte der Speierer Bischof 1265 dies Streben der Bürgerschaft. Urk. b. Remling S. 307.

[6]) In Köln waren seit der Mitte des 12. Jahrh. der Burggraf und Vogt vom eigentlichen Stadtregiment so gut wie verdrängt. Arnold I. S. 410. Es wurde zur reinen Formalität, wenn in allen Urkundenanfängen vor den scabini noch die judices genannt wurden, da diese gar nicht mehr Theil nahmen an den Versammlungen der verwaltenden Behörde. Ennen I. 632. 633. Allmälig fieng man an, bei dem Titel judices gar nicht mehr an die Richter zu denken, sondern die beiden Bürgermeister darunter zu verstehen. So Urk. v. 1259 b. Ennen u. Eckertz II. 412, wo ausdrücklich die magistri civium als gleichbedeutend mit den judices aufgeführt werden. Die Wormser hatten schon 1190 die kaiserliche Bestätigung des Rechtes, einen vom Reich zu belehnenden Stadtrichter (Schultheißen) selbst zu wählen, erlangt. Aehnlich Speier 1209 (Arnold I. 359), erst viel später Mainz (ib. 368f.). — Das Recht der Selbbesteuerung übte Köln schon 1154, wo von einer communis collecta civium die Rede ist (Urk. b. Lacombl. I. 236; ebenso 1184 Urk. b. Ennen u. Eckertz I. 589. Vgl. auch

Aber in diesem Kampfe gegen die zu gleicher Zeit mächtig wachsende bischöfliche Macht bedurften sie der Bundesgenossen. Sie fanden sie an gleichstrebenden Nachbarstädten und an dem damals gleich ihnen nach größerer Unabhängigkeit ringenden Ritterstande, und suchten durch Bundes- und Eidgenossenschaften ihre Kraft zu vervielfältigen, indem sie dasselbe Princip der Einung, durch welches sie selbst gewachsen waren und das in ihrer eignen Organisation immer mehr alle Kreise durchdrang, nunmehr auch über die städtischen Mauern hinaustrugen.

Indeß die geistlichen und weltlichen Fürsten, die Träger der Hierarchie und des Lehnstaats, welche sie zwar zu ihrem eignen Vortheil zertrümmert, aber nicht durch Freistaaten ersetzt wissen wollten, waren sich der ihnen drohenden Gefahr vollkommen bewußt. Schon waren Köln, Worms, Regensburg, Mainz, Bremen u. s. w. wenn nicht rechtlich, so doch faktisch fast unabhängige Republiken geworden[7]), viele andere Städte im Begriff, sich zu solchen zu erheben; es war Zeit, gegen sie einzuschreiten, wenn die Gefahr vermieden werden sollte, daß die sich bildende Landeshoheit an der gleichzeitig aufstrebenden Städtefreiheit scheitere.

Den Fürsten kam es zu Gute, daß in der entscheidenden Epoche ein König

Ennen I. S. 625 f.); Speier 1238 (Remling I. 263). Vgl. Heusler S. 164 f. Arnold I. 260 f. — Die Zölle kamen früh an die Städte (Arnold I. S. 260 f. Ennen I. 613 f.); später, mit Ausnahme von Köln, die Münze (Arnold I. S. 269 f.), doch übte der Rath ein Aufsichtsrecht. — Der Kauf von Regalien kam zuerst in den reichen Städten Köln und Regensburg vor. Köln erwarb schon 1174 sämmtliche bischöfliche Münzgefälle durch Pfandschaft. Ennen u. Eckertz I. 570. Regensburg kaufte 1257 die Einkünfte der bischöflichen Gerichtsbarkeit (Gemeiner I. 380), 1266 den großen Zoll (ib. I. 349), 1388 alle anderen bischöflichen Gerechtsame (ib. II. 243. 244); ebenso vom Herzog das herzogliche Friedensgericht und Schultheißenamt (Ried I. 560. Gemeiner I. 412. II. 55. III. 116. 140. 211.). Basel erwarb seit dem Beginn des 14. Jahrh. durch Pfandschaft und Kauf des Bischofs Bannwein, Münze und Zölle. Urk. b. Trouillat III. Nr. 392. S. 647. IV. Nr. 145 u. 295. S. 317. 584.

[7]) Zu weit geht Arnold I. S. 214—223. 237 f. u. an andern Orten, wenn er Worms bereits durch das Privileg von 1156 als „Freistaat" rechtlich anerkannt glaubt. Umgekehrt legt aber Hegel, Monatsschr. S. 176 f. diesem Privileg eine viel zu geringe Bedeutung bei. Denn als eine selbständige, sich selbst verwaltende Friedensgenossenschaft unter speciellem kaiserlichem Schutz wurde die Wormser Bürgerschaft durch den Freiheitsbrief allerdings anerkannt. Ja es wurde ihr sogar Kriegs- und Fehderecht im Reich, die Geltung ihrer Statuten als persönliches Recht der Bürger und das Recht, Ungenossen vor ihr Friedensgericht zu ziehen, ausdrücklich gewährt, Rechte, die indeß, während sie nach unserer heutigen Auffassung nur einem Staate zustehen, damals nichts als eine völlig freie Genossenschaft voraussetzten. Faktisch gieng natürlich die Unabhängigkeit der Bürgergemeinden den Privilegien, die hier wie überall meist nur bestehendes Gewohnheitsrecht bestätigten, weit voraus.

regierte, der über dem Traum des römischen Kaiserreichs seine deutsche Aufgabe vergaß. Lange schwankte Friedrich II., ob er, seinen Vorgängern gleich, die Städte fördern solle als Stützen gegen die Fürsten, oder ob er sie fallen lassen solle, um die Fürsten zu gewinnen. Die verhängnißvolle Entscheidung fiel gegen die Städte aus. In seinem Kampfe gegen die Hierarchie konnte der Kaiser die geistlichen und weltlichen Fürsten nicht entbehren: so gab er denn ihrem Andrängen nach und legte durch eine fast revolutionäre Gesetzgebung den Grund zur Landeshoheit, während er zugleich die ihr im Wege stehenden freien Städte zu beseitigen suchte. Nachdem er zuerst in einzelnen Städten gegen die Freiheit eingeschritten war[8]), erließ er jene berühmten in den Beschlüssen von Worms (1231) und dem Edikt von Ravenna (1232) gipfelnden städtefeindlichen Gesetze[9]), welche einen Wendepunkt in der Geschichte des deutschen Reiches bezeichnen[10]).

Durch diese Gesetze sollte mit einem Schlage die städtische Selbstverwaltung in ihrem Fundament vernichtet, es sollte das Princip selbst, aus dem sie hervorgegangen und durch dessen Anwendung sie sich erhielt, in seinen Wurzeln ausgerottet werden. Unter Kassirung aller früheren von Kaisern oder Bischöfen ertheilten Privilegien wurden die freien Stadtverfassungen aufgehoben, die Bestellung von Räthen, Bürgermeistern oder irgend welchen städtischen Beamten ohne Bewilligung des Stadtherrn verboten, ja selbst dem Könige wurde das Recht abgesprochen, ohne den Stadtherrn eine neue Stadtfreiheit zu begründen. Und nicht blos die Einung der Bürgerschaft als solcher, auch die Einungen der Städte mit anderen Städten oder Herren, auch die Einungen der Gewerbtreibenden und Handwerker innerhalb der Bürgerschaften sollten keine rechtliche Existenz haben, es sollte überhaupt ohne ausdrückliche Genehmigung keine auf dem Princip der Einung beruhende freie Genossenschaft, mochte sie sich Kommune oder Bürgerschaft, Eidgenossenschaft oder Bund, Zunft oder Brüderschaft nennen, in Deutschland bestehen[11]). Ueberdies sollte durch

---

[8]) So bestätigte er 1212 den Bischöfen von Mainz und Worms ihre behaupteten Rechte (Guden. I. 420. Schannat 98); 1214 sprach er dem Bischof von Strasburg die Genehmigung bei Bestellung von Rath und Gericht und Lehneigen an der Allmende zu (Schöpflin I. 326); 1218 hob er in Basel den vorher von ihm selber bestätigten Stadtrath auf. Hegel II. 436. Heusler S. 107f. Urk. b. Pertz II. 229. Trouillat II. Nr. 315. S. 475.

[9]) Pertz, leg. II. 278. 285. Außerdem besonders die Const. v. 1220. 1226. 1231 ib. S. 236. 256. 257. 283.

[10]) Ueber die Bedeutung dieser Gesetze vgl. bes. Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstauffen. Halle 1846; v. Raumer, Hohenstauffen III. 331. 712f. V. 270f. (Er spricht sich für die Kaiser gegen die Städte aus.) Gaupp, Stadtrechte I. S. 20f.; Arnold II. S. 3f.

[11]) Man vergl. d. Worte der Const. v. 1231: quod nulla civitas nullum oppidum *communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes* vel *con-*

verschiedene andere Bestimmungen, besonders durch das Verbot der Aufnahme von Pfahlbürgern und der Ausdehnung der städtischen Gerichtsbarkeit über den Umkreis der Stadt, die Bildung eines städtischen Territoriums im Keime erstickt werden[12]).

Der Gang der Geschichte im Großen wird durch Machtsprüche nicht geändert. So vermochte denn auch der vom Kaiser halb wider seinen eignen Willen[13]) geführte Schlag das Princip der freien genossenschaftlichen Einung im deutschen Rechtsleben nicht auszurotten, noch auch vermochte er, die Entwicklung des freien Städtewesens zu tilgen. Dennoch ist die Bedeutung der Fridericianischen Gesetze eine gewaltige gewesen. Läßt sich auch nicht feststellen, wie ohne sie die Geschichte verlaufen wäre, so scheint doch so viel sicher, daß sie hauptsächlich die Entwicklung der von ihr zunächst betroffenen deutschen Städte zu selbständigen Republiken gleich den italischen gehindert haben. Den Kampf um die Freiheit gaben sie nicht auf; aber sie mußten sich begnügen,

---

jurationes aliquas quocunque nomine censeantur facere possent, eas penitus abjudicantes, et quod nos, sine domini sui assensu, civitatibus seu oppidis in regno nostro constitutis auctoritatem faciendi communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes vel conjurationes aliquas, quaecunque nomina imponantur eisdem, non poteramus nec debebamus impertiri; et quod dominis civitatum et oppidorum sine nostrae majestatis assensu similia in suis civitatibus facere non licebat. Edict. a. 1232: . . . revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanniae *communia, consilia, magistros civium* seu rectores vel *alios quoslibet officiales*, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum bene placito statuuntur, quocumque pro diversitate locorum nomine censeantur. Irritamus nichilominus et cassamus cujuslibet *artificii confraternitates seu societates*, quocunque nomine vulgariter appellantur . . . . omnia privilegia litteras apertas vel clausas, quas vel nostra pietas vel praedecessorum nostrorum, archiepiscoporum etiam et episcoporum, super *societatibus*, *communibus* seu *consiliis* in praejudicium principum et imperii sive privatae personae dedit, sive cuilibet civitati, ab hac die in antea in irritum revocamus, ac frivola penitus et inania judicamus. Const. 1226: Volumus etiam *confoederationes* sive *juramenta*, quibus se civitates Moguntia, Pinguia, Wormatia, Spirea, Franckinvort, Geylinhusen, Fridiberc in praejudicium ecclesiae Maguntinae invicem obligarunt, rescindi penitus et in irritum revocari.

[12]) Const. d. 1232 (confirm. const. 1220): Civitates nostrae jurisdictionem suam ultra civitatis ambitum non extendant. — Cives qui falburgere dicuntur penitus ejiciantur. Auch sollen keine fremden Hörigen aufgenommen, Bauern der Stadt nicht zinsbar oder dienstbar gemacht werden.

[13]) Die schwankende Haltung des Kaisers — er hatte vorher oft Privilegien an dem einen Tage ertheilt, am anderen widerrufen — hörte nach dem Edikt von Ravenna nicht auf. Wo er irgend konnte, sah er ruhig zu, daß sein Gesetz unausgeführt blieb, und vielen Städten ertheilte er selber auch später noch Privilegien.

statt Freistaaten freie Städte zu werden. Zur Ausführung sind die städtefeindlichen Gesetze nirgend gekommen. Aber sie wurden der Anlaß zu neuen erbitterten Kämpfen zwischen den Bürgern und den die neue Handhabe begierig ergreifenden Bischöfen. Nach wie vor kämpften die Städte mit den alten Mitteln; sie schlossen große, sich immer weiter ausbreitende Bundesgenossenschaften unter einander und mit der Ritterschaft[14]), sie nahmen Ausbürger in ihren Verband auf, indem sie auf diese Weise theils die Bewohner der umliegenden Dörfer und Landstädte sich zu unterwerfen suchten[15]), theils aber auch umwohnende Dynasten und Herren durch das sogenannte Edelbürgerthum sich als Bundesgenossen mit oder ohne das Versprechen gleichen Schutzes und mit oder ohne Entgelt verpflichteten[16]), sie ließen sich außerstädtische Grundstücke als Lehen auftragen und bildeten so ein Vassallenheer[17]), sie nahmen Adlige und Ritter gegen Geldlehn oder bestimmte Prästationen als Söldner in ihren Dienst[18]) und sie fuhren nach wie vor fort, sich theils durch die angegebenen Mittel, theils durch Kauf oder Pfandschaft ein freilich meist bescheidenes Territorium zu begründen[19]). In den Jahrhunderte hindurch fast ununterbrochenen Kämpfen mit den Erzbischöfen und Bischöfen beanspruchten sie nach wie vor die volle Unabhängigkeit. Einige von ihnen erreichten das er-

---

[14]) Vgl. unten § 45.

[15]) Heusler S. 262f. Beispiel b. Troillat IV. S. 510f., wo 1388 die Stadt Bern gegen Rekognitionszins die Gemeinde von Neuenstadt **zu unser statt schirm und burgerrecht** aufnimmt.

[16]) Vgl. z. B. Verträge v. 1263 b. Ennen und Eckertz II. 465. 468. 470. 471. 473. 476. 479; v. 1285. 1286. 1289. 1295. 1299. 1303. 1310 ib. III. S. 228. 232. 300. 401. 465. 493. 497. 546. Lacombl. III. 77 u. s. w. Ennen, Gesch. v. Köln II. S. 168f. 215. 282. 539, auch schon I. 455. 456. Ein wahres aktives Bürgerrecht hatten die Edelbürger nie; sie wurden nur in den Verband der Schutzgenossen, nicht in den der Vollgenossen aufgenommen.

[17]) Vgl. z. B. Ennen II. 269. 291. 302. 533f. 744 und das Verzeichniß S. 659. 660. Ennen u. Eckertz III. S. 97. 390. 540. 545.

[18]) Vgl. z. B. Ennen I. S. 454. 455. II. 224. 225 und die Urk. aus d. Stadtarchiv ib. I. S. 454. Note 4. 6. Ferner Urk. v. 1288—1311 Ennen u. Eckertz III. S. 267. 305. 306. 313. 314. 396. 484. — Alle diese Verhältnisse übrigens — Bundesgenossen, Edelbürger, Vassallen und Söldner — giengen sehr in einander über. Man konnte Bundesgenosse, Edelbürger, Vassall und Söldner zugleich oder nur eins oder vorwiegend das eine oder das andere sein.

[19]) Durch das Ausbürgerthum ein größeres Gebiet zu erwerben, ist nur einigen schweizer Städten, besonders Bern, gelungen. Heusler S. 263f. 270. Basel gründete langsam durch Verpfändungen seitens des Bischofs und Kauf von Rittern ein Gebiet. Ib. S. 270. 355f. Ueber die Gebietserwerbung Zürichs Bluntschli I. 342f. Kleinere Territorien haben bekanntlich alle größeren Reichsstädte gegründet und auch die Landstädte erwarben meist Herrschaftsrechte beschränkterer Art über umliegende Dörfer oder kleinere Städte.

sehnte Ziel. Köln, nach langen erst durch die Schlacht bei Woringen abgeschlossenen blutigen und heftigen Kriegen[20]), Strasburg, das schon 1247 dem Bischof seinerseits Schutz versprach[21]), Worms, nach zeitweise fast vollständiger Unterdrückung[22]), Speier[23]), Regensburg[24]), Basel[25]) stiegen noch im 13. und 14. Jahrhundert zu republikanischer Selbständigkeit unter dem Kaiser als Reichsoberhaupt empor und wahrten vor den übrigen Reichsstädten als sogenannte „Freistädte" einen an ihren Ursprung mahnenden Vorzug[26]). Bremen wurde nach Jahrhunderte langem Streit erst 1646 offiziell als Reichsstadt anerkannt. Trier, Magdeburg, Mainz und Würzburg unterlagen schließlich[27]), nachdem sie zeitweise der vollen Unabhängigkeit genossen, der bischöflichen Landeshoheit und mußten sich mit der Freiheit der Landstädte begnügen.

2. Auf friedlichere Weise, als die alten Freistädte, kamen diejenigen königlichen Städte, welche sich zu Reichsstädten erhoben, in den Besitz voller Unabhängigkeit. Sie erwarben durch Kauf oder Pfandschaft vom Kaiser oder den von ihm beliehenen Beamten ein Hoheitsrecht nach dem andern, so daß zuletzt auch für sie der Kaiser aus einem Herrn zum bloßen Reichsoberhaupt wurde[28]). Andere königliche Städte mußten freilich unter demselben Princip der Veräußerlichkeit aller Regierungsrechte, welches ihren größeren oder glück-

---

[20]) Arnold I. S. 417f. II. 412f. Ennen II. S. 3f.

[21]) Schöpflin I. S. 339. Arnold I. S. 332f. II. 384. 385. Officiell als Reichsstadt erst zu Ende des 15. Jahrh. anerkannt.

[22]) Arnold II. S. 19—65. 87—118. 318f. 418f. Oft (wie z. B. 1233 Schannat S. 114. 115) wurde Worms fast ganz vom Bischof abhängig, endlich errang sie, nachdem ihre Kraft im Kampf erschöpft war, ihre Anerkennung als eine „freie gefürstete Stadt".

[23]) Arnold I. S. 347f. Der Vertrag von 1294 wahrte die städtische Selbständigkeit.

[24]) Arnold I. S. 397. 398. II. 403. 404. Die Reichsangehörigkeit wurde schon 1219 anerkannt, 1486 vom Herzog von Baiern vergebens wieder in Frage gestellt.

[25]) Arnold II. S. 394f. Heusler S. 119f. 310f. 393f.

[26]) Ueber den Begriff der „Freistadt" und den Unterschied von „Reichsstadt" vgl. Arnold II. S. 415—430 (wo auch die älteren Ansichten) u. Heusler S. 310f. Hegel bestreitet die Existenz von Freistädten. Monatsschr. S. 157f.

[27]) Trier unterwarf sich 1396 dem Rechtsspruch Karls IV. v. 1364, daß sie bischöflich sei. Hontheim II. 233. 301. Magdeburg fügte sich erst 1486 der erzbischöflichen Landeshoheit. Mainz unterlag nach einer Epoche glänzender Blüthe und Freiheit i. J. 1412. Arnold II. S. 361—374. Bamberg wurde ganz allmälig zur Landstadt des Bischofs. Zöpfl, das alte Bamberger Recht S. 49f.

[28]) Man vgl. nur den Erwerb der Hoheitsrechte durch Frankfurt; Schultheißenamt, Zölle, Abgaben, Wage, Ungelt, Accise, Juden, Reichsforst, Münze u. s. w. — Alles kam durch Kauf oder Pfandschaft friedlich an die Stadt. Fichard, Entstehung S. 285f. 322f. Aehnlich Ulm, Nürnberg, Aachen u. s. w.

licheren Schwestern zu Gute kam, leiden, indem sie durch Verpfändungen vom Reich abkamen und zu Landstädten herabsanken[29]).

Aus den ursprünglich fürstlichen Städten stiegen ebenfalls einige, vor anderen Lübeck, Hamburg und Bern, zur Reichsfreiheit empor und entledigten sich jedes Herrn[30]).

3. Aber auch die große Zahl jener Städte, welche Landstädte wurden oder blieben, erhob sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts zu immer steigender Unabhängigkeit. Von den durch keine genaue Kompetenzgrenze bezeichneten, weit mehr durch die augenblicklichen Machtverhältnisse als durch das Recht bestimmten Befugnissen ihrer Herren wurden sie in allmäligem Fortschritt mehr und mehr befreit; durch Kauf und Vertrag brachten sie Vogtei und Gerichtsbarkeit, Wahl der Beamten und nutzbare Regale, Zölle und Münze häufig an sich; sie wahrten, wo sie irgend konnten, den nach deutscher Auffassung für die Freiheit einer Genossenschaft charakteristischen Grundsatz, daß sie nur mit ihrem Willen besteuert werden könnten; sie beseitigten die zur Giltigkeit ihrer Willküren und Einungen ursprünglich erforderliche Genehmigung des Herrn oder setzten sie doch zu leerer Form herab; und sie erwarben die Zinsfreiheit ihrer Grundstücke wie ihres Gemeinguts[31]).

4. So mannigfach aber auch im Einzelnen das Verhältniß zur Reichsgewalt oder zu der Gewalt eines Herrn sich gestalten, auf welcher Stufe die Entwicklung auch stehen bleiben mochte: überall wurde es im 13. und 14. Jahrhundert als allgemein giltiger Rechtsgrundsatz anerkannt, daß das Wesen einer Stadtgemeinde in ihrer Erhebung zu einer sich selbst regierenden freien Genossenschaft bestehe. Diese Genossenschaft allein repräsentirte die „Stadt" als rechtliche Einheit, als Trägerin von Rechten; wenn auf der andern Seite dieselbe Stadt Gegenstand von Rechten des Reiches oder eines Herrn war, so ergriffen diese Rechte weder mehr das Gebiet noch die Bürger unmittelbar, sondern waren gegen das Gemeinwesen als solches begründet. Das Verhältniß zwischen dem Recht der Stadt an sich selbst und dem Recht eines Herrn an der Stadt schwankte von republikanischer Unabhängigkeit bis zum völligen Unterthanenverbande: immer war in dem einen wie in dem andern Fall die Stadt als solche — die kleinste Landstadt gleich der mächtigsten Reichsstadt —

---

[29]) So z. B. Oppenheim. Franck S. 43f. Das Privileg der Unveräußerlichkeit und Unverpfändbarkeit war daher für die Reichsstädte eins der wichtigsten.

[30]) Lübeck schon 1181, Urkdb. I. S. 9f.; dann, nachdem es zeitweise an Dänemark gekommen, 1226 definitiv. Ib. S. 46: ut predicta civitas Lubicensis *libera semper sit*, videl. specialis civitas et locus imperii et ad dominium imperiale specialiter pertinens, nullo unquam tempore ab ispo speciali dominio separanda. — Bern i. J. 1218 durch Friedrich II. Schreiber S. 25f.

[31]) Vgl. namentlich Tzschoppe u. Stenzel, Einl. S. 204f. u. Tittmann I. S. 336f.

ein in sich rechtlich abgeschlossenes und in seinen inneren Angelegenheiten selbständiges genossenschaftliches Gemeinwesen.

III. Aber nicht nur ihren Herrn, auch andern außerhalb ihres eignen Verbandes stehenden Genossenschaften, Herrschaftsverbänden oder einzelnen Personen gegenüber wurden die Städte als rechtliche Einheiten die selbständigen Inhaber von Rechten der verschiedensten Art[32]). Sie genossen voller Verkehrsfreiheit und Rechtsfähigkeit nach Landrecht in allen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechts. Es braucht nur erinnert zu werden an das Recht, auch Ungenossen in gewissen Fällen vor ihr Gericht zu ziehen; an das Recht, daß Unfreie durch den Aufenthalt in ihnen frei wurden; an das Recht, Kriege und Fehden zu führen, Bündnisse und politische Verträge aller Art zu schließen; an die Vermögens- und Proceßfähigkeit; an die zahllosen Privilegien im Gebiete des Handels und Gewerbes, welche, wie z. B. das Recht der Bannmeile[33]), das Stapelrecht, das Marktrecht u. s. w., Zwangs- und Verbotsbefugnisse gegen Andere involvirten; und endlich an die Stellung der Reichsstädte im Reich, der Landstädte im Territorium, welche sich zuerst in einer nirgend fest abgegrenzten, lediglich durch die Machtverhältnisse bestimmten Mitwirkung bei den politischen Angelegenheiten des Reiches und des Landes äußerte, schließlich aber dort in der Reichsstandschaft, hier in der Landstandschaft eine rechtliche Formulirung erhielt.

§ 34. Die Verfassung der Städte als Fortbildung der Genossenschaft.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß Recht und Verfassung der Städte sich durchaus auf Grund der altgermanischen Genossenschaft entwickelten, nachdem dieselbe durch die Aufnahme des Princips der gewillkürten Einung bereichert und modificirt war. Wir haben aber auf eine der wichtigsten Folgen dieser Verschmelzung erst von fern hingedeutet. Das war die Verbindung der in der Gemeinde zu fast ausschließlicher Herrschaft gelangten Dinglichkeit alles Rechts mit der in der Gilde durchaus vorwaltenden Persönlichkeit desselben zu einer höheren Einheit.

Wir wissen, daß nach der älteren Anschauung Personen und Grundstücke ziemlich selbständig einander gegenüber standen und daß daher entweder die Persönlichkeit allein zur Geltung kam, wie in der alleraltesten Genossenschaft, oder umgekehrt das persönliche Recht nur aus Grund und Boden erwuchs, wie im Lehns- und Hofwesen. Daher auf der einen Seite das System der Personalrechte und der persönlichen Verbände, auf der andern Seite das System der Zugehörigkeit aller Rechte zu bestimmten Grundstücken und aller mensch-

---

[32]) Z. B. Tittmann S. 359—361. Tzschoppe u. Stenzel S. 187 f.
[33]) Tittmann S. 356—358. Tzschoppe u. Stenzel S. 188. 252 f.

lichen Verbände zu gewissen räumlichen Einheiten einander unvermittelt gegenüberstanden. In den Städten zuerst wurde mehr und mehr eine Einheit gesucht und gefunden, es wuchsen mehr und mehr Stadtrecht und Bürgerrecht, Stadtgebiet und Bürgerschaft innerlich zusammen. Wir werden im zweiten Theil den Versuch machen, die Bildungsgeschichte der neuen Begriffe aufzudecken, und müssen uns hier mit der Behauptung begnügen, daß bereits seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das mehr oder minder klare Bewußtsein jener Einheit vorhanden war und von da an stetig wuchs. Der Ausdruck dieser neuen Einheit aber war die Erhebung des idealen Begriffes der Stadt zur Rechtseinheit.

Wir würden nach heutigem Sprachgebrauch sagen können: die Stadt wurde zur juristischen Person, verbänden wir nicht mit diesem Wort einen an römische Vorstellungen anknüpfenden Begriff, dächten wir nicht dabei vorzugsweise nur an die privatrechtliche Seite einer nach allen Seiten hin gleichmäßig wirkenden Erscheinung.

Mit der Hervorbringung dieser inneren Einheit hat die Verfassung der Städte einen gewissen inneren Abschluß erreicht. Nicht als ob damit die Bewegung auf diesem Gebiet aufgehört hätte: im Gegentheil, sie fieng nunmehr eigentlich erst an. Denn es galt der inneren Einheit auch äußere Form zu geben, es galt unter dieser Einheit das Recht der Vielheit und der Einzelnen in der Vielheit zu normiren. Aber es war damit, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine gewisse Grundform vorgezeichnet, welche alle Städte erreichen mußten, ehe sie wirklich als Städte gelten konnten, die aber, wenn sie einmal erreicht war, der Rahmen für alle späteren Bewegungen blieb.

In der That läßt sich nun in all der fast unübersehbaren Mannichfaltigkeit, welche in dem reichen und großartigen Leben des 13. und 14. Jahrhunderts die Verfassungen der einzelnen Städte aufweisen, eine gewisse ihnen allen gemeine Grundform nicht verkennen und es läßt sich nicht bestreiten, daß alle Umwälzungen, welche die Verfassungsgeschichte der größeren Städte sah, nicht einen Umsturz, sondern einen Ausbau dieser Grundform herbeiführten. Diese Grundform läßt sich kurz folgendermaßen charakterisiren.

Die Stadt in objektivem Sinne war ihrem Wesen nach ein äußerlich und innerlich vom Lande und von dessen Recht abgesonderter Friedens- und Rechtskreis, mit dem eine Reihe besonderer Vorrechte politischer und kommercieller Art, eine mehr oder minder vollkommene Freiheit des Gebietes und seiner Bewohner an Personen und Eigenthum, eine besondere städtische Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung und Autonomie, sowie endlich ein bewegliches und unbewegliches Gemeingut verbunden war. Ihre verschiebbare Grenze fand diese Rechtssphäre an den gegenüberstehenden Rechten des Reichsoberhaupts und bei den nicht völlig freien Städten überdies an den Hoheitsrechten und nutzbaren Regalien eines Herrn oder eines herrschaftlichen Beamten.

Bezüglich der so bezeichneten und begrenzten Rechtssphäre fanden in subjektiver Beziehung folgende Verhältnisse Statt:

1. Ihr eigentliches Subjekt war die als Gesammtpersönlichkeit gedachte Stadt.

2. Passiv nahm an derselben die gesammte Einwohnerschaft der Stadt incl. der Gäste und Ausbürger als eine große Schutzverbindung Theil. Dabei war indeß die Vorbedingung des Anspruches auf Schutz die Erfüllung städtischer Pflicht.

3. Aktiv berechtigt, eigentliche Trägerin des städtischen Rechts, war ein engerer Kreis, die Genossenschaft der Vollbürger.

4. Ausgeübt aber wurde dieses Recht nicht durch die Gesammtheit, sondern durch ihre Organe, und zwar war schließlich überall das Organ der Gemeinde ein Rath mit Bürgermeisterthum an der Spitze.

In allen diesen Punkten enthielt die Verfassungsentwicklung dieser Periode nur einen Ausbau der streng festgehaltenen Grundlage.

I. (ad 1.) Vor Allem blieb es unangetasteter Grundsatz, daß die Stadt als über allen Ständen, Parteien und Behörden stehende höhere Einheit das eigentliche Subjekt aller Gewalt und alles auf der Gemeinschaft beruhenden Rechts sei.

Der Stadt Nutzen, Ehre und Frommen — den Vortheil des gemeinen Wesens — stellten daher alle Bürger als leitenden Beweggrund jeder Rechtssatzung und als das Motiv jeder Rechtsänderung hin. Der Stadt schwur der Rath und erkannte schon hiermit an, daß er nicht eignes, sondern fremdes Recht, fremde Gewalt ausübe, daß er Organ, nicht Herr der Stadt sei.

In dem Begriffe der Stadt koncentrirte sich alles öffentliche und private Recht, das allen Bürgern gemein war. Die Stadt war daher Subjekt aller Hoheitsrechte nach außen und innen, sie war es, die durch ihre Gesandten Bündnisse und Verträge schloß, durch ihre Bürger wie durch ihre Söldner Krieg führte, die jeden ihr Angehörigen auch im Auslande schützte und vertrat, sie war es aber auch, die im Innern durch ihre Behörden Gesetze gab, regierte und richtete, die den Einzelnen zum Wohl der Allgemeinheit durch Besteuerung und Kriegsdienst in Anspruch nahm. Und weil die Stadt eine Einheit war, so mußte auch äußerlich sich in allen Zweigen die Verwaltung mehr und mehr koncentriren. Nicht eine Reihe selbständiger Amtsgerechtigkeiten, wie dies die noch vorhandenen herrschaftlichen Aemter waren, konnte es hier geben: sondern Alle, welche zu Gemeindezwecken thätig waren, vom Bürgermeister bis zum Thurmwächter, dienten nur einer Herrin, — der Stadt. Für sie, nicht wie im Lehnsstaat für den Inhaber des Amts, wurden die Gefälle, wurden die indirekten Abgaben und die hier zuerst aufkommenden direkten Steuern erhoben, in ihrem Namen und zu ihren Zwecken wurden die Gelder aufbewahrt und verausgabt. Die Stadt war die Territorialherrin ihres Gesammtgebiets und die privatrechtliche Eigenthümerin der öffentlichen Straßen,

Plätze und Gebäude gleichwie der gemeinen Gründe; die Stadt war Schuldnerin der öffentlichen Schuld, Gläubigerin der öffentlichen Forderungen; sie klagte und wurde verklagt; sie schloß Rechtsgeschäfte mit Fremden wie mit ihren Bürgern; sie führte als äußeres Zeichen ihrer Einheit ein besonderes Siegel, ein Banner und ein Wappen.

Je mehr Parteibewegungen in den Gemeinden entstanden, desto schärfer wurde dieser Gedanke ausgeprägt, desto deutlicher ausgesprochen; denn die Einheit der Stadt war inmitten alles Wechsels das Feststehende und Bleibende[1]).

II. (ad 4.) Unangetastet blieb ferner der Gedanke, daß eine kollegialische Behörde mit einheitlicher Spitze — und zwar allmälig überall „Bürgermeister und Rath" — die Stadt als Organ nach innen und außen vertrete. Nirgend wurde der Versuch gemacht, eine Einzelherrschaft oder eine Herrschaft der Gesammtheit an die Stelle zu setzen. Im Uebrigen freilich fanden die allerwesentlichsten Verschiedenheiten in mancherlei Punkten Statt.

1. Zunächst hatte die Gesammtheit der Vollbürger dem Rath nirgend die Ausübung der Gewalt vollständig übertragen[2]). In einem sehr verschiedenen Umfange übte sie vielmehr Mitwirkung und Kontrole aus[3]). Im Allgemeinen wurde aber im Laufe der Zeit ihre Kompetenz geringer, ihr Zusammentritt seltener. Ursprünglich war sie das höchste Gericht und die Recht schaffende Versammlung, denn in ihr setzte sich das echte Ding des Volksrechts fort[4]). Aus demselben Grunde war ihre Mitwirkung später noch häufig bei der Abfassung neuer Statuten, bei dem Abschluß von Bündnissen und dem Beschluß von Kriegszügen, bei der Auflage von Steuern oder der Kontrahirung einer städtischen Schuld, bei der Erneuerung des Stadtfriedens oder sonstigen

[1]) Die nähere Ausführung und die Beweise folgen in Th. II.

[2]) Daß man eine wirkliche Uebertragung annahm, sagt sehr bezeichnend eine Urk. v. 1277. Urkb. des Bisthums Lübeck Nr. 260: consules civitatis, in quos populus et voluntatem et potestatem transtulit.

[3]) Dabei war die Entstehungsart des Raths von Wichtigkeit, wie beispielsweise die Vergleichung von Regensburg und Worms zeigt. Dort eine selbsterrichtete conjuratio, daher Bürgerwahl und größere Bedeutung des Burgding; hier eine vom Kaiser gesetzte Kommune, daher Kooptation und wenig Spuren von Zusammenkünften der Gemeinde. — Ganz hatte selbst in Köln die Mitwirkung des Volks nie ausgeschlossen werden können. Vgl. Ennen I. 471 f. Ennen u. Eckertz I. 329: vulgi etiam favore applaudente. Oft als Umstand zustimmend, z. B. 1347 Ennen I. 472: communitas populi publice adclamavit.

[4]) Frensdorff, Lübeck S. 164 f. 168 f. So in Freiburg noch 1248. Vgl. Note 6. In Wismar und den Städten verwandten Rechts gieng der Name der Bürgerversammlung — bursprake — als Zeuge ihrer ehemaligen Bedeutung auf die einst in ihr festgestellten Bestimmungen über, die noch später zu bestimmten Zeiten des Jahres, häufig in Verbindung mit der Verkündung der Rathsumsetzung oder der Abhaltung des echten Dinges, öffentlich verlesen wurden. Frensdorff S. 164 f. Tzschoppe u. Stenzel S. 223 f.

außerordentlichen Anlässen erforderlich[5]). Endlich nahm sie, wo der Rath sich nicht selbst ergänzte, die Wahlen vor.

In allen diesen Beziehungen indeß pflegte der Rath sich mehr und mehr von ihr unabhängig zu machen, so daß er häufig in einen gewissen Gegensatz zur Bürgergemeinde trat, namentlich wo er sich selbst ergänzte und so ein Theil der Bürger dauernd von ihm ausgeschlossen wurde. Die Folge waren Streitigkeiten, die dann die Festsetzung einer andern Kompetenzgrenze, oder eine andere Zusammensetzung des Raths, häufig aber auch eine eigenthümliche Neubildung, die Entstehung eines zweiten vom Rath gesonderten Gemeindeausschusses zur Folge hatten. Im letzteren Falle entstand dann die Bildung eines engeren und eines weiteren Raths, die eigentlich nur zwei Glieder des Stadtorgans waren und daher erst in ihrer Zusammenfassung als „Rath gemeiniglich“ die Stadt selbst repräsentirten, von denen aber der zweite mehr als Vertretung, der erste mehr als Obrigkeit galt. In gewissem Sinne war eine derartige Bildung nichts Neues; denn, wie wir gesehen, verdankte schon der erste Rath in denjenigen Städten, welche Anfangs durch ein Schöffenkolleg regiert wurden, einem ganz ähnlichen Vorgange seine Entstehung. Allein hier verschwand später die äußere Zweiheit. Einen wahren äußeren Rath dagegen bildeten zum Beispiel die 24 neuen conjurati, welche die Bürgergemeinde zu Freiburg im Jahre 1248 wählte, nachdem ein Aufstand gegen die 24 alten conjurati, welche die Stadt willkürlich und ohne Zuziehung der Bürger verwaltet haben sollten, gelungen war. Ohne Zuziehung dieser neuen 24 sollten die alten 24 keine Verwaltungsmaßregeln treffen. Dagegen blieb die Gerichtsbarkeit bei den alten 24, nur sollte, wenn Einer aus dem neuen Kolleg ein Urtel schalt, die Gemeinde selbst als Gericht eintreten[6]). Anders entstand der äußere Rath in Regensburg seit dem Ende des 13. Jahrhunderts; hier gieng er aus einer zuerst nicht ständigen Vertretung des Burgdings (d. h. der Versammlung aller nicht im Rath befindlichen Vollbürger) allmälig hervor und vertrat nunmehr die Bürgerschaft in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Zustimmung der Gesammtheit erforderlich, aber die unmittelbare Mitwirkung derselben entbehrlich schien[7]). Aehnlich verstärkte sich auch in

---

[5]) Die civitatis decreta in Urk. v. 1188 f. Lübeck setzte wol die Gesammtheit. Frensdorff S. 42. In Zürich standen der Gemeinde die Wahlen zu, außerdem sollte keine Entscheidung für Einen mehrerer um das römische Reich streitenden Fürsten wan mit gemeinem rath und offenbareme gunst und willen aller der burger erfolgen, und es sollte die Stadt an keinen Herrn kommen, wan mit gemeinem rath der mengi von Zurich. Bluntschli I. S. 162. 163. In Mainz wurde noch 1430 festgesetzt, daß der Rath keine große Schuld, keine Ausfahrt, kein Bündniß mit Herren oder Städten ohne Wissen und Willen der Gemeinde machen dürfe.

[6]) Schreiber I. S. 53—55. Hegel II. 414—415.

[7]) Besonders bei neuen Statuten, Steuern und Kriegszügen. Das Burg-

Zürich und anderen Städten der Rath in wichtigen Dingen durch einen von ihm gewählten Bürgerausschuß[8]). Wieder in anderen Städten gieng der große Rath aus einem ursprünglich besonders zum Zweck des Zeugnißgebens oder der Eideshilfe bestimmten Kolleg vorzüglich glaubwürdiger Männer hervor, wie in Wien[9]), oder aus einem neu gebildeten zugleich als glaubwürdige Urkundspersonen dienenden Schöffenkolleg, wie in Strasburg[10]), indem der Rath diese Kollegien in wichtigen Fällen zur Berathung zuzog. In den meisten Städten aber wurde erst die Vergrößerung der Vollbürgergemeinde durch den Handwerkerstand Anlaß zur Bildung eines weiten Raths, indem ein besonderes zünftiges Kolleg konstituirt wurde, das der Rath in gewissen Fällen zuziehen mußte, wie in Basel, Worms u. s. w.[11]), oder indem der Rath in wichtigeren Angelegenheiten sich durch den abgehenden Rath oder diesen und den vorjährigen verstärken sollte, so daß der gesammte Rath aus zwei oder drei Kollegien bestand, wie in Speier[12]) und Lübeck[13]). Am reichsten war hier wie in allen Beziehungen die Verfassungsgeschichte von Köln, wo nicht nur ein geschlechtiger enger und ein aus den Vertretern der Burgenossenschaften, also der größeren Gemeinde, bestehender weiter Rath nebeneinander standen, sondern auch alle diejenigen, welche während der letzten zehn Jahre in einem der Räthe gesessen hatten, in einzelnen Fällen zugezogen wurden, so

---

ding selbst kam fast nur bei der jährlichen Erneuerung des Stadtgrundvertrages zusammen. Vgl. Gemeiner I. S. 381. 456. 484. 541. 563. II. 65. 79. 84. 349. Arnold I. S. 388—394. II. 396 f. Ganz irrthümlich hält Gemeiner und nach ihm Hüllmann III. S. 546 den inneren Rath für den jüngeren. Name des majus consilium zuerst 1295.

[8]) Bluntschli I. 163 f. Sogenannter „Zuzug der burger zum rath." — Auch in Lübeck, Hamburg, Stralsund, Lüneburg, Rostock rc. findet sich im 13. Jahrh. die Zuziehung angesehener Männer als Vertreter der Bürgerschaft, besonders bei neuen wichtigen Willküren und Verfügung über städtische Grundstücke. Frensdorff S. 200—206.

[9]) Stadtr. v. 1221 b. Gengler S. 536. 537 (100 Männer). Vgl. auch Hegel II. S. 457.

[10]) Heusler, Anhang S. 473. 474. 476. Später trat an dessen Stelle ein großer Rath aus den Zunftmeistern und Zunftausschüssen, seit 1482 300 Personen. Seine Zustimmung war nöthig bei allen Statuten und Ordnungen, bei Aufnahme neuer Bürger, Erhebung von Steuern und Abgaben, Ankauf und Veräußerung von Gütern. Arnold II. 381.

[11]) In Basel ein Zunftmeisterkolleg. Heusler S. 176 f. Aehnlich Anfangs in Worms, aber in untergeordneter Stellung. Arnold II. 381. In Augsburg ein großer Rath, bestehend aus dem kleinen, einer Anzahl geschlechtiger und 204 zünftigen Bürgern, seit 1368. Hüllmann III. S. 561. Ueber den großen Rath in Nürnberg vgl. Hüllmann III. S. 534 f.

[12]) Arnold II. 255.

[13]) Frensdorff l. c.

daß bald der enge Rath allein, bald der enge mit dem weiten, bald der enge mit den ehemaligen Räthen des engen, bald der so kompletirte enge mit dem weiten, bald aber auch alle Räthe, d. h. der enge, der weite, und die ehemaligen Mitglieder des einen wie die des andern zusammen das Stadtorgan bildeten[14]), während bei Auflegung ganz neuer Steuern überdies noch die gesammte Vollbürgerschaft zugezogen werden mußte[15]).

Im Allgemeinen entbehrte schließlich kaum eine größere Stadt einer derartigen Gliederung des Raths in mehrere Kollegien, und in gewissem Sinne kann man einzelne der so entstandenen Verfassungen schon als eine Uebergangsstufe zu unserem heutigen System der Trennung von Magistrat und Stadtverordneten bezeichnen; nur trat nicht so ausschließlich wie heute bei dem einen Kolleg der obrigkeitliche Charakter, bei dem andern der Charakter als Gemeindevertretung hervor, vielmehr war auch bei der schärfsten Trennung jeder der Räthe zugleich Obrigkeit und zugleich Vertreter der Bürgerschaft — wenn auch mitunter verschiedener Stände oder Klassen derselben — und überdies erhielt sich auch neben einem weiten Rath die Versammlung aller Bürger immer als die höchste, wenn auch nur in den allerwichtigsten, jedes Einzelnen Recht und Interesse berührenden Fällen zu berufende Autorität[16]).

2. Aber auch abgesehen von diesen Doppelbildungen gab es neben dem Rath und seinen Vorstehern oft eine überaus große Menge städtischer Behörden und Beamten, die desto zahlreicher wurden, je mehr die Städte herrschaftliche Aemter erwarben oder von sich abhängig machten und je mehr sich auf der andern Seite der Mechanismus der Verwaltung komplicirte. Vor Allem standen Gerichte und Richter und oft besondere Schöffenkollegien neben dem Rath[17]). Für alle Verwaltungszweige, für Markt- und Gewerbe-, Sicherheits- und Fremdenpolizei, für den städtischen Haushalt, für das Kanzlei- und Gesandtschaftswesen, für Proceßvertretung, für städtische Bauten und andere städtische Arbeiten, für das Grundeigenthum der Stadt, für Befestigungs- und

---

[14]) Consilium artum und generale schon 1320 unterschieden. Jenes hatte 15, dieses 82 Mitglieder. Eidbuch v. 1320 b. Ennen u. Eckertz I. S. 1f. Ueber die Zusammensetzung und Kompetenz siehe die verschiedenen Eidbücher des 14. Jahrh. b. Ennen u. Eckertz I. S. 1f. u. Ennen II. S. 484—508. Nach dem Eidbuch v. 1382 sollten alle Räthe entboten werden wegen neuen Verbundes, Heerfahrt, Erhöhung oder Erniedrigung der Accisen, Beschwerung der Stadt mit Erbe oder Leibzuchtrenten, Löschung aus dem Eidbuch und neuer Eintragungen in das Eidbuch. Ennen II. 502.

[15]) Ennen u. Eckertz I. 135.

[16]) So in Lübeck, Frensdorff S. 207. In Stralsund hieß diese Versammlung die Tausende. In den kleineren Städten erhielt sich natürlich die Bedeutung des allgemeinen burgerding am längsten.

[17]) Vgl. z. B. Tzschoppe u. Stenzel S. 215f. (Schöffen aus Rath gewählt). Tittmann I. S. 349—352. Arnold I. S. 280f. Ennen II. S. 426f. Frensdorff 168f.

Kriegswesen entstanden besondere Behörden oder Aemter[18]). Die nutzbaren Regale, welche die Stadt erwarb, wurden, statt einst von belehnten Inhabern, nunmehr von städtischen Beamten, Zöllnern, Münzern u. s. w. geübt[19]). Ja mit der wachsenden Koncentration sanken auch die Vorsteher der einst in ihrem Kreise selbständigen Nachbargemeinden, sowie oft auch die Beamten der einzelnen Gilden und Korporationen zu städtischen Beamten herab. Aber alle diese Aemter, mochten sie nun durch Ausschüsse des Raths geübt[20]) oder mochten sie besonderen Kollegien oder Einzelnen übertragen sein, wurden immer mehr und mehr vom Rath abhängig, von ihm vergeben und unter seiner Aufsicht gehandhabt. Keines von ihnen stellte ein selbständiges und allgemeines Organ der Bürgergemeinde dar, alle waren sie nur Vertretungsvollmachten zu einzelnen Zwecken, und in gewissem Sinne waren sie alle zunächst Aemter des Raths und erst mittelbar Aemter der Stadt selbst. Einzig und allein das Bürgermeisteramt erlangte mit der Zeit eine selbständigere Bedeutung, indem es sich zu einem wahren genossenschaftlichen Organ der Gemeinde mit selbständigen Regierungsrechten neben dem Rath erhob, durch welches die Einheit schärfer als im Rath verkörpert wurde, und indem so allmälig nicht mehr der Rath allein, sondern Bürgermeister und Rath in ihrem Zusammenwirken zur vollständigen Repräsentation der Stadt nothwendig wurden[21]).

3. Eins der wichtigsten Accidentalien der Verfassung war die Art und Weise der Zusammensetzung des Stadtorgans: hier war das Hauptfeld, auf dem die von den Parteien erstrebten Verfassungsänderungen sich vollziehen, auf dem die individuellen Besonderheiten einer jeden Stadt Ausdruck finden konnten, und hier treffen wir daher eine wahrhaft unerschöpfliche Mannichfaltigkeit der Kombinationen an. Zahl und Amtsdauer der Bürgermeister, Zahl

---

[18]) Vgl. Arnold I. S. 301 f. (über den notarius civitatis), II. S. 132 f. Frensdorff S. 113—118. Die meisten Beamten finden wir in Köln; z. B. Rentmeister, Rheinmeister, Wegemeister, Bachmeister, verschiedene Burggrafen zur Bewachung der Thore, Virgiere, Hallemeister, Judenmeister, Wollküchenmeister ꝛc. ꝛc., ferner Stadtschreiber, Boten und Bedienteste aller Art. Sie alle ernennt der Rath. Ennen II. S. 511—523.

[19]) Arnold I. S. 258 f. 269 f. Ennen II. l. c.

[20]) Solche Rathsausschüsse zu einzelnen Zwecken kommen schon früh vor; zuerst wol für die städtische Kasse und die Verwaltung der öffentlichen Abgaben („über das Ungelt"). So 1248 in Freiburg ein Ausschuß beider Räthe. Schreiber I. S. 53—55. 1354 in Basel das Siebneramt. Ochs II. 76—82. Später mehrten sich diese Ausschüsse bedeutend. So kommittirte der Rath in Speier 1398 4 Rechenmeister, 1430 1 Reitmeister (für Reisen), 2 Baumeister, 1438 2 Rentherren, 1455 2 Brodpfennigaufseher, 1485 2 Mistmeister, 1486 7 Schlüsselherrn, 1487 4 Marktmeister. Arnold II. S. 357 f.

[21]) Vgl. bes. Arnold I. S. 299 f. Frensdorff S. 109 f. Ennen II. S. 509—511.

und Amtsdauer der Rathsmänner differirten fast überall. Nur mußte der Rath aus Mehreren bestehen, während das Bürgermeisteramt auch Einer ausüben konnte[22]). Der periodische (meist jährliche) Wechsel der Aemter galt als das Normale[23]), sei es nun, daß vollständige Wandlung, sei es daß nur theilweise Erneuerung stattfand[24]), während daneben auch lebenslängliche Rathmannen und Bürgermeister vorkamen[25]). Vor Allem aber fand die Verschiedenheit der Stadtverfassungen bei der Wahl oder Ernennung der Mitglieder des Stadtorgans Ausdruck. Das Hauptbestreben mußte zunächst sein, die in den verschiedensten Formen vorkommende Mitwirkung eines Herrn zu beschränken oder zu beseitigen. Im Uebrigen galt bald das zur Aristokratie führende System der Kooptation[26]) oder der Ernennung des neuen Raths durch den alten[27]), bald die Wahl der Bürgerschaft[28]), bald ein dazwischen stehendes oft sehr komplicirtes System der Wahl auf Vorschlag oder durch besondere Kieser[29]).

---

[22]) Ein Bürgermeister mit gleich Anfangs hervorragender Bedeutung findet sich in Regensburg. So schon 1287. Gemeiner I. S. 425. Zwei in Worms, Speier, Köln, Lübeck. In Strasburg wechselte die Zahl von 4 Städte- und 1 Ammanmeister, also 5 höchsten Beamten (z. B. 1330) mit 3 (z. B. 1331) ab. — Die Kollegialität der Rathmannen wurde auch in den allerkleinsten Städten festgehalten. Tittmann I. S. 354. 355. Häufig schwankte die Zahl, z. B. in Frankfurt. Fichard S. 209.

[23]) Wechsel als charakteristisches Merkmal der Rathmannen im Gegensatze zu Schöffen stellt z. B. der Magdeburger Schöffenbrief f. Görlitz v. 1304. § 1 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 447 auf: do wurden sie zu rate, daz sie curen shepphen unde ratman, die shepphen zu langer ciet, die ratman zu eime jare.

[24]) Besonders in Regensburg (Arnold I. S. 387) und Strasburg (z. B. 1249) fand, weil von den Bürgern errichtete Stadtfreiheit vorlag, von je Wechsel Statt. Der Städtemeister in Strasburg sollte sogar seit 1330 vierteljährlich wechseln. Der Bürgermeister in Regensburg ward auch nur auf ein Jahr gewählt. Jährlicher Wechsel im 13. Jahrh. ist auch in Freiberg, Saalfeld, Mühlhausen, Leipzig nachweisbar. Tittmann I. S. 354. 355.

[25]) Lebenslängliche Rathmannen und Bürgermeister in Worms (Arnold I. S. 302), Speier, Lübeck (Frensdorff I. 38) u. s. w. Allmälig drang meist das Princip des Wechsels durch, wie namentlich auch in Köln. Ennen II. S. 484f.

[26]) So von Alters her in Worms (1156). Arnold I. 302. Speier bis 1258. Ib. S. 364. Lübeck. Frensdorff S. 28. Mainz 1244. Guden. I. 580—582 ꝛc. Ebenso in fast allen königlichen Städten, z. B. Frankfurt, Fichard S. 209f. In Meißen und Thüringen findet sich bald Kooptation, bald Gemeindewahl. Tittmann I. 352—354.

[27]) So in Köln. Ennen II. S. 484f.

[28]) So wol in Zürich (kontrovers). Bluntschli I. S. 155f. In Worms seit 1233, in Regensburg, Strasburg u. s. w.

[29]) Kieser finden sich z. B. in Basel, Arnold I. 355. Wahl durch den abgehenden Rath in Verbindung mit Vorschlagsrecht der Zünfte 1349 in Speier,

Bei der Wahl durch die Bürgerschaft entstand die weitere Frage, wer und in welchem Umfange an der Wahl Theil nehmen, ob von den einzelnen Bürgern oder von den städtischen Körperschaften, sei es von den Parochien oder von den Zünften, gewählt werden, ob und welche Vorrechte dabei gelten sollten[30]). Andererseits gab es häufig außer dem Vollbürgerthum auch besondere Erfordernisse für die passive Wählbarkeit im Allgemeinen[31]), oder es war vorgeschrieben, daß eine bestimmte Zahl aus dem einen, eine andere aus dem anderen Stande[32]), oder eine bestimmte Zahl aus jeder Körperschaft genommen werde[33]). Endlich mußten auch die Bürgermeister oft besonderen Ständen angehören und wurden auf die verschiedenste Weise gewählt[34]).

Bei allen den häufigen Aenderungen aber, die in allen diesen Punkten in Folge von Parteibewegungen vorgenommen wurden, ist zu keiner Zeit die Existenz des Raths, als des eigentlichen Stadtorgans, angefochten, es ist niemals der Versuch gemacht worden, den Schwerpunkt in die allgemeine Bürgerversammlung zurückzuverlegen oder einen Einzelnen zu erheben. Dies ist ein nicht unwichtiger Unterschied der Verfassungskämpfe in unseren deutschen Städten von denen des Alterthums und des mittelalterlichen Italiens.

III. (ad 3.) Auch die Scheidung der städtischen Einwohnerschaft in Vollbürger und Schutzgenossen wurde nie in Frage gestellt und konnte nicht in Frage gestellt werden, weil Klöster, Orden, Geistliche, Judengemeinden,

---

Lehmann S. 614. 615. Oft kamen höchst verwickelte und zusammengesetzte Methoden der Rathsbesetzung vor, wie z. B. in Zürich nach der Waldmann'schen Verfassung. Bluntschli I. S. 358. 359.

[30]) Die Parochien hatten eine sehr hohe Bedeutung in Köln und Worms. Die Korporationen wählten überall, wo eigentliche Zunftverfassungen eingeführt wurden (vgl. unten). Vorrechte lagen z. B. in der Vertretung einzelner Korporationen durch eine größere Zahl von Rathmännern u. s. w.

[31]) So z. B. in Lübeck; man mußte sein godes ruchtes, echt und recht und vry geboren, nenes heren egen edder ammentman welikes hern, — mußte besitten bynnen der stat *vri torfachtig egen* und nicht van openbare hantwerke sein Gut gewonnen haben. Frensdorff S. 39. 40. Daß die Handwerker, so lange sie nicht Vollbürger waren, rathsunfähig waren, versteht sich von selbst. Es kam aber auch vor, daß sie das aktive Wahlrecht früher erlangten als das passive, wie z. B. in Speier (Arnold I. 366).

[32]) So 1156 in Worms 12 ministeriales, 28 cives (später 21 und 28); in Speier 12 theils aus Dienstmannen theils aus Bürgern, Arnold I. S. 364; in sehr vielen königlichen Städten (z. B. Frankfurt, Ulm) eine ritterliche und eine bürgerliche Bank, zu denen später eine zünftige trat.

[33]) So in den Zunftverfassungen. Vgl. unten.

[34]) In Worms ein Dienstmann und ein Bürger. Ebenso in vielen königlichen Städten. Später sehr oft ein Geschlechtiger und ein Zünftiger. Vgl. Note 57. Meist wählte der Rath; in Köln die Richerzeche; oft die ganze Bürgerschaft.

Gäste, Ausbürger, Gesellen, Gesinde, abhängige Leute u. s. w. immer einen Kreis von Schutzgenossen bilden mußten, der nicht aktiv am Stadtregiment Theil nahm. Wol aber wurde es zum Gegenstande der allerheftigsten Kämpfe, wie weit sich das Vollbürgerrecht erstrecken sollte.

Die bestehende Vollbürgergemeinde nahm überall mit der Zeit einen mehr oder minder aristokratischen Charakter an. Wo sie, wie in den altbischöflichen und königlichen Städten, aus den Ständen der Ritter und Burgensen zusammengesetzt war, verschmolz zwar das ritterliche Element entweder mit dem zahlreicheren und mächtigeren Burgensenthum oder mußte nach langem Kampfe aus dem städtischen Leben scheiden[35]): aber die neu entstehende Vollbürgergemeinde war schon der Beschäftigung und den Besitzverhältnissen nach kein rein bürgerlicher Stand. Vielmehr bildete sie gewissermaßen ein Mittelglied zwischen der alten und neuen Zeit, indem sie zwar städtischen Handel und städtisches Gewerbe, insoweit diese nicht als Handarbeit erschienen — etwa als Großhandel und Großgewerbe zu bezeichnen — betrieb, daneben aber ausgedehnten Grundbesitz innerhalb und außerhalb der Stadt (oft Güter, Burgen und Lehen) besaß, den Erwerb stets in neuem Grundbesitz anlegte und deshalb auch in der städtischen Verfassung das freie und echte Grundeigen als nothwendige Grundlage des Vollbürgerrechts festhielt[36]). Und selbst da, wo weder ein Ritterstand noch ein Altbürgerthum existirte, wie in den gleich Anfangs als Handelsplätze angelegten Städten (z. B. Lübeck, Freiburg, Hamburg), bildete sich mit der Zeit aus den grundbesitzenden Großkaufleuten eine ganz ähnliche Vollbürgergemeinde heraus.

In demselben Maße nun, in welchem durch die Emancipation des be-

---

[35]) Die einzige Stadt, wo mehr Ritter als Burgensen (hier Achtbürger genannt) lebten, war Basel. Deshalb hier besonders harter Kampf und endlich völliges Verdrängen der Ritter aus der Stadt. Heusler S. 119f. 138. 140f. 186f. Arnold I. S. 253f. In Speier verließen die Ministerialen, die nicht Münzer waren, schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Stadt. Arnold I. S. 364. Sie traten in den niederen Landadel über. Später folgten sehr viele Patricier, die in Folge der Zunftunruhen vertrieben wurden oder sich freiwillig aus der erweiterten Bürgerschaft zurückzogen. Auch sie traten in den niederen Adel ein. Arnold II. S. 180f.

[36]) Vgl. bes. Bluntschli I. S. 148. 149. Arnold II. S. 186f. 193f. Ennen I. S. 686. 687. Roth v. Schreckenstein, das Patriciat in den deut. Städten. Tübingen 1856. Nitzsch S. 308f. — A. M. Lambert II. 193f. Das dingliche Element (Grundbesitz, Renten, Gülten ꝛc.) und das persönliche (Handel, Gewerbe, Kapital, und das bezeichnende Aufkommen der Geschlechtsnamen) sind in fast allen Beziehungen hier vermischt. — Späterer Ausdruck für das Verschmähen des niederen Gewerbes und der Handarbeit wurde das oft aufgestellte Erforderniß des „Müßiggehens“. Daher hießen die Patricier auch Müßiggänger, otiosi. Andere Namen waren die „Reichen“ oder „Genannte“ (z. B. Bamberg und Nürnberg. Zöpfl, das alte Recht S. 64f. und ib. Note 35).

weglichen Kapitals vom Grundbesitz ein reiner Kaufmannstand und durch die Emancipation der eigentlichen Handarbeit von der Hörigkeit[37]) ein freier Handwerkerstand aufblühte, mußte neben jener Vollbürgergemeinde die von ihr ausgeschlossene Majorität der Einwohnerschaft sich als Theil der Bürgerschaft und die Herrschaft jener als eine Aristokratie empfinden. Dadurch wurde auf der andern Seite in der Altbürgergemeinde das frühere Bewußtsein, die Trägerin der städtischen Entwicklung zu sein, in das Standesbewußtsein einer bevorrechtigten Klasse verwandelt. Sie fühlte und nannte sich nicht mehr blos als die Bürger κατ' ἐξοχήν, sondern als die Herren der Stadt. Die frühere Assimilationskraft ihrer Vollfreiheit verwandelte sich in Exklusivität, die um so schroffer und ängstlicher auftrat, je mehr ihre Alleinherrschaft ein inneres Unrecht und deshalb angefochten wurde. Kurz, aus dem ältesten Bürgerthum wurde unvermerkt das Patricierthum als ein neuer Geburtsstand, der sich sogar nach diesem neuesten Merkmal als Stand der Geschlechter bezeichnete.

Als äußeres Mittel zur Wahrung ihrer Vorrechte wählte die Patriciergemeinde dieselbe Form, welche die gesammte Zeit beherrschte: die Einung. Wo sie schon von Alters her in einer Schutzgilde vereinigt war, da schloß sie diese einfach gegen neu andringende Elemente ab und wurde hier am frühesten zur reinen Aristokratie. So in Köln, wo schon im 12. Jahrhundert die alte Richerzecheit und die Schöffenbruderschaft als streng aristokratische Körperschaften erschienen, welche das Stadtregiment besaßen. Aber auch in allen anderen Städten entstanden früher oder später, oft wol erst im Gegensatz zu den Zünften, eine oder mehrere Altbürgergilden, durch welche die Patricier Herrschaft und Standesvorrechte zu behaupten suchten[38]).

Nicht minder jedoch waren die vom Vollbürgerthum ausgeschlossenen Stände sich der Macht bewußt, welche in der Association liegt. Auch sie suchten daher, nachdem sie von den Banden der Hörigkeit erlöst waren, vermöge der Einung zu Wohlstand und wirthschaftlicher wie politischer Selbständigkeit und dadurch schließlich zur Herrschaft zu gelangen[39]). Ueberall standen sie in geschlossenen Vereinen, als Gilden und Zünfte, deren Aufkommen die Vollbürger vergebens zu hindern suchten[40]), den Letzteren gegenüber, in schrof-

[37]) Beginnend mit Priv. v. 1111 f. Speier Remling S. 88. 89.

[38]) Vgl. oben § 27 und unten § 36.

[39]) Vgl. oben § 27 und unten § 37. 38.

[40]) Verbote der Handwerkerinnungen finden sich in manchen Stadtrechten. So Priv. f. Goslar v. 1219. In Zürich verordnet nach Bluntschli I. 154 der Richtebrief IV, 10: daz nieman werben noch tuon sol enhein zunft noch meisterschaft noch geselleschaft mit eiden mit worten noch mit werchen — bei Strafe der Zerstörung seines Hauses und 10 Mark, event. der Verbannung auf 5 Jahre und 50 Mark. Aehnlich in Bamberg bei 5 Pfund Strafe. Zöpfl, das alte Recht S. 67 und Urkb. S. 119.

sem und feindlichem Gegensatz, der nur in etwas durch das häufige Vorhandensein gewisser Zwischenklassen aus dem Kaufmanns- oder höheren Gewerbsstande gemildert wurde, denen einige, aber nicht alle Vollbürgerrechte zustanden [41]).

Das Erste, was die Zünfte erringen mußten, war ihre korporative Selbständigkeit, war die Beseitigung der von den Geschlechtern über sie geführten förmlichen Vormundschaft [42]), war die Lösung der direkten Abhängigkeitsverhältnisse, welche in verschiedener Form, besonders aber in der Form der verbreiteten Muntmannschaft, den herrschaftlichen Verband in die städtische Genossenschaft einzuführen drohten [43]). In allen diesen Beziehungen gelangen meist ihre Bestrebungen [44]).

Allein damit konnten sich die Handwerker nicht genügen lassen. Je mehr die Idee eines städtischen Gemeinwesens, die Staatsidee im Kleinen, alle Klassen durchdrang, desto mehr mußte die bis dahin unbekannte Idee der Korrespondenz von bürgerlicher Pflicht und bürgerlichem Recht erwachen. Die Handwerker mußten mit ihrem Gelde und mit ihrem Blute gleich den Vollbürgern der Stadt dienen: daraus leiteten sie ein Recht her, gleich jenen zu

---

[41]) So z. B. die mercatores und institores in Strasburg und Regensburg, die vier Herrenzünfte in Basel, die Tuchweberinnungen in Köln, Mainz, Worms u. Speier. Nach Arnold II. 208 hat man an persönlich Freie ohne echtes Eigen zu denken.

[42]) Am drückendsten in Köln, wo die Richerzeche jeder Zunft einen Obermeister neben dem Zunftmeister als förmlichen Vormund gab. Arnold I. 244. 245. Ennen I. 543. 544. II. 597 f. Ennen u. Eckertz I. 332. Auch das Institut des patricischen Oberzunftmeisters in Strasburg und Basel gehört hierher.

[43]) Besonders in Köln und Regensburg begannen förmliche Klientelverbände nach Analogie der Lehensverbände zu entstehen. Vgl. die Urk. b. Lacombl. II. 245. Ennen u. Eckertz II. 382 Nr. 19, wonach der Herr Schutz gegen Gewaltthat und Unrecht und Vertretung vor Gericht, — der Muntmann Begleitung, in Kriegszeiten mit Wehr und Waffen, Dienste und Treue gelobt. Dazu Gemeiner I. 559. 564: Friedrich Auer geht mit 40 Mann Gefolge zur Kirche. Zu Regensburg wurde die Muntherrschaft 1230, in Worms 1287 verboten; in Nürnberg schon durch Priv. v. 1219. Gengler, Stadtr. S. 322 § 2. Gaupp I. S. 172. 173. 177 § 2. 164. 165. 170 § 17.

[44]) Die Entwicklung vollzog sich oft mit einer fast wunderbaren Schnelligkeit! Man vergleiche nur die Basler Zunfturkunden von 1248 und ihre dienstmännischen Vorsteher, und das fast ganz hofrechtliche Bäckerweisthum von 1256 mit den Stiftungsbriefen der Gärtner v. 1260, der Weber v. 1268, der Spinnwetter v. 1271, in denen Bischof resp. Bischof und Rath einen förmlichen Schutzvertrag mit den Zünften eingehen! und soll man das wissen, das wir innen unde si uns und unserm gotzhus gesvoren hant zi helfenen, zu unseren nöten, unde wir inen ziren nöten gegen menlichem. Ochs I. 318. 323. 340. 351. 393. 404. Trouillat I. 574. 579. 634. II. 107. 184. 218.

fragen, was denn aus „der Stadt Nutzen, Ehre und Frommen" werde, gleich jenen für das Gemeinwohl zu sorgen, d. h. zu regieren. Vor Allem konnten sie eine Mitaufsicht darüber verlangen, daß die von ihnen mitgetragenen Steuern wirklich im Interesse der Allgemeinheit, nicht in dem Einzelner verwendet, daß das Stadtrecht allen gleich zu Theil werde, daß das städtische Eigenthum Allen zu Gute komme[45]). Umgekehrt mußten die Vollbürger hierin einen Eingriff in wohlerworbene Rechte sehen und hatten von ihrem Standpunkte aus bei der bisherigen Vermischung von öffentlichem und privatem Recht besonders hinsichtlich der mehr privatrechtlichen Seite ihrer Befugnisse vollkommen Recht. Namentlich konnten sie das Alleineigenthum oder doch die Alleinbenutzung der Allmende aus demselben Titel beanspruchen, aus welchem dieselbe in so vielen Dorf- und Stadtgemeinden wirklich das besondere Eigenthum geschlossener, die Altbürger- oder Vollhufnergemeinde fortsetzender Korporationen geworden ist[46]).

So konnte es denn nicht ausbleiben, daß in allen größeren und älteren Städten ein Kampf ausbrach, der bisweilen in der blutigsten und heftigsten

---

[45]) Daß die Zünfte von diesen Gesichtspunkten mit Bewußtsein ausgiengen, beweisen ihre ältesten Klagen und Forderungen. So verlangte 1260 der Bischof von Strasburg Namens der unteren Stände unparteiische Rechtspflege und daß die Allmende nicht in Privatnutzen verwandt werde, sondern Arm und Reich gemein sei. Schöpflin I. 433. 1330 ließ der zünftige Rath eine Gildenstube der Altbürger abbrechen, weil sie auf der Allmende stehe. 1264 nahmen die Zünfte in Worms die Verwaltung des Ungelts in die Hand. Arnold II. 300. Hier bestanden die ersten Verfassungsänderungen daher auch lediglich in der Zuziehung von Männern aus der Gemeinde für Verwaltung des Ungelts und Rechnungslegung. Urk. v. 1300 Schannat S. 156—159. 1304 verlangten die Zünfte zu Speier, selbst Rathsherrn zu stellen; sie wollten zu den Alten in den Rath, daß sie auch wüßten, wie die mit der Stadt Gut umgiengen. Lehmann S. 588. 590. 598. In Regensburg setzte 1330 die Konjuration der Auer und Handwerker Bürgermeister und Rath ab, weil sie keine Rechenschaft ablegen könnten, wo der Stadt Gut hingekommen. Gemeiner I. S. 545f. Auch bei den Frankfurter Zunftunruhen 1355—1368 Fichard S. 204f. wurde die Frage nach der Verwendung des städtischen Guts in den Vordergrund gestellt. Urk. v. 1359 Böhmer S. 668: die Zünfte verlangen, 8 Rathmänner zu kiesen und zu senden: wand sie wulden wissen *um der stede gescheffede*, war der stede gud und gevelle komen were adir queme. 1383 verboten die Augsburger den Geschlechtern, sich des Rathshauses ferner zu ihren geselligen Zwecken zu bedienen. Roth v. Schreckenstein S. 291. Ueber ähnliche Streitigkeiten in den schlesischen Städten vgl. Tzschoppe u. Stenzel S. 263, in Lübeck Wehrmann, Zunftrollen, Einl. S. 38f. 42.

[46]) Es war also, wenn man es modern ausdrücken will, gerade das oft der Gegenstand des Streits, ob ein Recht öffentlicher oder privatrechtlicher Natur sei. Vgl. Th. II.

Weise geführt wurde[47]), bisweilen stiller verlief[48]) und nur in den Städten jüngerer Bildung, wo die Handwerker von vornherein zur Bürgerschaft gehörten, ganz unterblieb[49]). Nachdem die verfrühten Regungen im 13. oder gar im 12. Jahrhundert meist erfolglos verlaufen waren[50]), zumal die Handwerker sich damals noch nicht auf die eigene Kraft zu stützen vermochten, sondern dem mit der Bürgergemeinde streitenden Stadtherrn als Mittel zu seinen Zwecken dienten[51]) oder aus der in der Vollbürgergemeinde herrschenden Uneinigkeit und Parteiung Vortheil zogen[52]), siegten sie im 14. Jahrhundert in der größten Mehrzahl der Städte durch die Vereinigung ihrer eignen Kräfte, die — ganz im Geiste der Zeit — oft auch äußerlich die Form einer Eidgenossenschaft aller Zünfte annahm[53]). Fast überall erlangten sie,

---

[47]) In der großartigsten Weise verliefen die Kämpfe in Köln, Mainz, Speier, Zürich, Frankfurt, Constanz rc. In Köln 27jähriger Kampf, v. 1369—1396. Vgl. Ennen II. S. 661f. Bluntschli I. S. 316f. Fichard S. 204f. Arnold II. S. 347f. Hüllmann III. 534f. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 261f.

[48]) So in Basel, Worms rc., wo ein mehr allmäliges Aufsteigen der Handwerker stattfand. Heusler S. 176—197. Arnold II. 303f.

[49]) So findet sich in Thüringen und Meißen keine Spur von Zunftunruhen. Tittmann I. S. 346f.

[50]) Früheste Regung in Köln am Ende des 12. Jahrh., dann 1259 die große, aber vorübergehende Umwälzung. In Regensburg 1281, in Strasburg 1260 erste Erhebung der unteren Stände. Vgl. Arnold I. 433. Ennen II. S. 100f. Gemeiner I. 414. Schöpflin I. 433—434. Nur in Freiburg und Magdeburg erlangten die Handwerker schon seit 1275 und resp. 1281 dauernd Antheil an der Regierung.

[51]) So bei den ersten Erhebungen in Strasburg und Köln. Vgl. Note 50. In Köln besetzte der Erzbischof selbst die Schöffenstühle und Aemter mit Handwerkern. Aehnliche Mitwirkung des Bischofs bei dem Wormser Aufstande v. 1249. Arnold II. 301.

[52]) So in Regensburg, wo die Handwerker 1330 eine conjuratio mit dem übermächtigen Geschlecht der Auer schlossen. Ueberhaupt aber diente der Zwiespalt in der Bürgergemeinde auch später zur Erleichterung des Sieges der Zünfte. Uneinigkeit herrschte nicht nur zwischen Rittern und Burgensen (wie in Speier, Basel rc.), sondern auch zwischen den einzelnen Rittergeschlechtern (wie in Basel zwischen den Korporationen Psittich und Stern. Trouillat II. Nr. 63. S. 93) und zwischen den einzelnen Familien der Burgensen (z. B. Wysen und Overstolzen in Köln, den Auern und ihren Gegnern in Regensburg) oder ihren im Lauf der Zeit meist zu Verwandtschaften werdenden Genossenschaften (Schöffen und Richerzeche in Köln, Münzern und Hausgenossen in Speier, den Stuben v. Zornen und Mühlenheim in Strasburg rc.). Arnold I. S. 336f. 364f. 442f. II. 376. 386 rc. Heusler S. 119f. 138. 140f. 186f. 254f. Ennen II. 193f.

[53]) So 1327 in Speier. Auch in Regensburg war 1330 eine conjuratio die Form, in welcher die Handwerker sich mit den Auern erhoben. Die Einung

sei es mit Einem Schlage, sei es allmälig in verschiedenen Abstufungen ihnen günstige Aenderungen der Verfassung, die im Einzelnen eine sehr verschiedene und oft wechselnde Gestalt annahmen, wie denn z. B. aus Strasburg von 1334 bis 1482 sechszehn verschiedene Verfassungen (Schwörbriefe) auf uns gekommen sind. Bisweilen erreichten die Zünfte überhaupt oder doch Anfangs nur eine Theilnahme an unteren Behörden[54]), in der Regel aber am Rath selbst, sei es nun, daß sie einfach bei der Rathswahl aktiv und passiv betheiligt wurden, so daß Zünftige in den bisherigen Rath giengen[55]), sei es, daß eigne Zunftausschüsse — bald nur aus den Meistern, bald aus Deputirten bestehend — als eine besondere Bank in den Rath[56]) oder als ein abgesondertes Kolleg neben den alten Rath traten[57]). Daneben erlangten die Zünfte in der Regel auch Einfluß bei Besetzung des Bürgermeisteramts[58]).

---

war mit einem Fünfergericht, einem Ausschuß von 4 Abgeordneten jedes Handwerks u. s. w. organisirt und erweiterte sich nach dem Siege der Revolution zu dem verfassungsmäßigen Stadtfrieden, der nun auf 5 Jahre beschworen wurde. Gemeiner I. 545f. So sehr faßte man hier die ganze Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Eidgenossenschaft auf. — In Köln begann der Aufstand mit einem Bund aller Weber. Ennen II. 193f. u. s. w.

[54]) So z. B. in Basel, wo die Handwerker zuerst ins Gericht und in eine besondere Kommission für Bausachen, 1336 oder 1337 in den Rath gelangten. Ochs II. S. 45. 76—82. 92. 93. Hüllmann III. 567f. Heusler S. 176—197. In Worms i. J. 1300 zuerst in eine Kassenkommission. Vgl. Note 45. 57.

[55]) So nach der ersten Umwälzung in Basel: 15 Zünftige gehen mit 4 Rittern und 8 Bürgern in den Rath; 1382 traten außerdem die 15 Zunftmeister ein. Ochs II. 45—48. Arnold II. 387f. Heusler 196. So sind 1304 in Speier 11 Patricier und 13 Zunftgenossen, 1327 15 und 16, 1330 (nach erneuertem Kampf) 14 und 15, 1345 11 und 13 im Rath. Arnold II. 348f. In Strasburg saßen seit 1332 Zünftige im Rath, 1382 28 Zünftige, 28 Geschlechtige, 1422 nur noch ⅓ Patricier, ⅔ Handwerker. Arnold II. S. 377f. In Regensburg schickte seit 1333 jede Zunft Einen in den großen Rath. In Augsburg bestand der Rath seit 1368 aus 15 geschlechtigen und 29 zünftigen Mitgliedern. Hüllmann III. 560. 561.

[56]) So in Frankfurt und Ulm. Fichard l. c.

[57]) In Worms z. B. wurden zuerst 16 aus der Gemeinde für Verwaltung des Ungelts nach den Parochien gewählt. Diese 16 wurden allmälig förmliche Gemeindevertretung neben dem Rath (Arnold II. 303. 318) und verschmolzen erst 1360 mit dem alten Rath zum „Rath gemeinlich". Seit 1393 traten an die Stelle der wählenden Parochien die Zünfte. Schannat S. 208. Aehnlich in Mainz seit 1332 22 aus der Gemeinde, die mit dem Rath gemeinschaftlich der Stadt Ehre und Nutzen vorkehren sollten. Andere Beispiele sind oben genannt, wo von den auf diese Weise entstandenen großen Räthen die Rede war. Vgl. Note 10. 11. 14.

[58]) So 1393 in Worms ein patricischer und ein zünftiger Bürgermeister. Schannat 208. Ebenso 1304 in Speier, Arnold I. 349, in Augsburg, Hüll-

In manchen Städten endlich kam es zu einer förmlichen Zunftverfassung, indem von jedem Bürger der Beitritt zu einer Zunft gefordert und die alten Gilden der Vollbürger gleichfalls zu Zünften herabgesetzt wurden; hier zerfiel dann die Stadt nicht mehr in Bürger, sondern stellte gewissermaßen eine Einung von Einungen, eine Konföderation von Genossenschaften dar. Die Zünfte selbst mußten dabei natürlich ihr Wesen verändern und wurden zu rein politischen Institutionen, während ihre gewerbliche Seite von andern, jetzt Innungen genannten Vereinen, die sich bald nicht mehr mit ihnen deckten, fortgesetzt wurde[59]).

So siegte die Zunftbewegung schließlich fast überall[60]), und wenn auch Städte vorkamen, wo sie die aristokratische Regierungsweise nicht zu brechen vermochte oder doch bedeutende politische Vorrechte der Geschlechter bestehen

---

mann III. 561 und bis 1430 in Mainz, seitdem 2 zünftige und 1 geschlechtiger. Arnold II. 368.

[59]) So vor Allem in Köln nach dem die große Revolution endenden Verbundbrief von 1396, mit welchem Schöffenthum, Richerzeche und Patriciat für immer vernichtet wurden. Die gesammte Bürgerschaft wurde auf Grundlage der älteren Brüderschaften in 22 Gaffeln oder Aemter getheilt, denen auch die Patricier beitreten mußten. Die 22 Gaffeln wählten aus ihrer Mitte 36 Zunftherrn, diese verstärkten sich durch 13 aus der Bürgerschaft ohne Rücksicht auf die Gaffeleintheilung gewählte Männer, der gesammte Rath wählte dann die beiden Bürgermeister. Der Rath besetzte auch das Gericht. Er wechselte halbjährlich zur Hälfte. Außerdem sollte ein weiter Rath mit 44 Mitgliedern von den Gaffeln gewählt werden. Arnold II. S. 404 f. Ennen II. S. 812 f. Eine völlige Zunftverfassung war auch in Speier 1349 der Abschluß der langen Kämpfe. Die Hausgenossenschaft wurde eine Zunft wie jede andere („ein Ding") und der Rath aus je 2 Vertretern der 14 Zünfte, die der abgehende Rath aus je 4 von den Zünften Vorgeschlagenen wählte, gebildet. Lehmann S. 614. 615. Zürich erhielt 1336 eine 1498 modificirte, höchst komplicirte Zunftverfassung, in welcher die Constafel als die Korporation aller patricischen Elemente und die Zünfte sich in das Regiment theilten. Bluntschli I. 320 f. 358 f. Auch Basel (Heusler S. 176 f.), Constanz (Hüllmann III. 562 f.), sehr viele von den kleineren Reichsstädten, besonders in Schwaben und Elsaß, und manche andere Städte erhielten schließlich vollständige Zunftverfassungen.

[60]) So, von den schon erwähnten Städten abgesehen, in Freiburg seit 1293, nachdem schon 1275 zünftige Mitglieder im Rathe gesessen, gleichmäßige Theilung; in Magdeburg seit 1281 Theilnahme der Meister der großen Innungen an wichtigen Berathungen, 1330 durchaus zünftige Regierungsweise; in Schwäbisch-Gemünd angeblich schon 1284, in Nordhausen 1305, in Eßlingen 1316, in Halle 1324, in Ulm 1327 und nach erfolgter Reaktion von Neuem 1347, in Reutlingen 1342, in Hagenau 1330 (Schöpflin, Als. ill. II. 360), in den anderen Elsässischen Reichsstädten 1332—1358, in Stendal 1345, Perleberg 1347, in Augsburg 1368, Constanz 1390, Wetzlar 1390, in Braunschweig 1375 (hier aber durch das Gebot der Hansa nur vorübergehender) vollständiger Sieg der Zünfte.

lassen mußte[61]), so war doch Eins das nicht wieder zu verwischende Resultat: die Bildung eines nicht mehr auf Grundbesitz beruhenden einheitlichen Bürgerstandes in ganz Deutschland und einheitlicher Bürgergenossenschaften in den einzelnen Städten. Mochten immerhin bezüglich des politischen Rechtes Abstufungen bestehen, die erbgesessenen oder die geschlechtigen Bürger oder die Mitglieder gewisser Korporationen Vorrechte verschiedener Art besitzen: zur Vollbürgergemeinde als der Trägerin des städtischen Rechts hatten die Handwerker sich für immer den Zutritt errungen, die ständische Gliederung war der Standesgleichheit des neuen freien Bürgerstandes gewichen. Wollten die einstigen Ritter und Patricier die so vollzogene Erweiterung der einst nur von ihnen dargestellten Vollbürgergemeinde nicht anerkennen, so mußten sie überhaupt dem städtischen Leben den Rücken kehren und ihre Zuflucht zum Lande nehmen, wo die fortbestehenden Standesunterschiede ihnen den Vorzug des Adels gewährten[62]).

Mit der Zunftbewegung war die genossenschaftliche Entwicklung der Stadt und die Durchbildung der neuen Rechtsideen vollendet. Eine große, durch gleiches Recht und gleiche Pflicht verbundene Genossenschaft von Bürgern, die zugleich Gemeinde und auf freier Uebereinstimmung Aller beruhende geschworene Einung war und so die ältesten germanischen Vorstellungen in verjüngter Gestalt reproducirte, war Inhaberin der Stadt.

Was in der ältesten Genossenschaft nur geahnt worden, kam hier zu klarem Bewußtsein: die Einheit in der Vielheit, das in Allen lebende und zugleich doch über Allen stehende gemeine Wesen.

Mehr und mehr wurde in den einzelnen Beziehungen dieser Gedanke durchgeführt. Vor Allem aber mußte er eine ganz veränderte Auffassung des Verhältnisses der Einzelnen zur Gesammtheit, mußte er eine veränderte Grundlage des genossenschaftlichen Rechts und der genossenschaftlichen Pflicht erzeugen. Der höchste Ausdruck, welcher ihm nach dieser Seite hin wurde, war der bereits angedeutete Satz, den noch einen Augenblick zu betrachten vergönnt sein mag, der Satz von der Korrespondenz oder vielmehr der Einheit von Recht und Pflicht.

---

[61]) Von den älteren Städten sind die bekanntesten Beispiele Nürnberg und Frankfurt, wo die als Ganerbschaft Alt-Limpurg konstituirten Patricier bis in unser Jahrhundert die bedeutendsten Vorrechte bewahrten. Die Verfassung der meisten nordischen Handelsstädte, wie Lübecks und vieler von den nach seinem Vorbild gegründeten, blieb trotz mancher Revolution immer eine gemäßigte Aristokratie. Frensdorff S. 197 f. Wehrmann, lüb. Zunftrollen, Einl. S. 37 f. In Bremen 1307, in Erfurt 1310 vergeblicher Aufstand. In Dortmund 1400. In Salzwedel unterlagen die Zünfte 1361. Vgl. unten § 56.

[62]) Zahlreiche Auswanderungen der Patricier aus Köln, Speier, Mainz, Strasburg (1419 allein 100 Geschlechter. Arnold II. 380), Constanz (Hüllmann III. 563) ꝛc., im 15. Jahrh. auch aus Basel (Heusler S. 257 f.).

Nicht mehr ein blos angeborenes oder auf besonderem Titel ruhendes einseitiges Recht war das Bürgerrecht, sondern es war der Ausfluß der im Interesse des Gemeinwesens erfüllten Pflicht. Und umgekehrt war diese Pflicht nicht eine aus der Dienstbarkeit oder irgend einem besonderen Rechtstitel fließende einseitige Verbindlichkeit, sondern der lebendige Ausdruck der Zugehörigkeit zu einem größeren Ganzen.

Daher sollte, wie aus der gleichen Pflicht das gleiche Recht hergeleitet war, auch dem gleichen Recht die gleiche Pflicht entsprechen, es sollte keine Befreiung privilegiirter Stände fortbestehen.

Vor Allem in zwei Beziehungen nahm das Gemeinwesen den Einzelnen in Anspruch: bezüglich seiner Person und seines Vermögens. Mit seiner Person mußte der Bürger seiner Stadt, wenn sie es verlangte, als Beamter dienen, die Verpflichtung zur Annahme des Amts kam daher in den Städten als Regel auf; vor Allem aber mußte er um der Stadt Noth willen dem kriegerischen Aufgebot folgen und schon im Frieden Wachtdienste verrichten und Waffen in Bereitschaft halten, deren Vorhandensein und Beschaffenheit der Kontrolle unterlag. So drang hier der älteste Grundsatz der deutschen Volksgenossenschaft, die allgemeine Wehrpflicht, wiederum durch und wie einst Volk und Heer identische Begriffe waren, so zog jetzt die Bürgerschaft nach Nachbarschaften, später nach Zünften geordnet, unter dem Banner der Stadt als das städtische Heer in den Kampf, so war also von Neuem die Gesammtheit der Genossen zugleich das Heer[63]). Daneben kam freilich seit dem 13. Jahrhundert für entferntere Züge und für die zahllosen kleineren Fehden das System der Soldtruppen auf, das von den Städten aus später in die Territorien eindrang.

Nicht minder aber mußte der Bürger mit seinem Vermögen der Stadt dienen[64]). Des gemeinen Nutzens der Stadt halber (ad usus civitatis — pro necessitatibus reipublicae — ad communia civitatis opera — pro necessitate et utilitate civitatis) mußte er die gemeinen Lasten der Bürger (communis civium collecta wird schon 1154 in Köln das Ungeld genannt) gleich den Andern tragen[65]). Wer, wie die Basler Ritter-

[63]) Vgl. Arnold II. S. 137f. 231—248. Frensdorff S. 195. Mone, Zeitschr. Bd. VI. S. 37f. Bd. XVI. S. 1f. 425f. In Köln wurde 1206 denen, welche sich der persönlichen Vertheidigung der Stadt entzogen, eine Einkommensteuer auferlegt. Ennen I. 627. Auch das Verbot, in fremde Kriegsdienste zu treten, gehört hierher. Mone l. c. Bd. XVI. S. 438f.

[64]) Ueber die städtischen Steuern vergl. Arnold I. 258f. II. 138f. 257f. Heusler S. 164f. 227f. 232f.

[65]) Schon 1154, als es sich um die Heranziehung der Vorstadt Panthaleon zur städtischen Steuer in Köln handelte, war offenbar der leitende Gedanke, daß, wer durch die städtischen Mauern an der Schutzverbindung Theil nehme, mit steuern müsse.

schaft[66]), sich der gemeinen Steuer nicht unterwerfen wollte, verwirkte sein Bürgerrecht und mußte die Stadt verlassen.

Die Erfüllung der städtischen Pflichten wurde daher als Bedingung und als Kennzeichen des Bürgerrechts oft ausdrücklich hingestellt. „Wer Bürger werden will, soll sein Ungeld geben und mit der Stadt reisen, wachen und dienen. Will er das nicht, so soll man ihm sein Bürgerrecht aufsagen und er mag von der Stadt fahren"[67]). „Wer in der Stadt Bürger sein, und an Recht und Ehre der Stadt selber Theil haben will, der soll allen städtischen Dienst erfüllen"[68]). „Wer mit uns nicht ne scotet (Schoß giebt), de is en gast unde nen borgere" sagen die Goslarer Statuten geradezu[69]). Schon 1230 werden Mitbürger definirt als homines, qui communi jure eorum reguntur, cum eisque consuetudines suas in dandis collectis et aliis, quae ad usum spectant civitatis, observant[70]), und ähnlich sagt das Privileg Friedrich's II. für Goslar v. 1219: in eadem civitate nulli jus quo burgenses gaudeant concedatur, nisi ipse similiter jus eorum observet[71]). Ja, weil bürgerliche Pflicht und bürgerliches Recht untrennbare Korrelate sind, werden sie sogar mit demselben Namen bezeichnet[72]).

Diese Idee einer Alle in gleicher Weise ergreifenden, Leib und Gut umfassenden städtischen Genossenschaft lag so tief im Wesen der Stadt begründet, daß man bisweilen sogar übertriebene Konsequenzen daraus zog. Wenn zum Beispiel in Bocholb der Rath um 1336 festsetzte, daß, wer in städtischem Heerdienst Schaden erleide, von der ganzen Gemeinde in der Weise Ersatz beanspruchen könne, daß sie mit ihm und er mit ihr nach Verhältniß des Vermögens jedes Einzelnen den Schaden trage[73]): so war es auch hier die Idee

---

Vgl. Urk. b. Lacombl. I. 263. In Strasburg wurde 1362 ausdrücklich festgesetzt, daß die Patricier dieselben Lasten tragen sollten wie die Gemeinde. Arnold II. 380.

[66]) Heusler S. 249 f.

[67]) Heusler S. 250.

[68]) Priv. v. 1220 f. Pfullendorf. Gengler, Stadtr. S. 355. § 5: quicunque in loco sepedicto civis esse voluerit et jure atque honore ipsius civitatis gaudere voluerit, omnia civitatis faciat servitia.

[69]) Göschen, Goslar. Stat. S. 101.

[70]) Urk. b. Gemeiner, Ursprung S. 68.

[71]) Göschen l. c. S. 13.

[72]) Nach Ennen I. 624. 625 wird schon in den Kölner Schreinskarten des 12. Jahrh. vielfach Bezug genommen auf ein „jus civile, jus urbanum, jus civitatis, welches bald den Inbegriff einer bestimmten Summe von Rechten und Vorzügen, bald aber die Verpflichtung zum Beitrag für die städtischen Lasten bedeutet". Vgl. auch Urk. v. 1223 b. Ennen u. Eckertz II. 89, wo der Käufer eines Hauses sich verpflichtet, außer dem Zins an die Abtei omne jus civile zu entrichten.

[73]) Urk. b. Wigand IV. S. 344 f., die Hauptstelle auch b. Gengler,

der Genossenschaft, aus deren Steigerung eine so auffallende Bestimmung hervorgieng.

IV. (ad 2.) So sehr sich aber auch die Vollbürgergemeinde erweitern und zu einer Genossenschaft mit gleichem Recht und gleicher Pflicht gestalten mochte: immer war sie ein engerer Begriff als die Stadtgemeinde. Die große Mehrzahl der Bewohner nahm nur passiv, nicht aktiv an dem Frieden und Recht der städtischen Genossenschaft Theil, sei es nun, daß es ihnen an Selbständigkeit mangelte, wie Weiber, Unmündige, Gesellen, Lehrlinge, Gesinde u. s. w., die nur durch das Mittel des sie vertretenden Bürgers Genossen waren[74]), sei es, daß sie nur mit einem Theil ihrer Rechtssphäre dem Kreise der Bürger angehörten, wie die in den Städten nur angesessenen Fremden, die daselbst sich nur aufhaltenden Gäste, die Ausbürger aller Art, die städtischen Unterthanen, die Judengemeinden, die Klöster- und Ritterorden, die zahlreichen Geistlichen und Kleriker. Alle diese so unähnlichen Klassen von Einwohnern oder Verbundenen kommen doch in Einem Punkte überein: sie genießen des Stadtfriedens und — wenigstens in einzelnen Beziehungen — des Stadtrechts, sie sind Schutzgenossen der Bürgergemeinde[75]). Es war natürlich, daß, als sich der Gedanke der Korrespondenz von Recht und Pflicht entwickelte, die Städte auch von ihnen ein Aequivalent verlangten. Der Antheilnahme an der städtischen Schutzverbindung mußte eine verhältnißmäßige Antheilnahme an den städtischen Lasten entsprechen. Von vornherein war dies denn auch in der That bei den eigentlich schutzpflichtigen Klassen der Fall, bei denen die Pflicht sogar dem Recht vorangieng. In ähnlicher Weise war bei den Helfern,

Stadtr. S. 25. Der Schluß lautet: habebit emendam et refusionem dampnorum hujusmodi a communitate dicti opidi, ita videlicet, quod tota ejusmodi communitas dicta dampna cum ipso et ipse cum dicta communitate quoad partem se tangentem secundum debitam proporcionem quantitatis bonorum suorum proporcionabiliter tollerabunt.

[74]) Daß diese Auffassung herrschte, geht z. B. aus der Bestimmung des Lübecker Rechts hervor, daß die noch nicht 12 Jahre alten Kinder zuziehender Bürger kein Einzugsgeld zu zahlen haben, denn de moghen der borgership *van syner* (des Vaters) *weghene* bruken. Frensdorff S. 192. Daß Frauen zur Genossenschaft der Bürger gerechnet werden, leidet keinen Zweifel. Vgl. z. B. Urk. v. 1264 Remling S. 300: Eine Tochter, die ohne Einwilligung heirathet, verliert die Erbschaft und: a consulibus civitatis et universis civibus eodem die penitus ejecta sine spe revertendi *a nostro consortio* penitus excludat—.

[75]) Diese Stellung geht z. B. sehr deutlich aus den Friedenseinungen der Städte hervor, welche nur die Vollbürger abschließen, in denen dieselben aber gleichwol alle Schutzgenossen der Stadt ausdrücklich in den erweiterten Frieden einschließen. Vgl. z. B. Bündniß von Mainz, Worms und Oppenheim v. 1254, worin es heißt: universi minores cum majoribus, clerici seculares et omnes religiosi cujuscunque ordinis nobis *attinentes*, laici et judei, qui nobiscum convixerint commorantes, hac tuitione perfrui debeant in eternum. Böhmer S. 101. Schaab II. S. 9. Vgl. S. 17. 18 ꝛc. ib.

Bundesgenossen, Dienern und Söldnern der Stadt die Gewährung von Schutz auf der einen, die Dienstleistung dafür auf der andern Seite schon durch den darüber abgeschlossenen Vertrag in Beziehung zu einander gesetzt. Für die von ihm vertretenen abhängigen Personen erfüllte der einzelne Bürger die städtische Pflicht oder hatte deren Erfüllung zu vermitteln, wie denn z. B. Jeder für das Gut seines Weibes oder seiner Kinder in und außer der Stadt „van vormuntscap weghene“ Abgaben zahlen mußte[76]). Gäste, die sich niederlassen wollten, wurden häufig verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben[77]). Die Judengemeinden wurden seit dem Erwerb des Judenregals durch die Städte im Verhältniß zu dem ihnen gewährten Schutz besteuert[78]). Heftiger Streit aber entbrannte meist über die Abgabenpflicht der Klöster und Kleriker, welche ihrerseits selbst dann, wenn sie städtischen Handel und Gewerbe wie z. B. den Weinschank betrieben und städtische Grundstücke besaßen, jede Beisteuer zur Erhaltung des Gemeinwesens verweigerten, während die Bürger keine oder doch nur die auf besonderem Titel ruhenden Befreiungen anerkennen wollten und, da sie wenig Aussicht dies durchzusetzen hatten, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts anfiengen, die Veräußerungen an die todte Hand als gemeinschädlich zu beschränken oder zu verbieten.

Die Geschichte fast aller Städte ist von Streitigkeiten und Vergleichen mit Bischöfen und Klerus über diese und ähnliche Punkte angefüllt, wobei die Städte stets an dem Grundsatz festhielten, daß der Theilnahme am Stadtrecht die Theilnahme an den städtischen Lasten entsprechen müsse[79]).

Oft ließen sich die Städte ausdrückliche Privilegien ertheilen, daß alle Einwohner und Angesessenen, incl. Kleriker und Juden, zu allen bürgerlichen Lasten beitragen sollten, oder daß der Grunderwerb der Geistlichen, der Ministerialen und Ritter verboten oder beschränkt wurde[80]). Denn sie wollten, daß

---

[76]) Frensdorff S. 196.

[77]) So in Lübeck. Frensdorff S. 192.

[78]) Streit darüber mit dem Bischof 1260 in Strasburg. Schöpflin I. 433. 434.

[79]) Vgl. bes. Tittmann I. S. 343 f. Arnold I. S. 269. II. S. 19. 20. 142 f. 177 f. 334 f. 430 f. 472 f. zc. Heusler S. 259 f. Besonders hartnäckig und oft blutig war der Streit zwischen Klerus und Bürgerschaft in Worms.

[80]) Tittmann I. 344 f. Vgl. Priv. v. 1230 f. Regensburg b. Gemeiner, Urspr. S. 68. quicunque sive clericus sive laicus seu etiam judaeus de Ratispona pecuniam aliquam seu quodcunque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus civitatis omne opus collectarum portabit. Priv. f. Steyer v. 1278 Gengler, Stadtr. S. 466 f. § 8: quicunque lucri libertatum et jurium civitatis ejusdem participes fuerint, tanquam cives, ad portandum cum ipsis servitiorum et necessitatum suarum onera observantius sint adstricti. Doch werden die Geistlichen bisweilen ausdrücklich ausgenommen, wie z. B. im Priv. f. Pfullendorf v. 1220, wo es nach den in Note 68 citirten Worten weiter heißt: exceptis clericis ad divinum cultum ibidem destinatis.

nur Ein Recht und Eine Pflicht im Stadtgebiet bestehe, Recht und Pflicht des städtischen genossenschaftlichen Gemeinwesens[81]).

B. Die bürgerlichen Genossenschaften.

§ 35. Die Gliederung der Bürgerschaften in Specialgemeinden.

Während so die Stadt in ihrer Gesammtverfassung die Principien eines wahrhaft staatlichen Gemeinwesens immer reiner durchführte, ließ sie doch innerhalb der Bürgerschaft die Entwicklung eines überaus reichen und selbständigen genossenschaftlichen Lebens zu. Gerade hierin besteht ein Hauptunterschied des Gemeinwesens einer deutschen Stadt von der πόλις der Griechen und von der civitas der Römer.

Zwar war es mit einem wirklichen Gemeinwesen unverträglich, daß in ihm engere Vereine von einer derartigen Selbständigkeit fortbestanden, wie sie die alten Geschlechter dem Volk, die Markgemeinden der Landesgemeinde gegenüber besessen hatten, wie sie jetzt die Städte selber dem Territorium oder dem Reich gegenüber besaßen. Die centralisirende Rathsverfassung duldete keine Staaten im Staat. Allein so wichtige Beschränkungen der engeren Verbände durch die Zusammenfassung der Regierungsgewalt eintreten mußten, so wenig wurde das eigne und innere Leben derselben angetastet. Die Stadt erkannte es als ihre Aufgabe, gleich dem einzelnen Bürger die einzelnen bürgerlichen Genossenschaften in den Dienst des einheitlichen Gemeinwohls zu ziehen und überdies auch in ihren individuellen Angelegenheiten an der Verfolgung gemeinschädlicher Zwecke zu hindern; aber wie sie die Persönlichkeit des einzelnen Bürgers nicht absorbirte, so ließ sie auch der engeren Genossenschaft eine selbständige individuelle Rechtssphäre. Waren auf der einen Seite die eigentlich bürgerlichen Genossenschaften Abtheilungen der Stadtbürgerschaft und wesentliche Glieder der Stadtverfassung, so waren sie doch andererseits besondere kleine Gemeinwesen, deren Existenzgrund nicht im Willen der Stadt, sondern in dem Kreise der Verbundenen lag, sie führten ein von der Stadt unabhängiges Rechtsleben, sie übten Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung aus.

Mit der Vollendung der städtischen Verfassung und der damit verbundenen Emancipation der Persönlichkeit vom Grundbesitz gestaltete sich die Gliederung der Bürgerschaft rein persönlich. Lange aber erhielt sich in einigen älteren und größeren Städten statt oder neben der Gliederung nach Gilden

[81]) Selbst wer nur vorübergehend des Schirmes der Stadt genoß, wie die bei Kriegsunruhen in die Stadt flüchtenden Edlen, Geistlichen und Bauern, mußte der Stadt Treue und Huld schwören und mit den Bürgern dienen. Vgl. Beispiele aus Landau um 1456 b. Mone Bd. XVI. S. 437. 438 (als lange er in dieser stat wonen und irs schirm gebruchen ist und gebruchen will).

die frühere lokale Gliederung mit genossenschaftlicher Bedeutung in Kraft. Von diesen älteren lokalen Specialgemeinden ist zunächst besonders deshalb noch kurz zu handeln, weil gegen das Ende des Mittelalters von Neuem in vielen Beziehungen eine räumliche Eintheilung der Städte an die Stelle der persönlichen Genossenschaften trat, diese späteren räumlichen Bezirke oder Quartiere aber — die Voreltern unserer modernen Stadtbezirke — von den alten genossenschaftlichen Specialgemeinden ihrem innersten Wesen nach verschieden waren.

1. Da die Stadt ursprünglich Theil eines Gaus und in diesem eine Cent oder Theil einer Cent war, zerfiel sie, wenn sie nicht eine einzige Bauerschaft darstellte, in mehrere Bauerschaften oder Nachbargemeinden (viciniae, parochiae, burscap, heimschaft etc.), die, wenn sie sich auch mit steigender Bevölkerung spalten und vermehren, in ihrem Wesen aber verändern mußten, ihrer Bedeutung nach die Fortsetzung der aus den angesiedelten Geschlechtern hervorgegangenen[1]) altgermanischen Nachbar-, Dorf- oder Bauergemeinden waren. Diese Gemeinden nun erhielten sich bisweilen auch nach Entstehung einer eigentlichen Stadtverfassung als besondere Körperschaften, welche auf der einen Seite Glieder der städtischen Organisation, auf der andern Seite Träger eines eignen genossenschaftlichen Rechts waren und sowol eine rechtliche, als kriegerische, religiöse und wirthschaftliche Bedeutung hatten[2]). Unter eignen, anfänglich wol selbst gewählten Vorstehern mit untergeordneten richterlichen und polizeilichen Befugnissen kamen sie auf ihren Versammlungsstätten zu Rechtweisung, Küre und Beschlußfassung zusammen[3]); als besondere Heerkörper fochten sie im städtischen Heer[4]); in kirchlicher Beziehung waren

---

[1]) Eine Reminiscenz hieran im Namen der 5 paraiges in Metz. — Heusler S. 467 f.: „uralte angesiedelte Parentelen".

[2]) Vgl. bes. Hüllmann, Städte II. 420 f. Arnold I. 292 f. 423 f. II. 36. 237 f. Ennen, Köln I. 407 f. 627 f. 407 f. 446 f. und die Weisthümer, Beliebungen, Officialenstatuten, Gerichte und Schreinsbücher der Kölner Parochien im Urkb. v. Ennen u. Eckertz I. S. 223 f.

[3]) In Worms hießen die Vorsteher der Heimschaften heimburgen (1190 Böhmer, fontes rer. German. II. S. 215: 16 heimburgenses . . . quivis in sua parochia, 4 für jede Parochie) und hatten polizeiliche Funktionen und das Gericht über Maß und Kleinverkehr; in Köln hatten die Burrichter eine ordentliche Gerichtsbarkeit bis zu fünf Schillingen. Hüllmann S. 437. Arnold I. 292 f. 423 f. — In Worms wurden die Heimbürger schon 1190 wieder frei gewählt, wie dies ehedem in allen Parochien der Fall gewesen sein muß, die nicht etwa, wie manche Kölner (z. B. die Bauerschaftsbank, deren Statut v. 1240 Ennen u. Eckertz II. S. 210—219 mittheilen), aus Hofgemeinden in der Stadtmark hervorgiengen.

[4]) Arnold II. 237. 238. Ennen II. 448. Dieselbe Bedeutung hatten in Regensburg die acht vigiliae oder Wachtgedinge. Rieb I. 883. Gemeiner I. 464 f. III. 491 f.

sie Pfarreien und übten oft bezüglich der Wahl des Pfarrers, der An- und Absetzung von Kirchendienern, der Verwaltung des Kirchenvermögens, der Kirchen-, Schul- und Sittenaufsicht die wesentlichsten Befugnisse[5]); sie besaßen eignes Vermögen und volle Erwerbs- und Vertragsfähigkeit[6]). Eine ganz besondere Bedeutung hatten diese Burgenossenschaften in Köln, wo sie im Anfange fast wie selbständige Gemeinwesen, die ein nur föderatives Band vereinte, dastanden, allmälig zwar durch die wachsende Centralgewalt des Raths dieser Selbständigkeit entkleidet wurden, immer aber die Stellung besonderer Gemeinden im Staat bewahrten. Sie waren Genossenschaften[7]) mit eignem genossenschaftlichem Recht[8]), das sie durch Weisthümer, Beliebungen und Statuten fortbildeten[9]); sie übten über ihre Mitglieder eine Strafgerichtsbarkeit bei Uebertretung der Burschaftsstatuten[10]), Reste einer einst weitergehenden polizeilichen Aufsicht in Festungs-, Bau- und Sittensachen[11]), und eine sehr ausgedehnte freiwillige Gerichtsbarkeit[12]); sie waren Glieder des städtischen Heeres und hatten einzelne militärische Leistungen zu erfüllen[13]); sie erhielten sich, wenn nicht die Wahl, so doch die Präsentation des Pfarrers[14]) und, wenn nicht die gesammte Kirchenaufsicht, so doch die eigentliche Verwal-

---

[5]) Ennen I. 704 f. Ennen u. Eckertz III. 437 f. 445 f. 490.

[6]) Ennen I. 627 f. Bei dem Darlehn, welches Köln 1174 an den Erzbischof Philipp gab, erscheinen magistri parochiarum pro universis civibus als Kontrahenten. Lacombl. I. 318.

[7]) Daher sagt die Parochie Niederich von einem, der sich dem Gericht der Parochie in Angelegenheiten seines Erbe nicht stellen werde: de karta civium et *communione nostra* repudiabitur. Wer aber Erbe in der Parochie hat und die Rechte und Pflichten der Genossenschaft erfüllt, dem soll die ganze Parochie helfen und wehren! Ennen u. Eckertz I. S. 223.

[8]) Jura parochie nostre. Ennen u. Eckertz I. 224.

[9]) Beispiele b. Ennen u. Eckertz I. 223—302. Die Statuten werden meist erlassen von den universi officiati. Ib. 231 f.

[10]) Ennen II. 450. 451.

[11]) Ennen I. 627. II. 447. Besonders blieb ihnen das Recht der sogenannten „Beleidungen" (Besichtigung bei Baustreitigkeiten).

[12]) Hier lag die Hauptbedeutung der Parochien. In den Burhäusern befanden sich daher besondere Schreine und in ihnen Schreinskarten und Schreinsbücher, in welche Güterveränderungen bei Verkäufen, Verträgen, Testamenten und richterlichen Urteln eingetragen wurden; es wurden besondere Meister und Assessoren des Schreins angestellt und ausführliche Vorschriften über das Oeffnen und Schließen desselben erlassen. Hüllman l. c. S. 437 f. Ennen II. 447. 450. Ennen u. Eckertz I. 231 f.

[13]) Ennen II. 448.

[14]) Wahlkapitulation eines Pfarrers mit den ambtleuten und dem kirspell gemeinlich b. Ennen I. 710. Note 1. Präsentation durch officiati majores et universitas parochiae d. 1297 ib. II. S. 447. Note 2.

tung des Kirchenvermögens[15]); sie mußten endlich zwar einen großen Theil ihrer alten Burallmende an die Stadt abgeben[16]), behielten aber Liegenschaften, Häuser und anderes Besitzthum, eine Genossenschaftskasse, in welche Gebühren und Strafen flossen, und Erwerbs- und Vertragsfähigkeit in allen Rechtsgebieten[17]). Zur Ordnung ihrer Angelegenheiten hielten sie Versammlungen in ihren Burhäusern ab[18]) und besaßen eine der Verfassung der Gesammtstadt analoge, daher ebenfalls stark aristokratisch gefärbte genossenschaftliche Organisation. Dem geschlechtigen Burrichter zur Seite stand ein zum Theil ebenfalls geschlechtiges[19]) Kolleg von Burofficialen[20]), das ganz ähnlich wie die fraternitas scabinorum eine geschlossene Körperschaft, die man ein Amt oder officium parochiae nannte, bildete[21]), welche einer besonderen korporativen Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und eines besonderen Friedens, Rechts und Vermögens genoß[22]), Statuten setzte[23]), sich selbst ergänzte[24]) und durch das Loos zwei Meister wählte, die als Korporationsvorsteher fungirten und

---

15) Ennen I. 712 f. II. 447. Die Verwaltung führten die von sämmtlichen ansässigen Pfarrgenossen gewählten magistri fabricae oder aediles und ein ihnen zur Seite stehendes Kolleg von Ausschußmännern.

16) Ursprünglich besaßen die Specialgemeinden Eigenthum an Festungsmärkten, Thürmen und Thoren, welche sie zu Lehen gaben, an Märkten und Plätzen ꝛc. — offenbar Reste der alten Bauerschaftsallmende. Die Stadt trat aber allmälig für alles öffentliche Eigenthum an ihre Stelle. So wurden 1180 die Burgenossenschaften von S. Martin, S. Brigiden und Airbach gezwungen, ihre Rechte auf den Altenmarkt an die Stadt abzutreten. Ennen II. S. 446. — Vgl. auch Hüllmann, Städte II. S. 398.

17) Ennen I. 628. II. 447 f. Vielfach fand jährliche Vertheilung der Schreinskasse an die verdienten und unverdienten Amtleute statt. Ib. II. 450.

18) Doch bedurften die Kirchenmeister zur Berufung der Parochianen der Genehmigung des Raths. Ennen I. 447.

19) Häufig findet sich in den Statuten die Bestimmung, daß Handwerker nicht Officialen sein dürfen. Ennen II. 449.

20) Officiati, Officiales, Ambtleute, auch senatores (z. B. 12 senatores parochie Niederich. Ennen u. Eckertz I. 223) genannt; sie werden dann weiter — wie alle Amtskollegien in Köln — in officiati deserviti und non deserviti unterschieden, indem die Ausrichtung des Dienstes besondere Vorrechte verleiht.

21) Man vgl. z. B. die Küre v. 1320 bei Ennen u. Eckertz I. S. 243 f., wo die Gesammtheit als „das ampt" offenbar als einheitlich organisirte Genossenschaft erscheint; oder die statuta der universi officiati deserviti et non deserviti, die sie „pro officii utilitate et necessitate" (z. B. S. 251) treffen.

22) Ennen II. 449. 451. Urk. i. d. Quellen III. 177. d. 1281.

23) Beispiele b. Ennen u. Eckertz II. 231 f.

24) Jeder Offiziale hatte das „Kürrecht" seines Nachfolgers. Ennen II. 449. Ennen u. Eckertz II. S. 243.

den sogenannten Dienst ausrichten mußten[25]), dafür aber einen besondern Antheil an Bußen und Gefällen und bisweilen den Anspruch hatten, das Kapital der Genossenschaft leihweise inne zu haben und zu nutzen[26]).

Die ursprüngliche wirthschaftliche Bedeutung der Kölner Parochien gieng mit der Entwicklung des städtischen Lebens in der alten Stadt zu Grunde: in den neuen Stadttheilen aber setzte sie sich in einer sehr eigenthümlichen Weise in den sogenannten Bauerbänken fort, welche ein merkwürdiges Beispiel für die Verschmelzung der alten Markgenossenschaft und der freien Einung zu einer freien landwirthschaftlichen Association darbieten. Diese Korporationen bestanden aus den Erbgenossen, welche mindestens eine Hufe Landes besitzen mußten, als vollberechtigten Mitgliedern. Man erwarb die Mitgliedschaft aber nur durch die gegen ein Eintrittsgeld zu erlangende Aufnahme unter die Genossen, während man sie umgekehrt durch Ungehorsam gegen die Beschlüsse der Genossenschaft verlor. Jeder Genosse war verpflichtet, in der Versammlung zu erscheinen, in welcher ein besonderer Friede wie in einer Gildeversammlung herrschte. Die Versammlung übte theils selbst theils durch zwei auf ein Jahr von sämmtlichen Erbgenossen gewählte Geburmeister Selbstverwaltung, Autonomie und eigne streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Es war jedem Genossen verboten, sich in Angelegenheiten, in welchen das Bauergericht kompetent war, an ein anderes Gericht zu wenden. Die Genossenschaft hatte ein eignes Vermögen, eine eigne Kasse, vor Allem aber ein Gesammtrecht am Gemeinland, welches den Hauptgegenstand ihrer Verbindung bildete. Jeder Erbgenosse war zur Benutzung der gemeinen Weide und Trift berechtigt: die Gesammtheit aber setzte mit Stimmenmehrheit die Art und Weise dieser Benutzung fest, erließ Bestimmungen über die Zeit des Mähens und die Zurichtung der Zäune und Einfriedungen, über die Fernhaltung kranken Viehs von der Weide, über die bei Uebertretung solcher Vorschriften verwirkten Brüchten, und ernannte einen Flurschützen, der zugleich Bote des Bauergerichts war[27]). Ihrer Grundlage nach aber betrachtete die Genossenschaft sich als eine freie Association, während doch der Grundbesitz in der Mark Vorbedingung der vollen Mitgliedschaft, der landwirthschaftliche Nutzen Ziel der Verbindung blieb[28]).

---

[25]) Genaue Vorschriften darüber z. B. aus der Parochie S. Brigiden. Ennen u. Eckertz I. S. 244. 245.

[26]) So besaß z. B. das Amt v. S. Brigiden ein Kapital von 900 Mark, welche den beiden jährlich zu wählenden Meistern in zwei Raten geliehen werden sollten, wogegen diese die Rückgabe zur bestimmten Zeit eidlich versprechen und überdies je zwölf verdiente Amtleute dem Amt als Bürgen bestellen sollten. Küre v. 1320 b. Ennen u. Eckertz I. 244.

[27]) Vgl. Ennen II. 452—455 und das Statut einer Bauerschaftsbank v. 1240, das indeß nur in jüngerer Redaktion vorliegt, b. Ennen u. Eckertz II. 210—219.

[28]) In dem Statut v. 1240 l. c. nennt sie sich eine „cohereditas" (art. 2)

2. Als besondere Gemeinden in der Stadt sind ferner die Judengemeinden hervorzuheben, welche eine zugleich lokal und persönlich von der Bürgerschaft abgesonderte Genossenschaft bildeten. In einem weitern Sinne wurden zwar auch die Juden den Bürgern zugerechnet[29]), in Wahrheit aber waren sie ursprünglich überhaupt nicht Mitglieder der städtischen Verbindung, sondern hörige Genossenschaften des Kaisers oder des von ihm belehnten Bischofs oder Fürsten, später aber, als die Städte selbst den Judenschutz und die Judensteuer erlangten, bildeten sie eigne Gemeinwesen, welche zu dem städtischen Gemeinwesen nur in einer äußeren Schutzverbindung standen[30]). In eigenen, oft sogar besonders ummauerten[31]) Stadtvierteln wohnhaft, genossen sie als eine genossenschaftlich geeinte Gesammtheit, als Judenschaft oder universitas Judaeorum[32]), einer oft sehr ausgedehnten Selbständigkeit und Autonomie, führten ein eignes Siegel[33]), besaßen ein unbewegliches und bewegliches Gemeindevermögen[34]), lebten nach einem besonderen genossenschaftlichen

---

und bezeichnet sich im Eingange als: wir erffgenoissen van dem goede und van dem lande, dat gelegen ist im Sultzer velde, gemeynlichen und sementlichen Sie erklärt aber weiter die Verbindung als „eyne eynung under uns erffgenoissen die nu synt und nae uns komen sollen", in welche sie den Abt v. S. Panthaleon, ihren Herrn, als verdienten Erbgenossen aufgenommen habe und jeden späteren Abt gegen eine kleine Gebühr aufnehmen werde. Auch wird (S. 215) bei Nichtentrichtung einer Buße der Verlust „des Rechtes und der Einung" angedroht, als Grundlage des ganzen Verhältnisses wird ein Vertrag der Erbgenossen aufgefaßt, und schließlich heißt es von den Statuten (S. 18 art. 56): „dat wir (sc. sie) meren und mynre mogen mit dem meiste part als umb gemeynen nutze und *unser eynungen best*". Uebrigens ist die Erbgenossenschaft offenbar aus einer abteilichen Hofmarkgemeinde hervorgegangen, der hofrechtliche Ursprung war aber schon so weit verwischt, daß der Herr selbst sich in die Genossenschaft als „eyn verdient erffgenoiss" aufnehmen lassen konnte.

[29]) So heißt es z. B. 1283 Schannat 145: unser lieben burger von Worms, beide christen und juden; dagegen 1293 Guden. II. 277—279: Kompromiß des Erzbischofs mit „cives et judeos".

[30]) Nach dem Kölner Schiedsspruch v. 1258 — Lacombl. II. 247 — sollten die Juden noch lediglich Reichslehn des Erzbischofs sein; die Städte erlangten indeß mit der Zeit überall den Judenschutz und die Judensteuer. Vgl. Hüllmann, Städte II. S. 65f. 99f. Arnold I. 71f. II. 214f. Ennen I. 461f. Heusler 161. Urk. v. 1331 Lacombl. III. 209.

[31]) So nach dem Priv. des Bischof Rüdiger f. die Speierer Juden v. 1084. Remling S. 57.

[32]) Universitas judaeorum schon im Kölner Weisth. v. 1169. Lacombl. I. 303; jutscheyt 1312. Schannat 161; juden gemeinlich ze Frankfurt 1307. Böhmer 609.

[33]) Ennen I. 461. Ebenso in Augsburg. Hüllmann II. 90. Note 81.

[34]) So z. B. in Köln einen Gemeindebrunnen, ein gemeines Hospital, Spielhaus, Bad, Synagoge u. s. w. Ennen l. c. Vgl. auch Note 40.

Recht[35]), standen unter eignen genossenschaftlich besetzten Gerichten[36]) und hatten über die Zulassung neuer Mitglieder zu bestimmen[37]). Auf ihrer Gesammtheit ruhte die Schutzhörigkeit und die Abgabenpflicht[38]), ihrer Gesammtheit aber wurden auch königliche, bischöfliche und städtische Privilegien verliehen, welche Schutzversprechen, Bestätigung der Selbständigkeit, Verkehrs-, Handels- und Zollbefreiungen, Vorrechte bezüglich der Zinsen, der Vindikation gestohlener Sachen u. s. w. ertheilten[39]), und die Gesammtheit trat bei Verträgen als Kontrahentin[40]), bei Streitigkeiten als Partei auf[41]). Ganz wie die Bürgerschaft in der Stadt und vielfach in direkter Nachahmung derselben hatte aber diese Genossenschaft eine besondere Organisation, bei welcher die Versammlung Aller zwar die eigentliche Trägerin des Gesammtrechts blieb, an ihrer Spitze aber ein gewählter Judenmeister oder Judenbischof[42]), neben ihm ein kollegialischer

---

35) „Secundum legem suam". Priv. v. 1090. Remling S. 66. — Das Recht war ein auf der persönlichen Verbindung beruhendes, weshalb bei einem Streit zwischen Christen und Juden „uterque prout res est secundum legem suam justitiam faciat". Ib. S. 67.

36) Priv. v. 1090. Remling S. 67: quod si judaei litem inter se aut causam habuerint discernendam *a suis paribus* et non aliis convincantur et judicentur. Urk. v. 1335 u. 1341. Lacombl. III. 240. 293.

37) So in Freiburg. Schreiber I. 337f.

38) Nach den Grundsätzen des alten Gesammtrechts hafteten aber alle einzelnen Juden für die Verpflichtungen der Gesammtheit. Ursprünglich machte man auch umgekehrt die Gesammtheit und alle Einzelnen für Vergehen oder Schulden eines anderen Juden verantwortlich. Dies wurde aber frühzeitig durch Privilegien aufgehoben. Ennen I. 476.

39) So die Priv. des Bischofs v. Speier v. 1084, des K. Heinrich V v. 1090 b. Remling S. 57. 65, v. 1301. 1341 f. d. Kölner Juden b. Lacombl. III. 11. 293, 1347 „den juden gemeinlich ze Frankfurt" b. Böhmer 609, Schutzversprechen der Stadt Köln für die Juden 1331 b. Lacombl. III. 209.

40) So verkaufen z. B. „magister . . et universitas judeorum" in Frankfurt 1288 — Böhmer S. 240 — einen Zins auf dem Hause eines Juden „ad nos spectantem et pertinentem pleno jure". — 1341 Lacombl. III. 293: cum Judaeis convenimus. Ganz besonders hervorzuheben aber ist eine Urk. v. 1288 b. Ennen u. Eckertz III. S. 278, wo die universitas Judeorum Coloniensium *per* magistratum et consilium eorum . . . domum universitatis eorum que dicitur speilhuz . . de consensu omnium et singulorum judeorum an ihren episcopus überläßt. Bemerkenswerth ist die Ausdrucksweise, nach der nicht die Organe für die universitas handeln, sondern die universitas durch die Organe.

41) So Zweiung und Schiedsspruch v. 1312 zwischen uns (Bischof v. Worms) und unsers stiftes wegen von einer siten und zwischen dem rade der juden und der jutscheyt zu Wormsse ander site. Schannat S. 161f.

42) Episcopus, Judenbischof in Worms und Köln. Schannat 161. Ennen I. 476. Archisynagogus 1084 in Speier. Remling S. 57. Pontifex 1335. Lacombl. III. 240. Magister 1288 in Frankfurt b. Böhmer S. 240.

Rath oder ein Kapitel[43]) als verfassungsmäßig konstituirte und anerkannte Organe fungirten.

3. Während die Judengenossenschaften, weil bei ihnen lokale und persönliche Abschließung zusammenfiel, sich als wahre Gemeinden in der Gemeinde erhielten, machte in der eigentlichen Bürgerschaft die alte Gliederung in Lokalgemeinden mehr und mehr der Gliederung in rein persönliche Körperschaften Platz, die sich zwar nach Stand, Amt und Beruf bestimmten und abschlossen, als deren letzter Existenzgrund aber einzig und allein die frei gewollte Vereinigung galt. Auch später zwar konnte man einer lokalen Eintheilung der Stadt und Bürgerschaft nicht entbehren und mit dem Aufhören des lebendigen genossenschaftlichen Lebens der Städte traten sogar seit dem Ende des Mittelalters in vielen Beziehungen örtliche Stadtbezirke (Viertel, Quartiere u. s. w.) den Gilden und Zünften gegenüber wiederum in den Vordergrund: allein solche von oben abgetheilten Bezirke haben mit der alten Gliederung in selbständige Nachbargemeinden keine innere Verwandtschaft, es waren obrigkeitliche Verwaltungssprengel ohne korporative Bedeutung[44]).

§ 36. Die Gilden der Geschlechter.

Von den auf freier Vereinigung beruhenden bürgerlichen Genossenschaften sind zunächst die Körperschaften des Geschlechterstandes zu erwähnen.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden[1]), daß theils aus den alten Schutzgilden aller Vollbürger, theils aus neuen im Gegensatz zu den Körperschaften der aufstrebenden niederen Stände geschlossenen Vereinigungen die patricischen sogenannten Altbürgergilden hervorgiengen[2]), welche unter verschiedenen Namen, als höchste Gilde, Zeche der Reichen oder Genannten, als Stubengesellschaften oder Artushöfe, als Junkerkompagnien oder Konstaffeln[3])

---

[43]) Vgl. Ennen I. 476 f. Ennen u. Eckertz II. 321. Arnold II. 216. 217. Hüllmann II. 88 f. In Worms bestand ein Judenrath von 12 Mitgliedern, welche in monatlichem Wechsel das Bischofsamt verwalteten, während der Titel des Bischofs nur Einem durch den Bischof der Stadt verliehen wurde, sich selbst ergänzten und bei der Wahl eines neuen Rathmanns nach Mehrheit, sonst nach Einhelligkeit der Stimmen entschieden. 1312 Schannat 161 f.

[44]) Vgl unten § 59.

[1]) Vgl. oben § 27. 34.

[2]) Vgl. bes. Hüllmann, Städte II. 237—243. Fichard, Frankf. S. 201. 244 f. Wilda S. 166 f. Zöpfl, das alte Bamberger Recht S. 66. Bluntschli, Staats. u. R. G. I. 323. 358 f. Heusler, Basel S. 253 f. Ennen, Köln I. 543 f. II. 465 f. 482 f. Roth v. Schreckenstein, das Patriciat in den deutschen Städten. Tübingen 1856; bes. S. 417 f. 436 f.

[3]) „Stuben" besonders in Süddeutschland. So in Strasburg vier Stubengesellschaften. Wilda S. 207 f. In Basel die Trinkstube „zur Mücke", „zum Brunnen" und „zum Seufzen". Ochs II. 101. 104. 105. Geschlechterstuben in

das wichtigste Mittel waren, durch welches der Geschlechterstand politische Vorrechte zu behaupten suchte.

Gleich andern Gilden verfolgten alle diese Genossenschaften mannichfache Zwecke. Sie blieben Rechtsschutzvereine und übten eine gewisse Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder aus[4]); sie behielten ihre religiöse Bedeutung bei, indem sie unter einem Heiligen als Schutzpatron standen, eine Kapelle besaßen, Messen lesen ließen, und ihren Mitgliedern religiöse Pflichten auferlegten[5]); nach wie vor war die Geselligkeit einer ihrer wesentlichsten Zwecke, so daß sie sich sogar nach ihren Trinkstuben benannten, den sogenannten Dienst, die Ausrichtung von Gastmählern, zur Grundlage besonderer Vorrechte im Verein machten und mit der Verwaltung der genossenschaftlichen Aemter verbanden, und über Zeit, Ort und Art der Feste, Mahlzeiten und Tänze ausführliche Statuten er-

---

Augsburg, Roth v. Schreckenstein S. 201, in Schwäbisch-Hall ib. S. 303, in Ravensburg, Mühlhausen, Ueberlingen ib. S. 343. In Memmingen Geschlechtergesellschaft zum Löwen, in Constanz zur Katzen. Hüllmann l. c. S. 238. Ebenso in Frankfurt, wo aber der Name der Ganerbschaft überwog. Die berühmte Ganerbschaft Alt-Limpurg nannte sich officiell: wir die gemeine Ganerben, Gesellen oder Hausgenossen von der Gesellschaft der alten Geschlechter des Hauses alten Limburg zu Frankfurt a. M. Hüllmann I. S. 310. Note 54. Außerdem gab es Ganerbschaften zum Frauenstein, z. Löwenstein und z. Laderam. Wilda S. 210. Hüllmann II. 239. In Speier führte die Geschlechterkorporation den Namen der Hausgenossen. In Strasburg und Zürich wurde die Geschlechtergenossenschaft als Constoffel den Zünften gegenübergesetzt. Bluntschli l. c. Heusler S. 253. In Norddeutschland nannte man diese Gilden vielfach Junkerkompagnien. Barthold, Hanse III. 170. Hüllmann II. S. 238. Wilda S. 222. So in Lübeck die societas portans circulum. Frensdorff S. 200. Wilda S. 222f. Barthold, Hanse II. S. 206f. In Königsberg u. Danzig Cirkeler. Winzer, Brüdersch. S. 34. In den preußischen Städten entsprachen die Artusbrüderschaften oder Artushöfe der Kaufleute. Voigt, Gesch. Preußens. Bd. V. S. 330f. „Major gylda" in Dortmund. Wigand, Gesch. v. Corvey S. 205. In italischen und französischen Städten entsprachen die Gesellschaften der Hallen oder Lauben, laubiae, lobbiae, loggiae, loges. Hüllmann II. S. 437. So auch in Löwen und (1410) in Braunschweig. Ib. S. 238. Note 120.

[4]) Vgl. Wilda S. 217; bes. auch S. 202f. über den privilegiirten Gerichtsstand in Speier. Doch war die Folge des Ungehorsams gegen den Richterspruch Ausstoßung aus der Genossenschaft und demnächstige Stellung vor das ordentliche Stadtgericht.

[5]) So versammelte die Ganerbschaft Alt-Limpurg sich am Tage ihres Schutzpatrons, des heiligen Andreas, nachdem am Tage vorher „zum Gebet" und zur Mahlzeit geladen war. Wilda S. 213. 214. Die Cirkeler hielten nach den Sonntagsfesten am Montag feierlichen Gottesdienst — ib. S. 226 — und besaßen eine Kapelle in der S. Katharinenkirche — ib. S. 227.

ließen[6]); sie waren Verbrüderungen zu gegenseitiger Unterstützung, die bis über den Tod hinaus zu Liebesdiensten verpflichteten[7]); sie besaßen endlich unbewegliches und bewegliches Korporationsvermögen und Erwerbs- und Vertragsfähigkeit[8]). Und wie sie in allen diesen Punkten sich nicht wesentlich von andern Gilden unterschieden, so war auch ihre Verfassung, welche einen gewählten Vorstand an die Spitze, einen Ausschuß ihm zur Seite zu stellen pflegte[9]), eine gewöhnliche Gildeverfassung. Charakteristisch war für sie nur, daß als ihre Hauptbestimmung mehr und mehr die Erhaltung und Ausübung eines der Gesammtheit der Genossen als solcher zustehenden politischen Vorrechts bezüglich des Stadtregiments erschien.

Der Inhalt dieses Vorrechts war verschieden. Ursprünglich enthielt es oft die ausschließliche oder nur mit gleichstehenden Genossenschaften getheilte Gesammtregierung der Stadt. Seit die Rathsverfassung durchdrang, äußerte es sich in der alleinigen Rathsbesetzung[10]), oder doch in einem Vorrecht bei dieser[11]), wie solches bekanntlich von der Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt a. M. noch im Jahre 1816 beim deutschen Bunde geltend gemacht wurde. Die Kölner Richerzeche, welche sich nicht nur von ihren Mitgliedern,

---

[6]) Vgl. z. B. Wilda S. 214. 226f. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 438f.

[7]) So sagt Fichard S. 245 von der ältesten Ordnung der Ganerbschaft Alt-Limpurg: „sie setzte die Norm des geselligen Lebens fest, bezweckte gegenseitige Beihilfe und engere Familienfreundschaft“. — Verpflichtung der Cirkeler, den verstorbenen Genossen zu Grabe zu tragen b. Wilda S. 227.

[8]) Die Stuben, Junkerhöfe, Häuser u. s. w. waren Korporationseigenthum. Ueber die Ansprüche, welche die Altbürgergilden auf die Allmende erhoben, s. unten Th. II. u. oben § 34. Kasse der Richerzeche b. Ennen u. Eckertz I. 57. — Verträge der Speierer Hausgenossenschaft mit der Stadt 1289 b. Remling S. 384, der Richerzeche mit der Stadt b. Ennen u. Eckertz I. S. 143f. Erbfähigkeit der Junkerkompagnie und sogar Pflicht jedes Genossen, ihr 2 Mark, jeder Frau, ihr 1 Mark zu vermachen, b. Wilda S. 227.

[9]) Vgl. bes. Wilda S. 302. 216f. 225f. Bruchstück aus den Statuten der Richerzeche b. Ennen u. Eckertz I. S. 139—142. — In Frankfurt drei Stubenmeister und ein Ausschuß von Fünfzehnern, die sich selbst ergänzten. Doch war Zustimmung der Gesammtheit bei Beschlüssen oder Verordnungen nöthig. In Frankfurt und Lübeck zerfielen die Mitglieder in drei Klassen.

[10]) Noch im 14. Jahrh. behaupteten die Speierer Hausgenossen: se solos consules et justitiarios civitatis esse debere et fuisse ab antiquo. Lehmann, Chronik IV. c. 4.

[11]) So die Constoffel in Zürich, Bluntschli I. S. 323. 358f. Die hohe Stube (Inbegriff der geschlechtigen Stuben) in Basel bis 1515. Heusler S. 254. In Frankfurt hieng die Besetzung der Schöffen- und der Rathsbank von der Theilnahme an einer der 4 Stubengesellschaften ab. Fichard S. 201. 248. 345.

sondern selbst von den von ihr ernannten Bürgermeistern einen Eid schwören ließ[12]), behielt bis zum Ende des 14. Jahrhunderts das ausschließliche Recht, anderen Vereinen das Zunft- oder Bruderschaftsrecht, das Recht der Eigenthumsfähigkeit, der Versammlung, der Statuten, der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit zu verleihen, sie übte die höchste Handels- und Verkehrspolizei, die Oberaufsicht über den gesammten kaufmännischen und gewerblichen Verkehr, sie ernannte für jede Zunft einen Obermeister, der sie gewissermaßen bevormundete und neben dem Zunftmeister einen Antheil an Straf- und Eintrittsgeldern bezog[13]).

Alle derartige Vorrechte nun standen der Genossenschaft als solcher zu. Sie galten als ein Amt, welches der Gesammtheit zu eignem Recht gehörte und an dem jeder Genosse, aber auch nur ein solcher Antheil nahm[14]). Die Genossenschaft selbst aber war eine freie geschworene Einung, deren einzige Basis principiell immer die selbstgewollte Verbindung blieb[15]). Deshalb gab es auch nur Eine Möglichkeit, Mitglied der Gesellschaft zu werden: die erklärte Absicht zum Eintritt und die Aufnahme seitens der Genossen[16]). Da es aber in dem freien Belieben der Genossenschaft stand, an welche Erfordernisse und Bedingungen sie eine solche Aufnahme knüpfen wollte, so wurde gerade hierdurch eine aristokratische Abschließung dieser Verbände herbeigeführt. Weil mit der Aufnahme in einen geschlechtigen Verein von selbst der Eintritt in den Stand der Geschlechter und die Theilnahme an dessen Rechten und Pflichten verbunden war, so forderte man für die Aufnahme neben Unbescholtenheit und ehelicher Geburt immer Reichthum und Ansehen, die den neuen Genossen in den Stand setzten, „müßig" zu leben, d. h. jeder oder doch der niedrigeren gewerblichen Thätigkeit zu entsagen, die nach manchen Ordnungen aber auch nicht einmal ihren Ursprung im Handwerk oder Ge-

[12]) Ennen u. Eckertz I. S. 141. 142: by unsem eyde, die wir dem ampte gedayn haven. — Schwur, zu thun: das dem ampte ind der steede eerlich und nutzlich sy.

[13]) Ennen, Köln I. 543f. II. 465f. 482f. Ennen u. Eckertz I. 330. 332. 335. 386. II. 394 Nr. 29 ad 30. Wilda S. 188f.

[14]) So das „ampt van der rijcherzechheit mit aller syner heirlicheit, gerichten, rechten, renten, gulden ind mit alle syne zubehuere" ... von den „verdienden amptluden der hierlicheide inde des amptz upe der burgerhuys der stat van Coelne dat genant is die rijchertzech" ... „sementlicgen und besunder" zu Händen des Raths aufgegeben. Ennen u. Eckertz I. S. 143. 144. Aber die Richerzeche wurde demnächst noch einmal rehabilitirt. Eidbuch v. 1372 ib. S. 48 art. 32f.

[15]) Wilda S. 200.

[16]) Fichard S. 245. Wilda S. 200f. 214f. 225f. Auch als die Ganerbschaft Alt-Limpurg zur reinen Familienkorporation geworden war, mußten die zu ihr Geborenen sich bei gehöriger Zeit melden und qualificiren, um die Aufnahme zu erlangen. Wilda S. 216.

werbe haben durften[17]). Ueberdies erhob man ein Eintrittsgeld[18]), welches für solche, die nicht zur Genossenschaft geboren waren oder sich in sie hineinheiratheten, sehr gesteigert und endlich bisweilen als eine wahre Kaufsumme für das als eine Art Pfründe aufgefaßte Stubenrecht galt[19]). Zuletzt gelangte man zu einer vollkommenen Schließung der Genossenschaft, die indeß vielfach gerade von den Feinden derselben erzwungen ward, um sie durch Verhinderung des Zuwachses frischer Kräfte zu schwächen[20]). Hatte die Geburt zur Genossenschaft oder die Verheirathung mit einer zur Genossenschaft Gehörenden immer Vorzüge bei der Aufnahme und sogar einen gewissen nicht leicht zu umgehenden Anspruch darauf verliehen, so gieng man mit der Zeit in dieser Richtung immer weiter und die Ganerbschaft Alt-Limpurg erhob schon im 14. Jahrhundert den Satz zum Statut, daß künftig überhaupt nur Söhne, Brüder, Schwiegersöhne und Schwäger der lebenden Mitglieder aufgenommen werden dürften[21]). So wurden diese Genossenschaften allmälig zu wirklichen Geschlechtervereinen mit aristokratischen Privilegien und erlagen mit wenigen Ausnahmen den durch sie verschärften Zunftbewegungen, indem sie entweder völlig kassirt[22]) oder ihrer Vorrechte beraubt und den übrigen Zünften gleichgestellt wurden[23]). Diejenigen von ihnen, welche mit oder ohne die Bewahrung politischer Vorrechte die Zunftunruhen überdauerten, verschwanden dann meist allmälig im 16. und 17. Jahrhundert, oder giengen in lediglich gesellige Verbindungen über[24]).

[17]) Wilda S. 200. — Erforderniß des sogenannten „Müßigganges" in Basel b. Ochs I. 481. In Frankfurt mußte der, welcher durch Heirath in die Gesellschaft gelangen wollte, überdies darthun, daß er, seine Eltern und Großeltern kein Handwerk getrieben noch gemeine Krämerei gehabt, sondern entweder von Renten gelebt, oder ansehnlicher stattlicher Handthierung oder fürnehmer Aemter sich ehrlich genähret u. s. w. Wilda S. 215.

[18]) Wilda S. 216. 227.

[19]) So konnte man in Basel, wenn man Mitglied einer der sogenannten Herrenzünfte war, durch Ankauf des Stubenrechts geschlechtig werden. Ochs l. c. Wilda S. 201. Heusler S. 258. Kauf des Stubenrechts in Schaffhausen um 100 fl. und 2 silberne Becher. Roth v. Schreckenstein S. 443.

[20]) So 1327 in Strasburg. Wilda S. 201. 202. Im 14. Jahrh. in Mainz. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 293.

[21]) Fichard S. 245. Nur Ein Mal gieng man hiervon ab, — im Jahre 1616 zu Gunsten des Retters der Vaterstadt, Baur v. Eysseneck. Ib. 246. Note 66. Aehnlich in Ulm. Roth v. Schreckenstein S. 444.

[22]) Wie die Richerzeche 1396. Ennen II. 812f.

[23]) So die Hausgenossen in Speier. Lehmann VI. c. 10: vereinen uns mid diesem brieff . . . den 14 gezünften gemeinlichen zu Speyer, also dass auch wir eine zunfft fürbas seynd und seyn sollen und unsere zunfft geheissen seyn soll der Hausgenossen-Zunfft.

[24]) Wilda S. 372f. Heusler S. 258f. Vgl. unten § 64. Dagegen ist die Ganerbschaft Alt-Limpurg bis auf unsere Tage gekommen.

Den Altbürgergilden sind noch andere patricische Körperschaften zur Seite zu stellen, bei welchen nicht die allgemeinen Vorrechte der Altbürger, sondern ein bestimmtes in dem Besitz einer kleineren Gesammtheit befindliches städtisches Amt den Gegenstand der Verbindung ausmachte. Hierher gehören die Münzergenossenschaften, nachdem sie sich vom Dienstrecht frei gemacht und zu Korporationen mit Selbstverwaltung und Selbstergänzung umgestaltet hatten[25]); die Schöffenbrüderschaft in Köln[26]) und die verwandten Korporationen der Burofficialen[27]); ja, wo der Rath sich selbst ergänzte, nahm auch er bisweilen den Charakter einer besonderen Genossenschaft an, welche die städtische Verwaltung als ein Gesammtrecht besaß und eine korporative Verfassung hatte[28]).

§ 37. Die kaufmännischen Gilden.

Schon im 11. und 12. Jahrhundert sahen wir dadurch, daß die aus Kaufleuten bestehenden Bürgerverbrüderungen das gemeinsame Handelsinteresse unter die Vereinsangelegenheiten aufnahmen und als Gesammtheiten Handelsprivilegien erwarben, die ältesten Gewerbsgilden, die Handelsinnungen, entstehen. Diese Genossenschaften erfuhren seit dem 13. Jahrhundert eine überaus reiche äußere und innere Entwicklung.

I. Was zunächst die Gilden der Kaufleute in der Heimath anbelangt, so waren sie eins der hauptsächlichsten Glieder des städtischen Lebens und der städtischen Verfassung[1]). Zwischen den alten Schutzgilden der Vollbürger und den Handwerkerzünften in der Mitte stehend, theilten sie mit den letzteren die vorzugsweise gewerbliche Richtung und manche Reminiscenz einer einst unvollkommenen Freiheit[2]), während sie sich den ersteren durch eine von Anfang an freiere Stellung und ausgedehntere Autonomie und durch vielfache politische Vorrechte näherten. Mit beiden aber stimmten sie darin überein,

---

[25]) Vgl. oben § 22 a. E.

[26]) Wilda S. 181f. 192f. Ennen I. 404f. II. 548. Auch diese Brüderschaft hatte gemeinschaftliche Gelage und Gottesdienst, Meister und Beamte, erhob ein Eintrittsgeld, erließ ausführliche Vorschriften über die Ausrichtung des sog. Dienstes.

[27]) Vgl. oben Note 21—26 zu § 35.

[28]) Als Regel aber ist anzusehen, daß der Rath keine Korporation, sondern ein bloßes Kollegium war. Vgl. unten § 56.

[1]) Vgl. Hüllmann, Stände I. 221. III. 139f. Städte I. 321f. III. 73. 157. Wilda S. 229f. Lappenberg, Einl. z. Sartorius, Urkundl. Gesch. der Hansa S. XVIf. Wehrmann, lüb. Zunftrollen S. 25. 50f. Ennen, Köln II. S. 459—461. 600f.

[2]) Dienstpflicht der Kaufleute in den jura et leg. civ. Arg. § 88f. Auch erinnern einzelne Abgaben und das Amt des Hansegrafen an das Hofrecht. Lappenberg l. c. S. XIX.

daß sie eben Gilden waren und deshalb eine dauernde, auf alle Seiten des Lebens gerichtete Verbindung unter ihren Genossen begründeten.

Vor Allem waren sie von politischer Bedeutung. Läßt sich auch in keiner deutschen Stadt ein unmittelbares Hervorgehen der Stadtverfassung aus einer alten Kaufmannsgilde nachweisen, wie dies in außerdeutschen Städten der Fall ist[3]), so sind doch einzelne Elemente aus der Verfassung einer Handelsinnung auch in deutsche Städteverfassungen übergegangen[4]). Ueberall aber waren in den Städten früher und später die kaufmännischen Genossenschaften integrirende Glieder der Verfassung und hatten für die Bildung des Raths, für das Heerwesen, für Polizei und Gerichtsbarkeit die Bedeutung von Organen der Stadt. In den Bürgerschaften älterer Herkunft nahmen sie hierbei in der Regel die zweite Stelle ein, indem sie zwar nicht zu dem Burgensen- oder Geschlechterstande gehörten, aber doch wesentlicher Vorzüge vor den Handwerkern genossen und oft einen besonderen Zwischenstand bildeten[5]). Zu beachten ist dabei, daß auch die Mitglieder der Altbürgergilden zum großen Theil Kaufleute waren, indem gerade auf der Vereinigung von Grundbesitz und Großhandel das Patricierthum beruhte, daß aber ihre Genossenschaften, weil sie eben auch Nichtkaufleute, Ritter und Grundbesitzer umfaßten, keine wirklichen Handelsinnungen waren. In den jüngeren Städten nahmen zuerst meist wahre Handelsgilden den ersten Platz im Gemeinwesen ein, da hier Anfangs die ganze erbgesessene Bürgerschaft aus Kaufleuten zu bestehen pflegte: allmälig indeß entwickelte sich auch hier vielfach aus den reich gewordenen und durch Zuzug vom Lande verstärkten Kaufmannsgeschlechtern ein Patricierstand, welcher den Handel und das Gewerbe verschmähte oder doch nicht mehr als eigentlichen Lebensberuf ansah, so daß auch hier als höchste Gilden patricische Vereine — wenn auch vielleicht aus kaufmännischen Körperschaften hervorgegangen — entstanden, denen gegenüber die Handelsgilden, die Genossenschaften der aktiven Kaufleute, eine untergeordnete Stellung einnahmen[6]). Immer

---

[3]) Vgl. oben Note 23 zu § 27.

[4]) So besonders der Hansegraf in Regensburg, Wien, Bremen, Middelburg. Priv. v. 1207 b. Gemeiner, Chronik I. 296. Priv. v. 1230 b. Gaupp I. S. 169 § 12. Lappenberg l. c. S. XVII. XVIII. Sartorius I. S. 74. In Regensburg sollte er die negotia mundinarum außerhalb der Stadt schützen und ordnen, in Bremen erinnert seine spätere Stellung in der Verfassung gleichfalls an seine Bedeutung als ehemaliger Vorsteher der Hansa mercatorum. Lappenberg S. XX.

[5]) Vgl. oben Note 41 zu § 34.

[6]) Als Beispiel können Freiburg und Lübeck dienen. In beiden Städten bestand die älteste Bürgerschaft lediglich aus Kaufleuten. Nichtsdestoweniger wurden in Freiburg im 14. Jahrh. Edle, Kaufleute und Handwerker unterschieden. Urk. v. 1293 b. Schreiber S. 132: und süln derselben jungesten 24 echtüwe sin von den edeln, und echtüwe von den koufluten, und echtüwe von den antwerklüden. Und in Lübeck sonderten sich aus der Kaufmannschaft zuerst die

aber bewahrten sie wichtige politische Vorrechte vor den Zünften[7]), wenn nicht eine gewaltsame Abänderung der Verfassung dem ein Ende machte.

Die Handelsinnungen waren aber ferner Rechtsgenossenschaften. Zwar war der eigentliche Rechtsschutz, den die Gilden einst erstrebten, zum größten Theil auf die Städte selbst übergegangen: immer aber gab es ein besonderes, theils gegebenes theils autonom geschaffenes Korporationsrecht, an dem nur Genossen Theil nahmen, und eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die in Handelssachen sich auch auf Ungenossen erstreckte[8]). Ein unbewegliches und bewegliches Korporationsvermögen, eine Kasse, ein besonderes Siegel kennzeichnete sie als Subjekte des Privatrechts[9]), und in diesem wie im

---

Junkerkompagnie, sodann neben ihr die Greveraden- und Kaufleute-Kompagnie als patricische Innungen aus, die als Vereine begüterter Familien keines bürgerlichen Erwerbs bedürftig waren. Wilda S. 231f. 261.

[7]) So waren die Rheinkaufleute in Speier neben Münzern und Hausgenossen rathsfähig. Lehmann, Chronik IV. c. 13. S. 312. Jeder Genosse der Kölner Weinbruderschaft sollte einen ganzen Harnisch halten und haben zu Nutzen des Raths und der Stadt von Köln. Ennen II. S. 601. In Lübeck beschwerten sich im Jahre 1668 die kaufmännischen Korporationen beim Reich über die durch die Reformation vernichteten, 1580 aber wieder hergestellten Patriciergilden der „Junker“ und „Kaufleute“, daß die genannten Kompagnien — meistentheils Gelehrte und Rentirer — die Rathsstühle an sich rissen und die übrigen, gleich ihnen rathsfähigen, wirklich kommerzirenden Zünfte, als Shonen-, Naugarts-, Bergen-, Riga-, Holmfahrer und Wandschneider, ausschlössen.

[8]) Hüllmann sieht sogar das Bedürfniß eines genossenschaftlichen Handelsgerichts als Entstehungsgrund der Handelsgilden an. I. S. 322f. Vgl. über die capitularii, consules, scabini, decani der italienischen, französischen, niederländischen und dänischen Kaufmannschaften ib. S. 323—325. Wilda S. 329f. 272f. — So hatte in Köln der Vorstand des allgemeinen Kaufmannsvereins die Schlichtung der Rheinstreitigkeiten. Ennen I. 460. Die Waidhandelbruderschaft hielt Gericht über alle den Waidhandel betreffenden Angelegenheiten, über Excesse, Schmähungen und kleine Schuldsachen der Brüder. Ennen II. S. 606. Das Bruderschaftsgericht der Gewandschneider unter dem Gaddemen erstreckte sich außer den eigentlich korporativen Streit- und Strafsachen auf kleine Schuldsachen und verfügte — wenn ein Fremder klagte nach 4, wenn ein Bruder nach 2 Geboten — Pfändung der Bruderschaft. Ennen II. 444. 445. 611.

[9]) Das unbewegliche Vermögen bestand besonders in den Versammlungshäusern, gemeinsamen Lagerstätten und Verkaufshallen. Hüllmann I. 294f. Ein bedeutendes bewegliches Vermögen setzt die Bestimmung der Kölner Waidhandelbrüderschaft voraus, daß jeder der Meister bei seinem Amtsantritt 250 Mark aus der Bruderschaftskasse erhalten und daraus die kirchlichen und geselligen Ausgaben bestreiten solle. Ennen II. 605. Bußen fielen hier halb den Meistern, halb der Kasse zu — ib. 606 —, bei den Gewandschneidern flossen sie in den Schrein zum Besten der verdienten Brüder — ib. 610. — Siegel bei Ennen II. 641.

öffentlichen Recht waren sie als Einheiten verkehrs-, vertrags- und erwerbsfähig. Ihre religiöse, erst später bisweilen auf besondere Vereine übergegangene Bedeutung[10]), ihre geselligen Zwecke[11]), die Verpflichtung der Brüder zu gegenseitiger Unterstützung und ehrenhafter Haltung[12]) entsprachen ganz dem allgemeinen Typus der deutschen Gilde. Was sie von anderen Vereinen unterschied, war vor Allem ihre auf das Handelsinteresse gerichtete gewerbliche Seite. Genossenschaftliche Polizei, Gerichtsbarkeit und statutarische Beliebung einerseits, auf die Vereinigung des Handelsvortheils der Brüderschaft und des Gemeinwohls gerichtet[13]), die Ertheilung von Privilegien und Freiheiten bezüglich des Handels andererseits[14]) schufen ein besonderes Handelsrecht, das so zuerst als das genossenschaftliche Recht einzelner korporativer Verbände zur Entstehung kam. Weil aber an den durch dies besondere Recht begründeten Pflichten und Befugnissen nur Genossen Theil nahmen, gieng daraus zugleich ein Handelsmonopol hervor[15]), ein der Gesammtheit

---

[10]) Eine sehr enge Vereinigung des kirchlichen und gewerblichen Elements findet sich z. B. bei der Kölner Waidhandelbruderschaft. Ennen II. S. 605. Ennen u. Eckertz I. 412f. Ganz weggefallen war dagegen das religiöse Element bei der großen Kaufmannsgilde (Ennen I. 458). Hier wurde es von den innerhalb derselben hervorgetretenen kleineren Fraternitäten (den 5 Ritterzünften) fortgesetzt. Ib. 460. — Ueber Dänemark Wilda S. 272f.

[11]) Wilda S. 272f. Ennen II. 459. 460. 605. 607. 608. In Köln wurde wie bei allen anderen so auch bei den kaufmännischen Genossenschaften der „Dienst" — die Besorgung von Essen und Kollationen für Beamte und Brüder — nicht nur umständlich geregelt, sondern mit dem Meisteramt in Verbindung gebracht und zur Grundlage der Unterscheidung verdienter und unverdienter Brüder, die zwei verschieden berechtigte Klassen von Genossen bildeten, gemacht.

[12]) Beispielsweise: Unterstützung nothleidender und kranker, Hilfe bei Beerdigung verstorbener Brüder. Ennen II. 459. 605. Ennen u. Eckertz I. 412f. Pflicht zur Rettung des Bruders bei Schiffbruch 1446 in der Flensburger Kaufmannsgilde des heiligen Nicolaus. Wilda S. 286. Zur Unterstützung bei Verlust auf der See nach der Skra v. Odense. Wilda S. 275. Verpflichtung zur Anzeige aller Excesse der Brüder. Ennen II. 606. Pflicht der Gewandschneider, bei Feuer in den Gaddemen Wachtdienst zu leisten und Wasser zu tragen. Ib. 610.

[13]) So sorgte die Weinbruderschaft für die Güte der Weine und strenge Bestrafung der Weinfälscher, Ennen II. 602. 603, — alle Bruderschaften für Hebung und Befreiung des Handels. Ib. S. 459.

[14]) Wahrscheinlich sind die vielfachen an die mercatores einer Stadt und an eine Stadt für ihre mercatores verliehenen Privilegien immer zunächst ganz bestimmten Gilden zugedacht.

[15]) Monopol des Weinhandels Ennen II. 602; des Tuchhandels S. 610. — Statuten v. Bremen d. 1303: wil he oc en copmann wesen, so scal he ver schellinge gheven vor sine hense. — Handelsmonopol in Odense Wilda S. 274. 275.

der recipirten Kaufleute zustehendes, unter diese gleich vertheiltes[16]) ausschließliches Recht auf den Handel eines Landes, einer Gattung oder einer Waare.

Zur Erreichung aller ihrer Zwecke waren die Handelsinnungen im Wesentlichen gleich anderen Gilden organisirt. Die Versammlung der Vollgenossen war die eigentliche Trägerin des Rechts und der Gewalt. Das Vollgenossenrecht wurde durch die Aufnahme erlangt[17]), die von dem Beschluß der Genossen abhieng. Dabei wurde ursprünglich nur ein Eintrittsgeld wegen der Theilnahme am Vermögen und den Einrichtungen der Gilde gefordert; im Laufe der Zeit traten Erschwerungen für die nicht zur Genossenschaft Geborenen[18]), endlich eine Hinneigung zur Behandlung der Mitgliedschaft als eines veräußerlichen und vererblichen Privatrechts[19]) ein. Neben den Vollgenossen standen Passiv- oder Schutzgenossen, aus den zum Hauswesen der Vollgenossen gehörigen Personen, vor Allem aber aus Gehilfen und Lehrlingen bestehend[20]). Als Gildeorgane fungirten ein oder mehrere Altermänner, die richterliche und Verwaltungsbefugnisse vereinten[21]). Ihnen trat meist noch ein besonderer Gildeausschuß zur Seite, der als vertretendes, kontrolirendes, rechtweisendes, berathendes und beschließendes Kolleg die Rechte der Gesammtheit wahrnahm[22]).

---

[16]) Bestimmungen, um sogar die faktische Gleichheit zu erhalten (z. B. Verbot des Voraufkaufs, der Kompagniegeschäfte mit Nichtbrüdern. Ennen II. 606) kommen hier wie bei den Zünften vor, waren aber der Natur des Handels nach erfolglos.

[17]) Verloren wurde es durch Ungehorsam gegen die Gildebeschlüsse, Nichtzahlung der Bußen, Umgehung des Genossengerichts. Z. B. Ennen II. S. 611.

[18]) So wurden bei den Gewandschneidern in Köln zur Aufnahme Jemandes, der nicht Sohn eines verdienten oder unverdienten Bruders war, nicht nur höhere Eintrittsgebühren gefordert, sondern die Einwilligung von ⅔ der Brüder. Ennen II. S. 608. Schon im Jahre 1344 wurde die Zahl der verdienten Brüder geschlossen und auf 44 fixirt. Ib. 607.

[19]) Schon im 14. Jahrh. Vererbung der Weinbrüderschaft auf die überlebende Witwe. Ennen u. Eckertz I. 155. Daher auch Pfändung möglich. Oben Note 8.

[20]) Bisweilen kam auch eine Schutzverbindung anderer Korporationen vor. So waren in Köln die Leinwandhändler, Scheerer und Schneider den Gewandschneidern in der Weise zugeordnet, daß sie mit ihnen unter Ausschluß von Vorstandschaft und Rath eine große Genossenschaft bildeten. Ennen II. 607.

[21]) Jährlich gewählte Meister der Waidhändler. Ennen II. 605. Sie hatten den Spruch und die Hälfte der Bußen. S. 606. Bei den Gewandschneidern wurden jährlich 4 Meister erlost, die aus sich einen Richter wählten. S. 607. — Vgl. auch Wilda S. 273 und unten § 66.

[22]) So sieben Rathsmänner bei den Gewandschneidern. Ennen II. 608. Sie mußten sich alle 14 Tage versammeln, um zu berathen und zu beschließen, was dem Amt nutze und fromme. — Ueber die Verfassung dänischer Handelsgilden Wilda S. 272 f.

II. Ihrem Grundwesen nach gleichartig, in ihrer Entwicklung vielfach eigenthümlich waren die Genossenschaften der deutschen Kaufleute im Auslande[23]). Indem überall, wo der deutsche Handel Fuß faßte, die Kaufleute derselben Stadt oder Gegend in der Form der Einung zusammentraten[24]), entstanden allmälig aus vorübergehenden oder wandernden Genossenschaften[25]) dauernde Gilden oder Hansen, welche auch an dem fremden Ort bleibende Versammlungshäuser und Lagerstätten erwarben und, indem sie von den fremden Herrschern und Gemeinwesen Handelsprivilegien und genossenschaftliche Freiheiten erlangten, zu diesen als selbständige und einheitliche Körperschaften in ein dauerndes Verhältniß traten.

Anfangs von den Handelsgilden der Heimath nur durch die größere Innigkeit der auf eine völlige, fast mönchische Gemeinsamkeit des Lebens gerichteten Verbindung und durch die überwiegende Bedeutung des von ihnen gewährten Rechtsschutzes verschieden[26]), bahnten diese Hansen eine weitergehende Entwicklung da an, als sich die sämmtlichen deutschen Einzelhansen einer fremden Stadt zu einer einzigen Genossenschaft verbanden, in der sie zwar als besondere Körperschaften mit eignen Vorstehern, Rechten und Vermögen fortbestanden, doch aber durch eine mächtige Gesammtorganisation eine Gesammteinheit erschufen, die nicht mehr blos als Gilde, sondern als ein wahres kaufmännisches Gemeinwesen den Fremden abgeschlossen gegenüberstand. Von da aus dehnte die Einung sich über die Gilden anderer Städte desselben Landes aus, um schließlich die gesammte deutsche Kaufmannswelt in den nordischen Fremdländern zu ergreifen, während gleichzeitig von andrer Seite her eine immer intensivere und

---

[23]) Hüllmann, Stände I. 219. III 157. Städte I. 294f. Wilda S. 263f. Sartorius, Urk. Gesch. der Hansa S. XXIf. 4f. 41f. Barthold, Gesch. der Hansa I. S. 66f. 108f. 117f. 138f. 188f. 229. 235f. II. S. 112f. 123f. 223f. 243f. III. 110f. Ennen, Köln II. S. 550f.

[24]) Doch kamen nur im Norden die deutschen Vereine zu voller Entwicklung; in italienischen Städten gestattete man den Deutschen keine genossenschaftlichen Rechte. Besonders ward in Venedig den Kaufleuten vom deutschen Kaufhause weder Autonomie, noch die Wahl eines eigenen Vorstandes, noch eigene Verwaltung gewährt. Hüllmann, Städte I. 295. 296. Barthold, Hanse I. S. 247f.

[25]) Aus wandernden Kaufmannsgesellschaften wollte Hüllmann sogar das Gildenwesen überhaupt ableiten. Dagegen Wilda S. 163. Kaufleute, welche zusammen reisten, behielten unterwegs die genossenschaftliche Organisation bei. So die Winterfahrer v. Nowgorod. Lüb. Urkb. I. 207.

[26]) Besonders deutlich wird die den ganzen Menschen umfassende Bedeutung der deutschen Hansen im Auslande aus dem Statut der societas der universi mercatores de civitatibus Teutonicorum in Malmö (Elnbogen), welches diese sich um 1329 von Lübeck bestätigen ließ. Urkunden im Lüb. Urkb. II. S. 457 u. 458f. Oberster Grundsatz ist: ne aliquis intret societatem, *quin sit amicus per totum*, Zweck der Gesellschaft ist sowol die Ehre Gottes, als das Wohl aller reichen und armen Gäste des Landes (S. 458), als das bonum pacis (S. 459). Die Gesell-

ausgedehntere Einung die norddeutschen Städte ergriff, bis endlich aus dem Zusammenwachsen der Kaufmannsvereine und Städtebünde die große deutsche Hansa hervorgieng.

Als die Hauptmittelpunkte dieser Vereinigungen müssen besonders vier Orte — London, Wisby, Nowgorod und Brügge — gelten.

a. In London war aus den Gilden der deutschen Kaufleute einzelner Städte, von welchen die Kölner die älteste war, schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein kräftiger Gesammtverein entstanden[27]), welcher sich als Gilde, Hanse oder Genossenschaft der Deutschen in London bezeichnete[28]). Zwar blieben in ihm die Einzelhansen als besondere Körperschaften bestehen[29]): der eigentliche Träger alles Gesammtrechts aber wurde der Gesammtverein. Auf ihn gieng das Eigenthum der Gildehalle, die einst nur den Kölnern gehört hatte, über[30]). Ihm wurden alle Rechte, Freiheiten und Privilegien ertheilt, so daß er in den Besitz eines umfassenden Handelsmonopols gelangte[31]). Er

---

schaft nimmt jeden Deutschen auf, der nicht etwa Streit oder Feindschaft mit einem Genossen hat. Die Aufnahme wird in den liber sociorum eingetragen und Eintrittsgeld gezahlt. Die Genossenschaft sorgt für das Begräbniß der Genossen sowie ihrer Gesellen (famuli), für Aufrechthaltung des Friedens (strenges Verbot des bewaffneten Eintritts in die Versammlung) und der guten Sitte (Verbot des Zutrinkens voller Humpen ohne Erlaubniß); sie hält über Streitigkeiten unter Genossen, Widersetzlichkeit gegen die Vorstände (provisores) und Friedensbruch Gericht (societas communis . . . licite judicabit). Ehrlose werden ausgeschlossen, — ebenso aber, wer eine Einheimische heirathet.

[27]) Man vgl. bes. die Schrift Lappenbergs, Urkundliche Gesch. des Hans. Stahlhofs zu London. 1851. Außerdem Sartorius I. 6f. 41f. Barthold, Hanse I. 66f. 128. 188f. 229. 236. II. 123f. 131f. Ennen II. 550f.

[28]) Alle drei Ausdrücke — hansa, gilda und societas — finden sich nebeneinander in Urk v. 1321. Lappenberg, Stahlhof II. S. 17—20.

[29]) So hatte namentlich die Kölner Gilde auch später einen besonderen Altermann, besonderes Vermögen und kölnische Statuten, war nach dem Muster der Vaterstadt aristokratisch eingerichtet und zwang kölnische Kaufleute zum Beitritt. Sie behielt ihre Selbständigkeit, solange vier Mitglieder in London waren. Ennen II. 552. Auch Hansen der Hamburger, der Bremer, der Lübecker (seit 1267) u. s. w. existirten. Sartorius II. 94. Barthold I. 236. Urk. v. 1213. 1230. 1257 bei Lappenberg II. S. 9. 11. 12.

[30]) Als Eigenthum der Kölner erscheint z. B. die Gildhalle in den Urk. v. 1157. 1194. 1213. 1235. Lappenberg II. S. 3. 5. 8. 12. 1219—1220 ib. S. 9. Note 1. Es heißt hier immer: cives Colonienses . . . de gildhalla sua in Londonia. Gildhalle der Deutschen heißt das Haus zuerst 1260 u. 1281. Lappenberg II. S. 13. Lüb. Urkb. I. 381.

[31]) So privilegiiren die englischen Könige die mercatores regni Alemannie, illos scilicet, qui habent domum in civitate London, que Gildhalle Teutonicorum vulgo nominatur. Z. B. 1281 Lüb. Urkb. I. 381. 1311. 1317. 1321 ib. II. 244. 307. 360f. Die Freigabe mit Beschlag belegter Güter erfolgt auf

trat der Stadt London als ein selbständiges Gemeinwesen, als eine einheitliche Rechtspersönlichkeit, welche Streit führte und sich verglich, gegenüber[32]). Schon im Jahre 1282 schloß die Gesammthanse einen besonderen Vertrag mit der fremden Stadt[33]), worin sie eine ihr von Alters her obliegende Verpflichtung zur Instandhaltung und Vertheidigung des Bischofsthores anerkannte, dagegen aber ihrerseits sich alle Freiheiten und Rechte, die Abgabenfreiheit der Gildehalle und die Wahl eines Altermanns ausdrücklich verbürgen ließ. Der Altermann sollte ein Londoner Bürger sein, aber nach deutschem Recht und den Statuten der Genossenschaft auf dem Stahlhofe Recht sprechen. Als eigentlicher Gildevorstand fungirte ein deutscher Altermann, der jenen englischen allmälig auf den Namen und einige Ehrenrechte beschränkte. Später traten zwei Beisitzer und ein Neunerausschuß hinzu, die mit dem Altermann als „Kaufmannsrath" Statuten und Beliebungen abfaßten, diese aber auf der jährlich abzuhaltenden Morgensprache allen Genossen vorlegen mußten. Eine innige Rechtsgenossenschaft und eine völlige fast klösterliche Lebensgemeinschaft, eine kirchliche und sittliche Verbindung bestand unter den Gliedern der ganzen Hanse[34]), eine strenge Polizei übte sie in ihren zahlreichen Satzungen aus[35]). Sie hatte Gerichtsbarkeit und Strafgewalt in ausgedehntem Umfang[36]). Ueber die Aufnahme der Genossen, welche zur Theilnahme am hansischen Recht nothwendig und ausreichend war, entschied sie nach freiem Ermessen und stellte später eine Reihe von Erfordernissen dafür auf[37]). Endlich besaß sie bewegliches Vermögen an Silbergeräth, Kleinodien und Kapital und eine durch Beiträge, Strafgelder und Zölle gebildete Gesammtkasse, aus der sie die Unkosten der gemeinsamen Wirthschaft, des Grundbesitzes, die Besoldungen für Diener und Beamte und eine große Menge von Ehrengeschenken und Ehrenausgaben bestritt[38]).

---

den Nachweis des Eigenthümers, daß er zur hansa Teutonicorum gehöre. Z. B. 1319. 1321. Lüb. Urkb. II. 360f. 985. 990.

[32]) Man vgl. bes. die Urk. v. 1260. 1275. 1282. 1321. 1325. 1327. 1427. Lappenberg II. 13. 14. 17f. 20. 53—54. Die mercatores de hansa Alemannie in eadem civitate tunc morantes sind Partei und schließen die Verträge.

[33]) Bei Sartorius II. S. 123f. Lappenberg II. S. 14.

[34]) Vgl. Lappenberg I. 23f., und über die kirchlichen Verhältnisse bes. S. 122f.

[35]) Man vgl. die älteren hansischen Statuten (1320—1460) b. Lappenberg II. S. 102f. Friedensbruch und Hauspolizei spielen die Hauptrolle.

[36]) Die höchste Strafe war Verlust des Kaufmannsrechts. Lappenberg I. 25.

[37]) Hansische Geburt — keine Gemeinschaft mit Außerhansen — Bürgerrecht einer Hansestadt — guter Leumund — Bürgschaftsstellung — gestabter Eid — Entrichtung der Gebühren und Präſtationen.

[38]) Ein sehr deutliches Bild des hansischen Haushalts, der Einnahmen und Ausgaben wie ihrer Verrechnung, geben die Aufzeichnungen von ca. 1400 bei Lappenberg II. S. 26. 27 und dessen Darstellung I. S. 23. 25f.

Wie in London, so bestanden auch in andern englischen Städten ähnliche deutsche Hansen, z. B. in Lynn, Boston, York, Bristol, Ipswich, Norwich, Yarmouth, Hull[39]). Alle diese Sondergilden traten im Laufe der Zeit in eine gewisse Verbindung mit der großen Londoner Hanse, indem sie durch diese sich nach außen hin vertreten ließen. In der Blüthezeit des deutschen Handels trat die Gesammtheit aller Deutschen in England auch äußerlich als Einheit auf[40]) und hatte eine Gesammtorganisation, wie sich aus der Erwähnung eines obersten Altermanns des gemeinen Kaufmanns von ganz England im Jahre 1383 ergiebt[41]).

b. Ein zweiter sehr alter Mittelpunkt kaufmännischer Einung war Wisby auf der Insel Gothland[42]), wo eine große Genossenschaft alle deutschen Kaufmannsgilden[43]) unter dem Namen der societas seu consodalitas mercatorum — des consorcium omnium mercatorum — der universitas mercatorum terram Gotlandie gracia mercandi applicantium[44]) verband, gemeinsames Recht und gemeinsame Verfassung hatte, auf regelmäßigen Versammlungen Gesammtbeschlüsse faßte[45]) und unter einem besonderen Siegel[46]) als Gesammtheit Verträge schloß[47]), Handelsfreiheiten erwarb[48]) und durch

---

[39]) Lappenberg I. S. 162f. im Anhang; II. 207f. Lüb. Urkb. II. 349. Barthold II. 132.

[40]) So bes. in einer Vereinbarung v. 1383 — Lappenberg II. 22f. — welche die aus allen englischen Häfen versammelten Kaufleute van der hanse van Alemannien mit den Bevollmächtigten des Kaufmanns von Norwergen schließen.

[41]) Des ghemeinen copmans overste alderman van al Engellant. Daneben aldermans des copmanns to London — alderman to Bustune — Hull — Jermuthe etc. 1383 Lappenberg II. 23. I. 21.

[42]) Sartorius I. 12f. 45f. Barthold I. 117. 138. 232.

[43]) Das Fortbestehen der Einzelhansen in der großen Gesellschaft wird z. B. durch die im Jahre 1263 erfolgte Aufnahme der Stadt Salzwedel in die Bank und Gesellschaft der Lübecker „in Wisby" erwiesen. Barthold I. 232. Sartorius I. 14.

[44]) So in den Urk. v. 1287 u. 1291. Sartorius II. Nr. 67. S. 153. Lüb. Urkb. I. 527.

[45]) Der wichtige Beschluß v. 1287 Sartorius II. S. 152 beginnt: ex unanimi consensu et voluntate omnium mercatorum diversarum civitatum et locorum, terram Gotlandiam frequentancium, propter necessitatem communem, quaedam arbitraciones factae sunt.

[46]) Sartorius I. 16.

[47]) Vgl. bes. den Vertrag der Kaufleute von Gothland und Riga v. 1228 mit dem Fürsten v. Smolensk. Uebersetzung aus d. Russ. im Lüb. Urkb. I. 689—694. Als Kontrahenten erscheinen die durch Deputirte vertretenen kaufmännischen Gesammtheiten, die auch Subjekt der erworbenen Gerichtsbarkeit, Niederlassungsrechte und Handelsprivilegien im Gebiet des Fürsten werden.

[48]) Wahrscheinlich sind alle älteren Privilegien, welche sich allgemein an „die Kaufleute, die Gothland besuchen" wenden, dieser großen Handelsinnung zugedacht.

Gesandte und Bevollmächtigte verhandelte[49]). Die Macht dieser Gesellschaft war noch gegen das Ende des 13. Jahrhunderts so groß, daß sie im Jahre 1287 den Städten selber Vorschriften ertheilte. Sie verordnete, daß bei einem Schiffbruch oder Seeraub alle benachbarten Städte in den Bürgersprachen ein Verbot gegen den Kauf oder Verkauf daraus herstammender Sachen erlassen sollten, dessen Uebertretung eine Buße von 20 Mark an die Stadt, wenn diese aber säumig wäre, an die Gesellschaft (ad usus mercatorum) nach sich ziehen werde. Jeder Stadt, die sich diesem Beschluß nicht fügen wolle, wurde der Ausschluß aus der Genossenschaft der Kaufleute angedroht und der renitenten Stadt Reval eine Frist gegeben, bei deren fruchtlosem Ablauf dies Verfahren gegen sie sofort in Anwendung kommen sollte.

Keine von den zahlreichen deutschen Handelsinnungen in den übrigen skandinavischen Ländern, in Schweden, Dänemark, Schonen u. s. w. gelangte zu solcher Macht und Selbständigkeit den heimischen und fremden Gemeinwesen gegenüber[50]). Nur das Komptor in Bergen hatte eine ähnliche Entwicklung, die aber in spätere Zeiten fällt[51]).

c. Ein sehr mächtiges kaufmännisches Gemeinwesen aber gieng von Gothland aus im fernen Nordosten, in Nowgorod, aus den Verbindungen der dorthin handelnden gothländischen und norddeutschen Kaufleute hervor[52]). Obwol hier die Deutschen sich in Winterfahrer und Sommerfahrer (auch Land- und Wasserfahrer) sonderten, die zu verschiedenen Zeiten in Nowgorod waren, eigne Aelterleute wählten, ihren besonderen Priester mitbrachten und theilweise besonderes Eigenthum im Hofe besaßen[53]); obwol überdies besondere engere Verbände der Kaufleute einzelner Städte fortdauerten[54]); obwol endlich neben den Meistermannen eine Genossenschaft der Gesellen (knapen, kindere)

---

[49]) Vgl. z. B. Kreditschreiben der universitas mercatorum für einige von ihr nach Nowgorod deputirte lübische, wisbysche und rigaische Bürger v. 1291. Lüb. Urkb. I. 527.

[50]) Sartorius I. 18. 19. Ueber deutsche Gilden in Dänemark Wilda S. 280f. Besonders einflußreich war die deutsche Gilde in Kopenhagen mit Altermännern aus Wismar und Stettin. — Gilden in Lund, Malmö, Ystadt, Stockholm nach Lappenberg I. 122f.

[51]) Barthold III. 114f. Vgl. die Statuten von 1572 b. Marquardus, de jure merc., Urkb. S. 733—744.

[52]) Vgl. Sartorius I. 13f. 17f. Barthold, Hansa I. 118. 194f. 242. II. 138f.; bes. aber die erhaltenen Straen aus dem 13. Jahrhundert und einen lateinischen Statutenentwurf von circa 1231 im Lüb. Urkb. I. S. 694—711; b. Sartorius II. S. 16f. 29f. 200f. 265—291.

[53]) Lüb. Urkb. I. S. 700: somervare unde wintervare, so wanne se comet in dhe sny, so solen se oldermanne kesen dhes hoves unde synte peteres under sic selven. — In dheme groten stoven dhe dhen wintervaren to behoret. S. 701f.

[54]) Vgl. ib. S. 703, wo ein Altermann von Gothland, einer von Lübeck,

mit eigner Stube und eignem Vorstand bestand[55]): so stand doch die Gesammtheit aller Deutschen den Russen als organisirte Einheit gegenüber[56]). Unter einem gemeinsamen Altermann (des hoves oldermann) und gemeinsamen „Weisesten" oder „Rathmannen" [57]) bildeten sie eine nach eignem Recht lebende Genossenschaft[58]), faßten Beschlüsse und Willküren[59]), verlangten von den einzelnen Genossen Gehorsam, gute Sitte, Brüderlichkeit, Enthaltung jeder Gemeinschaft mit Ungenossen (besonders Russen), Abgaben, Wehr und Wache im Hofe. Als Gesammtheit erwarben sie Freiheiten und Monopole, führten Streitigkeiten und Kriege, schlossen Vergleiche, Bündnisse und Verträge und bildeten ein abgeschlossenes, den einheimischen Bewohnern gegenüber vollkommen paritätisches Gemeinwesen[60]). Der Gesammtheit gehörte der Hof und die Kirche der Deutschen[61]), gehörten die Versammlungs-, Gesellschafts- und Lagerräume darin, stand auch an denjenigen Stuben oder Räumen, an welchen ein Sonderrecht der Einzelhansen anerkannt war, das Recht zu, im Nothfall die Räumung zum Gemeingebrauch zu fordern[62]), gehörte endlich eine gemeine Kasse und bewegliches Vermögen[63]).

---

einer von Soest, einer von Dortmund erwähnt wird, deren Jeder einen Schlüssel zu sante Peteres kisten — d. h. der Kirchenkasse des Gesammtvereins — haben soll.

[55]) dhere kindere stove — ib. S. 701. — Zwist unter den Kindern bei ihrem Gelage wird entschieden vor ereme oldermanne. S. 702.

[56]) Der offizielle Titel der Genossenschaft war: Oldermanni sapientes universique singuli mercatores Nogardiensis curie — Sartorius II. S. 221 —, seniores prudenciores et communes theutonici mercatores pronunc existentes in Nogardia — ib. S. 222 — oder ähnlich.

[57]) Lüb. Urkb. I. 697. 700. 702. 704 f. Vgl. 680: ab honorabilibus viris oldermanno et senioribus Teuttonicorum Nogardie constitutorum.

[58]) Ib. S. 700: *recht*, dhat van aneginne gehalden is unde gewesen hevet in dheme hove dhere dhutschen to nogarden . . . to haldene allen dhen genen, dhe dhen beschedenen hof pleget to sokende bi watere unde bi lande.

[59]) Ib. S. 700: van eneme gemenen wilcore dhere wisesten van allen steden van dhutscheme lande. S. 703: Na deme olden sede is dhat wilcoret van ghemenen dhutschen van allen steden.

[60]) Das Verhältniß wurde als ein Bündniß — pax et foedus concordie et amoris — aufgefaßt und beschworen. S. 694. 695.

[61]) Curia Theutonicorum, hof der dutschen oder curia s. Petri. Auch Allmendrechte gehörten dazu. S. 695.

[62]) S. 700 u. 701: alle dhe stoven sunder dhen groten stoven, dhe den wintervaren to behoret, dhe dhar sin in dheme hove, dhe solen sin *gemeine*. Die Stube der Kinder sollen diese, wenn sie für den gemeinen Gebrauch in Anspruch genommen wird, enberen to dhere tit dhor behof dher gemenet.

[63]) S. 700. 704—707. 703. Auch s. peteres holte, s. peteres ketele wird erwähnt und Sondernutzung daran verboten. S. 703. Gemeinsame Aus-

So stand diese Genossenschaft deutscher Kaufleute in Nowgorod gleichsam in der Mitte zwischen einer Handelsgilde und einer Stadtgemeinde und wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr eine wirkliche freie Stadt und endlich ein freier Staat, eine blühende und mächtige Republik.

Gleich ihr gab es, wenn auch in kleineren Verhältnissen, manche andere Handelsniederlassung, von der es kaum zu bestimmen ist, ob sie Gilde oder Gemeinde war, oder die mit der Zeit dieses aus jener wurde[64]). Doch sind von den kaufmännisch-gesellschaftlichen Gemeinwesen die von Anfang an auf wirkliche Ansässigkeit und Einbürgerung gegründeten deutschen Gemeinden der Theutonici oder hospites zu unterscheiden, welche in nordischen und östlichen Städten neben den Gemeinden der Fremden vorkommen. Das waren in der That wirkliche Stadtgemeinden, die mit den einheimischen skandinavischen, slavischen oder magyarischen Bewohnern der Stadtmark nur durch ein föderatives Band verknüpft wurden und erst später oft mit ihnen zu einer einzigen Stadt zusammenwuchsen. Als Beispiele können die Gemeinde der Deutschen in Wisby, welche dort neben einer gothländischen bestand und nicht mit der Kaufmannshanse zusammenfiel[65]), und die Gemeinde der in Prag ansässigen Deutschen[66]) dienen.

---

gaben werden von s. Peteres gut — upe s. Peters cost bestritten; so die Bezahlung eines Priesters. S. 701.

[64]) So die Bitten der deutschen Kaufleute auf Schonen. Wilda S. 287. Sartorius I. 17. 18.

[65]) Sie nannte sich Teutonici in Wisby oder advocatus consules et commune Theutonicorum civitatis wisbucensis. Als solche war sie den Guttenses in Wisby gegenüber ein eigenes Gemeinwesen und schloß 1163 mit ihnen Frieden und Vertrag. Lüb. Urkb. I. 4. Auch später gieng sie auf eigene Hand Bündnisse ein — so 1280 mit Lübeck — Urkb. I. 368 — 1282 mit Lübeck u. Riga — ib. S. 394 — und hatte ein besonderes Siegel. Sartorius I. 17. Note 1. Mit der gothländischen Gemeinde zusammen bildete sie die eigentliche Stadt — civitas — von Wisby, die sich so als ein merkwürdiges Doppelgemeinwesen charakterisirt. Vgl. Urk. v. 1280 Lüb. Urkb. I. 371: consules et commune civitatis tam Theotonicorum quam Guttensium; sig. civitatis tam Theotonicorum quam Guttensium. 1288 ib. II. 53.: adv. et cons. tam Goth. quam Theutonicorum et communitas civium de Wisby. — Ausdrücklich wird sie neben der Kaufmannsgesellschaft genannt. Vgl. z. B. Urk. aus d. Ende des 13. Jahrh. Lüb. Urkb. I. 680: Schreiben der Stadt Riga: advocato et consulibus in Gotlandia necnon et venerabilissimo cetui universitatis mercatorum ibidem existencium (ähnlich die Adresse). — Natürlich stand sie aber in engem Zusammenhang mit dieser, und später trat die letztere neben ihr zurück. Sartorius I. 16 f.

[66]) Iura Teutonicorum in suburbio pragensi d. 1065 edirt v. Rößler, Das altprager Stadtr. 1845. Urk v. 1273 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 384—388; bes. S. 385: concedo . . eisdem Theutonicis vivere secundum legem et justitiam Theutonicorum. — Andere Beispiele bei Bischoff, österreichische Stadtrechte; z. B. aus Agram S. 1. Kreutz S. 66. Pesth S. 102 f. Preßburg S. 133.

d. Die durchgebildetste Organisation endlich gab sich die Gesammtheit der deutschen Kaufleute in Flandern, indem zunächst in Brügge alle kaufmännischen Vereine in eine allgemeine Genossenschaft, das später sogenannte „Komtoor", zusammentraten, bald aber auch die deutschen Hansen der übrigen niederländischen Städte hier ihr Haupt und ihre Vertretung fanden und sich als Glieder der Gesammthanse anschlossen[67]. Unter dem Namen der gemeine kaufmann aus dem römischen reich von Alamannien, die kaufleute gemeinlich oder universi mercatores Flandriam frequentantes und ähnlich trat dieser Verein den niederländischen Herren und Städten als eine genossenschaftliche Einheit gegenüber, stritt, unterhandelte und verglich er sich mit ihnen, erwarb er Freiheiten und Privilegien, errang er schließlich nach manchen Kämpfen die Stellung eines selbständigen und bevorzugten Gemeinwesens, dem nicht nur eignes Recht, Selbstverwaltung, Autonomie und Gerichtsbarkeit, sondern auch völlige Parität seiner Genossen mit den Bürgern des Landes und viele außerordentliche Privilegien und positive Begünstigungen zugesichert wurden[68]. Ebenso war er aber auch nach innen, den eigenen Genossen gegenüber, eine mächtige Einheit und gab sich durch Gesammtbeschlüsse, von denen die schriftliche Ordnung des Jahres 1347 am wichtigsten ist, Recht und Verfassung[69]. So eng zwang er seine Mitglieder zusammen, daß er jedem Deut-

---

[67]) Sartorius I. 11f. 43f. Ennen, Köln II. S. 555f. Barthold, Hansa II. S. 112f. 243f. III. 126f.

[68]) Vgl. z. B. Priv. v. 1310. Lüb. Urkb. II. 227. 228 (omnibus mercatoribus de Hansa Alemannie presentibus et futuris); 1313 ib. S. 280—288; Urk. Nr. 117[b]. 118[c]. 119. 120. 127[e]. 140. 147. 160. 165 b. Sartorius II. S. 239 f. Schon 1282 — Lüb. Urkb. I. 392 — treten die mercatores Romani imperii durch Bevollmächtigte mit dem Grafen v. Flandern, der Stadt Brügge, den spanischen Kaufleuten nebst denen, die sich ihnen angeschlossen, und den flandrischen Kaufleuten zur Festsetzung einer gemeinsamen Waageordnung zusammen. Besonders ausführlich ist das Privileg des Herzogs von Lothringen, Brabant und Limburg v. 1313 (Lüb. Urkb. II. S. 280—288), welches den mercatores regni Almannie seu Teutonie cum sociis suis vel aliis eorum societatem sequi et intrare volentes alle Freiheiten, Zölle und Privilegien bestätigt; ihnen das Recht, einen capitaneus zu wählen und so viel congregationes als sie wollen abzuhalten, giebt; ihnen mit einziger Ausnahme der an Leib und Leben gehenden Sachen die Befugniß giebt ad *ordinandum disponendum corrigendum* et *puniendum* . . . juxta ordinationem inter ipsos antiquitus consuetam; und ihrer Gerichtsbarkeit nicht nur Genossen, sondern auch Beamte und Diener, die sie halten und der Gesellschaft vereidigen dürfen, falls sie sich gegen einen Genossen (de societate mercatorum) vergehen, unterwirft (super hoc coram societate mercatorum questio moveatur). Bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Unterthanen des Herzogs tritt ein von beiden Theilen gleichmäßig besetztes Schiedsgericht ein.

[69]) Vgl. die Willkür v. 1347 und andere Verordnungen und Statuten des

schen zur Pflicht machte, dem Genossen[70]) in allen Rechtshändeln nach Kräften beizustehen, daß er jede Handelsverbindung mit Fremden, besonders Flämingern, verbot, daß er den, der flandrisches Bürgerrecht erwarb, für immer vom Verbande ausschloß, daß er für jede Berufung an ein außergenossenschaftliches Gericht von einem zwischen zwei Genossen gefällten Spruch eine Buße von einer Mark Goldes in die Büchse der Genossenschaft festsetzte[71]). Besonders wichtig wurde die Eintheilung in Drittel, welche er zur Handhabung des Rechts und zur Wahrung der Privilegien vornahm (Dat de ghemenen coplude.. sint ghedelet in dre deel). Jedes Drittel, von denen eins die lübischen, wendischen und sächsischen, das zweite die westphälischen und preußischen, das dritte die gothländischen, liefländischen und schwedischen Städte (d. h. deutsche Gemeinden in Schweden) umfaßte, war in sich eine besondere Körperschaft, so daß bei Gesammtbeschlüssen Stimmenmehrheit der Drittel entschied (wes de twe derden dele over en dreghen, dat des dat derdendel sal ghevolgen). Jedes der Drittel wählte jährlich zwei von den sechs Altermännern, die während des Jahres sich kooptirten und richterliche Gewalt, Friedensbefehl, Berufung der Versammlungen (de ghemen duschen to samene to bedene) hatten, und je einen Rath oder Ausschuß von Sechsen.

Diese Drittelsverfassung gieng etwas verändert auf die anderen Komtore über und wurde endlich die Grundlage für die Organisation der großen deutschen Hansa. Hiervon und von der Bedeutung, welche die Komptore überhaupt als Keim der Hansa hatten, wird unten gehandelt werden[72]).

---

gemeinen Kaufmanns b. Sartorius II. Nr. 164f. S. 395f. Lüb. Urkb. II. 814f. 909f.

[70]) Im Verhältniß zu einander hießen alle deutschen Kaufleute in Flandern socii, ihre Verbindung societas. Vgl. Priv. v. 1313 in Note 68.

[71]) Auch gegen die Gesammtheit selber durfte der Genosse nur vor der Genossenschaft Recht suchen. Vgl. Urk. v. 1350. Lüb. Urkb. II. S. 909f., wo der meyne copman unter Berufung auf sein Statut: dat nen copman anders war recht solde soken dan vor uns, gegen einen lübischen Bürger, der wegen einer vom Genossenschaftsgericht gegen ihn erkannten Strafe „den meynen copmann vor de wed van Brügge" verklagt hatte, dort aber abgewiesen war (van welker claghe de wet vorseyd de warheit horde ende delde den meynen copmanne recht ende Th. B. unrecht), um des großen Unrechts und der Schmach willen, die er über den gemeinen Kaufmann bringen wollte, beschloß (droch.. over ein ende ordinerde): daß kein Kaufmann der deutschen Hanse heimlich oder offenbar Gesellschaft oder Geschäfte mit ihm machen, noch auch nur seine Güter in ein von ihm befrachtetes Schiff bringen, daß kein von einem Hansebruder befrachteter Schiffer sein Gut annehmen dürfe und daß jeder Zuwiderhandelnde vom Recht des deutschen Vereins für immer ausgeschlossen (buten der Duschen rechte) sein solle.

[72]) Vgl. § 45.

§ 38. Die Genossenschaften der Handwerker. Das freie Zunftwesen[1]).

Wurde der Handwerkerstand, dessen große Masse nur langsam aus der Hörigkeit zur Freiheit emporstieg, von dem Gedanken der Einung am spätesten ergriffen, so zeigte sich doch gerade an ihm in herrlichster Weise die Macht des neuen Princips. Wohlstand und Ansehen, Bildung und innere Tüchtigkeit, bürgerliche Tugenden und endlich die Herrschaft in den Städten, das Alles errang er durch das Mittel freier genossenschaftlicher Vereinigung, durch die zünftige Organisation.

Mehr als irgend ein anderes Institut haben die Zünfte unter Beibehaltung der meisten äußeren Formen im Laufe der Jahrhunderte ihr Wesen gewechselt. Denkt man jetzt bei Nennung ihres Namens hauptsächlich nur an ihre kümmerlichen Reste in der Jetztzeit, an ihre Entartung und ihren Verfall im 17. und 18. Jahrhundert, wo sie wie fast alle aus einer größeren

[1]) Vgl. Hüllmann, Stände III. 132 f. Städte I. 315 f. Ochs, Basel I. 318 f. II. 123—146. Stenzel, in der Einl. zum schles. Urkb. S. 248 f. Wilda l. c. S. 321 f. Tittmann l. c. I. 355 f. Bluntschli, Sts. u. Rechtsgesch. von Zürich I. 324 f. Arnold, Städte I. 246 f. II. 208 f. Frensdorff, Lübeck S. 129 f. Heusler, Basel S. 84 f. 114 f. 176 f. 193 f. Ennen, Köln I. 536 f. II. 612 f. Voigt, Gesch. Preußens V. 336 f. VI. 720—730. Mascher, das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866 S. 143 f. Haseman, s. v. „Gilde" in der Encyklop. v. Ersch u. Gruber I, 67. S. 240 f., bes. S. 257—282. Hirsch, das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft ꝛc. Berlin 1854. — Ferner über einzelne Zünfte: Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipz. 1862. und Werner, Urkundl. Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft. Leipz. 1861. — Speciell über das Zunftwesen der hier besprochenen Periode unter richtiger Würdigung seines Gegensatzes zu dem späteren Zunftwesen handeln Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lüb. 1864 in der Einleitung und G. Schönberg, zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Berlin 1868.

Die wichtigsten bisher publicirten Zunfturkunden aus dieser Zeit findet man: aus Worms b. Schannat II. 206—208. 212. 213. 242 f. 320 f.; aus Basel v. d. J. 1248. 1256. 1260. 1268. 1271 ꝛc. b. Ochs I. 318. 322. 340. 350. 351. 391. 392. 403 u. b. Trouillat, monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I. Nr. 393. 398. 445. S. 574. 579. 634. II. Nr. 71. 75. 137. 165. S. 105. 107. 184. 218. III. Nr. 193. S. 332; aus Frankfurt b. Böhmer, Cod. Moenofr. S. 623 f. 635 f.; aus vielen anderen süddeutschen Städten bei Mone, Zeitschr. Bd. 13. S. 129 f. 273 f. Bd. 15. S. 1 f. 279 f. Bd. 16. S. 151 f. 327 f.; aus Schlesien, Sachsen, Thüringen bei Tzschoppe u. Stenzel; aus Berlin b. Fidicin, Regesten zur Gesch. v. Berlin, histor. diplom. Beitr. I. 74. II. 2 f. 120 f. 358 f. III. 12 f. 187; aus Bremen bei V. Böhmert, im Anhange; die reichsten Schätze aber aus Köln b. Ennen u. Eckertz I. 330 f. II. 123. 392, und aus Lübeck in dem citirten Werk von Wehrmann.

Vergangenheit übrig gebliebenen Körperschaften nur noch der engherzigsten Privilegiensucht, dem kleinlichsten Monopoliengeist, der verknöchertsten Selbstsucht dienten: so darf man doch darüber nicht vergessen, daß von diesem späteren Zerrbilde in Allem fast außer in Formen und Namen sich die zur Zeit der mittelalterlichen Städtefreiheit blühenden Zünfte unterschieden, welche eine großartige Gesammtorganisation der gewerblichen Arbeit, wie die Welt sie weder vorher noch nachher gesehen, erzeugten, welche zum ersten Mal in der Geschichte das Recht und die Ehre der Arbeit zur Anerkennung brachten[2]).

Die Grundlage dieser Organisation war die Freiheit. Die freie Arbeit dieser Zeit war freilich nicht die Willkür der Arbeit, wie die freie Konkurrenz in bedingungsloser Gestalt sie mit sich führt: aber nur die selbstgewollte genossenschaftliche Verfassung und das Interesse des gemeinen Wesens waren da die Schranken, wo früher das Herrenrecht und später das Monopol beschränkend wirkten. Das freie Zunftwesen ist so seiner innersten Natur nach verschieden von den beiden Phasen der Arbeit, zwischen denen es historisch in der Mitte steht, von der unfreien Fronhofswirthschaft und ihren Hofämtern, die erst in den Hofinnungen den Uebergang zu einiger Selbständigkeit der Handwerker bahnten, und von der privilegiirten Arbeit der geschlossenen Privatrechtskorporationen, welche das Gewerberecht als wohlerworbenes Vermögensrecht behandelten. Bis über das Ende des Mittelalters reichen die Reminiscenzen des Hofrechts hinunter, bis in das 14. Jahrhundert hinauf die Spuren der beginnenden Umgestaltung im späteren Sinn. Allein in seinen Grundzügen stellt sich das Zunftwesen vom 13. bis zum beginnenden 16. Jahrhundert als eine von seinen Vorläufern wie von seinem Ausgange diametral verschiedene Gesammterscheinung dar.

I. Ihrem Grundwesen nach waren die freien Zünfte Einungen oder Gilden der durch die Gemeinschaft des Berufs einander nahe stehenden Gewerbtreibenden, und zwar nicht nur der Künstler und der eigentlichen Handwerker, sondern auch der nicht den Kaufleuten zugerechneten Krämer und Händler, der Fischer und anderer Personen des Nährstandes.

1. Die Zunft war daher eine auf frei gewollter Vereinigung beruhende Verbindung oder eine gewillkürte Genossenschaft, welche gleich anderen Gilden den ganzen Menschen, wie heute nur Familie und Staat, ergriff und ihre Mitglieder gleich Brüdern mit einander vereinte. Sie war und nannte sich eine Brüderschaft (fraternitas, confraternitas), eine Genossenschaft oder Gesellschaft (consortium, societas, sodalitium, convivium), eine geschworene Einung (unio, conjuratio) oder Innung, eine Gilde, Zeche, Gaffel oder Zunft[3]), Namen, welche alle auf den freien Willen der Verbundenen

---

[2]) Vgl. bes. Schönberg l. c. S. 3f.

[3]) Aeltester Name: broderscap oder fraternitas. So 1149 in Köln, Lacombl I. 251. — Innunge schon 1164 in Magdeburg. Innunge u. societas 1235 in

als Existenzgrund des Vereins weisen. War in der hofrechtlichen Innung der Wille des Herrn, in den privilegiirten Zünften das gemeinsame Monopol der letzte Grund des Instituts, so war und blieb in den freien Zünften stets der Gedanke der Einung die Basis der Genossenschaft und man sprach es mit Bewußtsein aus, daß für den einzelnen Genossen der eigne Wille Grund seiner Unterwerfung unter das Zunftgesetz und Zunftgericht sei [4]). Dieser Wille des Verbundenseins war aber nicht auf einzelne Gemeinschaftszwecke, sondern auf die Gemeinschaft schlechthin gerichtet und die Zunft war daher weder ausschließlich noch auch nur vorzugsweise um gewerblicher Zwecke willen da. Von der unmittelbarsten politischen und kriegerischen, geselligen und religiösen, sittlichen und rechtsgenossenschaftlichen Bedeutung, sah sie allerdings das in der Regel gleichartige Gewerbe ihrer Mitglieder als einen Hauptgegenstand ihrer Fürsorge an: allein es blieb dies eine unter mehreren Folgen der Genossenverbindung, nicht war wie später der Genossenverband Ausfluß des gemeinsamen Gewerberechts. Noch war das Gewerberecht Mittel zum Zweck der Zunft, nicht die Zunft lediglich Mittel zum Zweck des Gewerberechts.

2. Die zweite wichtige Seite des Zunftwesens war die, daß derartigen gewillkürten Vereinen in der Regel (keineswegs nothwendig) der Betrieb eines gewissen Handwerks oder Gewerbes als Gesammtpflicht oblag und als Gesammtrecht zustand. Dieses Gesammtrecht aber hatte ursprünglich keinen privatrechtlichen, sondern einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Es war und hieß ein öffentliches Amt. Die Genossenschaft selbst wurde nach diesem Amt ein Amt oder ammet, officium, ein hantwerk oder gewerk, opus, auch, weil man an eine leihweise Ueberlassung dachte, ein lehen genannt [5]).

Halle, Tzschoppe u. Stenzel S. 298 § 36. — Consorcium schon 1164 in Hagenau; Gaupp, Stadtr. I. 100 § 23; 1256 in Basel, Ochs I. 343; 1318 in Lübeck, lüb. Urkb. II. 1046. Anm. 7. Confratrias . . vulgariter dictas zünfte, confratriae sive zunftae, societati seu confratriae in Basel 1260, Ochs I. 350. Trouillat II. 105. Fraternitas und gilde 1276 in Höxter, Wigand, Gesch. v. Corvei I. 266. Convivium 1300 in Bremen, Wilda S. 326. Zeche 1364 in Wien. Wilda S. 368. — Conjuratio, conspiratio synonym mit societas, eyninge, ghilde in den Verboten, z. B. 1219 f. Goslar. „Zunft" wurde in Süddeutschland vorherrschend; „Gaffel" in Köln; „Gesellschaft" sehr häufig in Frankfurt b. Böhmer l. c. Unio vielfach in Magdeburg, auch 1354 in Münster.

[4]) Weisth. der Frankf. Kürschner v. 1355 b. Böhmer S. 639: Wer under uns dyse gesecze und recht nicht halden wil als vore stet und das widdir reddit, wan he virbrichet, *das he selbir mit uns hat gemacht*, und envil sine eynunge nicht geben, *als he selbir gelobit hat mit uns*: mit dem han wir keyne gemeynschaft an den dingen alse vor stet geschrebin. Vgl. W. der Lowere ib. S. 643.

[5]) Die Namen amt, officium u. s. w. sind namentlich in Lübeck in Gebrauch. Hier auch „lehnen", Wehrmann S. 26, und „opus" — 1259 ib. 24.

Dieses Amt, welches den Begriff der Pflicht[6]) vor dem des Rechts in sich enthielt, war zur Zeit der Städtefreiheit ein Dienst des gemeinen Wesens, ein städtisches Amt öffentlicher Natur; hierdurch unterschied es sich von dem patrimonialen Dienstamt des Hofhandwerkers ebenso sehr, wie von dem späteren privatrechtlichen Gewerbemonopol. Das Amt an sich hatte im städtischen Gemeinwesen keinen Vermögenswerth. Was der Zunftgenosse durch das Handwerk erwarb, war die Frucht seiner Arbeit, nicht die Frucht einer exklusiven Gerechtigkeit. Hieraus ergaben sich die wichtigsten Konsequenzen.

Vor Allem mußte der aus dem Amtsbegriff mit Nothwendigkeit folgende Zunftzwang[7]) eine ganz andere Bedeutung als später haben. Sein Inhalt war ursprünglich nur der, daß den Zünften das Recht ertheilt wurde, Jeden, welcher das betreffende Handwerksamt oder Gewerberecht erlangte oder ausübte, zum Eintritt in die Genossenschaft zu zwingen[8]), ein Zwang, dessen thatsächliche Vollziehung theils bei der Stadtbehörde verblieb[9]), theils den Zünften selber zukam[10]). Später wurde vielfach, indem die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme der Zunft zufiel, der Zunftzwang dahin erweitert, daß mit ihm die Ertheilung des Amtes selbst oder doch das Zu-

---

Handwerk ist überall üblich, z. B. auch in Frankfurt. Böhmer S. 649. 667: der zunfften adir hantwerken eyne.

[6]) Schönberg S. 37. 42. Note 74. Wehrmann, Einl. S. 21 f. — Vgl. lüb. Zunftrolle v. 1400 S. 433, wonach die Höker verpflichtet sind, Dorsch, der vor die Mauern kommt, tho der stadt beste zu kaufen. R. v. 1507 ib. 239.

[7]) Vgl. bes. Schönberg S. 13—35.

[8]) So schon 1149 die Kölner Weber und 1164 die Magdeburger Schuster. Ebenso 1248 die Spinnwetter in Basel, Ochs I. 323. Trouillat I. 579: qui vero huic societati eorum . . . interesse noluerint, ab *officio operandi pro suo arbitrio* in civitate penitus excludantur. Urk. der Schlächter v. 1348 Ochs I. 318. Trouillat I. 574. Beispiele eines wirklich ausgeübten Zwanges zum Eintritt in die Zunft v. 1317. 1404. 1489 aus Mainz u. Landau b. Mone Bd. 16. S. 178. 179. Vgl. auch Fidicin l. c., bes. II, 2. S. 120.

[9]) Vgl. bes. d. Weisth. der Frankfurter Schneider v. 1355 b. Böhmer S. 644: wer einen Rock machen will und ein unbesprochener Mann ist, da han wir die bescheidenheid gehabit von den burgermeistern, das sie uns eynen richter darzu lehen, das wir die dar zu dringen mochten, *das sie unsir zunfft gehorsam werin*. W. der Zimmerleute ib. S. 646: und wer der zunffte nicht enhat und widdir der zunffte willen wil erbeiden, den sullin wir mit eyme richter phenden. Ebenso Steindecker ib. 646, Steinmetzen und Bender S. 647.

[10]) Schon 1262 gestattet der Bischof den Basler Gärtnern: wir erlauben inen ouch, swer sich mit ir antwerke begat, dass sie den twingen mugent *mit dem antwerk* in ir zunft. Ochs I. 353. Trouillat II. 307. Ebenso 1268 den Webern, 1271 den Spinnwettern. Ochs I. 393. 403. Trouillat II. 184. 219.

sammenwirken dazu mit Stadtherren oder Rath als Befugniß der Genossenschaft galt[11]). Allein der ursprüngliche Gesichtspunkt wurde auch jetzt nicht verändert. Weil nur, wenn ihre Genossenschaft alle Handwerker des Amtes umfaßte, Kontrolle der Arbeit und genossenschaftliche Gewerbe- und Sittenpolizei durchführbar sei, nur so die Ehre des Handwerks und das gemeine Beste gewahrt werden könne, verlangten die Zünfte das Recht des Zunftzwanges[12]). Nicht Ausschließung Anderer vom Nutzen des Handwerks, sondern Unterwerfung des gesammten Handwerks unter die Zunft[13]) war somit das Ziel dieses Strebens nach Ausschließlichkeit des Zunftgewerbes. Lief ein selbstsüchtiges Motiv dabei unter, so war dies sicherlich nicht Konkurrenzfurcht und Eigennutz, sondern weit mehr das Streben nach Macht. Noch wollte man mehr die Genossenschaft heben als die Genossen.

a. Deshalb beschränkte sich das Gewerbemonopol der Zunft im Verhältniß zu den Unzünftigen im 14. und wesentlich noch im 15. Jahrhundert auf den Ausschluß der nicht der Zunftkontrolle unterliegenden Artikel von Verkehr und Handel. Von je war daher die Ausübung des Handwerks durch eigne oder der Dienstboten Geschicklichkeit für den eignen Bedarf Jedem gestattet[14]). Fremde aber waren von der Konkurrenz mit den städtischen Handwerkern ursprünglich keineswegs ausgeschlossen, sondern mußten sich nur, wenn sie ihre

---

[11]) So sagen die Frankfurter Gewandmacher (1355 Böhmer 635): Niemand soll Gewand machen, her habe unser zunfft. Aehnlich die Bäcker ib. S. 640. Vgl. Urk. der Weinschröter v. 1463. b. Schannat II. 243: niemand auszer in wyn schroten um lon. Vgl. ferner die lübischen Rollen v. 1356 S. 340. 1380. 185. vor 1409. 359. 1421. 248. 1436. 211. 1474. 295. 1480. 164. 1481. 454. 1508. 250. 254. 257. Charakteristisch ist für diese Auffassung in der Rolle v. 1508 ib. S. 254 der Ausdruck: item wert sake, dat jemant *buten amptes brukede des amptes*. Urk. v. 1441 u. 1471 b. Mone Bd. 15 S. 292. Bd. 16 S. 162. Urk. v. 1330 b. Ennen u. Eckertz I. 388. Vgl. Wehrmann, Einl. S. 95f. Wilda S. 326f. Schönberg S. 24f. — Aufnahme in die Zunft ist nun identisch mit Ertheilung des Handwerkrechts, Ausschluß mit Untersagung desselben (z. B. Basler Metzgerbrief v. 1248: a foro emendi et vendendi penitus excludatur).

[12]) Am deutlichsten sprechen dies die Frankfurter Metzger 1355 b. Böhmer S. 638 aus. Sie verlangen den ausschließlichen Fleischhandel, weil man sonst nicht wissen könne, ob das Fleisch schelmys sij adir nicht. Dann fahren sie fort: wan wiszet libin herren und libin frunde, *daz wir es nicht endun umb unsern nutz, wan wir besorgen eynes gemeinen landes* nod da mydde von des vorgenanten fleyssches wegen. Andere Stellen, in denen das gemeine Beste als Grund des Zunftzwanges vorangestellt wird, b. Schönberg S. 38 Note 71.

[13]) *Huic fraternati . . . subjiciantur* heißt es in der Kölner Urk. v. 1149; *daz sie unzir zunfft gehorsam werin* in dem Weisth. der Frankfurter Schneider (Note 9).

[14]) So schon Weisth. der Frankf. Bäcker v. 1355 Böhmer 640. Vgl. Schönberg S. 28f.

Waaren in die Stadt brachten, der genossenschaftlichen Arbeitspolizei unterwerfen[15]). Besonders die regelmäßigen Märkte waren es, welche den außerstädtischen Handwerkern Gelegenheit boten, ihre Arbeit abzusetzen[16]). Auch im Uebrigen aber traten erst allmälig größere Beschränkungen der sogenannten Gäste hinsichtlich der Zeit, des Ortes und der Art des Verkaufes ein[17]) und auch diese Beschränkungen giengen ursprünglich aus der Rücksicht auf die Ermöglichung einer Kontrolle der feilgehaltenen Arbeitsprodukte hervor und steigerten sich erst spät zu völliger Ausschließung der Konkurrenz fremder Städte[18]) und zu ungebührlicher Ausdehnung des Bannmeilenrechts oder des Verbots des Handwerksbetriebes auf dem umliegenden Lande[19]). Auch im Verhältniß zu den übrigen städtischen Körperschaften, den Kaufleuten und Krämern einerseits[20]), verwandten Zünften andererseits, waren zwar die Amtsbefugnisse genau begrenzt und es wurden schon im 14. und 15. Jahrhundert vielfach darüber Streitigkeiten geführt, Vergleiche geschlossen, Rathsverordnungen und gerichtliche Urtel erlassen: allein hierbei waltete im Wesentlichen noch mehr der Gedanke, Eingriffe in die eigenen Amtsbefugnisse und die damit verbundene Machtsphäre zu verhüten, die öffentliche Stellung der Zunft zu schützen, als durch Beschneidung der Konkurrenz den Gewinn der Einzelnen zu erhöhen[21]).

---

[15]) So heißt es in der lüb. Rolle v. 1370 S. 366 nur: vortmer *wandelbare* guth van erem ambethe, wor hir dat kumpt in de stat, dat scal man hir nicht sellen. Und ebenso verlangen die Rollen v. 1414. 1421. 1425. 1471. 1473 S. 371. 248. 161. 179. 456 nur Schau durch die Aelterleute des Amts, zu dessen Ressort das Produkt gehört.

[16]) Schönberg S. 33. 34.

[17]) So war in Lübeck bei vielen Gewerken den Gästen nur erlaubt, eine gewisse Zeit (meist 3 Tage) in der Stadt mit ihren Waaren auszustehen — 1385. 1400. 1433. 1443. 1500 S. 261. 436. 234. 431. 261. 400 —, das Ausstellen, Aushängen, Herumtragen — 1433 S. 234 — oder der Detailverkauf — 1414. 1473. 1507. S. 371. 456. 475 — verboten, der Verkehr Fremder mit Fremden (die Nürnberger ausgenommen) untersagt. Wehrmann S. 107.

[18]) So in Lübeck 1356 bei den Pelzern, 1436 bei den Pantoffelmachern, 1440 bei den Böttchern. Wehrmann S. 359. 211. 175. Vgl. auch 1510. 1553 ib. 347. 303. Ennen und Eckertz I. 387.

[19]) Wehrmann, Einl. S. 98. 99.

[20]) Hierüber Wehrmann S. 100f. Schöberg S. 30—33. Besonders lehrreich sind die b. Wehrmann publicirte Gästerolle und Bürgerrolle v. 1370 S. 272—275, welche die Grenzen zwischen Kaufhandel und Kramhandel bezüglich fremder und resp. lübischer Kaufleute detaillirt feststellen, und die Entscheidungen über verschiedene Streitigkeiten zwischen Krämern und anderen Aemtern v. 1444—1550 ib. S. 285—291. — Vgl. die Rechte der Krämer in Goslar nach den Statuten b. Göschen S. 103 Z. 10f.

[21]) Vgl. z. B. b. Wehrmann die Vergleiche v. 1345. 1364. 1475. 1508. 1479. 1398 S. 201. 202. 379. 416; die Klage der apengeter gegen die luchtenmakere

b. Vor Allem aber war auch die andere Seite des Zunftzwanges, die Ertheilung des vollen Gewerberechts durch die Aufnahme in die Zunft, in den Zeiten der aufsteigenden Entwicklung weit weniger eine Frage des Nutzens als der Macht. Allerdings war es das eifrigste Bemühen der Zünfte, die von voller Selbständigkeit untrennbare Befugniß der alleinigen Entscheidung über die Aufnahme ihrer Mitglieder und der alleinigen Normirung der erforderlichen Bedingungen zu erlangen. Gerade hierüber entbrannte mancher Streit zwischen Zünften und Stadtherren oder Stadträthen[22]) und, während mit dem Siege der Zunftbewegungen meist die volle Durchsetzung dieses Anspruches verbunden war[23]), wurde da, wo die Zünfte abhängiger blieben, dem Rath stets eine Mitwirkung[24]) oder selbst das Recht, der Zunft neue Genossen aufzuzwingen[25]), gewahrt. Allein nichts lag den Zünften Anfangs ferner, als

---

vor der Wette, daß die Letzteren Gegenstände machten, *dat erem ampte to vorvange* und ock jegen ere rullen were, 1483 S. 160; die vom Rath genehmigten Verträge zwischen verschiedenen Zünften v. 1396 S. 206. 1435 S. 213; 1488—1493 S. 214; 1483. 441; 1494. 442; 1526. 450; 1497. 362. 1500. 377; die Entscheidungen der Wetteherren und des Raths v. 1466 S. 417 (twischen den ampten der lorer und schomaker), 1424. 1463 S. 213; 1439. 1442 S. 228 (die apengetere sollen neen nye werk maken, dat in der grapengeter ampt hort, und umgekehrt); 1511. 1585 S. 232. 245; 1457. 1470. 1499. 298—300; Rathsverordnung v. 1432 S. 436; besonders aber S. 267—269 die von den Knochenhauern gegen die Küter und S. 269—270 die von den Kütern gegen die Knochenhauer als schon über 50 Jahre geübt um 1385 beanspruchten Gerechtsame. Vgl. auch Mone, Zeitschr. Bd. 10. S. 181f. Bd. 13. S. 156f. Bd. 15. S. 18. 56. 57. Festsetzung des Rechts der Schmiede in den Goslar. Statuten b. Göschen S. 104. 105.

[22]) Wilda S. 326. 327. Dies war sogar 1340 u. 1364 in Wien der Anlaß zur Aufhebung aller zechen, ainigung und gesellschaft und auch aller setz ordnung und gebott der handwerker. Ib. S. 328.

[23]) So schon im Basler Bäckerweisthum v. 1256 und bei allen anderen Basler Zünften.

[24]) So bei den meisten Zünften in Lübeck. Frensdorff S. 132. Wehrmann S. 63. Rolle v. 1500 S. 398.

[25]) Noch 1463 konnte in Worms der Bischof in die Zunft der Weinschröter eine Anzahl Mitglieder ernennen. Diese konnten sogar verherrt sein. Dagegen hatte auch die Zunft ein Aufnahmerecht; welche aber die zunfft uffnimmt, die sollent nicht verherret sondern der stat bewandt sin. In Lübeck nahm 1330 der Rath auricalcifabri auf. Lüb. Urkb. I. S. 474. Vgl. ib. S. 473. Den Knochenhauern nahm der Rath 1380 nach ihrem Aufstande für immer das Recht, selbst Genossen aufzunehmen und ernannte sie noch 1864. Wehrmann S. 64. 260. Vgl. Rolle der Bernsteindreher 1365 S. 351: were over dat sake, dat de heren jemande in use ammet hebben wolden, des scholden se vulmechtig jo wesen.

die Zurückweisung eines Tüchtigen oder die Erschwerung der Aufnahmebedingungen aus bloßer Konkurrenzfurcht[26]). Vielmehr zielten die Erfordernisse, welche die Zünfte für die Erwerbung des vollen Genossenrechts aufstellten, lediglich auf die Erhaltung der Macht, des Ansehens und der Ehre der Genossenschaft. Sie verlangten daher vor Allem makellosen Ruf[27]), wozu nach mittelalterlicher Anschauung auch eheliche Geburt erforderlich war[28]). Aengstlich hielten sie sich unfreie Elemente fern[29]) und verboten wol vornemlich deshalb im Norden meist die Aufnahme von Wenden oder Nichtdeutschen überhaupt[30]). Die Erwerbung des Bürgerrechts schrieben sie um ihrer politischen Bedeutung willen vor[31]). Von selbst verstand sich die eidliche Verpflichtung des Eintretenden auf die Amtsartikel[32]). In vielen Zünften kam schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Erforderniß eines bestimmten eignen Vermögens, wofür oft Bürgschaft geleistet werden mußte, hinzu[33]), in-

---

[26]) Vgl. Schönberg S. 50f. 73f.

[27]) Als einziges Erforderniß neben einem Eintrittsgeld erscheint bona fama 1256 bei den Basler Bäckern. Ochs I. 342. Trouillat II. S. 635. Ebenso bei den Berliner Zünften nach Urk. v. 1284. 1288. 1331. 1399. Fidicin II. 3. 5. 120. III. 12. — Vgl. ferner Urk. v. 1355 b. Böhmer 635 (unbesprochin man); ib. 640. 648. Wilda S. 331. Ennen II. 623. Köln. Urk. v. 1366. 1392 b. Ennen u. Eckertz I. 397. 384. Garzer Schuster bei Barthold, Pomm. Gesch. II. 304.

[28]) Göschen, Goslar. Stat. S. 76. 349. 1355 Böhmer 642—647. Lüb. R. v. 1432. 1433. 1480. 1508 u. a. S. 157. 233. 165. 249: echt unde recht geboren. Ennen II. 623. Die Ausschließung von Kindern derer, die ein verächtliches Gewerbe getrieben, fällt erst in spätere Zeit. Wilda S. 331.

[29]) Vgl. Note 25. Wehrmann 114. Ennen II. 623.

[30]) So z. B. lüb. Zunftr. v. 1459 S. 186: echt und recht und dudesk geboren. 1507 S. 235: dudisch und nicht wendisch geboren. 1414. 370: nenes wenden son. 1459. 398; 1473. 455; 1455. 436. — Aufnahme eines Norwegers als Ausnahme 1477 ib. 438. — Im Ordenslande waren Preußen ausgeschlossen. Voigt, Gesch. Preußens VI. 728.

[31]) Lüb. Zunftr. v. 1425. 160 (borger werden); ebenso 1385. 1445. 1459. 1474. 1480. 1501. 1507. 1508. 1531. 1553 S. 260. 186. 240. 294. 164. 199. 235. 368. 224. 350. Jahr und Tag Bürger gewesen sein soll man nach R. v. 1410 490. In Worms brauchte man, um Weinschröter zu werden, nur buwelich und hebelich in der Stadt zu sein. Schannat II. 242. In Naumburg verbot 1331 der Bischof die Aufnahme von Nichtbürgern, in Schweidnitz war Bürgerrecht nicht erforderlich. Tittmann I. 358.

[32]) Lüb. Zunftr. v. 1531 S. 244. Urk. v. 1355 b. Böhmer 646: daz he halde der zunffte gebot und recht.

[33]) So in Bremen 1300 u. 1308. Wilda S. 332. Böhmert, Urk. Nr. 3. In vielen lübischen Rollen; z. B. 1330. 1300—1350 im Lüb. Urkb. II. 473. 920; 1360. 1370. 1356. 1385. 1396. 1400. 1406. 1410. 1414. 1432. 1453. 1459. 1492. 1500. 1508 b. Wehrmann S. 177. 350. 365. 260. 374. 340. 416. 490.

dem man einer derartigen Garantie der Selbständigkeit zu bedürfen glaubte. Endlich aber verlangte man in gewerblicher Hinsicht, daß der Neueintretende das Handwerk verstehe[34]). Wie diese Tüchtigkeit erworben worden, war ursprünglich gleichgiltig; die Natur der Sache brachte es aber mit sich, daß der faktisch allein mögliche Weg — das Lehr- und Dienstverhältniß bei einem Zunftgenossen — allmälig als der rechtlich nothwendige galt. Später schrieb man dann eine bestimmte Lehr- und Dienstzeit[35]), bei einzelnen Zünften überdies eine sogenannte Probe- oder Muthzeit[36]) vor. Ebenso wurde eine besondere Form des Nachweises der Tüchtigkeit ursprünglich nicht verlangt[37]), seit dem Ende des 14. Jahrhunderts dagegen wurde eine förmliche Prüfung durch Anfertigung eines Meisterstücks üblich[38]), ohne daß sich dabei zunächst die Gesichtspunkte, aus denen die Aufstellung eines solchen Erfordernisses hervorgieng, geändert hätten[39]). Erfüllte Jemand alle diese Erfordernisse, was er als Fremder durch ein Zeugniß seiner

---

370. 157. 233. 186. 398. 246. Ebenso in Danzig. Vgl. die Zusammenstellung der geforderten Beträge bei Schönberg S. 74. Note 193. In Lübeck wird eidliches Zeugniß zweier mit eignem Erbe angesessener Männer gefordert. Bürgen verlangen auch die Urk. v. 1293 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 421 § 19 — s. Einl. ib. 250 — u. 1355 Böhmer 646.

34) So sagen im 14. Jahrh. die Kanngießer in Köln: **die meister sollen niemand die broderschaft lehnen, es sei denn, dasz er das werk könne.** 1355 Böhmer 641: **auch wer nicht schuhe kann machen, der sal keyne veyle han.** Vgl. 1300—1350 Lüb. Urkb. II. 920, 1370 b. Wehrmann 365. Andere Beispiele bei Schönberg S. 59.

35) In der lüb. Zunftr. v. 1356 S. 340 heißt es schon: **he en hebbe mit uns gedenet jar und dach.** Dienstzeit von 1 Jahr 1508 ib. 246, v. 3 Jahren 1473 S. 455, v. 4 Jahren 1459. 1531 S. 186. 243. Daran schloß sich das Erforderniß von Lehr- und Dienstbriefen. Wehrmann S. 123. Eine Wanderzeit kommt erst seit dem 16. Jahrh. als nothwendig vor. In Lübeck zuerst 1553 bei den Lakenmachern. Vgl. 1585 ib. 326.

36) Diese mußte bei demselben Meister ausgehalten und inzwischen das Amt in zwei oder drei Morgensprachen geheischt werden. Lüb. Zunftr. v. 1455. 1459. 1473. 1492. 1500. 1507. 1508. 1557 S. 436. 186. 455. 217. 398. 199. 255. 367. 243.

37) Schönberg S. 56. 59 Note 110—127.

38) Lüb. Zunftr. v. 1370 S. 421; 1390. 393; 1436 (für Pelzer) und 1438 ib. S. 363. 372 neu eingeführt; 1429. 1432. 1433. 1457. 1492. 1508 (3 Urk.). 1559. 1585 ib. 404. 157. 233. 212. 217. 247. 253. 367. 450. 246. — Fidicin III. 187. II. 538. Mone Bd. 16. S. 181. 182. — Urk. v. 1589 u. 1598 b. Böhmert S. 82 f. — Urk. aus d. 14. Jahrh. b. Ennen u. Eckertz I. 403. Andere Beispiele b. Wehrmann S. 125. Ennen II. S. 635. Mascher S. 158 f. Schönberg Note 104—109. 128—175.

39) Vgl. bes. Schönberg S. 55—63.

Zunft oder Stadt nachweisen mußte[40]), so wurde ihm die Aufnahme nicht versagt. Bisweilen stand dies als Rechtsgrundsatz fest[41]). Allein auch ohne einen rechtlichen Zwang weigerten die Zünfte in der Blüthezeit des Gewerbes Keinem, welcher die erforderlich scheinenden persönlichen Eigenschaften besaß, den Eintritt in die Genossenschaft. Wiesen sie Jemand zurück, so geschah dies, weil er zu gering für die Zunft, nicht — wie später — weil er zu konkurrenzfähig für die Genossen erschien. Ob aus letzterem Gesichtspunkt eine Zurückweisung zulässig sei, kam überhaupt erst in den Zeiten eines keimenden Verfalls zur Sprache. So lange Städte- und Gewerbewesen sich in jener wunderbar aufsteigenden Richtung entwickelten, hatten die Zünfte keinen Grund, die Konkurrenz zu fürchten. Der hohe Gemeinsinn des mittelalterlichen Handwerks sah in der Mehrung der Genossenzahl, in welcher der spätere Zunftgeist allein die Minderung des Genossenantheils erblickte, weit mehr noch die Mehrung der Genossenschaft. Es kam hinzu, daß die politische Seite der Zünfte, welche vor der gewerblichen häufig noch in den Vordergrund trat, naturgemäß statt der Verengerung die Erweiterung des Kreises wünschenswerth erscheinen ließ. Ein Machtzuwachs durch frische Kräfte konnte nur willkommen sein, wo bei dem nächsten Aufstand gegen den Rath vielleicht die Zahl der Fäuste entschied! In der That finden wir denn auch — und nichts kann charakteristischer sein für Blüthe und Verfall der deutschen Genossenschaft —, daß dieselbe Schließung, welche später alle Korporationen eifrig als vornemstes Privileg erstrebten, ursprünglich ein gefürchtetes Verbot war, welches die Feinde eines Vereins ihm aufdrangen[42]). Nur sehr vereinzelt kommen im 14. Jahrhundert geschlossene Zünfte vor und gewöhnlich ist eine solche Schließung ein Ueberbleibsel des Hofrechts, dessen Aemter vielfach auf eine bestimmte Stellen-

---

[40]) Aeltestes erhaltenes Leumundszeugniß, welches die Stadt Rostock i. J. 1282 einem in Lübeck verdächtigen Sattlergesellen, der in Rostock gedient hatte, auf Grund der Aussage des gesammten Sattleramts ausstellte, im lüb. Urkb. I. 385. Ein Zeugniß der Stadt Wartburg, worin einem Gerbergesellen eheliche Geburt und daß er das Gewerbe gelernt bescheinigt wird, v. 1345 ib. II. 761. Lehr- und Bortbrief 1553, Burtbrief 1414, Lehrbrief 1414 u. 1473 b. Wehrmann S. 302. 370. 413. 455 gefordert.

[41]) So nach dem Innungsbriefe der Berliner Schuhmacher von 1284 Fidicin II. 3. Vgl. Schönberg S. 75. Sehr deutlich auch nach den Goslar. Stat. b. Göschen S. 76. Z. 39. In Lübeck erklärte oft der Rath durch Urtel und Recht die Aemter für schuldig, Jemand aufzunehmen. Wehrmann S. 63. Vgl. auch Wilda S. 227. Ennen II. 623.

[42]) So wurden nach dem Aufstand von 1380 die lübischen Knochenhauer durch den Rath zur Strafe für immer auf 50 fixirt. Wehrmann S. 64. Rolle von 1385 ib. 259: also der knokenhowere ampt vornyget was, do wart de rad des ens, dat der men veftich wesen schal. Auch in der Rolle der Messingschläger v. 1330 lüb. Urkb. II. 474 erscheint die Geschlossenheit in der

zahl beschränkt waren[43]), oder sie beruht auf der realrechtlichen Natur eines Gewerbes, indem dieses mit einer Anzahl städtischer Verkaufsstellen oder sonstiger für den Gewerbebetrieb bestimmter Grundstücke verknüpft ist[44]). Als ein allgemeineres und wünschenswerthes Privileg galt die Geschlossenheit erst seit dem 16. Jahrhundert[45]). Daher erklärt es sich, daß, so viel Streitigkeiten zwischen verschiedenen Aemtern schon aus dem 14. Jahrhundert überliefert sind, Bönhasen oder Pfuscher und die später so zahllosen Streitigkeiten mit diesen vor dem 16. Jahrhundert kaum erwähnt werden[46]).

Wer von der Zunft die Aufnahme erlangte, hatte — und hierin könnte man einen Gegenbeweis gegen die behauptete öffentliche Natur des alten Handwerksamtes finden — neben den an die Stadt oder den Stadtherrn zu entrichtenden Gebühren eine Summe in die Zunftkasse zu zahlen und überdies mancherlei andere Prästationen theils an die Zunftältesten oder an alle Genossen theils an die Zunft zu erfüllen, Wachs zu Kerzen, Rüstzeug zur Zunftwehr, Wein oder Bier zum Trunke beizusteuern[47]), auch wol eine oft bis ins Detail normirte Mahlzeit zu geben[48]). Frühzeitig gebrauchte man hierfür den Ausdruck eines Kaufes der Zunft[49]). Gleichwol war, so gewiß man später

---

Form eines Rathsverbots: quod plures esse non debeant . . . nisi specialiter possint apud dominos impetrare. Wir haben oben gesehen, daß umgekehrt oft die Zünfte die Schließung der Altbürgergilden erzwangen, um sie zu schwächen.

[43]) So schon in der Zunft der 23 Wormser Erbfischer nach der Urk. von 1106 Schannat II. 62. Ebenso überall, wo gewisse Diensthufen bestanden. Ueberhaupt sind sich die ursprünglichen Hofinnungen und die Zünfte der Neuzeit vielfach ähnlicher, als beiden die dazwischen liegenden freien Zünfte.

[44]) So verordnete 1356 der lübische Rath für die Nädler, daß Niemand im Amt Meister werden solle, wenn nicht eine der 14 städtischen Verkaufsstellen vakant werde. Wehrmann S. 339. Ebenso bestimmte sich die Zahl der Goldschmiede um 1370 nach den vorhandenen Buden. Ib. S. 137. Schönberg Note 194.

[45]) Gar keine geschlossenen Zünfte bestanden bis zum 15. Jahrhundert in Köln. Ennen II. 623. In Lübeck kommt 1425 bei den Armbrustmachern, 1436 bei den Pantoffelmachern, seit dem 16. Jahrh. aber häufiger, z. B. 1507 bei den Hökern, 1508 bei den Lauenstreichern, 1537 bei den Spinnradmachern die Geschlossenheit als Privileg vor. Wehrmann S. 161. 138. 235. 312. 452.

[46]) Wehrmann S. 97. 98. Die älteste lübische Rathsverordnung gegen Bönhasen ist v. 1569.

[47]) So in fast allen Lübecker Rollen Geld, Bier, Wachs und ein Harnisch, dessen Eigenthum an das Amt fiel, während der Gebrauch dem Genossen blieb. Z. B. 1459. 1473 S. 186. 455.

[48]) Vgl. über Minima und Maxima dabei die lüb. R. v. 1414. 1421. 1425. 1473. 1507. 1508 S. 370. 248. 360. 455. 200. 249. 258. 368.

[49]) So in den Goslar. Stat. b. Göschen S. 76 Z. 25: welde aver en unse borghere kopen ene inninghe erre ghelden etc. 1355 die Lower in Frank-

dabei an den Erwerb einer privatrechtlich aufgefaßten Gerechtsame dachte, ursprünglich der Gedanke nur der, daß man mit den Eintrittsgebühren die Theilnahme an dem Zunftvermögen (der Stube, der Kasse, den kirchlichen und gewerblichen Utensilien), nicht daß man damit das Amt erkaufe. Ausdrücklich sagen z. B. die Schuhmacher in Frankfurt i. J. 1355, indem sie von dem Eintretenden ein Pfund Heller in die Zunftkasse, zwei Pfund Wachs für die Kerzen und zwei Viertel Weins verlangen: dar gein hat he mit uns alles daz recht, daz wir han an gelde, an kertzen, an gezeldin und an andern dingen, die zu unsers handwerkes nutz gehorint[50]). Nicht mit einer Silbe wird hier unter den Gegenständen, für welche jene Gebühren das Aequivalent bilden sollen, des Amtes selber erwähnt!

Die öffentliche Natur des Amtes brachte ferner die höchste Persönlichkeit des Genossenrechts mit sich; es war unübertragbar, unveräußerlich, untheilbar. Jedes Genossenrecht war daher auch dem andern gleich, und nur vereinzelt traten Modifikationen hierin ein, wie in Süddeutschland durch die Unterscheidung ganzer und halber Zunftgenossen als einer voll und einer minder berechtigten Klasse mit verschiedenen Erfordernissen und Eintrittsgeldern[51]), oder in Köln durch den Gegensatz der verdienten und unverdienten Meister[52]).

Endlich war das Genossenrecht unvererblich. Wenn in den hofrechtlichen Innungen die einzelne Stelle gleich andern patrimonialen Aemtern mit oder ohne dingliche Basis vererbt wurde und dies sich in manchen dem Hofrecht

---

furt, Böhmer 642: wil unser zunfft koufen; die Steinmetzen ib. 646: zunft kaufen. 1379 in Constanz, Mone Bd. 15 S. 42: wer einen gewerbe in ainer zunft koft. 1484 in Freiburg ib. Bd. 16 S. 162: der sol der glaser zunft koufen.

[50]) Böhmer S. 641. In der Urkunde der Basler Bäcker v. 1256 Ochs I. 342. Trouillat I. 635 wird von den Eintrittsgebühren gesagt, sie würden den Genossen gegeben pro expensis quas facere solent cum pro hujusmodi negotio congregantur. Ausdrücklich sagen auch die Schneider 1260 Ochs I. 350. Trouillat II. 106, daß nicht das opus, sondern die societas bezahlt wird: quicunque ex eorundem opere societatem praefatae confratriae sive zunftae voluerit adipisci, dabit in introitu suo 15 schill. Aehnlich schon 1248 die Schlächter. Ochs I. 319. Trouillat I. 574.

[51]) Vgl. bes. den Vertrag v. 1263 b. Mone Bd. 16 S. 171f. 1409. 1411. 1420. 1428. 1438. 1451; — 1411. 1416. 1418. 1423. 1432. 1447 rc. ib. 174. 176.

[52]) Ennen II. 619—621. Ennen u. Eckertz I. 300f. Der „Dienst", in der Ausrichtung von Schmaus und Gelage bestehend und umständlich geregelt, gab allein den Vollgenuß aller Rechte, Vorzüge und Nutzungen des Amts. Die unverdienten Brüder waren zum selbständigen Betrieb des Handwerks zugelassen, aber bei Stimmrecht, Benutzung des Zunftvermögens, Meisterwahl und bezüglich des Umfangs des Gewerbes beschränkt.

entsprungenen Zünften immer erhielt[53]); wenn ebenso in der späteren Zeit des privilegiirten Zunftwesens die Betrachtung der Zunftrechte als vererblicher Vermögensrechte überwog[54]): so ist in der Blüthezeit des Handwerks bei den freien Zünften von einer solchen Auffassung nicht die Rede[55]). Freilich wurden von je den Söhnen von Genossen und denen, welche die Tochter oder Witwe eines Genossen ehelichten, Erleichterungen und Begünstigungen bei der Aufnahme gewährt[56]), und sehr alt ist das Recht der Meisterwitwe, durch einen tauglichen Vertreter oder in Person das Handwerk fortzuführen[57]). Allein der Grund hierfür lag nicht in einer vermögensrechtlichen Auffassung des Amts, sondern in dem innigen, familienartigen Zusammenhang der Genossenschaft, welche Weib und Kind jedes Bruders umfaßte und zu welcher Geburt oder Heirath ganz in derselben Weise das nächste Anrecht gaben, wie sie es heute noch zu Staat und Gemeinde geben[58]). Erst seit dem sechszehnten Jahrhundert aber beginnen die

---

[53]) An die Erbfischer in Worms ist schon erinnert. Manche erbliche Zunftrechte, die vor dem Stadtgericht gleich andern Immobiliargerechtigkeiten verkauft und vererbt wurden, sind offenbar hofrechtlichen Ursprungs. So das officium viniscrotarie 1302 in Mainz. Mone Bd. 15 S. 26. Oder die Vererblichkeit folgt aus der Natur als Realrecht. So, wenn in Strasburg ein im Besitz eines Backofens befindlicher Bürger, welcher das halbe Zunftrecht der Bäcker erkauft hat, dieses nach Vertrag v. 1263 mit dem Backofen vererben soll. Mone Bd. 16 S. 172. Vgl. auch ib. Bd. 13 S. 385. 386.

[54]) Vgl. unten § 67.

[55]) Ausdrücklich setzten 1379 die zunftmaister gemainlich von Constanz fest: wer einen gewerbe in ainer zunfft koft, er sie frow ald man, gat daz ab, daz kint noch gemächit sont den selben gewerbe *nit* erben. Mone Bd. 15. S. 42. 43.

[56]) Geringeres Eintrittsgeld für Meistersöhne b. Tittmann I. 359; für Söhne und Töchter 1355 Böhmer 648; für Söhne und Schwiegersöhne in Basel 1260 Ochs I. 318. 322. 340. 350. 356; ebenso in Halle 1235 Tzschoppe u. Stenzel S. 298 § 37. 39; in Lübeck Wehrmann S. 127. Hier später auch kürzere Probezeit und geringeres Mahl. 1508 ib. S. 258; 1390. 383; vor 1472. 390; 1507. 476.

[57]) Wehrmann S. 135f. Ennen II. 623. In Lübeck soll die Witwe des amptes bruken — 1388. 1470. 1480 b. Wehrmann S. 81. 353. 165 — dat ammet beholden — 1414. 372 — und dabei sogar bisweilen Erleichterungen genießen — 1508. 368. Doch gestatteten ihr dies manche Zünfte nur, wenn sie Kinder hatte — 1459. 187 — oder bis zur Mündigkeit ihres Sohnes — 1414. 1507 S. 372. 201 — und machten ihr überdies, wenn sie jung und gesund war, die Wiederverheirathung binnen Jahr und Tag zur Pflicht — 1441. 1500. 1502. 1508. 1591 S. 413. 399. 403. 256. 368. 485. 171. — Erfüllt sie diese Bedingungen nicht, so soll sie das Vorhandene aufarbeiten und verkaufen, soll aber des amptes verfallen sein. 1441. 1500 S. 413. 485. Schon vor 1409 heißt es: we de vrouwen nympt, de kumpt dar mede in unse ampt.

[58]) Auch den Mitbürgern im Verhältniß zu Fremden oder den in der Stadt

argen Auswüchse dieses Familiensinns, indem von da an die nutzbare Seite des Amts in den Vordergrund tritt[59]).

II. Wenn so die Zünfte gewillkürte Genossenschaften waren, denen der Handwerksbetrieb als ein öffentliches Amt im städtischen Gemeinwesen oblag, so folgte für ihr Verhältniß zur Stadt oder zum Stadtherrn eine doppelte Stellung. Sie waren auf der einen Seite Glieder und Organe der Stadt, auf der andern Seite selbständige Genossenschaften mit einer in sich abgeschlossenen privatrechtlichen und öffentlichen Rechtssphäre. Ganz wie der einzelne Bürger zugleich Glied eines Ganzen und selber ein Ganzes war und zwar mit einem Theil seiner Individualität im Gemeinwesen untergieng, einen andern aber für sich behielt: so war auch die Zunft zugleich eine Gemeinde für sich[60]) und ein Theil und Organ der Stadtgemeinde. In ersterer Beziehung war sie nur um ihrer selbst willen da und daher, so weit sie ihr besonderes Interesse verfolgte, nur verpflichtet, den Zwecken der Stadt nicht feindlich entgegen zu handeln[61]); sie war aber andererseits zugleich um der Stadt willen da und hatte, so weit diese ihre Bestimmung in Frage kam, die positive Pflicht, den Nutzen und die Ehre der Stadt, das Gemeinwohl zu fördern[62]).

Geborenen wurde daher oft der Eintritt erleichtert. So in Schweidnitz — Tzschoppe u. Stenzel S. 250 — und Halle — 1235 ib. 298 § 36. 39. — Vereinzelt kommt übrigens die Bestimmung vor, daß, so lange ein Vater oder Bruder im Amt lebt, der Sohn oder Bruder nicht empfangen werden darf. So nach dem ältesten lüb. Wettebuch. Wehrmann S. 266. Note 61.

[59]) Jetzt kam namentlich die Bestimmung vor, daß ein Geselle nur Meister werden konnte, wenn er eine Tochter oder Witwe des Amts heirathete — z. B. lüb. R. v. 1553. 1591 S. 302. 171 —, wovon im Jahre 1526 bei dem Böttchergesellen Arnold Pill wegen 25jähriger treuer Dienstzeit eine Ausnahme gemacht wurde (ib. S. 177)! Noch 1749 appellirten die Knochenhauer an das Reichskammergericht gegen ein Rathsdekret, das unter Umständen einem jungen Meister die Heirath außer Amts zugestehen wollte. Wehrmann S. 129.

[60]) Als Gemeinde oder Gemeinheit wird die Zunft häufig bezeichnet. Basler Bäckerweisth. 1256: communitas pannificum. Wehrmann S. 24: communitas sutorum in Malmö. Urk. v. 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel 522: die meister mit irre gemeine. 1352 Böhmer 625: gemeinde der becker. 1355 ib. 641: wir die meister und die zunfft gemeinlich. 1362 b. Mone Bd. 13. S. 151: wir die meistere und snidere gemeinlich der stat zu Meintz.

[61]) Urk. v. 1293 b. Schreiber I. 133: einunga, die iren antwerken und iren zünften *notdürftig und nüzze* sint und der stette und der herschefte *unschedelich* si. Das älteste lüb. Stadtr. v. 1240 bestraft jede Morgensprache, de *weder de stat si.* Ebenso Bamb. Recht b. Zöpfl, Urkb. S. 119 § 430.

[62]) Geradezu sagt daher das älteste lüb. Stadtr. v. 1240: dar lude sint in der stat, den de rat gegheven heft morghensprake, dat se dar inne *vorderen des stades nut.* Und die Zunftstatuten sind nicht blos um der Noth, Ehre und

Als Organ und Glied der Stadt war die Zunft vor Allem in gewerblichen Dingen der Gesammtheit untergeordnet; denn sie war die Trägerin eines ihr von der Stadt anvertrauten Amtes, das sie zum Besten des gemeinen Wesens verwalten mußte, und sie übte die mit diesem Amt verbundenen polizeilichen und richterlichen Befugnisse nicht in eignem Namen, sondern im Namen der Stadt[63]). Aber sie war darüber hinaus meist ein städtischer Wahlkörper, dessen Vorstände oder Deputirte in den städtischen Kollegien nicht blos Repräsentanten ihrer Körperschaft waren, sondern die gesammte Bürgerschaft vertreten halfen[64]); sie hatte auch da, wo keine Zunftverfassung bestand, politische Funktionen zu erfüllen[65]); sie war von Wichtigkeit für die Steuerverfassung der Stadt[66]). Im Bürgerheer waren die Zünfte eigne Abtheilungen, welche, von ihren Meistern zusammenberufen und geführt, unter dem Zunftbanner fochten und im Frieden Waffen in Bereitschaft hielten, deren Vorhandensein die Aelterleute unter Oberaufsicht des Raths kontrolirten[67]). In jeder Beziehung waren daher die Zunftbeamten zugleich Beamte

---

Bescheidenheit des Handwerks willen, sondern auch to nutticheid unde vromen der gemenen borger (1474 Wehrmann 294) — dorch nut der menen borghere (1385 ib. 261) — vor de gantzen menheit (ib. 263) — tho der stadt beste (ib. 239) gegeben, — pro honore et utilitate civitatis gewillkürt (Basler Spinnwetter v. 1248).

[63]) Deshalb reichten in den gewerblichen Dingen die Zunftrechte über den Genossenverband hinaus. Die Zünfte waren geradezu die untersten Gewerbebehörden der Stadt. Ihre gewerbliche Gesetzgebung, Polizei und Gerichtsbarkeit ergriff daher auch Ungenossen.

[64]) Vgl. 1358. 1359. 1360 Böhmer 658. 667 f. 658 f. 671 f.; 1519 Schannat II. 320 art. 10: die zünfte kiesen — die hantwerk und gemein kiesen. Am klarsten wird dies, wo die Zünfte nur die Wahlmänner wählen, diese aber bei der definitiven Wahl gar nicht an die Zunfteintheilung gebunden sind.

[65]) So wurden auch in Hamburg, Lübeck und den benachbarten Städten die Aelterleute vom Rath bei wichtigen, die ganze Stadt angehenden Angelegenheiten zugezogen. Urk. v. 1340 lüb. Urkb. II. 664. Wehrmann S. 35. 49. In Goslar theilten die Gilden die gesetzgebende Gewalt mit dem Rath und der Rath mußte schwören, nicht ohne sie die Statuten zu ändern. Göschen, Goslar. Stat. S. 1 Z. 5—8. S. 513.

[66]) Einsammeln der Abgaben durch die Aelterleute der Aemter. Wehrmann S. 11. Eine neue Steuer in Lübeck auf die Aemter umgelegt. Ib. S. 40. Note 10 ib.: dat ghelt, dat gy nemen van den ammeten.

[67]) Hüllmann I. 316 f. Stenzel, Kriegsverfass. S. 160 f. 172 f. Bluntschli I. 380. Heusler S. 246. Mone Bd. 15 S. 21. Arnold II. S. 238 f. Wehrmann S. 111. — Ein Zunftbanner schon 1260 im Stiftungsbrief der Basler Gärtner erwähnt. Ochs I. 353. Trouillat II. 107: swer ouch des antwercks rechte genoz ist unde sich dir mitte begat, der soll zellen ernsten ir gebottes und ir banier warten. 1268 u. 1271 Ochs S. 393. 405. Trouillat II. 184. 219. — 1353 b. Böhmer S. 623: die Frankfurter Schneider und Tuch-

der Stadt und wurden dieser verpflichtet und vereidet[68]). Wo eine eigentliche Zunftverfassung eingeführt wurde, stieg die politische und militärische Bedeutung der Zünfte so, daß die Stadt fast als eine Föderation besonderer Gemeinwesen, die Zünfte als Gemeinden in der Gemeinde erschienen.

Die Zunft war aber zweitens eine in sich selbst bestehende Körperschaft, deren Macht- und Rechtssphäre zwar durch das gegenüberstehende Recht des Stadtherrn und der Stadt abgegrenzt und beschränkt wurde, innerhalb dieser Schranken aber selbständig war. Als eine freie Genossenschaft hatte sie daher in ihren körperschaftlichen Angelegenheiten alle diejenigen Rechte, welche einer deutschrechtlichen Genossenschaft zukamen, so weit nicht besondere Verhältnisse eine größere Abhängigkeit hervorbrachten.

Aus dieser Doppelstellung der Zunft ergab sich für ihr Verhältniß zum Stadtherrn und seinen Beamten, beziehungsweise zur Stadt und dem diese vertretenden Rath oder dessen gewerblichen Ausschüssen und Behörden eine Mischung von Abhängigkeit und Freiheit. Das Maß ihrer Selbständigkeit hierbei war nach Zeit und Ort überaus verschieden. Theils die freiere oder unfreiere Stellung der Stadt selbst, theils die Stellung der Handwerker in der Bürgerschaft wirkten darauf ein und während die Zunftbewegungen fast überall eine sehr ausgedehnte korporative Selbständigkeit der Zünfte hervorbrachten, wirkte das Bestehen eines aristokratischen Regiments derselben oft auf das Schroffste entgegen. Trotz dieser Mannichfaltigkeit aber charakterisiren sich die der Periode des freien Zunftwesens angehörigen Beschränkungen der Korporationsrechte durchaus als Ausfluß eines Princips, das ebenso verschieden von dem den früheren Einschränkungen zu Grunde liegenden Gedanken ist, als von dem korporationsfeindlichen Grundprincip des späteren Rechts.

In den Zeiten des Hofrechts war es ein dingliches oder persönliches

---

scherer setzen eine Buße für den, welcher ausbleibt, wanne man uz zu hauff gebüdet von der stede wegen . . . under unsirm banner. — Wer in Frankfurt „sinen harnisch nicht enhette nach siner mogede zu des richs noden adir zu der stette noden", mußte Buße zahlen. 1355 ib. S. 638—639. 640. 643. 644. 648 ꝛc. In Zürich mußte jeder Zunftgenosse Harnisch und Gewehr dem Zunftmeister vorzeigen. Bluntschli l. c. 380. Ueber Lübeck s. Note 47. — Auch die Pflicht, bei Feuersgefahr Wasser zu tragen und zu löschen und Geräthschaften dafür zu halten, lag vielfach den Zünften ob. Hüllmann III. S. 31. 32. Arnold II. 226. Heusler S. 246. Ebenso bisweilen besondere Pflichten bei Befestigungsarbeiten — 1463 Schannat II. 242 — oder Stadtwachen — 1355 Böhmer 640. 644.

[68]) Vgl. z. B. der zunftmeister eydt v. 1440 aus Landau bei Mone Bd. 16 S. 328. Sie geloben der Stadt Treue, sie versprechen zu der Stadt Wohl im Rathe thätig zu sein, das Frohnfastengeld zusammenzuhalten, Markt und Handwerk zu versehen, Harnisch und Wehr ihrer Zunft zu kontroliren u. s. w. Vgl. ib. S. 335.

Herrschaftsrecht, aus welchem die Beschränkungen der Innungsautonomie abgeleitet wurden. Auch nachdem diese Rechte von den königlichen, bischöflichen oder fürstlichen Beamten auf die Stadtbehörde übergegangen waren, behielten sie zunächst diesen Charakter bei. Nicht nur sind die vielfachen Abgaben und Dienste, welche einzelnen Innungen, besonders den Bäckern, Fleischern, Fischern u. s. w. bis über das Mittelalter hinaus oblagen, geradezu Ueberbleibsel des Hofrechts[69]), sondern auch die Rechte der Gewerbepolizei, der Ertheilung des Handwerks, der Bestätigung der Zünfte und ihrer Statuten, der Ernennung von Vorstehern, der Theilnahme an Eintrittsgeldern und Gefällen knüpfen historisch an die einst unvollkommene Freiheit der Handwerker, an Grundherrschaft und Hofrecht an[70]).

Seit dem Ende des Mittelalters, als mit dem Eindringen der Obrigkeitsidee und der römischen Korporationstheorie die genossenschaftliche Selbständigkeit von Neuem gebrochen oder gemindert und oft unter das Maß der alten hörigen Innungen herabgedrückt wurde, war die Basis dieser neuen Beschränkungen der Gedanke obrigkeitlicher Bevormundung und polizeilicher Fürsorge.

In dem dazwischen liegenden freien Zunftwesen dagegen beruhten die fortbestehenden alten oder eingeführten neuen Beschränkungen auf einer ganz andern Idee: auf der Idee einer Vermittelung zwischen dem selbständigen Recht der Zunft als einer freien Genossenschaft und zwischen dem höheren Recht des einheitlichen Gemeinwesens der Stadt. Man erstrebte daher weder die Verwandlung der Zünfte in städtische Anstalten, noch ihre völlige Isolirung, sondern suchte die Harmonie herzustellen zwischen Selbstverwaltung und Aufsichtsrecht, zwischen genossenschaftlicher Freiheit und staatlicher Einheit.

1. Im Einzelnen hielt man daher, was zunächst die Entstehung einer Zunft angeht, daran fest, daß die frei gewollte Einigung der Genossen zur Hervorbringung des Genossenverbandes ausreiche. Denn Freiheit und Einungsrecht fielen nach germanischen Begriffen von je zusammen. Damit aber die Einung nicht blos ein beliebiger Verein, sondern eine Zunft mit den nach der städtischen Verfassung einer solchen zukommenden gewerblichen und politischen Befugnissen sei, mußte die Genehmigung des Raths oder der städtischen Gewerbebehörde — resp. des Stadtherrn — hinzutreten[71]). In

---

[69]) Vgl. die Abgaben der Basler Bäcker an den Bischof im W. v. 1256. Ochs I. 342. Trouillat I. 636; die Pflichtbrote der Bäcker in Halle an Vogt u. Schöffen 1235 b. Tzschoppe u. Stenzel 298 § 38. Urk. v. 1398. 1463 Schannat II. 212f. 242f. Urk. der Schmiede in Wetzlar bei Wigand, Denkwürdigk. &c. S. 213. Mone Bd. 3. S. 155. Bd. 13. S. 142. Note 12. Wilda 322f. Arnold I. 258. II. 210. 211.

[70]) Vgl. z. B. Erwerb der dompropsteilichen Rechte gegen die Bäcker durch Kauf seitens des Wormser Raths 1448 b. Schannat II. 218.

[71]) So wurden in Basel alle Zünfte mit bischöflicher und städtischer Ge-

den Zeiten der Zunftbewegung gieng man wol noch weiter und verbot jede Genossenschaft oder Einung überhaupt, wenn sie nicht obrigkeitlich genehmigt wäre, oder bestrafte die willkürliche Verbindung an sich[72]). Im Ganzen aber hielt man daran fest, daß die Einung selber Sache des freien Willens[73]) und nur die Verleihung der besonderen Zunftrechte Sache der Behörden sei. In dem Willen der Stadt den eigentlichen Existenzgrund einer freien Zunft als Körperschaft zu finden, war man natürlich weit entfernt[74]), bis seit dem 16. Jahrhundert, als der Rath Obrigkeit und die Bürger Unterthanen wurden, diese Auffassung mit Zuhilfenahme des römischen Rechts sich geltend zu machen begann[75]).

2. Hiernach beantwortet sich auch die Frage nach der rechtlichen Befugniß zur Aufhebung einer Zunft. Sicherlich setzte eine solche ein Rechtsverfahren vor dem zuständigen Gericht und den Nachweis eines Mißbrauchs der Amtsrechte oder sonstiger Vergehen voraus. Doch wurden in außerordentlichen Fällen, wie nach Unruhen und Reaktionen, oft durch Machtsprüche des Kaisers, eines Fürsten oder des Stadtraths alle Zünfte einer Stadt ohne eigentliches

---

nehmigung gegründet, Bischof und Stadt sagen aber nie, sie stifteten, sondern nur, sie bestätigten oder erlaubten sie (irlauben . . eine zunft und stetigen sie; concedimus . . et indulgemus). Ochs I. 318. 322. 381. 392. 403. Trouillat I. 574. 579. II. 107. 184. 218. In Lübeck war Rathsgenehmigung erforderlich, Verweigerung derselben kam aber erst im siebzehnten Jahrh. vor. Wehrmann S. 55. Ebenso in Pommern, Barthold l. c. II. 303. In Köln hatten die Bürgermeister mit den Officialen der Richerzeche das Zunftrecht zu ertheilen. Urk. v. 1225 Ennen u. Eckertz I. 330. Ennen, Köln I. 538. II. 598.

[72]) Vgl. z. B. Zöpfl, das alte Bamb. Recht S. 67. Urkb. S. 119 § 430. Aber nur solche Einung und solches Statut, „das ouch wider die burger (d. i. die Geschlechter S. 68) oder wider die gemein zu Bamberg were", wird verboten.

[73]) Besonders deutlich anerkannt im Priv. Karls IV. v. 1360 b. Böhmer S. 672, worin er der Gemeinde zu Frankfurt erlaubt: daz sie eynunge under sich redliche seczen mugen, in aller weis, als auch die hantwerk doselbst noch iren guten gewohnheiten pflegen zu tun.

[74]) Bisweilen lauten freilich die Ausdrücke so, daß sie irre leiten können. So sagt 1276 der Rath von Höxter: sartoribus nostrae civitatis *dedimus* unam fraternitatem quae vulgari nomine gilde nuncupatur. Wigand, Gesch. v. Corvey I. 266. In der Rolle v. 1425 b. Wehrmann S. 160 heißt es: witlik sy, dat de herren de rat der stad L. den armborstern ghegund hebben van gnaden, dat se eyn ammet holden. 1553 aber ib. S. 300 schon geradezu: dat ein ersamer radt . . . to forderung und gedye des gemeinen besten und wolfart der armuet . . . hefft *upgerichtet* eyn lakenmakere ampt und densulven nachfolgende punten gegeven.

[75]) Vgl. unten § 67.

Urtel kassirt, wobei man das Zunftsiegel, das Symbol der korporativen Selbständigkeit, zerschlug und die Zunftbriefe vernichtete[76]).

3. Auch bei der Vereinigung bisher getrennter Aemter zu Einem, bei der Trennung bisher vereinter Handwerker bedurfte es eines Zusammenwirkens der Behörde und der Zunftgenossen, indem sowol die gewollte Lösung oder Verbindung, als deren obrigkeitliche Genehmigung und die Festsetzung der neu zu ziehenden Amtsgrenzen erforderlich war[77]).

4. In den Zeiten unvollkommener Freiheit wurden den Zünften von außen her patricische oder dienstmännische Vorsteher gegeben[78]), auch wol ein geschlechtiger Oberzunftmeister über alle Zünfte gesetzt[79]). In Köln blieben bis ans Ende des 14. Jahrhunderts neben selbstgewählten Handwerksmeistern patricische Obermeister bestehen, welche die Richerzeche den Zünften gleichsam als Vormünder gab[80]). Allmälig aber wurde es dann zwar überall feststehendes Recht, daß die Vorstände aus der Mitte der Genossen genommen wurden. Allein die Ernennung oder doch die Bestätigung der Aelterleute oder Meister blieb nichtsdestoweniger häufig beim Rath oder Stadtherrn[81]). Wo dagegen die

---

[76]) So 1366 in Frankfurt durch den Erzbischof v. Mainz kraft kaiserlicher Vollmacht. Böhmer S. 713. — 1454 durch den Rath in Freiburg. Schreiber II. 434—441; 1464 Wiederherstellung. 1340 u. 1364 in Wien durch den Herzog. Wilda S. 328. 1372 in Köln. Ennen II. 599. 614. Ausdrücklich anerkannt ward noch 1265 in Würzburg ein Kassationsrecht des Bischofs: episcopus habebit de zumptis deponendi vel relinquendi eas pro sua voluntate. Jäger, Gesch. des Frankenlandes III. 436.

[77]) Vgl. Wehrmann S. 57 und die Urk. von 1359. 1386. 1414. 1445. 1545 ib. S. 376. 190. 371. 378. 462, welche die Scheidung früher vereinigter Aemter und die Abgrenzung ihrer Befugnisse enthalten, und wobei es bald heißt, der Rath habe die Aemter geschieden (so in den ersten vier Urk.), bald, das Amt habe sich selbst getheilt (so 1545). Ferner Vereinigung der bisher getrennten Aemter der Neu- und Altschneider als „eyn ampt und eynerleye gerechticheit" auf Bitten der Aelterleute und Amtsbrüder beider Aemter durch den Rath, 1514 ib. S. 426; der Schuhmacher und Pantoffelmacher in Bremen, Urk. Nr. 20 b. Boehmert S. 87.

[78]) Gegebene Meister im ältesten Strasb. Recht c. 44 (vom Burggrafen). 1164 in Hagenau magister panificum vom Schultheißen ernannt. Gaupp, Stadtr. I. S. 100. § 23. Dienstmännische Meister für Beobachtung der Satzungen und Jurisdiktion, neben ihnen Meister aus der Mitte der Zunftgenossen, in Basel im 13. Jahrh. Heusler S. 118. Ochs I. 340 f. Vgl. auch Arnold I. 257. 258.

[79]) So in Basel. Heusler S. 118.

[80]) Ennen I. 543. II. 598. Dagegen bedeutet in Goslar der Name „vormunden der ghelden" (Göschen S. 76. 251) die selbständigen Innungsorgane.

[81]) So behielt in Lübeck der Rath — bei kleineren Aemtern die Wette — jederzeit das Bestätigungsrecht der gewählten Aelterleute; bei den Knochenhauern ernannte er sie seit 1384. Vgl. Wehrmann S. 68. Rollen v. 1425. 1365. 1385 S. 161. 274. 260. Später schlugen die Aemter zwei vor, aus denen der

Zunftfreiheit zu voller Entfaltung gelangte, da war es unbestrittenes Recht der Zunft, sich selbst aus eigner Mitte Vorstände zu geben und die eigne Organisation in allen Punkten völlig frei zu bestimmen[82]).

5. Aehnlich verhielt es sich mit dem freien Versammlungsrecht der Zünfte. In den Zeiten voller Zunftfreiheit meist ohne alle Einschränkung anerkannt, blieb es doch da, wo die Zünfte nicht zur Regierung gelangten, wie namentlich in den Hansestädten und den nördlichen Landstädten, an die Genehmigung des Raths gebunden[83]), ja an manchen Orten mußten seit der Unterdrückung der Zunftbewegungen die Handwerker jede einzelne Morgensprache vom Rath erbitten, der sodann städtische Kommissare zur Ueberwachung derselben entsandte[84]). Die allgemeine Einführung derartiger Beschränkungen der Versammlungsfreiheit gehört indeß erst späteren Jahrhunderten an[85]).

Senat wählte. In Freiburg ernannte 1293 der Stadtherr die Zunftmeister, doch sollte er dies 1300 thun nach der zünfte willen oder des meren teiles under in; 1501 behält der Rath im selbs sin oberkeitt bei Zunftmeisterwahlen vor. Schreiber I. 135. 152. Mone Bd. 15 S. 48. Bestätigung in Preußen nach Voigt l. c. VI. S. 723.

[82]) Völlig freie Meisterwahl findet sich schon im 12. Jahrh. in Magdeburg. Seit dem 13. Jahrh. bildet sie die Regel in den meisten Städten. Wilda 323. Arnold I. 258. Mone Bd. 15 S. 22 f. Eigne Handwerksmeister neben den ernannten Obermeistern wählten auch um die Mitte des 13. Jahrh. die Baseler u. Kölner Zünfte. Ochs l. c. Lacombl. II. 244.

[83]) So war besonders in Lübeck die Abhaltung von Morgensprachen an die Genehmigung des Raths, welche indeß ein für alle Mal gegeben wurde, gebunden. Wehrmann S. 76 f. Deshalb sagen die Aemter in ihren Rollen, sie hätten die Morgensprache „von der Herren Gnade" (Mitte des 14. Jahrh. S. 162: also wy unse morgensprake hebben von gode unde juwen gnaden; 1428 S. 457); das Friedensgebot in der Versammlung ergeht „van der herrn weghen unde der olderlude", und die Buße für Bruch dieses Friedens fällt zum Theil an den Rath oder die Wette, zum Theil an das Amt. 1508. 1500. 1543. 1473. 1505. S. 255. 401. 430. 456. 461.

[84]) So in Salzwedel 1428. Riedel, Cod. dipl. Brand. Erster Hauptth. Bd. 14 S. 24. Stendal 1335. Ib. Bd. 15 S. 95. Nach den Zunftunruhen wurde die Anwesenheit sogenannter Morgensprachherrn da, wo die Zünfte unterlagen, vielfach eingeführt. So 1366 in Bremen. Duntze II. 213. — 1381 in Danzig, 1458 und 1483 in Hamburg, 1345 in Rostock, 1429 in Stendal für die Gewerke, welche bis dahin von dieser Beschränkung frei gewesen waren. Wehrmann S. 78. 79. Riedel l. c. Bd. 15 S. 46. 58. 128. 231. Ebenso in Lübeck. Wehrmann S. 80. 81. 1370 S. 366. Frensdorff S. 130. Lüb. Urkb. II. Nr. 1000 d. 1380. Ib. S. 920. Revid. Lüb. R. IV. 13, 3. 1362 in Zittau 2, 1293 in Schweidnitz 2—3 Rathmannen zugegen. Tittmann I. 358. Tzschoppe u. Stenzel S. 421 § 7.

[85]) In Lübeck wurde 1586 gesetzlich bestimmt, daß Morgensprachen vom Rath zu

6. In den eigentlich politischen und militärischen Angelegenheiten unterlagen die Zünfte selbstverständlich überall der Oberaufsicht des Raths und der städtischen Behörden. In gewerblichen Dingen folgten nicht nur aus der frühen Erwerbung der Jurisdiktion in Handels- und Verkehrssachen durch die Bürgergemeinden, sondern auch aus der Natur des Handwerks als eines öffentlichen Dienstes bedeutende Einschränkungen der genossenschaftlichen Selbständigkeit. Hier fanden Zunftgericht, Zunftpolizei und Zunftautonomie eine rechtlich freilich sehr wenig fixirte Grenze an der städtischen oder herrschaftlichen, durch den Rath oder besondere Behörden geübten Gewerbegerichtsbarkeit, deren Gegenstand nicht nur die Streitigkeiten zwischen verschiedenen Zünften, sondern auch manche innere Streitigkeiten der Zünfte waren, — an der Gewerbegesetzgebung, die den Zunftbeliebungen schon früh allgemeine Gewerbeordnungen entgegensetzte, — an der Markt- und Gewerbepolizei, die sich schon früh in der Aufstellung von Preistaxen, in der Ueberwachung des Verkehrs, in den Vorschriften über Arbeit, in der Sicherung vor Fälschung und Betrug äußerte[86]). In allen diesen Beziehungen war es das lebendige Zusammenwirken, die Ausgleichung und Ergänzung der obrigkeitlichen und genossenschaftlichen Thätigkeit, wodurch im Mittelalter die spätere Starrheit vermieden und für die Interessen von Producenten und Konsumenten gleichmäßig gesorgt wurde[87]).

7. In den innern genossenschaftlichen Angelegenheiten war zur Zeit der Zunftfreiheit die Selbstverwaltung wenig oder gar nicht beschränkt. Dies gilt besonders hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Zunftvermögens, bezüglich deren man erst seit dem 16. Jahrhundert Beschränkungen festzusetzen und unter dem Einfluß des römischen Rechts besonders Veräußerungen, Verpfändungen und Verschuldungen an die Genehmigung des Raths zu binden

---

erbitten seien und die Wetteherrn beiwohnen sollten. Zu regelmäßiger Ausführung kam dies Gesetz erst seit dem 17. Jahrh. Wehrmann S. 82—86. Seit 1586 ward das Verlesen der Rollen und die Kontrolle durch den Rath die Hauptsache. Ib. S. 91. 92. Durch Reichsschluß v. 1731 § 1 wurde ganz allgemein verordnet: die Handwerker (sollen) unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu Jemand in ihrem Nahmen . . . zu deputiren, anzustellen Macht haben. Vgl. unten § 67.

[86]) Hüllmann, Städte IV. S. 75 f. Wehrmann S. 54 f. 70. 94 f. Ennen I. 544 f. II. 598 f. Arnold II. 282 f. Frensdorff 129 f. Wilda S. 223 f. Ennen u. Eckertz I. 430. II. 382 Nr. 21. 112. 387. Heusler S. 85. 114 f. Baseler Bäckerweisth. v. 1256. Ochs I. 340 f. Trouillat I. Nr. 445 S. 634 f. Mone Bd. 13 S. 148 f. (1483); S. 302—311 (von 1472 an).

[87]) Vgl. bes. Schönberg l. c. S. 40 f.

begann[88]). Schon früher ward das Selbstbesteuerungsrecht der Zünfte bisweilen beschränkt[89]).

8. Wie schon erwähnt, war mit voller Zunftfreiheit das ausschließliche Recht der Genossen auf die Aufnahme neuer Mitglieder verbunden, während da, wo die Stellung der Zünfte eine abhängigere blieb, dem Stadtherrn oder der Stadt die Genehmigung vorbehalten wurde und andererseits eine Mitwirkung bei Festsetzung der Aufnahmebedingungen oder selbst das Recht, die Zunft zur Aufnahme Einzelner zu zwingen, verblieb. In späterer Zeit wurde häufig, wenn die Zunft die alleinige Entscheidung über die Aufnahme von Genossen erlangt hatte, doch vom Stadtherrn oder Rath die Befugniß zur Ertheilung des Handwerkamts an Ungenossen ausgeübt und so das Institut der Freimeister geschaffen, welche sogar bisweilen unter sich eigne Korporationen bildeten[90]). Im Zusammenhang mit der Mitwirkung bei der Aufnahme in die Genossenschaft stand das Recht des Stadtherrn oder der Stadt auf einen Theil der Eintrittsgebühren[91]). Dachte man dabei ursprünglich wie auch später wieder an einen Kauf der frei gewordenen Stelle, so wurde in der Zeit des freien Zunftwesens nur die Anerkennung der Amtsherrlichkeit darin gefunden.

9. Auch von den Bußen und Strafgefällen, welche der Genosse durch Uebertretung des Zunftrechts oder Bruch des Zunftfriedens verwirkte, fiel ein Theil an den Herrn oder die Stadt[92]). Ursprünglich war dies die Folge

---

[88]) Vereinzelt kommt dies schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. vor. So bestimmt eine Strasburger Rathsverordnung 1460 bei Mone Bd. 15. S. 45. § 6. 7., daß keine Zunft ohne Genehmigung des Raths und der Einundzwanziger auf ihre Stube oder ihre gemeine Gesellschaft oder Zunft einen ablöslichen Zins oder ein Leibgedinge verkaufen oder versetzen dürfe.

[89]) Strasburger Rathsverordn. v. 1332 und 1446—1466 b. Mone Bd. 15. S. 45. Bd. 16. S. 183.

[90]) In Lübeck zuerst 1519 erwähnt. Vgl. Wehrmann S. 64—66. Urk. v. 1547 u. 1567 ib. 168. 169. Im 17. Jahrh. hier eigne Aemter der Freimeister bei Bäckern und Schlächtern. Vgl. auch Reichsschluß v. 1731 § 13 a. E.

[91]) So fiel in Basel ein Theil des Eintrittsgeldes an Bischof und Stadt; in den schlesischen Städten ⅓ an den Rath, ⅓ an den Vogt, ⅓ an die Innung. Z. B. Urk. v. 1293 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 421 § 18. — in Halle ⅔ an die Stadt, ⅓ an die Innung. 1235 ib. S. 298 § 36. 39. 40. Ebenso in Lübeck. Urkb. II. S. 1046 Note 7. Vgl. Urk. der Kurdewener in Bremen 1300. Wilda 326.

[92]) So in Worms ⅓ an den Domprobst. 1398 Schannat II. 212f. In Basel ⅓ an den Bischof, ⅓ an die Stadt. So Bäckerweisth. v. 1256. Gärtner 1260. In Breslau ⅔ an den Rath, ⅓ an die Innung. 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel § 25. Vgl. 1324 ib. S. 505 § 7. 1344 S. 554 § 4. 6. In Frankfurt nach der Reaktion gegen den Zunftsieg — 1377 b. Böhmer 749 — ⅓ an den Rath. — Vgl. auch lüb. Zunftrollen in Note 48. — Ennen II. 598.

grundherrlicher Gerichtshoheit: später ergab es sich daraus, daß mit dem Zunftrecht zugleich das Stadtrecht verletzt, mit dem Zunftfrieden der Stadtfriede gebrochen war.

10. Nach denselben Principien mußte sich vor Allem auch das Verhältniß zwischen der genossenschaftlichen Autonomie und der gesetzgebenden Gewalt der Stadtobrigkeit, zwischen dem gegebenen und dem gekorenen Recht der Zünfte bestimmen. In gewissen Grenzen war überall, seitdem freie Zünfte statt hofrechtlicher Innungen bestanden, die genossenschaftliche Gewohnheit und Beliebung als Rechtsquelle anerkannt[93]). Andererseits war besonders in gewerblichen Dingen die Befugniß des Raths unbestritten, einseitig Verordnungen zu erlassen, welche in wichtigen Beziehungen in das genossenschaftliche Recht eingriffen[94]). Das gesammte Recht einer Zunft setzte sich mithin überall aus gekorenem und gegebenem Recht zusammen[95]) und wurde ebensowol durch Weisthümer und Willküren wie durch Gesetze und Verordnungen fortgebildet. Ein vollständiges Zunftstatut bedurfte daher der Bestätigung durch den Rath oder Stadtherrn, zumal seine Geltung nie auf den Kreis der

---

[93]) Urk. v. 1293 Schreiber I. 133: gewalt gegeben den zunftmeistern ... ze sezzende und ze machende einunga, di iren antwerken und iren zünften notdürftig und nüzze sint, und der stette und der herschefte unschedelich. So weisen auch in Frankfurt i. J. 1355 die einzelnen Zünfte ihr Recht vor dem Rath theils als alde gewohnheit — von alder herbracht (z. B. S. 635. 639. 640), theils als gewillkürte Beliebung, z. B. 1353 S. 623: dit sint die gesetzede, die wir die meistere die snydere und die duchscherere zu F. die die zunft hant umb gemeinen nutz unsirs hantwerkis under uns han gesazt und gemachet. Vgl. auch 1355 S. 649. 650. — 635: auch han wir die gewonheid von alder, das wir finden mogen, daz unserm hantwerke nuczlich sy, daz wir das hohen und nyddern mogin, daz dem gerichte adir dem rade nicht zugehorit. S. 644 (Schifflude): eynunge, saczunge und alde gewonheid, die wir die schifflude und unsir zunfft gemeynliche han gehalden under uns und unsir aldern uff uns hant brocht. Ebenso Steindecker S. 645. Vgl. Mone Bd. 15 S. 7. Freiburger Seilerordnung v. 1378 ib. S. 284.

In Lübeck waren vollkommen freie Beliebungen nur über unbedeutendere Punkte zulässig. Vgl. solche v. 1390 b. Wehrmann S. 385 (dit hebben unse amptbroder belevet). 1441 S. 413 (noch heft ein ampt einhellig beschlaten). 1414 S. 372. 1501 S. 281—284. 1504 S. 284. 1557 S. 245.

[94]) Wehrmann S. 15. Frensdorff S. 130. Schönberg S. 11 Note 13. Im Gegensatz zu den „Beliebungen" „Ordnungen" genannt. So z. B. die Weberordnung v. 1298 f. Speier, b. Mone Bd. 15 S. 279—282, gegeben vom Domprobst und geschworenen Bürgern. — Verordn. v. Herren oder Räthen ib. Bd. 13 S. 148—150 (1433) u. S. 302—311.

[95]) So sagen die Frankfurter Metzger 1355 — Böhmer S. 638 — von ihrem Zunftrecht: das recht han unsir aldern gehabit bis here *von uwern* (sc. des Raths) *aldern unde ouch von unser eynunge und um unse einmudekeid und willekure, die wir selber under einander dun.*

Genossenschaft beschränkt war, sondern in das öffentliche und private Recht der gesammten Bürgerschaft eingriff[96]). Die wahre Quelle aber auch der obrigkeitlich genehmigten Zunftrechte war genossenschaftliche Beliebung[97]) und selbst da, wo das Recht der Behörde ein besonders starkes war, wie z. B. in Lübeck[98]), und wo in Folge dessen oft die Zunftrollen geradezu als vom Rath gegeben bezeichnet werden[99]), wo dem Rath die Befugniß zugesprochen wird, sie beliebig zu verändern oder aufzuheben[100]), beschränkten sich im Grunde die

---

[96]) Wehrmann S. 15. 58. Tzschoppe u. Stenzel S. 249. Tittmann I. 358. Frensdorff S. 130. Schönberg S. 12. Verordn. des Strasburger Raths v. 1322 b. Mone Bd. 16 S. 183: es sol keine antwerke hinanfürder denheine satzunge machen an urlop meister unde rates.

[97]) Dies tritt sehr deutlich schon in der Kölner Urk. v. 1149 hervor. Ebenso Basler Urk. v. 1248: condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis *per ipsos noviter factum* adprobavimus. Ochs I. 318. 322. Trouillat I. 579. 574. Aehnlich 1330 Lüb. Urkb. II. 473: Notum sit, quod pergamentarii in Lubeke *unanimiter concordaverunt.* Ad ista omnia consules . . . consensum dederunt. Ib. S. 356 aus dem ältesten Wettebuch fol. 1ª: anno domini 1321 quod magistri filtrariorum et communiter omnes de officio *fecerunt inter se statutum et arbitrium* in hoc modo . . . Istud statutum et arbitrium domini consules . . . confirmaverunt. Vgl. Urk. v. 1463 Schannat II. 242. — 1330 Lüb. Urk. II. 474. 1345 ib. 768. — Zunftstatuten v. 1477 aus Freiburg, 1478 aus Strasburg, 1484 und 1513 aus Freiburg b. Mone Bd. 16 S. 151. 154. 155. 162. 164. — Lüb. Zunftrollen v. 1440 b. Wehrmann S. 173. 1409 S. 360: sint wy des ens gheworden mit den weddeheren . . . unde mit unseme gantzen ammete. 1390 S. 380. 1441 S. 413. 1473 S. 457. — 1293 f. Schweidnitz b. Tzschoppe u. Stenzel 42 § 7.

[98]) Wehrmann S. 61. 62, nach dem in Lübeck „die Selbstbestimmung der Aemter immer im Willen des Raths eine Grenze fand, nicht aber umgekehrt der Wille des Raths eine Grenze in der Selbständigkeit der Aemter", geht zu weit.

[99]) So schon im 14. Jahrh. Wehrmann S. 317: consules . . . *officio cerdonum* ab antiquo istam constitucionem juris assignaverunt. 1501 ib. 194: der Rath giebt deme ampte der buntmakere Artikel. Ebenso 1433. 1454. 1473. 1474. 1503. 1511 ib. S. 233. 314. 455. 294. 406. 343; den dreyern eine Rolle 1507 S. 147. Ebenso 1492. 1508 ib. S. 215. 246. 249. 252. Die Artikel der Brauer — 1462 S. 183 — hat der Rath geradezu ingesatt unde besloten unde belevet. Vgl. auch 1371 S. 221. Die Zünfte selbst sagen in den Rollen, sie hätten ihre Rechte von Gott und den Herren des Raths. 1386. 1376. 1503. 1400. 1409 S. 190. 312. 330. 356. Ebenso 1338 in Speier b. Mone Bd. 15 S. 283. — 1597 ib. Bd. 16 S. 167—170.

[100]) 1347 Wehrmann S. 376: stabit, quamdiu consules voluerint. 1425 ib. 161: unde dit schal stan uppe der herren des rades v. L. behach, also lange ene dat behegelik is. 1370. 1371. 1449. 1459. 1480. 1547 S. 201. 222. 231. 159. 166. 169. — Sie mögen es wandeln vorlengen unde vorkorten — 1501 S. 194 —, doch wird hinzugefügt: so ene schal gheduncken to

obrigkeitlichen Verordnungen auf die Bestätigung des genossenschaftlich gebildeten Rechts[101]). Der Gesichtspunkt aber, von dem aus man bei Feststellung der Zunftsatzungen ein derartiges Zusammenwirken der Stadt und der Genossenschaft für erforderlich hielt, war vornemlich der, daß es auf eine Vereinigung und Ausgleichung der Sorge für den Nutzen des Handwerks und der Sorge für den Nutzen der Stadt, auf eine gleichmäßige Vertretung des gemeinen Interesses und des Interesses der Zunftgenossen ankomme[102]).

11. Da die Zunft eine selbständige Genossenschaft war und folglich nicht nur ein von dem städtischen verschiedenes Vermögen, sondern auch ein eignes und unabhängiges öffentliches Recht besaß, da sie so, wie sich dies in der Führung eines besonderen Zunftsiegels offenbarte[103]), eine in sich selbst bestehende rechtliche Einheit bildete, so konnte sie als Einheit — oder nach modernem Sprachgebrauch als juristische Person — wollen und handeln, Verträge und Vergleiche jeder Art sowol mit einzelnen Personen als mit anderen Zünften abschließen und sowol gegen diese als gegen die Stadt selbst, deren Theil sie doch war, klagend auftreten, oder mit ihnen paciscieren[104]). Ihre

---

wolfart des gemeynen besten nutte unde van noden. 1507 S. 197. 1492. 1507. 1508 S. 221. 235. 246. 249. Aehnlich wurde in Köln nach dem Sturz der Richerzeche dem engeren Rath Möge und Macht gegeben, die Statuten zu längern, zu kürzen, zu mehren und zu mindern, wie es ihnen dünken möge, daß es der Stadt ehrlich und dem Amt nützlich sein möge. Ennen u. Eckertz I. S. 383. 407.

[101]) Vgl. Wehrmann S. 58. 59, der hierfür die mangelnde Gleichförmigkeit, den Gebrauch technischer Ausdrücke, die vielfache Anwendung der ersten Person anführt.

[102]) Vgl. Note 100. Lüb. Zunftrollen v. 1481. 1477. 1385. 1474. 1546. 1547 S. 224. 240. 251. 261. 263. 294. 304. 167.

[103]) 1353 Böhmer S. 625: unsirs hantwerkis ingesigel. 1352. 1383 ib. 627. 761. — 1463 Schannat 242: unser zunft ingesigel. Die Kölner Zunftsiegel bei Ennen II. S. 642. 643. Sie werden als segel des gemeynen amptz, sigillum fraternitatis oder societatis, segel des amptes, der gesellschaft, der gesellen oder auch blos als segel der beckere etc. bezeichnet, und zeigen theils den Patron, theils städtische Insignien, theils Embleme des Handwerks. Symbolisch zerschlug man die Siegel, wenn man die Zünfte als Korporationen aufhob. 1366 Böhmer 714. Ennen II. S. 685—687.

[104]) Streitigkeiten und Verträge zwischen verschiedenen Zünften vgl. in Note 20. 21; zwischen dem Amt der Bäcker und Freibäcker 1567 b. Wehrmann S. 169; zwischen Aemtern und einzelnen Handwerkern, die das Amt ausübten, 1453. 1469. 1502 ib. 338. 343. 373; zwischen einzelnen Zünften zu Lübeck und den entsprechenden Zünften zu Travemünde 1479. 1480 ib. 419. 420. 428. Vergleich der Meister und Zunft gemeinlich der Metzger in Worms mit dem Domprobst über dessen Rechte gegen Meister und Zunft 1398 b. Schannat II. 212. 213. Verhandlungen der Frankfurter Zünfte mit der Stadt v. 1355 b. Böhmer

Selbständigkeit kam aber auch über den Kreis der eignen Stadt hinaus zur Geltung, so daß sie so wenig wie nach innen, so wenig nach außen mit der Stadt zusammenfiel und in ihr untergieng. Nahm auch die Stadt nach außen das Interesse aller ihrer Glieder wahr und konnte sie daher auch Namens einzelner ihrer Zünfte auftreten[105]), so waren doch auch die Zünfte selbst befugt, mit gleichartigen Zünften anderer Städte Verbindungen und Vereinbarungen über gewerbliche Angelegenheiten zu schließen, die natürlich der eigenen Stadt nützlich oder unnachtheilig sein mußten[106]). Eine Bestätigung solcher Uebereinkommen durch die Stadträthe oder ein Zusammenwirken der Behörden und der Zünfte kam indeß auch hier vielfach vor[107]).

III. Wie nach außen, so war aber auch ihren eignen Genossen gegenüber die Zunft eine selbständige Einheit, welche Rechte und Pflichten gegen die Einzelnen hatte. Charakteristisch war hier vor Allem die Vielseitigkeit ihrer Zwecke. Denn indem sie ihre Mitglieder für alle menschlichen Gemeinschaftszwecke verband, war sie für dieselben ein Gemeinwesen im Kleinen — und es war möglich, daß Ehre, Macht und Ansehen der Genossenschaft ebenso mächtige Triebfedern für den Einzelnen wurden, wie es für den Bürger Ehre, Macht und Ansehen seiner Stadt waren.

---

635 f. und Bericht darüber v. 1359 S. 667. 1358 S. 658. Vertrag zwischen Rath, Gemeinde und Zünften zu Mainz 1416 b. Mone Bd. 13 S. 300—302.

[105]) So wird z. B. im Jahre 1354 ein Vertrag über die Art und Weise der Arbeit der Grapengießer und die Buße für falsche und wandelbare Arbeit und über das Erforderniß eines städtischen Zeugnisses (der stadt breff) bei der Aufnahme eines Gesellen in ein Amt der Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald und Stettin von den Städten selbst (wy vorbenomeden stede overeyn gedregen) durch ihre Rathmannen geschlossen. Wehrmann S. 225 f.

[106]) So schlossen 1352 — Böhmer S. 625 — die Meistermanne der Bäcker zu Mainz, Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacherach und Boppart mit gemeyneme betrechtnusse und gevolgnusse der gemeinde der becker der acht stetde, 1383 — ib. S. 760 — die meister gemeinlichen der smidde und smidde gezunften gemeinlichen der stede Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim, Creuznach unter Bekundung ihres Gewohnheitsrechts um ihrer Zünfte Noth, Ehre und Bescheidenheit willen Gelübde und Verbindnisse ab, welche besonders das Verhältniß der Meister zu ihren Gesellen und Mägden, das Verbot ihres Abdingens, die Aufrechthaltung der Disciplin u. s. w. zum Gegenstand hatten. Aehnliche Verträge schlossen schon i. J. 1321 die Böttcher der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und Greifswald (lateinisch im Lüb. Urkb. II. 354. Sartorius II. 303 f., deutsch b. Wehrmann S. 176), 1494 die „olderlude und gesworne mestere der ampte der smede der sosz wendeschen stede . . . mit consente willen und bevele unser gemeynen medeamptbrodere“. Wehrmann S. 446.

[107]) So beginnt der in der vorigen Note erwähnte Vertrag v. 1321: domini consules Lub. etc. . . . decreverunt cum dolificibus istarum civitatum.

1. Die Zunft war daher zunächst in politischer und militärischer Hinsicht für ihre Genossen das verkleinerte Abbild der Stadt. Durch das Mittel der Zunft nahmen sie Theil am Stadtregiment, wie an den städtischen Leistungen und Diensten. Alle öffentlichen Angelegenheiten der Stadt wurden so gut wie die des Handwerks in den Zunftversammlungen berathen, zunftweise wurden Steuern und Abgaben aufgebracht, eine innige Waffenbrüderschaft verband die Genossen. In den Verfassungskämpfen und Streitigkeiten der Stadt erfahren wir wenig von Zwiespalt innerhalb einer Zunft: einmüthig, fast wie Eine Person tritt jede Zunft in die Schranken.

Am höchsten mußte sich diese Bedeutung der Zunft da steigern, wo eine eigentliche Zunftverfassung eingeführt wurde. Doch trat gerade hier zuerst eine Auseinanderlösung der politischen und der gewerblichen Seite der Zunft häufig ein, indem im Laufe der Zeit die Berufs- und Gewerbsgemeinschaft in ihr verschwand. Weil Mitgliedschaft einer Zunft allein Theilnahme am Stadtregiment gewährte, weil auch die Korporationen der Nichtgewerbtreibenden zu Zünften gemacht wurden, traten hier auch denjenigen Zünften, welche ursprünglich gleichartigen Handwerksbetrieb geübt hatten, Nichthandwerker oder Handwerker anderer Gattung bei; mit der Vervielfältigung der Gewerbe, mit der Entstehung neuer Zweige der Kunst oder des Handwerks wurden diese Zünfte dann nicht verändert, und sie vereinten so oft verschiedene, wenig verwandte Berufsklassen. Auf der andern Seite wirkte nach wie vor das Bedürfniß einer engeren Einung unter den Handwerkern gleicher Gattung oder unter den mit der Ausübung eines Handwerksamts gemeinsam beliehenen Genossen innerhalb einer Zunft. So entstanden allmälig gewerbliche Innungen, welche sich mit den politisch-militärischen Zünften nicht mehr oder doch nicht völlig deckten, und es giengen die einst vereinigten Zwecke auf verschiedene, sich oft sehr allmälig von einander ablösende Genossenschaften über, von denen die eine mehr die öffentliche Seite des alten Zunftwesens fortsetzte, die andere wegen ihrer ausschließlich gewerblichen Bestimmung mehr und mehr den Charakter einer Privatkorporation annahm[108]). Es war dies ein ganz ähnlicher Vorgang, wie er sich in der ländlichen Markgemeinde oft vollzog.

2. Jede Zunft war ferner eine religiöse Einheit. Sie hatte einen Hei-

---

[108]) Vgl. z. B. über Speier Arnold II. S. 356 f., über die ganzen und halben Zünfte in Basel ib. S. 389. 390; über die besonderen Gesellschaften in den Basler Vorstädten und in Kleinbasel, die neben den dort bestehenden gewerblichen Zünften nur militärische und polizeiliche Zwecke hatten, Heusler S. 246 f. 361. — Vgl. auch Hüllmann I. 317. Mone Bd. 15 S. 22 f. 50 f. 277—279. Eichhorn, R. G. § 312. 432. Schon 1260 setzen die Basler Schneider das Eintrittsgeld für diejenigen fest: qui ipsorum operis *non* fuerint, si sepedictae societati seu confratriae voluerint interesse. — Dispensationen der Nichthandwerker von einzelnen Pflichten 1395 b. Mone Bd. 16 S. 179. 1440. 1433. 1444 ib. 175.

ligen als Schutzpatron[109]), verfolgte kirchliche und wohlthätige Zwecke[110]), versammelte ihre Mitglieder zu Gebet und Andacht[111]), unterhielt oft einen eigenen Altar oder doch eigene Kerzen in der Kirche[112]), weshalb sie einen Theil der Eintrittsgebühren und Bußen in Wachs erhob[113]), und ließ für die verstorbenen Brüder Seelenmessen singen[114]). Allmälig trat bei vielen Zünften eine gewisse Trennung des geistlichen und des weltlichen Elements ein[115]). Die zu frommen Zwecken für den Schutzheiligen erhobenen Beiträge, die ihm zugewandten Schenkungen und Vermächtnisse wurden als ein besonderes Vermögen verwaltet, das nicht Eigenthum der Zunft, sondern des Heiligen war[116]), es wurden eigene Vorstände der Brüderschaft gewählt und eigene

---

[109]) Arnold II. 209. Wilda S. 47. 333. Hirsch, das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft, vornemlich in Deutschland. Berlin 1854. S. 59f. 101. Mone Bd. 15. S. 2f. 14. Wehrmann S. 151. 153. Ennen II. 643. Voigt l. c. VI. 726f.

[110]) So z. B. 1495 b. Wehrmann S. 501 Präbenden für Arme.

[111]) Das Weisth. der Frankf. Gewandmacher v. 1355 — Böhmer S. 638 — setzt Buße fest: **wenn wir zu houffe gebyden von gotz dinst, wer da nicht enkomet.** Nach Wilda S. 333 überall 2 oder 3 Festversammlungen im Jahr, bei denen Gottesdienst und gesellige Freuden verbunden sind. Bei den lübischen Badern ist eine Procession vorgeschrieben. 1480 Wehrmann S. 165. Vgl. auch Voigt l. c. VI. 726f.

[112]) Altar der Knochenhauer in Lübeck 1385 Wehrmann S. 263. 265. Brennende Lampen der Schneider 1514 ib. S. 428. Ewiges Licht der Leichnamsbrüderschaft der Goldschmiede 1382 ib. 499.

[113]) Tzschoppe u. Stenzel S. 250. Wilda 340. Oben Note 21.

[114]) Wilda 335. Wehrmann S. 151. 261. 459 (Rolle der Zimmerleute v. 1428). 499f. Bes. auch die Basler und Frankfurter Zunfturkunden.

[115]) Man darf nicht umgekehrt mit Mone l. c. S. 14 das Zusammenfallen der Zünfte und Bruderschaften als Ausnahme ansehen! Gerade mit Rücksicht auf die religiöse Bedeutung scheint sogar der Name Zunft am frühesten angewendet zu sein. Vgl. Basler Schlächter v. 1248 Ochs I. 319. Trouillat I. 574: **ad usus confratriae eorum, quae vulgariter dicitur zunft, quam in honore beatae Mariae virginis constituerunt.**

[116]) Vgl. lüb. Rolle der Bader v. 1480 S. 165: Bußen halb **„sante Cosme und Damiano"**; der Knochenhauer v. 1385 ib. S. 261f., wonach bestimmte Beiträge, die Einkünfte eines bestimmten Koven und eine bei Erlangung der Meisterschaft zu entrichtende Summe gegeben werden sollen **unser leven vrowen . . . to den knokenhowere altare, to den lichten unde to anderen stucken, derme dar to bedarf.** Am bestimmtesten aber wird in dem Statut der Hasenpfülerzunft in Speier v. 1338 b. Mone Bd. 15. S. 283 Eigenthum und Verwaltung des zu geistlichen und des zu weltlichen Zwecken bestimmten Geldes getrennt: **daz die buhse, da** *s. Niclaus gelt* **in vellet, die sol bliben als da her und sullent dar zu dri sluzzel sin, der sol einen han die zwene meister und die andern viere zwene sluzzel ane geverde. Die andere buhse, da** *der zunfte gelt* **von penen**

Statuten für sie gebildet[117]), es wurden auch Frauen ihnen zugerechnet und vielfach Mitglieder als Brüder aufgenommen, die sonst zu dem Handwerksamt in keiner Beziehung standen[118]). So giengen häufig zuletzt aus den Zünften geistliche Brüderschaften hervor, die rechtlich von jenen völlig verschieden waren, wenn sie auch äußerlich aus denselben Personen bestanden[119]), und endlich verwandelten diese Brüderschaften sich vielfach in bloße fromme oder milde Stiftungen, bei denen die Zunft ein gewisses Vorrecht der Verwaltung und des Genusses bewahrte[120]).

3. In engem Zusammenhang mit der religiösen stand die gesellige Bedeutung der Zünfte. Unter den Eintrittsgebühren wie unter den Bußen spielten Wein und Bier eine große Rolle, zur Erwerbung des vollen Genossenrechts war die Ausrichtung eines Mahls für die Zunft erforderlich, die Tafelordnung, der gesellige Anstand und die gute Sitte bei den festlichen Zusammenkünften der Genossen und ihrer Frauen waren Gegenstand der Zunftbeliebungen[121]). Es bildete sich eine Reihe positiver Sittengebräuche aus, welche ebensowol das tägliche Leben auf den Zunftstuben und Herbergen, als die einzelnen feierlichen Akte vor der Genossenschaft mit sinnigen Formen umkleideten und erst später zu formalen und zwingenden Ceremonien entarteten[122]). Auch die Entstehung der gesellig-künstlerischen Schulen des Meistersangs, welche in mannichfacher Beziehung die Einrichtungen der Zünfte auf die Dichtkunst übertrugen[123]), knüpfte zunächst an die Gemeinschaft der Gewerksbrüder an.

---

oder von andern vellen in vellet, da sullent ouch dri sluzzel zu sin, die sullent ouch die vorgenanten sesse han, und sol die vorgenante gezunft anders keine sunder buhse han danne gemeine buhsen, ob sie ir me wollent machen.

117) Vgl. z. B. die Statuten der Brüderschaften der Goldschmiede v. 1382. 1495. 1512 b. Wehrmann S. 499—503 und die schaffere und vormundere der broderschop ib. — Auch der Altar der Knochenhauer hat einen besonderen Vorstand — den jenen, de dat altar vorstaet. 1385 S. 261.

118) Vgl. Wehrmann S. 150. Die Brüderschaft der Gewandschneider in Salzwedel zählte 1287 den Markgrafen Otto zu ihren Mitgliedern. Riedel, Cod. dipl. Brand. Haupth. I. Bd. 14 S. 13.

119) Vgl. Wehrmann S. 150f. Vgl. auch Satzungen der Bruderschaft der Weberzunft zu Oppenheim b. Franck S. 522f. Ried II. 1061. 1098. 1033. Mone Bd. 13 S. 141. Note 7.

120) Hierhin gehören die von den Handwerksämtern gestifteten Vikarien oder Pfründen, bei denen die Zünfte sich den Vorschlag eines Inhabers an den Bischof vorbehielten und die vorzugsweise Berücksichtigung von Söhnen eines Amtsmeisters, die geistlich werden wollten, aussprachen. Wehrmann S. 155.

121) Bluntschli I. 329. Wilda 340. Ennen II. 618f. 627. Ennen u. Eckertz I. 300f.

122) Hirsch l. c. S. 40f.

123) Hirsch l. c. S. 72—80.

4. Die Zunft war aber ferner eine sittliche Verbindung, welche besonders in zwei Richtungen ihre zwischen Familie und Staat mitten innestehende sittliche Bedeutung auch zu rechtlicher Geltung brachte, indem sie einmal den Genossen im Verhältniß zu einander eine werkthätige brüderliche Liebe zur Pflicht machte, zweitens aber eine Sittenpolizei über ihre Mitglieder übte.

a. In erster Hinsicht sollten die Amtsbrüder Liebe und Leid mit einander tragen[124]). Sie sollten innig verbundene Freunde sein, so daß jeder neue Meister vor seinem Eintritt alle Zwistigkeiten mit einem Genossen abzuthun hatte[125]). In aller Noth sollten sie einander unterstützen[126]) und nach dem Tode eines Bruders seiner Leiche die letzte Ehre erweisen[127]). Aus der Zunftkasse selbst sollte dem verarmten oder kranken Genossen Unterstützung[128]), dem verstorbenen ehrenvolles Begräbniß und Seelsorge gespendet werden[129]), so daß jede Zunftkasse zugleich eine Kranken-, Armen- und Sterbekasse war.

b. In sittenpolizeilicher Hinsicht überwachten die Zünfte ebensowol der Brüder als der Gesellen und Lehrlinge moralisches Verhalten. Den Gesellen und Lehrlingen insbesondere wurde von der Zunft bei Strafe Müßiggang[130]), nächtliches Ausbleiben aus dem Hause des Meisters[131]), Trunk, Spiel und Liederlichkeit[132]) untersagt.

---

[124]) Urk. v. 1362 aus Wetzlar b. Wilda 335: wer mit den schmieden lieb und leid tragen wolle.

[125]) Hirsch S. 36.

[126]) Wilda S. 335. Bluntschli I. 329.

[127]) Zunftordn. v. 1336 b. Bluntschli l. c. 1352 Böhmer 623. 624: Alle Meister begleiten die Leiche, die vier jüngsten tragen eine erwachsene, der jüngste eine Kindesleiche. — 1355 ib. 638. 639. 640. 641. 643. 644. 644. 645. 645. 648. Basler Urk. b. Ochs I. 318. 354. 405: omnes confratres . . . sepulturae . . . intererunt. Für das Ausbleiben sind überall Bußen gedroht.

[128]) Von den Kölner Faßbindern erhielten Lahme, Blinde und Arbeitsunfähige täglich ein Gnadengeld aus der Kasse. Ennen II. 626. Vgl. lüb. Zunftr. v. 1508 Wehrmann S. 258: item weret sake, dat eyn man offte vruwe dusses amptes so sere vorarmet were unde begerde der almissen, der schallmen geven tor weken twe schillinge *uthe deme ampte.* 1500 ib. 399: deme schall *dat ampt* geven to der weken ver sch. lub. — Aehnlich überall.

[129]) So nach der Urk. der Basler Weber und Gärtner de communi zunfta. Ochs I. 318. 354. 405. Aehnlich in Köln. Ennen l. c.

[130]) Urk. v. 1330 im lüb. Urkb. II. 473 u. v. 1425. 1474 b. Wehrmann 327. 295.

[131]) Lüb. Zunftr. v. 1347. 1360. 1385. 1396. 1409. 1436. 1459. 1478. 1591. S. 376. 350. 265. 376. 357. 211. 188. 457. 174; 1348 Lüb. Urkb. II. 827. 1352 Böhmer 626. Schönberg S. 118. Note 264.

[132]) Lüb. Zunftr. v. 1591 S. 171 (nur einmal in der Woche zu Bier); 1386. 192. 193 (nicht huren, spielen); 1385. 1356 S. 265. 341 (nur um eine

5. Als Wirthschaftsgenossenschaften übertrugen die Zünfte die Grundgedanken einer sittlichen Genossenschaft auf das Gebiet der gewerblichen Arbeit. Sie stellten sich so als Produktivgenossenschaften dar, in denen — zum Unterschiede von den heutigen produktiven Gemeinschaftsformen — der Erwerb nur Mittel zum Zweck, dieser Zweck selbst aber die Persönlichkeit war. Daraus ergab sich auf der einen Seite das sittliche Bestreben, das der Zunft obliegende Amt zum Besten des gemeinen Wesens möglichst getreu und pflichtgemäß zu erfüllen, auf der anderen Seite unter den Genossen selbst der Ausschluß der freien Konkurrenz und die Durchführung des entgegengesetzten Princips der Brüderlichkeit und Gleichheit, womit das Recht der Persönlichkeit gegenüber dem Recht des Besitzes — wirthschaftlich ausgedrückt das Recht der Arbeit gegenüber dem Recht des Kapitals — gewahrt wurde[133]).

a. In ersterer Beziehung beruhte die Zunftorganisation auf der Uebereinstimmung des gemeinen Besten und der Ehre des Handwerks[134]). Indem die Zünfte durch genossenschaftliche Selbstkontrolle, Selbstpolizei und Selbstbeschränkung für das Interesse des konsumirenden Publikums sorgten, förderten sie gleichzeitig das Gemeinwohl und die Ehre der eignen Arbeit und führten so eine glückliche Harmonie der kollidirenden Interessen herbei, wie sie freilich nur so lange möglich war, als der Gemeinsinn über dem Egoismus, die Ehrliebe über der Gewinnsucht stand.

Die Hauptpflicht der Zunft, welche aus dem Begriff des Handwerks als Amtes folgte, war die Sicherung der Güte und Brauchbarkeit des Arbeitsprodukts[135]). War schon die zunftgemäße Ausbildung der Handwerker und die Meisterprüfung eine wichtige Garantie hierfür, so war doch noch wichtiger die genossenschaftliche Kontrole der Arbeit. Genau und bis ins Einzelne wurden oft die Art und Weise der Arbeit vorgeschrieben, einzelne Arbeitsmethoden mitunter ganz verboten, das Material und dessen Behandlung bestimmt[136]). Gegen Verzögerung der Arbeit wurde das

---

bestimmte Summe spielen); vor 1409 S. 357. 1330. 1473 S. 363. 457. Schönberg Note 265—267.

[133]) Vgl. über die wirthschaftliche Seite der Zünfte bes. Schönberg l. c., der zugleich die Parallele zwischen dieser mittelalterlichen Arbeitsorganisation und dem auf bloße freie Konkurrenz gegründeten System zieht. Bes. S. 36f. 50f. u. 124f.

[134]) Vgl. den Abschnitt „Sorge für die Konsumenten" b. Schönberg S. 41—72.

[135]) Schönberg S. 43—63.

[136]) Vgl. Wilda S. 233f. Wehrmann S. 142f. Ennen I. 538f. II. 634f. Hirsch l. c. S. 34f. Mone Bd. 13 S. 273f. Schönberg S. 44—46. Als Beispiele die Urk.: v. 1356 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 576; b. Mone Bd. 10 S. 181f. Bd. 15 S. 56f. 279f. Bd. 16 S. 151f.; der Kölner Wollenweber b. Ennen u. Eckertz II. 123; Fidicin II. S. 8; lüb. R. v. 1300—1350 Urkb. II. 920 u. 1386. 1390. 1414. vor 1425. 1443.

Publikum durch Strafandrohungen geschützt[137]), in besonders schleunigen Fällen durch die Dispensation von manchen Beschränkungen für das Interesse des Bestellers gesorgt[138]). Geld- und selbst Körperstrafen wurden auf Anfertigung und Verkauf schlechter Waare[139]), schwerere Strafen noch auf Fälschung oder Betrug gesetzt[140]), das unbrauchbare oder verdorbene Arbeitsprodukt (das wandelbare, böswirkige, falsche, nicht aufrechte Werk, opus irrationabile, vile) konfiscirt oder selbst vernichtet[141]). Eine regelmäßige Visitation und Beaufsichtigung der Werkstätten und der Arbeit der einzelnen Meister durch die Zunftvorsteher, die sogenannte Schau, war das Mittel, durch welches die Aufrechthaltung solcher Vorschriften gesichert wurde[142]).

Aber nicht blos für die Güte, sondern auch für die Billigkeit des Produktes sorgten die Zünfte selbst, indem sie Preise bestimmten, welche die einzelnen Genossen ebensowenig überschreiten durften, als ihnen Minderforderung gestattet war[143]).

---

vor 1472. 1502. 1508 b. Wehrmann S. 191. 380f. 371. 327. 229. 391. 402. 252f. Andere Beispiele b. Schönberg Note 77—80. Auf besondere Bestellung durfte man von diesen Vorschriften abweichen. So R. v. 1409 b. Wehrmann S. 359: wor een man umme sproken wert, werk to makende, dat mach he maken, wo dat de lude hebben willen.

[137]) Wehrmann S. 144. Schönberg S. 42. Urk. vor 1425 u. v. 1477 b. Wehrmann S. 322. 329.

[138]) Wehrmann l. c. 1335 Böhmer S. 644.

[139]) Wehrmann S. 143. Ennen II. 636f. Schönberg S. 50. Basler Zunfturk. v. 1256. 1260. 1268 Ochs I. 343. 354. 393. Trouillat I. 136. II. 108. 184. Lüb. Zunftr. v. 1300—1350 im Urkb. II. 920; 1321. 1330 ib. II. 356. 473; 1371. 1376. vor 1419. 1432. 1436. 1507. 1508 b. Wehrmann S. 221. 204. 158. 211. 235f. 247.

[140]) Hüllmann, Stände III. 151. 152. Mascher S. 259. Urk. v. 1355 Böhmer 639. 641. Lüb. Zunftr. v. 1385 S. 263. 265. Urk. v. 1477 art. 9. Mone Bd. 16 S. 152.

[141]) So soll bei den lübischen Goldschmieden alles Wandelbare zerbrochen werden. 1492 Wehrmann S. 215. Vgl. ferner die Citate in Note 139. Wehrmann S. 143. Ennen II. 636. Ennen u. Eckertz I. 370f. 379. Ochs I. 354, Trouillat II. 108 (das verboten dinck in den spittel). Mone Bd. 15 S. 281. Schönberg Note 93.

[142]) Wehrmann S. 129f. Ennen II. 635f. Mone Bd. 15 S. 280. Schönberg S. 46—50. Lüb. Urk. v. 1480. 1591. 1388. 1459. 1486. 1436. 1443. 1508. 1474. 1553. 1356. 1511. 1508. 1396. 1414 b. Wehrmann S. 164. 173. 180. 188. 194. 211. 231. 256. 295. 301. 340. 345. 369. 375. 414. Ausgeschlossen bei den Krämern 1372 ib. 275. Pflicht der Aelterleute, die gefundenen Fehler der Wette anzuzeigen. 1370. 1433. 1474. 1508 ib. 366. 234. 295. 247. 256. Das geprüfte und gut befundene Werk mit dem Zunft- oder Stadtsiegel gezeichnet. Z. B. 1355 Böhmer 635.

[143]) Ennen I. 540. Wehrmann S. 193. Mone Bd. 13 S. 130. 144f.

Ueber der Genossenschaftspolizei stand freilich in allen diesen Beziehungen das Oberaufsichtsrecht der Stadt und obrigkeitliche Ordnungen und Taxen traten da ein, wo die Zunft das gemeine Wohl nicht selbst im Auge hatte[144]); allein gerade der Uebergang der Gewerbspolizei von Stadtherren oder Stadt auf die Genossenschaft bildet das Hauptkennzeichen der freien Zünfte[145]) und immer blieb, so lange der Verfall des Zunftwesens noch nicht begonnen, die Initiative der Fürsorge für die Interessen des Publikums bei der producirenden Genossenschaft selbst.

b. Im Verhältniß der Genossen zu einander[146]) war die Grundlage der Zunftorganisation die Anschauung, daß Pflicht und Recht der Arbeit bei der Genossenschaft seien, daß daher jeder Genosse als Glied dieser Gemeinschaft seiner Persönlichkeit wegen gleich verpflichtet zur Arbeit und gleich berechtigt zur Antheilnahme an den Früchten der Arbeit sei. Im Vordergrund stand die Pflicht. Das Amt lag der Gesammtheit als persönliche Pflicht ob, jeder Genosse war daher zu seinem Theil verpflichtet zur Arbeit[147]) und zwar zur Arbeit in Person[148]). Die Ehre der Arbeit, als wirthschaftlicher Erscheinung der Persönlichkeit, wurde daher vor jedem Makel zu schützen gesucht[149]) und auf der einen Seite da, wo die Gefahr eines Herabsinkens der Arbeit zu unselbständiger Lohnarbeit vorlag, durch das Verbot der Verarbeitung fremden Materials dem gesteuert[150]), auf der andern Seite gerade umgekehrt durch die Beschränkung der über den persönlichen Gewerbebetrieb hinausgehenden

---

Note 19—21. 296f.; bes. aber die Ordnung der Hohenzollerschen Schneiderbrüderschaft v. 1593 S. 315. 316: damit kain maister über dise volgenden punkten mehr oder weniger den gmainen mann überneme. Der zweite Grund der Preistaxen wird gleich darauf durch die Worte ausgedrückt: kainer mehr oder weniger denn der andere. Schönberg S. 63—72. Urk. v. 1390 b. Wehrmann S. 386.

144) Schönberg Note 187—189.

145) Wilda S. 223f. Heusler, Basel S. 85. 114f.

146) Vgl. bei Schönberg den Abschnitt „Sorge für die Producenten" S. 72—115.

147) Schönberg S. 37 Note 67.

148) Lüb. Zunftr. v. 1400 Wehrmann S. 434: vortmer so en schal nemand knechte holden to smedende van werke, des he en sulven nicht en kan. Vgl. auch Schönberg S. 79 und Note 199: „Die einzelnen Gewerbetreibenden sind, das ist ihr charakteristisches Merkmal, keine Unternehmer, sondern Arbeiter". Ausnahmen bestehen für Witwen, Kranke u. s. w.

149) Vgl. Schönberg S. 51: „die Arbeit war ihnen, was sie ihrer Natur nach sein soll, Erscheinung der Persönlichkeit, rein und makellos wie diese sollte daher auch sie vor jedermann dastehen".

150) So bei den lübischen Bernsteindrehern. 1360 Wehrmann 350. Ebenso sollen nach R. v. 1500 S. 400 die Rußfärber nicht verwen umme gelt. Vgl. Einl. ib. S. 148. Ennen II. 632.

Produktion bei denjenigen Zünften, bei welchen die Gefahr übermächtiger Kapitalsbildung Einzelner vorhanden war, der Erhebung des Kapitals über die Arbeit gewehrt[151]). So blieb die persönliche Arbeit das entscheidende Moment der Produktion und das unentbehrliche Kapital, mochte es nun im Einzelbesitz, oder, wie die gemeinsamen Werkstätten, Verkaufshallen und Geräthe, im Gesammtbesitz sein, stand im Dienste der Arbeit. Daraus folgte aber auch für die Vertheilung der Vortheile, für das Recht des Einzelnen die ausschließliche Berücksichtigung der Persönlichkeit, mithin die unbedingte Gleichheit aller Genossen, welche nicht blos rechtlich, sondern auch faktisch herzustellen die Zunft als ihre Hauptaufgabe erkannte[152]). Das Zusammenwirken auf einer derartigen Basis setzte weiter die strengste Durchführung des sittlichen Verhältnisses der Genossen oder der Brüderlichkeit auch auf gewerblichem Gebiete voraus. Die nothwendige Folge war die Ausschließung der freien Konkurrenz unter den Genossen und statt ihrer die äußerste Beschränkung des Einzelnen bei Produktion und Absatz zu Gunsten der Gesammtheit. Die Fesseln, welche dadurch dem Einzelnen auferlegt wurden, konnten erst bei verändertem Geist und veränderten Verhältnissen als solche erscheinen. In der Blüthezeit des Zunftwesens ersetzte die Gemeinschaft dem Einzelnen, was er an individueller Bewegungsfreiheit verlor, ein über die Mittel zu auskömmlicher und wohlanständiger Existenz hinausgehender Gewinn wurde noch nicht als Bedürfniß empfunden und der rege Gemeinsinn der Zeit ließ dem stärkeren Bruder die Unmöglichkeit einer Unterdrückung des schwächeren noch nicht als Hemmniß erscheinen. Freilich mußte die Gesammtproduktion hierunter leiden: aber das Einzelprodukt gewann. Der Einzelne wurde gehindert an jener wirthschaftlichen Machtentfaltung, die ihn heute oft Königen gleichstellt: aber eine behagliche Wohlhabenheit Aller hob den Stand der Gewerbetreibenden als Gesammtheit zu Ansehen, Bildung und Macht. Die Veredlung des Handwerks zur Kunst, die wir am Mittelalter bewundern, die nie zurückgekehrte Blüthe des Handwerkerstandes in den Städten: sie wären undenkbar gewesen ohne die genossenschaftliche Organisation der Arbeit und ihre sociale und materielle Gleichstellung mit dem Besitzer. In juristischer Beziehung stellen sich die einzelnen hieraus resultirenden Beschränkungen des Ein-

---

[151]) So besonders bei den Baugewerben (Schönberg S. 81—88) und bei der Wollenindustrie (ib. S. 88. 89).

[152]) Von dem Unterschiede der verdienten und unverdienten Brüder in Köln (Ennen II. 619 f. Schönberg S. 76) und der vollen und halben Zunftrechte (Arnold II. 390. Mone Bd. 16 S. 174 f.) abgesehen, kommen Ausnahmen von der Gleichheit bisweilen vor zu Gunsten der Aelterleute (z. B. nach den lüb. R. v. 1507 u. 1559 b. Wehrmann S. 476. 178 Recht, einen Knecht mehr zu halten); zu Gunsten der in den Rath gehenden Handwerker (so in Frankfurt bei den Bäckern das Recht, 12 Schweine statt 8 zu halten); und zu Gunsten der Witwen. Wehrmann S. 135.

zelgewerbes durch die Gesammtheit vornemlich unter dem Gesichtspunkt dar, daß an dem der ganzen Genossenschaft zustehenden Handwerksamt jeder Genosse zu gleichen Theilen, keiner aber zu eignem Recht, sondern jeder nur in seiner Eigenschaft als Mitglied der Brüderschaft participirt.

α. Im Einzelnen war zunächst die Beschaffung des Rohstoffs für die Einzelnen keineswegs frei[153]). Bei vielen Zünften war überhaupt festgesetzt, daß alles oder manches Material nur gemeinschaftlich durch besondere Ausschüsse oder Bevollmächtigte angeschafft werden durfte und demnächst durch das Loos vertheilt werden sollte, so daß weder bezüglich der Menge noch bezüglich der Güte des Stoffs irgend ein Vorzug möglich war. Oder es wurde doch dem einzelnen Genossen verboten, überhaupt oder über ein bestimmtes Quantum hinaus Rohstoffe bestimmter Art oder auch nur irgend etwas dem Amte Dienliches für sich besonders zu kaufen, und ihm entweder zur Pflicht gemacht, einen solchen Erwerb dem Amt zu gleicher Vertheilung unter Alle, beziehungsweise dem, der dessen bedurfte, anzubieten, oder aber vorher die Gelegenheit zum Kauf seinen Brüdern mitzutheilen, eine beabsichtigte Reise ihnen anzuzeigen und den, der die Reise mitmachen wollte, mitzunehmen. Ausdrücklich wird als Grund dieser Vorschriften die Gleichstellung der Armen mit den Reichen hervorgehoben[154]) und hierdurch der Beweis, daß die Zunft eine Arbeitsgenossenschaft war, auf das Klarste geführt.

β. Sodann wurde aber auch bezüglich des Umfanges der Produk-

---

[153]) Vgl. bes. Weisth. der Frankf. Kürschner und Bender v. 1355 Böhmer S. 639. 648. Lüb. Zunftr. v. 1390 Wehrmann S. 382: so schall nen reper kopen vorrath garne besunder, *he dele yt in dat ampt.* 1370 S. 208: vortmer ensal nenman saad kopen, wen de nyen unde de olden meistere *to nut des menen ammetes.* 1443 230. 231: dat ampt scal dat delen; to des amptes behoff to delende. 1409. 360; 1400. 348; 1510. 352; 1414. 372; 1396. 375; 1508. 367; 1436. 211: item gudere, de ere ghemeyne werk anroret, schal men kopen to der selschop behuf. 1440. 177; 1501. 200; 1557. 245; 1559. 450 (Vorkaufsrecht des Amts). 1425. 161: item en schal nen armbosterer deme anderen vorkop doen an deme, dat to deme ammete unde handwerke denet. 1500 S. 398: to behoeff eres amptes de varwe samptliken like delen. 1591 S. 772: item idt soll ock kein meister na sime gevallen vor sich kopen bekerholt, sondern de olderlude scholen idt kopen vor dat gantze ambt und idt vordelen *dem armen sowoll alse dem ryken.* 1508 S. 343. Am weitesten geht die Rolle der Schwertfeger v. 1473: item was eyn jewelk amptbroder *dinged* edder *kopet, dat deme ampte denet,* dat sy kleen edder grot, dat schal he *deme ampte* beden unde laten um densulven penningk, alse he dat gedinget offte gekofft hefft. Andere Belege aus Lübeck, Köln, Frankfurt, Freiburg und nähere Unterscheidung der einzelnen Fälle b. Schönberg Note 235—239. Vgl. auch Wehrmann S. 145 f. Ennen II. 617. 639.

[154]) Vgl. die vorige Note und die Belege b. Schönberg Note 240.

tion und der denselben bedingenden Anwendung der Produktionsmittel die möglichste Gleichheit der Brüder angestrebt. Wichtig vor Allem war die fast überall ausgesprochene Fixirung der Zahl der Lehrlinge und Gesellen eines Meisters[155]). Aber auch die übermäßige Ausbeutung der Arbeitskräfte dieser Gehilfen war verboten, oft war die Arbeitszeit fixirt[156]), immer die Nachtarbeit und die Arbeit an Feiertagen mit Strafe bedroht[157]). Häufig war festgesetzt, daß jeder Meister nur in Einer Werkstätte und mit bestimmten Geräthschaften arbeiten durfte[158]), und zur Benutzung der gemeinsamen Anstalten war jeder gleich verpflichtet und befugt[159]). Mitunter war eine besondere Association einzelner Zunftgenossen[160]), strenger noch die Gemeinschaft mit Ungenossen verboten[161]). Bisweilen endlich war geradezu das Quantum bestimmt, welches der Einzelne in einer bestimmten Zeit produciren durfte[162]).

---

155) Lüb. Zunftr. v. 1330 Urkb. II. 473. 474; 1354. 1360. 1409. 1414 (nachdem ungelikheit im ampte befunden mit dem volck holtende). 1459. 1492. 1501. 1508. um 1527. 1531 b. Wehrmann S. 227. 350. 357. 187. 219. 194. 200. 254. 255. 336. 244. Ebenso in Köln. Ennen u. Eckertz I. 399. 403. Ennen II. 629. Süddeutsche Urk. b. Mone Bd. 13 S. 132. 150. 151. 154. 159. 297 art. 13. Genauere Nachweise bei Schönberg S. 80 f. Note 202. S. 82. Note 203—206.

156) Vgl. Ennen II. S. 632—634, der die bei den einzelnen Handwerken in Köln festgesetzte Stundenzahl der Arbeit zusammenstellt.

157) Vgl. bes. die Kölner Zunfturk. b. Ennen u. Eckertz l. c.; die lübischen v. 1360. 1370. 1409. 1432. 1459. 1464. 1492. 1508. 1510. 1527 b. Wehrmann S. 350. 208. 359. 159. 188. 424. 217. 253. 349. 337; die Frankf. v. 1353 u. 1355 b. Böhmer S. 623. 635. 641. 643. 644 f.; 1331 Fidicin I. 74. Ennen l. c. Wehrmann S. 147. Schönberg Note 232.

158) Vgl. Lüb. Zunftr. v. 1371 S. 221. Köln. v. 1375 b. Ennen u. Eckertz I. 333. 372. 379. Mone Bd. 13 S. 133 S. 133. 159. 160. 297 (art. 14). Ennen II. 615. Wehrmann S. 147. Schönberg Note 255 – 229. Besonders die Weber durften häufig nur mit 1 oder 2 Webstühlen arbeiten.

159) Vgl. bes. über die gemeinsamen Anstalten der Weber den Aufsatz über die Gesch. der Wolleninduſtrie in Hildebrand's Jahrb. Bd. VII. S. 105 f. Auch Schönberg S. 88 f.

160) Köln. Zunfturk. v. 1378 Ennen u. Eckertz I. 333. Lüb. v. 1474 Wehrmann S. 274; aus 16. Jahrh. S. 196, aus 14. Jahrh. S. 320: nullus cerdo debet aliquam societatem habere in officio alio cum cerdone. Mone Bd. 15 S. 17. Bd. 13 S. 297 v. 1426 art. 15.

161) Z. B. Freiburger Gewerbeordn. v. 1477 b. Mone Bd. 16 S. 151 art. 8: ouch en sol ir keiner mit yeman usserhalb der zunft gemein haben by sträff und busz einer marck silbers.

162) So in Lübeck bei Brauern und Haardeckenverfertigern. 1462 u. 1443 b. Wehrmann 183. 230. Andere Beispiele b. Schönberg Note 230. 231. S. 89—91.

γ. Damit auch die Kosten der Produktion für die Brüder gleich seien, wurde der Arbeitslohn von der Zunft regulirt und ebensowol der Betrag als die Art der Arbeitsentschädigung für Lehrlinge und Gesellen (ob Zeit- oder Stücklohn, mit oder ohne Kost u. s. w.) genau bestimmt[163]. Und nicht nur bezüglich der Löhnung der Gehilfen sollten alle Meister gleich gestellt sein: das ganze Verhältniß zwischen ihnen wurde von der Genossenschaft für Alle gleich geordnet. Deshalb wurde in der Regel die Eingehung der Lehr- und Dienstverträge vor dem Amt oder in Gegenwart anderer Meister vorgeschrieben[164]. Die Wahl des Meisters und des Gesellen war zwar ursprünglich frei und erst später fand bisweilen eine Zutheilung der einzelnen ankommenden Gesellen an die Meister der Reihe nach statt[165]: aber Niemand durfte Gesellen anders als zu den gewohnheitsmäßigen oder ausdrücklich festgestellten Terminen und auf andere als die bestimmten, für alle Theile bindenden Zeiten (etwa wochenweis oder auf Tagelohn) dingen[166]. Das strenge Verbot, dem Mitbruder seine Gehilfen oder Arbeiter abzudingen oder abwendig zu machen, ergänzte jene Vorschriften[167]. Ebenso war es um des Gemeininteresses der Zunft willen untersagt, einen Lehrling oder Gesellen anzunehmen, der einem Mitbruder mit Unrecht entlaufen oder mit Recht von ihm entlassen war oder der sich gegen das Handwerk oder die gute Sitte vergangen hatte[168].

---

[163]) Frankf. Weisth. v. 1355 Böhmer S. 635. Lüb. Zunftr. v. 1330. 1365. 1396. 1465. 1457. 1479. 1508. 1553. 1560. 1593 Wehrmann S. 363. 350. 375. 364. 212. 473. 259. 406. 411. Ennen II. 629. Mone Bd. 15 S. 284. 1378 art. 8. Bd. 13 S. 137. Besonders aber die ausführlichen Nachweisungen bei Schönberg S. 99—111.

[164]) Z. B. lüb. Urk. v. 1457 u. 1508 b. Wehrmann S. 212. 257. Ennen u. Eckertz I. 333. 399.

[165]) Wehrmann, Einl. S. 148.

[166]) Mone Bd. 3 S. 164. Bd. 9 S. 180. Lüb. Zunftr. v. 1330. 1356. 1370. 1396. 1400. 1414. 1433. vor 1425. 1457. 1502. 1508 b. Wehrmann S. 363. 342. 365. 375. 434. 372. 234. 328. 212. 402. 247. Urk. v. 1300—1350 Lüb. Urkb. II. 920. Ennen II. 622. — Ueber die vorgeschriebenen Zeiten im Einzelnen vgl. Schönberg S. 122—124. Note 276—279.

[167]) So schon die Basler Zunfurk.; z. B. Spinnwetter und Schlächter v. 1248 u. 1271 Ochs I. 329. 323. 342. 404. Trouillat II. 574. 575. 636. II. 219. Frankf. Urk. v. 1353 u. 1355 Böhmer 624. 639f. Lüb. Urkb. II. 473 (keine „vormede"). Lüb. Zunftr. v. 1386. 1443. 1474. 1477. 1492 Wehrmann S. 190. 230. 295. 495. 218. Kölner Urk. b. Ennen u. Eckertz I. 384. 332. 407. Freiburger Urk. v. 1378 art. 1 b. Mone Bd. 15 S. 284. Schönberg Note 280.

[168]) Urk. v. 1352 u. 1383 Böhmer 625f. 760. Lüb. Zunftr. aus d. 14. J., vor 1409, v. 1443. 1480. 1508. 1591 S. 162. 358. 230. 165. 250. 170. Hierüber wurden auch besondere Verabredungen unter den einzelnen Städten ge-

d. Endlich sollte auch bezüglich des Absatzes der Genosse dem Genossen gleichstehen. Sorgten hierfür einmal die Preistaxen, so sollte auch sonst der Bruder den Bruder durch kein unanständiges oder unredliches Mittel zu übervortheilen suchen. Deshalb war unschickliche Reklame verboten, das Ausstehen auf dem Markt, das Aushängen oder Schaustellen der Waare beschränkt[169]), der Verkehr mit Auswärtigen auf ein gewisses Maß zurückgeführt[170]), der Verkauf der nicht selbstgefertigten Waare untersagt[171]) und mannichfach sonst Art, Ort und Zeit des Verkaufes geregelt[172]). Der Verkauf mittels Hausirens war in der Regel ganz verboten[173]). Zur Erhaltung der Gleichheit sollte oft Jeder nur Einen Laden oder Eine Verkaufsstätte halten[174]), und häufig wurden die Verkaufsstellen in bestimmten Turnus verloft[175]). Das allgemeine Verbot, einem Bruder in seinem Geschäft Eintrag zu thun, schloß insbesondere auch das Verbot, ihm Kunden oder Käufer abzurufen oder abwendig zu machen[176]), sowie das Verbot des Abmiethens oder der Vorwegnahme von Werk- und Verkaufsstätten[177]) in sich. Auch leitete man aus der Brüderlichkeit das Verbot, das von einem Genossen begonnene Werk ohne specielle Erlaubniß weiter zu führen[178]), her. Bei einzelnen Bas-

---

troffen. So vereinen sich 1507 b. Wehrmann 197 die Drechsler v. Lübeck, Stralsund, Hamburg, Rostock, Wismar, keine Gesellen aufzunehmen, die in Buxtehude gelernt haben, weil die Buxtehuder Drechsler gegen jenes Gebot gefehlt haben.

[169]) Vgl. Basler Metzgerzunftbrief v. 1248. Lüb. Zunftr. v. 1370. 1390. 1502 b. Wehrmann S. 365. 385. 402; v. 1354. 1432. 1480. 1508. 1543 ib. S. 225. 159. 164. 257. 431. Mone Bd. 13 S. 392. Ennen II. 632.

[170]) Wehrmann S. 149. Ennen II. 629. Urk. v. 1385 Wehrmann S. 264.

[171]) Schönberg S. 93 Note 234.

[172]) Vgl. die bei Schönberg S. 112 in Note 256 citirten Urkunden.

[173]) Z. B. Lüb. Urkb. II. 473; lüb. Zunftr. v. 1330 (quod portaret pergamenum venale in Lubeke ad domos vel ad bodas). 1400. 1425. 1543 Wehrmann S. 363. 434. 161. 432.

[174]) Z. B. 1300—1350 Lüb. Urkb. II. 920. 1378 Ennen u. Eckertz I. 333. 1370. 1433. 1474. 1508 Wehrmann S. 365. 233. 294. 254.

[175]) So 1370 u. 1385 b. Wehrmann S. 207. 260. Eigene Lateltage hierfür bei den lüb. Gewandschneidern ib. S. 89. 90.

[176]) Lüb. Zunftr. aus d. M. des 14. J., v. 1385. 1502. 1508. 1591 b. Wehrmann S. 162. 264. 401. 253. 172. Man sollte in seinem Laden sitzen und warten, ob Jemand komme, aber Niemand abrufen. Vgl. auch Schönberg Note 257. 258.

[177]) Lüb. Zunftr. v. 1441 Wehrmann S. 413. Niemand soll dem andern vorfenklich syn . . in husskope huer ledderkope und wat sonsten thom ampte gehöret. 1455. 1480 S. 436. 165: Man soll den Bruder nicht uthe syner woninge huren.

[178]) Vgl. Urk. v. 1352 u. 1355 b. Böhmer S. 632. 646. Mone Bd. 16 S. 157. Schönberg Note 259.

ler Zünften war es sogar untersagt, von dem Schuldner eines Amtsbruders eine Arbeit anzunehmen, bevor letzterer bezahlt war[179]), und noch weiter gieng eine Kölner Weberzunft, welche jede Kreditgewährung an den Schuldner eines Genossen verbot[180]).

6. Wenn so die Zunft in wirthschaftlicher Beziehung eine Arbeitsgenossenschaft war, welche das gemeinsame, als ein öffentliches Amt betrachtete Handwerk nach den Principien der Gleichheit und Brüderlichkeit betrieb, so war sie ebenso in vermögensrechtlicher Beziehung kein Kapitalverein, in welchem bestimmte Quoten am gemeinsamen Vermögen für die Einzelnen ausgeschieden gewesen wären, sondern das bewegliche und unbewegliche Gesammtvermögen gehörte der Genossenschaft als solcher. Das Zunftvermögen, aus dem Zunfthaus, der Zunftstube, dem Siegel und Banner, den gemeinen Stätten, Anstalten und Geräthschaften und einem durch Beiträge, Strafgelder, Eintrittsgebühren und Schenkungen gebildeten Kapital bestehend, war daher zwar nicht nur für die eigentlichen Einheitszwecke, wie Verhandlung, Gericht, Religion, Wohlthätigkeit, Armenunterstützung, Beerdigung, Verwaltungs- und Besoldungskosten u. s. w. bestimmt, sondern diente auch den individuellen wirthschaftlichen und ethischen Zwecken der Genossen. Allein die Einzelnen hatten keine Privatrechte daran, sondern waren nur als Glieder der Zunft zu Gebrauch und Nutzung befugt und ihre Anrechte waren daher rein persönlicher Art und unter einander gleich. Gleichmäßig durfte daher Jeder die Zunfthäuser zu seinem geselligen Vergnügen und besonders auch bei Familienfesten benutzen; gleichmäßig standen die gemeinsamen gewerblichen Etablissements und Geräthschaften Jedem zur Verfügung; gleichmäßig endlich waren die Ansprüche der Genossen an dem Kapitalvermögen der Zunft, aus welchem nicht nur Unterstützungen, sondern auch Vorschüsse und Darlehen an bedürftige Genossen gegeben wurden, so daß die Zunft nicht nur eine Kranken-, Armen- und Witwenanstalt in sich enthielt, sondern gleichzeitig ein Vorschuß- und Kreditverein war[181]).

7. War die Zunft, wie wir gesehen, eine politische und militärische, eine religiöse und gesellige, eine sittliche, eine wirthschaftliche und eine Vermögenseinheit: so lag das alle diese verschiedenen Seiten vermittelnde und durchdringende Band darin, daß sie eine Friedens- und Rechtseinheit, eine Rechtsgenossenschaft war. Sie war die Trägerin einer alle Genossen umfassenden, in einzelnen Beziehungen auch Ungenossen ergreifenden Rechtssphäre; durch Gewohnheit und Autonomie, durch Weisthum und Beliebung

---

[179]) Urk. v. 1248 u. 1271 b. Ochs I. 323. 404 u. Trouillat I. 580. II. 219.

[180]) Ennen u. Eckertz I. 337.

[181]) Vgl. i. A. Ennen II. S. 626. Mone Bd. 15 S. 24. 25. Näheres unten in Th. II.

bildete sie ein genossenschaftliches, von oben bestätigtes und gemehrtes **Recht**, einen Inbegriff in ihr geltender Satzungen aus[182]); sie genoß eines besonderen **Friedens**, dessen Handhabung, Wahrung und Herstellung bei ihr war[183]); und sie schützte ihr Recht und ihren Frieden nach außen und innen durch das genossenschaftlich gebildete und mit genossenschaftlicher Kompetenz ausgerüstete **Zunftgericht**[184]). Alle Streitigkeiten unter Genossen mußten, ehe man an den ordentlichen Richter gieng, vor dieses Zunftgericht gebracht werden; ihm gebührte die Entscheidung in allen eigentlichen Amtssachen, insbesondere über jeden Bruch des genossenschaftlichen Friedens und über Vergehungen gegen das Amtsherkommen und die Amtsbeliebungen, bisweilen auch über kleinere Schuldsachen; es war endlich das Organ der zünftigen Sitten- und Gewerbepolizei und somit in vielen Angelegenheiten auch für Ungenossen die unterste Instanz[185]). Doch war die höchste Strafe, welche das Zunftge-

---

[182]) 1355 **Böhmer** S. 646: der zunffte gebod und recht; alse der zunfte recht ist. 1371 **Wehrmann** 221: des amptes recht.

[183]) Wie in jeder Genossenschaft, erfuhr der Zunftfriede eine besondere Steigerung in der Versammlung der Genossen, wenn dieselbe feierlich eröffnet und vom Altermann Friede geboten, Haber und Zank, Scheltwort und Unlust verboten war. Hierfür waren oft besondere Ceremonien, welche an das Hegen des echten Dinges anknüpften, vorgeschrieben. Die Wirkung war eine erhöhte Buße für Friedensbruch, insbesondere für Schlagen, Werfen, Schelten oder Lügenstrafen, für Ungehorsam und Unlust. Auch das Verbot, bewaffnet zu erscheinen, wurzelt in diesem erhöhten Frieden. Der unfriede vor dem ampt oder wenn dat ampt to hope is war aber keineswegs der einzige Bruch des Genossenschaftsfriedens; auch unter den nicht versammelten Genossen, ihren Frauen und Gesellen wurde durch Schimpfen und Schelten, Schwören und Lügen, Schlagen und Zwietracht der Zunftfriede gebrochen. Vgl. bes. lüb. Zunftr. v. 1390. 1428. 1473. 1500. 1502. 1505. 1508. 1543 b. **Wehrmann** S. 383. 457. 456. 401. 404. 461. 255. 430. Frankf. Zunftweisth. v. 1355 **Böhmer** S. 640. 641. 643. 645. 648 (daz dun wir durch des frides willen).

[184]) Vgl. **Wilda** S. 337 f. **Heusler** S. 84. **Arnold** II. 212. **Wehrmann** S. 73 f. 130 f. **Ennen** II. S. 627. **Mone** Bd. 15 S. 25 f. Bd. 16 S. 338—341. **Hirsch** l. c. S. 35. 36. 95—97. Dazu bes. Urk. der Basler Bäcker und Schneider. Urk. v. 1352 **Böhmer** S. 626, 1355 S. 653 f. Statut der Altschuhmacher v. Berlin d. 1283 **Fidicin**, Gesch. v. Berlin II. S. 121. Priv. des Bisch. v. Naumburg v. 1429 b. **Wehrmann** S. 73 Note 10, wo als Gegenstand der Zunftgerichtsbarkeit angegeben werden: causas injuriarum ex verbis contumeliosis et opprobriis ortas et causas debiti. Lüb. Zunftr. v. 1385 S. 264; 1480. 1511. S. 165. 345; 1390 S. 384: item so schal nemant, he sy frowe efte man, in unsem ampt de ene den anderen den fronen senden, by broke 3 mark. Vor 1471 ib. S. 391: mester noch knecht sollen sich nicht „berechnen umme schuld edder schlichte scheldworde, he en hebbe dat erst vor unsen olderluden verfolget". 1410. 1502 S. 491. 403.

[185]) Besonders waren die Sachen zu Haut und Haar stets ausgenommen.

richt erkennen konnte, neben den regelmäßig angedrohten Vermögensstrafen in Geld, Wachs, Wein, Bier u. s. w. die völlige oder zeitweise Ausschließung aus der Zunft, womit der Verlust des Amtes verbunden war. Behufs Vollstreckung ihrer Erkenntnisse mußten überdies die Zunftgerichte bisweilen den ordentlichen Richter requiriren[186]). Seit dem 15. Jahrhundert begann dann bereits mit den Einschränkungen der Autonomie und Selbstverwaltung auch die Beschränkung der Zunftgerichte, welche bald nur kümmerliche Reste ihrer alten Kompetenz bewahrten[187]).

IV. Die so nach außen und nach innen als Einheit konstituirte Genossenschaft war gleich anderen germanischen Gilden gegliedert und organisirt.

1. Eigentliche Trägerin des gesammten genossenschaftlichen Rechts, die Quelle alles Friedens und aller Gewalt war die Versammlung der Vollgenossen, der zu selbständigem Handwerksbetriebe berechtigten Selbstherren oder Meister[188]). Meister wurde man einzig und allein durch beantragte und gewährte Aufnahme in die Genossenschaft, wobei im Einzelnen die bereits oben besprochenen Bedingungen galten. Umgekehrt verlor man das Meisterrecht durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande[189]). Die Versammlungen der Meister auf regelmäßigen oder gebotenen Dingen waren ganz den echten und gebotenen Dingen der freien Gemeinde nachgebildet und hatten gleich diesen die oberste Gewalt, die Rechtweisung und Beliebung, die Beschlußfassung

---

Hirsch l. c. S. 95. Ausschließung auf Zeit z. B. 1321 Sartorius, Hanse II. 303: officio carebit per integrum annum. Für immer 1355 Böhmer 636: des hantwerks entberen. Wilda S. 340.

186) Urk. der Frankf. Zimmerleute, Steindecker, Lower, Bender, Steinmetzen u. A. v. 1355 Böhmer S. 642. 646. 643. 648. 647: Will Einer nicht gehorsam sein, so geht man zu den Bürgermeistern; die leihen uns einen Richter, um wegen der Einung zu pfänden.

187) Ueber die spätere Zunftgerichtsbarkeit Struve, de remediis judicialibus et de processu opificiario. Ortloff, Recht der Handwerker § 34—38. Ueber einzelne Reste des älteren Rechts Hirsch S. 96. Vgl. unten § 67.

188) Der Name Meister war ursprünglich auf die Vorstände beschränkt. Die Vollgenossen nannte man einfach mit dem Namen ihres Handwerks, oder man bezeichnete sie als gemeine Zunft, als Brüder, Amtsgenossen rc. In Lübeck hieß der Vollgenosse suus proprius (Wehrmann S. 317. 455), sines sulves oder sulvesherr (z. B. S. 157. 161. 162. 177. 216. 233. 246. 249. 255. 260). In Frankfurt schon 1355: recht der meister die die zunfft han. Böhmer S. 648.

189) Entfernung aus der Stadt zog nicht unbedingt Verlust, sondern in gewissen Fällen nur Ruhen des Rechts nach sich. 1355 Böhmer 641: Wer Unglücks willen von der Stadt fährt, gibt he dan sin fronefasten gelt, so bejehet man ime de gesellenschafft; wird he aber sumig daran, das he sin nicht engibet, so verluset he die geselleschaft. Aehnlich 1384 in Mainz Mone Bd. 16. S. 177.

in Amtsangelegenheiten, die Urtelfindung in wichtigeren Fällen, die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse[190]).

2. Organ der Gesammtheit waren die gewählten oder erlosten[191]), nach Zahl[192]) und Amtsdauer[193]) verschiedenen Meister oder Aelterleute, welche ursprünglich mehr den herrschaftlichen oder genossenschaftlichen Richtern des alten Rechtes glichen, allmälig aber mit den Funktionen eines germanischen Richters die eines wahren zugleich regierenden und vertretenden Gildeorgans vereinten. Sie hatten die Berufung der Versammlungen, den Vorsitz und das Friedensgebot darin, die Einziehung der Bußen und Gebühren[194]); sie richteten in streitigen und peinlichen Sachen, sei es allein, sei es mit den Amtsbrüdern oder einem Ausschuß derselben[195]); sie hatten die allgemeine Pflicht und Befugniß, für die Aufrechterhaltung der Amtsgesetze zu sorgen und ihre Beeinträchtigung durch Dritte zu verhindern[196]); sie verwalteten das Zunftvermö-

[190]) Vgl. Wilda S. 334f. Wehrmann S. 70f. Ennen II. 626. Mone Bd. 15 S. 26f. Die ungebotene Versammlung — Jahrtag, Morgensprache ꝛc. — hieß in Miltenberg ganz wie die der Märker Heynreyde. Mone l. c.

[191]) Von den Beschränkungen der Wahl ist oben gesprochen. Ueber das Losen Mone Bd. 15 S. 22. Wehrmann S. 89.

[192]) Die Regel war in der Blüthezeit des Zunftwesens Kollegialität. So 1416 bei den Brauern in Lübeck 4, 1410 bei den Gewandschneidern 4. Wehrmann S. 181. 490. Wo keine Zahl genannt ist, heißt es in den lübischen Rollen doch meist: *die olderlude;* z. B. 1508 S. 253: wor de olderlude tosamen synt van des amptes wegen. Bei den Frankfurter Schneidern und Tuchscheerern 6 Meister, die jährlich 6 Andere kiesen. 1352 Böhmer S. 624. In Köln zwei oder vier. Ennen II. 625.

[193]) Bei Brauern und Gewandschneidern in Lübeck wurden von 4 Meistern 2 jährlich neu gewählt. Wehrmann S. 181. 490. In Köln und in Süddeutschland jährlicher, in Zürich halbjähriger Wechsel. Ennen II. S. 625. Mone Bd. 15 S. 22. 1352 b. Böhmer S. 624. Bluntschli I. 324. Später wurde Lebenslänglichkeit des Amts die Regel. Wehrmann S. 134.

[194]) Berufung des Amts 1480 (von des amptes wegen). 1459. 1500. 1504. 1508 b. Wehrmann S. 189. 401. 284. 253. 369. Zu hauf gebieten um des hantwerks nutz — recht zu hauffe zu gebieten — gemein gebot 1355 Böhmer S. 641. 644. 638. 639. Nichtkommen oder Zuspätkommen wurde gebüßt. Der jüngste Meister hatte zu laden. Wehrmann S. 164. 217. 244. 253. 345. 367. 432. Friedegebieten der Meister in den Beispielen in Note 183. Einziehen der Bußen seitens der Meister durch den Knecht der Zunft 1352 Böhmer 623. 624. Genaue Aufzählung der Pflichten und Befugnisse des Meisters 1440 in Landau. Mone Bd. 16 S. 328f.

[195]) Bluntschli I. 324. Hirsch l. c. S. 94f. Wehrmann S. 130. 131. Ennen II. 625.

[196]) Wehrmann S. 131. Daher der Eid, dat ampt bi rechte to beholdende — 1401 ib. 378 —, dat ammet truweliken to bewaren — 1371. 1445 ib. S. 22. 379 —, das er dem antwerck das best und das wegste tun

gen[197]); sie übten die der Zunft zustehende Sitten- und Gewerbepolizei, besonders die Schau und Kontrole, aus[198]); sie waren aber ferner zugleich die Vorsitzenden bei geselligen Zusammenkünften, die Anführer der Zunft im Kriege, und in der Regel die Vertreter derselben im Rath oder anderen bürgerlichen Kollegien[199]); sie repräsentirten die Körperschaft nach außen wie einzelnen Genossen gegenüber bei Verträgen und Streitigkeiten[200]); sie waren mit Einem Wort die vereidigte und verantwortliche Obrigkeit der Zunft, der sie vorstanden und die sie regierten[201]). Als Ersatz für ihre Mühe und manche damit verbundenen Ehrenlasten genossen sie einzelner pekuniärer oder gewerblicher Vortheile und bezogen häufig eine Quote der Bußen und Eintrittsgelder[202]).

Den Aelterleuten standen in größeren Zünften Gildeausschüsse oder Beisitzer zur Seite, die theils als Schöffenkolleg fungirten, theils die Gesammtheit gegen die Vorsteher zu vertreten und die letzteren zu überwachen hatten[203]).

---

sol und des antwercks nutz und frummen zu fordern und des antwercks schaden zu wenden. Urk. aus d. 15. Jahrh. aus Strasburg b. Mone Bd. 16 S. 335.

[197]) Ennen II. 625. 626. 14 Tage nach der Meisterwahl mußten in Köln die alten Meister Rechenschaft über die Verwaltung der Kasse legen.

[198]) Vgl. Note 130f. 135f. — Wehrmann S. 129. 130. Ennen II. 615. 625. Fehler der Arbeiten waren sie verpflichtet zu rügen. A. a. O. und Urk. v. 1352 Böhmer S. 624.

[199]) Bluntschli I. 324. Mone Bd. 15 S. 22f.

[200]) Vgl. Note 20. 21. 103f. — So bes. auch auf den Zunftagen verschiedener Städte. Mone Bd. 13 S. 140. 162. Bd. 15 S. 26. Beispiele, wo die Aelterleute Namens des Amts einzelnen Mitbrüdern als Partei gegenübertreten, 1478 b. Wehrmann S. 395. 397.

[201]) „Dat ampt regeren" ist ein in Köln und Lübeck oft von ihnen gebrauchter Ausdruck. Ennen II. S. 625. Rolle v. 1445 b. Wehrmann S. 379. — Der Eid der Meister des Wollenamts in Köln gieng dahin, das Amt treu zu bewahren, über vorschriftsmäßige Anfertigung des Gewandes zu wachen, die Statuten streng zu handhaben und jede Uebertretung anzuzeigen. Ennen II. 615. In Lübeck schworen die Aelterleute, das Amt treu zu bewahren und ihm vorzustehen nach aller ihrer Macht. 1371. 1401 S. 221. 378.

[202]) Vgl. z. B. über die Einkünfte lüb. Zunftrollen v. 1385. 1432. vor 1471. 1459 Wehrmann S. 266. 159. 391. 189, über die Ausgaben 1507. 1508. 1531 ib. S. 235. 249. 258. 244. Die Vorzüge der Aelterleute bei den Knochenhauern, über welche i. J. 1484 in Lübeck zwischen ihnen und den andern Meistern Streit entstand, wurden ausdrücklich damit motivirt, datt se arbeit unde unlust des amptes halven hadden. Wehrmann S. 266.

[203]) So z. B. in Zürich Sechser. Bluntschli I. 324. Bei den Metzgern in Worms 4 Geschworene. Schannat S. 212. Bei den Metzgern in Freiburg 8 Echtewer, auch sonst in Süddeutschland oft ein Beirath. Mone Bd. 15 S. 23. Bd. 16 S. 329f. — In Köln in einzelnen Zünften sog. Beisitzer.

Ueberdies gab es zahlreiche andere Zunftbeamte[204]), von denen besonders der Amtsbote[205]) und der Seckelmeister[206]) häufiger erwähnt werden.

3. Der Zunft gehörte ferner, wie jeder deutschen Genossenschaft, außer den vollberechtigten Genossen ein Kreis von Schutzgenossen an, die nur passiv an dem Frieden und Recht der Körperschaft Theil nahmen.

a. Dies war zuvörderst bei den Frauen und Kindern der Amtsbrüder der Fall. Sie hatten natürlich kein selbständiges Recht in der Zunft: daß sie aber Mitglieder derselben waren, wird oft ausdrücklich gesagt[207]) und verstand sich im Grunde von selbst bei einer Verbindung, die zwischen Familie und Gemeinde mitten inne stand. Der Schutz der Zunft erstreckte sich daher auch auf sie, gleichwie sie umgekehrt der genossenschaftlichen Polizei und Gerichtsbarkeit unterlagen[208]); an Gottesdienst und Geselligkeit nahmen sie Theil[209]); und auch zum Gewerbe waren sie, wenn sie gleich neben dem Familienhaupt kein selbständiges Recht daran haben konnten[210]), doch durch Geburt oder Ehe näher als Andere berufen, so daß die Fortsetzung des Gewerbes durch die Witwe und die Bevorzugung der Söhne und Schwiegersöhne bei Erlernung des Handwerks und

---

z. B. Ennen u. Eckertz I. 331. Meister und sechs in Basel, Ochs I. 351. 404. Trouillat II. 107. 218. Meister und vier in Erfurt. Hirsch l. c. S. 94.

204) So z. B. bei den Freiburger Metzgern neben Zunftmeister, Handwerksmeister und Echtewern 3 Stubenmeister, 3 Dreier, 2 Korbmeister, 3 Bankmeister. Mone l. c. S. 23. Ferner oft Meister der Gesellenlade, der Todtenlade, des Schreins u. s. w.

205) Knecht der zunft z. B. 1352 Böhmer S. 623. 624. In Lübeck war der jüngste Meister Amtsbote.

206) Z. B. Ordn. der Zimmerleute in Strasburg v. 1478. Mone Bd. 16 S. 159. art. 42: man machet alle jore einen seckeler . . der sol sweren dem antwerck das sin getruwelich in zů gewinnen und das gelt in die bühse zu stoszen. Sonst muß er es usz sinem seckel ersetzen. Des git man ime alle jore 5 s. d. von dem antwerck.

207) Wilda S. 329f. Urk. der Basler Spinnwetter v. 1241 Ochs I. 405. Trouillat II. 219: in derre selbin zunft sint die vrowen als die man, dieweile ir wirte lebent und nach ir manne tode dieweile si witewen sint. Lüb. Zunftr. v. 1356 Wehrmann S. 342: Vortmer schal sick nemandt unsers amptes underwinnen, de beruchtet is, he sy mann *edder fruwe*, und schall wesen echte boren. 1459 S. 186: junckfrowen und frowen, de in dat ampt kamen. 1507 S. 200: de fruwe mit eren anderen amptsusteren. 1514 S. 424: Die Neu- und Altschneider sollen under sick *mit ohren frouwen und kyderen* eyn ampt und eynerleye gerechticheit holden ok hebben und unvorhindert bruken und geneten. — Vgl. auch Mone Bd. 16 S. 173. 176f.

208) Vgl. z. B. 1390 Wehrmann S. 384. 1355 Böhmer 648.

209) Wilda S. 329.

210) Eine gewisse Theilnahme der Frauen am Amt fand indeß überall, besonders aber da Statt, wo die Frauen auf dem Markt verkauften. Auch hatten

Aufnahme in die Vollgenossenschaft nur als natürliche Folgen der innigen, das ganze Hauswesen aller Genossen umfassenden Gemeinschaft erschienen[211]). Ja, die Frau des Meisters galt als ein so wesentliches Glied in der Genossenschaft, daß man auch von ihr verlangte, sie solle des Amtes würdig sein[212]), und den Meister, der nicht eine unbescholtene Frau ehelicher und deutscher Abkunft erwählte, mit dem Verlust des Genossenrechts bedrohte[213]). Vereinzelt kamen übrigens auch neben den Meistern, Knechten und Lehrlingen Frauen, Mägde und Lehrjungfrauen mit selbständigen gewerblichen Rechten oder auch besondere Frauenzünfte unter gewählten Meisterinnen vor[214]).

b. In einem ganz ähnlichen Verhältniß zur Zunft wie die Familienangehörigen des Vollgenossen standen ursprünglich auch Lehrlinge und Gesellen. Sie waren anfänglich überall Mitglieder des Hauswesens ihres Meisters und mittelbar Genossen — Schutzgenossen — der Zunft[215]). Nicht nur in allen gewerblichen Angelegenheiten, sondern auch in ihren Streitigkeiten unter einander und mit den Meistern und bei ihren Vergehen gegen die Sitte oder die Ehre des Handwerks waren sie daher der Zunftgerichtsbarkeit unterworfen. Schon die Lehrjungen bedurften deshalb einer förmlichen Aufnahme in das Amt[216]), wobei Unbescholtenheit, freie, eheliche und

---

sie den Mann, wenn er abwesend, zu vertreten. Pauli, Abh. aus d. lüb. R. Th. II. § 15 u. 16. Wehrmann S. 135. 136. A. M. Kraut, Vorm. Bd. II. S. 584. — Insoweit unterlagen sie der Gewerbegerichtsbarkeit der Zunft. Vgl. z. B. lüb. Rollen der Schmiede v. 1400, der Schmiede v. 1543 Wehrmann S. 435. 431.

[211]) Wilda S. 329—331. Vgl. oben. Die Urk. der Bremer Lohgerber v. 1300 b. Oelrichs S. 415 (nach Wilda l. c.) sagt bereits: officium allutariorum deveniat ad filios et filias illorum. Aehnliche Gesichtspunkte 1436. 1409. 1411. 1454 in Mainz, wenn nur die nach dem Eintritt eines Meisters geborenen Kinder zur Zunft gehören sollen. Mone Bd. 16 S. 173. 174.

[212]) Lüb. Zunftr. v. 1414 Wehrmann S. 370: Item we sick vorandern wil in unseme ammete, de scal nemen ene bedderve vrowen edder ene bedderve juncvrowen, de unses ammetes werdych syn.

[213]) Lüb. Rolle v. 1365 S. 351. 1432. 157 (unberuchtede vrome bedderve vrowe edder juncvrowe). 1459. 186: echt und recht und dudesk geboren. 1428. 1500 S. 458. 398. 1507 S. 235: wenn sie „lose“, verliert er das Amt.

[214]) So in Köln. Ennen II. 622. 625.

[215]) Schönberg l. c. S. 115—124.

[216]) Wilda S. 342. Ennen II. S. 621. Wehrmann S. 114f. Hirsch l. c. S. 40. Lüb. Zunftr. v. 1479 S. 295. Vorgestellt und eingeführt wurde der Lehrling von dem Meister, bei dem er eintreten wollte, angenommen aber von den Aelterleuten oder von dem ganzen Amt. Vgl. lüb. Rollen v. 1390. 1443. 1473. 1480. 1508 bei Wehrmann S. 385. 231. 455. 166. 247. 257. In Köln wurde der Lehrling in die Amtsregister eingetragen.

deutsche Geburt und die Entrichtung gewisser Eintrittsgebühren in Geld, Wachs, Wein oder Bier gefordert wurden[217]). Durch schlechtes Betragen oder wiederholtes unbegründetes Entlaufen verwirkte der Lehrling das Amt[218]), durch die Absolvirung der vorgeschriebenen Lehrzeit dagegen erlangte er ein festes Anrecht, in die Klasse der Gesellen aufgenommen zu werden[219]).

Die Gesellen standen zu ihrem Meister wie zu der Zunft ursprünglich rechtlich in demselben Verhältniß wie die Lehrlinge[220]). Auch der Geselle gehörte zum Hauswesen des Meisters, dessen Haus er nicht einmal auf eine Nacht verlassen durfte, er war ein „Knecht" oder „Knappe" (famulus, serviens) und zunächst der Hausgewalt seines Meisters, in höherer Instanz aber der Zunft unterworfen. In allen Amtsangelegenheiten und in ihren Streitigkeiten mit einander wie mit den Meistern mußten sie vor dem Zunftgericht Recht suchen und nehmen und wurden vom Zunftgericht geschützt[221]).

---

[217]) Ennen u. Wehrmann l. c. In den lübischen Zunftrollen heißt es öfter: welk junge unse ampt wil leren, de schal dat bewisen, dat he echte unde rechte geboren sy unde schal geven deme ampte ene halve mark unde een pund wasses to den lichten. Z. B. 1457. 1543 S. 212. 431; eyne tunne beer unde acht sch. in des amptes busse und eyn punt wasses. 1508 S. 254; deutsche Geburt ib. 1432. 1473. 1500 S. 159. 259. 455. 398. Bisweilen mußten zwei beschwören, daß er kein Wende sei. 1414 S. 372. — Vgl. auch 1409. 1454. 1459 S. 357. 314. 187. — Ein Lehrgeld wurde nur in einzelnen Zünften gefordert. Wehrmann S. 216. 245. 449.

[218]) Z. B. Wehrmann S. 216. 245. 248. 456. Nach der Rolle von 1508 S. 248 konnte der Lehrling, der einmal entlaufen war, von den Aelterleuten, der zweimal, vom ganzen Amt, der dreimal, nur mit Genehmigung des Raths wieder aufgenommen werden. War der Meister schuld, so wurde er immer wieder aufgenommen. 1473. 1474 S. 456. 259. 295. — Wer sich zwei Meistern verdingt, wer über 6 Pfennige Werth stiehlt, war für immer „des Amtes unwürdig". 1330. 1356 ib. 363. 340.

[219]) Die Lehrzeit war sehr verschieden, von 1 bis zu 8 Jahren festgesetzt. Ennen II. S. 622. Wehrmann S. 195. 302. 314: 3 — S. 340 (1356) u. 248: 4 — S. 336: 5 Jahre. Die Regel war in Lübeck dreijährige Lehrzeit. Ursprünglich forderte der Uebergang vom Lehrling zum Gesellen keine besonderen Formalitäten und Kosten. Später wurden gerade hierbei — sowol für das „Lossprechen" und die Ertheilung des „Lehrbriefs", als für die Aufnahme in den Gesellenverband — viele besondere Vorschriften aufgestellt. Namentlich wurde eine Mitwirkung der Gesellen zur Aufnahme nothwendig, bes. bei den sogenannten „geschenkten" Zünften; es wurden Unterschiede zwischen Junggesellen und „gemachten" Gesellen begründet; endlich wurden vielfache Einweihungsceremonien aus lebendiger Sitte zu rechtlichem Erforderniß. Vgl. Hirsch S. 41f. 97f., bes. aber Stock, Grundz. des Gesellenwesens; z. B. S. 60.

[220]) Vgl. außer der cit. Schrift v. Stock Wilda S. 342f. Ennen II. 622. Wehrmann S. 116f. Hirsch S. 47f. Schönberg S. 118f.

[221]) Auch der Meister mußte vor dem Amt klagen, ehe er einen Lehrjungen

Aber ihre Zugehörigkeit zur Genossenschaft war eine lediglich passive, sie hatten weder Sitz noch Stimme in der Versammlung, noch ein eignes gewerbliches Recht, so daß ihnen besonders jede Ausübung des Amts auf eigne Rechnung untersagt war[222]. Hatten sie aber die vorgeschriebene Dienstzeit ausgehalten oder statt dessen auf der Wanderschaft, die zwar erst im sechszehnten Jahrhundert rechtliches Erforderniß wurde, schon vorher aber üblich war und bisweilen von anderen Erfordernissen dispensirte[223], unter Wahrung des Zusammenhangs mit der Zunft die nöthigen Fähigkeiten erworben, so hatten sie bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme als Meister. Aus diesem Allen geht schon hervor, daß die Gesellen in der Blüthezeit des Zunftwesens nichts als werdende Meister waren. Es gab keinen besonderen Stand der Gesellen, keinen unselbständigen Arbeiterstand neben einem Stande selbständiger Unternehmer, sondern es gab nur eine Lehr- und Dienstzeit als Vorschule und Vorstufe für eigne Ausübung des Amts. Die Unterschiede von Meistern und Gesellen waren wesentlich nur erst Unterschiede des Alters und der Ausbildung[224]. Deshalb war auch von einer besonderen körperschaftlichen Verbindung der dem Amt als eine bloße Klasse organisch eingefügten Gesellen ursprünglich nicht die Rede; es kamen nur zu frommen Zwecken eigne Brüderschaften unter ihnen vor, die gleich den geistlichen Brüderschaften der Meister in einer gewissen Beziehung und Abhängigkeit zur Gesammtzunft standen, doch aber verschieden von ihr waren[225].

Sobald indeß — was an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Gewerben zu sehr verschiedenen Zeiten, vielfach aber schon seit dem Beginn

---

oder Gesellen entließ. 1559 Wehrmann S. 449: so schall ock nen meister synen lerjungen vorloven edder von sick jagen, he hebbe ohne erstenn vor dem ampte vorclaget.

[222]) Einzelne Ausnahmen kommen vor; so durften die Knechte der lübischen Schneider in freier Zeit für sich nähen. Wehrmann S. 424 d. 1464. — Vgl. Schönberg Note 273. 274.

[223]) Die Sitte des Wanderns ist aber wahrscheinlich sehr alt. Dies beweisen die frühen Verbindungen der einzelnen Städte und ihrer Zünfte untereinander. Gerade das Wandern wirkte sehr wesentlich mit zu der gleichartigen Entwicklung des Innungswesens und zu der das Handwerk des ganzen Reichs zusammenhaltenden, wenn auch weniger rechtlich anerkannten, als durch Sitte und Herkommen gegründeten Organisation. Vgl. unten. Verboten war das Wandern in Lübeck bei den Bernsteindrehern 1385 Wehrmann S. 351. Bei den Wollwebern befreite es 1477 von den übrigen Bedingungen des Meisterrechts. 1553 bei den Lakenmachern dreijähriges Wandern nothwendig. Wehrmann S. 121. 122.

[224]) Schönberg S. 116f.

[225]) Wehrmann S. 116. Mone Bd. 15 S. 28 (Aus d. 14. Jahrh.).

des 15. Jahrhunderts geschah — durch die Erschwerungen des Meisterwerdens, die Verlängerung der Lehr- und Wanderzeit und das Vorkommen von Gesellen, die niemals Meister wurden[226]), die Gesellen als ein eigner Stand in einen gewissen Gegensatz zum Stande der Meister traten und sich gemeinsamer Standesinteressen bewußt wurden: da zeigte sich sofort, trotz mancher obrigkeitlichen und zünftigen Verbote, auch unter den Gesellen der deutsche Einungstrieb. Sie bildeten nun nach dem Vorbild der Gesammtzunft eigne Gesellschaften[227]) (seitdem auch erst der Name der Gesellen), welche zwar von jener abhängig und mit ihr in Zusammenhang blieben, doch aber eigne Rollen und Statuten hatten, eigne Vorstände (Altgesellen) und Beamte wählten, unter Aufsicht eines ihnen meist gegebenen Meisters (Gesellenvater) ihre Angelegenheiten selbst verwalteten, autonomisch Beliebungen setzten, Beiträge und Strafgelder erhoben und besonderes Vermögen besaßen. Den Gegenstand ihrer genossenschaftlichen Verbindung bildeten jetzt nicht mehr blos religiöse und gesellige Zwecke, sondern alle menschlichen Gemeinschaftszwecke überhaupt. Besonders suchten sie Ehre und Sitte des Gesellenstandes durch genossenschaftliche Ueberwachung und Gerichtsbarkeit zu wahren, in welcher Beziehung oft selbst die Meister gegen Gesellen, die sich vergangen hatten, vor ihnen Recht suchten. Ein Hauptzweck ihrer Verbindung war ferner gegenseitige Unterstützung, so daß ihre Kasse als Vorschuß-, Kranken- und Armenkasse diente. Endlich aber nahmen sie — und das war das Wichtigste — auch das gemeinsame gewerbliche Interesse in Fragen des Lohns, der Arbeit und der Selbständigkeit gemeinsam wahr und führten in dieser Beziehung schon in früher Zeit planmäßige Koalitionen und Arbeitseinstellungen den Meistern gegenüber herbei[228]).

4. Die so in Vollgenossen und Schutzgenossen gegliederte und nach Maßgabe ihrer Verfassung organisirte Genossenschaft war endlich nach außen wie nach innen im öffentlichen wie im privaten Recht eine **Gesammtpersönlichkeit**. Ganz wie in der Stadt das Gemeinwesen als solches über Einwohner, Bürger und Rath als höchste Rechtspersönlichkeit trat, so wurde die in der Gesammtheit der Zunftgenossen lebendige unsichtbare Einheit, die Zunft als solche, zum eigentlichen Rechtssubjekt erhoben, für welches die sicht-

---

[226]) So 1407 in Konstanz. Mone Bd. 13 S. 155. Rolle der lüb. Barbiere v. 1480 b. Wehrmann S. 166: item so scholen de knechte der barberer neyne rullen hebben offte verbunt edder jenige eyndracht maken, dat tegen den rad sy eder tegen dat ampt, by broke dre mark sulvers.

[227]) Vgl. besonders Wilda S. 243. Mone Bd. 13 S. 155. Bd. 15 S. 28—31. Wehrmann S. 111 u. 1545 S. 462. Hirsch l. c. S. 47f. 98f. Stock l. c. Schönberg S. 117 Note 261.

[228]) Der älteste Strike v. 1351 in Speier b. Mone Bd. 17. S. 56. — Strike der Schneider in Mainz 1423 ib. Bd. 13 S. 155.

bare Gesammtheit nur der Körper und die Zunftbeamten nur die Organe waren[229]).

V. Wenn, wie bereits bemerkt worden, im Gegensatz zu späterer korporativer Isolirungssucht in allen Genossenschaften des Mittelalters der Trieb mächtig war, sich mit gleichartigen Vereinen zu größeren Gesammtheiten zu verbinden, ein Trieb, der die Städte zu Städtebünden und die Städtebünde zu Einungen mit den Gesellschaften der übrigen Stände zusammenführte, der aus den vereinzelten Kaufmannsgilden größere Gesammthansen und damit endlich die Grundlage einer allgemeinen deutschen Hansa schuf: so waren auch die Genossenschaften der Handwerker bestrebt, Innungsvereine über den einzelnen Zünften zu gründen. Die verschiedenen Zünfte derselben Stadt standen theils vorübergehend, theils dauernd in einem mehr oder minder organisirten Verbande, um gemeinsame gewerbliche oder politische Interessen des Handwerkerstandes gemeinsam zur Geltung zu bringen[230]). Darüber hinaus kamen mitunter förmliche Kreisvereine aller Zünfte einer Gegend oder eines Landes vor[231]). Häufiger waren Vereine unter den gleichartigen Zünften in einer Anzahl benachbarter oder sonst in Wechselbeziehung stehender Städte. Nach Form und Inhalt sehr verschieden, waren sie theils nur Verträge oder Beredungen über einzelne Punkte, besonders über gleichartige Behandlung und Disciplin der Gesellen[232]), theils förmliche Einungen oder Bündnisse[233]), theils Gesammtzünfte im eigentlichen Sinn[234]). Immer aber

---

[229]) Näheres in Th. II.

[230]) Vgl. Note 53 zu § 34.

[231]) Vgl. Mone Bd. 13 S. 129 u. 140 Note 4. 5.

[232]) So die in Note 106 erwähnten Vereinbarungen oberrheinischer Bäckerzünfte v. 1352 und Schmiedezünfte v. 1383, niederdeutscher Böttcherzünfte v. 1321 und Schmiedezünfte v. 1494.

[233]) So ein von Mone Bd. 13. S. 162—165 publicirtes, auf 28 Jahre abgeschlossenes Bündniß der Schneiderzünfte von zwanzig oberrheinischen Städten. Das Bündniß nennt sich selbst eine einung; so wird in art. 17 S. 164 der Empfang anderer Schneiderzünfte in unsere einung offen gelassen. Vgl. auch Winzer S. 35 f.

[234]) Vgl. z. B. die Schneiderordnung der Grafschaft Hohenzollern, aufgerichtet durch „die Brüder des Handwerks der Schneider zu Hechingen und der ganzen Grafschaft Hohenzollern" mit Bewilligung des Grafen und der Stadt Hechingen zu Ehren Gottes und um des gemeinen Nutzens willen. Bei Mone Bd. 13. S. 313—317. Es wird eine „Brüderschaft" unter allen Meistern der Stadt und der Dörfer gegründet, ein jährlicher allgemeiner Versammlungstag angesetzt (S. 317), jeder Meister zu einem Beitrage behufs Unterhaltung einer Kerze in der Stiftskirche (S. 313) und zu gegenseitigem Begräbniß (S. 315) verpflichtet. Dieselbe Brüderschaft ist aber zugleich ein Gesammtgewerbsverein; sie normirt die Eintrittsbedingungen, Meisterstück, Lehrzeit und Lehrgeld, Wanderzeit, Gebühren (S. 313. 314), schreibt die Art der Arbeit, die Arbeitszeit und den Arbeitspreis vor (S.

enthielten derartige Vereinigungen den ersten Anfang zur Aufrichtung allgemeiner Gewerbeordnungen, wie sie später ausschließlich von der Obrigkeit ausgiengen[235]).

Weiter noch als der ausdrückliche Vertrag und die förmliche Organisation gieng der durch das Herkommen gegründete und durch die Sitte gefestete Zusammenhang der Zünfte unter einander. Es war besonders die Gewohnheit und später die Vorschrift des Wanderns, welche unter allen gleichartigen Gewerksgenossenschaften und in gewissem Sinn unter allen Mitgliedern des Handwerkerstandes eine das ganze Reich umfassende Verbindung herstellte. Wie der gesammte Ritterstand sich als eine große Innung auffaßte, wie die Kaufleute des heiligen römischen Reiches von Alamannien sich als eine Gesammtgilde betrachteten, so lag auch den Handwerkern die Vorstellung nahe, daß jede Kunst und jedes Gewerk durch das ganze deutsche Reich nur Eine große Genossenschaft bilde, daß dann weiter die Genossenschaften der einzelnen Gewerke mit einander verbündet seien. Bei den meisten Gewerken existirte freilich keine geschriebene Gesammtverfassung und keine ausdrückliche Organisation: aber auch die bloße Vorstellung einer Gesammtgenossenschaft hatte sehr erhebliche Wirkungen. Durch ihre Vermittlung bildete sich ein gemeiner Gebrauch der einzelnen Gewerke und des Handwerks überhaupt durch ganz Deutschland, ein gemeines deutsches Handwerksrecht aus, und wenn der deutsche Handwerker in jeder deutschen Stadt nach den festen Gewohnheiten und Regeln dieses Rechts bei der verwandten Zunft Schutz und Aufnahme fand, genau bestimmte Rechte und Pflichten gegen sie hatte und in ihren Sitten und Gebräuchen von vorn herein heimisch war, so ist die Bedeutung dieses nationalen Zusammenhangs für die Erhaltung und Belebung des deutschen Nationalbewußtseins keineswegs zu unterschätzen. Die eigentlichen Träger dieser Gemeinsamkeit waren übrigens naturgemäß weit weniger die Meister als die wandernden Gesellen und es waren daher, seitdem besondere Gesellenzünfte neben den Meisterzünften standen, besonders die ersteren, welche in einen regen Gesammtverkehr traten und einen über das ganze Reich erstreckten Gesellenverband, ein gemeines Gesellenrecht und gleichartige Anschauung und Sitte hervorbrachten[236]). Noch im 17. und 18. Jahrhundert waren die Verbindungen der Zünfte und besonders der Gesellen verschiedener Territorien bedeutend genug, um den Landesherren gefährlich zu erscheinen und mehrfache reichsgesetzliche und fürstliche Verbote hervorzurufen[237]).

---

315. 316), regulirt die Ausstoßung aus der Bruderschaft (316) und beansprucht die Ausübung des Zunftzwanges (S. 314).

[235]) Mone Bd. 13 S. 129 f. Ebenda S. 148—150 eine obrigkeitliche Gewerbeordnung des Markgrafen Rudolph IV. von Hochberg-Rötteln für alle seine Unterthanen.

[236]) Hirsch l. c. S. 47 spricht bildnißweise von einem eignen Gesellenstaat.

[237]) Vgl. unten § 67.

Ein Gewerk war es besonders, in welchem die Gesammtverbindung der Einzelzünfte auch formell zum Ausdruck kam, in welchem sogar vor der Gesammtgenossenschaft die lokalen Brüderschaften in den Hintergrund traten. Das war das Gewerk der deutschen Steinmetzen[238]. Auch die Steinmetzen waren ursprünglich und zunächst in den einzelnen Städten und Gegenden zu Genossenschaften vereint: aber mit besonderer Lebendigkeit wirkte in ihnen von Anfang an die Idee, daß alle diese Genossenschaften durch das ganze deutsche Reich nur Einen großen Bruderbund bildeten. Durch traditionell fortgepflanztes und von der Sage auf die Heiligen zurückgeführtes Gewohnheitsrecht (das alte Hauptrecht des Steinwerks) entstand allmälig eine bestimmte Verfassung dieser Association. Ihr anerkanntes Haupt war die Strasburger Bauhütte, die zugleich der Mittelpunkt ihrer Versammlungen und der Ausgangspunkt ihrer Ordnungen wurde. Im späteren Mittelalter wurde dann, was längst als Gewohnheit bestanden, aufgezeichnet und ein Jahrzehnt nach Vollendung des Strasburger Münsterthurms (1452) durch Gesammtbeschluß zu Strasburg eine formelle und vollständige Organisation des Gesammtvereins festgestellt und redigirt. Das ganze Steinwerk wurde unter die vier Haupthütten Strasburg, Köln, Wien und Zürich vertheilt, dem jedesmaligen Werkmeister des Strasburger Münsters aber das Großmeisterthum der gesammten Brüderschaft übertragen. Die im Jahre 1459 auf Grund dieser Organisation schriftlich aufgesetzte erste gemeindeutsche Steinmetzenordnung wurde 1498 sogar vom Kaiser selbst bestätigt und blieb, nachdem sie 1563 von den versammelten Meistern zu Strasburg und Basel revidirt, vervollständigt und gedruckt worden, bis 1707 in Kraft, in welchem Jahre der Reichstag nach der Losreißung des Elsaß durch förmlichen Beschluß die uralte Verbindung der Bauhütten in Deutschland mit der Haupthütte zu Strasburg aufhob[239]. Wie in allen rein deutschrechtlichen Gesammtorganisationen bestand auch in der deutschen Steinmetzenbruderschaft die Selbständigkeit der Glieder fort. Unter der Großhütte waren die Haupthütten, unter diesen die Kreis- und Nebenhütten Vorstände selbständiger Bezirks- und Kreisvereine, die besondere Gerichte und Versammlungen hielten und sich partikuläre Ordnungen gaben[240]. Die engsten selbständigen Genossenschaften aber bildeten die einzelnen Bauhütten, welche an jedem Ort, wo ein Meister einen Bau hatte, durch den Zusammen-

---

238) Vgl. Winzer l. c. S. 46—75. Michelsen, die deutsche Hausmarke. Jena 1853. S. 61—64.

239) Mone, Anzeiger V. S. 494—498. Heldmann, die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der teutschen Freimaurerbrüderschaft. Aarau 1819. — Theatr. Europ. XVIII. S. 43.

240) So wurde z. B. i. J. 1462 eine schriftliche Ordnung von den Meistern zu Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Mullburg, Merseburg, Meißen, Voigtland, Thüringen und Harzland erlassen. Michelsen l. c. S. 63.

tritt der geschworenen deutschen Steinmetzen entstanden. Freilich waren diese Bauhütten so eng mit einander verbunden, daß Aufnahme in die eine auch ein Recht auf Aufnahme in die andere gab: aber jede einzelne Bauhütte bildete eine besondere Bruderschaft (confraternitas) unter einem besonderen Vorsteher (Stuhlmeister), hielt regelmäßige (monatliche) Zusammenkünfte für Berathung, Gericht und Gelage ab und hatte ihr eignes Recht und ihr eignes Bruderschaftsvermögen. Alle Mitglieder der Bruderschaft waren einander gleich; die Aufnahme in die Bruderschaft aber erfolgte erst nach gehöriger Erlernung des Handwerks, nach ausgehaltener Wanderzeit, nach einer unter feierlichen Gebräuchen vollzogenen Einweihung in die Geheimnisse der Baukunst, nach einem schließlich unter Bürgschaftsstellung geleisteten Schwur auf die Bruderpflichten. Vorher war der Lernende nur Mitglied des Handwerks (Steinmetzmaurer), nicht des Bruderbundes.

Die Bedeutung dieser großen Association der deutschen Steinmetzen für die Blüthe der deutschen Baukunst im Mittelalter war eine außerordentliche. Indem der Gesammtverein sich als Inhaber der Kunst und ihrer technischen Regeln betrachtete und diese nur dem Bruder unter Verpflichtung zu ihrer Geheimhaltung mittheilte[241]), führte er gleichzeitig eine gewisse Abschließung der deutschen Kunst gegen die fremde herbei. Das Geheimniß und die damit verbundene Exklusivität wurden aber andererseits die Quelle der späteren Erstarrung und Verschnörkelung des Bundes und der Entartung seiner Gebräuche in todte Formalitäten.

Neben ihrer unmittelbaren Bedeutung für die Kunst ihrer Zeit erlangte die Steinmetzenbruderschaft eine zweite mehr mittelbare, bis auf unsere Tage fortwirkende Bedeutung durch den Einfluß, welchen sie auf die Entstehung des Freimaurerbundes übte. Denn es ist mehr als wahrscheinlich, daß es vornemlich die Ideen und Traditionen der nach England berufenen deutschen Bauhandwerker waren, welche in diesem Lande die Umbildung der Maurerbruderschaften in den Freimaurerbund herbeiführten[242]).

C. Der Einfluß des Einungswesens auf die Familie, besonders im Adel.

§ 39.

Wenn wir bereits im Anfang unserer Geschichte die älteste deutsche Familiengenossenschaft sich auflösen sahen, so entsteht nunmehr die Frage, ob

[241]) Vgl. über das Steinmetzzeichen, auf welches nach der in der vor. Note citirten Ordn. jeder ausgelernte Steinmetz einen Rechtsanspruch hat und das ihm ein Meister unter gewissen Förmlichkeiten (besonders einem Schmaus) verleiht, Michelsen l. c. S. 63. 64.

[242]) Vgl. unten § 64.

etwa unter dem Einfluß des Einungswesens neben der in alter Weise fortbestehenden häuslichen Gemeinschaft die weiteren Verwandtenkreise neu als Körperschaften konstituirt sind.

Diese Frage muß im Allgemeinen verneint werden. So mächtig sich in Sitte und Leben sowol den eignen Mitgliedern als anderen Familien gegenüber die Einheit der Familie geltend machte: eine rechtliche Einheit, welche undenkbar war ohne Geschlossenheit und Verfassung, kehrte der Sippe nicht zurück. Rechtlich gab es nur Beziehungen und Verhältnisse der einzelnen Verwandten, und wenn sich bisweilen in allgemeinen Versammlungen eines Geschlechts oder in einem vom Hausvater zugezogenen Familienrath die Familie als Ganzes kund zu geben scheint, so fehlte doch viel daran, daß durch solche isolirten und unbestimmten Einrichtungen das Geschlecht zu einer wahren Rechtspersönlichkeit über den Einzelnen, zu einer Körperschaft erhoben wäre.

Von diesem allgemeinen Rechtszustande traten indeß in einzelnen Ständen, besonders im Adel, gewisse Ausnahmen ein oder es zeigte sich wenigstens in ihnen die Tendenz, die Familiengenossenschaft neu zu begründen.

A. Im Bürger- und Bauernstande zunächst ist von einer derartigen Bewegung wenig zu bemerken oder sie verlief doch ohne bleibende Resultate. Dem Städtebürger mußte fast ganz das Bedürfniß fehlen, über dem engsten Familienkreise eine höhere Familieneinheit rechtlich zu organisiren, indem eine solche ihm durch Brüderschaften und Gilden ersetzt wurde. Aber auch im Bauernstand hatten die Agrargenossenschaften den größten Theil der Aufgaben, welche einst die Sippe erfüllte, übernommen und auch ihm gieng daher eine wirkliche Geschlechtskörperschaft für immer verloren.

Als eine Ausnahme von mehr historischer als praktischer Bedeutung ist die singuläre Rechtsbildung der Bauerngeschlechter in Ditmarschen hervorzuheben[1]). Hier vollzog sich die überall sonst schon zur Zeit der Völkerwanderung vollendete innere Umbildung der angesiedelten Geschlechter in Nachbargemeinden zum Theil erst im 13. Jahrhundert, und als dann seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts Bauerschaften und Geschlechter mehr und mehr auseinanderfielen, behielten die letzteren gleichwol ihre Geschlossenheit und Verfassung nicht nur bei, sondern bildeten sie durch die Aufnahme des Einungsprincips fort und blieben in einer eigenthümlichen Weise auch neben den Markgemeinden und Kirchspielen Glieder der Landesverfassung. Bis zum 14. Jahrhundert waren so die Geschlechter Ditmarschens nicht nur von politischer und kriegerischer, sondern auch von wirthschaftlicher Bedeutung, indem sie

---

[1]) Vgl. Niebuhr, Röm. Gesch. I. S. 329 f. Dahlmann zu Neocorus, ditmars. Chronik I. S. 595. 596; Gesch. v. Dänemark III. S. 272. Michelsen, Sammlung altditmarscher Rechtsquellen. Altona 1842 nebst Anmerkungen. Bes. aber Nitzsch, Jahrbücher f. d. Landeskunde der Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg III. 1860. S. 83—150.

oder ihre Unterabtheilungen in eignen Dörfern wohnten und innerhalb ihrer lokalen Grenzen Gesammteigenthum an der Dorfmark oder Gesammtgerechtsame an einer Nachbarmark hatten, auch Recht und Pflicht bezüglich des Deiches übten, der ihre Feldmark schützte[2]). Während sie aber in dieser Beziehung allmälig durch die Meentverfassung der Bauerschaften verdrängt wurden[3]), erhielten sie sich als mächtige Familieneinheiten, welche Blutrache und Fehde gegeneinander ausübten, die Buße mit dem Genossen zahlten und für den Erschlagenen die Mannbuße bezogen, die Mitglieder zu Eideshilfe und Gerichtsbeistand aller Art verpflichteten, kriegerische und politische Bedeutung in der Landesverfassung wahrten und zugleich religiöse und gesellige Zwecke sowie gegenseitige Unterstützung der Genossen verfolgten[4]). In ihrer inneren Organisation aber giengen sie von einer reinen Familienverfassung mehr und mehr zu einer gildeartigen Organisation über. Sie hielten zwar den Gedanken der Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater fest[5]), ließen aber eine künstliche Erweiterung zu, indem sie sowol einzelne Fremde aufnahmen[6]), als ganze Geschlechter, wenn diese dem Untergang nahe waren, eintreten oder sich einkaufen ließen[7]). Sie zerfielen in Unterabtheilungen — Klüfte und Brudertemede —, die einen engeren Genossenverband begründeten[8]). Auf diese

---

[2]) Dies ist von Nitzsch l. c. erwiesen. Im Norden des Landes giengen neue Dorfgründungen von den Geschlechtern aus. S. 107f. 112f. Beispiele von Geschlechterdeichen und Geschlechtermarken vgl. ib. S. 112. 113. 117. Michelsen, Samml. S. 48. Neocorus I. 225: item klaget ein slehte in düssem kerspele belegen, geheten Brunomannen . . . in erer veltmarke u. s. w. Nitzsch bezeichnet daher für die ältere Verfassung das Geschlecht als „eine Kriegs-, Steuer, Acker-, Rechtsgenossenschaft" im Kirchspiel. S. 127.

[3]) Nitzsch l. c. S. 144f. Im Jahre 1384 — Michelsen S. 28 — heißt es schon: dat ghemene geschlechte der Voghedingmannen to suden unde to norden unde wor wi wonen in deme lande to Ditmarsen. — Vgl. auch Neocorus I. 224. 236. Nitzsch S. 140.

[4]) Dahlmann l. c. Nitzsch S. 87f. 112. 114. 115. 118. 127; wegen ihrer Bedeutung für die Landesvertheidigung und des Anrechts auf das Heergewette S. 128—136. 142; über das Recht der Vogtmannenslacht auf die Vogtei S. 115f.

[5]) Nitzsch S. 136f.

[6]) Neocorus I. 207: im falle nun einer uth frombden landen sich in einem karspel neddergelaten und in ein geschlechte sich tho begeven und befrunden begert . . . hebben se densulven vor einen veddern des geschlechtes angenahmen, ock nicht geringer geachtet als ehren negesten angebarnen frundt.

[7]) Neocorus I. 224. 257. Auch Sonderungen eines Geschlechts in mehrere, Heranwachsen einer Kluft zum Geschlecht u. s. w. kamen vor. Nitzsch S. 139.

[8]) Nitzsch S. 117f. Das ganze Geschlecht hieß slaht (Michelsen, Samml. S. 27), vrünt (ib. S. 28), parentela, amici, proximi.

Abtheilungen konnte das Gesammtgeschlecht Schatzungen umlegen und vertheilen[9]). Den einzelnen Genossen zwang das Geschlecht so mächtig zum Verbande, daß es ihm nicht erlaubt war, ohne des Geschlechtes Willen mit einem Gegner sich auseinanderzusetzen oder zu versöhnen[10]). Das Geschlecht selbst vertrat ihn nach außen, es trat im Namen aller seiner Glieder als eine geschlossene Körperschaft auf, welche Streitigkeiten führte und Verträge schloß, Rechte erwarb und aufgab, oft fast wie ein selbständiges Gemeinwesen handelte[11]).

Ein Ueberbleibsel dieser künstlich inkorporirten Geschlechter, welche in Ditmarschen selbst seit dem 16. Jahrhundert, nachdem ihnen durch die Reformation die Eideshilfe entzogen war, allmälig zu Grunde giengen, waren die Vetterschaften auf Fehmarn, von denen einige unsere Tage erreicht haben[12]). Auf dem Glauben einer gemeinschaftlichen Abstammung beruhend[13]), wurden diese Vereine im Uebrigen ganz als Gilden organisirt. Sie gaben sich daher auf regelmäßigen Versammlungen ihrer Vollgenossen selbst Gesetze und Statuten[14]), wählten Vorstände[15]), erkannten auf Bußen[16]) und besaßen ein gemeinschaftliches durch Eintrittsgebühren und Beiträge gebildetes Vermögen, das sie theils als Einzelne benutzten, theils für ihre religiösen und geselligen Zwecke verwandten[17]). Die Hauptpflicht aber, welche der Verband auferlegte, war die gegenseitige Unterstützung der Genossen[18]) und in dieser Beziehung kamen noch im 17. Jahrhundert Eideshilfe, Beistand vor Gericht und Zahlung der vom Vetter verwirkten Buße als genossenschaftliche Pflichten vor[19]).

B. Wenn so, von singulären Rechtsbildungen im nordsächsischen Bauern-

---

[9]) Michelsen S. 224. § 81.

[10]) Nitzsch S. 119. 120.

[11]) Man vgl. z. B. die Sühne der Stadt Hamburg mit den Slachten der Amitzermanni, Vokemanni, Etzinghemanni et Zertzinghemanni de parrochia Brunesbutle d. 1316. Sartorius, Hansa II. 294—296.

[12]) Hanssen, historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832. S. 286f., und die i. J. 1611 aufgezeichneten, aber auf älteren Beschlüssen beruhenden Statuten einer noch bestehenden Vetterschaft ib. 331f.

[13]) Hanssen S. 290f.

[14]) Vetterschaftsstatut b. Hanssen S. 331. 335: „de semplichen veddern . . . belevet und bewilliget“.

[15]) 4 Olderslüde. l. c. S. 335.

[16]) § 10 l. c. S. 335.

[17]) S. 336 l. c. — Gemeinschaft der Kirchenstühle ib. § 9; Vettergelage § 11.

[18]) Mithilfe bei der Beerdigung § 4 l. c.; Unterstützung des Verarmten § 5; Beisteuer zur Ausbildung eines Vettersohns durch Studien (§ 6) oder Handwerk (§ 7) und Aussteuer einer Tochter (§ 8); Erbrecht der Vetterschaft bei erblosem Absterben eines Vettern (§ 2).

[19]) § 3 l. c. S. 332. 333.

stande, welche die Regel nur bestätigen, abgesehen, ein korporativer Geschlechts- oder Familienverband oder irgend eine andere die Sippe zur Rechtseinheit erhebende Organisation im Bürger- und Bauernstande nicht existirte, so machten auch die Familien der höheren Stände von diesem allgemeinen Rechtszustande keine Ausnahme. Weder im Adel noch im Ritterstande waren geschlossene Familienverbände vorhanden und auch in ihnen gab es nur ein Privatrecht, kein Genossenschaftsrecht der Sippen.

Hier aber rief zunächst im hohen oder damals noch alleinigen Adel, dem Herrenstand des Reichs, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine mächtige Reaktion gegen die fortschreitende Auflösung und Zersplitterung der Familien eine neue und eigenthümliche Genossenschaftsbildung hervor. Der Herrenstand war in der That seit dem vollendeten Siege des patrimonialen Princips durch das geltende gemeine Familienrecht in seinem ganzen Bestande auf das Aeußerste bedroht. Denn durch das Ueberwiegen der individuellen Rechte und Pflichten der Verwandten über die Familieneinheit einerseits, die privatrechtliche Behandlung aller Herrschaftsbefugnisse andererseits wurde mehr und mehr die Stellung der einzelnen Adelsfamilien und damit zugleich die Stellung des ganzen Standes von allen Zufälligkeiten des Privatrechts, von Veräußerungen, Erbtheilungen und Zersplitterungen[20]) abhängig. Sollte die Bedeutung des Standes als des herrschenden im Reich, der einzelnen Familien als der herrschenden in ihren sich bildenden Territorien erhalten werden, so mußten die individuellen Interessen der Standesglieder vor denen des Standes, die der Familienglieder vor denen der Familie zurücktreten. Rechtlich konnte eine derartige Richtung kein anderes Ziel haben, als die Ersetzung einer bloßen, weder äußerlich abgeschlossenen noch innerlich organisirten Summe von Verwandten durch eine nach außen und innen als Einheit konstituirte Familiengenossenschaft, in welcher die individuellen Rechte Maß und Bestimmung an selbständigen Rechten der Familiengemeinheit fanden.

I. Ein solches Ziel wurde nun in der That seit dem 14. Jahrhundert in den deutschen Adelsfamilien bald bewußt, bald unbewußt angestrebt und endlich — obwohl in verschiedener Vollständigkeit — überall erreicht[21]).

---

[20]) Vgl. über die Theilungen die Zusammenstellung bei Schulze, Erstgeburt S. 251—309. In der reichsständischen Grafschaft Limpurg kam zuletzt allein auf die Stadt Gaildorf von 1400 Einwohnern ein Theilhaber mit 1/96, ein anderer mit 5/96 der Landeshoheit. Klüber, Oeff. R. S. 898.

[21]) Die gründliche quellenmäßige Darstellung dieser Entwicklung bei Beseler, — Erbv. II, 2. S. 1—106, vgl. auch Priv. R. § 170 — ist bisher die einzige, welche von den richtigen Gesichtspunkten ausgeht. Ihr wird hier gefolgt, da eine erweiterte, auf das reichhaltig vorhandene Quellenmaterial näher eingehende Darstellung, die im Resultat doch nur dasselbe ergäbe, eine eigne und umfassende Specialuntersuchung fordern würde. Die sonstigen Behandlungen der hier einschlägigen Materie, welche in allen Rechtsgeschichten, den Geschichten des

Zuerst in einzelnen Beziehungen, bald in allgemeinerer Richtung ergriff der die ganze Zeit so mächtig bewegende Einungsgeist die adligen Geschlechter und bewirkte eine Unterwerfung des individuellen Rechts und Interesses der Familienglieder unter das Gesammtinteresse und Gesammtrecht der Familie, welche im Anfang eine Reihe unvollkommenerer Verbindungen und Gemeinschaftsverhältnisse, schließlich aber eine wirkliche Familiengenossenschaft des hohen Adels erzeugte. Diese Genossenschaft, welche unter dem Namen des adligen Hauses mit korporativer Verfassung, korporativem Recht und korporativem Vermögen entstand und für die deutsche Staatsentwicklung von entscheidendem Einfluß wurde, ist in wesentlich unveränderter Form bis auf unsere Tage gekommen.

Wie alle konstruktiven Bildungen des späteren Mittelalters an die von ihnen betroffenen Kreise nicht von außen herangebracht, sondern aus ihnen selbst erzeugt wurden, so war auch für die genossenschaftliche Gestaltung der adligen Häuser die Selbstthätigkeit der Familie der eigentlich schaffende Faktor. Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch von außen fremde Kräfte theils fördernd, theils begrenzend auf diese Entwicklung wirkten.

1. So war zunächst eine gewisse Mitwirkung des Reiches selbst nicht zu verkennen. Schon jetzt war die Reichsgewalt weniger die Vertretung einer allen Reichsgliedern übergeordneten höheren Einheit, als eine Vertretung der herrschenden Stände und also vor Allem des hohen Adels selbst, und häufig genug war daher die Reichsgesetzgebung direkt auf das Standes- und Familieninteresse der Fürstenhäuser, statt auf das Interesse der Reichseinheit gerichtet[22]. Wo von den einzelnen Häusern durch Verträge ihrer Mitglieder

---

Adels und der einzelnen Länder und Häuser, den Staatsrechtssystemen, insbesondere aber den Lehrbüchern des Privatfürstenrechts enthalten sind, entbehren fast durchaus einer Subsumtion der einzelnen Institute unter ein einheitliches Princip, einer Zusammenfassung der einzelnen Rechtsbildungen in eine einheitliche Bewegung. Ueber Einzelnes ist z. vgl.: Nic. Betsii tract. de statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium (1611) cura. c. a. Schilteri. Argentor. 1690. Knipschild, de fideicommissis familiarum nobilium. Ulm 1693. Stryck, de succ. ab intestato 1697; Diss. VII u. VIII. J. J. Moser, Familienstaatsrecht. 2 Bde. Pütter, Beiträge zum deut. Staats- und Fürstenrecht II. S. 110. Heffter, Beitr. z. deut. Staats- und Fürstenrecht. Berlin 1829. Eichhorn, R. G. § 428f. 540f. P. R. § 20. Kohler, Handb. des D. Privatfürstenrechts. Sulzbach 1832. Bauer, Beiträge zum deut. Privatfürstenrecht. Göttingen 1839. Zachariä, Staatsr. II. 139f. Walter, R. G. § 363. Daniels, D. Rechts- und Staatengesch. II, 3. S. 493f. Schulze, das Recht der Erstgeburt. Leipzig 1851. S. 310—455. Bluntschli, P. R. S. 85. — Quellen b. Moser l. c. und im Staatsrecht, und für Anhalt, Baden, Baiern, Braunschweig-Hannover b. Schulze, die Hausges. der regier. deut. Fürstenhäuser. Bd. I. Jena 1862.

[22]) Die größte Wichtigkeit erlangten die Bestimmungen der Goldenen Bulle

oder Dispositionen Einzelner, durch Einungen, Beliebungen, Erbverträge und Erbverbrüderungen der Anstoß gegeben wurde, suchte man häufig die kaiserliche Bestätigung nach, und obwol diese, wo es sich nicht etwa um einen lehnsherrlichen Konsens handelte, nur die Bedeutung einer formellen Konstatirung dessen, daß kein Reichsrecht verletzt sei, hatte, so daß weder ihr Mangel die Giltigkeit beeinträchtigte, noch ihr Vorhandensein Ungiltigkeit heilte, so war sie doch auf Befestigung und Fortbildung des Rechts nicht ohne Einfluß[23]. Endlich wirkte in einigen Beziehungen auch die alte Idee des Amtscharakters der Herrschaften bei ihrer Zusammenfassung zur Einheit mit[24].

2. Von größerer Bedeutung noch war es, daß in den einzelnen Territorien die Landstände an der Genossenschaftsbildung des regierenden Hauses thätig Theil nahmen. Denn indem häufig von ihnen die Feststellung der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, die Begründung einer festen Successionsordnung, die Verwandlung gemeinschaftlicher Regierungen in Einheitsregierungen Namens des ganzen Hauses geradezu veranlaßt, häufig dabei ihre Mitwirkung oder Zustimmung nachgesucht und von ihnen als Recht beansprucht und durchgesetzt wurde[25], mußte der Geltendmachung eines ganz neuen Gesichtspunktes bei Konstituirung der Familienverhältnisse des hohen Adels Bahn gebrochen werden. Es war dies der Gesichtspunkt der salus publica, des Landesinteresses, welches die Anwendung der gewöhnlichen Privatrechtsregeln auf Vererbung, Veräußerung und Theilung der Herrschafts-

---

c. 7. 25 über die Untheilbarkeit und Primogenitur-Vererbung der Kurländer. Darüber Schulze, Erstgeburt S. 313—320.

[23]) Vgl. Stryck l. c. S. 823f. Knipschildt S. 138f. Moser, Familienstaatsr. I. S. 73f. 189f. 765. 951. 1016. 1023f., bes. aber II. 1048f. Staatsr. Bd. 12. S. 479f. 482f. Bd. 19. S. 177. 192. 194. Bd. 23. S. 167f. Auch Wahlkapitul. art. 1. Reichshofrathsordn. tit. 3. § 15. Heffter l. c. S. 63f.

[24]) Beseler, Erbverträge II, 2. S. 10. 28. 29. Schulze, Erstgeburt S. 352f.

[25]) Stryck 831. 832. Moser, teut. Staatsrecht. Bd. 12. S. 326. 369. Bd. 13. S. 78. 81. 100. 108. 167f. 449. 450f. 465. 495. Bd. 14. S. 507. Bd. 15. S. 82. Bd. 17. S. 168f. Familienstaatsr. I. S. 61f. 578f. 1022. II. 1269 — wo Beispiele einzelner Länder, Konflikte, Vergleiche und reichsgerichtliche Entscheidungen darüber zu finden. So Konkurrenz der waldeckischen Landstände bei Einführung des Erstgeburtrechts Staatsr. Bd. 13. S. 368. 373. 376f. — Einführung der Untheilbarkeit und Primogenitur durch Vermittlung der Landstände in Lippe, Familienstaatsr. I. S. 62. — Konflikt über das Zustimmungsrecht bei der Theilung von Anhalt ib. S. 578. — Eventuelle Wahl eines Agnaten durch die Stände ib. S. 61. — Konsens bei Erbverbrüderungen S. 1022. — Erforderniß des statuum consensus bei Aenderung der Successionsordnung in Braunschweig b. Struben, de orig. nobil. Germ. sect. I. c. 1. § 9. Vgl. auch Beseler, Erbv. l. c. S. 13. Unger, Landstände II. 223f. Moser, von deut. Reichsstände Landen S. 283—312.

rechte verbiete [26]). Damit wurde das als ein Inbegriff öffentlicher und privater Rechte immer noch im Sinne einer umfassenden Immobiliargerechtigkeit betrachtete Gesammtrecht des Landesherrn zwar zunächst der Natur eines Privatrechts noch nicht ganz entkleidet, — die an sich nicht geläugnete Möglichkeit einer Anwendung gewisser Privatrechtsregeln wurde nur im besonderen Fall gesetzlich ausgeschlossen: allein indem dies nicht mehr blos im Familien-, sondern zugleich im Landesinteresse geschah, befestigte sich mehr und mehr die Anschauung, daß die Regierungsgewalt als solche — die Landeshoheit oder Landesobrigkeit — ihrer Natur nach von einem Vermögensrecht verschieden und privatrechtlichen Vererbungen, Veräußerungen und Theilungen an sich entzogen, daß sie öffentliches Recht sei, während das Stammgut als Pertinenz der Natur des Hauptrechts folge. Mit der vollen Durchführung des aus den Städten in die Territorien dringenden Staatsgedankens wurde dann die Scheidung des öffentlichen und privaten Rechts schärfer vollzogen und damit der Kreis der Familiengenossenschaft des regierenden Hauses wieder verengert, indem die Staatsgewalt selbst aufhörte, ein Gesammtrecht des ganzen Hauses zu sein und das letztere nunmehr in das Privatrecht zurücktrat.

3. So wichtig nun aber alle diese Momente für die Bildung der hochadligen Familiengenossenschaft waren, das eigentliche Bildungsprincip derselben lag in der Familie selbst [27]). Wir nannten oben diese Bewegung einen Ausfluß des auch den Herrenstand ergreifenden Einungsgedankens; wir müssen aber zum Unterschiede von dem Einungswesen der anderen Stände zwei Punkte besonders hervorheben.

a. Zunächst verstand es sich nach dem Wesen der Familie, daß der freie Wille weniger auf die Existenz, als auf die rechtliche Geltung und die besondere Form der Verbindung gerichtet war. Die bewußte Konstituirung eines adligen Hauses zur Genossenschaft ist schwerlich irgendwo vorgekommen, und vergeblich würde man, sei es in einer einseitigen Verfügung, sei es in einem Vertrag, nach einer Stiftungsurkunde suchen, welche in dem Sinne, wie dies bei Brüderschaften, Gilden, Zünften, wie selbst bei den Kommunen älterer Bildung geschah, die Körperschaft selbst geschaffen, sie aus dem Nichts ins Dasein gerufen hätte. Vielmehr war der Entwicklungsgang der, daß man mehr und mehr sich der vorhandenen natürlichen, historisch, politisch, social längst wirksamen Familieneinheit bewußt ward und mehr und mehr die rechtlichen Konsequenzen daraus zog. Deshalb sind sowol die einseitigen Dispositionen des Familienhaupts unter Lebenden und von Todes wegen, als die Familien- und Stammverträge der sämmtlichen Geschlechtsgenossen, welche die Geschichte

---

[26]) Belege b. Schulze, Erstgeburt S. 348—350.

[27]) Das oberste Motiv aller Hausgesetze ist daher nicht das Staatswohl, sondern der Glanz (splendeur, estime, lustre) des Hauses. Vgl. Beispiele b. Schulze S. 347 f.

jedes einzelnen Hauses des hohen Adels so zahlreich aufweist, weit mehr Ausfluß als Grundlage der genossenschaftlichen Einheit; sie konstatirten, modificirten, entwickelten die Verfassung des Gesammthauses, aber sie setzen die Existenz einer Genossenschaft, je schärfer sie die Familieneinheit betonen, desto unzweideutiger als bereits vorhanden voraus.

b. Ein zweiter sehr wichtiger Punkt war der, daß die genossenschaftliche Entwicklung der adligen Familie nicht wie die der reinen Einungen das ausschließliche Resultat des freien Zusammenwirkens gleichberechtigter Genossen, also die Hervorbringung einer Einheit aus dem Innern der Gesammtheit war, sondern in noch höherem Grade durch die Wirksamkeit des regierenden Familienhaupts bestimmt wurde und also zum Theil darin bestand, daß eine vorhandene Einheit sich eine ihr entgegenstehende Vielheit unterwarf[28]). Waren in rein gewillkürten Vereinen die Glieder früher und schufen erst, indem sie sich organisirten, ihr Haupt, war umgekehrt im Herrschaftsverbande das Haupt früher als die sich aus ihm entwickelnden Glieder: so waren hier Haupt und Glieder von vornherein gegeben und brachten durch gegenseitige Einwirkung ihre Rechtsvereinigung und damit die juristische Körperschaft hervor. Bestimmen wir dies näher, indem wir an die nach unserer Auffassung ältesten Gegensätze des Familienvereins und somit der menschlichen Vereinigung überhaupt herantreten: so war das adlige Haus weder (wie der Name zu sagen scheint) eine bloße Erweiterung des altgermanischen Hauses, noch eine Erneuerung der alten Sippegenossenschaft, sondern eine aus der Verschmelzung beider Formen hervorgegangene neue und eigenthümliche Organisation.

II. Demgemäß entwickelte sich denn auch die Verfassung der Adelsfamilien, d. h. der Inbegriff der die Organisation und rechtliche Geltung einer Einheit über der Vielheit der Familienglieder erzeugenden Rechtsnormen, als eine Mischung der Haus- und Geschlechtsverfassung.

1. Im weitesten Sinn wurden auch Frauen und Kognaten zur Familie gerechnet; auch sie nahmen an gewissen Vortheilen der Familienverbindung Theil und konnten in gewissen Fällen volles Recht in derselben erlangen. Allein in der Verfassung des Hauses waren sie nur Schutz- oder Passivgenossen ohne Antheil an der aktiven Trägerschaft des Hauses.

2. Eigentliche Trägerin des genossenschaftlichen Verbandes und Rechts war vielmehr die Gesammtheit der aus den Agnaten — den Verwandten gleichen Stammes und Namens — gebildeten Vollgenossen. Dadurch allein war eine korporative Gestaltung möglich, indem nur so geschlossene Vereine entstanden, deren Mitglieder keiner andern ähnlichen Einheit in gleicher Weise angehörten. Diese Gesammtheit war aber nicht, wie in der alten Sippe, der

[28]) Die Interessen der Einzelnen, besonders der Nachgeborenen, reagirten natürlich häufig sehr stark gegen die Einführung der Primogenitur. Moser, Staatsr. XIII. S. 431. Schulze, Erstgeburt S. 334 f.

Gilde, dem Bürgerverbande, der freien Gemeinde, alleinige Quelle und Inhaberin der Genossenschaft: vielmehr waren die wesentlichsten Befugnisse, welche aus der genossenschaftlichen Einheit flossen, bei einem unwiderruflich und nach festen Rechtssätzen bestimmten Oberhaupt, dessen Bestellung vom Gesammtwillen der Genossen vollkommen unabhängig war[29]).

3. Dieses Haupt des Hauses war der regierende Herr. Er war weder ein Herr noch ein bevollmächtigter Vertreter der Gesammtheit, wie Herr und Beamter in altgermanischer Verfassung, sondern er war ein Organ der Genossenschaft. Allein er verdankte diese Stellung nicht der Wahl seiner Familie, sondern seiner Geburt, er war also Organ der Familieneinheit aus eignem Recht. Hierin von dem Vorstande einer gewillkürten Genossenschaft oder einer Stadt verschieden, war er doch darin einem solchen gleich, daß der letzte Grund seiner Stellung nicht ein Privatrecht, sondern die Genossenschaftsverfassung war. Ein unentziehbares Recht kam ihm seiner Geburt wegen zu: daß es aber mit ihr verknüpft war, folgte nicht, wie im Herrschaftsverbande, aus einer Privatrechtsnorm über die Succession in die Rechte Verstorbener, sondern aus der genossenschaftlichen Successionsordnung des Hauses. Die wichtigste Folge hiervon war, daß das Familienhaupt seine Stellung nicht als ein beliebig verfügbares Recht erwarb, sondern, weil nur auf Grund der Hausverfassung gerade er und er allein berufen ward, darum an die durch jene selbe Verfassung festgesetzten Einschränkungen der Veräußerung, der Theilung, der Disposition und Verwaltung überhaupt gebunden blieb[30]).

4. Das eigentliche Subjekt endlich des genossenschaftlichen Rechtes, die Quelle der Verfassung und ihrer Verbindlichkeit für den Einzelnen, der Grund und Zweck aller Beschränkungen des individuellen Rechts war die dauernde, mit dem Wechsel der Individuen nicht wechselnde, die Jahrhunderte überdauernde Einheit der Familie, die Gesammtpersönlichkeit, welche unter dem Namen „das Haus" in den Familienverträgen und Verordnungen seit dem 14. Jahrhundert immer schärfer als berechtigt und verpflichtet, als handelnd und wollend bezeichnet wird[31]).

III. Gleich jeder andern Genossenschaft manifestirte die Familiengenossen-

---

[29]) Wenn im Jahre 1696 die österreichischen Erzherzöge ein Haupt des Hauses wählten und dabei sogar den ältesten und regierenden Herrn, den Kaiser, übergiengen, so wird dies von Moser mit Recht als „etwas ganz ungewöhnliches und irreguläres" bezeichnet. Familienstaatsr. II. 898. 907 § 2. 16. 17. Der regierende Herr wird vielmehr nach Moser (§ 17 cit.) „eo ipso ... ohne weitere ausdrückliche Convention für das Haupt des Hauses erkannt".

[30]) Vgl. über die Stellung des Haupts eines Hauses Moser II. S. 898f. Verschieden von ihm ist ein bloßer Senior oder ein Direktor, welche über mehreren regierenden Familien vorzukommen pflegen. Moser ib. S. 912f. — Anhalt. Erbeinig. v. 1635 b. Schulze, Hausges. S. 35f.

[31]) Vgl. Th. II.

schaft des hohen Adels, von ihrer politischen, sittlichen, socialen Wirksamkeit abgesehen, sich in der Erzeugung und Bewahrung eines sie beherrschenden Rechts.

Die Erzeugung dieses Rechtes fand, wie in anderen Verbänden, auf dem doppelten Wege der Gewohnheit und der Autonomie statt. Die Befugniß, ein objektives Recht in sich zu schaffen, das die innern Angelegenheiten des Vereins regelte und, soweit nicht das Recht eines höheren Vereins oder die Rechte Dritter entgegenstanden, auch nach außen galt, war nach deutschem Recht ein nothwendiges Attribut jedes Vereins vollkommen freier Männer. Diese Befugniß war daher, sobald die Adelsfamilien sich einheitlich konstituirten, eine nothwendige Folge ihrer korporativen Verfassung und wurde von ihnen in der ausgedehntesten Weise benutzt. Wenn in neuerer Zeit die bereits von den Juristen früherer Jahrhunderte gemachten Versuche wieder aufgenommen sind, nicht nur für das geltende Recht, sondern auch für die geschichtliche Entwicklung die Autonomie überhaupt oder doch die des hohen Adels gänzlich zu läugnen, sie als den „unjuristischen Ausdruck für die größere oder geringere Handlungs- oder Dispositionsbefugniß gewisser Personen und Genossenschaften in Rücksicht auf den durch das bestehende Recht nachgelassenen Spielraum" zu erklären, und insbesondere die Selbstgesetzgebung des hohen Adels in eine Summe von Privatdispositionen und Verträgen, seine Hausverfassungen in einen Komplex einzelner Rechtverhältnisse aufzulösen: so liegt darin eine Verkennung des innersten Wesens der gesammten deutschen Rechtsbildung[32]). Gerade bezüglich des hohen Adels hat Beseler positiv nachgewiesen, daß derselbe vermöge seiner genossenschaftlichen Organisation nicht blos Rechtsverhältnisse, sondern Rechtsnormen geschaffen hat, an welche jedes Mitglied des Hauses als solches — also nicht kraft eines von ihm oder seinem Rechtsvorgänger geschlossenen Vertrages als Kontrahent oder Erbe, sondern kraft seiner Zugehörigkeit zum Geschlecht — gebunden war[33]).

---

[32]) So bes. Gerber, Archiv f. civil. Praxis. Bd. 35. Heft 1 S. 35—62, auch Vorwort zu dem von ihm herausgegebenen Hausgesetz der Grafen v. Giech, 1858, und Jahrb. f. Dogmatik III. Nr. 6. Vgl. aber Pütter l. c. bes. S. 125. Eichhorn l. c. Heffter l. c. S. 20f. Wilda, Rechtslexikon v. Autonomie. Phillips, Priv. R. I. § 28. Maurenbrecher I. § 71. K. Maurer, Ueberschau Bd. II. S. 229f., der bezüglich des hohen Adels (S. 247f.) die Autonomie treffend als das gegen das römische Recht bewahrte Recht einer öffentlichen Gesellschaft — der Familiengenossenschaft — erklärt. S. 256.

[33]) Vgl. bes. Erbv. II, 2. S. 14f. Priv. R. § 26—28. 170; und die dort (auch Erbv. l. c. S. 30. Note 64, I. S. 231f.) gegebenen Beispiele, in welchen die Familieneinheit gegen den Willen und das Interesse Einzelner zur Geltung kam, — Successionsordnungen über den Kreis der Zustimmenden hinaus, soweit nicht eigne oder ererbte jura quaesita entgegenstanden, die Mitglieder des Hauses als solche banden, — Familiengenossen ohne Rücksicht auf ihr Erbe Sein dem

Der äußeren Form nach unterschieden sich freilich zunächst die auf Rechtserzeugung und die auf Begründung von Rechtsverhältnissen zielenden Familienakte nicht. Sowol die einseitigen Verfügungen des Familienhaupts, als die Familien- und Stammverträge waren gleichzeitig Rechtsgeschäfte und Familiengesetzgebung, wobei Anfangs jenes, später dieses mehr hervortrat[34]). Allein, je weiter die Entwicklung fortschritt, desto deutlicher wurde es, daß sowol der Chef als die Agnaten des Hauses in der doppelten Eigenschaft von Individuen und von Organen und Gliedern einer sich in ihnen manifestirenden Familieneinheit thätig waren und nur in jener bloße Rechtsverhältnisse, in dieser Rechtsnormen erschufen. — Wenngleich daher Testament und Vertrag die Formen für die Hausgesetze hergaben, so war doch ihr Wesen so wenig das eines bloßen Privatrechtsgeschäfts, wie dies bei Gemeinde- oder Zunftstatuten der Fall war. Vielmehr giengen einerseits vom Familienhaupt wahre Hausverordnungen aus, die er als Organ und Vertreter des Hauses erließ und durch die alle gegenwärtigen und künftigen Familienglieder insoweit gebunden wurden, als sie nicht bereits begründete entgegenstehende Privatrechte (jura quaesita) besaßen oder erbten (wie z. B. die Agnaten ihr Erbrecht bei Successionsordnungen)[35]). Andererseits aber wurden in der Form von Haus- oder Stammverträgen, Einigungen, Erbverträgen u. s. w. von der Gesammtheit des Geschlechts oder einer Linie desselben wahre Hausbeliebungen (Willküren, Statute) errichtet, wobei die Gesammtheit nicht als Summe von Individuen, sondern als die gegenwärtige Erscheinungsform der juristischen Einheit des Hauses thätig war und, ob es gleich zur Anerkennung eines Majoritätsprincips nicht kam[36]), sich doch dadurch, daß nur die Agnaten (Verwandte

---

Hausgesetz unterlagen. — Freilich kommen auch Fälle genug vor, wo man sich an ein früheres Hausgesetz nicht kehrte und namentlich das für untheilbar erklärte Land trotzdem theilte. Schulze, Erstgeburt S. 331—334. 400f. Allein dies sind eben theils Abänderungen des Hausgesetzes, theils ebensogut Vertrags- wie Gesetzesbruch.

[34]) Mit Recht bemerkt K. Maurer l. c. S. 258f., es zeige sich eine große Vermischung von Privatrechtsgeschäften und Selbstgesetzgebungsakten. Doch zeigt sich schon früh das Bestreben, auch im Ausdruck den Unterschied der autonomen Bestimmungen von „Testamenten und Verträgen" zu kennzeichnen. Man sprach von Statuten, Ordnungen, Beliebungen der Familie, von einer Verfassung des Hauses, endlich von Hausgesetzen. So z. B. Badischer Erb- und Einigungsvertrag v. 1380 b. Schulze, Hausges. S. 172: Wir sind übereingekommen „der Gesetze und Ordnungen".

[35]) Beseler, Erbv. I. 231f. II, 2. S. 18f. Maurer l. c. S. 256 und S. 261, wo mit Rücksicht auf diese Stellung des Familienhaupts als Genossenschaftsorgan mit Recht bemerkt wird, daß als Grund der Autonomie „nicht die monarchische Bildung der Familie im engeren Sinn, sondern die genossenschaftliche der Gesammtverfassung" anzusehen sei.

[36]) Beseler, Erbv. II, 2. S. 43f.

des Stammes und Namens) Stimmrecht hatten, daß der Chef des Hauses die Leitung der Versammlungen übte, daß über Berufung, Vertretung der Unmündigen und nascituri rc. besondere Grundsätze zu gelten pflegten, daß die Beschlüsse auf ewige Dauer zielten u. s. w., auf das Deutlichste als ein organisirter Verein kundgab[37]). Das so erzeugte Recht nun, für welches eine Bestätigung des Kaisers nützlich, aber nicht nothwendig, Zustimmung der Landstände nur, soweit Landesrechte berührt wurden, erforderlich war, galt für das Geschlecht als Genossenschaftsrecht. Jedes Fürstenhaus bildete daher sein eigenes Recht[38]), nur auf der wissenschaftlichen Abstraktion des Gleichartigen beruhte der Begriff eines gemeinen deutschen Privatfürstenrechts oder Familienstaatsrechts. Das Hausrecht aber umfaßte seinem Gegenstand nach nicht nur die eigentliche Hausverfassung, sondern auch die in ihr beruhenden Privatrechte der Einzelnen; vor Allem die Succession in das Hausvermögen, die Grundsätze über Primogenitur, eventuelle Erbrechte, Abfindungen, Erbverzichte, Witwenversorgung, das Recht der Ehe, der väterlichen Gewalt und Vormundschaft, eine Reihe persönlicher Folgen des Familienverhältnisses, selbst Bestimmungen über Namen, Stand, Rang, Titel, Religion, Mittel zur Erhaltung der Einigkeit und verwandtschaftlichen Liebe, sowie des äußeren Glanzes der Familie und vieles Aehnliche. Daß demgemäß das Hausrecht neben seiner Bedeutung für die Familie zugleich unmittelbar die Landesverfassung des Territoriums, an dessen Spitze jene Familie stand, betraf, ja ein Theil derselben war, ergiebt sich sofort. Erst neuerdings aber ist es zu klarer Erkenntniß dieser verschiedenen Bestandtheile des Hausrechts der Fürstenfamilien gekommen und es sind bei den regierenden Häusern dessen wichtigste Theile, vor Allem die Successionsordnung, in das Staatsrecht übergegangen, während umgekehrt das Recht der mediatisirten Häuser einen ausschließlich familiengenossenschaftlichen Charakter angenommen hat. Doch ist sowol das geltende Recht wie die Theorie noch sehr weit von einer wirklichen Trennung des Staatsrechts und Familienrechts auf diesen Gebieten, wo sie, wenngleich ihre Sonderung am schwierigsten ist, am meisten einer solchen bedürfen, entfernt.

Was endlich den Kreis, für welchen die Autonomie der Familie wirksam wurde, betrifft, so war sie zwar, wie jede Autonomie, zunächst auf die genossenschaftliche Rechtssphäre beschränkt: mittelbar aber griff sie in Folge der herrschenden Stellung und der damit ermöglichten Abschließung des Standes

---

[37]) Moser, Fam. Staatsr. II. S. 946—1044. Beseler l. c. S. 17f. 30f. 65f.

[38]) Dies erkannte schon Pütter l. c. S. 129: „Nach der großen Freiheit, womit unsere reichsstädtische Häuser vermöge ihrer unbeschränkten Autonomie ihre innere Einrichtung, ein jedes nach seiner Konvenienz, bestimmen können, ist es allerdings möglich, daß ein oder anderes Haus in seinen Hausgesetzen ganz besondere Dinge hat, die man nur als eigenthümliche Verordnungen dieses Hauses ansehen kann“.

mehr als irgend eine andere Korporationsgesetzgebung in die öffentlichen und privaten Rechte Dritter ein, wie dies, von der Bestimmung der Landesverfassung abgesehen, z. B. in der Ausbildung der Lehre von der Mißheirath hervortrat[39]).

An die genossenschaftliche Autonomie schloß sich eine sehr verschieden bestimmte genossenschaftliche Gerichtsbarkeit und Polizei, indem theils dem Haupte eine gewisse Familiendisciplin und Aufsicht zugeschrieben[40]), theils die Hausverfassung in allen oder gewissen Beziehungen unter den Schutz ein für alle Mal bestimmter Schiedsgerichte, Stammausträge u. s. w., in der Regel sogar mit Ausschluß des Rekurses an die Reichsgerichte, gestellt wurde[41]).

Ueberhaupt aber trat auch sonst in einer gemeinsamen Verwaltung und Beschlußfassung in Familienangelegenheiten einerseits, in der Sorge des Familienhaupts für das Interesse und den Glanz des Hauses andererseits die genossenschaftliche Einheit als eine Rechtseinheit hervor, wie sowol die Versammlungen und mitunter regelmäßigen Geschlechtstage[42]), als die einzelnen dem Haupte des Hauses eingeräumten Befugnisse und die ihm obliegenden Pflichten[43]) beweisen.

Am wichtigsten endlich war die Wirksamkeit der genossenschaftlichen Verfassung für die Rechtsverhältnisse am Hausvermögen, — um so wichtiger, als hierzu bis zum Siege der modernen Staatsidee Land und Leute gerechnet wurden. Denn indem sowol nach außen als nach innen das Haus in seiner Gesammteinheit als Eigenthümer des nicht ausdrücklich den einzelnen Gliedern als Privatrecht zugewiesenen Vermögens galt, wurden nach außen Verträge des Hauses als solches über dieses Vermögen möglich, nach innen aber trat eine eigenthümliche Vertheilung unter Haupt und Glieder ein. In ersterer Beziehung waren Erbverbrüderungen — wahre gegenseitige Vergabungen resp. Verträge zwischen verschiedenen Häusern — von besonderer Bedeutung. In zweiter Hinsicht bildete sich mehr und mehr, nachdem eine Reihe unvollkom-

---

[39]) Heffter l. c. S. 1 f. Göhrum, Ebenbürtigkeit. Zöpfl, über Mißheirathen. Heidelb. 1853. Bedenklicher ist es, wenn Einige die Familienstatuten über die Unverbindlichkeit von Schulden den Gläubigern dann für präjudicirlich erachten, wenn sie gehörig publicirt sind. So Moser, Familienstaatsr. II. S. 1068, wobei sein Motiv, die Gläubiger (auch fremde) hätten sich erkundigen sollen, „was in selbigem Lande Rechtens sei", schlecht zu der von ihm festgehaltenen Vertragsnatur solcher Statute paßt.

[40]) Moser, Familienstaatsr. II. S. 1166. Schulze, Hausges. S. 37.

[41]) Moser, Staatsr. Bd. 15 S. 75 f. Familienstaatsr. II. S. 1071—1148. R. K. O. II. 2. § 1. Die Schiedsrichter wurden bald künftiger Wahl durch die Parteien überlassen, bald dem Stande oder der Person nach bestimmt. Auch der modus procedendi, die Exekution u. s. w. wurden im Voraus angeordnet.

[42]) Moser Familienstaatsr. II. S. 941 f.

[43]) Moser l. c. S. 907 f.

mener Gemeinschaftsformen überwunden war[44]), ein Eigenthum des Hauses als Einheit an der Substanz des Vermögens heraus, so daß diese nicht ohne Einstimmung Aller verändert werden durfte, während Verwaltung und Nießbrauch dem verfassungsmäßigen Haupte des Hauses ausschließlich zufiel, besondere Rechte auf Abfindung, Entschädigung, eventuelle Succession u. s. w. aber den übrigen Genossen zu eignem Recht gewahrt wurden.

C. Dem niederen Adel, der sich aus den verschiedenen Elementen der Vassallität, Ministerialität und schöffenbaren Freiheit immer entschiedener als reichsunmittelbare und landsässige Ritterschaft herausbildete, gelang, trotz erkennbaren Strebens nach demselben Ziel, eine Abschließung seiner Familien in Genossenschaften nach dem Vorbilde der hochadligen Häuser nur in sehr vereinzelten Fällen. Ihm wurde dies indeß auf der einen Seite durch die Mitgliedschaft in weiteren, über den Kreis der Familie hinausreichenden Einungen, auf der anderen Seite durch engere und unvollkommenere Gemeinschaftsformen, welche sich an eine Vermögensgemeinschaft innerhalb der Familie anschlossen, ersetzt.

1. In ersterer Beziehung waren die Ritter — von dem ordensähnlichen Zusammenhange aller Ritter abgesehen — mit den Standesgenossen ihrer Landschaft jederzeit fest verbunden. Wir haben oben darauf hingewiesen, wie aus den abhängigen vassallitischen und lehnrechtlichen Genossenschaften allmälig eine einheitliche Ritterschaft des betreffenden Landes oder Landestheils erwuchs und dem Lehnsherrn wie den Gliedern als Gesammteinheit gegenübertrat. Diese Verbände wurden jetzt unter dem Einfluß des Einungswesens nach außen immer selbständiger, nach innen immer fester gestaltet und giengen endlich in die freien und autonomen ritterschaftlichen Körperschaften über, welche ebenso wichtig für die Reichs- und Landesverfassung wurden, als sie andererseits den einzelnen Rittern ein reiches genossenschaftliches Gemeinleben gewährten. Die Vollendung dieser Entwicklung trat theils unmerklich durch allmälige Aufnahme des Einungsgedankens, theils und vorzüglich unter dem Einfluß wahrhaft konstituirender Akte, der Ritterbünde und Adelsgesellschaften, ein. Davon wird unten im Zusammenhange mit dem Bundeswesen der übrigen Stände gesprochen werden[45]). Dort wird sich auch ergeben, wie die politischen Einungen des Ritterstandes zugleich dessen socialen Vergesellschaftungstrieb zum Ausdruck brachten und nach dieser Seite hin später in Turniergesellschaften und weltlichen Ritterorden ihre Fortsetzung fanden. Erwägt man, wie lebhaft überdies die Betheiligung des niederen Adels an dem genossenschaftlichen Leben der

[44]) Vgl. über diese Uebergangsstufen vom Theilungssystem zur Primogenitur — Beschränkung der Zahl der regierenden Herren — gemeinsame Regierung — Gesammtregierung unter dem Direktorium des Aeltesten u. s. w. Schulze l. c. S. 320 f. Moser l. c. I. S. 583—654. Beseler l. c. II, 2. S. 10 f.

[45]) Vgl. § 46.

übrigen Stände, an Städtebünden und selbst am städtischen Gemeinwesen, an geistlichen Genossenschaften, vor Allem seit Entstehung der geistlichen Ritterorden, war, so begreift man leicht, wie in dieser Zeit dem Ritter wie dem Bürger der politische und sociale Genossenverband die fehlende Geschlechtsgenossenschaft ersetzte.

2. Im Vermögensrecht genügten umgekehrt die verschiedenen Formen der Gesammtgewere zunächst dem Streben nach Aufrechterhaltung des Ansehens und der Einheit der Ritterfamilien. Die gesammte Hand des Landrechts und des Lehnrechts, welche nicht ausschließlich, aber vorzugsweise unter Verwandten oder unter Gliedern nahestehender Familien vorkam, bot ein Mittel, die für die Bedeutung der Familien verderbliche Besitzzersplitterung zu hindern und gleichzeitig einen innigen Familienzusammenhang aufrecht zu erhalten. In jedem derartigen Gesammtrechtsverhältniß, mochte es durch Erbgang, Vertrag, gemeinsamen Erwerb, Gesammtbelehnung oder wie sonst entstanden sein, lag eine gewisse Tendenz, sich zu einer alle Berechtigten umfassenden genossenschaftlichen Körperschaft zu erweitern: indeß kam es zur Hervorbringung einer wirklichen Genossenschaft regelmäßig nicht, sondern es wurde nur eine Reihe persönlicher Beziehungen unter den Theilhabern über die bloße Vermögensgemeinschaft hinaus erzeugt. Am nächsten einer wirklichen Körperschaft kamen vielfach die sogenannten Ganerbschaften, bei denen eine Gesammtheit von Gemeinern zur gemeinsamen Innehabung und Vertheidigung einer Burg oder einer ähnlichen Besitzung verbunden war. Die unter den Gemeinern geschlossenen Verträge pflegten unter dem Namen der Burgfrieden nicht nur die Vermögensverhältnisse, sondern auch die persönlichen Beziehungen der häufig zu derselben Familie gehörigen und meist auf der gemeinsamen Burg in enger Lebensgemeinschaft wohnender Gemeiner zu ordnen; sie regelten die Lasten der Bewachung, des Baues, der Verwaltung und der Vertheidigung der Burg, sowie andererseits die Einziehung und Vertheilung der Nutzungen; sie richteten eine Burgkasse ein; sie verpflichteten die Gemeiner zu gegenseitiger Unterstützung und zu gemeinsamer Vertheidigung der Burg; sie setzten aber zugleich einen auch nach innen wirksamen besonderen Frieden sowol des persönlichen Kreises als der Burg fest, der in dinglicher Beziehung einen bestimmten Umkreis der Burg, in persönlicher Beziehung den Kreis der geschworenen Ganerben und ihres Gesinde umfaßte; sie enthielten daher Normen über die Beilegung von Zwist und über die Bestrafung von Friedensbruch; sie ordneten im Voraus Schiedsgerichte für solche Fälle an; sie bestellten Verwalter und Vertreter der Burg und der zu ihr gehörigen Leute und Besitzungen und, wo mit dieser eine Gerichtsbarkeit verbunden war, einen Senior oder Burggrafen als Richter und Burgmannen als Beisitzer oder Schöffen, vor denen dann auch die Gemeiner selber zu Recht zu stehen pflegten; endlich regelten sie meist auch die Erbfolge in die Burgantheile, indem sie den Antheil des Einzelnen zuerst an seine nächsten Verwandten fallen, dann aber den übrigen Antheilen ak-

kresciren ließen. Ein gegenseitiger Eidschwur, den jeder zu seinen Tagen kommende oder neu eintretende Gemeiner leisten sollte, um in den Besitz seines Antheils zu kommen, festete diese Einungen; die in der Regel jährlich stattfindende Versammlung Aller überwachte, minderte und mehrte das Burgstatut. Da die Antheile meist unveräußerlich oder doch nur beschränkt veräußerlich waren, eine Theilung aber nur mit Einstimmung Aller erfolgen konnte, so wurden solche Gemeinschaften oft zu förmlichen, die Jahrhunderte überdauernden Burggemeinwesen, die als organisirte, oft über 30, in einem Fall sogar über 100 Mitglieder umfassende Verbände mit geordneter Verfassung an der Spitze des Burgterritoriums standen. Die Ganerbschaft übte dann wol auch im Lande oder selbst im Reich politische Befugnisse, die Standschaft oder bestimmte Aemter und Würden als Gesammtheit aus und war so als Ganzes ein Glied des politischen Organismus im Reich oder Territorium. War die Entwicklung auf diesem Punkte angelangt, so ließ sich einer solchen Ganerbschaft der Charakter einer Körperschaft kaum absprechen: im Allgemeinen indeß wird man die Ganerbschaft nicht zu den Vereinen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit zählen dürfen. Deshalb, und weil das Institut wegen seines vereinzelten Vorkommens mehr juristisches als historisches Interesse hat, wird auf dasselbe erst im zweiten Theile näher eingegangen werden[46]).

Alle diese zum Theil durch Einungen verstärkten Gemeinschaftsverhältnisse, welche den Familien des niederen Adels geschlossenen Familienbesitz zu sichern vermochten, waren schließlich hier, wie die ähnlichen Gemeinschaften beim hohen Adel, nur der Uebergang zu einem das angestrebte Ziel besser erreichenden System, bei welchem Besitz und Genuß des zur Aufrechterhaltung des splendor familiae bestimmten Gutes in Eine Hand gelegt wurde. Dieses System fand seine noch heute dauernde und heute noch vornemlich vom niederen Adel angewandte Form in dem Institut der Familienfideikommisse. Diese Rechtsbildung vollzog sich indeß erst in einer Zeit, als Einung und Genossenschaft im Leben der Nation zurückgetreten und die unter dem Einfluß des römischen Rechtes veränderten Rechtsanschauungen stark genug waren, um die Begründung derartiger Verhältnisse am Familiengut unter den Gedanken und die Formen einer Verfügung von Todes wegen mit ausnahmsweise weittragender Wirkung zu bringen. Das Familienfideikommiß entstand daher als ein lediglich erbrechtliches Institut, und wenn der Gedanke einer rechtlichen Familieneinheit über den Gliedern dabei im Hintergrunde vielfach wirksam war, so

---

[46]) Vgl. über die historische Seite der Ganerbschaft Kyllinger, de ganerbiis castrorum. Tub. 1620. Stryck, Diss. VIII. c. 8. Kerner, Reichsritterschaftsrecht II. 42f. Bodmann, Alterth. I. 162. Roth v. Schreckenstein, Gesch. der Reichsritterschaft I. S. 198. 450. 515f. Mone, Z. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. 16 S. 425—436 und die dort publicirten Burgfrieden. Ferner die Burgfrieden bei Schaab, Urkb. zur Gesch. des rhein. Städtebundes.

gewann doch diese Einheit weder bezüglich der Rechte am Stammgut noch aus Anlaß derselben in irgend anderer Beziehung rechtlichen Ausdruck. Von einer korporativen Organisation der Familie wie im hohen Adel war daher hier nicht die Rede.

Erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts trat der Gedanke, daß es doch eigentlich die Familie als Einheit sei, welche hier vermögensrechtlich zur Erscheinung komme, wieder mehr hervor, und bekanntlich hat das preußische Landrecht gerade mit Bezug auf das Familienfideikommiß den Versuch gemacht, die Familie überhaupt, wenn auch nicht als Genossenschaft, so doch als juristische Person gesetzlich zu organisiren.

D. Geistliche und gelehrte Genossenschaften.

§ 40. Geistliche Genossenschaften[1].

Der mächtige Einungsdrang, welcher alle Klassen der Gesellschaft ergriffen hatte, mußte auch der religiösen Association einen neuen Aufschwung verleihen. In der That war das 13. Jahrhundert die Blüthezeit der geistlichen Genossenschaften und von da bis zur Reformation kündigte jede neue religiöse Bewegung sich durch freie Vereinigungen an.

I. Die Genossenschaftsbildung auf religiösem Gebiet geschah theils zu Schutz und Dienst der Kirche, theils in mehr oder minder bewußtem Gegensatz zu ihr: in beiden Fällen aber entsprang sie mehr *neben* als *in* der Kirche und führte auch im weiteren Verlauf nicht zu innerer Erneuerung oder Umgestaltung der Kirche als solcher, sondern zu selbständigen Organisationen, welche höchstens als neue Glieder dem alten Körper angereiht wurden. *Die Kirche als solche* blieb freilich von dem Einfluß des Einungswesens nicht frei. Die gewaltigen Kämpfe zwischen dem Papstthum und dem im 15. Jahrhundert mächtiger als je wieder erwachenden synodalen Princip zeigen es deutlich, wie an Stelle des Gedankens einer von Einem Punkte aus geleiteten Anstalt im Klerus die Vorstellung Raum gewann, daß die Kirche eine gesellschaftliche Vereinigung der von Gott dazu geweihten Gesammtheit sei. Allein in Deutschland wenigstens unterlag die Theorie von der Suprematie der Koncilien der päpstlich-hierarchischen Idee. Ueberdies aber war es für das hier allein interessirende Verhältniß der Kirche zum Volk ziemlich gleichgiltig, ob das monarchische oder aristokratische Princip in jener siegte, ob sie sich mehr als eine Anstalt oder als ein Verein darstellte. Den Laien gegenüber waren Päpste und Synoden einig darin, dem gesteigerten Bedürfniß religiöser Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit nur starrer und unbeugsamer den hierarchi-

[1]) Vgl. die b. § 31 citirte Litteratur.

schen Gedanken entgegenzusetzen. Weniger als je wurde den Gemeinden irgend ein aktives kirchliches Recht verstattet, immer entschiedener trat die Kirche als ein fremder und äußerer Körper dem Volk gegenüber. Erschien sie dem Deutschen dieser Zeit vorzugsweise als eine große Innung oder Zunft, so war sie ihm doch keineswegs eine Innung aller Gläubigen, eine Gemeinschaft, die jeder Laie mit einem Theil seiner Persönlichkeit bilden half, sondern sie war ihm die Zunft des geistlichen Standes. Gleich jeder anderen Standes- und Berufsgenossenschaft hatte der zünftig organisirte Klerus sein besonderes Amt zugleich als Pflicht zu erfüllen und als Monopol zu nutzen und besaß als Zubehör dieses Amtes ebensowol eine Summe weltlicher Herrschafts- und Vermögensrechte, als, weil sein Amt ein geistliches war, einen Inbegriff geistlicher Rechte und Güter. Freilich war es dem Laien unerläßlich für sein Seelenheil, an dem von der Kirche besessenen und verwalteten Heilsschatz Antheil zu erlangen: aber zu diesem Behuf verhandelte und verkehrte er mit ihr wie mit einer dritten Person, kaum anders wie mit der Kaufmanns- oder Gewerbezunft, wenn er ihrer Waaren bedurfte. Die Kirche war in Allem ein geistlicher Staat für sich, in welchem der Laie keines Bürgerrechts genoß. Und stand sie dem Volke äußerlich fremd gegenüber, so wurde sie durch Entartung und Verfall auch innerlich ihm täglich fremder.

II. Auch die bestehenden kirchlichen Korporationen waren wenig geeignet, die Kluft zwischen Kirche und Volk zu überbrücken. Die Kapitel und Stifter, die Vereine der säkulären und bald auch der regulären Kanoniker und Kanonissen wurden oder blieben allen Reformversuchen zum Trotz korporativ organisirte Summen von Präbendeninhabern, Versorgungsanstalten für die nachgeborenen Söhne und die nicht oder noch nicht verheiratheten Töchter des Adels. Die steigende Bedeutung der Stifter in den geistlichen Territorien nicht blos für kirchliche Angelegenheiten, sondern auch für die weltliche Landesregierung brachte natürlich ihrem religiösen Werthe wenig Gewinn. Auch die älteren Mönchsorden aber erholten sich nicht von ihrem inneren Verfall und die neuen Orden, welche ihnen gegenüber im 12. Jahrhundert entstanden waren, erlagen dem gleichen Schicksal, sobald sie an Reichthum und kirchlicher Unabhängigkeit jene erreicht hatten, die Cistercienser um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Sie alle wurden aristokratische Mönchsstaaten, welche sich nur noch als Verbände für Ausnutzung, Vertheidigung und Mehrung der gemeinsamen Privilegien darstellten, die einzelnen Klöster aber wurden Territorien oder Grundherrschaften, welche dem Abte Herrschaft, den Brüdern Antheil daran und bestimmte Einkünfte für den Lebensunterhalt gewährten[2]). Die große

---

[2]) Fast in allen Klöstern fand eine völlige Theilung der Einkünfte Statt und in Kostnitz versuchte sogar ein Cistercienser, den Eigenbesitz der Mönche förmlich zu rechtfertigen. Gieseler, Kirchengesch. II, 4. § 140. S. 276f. Note h. u. i.

kirchliche Reformbewegung des 15. Jahrhunderts rief dann freilich auch Versuche hervor, die Orden zu reformiren[3]). Allein die meisten Klöster widerstanden allen solchen Bestrebungen und die vereinzelten Klöster, welche eine durchgeführte Reformation sich erhalten wollten, waren daher genöthigt, zu getrennten Kongregationen mit einem besonderen Aufsichtssystem zusammenzutreten, wie z. B. die Windsheimer Kongregation der regulirten Chorherren oder die Bursfelder Kongregation deutscher Benediktinerklöster[4]).

III. Wichtiger für die Erhaltung eines Zusammenhangs zwischen Kirche und Volk blieben eine Zeit lang die geistlichen Ritterorden, denen der hohe Gedanke, die kriegerischen und kirchlichen Ideale zu verschmelzen, im 13. Jahrhundert einen fast wunderbaren Aufschwung verlieh. Doch brachte den beiden älteren Orden schon dasselbe Jahrhundert mit der Erwerbung königlicher Reichthümer in allen christlichen Ländern und kirchlicher, durch ungemessene päpstliche Privilegien begründeter Unabhängigkeit die innere Entartung. Als mächtige, unter einander vielfach rivalisirende Adelsstaaten regierten sie in selbstsüchtiger Weise ihre durch ganz Europa zerstreuten Besitzungen, indem sie dieselben einzelnen Komthuren und den ihnen untergeordneten Ritterkonventen nach Art kirchlicher Pfründen (commendae) zu Verwaltung und Genuß übergaben, über einen Inbegriff solcher Güter (Balleien oder Aemter und über diesen Priorate) Kreis- und Bezirksregierungen (Bailifs oder Meister und Priore oder Großpriore), über diesen für die einzelnen Länder (Zungen, linguae) Provinzialregierungen, und endlich für den gesammten Orden unter dem Großmeister, seinem Rath und seinen Beamten eine Centralregierung organisirten. Den Orden der Templer hob schon 1312 Klemens V. auf dem Koncil zu Vienne auf Betreiben Philipps des Schönen nach einer grausamen und unförmlichen Untersuchung auf. Die Johanniter dagegen bestanden unter der Regierung des seit 1291 auf Cypern, seit 1309 auf Rhodus, seit 1529 aber auf Malta residirenden Großmeisters, seines hohen Raths, den die Häupter der acht Zungen (Pilerii), welche gleichzeitig die Inhaber der acht höchsten Ordenswürden waren, bildeten, und des Generalkapitels fort und blieben auch für Deutschland, wo sie einem eignen von Karl V. 1549 zum Reichsfürsten erhobenen Hochmeister unterstanden, von Bedeutung. Länger als diese beiden älteren Vorgänger, die er an Lebenskraft und sittlicher Tiefe weit überragte, hielt an der ursprünglichen Idee der dritte der großen Ritterorden, die Brüderschaft der Deutschen vom Hospital der heiligen Maria zu Jerusalem, fest[5]).

---

[3]) Vgl. Gieseler l. c. § 140. S. 271—289.

[4]) Gieseler l. c. S. 272. 286. Ueber ähnliche Kongregationen in andern Ländern ib. Note r.

[5]) Vgl. über die Verfassung des deutschen Ordens Hennig, Statuten des deutschen Ordens. J. Voigt, Gesch. Preußens V. S. 412—524. Ueber das Wesen des Ordens auch die Schilderung b. G. Freytag, Bilder aus der deut.

Nicht Zufall daher war es, daß die Schöpfungen dieser gewaltigen Genossenschaft, welche durch die Gründung eines deutschen Landesstaats jenseits der Reichsgrenzen die äußerste Ostmark unseres Vaterlandes der nationalen Kultur erschlossen hat, gedauert haben, als sie selbst vergieng. Es war das deutschnationale Element, welches dieser Association die produktive Kraft gab. Nothwendig mußte sowol hierdurch als durch die fernere Geschichte des Ordens auch sein rechtliches Wesen mehr als das der vornemlich romanischen Orden, deren Regeln ursprünglich auch seine Grundlage bildeten, dem weltlichen Genossenschaftswesen des deutschen Rechts sich nähern. Dennoch läßt gerade an ihm die innere Grundverschiedenheit der religiösen und der weltlichen Association sich deutlich erkennen. Es findet sich auch im deutschen Orden die aus romanischer Wurzel entstandene Grundidee des religiösen Vereinswesens wieder, welche die Ursache seiner Stärke wie seiner Schwäche war. Diese Grundidee war die bedingungslose Hingabe des Einzelnen an die von der Gemeinschaft repräsentirte Idee, oder im Gegensatz zu der die Einzelpersönlichkeit nicht absorbirenden deutschrechtlichen Genossenschaft: der Untergang des Individuums in der Vereinseinheit. Wer in den Orden trat, gab sich selber auf. Im Dienste der heiligen Jungfrau, als der Repräsentantin der Ordensidee, war er ein „begebener Mensch“, durch die drei Gelübde verzichtete er auf eigenen Besitz, auf eigenen Hausstand und eignen Willen, er verzichtete mithin auf eigene vermögensrechtliche, familienrechtliche oder politische Persönlichkeit in wie außer dem Orden. Von dem Einheitswillen des Ordens empfieng der Bruder die Regelung seines gesammten Lebens; Religionsübung und gute Werke, moralisches und äußeres Verhalten, Kleidung, Kost, Rede, Schlaf, kriegerische oder gewerbliche Thätigkeit werden ihm vorgeschrieben; er darf nicht einmal ein besonderes Siegel führen, noch einen Brief absenden oder lesen ohne Erlaubniß der Obern. In Allem ist er als Individuum rechtlos gegen den Orden. Und für eine so volle und ganze Hingabe seiner Persönlichkeit erlangt er kein anderes Gegenversprechen, als die Gewährung von Wasser, Brod und einem alten Kleid. Aber wenn der Einzelne nichts ist als Individuum, so kann er Alles sein als Organ des Ordens. Darauf beruht die Ordensverfassung, welche jede Vielheit bedingungslos der Einheit unterwirft. Oberster Repräsentant dieser Ordenseinheit ist freilich nicht ein Einzelner, sondern das aristokratisch (aus den Meistern, den vornehmsten Gebietigern und Komturen) zusammengesetzte, jährlich in Preußen zusammentretende Generalkapitel; denn es steht über dem Hochmeister, den es vorladen und absetzen kann, es versammelt sich aus eignem Recht, führt ein eigenes Siegel (Kapitelsbulle) und übt in heimlicher Berathung mit Stimmenmehrheit die oberste Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und Gnadengewalt, die letzte Entscheidung über Auf-

---

Vergangenheit II, 1. Nr. 6. S. 177f. v. Treitschke, historische und polit. Aufsätze (3. Aufl. 1867). S. 1—67.

nahme und Einkleidung, die Ernennung und Entsetzung der wichtigsten Beamten. Allein es ist gewissermaßen nur das sichtbar gewordene Ordensgesetz, keine Repräsentation der Gesammtheit als Vielheit. Solange das Kapitel nicht beisammen ist, übt der erwählte Hochmeister als Statthalter Christi die Ordensgewalt, sei es in Person, sei es durch seine Organe, deren wichtigste die Großwürdenträger des Ordens, die sog. Gebietiger, und die Großschäffer (für Finanz- und Handelssachen) sind[6]). Darin aber, daß der Hochmeister in erheblichen Dingen den Rath der obersten Gebietiger hören soll, zeigt sich eine Milderung des Princips. Ebenso ist in der Lokalverwaltung des Ordens die durch die Ernennung aller Beamten von Hochmeister und Kapitel und ihre unbedingte Instruirung und Kontrolle von Einem Punkte aus durchgeführte Centralisation durch den Grundsatz gemildert, daß in wichtigen Angelegenheiten (besonders auch bei Landverkauf) die Oberen die anwesenden Brüder hören und ihrem besseren Rath folgen sollen, wobei freilich die Entscheidung, welcher Rath der bessere sei, dem Oberen anheimfällt. So stehen neben den Provinzial- und Balleivorständen — dem Deutschmeister, dem liefländischen Heermeister und den Landkomturen — Land- und Provinzialkapitel und in jedem einzelnen, ursprünglich aus einem Komtur und zwölf Brüdern bestehenden, später meist größeren Hause muß der Komtur wöchentlich ein Hauskapitel berufen[7]). — Lediglich auf die Stellung zum Orden, nicht auf individuelle Rechte und Pflichten haben auch die Klassenunterschiede der Ordensmitglieder Bezug; vollberechtigte Mitglieder und allein zu Pfründen und Aemtern befähigt sind die milites, die dem ritterlichen Kriegsberuf obliegenden Brüder; neben ihnen stehen geistliche Brüder (fratres clerici) für die Seelsorge, Mitbrüder für die Handels- und Gewerbethätigkeit, dienende Brüder, Halbbrüder und Halbschwestern[8]). Erst sehr allmälig aber und definitiv erst kurz vor dem Untergange des Ordens setzte sich für die Aufnahme als Ritterbruder das Erforderniß rittermäßiger Geburt durch. Die so organisirte und gegliederte Genossenschaft war jedoch nicht nur ihren Gliedern gegenüber eine zwingende Einheit für ihr gesammtes Leben, sondern sie trat auch nach außen als eine geschlossene Einheit, fast einer Einzelpersönlichkeit gleich, auf. Hier konnte es nicht wie bei den weltlichen Vereinen zweifelhaft sein, ob der Verein, ob seine Glieder gehandelt: nur der Orden war es, welcher durch die Einzelnen und in ihnen handelte und erwarb. Die Hauptzwecke des Ordens waren ursprünglich zwei, Siechenpflege und bewaffnete Vertheidigung des Christenglaubens. Nur als Mittel für diese Zwecke erwarb Anfangs der

---

[6]) Vgl. Voigt l. c. S. 437—463.

[7]) Vgl. Voigt l. c. S. 428. 463—481. 487—523 über die Ordnung und Verfassung der einzelnen Ordenshäuser.

[8]) Vgl. Voigt II. 112—115. V. 524—534. Bei den Templern entsprachen milites, capellani, armigeri, famuli (freres, servans de mestier).

Orden Land und Leute, Vermögen und Renten. Aber wie bei jeder mittelalterlichen Genossenschaft das Leben die Zwecke, bei keiner die Zwecke das Leben bestimmten, so nahm auch der Orden gleich einer sich frei entwickelnden Individualpersönlichkeit in erstaunlicher Vielseitigkeit immer neue und größere Zwecke in sein Wesen auf. In den außerpreußischen Ländern ein großer Gutsbesitzer, überall ein mit den mächtigsten Städten konkurrirender Kaufmann und Gewerbtreibender, in allen Ländern ein politischer Faktor und unter den Staaten eine völkerrechtliche Macht, ein Glied der Kirche und doch in vielen Beziehungen ihr ebenso lose als in anderen eng verbunden, fand der Orden seine höchste Aufgabe als Herrscher des von ihm begründeten Landesstaats in Preußen. Hier war er Landesherr und stand in dieser Eigenschaft dem Lande und seinen Ständen als ein einheitliches Rechtssubjekt gegenüber, dem ein Inbegriff von Hoheitsrechten und Regalen gehörte, eine Summe von Pflichten geschuldet ward. Daß er aber ein einheitlicher Landesherr und doch eine vielgliedrige Persönlichkeit war, daß er mit tausend Köpfen dachte und mit tausend Armen herrschte und doch als Einheit dachte und handelte, das befähigte ihn, einen centralisirten Verwaltungsstaat von fast modernem Ansehen zu begründen, einen Staat, in welchem Ideen verwirklicht wurden, die im Uebrigen nur erst im Kleinen in den Städten jenes Zeitalters realisirt waren, in den Territorien aber erst lange nach der Reformation sich Bahn brechen konnten[9]). Gleichwol trug der Orden den Keim des Todes in seinem innersten Wesen. Der Widerspruch seiner geistlichen Formen und seiner weltlichen Natur, das Erlöschen des fanatischen Gemeinsinns seiner Glieder, die Unnatürlichkeit einer Verbindung der untergegangenen Gedankenwelt der Hierarchie und des Ritterthums mit einem seiner Zeit voraneilenden modernen Wesen mußten ihn auseinandertreiben. Vor Allem aber ist es der Natur des Menschen, und am meisten der des Deutschen, zuwider, dauernd unter Verzicht auf die eigne Persönlichkeit in einer einzigen Gesammtpersönlichkeit unterzugehen, deren Leben an die Stelle aller Einzelleben tritt. So war der Orden, schon ehe die Reformation die Verweltlichung des preußischen Staates brachte, im Absterben begriffen. Dennoch konnte er noch bis zu den Säkularisationen unseres Jahrhunderts auf Grund einer nach der Reformation entworfenen neuen Ordensverfassung in seinen Resten fortleben, während heute nur noch in einer österreichischen Dekoration sein Name dauert.

IV. Wenn die Ritterorden vorzugsweise die Verbindung zwischen der Kirche und den höheren Ständen des Volkes erhielten, so war es eine andere Richtung der religiösen Association, welche den schon im Anfang des 13. Jahrhunderts drohenden Bruch der Masse des Volks mit der Kirche noch einmal

---

[9]) Vgl. über die preußische Landesverwaltung und Landesverfassung unter dem Orden Voigt l. c. V. S. 535—768; speciell über die Regale des Ordens S. 619—684.

zurückhielt. Es war das volksthümliche Mönchsthum der Bettelorden[10]), welches den wankenden römischen Stuhl auf Jahrhunderte neu befestigte. Die Erfahrung, daß die begüterten Orden durch Reichthum und Macht verweltlicht und der religiösen Wirksamkeit beraubt waren, und die Erkenntniß, welche Macht den Waldensern und Albigensern die Idee eines einfachen, apostolischen Gemeindelebens über das Gemüth des Volkes verlieh, brachten in den Anhängern der Kirche den Gedanken hervor, dieselben Ideen im Dienste des Papstthums zu verwenden. Auf die Grundprincipien des strengsten Gehorsams gegen die kirchliche Autorität, des apostolischen Lebens und der Armuth nicht nur des Einzelnen, sondern der Gesammtheit gründete Franz von Assisi seit 1207 in Portiunkula bei der Marienkirche eine Gesellschaft, aus welcher der Franciskanerorden unter dem Namen des ordo fratrum minorum hervorgieng. Nach einigem Schwanken von Innocenz III. 1209 vorläufig, von Honorius III. 1223 feierlich bestätigt, zählte er schon 1226 viele Tausende von Mitgliedern. Auch trat ihm seit 1212 ein weiblicher Orden (ordo s. Clarae) und seit 1221 ein Orden für Weltleute (tertius ordo de poenitentia, tertiarii, fratres conversi) zur Seite. Gleichzeitig gieng aus einer von dem Spanier Dominikus nach der Regel Augustins gestifteten, 1216 bestätigten Mönchsgesellschaft (fratres praedicatores) durch die 1220 erfolgte Annahme des Armuthsprincips der zweite große Bettelorden, der Dominikanerorden, hervor. Ihnen folgten andere ähnliche Orden, besonders 1245 die Karmeliter, 1256 die Augustinereremiten, endlich seit 1457 der die Franciskaner-Minoriten überbietende Orden der Minimen (ordo minimorum fratrum Eremitarum fratris Francisci de Paula). Auch diese späteren Orden stifteten allmälig gleich den Franciskanern Tertiarier als Nebenvereine für Laien. Wie ein stehendes Heer der Kirche verbreiteten die neuen Associationen sich über die Länder, rissen, durch zahllose päpstliche Privilegien geschützt, die bischöfliche Wirksamkeit an sich, beeinflußten die Wissenschaft und die Universitäten, besonders durch die von ihnen in langem Streite behaupteten theologischen Lehrstühle zu Paris, und wirkten vor Allem in päpstlichem Sinne auf das niedere Volk, aus dem sie sich rekrutirten, dem sie in Sitte und Kleidung nahe traten, in dessen Häuser sie giengen. Die Organisation, durch welche ihnen so Gewaltiges gelang, war eine Fortbildung der alten Ordensverfassung im Geiste der Centralisation und des Militarismus. Das Gebot

---

[10]) Vgl. Gieseler, Kirchengesch. II, 2. § 68—70. S. 297f. II, 3. § 110 111. S. 183f. II, 4. § 141. S. 290f. Eichhorn, R. G. § 330. Dove im Staatswörterb. Bd. VII. S. 400f. — Ferner die Aufsätze über Dominikaner und Franciskaner in der Encyklopädie v. Ersch u. Gruber I, 26. S. 432—453 und I, 47. S. 427—438. — Ueber die Verfassung der Franciskaner Raumer, Hohenst. III. 589f., der Dominikaner ib. S. 596f. Ueber die Tertiarier Thomassinus, Vet. et nov. disc. I, 3. c. 63. § 13 u. Planck, christl. Gesellschaftsverf. IV, 2. S. 509f.

des Gehorsams war bei ihnen zu militärischer Disciplin verschärft. Doch stand auch hier über dem Ordensgeneral, der von Rom aus den Orden regierte (bei den Franciskanern minister generalis, bei den Dominikanern magister ordinis genannt), das alle drei Jahre zusammentretende Generalkapitel, zu dem nicht nur die Lokalobern, sondern auch Abgesandte der einzelnen Klöster kamen. Unter dem Oberen des ganzen Ordens standen dann Provinzialobere (ministri provinciales bei den Franciskanern, provinciales bei den Dominikanern) und Lokalobere für die einzelnen Konvente (custodes resp. priores conventuales), denen der einzelne Bruder als den Repräsentanten der Ordenseinheit bedingungslosen Gehorsam schuldete. Mehr als alle früheren Orden von entschieden romanischer Färbung, waren so die Bettelorden mehr als jene im Stande, den Einzelnen als willenloses Werkzeug des Vereins zu verwenden[11]). Dennoch vermochten auch sie nicht, sich in ihrer ursprünglichen Bedeutung zu erhalten. Hinderten Haß und Klagen der älteren Orden ihre Wirksamkeit nicht, so schadeten ihnen doch die Eifersucht und der Streit zwischen Franciskanern und Dominikanern, die, durch die Friedensverträge von 1255 und 1278 nur vertagt, erst im 14. Jahrhundert ihr Ende erreichten, als die Dominikaner den Charakter eines Bettelordens verloren und sich der Inquisition und Seelsorge unter den höheren Ständen zuwandten, die Franciskaner aber nach wie vor ihren Wirkungskreis in der großen Masse suchten. Gefährlicher wurde den Orden der Abfall von dem Grundsatz der Armuth und die damit eintretende innere Spaltung. Schon 1245 interpretirte der Papst die Armuthsregel dahin, daß der Orden Besitz haben könne am Eigenthum des heiligen Petrus, und seitdem wurde auf diese Weise von dem Stamm der Bettelorden das Gebot der Vermögungslosigkeit umgangen. Dadurch wurde unter den Franciskanern die Bildung einer strengeren, schwärmerischen Partei hervorgerufen, welche gegen den Papst selber in Opposition trat. Von Cölestin IV. 1294 zu einer besonderen Gesellschaft (Cölestiner Eremiten) vereinigt, von Bonifaz VIII. aber 1302 wieder aufgehoben und als Ketzer und Schismatiker verfolgt, trennten sie sich endlich als fraticelli von Orden und Kirche, vermehrten sich durch Tertiarier und Begharden und erlagen schaarenweis der Inquisition. Aber auch die übrigen Franciskaner (fratres de communitate) geriethen dadurch, daß sie wenigstens den Schein des Mangels eines gemeinsamen Besitzes festhalten wollten, während die Dominikaner davon abgiengen und der Papst Namens der Kirche das simulirte Eigenthum S. Peters aufgab, in Opposition gegen den römischen Stuhl und wurden von Johann XXII. für Ketzer erklärt.

---

[11]) Charakteristisch ist auch, daß die sogenannte stabilitas loci der älteren Orden bei den Bettelorden nur noch für die Provinz gilt. Bei den Jesuiten (und Redemtoristen) fällt dann auch diese Schranke, die Oberen können ganz beliebig jedes Glied irgend einem Hause zutheilen.

Doch unterwarf die Masse sich 1329, während der bisherige General floh, nach Wahl eines gefügigeren Generals dem Papst und half sich nun mit der neuen Fiktion, daß das Eigenthum den Gebern verbleibe[12]). Desto schärfer aber sonderten sich jetzt die Vereine der Spiritualen ab, welche 1415 zu Kostnitz förmlich bestätigt wurden. Im 15. Jahrhundert wurden dann noch zahlreiche Neugründungs- und Vereinigungsversuche strengerer Observanz gemacht, die zu der Unterscheidung der Konventualen und Observanten und später besonders noch zu der Entstehung des Franciskanervereins der sogenannten Kapuziner führten. Die Synode von Trient erlaubte endlich allen regulirten Orden den Gemeinbesitz und nahm allein die fratres minores de observantia und die Kapuziner davon aus[13]).

V. Die Bettelorden, neben denen die übrigen in diese Periode fallenden Ordensstiftungen bedeutungslos sind[14]), vermochten dennoch den Bruch des Volkes mit der Kirche nur aufzuhalten, nicht dauernd zu heilen. Ebensowenig waren aber hierzu die mannichfaltigen religiösen Vereinigungen der Laien im Stande, deren Zweck es war, dem einzelnen Genossen die Sorge für sein Seelenheil und die Theilnahme an dem Heilsschatz der Kirche zu erleichtern. Wenngleich zahlreicher als je Bruderschaften alter Art in wesentlich unveränderten Formen, sei es als selbständige Vereine, sei es als Zubehör einer weltlichen Genossenschaft die Mitglieder einer Parochie, eines Berufs, einer Zunft mit einander und mit einer Kirche oder einem Altar verbanden: so wurden doch Bedeutung und Gehalt dieser Vereine immer ärmlicher, ihre guten Werke, ihre Religionsübung, ihr Handel mit Seelenheil immer äußerlicher[15]).

VI. Seit dem 12. und 13. Jahrhundert begannen daher freiere Vereinigungen religiöser Art sich zu bilden, welche entweder einzelne religiöse Zwecke oder ein gemeinsames religiöses Leben überhaupt in selbständiger Weise anstrebten, dadurch aber theils der Ketzerei verdächtig und deswegen verfolgt, theils in der That zum Abfall von der Kirche gedrängt wurden. Für Deutschland wurden besonders die von Belgien aus verbreiteten Beghinen

---

[12]) Gieseler II, 3. S. 197. Note m, und über andere Mittel, das Gebot zu umgehen, Note n.

[13]) Sess. XXV. c. 3.

[14]) Z. B. 1319 die congregatio s. Mariae montis Oliveti; 1367 Jesuati; 1363 der heilige Brigittenorden, der in eigenthümlicher Weise Mönche und Nonnen in denselben Klöstern vereinigte; mehrere Hieronymitenorden in Spanien und Italien u. s. w. Gieseler II, 3. § 112. S. 204f.

[15]) Vgl. oben § 27 u. 39 und als Beispiel die Statuten von vier Kölner Bruderschaften b. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 407—421: Nikolausbruderschaft S. 407f., Schröderbruderschaft S. 411f., Jacobsbruderschaft S. 412f., Brüder und Schwestern der Agathabruderschaft S. 419f. Ueber die Rosenkranzbrüderschaften dieser Zeit Gieseler II, 4. S. 297. Note k. Ueber die Kalandsgilden Blumberg, Abbildung des Kalands.

und Begharden wichtig[16]). Seit 1180 kamen unter dem Namen der Beghinen fromme Genossenschaften von Jungfrauen oder Witwen vor, welche sich ohne Gelübde auf beliebige Zeit vereinigten, um von der bürgerlichen Gesellschaft abgesondert unter einem Pfarrer (curator) und selbstgewählten Vorsteherinnen (magistrae) in besonderen Häusern (beginagia) zu wohnen und fromm, arbeitsam und keusch nach bestimmter Regel, aber ohne Gütergemeinschaft zu leben, sich auch gleichzeitig der Hospitalpflege zu widmen[17]). Diese Beghinen mehrten sich im 13. Jahrhundert ganz außerordentlich (allein in Köln waren um 1250 mehr als 1000) und wurden dadurch, besonders aber, nachdem ihnen seit 1220 männliche Begharden zur Seite getreten, der Ketzerei verdächtig. Seit Ende des 13. Jahrhunderts wurden die Namen „Beghinen" und „Ketzer" fast gleichbedeutend; Klemens II. verbot sie und ordnete nicht nur gegen sie, sondern gegen alle geistlichen Genossenschaften, die nach keiner bestimmten Mönchsregel lebten, die Inquisition an. Gleich den Beghinen und Begharden wurden jetzt selbst die fraticelli und Tertiarier der Bettelorden vielfach als Ketzer verfolgt. Trotz alledem war diese ganze Periode hindurch überall, besonders in den Niederlanden und in Deutschland, die Neigung zu freier religiöser Association nicht zu unterdrücken. Die rechtgläubigen Beghinen nahm schon Johann XXII. wieder in Schutz. Dagegen wurden die Lollharden (Alexiani, fratres Cellitae), welche sich kurz nach 1300 zu Werken der Barmherzigkeit an Kranken und Todten vereint hatten, gleich den Begharden als Ketzer verfolgt, ohne daß dies ihre zunehmende Verbreitung hinderte, bis Gregor XI. ihre Duldung befahl. Ebenso wurden die fratres vitae communis, welche von Gerhard Grot († 1384) als ein freier Verein von Klerikern behufs gemeinsamen apostolischen Lebens in gewerblicher Arbeit, frommer Thätigkeit und nützlicher Wirksamkeit durch Beispiel, Lehre und Ermahnung gestiftet wurden, von der Inquisition verdächtigt. Gleichwol breiteten nicht nur sie, sondern auch ähnliche Laienvereine von Männern und Frauen sich aus und besonders in Norddeutschland gab es viele Häuser, wo solche religiösen Gemeinden von Brüdern und Schwestern ohne Mönchsgelübde mit oder ohne Gütergemeinschaft lebten[18]).

---

16) Vgl. Thomassinus l. c. I, 3. c. 63. § 11. Gieseler l. c. II, 2. § 71. S. 337f. II, 3. § 113 S. 205f. II, 4. S. 316. Hallmann, die Geschichte des Ursprungs der belg. Beghuinen. Berlin 1843. Mone, Zeitschr. II. 448. III. 346. VII. 44.

17) Ueber Lebensweise und Verfassung der Beghinen Hallmann l. c. S. 11—24.

18) Vgl. Thomassinus l. c. § 12—14. Gieseler II, 3. S. 206f. II, 4. § 142. S. 303—315. In den Häusern der fratres vitae communis unterschied man meist presbyteri für Leitung, Gottesdienst und Unterricht, clerici (Eleven) und laici (Gewerbtreibende). Gieseler II, 4. S. 309. Note g.

VII. Auch die wirklichen Ketzer aber, welche seit dem 12. Jahrhundert den beginnenden Zerfall der alten Kirche verkündeten, traten von Anfang an als Gilden, Gesellschaften oder Gemeinden mit bestimmten statutarischen Ordnungen und Vorständen auf. So, von den außerdeutschen, besonders südfranzösischen und oberitalischen Ketzern abgesehen, schon im 12. Jahrhundert die Ketzergilde Tanchelms und seiner Anhänger in Köln, die Apostelbrüder, die Brüder und Schwestern des heiligen Geistes 1248 in Hall, die Adamiten 1312 in Oesterreich, die Luciferianer 1336 in Angermünde, verschiedene Gesell schaften in Köln und Trier, dann aber besonders einzelne Abtheilungen der Begharden, die auch in Böhmen (als „Pikarden") auf die Bildung der Taboritenpartei und der böhmischen Brüder Einfluß hatten, der Lollharden, Tertiarier u. s. w.[19]). Auch die Geißler, welche, weil sie die eigene Buße über die Gnadenmittel stellten, der Kirche als Ketzer galten, bildeten besondere Gesellschaften mit festen Ordnungen unter eignen Meistern und erhielten sich so (auch als Begharden bezeichnet) in Thüringen bis zur Reformation[20]).

VIII. Unverkennbar ist der Zusammenhang der religiösen Einungsbewegung unter Geistlichen und Laien mit dem Bedürfniß und der endlichen Durchführung einer Kirchenreformation in Lehre und Verfassung. Freilich blieben die von der Gesammtheit des Klerus selbst auf den großen Reformsynoden des 15. Jahrhunderts unternommenen Versuche, durch die Erhebung und Belebung des synodalen Princips die Kirche zu erneuern, dem auch zur Zeit seiner tiefsten Erniedrigung stärkeren Papstthum gegenüber erfolglos. Und weniger noch giengen aus den freien Vereinigungen der Geistlichen oder Laien dauernde kirchliche Neubildungen hervor. Allein die große Reformation, welche endlich neue Kirchen schuf und mittelbar die alte verjüngte, war nicht nur vorbereitet durch den Aufschwung der kirchlichen Selbstthätigkeit, sondern verdankte auch, ob sie gleich von Einzelnen Anstoß und Richtung erhielt, der Selbstbestimmung des Volkes ihre ersten Siege und erstrebte daher ursprünglich eine genossenschaftliche Organisation der religiösen Gemeinden. In den Städten wie auf dem Lande war es die Masse des Volkes, welche sich der neuen Lehre zuerst zuwandte, und es waren die Gemeinden, mit denen und durch welche einzelne Geistliche die Reformation zuerst praktisch durchsetzten. Nicht nur die schweizerischen Reformatoren, sondern auch Luther wollten daher Anfangs die Kirche in die Gemeinde zurückverlegen. Lehrte doch auch Luther, daß die christlichen Gemeinden selbst das Recht hätten, über die Lehre zu urtheilen, Lehrer zu berufen und abzusetzen, und daß die weltliche Obrigkeit dies nicht verhindern dürfe. Ueberall war daher eine gewaltige Volksbewegung,

---

[19]) Vgl. Gieseler II, 1. § 46 S. 323f. II, 2. § 85—88. II, 3. § 120—122 S. 264f. II, 4. § 149 S. 389f.

[20]) Förstemann, die christl. Geißlergesellschaften. Halle 1828; bes. S. 163f. 258. Raumer, Hohenstaufen IV. 262. Stälin, Würtemb. Gesch. III. 420.

welche gleichzeitig mit der religiösen Freiheit die Durchführung einer bürgerliche und kirchliche Selbständigkeit gewährenden Gemeinheitsverfassung auf volksthümlicher Grundlage erstrebte, die Begleiterin der Reformation[21]). Allein die Volkserhebungen in den Städten wie auf dem Lande mißlangen. An dem erstarkten Gedanken der Obrigkeit scheiterten die letzten Neubildungsversuche der mittelalterlichen Einung. Das Jahr 1525 — die Unterdrückung des Bauernkrieges — bildet somit auch in der Geschichte der Kirchenverfassung einen Epoche machenden Abschnitt. Von da an war es entschieden, daß die deutsche Reformation nur als Verbündete der Obrigkeitsidee zu siegen vermochte, daß die religiöse Befreiung und Erneuerung keine kirchliche Selbstverwaltung der Gemeinden und Kirchengesellschaften bringen, sondern eine obrigkeitliche Kirchenverfassung herstellen sollte[22]).

§ 41. Gelehrtengemeinheiten.

Unter allen Kulturfortschritten, welche die europäische Menschheit dem mittelalterlichen Einungswesen dankt, war vielleicht der wichtigste die Erweckung einer freien Wissenschaft durch freie Genossenschaften der Gelehrten. Und nichts ist charakteristischer für die Macht des Einungsprincips in diesen Jahrhunderten, als daß auch auf dem Gebiet der Wissenschaft die freie Association Lehrender und Lernender das gestaltete, was vorher abhängigen Dom- und Klosterschulen anheimgefallen war, nachher als Sache obrigkeitlicher Veranstaltung galt.

Der Ursprung der mittelalterlichen Gelehrtengemeinheiten oder Universitäten (universitates litterariae, universitates doctorum et scholarium) liegt außerhalb Deutschlands: aber aus germanischer Wurzel giengen auch in den früher erblühten Nachbarländern gleich Städten, Gilden und Zünften die wissenschaftlichen Innungen hervor und als sich der deutsche Geist der neuen Vereinsform bemächtigt hatte, bildete er sie selbständig aus und wußte sie selbst in den für die korporative Selbständigkeit traurigsten Zeiten treuer zu bewahren, als die Nachbarvölker, von denen besonders Frankreich vor der Centralisation und dem Staatsschulorganismus die letzten Spuren der alten Genossenschaftsschule schwinden sah. Und mehr als je ragen in unseren Tagen gerade die deutschen Universitäten dadurch hervor, daß der Ursprung aus freier Vereinigung an ihnen kenntlich geblieben ist. Die ältesten Universitäten — Bologna und Paris — entstanden beinahe gleichzeitig im Laufe des 12. Jahrhunderts, also in derselben Zeit, welcher der Aufschwung des Einungswesens auf allen Gebieten besonders in Oberitalien und Frankreich angehört, im Gegensatz zu den Klosterschulen durch den gesellschaftlichen Zusammentritt derer, welche sich an diesen Orten dem freien Lehren und Lernen hingaben.

---

[21]) Vgl. unten § 53. a. E. u. § 56.

[22]) Vgl. unten § 63.

Gering war auf ihre Bildung der Einfluß geistlicher und weltlicher Herrenmacht oder auch nur der städtischen Gemeinwesen. So aber blieb es bei den späteren, ihnen nachgebildeten Instituten. Freie Einung war der Ausgangspunkt ihrer Entstehung, eigne Beliebung, Gewohnheit und Herkommen die Quelle ihrer inneren Verfassung und ihrer äußeren Rechte und Pflichten, nur zu Verstärkung und Schutz folgten päpstliche und kaiserliche, fürstliche und städtische Privilegien, ohne einzugreifen in die korporative Selbstgestaltung und Selbstverwaltung. Alle Universitäten stimmten daher bei sonstiger großer Mannichfaltigkeit der Verfassungen darin überein, daß sie freie, durch sich selbst bestehende Körperschaften waren, welche als Gesammteinheiten eine Fülle besonderer Rechte und Pflichten, vor Allem aber die allgemeinen Genossenschaftsrechte besaßen; neben dem Recht der öffentlichen Lehre und seinen Folgen also namentlich Autonomie, Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, freie Bestimmung der eignen Organisation und Wahl der Vorstände und Organe, Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, Verkehrs- und Vermögensfähigkeit im bürgerlichen Recht. Im Uebrigen bestanden durchgreifende Unterschiede und mannichfacher Wechsel in der Zusammensetzung und Organisation. Besonders unterschieden sich Bologna und Paris von Grund aus dadurch, daß hier von Anfang an die Körperschaft von den Lehrenden (doctores) als Vollgenossen gebildet und daher aus ihrer Mitte vierteljährlich der die Gesammtheit Aller vertretende Rektor gewählt wurde, in Bologna dagegen die Studirenden die universitas darstellten, den Rektor aus ihrer Mitte wählten und ursprünglich (später für sie die Stadt) die Doktoren annahmen und besoldeten, wogegen die Lehrer erst nach vielem Streit einen Einfluß auf das Universitätsregiment erkämpften. Mit Ausnahme von Italien, wo sich bis in die neuere Zeit eine überwiegende Stellung der Studirenden erhielt, drang fast überall das Pariser System durch und die Universitäten gestalteten sich im weiteren Verlauf immer schärfer als Zünfte der Wissenden, in denen nur die von der Zunft selbst nach Erlangung der gehörigen Wissenschaft ertheilte Meisterwürde (Doktorat) volle Mitgliedschaft gab und in denen dann ähnlich wie bei den Innungen der Handwerker und Künstler weitere Abstufungen (baccalaureus, licentiatus, magister) entstanden.

Die Gemeinheitsverfassung der universitas bekundete ferner ihre germanische Bildung in Uebereinstimmung mit den übrigen Gemeinwesen und Genossenschaften dadurch, daß sie sich auf der Grundlage engerer Genossenschaften aufbaute, welche der Gesammtheit in großer Selbständigkeit mit eigner Verfassung, eignen Vorständen, eignem statutarischen Recht, eignem Vermögen gegenüberstanden und ihre inneren Angelegenheiten autonom verwalteten. Ursprünglich gliederten sich die Gelehrtengemeinheiten nach Nationen. In Bologna zerfiel das studium generale in die beiden universitates der cismontani und ultramontani (Deutsche) und jede universitas in Landsmannschaften (die ultramontana in 15). Ebenso war es zuerst in Padua, wo 1360 die Ein-

theilung in Juristen mit 22 und Artisten mit 7 Nationen an die Stelle trat. In Paris bestanden 4 Nationen, jede unter gewählten procuratores mit eignen Schutzheiligen und Altären, eigner Organisation, eignem Vermögen. Auch die 4 ältesten deutschen Universitäten (Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1388) wurden nach Nationen gegliedert. Allmälig aber traten neben die Landsmannschaften und endlich an ihre Stelle die Körperschaften der Fakultäten, indem hier wie überall die nähere Berufsverwandtschaft eine engere Verbindung erzeugte[1]). In Deutschland wurde Erfurt (1392) gleich nach dem Fakultätensystem gegründet, besonders aber überwog dasselbe seit der durch das Nationenwesen hervorgerufenen Trennung Leipzigs von Prag und verdrängte von da an fast völlig die Gliederung nach Nationen, welche sich nur in den Landsmannschaften der Studenten erhielt.

Andere Körperschaften, welche sich zur universitas wie Glieder zur Gesammtheit verhielten, waren die ursprünglich überall verbreiteten Kollegien und Bursen. Es waren dies theils aus freier Vereinigung, theils aus Kloster- und Domschulen, theils aus wohlthätigen Stiftungen hervorgegangene Gemeinschaften, in denen die studirende Jugend Unterhalt, sittliche Ueberwachung, zum Theil auch vorbereitenden Unterricht erhielt. Die Einrichtung verlor in Deutschland (besonders seit Einführung der Lateinschulen) ihre allgemeine Bedeutung, während in England gerade sie allmälig die Grundlage der gesammten Universitätsverfassung wurde.

E. Berufsgenossenschaften und Genossenschaften für einzelne Zwecke.

§ 42. Berufsgenossenschaften und Berufsstände.

Die mehrfach bereits betonte Tendenz der mittelalterlichen Genossenverbände, alle Lebensinteressen ihrer Glieder in die Gemeinschaft zu ziehen, führte

[1]) Die Fakultäteneintheilung entstand in Paris. Hier traten, nach Behauptung des ihnen lange streitig gemachten Lehrstuhls, in Folge des Kompromisses v. 1257 die Theologen der Bettelmönchsorden als besonderes corpus der universitas hinzu. Sie wurden zur theologischen Fakultät, neben ihnen wurden dann die medicinische Fakultät und die Fakultät des kanonischen Rechts kreirt. Diese drei Fakultäten standen nun als besondere Körperschaften, in denen nur doctores Mitglieder waren, neben den 4 Nationen. Sie übten Aufnahme neuer Doktoren (Promotion), Autonomie und Wahl eines Vorstands (decanus), hatten dagegen ursprünglich in der Gesammtverfassung der Universität zusammen nur Eine Stimme, wie jede Nation einzeln. Allmälig indeß entwickelte sich aus ihrem Recht des Vorstimmens ein überwiegender Einfluß, bis endlich jeder von den Fakultäten eine und umgekehrt den Nationen zusammen nur eine Stimme gewährt wurde. In Folge dessen wuchsen die Nationen zu Einer Körperschaft zusammen und wurden als solche die vierte Fakultät, die facultas artium, der Keim der philosophischen Fakultät.

bei allen Vereinen die Behandlung des gemeinsamen Berufs als einer Vereinsangelegenheit herbei. Umgekehrt brachte die dem Mittelalter eigenthümliche Vorstellung des Berufs als eines gegen Gott und Menschen verpflichtenden, das ganze Leben bestimmenden Amtes die Anschauung hervor, daß zwischen Berufsgleichen ein natürlicher Genossenverband bestehe, welcher ihnen gegenseitige Unterstützung und gemeinsame Pflichterfüllung auferlege und sie deshalb auf engere Vereinigung hinweise. So hatten auf der einen Seite alle Genossenschaften die Neigung, sich zu Berufsgenossenschaften zu gestalten, und auf der andern Seite waren es die Berufsgleichen, welche der Associationsgeist überall zunächst zusammenführte. Auf diesem Wege kam es in der That zuletzt dahin, daß sich das gesammte Volk in fester Ordnung nach Berufsgenossenschaften gliederte, von denen jede sich gegen die andere standesmäßig abschloß. Die Stände, welche sich allmälig aus der alten Standesgliederung des Landrechts und des Lehnrechts durch das Innungswesen herausbildeten, waren so ihrem innersten Wesen nach Berufsstände, in denen zwar vorzugsweise — in den höheren bereits ausschließlich — die Geburt zum Amte berief, für die aber nicht die Geburt, sondern der Beruf das entscheidende Merkmal war. Dieser Beruf aber wurde noch ebenso sehr als Pflicht wie als Recht gefaßt, während später der Inhalt der Standesrechte nur in nutzbaren Privilegien gefunden wurde, und noch war im Gegensatz zu der nachfolgenden Erstarrung die Standesbildung in lebendigem Fluß. So fest daher die engeren und weiteren Berufskreise durch die selbstgeschaffene genossenschaftliche Organisation geordnet waren, sie hinderten die aufsteigende Volkskraft nicht an unaufhörlicher Neubildung. Im Großen und im Kleinen sehen wir mit der Veränderung und reicheren Entfaltung aller Lebens- und Kulturverhältnisse auch die genossenschaftlichen Organisationen sich verändern und vervielfältigen. Erschien seit dem 16. Jahrhundert die einmal festgestellte Zahl der privilegiirten Zünfte als unabänderliche Norm für Zahl und Gehalt der Künste und Gewerke, so entsprach in den drei vorangehenden Jahrhunderten jeder Vervollkommnung eines Handwerks zur Kunst, jeder vergrößerten Arbeitstheilung, jeder Heraufbildung eines neuen Zweiges der gewerblichen Thätigkeit auch eine Bereicherung oder Vermehrung der Zünfte durch Veränderung, Spaltung oder Neuorganisation, während daneben eine bisweilen vorkommende Vereinfachung oder Zusammenfassung der Arbeit auch die Vereinigung bisher getrennter Aemter nach sich zog. In derselben Weise aber war auch auf allen andern Gebieten den aus dem bereicherten Volksleben neu emporsteigenden Kräften die Möglichkeit offen, sich dem bestehenden Innungssystem anzuschließen oder neue, selbständige Genossenverbände hervorzurufen. Gelang es einer neuen Klasse, sich eine zünftige Organisation zu geben und dieselbe zur Anerkennung zu bringen, so war damit zugleich die Anerkennung ihres Berufs als eines Amtes im Volk und die Einfügung dieses Amts in das System der Berufsorganisationen verbunden. Auf diese Weise finden wir theils nur die Vorstellung

theils die mehr oder minder ausgeprägten Formen der Genossenschaft auch da, wo wir sie wenig erwarten, ja es stellt sich schließlich überhaupt jede einen Beruf theilende Gesammtheit als Genossenschaft dar, die nur bald mit, bald ohne feste Ordnung und bald privilegiirt und bestätigt, bald nur geduldet, bald vielleicht verboten und geächtet ist.

Für diese Anschauung ist zunächst dem das ganze Mittelalter beherrschenden Dualismus gemäß das geistliche Amt von den weltlichen Aemtern getrennt und jenes der großen Berufsgenossenschaft des Klerus und den sich ihm mehr oder minder fest angliedernden geistlichen und religiösen Associationen zugewiesen. Von den weltlichen Aemtern ist das Fürstenamt Pflicht und Recht der Genossenschaft des Adels und der Familiengenossenschaften in ihm. Der großen Innung des Ritterstandes und den Ritterschaften, Ordensgesellschaften, Burggenossenschaften und Familien in ihm gebührt noch immer das alte Schildesamt. Eine jüngere Zunft bilden die Gelehrten, welche in berufsmäßiger Gliederung das Amt der Wissenschaft und öffentlichen Lehre verwalten. Am reichsten aber in engere und engste Berufsvereine gegliedert ist die aus den Bürgerschaften zusammengesetzte große Genossenschaft des Bürgerstandes, welcher im Allgemeinen der gesammte kommerzielle und gewerbliche Beruf zufällt. In ihr bildet jeder Erwerbszweig eine Amtsgemeinheit, die zwar zunächst nur in den lokalen Genossenschaften zur Erscheinung kommt, sich aber doch zum Theil ausdrücklich, zum andern Theil wenigstens in der Idee auch darüber hinaus als Einheit konstituirt. Die oberste Stelle in diesem vielgliedrigen System nimmt vielfach ein altpatricischer oder neugebildeter Kapitalistenstand ein, der in den Gilden der von ihren Renten lebenden Stadtjunker oder in den aristokratischen Körperschaften des städtischen Amts verbunden ist. Mannichfach gegliedert in Gilden, Innungen und Hansen steht darunter der Kaufmannsstand und gilt doch durch das ganze Reich als Eine große, mit dem Handelsamt betraute Gesammtgilde, als „der gemeine Kaufmann des heiligen römischen Reichs". Einzelne Zweige des kaufmännischen Berufs werden von besonderen Körperschaften getrieben, die bald über, bald unter den übrigen Kaufleuten stehen: über ihnen, bisweilen indeß (wie in Goslar) auch unter ihnen, die Genossenschaften der Münzer und Wechsler (Banquiers), unter ihnen, aber meist über den Handwerkern, in der Regel das Krämer- oder Hökeramt, häufig überdies die Tuchhändler, die Pelzhändler, die Weberinnungen, die Weinhändler u. s. w. Die kaufmännischen Genossenschaften selbst verzweigen sich im Norden oft nach den Gegenden, mit welchen sie handeln. Ihnen schließen sich dann zunächst oft die Innungen der Seeschiffer an. Auch die Brauerinnungen nehmen in der Regel eine bevorzugte Stellung ein [1]). Durchaus nach dem Beruf gliedern sich dann weiter die Genossenschaften der Künstler und Handwerker. Von den Künstler-

[1]) So zerfiel z. B. in Lübeck die Bürgerschaft in zwölf Kollegien, von denen die Handwerker in ihrer Gesammtheit als „Aemter" nur eines bildeten. Die

innungen sind indeß manche besonders gestellt oder treten doch nur für einzelne Beziehungen in die Reihen der gewöhnlichen Zünfte. Einen großen Bund durch das ganze Reich bilden die Meister der Baukunst; die Maler, Bildhauer und Goldschmiede sind oft in freiere Gesellschaften und Innungen vereint[2]). Auch die bürgerliche Dicht- und Sangeskunst fügt sich den Regeln der Zunft und zünftig wird das wehrhafte Schützenhandwerk betrieben. Am mannichfachsten ist das eigentliche Handwerk gegliedert und unter die Fülle der Amtsgenossenschaften, deren Zahl in Einer Stadt oft fünfzig übersteigt, vertheilt. Doch sind keineswegs blos die eigentlichen Handwerker genossenschaftlich organisirt, sondern jede zahlreichere gewerbtreibende Klasse schließt sich zünftig zusammen, wie z. B. die Fischer, die Weinschröter, die Wund- und Zahnärzte, die Gastwirthe, die Lohnfuhrherren, die Müller und Mühlenbesitzer, die den Haidehonig sammelnden Zeidler, die Stadtpfeifer, die Stadttrabanten und Rathssöldner (fraternitates satellitum familiarum senatus z. B. in Hamburg und Lübeck) und häufig selbst die Schäfer und einzelne Gattungen der Lohnarbeiter (z. B. die Träger, die Gassenkehrer, die Tagelohnarbeiter u. s. w.). Ueberall treten allmälig seit der Scheidung der selbständigen Meister und der unselbständigen Arbeitsgehilfen Genossenschaften der Gehilfen und Gesellen den Gilden und Zünften Seite. Und wenn die Genossen irgend einer Berufsarbeit es nicht zu einer anerkannten Berufskörperschaft bringen können, so vereinigen sie sich wenigstens zu einer Brüderschaft, die neben der religiösen Gemeinschaft gegenseitige Unterstützungspflicht in Fällen der Bedürftigkeit begründet und sich immer zugleich als ein Organ für Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen darstellt. Zählte doch die Eine Stadt Hamburg mehr als hundert solcher brüderlichen Vereine.

Dem Bürgerstande zugehörig, wenn auch in vieler Beziehung besonders gestellt, waren die Genossenschaften des bergmännischen Gewerbes. In sich nach den verschiedenen Klassen und Stufen des bergmännischen Berufs mannichfach gegliedert, glichen sie als Gesammtheiten bisweilen mehr großen Markgenossenschaften, bisweilen mehr städtischen Gilden, bisweilen waren sie vollkommen geschlossene Gemeinwesen mit eigener gemeinheitlicher Verfassung (sog. Bergstädte). Alle diese Elemente vereinigt bietet beispielsweise das große

---

übrigen bestanden aus den Gilden der Junker, Kaufleute, Schonenfahrer, Nowgorodfahrer, Bergenfahrer, Rigafahrer, Stockholmfahrer, Gewandschneider, Krämer, Brauer, Schiffer. Die Zünfte verlangten im 17. Jahrh., es sollten drei Kollegien: Junker, Kaufleute, Aemter gebildet werden; sie drangen aber damit nicht durch und die alte Eintheilung bestand bis 1848. — Ueber die Seglerkompagnie der Schiffer auf Fehmarn vgl. Hanssen, Fehmarn S. 348. 349.

[2]) In Augsburg schlossen 1368 die Goldschmiede, Maler und Bildhauer eine Innung, die nicht in die Reihe der bürgerlichen Körperschaften trat. Berlepsch, Chronik der Gewerke III. 73. 74. Ebenso bildete sich eine freie Association der Maler und Bildhauer in Wien. Vielfach aber gehörten die Künstler gewöhnlichen Handwerkerzünften anderer Gattung an. Vgl. Mascher S. 273 f.

Berggemeinwesen des Harzes mit dem Mittelpunkt Goslar dar[3]). In der Stadtverfassung war die Genossenschaft der Berg- und Hüttenherren (Bergleute und Waldwerken, montani und silvani) eine zwischen Kaufleuten und Gilden (Münzern, Krämern und Handwerkern) stehende bürgerliche Körperschaft und nahm als solche am Stadtregiment Theil, entsandte Deputirte zur Aufzeichnung der Statuten und mußte bei jeder Rechtsveränderung vom Rath befragt werden[4]); auch genoß sie nach dem Stadtrecht der Befreiung von der Pfändung und des Rechts erweiterter Selbsthilfe gegen ihre Diener[5]). In Bezug auf den Harzforst waren die Waldwerken zugleich eine Markgemeinde, welche auf drei echten Forstdingen zusammenkam und neben Bergbau und Schmelzhüttenbetrieb Holznutzung, Jagd und Fischerei ausübte[6]). Für das gesammte Berg- und Hüttenwesen aber bildete die Gesammtheit aller Bergleute und Waldwerken eine selbständige autonome Genossenschaft, vorbehaltlich einer ursprünglich dem Reichsvogt, später der Stadt Goslar und in specie dem Rathsausschuß der Sechsmänner zustehenden obersten Aufsicht und höchsten Gerichtsbarkeit. Die Gewerken selbst dirigirten daher unter dem von ihnen gewählten Bergrichter oder Bergmeister[7]) den Bergbau, sie setzten sich auf ihrer allgemeinen Versammlung zu Goslar[8]), wenn auch unter dem Einfluß des Rathes, die Bergordnung, den Bergfrieden und das Bergrecht[9]); sie sprachen als Schöffen Recht im Gericht des Bergmeisters, das für Schuldsachen und eigentliche Bergsachen die erste Instanz war, von einem montanus aber

[3]) Vgl. die jura et libertates silvanorum v. 1271 b. Wagner, Corp. jur. metall. S. 1022—1026; die leges metallicae montis Rammelii (wol aus d. 14. Jahrh.) bei Leibnitz, Script. rer. Brunsv. III. (1711). S. 535 f.; die späteren Goslarischen Bergordn. (1470, 1476, 1494) b. Wagner l. c. S. 1025 f. S. auch den Aufsatz des Zehntners Meyer, goslarische Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrh., im Hercynischen Archiv, Halle 1805, S. 186—238, und den Aufsatz von Dohm ib. S. 377—440.

[4]) Vgl. die Goslar. Statuten b. Göschen S. 1. 513.

[5]) Priv. v. 1219 b. Göschen S. 115. Z. 31 f. Statuten S. 46. 66. Dazu S. 415 f. 425.

[6]) Vgl. Leg. metall. § 180 b. Leibnitz S. 549. Meyer l. c. S. 209—217. Nur wer echt geboren ist und vollkommen an seinem Recht, kann im Forstding erscheinen. Nach den jura et lib. silv. (Wagner S. 1023) sollen die Erferen im Harze zweimal des Jahres jagen und fischen, um sich ihre Genossenschaft zu erhalten.

[7]) Im Jahre 1456 wurde ein Richter des Rammelsberges gewählt durch den alten und neuen Rath mit den Vormunden der Gilden und der ganzen Meinheit. Leibnitz l. c. S. 555.

[8]) Meyer l. c. S. 194 f. Dohm l. c. S. 385. Wagner, Einl. S. XXXI.

[9]) Vgl. leg. metall. § 147. Dohm S. 386. Bergordn. v. 1470 b. Wagner S. 1025. Ueber den besonderen Bergfrieden vgl. z. B. leg. metall. § 90. 106. 110. 117. 193. 200. So wirkt auch 1456 b. Leibnitz S. 555 der Richter dem Berg einen Frieden, welchen Rath und Stadt halten sollen.

in allen Sachen zuerst angegangen werden mußte[10]); und wenn allmälig der Abschluß wichtiger Verträge, das Besteuerungsrecht, das peinliche Gericht in schwereren Fällen und die Entscheidung über Berufungen vom Berggericht, die Ernennung der meisten Bergbeamten (z. B. Feuerhüter, Fronknecht, Schreiber und Fronbote), die Verleihung der Treibhütten, die Bestellung der Treibknechte und überhaupt die oberste Bergdirektion und Bergpolizei an die städtischen Sechsmänner kam[11]), so sollten diese doch den Rath der Bergleute hören, bei jeder Neuerung an Zustimmung der Mehrheit gebunden sein und auch bei Urteln dann, wenn unter ihnen Uneinigkeit herrschte, dem Rath der Weiseren unter den Bergleuten folgen[12]). In der großen Genossenschaft aller Gewerken standen dann wieder die Hüttenherren einerseits, die Bergherren andererseits in engerem Genossenverbande[13]), es bestanden weiter, wie es scheint, nähere Verbindungen der ein gemeinsames Feld oder eine gemeinsame Grube bebauenden Bergleute[14]) und endlich bildeten den Meistern gegenüber die unselbständigen, gemietheten Arbeiter (Knechte, Knappen) besondere Bruderschaften mit der Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung, woraus dann später die Knappschaften hervorgiengen. Uebrigens war hier wie bei den Handwerkerzünften Besitz und Arbeit noch ungetrennt, indem die unter verschiedenen Rechtstiteln beliehenen Bergherren, Lehnträger und Miethsinhaber ihre Gruben regelmäßig noch selbst als Meister mit ihren Werkmeistern und Knechten bauten[15]). Aehnlich wie in Goslar waren überall die Bergleute autonome und privilegiirte Gemeinheiten mit genossenschaftlicher Verfassung[16]), bis dann später die Landesherren mit der Entwicklung des Bergregals und der landesherrlichen Bergordnungen die Leitung des Bergbaues an sich brachten und die alten Genossenschaften durch ihre Beamten verdrängten[17]).

Endlich galt dem Bürgerstande gegenüber auch der Bauernstand, „die

---

[10]) Leg. metall. § 1—3. 17. 18. 134. Meyer l. c. S. 196—199.

[11]) Leg. metall. § 57. 90. 99. 114. 115. 126. 139. 141. 142. 144—148. 151—154. 182. 196—199. 203. 204. Vgl. auch Meyer l. c. S. 195 f. und über die Bergämter S. 199 f.

[12]) Leg. metall. § 144. 146. 147. 149. 182.

[13]) Meyer l. c. S. 209 f. Dohm S. 386.

[14]) Leg. metall. § 65—70. 85. 87. 88. Vgl. den folgenden §.

[15]) Ausführliches über den Bergbau-, Treibhütten- und Schmelzhüttenbetrieb b. Meyer l. c. S. 202 f. 207—221.

[16]) So nehmen auch nach dem Iglauer Bergrecht von 1248 die Gewerken einen Bergmeister, welchen sie wollen, nur soll der Urbarer des Königs ihm einen Eid abnehmen. Aehnlich nach ältestem Recht in Freiberg. Dagegen sind nach dem ältesten Schemnitzer Bergrecht Richter und Rath der Stadt und ein von ihnen gesetzter Bergemeister die Bergbehörden. Vgl. auch Karsten, über den Ursprung des Bergregals. Berlin 1844. S. 13 f. 22 f. 31 f.

[17]) Vgl. unten § 69.

Bauerschaft", als eine große Berufsgenossenschaft, der die landwirthschaftliche Beschäftigung oblag: er aber unterschied sich von allen andern Berufsständen zu seinem Nachtheil dadurch, daß bei ihm die Stelle des freien Amtes noch durch die ältere Form des persönlichen Dienstes vertreten ward, der die freie Gesammtwirthschaft unabhängiger Gemeinden mehr und mehr verdrängte. Wie in Folge hiervon nur vereinzelt eine über die Einzelgemeinde hinausgehende rechtliche Gesammtorganisation der Bauerschaft erhalten oder neu gebildet ward, wie die einzelnen Gemeinden mit wenigen Ausnahmen an den vom Einungswesen hervorgebrachten Fortschritten nicht Theil nahmen, wie endlich nur in den freieren Gegenden, wo sich mit den Dorfgemeinden selbständige Kirchspiele, Deich- und Sielverbände, auch wol besondere Wald-, Weide-, Weinbergs-, Alp- und sonstige Specialgenossenschaften kreuzten, eine reichere Genossenschaftsbildung eintrat, wird unten gezeigt werden. Hier ist nur noch zu erwähnen, daß diese großen, in sich mannichfach gegliederten Standes- und Berufsgenossenschaften des Klerus, des Adels, der Ritterschaft, der Gelehrtenschaft, der Bürgerschaft und der Bauerschaft den Kreis des Volkes noch keineswegs schlossen. — Neben ihnen stehen zunächst die von der bürgerlichen Gesellschaft nur geduldeten oder gegen besondere Abgaben in den Schutzverband des Volkes aufgenommenen Klassen, welche ihrerseits ebenfalls als Gesammtheiten aufgefaßt werden und nach fester Ordnung in einzelnen, unter einander wieder verbundenen Genossenverbänden leben. So erscheint noch die Judenschaft in ihren geschlossenen Gemeinheiten. Aehnlich stellt sich die Gesammtheit der fahrenden Leute, das „fahrende Volk" [18]), als eine am Recht der anerkannten Stände nicht Theil nehmende, heimathlose Genossenschaft dar, welche doch ihre besondere Ordnung hat und in welcher Meisterschaft und andere Würden erwähnt werden [19]). Allmälig erlangten einzelne Gruppen dieser Klasse selbst eine gewisse Anerkennung und zunftmäßige Organisation, wie die zum Theil bestätigten und privilegiirten Innungen und Schulen der joculatores [20]), der Spielleute, der Pfeifer und Pauker [21]), oder die seit dem

[18]) Vgl. die Schilderung der fahrenden Leute bei Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1. Nr. 13. S. 443 f.

[19]) Pertz S. S. XI. S. 385 vis. 23: quidam histrio et fama et dignitate caeteris praestantior. Urk. v. 1385 b. Guden. III. 578: Erzbischof Adolph von Mainz ernennt seinen Pfeifer Brachte zum „kunige farender lute" im ganzen Erzbisthume und Lande.

[20]) So wird im ältesten lübischen Kämmereibuch der Sold eines comes joculatorum erwähnt. Lüb. Urkb. II. 1081.

[21]) Vgl. über die „collegia musicorum" Heumann, inst. jur. pol. Germ. Nürnb. 1757. c. 23. § 196 f. S. 244 f. Sie unterstanden in Oesterreich einem „obersten Spielgrafen" und einem von diesem ernannten „Pfeifferkönig". Ueber Trompeterzünfte ib. § 197. Die inkorporirten Musiker sollten nicht zu den rechtlosen Leuten gezählt werden.

15. Jahrhundert verbrüderten Fechtergilden[22]) beweisen. In förmliche Gilden vereinten sich selbst Bettler und Landstreicher, Diebe und Gesindel jeder Gattung, Straßen- und Seeräuber adliger und unadliger Herkunft und wandernde Genossenschaften zweideutiger Art, die unter sich nach selbstgesetzten Statuten unter gewählten Vorständen in fester Ordnung lebten, waren im Reich keine seltene Erscheinung. Am Rhein bedurfte es energischer Bündnisse von Fürsten und Städten, um solche Räubergilden, wie beispielsweise die böse Gesellschaft v. 1362 oder die Räubergesellschaft von 1381[23]), zu unterdrücken und im Norden hatte die Hansa schwere Kämpfe zu bestehen mit der weitberühmten Seeräubergenossenschaft der Vitalienbrüder, welche sich auch nach dem Grundsatz der gleichen Vertheilung ihres Gewinnes Likedeeler (Gleichtheiler) nannten[24]). Solche Räubereinungen grenzen oft sehr nahe an die Rittergesellschaften[25]), näher aber noch an die Genossenschaften der reisigen Söldner. Von den letzteren muß noch kurz die Rede sein, weil sie von großer Wichtig-

---

[22]) Besonders standen sich die Marxbrüder und die Federfechter als zwei organisirte Gilden gegenüber. Jene nannten sich „Brüderschaft vom S. Markus vom Löwenberg", führten einen Löwen im Schild, hatten ihren Hauptsitz in Frankfurt und erhielten in den Jahren 1480. 1512. 1566 u. 1579 kaiserliche Privilegien. Die „Freifechter von der Feder zum Greifenfels", welche einen Greifen führten, sollen zuerst in Mecklenburg privilegirt sein; ihr späterer Hauptsitz war Prag. Beide Brüderschaften zerfielen in Meister und Gesellen, hielten Versammlungen (die Marxbrüder jährlich auf der Herbstmesse in Frankfurt) und standen unter einem gewählten Hauptmann. Ueberdies hatten beide Gesellschaften einen Oberhauptmann, der beständig im kaiserlichen Hoflager als ihr Vertreter und Anwalt weilte. Jede Gilde hatte ihre Ordnung, ihre Lade und Urkunden, ihre Kasse. Durch die Aufnahme, welche nach Ablegung einer Fechtprobe und gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes (bei den Marxbrüdern 2 Goldgulden) gewährt wurde, erlangte der Bruder das Recht, die Fechtkunst öffentlich zu lehren. Dafür mußte er aber den Genosseneid, insbesondere auf Bewahrung der Heimlichkeit, leisten. Der Unwürdige wurde aus der Brüderrolle durch öffentliches Legen des Schwertes ausgelöscht. — Neben beiden Brüderschaften werden noch die Lurbrüder, von denen die Klopffechter abstammen sollen, erwähnt. Sie waren vermuthlich eine kleinere Fechtergilde unter dem Schutzpatronat des heiligen Lukas. — Vgl. Göttling im thüring. Volksfreund 1829 Nr. 43. S. 345. Scheidler in der Encyklopädie v. Ersch u. Gruber I, 42. S. 200. 201. Freytag l. c. 450 f. Die Ordnung der Frankfurter Fechter v. 1491 steht bei Adrian, Mittheil. aus Handschriften und seltenen Druckwerken. Frankf. 1846. S. 277—298. Daselbst auch Nachrichten über Strafen (S. 282), Hauptmannswahlen (S. 285. 295) und Meisterschläge.

[23]) Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes I. S. 319 f. 339. II. Nr. 177.

[24]) Barthold, Hansa II. 221 f. III. 4 f.

[25]) Vgl. Tritheim, Hirsauer Annalen II. 252 z. 1366: quippe dum dicerentur nobiles, sed essent latrones.

keit für die Umgestaltung des ganzen Heerwesens waren, weil sie einen neuen Berufsstand schufen und weil es gerade an ihnen charakteristisch ist, wie in der Zeit des Einungswesens selbst das am wenigsten dazu geeignete Institut, das Heer, sich innungsmäßig gestaltete.

Wenn der alten Volksfreiheit das Volksheer entsprochen hatte, wenn dann unter dem Einfluß des Dienstwesens das Vassallenheer an die Stelle trat, so korrespondirte dem Einungswesen zwar die Selbstwehr der Gemeinwesen und Genossenschaften auf Grund der Wehrpflicht jedes Genossen, daneben aber kam mit der berufsmäßigen Scheidung der Stände zuerst in den Städten, deren Bürger und Zunftgenossen den Krieg nicht als Beruf ansehen konnten, besonders für die gewöhnlichen Fehden und entferntere Züge, demnächst auch im Reich und in den Territorien das Soldwesen auf[26]). Wurden Anfangs vornemlich nur einzelne adlige und rittermäßige Leute mit einer Anzahl von Knechten in Sold genommen, so bildete sich bald theils aus diesen theils aus anderen Elementen eine ganze Klasse von Leuten, denen Kriegsdienst gegen Sold zum Lebensberuf wurde. Mit der steigenden Bedeutung des Fußdienstes traten große Schaaren von Fußknechten neben die Reiter und es waren nun namentlich die ersteren, welche nicht mehr blos einzeln, sondern als Gesammtheiten in Dienst genommen wurden. Schon in hohenstaufischer Zeit finden sich Spuren solcher Banden oder Rotten im Solde der Kaiser[27]). Im Laufe der Zeit gaben diese Söldnerschaaren sich eine immer bestimmtere körperschaftliche Organisation; sie schlossen nicht nur als Körperschaften die Soldverträge ab und erhielten als solche vom Soldherrn einen obersten Führer, sondern blieben auch nach Ablauf der Verträge zusammen und durchzogen unter selbstgesetzten Führern als konstituirte Genossenschaften das Land, um neue Beschäftigung zu suchen, inzwischen aber von Raub und Plünderung zu leben[28]). Diese Banden, oft aus allen Völkern gemischt, vorzugsweise häufig aber aus Deutschen gebildet, erlangten in den romanischen Ländern schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine große Bedeutung. Besonders in Italien wurden alle Kriege zwischen Fürsten und Städten in diesem Jahrhundert schon durch angenommene Söldnerinnungen entschieden, die dann in der Zeit, in der

---

[26]) Vgl. Stenzel, Gesch. der Kriegsverf. S. 239 f.

[27]) Die unter dem Namen der Brabanzonen von Friedrich I. angenommenen Haufen rittermäßiger Leute (Robertus de Monte a. 1182) und die gleichzeitig im Dienste des Erzbischofs von Köln befindlichen Rotten (ruptae, rofae) (Arnold. Lubec. Chr. Slav. II. 25), welche dann auch im 13. Jahrh. vorkommen (z. B. Godef. Colon. ad a. 1236), wurden offenbar schon als Gesammtheiten gedungen. Sie werden daher auch von den Einzelsöldnern (milites qui soldarii vocantur) unterschieden. Aehnliche Rotten bildeten die sogenannten Sarjanten, Knappen, welche zu Fußdienst oder leichtem Reiterdienst verbunden waren. Ihre Hauptleute erhielten alle diese Banden vom Soldherrn. Vgl. Stenzel l. c. S. 244 f.

[28]) Vgl. Stenzel S. 246 f.

sie nicht engagirt waren, das Land auf das furchtbarste verheerten[29]), und es wurde so hier schon vor dem Ende des Jahrhunderts eine völlige Umgestaltung der Kriegsverfassung hervorgebracht[30]). Dies mußte auf Deutschland um so mehr zurückwirken, als gerade die Deutschen einen großen Theil der berufsmäßigen Söldner stellten. Auch den deutschen Grenzen näherten sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fremde und gemischte Kriegsgesellschaften[31]) und im 15. Jahrhundert spielten auch hier einige derartige Banden eine große Rolle[32]). Vornemlich aber waren es hier geworbene Landeskinder, welche als „Landsknechte" derartige Söldnerinnungen bildeten[33]). Unter verschiedenen Namen entschieden solche von Fürsten und Städten gedungene Genossenschaften die meisten Kriege des 15. Jahrhunderts und Kriegsgeübtheit

---

[29]) So 1339 die sogenannte Gesellschaft des heiligen Georg unter Lodrisio Visconti; dann die sog. große Gesellschaft (Compagnie) unter einem abenteuernden deutschen Kriegsmann, der sich Herzog Werner nannte; bald darauf eine neue Bande unter demselben Führer; demnächst ähnliche Rotten um 1356 unter Lando, Anichino von Bongarten 2c.; um 1361 die aus Frankreich herangezogene über 10,000 Mann von deutscher, englischer, französischer, normännischer und spanischer Nationalität zählende weiße oder englische Bande; nach ihrer Auflösung die deutschen Gesellschaften vom heiligen Georg und vom Stern; neben diesen und vielen späteren deutschen Gesellschaften Rotten von Italienern, Ungarn, Burgundern, Normannen, Franzosen, Engländern. Vgl. Stenzel S. 248—253.

[30]) Stenzel S. 254. Aehnlich in Frankreich schon früher durch die in den großen Kriegen mit England verwandten Söldnerbanden.

[31]) So die große Bande Arnolds von Cervola (angeblich über 40,000 Mann) oder „die böse Gesellschaft der Britain", welche 1362 und 1364 zwischen Basel und Trier erschien, aber vor den Bünden der Städte und Fürsten zurückwich; dann im Elsaß die sog. englische Gesellschaft. Stenzel S. 254 f.

[32]) So die burgundischen Armagnacs um 1444 — Stenzel S. 255f. —, besonders aber die große oder schwarze Bande, welche, aus Franzosen, Spaniern, Schotten, Niedersachsen, Franken und Lombarden bestehend, zuerst in Ungarn auftrat, seit 1464 vom König Mathias abgedankt in Schlesien umherstreifte, dann dem Herzog Albrecht v. Sachsen, dem römischen Könige Friedrich, dem Herzog von Geldern, dem König von Dänemark diente und endlich im Kriege gegen die Ditmarschen aufgerieben wurde. Stenzel S. 262.

[33]) Der Name Landsknecht kommt schon im 14. Jahrh. vor — Stenzel S. 259 —, allgemein aber erst seit Maximilian. Nichts anderes als die späteren Landsknechte sind aber die im 14. u. 15. Jahrh. erwähnten Söldnerrotten der Städte, wie die „Schweizer" der Stadt Gemünd um 1349 (wahrscheinlich von ihrer Bewaffnung so genannt), die „Streitknechte" oder „Gesellen" Augsburgs, die Fähnlein der Freiharde oder die „Freiheit" im Solde Ulms und des schwäbischen Städtebunds, die Ruter der Hansen, die Söldnerkompagnien, Schildknechte u. s. w. vieler anderen Städte. Auch in Frankreich kamen schon neben den Schweizern deutsche Landsknechte vor. Stenzel S. 256.

und Waffentüchtigkeit, welche den Rittern und Bürgern mehr und mehr abhanden kamen, fanden sich bald nur bei ihnen[34]). Seitdem dann König Maximilian Organisation und Bewaffnung der Landsknechte verbessert und sie mehrfach verwandt hatte[35]), bildeten neben wenigen Lehnspflichtigen und neben den geworbenen Reitern die Fußheere der Landsknechte den Stamm aller Heere[36]). Die Landsknechte erschienen nun als eine große Berufsgenossenschaft, welche in den kleineren Verbänden, den einzelnen Fähnlein und Abtheilungen, in der That innungsmäßig organisirt war. Eine jede derartige Landsknechte-Körperschaft bildete unter den ihr übergeordneten Hauptleuten und deren Stellvertretern eine „Gemeinde" gleichberechtigter Gesellen, welche sich gegenseitig durch einen Eid zur Fahne verbunden hatte. Diese Gemeinde, durch einen gewählten Fürsprecher (den Führer) und Repräsentanten förmlich vertreten, gieng als solche Soldverträge ein und hielt sich daher berechtigt, wenn der Sold nicht gezahlt ward, den Gehorsam in Masse aufzukündigen. Wichtige gemeinsame Angelegenheiten berieth und ordnete die Versammlung aller Knechte, welche in den Formen einer Gilde oder Gemeinde als „Ring" zusammentrat. Im Ringe setzte sie sich selbst ihr Recht und als an Stelle des auf Herkommen und Beliebung beruhenden Kriegsrechts seit Maximilian Reichskriegsordnungen für die Landsknechte traten, wurde doch nach wie vor durch ein von der Gemeinde selber niedergesetztes Schöffengericht im Ringe Recht gesprochen über den Genossen. Häufig genug lud aber die Gesammtheit auch den Hauptmann oder einen anderen Oberen selbst in ihren Kreis und zog ihn zu Verantwortung und Rechenschaft. Ja, vor einer Schlacht oder einem gefährlichen Zuge mußte der Befehlshaber die Knechte zusammenberufen, mit ihnen über seine Absichten verhandeln und einen förmlichen Beschluß herbeiführen. Wie in den alten Volksheeren wurden auch in diesen neuen Söldnerinnungen Beute und Gewinn gleich getheilt[37]). Nach der Entlassung blieb die Genossenschaft in der Regel zusammen und durchzog unter den bisherigen oder neugewählten Führern plündernd das Land, bis sie einen neuen Kriegsherrn fand, dem sie sich verdang. — Bis zum dreißigjährigen Kriege waren es solche geworbenen Genossenschaften berufsmäßiger Söldner, welche die Schlachten Deutschlands und

---

[34]) Stenzel S. 257. 259 f. 264 f. Besonders deutlich wurde dies in den Hussitenkriegen. Die Reichsstände beschlossen daher auch 1427, die Truppeneinrichtung zu ganzen Abtheilungen an einzelne Hauptleute förmlich zu verdingen. Datt, de pac. publ. Lib. II c. 5.

[35]) Stenzel S. 264.

[36]) Vgl. über die Einrichtung des Landsknechtsheers Stenzel S. 264 f. und über sein Leben und Treiben Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1. Nr. 12. S. 408 f. III. Nr. 1. u. 2.

[37]) 1/10 pflegte an den Obersten zu fallen. Die Gefangenen gehörten dem, der sie machte. Stenzel S. 274.

oft auch des Auslands schlugen[38]). Doch trat allmälig, indem die Obersten und Hauptleute mit den Kriegsherren einen Unternehmervertrag abschlossen und dann ihrerseits durch Werbung das Heer aufbrachten, mit der Ausbildung eines förmlichen Werbesystems der genossenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Abtheilungen zurück. Seit dem dreißigjährigen Kriege begann dann eine völlige Wandlung, indem die Landesherren die vorübergehend geworbenen Schaaren in stehende Söldnerheere verwandelten, bei denen dann seit dem 18. Jahrhundert die nicht mehr ausreichende Werbung durch die neu eingeführte Konskription ergänzt wurde. In den stehenden Heeren aber mußten mit der Einführung strenger militärischer Disciplin, absolut einheitlicher Leitung, von oben erfolgender Eintheilung, Zutheilung, Ueber- und Unterordnung, Anordnung und Rechtsprechung die letzten Spuren jener merkwürdigen genossenschaftlichen Heeresorganisation verschwinden, welche den alten Landsknechtsgemeinheiten ein mit unseren militärischen Vorstellungen so unvereinbares Aussehen gab.

§ 43. Genossenschaften für einzelne Zwecke.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß Genossenschaften für einzelne Zwecke im modernen Sinn dem Mittelalter unbekannt waren. Wol war es häufig ein nächster specieller Zweck, der eine Brüderschaft, einen Orden oder eine Gilde ins Leben rief: aber wenn dies geschah, so war doch niemals der Genossenverband ein bloßes Mittel zur Erreichung jenes Zweckes, sondern er war die Vereinigung derer, welche sich die Erreichung des Zweckes als Lebensberuf gesetzt hatten oder setzen wollten. Dies hatte die wichtige Folge, daß eine solche Genossenschaft durch den Zweck weder ausschließlich bedingt noch durch ihn allein bestimmt wurde, sondern in alle übrigen Lebensverhältnisse ihrer Glieder eingriff, die Zahl ihrer Zwecke beliebig vermehrte, verminderte oder veränderte und so in ihrem ganzen Wesen der Einzelpersönlichkeit einerseits, der Familie, der Gemeinde und dem Staate andererseits weit näher stand als ein moderner Verein. Wie eine Zunft eine Handwerkerbruderschaft, aber kein bloßer Gewerksverein war, eine Hausgenossenschaft eine Gilde von Münzern, aber keine Gesellschaft für Münzwesen bildete, eine Kaufmannsinnung, wenn sie nebenbei eine Handelsgesellschaft war, doch zunächst die Genossenschaft der Handeltreibenden blieb, so war beispielsweise auch eine Hospitalbrüderschaft nicht ein Verein zur Errichtung und Unterhaltung eines Hospitals, sondern der Bund derer, welche sich der Hospitalpflege widmen wollten, so war jede Association für einen gemeinnützigen oder frommen Zweck anstatt eines Zweckvereins eine Genossenschaft derer, welche dem gleichen Zwecke nachlebten. Ueberall stand in Bezug auf Inhalt und Wesen der Genossenschaft die Persönlichkeit der Genossen in erster Reihe, während heute umgekehrt bei

---

[38]) Stenzel l. c. S. 289f.

der Mehrzahl der Associationen der Zweck in den Vordergrund tritt. Jede mittelalterliche Genossenschaft war ihrer Anlage nach auf den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin gerichtet. Gerade hier liegt Stärke und Schwäche des alten Vereinswesens, gerade hier sein charakteristischer Unterschied von der freien Association unserer Tage.

Im Laufe der Zeit indeß mußten gewisse Modifikationen des alten Princips eintreten, welche den Uebergang zu neuen Formen vorbereiteten.

I. Schon darin lag eine Abweichung von dem ursprünglichen Wesen der Gilde, daß man sie in manchen Fällen nur für die Dauer eines vorübergehenden Zustandes oder selbst auf einen vorausbestimmten Zeitraum konstituirte. Wir haben bereits gesehen, wie wandernde Kaufleute während ihrer Reise eine Genossenschaft bildeten, wie dann durch sie auch in auswärtiger Stadt deutsche Hansen ursprünglich nur für die Dauer ihres Aufenthalts entstanden, bis durch regelmäßige Wiederkehr aus den kurzlebigen Vereinigungen ewige Gilden erwuchsen. Es scheint aber darüber hinaus allgemeiner Brauch gewesen zu sein, daß die Genossen einer Land- oder Seereise sich für die Dauer derselben als eine geordnete Körperschaft mit besonderer Verfassung, Frieden und Recht, eignem Gericht, einer Strafkasse, gewählten Vorständen und Beamten, gleichem Genossenrecht organisirten, ein Brauch, der besonders wichtig auf Seeschiffen wurde, indem hier die unter Leitung des Schiffers konstituirte Schwurgesellschaft von Schiffsvolk, Kriegsbemannung und Passagieren dem Schiffsrecht Entstehung und Ausbildung gab[1]). Am häufigsten wurde die Gründung von Genossenschaften auf Zeit im Gebiete der politischen Einung, wovon bald näher die Rede sein soll.

II. Wenn ferner die reine Durchführung des Gildeprincips erfordete, daß Jeder nur einer Genossenschaft derselben Gattung angehöre und erst durch ihr Mittel in dem jedesmaligen höheren und allgemeineren Verbande Mitglied sei; wenn so in der That der Einzelne zunächst in seiner Familie, die Familie in der Berufsgilde, die Berufsgilde im Gemeinwesen, das Gemeinwesen im Lande und

---

[1]) Vgl. z. B. den Reisebericht des J. D. Wunderer aus dem 16. Jahrh. b. Fichard, Frankfurtisches Archiv II. 245. Der Schiffer des Hanseschiffs versammelt Ruter (Söldner), Kinder (Schiffsvolk) und Reisende; er ernennt unter Zustimmung des Volks (das früher vermuthlich wählte) einen Vogt, vier Schöffen, einen Wachtmeister und Schreiber, einen Meistermann für Vollziehung der Strafurtel, endlich Schiffsreiniger. Das Seerecht wird verkündet, welches Strafen auf jeden Bruch des Genossenfriedens, auf die Verletzung der Schiffsdisciplin, auf Verstöße gegen die gute Sitte, auf ungerechte Klage und auf gegenseitige Beleidigungen setzt. Am Ende der Reise findet Abrechnung, Abdankung der Beamten und Auflösung der Genossenschaft unter einem bei Salz und Brod geschworenen Eide, nichts Geschehenes nachzutragen, Statt. Die Strafgelder werden dem Strandvogt zur Vertheilung an die Armen gegeben. Näheres auch bei Freytag, Bilder II, 1. S. 242 f.

Reiche stand: so mußte doch in dieser Beziehung schon früh die Möglichkeit eines **mehrfachen** Berufs zu Modifikationen führen. Am kräftigsten mußte zunächst auch hier jener Dualismus des geistlichen und weltlichen Rechtes durchgreifen, der das gesammte Leben des Mittelalters zwiespältig theilt. Jeder Laie hatte neben seinem weltlichen Beruf zugleich einen geistigen oder geistlichen (beide Begriffe waren noch identisch), jedes Glied der Kirche war neben seinem geistlichen Amt in irgend einer Weise zur Theilnahme an den irdischen Angelegenheiten berufen. Nun hatte freilich jede weltliche Genossenschaft eine religiöse Seite und jeder geistliche Verband war von erheblichster weltlicher Bedeutung. Allein die dualistische Auffassung, welche überall hervortritt, mußte auch hier eine fortschreitende Sonderung hervorbringen. So trennten sich, gleichwie sich weltliche und kirchliche Gemeinden höherer und niederer Ordnung in der Regel nicht deckten, so auch die geistlichen Bruderschaften der Laien mehr und mehr von ihren Gesellschaften, Gilden und Zünften ab und es wurde Regel, daß man die irdischen Interessen und das Seelenheil in verschiedenen Körperschaften verfolgte. Umgekehrt schlossen die Kleriker besondere Einungen zur Aufrechthaltung ihrer weltlichen Interessen und traten in die politischen Körperschaften des Reiches und der Länder ausschließlich mit der Einen Seite ihres Rechtes und ihrer Persönlichkeit als rein weltliche Verbände ein. Aber auch innerhalb des weltlichen Genossenschaftswesens rief die größere Vielgestaltigkeit des Lebens besonders in den Städten schon in dieser Periode Verbände hervor, denen man gewissermaßen nur mit einem Nebenberuf angehörte. Bloße gesellige oder sociale Vereine möchten sich zwar schwerlich nachweisen lassen, solchen Zwecken genügte die eigentliche Berufsgilde; aber **Schützengilden**, die freilich aus Berufsschützen bestanden und diese zugleich für eine Reihe anderer Beziehungen verbanden, deren Mitglieder aber doch schwerlich ausschließlich Schützen waren, sondern zum größten Theil zunächst und hauptsächlich einer andern Genossenschaft angehörten[2]), **Meistersängerschulen**, die ihre besondere, mit der Zunftverfassung sich nicht deckende Organisation hatten und sogar als Zunft der Meistersänger von Karl IV. einen

---

[2]) Vgl. z. B. das Statut der fehmarnschen Bürgerkompagnie v. 1494 b. **Hanssen** S. 337—343. Diese Gilde, welche nur gegen Eintrittsgeld und Bürgschaftsstellung neue Mitglieder aufnahm, den Austritt aber nur zu Fastnacht gestattete und unter zwei gewählten, zur Rechenschaft verpflichteten Hauptleuten stand (§ 1—3. 10), besaß einen Schießplatz und eine Vogelstange und hielt regelmäßige Vogelschießen ab; sie versammelte sich aber auch sonst zu Berathung und Gelage, insbesondere um Fastnacht zu achttägiger Festfeier (S. 341—343), entschied die Streitigkeiten zwischen Brüdern und Schwestern (§ 9), strafte Verstöße gegen den Frieden der Versammlung oder die gute Sitte (Betrunkenheit, Bierverschütten im Zorn, Einführung unmanierlicher Gäste, § 4—8. 12) und begründete eine gegenseitige Beerdigungspflicht (§ 21). — Vgl. auch die Schilderung der Waffenfeste des deutschen Bürgers bei **Freytag**, Bilder III. Nr 10. S. 298 f.

Freibrief und ein Wappen erhielten, und manche andere Genossenschaften solcher, die sich einem Nebenberuf widmeten[3]), kamen wenigstens im 14. und 15. Jahrhundert in den Städten bereits als selbständige Körperschaften vor[4]). Einen andern Charakter hat es, wenn die Möglichkeit eines doppelten Gewerbes durch die Möglichkeit, das Gewerberecht einer zweiten Zunft zu erlangen, gegeben war; denn hier war man vollberechtigter Genosse nur in Einer Zunft und gehörte der anderen nur passiv zu[5]). Dagegen erhielt das alte Princip da einen sehr starken Stoß, wo in Folge einer eigentlichen Zunftverfassung sich politisch-militärische Zünfte und gewerbliche Innungen von einander schieden, wo also der alte einheitliche Bürgerberuf sich in einen bürgerlich-militärischen und einen gewerblichen Beruf spaltete. Hierdurch wurden die Gewerbsinnungen bloßen Zweckvereinen um Vieles näher gerückt.

III. Am erheblichsten endlich wurde die feste Ordnung der Berufsgenossenschaften dadurch modificirt, daß nur eine schwankende und unsichere Grenze die Genossenschaft von bloßen Sachgemeinschaften und von bloßen Vertragsverhältnissen trennte[6]). Genossenschaften entstanden vielfach durch allmälige Fortbildung eines Gemeinschafts- oder Vertragsverhältnisses, sie giengen umgekehrt durch langsame Abschwächung ihres Wesens in solche Verhältnisse über. Hielt nun dabei auch im Allgemeinen die Tendenz zur Hervorbringung eines korporativen Verbandes gleichen Schritt mit der Verallgemeinerung der Vereinszwecke, während umgekehrt der Verengerung des Genossenverbandes zu einzelnen sachlichen oder persönlichen Rechtsbeziehungen die stufenweise Auflösung der Körperschaftsverfassung parallel lief: so mußten doch auf jedem dieser beiden Wege Zwischenbildungen entstehen, welche, ob sie gleich nur für einige sachliche oder persönliche Interessen ihrer Glieder da waren, bereits oder noch eine Genossenschaft mit selbständiger Rechtseinheit darstellten. Nur blieben solche Verbände von modernen Zweckvereinen dadurch unterschieden, daß sie keine in sich vollendeten und abgeschlossenen Institute waren, sondern etwas Unfertiges und Unvollkommenes an sich hatten, daß daher ihre Zwecke

---

[3]) Auch Schlemmergenossenschaften gab es. So schwuren sich 1343 in Ueberlingen sieben junge Leute zusammen, um nicht eher zu ruhen, als bis sie ihr Geld durch Ausschweifungen verschwendet hätten. Roth v. Schreckenstein, Gesch. der Reichsrittersch. I. 411.

[4]) Aehnlich dann im fünfzehnten Jahrh. im Adel und Ritterstand Turniergesellschaften, Orden u. s. w. Vgl. § 46.

[5]) Vgl. oben Note 10 zu § 26. — Auch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in Brüderschaften und Gilden, der fraternitas in Klöstern, das Edelbürgerthum und Ausbürgerthum u. s. w. mag man vergleichen.

[6]) Dieser schwierige Punkt kann erst im zweiten Theil seine Erledigung finden. Es wird hier und im Folgenden nur soweit darauf eingegangen, als es des Zusammenhangs wegen unerläßlich ist.

nicht präcisirt, ihre Verfassung nicht durch dieselben bestimmt, ihre Bildung nicht abgeschlossen war.

1. Sachgemeinschaft zunächst führte häufig zu einer Genossenschaft, wenn in Gemäßheit der überall hervortretenden Tendenz des deutschen Rechts aus gemeinschaftlichem Eigenthum oder Besitz eine persönliche Verbindung der Gemeiner hervorwuchs, die sich schließlich zu einer Körperschaft verdichtete. Viele Ganerbschaften, die Genossenschaften der Mühlenerben, auch wol einzelne Markgenossenschaften können als Beispiele dienen[7]). Umgekehrt wurde in einer großen Anzahl von Genossenschaften eine Besitzgemeinschaft, in welche die Gesammtheit eintrat, allmälig Grundlage und einziger Inhalt des Verbandes, so daß der Genossenverband schließlich nur noch durch die Sachgemeinschaft und in Bezug auf sie bestand. Dies war bei einzelnen Markgemeinden, welche die politische Seite an besondere Körperschaften abgaben, der Fall; namentlich bei den mehrere politische Gemeinden umfassenden Markgemeinschaften, so weit diese nicht eine höhere politische Gemeinde darstellten; ferner innerhalb derselben Dorfmark bei den Genossenschaften einzelner Grundbesitzer, welche ein besonderes Stück Feld, Weide oder Wald gemeinsam besaßen, wie z. B. bei den Waldmarkgenossenschaften oder Walderbschaften, den Alpmarkgenossenschaften, den Weinbergsgenossenschaften u. s. w.[8]). Hierher gehören auch die Deich- und Sielachten, nachdem sie sich als besondere Körperschaften von den Gemeindeverbänden getrennt hatten[9]). Oft läßt sich kaum mit Sicherheit sagen, ob die Genossenschaft oder die Gemeinschaft älter ist. So bleibt z. B. zweifelhaft, ob die sogenannten Brunnengenossenschaften Vereine waren, welche zur Errichtung und Unterhaltung eines Brunnens gegründet worden, oder ob sie aus Gilden hervorgiengen, welche im Verlauf der Zeit unter Anderm auch einmal einen Brunnen anlegten. In jedem Fall — besonders aber in dem wahrscheinlicheren, daß der Brunnen der Genossenschaft die Existenz gegeben — ist es in hohem Grade charakteristisch und für unsere Auffassung des mittelalterlichen Einungswesens bestätigend, daß derartige Brunnengenossenschaften stets zugleich eine weitergehende Verbindung der Genossen erzeugten. Solche Brunnengesellschaften gab es z. B. im nassauischen Rheingau, namentlich in Rüdesheim, wo sie nach den einzelnen Gassen abgetheilt waren und Nachbarschaften hießen. Ihr Hauptzweck war die Unterhaltung und Reinigung des gemeinschaftlichen Brunnens; ihre Versammlungen, zu denen Jeder bei Strafe erscheinen mußte, wurden bei dem Born gehalten und ein gewählter Bornmeister war genossenschaftlicher Richter und Vorstand. Außerdem aber waren sie Vereine zu gegenseitiger Unterstützung in allen

---

[7]) Vgl. § 8. 39. 53. 55. Ueber die Kölner Mühlenerben Ennen u. Eckertz I. 407—421. Näheres unten in § 69.

[8]) Vgl. § 53. 55.

[9]) Vgl. § 53. 58.

Fällen, zu gemeinsamer Geselligkeit besonders zur Fastnachtszeit, und nach dem Tode des Genossen zu Begräbniß und Leichenfolge. In allen diesen Beziehungen war Rechtsatzung, Richterspruch und Strafgewalt so gut wie in Brunnensachen bei der Gesellschaft[10]). Daß aber nicht eine isolirte Erscheinung, sondern echt deutsche Rechtsanschauung hier zu Tage tritt, zeigt sich darin, daß in ganz anderer Gegend, auf der Insel Fehmarn, die Interessenten eines Brunnens, die sogenannten Sodherren, ganz ähnliche Brunnengenossenschaften bildeten, welche sich Fastnachts versammelten, um Reparaturen zu besprechen, die Brunnenmiethe der Nichtinteressenten einzuziehen (wobei ihnen an diesem Tage selbst das Pfändungsrecht überlassen war) und sich Rechnung ablegen zu lassen, gleichzeitig aber ein dreitägiges Eß- und Trinkgelage abzuhalten[11]). — Unsicherer noch ist der Ursprung der Gewerkschaften des Bergrechts[12]). Mag es aber auch nicht zu entscheiden sein, ob bei ihnen das Gesammteigenthum den gesellschaftlichen Verband hervorgerufen oder ob umgekehrt die gildenmäßige Organisation der Bergleute zu gemeinschaftlichem Bergbau geführt hat[13]), so viel dürfte jedenfalls feststehen, daß sie die besondere Form, nach welcher die Quotenantheile am Gesammtbergvermögen zur alleinigen Grundlage der Mitgliedschaft wurden, erst seit dem 15. Jahrhundert allmälig erhalten haben. Auch vorher allerdings existirte ein gemeinsames Bergeigenthum und wenn ursprünglich die Gruben unter die einzelnen Bebauer nach Feldern und Theilen oder Kuxen real getheilt gewesen zu sein scheinen, war im 14. Jahrhundert offenbar bereits der Bau einer Grube auf gemeinschaftliche Rechnung der sie zu bestimmten Quoten besitzenden Gesammteigenthümer üblich[14]). Allein die kräftige Genossenschaftsverfassung der Bergleute, von welcher oben die Rede war, stand mit dem Besitz solcher deele

---

[10]) Ordnungen der Nachbarschaften zu Rüdesheim in der Kellergasse v. 1607 und in der Steingasse v. 1608 b. Schunk, Beitr. zur Mainzer Geschichte III. 243—253. Riehl, Bauernland mit Bürgerrechten, in Münchener histor. Jahrb. f. 1865. S. 265.

[11]) Hanssen, Fehmarn S. 318.

[12]) Vgl. G. Fr. Schmidt, de origine et juribus societatis metallicae, Gewerkschaft. Lips. 1778. Karsten, Bergwerkslehre § 239; Ursprung des Bergregals S. 36. Hake, Kommentar § 222 f. Weiske, Rechtslexikon v. Bergrecht I. S. 953 f. Vgl. unten § 69.

[13]) Für das Letztere spricht der für das Bergvermögen der Gewerkschaft üblich gewordene Name „Zeche", welcher ursprünglich nur die Gilde der Bergleute selbst bezeichnet haben kann. Umgekehrt weist der Name „gewerkschaft" nicht auf das Bergvermögen, sondern ist gleichbedeutend mit Genossenschaft.

[14]) Vgl. z. B. das Recht des Rammelsberges b. Leibnitz S. 538 f. § 52. 58. 59. 64—70. 85. 87. 88. Auch wird hier Proceßvertretung einer Grube erwähnt: de, de der groven vormunde is, de schall tho rechte van der groven antworden. Vgl. auch Meyer im Hercynischen Archiv S. 204 f.

oder Kuxen offenbar in keinem Zusammenhang. Der Genossenverband war vielmehr, wie in Gilden und Zünften, zunächst durch die persönliche Eigenschaft eines Bergmanns als Meister, Aufseher, Knecht u. s. w. bedingt und bestimmt. Für Goslar läßt sich dies aus dem von Leibnitz publicirten Recht des Rammelsberges auf das Deutlichste beweisen. Denn obwol hier die Gruben zum Theil in „Dele“ zerfallen, für welche eine Reihe sachenrechtlicher Grundsätze aufgestellt wird[15]), soll doch bei Aenderung des Bergrechts Stimmenmehrheit Aller entscheiden, den städtischen Behörden soll der Rath der Weiseren (nicht der Besitzenden) zur Seite treten[16]) und nur bei Uneinigkeit soll man thun nach dem Rathe derer, „de des berges noed meyst helpen dragen, unde meyst an deme egen sin, unde de wisisten sin“, und es soll nicht zulässig sein, wenn Einige etwa die Mehrheit der Knappen, Hüter, Hauer oder anderer Arbeitsleute (arbeideslude) zu sich ziehen und dann sagen wollten, „se hedden de mereren deel der woltlude edder der berchlude, men scholde on behulpen sin unde volgen“[17]). Also das Princip der absoluten Kopfmajorität soll allerdings modificirt werden durch Rücksichtnahme auf den Betrag der Bergsteuer und des Bergeigenthums und auf die Sachkundigkeit der Stimmenden, aber von sachenrechtlicher Grundlage des Stimmrechts wie bei einer Aktiengesellschaft ist noch nicht entfernt die Rede, es tritt vielmehr die Grundanschauung von einer persönlichen Genossenschaft der Bergarbeiter sehr lebhaft hervor, wenn es eines derartigen Hilfsmittels gegen eine mit Hilfe der Arbeiter zusammengebrachte Majorität bedarf. Von der späteren korporativen Gestaltung der Gewerkschaften, die dann den Uebergang zu den modernen Zweckvereinen mit sachenrechtlicher Grundlage bilden halfen, soll unten noch kurz gesprochen werden[18]). Für den jetzt behandelten Zeitraum ergiebt sich auch hier keine Ausnahme von der Regel, daß zwar aus einer Vermögensgemeinschaft eine Genossenschaft erwachsen und umgekehrt eine Genossenschaft sich zu einer Vermögensgemeinschaft abschwächen konnte, daß aber im Allgemeinen dem erstgedachten Vorgange ein schrittweises Anwachsen der Gesellschaftsverbindung zu einer allgemeinen, sittlichen, einem Gemeinwesen ähnlichen Berufsgilde, dem letztgedachten Vorgange dagegen ein stufenweises Verschwinden der korporativen Einheit entsprach. Es gab mithin nur erst Gilden mit gemeinsamem Vermögen, aber keine korporativ organisirten Vermögensgemeinschaften.

2. Weniger noch, als Sachgemeinschaften, waren Vertragsverhältnisse, welche eine Summe von Obligationen begründeten, von den aus ihnen

[15]) Vgl. über die Gewere, das Eigenthum, Miethe, Lehnschaft und Pfandschaft an Bergtheilen Recht des Rammelsberges § 19—23. 58. Meyer l. c. S. 222—228.

[16]) Recht des Rammelsberges § 144. 146. 147 b. Leibnitz S. 546.

[17]) Rechts des Rammelsberges § 149 S. 546.

[18]) Vgl. unten § 69.

hervorgehenden oder in sie übergehenden Genossenschaften durch eine scharfe Linie geschieden. Wenn noch heute, trotz aller Fortschritte der Abstraktion und praktischen Präcision, kaum eine andere Grenze gleich unsicher ist wie die zwischen einem bloßen Gesellschaftsvertrag und einer Körperschaft, so mußte in einer Zeit, welche in mächtigster Triebkraft eine bunt verschlungene Fülle lebendiger Gestaltungen hervorbrachte, ohne an ihre Subsumtion unter scharf begrenzte Rechtsformen zu denken, die Kluft zwischen jenen Gegensätzen durch zahllose Zwischenglieder und Mittelformen fast ausgefüllt erscheinen. Begrifflich mochte der Unterschied eines Vertragsverhältnisses und einer Genossenschaft längst entwickelt sein, im einzelnen Fall blieb es dennoch häufig unbestimmbar, was von beidem vorlag. Im Gebiete des Privatrechts trat dies freilich weniger hervor als jetzt; es bestand vielmehr zwischen einer Societät und einer Gilde eine deutliche Grenze und besonders im Handelsrecht, wo heute die Unterscheidung der bloßen Gesellschaft und der Korporation die größten Schwierigkeiten bereitet, waren die bestehenden Societätsformen (offene Gesellschaft, Maskopei, Mitrhederei u. s. w.) von den Innungen oder Genossenschaften sehr weit getrennt. Wahrhaft unerschöpflich dagegen waren im öffentlichen Recht die Uebergangsformen, welche zwischen dem politischen Einungsvertrage und der Genossenschaft standen. Wenn in der großen Einungsbewegung, welche seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch auf diesem Gebiete das deutsche Volk ergriff, im Ganzen die Richtung herrscht, vom einfachen Bündnißvertrage aus allmälig zu festen und dauernden Organisationen mit genossenschaftlicher Einheit nach innen und außen zu gelangen, so ist doch der Punkt, wo das bloße Vertragsverhältniß aufhört und die Genossenschaft anfängt, in der Regel kaum zu bestimmen. Deshalb stellen sich auch von allen Genossenschaften dieser Zeit diejenigen, welche aus Einungen für politische Zwecke hervorgegangen sind, am meisten als bloße Zweckvereine dar, wenngleich auch bei ihnen eine nähere Betrachtung ergiebt, daß die Tendenz zur Verallgemeinerung der Vereinszwecke in geradem Verhältniß steht zu der Tendenz zur Hervorbringung einer genossenschaftlichen Einheit, wenngleich daher auch sie in demselben Moment, wo sie sich entschieden als Körperschaften manifestiren, im Geiste der mittelalterlichen Association ihre Glieder für alle gemeinsamen Interessen zu verbinden pflegen.

Von dem politischen Einungswesen und den wichtigsten aus ihm hervorgegangenen Genossenschaftsformen ist nun zunächst zu handeln.

F. Das politische Einungswesen.

§ 44. Das politische Einungswesen im Allgemeinen[1].

Das politische Einungswesen trug das Princip, welches wir bisher nur in den Städtebürgerschaften und innerhalb der einzelnen Berufsstände wirksam

[1]) Datt, de pace imper. publica. Ulmae 1698, bes. lib. I. u. II. —

sahen, über die Ringmauern der Städte und über die Schranken der Stände hinaus in Land und Reich. Indem es in stets sich erweiternden Kreisen Schwurvereine, Eidgenossenschaften und Bünde mit der sichtbaren Tendenz erzeugte, schließlich aus diesen Elementen das verfallende Reich selber als ein großes Föderativgemeinwesen neu zu konstruiren, langte es an der Grenze dessen an, was die von unten auf organisirende Volksbewegung des Mittelalters zu leisten vermochte. Ihr letztes Ziel erreichte diese Einungsbewegung nicht. Aber in engeren Kreisen rief sie wichtige und fernhin wirkende politische Bildungen hervor und ihr verdankte es die Nation, wenn am Schluß dieser Periode wenigstens etwas von der Reichseinheit gerettet und neu gestaltet war. Und wenn zu wirklichen staatlichen Gemeinwesen, welche mehr als eine Stadtbürgerschaft umfaßt hätten, das Einungswesen nur theils vorübergehend theils vereinzelt führte, so hatte es doch an der Erzeugung des modernen Landesstaats, den die aus den Trümmern der alten Reichsordnung emporsteigende Landeshoheit zum Siege führte, einen sehr erheblichen, meist zu wenig gewürdigten Antheil. Das Verhältniß des Einungswesens zur Territorialstaatsbildung einer besonderen Betrachtung überlassend, haben wir hier zunächst von denjenigen Einungen zu sprechen, welche über die Gründung von politischen Vereinen, Gesellschaften und Bünden nicht hinaus kamen.

Der Anstoß auch zu dieser Bewegung gieng von den Städten aus. Schon in den Zeiten Heinrichs IV. und V. scheinen die Rheinstädte, als sie zum ersten Mal als politische Macht im Reiche auftraten, in Eidgenossenschaften verbunden gewesen zu sein[2]). Im weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts müssen, wie aus den wiederholten Verboten hervorgeht, solche Verbindungen, wenngleich geheim, fortbestanden haben. Nicht ohne Rückwirkung auf Deutschland konnte es bleiben, daß seit der Mitte des Jahrhunderts der lombardische Städtebund in Italien bereits in großartigster Weise die Einung für politische Zwecke verwandte[3]). Bestimmter hören wir seit dem Beginn des 13. Jahrh. von deutschen Städtebünden, welche die städtefeindlichen Gesetze Friedrichs II. verboten. Eine specielle Schwurgenossenschaft wird zuerst in der Konstitution des Königs Heinrich v. 1226 erwähnt, welche das eidliche Bündniß der Städte Speier, Worms, Mainz, Bingen, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg kassirt[4]).

Eichhorn, R. G. § 400—410. Unger, Landstände II. S. 5—14. Klüpfel, die Einungen des deutschen Reichs im Mittelalter b. Schmidt, Allg. Zeitschr. f. Geschichte. Bd. VI (1846). S. 289—309 u. Bd. VIII. (1847). S. 411—456. Bitzer, die Verfassung der Städte und Länder Deutschlands unter dem Einfluß des Einungswesens, i. d. Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft. Bd. XIV. S. 543f. Walter, R. G. § 335.

[2]) Arnold, Freistädte II. 68.

[3]) Joh. Voigt, Geschichte des Lombardenbundes und seines Kriegs mit Friedrich I. Königsb. 1818. Raumer, Hohenstaufen II. 141f. 379f.

[4]) Pertz Leg. II. 257.

Mit dem Untergang des hohenstaufischen Geschlechtes konnte von solchen Verboten nicht ferner die Rede sein, von nun an konnte das Reich auch nicht einmal mehr den Anspruch erheben, seinen Gliedern die eigenmächtige Verbindung zur Erreichung dessen, was es selbst nicht mehr leistete, zu verwehren. Seitdem begannen zunächst unter den Städten, dann zwischen Städten, Herren und Rittern, demnächst innerhalb des Herrenstandes, des Ritterstandes, des Klerus und selbst der Bauern, endlich zwischen der Gesammtheit aller Stände jene zahllosen Gesellschaften, Bündnisse und Eidgenossenschaften, welche das öffentliche Recht des Zeitalters begründeten und bestimmten, und endeten in ihrer allumfassenden Bedeutung erst da, als sie ihre Mission erfüllt und festere politische Formen geschaffen oder zu schaffen geholfen hatten.

Die große Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der politischen Einungen, ihr Schwanken zwischen Vertrag und Genossenschaft, die Wandlungen, welche oft derselbe Verein im Laufe der Jahrhunderte erfuhr, lassen doch die gemeinsame Grundlage der Einung erkennen und es lassen sich deshalb gewisse allgemeingiltige Sätze für sie aufstellen.

I. Ihre Entstehung zunächst verdanken sie überall ausschließlich dem freien Willen der Verbundenen. Untrennbar war nach deutscher Rechtsansicht von voller Freiheit das freie Einungsrecht [5]). Es konnte daher seit der Vollendung der neuen Standesbildungen dem Herrenstande, dem Ritterstande und dem Bürgerstande nicht bestritten werden. Dagegen sprachen es die übrigen Stände dem hörigen Bauernstande, den das Schutz- und Vertretungsrecht des Herren von Selbstschutz und Selbstvertretung nach außen abschnitt, ab, und in der That vermochten nur wenige frei gebliebene oder gewordene Bauerschaften am Meer und im Gebirge sich erfolgreich an der Einungsbewegung zu betheiligen. Auch die höheren Stände freilich waren zahlreichen Herrschaftsrechten unterworfen, indem neben den allgemeinen durch den Reichs- oder einen Territorialverband herbeigeführten Beschränkungen lehns-, dienst-, gerichts oder vogteiherrliche Rechte ihre Freiheit begränzten. Allein alle diese Verhältnisse hoben, da sie von dem Rechtsverkehr außerhalb des Herrenverbandes nicht oder nicht mehr abschlossen, das Einungsrecht nicht auf, sondern stellten ihm nur ein mehr oder minder eingreifendes höheres Recht gegenüber, welches durch die Einung nicht verletzt werden durfte. Nur um zu konstatiren, daß in diese höhere Rechtssphäre nicht eingegriffen sei, war die Genehmigung des Kaisers oder des Landesherrn nützlich und gesucht: niemals aber war eine solche Bestätigung Bedingung der Giltigkeit oder gar Existenzgrund einer an sich rechtmäßigen Einung. Auch die nicht bestätigte Einung galt, aber sie galt natürlich nur so weit, als sie in die Rechte Dritter nicht eingriff. So gut wie die Rechte des Herrn müssen daher auch die Rechte Anderer, namentlich auch die älterer Genossen respektirt werden. Dies ist auch der Sinn jener immer wiederkehrenden

[5]) Eichhorn, R. G. §. 346. Bitzer l. c. S. 552.

Klauseln, durch welche Kaiser und Reich, oder die besonderen Lehns-, Dienst-, Vogtei- oder Gerichtsherren, oder die Genossen einer älteren Verbindung von der Einung „ausgenommen“, aus ihr „geschieden“ werden. Damit soll das Recht des Herrn oder der Genossen ausdrücklich gewahrt, es soll aber auch die Wirksamkeit der Verbindung und die in ihr übernommene Pflicht da außer Kraft („ab“) sein, wo ihre Erfüllung mit der dem Herrn oder dem Genossen geschuldeten Treue in Kollision träte. Deshalb galt aber auch eine solche Ausnahme nur so weit, als der Ausgenommene selber am Recht festhielt. Ausdrücklich wird in vielen Bundbriefen der Ausnahmeklausel hinzugefügt, daß sie dann nichtig sein solle, wenn der Ausgenommene selbst den Frieden oder das Recht bräche, und man sah daher kein Unrecht in jenen zahlreichen Einungen, welche geradezu gegen den Herrn gerichtet waren, indem sie durch wirkliche oder vermeintliche Rechtsverletzungen des Herrn hervorgerufen oder zum Schutz gegen solche gegründet wurden.

II. In Bezug auf die Glieder der Einung mußte der alte Satz, daß Genossen einander gleich seien, eigenthümliche Wirkungen hervorbringen. Weil jede dauernde politische Genossenschaft Standes- und Rechtsgleichheit der vollberechtigten Mitglieder voraussetzte oder begründete, waren es vor Allem zunächst die gleichartigen Körperschaften und Einzelnen, welche sich zusammenschwuren. Städte verbündeten sich mit Städten, Gilden mit verwandten Gilden, Zünfte mit Zünften, Klöster mit Klöstern, Fürsten mit Fürsten, Ritter mit Rittern, Prälaten mit Prälaten. Allein auch als darüber hinaus die verschiedenen Stände mit einander dauernde Bundesgenossenschaften eingiengen und damit erst der politischen Einung ihren wahren Werth verliehen, lag hierin nicht ein Aufgeben, sondern ein Fortbilden des alten Princips. Denn Glieder derartiger Vereine waren nunmehr nicht die einzelnen Städtebürger noch auch die Bürgerschaften als Summen von Bürgern, waren ebensowenig die einzelnen Herren und Ritter als solche oder ihre Gesellschaften als Summen von Privatpersonen: sondern Städte, Körperschaften und Herren waren als Träger einer bestimmten Herrschaft im Territorium oder Reich, als *politische Machteinheiten*, verbunden. Als *solche* aber waren oder wurden sie, von sonstiger Ungleichheit abgesehen, einander gleich. Ungleiche konnten daher auch an der politischen Einung nur als Schutzgenossen Theil nehmen. Schon in der Sprache gab sich die wichtige Veränderung, welche hiermit gegeben war, kund, indem gerade das Wort „Stand“ (Reichsstand, Landstand) für die einzelne politische Machteinheit gebraucht wurde. Als die unter sich gleichen politischen Machteinheiten waren dann die *Stände* die Elemente, aus denen die Genossenschaft des Reiches oder der Landschaft sich erbaute. Wenn freilich der Kaiser oder ein Landesherr an einer Einung der ihm unterworfenen Machteinheiten nicht blos als Schirmherr, sondern (wie z. B. häufig bei Landfriedensbünden) als einfaches Mitglied Theil nahm, so war dies scheinbar eine Ausnahme von der Regel der Gleichheit. Aber nur

scheinbar! Denn gerade eine solche Erscheinung trat nur da ein, wo wirklich für einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen der Kaiser bereits oder der Landesherr noch als par inter pares galt, sie war mithin ein untrügliches Symptom der vollen Auflösung des Kaiserthums einerseits, der noch nicht vollendeten Ausbildung der Landeshoheit andererseits.

III. Dem Inhalt nach stimmten alle Einungen darin überein, daß sie unter den Verbundenen eine Gemeinschaft des Friedens, des Rechtes und des Interesses begründeten: dies geschah aber in sehr verschiedener Ausdehnung und mit sehr ungleichen Wirkungen nach innen und außen.

1. Nach innen waren sie zwar alle

a. auf Friedensgemeinschaft gerichtet; allein bald war ein besonderer Genossenfriede nur nebenbei Ausfluß der Verbindung, bald, wie bei den Landfriedensbünden, deren Hauptzweck.

b. Ebenso trat überall eine Rechtsgemeinschaft ein, sie war aber nur bei gewissen Einungen der eigentliche Gegenstand des Vertrages, wie z. B. bei den auf gegenseitigen Rechtsschutz gerichteten Verbindungen, bei den die Gesammthaft für Schulden und Vergehen ausschließenden Beredungen, oder endlich bei jenen engsten Rechtsbündnissen, welche das Bürgerrecht zweier Städte für gemeinsam erklärten[8]).

c. Die Interessengemeinschaft endlich knüpfte sich naturgemäß an jeden engeren Verein an, sie gab aber nicht überall in der Weise dem Ganzen die Richtung, wie z. B. das gemeinsame Handelsinteresse der Hansa, das Standesinteresse den Adelsbünden u. s. w.

2. In gleicher Weise bezweckten die Einungen nach außen in verschiedenem Umfange

a. Abwehr oder Rache eines Bruchs des Genossenfriedens, Schutz und Trutz in gewissen oder in allen Fällen;

---

[6]) Auf einzelne frei gebliebenen Bauerschaften bezieht sich sicherlich das Kaiserrecht IV. c. 9: wo zwa burge oder zwa stet oder zwa dorf sich machint einmütig ir sache und ir not mit einander zu tragen und tont das mit des kaisers wahrheit, das ist also viel gesprochen als ain glübte mit ganzer treue. — Vgl. c. 11: der kaiser hat erloubet . . . daz alle borge und alle dorff mogin machen fredebare ding, aber also, daz der kaiser wissende werde vor in bracht. Der Sachsenspiegel II, 1 erwähnt nur der Einungen (des Zusammenschwörens) der Fürsten und Herrn und fordert, daß sie den Kaiser und das Reich daraus scheiden.

[7]) Eichhorn l. c. Note g.

[8]) So schon das älteste Bündniß von Lübeck und Hamburg um 1210, Nr. 381 b. Lappenberg S. 335: quod jus nostrum et jus vestrum esse debet et vice versa, ita ut vestri burgenses cum bonis suis sine occupatione in civitatem nostram deductis per omnia ea pace et securitate gaudere debent, qua nostri burgenses cum bonis ipsorum frui dinoscuntur.

b. Wahrung, Erwerbung oder Mehrung gemeinsamer Rechte oder Privilegien in politischer, ständischer oder gewerblicher Beziehung;

c. Durchführung gemeinsamer Unternehmungen auf politischem oder kommerciellem Gebiet, wie z. B. Eroberung und Theilung oder Gemeinbesitz von Ländern oder Burgen, Erringung von Handelsvortheilen oder Gründung von Handelsniederlassungen, Kriegführung u. s. w.

IV. Sehr verschieden mußten sich hiernach die Mittel gestalten, welche man zur Realisirung der Gemeinschaftszwecke anwandte, und hier gerade zeigt sich von einfachen Vertragsberedungen bis zu durchgebildeten Bundesorganisationen eine unübersehbare Fülle von Uebergangsformen. Eine regelmäße Verstärkung der Einung war Eidschwur oder feierliches Gelübde. Die Feststellung von Buße und Schadensersatz für den Fall des Vertragsbruchs trat fast immer hinzu. Weiter wurde der Gesammtheit das Recht eingeräumt, die Einzelnen positiv zum Gehorsam zu zwingen. Im Voraus niedergesetzte Schiedsgerichte oder Austräge, von denen keine oder nur beschränkte Berufung an die ordentlichen Gerichte stattfand, brachten die Einung einer Genossenschaft noch näher. Die Pflicht der Einzelnen, Gesammtbeschlüsse und Schiedssprüche auszuführen, dem Genossen zu helfen, den Friedensbruch abzuwehren, wurde oft fixirt, Bereitschaft und Stellung eines bestimmten Kontingents dafür gefordert. Entschiedener noch stellte sich der korporative Charakter der Einung heraus, wenn regelmäßige Versammlungen angeordnet, ständige Vorstände und Ausschüsse gewählt, die Vertretung der Gesammtheit geregelt, Bestimmungen über Form, Inhalt und bindende Kraft künftiger Beschlüsse getroffen wurden. Dem entsprach dann in vermögensrechtlicher Beziehung häufig die Erhebung regelmäßiger Beiträge, die Bildung und Verwaltung gemeinsamen Vermögens, die Erwerbung und Benutzung von Gesammtrecht. Alle solche Einungen aber — und selbst die, welche eine sehr ausgebildete Organisation hatten — waren nicht immer auf ewige Dauer, sondern häufig auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung[9]) geschlossen, wurden stillschweigend oder ausdrücklich verlängert, oder giengen in andere Einungen über, von denen sich kaum sagen läßt, ob sie den alten Verband fortsetzten oder einen neuen begründeten. Am meisten endlich wird ein sicheres Urtel über das rechtliche Wesen der einzelnen Verbände dadurch erschwert, daß es häufig nicht einmal zu bestimmen ist, ob denn wirklich die Einungsberedungen und Gesellschaftsverträge konstituirende Akte oder ob sie nur eine Manifestation des Gesammtwillens einer bereits existirenden Genossenschaft sind[10]).

[9]) So machten die Städte Bern und Biel, nachdem sie ihr altes Bündniß oft erneuert, im Jahre 1352 aus, daß in Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren auf den Antrag einer Stadt ihr Bündniß als auf gleiche Zeit verlängert gelten sollte. Trouillat IV. Nr. 7. S. 20. Dazu 1260. II. 318; 1297 ib. 647; 1306. III. 107.

[10]) Näheres in Th. II.

Wenn man erwägt, wie unerschöpflich die Zahl der Kombinationen ist, welche bezüglich aller dieser Unterschiede der Entstehung, der Subjekte, des Zwecks und der Organisation der politischen Einungen nicht nur möglich waren, sondern thatsächlich vorkamen, so läßt sich die Vielgestaltigkeit des mittelalterlichen Bündniß- und Vereinswesens auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes leicht ermessen. Im Folgenden sollen nur die Hauptformen, in welchen die politische Einung über den bloßen Vertrag hinaus dauernde bundesgenossenschaftliche Organisationen hervorbrachte, nach ihrem rechtlichen Gehalt dargestellt werden.

§ 45. Die Städtebünde.

Die Städtebünde, welche nicht nur zuerst das Princip der Einung im Sinne des politischen Bündnisses verwertheten, sondern an welche sich auch das Einungswesen der übrigen Stände erst anschloß, entwickelten sich besonders in zwei verschiedenen Richtungen. Die eine Richtung stellte das Handelsinteresse, die andere das Verhältniß der Städte zu den Fürsten und zum Reich in den Vordergrund. Jenes war im Westen und Norden, dieses bei den oberdeutschen Gemeinwesen der Fall.

I. Die deutsche Hansa[1]), das schließliche Produkt der vielverzweigten Einungsbewegung unter den niederdeutschen Städten, stand daher in fast gar keinen unmittelbaren Beziehungen zu dem Reich oder zu irgend einem Territorium. Eine trotz der politischen Abhängigkeit ihrer meisten Glieder als Gesammtheit vollkommen selbständige Handelsrepublik, steht diese wunderbare Genossenschaft nicht nur in der Geschichte einzig in ihrer Art da, sondern bietet auch besonders in rechtshistorischer Hinsicht das Interesse einer durchaus eigenthümlichen Erscheinung.

Historisch waren es zwei Faktoren, aus deren Verschmelzung die Hansa hervorgieng: die Vereinigung der Kaufmannsgilden im Auslande einerseits, das Bündnißwesen der einzelnen Handelsstädte andererseits. Schon oben ist gezeigt, wie in England, Flandern, Skandinavien und Rußland sich frühzeitig die Gilden der deutschen Kaufleute als Gesammtvereine konstituirten. Weil diesen Gesammthansen alle Deutschen, die sich in dem betreffenden Lande aufhielten, als solche angehörten, gewöhnte man sich bald daran, die deutschen Kaufleute, welche im Norden handelten, insgesammt als eine rechtliche Einheit zu betrachten. Man faßte sie als den gemeinen Kaufmann des römi-

---

[1]) Sartorius, Gesch. des hanseatischen Bundes. 3 Bde. Göttingen 1802 f. Sartorius und Lappenberg, Urkundl. Gesch. des Ursprungs der deutschen Hansa (2. Band Urkb.). Eichhorn, R. G. § 247. 433. Barthold, Geschichte der deutschen Hansa. 3 Bde. Leipzig 1854. Ennen, Gesch. v. Köln II. S. 561—582.

schen Reiches von Alamannien zusammen und verstand darunter nicht etwa ein bloßes Kollektivum, sondern ein Gesammtrechtssubjekt, eine in den inländischen und ausländischen Gilden nur wie in ihren Gliedern zur Erscheinung kommende große Genossenschaft, welche als solche Rechte und Privilegien erwarb und ausübte. Diese kaufmännische Gesammtheit nun nannte man mehr und mehr mit dem von den Einzelgilden entlehnten Namen die **hansa Teutonicorum**, die deutsche Hansa[2]). — Unabhängig hiervon begannen seit dem 13. Jahrhundert, wie in ganz Deutschland, so im Westen und Norden die Städte Einungen abzuschließen, welche auf Friedenserhaltung, auf Schutz der Kaufleute und Waaren, auf Ordnung der Gerichts-, Zoll- und Münzverhältnisse oder überhaupt auf Schutz und Trutz abzielten[3]). Von Alters her waren so Hamburg und Lübeck fest vereint[4]); in Westphalen waren seit 1253 unter der Vorherrschaft von Soest, Münster und Dortmund die Städte verbunden[5]); Köln und die niederländischen Städte, Köln mit Bremen und Hamburg, Braunschweig und Stade, Soest und Lübeck unterhielten enge Beziehungen[6]); in Preußen, Sachsen, der Mark bestanden Bündnisse der Städte[7]); Lübeck schloß 1280 mit der deutschen Gemeinde in Wisby, beide 1282 mit Riga einen Bund[8]); die innigste, seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhun-

---

[2]) Vgl. oben § 37 u. Sartorius, Urk. Gesch. I. S. 4f.

[3]) Sartorius l. c. I. 19f. Ennen II. 562. 563.

[4]) Im Jahre 1241 schlossen beide Städte den früher als Anfang der Hansa betrachteten Vertrag, welcher auf wechselseitige Vertheidigung, gemeinsames Vorgehen wider Friedbrecher, Verweisung des aus einer Stadt verwiesenen Bürgers aus der anderen gieng. Sartorius l. c. II. 45. Lüb. Urkb. I. 95. 96. Im J. 1255 schlossen beide einen Münzverein und beschworen zugleich ein Schutzbündniß gegen alle Schädiger auf 3 Jahre. Lüb. Urk. I. 198 u. 199. 1266 heißt es: quod civitas Hamb. cum civitate Lubecensi habet *fraternitatem et societatem et sunt unum par amicitiae.* Lappenberg, Hamb. Urkb. S. 580. Vgl. übrigens ib. S. 446. 481f.

[5]) Perpetua confoederatio v. Soest, Münster, Dortmund, Lippstadt v. 1253 — Sartorius I. 21; Barthold I. 216 — zu Schutz und Trutz selbst gegen die Herren, zur Sicherung der Handelsstraßen, zur Verhinderung jeder Begünstigung des Widersachers einer Bundesstadt durch die andere. Sodann gehörten die westphälischen Städte dem rheinischen Städtebund an und wurden der Ausgangspunkt eines großen Landfriedens, der i. J. 1256 auch Lübeck, Hamburg, Stade und die übrigen Städte diesseits und jenseits der Elbe umfaßte. S. die Hilfemahnung Mindens b. Sartorius II. Nr. 25. S. 74; Lüb. Urkb. I. 214.

[6]) Vgl. Mittheilungen aus dem Kölner Stadtarchiv b. Ennen l. c. S. 563.

[7]) Sartorius l. c. I. 30. Barthold II. 64f. 77. Landfriedensbund von 23 märkischen Städten i. J. 1321.

[8]) Urk. b. Sartorius l. c. II. Nr. 41 u. 48, Lüb. Urkb. I. S. 368. 394. Das Bündniß lautet auf 10 Jahre und bezweckt namentlich den mit gemeinschaftlichen Mitteln durchzuführenden Hafen- und Küstenschutz.

dert oft gefestete und erneute Vereinigung aber bestand zwischen den sogenannten wendischen Städten (auch Seestädte, civitates maritimae genannt) zu denen Lübeck, Wismar, Greifswald und Stralsund, bald auch Anklam, Demmin und Stettin zählten[9]).

Indem nun durch ein so ausgebreitetes Bündnißwesen allmälig feste Gruppen eidgenossenschaftlich verbundener Städte entstanden, die wiederum mit einander in vielfachster Weise vorübergehende oder dauernde Bünde eingiengen, bildete sich mit immer zwingenderer Gewalt die Anschauung aus, daß die Gesammtheit aller dieser Städte eine große Rechtsgenossenschaft sei. Fördernd mußte hierauf die einheitliche Verfassung der aus diesen Städten stammenden Kaufleute im Auslande wirken. Bei Vertretung und Ueberwachung der Kaufmannshansen waren ja Recht und Interesse aller niederdeutschen Städte identisch. Aber auch andere Angelegenheiten, vor Allem die Erringung und Wahrung von Handelsfreiheiten, die Sicherung des Verkehrs, die Abwehr fürstlicher Uebergriffe, waren allen Städten gemeinsam. Endlich scheint auch Lübeck in Verbindung mit den andern Seestädten bewußt auf eine Gesammteinheit hingewirkt und deshalb westphälische, sächsische, preußische und lievländische Städte zu gemeinsamen Städtetagen geladen zu haben[10]). Wenngleich daher auch jetzt alle Anregung gemeinsamer Unternehmungen, Versammlungen und Beschlüsse von den Einzelhansen und Sonderbünden ausgieng, von ihnen auch die im allgemeinen kaufmännischen und städtischen Interesse nothwendigen Fehden durchgefochten wurden[11]), so zeigt sich doch am Schluß des 13. Jahrhunderts sowol nach außen als den einzelnen Gemeinwesen gegen-

---

[9]) Schon 1270, 1278, 1280 wurden diese Städte als Gesammtheit privilegiirt. Sartorius l. c. I. 28. II. 101. Lüb. Urkb. I. 364. 1281 entschieden Lübeck, Rostock und Wismar schiedsrichterlich die Streitigkeiten zwischen Stralsund und Greifswald. Sartorius II. Nr. 44. S. 119. Lüb. Urkb. I. 379. Um 1280 fordert Stettin von Lübeck Hülfe gegen Brandenburg und erklärt, daß der pommersche Herzog anerkennen wolle „a communibus civitatibus confederatis invicem placitata". Lüb. Urkb. I. 372. 1285 Städtetag zu Rostock ib. S. 439. 1293 Bund der 5 Städte auf 3 Jahre, 1296 erneuert, wonach gegenseitige Unterstützung mit bestimmten Kontingenten, bei Versäumung einer Tagfahrt Buße, bei Nichthilfe Schadensersatz bedungen wird. Der Bund ist geschlossen ob bonum pacis et utilitatem mercatorum communium. Sartorius II. Nr. 78. S. 174; Nr. 84. Lüb. Urkb. I. 549. 550. 585. 586. Erneute Bünde 1308, 1310, 1352 u. s. w. Barthold II. 50. 56. 106. Lüb. Urkb. II. 229. S. auch Barthold, Gesch. v. Pommern. Bd. III. S. 19f.

[10]) Sartorius l. c. I. 46. Barthold, Hansa I. 220f. II. 42f. 141f. Auch der König von Norwegen redet schon 1285 die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Bremen, Stralsund, Greifswald, Stettin, Anclam, Gotland, Elbing, Riga und Reval als eine universitas an. Lüb. Urkb. I. S. 364.

[11]) Sartorius l. c. I. 31—41.

über bereits die Idee eines freilich ohne jede ausdrückliche Verfassung bestehenden Gesammtbundes der Städte lebendig und wirksam[12]). In gleicher Richtung entwickelten sich die Dinge in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts weiter. Gleichzeitig aber begann nunmehr in demselben Grade, in welchem die Einigung der Städte fortschritt, ihr Einfluß auf die auswärtigen Kaufmannsvereine zu steigen[13]). Immer zwar erschienen diese noch als sehr selbständige Körperschaften; noch konnte die Londoner Hansa Mitglieder zählen, welche nicht zum Städteverein gehörten[14]); noch war der Name der Hansa — wenngleich vereinzelt schon 1330 von Städten der **hansa** die Rede ist — vor-

---

[12]) So in den von den **consules maritimi congregati in Wismaria** über den Handel nach Norwegen i. J. 1293 gefaßten Beschlüssen. Lüb. Urkb. I. S. 551. Von Bremen heißt es hier: De Bremensibus autem qui se *de civitatibus confederatis* alienaverunt et ejecerunt, sic est arbitratum, si aliquam civitatum in confederatione conjunctarum intraverint, quod cum suis bonis illam debent exire civitatem. Ueber die gemeinsamen Maßregeln gegen die Braunschweiger von demselben Jahre vgl. ib. S. 552. Besonders aber tritt der enge Zusammenhang fast aller späteren Hansestädte in den Verhandlungen über die Verlegung des Oberhofs für die curia Naugardiensis von Wisby nach Lübeck hervor. Urk. v. 1294 u. 1295 ib. S. 554—578. Ausdrückliche Zustimmungserklärungen zu dieser Verlegung liegen von Dortmund, Köln, Magdeburg, Halle, Braunschweig, Wismar, Rostock, Goslar, Danzig, Stade, Greifswald, Kiel, Elbing, Lippstadt, Paderborn, Lemgo, Herford, Minden, Stralsund, Höxter, Hildesheim, Hannover, Lüneburg vor.

[13]) Die ersten Spuren eines Einflusses der heimischen Städte auf das Komtor in Flandern zeigen sich im Hamburger Seerecht v. 1270 und im lübischen Seerecht v. 1299. Sartorius I. 9f. II. 83. art. 1. Doch war der flandrische Kaufmannsverein noch 1347, als er seine so wichtig gewordenen Willküren faßte, fast vollkommen unabhängig und kam erst, als die Städte für ihn den Streit v. 1358—1360 durchgefochten hatten, in entschiedene Abhängigkeit. Barthold II. 114. — Auch die Londoner Hansa schloß sich erst seit dem 14. Jahrhundert mehr an die Städte an, indem sie sich, wenn auch nicht von der Gesammtheit aller Städte, so doch von einzelnen Städten oder Städtevereinen Zusagen wegen Aufrechterhaltung ihrer Beschlüsse geben ließ. Sartorius I. 43. Barthold II. 128f. 132. — Die Kaufmannsgesellschaft in Wisby, welche Anfangs den Städten selber Gesetze gegeben hatte, trat mehr und mehr vor der Gemeinde der Deutschen in Wisby zurück. Diese aber und ebenso Nowgorod gehörten dem Städtebund als Glieder an. Die übrigen Gesellschaften der Kaufleute im Norden und Nordosten waren von Anfang an dem Städteverein gegenüber unselbständig. Sartorius I. 18. 19. 45. Als im Jahre 1329 sich eine Kaufmannsgilde der Deutschen in Malmö konstituirte, ließ sie sogar ihre Statuten von Lübeck bestätigen. Lüb. Urkb. II. 457f.

[14]) Dies beweist die Aufnahme von Dynant in die Londoner Hansa. Lappenberg, Stalhof S. 35. 36. Barthold, Hansa II. 124f.

nemlich für die Gesellschaften der Kaufleute in Gebrauch[15]): allein mehr und mehr übten doch die Städte die oberste Vertretung und dafür auch die oberste Beaufsichtigung der Komtore, Höfe und Gilden. Das Wichtigste aber war, daß man nun Städte und Gilden als eine aus dem gemeinen Kaufmann einerseits, der Städtegesammtheit andererseits zusammengesetzte höhere Einheit zusammenfaßte, eine Einheit, in welcher zunächst Städte und Kaufleute koordinirt, bald die Städte als eigentliche Träger erschienen[16]), die aber jedenfalls als solche politisches Rechtssubjekt war. Diese große Gesammteinung dachte und nannte man nunmehr mit Begriff und Namen der gemeinen deutschen Hansa.

Was sich thatsächlich vielleicht lange vorher vollzogen, erscheint urkundlich zuerst i. J. 1358 in vollkommener Ausprägung. Ohne daß wir von vorangegangener ausdrücklicher Einung oder Verfassung wüßten, wird in diesem Jahre die Gesammtheit aller Städte, deren Bürger nach Flandern handeln, als die deutsche Hansa bezeichnet, sie ist nach dem Vorbild des Brügger Komtors in Drittel getheilt, sie erscheint als eine feste Genossenschaft, deren Glieder bei Gefahr des Ausschlusses — der Verhansung — an die Beschlüsse der auf der Tagfahrt vertretenen Städte gebunden sind[17]). Bald darauf mehren

---

[15]) Sartorius I. 41. 47.

[16]) So heißt es in der Hamb. Bursprake v. 1350 b. Sartorius II. Nr. 193. S. 465 noch: jewelk user borghere holde den willekor, den *de stede unde de mene kopmann* ghesad heft. Damit vgl. man die Statuten des Londoner Komtors v. 1434 b. Lappenberg, Stalhof S. 112: Item so gunnen de stede van der Hanse, dat de oldermannen des gemenen koepmanns to Brugge in Flandern, to Lunden in Engelant und in anderen koepsteden bliven mogen by der olden wanheit und rechticheit also dat (se) ordynantien maken mogen, so se dunket vor den koepmann nutte und gut wesen. Doch ofte clage darvan vor de stede queme, wes de stede darvan darup setten of ordenereden, dar schal it by bliven. In späterer Zeit wurden den Komtoren ihre Statuten von den Hansestädten einfach gegeben. Vgl. z. B. die von den Hansestädten verfaßten Statuten des Londoner Komtors v. 1554 b. Marquard, de jure mercat., Urkb. S. 208—242, des Bruglschen resp. Antwerpischen und Anthorffischen Komtors ib. 301—333, des Bergischen Komtors v. 1572 ib. 733—744.

[17]) Urk. b. Sartorius II. Nr. 183. S. 443 f. Die Rathmannen von Lübeck, Hamburg, Kiel, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig beschließen im Namen und mit Vollmacht ihres Drittels zusammen mit Thorn, Elbing und den Bevollmächtigten der anderen preußischen Städte, daß jede Stadt ihren Bürgern, Genossen und Allen von der deutschen Hansa den Verkehr mit Flandern verbiete, und drohen (S. 445): wer ock jenich stad *van der dudeschen hense*, de sik mit vrevele ute desserme ghesette wolde werpen unde des nicht wolde holden, de stad schal ewichliken ute *der dudeschen hense* blyven unde *des dudeschen rechtes* ewichliken entberen.

sich die Zeichen eines vorhandenen allgemeinen Städtevereins. Ausschluß und Wiederaufnahme von Städten kommen vor[18]), der Bund als solcher wird privilegiirt[19]), Einladungen zur Tagfahrt ergehen an „alle zur Hansa gehörigen Städte“[20]), Hansatage und bloße Zusammenkünfte der Seestädte werden unterschieden[21]). Eine mächtige Bundeseinheit wird zugleich thatsächlich nach innen und außen wirksam, indem z. B. durch Genossenschaftsbeschluß strenge Bundesdisciplin an der verhanseten und erst nach dem Gelöbniß unbedingtester Bundestreue wieder aufgenommenen Stadt Bremen geübt wird[22]), indem die Vläminger zur Wiederherstellung des von ihnen verletzten Brügger Kaufmannsrechts, zur Gewährung außerordentlicher Privilegien, zur ausdrücklichen Anerkennung des Städtevereins der Hansa gezwungen werden[23]), indem zum ersten Mal die Hansa als Gesammtmacht gegen die nordischen Reiche kriegerisch auftritt[24]). Von irgend einer durchgebildeten Organisation oder schriftlichen Verfassung der Hansa ist aber auch jetzt nicht die Rede: Alles beruht auf der Macht der Verhältnisse, auf der thatsächlichen Oberleitung Lübecks, auf der Gruppirung in Drittel und engere Bünde, in denen eine gewisse Vorherrschaft durch die mächtigsten Städte geübt wird.

Erst im Jahre 1367 wurde aus Anlaß der nordischen Kriegsgefahr auf einer in Rostock vorher verabredeten Tagfahrt zu Köln ein umfassender Bundesvertrag, die sog. Kölnische Konföderation, abgefaßt, welcher später als Verfassungsurkunde der Hansa galt. Eine Verfassungsurkunde war nun freilich diese Konföderation nicht; denn sie war zunächst nur auf den bestimmten Zweck eines gegen Dänemark und Norwegen zu führenden Krieges gerichtet und sollte nur bis drei Jahre nach Beendigung des Krieges gelten; auch waren nicht alle, sondern nur die seemächtigen Hansestädte beim Abschluß betheiligt. Ebensowenig aber war die Konföderation ein bloßer Bündnißvertrag frei zusammentretender Kontrahenten. Vielmehr war sie die Aeußerung des Gesammtwillens einer bereits bestehenden Genossenschaft, sie war keine Bundesakte, sondern ein Akt der Bundesgesetzgebung. Jene Zeitfrist war daher nicht

---

[18]) Vgl. Note 22.

[19]) So ist das Priv. des Herz. Albrechts, Statthalters von Holland und Seeland, v. 1358 gegeben: allen den gemeinen Kaufleuten des römischen Reichs, aus was für Städten sie sein mögen, die der genannten deutschen Hansa von Alemannien zugehören. Ennen l. c. II. 569.

[20]) So 1359: ad hansam theutonicam pertinentes civitates. Sartorius l. c. II. 460 f. Vgl. ib. S. 492. 522. 572. 641. 674.

[21]) Sartorius l. c. I. S. 53—55.

[22]) Urk. v. 1358 Nr. 186[b]. b. Sartorius l. c. II. S. 454. 455.

[23]) Vgl. Sartorius l. c. I. 84 f. Ennen l. c. II. 576—581. Barthold l. c. II. 116 f. 240 f. Der Vertrag v. 1260 ist geschlossen „mit den gemeinen Städten des gemeinen Kaufmanns von der deutschen Hansa“.

[24]) Barthold l. c. II. 143 f. Sartorius l. c. I. 55 f.

dem Bestehen der Hansa überhaupt, sondern der Geltung der besonderen für den Kriegsfall getroffenen Bestimmungen gesetzt. Die anwesenden Städte beschlossen nicht als individuelle Einheiten, sondern als das Organ einer Gesammtheit (consules nuntii civitatum de hansa theutonica pronunc in Colonia congregati), und banden daher durch ihre Beschlüsse nicht nur sich selbst, sondern alle Hansestädte, weil und soweit diese zur Hansa gehörten. Ihnen allen wurde deshalb im Falle des Ungehorsams Verhansung[26]), im Falle der Unterstützung des Feindes Friedlosigkeit und Aechtung gedroht, und der Krieg wurde demnächst, wenngleich Fehdebriefe aller einzelnen Städte gesammelt und abgeschickt wurden, als ein Krieg der Hansa erklärt und geführt, so daß auch seine Erfolge dem Bunde als solchem zu Gute kamen[27]). Zu Bundeszwecken und von Bundeswegen wurde ein von 1368 ab von allen Kaufleuten und Schiffern zu erhebendes Pfundgeld ausgeschrieben, das zwar die einzelnen Städte einziehen und quittiren, aber „zum Besten der gemeinen Städte" aufbewahren und auf einer in Lübeck abzuhaltenden Tagfahrt zusammenbringen und unter Rechenschaftslegung abliefern sollten. Sodann sollte das Geld nach Mannzahl unter die Städte vertheilt werden, offenbar nur zur Verwendung für den Bund, insbesondere zur Bestreitung des dem Bunde zu stellenden Kontingentes an Mannschaften und Schiffen. Unter demselben Gesichtspunkt wurde Theilung der erwarteten Vortheile und Beute nach Mannzahl bedungen, erworbene Freiheiten aber sollten dem Bunde gemein bleiben[28]). Schaden, Kosten und Verlust, die sie im Bundesdienst erlitten, sollte keine Stadt der anderen in Anrechnung bringen.

Die unmittelbare Folge dieser Konföderation war der siegreiche Krieg der Hansa gegen die Könige des Nordens, durch welchen sie die Suprematie über die skandinavischen Reiche und damit die Höhestellung ihrer Macht errang. Von da an entwickelte sie nach außen eine stets gesteigerte Thätigkeit, nach innen eine stets festere Organisation, ohne doch jemals eine wirkliche Verfassung zu erhalten. Nach Umfang und Inhalt fast völlig unbestimmt, bald

---

[25]) Vgl. d. Urk. b. Sartorius II. 606—610. Dazu ib. I. 67f. Ennen II. 571. Barthold II. 177f.

[26]) Urk. b. Sartorius l. c. S. 607. 608: Wenn „jenich stad van der dudeschen henze ghemeenliken van der Zuderzee, van Holland unde van Seeland" sich nicht fügt, „ere borghere und koplude scholden nene meenschop hebben mit alle den steden, de in dessem verbunde sin".

[27]) Daher wurden die durch den Krieg errungenen Privilegien allen Städten von der deutschen Hansa, ohne Rücksicht auf ihre Betheiligung am Kriege, ertheilt. Sartorius l. c. II. S. 670f. Barthold (II. 180) vermuthet Betheiligung der Binnenstädte durch Geldbeiträge.

[28]) Vorworve wi ok genighe vryheit edder recht in der vorghenannten koninghe lande, der scholde wy alle ghelike neten unde bruken. S. 609 l. c.

mehr bald weniger Gemeinwesen umfassend, in der Eintheilung ihrer Drittel oder Quartiere wechselnd und überdies zahlreiche Sonderbünde in sich enthaltend, ohne rechtlich anerkanntes Haupt, auf unregelmäßigen, gewöhnlich erst von der einen zur andern verabredeten Tagfahrten durch oft nur wenige Städteboten vertreten, ohne Bundesexekutive, ja selbst ohne Bundeskasse, und endlich in ihren wichtigsten Befugnissen lediglich auf den von Zeit zu Zeit erneuerten, niemals von allen Städten und niemals für immer geschlossenen Konföderationen beruhend[29]), war die Hansa gleichwol als eine energische Einheit wirksam. Sie vertrat die deutschen Kaufleute im Auslande, schützte die Rechte der Kaufhöfe und sicherte und mehrte ihre Freiheiten und Privilegien, indem sie gütliche Verhandlung, Verkehrsabbruch und Stapelverlegung, schlimmstenfalls aber den Krieg als Zwangsmittel anwandte[30]). Sie beherrschte und freite die Handelswege von den Niederlanden bis tief nach Rußland hinein, von Krakau bis zum höchsten Norden und sorgte (besonders auch durch Ausrüstung von Schiffen gegen Seeräuber) für den Seefrieden und — soweit nicht engere Bünde diese Sorge übernahmen — für den Landfrieden[31]). Sie regelte durch ihre Gesetzgebung, ihre Beliebungen und Statuten den gesammten Handelsverkehr und schuf so das älteste gemeine Seerecht, eine Handelspolizei und die Anfänge eines gemeinen Handelsrechts[32]). Sie vertrat im Auslande wie in der Heimath die Städtefreiheit gegen die Landesherren[33]). Als eine politische Macht griff sie vermittelnd und entscheidend in die Zeitereignisse ein: Zwistigkeiten unter ihren Gliedern legte sie durch Ausgleich und Schiedsspruch bei. Von den Genossen erzwang sie besonders durch die Strafe der Verhansung Gehorsam und gewann hierdurch ein wirksames Mittel, in die inneren Angelegenheiten der Bundesstädte einzugreifen. Insbesondere sah sie es als ihre Aufgabe an, eine gewaltsame Verfassungsveränderung zu verhüten; sie zwang daher schon im 14. Jahrhundert Braunschweig nach achtjähriger Verhansung zur Abschaffung der Zunftregierung[34]), unterdrückte im Anfange des 15. Jahrhunderts die Zunftaufstände in Lübeck und den ver-

---

[29]) Ueber die Verfassung der Hansa vgl. Sartorius l. c. I. 73—97. Konföderationen erfolgten 1418 (auf 12 Jahre), 1430, 1443 (auf 6 Jahre), 1447, 1450 u. s. w. Barthold III. 44 f. 63 f. 81. 82. 92 f.

[30]) Sartorius l. c. I. 98—313. Barthold II. 220 f. III. 1 f.

[31]) Sartorius, Gesch. des hans. Bundes II. 706 f. Eichhorn l. c. Note k. l.

[32]) Marquard, de jure mercat. L. III. c. 5. S. 395—399 und die Urk. im Anhang, bes. das Wisbysche Seerecht, das „ein gemeiner Kauffmann und Schiffer zu Wisby geordnet und besetzt" (§ 72) S. 674 f. und die hansischen Seeordnungen S. 688 f. Vgl. auch Eichhorn l. c. Sartorius, Urkdl. Gesch. I. 91. Barthold I. 20.

[33]) Sartorius, Gesch. d. hans. Bundes II. 691 f. Barthold II. 204 f.

[34]) Barthold II. 204 f.

wandten Seestädten[35]), und erklärte in der Konföderation von 1418 die Erhaltung der bestehenden Verfassungen für ein Grundprincip des Bundes[36]), welches sie sodann in der That in den Städten lübischen Rechts konsequent durchführte[37]).

Diese Verwendung der Bundesgewalt zur Unterdrückung der Gemeinden war aber freilich schon ein Vorzeichen des kommenden Verfalles. Mit der dadurch herbeigeführten inneren Verknöcherung der kaufmännischen Rathsaristokratien wirkten äußere Gründe — die veränderten Handelsverhältnisse, das Sinken oder der völlige Untergang der Komtore, das Steigen der Landeshoheit und die Ohnmacht des Reichs — zusammen, um seit dem Ende des 15. Jahrhunderts den langsamen Niedergang des großen Bundes zu vollziehen. Anderthalb Jahrhunderte noch bestand er, aber die Kraft seiner Glieder wurde schwächer, und loser — trotz äußerlich festerer Organisation — der Zusammenhang des Ganzen. Die Stürme der Reformation brachten dem Bunde wenig Gewinn; einzelne Glieder lösten sich, der Verein der zurückbleibenden protestantischen Städte nahm eine kirchliche Richtung an, er wurde in die Parteiungen und Streitigkeiten der Zeit verwickelt; die Abhängigkeit von den Fürsten wurde bei den meisten Bundesstädten gesteigert. Das Siechthum der Hansa konnten weder einzelne lichtere Momente noch die vielfachen Konföderations- und Organisationsversuche des 16. Jahrhunderts aufhalten. Völlig erfolglos verliefen dann im Anfange des 17. Jahrhunderts die Wiederherstellungsversuche, welche theils durch die Vereinigung mit den oberdeutschen Städten zu einem allgemeinen deutschen Städtebunde die alten Ideen zu beleben, theils durch ein Bündniß mit den aufblühenden Generalstaaten dem Bunde neue politische Macht zu verschaffen strebten. Endlich begrub der dreißigjährige Krieg mit der deutschen Größe auch die deutsche Hansa[38]).

Fragen wir uns nun, was in dieser langen Zeit ihres Bestandes die Hansa rechtlich gewesen, so ist kaum für einen einzelnen Zeitpunkt, geschweige für die ganze Zeitdauer eine befriedigende Antwort zu finden. Ja es könnte scheinen, als sei dieses merkwürdige Bundesgemeinwesen überhaupt keine Rechtsbildung, sondern lediglich eine historische Erscheinung gewesen, als sei die Frage nach Entstehung, Geltung und Wirkungsform der in ihr sich manifestirenden Einheit aus dem Gebiet des Rechts durchaus in das Gebiet der Thatsachen zu verweisen. Nur die einzelnen Verträge, Beliebungen und Statuten, welche von den verschiedenen Gliedern des Bundes in engeren und weiteren Kreisen errichtet wurden, hätte man — so scheint es — als Rechtsakte aufzufassen und zu charakterisiren und so, während man vielleicht in

---

35) Barthold III. 13—44.

36) Barthold III. 45. Bitzer l. c. S. 571. Vgl. unten § 56.

37) Barthold III. 46. 51. 59f. 70f. 81. 82. 104f. S. § 56.

38) Barthold III. S. 183—531. Vgl. Note 39.

historischer und sittlicher Beziehung eine in allen Theilnehmern lebendige und die Jahrhunderte überdauernde Einheitsidee anerkännte, juristisch die Gesammterscheinung in einen Komplex einzelner Rechtsverhältnisse und individueller, auf besonderen Titeln beruhender Rechte und Pflichten aufzulösen. Indeß wird eine wirklich rechtshistorische Auffassung sich von einer so atomisirenden Erklärung unmöglich befriedigt fühlen. Ihr wird jene zugleich schöpferische und geschaffene Idee, welche mit zwingender Gewalt die einzelnen Rechtsverhältnisse gerade so gestaltete und gerade so zu einer Gesammteinheit gruppirte, auch eine Rechtsidee sein, eine Rechtsidee, welche allmälig entstanden, unsichtbar gewachsen und vielfach verändert, doch eine einige war und als solche im Rechtsbewußtsein des Volkes ein lebendiges Dasein führte. Diese Rechtsidee aber, welche freilich nur die eine Seite der zugleich politischen, wirthschaftlichen, sittlichen Grundidee der Hansa darstellt, war nichts Anderes, als die Idee einer auf freier Einung beruhenden Genossenschaft aller handeltreibenden Gemeinwesen niederdeutschen Stammes und Rechts.

Grundlage also der ganzen Verbindung war und blieb der freie Wille der Genossen, und dies in einem für die moderne Anschauung mit der bundesstaatlichen Natur des Ganzen kaum zusammen zu denkenden Grade. Der Austritt war in jedem Augenblick zulässig, Zwang zum Verbleiben unmöglich. Umgekehrt war Ausschließung aus der Genossenschaft die höchste Strafe und das einzige Zwangsmittel gegen ein Bundesglied. Geldstrafen, Schiedssprüche auf Leistung von Handlungen und andere Zwangsurtel waren nur Versuche, ohne das äußerste Mittel das Gesammtinteresse zur Geltung zu bringen: eine wirkliche Bundesexekution, ein positiver Zwang ist nicht ein einziges Mal vollzogen. Nur weil mit dem Ausschluß aus der Hansa jede Theilnahme an ihrem Gesammtrecht und das Verbot jedes Verkehrs eines Genossen mit dem Verhanseten, also eine kommercielle Aechtung, verbunden war, wirkte die Androhung und Vollziehung desselben kräftiger als irgend ein positiver Zwang, kamen erst seit dem allmäligen Verfall des Bundes Austrittserklärungen, Begebungen, Verzichte und Kündigungen vor, schien trotz der freien Auflösbarkeit des Vereins seine Auflösung kaum denkbar[39]).

Mitglieder der Genossenschaft waren diejenigen Gemeinwesen, bei welchen der eigene Wille und der Wille der Gesammtheit auf ihre Zugehörigkeit zusammentraf. Solche Gemeinwesen waren Anfangs vornemlich die Kaufmanns-

---

[39]) Selbst in den Jahren 1630 und 1631 wurde die Hansa formell nicht aufgelöst, sondern nur vertagt. Der engere Bund von Hamburg, Lübeck und Bremen übernahm das Recht und die Pflicht, für die Wiedererstehung der Hansa zu sorgen, und machte noch 1651, 1662, 1668 u. 1669 fruchtlose Versuche, sie auf allgemeinen Städteversammlungen neu zu gründen. Barthold III. S. 524–530.

gilden, in der Blüthezeit der Hansa sie und die Städte in enger Verbindung, endlich die Städte allein. Aber auch als das Letztere feststand, blieb der Umfang der Genossen immer zweifelhaft. Da nichts dem Bunde zur Zeit seines Glanzes ferner lag als das Streben nach Ausschließlichkeit, da vielmehr in einer Zeit, in welcher lebendiger Gemeinsinn und großes Streben noch alle Genossenschaften nach Erweiterung drängten, die mächtigen Vororte auch den kleinsten Städten die Theilnahme an Tagfahrten und hansischen Vortheilen immer offen hielten: so galt im weitesten Sinn die Gesammtheit aller niederdeutschen Städte, der ganze Bürgerstand sächsischen und friesischen Stammes, als zur Genossenschaft gehörig[40]). Sie alle konnten Boten zu den Tagfahrten senden und stimmen, ihrer aller Kaufleute genossen im Auslande der von der Hansa erstrittenen Freiheiten und Rechte. Förmliche Aufnahmen in den Verein kamen daher — von der Wiederaufnahme verhanseter Städte abgesehen — Anfangs gar nicht vor. Erst mit dem beginnenden 15. Jahrhundert änderte sich dies allmälig. Ausdrückliche Aufnahme ward üblich, sie ward bald erschwert[41]), das Streben nach Begrenzung der Genossenzahl ward erkennbar. Man begann nunmehr auch, von den Genossen vollkommenen Rechts geringere Genossen zu unterscheiden, die auf den Tagfahrten nicht erschienen, sondern nur passiv am hansischen Recht Theil nahmen, den Schutzgenossen anderer Vereine vergleichbar[42]).

Die höchste Bundesgewalt war bei der Genossenversammlung, den auf den Tagfahrten durch ihre abgeordneten Rathmannen vertretenen Städten. Die Ladungen ergiengen von Lübeck und in den Dritteln oder Quartieren von deren Vororten, doch wurde meist erst ausdrücklich die Befugniß, sie zu erlassen, auf die einzelne Stadt übertragen. Kaum je erfolgten sie vollständig. Eine regelmäßige Versammlungszeit stand nicht fest, meist wurde die nächste Tagfahrt auf der vorhergehenden verabredet. Die Repräsentation der Städte war nicht geregelt und oft genug wurden die Beschlüsse von den Deputirten auf den vollen Rath ad referendum genommen. Ueber den Abstimmungsmodus stand ursprünglich gar nichts fest und selbst später kam ein Majoritätsprincip nur bezüglich der Angelegenheiten der Niederlagen im Auslande zu voller Anerkennung. Erinnert dies Alles an ein bloßes Vertragsverhältniß, so zeigt sich ein entschieden bundesstaatliches Princip in

[40]) Daher wurden auch die deutschen Gemeinden in Stockholm, Kalmar, Krakau und sonst in Polen zur Hansa gerechnet. Sartorius I. 84. Nach 1470 verschwinden Krakau und Breslau.

[41]) 1441 wurde beschlossen, daß vor Aufnahme eines neuen Mitglieds erst Lübeck oder eine andere vornehme Stadt die ganze Hansa berufen solle. Barthold III. 80.

[42]) Sartorius will sie als unmittelbare und mittelbare Hansestädte bezeichnen. I. 87.

dem durch die Einladungen gestellten Präjudiz, daß die nicht erschienenen Städte sich die Beschlüsse der erschienenen gefallen lassen müßten, und in der von Anfang an hervortretenden Thatsache, daß die versammelten Städteboten, so gering auch ihre Zahl oft ist, Namens der Hansa beschließen und alle Glieder des Bundes damit unbedingt verbinden.

Ebenso aber trat die über der Gesammtheit aller Einzelnen wirksame bundesstaatliche Einheit von Anfang an in der Art und Weise hervor, wie der Einfluß der natürlichen Theilung des Vereins in Haupt und Glieder zur Geltung kam. Immer war Lübeck das Haupt des Bundes, und wenn auch dies ein rein thatsächliches Verhältniß schien und selbst später die ihm ausdrücklich beigelegte Direktorialgewalt von Köln bestritten blieb, so war doch die Leitung aller Bundesangelegenheiten, die Ausschreibung von Tagfahrten, die Initiative und der überwiegende Einfluß in allen hansischen Dingen so unbestritten bei Lübeck, daß sicherlich seine Bundesvorstandschaft nicht blos als Faktum, sondern als Recht vom Zeitbewußtsein empfunden, die Pflicht der Glieder, sich der durch Lübeck zur Erscheinung kommenden Gesammteinheit zu fügen, als Rechtspflicht betrachtet ward. Aber freilich beruhte die Oberleitung Lübecks auf keinem andern Titel, als auf den ihm durch den Gesammtwillen stillschweigend übertragenen Befugnissen, im Uebrigen war es Genosse unter Genossen[43]). Aehnlich war die Stellung der Vororte an der Spitze der einzelnen Gruppen, in welche der Gesammtbund zerfiel, der Drittels- oder Quartierstädte. Diese Abtheilungen der Hansa, deren Bestimmung und Umfang häufig wechselte[44]), waren, ganz im Geiste der Zeit, nicht etwa administrative Bezirke, sondern engere Genossenschaften, welche der Gesammtheit gegenüber eine große Selbständigkeit auch in hansischen Dingen besaßen, autonom Beliebungen setzten, das nächste Gericht für Streitigkeiten ihrer Mitglieder bildeten und freien Bünden ähnlicher sahen als von oben gemachten Abtheilungen. Ueberdies aber bestanden zahlreiche Sonderbünde, Landfriedenseinungen

---

[43]) Mit Recht hebt Barthold I. 17 hervor, daß in der genossenschaftlichen Gleichheit und Selbständigkeit der Glieder ein charakteristischer Unterschied von den Handelsstaaten aller anderen Zeiten, welche sich stets um eine Centralmacht gruppirten, liegt.

[44]) Zuerst Eintheilung nach dem Vorbild des flandrischen Komtors; dann 1443 drei Quartiere unter Lübeck, Hamburg, Magdeburg; 1447 vier Quartiere unter Lübeck, Hamburg, Magdeburg und Braunschweig, Münster, Nimwegen, Deventer, Wesel und Paderborn (unter Uebergehung von Köln). Die Seestädte waren wiederum in ein liev- und gothländisches, ein wendisches und ein niederländisch-süderseeisches Drittel getheilt. Später kam die Eintheilung in vier Quartiere auf, das wendische unter Lübeck, das preußisch-lievländische unter Danzig, das kölnische, das sächsische unter Braunschweig. Daneben bestanden aber besondere Vereinigungen unter den wendischen, pommerschen, westphälischen, klevemärkischen, geldrischen, friesischen, oberysselschen Städten u. s. w.

u. s. w. von Hansestädten mit Hansestädten oder Fremden, die einander, unbeschadet der Einheit des davon unabhängigen Hansabundes, als selbständige Körperschaften gegenüberstanden, sich stritten und vertrugen und ihre eigenen Angelegenheiten vollkommen für sich ordneten[45]). Durch eine so reiche und mannichfache Gliederung kam jedes Einzelinteresse zur Geltung, es war eine verhältnißmäßige Theilnahme auch der kleinsten Städte an den Gesammtangelegenheiten möglich und es war damit eine Organisation gegeben, welche in lebendigem Fluß der Formen sich den jedesmaligen Verhältnissen anpaßte.

Die so zusammengesetzte und gegliederte Genossenschaft war vorzugsweise im Interesse des Handels und der Schifffahrt wirksam, keineswegs aber waren darauf oder auf die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ihre Vereinszwecke beschränkt. Gleich allen mittelalterlichen Genossenschaften gieng sie auf alle diejenigen Zwecke menschlicher Gemeinschaft überhaupt, welche durch die so gestaltete Gesammtheit besser als durch die einzelnen Glieder oder ihre Sonderbünde zu realisiren schienen. Deshalb griff sie zwar da, wo die Kraft der einzelnen Stadt oder (wie z. B. meist für Landfrieden) eine engere Einung zu genügen schien, selten ein. Dagegen verband sie mit dem Charakter als Handelsverein zeitweise einen sehr ausgeprägt politischen, zur Reformationszeit einen kirchlich konfessionellen Charakter, zog Verfassungshändel in den einzelnen Städten, religiöse Angelegenheiten u. s. w. vor ihr Forum und hielt sich sogar für kompetent, auf Anrufen der westphälischen Städte gegen die Vemgerichte einzuschreiten. Daß der Bund als solcher Subjekt öffentlicher wie privater Rechte sei, konnte nicht bezweifelt werden. Immer trat die Hansa als eine Gesammtpersönlichkeit handelnd auf. Ob es ihr gleich lange selbst an einem Namen, immer an einem eigenen Siegel fehlte, war sie doch als eine kriegführende, vertragschließende, Rechte und Privilegien erwerbende politische Machteinheit nach außen stets anerkannt. Mit der Summe der ihr zugehörigen Städte konnte man hierbei schon deshalb die Hansa nicht identificiren, weil vielen ihrer Glieder, die in der Heimath untergeordnete und abhängige Landstädte waren, die von der Gesammtheit geübten Rechte niemals gebührten. Aber auch nach innen war der Bund als solcher das Subjekt von Gewalt- und Vermögensrechten, wenngleich hier die Grenze zwischen dem Recht der Einheit und dem Recht der Glieder unsicher und schwankend war. Die Bundesgewalt erschien oft überaus schwach, oft kaum begrenzt. Gesetzgebungsrecht in Handels- und Schifffahrtssachen, Handhabung des genossenschaftlichen Friedens und Rechts, genossenschaftliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, und vor Allem das Recht, die Stellung eines verhältnißmäßigen Kontingentes an Schiffen und Mannschaften zu fordern oder eine Bundessteuer auszuschreiben, waren

---

[45]) Viele Belege finden sich in der Geschichte des Bundes der sassischen (oberheidischen) Städte (in der Hansa das Braunschweigisch-Magdeburgische Quartier) v. Bode, Forsch. z. D. G. II. S. 209 f.

unbezweifelt beim Bunde. Er war der Inhaber der sogenannten hansischen Freiheiten und Privilegien, der Rechte in den Kaufhöfen und Faktoreien, der auswärtigen Handelsmonopole u. s. w. und nur als Glieder des Ganzen nahmen die einzelnen Städte daran Theil[46]). Die Hansa besaß unbewegliches Eigenthum und Pfandbesitz an Burgen und Schlössern, bald auch an den auswärtigen Kaufhöfen. Auch eines beweglichen Bundesvermögens bedurfte es, um aus Bundesmitteln die Ausgaben für Kontingente, Söldner, Subsidien und Darlehn, Kauf von Freiheiten, Verwaltung und Vertheidigung hansischen Eigenthums, Gesandtschaften, Ersatz außerordentlich und unverschuldet erlittenen Schadens u. s. w. zu bestreiten. Hier gelangte man indeß — sehr zum Nachtheil der inneren Festigkeit und Einigkeit — nicht zur Bildung eines einheitlichen Bundeshaushalts, sondern blieb bei der sehr unvollkommenen Einrichtung stehen, daß die einzelnen Städte oder Kreise die Abgaben bei sich für Bundesrechnung erhoben, davon ihre Ausrüstungskosten abzogen, den Ueberschuß aber auf den Tagfahrten den anderen Städten, welche zu wenig erhoben hatten, zum Ersatz der für den Bund gemachten Rüstungen oder Auslagen mittheilten. So entstand ein komplicirtes System von Rechnungen und Gegenrechnungen, bei welchem zwar nicht begrifflich, wol aber praktisch die Frage, was dem Bunde, was dem Einzelnen gehöre, was für Bundes- und was für Privatzwecke verauslagt sei, häufig zweifelhaft war und Streit veranlaßte[47]).

II. Während so in den niederdeutschen Städten alle Bündnisse und Einungen schließlich in der Hansa gipfelten, gieng von den oberdeutschen Freistädten eine Einungsbewegung aus, welche auf eine Neugestaltung der Reichsverfassung selber hinzielte und zunächst für diese, mittelbar für die Landesverfassungen von höchster Bedeutung wurde.

Die früheste und großartigste Erscheinung, welche freilich fast wie ein Meteor erschien und verschwand, war der große rheinische Städtebund[48]),

---

[46]) Aber auch allgemeine Beliebungen über die Pflichten der Bundesgenossen in politischer Hinsicht giengen von der Gesammtheit aus. So z. B.: daß die aus einer Stadt verstoßenen oder schuldflüchtigen Bürger in keiner Bundesstadt aufgenommen, Bürger, die in einer Stadt ihr Bürgerrecht aufgegeben, in keiner anderen als Bürger zugelassen werden sollten; daß es verboten sei, Feinde eines Genossen mit Geld, Lebensmitteln, Mannschaft zu unterstützen; daß geraubtem Gut kein Vorschub geleistet werden dürfe; daß geistliche Gerichte in den Städten zu beschränken seien u. s. w.

[47]) Vgl. auch noch Th. II.

[48]) Vgl. Datt, de pac. publ. S. 23—26. Eichhorn, R. G. § 247. Schaab, Gesch. des rhein. Städtebunds. 2 Bde. 1843. Der 2. Band Urkb. Arnold, Freistädte II. 66 f. Klüpfel, i. d. Zeitschr. f. Gesch. VI. S. 289—309. Böhmer, Regesten zu den Jahren 1254—1256, bes. S. 350 f. — Die Protokolle der Städtetage von Worms 1254, von Worms, Mainz, Worms, Worms,

welcher um die Mitte des 13. Jahrhunderts Alles, was die Einung jemals leisten konnte, mit Einem Schlage vollenden zu sollen, welcher berufen schien, das deutsche Reich mitten aus tiefstem Verfall als mächtigen Bundesstaat neu zu konstituiren. Mit beispielloser Schnelligkeit wuchs dieser gewaltige Verein aus einem im Februar 1254 zwischen Mainz und Worms geschlossenen, im April und Mai durch den Zutritt von Oppenheim und Bingen verstärkten Bunde[49]) noch im Laufe desselben Jahres zur höchsten Blüthe empor. Ueber hundert Städte von Basel bis Köln, von Zürich bis Bremen gehörten ihm an, die mächtigsten Fürsten, die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Worms, Strasburg, Basel und Metz, der Pfalzgraf bei Rhein, und viele Grafen und Herren bekannten sich, wenn auch halbgezwungen, zu seinen Mitgliedern[50]). Aber auch nach dieser Ausdehnung auf Fürsten und Herren blieb der Bund seinem Wesen nach ein Bund der Städte, indem Leitung, Fortbildung und Durchführung desselben allein von den Städten ausgieng[51]). Dennoch war er nicht blos auf Beförderung des städtischen Interesses gerichtet, er hatte auch nicht blos die Herstellung eines Landfriedens[52]) und bewaffnetes Einschreiten gegen Friedensbrecher zum Ziel: sondern er gieng geradezu auf Neubegründung des zerfallenden Reichs durch eine auf dem Wege der Einung zu schaffende öffentliche Rechtsordnung[53]). Deshalb trat der Bund als der erklärte Vertreter des herrenlosen Reichs zu Ehren Gottes, der Kirche und des Reichs und zum gemeinen Wohl der Armen und Reichen auf[54]);

Oppenheim 1255, von Köln, Mainz, Mainz, Würzburg, Mainz 1256 b. Böhmer, Cod. Moenofr. S. 95—113, Schaab l. c. II. 16 f., Pertz, Leg. II. 369—379.

[49]) Urk. b. Böhmer l. c. S. 100 f. Schaab II. Nr. 4—6. Diese Bündnisse zeichnen sich von vornherein aus durch ihre Eingehung für ewige Dauer, durch die Allgemeinheit ihrer Zwecke (propter culturam pacis et justitiae observationem), durch die Niedersetzung eines ständigen, von jeder Stadt durch 4 Rathmannen zu beschickenden Bundesgerichts und Bestimmungen über das Verfahren vor diesem, den Reinigungseid der beschuldigten Stadt u. s. w.

[50]) S. das Verzeichniß v. 1256 b. Böhmer l. c. S. 108, Pertz l. c. S. 374.

[51]) Vgl. die Bemerkung Alberts v. Stade b. Datt S. 24: non placuisse rem principibus nec militibus, sed neque praedonibus et maxime his, qui habebant assidue manus pendulas ad rapinam, dicentes esse sordidum, mercatores habere super honoratos et nobiles dominium.

[52]) Die Einrichtung eines solchen auf 10 Jahre war die erste That der verbündeten Städte. Urk. v. Juni 1254 Böhmer S. 103. Vgl. 1255 ib. 95: firma pax et treuge stabiles super universis guerris et discordiis sunt statutae.

[53]) Bundesfeldzüge gegen Friedbrecher b. Zorn, Wormser Chronik S. 200. 204 f. Schaab I. 118 f. Klüpfel l. c. S. 300 f.

[54]) Das Bundesgrundgesetz v. 1254 beginnt: ad honorem dei et s. matris ecclesiae necnon sacri imperii ... et ad communem utilitatem equaliter divitibus et pauperibus ordinavimus hec statuta ... que visa sunt reipublice

deshalb berücksichtigte er neben dem städtischen Interesse Recht und Interesse der Fürsten und Herren, der Welt- und Ordensgeistlichen, und — was leider keine spätere Einung that — des Bauernstandes[55]); deshalb aber machte er es allen Städten und Herren der Nachbarschaft nicht zur Sache der freien Wahl, sondern bei Strafe der Friedlosigkeit zur Pflicht, den Bund zu beschwören[56]). Die energische Thätigkeit, welche er gleich auf den ersten Städtetagen entfaltete, schien von Erfolg gekrönt, als nach Konrads Tod Wilhelm von Holland einmüthig als König anerkannt ward und den Bund bestätigte, seine Beschlüsse als Gesetze publicirte. Allein Wilhelm fiel gegen die Friesen und allen Anstrengungen der verbundenen Städte gelang es nicht, das Reich vor erneuter Anarchie zu retten. Zwar verpflichtete der Bund seine Glieder, das erledigte Reich und seine Güter zu schützen; zwar erließ er ein Schreiben an die Fürsten, worin er dringend zu einmüthiger Königswahl mahnte, für den Fall zwiespältiger Wahl aber feierlich erklärte, daß keine Stadt einem der Prätendenten ihre Thore öffnen und huldigen werde, eine zuwiderhandelnde Stadt aber als meineidig, ehrlos und friedbrüchig zerstört werden solle; zwar erlangte er so viel, daß Städteboten zum Wahltag geladen und die verbundenen Städte von den weltlichen Fürsten, welche ihre Stimmen vorläufig auf Otto von Brandenburg vereint hatten, hiervon in Kenntniß gesetzt und zu bewaffneter Unterstützung aufgefordert wurden[57]): als aber trotz alledem jener schmachvolle Handel geschlossen wurde, durch den die Erzbischöfe die deutsche Krone an zwei fremde Fürsten verkauften, reichte weder die Kraft, noch die Organisation, noch der Muth der Städte aus, die gefaßten Beschlüsse zu vollziehen. Sie fügten sich — eine jede der Wahl ihres Bischofs — und damit war der Bund zerrissen.

Trotz seiner kurzen Blüthe aber war der rheinische Städtebund von eminenter politischer Wichtigkeit. War durch seinen Fall der Sieg der Fürsten über das Kaiserthum einerseits, die Städte andererseits entschieden, so hatte doch sein Bestehen den Städten für immer wenigstens einen untergeordneten Antheil an Reichs- und öffentlichen Angelegenheiten gesichert, die Reichseinheit aber wenigstens vor völliger Sprengung gerettet. Auch in rechtsgeschichtlicher Hinsicht aber verdient dieser Bund und die Verfassung, welche er sich im

---

expedire. Die Beschlüsse von 1256 werden gefaßt „ad salutem totius populi et terre“, „pro patriae salute“ etc.

[55]) Den Fürsten und Herren versprach man Achtung ihrer Rechte und Beseitigung der Pfalbürger, den Geistlichen Immunität ihrer Häuser und Höfe, für die Bauern bestimmte man: tutores esse volumus et defendere injurias, si pacem nobiscum servaverint.

[56]) Qui vero pacem nobiscum non juraverit, exclusus a pace generali permanebit (1255 Böhmer 105); a pacis commodo penitus sint exclusi nec pax violabitur in eisdem (1256 ib. 98).

[57]) Pertz II. 378. 379.

Oktober 1254 zu Worms gab und in den folgenden Jahren auf den ferneren Städtetagen ausbildete, größere Beachtung, als ihm bisher zu Theil geworden ist. Denn er sprach den Grundgedanken aller späteren politischen Konföderationen gewissermaßen im Voraus aus und zeigte in seiner trotz der kurzen Zeit seines Bestandes sehr bestimmt und fest ausgeprägten Organisation ein später oft nicht erreichtes Vorbild der in Deutschland seitdem so zahllos eingerichteten Bünde und Bundesverfassungen.

Der Bund, auf ewige Dauer berechnet, war eine Friedens-, Bundes- und Eidgenossenschaft (eine confoederatio, conjuratio, consortium sanctae pacis) von Herren und Städten (domini et civitates universae sanctae pacis foedere conjurati). Mitglied des Bundes wurde man durch Aufnahme seitens der Gesammtheit, diese pflegte aber an einzelne Städte Vollmacht zur Aufnahme und Einschwörung benachbarter Städte und Herren zu geben oder solche nachträglich zu ratihabiren[58]). Nach außen und innen war der Bund eine geschlossene Einheit, welche als solche berechtigt und verpflichtet, handlungs- und willensfähig war, Fehden erklärte und führte, Vergleiche schloß, strafte und entschied. Das Organ des Bundes war die Versammlung der Bundestagsabgeordneten, welche viermal im Jahr an bestimmten Tagen und an bestimmten Orten (in Köln, Mainz, Worms, Strasburg) abgehalten werden sollte (colloquia generalia pro sancte pacis negotio in perpetuum .. conservanda), überdies in außerordentlichen Fällen berufen werden konnte. Die Boten der Städte und Herren sollten volle Macht haben, im Namen jener zu handeln und zu beschließen. Ueberdies waren Austräge und Bundesgerichte für Streitigkeiten unter den Mitgliedern angeordnet. Häupter des Bundes waren die Städte Mainz und Worms, welche die Bundesausschreiben, jene für den Niederrhein, diese für den Oberrhein, erließen, die Erhaltung des Bundes in ihren Bezirken zu bewachen, Klagen und Beschwerden anzunehmen und die erste Mahnung zur Genugthuung an Friedbrecher zu erlassen hatten. Der so organisirte Bund besaß seinen Gliedern gegenüber eine große Machtvollkommenheit. Er verbot ihnen jede Gewährung von Waffen, Lebensmitteln, Darlehen an Widersacher des Friedens und jede Gemeinschaft mit Ungenossen.

---

[58]) Städtetag zu Würzburg 1256 Böhmer 112: Concedimus etiam domino episcopo herbipolensi et civibus potestatem, quod *loco omnium nostrum recipiant in sancte pacis consortium* dominos et civitates provinciarum ipsis conjunctarum, quicunque voluerint ad sancte pacis confederationem se astringere juramento. Dazu Aufnahme v. Regensburg 1256 ib. 113, Schaab Nr. 30. S. 37 (in nostrum et omnium civitatum pacis federe unitarum . . . consortium) und Bevollmächtigung zur Aufnahme anderer Städte. Beitritt v. Köln 1255 b. Böhmer S. 93, Ennen u. Eckertz II. 117f; v. Nürnberg 1256 b. Böhmer 114, Schaab Nr. 32 (civitas recepta . . . in consortium sancte pacis); Urk. über den Beitritt zahlreicher westphälischer Städte b. Ennen u. Eckertz II. 336. 347—366. 429. Aufnahme v. Ordensbrüdern 1256, Urk. Nr. 22 u. 39 b. Schaab II.

Dem Genossen, der den Bundesfrieden bräche, drohte er schnellere Strafe, als dem Fremden. Nicht nur Ausschließung aus dem Verein und Friedlosigkeit traf die Stadt, welche den Frieden brach oder dem Bunde ungehorsam war: des gebrochenen Bundeseides wegen sollte sie als ehrlos und eidbrüchig zerstört werden. War dagegen an einem Bundesgliede der Friede gebrochen, so sollte, wo nicht Selbsthülfe ausreichte, auf seine Mahnung und eidliche Versicherung, daß ihm Unrecht geschehen, die benachbarte Stadt und, wenn auch das nicht genügte, der gesammte Bund einschreiten. Jede Stadt wurde verpflichtet, Waffen, Kriegsschiffe und Mannschaften hierfür in bestimmter Zahl bereit zu halten und als Bundescontingent zu stellen. Auch hatte der Bund das Recht, eine Bundessteuer auszuschreiben, wie er dies 1255 zur Erbauung eines Bundeshauses that[59]).

Vergleichen wir diese Verfassung, welche man als die älteste Bundesverfassung Deutschlands betrachten kann, mit der Organisation, welche die Hansa in ihrer Blüthezeit hatte, so finden wir hier kaum Eine der dort bemerkten Unvollkommenheiten wieder. Eine durchgeführte Anwendung der Principien und Formen der deutschen Genossenschaft auf die bundesstaatliche Einigung politischer Machteinheiten zu einer höheren Einheit — schien diese Verfassung in der That geeignet, das deutsche Reich in der Gestalt eines einheitlich geordneten Bundesgemeinwesens neu zu begründen. Ein so kräftiger Zwang des Sonderrechts unter das Gesammtrecht, eine so starke Bundesexekutive, eine so fest geregelte und so häufig zusammentretende Bundesversammlung mit so ausgedehnten Befugnissen der Gesetzgebung, der Besteuerung, des Richterspruchs, ein so unbedingtes Anerkenntniß der Repräsentation jedes Bundesglieds durch seine Abgeordneten, mit Einem Worte, eine solche Fülle wahrhaft staatlicher Einheit, wie die Bundbriefe von 1254 und 1255 sie aussprachen, finden sich in keiner späteren Verfassung, am allerwenigsten in der schließlich durchgeführten Konföderation der Reichsstände, vereint. Wenn gleichwol der große Bund so schnell zerfiel, wie er entstanden, während die im Vergleich zu ihm kaum organisirte Hansa Jahrhunderte lang eine politische Einheitsmacht bildete und die gleichfalls auf eine weit unvollkommenere Verfassung gegründete Eidgenossenschaft der Schweizer langsam zum Staat führte: so zeigt es sich deutlich, wie machtlos eine Verfassung ist, die nicht zugleich im Rechtsbewußtsein der Gesammtheit als festgewurzelte Rechtsvorstellung lebt. Die freien Gemeinwesen, welche an der Spitze der Bewegung standen, mochten die Idee eines großen, auf die Einung gegründeten deutschen Staates lebensvoll in sich tragen: die große Mehrzahl des Volkes war für einen solchen Gedanken nicht im Entferntesten reif, der niedere Adel gegen ihn gleichgiltig, Kirche und Herrenstand ihm feindlich. So hochherzig das Streben der Städte war, über das eigene Interesse hinaus aus einem Städtebund einen Bund des ganzen

[59]) Ueber dies Alles die Protokolle der Städtetage.

Volkes zu machen: gerade dadurch scheiterte das Werk. Die scheinbare Stärkung, welche der Bund durch den Beitritt von Fürsten und Herren gewann, war in der That, da diese nichts weniger als seine Durchführung wollten, der Keim seines Untergangs.

Nach dem Verfall des großen Städtebundes trat über ein Jahrhundert lang das Streben nach erneuter Vereinigung aller oberdeutschen Städte vor einem mehr partikulären und vorübergehenden Bündnißwesen zurück. Vielfach waren sogar die Städtebünde auf bloße Landfriedenseinigungen zusammengeschrumpft, eine Gestalt, in welcher die goldene Bulle, welche bekanntlich im Interesse des Fürstenstandes die alten Einungsverbote erneuerte, sie allein gesetzlich für zuläßig erklärte[60]). Andere Einungen verfolgten zwar allgemeinere Zwecke als die bloße Sicherheit, waren aber wegen ihres geringen Umfangs oder ihrer beschränkten Dauer nicht geeignet, wahre Städtegenossenschaften zu erzeugen. Dazu kam, daß die Städte auch mit einzelnen Rittern, Herren oder Fürsten vielfach Bündnisse und Einungen eingiengen, welche der Natur der Sache nach nicht auf die Herstellung von Bundesgemeinwesen, sondern nur auf die Begründung von Vertragsverhältnissen gerichtet waren. Schutz- und Trutzbündnisse unter Nachbarstädten, Verträge über Gerichtsbarkeit, gemeinsames Bürgerrecht u. s. w. kamen ebenfalls in großer Anzahl vor, allein auch dadurch wurden natürlich an sich noch nicht selbständige Städtebünde über den Städten, sondern nur einzelne Rechtsverhältnisse zwischen den Städten als Individuen begründet[61]).

Gleichwol bestanden das ganze 13. und 14. Jahrhundert hindurch gewisse, meist schon innerhalb des großen rheinischen Bundes enger mit einander verknüpft gewesene Städtegruppen, welche in Folge andauernder oder zwar auf Zeit geschlossener aber regelmäßig erneuter Bündnisse sich selbst und Anderen als bleibende Rechtseinheiten galten, die dann ihrerseits nicht blos in ihren einzelnen Gliedern, sondern als Gesammtheiten Verträge, Bündnisse und Friedenseinungen mit einander und mit Fürsten und Herren eingiengen. In diesen Städtebünden, welche so nur selten auf ausdrücklichen Verfassungen, häufiger auf einem ausgebildeten Gewohnheitsrecht, bisweilen sogar auf einer rein inneren Rechtsanschauung beruhten, war ein kräftiges Gesammtleben über den Gliedern wirksam und erzeugte sich mehr und mehr auch einen rechtlichen, das Verhältniß von Bundesgewalt und Einzelrecht fixirenden Ausdruck. Wurden dann zwischen solchen Städten Verträge und Beliebungen über einzelne Punkte, Bündnisse auf Zeit, Einungen über Friedenshandhabung u. s. w. errichtet oder erneuert, so scheint nicht blos uns, sondern schien noch mehr den Pacis-

[60]) Vgl. § 47. Ueber den Unterschied bloßer Landfriedenseinungen von wahren Städtebünden s. Vischer, Forsch. z. D. G. II. 17.

[61]) Ein Verzeichniß der einzelnen Einungen in den Regesten Böhmer's, bes. 1314—1347 S. 243—247.

centen darin eher der Gesammtwille eines bereits vorhandenen Bundes, als der Einzelwille der Städte zur Geltung zu kommen; sie waren Ausfluß, nicht Grundlage einer Verbindung, Folge der Bundesautonomie, nicht völkerrechtliche Akte, Statuten, nicht Verträge. Von einer auch nur annähernden Feststellung der Grenze im Einzelnen kann natürlich für eine Zeit, die eben erst anfieng, das Vorhandensein solcher Unterschiede zu ahnen, nicht die Rede sein.

Von solchen als Bünde geltenden Städtegruppen war die wichtigste auch jetzt noch die Gruppe der Rheinstädte, von welchen der große Bund ausgegangen war. Ihre Verbindung scheint in keinem Momente ganz unterbrochen zu sein[62]). Von besonderer Bedeutung wurde dieselbe von Neuem im Jahre 1273, indem die Städte Worms, Mainz und Oppenheim sich mit den vier wetterauischen Städten eidlich in einen ewigen Bund vereinten, das alte Gelöbniß, keinen anderen als einen einstimmig gewählten König aufzunehmen und zu unterstützen, erneuten, und zur Durchführung ihrer Zwecke gleichzeitig ein Schutz- und Trutzbündniß auf zwei Jahre eingiengen. Unbedingt sollte eine Stadt der anderen helfen, wenn diese durch die Mehrheit ihres Raths eidlich bekunden würde, daß ihr Unrecht geschehen sei, jeden die Feinde einer Bundesstadt unterstützenden Bürger sollte Verbannung oder Geldstrafe treffen, endlich sollte, was besonders charakteristisch für die bundesstaatliche Natur der Einung ist, in jeder Stadt für alle Zukunft jeder neu eintretende Rathmann den Bund beschwören[63]). Von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die endliche einhellige Königswahl, waren diese Beschlüsse sowol für die Stellung der Städte im Reich, als für ihren inneren Zusammenhang überaus wichtig. Die Rheinstädte blieben von da an das ganze 14. Jahrhundert verbunden und erblickten in den oft erneuten Verträgen nur eine Bestätigung alten Rechts[64]). Die wetterauischen Städte (Frankfurt, Friedeberg, Gelnhausen, Wetzlar) blieben ebenso eine unter sich eng verbundene Gruppe[65]). Aber auch sonst in Franken, in Baiern, im Elsaß traten die Städte mehr und mehr in

---

[62]) Schaab I. 166f. Klüpfel l. c. S. 306f.

[63]) Urk. b. Böhmer, Cod. Moenofr. S. 161. 162. Schaab II. Nr. 48. S. 68. Pertz II. 382. Ein demgemäß geleisteter Rathseid v. 1333 b. Schaab II. Nr. 93. S. 131. Eine ganz in den hier vorgeschriebenen Formen noch 1377 — also nach 100 Jahren — erfolgte Hilfemahnung von Worms an Mainz ib. Nr. 195. S. 354.

[64]) Vgl. z. B. Liga der Städte Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim v. 1325 b. Schaab II. Nr. 64. 71. 72. S. 91. 102. 103. Urk. v. 1377 ib. Nr. 195. S. 354, wo Worms die Mainzer gude frunde und eitgenossen nennt und Bezug nimmt auf: daz verbundnisz, als ir und wir mit ein verbunden sin; als ir und wir mit dem *alten* verbundnisze verbunden sin.

[65]) Vgl. z. B. Strickungen der vier wetterauischen Städte v. 1285. 1316. 1340. 1349 b. Böhmer S. 218. 221. 427. 565. 615.

feste Vereine[66]). Ununterbrochene Bündnisse fast unterhielten seit 1285 Strasburg, Basel und Freiburg[67]), seit 1248 Freiburg und Bern und viele andere Städte am Oberrhein und in der Schweiz[68]). Von den zur Hansa gehörigen Städtegruppen waren es besonders die unter Köln verbündeten Städte des Niederrheins, die Städte Westphalens unter Soest, Münster und Dortmund[69]), die thüringischen Reichsstädte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen[70]), die festen Einungen der sächsischen Städte unter Braunschweig und Magdeburg[71]), welche zugleich in die oberdeutsche Einungsbewegung als Gesammtheiten eingriffen. Auch unter den entschieden landsässigen Städten begann seit dem 14. Jahrhundert die Einung mehr und mehr um sich zu greifen, war aber hier für das Reich selbst natürlich von geringerer Bedeutung. Für dieses wurde neben dem Bund der Rheinstädte bald der Bund der Reichsstädte in Schwaben der wichtigste, indem er sich gerade die Erhaltung der Reichsfreiheit und die Mitwirkung in Reichsangelegenheiten zum Hauptziel setzte. Seit dem Jahre 1331, in welchem das erste ganz Schwaben umfassende Bündniß geschlossen ward[72]), gieng aus einer Reihe häufig wiederholter und erneuter Einungen von bald mehr bald weniger Städten mehr und mehr ein fester Bund aller Städte in Schwaben hervor[73]), in dem indeß besondere Gruppen, wie namentlich die von Alters her eng verbündeten Städte am Bodensee mit Zürich und St. Gallen[74]), als engere Genossenschaften fortbestanden.

Von diesem schwäbischen Bunde gieng im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts noch einmal eine große Einungsbewegung unter den Städten aus, welche den Sieg der Landeshoheit in Frage zu stellen schien und den letzten großartigen Versuch bezeichnet, das Reich auf die Verbündung freier Gemein-

---

[66]) Vgl. bes. die Elsäß. Landesrettung v. 1345 b. Lünig VII. 13.

[67]) Vgl. Schöpflin, Als. dipl. I. 432. 436. 438. Heusler, Basel S. 349 f. Schreiber, Freib. Urkb. I. 264 f. 269 f. 384 f.; Bund v. Freiburg, Rottweil und Villingen 1340 ib. 348 f. u. s. w.

[68]) Vischer l. c. S. 11. — Bündnisse zwischen Bern und Biel v. 1279. 1297. 1306. 1352 b. Trouillat, Basler Urkb. II. S. 318. 647. III. 107. IV. 20; zwischen Freiburg, Bern, Solothurn, Murten und Biel „conspiratio" v. 1318 ib. III. 266; zwischen Biel und Freiburg 1322 ib. 304 f.; zwischen Bern, Zürich, Solothurn, Biel und einigen Grafen ib. IV. S. 512. 515.

[69]) Urk. v. 1358. 1359. 1365. 1375. 1377. 1381 rc. b. Lacomblet III. 255. 492. 499. 555. 559. 658 f. 704. 750 f.

[70]) Vgl. die Urk. b. Erhard, Mittheil. zur Gesch. der Landfrieden in Deut., im Anhange, bes. S. 30 f. 47 f.

[71]) Vgl. Bode, Gesch. des Bundes der Sachsenstädte, i. d. Forsch. z. D. G. Bd. II (1862). S. 209—292.

[72]) Lünig XIII. 11. Vischer l. c. S. 14.

[73]) Vischer l. c. S. 15—21. Datt, de pac. publ. S. 30—33.

[74]) Vischer l. c. S. 11.

wesen als den Landesherren ebenbürtiger Mächte zu gründen, das freistaatliche neben dem monarchischen Princip in Deutschland zur Anerkennung zu bringen[75]). In den letzten Regierungsjahren Karls IV. 1376 erneuerten 14 Reichsstädte in Schwaben ihre alten Einungen und verbanden sich in einen dauernden Verein zum Schutze der Reichsfreiheit, zur Friedens- und Rechtspflege unter einander, zur Abwehr des Unrechts, offenbar aber auch zur Verhinderung der drohenden Ausdehnung landesherrlicher Rechte und unbilliger Ansprüche des Kaisers[76]). Dieser Bund umfaßte 1379 schon 34 meist schwäbische Reichsstädte, und gab sich mehr und mehr eine überaus feste und durchgebildete Organisation, vermöge deren er seinen Gliedern gegenüber eine einheitliche Bundesgewalt mit umfassenden staatlichen Befugnissen übte[77]), nach außen aber als eine politische Macht in seiner Gesammtheit auftrat und anerkannt wurde[78]). Nachdem gleichzeitig am Rhein und im Elsaß die bestehenden Bundesverträge erneuert waren[79]), kam im Jahre 1381 ein weiterer Bund zwischen den schwäbischen Städten einerseits, den rheinischen andrerseits zu Stande[80]), dem bald viele andere nicht nur schwäbische und rheinische, sondern auch

---

[75]) Datt l. c. S. 34—72. Eichhorn § 400f. Arnold II. 333f. Bes. aber Vischer, Gesch des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389, i. d. Forsch. z. D. G. II. S. 9—200.

[76]) S. d. Mittheil. darüber v. Reutlingen an Eßlingen v. 1377 b. Datt S. 35f.

[77]) Ueber die Verfassung des Bundes s. die beiden Hauptbundbriefe v. 1377 u. 1382 (auch abgedruckt b. Vischer l. c. S. 188f. u. 194f.) und Vischer's ausführl. Darstellung S. 67—91. Er nannte sich von Anfang an einen „Bund", „Reichsstädte" oder „gemeine Städte", welche den Bund in Schwaben halten (Datt S. 35, Vischer S. 67), war in Gesellschaften, Reviere und Parteien, welche das nächste Gericht für Streitigkeiten ihrer Glieder bildeten, getheilt (Vischer S. 70. 73), berieth auf allgemeinen Bundesversammlungen über Aufnahme von Mitgliedern, Entscheidung innerer Streitigkeiten und Bundesangelegenheiten überhaupt (ib. S. 71—76), wobei einfache Stimmenmehrheit, seit 1382 Zweidrittelsmajorität zur „Besserung", Stimmeneinhelligkeit zur „Minderung" der Bundesartikel erforderlich war, intervenirte bei inneren Parteiungen in den verbündeten Städten, wobei der nächstgelegenen Stadt die Herstellung der Ordnung oblag (S. 75. 76) und hatte ein fest organisirtes Bundeskriegs- und Bundessteuerwesen (S. 76—83. 22f.). Ueber die Kriegsverfassung des schwäbischen Bundes und der Bünde überhaupt vgl. auch Stenzel, Kriegsv. S. 184—192.

[78]) Der Bund fungirte als Schiedsrichter (Vischer l. c. S. 74), schloß Verträge und Einungen mit Herren, Städten und Bünden (S. 83—89), nahm Schutzverwandte auf (S. 85f.), trat selbst dem Reich gegenüber (S. 89f.), stellte Urkunden (aber ohne besonderes Bundessiegel) aus (S. 72) u. s. w.

[79]) Schaab I. 341. II. Nr. 209. S. 272. Vgl. ib. S. 267.

[80]) Urk. b. Datt S. 53. Schaab II. 283. Erneuert 1382, Datt S. 55f. Schaab II. 303.

fränkische, wetterauische und bairische Gemeinwesen beitraten[81]). Freilich war dies kein einiger Städtebund, sondern ein Bund zweier Bünde[82]), in welchem die ihrerseits wieder aus besonderen Gruppen zusammengesetzten engeren Bünde als die eigentlichen bundesstaatlichen Einheiten fortbestanden[83]), so daß auch die Aufnahme neuer Mitglieder immer zunächst in den einen Bund, sodann aber in der Regel noch ausdrücklich mittelbar in den andern Bund erfolgte[84]): allein die beiden zu Schutz und Trutz gegen Jedermann verbündeten Genossenschaften traten doch nach außen wie Eine Genossenschaft auf, gaben gemeinsame Erklärungen ab, faßten gemeinsame Beschlüsse und führten sie gemeinsam aus[85]). Die feindselige Stellung dieses großen Städtebundes gegen Fürsten und Adel, die ihrerseits gleichfalls in geschlossenen Gesellschaften demselben gegenüberstanden, lag von Anfang an offen zu Tage[86]) Gleichwol kam es, besonders durch Vermittlung König Wenzels, der im Anfang seiner Regierung eine Regeneration des Reichs durch die Einung anstrebte, nicht sofort zum Kampf. Vielmehr kam nach vorangegangenen ähnlichen Verträgen im Jahre 1382 eine große Einigung der schwäbischen Städte mit dem Grafen von Württemberg und den schwäbischen Adelsgesellschaften zu Stande, welche einen Landfrieden und Austräge errichtete[87]), und als im folgenden Jahre der König Wenzel sich selbst an die Spitze dieser Einung stellte, scheiterte zwar

[81]) S. Urk. v. 1381—1384 b. Schaab II. Nr. 203. 208. 209. 228. S. 267. 271. 272. 290; auch Nr. 221—223 ib. 280f. Lünig, Part. spec. cont. IV. 1440.

[82]) Der zweite Bundesbrief v. 1382 b. Schaab II. Nr. 216. S. 283, Datt S. 55 beginnt daher: wir die stette gemeinlich die den bund mit einander haltend in Swaben . . . und die den bund haltend auf dem Rhein. Vgl. Nr. 230. 231 ib. S. 303f. 1381 ib. Nr. 208 S. 271: die Bünde haben sich verstricket, verainet und zusammen verbunden. Nr. 209 ib. S. 272: der Bund, zu dem die bürgermeister rette und bürger gemeinlich der stette vom Rhein *sich mit einander* und *darnach* mit den stetten des gemeinen bundes in Swaben, iren eydgenossen, zusammen und zu enander verbunden hant.

[83]) Vgl. Schaab I. S. 342f. II. 268. 270. Verlängerung des rhein. Bundes auf 10 Jahre 1384 ib. II. Nr. 211 S. 274.

[84]) Vgl. Note 81. 82. Aufnahme „in iren bont . . . und zu den stedten des bondes in Swaben“ oder ähnlich.

[85]) So spricht auch der Mainzer Chronist nur von Einem Bunde: civitatum de confederatione, dicta Stetebund, quam cives dictarum civitatum inter se fecerunt. Schaab I. 353f.

[86]) Der Mainzer Chronist nach Schaab I. 350 Note 1: pessima liga dicta der Bund . . . in tantam superbiam elata, quod pro nihilo reputabat principes terrarum, barones et milites, aninum suum convertit in clerum extirpandum.

[87]) Datt l. c. S. 36—42. 44. 51.

der von ihm beabsichtigte größere Landfriedensbund am Mißtrauen der Städte, welche ihre engeren Verbindungen nicht aufgeben wollten, allein es wurde doch eine Einung zwischen den Genossen des vom König errichteten Landfriedens und den Städten auf 4 weitere Jahre von 1384 ab erzielt[88]). Dem ungeachtet hörte die Spannung nicht auf. Die Städte suchten Verstärkung in einem 1385 mit dem schweizerischen Städteverein abgeschlossenen Bunde, der aber resultatlos blieb[89]). 1387 wurde die große Einung von 1384 noch einmal erneuert. Schon 1388 aber brach der allgemeine Krieg der Städte mit dem Landesherrn aus, der — trotz einzelner Siege der Städte in Franken und Baiern — durch die Niederlagen bei Döffingen, Worms und Eschborn es entschied, daß in Deutschland das städtische Element nur noch eine untergeordnete und zufällige Stellung in der Reichsverfassung einnahm, zum Princip des Reichs aber allein die Landeshoheit erhoben ward[90]). Von da an handelte es sich nur noch darum, welche Städte Unabhängigkeit und Reichsstandschaft als besondere Privilegien retten würden, und auch diesen gebührte ihre Stellung im Reich nicht als freien Gemeinwesen, sondern als landesherrlichen Territorien, in denen nur anomaler Weise die Landeshoheit einer Korporation zustand.

Zunächst löste der König i. J. 1389 den großen Städtebund für immer auf; die Einung der Fürsten sollte gegen die noch widerstrebenden Städte fortbestehen, im Uebrigen aber ein allgemeiner Landfriedensbund an Stelle der Eidgenossenschaften treten[91]).

Die besonderen Städtebünde, aus welchen der große Bund sich zusammengesetzt hatte, bestanden in verschiedenem Umfange, aber in wesentlich unveränderten Formen fort und spielten in der Geschichte des ganzen 15. Jahrh. andauernd eine Rolle[92]). Allein während die schweizer Eidgenossenschaft sich immer fester zusammenzog, die Hansa auf den Meeren noch eine einheitliche

---

[88]) Datt S. 55 f.

[89]) Lünig, Part. spec. cont. IV. 19 (Zürich, Bern, Solothurn, Zug und Luzern).

[90]) Tunc omnino conspiratio eorum scil. der Bund annichilata est et ad omnem voluntatem principum facta est compositio et praedicta pax. Stälin, Württemb. Gesch. III. 344 f. Vischer l. c. S. 94 f.

[91]) Landfr. v. 1389 Datt S. 66—72. Vgl. art. 34: auch soll der gemeine bund der gemeinen stedte, der bisher gewesen ist, absin, und sullent fürbas deheinen mere machen. Art. 43. Vergebens remonstrirten die Städte. Datt S. 60.

[92]) Insbesondere der rhein. Bund, der selbst nach dem Fall von Mainz, den er vergebens zu hindern suchte, unter den übrigen Theilnehmern fortbestand, Schaab I. 419 f. 471; die Bünde der Wetterau, des Elsaß, in Franken und Baiern, Datt S. 75 f.; vor allen aber der schwäbische Bund (Vischer l. c. S. 111 f.), der sogar in der ältesten Reichsmatrikel v. 1431 b. Datt S. 169 f. schlechthin „der Bundt" heißt.

Macht darstellte, verlor sich die Bewegung der oberdeutschen Städte mehr und mehr in partikulären Kreisen. Fruchtlos blieben die wiederholt unternommenen Versuche der Wiederherstellung des großen Bundes[93]). Erst am Ende des 15. Jahrhunderts erlangte der schwäbische Bund noch einmal eine allgemeinere Wichtigkeit, indem er einen umfassenden Verein der Reichsstädte und Adelsgesellschaften ins Leben rief und hierdurch von dem größten Einfluß auf die von Maximilian durchgesetzte Neugründung des Reiches wurde[94]). Im Ganzen aber wurde das Streben nach Herstellung städtischer Bundesgemeinwesen durch ein vielverzweigtes Bündnißwesen verdrängt[95]), das dann besonders seit der Reformation in politische und konfessionelle Allianzen und Interessenbünde auslief.

§ 46. Die Adelsbünde, Rittergesellschaften, Kleriker-Unionen und Bauerneinungen.

Die Städtebünde, welche zuerst die Macht der politischen Association bekundeten, riefen auch in den übrigen Ständen Einungen ähnlicher Art hervor, welche das gemeinsame Interesse der Theilnehmer mit gemeinsamen Mitteln durchzuführen, unter den Genossen aber einen engeren Friedens- und Rechtsverein zu begründen strebten.

I. Am wenigsten war dies im Herrenstande der Fall. Insbesondere die größeren Landesherren empfanden kaum das Bedürfniß der Einung. Ihrem Streben nach Machterweiterung genügte die eigene Kraft, ohne daß sie der freiwilligen Unterwerfung unter eine Gesammtheit bedurft hätten, um als Glied einer solchen für den Verlust individueller Unabhängigkeit entschädigt zu werden. Ihre zahlreichen Einungen untereinander hatten daher meist nur den Charakter von Verträgen über einzelne Rechtsverhältnisse und führten wol

---

[93]) Datt S. 72—74. S. z. B. den Entwurf einer Bundesverfassung der 1429 zu Konstanz versammelten Städte b. Datt S. 73. 74. Die Städte sollen in fünf Theile zerfallen, von denen der erste Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Heilbronn, Wimpfen, die Wetterau und Umgegend, der zweite Strasburg, Basel und Elsaß, der dritte Zürich, Konstanz und ihre Einung, der vierte Augsburg, Ulm und ihre Einung, der fünfte Nürnberg, Rotenburg und Franken umfassen sollte. Es kam aber nichts zu Stande. Ebenso schlugen erneute Versuche auf den Städtetagen zu Lindau 1448 und Ulm 1452 fehl.

[94]) Vgl. § 48.

[95]) Die Städte selber waren sich des Unterschiedes bloßer Bündnisse und wahrer Städtebünde sehr wol bewußt und sprachen dies 1452 zu Ulm (Datt 72) deutlich aus. Sie beschieden sich hier, wenn sie sich nicht samentlich ainer durchgenden veraynung mit aynander veraynen möchten, dasz sie sich doch etlicher artickel . . . vertrügen. Als solche Artikel wurden Nichtunterstützung der Feinde einer Stadt, besonders aber gemeinsame Erhaltung der Reichsfreiheit namhaft gemacht. Auch darüber aber einte man sich nicht.

zu Bündnissen, nicht aber zu Bünden. Wo sie dagegen den Bundesgenossenschaften anderer Stände, den Städtebünden oder Rittergesellschaften beitraten, waren sie oft nur nominelle Glieder, oder es war ihr Beitritt mehr ein Vertrag mit dem Bunde, als eine Unterwerfung unter die Genossenschaft. Ebensowenig führten die Familienverträge, namentlich die Erbverbrüderungen verschiedener Fürstenhäuser, ob sie gleich in der Regel eine über das Vermögensrecht hinausgehende nähere Verbindung erzeugten, zu selbständigen Gesammteinheiten, in welchen die einzelnen Häuser nur noch als Glieder erschienen wären. Nur in ihrem Verhältniß zu Kaiser und Reich bedurften auch die Herren dauernder Vereinigungen zur Sicherung und Mehrung ihrer politischen Rechte. Mit Rücksicht hierauf bildeten sich daher unter den einzelnen Gruppen gleichberechtigter Reichsstände dauernde Genossenverbände aus. So konstituirte sich allmälig das Kurfürstenkolleg als eine die Reichsgewalt mit dem Kaiser theilende und bei erledigtem Thron allein repräsentirende politische Genossenschaft[1]), deren innere Verfassung auf dem Kurverein zu Rense v. 1338 und wiederholten, die Verbindung erneuernden und erweiternden Einungen (besonders v. 1399, 1424, 1438, 1446, 1502, 1558) beruhte. Die genossenschaftliche Natur dieses auf Erhaltung und gemeinschaftliche Vertheidigung aller hergebrachten Rechte seiner Glieder im Reich gerichteten Vereins zeigt sich in der Festsetzung regelmäßiger Versammlungen für die Berathung gemeinsamer Angelegenheiten[2]), in der Beschlußfassung nach Mehrheit der Stimmen (schon 1338) und in der Entscheidung innerer Streitigkeiten durch Austragsgerichte (seit 1424). In ähnlicher Weise konstituirten sich Vereine unter den übrigen reichsständischen Mitgliedern des Herrenstandes, unter Fürsten, Prälaten, Grafen und freien Herren[3]), und wurden die Grundlage der kollegialischen Verfassung der einzelnen Bänke des Reichstags. Diejenigen Herren dagegen, welche der Landsässigkeit verfielen, schlossen sich entweder an die Bünde des niederen Adels an, oder konstituirten sich erst nach dem Vorbilde der Ritterschaften als „Herrschaften“ [4]).

II. Einen ungleich kräftigeren Aufschwung nahm die Einungsbewegung im Ritterstande[5]). Zwischen Städte und Fürsten gestellt, von Pfahlbür-

---

[1]) Vgl. Eichhorn, R. G. § 436. Daniels, R. G. II, 3. S. 431f. Ficker, zur Gesch. des Kurvereins zu Rense. Wien 1853.

[2]) Jährliche Zusammenkünfte wurden 1502 verabredet; schon 1503 auf zweijährliche reducirt, unterblieben sie bald ganz.

[3]) Vgl. z. B. Fürstenvereine und einen Grafenverein b. Gerstlacher, Handbuch IV. S. 585. 673; Moser, Staatsr. Bd. 36. S. 193. Bd. 38. S. 527.

[4]) Vgl. unten § 51.

[5]) Datt, de pac. publ. L. I. c. 7. S. 42—52. Gryphius, Kurzer Entwurf der geist- und weltlichen Ritterorden. Leipz. u. Breslau 1709. Kurt v. d. Aue, das Ritterthum und die Ritterorden. Merseburg 1825. Stenzel, Kriegsverf. S. 181f. Landau, die Rittergesellschaften in Hessen. Mit einem

gerthum einerseits und Landsässigkeit andererseits bedroht, fand im Ringen der Stände der sich allmälig konsolidirende niedere Adel in der Association das Mittel, durch welches er sich zum Theil im Reich, wenn auch nicht Reichsstandschaft, so doch Unmittelbarkeit und korporative Selbständigkeit errang, zum andern Theil wenigstens im Territorium, nachdem er oft lange den Sieg der Landeshoheit in Frage gestellt hatte (wie z. B. in Baiern), Standschaft und korporative Verfassung rettete.

Von freien Eidgenossenschaften des Ritterstandes, welche in den romanischen Ländern schon im 13. Jahrhundert erwähnt werden[6]), finden sich in Deutschland erst im 14. Jahrhundert sichere urkundliche Spuren[7]). Ihre Blüthezeit fällt in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts, in welcher sie eine entscheidende Rolle in allen Kriegen und Fehden spielten. In rascher Aufeinanderfolge und einer oft sehr großen Ausdehnung erhoben sich seit 1362 adlige Genossenschaften fast in allen Theilen des Reiches. In Hessen folgte der Wetterau'schen Gesellschaft v. 1362[8]) die mächtige Gesellschaft vom Stern (1371), welche sich nach Sachsen, Thüringen und dem Oberrhein verbreitete und mit großer Kriegsmacht in den hessischen Erbstreit dieser Jahre eingriff[9]); nach ihrer Zertrümmerung entstanden die Gesellschaften von der alten Minne (1375) in derselben Gegend[10]), vom Horn in Oberhessen (1378)[11]),

---

Urkundenbuch. Kassel 1840. v. Freyberg, über die älteren ritterschaftlichen Verbindungen in Schwaben i. A. und insbes. die Gesellschaft von S. Georgenschild. Münchener gel. Anz. Bd. II. (Nr. 11) S. 737—741. 745—768. Roth v. Schreckenstein, Gesch. der ehemal. freien Reichsritterſch. I. S. 309f. 446f.

[6]) Die Koncilien v. Valence und Avignon 1248 u. 1281 verbieten die conjurationes, obligationes, societates, confratrias civitatum, castrorum, *baronum* etc. Das Koncil v. Avignon 1327 hob ausdrücklich die colligationes, societates, conjurationes der nobiles auf, welche sich einmal im Jahr versammelten, gegenseitige Hilfe gegen Jeden, den Herrn ausgenommen, beschworen, ähnliches Gewand mit gewissen Erkennungszeichen trugen und sich einen major, dem sie Gehorsam in Allem gelobten, erwählten. Labbaei Sacrosancta Conc. XIV. 118. 760. XV. 302. 303.

[7]) 1331 wird um Koblenz eine Gesellschaft mit den rothen Aermeln erwähnt. Urk. b. Guden. Cod. dipl. II. 1048 u. 1051. Im J. 1349 schließen der Herr von Dick, der Graf von Berg und dessen Bruder ein Schutz- und Trutzbündniß ungescheiden dye gesellen van den *valen perden*. Lacombl. II. 384. Doch sind auch in Deutschland allem Vermuthen nach die Rittereinungen sehr viel älter. Vgl. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 248. 465f.

[8]) Ihre Ordnung b. Landau l. c. S. 97—101. Vgl. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 448.

[9]) Vgl. die Darstellung b. Landau S. 35—70 u. Urk. S. 101—182. Roth v. Schr. l. c. S. 458—465.

[10]) Landau S. 71f. Roth v. Schr. S. 476.

[11]) Landau S. 78f. Roth v. Schr. S. 482.

vom Falken in Hessen und Westphalen (c. 1380)[12]); letztere wurde von einer namenlosen hessisch-westphälischen Gesellschaft v. 1385[13]) und dem 1391 gestifteten Bengelerbunde[14]) fortgesetzt, welcher indeß bald den hessischen, braunschweigischen und paderbornschen Fürsten erlag, die nun die Gesellschaft mit der Sichel gründeten (1391—1397)[15]); dann folgten in Hessen nur noch unbedeutende Rittervereine, wie die Buchner im Fuldaischen (1397) und die Gesellschaft vom Luchs in Hessen und Mainz[16]). Geringere Bedeutung als diese hessischen Vereine erlangten die Rittereinungen in Franken, wie die Gesellschaft der Fürspänger (seit 1355)[17]), mit dem Greifen (1379)[18]) und die vorübergehenden Ritterbünde[19]), und in Thüringen, wo eine Gesellschaft vom Einhorn (1410) gestiftet ward[20]). Dagegen giengen von Schwaben und theilweise auch von Baiern Gesellschaften von ausgeprägt politischer Tendenz und großem Einfluß aus, welche in der That die Grundlage der späteren reichsfreien Ritterschaft wurden. Neben den Martinsvögeln, welche 1367 und 1395 erwähnt werden[21]), traten 1370 die Gesellschaft vom Schwert, 1372 die von der Krone und die mit den Wölfen auf[22]); im Jahre 1379 existirten die Gesellschaften von S. Georg in Franken und Baiern und S. Wilhelm in Schwaben[23]), vor Allem aber wurde in diesem Jahre die Gesellschaft vom Löwen von den Grafen von Wied, Katzenellenbogen, Nassau u. A. gestiftet, welche sich bald bis in die Niederlande, den Thüringer Wald und in die bairischen Alpen erstreckte und Herren und Städte aufnahm[24]). Als dieser Adelsbund mit den Gesellschaften von S. Georg und S. Wilhelm

[12]) Landau S. 81f. Roth v. Schr. S. 517.

[13]) S. das Statut b. Landau S. 188—190.

[14]) Landau S. 87. 88. Roth. v. Schr. S. 518. 527.

[15]) Landau S. 89f. Stiftungsbriefe ib. S. 190—196.

[16]) Landau S. 94. Guden. IV. 57. Roth v. Schr. S. 565. Gesellschaft des Ritters S. Simplicii ib. S. 521; Urk. b. Lünig, Part. spec. cont. III. 317f.

[17]) Roth v. Schr. S. 518—520. Dort auch ein Auszug seiner Ordnung.

[18]) Roth v. Schreckenstein S. 493.

[19]) Vgl. z. B. die „Einung" der Grafen, Herren, Ritter und Knechte in Franken v. 1402, welche 1410 und 1423 erneuert ward, unter 5 „Gekornen über die Einung" stand, die sich durch Kooptation ergänzten, richteten und ordneten, und allgemeine Kapitelstage hielt. Urk. b. Schannat, Samml. histor. Schriften I. S. 99—102. Lünig, Part. spec. cont. III, 2. S. 226f.

[20]) Landau S. 16. Unger, Landst. II. 12.

[21]) Roth v. Schreckenstein S. 448—458.

[22]) Freyberg l. c. S. 739f. Roth v. Schr. S. 467—471. Stälin, Württemb. Gesch. III. 307.

[23]) Datt l. c. S. 44f. Lünig, Part. spec. cont. I, 2. S. 23. Unger, Landst. II. 11. Eichhorn § 401.

[24]) Die Statuten stehen b. Schannat, Samml. histor. Schr. Frankf. 1727. S. 9—18. Roth v. Schr. l. c. S. 489—493.

sich vereinigte und alle drei der großen Einigung von Herren und Städten v. 1382 beitraten[25]), schien es, als sollten die Gesellschaften der Ritter einen festen Platz in der Ordnung des Reiches erhalten. Allein die Versuche der Reichseinung scheiterten und damit nahmen auch die Ritterbünde wiederum einen mehr partikulären Charakter an, so daß ihr Hauptzweck der Vertheidigung des Standesinteresses gegen Fürsten wie Städte wieder mehr hervortrat. Neben einer Gesellschaft von S. Georgenschild (1392)[26]) waren es in Schwaben besonders die schon 1367 aufgehobenen, 1394—1396 aber erneuten Schlegeler, welche im Bunde mit den Städten sich der Landeshoheit (besonders gegen die Grafen von Württemberg) zu erwehren suchten, sich aber einem gegen sie gerichteten Fürstenbunde gegenüber auflösten[27]). Ein geringeres Ziel noch mußten sich die Rittergesellschaften in denjenigen Gegenden stecken, in welchen die Landeshoheit bereits stärker entwickelt war, besonders im Norden und Osten Deutschlands. Sie mußten theilweise ihre politischen Absichten hinter dem Scheine eines lediglich geselligen Vereins verbergen, wie die Geckengesellschaft in Kleve (1381)[28]), oder sie kamen von Anfang an unter höfischen Einfluß, wie die große Rittereinung vom Drachen in Oesterreich, Steiermark und Ungarn, an deren Spitze der Herzog von Oesterreich und der König von Ungarn standen[29]). Unbedeutender blieben die Gesellschaften vom Hirsch und vom Rüden, welche sich um 1408 in den Donaulanden erhoben[30]), die Gesellschaft von der Eidechse im Kulmer Land (1397), die Stellmeiser in der Mark, der Elephantenbund in Tirol (1409)[31]) und verschiedene kleinere Gesellschaften in Baiern und am Rhein[32]). Sie alle konnten nicht mehr die völlige Unabhängigkeit von der Landeshoheit,

---

[25]) Urk. b. Datt S. 44 f. Doch ward nicht der ganze Löwenbund, sondern nur sein im Bezirk der Einung gesessener Theil verbunden. Daher nicht die Ritter in den Niederlanden. Der Einungsbezirk und in ihm der Adelsbund hatte folgende Grenzen: Speier, Strasburg, das Gebirge, Basel, Bregenz, das Gebirge, München, Ingolstadt, Aichstadt, Regensburg, Armberg, Eger, Koburg, Schweinfurt, Miltenberg, Heidelberg.

[26]) Freyberg l. c. S. 747 f.

[27]) Guden. III. 611 f. Stälin, Württemb. Gesch. III. 362—527. Roth v. Schr. S. 522 f.

[28]) Landau S. 16. Roth v. Schreckenstein S. 496. — Ueber den Bund der Westerreicher Herren, 1381 zu Zweibrücken gestiftet, Landau S. 16.

[29]) v. Hormayr, Histor. Taschenbuch 1836. S. 311 f.

[30]) Gemeiner, Regensb. Chronik II. 380.

[31]) Vgl Roth v. Schreckenstein S. 563—565. Der Bund, auf 5 Jahre geschlossen, scheint eine Erneuerung des ewigen Bundes an der Etsch (ib. S. 559), der angeblich schon 1323 entstanden war. Ein fernerer, 1407 auf 10 Jahre gestifteter Bund der „Landleute an der Etsch“ unter vier Hauptleuten scheint eine Erweiterung des Elephantenbundes zu sein.

[32]) Freyberg l. c. S. 754. 755.

sondern nur eine größere oder geringere korporative Selbständigkeit der landsässigen Ritterschaft anstreben und giengen daher in landständische Einungen über[33]). Deshalb hörte seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts in Norddeutschland, seit der Mitte desselben Jahrhunderts auch im Süden das ritterliche Einungswesen im alten Sinne fast völlig auf. Von den seitdem neu entstandenen Gesellschaften machte nur Eine noch einen letzten, vergeblichen Versuch, in den alten Formen und mit den alten Mitteln gegen die Landeshoheit anzukämpfen; das war die 1489 gegen den Herzog von Baiern geschlossene bairische Gesellschaft vom Löwen, welche für eine kurze Zeit sich über einen beträchtlichen Theil von Oberdeutschland ausdehnte[34]). Von den älteren Gesellschaften aber dauerte allein die schwäbische Rittergesellschaft von S. Georgenschild das ganze Jahrhundert hindurch als ein selbständiger politischer Verein fort, welcher Kriege führte, Streitigkeiten vermittelte und durch oft erneute Bündnisse mit mächtigen Fürsten oder Städten das Standesinteresse zur Geltung brachte[35]). Indem diese Einung sich immer weiter, im Osten selbst über Baiern hinaus, ausdehnte, zum Ausgangspunkt für verschiedene Versammlungen und Verbündungen des Adels wurde, die Reste der übrigen Gesellschaften seit 1450 absorbirte und endlich alle Elemente des niederen Adels, welche sich mit Erfolg der Landsässigkeit zu erwehren vermocht hatten, in sich versammelte, wurde sie die Brücke für die Reichsunmittelbarkeit und für die korporative Verfassung der Reichsritterschaft[36]). Zugleich wurde sie aber von großer Bedeutung für die Neugründung des Reiches selber, indem sie die Grundlage des schwäbischen Bundes wurde, der seit 1486 eine so glänzende Rolle bei der Herstellung des Reichsfriedens spielte[37]).

Fragen wir nach der rechtlichen Natur aller dieser ritterlichen Einungen, von denen vermuthlich neben den bekannter gewordenen eine große Zahl anderer bestanden hat, so stellen sie sich sämmtlich als gewillkürte Genossenschaften dar, deren Grundlage einzig und allein der durch einen Eidschwur bekräftigte

---

[33]) Vgl. unten § 51.

[34]) Datt S. 43f. 304f. Landau S. 17. Bitzer l. c. S. 590. Näheres in § 51.

[35]) Die Geschichte dieser Gesellschaft s. b. Datt L. II. S. 213f. u. Freyberg l. c. S. 749—768. 1407 stritt sie gegen Appenzell; 1408 vermittelte sie eine Einung zwischen Oesterreich und dem Marbacher Bunde; 1410 schloß sie ein Bündniß mit den schwäbischen Reichsstädten; 1426 mit einer Gesellschaft an der Donau; 1428 einen Bund mit Baiern, der 1437. 1439. 1440. 1443. 1445. 1453 erneuert ward. Eine interessante Zusammenstellung ihrer Thätigkeit in einer Reihe von Rechtshändeln giebt Freyberg S. 759—767. In der Reichsmatrikel v. 1431 wird sie als Gesellschaft von S. Görgen officiell veranschlagt. Datt S. 170.

[36]) Vgl. Roth v. Schreckenstein S. 544f. 618—652.

[37]) Vgl. unten § 48.

freie Wille der Verbundenen ist [38]. Hierdurch unterscheiden sie sich von den älteren Genossenschaften unter den Vassallen oder Dienstleuten Eines Herrn, mochten diese nun lediglich auf Herkommen oder bereits auf ausdrücklicher näherer Verbindung beruhen; denn auch im letzteren Falle lag der Grund des Zusammenhangs wenigstens theilweise in der Unterwerfung unter denselben Herrn, mithin in etwas außer dem Verbande [39]. Weil derartige Einungen den Landesherren gefährlich waren, fehlte es nicht an Versuchen, sie zu verbieten und zu unterdrücken [40]; schließlich wurde indeß das Einungsrecht der Ritter reichsgesetzlich anerkannt [41]. In frei gekorenen Statuten gaben alle solche Adelsvereine sich eine ziemlich gleichmäßige Organisation, welche zwischen einer Bundes- und einer Gildeverfassung die Mitte hält und bald jener, bald dieser näher steht [42]. Unverkennbar ist eine Nachbildung der Städtebünde in der einen, ein Anlehnen an die geistlichen Ritterorden in der andern Beziehung [43]. Die Gesellschaften wurden daher bald auf Zeit bald auf Dauer gegründet, verlängert oder erneut [44]. Hauptzweck der Vereine war in der Regel Friede unter den Genossen, Herstellung eines geordneten Rechts und gemein-

---

[38]) So lautet z. B. der Schwur Aller, welche in die Wetterauische Gesellschaft treten wollten, auf die fruntschaft, geselleschaf und virbuntnisse, als disse vorgeschreben gesellen sich undir eynandir eyn zyt virstricht und virbunden hant. Landau S. 100. Vgl. Schwur des Löwenbundes b. Schannat l. c. S. 18.

[39]) Vgl. Roth v. Schreckenstein S. 248. 446, der nicht unzutreffend das Verhältniß der freien Ritterbünde zu den dienstrechtlichen Genossamen mit dem Verhältniß der freien Zünfte zu den hofrechtlichen Innungen vergleicht.

[40]) Vgl. z. B. die kaiserlichen Verbote v. 1383, Wencker, appar. et instr. archiv. S. 233; 1389 Lünig, Part. spec. cont. VI, 1. S. 46. VIII. 46; Datt S. 61. 70.

[41]) 1422 v. Sigismund. Lünig l. c. III. 21. v. Lerchenfeld, d. altbair. Freibr. Nr. 30. S. 74. 75.

[42]) So hat z. B. die westphälische Gesellschaft v. 1385 (Landau S. 188—190) fast ganz den Charakter eines Bundes, indem weder Erkennungszeichen noch auch nur regelmäßige Versammlungen verabredet sind. Umgekehrt sind die Fürspänger (Roth v. Schr. S. 519) durchaus einer religiösen Ordensbrüderschaft ähnlicher.

[43]) An die Städtebünde erinnert z. B. die Eingehung auf bestimmte Jahre, die Festsetzung des Hilfskontingents, die Vertheilung der Beute nach diesem; an die geistlichen Orden die Ordenstracht, die religiöse Färbung, der Gehorsam gegen die Oberen, der Name „Kapitel". Auch mit den städtischen Gilden berühren sich die Rittervereine in den Gesellschaften der Stadtritter, z. B. in den Basler Ritterinnungen mit dem Psittich und mit dem Stern.

[44]) Auf Lebenszeit ist z. B. der Sichlerbund eingegangen und soll nur bei Einstimmigkeit vorher löslich sein. Landau S. 192. Dagegen die Gesellschaften der Wetterau v. 1362, in Westphalen v. 1385 auf 5 Jahre (ib. S. 97. 188), der Löwenbund auf 3 Jahr (Schannat S. 15) 2c.

same Vertheidigung der Interessen und Gerechtsame der Glieder[45]. Dazu kam aber häufig gegenseitige Unterstützung in Nothfällen[46], gesellige Gemeinschaft, religiöse Verbrüderung, gemeinschaftliche feierliche Begehung des Gedächtnisses verstorbener Genossen und vieles Aehnliche[47]. Die Genossen waren daher ganz allgemein einander zu Friede und Freundschaft, zu Liebe und Recht verbunden. Keiner sollte des Andern Feind werden[48], Einer vom Andern Recht nehmen[49], Zwistigkeiten unter Genossen durften vor Niemand anders als vor die Gesellschaft, ihre Vorstände oder Schiedsrichter gebracht werden[50]. Geschah einem Genossen Unrecht, so sollte die ganze Gesellschaft zunächst gütlich ihm Recht zu erwirken suchen, wenn dies aber vergeblich blieb, mit gewaffneter Hand ihm zu Hilfe eilen[51]. Dabei war in der Regel genau vorgeschrieben, in welchen Formen bei Mahnung und Zuzug verfahren, mit wie viel Mannschaft und Pferden Hilfe geleistet, was dazu in Bereitschaft gehalten werden sollte[52]. Nur gegen Kaiser und Reich oder gegen den eigenen Herrn cessirte die Pflicht[53]. Nach dem Maßstabe, nach welchem die Einzelnen an gemeinsamen Unternehmungen Theil nahmen, wurden umgekehrt

---

[45]) Vgl. z. B. die Urk. des Löwenbundes (Schannat S. 9). Er ist geschlossen nach sunderlichs frides und woltat willen. In art. 1 aber heißt es: also daz unser keyner wider den andern nicht tun sal mit worten oder mit wercken, dan unser eyner sal den andern und daz sine getruwelichen beschuren. Das gemeinsame Interesse erscheint als Vereinszweck in der Urk. v. 1362 b. Landau S. 97: umme unser allir erlichstez nuczestes und besticz.

[46]) So sollen z. B. nach den Urk. b. Landau S. 192. 195 Genossen, wo sie sich treffen, zu einander halten; ritten sie zu Hofe und es mangelt einem an Rossen, so soll der andere, wenn er daran Ueberfluß hat, ihm leihen. Auch bei den Fürspängern sollten minder vermögliche Genossen, die zu Hofe oder zu Turnieren ziehen wollten, durch Darleihung von Rossen und anderweit unterstützt werden. Roth v. Schreckenstein S. 519. Jeder soll dem anderen seine Burgen öffnen (z. B. Schannat S. 12 art. 7).

[47]) Vgl. z. B. Landau S. 91. 192 oder die Bestimmungen der Fürspänger bei Roth v. Schreckenstein S. 519.

[48]) Urk. v. 1385 Landau S. 188: das unser kein des andern feindt werden soll. Ebenso 1391 ib. 191. 194. Schannat S. 10. S. Note 45.

[49]) Landau S. 191. 194: unser eyn sal des andern zcu rechte mechtig sin. Ib. S. 188: es sal . . . ein von dem andern recht nemen.

[50]) Vgl. z. B. Landau S. 99. 188. 191. 194. Schannat S. 18f.

[51]) Nach dem Statut des Löwenbundes sollte keiner eher ruhen, als bis alle Schlösser wiedererobert und alle Gefangenen befreit waren, es sei denn, daß die Oberen vorher Friede oder Sühne geschlossen. Schannat S. 10. 11.

[52]) Z. B. Landau S. 98. 185. 190f. Schannat S. 14. 15.

[53]) Z. B. Landau S. 85. Schannat S. 17.

Eroberungen und Beute getheilt[54]). Schon äußerlich pflegte zum Zeichen der innigen Verbindung eine gemeinsame Kleidung oder doch ein besonderes Erkennungszeichen bestimmt zu werden, welches alle Genossen zu tragen berechtigt und verpflichtet waren; dieses Gesellschaftszeichen trat allmälig immer mehr in den Vordergrund, der Verein wurde nach ihm benannt, es wurde ein goldenes Zeichen für die Ritter und ein silbernes für die Edelknechte unterschieden[55]). Den geistlichen Ritterorden entlehnten die Gesellschaften die Vorschrift des strengen Gehorsams gegen die Vereinseinheit[56]). Diese wurde zum Ausdruck gebracht durch die Versammlung aller vollberechtigten Gesellen (das Kapitel), die ein oder mehrere Mal im Jahre an bestimmten Tagen abgehalten wurde und zu welcher jeder bei Strafe erscheinen mußte[57]). Die Versammlung hatte die oberste Handhabung des genossenschaftlichen Friedens und Rechts, die Aenderung der Statuten, die Beschlußfassung über wichtigere gemeinsame Angelegenheiten, die Aufnahme neuer Mitglieder[58]) und die Wahl der Vorstände. Letztere, in der Regel einige jährlich oder noch häufiger wechselnde Hauptleute, die auch Könige, Marschälle, Gekorene über die Einung, Oberste u. s. w. hießen, vertraten die Gesammtheit nach außen und übten nach innen Richteramt, Strafgewalt (Geldbußen und Ausschluß) und Verwaltung und Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten[59]). Bei weiterer Fortbildung traten ihnen Ausschüsse zur Seite[60]). Die Gesellschaft war Rechts-

---

[54]) Landau S. 23. 79. 98. Schannat S. 12. art. 5. Kost und Schaden soll jeder selbst tragen.

[55]) Eine förmliche Ordenskleidung, die der Oberste jährlich vorschrieb, z. B. bei den Fürspängern. Roth v. Schreckenstein S. 519. Wer ohne Erkennungszeichen gesehen ward, wurde in Strafe genommen, meist zum Besten der Armen. So Landau S. 39. Schannat S. 15. 16.

[56]) Ungehorsam sollte als Meineid gelten, 1385 b. Landau S. 188 f., der Ungehorsame als meineidig, treulos und ehrlos ausgestoßen werden, Schannat S. 14. 17.

[57]) Z. B. Landau S. 8. 90. 98. 191. Schannat S. 12—17. Echte Noth entschuldigte.

[58]) Hierbei genügte in der Regel Stimmenmehrheit. So beim Löwenbund. Die Sichler forderten Einhelligkeit und geboten Geheimhaltung des Namens dessen, der gegen die Aufnahme gestimmt.

[59]) So ein jährlich gewählter Hauptmann in der Wetterauischen Gesellschaft. Landau S. 98. Bei den Sternern Könige. Ib. S. 38. Bei der Gesellschaft vom Horn jährlich vier Gekorene. Ib. S. 78. Vgl. S. 85. 189. Bei den Sichlern ein König und ein Marschall. Ib. S. 90. 191. Beim Löwenbund 3 jährlich gekorene und beim Tode eines von ihnen durch das sofort zu berufende Kapitel nach Mehrheit zu ergänzende Hauptleute. Schannat S. 13 f. 17. Bei den Schleglern vier Könige, die nach vier Kreisen ihr Amt verwalteten. Freiberg l. c. S. 747.

[60]) So bei den Fürspängern, der Gesellschaft S. Georgenschild u. s. w.

subjekt im privaten und öffentlichen Recht. Sie hatte eine Kasse, in die sie bisweilen regelmäßige Geldbeiträge, überdies aber die Strafgelder erhob und welche theils frommen und wohlthätigen Zwecken theils der Bestreitung der Gesellschaftsausgaben diente[61]). In allen Beziehungen trat sie als Einheit wollend und handelnd auf, schloß Verträge, Bündnisse und Vergleiche, erklärte Fehden, fällte Schiedssprüche, verhandelte mit Kaiser und Fürsten[62]).

Wenn das bleibende Resultat dieser politischen Genossenschaftsbewegung im niederen Adel die körperschaftliche Verfassung der freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein einerseits, die Begründung landsässiger Ritterschaften mit mehr oder minder ausgebildeter korporativer Organisation und ständischen Rechten in den einzelnen Territorien andererseits war, so waren dies doch nicht die einzigen Ausläufer der adligen Gesellschaften. Vielmehr waren auf der einen Seite mannichfache gesellige Vereine, auf der andern Seite fürstliche Ordensinnungen die Fortsetzung der Ritterbünde. In ersterer Beziehung sind besonders die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem Versuch einer Neubelebung der längst verschollenen Turniere zahlreich emporwachsenden Turniergesellschaften zu erwähnen, welche eine bestimmte Anzahl von Ahnen für die Aufnahme forderten, ein Gesellschaftszeichen trugen und bei den Waffenspielen fest zusammenhielten[63]). Später kommen auch adlige Mäßigkeitsvereine, Adelsgesellschaften gegen das Fluchen und Zutrinken und mancherlei andere gesellige Vereinigungen von Fürsten und Rittern vor[64]).

---

[61]) Eine regelmäßige Abgabe erhob z. B. der Löwenbund auf den Kapitelstagen. Sie wurde den Vorständen überantwortet und von ihnen für die Gesellschaft verwandt, worüber dann dem nächsten Kapitel Rechnung gelegt werden sollte. Schannat S. 13. Vgl. 1492 Guden. IV. 494: in commune conferantur. 1362 Landau S. 98: in unser gemeyne gesellschaf bezalen. S. auch ib. S. 99.

[62]) Vgl. die Urk. über die Fehden und Bünde der Sterner b. Landau S. 101—182; das von den 4 Hauptleuten in aller Gesellen Namen abgeschlossene Bündniß der Gesellschaft vom Horn mit dem Landgrafen von Hessen 1379 ib. 184; die Bündnisse, Verträge, Schiedssprüche der Einung v. St. Georgenschild b. Freyberg l. c. S. 749f.; die große Einigung v. 1382, welche Hauptleute, Herren, Ritter und Knechte gemeinlich der drei Gesellschaften mit Fürsten und Städten schließen, b. Datt l. c. S. 44.

[63]) Vgl. Datt S. 51f. und 801. Nach den acta Com. Worm. a. 1495 (b. Datt S. 51 § 25) gab es in „den vier Landen" die Gesellschaften des Esels, mit dem Bracken, des Fisch, des Falken, der Krone, des Wolfes in Schwaben; der Spange, des Einhorns, des Bären in Franken; des gelben Hundes und des gekrönten Steinbocks am Rhein; die Rittereinung in Baiern. Ueber den Unterschied der Turniergesellschaften von den alten Adelsbünden vgl. Datt S. 42. Landau S. 13. Unger II. S. 14. Irrige Ansichten bei Stenzel l. c. S. 181, Leo, Pfister, schwäb. Gesch. IV. 109.

[64]) So z. B. 1517 der österreichische Christophsorden gegen Fluchen und Zutrinken

In fürstliche Ritterorden aber giengen die Adelsinnungen dadurch über, daß die Fürsten, indem sie sich selbst an die Spitze von Gesellschaften stellten, das gegen sie entstandene Institut zu ihrem Vortheil wandten. Schon im 14. Jahrhundert stifteten sie theils mit anderen Fürsten gemeinsam, theils ausschließlich unter ihrem Adel Gesellschaften mit geselligen, religiösen und socialen Tendenzen, in welche man nur unter gewissen Bedingungen der Geburt, später auch des Verdienstes aufgenommen werden konnte. Das Erkennungszeichen, welches die Mitglieder trugen, wurde mehr und mehr zum Ehrenzeichen, die Aufnahme gieng ausschließlich oder doch vornemlich auf den Landesherrn über und wandelte sich in eine „Ertheilung" der „Gesellschaft" oder des „Ordens", die Versammlungen der Mitglieder unterblieben oder wurden bedeutungslos[65]). Die Umwandlung solcher Gesellschaften in unsere modernen Ordensinstitute besteht dann in einem stufenweisen Verschwinden der ursprünglich zu Grunde liegenden korporativen Idee, von der sich heute nur in wenigen Orden noch Reminiscenzen finden.

---

und der Ritterorden der Mäßigkeit in Steiermark, Kärnthen und Krain; die Narrengesellschaften in Kleve (1381) 2c.; eine Gesellschaft sächsischer Herzoge wider das Fluchen (1590); mehrere Trinkorden 2c. Vgl. Gryphius l. c. S. 219 f. 249. 291 f. 294 f. Kurt v. der Aue, das Ritterthum und die Ritterorden S. 222. 224 f.

[65]) Hierher gehören z. B. die 1398 von den Grafen von der Mark und Kleve gestiftete Brüderschaft von den Roßkämmen; die „freundliche fröhliche Gesellschaft vom Rosenkranz", zu welcher der Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Paderborn u. Münster gehörten, Datt S. 81. § 52. 53; die Einhornsgesellschaft Balthasars v. Thüringen (1407), Landau S. 16, Unger S. 12; die Gesellschaft mit dem Greifen (1379), Roth v. Schreckenstein S. 493. 651; die österreichische Gesellschaft mit dem Zopfe (c. 1379), ib. S. 494; die Prager Brüderschaft mit dem Reife und Hammer (1382), ib. S. 520 Note 4; die freundliche Gesellschaft mit dem Sittich in Baiern (1414), ib. 600; der thüringische Fleglerbund (1412), ib. 601 Note 2. Näher den modernen Orden stand bereits die Gesellschaft vom Lindwurm, welche Kaiser Sigismund 1424 aufthat, Roth v. Schreckenstein S. 494; mehr noch die nach dem Vorbilde des 1431 vom Herzog Philipp von Burgund gestifteten goldenen Vließes (Stat. b. Lünig, Part. spec. cont. I, 3. S. 187) errichteten Gesellschaften, wie z. B. die Gesellschaft mit dem Adler (1433 vom Kaiser Albrecht in Wien gestiftet), Hormayr l. c. S. 315; die 1440 gegründete, 1443 erweiterte Brandenburgische Schwanengesellschaft unserer Lieben Frauen Kettenträger, und die um 1420 auch an märkische Edelleute verliehene schlesische Gesellschaft mit dem Rüdenbande; die österreichische Gesellschaft vom Salamander (1450) u. s. w. — In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde die Stiftung höfischer Orden bereits Modesache. Doch überwog häufig noch das religiös-gesellige und korporative Element. Vgl. z. B. die vom Erzbischofe von Mainz bestätigte fraternitas equestris St. Georgii der Ganerben der Burg Friedberg, mit goldener oder silberner Kette, Anordnung von Seelenmessen und Vigilien, regelmäßigen Beiträgen, jährlichen

III. Auch der Klerus bemächtigte sich der Formen einer politischen Einung für seine Zwecke. Von der Theilnahme der kirchlichen Würdenträger, der bedeutenderen Stifter und Klöster an den von anderen Ständen ausgehenden Einungen abgesehen, kamen vielfach in offenbarer Nachbildung der Städte- und Adelsbünde Vereinigungen vor, welche lediglich von den Klerikern oder einer bestimmten Klasse derselben zur Wahrung des Standesinteresses geschlossen wurden. Dahin gehörten die ständischen Prälateneinungen in den Territorien[66]) und die politischen Bündnisse der geistlichen Reichsstände, welche sich aber von den Einungen der weltlichen Herren und Stände in nichts unterschieden. Eigenthümlich dagegen waren die seit dem 13. Jahrhundert häufigen Klerikerunionen (uniones cleri), durch welche sich der Klerus einer Stadt oder Diöcese, und zwar bald der gesammte Klerus, bald nur der höhere, bald umgekehrt der niedere zu associiren pflegte[67]). Auf allgemeinen Versammlun-

---

Versammlungen und feierlichen Processionen, Strafen für Säumigkeit, Streit im Konvent oder Austritt. Urk. bei Guden. IV. S. 494. 495. Ferner die vom Mainzer Erzbischof errichtete Gesellschaft der Ritterschaft und Bruderschaft des heiligen Martin. Ihre Mitglieder, geistliche und weltliche, Brüder und Schwestern, waren zu bestimmten religiösen Uebungen, Almosen, Beiträgen und Stiftungen, sowie zu gegenseitiger Treue und Freundschaft verpflichtet; sie hielt religiöse und festliche Zusammenkünfte; ein Brudermeister zog Beiträge und Strafen ein, verwaltete unter jährlicher Rechnungslegung das Gesellschaftsvermögen, führte ein Register über lebende und todte Genossen. In diesem Allen eine gewöhnliche Brüderschaft, charakterisirte sie sich als Orden dadurch, daß außer der Entrichtung von Eintrittsgebühren der Nachweis von vier Ahnen und Genehmigung des Erzbischofs zur Aufnahme nöthig war, daß jedes Mitglied bei Strafe ein Kleinod (den heiligen Martin darstellend) bei Versammlungen und Festen tragen, bei unziemlichen Tänzen und Spielen aber ablegen sollte, und daß dieses Kleinod nach des Inhabers Tode an das Domstift fiel. Urk. v. 1496. 1497. u. 1498 b. Guden. IV. S. 516–524. Aehnlich sind die Artikel des Huberts-Ordens in Trier v. 1444 b. Lacomblet, Archiv I. S. 400–403, wo die „broederschaff“ vor dem „orden“, wie hier das Zeichen schon heißt, bereits mehr zurücktritt. Ueber einen weiblichen Orden v. 1391, die Aglaienschwesterschaft in Franken, Roth v. Schreckenstein S. 520. Die ephemere S. Georgsgesellschaft, welche Maximilian gegen die Türken stiftete, war mehr ein Versuch, den Adel kriegerisch zu heben. Vgl. d. Statuten b. Datt S. 217–221. Stenzel l. c. S. 265. Ueber andere ältere Orden Kurt v. d. Aue, das Ritterthum und die Ritterorden S. 32 f. 219 f; Gryphius l. c. S. 159 f.

[66]) Vgl. unten § 51.

[67]) Vgl. z. B. das gemeinschaftliche Kapitel der Prioren, Kanonichen und Pfarrer v. Köln v. 1270 b. Ennen u. Eckertz, Quellen III. S. 19–23; die unio der Stifter der Stadt und Diöcese Köln v. 1297 ib. III. S. 426–430; die eidliche Verbündung der Kapitel der Kollegiatkirchen der Stadt und Diöcese Köln gegen den Erzbischof v. 1376 bei Lacomblet, Urkb. III. 680. Ferner

gen oder Kapitelstagen gaben sich die zusammentretenden Prälaten, Stiftskapitel und Konvente eine gewillkürte bundesmäßige Organisation, indem sie ausführliche Statuten setzten und für deren Handhabung einen Einungsvorstand wählten, der in der Regel aus einem sich selbst ergänzenden Kollegium bestand. Dieser Vorstand hatte durchaus die Stellung einer Bundeshauptmannschaft: er vertrat die nicht versammelte Gesammtheit, ordnete die gemeinsamen Angelegenheiten, erhob, verwaltete und verwandte die zur Erreichung des Bundeszwecks verabredeten Beiträge[68]), war mitunter zur Aufnahme neuer Mitglieder befugt[69]) und entschied die Streitigkeiten zwischen den in der Einung befindlichen Körperschaften oder Einzelnen[70]). In der Regel in Anlaß besonderer Streitigkeiten oder Gefahren und nur auf Zeit errichtet, immer fast eidlich bekräftigt, bezweckten diese Unionen vor Allem gegenseitigen Schutz zur Abwehr jeder Unterdrückung und jedes Eingriffs in die Rechte der Glieder und gemeinsame Vertheidigung gemeinsamer Rechte und Interessen mit gemeinschaftlichen Kräften und Mitteln (communibus expensis et laboribus). Sie waren daher in gleicher Weise gegen die geistlichen Oberen und gegen weltliche Mächte, namentlich bei Gelegenheit der Streitigkeiten über Besteuerung gegen die Städte gerichtet[71]).

IV. Wenn es die Einung gewesen war, welche allen höheren Ständen zu politischer Selbständigkeit verholfen, welche insbesondere einen mächtigen freien Bürgerstand geschaffen und in ihm neben den Altbürgern den Handel und das Großgewerbe, neben ihnen endlich auch das Handwerk emporgehoben und organisirt hatte, so mußte schließlich auch der Bauernstand, wo er zu politischem Bewußtsein gelangte, das Mittel der Einung gegen die ihm dro-

---

die litterae unionis Wormatiensis cleri tam primarii quam secundi gegen vis externa v. 1263, gegen Exaktionen und Ungelt v. 1283 b. Schannat, hist. Worm. II. 133 f. 144 f; die Wormser Pfaffenrachtungen, bes. v. 1366 ib. S. 181 f., wo stets „die pfaffheit gemeinlich" Partei ist; die unio cleri Worm. primarii adversus imminentia sua pericula v. 1382 ib. 190 f; die unio gegen die Stadt ib. 193 f. Sodann die unio Moguntini cleri contra exactiones papales v. 1372 b. Guden. III. 507—514; v. 1382 gegen die Stadt Mainz b. Würdtwein, subs. dipl. XII. 386; v. 1433 ib. 404 f. u. Guden. IV. 198. 206. Auch die unio der decani et capitula ecclesiae Spirensis gegen die Erhebung des Ungelts v. 1264 b. Remling I. 298 u. 302, zur Aufrechterhaltung aller Freiheiten v. 1282 ib. 372; 1299 ib. 421; Bündniß der Stifter Speier u. Strasburg gegen die Visitation des Erzbischofs von Mainz v. 1296 ib. 412—415 u. s. w.

[68]) So heißt es von den diffinitores der Mainzer unio v. 1372 Guden. III. 511: per quos recipientur et fient . . . ex nostra communi contributione . . . communes expensae.

[69]) So 1376 in Köln. Lacombl. III. 680.

[70]) So die Mainzer diffinitores. Guden. III. 513.

[71]) Vgl. Note 67.

henden Gefahren versuchen. Aber er versuchte es zu spät. In einzelnen Gegenden freilich, und besonders da, wo bereits im 13. und 14. Jahrhundert politisches Leben in der Landbevölkerung erwachte, gelang es, auf dem Wege der Eidgenossenschaften und Bünde eine genossenschaftliche Organisation frei verbundener bäuerlicher Gemeinwesen zu begründen. Auf diesem Wege wurde für immer in der Schweiz, vorübergehend in einigen Landschaften an der Nordsee eine von der allgemein-deutschen sehr abweichende Entwicklung herbeigeführt[72]). Vereinzelt gelang es auch im innern Deutschland, eine bauerschaftliche Einung durchzusetzen, wie z. B. die Hauensteiner Einung, welche auf den Höhen des Schwarzwalds bis in späte Zeiten den verbundenen Gemeinden die Selbstverwaltung sicherte, oder es wurden alte Markgenossenschaften im Sinne selbständiger Gemeinwesen fortgebildet, oder der Bauernstand nahm in der Organisation nach Thälern, Aemtern, Gerichten, Vogteien 2c. an der landständischen Einungsbewegung Theil und konstituirte sich als politischer Stand[73]). Im Allgemeinen indeß versuchte der Bauernstand an der mittelalterlichen Einungsbewegung sich erst in einer Zeit zu betheiligen, in welcher die Macht des Einungsprincips gebrochen und der obrigkeitliche Gedanke stark genug war, solche Versuche zu unterdrücken. Die im 15. Jahrhundert vorkommenden Bauernaufstände, Vorboten des Bayernkriegs, waren das Werk bäuerlicher Eidgenossenschaften, Gesellschaften oder Bünde. Sie unterlagen indeß bald den vereinten Kräften der Fürsten und Städte. So der vergebliche Vereinigungsversuch der Bauerschaft im Algau um 1406. So ferner die um's Jahr 1432 in der Gegend von Worms aufgestandenen Bauergesellschaften, welche unter gewählten Hauptleuten gegen die Stadt rückten und deren Besiegung die strengsten Verbote bäuerlicher Einungen zur Folge hatte[74]). So aber auch die mannichfachen Bruderschaften und Verbindungen, welche sich, so viel ersichtlich, nach dem Muster der unter den übrigen Ständen üblichen Eidgenossenschaften unter gewählten Hauptleuten seitdem zahlreich konstituirten, wie die verschiedenen Gesellschaften vom „Bundschuh",

---

[72]) Vgl. unten § 49. 50.

[73]) Vgl. unten § 49. 51. 52. 53.

[74]) Schaab, Gesch. des rhein. Städteb. I. 459f. II. Nr. 317 S. 405f. Zorn, Wormser Chronik 354. Wir erfahren hier aus einer Fürsteneinung vom 6. Febr. 1432, daß die geburschafft uff dem gauwe sich zusammen verbunden hat und von eigner freulicher gewalt mit uffgeworfnen banner vor Worms gezogen sin. Es wird deshalb verabredet, daß alle Fürsten, Grafen, Herren, Ritter oder Knecht durch ihre Amtleute oder Unteramtleute die Gemeinden und Geburschaften überall zusammenrufen lassen sollen, um sie sämmtlich und besonders von solchen verbündnussen abzumahnen und ihnen Leibesstrafe und selbst für die blos ausgesprochene Absicht, zu einer solchen Gesellschaft zu gehen, ja schon für ihre bloße Richtanzeige Züchtigung anzudrohen.

die Verbindung vom „armen Konrad“ in Württemberg u. s. w.[75]). So endlich die als „Haufen“ bezeichneten, unter einander zu „Bünden“ geeinten Associationen der Bauerschaften, welche im großen Bauernkriege v. 1525 den letzten vergeblichen Versuch machten, durch die zusammengefaßte Kraft des Bauernstandes („die Bauerschaft gemeinlich“) den Sieg der Obrigkeit über die Gemeinheitsverfassung in Frage zu stellen[76]).

§ 47. Die Landfriedensbünde[1]).

In Einem Punkte besonders reichte die politische Einung, welche wir bisher vornemlich im Standesinteresse thätig sahen, darüber frühzeitig hinaus und diente einem öffentlichen Reichs- und Landesinteresse: in ihrer Verwendung für Herstellung und Handhabung des Landfriedens. Deshalb sind die Landfriedensbündnisse, obwol sie unter den Verbundenen eine bei Weitem schwächere Einheit als die eigentlichen Bundes- und Eidgenossenschaften erzeugten, für die Neuschaffung der fast untergegangenen Einheit über den Ständen von besonderer Wichtigkeit geworden.

Ursprünglich gieng, wie der gemeine Reichsfriede, so eine besondere Erhöhung desselben vom Könige aus[2]). Von ihm wurden daher allgemeine wie provincielle Landfriedensgesetze, welche für bestimmte Zeiten, Gegenden oder Beziehungen einen erhöhten, auch die rechtmäßige Fehde ausschließenden Frieden schufen, als Reichsgesetze erlassen und als solche von den Großen und dem Volk beschworen[3]). Mit dem steigenden Einfluß der Reichskurie stieg

---

[75]) Vgl. unten § 53 Note 177.

[76]) Vgl. unten § 53 Note 178—181.

[1]) Datt, de pace publica, bes. liber I. Erhard, Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden. Erfurt 1829. Schaab l. c. I. S. 228 f. Klüpfel l. c. Bd. VIII. S. 444 f. Eichhorn, R. G. § 400 f. Zöpfl, R. G. § 60. Walter, R. G. § 277. 335. Unger, Landstände II. S. 197—210.

[2]) Auch der von der Kirche durch die Verkündung eines Gottesfriedens (trenga dei) erhöhte Friedenszustand konnte daher nur dann bürgerliche Wirkungen haben, wenn derselbe zugleich durch ein Reichsgesetz promulgirt war, wie dies z. B. durch Heinrich IV. bezüglich der constit. pacis dei in synodo Col. a. 1083 geschah. Pertz II. 55. Kirchliche Wirkungen, wie Exkommunikation ꝛc., konnte dagegen die Kirche auch ohne dies mit dem Bruche ihrer Friedensgesetze verknüpfen. Deshalb haben auch die sehr früh vorkommenden Friedensbündnisse von Bischöfen neben der Herstellung eines besonderen Friedens unter ihnen vornemlich die Handhabung der trenga dei durch gleichmäßige Zurückweisung der Exkommunicirten zum Ziel. Vgl. z. B. die Urk. v. 1036 b. Trouillat I. Nr. 107. S. 165.

[3]) Z. B. Const. Henr. II. a. 1019. Pertz II. 38. c. 3; Henr. IV. curia Mogunt. a. 1103, const. pacis generalis und const. pacis provincialis, ib. 60

die Mitwirkung der Großen bei Errichtung und Verkündung solcher Friedensgesetze[4]): allein sie blieben Reichskonstitutionen, als deren letzte Quelle der Kaiser galt.

Seit dem Verfall des Lehnsstaats aber wurde mehr und mehr das von oben ergangene Friedensgebot machtlos. Frieden hatte jetzt nur, wer ihn sich selber schuf. Dadurch gewann die vertragsmäßige Friedenseinung eine früher unbekannte Bedeutung. Immer zwar hatte dem Vertrage ein gelobter Friede entsprochen, der sich bei der Steigerung des Vertrages zur gewillkürten Genossenschaft zum Genossenschaftsfrieden steigerte: allein ein solcher Friede war partikulär und auf die persönlichen Beziehungen der Paciscenten oder Genossen beschränkt geblieben. Jetzt gieng zunächst die Handhabung, bald die Errichtung des Landfriedens auf die Einungen über. Die Idee, daß der Kaiser Quelle alles Friedens sei, wurde mehr und mehr verwischt; umfassende, nicht blos persönliche, sondern territoriale und nach außen wirksame Landfrieden wurden durch freie Vereinigung gegründet; der Kaiser trat wol gar als ein gewöhnlicher Mitkontrahent auf; und es wurde so endlich die Anschauung ganz allgemein, daß der angestrebte, das ganze Reich umfassende und zeitlich unbeschränkte Friede nur auf einem Vertrage der Stände beruhen könne.

Am frühesten und auffälligsten wurde der neue Gedanke vom rheinischen Städtebund ausgesprochen, welcher im Jahre 1254 in der Verwirrung des Interregnums eigenmächtig einen zehnjährigen Landfrieden innerhalb gewisser Grenzen errichtete, sich eine Exekutionsgewalt beilegte und bei Strafe völliger Friedlosigkeit Ungenossen zum Beitritt zwang. Daß König Wilhelm im Jahre 1255 diesen Frieden bestätigte und mit einigen Modifikationen (besonders der Bestimmung, daß zuerst die königlichen Gerichte und erst, wenn dies erfolglos, der Friedensbund angerufen werden sollten) als Reichsgesetz publicirte, war eher eine Anerkennung als eine Verneinung des neuen Princips. Seitdem zog sich die Gewalt in allen Dingen mehr und mehr von der Reichsgewalt zu den freien Vereinen hin, und so wurden zwar auch jetzt noch allgemeine und provincielle Landfriedensgesetze von den Königen verkündet, allein diese Gesetze mußten entweder ausdrücklich ihre Ohnmacht dadurch anerkennen, daß sie die Durchführung besonderen Bündnissen der Stände anheimgaben[5]), oder sie waren geradezu Verträge des Königs und der Stände[6]). Das ganze 14.

u. 61; Friderici I. const. de pace tenenda 1156 u. 1187 ib. 101. 103. Treuga Henrici regis ib. 267. Vgl. auch Datt 14—22.

[4]) So z. B. Const. pacis in curia Mogunt. 1235. Pertz, leg. II. 313.

[5]) Landfr. Rudolphs v. Habsburg 1287: was auch die fürsten in irme land mit der landherren rate setzent und machent, diesem landfride zu beszerungen und ze vestenunge, das mögen si wol thun und damit brechent si desz landfriden nit. Datt 28. Vgl. Aurea bulla 1356. c. XV. § 2.

[6]) So namentlich schon die Landfrieden Rudolphs von Habsburg v. 1282 u.

und 15. Jahrhundert hindurch gieng dann zwar von kräftigeren Königen andauernd die Initiative zur Errichtung umfassenderer oder selbst allgemeiner Landfrieden aus: allein sie blieben nach wie vor nach Form und Inhalt Einungen, welche nur so weit galten, als die Stände sich freiwillig daran betheiligten[7]). Und die wirkliche Macht war auch in solchen Fällen, mehr noch unter Königen wie Karl IV., bei besonderen Landfriedensbünden, welche von den Fürsten, Herren und Städten der einzelnen Gegenden selbständig errichtet und nur in den seltensten Fällen durch eine wirkungslose Bestätigung oder den Zutritt des Königs als eines gewöhnlichen Genossen unter Genossen verstärkt wurden[8]).

Die Errichtung solcher Landfrieden war mit fast allen Bündnissen dieser Jahrhunderte verknüpft[9]). Es bildeten sich aber auch — und hiervon allein ist hier die Rede — Einungen zu dem ausschließlichen Zweck der Gründung und Handhabung eines Landfriedens. Solche Landfriedenseinungen waren unter den Mitgliedern desselben Standes, unter Fürsten, Städten, Herren und Rittern, gebräuchlich, mehr aber noch unter den verschiedenen Ständen, deren verschiedenes Interesse eine über einen bloßen Friedensbund hinausreichende Einung in der Regel hinderte[10]). Von den sämmtlichen politischen Machteinheiten (den sich entwickelnden Reichs- oder Landständen) einer Gegend oder eines Landes geschlossen, verbreiteten sie sich oft durch Beitritt und Aufnahme

---

Albrechts I. für Rhein und Elsaß v. 1301, für Schwaben v. 1307. Datt S. 29 f.

[7]) Man vgl. bes. die Landfrieden Ludwigs des Baiern v. 1317. 1323. 1334. 1337. 1345; Karls IV. v. 1354; Wenzels v. 1383. 1389. 1398; Sigismunds v. 1431; Albrechts II. v. 1438; Friedrichs III. v. 1467. 1471. 1474. 1486. S. auch unten § 48. Manche dieser Landfrieden nehmen zwar den Ton von Gesetzen an, welche der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit erläßt: eine nähere Betrachtung zeigt aber sofort, daß sie in Wahrheit nichts als Einungen, die vom Kaiser promulgirt werden, sind. — Andere, wie der von K. Ludwig 1317 mit den Erzbischöfen v. Mainz und Trier, den Königen von Böhmen und Polen und vielen Herren und Städten errichtete, nennen sich geradezu: den gemainen lantfrieden, den wir, die fursten, die herren und die stete gemacht haben.

[8]) Besonders war dies bei den größeren rheinischen, westphälischen, fränkischen, wetterauischen und thüringischen Landfriedensbünden der Fall. S. Datt S. 96—100, der aber irrig die königliche Genehmigung für nothwendig hält u. deshalb alle Landfriedenseinungen auf stillschweigende Koncession zurückführt.

[9]) Vgl. oben § 46.

[10]) Die großen Einungen, in welche vorübergehend Fürsten, Städtebünde u. Adelsgesellschaften traten, hatten daher im Wesentlichen nur die Bedeutung von Landfriedensbünden. So namentlich die Heidelberger und Mergentheimer Einung v. 1382 und 1387 und die vielfachen Bündnisse, welche die Gesellschaft vom St. Georgenschild im 15. Jahrhundert mit Städten und Fürsten eingieng.

der Nachbarn schnell über große Theile des Reichs, um dann durch den Ablauf der von ihnen gesetzten Zeitdauer oder frühere Friedensstörung ebenso rasch zu verschwinden, oder doch Ausdehnung und Gestalt zu wechseln. So erlangte namentlich der westphälische Landfriede zeitweise einen großen Umfang[11]), der mittelrheinische durch seinen fast ununterbrochenen Bestand eine noch höhere Bedeutung[12]). Auch in der Wetterau, im Elsäß, in Franken und Baiern, in Schwaben, Hessen, Thüringen, Sachsen, in der Mark Brandenburg, in Oesterreich, in Luxemburg, Geldern und Lothringen, ja auch in Polen und Böhmen wurden Landfriedensbünde aufgerichtet und oft erneuert, welche theils nur partikuläre und vorübergehende Bedeutung hatten, theils aber auch durch den Beitritt des Kaisers oder mächtiger Fürsten gestärkt, erweitert und mit einander in Verbindung gesetzt wurden[13]). Im Gebiete der

---

[11]) Schon 1256 begegnet uns ein weit über Westphalen hinausreichender Friedensbund. Im 14. Jahrh. blieben die häufig erneuten Landfrieden in Westphalen und am Niederrhein in engeren Grenzen, bis der im J. 1371 von dem Kaiser, dem Erzbischof von Köln, den Bischöfen v. Paderborn, Münster, Osnabrück, den Grafen von der Mark und den Herren und Städten jener Gegend errichtete Landfriede durch die Bemühungen der Könige Friedrich III. und Wenzel sich über Magdeburg, Thüringen, Meißen, Nassau, ja bis nach Schwaben hin ausdehnte. Häufig erneuert und befestigt, löste dieser Friedensbund sich 1387 auf. Der engere Bund in Westphalen und Köln bestand aber fort. S. die Urk. v. 1256 b. Sartorius, Hansa II. 74; Ennen u. Eckertz, Quellen II. 347—364. 429. III. 243; v. 1338. 1364. 1375. 1377. 1381 b. Lacombl. III. 255. 555. 658 f. 704 f. 750 f.; v. 1371. 1374 b. Ludewig, reliq. manuscr. X. S. 239. 246; v. 1390 b. Schannat, Sammlung ꝛc. I. 35; Häberlin, Reichshistorie IV. 99, analecta medii aevi Sect. II. S. 319—374; Erhard l. c. S. 19—28 u. Urkb. Nr. 3—8. S. 38—46.

[12]) Rheinische Landfrieden v. 1313. 1322. 1325. 1338. 1339. 1344. 1350. 1353. 1365. 1366. 1390. Datt S. 76. Schaab I. S. 228 f. Urk. ib. II. 84 f. 144 f. 173 f. 180 f. Lehmann, Speiersche Chronik VII. 12. 27. 31. 45. 49. 51. 52.

[13]) Wetterauische Landfrieden, bes. 1265. 1277. 1337. 1354. 1359, b. Datt S. 78 f. Böhmer, cod. S. 185. 543. 628. Guden. III. 430. Vor dem Landfrieden v. 1359 nahm der Kaiser 1361 selber Recht. Erhard S. 13. Im Elsaß wurden bisweilen ein oberer und unterer Landfriede unterschieden, aber auch gemeine Landfrieden geschlossen und häufig erneuert. So 1341. 1343. 1345. 1353. Datt S. 76. 77. Lünig VII. 13. 15. Bairische und fränkische Landfriedensbünde v. 1345. 1354. 1379. 1403 b. Datt S. 77. Schannat l. c. 61 f. Thüringische Landfrieden v. 1338. 1372 ꝛc. b. Erhard S. 9 f. 16—18. 30 f. Landfr. v. 1409 zwischen Mainz, Paderborn und Hessen b. Schannat l. c. I. 78 f; zwischen Magdeburg, Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg ꝛc. 1362 b. Erhard S. 37 f; im Erzstift Magdeburg 1363 ib. 14. 15. Unter den sehr zahlreichen Landfriedensbünden des Grafen von Württemberg, des Adels und der Städte in Schwaben sind die wichtigsten die v. 1330. 1331. 1356 und aus dem

Hansa waren gleichfalls Landfriedensbünde zwischen den einzelnen Städten und den Fürsten von Sachsen, Mecklenburg, Pommern, Holstein und Jütland überaus häufig und wurden hier im überseeischen Verkehr zu Seefriedensbünden erweitert[14]).

Alle solche Friedenseinungen nun waren ihrem rechtlichen Charakter nach nicht, wie ihre Form und besonders die Beschränkung ihrer Geltung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren vermuthen läßt, bloße Verträge, sondern enthielten die Konstituirung einer freilich nur in einzelnen Punkten durchgeführten Friedensgenossenschaft. So verschieden, wie ein Bundesgemeinwesen von einem Bündnißvertrage ist, waren diese Landfriedensgemeinwesen von etwaigen Friedens-, Sühne- oder Kompromißverträgen. Ihr Zweck war nicht die Regelung von Rechtsverhältnissen unter den Paciscenten, sondern die Herstellung objektiver, wenn auch in ihrer Geltung nur auf Zeit beschränkter Rechtsnormen für einen bestimmten Kreis von Personen und für ein bestimmtes Gebiet. Nicht blos zum Frieden und Frommen der Theilnehmer, sondern Gott und dem heiligen römischen Reich zu Ehren, um des gemeinen Friedens willen zum gemeinen Nutzen von Arm und Reich wurden sie errichtet. Diese ihre öffentlichrechtliche Natur, das in ihnen enthaltene staatliche Element sprach sich vor Allem darin aus, daß sie eine persönliche und eine territoriale Bedeutung vereinten. Denn einerseits begründeten sie ein genossenschaftliches Friedensverhältniß unter den Konstituenten der Einung und den später in dieselbe aufgenommenen Mitgliedern, so daß zwischen diesen genossenschaftliche Rechte und Pflichten auf gegenseitige Unterstützung bei Friedensverletzungen, auf Unterlassung jeder auch an sich rechtmäßigen Fehde, auf Oeffnung der Burgen, auf ausschließliches Rechtsuchen und Rechtnehmen vor dem Landfrieden entstanden[15]). Andererseits aber pflegte der Landfrieden einen bestimmten territorialen Bezirk (Begriff, Kreise, Gemarkung) innerhalb genau festgesetzter Grenzen (Ziele des Landfriedens) dergestalt zu umfassen, daß innerhalb dessel-

---

15. Jahrh. v. 1437. 1439. 1443. Schaab II. 117. Nr. 80. Lünig XIII. 12. Datt 30—33. 81—94. Trierer Landfr. v. 1344, Binger v. 1368 b. Hontheim II. 156. 339. Ein gemeiner Luxemburger Landfriede wird 1343, ein lotharingischer 1356 erwähnt. Datt S. 79. 80. — Im Uebrigen vgl. bes. Datt S. 75—81, und die Nachweise der einzelnen Landfriedensbünde in Böhmer's Regesten, namentlich aus der Zeit Ludwigs des Baiern S. 243—247; auch Erhard S. 11 f.

[14]) Rostocker Landfr. v. 1283 im Lüb. Urkb. I. 403; Landfrieden v. 1327. 1333. 1334. 1338. 1349 ib. II. 424. 504—506. 541. 619. 848. Seefrieden S. 634.

[15]) Dazu kam bisweilen die Untersagung von Ausgleichen ohne Wissen der Genossen, z. B. thüring. Landfr. v. 1372 b. Erhard S. 17, die Vertheilung etwaiger Eroberungen und Beute nach Mannzahl, die Enthaltung zu enger, dem Landfrieden gefährlicher Bündnisse 2c.

ben auch der Ungenosse an den erhöhten Friedenszustand gebunden war[16]). Alle Herren und Städte, welche in diesen Zielen gesessen waren, wurden dann entweder geradezu zum Landfrieden gedrungen, oder es wurde doch ihre Aufnahme ohne weitere Förmlichkeiten jedem Genossen gestattet[17]). Bisweilen trat sogar das territoriale Princip so in den Vordergrund, daß nicht nur die positiven Pflichten der Friedensgenossen auf bestimmte Grenzen eingeschränkt wurden, sondern selbst ihre negative Pflicht, sich der Fehden und Kriege mit einander zu enthalten, außerhalb des Friedensbezirkes cessirte[18]). Unter solchen Umständen konnte die beschränkte Dauer der Landfriedenseinungen nicht hindern, daß wenigstens für diese Zeit die Gesammtheit der Verbundenen sich als eine organisirte Genossenschaft betrachtete, in welcher die Gesammteinheit den Gliedern als ein selbständiges politisches Rechtssubjekt gegenüberstand. Konnte eine solche Anschauung in kürzer währenden oder loser verknüpften Friedenseinungen sich nicht zu voller Klarheit erheben, so mußte sie doch da, wo längerer Bestand, häufige Erneuerung und durchgebildete Organisation zusammentrafen, mehr und mehr zu Tage treten. Dies giebt sich auch in äußeren Symptomen, wie z. B. in der den „Landfrieden" personificirenden Redeweise der Urkunden, in der Annahme eines besonderen Siegels und Banners des Landfrieden, in der Rechtsprechung und Exekution „im Namen des Landfrieden" oder „von des Landfrieden wegen" unzweideutig kund[19]). Trägerin dieser Einheit ist, wie in jeder gewillkürten Genossenschaft, die Gesammtheit der Genossen. Es bedarf daher einer förmlichen Aufnahme in den Verein[20]) und einer Beschwörung seiner Statuten[21]), um am Schutz und an der Handhabung des Landfriedens Theil zu haben. Allein die Gesammtheit kommt hier nicht,

---

[16]) Vgl. z. B. die Landfrieden v. 1301. 1325. 1332. 1351. 1368. 1384. 1489 b. Datt S. 139f; Landfriede der schweizer. Städte v. 1318 b. Trouillat III. Nr. 156. S. 266; 1354 Böhmer S. 629f. rc.

[17]) So schon in den Landfr. v. 1254 und 1255. Rheinische Landfrieden v. 1325 b. Schaab II. Nr. 64. (1325). S. 93: Auch ist gereht, daz ein jegeliche stat der vorg. stete einen jegelichen guten man, er si wer er si, ritter, knecht, pfaffe oder orden, die in diesen vorgenanten zilen gesessen sint, enphahen mugent zu diesen friden mit allen den gedingen.

[18]) Datt S. 140. Rhein. Landfr. v. 1332. Elsäss. v. 1313.

[19]) Ueber die juristische Persönlichkeit des Landfriedens Th. II.

[20]) Diese geschieht entweder durch den nächstgesessenen Genossen (Note 17), oder durch den Hauptmann und die Hauptstadt, die zunächst gesessen (1317 Schaab II. Nr. 60. S. 84), oder nur durch die Gesammtheit (z. B. 1364 Lac. III. 559), oder endlich — was die Regel bildet — durch die Mehrheit der Landfriedensrichter. Z. B. 1354 Böhmer 632. 1337 ib. 543. S. auch Aufnahmen b. Datt 88f. Erhard 23f.

[21]) Z. B. 1317: der sol sweren den friden ze behalten, ze beschirmen und ze behelfen, als der lantfriedenebrief sagt.

wie bei eigentlichen Bünden, auf regelmäßigen Tagen durch vollberechtigte Repräsentanten zur Berathung aller gemeinsamen Interessen und Angelegenheiten zusammen. Wo eine derartige Verabredung in einem Landfrieden vorkommt, kennzeichnet sich derselbe bei näherer Betrachtung als ein wahrer Bund, der sich nur der Reichsverbote wegen des unschuldiger klingenden Namens bedient[22]). Der eigentliche Landfriedensbund vielmehr wird durch ein ständiges, ein für alle Mal konstituirtes Organ repräsentirt, welches zwar in der Regel aus Delegirten der hauptsächlichsten Genossen zusammengesetzt ist, aber nicht das Interesse dieser, sondern das öffentliche Friedensinteresse zu vertreten hat und daher zwar von jeder Vollmacht oder Instruktion unabhängig ist, sich sogar meist selber ergänzt, dafür aber streng auf die Handhabung des Landfriedens in den räumlichen und zeitlichen Grenzen der Einung beschränkt ist. Dieses Organ, bisweilen einheitlich als ein Landfriedenshauptmann[23]), in der Regel kollegialisch als ein auf regelmäßigen und außerordentlichen Landtagen zusammentretendes, mit Stimmenmehrheit beschließendes Landfriedensgericht unter einem entweder im Voraus vom Könige oder den Genossen ernannten, oder vom Kollegium selbst zu wählenden Richter, Obmann oder Mundmann konstituirt[24]), erläßt im Namen und unter dem Siegel des Landfriedens Satzungen, Rechtssprüche und Vollzugsverordnungen, entscheidet austragsweise über Rechtshändel der Genossen unter einander und mit Ungenossen, richtet über

[22]) Dies ist z. B. offenbar bei dem Landfrieden der schwäbischen Städte v. 1356, Datt S. 31—33, der Fall. Denn obwol sie nur einen Bund für Erhaltung des kaiserlichen Landfriedens zu schließen vorgeben, verabreden sie neben einer Eintheilung in drei Gesellschaften, die „doch mit einander die ainen püntnusz und den ainen landfrid halten sollen und wollen", und Hilfe auf Mahnung, Schiedsgericht, Exekution 2c., zwei jährliche Zusammenkünfte aller Städte in Ulm und St. Gallen: mit ain ander da ze reden, *waz wir alle gemainlich oder unser jeglich statt besundere nothurfftig sint.*

[23]) Z. B. 1283 Lüb. Urkb. I. 403: ab universis dominis et vasallis et civitatibus super his omnibus judex et capitaneus est electus.

[24]) Im wetterauischen Landfr. v. 1265 b. Böhmer 134 f. pacis executores, 1337 ein Neuner-, 1354 ein Eilfergericht ib. 543. 628. Im thüring. Landfr. v. 1338 ein Richter und ein Rath von 12 Männern auf ein Jahr gewählt; 1372 sechs deputirte Schiedsrichter und ein namentlich bestimmter Obmann. Erhard 17. 30 f. 1356 gubernatores communis pacis Lotharingicae. Datt S. 80. Im Elsaß abwechselnd 9, 13, 15 Richter oder cognitores, unter denen „ein gemeiner mundmann von der herren und stett wegen aller gemeinlich." Datt S. 76. 77. Schaab I. 271. Am Rhein ein Siebner-, Neuner- oder Eilfergericht, das trotz wechselnder Zusammensetzung und Gestalt auf sogenannten „Landtagen" als „Landgericht" seit 1327 fast ununterbrochen thätig war. Schaab I. 258 — 271. 1389 im Eger Landfr. ein Neunergericht. Datt 66 f. 1398 bei Guden. III. 639 ein Siebnergericht. Vgl. auch Schaab II. Nr. 266. 267. 268. 274.

Friedensbruch[25]), erkennt auf Schadenersatz wie auf Strafe, namentlich auf Ausschluß aus der Friedensgemeinschaft des Landfriedens (Verlandfriedung, Aechtung), die bei königlichem Landfrieden mit der Reichsacht zusammenfällt, und überträgt die Vollziehung seiner Anordnungen und Sprüche dem nächstgesessenen Genossen, dem nächsten Kreise oder dem Gesammtbunde[26]). Zur Ausführung der angeordneten Exekution oder zur Theilnahme an dem vom Landfriedenshauptmann unter dem Landfriedensbanner angeführten Feldzuge ist jeder Genosse mit bestimmten Maßgaben und festgesetzten Kontingenten bei Strafe verpflichtet, sofern ihn nicht ein besonderes Herrschafts- oder Bundesverhältniß kraft ausdrücklicher Ausnahme befreit[27]). Bei frischer That muß er auf die Mahnung des Genossen auch ohne Anweisung der Richter diesem in näher festgesetzter Weise zu Hilfe eilen.

Wie alle derartigen Genossenschaften, schlossen die Landfriedensbünde engere Vereine nicht aus, und es bestanden in und neben ihnen theils besondere, weitergehende Bündnisse[28]), theils engere Landfriedenseinungen mit eigenen Friedensrichtern[29]). Ueberdies waren sie in der Regel zur leichteren Handhabung des Friedens in Kreise, Gesellschaften, Parteien oder dergleichen getheilt, die ebenfalls eine genossenschaftliche Organisation unter besonderen Vorstehern hatten und im Verhältniß ihrer Mitglieder zu einander eine noch nähere Friedens- und Rechtsgemeinschaft begründeten.

§ 48. Das Reich als Einung.

Wenn so die Einung eine unerschöpfliche Fülle von politischen Neubildungen aus dem Ringen der Stände erzeugte, so mußte sie mehr und mehr

---

[25]) Dieser Begriff ward aber oft in sehr weitem Sinne genommen. So fällt nach dem thüring. Landfr. v. 1338 b. Erhard 30f. jede Rechtsverletzung bezüglich der Münze, Raub, Pfändung, Klostereinbruch, Festungsbau, Versagung der Landfolge ꝛc. darunter.

[26]) Vgl. außer den einzelnen Landfrieden bes. Datt S. 133f und Schaab I. S. 258f. 372f., sowie die Urk. des rheinisch. Landgerichts ib. II. S. 117f. 143f. 325f. 354f.

[27]) Der gewöhnliche Ausdruck für die Pflicht der Genossen zur Landfriedensfolge lautet: und wo die eylff adir der merer teil daz houbit hene kerin, da sal man in mit dem lantfriden nach folgin — 1354 Böhmer 632 § 20 — oder ähnlich. Nach dem thüring. Landfr. v. 1338, Erhard S. 30f., sollten die Urtel binnen 8 Tagen vollzogen werden.

[28]) Es wurde oft ausdrücklich ausgemacht, daß der Landfriede bestehenden Bündnissen unschädlich sein solle. Für die Zukunft aber wurde bisweilen die Bündnißfreiheit eingeschränkt. So 1372 b. Erhard S. 17.

[29]) So z. B. im thüringischen und resp. westphälischen Landfrieden engeres Landfriedensbündniß und eigner Landrichter der Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Erhard S. 27. 28. 47. 48.

als Quelle des staatlichen Verbandes überhaupt gelten. In der That sehen wir seit dem offenkundigen Verfall der Lehnsverfassung allmälig die alte Anschauung des Reiches als eines großen Herrschaftsverbandes, in welchem Dienst und Amt in vielfachen Stufen von oben nach unten geliehen ist, durch eine andere Idee ersetzen, nach welcher der Kaiser nur der erwählte Hauptmann einer gewillkürten, auf der Einung der Stände beruhenden Friedens- und Rechtsgenossenschaft ist.

Schon erhob sich neben dem Princip der Einung ein zum Siege über sie berufener neuer Gedanke, der Gedanke einer staatlichen Obrigkeit. Denn aus dem Wirrwarr der Herrschaften, Genossenschaften und gemischten Verbände, die nach der Auflösung der Stufenordnung des Lehnreichs nur noch ein mannichfaltiger Komplex zufällig gestalteter Rechtsbeziehungen, sich kreuzender Lehnsverbindungen, schwankender Vogteiverhältnisse, im Privateigenthum stehender Gerichtsbarkeiten und Regale unter einander und mit dem Kaiser verknüpfte, hob sich schon seit dem 13. Jahrhundert in immer festeren Zügen die Landeshoheit einzelner Glieder des Herrenstandes als eine einheitliche Macht über ein abgegrenztes Territorium empor. Allein noch waren selbst im Norden und Osten, wo es ihr schon jetzt gelang, Adel und Gemeinden vom Reiche abzuschneiden, ihre Siege nur unvollständig, im Süden und Westen standen Städtebünde und Rittergesellschaften noch mächtig genug da, um nicht *unter*, sondern *neben* den Fürsten das föderative Princip im Reiche zur Geltung zu bringen. Endlich aber war es schon längst entschieden, daß der neue Staatsgedanke nicht im Reich, sondern nur in seinen zersplitterten Theilen die ältere Verfassung besiegen würde. So wurden denn die großen Kämpfe um eine Neugründung des zerfallenden Reichs, welche seit dem Interregnum dritthalb Jahrhunderte lang im deutschen Südwesten geführt wurden, ausschließlich von dem Einen Gedanken beherrscht, die Verfassung des Reichs auf die Einung seiner Glieder zu gründen. Auch kräftige und einsichtsvolle Kaiser konnten nicht daran denken, das Lehnskaiserthum durch ein Staatskaiserthum im Sinne der Landeshoheit zu ersetzen und die Reichsstände zu dem zu machen, was die Landstände in den Territorien wurden: das Einzige, was ihnen blieb, war, sich selbst an die Spitze der Bünde und Landfrieden zu stellen und deren Erweiterung zur Reichseinung anzustreben. Nur *das* war die offene Frage, an der so lange jedes Resultat scheiterte, wie diese Reichseinung beschaffen sein sollte; vor Allem, wer ihre Vollgenossen sein würden; demnächst, welche Stellung dem Kaiser als Einungsvorstand gebühre, von welchem Gericht Friede und Recht der Einung zu handhaben, wie in ihr der Rechtsspruch zu vollziehen sei.

Von Anfang an war es klar, daß die Reichseinung keine Konföderation des gesammten Volkes werden konnte, sondern lediglich eine Konföderation einzelner Stände. Denn an der ganzen Bewegung nahm der Bauernstand nicht Theil! Allein um die Mitte des 13. Jahrhunderts schien es zweifelhaft, ob nicht wenigstens die andern Stände gleichmäßig im Reiche Platz

finden würden, ob nicht das Reich aus seinem Verfall als ein mächtiger Bundesstaat von Fürsten, Adel und Städten erstehen würde, in welchem vor Allem ein durchgängig reichsunmittelbares Bürgerthum das Volk repräsentirte. Der Fall des großen rheinischen Städtebundes zerstörte solche Aussichten, jedes erneute Fehlschlagen der Regenerirung des Reichs durch Städtevereine, Landfriedensbünde und Eidgenossenschaften schmälerte den Raum, welcher dem sich fest abschließenden Kurfürstenkolleg und den sich mehr und mehr konsolidirenden Landesherren gegenüber für andere Elemente in der Reichsverfassung blieb.

Noch einmal schien es im Anfange der Regierung König Wenzels, als solle wenigstens theilweise eine Vereinigung aller Stände erreicht werden. Er schlug eine große Einigung aller Fürsten, Grafen und Herrn, Ritter, Knechte und Städte vor, deren Haupt er selber sein wollte, und die nach Abschaffung aller Sonderbünde, in vier Parteien getheilt, Frieden und Recht handhaben sollte [1]). Allein der Versuch scheiterte, der Städtekrieg folgte, und die nunmehr verkündeten Landfrieden [2]) steckten sich wiederum ein weit niedrigeres Ziel, ohne bei der mangelnden Thatkraft und Entschlossenheit des Königs auch nur dieses zu erreichen. Seitdem handelte es sich, so mächtig Städte und Adel am Rhein und in Schwaben noch rangen, doch im Grunde nur noch um eine Einung der Landesherrn. Die Städte konnten nicht mehr daran denken, eine Aufnahme des städtischen Princips in die Reichsverfassung, eine Gründung der letzteren auf die Gleichstellung der Landeshoheit und der Gemeinheitsverfassung zu erlangen, sie konnten nur noch danach streben, sich in möglichst großer Anzahl eine Ausnahmestellung zu erringen, vermöge deren sie als privilegiirte Korporationen selbst die Landeshoheit auf ihrem Gebiet und damit im Reiche die Reichsstandschaft erwarben. Den Adelsfamilien, welche der Landsässigkeit entgiengen, gelang nicht einmal dieses, sie mußten sich ohne aktive Theilnahme am Reich mit Unmittelbarkeit und korporativer Verfassung begnügen. Nichtsdestoweniger verfloß fast das ganze 15. Jahrhundert, ohne daß die allgemein als Nothwendigkeit empfundene, von Kaiser und Ständen auf jedem Reichstage in Angriff genommene Einung des Reiches definitiv zu Stande kam [3]). Ueber die Grundzüge der Einung zwar war man

---

[1]) 1383. Koch, Neue Samml. der Reichsabschiede I. S. 88f.

[2]) Landfr. v. 1383 auf 6 Jahre. Koch 91. Datt 66f. Vier Richter aus dem Herrenstand, vier aus den Städten und ein vom König ernannter Obmann sollten dem Frieden vorstehen, richten und sühnen, die nächstgelegenen Stände ihn handhaben. Landfriede v. 1398 b. Guden III. 637f; Koch S. 97. 101. Ein Neunergericht wurde in ähnlicher Weise eingesetzt.

[3]) Man vgl. die projektirte Verordnung Albrechts II. v. 1438, den Vorschlag zu Nürnberg v. 1438, die Reformation Friedrichs III. v. 1442, dessen projektirten Landfrieden v. 1466, das Gutachten des Kurfürsten v. 1467 b. Koch S. 154. 160. 170. 198. 200. 217; die wirklich erlassenen Landfrieden v. 1431 (auf ein Jahr), v. 1467 (auf 5 Jahre), v. 1471 (auf 4 J.), v. 1474 (auf 6 J.), v. 1486

sich im Wesentlichen klar. Ganz allgemein dachte man nicht mehr an die Errichtung eines kräftigen Bundesgemeinwesens, sondern lediglich an die Verbindung aller unmittelbaren Reichsmitglieder durch eine Landfriedenseinung, die von den gewöhnlichen Landfrieden durch ihre ewige Dauer verschieden sein sollte. Uneinigkeit aber herrschte über die Einrichtung des Gerichts, der Hauptmannschaften und Kreise, der Vollzugsordnung. Selbstverständlich zwar war es, daß der Kaiser das Haupt der Einung werde: ob aber ausschließlich sein kaiserliches Kammergericht, ob ein Austragsgericht wie in gewöhnlichen Einungen, ob ein aus beiden Formen gemischtes Gericht entscheiden und wie die Kompetenz bestimmt werden sollte[4]); ob bestimmte Kreise unter Kreishauptleuten[5]) oder die nächstgesessenen Reichsstände[6]) die Rechtssprüche vollziehen, oder ob nur die Reichsacht und die gewöhnlichen gerichtlichen Zwangsmittel angewandt werden sollten[7]): darüber waren Kaiser und Stände stets verschiedener Meinung. So blieb es denn bei Verkündung gewöhnlicher Landfrieden auf bestimmte Zeit und überdies bei Gutachten und Projekten. Endlich im Jahre 1495 kam unter Maximilian die Konföderation der Stände zum Abschluß[8]). Das Reich wurde als eine große Friedenseinung für ewige Zeiten konstituirt, in welcher jede Fehde unter den Genossen verboten, der Friedensbruch mit der Reichsacht und Geldbuße bedroht, Jedem die Hilfe bei frischer That zur Pflicht gemacht wurde. Der Kaiser wurde als Haupt, die einzelnen Reichsstände als Genossen der Einung anerkannt. Das zugleich kaiserliche und ständische Reichskammergericht wurde als Gerichtshof des Friedens und Rechtes der Reichseinung errichtet. Ueberdies sollte eine jährliche Versammlung der Reichsstände zur Handhabung und Vollstreckung des Friedens

---

(auf 3 J.) b. Koch S. 144. 225. 226. 261. 275. Vgl. bes. auch Datt lib. I. c. 22—29. S. 153—212.

4) Schon K. Albrecht schlug 1438 eine Verbindung der Austräge und der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor. Koch S. 155. 157 § 3f. 25. Die Kurfürsten aber brachten dazu ein besonderes, von allen Ständen besetztes Gericht in Vorschlag (Gutachten S. 217 § 7f.), während der Kaiser stets an seinem Kammergericht festhielt (1471. 1474 b. Koch 246. 273 § 13).

5) So schon 1438 vorgeschlagen. Koch S. 156 § 25f. 28f. Vgl. S. 164 ib.

6) Das verlangten die Kurfürsten 1467. Koch S. 218 § 11. Bei frischer That wurde es 1474 u. 1486 (ib. S. 262 § 3—8. 276 § 3f.) angeordnet.

7) So nach den Landfr. v. 1467. 1471 S. 225 § 4 f. S. 245, und für den Fall eines ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses auch nach denen v. 1474 u. 1486 S. 263. 277.

8) S. Datt lib. III. IV. V. S. 493—922; den ewigen Landfrieden von 1495, die Handhabung Friedens und Rechtens und die R. K. G. O. auch bei Koch II. S. 3—29; die Regimentsordnung v. 1500, die Reichsabsch. v. 1500 u. 1512 ib. 57. 84. 138; die Ordnung der zehn Kreise ib. 211.

stattfinden, die indeß bald durch ein ständiges Reichsregiment ersetzt wurde, das sich nach zweijähriger Thätigkeit auflöste. Statt dessen wurden durch bezirksweise Eintheilung aller Reichsstände für Exekution, Reichshilfe und Reichssteuer die Reichskreise gebildet, welche sich als engere Friedenseinungen mit selbstgewählten Kreishauptleuten und Zugeordneten und besonderer Kreisstandschaft nach dem Muster der in gewöhnlichen Landfriedensbünden häufig vorkommenden Kreise charakterisiren.

So war die neue Reichsverfassung durchaus nur eine große Landfriedenseinung der Stände. Das Reich zu einem wahren Bundesstaate zu gestalten, war nicht gelungen. Doch wäre auch jene Friedenseinung nicht zu Stande gekommen, noch weniger durchführbar gewesen, wenn nicht neben der eigentlichen Reichsverfassung zugleich eine Bundesverfassung in demjenigen Theil des Reiches existirt hätte, wo neben den Fürsten Adel und Städte noch von Einfluß waren. Ja man muß, wenn man die Reichsverfassung Maximilians richtig würdigen will, diese Bundesverfassung nicht blos als Vorläufer und Durchführungsmittel, sondern als integrirenden Theil der Reichsverfassung betrachten.

Es war dies der Bund, welcher seit 1487 unter kaiserlicher Anregung und Protektion aus einer Verbindung der Adelsgesellschaft des Georgenschilds mit den schwäbischen Städten hervorgieng [9]) und sich bald durch den Zutritt des Löwenbunds, rheinischer, fränkischer und bairischer Städte, endlich der mächtigsten Reichsfürsten und des Kaisers Maximilian selbst erweiterte [10]). Unter dem Namen des Georgenschilds, den er bald mit dem des schwäbischen Bundes vertauschte, war er in der kräftigsten Weise für Erhaltung und Handhabung des Friedens und nach dem Zustandekommen des ewigen Landfriedens für dessen Durchführung und die Exekution der Reichssprüche thätig. Zugleich aber war er deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil er den Städten und dem Reichsadel in den in ihm enthaltenen besonderen Bünden politische Autonomie und Selbstverwaltung sicherte, in ihrer Gesammtheit aber ihnen eine größere Theilnahme an der Reichseinung gewährte, als ihnen die Konföderation der Reichsstände gab.

---

[9]) S. die Urkunden über Geschichte und Verfassung des schwäbischen Bundes b. Datt liber II. S. 271—492; die vorangegangenen Städtetage v. Speier 1486 und Heilbronn 1487 bei Häberlin, Reichshistorie VII. S. 345 f. 354 f. Vgl. Häberlin, Reichshist. VII. 408—416 und Schaab l. c. II. Nr. 338 f. S. 461 f.

[10]) S. Beitrittsurkunden bei Datt S. 285 f.; bes. des Löwenbundes S. 309 — 311 u. Schaab II. Nr. 354 u. 355; der Erzbischöfe von Mainz und Trier, des Bischofs von Augsburg, des Erzherzogs von Oesterreich, der Markgrafen v. Brandenburg und Baden, des Grafen von Württemberg b. Datt S. 301 f. Schaab II. Nr. 342. 347. 349. 350 f. S. 465. 486. 493 f.; des Kaiser Maximilian i. J. 1490 b. Schaab II. Nr. 351. 353. S. 499. 500.

Die besonderen Bünde des Adels und der Städte bestanden in diesem großen Verein unter eignen Hauptleuten als selbständige Genossenschaften fort, welche eine feste und einheitliche, nicht auf die Friedenshandhabung beschränkte, sondern alle Interessen der Glieder umfassende Organisation hatten [11]. Aber auch der Gesammtbund, dessen Verfassung auf wiederholt bestätigten, verlängerten und erweiterten „Verainigungen" oder „Ainungen" beruhte, war kein bloßer Landfriedensbund, sondern eine nach innen und außen einheitlich organisirte Bundesgenossenschaft [12]. Unter gemeinen Bundeshauptleuten und dem schwäbischen Bundesrath, welche die Bundesangelegenheiten zu verhandeln und anzuordnen hatten, fanden gemeine Bundestage Statt [13]. Alle Bundesgenossen waren verpflichtet, dem Bunde Gehorsam zu leisten, untereinander aber sich Beistand bei frischer That zu leisten, nur vor dem Bunde Recht zu suchen, den Feind des andern in nichts zu unterstützen, keine Ansprache eines Ungenossen gegen einen Genossen zu kaufen oder an sich zu bringen, Beschlüsse und Erkenntnisse des Bundes geheim zu halten [14]. Ueber die Rechtshändel entschied ein Bundesgericht, aus dem Bundrichter, den Zusätzen und dem Gerichtsschreiber bestehend [15]. Zur Ausführung der Beschlüsse und Urtel, zur Vertheidigung des Friedens und der Rechte seiner Glieder war jeder Bundesgenosse mit bestimmten Kontingenten verpflichtet, die er bei Strafe zu dem vom „Obristen Bundes-Feldhauptmann" geführten Bundesheer stellen mußte [16]. Auch eine Bundesmatrikel legte der Bund auf seine Glieder um und trieb

[11]) In den Urkunden des Gesammtbunds werden in der Regel der gemeine Hauptmann und die Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Ritter und Knechte der Gesellschaft St. Jörgen Schilt und der gemeine Hauptmann und des heiligen Reichs Städte gemeinlich des Bundes im Lande Schwaben nebeneinander genannt. Die Gesellschaft St. Jörgenschilt hatte ihre besonderen Statuten, welche gleichzeitig mit der Verlängerung des Gesammtbundes erneuert und erweitert zu werden pflegten. Siehe die Veraynigung und Gesellschaft Sanct Jörgen Schilt von Prälaten, Grafen, Fryen Herrn, Rittern und Knechten der vier Theil des Lands zu Schwaben v. 1488. 1496. 1512 b. Datt S. 315 f. 337 f. 400 f. Die einzelnen Viertel, in welche die Gesellschaft zerfiel, hatten wieder ihre besondere, autonomisch festgestellte Verfassung. S. z. B. Bundbrief des Viertels am Kochen v. 1488 b. Datt 317 f.

[12]) Man vgl. bes. Gesellschaft und achtjährige Veraynigung St. Georgen Schildts in Schwaben v. 1488 Datt S. 281 f.; die Erneuerungsurkunde v. 1496 auf 3 Jahre ib. 325 f.; v. 1500 auf 12 Jahre ib. 346 f. und „gemain abschid zu Eszlingen, nach verfassung der obgemelten aynung beschloszen" S. 366 f.; v. 1512 auf 12 Jahre ib. S. 382 f. 405 f.

[13]) Datt S. 438 f. 465 f.

[14]) Datt S. 467 f. 492.

[15]) Ueber Zusammensetzung des Gerichts Datt S. 451 f.; seine Kompetenz ib. 456 f.; das Verfahren vor ihm 460 f.; die Appellation 463 f.

[16]) Datt S. 438 f. 471 f. 478—491.

die Steuer nöthigenfalls zwangsweise ein[17]). Ebenso aber trat er nach außen durch seine Organe als eine selbständige politische Macht auf, welche strafte und richtete, Kriege führte und Verträge schloß, vermittelte und sühnte[18]).

Im Jahre 1512 zum letzten Mal auf 12 Jahre erneuert, gieng der Bund sodann in der Reformationszeit, welche so viele politische Verbindungen löste, unter[19]). Sein Ziel aber war im Wesentlichen erreicht, Reichsstädte und Reichsritterschaft waren in der Reichsverfassung als Reichsglieder anerkannt worden, und das Reich war durch eine große Konföderation aller noch vorhandenen Stände noch einmal neu begründet. Freilich war damit zugleich die Abtrennung aller an diesen Einungen nicht unmittelbar betheiligten Glieder von der Reichsunmittelbarkeit, der gar nicht betheiligten (wie der Eidgenossen und des Ordenslandes) vom Reiche überhaupt besiegelt.

G. Der Einfluß des Einungswesens auf die Bildung territorialer Staaten.

§ 49. Landesgemeinden.

Wir haben durch die Macht des Einungswesens ein staatliches Gemeinwesen in der mittelalterlichen Stadt entstehen, wir haben durch das politische Bündnißwesen auch über die Städte hinaus in immer weiteren Kreisen Verbände von einiger staatlicher Bedeutung begründen gesehen. Von allen diesen Genossenschaften aber hat keine, am wenigsten die Reichsgenossenschaft selber, zu einem wahren Landesstaat geführt.

In der That war eine auf der reinen Gemeinheitsverfassung beruhende territoriale Staatsbildung in dem bei Weitem größten Theile Deutschlands deshalb unmöglich, weil die gesammte ländliche Bevölkerung an der Einungsbewegung keinen Antheil hatte. Die große Masse der Bauern versank mit der Trennung von Stadt und Land nur tiefer in Hörigkeit; auch die freien Landgemeinden blieben als isolirte Genossenschaften alter Art meist ohne Einfluß auf die Bewegungen der Zeit; der endlich unternommene Versuch, durch eine gewaltsame Erhebung den entrissenen oder vorenthaltenen Antheil an Freiheit und Herrschaft zurück zu gewinnen oder zu erringen, scheiterte an der Uebermacht der höheren Stände. Ausnahmweise gelang es einem Theil der Bauern am Meer und Gebirge, vereinzelt auch einigen Bezirken des innern Deutschlands, die eigne Genossenschaftsverfassung zur Gemeinheitsverfassung auszubauen, nach außen aber die politische Unabhängigkeit zu behaupten oder zu erkämpfen. Die Folge war die Bildung von Landesgemeinden,

---

[17]) Datt S. 471 f.

[18]) So bei Datt u. Schaab eine Menge von den Hauptleuten des Bundes im Namen des gemeinen Bunds des Landes zu Schwaben abgegebener Erklärungen, Schiedssprüche, Fehdeverkündigungen, Sühneakte, Exekutionsaufträge u. s. w.

[19]) Datt S. 427 f.

welche als territoriale Gemeinwesen vorübergehend oder dauernd denselben Gedanken, welcher der städtischen Verfassung zu Grunde lag, zur Grundlage der staatlichen Verbindung eines ganzen Landes machten. Gleich den Städten strebten solche Landesgemeinwesen nach weiterer Vereinigung und ihnen gelang, was den Städtebünden mißglückte: die Gründung eines wahren Bundesstaats. Die allgemeindeutsche Entwicklung dagegen drängte, je weniger von einem freien und politisch berechtigten Bauerstande die Rede war, desto entschiedener unter Beseitigung fast aller Anfänge einer entgegengesetzten Staatsbildung auf den Sieg der Landeshoheit und die Gründung landesherrlicher Staaten hin. In ihnen war es die Einzelgewalt des Landesherrn, welche, indem sie sich zu einer staatlichen Obrigkeit umbildete, vorzugsweise schöpferisch wirkte und endlich zur alleinigen Trägerin des Staatsgedankens wurde. Indeß war auch hier die Ausbildung eines reinen Obrigkeitsstaats nur das schließliche Resultat: ursprünglich war die Selbstthätigkeit des Volkes an dem Bau des Landesstaats mitschöpferisch betheiligt. Denn indem sich das Land in seiner Gliederung nach Ständen auf dem Einungswege konstituirte, kam der neue Territorialstaat zunächst als ein aus dem Landesherrn und der Landesgemeinde zusammengesetztes Gemeinwesen zur Entstehung. Mußte auch die landschaftliche Verfassung wegen der Ausschließung des Bauernstandes endlich unterliegen und die Durchführung des modernen Staates der Obrigkeit allein überlassen: so unterlag sie doch erst, nachdem sie auf die Bildung der Staatsidee in den deutschen Territorien einen mächtigen Einfluß geübt hatte, dessen Folgen nie ganz verwischt sind.

So sind es drei verschiedene Rechtsgestaltungen, in denen die territoriale Staatsentwicklung unmittelbar durch das Einungswesen bedingt wurde: freie Landesgemeinden, Bundesstaaten und landständische Körperschaften. Hier ist zunächst von den freien Landesgemeinden zu handeln.

Freie Landesgemeinden kamen hauptsächlich nur in den Alpen einerseits, am Meere bei Friesen und Ditmarsen andererseits zur Entwicklung, wennschon auch in vielen anderen Gegenden die Anfänge ihrer Bildung zu erkennen sind. Ihre äußere und innere Geschichte zeigt noch größere Verschiedenheiten, als die der Städte: indeß läßt sich in ihnen allen eine, freilich auf sehr verschiedener Stufe stehen gebliebene oder gehemmte Richtung in der Umbildung der alten Verhältnisse erkennen. Die Analogien, welche diese Umbildung altgermanischer Volksgenossenschaften in Landesgemeinwesen mit der weit früheren Umbildung ähnlicher Genossenschaften in Städte bietet, sind überraschend: nur war der Proceß um Vieles langsamer und hat sich nirgend in so vollständiger Durchführung vollzogen.

Die äußere Seite dieser Umbildung war wie in den Städten die Wahrung oder Wiederherstellung der Freiheit in einer germanischen Genossenschaft, mochte dies nun eine Gau-, Cent- oder Markgemeinde, mochte es eine Immunitätsgemeinde sein. Das hierdurch bedingte Streben nach Fernhaltung

oder Beseitigung jeder herrschaftlichen Gewalt endete in einigen Gemeinden, welche den Freistädten zu vergleichen sind, mit der vollen Reichsfreiheit; in anderen, welche den abhängigeren königlichen Reichsstädten korrespondiren, blieb eine Reichsvogtei bestehen, ohne die Gemeinheitsverfassung zu hindern; endlich gab es, wie Landstädte, auch landesherrliche Landesgemeinden, welche in größerer oder geringerer Abhängigkeit von landesherrlichen Vögten standen. Das Charakteristische für eine Landesgemeinde liegt nicht in dem Mangel jeder Herrschaft über ihr, sondern darin, daß eine solche Herrschaft der in sich staatlich abgeschlossenen Gesammtheit als etwas rein Aeußeres gegenübersteht.

Hand in Hand hiermit gieng eine innere Fortbildung der Genossenschaft, welche in dem aus der Verschmelzung der territorialen und persönlichen Verbindung erwachsenen Begriff des Landes eine unsichtbare, zugleich politische und privatrechtliche Einheit über den Gliedern herstellte und damit die in den Städten ausgebildeten Begriffe einer Verfassung, einer Verwaltung, Gesetzgebung und Polizei, eines einheitlichen Landeshaushalts, eines öffentlichen Rechtes einführte. Die alte Richter- und Schöffenverfassung mußte einer Rathsverfassung weichen, welche ein zugleich vertretendes und regierendes Kolleg als Organ der einheitlichen Staatsgewalt an die Spitze des Landes stellte. Der Schwerpunkt der Entwicklung wurde freilich hier nicht wie in den Städten völlig aus der Gesammtheit in den Rath verlegt, es wurde weit weniger centralisirt und regiert als dort: allein eine wenigstens theilweise Umwandlung nach städtischer Art ist in keiner Landesgemeinde zu verkennen.

I. Die früheste Entwicklung der angedeuteten Art fand in denjenigen schweizerischen Thalgemeinden Statt, welche der Kern des späteren Bundesstaats wurden.

Schon seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts trat die im Jahre 1231 für unverpfändbar erklärte und von der Vogtei befreite[1]) reichsunmittelbare Thalgenossenschaft von Uri (universitas vallis Uraniae) als eine organisirte Gemeinde auf, welche ein eignes Landesgemeinwesen (Thal, Waldstatt, Ort) bildete, das von einem zugleich richtenden und berathenden Vorstand (minister vallis oder Landammann) vertreten und regiert wurde, ein besonderes Siegel führte und in der Gesammtheit aller Thalgenossen zu voller Erscheinung kam[2]).

---

[1]) Urk. b. Tschudi, Chron. Helv. I. 125, fidelibus suis universis hominibus in valle Urania constitutis gegeben.

[2]) Blumer, Rechtsgesch. der schweizer. Demokratien I. S. 118—122, auch Maurer, Einl. S. 309—312. Schon 1234 ergeht ein Schreiben des Königs: fidelibus suis ministro et universis hominibus Uraniae, um eine von ihnen auf die Cistercienser Mönche umgelegte Steuer (exactionem vel precariam) zu verhindern. Die Landesgemeinde schrieb also schon damals allgemeine Steuern aus. Tschudi I. 130. Bestätigung der Reichsfreiheit v. 1240 ib. 135 u. 1274 ib. 180 (ministro et universitati vallis Uraniae). Minister et universi homi-

In gleicher Weise bildete die Gesammtheit von Schwiz (cives de villa Suites), welche 1240 für reichsunmittelbar und unverpfändbar erklärt wurde[3]), schon im 13. Jahrhundert eine Landesgemeinde[4]), an deren Spitze zwei, seit 1282 vier ministri vallis oder Ammänner standen[5]), während die communitas oder universitas vallis als Landesversammlung die höchste Gewalt übte. Ein besonderes Siegel, echtes Eigenthum und bewegliches Vermögen kennzeichnen das „Land" oder „Thal" als Rechtspersönlichkeit, welcher sogar schon, wie einer Stadt, eine eigne Ehre — „des landes eere" — zugeschrieben wird[6]). Zu noch deutlicherem Beweise der wahrhaft staatlichen Auffassung ihrer Verbindung legt sich die Gemeinde in ihrem gesammten Gebiet bereits eine förmliche Gesetzgebung über den Grundbesitz und ein Besteuerungsrecht bei, vermöge dessen sie den Genuß des gleichen bürgerlichen Rechts von der Erfüllung gleicher bürgerlicher Pflichten abhängig macht und ganz wie die Stadtgemeinden eine Exemtion der geistlichen Grundbesitzer nicht dulden will[7]).

Um dieselbe Zeit entwickelte sich auch in Unterwalden auf Grund der 1240 anerkannten Reichsfreiheit[8]) eine selbständige Landesgemeinde, die indeß

---

nes werden auch 1273 ib. 179, lantammann und die landleute gemeinlich von Ure 1291 b. Blumer S. 122 Note 26, lantammann und die gemeind des thalls Uri 1308 ib. Note 30 erwähnt. Ein Siegel der vallis Urania oder „des Landes Uri" 1243. 1246. 1249. 1258. 1284. 1290. 1291 rc. im schweizerischen Geschichtsfreund III. 229. 238 und b. Kopp, Urk. z. Gesch. der eidgenössischen Bünde S. 39. 40.

[3]) Urk. b. Tschudi I. 134, universis hominibus vallis in Switz gegeben.

[4]) Blumer l. c. S. 79. 122f. 205f. Maurer, Einleit. 302—309. Als Markgenossenschaft mit echtem Eigen werden die homines de Swites schon früher erwähnt. So in dem Vertrage über die Landesgrenzen mit Einsideln v. 1217 b. Tschudi I. 114.

[5]) 1275 Tschudi I. 182: R. et W. ministris vallis de Swites et universitati ejusdem loci. 1282 u. 1288 Blumer I. S. 128 (4 Ammänner).

[6]) Vgl. bes. Urk. v. 1282 bei Tschudi I. 189, worin die landlüte ihrem landammann ein Gut schenken für die arbeit, so er für uns und *des lands eere* erlitten hat, wann daher in die landtlüt sandten. Vgl. S. 190: unsers land insigel. Ebenso 1286.

[7]) Das älteste Statut der Landesgemeinde v. 1294 b. Blumer I., Beil. I. S. 557 beginnt: wir die lantlüte von Swiz . . . sin übereinkomen mit gemeinem rate des landes und mit geswornen eiden. Es beschränkt die Veräußerung von liegenden Gütern an Klöster und Fremde und ordnet Bußen an, die man „dem lande geben" soll, das Gut aber „sol . . . sin des landes" (art. 1. 2. 7.); auch bestimmt es in art. 5. S. 558: wolten die clöster, dü in dem lande sint, nicht dragen schaden an stüre und an anderme gewerfe mit dem lande nach ir goute als ander die lantlüte, so suln si miden velt, wasser, holz, wunne und weide des landes.

[8]) Tschudi I. 135. Universis hominibus vallis in Underwalden fidelibus suis.

nicht gleich Schwiz und Uri vollkommen einheitlich organisirt war, sondern als Doppelgemeinwesen in eine obere und untere Thalgemeinde zerfiel[9]).

Die so konstituirten Thalgemeinden oder Waldstätten befestigten und vollendeten sodann während des 14. Jahrhunderts theils durch Kämpfe und Erhebungen, theils durch Erlangung kaiserlicher Privilegien unter allmäliger Beseitigung der Vogtei ihre Unabhängigkeit[10]) und wurden zugleich das Vorbild für eine Reihe benachbarter bäuerlicher Thal- und Markgenossenschaften, von welchen besonders Glarus, das mit der Stadt Zug verbündete Amt Zug und Appenzell nach wechselnden Schicksalen ein ähnliches Ziel erreichten[11]).

Gleichzeitig aber wurde seitdem die innere Verfassung aller dieser Landesgemeinden[12]) immer mehr zu der von wahrhaft staatlichen Gemeinwesen, welche mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modifikationen die Grundzüge der städtischen Gemeinwesen in sich wiederholten. Vor Allem daher trat die in dem Begriffe des Landes (Thal, Waldstatt, Ort ꝛc.) ausgedrückte unsichtbare Einheit mehr und mehr als eine ideale Gesammtpersönlichkeit hervor, welche als Quelle der Gemeinschaft und als Subjekt der daraus fließenden politischen und privaten Rechte galt. Das Land war es, welches durch seine Vertreter nach außen als einheitliche Macht handelte, welches Kriege führte,

---

[9]) Daher wird 1291 b. Kopp S. 32f. nur eine communitas hominum intramontanorum vallis inferioris genannt, und das Siegel hieß zuerst sigillum universitatis hominum de Stannis und erhielt erst später den Zusatz vallis superioris et inferioris. Blumer S. 123 Note 64. Tschudi I. 277. — Vgl. i. A. Blumer S. 125—127. Maurer, Einl. S. 312—314.

[10]) Vgl. Blumer S. 205—212. Maurer, Einl. 315—322. Königliche Privileg. f. d. Waldstätte v. 1291 Tschudi I. 204, wonach ihnen nie ein höriger Richter gegeben werden soll; v. 1297 ib. 215; v. 1309 ib. 245. 246, wonach kein Landmann außerhalb der Landesmarken geladen werden darf; v. 1316. 1317. 1328. 1329. 1341 ib. 278f. 283. 308. 314. 367 ꝛc.

[11]) Blumer S. 221—264. — Glarus, von österreichischer Vogtei (advocatus Claronensium 1196 b. Tschudi I. 97; villicus Glaronensis 1260 ib. 135) durch die Schlacht bei Sempach befreit, wählte seitdem jährlich ein Fünfzehnergericht und berieth auf Landes- wie auf Tagesversammlungen mit Stimmenmehrheit. Das Amt Zug bildete mit der gleichnamigen Stadt Ein Gemeinwesen mit Einem Banner, Siegel und Archiv, entgieng aber der Gefahr, Unterthan der Stadt zu werden, durch die Intervention von Schwyz. Appenzell war 1379 als „Appenzell das Land" im schwäbischen Städtebunde, dann im großen Bund ob dem See, und gieng durch die Verbündung seiner Gemeinden unter sich und mit anderen Bauerschaften und Städten aus zahlreichen Fehden mit Herren und Rittern, besonders auch mit der Gesellschaft St. Georgenschild, endlich als freies Gemeinwesen hervor. — Ueber das Thal Oberhasli, welches eine Landesgemeinde bildete, 1334 aber unter bernische Vogtei kam, Wyß, Zeitschr. f. schweiz. Recht I. 73. 74; Maurer, Einl. 292.

[12]) S. Blumer S. 265—327.

Bündnisse schloß, sühnte und vermittelte, Verträge und Vergleiche eingieng, Rechte erwarb und Pflichten übernahm und mit seinem Siegel beurkundete[13]); das Land war aber ebenso nach innen eine staatliche Einheit, welche Subjekt und Mittelpunkt des unbeweglichen und beweglichen Gemeinguts und damit eines Landeshaushalts, des Kriegs- und Steuerwesens, der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung wurde[14]). Dem Lande gegenüber waren alle kleineren Abtheilungen desselben, die Genossamen, Tagwen, Kirchspiele, Bauerschaften, Dörfer, Rhoden, Viertel, Uerten u. s. w., nur abhängige Gemeinden, welche theilweise nicht einmal eine eigene Mark besaßen, politisch aber hauptsächlich nur als Wahlkörper hervortraten[15]). An der Spitze der Landesgemeinden standen ein oder mehrere jährlich frei gewählte Ammänner, welche aus rein richterlichen Beamten im altgermanischen Sinn mit selbständigem Bußantheil mehr und mehr zu obersten Organen des Landes wurden, die neben den im Namen des Landes fortgeübten Befugnissen der richterlichen und heerführenden Gewalt die Funktionen eines Hauptes der Landesregierung übernahmen, einen Antheil an Bußen und Gefällen nicht mehr zu eigenem Recht, sondern als Besoldung bezogen und endlich sich dem Wesen städtischer Bürgermeister annäherten[16]). Neben ihnen aber trat, obwol im 14. Jahrhundert noch in unbedeutender Stellung und fast nie in den Urkunden besonders genannt, ganz in städtischer Weise ein Rath mehr und mehr hervor, der als verwaltendes Landesorgan die Gemeinde in nicht allzuwichtigen Dingen nach außen vertrat, nach innen aber zuerst polizeiliche Befugnisse und Gesetzgebung in geringeren Angelegenheiten, seit dem 15. Jahrhundert daneben die Urtels-

---

[13]) Man vgl. nur die Urkunden b. Tschudi und Kopp. Repräsentirt wird das Land durch „Ammann und landlüte gemeinlich" oder die gemeinde, welche sich unter dem „gemein insigel des landes" verpflichten. Vgl. z. B. Sühnevertrag des Landes Schwiz mit dem Kloster Einsideln v. 1311 b. Tschudi I. 255—257; Vergleich zwischen der Stadt Zürich und „dem Obmann und den landlüten allen gemeinlich" v. 1318 ib. 361. 362; 1315 ib. 276f; 1316. 1317. 1318 S. 280. 282. 286; 1318. 1319. 1322. 1322. 1339. 1340. 1350. 1352 ib. 287. 289. 296. 299. 361f. 366. 383f. 418f. Ebenso werden alle von Anderen ausgestellten Urkunden an „landtammann und landlüte des landes" abdressirt. Z. B. 1314 S. 265. 266. 268. 1315 S. 269 ꝛc.

[14]) So wird im Bunde der Waldstätte v. 1322 vorbehalten: jeglicker waltstat sunderlich in ir lantmark und ir zilen ir gerichte und ir guoten gewanheit.

[15]) Vgl. Blumer I. S. 372f; bezüglich Unterwaldens Heusler, Rechtsverh. am Gemeinland in Unterwalden. — Am spätesten und schwächsten war die Bildung von Gemeinden in Uri und Schwyz. Die Rathswahlen geschahen in Uri nach den 10 Genossamen, in Schwyz nach 6 Vierteln, in Glarus nach 15 Tagwen, in Appenzell nach 12 Rhoden. Blumer S. 278.

[16]) Blumer I. S. 121. 275—277.

findung in Kriminalsachen, endlich auch bürgerliche streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit ausübte[17]). Die Rathsverfassung bildete sich demnächst durch die Bestellung von Ausschüssen für einzelne Angelegenheiten und die Anstellung eines Landschreibers[18]), durch die Umwandlung der Gerichte in besondere Landesbehörden[19]) und endlich seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts durch die Entstehung eines weiteren Raths, der die Landesgemeinde in den für ihre Berufung zu unwichtig, für die Erledigung durch den bisherigen Rath zu bedeutend erscheinenden Fällen vertrat[20]), nach Analogie der Städte fort. Doch blieb neben solcher Verwandtschaft darin die Landesverfassung von der Stadtverfassung immer sehr verschieden, daß die Versammlung aller Vollgenossen, welche nach alter Weise und Form auf gebotenen und ungebotenen Dingen, zu denen jeder mündige Landmann kommen durfte und mußte, zusammentrat, stets eine überwiegende Bedeutung behielt. Unter dem Namen des landtags oder (seit dem 15. Jahrhundert) der landesgemeinde übte hier das Volk selbst unmittelbar nach Mehrheitsbeschluß die höchste Strafgerichtsbarkeit und das Begnadigungsrecht, die oberstrichterliche Gewalt in bürgerlichen Rechtsfällen, die wichtigere freiwillige Gerichtsbarkeit; gab es sich Gesetze; ordnete es Steuern an; beschloß es über Krieg, Frieden und Bündnisse; wählte es seine Beamten und Gerichte; ertheilte es die Landesgenossenschaft (das Landrecht) an Auswärtige; erneute es durch Beschwörung des öffentlich vorgelesenen Landrechts den genossenschaftlichen Verband aller Glieder; verfügte es über das Landesvermögen und somit auch nach Art einer alten Märkerversammlung über Substanz und Nutzung einer etwaigen Allmende des ganzen Landes[21]). Nicht wie die städtische Vollbürgergenossenschaft also, der sie im Uebrigen entsprach, gieng die Genossenschaft der Landleute fast ganz in den von ihr bestellten Landesorganen auf, sondern sie blieb selber das wichtigste Organ des in ihr sichtbar werdenden Landes. — Wie die Stadtbürgerschaft ferner neben sich einen Kreis von Schutzgenossen hatte, so standen neben den Landleuten als Vollgenossen der Landesgemeinde deren Schutzgenossen, die Hintersassen und Beisassen. Unter den Landleuten selbst aber bestand ohne Rücksicht auf Grundbesitz volle Gleichheit des politischen Rechts und auch bei der Aufnahme in die Gemeinden walteten noch öffentlichrechtliche Gesichtspunkte vor, so daß man noch nicht, wie später, die Erwerbung des Landesrechts als einen Kauf betrachtete und vertheuerte[22]). Gleich den Städten wandten übrigens die Landesgemeinden die neuen Grundsätze eines Gemein-

[17]) Erste Erwähnung 1315 b. Tschudi I. 274: officiato consilio civibus et universis hominibus in Swiz. Vgl. Blumer l. c. S. 277—284.

[18]) Blumer l. c. S. 283. 284.

[19]) Blumer l. c. S. 289 f.

[20]) Blumer l. c. S. 285—289.

[21]) Blumer l. c. S. 265—274.

[22]) Blumer l. c. S. 387—392.

wesens und eines öffentlichen Rechtes nur nach innen an, während sie nach außen Herrschaftsrechte, Vogteien, Gerichtsbarkeiten u. s. w. über Städte und Landschaften nicht nur auf privatrechtlichem Wege erwarben, sondern auch in durchaus privatrechtlichem Sinne verwalteten und benutzten[23]).

II. Langsamer und unvollkommener entwickelten sich die freien Landesverfassungen im Norden Deutschlands. Insbesondere blieb in Friesland, das sich sowohl dem Reich als der Landeshoheit gegenüber zum Theil die volle Unabhängigkeit, auch da aber, wo es Herrschaftsrechte und Vögte anerkennen mußte, Autonomie und Selbstregierung bewahrte, die alte rein genossenschaftliche Verfassung in vielen Punkten in Kraft und nahm nur sehr allmälig die Grundsätze eines staatlichen Gemeinwesens im neuen Sinne in sich auf. Dies tritt schon darin hervor, daß es, besonders im freien Friesland, lange zweifelhaft bleibt, welche Verbände die eigentliche Staatseinheit darstellten, jenseits deren nach oben nur eine föderative Einheit, nach unten nur abhängige Gemeinden bestehen konnten. Die Gesammtheit aller Friesen war offenbar kein Staat, sondern eine Konföderation und die Landtage von Upstallboom waren Bundestage so gut wie die Tagsatzungen der Städtebünde oder der schweizer Eidgenossen. Allein während auf diesen Tagsatzungen als die zu gegenseitigem Schutz und zu gemeinsamer Handhabung von Frieden und Recht zusammengetretenen Heer-, Friedens- und Rechtsgenossenschaften, mithin als einheitliche Träger des Bundes, die sieben Seelande erscheinen[24]), zeigt uns im Uebrigen die ganze friesische Rechtsgeschichte nicht die Seelande, sondern die einzelnen Gogemeinden oder Landschaften, aus welchen sie bestehen, als unabhängige, sich völlig frei verwaltende, ihr Recht willkürende, zu regelmäßigen Versammlungen zusammenkommende Gemeinwesen[25]), welche unter einander oder nach außen nicht wie Glieder eines Staats, sondern wie selbständige Staaten verkehren[26]). In diesen Landschaften aber haben nicht nur die einzelnen Bauer-

---

[23]) Blumer l. c. S. 296 f. Es gab abhängige Landschaften, welche auch unter der Herrschaft der Waldstätte ganz wie Landgüter, deren Herr nur statt eines Einzelnen ein Land war, behandelt wurden.

[24]) Vgl. bes. leg. Upstallesbom. v. 1361 b. Richthofen S. 109 und ib. 110. Immer heißen die versammelten Deputirten auch später judices Selandini jurati.

[25]) Alle Willküren einzelner Länder, welche Richthofen publicirt, sind von solchen Gemeinden oder von mehreren freiwillig zusammentretenden Ländern errichtet.

[26]) Einen derartigen internationalen Charakter tragen zum Theil die von Deputirten mehrerer Länder auf freien Zusammenkünften festgestellten gemeinsamen Gesetze. So (judicibus utriusque terre in unum convenientibus) Brokmer und Emsiger bei Richthofen S. 135—138; Satzung zwischen den beiden

schaften eine ausgedehnte Selbständigkeit und Autonomie[27]), sondern es stehen auch zwischen diesen und der Landesgemeinde Kirchspiel- oder Deelgemeinden, welche so unabhängig auftreten, daß man zweifeln könnte, ob man das Land einen Bund von Kirchspielen oder die letzteren Gemeinden des Landes nennen soll[28]).

Indeß im Laufe der Zeit koncentrirt sich doch die staatliche Einheit mehr und mehr im Go, welcher den Namen des „Landes" annimmt; Brokmerland, Rüstringerland, Ostergo, Westergo, Fivelgo, Hunsingo, Emsigerland u. s. w. erscheinen als selbständige Gemeinwesen, welche unter sich nur durch ihren freien Willen verbunden sind[29]), die einzelnen ihnen angehörigen Kirchspiele und Gemeinden aber, selbst Städte nicht ausgenommen, als abhängige Glieder behandeln, deren Statuten sogar der Genehmigung des Landes bedürfen, so weit sie das Landesrecht ändern[30]). In entsprechender Weise wurden auch die von dem freien Friesland abgerissenen und einer Landesherrschaft unterworfenen Goe zu besonderen Landesgemeinden, die in Kirchspiele und Bauerschaften zerfielen, wie z. B. das im Jahre 1316 von Münster unterworfene

---

„Landen" Fivelgo und Oldeampt S. 298—301; Fivelgo u. Hunsingo S. 311 f.; 315 f. (nebst der Stadt Groningen); 324 f. Vgl. auch S. 384 f. Man vgl. Schiedsspruch u. Sühne zwischen Bischof und Kapitel et gentem nostram Brocmannorum 1253 S. 138 f; 1276 S. 140 f.

[27]) Z. B. Westerwolder Landr. v. 1470 S. 269 c. 10. § 1: von der bure willkore u. § 2: alle buren mogen sulvest oer willkoer richten sonder broke.

[28]) Man vgl. die Ges. der Westergoer S. 462 f., wo die fünf Deele stets als selbständige Einheiten zusammentreten; der Sevenwolder, namentlich die Küren v. Utingeradeel (1450) ib. S. 510 f.; auch den Brokmerbrief S. 151 f., bes. § 122—124. 127 S. 168; § 135. 138. 140 S. 170.

[29]) Vgl. bes. auch die Aufführung der Landesgemeinden in der alten Beschreibung der sieben Seelande b. Richthofen S. 110 f.

[30]) So ist das Franecker Marktrecht v. 1402 b. Richthofen S. 478 von den Greetmannen und den gemeinen Richtern aus den fünf Deelen geeint und gemacht mit vollem Rath der Prälaten, Pfaffen, Richter und der gemeinen Klugheit (der mena froedtheit) der fünf Deele und mit den Siegeln der fünf Deele bekräftigt, die darin festgestellten Befugnisse aber des Marktgreetmann und der Marktrichter werden von der Ermächtigung des Landes hergeleitet. So § 1: dat wi den marketgreetman to Fronneker ende sine mederichteren machtig maket etc. Für ihre Einung von 1417 dagegen holen die Franekera bure nur den Konsens ihres Deels ein; ib. S. 479. 481 § 16: dat meene deelisriocht a Froneker . . . met da mena delis sighele. — Der Bauerbrief der universitas in Appingadamme ist zunächst von ihrer terra Fivelgonia bestätigt u. wird erst sodann von der allgemeinen Landesversammlung in Upstallesbom genehmigt. 1327 S. 295—298.

Land Westerwoldt[31]), das Land Drenthe[32]), das Land Hadeln[33]) und die anderen unter die Grafen von Holland, Geldern und Holstein, die Stifter Münster, Utrecht, Bremen und Osnabrück u. s. w. gelangten Goe, welche zunächst in weiteren oder engeren Grenzen ihre Selbständigkeit behielten[34]). Besonders auch die nordfriesischen Inseln und Harden an der Westküste von Schleswig und gleich ihnen einzelne niedersächsische Distrikte in Schleswig und Holstein wurden zu eigenen Landesgemeinden, die unter einander zwar bisweilen zu gemeinschaftlichen Beschlüssen und Willküren zusammentraten, indeß doch jede für sich ein abgeschlossenes Gemeinwesen dem Landesherrn gegenüber bildeten, mit welchem dieser einzeln über Steuern, Kriegsdienst, Rechtsveränderung u. s. w. verhandeln mußte[35]). Das glänzendste Beispiel einer größeren freien Landesgemeinde endlich bildete Ditmarsen, wo sich über den in Geschlechter zerfallenden Parochien, die Anfangs als selbständige Inhaber von Friedensbann und Blutgericht fast wie kleine Staaten neben einander standen, und über den ebenfalls sehr unabhängigen größeren Abtheilungen der Döfte das ganze Land mehr und mehr zu einem einheitlichen Freistaat entwickelte, der die Oberhoheit des bremischen Erzbischofs allmälig auf Blutbann, Heerbann und einige damit zusammenhängende Einkünfte beschränkte, endlich aber die herrschaftliche Vogtei in ein lediglich formelles, schon durch die Zersplitterung in fünf Vogteien als bedeutungslos manifestirtes Amt verwandelte, während

---

[31]) Vgl. das Westerwolder Landr. v. 1470 b. Richthofen S. 258f. Auch Maurer, Einl. S. 292f. Die Unterwerfung Westerwolds unter Münster von 1316 b. Kindlinger, Münster. Beitr. II, 2. S. 316f.

[32]) Gesetze des Landes Drenthe b. Richthofen S. 518f., bes. das vom Bischof von Utrecht anerkannte Landrecht v. 1412 S. 522, wo es in § 1 heißt: weert sake, dattet gemene landt myt malckanderen tho spreken hadden van saken die dem lande anroerende weren, soe mach dat gemene landt wilckoeren by mackanderen tho komen, by ene pene diesy daer up setten, ende een hagelsprake tho holden; ende des gelykes elck dynkspil, elck kerspel ende elck buerschep wilckoeren by hem selves tosamende tho komen on hoer marck to berichten, als esch ende saedt, hoy ende holdt to bevredene, ende anders thoe doene des hem noot ys in den lande ende in hoer marcke, ut gesecht ander verbonden de myt recht tegen der heerlicheyt gingen sonder argelist.

[33]) Vgl. über die spätere Verfassung von Hadeln Moser, von Deutscher Reichsstädte Landen S. 458.

[34]) Vgl. namentlich die Beschreibung der Seelande S. 110f. Ueber die Oldenburger Marschgemeinden Unger, Landstände S. 110—114.

[35]) Vgl. die Gesetze der Nordfriesen b. Richthofen S. 561f u. als Beispiel einer schleswigschen Landesgemeinde Hanssen, Historisch-statistische Beschreibung der Insel Fehmarn. Altona 1832. Ferner Michelsen, über die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein, mit besonderer Rücksicht auf die Aemter u. Landschaften. Hamburg 1831. Unger, Landstände II. S. 114.

die Landesgerierung auf das kollegialische Landesorgan der 48 Räthe (consules) übergieng[36]).

Alle diese Landesgemeinden nun, mochten sie nach außen frei oder abhängig sein, erfuhren eine innere Umwandlung ihres Wesens, indem sich in ihnen die altgermanische Mark- und Gerichtsverfassung immer mehr einer städtischen Rathsverfassung näherte. Als Quelle des politischen Rechts galt statt eines bloßen Kollektivwillens mehr und mehr die im Begriff des Landes ausgedrückte und durch die Landesverfassung zur Erscheinung gebrachte Staatseinheit. Im Namen des Landes, um des Landes willen oder von des Landes wegen werden Gesetze gegeben, wird Recht gesprochen, werden Verträge geschlossen. Ein Landessiegel kennzeichnet äußerlich die Persönlichkeit des Gemeinwesens[37]). Gleichmäßige Besteuerung führt zu einer Landeskasse und Landeshaushalt, das Land wird als Subjekt von Privatrechten auch im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr rechts- und handlungsfähig[38]). Vor Allem aber treten an Stelle der richterlichen und rechtweisenden Beamten wahre Landesorgane, die eine republikanische Landesregierung mit oder ohne Konkurrenz eines Herrschaftsbeamten üben. So standen offenbar in Friesland ursprünglich größere wie kleinere Bezirke unter gewählten genossenschaftlichen[39]), die an erbliche Grafen oder an Bischöfe mit Grafengewalt gelangten Landschaften unter ernannten öffentlichen[40]) Richtern, welche hier wie dort einen selbständigen Antheil an der Buße bezogen. Neben sie trat sodann ein die Volksgemeinde vertretender Einzelner oder Ausschuß, welcher im Wesentlichen für die Rechtweisung bestimmt war, mithin ein Schöffenamt übte[41]). Allmälig aber bildete sich aus

---

[36]) Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. Altona 1842. Nitzsch, Jahrb. f. die Landeskunde der Herzogth. Schleswig-Holstein u. Lauenburg III. S. 124—128. Maurer, Einl. S. 289—292. Unger, Landst. II. S. 116f.

[37]) Sigillum terrae, lantsigel, dat mene lands zeghel etc. Z. B. S. 109. 139. 267. 296. 312. 313. 347. 398. 479. 481 ꝛc. v. Richthofen.

[38]) Ganz wie in den städtischen Urkunden die Stadt, erscheint seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. in Friesland und Ditmarsen das „land" als Partei, Kontrahent, als gesetzgebend, richtend, es wird an das Land gezahlt oder geleistet u. s. w. Stadt und Land werden in dieser Weise auch nebeneinander genannt. Z. B. 1448 v. Richthofen S. 315: doe verdroeghen de stat ende de lande aldus dese punten.

[39]) Sie hießen im Westen Greetmannen, im Lande Drenthe Atten, bisweilen auch Richter oder Aldermannen. Bei Brokmern und Rüstringern vertreten die rediena für ihre Bezirke die Stelle von Richtern. Vgl. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch s. h. v.

[40]) Richthofen, Wörterbuch s. v. frana, greva, skelteta.

[41]) Der älteste friesische Beamte dieser Art war der alte asega oder aesga. S. Richthofen, Wörterbuch. Eine ähnliche Stellung (als eine Art Einzelschöffe) muß der nach den Upstallesbomer Gesetzen neben dem gretmannus ste-

allen diesen unter dem Namen der Richter zusammengefaßten Personen[42]) eine kollegialische Behörde aus, welche bald mit bald ohne einheitlichen Vorstand das Land nach Art eines Raths zugleich vertrat und regierte. Im westlichen Friesland wurden die gesammten geschwornen Richter des Landes oder eines Deels zu einem die höheren Richter oder Grietmannen berathenden Gemeindeausschuß und als redjevan oder consules, als Rath bezeichnet[43]). Im Osten, namentlich bei Brokmern und Rüstringern, wo es an Grietmannen ganz fehlte, wurde die Gesammtheit der Bauerschaftsrichter als redjevan oder consules zu einer Landesregierung[44]), welche dem Lande verantwortlich war und von ihm bisweilen, wie bei den Brokmern, durch besondere Gemeindeausschüsse kontrolirt wurde[45]). — Ebenso traten in den abhängigeren Landesgemeinden Räthe, welche in verschiedener Weise gebildet wurden, als verwaltende Behörden an die Spitze[46]). In Ditmarsen endlich entwickelte sich der

---

hende judex gehabt haben. Richthofen, Rechtsqu. S. 109: quod omnes gretmanni singulorum districtuum Zelandiae cum uno judice . . . . compareant. Immer erscheinen neben den grietmanni noch judices, richtere, die aber auch consules, redjevan genannt werden.

[42]) Vgl. Ges. der Westergoer § 32 b. Richthofen S. 476 § 32: hueck riuchter in sine eedspil mede nimt, se hit greetman, ehera, attha, schelta, tolfta, aesgha, abbet, decken, papa, eedswara, bannere. Auch der redjeva wird mitunter riochter genannt. Vgl. Richthofen, Wörterbuch v. riuchter.

[43]) S. Unger, Landst. I. S. 173. Ges. v. 1466 b. Richthofen S. 513: doe weren wy gryetman ende dat gemene riocht in Hascker fyff gaen vergaederdt etc. 1450 ib. 510 § 1: in den namen godes soe habbeth wi greetmanns, riochtere ende mene meente in Wytendengheres dele um restene ende frede, red ende deed, oirbaer ende needtrefte uses landis, um kreft dis riochtes ende sillicheit user meente . . . thogadere gewesen, und haben gesetzt und geschworen ꝛc. 1488. 516: riucht ende reedt in Westergoe.

[44]) Vgl. namentlich den Brokmerbrief b. Richthofen S. 151 f., bes. § 1 u. 19—21. Urk. v. 1260 b. Cassel, Sammlung ungedruckter Urkunden. Bremen 1768 S. 130: wy soestein ratgever und gantz Rustringland. 1312 b. Richthofen S. 182 f: consules, rediewa der Emsiger. 1327 ib. S. 297: consules terre Fivelgonic. 1407. 311: wi ghemene rychters end ghemeene meente von Hunsingo and Fivelgo lande doen kundt. Bei den Nordfriesen rathlüde des landes Eiderstede (1418 S. 561); ratt der drei Harden (1439 S. 570), der drei Lande (1444 S. 571. 573. 575. 576).

[45]) Vgl. Brokmerbrief l. c. § 24—32. 44. 214 und über die Behörde der halbjährlich erwählten Talemannen, welche die Gemeinde gegen die redjeven vertreten, über deren Bestechlichkeit wachen, das gegen sie ausgesprochene Urtheil vollziehen § 3. 7—13. 16.

[46]) Vgl. z. B. über die Verfassung der Landschaft der Insel Fehmarn Hanssen l. c. S. 71 f. Sie zerfiel in Kirchspiele, diese in Dorfschaften (S. 92 f. 101 f). Die Landschaft bildete aber kein Gemeinwesen für sich, wie die freien Landschaften Schleswig-Holsteins, sondern war mit der Stadt Burg eine Gesammt-

Rath der Achtundvierzig zu einer ganz nach städtischer Weise regierenden Körperschaft. — Eigentliche Trägerin des Landesrechts blieb aber, wie in den Städten die Bürgerschaft, so hier die Landesgemeinde, die universitas oder communitas terrae, die meene meente oder meene acht[47]). Daher wird, ganz wie in den städtischen Urkunden, neben den Behörden oder auch ohne sie die Gesammtheit des Landes als berechtigt und verpflichtet, als wollend und handelnd da genannt, wo es sich um den vollen Ausdruck der Staats- und Rechtspersönlichkeit des Landes handelt[48]). Wie im Süden, so blieb auch hier die unmittelbare Bedeutung der allgemeinen Landesversammlung ihren Organen gegenüber stets größer als die der städtischen Bürgerschaft gegenüber dem Rath, und besonders waren in den friesischen Ländern die weiteren und engeren Kollegien der Richter und Rathgeber bei allen wichtigeren Beschlüssen und bei der eigentlichen Gesetzgebung an die Zustimmung der Bezirks- oder Landesgemeinde gebunden[49]). Eine eigenthümliche Gestalt gewann die friesische Verfassung dadurch, daß in ihr früh die Geistlichkeit, anstatt wie in den Städten und Anfangs in den Territorien einen Staat für sich zu bilden, als Glied der Landesgemeinde auftrat[50]), neben ihr aber seit dem 14. Jahrhundert sich ein vor dem Bauernstande bevorrechteter Adel (der Stand der Häuptlinge,

---

kommune, die durch die Stadt auf den allgemeinen Landtagen vertreten wurde.

[47]) Vgl. z. B. Brokmerbrief S. 168 § 122—124. 127. 170 § 135. 138. 140 über die Versammlungen (mene acht) der fiardandel, S. 151 § 2. 170 § 140. 180 § 212 über die Landesversammlung (liuda werf). Ueber das gebotene und ungebotene gemene godinck und achtergodinck in Westerwold Landr. v. 1470 c. 12 § 1 u. 4 f. S. 272. Vgl. 1412 ib. S. 568. S. auch Note 43 und 44.

[48]) Vgl. Note 43. 44. 49. So werden auch Urkunden ausgestellt von: nos consules et incole universe terre Westerwalde (1316 b. Kindlinger, Münster. Beitr. II, 2. 316); von consules et universitas, advocatus consules et tota communitas, adv. cons. et universus populus, adv. cons. totaque universitas terre Thetmarsie. Urk. v. 1265. 1283. 1286. 1306—1307. 1323 Michelsen, Urk. zur Gesch. des Landes Dithmarschen. Altona 1834. 11. 13. 14. 16. 17. 21.

[49]) Vgl. z. B. Gesetze der Rüstringer und Brokmer S. 115 f., die sich als Küren, von allen Rüstringern oder allen Brokmern gekoren, künden. 1250 S. 366: statuta sunt hec jura ab omnibus laicis in Langewolda commorantibus; alle Langewoldena hebben dat gekoeren en geset. 1252 S. 331: thit hebbet tha liude keren and redgevan uppe sweren. S. 358: hec sunt statuta terre Hummerke que statuta universitas voluit. 1282 § 35 S. 372: dit hebben de luede gekoren. Vgl. S. 377. 478. 479. 1385 S. 308 f.: Die Richter setzen einmüthig und gemeinlich myt ther mena menate. S. 313. S. 525 § 17. 1466 S. 513: by reedt der prelaten ende jeldermannen ende wysera lyoedena ende by der mene meente reede.

[50]) Prälaten und Klerus erscheinen oft geradezu als Vertreter ihrer Gemeinde. Vgl. z. B. Leg. Upstallesbom. S. 102; 109: quod omnes gretmanni . . cum

handingar, capitanei oder Edlen) aus einzelnen Freien oder Edlen, welche ihre Macht über größere Landbezirke zu selbständiger Herrschaft erweiterten, bildete und zwischen Richter und Gemeinden schob[51]). Hierdurch trat besonders seit dem 15. Jahrhundert eine Gliederung der Landesgemeinde in drei als getrennte Körperschaften vor jedem Gemeinschaftsbeschluß für sich berathende Stände, damit aber die Auflösung der alten Verfassung und ihr Einlenken in die allgemeine deutsche Entwicklung ein.

III. Die Bewegung, welche diese ausgebildeten Landesgemeinden in der Schweiz und an der Nordsee hervorrief, war auch im übrigen Deutschland nicht ohne Parallelen. Allein ihre Resultate waren hier überall nur von untergeordneterer Bedeutung.

1. Von den Cent- oder Markgenossenschaften, welche sich im westlichen Deutschland den genossenschaftlichen Zusammenhang in vollkommener Freiheit erhalten hatten oder ihn unter einer herrschaftlichen Vogtei fortsetzten, konstituirten manche sich dem Reich oder ihrem Herrn gegenüber bei fortbestehender oder aufgehobener Markgemeinschaft zugleich als politische Landesgemeinden oder Landschaften, in welchen ein gewähltes Organ, das seinem Wesen und meist auch seinem Namen nach ein Rath war, die Gesammtheit vertrat und regierte. Solche theils reichsfreien, theils herrschaftlichen Gebiete hatten dann vorübergehend oder dauernd wol die Bedeutung mehr oder weniger entwickelter Landesgemeinwesen, oder sie waren doch eigene Gerichtsgemeinden mit genossenschaftlicher Verfassung. Die gemeine Landschaft des Rheingaus[52]), die Hauensteiner Einung im Schwarzwald[53]), die Landesgemeinde der Abtei Kempen[54]), die gemeine Landschaft der zu Corvey gehörigen alten Mark Huxori[55]), das Land Delbrück[56]), die Landschaft der zur Probstei Ravengirsberg gehörigen

---

uno judice et uno prelato seu clerico idoneo singulis annis . . . compareant. — Ib. S. 278.

[51]) Unger l. c. I. 173f. II. 106f. Richthofen S. 292. 435: dat riucht is wraudesc riucht, deer da eedlingen set habbet mitta elmente to halden truch landes reed.

[52]) Vgl. die Darstellung der Landesverfassung des Rheingaus b. Bodmann, Rheingauische Alterth. I. S. 436—516. Rheingauer Landr. a. d. 14. Jahrh. art. 1. 30. 35 b. Grimm I. 539f.: gemeine landschaft des Ringaws; lantschaft; gemeyn. S. auch Bodmann II. S. 625f.

[53]) Vgl. oben § 46.

[54]) Unger, Landst. II. 129. Maurer, Einl. S. 62.

[55]) Maurer, Einl. S. 199. Markverf. S. 21.

[56]) Vgl. Sommer, bäuerl. Rechtsverh. in Rheinland-Westphalen. I, 1. S. 187—193, Wigand, Prov.-Rechte v. Paderborn u. Corvey II. 395—423, und die ausführl. Darstellung b. Maurer, Einl. S. 322—330. Die ursprünglich freie, dann als altarhörig dem Stift Paderborn unterworfene Markgenossenschaft bildete sich unter herrschaftlichen Vögten zu einer Landesgemeinde aus, die

Dörfer [57]), und in gewissem Sinne auch die Mark Altenhaslau [58]) und das Waldgericht Dornstetten [59]) sind Beispiele derartiger Landesgemeinden. Andere Genossenschaften blieben zwar ihrem Wesen nach bloße Markgemeinden alter Art, näherten sich aber doch dadurch, daß sie einerseits an ihrer früheren politischen Bedeutung festhielten, andererseits einzelne Elemente einer Gemeinheitsverfassung aufnahmen, in manchen Punkten den Landesgemeinden neuer Gattung [60]).

2. In manchen landesherrlichen Territorien, wie namentlich in Tirol und Württemberg, führte ein den schweizer Bestrebungen verwandtes Ringen der ländlichen Gemeinden nach freier Vereinigung wenigstens zur Bildung von Thälern, Gerichten oder Aemtern, die als selbständige Glieder des neuen Territorialstaats nicht nur eine gewisse Autonomie und korporative Rechte übten, sondern als Stände des Landes an der landschaftlichen Entwicklung Theil nahmen [61]).

3. Auch wo das Letztere nicht der Fall war, läßt sich doch häufig ein Einfluß des Einungswesens auf die Hervorbringung größerer ländlicher Verbände innerhalb der neuen Territorien insofern erkennen, als bei der Bildung der Kreis- und Bezirksgemeinden, der Aemter und Oberämter, Pflegen, Kirchspiele, Thäler, Gerichte u. s. w. die alten Mark- oder Centgenossenschaften, respektive die nach deren Vorbild in Herrschafts-, Immunitäts- oder Vogteibezirken neu entstandenen Gerichtsgenossenschaften die Grundlage bildeten und

---

sich genossenschaftliche Beamte wählte und durch einen aus Voll- und Halbmeiern in abwechselnder Reihenfolge gebildeten Landesrath von 24 Mitgliedern vertreten und regiert ward. Auch der durch den Erwerb der Gografschaft verstärkten und mehr und mehr zur Landeshoheit fortschreitenden Stiftsherrschaft gegenüber bildete die Landesgemeinde ihre Selbständigkeit noch weiter aus; sie erwarb Markt, Zoll, Münze, das halbe Gericht, so daß dem Lande die Hälfte aller Bußen zufiel und Urtel im Namen des Landes ergiengen, und ein eigenes Fähnlein des Landes. Solche Bestrebungen führten indeß zum Kampf mit der Landeshoheit, der zunächst mit einem Vergleich endete, seit dem sechszehnten Jahrhundert aber zu einem blos formellen Fortbestehen der alten Landesverfassung führte. Noch bis zum Jahre 1806 ergiengen Urtel im Namen des Landes, was das Reichskammergericht freilich als „ein eitles Vergnügen" bezeichnete; Beschwerden über die unterlassene Hegung der Landesgemeinde, die Zuziehung der Landknechte zu Voruntersuchungen u. s. w. wurden als „muthwillige, boshafte und freche Anmaßung der Vorsteher des Amts oder des sogenannten Landes Delbrück" zurückgewiesen.

[57]) Vgl. Urk. v. 1464 b. Würdtwein VI. 172 und v. 1506 b. Grimm, W. II. 189, nach denen von der landschaft wegen oder von wegen der landschaft Hundgedinge abgehalten werden sollen.

[58]) Grimm III. 410. 415.

[59]) Grimm I. 380. Maurer, Einl. S. 198.

[60]) Vgl. unten § 53.

[61]) Vgl. unten § 51.

der Herrschaft gegenüber eine eigene Rechtspersönlichkeit und damit korporative Verfassung und korporatives Vermögen, Selbstverwaltung und Autonomie, die Wahl genossenschaftlicher Beamten und Ausschüsse, ein eigenes Recht und Gericht bewahrten[62]). Doch waren, von den Abtheilungen der freien Länder abgesehen, derartige Kreis- oder Bezirksgemeinden, welche die Eigenschaft von Gliedern und Organen einer ihnen übergeordneten Staatsgewalt mit der von selbständigen Körperschaften mit individuellem Zweck und Interesse vereinten, verhältnißmäßig selten, und überall erlag im Laufe der Zeit, auch wo es einst vorhanden gewesen, das gemeinheitliche Element der reinen Verwaltungsauffassung.

Die letztere mußte um so eher Platz greifen, als in dem größten Theil der sich neu bildenden Staaten die Verwaltungsbezirke gar nicht aus größeren genossenschaftlichen Verbänden, sondern aus der Umbildung ehemaliger herrschaftlicher Bezirke hervorgiengen, so daß die Zugehörigkeit einer Anzahl von Gemeinden zu einem herrschaftlichen Hofe resp. einer Anzahl solcher Höfe zu Oberhöfen die Abgrenzung und Einrichtung der Aemter und Oberämter bestimmte[63]). Wie man hier in den Amts- und Vogteibezirken der früheren Zeit von oben gemachte Abtheilungen zur Verwaltung der herrschaftlichen Einkünfte und Gerechtsame gesehen hatte, so ließ die neue Staatsauffassung alle Bezirks- und Kreisverbände nur als Regierungsbezirke gelten, welche durch die Staatsgewalt zu Verwaltungszwecken gemacht seien, deren Existenz und Veränderung vom Staatswillen abhänge, deren Vermögen — wenn nicht als Staatsvermögen zu gelten — doch dem Staat zu dienen habe, denen der Staat Regierungsbeamte vorsetzen und Verfassung, Ordnung und Recht geben müsse, die im Steuerwesen, in der Gerichtsverfassung, in der Verwaltung und Polizei lediglich Staatsanstalten und aller Autonomie und Selbstverwaltung

---

[62]) Vgl. Maurer, Einl. S. 62 über die Entstehung der Aemter am Niederrhein aus einer Anzahl durch Markgemeinschaft verbundener Hundschaften, S. 180 über die Bildung der Kirchspiele im Norden und der süddeutschen Schultheißereien, Oberschultheißereien und Aemter aus Marken. Eine Reihe anderer Beispiele b. Maurer, Markv. S. 21. 22. S. auch Unger, Landst. II. S. 113 über die Oldenburger Gerichtsbezirke; S. 130. 131 über die Württembergischen Oberämter, in welchen die vereinten Städte und Dörfer auf gemeinschaftlichen Versammlungen gewisse allgemeine Angelegenheiten ihres Distrikts besorgten und die dazu nöthigen Kosten, den sogenannten Amtsschaden, aufbrachten. Besonders lehrreich ist die Darstellung des alten Kommunalwesens der Landschaft auf Fehmarn b. Hanssen l. c. S. 71—136. Die eigentlichen Kommunalsachen waren bei den zwischen den Dörfern und der Landesgemeinde stehenden Kirchspielen. S. 92f.

[63]) Eichhorn, R. G. § 307. 430. Walter, R. G. § 288. 289. 291. 292. 367.

baar seien, denen endlich als unselbständigen obrigkeitlichen Einrichtungen eine eigene politische Persönlichkeit überhaupt nicht, eine privatrechtliche Persönlichkeit nur in bedingter und abhängiger Weise zugeschrieben werden dürfe.

§ 50. Bundesstaatliche Bildungen.

I. Eine bundesstaatliche Einheit mehrerer in sich als staatliche Gemeinwesen organisirter Landesgemeinden entstand zunächst in den frei gebliebenen Theilen Frieslands in der Weise, daß die alte, ursprünglich von allen Freien, dann vornemlich nur noch von den Richtern und Geistlichen besuchte jährliche Landesversammlung in Upstallbom sich in eine ordnungsmäßige Vertretung der verbündeten Seelande verwandelte. Ganz Friesland wurde nunmehr als eine auf freier Einung beruhende Friedens- und Eidgenossenschaft der einzelnen Landesgemeinwesen, die Landesversammlung als die regelmäßige Tagsatzung des Bundes, Grietmannen, Richter und Prälaten aber als die bevollmächtigten Abgeordneten ihrer Länder [1]) betrachtet. Diese Bundesversammlung berieth und beschloß über alle ganz Friesland berührenden Angelegenheiten, entschied über Streitigkeiten, welche die Richter der einzelnen Lande nicht beilegen konnten, und stellte in einer Reihe der wichtigsten Punkte das allen Friesen gemeine Recht fest [2]). In einzelnen Fällen bestätigte sie wol gar die Willküren einer Gemeinde oder eines Landes und bekräftigte sie mit dem Siegel des gesammten Frieslands [3]). Allein im Allgemeinen war sie nicht im Sinne einer wirklichen staatlichen Einheit thätig, sondern beschränkte sich auf die gemeinsame Vertheidigung des Landes und der Freiheit nach außen und auf die Erhaltung des Friedens nach innen. Vor Allem machte sie daher den einzelnen verbündeten Seelanden die gegenseitige bewaffnete Unterstützung für den Fall eines Angriffs oder der Abwehr zugefügten Unrechts zur Pflicht [4]). Wie in sonstigen Bünden sollte das gefährdete Seeland eine förmliche Mahnung um Hilfe ergehen lassen, das gemahnte binnen 8 resp. 14 Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe zuziehen und die gemeine Sache nicht ohne gemeinen Beschluß der versammelten Heergemeinden verlassen [5]). In Fehden einzelner Länder mit auswärtigen Fürsten oder Städten trat daher die Gesammtheit vermittelnd auf [6]). Demjenigen verbündeten Seeland gegenüber, das selber

---

[1]) Leg. Upstallb. 1323 § 6 b. Richthofen S. 103: jurati seu consules ad negotium pacis in Obstalbaem deputati.

[2]) Erste Ueberkür b. Richthofen S. 98: auda thet man thene ther birethe alle tha riuchte (im Emsiger plattdeut. Text alle de sake unde rechte) ther da Fresa haelde scolden. Vgl. S. 100. 102—110.

[3]) Appingdamer Bauerbrief v. 1327 ib. S. 297.

[4]) Zweite Ueberkür S. 98. 1323 S. 297.

[5]) 1361 § 6 S. 109 u. 110.

[6]) Vgl. z. B. Vertrag der Rüstringer mit Bremen v. 1324, ausgestellt von

den Landfrieden bräche, sollten die andern mit Zwang vorgehen [7]). Soweit aber das Bundesrecht keine Einschränkung mit sich brachte, wurde den einzelnen Landesgemeinden ihre Selbständigkeit ausdrücklich gewährleistet [8]).

Obwol durch diese Bundesverfassung in Verbindung mit der Abschließung und innern Umbildung der einzelnen Landesgemeinden die freie genossenschaftliche Organisation der Friesen nach außen und innen gekräftigt wurde und deshalb um Vieles länger als die Volksfreiheit anderer deutscher Länder bestand, so erlag sie doch schließlich theils äußeren Angriffen, theils inneren Spaltungen. Einen Bezirk nach dem andern trennten die benachbarten Fürsten von dem freien Friesland ab, und wenn auch die Landeshoheit vielfach, wie in den dem Erzstift Bremen unterworfenen Ländern, oder auf den schleswigschen Inseln und Küsten, oder in den oldenburgischen Marschländern die freie Verfassung bestehen ließ, so konnten solche Bezirke doch nur noch die Bedeutung von unabhängigen Landschaften bewahren, nicht mehr zu Staaten werden. Unter den freien Friesen aber wurde im 15. Jahrhundert die sich befestigende Aristokratie der Häuptlinge so übermächtig, daß durch ihre Fehden das Land zerrüttet und von Parteiungen und Sonderbünden zerrissen wurde. Ein solcher Häuptlingsbund stellte 1430 den Häuptlingssohn Edzard Cirksena an seine Spitze, dessen Bruder Ulrich dann von der auf alle Prälaten, Häuptlinge und Freie erweiterten Einung im Jahre 1454 zum erblichen Fürsten von Friesland erhoben und vom Kaiser mit der Reichsgrafschaft belehnt wurde. Damit lenkte die friesische Verfassung in die allgemeine Bahn der deutschen Entwicklung ein. Doch wenn nicht für Deutschland, so doch für seine nächsten nordwestlichen Nachbarn wurde der föderative Gedanke der friesischen und niedersächsischen Stämme von dauernder Bedeutung, indem auf die spätere Bildung des niederländischen Bundesstaates dieselben Ideen wirkten, welche schon früh unter den friesischen Seelanden lebendig geworden waren, so daß die Form der föderativen Vereinigung größerer Lande oder Provinzen dort wie hier den Ausgangspunkt der Verfassungsentwicklung bildete.

II. In ganz entgegengesetzter Weise gieng in der Schweiz aus der politischen Vereinigung bunt gemischter kleiner und großer Länder und Städte allmälig ein republikanischer Bundesstaat hervor, der ganz allein von allen deutschen Bünden dieser Zeit ohne Vermittlung der Landeshoheit zu einer

---

der universitas judicum Selandiarum Frisiae in Upstallbom congregatorum. Cassel l. c. S. 239.

[7]) Dritte Ueberkür. Richthofen S. 98: jef thera sogen selonda eng welle unriuchte fara, liude ravia jeftha morth sla, thet tha sex thet sogende thuinge thettet elle riuchte fare.

[8]) 1361 § 7 S. 110. Die allgemeinen Statuten bezeichnen sich ausdrücklich als Bundbriefe (articulos confederationis et pacis) S. 109; sie werden von den einzelnen Ländern besiegelt; den einzelnen Ländern fallen die Bußen für ihren Bruch zu.

wirklichen Staatsbildung führte. Obwol die verschiedenen Bündnisse, Einungen und Landfriedensverträge, aus denen die Eidgenossenschaft entstand [9]), von den zahllosen ähnlichen Einigungen jener Zeit sich in nichts unterschieden, obwol die Organisation vieler deutscher Städte- und Adelsbünde um Vieles fester und einheitlicher war, als bis weit über das Mittelalter hinaus die Organisation des Schweizerbundes: so war doch eben der Unterschied der, daß der Kern des letzteren immer ein Bund von Ländern blieb und daß ihm so von vornherein keine blos ständische, sondern eine territoriale Bedeutung zukam.

Im Uebrigen hatten während dieses ganzen Zeitraums die dreizehn Orte, welche am Schluß desselben als Eidgenossen galten, keine einheitliche Bundesurkunde. Ja sie waren nicht einmal alle mit einander, sondern in mannichfacher und ungleicher Weise einzeln mit einzelnen verbündet. Nur mit den drei Waldstätten, deren alter und oft erneuter Bund 1291 auf ewige Zeiten erstreckt und 1315 befestigt ward, waren alle andern Orte vereint. Doch hatte sich Zürich 1291 nur auf 3 Jahre mit Uri und Schwyz, erst 1351 mit ihnen und Luzern auf ewige Zeiten verbündet. Ein ähnliches Bündniß hatte Luzern 1332 mit den andern Waldstätten geschlossen. Von den verbündeten Waldstätten und Zürich erobert, mußte Glarus 1352 ein ungleiches Bündniß mit ihnen eingehen, das erst 1450 unter Zurückdatirung auf 1352 in ein gleiches verwandelt ward; mit Zürich dagegen hatte es sich schon 1408 zu gleichem Recht verbunden. Stadt und Amt Zug schlossen 1352 mit den Waldstätten und Zürich einen Bund. Bern gieng 1353 eine in vielen Punkten nur lose Vereinigung mit den drei Waldstätten ein, die zu gleicher Zeit die Verpflichtung übernahmen, wenn Bern zur Hilfe mahne, immer zugleich ihrerseits Zürich und Luzern zu mahnen, während Zürich und Luzern sich in besonderen Urkunden verbindlich machten, einer derartigen Mahnung Folge zu leisten. Mit den so unter sich sehr verschiedenartig verbündeten acht Orten schlossen Solothurn und Freiburg 1481, mit allen zehn Basel 1509 einen Bund. Schaffhausen einte sich 1454 mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz und Glarus auf 25 Jahre, erneute diesen Vertrag 1479 unter Theilnahme von Uri und Unterwalden und wurde 1501 förmlich aufgenommen. Appenzell wurde, nachdem es 1411 und 1452 sehr ungünstige Bündnisse eingegangen, 1513 als gleichberechtigt recipirt.

Alle diese Bundesverträge waren von verschiedenartigem Inhalt. Die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung in Kriegsfällen und die Erhaltung des Friedens unter den Genossen durch Austragsgerichte und Zwangsmaßregeln war in allen gleichmäßig festgesetzt. Im Einzelnen aber waren über die

---

[9]) S. dieselben b. Tschudi l. c. Bd. I. u. II. u. b. Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. Vgl. auch Blumer l. c. I. S. 131 f. 207 f. 221. 228. 328—375.

Formen der Mahnung, des Zuzugs und des Schiedsspruchs verschiedenartige Verabredungen getroffen. Die Hilfsleistung war bisweilen auf bestimmte Kontingente, oder (wie für die 8 alten Orte gegenüber Solothurn und Freiburg) auf gewisse räumliche Grenzen beschränkt, oder sie sollte (wie seitens der Waldstätte für Glarus, seitens beider Theile nach dem Vertrage mit Bern) erst nach einer durch Abgeordnete vorgenommenen Untersuchung und Berathung stattfinden. Veränderungen sollten einstimmig erfolgen, in dem Bunde mit Appenzell von 1411 wurde aber den Waldstätten das Recht einseitiger Abänderung vorbehalten. Ebenso waren bisweilen nur Einem Theile fernere Bündnisse ohne Bewilligung der Genossen untersagt (z. B. 1352 Glarus). Auch sonst waren die Eidgenossen in manchen Punkten ungleich gestellt; so sollte nach dem Vertrage mit Zug Schwyz dessen Ammann erwählen. In andern Verträgen kamen Bestimmungen über Verkehr und Handel, über bürgerliches und peinliches Recht, über gemeinschaftliche Eroberungen u. s. w. dazu.

Trotzdem betrachteten alle diese Länder und Städte sich mehr und mehr als eidlich verbundene Genossen und bildeten auf ihren Tagsatzungen allmälig ein Bundesrecht und eine Bundesgesetzgebung aus. Schon im 14. Jahrhundert wurden gemeinsame Satzungen gegen die Immunität der Geistlichkeit, gegen unerlaubte Selbsthilfe und eigenmächtige Ueberfälle, sowie über Landfrieden, Hausrecht und Kriegsrecht erlassen [10]). Zu gleicher Zeit stellte sich allmälig das Recht der eidgenossenschaftlichen Dazwischenkunft in innere Streitigkeiten eines Ortes fest. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts wurden Tagsatzungen der damals verbundenen acht Orte immer häufiger, aber erst seit 1481 finden regelmäßige Tagsatzungen und förmliche Bundesabschiede Statt. Auch war immer noch bei wichtigen Gegenständen das Einholen von Instruktionen (Heimbringen) und das Ansetzen eines neuen Tages üblich. Wirkliche Bundesgesetze kommen erst seit 1472 vor [11]) und erst im Jahre 1515 wurde der Grundsatz anerkannt, daß in Sachen, welche die Ehre und das Wohl der Eidgenossenschaft betreffen und den Bünden sowie dem Herkommen nicht widersprechen, die Minderheit der Stände sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterziehen habe [12]).

Außer den eigentlichen eidgenössischen Orten — den Vollgenossen des Bundes — gab es nun aber eine Reihe sogenannter zugewandter Orte der Eidgenossenschaft, Städte, Gemeinden oder Fürsten, die nur mit einzelnen eidgenössischen Orten ewige Bünde hatten und deshalb an den Tagsatzungen nicht Theil nahmen, doch aber mehr und mehr als Glieder des Gesammtbundes betrachtet wurden; so Weggis, Engelberg, die Stadt S. Gallen; so

---

[10]) Namentlich Pfaffenbrief der 6 Orte (Waldstädte, Zürich, Zug) v. 1340; Semperbrief v. 1393; Straffatzungen v. 1397 u. 1401.

[11]) **Blumer** l. c. I. 345. 1504 eine allgemeine Münzordnung.

[12]) **Blumer** l. c. I. 346.

die Walliser Herren und Gemeinden und die Grafen von Toggenburg; so Rotwyl vorübergehend; so der graue Bund, durch welchen die vielen zersplitterten Herrschaften Graubündens sich allmälig befreiten und vereinigten; so Biel, das mit Bern, — die Grafschaft Neuenburg, die mit Freiburg, Solothurn und Luzern, — die Stadt Genf, die mit Bern und Freiburg verbündet war.

Endlich aber gab es eine große Anzahl von Herrschaften oder Vogteien, die bald den einzelnen Städten oder Ländern, bald mehreren in Gemeinschaft unterthan waren. Mehrere davon gehörten den acht alten Orten, vier im Jahre 1513 erworbene italienische Vogteien (Lugano, Locarno, Mendricio, Val Maggia) den damaligen 12 Orten, keine aber allen Genossen, geschweige denn dem Bunde als solchem.

So aus den verschiedensten Bestandtheilen zusammengesetzt, ohne einheitliche Verfassung, ohne Bundeseigenthum oder Bundeshaushalt, ihrem Wesen nach kaum bestimmbar, bildete gleichwol die Eidgenossenschaft eine mächtige Einheit nach innen und außen und wurde, obwol ihr die rechtlichen Formen eines Staates noch mangelten, doch sowol von den auswärtigen Mächten wie von ihren Gliedern als ein Gesammtstaat betrachtet. Im weiteren Verlauf ihrer Geschichte zog dann die Eidgenossenschaft, so unheilbar scheinende Rückschläge die religiös-politischen Spaltungen von der Reformation bis in die Mitte unseres Jahrhunderts der Bundeseinheit zufügten, diese Einheit dennoch langsam und stetig immer fester an. Selbst die Sonderbünde, welche sie in sich erstehen sah, vom Burgrecht (1527—1529), dem ersten katholischen Bunde der Reformationszeit und dem borromeischen Bunde (1586) bis zum Sonderbunde von 1846, waren nur vorübergehende Allianzen zum Zwecke der Umgestaltung des Gesammtbundes, nicht wollten sie dauernde Bünde oder Bundesstaaten für sich sein. So konnte hier endlich, indem auf der einen Seite die Bundeseinheit immer mehr zu einer wirklichen Staatsgewalt verstärkt wurde, auf der andern Seite diese Einheit immer mehr zu einem einzigen, alle Glieder zu gleichem Recht und gleicher Pflicht umfassenden Bande wurde, ein lebendiger moderner Bundesstaat aus der alten Grundlage des mittelalterlichen Einungswesens unmittelbar hervorwachsen.

§ 51. Landständische Körperschaften.

Von den bisher betrachteten Ausnahmen abgesehen, giengen in Deutschland wirkliche Staaten nirgend aus bloßer Vereinigung der Glieder hervor. Aber wenn auch nicht als alleiniger, so doch als mitwirkender Faktor war das Einungswesen für die Umbildung der Territorien in Staaten, wie sie sich im 14. und 15. Jahrhundert vollzog, von kaum zu überschätzender Bedeutung! Nicht in der Ausbildung der Landeshoheit allein darf man die Quelle des deutschen Staatsgedankens suchen: neben und mit ihr war die

landständische Entwicklung ein gleich wichtiges Element. Bedeutet aber jene die Umwandlung einer Herrschaft in eine Landesobrigkeit: so bedeutet diese die Organisation des Landes — sofern dieses der Obrigkeit gegenüber gedacht wird — durch die genossenschaftliche Einung der Stände. Landesherr und Land wurden so zu zwei nebeneinanderstehenden Trägern staatlichen Rechtes, die in ihrer Vereinigung den deutschen Staat darstellen, wie er aus dem Abschluß des Mittelalters hervorgieng.

So laufen in allen Territorien seit dem 13. Jahrhundert zwei Richtungen nebeneinander her, welche, in vielfachem Gegensatz und Kampf, doch gerade durch die Gewalt ihres Ringens die Erreichung des gemeinsamen Zieles — eines Staats — nur beschleunigen.

Von diesen Richtungen ist die eine das Streben der Fürsten, zu Landesherren zu werden[1]). Die große Macht, welche bei ihnen wie bei einzelnen Grafen und freien Herren schon seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts und besonders seit den Gesetzen Friedrichs II. zusammentraf, war noch im 14. Jahrhundert nichts, als ein Aggregat ungleichförmiger Rechte über Personen und Gebiete, von denen jedes auf einem besonderen Rechtsgrunde beruhte. Ueber die Personen standen ihnen in mannichfachster Weise bald nur die Befugnisse alter Reichsämter, sei es herzoglicher, sei es blos gräflicher Gewalt, und damit Gerichtsbarkeit, Heerbann, Friedensgebot und das Recht zu Hof zu gebieten, bald zufällig erworbene nutzbare Regale und Hoheitsrechte, bald lehnsherrliche, dienstherrliche, vogteiliche, schutz- oder grundherrliche eigene Rechte zu. An Grund und Boden hatten sie ebenso bald Eigenthumsrechte in allodialem Besitz oder vom Kaiser oder andern Ständen zum Lehn, wobei dann wieder nur die Verwaltung, oder ein Nutzungsrecht, oder ein bäuerliches Untereigenthum, oder Lehneigen davon fortgegeben sein konnte, bald übten sie, wie bei landsässigen Stiftern, Klöstern, Städten, bei dem Allod von Herren, Rittern, Schöffenbaren oder freien Bauern nur Rechte öffentlicher Gewalt. Alle diese persönlichen und dinglichen Herrschaftsrechte konnten sich mannichfach kreuzen, ja es konnte dasselbe Stück Landes zu verschiedenen Territorien gehören[2]). Indem nun die Landesherren bestrebt waren, Land und Leute nach außen und innen als einen einheitlichen Herrschaftskreis abzuschließen und zusammen zu fassen, was ihnen durch Ausgleichung, Tausch und Kauf, durch die Begründung ihrer Familiengesetzgebung, durch gleichmäßige Anwendung der Herrschaft auf Hohe und Niedere mehr und mehr gelang, lag zwar hierin zunächst nur

[1]) Vgl. bes. Moser, neues Staatsrecht Bd. XV—XVIII. Eichhorn, R. G. § 299. 418. 540 f. Walter, R. G. § 280 f. 334. Zöpfl, R. G. § 53. 77. Schulte, R. G. § 69. K. Maurer, Landeshoheit in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. VI. S. 213—232. Tittmann, Gesch. Heinr. d. Erl. I. S. 17 f.

[2]) Möser, Osnabr. Gesch. II, 2. § 21. III, Engelb. I. § 14. Tittmann Gesch. Heinr. d. Erl. I. S. 83.

eine möglichste Koncentration von Herrschaftsrechten in Einer Hand: bald aber trat ein höherer Gesichtspunkt mit immer größerer Klarheit hinzu. Die Landesherren begannen, sich als Träger einer ihrem Wesen nach einheitlichen und um des öffentlichen Wohls willen unveräußerlichen und untheilbaren Staatsgewalt, mit andern Worten als Landesobrigkeit zu betrachten, sie leiteten ihre einzelnen Befugnisse aus dem so entstehenden Begriff der Landeshoheit, statt aus privatrechtlichen Titeln her, ja sie giengen schon im 15. Jahrhundert häufig so weit, in dieser ihrer Eigenschaft als Obrigkeit sich über das geltende Recht und die bestehenden Verträge hinwegzusetzen.

Diesen Bestrebungen der Landesherren gegenüber war eine andere Richtung thätig, welche auf die Erhaltung der bisher theils auf den allgemeinen und besonderen Versammlungen des Landes, auf Rittertagen und Landdingen, theils in herrschaftlichen und genossenschaftlichen Verbänden bethätigten Selbständigkeit zielte und schließlich eine Vereinigung aller dieses Ziel gleichmäßig verfolgenden und dazu hinreichend starken politischen Machteinheiten des Landes in den landständischen Körperschaften herbeiführte[3]). Die Theilnahme

[3]) Eine allgemeine Quellensammlung für die Geschichte der Landstände ist Lünig, Collectio nova, worin der mittelbaren oder landsäßigen Ritterschaft in Deutschland . . sonderbahre Prärogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freiheiten enthalten sind. 2 Bde. Frankf. und Leipz. 1730. — Viel Material enthält auch Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreiheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. Frankf. u. Leipz. 1769. Von älteren Schriften sind außerdem Struben, Nebenstunden (2. Ausg.) II. Nr. IX u. X. S. 109—186, Pütter, Beiträge I. S. 107—133, Häberlin in Schlözer's Staatsanzeigen v. 1792 Bd. 17. Heft 67. S. 265—277 und Handb. des deutschen Staatsrechts. 1797. II. S. 28—80, Hüllmann, Stände III. S. 218—232 hervorzuheben. Aus neuerer Zeit ist immer noch Unger, Geschichte der deutschen Landstände. 2 Bde. Hannover 1844 die einzige umfassende Monographie. Vgl. auch Krüger, comment. de veterum in Germania provincalium ordinum origine et natura. Gött. 1843. Wilda, Landstände, im Rechtslexikon Bd. VI. S. 791 f., bes. S. 795—822. Reyscher, in der Einleitung zu seiner Abhandl. über hannöv. Verfassungsfragen, Zeitschr. f. deut. R. Bd. II. S. 1—10. v. Campe, die Lehre von den Landständen. 2. Aufl. Lemgo u. Detmold 1864. S. 1—205. Vorzüglich ist K. Maurer's Uebersicht über die Geschichte der Landstände im Staatswörterbuch Bd. VI. S. 251—272. Eingehend wird die landständische Entwicklung auch b. Eichhorn, R. G. § 423—427 behandelt; kürzer b. Zöpfl § 54. 78. Walter § 366. Phillips § 111. Schulte § 77. Eine geschichtliche Uebersicht geben auch Zachariä, Staatsrecht I. § 108 f. u. Bluntschli, Allg. Staatsr. (3. Aufl.) I. S. 473 f. Die benutzten Schriften über die landständische Entwicklung in den einzelnen Territorien werden unten citirt werden; auf allgemeine Verhältnisse nehmen von ihnen besonders die Schriften über die baierischen Stände und die Untersuchungen Neumann's über die Niederlausitz, Hegel's über Mecklenburg Rücksicht.

der Beherrschten an den Angelegenheiten der Gesammtheit war so alt, wie ein deutsches öffentliches Recht überhaupt: aber während sie in der Zeit patriarchalischer Freiheit in den allgemeinen Versammlungen der freien Volksgenossen, demnächst in der feudalen Zeit in den Versammlungen der Großen des Landes, in Lehnskurien, auf Ritter- und Mannentagen zur Erscheinung gekommen war, erlitt sie nunmehr durch die Macht des Einungswesens zum dritten Mal eine völlige Umgestaltung ihres Wesens und ihrer Form. Zunächst freilich trat das Streben nach Selbständigkeit und Freiheit als ein Streben der einzelnen im Lande ansässigen Herren und Gemeinden hervor: allein die Natur der Sache und der Geist der Zeit führten bald zur Vereinigung, um mit gemeinschaftlichen Mitteln das gemeinschaftliche Ziel zu erreichen. Indem sich nun aber zuerst die Mitglieder desselben Standes, bald die Stände unter einander verbündeten, verschworen und verbrüderten, wurde in der so konstituirten Genossenschaft mehr und mehr der Gedanke wach, daß sie nicht blos eine Summe einzelner Personen mit einer Summe theils gemeinsamer theils besonderer Rechte, sondern eine Einheit sei, die das Land selber repräsentire. Sie bezeichnete sich selber als das Land, als die gemeine Landschaft, und verstand dabei unter dem Lande den dem Landesherrn gegenüberstehenden, zu einer lebendigen Gesammteinheit organisirten Inbegriff von persönlichen und territorialen Rechtskreisen, als dessen Träger die Gesammtheit der genossenschaftlich verbundenen selbständigen politischen Einheiten oder Stände des Landes erschien, während die einzelnen Unterthanen oder Bürger der Stände mittelbar als Schutzgenossen daran Theil nahmen.

Landesherr und Landschaft wurden so zwei von einander unabhängige Mächte, von denen keine ihr Recht von der andern ableitete. Die unumgängliche Nothwendigkeit ihres Zusammenwirkens aber und die Korrespondenz ihrer Rechte und Pflichten mußte zugleich mit ihrer Bildung dahin führen, für beide eine gemeinsame Quelle, eine Einheit über beiden zu erkennen. Als solche trat unter dem Einfluß des von beiden Mächten gleichmäßig betonten, gleichmäßig als Richtschnur hingestellten, gleichmäßig vertretenen öffentlichen Wohls des ganzen Landes in immer schärferen Zügen ein erweiterter Begriff des Landes, das Land als Staat, hervor.

Damit war der bisher nur in den Städten verwirklichte Gedanke des Staats in dem größeren Kreise des Landes begrifflich vollendet.

Widmen wir derjenigen Seite dieser reichen und interessanten Entwicklung, welche allein unserer Aufgabe angehört, der Konstituirung der Landschaft als einer gewillkürten Genossenschaft der Stände, eine kurze Betrachtung, so müssen wir uns zunächst erinnern, daß die einzelnen Stände als solche sich bereits seit der Vollendung der neuen Standesbildung überhaupt, also seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, als genossenschaftliche Einheiten theils betrachteten, theils auch äußerlich verbunden hatten: Geistlichkeit, Adel und Bürgerstand waren überall durch die Macht des Einungswesens gestaltet.

Am wenigsten als eine ständische Einheit war die Geistlichkeit organisirt[4]). In den geistlichen Territorien behauptete das Domkapitel oft einen solchen Vorrang vor allen anderen Stiftern und Klöstern, daß es diese von jeder Mitwirkung bei der Landesregierung ausschloß, oder umgekehrt sich nicht zu den Ständen, sondern zur Herrschaft rechnete[5]). In größeren weltlichen Ländern war die Stellung der Bischöfe lange streitig und schwankend[6]); war aber ihre Landsässigkeit durchgesetzt, so war es wiederum ungewiß, ob neben ihnen ihren Kapiteln, ob und in welcher Weise den übrigen Stiftern und Klöstern des Landes die Landstandschaft gebühre[7]). Zweifelhaft blieb häufig die Landstandschaft und die Art der Vertretung der Frauenklöster, der Orden und Universitäten, so daß sich später die mannichfachsten Verschiedenheiten entwickelten[8]). Ebenso waren die Grundsätze darüber ungewiß, ob das geistliche Institut (die juristische Person) oder sein Vorsteher Landstand sei[9]). Trotz aller Schwankungen in diesen Verhältnissen und trotz der inneren Ungleichheiten innerhalb des Standes jedoch wurde, je mehr sich die übrigen Stände abschlossen, auch die Geistlichkeit als eine geschlossene Gesammtheit, als „Pfaffheit gemeinlich“ oder Prälatenstand, mithin als eine ständische Genossenschaft betrachtet.

Aus ungleichen Elementen setzte sich auch der landsässige Adel zusammen[10]). Noch waren die Unterschiede der Genossenschaften oder Einzelnen, aus welchen die Ritterschaft erwachsen oder im Begriff zu erwachsen war, besonders der freien Vassallenschaft, der Dienstmannschaft und der schöffenbar Freien keineswegs verwischt. Völlig verschiedenen Standes aber blieben nach wie vor die Mitglieder des Herrenstandes, welche der Landeshoheit erlagen. Indeß theils durch

---

[4]) Vgl. Moser, v. d. Reichsstände Landen S. 411 f. 903 f. Unger, Landst. II. S. 27—53.

[5]) S. Unger l. c. S. 52 und über die späteren Verhältnisse Moser S. 412—417. 449. 457 f. 479. In Kurmainz war das Kapitel der einzige Stand und bildete für sich den Landtag. In Bremen und Hildesheim war es der erste Stand. Moser S. 457. K. Maurer l. c. S. 254. 255.

[6]) So in Oesterreich, Tirol, Pommern. Früh anerkannt wurde die Landsässigkeit der Bischöfe ganz oder theilweise in Brandenburg, Böhmen, Schlesien, Niederösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Kursachsen und Baiern. S. Moser 418f. 436. 437. 439. 441. 446. 479. In Pommern hatte der Herzog von Kammin sogar eigne Stände. Ib. 447. 448. 452.

[7]) In Böhmen, Mähren und Tirol erlangten die Domkapitel neben den Erzbischöfen und Bischöfen Landstandschaft. Moser S. 419. 423. 479. Andere Stifter und Klöster erwarben später meist die Landstandschaft, nur trat bisweilen eine Theilung in Clerus primarius und secundarius ein, wie in Trier. Moser S. 478.

[8]) Moser 441. 464. 477. 481. Im Hochstift Basel war sogar eine Brüderschaft Landstand.

[9]) Unger II. 53. Ueber das Spätere Moser S. 478 f.

[10]) Unger I. S. 211 f. II. S. 53—67. Moser l. c. bes. S. 481—483.

die gemeinsame Lage und das gemeinsame Interesse, theils durch ausdrückliche Gesellschaften und Einungen, wovon oben die Rede war[11]), schloß der niedere Adel sich immer fester zu Genossenschaften zusammen, durch die er sich in einigen Gegenden der Landeshoheit überhaupt erwehrte, wo ihm aber dies nicht gelang[12]), sich in der Form einer korporativ gestalteten Ritterschaft zu einer einheitlichen landständischen Genossenschaft einte. Den einzelnen landsässigen Herren aber blieb meist nichts übrig, als sich entweder der Ritterschaft anzuschließen[13]) oder mit den Prälaten zu vereinen[14]); nur in mehreren ehemals slavischen Ländern waren sie zahlreich genug, um sich als „Herrschaft" zu einer eigenen Landstandsgenossenschaft neben der Ritterschaft zu konstituiren[15]).

Am leichtesten endlich mußte die Gesammtheit der landsässigen Städte desselben Herrn sich als eine ständische Genossenschaft formell abschließen oder innerlich betrachten. Denn nachdem sie zuerst unter den herrschaftlichen Vögten selbständige Gemeinwesen geworden waren, seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts aber diese mehr und mehr verdrängten oder zu bloßen herrschaftlichen und endlich städtischen Gerichtsbeamten herabsetzten; nachdem sie in Folge dessen zuerst als Beirath ihrer Vögte, seit dem Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts als selbständige Gemeinden neben denselben und endlich statt derselben von den Landesherren zu den Rittertagen berufen oder selbständig um Rath und Zustimmung gefragt wurden, ihnen gegenüber aber in den eigenen und des Landes Angelegenheiten als eine politische Macht auftraten[16]):

[11]) Vgl. oben § 46.

[12]) In vielen Ländern war noch lange der Ausgang ungewiß; so strebte die Ritterschaft in Oesterreich bis zum 15. Jahrhundert, in Baiern zur Zeit des Löwenbunds, in Brandenburg bis zu Friedrich I. (v. Raumer, cod. dipl. Brandenb. I. 35 f.) nach Reichsfreiheit. Vgl. Unger II. S. 55 f. In Franken, Schwaben und am Rhein wurde umgekehrt die Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft erst im 16. Jahrhundert zweifellos; in Trier wurde von 1570 bis 1729 darüber processirt und endlich die Reichsfreiheit anerkannt. Moser, kurtrierisches Staatsr. Leipz. u. Frankf. 1740 S. 271 f.

[13]) So in Baiern. Auch in Pommern. Moser, v. deut. Reichsst. Landen. S. 439. 452.

[14]) So in Kursachsen. Moser l. c. S. 440 f.

[15]) In Schlesien und Mähren bildeten Herzöge und Fürsten zusammen mit Grafen und Herren, in Böhmen, Oesterreich, Kärnthen, Krain und der Lausitz Fürsten, Grafen und Herren, in Steiermark Grafen und Herren eigne landständische Korporationen. Moser S. 423 u. 425. 417 u. 427. 437 u. 445. 436. In Schlesien hatten überdies die einzelnen Herren in ihren Herrschaften besondere Landstände.

[16]) Unger II. S. 67—100. Die westfälischen Städte erscheinen 1256, die böhmischen 1281, die pommerschen 1283, die braunschweig-lüneburgischen 1292, die bairischen 1307, die münsterschen 1309, die mecklenburgischen 1329 in Landesangelegenheiten versammelt, rathend, zustimmend oder sonst zuerst thätig. Die Vertretung der Städte auf den Landtagen richtete sich natürlich nach ihrer Ver-

erscheinen sie unter einander sofort als Genossen verbunden, sei es nun, daß sie ausdrückliche Einungen eingehen und Versammlungen abhalten[17]), sei es, daß sie den anderen Ständen gegenüber nur thatsächlich als Eine aus juristischen Personen zusammengesetzte Standesgenossenschaft gelten und handeln. Durch den Hinzutritt der Städte wurde überhaupt erst die Möglichkeit gegeben, aus den alten Rittertagen, die ihrem Wesen nach immer noch Lehnskurien geblieben waren, die neuen landständischen Versammlungen hervorgehen zu lassen und durch das Einungswesen zum bleibenden Institut zu erheben[18]).

Neben diesen sich so abschließenden Landständen gelang es dem Bauernstande nur sehr vereinzelt, sich als landständische Genossenschaft zu konstituiren[19]). Im Zusammenhange mit der alten Verfassung war dies in Ostfriesland der Fall, wo der sogenannte Hausmannsstand neben Ritter und Städte trat[20]). Auch in andern friesischen und niedersächsischen Ländern an der Nordsee, besonders in Ditmarsen, Hadeln und auf den schleswigschen Inseln und der Westküste des Festlandes, erhielt sich unter der Landeshoheit ein selbständiger, theils in seinen einzelnen Gemeinden, theils in Landesversammlungen an der Landesregierung Theil nehmender Bauernstand[21]). Im Süden bildeten in Tirol seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts „Thäler und Gerichte" einen

---

fassung. Soweit über dem Rath noch ein herrschaftlicher Richter stand, wurden Rath und Gericht vertreten; neben dem Rath wurde die Gemeinde oder der äußere Rath oft zur Ernennung von Deputirten aufgefordert.

[17]) Westphälische Städteversammlung als Landesversammlung (bei einer Auflassung) schon 1256 thätig. Seibertz I. 368. Bund der pommerschen Städte mit dem Adel 1283. Vereinigungen der märkischen Städte 1308. 1319 und 1349; schon 1262 aber schließt die Gesammtheit aller Kaufleute als solche einen Vertrag. Lenz, markgräfl. Brandenb. Urk. 1753. I. 50. 177. Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenb. V. S. 35. 80.

[18]) Daher kommt eine eigentliche landständische Entwicklung ohne Städte gar nicht vor (nur war im Fürstenthum Minden und im Herzogthum Verden an Stelle eines Kollegs nur je Eine Stadt Landstand, Moser S. 449. 458), während Länder, in denen der Stand der Ritter (wie in Trier und Württemberg), oder der Prälaten (wie in Westfalen, Cleve, Jülich-Berg, Lauenburg, Verden, den sächsischen Herzogthümern, Schwarzburg, Reuß, Waldeck und Lippe, und nach der Reformation vielfach sonst), oder beide (wie in Baden-Durlach) gänzlich fehlten, gleichwol eine ständische Entwicklung hatten. Moser S. 413 f. 469; 417. 446. 448. 455. 457. 458. 467. 468. 469. 474; 463.

[19]) Unger II. S. 100—136.

[20]) Moser S. 450 f.

[21]) Unger S. 110—122. Ueber Hadeln auch Moser S. 458. Lünig l. c. I. 1331 f. Ditmarsen wurde erst 1559 der holsteinischen Landeshoheit unterworfen. Spuren einer Theilnahme der Dörfer und Bauern auf Rügen an Landesverhandlungen v. 1325 b. Unger l c. S. 122.

vierten Landstand[22]); in Württemberg traten seit dem 16. Jahrhundert bäuerliche Aemter neben die Städte[23]); im Hochstift Basel gehörten das Dorf Burgthal, die sechs Oberämter und die freien Berge, — im Breisgau sechs Kameralherrschaften, von denen die eine sich durch die Konstituirung ihrer acht Gemeinden zu „Einungen" unter „Einungsmeistern" als „Hauensteiner Einung" die Freiheit errungen hatte, zu den Ständen[24]); in der Abtei Kempten, deren Bauern den Anstoß zum Bauernkriege gaben, bestand seit 1492 eine Vertretung des ganzen Landes durch Ausschüsse der Dörfer[25]); und Spuren einer ähnlichen Stellung der Bauern sind auch sonst in einzelnen kleineren Ländern zu finden[26]). Allein alle diese, zum Theil erst durch die Bauernkriege begründeten Verhältnisse galten als Anomalien[27]). Die Regel war, daß eine landständische Bildung von dem Adel und den Städten — und zwar bald mehr von diesen, bald mehr von jenen — ausgieng und sodann durch den Zutritt der Prälaten[28]) ihren Abschluß für alle Zeiten erhielt.

Ueberaus mannichfach nun aber waren die Formen, in denen in den einzelnen Ländern sich die endliche Vereinigung der so gebildeten Stände zu einer Gesammtkörperschaft — der Landschaft — vollzog. Wir haben diese überall wiederkehrende Rechtsbildung oben als eine Folge des Einungswesens bezeichnet[29]). War nun aber auch in der That der Gedanke einer willkürlichen

---

[22]) Unger II. 123—127; ob aber durch eigne Abgeordnete, oder durch die obersten Beamten und Vorsteher vertreten, ist ungewiß; ib. S. 126.

[23]) Unger II. S. 130. 131. Moser S. 469f.

[24]) Moser S. 459. 438. Unger l. c. S. 129. 130.

[25]) Moser S. 368. 461. Unger S. 129.

[26]) Unger S. 131—135 giebt Nachweisungen aus Hessen, Kurtrier, der Grafschaft Sayn, Reuß, Baireuth, Schwarzburg-Rudolstadt. Vgl. auch Moser S. 327. 474. 389. 390. 484. 485. Bald wurden besondere Abgeordnete der Dörfer, bald nur die städtischen Abgeordneten oder die landesherrlichen Beamten im Namen der Dörfer berufen.

[27]) Vgl. Moser S. 484. 485 und die dort gedruckte fürstlich schwarzburg-rudolstädtische Deduktion v. 1723 gegen die Landstandschaft von Bauern, die zwar in Schweden vorkomme, in Deutschland aber „unerhört, gefährlich und gemeinschädlich" sei.

[28]) Die Geistlichkeit, welche sich gerade im Beginn der landständischen Entwicklung von ihrer früheren Betheiligung an Land- und Hoftagen zurückgezogen hatte, schloß sich erst da, als ihre Freiheiten durch die Ausdehnung der Landeshoheit bedroht wurden, den weltlichen Ständen wieder fester an. So 1394 und 1396 in Baiern, 1387 in Salzburg, 1397 in Bremen, 1415 und 1437 in Mecklenburg. Am spätesten in manchen geistlichen Fürstenthümern. 1456 in Trier, in Paderborn und Münster aber schon 1308. In Pommern waren schon 1283, in Braunschweig-Lüneburg 1293 die geistlichen und weltlichen Stände vereint. Vgl. Unger II. S. 34—42. Hegel, Gesch. d. meckl. Ldste. S. 80. 116.

[29]) Ueber die Einflüsse der Einungen auf die landschaftliche Gestaltung handeln bes. Moser l. c. Bd. II. c. 15 S. 659—725. Häberlin, Staatsanzeigen

Einung in allen Territorien das treibende Princip, so trat doch eine große Verschiedenheit in der Art und Weise zu Tage, in welcher dieses Princip sich verwirklichte. Bald giengen in regelmäßigem Fortschritt aus vorübergehenden Einungen einzelner Stände durch Erneuerung ewige Genossenschaften, aus diesen zuerst vorübergehende, dann dauernde Einungen der Stände mit einander hervor, so daß es für die korporative Gestaltung der Landschaft eine wahre Konstitutionsakte gab; bald beruhte die Idee einer Korporation lediglich auf dem Herkommen, während nur Partikularvereinigungen ausdrücklich bestanden. Waren aber im letzteren Fall die einzelnen Verbrüderungen und Bünde auf die schließliche Hervorbringung der Landesgenossenschaft gleichwol von erheblichstem Einfluß, so kann man umgekehrt die meisten jener allgemeinen und dauernden Vereinigungen eben so gut als Ausfluß einer bereits bestehenden wie als Grundlage einer durch sie zu schaffenden Körperschaft betrachten. Nur die Gesammtanschauung der vielverzweigten Einungsbewegungen eines Landes giebt daher ein richtiges Bild von Entstehung und Wesen der Landschaften. Schon die bloßen Landfriedensbünde der Stände unter einander oder der Landesherren mit den Ständen, wie sie seit dem 13. Jahrhundert so häufig wurden, sind hier in Betracht zu ziehen. Wichtiger aber waren die seit Beginn des 14. Jahrhunderts vorkommenden wahren Bundesverträge der Stände, welche hier die Städte, dort der Adel, bald beide gemeinschaftlich und endlich auch die Prälaten zur Erhaltung ihrer Rechte schlossen. Zuerst meist aus besonderem Anlaß, wie einer Steuerforderung, einer Freiheitsverletzung, des Regierungsantritts eines neuen Herrn, einer Theilung oder Erweiterung des Landes geschlossen und daher meist auf eine bestimmte Reihe von Jahren und besondere Zwecke berechnet, wurden sie bald auch „erblich und ewig" und mit allgemeineren Zwecken errichtet. Mitunter vom Landesherrn im Voraus durch das Zugeständniß des Einungsrechts oder nachträglich durch Bestätigung, bisweilen selbst durch Beitritt anerkannt, häufiger aber im Widerspruch und selbst im Kampfe gegen ihn durchgeführt, hatten alle diese Einungen die Rechtsbewahrung als vornemstes Ziel. Als Mittel aber, um diesen und andere Zwecke zu erreichen, nahmen sie theils nur friedliche gemeinschaftlich zu unternehmende Schritte, theils ein Schiedsgericht für Streitigkeiten unter einander und mit dem Landesherrn, als letztes Mittel aber fast regelmäßig nicht nur gegen einander, sondern auch gegen den Landesherrn Zwangsmaßregeln, sei es

---

S. 270. Staatsr. S. 35. Eichhorn § 423—424. Walter S. 431. Schulte S. 202. Zachariä § 108. Simon, preuß. Staatsr. II. 120. K. Maurer l. c. S. 254 f. Neumann, Gesch. der Landstde. der Niederlausitz S. 116—122. v. Lerchenfeld, altbair. Freibriefe S. CXXI. CXXIX f. CLXXII f. CXCVII f. Wilda, Rechtsler. S. 801—805. Hegel l. c. S. 6. 71—83. 119 f. Bitzer, Zeitschr. f. d. gesammte Staatswiss. XIV. S. 559—566. 575—593. Vor Allem aber Unger II. S. 4—16. 201 f. 245—272.

gemeinsamen bewaffneten Widerstand, sei es selbst Abfall und Unterwerfung unter einen andern Fürsten, in Aussicht. Daß sie in allen Landesangelegenheiten getreulich bei einander bleiben und einander beholfen sein wollten, daß kein Verbündeter ohne aller Andern Willen in solchen Dingen handle, eine Steuer bewillige, ein Recht aufgebe, vor der Freiheitsbestätigung huldige u. s. w., ward fast immer verabredet. Die Bestellung von Vorstehern und bevollmächtigten Ausschüssen, die Feststellung eines Mehrheitsprincips bei Abstimmungen, die Erwerbung öffentlicher und privater Gesammtrechte vollendete sodann die körperschaftliche Verbindung. Um die Mannichfaltigkeit dieser Entwicklung zu veranschaulichen und zugleich Beispiele für ihre verschiedenen Hauptformen zu geben, wollen wir den Gang der wichtigsten auf die landständische Verfassung einflußreichen Einungen in einigen Ländern kurz verfolgen.

Vor andern muß hier Baiern in Betracht kommen, dessen Stände eine glänzendere Laufbahn hatten, als die irgend eines deutschen Territoriums, und nicht am Wenigsten zur Begründung des aus den unaufhörlichen Theilungen seit 1506 hervorgehenden bairischen Staates beitrugen[30]). Die Initiative gieng hier von dem mächtigen und zahlreichen Adel aus, und zwar fast gleichzeitig in beiden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts getrennten bairischen Landen. In Oberbaiern verbündeten sich auf dem Schnaitbacher Rittertage von 1302 Grafen, Freie, Dienstleute und alle Edle, indem sie gemeinschaftlich eine ihnen angesonnene Viehsteuer bewilligten, zu gemeinsamem Widerstand gegen jede Steuer, welche etwa in Zukunft wider ihren Willen erhoben werden könnte[31]). Mit dem so verbündeten Adel waren bereits im Jahre 1307 Städte und Geistlichkeit zur Abwehr der mit der herzoglichen Münze getrie-

---

[30]) Das vollständige Material zur Geschichte der bairischen Landstände von 1419—1513 giebt v. Krenner, baierische Landtagshandlungen. München 1803 f. 18 Bde. und 6 Suppl.-Bde. Die hauptsächlichsten von 1311 an den baierischen Landständen ertheilten Freiheiten — unter denen aber auch die Bundesbriefe — sind von den Landständen selber zuerst 1514, dann mehrfach gesammelt und herausgegeben, neuerlich (1853) von v. Lerchenfeld unter dem Titel: „Die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen" edirt. In der Einleitung hierzu hat Ludw. Rockinger S. I—CCCCL eine ausführliche Geschichte der baierischen Landstände bis 1568 geliefert. — Schon vorher hatte in (Panzers) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern, 1798, in v. Krenner, Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der baierischen Landtage des Mittelalters, München 1804, in Rudhart, die Geschichte der Landstände in Baiern bis 1808, Heidelberg 1819, in v. Freiberg, Geschichte der baier. Landstände und ihrer Verhandlungen (bis 1594), Sulzbach 1828. 1829 gerade die ständische Entwicklung Baierns eine vortreffliche Behandlung erfahren, die sie vorzugsweise zugänglich macht.

[31]) Lerchenfeld l. c. S. CXXIX in der herzoglichen Bestätigungsurkunde. Krenner, Anl. S. 6.

benen Mißbräuche verschworen, und erlangten in der That gegen Bewilligung einer Steuer die Abtretung der Münze zu München und Ingolstadt an das Land[32]). Seitdem blieben Adel und Städte in andauernder Einung, während die Geistlichkeit erst seit Ende des Jahrhunderts in untrennbarer Gemeinschaft mit ihnen erscheint[33]). In Niederbaiern erhielten bereits im Jahre 1311 alle drei Stände einen gemeinsamen Freiheitsbrief, das berühmte Privileg des Herzogs Otto, durch welches er gegen Bewilligung einer Steuer ihnen neben anderen ausgedehnten Rechten die gesammte Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen mit alleiniger Ausnahme des Halsgerichts einräumte. Darin erkannte er zugleich die Rechtsbeständigkeit einer vor ihm geschlossenen Eidgenossenschaft der Landherren, Grafen, Freien und Dienstmannen an, durch welche sie sich zu gegenseitiger Hilfe gegen jeden Rechtsbruch seitens des Herzogs und seiner Amtleute, zu gemeinsamem gewaltsamem Widerstand und schlimmstenfalls zum Abfall an einen andern Herrn verpflichteten[34]). Im Jahre 1315 waren auch die Städte in einem Eid und einer Einung mit dem so konstituirten Adel[35]). Die eigentliche Grundlage der niederbairischen Landschaft aber wurde eine im Jahre 1347 mit Bewilligung der Herzöge geschlossene erbliche und ewige Vereinung des Adels und der Städte und Märkte, worin sie sich und alle ihre Erben und Nachkommen eidlich zur Wahrung der Landesfreiheiten, zur gegenseitigen bewaffneten Unterstützung mit Leib und Gut, zum gemeinsamen Widerstand gegen Uebergriffe des Fürsten oder seiner Diener verbanden[36]). Dieser Eidgenossenschaft trat im Jahre 1394, veranlaßt durch Eingriffe in ihre Gerechtsame, die gemeine Pfaffheit mit herzoglicher Bewilligung bei[37]). Inzwischen hatten die seit des Kaiser Ludwig des Baiern Tode eingetretenen und von da an bis zum 16. Jahrhundert immer wiederkehrenden weiteren Landestheilungen die Stände der einzelnen Landestheile, und zwar besonders die von Baiern-München und Baiern-Ingolstadt in Oberbaiern, von Baiern-Landshut und Baiern-Straubing in Niederbaiern, genöthigt, auf Speciallandtagen zu

---

[32]) Urk. S. CXXX—CXXXII b. Lerchenfeld.

[33]) Freyberg l. c. I. 322f. Lerchenfeld S. CCXXVIf.

[34]) Lerchenfeld S. 7 u. 8. Der Bundbrief selbst ist verloren.

[35]) Krenner, Anl. S. 6. 7. Note a. Rudhart I. S. 72—74. Freyberg I. 178—180.

[36]) Lerchenfeld, Einleit. S. CLXCI—CXCVI. Rudhart I. 106—108 Freyberg I. S. 236. Krenner, Anleitung S. 7f. und Beilage Nr. III. S. 83—96.

[37]) Der Bundbrief selbst ist der 19. Freibrief b. Lerchenfeld S. 41f., die Bestätigung der 17., S. 38f. In dem inzwischen abgetrennten Baiern-Straubing erscheint gleichzeitig — nach dem 18. Brief S. 40f. — die Pfaffheit mit den anderen Ständen vereint. Vgl. Rudhart I. S. 140. 141. Freyberg I. S. 290. 320. 356. Lerchenfeld, Einl. S. CCXXIV f.

erscheinen und sich als besondere Körperschaften zu formiren[38]): indeß blieben neben den dadurch hervorgerufenen engeren Verbindungen die alten Gesammteinungen nicht nur bestehen und fanden auf gemeinen oberbairischen und niederbairischen Landtagen Ausdruck[39]), sondern es begannen auch die Ständekörper der oberbairischen und die der niederbairischen Lande mit einander in festere Verbindung zu treten. Je nach dem Bedürfniß wurden von mehreren Ständegenossenschaften gemeinsame Versammlungen abgehalten[40]), es wurden Landfriedensbünde errichtet, welche sich zum Theil, wie besonders der im Jahre 1374 von allen Herzögen und Ständen errichtete Friedensbund, über ganz Baiern erstreckten[41]), und endlich wurden auch wahre landständische Bündnisse zwischen den verschiedenen Landschaften immer häufiger. So veranlaßte schon im Jahre 1392 die Theilung Oberbaierns eine Vereinigung der drei Landschaften von München, Ingolstadt und Landshut zur gemeinsamen Vertheidigung ihrer Freiheiten[42]), und in ähnlicher Weise die Landestheilung von 1403 einen oberbairischen Landschaftsbund[43]). Die größte Bedeutung aber gewannen die Einungen in den zahlreichen Verwirrungen und Kämpfen, welche seit dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts durch die vielfachen Erbschafts- und Theilungsstreitigkeiten unter den Herzögen einerseits, und die von da an zwischen den Fürsten und ihren Ständen immer zunehmenden Irrungen andererseits über Baiern hereinbrachen. Schon im Jahre 1416 schienen die gewöhnlichen landständischen Bündnisse nicht mehr zu genügen, um Eingriffe der Landesherren abzuwehren. Deshalb errichtete ein Theil der Ritterschaft aus dem Landshuter und Ingolstädter Lande eine förmliche Gesellschaft auf

[38]) Man vgl. bes. die kurze Uebersicht bei Krenner, Anl. S. 39—59 und sein Verzeichniß der Speciallandtage S. 196—234. Die Ingolstädter Landschaft theilte sich zeitweise wiederum in mehrere Specialkörper ab. Ib. S. 44—47. Vgl. auch Lerchenfeld S. CCXV.

[39]) Vgl. die Landtagstabelle b. Krenner l. c., bes. S. 196—198. 219f.

[40]) So weist Krenner's Landtagstabelle gemeinsame Landtage der oberbairischen Landschaften mit den Landshuter und Straubinger und dieser mit den Münchener und Ingolstädter Landschaften auf. — Vgl. auch Freyberg I. S. 236f.

[41]) Vgl. die gemeinen Landfrieden von 1356 (Freyberg I. S. 251—253), 1365 (ib. S. 263. 264. 310—312), vor Allem aber den sog. großen Brandbrief v. 1374 (Rudhart I. 126; Freyberg I. 313f.; als 12. Freibrief S. 26—29); ferner den Landfriedensbund der Herzöge und Stände des Münchener u. Straubinger Landestheils v. 1437 (Krenner, Landtagshandl. II. 37—51. IV. 55—67. Freyberg I. 486f. 588. 589) und die Erneuerung des Brandbriefs von 1438 (Krenner I. 123f.). Andere Landfrieden b. Krenner II. 91f. 117f. 2c.

[42]) Der 14. und 15. Freiheitsbrief S. 33—35 enthalten die Bundesurkunde, der 13. S. 30—33 die herzogliche Bestätigung. Vgl. Rudhart I. S. 132f. Freyberg I. S. 278f.

[43]) Vgl. den 24. Freibrief S. 55—58.

fünfzehn Jahre, in welche Städten und Märkten der Eintritt offen gehalten wurde[44]). Die Gesellschaft setzte sich einen jährlich neu zu berufenden Hauptmann, der auf jede bei ihm angebrachte Klage eines Genossen zunächst Abhilfe zu schaffen suchen, dann aber die ganze Gesellschaft einberufen sollte, damit diese mit Stimmenmehrheit über die Gerechtigkeit der Sache entscheide und mit allen Mitteln friedlich oder gewaltsam dem Verletzten zum Recht verhelfe. Zugleich ward dem Hauptmann eine Gerichtsbarkeit über die Bundesglieder eingeräumt, er selber aber der Gesammtheit verantwortlich gemacht. In der That erreichte die Gesellschaft, durch innere und äußere Zwistigkeiten der Herzöge unterstützt, daß nach vier Jahren die Herzöge von Ingolstadt sie nicht nur anerkannten, sondern ihr für die noch übrige Zeit ihres Bestandes beitraten[45]), ihren Adel und ihre Städte zu dem gleichen Schritte veranlaßten[46]) und sich unter Anerkennung der bisherigen Bundeseinrichtungen zugleich einem für alle Streitigkeiten zwischen Fürsten und Ständen eingesetzten Schiedsgericht unterwarfen[47]). Damit wurden auch dem Landshuter Herzoge gegenüber die ständischen Freiheiten gewahrt. So durch feste Organisation gestärkt, konnten die Landstände in den von 1425 an nach dem Aussterben der Straubing'schen Linie ausbrechenden Streitigkeiten eine bedeutende Machtfülle entfalten und durch mehrfache Vereinigungen, wie namentlich einen niederbairischen Bund von 1425 und eine Eidgenossenschaft der Ingolstädter und Münchener Landschaft von 1428, die endliche Regelung der Theilung dadurch herbeiführen, daß sie jedem Fürsten, der dem Spruch der Landschaften und des von diesen angerufenen Königs sich nicht unterwerfen würde, den Abfall drohten, sich selber aber getreulich bei einander zu bleiben und auf etwaige Mahnung binnen vierzehn Tagen zu Hilfe zu eilen verbanden[48]). So erlangten sie die Ertheilung sehr ausgedehnter Freibriefe und eine feste innere Organisation, welche letztere von den Herzögen durch die ausdrückliche Anerkennung des Einigungs- und Widerstandsrechts bestätigt wurde[49]), und hinsichtlich der beiden Landschaften von München und Ingolstadt durch einen neuen, unter Betheiligung der bis dahin unbetheiligten Prälatenschaft im Jahre 1430 abgeschlossenen dauernden Bund zum Abschluß kam[50]). Denn in diesem Bunde gaben sich die gesammten, zum kräftigsten gegenseitigen Schutz verbun-

---

[44]) Der 26. Freibrief S. 59—62. Vgl. auch Rudhart I. 160f. Freyberg I. 382f. Lerchenfeld, Einl. S. CCXLVIIf.

[45]) Im 29. Freibrief S. 70—74.

[46]) Im 27. Freibrief S. 62—66.

[47]) Vgl. die Verkündigung des Hauptmanns im 28. Freibrief S. 67—70.

[48]) S. den Bundbrief v. 1425 als 31. Freibrief S. 75—78, den von 1429 als 35. ib. S. 83—86. Rudhart I. S. 166f. Freyberg I. S. 409—480. Lerchenfeld, Einl. S. CCLIf.

[49]) Vgl. den 32. 33. u. 37. Freibrief S. 79—81. 89—91.

[50]) Im 38. Freibrief S. 91—95.

denen Stände eine förmliche Verfassung, indem sie zwei ständige Ausschüsse von je vier und je acht Bevollmächtigten beider Landschaften einsetzten, von denen der kleinere etwaigen Beschwerden zunächst allein, nöthigenfalls mit dem von ihm berufenen größeren Ausschuß, schlimmstenfalls aber mit der von beiden zusammenberufenen Gesammtheit Abhilfe schaffen sollte. Zugleich legten die Landschaften zur besseren Erreichung ihrer Zwecke eine genossenschaftliche Steuer bei sich um und bildeten daraus eine gemeinsam verwaltete Kasse[51]). Seitdem blieben in allen den Verwicklungen und Kämpfen, welche die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ausfüllten, die einzelnen Landschaften in sich und mit einander vereinigt, ohne daß es doch zu einer ganz Baiern umfassenden Konföderation gekommen wäre[52]). Doch war auf der einen Seite durch die Zerwürfnisse der Herzöge, die Theilungen, die vormundschaftlichen Regierungen und die feste Verbindung die Macht der Landstände so gewachsen, auf der anderen Seite bei den Herzögen die Vorstellung ihrer landesobrigkeitlichen Befugnisse so gestiegen, daß häufige Konflikte nicht ausbleiben konnten. Mehr und mehr sehen wir daher Fürsten und Stände in offenem Kampf, mehr und mehr diese über Verletzung ihrer Freiheiten, jene über Verkümmerung ihrer Obrigkeit klagen und Beschwerden bis zum Kaiser tragen. Bis in das letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts indeß hielten sich beide Mächte im Ganzen die Wage, Landesherr und Landschaft standen noch als gleichberechtigte Elemente im Staate da. Erst der ausgebreitete Kampf, welcher zwischen den bairischen Fürsten und dem im Jahre 1489 gestifteten Adelsbunde vom Löwen[53]) ausbrach, verschaffte den Herzögen ein entschiedenes Uebergewicht[54]). Hätte freilich der Löwenbund, welcher sich mit großer Schnelligkeit über Baiern hinaus ausdehnte und in eine Einigung mit der schwäbischen Gesellschaft vom St. Georgenschilde trat, gesiegt, so hätte er vermuthlich zur vollen Reichsfreiheit des bairischen Adels geführt und somit der landständischen Verfassung auf

---

[51]) wir baid landschaft söllen und wöllen unser yede lantschaft ain gemaines gelt under uns anlegen und das jerlich geben und legen hinder die die wir darzu ordnen wöllen, damit wir uns all gemainlich reich und arm bey solichem unsern egemelten brieve, auch bei unsern obgenannten genaden, freihaiten, eren, rechten und guten gewonhaiten dester bas behalten und bleiben mögen.

[52]) Vgl. Lerchenfeld, Einl. S. CCLXXVI f. Bemerkenswerth ist das im J. 1458 von der Münchener Landschaft gestellte Begehren, daß für die künftigen Einberufungen der Stände sowol die des Oberlandes, als die des Niederlandes zu beschicken seien. Krenner, Landtagshandl. I. S. 277 f. Freyberg I. S. 629.

[53]) S. den Bundbrief b. Krenner, Landtagshandl. X. S. 173—188.

[54]) Vgl. die Verhandl. b. Krenner l. c. X. S. 124—599. XI. 3—395. 424—469. 472—479; die Geschichte des Kampfes b. Rudhart I. 254—285. Freyberg I. 606 f.

einem andern Wege den Untergang bereitet. So aber stellte zwar nach vielen Verhandlungen ein kaiserlicher Spruch das alte Verhältniß zwischen Herzog und Adel nominell wieder her, die fast unabhängige Macht des letzteren jedoch war gebrochen. Indeß waren die vereinten Landstände trotz dieser Niederlage des Adels immer noch mächtig genug, um zu der endlichen Vereinigung ganz Baierns und der Einführung der Primogenitur und Untheilbarkeit selbstthätig mitzuwirken. Insbesondere bestellte nach dem Aussterben der Landshuter Linie i. J. 1503 die dortige Landschaft sofort einen Ausschuß von 16 Prälaten, 32 Edlen und 16 Bürgern zur Entscheidung des Erbrechts und zur Regierung des Landes, dieser aber setzte einen Kanzler ein, ertheilte allen Beamten den Befehl, nur der Landschaft zu gehorchen, und ordnete endlich eine förmliche Regentschaft an[55]. Demnächst trat die Landshuter Landschaft mit der Straubinger, beide sodann mit der Landschaft des Oberlands in München zusammen, so daß hier zum ersten Mal die gesammten Landstände von Baiern als eine einheitliche Körperschaft versammelt waren und unter dem Siegel des Landes Baiern ihre Beschlüsse verkündigten[56]). Im nächsten Jahre (1506) sprach der Landtag zu München dann die Einheit und Untheilbarkeit von Baiern aus und seitdem gab es nur eine gemeine Landschaft des gesammten Herzogthums, welche in den folgenden Jahren auf sehr häufigen Versammlungen eine große Thätigkeit entfaltete[57]). Gleichzeitig hatte die Landschaft in den Jahren 1506, 1508 und 1510 ausdrückliche Bestätigung ihrer Rechte, insbesondere auch ihres Einigungsrechts erlangt[58]). Als aber im Jahre 1511 die Primogeniturordnung wirklich ins Leben trat und der Herzog Wilhelm als alleiniger Regent die Regierung übernahm, säumte dieser, die Freiheitsbriefe zu bestätigen und es brachen neue Irrungen aus[59]). Da schloß im Jahre 1514 die Gesammtheit aller bairischen Stände auf Grundlage ihrer früheren Bündnisse ihre letzte große Gesammtkonföderation — die verainigung gemainer lanndschaft der dreyer stend im ober und niederlannd des loblichen hauss und fürstenthumbs zu Bairn — ab, welche ihre korporative Verfassung vollendete[60]). Es war ein ewiger und erblicher Bund, den Jeder, der am Landesrecht Theil haben und von der Landschaft beschützt werden wollte, beschwören mußte, gerichtet auf getreuliches Zusammenhalten in

[55]) Krenner, Landtagshandl. IV. 37—52. XIV. 90—100. 121. 122.

[56]) Im J. 1505. Krenner, Anleit. S. 59f. Lerchenfeld, Einleitung S. CCCIX.

[57]) S. Verzeichniß der Landtage von 1505—1516 b. Krenner, Anl. S. 233. 234.

[58]) S. den 47. 48. und 49. Freibrief S. 119—129. Rudhart I. S. 327f. II. S. 9f. Freyberg II. 68f.

[59]) Rudhart II. 33f. Lerchenfeld, Einl. S. CCCXXVf.

[60]) Der 50. Freibrief S. 129—140. Dazu Rudhart II. 43f. Freyberg II. S. 108f. Lerchenfeld, Einl. S. CCCXXIX—CCCXL.

allen Landesangelegenheiten und auf gemeinsamen Widerstand gegen jede Verletzung des Landesrechts. Einer bei der Herrschaft oder ihren Beamten fruchtlos angebrachten Klage sollten zuerst je vier dazu verordnete Mitglieder aus dem Ober- und Niederland, dann diese acht zusammen, und wenn das nicht hülfe, noch weitere sechszehn Erwählte Abhilfe schaffen. Hülfe aber auch das nicht, so sollten die Vierundzwanzig auf ihren Eid die Landschaft von ganz Baiern zusammenrufen und jeder Stand erscheinen. Jene acht sollten alle zwei Jahre eine regelmäßige Zusammenkunft haben und sich durch Kooptation vollzählig erhalten; mindestens auf ein Jahr aber sollte jeder Erkorene schuldig sein, dem Rufe zu folgen. Der Ausschuß sollte dem Fürsten und der Landschaft gleichzeitig schwören. Vor Allem endlich wurde bestimmt, daß jede Beschwerde Eines Standes auch die Andern angehe und daß kein Stand ohne den Willen der Andern sich gegen des gemeinen Landes Recht, Freiheit und Gewohnheit eine Auflage machen lassen dürfe. Durch diese Einung gelang es den Ständen, in dem sich immer mehr erweiternden Streit mit den Fürsten endlich, obwol Kaiser und Reich in den umfangreichen Verhandlungen mehrfach auf das Schärfste zu ihren Ungunsten einschritten und entschieden[61]), eine Bestätigung der Landesfreiheiten und eine, wenn auch einschränkende, doch die wichtigsten ständischen Befugnisse wahrende Erklärung (von 1516) und damit zugleich die Bestätigung ihres vielfach angefochtenen Vereins zu erringen[62]). Länger als die Landschaft eines anderen größeren deutschen Staats wahrten sie von da an noch ihre Stellung als eine wahre Mitregierung des Landes[63]), bis endlich auch sie der unaufhaltsam siegenden Idee der im Fürsten verkörperten Staatsobrigkeit mehr und mehr erlagen[64]).

In ähnlicher Weise wie in Baiern beruhte in vielen anderen deutschen Ländern die landständische Verfassung auf einer wirklichen Eidgenossenschaft der Stände. So wurde in Braunschweig-Lüneburg, nachdem schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Herren, Dienstmannen und Vassallen der Lande Göttingen und Lüneburg auf einem gemeinschaftlichen Landtage Recht gesprochen hatten[65]) und demnächst im ganzen 14. Jahrhundert eine Reihe mehr oder

---

[61]) Vgl. Lerchenfeld, Einl. S. CCCXLI—CCCLXIII und die dortigen Citate aus den Landtagshandlungen; auch Rudhart II. S. 51f. Freyberg II. S. 116f.

[62]) S. den 51. Freibrief S. 140 und die Landesfreiheitserklärung v. 1516, verglichen mit denen von 1508, 1514 und 1533 bei Lerchenfeld S. 207f.

[63]) Vgl. Lerchenfeld, Einl. S. CCCLXIII—CCCXCVI (bis 1568). Freyberg II. S. 183f. (bis 1593), bes. den Rückblick S. 438—446.

[64]) Ueber den Verfall der landständischen Verfassung in Baiern vgl. Rudhart II. Auch unten § 60.

[65]) Kleinschmidt, Sammlung von Landtags-Abschieden S. 2 (L. Jacobi, Lüneb. Landtagsabsch. I. 29f.)

weniger umfassender Landesfreiheitsbriefe von den Landesherren ertheilt war[66]), im Jahre 1392 von allen Ständen ein allgemeiner Bund zur Aufrechthaltung der Landesfreiheiten geschlossen, der unter dem Namen der Sate das Grundgesetz des Landes blieb[67]). In dieser Vereinigung versprachen sich die Stände unbedingten gegenseitigen Beistand auf Erfordern der Mehrheit. Keinem Landesherrn sollte vor Beschwörung der Sate gehuldigt, kein Stand ohne Ableistung des Bundeseides zugelassen werden, keine Gewohnheit oder Urkunde wider die Sate gelten. Der Landesherr aber erkannte gegen Uebernahme einer Schuld von 50,000 Mark durch das Land ausdrücklich nicht nur alle Rechte und Freiheiten der Stände, sondern auch, falls dieselben gebrochen würden, das Recht der Ritterschaft und der Bürger an, sich mit Städten und Burgen gegen ihn zu setzen. Zur Wahrung dieses Grundgesetzes wurde ein aus 8 Rittern und 8 Rathmannen bestehender Ausschuß sogenannter Satesleute bestellt, welcher auf 4 regelmäßigen jährlichen Satestagen über Frevel, Gewaltthat, Unrecht an Leben oder Gut auf die Klage des Verletzten oder seines Vertreters zu richten, gegen gemeines offenbares Unrecht wider das Land aber von Amts wegen einzuschreiten hatte. Ritterschaft und Städte müssen ihren Ausspruch mit bewaffneter Hand vollziehen, im Fall des Ungehorsams werden sie mit sofortiger Acht bedroht. Doch nicht nur über die Bundesglieder saßen die Satesleute zu Gericht, auch wider den Landesherrn und dessen Unterthanen erkannten sie, wenn er die Sate brach oder keine Rechtshilfe gegen den Unterthan gewährte. Wurde der Landesherr selbst verklagt, so mußte er binnen 8 Wochen nach ergangener Aufforderung entweder die Beschwerde abstellen oder in Hannover zum Einlager einreiten. Geschah nichts von Beidem, so konnten die Satesleute des Landesherrn Einkünfte einziehen, bis die Beschwerde gehoben oder die Summe von 50,000 Mark zurückerstattet war. Hinderte dagegen der Fürst die Ausführung der Beschlüsse der Satesleute, so konnten diese alle Verbündete zu den Waffen rufen und den Krieg eröffnen. — Ebenso war eine von den Kurfürsten bestätigte Vereinigung der Landstände in Sachsen, Meißen, Franken, Osterland und Vogtland die Grundlage der kursächsischen Landschaft[68]). In Sachsen-Lauenburg bestand eine anerkannte Union der Stände von 1585[69]); in Hessen eine Einigung von 1509, die im Jahre 1514 theilweise verändert ward[70]); in Tirol eine Vereinigung der 4 Stände unter einander und mit dem Kaiser von 1511[71]); in der Ober-Lausitz ein erbliches

[66]) Ib. 1355. 1388. 1390. 1392 S. 14. 45. 53. 55. 60. 63.

[67]) S. den Bundbrief ib. S. 70 und die Instruktion der Satesleute (1393) S. 74 f.

[68]) Lünig, Collectio nova II. S. 7f.

[69]) Bundbrief ib. I. 1291; Anerkennung ib. S. 1294.

[70]) Lünig l. c. II. 799. Moser l. c. S. 679.

[71]) Lünig l. c. I. 438. Vgl. auch Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. S. 580—600.

und ewiges Bündniß von 1498[72]); in Schlesien eine Einigung sämmtlicher Stände von 1458, der schon 1402 eine Einigung der Fürsten und Städte gegen jeden Angriff vorangegangen war[73]). In Württemberg wurde die Weigerung des Herzogs Eberhard II. im Jahre 1498, das Landesrecht anzuerkennen, Anlaß zu einer Vereinigung der Prälaten und der Landschaft, welche ein Regiment von 12 Räthen einsetzte und sich für alle Zukunft gegenseitigen Beistand versprach[74]).

Eine besondere Bedeutung erlangten die landschaftlichen Konföderationen da, wo sie die Stände verschiedener Länder so fest und dauernd verbanden, daß sie zuletzt einen Gesammtstaat hervorbrachten, oder wo sie umgekehrt durch die Festigkeit ihrer Vereinigung bei einer Landestheilung die staatliche Verbindung der Theile aufrecht erhielten. Jenes war beispielsweise in den Ländern Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg der Fall. Hier war zwar jede Landschaft in sich geschlossen[75]), es bestanden aber sowol zwischen den Ständen von Jülich und Berg, als zwischen denen von Cleve und Mark alte, oft erneuerte Verbindungen, die dann wieder mit einander und mit den Ständen von Ravensberg in Eidgenossenschaften traten. So errichteten die Landschaften von Cleve und Mark in den Jahren 1426, 1444, 1629 und 1637 eidliche und dauernde Einungen[76]); die Stände von Jülich und Berg schlossen 1451 und 1452 Bündnisse ab, die sie 1628 dahin erneuerten, daß sie zu Erhaltung ihrer Privilegien und Rechte alle für Einen Mann stehen, einander vertreten, sich nie trennen und vor Abhelfung ihrer Beschwerden sich in keine Bewilligung einlassen wollten, 1636 aber mit dem Zusatz versahen, daß Jeder, der sich von der Union trenne, von den Landtagen ausgeschlossen werden solle[77]). Die so verbundenen Landschaften aber von Jülich und Berg nebst der von Ravensberg einerseits, von Cleve und Mark andererseits machten im Jahre 1496 eine ewige „Verbündniß und Zusammensetzung", welche mehrfach erneuert und zuletzt im Jahre 1647 in der Form einer ewigen Erbeinigung zu Erhaltung und Handhabung ihrer Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten abgeschlossen und 1654 vom Kaiser bestätigt wurde[78]). Eine ähnliche Union der Stände hat bekanntlich die Gemeinschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein begründet[79]). Umgekehrt folgte in Mecklenburg die Bildung der Landschaftskörper zwar Anfangs durchaus den zahlreichen Landestheilungen und

[72]) Lünig l. c. I. 779.

[73]) Lünig l. c. II. 35. 26.

[74]) Moser l. c. S. 701.

[75]) Vgl. z. B. Einung der Clevischen Stände v. 1646 Lünig I. 1014.

[76]) Lünig l. c. 982. 1007. 1010.

[77]) Moser l. c. S. 709. 710.

[78]) Lünig l. c. I. 987. Erbeinigung v. 1645 S. 1191; v. 1647 S. 1195. Moser S. 710f.

[79]) Anerkannt in der Landesunion v. 1533 u. 1623 mit Dänemark.

vollzog sich ohne ausdrückliche Vereinigungen, wenngleich nicht ohne wirksamen Einfluß partikulärer Landfriedenseinungen und Bündnisse der Vassallen und Städte: seit dem Jahre 1442 indeß entstand durch den häufigen Zusammentritt aller einzelnen Landschaften eine gemeine Landschaft aller mecklenburgischen Lande, die durch die Vereinigung derselben unter Einem Fürsten eine festere Gestalt gewann und endlich durch die Union von 1523 sich eine ausdrückliche Gesammtverfassung gab [80]). Auf den doppelten Zweck der Erhaltung von Frieden und Einigkeit unter den Ständen einerseits, der gemeinsamen Vertheidigung der Landesrechte auf gemeinsame Gefahr und Kosten andererseits gerichtet, — Zwecke, zu deren besserer Durchführung ein mit der Vollmacht der Abhilfe in gewöhnlichen, der Zusammenberufung der Landschaft in ungewöhnlichen Fällen bekleideter Ausschuß von 23 Männern bestellt ward, — hat diese Union nicht nur den Ständen ihre Rechte bis heute gesichert, sondern auch bei den später erneuten Landestheilungen die Staatseinheit erhalten. In den Jahren 1659, 1709, 1733 erneuert und erweitert, wurde sie zwar 1749 von den Herzogen bestritten und kassirt, nach langen Streitigkeiten aber in dem noch heute geltenden landgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 anerkannt [81]).

Ausdrückliche Eidgenossenschaften der Stände bestanden auch in Ostfriesland, wo gleichfalls ein lebhafter Streit über ihre Giltigkeit mit dem Fürsten entbrannte und vor die Reichsgerichte kam [82]). Während aber hier die Unterdrückung der ständischen Föderationen vergeblich unternommen wurde, gelang es in andern Ländern, wie in Mähren [83]) und im Hochstift Basel [84]), durch Gesetz oder Reichsspruch sie zu vernichten.

Besonders frühzeitige und umfassende Bundeskonstitutionen gaben sich die

---

[80]) Eine ausgezeichnete Darstellung findet man b. Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555. Rostock 1856. Besonders treffend weist Hegel nach, wie die Einigung nicht der Anfang, sondern der Abschluß der landständischen Verfassung war (S. 6. 72f. 112f.), wobei er indeß nicht nur auf die einzelnen Bünde (vgl. S. 77. 78) zu geringes Gewicht legt, sondern namentlich außer Acht läßt, daß auch ohne die Form einer freien Einung der Gedanke einer solchen wirken, daß die der ausdrücklichen Verbindung vorausgehende stillschweigende gleichwol eine frei gewollte sein konnte. Im Einzelnen vgl. man über die Konstituirung der einzelnen Landschaften S. 48—80; über die erste Versammlung aller mecklenburgischen Stände von 1442 S. 81; über deren festere Vereinigung S. 99—114; über das Fortbestehen und allmälige außer Uebung Kommen der Sonderlandtage S. 115; über die Union von 1523 S. 87. 119—127.

[81]) Moser l. c. S. 680 — 688 und unten § 60. Hegel l. c. S. 128f 146—149.

[82]) Moser S. 688 – 697.

[83]) Erneuerte mährische Landesordn. v. 1628 b. Moser S. 672f.

[84]) Kaiserliches Verbot v. 1732. Moser S. 676.

Stände der geistlichen Territorien, in welchen die Wählbarkeit des Oberhaupts häufigen Anlaß zur Erweiterung der Landesfreiheiten gab, die eigenthümliche Stellung des Kapitels aber viele Streitigkeiten herbeiführte, deren Ende dann gewöhnlich eine Vereinigung der Stände unter sich und mit dem Stifte war. Im Erzstift Köln wurde eine Vereinigung des Domkapitels mit den Grafen, der Ritterschaft und den Städten von 1463 im Jahre 1550 erneuert und wiederholt (z. B. 1558, 1593, 1614, 1650) bestätigt. Sie gieng auf gemeinsame Vertheidigung und Handhabung der Landesfreiheit und auf Zusammenhalten bei etwaigen Beschwerden und verbot jede Absonderung [85]). Bedeutender noch war die Stellung der Kölnischen Landschaft in Westphalen, welche durch eine Reihe schon seit dem 13. Jahrhundert wiederholter Städtebünde und durch die seit dem 14. Jahrhundert sich mehrenden Landfriedenseinungen und Schutzverträge zwischen Rittern und Städten, an denen mitunter der Landesmarschall Theil nahm, allmälig erwuchs [86]) und im 15. Jahrhundert durch ständische Föderationen der Ritterschaft und Städte von 1437 und 1452 eine festere Gestalt gewann [87]), die in der Erblandesvereinigung von 1463 zwischen Erzbischof, Domkapitel und Ständen Anerkennung erlangte [88]). In Trier wurde im Jahre 1456 eine Einigung der Grafen, Ritterschaft und Städte zur Erhaltung der Landesfreiheit und Versagung der Huldigung vor deren Bestätigung geschlossen und trotz kaiserlicher und päpstlicher Kassationen im Jahre 1509 erneuert und durch Bestellung eines Ausschusses, eines Austragsgerichts und regelmäßiger, alle zwei Jahre zu wiederholender Zusammenkünfte erweitert [89]). Im Hochstift Osnabrück machten Domkapitel und Landstände 1424 und 1532 Vereinigungen zur Erhaltung der Landesfreiheit [90]). Die körperschaftliche Verfassung der Salzburger Stände beruhte auf dem berühmten Igelbunde von 1403, in welchem Ritter und Städte sich zur Abhilfe ihrer Beschwerden, zu gemeinsamer Versagung der Huldigung vor Bestätigung der Landesgewohnheit, im Falle eines künftigen Rechtsbruchs aber zu fleißiger Bitte um Abhilfe und

---

[85]) Lünig, Reichsarchiv Part. spec. S. 435—446.

[86]) Vgl. die Urk. Nr. 277 und 296 in Seibertz Urkb.; Landfrieden v. 1325. 1326. 1344 ib. Nr. 610. 615. 691; Bündnisse v. 1370. 1385. 1386. 1451. 1452 ib. Nr. 818. 870. 872. 873. 958. 959.

[87]) Urk. Nr. 911 und 959 b. Seibertz.

[88]) Urk. Nr. 968 b. Seibertz. Erneuert 1590, Lünig l. c. S. 447; sodann vom Kurfürst Maximilian Heinrich, Lünig, Coll. nova I. S. 1570, und 1695, Moser S. 663. Bündniß der westphälischen Landschaft mit dem rheinischen Erzstift gegen Uebergriffe des Erzbischofs 1474 Nr. 977 b. Seibertz.

[89]) Moser, kurtriersches Staatsr. S. 219 f. Lünig, Coll. nova I. 551. 555. Hontheim II. 423.

[90]) Möser, patriot. Phantas. IV. S. 206 f. Lünig I. 1519. Eichhorn § 424 Note a.

um eventuelle Niedersetzung eines ständischen Gerichtes verbanden und hierdurch die Bestätigung ihrer Rechte durch den neuen Bischof erlangten, der sogar sammt den noch nicht darin befindlichen Rittern sich als „Mitlandmann" in den Bund aufnehmen ließ [91]). Auf einer Reihe von Bündnissen der Ritterschaft und Landschaft mit einander und mit dem Kapitel beruhte die landständische Verfassung des Fürstenthums Minden, welche in der Erbeinigung von 1595 ihren Abschluß fand [92]). Im Fürstenthum Münster endlich war schon im Anfange des 14. Jahrhunderts die ständische Landesgemeinde vollkommen entwickelt, wie das im Jahre 1309 vom Bischof de communi consensu et voluntate honoratorum virorum prepositi decani et capituli dicte nostre ecclesie, nec non nobilium, ministerialium, vasallorum nostrorum, civitatis Monestariensis et oppidorum dicte ecclesie errichtete älteste Landesgesetz beweist, in welchem den gedachten Ständen des Adels und der Städte als einer Gesammtheit Freiheiten und Rechte verliehen werden [93]). Diese Gesammtheit — ausdrücklich als ein Verbund bezeichnet — schloß im Jahre 1368 eine Vereinigung mit dem Bischof, in welcher dieser das ständische Mitregierungsrecht auf das Vollständigste anerkannte. Er mußte sich verpflichten, einen stehenden Rath aus dem Kapitel, den Edelmannen, den Mannen, den Dienstmannen und der Stadt Münster zu nehmen, nach dessen Beschlüssen er des gemeinen Stiftes Bestes vollführen würde. Seine eignen Amtleute sollte er setzen und entsetzen nach Rath dieses Raths, keine Fehde sollte er ohne ihn beginnen, kein heimfallendes Lehn ohne ihn vergeben, kein Schloß des Stifts ohne seine Bewilligung verkaufen, versetzen, verlehnen oder vergeben. Zugleich versprach er, das ganze Land wie jeden einzelnen Unterthan beim alten Recht und guter Gewohnheit zu lassen, bei deren Verletzung die Klage an den Rath gieng [94]). Eine noch festere Verbindung schlossen die Landstände im Jahre 1370 auf 6 Jahre ab, worin sie schworen, sie wollten gegen Jeden, der ihr Recht kränke und nicht binnen einem Mond es richte und wieder thue, „zamentliken bi eyn bliven und zine vyende werden", — worin sie sich verbindlich machten, nach des gegenwärtigen Bischofs Tode keinen

[91]) Unger II. S. 248–251. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. 536 f.

[92]) E. A. F. C., Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstenth. Minden. Minden 1748. Vgl. namentlich die Union des Kapitels u. der Stadt Minden v. 1471 ib. S. 17 f., das Bündniß des Bischofs und der Stadt v. 1483 S. 20 f., die Privilegien v. 1483 und 1535 S. 20 f. 31 f.; den Vertrag zwischen Domkapitel und „Ritter- und gemeiner Landschaft" v. 1559 S. 53 f.; die Union des Bischofs mit dem Klerus v. 1572 S. 78 f.; die Union mindischer Ritter- u. Landschaft gegen den Bischof v. 1581 S. 153 f.; und endlich die Erbvereinigung des Domkapitels, Ritter- und Landschaft v. 1595 S. 161 f.

[93]) Kindlinger, Münster. Beiträge II, 2. S. 303—305.

[94]) Kindlinger, Münster. Beitr. I, 2. S. 30—38.

Bischof oder Vormund in das Stift zu lassen, der diesen Verbund nicht mit ihnen thue, — worin sie endlich einen Ausschuß zur Vollziehung der Beschlüsse ernannten und mit Vollmacht zur Aufnahme neuer Mitglieder bekleideten. Der Verbund erlangte in der That im Jahre 1372 die bischöfliche Anerkennung [95]). Auf diesen Grundlagen beruhten dann auch die späteren Landesvereinigungen, welche die Verfassung ausbauten und ergänzten. So setzte die zur Wahrung des Landesrechts geschlossene Vereinigung der Stände von 1446 ein Schiedsgericht von 9 Personen — 3 Abgeordneten des Kapitels, 3 von den Edelmannen, Ritterschaft und Mannschaft, 3 von den Städten — zur Entscheidung aller Zwiste ein, welche sich in Zukunft „tuschen den gemeynden desser drier parte" erheben könnten [96]). Eine Einigung der Stände und Unterthanen mit dem Bischof von 1447 bestimmte, daß eine gemeine Landesfehde nur auf dem Landtage beschlossen werden dürfte [97]). Die Vereinigung aller Stände von 1466, geschlossen „um des gemeinen Landes willen", bestellte ein Schiedsgericht für Streitigkeiten mit dem Bischof über Verletzung der Landesrechte und übertrug dem Kapitel und der Stadt Münster das Recht, nöthigenfalls das gemeine Land zusammenzuberufen [98]). Diese Vereinigung wurde 1519 erneuert [99]) und sicherte der landständischen Verfassung des Fürstenthums eine kräftige Wirksamkeit [100]).

Ließ sich in allen bisher angeführten Beispielen eine ausdrückliche Verbindung der Landstände zur Körperschaft mehr oder minder deutlich nachweisen, — obwol auch in ihnen die Konföderationen, Einungen und Eidverbrüderungen einer genaueren Betrachtung meist nur als Ausfluß einer gewohnheitsrechtlich längst in Kraft stehenden Gesammteinheit und als deren letzte Formgebung erscheinen: so giebt es andere Länder, in denen es zu gar keiner alle Stände umfassenden und für ewige Zeiten geschlossenen Einung gekommen ist, und in denen gleichwol die Gesammtheit der Stände sich zu einer wahren Landesgemeinde, in späteren Zeiten aber unbestritten zu einer Korporation gestaltet hat. Auch in solchen Ländern jedoch waren Bündnisse der einzelnen Stände, Eidgenossenschaften für einzelne Zwecke oder auf Zeit, Einungen mit fremden Ständen, Städten und Fürsten auf die korporative Gestaltung der Landschaft von erheblichstem Einfluß.

---

[95]) Bundbrief und Bestätigung b. Kindlinger l. c. S. 38—45.

[96]) Kindlinger l. c. S. 122—131.

[97]) Kindlinger l. c. S. 135—138.

[98]) Kindlinger l. c. S. 148—157. Auch b. Lünig l. c. I. 1534 f.

[99]) Kindlinger l. c. S. 222—233.

[100]) Vgl. z. B. die auf dem Landtage von 1536 errichtete Polizei-Ordnung der Stadt Münster, die Landtagsbriefe von 1546 und 1548 b. Kindlinger l. c. S. 294. 307. 308. — Eine Einung der Paderbornschen Stände von 1326 b. Lünig, Coll. nova I. 1377.

So ist es beispielsweise in der Kurmark Brandenburg [101]) niemals zu einer eigentlichen Landesvereinigung gekommen, indem der Adel weder mit einander noch mit den Städten erblich und ewig verbunden war, sondern nur in vorübergehende Einigungen trat. Durch den häufigen Zusammentritt beider Stände auf gemeinsamen Landtagen entstand hier ganz von selbst die Idee, daß sie ein Gesammtkörper seien. Indeß waren auch jene vorübergehenden Einigungen, vor allem aber die festen und häufigen Bünde unter den Städten als demjenigen Stande, der hier der eigentliche Träger der Landesfreiheit war, von unmittelbarem Einfluß auf Entstehung und Ausbildung der ständischen Verfassung. Schon das älteste Landesprivileg v. 1280 [102]), in welchem die Markgrafen bei Gelegenheit einer außerordentlichen Geldbewilligung dem Adel und den Städten die Zusicherung gaben, nie wider ihren Willen eine Bede oder Steuer zu begehren, gewinnt erst dadurch seinen eigentlich landständischen Charakter, daß die Fürsten den Ständen ausdrücklich das Recht zugestehen, gemäß den in ihrer Gegenwart geschworenen Eiden einander nach aller Macht beizustehen und gemeinsam den Fürsten, welche das Privileg brechen sollten, gewaltsamen Widerstand zu leisten. Nicht minder wichtig sind sodann die zahlreichen Schutz- und Trutzbündnisse, welche die unter den seit 1320 häufig wechselnden Herrscherhäusern zu großer Unabhängigkeit emporsteigenden märkischen Städte im 14. Jahrhundert schlossen und die fast alle direkt auf Wahrung der Landesfreiheit gerichtet sind. So gelobten sich im Jahre 1321 die Städte der Mittelmark gegenseitigen Beistand gegen fremde Kriegsgewalt mit dem Versprechen, keinem neuen Herrn ohne vorangegangenen gemeinschaftlichen Beschluß zu huldigen [103]). Die Städte der Altmark schlossen 1319 einen Landfriedensbund, in welchem sie dem Landesherrn die Wahl eines Obmanns für das unter ihnen niederzusetzende Schiedsgericht übertrugen [104]). 1353 aber giengen dieselben Städte eine Verbrüderung (broderscap) ein, welche den einzelnen Städten verbot, eine von der Herrschaft erbetene Steuer ohne aller andern Städte Zustimmung zu bewilligen [105]). Den innigsten Verein jedoch schlossen unter Zustimmung des Adels die mittelmärkischen Städte im Jahre 1399, indem sie unter Anderen bestimmten, daß in Sachen, welche andere Städte oder das Land angiengen, keine Stadt ohne aller Städte und der Mannen

---

[101]) Besondere Rücksicht auf die landständische Verfassung nimmt Buchholz, Geschichte der Churmark Brandenburg. 6 Bde. Berlin 1765f. Vgl. auch die Uebersicht b. Simon, preuß. Staatsr. II. S. 120f. u. v. Lüders im Staatslexik. von Rotteck und Welcker Bd. 13 S. 9f.

[102]) Urk. b. Gercken, Cod. dipl. Brandenb. II. Nr. 202. S. 353.

[103]) Urk. b. Fidicin, historisch-dipl. Beiträge z. Gesch. der Stadt Berlin II. Nr. 16. S. 21.

[104]) Urk. b. Buchholz V. Urkb. S. 35 (nicht 1321).

[105]) Fidicin l. c. Nr. 97. S. 123.

Willen handeln solle[106]). Die so verbündeten Städte traten in Gemeinschaft mit dem Adel als eine geschlossene Gesammtheit neben die Fürsten, erhielten als solche Privilegien und gaben als solche zu neuen Verordnungen Beirath und Genehmigung[107]). Namentlich waren es die Geldverlegenheiten und Steuerforderungen der Fürsten, welche im 15. Jahrhundert beide Stände, denen nunmehr auch die Prälaten hinzutraten, mehr und mehr zu einer einzigen Körperschaft verbanden[108]), ohne daß auch jetzt andere als partikuläre Konföderationen geschlossen wären[109]). Der Mangel einer durchgehenden Vereinigung war indeß für die landständische Entwicklung keineswegs ohne nachtheilige Folgen. Denn nur durch die Uneinigkeit der Stände gelang es den hohenzollerschen Fürsten, schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Macht des fast schon zur Reichsfreiheit emporgestiegenen und mit auswärtigen Fürsten vielfach verbündeten Adels und der beinahe selbständigen Städte gleichzeitig zu brechen. Vergebens suchte die Stadt Berlin ihre im Jahre 1442 von Friedrich I. vernichtete Unabhängigkeit wieder zu gewinnen; von den Ständen verlassen, mußte sie Rathsbestätigung und Gerichtsbesetzung dem Fürsten überlassen, sich des freien Vereinigungsrechtes begeben und ihre bestehenden Bündnisse abthun[110]). Gegen Ende des Jahrhunderts brachen immer häufiger

[106]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. VI. Nr. 138 S. 100.

[107]) So wurde in der Kurmark eine Münzordnung von 1333 u. eine Deichordnung von 1436 mit den Ständen errichtet; in der Neumark erkoren die Stände 1319 den Herzog von Pommern zum Vormunde des Markgrafen, und ließen sich im J. 1402 bei der Uebergabe an den Orden vor der Huldigung ihre Freiheiten bestätigen und von jedem Hochmeister und später von den Kurfürsten einen Revers darüber ausstellen.

[108]) Vgl. Lüders l. c. S. 12 f. Simon l. c. S. 121. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. cont. Bd. I. S. 158. Besonders wichtig war die Erklärung des Kurfürsten Albrecht, dem auf sein Ansuchen Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Mannen und Städte die Bezahlung der in den Pommerschen Kriegen gemachten Schulden zwar zusagten, „doch also, daß solch Geld, das sie jetzo geben, an die Schulden und nicht anderswo angelegt werde“, — und der dagegen versprach, nur im Fall eines nach Rath der Stände unternommenen Krieges neue Steuern zu fordern, auch ohne der Stände Willen nichts vom Lande zu vergeben, zu versetzen oder zu verkaufen. Gercken, fragm. March. I. 119. — Auch beim Friedensschluß mit Pommern (1479) stimmten beider Theile Prälaten, Herren, Mannen und Städte zu. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenburg. II. S. 38. 42.

[109]) Besonders die Städtebünde wurden erneuert; so 1431 (Fidicin II. S. 152) und 1436 (Riedel VI. Nr. 168. S. 120). Nur in der Neumark kam 1470 eine allgemeine Einung der Prälaten, Ritterschaft, Mannen und Städte zu Soldin zu Stande, nach der sie sich in allen ehrlichen Sachen helfen, zusammenhalten und einträchtig handeln wollten wegen der Huldigung, Bede, Zinsen und Unpflichten der Herrschaft.

[110]) Den Anlaß hatten Streitigkeiten zwischen Rath und Handwerken gege-

Zwistigkeiten zwischen Adel und Städten, besonders seit 1472 über Vertheilung der Pommerschen Kriegsschulden, aus. Die Städte weigerten sich eines ihnen auferlegten Zolls und erzwangen zwar, obwol ein Theil der Stände gegen sie erkannte[111]), dessen Abstellung[112]); allein schon 1480 entstand neuer Streit über die Aufbringung der Steuern zwischen den Städten und den andern Ständen[113]), der ständische Entscheidungen zu Ungunsten der Städte[114]), und als diese mit den Waffen zu widerstehen versuchten, nach ihrer Niederlage einen zweiten Spruch des ständischen Gerichts (1488) herbeiführte, welcher nicht nur die Verpflichtung der Städte zur Zahlung der von ihnen geforderten Abgaben aussprach, sondern die Rathsbesetzung überall von der Bestätigung der Herrschaft abhängig erklärte, die Handwerksgilden auflöste, das Stadtgericht an die Herrschaft übertrug, die Städtebünde (auch die Theilnahme an der Hansa) kassirte und den Städten in landschaftlichen und andern Dingen Gehorsam gegen den Landesherrn gebot[115]). Von da an blieb der Landschaft nur noch eine untergeordnete Stellung. Obwol ihr unbestritten die Steuerbewilligung blieb[116]), obwol die Privilegien des Adels vielfach erhöht wurden, obwol ein Versuch, der Ritterschaft das Versammlungs- und Vereinigungsrecht zu nehmen, mißlang[117]), obwol noch im Anfange des 17. Jahrhunderts die von den Ständen bewilligten Kriegsleute dem Herrn und dem Lande schworen[118]) und obwol die Landtage für die Gesetzgebung von großer Bedeutung blieben[119]), stellte doch die Landschaft immer weniger eine wahre Landesgemeinde dar und unterlag daher bald der wachsenden fürstlichen Macht

---

ben (1441). Friedrich zwang den Rath zur Niederlegung des Amts, ernannte Bürgermeister und Rath und ordnete für die Zukunft landesherrliche Bestätigung der Gewählten und beliebigen Ersatz der nicht Genehmen an. Das Gericht mußte die Stadt 1442 abtreten; sie behielt nur die Wahl der Schöffen, welche jedoch ihr Amt in des Kurfürsten und der Herrschaft Namen verwalten mußten. 1448 mußte die Stadt dies Alles von Neuem anerkennen. Vgl. Fidicin l. c. Nr. 126. S. 180; Regest., Nr. 372. 373. 408.

111) Gercken, Cod. dipl. Brand. VIII. Nr. 59. S. 501.

112) Gercken ib. Nr. 62. S. 516.

113) Raumer, Cod. dipl. Brand. II. Nr. 30. S. 47f.

114) Raumer l. c. Nr. 56—64. S. 54f.

115) Riedel, Cod. dipl. VI. S. 384. 431. Schon 1490 konnte daher der Kurfürst die städtischen Räthe als „seine Räthe" bezeichnen, die er bei der Regierung schirmen wolle. Raumer II. Nr. 71. S. 83.

116) Eine Reihe von Beispielen, wo Steuern und Kriegsmannschaften bewilligt oder versagt, ihre Verwendung kontrollirt wurde, s. bei Lüders l. c. S. 13—17.

117) Raumer l. c. S. 231.

118) Lüders l. c. S. 18. Simon l. c. S. 123.

119) Vgl. die Landtagsabschiede im Corpus Const. von Mylius, bes. Bd. VI.

so vollständig, daß seit der Mitte des 17. Jahrhunderts keine allgemeinen Landtage mehr einberufen wurden, ein im Jahre 1654 unternommener Versuch eigener Versammlung aber eine scharfe und erfolgreiche Zurückweisung erfuhr.

In ähnlicher Weise bildeten sich in Pommern mächtige und geschlossene landständische Körperschaften, ohne daß ein ausdrücklicher Vereinigungsakt nachweisbar wäre. Höchstens könnte in Rügen der Vertrag von 1325 als solcher gelten, indem er die Form eines Bundes zwischen dem Fürsten und den vereinigten Klöstern, Prälaten, Vassallen, Rittern, Knechten, Städten, Flecken und Bauern hat, worin den Ständen die wichtigsten Freiheiten, bei deren Bruch aber die Befugniß zugesichert wird, nach fruchtloser Mahnung vom Fürsten abzufallen und einen andern Herrn zu wählen (et tunc omnes isti predicti licite possunt adherere cuicunque voluerint domino, prout ipsis videbitur expediens et consultum[120]). Im übrigen Pommern waren zwar ebenfalls schon beim Abschluß des Rostocker Landfriedens v. 1283[121]), vor Allem aber bei der ersten Landestheilung v. 1295[122]) Vassallen und Städte als eine das Land selber vorstellende Gesammtheit neben den Fürsten wirksam und anerkannt; sie erlangten jetzt und später als solche die wichtigsten Freiheiten, unter denen das in allen pommerschen Landestheilen wiederholt ausdrücklich eingeräumte Recht, gegen den wortbrüchigen Fürsten nicht nur mit Bündnissen und vereintem Widerstand vorzugehen, sondern von ihm abzufallen und sich einem andern Herrn zu unterwerfen, obenan stand[123]); sie übten unbestritten Steuerbewilligung, Theilnahme an der Regierung durch Ausschüsse als Landesräthe, Zustimmung zu Landesordnungen, Bündnissen, Kriegen, Verträgen, Theilungen, Veräußerungen, und unter sich das Recht freier Versamm-

---

[120]) Dähnert, Pommersche Urk. I. S. 424. 425.

[121]) Barthold, Gesch. von Pommern III. 21f.

[122]) Barthold l. c. III. S. 55f. Die Theilung geschah auxilio nec non consilio principum, vasallorum pariter et omnium civitatum. Alle Rechte werden den Ländern bestätigt. Verletzt ein Fürst einen seiner Vasallen oder eine seiner Städte, so ist der andere Fürst verpflichtet, gegen ihn gemeinsam mit Vasallen und Städten einzuschreiten.

[123]) Die Vassallen und Städte des Landes Stettin machten 1319 im Streit mit ihrem Herzog von diesem Recht Gebrauch und nahmen den Herzog von Pommern-Wolgast zum Beschützer, bis ihr Herzog Gerechtigkeit üben würde. — Barthold III. S. 161f. In Pommern-Wolgast wurde sowol 1348 als bei der Theilung von 1372, in Hinterpommern noch 1464, ebenso aber fast in allen mit Zuziehung der Stände errichteten Erbtheilungsvergleichen (z. B. 1425 in Wolgast) das Recht der Stände, sich einem Rechtsbruch zu widersetzen und schlimmstenfalls an einen anderen Fürsten zu halten, ausdrücklich gewährleistet. Barthold III. 476—477. IV, 1. S. 76. 276. Vgl. auch Urk. b. Schöttgen u. Kreyssig, Diplom. III. 43. 57.

lung und Vereinigung[124]). Allein ihre ganze körperschaftliche Organisation und ihre bedeutende politische Gesammtmacht beruhte — obwol die vielfachen vorübergehenden und partikulären Bünde von großem Einfluß darauf waren — sowol in den einzelnen Fürstenthümern wie in ganz Pommern auf keiner ausdrücklichen Vereinigung, sondern auf dem Herkommen[125]).

Das Gleiche gilt von der Korporation der vier Stände — Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte — im Markgrafenthum Niederlausitz[126]) und in den meisten österreichischen Ländern, wie Oesterreich, Böhmen, Krain, Kärnthen und Steiermark, deren Stände zwar nicht nur unter sich, sondern auch mit einander sehr mannichfache Konföderationen eingiengen, deren Verfassung aber dadurch weder erst begründet noch auf die Dauer gestaltet wurde[127]). Endlich war auch im Ordenslande das Einungswesen mehr nur von mittelbarer Bedeutung[128]). War zwar auch hier der die ganze Zeit beherrschende

---

[124]) Vgl. Barthold Bd. III und IV. Auch Lüders l. c. S. 36—41. Simon l. c. S. 131f.

[125]) Auch die gewöhnlich — so von Häberlin l. c. S. 36 und Walter § 366 — angeführte angebliche landständische Vereinigung von 1354 b. Lünig, Coll. nova II. 166, auch Schöttgen u. Kreyssig III. 45, paßt, wie schon Moser S. 697 bemerkt hat, nicht hierher. Es ist ein Landfriedenbund der Herzöge und Stände von Hinterpommern.

[126]) Man vgl. die Ausführungen Neumann's in der Schrift: Geschichte der Landstände des Markgrafenthums Niederlausitz, Lübben 1843; besonders unter Nr. V S. 141f., wo die allmälige Ausbildung der Idee einer korporativen Vereinigung sehr gut geschildert wird. Neumann nimmt an, daß zwar bei ihrer ersten gemeinsamen Erwähnung im J. 1317 die vier Stände „noch keine Gesammt-Persönlichkeit ausmachten". S. 142. Denn „es fehlte an einer inneren Verbindung, die erst durch die Anerkennung der Stände, als rechtliche Persönlichkeit und landesvertretende Korporation, von Seiten der Regenten begründet werden mußte". S. 143. Erst mit der Besitzergreifung Karls IV sei dies — unter einem gewissen Einfluß des Vorbildes der Reichsverfassung — geschehen, und besonders erscheine „seit 1368 auch in der Niederlausitz die Idee einer korporativen Vereinigung der organischen Stände des Landes zu einem staatsrechtlichen Institute verwirklicht". S. 144. Ueber den Einfluß des Zutritts der Städte — „als Gemeinde-Korporationen, deren öffentliche Angelegenheiten nach einem Gesammtwillen geordnet wurden, mithin als eigentlich moralische Personen" — auf die Idee der ständischen Korporation ib. S. 148f. Die Vereinigung der Ober- und Niederlausitzischen Stände wider den König von Böhmen von 1467, Lünig l. c. I. 775, welche nach Moser S. 676 Häberlin und Walter hierher ziehen, hat nicht die ihnen von jenen beigelegte Bedeutung. Neumann S. 211.

[127]) Moser S. 672. 708. 709. Besonders riefen die Religionsstreitigkeiten viele Vereinigungen einzelner Stände hervor.

[128]) J. Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens. Königsberg 1832. Derselbe, Geschichte Preußens, bes. V. S. 558f. Lüders l. c. S. 21—33. Simon l. c. S. 125f. Ueber die Zeit nach dem Frieden von

Gedanke freier Vereinigung die Quelle der Rechtsbildung, welche schon im 14. Jahrhundert der landesherrlichen Gewalt des Ordens gegenüber Adel und Städte zu gemeinsamen Landtagen zusammenführte[129]), seit dem 15. Jahrhundert aber mit den Prälaten zu einer ständischen Körperschaft vereinte, die einen beständigen Landesrath errichtete, die Berathung aller Landesangelegenheiten, die Gesetzgebung, Besteuerung und das hohe Gericht übte[130]): so fand doch diese korporative Gestaltung in keiner allgemeinen Einigung ihren Ausdruck[131]). Erst als im Jahre 1440 die Gebietiger die freien Zusammenkünfte der Stände als „Conspirationes, heimliche Verbündniß und Sammlung" verwehren und so das ständische Recht, „des Landes und der Städte Noth zu bedenken, zu berathen, zu schließen, auch zu verordnen", beschränken wollten, kam eine große Eidgenossenschaft der meisten Ritter, Knechte und Städte — „der Bund" genannt — zur Erhaltung der Landesfreiheiten zu Stande[132]). Obwol der Hochmeister Anfangs seine Einwilligung hierzu gab und der Kaiser Friedrich III. den Bund bestätigte, klagte doch in der Folge der Orden beim Reich gegen die Einung und erlangte deren Kassation durch kaiserliche Verordnung. Da sagte der Bund im Jahre 1454 dem Hochmeister wegen Rechtsbruch die Huldigung auf, erhob sich gegen den Orden und wandte sich an Polen, wodurch er zu dem großen 13jährigen Kriege Veranlassung gab. Als nach dessen Beendigung Preußen getheilt und sowol in dem an Polen abgetretenen Westpreußen als in Ostpreußen die Rechte der Stände bestätigt wurden, konnte natürlich jener Bund nicht die Grundlage der neugebildeten Landschaften werden; diese bestanden vielmehr auf Grund des Herkommens als geschlossene Korporationen fort.

Wie nun aber die Entwicklung sich auch gestaltet haben mochte, überall

---

Thorn: Töppen, ein Blick in die ältere preußische Geschichte mit Bezug auf die ständische Entwicklung, b. Schmidt, Allg. Zeitschr. für Geschichte Bd. V. S. 45—93. VI. S. 485—516.

[129]) Gemeinsame Theilnahme der Mannen und Städte am Bunde mit Pommern von 1386, der mit ihrem Rathe, Wissen und Vollwort geschlossen war; Verweigerung einer vom Hochmeister ausgeschriebenen außerordentlichen Schatzung auf einer Tagfahrt von 1396 2c.

[130]) Auf dem Landtage von 1412 wurde beschlossen, daß der Hochmeister einen Rath aus Ordensbrüdern, 20 Mannen und 27 von dem Rath und den Bürgern gewählten Rathsherren nehmen und ohne ihn keine Neuerungen, Kriege oder Bündnisse vornehmen, noch Steuern erheben solle. 1416 wurde darauf ein beständiger Landesrath versprochen und 1430 aus 6 Ordensbrüdern, 6 Prälaten, 6 von der Ritterschaft und 6 von den Städten errichtet.

[131]) Partikuläre Verbindungen waren freilich überaus zahlreich, sowol unter dem Adel (so namentlich der 1396 gestiftete Eidechsenbund), als unter den Städten, die besonders in und mit der Hansa ihre Vereinigung fanden.

[132]) Müller, Reichstagstheater II c. 3. S. 453.

war ihr Resultat die Begründung einer deutschrechtlichen Genossenschaft, einer Körperschaft der Stände, welche bis tief ins 16. Jahrhundert hinein auf dem Gedanken der freien Vereinigung beruhte, und in welcher die Unterwerfung der Glieder unter die Gesammteinheit die Folge ihres freien Willens war, während andererseits eine Reihe der wichtigsten von der Körperschaft als solcher erworbenen Befugnisse, an der die Einzelnen nur als deren Glieder Theil nahmen, den Verband zusammenhielt.

Diese Genossenschaft war — wie aus den angeführten Einzelheiten schon erhellt haben wird — innerlich ganz nach Art anderer gewillkürter Vereine organisirt. Vollgenossen in ihr waren die einzelnen Stände, welche ihrerseits wieder in engeren Genossenschaften (curiae, corpora, collegia, Bänke) vereint waren. Der einzige Weg, die Genossenschaft zu erlangen, war Eintritt und Aufnahme in den Verband. Die Bedingung einer solchen Aufnahme war die Qualifikation als Stand, das heißt als selbständige politische Machteinheit des Landes, wozu fast immer eine selbständige Herrschaft über einen Gebietstheil des Landes erforderlich war. Noch aber war weder die Landstandschaft Pertinenz einzelner Güter geworden, noch waren jene späteren Erschwerungen des Nachweises persönlicher Eigenschaften üblich, noch wurde die Genehmigung des Landesherrn gefordert, an deren Stelle später in vielen Ländern sogar einfache fürstliche Verleihung der Landstandschaft trat[133]). Verloren wurde das Genossenrecht umgekehrt durch Austritt oder Ausschluß[134]). Jener stand frei, dieser war die Folge des Ungehorsams gegen die Gesammtheit, der Trennung von ihren Bünden, des Bruchs der geschwornen Pflichten. Wer von ihren Nachfolgern den von ihnen geschlossenen Bund nicht beschwören will, — sagen die bairischen Stände, — der mag den fürstlichen Gerichten unterliegen, der mag als ein Ausmann gelten fürbaß ewiglich, der darf auf den Schutz und Schirm der Landschaft nimmermehr rechnen[135]). Unter einander sind die Stände als Genossen verbunden und haben theils allgemeine, theils die durch die besonderen Einungen erhöhten genossenschaftlichen Pflichten. Frieden zu

[133]) Vgl. darüber Moser S. 499 f., bes. S. 532—535.

[134]) Moser S. 606 f.

[135]) So 1347 b. Krenner, Anl. S. 96. Lerchenfeld, Einl. S. CXCV: wer im Lande nicht in den Bünden bleiben wolle, den solle man zur Rede stellen. Wold er dann in den punden nicht beleiben und sweren als oben verschriben ist, so süllen wir in nicht versprechen und sullen in haben für einen ausman fürbas ewigleich. 19. Freibrief ib. S. 42: wer aber der wer, der sein sigil an den brief nit hengen wolt, uber desselben leut und guet sol und mag die herrschaft, ir vitzdomb, richter und ambtleut wol richten, und der sol der obgenanten gnad, rechten und brief in kainer weiss geniessen als oben anbegriffen ist. Bundbrief v. 1514 ib. S. 135, wo hinzugesetzt wird: ain gemaine landschaft ist auch den oder dieselben zu beschützen und zu beschirmen nit schuldig.

halten und ihre Streitigkeiten vor die Genossen zu bringen, treulich einander beholfen zu sein und bei einander zu bleiben, den Beschlüssen der Gesammtheit sich zu unterwerfen, mit Leib und Gut den Mitständen gegen den Ungehorsamen, gegen Fremde oder gegen den Fürsten selbst zu helfen, nichts in Landesangelegenheiten gesondert zu unternehmen oder zu beschließen, auf Erfordern zu Gesammtzwecken selbst Beiträge zu zahlen, — hierzu und zu vielem Aehnlichen verband die Stände ihre geschriebene oder ungeschriebene Verfassung[136]). Das höchste Recht in der Genossenschaft war bei der Versammlung der Vollgenossen, und zwar bei der Gesammtheit aller Stände, wo es sich um Gesammtangelegenheiten handelte, bei den einzelnen Kurien, wo nur die Interessen dieser in Betracht kamen. Daß auf diesen Versammlungen die Vertreter der Stifter und Gemeinden an Instruktionen gebunden und ihnen verantwortlich waren, war eine nothwendige Folge davon, daß eben nicht sie, sondern die von ihnen vertretenen juristischen Personen das Genossenrecht hatten; es war erklärlich, daß man deshalb auch bei den anderen Ständen Stimmabgabe durch Stellvertretung zuließ. Nichtsdestoweniger wurden diese Versammlungen mehr und mehr aus Zusammenkünften einzelner selbstberechtigter Individuen Träger und Organe einer selbstberechtigten Gesammtpersönlichkeit, wie dies vor Allem in dem immer mehr zur Geltung gelangenden Princip der Stimmenmehrheit zu Tage trat, das sich schließlich selbst bei den Anfangs nur als Bewilligungen der Einzelnen aufgefaßten Steuerbeschlüssen durchsetzte[137]). Freilich galt dies Princip vielfach nur in den einzelnen Kurien, während für einen ständischen Gesammtbeschluß Einstimmigkeit der Kurien gefordert ward; oft aber ließ man auch hier die Mehrheit genügen, oder man ließ sogar die Gesammtheit aller einzelnen Mitglieder des Landtags nach Mehrheit stimmen[138]). Mehr noch tritt der Zwang der Einheit über die Vielheit darin hervor, daß die Landschaften jene in späterer Zeit eine so große Wichtigkeit erlangenden und ihnen selbst gefährlich werdenden engeren und weiteren Ausschüsse bestellten, deren Befugnisse anfänglich zwar nur auf Specialvollmachten für einzelne Fälle beruhten, die aber im Laufe der Zeit wahre kollegialische Organe der Genossenschaft wurden und, wenn auch im Namen jener, doch in unabhängiger Stellung und oft sogar mit dem Recht der Kooptation bald nur als rechtweisende oder richtende Behörden, bald als Vertreter der nicht versammelten Landschaft, deren Interessen sie wahrzunehmen, an deren Stelle sie Beschwerden anzunehmen und abzustellen und minder wichtige Dinge allein zu absolviren, die sie in Nothfällen zusammenzuberufen und zu leiten hatten, bald als eine Finanzbehörde für Erhebung, Verwendung oder Kontrole bewilligter Steuern, für Verwaltung der Land-

[136]) Belege sind bereits vielfach vorgekommen.

[137]) Stimmenmehrheit in Mecklenburg bei Steuersachen Hegel S. 109 und Urk. Anh. Nr. 7. 12. 13. 15—18. 25. 26.

[138]) Moser S. 1507—1509. Unger II. 147 f. Rudhart II. 100.

schaftskasse, für Tilgung der Landesschulden, bald endlich als ein neben dem Fürsten oder statt desselben das Land regierender Rath fungirten[139]). Die so organisirte Gesammtpersönlichkeit des Ständevereins — nicht aber die Summe der an diesem Theil nehmenden Individuen — war es, welche das Subjekt des politischen und privaten landständischen Rechtes war. Ursprünglich freilich waren nur Freiheiten und Privilegien der Einzelnen begründet; lange nach der Vereinigung mochten sodann die der Gesammtheit der Stände ertheilten oder von ihr erworbenen und erkauften Rechte als Gesammtrecht im alten Sinne gelten, an welchem ebensogut alle Einzelnen als Alle insgesammt Theil hatten: durch den Einfluß des Einungswesens und das Vorbild der Städte und anderer Korporationen stellte sich mehr und mehr die Anschauung fest, daß unabhängig von den Rechten und Privilegien der Einzelnen Rechte der Landschaft oder einer Kurie als solcher existirten, an denen der Einzelne nur als Glied der Gesammtheit und nach Maßgabe ihrer Verfassung participirte[140]).

Die so nicht nur ihren Gliedern, sondern auch dem Landesherrn als eine Rechtseinheit gegenüberstehende Landschaft war als solche ebensogut wie die einzelnen Stände landsässig, also einem fürstlichen Herrschaftsrecht unterworfen. Dasselbe beruhte aber auf einem ganz bestimmten Rechtsverhältniß, welches auf beiden Seiten Rechte und Pflichten bedingte, die theils durch das Herkommen, theils durch ausdrückliche Verträge, Einigungen, Freiheitsbriefe, Reverse und Erklärungen festgestellt waren. Durch den Bruch des Rechts seitens des Herrn endete die Pflicht der Landschaft; daher ihre Befugniß, die Huldigung nur, wenn ihre Freiheiten bestätigt waren, zu leisten[141]), daher das in Baiern, Pommern, Brandenburg und vielfach sonst bis zum Recht der Wahl eines andern Fürsten gesteigerte Recht des Abfalls und Widerstands[142]). Daß dieser Wider-

[139]) Vgl. bes. über die bairischen engeren und weiteren Ausschüsse Lerchenfeld S. CCIV. CCV. CCXXVII f. CCLXII f. CCCVII. CCCLXV; über die mecklenburgischen Hegel l. c. S. 102 f. 120. 136 f. Im Allgem. Moser S. 764—802. 1524 f. K. Maurer S. 257. Unger II. S. 150 f. 277 f. 424 f. Campe S. 196 f. Eine Reihe von Beispielen ist bereits vorgekommen.

[140]) Vgl. Hegel S. 55 f. 71. 74 f.

[141]) Oft ausdrücklich anerkannt. Z. B. 2. 31. 32. 34. 48. bair. Freibrief S. 12. 77. 79. 82. 125 u. 31 freiartigkl S. 200. Lerchenfeld S. CLXXXVII. Es kamen daher auch bedingte Huldigungen oder Huldigungen mit Vorbehalt vor. Unger II. 243. Campe S. 179 f.

[142]) Die ausdrückliche Bestätigung des Widerstandsrechts, wie sie in sehr vielen Freiheitsbriefen vorkommt, sollte nur über alle bezüglich etwaiger Lehns- oder Schutzpflichten möglichen Zweifel hinforthelfen. Solche Bestätigungen enthalten z. B. fast alle bairischen Freibriefe (S. 5. 12. 17. 23. 32. 38. 39. 41. 47. 49. 54. 59. 72. 103. 121. 124 und freiartigkl 22 S. 202). So heißt es, um von dem Ton solcher Abmachungen ein Beispiel zu geben, im 5. Brief von 1347 S. 17: es haben auch all unser landherren, graven, freien, dinstman, ritter

stand mit den Waffen in der Hand geleistet werden konnte, war eine selbstverständliche Folge des aus der vollen Freiheit fließenden Waffen- und Fehderechts[143]). Ganz wie eine selbständige politische Macht konnte daher die Landschaft mit dem Landesherrn Krieg führen, unterhandeln, Vergleiche und Verträge schließen[144]). Das Recht, sich aus eigner Initiative zu versammeln, das Einigungs- und Bündnißrecht und die Autonomie, die in der selbständigen Hervorbringung einer Organisation hervortrat, waren selbstverständliche Attribute freier Genossenschaften. Erst seit der goldenen Bulle ließ man sie sich bisweilen ausdrücklich in den Freiheitsbriefen bestätigen, um sich vor deren Deutungen und Auslegungen zu schützen[145]). Eine eigene landschaftliche

---

und knecht, stet, mergkt und gemainleich arm und reich, edl und unedl in nidern Bairn vor uns geswóren ainen aid und sich des zu einander verpunden mit unserm wissen und haissen, das sy an einander geholffen sullen sein, ob in, iren erben und nachkomen von uns und von aller herschaft zu Bairn, sy sein zu iren jaren komen oder nicht, wie die genant wer, erben und nachkomen und ambtleuten an den oben verschriben brieven und sachen icht bekrengkt und uberfaren würd, was das wer, ob wir in des gemainleich oder yedem man besunder in vierzehen tagen nicht ausrichten, wenn die oder der claget das an uns und an unser ambtleut bracht hetten, *das sy sich das weren sullen und widersteen mit leib und mit guet.* Und sullen auch des sy und ir erben und nachkomen und wer in des hilft an ir leib und guet, eren und treuen gen uns, unsern erben, allen unsern nachkomen und ambtleuten ewigkleich unentgolten bleiben. Andere Beispiele sind schon vorgekommen. Vgl. auch Eichhorn § 426 Note o. Struben, Nebenstunden II. S. 167 f.

[143]) K. Maurer l. c. S. 264. Wilda l. c. S. 821. 822. Zöpfl § 54 Note 20.

[144]) Als eine selbständige Macht trat sie aber auch bei Verträgen oder Kriegen des Landesherrn neben ihm auf, oder gieng ohne ihn Verbindungen mit auswärtigen Mächten — sei es Fürsten oder Ständen — ein. Vgl. außer den vorgekommenen Beispielen noch Unger II. S. 336.

[145]) So das Recht unberufener Zusammenkunft im 16. bair. Freibrief von 1393 S. 37: es mögen auch unser vorgenent graven und freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, land und leut wol tag suechen und zu einander komen her gen Münichen oder anderswo, als oft in das not beschicht, und zue in aus dem land pitten wen sy verstent der darzue nutz und guet sey, und da mit ainander reden der herschaft, des landes und ir notturft. Vgl. 32. freiart. S. 199. Vgl. auch Unger II. S. 141 f., v. Campe S. 83 f. Ernstlich in Zweifel gezogen wurde dieses Recht erst seit dem Ende des 15. Jahrh. Vgl. unten § 60. — Das Recht, sich zu verbinden, ist in den bairischen Freiheitsbriefen zuerst im Jahre 1390 S. 50 besonders bestätigt: so muegen sy sich wol des verainen. Ebenso 1409 S. 59. 1422 S. 75. 1429 S. 89 u. 90. Vorher — z. B. S. 12. 17. 20. 32. 39 — werden nur die bereits geschlossenen Einungen ausdrücklich anerkannt. — Die Befugniß zu Peti-

Kasse[146]), aus der die genossenschaftlichen Ausgaben bestritten, landständische Beamte angestellt und besoldet[147]), im Nothfall auch ständische Truppen geworben wurden[148]), war freies Eigenthum der Landschaft, die auch in allen anderen Beziehungen die Rechte eines selbständigen Privatrechtssubjektes hatte und vollkommen verkehrs- und handlungsfähig war[149]).

War so die Landschaft im Gegensatz zur Herrschaft eine auf eignem Recht bestehende und von jener unabhängige Genossenschaft, so trat sie auch da, wo sie neben oder mit dem Landesherrn in Landesangelegenheiten thätig war, als eine selbständige politische Macht, als ein gleichberechtigter Faktor im öffentlichen Leben, ja häufig als ein wahrer und eigentlicher Mitregent auf[150]). Zwar bezüglich der Rechtspflege hatte sie nur selten die Stellung der alten Landesversammlung als des höchsten ordentlichen Gerichts gewahrt, vielmehr in der Regel nur einerseits eine Mitwirkung bei Bildung und Besetzung der neu eingeführten stehenden Gerichte, andererseits eine eigene mehr schiedsrichterliche Rechtsprechung in Streitigkeiten zwischen den Ständen oder zwischen ihnen und dem Landesherrn oder auch in sonstigen Angelegenheiten politischer Natur erhalten[151]). Um so umfangreicher aber wurde ihre Thätigkeit im Gebiete der sich entwickelnden Landesgesetzgebung, wo sie nicht mehr blos rechtweisend, sondern in Gemeinschaft mit dem Fürsten willkürend und vereinbarend, bei mehr

---

tionen und Beschwerden verstand sich in der hier behandelten Periode so von selbst, daß sie nicht als ein besonderes Recht aufgeführt werden kann. Ueber das Spätere Moser S. 1189—1356.

[146]) Vgl. oben Note 51. Rudhart I. 289 f. Krenner IX. S. 247—281. Lerchenfeld, Einl. S. CCCLXVI.

[147]) Vgl. Moser S. 802—831. Hegel l. c. S. 139 f. K. Maurer S. 257. Eine besondere Wichtigkeit erlangte der Landschaftssyndikus.

[148]) So nicht nur in Kriegen gegen die Landesherren, sondern bisweilen selbst in Kriegen mit Fremden, in denen Landesherr und Landschaft als Bundesgenossen auftraten.

[149]) Der Landschaft gehörte auch das Landhaus, sie hatte Eigenthum an anderen Gebäuden, Anstalten, Archiven, ihrem Siegel ꝛc. und konnte als Kontrahentin, Prozeßpartei ꝛc. auftreten.

[150]) Man vgl. die Zusammenstellung der Wirksamkeit der bair. Landstände bei Lerchenfeld, Einl. § 73 u. 74 S. CCCXCVI f., der niederlausitzischen bei Neumann l. c. S. 171—249, der mecklenburgischen bei Hegel S. 102 f.; im Allg. Eichhorn l. c. Wilda S. 806 f. K. Maurer S. 257—263. Unger II. S. 155—450. v. Campe S. 163—188.

[151]) Unger II. S. 161—184; Beispiele einer ordentlichen Gerichtsbarkeit aus Bremen, Braunschweig-Lüneburg, Hadeln S. 170 f.; ständischer Gerichtsbarkeit aus Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hessen, Württemberg, Baiern S. 173 —180. Ueber die Thätigkeit der niederlausitzischen Stände als allgemeines oberstes Gericht vgl. Neumann S. 144—156. Ueber Mecklenburg Hegel S. 104. 105.

polizeilichen Ordnungen aber berathend und zustimmend auftrat[152]). Gleich alt mit ihrem Bestehen war ferner ihre eingreifende Mitwirkung bei Theilungen und Wiedervereinigungen des Landes[153]). Die Einführung einer festen Successionsordnung und Untheilbarkeit war häufig ihr Werk[154]), Veräußerungen und Verpfändungen konnte der Landesherr meist nur mit ihrer oder ihres Ausschusses Willen rechtskräftig vollziehen[155]). Aber auch in seiner Aktion nach außen war der Fürst durch die Stände beschränkt, indem er nicht nur faktisch ohne ihre Mitwirkung nichts Wichtigeres unternehmen konnte, sondern auch häufig ausdrücklich erklären mußte, daß er ohne den Rath oder den Willen der Stände keinen namhaften Krieg anfangen, kein Bündniß eingehen, keine Sühne oder Frieden schließen wolle[156]). Nach innen aber gab es kaum einen Zweig der Verwaltung, in welchem nicht die Landschaft befugt gewesen wäre, da, wo es das Landeswohl zu fordern schien, wo irgend wichtige weltliche oder geistliche Landesinteressen in Betracht kamen, berathend oder hindernd, beaufsichtigend oder selbstthätig zu wirken[157]). Die Herstellung von Frieden

---

[152]) Vgl. Unger II. S. 185—234, wo der allmälige Uebergang von dem Gesichtspunkt des Vertrages zu dem eines mit Zustimmung oder Berathung des Landes erlassenen Gesetzes besonders an dem Beispiel der Landfrieden gezeigt wird. Lerchenfeld S. CCCXVIII f. S. auch Wilda l. c. S. 809. 810. Eichhorn § 427 Note q. r. s. Struben II. 148 f. v. Campe S. 166 f.

[153]) Vielfache Beispiele davon sind bereits vorgekommen; andere b. Lerchenfeld, Einl. und in den übrigen Geschichten der bairischen Stände; ebenso bes. in Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Braunschweig. Vgl. auch Hegel S. 48 f. 94 f. v. Campe S. 158 f.

[154]) Vgl. oben § 39 Note 25. Auch Wilda l. c. S. 809. K. Maurer S. 262. 263. Lerchenfeld, Einl. § 29. 63.

[155]) Vgl. Unger II. S. 223—231. Wilda S. 816. 817. Struben II. S. 163 f. Die bair. Freibriefe S. 24. 45. 52 und freiartigkl Nr. 24 u. 25 S. 197. 198 (und ob es darüber geschech, sol es nit kraft haben). Eine Menge Material. b. Moser I. c. 21 S. 283—312.

[156]) Vgl. im Allg. Unger S. 331—337. v. Campe S. 176 f. K. Maurer S. 262. So besonders in Baiern. Freibriefe S. 37 und 26. freiart. S. 198. Dazu Panzer l. c. § 57—66 S. 293 f. Lerchenfeld S. CLXLI. CCCLXVII. Ferner in Pommern. Schöttgen und Kreyssig III. 136. In Württemberg 1514. Reyscher, Sammlung württemb. Ges. II. 41. 42. In Schleswig-Holstein 1460; in Hessen 1509; in Westphalen 1590. Wilda l. c. S. 817. Struben, Nebenst. II. S. 150 f. Moser S. 669. Für Münster Kindlinger II, 2. S. 135 f.

[157]) Eichhorn sagt treffend (§ 427), die Landstände seien in allen Angelegenheiten kompetent gewesen, „wo des Landes Bestes zu erfordern schien, daß das Land selbst handle"; Wilda S. 804, es sei kaum ein bestimmter Kreis ihrer Rechte zu beschreiben, sie seien von keinem Hoheitsrecht eigentlich ganz ausgeschlossen, sondern bei Allem thätig gewesen, „was im Lande eine allgemeine An-

und Ordnung war größtentheils in ihren Händen; in die Ordnung des Münzwesens griff sie frühzeitig ein[158]); sie beschränkte den Fürsten in der Wahl seiner Diener und Beamten[159]); sie nahm die kirchlichen und religiösen Landesinteressen wahr[160]); sie übte endlich in manchen Ländern eine förmliche ständische Mitregierung aus, indem sie einen größeren oder geringeren Einfluß auf die Bestellung und die Befugnisse der landesherrlichen Räthe erlangte und dieselben schließlich in einen reinen ständischen Ausschuß verwandelte, der von den Ständen gewählt ward und in ihrem Namen nicht nur das Landesinteresse gegen den Fürsten wahrte, sondern denselben in allen Regierungshandlungen an seine Zustimmung oder geradezu an seine Beschlüsse band, der also nicht mehr als ein fürstlicher Rath, sondern als ein mitregierender Landesrath erschien[161]).

Sorgte sie so, wenn ein Landesherr vorhanden war, mit diesem gemeinschaftlich für das Landeswohl, so mußte bei dem Mangel eines solchen auf sie die alleinige und vollkommene Landesregierung übergehen. Wir sehen daher bei erledigtem Thron die Stände geradezu eine von ihnen bevollmächtigte Re-

---

erkennung, Wirksamkeit, Geltung erhalten sollte". — Vgl. auch v. Campe l. c. S. 163—188.

[158]) Vgl. Unger II. S. 317—322. Wilda S. 815. 816. Bezüglich Baierns Freyberg I. S. 277. 315 und Lerchenfeld S. CLXXXVII. CCXf. CCXXXVIIIf. Urk. f. Schleswig-Holstein von 1460, für Hessen von 1509 bei Lünig II. 852. 800. Für Brandenburg Buchholz l. c. V. Urk. S. 67. 125.

[159]) Unger II. 274—277. Wilda 815. Besonders häufig wurde der Landesherr verpflichtet, nur Inländer anzustellen. So in Baiern schon im 4. Freiheitsbrief S. 15 und dann häufig (S. 16. 18. 22. 24. 32. 37. 45. 53. 104. 111). Vgl. auch 16. freiart. S. 195 und Freyberg I. 237. 255. Ebenso in Braunschweig-Lüneburg 1495, Jacobi, Sammlung I. 9. In Pommern mußten die Stände bei der Anstellung von Staatsbeamten um Rath und Zustimmung angegangen werden. So 1325 und 1327 bei Schöttgen und Kreyssig III. 32. Dähnert I. 427. Bisweilen schworen die Beamten nicht dem Landesherrn allein, sondern ihm und der Landschaft. So in Hadeln und Böhmen. Unger S. 276. 277. v. Campe S. 184f.

[160]) Unger II. S. 360—372. Lerchenfeld, Einl. S. CCCXCVI und die Citate in Note 1194 ib.

[161]) Ueber solche ständischen Mitregierungen, die indeß in den einzelnen Territorien eine sehr verschiedene Stellung einnahmen, vgl. bes. Unger II. 278—282. Wilda S. 815. K. Maurer S. 261. Im Einzelnen über Baiern Panzer S. 71. Rudhart I. 85f.; über die meklenburgischen Räthe Hegel S. 58f. (1329) und 102f. (1492); über Braunschweig-Lüneburg Jacobi I. 9. Am höchsten stieg die Macht der Landräthe da, wo häufig vormundschaftliche Regierungen vorkamen, wie — außer den genannten Ländern — in Tirol und vor Allem in Württemberg. Hier heißt es 1492 b. Reyscher, Samml. I. 513 von dem Ausschuß geradezu: und der lanthoffmeister und dieselben stette mit ime

gentschaft einsetzen, die das Land als eine aristokratische Korporation beherrscht; wir sehen sie die Vormundschaft oder doch die Mitvormundschaft über einen unmündigen Fürsten führen und im letzteren Fall bei der Wahl des Vormunds mitwirken[162]); wir sehen sie die Entscheidung der Erbstreitigkeiten, die Ordnung der Theilungsverhandlungen oder die Anordnung einer Gemeinschaft zwischen mehreren Fürsten ausüben[163]); wir sehen sie beim Mangel eines erbberechtigten Agnaten zur Wahl eines neuen Landesherrn befugt[164]).

Von allen ständischen Rechten jedoch weitaus das wichtigste und die Quelle für Feststellung und Erweiterung aller anderen war das Steuerbewilligungsrecht, welches die Befugniß, bei Erhebung und Verwaltung der bewilligten Steuern mitzuwirken und ihre Verwendung zu kontroliren, einschloß[165]). In den Anfängen der landständischen Entwicklung kann man von einem besonderen Recht der Steuerbewilligung überhaupt nicht sprechen; denn da das Verhältniß von Fürst und Landsassen nur auf besonderen Rechten und Pflichten beruhte, deren jedes einen speciellen Rechtsgrund hatte, so verstand es sich von selbst, daß ein Fürst, der in irgend einer Beziehung eine Mehrleistung verlangte, auf den guten Willen dessen angewiesen war, der mehr leisten sollte, als wozu er

---

(dem Fürsten) *regiren* sollen. Ueber die preußischen Landesräthe v. 1416 u. 1420 Voigt, Darstellung der ständischen Verhältn. 2c. S. 5f. u. Simon S. 125 f.

[162]) Vgl. Unger II. S. 285—315, wo besonders auf die Entstehung und Fortbildung der ständischen Regentschafts- und Vormundschaftsräthe in Göttingen, Baiern, Tirol, Oesterreich, Böhmen, vor Allem aber in Württemberg (1359 u. 1419) näher eingegangen wird. Ueber die bairischen Regentschaften insbes. Lerchenfeld S. LXXXVIII. CCLIf. CCCVIf.; über ständische Mitvormundschaft ib. CCCXXI. Ueber die Mecklenburger vormundschaftliche Regierung v. 1329 — aus 16 ritterlichen Räthen und den Räthen von Wismar und Rostock gebildet — vgl. Lisch, in den Mecklenburg. Jahrb. Bd. VII. S. 1f. 235f. und Hegel l. c. S. 59. Vgl. auch Struben l. c. II. 173f. Wilda 807. 808.

[163]) Krüger, de prov. ord. orig. S. 76. Unger S. 337—360 und die dortigen Beispiele.

[164]) Wahlrecht in Schleswig-Holstein nach Michelsen, Zeitschr. f. deut. R. Bd. III. S. 84f.: das Wahlrecht der schleswig-holsteinschen Stände; in Braunschweig-Lüneburg, Krüger l. c. S. 70, Jacobi I. 9; in Lippe und Ostfriesland Wilda S. 806. Vgl. auch Moser, Familienstaatsrecht I. 61. Lerchenfeld, Einl. S. CCCXCVI. Note 1195.

[165]) Man vgl. Eichhorn § 425. 426. Wilda S. 810—814. K. Maurer l. c. S. 258—260. Struben, Nebenst. II. S. 307f. Unger I. S. 268—286. II. 386—426. Panzer l. c. S. 73f. Krenner, Anleit. S. 32—37. Lerchenfeld, Einl. S. CXXIV f. CLII f. CCIV f. CCXII f. CCXXVII f. CCLXXXIII f. CCCLXV f. CCCLXVIII f. CCCLXXVIII f. und CCCCV f. (§ 74). Neumann l. c. S. 123f. Hegel l. c. S. 62f. 107f. 136f. Simon, preuß. Stdr. S. 121 f. v. Campe S. 51f. 164f.

verpflichtet war. So war es, wenn der Fürst irgend eine persönliche Leistung, auf die er kein Recht hatte, wenn er insbesondere über die specielle Kriegspflicht der Vassallen und Mannen oder die allgemeinen Pflichten des Aufgebots (Reise, Landfolge) oder der Landwehr hinaus Kriegsdienste in Anspruch nahm[166]); so war es aber auch, wenn er Geldopfer verlangte, zu denen nicht eine auf Herkommen, Vertrag oder ein besonderes Herrschaftsverhältniß gegründete specielle Verbindlichkeit aller oder einzelner Landsassen bestand[167]). In einem solchen Falle mußte er sich an alle Einzelnen, welche er zu einer außerordentlichen Bede oder Steuer heranziehen wollte, mit dem Gesuch um deren Bewilligung wenden, und es war freier Wille der Angegangenen, ob sie das Verlangte geben oder verweigern, ob und welche Bedingungen sie an die Gewährung knüpfen, ob und welche Privilegien und Freiheiten sie sich dafür versprechen lassen, damit „erkaufen" wollten[168]). Indem nun aber mehr und mehr nicht die einzelnen Personen oder Gemeinden, sondern die versammelten Mitglieder eines Standes oder der ganzen Landschaft um die Steuer angesprochen zu werden und sie zu bewilligen pflegten, wogegen diese umgekehrt sich nicht besonders, sondern insgesammt dafür Rechte bestätigen oder ertheilen und Reverse darüber, daß die Bewilligung nur aus gutem Willen, „aus Liebe, nicht aus Pflicht" geschehen sei und für die Zukunft kein Präjudiz bilden solle, ausstellen ließen: bildete sich allmälig die Vorstellung

---

[166]) Vgl. Unger II. S. 376—381.

[167]) Es ist unrichtig, wenn Unger (I. S. 273f.) für die ältere Zeit, insbesondere für das 13. Jahrhundert, die regelmäßige Pflicht gewisser Klassen oder aller Einwohner eines Landes, für bestimmte Fälle (z. B. Zug des Landesherrn an den kaiserlichen Hof, zum Römerzug oder Reichsheer, Verlust einer Hauptschlacht, Gefangenschaft, Ausstattung einer Tochter oder Ritterschlag eines Sohnes) außerordentliche Beihilfe zu gewähren, auf ein Princip zurückführen will, welches zur Zahlung bei Landesnoth verpflichtet hätte. Es gab noch gar nicht den Begriff einer Landesnoth. Fundament solcher Verbindlichkeiten war entweder Lehnspflicht, Dienstpflicht, Vogtei-, Unterthanen- oder Grundholden-Verhältniß, oder aber specielles Herkommen und specieller Vertrag. Das Princip giebt der Zusatz z. Sachsensp. III, 91. § 3: he ne mut ok nen gebot, noch herberge, noch bede, denest noch recht uppet laud setten, it ne willekore dat land. Vgl. auch Neumann S. 111 über den Spruch der Magdeburger Schöffen, die durchaus nur specielle, auf Herkommen beruhende Pflicht, dem Herrn in jenen Fällen zu helfen, kennen.

[168]) Man vgl. z. B. Hegel S. 62f. und die mecklenburgischen Bedeverträge von 1276. 1285. 1279. 1280; ferner die Steuerverweigerungen Einzelner ib. Anhang Nr. 42 und 43. Am lehrreichsten aber ist für diese Zustände und deren oben dargestellte Umwandlung die bairische Geschichte, in welcher die Entwickelung fast Schritt für Schritt zu verfolgen ist! — S. auch Struben, Nebenst. II. S. 123f. Unger I. 276f.

aus, daß nicht die Einzelnen, sondern die Gesammtheit eines Standes oder aller Stände als solche die Steuer zu verwilligen habe. Freilich erhielt sich gerade hier weit länger als in irgend einer andern Beziehung in vielen Punkten die Ansicht, daß die Gesammtheit hier eben nur die Summe aller Einzelnen vertrete und jeder Einzelne daher sich nach seinem Belieben auch dem gemeinsamen Beschluß entziehen könne. Allein eine dem entgegengesetzte Auffassung mußte doch frühzeitig schon dadurch entstehen, daß, wenn eine Bewilligung beschlossen war, die Gesammtheit die Ausführung des Beschlusses nicht den Einzelnen überließ, sondern einen Ausschuß ernannte, der im Namen der ganzen Körperschaft die Erhebung der Steuer leitete oder doch beaufsichtigte, das erhobene Geld aber an den Landesherrn ablieferte oder bis zum Gebrauch in einer besonderen Landeskasse aufbewahrte und als Landesvermögen verwaltete, endlich auch nach der jedesmaligen Ablieferung an den Fürsten die Verwendung für den bedungenen Zweck kontrolirte oder Rechenschaft darüber forderte[169]. Eine solche Kontrole gieng oft so weit, daß, wo die Bewilligung um eines Krieges willen geschehen war, ein Landschaftsausschuß den Sold selber zahlte, die Schlüssel zu der Rüstkammer, worin das vom Landesgelde angeschaffte Gezeug lag, verwahrte und dem Landesherrn als Kriegsrath bei der Kriegführung selber berathend und beschränkend zur Seite trat[170]. Damit mußte auch die Bewilligung der Steuer selbst mehr und mehr als Korporationsangelegenheit erscheinen und nach Stimmenmehrheit in oder selbst unter den Kurien erfolgen[171].

War nun aber auch so das Gesammtrecht der Stände in Kriegs- und Steuersachen zum Recht der Landschaft als Körperschaft, als Einheit geworden, so war damit zunächst und an sich doch das alte Verhältniß zwischen Ständen

---

[169]) So schon 1356 in Oberbaiern, wo der Ausschuß aus 8 Rittern und 8 Bürgern die volle Gewalt erhielt, die Steuerhebung zu vollziehen, das Geld zu verwahren und zu verwalten und in einzelnen Raten zu den einzelnen vorgesehenen Zwecken an den Herzog auszuzahlen. Der Herzog mußte sich sogar verpflichten, im Falle der Verwendung für andere Zwecke das gesammte Geld wieder zurückzuzahlen. Lerchenfeld, Einl. S. CCIV. CCV, bes. Note 540. — Ueber die spätere Steuerordnung ib. CCXXVII f. CCLXXXIII. CCCLXV und § 74. Freyberg I. 326 f. — Im Anfang des 16. Jahrh. war ein landschaftlicher Ausschuß von 64 Personen befugt, die Steuer auszuschreiben, aufzulegen, einzunehmen, zu verrechnen, zu antworten, darum Quittung zu geben und von gemeinen Landes wegen Quittung und Schadlosbrief zu empfangen. Vgl. auch Unger II. S. 424—426. Campe S. 150 f.

[170]) Panzer l. c. S. 205—227. Anhang S. 126.

[171]) Hegel l. c. S. 190 und Urk. im Anhang Nr. 7. 12. 13. 15—18. 25. 26. Unger S. 390 f. verlegt die Entwicklung einer Rechtsansicht, wonach nicht mehr blos Jeder für sich und die Seinen, sondern Alle für das Land bewilligen, entschieden in eine zu späte Zeit. Vgl. auch Wilda S. 813.

und Landesherrn nicht geändert. Diesem stand vielmehr statt Einzelner und Genossenschaften eine Landesgemeinde gegenüber, auf welche das gesammte Recht Jener koncentrirt war. Von der Idee eines einheitlichen Staatshaushalts, dessen Höhe durch das Landesbedürfniß geregelt wird, war dabei noch nicht die Rede: sondern Fürst und Landschaft sind zwei Rechtssubjekte nebeneinander, welche nach Maßgabe des Bedevertrages gemeinschaftlich aufgebrachte Mittel zu einem gemeinschaftlichen Zweck verwenden. Dabei mochte das Schutz- und Treuverhältniß der Landschaft zum Fürsten immerhin mit sich bringen, daß die Stände Jenem, so lange er ihre Rechte achtete, in wirklicher Noth eine Beihilfe nicht versagen konnten: immer standen seine persönlichen und des Landes Bedürfnisse sich völlig gleich, oder vielmehr — es gab nur erst landesherrliche, noch keine staatlichen Bedürfnisse.

Je häufiger nun aber der Fürst eine Steuer forderte, der Landtag über sie verhandelte, desto mehr mußten Forderung und Verhandlung darauf führen, die Motive für Billigkeit oder Unbilligkeit in dem gemeinsamen und gleichartigen Bedürfniß des ganzen Landes zu suchen; der Gedanke eines von den persönlichen Bedürfnissen sowol des Landesherrn wie aller einzelnen Unterthanen oder der Landschaft verschiedenen Landesbedürfnisses, eines unter allen Umständen zu befriedigenden öffentlichen Wohls, das auf den Gebieten der Verwaltung und Gesetzgebung schon vorher als letztes Ziel des Zusammenwirkens hervorgetreten war, mußte entstehen. Es mußte sich so die Vorstellung bilden, daß in Fällen, wo es das Landesbedürfniß erheische — Fälle, zu denen eine persönliche Noth des Fürsten und des fürstlichen Hauses unter Umständen natürlich gleichfalls gerechnet werden konnte — Fürst und Landschaft zum Zusammenwirken verpflichtet und also nur das die zu erörternden Fragen seien, ob ein solches Landesbedürfniß vorhanden, wie es zu decken, wie endlich Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Kontrole im Landesinteresse am besten einzurichten und zu sichern seien.

Diese Rechtsanschauung aber mit den sich aus ihr ergebenden Konsequenzen war nur der Abschluß einer neuen Begriffsbildung überhaupt, die sich in allen Gebieten lange vorbereitet hatte und das Wesen der Landschaft umwandelte und vollendete; sie war ein Symptom des allmälig herangereiften Staatsgedankens, dessen Bildung durch die Mitwirkung der Stände und dessen Verhältniß zu dem Begriffe der Landschaft wir nunmehr noch näher zu erörtern haben[172]).

In den ersten Zeiten ständischer Verfassung gab es den Gedanken des Landes als eines Staats, d. h. als eines im städtischen Sinne einheitlichen Gemeinwesens noch nicht. Herrschaft und Landschaft waren zwei Rechtssubjekte

---

[172]) Der Mangel einer Trennung der Begriffe Land als „Landesgemeinde“ und Land als „Staat“ ist die Quelle der meisten Unklarheiten, Zweifel und Kontroversen in allen hierher gehörigen Schriften.

nebeneinander, die durch die vielfachsten Rechtsbeziehungen verbunden, aber nicht Glieder einer von ihnen verschiedenen höheren Einheit waren. Die Herrschaft bestand aus dem Herrn als dem Träger, aus Land und Leuten als den Gliedern des Verbandes, welchem aber nur die herrschaftlichen Diener und Grundholden durchaus, alle Andern nur insoweit angehörten, als ihr besonderes Rechtsverhältniß zum Landesherrn sie diesem unterwarf. Soweit dagegen die Unterthanen auch dem Landesherrn gegenüber frei und selbständig waren, standen sie entweder, wie freie und doch nicht ständische Gemeinden, unabhängig für sich da, oder sie waren zur Ständegenossenschaft vereinigt. Zu der letzteren gehörten aber ferner diejenigen Bewohner des Landes, welche den einzelnen Ständen als Glieder, Schutzpflichtige, Hintersassen oder überhaupt in irgend welchem eine Vertretung durch jene begründenden Verhältniß angehörten, soweit eben dieses Verhältniß reichte. Sie waren die Schutzgenossen der ständischen Versammlung, die zu ihnen in einem sehr ähnlichen Verhältniß stand, wie etwa die Vollbürgerschaft zur gesammten Einwohnerschaft einer Stadt[173]). Sie waren daher mittelbare Glieder der Landschaft, sie nahmen an allen von dieser erworbenen Rechten und Freiheiten passiv Theil, hatten Anspruch auf Schutz und Wahrnehmung ihrer Interessen durch jene und wurden nur bei Ausübung der aktiven Genossenrechte von den wirklichen Ständen vertreten. Diese Vertretung beruhte, je nach dem Verhältniß, in welchem sie standen, auf total verschiedenen Fundamenten — bei Gliedern städtischer Gemeinwesen und geistlicher Stifter auf deren korporativer Verfassung, bei den Untersassen oder Schützlingen dieser Korporationen oder des Adels auf Herrschaftsrecht: nichtsdestoweniger aber erzeugte, da eben der Gedanke einer Vertretung überall wiederkehrte, die Vereinigung der Stände zu einer Gesammtheit die Vorstellung, daß zwar zunächst immer die einzelnen Landesangehörigen durch die ihnen übergeordneten einzelnen Stände, gleichzeitig aber die Gesammtheit aller dieser Landesangehörigen durch die ständische Genossenschaft selber vertreten und dargestellt werde. Sobald diese Auffassung durchdrang — und das war vielfach schon vor dem Beginn des 14. Jahrhunderts der Fall — ward das Land selber zum Rechtssubjekt; das Land als der Inbegriff der dem Landesherrn gegenüber zu einer selbständigen Einheit organisch verbundenen persönlichen und dinglichen Rechtskreise trat nunmehr zu ihm in dasselbe Verhältniß, in welches in den ersten Zeiten des städtischen Gemeinwesens die Stadt zum Stadtherrn getreten war; es wurde eine organisirte Landesgemeinde, die durch die Versammlung ihrer Vollbürger zur Erscheinung kam. Mit vollem Recht

173) Auch Eichhorn, der gleichfalls für die Landschaft den m. E. allein ihr Wesen richtig bezeichnenden Begriff einer „Landesgemeinde" mehrfach anwendet, sagt (§ 425) treffend: „die vereinigten Stände waren durch ihr ganzes politisches Verhältniß die eigentlich vollbürtigen Staatsbürger, das, was in allen Gemeinden die schöffenbaren Leute waren." Aehnlich Wilda S. 805.

konnte nunmehr die Gesammtheit der Stände im Namen des Landes handeln, ja sich selbst vorzugsweise das Land oder die Landschaft nennen: denn wie in den Vollbürgern die Stadt, so kam in den Ständen das Land zur Erscheinung, es handelte und wollte durch sie, durch sie erwarb es Rechte und übernahm es Pflichten. Nicht den Ständen allein, sondern neben Prälaten, Herren, Grafen, Freien, Rittern, Mannen und Städten auch allen Armen und Reichen, Edlen und Unedlen, Geistlichen und Weltlichen und allem dem Lande, oder auch dem gemeinen Lande, oder dem Lande, oder Land und Leuten schlechthin wurden Privilegien und Reversalien ausgestellt, Rechte und Freiheiten gegeben, Eide und Versprechungen geleistet[174]). Den herren, den prelaten, den grafen, vreyen, dienstmannen, rittern, rittermaeszigen mannen auf dem lande und in den steten, den burgern, den pauleuten den steten und den meregten und ueber al allem unserm land in Baiern verkauften schon 1307 die Herzöge von München und Ingolstadt ihre Münze[175]). Des Landes Freiheiten und Rechte wurden von den Ständen geschützt und vertheidigt; um des Landes willen kamen die Stände zusammen, ja es schien in ihnen „das gemeine land“ selber versammelt[176]); ihre Steuerbewilligungen, Huldigungen und Versprechungen galten als vom Lande, als „von den Herren und den armen Leuten alles des Landes“ geschehen[177]); ihre Verträge waren „Landesverträge“, ihre Bündnisse „Landesvereinigungen“, als eine ainung und verpintnus der grafen, freien ritter und knecht, stet und merckt, *land und leut*, *arm und reich*, *edl und unedl*, all bischof, ebbit, brelaten und aller geistlichen ordnung im land zu nidern Baiern bezeichnete sich der Bund von 1394[178]). Häufig wurden auch ausdrücklich Freiheiten und Rechte den Ständen für die gesammte Einwohnerschaft des Landes gegeben, wie in Lüneburg allerlei Rechte, Gerichte und Gewohnheit für das ganze Land[179]), oder den vier Ständen der Niederlausitz „für alle anderen ein-

---

[174]) Fast alle bairischen Freibriefe — vom ersten Privileg des Herzogs Otto v. 1311 an — liefern Belege. Vgl. z. B. S. 1. 9. (armen und reichen und gemain allem lande gegeben und verschriben.) 13. 14. 15. 16. 18 rc. So wurden in Münster die Privilegien dem lande gegeben. v. Kindlinger I, 2. S. 148f. — Andere Beispiele stellt Unger II. S. 431—435 zusammen. Es bietet aber fast jedes Privileg ähnliche Ausdrücke.

[175]) Bei Lerchenfeld S. CXXX.

[176]) Daher „das gemeine Land“ zusammenberufen. Z. B. Kindlinger l. c. S. 153.

[177]) So in Baiern schon 1307 b. Lerchenfeld S. CXXX. Dem Lande wurde daher quittirt, von des gemeinen Landes wegen die Steuer verwaltet, erhoben, gezahlt u. s. w. S. auch oben Note 169.

[178]) Lerchenfeld S. 38. 41. Vgl. auch die oben citirte Sammlung der mindenschen Landesvereinigungen und eine Reihe von Beispielen bei Lünig und Moser.

[179]) Für die Herrschaft Lüneburg und die Lande, die dazu gehören, und alle

wohner zu Lusitz gesessen, wie die genannt sein mögen[180]). Oder die Stände bezeichnen sich wol gar selber als Vertreter oder Repräsentanten des gemeinen Landes oder Volks[181]).

Mehr noch als solche Ausdrücke beweisen die Befugnisse, welche die Stände sich nicht nur beim Schutz des ganzen Landes, sondern bei der Vertretung und dem Schutz jedes einzelnen Landesangehörigen, der in seinem Recht gekränkt ist, beilegten[182]), beweist aber vor Allem die Art und Weise, wie sie nicht blos im eigenen sondern im Gesammtinteresse wirklich thätig waren, daß der landständischen Verfassung in ihrer Blüthezeit die Auffassung der Stände als einer vom Lande verschiedenen privilegiirten Körperschaft fremd war. Aber freilich war die Idee der Landesrepräsentation durch die Stände von unserm heutigen System der Volksvertretung im innersten Grunde verschieden[183]). Denn einmal war — und hierin konnte nach der ganzen Anlage der Verfassung kaum eine Fortbildung eintreten — die alte Landschaft Repräsentantin des Landes aus eigenem Recht; sie war nicht Organ, sondern Trägerin des Landesrechts und der Landeseinheit, sie verhielt sich, um es noch einmal zu wiederholen, zum Lande nicht etwa so, wie der Rath (oder in späterer Zeit der weitere Rath), sondern so, wie die Vollbürgergemeinde zur Stadt. Zweitens aber — und hierin trat zwar eine Fortentwicklung, aber in anderm Sinne als dem heutigen ein — war die in der Landschaft zur Erscheinung

---

Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Kirchen und Geistlichkeiten und alle Burgen und Städte und Weichbilde und Dörfer und für alle Personen, die denen vorstehen und dazu gehören, Prälaten, Aebte, Pröbste, Freie, Dienstleute, Ritter und Knechte, Rathmannen, Bürger und Bauern, und alle, die darin wohnhaft und gesessen sind, sie seien Laien, Pfaffen, Jungfrauen, Frauen oder Männer, Geistliche oder Weltliche, welcher Art sie sein mögen. Jacobi l. c. I. 3. 7. 13. 17.

[180]) Neumann l. c. S. 106. Dazu 177. 178. 181 f.

[181]) So in Lüneburg i. J. 1519. Krüger l. c. S. 85. Unger S. 434. Wilda S. 819.

[182]) Vgl. Unger II. S. 435—441, wo einzelne leicht zu vermehrende Fälle mitgetheilt werden, in denen ein Stand für den andern, die Gesammtheit für einzelne Unterthanen, ja selbst einzelne Stände für das ganze Land oder für einzelne von ihnen nicht unmittelbar vertretene Personen auftreten.

[183]) Dies wird bei Erörterung der Frage, ob die Landstände als Landesrepräsentanten gegolten haben, i. d. R. nicht gehörig gewürdigt, indem die verschiedenen Bedeutungen der Begriffe „Land" oder „Volk" und „repräsentiren" vermischt werden. Vgl. z. B. die unter einander sehr abweichenden Ausführungen bei Eichhorn, Unger II. 429 f., Wilda S. 818 f., die sich bedingt oder unbedingt für, — d. Zachariä, Zöpfl (§ 54 XII. 78 II.), K. Maurer, Bluntschli, die sich bedingt oder unbedingt gegen den repräsentativen Charakter der alten Landstände aussprechen. Im Allgemeinen die richtige Anschauung entwickelt Campe S. 93 f.

kommende Rechtseinheit eine besondere, dem Landesherrn und seinem ganzen Herrschaftsverbande gegenüber zur politischen und privatrechtlichen Gesammtpersönlichkeit konstituirte Landesgemeinde. Einen solchen Begriff aber kennt heute vielleicht unser unjuristischer Sprachgebrauch noch, nicht aber irgend ein geltendes Recht, noch das vorgeschrittenere Rechtsbewußtsein der Zeit. Eine außer- oder innerhalb des Staats existirende selbständige Rechtspersönlichkeit des Landes oder Volks — als Gegensatz der Staatsregierung — ist für uns heute undenkbar: der Staat selber ist uns die Organisation des gesammten Volks — Herrschender und Beherrschter — zur politischen und juristischen Einheit.

Jene Landesgemeinde, deren Natur wol am deutlichsten darin hervortritt, daß die unmittelbaren Untersassen des Landesherrn, seine Kammer- und Domänenbauern, ihr ebensowenig angehörten, wie etwaige freie Gemeinden ohne Landstandschaft, daß also beispielsweise der Landesherr wegen einer Steuer mit den letzteren besonders verhandeln mußte[184]), jenen sie ohne Bewilligung der Stände auferlegen konnte[185]), begann nun aber schon seit dem 14. Jahrhundert, mit der Landesherrschaft sich in dem Gedanken eines über beiden stehenden Staats zusammenzufinden. Wenn beide Mächte unabhängig neben einander standen, mit einander unaufhörlich um die Auslegung, Erweiterung, Erneuerung ihrer Verträge rangen und über die Nothwendigkeit von Gesetzen, von Lasten, Steuern, Kriegen stritten: was sollte dann schließlich die letzte Entscheidungsnorm, was das letzte Argument für oder wider, was das letzte Ziel aller Bestrebungen in ihrer Vereinigung sein, wenn nicht das öffentliche Wohl des ganzen Landes? Gab es aber ein öffentliches Interesse, welches weder mit dem der Landesgemeinde, noch mit dem der Herrschaft vollkommen zusammenfiel, so gab es auch über beiden eine höhere Einheit, es gab einen Staat. Gab es aber einen Staat, so waren Landesgemeinde und Landesherrschaft nicht mehr blos zwei individuelle Einheiten, die durch einen Komplex von Rechtsbeziehungen verbunden waren, sondern Glieder des Staats, der in diesen beiden Faktoren gleichzeitig zur Erscheinung kam. Nicht mehr blos für sich selbst waren also beide Einheiten thätig, sondern zugleich beide für den Staat. Ihre Einigungen über politische Verhältnisse waren nun nicht mehr bloße Verträge, sondern konstituirende, Verfassung gebende Akte, ihre Vereinbarungen über Frieden, Recht und Polizei waren nicht mehr

[184]) So beispielsweise mit den freien Bauergemeinden in Holstein.

[185]) Unger II. S. 391. Krenner, Anleit. S. 34—36. Jacobi I. 53 § 11. So ausdrücklich im braunschweigischen Satebrief v. 1392 und im schleswigholstein. Landespriv. v. 1460 ausgesprochen. Natürlich konnte der Landesherr so wenig seine, wie die Stände ihre Unterthanen nach Willkür, sondern nur nach Verträgen und Herkommen besteuern: aber freilich fehlten den Hörigen wirksame Mittel, sich Recht zu verschaffen.

Rechtsgeschäfte, sondern Gesetze; die Behandlung des Territoriums nach den Grundsätzen des Privatrechts, seine Theilung und Veräußerung, mußte nun um des Landeswohls willen beschränkt werden, die Zersplitterung der Herrschaft in eine Reihe einzelner Befugnisse mußte dem einheitlichen Begriff der aus der koncentrirten Landesobrigkeit einerseits, dem einheitlich ausgeübten Landesrecht andererseits zusammengesetzten rein öffentlichrechtlichen Staatsgewalt weichen[186]). Landesherr wie Landesgemeinde waren nun jeder Organe des gesammten Landes und vertraten es, wo sie verfassungsmäßig kompetent waren, auch allein in seiner Totalität. War daher kein Landesherr da, so konsolidirte sich die gesammte Staatsgewalt für die Zwischenzeit sofort in der Landschaft[187]). War aber der Landesherr zugegen, so konnte er ebensowol die ihm allein gebührenden Befugnisse auch über die Hintersassen der Stände unmittelbar ausüben und die Interessen derselben wahrnehmen[188]), als umgekehrt die Stände befugt waren, im Namen des ganzen Landes zu handeln und selbst die fürstlichen Grundsassen gegen den Fürsten zu vertreten[189]). Am deutlichsten zeigte sich dies in den Steuersachen, in welchen sich nunmehr die Idee eines einheitlichen Staatshaushalts zu bilden begann, bei dessen Festsetzung und Verwaltung Herrschaft und Landschaft konkurrirten. Nunmehr nahmen daher einerseits die Stände das Recht in Anspruch, auch bei der Besteuerung der

---

[186]) Auch im Sprachgebrauch trat dieser Gedanke immer deutlicher hervor, indem „um des Landes willen" oder „von des Landes wegen" Ordnungen erlassen, Verträge geschlossen, Einigungen errichtet wurden, oder auf andere Weise noch schärfer die öffentlichrechtliche Natur solcher Akte bezeichnet ward. So ist die münsterische Vereinigung von 1466 um des gemeinen landes willen — Kindlinger l. c. S. 148 —, die Einung v. 1466 b. Lünig I. 1534 umb gemeine salichheit nut und orber des ganzen landes und um eines jedermann besondern von dem lande, — die Mecklenburger Union „Gott zu Lobe und den Fürsten, Land und Leuten zu Ehren Nutz und Wolthat" aufgerichtet. Vgl. auch Lünig II. 799. 1509. Krüger 65. 84.

[187]) 1503 erklärten die Stände in Baiern: „es sei der Fall vorhanden, wo die gemeine Landschaft dem Lande fürzusehen habe." Rudhart I. 308. Freyberg II. 27. Hier ist der Begriff von „Land" als „Staat" besonders deutlich zu erkennen.

[188]) In Baiern begannen die Herzöge schon im fünfzehnten Jahrhundert, das Verhältniß der Hintersassen des Adels aus dem von Adelsunterthanen in das von Landesunterthanen zu verwandeln. Der ganze Streit und Krieg mit dem Löwenbunde drehte sich um diese Frage!

[189]) So nahm die bairische Ritterschaft in ihre Beschwerdeschrift von 1499 die Klagen der armen Leute, sonderlich der Urbarsleute des Herzegs selber über den Druck der herrschaftlichen Beamten auf. Sie stellte aber freilich dabei den Grundsatz auf, daß billigerweise diese Leute nicht bei ihnen, sondern bei dem herzoglichen Rentmeister Schutz und Zuflucht finden müßten. Panzer, Anh. S. 11. Krenner, Landtagshandl. XIII. S. 12.

landesherrlichen Hintersassen und Vogteileute mitzuwirken, so daß diese nur nach landschaftlicher Bewilligung besteuert werden durften, dann aber auch besteuert werden mußten, weshalb zu besserer Kontrole oft selbst die Erhebung solcher Steuern von den landschaftlichen Steurern ausgieng[190]). Insbesondere verstand es sich, seitdem mit dem 14. und 15. Jahrhundert die indirekten Steuern aufkamen, für diese ganz von selbst, daß deren Bewilligung nicht blos die Bewilligenden, sondern das Land verbinde, mit anderen Worten ein Steuergesetz schaffe[191]). Andererseits strebten die Fürsten danach, an der Besetzung der von den Landständen ernannten Ausschüsse zur Erhebung und Verwaltung der Steuern Antheil zu erlangen, damit ein gemeinschaftlich bestelltes Steuerorgan, das den Staat, nicht die Landschaft vertrete, zur Entstehung komme[192]). Bezüglich des landesherrlichen Vermögens einerseits, des landschaftlichen andererseits machte sich schon jetzt die Anschauung geltend, daß beides Staatsvermögen sei, das nur zunächst verschiedenen Zwecken diene und verschiedener Verwaltung und Kontrole unterliege. Jenes war zunächst für den Landesherrn und die landesherrliche Familie bestimmt, allein die Ueberschüsse mußten im Landesinteresse verwandt werden; deshalb findet man schon frühzeitig die Bestimmung, daß auch landesherrliche Domänen, Schlösser, Burgen und Güter nicht ohne Bewilligung des Landes veräußert werden

---

[190]) Unger II. 422—424. K. Maurer S. 259. In Braunschweig-Lüneburg 1527. Jacobi I. 145. In Baiern erlangte die Straubinger Landschaft im J. 1459 (Krenner l. c. II. 202) die Zusage, daß die Kammerbauern in gleicher Weise besteuert werden und die von ihnen erfallenden Beträge an die landschaftlichen Verordneten ausgeantwortet werden sollten. Ebenso 1463 Krenner VI. 51. Lerchenfeld S. CCLXXXVI. Aehnlich 1493: des Herzogs Kastenleute, Urbargüter und Hofmarchsleute sollen zugleich „in diesem Anschlag verfaßt sein." Krenner, Anl. S. 37. Note. Vgl. auch Rudhart I. 257 f. Im 16. Jahrhundert bestand sodann, während der Herzog wiederholt behauptete, die Kammerbauern ohne des Landtags Wissen besteuern zu dürfen, die Landschaft mit Erfolg auf der Gleichstellung derselben. Vgl. Freyberg II. S. 440. 441. — In sehr vielen Ländern ist es aber allerdings hierzu nie gekommen (z. B. in Schleswig-Holstein) oder die Fürsten haben später die alleinige Besteuerung ihrer Hintersassen sich wieder gesichert. Pütter, Beiträge I. S. 180—183.

[191]) Unger II. S. 415—422. K. Maurer S. 459. — Die ältesten indirekten Steuern (Ungelder, Zinsen) kommen 1336 in Böhmen, 1359 in Oesterreich, 1438 in Sachsen, 1467 in Brandenburg, 1517 in Lüneburg vor. In Baiern 1488 vergeblicher Versuch.

[192]) Nach langem Streit — besonders i. d. J. 1519. 1529. 1535 — erlangten die bairischen Herzöge durch einen Vergleich mit der Landschaft die Mithandlung bei der Steuererhebung und die Verwaltung der Landeskasse durch Eine von Fürst und Ständen gemeinsam bestellte Behörde. Freyberg II. S. 192 f. 215 f. 230 f.

dürfen[193]). Indeß drang hier die Anschauung, daß der Staat Eigenthümer sei, im Allgemeinen nicht durch und trat natürlich in späterer Zeit mit dem Sinken der ständischen Befugnisse wieder mehr zurück. Daß dagegen die landschaftliche Steuerkasse Landeseigenthum sei, daher auch nur im Interesse des Landes oder zu den speciell festgesetzten Zwecken verwandt werden dürfe, wurde frühzeitig anerkannt[194]).

Auch der unter Mitwirkung der Stände oder von ihnen allein eingesetzte Rath wurde mehr und mehr Staatsorgan, und die ganze Verwaltung wurde in allen ihren Zweigen — besonders auch in der Polizei und im Kriegswesen — immer mehr nach dem in dem engeren Kreise der Stadtgemeinden bereits verwirklichten Vorbild in eine einheitliche Staatsverwaltung, die nur in einer Mehrheit von Organen thätig war, verwandelt.

Freilich indeß war diese Entwicklung weder in allen Ländern gleichmäßig, noch irgendwo bereits am Ende des Mittelalters vollendet. Dahin insbesondere, daß in dem neuen Begriff des Staats die besonderen Rechtseinheiten der Landesherrschaft und der Landschaft völlig verschmolzen wären, ist es nirgend gekommen. Der Staat blieb, so lange die Stände überhaupt eine selbständige, nicht erst vom Landesherrn abgeleitete Stellung behaupteten, eine zweigliedrige Einheit. Als aber in den folgenden Jahrhunderten die nothwendige Konsequenz der immer mächtiger werdenden Staatsidee ihre volle, *einheitliche* Verwirklichung forderte, waren die Stände innerlich bereits zu verfallen, äußerlich zu machtlos, um ihren Antheil am Staat zu behaupten und wurden von der sich allein der Staatsidee voll und ganz bemächtigenden Landeshoheit mehr und mehr aus dem öffentlichen Recht als privilegiirte Korporationen in das Privatrecht hinübergedrängt. Gänzlich hörten nunmehr in den meisten Ländern die Landschaften auf, eine Landesgemeinde zu sein, das Land oder Volk in eigenthümlicher Form zu repräsentiren, und gänzlich waren sie, engherzig und muthlos, nur noch *für sich* thätig. Wollten aber in einzelnen Territorien einmal die Stände im

---

[193]) So 1374 in Braunschweig. *Kleinschmid* I. 39. Im 20. bair. Freibrief v. 1396 S. 45; im 23. v. 1402 ib. S. 52. Vgl. den 25. freiart. S. 198. S. auch *Panzer* S. 273. 274. 1508 wurden aber in der Erklärung der Landesfreiheit des Landesherrn eigne Güter ausgenommen. *Panzer* S. 282. *Krenner* XVII. 118. *Lerchenfeld* S. 246. — Ueber Brandenburg *Buchholz* V. Urk. S. 162.

[194]) Die Landschaft galt seit dem 16. Jahrhundert im Allgemeinen nicht mehr als Eigenthümerin, sondern als Verwalterin der Landeskasse. Doch findet sich auch später vielfach noch eine Auffassung, welche dem Lande als solchem dem Regenten gegenüber Vermögen und Schulden zuschreibt und unter dem „Lande" nicht gerade den Staat, sondern den in der Landschaft als Rechtseinheit dargestellten Inbegriff der Unterthanen versteht. (So in Kurhessen bis 1866; in Württemberg bis 1805.)

Namen des Landes auftreten, so wurde ihnen das Recht dazu bestritten[195]) und es entstand unter den Publicisten die im vorigen Jahrhundert lebhaft geführte Kontroverse, ob den Landständen überhaupt jemals eine Landesrepräsentation gebührt habe oder gebühre[196]). Namhafte Staatslehrer bejahten die Frage[197]), sie aber giengen bereits von einer der modernen Idee der Volksvertretung näher stehenden Anschauung aus, die auch in einzelne Landesverträge Aufnahme fand[198]). Die Idee der alten Landesgemeinde, deren Vollgenossen die Landstände seien, war längst erloschen.

Wie dies geschehen, wird unten kurz gezeigt werden[199]). Hier galt es zunächst, die ansteigende Kurve der Entwicklung ausführlicher zu verfolgen und daran zu zeigen, wie die Idee des modernen Staats mit nichten nur aus der Landeshoheit und dem Obrigkeitsgedanken entsprungen ist, sondern aus deren Zusammenwirken mit den sich wahrhaft großartig entfaltenden Landständen,

---

[195]) So zogen sich die Stände von Gera gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch den in einer ihrer Schriften gebrauchten Ausdruck, daß sie „Repräsentanten des ganzen Reußischen Volkes wären“, einen fiskalischen Proceß zu. Pütter l. c. S. 183 Note b.

[196]) Bestritten v. Posse, über das Staatseigenthum und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände, Rostock u. Leipzig 1794 bes. S. 157 f. und S. 211 f.; Lange, von dem vermeintlichen Alter der deutschen Landstände u. A.

[197]) So schon Vitriarius, inst. jur. publ. III. 17 § 36. Moser S. 843: sie seynd Repräsentanten des Landes in favorabilibus et odiosis, custodes legum et jurium patriae, Vorstehere und gleichsam Vormündere des Landes. S. 1300: wo nun Landstände seynd, repräsentiren dieselbige das ganze Land. Pütter l. c. S. 183 f. läßt Landschaften dann „als Repräsentanten der sämmtlichen Unterthanen eines ganzen Landes“ gelten, wenn die von ihnen nicht bewilligten Steuern auch auf landesherrlichen Aemtern und Kammergütern nicht erhoben werden dürfen. Häberlin, Staatsr. (1799) II. 29 meint, die Landstände seien oder sollten sein „die wahren Repräsentanten ... also Organ der Nation“. Jacobi, Auflösung einiger Zweifel zc. Hannover 1798. S. 76 f. Leist, Staatsr. § 44, Struben u. A. sprachen sich in demselben Sinne aus. Rudhart I. 143 sagt von der bairischen Föderation, sie sei durch den Zutritt der Pfaffheit zu den Rittern und Bürgern geworden „eine Schranke gegen der Herzöge Willkür, ein Verein, der wirksam ohne Tadel nicht weiter gieng als das Recht, itzt schon des Landes Vertreter und Mund geworden, von nun an die Landschaft selber genannt zu werden verdient hat.“

[198]) So wurde den Landständen von Schwarzburg-Rudolstadt i. J. 1722 zugestanden, daß sie „das ganze Land repräsentiren, auch vor dasselbe sich verbindlich machen“. Moser S. 386. Ebenso in Braunschweig. In Württemberg wurden 1730 die Landstände ausdrücklich als „corpus repraesentativum des gesammten lieben Vaterlands“ bezeichnet.

[199]) Vgl. unten § 60.

unter dem Einfluß des Einungsgedankens, erwuchs. Aus der Landeshoheit, die ihrerseits in ihrer Entwicklung, wie schon von Andern bemerkt worden[200]), von den Ständen nicht aufgehalten sondern beschleunigt ist, allein hätte schwerlich je der deutsche Staatsgedanke sich bilden können, ein Gedanke, der sich von dem antiken Staatsgedanken so wesentlich vor Allem durch die Anerkennung des öffentlichen Rechts als Rechts — dies werthvolle Resultat der langen Alleinherrschaft des Privatrechts — unterscheidet.

II. Das ländliche Genossenschaftswesen.

§ 52. Das Einungswesen und die Landgemeinden.

So stehen wir an dem Punkte, auf welchem das Einungswesen das Höchste, was es zu leisten vermochte, geleistet hat. Von unscheinbaren Anfängen aus haben jene Gildonien, jene Verschwörungen und Verbrüderungen, welche die mächtigsten Karolinger im Vorgefühl der dem Herrschaftsgedanken drohenden Gefahr vergebens im Keime zu ersticken suchten, das gesammte öffentliche und private Leben des deutschen Volks (und in etwas anderer Weise das aller europäischen Nationen!) von Grund aus verändert und neu geschaffen. Sie haben in den dunklen Jahrhunderten, welche dem Zerfall der fränkischen Monarchie folgten, eine wenig beachtete und schwer zu enthüllende Kindheit fortgeführt; sie haben sodann, während Lehnreich und Hierarchie die großartigste aller Organisationen vollendeten, deren der nun allmächtige Gedanke des Treudienstes fähig war, langsam einen neuen, zum Träger jüngerer Kultur berufenen Stand herangebildet; sie haben endlich in den Zeiten des Verfalls aller von oben stammenden Institutionen aus dem Chaos, in das sich alles Alte zu lösen schien, eine staunenswerthe Fülle von Neubildungen geschaffen, in denen sich die Nation durch freieste Selbstthätigkeit von unten und innen heraus neu konstituirte. In freien städtischen Gemeinwesen haben sie den ältesten staatlichen Verband des deutschen Rechtes auf Grundlage der Selbstregierung und des gekornen Rechts heraufgebildet. Den immer voller erblühenden Bürgerstand haben sie nach festen Gilden gegliedert und neben der politischen und religiösen Vereinigung Handel und Gewerbe genossenschaftlich organisirt. Von den Städten aus haben sie alle anderen Stände ergriffen. Im Herrenstande haben sie neben einer Reihe loserer Verbindungen vor Allem eine Bewegung auf genossenschaftliche Neubildung der Familie hervorgerufen. Den neu entstehenden niederen Adel haben sie auf Grund einer Anzahl un-

---

[200]) So von Wilda l. c. 809 und von Hegel in der angef. Schrift. Wilda bedient sich dabei des treffenden Ausdrucks, daß durch die Mitwirkung der Landstände der Abschluß der Landstände zu „Territorialgemeinwesen" gefördert sei.

vollkommenerer Gemeinschaften zu Ritterschaften abgeschlossen. In der Geistlichkeit haben sie Wurzel gefaßt und das religiöse Genossenschaftswesen auf seinen Höhepunkt geführt. Sie haben der Wissenschaft die ersten Stätten bereitet. Jeden alten oder neuen Beruf im Volke, — vom Amte der Herrschenden bis zu den verachteten Künsten der fahrenden Leute, vom geistlichen Amt bis zum Handwerk der Räuber und Bettler, vom alten Schildesamt bis zum neuen Söldneramt, von der hohen Kunst der Steinmetzen bis zur einfachen Lohnarbeit, vom großen überseeischen Handel bis zum Krämeramt, vom Lehramt der Universitäten bis zur Fechterschule, vom industriellen Gewerbe der Bergleute bis zu allen Gattungen des Handwerks, vom Amte der für den größten Theil des Jahres über die Meere zerstreuten Schiffer bis zu den zahllosen klosterähnlichen Gemeinschaften der Wohlthätigen und Frommen, von der Kunst des Sanges bis zum wehrhaften Beruf der Schützen — hat das Einungswesen genossenschaftlich gestaltet, in festerer oder loserer Form über den Innungen, Zünften oder Brüderschaften höhere und allgemeinere Genossenverbände erschaffend. Schon hat in einzelnen Beziehungen die Mannichfaltigkeit des Lebens begonnen, die festen Berufsgenossenschaften und Gemeinheiten in mehrere Zweige zu spalten, geistliche und weltliche, bürgerliche und gewerbliche, Haupt- und Nebenvereine von einander zu scheiden und im Anschluß an Sachgemeinschaften und Verträge ein Associationswesen für einzelne Zwecke vorzubereiten. Vor Allem aber hat unter den verschiedenen Gliedern der Länder und des Reichs das politische Einungswesen in unübersehbarer Gestaltenfülle Verbindungen auf Verbindungen geschaffen und gelöst, bis aus dem Wirrwarr der Bünde, Eidgenossenschaften und Gesellschaften eine feste Ordnung des öffentlichen Rechts erwachsen ist. Aus Kaufmanns- und Städtebünden ist die große Handelsrepublik des deutschen Nordens erstanden, städtische Bundesgemeinwesen haben sich in allen Theilen des Reiches konstituirt und die auf Vereinigung gerichteten politischen Bewegungen geleitet. Fürsten- und Herrenbünde, Rittereinungen, Unionen der Prälaten und Kleriker sind ihnen zur Seite getreten. Die Stände mit einander haben in Landfriedensbünden eine höhere Rechtsordnung zu errichten gesucht. Mehrfach ist das letzte Ziel der Einung, das föderative Reichsgemeinwesen seiner Verwirklichung nahe gewesen und, wenn auch eine staatliche Einheit dem Reiche nicht errungen ist, eine ewige Reichseinung mit einzelnen staatlichen Befugnissen wenigstens ist schließlich gerettet. Wahrhaft staatliche Bedeutung dagegen hat das Einungswesen in den Territorien erlangt, indem es vereinzelt freie Landesgemeinwesen geschaffen, indem es einzelne derselben bundesstaatlich zusammengeführt, indem es endlich in den landesherrlichen Territorien durch die von ihm bedingte und bestimmte landständische Entwicklung den fürstlichen Staat herzustellen geholfen hat.

Hier aber freilich trifft die Einung schon hart mit einem neuen Gedanken zusammen, dem sie sich bald auf allen Gebieten beugen, dem sie endlich unter-

liegen soll. Denn der durch die Einung verjüngten Genossenschaftsidee gegenüber hat sich die Herrschaftsidee allmälig durch den Gedanken einer Land und Leute gleichmäßig umfassenden Obrigkeit nicht minder kräftig verjüngt und stellt der Rechts- und Verfassungsbildung von unten und innen die einheitliche, zwingende, Recht und Ordnung von oben und außen schaffende Staatsgewalt entgegen, welche der politischen Selbständigkeit abhold und der die Sorge für das Gemeinwohl monopolisirenden Bevormundung zugethan ist, dafür aber statt der ständischen Gliederung gleiches Gesetz für Alle, statt der sich überhebenden Besonderheit die Allgemeinheit zur Geltung zu bringen bestrebt ist. So unerschöpflich die Kraft der mittelalterlichen freien Association zu sein scheint, diesem neuen, überlegenen Gedanken vermag sie nicht zu trotzen. Sie vermag es um so weniger, als in demselben stufenweisen Fortschritt, in welchem das obrigkeitliche System sich entfaltet, das Genossenschaftswesen innerlich verfällt. Schon im 15. Jahrhundert ist offenbar, daß die schöpferische Kraft der Einung abnimmt; im 16. Jahrhundert tritt ein entschiedener Stillstand in der Genossenschaftsbewegung und damit eine Erstarrung des korporativen Lebens in den hergebrachten Formen ein; von da an schreitet unaufhaltsam die völlige Entartung der Genossenschaften fort, immer schärfer sondern sie die Stände, die sie einst zu verbinden suchten, immer enger ziehen sie den Kreis ihrer Verbände, immer näher und kleiner suchen sie ihre Ziele, immer höher heben sie die Besonderheit über das Allgemeine. Ein das ganze Volk ergreifendes System privilegiirter Korporationen, die aus lebendigen Gliedern eines großen nationalen Organismus zu rein individuellen Organismen geworden, bedroht das öffentliche Leben mit Zersplitterung, Verengerung und Untergang, bis endlich nur die Steigerung der Landesobrigkeit zu fürstlichem Absolutismus im Stande ist, durch schonungslose Vernichtung der zwischen dem Staat und dem Individuum in der Mitte stehenden Verbände den Gedanken der Allgemeinheit zum Siege zu führen.

Wenn die letzten Gründe, welche die Entwicklung so verlaufen machten wie sie verlaufen ist, gleich unerforschlich sein mögen wie die letzten Gründe der dunklen Windungen der Kulturgeschichte überhaupt: so war doch von den erkennbaren Ursachen, welche auf ein derartiges Resultat zusammenwirkten, unzweifelhaft die wichtigste die Nichtbetheiligung der landbauenden Bevölkerung an den politischen Neubildungen der Zeit. Denn aus noch so freien und blühenden Städten und noch so mächtigem Adel konnte ein großer und freier Staat nie hervorgehen, wenn ihnen nicht ein als Gesammtheit organisirter, am Staatswesen aktiv betheiligter, im öffentlichen Recht gleichberechtigter Bauernstand zur Seite trat. Ohne einen solchen Abschluß mußte nothwendig die ständische Gliederung aus einer Organisation des Volks zu dessen Zerlegung in privilegiirte und unterdrückte Klassen führen. Schon die Betrachtung der vereinzelt vorkommenden Ausnahmen, welche in ihrer Singularität die Regel gewissermaßen von selbst ergeben, hat den Beweis der obigen Behauptung in einigen Stücken erbracht. Es erübrigt nun aber, auch positiv den Fortbestand

des älteren, durch die neuen Rechtsvorstellungen weder äußerlich noch innerlich fortgebildeten ländlichen Genossenschaftswesens und dessen Ausschluß von der Einungsorganisation als den allgemeinen Rechtszustand darzuthun. Der bisherigen Schilderung des Einungswesens ist daher gewissermaßen als ein Gegenbild eine summarische Darstellung des ländlichen Genossenschaftswesens im Mittelalter gegenüberzustellen. Damit wird zugleich die früher versäumte nähere Behandlung der älteren Landgemeindeverfassung nachgeholt werden, indem die innere Struktur der ländlichen Genossenschaften schon bald nach der Völkerwanderung im Wesentlichen dieselbe war, welche sie im Ganzen bis über das Mittelalter hinaus blieb. Auch wird damit zugleich die Darlegung der ländlichen Genossenschaften der Neuzeit insoweit verbunden sein, als deren Formen bis ins 17. und selbst ins 18. Jahrhundert unverändert dauerten.

Eine zusammenfassende Darstellung bietet freilich gerade hier eigenthümliche Schwierigkeiten dar. So reich und mannichfach Formen und Inhalt des mittelalterlichen Vereinswesens in allen seinen Zweigen waren: das Genossenschaftswesen der Landleute übertrifft sie alle an bunter Gestaltenfülle. Zwar lebte auch jede andere Genossenschaft ihr eigenes Leben und entwickelte ihr eigenes Recht: allein ein lebhafter Verkehr und ein vielseitiger Gedankenaustausch riefen doch in den übrigen Ständen eine gewisse Gleichmäßigkeit der Ziele und damit allmälig eine bestimmte Reihe fest ausgeprägter Rechtsinstitute hervor. Die Genossenschaften der Landleute dagegen verharrten in einer Isolirtheit, welche kaum einen Einfluß der benachbarten Schwestern, geschweige denn eine Wechselwirkung entfernterer Landschaften auf einander zuließ. So entstand ein buntes Gemisch von Verfassungsformen, die nicht nur Anwendungen desselben Princips auf verschiedene Verhältnisse, sondern total verschiedene Principien enthielten. Nicht nur nach der Verschiedenheit des Stammes, der örtlichen Lage, des ursprünglich deutschen oder germanisirten Bodens, des zerstreuten oder dorfweisen Wohnens, der mehr oder weniger fortgeschrittenen Marktheilung, der an Land und Leuten bestehenden öffentlichen oder eigenen, stärkeren oder schwächeren Herrenrechte u. s. w., sondern oft ohne alle sichtbare Gründe in dicht neben einander liegenden Marken waren Grundlage, Organisation und rechtliche Bedeutung der Genossenschaften ungleich gestaltet. Verschieden war in ihnen das Verhältniß von Persönlichkeit und Dinglichkeit, von öffentlichem und privatem Recht, von Gesammtheit und Vorständen bemessen, verschieden waren die Wege, auf welchen, und die Beziehungen, in welchen an manchen Orten eine Umwandlung der alten Genossenschaft und des alten Gesammteigenthums in eine genossenschaftliche Gemeinde und ein Gemeindevermögen von innen heraus begann oder vollzogen ward. Größere Verschiedenheiten aber noch entstanden, als an diese mannichfachen Verhältnisse die Staatsgewalt herantrat und, indem sie beschränkend, uniformirend und regulirend eingriff, die Herstellung einer Gemeinde als eines politischen Verwaltungsbezirks anstrebte. Denn nunmehr begegneten sich nicht

nur eine aus dem Innern der Gemeinde kommende und eine von außen auf sie wirkende Richtung, sondern es entstand eine doppelte Richtung in der Gemeinde selbst, indem dieselbe einerseits langsam eine Neubildung vollzog, andererseits aber die entgegengesetzten, dem Geist verschollener Jahrhunderte entsprungenen Formen ruhig fortspann. Vom öffentlichen Leben der Nation abgeschnitten und, weil er seit lange nur Neuerungen zum Schlimmen erlebt, jede Neuerung als Verschlimmerung fürchtend, suchte der Bauernstand die Reste seiner genossenschaftlichen Verfassung zäh festzuhalten oder einseitig auszubauen, ohne sie doch innerlich durch einen neuen Geist beleben zu können. In dem so entstandenen Gemisch alter und neuer Principien und Formen, in dem unvermittelten Nebeneinander moderner und uralter, in anderen Volkskreisen längst untergegangener Rechtsanschauungen ist es oft schwer, die wirkenden Kräfte zu erkennen. Dies wird um so schwieriger, als innerlich durchaus verschiedene Richtungen oft Aehnliches oder Gleiches wirken, wie z. B. die alte Dinglichkeit und die neue Territorialität, das alte persönliche Genossenrecht und das neue Ortsbürgerrecht, die Grundherrschaft und die Obrigkeit u. s. w. Auch die neuesten Forschungen auf diesem Gebiet haben hier kein volles Licht verbreitet[1]).

Aus diesen Gründen kann die folgende Darstellung, welche von einer Beherrschung des massenhaften Stoffes absehen muß, nur relativen Werth beanspruchen. Der Versuch, die reichhaltige Formenbildung auf gewisse einfache Gedanken zurückzuführen, bedingt hierbei die Zusammenfassung des ländlichen Genossenschaftswesens als Eines Instituts. Als solches soll es zunächst in seiner älteren Struktur, dann in seiner beginnenden Umwandlung dargestellt werden. Die Herstellung der politischen Gemeinde im neueren Sinn und die damit vielfach verbundene Ausscheidung besonderer agrarischer Körperschaften wird der nächsten Periode, die nähere Untersuchung der rechtlichen Natur der Gemeindepersönlichkeit und des Gesammteigenthums dem zweiten Theile vorbehalten.

§ 53. Die ländlichen Genossenschaften[1]).

A. Die Genossenschaften, in welchen die ländliche Bevölkerung während des Mittelalters und im Beginn der Neuzeit lebte, zerfielen äußerlich einmal

---

[1]) Selbst Maurer's unschätzbare, auf der Beherrschung eines kaum übersehbaren Stoffs beruhende Werke ergeben gerade wegen des Ueberwiegens des Stofflichen kein klares Bild der Gegensätze nach Zeit und Ort. Thudichum aber gelangt durch die einseitige Betrachtung einer Anzahl von Weisthümerrn Einer Gegend schließlich zu einer Auffassung, welche die Ortsbürgergemeinde schon in die ältesten Zeiten hineinträgt.

[1]) Vgl. die zu § 7 in Note 1 citirten Schriften. Ueberdies Weiske, prakt. Untersuchungen. Heft III. Sternberg, hessische Rechtsgewohnheiten. Heft I.

nach der Beschaffenheit ihrer Mark und zweitens nach ihrer Stellung zu einem Herrn in verschiedene Gattungen.

I. Die Beschaffenheit der Mark begründete einen durchgreifenden Unterschied zwischen Dorfschaften, Bauerschaften und größeren Markgenossenschaften. Dorfschaften und Bauerschaften unterschieden sich dadurch, daß bei jenen eine gemeine Feldmark vorhanden war, bei diesen die auf Einzelhöfen sitzenden Genossen nur Wald und Weide gemein hatten; beide kamen aber darin überein, daß sie mit ihrer wirthschaftlichen Bedeutung die Stellung einer politischen Ortsgemeinde (Nachbarschaft, burscap, vicinia, villa, locus) vereinten [2]). Größere Markgenossenschaften dagegen, welche von mehreren im Uebrigen selbständigen Dorfschaften oder Höfen mit Rücksicht auf eine unvertheilte Mark gebildet wurden, waren sehr verschieden nach Ursprung und Bedeutung. Indem sie bald die Fortsetzung einer im Besitz ihrer Allmende gebliebenen Volksgemeinde höherer Ordnung, insbesondere einer Cent- oder Gogemeinde bildeten [3]), bald aber aus bloßen Ortschaftsmarken, deren Insassen sich von vornherein oder durch spätere Vervielfältigung der Wohnplätze in mehrere Nachbarschaften getrennt hatten, hervorgegangen waren [4]), bestanden zwar manche von ihnen als Cent- oder Gogemeinden, andere als die eigentlichen Ortsgemeinden fort, wieder andere entwickelten sich zu freien Landesgemeinden oder doch zu Amts- und Gerichtsgemeinden [5]): die Mehrzahl aber sank schon jetzt zu bloßen Wirthschaftsgemeinden mit wenigen oder gar keinen politischen Reminiscenzen herab. Auch als Wirthschaftsgemeinden indeß waren sie noch keine Privatkorporationen im heutigen Sinn, sondern setzten nur ausschließlich die Eine Seite der alten Volksgemeinde fort. Schon die im Markeigenthum liegenden polizeilichen und richterlichen Befugnisse sicherten ihnen entschieden eine öffentlichrechtliche Bedeutung. Freilich aber giengen sie der Verwandlung in bloße privatrechtliche Gemeinschaften unaufhaltsam entgegen [6]). Eine stetig wirksame auflösende Tendenz schwächte sie häufig zu bloßem Miteigenthum ab, um endlich durch Vertheilung desselben ihren völligen Unter-

---

Renaud, Z. f. D. R. IX. S. 1 f. Römer ib. XIII. S. 94 f. Bluntschli, kritische Ueberschau II. 291 f. v. Löw, Markgenossenschaften. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Jena 1851. Voigt, Gesch. Preußens VI. S. 732—740. Hanssen, Fehmarn S. 101 f. Duncker, Gesammteigenthum S. 152 f.

[2]) Vgl. oben § 8. 24.

[3]) Thudichum S. 115—151. So richtig er schließt (S. 132), „daß jede Zent ehemals eine Mark gewesen sein muß", so unrichtig ist seine Annahme, daß es ursprünglich nur Centmarken, also gar keine Dorfallmende gegeben habe. S. 34. 130. 131. Vgl. Maurer, Einl. S. 84 f. Dorfv. I. 40 f.

[4]) Vgl. oben § 9.

[5]) Vgl. oben § 24. 25. 49.

[6]) Vgl. unten § 55.

gang herbeizuführen. Dieselben Kräfte, welche von Anbeginn den großen Marken feindlich entgegengewirkt hatten, wie die Erblichkeit und Theilbarkeit der Aemter, die Zersplitterung in einzelne Hof- und Dorfmarken[7]), die Abschließung, Abmarkung und Ausdehnung der den Markverband zerreißenden Grundherrschaften[8]), waren theils unverändert thätig, theils wurden sie durch die Entstehung der Stadtmarken und der ritterschaftlichen Güter gestärkt und vermehrt. Deshalb nahm die Zahl und der Umfang der großen Marken immer mehr ab. Aus dem größten Theil von Deutschland waren sogar schon die Spuren ihres ehemaligen Vorhandenseins völlig verschwunden. Im Westen, besonders in Westphalen, Niedersachsen, am Nieder- und Oberrhein, in der Wetterau und in der Schweiz kamen sie zwar noch bis in die neuere Zeit sehr zahlreich, im Schwarzwald, in Franken und sonst vereinzelt vor[9]): allein auf die Rechts- und Verfassungsbildung im Großen und Ganzen konnten sie keinen Einfluß mehr üben, sie erschienen mehr und mehr als Anomalien. — Endlich begannen, wie sich unten ergeben wird, auch innerhalb derselben Nachbarschaft sich einzelne auf die Benutzung eines Markstücks beschränkte Genossenverbände neben der Gemeinde zu bilden und es sonderten sich überdies, von der alten Einrichtung besonderer Kirchengemeinden abgesehen, gemeindeähnliche Verbände für einzelne Zwecke, besonders für Uferschutz, Wegebau u. s. w., als selbständige Organismen schon jetzt von der politischen Gemeinde bisweilen ab.

Alle diese Verschiedenheiten bedingten natürlich auch Verschiedenheiten des Rechts und der Verfassung. Allein, soweit es sich nicht um die letztgedachte Klasse handelt, war das Grundprincip der Verfassung dasselbe. Bestanden zwar namentlich in den großen Marken mancherlei Besonderheiten bezüglich der Vorsteher und Gerichte, der Behandlung des Genossenrechts, der langdauernden Theilnahme der Grundherren, Klöster und einzelner Städte an der Verbindung: so kamen doch alle Gemeindegenossenschaften darin überein, daß Markgemeinschaft die Grundlage ihres Zusammenhangs und die einzelnen Grundbesitzer des Bezirkes ihre Genossen waren[10]).

---

[7]) Löw l. c. S. 6 f. Maurer, Einleit. 191 f. Markv. 6 f. 25 f. Thudichum S. 278. Renaud l. c. S. 10. Michelsen, Z. f. D. R. Bd. VII. S. 90.

[8]) Maurer, Einleit. S. 288 f. Markv. S. 22—25. Thudichum S. 279 Note 1. Renaud l. c. S. 11 f.

[9]) Eine Uebersicht der wichtigsten großen Marken ergiebt eine Vergleichung von Löw S. 6—11, Maurer, Einl. S. 193 f., Markv. S. 4—27. 87—102 u. Thudichum S. 135. Noch bis 1811 kamen in der hohen Mark am Taunus gegen 4000 Märker zusammen.

[10]) In der großen Mark waren daher Anfangs nicht die einzelnen Gemeinden, sondern die einzelnen Grundbesitzer Genossen. Maurer, Markv. 71. 72. Nur traten oft (z. B. in Altenhaslau) bei Abstimmungen die einzelnen Dorfschaften der Uebersicht wegen haufenweis, oder es wurde (z. B. in der Urseler

II. Von großer Bedeutung waren zweitens die Unterschiede, welche die Stellung der einzelnen Genossenschaften zur öffentlichen oder einer herrschaftlichen Gewalt hervorbrachte. Die unendliche Mannichfaltigkeit in den Standes- und Besitzverhältnissen der auf derselben Mark angesessenen Leute, wodurch ursprünglich oft mehrere Genossenschaften neben einander ins Leben gerufen waren, wich zwar mehr und mehr dem ausgleichenden Einfluß der Zeit und einer damit ermöglichten einheitlichen Genossenschaft[11]). Allein die Stellung der so begründeten Gemeinde blieb doch nach wie vor eine sehr verschiedene, je nachdem sie aus einer freien oder aus einer hofrechtlichen Genossenschaft hervorgegangen war oder je nachdem in ihr, wenn sie durch Mischung entstanden war, freie oder unfreie Elemente überwogen. Läßt sich auch im Allgemeinen als das schließliche Resultat der sich kreuzenden Richtungen die völlige Absonderung der adligen und vollfreien Besitzer von der ländlichen Gemeindeverbindung und die Bildung eines einheitlichen Bauernstandes, der im Wesentlichen überall hörig war, bezeichnen[12]): so war doch weder der Verlust der Freiheit und des echten Eigenthums ohne Ausnahme, noch blieb die Entwicklung von der Freiheit zur Hörigkeit und von der Hörigkeit zur Freiheit überall auf derselben Stufe stehen. So wichtig indeß immer der Unterschied der Hofverfassung und der Mark- und Dorfverfassung blieb und so ungleich der Kreis bemessen war, welchen die in die Mark und den Personenverband einer Gemeinde hineinragenden Rechte eines öffentlichen Beamten oder aber eines Vogteiherren aus eignem Recht oder endlich eines Grundherrn dem genossenschaftlichen Leben zu freier Bewegung offen ließen: so war doch innerhalb dieses Kreises die vogteiliche und die grundherrliche Gemeinde auf dieselben Principien wie die freie und die gemischte Gemeinde gebaut. Das Vorhandensein und der Umfang einer Herrschaft waren daher zwar für die Form der Rechtserzeugung, Rechtsprechung und Gemeindeverwaltung, für die Wahl oder Ernennung der Beamten, für die Natur und den Umfang des Gesammtrechts an Grund und Boden und der der Gemeinde obliegenden Zinsen, Beden, Frohnen und Dienste, für die Verkehrsfähigkeit nach Landrecht, für den Bezug der Bußen und für hundert andere Dinge von der allergrößten Wichtigkeit: allein sie beschränkten nur die Genossenschaft, nicht wirkten sie positiv auf sie ein. Und überall blieb diese ganze Periode hindurch sowol in den von Anfang an hörigen wie in den grundherrlich gewordenen freien und gemischten Marken die Genossenschaft selbständig genug, um das ihr

Mark) beim Namensaufruf nur der Schultheiß jedes Ortes gerufen, der dann die Fehlenden namhaft machen mußte. Grimm III. 411. Löw S. 213. Später kam auch vor, daß die Gemeinden als solche berufen und von ihren Vorständen vertreten wurden, daß auch nicht den Genossen, sondern den einzelnen Körperschaften gleiche Antheile an der Mark zustanden. Maurer, Markv. 72. 73.

[11]) Vgl. oben § 13. 15. 21.

[12]) Vgl. oben § 14. 15. 21. 24.

völlig überlassene innere Rechtsleben in reicher Fülle nach eigenem Bedürfniß und Belieben zu gestalten.

B. So waren mit Ausnahme der zu Landesgemeinden oder Bezirksgemeinden gewordenen Verbände und einzelner Kommunalverbände für specielle Zwecke alle ländlichen Genossenschaften in großen und kleinen, freien, gemischten und herrschaftlichen Marken von gleicher innerer Struktur. Und zwar waren sie alle Genossenschaften alter Art, welche auf Markgemeinschaft beruhten, und waren zugleich persönlicher und dinglicher, öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur. Keine von ihnen aber war eine auf das staatliche Princip der Territorialität gebaute Gemeinde im heutigen Sinn oder ein selbständiges Gemeinwesen gleich der mittelalterlichen Stadt. Vom Einungswesen im Wesentlichen unberührt, ebensowenig aber bereits von der Obrigkeit beeinflußt, gelangten diese Gemeindegenossenschaften nicht oder doch nur selten zur Entwicklung einer von der Gesammtheit verschiedenen Einheit, sei es in der Form einer selbständigen Gesammtpersönlichkeit, sei es in der Form einer abhängigen Gemeinde mit juristischer Persönlichkeit im spätern Sinne. Vielmehr blieben sie sowol bezüglich ihrer Grundlage, als ihrer rechtlichen Bedeutung, als ihrer Verfassung Genossenschaften mit Gesammtrecht im alten Sinn.

I. Ihrer Grundlage nach waren daher alle ländlichen Gemeinden dieser Zeit weder der Ausfluß eines freigewollten Willensaktes noch einer staatlichen Nothwendigkeit: sondern die hergebrachte persönliche Friedens- und Rechtsgemeinschaft der Genossen einerseits, ihr dingliches Gesammtrecht an der Mark andererseits waren die Fundamente der Verbindung. Beide Rechtskreise wirkten, in der mannichfachsten Weise sich gegenseitig bedingend und bestimmend, auf einander ein: allein immer blieben sie zwei gesonderte, sich keineswegs deckende Sphären und fanden sich nicht, wie die Personengesammtheit der Bürger und die dingliche Einheit der Stadtmark, in einer sie verschmelzenden und jedes an einer von ihnen begründete fremde Recht vermittelnden unsichtbaren Einheit zusammen.

Deshalb war die Mark nie wie das Stadtgebiet ein Territorium im politischen Sinn. Sie war freilich eine nach Haupt und Zubehör in sich selber gegliederte räumlich-dingliche Einheit[13]), sie war ein geschlossenes Landgebiet[14]), welches äußerlich natürliche oder künstliche Grenzen befriedeten, wehrten und schützten[15]), innerlich ein besonderes am Boden haftendes Recht und

[13]) Ueber die Gliederung, die Bestandtheile und die Benennungen der Mark vgl. Löw S. 144 f. Grimm, R. A., S. 498 f. Landau, Terr. S. 163 f. Thudichum S. 116—171. Maurer, Einleitung S. 18 f. Markv. S. 25 f. Dorfv. I. 28 f.

[14]) „Ein ungetrenntes, eine Einheit darstellendes, fest in sich abgeschlossenes Landgebiet" sagt Landau S. 186; ähnlich Thudichum S. 122.

[15]) Ueber die natürlichen Grenzen (Gebirge, Wasser, Wald) Grimm, Grenzalterth. S. 115 f. Maurer, Einl. S. 214. Thudichum S. 126. 127. Die

ein am Boden haftender Friede erfüllten, und sie war daher sehr verschieden von einem etwaigen beliebigen Privatgrundbesitz einer Mehrheit. Allein diese ihre Einheit war eine lediglich natürliche, gewissermaßen geographische; sie beruhte auf der Beschaffenheit des Bodens selbst, nicht etwa darauf, daß sie das Substrat eines in sich vollendeten Gemeinwesens gewesen wäre. Während daher das der Stadt an ihrer Mark zustehende Eigen sich in eine politische Gebietshoheit und ein Privateigenthum spaltete, blieb an den Marken das alte, öffentliche und private Befugnisse umschließende Eigen so lange bestehen, bis die landesherrliche Gewalt die von ihr erworbenen grundherrlichen oder sonstigen dinglichen Befugnisse zu einer Gebietshoheit im ganzen Territorium zusammenfaßte, die Gemeinden auf ein bloßes Privateigenthum an ihren Marken beschränkte und damit die markgenossenschaftliche Verfassung an ihrer Wurzel vernichtete. Ungleich den Städten, welche jedes unmittelbare Herrschaftsrecht des Stadtherrn am Stadtgebiet ausschlossen und lediglich ein politisches Recht gegen die Stadt als Gesammtpersönlichkeit bestehen ließen, theilten daher die ländlichen Gemeinden die Eigenthumsrechte an der Mark mit dem Kaiser oder einem vermöge öffentlicher Beamtung oder eigenen Rechts befugten Gerichts-, Vogtei- oder Grundherrn, der ein stärkeres oder schwächeres, immer aber unmittelbares, den Boden in allen seinen Theilen ergreifendes dingliches Recht an der Mark und ihren Hufen übte, vermöge dessen er von den einzelnen Grundstücken Zinsen und Dienste fordern oder Gewalt- und Nutzungsrechte an ihnen haben konnte[16].

Ganz in derselben Weise blieb die Genossenschaft der Landleute eine Personengesammtheit, welche, weil sie mit der Summe aller Einzelnen identisch war, sich der öffentlichen oder herrschaftlichen Gewalt gegenüber zu keiner staatlichen Gemeinde abschloß. Zwar hatte die Gesammtheit als solche öffentliche und private Rechte und Pflichten: allein das waren immer zugleich Rechte und Pflichten aller einzelnen Genossen, gleichwie umgekehrt gleichartige Lasten und Befugnisse aller Genossen als Lasten und Befugnisse der Gesammtheit galten. So blieb neben dem Abhängigkeitsverhältniß der Gesammtheit immer zugleich ein direktes Abhängigkeitsverhältniß der Einzelnen bestehen, und wenn es sich um irgend eine Handlung der öffentlichen oder herrschaftlichen Gewalt, um Besteuerung oder Pfändung, um gerichtliche Ladung oder Strafvollstreckung, um die Beitreibung von Diensten und Leistungen, um das Kriegsaufgebot u. s. w. handelte, so konnte der Beamte oder der Herr sich

---

künstlichen Grenzen (Zäune, Hecken, Gräben, Mauern), auch Landwehren oder Landfrieden genannt, pflegten nicht nur jede Mark zu umgeben, sondern auch in der Mark das Dorf von seiner Feldmark zu trennen. Löw S. 145—147. Landau, Terr. S. 151 f. Thudichum S. 125. 126. Maurer, Einleitung S. 214 f. Dorfv. I. 32. 33.

[16]) Vgl. Maurer, Einleit. S. 281 f. Markv. S. 65 f. Dorfv. I. 72 f. II. 165 f.

zuerst an die Gesammtheit halten und ihre Vermittelung angehen, er konnte aber ebensogut unmittelbar die Einzelnen belangen [17]). Dagegen waren die Städte, nachdem sie Gemeinwesen geworden, in allen diesen Dingen die nothwendigen Mittlerinnen zwischen ihren Bürgern und dem Kaiser oder Landesherrn.

Mit anderen Worten: in der ländlichen Gemeindegenossenschaft gab es weder ein Gemeindegebiet noch ein Gemeindebürgerrecht, sondern ein Gesammtrecht an der Mark und ein persönliches Genossenrecht.

Mark und Genossenschaft waren an sich nicht nothwendig verbunden. Eine Mark konnte im Einzelbesitz stehen, eine Genossenschaft konnte nach der Theilung ihrer Mark für einzelne Beziehungen, wie für die Rechtspflege, fortdauern. Allein eine ländliche Gemeinde war nur vorhanden, wo Beides zusammentraf. Daraus folgt aber nicht, daß Mark und Genossenschaft sich gedeckt hätten. So sehr sie sich gegenseitig bedingten und bestimmten, so sehr einerseits die Gliederung und Beschaffenheit der Mark Folge davon, daß sie von einer Genossenschaft besessen ward, andererseits die genossenschaftliche Verbindung Ausfluß der Markgemeinschaft war: so wenig giengen doch alle dinglichen Rechtsverhältnisse aus den persönlichen, oder **alle** persönlichen aus den dinglichen hervor. Beide Rechtskreise verharrten vielmehr in einer gewissen Selbständigkeit gegeneinander, wobei freilich im Laufe der Zeit im Gegensatz zu dem ursprünglichen Verhältniß die Mark mehr und mehr in den Vordergrund trat.

So war zunächst eine im Gesammteigenthum stehende Mark die Lebensbedingung jeder Gemeinde, so daß mit deren völliger Theilung in der Regel jede Verbindung der Genossen, jedenfalls aber ihre Verbindung als eine Landgemeinde verschwand [18]). Die Genossenschaft wurde daher wol selbst eine Mark, ein Dorf, eine villa, ein Hof u. s. w. oder mit dem davon abgeleiteten Namen eine Märkerschaft oder Markgenossenschaft, eine Gemeinde oder Gesammtheit der Mark-, Holz-, Gereide-, Haus- oder Hofgenossen, der Land- oder Dorfleute, der Nachbarn oder Bauern, der comprovinciales, compartes, pagenses, villani, vicini, eine Ortschaft, Heimschaft, Nachbarschaft oder Bauerschaft genannt. Allein sie war immer zugleich ein darüber hinausgehender persönlicher Verein und wurde deshalb nicht nur allgemein als eine universitas, communio, communitas, societas, consortium, als genossami, gemein, gemeinde, sondern auch mit Rücksicht auf ihre gerichtliche Bedeutung als ein Gericht, eine Hunschaft, eine Gemeinde der Gerichtsgenossen, eine Echte, Hut oder Pflege, mit Rücksicht auf ihre vielfach auch religiöse Einheit als eine Pfarrei, ein Kirchspiel, eine Kirchhöre oder Kirchmenge, ja mitunter sogar als eine **Bruderschaft** bezeichnet [19]). Daß sie aber in allen diesen Beziehungen

---

[17]) Vgl. Th. II.

[18]) **Maurer**, Markv. S. 16. 25. 73.

[19]) Die Belege für alle diese Namen b. **Grimm**, Grenzalterth. S. 111.

selbständig war, zeigte sich besonders deutlich darin, daß sie auch nach völliger Auftheilung der Mark als persönlicher Verband für Gericht, Kirche oder gegenseitige Unterstützung fortbestehen konnte[20]). Es war mithin unter allen Umständen nicht das Gesammtrecht an Grund und Boden allein, sondern zugleich ein davon unabhängiges persönliches Gesammtrechtsverhältniß, welches die Gemeinde bedingte und zusammenhielt. — Umgekehrt lag für die Mark zwar ein Hauptgrund ihrer Gliederung nach innen und ihrer Geschlossenheit nach außen darin, daß sie im Gesammteigenthum einer Genossenschaft stand. Insbesondere war es eine Folge hiervon, daß Veräußerungen jeder Art aus der Mark heraus verboten oder beschränkt waren, indem nicht nur die Substanz von Grund und Boden nicht ohne Einwilligung der Märker an Ausmärker veräußert werden sollte oder eine solche Veräußerung durch ein Näherrecht oder Vorkaufsrecht beschränkt war[21]), sondern noch weit allgemeinere Verbote gegen die Ausfuhr der Markerzeugnisse oder der aus ihnen gewonnenen Fabrikate einschritten, so lange deren Verwendung, Verarbeitung oder Konsumtion in der Mark geschehen konnte[22]). Allein es gab eine Reihe anderer am Markboden haftender Rechte, die mit dem Gesammteigenthum daran nicht zusammenhiengen und daher auch fortbestanden, wenn die Mark in Alleineigenthum kam,

---

R. A. 502. Landau, Terr. 167. 168. Maurer, Markv. 70. 71. 74. 75. 108 f. Dorfv. I. 98—110. Thudichum 117 f. 248 f. Der Name Bruderschaft kommt vor bei Schöpflin, Als. III. I. 653.

[20]) Maurer, Markv. S. 19 f. Stüve l. c. S. 106 f.

[21]) Grimm, R. A. 530. 531. Blumer, Rechtsgesch. der schweiz. Demokr. I, 2. S. 365. Maurer, Markv. S. 184. Dorfv. I. 320—324. Thudichum 205—208.

[22]) Löw S. 148 f. Blumer l. c. I, 2. S. 359. Maurer, Markv. S. 179—183. Fronh. III. 217. Dorfv. I. 313—320. Das Ausfuhrverbot kommt vor bezüglich des Holzes (z. B. Grimm, W. I. 10. 33. 168. 514. 522. 584. 767. 768. II. 126. 786. III. 177. 302. 305. 399. 462. 499. 501. 574), der Plaggen (ib. III. 141 § 9), des Strohs und Heues (ib. I. 177), des Düngers (ib. I. 642 § 11), des Mergels ꝛc., aber auch der Fische und Krebse (ib. III. 631. 456. 462) und der aus Markholz gebauten Häuser, Scheunen und Speicher (ib. I. 99 §. 15. 696). Andere Beispiele b. Löw l. c. Kindlinger, Münster. Beitr. III, 2. S. 378—380. Piper, Beschreibung des Markenrechts in Westphalen S. 204. 216. 222. An Genossen war der Verkauf natürlich gestattet. Grimm I. 256. 676. In der Sögler Mark gieng man so weit, denen, welche ihre Felder mit Plaggen aus der Mark gedüngt hatten, den Verkauf der Früchte mit dem Stroh an Ausmärker zu verbieten. Piper l. c. S. 220. Das Gebot, die Markfrüchte, z. B. den Wein, in der Mark zu verzehren (z. B. Grimm, W. III. 359. 362. 367. 458), der Zwang, sie in der Mark zu verarbeiten (ib. I. 514. III. 628) und die Bestimmung, daß so gefertigte Waaren nur nach Befriedigung des Markbedürfnisses an Auswärtige feilgeboten werden dürften (ib. I. 453. 454. III. 170. 458. 485), gaben vielen Zwangs- und Bannrechten die Entstehung.

während sie umgekehrt auf etwa hinzutretende Erwerbungen der Genossenschaft nicht Anwendung gefunden haben würden. Man denke nur an den erhöhten Friedenszustand einzelner Marken oder an die „Freiheit" der Mark Bannscheuer, in welcher der Todtschlag vorbehaltlich der Abfindung mit den Verwandten nur mit drei Hellern gebüßt ward[23]).

Wie die Genossenschaft als Gesammtheit zur Mark, so verhielten sich die einzelnen persönlichen Genossenrechte zu den einzelnen Hufen und Marknutzungen: sie standen in dem Verhältniß gegenseitiger Bedingtheit, ohne doch durchaus zusammenzufallen. Man muß sich für diesen Zeitraum ebensosehr davor hüten, das Genossenrecht als reines Privatrecht, wie davor, es als politisches Gemeindebürgerrecht zu betrachten. Die in den Städten beginnende Trennung öffentlicher und privater Rechte lag auf dem Lande noch in weiter Ferne und deshalb war die Mitgliedschaft in der Gemeinde ein gemischtes, doppelt geartetes Recht, welches theilweis den heutigen Grundsätzen des öffentlichen und theilweis denen des privaten Rechts folgte. Mit der fortschreitenden Verdinglichung trat hierbei freilich die privatrechtliche Behandlung schon sehr in den Vordergrund: allein es kam doch nur erst ausnahmsweise vor, daß das Genossenrecht die Natur eines wahren Sachenrechts hatte. Die Regel war vielmehr, daß die Eigenschaft eines Vollgenossen, wie sie gleichzeitig politische und privatrechtliche Befugnisse gab, so einen doppelten Titel voraussetzte, daß dagegen das Verhältniß eines Schutzgenossen oder auch eines Genossen zu geringerem Recht auch durch einen entweder nur persönlichen oder nur dinglichen Titel begründet ward.

1. Um Vollgenosse zu sein, mußte man zunächst dem persönlichen Verbande durch Abstammung[24]) oder Aufnahme[25]) angehören. Die persönliche Aufnahme konnte, wenn auch nicht mehr wie nach der lex Salica durch Eine Stimme[26]), doch durch Stimmenmehrheit auch dem geweigert werden, welcher eine volle Hufe in der Mark erwarb; geschah dies indeß nicht, so galt schon jetzt meist durch einen solchen Erwerb die Aufnahme als stillschweigend

[23]) Löw S. 144. Grimm, W. I. 590.

[24]) Thudichum S. 209. Maurer, Dorfv. I. 184. 185.

[25]) Thudichum S. 221—228. Maurer, Einl. 142 f. Markv. 112. 113. Dorfv. I. 177 f. Wenn die engere Gemeinde Jemand aufgenommen hatte, konnte doch die größere Märkerschaft die Aufnahme weigern.

[26]) Vereinzelt ward auch jetzt noch Einstimmigkeit gefordert. So in einem Schwarzwalder W. v. 1487. Grimm I. 400; nach Urk. Nr. 279 v. 1253 b. Seibertz I; in Ursern, wenn der Aufzunehmende nicht Landmann von Uri war, Blumer l. c. I, 1. S. 385. In Baar konnten noch 1697 zwei Genossen die Aufnahme hindern. Blumer I, 2. S. 331. Andere Beispiele von 1794 und 1760 b. Heusler, Rechtsv. am Gemeinl. in Unterw. S. 67. 68.

erfolgt[27]) oder es trat doch nach Jahr und Tag eine solche Annahme ein[28]). Bisweilen forderte man schon ein Einzugsgeld vom neuen Genossen[29]), nur selten aber faßte man dasselbe bereits als einen Kaufpreis des Genossenrechts auf[30]). Ebenso kam es nur erst vereinzelt vor, daß man das angeborne Genossenrecht als „ererbt" bezeichnete oder behandelte[31]). Bedingung der Aufnahme war ursprünglich Standesgleichheit; also bei der freien Gemeinde die Freiheit; allein mit der Ausgleichung der alten Geburtsstände ließ man auch hörige und eigne Leute zur Genossenschaft mit freien[32]). Ein weiteres persönliches Erforderniß des Vollgenossenrechts war die ökonomische Selbständigkeit, „der eigne Rauch" (eigner Herd, Feuer und Flamme), die Haushäblichkeit oder der eigne Haushalt, so daß ebensowol unabgesonderte Kinder als Alte ausgeschlossen waren, Witwen meist das Genossenrecht ihres Mannes ohne Stimmrecht fortführten, hinterlassene Kinder bis zur Gründung eigener Haushaltungen des Vaters Recht gemeinschaftlich übten, Unverheirathete aber mitunter jeder Nutzung entbehrten[33]). Endlich mußte auch der Wohnsitz in der Mark hinzukommen, so daß die in der Mark begüterten Ausmärker keine Vollgenossen waren[34]) und Genossen, welche vorübergehend oder dauernd aus der Mark giengen, vorübergehend oder dauernd ihre Rechte verloren[35]).

Zu diesen persönlichen Erfordernissen der Mitgliedschaft in der vollberechtigten Gemeinde kamen aber zweitens Erfordernisse dinglicher Art. Denn da die alte Genossenschaft der persönlich verbundenen Freunde längst zu einer Genossenschaft der Hufenbesitzer geworden war[36]), gab es ohne Grundbesitz in der Mark kein volles Genossenrecht in der Markgenossenschaft. Wer

---

[27]) Grimm, W. I. 76 § 8. Thudichum S. 223. Maurer, Einl. 142. Markv. 113. Dorfv. I. 177. Dagegen fordert ein W. v. 1297 bei Wigand, Archiv I, 4. S. 106 f. förmliche Aufnahme vor versammelter Genossenschaft.

[28]) Z. B. b. Grimm I. 44. III. 488. 1529 b. Bodmann, Alterth. II. 655. 1553 in Muri nach Bluntschli I. 256. Maurer, Einl. 143.

[29]) Allgemeiner erst seit dem 16. Jahrhundert. Maurer, Markv. 114 f. Dorfv. I. 177—178.

[30]) Z. B. Grimm III. 124. 125. 319.

[31]) Z. B. Maurer, Markv. S. 114. Note 25.

[32]) Thudichum S. 209. 247. 248.

[33]) Maurer, Einl. S. 143. Dorfv. I. 124 f. Thudichum S. 209. 238 f. Bluntschli I. 256. II. 69. 81. 82. Blumer I, 2. S. 256 f. Heusler l. c. S. 33 f. Renaud S. 5. Löw S. 25. 70 f. Landau S. 167. Ursprünglich fiel wol Hausbesitz und eigner Rauch zusammen, indem jedes Haus nur Einen Herd hatte.

[34]) Löw S. 124. 125. Renaud S. 6. Bluntschli I. 253. 413. Maurer, Markv. S. 115 f. Dorfv. I. 159 f. Thudichum 238 f.

[35]) Grimm I. 133. Heusler S. 37.

[36]) Vgl. oben § 8. 24.

in der Mark wohnte, ohne in ihr begütert zu sein, gehörte zwar zur Genossenschaft, aber nur als Passivbürger oder Schutzgenosse, nicht als Mitträger der die Mark selbst darstellenden Versammlung[37]). Vollgenossen waren mithin

[37]) Auf einer Verwechselung theils späterer und früherer Zustände, theils des Allgemeinen und Partikulären, theils aber auch des aktiven und des passiven Genossenrechts beruht die Behauptung Thudichum's, Besitz von Ackerland oder Wohnung sei nie Bedingung des Gemeinderechts gewesen, auch die Einläufigen, Kötter und Tagwer hätten vielmehr von Anfang an sowol Nutzungsrecht an der Allmende als Stimmrecht in der Dorf- und Markversammlung gehabt; ihr Nutzungsrecht sei zwar ein geringeres gewesen als das der Hubner oder Schupposer, habe aber immer den Charakter eines wahren Rechts, nicht einer bloßen Vergünstigung gehabt; ihr Stimmrecht dagegen habe in allen Dingen und namentlich bezüglich der Benutzung der Allmende, Vertheilung der gemeinen Lasten und Wahl der Markbeamten dem der anderen Genossen gleichgestanden. S. 211 f. 242 f. — Von allen von Thudichum hierfür beigebrachten Belegen (S. 244—246) beweist keiner das Behauptete. Die divites, pauperiores et mediocres b. Bodmann I. 453 d. 1173, die edlen und unedlen, armen und richen in den W. v. 1366 b. Grimm III. 419, 1393 u. 1429 i. d. Z. f. hessische Gesch. VII. S. 189 schließen weder nothwendig die Unbegüterten ein, noch könnte es auffallen, wenn hier, wie in den W. v. 1387 Nr. 1049 b. Baur, Arnsb. Urkb., v. 1384 b. Grimm III. 543, v. 1481 ib. I. 400 u. v. 1543 ib. I. 43, „Arme und Reiche" wirklich im Sinne von „Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern" als Eigenthümer, als beschließend oder handelnd genannt oder Anträge an sie gestellt würden. Aus dem Gebrauch solcher Formeln auf eine aktuelle Betheiligung aller „Armen", ihr gleiches Stimmrecht u. s. w. zu schließen, ist nicht mehr und nicht weniger berechtigt, als wenn man aus den bekannten für den Ausdruck der durch ihren Rath vertretenen Stadt gebräuchlichen Formeln, in welchen mitunter alle Eingesessenen und Einwohner genannt werden, auf deren Vollbürgerrecht schließen oder aus den Privilegien, welche die landständischen Rechte dem gemeinen Land, Armen und Reichen, Edlen und Unedlen einräumen, allgemeines und gleiches Wahlrecht folgern wollte. Daß b. Grimm II. 686 die Kötter bei Gericht erscheinen müssen, wenn es sich um ein Todesurtel handelt, offenbar um seiner Verkündigung beizuwohnen; daß nach einem W. v. 1429 das Markgericht für Arme und Reiche da ist; daß nach dem Oberurseler W. v. 1401 b. Grimm III. 489 die Märkermeister schwuren, die Mark zu versehen, zu schuren und zu schirmen und glich damit umbzugeen den armen als den reichen: dies Alles hätte Thudichum wol für die Unterwerfung aller Markeinwohner unter das Markgericht und den von diesem ihnen allen gewährten Schutz anführen können, es ist aber kaum begreiflich, wie daraus ein Stimmrecht der Grundbesitzlosen im Gericht folgen soll. In der Altenstädter Mark treten nach S. 246 i. J. 1657 die sämmtlichen Einläufigen ab und wählen unter sich einen Untermärkermeister: dies beweist aber doch nicht eine ehemalige volle Gemeindemitgliedschaft derselben, sondern läßt gerade im Gegentheil ihre Entwicklung aus einem Kreise von Schutzgenossen zu einer besonderen Genossenschaft (analog etwa der Gesellengilde in der Zunft) erkennen. Wenn bei Grimm I. 79 jeder der zu Nefftenbach *gesessen*

nur gewerte, gesessene, geerbte, geeignete, begüterte Leute[38]). Aber auch der Grundbesitz genügte noch nicht, nur ein besonders gearteter Grundbesitz befähigte zur Vollgenossenschaft. Wir haben oben gesehen, daß von je dem Vollgenossenrecht eine Summe dinglicher Rechte in der Mark entsprach, die wir in dem Begriff der Hufe zusammenfaßten; wir haben ferner gesehen, daß bei fortschreitender Entwicklung Genossenrecht und Hufenbesitz Korrelate blieben und nur ihr Verhältniß zu einander allmälig änderten, indem die Hufe, einst Folge des Genossenrechts, mehr und mehr ihrerseits das Genossenrecht bedingte und bestimmte. Auch jetzt daher blieb der Grundsatz bestehen, daß nur die Hufenbesitzer Genossen seien, aber es trat eine nach Zeit und Ort mannichfach verschiedene Wandlung des Begriffs der Hufe und damit des Genossenrechts ein, bis schließlich ganz neue, unter einander weit divergirende Gemeindeformen entstanden. Zunächst trat fast überall das alte Erforderniß einer besonders gearteten Gewere an der Hufe zurück. Ursprünglich war in jeder freien Gemeinde Gewere nach Landrecht, in jeder hofrechtlichen Gemeinde Gewere nach dem Recht dieses bestimmten Hofes Bedingung voller Gemeindemitgliedschaft; wer dagegen die Gewere an seinem Gut erst von einem Vollgenossen ableitete,

---

ist, gleiches Recht an Wunn und Weide nießen soll, wird gerade Angesessenheit, d. h. eben Grundbesitz gefordert. Ebenso ist es mit den Oeffnungen, welche, wie die des Hofs v. Breiti v. 1439 b. Grimm I. 80 einen Grundbesitz von drei Schuh weit und breit, es sei Eigen oder Lehen, für das Genossenrecht fordern. Denn ein ganz geringer Grundbesitz ist doch nicht identisch mit gar keinem, jedenfalls aber beweist die Ausdrucksweise, daß man wenigstens formell die althergebrachte Grundlage der Nutzung festhalten wollte. So bleibt von den Stellen, welche Thudichum für sich anführt, nur die einzige schon v. Löw (S. 26) als Besonderheit bezeichnete Nachricht Mader's von der Karber Mark übrig, wonach um 1508 alle mann, in der marck gesessen, arm und reich, edel und unedel, mitmärcker gewesen seien, um 1660 aber die Einläufigen bei der Wahl des Märkermeisters gleiches Stimmrecht mit den Hubern gehabt hätten, während freilich passiv wahlfähig allein die Huber gewesen. Allein während die Nachricht v. 1508 mindestens zweifelhaft läßt, ob auch Grundbesitzlose zu den Märkern gezählt seien, gehört die zweite Nachricht erst späteren Zeiten an. Ueberdies sind nach Thudichum's eigner Erklärung die Einläufigen nicht nothwendig völlig grundbesitzlos. S. 212 f. Vgl. übrigens unten Note 45—47.

[38]) Löw S. 27. 77 f. Grimm, R. A. 505. Bluntschli I. 79. 251 f. 413. Hanssen l. c. 116 f. Blumer 1, 2. S. 351. Renaud l. c. S. 5 f. Duncker l. c. S. 157. Maurer, Einl. S. 141. 147. Markv. 78 f. 82 f. 106 f. Fronh. III. 205 f. Dorfv. I. 120 f. Dazu die vielen Stellen in den Weisthümern, welche verlangen, daß der Genosse in der Mark „gesessen" sei, sitze", „beerbt", „begütert", „geeignet" sei. Z. B. Grimm, R. A. S. 505. W. I. 80. 119. 135. 136. 138. 256 § 19. 577. 583. 587. II. 13. 173. 201. III. 419. 420. 421. Bodmann I. 440. Piper l. c. 257. Kindlinger II, 2. 386. III, 2. 378. Vgl. auch Kaiserr. IV. 20. Ueber die Ausnahmen in der Schweiz s. unten Note 46. 47.

war lediglich mittelbarer Genosse und, wie er nur seinem Grundverleiher verpflichtet war, so nur durch dessen Mittel und in dessen Vertretung stimm- oder nutzungsberechtigt[39]). Als indeß mit immer seltener werden Ausnahmen die Besitzer allodialer oder lehnbarer Grundherrschaften aus der Genossenverbindung mit den einfachen Hufenbesitzern schieden[40]) und die Gemeindegenossenschaften so auf die Besitzer bäuerlicher Güter beschränkt wurden, verwischte sich mehr und mehr der Unterschied des eignen und abgeleiteten resp. des näher oder entfernter abgeleiteten Besitzes. Auch die einst nur mittelbaren Genossen wurden unmittelbar, es genügte nun überall, mochte die Gemeinde frei, vogteilich oder hörig sein, jedes dingliche Recht an bäuerlichem Besitzthum, mochte es Eigen oder Erbe, erbliches oder selbst nur lebenslängliches Kolonatrecht, Lehen oder ein anderes bäuerliches Nutzungsrecht sein[41]). Einzig bezüglich bloßer Zeitpächter hielt man in der Regel an dem Grundsatz fest, daß sie nur prekärer Weise und in fremdem Namen Genossenrechte üben könnten[42]).

---

[39]) Vgl. § 24. Landau S. 167. Ueber die ähnlichen Verhältnisse an der nordischen Stuf Hanssen b. Falck VI. 30—33. Vgl. auch Grimm I. 122. 424. 458. 643.

[40]) Maurer, Einl. 299 f. Markv. 80 f. 87 f. Dorfv. I. 127 f. Seit dem 15. Jahrhundert kommen nur noch in den größeren Marken Adlige und Geistliche als Genossen vor, von einzelnen Waldgemeinschaften und solchen Rittergütern, welche aus dem Zusammenkauf mehrerer Bauerhöfe hervorgegangen waren, abgesehen.

[41]) Z. B. Grimm I. 523: wer geeignet und geerbet ist in der marcken ze Sweynheim oder dainne gesessen ist. Ib. I. 80: welicher dry schuch witt und breitt hät, *es sy eigen oder lehen*, und darin gesessen ist. Vgl. Löw S. 29. 89. Renaud S. 21. Bluntschli I. 252. Maurer, Dorfv. I. 120. 121. Doch erhielt sich z. B. in Westphalen darin, daß bei wichtigen Angelegenheiten bisweilen nur die Erbexen (echte Eigenthümer voller Hufen) stimmberechtigt waren, die Kolonen von ihren Gutsherren vertreten wurden (Löw S. 79. 105 f.), oder in manchen Marken darin, daß in gewissen Fällen die Lehnherren von den Landsiedeln zum Markgericht zugezogen werden mußten oder konnten (z. B. 1354 in Altenhaslau und 1485 in Altenstadt, Grimm III. 411. 454) eine Erinnerung der alten Mittelbarkeit.

[42]) Vgl. Löw S. 29. 79. 90. Renaud S. 21. Maurer, Markv. 82 f. Dorfv. I. 126 f. Thudichum 241. Den Uebergang zur Annahme eines zeitweisen unmittelbaren Genossenrechts auch hier zeigt das offenbar von Zeitpacht handelnde W. der Fossenhelde v. 1444 Grimm I. 583: so einer in der marck begütet unnd geerbt sey, der soll sich der marck auch gebrauchen in den guedern, und nirgendts anderst, er sey edel oder unedel, so fern er auch hauss darinnen held und rauch habe; helt er aber selbst nicht hauss oder rauch und hette die güter einem andern verlawen, der da hauss in der marck hielt und rauch hette, derselb soll sich auch der marck, als andere märcker, zu den gütern gebrauchen, und niemand anders, und er soll auch

Wenn sich nun aber nach dieser Richtung hin die Gemeindeverhältnisse vereinfachten, so komplicirten sie sich durch die Zersplitterung und Kumulirung der ursprünglich gleichen Hufen. Seitdem mit der Möglichkeit steter Neuanlage von Hufen und Dörfern auch die Möglichkeit schwand, mit der Vermehrung der Genossenzahl auch die Hufenzahl entsprechend zu mehren, mußte sich überall die Frage aufdrängen, wie es bei der Theilung einer Hufe mit dem Genossenrecht werde. Wenn mehrere Söhne die väterliche Hufe theilten, wenn ein Hufner eine Landparcelle verkaufte, auf welcher der Erwerber einen neuen Haushalt gründete: war nun jede der neu entstandenen Wirthschaftseinheiten eine Hufe? oder war nur die alte Hofstätte eine solche geblieben? oder waren Theilhufen entstanden? — Die verschiedene Beantwortung dieser Frage war der Grund der mannichfachen Unterschiede in der ferneren Entwicklung.

a. Wenn man, wie dies der älteren Auffassung der Hufe als Ausflusses eines persönlichen Rechtes entsprach, jeden Theil der alten Hufe als neue Hufe betrachtete, so entstand eine Gemeinde, in welcher der Besitz eines Hauses mit noch so geringem oder selbst mit gar keinem Ackerland genügte, um Vollgenosse zu werden. In den Gebirgsländern, seltener im mittleren Deutschland, kamen daher jederzeit Gemeindegenossenschaften vor, in denen jeder Besitzer einer Hofstätte oder eines „eignen Hauses" vollberechtigter Genosse war oder in welchen ein Minimum von Grundbesitz — so viel, um einen dreibeinigen Stuhl darauf zu setzen — genügte, um beim Vorhandensein der übrigen Bedingungen zum Gemeindsmann zu qualificiren[43]). Als dann später alle Gemeinden in dem Bestreben nach Ausschließlichkeit übereinkamen, suchte man auf anderen Wegen den Erwerb des Genossenrechts zu erschweren, indem man entweder die Anlegung neuer Hofstätten untersagte oder beschränkte, oder aber die persönlichen Aufnahmebedingungen verschärfte[44]): allein das Uebergewicht

die zeit er die inhat der marck verbundlich und gehorsamb sein, und derjhenige, der sie verlawen hat, solle mit der marck nichts zu thun haben.

[43]) Vgl. W. der Rodheimer Mark v. 1454 b. Löw S. 25; der Altenhaslauer, Seulberger und Erlenbacher b. Grimm III. 413. 417. 491; der Holzmark zu Doethebergen und Stemmen ib. III. 291. 294 (alle diejenigen, so allhie eignen rauch haben); die Wiedenmark ib. II. 174: wer da in der Wiedenmark sitzt mit feuer undt flammen, der soll sie brauchen und niemandts mehr; der Alpmark Pfronten b. Maurer, Markv. Anh. S. 456, wo ausdrücklich gesagt wird, daß ein Vater, wenn er 9 Söhne hat, dadurch, daß er sie auf seine Wiesen und Aecker niedersetzt, ihnen allen die Ehafte verschaffen kann. Ebenso muß man bei allen den zahlreichen Weisthümern, welche Seßhaftigkeit und eigenen Rauch, haushäbliches Sitzen (buwelich und heblich sitzen) u. dgl. ohne nähere Bestimmung fordern (z. B. Grimm I. 138. 198. 209. 256 § 19. 438. 440. III. 659 rc.) annehmen, daß der Besitz eines Hauses genügte. Viele Beispiele aus der Schweiz b. Blumer I, 2. S. 353. Vgl. Note 37. 41.

[44]) Vgl. unten Note 50 und § 55.

der persönlichen über die dingliche Auffassung des Genossenrechts blieb bestehen.

Diese Gemeindeform konnte nun aber noch weiter entwickelt werden: man konnte der Bedingung des eignen Hauses die anfänglich damit vielleicht identische[45]) Bedingung des eignen Hausstandes substituiren und damit von dem Erforderniß des Grundbesitzes ganz absehen. Dann entstand eine rein persönliche Genossenschaft, welche sich von der ältesten Genossenschaft nur darin unterschied, daß das Genossenrecht keinen Antheil mehr am Felde, sondern nur Nutzungsrecht an der Allmende und Stimmrecht gab. In der That kam eine solche Rechtsbildung vor. Da aber darin ein völliges Aufgeben des Princips der Mark- und Hufengemeinde lag, findet sie sich hauptsächlich nur da, wo sich die älteren Verhältnisse überhaupt ähnlich wie in den Städten wandelten. So besonders in der Schweiz, wo Landesgemeinden mit einem rein politischen Landesbürgerrecht, das zugleich Allmendnutzung gab, entstanden und wo dann auch engere Verbände auf das gleiche Princip gebaut wurden. Daher gab es hier einerseits Landesgemeinden, die gleichzeitig Markgenossenschaften blieben, und kleinere politische Gemeinden, welche in derselben Weise das ganz allein von Abstammung oder Aufnahme abhängende politische Gemeinderecht als Grundlage der Nutzungsrechte festhielten[46]). Wurden dann hier auch für die wirkliche Ausübung der Allmendnutzungen noch weitere Bedingungen als für das politische Recht gefordert (z. B. eigner Hausstand), so war und blieb doch die rein persönliche politische Gemeinde zugleich Grundlage der Markgemeinschaft. Andererseits aber gab es auch Genossenschaften, welche äußerlich und innerlich von den politischen Gemeinden, Uerten oder Kirchspielen verschieden und lediglich auf den privatrechtlichen Zweck der Nutzung einer Allmende beschränkt waren, und welche dennoch die alten Grundsätze über die Mitgliedschaft festhielten, mithin das Gemeinde- und Landesbürgerrecht berücksichtigten, Geburt oder Aufnahme als einzige Erwerbstitel des Genossenrechts anerkannten und überdies rein persönliche Erfordernisse aufstellten, wie sie sonst als Grundlage öffentlicher Rechte vorkommen. So tritt dann hier die eigenthümliche Erscheinung ein, daß in einer an uralte ähnliche Formen erinnernden Weise noch heute Rechte, deren Inhalt rein privatrechtlicher Natur ist, nach den Regeln öffentlicher Rechte erworben und behandelt werden[47]).

---

[45]) Bluntschli I. 256. Maurer, Dorfv. I. 125 Note 61.

[46]) Besonders hatten und haben noch in Schwyz und Uri alle Landleute als solche auch das volle Allmendrecht und gleiches Stimmrecht in Allmendangelegenheiten. Maurer, Einl. S. 306 f. 309 f. Dorfv. I. 171. Blumer I, 2. 348 f. Wyß, Zeitschr. f. schweiz. R. I. 37 f. 42.

[47]) Charakteristisch sind besonders die von Heusler geschilderten Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden S. 32 f. Obwol sich hier die wirthschaftlichen Genossenschaften mit den politischen und kirchlichen in keiner Weise decken (S. 3 f.), ist doch nicht nur für die politischen, sondern auch für die nutz-

b. Weit häufiger indeß, als diese Entwicklung zum persönlichen Genossenrecht, und fast ausnahmslos in der Ebene war die entgegengesetzte Entwicklung, welche die allgemeine Neigung der patrimonialen Zeit auf Verdinglichung und sachenrechtliche Behandlung der öffentlichen Rechte auch in die Gemeindeverhältnisse übertrug und sie hier, von der durch die Städte hervorgerufenen Wiederbelebung des persönlichen Rechts unberührt, bis in die neueste Zeit mit großer Zähigkeit festhielt und zum Theil bis in die seltsamsten Konsequenzen verfolgte. Sie beruhte auf der Auffassung des Genossenrechtes als eines Rechtes von vorzugsweise oder endlich ausschließlich sachenrechtlichem Charakter, wobei dann die politische Seite des Rechts als unselbständiges Zubehör seiner nutzbaren Seite erschien[49]). Freilich gehört die rein vermögensrechtliche Behandlung des Genossenrechts mit wenigen Ausnahmen erst einer späteren Zeit an: allein je mehr die mit dem Genossenrecht verbundenen Nutzungen am Gemeinland an ökonomischem Werth gewannen, je mehr sie wegen der vermehrten Zahl der Nutzenden durch die Gesammtheit beschränkt und selbst fixirt wurden, desto leichter konnte doch bereits das Nutzungsrecht als die wichtigste Seite des Genossenrechts erscheinen. Man gewöhnte sich bereits, in der Allmendnutzung mehr die Ursache als die Folge der persönlichen Rechte und Pflichten des Einzelnen, seiner Theilnahme an Versammlung und Gericht zu sehen. Bei den an sich ebensowol den persönlichen wie den sachlichen Inhalt des Genossenrechts bezeichnenden Ausdrücken, wie Gerechtigkeit, Gemeinrecht, Markrecht, Were, War, Schar, Echtwort, Gewalt (potestas), Nachbarrecht, Bauerrecht, Dorfrecht u. s. w. dachte man bereits vorzugsweise an das in vollem Umfange

---

baren Befugnisse erste Bedingung die rein persönliche Aufnahme ins Landrecht und seit der selbständigen politischen Bedeutung der Kirchören und Uerten auch in das Kilcher- und Uertenrecht. S. 73. 74. Als zweite Bedingung aber tritt, damit ein Nutzungsrecht begründet sei, eignes Feuer und Licht im Kirchgang hinzu. Grundbesitz dagegen ist nicht erforderlich. Zwar ist bisweilen die faktische Ausübung des Rechts an Grundbesitz gebunden, indem die Erhaltung des Viehstandes im Winter das Triftrecht bedingt. Allein darin, daß oft für jedes Stück Vieh eine bestimmte Summe gezahlt und der Betrag auf alle Genossen — auch die Armen — vertheilt wird, daß es erlaubt ist, eine Anzahl geliehenen Viehs zu treiben, daß es gleichgültig ist, ob man im eignen oder im gemietheten Hause wohnt und ob mehrere Genossen in demselben Hause wohnen, zeigt sich deutlich die rein persönliche Auffassung des Genossenrechts. — Andere Beispiele rein persönlicher Gemeinden in verschiedenen Schweizer Kantons (bes. Berner Seeland, Solothurn, Argau, Thurgau, S. Gallen, Luzern), wobei es theilweis zu einer förmlichen Abschließung der von Alters her angesessenen Geschlechter zu einem persönlichen Geburtsadel der Vollbürger, gewissermaßen einem Dorfpatriciat, kam, s. b. Blumer I, 1. S. 277. I, 2. S. 355 f. Wyß l. c. I. 32 f. Maurer, Dorfv. I. 172. 173.

[49]) Belege b. Maurer, Markv. 49—55. Dorfv. I. 57—61. Thudichum S. 236. 237.

auszuübende Nutzungsrecht, welches, wo es vorhanden, die übrigen Genossenrechte selbstverständlich involvire. Es war nur natürlich, wenn demgemäß die vorhandenen Nutzungsrechte als Zubehör des Hofes, dessen Besitzer sie übte, galten und mit diesem ererbt und veräußert werden konnten; wenn somit der Besitz als eigentlicher Titel, eine etwaige persönliche Aufnahme in die Genossenschaft aber als bloße Ausübungsbedingung des Gemeinderechts galt. So bildeten also jetzt wie früher Genossenrecht, Nutzungsrecht und Hofbesitz eine unzertrennliche Einheit: aber in dieser Einheit war der Hofbesitz das Hauptrecht geworden, das Nutzungsrecht war Pertinenz des Hofbesitzes, das persönliche Genossenrecht ein bloßer Ausfluß des Nutzungsrechts. Es entstand das „Güterrecht", welches freilich je nach der mehr oder weniger entschiedenen Anerkennung der Pertinenzqualität in den verschiedenen Gemeinden in sehr verschiedenem Grade durchgeführt wurde[49]). Auch abgesehen von diesen Unterschieden des Grades aber waren die praktischen Folgen dieser veränderten Auffassung außerordentlich verschieden. Darin zwar kamen alle Gemeinden, welche das Güterrecht annahmen, überein, daß sie nicht mehr jede neu gegründete Hofstätte als hinreichend gelten ließen, um den Besitzer zum Genossen zu machen. Allein ein durchgreifender Unterschied entstand zunächst, jenachdem sie die Hofstätte allein oder die ganze Hufe als Trägerin des Genossenrechts auffaßten.

α. Im ersteren Fall gelangte man sehr einfach dazu, die vorhandenen Hofstätten als eine geschlossene Zahl von Einheiten zu betrachten, mit welchen eine gleiche Anzahl von Genossenrechten untrennbar verbunden sei. Wenn daher Hufenland veräußert oder getheilt wurde und neue Höfe sich bildeten, so ließ man nun, falls nicht etwa ein besonderer Genossenschaftsbeschluß es zugestand, kein neues Genossenrecht entstehen, dafür aber auch das alte sich nicht mindern. Den neuen unberechtigten Höfen gegenüber wurden nun die das Vollgenossenrecht gebenden alten Höfe als die berechtigten, gewerten Höfe, als Ehehofstätten, oder schlechthin als die Höfe, die Bauerhöfe rc. bezeichnet[50]).

---

[49]) Ueber Pertinenzqualität und rechtliche Natur der Nutzungsrechte überhaupt vgl. Th. II.

[50]) Selbst in schweizer Gebirgsgemeinden kam, wenn auch spät, eine solche Entwicklung vor. Blumer I, 2. S. 353—355. 1605 wurde in Kurzenberg (Appenzell) erkannt, daß nur die Inhaber der vorhandenen Güter, sofern sie zur Nachbarschaft geboren und in ihr wohnhaft seien, Recht und Gerechtigkeit zur Gemeinmark haben sollten. In Hackbühl setzte die Gemeinde 1663 fest, wer Haus und Gut im Bezirk habe, solle einen Holztheil haben; wer aber in Zukunft ohne alte Hofstatt ein neues Haus bauen und zugleich eine Gerechtigkeit haben wolle, solle sich darum mit gemeinen Hackbühlern vergleichen. In einzelnen Gemeinden von Zug, z. B. 1689 in Blickersdorf und 1741 in Baar, wurde unbedingt ausgesprochen, daß kein neues Haus nutzen dürfe. Ganz regelmäßig war die Abschließung einer bestimmten Zahl Ehehofstätten und der dazu gehörigen

β. Häufiger aber noch gieng man von der Anschauung aus, die ganze Hufe, Hof und Land, sei Grundlage des Genossenrechts, volles Genossenrecht daher an das volle und ungetheilte Beisammenbleiben der Hufe gebunden. Man ließ dann freilich nicht durch jede Abveräußerung von Land die Vollgenossenschaft untergehen, aber man setzte ein bestimmtes Maß fest, über welches hinaus die Hufe nicht verkleinert werden durfte, wenn anders der Besitzer Vollgenosse bleiben wollte. Dabei hielt man sich meist an das altherkömmliche Hufenmaß, welches der Wirthschaft mit einem Gespann entsprach[51]), vielfach aber fixirte man ausdrücklich die erforderliche Zahl der Morgen. So waren nach dem Weisthum von 1385 in der Bibrauer Mark 32 Morgen erforderlich und ähnliche Bestimmungen finden sich in niedersächsischen und schweizerischen Markgemeinden[52]). Ebenso war später auf Fehmarn mit dem Besitz einer gewissen Anzahl steuerbarer Drömten Recht und Pflicht der Vollbürgerschaft verbunden[53]). Ueberhaupt aber war eine derartige eigentliche Realgemeinde, in welcher eine geschlossene oder ungeschlossene Anzahl voller Bauerhöfe mit oder ohne genaue Bestimmung des Minimums ihres Umfangs Grundlage der vollen Gemeindemitgliedschaft war, wol die verbreitetste Gemeindeform, welche insbesondere in den ehemals slavischen Ländern fast ausschließlich die Herrschaft behauptete.

In der Regel aber trat eine weitere Fortbildung dieser Gemeindeform durch die Entstehung einer Klasse geringerer Genossen zwischen den Vollgenossen und den bloßen Schutzgenossen ein. Wenn durch Zersplitterung einer Vollhufe kleinere Besitzungen entstanden, so konnte, wenn man der Hofstätte allein die Kraft, das Gemeinderecht zu verleihen, nicht zuschrieb, das Vollgenossenrecht

---

„Gerechtigkeiten" in der ebenen Schweiz. Blumer l. c. Bluntschli I. 257. Auch sonst aber ist die Fixirung einer Anzahl berechtigter Bauerhöfe überaus häufig. Vgl. auch Grimm, W. I. 62. 63. 79 § 14. 389. 390. III. 628. 657. 659. Maurer, Dorfv. I. S. 38—40 u. d. Citate in Note 69 ib. Thudichum S. 290. 291. Vgl. auch unten Note 64.

[51]) Löw S. 27. 77 f. Landau, Terr. 169. Thudichum 165 f. 211. Maurer, Einleitung 129 f. 280 f. Fronh. III. 200 f. 205. IV. 19 f. Dorfv. I. 36. 37. 122 f.

[52]) Vgl. Bibrauer W. b. Grimm I. 512. 515. In der Holzmark zu Münden 5 Morgen Erbland. Grimm III. 297. In Solothurn gehörten zu einem vollen Bauerngut „in jeder Zelg 4 Juchart und 6¼ Matte und ein Hofstadt." Urk. v. 1633 b. Renaud S. 37 Note.

[53]) Hanssen S. 110 f. Dorfbelieb. art. 13 f. S. 116—118. 122—127. Nur diese Vollbürger, für deren Recht der Besitz von 2 bis 5 Drömten binnen Feldes die einzige Voraussetzung war, erschienen auf jeder Nachbarversammlung und hatten vollen Antheil an den Gemeinweiden. Ihnen gegenüber galten die sog. Insten als Halbbürger, wurden zu Nachbarversammlungen nur geladen, wenn es sich um ihre Angelegenheiten (bes. Handdienste, Schulhaus- und Wegereparaturen) handelte, und hatten einen geringeren Antheil an den Gemeinweiden.

nicht fortbestehen. Auf der anderen Seite war zunächst die Anschauung von der persönlichen Natur des Genossenrechts noch zu kräftig, um eine wirkliche Theilung desselben als möglich zu statuiren. Wollte man daher das Gemeinderecht nicht untergehen lassen, so mußte man neben den Vollhufnern die Inhaber von nicht hinreichendem Grundbesitz als eine Klasse minderberechtigter Genossen anerkennen. So entstand eine fast über ganz Deutschland verbreitete Rechtsbildung, vermöge deren sich die Aktivbürgerschaft in zwei ungleich berechtigte Kreise trennte: die vollberechtigten Huber, Ackerleute, Bauern, Vollspänner, Fahrenden, Gemeindsleute, vullwarigen Leute, oder wie sie ähnlich heißen mochten, und die im Gegensatz zu ihnen als Halbbauern, Halbspänner, Einspänner, halfwarige Leute, Schupposer, in manchen Gegenden auch als Hübner, Kossäthen, Insten u. s. w. bezeichneten Genossen geringeren Rechts, welche geringere politische und nutzbare Rechte hatten und dafür geringere Lasten trugen[54]).

In der Auffassung und Benennung einer solchen Mittelklasse als halber Genossen lag der Keim einer weiteren Umbildung. Waren zwar weder die nutzbaren noch die persönlichen Rechte und Pflichten des Halbbauern gerade auf die Hälfte derer des Vollhufners bemessen, so war doch dem Gedanken einer Theilbarkeit des Genossenrechts als nothwendiger Folge der Theilbarkeit des das Genossenrecht bedingenden Grundbesitzes Einlaß gegeben. Es war begreiflich, daß vielfach von hier aus weitere und eigentliche Theilungen der Genossenrechte als Folge entsprechender Hufentheilungen zugelassen wurden, daß man die Besitzer von Drittels-, Viertels-, Sechstelshufen u. s. w. als Drittels-, Viertels-, Sechstelsbauern mit dem dritten, vierten, sechsten Theil der Rechte und Pflichten eines Vollgenossen ansah[55]), während man umgekehrt größeren Grundbesitzern mehrfaches Genossenrecht zuschrieb[56]). So wurde endlich das Gemeinderecht ein vollkommen meßbares Sachenrecht, welches der Größe des Grundbesitzes, an dem es haftete, entsprach. Doch gehört diese letzte Form der Realgemeinde im Allgemeinen erst dem 17. und 18. Jahrhundert an und

---

[54]) Vgl. Grimm, R. A. 505. Renaud l. c. 8. 35 f. Thudichum 211. 212. Maurer, Fronh. III. 578. Dorfv. I. 37. 135. Stüve l. c. S. 55 f. Vgl. auch Note 53. Diese minderberechtigten Genossen sind von bloßen Schutzgenossen wol zu unterscheiden; es lassen sich eher Adel und Freie oder Freie und Liten in der Volksgemeinde, oder Ministerialen und Burgensen in der alten städtischen Vollbürgergemeinde vergleichen.

[55]) Bluntschli II. 81. 82. Renaud S. 37 f. Maurer, Einleit. 281. Markv. 57. Fronh. III. 201. 202. Dorfv. I. 37. 38. 122. 123. Vgl. Note 57.

[56]) So schon in der Urk. von 1168 b. Lacombl. I. 229 2 oder 3 Holzmarken einzelner Höfe; 1338 b. Kindlinger III, 2. 326 acht Rechte eines Hofes; 1421 in der Schwanheimer Mark 15½ und 5½ Weren, um 1575 in der Ransfelder Mark 8, 16 bis 24 Scharen, um 1264 9 Holzmarken eines Hofes. Grimm I. 525. III. 171. 617.

kommt im Mittelalter vornemlich nur in größeren Marken, in denen herrschaftliche und bäuerliche Besitzer Genossen sind, vor[57]).

c. Mit der Hervorbringung dieser verschiedenen Formen der Realgemeinde war nun aber die Entwicklung des Genossenrechts zum Sachenrecht keineswegs beschlossen. Sowol das der Ehehofstätte als das dem Hufenland anklebende Genossenrecht war doch immer nur Zubehör eines Sachenrechts, dessen Natur es daher vielfach folgte, es war aber noch nicht selbst ein Sachenrecht. An vielen Orten jedoch that man den weiteren Schritt, das Genossenrecht, unter ausschließlicher Berücksichtigung des nutzbaren Theils seines Inhalts, als ein selbständiges Sachenrecht zu behandeln[58]). Es war nun eine Immobiliargerechtigkeit, die vom Gute trennbar und selbständig Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs war. Im Einzelnen freilich wurde sehr allmälig nur und in sehr verschiedenem Grade die vermögensrechtliche Natur des Genossenrechts durchgesetzt und ganz verschwanden nie die Beschränkungen der Vererbung, Veräußerung und Theilung, welche an die frühere Persönlichkeit des Rechts erinnerten. Vielfach verlangte man zuerst vor der Trennung eines Genossenrechts von dem Hofe, dessen Pertinenz es bisher gewesen, Zustimmung der Markgenossen und forderte überdies die Uebertragung auf ein anderes Gut als Bedingung des Fortbestandes der Were[59]). Allmälig wurde das Genossenrecht an sich selbst veräußerlich[60]), aber das Verbot der Veräußerung an Ungenossen oder an auswärts Wohnende, Vorkaufsrechte der Markgenossen und sonstige Beschränkungen unterschieden es häufig noch von einem reinen Privatrecht; länger und häufiger noch blieb die Theilung verboten oder es wurden ihr doch gewisse Grenzen gezogen[61]). Nichtsdestoweniger wurde doch hier

[57]) Vgl. die vorige Note und die Beispiele bei Maurer, Markv. S. 55 f. Besonders aber über die durchaus theilbaren und kumulirbaren, niemals aber ohne den Hof veräußerlichen Wahren der westphälischen Marken Löw S. 78. 79. 87 und viele Belege S. 96 f.; ferner Kindlinger III, 2. 378. 383. 386. Piper l. c. S. 158. 159. 160. 203. 219. 227. 230. 236. Niesert 139. 142. 143. 145.

[58]) Vgl. Bluntschli II. 83. Renaud l. c. 48 f. Sternberg l. c. S. 6 f. Michelsen l. c. S. 95 f. Duncker l. c. S. 167 f. Römer l. c. S. 97 f. Maurer, Markv. 61 f. Dorfv. I. 65 f.

[59]) So 1210 b. Seibertz II, 1. 178: emerunt unam warandiam integram que vulgo dicitur echtwort in marcha Hustene presentibus marchenotis et convenientibus . . . Prefati autem fratres eandem warandiam curti in Marsuelde assignarunt. Aehnlich 1204 u. 1242 ib. 169. 282.

[60]) Schon 1267 (Urk. b. Maurer, Dorfv. I. 66. Note 3) heißt es: si tamen alicui praedictum achtwart vendere vellent. Urk. v. 1341 u. 1366, nach denen 4 und resp. 2¾ Holzmarken für sich allein verkauft werden, bei Thudichum S. 287. Beispiele v. 1330 u. 1359 aus Zürich b. Wyß l. c. I. 58; v. 1675 aus Schottwyl u. Solothurn b. Renaud 48. Schauberg, Zeitschr. I. 124. Andere Beispiele bei den in Note 58 Citirten.

[61]) So galt in Grüningen, wo die Märkerschaft aus den Besitzern von 296

überall die Anschauung des Genossenrechts immer verwandter mit der einer Aktie am Gemeinland, welche eine genau bestimmte Quote des Marknutzens und gleichzeitig die entsprechende Quote der öffentlichen Befugnisse und Lasten in der Gemeinde gab. Fast alle, unter einander sehr verschiedene Formen der so entstandenen Nutzungs-, Rechtsamen- oder Meentengemeinde gehören erst einer späteren Periode an und es wird dort von ihnen noch die Rede sein[62]. Die Anfänge ihrer Bildung aber zeigen sich schon außerordentlich früh. Namentlich war dies in den großen Marken der Fall, die sich ja schon jetzt häufig bloßen Privatkorporationen näherten[63]. Und in Ditmarschen, wo später die äußersten Konsequenzen dieser Richtung gezogen wurden, sah sich bereits im 16. Jahrhundert sogar die Gesetzgebung veranlaßt, zu Gunsten der im Leben offenbar nicht mehr festgehaltenen Pertinenzqualität der Meenten einzuschreiten[64].

2. Wie nun aber die Vollgenossengemeinde zusammengesetzt sein mochte,

---

in das Markbuch eingetragenen Marken bestand, noch in diesem Jahrhundert ein Vorkaufsrecht der Märker, wenn ein Genosse eine Mark an einen Nichtmärker verkaufen wollte. Thudichum 285 Note 2. In Fronhausen und einigen anderen Orten ist nach Sternberg (S. 11), der hierin mit Unrecht eine jüngere Rechtsbildung als in Oberhessen sieht, noch jetzt die Veräußerung der Gemeindstheile nur an Leibeserben gestattet, sie werden durch Wegzug verloren und werden bei eintretenden Vakanzen von der Gemeinde an die sich dazu meldenden Einwohner gegen Einkaufsgeld abgegeben.

[62]) Sowol in der Schweiz, als in Württemberg, Hessen und wo sie sonst vorkamen, wurden die Rechtsamengemeinden erst im 18. Jahrhundert gewöhnlich. Ganz unhaltbar ist die Ansicht Thudichum's, welcher die selbständige Veräußerlichkeit der Nutzungen für älter als ihre Verbindung mit dem Grundbesitz hält. Vgl. unten § 55.

[63]) In der Mark Sinzig waren schon um 1334 die Marken, Rotten und Gewalten einzeln veräußerlich und vererblich. Mone, Zeitschr. V. 419—423. In der Mark Bellersheim kamen im 16. Jahrhundert nicht nur ganze und halbe, sondern ¾, ⅘, 1¼, 9, 14¼, 35¼, 42 Wehren als selbständige Vermögensrechte in Einer Hand vor. Auch die Beispiele in Note 59 und 60 sind aus großen Marken.

[64]) Eine in das Landr. v. 1567 art. 87 aufgenommene Verordnung schreibt die reine Realgemeinde vor. Nach § 6. 10. 12 soll die Theilnahme am Gemeinland mit dem Besitz eines der berechtigten Höfe verknüpft sein und es soll nemandes sine gerechticheit an der gemeinen mark einem andern verkopen efte verpanden, sunder de schal by dem gehofte bliven und wol den hof kofft edder in sine pandlyke gewher nimmt, dem schal solcke gerechticheit mede folgen. Neue Anbauer sollen keine Meente erlangen, idt geschege denn mit willen der gemeinen burschap (§ 10), Kötter ebenso nur mit ihrem Willen Nutzungen üben (§ 7). Die Meenten sollen ferner untheilbar sein und bei Gutstheilungen am Hofe haften.

ob sie aus allen Hausbesitzern oder aus den Besitzern gewisser Höfe oder aus den Besitzern eines gewissen Landmaßes bestand oder ob gar das Erforderniß des Grundbesitzes fortgefallen war und statt dessen entweder rein persönliche Eigenschaften oder umgekehrt der Besitz ideeller Quoten des Gesammtrechts die Mitgliedschaft gaben, ob sie ferner in sich nicht weiter gegliedert war oder in mehrere Klassen zerfiel oder sich nach beliebigen Quotenrechten der Einzelnen stufte: eine Vollgenossengemeinde gab es überall. Und diese Vollgenossengemeinde bildete ganz in demselben Sinne die Gemeinde überhaupt, wie einst die Vollbürgergemeinde in den Städten allein die Bürgerschaft gewesen war. Sie allein war aktive Trägerin des Gesammtrechts in Genossenschaft und Mark und ihre Versammlung stellte einerseits die universitas oder gemein der Nachbarn, andererseits das Dorf oder die Mark als räumlich-dingliche Einheit dar. Sie verfügte daher über die Mark und deren Nutzen, sie wählte, regierte, richtete, wies das Recht, ihre Mitglieder hatten volle Nutzungen an der Allmende, dafür aber auch volle, sei es öffentliche, sei es herrschaftliche, sei es genossenschaftliche Lasten der Person (Kriegsdienst und Frohnden) wie des Vermögens (Abgaben und Steuern).

Es ist aber eine zu Irrthümern veranlassende Ausdrucksweise, wenn man für die ältere Zeit den Vollgenossen alle übrigen Mark- oder Dorfbewohner als Ungenossen gegenüberstellt. Für die spätere Zeit, in welcher die Gemeindsleute sich zu einer privilegiirten Korporation abschlossen, trifft dieser Ausdruck zu. Ursprünglich dagegen standen alle Markbewohner nicht außerhalb des Genossenverbandes, sondern gehörten ihm in demselben Sinne an, wie etwa in den Städten die Handwerker der Bürgerschaft, in den Territorien die Nicht-Stände der Landschaft, in den Zünften die Lehrlinge und Gesellen der Zunft. Wahre Ungenossen waren nur die Ausmärker, mochten sie auch wegen ihrer in der Mark belegenen Besitzungen der Mark dinglich verbunden und deshalb zu einzelnen Allmendnutzungen berechtigt sein[65]), oder solche Inmärker, welche ihr ganzes Besitzthum abgemarkt hatten[66]). Wer dagegen ohne Vollgenossenrecht in der Mark wohnte, gehörte als Schutzgenosse der Gemeinde an, war also in den persönlichen Friedens- und Rechtsverband der Genossen eingeschlossen, wenn er auch als bloßer Passivbürger der eigenen Genossenrechte entbehrte. Solche Schutzgenossen waren der Gemeinde theils mittelbar theils unmittelbar unterworfen. Mittelbar standen im Gemeindeverbande Alle, welche dem persönlichen oder dinglichen Herrschaftsverbande eines

---

[65]) Vgl. Löw S. 80. Maurer, Markv. 123. Fronh. III. 210. Dorfv. I. 159 f. Landau 184. Renaud 22. Beispiele, wonach der bloße Grundbesitz ohne Wohnung einige Rechte giebt, aus Unterwalden b. Blumer I, 2. 351; aus Altenhaslau Grimm III. 456. Vgl. ib. I. 55. 137. 455. Schauberg I. 3. 112. 192.

[66]) Maurer, Einl. 216 f. Dorfv. I. 155 f.

Vollgenossen angehörten[67]). Sie wurden gegen die Gemeinde und in ihr durch den Vollgenossen, dem sie verbunden waren, geschützt und vertreten, so daß dieser sogar für ihre Frevel antwortete und haftete; sie hatten daher auch an der Allmende kein eigenes Recht, sondern nur den ihnen etwa eingeräumten Antheil an den Nutzungen ihres Schutzherrn, wofür sie auch nur ihm direkt zu Diensten und Abgaben verpflichtet waren. In solchem Verhältniß standen die Mitglieder des Hauswesens eines Genossen, Familie und Gesinde[67]). Ursprünglich gehörten aber auch Alle, welche auf eines Genossen Grund und Boden saßen, also die Hintersassen, Kolonen, Pächter oder Miether eines Gemeindsmanns in diese Klasse. Sie indeß stiegen allmälig theils zu eigenem Genossenrecht, theils wenigstens zu unmittelbarem Schutzgenossenrecht auf. Unmittelbare Schutzgenossen waren Leute, die von der Gemeinde als Gesammtheit vertreten und geschützt wurden. Zu ihnen gehörten Alle, welche in den Friedens- und Rechtsverband aufgenommen oder durch Abstammung ihm angehörig waren, aber entweder wegen mangelnder persönlicher Eigenschaften oder wegen Mangels eines hinreichenden oder qualificirten Grundbesitzes beziehungsweise einer Rechtsame an der Vollbürgergemeinde nicht Theil nahmen[68]). Die sehr verschieden gestellten und benannten Klassen dieser Leute — Kötter, Brinksitzer, Seldner, Hüttner, Häusler, Lehner, Tagwer, einläufige, arme oder ungewerte Leute, bisweilen als Beisitzer oder Hintersassen zusammengefaßt — kamen darin überein, daß sie ein eigenes Recht weder in der Genossenschaft noch an der Allmende hatten, dafür aber auch die öffentlichen oder Gemeindelasten nicht mittrugen. Nur die Anfangs sehr freigiebig gewährten Nutzungen, welche auf besonderer Vergünstigung der Gemeinde oder auf einem speciellen der Gemeinde gegenüber begründeten Rechtstitel beruhten, standen ihnen zu[69]),

---

[67]) Vgl. Löw 123. 124. Bluntschli II. 68. Blumer I, 2. 356 f. Renaud S. 21. 22. Heusler l. c. 39—44. Maurer, Markv. 104. 117. Dorfv. I. 142—144. 151—154. Grimm I. 540 § 20: der brodherr musz für den knecht antworten.

[68]) Vgl. Löw l. c. 79 f. 117 f. Weiske l. c. S. 81 f. Renaud 7 f. 59 f. Blumer I, 1. 389 f. I, 2. 324—328. Bluntschli I. 251 f. Sternberg S. 9 f. Stüve l. c. S. 55 f. Heusler l. c. S. 47—52. 76—92. Maurer, Markv. 115 f. Dorfv. I. 135 f. In größeren Marken kam es bisweilen vor, daß ganze Dorfschaften im Beisitzerverbande standen, kein Stimmrecht und geringere Nutzungen hatten. Landau, Gaue I. 18 f. 21. 22. 45. Maurer, Markv. 17—19. 122. 123.

[69]) Vgl. Bibrauer W. v. 1385 b. Grimm I. 512: auch wysen wir daz der einlefftige kein recht en sal h'an in der marcke, dan waz er gnaden von den merkern hat. Grimm III. 124. 176. 178. 308. Piper 224. 225. 230. 231 (vergünnen — aus gunsten — vergünstigungh). Wigand, Archiv IV. 163 f. Löw S. 24. 79. 117. 121 f. Bluntschli I. 251. 259. Renaud 29. 59. Mittermaier, P. R. § 97. Heusler l. c. S. 52. Maurer, Markv. 118. 121 f. Dorfv. I. 227—230.

sowie ihnen umgekehrt der Gemeinde oder der Herrschaft gegenüber diejenigen Lasten und Dienste oblagen, welche ihnen entweder als Entschädigung für derartige besondere Nutzungen oder als Schutzgelder für den ihnen gewährten Schutz oder bei Neuanziehenden als Bedingung des Einzugs und der Niederlassung oder sonst aus einem speciellen Grunde auferlegt waren[70]). Ebenso hieng es vom Belieben der Gemeinde ab, ihnen in einzelnen auch sie betreffenden Angelegenheiten eine Stimme einzuräumen[71]). Passiv dagegen waren von je die Beisassen gleich den Vollgenossen Theilnehmer am genossenschaftlichen Frieden und Recht, so daß sie vor dem Märker- und Bauerngericht Recht fordern konnten und nehmen mußten, den Gemeindebeamten, den Gemeindebeschlüssen, der Mark- und Feldpolizei u. s. w. unterworfen waren und einen Rechtsanspruch auf Schutz und Vertretung durch die Gemeinde hatten.

Allmälig indeß mußten die Verhältnisse der Schutzgenossen sich vielfach ändern. Aus prekären Allmendnutzungen wurden durch das Herkommen oft feste Rechte, die endlich nicht mehr qualitativ, sondern nur noch quantitativ von den gemeinen Nutzungen des Vollgenossen verschieden schienen. Ebenso aber wurde die Heranziehung der Beisitzer zu Lasten und Abgaben nicht mehr als Folge besonderer Verpflichtungen, sondern als nothwendiger Ausfluß ihrer Gemeindemitgliedschaft betrachtet und nach dem Bedürfniß der Gemeinde bemessen. Ihre aktive Theilnahme an einzelnen Gesammtangelegenheiten erschien als ein selbständiges, wenn auch geringeres Genossenrecht. Kurz, sie wurden, obschon zu kleinerem Theil, Mitträger der Genossenschaft, sie wurden aus bloßen Passivbürgern Aktivbürger geringeren Rechts. Eine solche Auffassung wurde besonders da, wo auch die alte Vollgenossengemeinde in mehrere Klassen zerfallen war, erleichtert; wo aber das Genossenrecht theilbar geworden war, lag es nahe, das Beisitzerrecht als eine verhältnißmäßige Quote des Vollbürgerrechts aufzufassen[72]). Auf diesem Wege konnte es endlich dahin kommen, daß Kötter und Beisitzer wirklich zu gleichem Recht oder doch zu gleichem persönlichen Recht unter Beibehaltung der Unterschiede der Nutzungen in die Vollgenossen-

---

[70]) Vgl. Maurer, Dorfv. I. 151 und bes. über das hessische Beisitzergeld, neben welchem ein Viehgeld für die Mithut und ein Holzgeld für das Leseholzrecht vorkam, Sternberg I. 9. 14. 15. 17. 18. 19. 64. 106. Vgl. auch Renaud S. 29. 60. 129. Grimm III. 255 Note.

[71]) Beispiel in Note 37. 53. Vgl. Sternberg S. 6. 7. In Westphalen waren die Kötter ohne Stimmrecht und nicht verpflichtet, im Markgericht zu erscheinen, die Beschlüsse wurden ihnen aber publicirt. Piper 224. Kindlinger III, 2. 384. Löw 119.

[72]) So wurden in Westphalen häufig die Kötter als Viertelsgenossen angesehen. Löw. 119. In neuerer Zeit wurden in Sachsen 4 Gärtner und 8 oder 16 Häusler, in Baiern 32 Seldener, in Franken 4 Sölden einem Vollhufner gleich geachtet. Maurer, Dorfv. I. 140. 141.

gemeinde eintraten[73]) und daß so in ganz normaler Weise analog der Ausbildung des einheitlichen Stadtbürgerrechts ein einheitliches Ortsbürgerrecht aus dem Innern der ländlichen Gemeinde entwickelt wurde.

Allein die Anfänge einer derartigen Entwicklung fielen in eine Zeit, in welcher die politische Gestaltungskraft der Nation abnahm; gleich allen anderen nach starrer Abschließung strebenden Korporationen suchten jetzt die ländlichen Vollgenossenschaften durch Fixation der Genossenzahl oder Erschwerungen der Aufnahme sich gegen den Andrang von unten zu schützen, den ausgeschlossenen Elementen aber fehlte die Kraft und der öffentliche Sinn, welche in den früheren Jahrhunderten derartigem Ringen fast immer den Sieg gesichert hatten. Die Vollgenossen wollten womöglich die Beisassen von jeder Nutzung ausschließen, gleichwol aber ihnen im vollsten Umfange Lasten und Steuern aufbürden, es kam in der That jetzt das Verhältniß der eigentlichen Beisassen oder Hintersassen auf, welche zur Ansiedlung nur unter Uebernahme aller Lasten ohne die entsprechenden Rechte zugelassen wurden[74]); die Beisitzer wollten umgekehrt zwar mitnutzen, öffentliche Pflichten und gemeine Lasten aber nicht übernehmen. So verschwand die alte Identität von Genossenschaft und Gemeinde, die alte Genossenschaft, so weit sie sich zu halten vermochte, schrumpfte zu einer privilegiirten Korporation zusammen und es fiel größtentheil den von außen wirkenden Kräften zu, eine neue politische Gemeinde zu konstruiren. Davon aber ist erst in der folgenden Periode zu handeln.

II. Wenn so im Allgemeinen die ländlichen Gemeinden ihrer Grundlage nach Mark- und Hufengenossenschaften im alten Sinne blieben, so wurde auch ihre rechtliche Bedeutung im Ganzen nicht verändert. Sie blieben daher wirthschaftlicher und politischer Natur zugleich und waren in Folge dessen nach wie vor weder rein privatrechtliche noch rein öffentlichrechtliche Verbände, sondern beides, und dies zwar so, daß weder praktisch noch begrifflich an ihnen das, was öffentlichrechtlich, und das, was privatrechtlich war, geschieden wurde, sondern jede einzelne Rechtsbeziehung der Genossen zu einander, der Genossen zur Genossenschaft, der Genossenschaft zu höheren Verbänden etwas von öffentlichrechtlichem und etwas von privatrechtlichem Wesen an sich trug.

Durchaus die Regel war es, daß wirthschaftliche und politische Gemeinden äußerlich und innerlich identisch waren; äußerlich insofern, als die räumlichen Grenzen der Mark zugleich die einer Ortschaft, einer Cent, einer Vogtei oder eines sonstigen Amts- oder Gerichtsbezirks zu sein pflegten, der Personenkreis der Markgenossen aber zugleich eine geschlossene Gerichts-, Rechts- und Wehrgenossenschaft bildete; innerlich insofern, als die Theilnahme am Gesammtvermögen und die Theilnahme an den politischen Gemeinderechten durch

---

[73]) Löw 79. 119. 120. Renaud 36 f. 41 f. Maurer, Markv. 122. Dorfv. I. 141. 154.

[74]) Heusler l. c. 47 f. Thudichum 229.

die gleichen Grundsätze bestimmt ward. Indeß waren doch hierin mancherlei Modifikationen eingetreten: Marken, welche keiner politischen Gliederung des Volkes mehr entsprachen, waren häufig. Mitunter bestanden dann nichtsdestoweniger einzelne Folgen der ehemaligen weitergehenden Verbindung unter den Genossen solcher Marken fort. Aber auch wo dies nicht der Fall, sondern das Gesammteigenthum an der Mark das einzige Band der im Uebrigen völlig von einander getrennten Ortschaften oder Einzelnen geworden war, nahm die Genossenschaft zwar den Charakter einer reinen Wirthschaftsgemeinde, nicht aber den einer Privatrechtskorporation im heutigen Sinne an. Denn da das Gesammteigenthum wie das germanische Grundeigenthum überhaupt privatrechtliche und politische Befugnisse ungetrennt enthielt, hatte jede Markgenossenschaft schon aus diesem Grunde öffentlichrechtliche Bedeutung.

So waren namentlich die größeren Markverbände sowol hinsichtlich ihrer inneren Struktur als hinsichtlich des Umfangs und Zwecks ihrer Thätigkeit wesentlich nur noch Gesellschaften zur gemeinsamen Bewirthschaftung einer Mark. Allein von einem Privatverein, der sich zum Zweck der gemeinsamen Benutzung von Wald und Weide heute etwa bildete, unterschied sie doch, von den mannichfachen Ueberbleibseln einstiger weitergehender Bedeutung abgesehen, vor Allem der Umstand, daß die Markgenossenschaften kein bloßes Privateigenthum, sondern, sei es nun selbständig oder mit einem Herrn und dessen Beamten gemeinsam, grundherrliche, also politische Herrschaftsbefugnisse an der Mark übten. Deshalb waren sie auch nicht nach einer frei vereinbarten Verfassung, sondern in den Formen des alten Volksrechts und der alten Volksgerichte thätig; sie hatten auf ihren regelmäßigen Versammlungen keine außerordentliche oder blos schiedsrichterliche, sondern eine ordentliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, ein wahres Gesetzgebungsrecht, eine eigentliche Verwaltung und Polizei, ein selbständiges Schutzrecht bezüglich des Markfriedens und Markrechts nach außen und innen; ihre Vorsteher endlich waren öffentliche Beamte und übten öffentliche Gewalt.

Ganz dasselbe gilt aber auch von den innerhalb einer Gemeinde schon jetzt bisweilen vorkommenden Genossenschaften, die ohne Zusammenhang mit der politischen Organisation lediglich zum Zweck der gemeinsamen ökonomischen Benutzung eines Markstückes bestanden. Auch sie waren noch nicht, wie später, wahre Privatkorporationen, sondern wirthschaftliche Gemeinden. Als Beispiel können die Alpmarkgenossenschaften dienen [75]. Es gab nämlich neben den von den gewöhnlichen Marken in nichts verschiedenen Alpmarken, welche einem einzelnen Dorf oder einer Mehrzahl von Dörfern gehörten [76], einzelne Alp-

[75]) Maurer, Markv. S. 38—47. Blumer I, 1. S. 386 f. I, 2. 369—374. Heusler l. c. S. 99 f. Sie kommen in Tirol, Allgäu, Bregenz, Glarus, Appenzell a. Rh., Unterwalden, S. Gallen ꝛc. vor. Der älteste Alpbrief ist der von Krauchthal v. 1458 b. Blumer I, 1. S. 386 f.

[76]) Maurer, Markv. S. 36—38. Anh. Nr. 1 S. 451 f.

marken, die späteren sogenannten Kapitalistenalpen, welche im Gesammteigenthum einer Anzahl mit einander politisch nicht näher verbundener Grundbesitzer standen. Diese Genossenschaften sind heutzutage unzweifelhaft reine Privatrechtskorporationen. Ursprünglich aber war es anders. Denn auch sie sind nicht aus einer zufälligen Eigenthumsgemeinschaft, sondern aus uralten Markverbindungen hervorgegangen[77]) und haben deshalb bis weit über das Mittelalter hinaus den Charakter wahrer Wirthschaftsgemeinden mit gleichzeitig öffentlichrechtlicher Bedeutung gewahrt. Zwar ihre äußere und innere Einrichtung war schon im 14. und 15. Jahrhundert fast dieselbe wie heute und der einer Aktiengesellschaft auffallend ähnlich. Danach wurde und wird die Genossenschaft von den Inhabern gewisser ideeller Antheile an der Nutzung der im Gesammteigenthum oder doch im Gesammtlehnrecht[78]) stehenden Alpmark gebildet. Diese Nutzungsantheile, welche Kuhhessen, Alprechte, Gräse, Stöße ꝛc. genannt werden, sind nach Zahl und Umfang fixirt, indem durch eine genaue Schätzung (Stuhlung) der Alp nach der Menge des Viehs, das auf ihr sommern kann, deren Werth festgestellt und in ideelle Quoten getheilt ist, deren Einheit dem sommerlichen Futterbedarf einer Kuh entspricht, während der Bedarf von anderem Vieh nach einem ein für alle Mal festgestellten Verhältniß in einer Mehrheit oder einem Bruchtheil solcher Quoten ausgedrückt wird[79]). Diese Nutzungstheile sind veräußerlich, vererblich, theilbar und kumulirbar; nur sind bisweilen Verkäufe an Auswärtige verboten oder durch Näherrechte beschränkt, für die Vereinigung in Einer Hand Maxima, für die Theilung Minima festgesetzt und bei Besitzveränderungen Eintragungen in besondere Alpbücher erforderlich[80]). An der Spitze einer solchen Genossenschaft stehen gewählte Vorsteher (z. B. Alpmeister und Oberalpmeister im Allgäu, Alpmeister in S. Gallen und Appenzell, 5 Alpleider in Glarus), welche ihrem Gelöbniß gemäß für der Alp Nutzen, für Wege, Stege und andere Nothdurft zu sorgen, ihre Benutzung zu beaufsichtigen, die Zeit der An- und Abfahrt, die Art und Weise der Nutzung und was sonst das Interesse der Mark erfordert anzuordnen, verwirkte Bußen einzuziehen, zu verwalten und zu verrechnen und die Alpbücher zu führen haben[81]). Sie leiten zugleich die

[77]) In welcher Weise, ist freilich ungewiß. Heusler vermuthet, daß sie in Folge der durch Entstehung der Grundherrschaften an der ungetheilten Mark hervorgebrachten Veränderungen gebildet worden seien.

[78]) So z. B. an der Alp Girlen in S. Gallen. Maurer, Markv. S. 40.

[79]) So war die Krauchthaler Alp in 613 ½ Stöße getheilt, deren einer ein Zeitrind, 4 ein Pferd, 2 ein Füllen zu weiden berechtigten, während 2 Graskälber oder 6 Schafe auf einen Stoß giengen. Andere Beispiele b. Maurer l. c. 39. 40. Blumer I, 2. 370.

[80]) Maurer, Markv. 40. Blumer I, 2. S. 373. Heusler l. c. 102. 103.

[81]) Maurer, Markv. 41 f. 45 f. Die Bußen fielen in Krauchthal zu ⅓ an die Alpleider, ⅓ an den Ammann oder Weibel, ⅓ an die Genossenschaft für

jährliche ordentliche oder eine von ihnen berufene außerordentliche Genossenversammlung, welche die wichtigeren Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit selbst erledigt, Wahlen und Rechnungsabnahme vornimmt, eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit ausübt und vermöge ihrer Autonomie die Alpsatzungen feststellt[82]). Während nun aber seit der Entstehung einer staatlichen Gebietshoheit die Alpgenossenschaften als Privatgesellschaften gelten, welche das Privateigenthum an einer Alp besitzen[83]), wogegen die Landesregierung oder die Gemeindevorstände die Markpolizei, die Aufsicht über die Wege, die Fürsorge gegen Ueberlastung der Alp, die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, die eigentliche Gesetzgebung, kurz alle in der Grundherrschaft liegenden Befugnisse ausüben[84]): so waren noch weit über das Mittelalter hinaus die Genossenschaften selbst im Besitz dieser und anderer politischer Gebietsrechte[85]) und hatten daher trotz ihrer privatrechtlichen Gestaltung nicht die Bedeutung bloßer Privatvereine, sondern die Bedeutung wirthschaftlicher Gemeinden.

Aehnlich verhält es sich mit den bezüglich einzelner Waldmarken vorkommenden Walderbschaften oder Holzmarkgenossenschaften[86]), mit den bezüglich einzelner Weinberge bestehenden Weinbergsgenossenschaften[87]), und mit

---

Wege, Stege und andere Nothdurft der Alp. Blumer I, 1. 386. War noch ein Ueberschuß, so wurde er auf die Kuhrechte vertheilt. Ib. I, 2. 373. Bisweilen kommt neben dem Alpmeister ein Ausschuß, „Verordnete von gemeiner Alpgenossen wegen“, vor. Maurer, Markv. S. 46.

[82]) Vgl. die Nachweise über Alpsatzungen aus dem 15.—17. Jahrhundert b. Maurer l. c. 41—44. Blumer I, 1. 387. I, 2. 370. 373 f.

[83]) Daher wurden durch Glarner Gemeindebeschluß in einem Streit zwischen einer im Besitz von Geißweiden befindlichen Tagwe und einer Alpgenossenschaft die betheiligten Tagwenleute zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses zugelassen, die Alpgenossen aber ausgeschlossen, „weil es eigenthumb.“ Blumer I, 2. 370.

[84]) So z. B. vereidigte Landesbeamte (sog. Alpzähler) für die Alpenpolizei in Glarus, Blumer l. c. 371; gerichtliche Alp- und Rechnungsrevisionen im Allgäu. Maurer l. c. 41. U. s. w.

[85]) Daher konnten sie auch die Alp nach außen schließen und die Ausfuhr von Gebäuden, Holz, Heu oder Dung verbieten, hatten eine wahre Strafgewalt bei Alpmarkfreveln, übten eine gewisse Baupolizei hinsichtlich der Alp- u. Sennhütten, und ihre Alpbücher wurden sogar später noch bisweilen den öffentlichen Grundbüchern gleichgestellt. Maurer l. c. 44—46. Blumer I, 2. 373.

[86]) Beispiele b. Maurer, Einl. 202. Dorfv. I. 26. Grimm I. 412. 414.

[87]) Beispiele b. Grimm I. 182—183. 606. III. 705—710. Der Markenverfassung entsprechend, gab es dreimalige Weinbergsgerichte (Bergtäding oder Ring), zu denen alle Berggenossen erscheinen mußten, besondere Bergrichter oder Bergmeister, einen Bergfrieden und ein Bergrecht. Auch ein weinbergsgenossenschaftlicher Retrakt kommt vor. Die Beaufsichtigung der Weinberge, wozu Rebbannwarte angestellt waren, die Bestrafung der Bergfrevel, die gerichtliche Ueber-

manchen anderen gemeindeähnlichen Verbänden, welche aus alter Markgemeinschaft erwachsen und erst allmälig in bloße Privatrechtskorporationen übergegangen sind[88]).

Ganz analog wie solche Markgenossenschaften sonderten sich vielfach von der ursprünglich allen Gemeinschaftszwecken dienenden einheitlichen Gemeinde für einzelne öffentliche Zwecke besondere gemeindeähnliche Genossenschaften ab. Schon in diese Periode fallen die Anfänge besonderer Gerichts-, Wege-, Schul- und Armengemeinden[89]). Besonders aber bildeten die für Norddeutschland so wichtigen ländlichen Verbände, welche den Schutz gegen das Wasser oder die Regelung der Bewässerung bezwecken, die Deich- und Sielgenossenschaften, sich schon jetzt als eigene Körperschaften aus[90]). Auch sie fielen anfänglich mit den politischen Orts- und Bezirksgemeinden zusammen, indem ja jede Gemeindegenossenschaft für alle gemeinschaftlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder gleichmäßig sorgte[91]). Allmälig lösten sich aber besondere Deich- und Sielgemeinden ganz ähnlich wie anderswo Markgemeinden ab. Sie bildeten eigene Deich- oder Sielbezirke mit besonderem Frieden[92]) und Recht, errichteten eigene Ordnungen[93]), wählten besondere Vorsteher für die Leitung

---

tragung der veräußerten Weinberge, eine Wege- und Grenzpolizei, das Setzen der Reben und Stickel und die Anordnung der Weinlese u. s. w. waren die Hauptgegenstände der genossenschaftlichen Thätigkeit. Die Weinbergsgenossenschaft hieß auch gemain, bauersame, bergfrieden.

[88]) Vgl. unten § 55. — Die Brunnengesellschaften nähern sich mehr den Gilden, als den Markgemeinden. Vgl. über sie oben § 43.

[89]) Vgl. Stüve l. c. S. 106 f.

[90]) Man vgl. besonders die ältesten Deich- und Sielrechte aus Friesland bei Richthofen, fries. Rechtsquellen: das Sielrecht der 3 Delfsiele von Fivelgo v. 1317, die Sander Deichsatzung v. 1317, den Adewerter Sielbrief v. 1382, das Deichrecht von Humsterland aus dem 14. Jahrhundert, das Deichrecht d. Hemmen v. 1453 S. 288 f. 290 f. 345 f. 364 f. 504 f.

[91]) So heißt es im Emsiger Pfenningschuldbuch b. Richthofen S. 210 § 68: mit dem dritten Theil jeder über den fünften Grad hinaus verfallenen Erbschaft schelma . . . beyterie domma and dikar, *ther tha mene mente to kumpt to haldene*. Bei den Rüstringern hatte der Bauerrichter ebenso über die gemeine Mark wie über Deich und Damm zu richten; 1327 § 43 S. 541: alle thet tha buraldirmon behliat umbe hiare hamreke, umbe dika and umbe domma, umbe wega and umbe watirlesna. Vgl. S. 124. Das Deichrecht der Hemmen v. 1453 S. 504 f. ist ein von Richtern und mener Meente des Westergos für die einzelnen Hemmen, d. h. Dorfgemeinden, gemachtes Statut, wobei offenbar vorausgesetzt wird, daß Deiche, Dämme und Siele den Gemeinden gehören und die gewöhnlichen Richter und Versammlungen über sie verfügen. Vgl. bes. § 1. 2. 4. 5. 6. 12.

[92]) Dikfretho z. B. bei Richthofen S. 122. 210. 365. 541. 545.

[93]) Auch traten schon früh mehrere Deich- oder Sielverbände zu gemeinsa-

und Beaufsichtigung der Bauten, den Richterspruch und die Strafvollstreckung [94]), hielten ordentliche und außerordentliche Versammlungen zu Beschlußfassung und gemeinsamer Thätigkeit und, wenn es Noth that, zu gemeinsamer Arbeit (friesisch meenwirk) ab [95]), bestraften den Säumigen oder den, der den Frieden oder das Recht der Genossenschaft brach [96]), zwangen die Genossen nach Verhältniß ihres Grundbesitzes zur Tragung ordentlicher und außerordentlicher Deich- und Siellasten [97]) und hatten ein Gesammteigenthum an den Deichen, Dämmen und Sielen, sowie eine besondere Kasse [98]). Auch waren sie gleich jeder Genossenschaft auf den gegenseitigen Schutz nach außen berechnet [99]) und hatten ihre geselligen Vereinigungen [100]). Neben den aus den Gemeindeverhältnissen allmälig abgelösten Genossenschaften dieser Art mochten auch freie Einungen zur Anlegung und Unterhaltung von Deichen oder Sielen vorkommen [101]). Allein immer blieb doch die Rechtsanschauung bestehen, daß alle Bewohner des Deichbezirks, wie sie von der gemeinsamen Anlage geschützt

---

men Beliebungen zusammen. So die drei Delfsiele 1317 S. 288. Im J. 1382 errichteten zwei Sielvesten mit Abt und Konvent von Adewert eine gemeine Sielveste als Gesammtverein mit gemeinsamen Vorständen und Institutionen. S. 345 f. Auch die Landesgesetzgebung aber griff früh ein und bestätigte die autonomischen Satzungen oder gab selbst schon vollständige Deichordnungen.

[94]) Deichgrafen, Deichalterleute, Deichatten, Deichrichter, judices aqueductuum u. s. w. Vgl. z. B. Richthofen S. 288. 345. Häufig standen neben den Richtern Deich- oder Sielschöffen. Z. B. S. 289 § 14. Nach der Sander Deichsatzung S. 290 § 1 wurden 8 Geschworne bestellt, ut praeessent *laboribus* et *expensis* et *litigia* de novalibus orta sedarent et *negotia* incumbentia promoverunt. — 9 ziilrechters im Adewarter Sielbrief.

[95]) Nach dem Recht der drei Delfsielen soll außer den besonderen Versammlungen der einzelnen Sielachten jährlich 3mal ein communis coetus stattfinden. S. 289 § 12. 13. Jeder mußte bei Buße erscheinen, nur echte Noth entschuldigte. Ueber Verfahren und Beweislast vor dem Sielgericht galten besondere Vorschriften. Ib. § 15 f. Sowol bei diesen Zusammenkünften als bei denen zu gemeinsamer Arbeit (tam judicandi vel operis) galt ein erhöhter Friede, der auch die auf dem Hin- oder Rückwege Befindlichen schützte. Ib. § 1. Vgl. auch S. 345 § 3. 346 § 6. 8. 9. 365 § 14.

[96]) Richthofen S. 288 § 2 f.; 291 § 4 und 5; 345 § 5. 6. 8. 10. 15; S. 365 f.

[97]) Vgl. z. B. Richthofen S. 290. 345 § 1 u. 5. 364 § 1. Die Genossenschaft hatte selbst das Pfändungsrecht.

[98]) Vgl. z. B. S. 289 § 18 (prompta pecunia); über Rechnungslegung S. 345 § 4; über die Auflage eines Schosses ib. § 5.

[99]) Vgl. z. B. Richthofen S. 347 § 13.

[100]) Richthofen S. 291 § 6: haec singula praemissa servanda sunt in labore, in coetu, in *potu* causa laboris vel aggeris.

[101]) Man darf aber nicht mit Wilda, Rechtslex. III. S. 282. 283 freie Einigungen für die älteste Quelle der Deichverbindungen halten.

wurden, so zu deren Unterhaltung verpflichtet, daß sie daher mit derselben rechtlichen Nothwendigkeit Mitglieder der Genossenschaft seien, mit der man Mitglied einer Gerichts- oder Heeresgemeinde war[102]). Die Deich- und Sielverbände waren daher keine bloßen Privatvereine. Sie waren aber ebensowenig Staats- oder Gemeindeanstalten im späteren Sinn[103]). Sie waren vielmehr selbständige Gemeindegenossenschaften alter Art, welche nur, statt auf Markgemeinschaft, auf Deich- oder Sielgemeinschaft beruhten.

Wenn nun aber so bisweilen bereits die ländlichen Verbände sich in verschiedene Genossenschaften mit verschiedenen Zwecken gespaltet hatten, so war doch die Regel vielmehr die, daß eine einzige Gemeinde in ungetheilter und gleichmäßiger Weise allen gemeinsamen Zwecken der Genossen diente.

1. Der wichtigste dieser Zwecke blieb die genossenschaftliche Oekonomie. Nur die vollkommen abgemarkten größeren Höfe waren zu völlig selbständigen Einzelwirthschaften geworden: wo dagegen noch eine Gemeindegenossenschaft bestand, da waren Gesammtwirthschaft und Sonderwirthschaft zwei sich gegenseitig ergänzende Faktoren des ländlichen Wirthschaftsbetriebes, deren keiner ohne den andern denkbar war. Das Verhältniß dieser beiden Faktoren aber zu einander war nach der Art der Ansiedlung oder dem Grade, in welchem die Emancipation der Sonderwirthschaften von der Gesammtwirthschaft fortgeschritten war, überaus verschieden gestaltet. Dieser materiellen Grundlage entsprach die verschiedene Vertheilung der Eigenthumsrechte an Grund und Boden[104]).

a. Ueberall fast völlig von der Gesammtwirthschaft gelöst war die Hauswirthschaft des einzelnen Genossen und deshalb hatte er Sondereigen an Haus und Hof. Weil aber Haus und Hof erst durch die dazu gehörigen Rechte in der Mark ein Ganzes wurden, mußte sich auch hier die Abhängigkeit von der Gesammtheit fühlbar machen. Sie trat juristisch hervor in den bezüglich der Hofstätten fortbestehenden Veräußerungsbeschränkungen, in Vorkaufs- und Näherrechten, aber auch in den in die Ordnung des Hauswesens direkt eingreifenden Verordnungen, welche sich aus der genossenschaftlichen Bau-, Feld-, Dorf- und Weidepolizei ergaben.

b. Ganz ebenso verhielt es sich mit der Ackerwirthschaft da, wo keine Feldgemeinschaft bestand. Wo aber die Feldgemeinschaft, wenn auch in abgeschwächten Formen, fortdauerte, war die Feldwirthschaft in manchen Beziehungen noch Sache der Gesammtheit, welche die Zeit des Pflügens, Säens und der Brache bestimmte oder doch den Einzelnen an die herkömmliche Dreifelderwirthschaft band, die Brachzelge als gemeine Weide behandelte und eine ausgedehnte

---

[102]) Vgl. auch schon Sachsensp. II, 56. Schwabensp. art. 215.

[103]) Ueber die späteren Deichverbände unten § 58.

[104]) Die nähere Untersuchung der rechtlichen Natur des Gesammteigenthums wird dem zweiten Theil vorbehalten. Dort folgen auch die Belege.

Feldpolizei übte. Rechtlich entsprachen dem mannichfache Beschränkungen des Sondereigens am Ackerland, die besonders in Weide-, Trift- und Wegerechten und anderen ländlichen Dienstbarkeiten bis auf unsere Tage gekommen sind [105]). Ja in manchen Marken war das Gesammtrecht am Acker noch so stark, daß dieser unter Umständen, besonders wenn er mit Wald besetzt ward und der Wald eine gewisse Höhe erreicht hatte, in die Allmende zurückfiel [106]).

c. Am meisten aber trat die Sonderwirthschaft vor der Gesammtwirthschaft in der Wald-, Weide- und Wasserwirthschaft zurück. Während daher an Hofstätte und Acker ein durch einzelne Befugnisse der Gesammtheit beschränktes Sondereigen die Regel war, standen Wälder, Weiden und Gewässer meist der Gesammtheit in ungetheilter Gemeinschaft zu und bildeten ebenso den Mittelpunkt des Gesammtrechts, wie die Hofstätte den Mittelpunkt des Sonderrechts bildete. Deshalb war an der gemeinen Mark bei der Genossenschaft das Eigenthum oder, wo dies einem Grundherrn zustand, das Untereigenthum oder ein Nutzrecht, und sie hatte allein oder mit dem Grundherrn die Substanzverfügung. Sie konnte das Gemeinland veräußern, verschenken, verpfänden, verpachten, vertheilen, in Sondereigenthum verwandeln. Aber auch die Benutzung der Mark war eine genossenschaftliche Angelegenheit und stand daher der Gesammtheit zu. Diese Gesammtheit jedoch bestand aus Einzelnen, für welche von einem anderen Standpunkt aus die ihnen als Genossen gebührende Marknutzung zugleich die nothwendige Ergänzung ihres Sonderguts war. Deshalb waren die Nutzungsrechte innerhalb der durch den Genossenverband gezogenen Schranken zugleich selbständige Rechte. Sehr verschiedenartig konnte die Grenze zwischen Gesammtrecht und Einzelrecht an der Mark gezogen sein: immer blieb jenes die Quelle für dieses und die Nutzung jedes Genossen wurde daher durch seine Stellung in der Genossenschaft bedingt und bestimmt.

Daher war, was das Verhältniß der Genossen unter einander angieng, der Anspruch auf Nutzung genau ihrem Genossenrechte kongruent. Ursprünglich waren daher die Nutzungsrechte aller Genossen einander gleich. Die demnächst eintretenden Beschränkungen, welche das wirthschaftliche Bedürfniß jedes Einzelnen zum Maßstabe nahmen, hoben mit der entstehenden faktischen Ungleichheit die Rechtsgleichheit nicht auf. Mit der Spaltung der Genossen in zwei oder drei Klassen gieng eine ebenmäßige Abstufung der Nutzungsrechte, also

---

[105]) Ueber die Fortdauer der Feldgemeinschaft und ihre Folgen vgl. Harthausen, ländl. Verf. rc. S. 237. Landau S. 62 f. Weiske l. c. S. 61 f. Michelsen S. 91 f. Bluntschli, Ueberschau II. 309. 310. Maurer, Einleit. 73—80. 147—157. Dorfv. I. 35. 36. 96—98. II. 3—6. Thudichum 171 f. Blumer l. c. 383. Heusler l. c. 57 f. 96. 97.

[106]) Beispiele b. Löw 151 nach Eranien I. 35. 37. 52; aus der Mark Altenhaslau v. 1354 b. Grimm III. 414 § 9; aus Unterwalden b. Heusler l. c. 59. 60. 98—100.

deren rechtliche Ungleichheit, Hand in Hand. Dem getheilten und mehrfachen Genossenrechte entsprachen dann getheilte oder mehrfache Nutzungsrechte, der Fixirung der Genossenzahl korrespondirte die Zerlegung der Marknutzung in feste ideelle Quoten und mit der Selbständigkeit des Genossenrechts wurde auch das Nutzungsrecht ein selbständiges Sachenrecht. Endlich entsprachen der Stellung der verschiedenen mittelbaren und unmittelbaren Schutzgenossen verschiedene auf besonderem Titel beruhende oder aus bloßer Gunst eingeräumte Nutzungen, während umgekehrt ein durch die genossenschaftliche Verfassung übertragener Vorzug der Ehre oder des Amts oder eine im genossenschaftlichen Interesse übernommene besondere Mühe auch besondere Vorrechte an der Marknutzung begründen konnten [107]).

Ebenso aber war, was das Verhältniß des Einzelnen zur Gesammtheit angieng, die genossenschaftliche Verfassung das Entscheidende für das Maß der Beschränkung der Sondernutzung durch Gemeindebeschluß. Nach der Genossenschaftsverfassung bestimmte sich daher nicht nur der Umfang der so verschieden bemessenen Verfügungsbefugniß des Einzelnen über sein Nutzungsrecht, dessen Veräußerlichkeit, Vererblichkeit und Theilbarkeit: sondern auch die Befugniß der Gesammtheit, die dem ideellen Anspruch entsprechende reale Nutzung zu beschränken und zu fixiren. Gerade in diesem Punkte trat die genossenschaftliche Natur der Nutzungen auf das Schärfste hervor, indem während des Mittelalters kaum irgendwo der Gesammtbefugniß, im Interesse der Mark die Nutzung beliebig zu beschränken, ein Privatrecht des Einzelnen auf ein festes Quantum oder Quale der Nutzung entgegenstand, der Einzelne vielmehr nur verlangen konnte, den Mitgenossen oder doch den Genossen seiner Klasse gleich behandelt zu werden. In der That waren es denn auch genossenschaftliche Beschlüsse, welche die ursprüngliche Unbeschränktheit der Nutzungen nach und nach in eine genaue Feststellung ihres Maßes verwandelten, indem sie den Grundsatz, daß Jeder nur nach seinem wirthschaftlichen Bedürfniß nutzen solle, durch die Schließung der Mark nach außen, die Prüfung der Bedürfnißfrage im konkreten Fall und eine Reihe anderer Bestimmungen verwirklichten, die ordnungsmäßige Benutzung resp. Schonung der Mark durch Markgesetz und Markpolizei sicherstellten und endlich vielfach den Inhalt des einzelnen Nutzungsrechts durch die Feststellung des Quantum und Quale der Nutzungsmittel (z. B. des Viehs) oder des Nutzungsgegenstandes (z. B. des Holzes) fixirten [108]). Ebenso wurde die Benutzung der zur Allmende gehörigen Wege, Stege, Brücken und Plätze zwar als Recht jedes Genossen betrachtet, aber durch eine Wegepolizei der Gesammtheit beschränkt [109]). Dasselbe geschah hin-

[107]) Vgl. über die verschiedenen Arten dieser von ihm als „besondere“ bezeichneten Nutzungen Maurer, Markv. 121 f. 248 f. Dorfv. I. 221—231.

[108]) Näheres in Th. II.

[109]) Vgl. z. B. Löw 183. Landau 182. Maurer, Einl. 89 f. Dorfv. I. 285 f.

sichtlich des gemeinen Wassers, der Brunnen, Quellen, Bäche und Flüsse, soweit nicht mit dem echten Eigenthum ihre Benutzung oder doch deren Regelung und Gewährung auf Grundherrn und Landesherrn übergieng[110]). Auch in den seltenen Fällen, in denen eine freie Markgenossenschaft sich mit dem echten Eigen auch die freie Jagd und Fischerei bewahrt oder unter der Grundherrschaft wenigstens einzelne Reste derselben gerettet hatte, beschränkte die Gesammtheit durch ihre Beschlüsse und Ordnungen die Einzelnen in der Ausübung der Nutzungen[111]). Eine wirkliche genossenschaftliche Wasser-, Schifffahrts- oder Jagdpolizei konnte sich indeß mit der Schmälerung der alten Freiheitsrechte selten erhalten. Am frühesten hatten die Markgemeinden das Recht auf die Metalle durch die Entstehung des Schürfrechts und des Bergwerksregals verloren; bezüglich anderer Mineralien aber, des Sandes, der Steine, der Lehm-, Mergel- und Thonerden u. s. w. dauerte das Gesammtrecht fort und hier war daher überall die freie Nutzung des Einzelnen innerhalb der durch die genossenschaftlichen Anordnungen und die vorgeschriebenen Formen gezogenen Grenzen gestattet. Dasselbe gilt bezüglich des Torfstiches und einiger kleinerer Marknutzungen, wie des Heuens und Plaggenmähens, des Streu- und Laubsammelns, des Raff- und Leseholzes, des Eckernsammelns u. s. w.[112]). — Während bei allen diesen Nutzungsarten der Natur der Sache nach die genossenschaftliche Gleichheit im Wesentlichen festgehalten wurde, traten weit eingreifendere Beschränkungen und Ungleichheiten bezüglich der beiden wichtigsten Marknutzungen, der Beholzung und der Weide, ein. Holz zunächst konnte ursprünglich jeder Genosse so viel aus dem gemeinen Walde holen, als er für seine Wirthschaft bedurfte, und zwar ebensowol Bauholz, als Brennholz, als endlich Nutzholz für Zäune und Geräthschaften. Nur eine nähere Ausführung des Satzes, daß Niemand über das Bedürfniß seiner Wirthschaft schlage, enthielten demnächst die Ausfuhrverbote. Allein schon in ihnen zeigt sich, daß man die Erschöpfbarkeit des Waldes zu empfinden begann. Bald gieng man weiter und verlangte in jedem einzelnen Fall eine Untersuchung der Bedürfnißfrage durch genossenschaftliche Beamte und eine Kontrole über die zweckentsprechende Verwendung des Gewährten. Hieraus entwickelte sich besonders bezüglich der Gebäude eine förmliche Baupolizei, indem die Genossenschaft über ordnungsmäßige Anlegung und Instandhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude im Markinteresse wachte. Endlich reichte das Holz auch für das Bedürfniß nicht mehr hin und es wurde nunmehr oft die Zahl der Stämme oder das Quantum des Holzes, welches auf das einzelne Genossenrecht fallen sollte, genau fixirt. Gleichzeitig aber

---

[110]) Löw 181. Landau 182. Maurer, Markv. 162. Dorfv. I. 280—285.

[111]) Löw 184. Landau 181. Thudichum 306 f. Maurer, Einleitung 152—157. Markv. 153—159. Dorfv. I. 270—280.

[112]) Löw 172. 174—180. 182. Maurer, Markv. 160—162. Dorfv. I. 289. 290.

wurde auch die Art und Weise der Holznutzung näher bestimmt. Es wurde dem Einzelnen verboten, nach Belieben Holz zu holen, und eine Anweisung der Stämme durch genossenschaftliche Beamte verordnet. Die Abfuhr und Verwendung des Holzes wurde an eine gewisse Zeit geknüpft, bei deren fruchtlosem Ablauf das Holz wieder an die Gemeinde fallen sollte. Vielfach wurden regelmäßige Holzhiebe und Vertheilungen des Holzes unter die Genossen an bestimmten Holztagen vorgeschrieben. Ueberall endlich wurden genaue Verordnungen über die Art des Holzhiebes, über Schonung des Waldes, über Forstfrevel aller Art, über Befugnisse und Pflichten der genossenschaftlichen Förster und Waldaufseher, über das Halten schädlicher Thiere, über die Pflicht jedes Genossen, für den Nachwuchs durch bestimmte Anpflanzungen zu sorgen, kurz über alle Gegenstände gegeben, welche unter den Begriff der sich immer schärfer entwickelnden genossenschaftlichen Forstpolizei fielen[113]. In ähnlicher Weise waren Mast-, Weide- und Triebrechte jedes Genossen ursprünglich nur durch sein Bedürfniß beschränkt. Doch trat von Anfang an, daß der Einzelne nur als Glied der Gesammtheit berechtigt sei, darin hervor, daß er sein Vieh nur in der vom gewählten Gemeindehirten getriebenen gemeinen Heerde gehen lassen, nicht aber es unter einem besonderen Hirten davon trennen durfte. Auch hier wurde im Laufe der Zeit das Bedürfniß näher festgestellt. Im Allgemeinen geschah dies im Sinne des Güterrechts, so daß die Ackerwirthschaft des Einzelnen zum Maßstabe seines Bedürfnisses gemacht und ihm nur das aus jener ernährte und gezogene Vieh zu treiben gestattet ward. Hieraus entwickelte sich bezüglich der Sommerweide und in den Gebirgsländern besonders bezüglich der nur im Hochsommer zu befahrenden Alpen das sog. Winterungsprincip, nach welchem nur das auf dem Gut durchwinterte oder zu durchwinternde Vieh aufgetrieben werden durfte. Daneben aber machte sich doch vielfach, namentlich betreffs der Mast und in den Gebirgsländern betreffs der im Thal gelegenen Allmenden, eine entgegengesetzte Anschauung geltend, nach welcher das Bedürfniß des Hausstandes entschied. Dies führte häufig dazu, das man eine bestimmte Anzahl geliehenen Viehs zuließ oder doch denen, welche kein eignes Vieh besaßen, Entschädigung gewährte. Endlich wurde auch hier, wenn die Weide nicht mehr dem Bedürfniß genügte, Zahl und Gattung des Viehs, das jeder Genosse auftreiben durfte, genau fixirt oder doch für jedes Stück, das über eine gewisse Zahl hinaus getrieben wurde, Entgelt gefordert. Mehr als das weideberechtigte Vieh durfte dann in der Regel der Genosse überhaupt nicht halten. Neben diesen Beschränkungen des Quantums wurde die Art und Weise der Nutzung bestimmt; die Zeit des An- und Abtriebs, offene und geschlossene Zeiten, die Vertheilung der einzelnen Weiden unter

[113]) Löw 154 f. Grimm R. A. 506 f. Landau 172–176. Renaud 50 f. Blumer I, 2. 359 f. Heusler 94–99. 142 f. Maurer, Markv. 137 f. Fronh. III. 212 f. Dorfv. I. 231 f. Thudichum 160 f.

die einzelnen Viehgattungen wurden geregelt; es wurde überhaupt eine genossenschaftliche Weidepolizei gehandhabt[114]). — Wurden alle diese Marknutzungen nur beschränkt, so hörten andere allmälig ganz auf. Dies gilt besonders von dem Recht, durch Rodung, Umhegung oder sonstige Landnahme aus der Mark das Sondereigen zu mehren, ein Recht, das nur in einzelnen Reminiscenzen fortdauerte[115]). Mit ausdrücklicher Genehmigung der Genossenschaft aber konnten natürlich auch jetzt Rodungen, Zaunrichtungen, Beifänge und Zuschläge angelegt, Gebäude auf der Allmende erbaut, Bäume auf ihr gepflanzt werden. Ebenso konnte die Genossenschaft die ganze Mark oder einzelne Stücke derselben zur Sondernutzung auf Zeit oder auf Dauer entgeltlich oder unentgeltlich unter die Genossen vertheilen oder verlosen, und derartige Grundstücke konnten sodann alle Stufen von Allmende bis zu vollem Sondereigen durchlaufen, so im Kleinen die Entwicklung wiederholend, welche vor Zeiten dem Privateigenthum am Lande überhaupt die Entstehung gegeben hatte[116]).

d. Wenn nun aber so das unbewegliche Gesammtvermögen vornemlich zur Ergänzung der einzelnen Sonderwirthschaften diente, so enthielt doch die alte Gesammtwirthschaft neben dieser Gesellschaftswirthschaft zugleich die heutige Gemeindewirthschaft in sich. Das Gemeinland wurde daher zugleich für diejenigen Bedürfnisse der Gesammtheit verwandt, welche wir heute als eigentliche Gemeindebedürfnisse betrachten: für Versammlung, Anlegung und Verbesserung von Wegen und Brücken, Erbauung von Gemeindehäusern, Besoldung genossenschaftlicher Beamten u. s. w. In keiner Weise aber unterschied man diese dem Umfange nach noch unbedeutenden öffentlichen Bedürfnisse von den gleichmäßigen individuellen Bedürfnissen Aller, und konnte sie so lange nicht unterscheiden, als man nicht zur Erkenntniß einer von der Gesammtvielheit verschiedenen Gesammteinheit gekommen war. — Nicht anders verhielt es sich mit dem etwa schon vorhandenen beweglichen Gesammtvermögen. Eine wahre Gemeindekasse und ein einheitlicher Gemeindehaushalt waren unbekannt; Bußen und Gefälle, welche an die Gesammtheit fielen, mochten von ihr für einen öffentlichen Zweck verwandt oder dazu aufbewahrt, sie mochten aber ebensogut unter Alle vertheilt oder von Allen vertrunken werden: beides schien rechtlich dasselbe[117]).

---

[114]) Löw 168 f. 173 f. Grimm, R. A. 521 f. Landau 163 f. Blumer II, 2. 360—369. Michelsen 97. Heusler 72—85. Thudichum 250 f. 266 f. Maurer, Markv. 142—148. Fronh. III. 211—215. Dorfv. I. 244—270.

[115]) Löw 32. 33. 187 f. Maurer Einl. 157 f. Markv. 163—175. Dorfv. I. 290—304. Thudichum 175 f.

[116]) Löw 33. 185. Renaud 29. 83. Blumer I, 2. 336 f. 362—364. Weiske l. c. 86 f. Duncker l. c. 170. Michelsen 93. Heusler l. c. 62. 91 f. Thudichum S. 277 f. Maurer, Einl. 107 f. 111 f. Markv. 175 f. Dorfv. I. 35 f. 304 f.

[117]) Vgl. Th. II.

e. Dieser auf der Identität der Gemeinde mit der Summe ihrer Vollgenossen beruhenden Gesammtwirthschaft entsprach die Vertheilung der ökonomischen Lasten. Während daher nach außen, der herrschaftlichen oder öffentlichen Gewalt gegenüber, ebensosehr alle einzelnen Genossen als die Gesammtheit selber zu dinglichen und persönlichen Diensten und Leistungen, Frohnen und Steuern, Kriegs- und Beherbergungslasten u. s. w. verpflichtet waren, wurden innerhalb der Genossenschaft alle diese Verpflichtungen nach Maßgabe des nutzbaren Inhalts der einzelnen Genossenrechte vertheilt. In derselben Weise aber korrespondirten den genossenschaftlichen Rechten auch genossenschaftliche Leistungen und Dienste, so daß die Gemeindefrohnen, die Nachbarpflichten, die Naturalleistungen an Gemeindebeamte und die nur erst sehr vereinzelt vorkommenden Geldumlagen nur den Vollgenossen, geringer berechtigten Genossen aber auch nur in geringerem Verhältniß oblagen[118]).

2. Mit dieser ökonomischen Bedeutung vereinte die Gemeindegenossenschaft als ein Verein des öffentlichen Rechts die Bedeutung einer Friedens- und Rechtsgenossenschaft, welche sich zur Wahrung ihres Friedens und Rechts zugleich nach innen als Gerichtsgenossenschaft, nach außen als Wehrgenossenschaft gestaltete.

a. Die Gemeinde selbst daher war Quelle und Trägerin eines besonderen Friedens und Rechts, welche sich ebensowol auf die eigentlichen Markangelegenheiten als auf die persönlichen Verhältnisse der Gemeindegenossen erstreckten. Das genossenschaftliche Recht war seinem Inhalt nach wesentlich verschieden, jenachdem es ein Hofrecht oder ein freies Dorfrecht, Bauernrecht oder Markrecht war. In allen Fällen aber wurde es auf genossenschaftlichem Wege — durch Herkommen, Weisthum und Küre — frei fortgebildet und es gab für die Gemeindeautonomie keine andere Schranke als das ihr entgegenstehende Recht der öffentlichen oder herrschaftlichen Gewalt. Auch in grundherrlichen Gemeinden daher bedurften autonomische Beliebungen nur dann der Genehmigung des Herrn, wenn an dessen Rechten etwas geändert werden sollte. Freilich aber wurde, so frei die Bewegung der Gemeinde innerhalb ihres Kreises sein mochte, dieser Kreis selbst immer mehr verengt. Denn mit dem Wachsthum der grundherrlichen und vogteilichen Gewalt gewann das grundherrliche oder vogteiherrliche Bannrecht, welches vollfreie Gemeinden selbst ausübten, eine steigende Bedeutung. Das darin liegende Recht, zu gebieten und zu verbieten, zu bannen und zu verbannen, zu mehren und zu mindern, wurde schon jetzt von den Herren im Wege einseitiger Vrrordnungen geltend gemacht, welche zwar anfänglich überall da, wo sie an dem bisherigen Recht

[118]) Bluntschli, R. G. I. 413. 414. Sternberg I. 9. 23. 26. 64. Renaud 36. Hanssen, Fehmarn 114 art. 32. Wigand, Prov. Recht v. Paderborn II. 218. Heusler l. c. 7. 12. 13. 15. Maurer, Einl. 89f. Markv. 185f. Fronh. III. 230f. Dorfv. I. 192f. 328f. II. 15f.

der Gemeinde etwas änderte, deren Zustimmung erforderten, allmälig aber auch ohne eine solche erlassen wurden und somit den Anfang der Untergrabung und endlichen Vernichtung der Gemeindeautonomie enthielten[119]).

b. So weit Friede und Recht der Gemeinde reichten, so weit reichte auch ihre Gerichtsbarkeit[120]). In den freien Märker-, Bauer- und Dorfgerichten wurde daher ursprünglich im Namen der Gemeinde, in den Hofgerichten im Namen des Herrn, aber mit Zuziehung genossenschaftlicher Urtelsfinder gerichtet. Allmälig wurden freilich herrschaftliche und genossenschaftliche Gerichte einander immer ähnlicher, das genossenschaftliche Element war aber auch in den Gerichten gemischter Natur sehr stark vertreten. Das Gericht wurde unter dem Vorsitz eines herrschaftlichen oder genossenschaftlichen Richters gehalten, das Recht von der ganzen Gemeinde oder von besonders ernannten Urtelsfindern oder von ständigen Schöffen gewiesen. Ort, Zeit und Verfahren waren ganz in alter Weise bestimmt. Die Kompetenz der Gerichte erstreckte sich in persönlicher Beziehung auf Genossen und Schutzverwandte, aber auch auf Fremde und Ausmärker, die sich am Mark- oder Dorfrecht vergangen. In sachlicher Beziehung wurden vornemlich Marksachen verhandelt. Dazu kamen aber auch da, wo die Genossenschaft sich mit keiner politischen Gemeinde mehr deckte, die persönlich-genossenschaftlichen Angelegenheiten. Nicht nur die Bestrafung der Mark- und Dorffrevel, die Entscheidung der Streitigkeiten über die Mark und deren Benutzung und die freiwillige Gerichtsbarkeit bei Besitzveränderungen, Feststellung der Markgrenzen und Führung der Markbücher hatten die genossenschaftlichen Gerichte: sondern sie entschieden auch über Vergehungen der Genossen gegen die Gemeindebeamten, über den Bruch des Genossenfriedens durch Scheltwort und Schlägerei, über alle im Markgericht selbst begangenen, wenn auch sonst vor andere Gerichte gehörigen Vergehen, und sie nahmen die Aufnahme und Ausschließung von Genossen vor. Wo natürlich ein Markgericht mit dem Bauer- oder Nachbargericht identisch war, erkannte es zugleich über kleinen Diebstahl, unbedeutende Schuldsachen, unrichtiges Maß oder Gewicht und falschen Verkauf; wo es Cent-, Landes- oder Amtsgericht war, reichte seine Kompetenz sehr viel weiter. Auch ohne dies aber waren die Strafen nicht immer auf Vermögensbußen und Verlust des Genossenrechts beschränkt, sondern giengen mitunter zu Haut und Haar. Mit der Gerichtsgewalt war eine Zwangsgewalt, insbesondere eine Pfändungsgewalt der Gemeinde, welcher kein Genosse sich widersetzen durfte, verbunden[121]). Für die einzelnen Genossen aber folgte aus dem gerichts-

---

[119]) Hanssen l. c. 105 f. Maurer, Markv. 269 f. 414 f. Fronh. III. 275 f. Dorfv. II. 152 f.

[120]) Löw 191—269. Grimm, R. A. 518 f. 528 f. 749 f. Maurer, Einl. 169 f. Markv. 309 f. 322 f. Fronh. IV. 84 f. Dorfv. II. 115 f. Thudichum 125 f. 271 f.

[121]) Auf Fehmarn bestand noch bis in die neueste Zeit das Recht der Dorf-

genossenschaftlichen Verbande im Verhältniß zu einander Recht und Pflicht des gerichtlichen Beistandes, des Zeugnisses und der Eideshilfe[122]), im Verhältniß zur Genossenschaft Recht und Pflicht, im echten Ding zu erscheinen, die Markfrevel zu rügen, das Urtel zu finden, die Markämter anzunehmen, den genossenschaftlichen Beamten Gehorsam und bei Pfändungen, Geboten und Vollstreckungen Beistand selbst mit bewaffneter Hand zu leisten, den auf frischer That betroffenen Frevler aber selbst zu pfänden oder zu schütten[123]).

c. Der genossenschaftlichen Handhabung des Friedens und Rechts nach innen entsprach die gemeinsame Wehr nach außen. Allein diese einst so wichtige Seite der Gemeindeverfassung hatte nur in den Städten und den freien Landesgemeinden sich in einer kräftigen Wehrgenossenschaft erneut. In den meisten Landgemeinden erinnerten an sie nur noch wenige Spuren, besonders die Pflicht aller Genossen, sich mit bewaffneter Hand gegenseitigen Beistand gegen Angriffe von außen zu leisten und ebenso die gesammte Mark oder das gesammte Dorf gegen unrechtmäßigen Angriff zu vertheidigen[124]).

3. Jede Gemeindegenossenschaft war aber auch eine sittliche, gesellige und vielfach auch noch eine religiöse Einheit.

a. Die sittliche Gemeinschaft verpflichtete die Genossen zu gegenseitiger Unterstützung in allen Nothfällen[125]). Sie sollten mit einander Liebe und Leid tragen und, wo es nothwendig war, Dienste und Leistungen für einander übernehmen[126]), selbst nach dem Tode aber bei Vermeidung von Bußen ein-

schaft, in das Haus des Genossen, der sich ihren Statuten widersetzte, zu gehen und ihn zu pfänden. Hanssen S. 136. Vgl. Löw 238.

[122]) Und zwar nicht blos vor dem Dorf- oder Markgericht, sondern vor allen andern Gerichten. Löw 39f. 110. 111. Maurer, Einl. 171. Dorfv. I. 333f. Vgl. auch Grimm III. 652 § 40. 41.

[123]) Vgl. Löw 39f. 110f. Maurer, Markv. 189—192. Dorfv. I. 190f. 334. 335. II. 85. Grimm I. 577 § 14. 583. 589. 590. III. 178. 182. 215. 305 § 22. Die Verletzung dieser Pflichten zog Geldbußen, bisweilen aber auch, wenigstens im Wiederholungsfall, Verlust des Genossenrechts nach sich. Löw 213—216. 263. Grimm III. 215. 305 § 22. Ueber die symbolische Form, in welcher die dauernde oder zeitweilige Ausschließung des ungehorsamen Genossen vollzogen ward, vgl. Grimm, R. A. 529. 530. W. I. 700. Maurer, Dorfv. I. 377. 378.

[124]) Kaiserr. IV, 20: auch sint die merker die mark schuldig zu wern allen den leuten die sie angriffen. W. v. 1570 § 22 Granien I. 50: wer in der mark wohnet, wasser und weide geneuszt, musz auch der mark noth helfen tragen. W. aus d. 15. Jahrh. b. Grimm I. 382. 573; v. 1458. 1479. 1509 § 5 ib. II. 14. III. 500. 474. Vgl. Maurer, Einl. 162. 331. Markv. 188. 189. Dorfv. I. 347. 348. Damit hängt auch die Feuerfolge zusammen. Grimm I. 768. III. 489.

[125]) Maurer, Einl. 161f. Markv. 188f. Fronh. III. 217. Dorfv. I. 337f.

[126]) So sollte nach dem Wendhagenschen Bauerrecht ein Bauer dem anderen behilflich sein, ihm 5 Meilen zu Pferde und 3 zu Fuß entgegen kommen, wenn

ander die letzte Ehre erweisen[127]). Deshalb war auch die Armenpflicht der Gemeinde so alt wie die Gemeinde selbst[128]).

b. Die gesellige Bedeutung der alten Genossenschaft griff in das Recht besonders in dem gemeinsamen Vertrinken der an die Gesammtheit fallenden Markbußen und in dem sich deshalb an die echten Dinge regelmäßig anschließenden Gelage ein[129]).

c. Als religiöse Genossenschaft bildete häufig noch die Markgemeinde zugleich eine Pfarr- und Kirchspielsgemeinde, so daß den genossenschaftlichen Rechten und Pflichten zugleich die kirchlichen Lasten und in denjenigen Gemeinden, welche sich das Wahlrecht des Pfarrers oder doch des Meßners und Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens erhalten hatte, auch die kirchlichen Rechte entsprachen. Mitunter waren dann auch die Kirchenvorstände und Gemeindevorstände identisch, wie z. B. in Ditmarschen die Schließer und die Geschwornen des Kirchspiels. Im Allgemeinen aber suchte die katholische Kirche früh, um sich von den weltlichen Einrichtungen unabhängig zu machen, die kirchlichen von den weltlichen Gemeinden zu trennen, und es gelang ihr dies um so leichter, als sie die Parochien zu bloßen Verwaltungsbezirken herabdrückte. Im Bauernkriege verlangte der erste Bauernartikel, die ganze Gemeinde solle einen Pfarrer selbst erwählen und kiesen und die reformirte Kirche hat dann in der That den Gemeinden Wahlrecht, Sittenpolizei und kirchliche Selbstverwaltung, die lutherische Kirche wenigstens eine gewisse Theilnahme daran zugestanden. Allein fast überall ist es weder mehr die wirthschaftliche noch die politische Gemeinde, welche diese Rechte übt, sondern eine besonders organisirte Pfarr- oder Kirchspielsgemeinde[130]).

III. Soweit endlich die Gemeindegenossenschaft fortbestand, blieb auch ihre Verfassung der einer alten Volksgemeinde analog. Deshalb unterlag sie auch demselben langsamen Zersetzungsprozeß, welcher um Vieles früher

---

er nicht nach Hause gelangen konnte und, wenn er des Andern Vieh umkommen sähe, seine eigne noch so eilige Arbeit anstehen lassen und das Vieh retten. Maurer, Dorfv. I. 337. Im Fürstenthum Oettingen sollten die Nachbarn einander umsonst ackern und fahren oder sonst einander dienen. Maurer, Fronh. III. 217. Vgl. auch Grimm I. 681 § 23. 768: thät ihnen jemand unrecht an den wäldten, dasz wir ihnen sollen helffen als uns selber. III. 476 § 12. Nach einigen Dorfrechten soll der Nachbar sogar dem Genossen, der sich keinen Erben zu erzeugen vermag, dazu verhelfen. Maurer, Dorfv. I. 338. 339.

[127]) Grimm I. 801—802. 361 f. 417. Vitzdorfer Dorfbelieb. b. Hanssen S. 109 art. 12. Dazu Hanssen S. 120. 121. Maurer, Dorfv. I. 340.

[128]) Maurer, Dorfv. I. 340—347.

[129]) Löw 273. 274. Weiske III. 89. Grimm, R. A. 529. W. I. 580. 590. Hanssen 129. 130. Maurer, Markv. 275—278. Thudichum 145. Sachsensp. III. 64. § 11.

[130]) Vgl. Landau, Terr. 367 f. Maurer, Einl. 167—169. Markv. 194—196. Dorfv. I. 367—376. Stüve l. c. S. 3 f. S. unten § 58. 63.

die größeren Volksgenossenschaften aufgelöst hatte. Das Wesen dieser Verfassung wurde durch den Mangel eines eigentlichen Gemeindeorgans bestimmt; nicht einmal die Vorstellung eines solchen konnte so lange vorhanden sein, als der Begriff einer von der Gesammtvielheit verschiedenen Gesammteinheit fehlte. Wo daher die Genossenschaft selbst handeln sollte, mußte die Gesammtheit als Versammlung unmittelbar thätig werden; wo aber dies unausführbar war, traten zunächst für Erfüllung der Pflichten und Ausübung der Rechte bevollmächtigte Vertreter Aller ein; endlich wurde auch hier, wie in den höheren Kreisen längst geschehen, aus dem in Vollmacht geübten fremden Recht selbständiges zu Leihrecht oder zu Eigenthum besessenes Recht.

1. So lange daher eine Genossenschaft ihre Selbständigkeit bewahrte oder so weit sie eine theilweise Selbständigkeit auch unter einem Herrn rettete oder errang, war die oberste genossenschaftliche Machtvollkommenheit bei der in den alten Formen auf ungebotenen und gebotenen Dingen zusammentretenden oder zusammenberufenen Genossenversammlung. Diese Versammlung, zu welcher nur die aktiven Genossen zu kommen berechtigt und verpflichtet waren, Schutzgenossen lediglich in ihren eigenen Angelegenheiten oder zum Anhören der Beschlüsse zugezogen wurden, in welcher aber später mit der Entstehung mehrfacher oder geringerer Genossenrechte entsprechende Vorrechte oder Minderrechte Platz griffen, war nicht etwa die Repräsentation einer unsichtbaren Gemeinde, sondern sie war die Gemeinde selbst. Freilich wurde in ihr in bestimmten Formen verhandelt und vor Allem das Princip der Stimmenmehrheit mehr und mehr anerkannt[131]): allein damit gab man die alte Anschauung noch nicht auf und fand auch in dem Mehrheitswillen nicht den Ausdruck eines einheitlichen Gemeindewillens, sondern den Willen des stärkeren, größeren Theils, dem der geringere folgen müsse, damit ein Wille der Gesammtheit entstehe. Deshalb kam man über die Vorstellung, daß nur im Gesammtakt die Gemeinde selbst handle, nicht hinaus, und so lange eine Gemeinde irgend noch Unabhängigkeit und genossenschaftliches Leben besaß, besorgte sie alle ihre wichtigeren Angelegenheiten unmittelbar selbst als sichtbare Gesammtheit. Urtelsfindung und Rechtsweisung, Beliebung und Beamtenwahl, Vermögensverwaltung und Rechnungsabnahme, Markpolizei und Selbstbesteuerung, Vertragschließung und Aufnahme neuer Genossen waren daher bei der Gesammtheit oder es stand ihr doch in diesen wie in anderen Gemeindeangelegenheiten die letzte Entscheidung zu[132]).

---

[131]) Vgl. Sachsensp. II. 55. Schwabensp. (Laßb.) c. 214. Rechtsb. des Ruprecht von Freising I. 142. Schauberg I. 3 § 22. 55 § 26. 112 § 10. Grimm I. 78. 114 f. 168. III. 179. Oeffn. z. Dietlikon und Rieden v. 1420 b. Renaud 87. 88. Auch Bluntschli II. 57. Maurer, Markv. 359. Dorfv. II. 86 f. Thudichum 139. Näheres in Th. II.

[132]) Löw 191—274. Grimm, R. A. 528 f. Maurer, Einleitung 141. Markv. 269 f. 306 f. 322 f. Dorfv. III 76 f. Thudichum 135 f.

2. Gleich jeder andern Genossenschaft aber konnte die Gemeindegenossenschaft die ihr zukommenden Rechte nicht alle selbst ausüben; sie bestellte daher genossenschaftliche Vorsteher und Beamte, welchen sie einzelne Befugnisse entweder zur Ausübung in Vollmacht oder zu leihweisem Besitz oder endlich zu eigenem Recht übertrug. Wie in andern Genossenschaften war daher auch hier durch jede derartige Beamtung die einheitliche Gewalt der Gesammtheit getheilt und es mußten sich ähnliche Folgen daraus ergeben.

a. Der oberste Vorsteher jeder Genossenschaft war ursprünglich ein gewählter Richter und Heerführer, welcher die Versammlungen berief und leitete, ihre Beschlüsse vollzog, die Strafen vollstreckte und die Genossenschaft nach außen vertrat.

α. Ein solcher Vorstand war in den großen Marken der erste oder oberste Märker, der oberste Vogt, Holzgraf, Waldbote oder Märkermeister[133]). Daher wurde auch er ursprünglich aus den Vollgenossen frei gewählt und konnte seines Amtes entsetzt werden[134]); er war der Markordnung und dem Markgericht unterworfen[135]); er übte seine Gewalt im Namen der Gemeinde aus[136]); er bezog keinen Antheil an den Markbußen, sondern wurde nur durch einige besondere Nutzungs- und Ehrenrechte und regelmäßige Abgaben entschädigt[137]). In manchen Marken erhielt sich lange das Vorsteheramt in dieser alten Bedeutung eines genossenschaftlichen Amts[138]). In der Regel aber machte es alle die Wandlungen durch, welche einst das Fürstenamt und nach ihm das Grafenamt erlebt hatte; es wurde das Vorrecht einer bevorzugten Klasse[139]);

---

[133]) Löw S. 47—65. 126—136. Landau 168. Maurer, Einleit. 139 f. Markv. 196—255. Thudichum 139—150.

[134]) Vgl. z. B. Grimm I. 513: wir wisen myn herren von Falckenstein vur einen rechten *gekoren* foyd, *nit* vor einen *geboren* foyd, die wile das er den merkern recht und ebin tut, so han sie in lieb und wert; dede er abir den merkern nit recht und ebin, *sie mochten einen andern sezen.* Ib. I. 587: dasz sie einen hern von Dietz *gekoren* hant vor zeiten zu einem obersten märker, also dasz sie ihnen die marcke sullen helffen hägen, schirmen und schutzen. Vgl. ib. II. 635. III. 77. 97. 440. 443. 453. 454. 463 § 13. 489. 490. 492. 500. Dazu Löw 48. 129. Maurer, Markv. 201. 207. 208. 209. 224. 270. Thudichum 140.

[135]) Löw 60. Maurer, Markv. 207. 208. 145. 269. 270. Thudichum 143.

[136]) Z. B. Grimm I. 515. III. 300. 412: von der mark wegen — aus befehl der markgenossen. Vgl. Maurer, Markv. 269. 224 f. 273. 274.

[137]) Löw 61—63. 133. 134. Maurer, Markv. 248—255. Thudichum 146—150.

[138]) Eine Zusammenstellung giebt Maurer, Markv. 224 f. Vgl. Note 134.

[139]) So sollten in der Oberurseler Mark die beiden Märkermeister zunächst aus dem Adel, dann aus den Priestern, und erst, wenn sich unter ihnen keiner fand, aus den Landleuten gewählt werden. Grimm III. 490. Vgl. ib. 411. 415 § 3. 454.

es wurde zuerst unter gewissen Beschränkungen, dann unbedingt erblich [140]; es wurde Pertinenz von Grund und Boden [141], mit diesem veräußerlich [142]) und endlich theilbar [143]. So wurde es allmälig zu einer aus privatrechtlichem Titel besessenen Markgerichtsherrschaft, mit welcher zuerst ein selbständiger Antheil an den Bußen, endlich wol gar der Bezug aller Bußen und Gefälle verbunden war, während in entsprechender Weise die Amtshandlungen Anfangs im Namen des Obermärkers und der Märker, zuletzt ausschließlich im Namen jenes vollzogen wurden [144]. Der Markgerichtsherr hatte nunmehr ein eigenes und selbständiges Recht, zu gebieten und zu verbieten, er konnte Markordnungen errichten, er sah die ihm gewährten Nutzungen und Gaben als Folge einer Oberherrschaft über die Mark an, er konnte schließlich wol gar zu einer eigentlichen Grundherrschaft emporsteigen [145]. Ließ eine solche selbständig gewordene Markgerichtsherrschaft die genossenschaftliche Selbständigkeit noch in gewissen Schranken bestehen, so mußte derselben die seit dem 16. Jahrhundert sich fast überall vollziehende Vereinigung der Markvorstandschaft mit der Landesherrschaft den vollen Untergang bereiten. Zunächst zwar erwarben die Landesherren nicht die Markgerichte, sondern die von diesen verschiedenen höheren Grafengerichte. Der Markrichter hatte nämlich ursprünglich häufig zugleich die Centgerichtsbarkeit, niemals aber die gaugräfliche Gewalt und insbesondere den Blutbann; über allen Marken stand daher eine oberste Gewalt, welche vom Könige stammte und von ihm entweder an Reichsvögte verliehen oder an geistliche und weltliche Grundherren zur Verleihung übertragen war. Indem nun hier wie überall mit Ausnahme weniger reichsunmittelbar gebliebener Marken die öffentliche Gewalt sich allmälig in eine Herrschaft, die öffentliche Vogtei in eine Privatvogtei verwandelte, wurde in den meisten Marken die oberste Gewalt lehnbares oder allodiales Eigenthum eines Territorialherrn und ver-

---

[140]) So 1228 im Rheingau. Bodmann I. c. I. 450. Vgl. Löw 49. Maurer, Markv. 212 f. Thudichum 141. 142.

[141]) So war nach dem W. v. 1401 b. Grimm III. 488 in der hohen Mark das Märkermeisteramt mit der Burg Homburg verbunden. Vgl. Löw 50. 130. Maurer 222 Note 31.

[142]) Ein Beispiel von einem Verkauf des Waldbotenamts in der hohen Mark v. 1192 theilt Thudichum S. 141 Note 1 mit. Vgl. Piper l. c. 222. 232. Löw 131. Maurer, Markv. S. 214 Note 74. S. 222 Note 31^b.

[143]) Maurer S. 222. Urk. v. 1327 b. Niesert II. 128: **proprietatem dimidietatis holtgravie.**

[144]) Löw 61—65. 133—136. Maurer, Markv. 241—255. 274. 275. Thudichum 146 f.

[145]) Neben der Entwicklung freier Marken zu grundherrlichen kam auch die Entwicklung grundherrlicher Marken zu genossenschaftlicher Verfassung vor. Hier ist dann natürlich die Gerichtsherrschaft anderen Ursprungs. Vgl. Maurer, Markv. 216—219.

wandelte sich endlich in eine volle Landesherrlichkeit. Mit der so begründeten eigenen Herrschaft nun aber vereinigte sich häufig auch die Markvorstandschaft in derselben Hand, so daß ohne Weiteres entweder die Obermärker Landesherren oder die Landesherren Obermärker wurden. Aber auch wo dies nicht der Fall war, sah man mehr und mehr die Obermärkerschaft als ein bloßes landesherrliches Unterrichteramt an. Als endlich die Landeshoheit sich in eine wahre Landesobrigkeit umbildete, folgerte man schon aus dem Wesen der Obrigkeit, daß der Landesherr zugleich Eigenthümer der Markgerichtsbarkeit sei, so daß man keines besonderen Titels mehr bedurfte, um die letzten Spuren einer genossenschaftlichen Beamtung zu vernichten[146]).

β. Dem Märkermeister entsprach in der Dorf- oder Bauerschaftsmark ein Dorf- oder Bauerrichter, welcher auch Bauermeister (magister vicinorum), Ortsrichter (judex loci), Dorfgrebe, Heimburge, Hunne, Zentner, Baueraldermann, Dorfmeier, Schultheiß oder ähnlich benannt zu werden pflegte[147]). Auch er war ein genossenschaftlicher Richter und Führer im alten Sinn, der daher vor Allem die Bauernversammlung und das Bauerngericht berief und leitete, den dorfgenossenschaftlichen Frieden und das Dorfrecht handhabte, vermöge eines genossenschaftlichen Bannrechts in Dorfangelegenheiten gebot und verbot, die bewaffnete Mannschaft aufbot und führte und statt dessen später die öffentlichen Abgaben und Leistungen erhob, die Gemeindebeschlüsse vollzog und die Genossenschaft nach außen — also auch vor Gericht — vertrat[148]). Alle diese Befugnisse aber übte er weder aus eignem noch aus herrschaftlichem Recht, er richtete weder unter Königsbann noch im Namen eines Herrn, sondern er war ein bevollmächtigter Stellvertreter der Gemeinde[149]), von der er deshalb auch jährlich gewählt ward[150]), der er Rechenschaft schuldete[151]) und der die Bußen ganz oder zum Theil zufielen[152]). — Ein ganz ähnlicher genossenschaftlicher Vorstand kam auch in einzelnen auf grundherrlichem Boden

---

[146]) Vgl. Maurer, Markv. S. 373—428 und unten § 55.

[147]) Diese und andere Namen belegen Maurer, Dorfv. II. 22—32. Thudichum 37—45.

[148]) Sachsensp. I, 2 § 4. II, 13 § 1—3 und Glosse dazu; III, 64 § 11. Schwabensp. (Laßb.) c. 92. 174. Kaiserr. II. c. 119. Maurer, Dorfv. II. 45—60. Thudichum 38.

[149]) Vgl. die vorige Note; Grimm II. 335. 498. III. 820. Maurer, Dorfv. II. 21, Note 4—9.

[150]) Sternberg I. 6. 10. Maurer, Dorfv. II. 34. 35. 38—41. Auch ein Wechsel in bestimmter Reihenfolge kommt vor. Maurer l. c. 44. 45. Hanssen, Fehmarn 118.

[151]) Maurer, Dorfv. II. 21 Note 5. 6; 49 Note 55. 56. Grimm III. 820. 821.

[152]) Z. B. Grimm I. 78 § 33. 89. 92. 94. III. 738 § 2. Schauberg I. 14. 96. 113. 120.

gegründeten Gemeinden vor, indem entweder der herrschaftliche Beamte allmälig in einen genossenschaftlichen verwandelt oder neben jenem ein besonderer Gemeindevorsteher gewählt oder ernannt ward[153]). In der Mehrzahl aller auf grundherrlichem Boden stehenden Dörfer dagegen und namentlich in den meisten auf slavischem Boden entstandenen deutschen Gemeinden war der herrschaftliche Schultheiß, dessen Amt erblich und veräußerlich zu werden pflegte, gleichzeitig das Haupt der Genossenschaft[154]). — Der genossenschaftliche Ortsvorsteher nun war offenbar bis zum 15. Jahrhundert überall ein Richter im alten Sinn. Nur in einzelnen Gegenden, in denen überhaupt die alte Genossenschaft sich von innen heraus in eine Gemeinde umzubilden begann, fieng auch der Ortsrichter an, in allen oder einigen Beziehungen sich zu einem wahren Gemeindeorgan zu entwickeln. Schon äußerlich zeigt sich dies darin, daß nunmehr, wie bereits früher in den städtischen Heimschaften, auch auf dem Lande ein kollegialischer Ortsvorstand vorkommt[155]). Mehr noch tritt an solchen Orten eine Veränderung in der amtlichen Thätigkeit der Dorfvorstände hervor, indem sie nunmehr vorzugsweise v e r w a l t e n d e Behörden werden, denen eine wahre Dorfregierung obliegt[156]). Auf diesem Wege ist es bisweilen in der That dahin gekommen, daß die alten genossenschaftlichen Ortsrichter zu eigentlichen Gemeindevorständen in einer den städtischen Bürgermeistern verwandten und oft auch ebenso benannten Amtsstellung geworden sind und sich als solche bis ins 18. Jahrhundert oder bis auf unsere Tage erhalten haben[157]). Alle solche Erscheinungen indeß waren Ausnahmen; in der Regel wurde jede derartige Entwicklung, auch wo sie bereits begonnen hatte, durch eine entgegengesetzte Strömung abgeschnitten, welche an die Stelle des genossenschaftlichen Vorstandes einen obrigkeitlichen Beamten setzte, indem entweder der genossenschaftliche Beamte in einen solchen verwandelt wurde, oder die öffentlichen resp. herrschaftlichen Beamten, welche ursprünglich lediglich die öffentliche oder herr-

---

[153]) Viele Beispiele b. M a u r e r, Dorfv. II. 35—38. 41—43. Vereinzelt auch in Preußen. V o i g t, Gesch. Preußens VI. 734.

[154]) M a u r e r, Dorfv. II. 38. Ueber den erblichen Schultheißen in Preußen V o i g t l. c. III. 476 f. VI. 733 f.

[155]) Belege b. M a u r e r, Dorfv. II. 32—34. 382 f.

[156]) Besonders tritt dies in der polizeilichen Gewalt über Feld und Wald, Dorf und Gebäude, Maß und Gewicht und in der Einnahme und Verrechnung der Gemeindegefälle hervor. M a u r e r, Dorfv. II. 45 f.

[157]) Beispiele aus dem Gebiet von Nassau, Erfurt, Würzburg, Fulda, Speier, der Pfalz, Hohenzollern, Baiern ꝛc. b. M a u r e r, Dorfv. II. 63. 64; aus den Reichsdörfern ib. 382 f. Viele Beispiele bieten die Schweizer Gemeinden. Ebenso gehört hierher der bis in die neueste Zeit bestehende d o p p e l t e Dorfvorstand auf Fehmarn, der aus den für die inneren Angelegenheiten bestellten D o r f g e s c h w o r n e n und den die Gemeinde nach außen vertretenden G e m e i n s l e u t e n zusammengesetzt ist. H a n s s e n S. 106 art. 8 f. 118.

schaftliche Gewalt über der Gemeinde zu vertreten und mit den Gemeindeangelegenheiten nichts zu thun hatten, zur Gemeindeobrigkeit wurden[158]). Schon im 16. Jahrhundert waren durch diese herrschaftlichen oder obrigkeitlichen Beamten im größten Theil Deutschlands die alten genossenschaftlichen Gemeindevorstände verdrängt oder neben ihnen zu ganz untergeordneten Funktionen, wie zu denen des Flurschützen und Boten, herabgesunken[159]).

b. Neben den richterlichen Vorständen bestellte die alte Gemeindegenossenschaft eine Reihe untergeordneter Beamten und Diener. In den großen Marken bedurfte der Obermärker häufig eines Stellvertreters, den er Anfangs in jedem einzelnen Fall entweder vom Markgericht erbat oder aber selbst ernannte. Allmälig indeß wurde es Sitte, ständige Stellvertreter unter dem Namen der Untermärkermeister, Unterholzgrafen, Holzrichter, Schultheißen, Vögte rc. zu bestellen, welche zwar in den grundherrlichen Marken von Anfang an ernannt, in den übrigen aber ursprünglich gewählt, dann mit und endlich ohne Zustimmung der Märker ernannt und somit in rein herrschaftliche Beamte verwandelt wurden[160]). Ganz in derselben Weise wurden die verschiedenen untergeordneten Beamten und Diener der Mark, die Förster, Waldmeister, Aufseher, Malmänner, Schützen, Wächter, Knechte, Schreiber, Boten, ja selbst die gemeinen Hirten ursprünglich von der Markgemeinde selbst gewählt und bevollmächtigt und gelobten eidlich ihr Treue und Dienst, wofür sie durch besondere Nutzungen, Antheil an Bußen und Pfandgebühren oder einen festen Sold in Geld und Naturalien von der Genossenschaft entschädigt wurden; allmälig aber wurden auch sie aus genossenschaftlichen Beamten Unterbeamte des Markgerichtsherrn oder seines Stellvertreters, der sie immer häufiger selbst ernannte und sich den Diensteid leisten ließ[161]); oder ihr Amt wurde, wie z. B. bei Forstmeistern und Förstern, eigenes erbliches Recht[162]). Länger erhielt sich in Dorf- und Bauergemeinden und selbst in freiergestellten Hofgemeinden die genossenschaftliche Natur der mit der Vervielfältigung der Gemeindeangelegenheiten sehr zahlreich werdenden Aemter für Allmende, Wasser, Forst, Feld und Weinberge, für Schule und Kirche, für Sitten- und Ortspolizei, für die Gemeindekasse und die Abgaben, für Boten- und Schreiberdienst, für Hirtendienst u. s. w. Alle solche Beamte wurden gewählt, waren der Genossenschaft verantwortlich und wurden von ihr besoldet. Doch war ihre Bedeutung für die Gemeindeverfassung theils sehr unbedeutend, indem sie zu der Gemeinde lediglich in dem Verhältniß besoldeter Diener standen, theils

---

[158]) Vgl. Maurer, Dorfv. II. 41 f. 60 f. 165 f. 168 f. 390 f. 397 f.

[159]) Beispiele b. Maurer, Dorfv. II. 60—63. 384 Note 78.

[160]) Löw S. 60. 139—141. 200—202. Maurer, Markv. S. 231—241. 391—394.

[161]) Löw S. 65—69. 137—143. Maurer, Markv. S. 255—269.

[162]) Z. B. Maurer, Markv. 265.

wurden schließlich auch sie in herrschaftliche oder obrigkeitliche Unterbeamte verwandelt [163]).

3. Hiermit war in den bei Weitem meisten ländlichen Genossenschaften und vor Allem in der überwiegenden Mehrzahl der Dorf- und Bauergemeinden die genossenschaftliche Verfassungsbildung erschöpft und es traten erst durch eine Einwirkung von oben her weitere Veränderungen ein. Vereinzelt indeß kommt eine weitergehende Entwicklung aus dem Innern der Genossenschaft heraus vor, welche die Verwandlung der Genossenschaftsverfassung in eine Gemeinheitsverfassung anbahnt oder vollzieht. Gerade die Betrachtung solcher Ausnahmen ist geeignet, das Wesen der gewöhnlich fortdauernden unvollkommeneren Verfassung klar zu stellen.

a. Der erste Punkt, auf welchem in allen Genossenschaften der Grundsatz, daß die Gesammtheit alle gemeinen Angelegenheiten selbst besorgte, durchbrochen ward, war die Einführung ständiger Urtelsfinder oder Schöffen. In den meisten Gemeinden ist es nicht einmal bis zu dieser Rechtsbildung gekommen, vielmehr blieb die Rechtsprechung im Genossengericht so lange bei der Gesammtheit, bis sie mit der Veränderung des alten Verfahrens auf die Richter selbst übergieng. Erst in jedem einzelnen Ding bestellte die Gesammtheit sich einen Fürsprecher, der mit oder ohne vorherige Berathung mit jener das Recht wies, oder der Richter selbst befragte Einen oder Mehrere im Ringe, die sodann entweder bei der Menge Rath einholten oder auf die Gefahr, von Jedem aus dem Umstande gescholten zu werden, selbständig antworteten. In anderen Gemeinden wurden zwar ständige Schöffen eingeführt, aber von Anfang an als herrschaftliche Beamte neben dem Schultheißen ernannt, so daß darin keine Fortbildung der Genossenschaft, sondern eine Fortbildung der Herrschaft lag. Endlich gab es indeß auch Bauerschaften, in denen ständige Urtelsfinder als eine gewählte oder sich selbst ergänzende genossenschaftliche Behörde neben dem Richter standen, wie z. B. die Kornoten der westphälischen und niedersächsischen, die Holzgeschwornen, Märkerschöffen oder Verordneten vieler rheinischen Marken und die Dorf- oder Feldgeschwornen mancher Dörfer [164]). Solche ständigen Schöffen waren nun freilich kein Gemeindeorgan, sondern bloße Vorfinder des Rechts, deren Spruch von Jedem aus dem Umstande gescholten und an die gemeine Menge gebracht werden konnte, höchstens bisweilen in gebotenen oder Nothdingen die Mitwirkung der Gesammtheit ausschloß [165]).

---

[163]) Ausführlich handelt über Bedeutung und Schicksale dieser zahlreichen aus der genossenschaftlichen Gemeindeverfassung hervorgegangenen Aemter Maurer, Dorfv. II. 95—119.

[164]) Vgl. Löw 69f. 202f. Maurer, Einl. 141. 170. Markv. 280f. 347—359. Dorfv. II. 128. 129. Thudichum 144. 145.

[165]) Maurer, Markv. 286.

b. Allein im Laufe der Zeit trat mitunter zu der gerichtlichen Thätigkeit der Schöffen eine berathende hinzu, indem der Genossenschaftsvorstand sie auch in Verwaltungsangelegenheiten zuzog oder an ihre Zustimmung gebunden wurde[166]). Oder es wurde auch da, wo keine Schöffen bestanden, mitunter sogar neben ihnen ein besonderes Kolleg der Beisitzer oder Beistände gewählt[167]).

c. Offenbar lag, wie in den Städten theils aus Schöffenkollegien, theils neben ihnen oder ohne sie aus Gemeindeausschüssen Stadträthe hervorgegangen waren, so auch in den ähnlichen Kollegien der Landleute der Anfang zur Bildung wahrer Gemeinderäthe[168]). Allein in den bei Weitem meisten Gemeinden blieb es eben beim Anfange. In den großen Marken fallen die Anfänge eines wirklichen Raths meist erst in das 15. und 16. Jahrhundert, als mit dem Erlöschen des politischen Sinns die Bildung repräsentirender Ausschüsse die Freiheit nicht mehr förderte, sondern untergrub. Fast überall daher wurden die Schöffen und Beisitzer entweder ganz abhängig vom Herrn, der nun ihre Wahl bestätigte, endlich sie selbst ernannte und absetzte[169]), oder aber sie wurden die Repräsentanten eines bevorzugten Standes unter den Markgenossen, wie namentlich des Adels, oder stellten doch die Markgemeinde in ständischer Gliederung dar[170]). In beiden Fällen wurde es den Herren leicht, sich der Ausschüsse gegen die Genossenschaft selbst zu bedienen, indem sie, während sie die Ausschüsse als unselbständige Körperschaften ganz von sich abhängig machten, die Märkerdinge überhaupt nicht mehr beriefen[171]). Nur in wenigen Marken, besonders in der Pfalz, bestand eine Zeit lang ein Rath in städtischer Weise und mitunter selbst ein großer und kleiner Rath nebeneinander[172]), so daß hier die Bildung einer Landesgemeinde, wie wir sie in einzelnen Gegenden mit oder ohne Anlehnung an die Markverfassung wirklich haben entstehen sehen, ihrem Abschluß sehr nahe kam[173]). — Der Schweiz, den freieren Bezirken am Ober- und Niederrhein, den selbständigeren friesischen

---

166) Maurer, Markv. 284. 285.

167) Beispiele bei Maurer, Markv. 282 Note 20. 21.

168) Unrichtig ist es, wenn Maurer S. 294. 295. 306 u. sonst mit Rücksicht auf solche Rechtsbildung die Verfassungsbildung der freien Städte eine „Wiederholung . . der Verfassungsgeschichte der großen Marken gewissermaßen im Kleinen“ nennt. Vielmehr ist an eine vielleicht sogar direkte Einwirkung in umgekehrter Richtung zu denken.

169) Belege b. Maurer, Markv. S. 296 Note 78—83.

170) Beispiele b. Maurer, Markv. S. 288—294.

171) Beispiele b. Maurer l. c. S. 286—288.

172) So in der Mittelhaingeraide Sechser und Vierzehner; in der Limburg-Dürkheimer Mark Achter und Vierundzwanziger. Maurer, Markv. 294. 295. 297 f.

173) Man vgl. bes. die Verfassungsgeschichte der Limburg-Dürkheimer Mark b. Maurer, Markv. S. 297—306 und oben § 49.

und niedersächsischen Bauerschaften besonders in Oldenburg und Ditmarschen, vereinzelt auch anderen Landschaften, gehören auch Rathsverfassungen in den Ortsgemeinden an[174]). Der Gemeinderath, welcher hier in vielen Dorf- oder Bauerschaften unter dem Namen eines Raths, auch wol unter dem Namen der Geschwornen, der Gemeinde- oder Bauerschaftsbevollmächtigten, des Ausschusses u. s. w. aus dem Innern der Genossenschaft entstand, erhob sich zwar kaum irgendwo zu der selbständigen Bedeutung eines städtischen Raths, sondern hatte vornemlich nur den Gemeindevorsteher zu berathen und zu unterstützen: allein er wurde doch vielfach zu einem wirklichen kollegialischen Gemeindeorgan, welches wenigstens für einzelne Beziehungen die Gemeinde zugleich vertrat und regieren half. Und während an der Seite eines herrschaftlichen Ortsvorstandes ein solcher Rath wenigstens einen Theil der alten Genossenschaftsverfassung durch eine zeitgemäße Umbildung in die Neuzeit hinübertrug, ist in solchen Gemeinden, die sich zugleich ihren genossenschaftlichen Ortsvorstand erhielten, dieser mit dem Rath bisweilen zu dem Organ eines selbständigen bäuerlichen Gemeinwesens in demselben Sinne geworden, wie dies Bürgermeister und Rath in den Städten waren[175]).

Alle diese Erscheinungen aber waren in Deutschland durchaus vereinzelt; die Regel war, daß die Umbildung der Genossenschaft zu einer Gemeinheit auf dem Lande kaum begonnen hatte oder noch völlig unentwickelt war, als die schöpferische Kraft des aus dem Innern des Volkes gestaltenden Einungswesens erlahmte und nur noch von oben in einem neuen und fremden Sinn eine Fortbildung des öffentlichen Rechtes erfolgte.

C. Ueberblicken wir nach dieser Darstellung in Verbindung mit dem früher Gesagten die Stellung der ländlichen Bevölkerung zu den durch das mittelalterliche Einungswesen einerseits, die gegen dasselbe bereits scharf ankämpfende Landeshoheit andererseits geschaffenen Verhältnissen im Großen und

---

[174]) Man vgl. die Nachweisungen bei Maurer, Dorfv. II. 65—68. Auch in einzelnen Gemeinden Westphalens, Baierns, Frankens u. s. w. kommen Räthe vor, doch sind dies meist Gemeinden, welche den städtisch organisirten Marktflecken sehr nahe stehen. Ueber die in Preußen vorkommenden Rathleute und Dorfältesten Voigt l. c. VI. 735. Eine sehr ausgebildete Rathsverfassung hatten nach Warnkönig, flandr. Staats- u. Rechtsgesch., die flandrischen Dörfer.

[175]) Vgl. über Entstehung, Bedeutung und Schicksale der Dorfräthe Maurer, Dorfv. II. 68—75. Daß sie keine einfache Nachbildung der Stadträthe waren, sondern in jeder Gemeinde unmittelbar aus dem Bedürfniß hervorgiengen (ib. 72), ist zuzugeben. Allein die Bildung der Dorfräthe war doch erst möglich, als die in den Städten vollzogene Umbildung der Rechtsvorstellungen sich auch auf dem Lande zu verbreiten anfieng. Schwerlich darf man daher mit Maurer S. 73 die Entstehung der Gemeinderäthe vor das 14. Jahrhundert, in welchem sie zuerst urkundlich erwähnt werden, setzen.

Ganzen, so können wir etwa folgende Resultate als den Schluß des Mittelalters bezeichnen.

Von aller genossenschaftlichen Verbindung mit den bevorzugten Ständen gelöst, war ein einheitlicher Bauernstand entstanden. Mit wenigen Ausnahmen hörig, war dieser Bauernstand in den meisten Ländern politisch rechtlos in Kirche und Staat. In den eigenen Angelegenheiten freilich war der Bauernstand noch im Besitz ausgedehnter Selbstverwaltung und Autonomie. Er lebte in kleinen, hier und da auch noch in größeren Gemeindegenossenschaften, in welchen er die genossenschaftlichen Angelegenheiten selbständig ordnete, sein Recht nach eigenem Bedürfniß und Belieben fortbildete und in alter Weise Recht sprach. Allein diese Genossenschaften hatten an den großen geistigen Bewegungen der Zeit wenig Theil und konnten daher nicht in zeitgemäßer Weise durch eigene Kraft zu genossenschaftlichen Gemeinwesen werden. Zwar finden sich in einigen Gegenden, besonders aber da, wo der Bauernstand am öffentlichen Leben noch Theil nahm, die Anfänge einer inneren Wandlung der Genossenschaften in Gemeinheiten. Die Entwickelung eines Ortsbürgerrechts statt des auf Markgemeinschaft und persönlicher Rechtsverbindung beruhenden Genossenrechts, die Verschmelzung von Dinglichkeit und Persönlichkeit des Rechts zur Territorialität, die Scheidung öffentlicher und privater Rechte, die Bildung eines Gemeindevermögens und Gemeindehaushalts, die Einrichtung von Gemeindeumlagen und Gemeindediensten für öffentliche Bedürfnisse, die Begründung einer Gemeinheitsverfassung durch Herstellung wirklicher Gemeindeorgane, in Ortsvorständen und Gemeinderäthen, — dies und vieles Andere, was sich zuletzt als die Entstehung einer von der Genossengesammtheit verschiedenen unsichtbaren Gemeinde zusammenfassen läßt, war hier und da die Folge einer in der Genossenschaft selbst lebendig gewordenen Bewegung. Und diese Bewegung war offenbar identisch mit der die andern Stände längst beherrschenden Einungsbewegung. Allein es fehlte viel daran, daß eine solche Veränderung allgemeinere Bedeutung erlangt hätte. Mochten hier und da gleich den städtischen Gemeinwesen auch ländliche Landes-, Kirchspiels- oder Amtsgemeinwesen, ja auch Bauerschafts- oder Dorfgemeinwesen sich bilden: die ländliche Gemeinde im Ganzen blieb lediglich eine Markgenossenschaft im alten Sinn.

Weil nun aber so die Landgemeinden von der genossenschaftlichen Neuorganisation des nach Ständen gegliederten Volkes ausgeschlossen blieben, war die Grundherrschaft und die aus ihr hervorgegangene Landesherrschaft in dem nie aufgegebenen Kampf gegen ihre Selbständigkeit im entschiedensten Vortheil. Unaufhaltsam drang die Herrengewalt gegen die genossenschaftlichen Elemente in der ländlichen Verfassung vor. Freiheit und echtes Eigen wurden bei dem des Waffenrechts beraubten Bauern zur Seltenheit. Herrschaftliche Richter und Beamte drängten sich in die Genossenschaft ein, herrschaftliche Ordnungen begannen die Willküren zu beschränken, die Frohnden und Zinsen, die noth-

wendige Folge der Hörigkeit und des abhängigen Besitzes, wurden mehr und mehr erhöht. Die Entwicklung der Städte brachte der Landbevölkerung, der sie die freien Elemente entzog und die sie von den neuen Erwerbszweigen abschnitt, nur Nachtheile. Die Abschließung des Herrenstandes und der Ritterschaft, die Bildung der Landstände und alle ohne Theilnahme der Bauern vor sich gehenden Einigungen gefährdeten immer entschiedener die ländliche Freiheit. Schon begannen die in die Räthe und Gerichte der Fürsten dringenden Doktoren das römische Recht, welches der Gemeindefreiheit wenig günstig war, auf die bäuerlichen Verhältnisse anzuwenden. Kurz, es vereinte sich Alles, um in unaufhaltsamem Fortschritt dem vom öffentlichen Leben abgeschnittenen Bauernstande auch die genossenschaftliche Selbständigkeit in den Angelegenheiten seiner Marken und Dörfer zu verkürzen.

Nicht ohne heftigen Widerstand und endlichen Kampf unterlagen die Landleute. Schon seit dem 13. Jahrhundert tönen die Klagen über gewaltsame Ausdehnung der Grundherrschaft durch die Fürsten [176]). Die folgenden Jahrhunderte sahen blutige Aufstände unterdrückter Gemeinden [177]). Endlich, als die Reformation mit der geistigen Befreiung des deutschen Volkes ihm auch das Begehren nach irdischer Freiheit stärker denn je zuvor aufregte, faßte die Landbevölkerung fast ganz Deutschlands ihre letzte Kraft zu dem großen Versuch der Selbstbefreiung im Bauernkriege zusammen [178]). Die Ziele der

---

[176]) Vgl. Grimm, R. A. S. 248 und die oft citirte Stelle aus Freigedank: die fürsten twingent mit gewalt — velt, stein, wazzer und walt, — darzuo beide wilt und zam; — si taeten luft gern alsam, — *der* muoz uns doch gemeine sin! etc. Vgl. auch Maurer, Fronh. IV. 522f.

[177]) Beispiele von Aufständen um 1406 und 1432 s. oben in § 46 a. E. — Größere Bewegungen fanden am Ende des 15. Jahrh. im Würzburgischen (1476), in der Abtei Kempten (1492) und im Elsaß (1493), im Anfang des 16. Jahrh. im Stift Speier (seit 1502), bei Freiburg, in Luzern, Solothurn, Zürich, Württemberg (1513), in den Gegenden von Konstanz, Ulm, im Bisthum Augsburg und in Kärnthen (1514), in Ungarn und in der Windischen Mark (1517) Statt. In Württemberg schlossen die Aufständischen die Verbrüderungen vom armen Konrad; im Elsaß, im Stift Speier und Freiburg nannten sich die Einungen der Bauern nach dem von ihnen als Pannier aufgepflanzten Bauernschuh „Bundschuh". Vgl. Oechsle, Beitr. zur Gesch. des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. Heilbronn 1830. S. 74f. Wachsmuth, Aufstände und Kriege der Bauern im Mittelalter, in Raumer's histor. Taschenb. 1834. S. 281f.

[178]) Der Bauernkrieg ergriff von der Schweiz, Schwaben und Franken aus den Elsaß, die Pfalz, den Rheingau, Oesterreich, Salzburg, Tirol, Kärnthen, Thüringen, Sachsen und Braunschweig. Wie allgemein aber die Bewegung war, beweist der gleichzeitige Aufstand der preußischen Bauern. Vgl. über diesen Töppen, b. Schmidt, Allg. Zeitschr. f. Gesch. VI. S. 493f. — Ueber den Bauernkrieg s. die Werke von Bensen, Oechsle und Zimmermann; Ochs, Gesch. v. Basel IV. 176f. V. 291f. 494f. Cornelius, Abhandl. der histor.

Bewegung, wie sie in den 12 fast von allen aufständischen Haufen angenommenen Artikeln formulirt waren, ermangelten weder historischer noch innerer Berechtigung [179]). Sie verlangten freie Wahl und Absetzung der Geistlichen durch die Gemeinden (art. 1); die selbständige Besorgung der Holz- und Markangelegenheiten durch Gemeindegekorene (art. 5); die Abschaffung des Blutzehnten und die Verwendung des Großzehnten für den Pfarrer, die Ortsarmen und die sonstigen Gemeindebedürfnisse (art. 2); die Aufhebung jeglicher Unfreiheit (art. 3) und ihres Merkmals, des Todfallrechts (art. 11); die Abstellung willkürlicher Strafen und unparteiische Justiz (art. 9); die Beseitigung der wider Herkommen und Verträge eingeführten oder willkürlich erhöhten Abgaben und Dienste (art. 8, 9) und die Verminderung unerschwinglicher Frohnden (art. 6); die Rückgabe endlich der gemeinen Nutzungsrechte an Wasser und Wald, insbesondere der Jagd und Fischerei (art. 4) und der Beholzung (art. 5), und des Eigenthums an denjenigen Allmenden, welche die Fürsten widerrechtlich genommen hätten (art. 5, 10) [180]). Allein es fehlte dem Bauernstande an einer festeren Gesammtorganisation, welche ihm den Sieg hätte sichern können. Den vereinigten Kräften der Fürsten und des Adels erlag die planlose und unzusammenhängende Bewegung und das geschlagene Landvolk sah seine Lage nirgend fast gebessert, häufig verschlimmert [181]).

Mit dem Jahre 1525 war es entschieden, daß in Deutschland nur durch das Mittelglied des Absolutismus die Freiheit möglich sei. So üppig noch

---

Kl. der bair. Akad. d. W. IX, 1. S. 145—204. P. Schunk, Beitr. zur Mainzer Gesch. I. 169f. 424f. II. 1f. 268f. III. 53f. Eichhorn, R. G. § 485. Maurer, Einl. 220. Fronh. IV. 522—528.

[179]) „In den erwähnten Bauernartikeln" — lautet das Urtheil Maurer's, Fronh. IV. 529 — „haben die Bauern mehr praktischen Verstand und eine weit tiefere und gründlichere Kenntniß der Bedürfnisse des Landes bewiesen, als alle damaligen Doctores der Rechte zusammen".

[180]) Vgl. Bensen l. c. 514f. Oechsle 246f. Ueber besondere Beschwerden einzelner Gegenden Oechsle S. 255. 258. 494. Die Bauern im Innthal verlangten Theilnahme an der Landesregierung. Oechsle 498. In Heilbronn wurde sogar unter Zugrundelegung der sog. Reformation Friedrichs III. der Entwurf einer Verfassungsreform des Reichs von einem Bauernausschuß berathen. Darin verlangte man u. A. Entfernung aller Doktoren der Rechte aus dem Rath der Fürsten, weil sie nit erbdiener des rechtens sondern bestellt knecht seien. Oechsle S. 285. 286. Bensen 553. Vgl. auch Zöpfl, R. O. § 55 über die im Bauernkriege am stärksten hervortretende volksmäßige Opposition gegen das römische Recht. — Die Forderungen der preußischen Bauern lauteten ähnlich; sie wollten keinen anderen Herrn als Gott und die Fürsten haben, nur rechtmäßige Abgaben geben und freie Fischerei, Jagd, Vogelfang und Holzung genießen. Töppen l. c. S. 495.

[181]) Nur in den Stiftern Kempten, Würzburg, Bamberg und in der Pfalz wurden den Bauern einige Erleichterungen gewährt. Bensen l. c. S. 503f.

das Genossenschaftswesen fortwuchern mochte: seit dem Mißerfolg des letzten gewaltsamen Versuchs der deutschen Bauern, durch die eigene Kraft in die Reihe der berechtigten Stände zu treten, schied sich die Nation in die Klassen der Privilegiirten und der Unterdrückten. Bald sollten die Folgen in der Erartung aller Genossenschaften zu privilegiirten Korporationen hervortreten, welche im Kampf gegen den neuen Gedanken der Obrigkeit auf die Länge das Feld zu behaupten nicht vermochten.

Vierte Periode. 1525—1806

und

Fünfte Periode. Seit 1806.

§ 54. Das Wesen der Obrigkeit, der Privilegskorporation und der freien Association.

A. Von der Reformation und dem Bauernkriege bis zur Auflösung des Reiches haben wir in der Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft eine vierte Periode angenommen, in welcher der Gedanke der Obrigkeit das herrschende Princip ist, das Genossenschaftswesen aber mehr und mehr in ein privilegiirtes Korporationswesen umschlägt. Erst gegen das Ende dieses Zeitraums tritt der Gedanke der modernen freien Association in seinen Anfängen auf, um dann in unserm Jahrhundert eine so gewaltige umbildende und neuschaffende Kraft zu entwickeln, daß es gerechtfertigt erscheint, in ihm das gestaltende Princip der fünften Periode, in deren Beginn wir stehen, zu erblicken. Suchen wir zunächst, das Wesen und die Geschichte dieser drei Gedanken im allgemeinsten Umriß zu erfassen.

I. Die privilegiirte Korporation oder, wie man eigentlich sagen müßte, die Privilegskorporation war von der mittelalterlichen Genossenschaft mehr in ihrem inneren Wesen als in Namen und Formen verschieden, der Uebergang von dieser zu jener sehr allmälig und fast unmerklich.

1. Ihr Wesen besteht im Allgemeinen darin, daß sie eine Körperschaft ist, die durch ein ihr zustehendes Privileg oder einen Inbegriff von Privilegien bedingt und bestimmt wird. Auch früher hatten die Genossenschaften zahlreiche Privilegien gesucht und erhalten, immer aber war doch das Privileg nur um der Genossenschaft willen da und diente ihren Zwecken. Jetzt war umgekehrt der korporative Verband nur ein Mittel für die Ausnutzung des Privilegs, er war durch das Privileg und um des Privilegs willen da, ja er schien oft nichts anderes zu sein als ein inkorporirtes Privileg.

a. Der Existenzgrund des Genossenverbandes konnte nun nicht mehr in ihm selbst gefunden werden; das Privileg, die Koncession, also ein höherer Wille gab ihm das Dasein. Aber nicht blos das Dasein, mehr und mehr auch die Form ihres Daseins, ihre Organisation, erhielt die Korporation von etwas außer ihr. Sie wurde so im Grunde eine Anstalt, für welche der Umstand, daß ihr Substrat ein Verein war, nur von außerwesentlicher Bedeutung schien.

b. Die Zusammensetzung und Gliederung der Korporation wurde auf rein privatrechtliche Basis gebracht. Die Mitgliedschaft wurde unter dem Gesichtspunkt einer verhältnißmäßigen Antheilnahme am Privileg, die besondere Stellung und vielfach sogar das Amt im Verein unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Gerechtigkeit bezüglich jenes Privilegs aufgefaßt und behandelt, erworben und verloren.

c. Die rechtliche Bedeutung der Korporation schrumpfte entsprechend zusammen. Ihre Hauptbedeutung lag in der Erhaltung, Ausnutzung und Mehrung des Privilegs. Weil aber das letztere wesentlich nur von seiner nutzbaren Seite aufgefaßt und deshalb mehr und mehr, auch wo sein Inhalt in Wahrheit öffentlicher Natur war, als Privatrecht behandelt wurde, so sank die Korporation, selbst ohne fremdes Zuthun, zu einem vornemlich privatrechtlichen Institut herab. Daraus ergab sich nach außen der Rücktritt aller Genossenschaften vom öffentlichen Leben; korporativer Egoismus, mithin Exklusivität und Monopoliensucht gegenüber den Nichtmitgliedern; engherzige Isolirungssucht gegenüber anderen Vereinen und Ständen; Beschränkung der korporativen Rechte auf die einmal vorhandenen Korporationsarten bei gänzlichem Mangel einer von unten auf neu schaffenden Association; endlich dem Staat gegenüber das Streben nach Rechten ohne Uebernahme der korrespondirenden Pflichten, die einseitige Richtung des korporativen Bewußtseins überhaupt auf die Empfindung der Korporation als einer individuellen Besonderheit, wo sie sich sonst gleichzeitig als Glied einer höheren Allgemeinheit empfunden hatte. Im Innern der Korporation entsprachen ähnliche Veränderungen: die in der Gesammtheit lebende Einheit trat aus ihr heraus, nicht aber um eine über den Einzelnen stehende höhere Einheit zu werden, sondern um als ein beschränktes Privatrechtssubjekt, mithin als bloßes Individuum, neben den Einzelnen zu stehen; die Korporation hörte gänzlich auf, ein Gemeinwesen im Kleinen zu sein; ihre geistigen und sittlichen Momente schwanden; ihre Genossen empfanden sich nicht mehr als Glieder eines größeren Ganzen, sondern lediglich als Privatpersonen mit einem bestimmten Antheil an dem inkorporirten Privileg; der korporative Gemeinsinn schwand und das Gemeinleben erstarrte in todtem Formalismus; statt organischer Fortbildung griff zuletzt eine Verknöcherung um sich; endlich hörte die Korporation ganz auf, ein lebendiger Organismus zu sein, und wurde ein beliebig konstruirbarer Rechtsmechanismus.

2. Historisch vollzogen diese großen Wandlungen sich sehr allmälig, entsprechend den Wandlungen des deutschen Volksgeistes überhaupt.

a. Den Anfängen der Veränderung sind wir überall schon in der vorigen Periode begegnet. Insbesondere war im 15. Jahrhundert bereits ein Stillstand in der Einungsbewegung bemerkbar, den das erste Viertel des 16. Jahrhunderts noch einmal gewaltsam aber erfolglos unterbrach.

b. Das Jahrhundert, welches der Reformation folgt, zeigt eine entschiedene Abnahme der schöpferischen Volkskraft. Eine gewisse Abspannung war erklärlich nach der Erhebung des nationalen Geistes. Die Unterdrückung der Volksbewegungen auf dem Lande und in den Städten sonderte die Masse des Volkes schärfer als bisher von den bevorzugten Ständen; auch unter den letzteren aber verloren diejenigen, welche bisher die hauptsächlichen Träger freiheitlicher Entwicklung gewesen waren, die Bürger und die Ritter, unter dem Einfluß des veränderten Kriegswesens an Gewicht und Selbständigkeit. Die vorwiegende Richtung der Zeit auf geistige und religiöse Interessen, die beginnende humanistische Bildung, das stark erwachende Bedürfniß eines individuellen Geistes- und Gemüthslebens lenkten von den öffentlichen Angelegenheiten ab. Fast scheint es überhaupt, als habe die Volkskraft sich im 16. wie später am Ende des 18. Jahrhunderts an einzelne bedeutende Persönlichkeiten so stark verausgabt, daß vor der Wirksamkeit der Individualitäten die selbstschöpferische Thätigkeit des Volkes zurücktrat. Mit der abnehmenden Betheiligung der Gesammtheit an der Selbstverwaltung engerer und weiterer Genossenkreise minderte sich wechselweis bei der Mehrzahl das öffentliche Interesse, das politische Verständniß und die Liebe zur Freiheit, bis endlich die lange Entwöhnung auch die Fähigkeit zur Selbstregierung schwächte. So begann die vom Mittelalter überkommene korporative Gliederung bereits zu erstarren, die genossenschaftliche Neubildung stockte, der Uebergang von der freien Genossenschaft zur Privilegskörperschaft vollzog sich. Allein so unverkennbar schon im Beginn des 17. Jahrhunderts die Errichtung des modernen Staats dem von den Fürsten verkörperten Obrigkeitsprincip allein anheim fiel: noch war die politische Kraft des Volkes und die Lebensfähigkeit seiner korporativen Organismen bedeutend genug, um als möglich erscheinen zu lassen, daß, wie in England geschehen ist, so auch in Deutschland die obrigkeitliche Staatsidee mit dem Gedanken der korporativen Selbstgestaltung und Selbstverwaltung ein Kompromiß eingehen, daß auch der deutschen Nation neben einem starken und einheitlichen Staat die Betheiligung des Volkes an Rechtserzeugung, Rechtsprechung und Verwaltung und die freie Bewegung in angebornen oder selbstgewählten Gemeinschaftskreisen erhalten bleiben werde.

c. Das furchtbare Nationalunglück des dreißigjährigen Krieges, welches äußerlich und innerlich auf mehr als ein Jahrhundert hinaus das Volk verdarb, vernichtete solche Möglichkeiten. So tief war der Fall des deutschen Volkes, daß Rettung nur noch von der Durchgangsstufe eines schonungslosen

Absolutismus zu hoffen war. In der Zeit von 1648—1750 gab es in Deutschland kaum einen öffentlichen Geist. Wer die urkundlichen Denkmale dieser Zeit den älteren vergleicht, fragt mit schmerzlichem Staunen, ob es dasselbe Volk ist, dessen Seele sich so gewandelt hat. Der nationale Sinn fast völlig verloren und in eine Unzahl kleiner Fürstenhöfe der Staatsgedanke zerstreut; der ritterliche Geist eines unabhängigen Adels in Kastenstolz nach unten und Lakaienthum nach oben verkehrt; aus dem stolzen Bürgersinn ein würdeloses Spießbürgerthum, aus großartigem Handelsgeist ein niedriger Krämersinn, aus dem Hochsinn des Handwerks der berüchtigte Zunftgeist geworden; dem frohnenden und zinsenden Bauern die letzte Erinnerung der alten Freiheit entschwunden! Kaum daß hier und da einem Fürsten oder Gelehrten der Blick weiter reicht, als über sein Land, seine Stadt, seine Zunft; kaum daß hier und da sich ein Verständniß findet für andere Motive, als die einer zugleich kleinlichen und kurzsichtigen Selbstsucht; kaum daß hier und da das öffentliche Leben oder was dafür gelten will, sich um andere Ziele dreht, als um das einzige der Erhaltung und Mehrung ererbter oder erkaufter Privilegien. Das Volk ist eine Summe von Individuen geworden, fast der Begriff der Gemeinheit ist ihm verloren gegangen. So arm an Gemeinsinn war die Zeit, daß die häufig angewandten Sprichwörter communio mater discordiarum und negotia communia communiter negliguntur tägliche Bestätigung erfuhren, daß selbst dem Worte „gemein" die bis heute dauernde Degradation widerfuhr. Und das traurige Gefäß eines solchen Inhalts war das Korporationswesen, dessen Entartung und Verfall daher in dieser Zeit den Höhepunkt erreichte.

d. Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Nation sich langsam wieder erhob, als der geistigen Blüthe der Wissenschaft und Kunst und den großen Thaten einzelner Fürsten, vor Allem dessen, der den preußischen Staat zum Haupte Deutschlands befähigte, auch ein allmäliges Erwachen des deutschen Volksgeistes folgte: da waren die alten Korporationen zu sehr verknöchert, als daß sie dem neuen öffentlichen Sinn hätten als Hebel dienen oder umgekehrt von ihm einen belebenden Hauch empfangen können. Vielmehr brachte gerade die neue Bewegung ihnen den Untergang und mußte ihn bringen, um den Boden zum Neubau zu bereiten. Ein Theil von ihnen erlag den Stürmen, welche die französische Revolution auf deutschen Boden verpflanzte. Die Mehrzahl ist erst in weit späterer Zeit, in den letzten 20 Jahren etwa, gestorben oder aufgehoben oder so umgestaltet worden, daß in Wahrheit Aufhebung und Neubildung vorliegt. Einige wenige haben durch zeitgemäße Modifikationen ihr Dasein gerettet. Andere fristen noch heute ihr Leben in alter Art. Aber von dem modernen Genossenschaftswesen scheidet eine scharfe Grenze die Reste der Privilegskorporation, deren Blüthezeit die Zeit des nationalen Verfalles war.

II. Der Gedanke der Obrigkeit, welchem im Gegensatz zu dem

so verderbenden Innungswesen die neue Staats- und Rechtsbildung zufiel, hat verschiedene Stadien innerer und äußerer Entwicklung durchlaufen.

1. Das Wesen dieses Gedankens indeß, so groß im Uebrigen der Unterschied sein mag zwischen der Obrigkeit, welcher Luther Gehorsam fordert, dem l'état c'est moi Ludwigs XIV. und dem „ersten Diener des Staats" Friedrichs des Großen, ist bei fortschreitender Klärung und Vergeistigung identisch geblieben, ja es haftet noch allen jenen mannichfachen Staatskonstruktionen der Philosophen des 17. und 18. Jahrhunderts und der Staatsidee der französischen Revolution in gleicher Weise an. Das charakteristische Merkmal dieses Gedankens ist, daß er den Staat als etwas vom Volke Verschiedenes setzt; daß er in dem abstrakten Begriff dieses Staats die Summe aller öffentlichen Gewalt in einem bestimmten zugleich territorial und persönlich abgeschlossenen Kreise, mithin das Recht und die Pflicht, in diesem Kreise das Gemeininteresse (salus publica) gegen das Sonderinteresse zu vertreten, Ordnung und Recht zu schaffen und das Verhältniß der Glieder zum Ganzen zu regeln, als eine nothwendig verbundene Einheit koncentrit; daß ihm die Obrigkeit die sichtbare Repräsentantin dieses abstrakten Begriffs ist, außer dem Staat aber nur Individuen existiren.

Wenn wir die besondere Form, welche der Gedanke der Obrigkeit in Deutschland annahm, betrachten, so erkennen wir, daß er ebenso eine Potenzirung der alten Herrschaftsidee war, wie vorher das Gemeinwesen aus einer Potenzirung der alten Genossenschaft hervorgieng. Das Gemeinwesen und der Obrigkeitsstaat haben daher mancherlei, sie haben vor Allem die wahrhaft staatliche Natur gemein. In beiden ist an Stelle einer sinnlich wahrnehmbaren Einheit die unsichtbare Einheitsidee getreten, für welche dort die Gesammtheit, hier der Herr nur sichtbarer Träger, verkörpernde Erscheinungsform geblieben ist. Wie im Gemeinwesen das Gesammtrecht, so ist im Obrigkeitsstaat das Herrenrecht in einen einzigen Begriff zusammengefaßt, für welchen jedes seiner Attribute wesentlich ist, und hier wie dort hören daher die privatrechtlichen Veräußerungen, Theilungen und Zersplitterungen der öffentlichen Gewalt allmälig auf. Hier wie dort entsteht der Unterschied des öffentlichen und des privaten Rechts. Hier wie dort treten an Stelle der alten Mandatare, Leihbesitzer und Eigeninhaber öffentlicher Gewaltrechte wahre Organe des Einen Subjekts der Staatsgewalt. Hier wie dort endlich wird die Eigenschaft des Einzelnen als Glied des Ganzen von seiner Eigenschaft als Individuum getrennt und wie dort mit dem Begriff des Bürgerrechts, so ist hier mit dem Begriff der Unterthanenschaft die Möglichkeit gegeben, die öffentlichen Pflichten des Gehorsams, der Dienste und der Steuern und die auf besonderem Titel ruhenden Leistungs-, Dienst- oder Zinspflichten innerlich und äußerlich von einander zu sondern.

Größer jedoch, als solche Analogien, sind die **Unterschiede** der Rechtsgedanken des Gemeinwesens und der Obrigkeit. Denn indem dort an der

Trägerschaft der Einheit Alle Theil haben, hier nur ein Einzelner oder ausnahmsweise eine Summe von Einzelnen sie darstellt, ist dort die Einheit eine Gesammteinheit, welche in der Gesammtheit lebt und im Gesammtwillen den höchsten Ausdruck findet, hier dagegen eine der Gesammtheit fremde, aus sich selbst lebende Einheit, welche durch einen übergeordneten Einzelwillen wirksam wird. Während daher die Gemeinheitsverfassung die Organisation bestimmt, vermöge deren die Gesammtheit sich selbst regiert, enthält die Obrigkeitsverfassung die Organisation, vermöge deren die Gesammtheit regiert wird. In dem Begriffe des Bürgers findet sich politisches Recht und politische Pflicht, Herrschen und Gehorchen, aktive und passive Betheiligung am Gemeinwesen vereinigt: der Unterthan ist Subjekt nur im Privatrecht, im öffentlichen Recht lediglich Objekt, er steht im Staat wie der Laie in der Kirche. Das Gemeinwesen fordert daher Theilnahme der Bürger an Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung und neigt zu den Principien der Wahl, der Kollegialität und der Majorität: die Obrigkeit drängt zur Fernhaltung der Unterthanen vom öffentlichen Leben und begünstigt die centralisirende Administration durch ernannte einheitliche Organe. Wenn so das obrigkeitliche Princip die Verwirklichung des absoluten Staates anstrebt, so erscheint derselbe zugleich als ein Polizeistaat. Denn indem der Begriff des öffentlichen Wohls als der oberste gefaßt wird, muß die Sorge für das öffentliche Wohl oder die Polizei als diejenige Staatsfunktion gelten, in deren Dienst alle anderen Funktionen stehen. Kommt daher das bestehende Recht mit dem öffentlichen Wohl in Konflikt, so muß jenes sich unbedingt beugen, und es sind selbst Staatsverträge, Privilegien und wohlerworbene Rechte da hinfällig, wo sie dem öffentlichen Wohl nachtheilig sind. Da nun aber Prüfung und Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, ausschließlich der Vertreterin des öffentlichen Wohls, der Obrigkeit, zufällt, so ist der Satz „salus publica suprema lex est“ eine bequeme Handhabe, um über jeden Rechtsbruch hinwegzuhelfen. Trotz entgegenstehender uralter Gewohnheit und trotz vielfach entgegenstehender Praxis der Reichsgerichte erkennt daher die Obrigkeit als Repräsentantin der Polizei eine Rechtsschranke für sich oder gar einen Rechtsschutz gegen sich nicht an. Immer entschiedener tritt vielmehr der obrigkeitliche Staat außer und über das Recht und wird so das Gegentheil des im Gemeinwesen vorgebildeten Rechtsstaats, der im Recht steht und das Recht als Schranke seiner freien Bewegung begreift, — dessen Organismus selbst Recht ist, — der als letztes Ziel die Einheit von Staat und Recht erstrebt. Alle seine Befugnisse will der obrigkeitliche Staat nicht blos haben, er will sie auch ausschließlich haben. Es ist nicht blos Recht und Pflicht, sondern Monopol der Obrigkeit, das dem gemeinen Besten Erforderliche zu kennen, durchzuführen und zu schützen. Der Unterthan als solcher mag seine individuellen Angelegenheiten besorgen; das Allgemeine im Auge zu haben, ist er weder befähigt noch befugt, wenn ihm

nicht etwa durch ein Staatsamt höhere Einsicht, Gemeinsinn und politische Autorisation verliehen wird. Während daher das Amt fast wie die kirchliche Ordination zu einem höheren status weiht, bleibt der gemeine Unterthan, wenn er auch im Privatrecht mündig wird, politisch unmündig bis an sein Lebensende. Auch die Privatthätigkeit aber wird überall da beaufsichtigt, geleitet, beschränkt und geregelt, wo sie in das öffentliche Interesse eingreift, — ein Fall, über dessen Vorhandensein lediglich das Ermessen der Obrigkeit entscheidet. Namentlich ist es Recht und Pflicht des Staats, die wirthschaftliche Thätigkeit der Einzelnen zur Hebung des Nationalreichthums bis ins Detail vorzuschreiben, zu erzwingen oder zu beschränken, durch Ordnungen, Taxen und Reglements Handel und Gewerbe zu normiren, durch Luxusgesetze unproduktiver Konsumtion zu steuern, durch Kulturmandate die Art des Landbaus zu bestimmen, durch Strafandrohungen den Müßiggang oder die unrichtige Verwendung der Arbeitskräfte zu verhindern. Gleich dem wirthschaftlichen Leben aber sucht die Obrigkeit auch das geistige Leben zu bevormunden, ihm Richtung und Mittel anzuweisen, seine Selbstthätigkeit zu beschränken. Ja selbst die geselligen und socialen Beziehungen der Unterthanen sollen möglichst regulirt, Rang und Ansprüche eines Jeden von Obrigkeitswegen festgestellt werden. Es ergiebt sich hieraus, daß der obrigkeitliche Staat ein Bevormundungsstaat ist, daß er zugleich zu büreaukratischer Vielregiererei, zur Centralisation und zur Uniformirung neigt.

2. Aus solchen Grundprincipien folgt für das Verhältniß der Obrigkeit zum Genossenschaftswesen eine absolut gegnerische Tendenz. Der obrigkeitliche Staat kann zwar so wenig wie das Gemeinwesen der Gliederung in engere Verbände entbehren, noch außerstaatliche Vereinigungen ganz unterdrücken. Aber während das freie Gemeinwesen des deutschen Rechts die engeren Verbände seiner Bürger als dem Ganzen homogene Gemeinschaften anerkennt und ihnen auch da, wo es sie als Bausteine im Gesammtbau verwendet, zugleich ein selbständiges eigenes Leben läßt, strebt die Obrigkeit mit eiserner Konsequenz einem doppelten Ziele zu: sie sucht erstens alle öffentliche Bedeutung der Gemeinden und Genossenschaften durch den Staatsbegriff aufzusaugen, zweitens Alles, was diesen Verbänden an eigner Bedeutung verbleibt, auf den Begriff einer staatlich verliehenen Vermögensfähigkeit zu reduciren. Alle Körperschaften sollen daher, so weit sie öffentlichrechtlicher Natur sind, als Staatstheile gelten, sei es nun als Abtheilungen des Staatsgebiets oder der Unterthanen, als Verwaltungsbezirke oder Staatsanstalten; soweit sie dagegen nicht unter diese Begriffe fallen oder durch sie nicht erschöpft werden, sollen sie Privatvereine sein, welche vermöge besonderer staatlicher Koncession das Recht haben, in gewissem Umfange als einheitliche Subjekte von Privatrechten zu gelten. Damit fallen natürlich Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung der Genossenverbände fort; was davon de facto übrig bleibt, wird entweder privatrechtlich aufgefaßt, oder aber aus speciellem obrigkeitlichem Auftrag er-

klärt und demgemäß als ein von außen stammendes Recht behandelt. Aber auch im Vermögensrecht muß die Korporation ihre Rechtspersönlichkeit mit der größten Abhängigkeit erkaufen, sie empfängt Duldung und Norm ihrer Existenz von oben, sie steht weit hinter dem Einzelnen dadurch zurück, daß sie nicht einmal im Privatrecht mündig wird. Wie sehr in allen diesen Beziehungen die oben angegebenen inneren Veränderungen der Korporationen der von außen wirkenden Zerstörung ihr Werk erleichtern mußten, ja ihr zum Theil auf halbem Wege entgegenkamen, ist leicht zu ermessen.

3. Die so erstrebte Verflüchtigung aller Gemeinden und Genossenschaften in den Staatsbegriff einerseits, den Individualbegriff andererseits ist nur ein Symptom einer allgemeineren Richtung, welche neben dem absoluten Staat die absolute Individualität erreichen will. Diese Richtung, welche mit der seit dem Mittelalter auf allen Gebieten sich langsam vollziehenden Emancipation des Individuums beginnt, bewußt aber erst seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts thätig wird, erstrebt als letztes Ziel einen Zustand, in welchem es außer dem Staat nur Individuen giebt, in welchem daher zwischen der höchsten Allgemeinheit des allsorgenden Staats und der das Volk bildenden Summe einzelner Individuen keine Mittelglieder irgend welcher Art stehen, solche Verbindungen vielmehr entweder nur als lokale Erscheinungsformen des Staats oder selbst als Individuen gelten. Dieses letzte Ziel, in Frankreich durch die Revolution annähernd verwirklicht, ist in Deutschland nie, am wenigsten in der Praxis erreicht. Die Richtung auf dasselbe war indeß von außerordentlicher Wichtigkeit. Denn indem der obrigkeitliche Staat in konsequenter Erfüllung seines Wesens allen zwischen ihm und den Individuen stehenden Besonderheiten entgegenwirkte, führte er die heute fast vollendete individuelle Freiheit und rechtliche Gleichheit aller seiner Unterthanen herbei. Die individuelle Freiheit zunächst mußte sich ergeben, wenn der Staat, wie die Genossenschaften, so auch die in ihm enthaltenen Herrschaftsverbände zerschlug, wenn er jede mit dem Einen und unmittelbaren Staatsunterthanenthum unvereinbare mittelbare oder private Unterthänigkeit aufhob. Unverhältnißmäßig spät erst zog der absolute Staat diese große und segensreiche Konsequenz seines Grundprincips. Aber er zog sie und vollbrachte damit eine der größten Thaten in der Geschichte. Die Befreiung des Bauernstandes am Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts stellte, indem sie das Unrecht von Jahrtausenden sühnte, zum ersten Male Staaten her, in denen es nur Freie gab. Mit der allgemeinen Freiheit aber gieng die rechtliche Gleichheit Aller Hand in Hand. Denn die Gleichheit der Unterthanen im Staat und vor dem Gesetz war das wohlthätige Resultat, welches aus der Zerschlagung der auf der ständischen Gliederung beruhenden Korporationen und Herrenverbände des Mittelalters und aus der damit verbundenen endlichen Nivellirung der Stände überhaupt folgte. Hierin lag dem mittelalterlichen Innungsstaat gegenüber ein unermeßlicher Fortschritt

Denn jener beruhte, trotz oder vielmehr wegen der unter den zunächst Verbundenen festgehaltenen Gleichheit, auf der größten Ungleichheit des öffentlichen Rechts, indem neben den Vollgenossen geringere und Schutzgenossen standen, überdies aber die miteinander verbundenen Gesammteinheiten zwar als solche gleich, in ihrer inneren Organisation und der Stellung der ihnen angehörigen Individuen aber völlig entgegengesetzt waren; und wenn auch im Mittelalter die hohe Anschauung der unbedingten Korrespondenz von Recht und Pflicht dieser Rechtsungleichheit das Gegengewicht hielt, so lag doch gerade in ihr der Keim des Verfalles der alten Genossenschaftsordnung. Dem Obrigkeitsgedanken dagegen wohnte von Anbeginn an die Tendenz inne, alle Staatsangehörigen der gleichen Gewalt, dem gleichen Gesetz und dem gleichen Gericht zu unterwerfen und Schutz, Vertretung und Wohlfahrtsbeförderung ihnen allen in gleicher Weise zu gewähren. Die Realisirung dieser Idee erfolgte dann freilich erst spät und ist auch heute nicht voll durchgeführt. — Freiheit und Gleichheit indeß, wie sie der absolute Staat erstrebte, waren nur Freiheit und Gleichheit von Unterthanen. Ihr Inhalt war daher lediglich negativ, ihre Bethätigung eine passive. Eine Entwicklung, welche der individuellen Freiheit die staatsbürgerliche Freiheit hinzufügt und die Gleichheit des Unterthanen durch die gleiche Antheilnahme an aktiven politischen Rechten vermehrt, konnte sich nicht auf Grund der obrigkeitlichen Staatsidee vollziehen, sondern ist erst durch den neuen Staatsgedanken unseres Jahrhunderts angebahnt, welcher den Staat in das Volk zurückverlegt. Damit ist aber auch die Einseitigkeit jener den Staatsabsolutismus und die absolute Individualität unvermittelt nebeneinanderstellenden Richtung überwunden, welche, so sehr sie der Staatseinheit und der Gleichheit förderlich ist, doch zuletzt aller wahren Freiheit das Grab bereitet. Denn ihre letzten Konsequenzen sind Centralisation der Regierung und Atomisirung des Volkes! Vor solcher Gefahr, deren Größe in Frankreich hervortritt, wahrte uns Deutsche der nie ganz erstorbene und mit dem Erwachen der Volkskraft gewaltiger denn je erwachte Genossenschaftssinn.

4. Wenn in der inneren Kraft des obrigkeitlichen Princips und in der Schwäche der privilegiirten Verbände der eigentliche Grund für die Siege des ersteren lag, so sind doch für die besondere Form, welche diese Siege annahmen, diejenigen äußeren Momente, welche dabei unterstützend und gestaltend mitwirkten, von hoher Bedeutung geworden.

a. Entscheidend waren vor Allem die politischen Schicksale der deutschen Nation. Denn indem sich Alles vereinigte, um die Landesherren auf Kosten des Reichs wie der übrigen Stände zu kräftigen, wurde diejenige Verfassungsform zur eigentlich normalen und legitimen erhoben, welche der obrigkeitlichen Staatsidee am günstigsten und der korporativen Selbstverwaltung am feindlichsten war. Es ist allerdings richtig, daß auch in den städtischen Gemeinwesen, so weit diese staatliche Bedeutung erhielten, die Ge-

meinheitsverfassung einer Obrigkeitsverfassung wich, bei der nur ein privilegiirtes Korpus die Stelle des Fürsten vertrat, daß sogar in die Landesgemeinden der Schweiz der obrigkeitliche Gedanke eindrang: allein die eigentlichen Träger der neuen Ideen waren doch durchaus die Landesherren und jeder Sieg der Landesherren war daher ein Sieg des obrigkeitlichen Systems und eine Niederlage der genossenschaftlichen Ordnung.

b. Von kaum zu unterschätzender Bedeutung ferner war die Bundesgenossenschaft der obrigkeitlichen Staatsidee mit dem römischen Recht. Wol hatten Adel und Volk Grund, das fremde Recht zu fürchten und zu hassen, und die heftige volksmäßige Opposition, welche am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts die römisch gebildeten Doktoren zu beseitigen versuchte, erklärt sich leichter, als die rasche Besiegung dieses Widerstandes. Denn seitdem nicht nur materiell die Reception des fremden Stoffes entschieden war, sondern, was wichtiger war, mehr und mehr gelehrte Juristen in den berathenden und verwaltenden Behörden wie in den Gerichtshöfen die Entscheidung gaben, war der Fürstenmacht eine schneidende Waffe gegen die Volksfreiheit gewonnen. Unbedenklich wandten die römischen Juristen nicht blos die privatrechtlichen, sondern auch, wo es nützlich schien, die publicistischen Sätze des Corpus juris auf die deutschen Verhältnisse an, oder rechtfertigten durch römischrechtliche Belegstellen oder Analogien vorangegangene Willkürakte. War ihnen zunächst nur der Kaiser princeps im römischen Sinn, so legten sie bald dem Landesherrn seinen Unterthanen gegenüber dieselben Attribute bei, erklärten ihn wol gar für Kaiser in seinem Lande. In der That aber kam, wenn theils die direkte Anwendung des römischen Rechts, theils der Einfluß römischrechtlicher Anschauungen feststand, dies in allen Beziehungen der oben bezeichneten Richtung des obrigkeitlichen Staates zu Gute. Die an Stelle der Selbstverwaltung tretende obrigkeitliche Administration, das die Autonomie verdrängende einheitliche Staatsgesetz, die Beamtenrechtsprechung, die angestrebte Centralisation und Uniformirung, die Büreaukratie mit den Principien der Schriftlichkeit und Heimlichkeit, kurz der vom Volke getrennte und ihm selbständig gegenüberstehende Staat überhaupt fanden in den vom Greisenalter des Römerthums erzeugten Institutionen schwer erreichbare Vorbilder; nur in der Bevormundung und Vielregiererei übertraf der deutsche Obrigkeitsstaat der Kleinlichkeit seiner Verhältnisse wegen das Reich Justinian's. Besonders förderlich war das römische Recht der Tendenz des Polizeistaats, sich über das Recht zu erheben; denn die römische Anschauung über das Verhältniß von jus publicum und jus privatum erkannte nur dieses als ein wahres Recht, jenes lediglich als eine administrative Ordnung an und kannte daher Recht und Rechtsschutz für den Bürger zwar gegen den Fiskus, niemals aber gegen den Staat und seine Organe. Wenn nun aber so der deutsche Staatsabsolutismus in den römischen Ideen eine Stütze fand, so wurde das römische Recht doch ungleich wichtiger noch für die Durchführung der absoluten Individualität.

Der römische Staat der späteren Zeit bestand (von den Sklaven, die ihm überhaupt keine Personen waren, abgesehen) nur aus einer Summe unter sich gleicher Individuen, welche mit einander für öffentliche Angelegenheiten nicht weiter organisch verbunden, sondern mechanisch abgetheilt waren und höchstens für einzelne Privatrechtszwecke individuelle Verbände bildeten. Der größtmöglichen Centralisation entsprach so die größtmögliche Atomisirung. Die römisch gebildeten Juristen brauchten daher, wenn sie die Obrigkeit im Kampfe gegen die Gemeinden und Genossenschaften unterstützten, nicht um Gesetzesstellen verlegen zu sein. Es war freilich keine leichte Aufgabe, auch in der Wirklichkeit die unerschöpfliche Fülle und Lebenskraft der deutschen Genossenverbände zu jener Stellung hinabzuzwingen, welche im seelenlosen Reichskörper von Ostrom Municipien, Kollegien und Korpora eingenommen hatten: allein die theoretische Formel dafür war bald gefunden und damit ein Mittel gewonnen, dessen Wirksamkeit bei der langsamen Umgestaltung des Genossenschaftswesens nicht zu unterschätzen ist. Verdrängung aus dem öffentlichen Recht, Beschränkung auf eine durch staatliche Koncession verliehene und stets revokable Rechtssubjektivität für Vermögenszwecke, ewige Unmündigkeit, rein privatrechtliche Konstruktion im Innern durch Herabsetzung der Gesammteinheit zu einem von der Gesammtheit völlig gelösten Individuum: das war der Gehalt der neuen Formel der universitas, des corpus, des Vereins mit mystischer, moralischer oder juristischer Persönlichkeit! Gebührt so an der Zerstörung des alten Genossenschaftswesens der römischen Jurisprudenz ein bedeutender Antheil, so ist sie es andrerseits gewesen, welche in hohem Grade bei der Zerschlagung der Stände, bei der Emancipation des Individuums, bei der endlich herbeigeführten Freiheit und Gleichheit der Unterthanen mitgewirkt hat, und nicht am wenigsten ihr verdankt es der Bauerstand, so schwer er Anfangs unter der Anwendung des ihm unverständlichen Rechtes litt, daß ihm endlich nicht nur die volle persönliche Freiheit, sondern auch das volle Eigenthum seiner Hufen geworden ist.

c. Nur der Erwähnung bedarf es, daß auch die theologischen Anschauungen der neuen wie der alten Kirche fast konstant der obrigkeitlichen Staatsidee günstig blieben und durch Zurückführung der Obrigkeit auf göttliche Institution einen mächtigen Einfluß übten.

d. Nicht minder aber kamen, seitdem die Philosophie Staat und Gesellschaft in ihren Kreis zog, alle unter sich noch so verschiedenen philosophischen Systeme einer oder der andern jener beiden Seiten der Zeitrichtung zu Gute: sie förderten entweder den Staatsabsolutismus oder die Emancipation des Individuums. Schon die Anlehnung an die antike Bildung und die antike Staatsidee drängte dazu, mehr aber Geist und Bedürfniß der Zeit. Die Reflexionen über den Ursprung des Staates führten freilich gegenüber den verschiedenen Anstaltstheorien, welche bald eine göttliche, bald eine menschliche Veranstaltung im Staat erblickten, mehr und mehr die Vertrags-

theorien zum Siege: allein von diesen waren diejenigen, welche auf einen Unterwerfungsvertrag hinauskamen, durchaus dem Staatsabsolutismus günstig, — die Theorien des Gesellschaftsvertrages dagegen machten zwar den Staat zum Ausfluß des Volkswillens, setzten aber nach wie vor den Staat als etwas vom Volke Verschiedenes. Auch die Philosopheme über die Zwecke und die zweckentsprechende Einrichtung des Staats zogen zwar eine sehr verschiedene Grenze zwischen Staat und Individuum, sie giengen von einer beinahe vollständigen Vernichtung des Staats bis zu einer beinahe vollständigen Vernichtung des Individuums: sie alle aber stimmten darin überein, daß sie im Staat, so weit sie ihn eben anerkannten, eine vom Volke verschiedene Macht, im Volke, so weit sie es gelten ließen, eine in sich nicht weiter verbundene Summe von Individuen erblickten. Alle Staatstheorien waren so, indem sie im Grunde den Staat mit der Obrigkeit, das Volk mit der Summe der Unterthanen identificirten, von der Erkenntniß des Staats als organisirter Volkspersönlichkeit weit entfernt und, was hier das Wichtigste ist, keine von ihnen kannte zwischen Staat und Individuum selbständige Mittelglieder von der Bedeutung engerer Gemeinwesen. Ausdrücklich sprachen sich von den verschiedensten Standpunkten Hobbes wie Rousseau gegen jede selbständige Sondergesellschaft im Staat und daher insbesondere gegen das freie Associationsrecht der Staatsbürger aus[1]) und in Deutschland nahm bis auf Hegel kaum eine Rechtsphilosophie, am wenigsten die Kantische, irgend unabhängige Gemeinden oder Genossenschaften in ihr System auf[2]). Unterschieden sich doch auch die Staatsideale, welche man aufstellte, von den bestehenden Staaten hierin nicht. Gehen die einen auf einen angeblichen Naturzustand hinaus, in dem der Staat in den Individuen aufgehen soll, so predigen die Utopien in steigender Progression den Staatsabsolutismus, bis endlich in den kommunistischen Idealen nicht nur die politische, sondern auch die privatrechtliche Persönlichkeit aller Individuen zu Gunsten des Einen allsorgenden Staats vernichtet wird.

Als daher die Theorien der Philosophen in der französischen Revolution praktisch wurden und demnächst die unmittelbare Einwirkung der in Frankreich durchgeführten Ideen auf Deutschland begann, zeigte es sich deutlich, daß die Revolution die alte Zweiheit von Staat und Volk nicht

---

[1]) Vgl. Hobbes, Leviathan c. 10 § 27; de Cive c. 13 § 13. **Rousseau, Contrat social** II. c. 3. Ebenso dann alle Theoretiker der französischen Revolution, welche sich sogar gegen jede Staatsabtheilung mit irgend einer Gesammtstimme aussprechen. Vgl. Th. II. Montesquieue dagegen erkannte wenigstens in der Monarchie sogenannte **puissances intermédiaires** als nützlich an. **Esprit des loix II, 4.**

[2]) Vgl. Kant, Rechtslehre (Werke Bd. IX.) S. 147. 171 f. und dagegen Hegel, Rechtsphilosophie S. 237 f. Von den politischen Publicisten des vorigen Jahrhunderts wiesen bereits mehrere den Korporationen wieder eine höhere Bedeutung zu, wie namentlich die beiden Moser und J. Möser. Näheres in Th. II.

überwunden, daß sie zwar mit der Herstellung eines absoluten Staats und der absoluten Anerkennung des Individuums in Staat und Recht die Einheit und die Gleichheit verwirklicht, durch die Verwandlung des Staats in eine Maschine und die Nichtanerkennung engerer organischer Verbände aber einer aktiven Volksfreiheit den Boden entzogen hatte. Darum war der Uebergang der Republik in den Cäsarenstaat so leicht vollzogen, darum auch konnten in Deutschland gerade sehr absolutistische Landesherrn die revolutionäre Gesetzgebung durchführen, ohne daß darin etwas Anderes lag, als ein plötzlicher Sprung an das Ziel des Weges, auf welchem der Obrigkeitsstaat bisher langsam fortschreitend gewandelt war.

e. Endlich wirkte seit dem 18. Jahrhundert auch der Einfluß der Nationalökonomen im Sinne der obrigkeitlichen Gestaltung des Staatswesens. Denn indem sie — richtig oder unrichtig — nachwiesen, daß die bestehenden Wirthschaftsverhältnisse der größtmöglichen Entfaltung des Nationalwohlstandes hinderlich seien und daß und wie sie umgeformt werden könnten, veranlaßten sie die Regierungen, von oben her fördernd, beschränkend und umgestaltend in die Privat-, Genossenschafts- und Gemeindewirthschaften einzugreifen. Auf der einen Seite wurde so auch auf ökonomischem Gebiet die obrigkeitliche Veranstaltung zum Princip erhoben, auf der andern Seite begann der Kampf gegen diejenigen der Vergangenheit entstammenden Wirthschaftsorganismen, welche, wie besonders die Agrargemeinschaft und das Zunftwesen, als Fesseln einer freieren wirthschaftlichen Entwicklung erkannt wurden.

5. Historisch vollzog sich hiernach die Entwicklung der obrigkeitlichen Staatsidee in mehreren Abschnitten.

a. Die Umbildung der Herrschaftsidee in die Idee einer staatlichen Obrigkeit gehört in deutschen Städten und Ländern bereits dem 15. Jahrhundert an.

b. Von der Reformation, die durch die in Kirchen- und Glaubenssachen den Obrigkeiten ertheilte Gewalt, durch den von ihr gemehrten Verfall des Reiches und durch die ganze den mißlungenen Volkserhebungen folgende kirchliche Richtung auch in dieser Beziehung Epoche machte, bis zum dreißigjährigen Kriege koncentrirte und entfaltete der obrigkeitliche Staat sich in stetem Fortschritt. Allein es bestand noch ein gewisses Gleichgewicht zwischen ihm und den älteren Verbänden und die letzteren wurden nur erst beschränkt, nicht annullirt.

c. Von der mit dem westphälischen Frieden ihr ertheilten formellen Sanktion bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts war die territoriale Obrigkeit, indem sie das polizeiliche Bevormundungssystem im Detail entwickelte, allein positiv thätig, während das kraftlose Volk kaum mehr den Versuch machte, sich in Gemeinden und Genossenschaften politische Selbständigkeit zu retten.

d. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte einen doppelten Fortschritt. Einmal wurde der Staatsabsolutismus vollendet und schuf be-

sonders im preußischen Staat, unter Ueberwindung der ihm bis dahin anhaftenden Kleinlichkeit, eine feste und mächtige Staatseinheit über einem größeren Bruchtheil des deutschen Volkes, — eine Staatseinheit, die zwar Anfangs selbständig und fremd dem Volke gegenüberstand, an der sich aber mehr und mehr das politische Selbstbewußtsein der Nation wieder aufzurichten vermochte. Zweitens begann mit dem sogenannten aufgeklärten Despotismus die bewußte Wirksamkeit des Staates für die den Absolutismus ergänzende Emancipation der Individuen, für die Nivellirung der Stände, für die Gleichheit Aller vor dem Gesetz.

e. Mit der Uebertragung der französischen Revolutionsstürme auf Deutschland, mit der seit der Auflösung des Reiches erfolgten Umwandlung der Landeshoheit in Souveränität und mit der völligen oder theilweisen Aneignung der revolutionären Gesetzgebung wurde der Sieg der absoluten Staatsidee und des Individualismus im Princip entschieden.

f. Von da bis zur Gegenwart handelt es sich um die langsam fortschreitende, heute nahezu vollendete Verwirklichung beider Principien im Einzelnen. Die absolute Staatsidee einerseits hat sich in einer fast bis zur Centralisation gesteigerten Staatseinheit, in der Ausbildung der modernen Verwaltungsorganisation, in einer an Uniformirung streifenden Nivellirung der lokalen Unterschiede des öffentlichen Rechts mehr und mehr durchgesetzt. Es sind andererseits mehr und mehr die Schranken gefallen, welche das Individuum von der unmittelbaren Verbindung mit dem Staate trennten und eine Ungleichheit des öffentlichen Rechts besonders durch die privatrechtliche Behandlung an sich öffentlicher Rechte und Pflichten hervorbrachten; es sind die Privilegien und Exemtionen, die Standesvorrechte, die Patrimonialgewalten, die durch das religiöse Bekenntniß bedingten Unterschiede, die Handels- und Gewerbemonopole, die Ungleichheit der öffentlichen Lasten mehr und mehr beseitigt; es sind zugleich die älteren das Individuum fesselnden Verbände in den agrarischen, gewerblichen und ständischen Verhältnissen zerschlagen oder der fesselnden Kraft beraubt.

Wenn in allen diesen Beziehungen die moderne Entwicklung nur als ein Ausfluß derjenigen Gedanken erscheint, welche bereits seit Jahrhunderten die Richtung des obrigkeitlichen Staats bestimmt haben und deren Verwirklichung bewußt oder unbewußt jeder Fortschritt näher brachte, so ist doch theils im Verein mit ihnen, theils neben ihnen in unserem Jahrhundert ein ganz anderes neues Princip thätig. Der Werth unserer modernen Umwälzungen wäre in der That ein sehr problematischer, wenn sie allein jene Kraft beeinflußte, welche positiv schöpferisch nur zu Gunsten einer unbedingten Staatseinheit, bezüglich aller anderen Organismen aber lediglich auflösend und negirend wirkt, aus deren einseitiger Vollendung daher die Centralisation und Mechanisirung des Staats und die Atomisirung des Volkes unausbleiblich hervorgehen müßte. Daß dem nicht so ist noch sein wird, verdanken wir dem neu erwachten Asso-

ciationsgeist. Er, indem er von unten auf alle öffentlichen Verbände mit einem selbständigen Gemeinleben zu erfüllen strebt, indem er aber gleichzeitig die Atome, in welche das Volk sich zu lösen droht, in zahllose Neuverbindungen von organischer Struktur und eigener Lebenskraft zusammenschließt, ist daher das eigentlich positive, gestaltgebende Princip der neuen Epoche, welche für die deutsche Rechts- und Verfassungsentwicklung in unserem Jahrhundert angebrochen ist. Und er vor Allem giebt uns die sichere Gewähr, daß diese Epoche nicht eine Zeit des Greisenalters, sondern eine Zeit der vollerblühenden Manneskraft des deutschen Volkes sein wird.

III. Die moderne Associationsbewegung steht noch so sehr in ihren Anfängen, daß sie ihrem Wesen nach kaum bereits zu bestimmen ist, eine eigentliche Geschichte aber überhaupt noch nicht hat. So viel indeß dürfte schon klar sein, daß sie in ihrem Wesen eine neue und eigenthümliche Erscheinung ist und daß sich ihre Entwicklung in aufsteigender Linie vollzieht.

1. Das Wesen der modernen Associationsbewegung steht offenbar dem der mittelalterlichen Einungsbewegung um Vieles näher als dem privilegiirten Korporationswesen der späteren Zeit. Zu dem letzteren verhält es sich in den meisten Punkten gegensätzlich, dem mittelalterlichen Einungswesen steht es nur wie eine höhere Entwicklungsstufe desselben Gedankens gegenüber.

a. Die moderne Associationsbewegung bietet daher mit der mittelalterlichen Einungsbewegung vielfache Analogien. Gleich jener kommt sie aus dem Inneren des Volkes und baut von unten nach oben auf; sie ist wie jene ein Ausdruck des erwachenden Volksbewußtseins und der in freiester Selbsthilfe sich die Formen der begehrten Selbstbestimmung und Selbstverwaltung schaffenden Volkskraft. Wie jene dem Gedanken der Herrschaft und des Dienstes feindlich gegenübertrat, so wendet sie sich gegen den Gedanken einer außer und über der Gesammtheit stehenden Obrigkeit. Sie wird daher gleich jener von den Trägern des älteren Princips bekämpft, beschränkt, verboten, ohne daß es doch gelingen könnte, den neuen Gedanken zu ersticken. Gleich der Einung steht auch die moderne Association auf dem Boden der Freiheit; sie sucht gleich jener immer weitere Kreise über den engeren aufzubauen; ihr ist wie jener die den Privilegskörperschaften anhaftende Tendenz zur korporativen Absonderung, zur Exklusivität, zur Formenstarrheit und zur privatrechtlichen Behandlung öffentlicher Rechte fremd. Gegenüber den fest ausgeprägten Korporationsformen der Zwischenzeit hat die moderne Association so gut wie die mittelalterliche Einung etwas Fließendes an sich, das nothwendige Merkmal einer Zeit kräftigen Werdens. Sie ist daher reich an Uebergangsformen und Zwischengestaltungen, an kurzlebigen, nur eine vollendetere Rechtsbildung vorbereitenden Erscheinungen, an einer Fülle von Kreuzungen und Kombinationen, die sich schwer der Systematik fügen. Insbesondere gehen in noch höherem Grade wie im Mittelalter aus der modernen Association zahlreiche Gemeinschaftsformen hervor, welche die tiefe Kluft zwischen den begrifflichen Gegensätzen

einer persönlichen Gesellschaft oder einer sachlichen Gemeinschaft und einer mit selbständiger Rechtspersönlichkeit begabten Genossenschaft oder einem Gemeinwesen im Leben beinahe ausfüllen. Endlich ist, wie die Einung vornemlich in doppelter Weise, umbildend hinsichtlich der nothwendigen, neuschaffend hinsichtlich der gewillkürten Genossenschaften wirksam wurde, ohne daß hier eine feste Grenze zu ziehen wäre, so auch die moderne Association in denselben beiden Richtungen ohne eine genau bestimmbare Grenze thätig.

b. Allein neben solchen Analogien ist die moderne Phase des Genossenschaftswesens von seiner mittelalterlichen Erscheinungsform in wesentlichen Punkten verschieden. Die reichere Entfaltung des öffentlichen und privaten Lebens einerseits, die schärfere Ausbildung der Rechtsbegriffe andererseits hat mit der Vervielfältigung der Formen eine Spaltung des Genossenschaftswesens in verschiedene Zweige herbeigeführt, zwischen denen es zwar an Uebergängen nicht mangelt, die aber nach ihrer Zusammensetzung, Organisation und rechtlichen Bedeutung doch um Vieles schärfer von einander getrennt sind, als die mittelalterlichen Gemeinschaftsformen. So treten zunächst die Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit den bloßen Gemeinschaften und Gesellschaften deutlicher gegenüber. Unter den ersteren sind die staatlichen Verbände, deren Existenz vom freien Willen unabhängig ist, um Vieles mehr als früher von den frei geschlossenen Vereinen verschieden. Von höchster Wichtigkeit ist es, daß sich öffentliches und privates Recht auseinandergesetzt haben, daß daher Verbände mit öffentlichrechtlicher Bedeutung auch nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, Privatrechtskorporationen nach denen des Privatrechts zusammengesetzt und organisirt sind. Damit fällt die Gefahr der Umwandlung in Privilegkorporationen fort. Am erheblichsten aber unterscheidet die moderne Association sich von der mittelalterlichen dadurch, daß sich durch die fortgesetzte Spaltung des Vereinswesens Genossenschaften für einzelne Zwecke mehr und mehr ausgebildet haben und daß so schließlich gegenüber der mittelalterlichen Tendenz, jeden Genossenverband auf den ganzen Menschen auszudehnen und als Gemeinschaft schlechthin zu konstruiren, die entgegengesetzte Tendenz zur Geltung gekommen ist, genau die Zwecke jedes einzelnen Verbandes zu präcisiren und danach seine Organisation einzurichten, seine Bedeutung zu beschränken. Selbst der höchsten aller Associationen, dem Staat, schreibt die moderne Richtung seine Zwecke und damit die Grenzen seines Wesens vor. Den Gemeinden höherer und niederer Ordnung werden noch genauer die Zwecke, für welche sie da sind, präcisirt, ja es werden vielfach für einzelne Zwecke besondere gemeindeähnliche Verbände errichtet. Aehnliches gilt von der Kirche und anderen öffentlichen Körpern. Bei den frei geschlossenen Vereinen endlich ist heute die Beschränkung auf einzelne specialisirte Zwecke durchaus die Regel; es giebt korporative Genossenschaften, die lediglich um eines bestimmten vermögensrechtlichen, und wieder andere, die lediglich um eines bestimmten geistigen oder sittlichen Zweckes willen existiren; ja es sind heute vornemlich die

Zwecke, nach denen sich die Personen gruppiren. Mit der Präcisirung der Zwecke ist die zweckentsprechende Zusammensetzung und Organisation jeder einzelnen Körperschaft verbunden, also z. B. die Geschlossenheit und sachenrechtliche Konstruktion der Vermögensgenossenschaft und dagegen die Ungeschlossenheit und persönliche Konstruktion der Kräftegenossenschaft für Wirthschaftszwecke oder eines politischen Vereins u. s. w. Damit hängt aber ferner die genaue Begrenzung des Stückes der Individualität, welches der Einzelne in der Genossenschaft aufgiebt, oder mit anderen Worten des Verhältnisses von Einheit und Vielheit zusammen. Selbst dem Staate gegenüber versucht man, wie sich dies in der Forderung sogenannter Grundrechte ausprägt, in bestimmter Formel auszudrücken, welche Seiten der Einzelpersönlichkeit auch der höchsten Allgemeinheit gegenüber selbständig, welche individuellen Rechte unantastbar sein sollen. Genauer noch steht fest, wie viel von seiner Individualität der Einzelne an andere Zwangsverbände abgiebt. Im Gebiete der freiwilligen Association aber ist die Möglichkeit gegeben, mit einem beliebig kleinen Stück der Individualität, bald nur mit einer genau bemessenen Summe persönlicher Rechte und Pflichten, bald mit einem bestimmt abgegrenzten Vermögenstheil dem einen oder dem andern Genossenverbande anzugehören, ohne daß der letztere deshalb seine eigene Persönlichkeit einbüßte. Wenn der Einzelne als Bürger den Staat, eine Provinz, einen Kreis, eine Gemeinde und vielleicht eine Reihe besonderer Verbände für Armen-, Schul-, Wege-, Deich- und Wasserwesen, als Religionsgenosse eine Kirche, als Mitglied einer bestimmten Berufsklasse eine Innung, als persönlich thätiges Mitglied eine Anzahl politischer, socialer, wohlthätiger und geselliger Vereine, als Aktionär beliebig viele Erwerbskörperschaften des In- und Auslandes bilden hilft, so wird durch alles dies seine Individualität so wenig rechtlich erschöpft, daß der Möglichkeit, neue Genossenschaften für ähnliche oder andere Zwecke ins Leben rufen zu helfen, kaum eine Grenze gezogen scheint. Die moderne Association ist daher, während das Innungssystem zuletzt zur Fesselung des Individuums führt, mit der denkbar größten individuellen Freiheit vereinbar. Zugleich aber ist, indem an Stelle der in fester Ordnung sich um einander legenden Genossenschaften des Mittelalters ein System sich mannichfach kreuzender Verbände von verschiedenster Bedeutung entsteht, die ständische Grundlage überwunden und die Gefahr neuer ständischer Sonderung vermieden. Während das alte Innungswesen die Genossen möglichst eng verband, um die Genossenschaften schließlich desto schärfer zu trennen, zwingt die moderne Association die Genossen nur so weit, als für einen ganz bestimmten Zweck erforderlich ist, zusammen, um aus den hundertfach in einander greifenden Einzelverbänden endlich eine Gesammteinheit zu erbauen, in welcher es eine Trennung nach Klassen oder Ständen nicht mehr giebt. Die moderne Association schließt daher auch nicht, obwol auch sie von den Städten ausgegangen ist, die Landbevölkerung aus, sondern zieht die gesammte Nation in ihren Kreis. Endlich ist auch das heutige Genossen-

schaftswesen der Gefahr überhoben, die Besonderheit über der Allgemeinheit zur Geltung zu bringen und so zuletzt Staaten im Staat zu schaffen. Denn es befindet sich einer bereits vor ihm entwickelten starken Staatseinheit gegenüber und hat überdies zwar die Tendenz, die Centralisation des Staates zu verhüten, nicht aber, die nach Jahrtausenden errungene Staatsidee zu schwächen, deren Werth es kennt und an deren kräftiger Erscheinung es bereitwillig Maß und Grenze des eigenen Gebietes findet.

2. Die bisherige reale Wirksamkeit der so die von der obrigkeitlichen Idee herbeigeführten Resultate des einheitlichen Staats und der freien Individualität nicht in Frage stellenden, sondern in höheren Formen zusammenfassenden neuen Associationsidee ist hauptsächlich in doppelter Richtung hervorgetreten.

a. Sie hat erstens modificirend eingewirkt auf die vom Willen der Verbundenen ihrer Existenz nach unabhängigen Verbände. Indem sie für dieselben ein durch den Gesammtwillen bedingtes und bestimmtes inneres Leben und eine hierzu befähigende Organisation, mithin eine genossenschaftliche Gestalt anstrebt, hat sie eine Reihe durchgreifender Umbildungen des öffentlichen Rechts herbeigeführt, welche vielfach den alten leblosen Körpern eine neue Seele eingeflößt haben. Vor Allem den Staat selbst hat sie in das Volk zurückzuverlegen begonnen, indem sie mit der repräsentativen Verfassung, der öffentlichen Kontrole der Verwaltung, der Theilnahme des Volkes an der Rechtserzeugung und der Wiederherstellung einer volksthümlichen Rechtsprechung im Strafproceß der Idee, daß der Staat nichts anderes als das organisirte Volk ist, Ausdruck gegeben und diesen Staat unter obrigkeitlicher Spitze, aber auf die Grundlage einer Genossenschaft der Staatsbürger gebaut hat. Aber auch einer Reorganisation der engeren öffentlichen Verbände im Sinne selbständiger genossenschaftlicher Gemeinwesen hat man sich bereits in einigen Punkten genähert, indem für Autonomie, Selbstverwaltung und genossenschaftliche Organisation der Gemeinden, Kreise und Provinzen, der gemeindeähnlichen Specialverbände und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften wenigstens die ersten Schritte geschehen sind. Auch in der Kirche hat die Idee der Anstalt an die Idee der religiösen Genossenschaft bereits Einiges koncediren müssen.

b. Die Associationsidee hat aber zweitens für sich allein freischaffend gewirkt, indem sie für alle denkbaren Zwecke eine große Anzahl freier Genossenschaften der verschiedensten Art ins Leben gerufen hat. In einer verhältnißmäßig überaus kurzen Zeit ist das freie Vereinswesen im privaten wie im öffentlichen Recht, in Kapitalvereinen wie in Arbeitsvereinen, auf politischem, religiösem, geistigem, sittlichem, socialem und wirthschaftlichem Gebiet eine gewaltige Macht geworden. Ein unendlich reges selbständiges Gemeinleben pulsirt in diesen Genossenverbänden, Gemeinsinn und Selbstthätigkeit erzeugt sich in ihnen, als kleine Allgemeinheiten über ihren Gliedern fügen sie sich doch willig als Glieder der größeren Allgemeinheit ein, in kaum übersehbarer

Weise ist durch sie das Leben der Nation und der Individuen schon heute bereichert und gekräftigt.

Diese Wirksamkeit der Associationsidee erscheint um so beträchtlicher, wenn man erwägt, wie wenig Zeit sie bisher zu freierer Entfaltung gehabt hat. Ihre Anfänge muß man zwar schon ins 18. Jahrhundert setzen, aber während sie in England und den Niederlanden, wo sie in einer kaum unterbrochenen Kontinuität mit dem mittelalterlichen Innungswesen stand, damals bereits die großartigsten Blüthen trieb, war sie in Deutschland noch auf einige kümmerliche Bildungen, und zwar vornemlich nur im Privatrecht, beschränkt. Mit dem durch den Druck der Fremdherrschaft hervorgerufenen Aufschwung deutscher Volkskraft regte der neue Gedanke sich mächtiger. Aber in der Mehrzahl der deutschen Staaten trat ihm bis 1848 die Obrigkeit vielfach entgegen und selbst auf den Gebieten, wo dies nicht der Fall war, wie bei Kapitalsunternehmungen, Vereinen für geistige Interessen u. s. w., zeigt sich in dieser Zeit nur eine geringe schöpferische Kraft der Association. Den letzten 20 Jahren erst gehört ihre volle Wirksamkeit im obenbezeichneten Sinne an, indem die Beschränkungen von oben sich minderten, von unten aber die uralte deutsche Associationskraft zu fast wunderbarem Leben erwachte.

B. Wenn wir so im Allgemeinen Wesen und Geschichte der Privilegskörperschaft, der Obrigkeit und der modernen Associationsidee bezeichnet haben, so ergiebt sich unsere Aufgabe im Folgenden dahin, die Gestaltung des Genossenschaftswesens unter dem Einfluß dieser drei Principien zu betrachten. Es scheidet daher auf der einen Seite die positive Entwicklung des obrigkeitlichen Systems in der 4. und 5. Periode und damit der bei Weitem größte und wichtigste Theil der gesammten Rechts- und Verfassungsgeschichte dieser Zeit, auf der andern Seite die Fortbildung und Entstehung der zahlreichen Societäts- und Kommunionsverhältnisse völlig aus unserer Darstellung aus. Nur der Verfall der alten Genossenschaft durch die gleichzeitig von innen und von außen wirkenden Kräfte und der beginnende Aufbau einer neuen Genossenschaft durch die Associationsidee bleiben somit als Gegenstand der Entwicklung übrig. Auch hierbei aber wird mit großer Einschränkung verfahren werden müssen. Denn was zunächst das privilegiirte Korporationswesen und seine endliche Auflösung angeht, so wäre eine genauere Darstellung des historischen Processes im Einzelnen, die ebensoviele Monographien erfordern würde, als ihr hier Paragraphen gewidmet werden können, zwar sehr wünschenswerth, kann aber für unsern Zweck entbehrt werden, weil es sich dabei theils weniger um eine Bildung als um eine Verbildung, theils mehr um die Wirksamkeit des obrigkeitlichen Gedankens als um das schwächliche und vergebliche Widerstreben der kümmerlichen Reste des Genossenschaftssinns handeln würde. Dagegen wird bezüglich des dabei vorzugsweise wirksamen juristischen Momentes eine Untersuchung über die Geschichte des Begriffs und Dogma's von der moralischen Persönlichkeit der universitas dem zweiten

Theile vorbehalten. Was aber die Umbildung alter und die Hervorbringung neuer Genossenschaften unter dem Einfluß der modernen Associationsidee anbelangt, so kann der Natur der Sache nach von einer Rechtsgeschichte derselben bisher noch kaum die Rede sein und es wird zunächst nur darauf ankommen, den Zusammenhang dieser neueren Formen mit ihren Vorgängern und die Umrisse ihres rechtlichen Gehaltes darzustellen, um dann auch hier die Ergründung der ihnen gemeinsamen juristischen Konstruktion und der rechtlichen Natur der modernen Genossenschaft überhaupt für den zweiten Theil aufzusparen.

Weil das Genossenschaftswesen der fünften Periode eine abgeschlossene Geschichte noch nicht hat, überdies aber auf allen Gebieten die treibenden Ideen der vierten Periode noch heute fortwirken, scheint es zweckmäßig, beide Perioden gemeinsam zu behandeln und nur bei den einzelnen Gemeinschaftsformen möglichst zu trennen. Es wird daher zunächst von Verfall und Wiederbelebung der genossenschaftlichen Elemente in Gemeinden und gemeindeähnlichen Verbänden, im Staat und im Reich gesprochen werden. Demnächst sind die genossenschaftlichen Elemente in der Kirche kurz zu berühren. Endlich ist auf die nicht an sich nothwendigen, freien Genossenschaften überzugehen und hierbei zunächst von Verfall und Aufschwung des Genossenschaftswesens für geistige, sittliche und sociale Zwecke, demnächst von Verfall und Aufschwung des Genossenschaftswesens für Wirthschaftszwecke zu handeln.

A. Die Genossenschaft in Gemeinde, Staat und Reich.

I. Die Genossenschaft in den Gemeinden.

§ 55. Die Schicksale der alten ländlichen Gemeindegenossenschaft.

Die zugleich politische und wirthschaftliche Landgemeinde des alten Rechts, vom Einungswesen wenig berührt und gestärkt und schon seit Jahrhunderten im Kampfe mit den ihr feindlichen Kräften, erlag am frühesten und vollständigsten der von außen auf sie wirkenden Obrigkeit und der gleichzeitig von innen kommenden Auflösung. Die wirthschaftliche Seite der alten Doppelgemeinde hat in diesem Zerstörungsproceß nur in vereinzelten Fällen ihr Dasein gerettet, indem sie sich in einer besonderen Körperschaft oder doch in einer Summe von Privatrechten fortsetzte. Die politische Seite der Gemeindegenossenschaft dagegen ist der Ausgangspunkt eines Neubaus geworden, der allerdings zunächst fast ausschließlich von oben her erfolgte und die Landgemeinde im Sinne einer Staatsanstalt mit juristischer Persönlichkeit ohne oder fast ohne genossenschaftliche Elemente konstruirte, der aber doch in unseren Tagen das Fundament des beginnenden Wiederaufbaus einer gleichzeitig staatlichen und genossenschaftlichen Gemeinde bildet. Die Zerstörung der alten Markge-

meindegenossenschaft, die Fortsetzung ihrer wirthschaftlichen Seite in agrarischen Genossenschaften und die Entstehung der rein politischen Landgemeinde sind gesondert zu behandeln.

A. Die Zerstörung der alten Markgemeindegenossenschaft.

I. Was zunächst die auf den Untergang der Markgemeinde von außen wirkenden Kräfte anlangt, so faßten sie sich zusammen in der von dem fremden Recht, der Politik, Philosophie und Nationalökonomie hier wie überall unterstützten obrigkeitlichen Idee. Waren die seit dem 16. Jahrhundert sich stetig steigernden obrigkeitlichen Eingriffe in das Genossenschaftsrecht der Bauern die ununterbrochene Fortsetzung der uralten Kämpfe, welche Grundherrschaft, Vogteiherrschaft und die öffentliche Gewalt selbst gegen die persönliche Freiheit und das Eigen der Bauern, damit aber zugleich gegen ihre genossenschaftliche Verfassung geführt hatten: so wurde doch erst, seitdem alle Herrschaftsbefugnisse des alten Rechts in Einen Begriff versammelt waren, statt der Beschränkung die Vernichtung der Markgemeinde angestrebt. Und während bis dahin das Verhältniß jeder Gemeinde zu ihrem Herrn und damit die Grenze zwischen Genossenschaft und Herrschaft durch das besondere, auf Verträgen und Herkommen beruhende Recht der einzelnen Gemeinde bestimmt worden war, begann man nunmehr, aus dem Wesen der Obrigkeit für das gesammte Territorium gleichmäßig geltende Sätze abzuleiten, welche die Genossenschaft nicht blos im einzelnen Fall, sondern principiell negirten. Die historischen Ereignisse, welche die Ausgangspunkte für die jedesmal mit vermehrter Kraft geführten Stöße der Obrigkeit gegen den Gemeindeorganismus bildeten, waren das Mißlingen des Bauernaufstandes, der dreißigjährige Krieg und die Verbreitung der in der französischen Revolution durchbrechenden Ideen. Die Punkte aber, gegen welche diese Angriffe sich richteten, waren ebensosehr die dingliche Grundlage der Genossenschaft, wie die Selbständigkeit des persönlichen Genossenverbandes.

1. Die dingliche Grundlage, ohne welche die alte Genossenschaft nicht denkbar war, die Markgemeinschaft, hatten von Alters her zwei Richtungen bedroht: die Richtung auf Verwandlung der Mark in Alleineigenthum eines Herrn und die Richtung auf ihre Vertheilung zu Sondereigenthum unter die Genossen.

a. Die Richtung auf Verwandlung der Marken in herrschaftliches Eigenthum war so alt wie die Ungleichheit des Besitzes und der Macht. Aus allen Jahrhunderten tönen Klagen der Bauern über den Verlust ihrer Marken und im Bauernkriege war eine Hauptbeschwerde, daß die Fürsten Wald und Wasser genommen[1]). Allein immer ward doch auch an herrschaftlich gewordenen oder gebliebenen Marken ein selbständiges Gesammtnutzungsrecht der Gemein-

[1]) Vgl. oben § 13. 14. 53, bes. Note 176 f.

den anerkannt. Blieben selbst die Anfangs mit, dann ohne Befragung der Märker so zahlreich entstandenen Bannforsten und Bannwasser gemeiner Nutzung offen[2]), so wurde noch weniger an ungeschlossenen Marken ein mehr oder minder ausgedehntes Gesammtrecht durch das echte Eigenthum eines Grundherrn, durch die einzelnen herrschaftlichen Nutzungen, Jagd- und Fischereirechte, die erhöhten Abgaben und Dienste, die Einschränkung der genossenschaftlichen Verfügung und die Einführung herrschaftlicher Beamten und Ordnungen[3]) gehindert. Seitdem indeß die Landesherren kraft ihres obrigkeitlichen Rechts eine das ganze Territorium ergreifende Gebietshoheit in Anspruch nahmen und diese vielfach sogar als ein Eigenthum oder Obereigenthum des ganzen Landes, immer aber als ein Recht unmittelbarer Einwirkung auf das Territorium interpretirten, leiteten sie besonders hinsichtlich der Gemeindeländereien aus dem Wesen der Obrigkeit eine Reihe von Befugnissen her, welche ein genossenschaftliches Gesammteigenthum daran theils allgemein in Frage stellten, theils wenigstens in den wichtigsten Beziehungen aufhoben. Es gab Juristen, welche die um diese Zeit ausgebildete Lehre, daß herrenlose Sachen dem Fiskus gehörten, ohne Scheu auf alle unbebauten Ländereien, auch wenn an ihnen eine Gemeinweide hergebracht sei, anwandten[4]). Andere wollten gar historisch den Ursprung der großen Marken aus einem anfänglichen Grundeigenthum der Landesherren oder Obermärker herleiten, welche den Markgenossen, die wol gar ihre freigelassenen Leibeigenen gewesen sein sollten, aus Gnade einige Nutzungen an ihrem Besitzthum verstattet hätten[5]). Nicht selten schrieb man an allen Waldungen des Landes überhaupt dem Landesherrn das volle Eigenthum zu[6]). Oder man folgerte aus dem Begriffe der res nullius, res publicae oder res universitatis, worunter man die Gemeindegüter subsumirte, nicht nur die ausgedehntesten obrigkeitlichen Rechte, sondern ein wirkliches Staatseigenthum daran[7]). Mit oder ohne solche Scheingründe zogen viele Landesherren oder für sie ihre Beamten Genossenschaftsallmenden einfach an sich oder nöthigten auf den verschiedensten Wegen die Gemeinden zu nachtheiligen Vergleichen und Verzichten und zur Anerkennung oder Duldung des landesherrlichen Eigen-

---

[2]) S. Maurer, Einl. S. 116 f. Markv. S. 429—432. Beseler, D. P. R. S. 808.

[3]) Vgl. Maurer, Einleit. S. 112 f. 226 f. 288 f. Markv. S. 103 f. 424 f. 428 f. 441 f. Fronh. IV. S. 458 f. Dorfv. II. 191—209. Thudichum, Gau- u. Markv. 306—313.

[4]) So Oettinger, de jure et controv. limit. I. 10 Nr. 15. Dagegen Struben, rechtl. Bed. II. 278. IV. Nr. 109. S. 279 f.

[5]) So Piper in seiner Beschreibung des Markenrechts in Westphalen. Cramer, Wetzlar. Nebenst. III. 131. Vgl. auch Möser, Osnabr. Geschichte I. Abschn. 1 § 10 Note a—d. Löw, Markgenossensch. S. 51 f. 127 f.

[6]) Thudichum S. 297 Note 1.

[7]) Weiske, prakt. Unters. III. 73 Maurer, Dorfv. II. 223.

thums[8]). Bestanden dann an der alten Mark noch einzelne Nutzungen fort, so suchte man sie doch als Rechte an einer fremden Sache, womöglich als römische Servituten[9]) oder gar Prekarien[10]) zu behandeln und deshalb zu Gunsten des Eigenthümers möglichst einzuschränken, auf beliebige Distrikte zu verweisen und ihre Ausübung durchaus von den Herrschaftsbeamten abhängig zu machen; vor Allem aber wurden sie damit zu Rechten der Einzelnen oder doch der einzelnen Ortschaften in der Mark und das genossenschaftliche Gesammtrecht war aufgelöst. Es waren besonders die größeren, mehrere Ortschaften umfassenden Markgenossenschaften, deren Mehrzahl auf diesem Wege untergieng. Wenn oder soweit es indeß auch bis zu diesem Aeußersten nicht kam, sondern ein Gemeindeeigenthum oder doch ein abgeleitetes Gesammtrecht an der Mark anerkannt blieb, wurde doch die freie Verfügung und selbständige Nutzung der Genossenschaft meist so beschränkt, daß damit ihr Fundament zerstört wurde. Besonders wichtig wurde in dieser Beziehung die Ausbildung der verschiedenen Regale oder doch so umfassender Hoheitsrechte, daß sie von Regalen sich nur formell unterschieden. Das Bergregal, das Jagdregal, das Fischereiregal und die andern Strom- und Wasserregale minderten mit dem genossenschaftlichen Gesammtrecht der Gemeinde an Grund und Boden zugleich den Kreis ihrer nutzbaren Rechte und den Kreis ihrer Autonomie und Selbstverwaltung[11]). Am tiefsten aber griff das sogenannte Forstregal oder die Forsthoheit in das Gemeinderecht ein, indem nunmehr auch an gemeinen Waldungen obrigkeitliche Forstpolizei und Forstverwaltung begründet, die genossenschaftlichen Beamten durch landesherrliche Förster verdrängt, die Genossennutzungen durch staatliche Forstgesetze regulirt und beschränkt, nach Art, Zeit, Ort und Quantum bestimmt, endlich wohl gar in jedem einzelnen Fall an obrigkeitliche Anweisung gebunden wurden[12]). Auch abgesehen indeß von besonderen dinglichen Rechten

---

[8]) Eine Anzahl von Beispielen zum Belege der hierbei angewandten Hand- und Kunstgriffe giebt Thudichum S. 294—305. Beispiele von Processen über das Eigenthum an Allmenden b. Mone, Zeitschr. I. 404. 405. 426 f. 434 f. Nach Maurer's Ansicht sind viele heutige Staatswaldungen alte Allmenden. Markv. S. 440. Vgl. ferner Maurer, Einl. S. 53. 96. 97. 113 f. 192. Markv. 433 f. Dorfv. II. 233. Landau, die Waldungen zu halbem Gebrauch in Kurhessen. Kassel 1855. Weiske l. c. S. 70—76. Auch in der Schweiz behauptete der Staat vielfach das Eigenthum an den Allmenden, indem er sich auf Succession in die Rechte der alten Grundherren berief. Renaud, Z. f. D. R. IX. S. 84—86.

[9]) Eichhorn, R. G. § 548 Note b. Landau, Gaue I. 110. Maurer, Markv. 434. 439. 440. Dorfv. II. 224. Thudichum S. 304.

[10]) Maurer, Dorfv. II. 224. Thudichum 304. 305.

[11]) Eine Reihe schon im 16. Jahrhundert erlassener landesherrlicher Ordnungen über Gewässer, Fischerei, Mühlenanlagen, Holzflößerei u. s. w. macht Maurer, Dorfv. II. 207. 208 namhaft.

[12]) Vgl. Stieglitz, Geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an

des Landesherrn an der Mark oder einzelnen Marktheilen sollte schon der Begriff der Landeshoheit ein weitgehendes Mitverfügungsrecht bei Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter enthalten. Denn indem letztere für das Vermögen einer moralischen Person[13]) und als solches oft für mittelbares Staatsgut[14]), jedenfalls aber für öffentliches Gut erklärt wurden, mußte es als Recht und Pflicht der Obrigkeit erscheinen, die Verwendung und Verwaltung der Mark für die Zwecke der moralischen Person und mittelbar des Staates, jedenfalls aber für öffentliche Zwecke zu sichern. Es wurde daher ganz allgemein jede Verfügung über die Substanz der Allmende von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht[15]), häufig aber selbst ohne vorherige Befragung oder gegen den erklärten Willen der Gemeinde

Wald und Jagd. Leipz. 1832. Eichhorn, R. G. § 548. Einl. § 279—281. Mittermaier, P. R. § 261—263. Maurenbrecher, P. R. § 155—157. 195 bes. Note g. Kraut, Grundriß § 107. Beseler, P. R. § 195. Maurer, Markv. S. 404 f. 432 f. Dorfv. II. 205—207. Renaud l. c. S. 56—58. Ueber die Entwicklung der hessischen Forsthoheit Sternberg l. c. S. 45—56. Nach Maurer, Renaud und Sternberg bezogen sich die Forstgesetze des 16. Jahrhunderts vornemlich nur erst auf landesherrliche Waldungen. Doch enthalten manche Landesgesetze jener Zeit, wie die bairische Landesordnung v. 1516 u. 1553, auch bereits Anordnungen zur Schonung der Gemeindewälder. Im 17. Jahrhundert griffen die Forstordnungen (z. B. 1614 in Württemberg, 1616 in Baiern, 1629, 1659, 1682, 1688 in Hessen) bereits auf Grund einer allgemeinen Forstpolizei in die Beaufsichtigung und Benutzung der Gemeinwaldungen ein. Völlig unter die Staatsgewalt kamen die gemeinen Wälder erst im 18. Jahrhundert. So 1725 in Paderborn; 1711, 1718, besonders aber durch die Grebenordnung v. 1739 in Hessen; 1786 in Oesterreich.

[13]) Schilter, praxis jur. Rom. IV. § 10—13. Bair. Landr. II. c. 1 § 6 u. Kreittmayr ib. Hohenloher Landr. tit. 19 u. Landr. v. Erbach S. 352 nach Maurer, Dorfv. II. 221—223. 270 f. In Hessen zuerst nach der Grebenordn. v. 1739. Sternberg I. 48.

[14]) Schöpf, de bonis universitatis. 1740. Wiesand, Jur. Handbuch S 923. Mittermaier § 200 Nr. 24. Maurenbrecher, D. P. R. § 158—161.

[15]) So lehren Stryck, Diss. IV. Nr. 3 de alienatione rer. et bonor. univ.; Leyser, Spec. 664; Wernher, Obs. III. 6. Vgl. auch Hillebrand, P. R. S. 141. Maurer, Dorfv. II. S. 179. 207. In Hessen ward 1735 und 1736 der Konsens der Regierung für Verschuldungen, Verpfändungen oder Veräußerungen von Gemeinland gefordert. Sternberg 47. 48. Das preuß. Landr. verlangt sogar schon nicht nur für Veräußerungen, sondern auch für lästige Erwerbungen und bei Grundstücken außerhalb der Feldflur auch für Pachtungen obrigkeitliche Genehmigung. A. L. R. II, 7 § 33—36 u. C. O. v. 25. Januar 1831. Vgl. Bair. Landesordn. v. 1553. IV. tit. 19 art. 1. Bair. Landr. v. 1616 tit. 25 art. 5. Kreittmayr II. c. 1 § 6. Nr. 2—6. S. 754—760. Tiroler Landesordn. B. IV. tit. 4. Verordn. des Hochstift Speier v. 1653 § 16 nach Maurer Dorfv. II. 179 Note 61. Die neueren Gemeindegesetze halten sämmtlich hieran fest. Vgl. unten § 57.

von Obrigkeit wegen darüber verfügt[16]); es wurde gleichzeitig staatliche Mithandlung bei der Verwaltung und staatliche Regelung bei der Benutzung beansprucht[17]); es wurden Allmende-, Weide- und Wegeordnungen, ja auch Kulturmandate und Feldbauordnungen erlassen; es wurde endlich die gesammte genossenschaftliche Markpolizei von der obrigkeitlichen Polizei absorbirt. Damit war aber der Genossenschaft zugleich die Grundlage ihrer Verfassung und der vornehmste Wirkungskreis ihrer Autonomie und Selbstverwaltung entzogen.

b. Verderblicher noch war die zweite Richtung, welche die Auflösung des Gesammteigenthums im Sonderrecht anstrebte, der alten Markgemeinde. Zwar war die langsame Emancipation der Sonderwirthschaft von der Gesammtwirthschaft und damit des Sonderrechts vom Gesammtrecht schon seit Jahrtausenden der Inhalt ländlicher Entwicklung gewesen[18]). Schon in vorhistorischer Zeit hatten die großen Wirthschaftsgenossenschaften, welche ganze Bezirke umfaßten, sich vielfach in kleinere Verbände aufgelöst und diejenigen von ihnen, welche übrig geblieben waren, schritten unaufhörlich in dem langsamen Auflösungsproceß fort, der ihre Bedeutung mehr und mehr schwächte, bis sie endlich nach völliger Marktheilung verschwanden. Auch in den kleinen Markgemeinden war die Theilung einzelner Markstücke und die Stärkung des Sonderrechts jetzt wie früher in ununterbrochenem Fortschritt begriffen. Allein diese von innen kommende Auflösung negirte nicht die alte Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht zum Gesammtrecht, sondern änderte nur das Verhältniß der beiden sich ergänzenden Hälften. Seitdem dagegen der absolute Staat und die absolute Individualität die Devisen der Zeit wurden, seitdem man politisch neben der abstrakten Staatsallmacht die abstrakte individuelle Freiheit, wirthschaftlich die freieste Individualwirthschaft neben einer einheitlichen Staatswirthschaft, juristisch die Heraushebung der Einheit aus der Vielheit als Staat oder juristische Person und die scharfe Sonderung der Einzelrechte von den Rechten jener Einheiten anstrebte: mußte man die Auflösung des alten Gesammteigenthums der Gemeinden als Gegenstand obrigkeitlicher Förderung und endlich als Staatsangelegenheit betrachten. Oekonomisch kam es hierbei auf die völlige Auseinandersetzung zwischen Gemeindewirthschaft und Sonderwirthschaft an: es galt einen Theil der bisherigen Gesammtwirthschaft für die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als staatliches Institut abzulösen und somit zu einem Gliede in der Staatswirthschaft zu machen, den Rest der Gesammtwirthschaft dagegen zu Gunsten der damit von jeder Fessel entbundenen Einzelwirthschaften auseinanderzulegen. Dieses Ziel ist heute in den meisten

[16]) Maurer, Dorfv. II. 267.

[17]) Vgl. z. B. Hagemann, Landwirthschaftsr. § 294 f. Renaud l. c. 57 Bluntschli II. 90 f. Struben, rechtl. Bedenken IV. Nr. 109. 279 f. Maurer, Dorfv. II. 179. 203 f.

[18]) S. Grimm, R. A. 495. Maurer, Einl. S. 191 f. Renaud S. 10 f. Thudichum S. 276 f.

deutschen Ländern erreicht, indem die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnenden Verkoppelungsgesetze die Aufhebung der Feldgemeinschaft[19]), die gleich alten Gemeinheitstheilungsordnungen die Theilung der Allmenden[20]), die jüngeren Ablösungsgesetze endlich die Aufhebung der letzten Reste des alten Gesammteigenthums[21]) angebahnt haben. Die leitenden Gesichtspunkte dabei ersieht man aus Bestimmungen, wie die der Nassau-Dietz'schen Verordnung v. 1754, welche des öffentlichen Interesses wegen die Verkoppelung selbst gegen den Willen der Gemeinde erzwingt, oder die des preuß. Ges. f. Schlesien v. 1771, welches die Marktheilung „von Amtswegen ohne Zeitverlust" anordnet, oder noch die der Preuß. G. Th. O. v. 1821, welche „zum Besten der allgemeinen Landeskultur so viel als möglich ist" Aufhebung jeder Gemeinschaft fordert (§ 1) und dabei vorschreibt, „ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinschaftsauseinandersetzung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei" (§ 23). Einer solchen realen Auflösung des Gesammteigenthums aber mußte, wenn sie nicht als Unrecht erscheinen sollte, die juristische Auflösung desselben vorangehen. Hierzu bot das römische Recht mit seiner scharfen Scheidung öffentlicher und privater Rechte, mit seinem abstrakten Eigenthumsbegriff und mit der Auffassung der einer Körperschaft innewohnenden Rechtseinheit als einer von den Gliedern völlig unabhängigen persona imaginaria die Handhabe. Anstatt das Gesammteigenthum, welches das Recht der Einheit und das Recht der Vielheit in Ein Institut zusammengefaßt hatte, als historisches Produkt des deutschen Rechts in seiner Totalität zu erfassen[22]), suchte man nun nach äußeren Momenten ein rein öffentliches Gemeindeeigenthum und eine Summe von Privatrechten der Einzelnen zu unterscheiden und dann die nach römischen Rechtsbegriffen konstruirte Schablone auf alle einzelnen Gemeinden anzuwenden. Man unterschied daher jetzt überall das eigentliche Gemeindevermögen (patrimonium universitatis, Ortsvermögen, in den Städten Kämmereivermögen) von dem für die wirthschaftlichen Zwecke der einzelnen Gemeindegenossen bestimmten Vermögen (res universitatis in specie, Bürgergut, Genossengut, Allmendgut)[23]). Jenes erschien als rein staatlich zu behandelndes Eigenthum der den

[19]) Roscher, System (4. Aufl.) II. S. 214—222.

[20]) Roscher l. c. S. 222—236. Dazu Maurenbrecher § 160 und die dort Note n citirten Schriften und Note t citirten Gesetze. Maurer, Dorfv. II. 333. Beseler, D. P. R. § 85. Stüve l. c. S. 141—147.

[21]) Roscher l. c. S. 236—242.

[22]) Die früheren Versuche, ein Gesammteigenthum zu konstruiren, waren ziemlich unbeholfen und ließen überdies die Marken meist unbeachtet. In neuerer Zeit führen Eichhorn, Grimm, Löw, Stieglitz, Phillips, Bluntschli, Beseler, Heusler, Arnold, Maurer, Weiske und viele Andere die Markgemeinschaft in verschiedener Weise auf ein Gesammteigenthum zurück. Davon in Th. II.

[23]) Diese Unterscheidung machen seit dem Bair. Landr. II. c. 1 § 6 (Kreitt-

Bürgern als ein völlig fremdes Rechtssubjekt gegenüberstehenden moralischen Person und sollte daher sogar bei Auflösung der Gemeinde an den Fiskus fallen [24]). Das Genossengut dagegen wurde unter außerordentlich abweichenden Gesichtspunkten aufgefaßt. Wo der öffentlichrechtlichen Auffassung des Gemeindevermögens gegenüber die privatrechtliche Auffassung des Bürgervermögens zu vollem Siege gelangte, sah man letzteres einfach als gewöhnliches Miteigenthum der Berechtigten an [25]). Verbreiteter war die Theorie, nach welcher das Eigenthum bei der Gemeinde sein, den Einzelnen daran aber dingliche Privatrechte wie an einer fremden Sache (jura singulorum in re aliena constituta) zustehen sollten, die man dann bald als römische Servituten [26]), bald als Prekarien [27]), bald als eigenthümliche Realrechte [28]) auffaßte. Endlich hat man in neuerer Zeit den Begriff der „bürgerlichen Nutzungen", d. h. der als bloße Dependenzen des politischen Bürgerrechts erscheinenden Anrechte am Gemeindegut, generalisiren wollen, womit dann überhaupt die Existenz individueller Rechte am Gemeinland bestritten und das Gesammteigenthum durchaus für ein rein öffentliches Eigenthum der Gemeinde als juristischer Person erklärt ist [29]). Alle diese Auffassungen aber, so verschieden sie unter sich waren, stimmten darin überein, daß sie das Gesammteigenthum begrifflich zerlegten und somit auch praktisch seine Auflösung erleichterten. Insbesondere konnte

---

mayr ib. N. 1 u. 2) und Pr. A. L. R. II, 6 § 70f.; 7 § 19 fast alle neueren Gesetze. Vgl. auch Eichhorn, P. R. § 372. 378. Mittermaier, P. R. § 128 Note 3. Maurer, Dorfv. II. 222. 273.

[24]) So nach Pr. A. L. R. II, 6 § 192 vgl. mit II, 7 § 19. Bair. Landr. I. c. 1 § 6 Nr. 2. V. c. 30 § 9.

[25]) So Ludolph, symph. II. c. 8. Reinhard, de jure forestali, vom Märkerrecht. 1738. Sect. III § 1 u. 2. Schazmann, de jure et judiciis marcarum in Wetteravia § 9. Struben l. c. I. Nr. 155 § 2. Pufendorf, Obs. II. Nr. 60. Cramer, Nebenst. III. Nr. 5. Möser l. c. § 9. 10. Diese Ansicht ist in manche Gesetze übergegangen. So nach Maurer, Dorfv. II. 223 Note 20 in eine Osnabr. Verordn. v. 4. Juni 1785. Vor Allem aber in das preuß. Landr. Th. I, 17 § 1f. 317f. II, 6 § 72; 7 § 32; 8 § 160. Erst die Deklar. v. 26. Juli 1847 (G. S. S. 328) hat dies restriktiv interpretirt. Es soll nur von der Verwaltung gemeint sein.

[26]) So Giesebert in seinem ungedruckten Kommentar nach Michelsen, Z. f. D. R. VII. S. 98. Gaudlitz, de finibus inter jus singulorum et universitatis regundis (Haubold, Opusc. academ. II. 547—620). c. I. § 1. IV. — Vgl. Eichhorn, P. R. § 372. Hagemann, prakt. Erörter. IV. 279. Renaud l. c. 95f. Maurer, Dorfv. II. 224.

[27]) So Carpzov P. II, 5. def. 14. v. Ende, Vermischte jur. Abh. I. Nr. 10.

[28]) So in neuerer Zeit Renaud S. 95f. Römer l. c. 94f.

[29]) Theoretisch besonders Thibaut, civil. Abhandl. Nr. 18. S. 391. 403 u. Maurenbrecher § 159; praktisch einige Gesetze, von denen unten die Rede sein wird, Note 126f.

eine Theilung nach der Theorie der bürgerlichen Nutzungen durch einfachen Korporationsbeschluß herbeigeführt werden. Ebenso genügte, falls man der Gemeinde das Eigenthum, den Einzelnen dingliche Privatrechte zuschrieb, für die Theilung ein Majoritätsbeschluß [30]), wenn nur nach den Grundsätzen der Zwangsenteignung Entschädigung für die fortfallenden Nutzungsrechte gewährt wurde; denn die Theilung erschien hier als Veräußerung der juristischen Person an die Einzelnen unter gleichzeitiger Abfindung der jura singulorum [31]). Nahm man Miteigenthum an, so konnte schon Ein Berechtigter die Theilung [32]) oder wenigstens, unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten, die Aussonderung seines Antheils [33]) verlangen. Endlich aber war auch für den Theilungs maßstab durch diese verschiedenen Ansichten zwar ein verschiedenes Princip bedingt, es war aber für jedes Land die Möglichkeit gegeben, eine generelle Regel aufzustellen, die sich ohne nähere Untersuchung der konkreten Verhältnisse der einzelnen Gemeinden überall anwenden ließ [34]).

2. Mit der fortschreitenden Auflösung des Gesammteigenthums wurde der alten Genossenschaft die Grundlage ihrer Struktur und das Hauptfeld ihrer Thätigkeit, es wurde ihr das eigentliche Lebensprincip entzogen. Allein wenn auch der Untergang der Gemeinde in ihrer alten Form als einer Wirthschaftsgemeinde damit entschieden war, so hätte doch, wie dies Jahrhunderte vorher in den Städten der Fall gewesen war, so auch die Landgemeinde in veränderter und erneuter Gestalt ein selbständiges genossenschaftliches Leben in ihren öffentlichrechtlichen Beziehungen fortsetzen können, hätte nicht der Zerstörungsproceß sich gleichzeitig gegen den persönlichen Genossenverband und dessen Bedeutung als ein durch sich bestehender politischer Körper

---

[30]) In Baiern, Baden, Gotha wurde eine Majorität von ¾ gefordert. Die Majorität bestimmte sich theils (so in Darmstadt 1814) nach Köpfen, theils (Hannover) nach Größe der Nutzungen oder des Grundbesitzes, theils nach einer kombinirten Berechnung. Einstimmigkeit forderte Eichhorn, P. R. § 373 und mit ihm (obwol so allgemein mit Unrecht) andere Germanisten, aber kein einziges Gesetz.

[31]) So Maurenbrecher l. c.

[32]) So besonders in Preußen, G. Th. O. v. 1821 § 24. Nach A. L. R. I, 17 § 316 war überdies Nachweis der Nützlichkeit erforderlich.

[33]) So im Königreich Sachsen und in Lüneburg; jetzt auch in Kurhessen nach Verordn. v. 13. Mai 1867 § 1. Nr. II.

[34]) Gleiche Antheile sollen in Baiern (1805) und Baden (1810 u. 1831) die Regel bilden; die meisten Gesetze richten sich nach der Größe der Nutzungen, indem sie entweder den Durchwinterungsfuß (z. B. Pr. L. R. I, 22 § 90) oder den wirklichen Viehstand und nur eventuell den Durchwinterungsfuß (so Preußen 1821, Lüneburg und Hannover) der Berechnung zu Grunde legen, oder nach den Höfen (so Oesterreich 1768), oder nach dem Verhältniß der Beiträge zu den Gemeindelasten (1779 in den schleswig-holsteinschen Städten, 1822 in Baiern vorgeschlagen), oder nach einem gemischten System theilen.

für gemeinsame Wehr, Recht, Verwaltung und Polizei gewandt. Auch hier war es erst die Obrigkeitsidee, welche die verschiedenartigen von Alters her die genossenschaftliche Selbständigkeit bekämpfenden Bestrebungen der Herren zur principiellen Negation der Genossenschaft verdichtete.

Vor Allem wurden mehr und mehr die genossenschaftlichen Vorstände durch obrigkeitliche Beamte verdrängt oder selbst in solche verwandelt oder endlich neben solchen in ganz untergeordnete Stellungen hinabverwiesen [35]). Ob nun öffentliche, ob grundherrliche oder vogteiliche Beamte, ob zuerst bestätigte, dann ernannte Gemeindevorsteher, ob endlich erblich gewordene oder mit dem Besitz gewisser Grundstücke verknüpfte Aemter der einen oder andern Art an der Spitze einer Mark, einer Bauerschaft oder eines Dorfes standen: in irgend einer Art wurden überall die Vorsteher der Gemeinden in Abhängigkeit gebracht und diese Abhängigkeit stets gesteigert. Mit diesen thatsächlichen Veränderungen aber änderte sich zugleich Begriff und Wesen des Gemeindeamts. Es wurde ein unmittelbares oder mittelbares obrigkeitliches Amt, dessen Quelle nicht mehr die Vollmacht der Gemeinde, sondern eine von der im Alleinbesitz aller öffentlichen Gewalt befindlichen Landesobrigkeit vollzogene Uebertragung obrigkeitlicher Funktionen war. Die Ernennung oder Bestätigung der Gemeindebeamten durch den Landesherrn oder in seinem Namen, ihre Vereidigung durch die Obrigkeit, ihre Amtsführung im Namen einer höheren Gewalt statt im Namen der Gemeinde, ihre Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht vor der Obrigkeit, ihre Leitung durch obrigkeitliche Instruktionen, ihre Stellung als unterste Staatsbeamte, welche die Obrigkeit in der Gemeinde zu vertreten hatten: dies alles wurde nun als nothwendige Konsequenz aus dem Begriff des Gemeindeamts gefolgert [36]).

Gleichzeitig gieng die Bedeutung der Gemeinde als Gerichtsgenossenschaft

---

[35]) Vgl. bes. Maurer, Einl. S. 301 f. Markv. S. 154 f. 231 f. 335 f. 388 f. 404 f. 432. 434. 443 f. 446 f. Dorfv. II. 35 f. 60 f. 165 f. 186 f. 210 f. 215 f. Oben § 53.

[36]) Durchgeführt ist diese Anschauung z. B. im preuß. Landrecht Th. II, 7 § 46—86. Nicht nur der Schulze oder Dorfrichter soll von der Gutsherrschaft als der Gerichtsobrigkeit ernannt oder, wenn das Amt auf einem Gute haftet, bestätigt oder durch einen befähigten Stellvertreter ersetzt werden (§ 46—51), sondern auch die ihm zur Seite stehenden Schöppen oder Gerichtsmänner soll die Gerichtsobrigkeit ernennen, und diese wie jener sollen dem Staate den Amtseid leisten (§ 73). Die Funktionen beider sind durchweg als eine Vertretung der Obrigkeit im untersten Kreise des Staats behandelt und bestimmt (§ 52—71. 76—78. 81—86), sie sind „Unterbediente des Staats“ (§ 64) und für ihre Amtsführung der Obrigkeit verantwortlich (§ 78. 84). Vgl. über die ähnliche Stellung der schleswigschen Kirchspielvögte und der holsteinischen Bauervögte als „untergeordneter Geschäftsführer der Oberbehörde“ Hanssen, Fehmarn 102 f.

mehr und mehr unter. Die Märkergerichte, schon durch die Verwandlung des Obermärkeramts in eine Markgerichtsherrschaft ihres alten Charakters entkleidet, wurden endlich mit wenigen Ausnahmen gewöhnliche im Namen des Landesherrn abgehaltene Untergerichte, in welchen statt der Genossen gelehrte Richter das Urtel fanden, von welchen Bußen und Gefälle zur landesherrlichen Kammer flossen und von welchen ein Rekurs an die oberen Landesgerichte zulässig war[37]). Die grundherrlichen, vogteilichen und sonstigen herrschaftlichen Gerichte aller Art wurden ihrer genossenschaftlichen Elemente völlig beraubt und theils in landesherrliche Ober- und Untergerichte, theils in die auf gutsherrlicher Gerichtsobrigkeit beruhenden Patrimonialgerichte neuerer Art, die man mehr und mehr als mittelbare Staatsgerichte behandelte, verwandelt[38]). Die freien Dorf- und Bauergerichte aber wurden in ihrer Kompetenz mehr und mehr beschränkt und zuletzt völlig von den landesherrlichen Gerichten verschlungen oder doch nur als ganz untergeordnete obrigkeitliche Stellen geduldet, welche ihre Vollmacht nicht von der Gemeinde, sondern von der Gerichtsobrigkeit herleiteten und deshalb obrigkeitlicher Revision und Kontrole und der Berufung an höhere Gerichte unterlagen[39]).

Auch eine genossenschaftliche Rechtserzeugung aber schien mit der neuen Staatsidee unvereinbar. Deshalb wurde in den meisten Ländern schon seit dem 16. Jahrhundert die Gemeindeautonomie mehr und mehr beschränkt und endlich beseitigt[40]). Hatten Anfangs die Landes- oder Gerichtsherren einseitige Anordnungen nur für den Kreis ihrer Schutz- und Bannrechte erlassen, Gemeindebeliebungen aber nur bestätigt, um zu konstatiren, daß in ihre Rechte

[37]) Maurer, Markv. S. 278 f. 423 f. 429. 364 f. 433. 437. 439.

[38]) Maurer, Fronh. IV. S. 507—515.

[39]) Maurer, Dorfv. II. S. 115 f. 141 f. 145 f. 186 f. 211. 212. In der Pfalz und in Württemberg bestanden Rügegerichte oder Dorfgerichte als landesherrliche Behörden fort. Nach dem preuß. Landr. II, 7 § 79—86 sollen die Dorfgerichte, die aus Schulzen und Schöppen bestehen, keine streitigen Rechtshändel entscheiden (§ 80), sondern nur eine untergeordnete freiwillige Gerichtsbarkeit üben (§ 82—85), unter Umständen den Protokollführer vertreten (§ 85; vgl. A. G. O. tit. 25 § 51 f.) und als unterste Exekutionsbehörde dienen (§ 86). Einzig und allein in der seitdem auch fortgefallenen Bestimmung des § 81, daß Uebertretungen der innern Dorfpolizeiordnung, auf welche nur kleine zur Gemeindekasse fließende, Einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, von den Dorfgerichten mit Vorbehalt der Berufung an die Gerichtsobrigkeit zu entscheiden seien, trat noch die alte Natur der Dorfmarkgerichte hervor. — Wirkliche Dorfgerichte haben nur selten unsere Tage erreicht. So in den Gemeinden Baar und Oberägeri in Zug. Renaud l. c. S. 19. 20.

[40]) Bluntschli II. 45 f. 90 f. Hanssen, Fehmarn S. 102 f. Sternberg l. c. S. 45 f. Renaud l. c. S. 46 f. Maurer, Einl. S. 336 f. Markv. 414—419. 434. Fronh. IV. 491 f. 506 f. Dorfv. II. S. 161 f. 181 f. 212 f. Stüve l. c. S. 119 f.

nicht eingegriffen sei: so schien nun die obrigkeitliche Genehmigung ein nothwendiges Erforderniß für die Giltigkeit jeder Beliebung[41]) und wurde daher auch wol bedingungsweise, etwa unter dem Vorbehalt beliebiger Abänderung, ertheilt[42]), und es schien umgekehrt die obrigkeitliche Verordnung auch für die Regelung der inneren Gemeindeangelegenheiten die eigentliche und zureichende Quelle, so daß man mehr und mehr alle Ordnungen für das innere Leben der Gemeinde allein von oben und außen setzte und sie höchstens vereinzelt noch einer Genehmigung der Gemeinde unterbreitete, bald aber überall ohne Weiteres als Gesetze publicirte[43]). Dies hatte um so weniger Schwierigkeiten, als die Hauptgegenstände der Gemeindeautonomie mit der Schmälerung und endlichen Aufhebung der Feld- und Markgemeinschaft von selbst fortfielen. Denn damit gieng die in jener Gemeinschaft wurzelnde Feld-, Wald-, Wasser-, Wege-, Bau-, Dorf- und Gewerbepolizei auf die Obrigkeit über[44]). Es war nun leicht, der Gemeinde auch die Sittenpolizei und die Ordnung des genossenschaftlichen Verhältnisses in allen persönlichen Beziehungen zu nehmen. Von einer Erzeugung bürgerlicher Rechtssätze durch die Gemeinde konnte noch weniger

---

[41]) Beispiele, in denen seit dem 15. Jahrhundert obrigkeitliche Bestätigung als nothwendig erklärt und nachgesucht wurde, b. Maurer, Markv. 414 f. Dorfv. II. 213. Anh. 423. Reyscher, Württ. Priv. R. I. 20 u. 21. Note 2 u. 3. In Fehmarn bestand die Gemeindeautonomie — von einzelnen Eingriffen in die Weide- und Viehordnung i. J. 1741 abgesehen — bis zu dem Reskript von 1799, welches jede Dorfbeliebung ohne Hinzutritt einer obrigkeitlichen Genehmigung des Amtmanns für ungiltig erklärte. Hanssen 104.

[42]) Schon 1585 ward in der Holthauser Markordnung dem Landesherrn ausdrücklich vorbehalten, „dieselbe nach befundungh und gelegenheit nach gefalle zu bessern und zu mindern oder zu mehren." Im Jahre 1786 ertheilte der Abt v. St. Gallen die Bestätigung einer Beliebung mit dem feierlichen Vorbehalt, „solche nach ergebnus der umstände, wie es des landes nutzen jeweilen erfordere zu mindern zu mehren oder dieszfahls etwas anderes zum allgemeinen besten landesherrlich zu verordnen oder zu verfügen. Maurer, Markv. S. 417. Vgl. Dorfv. II. S. 416.

[43]) Schon im Jahre 1484 erließ der Pfalzgraf b. Rhein eine Dorfordnung für Ingersheim ohne Zuziehung der Gemeinde als Erbherr, Oberherr und Vogteiherr, und behielt sich das Recht vor, sie zu mindern und zu mehren. Mone I. 10 f. Vgl. Allmendordnung v. 1483 ib. 434, und Ordnungen für den Rheingau b. Grimm I. 536. 537. Doch gieng im Rheingau erst nach dem Bauernaufstand die Autonomie völlig unter. Bodmann I. 473 f. Viele Beispiele einseitig erlassener Dorf- oder Markordnungen oder doch einzelner über Gemeindeangelegenheiten lautender Bestimmungen in Landesordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. und dem 17. Jahrh. b. Maurer, Markv. S. 417 Note 20—22. Dorfv. II. 162—165. 182. 214. Beispiele späterer Dorf-, Acker-, Schulzen-, Bauerordnungen u. s. w. b. Heumann, initia jur. polit. S. 280 f.

[44]) Maurer, Markv. S. 429 f. Dorfv. II. S. 182. 205—210.

die Rede sein. Schließlich aber begann man auch die Feststellung des eigenen öffentlichen Rechts den Gemeinden zu entziehen, indem man ihre Organisation als Ausfluß des Staatswillens betrachtete und im Einklang mit der Auffassung der Gemeinden als Staatsverwaltungsbezirke nach einer fertigen Schablone Gemeindeverfassungen a priori konstruirte und durch allgemeine Landesgesetze ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse überall gleichmäßig einführte. Den Juristen schien es schon an sich eine Abnormität, daß „unverständige" Bauern sollten Recht schaffen können[45]). Gerade hier wandte man daher auch praktisch am schärfsten das theoretisch immer mehr ausgeprägte Princip an, daß die Rechtschaffung ein ausschließliches unveräußerliches Attribut der Obrigkeit sei und daß weder das Herkommen noch Verträge dem souveränen Gesetzgebungsrecht des Landesherrn eine Schranke zu ziehen vermöchten[46]).

Aber auch auf der ihr gegebenen Basis und innerhalb der ihr vorgezeichneten Organisation verstattete man der Genossenschaft kein freies Leben, keine Selbstverwaltung mehr. Von dem Recht, ihre Organe zu wählen, von der Polizei und Strafgewalt, von dem selbständigen Vollzugs- und Pfändungsrecht der Gemeinden u. s. w. versteht sich dies schon nach dem Bisherigen. In gleicher Weise hörte das Selbstbesteuerungsrecht auf und wurde durch obrigkeitliche Besteuerung und obrigkeitliches Aufgebot zu den für den Staat, für die Gutsobrigkeit oder für die Gemeinde geforderten persönlichen Diensten ersetzt[47]). Fast in allen Beziehungen wurde jeder irgend erhebliche Gemeindebeschluß obrigkeitlicher Prüfung und Bestätigung, jede irgend erhebliche Rechtshandlung der Gemeinde obrigkeitlicher Mithandlung unterworfen, wie dies ja noch heute in vielen Gemeindeordnungen der Fall ist. Insbesondere wurde auch die Verwaltung des Gemeindevermögens einer weitgehenden Kontrole und Mitwirkung der Obrigkeit unterstellt. Von den Gemeindeländereien ist dies bereits oben gezeigt worden. Ebenso aber sollte jetzt das bewegliche Vermögen behandelt werden. Es war überhaupt in den meisten Gemeinden erst die Folge obrigkeitlicher Anordnung, daß ein Gemeindehaushalt und eine

---

[45]) So Petrus de Andlo, de imperio Romano Germanico II. c. 16. S. 106: Neque ulla major mihi abusio esse videtur, quam .. per eos qui rus colunt jus in provinciis dictari.

[46]) Vgl. z. B. Reinhard, de jure forestali, vom Märkerrecht S. 149, der dem Landesherrn das Recht zuspricht, Markordnungen zu erlassen und abzuschaffen, auch wenn sie von undenklichen Zeiten her gegolten und mit dem Zusatz bestätigt wären, daß sie ewiglich in Kraft bleiben sollten. Denn: Imperantem sibi ipsi legem scribere non potuisse, a qua ipsi recedere non liceat. Die Märkergerichtsbarkeit und mit ihr die Markbußen könne der Landesherr beliebig an sich ziehen, denn das seien Folgen einer bei der früheren Verderbniß des Staats angewandten Selbsthilfe, die in friedlichen und befestigten Zeiten unnütz und grundlos geworden.

[47]) Maurer, Fronh. IV. S. 519 f. Markv. 434 f. Dorfv. II. 174 f. Pr. A. L. R. l. c. § 37—45.

Gemeindekasse gebildet wurden. Die Verwendung der Einnahmen für lediglich öffentliche Zwecke wurde aber nicht blos anbefohlen[48]), sie sollte auch von Amtswegen kontrolirt werden und es wurden daher Einnahmen und Ausgaben vielfach an vorherige Prüfung und Genehmigung gebunden, Verträge und Processe ohne obrigkeitliche Mitwirkung untersagt, Verwaltungsrevisionen und Rechnungslegung angeordnet[49]). Auch für diese auf Verdrängung der Selbstverwaltung durch die Verwaltung von Obrigkeitswegen gerichteten Veränderungen fehlte es nicht an einem juristischen Fundament. Denn auf der einen Seite wurden die öffentlichen Gemeindeangelegenheiten im Sinne der neuen Staatsidee als lokale Staatsangelegenheiten, die Gemeinde also als ein Staatsverwaltungsbezirk betrachtet. Auf der anderen Seite wurden die exorbitanten Beschränkungen der Gemeinden auch im Privatrecht durch die Lehren von der blos eingebildeten Natur ihrer Rechtspersönlichkeit, von ihrer daraus folgenden Willens- und Handlungsunfähigkeit, vor Allem aber von der aus dem Satze „universitas cum pupillo pari ambulat passu“ hergeleiteten staatlichen Obervormundschaft über alle Korporationen[50]) gestützt.

War so die Genossenschaft eines selbständigen Organismus und des größten Theils ihrer wirthschaftlichen, politischen und rechtlichen Bedeutung beraubt, so mußte die Genossenversammlung als gegenstandlos fortfallen oder doch ihr Wesen völlig verändern. In der That hörten in den großen Marken allmälig die Märkertage gänzlich auf[51]), in Dörfern und Bauerschaften aber wurde den Gemeinden das Selbstversammlungsrecht genommen[52]) und sie

---

48) Löw 274. Weiske III. 89. Bluntschli II. 92. Renaud 66.

49) Bluntschli II. 90 f. Maurer, Markv. 41 f. 492 f. 433. Dorfv. II. 179. 180. Anfangs wurde nur gehöriges Rechnungswesen vorgeschrieben, bald die Rechnungsabnahme durch öffentliche Beamte beaufsichtigt, dann von diesen selbst unter Zuziehung der Gemeinde die Rechnung abgenommen, endlich die Gemeinde nicht mehr zugezogen oder sogar ihr Zutritt verboten. Vgl. Pr. A. L. R. II, 7 § 56. 57.

50) Carpzov, opus decis. illust. Saxon. decis. 26. No. 14 p. 54. Wernher, obs. forest. III. No. 74. VII. No. 73. XIII. No. 264. in Tom. I. 552. II. 220. 241. 242. Bair. Landr. II. c. 1 § 6. u. Kreittmayr ib. Landr. v. Erbach S. 352. Sternberg I. 27. Maurer, Markv. S. 433. 437. Dorfv. II. S. 18 f. 178—181. 210. 221. Maurenbrecher I. § 142.

51) Oft wurden die Märkertage und die sonstigen genossenschaftlichen Einrichtungen ausdrücklich abgeschafft. So z. B. 1652 in der Mark Dornstetten u. 1711 in der Mark Münder. Struben l. c. I. 375. Maurer, Markv. 439.

52) Maurer, Dorfv. II. S. 64. 65. 70. 75. 83. 85. 187. 210. 281. In Baiern bedurfte die Gemeinde sogar dann einer obrigkeitlichen Erlaubniß, wenn sie eine Beschwerde gegen herrschaftliche Beamte vorzubringen hatte, und sollte auch dann eine Zusammenkunft nur im Beisein einer obrigkeitlichen Person halten. Bair. Landr. v. 1616. 690. In Württemberg durften sich schon seit der Landesordnung v. 1495 die Gemeinden nicht mehr ohne obrigkeitliche Genehmigung und

wurden nur noch von Obrigkeitwegen berufen, um obrigkeitliche Befehle und Verordnungen entgegenzunehmen, Steuern zu zahlen und Dienste zu leisten oder in den wenigen noch als Gemeindesachen betrachteten Angelegenheiten einen Korporationsbeschluß zu Stande zu bringen[53]). Eine solche Versammlung aber war nicht mehr die sichtbare Erscheinung einer freien Genossenschaft.

Schließlich wurde, wenn so die Genossenschaft als Ganzes ihre alte Bedeutung einbüßte, auch ihre Zusammensetzung und damit das Recht des Einzelnen in ihr auf ein anderes Fundament gebracht. Früh schon band man in vielen Gemeinden Aufnahme und Niederlassung an obrigkeitliche Genehmigung[54]). Bald bestimmte der Staat allein, wer als Mitglied der Gemeinde gelten sollte, er erhob, wo es ihm gutdünkte, die Schutzgenossen zu Vollgenossen, er setzte die Grundlagen und Erfordernisse des aktiven wie des passiven Gemeinderechts fest. Aus dem persönlichen Genossenrecht wurde so ein rein politisches Ortsbürgerrecht, dessen Quelle allein der Staatswille war[55]). Damit war die Auflösung der alten Genossenschaft in eine Staatsanstalt, in welcher eine beliebige Summe von Staatsunterthanen vereinigt und mit juristischer Persönlichkeit begabt war, vollendet und es war nur die letzte Konsequenz dieser Richtung, wenn die französische und nach ihr die helvetische Republik das Gemeindebürgerrecht als ein vom Staatsbürgerrecht verschiedenes Recht überhaupt kassirte.

II. Wenn so das obrigkeitliche System von außen auf die Zerstörung der alten Gemeindegenossenschaft wirkte, so führten doch, wie in allen Korporationen der Zeit, zugleich innere Veränderungen demselben Ziele entgegen. Seit dem Bauernkriege gieng die gestaltende Kraft, seit dem dreißigjährigen Kriege selbst der Gemeinsinn dem Landvolke mehr und mehr verloren. Trat zuerst nur zähes Festhalten am Hergebrachten an die Stelle selbständiger Rechtsbildung, so erstarb endlich jenes rege Gemeingefühl, das einst die Markgenossen bis über den Tod hinaus verbunden hatte, in der Selbstsucht und Privilegiensucht eines gedrückten und verkümmerten Geschlechts und Lust und Befähigung zum öffentlichen Leben erloschen. Aus einer Ehre und einem Vorzug wurde das Amt des Gemeindevorstehers zu einer lästigen Pflicht[56]). Die Gemeindeversammlungen, mehr noch die großen Märkerdinge wurden, wenn berufen, oft nicht besucht, wenn nicht berufen, nicht vermißt.

Aufsicht versammeln. Reyscher, Pr. R. III. 4. 28 Note 10. Ebenso die Landesordn. v. 1567, in der ein eigener Titel davon handelt: „daß kein Gemeind hinter und ohne Wissen und Erlauben der Amtleut gehalten werden solle". Vgl. Cramer, Wetzlar. Nebenst. Th. 104. Nr. IV.

[53]) Maurer l. c. Pr. A. L. R. l. c. § 52 f.

[54]) Maurer, Dorfv. I. 181. 182 u. die Citate in Note 73 ib.

[55]) Vgl. unten § 57.

[56]) Maurer, Dorfv. II. S. 44. 45. Pr. A. L. R. II, 7 § 50. 75.

Es kam vor, daß gegen die Märker geklagt werden mußte, um ihre Dingpflicht festzustellen[57]). Für die Gerichte konnte man, auch wo man wollte, genossenschaftliche Urtheiler nicht mehr aufbringen[58]). Nicht ganz vermochte freilich die Ungunst der Zeit das innere Gemeindeleben, den genossenschaftlichen Zusammenhang, den korporativen Geist zu vernichten und in vielen Gegenden bestand auch in den Zeiten größter Unterdrückung ein kräftiges Geheimleben der Gemeinden fort, das sich in Versammlungen, geheimen Verträgen, Gelagen, Gewaltübung und Strafvollstreckung gegen ungehorsame Mitglieder äußerte[59]): aber dieses geheime Leben hätte, auch wenn es mehr als eine Ausnahme gewesen wäre, das erkaltende öffentliche Leben nicht zu ersetzen vermocht. Allerdings fügten sich die Gemeinden selten ohne Kampf und stellten den Uebergriffen der herrschaftlichen Beamten häufig einen sehr heftigen Widerstand entgegen[60]): allein da die Fälle, in denen ein solcher Widerstand Erfolg hatte, immer seltener, der von den Reichsgerichten und mitunter von den Landständen gewährte Schutz immer schwächer, Beschwerden und Processe immer aussichtsloser wurden, mußten endlich selbst Muth und Neigung zur Gegenwehr erlahmen.

Unter solchen Umständen wurden die Gemeindegenossenschaften mehr und mehr auf den Weg gedrängt, den zu allen Zeiten verfallende Körper des öffentlichen Rechtes einzuschlagen pflegen: sie schlossen sich ab. Indem sie damit ihre innere Struktur auf vermögensrechtliche Basis stellten, ohne doch zugleich ihre öffentlichrechtliche Bedeutung aufgeben zu wollen, näherten sie sich der Verwandlung in Privilegskörperschaften, womit denn ihr Untergang als politische Genossenschaften desto unvermeidlicher wurde, dafür aber wenigstens die Möglichkeit blieb, ihre privatrechtlichen Elemente zu konserviren.

Mehr und mehr tritt seit dem Ende des Mittelalters das Bestreben der Vollgenossen hervor, jede Vermehrung ihrer Zahl und selbst die Entstehung solcher neuen Beisassen- und Hintersassenrechte, mit denen irgend Nutzungen am Gemeinland verbunden waren, zu verhindern oder möglichst zu erschweren. Freilich waren nicht blos Eigennutz und Engherzigkeit die Motive, sondern bei der durch die Religionskriege herbeigeführten Verarmung und dem Andrang Flüchtiger und Heimathloser waren solche Maßregeln oft fast ein Akt der Nothwehr: allein die Folgen der Abschließung in der Konstituirung eines privilegiirten Körpers in der Gemeinde traten nichtsdestoweniger überall hervor und wirkten zuletzt auf den Genossenschaftssinn selbst verengend und verknöchernd zurück. In steigender Progression wurden nunmehr die immer allgemeiner werdenden Einzugsgelder und Aufnahmegebühren erhöht[61]), die Vorbedingungen

---

57) Ein Beispiel b. Maurer, Markv. S. 414. 446.

58) Maurer, Fronh. IV. 508. 509.

59) Vgl. bes. Stüve l. c. S. 119 f.

60) Vgl. über diese Kämpfe Maurer, Markv. S. 446—450. Dorfv. II. S. 215—217. 411—412. Thudichum S. 297 f.

61) Renaud S. 58. Bluntschli II. 63—67. Heusler l. c. 46 f.

für Erwerbung des Genossenrechts gemehrt[62]), den Ankömmlingen alle Lasten ohne die entsprechenden Rechte auferlegt[63]). Wo das Genossenrecht mit jedem Hausstand verbunden blieb, erschwerte man die Niederlassung, wo mit jedem Wohnhause, den Neubau eines Hauses[64]); in der Regel aber gieng man weiter und erklärte einfach, indem man die Zahl der Höfe, der Häuser oder der Antheile, welche das Genossenrecht verleihen sollten, fixirte[65]), die berechtigte Gemeinde für geschlossen. Die nothwendige Folge hiervon war die immer mehr um sich greifende rein privatrechtliche Behandlung der Genossenrechte, ihre Vererbung, Veräußerung, Theilung und Kumulirung mit oder ohne Trennbarkeit von Grund und Boden und damit die wachsende Verbreitung der in ihren Anfängen schon der früheren Periode angehörenden und deshalb nach Entstehung und Bedeutung bereits oben besprochenen mannichfachen Formen der Real- und Nutzungsgemeinden[66]). Eine so nach außen geschlossene, nach innen privatrechtlich organisirte Vollbürgergemeinde mußte den übrigen Ortseinwohnern mehr und mehr als eine besondere, bevorzugte Genossenkorporation gegenübertreten, während die verschiedenen Klassen der Beisitzer, Kötter und Hintersassen aus Schutzgenossen zu wahren Ungenossen oder Ungemeindern derselben wurden. Auf der andern Seite aber war doch der Begriff der Gemeindeverbindung überhaupt nicht wol auf jene Korporation einzuschränken, indem auch die an Zahl und Bedeutung stets zunehmenden Klassen der Ungenossen durch das von ihnen erhobene Einzugsgeld und die von ihnen mitgetragenen Gemeindelasten als wahre Mitglieder einer die gesammte Ortseinwohnerschaft umfassenden Verbindung erscheinen mußten. Je mehr auf der einen Seite die alte Vollgenossenschaft sich als Besonderheit empfand und ausbildete, auf der anderen Seite die Gesammtverbindung durch gemeinsame öffentliche Anstalten gefestigt ward, desto leichter mußten nun der engere und

---

Blumer I, 1. 390. 391. I, 2. 312. 338. Maurer, Dorfv. I. 177 f. Sternberg S. 11. Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverh. v. Bern S. 45. 51. 52.

[62]) In Unterwalden verlangten z. B. einige Genossenschaften (1794 u. 1760) Einstimmigkeit zur Aufnahme neuer Theiler, ja es wurde bisweilen der Antrag auf Aufnahme neuer Genossen für eine bestimmte Zeit unter Strafandrohung verboten. Heusler l. c. S. 46. 47. 67. 68. Ebenso wurde in Urfern Einstimmigkeit zur Aufnahme neuer Thalleute, die nicht Landleute v. Uri waren, gefordert. Blumer I. 385. Vgl. auch Maurer, Dorfv. I. 183. Blumer I, 2. 331.

[63]) Heusler S. 51 f. Thudichum S. 229. Maurer, Dorfv. I. S. 204. 205.

[64]) Verbot, eine neue Hofstatt anzulegen oder eine alte zu theilen, v. 1601 b. Maurer, Dorfv. I. 184 Note 81. Vgl. Kindlinger, Münst. Beitr. II, 2. 364. Piper l. c. 240. 241. 252. 259. Löw S. 149. 150.

[65]) Bluntschli II. 73 f. Thudichum 280 f. Maurer, Dorfv. I. S. 38 f. 209 f. 230 und oben § 53 Note 53. 63. 64.

[66]) Vgl. oben § 53 Note 48—64.

weitere Personenkreis als zwei verschiedene Körper, deren jeder eigene Rechtssubjektivität hatte, erscheinen. In diesem Sinne mußte besonders auch die den Gemeinden seit der Reformation mitunter wiedergegebene kirchliche Bedeutung [67]) das ihnen vielfach anheimfallende Schulwesen [68]), die Steigerung der Ausgaben und Anlagen für rein öffentliche Bedürfnisse [69]), endlich aber vor Allem die Armengesetzgebung des Reichs und der Territorien wirken, welche seit dem 16. Jahrhundert die Gemeinden verpflichtete, für ihre Armen und namentlich auch für ihre Beisitzer und Hintersassen zu sorgen [70]). Denn in allen diesen Beziehungen war der Begriff der Gemeinde nicht auf den Vollgenossenverband beschränkt. So entstand die Vorstellung einer engeren und einer weiteren Gemeinde. Die alte, einen einheitlichen Körper von Voll- und Schutzgenossen bildende Gemeindegenossenschaft zerfiel in zwei verschiedene Körper mit entgegengesetzten Interessen und Ansprüchen. War die Trennung zunächst eine mehr innere als äußere, so konnte doch ein Konflikt nicht ausbleiben. Denn die von dem Gemeinderegiment ausgeschlossene weitere Gemeinde mußte die Beherrschung durch die Altgemeinde um so mehr als ein unbegründetes Privileg empfinden, als dem höheren Recht nicht mehr in allen Beziehungen höhere Lasten entsprachen. Die Altgemeinde sah umgekehrt in ihren Vorzügen umsomehr wohlerworbenes Recht, als dieselben auf rein privatrechtliche Titel gegründet, von den Eltern ererbt, mit Gelde erkauft waren. Der Natur der Sache nach aber griff die weitere Gemeinde neben der politischen auch die privatrechtliche Seite des Genossenprivilegs an, weil sie dieselbe als bloße Dependenz eines rein politischen Rechtes betrachtete, während die engere Gemeinde zugleich das ihr als bloße Dependenz eines reinen Privatrechts erscheinende politische Vorrecht festzuhalten strebte.

Die Entscheidung dieses Konflikts wurde nur selten, wie dies bei ähnlichem Konflikt in den Städten zur Zeit der Zunftbewegungen der Fall gewesen war, so auch in den Landgemeinden und Ackerbaustädten von innen heraus durch Selbstthätigkeit und Sieg einer oder Vereinbarung beider Parteien herbeige-

---

[67]) Vgl. Maurer, Dorfv. II. S. 226—237.

[68]) Maurer l. c. 237—241. Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverh. in Bern S. 42. 43, R. G. v. Bern 119. Hanssen, Fehmarn S. 133—135.

[69]) Bluntschli II. 61. 62. Renaud S. 60. Weiske S. 90.

[70]) Vgl. Reformation guter Polizei v. 1530 tit. 34 § 1. R. P. O. v. 1577 tit. 27 § 1. In der Schweiz wurde auf der Tagsatzung von 1551 und 1563 beschlossen, „daß jeder Ort, auch jeder Flecken und jede Kirchhöre seine arme Leute selbst nach eines jeden Orts Vermögen erhalten solle.“ Aehnliche Verordnungen ergiengen dann in den einzelnen Kantonen (bes. Bern 1690, Basel 1668). Ebenso 1553 in Baiern, 1582 in der Pfalz, 1693 in Würzburg, 1722 in Speier u. s. w. Vgl. Renaud S. 61—64. Stettler, Gem. u. Bürgerr. Verh. in Bern S. 46 f. u. R. G. S. 121 f. Ochs, Gesch. v. Basel VI. 809 f. Maurer, Dorfv. I. 340—347. Stüve l. c. S. 131 f.

führt. Solche Fälle kamen allerdings in den Gegenden, in denen ein freies Gemeindeleben fortdauerte, besonders in der Schweiz und in Westdeutschland, vor. Im Allgemeinen indeß ist erst durch die Obrigkeit, welche von oben her die weitere Gemeinde zu einer rein staatlichen Gemeinde fortbildete, die engere Gemeinde aber in sehr verschiedener Weise ihrer privatrechtlichen Seite nach anerkannte, auflöste oder kassirte, durch die generalisirenden Gesetze und den von außen geübten Zwang vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis in unsere Tage die Auseinandersetzung erfolgt. Es hat sich so überall oder doch fast überall die Auseinanderlösung der in der alten Gemeindegenossenschaft untrennbar verbundenen wirthschaftlichen und politischen Gemeinde und damit die Trennung ihrer privatrechtlichen und ihrer öffentlichrechtlichen Elemente vollendet. Wir haben daher von der neuesten Entwicklung und heutigen Gestaltung jeder der beiden Gemeinschaftsformen, in denen sich je eine Seite der alten doppeltgearteten Gemeindegenossenschaft fortsetzt, gesondert zu handeln.

B. Die Fortdauer der alten Wirthschaftsgemeinde in Agrargenossenschaften.

Das Schicksal der auf Markgemeinschaft beruhenden Genossenverbindung ist in verschiedenen Gegenden ein dreifach verschiedenes gewesen. Sie hat sich entweder bis in die neuere Zeit der weiteren Gemeinde gegenüber als herrschende Korporation behauptet, oder sie ist unter Verlust ihrer politischen Bedeutung zu einer reinen Privatgenossenschaft geworden, oder sie ist endlich von der politischen Gemeinde absorbirt und entweder überhaupt oder doch als Genossenschaft verschwunden.

I. Als herrschende Korporation hat sich die privatrechtlich konstruirte Agrargemeinde in dem größten Theil von Deutschland bis in unser Jahrhundert, in den meisten Gemeinden der Schweiz bis zur helvetischen Revolution erhalten, ist aber seitdem durch die neuere Gemeindegesetzgebung fast überall, wenn auch häufig unter unvollkommener Trennung des politischen und wirthschaftlichen Elements, ihrer öffentlichrechtlichen Privilegien entkleidet und entweder ganz beseitigt oder für eine bloße Privatgemeinde erklärt. Vereinzelt kommen indeß oder kamen noch bis vor Kurzem engere Gemeinden als politisch herrschende Korporationen vor, die entweder in der Form einer Realgemeinde oder in der einer Nutzungsgemeinde auf agrarische Gemeinschaft gebaut sind.

1. Realgemeinden, welche aus den Besitzern einer bestimmten Anzahl von Höfen, mit denen das Gemeinderecht herkömmlich verbunden ist, zusammengesetzt sind und in dieser Gestalt allein die politisch berechtigte Körperschaft bilden, kommen da, wo keine allgemeinen Gemeindeordnungen ergangen sind oder die ergangenen Gemeindeordnungen in dieser Beziehung auf das Ortsherkommen verweisen, noch vielfach vor[71]). Allgemein gesetzlich vorgeschrieben

[71]) Beseler, D. P. R. § 84. Bis zur westphälischen Zeit bestanden sie im Eichsfelde. Beispiele aus Baiern u. der Schweiz b. Maurer, Dorfv. I. 170. 171.

sind sie noch durch die Schwarzburg-Rudolstädtische Gemeindeverwaltungsordnung v. 19. Dec. 1827[72]), nach welcher die Gemeinde ganz allein aus den Besitzern derjenigen Immobilien bestehen soll, mit welchen nach dem Herkommen das Gemeinderecht verbunden ist. Doch zeigt sich hier ein vom Genossenrecht verschiedenes politisches Bürgerrecht oder wenigstens ein besonderes Recht auf Ausübung der politischen Befugnisse des Genossen darin, daß für die Ausübung der politischen Rechte außer dem Genossenrecht Staatsbürgerthum und Volljährigkeit erfordert wird, die für die nutzbare Seite nicht nöthig sind, und daß Verlust der politischen Rechte ohne gleichzeitigen Verlust der Gemeindenutzungen möglich ist. In engem Zusammenhang mit der alten Realmarkgemeinde stehen auch diejenigen neueren Gemeindegesetze, welche, wie nach dem Vorgang des Landrechts die preußischen, wie ferner die königl. sächsischen, oldenburgischen und lippischen Landgemeindeordnungen, als Voraussetzung des politischen Vollbürgerrechts den Grundbesitz in der Gemeinmark festhalten[73]). Gleichwol gehören sie nicht hierher, da für sie einerseits nicht die Verbindung der Grundstücke durch eine dingliche Feld- und Markgemeinschaft, sondern ihre Verbindung zu einer als Abtheilung des Staatsgebiets betrachteten Gemarkung Fundament der Gemeinde ist, so daß es darauf, ob zum Grundbesitz ein dingliches Recht am Gemeinland gehört, nicht mehr ankommt, und da andererseits das Erforderniß des Grundbesitzes nur noch als persönliche Qualifikation zur Ausübung eines an sich rein politischen, keineswegs aus dem Grundbesitz als solchem fließenden Rechtes gilt.

2. Nutzungsgemeinden, welche sich trotz völliger Absorbirung der öffentlichrechtlichen Natur des Genossenrechts durch die privatrechtliche Natur der Rechtsamen als herrschende Korporationen erhielten, kamen ebenfalls bis in die neuere Zeit in manchen Gegenden, besonders in der Schweiz[74]) und in Württemberg[75]), in mehr oder minder ausgeprägten Formen vor. Die merkwürdigsten Beispiele aber sind in neuerer Zeit durch Michelsen in den Meentengemeinden Ditmarschens und durch Sternberg in dem hessischen Gemeindsnutzen nachgewiesen.

In Ditmarschen mußte, wie wir oben gesehen, schon das Landr. v. 1567 gegen die Veräußerung der Meenten ohne Grund und Boden einschreiten. Allein dies blieb fruchtlos. Nach wie vor wurden Höfe ohne Meenten und Meenten ohne Höfe veräußert, vererbt, getheilt, kumulirt, so daß endlich eine

---

[72]) Bei Weiske, Sammlung neuer Gemeindegesetze S. 436 f. art. 1. 2. 5. 7—9. 11. Dazu die Einl. v. Weiske S. LV. LVI. u. Maurer, Dorfv. II. 309. 319.

[73]) Vgl. unten § 57.

[74]) So in Bern, Solothurn, Zürich. Schauberg, Zeitschr. I. 24. Renaud l. c. 48 f. Stettler l. c. S. 54. Bluntschli II. 69. 82 f. Wysz l. c. S. 21 f. Maurer, Dorfv. I. 173 f.

[75]) Reyscher, Z. f. D. R. IX. S. 109 Anm. Römer ib. XIII. S. 97 f.

ganz zufällig zusammengekommene Summe von Personen in den einzelnen Bauerschaften Inhaberin der vorhandenen und der Zahl nach fixirten Rechtsamen wurde. Nichtsdestoweniger blieb die Genossenschaft der Meenthaber identisch mit der Bauerschaft. Sie allein bildete Versammlung und Gericht, sie verfügte über das Gemeindevermögen, sie errichtete die Ortsbeliebungen, sie repräsentirte den Ort in Kirchspiel und Landschaft, sie legte Steuern und Dienste um, sie aber trug dafür auch allein die vollen bäuerlichen Lasten und Pflichten. Die so gebildete oder vielmehr verbildete Verfassung hielt man in zähester Konsequenz sogar da noch fest, wo die unaufgetheilten Güter, auf welche die nutzbare Seite der Meente Bezug hatte, ganz werthlos geworden oder selbst völlig fortgefallen waren und die gegenstandlose Meente an einigen Orten wenige Schillinge galt, während man sie an andern Orten wegen der die Ehren überwiegenden Lasten nur, wenn man noch etwas zugab, los werden konnte. Endlich führte die innere Unhaltbarkeit der Zustände zur Reform. Denn da die oft besitzlose Meentengenossenschaft unmöglich den Maßstab der Meenten bei der Lastenvertheilung festhalten konnte und deßhalb vielfach, während sie die Gemeinderechte und die Gemeindekasse für sich behielt, die Lasten von sich abwälzte und nach Land- oder Pferdebesitz vertheilte, so regte sich die heftigste Opposition der Kötter. Seit den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts wurde daher nunmehr theils durch freie Vereinbarung theils unter Mitwirkung der Obrigkeit die Meentgemeinde da, wo kein Gemeinland mehr vorhanden war, aufgehoben, sonst in eine bloße Privatgenossenschaft verwandelt, eine politische Gemeinde aber auf neuer Grundlage gebildet[76]).

Nicht voll so weit degenerirte die Gemeindeverfassung in den hessischen Rechtsamegemeinden. Auch hier gab es eine fixirte Anzahl von Genossenrechten (Gemeindsgebrauch, Gemeindsnutzen, Einwart) in jeder Gemeinde, welche unter Lebenden und von Todeswegen in den für Immobilien vorgeschriebenen Formen selbständig veräußerlich und verpfändbar waren. Sie konnten kumulirt und getheilt werden, letzteres indeß kam selten vor. Auswärtige Besitzer konnten sie erwerben, konnten aber die damit verbundenen politischen Rechte nicht ausüben. Jeder im Gemeindegebiet domicilirte Erwerber einer Rechtsame dagegen und nur ein solcher erlangte durch deren Besitz neben dem ideellen Antheil am Nutzen des Gemeinlands die politischen Gemeinderechte. Die Gesammtheit der Rechtsameinhaber (der sog. Gemeindsleute) bildete daher die Vollbürgerschaft, vertrat die Gemeinde, wählte den vom Kreisamt zu bestätigenden Dorfgreben, verfügte über Substanz und Nutzung der Gemeinmark, verwaltete das ungetrennt den öffentlichen Gemeindebedürfnissen und ihren individuellen Genossenschaftsbedürfnissen dienende Gemeindevermögen, trug aber dafür auch allein die vollen bäuerlichen Lasten. Die übrigen Ortseinwohner waren bloße Schutzgenossen, doch hatten die Beisitzer gewisse Nebenabgaben zu zahlen, ge-

---

[76]) Michelsen, Zeitschr. f. D. R. IX. S. 95—109.

nossen einige geringe Marknutzungen und wurden bei den sie speciell betreffenden Angelegenheiten, besonders bei der Verlesung neuer Gesetze, zu den Gemeindeversammlungen zugezogen[77]).

II. Häufiger erhielt sich die alte Markgemeinde, während sie eine derartige Identität mit der politischen Gemeinde nicht zu behaupten vermochte, wenigstens als privatrechtliche Korporation.

1. Dies war vor Allem bei denjenigen Genossenverbänden der Fall, deren Mark schon räumlich nicht oder nicht mehr mit dem Gebiet einer politischen Gemeinde zusammenfiel. Schon seit den Zeiten der Karolinger haben wir solche Genossenschaften sich entwickeln, immer aber eine öffentlichrechtliche Bedeutung derselben fortdauern sehen. Die neuere Zeit hat sie, so hartnäckig sich einzelne Spuren ihrer einst weitergehenden Bedeutung erhalten haben, zu bloßen wirthschaftlichen Privatvereinen herabgesetzt.

Einem solchen Zustande näherten sich namentlich überall die großen Markgenossenschaften, ehe sie völlig untergiengen. Daher sind auch ihre heute noch vorhandenen Reste, wie die über mehrere Ortsgemeinden erstreckten Walderbschaften, Holzgemeinden, Weidegenossenschaften und sonstigen Markgemeinschaften in Hannover, Niedersachsen, Westphalen und am Oberrhein bloße Privatrechtskorporationen geworden, in denen das Genossenrecht seiner Grundlage nach entweder ein besonderes Privatrecht oder Pertinenz bestimmter Höfe, seinem Inhalt nach aber lediglich nutzbarer Natur ist. Dasselbe gilt da, wo innerhalb einer Gemeinmark mehrere derartige Genossenschaften vorkommen[78])

Verwickelter haben sich in dieser Beziehung die Verhältnisse in den Alpen, besonders in der Schweiz, gestaltet. Hier giebt es eine große Anzahl von Markgenossenschaften, deren Mark mit keinem politischen oder kirchlichen Bezirk zusammenfällt, die daher ihrer Bedeutung nach bloße Privatkorporationen sind, die aber nichtsdestoweniger in sehr verschiedenem Grade mit den politischen Organismen verbunden und in ihrer eigenen Struktur politisch organisirt sind. Das Extremste in dieser Richtung kommt in den Genossamen Unterwaldens vor[79]). Sie durchkreuzen sich auf das Bunteste mit den politischen und kirchlichen Gemeinden und sind offenbar selbständige Körper, welche ausschließlich für die Benutzung eines aus Hochalpen, Allmende und Wald bestehenden Gemeinlands da sind. Der Inhalt des Genossenrechts in ihnen ist also rein wirthschaftlich. Gleichwol sind die Voraussetzungen

---

[77]) Sternberg, Hessische Rechtsgewohnheiten H. I. Frankf. 1842. Vergl. auch Duncker S. 179—195. Ueber die eigenthümliche Verfassung v. Fronhausen Sternberg S. 11. Auch oben §. 53 Note 61.

[78]) Grefe, Hannoversches Recht II. S. 323 f. § 82—84. Seuffert, Archiv VII. Nr. 323.

[79]) Heusler, die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden. Vgl auch oben § 53 Note 47.

des Genossenrechts durchaus ähnlich wie die eines politischen Gemeinderechts normirt. Denn die unerläßliche Grundlage des vollen Genossenrechts bildet das Landes- und Gemeindebürgerrecht, im Uebrigen aber werden Geburt oder Aufnahme in die Genossenschaft und eigener Hausstand, mithin rein persönliche Vorbedingungen, gefordert. Auch den Umfang der Nutzungen bestimmt nicht ein sachenrechtlicher Titel, sondern theils das wirthschaftliche Bedürfniß, theils die Eigenschaft als Vollgenosse oder bloßer Beisitzer u. s. w.[80]). Feste Privatrechte sind keinem Einzelnen begründet, ja in der ganzen Genossenschaftsverfassung erinnert nichts als ein Einkaufsgeld an den Vermögenswerth der Genossenrechte. Diese Genossamen sind mithin im Innern, ob sie gleich nach außen die Bedeutung öffentlichrechtlicher Verbände eingebüßt haben, durchaus als wahre Gemeinden für den speciellen Zweck einer Gesammtwirthschaft, ganz ähnlich wie nach dieser einen Seite hin die unmittelbar nach der ersten Ansiedlung noch persönlich konstruirten Gemeinden, organisirt; sie sind Wirthschaftsgemeinden im eigentlichsten Sinn. Ihnen stehen in denselben Gegenden und in anderen Gebirgsländern als entgegengesetztes Extrem die ebenfalls aus alten Gemeinden hervorgegangenen sogenannten Alpmark- oder Kapitalistengenossenschaften[81]) und die Sentengenossenschaften[82]) gegenüber. Denn in diesen hat, wie dies bereits oben gezeigt ist, schon seit dem Ende des Mittelalters das privatrechtliche Element so sehr die Oberhand gewonnen, daß sie nicht blos der Bedeutung, sondern auch der Grundlage nach bloße Privatvereine der Inhaber einer Anzahl mit Aktien vergleichbarer ideeller Antheile an einer Alpmark, welche sie statutenmäßig verwalten und benutzen, geworden sind. Zwischen diesen beiden extremen Formen nun aber stehen die Genossenschaften, welche sonst noch bezüglich Weide, Wald und Alp in der

---

[80]) Vgl. die Uebersicht b. Heusler S. 6—23. Auch Blumer I, 2. S. 342—345. Obwalden zerfällt in Kirchgänge, Nidwalden in Pfarrgemeinden u. Uerten: mit beiden decken sich die einzelnen Theilsamen und Uerten nicht. Vielfach sind übrigens die privaten und öffentlichen Befugnisse noch in der mannichfachsten Weise verschlungen. So besteht in der Uerte Stans eine engere Gemeinde der Dorfleute des Dorfes Stans, deren Versammlung („der vollkommene Gewalt") die Dorfvorsteher wählt und an einem jährlich zur Erinnerung an die Eroberung von Roßberg (1308) gefeierten Dorfmahl Theil nimmt. Diese Dorfleute — aber nicht alle, sondern nur eine Anzahl von ihnen — bilden mit Oberdorf eine Genossame. Oberdorf gehört zur Uerte Waltersberg und übt dort sein politisches Wahlrecht: dagegen werden die der Uerte Stans zukommenden 6 Landräthe und Richter durch diejenigen Dorfleute von Stans, welche zugleich Genossen sind, gewählt. Die nutzende Genossame dagegen bilden die Genossen von Stans und Oberdorf zusammen.

[81]) Vgl. oben § 53 Note 75—85.

[82]) Schauberg, Beiträge zur Kunde und Förderung Zürich. Rechtspflege N. F. XVIII. S. 134 f.

Schweiz vorkommen, in der Mitte, so daß sie bald einer Gemeinde, bald einem Privatverein näher kommen, bald auf persönlicher, bald auf dinglicher Grundlage, bald auf Rechtsamen, bald auf einem gemischten System beruhen, und von den politischen und kirchlichen Gemeinden bald völlig getrennt sind, bald innerlich oder äußerlich mit ihnen zusammenhängen, bald endlich selbst einzelne politische Funktionen (wie z. B. Mark- und Feldpolizei, Aufsicht über Feuer, Wasser und Brunnen, Ankauf und Verkauf von Gemeindegütern) bewahrt haben[83]).

2. Gleich den von der politischen Gemeinde schon räumlich verschiedenen Markgenossenschaften sind häufig auch da, wo engere und weitere Gemeinden in derselben Mark zur Entstehung gekommen waren, die engeren Gemeinden zu bloßen wirthschaftlichen Privatgenossenschaften herabgesunken.

a. Dies geschah schon in früheren Jahrhunderten von innen heraus ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung da, wo die weitere Gemeinde sich das politische Vollbürgerrecht eroberte, der bis dahin herrschenden Korporation aber die Allmende oder doch einen Theil derselben zur ausschließlichen Benutzung auch ferner überließ.

α. Sehr häufig wird allem Vermuthen nach eine solche Rechtsbildung in den Städten, besonders aber in den kleineren, Ackerbau treibenden Städten in Folge der Zunftbewegungen vorgekommen sein. Doch sind die meisten derartigen Genossenschaften in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung früh wieder verschwunden und nur einzelne Reste von ihnen sind bis auf unsere Tage gekommen, um uns eine Andeutung der alten Vorgänge zu geben. Da diese Genossenschaften offenbar völlig gleichen Ursprungs sind, wie die späteren ähnlichen Verbände innerhalb der Landgemeinden, so vermögen sie zugleich über das Wesen der letzteren Auskunft zu geben.

So besteht z. B. in Meldorf, der Hauptstadt Ditmarschens, nach Michelsen unter den Besitzern von 109 sogenannten „Bürgerschaften“ eine Genossenschaft, welche unter gewählten Vorständen — den sogenannten „Bürgersechsen“ — über das Gemeinland verfügt und dieses unter ihre Mitglieder theils zu Ackerparcellen vertheilt, theils ihnen zur Kuhweide anweist, während den übrigen Einwohnern nur untergeordnete und zum Theil streitige und zweifelhafte Nutzungen daran zustehen. Früher hat es auch eine Anzahl halber Gerechtigkeiten gegeben, diese sind aber allmälig von der Genossenschaft eingezogen worden. Es ist historisch erweislich, daß diese Genossenschaft nichts

---

[83]) Vgl. z. B. die verschiedenen Genossenschaftsformen b. Wysz l. c. und die Beschreibung der Gemeinden b. Blumer I, 1. S. 376—385; 2. S. 329—351. Besonders bunt ist das Gemisch der politischen Tagwen und Kirchgemeinden und der wirthschaftlichen Tagwen und Genossamen in Glarus. Ib. I, 2. 339. 340. Auch in Zug sind Baar und Aegeri politisch Einheiten, ökonomisch in mehrere Genossenschaften getheilt. Ib. 331. 332. Ebenso die Rhoden in Appenzell S. 333 f.

Anderes ist, als die alte Vollbürgergemeinde, welche schon im 16. Jahrhundert eines Theils ihrer politischen Vorrechte beraubt ist, um die Mitte des 18. Jahrhunderts auch den Rest ihrer Befugnisse an die weitere Gemeinde abgegeben hat, und gegenwärtig nur allein darin noch an ihren politischen Ursprung erinnert, daß ihr Vorstand nicht nur über die gemeine Weide, sondern über Wege und Auen der ganzen Feldmark die Aufsicht führt[84]).

Offenbar von gleicher Herkunft sind die von Päpcke in einzelnen pommerschen Städten nachgewiesenen Agrargenossenschaften. Auch sie sind nichts als die alten Markgenossenschaften der Vollbürger, welche sich unter dem Einfluß der politischen Umgestaltungen des städtischen Gemeinwesens in wirthschaftliche Privatgemeinden verwandelt haben. Dabei macht sich indeß ähnlichen ländlichen Erscheinungen gegenüber ein größerer Einfluß des Zunftwesens bemerkbar, so daß die Markgenossenschaften mitunter geradezu Gilden oder Zünfte der Ackerbauer geworden sind. Im Uebrigen bestehen bezüglich Grundlage, Organisation und Bedeutung dieser Vereine trotz ihrer geringen Zahl die größten Verschiedenheiten, was um so beachtenswerther ist, als sich ihre Entwicklung unter äußerlich ähnlichen Verhältnissen vollzog. So bestanden in Greifswald nebeneinander zwei derartige Genossenschaften (Neunmorgens- und Kampverwandte), von denen die eine die Ackerbauer der Neustadt, die andere die der Altstadt verband. Sie hatten ein Gesammtrecht am Gemeinland, waren aber auf eine rein persönliche Verbindung gegründet. Denn nur durch Aufnahme und Eintrittsgeld wurde man Genosse. Auch behielten nach Art einer Zunft Wittwen, so lange sie die Wirthschaft fortsetzten, das Genossenrecht ihres Mannes. Für die Mitgliederzahl war ein Maximum festgestellt. Jede der Genossenschaften hatte gewählte Vorsteher (Lohnherren) und eine eigene Kasse. Die Vorsteher hatten — und darin tritt die einstige politische Bedeutung dieser Verbände hervor — nicht blos die Feldaufsicht in der Genossenmark zu üben, sondern die gesammten Weide- und Feldinteressen der Stadt zu vertreten. Auch zeigt sich in der durch einen Altherrn über die Genossenschaften geführten städtischen Oberaufsicht und in den erst später durch kleine Geldabgaben ersetzten Fuhren für Stadt- und Kirchenbauten, welche den Genossenschaften oblagen, der politische Ursprung der letzteren. Am unzweideutigsten aber belehrt uns darüber, daß wenigstens eine dieser Genossenschaften (die Kampverwandten) aus der alten Vollbürgergemeinde hervorgegangen ist, deren Ordnung von 1624, nach welcher noch Niemand von Aemtern oder Zünften zur Mitgliedschaft verstattet werden sollte[85]). — In ähnlicher Weise hatten sich die beiden Bauwerke in Anclam, denen neben Vorrechten bei Benutzung der Gemeinden die Feldpolizei und die Pflicht zur Unterhaltung von Gräben, Wegen, Bauten und Dämmen oblag, und die Zunft der Erb-

---

[84]) Michelsen, Z. f. D. R. Bd. IX. S. 100—104.

[85]) Päpcke, Z. f. D. R. Bd. XVII. S. 245—247.

bauleute in Usedom, welche unter einem Burmeister die Feldpolizei übte, eine wesentlich persönliche Grundlage und Reste ihrer politischen Bedeutung erhalten[86]). — Dagegen war die Baumannschaft in Wolgast, deren Processe mit der Stadt bis an das Reichskammergericht kamen, nach dem Schlußvergleich eine reine Privatgenossenschaft, welche gegen gewisse Gemeindelasten (Fuhren) und einen Rekognitionszins neben der Theilnahme an den übrigen bürgerlichen Nutzungen ein aus Sonderäckern, Wiesen und Weidekoppeln bestehendes Baufeld für sich allein benutzte. Sie war als Realgemeinde organisirt, denn die Mitgliedschaft haftete an 24 sogenannten Baumannstheilen, welche mit bestimmten Baumannshöfen untrennbar verbunden waren. Die Stadt selbst besaß einen solchen Hof. Auch unterschied man ganze und halbe Bauleute[87]). — Aehnlich war die Baumannschaft in Gützkow organisirt; nur war sie keine Real-, sondern eine Rechtsamekorporation. Denn das Genossenrecht haftete an 38 sogenannten Baumannstheilen, welche nach Art eines Vermögensrechts besessen wurden und deren Besitzveränderungen dem Magistrat angezeigt werden mußten. Indeß waren diese Rechtsamen weder veräußerlich, noch vererblich, noch theilbar, sie sollten in der Regel auch nicht kumulirt werden, und Wittwen behielten sie nur, so lange sie die Wirthschaft fortsetzten, und auch in dieser Zeit ohne Sitz und Stimme in der Versammlung. War ein Baumannstheil erledigt, so fiel er an die Gesellschaft, welche ihn gegen ein Aufnahmegeld beliebig vergab. Auch konnte dem, der seinen Pflichten nicht nachkam, das Genossenrecht entzogen werden. Die Baumannschaft war korporativ organisirt, wählte vier lebenslängliche Vorstände, beschloß nach Stimmenmehrheit, hatte eine eigene Kasse und Lade und verwaltete ihr Vermögen ohne Rechnungslegung an die Obrigkeit. Die Gesammtheit war der Stadt zu Fuhren in Friedens- und Kriegszeiten und zu bestimmten Geldabgaben verpflichtet, wofür sie einen Theil der Allmende für sich benutzte. Ursprünglich hatte sie offenbar als alte Vollbürgerschaft die ganze Allmende und gleichzeitig alles politische Recht besessen. Allein das letztere hatte sie früh mit den Handwerkern theilen müssen und auch über das Recht an der Allmende mußte sie viele Processe mit der weiteren Gemeinde führen, durch die sie einen Theil ihrer Vorrechte einbüßte. Besonders im vorigen Jahrhundert traten Alterleute und Mitmeister der sämmtlichen Gewerke klagend auf und verlangten Mitgenuß der Stadtfreiheiten, während die Bauleute das Recht dazu bestritten. Beide Theile beriefen sich auf die Gründungsurkunde der Stadt, in welcher die Allmende consulibus et concivibus suis geschenkt war, und beide hatten hierin Recht, da Stadt und Bürgergesammtheit damals noch identisch gewesen! Es kam dann zu mehreren Vergleichen (1752 und 1805),

---

[86]) Päpcke l. c. S. 247—249.

[87]) Päpcke l. c. S. 242—244.

in denen die Baumannschaft einen Theil der Allmende an die Gewerke, einen andern Theil an die Stadt zu freier Verpachtung überlassen mußte[88]).

Auch in mecklenburgischen Städten kommen ähnliche Vereine (die sog. Halbpflegegenossenschaften) vor[89]).

β. Wie in den Städten, so haben nun aber auch in den Landgemeinden bisweilen schon in sehr früher Zeit die Beisitzer und Kötter das Vollbürgerrecht errungen und es ist dann die Altbürgergemeinde eine Privatkorporation geworden, welche das Gemeinland, meist aber nur einen Theil desselben, oft selbst nur einen einzelnen Berg, einen Wald oder ein Feld für sich behalten hat. Derartigen Ursprungs sind vermuthlich die Weinbergsgenossenschaften einzelner Dörfer[90]), viele Waldmarkgenossenschaften[91]), manche Alpmarken und andere ähnliche Vereine[92]). Auch die Haubergsgenossenschaften des Siegerlands[93]) und die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier[94]), welche durch die Inhaber einer Anzahl veräußerlicher und theilbarer ideeller Antheile an einer der Genossenschaft gehörigen Wald- und Feldmark gebildet werden und, unter gewählten oder wechselnden Vorständen korporativ organisirt, das Land vermessen und durch Lose zur Benutzung auf bestimmte Zeit vertheilen, sind offenbar die ihrer politischen Bedeutung beraubten uralten, noch in partieller strenger Feldgemeinschaft stehenden Markgemeinden.

Seit dem 17. Jahrhundert lassen sich ähnliche von innen heraus erfolgende Trennungen in denjenigen Gemeinden, welche sich selbst zu Ortsbürgergemeinden umwandelten, häufig beobachten[95]). War der Gedanke einmal entstanden, daß die vollberechtigten Genossen innerhalb der auch die Beisitzer umfassenden weiteren Gemeinde eine engere Gemeinde bildeten, so gab es auch verschiedene Angelegenheiten der einen und der anderen Gemeinde, es gab eine doppelte Art von Gemeindezwecken, Gemeindebedürfnissen und Gemeindeinteressen. Die Erkenntniß eines solchen Unterschiedes führte nothwendig dahin, auch das Gemeindevermögen begrifflich in zwei Bestandtheile zu zerlegen, je nachdem es den öffentlichen Gemeindezwecken oder dem wirthschaftlichen Bedürfniß der Vollgenossen diente, und bald an jenem der weiteren, an diesem der engeren Gemeinde das Eigenthum zuzuschreiben. Freilich wurde das doppelte Vermögen

---

[88]) Päpcke l. c. S. 218—240.

[89]) Buchka und Budde, Entscheidungen III. Nr. 21.

[90]) Vgl. oben § 53 Note 87.

[91]) Vgl. oben § 53 Note 86.

[92]) Vgl. Schüler, jurist. Abh. und Rechtsfälle von Ortloff, Heimbach, Schüler und Guyet I. Nr. 5 u. 6.

[93]) Achenbach, die Haubergsgenossenschaften des Siegerlands. Bonn 1863.

[94]) Hanssen, in den Abhandl. der Berliner Akademie v. 1863. S. 75—96 und b. Falck l. c. VI. S. 9.

[95]) Renaud S. 58 f. Wyß I. 21 f. Maurer, Dorfv. I. 168—175. II. 242. 247—265. Bluntschli, Züricher R. G. II. S. 73 f. D. P. R. § 38.

äußerlich zunächst nicht getrennt und jedenfalls einheitlich verwaltet. Allein eine schärfere Sonderung mußte sich bald als nothwendig herausstellen, wenn zwischen Vollbürgern und Beisassen Streitigkeiten entstanden. Oft wurden dann die Altgemeinden durch Vergleich oder Urtheil genöthigt, einzelne Stücke ihrer Allmende oder auch ein Kapital an die weitere Gemeinde abzutreten[96]). In derselben Richtung wirkte von einer anderen Seite her die Obrigkeit, indem sie die Verwendung des eigentlichen Gemeindevermögens für die öffentlichen Bedürfnisse vorschrieb und kontrolirte oder wol gar selbst der Gemeinde unbewegliches oder bewegliches Vermögen mit der ausdrücklichen Bedingung, das Schul- oder Armenwesen oder dergleichen daraus zu bestreiten, überwies[97]). Hiermit wurde dann der öffentlichen Natur des einen Vermögens gegenüber das andere desto mehr gedrängt, reines Privateigenthum zu werden. Auch das neue Gemeindevermögen zwar wurde, soweit es nicht für die öffentlichen Bedürfnisse erforderlich war, im Interesse der Einzelnen verwandt und von ihnen benutzt; aber indem die Nutzungen hieran durch Gemeinbeschluß willkürlich bestimmt, Allen gleich zugemessen, mit dem Wechsel der Bürgerzahl vermehrt und vermindert, kurz in Allem nur als ein Ausfluß des politischen Bürgerrechts behandelt wurden und somit unter den neu entstehenden Begriff rein „bürgerlicher Nutzungen" fielen[98]), wurden im Gegensatz zu ihnen die alten, einst gleichzeitig öffentlichen und privaten Genossennutzungen nur noch als reine Privatrechte empfunden und immer schärfer als solche ausgebildet. Wo auf diese Weise die engere und weitere Gemeinde jede ihr besonderes Vermögen und ihre besonderen Gemeindeangelegenheiten hatte, mußte endlich das Bedürfniß einer förmlichen Auseinandersetzung hinsichtlich des Eigenthums, der Verwaltung und der Benutzung entstehen. Eine solche Auseinandersetzung, welche im Jahre 1688 zu Stäfa stattfand, nachher indeß zum Theil wieder rückgängig wurde, hat Bluntschli mitgetheilt[99]). Auch wurden seitdem in

---

96) Beispiele b. Bluntschli, R. G. II. 78. 79. Renaud S. 66. Maurer, Dorfv. I. 165 f. II. 259.

97) Renaud l. c. 66. Römer l. c. 98. 99.

98) Stettler, R. G. v. Bern S. 124. Renaud l. c. S. 65. Reyscher, W. Pr. R. § 763.

99) In Stäfa waren schon vor 1688 105 Hofstätten fixirt, deren Besitzer als Holzgenossen die Waldnutzung hatten. Neben der Holzgenossenschaft aber hatte sich eine weitere Gemeindsgenossenschaft gebildet. Streitigkeiten veranlaßten i. J. 1688 eine völlige Trennung. Die Holzgenossen mußten ein Drittel ihres Kapitals an die weitere Gemeinde abtreten, behielten aber den Wald und das Gemeindehaus, letzteres indeß mit der Pflicht, es der ganzen Gemeinde offen zu halten. Jede der beiden Körperschaften hatte ihren eignen Seckelmeister und erhob von neuen Mitgliedern ein eignes Einzugsgeld. Jede hatte auch ihre verarmten Mitglieder zu unterstützen, wenn aber ein Holzgenosse seinen Hof verkaufte oder austrat, fiel er der Gemeinde zur Last. Die neue Gemeinde konnte

vielen anderen schweizerischen Gemeinden die alten Markgenossenschaften allmälig als besondere wirthschaftliche und vornemlich privatrechtliche Korporationen vollkommen geschlossen und von der weiteren Gemeinde abgelöst, während die letztere die politischen Funktionen der alten Gesammtgemeinde übernahm[100]). Und dasselbe geschah in der Pfalz, in Westphalen, in Sachsen und anderen Ländern[101]), vereinzelt auch, wie wir gesehen, in Ditmarschen[102]).

b. Ueberall indeß vollzog sich ein solcher Sonderungproceß nur langsam und unvollkommen, bis endlich die in Folge der französischen Revolution entstandene neue Gemeindegesetzgebung von oben her die Trennung anordnete. Nunmehr wurde fast überall die Ortsbürgergemeinde auf eine ausschließlich politische Grundlage gestellt und das Gemeindevermögen nach öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten behandelt: die alten Wirthschaftsgemeinden aber fielen aus dem Staatsorganismus heraus und wurden entweder durch Auftheilung geendigt, oder in die politische Gemeinde aufzugehen gezwungen, oder in Gemeinschaftsverhältnisse ohne korporative Rechte verwandelt, oder endlich zwar als Korporationen, aber als bloße Privatkorporationen anerkannt beziehungsweise geduldet.

α. Zu denjenigen Gesetzgebungen, welche ausdrücklich die privatrechtlichen Gemeinden neben den politischen bestätigt hat, gehört die Gesetzgebung der Schweiz. Selbst durch die Gesetze der helvetischen Republik nach 1798 wurden, während eine politische Gemeinde nach französischem Muster einge-

---

sich ökonomisch nicht halten, deshalb wurden 1694 beide Rechtssubjekte und beide Vermögensmassen wiedervereinigt und Ein Seckelmeister aus den Holzgenossen, welcher aber der ganzen Gemeinde Rechenschaft schuldete, bestellt. Steuern und Frohnden für Landstraßenbau sollten Alle, Lasten für Holz- und Allmendwege nur die Holzgenossen treffen; Gemeindeämter sollten aus beiden besetzt, die Einkünfte aus der Allmende sämmtlich zur Gemeindekasse abgeführt und theils für öffentliche Bedürfnisse, theils für die Holzgenossen verwandt werden. Endlich theilten die Holzgenossen 1792 und 1802 den Gemeinwald unter sich auf und fanden die Gemeinde wegen der bisher für sie verwandten Einkünfte ab. Bluntschli, R. G. II. S. 78—80. Spuren einer Aussonderung der Dorfmarkgemeinde aus der Gesammtgemeinde finden sich z. B. auch schon 1637 in Mänidorf, indem dort ein doppeltes Einzugsgeld — in die Gemeinde und in die Gemeindegerechtigkeit oder das gemeine Gut — gefordert ward. Bluntschli II. 74.

[100]) Renaud l. c. 19. 58 f. 64 f. Vgl. aber Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverh. von Bern S. 35. 36. 45. 54 und R. G. von Bern S. 122—124 über die Berner Güter- oder Realgemeinden, auch Holz-, Moos- oder Allmendgemeinden genannt, welche als privatrechtliche Korporationen innerhalb der Bürgergemeinde Eigenthum, Verwaltung und Nutzung der Holzmark, der Moosgründe, oder der ganzen Allmende behielten.

[101]) Beispiele b. Heimbach § 350. Maurer, Einl. S. 202. Fronh. II. 444—446. Dorfv. I. 167 Note 11—15.

[102]) Michelsen, Z. f. D. R. IX. S. 104 f.

richtet wurde, in welcher an Stelle jedes Gemeindebürgerrechts das allgemeine helvetische Staatsbürgerrecht trat und die Summe der in jedem Ort wohnenden Staatsbürger die Municipalität ernennen sollte, doch die alten Antheilhaber des Gemeindeguts in dessen Besitz und Nutzung belassen und zur Bestellung einer besondern Verwaltungskammer für dessen Besorgung ermächtigt. Diese Gemeindeverfassung, welche niemals eigentliches Leben gewann, wurde durch die Mediationsverfassung v. 1803 wieder aufgehoben und die alte unvollkommene Trennung der öffentlichen und privaten Rechte wieder hergestellt. Doch strebte die Kantonalgesetzgebung eine schärfere Sonderung an, die denn auch 1831 bundesgesetzlich vorgeschrieben ward, indem die Einwohner- oder Ortsgemeinde mit Ausnahme des Vormundschafts- und Armenwesens die politischen Funktionen übernehmen, die (hier „Bürgergemeinde" genannte) Genossenschaft aber die Allmenden benutzen und verwalten sollte. Mangelhafte Sicherstellung und Bestimmung der Genossenrechte führte indeß auch jetzt noch vielfach die erbittertsten Streitigkeiten herbei, bis durch Kantongesetze (z. B. 1833 in Zürich) und nach 1848 allgemein die totale Auseinandersetzung der politischen Ortsgemeinde und der privatrechtlichen Genossengemeinde (hier „Korporationsgemeinde" genannt), der Bürgergüter und der Korporations- oder Genossengüter und der bürgerlichen und genossenschaftlichen Angelegenheiten durchgeführt wurde[103]).

In gleicher Weise bestehen in Württemberg die alten Markgemeinden als anerkannte Privatvereine mit korporativen Rechten fort, sie bilden ein eigenes von der politischen Gemeinde verschiedenes Rechtssubjekt, besitzen die von dem Gemeindeeigenthum getrennten Gemeinheitsgüter und sind die Grundlage der von den bürgerlichen Nutzungen verschiedenen Realgemeinderechte[104]).

Ebenso wurden in Hessen die sogenannten Gemeindsleute neben der aus Ortsbürgern und Beisitzern bestehenden politischen Gemeinde als eine Real- oder Nutzungskorporation dem Princip nach anerkannt. Indeß veranlaßte die mangelhafte Sicherung der Privatrechte auch hier die lebhaftesten Streitigkeiten, welche, so lange sie als Administrativsachen betrachtet wurden, meist zum Nachtheil der Altgemeinden ausfielen. Erst als im Jahre 1837 der Rechtsweg für derartige Processe eröffnet war, erlangten die Privatgemeinden gerichtliche Anerkennung ihres Eigenthums[105]).

---

[103]) Vgl. Bluntschli, R. G. II. S. 381—387. Renaud S. 69 f. 74. 96. Zeitschr. f. schweiz. Recht Bd. VI. S. 9 f. Stettler, Gem. u. Bürgerrechtsverh. in Bern S. 56—68. 88—100. Maurer, Dorfv. II. 253. 254.

[104]) S. bes. Reskr. v. 1812 art. 3. 7. 8; revid. Ges. v. 4. Dec. 1833 art. 6. 48—51. 57. b. Weiske, Samml. S. 177 f.; Minist. Erlaß v. 8. Nov. 1843. Fr. Bitzer, die Realgemeinderechte, ihre Entstehung u. s. w. Stuttgart 1844 S. 19—48. Renaud l. c. S. 72 f. Römer l. c. 94 f. Weiske, prakt. Unters. 48—68.

[105]) Renaud S. 75. 76. Weiske l. c. 69—85. Sternberg I. 7. 21.

Ausdrücklich wurden ferner in Braunschweig[106]), im Königreich Sachsen[107]) und in Sachsen-Meiningen[108]) die Inhaber hergebrachter Nutzungsrechte (in Meiningen „Nachbarrechte" genannt) als „Altgemeinden" oder „Gemeinden im engeren Sinn", als „Vereine", „Gemeinheiten" oder „Genossenschaften" benannt und behandelt.

Nicht alle diese Gesetze legen den Privatgemeinden an dem von ihnen gesondert benutzten und verwalteten Vermögen ausdrücklich das Eigenthum bei[109]), andere sprechen es ihnen sogar ausdrücklich ab, indem sie in Uebereinstimmung mit den Ansichten einzelner Theoretiker der politischen Gemeinde das Eigenthum auch der Genossengüter zuschreiben, die Realgemeinderechte aber als dingliche Rechte am Gemeindegut ansehen[110]). Allein dadurch wird an sich noch nicht gehindert, daß die Summe der Inhaber solcher Nutzungsrechte als eine von der politischen Gemeinde verschiedene engere Gemeinde eine besondere Körperschaft bildet. Vielmehr ist auch in solchen Fällen eine doppelte Gemeinde da anzunehmen, wo das Gesetz ausdrücklich eine „Genossenschaft" innerhalb der Gemeinde gelten läßt, wie in Sachsen-Weimar und Hannover[111]), oder doch durch die Verweisung auf das Herkommen eine solche Rechtsbildung da, wo sie sich entschieden durchgesetzt hat, indirekt bestätigt[112]).

Wo nun aber eine politische und eine privatrechtliche Gemeinde in dieser Weise nebeneinander bestehen, sind sie als zwei von einander verschiedene Rechtssubjekte anzusehen, von welchen das eine die öffentlichrechtliche, das andere die wirthschaftliche Seite der alten einheitlichen Markgemeinde fortsetzt. Jede von beiden Gemeinden hat daher oder kann doch haben ihr besonderes Vermögen, ihre Verfassung, ihre eigenes Umlage- und Lastenwesen, ihre besondere Gemeindeversammlungen und Vorstände, eigene Aufnahmebedingungen u. s. w.

---

23. 25. 29. 60. Für Kurhessen schützt auch die preuß. Verordn. v. 13. Mai 1867 alle derartigen Rechtsverhältnisse.

106) Braunschw. Städte-Ordn. v. 19. März 1850 § 174—178, Landgem. Ordn. d. eodem § 119—124, wo das Vermögen, an welchem nicht alle Bürger Theil nehmen, als „Genossenschaftsgut", die Gesammtheit der Nutzungsberechtigten als „Genossenschaft" oder „Gemeinheit" mit eigner Gesammtpersönlichkeit behandelt wird. — Vgl. auch schon die neue Landsch. Ordn. v. 1832 § 48 b. Weiske, Samml. S. 317.

107) Landg. Ordn. v. 1838 § 6. 55. 56. b. Weiske, Samml. S. 106. 118 f.

108) Edikt v. 1840 art. 2. 10. 16. Weiske, Samml. S. 384 f.

109) Doch ist dies im Zweifel anzunehmen. Renaud l. c. S. 86. Römer 101—103.

110) Weimarsche L. G. O. v. 1840 § 29. 30. 32. Weiske, Samml. S. 345. Reyscher, W. Pr. R. § 764 Note 10. 15. Gerber, Pr. R. § 51.

111) Vgl. § 29. 32 cit. in Note 110. Hannov. Landg. O. v. 4. März 1852 § 45 f.; v. 28. April 1859 § 60 f.

112) So z. B. in der Kurhess. Gem. Ordn. v. 23. Oct. 1834 § 74. Weiske,

β. Anders verhält es sich dagegen da, wo das Gesetz, wenn es gleich eigene Realgemeinderechte kennt, die Summe ihrer Inhaber nur als eine bevorzugte „Klasse" der Gemeindebürger gelten läßt, ohne ihre Gesammtheit als ein eigenes Rechtssubjekt anzuerkennen. So z. B. das preußische Landrecht, welches ausdrücklich sagt: „Die Mitglieder der einzelnen Klassen machen unter sich keine besondere Korporation aus" [113]). Vielmehr soll das ihnen dem Eigenthum oder der Nutzung nach zustehende Vermögen als ein vom Korporationsvermögen verschiedenes gemeinschaftliches Privatvermögen [114]), die Mitglieder einer Klasse aber als eine bloße Privatgesellschaft gelten, welche nur dadurch, daß sie mit Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen kann, sich einer Korporation nähert [115]). Die späteren preußischen Gemeindegesetze halten hieran fest [116]), und ähnliche Bestimmungen gelten auch für die städtische Gemeinde [117]). Gleich der preußischen Gesetzgebung kennen viele andere Gesetze, wie z. B. in Baiern und Großherzogthum Hessen, zwar Realgemeinderechte, aber keine Realgemeinden [118]). In solchen Fällen also ist die alte Markgenossenschaft als einheitliches Rechtssubjekt untergegangen und nur die durch sie begründeten individuellen Rechte bestehen fort.

Samml. S. 277. Bad. Gem. Ordn. v. 31. Dec. 1831 § 54. 85—120. Ib. S. 213. 214 f. G. O. der zur freien Stadt Frankf. gehör. Ortschaften v. 12. Aug. 1824 art. 78 u. Ges. über den Fortbestand der Almentlose v. 7. Dec. 1830 ib. S. 550. 551. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 26.

113) A. L. R. II, 7 § 24.

114) Vgl. A. L. R. II, 7 § 23. 28 und dazu Weisung des J. M. v. 12. Februar 1845 — J. M. Bl. S. 38 — u. Pl. Beschl. des Ob. Trib. v. 17. Oct. 1845 — Entsch. Bd. XI. S. 74.

115) A. L. R. II, 7. § 25. 26. 27.

116) Vgl. L. G. O. f. Westphalen v. 1841 § 24. 26. 34. 67 u. v. 19. März 1856 § 52. L. G. O. f. die Rheinprovinz v. 1845 § 17. 20. 30. 65. G. O. v. 11. März 1850 § 46. 106. — Dagegen läßt die Verordn. f. d. Prov. Hessen v. 13. Mai 1867 § 1 Nr. II. das Eigenthum von „Mit- oder Gesammteigenthümern oder von Genossenschaften" gelten.

117) A. L. R. II. 8. § 159 f. St. Ordn. v. 30. Mai 1853 § 49. Die St. O. v. 19. Nov. 1808 § 54 gestattete, daß „ganze Klassen und Korporationen in der Stadtgemeine" ihr gemeinschaftliches Vermögen unter Aufsicht der Stadtgemeine und des Magistrats durch besondere Vorsteher verwalten lassen, ohne daß ersichtlich wäre, ob hier Real- und Nutzungsgemeinden zu den Korporationen gerechnet sind.

118) So in Baiern (Gem. Edikt v. 1808 § 3—5. 27 f. Gem. Ordn. v. 1818 § 11—13. 17. 18. 19. 25. 26. Ges. v. 1. Juli 1834 § 2. 6 u. mehrere andere Verordn. b. Maurer, Dorfv. II. 255. 256. 298. 299); Großh. Hessen (vgl. unten Note 127); Hohenzollern-Sigmaringen (Ges. ü. d. Verf. u. Verw. der Landgem. v. 6. Juni 1840 § 53 und über d. Gemeindebürger- und Beisitzerrecht v. 5. Aug. 1837 § 6. 53. 109—114 b. Weiske, Samml. 478. 501.)

3. Eine ganz neue Art bloßer Wirthschaftsgemeinden, die aber von den alten Markgemeinden durchaus verschieden sind, ist durch die neueren Gemeindeordnungen bisweilen in der Weise begründet oder zugelassen worden, daß, während mehrere Ortschaften politisch zu einer einzigen Gemeinde (Sammtgemeinde) vereinigt sind, den einzelnen Ortschaften die ausschließliche Benutzung und Verwaltung eines besonderen Ortschaftsvermögens, und zwar sowol eine eigene Ortschaftsmark mit den daraus hervorgehenden Befugnissen, als ein eigener Ortschaftshaushalt, überlassen ist, so daß sie für diese Angelegenheiten eigene Rechtssubjektivität, Verfassung, Vorstände, Versammlungen u. s. w. haben[119]).

III. Bei weitem in der größten Zahl aller Gemeinden endlich ist eine besondere wirthschaftliche Gemeinde überhaupt nicht mehr vorhanden, indem das wirthschaftliche Element entweder verschwunden ist, oder im politischen Element aufgeht, oder endlich in bloßen nicht näher verbundenen Einzelrechten fortbesteht.

1. Verschwunden ist das wirthschaftliche Element überall da, wo das Gemeinland vertheilt ist und nur ein Orts- oder Kämmereivermögen existirt: mithin heutzutage in fast allen größeren Städten und der Mehrzahl der Landgemeinden.

2. In die politische Seite der Gemeinde aufgegangen ist ihre wirthschaftliche Seite da, wo die Allmendnutzungen rein bürgerliche Nutzungen geworden sind, mithin als Ausfluß und unselbständiges Zubehör des lediglich politischen Bürgerrechts gelten.

a. Eine solche Entwicklung trat häufig von innen heraus ein. Die Regel bildete sie in den größeren Städten, in denen sie sich meist schon mit der Umwandlung der Markgenossenschaft in ein politisches Gemeinwesen, überall aber fast mit den Zunftbewegungen vollzog. So weit hier die steigenden öffentlichen Bedürfnisse überhaupt von der Stadtallmende etwas für den individuellen Gebrauch der Bürger übrig ließen, entstanden doch keine festen Privatrechte, sondern lediglich bürgerliche, durch das politische Recht bedingte und bestimmte Nutzungen. In den kleineren, ackerbautreibenden Stadtgemein-

[119]) So in Oesterreich nach Ges. v. 1849 § 4 u. Ges. v. 5. März 1862 art. 7.; Kurhessen (G. O. § 7 u. 8 b. Weiske, Samml. S. 253. 254); Baiern (revid. G. O. § 6 ib. 71); Baden (G. O. v. 1831 § 145—147 u. Ges. über d. Rechte der Gemeindebürger § 63 ib. 232. 244); Hohenzollern-Sigmaringen (Ges. v. 1840 § 132—142, v. 1837 § 7—13 ib. S. 494 f. 501 f.). Den größten Spielraum gewährt in dieser Hinsicht die Oldenburger Gem. O. v. 28. Dec. 1831 art. 2. 135—143 b. Weiske, Samml. 399. 429 f., wonach die innerhalb der eigentlichen politischen Gemeinde — der Kirchspielsgemeinde — enthaltenen und im Besitz eigner Gemarkungen befindlichen Bauerschaften sich als Gemeinden, Korporationen oder Genossenschaften mit einer gewissen Selbstverwaltung und Autonomie, besonders aber mit eignem Vermögen und eigner Vermögensverwaltung konstituiren können.

den, welche überhaupt den Landgemeinden vielfach näher standen als den zu Trägerinnen einer specifisch städtischen Entwicklung berufenen Schwestern, mehr noch in den weiteren und engeren Landgemeinden war eine solche von innen kommende Unterordnung des wirthschaftlichen Rechts unter das politische Bürgerrecht eine Seltenheit. Allein sie kam doch da, wo ein selbständiges Orts- oder Landesgemeinwesen entstand, bisweilen vor. So sind die Thalmarkgenossenschaften von Uri und Schwyz nach ihrer Umwandlung in demokratische Freistaaten doch zugleich Wirthschaftseinheiten geblieben, welche heute wie vor Jahrhunderten die Landesallmende zum größten Theil für die wirthschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Landleute verwenden und in welchen heute wie vor Jahrhunderten das rein politische Landesbürgerrecht zugleich die Theilnahme an diesen wirthschaftlichen Vortheilen verleiht[120]). Ebenso haben aber auch kleinere Gemeinden, besonders in der Schweiz, sich theils durch den Abschluß einer persönlichen Dorfpatriciergemeinde, theils durch die Aufnahme der Kötter und Beisitzer in die Vollgenossenschaft selbständig zu politischen Gemeinden umgebildet, in denen durch das rein politische und persönliche Ortsbürgerrecht zugleich die Marknutzung als ein unselbständiges Nebenrecht verliehen wird[121]). Freilich ist in der thatsächlichen Anwendung das Princip der bürgerlichen Nutzungen auch in solchen Gemeinden meist dadurch modificirt, daß, während das Nutzungsrecht an sich wie das Ortsbürgerrecht bei Allen gleich ist, doch die gesetzlichen Modalitäten der Ausübung eine faktische Ungleichheit bedingen. Insbesondere führt der Satz, daß eine Nutzung nur für das eigne wirthschaftliche Bedürfniß gestattet ist, zur Ausschließung Aller, die keinen eignen Hausstand haben, zur Bemessung des Nutzungsquantums nach Grundbesitz, Viehstand, Wirthschaftsumfang u. s. w. und zu allerlei ähnlichen Einschränkungen[122]). Umgekehrt freilich wird oft durch den Gesichtspunkt der ideellen Gleichheit aller Nutzungsrechte eine entgegengesetzte Modifikation herbeigeführt, indem demjenigen Bürger, welchem die Gelegenheit zur Ausübung des Rechtes fehlt, Entschädigung gewährt oder die Nutzung durch geliehenes Vieh gestattet, oder indem umgekehrt für die wirkliche Nutzung, wenn sie ein gewisses Maß übersteigt, Geld erhoben und für die Gemeinde verwandt oder unter Alle vertheilt wird[123]).

b. Eine ähnliche Unterordnung des wirthschaftlichen unter das politische Element, wie sie hier historisch eintrat, ist neuerdings theoretisch als das allein Richtige verfochten[124]) und von manchen Gesetzgebungen gewaltsam erzwungen

---

[120]) Maurer, Einl. S. 306 f. Blumer I. 2, 348 f. Vgl. oben § 53 Note 46.

[121]) Vgl. oben § 53 Note 47. 73.

[122]) Vgl. oben § 53 Note 47 u. Th. II.

[123]) Vgl. oben § 53 Note 47 u. Th. II.

[124]) Vgl. oben Note 29.

worden. Hier wie in der ganzen Gemeindegesetzgebung lag das Unrecht, welches begangen wurde und vielfach den unseligsten Streit und eine Irrung des Rechtsbewußtseins im Landvolke erzeugte, in der Generalisirung. Ebenso gewiß, wie an manchen Orten eine Behandlung der Marknutzungen als lediglich politischer Rechte historisch und thatsächlich begründet war, enthielt an andern Orten eine solche Behandlung einen Eingriff in wohlerworbene Privatrechte. Eine unter selbständiger Mitwirkung und Beschlußfassung der ganzen Gemeinde vorgenommene Specialuntersuchung darüber, ob nach der geschichtlichen Entwicklung und dem Rechtsbewußtsein jeder Ortschaft die privatrechtliche oder die öffentlichrechtliche Seite des Vollgenossenrechts überwog, hätte sicherlich ein sehr mannichfaches, aber gerechteres Resultat ergeben. Nach Unterschied der Fälle wären dann hier nur bürgerliche Nutzungen, dort nur Privatrechte am Gemeinland anzuerkennen, in der Regel aber eine billige Theilung beider Elemente vorzunehmen gewesen [125]).

Auf das Entschiedenste dagegen verletzten diejenigen Gesetze das Recht, welche, wie das bairische Gemeinde-Edikt v. 1808 und das nassauische v. 1816, mit der Begründung eines einheitlichen Ortsbürgerrechts. zugleich alle Unterschiede in den Nutzungsrechten am Gemeinland aufhoben und somit die zu Privatrechten gewordenen Nutzungsrechte einfach kassirten [126]). Andere Gesetze stellten zwar ebenfalls für die Zukunft die aus der Gemeindeangehörigkeit fließenden Nutzungen als die einzig zulässigen hin, ließen aber die herkömmlich begründeten Privatnutzungsrechte wenigstens für die Lebenszeit ihrer gegenwärtigen Besitzer bestehen, so daß nur die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit dieser Rechte fortfiel [127]). Die meisten Gesetze endlich begnügten sich, die politische Natur der Nutzungen als den regelmäßigen Fall zu erklären, während

---

[125]) Die Gesetzgebung der neuesten Zeit hat hier zum Besseren eingelenkt. So theilt die preuß. Verordn., betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften, und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen v. 13. Mai 1867 (G. S. S. 716) vollständig die im Text entwickelte Auffassung. Sie kennt Miteigenthum, Gesammteigenthum oder Genossenschaftseigenthum, — Kämmereivermögen, — Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen, — und endlich Nutzungsrechte am Gemeinland aus besonderem Titel (§ 1. 5), und stellt für keins dieser Rechtsverhältnisse eine Vermuthung auf, sondern verweist lediglich auf das bestehende Recht, insbesondere auf Statute oder Herkommen (§ 8).

[126]) Bair. Edikt v. 1808 § 27; Nassauische G. E. v. 1816 § 2. 3. Weiske, Samml. S. 321—324.

[127]) So Gem. Ordn. des Großherz. Hessen v. 30. Juni 1821 art. 93. 94. Weiske, Samml. S. 313. 314. Badische Ges. über Verf. u. Verw. der Landgem. § 54 u. über die Rechte der Gemeindebürger § 1. 92—94 ib. S. 213. 235. 249. Frankfurter Gem. Ordn. v. 1824 art. 78, abgeändert durch Ges. den Fortbestand der sog. Allmendlose betr. v. 7. Dec. 1836 ib. S. 550, 551.

sie die vertragsmäßig oder herkömmlich begründeten besonderen Nutzungsrechte als ausnahmsweise vorkommende Privatrechte anerkannten, so daß hiermit denjenigen, welche ein Nutzungsrecht nicht als Glieder der politischen Gemeinde, sondern entweder als Glieder einer von ihr verschiedenen Real- oder Nutzungsgemeinde oder aber als Individuum beanspruchen, nur die Beweislast auferlegt ist[128]).

Ebenso variiren die Gesetze über die näheren, die faktische Ausübung und den Umfang der bürgerlichen Nutzungen bedingenden Modalitäten. Einige schreiben, wie das politische Recht jedes Bürgers gleich ist, so auch absolute Gleichheit der Nutzungen und demgemäß vorkommenden Falls die Theilung der Allmende nach Kopfzahl vor[129]); andere präsumiren nur die Gleichheit und lassen den Beweis eines entgegengesetzten Herkommens zu[130]); andere enthalten blos eine Verweisung auf die Beliebungen und das Herkommen jeder Gemeinde[131]); wieder andere legen den Maßstab, nach welchem die Gemeindelasten vertheilt sind, zu Grunde[132]); noch andere endlich sehen bei Bemessung der Nutzung wie bei Theilungen auf das wirthschaftliche Bedürfniß jedes Bürgers[133]), wobei dann im Einzelnen theils der eigne Hausstand, theils der Umfang des Grundbesitzes, theils das Maß der Ackerwirthschaft, theils der wirkliche oder der nach dem Durchwinterungsfuß zulässige Viehstand maßgebend sind.

---

[128]) So das preuß. L. R. II, 7 § 28. 31 und die spätere preuß. Gemeindegesetzgebung; das Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 22. 23; Ges. über die Gem. Verf. § 53 u. Ges. über das Gemeindebürgerrecht § 3 u. 109 f. für Hohenzollern-Sigmaringen b. Weiske S. 478. 501 f.; das Landesverf. Ges. v. Hannover § 48 S. 125; kurhess. Gem. Ordn. § 70 S. 277. Ebenso die spätere bairische Gesetzgebung, bes. Gem. Ordn. v. 1818 § 11—13. 17. 18. 24. 25. 26. Ges. v. 1. Juli 1834 § 2. 6. Maurer, Dorfv. II. 255. 256. 298. 299. Das Gleiche gilt von den Gem. Ordn. v. Württemberg, Königr. Sachsen, Oldenburg, Weimar u. s. w., da auch sie als den normalen Fall den aufstellen, daß das Nutzungsrecht Ausfluß der Gemeindeangehörigkeit ist. Weiske l. c. S. 178 art. 3; 109. 118 § 27. 56; 404 art. 18; 340. 345 § 6. 30—32.

[129]) So Nassauische G. E. v. 1816 § 14 b. Weiske S. 332; Württemberg. Ges. v. 1833 art. 48—50 S. 191 f.; Großh. Hessen art. 93 S. 313; Frankfurt art. 78 S. 550. Ebenso nach dem Bair. Gem. Edikt v. 1808, welches nur (§ 27) hinzufügt, es solle „die Benutzung ... nach dem zufälligen Bedürfniß eines jeden Einzelnen bemessen werden."

[130]) So nach der revid. Gem. Ordn. v. Baiern § 19 f.; v. Baden § 85; von Hohenzollern-Sigmaringen § 88. Weiske l. c. S. 73 f. 219. 485.

[131]) So die Gem. Ordn. des Königreichs Sachsen § 27. 56. Weiske S. 109. 119; von Sachsen-Meiningen art. 16 S. 388; die meisten schweizerischen Gesetze u. s. w.

[132]) So das Pr. A. L. R. II, 7 § 29. 32.

[133]) So das Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 75 und bezüglich der Gemeinweiden auch das Pr. L. R. II, 7 § 30. Vgl. auch oben Note 34.

3. Schließlich haben, wie dies schon mehrfach erwähnt ist, viele Gesetze zwar ebenfalls die alte Genossenschaft ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben, sie haben aber die herkömmlichen Nutzungsrechte — sei es nun für immer oder für die Lebenszeit ihrer gegenwärtigen Inhaber — als wahre, durch Gemeindebeschluß unentziehbare und nicht aus der Gemeindeverbindung, sondern aus einem individuellen Rechtstitel fließende Privatrechte anerkannt[134]. Wo dies der Fall ist, da ist die alte Wirthschaftsgemeinde als ein besonderes Rechtssubjekt in der politischen Gemeinde untergegangen und damit auf die letztere das der ehemaligen Genossenschaft in ihrer Einheit zustehende Recht, mithin der Regel nach auch das Eigenthum an der ganzen Allmende, übertragen: die Nutzungsrechte der einzelnen Genossen oder ihrer Klassen aber sind zu völlig freien und individuellen Privatrechten — in der Regel zu dinglichen Rechten an einer fremden Sache — geworden. Solche Nutzungsrechte sind dann nicht nur von bürgerlichen Nutzungen, die aus dem politischen Gemeindebürgerrecht fließen, sondern auch von den eigentlichen Realgemeinderechten verschieden, indem die letzteren keineswegs auf rein individuellem Titel beruhen, sondern durch die Mitgliedschaft in einer Realgemeinde, einer korporativen Genossenschaft, bedingt und bestimmt werden. Sie stehen daher ihrer innern Natur nach nunmehr auf gleicher Stufe mit jedem andern auf einem Privatrechtstitel beruhenden besonderen dinglichen Recht eines beliebigen Dritten am Gemeinland, mag dies nun eine Servitut, ein Realrecht, ein besonderes amtliches Nutzungsrecht oder Aehnliches sein[135].

C. Die Entstehung der rein politischen Landgemeinde[136].

Mit dem Untergang der alten ebensosehr wirthschaftlichen wie politischen Gemeindegenossenschaft und der Absorbirung oder der Ausscheidung ihrer entweder in einer Privatgemeinde oder in bloßen Privatrechten fortdauernden wirthschaftlichen Elemente war, wie wir gesehen, die Bildung einer rein politischen Gemeinde untrennbar verknüpft. In dieser setzte sich eben die zweite Seite der alten Genossenschaft — ihr politisches Element — unmittelbar fort. Deshalb kam sie auch vor Allem da in voller Schärfe zur Erscheinung,

---

[134]) Dies ist besonders in Preußen, Baiern, Großherz. Hessen u. s. w. der Fall. Vgl. Note 113—118.

[135]) Z. B. Nassauisches Gem. Edikt § 14; Württemb. Ges. über das Gemeindebürger- und Beisitzerrecht art. 50 („privatrechtlichen Dienstbarkeiten") und art. 57 b. Weiske S. 333. 191. 192. Vgl. auch Beseler, D. Pr. R. § 84. IV.

[136]) Ueber die Entstehung der Ortsbürgergemeinde vgl. bes. Bluntschli, R. G. II. 58 f. D. P. R. § 36. 37. Renaud l. c. S. 58 f. D. P. R. I. § 186 f. Brackenhöft im Rechtslexikon IV. 251 f. s. v. „Gemeinden". Mittermaier, D. P. R. § 120. 121. Weiske, prakt. Unters. III. 174 f. Stüve l. c. S. 131 f. Duncker l. c. 172 f. Stettler, Bürgerrechtsverf. in Bern 44. 50 f. R. G. 122 f. Maurer, Dorfv. II. 247 f.

wo sie als eine weitere Gemeinde an dem Gegensatz einer in ihr fortbestehenden engeren Wirthschaftsgemeinde dem Rechtsbewußtsein deutlich werden konnte [137]).

Für die Gestalt nun aber, welche diese politische Gemeinde gewonnen hat, war es von größter Wichtigkeit, daß sie ihre Entstehung weit weniger einer inneren Entwicklung, als einer von außen schaffenden Kraft verdankte.

Zwar war bisweilen schon früh die Konstituirung einer politischen Gemeinde von innen heraus erfolgt oder es war doch ein Anfang dazu gemacht worden. Von den größeren Landesgemeinden und ihrer Gliederung abgesehen, hatten auch einzelne Bauerschafts- oder Dorfmarkgenossenschaften sich — namentlich in Folge der Aufnahme von Köttern und Beisitzern zu Genossen — in politische, auf Abstammung und Aufnahme beruhende Bürgerschaften verwandelt, einen wahren Gemeindevorstand und Gemeinderath, ein eigentliches Gemeindevermögen und einen Gemeindehaushalt gebildet, und so ganz im Sinne einer mittelalterlichen „Stadt" ihr „Dorf" zu einem selbständigen Gemeinwesen mit einer aus ihm selbst stammenden politischen Gesammtpersönlichkeit erhoben [138]).

Allein solche vereinzelten Erscheinungen konnten die Entwicklung im Ganzen nicht bestimmen, die vielmehr auf das Entschiedenste auf eine obrigkeitliche Konstituirung der Ortsgemeinde hingieng. Mitgewirkt hat freilich hierbei überall auch eine innere Veränderung; indirekt die Reaktion der gefährdeten und deshalb auf Trennung von den politischen Elementen drängenden privatrechtlichen Elemente, direkt das Begehren der seit der Reformation sehr vermehrten Kötter und Beisitzer, den von ihnen mitgetragenen Lasten und Pflichten, besonders den Einzugsgeldern und Gemeindeunterlagen entsprechende Rechte zu erlangen und zur Theilnahme an den auch sie gleich den Vollgenossen betreffenden Gemeindeangelegenheiten, welche durch kirchliche, Schul- und Armensachen, neue Gemeindeanlagen, die Gemeindekasse u. s. w. vermehrt waren, mithin zum Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten verstattet zu werden. Die eigentliche positiv schaffende Kraft aber gieng immer ausschließlicher von der Obrigkeit aus, welche, unter Benutzung der vorhandenen Elemente, immer selbständiger von außen her die politische Gemeinde konstruirte. Obrigkeitliche Anordnungen waren es, welche die Bildung eines eigentlichen Gemeindevermögens, einer Kasse und eines Haushalts bewirkten, die Verwendung für öffentliche Bedürfnisse bestimmten und kontrolirten, die Rechnungslegung erzwangen. Obrigkeitlich wurden das Kirchenregiment, das Schul- und Armenwesen, die Ortspolizei und das Domicilwesen geregelt und damit wichtige Faktoren der neuen Ortsbürgergemeinde geschaffen. Die Theilnahme obrigkeitlicher Beamten an der Gemeindeverwaltung brachte diese Ver-

[137]) Vgl. oben unter A. II.

[138]) Vgl. § 53 am Ende.

waltung immer mehr der von Staatsabtheilungen nahe. Vor Allem aber kamen von außen und von oben die neuen Rechts- und Staatsideen an die Gemeinden heran. Von außenstehenden Gerichten wurde auf sie das römische Recht angewandt. Von außen wurden die politischen, philosophischen und nationalökonomischen Ideen wirksam, welche zugleich den einheitlichen Staat und die Emancipation des Individuums erstrebten. Und als endlich die letzte Konsequenz dieser Ideen gezogen und durch die von der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnende und heute fast vollendete Gesetzgebung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der Landbevölkerung die volle persönliche Freiheit und das volle Grundeigenthum zurückgegeben oder verliehen wurde, da war auch dies keine Folge einer inneren Bewegung der Landgemeinden, es war nichts Selbsterrungenes, sondern eine obrigkeitliche That[139]). Wenn die in den Ideen der französischen Revolution gipfelnde Richtung, während sie dem alten Privilegienstaat und seinem Korporationswesen den Todesstoß gab, zugleich gegen jeden zwischen dem allmächtigen Staat und dem befreiten Individuum ein eigenes Leben beanspruchenden Organismus feindselig auftrat und so auf die Gemeinde als Genossenschaft zunächst nur negativ und atomisirend wirkte: so war doch hier vor Allem der Punkt, wo sich zugleich ihre positive, schöpferische Kraft offenbarte, indem sie die Elemente herstellte, aus denen sich in unseren Tagen langsam ein neuer, selbständiger Gemeindeorganismus aufbaut.

Doch ist es aus dieser Entstehung der politischen Landgemeinde durch wesentlich außer ihr wirkende Kräfte erklärlich, daß sie zunächst in unselbständiger und unlebendiger Form, daß sie nicht als ein durch sich selbst lebender genossenschaftlicher Organismus, sondern als ein vom Staate belebter Anstaltskörper geschaffen wurde und daß sie die Kennzeichen dieses Ursprungs bis heute an sich trägt. Die am Ende des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts erlassenen Landgemeindeordnungen, mögen sie nun von der Revolution oder vom Verwaltungsabsolutismus diktirt sein, huldigen gleichmäßig dem Grundsatz, daß die Gemeinde ein willkürlich konstruirbarer Verwaltungsmechanismus sei, der auf einer lokalen Abtheilung des Staatsgebiets und unter einer lokal abgetheilten Summe von Staatsbürgern in möglichst gleichmäßiger Weise in Bewegung gesetzt werden müsse, wobei dann nur aus Zweckmäßigkeitsgründen der so eingerichteten Anstalt Korporationsrechte verliehen werden. Gegen eine solche Anschauung, die im Leben glücklicherweise bei uns nie voll verwirklicht

[139]) Die vereinzelten selbständigen Regungen des Bauernstandes am Oberrhein und in der Pfalz, die Bauernaufstände in Kursachsen um 1790 und die unmittelbare Berührung der Gemeinden mit den revolutionären Ideen waren weder in den Rheinbundstaaten noch in Preußen die Ursache oder der Anlaß der Bauernemancipation. Sie war durchaus das Werk der über dem Bauern stehenden Mächte.

wurde, reagirte freilich bald der neu erwachende Gemeingeist: noch heute aber ist sie keineswegs und am wenigsten in Bezug auf die Landgemeinden überwunden. Es war für die Landgemeinden besonders nachtheilig, daß die Richtung auf Gemeindefreiheit vornemlich von den Städten ausgieng und von ihnen formulirt und durchgesetzt wurde. Denn in Folge dessen haben die neueren Gemeindeordnungen insgesammt entweder in übermäßiger Uniformirungssucht Stadt und Land völlig gleichgestellt und die Dorfgemeinden als bloße verkleinerte und unvollkommene Abbilder der Stadtgemeinden konstruirt, oder sie haben bei Gleichstellung der Stadt- und Landgemeinden hinsichtlich ihres Wesens und ihrer Grundlagen in ihrer Gliederung und Organisation bedeutende Unterschiede gemacht, den Hauptunterschied aber in eine ungleich geringere Selbständigkeit der Landgemeinden gesetzt. Letzteres ist besonders in den sechs östlichen Provinzen Preußens der Fall. Denn nachdem die für Stadt und Land gegebene preußische Gemeindeordnung v. 11. März 1850 im Beginn ihrer Ausführung sistirt worden ist, sind nur für die Rheinprovinz und Westphalen Landgemeindeordnungen erschienen beziehungsweise reaktivirt, während in den östlichen Provinzen nur das unvollständige und in den Verfassungsbestimmungen subsidiäre Gesetz vom 14. April 1856 publicirt ist, welches den Landgemeinden nicht einmal dem Namen nach die Selbstverwaltung giebt. Es gilt daher durchaus noch das System des Polizeistaats, in welchem die Landgemeinden politisch nichts als Polizeibezirke und privatrechtlich bevormundete Korporationen sind. Da überdies in Preußen neben der Gemeindeverfassung noch die Gutsverfassung existirt, indem den selbständigen Gutsbezirken die Bedeutung einer eigenen rein obrigkeitlich organisirten Gutsgemeinde beigelegt ist, so kann von einer Umwandlung der ländlichen Gemeindeverhältnisse Preußens durch die moderne Idee der genossenschaftlichen Selbstverwaltung überhaupt noch nicht gesprochen werden. Die Unhaltbarkeit dieser Zustände ist freilich allgemein anerkannt und ihre Umgestaltung um so mehr die unabweisliche Pflicht der unmittelbarsten Zukunft, als in den neuen Landestheilen die Landgemeinden theils nach älteren Gesetzen (Nassau, Kurhessen, Hannover, Frankfurt), theils durch die Gesetze des Jahres 1867 (Schleswig-Holstein) bereits um Vieles besser gestellt sind. Ebenso ist in den meisten übrigen deutschen Staaten theils schon in den dreißiger Jahren, theils seit 1848 der Anfang zu einer Regeneration der Landgemeinden im Sinne genossenschaftlicher Gemeinwesen gemacht, ohne daß sie irgendwo bereits die Nachtheile ihrer obrigkeitlichen Entstehung völlig überwunden hätten.

Bevor wir indeß näher auf die durch die Gesetze unseres Jahrhunderts der Gemeinde gegebene Gestalt eingehen, müssen wir noch kurz die Schicksale des städtischen Gemeinwesens berühren, da ein principieller Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden heute nach keinem Gesetz mehr besteht und so von der Ortsgemeinde als einem einheitlichen Institut gesprochen werden muß.

§ 56. Der Untergang des städtischen Gemeinwesens.

Denselben von außen und innen gleichzeitig wirkenden Kräften, vor welchen das ländliche Genossenschaftswesen dahinschwand, erlag das genossenschaftliche Gemeinwesen in den Städten. Für eine freie Gemeinheitsverfassung war in dem neuen Staats- und Rechtssystem kein Raum. Zwei Wege nur standen den Städten offen, von denen der eine zu voller Selbständigkeit, der andere zu voller Abhängigkeit, jeder aber zum Untergang des genossenschaftlichen Gemeinwesens im obrigkeitlichen Princip führte. Entweder mußten sie selbst obrigkeitlich regierte Territorien werden, in denen nur eine Korporation Inhaberin der Landeshoheit war, oder sie mußten sich als abhängige Gemeinden fremder Landeshoheit fügen, um politisch zu Staatsverwaltungsanstalten, privatrechtlich zu Privilegskorporationen, deren Privilegien zu zerbrechen mehr und mehr Forderung der Zeit wurde, herabzusinken. In der That zeigten sich schon im 15. Jahrhundert die Keime so großer Veränderung; in gewaltigem Aufschwung unterbrach dann noch einmal die Reformationszeit den Verfall der deutschen Stadtfreiheit, um bald desto schnelleren Niedergang zu bringen; vernichtend wirkte hier wie überall der 30jährige Krieg; langsam und stetig drang seitdem die Obrigkeitsidee in das Detail der Stadtverwaltung; endlich zog die revolutionäre Gesetzgebung das Facit, indem sie einigen wenigen Städten zu voller Souveränetät verhalf, die anderen als politische Gemeinwesen vernichtete.

In ihren Grundzügen bietet diese ganze Entwicklung mit dem Verfall der Landgemeinden große Analogien. So weit dies der Fall, soll nicht weiter von ihr die Rede sein. In zwei Punkten aber besteht ein wesentlicher und principieller Unterschied. Einmal darin, daß die von der ländlichen Verfassung total verschiedene Organisation der Städte einen anderen Gang bedingte, indem es hier nicht ein Gesammteigenthum und eine Genossenschaft des alten Rechts zu zerstören und durch eine neu geschaffene politische Gemeinde zu ersetzen, sondern ein bereits vorhandenes politisches Gemeinwesen in eine Gemeinde neuer Art zu verwandeln, mithin die lebendige Gesammtpersönlichkeit ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung nach durch die Obrigkeitsidee zu absorbiren, übrigens aber in eine juristische Person umzugestalten galt. Zweitens darin, daß die privatrechtliche Rolle, welche auf dem Lande die Allmende und der Allmendsnutzen übernahm, hier den aus dem städtischen Handels- und Gewerbemonopol fließenden Vorrechten, dem Privileg auf sogenannte „bürgerliche Nahrung" zufiel.

I. Was zunächst die innere Umwandlung des städtischen Gemeinwesens angeht, so zeigen sich ihre Keime seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts in einem gewissen Stillstand des öffentlichen Lebens der Bürgerschaften, welcher trotz der hohen Blüthe des Städtewesens die spätere Erstarrung vorausahnen ließ. Jene gewaltige Bewegung, welche bis dahin in allen Städten die Ver-

fassungsbildung in stetem Fluß erhalten hatte, indem sie den Kreis der voll und gleich berechtigten Bürger in proportionalem Verhältniß zu dem Aufblühen der unteren Stände und zu der Ausbreitung des Bürgersinns durch immer neue, jugendfrische Elemente gewaltsam oder friedlich erweiterte, gerieth ins Stocken. Volkserhebungen waren auch früher mißlungen: aber theils hatte dies an ihrem verfrühten oder verfehlten Beginn, theils an der größeren inneren Kraft der Vollbürgerschaft gelegen, theils waren nur specielle Ausnahmen dadurch begründet. Jetzt dagegen wurde die Erweiterung der Regimentsverfassung auch da, wo die künstlich zurückgedämmte Volkskraft in sehr berechtigtem Ergusse durchbrach, nur ausnahmsweise noch erreicht und es trat bereits deutlich das Uebergewicht des die innere Struktur der Städte mehr und mehr formenden Gedankens der Obrigkeit hervor. Ja vielfach wurde schon jetzt die sei es nun aristokratische sei es demokratische Gemeinheitsverfassung durch eine aristokratische oder oligarchische Obrigkeitsverfassung verdrängt. Zunächst trat dies in der Niederlage der Zünfte in einem großen Theil Deutschlands hervor. Ueberall bis dahin siegreich, in Süd- und Mitteldeutschland, in Schwaben, Franken, dem Elsaß, in Baiern und Thüringen die meisten Städte regierend und auch da, wo sie den Patriciat nicht völlig zu stürzen vermocht hatten, am regierenden Rath Theil-nehmend (wie in Frankfurt und seit 1378 in Nürnberg), am Niederrhein und in Westphalen nach der Zerstörung des letzten und mächtigsten Bollwerks der Gegner, des Kölner Patriciats (1396), fast überall herrschend, auch im Norden und Osten in vielen Landstädten, besonders der Mark Brandenburg, zum Theil aber auch Pommerns, Sachsens, der Lausitz, Schlesiens und selbst Böhmens und Mährens, wenn nicht von Anfang an den übrigen Bürgern gleichgestellt, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zum Stadtregiment oder zur Theilnahme daran gelangt [1]), sahen sich die Handwerker in fast allen großen hansischen Handelsplätzen Norddeutschlands noch immer von der Rathsfähigkeit ausgeschlossen. Fast in allen Städten lübischen Rechts gehörten sie zwar zur Bürgerschaft, sie nahmen an den echten Dingen der Gesammtheit Theil und ihre Aelterleute wurden in allgemeinen Stadtangelegenheiten, besonders bei Aenderung der Statuten, vom Rath als die Vertreter der Gemeinde zugezogen und befragt: allein die eigentliche Stadt**regierung** war bei einem sich aus dem kaufmännischen Patriciat ergänzenden Rath, der verfassungsmäßig Jedem, welcher sein Geld durch Handwerk gewonnen, den Eintritt verwehrte. Unter solchen Umständen konnten gewaltsame Erhebungen der Aemter, um Rathsfähigkeit zu erlangen, nicht fehlen. Allein alle seit dem Ende des 14. Jahrhunderts unternommenen Revolutionen führten keine oder nur vorübergehende Aenderungen herbei oder

---

[1]) Vgl. oben § 34. In Oesterreich und im Ordenslande kam es zu keinen dauernden Zunftsiegen. Geringfügig war auch in Schlesien meist der Einfluß der Zünfte. In Iglau unterlagen die Zünfte 1392. In Breslau 1420.

verschafften den Handwerkern höchstens die Theilnahme an einem dem regierenden inneren Rath zur Seite tretenden Bürgerausschuß. Der Hauptgrund für diese Niederlagen war die Einmischung der Hansa in die inneren Angelegenheiten ihrer Glieder. Vor Allem war die Restauration des von den Zünften verjagten Raths in Braunschweig um 1392 und die Unterdrückung der v. 1374—1416 währenden Zunftbewegungen in Lübeck, der Hauptstadt Norddeutschlands, das Werk des Bundes[2]). Ebenso aber hatte er an der Niederhaltung der seit dem 14. Jahrhundert in allen norddeutschen Seestädten, in Bremen, Hamburg, Wismar, Stralsund, Greifswald, Stettin, den drei großen Städten des Ordenslandes u. s. w. auftauchenden Zunftbestrebungen mehr oder minder Theil, wenngleich sich daneben auch bereits die steigende Gewalt der Landesherrn zu Ungunsten der Zünfte geltend machte (z. B. 1391 in Stettin)[3]). Konnten in Folge dessen nur wenige isolirte Zunftregierungen

---

[2]) Vgl. über die Restauration in Braunschweig Lüb. Urkb. II. S. 552. — In Lübeck begannen die Zunftunruhen 1374 wegen einer den Handwerkern auferlegten neuen Steuer. 1380 und 1384 verlangten besonders die Knochenhauer volle korporative Freiheit und Antheil am Rath, unterlagen aber nach blutigem Kampf. Dagegen hatte die Erneuerung des Aufstandes 1403 günstigeren Erfolg. 1408 wurde eine neue Rathsordnung gegeben, wonach der Rath halb aus Rentierern und Kaufleuten, halb aus Brauern und Aemtern genommen werden sollte. Der abgesetzte Rath gieng aber an den Kaiser und i. J. 1416 vollzogen kaiserliche Kommissarien unter Mitwirkung der Rathsboten von Hamburg, Rostock, Stralsund, Greifswald, Lüneburg, Wismar und Stettin die Restauration. Vgl. Dethmar, lüb. Chronik I. 314. II. 5. 8—11. 615. 662. Wehrmann, Einl. z. lüb. Zunftr. S. 38 f. Barthold, Hansa III. 13—44.

[3]) In Pommern kamen schon in der 1. Hälfte des 14. Jahrh. Aufstände und Rathsverbote gegen Verschwörung und Zusammenrottung, besonders in Greifswald und Stralsund, vor. Doch wurden alle Versuche der Zünfte, in den Rath zu gelangen, im 14. Jahrh. unterdrückt. So z. B. die blutigen Aufstände von 1386 u. 1387 in Anklam, v. 1388—1395 in Stralsund, v. 1391 in Stettin. Ebenso noch 1463 in Greifswald. Besonders entscheidend aber waren die Jahre 1427 u. 1428, in welchen Zunftaufstände in fast allen Seestädten, namentlich in Stralsund, Stettin, Wismar, Rostock, Hamburg u. Bremen, an der Einigkeit der Rathsaristokratien scheiterten. Am wirksamsten zeigte sich die hansische Dazwischenkunft in Bremen, das, nachdem von 1306—1366 der Sieg zwischen Zünften und Geschlechtern geschwankt, 1366 aber die Aristokratie gesiegt hatte, für das 1428 eingeführte zünftige Regiment und die 1430 erfolgte Hinrichtung seines Bürgermeisters mit Verhansung bestraft, 1433 sich einer durch Hamburg, Lüneburg und Stade vermittelten Restauration fügen und die Zünfte strengster Rathsbevormundung unterwerfen mußte. Erst 1530 erfolgte dann ein neuer Aufstand, der 1534 die bis 1848 geltende „neue Eintracht" herbeiführte, welche das Regiment einem sich selbst ergänzenden lebenslänglichen Rath überwies und selbst die Wahl der in gewissen Fällen zuzuziehenden Bürger diesem Rath übertrug. In Wismar beseitigten, nachdem 1409 Zunftsiege erfochten, 1416 die Rathsaristokratie restaurirt,

sich in Norddeutschland erhalten, während eine Rathsaristokratie mit Theilnahme der Zunftältesten oder eines Bürgerausschusses an wichtigeren Dingen die regelmäßige Verfassungsform wurde, so war das Wichtigste die im Laufe dieser Bewegungen zu immer festerem Ausdruck gelangte Idee, daß der Rath eine nicht im Namen der Bürgerschaft, sondern aus eignem Recht regierende wahre Stadtobrigkeit sei, zu der die Bürger ähnlich wie Unterthanen zu einem Landesherrn stünden. Dieser Gedanke, in allen Rathsverordnungen jener Zeit, besonders in den Strafgesetzen gegen Aufruhr, deutlich hervortretend, wurde in dem für ein Grundgesetz der Hansa erklärten und mehrmals erneuten Konföderationsbeschluß v. 1418 für das Gebiet des Bundes förmlich sanktionirt. Denn durch diesen Beschluß, der überall bei Strafe des Ausschlusses vom Hansatage an die Rathhäuser angeschlagen werden sollte, wurde für jede völlige oder theilweise Entsetzung eines bestehenden Raths durch die Bürgerschaft, der betreffenden Stadt die Verhansung, für jede Beeinträchtigung des Raths in seiner Amtsgewalt Ausschluß der Stadtboten vom Hansatage und bei verweigerter Remedur Verhansung gedroht; nicht blos Aufständischen, sondern auch Mitwissern, welche die schuldige Anzeige unterlassen, sollte jede Hansestadt ihre Thore schließen; unberufene Versammlung einer Bürgerschaft (tohopesaten) sollte mit dem Tode geahndet werden und selbst Kollektivbeschwerden mit mehr als 6 Personen beim Rath wurden verboten. Damit war denn überall der bestehende Rath schon seines Bestehens wegen für eine unantastbare und unabänderliche Obrigkeit, der Gesammtwille für Alles eher als für die Quelle des obrigkeitlichen Rechtes erklärt.

Eine ganz ähnliche Umwandlung trat aber bald auch da, wo die Zünfte einen größeren oder geringeren Antheil am Stadtregiment hatten, wie in Frankfurt, Ulm, Nürnberg, Augsburg, ja schon im 15. Jahrhundert auch in den rein zünftig regierten Städten West- und Süddeutschlands ein. Mehr

---

1427 aber von Neuem gestürzt war, 1430 die Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg definitiv Namens der Hansa die Zunftregierung. In Preußen wurden, insbesondere in Folge der mißlungenen Zunftaufstände in Danzig von 1378 und 1416, 1385 sogar alle Brüderschaften der Handwerker verboten und 1421 und 1422 die Zünfte des Rechtes der Selbstversammlung und eines eignen Siegels beraubt. Die gemäßigtste Verfassung bestand noch in Hamburg, obwol auch hier neben einem sich selbst ergänzenden Rath die Gemeinde nur in dem Kolleg der „Wittigsten" eine Vertretung hatte. Magdeburg, das seine 1330 festgestellte zünftige Verfassung bis zu seiner Zerstörung i. J. 1631 behielt, und die von ihm abhängigen Städte, sowie Soest, Köln und die übrigen Hansestädte des Westens wurden von dieser Reaktion nicht betroffen. Vgl. Barthold, Gesch. v. Pommern III. 294—308. 529—536. IV, 1. 82—86. 269 f. 456—461; Hansa II. 224 f. III. 46. 51. 59 f. 70 f. 81. 82. 104 f. Dunze, Gesch. der freien Stadt Bremen II. 253 f. 399 f. Burmeister, die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar S. 57. 63. Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs.

und mehr mußte das Princip der Wahl dem der Kooptation weichen oder wurde zur leeren Form, an Stelle kurzer Amtsperioden trat Lebenslänglichkeit der Rathsstellen oder regelmäßiger Wechsel alter und neuer Räthe, die faktische Mitgliedschaft im Rath kam kaum mehr aus dem Kreise bestimmter Familien heraus. Der Rath benannte und betrachtete sich als „Obrigkeit" [4]), ließ sich „die Herren" tituliren und bezeichnete die Bürger als „seine Bürger", was bald wenig mehr als „Unterthanen" bedeutete. Die Selbstverwaltung der engeren politischen und gewerblichen Körper wurde mehr und mehr beschränkt, Bevormundung, Vielregiererei und Polizeisystem stiegen höher als je in den landesherrlichen Territorien [5]), an Stelle der öffentlichen Verhandlung der Stadtangelegenheiten trat Heimlichthuerei, welche das „ewige Hehlen" zum Hauptgelöbniß aller Inhaber öffentlicher Funktionen erhob. Die Vollendung dieses neuen städtischen Regierungssystems war endlich die Uebertragung der wichtigsten Befugnisse des vollen Raths auf zahlreiche Kommissionen und Rathsausschüsse, die sich zuletzt als ständige, oft lebenslängliche und durch Kooptation ergänzte, in strengstem Geheimniß verfahrende Körper für Finanzen, Krieg oder das „Regiment" überhaupt aller eigentlichen Gewalt bemächtigten und schon im 15. Jahrhundert gerade manche auf Zunftverfassungen gegründete Städte, wie Strasburg, Regensburg, Speier, Basel und Worms, rein oligarchisch regierten [6]).

Wie verschieden sich aber im Einzelnen die Verhältnisse gestalteten, die Verdrängung des Princips einer sich durch ihre Organe selbst regierenden Bürgerschaft durch das Princip eines obrigkeitlich regierenden Raths war mit dem Ende des Mittelalters überall entschieden. Anstatt des alten Gegensatzes zwischen Aktivbürgern und Passivbürgern trat nun der Gegensatz von Rath und Bürgerschaft im Sinne von Obrigkeit und Unterthanen in den Vordergrund und die inneren städtischen Konflikte drehten von da an sich weniger um das Verhältniß der Bürger zu einander, als um das Verhältniß des städtischen Volks zum städtischen Regiment.

In großartiger Weise erhob sich in der ebensosehr das Alte begrabenden

---

[4]) Der Ausdruck und Begriff der Obrigkeit kommt z. B. in dem Schiedsspruch der Städte Worms und Strasburg zwischen den Bürgermeistern und drei Räthen der Stadt Speier und den Münzern und Hausgenossen von 1492 (bei Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes, Urkb. Nr. 359 S. 514) vor, wo es (S. 521) heißt, die Gilde dürfe zwar ferner von ihren Genossen einen Eid iren meister und der gesellschaft schwören lassen, aber nur mit der Klausel: unabbruchlich und mit vorbehalten *des rats oberkeit.*

[5]) Man denke nur an die Luxus-, Sitten-, Kleider-, Hochzeitordnungen u. s. w. seit dem 15. Jahrhundert.

[6]) Vgl. über die Oligarchie in Basel Heusler, Basel S. 373—392 und Arnold, Freistädte II. 392—395; in Speier Arnold l. c. 358—361; in Strasburg (bis 1789 ziemlich unverändert) ib. 382—385; in Regensburg (1495 vorübergehend unterbrochen) ib. 403 f.; in Worms ib. 451 f.

wie das Neue aufrichtenden Zeit der Reformation noch einmal der Gedanke einer Volksherrschaft in den Städten. Weil ausnahmslos fast Zünfte und Volk der neuen Lehre huldigten, während die Rathsaristokratie das alte Bekenntniß zu erhalten strebte, war im Anfange ausnahmslos fast mit dem Siege der Reformation die Errichtung eines volksthümlichen Stadtregiments, mit der Erhaltung des Katholicismus die Konservirung der alten Verfassung verbunden. Allein in der Regel schon nach wenigen Jahren erfolgte eine politische Reaktion, welche, während sie das kirchliche Resultat der volksthümlichen Bewegung acceptirte, die aristokratische oder oligarchische, jedenfalls aber obrigkeitliche Verfassung restaurirte. Die Niederlagen der unter neu errichteten Volksregierungen zuerst einen gewaltigen Aufschwung nehmenden Hanseſtädte in ihren nordischen Unternehmungen, die Hinrichtung Wullenwebers in Lübeck und die damit verbundene Reaktion in den übrigen Seestädten[7]; die Wiederherstellung der vorübergehend erschütterten Rathsaristokratie in den preußischen[8], rheinischen[9], süddeutschen Städten; die vom Kaiser bei Einführung des Interims gewaltsam erzwungene Abschaffung der Zunftregierungen in Augsburg (1548), Ulm und sonst in Schwaben; die endliche Verdrängung der Volksherrschaften durch Oligarchien selbst in den größeren und kleineren Städten der Schweiz, in Zürich, Basel, Bern[10]; die Unterdrückung und der Charakter der politisch-religiösen Schwärmersekten der Wiedertäufer in Thüringen und Münster: dies Alles stellte es außer Zweifel, daß die Reformation mit der religiösen Selbstbestimmung die bürgerliche Selbstverwaltung nicht zurückführen, sondern vielmehr selbst das obrigkeitliche Princip in außerordentlichem Grade verstärken sollte.

Seitdem befestigte sich in den religiösen Wirren des Jahrhunderts mit der Anerkennung des jus reformandi und dem obrigkeitlichen Kirchenregiment und mit dem Erkalten des öffentlichen Sinns die Rathsobrigkeit, bis seit dem Ausgange des 30jährigen Krieges selbst die Versuche, eine Gemeinheitsverfassung zurückzuführen, aufhörten, ja selbst die Vorstellung einer solchen schwand. Von da an wurde bei steigender Verknöcherung und Erstarrung der Stadtverfassungen der Rath eine ganz gewöhnliche Obrigkeit oder das gefügige

---

7) Namentlich in Stralsund 1536; auch in Rostock und Greifswald. Vgl. Barthold, Gesch. v. Pommern IV, 2. S. 250—299. Ueber die Unruhen von 1522 u. 1523 ib. S. 136 f.

8) Besonders in Danzig und Königsberg. Vgl. den Aufsatz v. Töppen in Schmidt's Allg. Zeitschr. f. Gesch. VI. 496 f.

9) Ueber die Revolution v. 1512 und die Restauration v. 1513 in Speier und die Revolution v. 1513 und Restauration v. 1514 in Worms s. Arnold II. 358. 359. 484.

10) Vgl. über die demokratischen Verfassungen v. 1521 u. 1529 u. die Reaktion v. 1533 in Basel Heusler S. 415 f.; über das oligarchische Familienregiment in Zürich nach 1531 Bluntschli II. 1 f.

Organ einer höheren Obrigkeit. Fast völlig hörte der Einfluß der Bürgerschaft auf die Besetzung der Rathsstellen auf[11]). Die echten Dinge der gesammten Bürgerschaft wurden nicht mehr berufen. Ihre Stelle vertrat in manchen Städten ein großer oder äußerer Rath, der nunmehr auch selbst die Bürgerschaft oder die Gemeinde genannt wurde: auch er aber war entweder eine unwesentliche, nur selten befragte Scheinvertretung, oder er nahm, indem er nicht mehr frei gewählt, sondern entweder aus den ebenfalls mehr und mehr oligarchisch gebildeten Zunftvorständen und Zunftausschüssen zusammengesetzt oder vom regierenden Rath beliebig ernannt wurde oder endlich sich selbst ergänzte, selbst den Charakter einer der Bürgerschaft gegenüber abgeschlossenen obrigkeitlichen Behörde an. Von verantwortlicher Amtsführung und Rechnungslegung des Raths gegenüber der Bürgerschaft war nicht die Rede, höchstens der Landesherr forderte sie. Den Formen entsprach der Inhalt, und Bürgerstolz, Gemeinsinn und weiter Blick entschwanden Herrschenden wie Beherrschten.

Es war erklärlich, daß im Geiste einer solchen Zeit die politische Basis der Stadt als solcher und der Einzelrechte in ihr mehr und mehr einer privatrechtlichen Auffassung und Behandlung anheimfiel. Oeffentliches Recht und öffentlicher Sinn können nicht getrennt gedacht werden: wenn das Gemeininteresse vom Egoismus, der Ehrgeiz vom Eigennutz absorbirt wird, ist die Hervorkehrung der nutzbaren Seite aller öffentlichen Rechte die nothwendige Folge. So trat auch in den Städten an Stelle des genossenschaftlich gegliederten bürgerlichen Gemeinwesens eine nach Privilegskörperschaften gegliederte Privilegskörperschaft, in welcher engherzige Abschließung nach außen, privatrechtliche, nur mit Rücksicht auf die durch die Mitgliedschaft oder das Amt bedingten Vortheile eingerichtete Gestaltung nach innen das Recht bestimmte. Eine solche Privilegskörperschaft schien vor Allem jetzt die Stadt in ihrer Gesammtheit zu sein, bedingt und bestimmt durch das Privileg zum Alleinbetrieb von Handel und Gewerbe[12]). Ungleich wichtiger als alle Autonomie und

---

[11]) Daß die Bürgerschaft den Rath selbst zu wählen hatte, kam nur noch in einigen kleineren oberschwäbischen Reichsstädten, z. B. in Reutlingen und Gemünd, vor. Für Kooptation präsumirt auch das Pr. A. L. R. II., 8 § 122.

[12]) Man vgl. z. B. Bair. Landesordn. v. 1516 und Revers des Kurf. Joachim von Brandenburg b. Eichhorn, R. G. § 544 Note d. Braunschw. Landt. Absch. v. 1710 art. 106—116; v. 1770 art. 75—78. Mecklenb. Erbgrundvgl. v. 1755 art. XIII f. Kreittmayr, Anm. zu Bair. Landr. V. c. 25 § 1 f. Pr. A. L. R. II, 8 § 86 u. 108: „Stadtgemeinden haben die Rechte privilegirter Korporationen". Daher findet noch Runde, D. P. R. § 423 das Wesen einer Stadt in „zunftmäßiger Betreibung bürgerlicher Nahrung unter Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats", wogegen das Recht zu bürgerlicher Nahrung oder einem Zweige derselben unter Aufsicht eines Beamten oder Gerichtsherrn den Charakter eines Fleckens ausmachen soll.

Selbstverwaltung schien ihr das Recht, innerhalb der Bannmeile den Landbewohnern die bürgerliche Nahrung zu verwehren. Das Bürgerrecht des Einzelnen stellte sich naturgemäß als Antheil an diesem Privileg, mithin als nutzbare Gerechtigkeit dar[13]). Sein Inhalt war nun vornemlich noch, von dem Mitgenuß des Bürgervermögens und der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern abgesehen, die Befugniß, einen bürgerlichen Nahrungserwerb (Handel, Handwerk oder Bierbräu) zu treiben, beziehungsweise in eine dazu legitimirende Zunft zu treten oder ein dazu legitimirendes Grundstück (bei Realgewerberechten) zu erwerben. Weil es den Nutzen, den das Bürgerrecht den einmal inkorporirten Bürgern abwarf, nicht zu schmälern galt, wurden die Aufnahmebedingungen erschwert, das Bürgerrechtsgeld in steigender Progression erhöht und endlich als eine wahre Kaufsumme betrachtet, Bürgerkinder oder die, welche Bürgertöchter oder Bürgerwittwen heiratheten, außerordentlich bevorzugt, Vermögensnachweise gefordert, endlich Fremden oft der Erwerb des Bürgerrechts geradezu unmöglich gemacht. Den Bürgern gegenüber mehrte sich die Zahl der Schutzverwandten oder Beisassen, die auch ihre geringere Theilnahme am Privileg immer theurer erkaufen und die Lasten mittragen mußten. Ganze Vorstädte oder Beiorte standen oft im Beisassenverhältniß. Aber auch die Aufnahme in dauerndes Schutzrecht beschränkte man und fremde Einwohner oder auf Zeit zugelassene sogenannte Zettelbürger fanden sich zahlreich in allen Städten. In sich selbst war die privilegiirte Bürgerschaft wieder nach dem Gesichtspunkt des Privilegs und der nutzbaren Gerechtigkeiten gegliedert. Häufig unterschied man großes und kleines Bürgerrecht (jus civ. plenum und minus plenum), wovon letzteres nur zu gewissen unzünftigen Hanthierungen befugte. Unter den Großbürgern erschien wieder das Vorrecht eines etwaigen Patriciats, einer Altgemeinde oder einer erbgesessenen Bürgerschaft unter privatrechtlichen Gesichtspunkten. Endlich aber ward die ganze Gliederung der Bürger nach Zünften, Aemtern, Gilden, Gaffeln, Kompagnien oder wie die altbürgerlichen, kaufmännischen, gewerblichen oder die neuen rein politischen Körper sich nennen mochten, zu einem förmlichen System von Privilegskörperschaften, in denen Mitgliedschaft und Verfassung durchaus durch das Privileg bedingt und bestimmt wurden[14]). Was war erklärlicher, als daß endlich die städtischen Aemter selbst als nutzbare Gerechtsame erschienen? Die mit den Rathsstellen verbundenen Nutzungen und Gefälle, der Antheil am Rathskeller und Rathswein, die oft usurpirte ausschließliche Benutzung des geradezu als Rathseigenthum aufgefaßten Stadtguts und Stadtseckels, der Nießbrauch von Stadtländereien, Stadtjagden u. s. w. schienen den Charakter des Amts zu bestimmen. Der

---

[13]) Vgl. z. B. Emminghaus, de adquisitione et resignatione juris civitatis. Jena 1753. Hommel, de adquir. vel amitt. jure civ. Hamburgensis. Lips. 1777. Pufendorf, de adquir. et amitt. civitate, in Obs. jur. univ. I. Obs. 80. Runde, D. P. R. § 443—453.

[14]) Vgl. unten § 65.

Rath selbst wurde so zu einer privilegiirten Korporation der Inhaber einer fixirten Anzahl nutzbarer Stellen. Von neuen Rathsherren forderte man Einkauf, in manchen Städten bildete sich, wie unter den zwanzig Rathsfamilien Nürnbergs, ein förmliches Erbrecht in die Rathsstellen und selbst in die Anwartschaften aus. Und traten oligarchische Ausschüsse und Kommissionen über den Rath, so wurden auch sie privilegiirte Korporationen mit gesondertem Interesse. Die Auffassung aller Behörden als städtischer Organe wich so mehr und mehr einer Auffassung, nach welcher sie der Gegensatz der Bürger und durch den Besitz wohlerworbener Privilegien vor ihnen bevorzugt waren[15]).

II. Trieb so die innere städtische Entwicklung das städtische Gemeinwesen auseinander, so mußten um so leichter die von außen gegen die Stadtfreiheit gerichteten Angriffe von Erfolg sein, es mußte endlich selbst das von den Fürsten den Städten zugefügte Unrecht zu innerem Rechte werden.

Die Niederlagen der Städte im 14. und 15. Jahrhundert hatten nur über Reichsunmittelbarkeit oder Landsässigkeit entschieden. Auch die Landstädte aber blieben freie Gemeinwesen, welche nur aus der Reichseinung in die von den Landständen dargestellte, einer Landeshoheit unterworfene Landesgemeinde traten. Selbst das 16. Jahrhundert hindurch äußerte sich in der Mehrzahl der Städte die Landeshoheit lediglich in einer allgemeinen Bestätigung des Stadtrechts, in dem Anspruch auf Huldigung und auf Entrichtung der schuldigen oder übernommenen Beden. Seit der Erhebung der Landeshoheit zur Obrigkeit des Territoriums aber mußte sich dies ändern. Nunmehr wurde Reichsunmittelbarkeit oder Landsässigkeit zugleich das Kriterium für die Freiheit und Selbständigkeit der Stadt. Die reichsunmittelbaren Städte wurden selbst Territorien. Indem ihnen der westphälische Friede zugleich mit dem bis dahin streitigen votum decisivum landeshoheitliche Rechte für ihr Gebiet zusicherte[16]), bildeten die von da bis 1803 im Besitz der Reichsstandschaft und Landeshoheit

---

[15]) Man vgl. über das innere Leben der Städte nach der Reformation Barthold, Städtewesen III u. IV.; über das Städteleben des 18. Jahrh. auch Biedermann, Deutschlands polit., materielle u. sociale Zustände im 18. Jahrh. Leipzig 1854. S. 172—178 u. 182—189. Wie selbst in den kleinsten Städten sich eine völlige Oligarchie entwickelte und jede Spur der Gemeindefreiheit zu Grunde gieng, kann man beispielsweise aus der Schilderung Hanssens von dem Kommunalwesen der Stadt Burg auf Fehmarn seit dem 17. Jahrh. (S. 140—151) ersehen. Der Rath begieng hier die niedrigsten Betrügereien, steckte die Steuern ein, zehrte auf Stadtkosten und usurpirte das Stadtfeld; „bei alledem aber wurden die Bürger vom Rathe mit unverschämter Ungestümigkeit und Verachtung, wie von großen Prinzen, behandelt. Die später eingeführten Bürgerdeputirten wurden nicht einmal frei gewählt, sondern vom Rath aus Präsentirten ernannt. Sie hatten keine Ahnung von ihrer Stellung und erschienen nur als willenloser Appendix des Magistrats. Ib. S. 144. 145.

[16]) Instr. pac. Osnabr. art. V. § 29. VIII. § 4.

gebliebenen (zuletzt 51) Städte nicht mehr eine Ausnahme von der Obrigkeitsverfassung, sondern nur von der Repräsentation der Obrigkeitsidee durch einen Fürsten. Einige wenige von ihnen machten dann bekanntlich auch die Wandlung der Landeshoheit in Souveränität mit. Bestritten war freilich unter den Publicisten, wer der eigentliche Inhaber der Landeshoheit sei, ob der Rath oder die Bürgerkorporation. Den reichsunmittelbaren Städten gegenüber waren die Landstädte, weil der Landeshoheit unterworfen, nach der neuen Theorie von der im princeps koncentrirten Staatsallmacht ohne eigne staatliche Bedeutung. Die wenigen Städte, welche dieser Theorie zum Trotz bis über das 17. Jahrhundert hinaus auch unter der Landeshoheit die Stellung selbständiger politischer Körper wahrten, wie Braunschweig, Erfurt, Leipzig, Rostock, Wismar, Stralsund u. s. w., galten daher den Publicisten als Anomalien, über welche sie sich mit der Annahme einer Mittelgattung zwischen Reichs- und Landstädten hinweghalfen[17]). In der Regel wurde dagegen die Theorie, wenn auch langsam und oft unvollständig, in die Praxis umgesetzt und das städtische Gemeinwesen in einen Staatsbezirk verwandelt, in welchem der Rath im Namen des Landesherrn die ihm übertragenen obrigkeitlichen Funktionen übte.

Im Einzelnen fällt die Unterdrückung der Autonomie und Selbstverwaltung in den landsässigen Städten im Wesentlichen mit der Unterdrückung der landständischen Verfassungen zusammen, indem mit diesen bei dem immer schwächer werdenden Schutz der Reichsgerichte das letzte Mittel der Abwehr fürstlicher Willkür fortfiel. Wo daher die Landstände früh und vollständig unterlagen, gieng auch früh und vollständig das städtische Gemeinwesen zu Grunde. Nirgend vielleicht war dies in so hohem Grade der Fall, als in der Mark Brandenburg und später in Preußen, wo die Hohenzollern von Anbeginn ihrer Herrschaft an Stände und Städte bekämpften. Deutlich tritt das von da an unablässig verfolgte Ziel der Hinabdrückung der Stadtorgane zu obrigkeitlichen Unterbeamten, der Städte zu Polizeibezirken schon in der Handlungsweise des Kurfürsten Friedrich I. gegen Berlin zu Tage, indem er bei Gelegenheit eines Streits zwischen Handwerkern und Rath i. J. 1441 den Rath zur Niederlegung seines Amtes zwang, Bürgermeister und Rathleute an dessen Stelle selbst ernannte, für die Zukunft Bestätigung der jährlich gewählten Rathmannen durch den Landesherrn oder den obersten Hauptmann der Neumark und, wenn die Gewählten nicht genehm, beliebigen Ersatz derselben anordnete und endlich alle Bündnisse und Verschreibungen der Stadt ohne landesherrliche Genehmigung für unkräftig erklärte. Gleichzeitig mußte die Stadt das Gericht und die Ernennung der Richter dem Fürsten überlassen, während sie die Schöffenwahl zwar behielt, auch die Schöffen aber ihr Amt in des Kurfürsten und der Herrschaft Namen verwalten mußten. Aehnliche

[17]) Struben, Nebenst. I. Nr. 5. § 15. Eichhorn, R. G. § 544 Note e.

Beschränkungen wurden, nachdem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die vom Adel verlassenen und mit ihm wie mit dem Fürsten besonders durch Steuerfragen vielfach entzweiten Städte mehrfache Niederlagen erlitten hatten, durch den Spruch des ständischen Gerichts v. 1488 auf alle märkischen Städte ausgedehnt. Sie wurden unfreiwilliger Besteuerung unterworfen, die Rathsbesetzung wurde überall von herrschaftlicher Bestätigung abhängig gemacht, die Stadtgerichte den Herren übertragen, die Handwerksgilden und Städtebünde kassirt, die Städte zu Gehorsam in landschaftlichen Dingen verpflichtet. Nicht ohne Grund konnte daher schon 1490 der Kurfürst ganz allgemein die städtischen Räthe als seine Räthe bei der Regierung gegen die Gewerke schirmen und handhaben zu wollen erklären [18]). Die Nachfolger, besonders auch der große Kurfürst, schritten in der Mark wie in den übrigen Provinzen auf diesem Wege fort, bis das System unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. seinen Höhepunkt erreichte. Unter ihm wurden fast alle Magistrate von den königlichen Kammern oder unter ihrem Einfluß eingesetzt; keine Pachtung über 10 Thaler durften die Städte ohne Genehmigung eingehen; das Stadtvermögen wurde zuletzt als Staatsgut behandelt und kontrolirt, ja es wurden wirklich die städtischen Verwaltungsüberschüsse in die königlichen Kassen abgeführt und in Kleve und Mark von 1716 an den königlichen Steuerbehörden die Führung des ganzen städtischen Haushals „cum onere et commodo“ übertragen; in Berlin wurde die Polizei dem Magistrat genommen und über das Grundeigenthum und die Bauten der Stadt völlig nach Belieben durch königliches Dekret verfügt. Hatten in neu gewonnenen Landestheilen die Städte eine freiere Stellung, so gieng man bald (wie 1752 in Soest) auch dagegen vor. Die Nachfolger wandelten auf demselben Wege weiter: es ist bekannt, daß Friedrich d. Gr. die ausgedienten Unterofficiere als Bürgermeister in die Städte schickt. Auch begann schon jetzt die Regelung der städtischen Administration durch allgemeine Verordnungen für die ganze Monarchie und die Sucht nach Uniformirung. Die vollständige Städteordnung, welche endlich durch das preußische Landrecht gegeben wurde, setzte zwar in vielen Beziehungen Recht an Stelle der Willkür: ihre Auffassung der Stadt aber ist darum nicht weniger die von ihren Auswüchsen und Uebertreibungen gereinigte Auffassung des absoluten Verwaltungsstaats. Denn in Allem ist nach dem Landrecht die Stadt nichts als eine Staatsanstalt, welcher der Staat zur besseren Erreichung des Staatszweckes die Eigenschaft einer „privilegiirten Korporation“ beigelegt hat. Es werden daher alle Rechte und Befugnisse der Städte auf staatliche Verleihung zurückgeführt [19]). Die Stadtmagistrate werden als Organe der

---

[18]) Vgl. Fidicin, Regesten Nr. 126. 372. 373. 408. S. 180 f. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. I. S. 158 f. II. S. 47 f., bes. Nr. 30. 56—58. 63. 64. 71. Riedel, Cod. dipl. VI. S. 384 f. 431 f.

[19]) Pr. A. L. R. II, 8 § 13: Das Bürgerrecht besteht in dem Inbegriffe

Landesobrigkeit behandelt, welche vom Landesherrn, beziehungsweise bei mittelbaren Städten vom Gerichtsherren zu bestellen oder doch, wenn dem Magistrat oder der Bürgerschaft das Wahlrecht „beigelegt" sein sollte, zu bestätigen sind, immer aber kraft eines Staatsauftrages handeln und dem Staate Rechenschaft schulden[20]). Die innere Gemeindeverfassung wird einer gewöhnlichen Gesellschaftsverfassung gleichgestellt und deshalb auf diese verwiesen[21]). Von einer Autonomie ist keine Spur vorhanden, indem Statuten, welche die äußeren Rechte der Gemeinde oder die Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieder bestimmen, nur als Staatsgesetze möglich, die auf die innere Einrichtung und Polizei der Gemeinde bezüglichen Gemeindebeschlüsse aber erst nach landespolizeilicher Prüfung und Genehmigung für die Gemeinde und deren Mitglieder verbindlich sein sollen[22]). Die Selbstbesteuerung wird an Staatsbewilligung gebunden[23]). Das Stadtvermögen endlich wird zwar nicht als Staatsgut behandelt, seine Verwaltung aber strenger Staatsaufsicht unterstellt, die Form der Verwaltung und die Art der Verwendung vorgeschrieben und überwacht und insbesondere über das Kämmereivermögen keine erhebliche Verfügung weder des Magistrats noch der Bürgerschaft ohne obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung zugelassen[24]).

Dem so in Preußen erreichten Ziel strebten mit mehr oder minder vollständigem Erfolge alle deutschen Landesherren zu. Kam ihnen hierbei die wachsende eigene Macht, besonders das seit der Einrichtung der stehenden Heere geübte Besatzungsrecht ebensosehr zu Hilfe, wie das Spießbürgerthum der Gemeinden, so waren auch hier die juristischen Theorien der Zeit ein wichtiges Mittel, um die faktischen Veränderungen in das Rechtsbewußtsein einzuführen. Die Lehre von dem alleinigen Gesetzgebungsrecht des Staats, dem gegenüber Statuten nur den Werth von Verträgen haben könnten[25]), von der durch ein Korporationsorgan höchstens in Folge einer Delegation auszuübenden allumfassenden landesherrlichen Polizei, von der durch die Subordination unter die

aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeine vom Staate verliehen sind. Dazu § 25—41. 72—77. 86. 87. 105.

[20]) A. L. R. l. c. § 119—137. 166—175. Vgl. § 104 u. 148.

[21]) A. L. R. l. c. § 108—114. Auch die „Repräsentanten" einer Stadtgemeine werden den Gesellschaftsrepräsentanten gleichgestellt.

[22]) A. L. R. l. c. § 115—118.

[23]) A. L. R. l. c. § 38.

[24]) A. L. R. l. c. § 138—158. Dagegen soll das Bürgervermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden und der staatlichen Aufsicht nur wie das Vermögen anderer Korporationen unterliegen. § 159—165.

[25]) Vgl. z. B. Riccius, von Stadtgesetzen I, 1. § 1. II, 2. S. 329 f. J. H. Böhmer, de natura statutorum, quae in civitatibus provinc. conduntur, eoremque obligandi principiis. Hal. 1721. Horn, de confirmatione statutorum per superiorem. Wittenb. 1787. Moser, von der teut. Unterth. Rechten und Pflichten S. 196.

Obrigkeit dem Princip nach begründeten Ernennung und Bestätigung der Beamten, der Superrevision der Rechnungen u. s. w., von der Vormundschaft des Staats über juristische Personen und endlich von einem Alleineigenthum, Miteigenthum oder mittelbarem Eigenthum des Staats am Korporationsgut wurden in immer ausgedehnterem Maße auch auf die Städte angewandt[28]). Entgegenstehende Verträge oder Reverse beseitigte man auch hier mit dem Satze salus publica suprema lex, mit der Theorie von der Widerruflichkeit der Privilegien und auf ähnlichen Wegen.

Die letzte Konsequenz dieser Richtung zogen endlich die unter dem Einfluß der französischen Revolution erlassenen Gesetze, indem sie die Reste des städtischen Gemeinwesens durch einen staatlich abgegrenzten und von ernannten Staatsdienern mit unselbständigem Beirath von Ausschüssen regierten Verwaltungsbezirk, das Stadtbürgerrecht durch das örtlich bestimmte und ausgeübte Staatsbürgerrecht ersetzten, in privatrechtlicher Beziehung aber eine unselbständige und künstliche Persönlichkeit der Gemeinde konstruirten.

Glücklicherweise indeß wurden diese in Frankreich dauernd siegreichen Theorien in Deutschland selten voll verwirklicht. Die mittelalterliche Stadtfreiheit konnte freilich nicht wieder erstehen und hat nur in einzelnen Ländern mehr in Folge eines Zurückbleibens hinter der Gesammtentwicklung als wegen eines vorgeschrittenen Rechtsbewußtseins unsere Tage erreicht (z. B. in Rostock und in den russischen Ostseeprovinzen). Ebensowenig aber konnte die in den Rheingegenden und zeitweise in der Schweiz und in Baiern eingeführte französische Municipalverfassung auf deutschem Boden dauernd Wurzel schlagen. Vielmehr trat bereits seit den ersten Anfängen des neuen Aufschwungs des öffentlichen Geistes in Deutschland vor Allem in den Städten eine seitdem siegreich fortgeschrittene Richtung hervor, welche bei aller Anerkennung des Charakters der Kommune als Gliedes des Staatsorganismus doch in ihr zugleich einen selbständig lebenden Organismus, ein politisches Gemeinwesen erblickt und die Herstellung der Harmonie zwischen dem eigenen Recht

[28]) Vgl. Cramer, Wetzlar. Nebenst. VII. 1 f. Struben, Nebenst. I. 453 f.: von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte. Barthold, Städtewesen Bd. IV.; Gesch. v. Pommern IV, 1. S. 139 f. 405 f. IV, 2 S. 3 f. Gönner, D. St. R. § 76. Klüber, Oeff. R. § 334. Eichhorn, R. G. § 544. Mittermaier, Arch. f. civ. Prax. XXII. 77 f. Zachariä, D. St. R. I. 565 f. — Im Einzelnen vgl. man noch: über die Pflicht zur Ertheilung des Bürgerrechts Struben, rechtl. Bed. III, 5. S. 55. Cramer, Wetzl. Nebenst. II. 152: ob die Aufnahme zum Bürger bloße Polizeisache sei? (Freie Entscheidung des Raths nach Rostocker Stadtr. I, 2 § 1). — Ueber die Konkurrenz der Landesherrn bei Ertheilung des Bürgerrechts Hannesen, de statu civitatis ejusque juribus. Gött. 1751. — Ueber den Grundsatz „Huldigungseid über Bürgereid" Ayrer, de abusu juramentorum e republ. proscr. Sect. II. § 16. S. 69. — Ueber die Revision der städtischen Rechnungen S. Stryck, de jure principis circa rationes civitatis. Hal. 1699. Struben, Nebenst. I. 458.

des Staats und dem eigenen Recht der Gemeinde als Aufgabe der Gesetzgebung betrachtet. In großartigster Weise erfaßte diesen Gedanken die preußische St. O. v. 19. November 1808. Derselbe Staat, in welchem die Stadtfreiheit am tiefsten gesunken war, erhob hier zuerst die Stadt wieder zum selbständigen Gemeinwesen. Nicht unpassend ist von dem Urheber dieses Gesetzes, dem Freiherrn v. Stein, gesagt worden, daß er mit mehr Recht den Namen des deutschen Städtegründers verdiene als Heinrich I.! Weit blieb freilich die praktische Ausführung hinter dem Gedanken des Gesetzes zurück und weder die an den Polizeistaat gewöhnten Verwaltungen, noch die späteren Städteordnungen Preußens und der übrigen deutschen Staaten[27]) erhoben sich zu der Höhe, auf welcher jenes Gesetz inmitten seiner Zeit steht. Allein in dem einen oder andern Punkte errang doch überall in den Städten, so sehr die obrigkeitliche Auffassung der Gemeinde im Vordergrund blieb, der neue Gedanke Geltung. Die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 brachten dann auf diesem Gebiet das Verlangen nach größerer Freiheit; doch fehlten die zahlreichen Gemeindegesetze dieser und der folgenden Jahre darin, daß sie, wenn sie gleich in Verwaltungsfragen der Selbständigkeit der Gemeinden vielfach Rechnung trugen, doch durch Uniformirungssucht und Vorliebe für willkürliche Konstruktionen die Selbstbestimmung der Gemeinden hinsichtlich ihrer Lebensform allzusehr einschnürten und verkümmerten. Seitdem folgte fast überall eine Reaktion, welche vor Allem die Landgemeinden, gleichzeitig indeß auch die Städte betroffen hat. Dagegen gehören dem letzten Jahrzehnt wieder erhebliche Fortschritte an und insbesondere beginnt man neben der Selbstverwaltung auch eine gewisse Autonomie der Gemeinde wiederherzustellen. Allein dies Alles sind erst Anfänge. Und von einer principiellen Anerkennung der Stadt als eines selbständigen Gemeinwesens mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gerade die neuesten Städteordnungen, besonders in Preußen, sehr weit entfernt. Ja es scheint, als neigte die neuere Gesetzgebung wieder zu dem gefährlichen System, den Städten zwar im Gebiete der Vermögensverwaltung große Freiheit und Selbständigkeit einzuräumen, dafür aber ihre sittlichen und politischen Aufgaben um so schärfer zu ignoriren und in diesen Beziehungen eine bloße Lokalanstalt des Staats in ihr zu erblicken. Dies wird sich uns ergeben, wenn wir die Ortsgemeinde, wie sie durch die Gemeindeordnungen unseres Jahrhunderts geschaffen ist, hinsichtlich der in ihr enthaltenen genossenschaftlichen Elemente zusammenfassend betrachten.

§ 57. Die Ortsgemeinde nach den Gemeindeordnungen des 19. Jahrhunderts.

Die neueren deutschen Gemeindeordnungen[1]) haben die politische Ortsgemeinde als ein seinem Wesen nach überall gleiches, einheitliches Institut

[27]) Vgl. die erste Note zum folgenden §.

[1]) In Preußen war die älteste allgemeine Gemeindeordnung im Allg.

von oben her organisirt. Der principielle Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden ist daher fortgefallen. Es ist freilich richtig, daß, während viele Gemeindegesetze nur Eine Gemeindegattung kennen oder ohne Rücksicht auf den städtischen oder ländlichen Charakter des Orts lediglich nach der Einwohnerzahl mehrere Gemeindeklassen bilden, andere Gesetzgebungen (wie z. B. die zur Zeit geltende preußische) nach wie vor an den Unterschied der Städte und Landgemeinden wichtige Rechtsfolgen bezüglich Zusammensetzung, Verfassung und rechtlicher Bedeutung knüpfen: allein der Begriff der Ortsgemeinde als solcher ist doch heute überall derselbe und kommt nur unter verschiedenen Verhältnissen in verschiedener Weise zur Erscheinung.

Landr. Th. II. tit. 7 u. tit. 8 enthalten. Die Bestimmungen des tit. 7 über die Dorfgemeindeverfassung gelten in den sechs östlichen Provinzen zum großen Theil noch heute. Für die Städte der östlichen Provinzen ergieng die St. O. v. 19. Nov. 1808 und die revid. St. O. v. 17. März 1831. In Westphalen und der Rheinprovinz galt französisches Municipalsystem, bis die rhein. Gem. O. v. 23. Juli 1845 und die westphälische L. G. O. v. 31. Oct. 1841 nebst einem Gesetz über die Gemeindeverfassung in Westphalen d. eodem erlassen wurden. Alle diese Gesetze hob die Gem. O. v. 11. März 1850 auf, welche, unter Aufhebung aller Unterschiede von Stadt und Land, nur Gemeinden mit mehr und mit weniger als 1500 Einwohnern kannte. Im Beginn der Ausführung durch Ges. v. 24. Mai 1853 aufgehoben, ist diese Gem. O. nunmehr durch drei vollständige Städteordnungen — f. die 6 östl. Prov. v. 30. Mai 1853, f. Westphalen v. 19. März 1856, f. d. Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 — und eine vollständige L. G. O. f. Westphalen v. 19. März 1856 ersetzt. Dagegen ist für die Städte Neuvorpommerns ihre herkömmliche Verfassung durch Ges. v. 31. Mai 1853 anerkannt, für die Landgemeinden der Rheinprovinz die G. O. v. 23. Juli 1845 unter mehrfachen Zusätzen und Abänderungen durch Ges. v. 15. Mai 1856 reaktivirt, für die Landgemeinden der östlichen Provinzen durch Ges. v. 14. April 1856 Alles beim Alten gelassen, indem nur für die Bildung der Bezirke, die Form der Gemeindebeschlüsse und die Besteuerung der Staatsdiener einige zwingende Vorschriften ertheilt sind, im Uebrigen aber eine neue Regulirung des Stimmrechts, der Abgabenvertheilung und die Bildung einer Gemeindevertretung durch Ortsstatut unter Aufstellung subsidiärer Normen ermöglicht wird. — In Hohenzollern-Hechingen gilt die L. G. O. v. 19. Oct. 1841 und besondere Stadtordnungen, in Hohenzollern-Sigmaringen die G. O. v. 6. Juni 1840 und das Bürgerrechtsgesetz v. 5. Aug. 1837. Von den neuen Landestheilen hat die Stadt Frankfurt a. M. am 25. März 1867 (G. S. S. 401) ein neues Gemeindeverfassungsgesetz erhalten, während für die Landgemeinden v. Schleswig-Holstein das Ges. v. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1603) erschienen ist, welches die bestehenden Gemeindeverfassungen als Grundlage anerkennt und nur über ihre Fortbildung und ihr Verhältniß zum Staat eingreifende Bestimmungen enthält. Im Uebrigen bestehen die bisherigen Gemeindeverfassungen überall noch fort. Insbesondere gilt im Regierungsbezirk Kassel die kurhessische Gem. O. v. 23. Oct. 1834. In Nassau, wo bis 1848 die als unübertreffliches Muster des französischen staats-

Sehr ungleich ist durch die Gesetzgebung der verschiedenen deutschen Staaten und Provinzen das innere und äußere Recht der Ortsgemeinde gestaltet. Mehr noch hat auf den Charakter der einzelnen Gemeindeordnungen die Zeitströmung, unter deren Einfluß sie erlassen worden, eingewirkt, so daß oft in demselben Staat innerhalb 50 Jahren drei, vier oder fünf Mal die Gemeinde ihre Form

---

absolutistischen Systems zu betrachtende Gem. O. v. 5. Juni 1816 galt, demnächst die G. O. v. 12. Dec. 1848 ergieng, gilt jetzt die G. O. v. 26. Juli 1854 nebst Wahlordnung von demselben Tage. In den ehemals zu Frankfurt gehörigen Landgemeinden besteht eine L. G. O. v. 12. Aug. 1824. In Hannover endlich enthielten die Verf. Urk. v. 6. Aug. 1840 u. v. 5. Sept. 1848 (§ 12—21) ausführlichere Bestimmungen über Gemeinden; es ergiengen dann die St. O. v. 1. Mai 1851 u. L. G. O. v. 4. Mai 1852, deren freisinnige und zweckentsprechende Bestimmungen zum Theil durch die revid. St. O. v. 24. Juni 1858 u. L. G. O. v. 28. April 1859 wieder verkümmert sind.

In Oesterreich wurden 1783—1786 viele Verordnungen „über die Regulirung der Magistrate" erlassen; die Gemeindeverfassung blieb aber überall dem Herkommen überlassen. Nur für Tirol und Vorarlberg ergieng die G. O. v. 26. Oct. 1819. Das provisorische Gem. Ges. v. 17. März 1849, welches sein Losungswort „die freie Gemeinde ist die Grundveste des freien Staats" in der That zur Wahrheit zu machen schien, ward nie ausgeführt, durch kaiserl. Handschreiben v. 21. Dec. 1851 modificirt und endlich durch das weit weniger befriedigende Ges. v. 24. April 1859 ersetzt. Ein viel liberaleres Ges. v. 5. März 1862 stellt jetzt die Grundzüge der im Einzelnen von den Landesgesetzen durchzuführenden Gemeindeverfassung für den ganzen Staat wieder in einer der Selbstverwaltung und der Natur der Gemeinde als eines eignen Gemeinwesens sehr günstigen Weise fest.

In Baiern ergieng schon 1748 eine Stadt- und Marktinstruktion. Ganz französischen Grundsätzen huldigte dann das Edikt v. 24. Oct. 1808, welches den Maire als willenlosen Agenten der Centralgewalt und neben ihm einen bedeutungslosen Municipalrath einführte. Schon die Gem. O. v. 20. Mai 1818 nebst Ges. v. 17. Juni 1818 traf wesentliche Aenderungen, mehr noch die revid. G. O. v. 1. Juli 1834, obwol auch in ihr eine Hinneigung zum französischen System, das übrigens in der Rheinpfalz noch heute gilt, unverkennbar ist. Ein Entwurf des Jahres 1850, der sich an das preuß. Ges. v. 11. März 1850 anschloß, blieb unausgeführt. Jetzt ist ein neues Gemeindegesetz in Berathung.

Im Königr. Sachsen gelten die St. O. v. 2. Februar 1832 (der preuß. v. 1808 ähnlich) u. die L. G. O. v. 7. Nov. 1838.

In Württemberg ergieng schon 1758 eine Kommunalordnung; dann die G. O. v. 31. Dec. 1818, die revid. G. O. v. 1. März 1822 und das Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzerrecht v. 4. Dec. 1833.

In Baden gelten die G. O. u. das Ges. über das Gemeindebürgerrecht v. 31. Dec. 1831, welche indeß durch die Revisionen v. 25. April u. 15. Februar 1851 und die Wahlordn. v. 30. April 1851 modificirt sind. Im Großherz. Hessen G. O. v. 30. Juni 1821. In Oldenburg Kirchspielsordn. v. 29. April

gewechselt hat. In ihren Grundzügen indeß weichen alle in den verschiedensten Gegenden ergangenen Gemeindeordnungen, mögen sie noch vom alten Verwaltungsabsolutismus oder von den Ideen der französischen Revolution, vom nationalen Aufschwung oder von der Restauration, von der durch die Julirevolution hervorgebrachten Bewegung oder von der Bewegung von 1848, von der folgenden Reaktion oder den liberaleren Anschauungen des letzten Jahrzehnts diktirt sein, weniger von einander ab, als man erwarten sollte. Ja es läßt sich behaupten, daß ihnen allen dasselbe Princip zu Grunde liegt, welches nur nach der einen oder der anderen Seite hin modificirt und gefärbt ist.

A. Was zunächst die Grundanschauung über das Wesen der Ortsgemeinde angeht, so huldigen fast sämmtliche neuere Gemeindeordnungen, da das französische Munipalsystem nur in wenigen Gesetzen rein durchgeführt und fast überall wieder beseitigt ist[2]), die Fortdauer des mittelalterlichen Systems aber eine noch seltnere Ausnahme bildet[3]), dem sogenannten vermittelnden System, welches Staatseinheit und Gemeindefreiheit in Harmonie zu setzen strebt. Und

---

1831 und St. O. v. 12. Aug. 1833. In Braunschweig enthielt schon die N. L. O. v. 12. Oct. 1832 Bestimmungen über die Gemeinden, sodann ergieng eine St. O. v. 4. Juni 1834; jetzt haben eine vollständige St. O. u. L. G. O., beide v. 19. März 1850, das Gemeinderecht in freisinniger Weise fortgebildet. In Sachsen-Weimar L. G. O. v. 2. Februar 1840; jetzt die G. O. v. 1854, welche wol von allen geltenden Gemeindeordnungen die Gemeinde am freiesten und würdigsten stellt. Sachsen-Altenburg: Verf. Urk. v. 29. April 1831, Dorfordn. v. 16. Sept. 1851; Sachsen-Meiningen: L. G. O. v. 15. Aug. 1840; Sachsen-Gotha: G. O. v. 30. Mai 1834. Schwarzburg-Rudolstadt: G. O. v. 19. Dec. 1827; Sondershausen: Grundges. v. 1857 § 5. Anhalt-Dessau: St. O. v. 10. Dec. 1834; Anhalt-Bernburg: Gem. u. Kreisordn. v. 28. Febr. 1850; Anhalt: Gemeinde-, Stadt- u. Dorfordn. v. 1. März 1852. L. G. O. des Fürstenth. Lippe v. 2. März 1841. Waldeck: G. O. v. 27. April 1850. Verf. Ges. f. d. bremischen Landgemeinden vom 25. Febr. 1850 u. s. w.

Alle vor 1848 ergangenen und damals noch in Geltung befindlichen Gemeindegesetze, welche entweder Stadt- und Landgemeinden, oder die letzteren ausschließlich betreffen, sind von Weiske (Leipz. 1848) gesammelt und nach dieser Sammlung, die übrigen nach den Gesetzsammlungen resp. Regierungsblättern der betreffenden Staaten im Folgenden citirt.

[2]) Heute vornemlich nur noch in der bairischen Pfalz. Im Königreich Westphalen, den Großherzogthümern Berg und Frankfurt und den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen war die französische Municipalverfassung zwar überall eingeführt; ebenso in Baiern und der Schweiz. Allein die Schweiz schüttelte 1803, Braunschweig, Oldenburg, Hannover, Kurhessen nach Befreiung von der Fremdherrschaft, Baiern 1818 die französischen Verfassungen ab. In der Rheinprovinz galt das französische System bis 1845, in Westphalen bis 1841, in Baden bis 1831, in Nassau bis 1848.

[3]) So in Mecklenburg.

dieses System ist von der Wissenschaft für das allein zeitgemäße erklärt[4]), von dem Rechtsbewußtsein des Volks als das allein deutsche begriffen. Eine nähere Prüfung indeß ergiebt, daß bisher dieses System ein bloßer Name ist, daß weder in der Praxis noch in der Theorie ein System wirklicher Vermittlung irgendwo anerkannt, geschweige denn eine wahre Harmonie herbeigeführt ist. Vielmehr zeigt sich, daß in Wahrheit überall noch das obrigkeitliche System die Grundlage des Gemeindewesens bildet und nur in einem allerdings sehr ungleichen Grade durch die moderne Genossenschaftsidee modificirt ist. Die Gemeinde ist daher auch heute die mit einem bestimmten Bezirk des Staatsgebiets verknüpfte und einen bestimmten Theil der Staatsbürger ergreifende Staatsanstalt zur lokalen Erreichung des Staatszwecks, welcher zur besseren Erreichung dieses Zwecks Korporationsrechte verliehen sind. Nur als Modifikation dieses Princips einer Staatsanstalt mit korporativen Rechten machen sich die wieder eingedrungenen genossenschaftlichen Elemente geltend, durch welche die Gemeinde in ein genossenschaftliches Gemeinwesen überzuführen der Zukunft vorbehalten sein wird.

Ein System, welches den Namen des vermittelnden verdienen wollte, müßte von der Ebenbürtigkeit des Staates und der Gemeinde ausgehen. Von einer solchen Auffassung aber ist nicht nur die Gesetzgebung und die Praxis, sondern auch die Wissenschaft und selbst die Volksanschauung noch weit entfernt. Wol ist uns das Individuum ebenbürtig mit dem Staat. In der Gemeinde dagegen sehen wir noch immer, während wir dem Staat einen höheren, mystischen Ursprung oder doch eine Existenz durch sich selbst zuschreiben, eine staatliche Schöpfung. Ist aber der Staatswille Existenzgrund der Gemeinde, so ist diese kein durch sich selbst lebender Organismus mit einer ihr selbst entstammenden Persönlichkeit, sondern ein von außen her belebter Körper oder vielmehr eine nur ein Scheinleben führende, in Wahrheit künstlich bewegte Maschine. Daß es zwischen einer solchen Gemeinde und dem Staat keine Vermittlung giebt, liegt auf der Hand: denn jede Vermittlung beruht auf der Anerkennung des auf beiden Seiten vorhandenen eigenen Rechts. Aus Zweckmäßigkeitsgründen mag der Staat einer derartigen Gemeinde gewisse Funktionen „übertragen" und eine gewisse Selbständigkeit „einräumen": von einem Recht der Gemeinde, die ja ihre gesammte rechtliche Persönlichkeit ganz allein vom Staate ableitet, kann diesem gegenüber keine Rede sein. Hiervon ist die praktische Folge, daß der Staat die seinem freien Ermessen anheimfallenden und beliebigem Widerruf unterliegenden Gemeinderechte möglichst knapp bemißt, daß er durch allerlei Klauseln und Vorbehalte sich schließlich doch für jeden einzelnen Fall in letzter Instanz die Entscheidung wahrt, wie weit er die zugestandene Selbständigkeit anerkennen oder inhibiren will, daß

[4]) Vgl. z. B. Zachariä, D. St. R. I. § 106 S. 567 f. v. Rönne, Preuß. St. R. II, 1 § 305 f. S. 426 f. Brater, im Staatswörterbuch IV. S. 113.

endlich vor Allem nur in privatrechtlicher Beziehung der Gemeinde auch gegen den Staat ein Rechtsschutz gewährt, im öffentlichen Recht ein solcher auf das Entschiedenste versagt wird.

Mehr oder minder deutlich unterscheiden daher alle Gemeindeordnungen die Gemeinde als Institut des öffentlichen Rechts und als Subjekt des Privatrechts und legen ihr für beide Beziehungen einen entgegengesetzten Rechtscharakter bei.

1. Im öffentlichen Recht wird die Gemeinde im Wesentlichen überall als eine bloße Staatsanstalt, als der unterste Theil des Staatskörpers benannt und behandelt[5]) und deshalb ihr politischer Zweck mit dem Staatszweck, dessen Verwirklichung ihr nur in lokaler Beschränkung obliegt, identificirt[6]). Wenn einzelne Gesetze der Gemeinde einen doppelten Zweck, den Staatszweck und einen besonderen Gesellschaftszweck, zuschreiben, so verstehen sie unter dem letzteren doch nur ihre privatrechtliche Bedeutung[7]). Als ein besonderes „Gemeinwesen", mithin als einen selbständigen politischen Körper, wollte die preußische St. O. v. 19. November 1808 die Stadtgemeinde anerkannt wissen[8]): gerade in Preußen aber hat sich die Verwaltung wie die Gesetzgebung später wieder weit mehr der Auffassung der Gemeinde als eines örtlichen Staatsverwaltungsbezirks genähert. Eine ausdrückliche Anerkennung einer eigenen staatsrechtlichen Persönlichkeit der Gemeinde enthält kein Gesetz und keine Verfassungsurkunde; überall erscheint die Gemeinde nur als Glied der Allgemeinheit, nicht zugleich als eine besondere Allgemeinheit für sich.

2. Im Privatrecht gestehen alle Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend der Gemeinde eine eigene Persönlichkeit zu. Sie soll als moralische oder

---

[5]) Vgl. z. B. Württemb. Verf. U. v. 1819 § 62. Oldenburg. rev. V. U. v. 1852 art. 66. Bair. G. O. v. 1808 § 33: „Unterabtheilungen des Staats"; v. 1834 § 22: „Theile des ganzen Staatskörpers". Weiske, Samml. S. 74. Oldenb. L. G. O. art. 17 ib. 403: „Theile des Staats". Nassau. G. E. v. 1816 § 2 S. 321. § 12 S. 331: „unterste Staatsabtheilungen". Württemb. Bürgerr. Ges. v. 1833 art. 1 S. 177: „Grundlage des Staatsvereines". Altenburg. Gudges. § 100 ib. 390: „Grundlage des ganzen Staatsverbandes". Bad. G. O. § 78 S. 218: „Staatsanstalt".

[6]) Vgl. z. B. Oldenb. rev. V. U. v. 1852 art. 66: „Die politische Gemeinde, als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken".

[7]) Vgl. Bair. G. E. v. 1808 § 33: „der Zweck der Gesellschaft legt den Gemeinden zweierlei Verbindlichkeiten auf, theils solche, welche sie als Glieder des ganzen Staatskörpers zu erfüllen haben, theils solche, welche in ihrer eignen gesellschaftlichen Verbindung liegen". Dazu Bair. rev. G. O. § 22. Weiske S. 74. Altenb. V. U. § 100. 114. Bad. G. O. § 78. Oldenb. L. G. O. art. 17. 70—72 ib. S. 100. 114. 218. 403. 416 f.

[8]) Man vgl. z. B. den Eingang, § 2. 108. 168. 169. 170. 183 rc. Aehnlich die sächs. St. O. v. 1832.

juristische Person[9]) oder als eine Korporation[10]), worunter nach der betreffenden Landesgesetzgebung ebenfalls ein mit juristischer Persönlichkeit begabter Verein zu verstehen ist, gelten. Eine solche Persönlichkeit aber ist nach der in den meisten positiven Gesetzen ausdrücklich sanktionirten und auch in den Gemeindeordnungen viefach angewandten Theorie eine bloße staatlich beliebte Fiktion, die als Mittel für Vermögenszwecke dient; sie giebt daher der Gemeinde, ohne ihre staatlichen Funktionen zu berühren, die Rechtssubjektivität im Vermögensrecht und nichts als diese[11]). Für den bürgerlichen Rechtsverkehr, aber auch nur für diesen, wird daher die Gemeinde den Privaten gleichgestellt[12]), so weit nicht aus der angeblichen Willens- und Handlungsfähigkeit der juristischen Personen oder aus der öffentlichen Natur ihrer Zwecke eine größere Beschränkung ihrer Rechte, oder gar noch aus den ihr eingeräumten jura minorum eine vom Staat über sie zu führende wahre Vormundschaft oder Kuratel gefolgert wird[13]).

---

[9]) Vgl. z. B. Weimar. G. O. § 80 b. Weiske S. 363. Hannov. Einf. Ges. v. 28. April 1859 b. Ebhardt, die Staatsverf. des Königr. Hannover. 1860. S. 1133. Preuß. St. O. v. 1808 § 68. Die im Altenb. Grdges. angenommene „Gesammtpersönlichkeit“ und „Personeneinheit im Rechtssinne“ (§ 99. 110 S. 390. 393) kann nichts Anderes bedeuten, da ihre Existenz auf Staatsgenehmigung zurückgeführt wird (§ 99) und aus ihr die Rechte der Minderjährigen abgeleitet werden (§ 110 Nr. 2). Die Nassau. G. O. v. 1854 § 30 sagt: „Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde ist Eigenthum der mit einer immerwährenden Persönlichkeit versehenen Gesammtheit der gegenwärtigen und künftigen Bürger derselben“.

[10]) So Pr. A. L. R. II, 7 § 19 u. 8 § 108 vgl. mit II, 6. § 25 u. 81. L. G. O. f. Westphalen v. 1845 § 1, v. 1856 § 2. Gem. O. v. 11. März 1850 § 6. St. O. f. d. sechs östl. Prov. v. 1853 § 9; f. Westphalen § 9; f. d. Rheinprov. § 8. Ver. über d. Landgem. in Schlesw. Holst. v. 1867 § 6. Bair. revid. G. O. § 1 u. 20 b. Weiske 70. 73. Hannov. V. U. v. 1840 § 54 ib. 126. Oldenburg. V. U. § 17 ib. 403. Oesterr. bürg. Gesetzb. § 287. 288. Gem. Ges. v. 1849 § 74. 107. Vgl. auch Weiske, Einl. S. VI f.

[11]) Vgl. Pr. A. L. R. II, 6 § 25 f. II, 7 § 19. Meining. V. U. v. 1829 § 20. Altenb. Grdges. § 110. Weiske S. 393. Nur solche an sich öffentliche Rechte, welche heute überhaupt noch als Privatrechte besessen werden, wie Patronate über Kirchen und Schulen, Marktrecht u. s. w., werden der juristischen Person als solcher beigelegt. Vgl. Altenb. Grdges. § 119.

[12]) Vgl. z. B. revid. bair. G. O. v. 1834 § 20 S. 73: die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Korporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinden insonderheit nicht versagen. Dazu § 22 ib. Aehnl. Nassau. G. O. v. 1854 § 30.

[13]) Bair. rev. G. O. v. 1834 § 21 S. 74. Meining. V. U. v. 1829 § 22. Dagegen gestehen die Weimar. G. O. v. 1840 § 28 S. 344 und das Altenb.

Wenn nun aber so die Gemeinde keine im öffentlichen wie im privaten Recht einheitlich wirksame Gesammtpersönlichkeit ist, sondern als zwiespältiges Wesen die Natur einer Staatsanstalt und einer Korporation vereint, so wird damit zugleich der Grund ihrer gesammten Existenz lediglich in den Staatswillen verlegt und ihre Entstehung, Umgestaltung und Aufhebung nicht nur an staatliche Genehmigung gebunden, sondern in letzter Instanz dem Staate völlig anheimgegeben[14]). Denn als Staatsanstalt ist sie das Produkt eines administrativen Akts[15]), als Korporation aber beruht sie auf genereller oder specieller staatlicher Koncession[16]).

B. Aehnliche Gesichtspunkte machen sich bei der Zusammensetzung der Gemeinde geltend, indem der Unselbständigkeit der Gemeindepersönlichkeit die Behandlung ihres doppelten Substrats, des Gemeindegebiets und der Gemeindebürgerschaft entspricht.

I. Das Gemeindegebiet (Gemeindegemarkung, Gemeindebezirk u. s. w.), welches an Stelle der alten Mark getreten ist, stellt ein von jeder privatrechtlichen Basis gelöstes, rein politisch bestimmtes und begrenztes Territorium dar. Als solches würde es, wenn der Gemeinde eine eigene politische Persönlichkeit zukäme, eine doppelte Bedeutung haben: es würde einmal Theil des Staatsgebiets, zweitens das Territorium eines vom Staat verschiedenen Gemeinwesens, mithin gleichzeitig Theil eines größeren Ganzen und ein Ganzes für sich sein. Von der Anerkennung dieser doppelten Seite des Gemeindegebiets aber sind die neueren Gesetze weit entfernt. Nur wenige zwar erklären nach dem Vorgange Frankreichs das Gemeindegebiet geradezu für einen bloßen „örtlichen Verwaltungsbezirk" des Staates[17]): allein auch diejenigen Gesetze, welche die Besonderheit der Gemeindemark festhalten, thun dies lediglich mit Rücksicht darauf, daß sie die Grundlage der Gemeinde als Korporation und somit die Quelle von Privatrechten ist, wogegen sie die politische Seite derselben ausschließlich in ihrer Eigenschaft als einer durch den Staatswillen ge-

---

Erbges. § 110 S. 393 die Rechte der Minderjährigen zu, ohne eine gleiche Schlußfolgerung daraus zu ziehen.

[14]) So Preuß. L. G. O. v. 14. April 1856 § 1. 2; f. Westphalen v. 1856 § 1. 3. 6—10; f. Schleswig-Holst. v. 1867 § 1. 2. Ferner bair. G. O. § 3. 5, sächs. § 14, hannöv. § 54, württemb. § 1, kurhess. § 4, großh. hess. § 3, braunschw. § 44, weimar. § 2, hohenzollern-heching. § 1, sigmar. § 148—150 b. Weiske, Samml. S. 70. 107. 126. 129. 252. 294. 316. 339. 451. 497 f.

[15]) Nur in Baden und Braunschweig ist ein Akt der Gesetzgebung erforderlich. Vgl. Braunschw. St. O. v. 1850 § 7, L. G. O. d. eod. § 2. Bad. G. O. v. 31. Dec. 1831 (revid. v. 25. April 1851) § 4: „keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden als im Wege der Gesetzgebung".

[16]) Z. B. Pr. A. L. R. II, 7 § 19 u. 8 § 108 vgl. mit II, 6 § 25. 26.

[17]) So das G. E. f. Nassau v. 1816 b. Weiske S. 320. 321.

schaffenen untersten Abtheilung des Staatsgebiets finden[18]). Alle Gesetze ziehen daher zwar die hieraus folgenden Schlüsse, indem sie verordnen, daß, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme gestattet, wie in Preußen noch immer zu Gunsten der selbständigen Gutsbezirke, jedes Grundstück im Staate einem Gemeindeverbande angehören muß[19]), und indem sie ferner für die Bildung, Abgrenzung und Veränderung eines Bezirks staatliche Mitwirkung verlangen. Allein Bestimmungen, welche dem gegenüber der Gemeinde ein selbständiges politisches Recht an ihrem Territorium sicherten, sucht man vergebens. Höchstens ein Anfang hierzu liegt darin, wenn einzelne Gesetze bei der Bildung und Veränderung der Gemeindebezirke eine vorherige Befragung der Gemeindevertretung und bisweilen (z. B. in Preußen) der Kreisvertretung vorschreiben. Freilich wird auch hier zuletzt wieder Alles in die Hand der Staatsbehörde gegeben, indem sie da, wo sie es im öffentlichen Interesse für nothwendig hält, schließlich auch ohne und selbst wider den Willen einer Gemeinde ihr Gebiet verkleinern, vergrößern oder verändern darf; nur in dem Einen Falle, wo es sich um die Vereinigung eines ganzen bisher selbständigen Gemeinde- (resp. Guts-) Bezirks mit einem andern Gemeindebezirk handelt, soll nach der neueren preußischen Gesetzgebung die Zustimmung der Betheiligten unerläßlich sein[20]). Ueberdies wirkt auch bei diesen Bestimmungen weniger die Rücksichtnahme auf ein politisches Recht der Gemeinde an ihrem Territorium, als auf die Privatrechte, welche der Gemeinde als Korporation oder ihren Mitgliedern vermöge der korporativen Verbindung zustehen. Deshalb werden auch in den meisten Gesetzen den Gemeinden die betheiligten „Privaten", deren Grundstücke den Gemeindeverband wechseln sollen, ganz gleich gestellt und es wird überdies ausdrücklich hinzugefügt, daß die Privatrechte durch die Veränderung des Gemeindegebiets nicht berührt oder dabei thunlichst berücksichtigt werden sollen[21]).

---

[18]) S. die Stellen in Note 5.

[19]) Dies forderte auch die deutsche Reichsverf. v. 1849 § 186. Vgl. bair. G. O. § 4, württemb. § 1, sächs. § 16, kurheff. § 5, braunschw. § 41, nassau. § 1, sigmaring. § 3 b. Weiske S. 70. 129. 108. 252. 316. 320. 465. Preuß. L. G. O. v. 14. April 1856 § 1, f. Westphalen § 3 u. 6, f. Schlesw.-Holst. v. 1867 § 1. St. O. v. 13. Mai 1853 § 2. Hannover. St. O. v. 1851 u. 1858 § 8. Braunschw. St. O. v. 1851 § 4. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 1.

[20]) Vgl. die preuß. St. O. f. d. östl. Prov. v. 1853, f. d. Rheinprov. u. Westph. v. 1856 § 2, das Frankf. Gem. Verf. Ges. v. 1867 § 4. 5, d. L. G. O. f. d. östl. Prov. § 1, f. Westphalen v. 1856 § 3. 5. 6, f. Schlesw.-Holst. v. 1867 § 1. Vgl. auch sächs. G. O. § 18, bad. § 3. 5, bair. § 3, württemb. § 1, sigmar. § 4 b. Weiske S. 108. 201. 70. 129. 465. Hannov. St. O. v. 1851 u. 1858 § 8—11. Braunschw. St. O. v. 1850 § 5—8, L. G. O. § 7—11.

[21]) So die in voriger Note citirten Gesetze. Vgl. auch schon rhein. G. O. v. 1845 § 26 u. hannov. V. U. § 47 b. Weiske S. 44. 124; ferner sächs. L. G. O. § 19, kurheff. G. O. § 4, großh. heff. § 4 ib. 108. 252. 294.

II. Dem an Stelle der Mark getretenen Gemeindebezirk entspricht der an Stelle der alten Genossenschaft getretene Verband der Gemeindeangehörigen, welche den Körper der Gemeindepersönlichkeit bilden. Wäre die Gemeinde ein politisches Gemeinwesen, so müßte dieser Verband zwar einestheils als eine Abtheilung der Staatsbürgerschaft, anderestheils aber als die selbständige Bürgerschaft eines besonderen politischen Körpers gelten. Die Gemeindeordnungen dagegen fassen einseitig die Gemeindeangehörigen in politischer Beziehung als eine bloße Abtheilung der Staatsangehörigen auf[22]) und erkennen eine vom Staatsverbande unabhängige Genossenschaft derselben entweder überhaupt nicht oder doch nur als Grundlage für die Privatrechtspersönlichkeit der Gemeinde an.

Weil die Gemeinde die unterste Abtheilung der Staatsbürger ist, soll, soweit nicht das Gesetz Specialausnahmen zuläßt, jeder Staatsbürger einer Gemeinde angehören[23]), umgekehrt aber die Gemeindeangehörigkeit oder doch die volle Berechtigung in der Gemeinde durch die Staatsangehörigkeit bedingt sein[24]). Es soll aber überhaupt nicht mehr das Gemeinderecht und der Gemeindewille, sondern das Staatsrecht und der Staatswille als Quelle des Gemeindebürgerrechts gelten und über die Mitgliedschaft im Allgemeinen wie in jedem einzelnen Fall entscheiden. Durch ein für die Gemeinde unabänderliches Staatsgesetz werden daher ebensowol die Erfordernisse als der Inhalt der Gemeindemitgliedschaft, die Abstufungen des Bürger- oder Beisitzerrechts, die Art und der Umfang der daraus hervorgehenden Befugnisse und Pflichten festgesetzt und die Gemeinde kann weder dem, der die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt, die Aufnahme gewähren, noch sie dem, der sie erfüllt, versagen[25]). Nur in

---

[22]) Den extremsten Ausdruck wählte auch hier das nassau. G. E. v. 1816 § 2 S. 321: „nach dieser geographischen Abtheilung sind zugleich sämmtliche Staatsbürger Unseres Herzogthums in Gemeinden abzutheilen."

[23]) Vgl. z. B. Oldenb. V. U. art. 7. 17. Braunschw. V. U. art. 42. Württemb. G. O. art. 1. 4, kurhess. § 9, nassau. § 2 b. Weiske S. 177. 254. 321. Hannov. St. O. v. 1851 § 21—25, v. 1858 § 22—27. Ausnahmen finden besonders für Standesherren, Beamte, Militärs u. s. w. und da, wo die Gutsverfassung noch besteht, für die Gutsbesitzer und Gutsangehörigen Statt.

[24]) Vgl. z. B. rhein. G. O. v. 1845 § 35, westphäl. L. G. O. v. 19. März 1856 § 15, die drei preuß. St. O. v. 1853 u. 1856 § 5, die St. O. f. Frankf. v. 1867 § 13. Nassau. G. O. v. 1854 § 86. Ferner bair. G. O. § 74, württemb. G. O. art. 1. 17 u. V. U. v. 1819 § 63, bad. Ges. v. 1831 § 40, großh. hess. G. O. art. 51, weimar. v. 1840 § 84, rudolst. § 7, kurhess. § 22, oldenburg. § 13. 17 bei Weiske S. 84. 177 f. 241. 304. 364. 439. 258. 402. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 35 Nr. 5. Nach dem altenb. Grdges. v. 1831 § 109 wird umgekehrt durch Ertheilung des Ortsbürger- oder Nachbarrechts das Staatsbürgerrecht verliehen.

[25]) Einige Staaten haben besondere Gesetze über die Rechte der Gemeindebürger und Beisitzer und die Erwerbung dieser Rechte. So bad. Ges. v. 31. Dec.

engen Grenzen ist es bisweilen der Gemeinde gestattet, das eine oder das andere Erforderniß selbst zu normiren[26]) oder von einem solchen zu dispensiren[27]). Erkennen die meisten Gesetze wenigstens darin noch die Selbständigkeit der Gemeinde an, daß sie ihr die nächste Prüfung des einzelnen Falles und die eigentliche Aufnahme der Mitglieder zuweisen, so heben sie doch diese Gewährung dadurch wieder auf, daß sie in letzter Instanz die gesetzlichen Erfordernisse und die definitive Gewährung oder Versagung des aktiven oder passiven Bürgerrechts allein der Staatsbehörde vorbehalten, ohne daß gegen einen unrechtmäßigen Aufnahmezwang oder eine unrechtmäßige Versagung von Rechten der Gemeinde der Rechtsweg offen stünde[28]). Manche Gesetze kennen

---

1831, revid. am 15. Febr. 1851 (vgl. bes. § 17 f.), württemb. Ges. v. 4. Dec. 1833, hohenz.-sigmar. Ges. v. 5. Aug. 1837. Die Hauptgrundsätze sprechen auch die Gem. Ordn. aus, z. B. hannov. St. O. v. 1851 § 25, 1858 § 26, österr. Gem. Ges. v. 1862 art. 3. In Preußen kommen namentlich die Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dec. 1842 und über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan d. eod. (G. S. v. 1843 S. 5), sowie die Ges. betr. das städt. Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld v. 19. Mai 1860 (G. S. S. 237), betr. das Einzugsgeld und Einkaufsgeld in den Landgemeinden der Prov. Westph. v. 24. Jan. 1861 (G. S. S. 237) und über die Aufhebung der Einzugsgelder v. 2. März 1867 (G. S. S. 361) neben den Gem. O. in Betracht.

[26]) So z. B., bis zu einem Maximalsatze, die Aufnahmegebühren. Vgl. die in Note 25 angef. preuß. Ges.; württemb. G. O. § 52. 53. 66 u. Ges. v. 4. Dec. 1833 art. 31, kurhess. G. O. art. 31 b. Weiske S. 143 f. 186. 261.

[27]) So nach dem bad. Bürgerrechtsges. § 42 S. 241 von den Erfordernissen eines besondern Vermögensnachweises, des Einkaufsgeldes und des guten Leumunds. Vgl. Nassau. G. O. v. 1854 § 82.

[28]) Vgl. z. B. württemb. V. U. v. 1819 § 63, Altenb. Grdges. v. 1831 § 109, hannov. V. U. v. 1840 § 55, oldenb. revid. V. U. v. 1852 art. 22 § 1, braunschw. N. L. O. v. 1832 § 56. Ferner nassau. G. E. v. 1816 § 2 a. E. u. bad. Bürgerrechtsges. § 81 f. b Weiske S. 323. 247 f. Braunschw. St. O. v. 1850 § 13 f., L. G. O. de eod. § 12 f. Hannov. St. O. v. 1851 § 20. 34—36, v. 1858 § 21. 35 f. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 3. Nach der sächs. L. G. O. § 26 S. 109 dagegen sollen Gesuche um Aufnahme in eine Landgemeinde nicht einmal zunächst bei dieser, sondern sofort bei der Obrigkeit angebracht werden, die nur in zweifelhaften Fällen, wenn sie will, die Gemeinde befragt. In Preußen (Ges. v. 31. Dec. 1842 § 1—6. 8. 10) wird das Heimathsrecht und mit ihm die Gemeindeangehörigkeit durch die Niederlassung erworben, letztere aber vom Gemeindevorstand nur da, wo er zugleich Polizeiobrigkeit ist, in dieser Eigenschaft, sonst von der Ortspolizei nach bloßer Anhörung verstattet. Eine Zusammenstellung der einzelnen hierbei in Betracht kommenden Bestimmungen und der dabei angewandten Grundsätze giebt Mascher, das Staatsbürger-, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht ꝛc. in Preußen. Potsdam 868 S. 3—8 u. 22 f.

überdies eine staatliche „Zutheilung" heimathloser Leute an die Gemeinden[29]). Die neueste Gesetzgebung aber neigt überhaupt dazu, die Gemeindemitgliedschaft ohne jede besondere Erklärung oder Aufnahme unmittelbar aus dem Gesetz entstehen zu lassen, wenn die gesetzlichen Vorbedingungen vorhanden und nachgewiesen sind, wobei dann die Regelung dieser Verhältnisse als reine Polizeisache behandelt wird[30]). Gerade auf diesem Gebiete ist durch die moderne Gesetzgebung über Freizügigkeit, Heimathswesen, Staatsbürgerrecht und Armendomicil große Verwirrung erzeugt. Das seiner Natur nach vom Gemeindebürgerrecht unabhängige, jedem Staatsbürger als ein Grundrecht zustehende Recht, von den speciellen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen in jedem Theile des Staatsgebietes seinen Wohnsitz zu nehmen, ein Gewerbe zu treiben und durch Verheirathung einen Hausstand zu gründen, hat man hier mit der Mitgliedschaft im Gemeindekörper vermischt und dadurch auf der einen Seite der Gemeinde einen Einfluß auf Angelegenheiten, welche sie nichts angehen, gegeben, auf der andern Seite ihre wichtigsten Rechte zu untergeordneten staatspolizeilichen Funktionen herabgedrückt und das für eine selbständige Gemeinde unentbehrliche Substrat einer genossenschaftlich verbundenen und auf geschützte Rechte gegründeten Gemeindebürgerschaft durch einen von außen zusammengesetzten und gegliederten, rein polizeilich gebildeten Personenkreis ersetzt.

Ihrem Inhalt nach sind nun aber die gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse und Wirkungen der Gemeindemitgliedschaft, durch welche somit die Zusammensetzung der Gemeindebürgerschaft bedingt wird, ganz außerordentlich verschieden. Nur darin stimmen alle Gemeindeordnungen überein, daß sie nur Eine Gemeinde kennen, innerhalb derselben aber Passivbürger und Aktivbürger unterscheiden. Beiden als „Gemeindeangehörige" zusammengefaßten Klassen stehen die nicht der Gemeinde angehörigen Fremden gegenüber, die sich vorübergehend oder dauernd in der Gemeinde aufhalten[31]). Zu ihnen werden nach manchen Gesetzen auch die wegen ihrer im Gemeindebezirk liegenden Güter mit einigen Rechten bedachten Forensen gerechnet, welche nach andern Gesetzen Gemeindeangehörige oder selbst vollberechtigte Bürger sind oder sich doch vertreten lassen können[32]). Als Fremde gelten meist auch die

---

[29]) So z. B. bad. Bürgerrechtsges. § 70 u. 73 f., württemb. art. 33—41, sigmar. § 28. 59 f. b. Weiske S. 245 f. 186 f. 504 f. Bair. Ges. über die Heimath v. 1825 § 4. Nassau. G. O. v. 1854 § 87.

[30]) So besonders in Preußen. Vgl. Note 26 u. unten S. 729 f.

[31]) Vgl. z. B. württemb. Ges. v. 4. Dec. 1833 b. Weiske S. 180. Altenb. Grdges. § 98 u. 109. Braunschw. St. O. v. 1850 § 12, L. G. O. § 13. Sächs. St. O. v. 1832 § 82—108.

[32]) Vgl. z. B. bair. G. O. v. 1818 § 14, v. 1834 § 3. Meining. art. 14, oldenb. § 22, weimar. § 23 f., nassau. § 2 Nr. 5 b. Weiske S. 387. 343 f. 322. Altenb. Grdges. § 101. Braunschw. R. L. O. § 43, St. O. v. 1850

sogenannten „staatsbürgerlichen Einwohner“, welche trotz mangelnder Gemeindemitgliedschaft ihres Wohnsitzes wegen gewisse Rechte in der Gemeinde haben[33]). Im Uebrigen dagegen wird als Grundlage der Gemeindezugehörigkeit durchgängig das Domicil im Gemeindebezirk betrachtet, so daß alle Einwohner des Bezirks Gemeindeangehörige sind und die Gemeinde bilden[34]). Sie zerfallen aber ausnahmslos in zwei wesentlich getrennte Klassen, die sich als Passivbürger und Aktivbürger bezeichnen lassen.

1. Passivbürger sind diejenigen Gemeindebürger, welche an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde nicht Theil nehmen. Ihnen sind zunächst überall alle unselbständigen und vertretenen Personen zuzurechnen. Außerdem kennen manche Gesetze noch Schutzgenossen, Schutzbürger oder Schutzverwandte im alten Sinn[35]). In der Regel aber ist der Unterschied der Schutzbürger und Vollbürger ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben[36]). Dafür stellen indeß die neueren Gesetze den vollberechtigten Gemeindebürgern eine neue Klasse von Gemeindeangehörigen ohne aktives politisches Gemeinderecht unter verschiedenen Namen (Gemeindeangehörige, Beisitzer, Einsassen, Heimathsgenossen u. s. w.) gegenüber[37]), deren Rechte und Pflichten sie sehr verschieden bemessen.

---

§ 12, L. G. O. § 13. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 31. Auch Markgenossen, Flurgenossen, Ausmärker, Feldnachbarn u. s. w. werden die Forensen genannt.

[33]) Vgl. z. B. Bad. Bürgerr. Ges. § 2. 61—63. 67, sigmar. § 4 b. Weiske 201 f. 500. Nassau. G. E. § 2 ib. 321 f. Württemb. Bürgerrechtsges. art. 1. 4 ib. 177. 178. Hannov. St. O. § 14. Nach den preuß. St. O. § 3 sind nur die Militärs ganz von der Gemeindeangehörigkeit ausgeschlossen.

[34]) Vgl. z. B. preuß. St. O. v. 1853 u. 1856 § 3. 4, westphäl. L. G. O. v. 1856 § 2, St. O. f. Frankfurt v. 1867 § 6. Hannov. St. O. v. 1851 u. 1858 § 12 f. Sächs. St. O. v. 1832 § 20. Braunschw. St. O. § 10 f., L. G. O. § 12 f.

[35]) So kennt noch das Altenb. Grdges. art. 107. 108 Schutzbürger und Handwerksbürger, die frühere weimar. L. G. O. § 6—22 neben den Ortsnachbarn und Flurgenossen „Heimathsgenossen“ und „Schutzgenossen,“ die sächs. St. O. v. 1832 § 10. 20. 68—72 Bürger und Schutzverwandte.

[36]) Ausdrücklich z. B. durch bad. G. O. v. 1831 § 1 u. Bürgerrechtsges. § 1 f., nassau. G. E. v. 1816 § 2, großh. hess. G. O. v. 1821 § 54. 93. 99, frankf. L. G. O. v. 1824 § 40. 78. Stillschweigend in Hannover, Baiern (Maurer, Dorfv. II. 301), Preußen (Koch, Kommentar zu A. L. R. III, 1. S. 782 Note 2 b) u. s. w.

[37]) In Preußen unterscheidet man in den Städten „Einwohner“ oder „Gemeindeangehörige“ von den „Bürgern“, in den Landgemeinden Einwohner mit und ohne „Gemeinderecht“ oder „Stimmrecht“. St. O. v. 1853 u. 1856 § 3. 4. 5. L. G. O. f. d. östl. Prov. § 3—7, f. Westphalen § 14. 15, f. Schlesw.-Holst. § 8 f. St. O. f. Frankf. v. 1867 § 6—13. In Sigmaringen und Württemberg „Gemeindebürger“ und „Gemeindebeisitzer“; § 1—3 b. Weiske S. 500 u. art. 2. 3. S. 177. 178. In Baden „Gemeindebürger“ und „Einsassen“. In

In der Regel sind sie verpflichtet zur Tragung der Gemeindelasten, berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, zum Anspruch auf Armenunterstützung und auf Gemeindeschutz [38]). Mitunter giebt, wo man diese Rechte nicht schon als Ausfluß der Staatsangehörigkeit ansieht, die Gemeindeangehörigkeit das Recht auf Grundbesitz, Betrieb einer bürgerlichen Nahrung und Gründung eines Hausstandes [39]). Endlich gelten nach denjenigen Gesetzen, welche den Zusammenhang zwischen dem aktiven politischen Recht und dem Anrecht auf das Bürgervermögen aufgehoben haben, die rein bürgerlichen Nutzungen als Ausfluß der bloßen Gemeindeangehörigkeit [40]).

Die Erwerbung dieser passiven Gemeindezugehörigkeit wird bald als Voraussetzung, bald als Folge der Niederlassung im Gemeindebezirk behandelt. Während daher viele Gemeindeordnungen das Beisitzer- oder Heimathsrecht nur entweder durch Geburt oder durch eine (allerdings erzwingbare) Aufnahme seitens der Gemeinde, beziehungsweise in einzelnen Fällen durch staatliche Zutheilung entstehen lassen und daran erst die Verstattung zum Domicil im Gemeindebezirk knüpfen, gehen andere Gesetze (wie die preußischen) von der polizeilichen Regelung des Domicilwesens aus und behandeln die Gemeindeangehörigkeit als die von selbst eintretende Folge der Niederlassung. In beiden Fällen ist die Gemeinde in der Regel verpflichtet, Jeden, der einen Nahrungszweig oder die Möglichkeit, sich Unterhalt und Unterkommen zu verschaffen, nachweisen kann, zur Gemeindeangehörigkeit zu verstatten. Doch kommen hierbei vielfach noch ferner die Schranken der Freizügigkeit, insbesondere das Recht der Gemeinde, den Nachweis eines bestimmten Vermögens zu verlangen und ein Einzugsgeld zu erheben, in Betracht [41]), welche nur in wenigen

---

Kurhessen „Ortsbürger" und „Beisitzer". In Baiern „wirkliche Gemeindeglieder" oder „Bürger", „Beisassen" oder „Schutzverwandte" und „Heimathsangehörige". In Oesterreich „Gemeindebürger" und „Gemeindeangehörige". In Hannover „Bürger" und „Einwohner" (St. O. v. 1851 § 12. 34—36, v. 1858 § 12. 35—37). In Braunschweig „Gemeindegenossen" und „Bürger". St. O. v. 1850 § 10—21. L. G. O. § 12—17. U. s. w.

[38]) Vgl. die in der vorigen Note angef. Stellen der preuß., hannov. u. braunschw. Ges. Ferner bair. G. O. v. 1834 § 13, sächs. L. G. O. § 27, weimar. L. G. O. v. 1840 § 17. 18. 20, kurhess. § 20. 33. 35. Württemb. Bürgerrechtsges. art. 2, bad. § 1 f. 70—72. Altenb. Grdges. art. 108.

[39]) Vgl. z. B. württemb. Bürgerrechtsges. art. 2 u. bad. § 72. Weiske S. 177. 246.

[40]) So nach der sächs. L. G. O. §. 38. 41. 42. 54. 56. 58 b. Weiske 110 f., wo noch die passive Wahlfähigkeit hinzutritt. Ferner nach d. Oldenb. Kirchsp. O. § 18. 20—22. 41 ib. 404 f. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 22. 23. Ebenso in den preuß. Städten nach § 4 der drei St. O. und allgemein am Rhein und in Westphalen. L. G. O. f. Westph. § 2, Gem. O. f. d. Rheinprov. v. 1845 § 2. 15—18. 21. 22. 35. 45. 49.

[41]) Vgl. z. B. Bad. Bürgerrechtsges. § 10. 23. 30 S. 237. 238. 239.

Staaten, wie in Preußen[42]), vollständig beseitigt sind. Für die Ausübung einzelner in der Gemeindeangehörigkeit liegender Befugnisse bedarf es bisweilen noch besonderer Voraussetzungen. So kann die Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen oft noch durch die Entrichtung eines besonderen Einkaufsgeldes bedingt werden[43]).

2. Diesen Passivbürgern gegenüber besteht in allen Gemeinden die eigentliche Aktivbürgerschaft (Vollbürgerschaft) aus dem engeren Kreise derjenigen Gemeindeangehörigen, welche das sogenannte Bürgerrecht oder Gemeinderecht (Ortsbürgerrecht, wirkliche Gemeindemitgliedschaft, Nachbarrecht u. s. w.) erworben haben. Sie allein sind die selbständigen Träger der Ortsgemeinde.

Der Inhalt des Bürgerrechts besteht, weil die Ortsgemeinde eine rein politische Gemeinde ist, essentiell nur in der Befugniß zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde; mithin, wo noch eine Gemeindeversammlung stattfindet, in der Theilnahme an dieser, übrigens aber in dem Wahlrecht, der Wahlfähigkeit und der Fähigkeit zur Uebernahme unbesoldeter Gemeindeämter[44]). Hierzu kommt bisweilen noch volles Gewerberecht, volle Freiheit bei Erwerb von Grundstücken, Recht zur Verehelichung u. s. w., wo die Gesetze diese Grundrechte jedes Staatsbürgers noch vom Gemeindebürgerrecht abhängen lassen; überdies aber überall da, wo es nicht entweder schon Ausfluß der Gemeindeangehörigkeit oder durch ein besonderes Genossenrecht bedingt ist, das Anrecht auf Mitgenuß der bürgerlichen Nutzungen[45]). Den

---

Hannov. St. O. v. 1851 § 34. 35, v. 1858 § 35. 36. Preuß. Ges. v. 31. Dec. 1842 § 4, v. 14. Mai 1860 (G. S. S. 237) § 2—5, v. 24. Jan. 1861 (G. S. S. 446) § 2—5. Ferner die Stellen in Note 25.

[42]) Wenigstens in den alten Provinzen, in denen durch Ges. v. 2. März 1867 (G. S. S. 361) die Einzugsgelder allgemein vom 1. Juli 1867 ab aufgehoben sind.

[43]) So nach preuß. Ges. v. 14. Mai 1860 § 2. 8, v. 24. Jan. 1861 § 2. 6. St. O. f. Frankfurt v. 1867 § 61. Hannov. St. O. v. 1851 § 36, v. 1858 § 37.

[44]) Dies ist zugleich da, wo die bürgerlichen Nutzungen auch den nicht stimmfähigen Gemeindeangehörigen zustehen, der einzige Inhalt des sog. Bürgerrechts oder Gemeinderechts. So nach den 3 preuß. St. O. § 5, dem Ges. f. Frankf. v. 1867 § 13, hannov. St. O. v. 1851 § 18, v. 1858 § 19, sowie nach der westphäl. L. G. O. v. 1856 § 15. Ferner nach der sächs. St. O. v. 1832 § 65, der braunschw. St. O. § 14 u. L. G. O. § 14, der kurhess. G. O. § 20 S. 257, der weimar. § 6 S. 340, dem österr. Gem. Ges. v. 1862 art. 9—11. Ebenso in Sachsen-Meiningen, wo die Nutzungen von einem besonderen „Nachbarrecht" abhängen, stimmfähig aber jeder Ortsangehörige ist. Gem. Ed. v. 1840 art. 2. 9. 14. Weiske S. 384 f.

[45]) Vgl. bair. Gem. O. v. 1834 § 17. 18, württemb. Bürgerrechtsges. art. 3, bad. § 1. 2, nassau. G. E. v. 1816 § 3, v. 1854 § 68. 69, altenb. Grdges.

Befugnissen entsprechen volle bürgerliche Pflichten, besonders die Pflicht, persönlich oder, wo es das Gesetz erlaubt, durch Stellvertreter in der Gemeindeversammlung zu erscheinen, sich dem Auftrag zur Gemeindevertretung oder zu Gemeindeämtern zu unterziehen und an den Gemeindediensten und Gemeindesteuern verhältnißmäßig zu participiren[46]). Recht und Pflicht jedes Aktivbürgers sind an sich einander gleich. In der Ausübung werden aber nicht nur bezüglich der Pflichten durch den Vertheilungsmodus, bezüglich der Nutzungen durch das verschiedene Bedürfniß oder anerkanntes Herkommen Unterschiede begründet, sondern es werden auch in den rein politischen Rechten vielfach Abstufungen eingeführt, wie z. B. durch das Dreiklassenwahlsystem der altpreußischen und hannoverschen Städte und in Braunschweig, Nassau und Baden hinsichtlich des Stimmrechts, durch Vorzüge der Großbegüterten und Höchstbesteuerten oder der Grundbesitzer hinsichtlich der passiven Wahlfähigkeit in den bairischen Ruralgemeinden und in den Landgemeinden von Hessingen, Meiningen und Frankfurt[47]) u. s. w.

Was nun aber die gesetzlichen Erfordernisse dieses Aktivbürgerrechts und somit die Zusammensetzung der Vollbürgerschaft anlangt, so ist dies der Punkt, in dem zwischen den Gemeindeordnungen die größten und wesentlichsten Verschiedenheiten walten.

a. Einige Gesetze lassen das volle Gemeindebürgerrecht mit dem Staatsbürgerrechte zusammenfallen, so daß ohne Weiteres oder doch nach Ablauf einer gewissen Zeit jeder Staatsbürger, der seinen Wohnsitz in einer Gemeinde nimmt, in dieser das Ortsbürgerrecht als eine örtliche Anwendung des Staatsbürgerrechts ausübt. Nach dem Vorgang der französischen und helvetischen Republik geschah dies in Nassau und (ohne Ausdehnung auf die bürgerlichen Nutzungen) in Sachsen-Gotha und Sachsen-Meiningen[48]).

---

§ 102, oldenb. Kirchsp. O. art. 18 f., sigmar. G. O. § 3 b. Weiske S. 73. 178. 235. 323. 391. 404. 500.

[46]) So z. B. bair. G. O. § 19 S. 73. Altenb. Grdges. § 103. Braunschw. St. O. § 11. 23 f., L. G. O. § 13.

[47]) Vgl. z. B. revid. bair. G. O. v. 1834 § 95, kurhess. § 32. 38. 39, großh. hess. art. 24, meining. art. 10, frankf. L. G. O. art. 15 b. Weiske S. 88. 261 f. 298. 386. 536. Vgl. auch preuß. Gem. O. v. 11. März 1850 § 72 u. St. O. v. 1853 § 16, wonach die Hälfte der Gemeindeverordneten jedes Bezirks aus Grundbesitzern bestehen sollte resp. soll.

[48]) Vgl. Bluntschli, R. G. II. 381 f. Renaud l. c. S. 69 f. über die Schweiz. — Loi sur la formation des municipalités d. 14. déc. 1789 § 1 f.; loi du 10 juin 1793, qui détermine le mode de partage des biens communaux. Constitution de l'an III. u. de l'an VIII. art. 2. 6. Décr. impér. d. 17 janv. 1806 art. 1 f. — Nassau. G. E. v. 1816 § 2. 3 b. Weiske S. 321 f. — Sachsen-Gotha. V. v. 1834 § 21 f. ib. 370 u. Meining. art. 2 u. 14 ib. 325 f.

b. Die Mehrzahl der Gesetze dagegen ließ, indem sie die rein politische und persönliche Natur des Gemeindebürgerrechts anerkannte, dasselbe gleichwol als ein besonderes, auf Geburt oder Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft beruhendes Recht bestehen. Sie schufen so eine politische Ortsbürgergemeinde, welche in den Städten die alte Vollbürgerschaft, in den Landgemeinden die ihrer wirthschaftlichen und privatrechtlichen Elemente entkleidete Genossenschaft fortsetzt. Durch die Unterordnung unter den höheren staatlichen Verband, dessen abhängiges Glied sie bildet, hat diese Gemeindebürgerschaft wesentliche Beschränkungen ihrer Selbständigkeit erfahren: geblieben aber ist sie ein nicht blos vom Staate durch „Abtheilung" gemachter, sondern durch sich selbst verbundener und lebendiger Körper, in welchem es in Gemäßheit des alten genossenschaftlichen Grundsatzes für Erwerbung des Genossenrechts einzig und allein die beiden Wege der Geburt oder der Aufnahme giebt. Die Geburt verleiht auch hier zunächst nur das passive Recht, welches entweder von selbst durch Erreichung des gehörigen Alters oder erst durch eine förmliche Antretung und Eintragung in die Bürgerlisten, in Kurhessen und Sachsen-Weimar sogar erst durch die förmliche Aufnahme, in ein aktives Bürgerrecht verwandelt wird. Die Aufnahme selbst aber muß gewährt werden, wenn neben den persönlichen Eigenschaften der Selbständigkeit oder Großjährigkeit und des guten Leumunds die besonderen gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind, welche immer in dem Nachweis eines Nahrungszweiges, bisweilen überdies in dem Besitz eines bestimmten Vermögens und in der Entrichtung eines Bürgergeldes bestehen. Solche persönlichen, genossenschaftlichen Ortsbürgergemeinden bestehen überall in der Schweiz, in Deutschland aber namentlich in Baden, Württemberg, Hessen, Braunschweig, seit 1848 wieder in Nassau, in den sächsischen Städten und in den meisten kleineren Staaten[49]).

c. Andere Gesetze haben in den Landgemeinden gerade umgekehrt unter völliger Vernichtung der persönlichen Elemente des alten Genossenverbandes eine politische Vollbürgergemeinde hergestellt, welche lediglich aus den Repräsentanten der staatlich zu einem Gemeindebezirk vereinigten Grundstücke zusammengesetzt ist. Dies ist die Dorfgemeinde des preußischen Landrechts, welches nicht nur den angesessenen Wirthen allein das Stimmrecht giebt, snndern „die übrigen Dorfeinwohner" nicht einmal als Gemeindeangehörige betrachtet, vielmehr bestimmt: „die Besitzer der in einem Dorfe oder

[49]) Vgl. württemb. Bürgerrechtsges. v. 1884 art. 1. 6. 8. 9. 13—32. 42—66 u. bad. v. 1831 u. 1851 § 1—69. Kurhess. G. O. v. 1834 § 9—34, großh. hess. v. 1821 art. 41—54, weimar. v. 1840 § 5—16, altenb. Grdges. § 100—105. 109, sigmaring. G. O. § 2. 11 f. u. Bürgerrechtsges. § 5. 19—58, frankfurter L. G. O. art. 30—38 b. Weiske S. 254 f. 302 f. 340 f. 391 f. 465 f. 500 f. 540 f. Sächs. St. O. v. 1832 § 41—67. Braunschw. N. L. O. v. 1832 § 42. 48. 49. 53—56 u. St. O. v. 1850 § 13—21, L. G. O. § 15. Nassau. G. O. v. 1854 § 70—86. 88—94.

in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen eine Dorfgemeinde aus" [50]). Weiter noch giengen die L. G. O. für Westphalen v. 31. Oktober 1841 und die G. O. für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 insofern, als sie das volle Gemeinderecht nur den in zwei Klassen getheilten höchstbesteuerten Grundbesitzern (den sog. „Meistbeerbten") gaben; doch erkannten sie nicht nur alle anderen selbständigen Einwohner als Gemeindemitglieder an, sondern gaben der Gemeindeversammlung die Befugniß, auch das Gemeinderecht an Nichtgrundbesitzer ausnahmsweise zu verleihen [51]). Durchaus auf dem Standpunkt des Landrechts dagegen, soweit es sich um die reale Basis des politischen Gemeindebürgerrechts handelt, stehen die Gesetze über die Verfassung der Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen v. 14. April 1856 und in Schleswig-Holstein v. 20. Sept. 1867. Denn über das Stimmrecht und dessen Ausübung in den Landgemeinden soll zwar zunächst die Ortsverfassung entscheiden und, wo dieselbe zweifelhaft ist oder an wesentlichen Mängeln, namentlich an einem erheblichen Mißverhältniß der Theilnahme am Stimmrecht gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten leidet, eine Aenderung in Gemäßheit des durch Gemeindebeschluß erklärten und obrigkeitlich bestätigten Gesammtwillens eintreten. Allein wenn ein solcher Beschluß nicht zu Stande kommt, soll im Verwaltungswege eine Ergänzung oder Abänderung in der Weise erfolgen, daß nur die im Gemeindebezirk mit Grund und Boden angesessenen Personen ein Stimmrecht erhalten. Für die im Bezirk domicilirten und einen eigenen Hausstand führenden Personen genügt hierbei ein Wohnhaus, Forensen aber sollen dann, wenn sie ein Grundstück, dessen Werth oder Umfang einer Ackernahrung gleichkommt, besitzen, stimmberechtigt sein. Kleinere Grundstücke können zu Kollektivstimmen vereinigt, große mit mehrfachem Stimmrecht ausgerüstet und überdies verschiedene Klassen gebildet werden, eine Ausübung des Gemeinderechts durch Vertretung ist in mehreren Fällen möglich, kurz es ist in voller Schärfe der Grundsatz durchgeführt, daß die Gemeinde in nichts eine auf persönlichem Genossenbande ruhende Vereinigung, sondern in Allem nur ein Bezirk von Grundstücken ist [52]). Außerhalb Preußens gilt ein gleiches System in verschiedenen Staaten, so z. B. im Königreich Sachsen und im Fürstenthum Lippe bezüglich der Landgemeinden und mit einigen nicht unwesentlichen Modifikationen in Oldenburg bezüglich der Kirchspielsgemeinden [53]). Auch hier ist überall eine besondere

---

[50]) Pr. A. L. R. II, 7 § 18. 20—22.

[51]) Westphäl. L. G. O. § 17. 21. 40—48, rhein. Gem. O. v. 1845 § 12. 33—43. Abgeändert durch Ges. v. 15. Mai 1856 art. 11. 12.

[52]) L. G. O. v. 1856 § 3—7, v. 1867 § 8—11.

[53]) Sächs. L. G. O. v. 7. Nov. 1838 § 24. 25. 27. 28—35 b. Weiske S. 105 f. (Unbedeutende Modifikation in § 54). Lippe-Detmold. L. G. O. v. 2. März 1841 § 4 ib. 522. Oldenb. Kirchsp. O. v. 1831 art. 7. 19—30 ib. 399 f. Hier wird (art. 20) Eigenthum, erbliches Nutzungsrecht oder Nießbrauch

Aufnahme zum Erwerb des Vollbürgerrechts nicht erforderlich, sondern der Grundbesitz zieht es von selbst nach sich, und wenn die wirkliche Ausübung des Stimmrechts natürlich noch gewisse persönliche Eigenschaften fordert, so ist auch hier bei deren Mangel zum Theil Vertretung zulässig.

d. Einige neuere Landgemeindeordnungen suchen das Princip der Ortsbürgergemeinde mit dem der Realgemeinde zu kombiniren, indem sie neben einer persönlichen, genossenschaftlichen Bürgerschaft zugleich ein durch Grundbesitz in der Feldmark begründetes Stimmrecht kennen. Dies ist besonders in Hannover und Braunschweig der Fall[54]).

e. Sehr viele Gesetze haben namentlich für die Städte, häufig aber auch für die Landgemeinden neben dem Grundbesitz oder statt desselben das besteuerte oder besteuerbare Gewerbe, Einkommen oder Kapitalvermögen oder aber den Betrag der gezahlten Staats- oder Kommunalsteuer selbst zur Grundlage des Vollbürgerrechts gemacht, wobei dann die Mannichfaltigkeit der Kombinationen und die daneben fortbestehende größere oder geringere Anerkennung einer selbständigen persönlichen Basis des Bürgerrechts im Einzelnen sehr große Verschiedenheiten ergiebt.

Insbesondere giebt es zunächst eine Reihe von Gesetzen, welche, ob sie gleich die aktive Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde von Besitz oder Census abhängig machen, doch principiell die Natur der Bürgerschaft als einer auf Geburt oder Aufnahme beruhenden Genossenschaft festhalten. Sie unterscheiden, wenn man genauer zusieht, ein Bürgerrecht und das Recht auf Ausübung desselben. Es giebt eine einheitliche, durch sich selbst ergänzte, durch einen Bürgereid persönlich verbundene, auf die Gemeinschaft der durch das bürgerliche Gemeinwesen entstehenden Rechte und Pflichten gegründete Bürgerschaft, deren Mitgliedschaft unabhängig ist von Steuerbetrag oder Besitz. Aber das Bürgerrecht, so weit sich dasselbe in der aktiven Theilnahme an den Gemeindewahlen bethätigt, ruht bei dem Mangel eines gewissen Besitzes wie bei dem Mangel gewisser persönlicher Eigenschaften, so daß nur bestimmte Klassen der Bürgerschaft zur Ausübung ihres Bürgerrechts durch Stimmabgabe befähigt sind. Von diesen Gesichtspunkten gieng z. B. die preußische Städteordnung v. 1808 aus. Sie kannte nur Ein städtisches Bürgerrecht, auf welches Alle, die in der Stadtmark häuslich niedergelassen waren und einen unbescholtenen Lebenswandel führten, einen gleichmäßigen Anspruch hatten, das aber vom Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten besonders ertheilt und durch einen Bürgereid bekräftigt wurde. Ausdrücklich stellte sie ferner das gleiche Stimmrecht aller Bürger als das

---

gefordert, es sollen aber (art. 21) überdies nach dem Armenbeitrage resp. nach Wahl so viel Mitglieder zur Kirchspielsversammlung zugezogen werden, daß ihre Zahl den vierten Theil der registrirten Stimmberechtigten nicht übersteigt.

[54]) Revid. hannov. L. G. O. v. 1859 § 3—21, bes. § 8 Nr. 1 u. 2 u. § 12 f. Braunschw. L. G. O. v. 1850 § 15. 16.

Normale hin, bestimmte aber mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse, daß in Folge gesetzlicher Specialausnahme unangesessene Bürger, die nicht ein gewisses Einkommen hätten, von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sein sollten[55]). Aehnlichen Grundsätzen folgen die hannoverschen Städteordnungen, indem sie das Bürgerrecht als ein persönliches Genossenrecht allein durch Verleihung des Magistrats unter Zustimmung der Bürgervorsteher gegen Zahlung eines Bürgergewinngeldes und Leistung eines Bürgereides erwerben lassen, für die Ausübung des Stimmrechts aber die besondere Bedingung des Grundbesitzes oder eines bestimmten Steuersatzes aufstellen[56]). Auch die bairischen und österreichischen Gesetze entfernen sich nicht ganz von dem Princip der Ortsbürgergemeinde. In Baiern wird zwar für die wirkliche Mitgliedschaft in einer Gemeinde außer dem Domicil im Gemeindebezirk Besitz besteuerter Gründe oder Betrieb eines besteuerten Gewerbes erfordert, ausnahmsweise aber auch in anderen Fällen die Ertheilung der Mitgliedschaft zugelassen[57]). In Oesterreich verlangte man 1849 eine bestimmte Steuer von einem Haus oder einem Gewerbe für die Ausübung des Stimmrechts, nach dem Gemeindegesetz von 1862 aber soll die Theilnahme der Gemeindemitglieder an den Gemeindeangelegenheiten durch die Landesgesetze „mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuerten“ geregelt werden[58]).

Im Gegensatz zu allen diesen Gesetzen ist in den neueren preußischen Städteordnungen und bezüglich der beiden westlichen Provinzen auch in den Landgemeindeordnungen die genossenschaftliche Bürgerschaft rechtlich vollkommen aufgelöst. Eine „Bürgerschaft“ giebt es nicht einmal dem Namen nach mehr! Es giebt nur noch einen Gemeindebezirk mit einer Summe von Gemeindeangehörigen und unter diesen eine Anzahl einzelner „Stimmrechte“, die in den Städten noch „Bürgerrechte“, in den Landgemeinden Westphalens „Gemeinderechte“ genannt werden[59]).

---

[55]) Preuß. St. O. v. 1808 § 14—39. 73—78. Bes. § 24. 25. 73.

[56]) Hannov. St. O. v. 1851 § 18—32. 85; revid. v. 1858 § 19—34. 83.

[57]) Revid. G. O. v. 1834 § 11. 12. 16.

[58]) Oesterr. Gem. Ges. v. 17. März 1849 § 7—11, v. 1862 art. 2. 3. 9—11. Nach dem Gem. Ges. f. Tirol und Vorarlberg v. 26. Oct. 1819 b. Weiske S. 1 § 1 sollten Gemeindeglieder Alle sein, welche im Bezirk der Gemeinde besteuerte Gründe oder Häuser oder Grundzinse u. dgl. eigenthümlich oder pachtweise besitzen oder darin ein Gewerbe oder einen Erwerb ausüben. „Der Umstand, ob die Gemeindeglieder in der Gemeinde wohnen oder nicht, begründet keinen Unterschied, und die bloße Einwohnung bringt die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht hervor.“ Hier ist der Indifferentismus gegen die Persönlichkeit als Grundlage des Gemeinderechts auf die Spitze getrieben.

[59]) Die St. O. v. 1808 definirt noch in § 46: „der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt macht die Stadtgemeinde oder Bürgerschaft aus“. Dazu § 47—68. Das Wort „Bürgerschaft“ ist mit dem Begriff selbst aus den neuen Gemeindeordnungen verschwunden.

Die Erfordernisse dieser Stimmrechte sind nach einem sehr komplicirten System normirt[60]). Ueberall wird gefordert, daß der Gemeindeangehörige selbständig und preußischer Unterthan ist, seit einem Jahre die Gemeindeabgaben bezahlt und in diesem Zeitraum keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat. Unter diesen Voraussetzungen wird das „Gemeinderecht" entweder durch den Besitz eines Wohnhauses nebst Grundbesitz von bestimmtem Steuerwerth oder durch Wohnsitz und eine bestimmte persönliche Besteuerung im Gemeindebezirk begründet. Das städtische „Bürgerrecht" dagegen fordert immer den Wohnsitz im Stadtbezirk und überdies entweder den Besitz eines Wohnhauses oder den selbständigen Betrieb eines Nahrungsgewerbes (und zwar in Städten über 10,000 Einwohner mit mindestens zwei Gehilfen) oder drittens einen bestimmten Steuerbetrag beziehungsweise die betreffende Steuerfähigkeit oder ein entsprechendes Einkommen. Bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist das Bürgerrecht von selbst ohne die Anerkennung oder Aufnahme durch die Gemeinde und ohne Vereidigung vorhanden; nur die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes wird der Gemeinde noch gestattet[61]).

Je mehr in den Gemeindeordnungen dieser Klasse oder in den nur die Grundbesitzer für Gemeindebürger erklärenden Gesetzen das persönliche Element zurücktritt, desto mehr neigen dieselben zur Zulassung Auswärtiger auf Grund ihres im Gemeindebezirk belegenen und besteuerten Grundbesitzes oder anderweiten Vermögens[62]) und zur Verstattung einer Vertretung der persönlich Stimmunfähigen (z. B. Kinder und Frauen) oder der Abwesenden bei Ausübung des Stimmrechts[63]).

Diese und ähnliche Bestimmungen, welche sich besonders in den Landgemeindegesetzen bisweilen so weit steigern, daß nicht mehr die Person, sondern

---

[60]) Vgl. St. O. f. die östl. Prov. v. 1853, f. Westph. v. 1856 u. f. d. Rheinprov. v. 1856 § 5—8; f. Frankf. v. 1867 § 13—21; L. G. O. f. Westphalen v. 19. März 1856 § 14—22. In derselben Richtung hielt sich bereits die Gem. O. v. 11. März 1850, indem sie für Stadt- und Landgemeinden den Steuerbetrag, das Einkommen, den Hausbesitz oder einen Grundbesitz von gewissem Werth als Grundlage des Stimmrechts mit dem Dreiklassenwahlsystem einführte. Vgl. § 4. 5. 11—13. 69—72.

[61]) Preuß. Ges. v. 14. Mai 1860 § 2. 6. 7. St. O. f. Frankfurt v. 1867 § 16.

[62]) So geben die westphäl. und rhein. L. G. O. allen Forensen und denjenigen auswärtigen physischen oder juristischen Personen, welche in der Gemeinde seit einem Jahr an direkten Staats- und Gemeindeabgaben mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner zahlen, die preuß. St. O. § 8 (wie schon die G. O. v. 11. März 1850 § 5) wenigstens dieser letzten Klasse das Bürgerrecht.

[63]) So unbedingt die preuß. Landgem. Ordn. Vgl. westphäl. L. G. O. v. 1856 § 20. 21, L. G. O. f. d. östl. Prov. § 6. 7, f. Schleswig-Holst. v. 1867 § 11. Bezüglich der zugelassenen Auswärtigen und juristischen Personen auch die Städteordnungen (§ 25). Vgl. bair. revid. G. O. § 14. Hannov. revid. L. G. O. v. 1859 § 12 f.

das Grundstück oder das Steuerkapital durch die Person zu stimmen scheint[64]) werden in den Gesetzen meist auf das Princip zurückgeführt, daß die Rechte den Pflichten entsprechen müßten[65]). Es liegt indeß auf der Hand, daß dieser uralte germanische Satz nicht geeignet ist, das rechtliche Fundament einer Bemessung des Bürgerrechts in der heutigen Ortsgemeinde nach dem Steuerbetrage zu bilden. Denn das persönliche Bürgerrecht und der Umfang der durch die politische Verbindung für den Einzelnen hervorgebrachten Vermögenslasten sind inkommensurable Größen. Die politische Pflicht jedes Staats- wie jedes Gemeindeangehörigen, dem Staat oder der Gemeinde mit der Person und dem Vermögen zu dienen, ist nach der heutigen rein öffentlichen Natur des Staates und der Gemeinde an sich gleich. Ihr Inhalt besteht freilich in einer Beitragspflicht nach Vermögen, mithin in einer verhältnißmäßigen Aufopferung von Kräften und Gütern[66]), und gestaltet sich daher bei der wirklichen proportionalen Vertheilung sehr ungleich: allein dadurch wird die politische Pflicht an sich nicht größer noch kleiner und kann daher kein verschiedenes politisches Recht erzeugen[67]). In Wirklichkeit ist aber auch, besonders in der neueren preußischen Gesetzgebung, der Satz des angeblichen Gleichgewichts von Recht und Pflicht nur der beschönigende Ausdruck einer ganz anderen Auffassung, welche in die Gemeinde den Gedanken von Leistung und Gegenleistung hineinträgt. Im Zusammenhang mit der oben mehrfach erwähnten Tendenz, die Gemeinde im öffentlichen Recht durch den Staat zu absorbiren und sie nur im Privatrecht als selbständigen Körper anzuerkennen, sucht man sie zu einem bloßen Wirthschaftskörper, zu einer ökonomischen Anstalt für Landwirthschaft oder für gemeinsame Kapital- und Gewerbewirthschaft herabzudrücken. In ganz natürlicher Konsequenz soll dann Jeder möglichst in demselben Maße, in welchem er die Gemeindewirthschaft durch Grundbesitz

---

[64]) Außer der charakteristischen Stimmabgabe durch die Vertreter von Kindern und Frauen und dem Stimmrecht der Auswärtigen gehören die kollektiven oder mehrfachen Stimmen und im Grunde die ganzen Klassenunterschiede hierher. Bezeichnend ist in der hannov. revid. L. G. O. v. 1859 der Ausdruck des § 17: „das Stimmgewicht der Mitglieder der einzelnen Klassen ist unter Berücksichtigung der Konkurrenz zu den Gemeindelasten und des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen.“

[65]) Vgl. z. B. preuß. L. G. O. v. 14. April 1856 § 4. Bad. revid. G. O. v. 1851 § 81 d.

[66]) Preuß. St. O. v. 1808 § 26: „Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtischen Lasten verhältnißmäßig zu tragen.“ Dazu § 25. 27. 28 ib.

[67]) Sonst müßte offenbar auch die körperliche Unfähigkeit zu Wacht- oder Kriegsdiensten oder die mangelnde geistige Qualifikation zur Uebernahme unbesoldeter Aemter Unterschiede des politischen Rechts begründen.

oder Kapital bilden hilft, auch an der Verfassung und Verwaltung der ganzen Wirthschaftsanstalt Theil nehmen. Das und nichts anderes ist der immer klarer hervortretende Grundgedanke der letztgedachten Klasse von Gesetzen! Es wird, wenn man es scharf ausdrücken will, das Princip der Aktiengesellschaft in die Gemeinde verpflanzt. Eine solche Auffassung könnte sich auf die Struktur der älteren deutschen Gemeindegenossenschaft, vor Allem der ländlichen Markgemeinde, berufen: gerade dadurch aber würde sie sich am schlagendsten widerlegen. Denn die alte Markgemeinde war in der That gleichzeitig eine politische und eine wirthschaftliche Genossenschaft; es war also nach ihrer einen Seite hin das Princip der Leistung und Gegenleistung in ihr vollkommen berechtigt. Die heutige Gemeinde dagegen ist ein rein politischer Verband und zu keinem, auch nicht zum kleinsten Theil mehr eine Wirthschaftsgemeinde. Zwar giebt es eine Gemeindewirthschaft: aber diese existirt lediglich um der an sich rein öffentlichen Zwecke der Gemeinde willen und in dem durch diese Zwecke erforderten Umfang. In der alten Markgemeinde war die Haushaltsgemeinschaft Selbstzweck: der heutige Gemeindehaushalt ist durchaus nur Mittel für andere Zwecke. Die genossenschaftliche Gesammtwirthschaft ist eben in Individualwirthschaft und Gemeindewirthschaft gespalten. Ist aber die Ortsgemeinde so jeder Spur ihrer alten wirthschaftlichen Bedeutung entkleidet, so kann auch die Mitgliedschaft in ihr nur mit Rücksicht auf die Persönlichkeit bestimmt werden.

Für die erwähnten Systeme giebt es daher kein anderes dem öffentlichen Charakter der heutigen Ortsgemeinde angemessenes Princip, als daß man die Persönlichkeit wieder in ihr volles Recht einsetzt, die aufgestellten Erfordernisse des Besitzes, des Vermögens oder der Steuerzahlung aber als Grundlage der persönlichen politischen Qualifikation betrachtet. Die gesetzliche Präsumtion, daß nur bei einem gewissen Besitz oder einer gewissen Art des Besitzes beziehungsweise nur bei einem gewissen Umfang der für die Allgemeinheit gebrachten pekuniären Opfer die für die Ausübung des Bürgerrechts beziehungsweise für einen bestimmten höheren Grad der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten erforderlichen persönlichen Eigenschaften, wie politische Bildung und Befähigung, Gemeininteresse und Gemeinsinn, vorhanden sind, ist somit (wie die St. O. v. 1808 dies richtig würdigt) das einzig mögliche Rechtsfundament einer Bedingtheit oder Abstufung des Gemeindebürgerrechts durch Besitz oder Steuerzahlung. Es ergiebt sich leicht, wie gewisse damit unvereinbare Sätze (z. B. das durch Stellvertreter geübte Bürgerrecht) mit der Annahme eines solchen Fundaments fortfallen müßten, wie aber damit zugleich an Stelle einer Summe von Stimmrechten wieder eine stimmberechtigte Bürgergenossenschaft treten würde.

C. Die Organisation der so zusammengesetzten Gemeinde wird von den Gesetzgebungen der einzelnen Länder und trotz des Strebens nach Uniformirung auch in demselben Lande für die Stadt- und Landgemeinden oder für

die nach der Größe und Einwohnerzahl gebildeten Gemeindeklassen mannichfach verschieden bestimmt: die Grundzüge aber kehren überall in einer gewissen Gleichmäßigkeit wieder. Sämmtliche Gemeindeordnungen stimmen zunächst darin überein, daß sie die Organe der Gemeinde als Staatsanstalt und der Gemeinde als Korporation zusammenfallen lassen und in Folge dessen alle Organe gleichzeitig als Korporationsorgane und als mittelbare oder unmittelbare Staatsorgane behandeln. Als Organe eines selbständigen Gemeinwesens, kraft dessen Vollmacht und in dessen Namen sie öffentliche Funktionen üben, sind daher die Behörden wie die Vertretungen der Gemeinden nur selten und in wenigen Beziehungen anerkannt.

I. Im Einzelnen ist zunächst die Gemeindeversammlung entweder fortgefallen oder zu einem gewöhnlichen Gemeindeorgan geworden. Fortgefallen ist sie fast in allen Städten, indem hier die Bürgerschaft nur bei dem einzigen Geschäft der Wahl ihrer Vertreter unmittelbar thätig wird, hierbei aber in der Regel nur bezirksweise zusammentritt[68]). Dagegen kommt es in den Landgemeinden und kleineren Städten noch vielfach vor, daß (wie in Preußen und Hannover) die Gemeindeversammlung selbst alle Angelegenheiten, welche sonst an Ausschüsse überwiesen zu werden pflegen, besorgt[69]), oder daß sie neben einem sie vertretenden Gemeinderath wenigstens die wichtigsten Entscheidungen selbst trifft[70]), oder daß sie endlich sogar neben einem Reprä-

---

[68]) Vgl. z. B. Preuß. St. O. v. 1808 § 46—68; bes. § 48: „Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt dieselben aus ihrer Mitte zu wählen. § 67: Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeine beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeine in der Gesammtheit ausgeübt." Dazu § 79—107 ib. St. O. v. 1853 u. 1856 § 12—28.

[69]) So nach der preuß. L. G. O. f. d. östl. Prov. v. 1856 § 8. 10—13 u. f. Schleswig-Holstein v. 1867 § 12. 13. 16 überall da, wo nicht auf besonderen Antrag der Gemeinde eine Vertretung gebildet wird. Ebenso in Hannover nach der L. G. O. v. 1852 § 25—36, 1859 § 41—50, in den Bauerschaften in Lippe, § 10. 11 b. Weiske 523, und in den kleineren Gemeinden Sachsens, § 54 ib. 178. In Meiningen entscheidet das Ermessen der Verwaltungsbehörde, art. 8 ib. 386. Ist Westphalen soll in allen Gemeinden, die weniger als 18 Vollgenossen zählen, auch sonst aber da, wo das Ortsstatut es anordnet, die Bildung eines Ausschusses unterbleiben.

[70]) So besonders über Gemeindedienste und Umlagen, Theilung, Veräußerung oder Erwerbung von Gemeinland (z. B. bair. G. O. § 104. 105; weimar. § 47. 49—55, gothaische § 7. 8. 21. 60, rudolstädt. §. 5. 9. 12 b. Weiske S. 91 f. 349 f. 368 f. 437 f.), Rechnungsablage (z. B. meining. G. O. art. 14 ib. 387), Steuerbewilligung (Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 36 f. 79).

sentativkörper in speciellen Fällen berufen wird[71]), während sie der Regel nach, wenn ein solcher vorhanden ist, nur zu den Wahlen zusammenkommen darf[72]). In allen diesen Fällen ist die Gemeindeversammlung nicht mehr die sichtbare Trägerin der Gemeinde, sondern ein gewöhnliches Gemeindeorgan, welches die juristische Persönlichkeit der Gemeinde vertritt und gleichzeitig als Staatsorgan handelt[73]). Des Rechtes der Selbstversammlung beraubt, obrigkeitlich berufen, in staatlich bestimmten Formen verhandelnd und beschließend, streng auf bestimmte Gegenstände der Berathung (nach dem nassauischen Edikt v. 1816 sogar auf Ja oder Nein sagen)[74]) beschränkt und ohne jede Spur ihrer ehemaligen Souveränität, ist sie nicht einmal ein Schatten der alten Genossenversammlung mehr, sondern ihrem rechtlichen Charakter nach etwas von dieser gänzlich Verschiedenes[75]).

II. An die Stelle der Gemeindeversammlung tritt in vielen Landgemeinden[75]) und in fast allen Städten[76]) ein gewählter kollegialischer Ausschuß (Bürgerausschuß, Gemeindeausschuß, Gemeinderath, Bürgervor-

---

[71]) So in bad. Gem. Ordn. § 9. 36—39, kurheß. § 37, hohenz.-heching. § 4. 63, sigmar. § 9. 37 b. Weiske S. 202. 209. 263. 536 f. 466 f.

[72]) So in Preußen (l. c.); Württemb. § 47; Tirol § 5; Sächs. L. G. O. § 53; Oldenb. art. 19 f. 57; Frankf. art. 23 b. Weiske S. 141. 2. 117. 538.

[73]) So sagt die L. G. O. f. Westphalen v. 1856 § 23: „die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung und durch den Gemeindevorsteher vertreten". In der Meining. Gem. O. § 8 S. 386 heißt es sogar, es „tritt die Gesammtheit der stimmberechtigten Nachbarn an die Stelle des Ausschusses". Auch beruht es auf dieser Auffassung, wenn die rhein. Gem. Ordn. v. 1845 § 45 da, wo keine Gemeindevertretung gebildet wird, die Gesammtheit der mit Gemeinderecht versehenen Gemeindeglieder (Meistbeerbten) als „Gemeinderath" bezeichnet!

[74]) § 7 b. Weiske S. 329. Anders jetzt nach Gem. O. v. 1854 § 24—26.

[75]) Vgl. z. B. Württemb. Gem. O. § 47—63, Bad. § 27—35, Kurheß. § 36—38. 45. 47. 49. 51. 64. 65. 77. 80. 86, Hohenz.-Hech. § 44—61, Sigmar. § 26—37. 126. 127 b. Weiske S. 142 f. 207 f. 263 f. 458 f. 471 f. Preuß. rhein. Gem. O. § 44—60, westphäl. L. G. O. v. 1856 § 24. 37, L. G. O. f. d. östl. Prov. 1856 § 8. 9, f. Schlesw. Holst. § 16. Nassauisch. Gem. Ges. v. 1854 § 27—29. Hannov. L. G. O. v. 1852 § 37—44, 1859 § 51—59. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 8. 12.

[76]) Vgl. außer den in voriger Note citirten zugleich auf Städte bezügl. Gem. Ordn. bes. Bair. Gem. Ordn. § 74—88 Weiske S. 84 f. Sachsen-Altenb. V. U. § 124. Braunschw. N. L. O. § 53, St. O. v. 1850 § 22. 29—66. Hannov. V. U. v. 1840 § 59, St. O. v. 1851 § 82—117, 1858 § 80—113. Preuß. St. O. v. 1808 § 69—139. 169—190, Gem. O. v. 11. März 1850 § 10—26. 68—84. 93—113, St. O. v. 1853 u. f. Westph. v. 1856 § 10. 12—28. 35—55. 72. 73, f. d. Rheinprov. v. 1856 § 11—27. 34—52, f. Frankf. v. 1867 § 23—37. 45—62.

steher, Stadtverordnete, Gemeindedeputirte u. s. w.), der sich als ein im Namen der Gesammtheit die Gemeinde vertretendes Organ charakterisirt. In größeren Städten ist bisweilen eine doppelte Vertretung gegeben, indem neben den gewöhnlichen Stadtverordneten in besonderen Fällen noch ein großer Bürgerausschuß berufen wird[77]). Im Verhältniß zur Bürgerschaft unterscheidet sich ein solcher Ausschuß von den alten Gemeinde- oder Stadträthen und den heutigen Beiräthen der Ortsvorstände dadurch, daß er keine obrigkeitlichen, sondern lediglich repräsentative Befugnisse übt, während früher alle Räthe zugleich vertretende und regierende Behörden waren und selbst die großen oder weiten Räthe zwar vorzugsweise vertraten, immer aber zugleich mitregierten. Hieraus ergiebt sich zugleich im Verhältniß zum Gemeindevorstand für den Ausschuß der Mangel eines Mitregierungsrechts und die Beschränkung auf die Vertretung der Gesammtheit gegenüber dem Gemeindevorstand, mithin auf die Ausübung aller an sich der Gesammtheit zustehenden Funktionen, wohin insbesondere Bewilligung, Beschlußfassung und Kontrole, verfassungsmäßig erforderte Zustimmung, Besteuerungsrecht und Umlage von Diensten gerechnet zu werden pflegen[78]). Aber nicht als eine Summe von Bevollmächtigten der Bürgerschaft[79]), sondern als ein in seiner Gesammtheit durch das Gesetz berufenes Organ der Gemeinde in ihrer Einheit übt er seine Befugnisse. Er repräsentirt also im Grunde nicht die Bürgerschaft, sondern hilft an ihrer

---

[77]) So in Baden (l. c.) und nach der sächs. St. O. v. 1832 § 109—177, bes. 110—113.

[78]) Vgl. Note 68. Pr. St. O. v. 1808 § 69: „die Vertretung der Stadtgemeine oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten" (§ 68). § 108: „Die Stadtv. erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgerschaft zu vertreten, sämmtliche Gemeindeangelegenheiten für sie zu besorgen, und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben." Vgl. Kurheff. Gem. O. § 64, Württemb. § 47, Hohenz.-Hech. § 44. 62, Altenb. Grundges. § 124 b. Weiske 274. 141. 458. 459. 396. Hannov. St. O. v. 1851 § 82. 1858 § 80. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 12. Preuß. St. O. v. 1853 u. 1856 § 35. 37 f. L. G. O. f. Westph. § 32. Braunschw. St. O. 1850 § 45 f., wonach die Verordneten „die Gesammtheit der Gemeindegenossen zu vertreten" und in ihrem Namen Zustimmung (§ 46), Entscheidung (§ 47), Gutachten (§ 48), Kontrole (§ 49—51), Antrag (§ 52) und Beschwerde (§ 53) üben. Vgl. L. G. O. § 51. 52.

[79]) Daher sind die Vertreter an keine Instruktion gebunden, unverantwortlich und repräsentiren nur als Kollegium. Pr. St. O. v. 1808 § 110. 111. Bes. § 110 Abs. 2: „Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben."

Stelle die sei es staatliche sei es privatrechtliche Persönlichkeit der Gemeinde zur Erscheinung zu bringen[80]). Sofern daher der Staat in der Gemeinde als öffentlicher Körperschaft seine Anstalt erblickt, ist ihm auch der Gemeindeausschuß ein mittelbares Staatsorgan. Nicht nur normirt er daher durch Gesetz bis ins Kleinste den Wahlmodus, die aktive und passive Wahlfähigkeit, die Mitgliederzahl, die Wahlperiode, die Verhandlungsweise und Kompetenz: sondern er beansprucht auch eine im Verwaltungswege zu übende Aufsicht und Regelung, welche sich beispielsweise in Preußen so weit erstreckt, daß Beschlüsse der Versammlung von der Aufsichtsbehörde sistirt und von der Regierung kassirt werden können, daß in gewissen Fällen eine obrigkeitliche Aenderung des beschlossenen Gemeindeetats erfolgen darf, daß endlich in Landgemeinden dem Minister, in Städten dem Könige die Auflösung der Verordneten und bis zur Neuwahl die Bestellung von Kommissarien zusteht[81]).

III. An der Spitze der Gemeinde steht überall ein Gemeindevorstand, welcher entweder von einer einzelnen Person oder von einem Kollegium gebildet wird.

1. Im ersteren Fall stehen doch dem die Ortsobrigkeit allein repräsentirenden Einzelnen (Bürgermeister, Schultheiß, Schulze, Gemeindevorsteher, Richter, Vogt) überall entweder Schöffen oder ein Gemeinderath zur Seite.

a. Schöffen, Beigeordnete oder Beiräthe als Stellvertreter, Gehilfen oder Rathgeber eines Einzelvorstehers kommen besonders in den Landgemeinden Norddeutschlands vielfach vor. Obrigkeit ist hier allein der Ortsvorsteher, Vertretung die Gemeindeversammlung selbst oder ein besonderer Ausschuß. Die Schöffen sind bloße Unterorgane der Obrigkeit[82]).

b. Wo dagegen dem Einzelvorsteher ein sogenannter Gemeinde-

[80]) Vgl. Bair. Gem. O. § 75 S. 84: „die Gemeindebevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeindekorporation". Pr. St. O. v. 1808 § 68.

[81]) Pr. L. G. O. v. 1856 § 9, f. Westphalen § 50. 82. St. O. v. 1853 § 77—79, westphäl. St. O. § 78—81, rhein. § 83—86. Verf. Ges. f. Frankf. 1867 § 80—82. L. G. O. f. Schlesw. Holst. 1867 § 17. Vgl. auch Bad. revid. Gem. Ordn. v. 1851 § 40. Oesterr. Gem. Ges. 1862 art. 16. Braunschw. St. O. § 184 f. L. G. O. § 163 f.

[82]) Hierher gehören Schulze und Schöffen des preußischen Landr. II, 7 § 46—78, Bürgermeister und Schöffen in kleineren Städten nach Pr. St. O. v. 1853 § 72; ferner der Gemeindevorsteher in Westphalen, L. G. O. v. 1856 § 23. 31. 38—41. 46, und der Gemeindevorsteher und Stellvertreter in Schleswig-Holstein, 1867 § 14. 19. 20. Ebenso Gemeindevorsteher und die verschiedenen Gemeindeausschüsse in Tirol § 5—11 b. Weiske S. 2 f. Kirchspielsvogt und Beigeordneter in Oldenburg art. 32—39 ib. S. 407 f. Schultheiß und Gemeindeeinnehmer in Meiningen art. 3—13 ib. 384 f. Auch der Ortsvorsteher und die Ortsgeschwornen in Braunschweig (R. L. O. § 55), an deren Stelle nach L. G. O. v. 1850 § 18—75 Gemeindevorsteher und Gemeinderath treten, nehmen dieselbe Stellung ein.

rath zur Seite tritt, wie vielfach im westlichen Deutschland, nähert die Verfassung sich dem französischen Municipalsystem. Der Ortsvorsteher ist dann zugleich Obrigkeit und Mitglied des Gemeinderaths, der Gemeinderath aber eine nach innen vertretende und mitregierende, nach außen mitregierende Behörde[83]). Hier fehlt es mithin ebensosehr an einer Kollegialität des Ortsvorstands, wie an einer wahren Gemeinderepräsentation: beides ist halb und nichts ganz vorhanden.

2. Die Regel in den Städten und in Süddeutschland auch auf dem Lande ist aber, daß ein Kollegium (Magistrat, Stadtrath, Gemeinderath, Gemeindevorstand, Gemeindevormundschaft, Ortsvorstand, Ortsgericht) Träger der Gemeindeobrigkeit ist. Dem Vorsteher dieses Kollegiums und seinem Stellvertreter gebührt hier nur die Repräsentation des Gemeindevorstands nach außen, die Leitung und der Vorsitz, die Ausführung und Verwaltung, die Erledigung der laufenden Geschäfte[84]). Außerdem pflegt ihm freilich der Staat eine Anzahl von Staatsverwaltungsfunktionen zu übertragen.

a. Es kommt vor, daß einem solchen kollegialischen Gemeindevorstand keine Gemeindevertretung weiter zur Seite steht. Dann vereinigt er die Elemente der Obrigkeit und die Elemente der Vertretung in sich, wobei er sehr verschieden gegliedert und auf die einzelnen Glieder die Funktion der Obrigkeit und die der Vertretung sehr verschieden vertheilt sein mag. Im Uebrigen kann diese Verfassung mit einem zugleich regierenden und vertretenden Kolleg bald sich mehr dem französischen Municipalsystem nähern, bald mehr an die ältere Stadtverfassung erinnern[85]).

---

[83]) So in der preuß. Rheinprovinz der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher nebst Beigeordneten und der von ihnen geleitete Gemeinderath oder Schöffenrath nach Gem. Ordn. v. 1845 § 44—102; ebenso aber nach der rhein. St. O. v. 1856 in denjenigen Städten, welche nicht die Einführung der kollegialischen Verfassung beantragen, der Bürgermeister mit Beigeordneten und die Stadtverordnetenversammlung, indem die letztere kein selbständiger Repräsentativkörper, sondern eine vom Bürgermeister berufene, präsidirte, und unter ihm mitregierende und mitvertretende Municipalität ist. Vgl. § 28—57. Ebenso in Nassau nach Ed. v. 1816 § 4—8 S. 324 f.: Schultheiß, Rechner, Vorsteher und Feldgericht resp. Stadtgemeinderath; nach der Gem. Ordn. v. 1854 § 5—19 Bürgermeister und Gemeinderath. Ferner der Ortsvorstand und Gemeinderath resp. Stadtrath in Kurhessen G. O. § 36. 39—44. 46. 47—51. 59—63. S. 263 f.

[84]) Die bair. Gem. Ordn. § 100 b. Weiske S. 90 sagt daher: „das Hauptorgan des Gemeindeausschusses ist der Gemeindevorsteher".

[85]) Hierher gehören der Gemeindeausschuß in den bairischen Ruralgemeinden, Gem. O. § 94—120 S. 88 f.; der aus Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderath bestehende Gemeindevorstand im Großherzogthum Hessen art. 8—40 S. 295 f.; der Gemeinderath der sächsischen Landgemeinden § 36—52; der aus Schultheiß und Gemeindevorstehern bestehende Ortsvorstand in Weimar § 46. 56—73 S. 349. 353 f., der Gemeindeausschuß in Gotha § 1—98 S. 367 f.,

b. Das regelmäßige System dagegen bildet jetzt besonders in den größeren Kommunen die vollkommene Trennung von Obrigkeit und Vertretung, so daß, während nach außen die volle Repräsentation der Gemeinde erst durch beide Körperschaften erfolgt, im Innern das Vorsteherkollegium lediglich regiert, das Repräsentantenkollegium lediglich vertritt[86]).

Wie nun aber der Ortsvorstand auch gebildet sein mag, so weit er eben Ortsvorstand ist, werden überall seine Funktionen im Wesentlichen gleichartig bestimmt. Er soll nach innen als wahre Gemeindeobrigkeit in so weit, als die Bedeutung der Gemeinde reicht, regieren, nach außen aber die Gemeinde vertreten. Alle Gesetze schreiben dem Ortsvorstand diese ihm zukommenden Befugnisse in doppelter Eigenschaft zu: als Gemeindeorgan und Staatsorgan[87]). Gemeindeorgan ist er überall so weit, als er die Gemeinde in ihren Angelegenheiten gegen einzelne Glieder, gegen Dritte oder auch gegen den Staat vertritt. Staatsorgan ist er offenbar in so weit, als er den Staat in der Gemeinde vertreten soll. Da nun aber die meisten Gesetze die gesammte politische Bedeutung der Gemeinde vom Staat ableiten und ihr eine gewisse Selbständigkeit nur als Korporation zugestehen, so sehen sie auch die Ortsvorstände in so weit, als sie irgend öffentliche Gewalt üben, lediglich als Staatsorgane an, während sie ihnen als Gemeindeorganen nur die Befugnisse

---

der Ortsvorstand in den frankfurter Landgem. art. 1—29 S. 534 f., die Gemeindevormundschaft in Schwarzb. Rudolstadt § 9—14 b. Weiske S. 440 f.

[86]) So der Bürgermeister und Gemeinderath in Württemberg § 4—45 und Baden § 10—26. 41—45 b. Weiske S. 202 f., das Ortsgericht in Hohenz. Hechingen § 3—43 ib. S. 450 f., der Gemeinderath in Sigmar. § 8—25. 38—43 ib. 466 f., der Gemeindevorstand in Oesterreich, Ges. v. 1849 § 58—62. 108 f. 1862 art. 8—13; die Gemeindebeamten (Vorsteher und Beigeordnete) neben dem Gemeindeausschuß nach hannov. Landgem. O. v. 1852 § 3 f. 37 f., 1859 § 22—39. 51 f.; endlich der in der Regel aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und einer Anzahl von Stadträthen zusammengesetzte kollegialische Magistrat oder Stadtrath der meisten Städteordnungen; z. B. Bair. Gem. O. § 46—73. 81 b. Weiske S. 78 f.; Preuß. St. O. v. 1808 § 140—190, v. 1853 u. f. Westphalen 1856 § 29—34. 56—63; f. d. Rheinprov. auf Antrag nach § 66—78 der St. O. v. 1856; f. Frankf. a. M. 1867 § 38—44. 63—70. Sächs. St. O. v. 1832 § 178—212. Hannov. St. O. v. 1851 § 37—87, 1858 § 38—70. Braunschw. St. O. § 67—113. Sachs. Altenb. V. U. § 116.

[87]) Hannov. St. O. v. 1851 § 37, 1858 § 38: der Magistrat ist Verwalter der Gemeindeangelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt. Pr. St. O. v. 1853 u. 1856 § 10: der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. Rhein. St. O. v. 1856 § 9. 53. Braunschw. St. O. v. 1850 § 94. Schleswig-Holst. Landgem. O. v. 1867 § 23: „Der Gemeindevorsteher verwaltet die Gemeindeangelegenheiten und führt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung aus. Er ist Organ der Ortsobrigkeit und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung zu führen, sofern nicht andere Behörden oder Organe dazu bestimmt sind“.

eines gewöhnlichen Korporationsvorstandes einräumen. In seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit ist ihnen daher der Gemeindevorstand nicht etwa das Organ eines selbständigen Gemeinwesens, sondern wird als „unterste Staatsbehörde" („Regierungsbeamte", „Hilfsbeamte des Staats", „obrigkeitliche" oder „landesherrliche Diener", „Organe der Obrigkeit" oder „der Staatsgewalt" u. s. w.) benannt und behandelt[88]). Er regiert also nicht im Namen und Auftrag der Gemeinde, sondern im Namen und Auftrag des Staats. Als Gemeindeorgan dagegen ist er der eigentliche Korporationsvorstand, die verwaltende und vollziehende Behörde der bürgerlichen Korporation, und hat daher im Namen und Auftrag der Gemeinde die Korporationsangelegenheiten zu leiten und zu vertreten, das Korporationsvermögen zu verwalten und die Korporationsbeschlüsse auszuführen[89]). Ausdrücklich werden in der Regel in diesem Sinne die obrigkeitlichen Befugnisse und die Leitung der Gemeindeangelegenheiten geschieden, so daß man sieht, wie die eigentliche Gemeinderegierung nicht zu den Gemeindeangelegenheiten gehört[90]).

---

[88]) Bair. Gem. O. § 67 Weiske S. 83: „als Regierungsbeamten". Vgl. § 68—72. Kurhess. Gem. O. § 36: „als erstem und vollziehenden Gemeindebeamten, welcher zugleich Hilfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung ist." Ib. 263. § 61. Großh. Hess. art. 12 S. 296: „landesherrlicher Diener". Weimar § 67 S. 356. § 80—83. Oldenburg art. 32 S. 407: „Official". Schwarzb. Rudolst. § 11 S. 441. Gotha § 30 S. 372: Organ der Obrigkeit. Frankf. art. 3 S. 534: als obrigkeitlicher Diener. Der preußische Schulze ist ein „Unterbeamter der Polizeiobrigkeit" (Pr. A. L. R. II, 7 § 52—73 u. dazu Besch. des M. d. J. u. d. Pol. v. 7. Sept. 1835 b. v. Kamptz, Annal. Bd. 19 S. 781) und steht als solcher „mit einem Polizeisergeanten u. Gerichtsdiener auf gleicher Stufe" (Koch, Kommentar zu A. L. R. II, 7 § 53 Anm. 63). Vgl. westphäl. L. G. O. v. 1856 § 41: des Amtmanns ... Organ und Hilfsbehörde ...; Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei. Durchaus nur als Staatsämter sah das Nassauische Gem. Ed. v. 1816 alle Gemeindeämter an; § 4 f. S. 324; § 5: „dem Schultheißen ist, als der in der stufenweisen Unterordnung zuletzt angeordneten Staatsbehörde, die ganze örtliche Verwaltung übertragen". Als bloßes Gemeindeorgan, welches nur zur Unterstützung der Staatsregierung verpflichtet ist, betrachtet allein die Weimarsche G. O. v. 1854 art. 19 den Ortsvorstand.

[89]) Z. B. Bair. revid. Gem. O. § 55: der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Korporation zustehenden Rechte im ganzen Umfang der Gemeindegemarkung aus. Vgl. bes. § 78. § 56—66. 100 f. Kurhess. G. O. § 59. 60 b. Weiske S. 325, großh. Hess. art. 12 S. 296, Weimar. § 57 S. 353, Hohenz. Hech. § 14. 15 S. 453, Lippe § 16. 17 S. 524, Frankf. art. 3 S. 534. Preuß. L. G. O. f. Westph. 1856 § 41. St. O. v. 1808 § 174, v. 1853 u. 1856 § 56, 1867 § 63.

[90]) Vgl. z. B. Preuß. St. O. v. 1853 u. 1856 § 56, Frankf. v. 1867 § 63. Hannov. V. U. § 58, St. O. v. 1851 § 37. 70. 71, 1858 § 38. 71. 72; L. G. O. v. 1852 § 3, 1859 § 22. Bad. Gem. Ordn. § 41. 42, Kurhess. § 36. 59. 60.

Von dieser Auffassung machen indeß diejenigen neueren Gemeindeordnungen, welche der Gemeinde als solcher eine selbständige öffentliche Bedeutung zugestehen, bereits eine Ausnahme. Insbesondere schreibt das neueste österreichische Gemeindegesetz der Gemeinde einen doppelten Wirkungskreis, einen selbständigen und übertragenen, zu und sieht nur bezüglich des letzteren den Gemeindevorstand als Staatsorgan an, macht ihn auch nur bezüglich des letzteren der Regierung verantwortlich. Zu dem selbständigen Wirkungskreis aber rechnet sie keineswegs die bloßen Korporationsangelegenheiten der Gemeinde, sondern die gesammte Sicherheits-, Wege-, Verkehrs-, Fluren-, Lebensmittel-, Gesundheits-, Gesinde-, Arbeiter- und Sittlichkeitspolizei, die Sorge für das materielle und geistige Wohl der Bürger, das Armen- und Schulwesen, das Bau- und Feuerwesen, den Sühneversuch zwischen Streitenden und die Auktion beweglicher Sachen. In allen diesen wichtigen Angelegenheiten soll der Ortsvorstand im Namen und Auftrag der Gemeinde handeln und für seine Amtsführung allein ihr verantwortlich sein[91]). Auch andere Gemeindeordnungen, wie die Württembergische und Braunschweigische, lassen öffentliche Funktionen, besonders die Ortspolizei, vom Gemeindevorstand im Namen der Gemeinde handhaben, und sichern dieser so eine eigene staatliche Bedeutung[92]).

Mit diesen Grundansichten vom Wesen des Ortsvorstandes hängt die verschiedene Stellung, welche man ihm nach unten und nach oben einräumt, zusammen.

Nach unten steht der Magistrat oder Gemeindevorstand nur als Korporationsorgan, mithin nach den meisten Gesetzgebungen nur bezüglich der Vermögensverwaltung, unter der Kontrole der Gemeinde oder der Gemeindevertretung, ist ihr nur hier Rechenschaft schuldig und für seine gesammte Amtsführung ihr nur civilrechtlich verantwortlich. So weit es sich dagegen um

---

61, Großh. Hess. art. 12, Gotha. § 1, Meining. art. 3, Oldenburg. art. 32. 33, Altenburg § 122, Hohenz. Sigm. § 38, Frankf. art. 3 b. Weiske S. 132. 210. 263. 296. 367. 407. 395. 473. 534. In Tirol sollte der Stadtvorstand in diesem Sinne ein „politisch-ökonomischer Magistrat" sein. § 20. 29. 30 ib. S. 4. 5. Die sächsische St. O. v. 1832 § 178 schreibt dem Magistrat eine dreifache Eigenschaft zu: a) als Vertreter der städtischen Gemeindeangelegenheiten. Vgl. § 179. 180. b) als kraft des Gesetzes bestehende obrigkeitliche Behörde. Vgl. § 181. c) als Organ der Staatsgewalt. Vgl. § 182. Das Gesetz ad b) ist aber eben das Staatsgesetz, nicht etwa die besondere Stadtverfassung.

[91]) Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 4. 13. So auch schon Gem. Ges. v. 1849 § 7. 71 f. 126—141.

[92]) Vgl. Württemb. Gem. O. § 14. Weiske S. 132. Ebenso Hohenz. Heching. § 29 S. 455. Braunschw. St. O. v. 1850 § 94. 96. 98. 186—188, wonach Gemeindeangelegenheiten und Landesangelegenheiten unterschieden und zu jenen, die der Stadtmagistrat als Gemeindeorgan besorgt, die Ortspolizei gerechnet wird.

seine öffentlichen, obrigkeitlichen Funktionen handelt, steht er als Bevollmächtigter des Staats der Gemeinde, von der er ja sein Recht nicht ableitet, in voller Unabhängigkeit gegenüber[93]). Zwar wird er, weil er eben nach der einen Seite hin Gemeindebeamter ist, von der Gemeinde oder ihrer Vertretung gewählt oder doch präsentirt, er ist in einer Reihe von Fällen an ihre Mitwirkung, in anderen an ihre Zustimmung gebunden, um Namens der Gemeinde handeln zu können, er wird von ihr überwacht und kontrolirt und muß ihr Rechnung legen, er muß sogar in der Regel die Gemeindebeschlüsse ausführen: allein auf der andern Seite ist er eine selbständige, durch staatlichen oder staatsgesetzlichen Auftrag autorisirte Obrigkeit, er muß das staatliche Interesse der Gemeinde gegenüber wahrnehmen, er ist befugt und verpflichtet, die nach seinem Ermessen rechtswidrigen oder das öffentliche Wohl gefährdenden Gemeindebeschlüsse unausgeführt zu lassen, er braucht über seine Regierungshandlungen in keinem Falle der Gemeinde Rede zu stehen, noch kann er von ihr darüber zur Verantwortung gezogen werden, kurz er vertritt nicht ein selbständiges Gemeinwesen gegenüber seinen Gliedern, sondern eine außenstehende obrigkeitliche Gewalt gegenüber der gesammten Gemeinde[94]).

Dieser Unabhängigkeit und Selbständigkeit nach unten entspricht die größte Abhängigkeit nach oben, indem der Gemeindevorstand nicht nur, wie jedes andere Gesellschaftsorgan, dem Gesetz und Richterspruch des Staats unterworfen ist, sondern als Organ der Staatsgewalt in einer amtlichen Subordination zu den Staatsverwaltungsstellen als seinen „vorgesetzten Behörden“ steht. Er wird daher überall obrigkeitlich bestätigt[95]) und subsidiär ernannt, hier und da aus einer bestimmten Zahl Vorgeschlagener ausgewählt, oft endlich, besonders in den Landgemeinden, wie in Preußen[96]), schlechthin ernannt[97]). Erst durch diese Bestätigung oder Ernennung und die demnächst

---

[93]) Ausdrücklich sagt die Hannov. St. O. v. 1851 § 70, 1858 § 72: „als Organ der Staatsgewalt steht er unabhängig von der Stadtgemeinde nur unter Leitung der vorgesetzten Regierungsbehörde“. Vgl. Braunschw. St. O. 1850 § 96. Anders das Oesterr. Gem. Ges. 1862 art. 13.

[94]) Vgl. die obigen Gesetze.

[95]) Die Hannov. St. O. v. 1851 § 55—57 und L. G. O. v. 1852 § 6—9 enthielten auf Grund der V. U. § 18—20 eine gesetzliche Beschränkung des Bestätigungsrechts, indem sie die Fälle, in denen die Bestätigung versagt werden dürfe, genau fixirten. Dies behielt die rev. L. G. O. v. 1859 § 6—14 bei. Die rev. St. O. v. 1858 dagegen hob in § 54 jene Schranke auf. Das Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 kennt nur für Landeshauptstädte und bedeutende Kurorte eine Bestätigung. Art. 22.

[96]) In dieser Beziehung wird indeß jetzt, nachdem schon den schleswig-holsteinischen Landgemeinden das Recht, ihrer Vorsteher zu wählen, eingeräumt ist (V. v. 1867 § 19), eine Aenderung unvermeidlich sein.

[97]) In neuester Zeit ist in Preußen der Plan aufgetaucht, in den Städten

erfolgende obrigkeitliche Verpflichtung und Einführung erlangt er seine Amtsgewalt. In der Folge wird er dann in allen seinen Handlungen und seiner gesammten Amtsführung beaufsichtigt, er ist gleich anderen Staatsdienern dem Disciplinarverfahren, obrigkeitlicher Suspension und Amtsentsetzung unterworfen, und muß über „die Besorgung der ihm anvertrauten Geschäfte" Rede und Antwort stehen. Nicht nur die Gesetze und Verordnungen, sondern auch „Befehle und Verfügungen der vorgesetzten Behörden" muß er in der Gemeinde ausführen, staatliche Aufträge aller Art übernehmen, ja in Preußen sind ihm schlechthin „alle örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung", für die nicht besondere Behörden bestellt sind, überwiesen. Der Gemeindevertretung gegenüber wird er geradezu als Vertreter des Staatsinteresses angesehen, muß ihre staatsgefährlichen Beschlüsse kassiren und Streitigkeiten mit ihr der Staatsregierung zur Entscheidung unterbreiten[98]). Kurz er ist in Allem weit mehr, als ein Organ des Staatsinteresses gegenüber der Gemeinde, denn als die oberste Spitze und der unabhängige Vertreter eines selbständigen engeren Gemeinwesens im Staate gestellt.

IV. Vollendet endlich wird die Organisation der Gemeinde durch eine Reihe untergeordneter Aemter, die theils an ständige oder vorübergehende Kommissionen und Deputationen der regelmäßigen Organe, theils an besondere Vorsteher einzelner Verwaltungszweige, theils an die Vorsteher einzelner Stadtbezirke, theils an eine nach Umfang und Bedeutung sehr verschiedene Zahl von Fachbeamten, theils an eine Reihe von Angestellten und bloßen Gemeindedienern gegeben werden[99]). Alle diese Behörden und Beamten sind für das Wesen

---

den ersten Bürgermeister einfach zu ernennen, wogegen man auf das Bestätigungsrecht der übrigen Magistratspersonen mit Ausnahme des Stellvertreters verzichten will. In dem Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt § 40—44 ist dieser Gedanke verwirklicht; der Gemeinde ist nur ein bedeutungsloses Präsentationsrecht eingeräumt, indem der König auch einen Andern als einen der Präsentirten zum ersten Bürgermeister ernennen kann. Es soll nun einmal keine öffentliche Gewalt geben, die nicht von oben entstammt!

[98]) Nur in Hannover sollte nach der St. O. v. 1858 § 112 bei Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten die Sache auf sich beruhen bleiben und nur in dringenden Fällen die Regierung zum Erlaß einer provisorischen Verfügung berechtigt sein. Die revid. St. O. v. 1858 § 107 hat dies aber aufgehoben und die Entscheidung der Regierung ebenso unbedingt anheimgegeben, wie dies in Preußen nach der St. O. v. 1853 u. 1856 § 36, Frankf. 1867 § 46 u. Landgem. O. f. Schleswig-Holst. 1867 § 15, nach der Braunschw. St. O. v. 1850 § 184 f. und sonst der Fall ist.

[99]) Vgl. z. B. b. Weiske Bair. G. O. § 21. 22. 24. 90—94. 115; Tirol. § 5—13. 25—27; Kurhess. § 52—58; Württemb. § 20—23. 33. 44; Bad. § 46—50; Weimar. § 74—79; Gotha § 3. 4. 12. 73; Meining. § 3. 22; Nassau. § 5. 10—jetzt. G. O. v. 1854 § 62 f.; Oldenburg art. 66. 67. 103 f.; großh. hess. art. 17. 19. 55 f.; Hohenz. Hech. § 7. 13—15. 69. Sigmar. § 17.

der Gemeinde unerheblich, da sie zunächst Organe der Gemeindeorgane, mithin nur mittelbare Gemeindeorgane sind[100]). In demselben Verhältniß stehen sie denn auch zum Staat, welcher deshalb auf Einrichtung, Besetzung, Kontrole und Besoldung dieser Aemter meist, wenigstens in den Städten, keinen unmittelbaren Einfluß übt, während er in den Landgemeinden auch hier der Gemeindeselbständigkeit weit engere Schranken zu ziehen pflegt[101]).

D. Die rechtliche Bedeutung der so zusammengesetzten und organisirten Gemeinde beschränkt sich, wie aus der häufig erwähnten Grundauffassung erklärlich ist, nach den meisten Gesetzen auf diejenigen Rechte und Pflichten, welche einer privatrechtlichen Korporation zustehen, soweit nicht ihr Charakter als Staatsanstalt auf der einen Seite auch hier größere Einschränkungen begründet, auf der andern Seite aber ihr eine vom Staate abgeleitete öffentliche Bedeutung ertheilt. Nur wenige Gesetze haben sich bereits zu der höheren Auffassung erhoben, nach welcher der Gemeinde aus eigenem Recht die Bedeutung eines politischen und sittlichen Gemeinwesens zusteht, welches als solches selbständige, vom Staate nicht verliehene, sondern nur anerkannte öffentliche Rechte und Pflichten nach außen und innen hat.

I. Zwar wird in fast allen Gesetzen vor und nach 1848 den Gemeinden die „Selbstverwaltung" oder die „Verwaltung der eigenen Angelegenheiten" ausdrücklich beigelegt[102]). Allein erstens wird dieser an sich schon schwankende Begriff hier möglichst eng interpretirt und jedenfalls unter

---

18; Lippe § 11; Schwarzb. Rudolst. § 11; Frankf. art. 10. 41 f. Ferner Preuß. L. G. O. f. Westph. § 43. 44. St. O. v. 1853 u. 1856 § 29. 56 Nr. 6. 58. 59. 60. Rhein. Gem. O. v. 1845 § 77—84. Sächs. St. O. v. 1832 § 213 f. Hannov. St. O. v. 1858 § 70 f. L. G. O. v. 1859 § 23. 24. Braunschw. L. G. O. § 76—78. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 81—93. 118.

[100]) Sie werden daher auch nicht von der Gemeinde oder in ihrem Namen von der Gemeindevertretung, sondern von den Gemeindeorganen als solchen gewählt oder ernannt, bevollmächtigt und instruirt, beaufsichtigt und abgesetzt. Ausdrücklich sagt z. B. die Preuß. St. O. § 60: „die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats". Ebenso Gemeindeverf. Ges. f. Frankf. 1867 § 67.

[101]) Vgl. westphäl. L. G. O. v. 1856 § 43: „Insoweit zum Dienste der Gemeinde Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu blos mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Amtmann, sonst aber vom Landrathe ernannt".

[102]) So die deut. Reichsverf. v. 1849 § 183b und nach ihrem Vorbild Oesterr. Gem. G. v. 1849 § 4. Preuß. Gem. O. v. 1850 § 6, St. O. v. 1853 § 9: „die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu." Ebenso rhein. St. O. § 8, westphäl. § 9, Frankf. v. 1867 § 2, westphäl. L. G. O. § 2, schleswig-holst. v. 1867 § 6. Braunschw. St. O. § 1, L. G. O. § 3. Aehnlich aber auch schon vor 1848 bair. G. O. v. 1834 § 20. 36, sächs. § 5, württemb. § 3, bad. § 6, kurhess. § 67, sigmar. § 6, lipp. § 9 u. s. w. b. Weiske.

„Selbstverwaltung“ nur die freie Bewegung nach einer von außen gegebenen Lebensnorm verstanden, wogegen die Selbstbestimmung und Selbstentscheidung bezüglich des ihr inneres Leben beherrschenden Rechts mit dem Untergang der genossenschaftlichen Autonomie und Gerichtsbarkeit bis auf geringe Reste der Gemeinde verloren ist. Zweitens wird der Begriff der „Gemeindeangelegenheiten“ oder der „eigenen Angelegenheiten der Gemeinde“ außerordentlich eng gefaßt und häufig, wenn man näher zusieht, auf diejenigen Angelegenheiten, welche die Gemeinde als Privatrechtssubjekt betreffen, eingeschränkt, während Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung höchstens vermöge eines staatlichen Auftrags ihr oder wol gar blos ihren Organen zukommen. Allerdings fehlt es nicht an neueren Gemeindeordnungen, welche, indem sie ausdrücklich, wie die österreichischen Gemeindegesetze v. 1849 und 1862, oder doch stillschweigend den „eigenen“ und den „übertragenen Wirkungskreis“ der Gemeinde scharf von einander sondern, dem ersteren bereits wieder die wichtigsten politischen und sittlichen Aufgaben und die entsprechenden Befugnisse zuweisen[103]): allein die meisten Gemeindegesetze, und von den neueren wol am ausgeprägtesten die preußischen, verfolgen die sichtliche Tendenz, als eigene Angelegenheiten der Gemeinde und als eigentlichen Gegenstand der Selbstverwaltung im Grunde nur die Verwaltung des Gemeindevermögens zu betrachten und ausführlich zu behandeln[104]), so daß die „Selbstverwaltung“ zu einer „eigenen Vermögensverwaltung“ zusammenschrumpft. Drittens wird die Gemeinde auch in dem als ihr eigenes Gebiet anerkannten Kreise einer weitgehenden Staatsaufsicht unterworfen[105]), welche nur dem Namen

[103]) Vgl. bes. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 Einl. Nr. 11: „der Wirkungskreis der freien Gemeinde umfaßt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist“; Ges. v. 1862 art. 4. Einer ähnlichen Auffassung nähern sich die badischen, württembergischen, braunschweigischen und weimarschen Gesetze. Vgl. oben Note 91 u. 92.

[104]) Vgl. z. B. bair. G. O. § 24, sächs. § 55—72, württemb. § 21—37, bad. § 53—134, kurhess. § 67—91, großh. hess. art. 55—92, braunschw. § 46, nassau. § 9—24, weimar. § 27—45, gothaische § 59 f., meining. art. 16—23, oldenb. art. 79—126, heching. § 69—71. 74, sigmar. § 52—125, lipp. § 9 f., frankf. art. 57—77 b. Weiske S. 74 f. 118 f. 134 f. 213 f. 276 f. 304 f. 317. 330 f. 344 f. 376. 388 f. 419 f. 462 f. 478 f. 523 f. 545 f. Sächs. St. O. v. 1832 § 22—35. Nassau. G. O. v. 1854 § 30. 67. Hannov. St. O. v. 1851 § 118—128, 1858 § 114—124, L. G. O. v. 1852 § 37—44, 1859 § 60—68. Preuß. St. O. f. die östl. Prov. u. f. Westph. § 66—71, f. d. Rheinprov. § 53. 60—65, f. Frankf. § 45. 59—62. 71—88. Westphäl. L. G. O. § 54 f., schlesw.-holst. § 18.

[105]) Vgl. die Bestimmungen darüber in den G. O. v. Westph. v. 1841 § 123—125, Rheinprov. v. 1845 § 114—119, Baiern § 21—22, 121—134, Sachsen § 7—13, Hannov. § 56. 60, Württemb. § 64—67, Baden § 7. 151—152, Kurhessen § 84 f. 93, Braunschw. § 96, Weimar § 80—89, Gotha § 30 f., Meining. art. 1, Altenb. § 125. 126, Rudolst. § 14, Sigmar. § 148—152 b.

nach eine bloße „Aufsicht", in Wahrheit aber in den mannichfachsten Beziehungen nur die Forsetzung der alten Bevormundung ist, indem der Staat nicht blos repressive, sondern vorbeugende Maßregeln trifft, bei den wichtigeren Willenserklärungen und Rechtshandlungen der Gemeinde aber in der Weise mitwollend und mithandelnd auftritt, daß erst durch sein Zuthun ein Gemeindewille oder eine Gemeindehandlung rechtlich zu Stande kommt[106]). Dadurch wird die angebliche Selbstverwaltung in den Städten meist zu einer theoretisch wie praktisch höchst prekären und beliebig zu inhibirenden Vergünstigung, in den Landgemeinden aber in Wahrheit oft zu einem bloßen Worte[107]). Viertens endlich fehlt es auch insoweit, als eine eigene rechtliche Bedeutung der Gemeinde anerkannt wird, an jedem Rechtsschutz, da alle Kollisionen zwischen den Rechtssphären der Gemeinde und des Staats, außer im Gebiet des Vermögensrechts, nicht nach Rechtsgrundsätzen gerichtlich entschieden, sondern den Zweckmäßigkeitserwägungen der Staatsverwaltungsbehörden völlig anheimgegeben werden.

II. Im Einzelnen gestehen zunächst alle Gesetze der Gemeinde juristische Persönlichkeit und damit Rechtsfähigkeit im Privatrecht zu. Ihr wird daher sowol ihren Gliedern als, unter ausdrücklicher Verwerfung der älteren Theorien, gegenüber dem Staat das Eigenthum des Gemeindevermögens zugesprochen und dasselbe gleich einem Privatvermögen rechtlich geschützt[108]). Die

---

Weiske S. 35. 68. 74 f. 106. 127. 146. 202 f. 283. 316. 363 f. 372. 384. 396. 416. 497. Ferner Preuß. St. O. v. 1853 § 76 f., rhein. § 81—87, westphäl. § 76 f., frankf. § 79—83. Schleswig-Holst. L. G. O. v. 1867 § 15. 17. 18. 24—28. Hannov. St. O. v. 1851 § 5. 122 f., v. 1858 § 5. 118 f. Sächs. St. O. § 35—40. 187. 227—229. Braunschw. St. O. § 183—189, L. G. O. § 161—166.

[106]) Principiell verworfen wird die Bevormundung durch das Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 16, indem hiernach die Staatsaufsicht darauf beschränkt werden soll, daß die Gemeinde ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. Die Braunschw. St. O. § 184 sagt: „Die Staatsbehörde ist außerdem verpflichtet, zur Förderung eines kräftigen Gemeindelebens mitzuwirken, muß sich jedoch einer in den Gesetzen nicht begründeten Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten enthalten."

[107]) Die preuß. L. G. O. f. d. östl. Prov. v. 1856 macht sich wenigstens dieser Heuchelei nicht schuldig. Sie ertheilt den Landgemeinden die Selbstverwaltung auch nicht einmal dem Namen nach.

[108]) Vgl. bes. sächs. G. O. § 55. 63, hannov. V. U. § 57, braunschw. N. L. O. § 113, altenb. Grdges. § 113 b. Weiske S. 118. 127. 316. 394. Meining. V. U. v. 1829 § 26. Württemb. V. U. v. 1819 § 66. Großh. hess. V. U. v. 1820 § 46. Kurhess. V. U. v. 1852 § 33. Gotha. V. U. v. 1852 § 65. Auch tirol. G. O. § 9, bair. § 24—26, bad. § 53. 92, sigmar. § 52. 95, weimar. § 30 b. Weiske S. 2. 74 f. 213. 478. 344. Sächs. St. O. v. 1832 § 34. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 74. Nassau. G. O. v. 1854 § 30.

Gemeinde soll aber überhaupt — von den aus den Familienverbindungen fließenden Rechten abgesehen — Subjekt aller Rechte und Pflichten, welche ein Privater erwerben oder haben kann, im Sachenrecht und Obligationenrecht sein können; sie soll im Proceß als Partei auftreten können; sie soll aber überdies das Archivrecht, ein besonderes Siegel und einzelne den Privaten versagte Privilegien (z. B. bezüglich des Gerichtsstandes, der Eidesleistung, der Kaution, der Kompetenzwohlthat, der jura minorum) haben[109]). Dagegen ist mit der Rechtsfähigkeit die Willens- und Handlungsfähigkeit nicht in gleichem Umfange verbunden. Vielmehr sollen auch auf diesem Gebiet Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte und Verträge, welche die Gemeinde durch die verfassungsmäßig dazu bestimmten Organe abgiebt oder abschließt, in einer Reihe von Fällen erst durch die hinzutretende Genehmigung der Staatsregierung rechtsverbindlich werden. Auch hier sind die Städte meist viel freier als die Landgemeinden gestellt und in neuester Zeit auch für letztere manche Beschränkungen gefallen. Regelmäßig aber ist auch den am freiesten gestellten Gemeinden, zu denen in dieser Hinsicht die preußischen Städte gehören, die Veräußerung von Grundstücken und immobiliaren Gerechtigkeiten, die Aufnahme von Darlehen, welche die Schuldenlast der Gemeinde vermehren, und jede Abänderung in dem bestehenden Genuß der Gemeindenutzungen ohne vorgängige Zustimmung der Aufsichtsbehörde untersagt[110]). Häufig sind überdies alle Verpfändungen, alle Erwerbungen unter lästigem Titel, die Bestellung von Dienstbarkeiten, Pachtungen und Verpachtungen, Vergleiche, Verzichte und Entsagungen, Veräußerungen oder wesentliche Veränderungen einzelner Klassen von Mobilien, die Führung gewisser oder aller Processe, die Verwendung von Gemeindeüberschüssen und alle außeretatmäßigen Ausgaben, mitunter selbst das Ausleihen von Kapitalien, die Uebernahme beständiger Verpflichtungen oder Lasten, die Vornahme größerer Bauten oder Reparaturen, ja bisweilen noch alle onerosen Verträge und alle einen gewissen Betrag übersteigenden Ausgaben an obrigkeitliche Genehmigung gebunden[111]).

---

109) Vgl. bair. G. O. § 20, rudolst. § 4, altenb. Grdges. § 110 b. Weiske S. 73. 436. 393. Dazu Einl. ib. S. XXI—XXVI.

110) In den preußischen Städten kommt hinzu: „Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben."

111) Man vgl. Preuß. A. L. R. II, 7 § 33—36, rhein. G. O. v. 1845 § 95—97 u. St. O. v. 1856 § 46, westphäl. St. O. § 49—51 u. L. G. O. § 47. 53—55, St. O. f. d. östl. Prov. § 49—51, f. Frankf. § 60, schleswig-holst. L. G. O. § 26. Bair. G. O. § 24. 25. 123, sächs. § 56. 60. 62, württemb. § 21 f. 65. 66, bad. § 114—126. 151, kurhess. § 84, oldenb. art. 87—89, meining. art. 18, heching. § 85 b. Weiske S. 74 f. 119 f. 134 f. 214 f. 283. 420 f. 389. 418. Am weitesten geht wol die sigmaring. G. O. § 148 ib. 497 f. und die frühere weimar. L. G. O. v. 1840 § 84—89 ib. 364 f. in der Bevor-

III. Als Korporationen haben die Gemeinden die allgemeinen inneren Korporationsrechte. Sie sind aber hier sehr viel beschränkter als die gewöhnlichen Korporationen. Bezüglich des Versammlungsrechts, des Rechtes der Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern und des Rechts der freien Wahl ihrer Organe hat sich dies bereits ergeben. Ebenso ist das Recht, in Gemeindeangelegenheiten nach Maßgabe der Ortsverfassung Korporationsbeschlüsse zu fassen, welche auch die nicht einwilligenden und die später eintretenden Glieder binden, zwar überall anerkannt[112]), aber zum Theil durch das für alle wichtigeren Beschlüsse aufgestellte Erforderniß obrigkeitlicher Genehmigung[113]), zum Theil (beispielsweise in Preußen) durch ein der Aufsichtsbehörde beigelegtes Recht, die nach ihrem Ermessen gesetzwidrigen oder das Gemeinwohl gefährdenden Beschlüsse zu sistiren und zu kassiren[114]), wesentlich eingeschränkt. Zu den inneren Korporationsrechten gehören ferner das Recht und die Pflicht eines öffentlichen Haushalts und das Selbstbesteuerungsrecht, womit die Gemeinde aber bereits auf ein wesentlich staatliches Gebiet hinübertritt.

IV. Der Gemeindehaushalt ist dasjenige Gebiet, auf welchem den Gemeinden verhältnißmäßig die größte Selbständigkeit und die freieste Bewegung eingeräumt wird. Das Recht und die Pflicht eines öffentlichen Haushalts, die dadurch bedingte Aufstellung und Innehaltung eines Einnahmen und Ausgaben im Voraus normirenden Etats und das sich daran anschließende Kassen-, Kontrol- und Rechnungswesen sind daher überall das Hauptfeld der kommunalen Selbstverwaltung. Es versteht sich, daß auch hier eine Staatsaufsicht eintritt. Die meisten Gesetze begnügen sich aber mit der bloßen Aufsicht nicht. Vielmehr hat nach vielen Gemeindeordnungen die Aufsichtsbehörde bei der Feststellung des Etats wesentlich mitzuwirken und ihn schließlich zu genehmigen[115]), nach andern ist wenigstens für einzelne Positionen, wie namentlich

---

mundung. S. ferner sächs. St. O. § 35—40. Braunschw. St. O. § 187, L. G. O. § 164. Hannov. St. O. v. 1851, § 122. 123, v. 1858 § 118. 119, L. G. O. v. 1852 § 26, v. 1859 § 42. Nassau. Gem. Ges. v. 1854 § 31. 33—40. 41. 42. 47—54. 57.

112) Vgl. z. B. bair. G. O. § 37. 38, bad. § 11, altenb. Grdges. § 111, meining. V. U. § 20 b. Weiske. Preuß. L. G. O. v. 1856 § 10, f. Schleswig-Holst. v. 1867 § 12. 13. 26.

113) Vgl. z. B. Württemb. G. O. § 65 f., bes. aber § 67, gothaische § 57 f., meining. art. 15, altenb. § 125, sigmar. § 148. 149 b. Weiske S. 148. 376. 388. 396. 497.

114) L. G. O. f. Westphalen v. 1841 § 92, 1856 § 37. 80. Rhein. G. O. v. 1845 § 88. St. O. f. d. östl. Prov. § 77, f. Westph. § 78, f. d. Rheinprov. § 83, f. Frankf. § 80. Schleswig-Holst. L. G. O. v. 1867 § 80. Ebenso Braunschw. St. O. § 104. 105. 184. 185. L. G. O. § 162 f.

115) Vgl. z. B. Oldenburg. Kirchsp. Ordn. art. 90—102; gothaische G. O.

für Gehälter und Pensionen, ihre Zustimmung erforderlich und sie kann überdies gesetzlich nothwendige Ausgaben, welche im Etat fehlen, diesem einfach hinzufügen[116]). Die Oberaufsicht über das Gemeinderechnungswesen aber bedingt zwar für die freier gestellten Städte nur noch die Pflicht, den Rechnungsabschluß der Regierung mitzutheilen[117]), nach sehr vielen Gesetzen dagegen wird noch jetzt in alter Weise die Abnahme der Rechnung, die Revision und die Dechargeertheilung der Obrigkeit vorbehalten oder muß doch unter obrigkeitlicher Mitwirkung erfolgen[118]).

V. Ebenso ist das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinde, das Recht, von den Mitgliedern Umlagen und Dienste für die Erreichung der Gemeindezwecke zu fordern, überall anerkannt; es kann aber nur in so weit, als es sich um die Vertheilung und Erhebung der bestehenden Lasten handelt, ganz frei geübt werden, während die Auflage neuer Steuern oder Dienste oder eine Abänderung in den Vertheilungsgrundsätzen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden beschlossen werden darf, so weit nicht das Gesetz (wie in Preußen) zu gewissen Verfügungen und zur Neuauflage von Steuern einer gewissen Art und bis zu einem gewissen Quantum im Voraus die Ermächtigung ertheilt[119]). Auch steht der Gemeinde in der Regel die Befugniß, die Gemeindeabgaben

---

§ 75 f.; meining. art. 20 b. Weiske S. 389. Westphäl. L. G. O. v. 1856 § 46. 47. 50. Braunschw. St. O. § 135, L. G. O. § 79—83.

[116]) So nach preuß. St. O. f. d. östl. Prov. § 64—67. 78, f. Westph. § 64—67. 79, f. d. Rheinprov. § 60. 84, f. Frankf. § 71. 72. 81. Hannov. St. O. v. 1831 § 122, 1858 § 118. Schlesw.-Holst. L. G. O. v. 1867 § 21.

[117]) Preuß. St. O. f. d. östl. Prov. § 70, f. Westph. § 70, f. Frankf. § 77. Braunschw. St. O. v. 1850 § 136—141 und hier auch L. G. O. § 77—83. Hannov. St. O. v. 1858 § 123. 124.

[118]) Vgl. z. B. bair. G. O. § 105. 124, sächs. § 61. 62, württemb. § 36. 38. 64, kurhess. § 90. 91, großh. hess. art. 65—70, gothaische § 87—89, meining. art. 22, heching. § 69, sigmar. § 119—125 b. Weiske S. 92 f. 120. 139 f. 286. 306 f. 381 f. 389. 462. 490 f. Bad. Gem. O. § 151. Preuß. L. G. O. f. Westph. v. 1856 § 48. 49. Nassau. Gem. O. v. 1854 § 62—67.

[119]) Vgl. bair. G. O. § 27—25. 123 Nr. 10, sächs. § 64—72, württemb. § 25. 28—30. 65, bad. § 57—81, kurhess. § 73—79. 84, großh. hess. art. 76—92, weimar. § 34—45, oldenb. art. 114—117, sigmaring. § 56 f., frankf. art. 62—77 b. Weiske S. 76 f. 121 f. 138 f. 214 f. 278 f. 309 f. 346 f. 425 f. 478 f. 546 f. Braunschw. N. L. O. § 49—51, St. O. v. 1850 § 146—157, L. G. O. de eod. § 88—101. Sächs. St. O. § 82—108. Preuß. L. G. O. f. d. östl. Prov. v. 1856 § 11. 12, f. Westph. § 57—64, f. Schleswig-Holst. v. 1867 § 24. 25, St. O. f. d. östl. Prov. v. 1853 u. f. Westph. v. 1856 § 53. 54, f. d. Rheinprov. § 49. 50, f. Frankf. v. 1867 § 62; hannov. St. O. v. 1851 § 15 f. 123, v. 1858 § 15 f. 119, L. G. O. v. 1852 § 45—51, v. 1859 § 60—78; nassau. G. O. v. 1854 § 35—40. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 15

zwangsweise beizutreiben, nicht zu, sie muß sich vielmehr deshalb an die Staatsorgane wenden[120]).

VI. Die Autonomie der Gemeinden ist nicht nur beschränkt, sondern wird meist principiell geläugnet, wovon erst die neuere Zeit wieder abzugehen beginnt. Von selbst versteht es sich, daß der Gemeindeverbindung die Erzeugung von Privatrechtsnormen abgesprochen wird und ein stillschweigend oder ausdrücklich anerkanntes besonderes Stadtrecht oder Dorfrecht nur noch als Theil des Landrechts gilt. Aber auch ein besonderes Verfassungsrecht der einzelnen Gemeinden, ein Recht, das sich zur Gemeinde verhielte wie das Staatsrecht zum Staat, ist nicht mehr vorhanden: das Gemeindeverfassungsrecht ist in seinen wesentlichsten Theilen dem Herkommen wie dem Willen der Gemeinde, ist überhaupt der aus ihr selbst stammenden Sphäre entzogen und Theil des Staatsrechts geworden. Der Grund, warum es gilt, ist völlig aus ihr hinausverlegt. Während noch heute andere Körperschaften ein für sie öffentliches Recht, das die Erscheinungsform der von ihnen dargestellten Einheit und deren Verhältniß zu den einzelnen Gliedern normirt, aus sich selbst erzeugen, muß die Gemeinde ihr inneres Leben genau nach einer ihr von außen vorgezeichneten Schablone einrichten, die nicht etwa blos die Grundzüge ihrer Existenz, die Stelle, welche sie im Staatsorganismus einzunehmen hat und die ihr im Interesse einer höheren Allgemeinheit auferlegten Pflichten bestimmt, sondern sie bis in die geringfügigsten Details a priori von außen konstruirt. Damit aber ist die Gemeinde ihrer rechtlichen Seite nach nicht mehr ein lebendiger Organismus, der dem Staatsganzen eingefügt und angepaßt ist, sondern überhaupt kein Organismus mehr: Organisches hat sie nur noch als Glied des Staatsorganismus an sich, für sich selbst betrachtet ist sie todt, eine von außen gestellte und eingerichtete Maschine.

In neuerer Zeit hat, indem sich gegen die uniformirende und reglementirende Richtung eine natürliche Reaktion geltend macht, die Gesetzgebung den Gemeinden wieder eine gewisse Autonomie einzuräumen begonnen. Man läßt wieder eine ausgedehntere Geltung des Ortsherkommens und besondere Ortsstatute zu, so daß die Gemeinden wenigstens einiges objektive Recht nach lokalem Bedürfniß erzeugen und wenigstens in einigen Punkten aus sich selbst ihren Organismus bestimmen können. Allein immer sind dies erst kleine Anfänge. Denn erstens klebt man auch heute noch vielfach an einer rein privat-

---

[120]) So nach preuß. St. O. § 56 Nr. 9. 68, f. Frankf. § 75, braunschw. St. O. § 142 u. L. G. O. § 102. Ebenso nach bair. G. O. § 25, großh. hess. § 89, oldenb. art. 105. 106, nassau. G. E. v. 1816 § 6. 15, weimar. L. G. O. v. 1840 § 74, frankf. L. G. O. art. 6. 7. Anders nach der tirol. G. O. § 10 b. Weiske S. 3, in den kurhess. Städten nach G. O. § 88 ib. 285 u. in Hannover nach der St. O. v. 1851 u. 1858 § 18 u. L. G. O. v. 1852 § 51, wogegen die revidirte L. G. O. v. 1859 § 68 die Beitreibung in streitigen Fällen der Obrigkeit zurückgegeben hat.

rechtlichen Auffassung solcher Statuten, indem man sie nach Art von Verträgen konstruirt[121]). Zweitens bemißt man den Spielraum der Autonomie überaus eng, indem man meist nur in sehr unbedeutenden Dingen ausdrücklich gewisse Verschiedenheiten der Gemeinden gestattet oder ihnen eine Alternative stellt, noch weniger aber irgend erhebliche Punkte ganz dem Ortsstatut überweist[122]). Drittens endlich verlangt man ganz allgemein auch innerhalb der eng gezogenen Schranken für jede noch so unbedeutende statutarische Anordnung die Genehmigung der Regierung, so daß schließlich doch wiederum nicht die Gemeinde, sondern ganz allein der Staat als Quelle des Statutarrechts erscheint[123]). An diesem letzteren Punkte halten auch diejenigen neuesten Gesetze fest, welche, wie die preußischen, die Autonomie scheinbar im vollsten Umfange herstellen. Denn wenn sie allerdings entweder die Wahl zwischen verschiedenen Verfassungsformen, oder aber, wie insbesondere die preußischen Landgemeindegesetze für die sechs östlichen Provinzen v. 1856 und für Schleswig-Holstein v. 1867 und das Gesetz für die neuvorpommerschen Städte v. 1853, die Bestimmung des haupt-

[121]) So faßt das Altenb. Grdges. § 119 das Statut geradezu als „vertragsmäßiges Uebereinkommen." Vgl. auch Pr. A. L. R. II, 7 § 18—27, L. G. O. v. 14. April 1856 § 4—13, f. Schleswig-Holst. v. 1867 § 4. 9. 13 f.

[122]) Nach den badischen u. württemberg. Gem. O. (§ 10 resp. § 4) sind sogar einzig und allein bezüglich der Zahl der Gemeinderäthe Abweichungen möglich. Vgl. dazu die preuß. St. O. v. 1853 u. 1856 (f. Westph.) § 5. 11. 12. 13. 19—21. 29. 53. 54. 56. 59, wonach statutarische Abweichungen hauptsächlich nur bezüglich der Zahl der Stadtverordneten und Stadträthe, der Bildung ständiger Verwaltungsdeputationen, der Ertheilung eines Bürgerbriefs, des Schätzungsmodus nach Steuerfähigkeit oder Einkommen, der Ordnungsstrafen gegen Steuerkontravenienten, des Kämmereramts, der Wahltermine und (Ges. v. 14. Mai 1860) der Einkaufs- und Bürgerrechtsgelder vorkommen können. Vgl. rhein. St. O. § 8. Die sächs. L. G. O. § 2 und das Altenb. Grdges. § 120 lassen weiteren Spielraum; ebenso die sächs. St. O. § 1—6 u. die braunschw. St. O. § 2, L. G. O. § 4; den weitesten aber die hannov. St. O. v. 1851 u. 1858 § 1—3, verglichen mit den Verweisungen auf das Ortsstatut in § 27. 32. 36. 38—42. 44. 45. 47. 83 f. 134—136 u. s. w.

[123]) Vgl. westphäl. G. O. v. 1841 § 16, rhein. v. 1845 § 11, sächs. § 2, kurhess. § 3, weimar. § 2, meining. art. 15, altenb. § 125, rudolstädt. im Eingang; lipp. § 3 b. Weiske S. 14. 41. 105. 251. 339. 388. 397. 435. 522. Bad. Gem. O. § 10. Württemb. G. O. § 4. Preuß. L. G. O. f. d. östl. Prov. § 4—8. 11, f. Westph. § 13, f. Schleswig-Holst. § 2. 3. 4; St. O. v. 1853 § 11, f. Westph. § 11, f. die Rheinprov. § 8, f. Frankf. § 3; bezüglich der Festsetzung von Einkaufs- und Bürgerrechtsgeldern Ges. v. 14. Mai 1860 § 2 u. ähnlich bair. Ges. über die Ansässigmachung § 7 b. Weiske 102. Hannov. St. O. v. 1851 u. 1858 § 3. Braunschw. St. O. § 187, L. G. O. § 164. Sächs. St. O. v. 1832 § 5. 6, wonach aber für autonomische Beliebungen, die sich innerhalb der bestehenden Ortsstatuten bewegen, keine Genehmigung erforderlich ist. Weimar G. O. v. 1854 art. 14.

sächlichsten Inhalts der gesammten inneren Verfassung dem Ortsstatut resp. dem Ortsherkommen überweisen, so erkennen sie doch keineswegs die Gemeindeautonomie als Rechtsquelle an. Vielmehr bleibt der Staatswille auch hier die einzige Quelle des Gemeinderechts und die sogenannte Autonomie reducirt sich in letzter Instanz auf ein Vorschlagsrecht. Insbesondere wird auch da, wo die Initiative einer Verfassungsänderung oder Verfassungsfeststellung und die Festsetzung ihres Inhalts in erster Reihe der Gemeinde überwiesen ist, den staatlichen Behörden nicht nur die Annahme oder Verwerfung eines derartigen Beschlusses ganz unbedingt anheimgegeben, sondern schließlich ihrem völlig freien und durch den Gemeindewillen in nichts gebundenen Belieben die eventuelle Einrichtung der Ortsverfassung auf Grund bestimmter gesetzlicher Normen überlassen[124]). Diese Gesetze also nehmen mit der andern Hand, was sie mit der einen gegeben.

VII. Mit der Autonomie ist die Gerichtsbarkeit der Gemeinden geschwunden. Die auf etwaigen Herrschaftsrechten beruhende Gerichtsbarkeit der Städte hat das Schicksal aller Patrimonialgerichtsbarkeit getheilt; sie gehört nicht hierher, da sie kein inneres, sondern ein äußeres Korporationsrecht ist. Aber auch die genossenschaftliche Selbstgerichtsbarkeit dauert nur in wenigen Ueberresten fort. So haben sich in einzelnen Trümmern die alten Dorfgerichte erhalten; aber sie gelten nicht mehr als Gemeindegerichte, sondern als unterste Staatsbehörden[125]). Ebenso sind den Ortsvorständen in neuerer Zeit vielfach richterliche Befugnisse, sei es eine freiwillige Gerichtsbarkeit von gewissem Umfange, sei es eine polizeirichterliche oder disciplinarrichterliche Gewalt, übertragen, werden aber von ihnen nicht als Gemeindeorganen, sondern „als Hilfsbeamten des Staats" kraft besonderen staatlichen Auftrags geübt[126]).

---

[124]) Vgl. L. G. O. f. d. östl. Prov. § 4—8. 11. 17, f. Schlesw.-Holst. v. 1867 § 4. 9. 16. 24. 29. 30, Ges. f. Neuvorpommern v. 1853. Ferner St. O. § 72. 73, rhein. St. O. § 66 f. L. G. O. f. Westph. v. 1856 § 16 und die nicht unerheblichen Abweichungen, welche nach § 15. 24. 25. 26. 27. 28. 58. 75 Nr. 3 das Ortsstatut einführen darf. Vgl. auch Sachsen-Altenb. Grdges. § 120 b. Weiske S. 395. Ueber die Mitwirkung der Gemeinden bei Polizeigesetzen s. das preuß. Ges. über die Polizeiverw. v. 11. März 1850 § 5. 7. 9.

[125]) So das Dorfgericht in Preußen. A. L. R. II, 7 § 79—86. Das Feldgericht in Nassau. G. E. v. 1816 § 8, G. O. v. 1854 § 20—23. Die Siebnergerichte in Baiern. G. O. v. 1834 § 25. Die Rüggerichte in Württemberg, G. O. § 96. 97, Baden, G. O. § 115, und Hohenzollern-Hechingen, G. O. § 75. Städtische Gerichtsbarkeit alter Art kennt z. B. noch: Altenb. Grdges. § 121, sächs. St. O. v. 1832 § 235—251 u. s. w.

[126]) In dieser Weise kommen als Befugnisse des Ortsvorstandes vor: Führung von Grund- und Lagerbüchern, Versiegelung bei Todesfällen, Testamentserrichtung, eine Mitwirkung beim Vormundschaftswesen, bei Licitationen u. s. w. Pr. A. L. R. l. c. Bair. G. O. v. 1834 § 110. 114. 118. Oesterr. Gem. Ges.

Eine wirkliche Selbstgerichtsbarkeit der Gemeinde kommt zwar in vereinzelten Beziehungen vor, wird aber dann meist in jedem einzelnen Falle an Staatsgenehmigung gebunden. So ist beispielsweise die Befugniß der preußischen Stadtgemeinden, dem Bürger, der die Annahme eines Kommunalamtes grundlos weigert, das Bürgerrecht zu entziehen und höhere Steuern aufzuerlegen, eine wahre genossenschaftliche Strafgerichtsbarkeit: allein ein solcher Beschluß bedarf daher auch der Genehmigung durch die Regierung[127]). In einigen Ländern hat die Gemeinde wenigstens das uralte germanische Genossenschaftsrecht der Sühne bei Streitigkeiten ihrer Glieder gerettet und ist insbesondere in Oesterreich und Baiern eine schiedsrichterliche Vergleichs- und Vermittlungsinstanz geblieben[128]).

VIII. Als eine politische Einheit wird die Gemeinde in dreifacher Beziehung, im Verhältniß zu höheren, zu koordinirten und zu engeren Verbänden, anerkannt. Im Verhältniß zu höheren Verbänden und zuletzt zum Staate selbst erscheint sie als ein abhängiges Glied, dem indeß, wie dem einzelnen Bürger, selbständige politische Rechte zustehen und selbständige politische Pflichten obliegen; indem die ihr zuerkannten öffentlichen Funktionen mehr oder minder aus einem speciellen Staatsauftrag abgeleitet werden, stellt sie sich zugleich als eine Beamtete des Staates dar; endlich aber ist sie auch oft in einer sehr verschiedenen Weise mit besonderen Stimmrechten, Wahlrechten oder Präsentationsrechten in den weiteren Kommunalverbänden, in Kreisen und Provinzen sowie im Staate selbst betraut und hilft die Vertretungskörper aller dieser Verbände bilden[129]). Im Verhältniß zu koordinirten Verbänden oder einzelnen außer ihr stehenden Personen hat die Gemeinde im Allgemeinen dieselben politischen Rechte und Pflichten wie jeder einzelne Staatsbürger; nur in Bezug auf das Recht, sich mit anderen Gemeinden frei zu versammeln und

---

v. 1849 § 143 f., v. 1862 § 5 Nr. 12. Nassau G. E. § 8. Heching. G. O. § 75. Sigmar. G O. § 38. Schwarzburg-Rudolst. G. O. § 11. Bisweilen ferner schleunige Arreste und Verhaftungen. Z. B. württemb. Gem. O. § 15—18; nassau. G. E. § 5. Vielfach die Bestrafung geringerer Dorf- und Feldfrevel und sonstiger Polizeivergehen. Bair revid. G. O. v. 1834 § 117—119. Württemb. G. O. l. c. Bad. revid. G. O. § 51. Kurhess. G. O. § 103. Weimar. L. G. O. v. 1840 § 58. Gothaische G. O. § 52. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 122. Endlich Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten. Z. B. sächs. St. O. v. 1832 § 190. Pr. St. O. v. 1853 u. 1856 § 58, f. Frankfurt v. 1867 § 65, u. Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) § 15. 19. 20.

[127]) Preuß. St. O. f. d. östlich. Prov. § 74. 76, f. Westph. § 74. 76, f. d. Rheinprov. § 71.

[128]) Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 5. Nr. 11. Bair. revid. G. O. v. 1834 § 120. Ebenso die Gem. O. v. Hohenzollern-Hechingen § 39 u. Sigmaringen § 38.

[129]) Vgl. die folgenden §§.

zu vereinen, sowie bisweilen noch in Bezug auf das Petitionsrecht ist die Gemeinde schlechter als der Einzelne gestellt.

Im Verhältniß zu den in ihr enthaltenen engeren Verbänden endlich pflegt die Gemeinde zur Mitaufsicht und resp. Mitbevormundung neben dem Staate berufen oder mit der nächsten Beaufsichtigung allein betraut zu werden, wie dies z. B. nach vielen Gemeindeordnungen bezüglich der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Korporationen und nach der neueren Gewerbegesetzgebung bezüglich der gewerblichen Innungen der Fall ist[130].

IX. Als eine politische und sittliche Allgemeinheit für die einzelnen in ihr verbundenen Genossen müßte die Gemeinde auf allen denjenigen Gebieten, auf denen die lokale Verbindung zur Erreichung des menschlichen Gemeinschaftszweckes ausreicht, die Bedeutung eines selbständigen Gemeinwesens haben. Die geltenden Gemeindeordnungen dagegen ziehen hier theils die Grenzen ihrer rechtlichen Bedeutung sehr eng, theils schreiben sie ihr überhaupt die Bedeutung einer sittlichen Allgemeinheit nicht zu, sondern übertragen nur ihr oder gar blos ihren Organen einzelne der principiell dem Staate reservirten Befugnisse einer Gemeinheit.

Das Recht und die Pflicht, für das materielle und geistige Wohl ihrer Glieder zu sorgen, findet seinen allgemeinsten Ausdruck in der Polizei. Wie daher dem Staate eine Staatspolizei, so muß der Ortsgemeinde eine Ortspolizei entsprechen, wenn anders ihr die Bedeutung eines Gemeinwesens zukommen soll. In der That erkennen denn auch manche Gemeindegesetze die Ortspolizei als ein eigenes und unentziehbares Recht der Gemeinde an und weisen daher den Ortsvorständen die Handhabung der Ortspolizei im Namen der Gemeinde zu, während sie daneben mitunter denselben Ortsvorständen die Landespolizei, diese aber, um sie im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu üben, ertheilen[131]. Und die deutsche Reichsverfassung schrieb diese Auffassung allgemein vor, indem sie die Ortspolizei unter die Gemeinde-

---

[130]) Vgl. bes. d. württemb. Gem. O. v. 1822 § 120—150. Sächs. St. O. v. 1832 § 271—278. Hannov. St. O. v. 1851 § 129—132, v. 1858 § 125—128. Ferner unten § 68.

[131]) So die württemb. Gem. O. § 14 b. Weiske S. 132. Ebenso die Hohenzollern-Heching. G. O. § 29. Braunschw. St. O. v. 1850 § 98—103. 186. 188. Weimarsche Gem. O. v. 1854 art. 9. 111. 167. Ebenso die hannov. St. O. v. 1851 § 70, was aber durch die revid. St. O. v. 1858 § 78 abgeändert ist. Dagegen rechnet das Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 5 (gleich dem von 1849 § 119. 134. 137) die gesammte Ortspolizei zwar zu dem eignen Wirkungskreise der Gemeinde, bleibt aber nicht konsequent, indem es „aus höheren Staatsrücksichten" die Zuweisung einzelner Gegenstände der Ortspolizei an landesfürstliche Organe zuläßt.

angelegenheiten rechnete[132]). Allein die meisten älteren und fast alle neueren, besonders aber die preußischen Gesetze sehen die gesammte Polizei vielmehr als wesentliches Attribut der Obrigkeit an, die nur aus Zweckmäßigkeitsgründen den Ortsvorständen übertragen wird, um von ihnen im Namen des Landesherrn oder des Staats unabhängig von jeder Mitwirkung und Kontrole der Gemeinde selbst geübt zu werden, die aber ebensogut andern Beamten anvertraut werden kann und anvertraut wird[133]). Die mit der Polizei betrauten Bürgermeister oder Magistrate stehen daher ganz wie andere Staatsorgane und ihr desfalsiger Auftrag unterscheidet sich in nichts von der Uebertragung örtlicher Verwaltungsgeschäfte anderer Art, die denn auch in beliebigem Maße zu erfolgen pflegt[134]), oder von der bisweilen vorkommenden Verpflichtung oder Ermächtigung zum Einsammeln der Staatssteuern[135]). Ihrem Inhalt nach ist die Ortspolizei gegen früher meist durch die staatliche Forstpolizei beschränkt[136]), wogegen sie sich durch die größere Reichhaltigkeit des modernen Verkehrslebens um viele Zweige vermehrt hat. Die Frage, was zur Ortspolizei und was zur Staatspolizei gehört, wird im Einzelnen natürlich je nach der Ansicht darüber, was im Kreise der Gemeinde durchführbar ist und was einer weiteren und höheren einheitlichen Leitung bedarf, sehr verschieden beantwortet[137]).

---

[132]) Deutsche Reichsv. v. 1849 § 183b.

[133]) Vgl. z. B. sächs. St. O. v. 1832 § 252—266: „im Auftrage der Staatsregierung." Bair. G. O. § 67—72. 107—116, kurhess. § 61, gothaische § 32, sigmaring. § 45—51, oldenburg. art. 33, großh. hess. § 12, nassau. § 5, frankf. L. G. O. art. 3 b. Weiske. Hannov. L. G. O. v. 1852 § 52—64, 1859 § 69—82 (Orts- und Feldmarkspolizei). Preuß. St. O. f. d. östl. Prov. § 62, f. Westphalen § 62, f. d. Rheinprov. § 57. Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 § 1. („im Namen des Königs"). § 2. Ebenso Ges. v. 29. Juni 1867 über die Polizei in Frankfurt (G. S. S. 917) u. v. 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (G. S. S. 1529).

[134]) Vgl. bes. die preuß. St. O. v. 1831 § 84, v. 1853 § 62, f. Westph. § 57, f. Frankfurt § 69, L. G. O. f. Schleswig-Holst. § 14. 23. Danach werden „alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung", sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, dem Ortsvorsteher übertragen. Das Gleiche gilt von den Verrichtungen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei und eines Polizeianwalts.

[135]) Vgl. A. L. R. II, 7 § 54. Nassau. G. E. v. 1816 § 5. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 128.

[136]) Vgl. bad. G. O. § 56, kurhess. § 68 b. Weiske S. 214. 276. Nassau. G. O. v. 1854 § 32. Preuß. L. G. O. f. d. östl. Prov. § 15, f. Westph. § 55, f. d. Rheinprov. v. 1845 § 99. St. O. f. d. östl. Prov. § 55, f. Westph. § 55, f. die Rheinprov. § 61.

[137]) Vgl. z. B. die Bestimmungen des österreich. Gem. Ges. v. 1862 art. 5 über den Inhalt der Ortspolizei; oder die bad. revid. G. O. v. 1851 § 48,

X. Wenn die Bedeutung der Gemeinde als Wehrgenossenschaft, woraus sich einst so wichtige Folgen ergaben, den Städten wie den Landgemeinden im Allgemeinen entschwunden ist, so dauern doch die Spuren derselben insoweit fort, als die Sicherheitspolizei der Gemeinde verblieben oder zurückgegeben ist. Die Verpflichtung der Gemeindemitglieder zu kommunalen Wachtdiensten und Dienstleistungen bei Feuersgefahr, sowie die Organisation eines kommunalen Sicherheitsdienstes und Feuerlöschwesens gehören hierher. Dagegen haben die Versuche, in der „Bürgerwehr" die wehrgenossenschaftliche Bedeutung der Gemeinde in intensiverem Maße zu erneuen, nur vorübergehend eine auf die bürgerliche Waffenpflicht gerichtete Gesetzgebung hervorgerufen[138]). Verblieben ist den Gemeinden nach einer Reihe von Gesetzen nur die Pflicht, für den bei Aufläufen und Unruhen verursachten Schaden aufzukommen, ohne daß ihnen doch gleichzeitig die Möglichkeit einer selbständigen bewaffneten Aufrechthaltung ihres inneren Friedens eröffnet worden wäre[139]).

XI. Aus der Sorge für das geistige Wohl der Gemeindeglieder, welches der Gemeinde als sittlicher Genossenschaft obliegt, ergiebt sich insbesondere ein selbständiges Gemeindeschulwesen. Wo die Gemeinde die Rechte eines Schulpatrons übt oder eine eigentliche Kommunalschule gründet, ist sie natürlich nur der obersten Leitung und Beaufsichtigung des Staates unterworfen. Aber auch bezüglich des Volksunterrichts gebührt der Gemeinde ihrem innersten Wesen nach unbeschadet des obersten Rechtes des Staats eine selbständige Mitwirkung. Es heißt ihren natürlichen Wirkungskreis verengern, wenn, wie bisweilen geschehen, alle öffentlichen Schulen für Staatsanstalten erklärt werden[140]). Vielmehr entspricht es der Natur der Dinge, mindestens die Volksschulen zunächst als Gemeindeanstalten zu betrachten[141]). In der Regel ist denn auch die Aufbringung der Mittel der Gemeinde und nur subsidiär dem

---

wonach Sicherheits-, Reinlichkeits-, Armen-, Straßen-, Bau-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Gesinde-, Lebensmittel-, Maß- und Gewicht-Polizei zur Ortspolizei gehören. — Ein wichtiger Zweig der Gemeindewohlfahrtspflege wird durch das Wegewesen gebildet. Vgl. auch Stüve, Landgem. S. 180 f.

[138]) Vgl. z. B. das braunschw. Ges. über den Waffendienst behufs des Gemeindeschutzes v. 19. März 1850.

[139]) So preuß. Ges. v. 11. März 1850, hannov. Ges. v. 16. April 1848, bair. Ges. v. 12. März 1850.

[140]) So Preuß. A. L. R. II, 12 § 1: „Schulen sind Veranstaltungen des Staats ꝛc." Dazu § 2 f. 9 f. ib. Sachsen-Altenb. Grdges. v. 1831 § 25. 29. Anhalt-Bernb. V. U. v. 1850 § 25. Alle öffentlichen Lehrer sollen daher auch Staatsdiener sein. So nach der deutschen Reichsv. v. 1849 § 156, preuß. V. U. § 23, Oldenb. revid. V. U. v. 1852 art. 85 u. s. w.

[141]) Ausdrücklich ausgesprochen z. B. in der Oldenb. revid. V. U. v. 1852 art. 86.

Staate auferlegt[142]), wogegen die Gemeinde in gesetzlich geordneten Formen an der Anstellung der Lehrer[143]) und an der Beaufsichtigung der Schulen[144]) Theil nehmen soll. Nur wenige Gesetze indeß haben den Gemeinden die den Lasten entsprechenden Rechte wirklich in vollem Umfange gewährt[145]). Insbesondere ist in Preußen in doppelter Weise die Bedeutung der Gemeinde auf diesem Gebiet verkümmert[146]). Einmal ist die Bestimmung der Verfassungsurkunde, welche in art. 24 der Gemeinde die Vertretung der Schule in ihren äußeren Angelegenheiten und die Betheiligung bei Anstellung der Lehrer verheißt[147]), nicht ausgeführt, so daß nur in wenigen Gegenden ein Wahlrecht der Gemeindeorgane vorkommt, in der Regel die Regierung oder der Patron die Lehrer ernennen; an der eigentlichen Schulaufsicht dagegen participirt die Gemeinde als solche überhaupt nicht, indem die eine Mitaufsicht übenden städtischen Schuldeputationen oder ländlichen Schulvorstände, obwol die Gemeinden bei ihrer Bildung mitwirken, als Staatsbehörden behandelt werden[148]). Zweitens aber hat man eine von der bürgerlichen Gemeinde verschiedene sogenannte Schulgemeinde konstruirt und auf diese die Rechte und Pflichten übertragen, welche nach der Verfassung der politischen Gemeinde zustehen sollen[149]).

XII. Als eine sittliche Genossenschaft, welche in ihrer Gesammtheit da für ihre Glieder einzutreten hat, wo diese sich selbst nicht zu helfen vermögen, ist die Gemeinde heute noch die hauptsächlichste Grundlage des Armenwesens[150]). Ueberall besteht die alte Verbindlichkeit der Gemeinde fort, für

142) So z. B. nach preuß. V. U. § 25, Oldenb. V. U. art. 86 § 2; gothaische V. U. v. 1852 § 42, V. U. v. Reuß j. Lv. 1852 § 21.

143) Dies sprach die deutsche Reichsverf. v. 1849 § 156 aus und nach ihr die V. U. v. Preußen § 24, Anhalt-Bernburg § 27, Oldenburg art. 88, Sachsen-Gotha § 40, Reuß j. L. § 22.

144) Das österreich. Gem. Ges. v. 1860 erkennt in art. 5 Nr. 10 eine „Einflußnahme“ auf Mittelschulen und Volksschulen als Gemeinderecht an, ohne Näheres darüber zu bestimmen. Vgl. auch bair. G. O. v. 1834 § 66.

145) So z. B. die braunschw. St. O. v. 1850 § 166. 167, L. G. O. d. eod. § 111. 112.

146) Vgl. über Staat und Schule in Preußen v. Rönne, Staatsr. I, 1 § 198—203 S. 508—535 u. II, 2 § 440—451 S. 388 f. Der im Winter 1867 zu 1868 den Kammern vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betr. die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen enthielt in keinem dieser Punkte einen Fortschritt.

147) Der Verfassungsentwurf (art. 23) und die Verf. v. 5. Dec. 1848 (art. 21) hatten der Gemeinde die freie Schullehrerwahl eingeräumt.

148) Rönne l. c. I, 1 S. 530.

149) Vgl. den folgenden § S. 766.

150) Vgl. bair. Gem. O. § 66. Sächs. St. O. § 267—270. Braunschw. St. O. v. 1850 § 158—165, L. G. O. § 103—110. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 5 Nr. 8. — Vgl. auch Stüve, Landgem. S. 295 f.

ihre verarmten oder nothleidenden Angehörigen da zu sorgen, wo nicht näher verpflichtete Personen oder Verbände für sie einzutreten verpflichtet und im Stande sind. Daraus ergiebt sich aber zugleich für die Gemeinde Recht und Pflicht zur Anlage und Verwaltung resp. zur Beaufsichtigung von Armenanstalten, Krankenhäusern u. s. w., eine selbständige Armenpolizei und die Befugniß, die Mittel zur Bestreitung der Armenpflege selbständig zu beschaffen. Auch hier indeß macht sich besonders in Preußen das Bestreben geltend, einerseits unter möglichster Beschränkung der Gemeinde auf die passive Zahlungspflicht die Anordnung, Verwaltung und Aufsicht des Staates überall eintreten zu lassen, andrerseits von der politischen Gemeinde eine eigne Armengemeinde als ein besonderes Rechtssubjekt loszulösen und als Staatsverwaltungsbezirk zu organisiren[151]).

XIII. Ihre religiöse Bedeutung hat die Gemeinde fast überall an besondere Parochial- und Kirchengemeinden abgegeben, deren Organisation sich mit der bürgerlichen Gemeindeverfassung nicht deckt[152]). Höchstens wahren noch Patronatrechte den Städten und bisweilen den Landgemeinden als solchen ein kirchliches Recht. Eine Ausnahme machen nach der Landgemeindeordnung v. 1831 die Oldenburgischen Kirchspielsgemeinden, welche zugleich die Ortsgemeinde und die Kirchengemeinde darstellen[153]). Von einer geselligen Bedeutung der Gemeinde ist selbst in den Dörfern wenig mehr die Rede und überall fällt, was davon geblieben, nicht mehr in das Gebiet des Rechts, sondern in das der Sitte.

E. Ein Gesammtüberblick der deutschen Gemeindeordnungen des 19. Jahrhunderts ergiebt hiernach in der Entwicklung der Gemeinde zu einem genossenschaftlichen Gemeinwesen einen langsamen und doch in seinen Resultaten bereits außerordentlichen Fortschritt; er ergiebt aber zugleich, daß die Herstellung der Gemeinden als selbständiger organischer Körper und damit eine wahre Gemeindefreiheit, eine dauernde Harmonie zwischen Gemeinde und Staat und endlich, wenn anders das Losungswort des österreichischen Gemeindegesetzes von 1849, welches die freie Gemeinde für die Grundveste des freien Staates erklärte, wahr ist, die Grundlage aller staatlichen Freiheit erst der Zukunft angehören[154]). Nicht die Gesetzgebung vermag Gemeinden zu schaffen: nur der

[151]) Vgl. über die Armenpflicht der Gemeinde in Preußen Ges. v. 31. März 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege (G. S. v. 1843 S. 8). Ueber die staatliche Organisation der Armenpflege A. L. R. II. tit. 19, Rönne l. c. II, 2. S. 127 f. u. Mascher, das Staatsbürgerrecht ꝛc. sowie die Armengesetzgebung Preußens. Potsdam 1868. Bes. S. 226 f. 232 f. 317 f. Ueber die Armengemeinde unten § 58.

[152]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 11 § 237—317. S. auch den folg. § S. 767.

[153]) Oldenb. L. G. O. art. 118 f. b. Weiske S. 426 f.

[154]) Vgl. bes. v. Giech, Ansichten über Staats- und öffentliches Leben. Nürnb. 1843. Zachariä, Staatsr. I. 574 f. Dahlmann, Politik § 238 f. Die

wiedererwachte Genossenschaftssinn des Volkes selber kann und wird diese engsten öffentlichen Körper mit einer lebensvolleren Seele erfüllen. Und was in den Städten in vollem Werden ist, wird auf dem Lande noch eines langen Zeitraums bedürfen, ehe es sich aus den Trümmern des alten genossenschaftlichen Gemeindelebens und Gemeinsinns neu erhebt. Aber wenn das Gemeindeleben gleich allem Organischen allein von innen erwachsen kann, so hat doch die Gesetzgebung die Aufgabe, für dieses Wachsthum den Boden zu bereiten, die hemmenden Schranken zu entfernen und ihm seine Stelle anzuweisen innerhalb der höheren Organismen. Mehr, als bisher schon geschehen, muß sie dabei den Weg verlassen, auf welchen sie der Einfluß romanischer Ideen gedrängt hat. Die Sucht nach maschinenmäßiger Einrichtung, Detailregulirung, Schematisirung und Uniformirung ist das Verderben vieler freisinnig gemeinten Gesetze geworden. Der Unterschied der Stadt- und Landgemeinden läßt sich nicht wegdekretiren. Eine andere Zusammensetzung beider wird durch die wirthschaftlichen Verhältnisse mit Nothwendigkeit bedingt, ihre Organisation muß sich nach historischen wie praktischen Rücksichten verschieden gestalten, ihre rechtliche Bedeutung endlich muß schon wegen des ungleichen Umfanges eine ungleiche sein. Die Landgemeinde kann von den höheren Gemeinschaftszwecken eine weit geringere Zahl in ihrem Kreise vollkommen selbständig verwirklichen und bedarf daher einer sehr viel stärkeren Abhängigkeit von höheren Verbänden; nur muß hier nicht sofort der Staat, sondern ein nächst höherer kräftiger Zwischenverband beschränkend über die Gemeinde treten, es muß eine Vereinigung zu Sammtgemeinden möglich, eine Einordnung in eine freie Kreisgemeinde nothwendig sein. In den einzelnen Gemeindeklassen selbst lassen sich ebensowenig die Unterschiede der Länder und Provinzen, ja der einzelnen Gemeinden ohne Nachtheil verwischen. Insbesondere würde für die Landgemeinden, in denen geschichtliche Entwicklung, Besitzverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Stammeseigenthümlichkeit, Kultur- und Sittenzustände jetzt so mannichfache Unterschiede der Verfassung und besonders der Vertheilung des Gemeinderechts bedingen, eine völlige Uniformirung nichts anderes als die Ertödtung des noch vorhandenen organischen Lebens bedeuten. Allein wenn sich aus diesen Gründen die Gesetzgebung theils für die verschiedenen Gegenden ungleich gestalten, theils überhaupt dem Ortsherkommen und den lokalen Verhältnissen gegenüber bescheiden muß, so muß sie doch überall von einem einheitlichen Princip getragen werden, welches dem freien, deutschen und modernen Staat entspricht. Die Gesichtspunkte, von denen sie dabei auszugehen hat, vermag

---

Aufsätze v. Brater v. „Gemeinde" u. v. Schäffle v. „Stadt- u. Landgemeinden" im Staatswörterbuch IV. 109—160. VI. 238—251. Speciell über Landgemeinden: Maurer, Dorfv. II. 358—364. Stüve, Landgem. S. 203—321. Lette, die Landgemeindeordn. in den sechs östl. Prov. Berlin 1867, bes. den angehängten Entwurf einer neuen L. G. O. S. 33—62.

die Rechtswissenschaft allein nicht anzugeben. In weit höherem Grade beanspruchen Politik, Wirthschaftslehre, Statistik und Geschichte Antheil an der Lösung der hier auftauchenden theoretischen und praktischen Fragen. Aber der Rechtswissenschaft gebührt doch ein ungleich größerer Einfluß, als sie ihn bisher geltend gemacht, bei der Ordnung dieser Verhältnisse. Sie darf es vor Allem nicht dulden, daß Zweckmäßigkeitsrücksichten allein da bestimmend wirken, wo zugleich die höchsten und wichtigsten Rechtsgedanken in Frage stehen. Von solchen Erwägungen aus läßt sich hoffen, daß die in näherer oder fernerer Zukunft bevorstehenden Veränderungen des Gemeinderechts sich in folgender Richtung bewegen werden.

I. Ihrem Wesen nach muß die Gemeinde als ein genossenschaftliches Gemeinwesen anerkannt werden, das nach unten Allgemeinheit, nach oben Theil einer höheren Allgemeinheit, gegenüber Individuen ein Individuum ist. So wenig die Gemeinde wieder ein mittelalterlicher Staat im Staate werden kann, so wenig kann sie eine Staatsanstalt mit verliehener juristischer Persönlichkeit bleiben. Ihr kommt eine eigene, originäre Persönlichkeit zu, welche der Staat so wenig wie die des einzelnen Staatsbürgers schafft, wol aber so gut wie die des einzelnen Staatsbürgers zu rechtlicher Geltung bringt, begrenzt und sich dienstbar macht. Diese Gemeindepersönlichkeit ist im Privatrecht nicht mehr und nicht weniger als ein Individuum, so weit nicht der Natur der Sache nach ihre Sphäre beschränkter ist. Im öffentlichen Recht ist dieselbe Gemeindepersönlichkeit nach der einen Seite hin ein Glied höherer Organismen, vor Allem des Staats; in dieser Beziehung entspricht ihre Stellung der des Einzelnen in seiner Eigenschaft als Staatsbürger. Nach der andern Seite aber ist sie für ihre Glieder eine Allgemeinheit[185]) und als solche Quelle eines ihren besonderen Kreis beherrschenden öffentlichen Rechts und Trägerin einer eigenen öffentlichen Gewalt. Hier reicht die Analogie mit dem Einzelnen nicht mehr aus. Denn weil sie kein Einzelwesen, sondern ein Gemeinwesen ist, fällt nicht nur, wie bei jenem, ihr äußeres, sondern zugleich ihr inneres Leben unter das Recht. Es ergiebt sich daher zwischen Staat und Gemeinde eine Reihe von Fragen, die zwischen Staat und Bürger nicht entstehen können: es bedarf auch in Bezug auf das innere Leben der Gemeinde, und zwar sowol in Bezug auf die Erzeugung als auf die Thätigkeit ihres Organismus, der Vermittlung zwischen dem Rechte des Staats an seinem Gliede und dem Recht der Gemeinde an sich selbst. Das Fundament aller Lösungen aber muß auch hier die Anerkennung der originären Gemeindepersönlichkeit bleiben. Daraus ergiebt sich erstens, daß nicht die Frage gestellt werden darf: wie weit ist es zweckmäßig, der Gemeinde Selbständigkeit zu gönnen? sondern nur die Frage: wie weit ist es im Interesse der höheren Allgemeinheiten nothwendig, der Gemeinde die Selbständigkeit zu nehmen?

[185]) „Ein Analogon des Staats“ sagt mit Recht Zachariä l. c. I, 575.

Es ergiebt sich zweitens, daß der Staat nicht, wie bisher, im Organismus der Gemeinde stecken darf, sondern über ihn treten muß, so daß der Gemeindeorganismus dem Staate gegenüber abgeschlossen und der bisher bevormundende, mithandelnde und vorbeugende Staat nur noch beaufsichtigend, beschränkend und abhelfend von außen in Bezug auf das Gemeindeleben thätig wird. Drittens endlich ergiebt sich, daß das Verhältniß des Staats zu der Gemeinde ein Rechtsverhältniß ist und daher so gut wie alles öffentliche Recht die ihm wie allem öffentlichen Recht bisher versagte Anerkennung als Recht und damit einen in processualischen Formen gewährten Rechtsschutz an Stelle der Verwaltungsentscheidungen resp. über denselben fordert.

II. Die Zusammensetzung der Gemeinde wird demnach durch das doppelte Substrat einer genossenschaftlich gegliederten Bürgerschaft und eines in sich abgeschlossenen Gemeindegebiets bestimmt werden. Im Einzelnen wird sich hier die Entwicklung den Verhältnissen entsprechend sehr mannichfach gestalten und insbesondere in Bezug auf die Gliederung der Gemeindebürger und der Gemeindeangehörigen die freie Persönlichkeit gegenüber dem Besitz sich in sehr ungleichem Umfange zur Geltung bringen. Was aber das Verhältniß zwischen Gemeinde und Staat angeht, so wird man auch hier principiell die Selbständigkeit der Gemeinde anerkennen und den Grund ihres Verbundenseins in sie selber verlegen müssen; man wird daher auch hier ein eigenes Recht des Staats und ein eigenes Recht der Gemeinde einander gegenüberstellen und zwischen beiden eine Auseinandersetzung herbeiführen müssen, die freilich bei der in der bisherigen Heimaths-, Niederlassungs-, Freizügigkeits- und Armengesetzgebung herrschenden Verwirrung große Schwierigkeiten bietet. Die Grundlage muß dabei die Erkenntniß bilden, daß auf den Gebiets- und Personenumfang einer Gemeinde gleichzeitig diese und der Staat Rechte haben; daß es aber keine innere und wesentliche, sondern eine zufällige und äußere Identität ist, wenn der Bezirk und Personenkreis der Gemeinde zugleich die Grenzen eines staatlichen Verwaltungsbezirks und einer Abtheilung der Staatsbürger für staatliche Zwecke (Verwaltung, Rechtspflege, Staatspolizei, Militärwesen, Besteuerung, Staatswahlen u. s. w.) anzeigt. Daraus folgt zugleich in Bezug auf die Einzelnen eine schärfere Scheidung der aus dem Staatsbürgerrecht und der aus dem Gemeindebürgerrecht fließenden Befugnisse und Pflichten. Das unmittelbare Staatsbürgerthum Aller und die unmittelbare Gebietshoheit des Staates über sein ganzes Gebiet bedingen für den Staatsbürger als solchen das Recht, auf jedem Theil des Staatsgebiets zu wohnen, Grundbesitz zu erwerben, ein frei gewähltes Gewerbe zu treiben und einen Hausstand zu gründen, für den Staat aber die Befugniß, diese Angelegenheiten der Einwirkung der Gemeinden völlig zu ziehen. Nur kann die Gemeinde natürlich jeden Einwohner zu den Gemeindelasten heranziehen, soweit nicht der Staat für seine Beamten auch ohnedies Zulassung fordert, und sie kann überdies Sicherungsmittel dagegen, daß der Zugelassene ihr nicht als

Armer zur Last falle, verlangen und, wenn ihre Einwände gegründet sind, zwar nicht die Zulassung weigern, wol aber Befreiung von der Armenpflicht beanspruchen. Einer freieren Selbstbestimmung der Gemeinde dagegen wird man die unmittelbar auf das örtliche Gemeinwesen bezüglichen Verhältnisse ihres Gebiets und ihrer Bürgerschaft, die Stellung des Einzelnen in der Gemeinde, die Gliederung und Ergänzung der von der Summe der Gemeindeangehörigen verschiedenen bürgerlichen Genossenschaft zurückgeben müssen. Eine gesetzlich geordnete Pflicht der Gemeinde, bei dem Vorhandensein gewisser Voraussetzungen das Bürgerrecht zu gewähren oder zu versagen, und die ergänzende gesetzliche Pflicht, in gewissen Fällen das Bürgerrecht zu erwerben, ist, wenn dabei der Gemeinde wie dem Einzelnen der Rechtsweg eröffnet wird, mit einer selbständigen Bürgerschaft sehr wol vereinbar. Unvereinbar aber ist mit einer solchen eine bloße polizeiliche Regelung der Bürger- und Beisitzerrechte.

III. Die Organisation der Gemeinde wird sich in demselben Sinne wandeln. Der Gemeinde selbst gehört ihr Organismus. Wol mag die Gemeinde als Ganzes Staatsorgan sein: die Gemeindeorgane können unmöglich gleichzeitig die Funktionen von Staatsorganen üben. Für seine Aufsicht bedarf der Staat ohnehin eigener Aufsichtsorgane; für diejenige lokale Verwaltung, welche er nicht für Sache der Selbstverwaltung erklären kann oder will, mag er besondere Staatsbehörden bestellen: unhaltbar aber ist das herrschende System, welches den Gemeindevorstand und besonders seine Spitze zugleich als Organ der örtlichen Staatsverwaltung behandelt und wol gar seine gesammte öffentliche Gewalt auf staatliche Verleihung zurückführt, nur die Vertretung einer Privatrechtskorporation ihm als Gemeindeauftrag zuweist. Man entschließe sich endlich einmal, wenigstens im Kreise der Gemeinde den Ursprung einer öffentlichen Gewalt im Volke zu finden! Eins von Beidem ist jedenfalls auf die Dauer nur möglich: Regierung des Staats in der Gemeinde durch Staatsorgane oder Selbstregierung durch Gemeindeorgane. Die jetzige Zwitterstellung des Ortsvorstandes dagegen, der die Eigenschaften des selbständigen Hauptes eines Gemeinwesens und des abhängigen Dieners einer Centralgewalt vereinen, der zweien Herren dienen, von beiden seine Impulse empfangen und die Interessen beider gegeneinander vertreten soll, muß nothwendig enden. Eine Pflicht, die Staatsregierung zu unterstützen, sich in gesetzlich bestimmten Fällen speciellen Staatsaufträgen zu unterziehen und die staatlichen Anordnungen zu verkünden, wird durch eine rein gemeindliche Stellung des Ortsvorstandes nicht ausgeschlossen. Ebenso macht sich die staatliche Aufsicht und Repressivgewalt gegen die Gemeinde zunächst ihren Organen gegenüber geltend. Dagegen ist leicht einzusehen, welche Konsequenzen sich bezüglich der Benutzung der Gemeindebeamten als staatlicher Hilfs- oder Unterbeamten, ihrer Verantwortlichkeit gegen den Staat und ihrer politischen Unverantwortlichkeit gegen die Gemeinde, ihrer Disciplinirung, ihrer Ernennung oder Bestätigung ergeben werden.

IV. Die rechtliche Bedeutung der Gemeinde wird sich hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Stellung und hinsichtlich ihrer Stellung nach außen nur fortbilden, hinsichtlich ihrer Stellung als einer politisch-sittlichen Allgemeinheit aber von Grund aus verändern müssen. Wenn jetzt in der Regel alle öffentlichrechtliche Bedeutung der Gemeinde als ein ihr, oder nicht einmal ihr, sondern ihren Organen vom Staate übertragener Wirkungskreis gilt, muß mit der Anerkennung der Gemeinde als eines genossenschaftlichen Gemeinwesens ihr auch im öffentlichen Recht eine ihr selbst entstammende rechtliche Bedeutung zugeschrieben werden. Auf das Danaergeschenk eines ihre Abhängigkeit besiegelnden Staatsauftrages in Landespolizei- und Staatsverwaltungssachen wird die Gemeinde nur vorsichtig einzugehen, der Staat aber wird sich zu hüten haben, der Gemeinde wider ihren Willen die Stellung einer Staatsbediensteten aufzudringen. Nur den Funktionen öffentlicher Vertrauensämter, wie sie auch der Einzelne in Gemeinde und Staat übernehmen muß, ist die Gemeinde sich zu unterziehen verbunden; nicht aber darf sie ein Glied werden in der Beamtenbüreaukratie des Verwaltungsdienstes. Dagegen bedarf es einer sehr bedeutenden Erweiterung und Befreiung des eignen und deshalb selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Vor Allem muß der Gemeinde als einer Rechtsgenossenschaft neben der Selbstverwaltung auch die Selbstbestimmung ihres inneren Organismus, die Autonomie zurückkehren. Denn „Selbstverwaltung nach fremdem Gesetz ist nur die halbe Freiheit“ [150]). Der Staat darf daher mit seinen Gemeindeordnungen nur die Stelle bereiten und begrenzen, welche die Gemeinde einzunehmen hat, ihre Pflichten normiren und die unabänderlichen Grundzüge ihrer Organisation feststellen: er muß dagegen dem Ortsherkommen und Ortsstatut Raum genug lassen, um eigne rechtschaffende Thätigkeit zu entwickeln. Dabei muß der Staat aber einen Schritt weiter gehen, als er bisher irgendwo gegangen ist: er muß darauf verzichten, die alleinige Quelle objektiven Rechts oder doch die alleinige Quelle des geschriebenen Rechts zu sein. Er darf der Gemeinde nicht einen bloßen Rechtsvorschlag einräumen, der erst durch die Staatssanktion bindende Kraft erhält, sondern er muß innerhalb der immerhin engen Schranken ein wirkliches Selbstgesetzgebungsrecht anerkennen, dem gegenüber die staatliche Prüfung und Gutheißung (gewissermaßen ein Placet) nur die Bedeutung behält, zu konstatiren, daß der Gemeindewirkungskreis nicht überschritten und kein Recht höherer Ordnung verletzt ist. An Stelle einer Prüfung des Inhalts nach der positiven Seite seiner Zweckmäßigkeit träte dann eine bloße Prüfung desselben nach der negativen Seite seiner Kollision mit anderem Recht. Neben der Rechtschaffung wird die Rechtsprechung der Gemeinde in irgend erheblichem Umfange nicht wieder zurückkehren; ganz aber kann sie einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit und einer damit verbundenen Zwangs-

---

150) Worte Brater's l. c. S. 149. Vgl. auch Lette l. c. S. 11. 12. 35 f.

gewalt (Pfändung u. s. w.) nicht entbehren[157]) und eine sühnende und schiedsrichterliche Thätigkeit entspricht durchaus ihrem Wesen. Der größten Freiheit dagegen bedarf die Gemeinde auf dem Gebiet ihrer positiven Lebensthätigkeit, der Verwaltung ihrer eignen Angelegenheiten.

Damit aber hier die Selbstverwaltung zur Wahrheit werde, muß die Mitverwaltung des Staates verschwinden. An Stelle der in den wichtigsten Beziehungen fortbestehenden staatlichen Bevormundung muß eine bloße Aufsicht treten. Diese Aufsicht muß freilich eine strengere Aufsicht sein als die über den einzelnen Bürger, dessen inneres Leben sich jeder Kontrole entzieht. Kenntnißnahme von allen Vorgängen des Gemeindelebens, da dieses ein öffentliches ist, Abwehr jeder Ueberschreitung des gesetzlichen Wirkungskreises, Zwang zur Erfüllung der staatlichen Verbindlichkeiten, Entscheidung von Beschwerden (wobei nur zu beachten ist, daß viele heutige Verwaltungssachen in Wahrheit Rechtssachen sind) und in Ausnahmefällen ein thätiges Eingreifen in die Selbstverwaltung auf Grund eines gesetzlich normirten Anstoßes unter gesetzlich normirten Voraussetzungen sind unentbehrliche Befugnisse des Staats gegen die Gemeinde, um einerseits deren Glieder, andererseits sein eigenes Interesse dem Gemeindekörper gegenüber kräftig vertreten zu können. Zu einem solchen Staatsaufsichtssysteme aber verhält sich das gegenwärtige System etwa, wie zum Repressivsystem die Censur. Denn indem die Giltigkeit aller wichtigen Beschlüsse und Handlungen der Gemeinde vom Mitwollen und Mithandeln des Staats abhängig gemacht, das staatliche Eingreifen in die innersten Gemeindeangelegenheiten aber nicht als Ausnahme, sondern als Regel hingestellt wird, ist die Gemeinde nach wie vor in Unmündigkeit erhalten. Sind aber die Individuen mündig geworden, so sind auch die Gemeinden mündig! Es ist richtig, daß eine Gemeinde die Freiheit mehr als der Einzelne mißbrauchen kann: ist aber Freiheit ohne Möglichkeit des Mißbrauchs Freiheit? Wenn allerdings heute noch nicht nur der büreaukratische Staatsgeist, sondern Mangel an voll gereiftem Gemeingeist der Selbstverwaltung entgegensteht: glaubt man, daß je die gebundene Gemeinde die freie und zugleich maßvolle Bewegung erlernen wird? Und meint man selbständigen Bürgersinn und Fähigkeit zur Selbstverwaltung in ihrem Wachsthum dadurch zu fördern, daß man gerade in den entscheidenden Lebensfragen der Gemeinde den eigentlichen Entschluß ihr abnimmt und dem damit als verantwortlich erscheinenden Staat überträgt[158])? Man hat vorgeschlagen, die Möglichkeit zu eröffnen, in Folge eines besonderen Rechtsverfahrens einzelne verwahrloste Gemeinden auf Grund bewiesener Unfähigkeit unter eine specielle

---

[157]) Vgl. Stüve l. c. S. 259 f.

[158]) Brater l. c. S. 146: „die Gemeindefreiheit, die an jedem Punkte aufhört, wo sie anfienge, höheren Werth zu gewinnen, ist nur eine gefälligere Form der Unfreiheit."

Kuratel des Staates zu stellen. Mag man dies thun: die gesetzliche Präsumtion spricht heute für die Mündigkeit der Gemeinde. Ihrem Inhalt nach umfassen die Gemeindeangelegenheiten, welche so der selbständigen Verwaltung gebühren, alle Seiten des menschlichen Daseins, so weit es für ihre Durchführung beziehungsweise für einen Theil ihrer Durchführung nicht einer höheren Gemeinschaft bedarf. Die Aufrechterhaltung des Friedens, der Ordnung und der Sicherheit und zu diesem Behufe die Wehr- und Waffenfähigkeit der Gemeinde; die Sorge für das materielle wie für das geistige Wohl ihrer Glieder und zu diesem Behufe eine selbständige Polizeigewalt, wobei streng festzuhalten ist, daß es sich nicht um die Uebertragung eines Stückes der Staatspolizei, sondern um die Sonderung zwischen dem natürlichen Recht des Staats auf Landespolizei und dem natürlichen Recht der Gemeinde auf Ortspolizei handelt; das Schul-, Armen-, Wege-, Feuer- und Sittlichkeitswesen: das alles sind nur einzelne Seiten des auf den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin gerichteten genossenschaftlichen Gemeinwesens einer selbständigen Gemeinde. Als Mittel für die Erreichung ihrer öffentlichen Zwecke (nur in untergeordneten und rechtlich nicht mehr erheblichem Verhältniß bisweilen noch zum Dienste der in ihr vereinten Individuen) hat die Gemeinde ein eigenes Vermögen und einen öffentlichen Gemeindehaushalt. Auch hier bedarf die Gemeinde noch der Befreiung von mancher Fessel; mehr noch aber bedarf es der Abwendung jener Gefahr, welche der Gemeindefreiheit aus einer vielfach schon in die Gesetze eingedrungenen Auffassung droht, die das Verhältniß von Gemeindeleben nnd Gemeindewirthschaft umkehren, der Gemeinde die Bedeutung eines sittlichen Organismus nehmen und sie zu einer Verbindung für Vermögenszwecke herabsetzen möchte. Gerade in dieser Beziehung sahen wir die neueste und besonders die preußische Gesetzgebung sich auf abschüssiger Bahn bewegen. Den genossenschaftlichen Gemeindeverband aufzulösen und durch eine Reihe besonders organisirter staatlicher Verbände für einzelne Zwecke zu ersetzen, die öffentliche und sittliche Autorität auch in der Gemeinde vom Staate allein darstellen zu lassen[159]), die bürgerliche Gemeinde als solche aber möglichst auf eine Haushaltsgemeinde einzuschränken: das scheinen die Ziele der modernen Gesetzgebung. Nicht ohne Einfluß auf diese Richtung scheint eine gewisse volkswirthschaftliche Schule, welche in materialistischer Ueberschätzung der äußeren Güter das, was Mittel zum Zweck ist, zum Selbstzweck erhebt, welche, wenn sie dem Staate zunächst seine ethische Bedeutung noch läßt, doch um so eher die Gemeinde für eine bloße ökonomische Anstalt ausgeben zu können meint, —

[159]) Charakteristisch ist z. B. auch, daß, während die preuß. St. O. v. 1831 § 18 die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts an solche ausgezeichnete Männer, die sich um den Staat verdient gemacht haben, zuließ, nach den St. O. v. 1853 u. 1856 § 6 v. 1867 § 22 nur noch Verdienste um die Stadt so gelohnt werden dürfen.

welche dann konsequent der ihrer politischen und sittlichen Natur entkleideten Gemeinde in Verfälschung des alten germanischen Satzes der Korrespondenz von Recht und Pflicht das Princip von „Leistung und Gegenleistung" als Fundament unterschiebt. Wenn aber jemals diese Richtung siegt, dann hat auch die freieste Stellung der so ihren edelsten Aufgaben entfremdeten Gemeinde wenig Werth für die politische Freiheit des Volks! Ja es würde vielleicht dann ein gefährlicherer Feind der Selbstverwaltung, als ihr die Büreaukratie und der Polizeistaat sind, aus dem Innern des Volkes selbst erstehen. Denn leicht würde in einer solchen Gemeinde statt eines weitblickenden politischen Verständnisses und eines opferbereiten, das Allgemeine über das Besondere stellenden Gemeingeists sich ein egoistischer, privatrechtlicher Korporationssinn entwickeln, dem gegenüber der höher denkende und weiterschauende Staat jetzt wie vor hundert Jahren auch bei der Anwendung des despotischsten Zwanges als Repräsentant sittlicher Ideen innerlich im Recht wäre.

§ 58. Gemeindeähnliche Verbände für besondere Zwecke.

Schon früh hatten sich von der alten einheitlichen Gemeindegenossenschaft, welche alle Seiten menschlicher Gemeinschaft umfaßte, besondere Körperschaften abgezweigt, um die eine oder die andere Seite der Gemeinde in selbständigen Organismen fortzusetzen. Solche Verbände hatten mit der Gemeinde die territoriale Grundlage und die Zwangsmitgliedschaft gemein, unterschieden sich aber von ihr dadurch, daß sie nicht auf die Gemeinschaft schlechthin gerichtet, sondern nur für specielle Zwecke vorhanden waren. Sie waren also gemeindeähnliche Verbände für besondere Zwecke[1]). Waren sie schon im Mittelalter zahlreich, so war der obrigkeitliche Staat ihrer Bildung und Vervielfältigung bei seiner auf die Auflösung der alten Genossenschaften gerichteten Tendenz entschieden günstig. Während sie aber bis dahin mehr oder minder den Charakter besonderer Genossenschaften gehabt hatten, strebte jetzt die Obrigkeit ihre Verwandlung entweder in bloße staatliche Bezirke oder doch in Staatsanstalten mit juristischer Persönlichkeit an. In neuester Zeit ist ihre Zahl noch bedeutend vermehrt worden; dabei hat ein Theil von ihnen jede Spur einer korporativen Bedeutung verloren oder ist von Anfang an ohne eine solche entstanden, in einem andern Theil dagegen sind die genossenschaftlichen Elemente neu belebt oder es hat bei ihrer Entstehung selbst der Genossenschaftssinn mit der Staatsorganisation zusammen gewirkt.

I. Jede genossenschaftliche Bedeutung verloren haben die Gerichtsgemein-

[1]) Als „Kommuneverbände für besondere Zwecke" faßt diese Körperschaften auch das preuß. Ges. f. d. schleswig-holst. Landgem. v. 22. Sept. 1867 zusammen. S. § 5: An der Verfassung der auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder nach Herkommen zu besonderen Zwecken, wie für das Schul-, Armen-, Wege-, Deichwesen gebildeten Kommuneverbände, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

den — wenn man nicht etwa die Betheiligung der Gerichtseingesessenen an der Rechtsprechung durch Geschworne als Beginn einer neuen Gerichtsgenossenschaft ansehen will —, die Wehrkörper und die durch irgend eine andere staatlich-administrative oder polizeiliche Gemeinschaft zusammengehaltenen, sich mit der Gemeinde äußerlich oder innerlich nicht deckenden Verbände. Die heutigen Gerichtsbezirke, die Militärbezirke, die Verwaltungssprengel und Polizeibezirke, aller Art, die Steuerbezirke, die neu hinzugetretenen Wahlbezirke für Staatswahlen u. s. w. sind durchaus nur Gegenstand von Rechten und ermangeln jeder eignen Rechtssubjektivität [2]).

II. Andere Bezirksverbände für einzelne Zwecke dagegen haben eine mehr oder minder ausgeprägte korporative Bedeutung.

1. Hierher gehören vor Allem die Kirchengemeinden, soweit diese nicht noch mit der Ortsgemeinde identisch sind. Ihre genossenschaftliche Bedeutung ist freilich überall eine sehr beschränkte geblieben. Denn nachdem der von der Reformation versprochene Aufschwung des kirchlichen Gemeindelebens dem heftigen Rückschlag der kirchenobrigkeitlichen Ideen erlegen war, vermochten sich nur die reformirten Gemeinden, und auch diese nicht immer, kirchliche Befugnisse zu erhalten. Wenn indeß die meisten und besonders die evangelischen Gemeinden der deutschen Landeskirchen bloße Kirchenverwaltungssprengel ohne eignes Leben und ohne eine kirchliche Persönlichkeit blieben oder wurden, so wurde ihnen doch in der Regel eine privatrechtliche Persönlichkeit zugestanden und als Aequivalent für die ihnen auferlegten Kirchenlasten ein selbständigs Recht — in Preußen sogar das Eigenthum — am Kirchenvermögen und eine Theilnahme an dessen Verwaltung eingeräumt. Dabei ist es bis jetzt im Wesentlichen geblieben und erst in jüngster Zeit ist bisweilen, wenn auch in engbegrenzten Formen, den Gemeinden ein Einfluß auf die Wahl der Geistlichen, sowie im Antheil an der Kirchenzucht und am eigentlichen Kirchenregiment, — Rechte übrigens, die vereinzelt immer bestanden, — zurückgegeben [3]).

2. Eine andere hierher gehörige Klasse bilden die besonderen Schulgemeinden, welche in manchen Staaten, namentlich aber, von provinciellen Ausnahmen abgesehen [4]), in Preußen nach dem durch Ministerialreskripte fortgebil-

---

[2]) Vgl. auch den folgenden §.

[3]) Vgl. Richter, Kirchenrecht (6. Aufl.) § 61 f. 162. 202. 227 f. 320. Pr. A. L. R. II, 11 § 237 f. Präj. des Ob. Trib. 1816 v. 4. Jan. 1847: „die zu einer Kirche Eingepfarrten bilden in ihrer Gesammtheit eine Korporation.“ Präj. 2261 v. 13. Dec. 1850, Entsch. Bd. X. S. 380. Erk. v. 24. Sept. 1856, Arch. f. Rechtsf. Bd. XXII. S. 208. Koch, Kommentar zu A. L. R. II, 11 § 237 Anm. 85 u. § 741 Anm. 55. S. auch unten § 63.

[4]) Besonders in der Prov. Preußen nach der Schulordn. v. 11. Dec. 1845 G. S. v. 1846 S. 1 § 38—42 und in der Rheinprovinz nach der rhein. G. O. v. 23. Juli 1845 § 86.

deten Landrecht als gemeindeähnliche Verbände für Schulzwecke organisirt sind. Ihr Hauptzweck ist die Aufbringung der Schulkosten, welche (abweichend von den einer bürgerlichen Gemeinde zur Last fallenden Schulkosten, welche zusammen mit den zur Bestreitung der übrigen Kommunalbedürfnisse erforderlichen Mitteln aufgebracht werden) als eine sogenannte Societätslast nach besonderen Grundsätzen unter bestimmte Klassen der Einwohner des Bezirkes vertheilt werden, wogegen die Gesammtheit dieser Verpflichteten unter dem Namen der Schulsocietät oder Schulgemeinde als eine unter obrigkeitlichen Vorstehern vom Staate eingerichtete Korporation behandelt wird[5]).

3. In ganz ähnlicher Weise sind vielfach besondere **Armengemeinden** gebildet[6]). Namentlich bestehen nach der preußischen Armengesetzgebung als nächst verpflichtete Unterstützungskorporationen die sogenannten **Ortsarmenverbände**, als subsidiär eintretende Korporationen die **Landarmenverbände**[7]). Der Ortsarmenverband ist nun freilich nichts als diejenige Ortsgemeinde oder derjenige selbständige Gutsbezirk, zu welchem der betreffende Arme gehört, und die Armenpflicht ist daher in der Gemeinde eine Last des Gemeindehaushalts, die Armenverwaltung, die Organisation der Armenpflege und die Armenzucht sind Funktionen des Gemeindevorstands und die Vertretung des Armenverbandes gebührt den gewöhnlichen Gemeindeorganen[8]). Allein es ist doch die Armenpflicht auf einen besonderen, weder mit dem privatrechtlichen noch mit dem die Gemeindeangehörigkeit verleihenden Domicil identischen sogenann-

---

[5]) A. L. R. II, 12 § 29—38. Reskr. des Min. d. geistl. Ang. v. 17. Sept. 1838 b. v. **Kamptz**, Ann. XXII. S. 661. Pl. Beschl. des Ob. Trib. v. 20. Juni 1853, Entsch. Bd. XXV. S. 301: „jede durch die kompetente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schul-Societät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Korporation". Erk. v. 18. Jan. 1858, Entsch. XXXVII. 314 u. v. 17. Sept. 1858, Arch. f. Rechtsf. XXX. 233. Der Rechtsweg gegen Anordnungen der Regierung, welche ihr Leistungen an die Schule oder deren Lehrer auflegen, wird der Schulsocietät natürlich versagt. Ausgesprochen durch Erk. des Gerichtsh. f. Komp. Konfl. v. 14. Dec. 1867. — Der Schulgesetzentwurf v. 1867 wollte die Schulgemeinde fakultativ beibehalten (§ 25).

[6]) Vgl. z. B. Hannov. L. G. O. v. 1859 § 83. u. Ges. v. 28. April 1859 § 1 f. b. **Ebhardt**, Hannov. Staatsv. S. 1131 f.

[7]) Vgl. Ges. v. 31. Dec. 1842 über die Verpflichtung zur Aufnahme neu anziehender Personen (G. S. v. 1843 S. 5). u. Ges. de eod. über die Verpflichtung zur Armenpflege (ib. S. 8). Ges. v. 21. Mai 1855 (G. S. S. 311). **Rönne**, Staatsr. II, 2. S. 127 f. **Mascher**, das Staatsbürgerrecht ꝛc., sowie die Armengesetzgebung Preußens S. 267—335.

[8]) A. L. R. II, 19 § 10 f. Armenges. v. 1842 § 1—8. 25. 26—30. **Rönne** l. c. § 344 S. 133 f. § 341 S. 137 f. bes. S. 145 Note 3. **Mascher** l. c. S. 267—287.

ten „Unterstützungswohnsitz" gegründet, so daß sich die Zusammensetzung des Armenverbandes und der Gemeinde nicht vollkommen deckt[9]); es ist überdies die Möglichkeit gegeben, einen Gutsbezirk der Gemeinde für Armensachen zu verbinden, ohne ihn mit der Kommune als solcher zu verschmelzen[10]); und es wird im Gesetz, im Proceß und in der Verwaltung der „Ortsarmenverband" wie ein von der Gemeinde oder dem Gutsbezirk verschiedenes Rechtssubjekt behandelt[11]), wenngleich ihm wol kaum damit eine von der Gemeindepersönlichkeit verschiedene juristische Persönlichkeit beigelegt werden soll. Dagegen sind die Landarmenverbände durchaus selbständige Körperschaften mit eigener Rechtssubjektivität[12]), welche vom Staate im Verwaltungswege aus dem Bezirk einer Anzahl zusammengelegter Kreise oder einer ganzen Provinz gebildet und eingerichtet sind, eine korporative Organisation unter besonders bestellten Vorstehern und einer theils vom Staat, theils von Provinzial-, Kommunal- und Kreistagen geübten Oberaufsicht und Mitwirkung haben[13]), die Beitragspflicht unter alle Einwohner als eine Societätslast vertheilen, ein besonderes Vermögen als ihr Eigenthum verwalten, Verträge schließen und Processe führen[14]).

4. Auch besondere Wegegemeinden oder Wegeverbände kommen in ähnlicher Weise vor[15]).

5. Die verschiedenen Arten der Wirthschaftsgemeinden, welche von der politischen Gemeinde abgezweigt sind, und die aus ihnen zum Theil hervorgegangenen Agrargenossenschaften fallen insoweit, als sie nicht rein privatrechtlicher Natur geworden sind, ebenfalls in die Kategorie der hier besprochenen Verbände. Besonders aber gehören die bloßen Haushaltsgemeinden hierher, welche da vorkommen, wo mehrere Dörfer politisch nur Eine Gemeinde bilden, jedes Dorf aber doch einen besonderen Haushalt führt[16]).

6. Eine eigenthümliche Gattung gemeindeähnlicher Verbände sind ferner

---

[9]) Heimathsges. v. 31. Dec. 1842 § 1. 12. Ges. v. 21. Mai 1855. art. 1. 2. 5.

[10]) Armenges. v. 31. Dec. 1842 § 7.

[11]) Vgl. z. B. Armenges. v. 1842 § 9. 17—21. 33. 34., Ges. v. 1855 art. 1. 3—6. Auch in den Gerichtserkenntnissen erscheint nicht die „Gemeinde N. N.", sondern „der Ortsarmenverband N. N." als Kläger und Verklagter.

[12]) Armenges. v. 1842 § 9—16. 30. 31. Ges. v. 21. Mai 1855 art. 2. 4. Rönne l. c. 145. Mascher S. 287—292.

[13]) Die landesherrlichen Regulative, welche in den einzelnen Provinzen und Kreisen der Monarchie die Landarmenverbände organisirt haben und aus denen ihre Verfassung ersichtlich, sind abgedruckt bei Mascher l. c. S. 397—440.

[14]) Vgl. Mascher l. c. 317—334 und Note 12.

[15]) z. B. Schleswig-Holst. L. G. O. v. 1867 § 5. Stüve, Landgem. S 106 f.

[16]) Vgl. oben § 55 Note 78 f. u. Note 119.

die durch die neuere Jagdgesetzgebung bisweilen ins Leben gerufenen **Jagdverbände** oder **Jagdgenossenschaften**[17]), welche die Besitzer der an sich jagdberechtigten, aber zur Jagdausübung nicht qualificirenden Grundstücke einer Gemeindegemarkung als einen besonderen Jagdbezirk zwangsweise verbinden. Während nämlich einige Gesetze der politischen Gemeinde den Ertrag solcher Grundstücke schlechthin zusprechen und ihr nur die Pflicht auferlegen, denselben nach Maßgabe des Grundbesitzes zu vertheilen[18]), haben andere, wie namentlich die sächsische Jagdverordnung v. 1851, die Grundbesitzer des Jagdbezirks zu einer selbständigen Genossenschaft für den einzigen Zweck der gemeinsamen Jagdausübung und der Vertheilung der Jagdnutzungen vereinigt[19]). Wieder andere Gesetze haben zwar einen von der politischen Gemeinde verschiedenen Jagdverband gebildet, die Vertretung desselben aber der Gemeinde oder der Gemeindebehörde übertragen. So soll in Baiern, Württemberg und Baden innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks die politische Gemeinde Namen's der Grundeigenthümer das Jagdrecht durch Verpachtung ausüben[20]). In Preußen dagegen soll die Jagdausübung der Gemeinde**behörde** zustehen, welche die betheiligten Grundeigenthümer in allen Jagdangelegenheiten zu vertreten und zu bestimmen hat, ob die Jagd verpachtet oder durch eigene Jäger beschossen werden oder ruhen soll[21]). Hier ist überall unter den Grundbesitzern

---

[17]) v. **Brünneck**, die Jagdgenossenschaften. Halle 1867.

[18]) So die rhein. Verordn. v. 18. Aug. 1814 u. 21. Sept. 1815 (**Brünneck** S. 7) und das österr. Pat. v. 7. März 1849 § 6. 9. 11. Mit Recht nimmt **Brünneck** hier an, daß ein bloßes Forderungsrecht der Grundbesitzer gegen die Gemeinde begründet ist, wogegen die Jagdausübung selbst durchaus zum gewöhnlichen Gemeindevermögen gehört. S. 20. 22.

[19]) Vgl. sächs. V. v. 13. Mai 1851 § 13.: „Die Besitzer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke bilden in Bezug auf alle die Ausübung der Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen betreffenden Angelegenheiten eine **Gemeinheit**, innerhalb welcher die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit sich zu unterwerfen hat". Das Ges. v. 27. Nov. 1858 § 3 Nr. 2 sagt „Jagdgenossenschaft". Daß hier ein korporativer Verband vorliegt, ist um so weniger zweifelhaft, als förmliche Bestimmungen über die Vorladung getroffen sind (V. v. 1851 § 14) und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für alle Beschlüsse gefordert wird (ib. § 16). Vgl. **Brünneck** S. 45. 46. Eine ähnliche Jagdgenossenschaft kannte schon das rheinpreuß. Ges. v. 17. April 1830. Ib. S. 9. Ebenso sollen in Hannover, Ges. v. 29. Juli 1850 § 6, die Interessenten eine nach Stimmenmehrheit beschließende „Gesammtheit" bilden. **Brünneck** (S. 43 f.) erkennt hier nur eine communio an, es dürfte aber so gut wie in Sachsen eine Inkorporirung vorliegen.

[20]) Bair. Ges. v. 30. März 1850 art. 4, württemb. v. 17. Okt. 1855 art. 4, bad. v. 12. Dec. 1850 § 2. 3. Ruhen lassen darf die Gemeinde die Jagd nicht, Selbstjagd nur in Baiern ausnahmsweise üben.

[21]) Preuß. Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850 § 4. 9. Ueber die von den Ver-

des Jagdbezirks keine Genossenschaft, sondern nur ein gesetzliches Gemeinschaftsverhältniß begründet [22]).

7. Durchaus die Natur gemeindeähnlicher Verbände für einen speciellen Zweck haben die uralten Deichgenossenschaften (Deichverbände, Deichachten, Deichgemeinden) angenommen. Von Anbeginn an, weil sie auf territorialer Grundlage beruhten und in ihrem Bezirke eine Zwangsgenossenschaft herbeiführten, den Gemeinden näher stehend als den gewillkürten Vereinen und allem Vermuthen nach häufiger aus einer Verzweigung der engeren und weiteren Gemeinden als aus freier Einung hervorgegangen, theilten sie seit dem Vordringen der obrigkeitlichen Staatsidee im Wesentlichen das Schicksal der politischen Gemeinden. Ihre durchaus öffentlichrechtliche Struktur und Bedeutung erleichterte es der Staatsgewalt, sie als Staatsanstalten zu behandeln und ihnen nur nebenbei die Rechte einer Korporation beizulegen. Indeß kam es den Deichverbänden andererseits zu Statten, daß sie hauptsächlich in den freieren Gegenden des Nordens, in welchen eine von Alters her unabhängige und ihrer Selbständigkeit nie ganz beraubte Landbevölkerung auf dem durch eigne Kraft der Natur abgetrotzten Boden saß, bestanden und daß in ihnen der Natur der Sache nach das Bewußtsein der öffentlichen Pflicht als der Grundlage des öffentlichen Rechts lebendig bleiben und das Eindringen des Privilegswesens hindern mußte. Mehr als vielleicht irgend eine andere Vereinsgattung haben daher die Deichverbände in den für das korporative Leben trübsten Zeiten sich genossenschaftlichen Gemeinsinn und damit eine genossenschaftliche Verfassung erhalten. Und diese genossenschaftlichen Elemente

waltungsbehörden beanspruchte und durchgesetzte, erst durch Reskript v. 24. Dec. 1859 wieder eingeschränkte Beaufsichtigung der Jagdangelegenheiten als gewöhnlicher Kommunalsachen vgl. Brünneck S. 34—42.

[22]) Dies erkennt Brünneck bezüglich der süddeutschen Jagdverbände an. Es liegt eine kraft Gesetzes ein für allemal durch die Gemeinde mittelst ihres Vorstands vertretene communio vor. S. 23—29. Für Preußen dagegen nimmt er eine universitas der Grundbesitzer an, weil die zur Vertreterin bestellte Behörde an sich kein Rechtssubjekt, sondern nur Organ eines Rechtssubjekts sei, mithin in ihrem Verhältniß zu den Jagdberechtigten nicht als physische Stellvertreterin der Mehrheit physischer Personen, sondern nur als Organ der zur juristischen Person erhobenen Gesammtheit gedacht werden könne. S. 30—32. Dies als richtig zugegeben, so ist doch die Absicht des Gesetzes offenbar hier wie in Süddeutschland gewesen, die durch ihr Organ vertretene Ortsgemeinde selbst zur Vertreterin des Jagdbezirks zu bestellen. Wenn die Gemeinde-Behörde genannt wird, so wird sie doch eben als Gemeinde-Behörde genannt, und wenn die Behörde als solche kein Rechtssubjekt ist, so liegt es um so näher, sie als Ausdruck des von ihr dargestellten Rechtssubjekts zu verstehen. Daß die Behörde verzichten kann, ist mit einem der Gemeinde ertheilten gesetzlichen Stellvertretungsauftrag sehr wol vereinbar, die übrigen Folgerungen bei Brünneck (S. 33. 34) fallen theils mit dem Vordersatz, theils widersprechen auch sie einem bloßen Gemeinschaftsverhältniß nicht.

blieben ihnen auch, als besonders im 18. Jahrhundert die obrigkeitliche Regulirung des Deichwesens mehr und mehr durchdrang. Das eigentliche rechtliche Wesen des Instituts wurde freilich seitdem durch den Gedanken der Staatsanstalt bestimmt. Denn immer entschiedener fand man den Grund der Deichverbindung im Staatswillen, verlegte in ihn ihre Entstehung und Aufhebung, gab allgemeine und besondere Deichordnungen und Deichstatute und machte die Giltigkeit der Deichbeliebungen von obrigkeitlicher Bestätigung abhängig, vertheilte die Beiträge und Leistungen nach staatspolizeilichen Rücksichten, ernannte oder bestätigte die Deichvorstände und Deichbeamten, übte eine weitgehende Oberaufsicht und vielfach eine wahre Vormundschaft, suchte endlich sogar das Eigenthum der Deiche dem Staate zu vindiciren, die Deichlast als Staatslast zu konstruiren und ein eignes sogenanntes Deichregal für den Staat zu begründen[23]). An dem so entwickelten System halten denn auch alle neueren Deichgesetze[24]) fest, wenngleich ganz wie bei der Ortsgemeinde eine Richtung auf Wiederbelebung der Genossenschaft bereits hervortritt, und auch nach dem geltenden Deichrecht[25]) erscheint daher die Deichgenossenschaft als die staatliche Veranstaltung einer territorialen Zwangsverbindung für Uferschutz mit einer vom Staate verliehenen korporativen Organisation und dem Rechte juristischer Persönlichkeit.

a. Der Existenzgrund des Deichverbandes und der Grund für die Verbindung der einzelnen Theile zum Ganzen liegt daher lediglich im Staatswillen.

---

[23]) Vgl. über das ältere Deichrecht bes. Hackmann, de jure aggerum. 1690. Pufendorf, Obs. I. U. II. Obs. 104. Runde, D. P. R. § 113 f. Wilda, im Rechtslex. s. v. Deich- und Sielrecht. Eine Reihe älterer Deichordnungen ist im Anhange bei Hackmann abgedruckt; von ihnen beruhen die älteren (nordfries. Deichr., ditmarsch. Landr. v. 1567 art. 86. 106, eiderstädter Deichordn. v. 1595, emsiger v. 1608, stapelholm. v. 1625, süderditmarsch. v. 1643) noch vornemlich auf Autonomie und Gewohnheit, während in der gräfl. oldenb. Deichordn. v. 1658, der fürstl. braunschw. lünnb. v. 1664, der Deich- u. Sielordn. der Herrschaft Esens v. 1670 schon die obrigkeitliche Regulirung mehr hervortritt. Weit mehr aber ist das Letztere z. B. in der herzogl. brem. Deichordn. v. 1743, der markgräfl. bad. Rheindeichordn. v. 1779, ganz besonders aber in der allg. Strom-, Deich- und Uferordnung f. Ostpreußen u. Litthauen v. 14. Apr. 1806 (G. S. S. 1—32, vgl. bes. § 17 f. u. 36 f.) der Fall. Ueber andere Deichordn. vgl. Mittermaier, D. P. R. § 224 Note 10.

[24]) So preuß. Ges. über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848, bair. Ges. über den Uferschutz 2c. v. 28. Mai 1852 u. Deichordn. f. das Herzogth. Oldenb. vom 8. Juni 1855.

[25]) Vgl. bes. Hagemann, Landwirthschaftsr. § 169—180. Runde, D. P. R. § 113—123. Mittermaier, D. P. R. § 223—229. Eichhorn § 271. Bluntschli § 80. Beseler § 198. v. Rönne, Preuß. Staatsr. II, 2. S. 231 f. § 375. Lette u. v. Rönne, die Landeskulturgesetzgeb. des preuß. Staats II, 2. S. 670—704.

So wird insbesondere in Preußen die Entstehung neuer Deichgenossenschaften nicht etwa durch ein Sich Vereinigen unter staatlicher Leitung oder durch eine erzwungene Selbstvereinigung, sondern durch ein von außen kommendes „Vereinigtwerden" bewirkt[26]). Von der Obrigkeit geht „die Bildung des Deichverbandes" aus, von ihr wird er nach einer juristisch bedeutungslosen „Anhörung der Betheiligten" eingerichtet und ins Leben geführt, mit einem Organismus versehen, ein Statut ihm „ertheilt", die Eigenschaft einer „Korporation" und damit die Persönlichkeit ihm „verliehen"[27]). Jede Spur einer autonomischen Begründung ist also verschwunden.

b. Vom Staate wird daher auch die Zusammensetzung des Deichverbandes ausschließlich bestimmt; staatlich werden seine Zwecke begrenzt, wird mit Rücksicht hierauf sein doppeltes Substrat hergestellt, indem sein Bezirk abgetheilt, die dazu gehörige persönliche Deichgemeinde verbunden und die Mitgliedschaft in dieser geregelt wird[28]). Die so weder selbstgewollte, noch durch die natürliche Zugehörigkeit zu einem besonderen Gemeinwesen bedingte, sondern durch den Staat zugleich gegebene und erzwungene Mitgliedschaft wird unauflöslich mit dem Grundbesitz im Bezirk verknüpft und mit ihm erworben und verloren, so daß zunächst lediglich die Grundstücke und nur durch sie die Personen verbunden sind. Insofern eine wahre Realgemeinde, unterscheidet sich der Deichverband von einer solchen vor allem dadurch, daß der rechtliche Gehalt der Mitgliedschaft nicht wie sonst zunächst Recht, sondern zunächst Pflicht ist. Wie daher in der Realgemeinde das dingliche Markenrecht, so ist hier die dingliche Deichpflicht das die Natur der Genossenschaft bestimmende Princip. Untrennbar als Reallast mit dem Grundbesitz verknüpft

---

[26]) So ostpreuß. Stromordn. v. 1806 § 36., preuß. Deichges. v. 1848 § 10. 11. 12. 13. 14.

[27]) Vgl. das preuß. Deichges. v. 1848 § 11. 15 und die auf Grund desselben erlassenen und durch die Gesetzsamml. publicirten Statuten der einzelnen Deichverbände. So in der G. S. v. 1849 das Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes v. 2. Okt. S. 380; die Statuten in der G. S. v. 1850 S. 420. 441. 465. 517. 541; in der G. S. v. 1851 S. 289. 313. 337. 415. 483; v. 1852 S. 81. 321. 361. 494. 731. 751; v. 1853 S. 537. 565. 597. 677. 845. Unterm 14. Nov. 1853 (G. S. S. 935) wurde dann ein Normalstatut („allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute") gegeben, auf welches die späteren Statute in so weit, als sie nicht lokale Aenderungen oder Ergänzungen begründen, Bezug nehmen. Vgl. z. B. die Statute in der G. S. v. 1854 S. 6. 252. 258. 407. 441. 445. 460. 535. 600. 605; v. 1856 S. 33. 43. 81. 994; v. 1860 S. 2. 104. 416. 646; v. 1865 S. 20. 148. 294. 805. 991—1011; v. 1867 S. 175. 810. u. s. w. Alle diese Statute werden nach den Eingangsworten „ertheilt" und verleihen in ihren ersten Paragraphen den Deichverbänden ausdrücklich Korporationsrechte.

[28]) Preuß. Ges. v. 1848 § 11 f., die ersten Abschnitte der cit. Stat. bis 1854 u. Normalstatut v. 14. Nov. 1853 § 2 f.

und nur mit dessen Aufgabe endend[29]), ist diese Pflicht mitunter aus einem Ausfluß zur Grundlage des Grundbesitzes im Deichbezirk geworden, so daß ihre Nichterfüllung den Verlust des die Mitgliedschaft tragenden Grundstückes nach sich zieht[30]). Ueberall aber ist sie es, welche die Stellung der Genossen im Verbande bestimmt und regelt. War die Deichpflicht früher eine durch die Deichgenossenschaft begründete, den Marknutzungen analog bald mehr als privatrechtliche Reallast, bald mehr als öffentliche Deichgemeindelast aufgefaßte Verbindlichkeit, so ist sie seit Verwandlung der Deichachten in Staatsanstalten zu einer Pflicht gegen den Staat geworden und steht mit Staatsdiensten und Staatssteuern auf gleicher Stufe[31]). Deshalb ist keine Befreiung von ihr durch privatrechtliche Titel und keine Abänderung durch Verträge oder Verjährung möglich[32]), es wird über sie nach dem den Rechtsschutz gegen den Staat versagenden System nur im Verwaltungswege entschieden[33]), sie wird im Steuerexekutionswege beigetrieben[34]) und ihre Vertheilung und Abmessung ist Sache der Staatspolizei[35]). Bei dieser Vertheilung kommen, ähnlich wie in der Markgemeinde hinsichtlich der Vertheilung der Rechte, verschiedene Systeme vor, welche bald die Vielheit der Verpflichteten, bald die Einheit des Verbandes zum Ausgangspunkte nehmen. Jenes ist bei dem älteren System der Pfanddeichung der Fall, wobei die Deichpflicht nach Kabeln, Losen oder Pfändern äußerlich getheilt war, doch aber theils in einer bei außerordentlicher Beschädigung des Loses zu leistenden Beihilfe des Verbandes, theils in der allgemeinen Pflicht der sogenannten Nothhilfe die Einheit zur Geltung kam[36]). Mehr noch tritt die Einheit der Pflicht da hervor, wo nur gewisse laufende Verpflichtungen nach Kabeln vertheilt sind[37]). Durchaus die Regel endlich bildet jetzt die durchgeführte Einheitspflicht des Verbandes, der dann seinerseits von den einzelnen Genossen nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, ihres Interesses oder nach einem ähnlichen

---

[29]) Vgl. Runde § 116. Hackmann c. 10 Nr. 18 f. Brem. Deichordn. c. 4 § 7. Preuß. Ges. § 18. Oldenb. Deichordn. art. 114 f.

[30]) Sog. „Spatenrecht" (von der Förmlichkeit, unter welcher das Land aufgegeben wird). Vgl. Brem. Deichordn. c. 9 § 10 (b. Kraut, Grundr. § 114). Hackmann c. 10 Nr. 360 f. u. die Citate b. Beseler Note 21.

[31]) Vgl. Hackmann c. 10 Nr. 220 f. Runde § 116. Gengler, D. P. R. I. § 76. Preuß. Ges. § 18.

[32]) Hackmann l. c. Nr. 189 f. Runde § 115 Note e—h. Preuß. Deichges. § 16. 17. Oldenb. Deichordn. art. 117.

[33]) Preuß. Deichges. § 22.

[34]) Preuß. Deichges. § 19. Oldenb. Deichordn. art. 155.

[35]) Preuß. Deichges. § 15ᵇ., die zweiten Abschnitte der Deichstatute und § 3—17 des Normalstatuts v. 1853.

[36]) Hackmann l. c. 10. Runde § 117. 118. So noch nach der Ostpreuß. Stromordn. v. 1806 § 17 f.

[37]) Hagemann, Landwirthschaftsr. § 175. Beseler § 198 IV.

gleichmäßigen Maßstabe Leistungen und Beiträge fordert[38]). Aehnlicher Natur wie die Deichpflicht selbst sind gewisse Nebenlasten des Grundbesitzes, welche theils zu positiven Handlungen, theils zum Unterlassen, theils zum Dulden verpflichten, und entsprechende Expropriationsrechte des Verbandes[39]). Endlich aber korrespondiren den Pflichten die Rechte im Verbande, welche wesentlich in der Theilnahme an der Deichverwaltung[40]), daneben bisweilen in gewissen Nutzungen[41]) bestehen.

c. Die Organisation der Deichgenossenschaft ist meist der einer Gemeinde überaus ähnlich: nur tritt das genossenschaftliche Element weit mehr noch als dort zurück. Zunächst übt die Staatsgewalt durch besondere Behörden oder ihre gewöhnlichen Bezirksorgane eine weitgehende Aufsicht und in vielen Beziehungen eine wahre Leitung der Deichangelegenheiten aus[42]). Aber auch die eigentlichen Deichbehörden sind keineswegs rein genossenschaftliche Organe, sondern theilweise oder durchaus Organe der Staatsgewalt. So werden z. B. in Preußen die sogenannten „Deichverwaltungsbehörden" durchaus als Staatsbeamte betrachtet und behandelt. Der Deichhauptmann oder der Deichgraf und sein Stellvertreter werden zwar häufig von der Genossenschaft gewählt, bedürfen aber immer obrigkeitlicher Bestätigung und Vereidigung und werden nöthigenfalls von der Obrigkeit provisorisch ernannt; sie verwalten demgemäß auch die Deichangelegenheiten nicht im Namen des Verbandes, sondern unmittelbar im Namen und Auftrage des Staats. Alle anderen Deichverwaltungsbeamten aber, wie der Deichinspektor und Deichrentmeister, die den einzelnen Aufsichtsbezirken, in welche der Deichbezirk getheilt wird, vorgesetzten Deichschöppen, Deichschulzen oder Deichgeschwornen und die Unterbeamten mit sonstigen Angestellten, sind unmittelbare Organe der Deichverwaltungsbehörde und mittelbare Staatsorgane. Dem gegenüber wird nun zwar überall das genossenschaftliche Element darin anerkannt, daß die Deichgenossen durch gewählte Repräsentanten ein Organ des Deichverbandes bilden. Allein für sich allein haben diese Vertreter der Gesammtheit lediglich ein gewisses Ueberwachungsrecht und die Befugniß, Mängel zu rügen und Wünsche vorzutragen. An den eigentlichen Deichangelegenheiten dagegen gebührt ihnen nur eine

[38]) Oldenb. Deichordn. art. 119 f. 192 f. Preuß. Deichges. § 16. 17., die zweiten Abschnitte der Deichstatute und Normalstatut v. 1853 § 3—9.

[39]) Beseler § 198 VI. Preuß. Deichges. § 17. 20., die dritten Abschnitte der Deichstatute und Normalstatut v. 1853 § 18—23.

[40]) Preuß. Deichges. § 15 litt. f., die sechsten Abschnitte der Deichstatute und Normalstatut v. 1853 § 48. 49. 58.

[41]) Vgl. Bluntschli, D. P. R. § 80 Nr. 6. Preuß. Normalstatut v. 1853 § 18.

[42]) Vgl. Hackmann c. 5. Nr. 63 f. c. 12. Nr. 13 f. v. Bülow u. Hagemann, prakt. Erörter. II. 12 f. Runde § 114[c]. Hagemann, Landwirthschaftsr. § 169 f. Brem. Deichordn. c. 7. Preuß. Deichges. § 15[d]., Normalstatut v. 1853 § 24—28 und die vierten Abschnitte der einzelnen Deichstatute.

Theilnahme, so daß sie erst in ihrem Zusammenwirken mit der Deichbehörde im Stande sind, die Persönlichkeit des Deichverbandes zur rechtlichen Erscheinung zu bringen. Das aus den obersten Deichbeamten als Staatsorganen und den Repräsentanten der Deichgenossen zusammengesetzte Deichamt erst ist es, welches die Deichkorporation als solche vertritt, sie verpflichtet und berechtigt, sie willens- und handlungsfähig macht, so daß sich hier recht deutlich zeigt, wie die Deichgenossenschaft an sich jeder Gesammtpersönlichkeit baar ist und allein nur, soweit sie der Staat durch seine Organe in Bewegung setzt, Leben erhält. Es ist daher auch in den Gesetzen nicht von einer Selbstverwaltung der Genossenschaft, sondern nur von ihrer Mitwirkung bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten die Rede[43]).

d. Die rechtliche Bedeutung der Deichgenossenschaft ist streng auf die Zwecke des Uferschutzes beschränkt. Eine eigene Bedeutung aber kommt ihr vornemlich nur als Privatrechtssubjekt zu, indem ihr das Eigenthum an den Deichen und Anlagen[44]) und an anderen unbeweglichen und beweglichen Sachen, eine besondere Deichkasse und die Fähigkeit zu allen dinglichen und persönlichen Rechten und Pflichten zugestanden wird[45]). Dagegen ist ihre Willens- und Handlungsfähigkeit, obwol doch der Staat in ihr bereits vertreten ist, noch überdies durch staatliche Bevormundung in enge Grenzen verwiesen. Ihre Verfügungen über die Benutzung ihres Vermögens unterliegen staatlicher Einschränkung[46]). Zu einer Reihe von Verträgen und Rechtsgeschäften, besonders zu Veräußerungen, Anleihen, Remunerationen, Neuanlagen bedarf sie vorgängiger obrigkeitlicher Genehmigung[47]). Die Leitung des Deich-

---

[43]) Wenn auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Deichamts, die Wahl und Bestätigung der Deichverwaltungs-Behörden einerseits, die Wahl oder Ernennung der Deichrepräsentanten andererseits, sowie über den Geschäftskreis der einzelnen Behörden und der Deichamtsversammlung im Einzelnen sehr verschieden sind, so enthalten doch alle Statute in ihren fünften und sechsten Abschnitten und insbesondere auch das Normalstatut v. 1853 § 29— 59 die oben entwickelten Grundzüge. Dieselben sind aber auch schon im Deichges. v. 1848 § 15 e u. f. vorgezeichnet, indem schon hier „die Organisation, Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungs-Behörde“ und das „Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken“ gegenübergestellt werden. Eine ähnliche Organisation enthielt auch die ostpreuß. Stromordn. v. 1806 § 55 f. (G. S. S. 14 f.).

[44]) Beseler, D. P. R. § 198 III. Preuß. Normalstatut v. 1853 § 18.

[45]) Vielfache Belege bieten die preuß. Deichstatute in den vierten und fünften Abschnitten. Vgl. Normalstatut v. 1853 § 1. 4—7. 16. 30—57.

[46]) Preuß. Deichges. § 24. Oldenb. Deichordn. art. 218 f. Brem. Deichordn. c. 16. Vgl. auch Hackmann c. 11. c. 14 Nr. 51 f. c. 16. Runde § 120.

[47]) Vgl. das preuß. Normalstatut § 57 und die letzten Paragraphen der fünften Abschnitte der Einzelstatute. Im Einzelnen kommen verschiedene Modalitäten vor.

bauwesens, die Deichanlage und die Deichschau sind Sache des Deichamts, Oberleitung und Kontrole aber sind bei der Regierung. Ein eigener Deichhaushalt mit Etat-, Kontrol- und Rechnungswesen ist Recht und Pflicht der Korporation, der Regierung dagegen gebühren Revisionen, Prüfungen und im Nothfall einseitige Feststellung und Verfügung. Kann das Deichamt in denjenigen Angelegenheiten, in denen es keiner Staatsgenehmigung bedarf, bindende Korporationsbeschlüsse fassen, so kann doch die Regierung auch diese sistiren und kassiren, kann provisorische Verordnungen und Befehle an die Stelle setzen und hat über alle Beschwerden und alle Verwaltungsstreitigkeiten die letzte Entscheidung. Anstellung, Besoldung und Amtsführung der Deichbeamten unterliegt der Kontrole der Regierung. Alle Rechte öffentlicher Gewalt endlich, die Deichpolizei, eine etwa fortbestehende Deichgerichtsbarkeit, die Strafgewalt, die Zwangsvollstreckung, die Expropriationsrechte u. s. w. werden von der Deichbehörde lediglich im Namen und Auftrag der Regierung vorbehaltlich des Rekurses an die höhere Staatsbehörde, nie mehr in Folge einer genossenschaftlichen Gesammtgewalt über die Genossen, geübt[48]). Auch das besondere Deichrecht und der besondere Deichfriede haben ihren genossenschaftlichen Charakter verloren und von einer Deichautonomie ist nicht ferner die Rede, indem das verliehene Statut nicht anders als durch Staatsbewilligung geändert werden kann[49]).

e. Den einzelnen Deichverbänden vollkommen analog verhalten sich die Sammtdeichverbände, zu welchen früher die Deichgenossenschaften sich freiwillig zu vereinen pflegten, während jetzt sowol die Vereinigung als die Bestimmung, welche Angelegenheiten gemeinsam sein sollen, von der Obrigkeit ausgeht[50]).

8. Von den Sielverbänden oder Sielachten, territorialen Zwangsgenossenschaften für den Specialzweck der Anlage und Unterhaltung von Abzugskanälen, gilt in allen berührten Punkten wesentlich dasselbe, wie von den Deichgemeinden[51]).

9. Den Deich- und Sielgemeinden nahe verwandt sind die durch die moderne Wassergesetzgebung[52]) ermöglichten und seitdem in großer Zahl ins

---

[48]) Dies sind die Principien der preuß. Deichstatute, welche meist in den vierten und fünften Abschnitten eine nähere Ausführung erfahren. Vgl. Normalstatut v. 1853 § 24—56.

[49]) Preuß. Deichges. § 15. 23 u. d. Schlußparagraphen der Deichstatute.

[50]) Preuß. Deichges § 13. 14.

[51]) Brem. Deichordn. c. 17. Oldenb. Deichordn. art. 269. Hackmann c. 14 Nr. 19 f. Runde § 114b. 119b. Beseler § 197 Note 32.

[52]) Vgl. großh. hess. Wiesenkulturges. v. 7. Oct. 1830 art. 9. Hannov. Ges. v. 22. Aug. 1847 § 55 f. Sachsen-Meining. Ges. v. 4. Mai 1850. Bad. Ges. v. 21. Febr. 1851 (R. Bl. S. 159.). Bair Ges. v. 28. Mai 1852. Weimar. Ges. v. 16. Febr. 1854 § 59 f. Kön. Sächs. Ges. v. 15. Aug.

Leben getretenen[53]) Zwangsgenossenschaften für Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen (Wiesengenossenschaften, Meliorationsverbände, Stromregulirungsverbände, Entwässerungsgenossenschaften u. s. w.)[54]), welche sich durchaus als gemeindeähnliche Verbände für Specialzwecke charakterisiren. Wenn nämlich eine Wasseranlage, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen ist, gestatten diese Gesetze, von dem Gesichtspunkt einer natürlichen Gemeinschaft unter den Wasserinteressenten ausgehend[55]), der Staatsregierung, im Verordnungswege alle Betheiligten zur Anlegung und Erhaltung der erforderlichen Wasserwerke zu verpflichten und dieserhalb in eine besondere Genossenschaft zu vereinen. Ist nach der Mehrzahl der Gesetze der Staat nur berechtigt, bei vorliegendem Antrage einer Majorität die Minorität zur Betheiligung zu zwingen[56]), so ist in Preußen und Sachsen ein völlig bedingungsloses Zwangsrecht begründet und dem Wortlaut nach kann in Preußen selbst bei Widerspruch aller Betheiligten von Amtswegen eine solche Genossenschaft gebildet

---

1585. Bes. aber preuß. Ges. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 (G. S. S. 41.) § 56—59, ausgedehnt auf Genossenschaften für Entwässerungsanlagen durch Ges. v. 11. Mai 1853 art. 2 (G. S. S. 182) und in den neuen Landestheilen eingeführt durch V. v. 28. Mai 1867 (G. S. S. 769). Für den Kreis Siegen, in welchem sich ältere Wiesengenossenschaften erhalten und einen hohen Flor hervorgebracht hatten, existirt eine besondere Wiesenordn. v. 28. Oct. 1846.

[53]) Man vgl. bes. die auf Grund der Gesetze von 1843 u. 1853 erlassenen zahlreichen Genossenschaftsstatute in der preußischen Gesetzsammlung, z. B. die im Text benutzten Statute in der G. S. v. 1852 S. 196. 391. 517. 712.; v. 1854 S. 336 (15. Juli 1852). 19 (19. Dec. 53). 53. 422. 481. 489. 501. 562. 626. 631; v. 1856 S. 125. 945. 956. 966; v. 1860 S. 7. 24. 50. 92. 115. 125. 137. 426. 446. 451. 641; v. 1865 S. 121. 158. 161. 193. 327. 692. 698. 1053. 1135; v. 1867 S. 141 (24. Dec. 66). 552. 793. Diesen Statuten liegt ein durch Reskr. v. 10. Nov. 1851 publicirtes Musterstatut (b. Lette und v. Rönne, d. Landeskulturgesetzgeb. des preuß. Staats I. 868) u. die Anweisung v. 10. Oct. 1857 (b. Hahn, die preuß. Gesetze über die Vorfluth &c. Breslau 1858) zu Grunde.

[54]) Vgl. die Abhandlungen v. Anschütz, die deutschen Wiesengenossenschaften, in Bekker u. Muther, Jahrb. des gem. deut. R. 1859 III. S. 396—418 u. der Gesellschaftsvertrag im landwirthschaftlichen Betriebe, in den Mittheil. des landwirthschaftl. Inst. der Univ. Halle. Jahrg. 1865 S. 149—151.

[55]) Anschütz, Jahrb. l. c. S. 403.

[56]) Nach großh. hess. Ges. (art. 9.) bei einfacher, nach hannov. § 55, meining. art. 1., bad. § 1., bair. art. 16., weimar. § 59 nur bei Zweidrittelsmajorität. Die Berechnung der Majorität findet nach der Größe des Grundbesitzes statt. Mit derselben Majorität kann nach dem bad. Ges. § 21 u. bair. art. 9 die Auflösung beschlossen werden. — In Siegen muß ¼ der Fläche zustimmen und es wird ein Zusammenlegen der Grundstücke mit der Entwässerung verbunden.

werden[57]). Jedenfalls geht die Abgrenzung des Bezirks, die Bestimmung der Mitgliedschaft und die demnächstige Inkorporirung dieser Elemente ganz allein vom Staate aus. Staatlich wird auch, nach einer rechtlich bedeutungslosen „Anhörung der Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen", das Genossenschaftsstatut festgestellt, welches insbesondere den Korporationszweck, die Repartition der Beiträge und Leistungen und die innere Verfassung bestimmt und regelt. Die Mitgliedschaft im Verein pflegt nach dem Statut durch Grundbesitz im Genossenschaftsbezirk bedingt und nach ihm bemessen zu werden, so daß sich das Stimmrecht in den Vereinsangelegenheiten nach der Größe des Grundbesitzes richtet und in der Regel, wo nicht etwa der Vortheil für die einzelnen Grundstücke ein ungleicher ist, auch die den Einzelnen an Geldbeiträgen und subsidiär an Diensten obliegenden Lasten nach dem Grundbesitz vertheilt werden, jedenfalls aber als unablösliche, auf jeden Besitzer übergehende Reallasten auf Grund und Boden ruhen. In Preußen und Sachsen, wo die staatliche Natur dieser Verbände am schärfsten ausgeprägt ist, haben diese Lasten sogar den Charakter öffentlicher Abgaben. Die Genossenversammlung oder eine sie vertretende Repräsentantenversammlung faßt die Vereinsbeschlüsse; ihre Berufung und Leitung aber, sowie überhaupt die Leitung und Ausführung aller genossenschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung der Gesammtheit nach außen, die Anstellung von Hilfs- und Unterbeamten, die Ausführung des Bewässerungs- oder Entwässerungsplanes und die Straf- und Zwangsgewalt des Verbandes übt ein erwählter und bestätigter oder auch einfach ernannter oder endlich durch das Statut von vornherein bestellter Vereinsvorstand[58]), der analog der Deichverwaltungsbehörde im Wesentlichen als Staatsorgan betrachtet und behandelt wird. Auch die rechtliche Bedeutung des Verbandes endlich geht über die einer Bezirksgemeinde mit Korporationsrechten in Preußen nicht hinaus, während die meisten übrigen Gesetze ihn mehr einer freien Genossenschaft gleichstellen. Die Rechte einer juristischen Person werden dem einzelnen Verbande meist ausdrücklich ertheilt[59]). Dagegen

---

[57]) Eine Ausnahme machen in Preußen Drainagegenossenschaften, indem ein Zwang zur Vereinigung für Drainanlagen nicht stattfinden soll.

[58]) Der Vorstand besteht in Preußen häufig aus einem Vorsteher und zwei Wiesenschöffen. Vielfach kommen Unterabtheilungen des Bezirks und Untervorsteher vor. Eine große Anzahl von Statuten giebt den Gemeinden des Bezirks oder ihren Vorständen Einfluß auf die Leitung der Genossenschaft oder ordnet die Vertretung nach Gemeinden. Bei größeren Vereinen kommen besoldete Direktoren vor. Ueberdies pflegen besondere technische Beamte, Wasser- und Wiesenbaumeister, Wiesenwärter, Rieselmeister u. s. w. bestellt zu werden. Vgl. auch Anschütz, Jahrb. l. c. S. 407. 408.

[59]) So in den preußischen Statuten. Daraus hat die Praxis gefolgert, daß, wenn dies nicht der Fall, die Genossenschaft der juristischen Persönlichkeit ent-

wird die öffentliche Bedeutung des Verbandes, sein ausschließliches Recht auf Vornahme der betreffenden Anlagen und Arbeiten im Bezirk[60]), sein Expropriationsrecht gegen die Mitglieder[61]) und eine ihm häufig zustehende schiedsrichterliche Gewalt in Streitfällen[62]) aus specieller staatlicher Koncession abgeleitet. Und insbesondere in Preußen werden nicht nur Staatsaufsicht und staatliche Oberleitung weit ausgedehnt, sondern es werden auch Beschlüsse und Rechtshandlungen der Genossenschaft in vielen Fällen an höhere Genehmigung gebunden.

Einen durchaus anderen juristischen Charakter haben solche Wassergenossenschaften natürlich dann, wenn sie durch freiwillige Zustimmung aller Betheiligten zu Stande kommen. Sie unterscheiden sich dann in nichts von gewöhnlichen Vereinen und unterliegen nur bezüglich der Erlangung von Korporationsrechten denselben Vorschriften, welche die Landesgesetzgebung im Allgemeinen dafür aufstellt. Die Gesetze trennen sie daher auch scharf von den gemeindeähnlichen Zwangsgenossenschaften[63]). Derartige freie Meliorationsgenossenschaften haben sich in neuerer Zeit gleichfalls zahlreich gebildet.

§ 59. Gemeinden in und über der Ortsgemeinde. Bezirks-, Sammt-, Kreis- und Provinzialgemeinden.

A. Die innere Gliederung der Ortsgemeinde hat, wie wir gesehen, mannichfach mit ihrer eigenen Wandlung gewechselt. Die älteste Gemeindegenossenschaft zerfiel in Genossenschaften homogener Art, mithin in Untermarkgemeinden. Dies erhielt sich in den Landgemeinden vielfach bis in die neuere Zeit und dauert in veränderter Form heute noch bisweilen da fort, wo ein größerer Verband (wie z. B. die oldenburgische Kirchspielsgemeinde) die eigentliche Gemeinde geworden ist, in ihr aber die Ortschaften eine eigene wirthschaftliche Bedeutung gewahrt haben. In den Städten dagegen trat mit der Ausbildung der rein persönlichen Bürgerschaft an die Stelle der Gliederung nach Lokalgemeinden die Gliederung nach Gilden. Auch diese Gliederung hat

---

behre. A. M. mit Recht Pözl, die bair. Wassergef. S. 266 u. Anschütz, Jahrb. S. 413–417.

[60]) Solche Anlagen und Arbeiten, auf welche der Vereinszweck nicht gerichtet ist, können die Mitglieder selbständig vornehmen, unterliegen indeß auch hierbei den Anordnungen, welche der Vorstand im Interesse des Genossenschaftszwecks trifft. Vgl. Anschütz, Jahrb. S. 411.

[61]) Preuß. Musterstatut § 4.

[62]) Es wird meist ein besonderes Schiedsgericht als zweite Instanz über dem Vorstande eingesetzt, der Rechtsweg aber ganz ausgeschlossen. Anschütz l. c. 412.

[63]) Die preuß. Ges. v. 1843 § 57 u. 1853 art. 2 und das bair. Ges. art. 2. 3 fordern auch bei dem frei vereinbarten Statut „Genehmigung", es wird aber doch nicht „ertheilt". Auch ist nicht landesherrliche Verordnung, sondern nur Ministerialreskript erforderlich.

das Mittelalter nicht nur überdauert, sondern besteht in einzelnen Städten, besonders in der Schweiz (z. B. in Basel), noch heute, indem namentlich da, wo in Folge der Einführung einer reinen Zunftverfassung die Trennung des gewerblichen und des bürgerlich-militärischen Elementes der Gilden vollzogen ward, die politischen Zünfte (Aemter, Gaffeln, Gilden), auf welche die gesammte Stadtverfassung gebaut wurde, sich als durchaus persönliche Untergemeinden erhielten und in ihrer inneren Einrichtung gewissermaßen eine der Gesammtbürgerschaft homogene Bürgerschaft im Kleinen darstellten. Schon gegen das Ende des Mittelalters indeß begann, seitdem der Rath sich zu einer centralisirenden Obrigkeit gestaltete, in den größeren Städten neben der persönlichen Gliederung wieder eine örtliche Eintheilung mehr hervorzutreten, welche sich theils an die alten Burschaften anschloß, theils aber auch durch eine rein obrigkeitliche Abgrenzung von Bezirken, Vierteln oder Quartieren neu eingeführt wurde. Diese Bezirke aber entbehrten zum Unterschiede von den alten Specialgemeinden jeder genossenschaftlichen Bedeutung, sie waren obrigkeitliche Verwaltungsbezirke unter obrigkeitlich ernannten Vorständen. In demselben Grade, in welchem dann die Gemeinde selbst zu einem bloßen, sei es vom Rath, sei es von landesherrlichen Behörden regierten Ortsbezirk herabgedrückt wurde, stellte ihre Gliederung nach örtlichen Bezirken die politisch allein in Betracht kommende Eintheilung der Bürgerschaft dar. Sie wurde nunmehr auch auf größere Landgemeinden ausgedehnt, hier aber so wenig wie in den Städten irgend korporativ gestaltet. Auch die neuere Gesetzgebung hat mit wenigen Ausnahmen diesen Standpunkt nicht verlassen. Sie kennt keine Gemeinde in der Gemeinde. Sie kennt zwar neben den für einzelne Zwecke gebildeten Unterbezirken ständige Bezirke unter besonderen Bezirks- oder Viertelsvorstehern; aber diese Bezirke werden rein nach Verwaltungsgrundsätzen von den Gemeindebehörden gebildet, ihre Vorsteher von ihnen oder von der Gemeindevertretung ernannt und nur in wenigen Gemeindeordnungen den Bezirksangehörigen eine Mitwirkung dabei zugestanden. Nirgend sind die Bezirke selbständige Genossenschaften oder Korporationen, nirgend haben sie politische oder privatrechtliche Persönlichkeit, nirgend sind ihre Vorsteher Bezirksorgane, sondern sie sind und heißen Organe oder Hilfsbeamte der Gemeindeobrigkeit [1]. Die Nachtheile,

---

[1]) Vgl. bes. bair. G. O. v. 1834 § 90—92, kurhess. v. 1834 § 53 b. Weiske S. 88. 269. Preuß. St. O. v. 1808 § 11—13. 163. 164. Westphäl. L. G. O. v. 1841 § 82 (Dorf- oder Bauerschaftsvorsteher), V. v. 31. Oct. 1841 § 14 (Rott- oder Viertelsmeister) u. L. G. O. v. 1856 § 42. Rhein. G. O. v. 1845 § 77 (Hilfsbehörden des Gemeindevorstands). St. O. v. 1853 § 60, westph. § 60, rhein. § 55, frankf. § 67: „die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats". Die sächs. St. O. v. 1832 § 230—234 dagegen giebt den Bezirksabtheilungen unter ihren Bezirksvorstehern das Recht besonderer Beschlüsse unter obrigkeitlicher Autorität, wenn sie ihnen auch den Charakter besonderer Gemeinden ausdrücklich abspricht. Die hannov. St. O. v. 1851 § 41, 1858 § 42 verweist

welche solcher Mangel genossenschaftlicher Gliederung für große Gemeinden mit sich führt, treten in neuerer Zeit in den großen Städten bereits deutlich hervor. Eine ohne jedes Gegengewicht von unten durchgeführte Centralisation entfremdet die Masse der Bürger den öffentlichen Angelegenheiten der Kommune und gefährdet den Geist bürgerlicher Selbstverwaltung, der nur durch andauernde Inanspruchnahme jedes Bürgers für die Gemeininteressen seines engsten Kreises erhalten werden kann.

B. Ueber der Ortsgemeinde wurde das genossenschaftliche Gemeindeleben der höheren und weiteren Kreise weit früher und vollständiger als das der Ortsgemeinde selbst zerstört. Auch hier steht es in unseren Tagen im Beginn seiner Wiederbelebung, aber es ist dies noch um Vieles mehr als in der Ortsgemeinde ein bloßer Beginn.

I. Seine alleinige und selbständige Geltung in allen weiteren Kreisen hatte das Genossenschaftsprincip bereits verloren, seitdem die Centen, Gaue und Länder zu herrschaftlichen Verbänden geworden waren. Mit dem stufenweisen Fortschritte der Auflösung der Centen, Gaue und Stammesländer durch die Immunitätsherrschaft verschwanden zuletzt auch die Spuren der alten genossenschaftlichen Cent-, Gau- und Stammesgemeinden. Allein damit war das Gemeindeprincip nicht verloren, es wurden ihm nur andere Formen der Bethätigung angewiesen. Denn in jedem Herrschaftsbezirk entwickelte sich eine, wenn auch abhängige Genossenschaft, welche endlich unter dem Einfluß des mittelalterlichen Einungswesens die Bezirksangehörigen zu einer selbstberechtigten, in allen höheren Kreisen freilich ständisch organisirten genossenschaftlichen Gemeinde konstituirte. Wenn daher auch nur vereinzelt vollkommen freie Landesgemeinden auf den Trümmern der alten Verfassung erstanden, so waren doch die Einwohner jedes größeren oder kleineren Gerichts-, Amts-, Vogtei-, Immunitäts- oder sonstigen Herrschaftsbezirks durch eine Gerichts-, Amts-, Vogtei- oder Immunitätsgenossenschaft verbunden, jedem Amt und Oberamt entsprach eine Amts- und Oberamtsgemeinde und in den Territorien wurde in Folge der landständischen Entwickelung nicht nur eine Landesgemeinde, sondern zugleich eine engere Ständekörperschaft jeder Landschaft und jedes Kreises als eine Provinzial- oder Kreisgemeinde dem Landesherrn gegenüber hervorgebracht. Alle diese Gemeindeverbindungen aber sicherten in den ihnen entsprechenden Gebietstheilen der Einwohnerschaft in bestimmter Organisation eine selbständige Theilnahme an der Rechtserzeugung, der Rechtspflege und der inneren Verwaltung.

Dieser Theilnahme des Genossenschaftsgedankens am Staatswesen erklärte die Obrigkeitsidee auf das Entschiedenste den Krieg. Eine über und außer dem Kreise der Beherrschten stehende Obrigkeit sollte die alleinige Quelle alles

---

auf das Ortsstatut, schreibt aber im Allgemeinen Wahl der Bezirksvorsteher nach den für die Bürgervorsteherwahl geltenden Grundsätzen vor.

öffentlichen Rechtes sein, die korporativen Gemeindeverbände sollten höchstens in privatrechtlicher Bedeutung fortbestehen. Vor Allem mußte in der gesetzgebenden Gewalt des Landesherrn ihre Autonomie verschwinden; zugleich mußte mit dem neuen Rechtsverfahren, bei dem die Obrigkeit nicht blos richtete, sondern auch das Urtel fand, die genossenschaftliche Gerichtsbesetzung aufhören und die Gerichtsgemeinde zum Gerichtsbezirk werden; endlich aber mußte auch die Selbstverwaltung bis auf geringe Reste der obrigkeitlichen Administration und damit die Bezirksgemeinde dem Verwaltungsbezirk weichen.

Am leichtesten war dieses System in denjenigen Bezirken durchführbar, welchen keine Ständekörperschaft entsprach. Denn in ihnen gab es in den meisten Gegenden keine vollkommen ausgebildete Gemeinde, sondern nur einzelne genossenschaftliche Elemente. Wo aber wirkliche Amts- oder Oberamtsgemeinden, Kirchspiels-, Thal- oder Gerichtsgemeinden und ähnliche Kommunalverbände oder selbst kleine nicht ständische Landesgemeinden oder Landschaften entwickelt waren, wie vielfach im Norden und Nordwesten, in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Westphalen, den ehemals freien dithmarsischen und friesischen Gebieten, wie ferner am Rhein, in Württemberg, Schwaben und Tirol, da gelang es wenigstens der Obrigkeit, diese Verbände zu mehr oder minder abhängigen und wesentlich nur durch die Rechtsfähigkeit im Vermögensrecht charakterisirten Korporationen herabzusetzen, deren Bezirk nur äußerlich mit einem Staatsverwaltungsbezirk zusammenfiel. Eine solche Auffassung lag so sehr im Geiste der Zeit, daß sich ihr selbst die vollkommen freien Landesgemeinden der Schweiz nicht zu entziehen vermochten. Auch sie wurden zu obrigkeitlich regierten Territorien mit obrigkeitlich abgetheilten Verwaltungssprengeln, wobei nur statt eines Einzelnen die Korporation der Vollbürger Inhaberin der Landesobrigkeit war. Statt einer das Land repräsentirenden Vollgenossenschaft wurde so die freie Landesgemeinde immer mehr eine Privilegskorporation, welche sich selbst auf das Engherzigste abschloß, der Gesammtheit der Landesangehörigen, den Beisassen, Hintersassen und Schutzverwandten aber wie eine Obrigkeit der Unterthanenschaft gegenübertrat. So tief drang selbst in die freien Berge die herrschende Staatsidee, so wenig schien auch dort ein genossenschaftliches, seine Machtfülle aus der Gesammtheit schöpfendes Gemeinwesen, so wenig selbst nur ein Staat in statt über dem Volke möglich.

Auch die ständisch organisirten Gemeinden aber konnten auf die Länge den gleichen Einflüssen nicht widerstehen. Es wird unten noch gezeigt werden, wie die Landständekorpora aus Landesgemeinden zu Privilegskorporationen mit privatrechtlicher Grundlage und Bestimmung wurden. Hier ist nur anzumerken, daß, was vom Ganzen, auch von seinen Theilen gilt, daß also in analoger Weise wie die Stellung der Stände im Gesammtterritorium auch ihre Stellung in Provinzen und Kommunalverbänden und die Stellung ihrer einzelnen Abtheilungen in Bezirken und Kreisen geändert ward. Die ritterschaftlichen wie die städtischen Bezirks- und Kreis-Corpora wurden lediglich

korporativ vereinte Interessentenschaften, welche nicht mehr eine örtliche Gemeindegenossenschaft, nicht mehr den Landestheil oder den Kreis, sondern sich selbst darstellten und, während alle öffentliche Bedeutung allein den lokalen Verwaltungsbehörden und ihren Amtssprengeln zufiel, anstatt einer politischen Gliederung des Volks nur noch die Stützpunkte individueller Privilegien bedeuteten.

II. Eine mächtige Bewegung hat in unserem Jahrhundert in den der Ortsgemeinde übergeordneten Bezirken den mit neuer Kraft erfüllten Genossenschaftsgedanken wieder zur Geltung gebracht. Von dem Bewußtsein durchdrungen, daß zwischen einem wahrhaft großen Einheitsstaat und dem germanischen Gedanken selbstthätiger bürgerlicher Freiheit die Versöhnung nur gefunden werden kann, wenn zwischen Gemeinde und Staat in stufenweiser Gliederung mittlere Verbände bestehen, welche die Eigenschaft selbständiger, durch sich lebender Gemeinwesen mit der Eigenschaft von Gliedern einer höheren Allgemeinheit harmonisch verbinden, strebt man für Kreise und Provinzen eine gemeindeähnliche Organisation und eine unabhängige Stellung an. Schon vor 1848 kehrte in manchen Ländern den in größerer oder geringerer Verkümmerung fortbestehenden engeren und weiteren Bezirkskommunen einiges eigene Leben zurück und es wurde ihnen bisweilen von der Gesetzgebung neben Anerkennung und Erweiterung ihrer Korporationsrechte eine gewisse öffentliche Bedeutung durch die ihnen zugesicherte Theilnahme an der Verwaltung der Angelegenheiten ihres Bezirks eingeräumt. Die Bewegungsjahre riefen sodann ein weitergehendes Streben hervor, welches die Theilnahme an der Verwaltung in eine wahre Selbstverwaltung verwandeln, die blos korporative Grundlage aber durch eine genossenschaftliche Gemeindeverbindung ersetzen wollte. Es ergiengen dann auch Gesetze, welche diesen Gedanken wenigstens theilweise durchzuführen versuchten, seitdem indeß zum Theil wieder beseitigt worden sind. Auch in neuester Zeit kann man sich nicht entschließen, in den größeren Kommunen etwas Staatsähnliches anzuerkennen; man will sie nur als Verwaltungsbezirke, die für gewisse Zwecke staatlich inkorporirt sind, mithin als Staatsanstalten mit juristischer Persönlichkeit gelten lassen. Von der herrschenden Lehre der ausschließlichen politischen Persönlichkeit des Staats ausgehend, hält man es mit der Staatseinheit für unvereinbar, die Glieder des Staats als eigene Gemeinwesen anzuerkennen, welche nur einen Theil ihrer Persönlichkeit an den Staat abgegeben haben.

III. Im Einzelnen hat von den großen Staaten, für welche diese Fragen vornemlich in Betracht kommen, Oesterreich seiner eigenthümlichen Zusammensetzung wegen auf diesem Gebiet seine besondere Geschichte, die zwischen weitgehender Centralisation und weitgehender Autonomie der Landestheile bekanntlich vielfach geschwankt und das Feld des Experimentirens wol schwerlich bereits überschritten hat[2]).

[2]) Dem Reiche gegenüber sind jetzt die Reichshälften besondere Staaten, den

IV. In **Preußen** befinden sich diese Zustände ebenfalls in einem Uebergangsstadium. Die Verfassungsurkunde (art. 105) wollte die Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbände den Gemeinden mit der einzigen Abweichung, daß ihre Vorsteher nicht erwählt, sondern ernannt werden sollten, gleichstellen und alle ihre „inneren und besonderen Angelegenheiten" dem Beschluß der aus gewählten Vertretern bestehenden Versammlungen, den Vorstehern aber die Ausführung dieser Beschlüsse übertragen. Die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 versuchte die Durchführung dieses Princips, erhob sich aber einerseits nicht über die mechanische, schablonenmäßige Konstruktion, andererseits nicht über die Auffassung dieser Verbände als staatlicher Verwaltungsbezirke mit höchstens privatrechtlicher Persönlichkeit. Sie gewann daher weder im Verhältniß der Kommunalverbände zu ihren Mitgliedern die nothwendige genossenschaftliche Grundlage, noch gab sie ihnen im Verhältniß zum Staat die Stellung engerer Gemeinwesen. Kreise, Bezirke und Provinzen sollten Staatsverwaltungsbezirke, Kreise und Provinzen überdies Korporationen sein (art. 3. 32. 38). Den Bezirken wurde die Eigenschaft von Korporationen nicht beigelegt, doch scheint eine juristische Persönlichkeit auch für sie angenommen zu sein, da von dem „Eigenthum eines Bezirks" die Rede ist (art. 2. 33). „Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die **Selbstverwaltung** ihrer Angelegenheiten unter **Mitwirkung** der Staatsregierung zu" (art. 1). „Organe der Staatsregierung" für diesen Zweck (die Mitwirkung) sind ernannte Landräthe, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten (art. 1). Organe der Selbstverwaltung sind gewählte Repräsentativkollegien, die auf Grund des kommunalen Dreiklassenwahlsystems mit gleichzeitigem hohen Census für die passive Wahlfähigkeit gebildet werden: für den Kreis eine aus Delegirten der Gemeindevertretungen bestehende (art. 4—9) auf ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen zusammentretende (art. 15 — 19) Kreisversammlung als beschließendes Organ, ein aus vier Kreisversammlungsdeputirten und dem Landrath gebildeter Kreisausschuß als verwaltende Behörde (art. 20 — 21); für den Bezirk ein aus dem Präsidenten und vier Deputirten der Provinzialversammlung bestehender Bezirksrath (art. 32 — 37); für die Provinz der aus den Kreisversammlungen delegirte, vom Oberpräsidenten

---

Reichshälften gegenüber die Länder staatsähnliche Körperschaften. Zwischen Landtagen und Gemeinden aber soll nach dem Ges. v. 5. Mai 1862 art. 17—21 durch die Landesgesetzgebung eine **Bezirks-**, **Gau-** oder **Kreisvertretung** gebildet werden, welche aus den gewählten Vertretern der nach vier „Interessentengruppen" (großer Grundbesitz, Höchstbesteuerte, übrige Angehörige der Städte und Märkte, Landgemeinden) gegliederten Einwohner bestehen soll. Ein ständiger Ausschuß und Vorstand (gewählt aber bestätigt) sollen die Versammlung in ständigen Angelegenheiten vertreten. Den Wirkungskreis dieser Organe sollen die Angelegenheiten des Bezirks, Gaus oder Kreises und die Mitaufsicht über die Gemeinden bilden. Zur Erreichung ihrer Zwecke steht ihnen ein Besteuerungsrecht zu.

berufene und geleitete Provinziallandtag (art. 39—44. 49—59). Nur die lediglich beschließende Kreisversammlung also ist ein rein genossenschaftliches Organ, die zugleich verwaltenden Behörden sind nur zum Theil genossenschaftlich und erhalten erst durch den Hinzutritt eines Staatsorgans Befugniß und Fähigkeit zu Verwaltungsfunktionen. Nichtsdestoweniger haben Kreise, Bezirke und Provinzen keine selbständige öffentliche Bedeutung. Unter den ihrer Selbstverwaltung überwiesenen Angelegenheiten haben nur die Aufsichtsrechte des Bezirksraths und Kreisausschusses über die Gemeinden (art. 37 u. Gem. Ordn. d. eod. § 138 f.), die vom Bezirksrath zu erfordernden Gutachten über vorgelegte Fragen (art. 37) und das Gutachten des Provinziallandtags über Provinzialgesetze (art. 48) einen staatlichen Charakter: aber das Gutachten ist eben ein Gutachten, die Mitaufsicht über die Gemeinden beruht auf speciellem Staatsauftrag an die Kreis- und Bezirksverwaltungsbehörde als solche. Als eigentliche Kreis- und Provinzialangelegenheiten dagegen sollen, von besonderen Ueberweisungen abgesehen, vornemlich die Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzialinstituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises und der Provinz (z. B. Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Melioriationen u. s. w.) und Erwerbung, Benutzung und Veräußerung des Kreis- resp. Provinzialeigenthums, als Bezirksangelegenheiten die Bezirksstraßen und die im Eigenthum des Bezirks stehenden Institute gelten (art. 2). Bei einer so im Wesentlichen nur wirthschaftlichen Bedeutung ist die Vermögensfähigkeit das Hauptrecht dieser Verbände. In Kreisen und Provinzen treten die inneren Korporationsrechte hinzu; sie haben daher Recht und Pflicht eines eignen Haushalts, Etats und Rechnungswesens (art. 14. 47), das Recht, durch Gesammtbeschlüsse die Korporationsmitglieder zu verbinden (art. 10. 45) und die Befugniß der Umlage und Repartition von Leistungen und Beiträgen (art. 10. 12. 46. 48), unterliegen aber bei Ausübung dieser Befugnisse der Staatsaufsicht, staatlicher Suspendirung gemeingefährlicher Beschlüsse und der Auflösung ihrer Repräsentantenversammlungen (art. 59. 65), während sie zu einer wirklichen Besteuerung, zu Anleihen und Bürgschaften überdies staatlicher Autorisation bedürfen (art. 11. 13. 46). Oeffentliche Gewalt, eignes Recht oder Gerichtsbarkeit entspringt ihnen in keiner Weise.

Nachdem dieses Gesetz im Anfang seiner Ausführung sistirt und demnächst aufgehoben worden ist, die seitdem zahlreich verhandelten Vorschläge und Entwürfe einer den ganzen Staat umfassenden neuen Ordnung dieser Verhältnisse aber bisher zu keinem Resultat geführt haben[3]), bestehen in den altpreußischen Provinzen die älteren, durch die Gesetzgebung vor 1848 modificirten Organisationen fort, während in den neuen Landestheilen theils die bisher dort bestehenden Einrichtungen anerkannt, theils Neubildungen ins Leben gerufen sind,

[3]) Man vgl. darüber Lette, zur Reform der Kreisordn. rc. Berlin 1867. S. 29—72. Lette selbst fügt S. 73—99 den Entwurf einer neuen Kreisordnung bei.

welche sich an die altpreußischen Institutionen anlehnen. Die wesentliche Fortbildung, welche die altpreußischen Einrichtungen bei dieser Uebertragung erfahren haben, läßt ein Fortbestehen der letzteren in alter Art nicht mehr als möglich erscheinen und in der That steht denn auch die Reform der Kreis- und Provinzialordnung in kürzester Frist bevor. Gegenwärtig indeß bestehen zwischen Staat und Ortsgemeinde noch sehr ungleich organisirte und gestellte Verbände, deren rechtliche Natur keineswegs eine übereinstimmende ist.

1. Die größte Mannichfaltigkeit besteht hinsichtlich der zwischen der Ortsgemeinde und dem Kreise in der Mitte stehenden Kommunalverbände. Während es hier in den sechs östlichen Provinzen an jeder Mittelstufe fehlt, sofern nicht mehrere Gemeinden für einen speciellen Zweck in einen größeren Verband vereinigt sind, giebt es in den übrigen Provinzen Zwischenverbände der verschiedensten Ordnung. Zunächst giebt es mehrfach sogenannte Sammtgemeinden, Kommunen, zu welchen mehrere Gemeinden, deren jede zur Erreichung des Gemeindezwecks für sich unzureichend ist, für alle oder einzelne Zwecke ohne Aufhebung der Gemeindeeigenschaft der engeren Gemeinden verbunden sind oder sich verbinden können[4]). Sie haben durchaus dieselbe rechtliche Natur wie die Ortsgemeinde. Vereinzelt kommen noch wirkliche kleine Landesgemeinden vor, insbesondere das Land Hadeln in der Provinz Hannover und die Landschaften von Dithmarschen und Eiderstedt[5]). Durchgehend sind dann weiter mehrere Provinzen in Amtsgemeinden gegliedert, deren Bedeutung indeß eine sehr verschiedene ist. Im Regierungsbezirk Wiesbaden besteht eine Vertretung der Amtsbezirke durch gewählte Bezirksräthe gegenüber dem Amt[6]). Mehr die Natur von Gemeinden haben die Amtskommunalverbände Westphalens[7]) und die Bürgermeistereiverbände der Rheinprovinz[8]), welche in dem zunächst und vornemlich für einen staat-

---

[4]) Durch die G. O. v. 11. März 1850 § 126—136 waren sie allgemein projektirt. Vgl. auch Lette's Entwurf einer L. G. O. § 72—76 S. 60 f. (Bildung durch freie Vereinbarung unter Staatsgenehmigung, Sammtgemeinderath und Vorsteher mit Beigeordneten). Vgl. L. G. O. f. Westph. v. 1856 § 5 Abs. 2. Hohenz.-Sigmar. G. O. § 132—142. Hierher gehören auch die in Schleswig-Holstein fortbestehenden Sammtkommunen, wie Kirchspiele, Kööge u. s. w.

[5]) Vgl. Kreisordn. f. Hannover v. 12. Sept. 1867 (G. S. S. 1497) § 26; f. Schlesw.-Holst. v. 22. Sept. 1867 § 28.

[6]) Veordn. betr. die Kreisverf. im Bezirk des Regierungsbezirk Wiesbaden v. 9. Sept. 1867 § 13. 16. Nassauische Verordn. v. 24. Juli 1854, Verordnungsblatt f. 1854 Nr. 17. S. 160. Großh. Hess. Ges. v. 10. Febr. 1853, Regierungsbl. f. 1853 Nr. 6.

[7]) L. G. O. v. 31. Oct. 1841 § 12—15, 1856 § 4—7. 9. 10. 13. 69—83.

[8]) Rhein. G. O. v. 1845 § 7—11. 103—117. Die dazu gehörigen Städte sind nach Rhein. St. O. 1856 § 91 ausgeschieden.

lichen „Verwaltungsbezirk“ erklärten Amt oder Bürgermeistereigebiet eine Korporation „mit den Rechten einer Gemeinde“ bilden sollen[9]). Der dem Verwaltungsbezirk vorgesetzte ernannte Staatsbeamte (Amtmann resp. Bürgermeister) ist zugleich Vorstand der Bezirkskommune und verwaltende und ausführende Behörde für deren Kommunalangelegenheiten[10]). Nur in Verbindung mit ihm ist die unter seiner Leitung, Mitwirkung und Theilnahme gebildete, theils aus den Vorstehern, theils aus besonderen Abgeordneten der inkorporirten Gemeinden, theils aus den Vertretern der selbständigen Gutsbezirke zusammengesetzte Amts- resp. Bürgermeistereiversammlung im Stande, die Bezirkskommune als juristische Person zur Erscheinung zu bringen[11]). Die Bedeutung dieser Verbände besteht in einem Theile der sonst den Ortsgemeinden zustehenden Befugnisse, einem eignen Haushalt, dem Recht der Lastenrepartition und Selbstbesteuerung, der Beschlußfassung in eignen Angelegenheiten u. s. w.[12]), wozu in Westphalen die Autonomie in demselben Umfange wie bei der Ortgemeinde[13]) und in einzelnen Punkten eine Einwirkung auf die Angelegenheiten der Ortsgemeinde kommt[14]). Staatliche Mitwirkung und Aufsicht treten hierbei überall in ähnlicher Weise wie bei der Ortsgemeinde ein[15]). Dagegen übt alle öffentliche Gewalt im Bezirk die Polizei, die verwaltende und ausführende Thätigkeit ganz allein der Amtmann oder Bürgermeister als reines Staatsorgan im Namen und Auftrage des Staats, darin von einem Magistrat oder Ortsvorsteher, der doch immer wenigstens gleichzeitig Gemeindeorgan und Staatsorgan

---

[9]) Rhein. G. O. § 7: „Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk unter einem Bürgermeister“. § 8: „Die Bürgermeisterei bildet zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde“. — Westphäl. L. G. O. 1841 § 12: „Verwaltungsbezirk“ § 13: „Amtskommunalverband“ — 1856 § 7. 5: „Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde“.

[10]) Rhein. G. O. § 103—108. Westph. L. G. O. 1841 § 106 f. 1856 § 69—74.

[11]) Rhein. G. O. § 109: die Bürgermeisterei wird in ihren Kommunalangelegenheiten durch die Bürgermeistereiversammlung vertreten. Dazu § 110—112. Westph. L. G. O. 1841 § 111. 112. 1856 § 75.

[12]) Rhein. G. O. § 8. 108. 109. 113. Westphäl. L. G. O. 1841 § 108 f. 1856 § 77 f.

[13]) L. G. O. 1856 § 13.

[14]) So z. B. Rhein. G. O. § 79. Die eigentliche Mitaufsicht über die Ortsgemeinden ist dagegen nicht der Kommune, sondern kraft besonderen Staatsauftrags dem Bürgermeister (Rhein. G. O. § 108) oder Amtmann (L. G. O. 1856 § 74, vgl. § 31. 41. 43. 46—49) übertragen.

[15]) Rhein. G. O. § 114 f. Westph. 1841 § 123 f., 1856 § 13. 80—83.

ist, wesentlich verschieden[16]). Eine durchaus andere Bedeutung haben die hannoverschen Amtsversammlungen, welche die Eingesessenen eines Amtsbezirks dem vom Könige ernannten Amtshauptmann gegenüber vertreten[17]). Aus den Vorstehern der in einem Amtsbezirk vorhandenen Landgemeinden und etwaiger besonderer Verbände (z. B. Sammtgemeinden, Armengemeinden, Kirchspiele), seit 1859 überdies aus besonderen Vertretern der großen Güter zusammengesetzt[18]), üben sie theils in ihrer Gesammtheit auf ordentlichen und außerordentlichen[19]) Amtstagen unter Leitung und Vorsitz des Amts[20]), theils durch ständige Bevollmächtigte und Ausschüsse[21]) die doppelte Funktion, mit dem Amt über die wichtigeren Angelegenheiten des Amtsbezirks zu berathen[22]) und die Gemeinden des Amts hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen zu vertreten[23]). Da in einer Reihe eigentlicher Verwaltungshandlungen das Amt an ihre Zustimmung gebunden ist, kommt die Amtsgemeinde durch sie keineswegs blos als Privatrechtskorporation zur Erscheinung, sondern übt durch sie eine aktive Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung.

2. Auf einem anderen Princip beruhen die kreisständischen Verbände in den landräthlichen Kreisen, welche jetzt in der ganzen Monarchie (mit Ausnahme der hohenzollerschen Lande) bestehen.

Sie sind in den alten Provinzen und zwar vornemlich in Brandenburg, von wo sie dann auf die übrigen Landestheile übertragen wurden, aus den Kreiskonventen der adligen Rittergutsbesitzer hervorgegangen. Die Rittergutsbesitzer eines Kreises bildeten nämlich eine ständische Korporation, welche ein gewählter Landrath, der insbesondere die Kreissteuern zu erheben und abzuliefern und alle inneren Angelegenheiten des Ständeverbandes zu verwalten hatte, vertrat. Seit dem 17. Jahrhundert übertrugen nun einerseits die Landesherren den Landräthen gleichzeitig die Staatsgeschäfte innerhalb des Kreises, ordneten sie den höheren Verwaltungsbehörden (den seit 1723 errichteten Kriegs- und Domänenkammern) unter und behielten sich ihre Bestätigung vor; dagegen

---

[16]) Man vgl. Rhein. G. O. § 103 f., westph. v. 1841 § 106 f., 1856 § 70 f. u. bes. § 74.

[17]) Ges. über d. Amtsvertretung v. 27. Juli 1852, durch das revid. Ges. v. 28. April 1859 in illiberalem Sinne geändert. Dazu preuß. Ges. v. 12. Sept. 1867 (G. S. S. 1497) § 1—4.

[18]) Ges. v. 1852 § 3 f.; v. 1859 § 4 f.

[19]) Nach Ges. v. 1852 § 16 mußte die Berufung stets auf Wunsch der Hälfte der Repräsentanten erfolgen. Seit 1859 § 21. nur, wenn das Amt es für gut findet.

[20]) Ges. v. 1852 § 14—29; v. 1859 § 19—34.

[21]) Ges. v. 1852 § 30—35; v. 1859 § 35—39.

[22]) Ges. v. 1852 § 1. 22; v. 1859 § 1. 27.

[23]) Ges. v. 1852 § 1. 23 f.; v. 1859 § 1. 28 f.

traten andererseits den so in die Doppelstellung von Kreisvertretern und Staatsorganen gebrachten Landräthen gewählte Kreisdeputirte (besonders seit 1753) theils als Gehilfen theils als Vertreter des Ständekorpus zur Seite. Im ersten Viertel unseres Jahrhunderts wurden dann die Landräthe der letzten Reste ihres Repräsentativcharakters beraubt und in reine Staatsorgane verwandelt (1815), die Kreise dagegen als besondere, durch Deputirte zu vertretende Korporationen anerkannt, denen nunmehr auch die bisher in den Kreisen nicht begriffenen Städte zugerechnet und in denen neben den Gutsbesitzern die Landgemeinden als selbständige Glieder enthalten sein sollten[24]. Die allgemeine Durchführung dieser neuen Kreisverbindung erfolgte aber erst in den Jahren 1825—1828 durch acht provincielle Kreisordnungen für die einzelnen Provinzen, auf denen die Kreisverfassung noch heute beruht[25]. Den hierdurch konstituirten Kreisen haftet in jeder Beziehung noch der Stempel ihres Ursprungs aus einer privilegiirten Ständekorporation, deren politische Bedeutung der Staat absorbirt hat, an. Denn auf der einen Seite sind sie zunächst und vornemlich bloße staatlich abgetheilte Verwaltungsbezirke unter den (vielfach allerdings auf Präsentation) ernannten Landräthen als Staatsorganen und nur nebenbei zugleich das Substrat einer „Kreiskorporation", welche durch die Stände des Bezirks vertreten wird[26]. Auf der andern Seite sind diese Kreisstände selbst aus den drei Ständen der großen Grundbesitzer, der Städte und der übrigen Grundbesitzer in der Weise zusammengesetzt, daß durch die Einräumung von Virilstimmen an alle Rittergüter, während den Landgemeinden resp. den bäuerlichen Besitzern nur drei (!) Deputirte in jedem Kreise zugestanden sind, ein ganz abnormes Uebergewicht des das alte Ständekorpus fortsetzenden Rittergutsbesitzerstandes begründet ist[27]. Die vom Landrath berufene

[24]) Vgl. Lette, zur Reform der Kreisordn. S. 6—15.

[25]) Vgl. die Kreisordn. v. 17. Aug. 1825 f. Brandenburg (G. S. S. 203; dazu V. v. 1826 § 16 f. S. 112) u. Pommern (G. S. S. 217); v. 17. Mai 1827 f. Sachsen (G. S. S. 54); v. 2. Juni 1827 f. Schlesien (G. S. S. 71); v. 13. Juli 1827 f. die Rheinprovinz und Westphalen (G. S. S. 117); v. 17. März 1828 f. Preußen (G. S. S. 34); v. 20. Dec. 1828 f. Posen (G. S. v. 1829 S. 3). Ferner K. O. v. 27. Jan. 1830 (G. S. S. 7) u. Reglement über die ständischen Wahlen v. 22. Juni 1842 (G. S. S. 213). Vgl. Rönne, Staatsr. I, 2. 359—362. 403—431.

[26]) Vgl. die §§ 2 der cit. Kreisordn.: „Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände". §§ 3 ib.: „Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben".

[27]) §§ 4 f. der Kreisordn. Die Abgeordneten der Städte (meist einer für jede Stadt) müssen Magistratsmitglieder, die des dritten Standes qualificirte Grundbesitzer der betreffenden Klasse sein.

Kreisversammlung, auf welcher diese Stände theils persönlich theils durch Deputirte erscheinen, hat „die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen“ [28]), gleichzeitig aber verbindende Erklärungen im Namen der Kreiskorporation abzugeben, die Kreislasten zu repartiren und die Kreiseingesessenen zu belasten. Den ständigen Theil ihrer Aufgaben kann sie durch gewählte Beamte und Ausschüsse erfüllen [29]). Die Stände verhandeln zwar gemeinschaftlich, wenn aber ein ganzer Stand sich verletzt fühlt, kann er Rekurs ergreifen [30]). Ausführung und Verwaltung hat allein der Landrath im Namen und Auftrag des Staats [31]). Da der Kreisverband somit eine eigene öffentliche Bedeutung nicht hat, auch als Korporation aber ohne den Landrath, der doch in Allem Staatsorgan und in Nichts Kreisorgan ist, nicht zur Erscheinung kommen kann, ist sein rechtlicher Charakter in keiner Weise der eines Gemeinwesens oder auch nur einer Gemeinde, sondern durchaus nur der einer abhängigen Ständekorporation.

Die Kreisverfassung ist nunmehr auch in Hannover ohne Aufhebung der Aemterverfassung [32]), in Schleswig-Holstein ohne Aufhebung der bisher bestehenden Kommunalverbände mit Ausnahme der Amtsgemeinde Hadersleben [33]), im Regierungsbezirk Kassel unter Aufhebung der bisherigen Bezirksräthe [34]), im Regierungsbezirk Wiesbaden unter ausdrücklicher Anerkennung der in Nassau, Hessen-Homburg und den ehemals großh. hessischen Gebietstheilen bestehenden Aemter [35]) eingeführt. Dabei sind aber sehr erhebliche Modifikationen im Sinne einer Fortbildung der Kreisverbände zu genossenschaftlichen Kreisgemeinden getroffen. Zwar ist im Princip auch hier daran festgehalten, daß nicht der Kreis selbst als Gemeinde organisirt, sondern in dem staatlich abgetheilten und nach einem rechtlich unerheblichen Gutachten der Kreisstände beliebig abzuändernden Verwaltungsbezirk eine Inkorporirung der Stände vorgenommen ist, so daß neben dem ernannten Landrath resp. in Hannover dem mit den landräthlichen Geschäften betrauten Amtshauptmann (Kreishauptmann) ein durch die Versammlung der Kreisstände vertretener „kreisständischer Ver-

---

[28]) §§ 1 der Kreisordnungen.

[29]) §§ 3 der Kreisordnungen.

[30]) §§ 19. 20 der Kreisordn., resp. §§ 21. 22 der Kreisordn. f. d. Rheinprovinz u. Westphalen u. f. Schlesien.

[31]) §§ 21 der Kreisordn., f. Schlesien § 23, f. Rheinprovinz u. Westph. § 25.

[32]) Verordn. v. 12. Sept. 1867 (G. S. S. 1497).

[33]) Verordn. v. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1587). Vgl. § 40.

[34]) Verordn. v. 9. Sept. 1867 (G. S. S. 1473). Vgl. § 34.

[35]) Verordn. v. 26. Sept. 1867 (G. S. S. 1653). Vgl. § 13—16. Im Stadtkreise Frankfurt treten für Kreisangelegenheiten einige Abgeordnete der dazu gehörigen Ortschaften zur Stadtverordneten-Versammlung hinzu.

band" mit Korporationsrechten gebildet ist[36]). Allein Zusammensetzung, Organisation und rechtliche Bedeutung dieses Verbandes stehen doch einer Gemeindeverfassung näher, als in den alten Provinzen. Die Zusammensetzung beruht zwar in dem größeren Theil von Schleswig-Holstein, in Hannover und in Kassel auf rein ständischer Gliederung[37]), es ist aber für eine gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Stände gesorgt[38]), es sind im ersten Stande (dem großen Grundbesitz) die Virilstimmrechte und die Ausübung der Standschaft durch Bevollmächtigte beschränkt[39]) und es sind im zweiten und dritten Stande die Wahlen der Kreisabgeordneten den Gemeindeversammlungen oder Gemeindevertretungen unter Theilnahme der Ortsvorstände überlassen[40]). Doch tritt, während die Stände im Allgemeinen nach Majorität auf der Kreisversammlung berathen und beschließen[41]), das Festhalten des ständischen Princips besonders scharf darin hervor, daß jeder Stand durch sein Separatvotum einen Gesammtbeschluß bis zu höherer Entscheidung sistiren kann[42]). Das Fehlen dieser letzteren Bestimmung in der Verordnung für Wiesbaden weist schon darauf hin, daß hier der „ständische" Charakter des Verbandes nur noch dem Namen nach aufrecht erhalten ist. In der That werden hier die Kreisversammlungen aus den Bezirksräthen der Aemter gebildet und nur durch einige Virilstimmen großer Grundbesitzer und der Besitzer großer gewerblicher Etablisse-

---

[36]) Vgl. die § 1—4 der Kreisordn. f. Schlesw.-Holst.; — ferner § 5 ib., Wiesbad. § 1, Kasseler § 1: „Jeder landräthliche Kreis bildet einen kreisständischen Verband. Dieser Verband hat die Rechte einer Korporation, deren Organe die Kreisstände sind". — Hannover § 5—8.

[37]) Schlesw.-Holst. Kreisordn. § 11—27. Kassel. § 7—22. Hannov. § 14—26.

[38]) In Schleswig-Holstein sollen der Regel nach nicht über ⅓, in Oldenburg, Ploen u. Eckernförde nicht über ½ der Stimmen vom ersten Stande geführt werden. Vgl. § 17. In Hannover nicht über ⅓ (§ 19); in Kassel nicht über ¼ (§ 9). Entgegengesetzten Falls werden die Virilstimmen zu Kollektivstimmen vereinigt.

[39]) Vgl. Hannov. Kr. O. § 16—19. Schlesw.-Holst. § 12—17, Kassel § 8—13. Auch Wiesbaden § 11. 12.

[40]) In Schleswig-Holstein wählen die Gemeindeversammlungen (§ 18—26); in Hannover für die Städte der Vorstand und Ausschuß gemeinsam, für die Landgemeinden deren Vertreter in der Amtsversammlung (§ 20—22); in Kassel sämmtliche Gemeindebehörden (Bürgermeister, Stadtrath, große Ausschußversammlungen) aus ihrer Mitte. Doch treten zu den von den Landgemeinden bestellten Ortswählern noch die Besitzer der nicht dem ersten Stande angehörigen und doch in keiner Gemeindeverbindung stehenden Güter hinzu (§ 15—19).

[41]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 31. Kassel. § 25. Wiesbad. § 20. Hannov. § 29.

[42]) Schleswig-Holst. Kr. O. § 32, Kassel. § 26, Hannov. § 30.

ments verstärkt[43]). Mehr noch gilt dies von den schleswig-holsteinschen Kreisen Nord- und Süderdithmarschen und Eiderstedt, wo die Kreisversammlung aus den Vertretungen der Landschaften unter Hinzutritt der Vertreter einiger Kirchspiele und Kööge gebildet wird[44]). Auch nach den neuen Kreisordnungen ist der Landrath (resp. Kreishauptmann) zugleich Vorstand, verwaltende und ausführende Behörde der Kreiskorporation und, obwol lediglich Staatsorgan, für jeden Lebensakt der Korporation unentbehrlich; er hat die Berufung und Leitung der Versammlungen[45]), die Ausführung der Beschlüsse, die er nach Gutbefinden beanstanden kann[46]), und Urkunden des Kreises gelten nur mit seinem Namen und Siegel[47]). Ueber dem Landrath steht dann noch weiter eine umfassende Staatsaufsicht, das Revisionsrecht des Kreiskassen- und Kreisrechnungswesens[48]) und das Erforderniß staatlicher Genehmigung bei Uebernahme von Ausgaben und Leistungen für den Kreis ohne bestehende Verpflichtung, bei Aufstellung oder Abänderung des Beitragsfußes für Aufbringung der Kreislasten und bei Veräußerungen vom Grund- oder Kapitalbestande des Kreisvermögens, soweit letzterer nicht etwa nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt[49]). Innerhalb dieser Schranken indeß hat die Kreiskorporation eine erweiterte rechtliche Bedeutung erlangt. Denn die Kreisstände sollen nicht blos die landräthliche Kreisverwaltung unterstützen[50]), sondern die Kreis*kommunal*angelegenheiten unter Leitung des Landraths *selbst* verwalten[51]). Sie sollen ferner über alle ihnen ausdrücklich überwiesenen oder zu überweisenden Gegenstände berathen und beschließen[52]) und überdies in Schleswig-Holstein und Kassel die öffentliche Funktion einer Mitaufsicht über die Ortsgemeinden erfüllen[53]). Ein unbewegliches und bewegliches Kreisver-

[43]) Wiesbad. Kr. O. § 7—17.

[44]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 28.

[45]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 29. 30. Kassel. § 23. 24. Wiesbad. § 18. 19. Hannov. § 27. 28.

[46]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 38, Kassel. § 32, Wiesbad. § 26, Hannov. § 36.

[47]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 37. Kassel. § 31. Wiesbad. § 25. Hannov. § 34.

[48]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 36. Kassel. § 30. Wiesbad. § 24. Hannov. § 35.

[49]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 34. 35. Kassel. § 28. 29. Wiesbad. § 22. 23. Hannov. § 32. 33. Die Genehmigung ertheilt entweder der König oder der Ressortminister.

[50]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 8 Nr. 2. Kassel. und Wiesbad. § 4 Nr. 2. Hannov. § 11 Nr. 2.

[51]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 8 Nr. 1 u. § 9. Kassel. und Wiesbad. § 4 Nr. 1 u. § 5. Hannov. § 11 Nr. 1 u. § 12.

[52]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 8 Nr. 4. Kassel. u. Wiesbad. § 4 Nr. 3. Hannov. § 11 Nr. 3.

[53]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 8 Nr. 3; dazu L. G. O. d. eod. §§ 4. 9. 16. 24. 29. 30. — Kassel. § 4 Nr. 4.

mögen sollen sie unter Aufsicht der Regierung selbst verwalten[54]) und für diese und andere Kreisangelegenheiten, Kreiskommunalbeamte, Kommissionen und Bevollmächtigte bestellen dürfen[55]); sie führen einen Kreishaushalt[56]), repartiren die Kreislasten[57]) und können zur Abwehr eines Nothstandes oder zu gemeinnützigen den Kreis betreffenden Zwecken die Umlage von Kreislasten beschließen[58]). Sie haben endlich vor Allem auch ein Recht der Autonomie in demselben Umfange wie die Ortsgemeinden[59]).

3. Ueber den Kreisen stehen in einigen Landestheilen sogenannte kommunalständische Verbände. Da die Regierungsbezirke als solche ohne Vertretung sind, entsprechen diese Verbände keiner administrativen Eintheilung des Staats. Sie sind vielmehr die in veränderter Bedeutung fortdauernden Ständekörperschaften einzelner vormals selbständiger Landschaften. Ihrer rechtlichen Natur nach sind sie daher von allen Bezirksverbänden einer Gemeinde am unähnlichsten und einer inkorporirten ständischen Interessentenschaft am ähnlichsten. Sie stehen dafür aber auch dem Staatsverwaltungsorganismus am unabhängigsten gegenüber und haben in der Regel weit selbständigere Korporationsrechte als die Provinzial- und Kreisstände (z. B. Selbstversammlungsrecht mit bloßer Anzeigepflicht, Recht der Beschlußfassung ohne höhere Bestätigung, vorbehaltlich freilich der Suspension und der Untersagung der Ausführung der Beschlüsse, u. s. w.).

Hierher gehören zunächst die bei Einrichtung der Provinzialstände ausdrücklich bestätigten und neu organisirten kommunalständischen Verbände in einigen älteren preußischen Provinzen[60]). Ihrer Berathung und Beschlußfassung unterliegen nicht allgemeine Angelegenheiten ihres Bezirks, sondern die besonderen Angelegenheiten der Kommunalständekorporation; soweit aber diese reichen, verbinden sie durch die auf ihren Kommunallandtagen nach

---

[54]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 9 Nr. 1 u. 2. § 34. Kassel. und Wiesbad. § 5 Nr. 1 u. 2. Hannov. § 12 Nr. 1 u. 3.

[55]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 9 Nr. 4. § 10. 33. Kassel. § 5 Nr. 4. § 6. 27. Wiesbad. § 5 Nr. 4. § 6. 21. Hannov. § 12 Nr. 4. § 31.

[56]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 36. Kassel. § 30. Wiesbad. § 24. Hannov. § 34.

[57]) Schlesw.-Holst. K. S. § 10. Kassel. § 6. Wiesbad. § 6. Hannov. § 13.

[58]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 9 Nr. 3. Kassel. u. Wiesbad. § 5 Nr. 3. Hannov. § 12 Nr. 3. § 13.

[59]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 7 u. die Verweisungen auf das Kreisstatut in § 15. 17 2c.; Kassel. § 3 u. § 9. 10. 13. 15. 17; Wiesbad. § 3 u. § 9. 10. 11. Hannov. § 10. 16. 20. 22.

[60]) Vgl. die Ges. über die Kommunallandtage in Brandenburg v. 17. Aug. 1825 G. S. S. 200 u. 18. Nov. 1826 G. S. S. 110; in Pommern v. 17. Aug. 1825 G. S. S. 215. v. Rönne, preuß. Staatsr. I, 2 § 179—184 S. 423—440. Außerdem besteht, ohne daß für ihn ein neues Organisationsgesetz erlassen wäre, in Schlesien der uralte Kommunalständeverband der Oberlausitz fort. v. Rönne l. c. § 183 S. 439.

Stimmenmehrheit gefaßten und erforderlichenfalls staatlich genehmigten Beschlüsse alle Einwohner der ihnen zugehörigen Landestheile[61]). Eine sehr ähnliche Stellung nehmen jetzt die innerlich sehr mannichfach organisirten, sämmtlich aber ständisch zusammengesetzten früheren Provinziallandschaften Hannovers ein, in welchen die korporativ abgeschlossenen Ritterschaften[62]) mit den Städten und meist auch den Landgemeinden zu einem Ständekorpus verbunden waren[63]). Sie sollen jetzt nach der Verordn. v. 22. Sept. 1867 unter dem Namen von „Landschaften" „nach Wegfall der ihnen früher zuständig gewesenen weitergehenden Rechte, insbesondere der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, ausschließlich für die Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten der Landschaftsbezirke als besondere Korporationen unter Aufsicht der Staatsregierung bestehen"[64]). In ihrer Zusammensetzung sollen einige Veränderungen im Sinne einer gleichmäßigeren Betheiligung aller Stände eintreten, ohne daß ihr rein ständischer Charakter aufgegeben würde[65]). Die autonome Regelung ihrer inneren Verhältnisse durch besondere Landschaftsstatute ist den landschaftlichen Korporationen vorbehaltlich der Staatsgenehmigung überlassen[66]).

Den Namen kommunalständischer Verbände führen jetzt auch die Ständekörperschaften der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden: sie sind indeß in Allem den provinzialständischen Verbänden der übrigen Provinzen gleichgestellt und haben keinen Provinziallandtag mehr über sich.

4. Die höchste Gliederung des Staates endlich bilden die Provinzen, welche zunächst und hauptsächlich als staatliche Verwaltungsbezirke erscheinen, in denen aber für einzelne Zwecke eine Inkorporirung der Stände vollzogen ist. Eine Provinzialgemeinde oder ein Provinzialgemeinwesen existirt so zwar nicht, es ist indeß in einigen Punkten bereits die Ueberführung des „provinzialständischen Verbandes" in eine Kommune begonnen.

Am wenigsten ist dies in den acht alten Provinzen der Fall, deren korpo-

---

[61]) Ges. v. 17. Aug. 1825 f. Brandenburg § 16, f. Pommern § 13.

[62]) Vgl. z. B. b. Ebhardt, die Staatsverf. des K. Hannover. Hannover 1860: das bremische Ritterrecht v. 1577 S. 371 f., die Statuten v. 1844 S. 395 f. u. das revid. Ritterrecht v. 1847 S. 400 f. Ferner die Statuten der Osnabr. Ritterschaft v. 19. April 1847 S. 423 f., der Kalenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft v. 1847 S. 473 f.

[63]) Ebhardt l. c. S 505—533, bes. d. Verf. Urk. der ostfries. Landschaft v. 5 Mai 1846 S. 506 f. Die anderen Landschaften sind Kalenberg ꝛc., Lüneburg, Hoya, Bremen-Verden, Osnabrück, Hildesheim.

[64]) V. v. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1635) § 1. Vornemlich bleibt ihnen „Vertretung und Verwaltung des landschaftlichen Vermögens, landschaftlicher Stiftungen, Institute und Anlagen, sowie die bisherige Befugniß, den Landschaftsbezirk unter Genehmigung der Staatsregierung mit Beiträgen und Leistungen für Landschaftszwecke zu belasten".

[65]) § 3 der Ver. v. 22. Sept. 1867.

[66]) § 4 der Ver. v. 22. Sept. 1867.

rative Verfassung noch auf dem allg. Ges. v. 25. Juni 1823[67]) und den darauf ergangenen besonderen Provinzialordnungen beruht[68]). Die hier gebildeten „ständischen Verbände“, welche in den Provinziallandtagen ihr gesetzliches Organ besitzen[69]), umfassen nicht einmal die gesammte, sondern nur die grundbesitzende Provinzialbevölkerung, indem als oberstes Princip ausdrücklich aufgestellt ist: „das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft“ [70]). Die Standschaft erscheint demgemäß auch als ein eigenes, privatrechtlich besessenes Recht. Im Uebrigen ist die Gliederung der Stände verschieden. In Schlesien, Sachsen, Rheinland und Westphalen besteht ein besonderer Herrenstand als erster, eine besondere Ritterschaft als zweiter Stand; in Brandenburg, Pommern, Posen und Preußen dagegen bilden die Besitzer adliger Güter resp. die ritterschaftlichen Körperschaften zusammen mit einzelnen Herren, grundbesitzenden Korporationen und Stiftungen den ersten Stand. Den dritten resp. zweiten Stand bilden überall die Städte, den vierten resp. dritten die ländlichen Grundbesitzer, welche nicht zum ersten oder zweiten Stand gehören, mit verschiedenen Modalitäten hinsichtlich des in den einzelnen Provinzen erforderlichen Quantum und Quale des Besitzthums[71]). Alle diese Stände treten nun zwar auf Berufung zu einem als Gesammtheit berathenden und beschließenden Provinziallandtag theils persönlich oder durch Bevollmächtigte theils durch Repräsentanten als „eine ungetheilte Einheit“ zusammen: „bei Gegenständen“ jedoch, „bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Dritttheile des Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen“ [72]). Der Vorsitzende des Landtags und sein Stellvertreter wird vom Könige aus

[67]) G. S. S. 129. v. Rönne I, 2. § 142—163 S. 359—403.

[68]) Vgl. die Gesetze v. 1. Juli 1823 f. Brandenburg (G. S. S. 130), f. Preußen (G. S. S. 138), f. Pommern (G. S. S. 146); v. 27. März 1824 f. Schlesien (G. S. S. 621), f. Sachsen (G. S. S. 70), f. die Rheinprovinz (G. S. S. 101), f. Westphalen (G. S. S. 108), f. Posen (G. S. S. 141). Ferner die Ges. v. 17. Aug. 1825 (G. S. S. 193), v. 17. März 1828 (G. S. S. 28), v. 27. Aug. 1825 (G. S. S. 210), v. 2. Juni 1827 (G. S. S. 61), v. 17. Mai 1827 (G. S. S. 47), v 13. Juli 1827 (G. S. S. 103), v. 13. Juli 1827 (G. S. S. 109) u. vom 15. Dec. 1830 (G. S. v. 1832 S. 9). Endlich die 8 Gesetze über die Bildung von Ausschüssen für die Stände der einzelnen Provinzen v. 21. Juni 1842 (G. S. S. 215 f.) und das Wahlreglement v. 22. Juli 1842 (G. S. S. 213). Vgl. auch Rönne, Staatsr. I, 2. 359—403. 441. 442.

[69]) Allg. Ges. v. 1823 No. III: „Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz“.

[70]) Allg. Ges. v. 1823 No. II.

[71]) Vgl. die §§ 2 der Hauptges. f. d. einz. Provinzen und die Ergänzungsgesetze.

[72]) Vgl. die §§ 46. 47 der Hauptgesetze, resp. § 45. 46 des Ges. f. Pommern, § 47. 48. des Ges. f. Schlesien.

den Ständen ernannt, die Mittelsperson zwischen dem Staat und dem Provinziallandtag aber ist nicht er, sondern ein besonderer königlicher Kommissarius (in der Regel der Oberpräsident). Die rechtliche Bedeutung des Ständeverbandes ist wesentlich auf das Privatrecht beschränkt, indem ihm unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufsicht die selbständige Beschlußfassung über die Kommunalangelegenheiten der Provinz „überlassen" ist[73]), wohin vornemlich die Verwaltung der meist unbedeutenden Vermögensrechte und provinziellen Anstalten und Institute gehört. Eine eigene politische Bedeutung haben die Provinzialstände nicht, da ihre Berufung nicht gesetzlich nothwendig ist, da sie nur über die ihnen vorgelegten Propositionen verhandeln können, während ihnen aus eigener Initiative nur das Recht der Bitte und Beschwerde zusteht, und da in öffentlichen Angelegenheiten der Provinz, insbesondere bei Erlaß von Provinzialgesetzen, ihnen nur ein unverbindliches Gutachten und ein rechtlich bedeutungsloser Beirath gewährt sind. Sehr weit davon entfernt, Organe einer lebendigen Provinzialgemeinde zu sein, sind also die Stände lediglich das Organ einer höchst abhängigen und jedes eigenen Lebens entbehrenden Ständekorporation und nur nebenbei für die Regierung ein Mittel, sich, wenn sie will, vor der Ordnung provinzieller Angelegenheiten über die Stimmung der Provinz zu informiren. In keiner Weise daher haben diese Körperschaften vermocht, der wachsenden Centralisation gegenüber ein Provinzialleben zu entwickeln.

In ihren Grundzügen ist diese Provinzialeinrichtung nunmehr auf die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein und auf die in dieser Beziehung den Provinzen gleichgestellten Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden (mit Ausschluß von Frankfurt) übertragen[74]). Dabei ist indeß in mehrfacher Beziehung eine wesentliche Fortbildung eingetreten. Festgehalten zwar wird auch hier an dem Princip, daß nicht die Provinz oder der Bezirk selbst als Subjekt öffentlicher oder privater Rechte erklärt, sondern die zunächst ausschließlich nach Verwaltungsrücksichten abgetheilte und einen Staatsverwaltungsbezirk bildende Provinz (resp. Bezirk) nebenbei als das Gebiet eines „provinzialständischen (resp. kommunalständischen) Verbandes" anerkannt wird, der die Rechte einer Korporation hat und in dieser Eigenschaft durch die auf Provinziallandtagen (resp. Kommunallandtagen) zusammenkommenden Provinzialstände (resp. Kommunalstände) vertreten wird[75]). Allein die Ständeversammlung nähert sich schon ihrer Gliederung und Zusammensetzung nach weit mehr

[73]) Allg. Ges. v. 1823 No. III. §§ 38 f. der Hauptgesetze.

[74]) Verordn. f. Hannover v. 22. Aug. 1867 (G. S. S. 1349), f. Schleswig-Holstein v. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1581), f. Kassel v. 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1537), f. Wiesbaden v. 26. Sept. 1867 (G. S. S. 1659). Ferner eine besondere Wahlordn. f. Kassel v. 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1546), während für die übrigen Landtage das alt-preußische Wahlreglement gelten soll.

[75]) Vgl. die §§ 1 der vier Verfassungsverordnungen.

als in den alten Provinzen einer wirklichen Repräsentation der Provinz oder des Bezirks. Das Princip der Alleinberechtigung des Grundbesitzes ist aufgegeben. Dafür sind in Hannover und Schleswig-Holstein 3 Stände gebildet, deren erster die großen Grundbesitzer umfaßt, die zum Theil (Standesherren, einige Stifter u. s. w.) Virilstimmen führen, zum größeren Theil aber von den bestehenden Ritterschaften, Ritterkurien oder besonders gebildeten Wahlverbänden aus Abgeordnete entsenden, während Städte und Landgemeinden nur durch gewählte Abgeordnete vertreten werden[76]). Ebenso sind im Bezirk von Kassel 4 sogenannte „Stände" gebildet, von denen der erste die Standesherren, den Domänenfiskus, 2 Stifter, die Universität und die durch 6 Abgeordnete vertretene Ritterschaft, der zweite die Städte, der dritte die Landgemeinden, der vierte die höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden umfaßt[77]). Doch tritt in diesen drei Provinzen das Festhalten des ständischen Princips scharf in den Bestimmungen hervor, wonach jeder Stand einen Gesammtbeschluß durch sein Separatvotum bis zu höherer Entscheidung sistiren und überdies Gegenstände, welche sein ausschließliches Interesse betreffen, allein verhandeln kann[78]). Dagegen ist im Bezirk von Wiesbaden, wo deshalb auch die letztgedachten Bestimmungen fehlen[79]), das ständische Princip nur dem Namen nach aufrecht erhalten, während in Wahrheit die aus 4 Standesherren, 2 gewählten Vertretern des Großgrundbesitzes und je 2 gewählten Abgeordneten der 11 Kreise zusammengesetzten „Stände" nur eine nach Interessen gebildete Vertretung des ganzen Bezirkes sind[80]). Auch nach den neuen Gesetzen beruft die Stände der König lediglich „nach Bedürfniß", ohne in irgend einem Falle dazu rechtlich verbunden zu sein[81]), und ernennt den Vorsitzenden und Stellvertreter[82]), sowie überdies einen besonderen Kommissarius, der die alleinige Mittelsperson für den Verband bildet, seine Beschlüsse ausführt, aber auch befugt ist, dieselben zu beanstanden und höherer Entscheidung zu unterbreiten[83]). Den Ständen ist aber außer den Rechten und Pflichten der alten Provinzen ganz allgemein „unter Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung die Be-

---

[76]) Schlesw.-Holst. Verordn. § 3—11, Hannov. § 3—9. Wahlverfahren, Wahlperiode, Vollmachtsbefugniß u. s. w. ähnlich wie in den alten Provinzen. Die passive Wahlfähigkeit fällt in der Regel mit der aktiven zusammen.

[77]) Kassel. Ver. § 3—17. Die Wahlen sind direkt. Auch ist hier eine Auflösung des Landtags durch den König möglich, worin sich sein mehr repräsentativer als ständischer Charakter deutlich zeigt. § 27.

[78]) Hannov. V. § 14—16. Schlesw.-Holst. § 16—18. Kass. § 22—24.

[79]) Nur Majoritätsbeschlüsse, Wiesbad. V. § 12.

[80]) Wiesbad. V. § 3—7.

[81]) Hannov. V. § 13. Schlesw.-Holst. § 15. Kass. § 21. Wiesb. § 11.

[82]) Hannov. V. § 10. Schlesw.-Holst. § 12. Kass. § 18. Wiesbad. § 8.

[83]) Hannov. V. § 11. 12. Schlesw.-Holst. § 13. 14. Kass. § 19. 20. Wiesbad. § 9. 10.

schlußnahme über die Kommunalangelegenheiten des Verbandes, die Verwaltung und Vertretung der provinzialständischen (resp. kommunalständischen) Institute und Vermögensrechte" und die Befugniß, „im Interesse der Provinz (resp. des Bezirks) Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Aufbringung derselben zu beschließen" eingeräumt[84]) und unter Aufsicht des Oberpräsidenten die Wahl geeigneter Personen für die laufende Verwaltung „des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten", sowie die Feststellung ihrer Geschäftsordnung überlassen[85]). Außer der fortlaufenden „Aufsicht" tritt in denselben Fällen wie bei den Kreisen das Erforderniß staatlicher Genehmigung für die Provinzialbeschlüsse ein[86]). Ist so die rechtliche Stellung dieser Verbände eine ungleich bessere als die der provinzialständischen Verbände der acht alten Provinzen, so ist durch die Ueberweisung des früheren kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Bezirkes Kassel und durch die Bildung eines größeren hannoverschen Provinzialfonds zweien dieser Verbände mit der materiellen Unterlage und dem zunächst im Gebiet eines provinziellen Haushalts eröffneten weiteren Felde der Selbstverwaltung die Möglichkeit eines wirklichen provinziellen Sonderlebens eröffnet[87]). Hier ist der Punkt, wo, wie wir hoffen, eine Entwicklung anknüpfen wird, die, in stetigem Fortschritt alle Provinzen ergreifend, der provinziellen Selbstverwaltung und Autonomie unbeschadet der Staatseinheit Bahn brechen und allmälig die ständischen Korporationen zu genossenschaftlichen Provinzialgemeinwesen umgestalten wird.

V. In den übrigen deutschen Staaten existiren zwischen Staat und Ortsgemeinde ebenfalls mannichfache gemeindeartige Verbände. Provinzial- und kommunalständische Einrichtungen bestehen noch in Sachsen[88]). — Baiern hatte auf dem linken Rheinufer unter dem Namen der „Landräthe" im Wesentlichen die Generalräthe der französischen Departements eingeführt und durch Ges. v. 15. Nov. 1828 in etwas veränderter Gestalt auch auf die übrigen Provinzen übertragen. Durch zwei Gesetze v. 28. Mai 1852 sind aber in den (etwa den preußischen Kreisen korrespondirenden) Distrikten und den (etwa den preußischen Regierungsbezirken analogen) Kreisen Distriktsgemeinden und Kreisgemeinden geschaffen, welche die Rechte einer Korpo-

[84]) Vgl. die §§ 2 der 4 Verordn.

[85]) Hannov. V. § 19. 20. Schlesw.-Holst. § 21. 22. Kass. § 28. 29. Wiesbaden § 15. 16.

[86]) Hannov. V. § 17. 18. Schlesw.-Holst. § 19. 20. Kass. § 25. 26. Wiesbaden § 13. 14. Vgl. Note 49.

[87]) Vgl. den Erlaß v. 20. Sept. 1867 betr. die Ueberweisung des vormals kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel. Der Verband soll ihn „als ein ihm gehöriges und von ihm zu verwaltendes Vermögen" „im Interesse des Landes" verwenden.

[88]) Die Provinziallandes-Verfassung der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung der Erblande. Vgl. Verfass. Urk. v. 1831 § 61.

ration, das Selbstbesteuerungsrecht für gewisse gemeinsame Zwecke des Distrikts oder Kreises, die Verwaltung ihres Haushalts und Vermögens, sowie endlich eine politische Vertretung der Bezirks- oder Kreisangehörigen gegenüber der Staatsverwaltung und eine Kontrole der letzteren haben. Organe der Distriktsgemeinde sind ein jährlich zusammenkommender, von dem Vorstand des Verwaltungsbezirks geleiteter, aus den Vertretern der Ortsgemeinden und des großen und größeren Grundbesitzes zusammengesetzer Distriktsrath, ein von diesem gewählter Distriktsausschuß und ein Distriktskassirer. Organe der Kreisgemeinde sind ein vornemlich von den Distrikträthen gewählter, daneben aus Vertretern der keinem Distrikt zugehörigen (sog. unmittelbaren) Städte, des großen Grundbesitzes, der Pfarreien und einer etwaigen Universität gebildeter Landrath und ein Landrathsausschuß. — Eine eigenthümliche Stellung nehmen in Württemberg die Amtskörperschaften ein, welche hier als seltene Ausnahme von den allgemeindeutschen Zuständen in den Bezirken der Oberämter einen Stadt und Land verbindenden Kommunalverband seit Jahrhunderten ausgebildet und erhalten haben. Nach der im Jahre 1822 ihnen gegebenen neuen Einrichtung[89]) sind sie Korporationen, welche lediglich von den Gemeinden des Amtsbezirks gebildet werden[90]). Die Amtskörperschaft wird vertreten durch die aus Abgeordneten der Amtsgemeinden, und zwar theils ihren ersten Vorstehern, theils besonderen Deputirten der Gemeinderäthe zusammengesetzte, vom Oberamtmann geleitete Amtsversammlung[91]). Daneben hat das Amt für das Kassen- und Rechnungswesen in dem „Amtspfleger“ ein eigenes Organ[92]). Das Oberamt wird als eine rein staatliche Verwaltungsstelle behandelt, verbindet aber damit die Stellung eines Korporationsvorstandes für das Amt[93]). Die politischen Rechte der Amtsversammlung als solcher gehen über die Berathung und Unterstützung des Oberamts nicht hinaus. Dagegen werden die Berathung und Beschlußfassung in Angelegenheiten des Amtshaushalts, die Verwaltung des Amtsvermögens und der Amtskasse, die Amtskorporationsschulden, das Amtsrechnungswesen, der Amtskorporationsetat, die Feststellung des Amtsschadens, die Amtsvergleichung (Lastenrepartition) und Amtsbelastung u. s. w. als Korporationsangelegenheiten behandelt[94]), bei

---

89) Württemb. Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen v. 1. März 1822 § 68—119.

90) § 75 l. c.: „Die zu einem Oberamtsbezirke vereinigten Gemeinden bilden auch künftig, wie bisher, eine eigne geschlossene Körperschaft, welche ihren Antheil an den öffentlichen Lasten mit vereinigten Kräften trägt, ihre gemeinschaftlichen Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt“.

91) § 76 ib. Organe der Versammlung sind der Amtsaktuar (§ 77) u. die Ausschüsse (§ 84).

92) § 78 f. ib.

93) § 68—75, bes. § 69; 90—119.

94) § 79—87 ib.

denen sich nur die Aufsicht und Genehmigung des Staates vielfach geltend macht[95]). — In den kleineren Staaten giebt es außer den verschiedenen Arten eigentlicher Sammtgemeinden[96]) zwischen Ortsgemeinde und Staat vornemlich zwei Gattungen von Verbänden, indem in einigen Staaten in einer gewissen Verwandtschaft mit dem französischen System bloße Bezirksräthe gebildet sind[97]), in anderen Staaten dagegen die einem Verwaltungsbezirk zugehörigen Ortsgemeinden zu einer der Ortsgemeinde analog konstruirten Amtsgemeinde verbunden werden[98]). Hervorzuheben sind ihrer freien Stellung wegen die Amtsgemeinden Braunschweigs[99]), welche durch die für jedes Amt von den Gemeinderäthen gewählten Amtsräthe vertreten werden[100]). Als ein selbständiges „Organ der dem Amte angehörigen Gemeinden für alle Angelegenheiten, welche sich über die Grenzen der einzelnen Gemeinden erstrecken, aber nicht als allgemeine Angelegenheiten betrachtet werden können"[101]), bringen diese Amtsräthe die Rechtspersönlichkeit der Amtsgemeinde im privaten wie im öffentlichen Recht zur Erscheinung. Sie können im Namen des Amtsverbandes giltige Beschlüsse fassen, Umlagen und Lasten auferlegen, Anleihen aufnehmen und sonstige Rechtsgeschäfte abschließen, sie haben bei der Aufsicht des Staates über die Ortsgemeinden mitzuwirken und in gesetzlich bestimmten Fällen die Entscheidung zu geben, Zustimmung zu ertheilen oder ein Gutachten abzugeben, sie verwalten das Amtsarmenwesen und nehmen an der Landespolizei Theil[102]). Die Staatsaufsicht, der an die höheren Behörden zulässige Rekurs und die landesherrliche Befugniß zur Auflösung der Amtsräthe[103]) fügen die Amtskommunen auf der andern Seite als Glieder in den Staatsverband ein.

---

[95]) § 89 ib.

[96]) Besonders in Oldenburg diejenigen Kirchspiele, welche sich in Bauerschaften oder andere Genossenschaften gliedern. L. G. O. art 135—143. Vgl. auch Kurhess. G. O. § 7. 8, Bair. § 6, Bad. § 145—147.

[97]) So namentlich im Südwesten. Vgl. z. B. das großh. hess. Ges. vom 10. Februar 1853 (Regbl. Nr. 6). Ueber die kurhessischen, hessenhomburgischen und nassauischen Bezirksräthe s. oben Note 34. 35. Von den früheren bairischen Bezirksräthen war eben die Rede.

[98]) Vgl. z. B. Sachsen-Meining. V. U. v. 1829 § 24: „Die Gemeinden eines Amts bilden eine Amtsgemeinde zu gemeinschaftlicher Besorgung der dazu bestimmten Angelegenheiten". Oldenb. revid. V. U. 1852 art. 73: „Die Gemeinden eines bestimmten Bezirks sollen zu einem größeren Verbande zusammentreten, dessen Verfassung möglichst nach denselben Grundsätzen und Grundlagen, wie die Verfassung jener, geordnet wird".

[99]) Braunschw. L. G. O. v. 19. März 1850 § 129—160.

[100]) Sie werden vom Vorsitzenden berufen und dem Staate wird hiervon nur Anzeige gemacht. § 141 l. c.

[101]) § 149 l. c.

[102]) § 150—159 l. c.

[103]) § 139. 160 l. c.

VI. Sind hiernach überall und besonders in Preußen die zwischen dem Staat und der Ortsgemeinde mitten innestehenden Bezirkskörperschaften niederer und höherer Ordnung nur erst unvollkommen entwickelt, so ist doch ein unaufhaltsamer Fortschritt in der Wiederbelebung der seit Jahrhunderten verkümmerten oder vernichteten genossenschaftlichen Elemente auch hier nicht zu verkennen. Der sehr ungleiche Rechtscharakter dieser vielgestaltigen Verbände läßt sie in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung und Organisation bald einer weiteren Gemeinde, bald einem alten Ständekorpus, bald einer inkorporirten Interessentenschaft eines Staatsverwaltungsbezirks, bald einem Wahlverband für die Bildung eines politischen Beirathskollegiums der Staatsorgane ähnlicher erscheinen: die Richtung aber, welche ihre Fortbildung bestimmt, zielt offenbar überall darauf hin, sie zunächst auf den unteren Stufen, demnächst auch in den höheren Kreisen einer wirklichen Bezirkskommune immer näher zu bringen. Daraus aber ergiebt sich zugleich, daß analoge Wandlungen, wie sie der Gemeinde bevorstehen, auch hier die Aufgabe der Zukunft bilden werden. Je stärker und voller sich in dem neu erstehenden deutschen Staat eine centrale Einheit entwickelt, einer desto regeren Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der einzelnen Volkskreise, eines desto volleren, freilich nicht von oben allein zu erweckenden, sondern von innen und unten erstehenden Gemeinlebens in den Kreisen, Bezirken und Provinzen wird es bedürfen, wenn anders den Gefahren einer übermäßigen und undeutschen Centralisation begegnet werden soll, welche das Grab der Freiheit und mit ihr zuletzt der nationalen Kraft mit Nothwendigkeit werden müßte. Die *rechtliche* Natur aber der über der Ortsgemeinde stehenden Territorialverbände wird damit schließlich die von *genossenschaftlichen Gemeinwesen* werden. Es wird also hier wie bei der Ortsgemeinde im Verhältniß des Verbandes zu seinen Gliedern der Gedanke einer einheitlichen, öffentlichrechtlichen Bezirksgenossenschaft an Stelle der jetzt herrschenden ständischen, privatrechtlich-korporativen und administrativen Gesichtspunkte treten, während im Verhältniß zum Staat die Homogenität der engeren Verbände zur Anerkennung gelangen wird.

II. Die genossenschaftlichen Elemente des Staats.

§ 60. Die Landständekorpora im obrigkeitlichen Staat.

A. Die Entwicklung der obrigkeitlichen Staatsidee in den Territorien Deutschlands enthielt die principielle Negation aller genossenschaftlichen Elemente des Staates. Deshalb entsprach der positiven Entfaltung des neuen Systems der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung zugleich die Beseitigung der Theilnahme landständischer Genossenschaften am Staatswesen. War von der Reformation bis zum großen Kriege nur erst das mehr oder minder erfolgreiche Streben bemerkbar, die Stände der Mitträgerschaft der in dem Begriffe der

Landesobrigkeit enthaltenen Befugnisse zu entkleiden, so begann seit dem westphälischen Frieden die Existenz der Ständekörperschaften überhaupt in Frage gestellt zu werden. Im 18. Jahrhundert wurden dann in vielen und gerade in den wichtigsten Territorien die Landstände in der That formell aufgehoben, oder sie wurden thatsächlich ignorirt und starben langsam ab, oder sie sanken doch zu voller Bedeutungslosigkeit herab. Wenn daneben in einzelnen Staaten, wie in einigen geistlichen Fürstenthümern, in Mecklenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtlemberg, Schwedisch-Pommern und manchen kleineren Territorien sich kräftigere Landständekörperschaften erhielten, so vermochten sie doch das landständische Princip nicht zu retten. Denn einerseits galten sie dem zur Alleinherrschaft gelangten landesherrlichen Regiment gegenüber in derselben Weise als Anomalien, wie etwa die reichsstädtische gegenüber der fürstlichen Verfassung. Andererseits aber wurde auch in solchen Territorien das innere Wesen des Ständevereins gewandelt und die alte Landesgemeinde hier wie überall zu einer Privilegskörperschaft umgestaltet, deren Privileg hier eben nur ein umfassenderes und tiefer in das öffentliche Recht eingreifendes blieb. So war denn auch, mochte im Einzelnen die Entwicklung noch so mannichfach und ungleichartig verlaufen, nicht nur ihre Richtung und ihr Ziel überall identisch, sondern auch der dabei eingeschlagene Weg so ähnlich, daß ganz bestimmte principielle Veränderungen in dem Rechtsverhältniß der Ständegesammtheit sowol zu ihren Gliedern, als zum Fürsten, als zum Lande das hier früher, dort später, hier vollständiger, dort unvollständiger eintretende Resultat gebildet haben.

I. Für ihre Glieder zunächst hörte die Landschaft mehr und mehr auf, eine frei gewollte genossenschaftliche Verbindung zu sein, und wurde eine durch ein gemeinsames Privileg zusammengehaltene Korporation. Im 16. Jahrhundert zwar wurden noch viele und wichtige ständische Einungen alter Art errichtet, welche eine selbständige Landesgenossenschaft konstatirten oder begründeten: seit dem 17. Jahrhundert dagegen wurden solche Unionen seltener und kamen vornemlich nur noch in kleineren Territorien oder als Erneuerung älterer Verträge vor[1]). Ueberdies aber sah man seitdem in diesen wie in den fortgeltenden früheren Föderationen weniger den Ausdruck eines die Einzelnen zur Genossenschaft verbindenden Gesammtwillens, als Verabredungen der Einzelnen über die Mittel zur Erhaltung der Körperschaftsprivilegien, während man ebensowol hier als bei den einer ausdrücklichen Verbündung entbehrenden Landständen den Existenzgrund des Verbandes statt in der ausdrücklichen, stillschweigenden oder natürlichen Personenvereinigung in der dem landschaftlichen Institut aus besonderen Titeln zustehenden Summe von Rechten und Pflichten fand. Zur Aufsuchung solcher speciellen Titel und zu deren Subsumirung unter privatrechtliche Begriffe wurde man schon um der Selbsterhaltung willen gedrängt. Denn der Obrigkeitsidee und den sie unterstützenden

[1]) Den Beweis liefern die in § 51 namhaft gemachten Unionsverträge.

römischen Juristen gegenüber schien die privatrechtliche Begründung der landschaftlichen Befugnisse als wohlerworbener, aus einem giltigen pactum herstammender, womöglich titulo oneroso gewonnener, „erkaufter“ [2]) und „vererbter“ Rechte das einzige Mittel der Abwehr. Die Juristen aber führten dann dagegen den neuen Satz „jus publicum privatorum pactis mutari non potest“ mit Erfolg in den Kampf, da ihnen die Stände als einfache Private und nur die Landesherren als personae publicae galten. Es kam mithin für die Stände immer mehr darauf an, ihren Rechten den Charakter von Privatrechten zu vindiciren, während die Hofpublicisten zwar jus publicum darin fanden, dagegen den privatrechtlichen Charakter der sie begründenden Akte ebenso unbedingt wie die Stände selbst verfochten. So vereinte sich Alles, um bei der fortschreitenden Separirung des öffentlichen und privaten Rechts die Beides zusammenwerfenden älteren Akte zwischen Fürst und Ständen ausschließlich dem Privatrecht zuzuweisen, und, statt daß ein naturgemäßer Fortschritt die Erkenntniß der staatsrechtlichen Natur der scheinbaren Verträge als wirklicher Verfassungsvereinbarungen, mithin als Gesetze gebracht hätte, gieng selbst die Vorstellung von der Möglichkeit einer aus Vereinbarung fließenden lex verloren. War aber das dem Corpus der Landschaft oder eines Standes zustehende Gesammtrecht ein auf Privilegien, Herkommen und Verträgen beruhendes Privatrecht, so erschien die Mitgliedschaft der einzelnen physischen oder juristischen Personen im Corpus als Antheilnahme daran unter gleichen Gesichtspunkten. Man betrachtete daher die sogenannte „Landstandschaft“ mehr und mehr als ein selbständiges Privatrecht, dessen Ausfluß unter Anderm auch korporative Befugnisse waren, und an die Stelle von Grundsätzen über Aufnahme in den Genossenverband, Austritt aus demselben und genossenschaftliche Verfassung traten Grundsätze über Erwerb, Verlust und Wirkungen der Landstandschaft [3]). Gleich anderen Privilegskorporationen erschwerten dann, damit der Genossenantheil nicht kleiner werde, die Ständekörperschaften den Erwerb der Mitgliedschaft und schlossen endlich die Zahl der vorhandenen Stellen rechtlich oder faktisch ab [4]). Mit der dadurch abgeschnittenen Möglichkeit, die Zusammensetzung der Stände mit den wechselnden Zuständen und Machtverhältnissen zu verändern, verschwand die alte Idee, daß

---

[2]) Sehr früh begegneten die bairischen Stände bezüglich der gegen Bewilligung einer Steuer i. J. 1311 von Herzog Otto gewährten Gerichtsprivilegien der Behauptung der Landesherrn, die Freiheiten seien „aus Gnaden zugestanden“, mit dem Einwande, sie seien „gekauft“. Vgl. z. B. den Streit des Jahres 1532 b. v. Freyberg, Landst. II. 226.

[3]) Reichliche Belege für das Folgende bei Moser, von deut. Reichsstände Landen L. II. c. 7 S. 449 f.: „von der Landstandschaft Grund“; c. 8 S. 537 f.: „der Landstandschaft Beweis“; c. 10 S. 60 f.: der Landstandschaft Verlust; c. 15 S. 659 f.: Corpus der Landstände. S. auch v. Campe S. 74 f. 206 f.

[4]) Vgl. das Resumé bei Moser S. 520. 521 § 18 u. S. 532 f. § 23. 24.

die Landschaft der Verband aller selbständigen politischen Einheiten des Landes sei. Trat, sofern juristische Personen (Stifter, Städte, Aemter) Inhaber der Landstandschaft waren, hauptsächlich nur in dem Verhalten gegen neue gleichartige Körperschaften die Begriffsveränderung äußerlich hervor, so wurde bei den Prälaten und dem Adel, mit Ausnahme weniger Länder, wie Tirol, oder einzelner Stellen sogenannter Personalisten[5]), die Landstandschaft schlechthin Pertinenz gewisser Güter[6]) und schon damit als Privatrecht charakterisirt; und vielfach wollte man in der Folge auch die Landstandschaft der juristischen Personen als ein an ihrem Grund und Boden haftendes Recht ansehen. Freilich unterschied man auch jetzt die Voraussetzungen der Standschaft von der Aufnahme in das Corpus und machte die letztere von einer ausdrücklich nachgesuchten und erfolgten Annahme durch die Stände, den Landesherren oder beide abhängig[7]), forderte dabei auch meist gewisse persönliche Qualitäten: allein die letzteren bezogen sich nicht mehr auf Macht, Selbständigkeit und Freiheit, sondern bestanden in dem Nachweise des Adels oder einer Ahnenzahl, eines bestimmten Bekenntnisses, der Geburt in der Provinz u. s. w.[8]), und vor Allem war die Aufnahme in den Verband nur noch der modus acquirendi, während als eigentlicher Erwerbstitel jeder Landstandschaft ein gewöhnlicher Privatrechtstitel galt, sei es Kauf landtagsfähiger Güter, sei es Erbschaft, sei es Erheirathung, sei es Verjährung, sei es endlich ein „Privilegium" oder „sonderbare Freiheit und Begnadigung"[9]). Selbst die alten Konföderationsurkunden, welche „ewig und erblich", „für alle Nachkommen und Erben" geschlossen waren, legte man nunmehr in dem ihnen ursprünglich fremden Sinne aus, als hätten sie eine bestimmte Anzahl erblicher Gerechtsame kreiren wollen[10]). Endlich mußte, wenn die Landstandschaft eine aus besonderem Titel zu eigenem, meist subjektiv dinglichem Recht den Einzelnen zustehende individuelle, nutzbare Gerechtigkeit wurde[11]), auch die innere Korporationsverfassung statt im Sinne

---

[5]) Moser l. c. S. 500.

[6]) Moser l. c. c. 7 per tot., bes. S. 527—529.

[7]) Moser l. c. S. 501—503. 507. 514 § 7. 516. 518. 532—536.

[8]) Moser l. c. S. 503—506. 508—514. 519. 520. 521—527. 529. 530.

[9]) Dies sind die „Arten zur Landstandschaft zu gelangen", welche Moser l. c. S. 530. 531 aufführt.

[10]) So die bair. Föderation v. 1347. Rudhart I. 107. 108. v. Lerchenfeld, Freibriefe S. CXCVI. Doch sieht hier Rockinger mit Unrecht die Erblichkeitsklausel als den Grund der späteren Dinglichkeit des ständischen Rechts an; sie wurde nur später so ausgelegt, während ursprünglich hier wie in jedem anderen Genossenschaftsstatut jener Zeit das Wort „Erben" die späteren Genossenschaftsglieder, nicht die privatrechtlichen Successoren bedeutete.

[11]) Eine andere Auffassung trägt freilich Moser, offenbar aber weder mit den Zeitgenossen, noch überall mit sich selbst in Uebereinstimmung, am wenigsten aber im Sinn der Stände jener Zeit, sondern in der Ahnung einer neuen Staats-

eines politischen Körpers sich im Sinne eines Privatrechtsvereins fortentwickeln oder verbilden. Die Verbindlichkeit der Gesammtbeschlüsse, der Umfang der korporativen Autonomie und Gerichtsbarkeit gegen die Glieder, die Geltung der Stimmenmehrheit verloren an Terrain, statt zu gewinnen; an Stelle eines lebendigen Gemeinsinns trat elender Streit über kleinliche Dinge; die Heimlichkeit der Verhandlungen und Beschlüsse nahm mehr und mehr überhand; den jura universitatis gegenüber wurden die jura singulorum ausgedehnt und egoistisch verfochten [12]). Am meisten aber wurde die genossenschaftliche Verfassung der Landschaften dadurch untergraben, daß ganz im Geiste der Zeit die ursprünglich als Korporationsorgane bestellten Vorsteher, Räthe und Ausschüsse sich als die Träger besonderer, in eigenem Namen besessener Rechte beziehungsweise als besondere, auf wohlerworbenem Privileg beruhende Korporationen vom Gesammtkörper abtrennten. Namentlich wurden oft, ihres Ursprungs uneingedenk, die engeren ständischen Ausschüsse zu geschlossenen, sich selbst ergänzenden oder, wie in Baiern, sogar erblichen Korporationen, welche als Inhaber einer Anzahl Einfluß und Nutzen bringender Stellen sich, wenn nur für ihr Sonderinteresse gesorgt ward, leicht von den Landesherren gegen das Interesse der Landschaft selbst gebrauchen ließen. Es ist bekannt, wie sehr die Verwendung solcher Ausschüsse als landesherrlicher Räthe und Behörden die Nichtberufung und Unterdrückung der Gesammtstände und endlich die Vernichtung der ganzen landschaftlichen Verfassung erleichtert hat [13]).

II. Den Fürsten gegenüber verloren die Ständekorpora in demselben Grade, in welchem sie sich innerlich in Privilegskörperschaften wandelten, die genossenschaftliche Selbständigkeit und die staatliche Bedeutung.

1. Die genossenschaftliche Selbständigkeit der Ständegesammtheit griffen die Fürsten in richtiger Erkenntniß, wo die Quelle der ständischen Macht gelegen, an ihrer Wurzel, dem Einungsrecht, an. Schon seit der goldenen Bulle hatten mächtigere Fürsten, unter Berufung auf das in derselben enthaltene Verbot aller Bündnisse der Ritter und Städte, unbewilligte Bünde

---

auffassung vor, wenn er S. 528. 529 sagt: „hingegen traue ich mich nicht zu behaupten, noch zu erweisen, daß das Recht der Landstandschaft als ein Stück der Nutzbarkeiten eines Gutes anzusehen sei. Eine Würde und ein Vorrecht ist es ohne Zweifel, worauf also vielleicht in manchen Ländern bei Verfertigung des Anschlages über den Werth eines Gutes mit gesehen wird: doch ist es um so weniger eine Sache, die in commercio ist, als, vorhin erwiesenermaßen, meistens neben dem Güter-Besitz auch noch persönliche Qualitäten zu der Landstandschaft erfordert werden".

[12]) Vgl. z. B. Moser S. 722—725. 878—886.

[13]) Moser S. 725—802. Wilda, Rechtslex. S. 833 f. Bes. aber die ausführliche Darstellung, wie in Baiern die Ausschüsse, welche sich zuletzt sogar von den Fürsten gegen die Stände vertreten ließen, zum Untergange der Verfassung beitrugen, b. Rudhart. Vgl. bes. Bd. II. S. 129 f. 134. 166. 223 f. 295 f. 305.

zu kassiren, das Recht neuer Vereinigung zu bestreiten versucht. In der Mark Brandenburg, dem Ordensland und sonst wurden schon im 15. Jahrhundert Ständebündnisse verboten und, wenn geschlossen, durch Gesetz und Reichsspruch für illegal erklärt[14]). Kaiser und Papst rief der Kurfürst von Trier schon 1456 gegen die von seinen Ständen geschlossene Einigung an und erlangte von beiden die Kassation des Bundes (1457), weil er gegen die Obrigkeit des Erzbischofs, die Hoheit des Kaisers und die Würde des Papstes sei: allein obwol der Papst den Kirchenbann, der Kaiser Verlust aller Gnaden, Rechte und Lehen des Reiches und des Erzstifts nebst einer Strafe von 2000 Mark Goldes drohte, falls binnen 6 Wochen und 3 Tagen das Bündniß nicht abgethan sei, bestand dieses fort und wurde noch 1501 wörtlich erneuert[15]). Für die damalige Zeit paßte eben noch der Ausspruch Häberlin's, man habe die Bünde wol kassiren können: „allein der dadurch entstandene Gemeingeist konnte doch nicht kassirt werden"[16]). Seit dem 16. Jahrhundert indeß wurde die Rechtsansicht von der Unerlaubtheit ständischer Einungen immer allgemeiner. Man subsumirte sie unter den Begriff der Bündnisse (foedera), zu denen nur die Stände des Reiches befugt seien, und führte die Rechtsbeständigkeit der anerkanntermaßen in Kraft stehenden Konföderationen auf die ihnen ertheilte kaiserliche oder landesherrliche Genehmigung oder auf ein anomales Herkommen der einzelnen Territorien zurück. Schon Karl V. mußte in seiner Wahlkapitulation versprechen: „Wir sollen und wollen auch alle unziemlich häßige Bündniß, Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volks, auch die Empörung, Aufruhr und ungebührlichen Gewalt gegen die Churfürsten, Fürsten und Andere fürgenommen, und die hinfüro geschehen möchten, aufheben, abschaffen und mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ, Rath und Hülf daran sein, daß solches, wie sich's gebühret und billig ist, in künftigen Zeiten verboten und fürkommen würde". Sprach diese in alle späteren Wahlkapitulationen aufgenommene Klausel den Unterthanen noch nicht das Vereinigungsrecht schlechthin ab, sondern untersagte nur unziemliche und gehässige Bündnisse[17]), so legten doch die Landesherren sie dahin aus, daß eben Bündnisse der Stände untereinander „unziemlich" seien, jedenfalls der Obrigkeit die Kognition darüber gebühre. In einzelnen Ländern wurde daher auch von den Landesherren auf eigene Hand oder auf ihr Anrufen von Kaiser und Reichsgerichten das Verbot der Föderationen bedingungslos durchgeführt. So kassirte der Reichshofrath 1732 im Hochstift Basel und untersagte für alle Zukunft alle „mündlich

[14]) Vgl. oben § 51.

[15]) Lünig, Coll. nova I. 551 f. Moser, kurtrier. Staatsr. S. 219 f.; von deutscher Reichsstände Landen S. 659 f.

[16]) Bei Schlözer, Staatsanzeigen Bd. 17 (1792). Heft 67. S. 270.

[17]) Vgl. Moser, Anmerkungen zur Kapitul. Karl's VII. Bd. II. S. 438 f.; Von deut. Reichsstände Landen S. 705—706.

oder schriftlich unternommene Confoederationes, Uniones, Conjurationes, verbottene Confraternität" der Landstände[18]). Die erneute mährische Landesordnung v. 1628 aber bestimmte: „Demnach Foedera oder Verbündnissen einzugehen oder aufzurichten, zu was Ende und gegen weme sie auch angesehen seyn möchten, niemands anderem in diesem Marggrafthumb als dem König und Marggrafen gebühret, zudem auch der Ausgang und die gemeine Erfahrenheit nunmehr genugsamb zu erkennen gegeben, was für verderblichen Jammer und Unheil die wider Uns als den ordentlichen König, Marggrafen und Erbherrn vorgegangene Conspirationes und Verbündnissen in diesem Unsern Erb-Maggrafenthumb und sonsten allenthalben angerichtet; so wollen wir vor Aufricht- oder Einwilligung aller und jeder Verbündnissen, Zusammenverknüpfungen und Conspirationen, mit weme inner- oder außerhalb dieses Marggrafenthumbs sie auch geschehen möchten, hiermit männiglich nochmals ganz ernstlich gewarnt haben." Käme gleichwol ein Verbündniß oder foedus, aus was für Ursachen, Schein oder Vorwand es sein möchte, wider den Landesherrn oder zu irgend einem andern Zwecke öffentlich oder heimlich vor, so soll wegen des „Lasters der beleidigten höchsten Majestät ... mit unnachlässiger Straff an Leib, Leben, Ehr, Hab und Gut, aller Schärf nach verfahren werden"[19]). Eine so völlige Vernichtung des einst als wesentliches Attribut voller Freiheit geltenden Vereinigungsrechts stand keineswegs vereinzelt da. Auch Moser will für seine Zeit ein ständisches Einigungsrecht nicht mehr anerkennen, indem er sich theils auf die Wahlkapitulation beruft, theils die Grundsätze des völkerrechtlichen, nur souveränen Mächten zustehenden jus foederis herbeizieht[20]). Und die Stände selbst wagten bald nicht mehr, ein allgemeines politisches Vereinsrecht zu behaupten, sondern beanspruchten nur noch für sich selbst ein auf besonderem Titel beruhendes Privileg der Vereinigung. Wenn noch 1492 der bairische Adel, als bei Gelegenheit der zwischen ihm und den Herzögen vor dem Kaiser geführten schiedsgerichtlichen Verhandlungen die Frage erörtert wurde, ob der Adel zur Eingehung des Löwenbundes berechtigt gewesen sei, meinte, wenn ihm das Einungsrecht bestritten werde, stehe er ja nicht besser wie leibeigne Leute und Bauern[21]): so wurde in den langen reichsgerichtlichen Streitigkeiten über die Giltigkeit der mecklenburgischen und ostfriesischen Ständeunionen von Seiten der Stände gar nicht mehr ein allgemeines Einungsrecht, sondern nur eine specielle Ausnahme behauptet. Es ist belehrend, die Ansichten über das Einungsrecht in beiden Fällen zu verfolgen.

In Ostfriesland wurde die von sämmtlichen Ständen mit der Stadt Emden 1683 errichtete Verbindung, weil sie ohne Wissen und Willen des

---

[18]) Moser, von deut. Reichsstände Landen S. 676. 677.

[19]) Moser l. c. S. 672. 673.

[20]) Moser l. c. S. 706. 707.

[21]) v. Krenner, Landtagshandl. XI. S. 216.

Landesherrn geschlossen, von diesem für unerlaubt erklärt. Derselbe beantragte daher 1691 beim Reichshofrath: „die Landstände anzuhalten, daß sie denen a) unter sich und b) mit Anderen ohne Zuziehung, Consens und Bewilligung ihrer hohen Landes-Obrigkeit aufgerichteten an sich selbst unkräftigen Bündnissen und Vergleichen und der darüber aufgetragenen Garantie renunciiren, auch dieselben zu ewigen Tagen kaßiren und aufheben." Der Reichshofrath gieng zwar zunächst hierauf nicht ein. Als aber 1723 die Landstände sich wegen einiger dem Fürsten günstiger kaiserlicher Verordnungen aus eigener Machtvollkommenheit trotz eines landesherrlichen Verbots zu Hinte versammelten und eidlich zur Geheimhaltung ihrer Beschlüsse verbanden, wurde ihnen durch kaiserliches Dekret scharf verwiesen: „das freche Unterwinden, denen Unterthanen in Rechten hoch-verbotene heimliche und gefährliche Verbindnissen, wie zu Hinte geschehen, aufzurichten und mittelst derselben sich zusammen zu verschwören". Die Stände antworteten mit einem Beschluß (1724), nach welchem jedes Mitglied, das vom Reichshofrath der Conclusa wegen in Strafe genommen oder verurtheilt werden würde, „von gemeiner Landschaft indemnisirt und schadlos gehalten werden" sollte, vertheidigten aber dem Reichshofrath gegenüber in einer von den ständischen Agenten eingereichten Deduktion ihre Befugniß, „ohne Konsens des Landesfürsten Conventiones und Bündnisse aufzurichten". Die Schrift ward als ungebührliche Vertheidigung einer angemaßten Freiheit mit Verweis zurückgegeben und gegen die ständischen Beschlüsse ein kaiserliches Patent v. 18. April 1725 publicirt, auch eine kaiserliche Kommission niedergesetzt. An die letztere richteten nun die Administratoren der Landschaft eine ausführliche Remonstration, worin sie das Recht der Stände, sich „zu ihrem Wohlstand und Ruhe, und zu Vertheidigung ihrer Rechten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, und zu Erhaltung der nöthigen Einigkeit" zu verbinden, als „das Fundament der ständischen Freiheit" energisch verwahrten. Dies Recht aber leiteten sie aus ihrer anomalen Stellung dem Landesherrn gegenüber her, vermöge deren sie „nicht vor Unterthanen zu achten, welche ihrem Landesherrn schlechterdings und absolute, sondern unter gewissen Bedingungen und Verträgen zu gehorsamen schuldig", mithin „subditi pactitii" und einer „superioritas territorialis pactitia" unterworfen seien. Sie beziehen sich sodann auf die Meinungen mehrerer Rechtslehrer (besonders Buxtorff, Schüz, Mager v. Schönberg, Gail, Stephan), wonach das Verbot der Bündnisse nur „schlechte, nicht privilegiirte Unterthanen", insonderheit nicht Städte und Stände, die nur „gewisser Maaße" Unterthanen seien (civitates status mixti) betreffe. Sie nahmen also eine Mittelstellung zwischen Reichsständen und Unterthanen in Anspruch. In einer gegen den ihnen ungünstigen Spruch eingereichten Beschwerde giengen sie zum Nachweise dieser Behauptungen näher auf die historische Entwicklung der ostfriesischen Verfassung ein, welche verschieden sei von der aller anderen Reichsprovinzen, da die Gründung und Einrichtung des

„ostfriesischen Staats" auf einem Vertrage des ehemals völlig freien Landes mit einem gewählten Oberhaupte beruhe[22]).

Die mecklenburgischen Stände stützten sich bei ihrem Widerspruch gegen das landesherrliche Begehren, die Ständeunionen von ihrer Einsicht und Genehmigung abhängig zu machen, hauptsächlich darauf, daß ihre jüngeren Vereinigungen nur auf der alten Union v. 1523 beruhten, diese aber herzoglich und kaiserlich genehmigt sei. Es handelte sich daher auch in den Streitigkeiten der Jahre 1748—1755 hauptsächlich um die Frage nach Inhalt und Bedeutung der alten Union, welcher die Herzöge den Charakter als „Grund der mecklenburgischen Landesverfassung" abstritten und nur den einer gewöhnlichen Landfriedenseinung für vorübergehende Zwecke zugestehen wollten, während die Stände in ihr eine ewige Konföderation zu einem unzertrennlichen Korpus erblickten. In den herzoglichen Schriften wurden deshalb die neuen Unionen als unstatthafte Erweiterungen der alten angegriffen, durch welche die landesherrlichen Rechte geschmälert würden, welche aber besonders wegen der Bestimmung, daß kein Stand ohne der ganzen Landschaft Willen sich mit dem Herzog vergleichen dürfe, eine unziemliche und häßige Verstrickung enthielten. Und während die Stände ein freies Vereinigungsrecht nicht einmal mehr behaupteten, beanspruchte der Herzog, weil nach der Wahlkapitulation jeder Landesherr befugt sei, sich selbst bei seiner Landeshoheit zu handhaben, das unbedingte Kassationsrecht jeder Union. Der Vergleich v. 1755 erkannte dann zwar die Giltigkeit der bestehenden Verbindungen, soweit sie der Landesobrigkeit nicht zuwiderliefen, an, von einem Einigungsrecht aber für die Zukunft ist nicht ferner die Rede[23]).

In dem Untergang des Einigungsrechts der Stände lag zugleich der Untergang ihrer korporativen Autonomie, indem jedes landschaftliche Statut unter den Begriff einer Einigung oder doch der Erweiterung einer bestehenden Einigung fiel und schon deshalb von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht wurde oder vielmehr erst durch eine solche den Charakter von objektivem Recht erlangen sollte. Mit dem Einigungsrecht wurde aber ferner zugleich das freie Versammlungsrecht angegriffen. Indem die Landesherren unberufene Ständeversammlungen als „verbotene Konventikel und Conspirationes" auslegten, leiteten sie deren Unrechtmäßigkeit schon aus der goldenen Bulle und später aus der Wahlkapitulation her, untersagten sie bei Androhung von

---

[22]) Moser l. c. S. 689—697. Interessant ist auch die Ausführung der Stände über die verschiedenen Auslegungen der goldnen Bulle (S. 692—694) und ihre Bemerkung, daß, da Fürst und Stände streitende Parteien seien, billiger und vernünftiger Weise den Ständen nicht zugemuthet werden könne, für die zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt getroffenen Vereinbarungen den Konsens ihrer Gegenpartei einzuholen (S. 695).

[23]) Moser l. c. S. 680—688. Hegel S. 122 f.

Strafen und riefen die Reichsgerichte gegen sie an oder trieben sie selbst mit Gewalt auseinander. Anfänglich, und in Württemberg, Mecklenburg und einigen kleineren Territorien bis in die neueste Zeit, gelang es kräftigeren Landschaften, sich oder doch ihren Ausschüssen das Selbstversammlungsrecht, das meist nur durch die Pflicht, von jeder Zusammenkunft bei Hofe Anzeige zu machen, beschränkt wurde, trotz der landesherrlichen Angriffe zu erhalten[24]). Mehr und mehr indeß drangen besonders in den größeren Ländern die mit oder ohne Unterstützung des Reichs erlassenen Verbote durch[25]). In der Wahlkapitulation von 1658 wurden dann sogar ganz allgemein Konvente der Stände ohne Vorwissen und Verwilligung der Landesfürsten sowol in Steuersachen als in andern Angelegenheiten untersagt[26]). Wurde diese Bestimmung auch sehr verschieden ausgelegt und über die seitdem viel erörterte Frage unter den Rechtslehrern mannichfach gestritten, so drang doch immer entschiedener in Theorie und Praxis der Grundsatz durch, daß wenigstens normaler Weise ein Landtag nur vom Landesherrn berufen werden und nur ausnahmsweise den Ständen eines Landes ein Selbstversammlungsrecht als besonderes, strikt zu interpretirendes Privileg zustehen könne. Die meisten Rechtslehrer giengen weiter und erklärten die ausschließliche Ständeberufung für ein so wesentliches Attribut der Obrigkeit, daß entgegenstehende Privilegien oder Verträge ungiltig seien[27]). Mit dem Aufhören des Selbstversammlungsrechts aber war, da eine

---

[24]) Vgl. Moser, von der teut. Landst. Konventen ohne landesherrl. Bewillig. 1764; von teut. Reichsstände Landen S. 1519—1531. Simon, preuß. Staatsr. II. 121. 125. Unger II. 141 f. Campe S. 83 f. Krenner, Landtagshandl. VIII. 11—13. Streitigkeiten über das Selbstversammlungsrecht kamen schon 1440 in Preußen, um dieselbe Zeit in Brandenburg, 1463 in Köln, 1470 in Baiern vor, endeten aber damals hier überall zu Gunsten der Stände. Ausdrücklich anerkannt wurde ein Selbstversammlungsrecht mit gewissen Beschränkungen z. B. noch 1650 in Halberstadt, 1672 in Jülich-Berg, 1712 in Hoya, durch Priv. v. 1770 art. 18 in Braunschweig, seit 1554 in Württemberg und für die einzelnen Aemter und den engeren Ausschuß nach dem Vergleich v. 1755 in Mecklenburg.

[25]) Sehr viele Beispiele bei Moser in den angef. Schriften. Ueber Basel und Mähren s. oben. Den ostfriesischen Ständen erkannte der Reichshofrath 1677 das Versammlungsrecht ab. Mit leichter Mühe vereitelte 1654 der große Kurfürst den letzten Versuch der märkischen Stände, sich aus eignem Willen zu versammeln. Seitdem fand kein allgemeiner brandenburgischer Landtag mehr statt.

[26]) In der Wahlkap. v. 1792 lautet art. 15 § 3: „auch nicht gutheißen noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrecessirung, mit Ausschließung des Landesherrn privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Konvente anstellen und halten".

[27]) Vgl. die reichen Litteraturnachweise und die daraus gesammelten Ansichten in den angef. Schriften b. Moser und die bei Leist, Staatsr. § 55 Note 4 angeführten Werke. Stryck lehrte: facultas conveniendi et deliberandi super

gesetzliche Pflicht zur Berufung in regelmäßigen Zwischenräumen oder bei bestimmten Fällen fast nirgend begründet war, der Bestand der gesammten Verfassung in den guten Willen des Landesherrn gestellt. Wo dieser gute Wille nicht vorhanden war, vermochten die Stände ihre Rechte gegen fürstliche Uebergriffe um so weniger zu schützen, als die Befugniß und Möglichkeit der Selbsthilfe mit der Aufhebung des Fehderechts seit dem ewigen Landfrieden von selbst fortgefallen oder doch bedeutungslos geworden war, die Beschwerden und Petitionen, auf die sie nunmehr angewiesen waren, somit jedes Nachdrucks entbehrten. Einigen Schutz gewährten freilich noch die in allen Fragen des öffentlichen Rechts kompetenten Reichsgerichte, aber theils schlossen auch sie sich mehr den Ansichten der Landesherren an, theils waren mächtigeren Fürsten gegenüber ihre Sprüche von wenig Bedeutung, zumal ihrer Wirksamkeit durch die Bestimmung der Wahlkapitulation, daß die Landesherren sich bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen befugt seien, die Spitze abgebrochen war.

2. In demselben Grade aber, in welchem es den Fürsten gelang, die genossenschaftliche Selbständigkeit der Ständekörperschaft zu brechen, mußte es ihnen leicht werden, das abhängige, aus obrigkeitlicher Koncession bestehende, mit gewissen Privilegien begnadete Corpus von der Theilnahme am Staatswesen zu verdrängen. Das wichtigste und unstreitigste der landständischen Rechte, die Steuerbewilligung, wurde am heftigsten angegriffen und am längsten vertheidigt. Doch kamen schon im 16. Jahrhundert Ausschreibungen und Erhebungen unbewilligter Steuern seitens kräftiger Fürsten vor, ohne daß die Proteste der Stände dagegen Erfolg gehabt hätten[28]). Rechtlich suchten die

---

negotiis ad salutem Reipublicae pertinentibus Statibus non ex jure proprio, sed ex concessione superioris competit. Schmauß: ohne des Landesherren Berufung kann kein Landtag gedacht werden. Berger, Jargow, Kemmerich u. A.: es gehöre zur Landeshoheit, Landtage zu berufen, und Konvente ohne Bewilligung seien Eingriffe in die Landeshoheit. Der Abt von Emmeran sah sogar in der von ihm angefochtenen Religionsassekuration des Landgrafen von Hessen-Kassel, weil sie den Landständen erlaube, sich ohne Vorwissen ihres Landesherrn zu versammeln und nach Belieben Schlüsse zu machen, eine deutliche Invitation ad delinquendum. Vgl. auch Struben, Nebenst. II. S. 181—186. Häberlin b. Schlözer l. c. S. 276.

[28]) Besonders heftige Streitigkeiten entbrannten in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. in Baiern. Schon 1535 schrieben die Fürsten ohne der Landschaft Wissen und Willen drei Landsteuern nach einander aus und setzten ihre Erhebung durch. Entschuldigten sie sich damals noch mit der Dringlichkeit, so behaupteten sie 1542 geradezu, sie könnten „zu Mehrung ihres Kammerguts und zu des Landes Wohlfahrt" so viel Steuern auf die Unterthanen legen, als ihnen beliebe, und fragten nur aus Gnade vorher bei den Ständen an. Von da an wurden dann die Eingriffe immer häufiger. Rudhart II. 148 f. 153—181. Freyberg II.

Fürsten ein solches Verfahren damit zu begründen, daß sie den Satz aufstellten, für wahre Landesbedürfnisse seien die Unterthanen beizusteuern verpflichtet, die Entscheidung über die Bedürfnißfrage aber stehe in letzter Instanz dem Landesherrn als dem Vertreter des öffentlichen Wohls zu. Daraus folgte dann weiter das Recht, unrechtmäßig verweigerte Steuern trotzdem zu erheben, bei einem unzweifelhaften oder dringenden Bedürfniß aber die Stände überhaupt nicht erst zu fragen. Die Rechtslehrer kamen diesem Anspruch durch den bis auf Aristoteles zurückgeführten Satz zu Hilfe, daß die Besteuerung ein Hoheitsrecht sei, vermöge dessen die Obrigkeit als solche zur Herbeischaffung aller Mittel für Bestreitung der öffentlichen Ausgaben befugt sei, — einem Satz, dem gegenüber die landständischen Rechte als Ausnahmen und Privilegien erschienen, die wol gar als dem Wesen des Staats widersprechend für unkräftig erklärt wurden[29]). Bezüglich der auf einem Reichstage beschlossenen Hilfen und sonstigen Reichsbedürfnisse und seit dem jüngsten Reichsabschied überdies bezüglich eines hilflichen Beitrags zur Besetzung der einem Reichsstand nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen entzogen die Reichsgesetze selbst den Landständen die Kognition über die Bedürfnißfrage. Im Jahre 1670 glaubten die Reichsstände die Zeit gekommen, das Steuerbewilligungsrecht allgemein reichsgesetzlich zu kassiren. Die Mehrzahl trug in einem Reichsgutachten an, die Unterthanen schuldig zu erklären, „nicht allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur Handhabung und Erfüllung der dem westphälischen Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, zur Erhaltung und Besetzung der einem Reichsstand zugehörigen Festungen, Städte, Oerter, Plätze und Garnisonen, Verpflegung der Völker und Verschaffung anderer hierzu gehöriger Nothwendigkeiten, die jedesmal erfordernde Mittel gehorsam und unverweigerlich beizutragen“, keine Klage dawider bei den Reichsgerichten anzunehmen und alle entgegenstehenden Privilegien oder Exemtionen aufzuheben. Die damit begehrte völlige reichsgesetzliche Vernichtung des Steuerbewilligungsrechts wurde zwar abgewendet, indem der Kaiser die Genehmigung versagte und es bei dem bestehenden Reichsrecht mit einer Ausdehnung auf Legationskosten zu Reichsdeputations- und Kreiskonventen und sonst rechtmäßig hergebrachte Abgaben ließ[30]). Allein die größeren Landesherren erreichten das erwünschte Ziel auf eigene Hand in ihren Territorien um so leichter, als die Stände selbst längst

192 f. 249 f. Lerchenfeld, Einl. CCCXXV f. Ueber ähnliche Vorgänge in der Mark Brandenburg, in Preußen und Pommern Lüders im Staatslexikon XIII. 14—17. 25—27. 39—41.

[29]) Vgl. Eichhorn, R. G. § 547 Note a und die dortigen Citate aus Hugo, Wehner, Baur, Limnäus, Klock.

[30]) S. Eichhorn § 537 und die dort und bei Schulte § 102 Note 6 citirten Reichsabschiede; den J. R. A. § 14. 160. 181 b. Koch III. 674; das Gutachten v. 1670 b. Gerstlacher, Handb. VII. 989 f., die Resolution v. 1671 b. Koch IV. 83 f.

weniger die Festhaltung eines wahren Steuerbewilligungrechts, als vielmehr die Erlangung individueller Steuerprivilegien und Steuerbefreiungen erstrebten. So erschien es als offenbarer Fortschritt, wenn den Ständen und namentlich der Ritterschaft, die neben eigener Streuerfreiheit die Steuerbewilligung für Andere übte, jede selbständige Mitwirkung in Steuersachen genommen wurde und sie oder ihre Ausschüsse nur noch als landesherrliche, zur Ausführung erhaltener Befehle bestimmte Lokalbehörden an der Vertheilung und Erhebung der Steuern Theil nahmen, wie dies seit 1612 in Baiern und seit dem 30jährigen Kriege in Oesterreich und in den brandenburgischen Provinzen der Fall war[31]). — Früher und vollständiger noch setzten die Fürsten das alleinige Gesetzgebungsrecht durch, dem gegenüber nur noch ein ständischer Beirath, nicht aber ein Zustimmungsrecht denkbar schien[32]). Blieb ausnahmsweise ein Zusammenwirken des Fürsten und der Stände verfassungsmäßig nothwendig, so stellte man doch den Satz auf, daß die Stände ihre Genehmigung nicht zum Nachtheil des gemeinen Wesens verweigern, in solchen Fällen vielmehr mit rechtlichen Mitteln dazu angehalten werden könnten[33]). Am leichtesten endlich beseitigte man die Theilnahme der Stände an denjenigen Angelegenheiten, welche unter die neuen Begriffe der Polizei und der Verwaltung fielen[34]),

---

[31]) Struben, Nebenst. II. 109 f. 144 f. Rudhart II. 232—276. Lüders l. c. 45 f. Eichhorn, R. G. § 546 Note k. 579. 580. 583. 596. In Brandenburg gab es seit 1653 nur noch Kreisversammlungen der Stände unter den Landräthen zu Vertheilung der Landeslasten und Erhebung der Einkünfte für die landschaftlichen Kassen und einen landschaftlichen Ausschuß zur Verwaltung der letzteren. Vgl v. Thile, Nachricht von der Churmärkischen Kontributions- und Schoßeinrichtung oder Landes-Steuer-Verfassung des Churmark-Brandenburgischen Ritterschafts-Corporis. Berlin 1739; insbes. über die „Creysz-Täge" S. 349 f. Der Satz, daß zur Tragung nothwendiger Ausgaben des Staats sowol das Ritterschafts-Corpus wie das Städte-Corpus verpflichtet seien, wird hier als unzweifelhaft hingestellt. S. 3. 4 f. Sowol die „publiken Landsteuern", als die „Revenüen der Domänen" zielen nach v. Thile gleichmäßig „auf die Erhaltung des Staats, welcher aus dem Regenten und Unterthanen besteht". Doch sind nach ihm die mit Kosten des Landes einkommenden Steuern vornemlich für Beschützung der Unterthanen, die Domäneneinkünfte vornemlich für den Unterhalt des Regenten bestimmt.

[32]) In Baiern stellten schon 1532 die Herzöge den Satz auf, daß sie als Landesfürsten das Recht hätten, ohne Zuthun der Unterthanen Ordnungen festzusetzen, und nur zum Ueberfluß der Landschaft Rath einholten. Ebenso vindicirten sie sich 1545 als in ihrer Obrigkeit enthalten „Ordnung und Polizei". Freyberg II. 225. 271. Später wurde nach Rudhart II. 315 „Befehl und Gesetz identisch". Vgl. auch die Stellen aus Myler ab Ehrenbach und Thomasius b. Eichhorn, R. G. § 546 Note h. u. i.

[33]) Struben, Nebenst. II. 149; Obs. jur. et hist. Germ. IV § 12.

[34]) So erklärt Struben für seine Zeit die Nothwendigkeit einer ständischen

indem man darin ein Mitregierungsrecht der Stände erblickte, das man für unverträglich mit dem Wesen der Landeshoheit erklärte[35]).

Um Rechtsgründe, mit denen sie den Bruch der ausdrücklichen Erklärungen und Verträge beschönigen konnten, waren die Juristen im Interesse der Höfe nicht verlegen. War der Landesherr ausschließlicher Inhaber der Obrigkeit, so beruhten alle anderen politischen Rechte im Territorium nur auf seiner Verleihung und die Stände waren also „privilegiirte Unterthanen", denen ihre Befugnisse aus landesherrlicher Koncession, aus Gnade, mithin als „Privilegien" zustanden. Privilegien waren strikt zu interpretiren: folglich waren die landständischen Rechte Ausnahmen, gegen welche im Zweifel die Vermuthung sprach[36]). Konnten Auslegungen und Deutungen Vieles bewirken[37]), so gieng man doch bald weiter und lehrte, auch an unzweideutige Versprechungen sei der Landesherr überall da nicht gebunden, wo diese mit der Landeswohlfahrt unvereinbar seien. Denn Privilegien, auch wenn titulo oneroso gegeben, seien um des gemeinen Wohls willen jederzeit widerruflich[38]). Andere Publicisten führten die ständischen Rechte als ertrotzt oder erschlichen auf ein sogenanntes initium vitiosum zurück, oder erklärten sie für veraltet und bei veränderten

Mitwirkung bei Veräußerungen (Nebenst. II. 163 f.), Erbtheilungen und Erbverbrüderungen (ib. 165 f.) und vormundschaftlichen Regierungen (ib. 173 f.) für obsolet. Das Zustimmungsrecht zu Kriegen und Bündnissen läßt er da, wo es ausdrücklich festgesetzt ist, noch gelten, während anderweit (z. B. 1658 vom Bischof v. Münster) behauptet wurde, solche den reichsgesetzlich anerkannten Rechten der Landesherren derogirenden Privilegien seien ungiltig. Ib. S. 150 f. Die Herzöge v. Baiern setzten sich schon im 16. Jahrh. bei Abschluß von Bündnissen über die verfassungsmäßig nothwendige Befragung der Stände hinweg. Freyberg II. 442. 443.

[35]) In älterer Zeit leitete man aus der Vergleichung der Landstände mit den Reichsständen ein sog. Mitregierungsrecht her. Vgl. Lud. Hugo, de statu regionum German. S. 173. Senckenberg, Select. V praef. p. 4: certe quicquid poterant olim status imperii in imperio, id quibuslibet statibus provincialibus in territorio permissum. Et haec regula in medio aevo nunquam fefellit. Später bestritt man allgemein ein Mitregierungsrecht, da „nach Naturrecht und allgemeinem Staatsrecht eigentlicher und ordentlicher Weise nur Regent und Unterthanen existirten". So auch Moser, von teut. Reichsst. Landen S. 839; von der Landeshoheit S. 206 f. Struben, Nebenst. II. 175. Posse, Staatseigenth. S. 165. 168. Pütter, Beitr. I. 165 f.

[36]) Dagegen erklärt Häberlin, Staatsr. II. 29 f. u. bei Schlözer l. c. S. 265 es für Behauptungen „der Schmeichler der Fürsten", „daß Landstände ihre Entstehung der Gnade der Fürsten zu verdanken hätten; daß daher im Zweifel die Vermuthung für die Fürsten wäre; und daß landschaftliche Rechte als Privilegien behandelt werden könnten". Vgl. Moser S. 1149. 1150.

[37]) Vgl. das Beispiel aus Württemberg b. Eichhorn § 546 Note i.

[38]) So z. B. Posse, Staatseigenthum S. 190 f.

Zuständen hinfällig, oder behaupteten ihre Ungiltigkeit ohne Genehmigung des Kaisers, weil sie die von diesem als unveräußerliches Recht eingeräumte Landeshoheit minderten, oder sie wandten endlich jenen oft gelehrten Satz an, daß der Nachfolger an die Regierungsakte des Vorgängers nicht gebunden sei, und was es an Scheingründen Aehnliches geben mochte [39]). Das letzte Argument aber blieb immer die salus publica, welche Gesetzen, Freiheiten, Verträgen, Herkommen und Verjährungen derogiren sollte [40]), wobei denn freilich die Voraussetzung, daß über das, was in jedem Falle das gemeine Wohl erfordere, allein dem Fürsten die Entscheidung gebühre, unbewiesen blieb [41]). Der Widerspruch namhafter Publicisten gegen derartige Deduktionen verhallte ungehört [42]).

---

[39]) Diese und ähnliche Deduktionen führen an und widerlegen Moser, von teut. Reichsst. Landen S. 1135—1139. 1146 f. 1187 u. Struben, Nebenst. l. c.

[40]) Am schärfsten entwickelt diesen Satz die Schrift von v. Ickstatt, vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et literarum abusus. Monach. et Ingolst. 1759.

[41]) Für alle Zeiten treffend sagt Moser l. c. S. 1187: „Weiter bedient man sich jetzo als einer Universal-Staats-Medicin des Grundes: das Beste und die Erforderniß des Staats ist das höchste und oberste Gesetz, welches allen andern Gesetzen, Verträgen, Freiheiten, Herkommen und Verjährung derogirt, und den Regenten berechtigt, das nöthige zu verfügen, die Verträge und Privilegien wieder aufzuheben. — Freilich ist dieses ein kurzer und bequemer Weg, allen Schwierigkeiten ebenso leicht abzuhelfen, als Alexandern, den Gordischen Knoten mit dem Degen aufzulösen. Es wird auch kein ehrlicher Mann und Patriot mißkennen, daß in der That das gemeine Beste allem andern vorgehe. Aber, aber die Frage ist davon: wer den Ausschlag geben könne, was würklich das gemeine Beste sei und erfordere? Antw.: Wer sonst, als der Regent? So spricht wol ein Macchiavel, ein Hobbes, ein Ickstatt und wer sonst den Höfen zu Gefallen redet: hingegen ist in denen Anmerkungen über des jüngeren von Ickstatt Schrift de jure majestatico imperii eminentis gezeigt, daß dieses orientalische Staatsrecht nicht auf unsere europäische und am allerwenigsten auf unsere mit Landständen versehene teutsche Lande passe, als worinn es ein zwischen dem Regenten und dessen angebornen Räthen, denen Landständen, gemeinsames Geschäft ist, zu überlegen und zu prüfen, was nur den Namen und den Schein oder das Wesen des gemeinen Besten habe". Aehnlich S. 841. 842.

[42]) Vgl. über die älteren Streitschriften Moser l. c. S. 313—321. 486—490. 941—948. Hier und sonst, besonders aber in einer von ihm herausgegebenen und mit Anmerkungen versehenen Uebersetzung der Ickstatt'schen Schrift (Frankf. 1765) erklärt sich Moser mit heiligem Zorn gegen die Lehre von der Ungiltigkeit aller die Landeshoheit einschränkenden Verträge, „worin die neuern Hof-Publicisten und Souveränitäts-Diener ein ganz neues Rechts- und Staatsgebäude aufzuführen beflissen sind, kraft dessen man die Verbindlichkeit solcher Verträge, zumalen in Ansehung derer Regierungsnachfolger, und wenn die Verträge alt sind, entweder gar läugnet, oder unter dem Vorwand derselben Aus-

Mehr als alle juristischen Gründe unterstützte und rechtfertigte die nach Unumschränktheit strebenden Fürsten die innere Nothwendigkeit und die Thatsache, daß sie in dem Kampf mit den Ständen allerdings bewußt oder unbewußt das öffentliche Wohl gegen das Privatinteresse vertraten. Mochten die Meisten nur die eigene Machterweiterung im Auge haben oder das Vorbild Ludwigs XIV. kopiren[43]), sie wurden doch durch die Natur der Sache darauf gewiesen, den Ständen als „privilegiirten Unterthanen" das Interesse der nicht privilegiirten Unterthanen gegenüber zu stellen, sich gegen den Adel des Bauerstandes anzunehmen und so zu Trägern des Fortschritts zu werden, während die Stände für Privilegien stritten[44]). Auf Seite der Fürsten stand der neue Gedanke eines einheitlichen öffentlichen Rechts, die Stände konnten nur noch individuelle Privatrechte für sich anführen[45]). Deshalb traten auch gerade die vorwärts blickenden Fürsten am feindseligsten gegen die Landstände auf und diese giengen mit wenigen Ausnahmen ohne energischen Widerstand und selbst ohne Theilnahme zu Grunde[46]). Und gerade in demjenigen Staat, der von nun an zum Träger des deutschen Staatsgedankens berufen war, traten die Stände in das kläglichste Schattenleben zurück. Schon der große Kurfürst führte mit der Begründung des brandenburgisch-preußischen Staats zugleich den Todesstoß gegen das ständische Wesen[47]). Fand er noch einen heftigen Widerstand, der namentlich in Ostpreußen den hier ausnahmsweise kräftigen und in lebendigem Gemeinsinn nicht blos für die eigenen, sondern auch für des Landes und der Bauern Rechte eintretenden Ständen gegenüber nur durch Kerker und Schaffot besiegt wurde, so hatten seine Nachfolger, welche mit unerbittlicher Konsequenz das gleiche Ziel verfolgten, von den egoistischen Privilegskörperschaften keinen energischen Widerstand zu fürchten und nicht blos

---

legung, gemeinen Verstandes und schicklicher oder unschicklicher Anwendung auf die jetzigen Zeiten, selbigen das vermeinte Gift, das ist die Kraft und die Seele, benimmt und nur das Gerippe und den Schatten davon übrig lässet". Von teut. Reichsst. Landen S. 1146.

[43]) Moser l. c. 1147. 1148. Eichhorn § 596. Wilda im Rechtslex. S. 832.

[44]) Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung die Geschichte des Kampfes zwischen Absolutismus und Ständen in Preußen, vgl. v. Lancizolle, Königthum und Landstände, bes. S. 8 f. 36 f. 88—186, und in Baiern, wo die Herzöge sich schon 1519 des Bauernstandes annahmen und von da an häufig die Unterthanen gegen den Adel vertraten. Freyberg II. 192 f. Rudhart II. 133 f. 142. 199. 274 f. 315 f.

[45]) Wilda, Rechtslex. S. 833 drückt dies aus, die Fürsten hätten statt der von ihnen mißachteten „Rechte" „das Recht" zur Geltung gebracht.

[46]) Vgl. den Abschnitt „der Landstände Schicksale" b. Moser l. c. S. 398—411.

[47]) Ueber die Einzelheiten Lüders, im Staatslex. l. c. XIII. 45—53. Lancizolle l. c. S. 8—12.

die Macht, sondern auch die öffentliche Meinung stand ihnen zur Seite. Friedrich Wilhelm I. sprach bereits die Idee des absoluten Staats in vollster Schärfe aus: „wir sind doch Herr und König und können thun, was wir wollen“, war sein Argument; „ich aber stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce“, sein Ziel; als „alte und längst vergessene Dinge“ wies er Privilegien zurück, die man ihm (in Jülich-Berg) entgegenhielt[48]). In den alten Provinzen wie in den neu erworbenen Ländern setzten Friedrich II.[49]) und Friedrich Wilhelm II.[50]) diese Richtung fort, und wenn sie nirgend ausdrücklich die ständischen Institutionen kassirten, so zeigt gerade dies, bis zu welcher Nullität dieselben gesunken waren. — Unbedauert, ja fast unbeachtet verfielen aber auch in den meisten anderen Territorien die ständischen Institutionen und nur vereinzelt erschollen selbst gegen die größten Gewaltakte der Regenten verurtheilende Stimmen[51]). Endlich brachte der Zerfall des deutschen Reiches auch formell, zugleich mit dem Wegfall der letzten Schranken der Landeshoheit nach oben, die Aufhebung der meisten landständischen Verfassungen, indem dieselben nicht nur in den säkularisirten Stiftern, sondern auch in weltlichen Territorien durch einfache Verordnung kassirt wurden[52]). In den

[48]) Moser l. c. 1012. Lüders l. c. 53—56. Simon l. c. II. 122. 130. 145. Lancizolle l. c. 12 f.

[49]) Vgl. über das Verfahren Friedrichs II. gegen die ostpreußischen Stände Voigt, Darstell. S. 25. 26. Simon II. 130. 146. Lüders l. c. 56—58.

[50]) Vgl. Lüders l. c. 59 f. Simon l. c. 130, bes. aber die specielle Uebersicht des Schicksals der Landesstände in den einzelnen Landestheilen bei Lancizolle l. c. S. 88—186.

[51]) Man vgl. z. B. betreffs Baierns die vorzügliche Schilderung Rudhart's II. 277 f. Ueber andere Staaten Moser S. 400 f. „Ubi vero jus in armis positum est“, sagt Moser S. 1189, „man auf der Welt nur den Degen und eine stärkere Macht, als man selbst besitzt, über sich erkennet, oder wenigstens würcklich gelten lässet, mithin das als Recht gilt, was der Regent will und spricht: da ist freilich für diesen Zufall kein Recept in dem teutschen Staatsrecht zu finden, sondern es verbleibet bei dem Ausspruch des Landes-Herrn so lang, bis derselbige an dem großen letzten Welt-Revisions-Gericht bestättigt oder reformiert wird“. Vgl. dazu S. 841. 848. 1311 f. 1147: „aber ihr ganzes Recht bestehet darinn, daß sie 100,000 Mann auf den Beinen halten und keinen Richter über sich, oder doch selbigen nicht zu fürchten haben“.

[52]) So erfolgte in Baiern 1808 die Aufhebung der Landschaften von Baiern und der Pfalz und das Versprechen einer allgemeinen Volksvertretung für das neue Königreich, die aber nicht in's Leben trat. Rudhart II. 348 f. In Westphalen wurden 1803, als es an Hessen-Darmstadt fiel, in Trier 1803, in Württemberg 1805, in Kurbaden für den Breisgau 1806, in Hessen-Darmstadt 1806 die Stände aufgehoben. Charakteristisch sind die beigegebenen Gründe; so in Baden: weil für dae Beste der Unterthanen schon hinreichend durch die Staatsbehörde gesorgt werde; in Hessen-Darmstadt: weil Landstände die freie Administration hemmten und dem Staatsbedürfniß nicht entsprächen. In andern Rheinbundstaaten, wie

souverän gewordenen Staaten war nunmehr die landesherrliche Obrigkeit in einer nach oben wie nach unten völlig unumschränkten Fürstensouveränität bis zu ihrer letzten Konsequenz gesteigert: damit aber war sie zugleich an ihrer Grenze angelangt und mußte den Kampf aufnehmen mit einem neuen Gedanken, der langsam aus dem Innersten des Volkes hervorwuchs.

III. Daß dieser neue Gedanke, der Gedanke einer Volksvertretung, in der That nicht eine Fortsetzung des in den Landständen wirksamen Princips, sondern ein ganz anderes selbständiges Princip enthielt, erkennen wir deutlich, wenn wir erwägen, in welcher Weise sich die Stellung der Landstände zum Lande gewandelt hatte. Aus den Vollbürgern einer genossenschaftlich organisirten Landesgemeinde waren sie privilegiirte, in ein Corpus verbundene Unterthanen geworden. Nicht ganz war die Idee erloschen, daß diese bevorzugten Regierten das Interesse der Regierten überhaupt dem Regenten gegenüber zu vertreten hätten[53]): aber verhältnißmäßig nur in wenigen Ländern blieben die Stände sich eines solchen Berufes bewußt, in noch wenigeren stellten sie diese Aufgabe höher, als das, was ihnen als nächstes und eigentliches Ziel galt: die Erhaltung und Mehrung „ihrer sonderbaren Gerechtsame, Freiheiten und Privilegien". Wenig galt dem Adel das Steuerbewilligungsrecht, wenn nur seine Personen und Güter Steuerfreiheit erlangten[54]), wenig die Einrichtung der stehenden Heere und des Verwaltungsabsolutismus, wenn nur seinen Mitgliedern ein Vorzug bei Offizier- und Civilämtern gesichert ward[55]), wenig die Entfernung von der Gesetzgebung, so lange diese nur das gemeine Beste und nicht das Privilegienrecht angieng. Und kaum anders dachten die tiefgesunkenen städtischen Korporationen oder gar die noch vertretenen geistlichen Stifter, dachten selbst in den wenigen Ländern, in denen es eine Vertretung des Bauernstandes gab, die oligarchischen Körperschaften, welche die engeren und weiteren Gemeinden (z. B. die württembergischen Oberämter) regierten und vertraten. Die meisten Landschaften wurden daher dem Volk nicht weniger als dem Fürsten entfremdet und traten als ein Drittes zwischen beide, ja die ländliche Bevölkerung war längst gewöhnt, in dem Fürsten eher einen Vertreter gegen die Stände als in den Ständen Vertreter gegen den Fürsten zu finden, und die eifrigsten Verfechter der landständischen Rechte theilen uns doch zugleich Thatsachen mit, welche nicht nur den Eigennutz, die Privilegiensucht, die Erbärmlichkeit und Feigheit der untergehenden Körperschaften dar-

---

in dem neuen Königreich Westphalen und Anhalt-Köthen, wurden die Landstände durch französische Scheinkonstitutionen ersetzt. In Sachsen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen bestanden die Stände bis zur Einführung der Repräsentativ-Verfassung fort.

[53]) Vgl. oben Note 195—198 zu § 51.

[54]) Rudhart II. 133 f. Eichhorn § 547. 596.

[55]) Struben, Nebenst. II. 176.

thun, sondern gleichzeitig beweisen, daß ihnen die Idee eines durch sie dargestellten Landes oder Volkes gänzlich abhanden gekommen war[56]).

B. Eine innerlich verfaulte Körperschaft, welcher dem Fürsten gegenüber nach Moser's Ausdruck nur noch gloria obsequii übrig geblieben war[57]), während sie dem Volke als ein privilegiirtes Corpus fremd gegenüberstand, konnte nicht zu einer Volksvertretung verjüngt werden. Alle in diesem Sinne unternommenen Versuche mußten scheitern, da nicht aus den verwesenden Resten der absterbenden Körper, sondern nur unmittelbar aus dem wieder erwachten öffentlichen Geiste des Volkes das Neue erwachsen konnte. Auch war das Streben, eine äußere und innere historische Kontinuität zwischen den alten Landständen und der neuen Volksvertretung herzustellen, in Wahrheit ein unhistorisches. Es ist eine Eigenthümlichkeit der deutschen Geschichte, daß bei uns nie eine derartige Kontinuität, wie zum Theil in England, das Alte mit dem Neuen verbunden hat. In einseitiger Verbildung haben die meisten unserer großen Institute sich ausgelebt, anstatt sich vor ihrer greisenhaften Verknöcherung mit dem Gehalt der neuen Zeit zu erfüllen, und die neu erwachenden Ideen haben sich neue Formen geschaffen, anstatt die alten langsam zu wandeln. Nicht dem konsequenten Ausbau eines stets den Bedürfnissen gemäß erweiterten Gebäudes gleicht, wie die englische, so die deutsche Entwickelung: sondern in dem oft verfallenden und verbildeten Gebäude fanden Zusammenstürze bis zum Fundament und Neubauten, bei denen die Trümmer des alten Bau's höchstens als Bausteine zu verwenden waren, vielfach statt. Nicht aus dem Reiche sollte die deutsche Einheit, nicht aus dem Kaiserthum die Staatsidee, nicht aus den Lehns- und Dienstämtern die obrigkeitliche Verwaltung, nicht aus den alten Volksgemeinden die mittelalterliche Gemeindefreiheit, nicht aus dem mittelalterlichen Innungswesen die moderne Association unmittelbar hervorgehen, obwol dieselben Kräfte des Volksgeistes sich in solchen verwandten

---

[56]) Bekannt ist das Bild, welches F. K. v. Moser, Herr und Diener (1759) besonders in einer von Schlosser, Gesch. des 18. Jahrh. 4. Aufl. II. 533 mitgetheilten Stelle, von den Landtagen seiner Zeit entwirft. Häberlin, Staatsr. II. 74 erzählt, wie es vorgekommen, daß Landstände die Kosten adliger Jagdprocesse aus der Landeskasse nahmen oder Landesschulden deshalb nicht tilgten resp. die Zinsen nicht heruntersetzten, weil sie selbst die Gläubiger waren. S. auch Schlözer, Staatsanz. Heft 71 S. 311. Rudhart II. 316 bricht bei Mittheilung eines von der Landschaft erworbenen Folterprivilegs in die Worte aus: „So tief sanken die Landstände, daß sie, begierig immerdar nach Privilegien, sich sogar das traurig-elende Vorrecht verschafft haben, daß in der Anwendung der Tortur denjenigen Landständen, welche Malefiz haben, freiere Hand gelassen ist. So tief konnten nach den ersten Mängeln die Landstände in Baiern fallen, daß sie einen Vorrang annahmen in ungehinderter Peinigung der Unterthanen, die sie hätten schützen sollen".

[57]) Moser, von teut. Reichsstände Landen S. 840. 1178.

Erscheinungen bethätigten: und so ist das moderne Repräsentativsystem nicht aus der landständischen Verfassung, sondern gleich ihr unmittelbar aus dem nach Selbstherrschaft ringenden und eine zeitgemäße Form dafür erschaffenden Volksgeist entsprungen. Nur äußerlich ist die zwischen beiden häufig festgehaltene Verbindung, — bestimmt, im günstigen Falle den Bruch zwischen Altem und Neuem zu verhüllen, im ungünstigen einen inneren Widerspruch zwischen Form und Gehalt, den Keim gefährlicher Konflikte, zu erzeugen.

Gleichwol ist der Einfluß, welchen das Vorhandensein von Resten landständischer Verfassung auf die Entstehung und Gestaltung des repräsentativen Gedankens in Deutschland übte, nicht zu unterschätzen. Es wäre Thorheit, den Antheil zu läugnen oder zu verkleinern, den an Verbreitung und Form dieses Gedankens die auf Deutschland so mächtig wirkenden fremden Volksgeister, den vor Allem die französische Revolution einerseits, der englische Parlamentarismus andrerseits gehabt haben. Allein das Bestehen von Landständen gab den durch diese Vorbilder angeregten Ideen, deren letzte Quelle immer das deutsche Volksbewußtsein selbst war, eine bestimmtere Richtung. Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts traten die großen Staatsrechtslehrer, deren Verdienst um die Neubelebung des erstorbenen öffentlichen Geistes nicht geringer als das um die Wissenschaft ist, in diesem Sinne als Verfechter der Landstände gegen den Absolutismus auf. Durch die historische Forschung dahin geführt, daß die Landstände nicht, wie die Hofpublicisten glauben machen wollten, in jüngerer Zeit durch die Gnade der Fürsten entstanden, sondern gleich alt mit der Landeshoheit seien[58]), daß in der deutschen Verfassung ein unumschränktes Regiment vordem unerhört und in allen Verhältnissen „die Freiheit älter als die Knechtschaft" gewesen[59]), vindicirten sie den Landständen ein selbständiges und unverletzliches Recht gegenüber den Fürsten. Vor Allen J. J. Moser, dem dann Pütter, der jüngere Moser, Struben, Möser, Häberlin u. A. folgten, trat mit scharfer Kritik gegen die Lehren auf, welche die Rechte der Stände für widerrufliche Privilegien und Koncessionen, jede Einschränkung der Landeshoheit für ungiltig, das öffentliche Wohl für das höchste Gesetz, den Fürsten für den alleinigen Vertreter und Vormund des öffentlichen Wohls erklärten[60]). Einer Theorie gegenüber, welche den Begriff des öffentlichen Rechts an seiner Wurzel zu vernichten und durch den Begriff

[58]) So Moser l. c. L. II. c. 3: Von der Landstände Ursprung S. 346—398. Pütter, Beitr. I. 107 f. Häberlin, Staatsr. II. 29; bei Schlözer S. 265. Ebenso Lynker, Andlers, Ludolf, Stryck, Wildvogel, Böhmer, Struben ꝛc.

[59]) J. J. Moser l. c. S. 347: „übrigens ist es eine aus allen Geschichten und Urkunden ohnstreitige Sache, daß (außer in Gegenden, wo die harte Leibeigenschaft noch heutiges Tages üblich ist) die Teutsche, von oben an bis auf den Bauren hinaus, freie Leute waren, und als solche, nicht aber wie die Russen und Türken regiert wurden". Vgl. S. 840. 1146—1148.

[60]) Vgl. bes. b. Moser die Abschnitte: der Landstände Schicksale S. 398—

der polizeilich-administrativen Ordnung zu ersetzen strebte, verfochten sie den germanischen Gedanken, daß auch das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen ein festes, auf beiden Seiten begrenzte und durch die Landesverfassung verbürgte Rechte und Pflichten begründendes Rechtsverhältniß sei. Auch ihnen war im Sinne der Zeit der Staat ein zweigetheiltes Wesen, aus Obrigkeit und Unterthanen zusammengesetzt: allein daraus folgerten sie nicht das absolute Regiment des Hauptes über die Glieder, sondern vielmehr eine Mitwirkung der Unterthanen am Staatswesen. „Der Kopf allein ist nicht der Staat, und das Geblüt ist nicht allein für den Kopf, sondern auch für den ganzen Leib da", lehrte Moser[61]). Landstände seien daher zwar „einzeln und in corpore Unterthanen und deshalb keine Mit- oder Korregenten, aber ebensowenig Sklaven", sondern „des Regenten geborene Räthe, ja überall, wo sie anzutreffen, mehr als bloße Räthe", da „überall in den Landesgrundgesetzen gewisse wichtige in des Landes Regierung, Wohl und Wehe einschlagende Fälle ausdrücklich bestimmt seien, in welchen die Miteinwilligung derer Landstände darzu erfordert wird, wann der Regent dieses oder jenes soll thun und lassen können"[62]). Auch die herrschende Theorie über die Entstehung des Staats aus einem Vertrage wurde in diesem Sinne verwerthet[63]). Aber nicht blos den Fürsten gegenüber forderten diese Staatsrechtslehrer für die Landstände eine andere als die ihnen faktisch überall gegönnte Stellung, sie suchten auch ihr Verhältniß zum Volk auf eine andere Grundlage zu bringen. Der von Moser wiederholt und eindringlich ausgesprochene, dann häufig wiederholte Satz, daß Landstände das ganze Land repräsentirten[64]), mußte indeß immer eine theoretische Forderung, ein frommer Wunsch bleiben. Ermahnungen zur Einigkeit, zum Gemeinsinn, zur Berücksichtigung des gemeinen Besten vor

411; der Landstände, Nutzen und Gebrechen S. 485—499; der Landstände Gerechtsamen und Pflichten S. 837—848; von Landesfreiheiten S. 940—1189; von Landesbeschwerden S. 1189—1356. Ferner die citirten Schriften von Moser Sohn, Pütter, Häberlin, Struben, Möser's patriot. Phantasien u. s. w.

[61]) Von teut. Reichsst. Landen S. 1139. Vgl. damit S. 851 § 4. Abs. 2.

[62]) S. 839 § 7; 840 § 8. 9. 10. Moser fährt dann fort: „wann daher einige teutsche Regenten nunmehr den Grundsatz entweder blos ipso facto aufstellen, oder auch kein Bedenken tragen, es in ihren Anträgen und Resolutionen zu äußern, daß denen Landständen nichts als gloria obsequii und das bloße ministeriale übrig bleibe und zustehe, nämlich Werkzeuge abzugeben, dasjenige, was der Herr will und befiehlt, zu vollstrecken, zu repartiren, einzuziehen und ihm zu liefern, so handeln solche Regenten nicht nach Recht und Billigkeit, sondern widerrechtlich und gewaltsamer Weise".

[63]) Moser l. c. S. 840: „sie seynd Teutsche, deren Voreltern (die Wenden, Slaven u. d. ausgenommen) ursprünglich freie Leute waren, die sich aus ihren Mitbürgern ihre Regenten selbst erwählt, aber sich nie unumschränkt unterworfen haben". Ebenso S. 1146 f.

[64]) Vgl. die Stellen in Note 195—198 zu § 51.

dem eignen Interesse, zum mannhaften Eintreten für das ganze Land und jeden Einzelnen wurden von Männern wie Moser den Ständen reichlich zu Theil[65]); allein die ganze Organisation derselben als privilegiirter Körperschaften hätte sie auch beim besten Willen unfähig gemacht, sich die ihnen zugedachte Stellung als „Repräsentanten des gesammten lieben Vaterlands“ oder als „Organ der Nation“, wie Häberlin wollte, zu erringen. Noch in unserem Jahrhundert haben die mannichfachen Versuche, landständische Verfassungen ohne solche Modifikationen, welche ihr Wesen aufheben, wieder zu beleben, die Unmöglichkeit gezeigt, das landständische Princip der Vertretung aus eignem Recht mit dem Princip des Repräsentativstaats zu versöhnen. Allein wenn auch das unmittelbare Ziel einer Regeneration der Landständekörperschaften unerreichbar war, so trug doch mittelbar das Streben nach diesem Ziel zu der Befestigung und Vertiefung der Volksüberzeugung von der Nothwendigkeit einer Betheiligung des Volks am Staatswesen durch das Mittel einer Volksvertretung und damit zu der endlichen Verwirklichung des Repräsentativstaats wesentlich bei.

§ 61. Das Verhältniß der modernen deutschen Staatsidee zur Genossenschaftsidee.

I. In wenigen Ueberresten nur dauert heute noch in Deutschland das alte landständische Princip. Von denjenigen Staaten abgesehen, in denen die landständische Verfassung noch besteht, wie Mecklenburg und Lauenburg, oder bis vor Kurzem bestand, wie Reuß, hat es sich hauptsächlich nur in der Organisation der preußischen und sächsischen Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbände und in der Verfassung einzelner ritterschaftlicher Körperschaften mehr oder minder modificirt in Geltung erhalten und ist somit zwar noch für das Wesen der größeren Kommunen und öffentlichen Korporationen, nicht aber mehr für das Wesen des Staates als solchen von Bedeutung. Auch in einer Reihe neuerer Landesverfassungen zwar modificirt und modificirte noch in weit höherem Grade in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts der fortlebende ständische Gedanke das repräsentative System: allein die eigentliche Staatsidee wurde und wird nicht mehr durch diese unaufgeräumten Trümmer des Alten, sondern ganz allein durch das davon nicht aufgehobene, sondern nur beschränkte und geformte Princip der allgemeinen Volksrepräsentation bestimmt.

Das Princip der allgemeinen Volksrepräsentation war der Ausdruck der allmäligen Verwandlung des von dem Absolutismus hergestellten allgemeinen und gleichen Unterthanenthums in das allgemeine und gleiche Staatsbürgerthum. Gerade die Rheinbundstaaten, in welchen die Zerlegung des Staates in eine ausschließlich aktive, einheitliche, in der Person des Fürsten verkörperte Obrigkeit und eine ausschließlich passive, vielheitliche,

---

[65]) Vgl. z. B. S. 411. 498. 499. 846—848. 1177 f.

in dem Begriff des Volks rein kollektiv zusammengefaßte Unterthanensumme im Anfang unseres Jahrhunderts bis in die extremsten Konsequenzen vollzogen ward, mußten doch sehr bald darauf den Gedanken, daß der allgemeinen Unterthanenschaft nunmehr ein allgemeines Staatsbürgerthum zu entwachsen habe, wenigstens durch Scheinkonzessionen anerkennen. Denn gaben auch die von ihnen nach französischem Muster verliehenen Scheinkonstitutionen[1]) nur den Schatten einer Theilnahme des Volks am Staat und blieben auch so meist auf dem Papier, so gestanden sie doch die principielle Unhaltbarkeit einer bloßen bürgerlichen Pflicht ohne entsprechendes bürgerliches Recht officiell zu. Mit dem Aufschwung des deutschen Volksgeistes wurde das Begehren einer Zurückverlegung des Staates in das Volk mächtiger. Wünsche wie Versprechungen knüpften hierbei freilich in mehr oder minder bewußter Weise an die alte landständische Verfassung an[2]), von deren modificirter Wiederbelebung man das Heil erwartete, und die wenigen Verfassungen, welche demnächst im Südwesten zu Stande kamen[3]), suchten den Bruch mit dem alten Princip äußerlich zu vermeiden. Allein, während in andern Staaten die Stände in der That fortbestanden oder reaktivirt wurden[4]), beruhten jene neuen Verfassungen durchaus auf einem veränderten Grundgedanken, indem in keiner von ihnen der Landtag als Organ einer besonderen Körperschaft der verschiedenen Stände erscheint, vielmehr in allen das gesammte Volk als den Inbegriff der Staatsbürger repräsentirt. Mehr noch wurde in den nach dem Anstoß der neuen Bewegung seit 1830 ergangenen Verfassungen das ständische Princip verlassen[5]), bis endlich seit 1848 auch äußerlich der vollkommene Bruch mit demselben hervortrat[6]). In den seitdem eingeführten Verfassungen oder Verfassungsrevisionen, so mannichfach ihre Richtungen auseinandergehen, ist von der alten landständischen Körperschaft keine Spur mehr zu entdecken, auch

---

[1]) Verf. des Königr. Westphalen v. 15. Nov. 1807; bair. v. 1. Mai 1808; des Großherz. Frankfurt v. 16. Aug. 1810; v. Anhalt-Köthen v. 28. Dec. 1810; v. Weimar v. 20. Dec. 1810 (unausgeführt). Bei Pölitz I. 38. 96. 45. 1057. 732.

[2]) So bekanntlich auch die Versprechungen der Bundesakte.

[3]) V. U. v. Nassau v. 2. Sept. 1814; Baiern 26. Mai 1814; Baden 22. Aug. 1818; Württemberg 25. Sept. 1819; Hessen 17. Dec. 1820; Sachsen-Meiningen 23. Aug. 1829.

[4]) So in Sachsen, Braunschweig, Kurhessen, aber auch in Hannover nach V. U. v. 17. Dec. 1819.

[5]) Bes. in der kurhess. V. U. v. 5. Jan. 1831; hannov. v. 26. Sept. 1833, bis zu ihrem Umsturz i. J. 1834, u. v. 6. Aug. 1840; braunschw. N. L. O. v. 12. Oct. 1832; V. U. v. Sachsen v. 4. Sept. 1831; Schwarzburg-Rudolst. v. 28. Dec. 1830 u. 24. Sept. 1841; Altenburg v. 29. Apr. 1831; Hohenzollern-Sigmar. v. 11. Juli 1833.

[6]) Vgl. preuß. V. U. v. 31. Jan. 1850 art. 3. 4.

nicht, wo die ständische Gliederung bei der Bildung der Volksvertretung festgehalten wird; es ist vielmehr der Gedanke einer durch den Landtag repräsentirten allgemeinen Staatsbürgerschaft zu vollem Siege gelangt[7]).

Die Unterschiede der modernen Volksrepräsentation von der Ständekörperschaft des Mittelalters wie der späteren Zeit liegen auf der Hand. In sich selbst ist sie weder eine Vollbürgerschaft der Landesgemeinde noch eine privilegiirte Korporation, sie ist überhaupt keine Körperschaft mehr, sondern ein bloßes öffentliches Kollegium. Im Verhältniß zum Volk ist sie weder mehr eine selbstberechtigte Vollgenossenschaft, noch eine Summe von Inhabern eigener Standschaften, sondern ein politisches Kollegium, welches in seiner Gesammtheit die an sich der Gesammtheit aller selbständigen Staatsbürger zukommenden politischen Befugnisse ausübt. Im Verhältniß zum Fürsten endlich ist sie weder eine den Staat mit ihm theilende Landesgemeinde, noch eine mit einem Inbegriff politischer Rechte begabte Korporation, sondern ein Mitorgan des Staats.

Aus dem Mangel eigener genossenschaftlicher Bedeutung in diesen drei Beziehungen ergiebt sich für die moderne Volksvertretung gegenüber den alten Landtagen eine durchaus veränderte rechtliche Stellung. Zunächst ist sie ihrer Zusammensetzung nach nicht durch die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder einer Korporation bestimmt, sondern die Antheilnahme an ihr ist eine öffentliche Funktion, welche durch das Gesetz an gewisse Bedingungen geknüpft wird. Principiell existirt daher auch kein Unterschied zwischen den gewählten Abgeordneten und den ernannten oder wegen ihrer Abstammung oder ihres Besitzes scheinbar aus eigenem Recht berufenen Mitgliedern besonders der ersten Kammern: Wahl, Ernennung oder persönliche Eigenschaften sind nur das Mittel, durch welches die Berufung zu dem Amte eines Volksvertreters erfolgt, während die eigentliche Quelle der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten weder ein Auftrag noch ein eigenes Recht, sondern ganz allein die

---

[7]) Freilich tritt im Gegensatz zu den unmittelbar nach 1848 vereinbarten Verfassungen in den oktroyirten oder seit 1849 revidirten das Bestreben hervor, in der ersten Kammer eine Vertretung der Stände neu zu bilden. Indeß nirgend wird das Staatsbürgerrecht an sich für ungleich erklärt und es wird im Princip nirgend die Vertretung eines Standes konstituirt, sondern der Stand soll nur wie Besitz, Macht oder Interesse die Bildung und Zusammensetzung einer allgemeinen Volksrepräsentation mitbestimmen, in welcher dann aber keiner sich selbst oder einen Stand, sondern jeder das Gesammtvolk vertritt. Die aufgehobenen V. U. v. Schlesw.-Holst. v. 15. Sept. 1848, v. Mecklenburg-Schwerin v. 10. Oct. 1849, von Oesterreich v. 4. März 1849, die revidirten Verf. in Hannover v. 5. Sept. 1848, Weimar v. 15. Oct. 1850, Kurhessen v. 13. April 1852, Oldenb. v. 18. Febr. 1849 (statt der v. 22. Nov. 1852), die preuß. v. 31. Jan. 1850, Anhalt-Bernburg v. 28. Febr. 1850, Gotha v. 3. Mai 1852 u. s. w. belegen dies.

Verfassung ist. Hieraus ergiebt sich zum Unterschiede von den Ständen die wichtige Folge, daß jedes Mitglied der modernen Repräsentation das gesammte Volk vertritt, daß dagegen der Einzelne weder überhaupt noch auch nur zunächst das Interesse seiner Wähler, seines Nominanten oder seiner selbst wahrzunehmen berechtigt oder verpflichtet ist. Auch als die alte Landschaft eine wahre Landesgemeinde war, repräsentirte doch der Einzelne in ihr immer zunächst nur sich selbst oder seine Auftraggeber und nur die Gesammtheit der Stände gleichzeitig alle Einzelnen und das Land. Jetzt dagegen ist es ein rein faktisches Verhältniß, wenn der Einzelne die Interessen seines Wahlkreises, dessen Wünsche und Beschwerden vorzugsweise kennt und vorträgt: rechtlich steht er zu demselben nicht anders als jeder andere Abgeordnete zu seinem oder er zu jedem anderen Wahlkreise, ja es wäre eine Verletzung seiner öffentlichen Pflicht, wollte er das Interesse seiner Wähler, seines Standes oder seiner selbst über oder vor das Interesse der Allgemeinheit stellen[8]). Daran schließen sich die wichtigsten Konsequenzen: die Unzulässigkeit einer Wahl oder Ernennung in anderen als den gesetzlich genau vorgeschriebenen Formen, das Verbot, den Auftrag an irgend eine Bedingung zu knüpfen, die rechtliche Unverbindlichkeit jeder Instruktion, die Irrevokabilität des Mandats, die Unverantwortlichkeit des Vertreters, der Ausschluß jeder Stellvertretung u. s. w. Ebenso verbindet nicht mehr wie ehemals, der einzelne Abgeordnete durch seine Stimme zunächst sich und seine Mandanten und hilft erst in zweiter Reihe als Glied der Landeskörperschaft das Land zu verbinden, sondern ganz allein der Gesammtbeschluß verbindet die Gesammtheit des Volks und damit jeden Einzelnen. Das einzelne Landtagsmitglied ist somit nichts mehr durch sich und für sich, sondern Alles nur als Glied des Kollegiums und für die Gesammtheit. Aber auch die Volksrepräsentation als Ganzes ist nichts mehr für sich und Alles nur als Glied einer höheren Allgemeinheit; es mangelt ihr durchaus an der eigenen Gesammtpersönlichkeit, welche die alte Landschaft hatte. Nur in Bezug auf ihre kollegialische Einrichtung (die Geschäftsordnung, die Prüfung und Entscheidung bezüglich der Legitimation ihrer Mitglieder, die Wahl der Vorsitzenden und Beamten, die Bildung und Bestimmung von Abtheilungen und Kommissionen) hat sie Befugnisse der Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit (Disciplin) und Selbstverwaltung, diese Befugnisse aber sind keineswegs korporativer, sondern rein kollegialischer Natur und beruhen nicht auf einer inneren körperschaftlichen Verfassung, sondern auf der Staatsverfassung, welche ein Kollegium als einheitliches Staatsorgan beruft. Wenn man heute noch von

[8]) Anders noch nach der preuß. Provinzialgesetzgebung, wonach jeder Stand zunächst sich selbst und erst in zweiter Reihe das Gesammtinteresse der Provinz vertritt, da er, wenn er durch einen Mehrheitsbeschluß sein Standesinteresse gefährdet glaubt, durch einen mit ⅔ der Stimmen gefaßten Kurienbeschluß die „Sonderung" der Stände herbeiführen kann.

einer repräsentativen „Körperschaft“ spricht, so ist dies ein ungenauer Sprachgebrauch; ein Abgeordnetenhaus ist so wenig wie ein Gerichts- oder Regierungskollegium oder wie innerhalb einer Kommune oder einer Gesellschaft ein kollegialischer Vorstand oder ein Repräsentantenkollegium eine besondere Körperschaft, ja es ließe sich bei einem Gericht oder Magistrat ihrer beständigen Dauer wegen noch eher eine Gesammtpersönlichkeit annehmen, als bei einem zeitweise (z. B. nach einer Auflösung) gar nicht existirenden Kolleg. Daher vermag auch die Gesammtheit der Repräsentanten ganz allein in den durch die Staatsverfassung vorgeschriebenen Formen als Einheit zur Erscheinung zu kommen, wiche sie davon ab, so wäre sie keine rechtliche Einheit mehr, sondern eine Summe von Individuen. Fortgefallen ist damit das mittelalterliche Selbstversammlungsrecht; das nach einigen Verfassungen noch bestehende Selbstversammlungsrecht[9]) ist völlig anderer Natur, da es nur in genau bestimmten Fällen geübt werden kann. Fortgefallen ist ferner das freie Vereinigungsrecht und das damit begründete Recht, den eigenen Organismus autonomisch fortzubilden, so wie die korporative schiedsrichterliche und strafrichterliche Gewalt über die Glieder. Fortgefallen ist endlich das Recht, beliebige Ausschüsse selbständig anzuordnen, vielmehr sind auch in denjenigen Verfassungen, in welchen ständige oder in besonderen Fällen niederzusetzende Ausschüsse vorkommen[10]), solche Ausschüsse lediglich besonders angeordnete Staatsorgane, nicht auf dem Gesammtwillen der Repräsentanten beruhende Korporationsorgane. Wenn aber so das Repräsentativkollegium in sich selbst keine Genossenschaft, kein selbständiger Organismus ist, so ist es ebensowenig etwa das Organ einer besonderen Landesgemeinde, eines besonderen Organismus des „Volkes“ im Staat. Es ist daher im Verhältniß zum Staat oder zum Fürsten nicht nur für sich selbst kein Rechtssubjekt, sondern auch nicht Vertreter eines besonderen Rechtssubjekts, sondern es ist ganz ausschließlich ein für genau bestimmte Funktionen bestelltes Staatsorgan. Aufgehört hat damit das Steuerbewilligungsrecht im Sinne einer Verwilligung für sich und für andere: es giebt nur noch eine verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Steuergesetzgebung des Staats. Aufgehört hat die Möglichkeit einer von der Staatskasse verschiedenen Landeskasse, eines besonderen Landesvermögens und Landeshaushalts, einer eigenen landschaftlichen Steuererhebung und Steuerverwaltung: nur die Mitfeststellung und Kontrole eines einheitlichen Staatshaushalts besteht. Aufgehört hat das alte Recht des bewaffneten Widerstandes, hat die rechtliche Möglichkeit eines besonderen ständischen Heeres, wie es früher so oft geworben, besoldet und verwandt wurde. Kriege, völkerrechtliche oder privat-

[9]) So Braunschw. N. L. O. v. 1832 § 113. Hannov. Ges. v. 5. Sept. 1848 § 109. Anhalt-Bernb. V. U. v. 1850 § 62. 64. Oldenb. revid. V. U. v. 1852 art. 150. 198. Gotha. V. U. v. 1852 § 158 f.

[10]) So nach den meisten Verf. Urk., außer in Preußen, Baiern, Großh. Hessen und einigen kleineren Staaten.

rechtliche Verhandlungen und Streitigkeiten, bedingte Huldigungen, Reverse und Privilegien, Verträge, wie sie zwischen Fürst und Landschaft so häufig waren, sind rechtlich nicht mehr denkbar. Denn Fürst und Land sind nicht mehr zwei individuelle Rechtssubjekte nebeneinander, sondern Fürst und Landesvertretung sind Mitträger und Mitorgane eines einheitlichen Staats: ihre Vereinbarungen sind daher Gesetz, ihre Verhandlungen und Streitigkeiten aber innere Bewegungen und Erschütterungen des staatlichen Organismus. Am wenigsten ist heute der selbständige Rechtsverkehr der Stände mit außerstaatlichen Mächten denkbar, wie er im Mittelalter so häufig war. Weil aber die Landesvertretung ohne eigene Rechtssubjektivität und lediglich Staatsorgan ist, so haben im Gegensatz zu der früheren unbestimmten Kompetenz der Landstände, vermöge deren sie einst fast von keinem Regierungsrecht ganz ausgeschlossen und häufig wahre Mitregenten waren, sodann aber meist zur bloßen Ausübung eigener Privilegien herabsanken, die modernen Verfassungen die Funktionen der Volksvertretungen im Staatsorganismus möglichst genau bestimmt. Bei großer Ungleichheit im Einzelnen haben sie ihnen überall eine doppelte staatliche Funktion zugewiesen: sie sind kontrolirendes Staatsorgan für sich allein und rechtschaffendes Staatsorgan zusammen mit dem Fürsten. Soweit sie innerhalb dieses ihnen zugewiesenen Kreises wollen und handeln, will und handelt durch sie der Staat; giengen sie darüber hinaus, so wäre es eine Summe von Individuen, die wollte oder handelte: in keinem Fall aber will oder handelt durch sie eine vom Staate verschiedene Gesammtpersönlichkeit, sei es der Stände, sei es des Landes oder des Volks.

So ist mit dem Aufhören einer besonderen Landes- oder Ständegenossenschaft die Staatseinheit gegeben. Jene alte Zweiheit des Staats, deren Ueberwindung wir dem Absolutismus verdanken, ist mit der neuen Repräsentativverfassung nicht zurückgekehrt. Es giebt begrifflich nur noch Eine untheilbare, einfache Staatspersönlichkeit, die sich nicht aus den Sonderpersönlichkeiten des Landesherrn und der Landesgemeinde zusammensetzt, sondern in beiden nur als in ihren Organen zur Erscheinung kommt. Freilich ist diese Einheit weder vom Rechtsbewußtsein des Volkes bereits voll erkannt, noch selbst in der Wissenschaft zur Geltung gelangt. Häufig noch bringt die lange Gewöhnung des Volkes, den Staat über und außer sich zu suchen, die Anschauung hervor, daß Fürst und Volk verschiedene Rechtssubjekte seien. Eine solche, unseren früheren Zuständen ebensosehr als dem Staatsbegriff der meisten romanischen Völker entsprechende Auffassung, mag sie nun weiter im Sinne einer Fürstensouveränität den Staat ausschließlich in den Fürsten verlegen und dem Volke nur eine unselbständige Theilnahme gönnen, mag sie nach französischer Weise umgekehrt die Volkssouveränität statuiren, um sie sofort der Ausübung nach an einen außerhalb des Volkes stehenden Staatsrepräsentanten veräußern zu lassen, mag sie endlich dem System der getheilten Souveränität huldigen, ist in allen Fällen unvereinbar mit der germanischen Staatsidee von heute.

Wäre die Meinung mancher Staatsrechtslehrer richtig, daß in der repräsentativen Monarchie „das Volk" eine vom Staat verschiedene, durch die Volksvertretung und durch sie allein zur Erscheinung gebrachte Persönlichkeit sei[11]), welcher gegenüber die eigentliche Staatspersönlichkeit in der besonderen Persönlichkeit des Fürsten verkörpert werde, so wäre die repräsentative Monarchie ein Rückschritt gegen die bereits errungene Staatseinheit. In der That aber ist, wenn der Gedanke des Verfassungsstaats durchgeführt wird, so wenig wie das Volk eine Persönlichkeit außer dem Staat hat[12]), so wenig der Fürst als Fürst eine vom Staate verschiedene, individuell berechtigte und verpflichtete Persönlichkeit, sondern ganz allein Organ, Erscheinungsform der Staatspersönlichkeit. Es versteht sich, daß er zugleich eine individuelle, privatrechtliche Persönlichkeit hat: aber nicht diese ist Grund und Inhalt seiner Stellung als Staatsoberhaupt. Er ist nicht mehr Fürst aus eigenem Recht, sondern Fürst durch das Recht des Staates. Er wird nicht kraft Erbrechts, sondern wegen seiner Abstammung aus einem bestimmten Geschlecht nach bestimmter Successionsordnung durch das Gesetz, durch die Verfassung berufen. Nicht subjektives, sondern objektives Recht ist Grund seiner Herrschaft. Daher bestimmt auch den Umfang seiner Befugnisse und Pflichten, soweit er Fürst ist, allein die Verfassung; übte er andere als diese ihm übertragenen staatlichen Funktionen (z. B. Rechtsprechung oder alleinige Gesetzgebung), so hätte nicht mehr der Staat durch ihn noch er als Fürst, sondern ein Individuum gehandelt: soweit er dagegen innerhalb seiner verfassungsmäßigen Funktionen will und handelt, will und handelt weder er als individuelle Persönlichkeit, noch er für den Staat, sondern in ihm und durch ihn der Staat[13]).

---

11) So behauptet Zöpfl, Staatsr. I. § 54. II. § 345, „das Volk" habe in der repräsentativen Monarchie und habe allein „in der landständischen Körperschaft und durch dieselbe eine juristische Persönlichkeit".

12) Die den Repräsentativstaat kennzeichnenden eigenthümlichen Kontrolorgane, welche für die Vertretung der Vielheit gegen die Einheit bestimmt sind, finden sich in ganz ähnlicher Weise bekanntlich in den Gemeinden und fast allen modernen Vereinen und Gesellschaften überhaupt. Niemand fällt es ein, deshalb der „Bürgerschaft" eine durch ihre Verordneten vertretene juristische Persönlichkeit neben, in oder gegenüber „der Stadt" beizulegen; Niemand wird in der Aktiengesellschaft der Summe der Aktionäre eine durch die Repräsentanten und die Generalversammlung dargestellte, von der Gesellschaftspersönlichkeit verschiedene Rechtssubjektivität zuschreiben. Warum soll es im Staate anders sein? warum soll hier das Vorhandensein der Volksrepräsentation dem Volke eine vom Staat verschiedene Persönlichkeit verschaffen?

13) Wenn man bei dem für die Monarchie oft angewandten Bilde stehen bleibt, wonach der Fürst das Haupt des Volkes im Rechtssinne ist: wie soll der Leib dem Haupt, wie soll aber umgekehrt das Haupt dem Leib gegenüber eigne staatsrechtliche Persönlichkeit haben? Sind nicht Haupt und Glieder wesentlich

Wenn die Eine und untheilbare Staatspersönlichkeit so in Fürst und Volksvertretung zur Erscheinung kommt: so ist damit die Zahl der unmittelbaren Staatsorgane noch nicht geschlossen. Vielmehr sind als solche noch anzuerkennen einmal die Gesammtheit der selbständigen Staatsbürger und zweitens die Gerichte. Die Gesammtheit der selbständigen Staatsbürger ist freilich auf eine einzige Funktion, auf die Wahl der repräsentirenden Organe, beschränkt[14]): aber für diesen wichtigen Akt tritt sie in den Urversammlungen, in denen sie sichtbar wird, als verfassungsmäßiges Staatsorgan[15]) auf. Die Gerichte aber, mögen sie ernannt oder gewählt sein, sind zu dem wesentlichen Theil ihrer Thätigkeit, der Rechtsprechung, ebenfalls nicht durch den speciellen Auftrag eines andern Staatsorgans, sondern unmittelbar durch den Rechtsorganismus des Staats berufen. In ihnen handelt daher, soweit sie Recht sprechen, der Staat selbst, nicht ein anderes Staatsorgan. Dies ist freilich noch nicht voll anerkannt, aber die Forderung ihrer Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unverantwortlichkeit im Verfassungsstaat und die Einführung von Geschwornengerichten beruht darauf.

Während so die Staatspersönlichkeit in vier verschiedenen Organen unmittelbar lebendig wird, im Fürsten als dem nach außen ausschließlich vertretenden, nach innen verwaltenden und ausführenden Organ, in der Volksvertretung als dem die Vielheit gegen die Einheit vertretenden, überwachenden Organ, in beiden zusammen als dem rechtschaffenden Gesammtorgan, in den Gerichten als rechtsprechenden Organen, in den Urversammlungen als wählenden Organen: so sind alle anderen Staatsbeamten und Staatsfunktionäre nur mittelbare Staatsorgane. Denn sie sind alle zunächst Organe eines Staatsorgans und vertreten nur mittelbar den Staat. Insbesondere ist der

untrennbare Theile des Einen Leibes, in welchem die Persönlichkeit des Menschen als eine nicht mehr zu zerlegende Einheit wohnt? Wenn den Organen des physischen Menschen der natürliche Organismus ihre Funktionen anweist, so tritt der Organismus des Gemeinwesens zugleich in das Recht und gilt im Recht nur als Rechtsorganismus: aber Organismus bleibt er nichts destoweniger und die Einheit der Persönlichkeit ist deshalb auch für ihn das Lebensprincip. Es ist mithin juristisch undenkbar, den Monarchen als solchen (seiner staatsrechtlichen Seite nach) im Verfassungsstaat statt als Theil als Gegensatz des Volkes zu betrachten. Auch dient man ihm wenig, wenn man ihm statt der ersten Stelle im Volk seinen Platz außerhalb des Volkes anweist.

[14]) In repräsentativen Republiken oder in solchen Freistaaten, welche zwischen repräsentativer und unmittelbarer Demokratie eine Mittelstufe bilden, haben die Urversammlungen bisweilen auch andere Funktionen, wie namentlich Zustimmung zu Verfassungsänderungen.

[15]) Daß die Gesammtheit nur Organ, nicht Souverän des Staates ist, das ist der Unterschied der repräsentativen Republik so gut wie der repräsentativen Monarchie von der unmittelbaren Demokratie.

gesammte Organismus der Staatsverwaltungsbeamten zunächst allein das Organ des Fürsten. Nur für das Ministerium ergiebt hier die Verfassung der repräsentativen Monarchie eine nothwendige Modifikation, indem sie ihm mit der Uebertragung der dem Fürsten abzunehmenden Verantwortlichkeit und mit der dadurch begründeten eigenthümlichen Pflicht, in fremdem Namen handelnd doch wie für eigene Handlungen zu haften, die Stellung einer nothwendigen und selbständigen Ergänzung des obersten Staatsorgans hinsichtlich der Erzwingbarkeit seiner Regentenpflicht zuweist. Während es also für den Begriff des konstitutionellen Monarchen unwesentlich ist, durch was für Behörden im Uebrigen regiert wird, ist das Vorhandensein eines verfassungsmäßigen Ministeriums ein essentiale jenes Begriffs; es ist im Grunde nicht ein Fürst schlechthin, sondern ein durch ein verantwortliches Ministerium ergänzter unverantwortlicher Fürst das oberste Organ des Verfassungsstaats.

II. Das Wesen der modernen deutschen Staatsidee beruht somit in der Identität von Staat und Volk. Der Staat ist das organisirte Volk. Als Staat erlangt das Volk, welches als ein historisch gewordenes Einheitswesen in ganz bestimmter Gliederung im geistigen, sittlichen, wirthschaftlichen, ja selbst im physischen Leben zur Erscheinung kommt, auch rechtlich eine Gesammtpersönlichkeit. Die unsichtbare Staatseinheit ist so auf dem Gebiete des Rechts die Seele, die in bestimmter Weise verbundene und gegliederte Staatsbürgerschaft der Körper, die Verfassung aber der die Atome des Körpers zu einer einheitlichen, lebendigen Persönlichkeit fügende Organismus des Volks[16]. Dieser Staatsgedanke ist nun freilich, wenn er nicht einmal in der Wissenschaft allgemein anerkannt ist, noch weniger bereits im wirklichen politischen Leben realisirt oder auch nur von dem Rechtsbewußtsein der Nation als das zu erstrebende Ziel voll und klar erfaßt. In allen diesen Beziehungen indeß ist der Weg beschritten, auf welchem ihn die Zukunft zum Siege führen wird. Die Theorie wird den Staatsbegriff voll und ganz in den Volksbegriff zurückverlegen; aus dem politischen Leben wird die Gewöhnung des Polizeistaats, die romanische Importation eines vom Volke verschiedenen Staats, dem das Volk nicht der sichtbare Leib, sondern als eine bloße Summe von Individuen lediglich Gegensatz und Gegenstand ist, und die Ersetzung des Organismus durch die Maschine verschwinden; das Volk aber wird sich als geistig-sittliches Einheitswesen eins fühlen mit dem Staat und die letzten Reste einer Anschauung überwinden, welche in den traurigsten Jahrhunderten der deutschen Geschichte wurzelt, in denen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens das

---

[16]) Damit ist der Staat, die organisirte Volkspersönlichkeit, als souverän gesetzt. Eine solche Staatssouveränität ist eben soweit entfernt von einer „Volkssouveränität“ in dem Sinne, daß der Staat mit der Summe der Individuen oder doch der großjährigen Staatsbürger im Volke identificirt wird, als von einer Fürstensouveränität, als endlich von der Annahme einer getheilten Souveränität.

deutsche Volk sich selbst verloren und seine lebendige Gesammtpersönlichkeit an eine abstrakte, im leeren Raum über seinem Haupte schwebende, vom Himmel oder sonst woher auf die großen und kleinen Obrigkeiten ergossene Staatsidee veräußert hatte[17]).

III. In der Forderung der Einheit von Staat und Volk liegt aber ferner zugleich die Forderung der Einheit von Staat und Recht. Im Gegensatz zu dem antiken und dem romanischen Staat wie zu dem vorübergehend bei uns verwirklichten Polizeistaat soll der moderne germanische Staat ein Rechtsstaat sein. Damit ist nicht gesagt, daß jener altgermanische Zustand je zurückkehren werde, in welchem der Staat vom Recht absorbirt wurde, nur um des Rechts willen da war, mithin unter dem Recht stand; aber ebensowenig darf der Staat über dem Recht stehen, darf er seinerseits das Recht absorbiren. Vielmehr soll der Staat im Recht stehen, indem sein Organismus selbst Recht ist, indem mit anderen Worten ein öffentliches Recht als wirkliches Recht anerkannt und geschützt wird. Frei kann sich der Verfassungsstaat nur innerhalb der Verfassung auf dem Gebiete seines positiven Lebens, frei umgekehrt das Recht nur in den individuellen Beziehungen bewegen. Dagegen ist der Staat insoweit, als er mit irgend einer anderen Lebenssphäre eines Individuums, einer kleineren Allgemeinheit oder eines seiner Glieder zusammentrifft, an das Recht gebunden, während umgekehrt das öffentliche Recht, das heißt das Recht, welches die Beziehungen zwischen dem Staat als Allgemeinheit und den engeren Allgemeinheiten oder den einzelnen Bürgern als Gliedern jener höchsten Allgemeinheit regelt und damit den staatlichen Organismus feststellt, durch den Staat gebunden wird. Wie daher im öffentlichen Recht die Freiheit vor der Nothwendigkeit zurücktritt, so muß umgekehrt der Staat das Recht als unübersteigliche Schranke seiner freien Bewegung anerkennen. Die Verwaltung, welche den Inhalt des positiven Lebens des Staatswesens bildet, findet so am Recht ihre Grenze; denn so gewiß es ist, daß für den Staat wie für den Einzelnen die Bestimmung seiner positiven Thätigkeit durch Zweckmäßigkeitsrücksichten erfolgt, so gewiß darf weder der Staat noch der Einzelne das Recht, welches die verschiedenen Interessen und zuletzt das Allgemeininteresse und die Individualinteressen selbst vermittelt, aus Zweckmäßigkeitsgründen verletzen. Der Satz „salus publica suprema lex esto" kehrt sich also im Rechtsstaat um: das öffentliche Wohl ist zwar der positive Inhalt der Staatsthätigkeit, aber das Gesetz bezeichnet die Grenze, wie weit die Verfolgung des öffentlichen Wohls dem Sonderwohl gegenüber gehen darf. Wird das Recht dem Staatsbedürfniß inadäquat, so muß es auf dem

---

[17]) Vgl. die Worte Stenzel's, Einl. zur schles. Urk. Samml. S. 264: „der Staat schwebte als ein lebloser Begriff im leeren Raume und seine Existenz wurde vom Volke nur im unverstandenen, daher für feindlich gehaltenen Drucke wahrgenommen, dessen man sich durch jede Art von List oder Betrug zu entledigen suche".

verfassungsmäßigen Wege durch die rechtserzeugenden Organe geändert werden. Wird aber das Recht zweifelhaft oder streitig, so müssen auch hier die rechtsprechenden Organe, die Gerichte, erklären, was Recht ist. Es bedarf also einer Rechtsprechung über öffentliches Recht und in der Forderung des durch die positiven Gesetze fast überall noch versagten gerichtlichen Schutzes öffentlicher Rechte gipfelt die Idee des Rechtsstaats[18]).

IV. Fragen wir nun schließlich, wie sich die moderne Staatsidee, deren Ziel so an Stelle des obrigkeitlichen Staates die Einheit von Staat und Volk und an Stelle des Verwaltungsstaates der Rechtsstaat ist, zur Genossenschaftsidee verhält, so ergiebt sich, daß allerdings die Veränderungen, welche in dem inneren und äußeren Wesen des Staats sich vollzogen oder zu vollziehen begonnen haben, der Genossenschaftsidee entsprungen sind, daß aber die Genossenschaftsidee keineswegs die moderne Staatsidee ausschließlich zu bestimmen, sich mit ihr identisch zu setzen beansprucht, sondern nur als ein Theil in ihr enthalten ist.

Wenn Bähr in seiner Schrift über den Rechtsstaat[19]) den Staat überall nur als die höchste und umfassendste „Genossenschaft" ansehen will, so liegt dem zunächst ein weiterer Sprachgebrauch zu Grunde, indem er unter Genossenschaft jede menschliche Vereinigung versteht. Auch mit dieser Modifikation aber ist der Bähr'sche Satz nur insoweit richtig, als der Staat in der Form eines Vereins aufgefaßt und organisirt werden kann, unrichtig aber insoweit, als es sich um die historische Erscheinungsform des Staates überhaupt handelt. Denn der Staat war und ist vielen Völkern weit mehr eine Anstalt als ein Verein. Auch der deutsche Staat war in den Zeiten des erstorbenen öffentlichen Lebens nichts weniger als eine bürgerliche Gesellschaft; er war vielmehr eine durchaus über und außer der Gesellschaft stehende Institution, eine dem Volke transcendente Persönlichkeit. Wenn aber die moderne Richtung, im Einklang mit der von ihr verjüngten germanischen Grundanschauung, begrifflich und praktisch den Staat in die bürgerliche Gesellschaft zurückzuverlegen, eine dem Volke immanente Staatspersönlichkeit herzustellen strebt, so ist im Sinne dieses Strebens der moderne deutsche Staat allerdings, wie Bähr dies ausführt, nichts als der höchste und umfassendste menschliche Verein. Seines mystischen Charakters entkleidet, auf das natürliche Werden statt auf einen übernatürlichen Ursprung zurückgeführt, ist ein solcher Staat von den in ihm enthaltenen engeren Verbänden des öffentlichen Rechts, von Gemeinden und Körperschaften, nicht generisch verschieden, sondern steht ihnen nur wie die vollkommenere der unvollkommeneren Entwicklungsstufe

---

[18]) Bähr, der Rechtsstaat, 1864, führt die hier angedeuteten Gesichtspunkte in schlagenden Deduktionen durch. Ein näheres Eingehen auf die verwickelte Frage gehört nicht hierher.

[19]) Vgl. bes. S. 18 f.

gegenüber. Er ist das Produkt derselben Kraft, welche wir im Kleinen noch täglich Allgemeinheiten begrenzterer Art über den Besonderheiten konstituiren sehen. Er ist daher den Gemeinden und Genossenschaften homogen. Gewaltig freilich ist die Fülle der Konsequenzen, welche sich an den Einen Unterschied knüpft, daß der Staat als die höchste Allgemeinheit keine Allgemeinheit mehr über sich hat, souverän ist, mithin, während alle übrigen Verbände noch durch etwas außer sich bestimmt werden und ihren letzten Regulator außer sich finden, ganz allein durch sich selber bestimmt wird und seinen Regulator in sich selbst trägt. Allein die Anschauung, welche hieraus für den Staat eine absolute, ausschließliche politische Persönlichkeit folgert, während sie allen kleineren Allgemeinheiten höchstens ein von jener Staatspersönlichkeit abgeleitetes Stück politischer Persönlichkeit zugesteht, ist mit der modernen Staatsidee unvereinbar.

Wenn sich nun aber in der That nach der Staatsidee unserer Tage der Staat als die höchste und allgemeinste Association darstellt, so folgt daraus noch nicht, daß er eine reine Genossenschaft oder nichts als eine Genossenschaft wäre. Will man den Begriff der Genossenschaft auch so weit fassen, daß man einen seiner Existenz nach nothwendigen und nur seiner Form nach dem freien Willen unterworfenen Verein, daß man ferner einen Verein, für den ein Gebiet neben einer Personenmehrheit ein essentiale ist, darunter begreift, so ist doch auch die Organisation des Staates, wie sie sich historisch entwickelt hat, nur zur Hälfte genossenschaftlicher Natur. Denn wenn allerdings der Gedanke einer genossenschaftlichen Verbindung der Volksgesammtheit, d. h. einer staatsbürgerlichen Genossenschaft, in welcher die sämmtlichen voll- und gleichberechtigten selbständigen Staatsbürger die Aktivgenossen sind, die Grundlage des modernen Verfassungsstaats bildet, so ist doch seine Spitze aus der zur fürstlichen Obrigkeit umgebildeten Herrschaft hervorgegangen. Die verfassungsmäßige Organisation des Staates aber besteht darin, daß sie die Verschmelzung der genossenschaftlichen und herrschaftlichen Elemente zu einer harmonischen Einheit anstrebt. Die moderne Staatsidee enthält daher die Versöhnung der uralten Genossenschaftsidee und der uralten Herrschaftsidee, von denen jede in ihrer Sphäre zur Geltung kommen, deren feindlicher Gegensatz aber in einer höheren Einheit seine Lösung finden soll. Der repräsentative Verfassungsstaat selbst ist somit weder eine reine Genossenschaft, wie der älteste Patriarchalstaat, noch eine reine Herrschaft, wie der Lehnsstaat, noch ein rein genossenschaftliches Gemeinwesen, wie die mittelalterliche Stadt, noch ein aus einer selbständigen Herrschaft und einer selbständigen Genossenschaft zusammengesetztes Doppelwesen, wie der mittelalterliche Territorialstaat, noch ein rein obrigkeitliches Staatswesen, wie der landesherrliche Staat der Neuzeit: sondern er ist ein die genossenschaftliche Grundlage (die Staatsbürgergenossenschaft) und die obrigkeitliche Spitze (die Monarchie) organisch, d. h. nicht als Summe, sondern als eine neue lebendige Einheit verbindendes Gemeinwesen.

III. Die Genossenschaft im Reich.

§ 62.

A. Die Umwandlung, welche das genossenschaftliche Princip in allen Verhältnissen erfuhr, trat seit dem Ende des Mittelalters auch in der Reichsgenossenschaft selbst und in ihrer Gliederung hervor. Hatte sich einst das Reich aus einem aus Herrschaftsverbänden zusammengesetzten Herrschaftsverband durch die Macht des Einungswesens in eine nach Einungen gegliederte Einung verwandelt, so wurde es nunmehr zu einer geschlossenen Korporation, welche ihrerseits in geschlossene Privilegskorporationen zerfiel.

I. Das freie Einungswesen verlor seit dem ewigen Landfrieden und seit der damit definitiv festgestellten Mediatisirung der Nation stufenweis seine alte Bedeutung für den Reichsverband. Von den ihm entsprungenen mächtigen und großen Bundesgemeinwesen bestanden diejenigen, welche das Mittelalter überdauerten, wie der schwäbische Bund (bis 1533), noch eine Zeit lang oder, wie die Hansa, selbst bis in die Stürme des dreißigjährigen Krieges fort, aber ihr inneres Leben und ihre äußere Kraft waren in steter Abnahme begriffen. Hatte doch das Einungswesen vor Allem daraus seine Kraft gesogen, daß es, bis in das Innerste des Volkes hinabreichend, im Stande war, alle aufstrebenden Elemente der ungebrochenen Volkskraft zu politischer Selbständigkeit emporzuheben und am Reichsverbande zu betheiligen. Jetzt dagegen wurde die Zahl der selbständigen Reichsgenossen ein für allemal fixirt und mit dem für sie erweiterten politischen Einigungsrecht das politische Einigungsrecht der Mittelbaren vernichtet. Als der westphälische Friede den Reichsständen mit der Landeshoheit zugleich das Recht der Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen formell zugestand[1]), stellte er hiermit ausdrücklich gleichzeitig den staatlichen Charakter der Landeshoheit und den völkerrechtlichen Charakter aller foedera und uniones fest und es war nur konsequent, wenn man hieraus, wie wir oben gesehen haben, das Verbot jeder freien Vereinigung zu politischen Zwecken für die Unterthanen herleitete[2]), wenn man in demselben Sinne die früheren Reichsgesetze auslegte, wenn viele Publicisten sogar nachträglich noch den Hansabund für ungiltig und nie zu Recht bestanden erklärten, weil Landstädte an ihm Theil genommen[3]). So war durch die Identificirung der Begriffe des völkerrechtlichen foedus und der politischen Einung überhaupt das

[1]) Instrum. Pac. Osnabr. art. VIII § 3: Cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto. Wahl-Kap. I. § 9. Dazu Häberlin, Staatsr. III. § 378—383. S. 193—234.

[2]) Vgl. bes. oben § 60.

[3]) So z. B. Wahrem ab Ehrenb., de foederibus lib. 1. c. 2. n. 44. Knichen, an civitates imp. habeant jur. terr. nr. 475. (nach Stryck, diss. 8. c. 8. S. 862) u. Besold, de foeder. jur. c. 3. nr. 11.

in der germanischen Vollfreiheit enthaltene Einungsrecht zu einem Vorrecht der Reichsstände geworden. Waren doch auch sonst die Reichsstände allein jetzt Erben der einst jedem Volksgenossen gebührenden Freiheitsrechte! Ward doch in derselben Weise nach der Wahlkapitulation[4]) das Selbstversammlungsrecht, wurden doch ebenso die altgermanische Autonomie, das Recht der Selbstwehr (das Waffen- und Fehderecht), der Gerichtsstand vor Genossen aus Attributen der Vollfreiheit zu Privilegien der Reichsstände! War aber das politische Vereinsrecht ein Privileg der Reichsunmittelbaren, so mußte dies auch auf den Charakter der unter ihnen bestehenden oder sich neu bildenden Verbände zurückwirken. Die bestehenden Einungen schlossen sich ab und wurden zu Privilegskörperschaften, die nicht mehr die Herstellung einer Einheit über den Gliedern, sondern die gemeinsame Aufrechthaltung individueller Privilegien bezweckten. Die neu entstehenden Vereinigungen bildeten sich entweder nach demselben Muster, oder aber, wie es das Häufigere war, sie führten überhaupt zu keiner Körperschaft mehr, sondern nur zu vorübergehenden Vertrags- und Gemeinschaftsverhältnissen. Während in der Schweiz der Gedanke eines Föderativstaats durch die heftigsten Spaltungen und Erschütterungen hindurch fortlebte und in langsamer, oft unterbrochener, aber niemals dauernd gehemmter Entwicklung das Band eines losen und ungleichen Bundes zu einem festen und einheitlichen Bundesstaat zusammenzog; während in den Niederlanden gerade jetzt derselbe Gedanke ein mächtiges föderatives Staatsgemeinwesen erzeugte: verschwand in Deutschland mehr und mehr der staatliche Charakter aller Föderationen. Zwar spielte gerade in den der Reformation folgenden Streitigkeiten und im 30jährigen Kriege das politische Bündnißwesen eine größere Rolle als je: allein es veränderte völlig seinen alten Charakter. Aus einer konstituirenden, staatsbildnerischen Macht wurde es zu einem System von Allianzverträgen und inkorporirten Sonderinteressen. Während das alte Einungswesen die Gründung und Anerkennung von Allgemeinheiten über den Besonderheiten und somit zuletzt von genossenschaftlichen Gemeinwesen erstrebte, zielte das neue Föderativsystem mehr und mehr nur auf eine verstärkte Geltendmachung der Besonderheit und kam daher entweder über völkerrechtliche Vertragsverhältnisse in Bündnissen und Ligen nicht hinaus, oder ließ doch eine Einheit höchstens als unselbständige Dienerin der Sonderinteressen, als ein „Corpus“ im neuen Sinne, entstehen. Nichts lag dem einzelnen nach Landeshoheit strebenden Reichsstand ferner, als in einem Bunde oder Verein freiwillig etwas von seiner politischen Persönlichkeit zu Gunsten einer höheren Gesammtpersönlichkeit zu opfern.

Bloße Vertragsverhältnisse, in denen das Individuum voll und ganz bestehen bleibt und nichts an eine Allgemeinheit abgiebt, waren so jene

[4]) Wahl-Kap. art. XIII. § 10. Sogenännte „Tage“. Vgl. Leist, Staatsr. § 90.

zahlreichen politischen und religiösen Bündnisse (foedera, uniones, ligae) der Reichsstände, welche vor und nach dem westphälischen Frieden geschlossen wurden, wenn sie sich gleich in der früheren Zeit bisweilen noch eine gewisse Organisation gaben, wie das Torgauer Bündniß v. 1526, der schmalkaldische Bund von 1531, der heilige Bund v. 1538, die evangelische Union v. 1608 und die katholische Liga von 1609. Korporationen dagegen, deren Mitgliedschaft als wohlerworbenes Privileg privatrechtlich behandelt wurde, deren Einheit aber lediglich den Charakter einer juristischen Person, das heißt einer individuellen Einheit, hatte, wurden die dauernden reichsständischen Verbände, wurden Kurfürsten-, Fürsten- und Grafenvereine[5]), wurden die noch bestehenden Städtebünde, wurden endlich, so weit hier nicht an Stelle der korporativen Verfassung eine bloße Kollegialverfassung stand, nach Verfassung und Zusammensetzung die Kollegien, Kurien und Bänke des Reichstags.

Korporativ gestaltete sich auch die Verbindung jenes eigenthümlichen Reichsgliedes, welches aus denjenigen Bruchstücken des niederen Adels, die sich durch das Einungswesen der Landsässigkeit erwehrt hatten, als reichsunmittelbare, aber der Reichsstandschaft entbehrende Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein erwachsen war[6]). Von allen Reichskorporationen indeß wahrte sich diese, durch die Ohnmacht der Einzelnen zur Gemeinschaft gedrängt, das regste und kräftigste, in vielen Beziehungen noch an das ältere Genossenschaftswesen erinnernde Gemeinleben. Die Mitgliedschaft der Korporation beruhte entweder auf dem dinglichen Titel des Besitzes eines immatrikulirten reichsfreien Gutes oder auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer von Alters her reichsfreien Familie; es war aber die Aufnahme neuer Güter und Familien möglich[7]). Die Verfassung war das Produkt freier autonomischer Beliebung, vermöge deren die aus Kantonen als engsten Korporationen zusammengesetzten drei Ritterkreise[8]) seit 1577 zu einem gemeinsamen Corpus zusammengetreten waren, ohne damit den Fortbestand der engeren und engsten Corpora aufzu-

---

[5]) Vgl. die Bestätig. des Kurvereins in der Wahlkap. art. III § 6; Fürstenvereine (1662) b. Moser, Staatsr. XXXVI. 193; Grafenvereine (1732) ib. XXXVIII. 527.

[6]) Vgl. Kerner, Staatsrecht der unmittelb. freien Reichsritterschaft, 3 Th., Lemgo 1786—1789, bes. Th. II., das „Staatsgenossenschaftsrecht" der Reichsritterschaft enthaltend. Moser, von den teut. Reichsständen S. 1241 f. Lünig, Reichsarchiv, Part. spec. cont. III. Pütter, Inst. § 460 f. Gönner, Staatsr. § 263 f. Häberlin, Staatsr. III. § 460—465. S. 541 f. Leist, Staatsr. § 56 f. Eichhorn, R. G. § 539. Walter, R. G. § 376. Schulte, R. G. § 104. Zöpfl, R. G. § 72 u. St. R. I. § 105.

[7]) Bei Mehrheitsbeschluß der Mitglieder in den Kantonen und der Kantone eines Kreises und Einstimmigkeit der Kreise.

[8]) Schwäb. Ritterordn. v. 1560, fränk. v. 1590, rhein. v. 1652 b. Lünig l. c. Abth. 2. S. 34. 15. 36.

heben[9]). Es gab daher allgemeine Versammlungen (sog. Korrespondenztage), Kreisversammlungen und Kantonversammlungen; es gab ferner ein unter den Kreisen wechselndes Generaldirektorium für den Gesammtkörper, ein unter den Kantonen wechselndes (nur im schwäbischen Kreis stets dem Kanton Donau zustehendes) Specialdirektorium jedes Kreises und endlich Kantonsdirektorien, die aus einem Ritterhauptmann nebst Ritterräthen und Unterbeamten und aus einem Kantonausschuß bestanden. Seiner rechtlichen Bedeutung nach war das reichsritterschaftliche Corpus dem Reich gegenüber eine selbständige politische Einheit, mit welcher der Kaiser über die es angehenden Reichsangelegenheiten und namentlich über die für den Reichsschutz und den nicht mehr persönlich zu leistenden Reichskriegsdienst geforderten Reichssteuern (subsidia caritatis) besonders verhandelte[10]). Im Verhältniß zu den übrigen Reichsständen und zu Dritten besaß die Korporation als Ganzes und jeder Kreis oder Kanton in ihr juristische Persönlichkeit, trat im Rechtsverkehr als einheitliches Subjekt handelnd auf und übte, zunächst allerdings durch die einzelnen Ritter, das wichtige Retraktsrecht bei der Veräußerung immatrikulirter Güter an Fremde. Den einzelnen Mitgliedern gegenüber endlich genoß die Korporation einer weitgehenden Autonomie, einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit, die sich vornemlich in Kriminal- und Vormundschaftssachen, überdies aber als Austrägalinstanz für alle Streitigkeiten geltend machte, und einer eingreifenden korporativen Selbstregierung, vermöge deren sie für die Genossenschaftsbedürfnisse und für die Reichssubsidien Steuern ausschrieb, vertheilte und mit einem dem einzelnen Reichsritter zustehenden sogenannten Subkollektationsrecht von den ritterschaftlichen Unterthanen erhob, überdies aber die einzelnen Ritter bei Ausübung der ihnen auf ihren Gütern zustehenden landesherrlichen Rechte beaufsichtigte und beschränkte.

In eine ähnliche Lage zum Reich kamen nunmehr auch einige reichsfreie adlige Ganerbschaften, die sich als politische Korporationen gestalteten[11]).

Unter den eigentlich reichsständischen Korporationen, welche in dieser Periode neu entstanden, waren die wichtigsten die durch die religiöse Spaltung hervorgerufenen beiden Corpora der evangelischen und katholischen Reichsstände, von denen jedes unter einem ständigen Direktorium nach Stimmenmehrheit über die Angelegenheiten der betreffenden Religionspartei beschloß und durch die sogenannte itio in partes, welche nach der allmälig zur Geltung gelangten

---

[9]) Die Feststellung der Kantone, Viertel oder Orte in den Kreisen erfolgte in definitiver Weise i. J. 1650.

[10]) Vgl. R. A. v. 1500 art. 48; 1543 § 28; 1544 § 33 b. Koch II. 84. 488. 501; auch die Stellen bei Schulte l. c. Note 4—6 u. Eichhorn l. c. Note b.

[11]) Moser l. c. S. 1493. Pütter l. c. § 465. Häberlin III. § 465 u. 466 S. 561 f. Mader, sichere Nachrichten von der Burg Friedberg. 3 Thle. Lauterbach 1766—1774.

Ansicht in jeder auch nicht religiösen Sache zulässig sein sollte, einen Reichstagsbeschluß hindern konnte[12]). Der korporative Charakter dieser Vereine steht durch die vom Kaiser besonders mit dem Corpus evangelicorum als einer Einheit gepflogenen Unterhandlungen und durch ihre innere Verfassung außer Zweifel, wenngleich er bisweilen bestritten wurde[13]).

Auch in territorialer Hinsicht war das Reich korporativ gegliedert, indem jeder Reichskreis eine besondere, von den Kreisständen als Inhabern eines der Reichsstandschaft analogen eigenen Rechtes der Kreisstandschaft gebildete Korporation darstellte. Ursprünglich sollten diese Korporationen unter einem gewählten Hauptmann oder Obersten mit zugeordneten Räthen stehen; allmälig bildete sich aber ein herkömmliches Vorstandsrecht bestimmter Fürsten oder doch ein festes und eigenes Recht sogenannter kreisausschreibender Fürsten, die Kreisversammlungen zu berufen und zu leiten, aus. Der Wirkungskreis der Kreisständekorporation war de jure sehr bedeutend, indem ihr die Durchführung des Reichsfriedens, der Reichsacht und der Reichsurtel, die Ordnung und die Repartition der Reichskriegs- und der Reichssteuerlasten im Kreise, die Obhut der Reichspolizei, eine Aufsicht über das Münz- und Zollwesen, die Berathung und Beschlußfassung in Kreisangelegenheiten und die Vorberathung wichtiger Reichstagssachen, sowie endlich ein Kreisvermögen, eine Kreiskasse und ein Kreishaushalt zustehen sollten. Allein nur wenige Kreise, namentlich der fränkische, schwäbische und oberrheinische, entwickelten wirklich ein korporatives Leben von derartigem Umfange[14]). Zwischen den genannten

---

[12]) Gönner, Staatsr. § 196 f. Pütter, Inst. § 114. 172. Häberlin, I. § 114. 115. S. 358 f. Leist § 89. Jacobsen in Weiske's Rechtslexikon III. 79 f.

[13]) Am 15. Juli 1752 äußerte man katholischerseits, man habe sich höchlich verwundert: „daß die Gesandtschaften der Augsburgischen Konfession nicht nur sich die Benennung eines besonderen Körpers zueignen, sondern auch den Katholiken solche beilegen wollen. Da nun aber die diesseitigen Grundsätze bekannt sind, welche so wenig als die theure Reichsverfassung selbst von dergl. besonderen Corporibus wissen und vielmehr nach Anleitung des art. V § 52 des westphälischen Friedens in solchen Fällen, wo die Stände als Ein corpus nicht angesehen werden können, die Katholiken, dann die der Augsburg. Konfession Zugethanen, als besondere Theile betrachten, und man damit weder den anderen Religionstheil für ein corpus noch sich selbst dafür geriren kann", so legten sie einen feierlichen Protest ein. Die Evangelischen erwiderten, es könne ihnen ganz gleich gelten, ob man sie für ein Corpus, Societät, Collegium, Gemeinheit oder für einen Reichstheil halten wolle. Andere Verhandlungen über die Korporationseigenschaft der Religionsparteien s. b. Häberlin l. c. S. 363—365.

[14]) Vgl. Pütter, Inst. § 106. Leist § 75. Häberlin I. § 106—113. S. 340 f. Gönner § 220. Eichhorn, R. G. § 355. 356. 361. Zöpfl, R. G. § 71; Staatsr. § 79. Schulte, R. G. § 98.

drei Kreisen und dem österreichischen bestand überdies eine besondere „Association“ zur Stellung ihrer Kontingente bei Reichskriegen [13]).

II. Wenn nun aber so die Glieder, aus denen das Reich sich zusammensetzte, untereinander nicht mehr genossenschaftlich, sondern höchstens noch korporativ verbunden waren, so wurde mehr und mehr auch das Reich in seiner Gesammtheit zu einer bloßen Korporation. Weit davon entfernt, einen staatlichen Verband der deutschen Nation zu bedeuten, stellte es einen korporativen Verband der Reichsstände und der wenigen ohne Reichsstandschaft unmittelbar gebliebenen Adelskorporationen, Herrschaften, Gebiete und Dörfer dar. Aktive Mitglieder dieser Reichskorporation waren ganz allein die Reichsstände; sie waren es aber nicht mehr auf Grund einer persönlichen und deshalb an sich gleichen Genossenschaftsverbindung, sondern auf Grund einer Summe eigener, subjektiv-dinglicher, am Territorium haftender und nach dem Territorium bestimmter und bemessener Reichsstandschaften. Ganz wie die Landstandschaft als Zubehör von herrschaftlichem Grundbesitz, so wurde die Reichsstandschaft als Zubehör von landesherrlichem Territorialbesitz privatrechtlich behandelt, nach privatrechtlichen Grundsätzen erworben und verloren, zu kumulirten oder getheilten Stimmen ausgeübt, durch Stellvertreter geltend gemacht. Die Entwicklung des Reichsständekorpus war überhaupt dem der Landständekorpora in jeder Beziehung analog: es bestand zwischen beiden nur der Eine verhängnißvolle Unterschied, daß, während das Landständekorpus immer mehr aufhörte, an dem Begriffe des Landesstaats Theil zu haben, das Reichsständekorpus identisch mit dem Reiche war und blieb. Die ganze Reichsverfassung ward daher mehr und mehr eine bloße Korporationsverfassung der Stände, die Reichstage und Reichsbehörden wurden Korporationsorgane, es wurde vor Allem der Kaiser selbst, so sehr Name und Formen widersprechen mochten, dem Wesen nach ein bloßer Korporationsvorstand, den zwar nicht die Wahl an sich, wol aber die beliebig bedingte und verklausulirte Wahl der Bedeutung eines Staatsoberhauptes zuletzt völlig beraubte. Damit aber gieng dem Reiche selbst seiner rechtlichen Bedeutung nach allmälig jedes staatliche Element verloren. Denn da dem Zeitbewußtsein der Staatsgedanke ganz allein in seiner Verkörperung als Obrigkeit faßlich war, mußte, wenn nicht der Kaiser, wie die Landesherren aus der Landesgemeinde, so aus der Reichsgemeinde den Staat in sich selbst zu verlegen vermochte, Alles, was der Reichsgenossenschaft an staatlicher Bedeutung verloren gieng, ausschließlich der Landeshoheit zuwachsen. Daß aber der Kaiser nicht über sondern in der Ständekorporation als primus inter pares stand, war längst entschieden. Es ist freilich wahr, daß dem Reiche immer einige wahrhaft staatliche Elemente verblieben. Allein einmal hatten sie, so weit sie de jure reichen mochten, de facto nur den

---

[13]) Kopp, von der Association der vorderen Reichskreise. Frankf. 1739. Häberlin III. § 393. S. 282 f.

kleineren Ständen gegenüber Bedeutung. Sodann aber war es vor Allem nur eine oberste rechtserzeugende und rechtsprechende Gewalt, die dem Reiche zustand, während gerade dasjenige Gebiet, auf welchem der moderne Staat zunächst zum Durchbruch kam, das Gebiet der Verwaltung, den einzelnen Ständen auf das Vollständigste überlassen blieb. Gab es eine oberste Reichspolizei, so machte sie sich doch vornemlich nur als Reichspolizeigesetzgebung geltend, während eine Oberaufsicht über die positive Thätigkeit der Territorialstaaten nur durch die Rechtsprechung des Reiches begründet war; die Reichskriegsverfassung wurde zu einer bloßen Kontingentsverfassung, das Reichssteuerwesen zu einer bloßen Veranschlagung und Kontribution und hier wie überall stand daher dem Reiche zwar als Folge seiner korporativen Gestaltung eine die Mitglieder verpflichtende Beschlußfassung[16]), nicht aber eine selbständige Verwaltung und Exekutive zu. Das Reich hatte daher auch wesentlich nur beschließende, gesetzgebende und rechtsprechende Organe, während eigentliche Reichsverwaltungsbehörden nicht existirten. Da nun aber auch diese an sich schon wesentlich auf die Bedeutung einer Staatenkorporation beschränkte öffentliche Gewalt nur zum kleinsten Theil noch dem Kaiser, zum größeren der Ständeversammlung zustand, letztere aber immer weniger sich als Organ einer von der Summe der Glieder verschiedenen Reichseinheit und immer mehr als Organ der Sonderinteressen und wohlerworbenen Rechte der einzelnen Mitglieder fühlte und benahm, da so die dem Gesammtbeschluß entzogenen jura singulorum immer weiter ausgedehnt wurden und ein Stück der Reichsgewalt nach dem anderen absorbirten, so konnte das Reich auch nicht einmal als Staatenkorporation auf die Dauer bestehen, sondern trieb unaufhaltsam seiner Auflösung entgegen. Dieselben Kräfte, welche wir im Kleinen die zu privilegiirten und um des Privilegs willen bestehenden Korporationen umgeschaffenen, geschlossenen, in Bewegungslosigkeit erstarrten Genossenschaften auseinandertreiben sahen, waren hier im Großen wirksam. War dem deutschen Volke in seinen Gemeinden und Vereinen mit dem öffentlichen Sinn und der Hingabe an das Allgemeine der Gedanke des Gemeinwesens verschwunden: wie hätte im Großen ein föderatives Reichsgemeinwesen sich ausbilden sollen, das Opferfreudigkeit und Gemeinsinn da verlangt hätte, wo die Möglichkeit, sich selbst zu genügen, am stärksten war? Der Natur der Sache nach waren die deutschen Fürsten insbesondere von je als Träger des Herrschaftsgedankens zu Gegnern der Genossenschaftsidee berufen. Nur ein kaiserlicher Absolutismus, der, wie der Fürstenabsolutismus die landständischen Rechte, so die reichsständischen Privilegien schonungslos zerschlagen hätte, wäre im Stande gewesen, die nach Vereinzelung strebenden Landesherren zur Reichseinheit zusammen zu

[16]) An Versuchen, auch diese zu beschränken, fehlte es nicht. Man wollte namentlich die Reichssteuersachen für Angelegenheiten, welche die jura singulorum beträfen, erklärt und damit den Mehrheitsbeschlüssen entzogen haben. Gönner, Staatsr. § 167. Pütter § 176.

zwingen. Dazu aber fehlte den Kaisern nicht weniger als Alles: Macht, Interesse, vor Allem aber der Wille, einen deutschen Staat wirklich zu gründen. So vollzog sich durch Jahrhunderte jenes unselige Geschick, welches unsere in der Fülle ihrer Kraft gebrochene Nation der Einheit beraubte, ohne ihr doch zum Ersatz die Freiheit zu geben; welches, während es jede Spur der Gemeinheitsverfassung vernichtete und einen fremd über seinen Gliedern stehenden obrigkeitlichen Staat erbaute, doch diesen Staat nicht in einem centralen Staat über dem Volke, sondern in einer Summe größerer und kleinerer Staatseinheiten über den Splittern der zertrümmerten Nation zur Erscheinung brachte.

B. Zwei Wege sah unser Jahrhundert vergebens betreten, um an Stelle der zerfallenen Reichsgenossenschaft eine neue Reichseinheit zu begründen.

Ohnmächtig erwiesen sich alle Versuche freiwilliger fürstlicher Föderation. Wie immer wollten die Fürsten nur eine Einheit, die ihren gemeinsamen Einzelinteressen diente, nicht wollten sie eine wahrhaft staatliche Einheit über sich, an die es ein Stück der eigenen Staatsgewalt zu veräußern galt. So konnte zwar ein völkerrechtlicher Bund mit einigen staatlichen Scheinelementen zu Stande kommen, der durch seine Glieder etwas vermochte, nicht aber ein wirklicher Bundesstaat, der trotz seiner Glieder und gegen sie mächtig ist. Hatte der deutsche Bund eine von der Summe der Bundesgenossen verschiedene Persönlichkeit, so war dies doch wesentlich nur eine mechanisch errichtete, um der Einzelnen willen vorhandene und durch sie in Bewegung gesetzte juristische Person; es war aber keine durch sich selbst bestehende, die Staatspersönlichkeiten der Glieder in einem selbständigen Organismus zu lebendiger Einheit zusammenfassende Gesammtpersönlichkeit und es war am allerwenigsten eine Personifikation des deutschen Volkes, das in diesem Bunde souveräner Fürsten und freier Städte ganz wie im alten Reich oder vielmehr noch in weit bedingsloserer Weise mediatisirt blieb.

Aber auch die Versuche der Nation, frei aus sich selbst heraus ein neues Reichsgemeinwesen zu konstituiren, sind mißglückt. So mächtig die selbstgewollte Association sein mag, so gewaltig der wiedererwachte Gemeingeist von unten herauf zur Einheit und von innen heraus zur Gestaltung drängt: an der Aufgabe, die letzte und höchste Allgemeinheit in staatlicher Kraftfülle über den chaotisch verschlungenen engeren und weiteren Kreisen zu erzeugen, mußte die Vereinigungsbewegung scheitern, wenn nicht und so lange nicht die rücksichtslos zwingende Gewalt einer bereits konstituirten Einheit von oben und außen her mit ihr zusammenwirkte.

Unseren Tagen ist das großartige Schauspiel vorbehalten, des deutschen Volkes politische Wiedergeburt zu sehen. Das Fundament des Baues, welcher sich zum deutschen Reich gestalten und den zugleich einigen und freien deutschen Volksstaat als ersten Staat der Erde errichten soll und wird, ist gelegt. Zwei Kräfte sind es, deren Zusammenwirken so Ungeahntes vollbracht hat und das Begonnene vollenden wird. Die eine dieser Kräfte war die gewaltige

Initiative der centralisirtesten, stärksten und weitreichendsten Staatseinheit auf deutschem Boden. Die zweite Kraft aber, ohne welche nimmermehr auch nur der Gedanke des Nationalstaats entstanden wäre, war die neu erwachte, von unten erbauende, auf dem Wege genossenschaftlicher Vereinigung von regem Sonderleben zur höchsten Allgemeinheit emporstrebende Volkskraft. Zwei Gedanken, die durch die Jahrtausende unserer Geschichte in tödtlichem Kampfe mit einander rangen und in wechselndem Siege einseitig herrschten, wirkten endlich auf dasselbe Ziel, schufen endlich die Anfänge eines Staats, in dem für beide Raum ist und beide sich harmonisch zu verbinden vermögen. Den uralten Gegensatz der Einheit und der Freiheit, welchen wir von Anbeginn an in der Herrschaft und in der Genossenschaft das deutsche Leben zweitheilig zerschneiden sahen, den Gegensatz der aus sich die Vielheit erzeugenden und bestimmenden Einheit und der aus sich die Einheit erzeugenden und bestimmenden Vielheit, den Gegensatz der Ordnung und der Küre, ihn wird, so hoffen wir, der verfassungsmäßig organisirte deutsche Gesammtstaat endlich überwinden. Noch ist freilich erst ein unvollkommener Anfang gemacht, noch ist weder der Einheit noch der Freiheit das jeder gebührende Gebiet gesichert, geschweige denn volles Recht widerfahren und noch haftet daher den Gesammt-Einrichtungen etwas Provisorisches, Unorganisches an. Aber der Weg, auf welchem die zukünftigen Fortschritte zu vollziehen sind, liegt klar vor Augen. Die Einheit wird sich extensiv zur vollen Nationaleinheit zu erweitern, intensiv aber den Gliedern gegenüber zu einer vollen Staatseinheit zu verdichten haben. Läßt die rechtliche Natur des gegenwärtigen deutschen Staatsbau's, sich schwer bezeichnen, weil in ihm staatenbündische, bundesstaatliche und einheitsstaatliche Elemente gemischt sind, so kann die Tendenz seiner Fortentwicklung unmöglich weder auf einen Staatenbund noch auf einen Bundesstaat, sondern ganz allein auf ein einheitliches Reich gerichtet sein. Eine wahre Staatengenossenschaft ist unter monarchischen Staaten überhaupt schwer denkbar, unter Staaten, deren Einer die Summe aller anderen an Größe übertrifft, unmöglich. Hier ist allein ein wirklicher Einheitsstaat möglich, in welchem sich eine centralisirte Spitze und eine aus der Gesammtheit der Reichsbürger bestehende genossenschaftliche Grundlage zu einem einzigen staatlichen Gesammtorganismus verbindet. Für die Einzelstaaten bleibt, wenn sie nicht eine unorganische Stellung einnehmen sollen, in einem solchen Reiche nur die Bedeutung von territorialen Gemeinwesen übrig, welche zwischen Gemeinde und Staat mitten inne stehen. Mag sie immerhin eine ausgedehntere Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung und eine eigene monarchische Organisation nebst den damit zusammenhängenden Eigenthümlichkeiten von Provinzial- oder Bezirksgemeinden unterscheiden: eine principielle Verschiedenheit ihrer Stellung zum Reich können solche Unterschiede nicht herbeiführen. Sie müssen, wenn anders der einige deutsche Staat zur Wahrheit werden soll, aufhören, Staaten im Staat zu sein. Aber freilich, nur die Natur voller, souveräner Staaten haben sie

aufzugeben, nicht die staatliche Natur überhaupt. Denn dem Staate homogene, durch sich selbst bestehende und im Interesse der centralen Einheit nur beschränkte Verbände sollen nicht sie blos bleiben, sondern zu solchen Verbänden sollen in der Form genossenschaftlicher Gemeinwesen auch die Provinzen und Kreise bis herab zur Ortsgemeinde werden[17]). Fordert die Verwirklichung des einigen Staats eine ungleich kräftigere Beschränkung der Einzelstaaten, so ist umgekehrt für die Verwirklichung des freien Staats eine ungleich kräftigere Selbständigkeit der engeren und weiteren Kommunen unerläßlich. Es ist auch hier die Genossenschaftsidee, welcher die Vermittlung von Einheit und Freiheit zufällt: es sind lebensvolle, mit eigner politischer und individueller Persönlichkeit begabte Organismen zwischen Staat und Individuum, welche allein im Stande sind, durch ihre Einfügung in den aus der centralen Reichsgewalt und der Genossenschaft der Reichsbürger zusammengesetzten Reichsorganismus den zugleich einigen und freien deutschen Gesammtstaat fest und unerschütterlich zu begründen.

C. Ueber einem Gesammtstaat, mag er sich nun als Staatenbund, als Bundesstaat oder als einheitliches Reich mit selbständigen kommunalen Gliedern darstellen, ist eine Staatengenossenschaft für einzelne Zwecke denkbar. Eine solche besteht zur Zeit in dem deutschen Zollverein, der indeß in seiner gegenwärtigen Gestaltung nur Durchgangsstufe zu einer wahrhaft staatlichen Verbindung des gesammten deutschen Volkes ist. Darüber hinaus giebt es dagegen bisher Vereine selbständiger Staaten für gemeinschaftliche Zwecke nur in der Bedeutung völkerrechtlicher Vertragsverhältnisse, nicht aber giebt es Staaten- oder Völkervereine, die es zu einer selbständigen Gesammtpersönlichkeit über den Gliedern gebracht hätten. Auch die scheinbar organisirten Vereine mehrerer Staaten, welche z. B. für das Eisenbahnen-, Post- und Telegraphenwesen bestehen, sind nach dem geltenden Recht als Körperschaften nicht anzusehen. Auch sie sind vielmehr bloße Vertragsverhältnisse. Denn das Völkerrecht kennt bisher überhaupt die rechtliche Möglichkeit einer selbständigen Gesammteinheit über souveränen Staaten nicht. Ihm sind die Staaten in jeder Beziehung lediglich absolute Individuen und in keiner Beziehung Glieder einer höheren Allgemeinheit. Das gesammte Völkerrecht hat durchaus nur den Charakter von Privatrecht, ihm fehlen alle Begriffe, Einrichtungen und Garantien, welche das Vorhandensein eines öffentlichen Rechts voraussetzen. Dabei ist freilich nicht zu verkennen, daß sich in unserem Jahrhundert auch hier die Anfänge einer Associationsbewegung zeigen, die in näherer oder fernerer Zukunft zu genossenschaftlicher Staaten- und Völkervereinigung und zuletzt zu einer organisirten, rechtlich als Gesammtpersönlichkeit anzuerkennenden Allgemeinheit über den Völkerindividuen führen wird.

---

[17]) Vgl. oben § 57. 59.

B. Die Genossenschaft in der Kirche.

§ 63.

A. Die Entwicklung der deutschen Kirchen und religiösen Gemeinschaften in der vierten der von uns angenommenen Perioden zeigt ein ganz gleiches Zurücktreten der genossenschaftlichen vor den obrigkeitlichen Ideen, wie die deutsche Entwicklung überhaupt.

I. Deshalb überwog zunächst in dem Wesen und der inneren Verfassung der Kirchen selbst der Begriff einer von oben geleiteten Anstalt über den Genossenschaftsbegriff.

1. Daß die katholische Kirche, seitdem das Festhalten des Alten den neuen Kirchen gegenüber ihr Lebensprincip wurde, ihren längst in diesem Sinne festgestellten Charakter nicht aufgeben konnte, versteht sich von selbst. Wol wurde auch sie reformirt und verjüngt: aber in keinem Punkte wurde ihr oberster Satz angetastet, wonach nur der Klerus aktiver Träger des kirchlichen Rechts, die Gemeinde ein bloßer Gegenstand der hierarchischen Gewalt ist, wonach mithin die Kirche im eigentlichen Sinn als eine außer und über den Laien stehende Institution erscheint. Auch die innere Verfassung dieser Hierarchie aber wurde, wenngleich es an Versuchen, die höchste Gewalt in die Gesammtheit der Bischöfe zurückzuverlegen, nicht fehlte, in Deutschland weit entschiedener als in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters im Sinne des von oben kommenden Rechtes ausgebildet, und was das Papstthum im Laufe der Jahrhunderte verlor, verlor es nicht an die Glieder seiner Kirche, sondern an die Landesherren[1]).

2. Die protestantische Kirche, deren Gründung das Resultat einer seit Jahrhunderten vorbereiteten inneren Volksbewegung war, gieng naturgemäß von der direkt entgegengesetzen Auffassung aus. Ihr war die Kirche die frei verbundene Genossenschaft der Gläubigen. Luther wie Zwingli lehrten das allgemeine Priesterthum der Gläubigen und die Identität der Kirche mit der Gemeinde[2]). Ist es nun in der That der Reformation gelungen, den inneren

---

[1]) Nachdem durch das Tridentinische Koncil die höchste Gewalt des Papstes als Stellvertreters Gottes auf Erden anerkannt war (vgl. Gieseler III, 2. S. 554 f. Note 17—21), fand unter der katholischen Geistlichkeit Deutschlands erst am Ende des 18. Jahrh. das Episkopalsystem wieder Vertheidiger (seit der pseudonymen Schrift des Febronius), führte aber nur zu einem vergeblichen Versuche der Selbständigkeit (Emser Punktation der deutschen Erzbischöfe). Vgl. Gieseler, Kirchengesch. IV. S. 77—93. Anders in Frankreich (Gieseler IV. 36—56) und in den Niederlanden (Ecclesia Ultrajectina. Ib. 56. 57).

[2]) Vgl. die Worte Luther's im Sermon vom Bann (1519) bei Gieseler III, 2. S. 355 Note 6: „Die Gewalt des Bannes ist der heiligen Mutter, der

Begriff der Kirche aus dem Klerus in die Gesammtheit der Gläubigen zurückzuverlegen, dem Laien das kirchliche Bürgerrecht der Idee nach von Neuem zu erobern, so blieb sie doch in Deutschland bis auf geringe Anfänge vor der praktischen Verwirklichung dieser Gedanken im kirchlichen Organismus stehen und gab im ferneren Verlauf auch die Anfänge, welche zu Gunsten einer genossenschaftlichen Kirchenverfassung gemacht waren, mehr und mehr wieder zu Gunsten einer reinen Anstaltsverfassung auf. Luther wie Zwingli waren zwar darin einig, daß alle kirchlichen Rechte in der Gemeinde wurzelten, und wollten daher ihr die Wahl, Berufung und Absetzung der Geistlichen, in denen sie nur Beauftragte der Gemeinde für das Lehramt sahen, die höchste Aufsicht über die Reinheit der Lehre, die Bestimmung aller kirchlichen Ordnungen und die Verhängung des Banns überweisen[3]). Allein die Verhältnisse, welche eine Durchführung der Reformation auf die Dauer ohne Unterstützung der weltlichen Obrigkeit unmöglich machten, zwangen sie bald, an diese die wichtigsten der Gemeinderechte zu koncediren. Luther sprach bereits der Obrigkeit das Recht zu, für die Reinheit der Lehre zu sorgen, die Landeskirche visitiren und ordnen zu lassen, die oberste Kirchenleitung, wenngleich durch besondere Behörden und nach dem Rathe von Geistlichen, auszuüben und sogar die Unterthanen zur Erfüllung ihrer äußeren Pflichten gegen die Kirche zu zwingen[4]). In demselben Grade sodann, in welchem die Bedeutung der Obrigkeit in allen deutschen Territorien und Städten stieg, entwickelte sich hieraus eine wahre landesherrliche Kirchenregierung. Dieselbe fand ihren Abschluß in der Uebertragung der Kirchengewalt an die ursprünglich für die kirchliche Gerichtsbarkeit eingeführten, mehr und mehr aber in landesherrliche Behörden verwandelten Konsistorien[5]). Die so begründete Konsistorialverfassung, welche besonders seit dem Religionsfrieden in der lutherischen Kirche Deutschlands alle anderen Bildungen mit wenigen Ausnahmen verdrängte[6]), gab und giebt weder der

---

christl. Kirche, d. i. der Gemeine aller Christen, von Christo gegeben"; und Zwingli's ib. III, 1. S. 153 f. Note 65 art. 31; „Daß der Bann kein besunder Mensch jeman uflegen mag, sunder die Kilch, das ist Gemeinsame dero, under denen der Bannwürdig wohnet, mit sammt dem Wächter, das ist Pfarrer".

[3]) Vgl. die Stellen b. Gieseler III, 2. S. 252 f. Note 1—6.

[4]) Vgl. die Stellen bei Gieseler III, 2. S. 356 f. Note 9—16.

[5]) Vgl. Gieseler III, 2. S. 363 f. 367 f. Richter, Gesch. der evangel. Kirchenverf. S. 23 f.

[6]) Eine Gemeindeverfassung bestand ursprünglich in vielen Städten (z. B. Magdeburg). Richter, Gesch. der evang. Kirchenverf. S. 17. Auch später blieb in den meisten Städten ein autonomisches Element erhalten, indem die Gemeinde theils durch Verordnete theils unmittelbar in ihren Gliederungen an der Kirchenverwaltung Theil nahm. Ib. S. 47 f. In Pommern und Hessen wurde ursprünglich eine Synodalverfassung eingeführt, bald aber durch die Konsistorialverfassung

Geistlichkeit eine selbständige Stellung und Organisation [7]), noch den Gemeinden ein über das Widerspruchsrecht bei Anstellung der Geistlichen und eine gewisse Konkurrenz bei Verwaltung des Kirchenvermögens hinausgehendes kirchliches Recht [8]). Auch die reformirte Kirche aber hat in Deutschland der kirchlichen Selbstregierung ein nur wenig größeres Feld verschafft. Wenn die Zwinglische Reformation von Anfang an eine nur wenig modificirte obrigkeitliche Kirchenverfassung einführte [9]), so begründete Calvin zwar eine von der Gemeinde ausgehende Presbyterial- und Synodalverfassung der Kirche [10]). Allein dieselbe gelangte nur in außerdeutschen Kirchen zu voller Verwirklichung [11]). In Deutschland fiel auch über die reformirte Kirche den Landesherren die höchste

---

verdrängt. Ib. S. 39 f. 123 f. Gieseler III, 2. S. 376 Note 33. 34. Richter, Kirchenrecht (6. Aufl.) § 64. Nur allein in Jülich-Kleve-Berg bildete sich dauernd eine lutherische Synodalverfassung aus. Gieseler III, 2. S. 377 Note 35. Richter, Gesch. der evang. K. V. S. 219 f. Synoden neben Konsistorien entstanden später in Württemberg. Gieseler V. 219.

[7]) Das in Brandenburg und Preußen ursprünglich fortbestehende bischöfliche Regiment gieng bald in die Konsistorialverfassung über. Richter l. c. S. 69 f. 129 f. Gieseler III, 2. 375 f. Note 31. 32. Die Superintendenten, welche Anfangs bisweilen an Stelle der Bischöfe eine selbständige Kirchengewalt übten (z. B. in Hessen) wurden durchaus landesherrliche Behörden. Gieseler III, 2. 368 Note 17. Die Opposition der sog. Flacianer, welche eine Theologenherrschaft statt der Fürstenherrschaft wollten, blieb erfolglos. Gieseler l. c. S. 373 f. Note 29. 30.

[8]) Gieseler l. c. S. 366 Note 19. Richter, K. R. § 64. 161. Der Bann wurde lange Zeit nicht angewandt, bald gieng er allgemein auf die Konsistorien über. Gieseler l. c. Note 20. 21. Vgl. auch oben § 58.

[9]) In Zürich wurde die Ernennung der Geistlichen der Obrigkeit, den Gemeinden ein Widerspruchsrecht, den Dekanen und Synoden die Aufsicht über Lehre und Leben der Geistlichen, die Kirchenzucht der Obrigkeit, nur bei Unzuchtssünden den „Kirchenstillständen" gegeben. Aehnlich die übrigen deutschen reformirten Kantons der Schweiz. Gieseler III, 2. 378—384.

[10]) Vgl. Gieseler III, 2. 384 f. Das Recht, Prediger, Aelteste und Diakonen zu erwählen, sollte bei der Gemeinde sein (Ib. Note 51); den Diakonen sollte die Armenpflege, den Aeltesten mit den Geistlichen die Kirchendisciplin (Note 50), den Geistlichen und deren Synoden die Sorge für Lehre und Sakrament (Note 49) gebühren.

[11]) Mit einigen Modifikationen in Genf. (Gieseler l. c. Note 52). Am reinsten in Frankreich, wo die Kirche dem Staat ganz fremd blieb und in den vier Stufen des consistoire, colloque, synode provincial und synode national zur Erscheinung kam (als Hugenottenbund bis 1629 zugleich eine politische Körperschaft). Gieseler III, 1. 517—551. III, 2. 308 Note 53. Aehnlich in Schottland (kirksession, presbytery, synod, general assembly) und den Niederlanden (kerkenraad, classicale vergaderinge, particulier synode, nationaal synode). Ib. III, 2. 389 Note 55. 66. V. 162 f.

Kirchenleitung zu und es wurde daher auch hier eine reine oder eine durch Presbyterialordnungen nur wenig modificirte Konsistorialverfassung eingeführt[12]). Nur vereinzelt bildeten sich reformirte Kirchen mit wirklicher Synodalverfassung in Deutschland aus[13]).

II. Wurden so die Kirchen in ihrer inneren Organisation immer entschiedener zu Anstalten, so mußten sie im Verhältniß zum Staat in demselben Maße, in welchem die obrigkeitliche Staatsidee sich vollendete, den Charakter von Staatsanstalten annehmen. Nicht blos mit dem obrigkeitlichen Staat, sondern mit jedem wahren Staat überhaupt war der mittelalterliche Dualismus eines weltlichen und eines geistlichen Reichs, von denen jedes für eine eigne, nur ideell begrenzte Sphäre von Gott eingesetzt und mit selbständiger Gewalt begabt sein sollte, unvereinbar. Schon in den deutschen Städten des Mittelalters daher hatte das bürgerliche Gemeinwesen die Kirche vielfach beschränkt. Der obrigkeitliche Staat aber gieng weiter. Indem er sich nicht blos als die höchste, sondern als die einzige Allgemeinheit setzte, welcher in gleicher Weise auf dem Gebiet der sittlichen und geistigen wie auf dem der materiellen Interessen die absolute und ausschließliche Befugniß und Pflicht der öffentlichen Fürsorge zustehen sollte, konnte er die Kirche, sofern sie eine öffentliche Bedeutung beanspruchte, nur als einen Theil seiner selbst, als Staatsanstalt, gelten lassen, während er einer in den Staatsverband nicht eingefügten Religionsgemeinschaft dem gegenüber nur die Rechte einer Privatgesellschaft einräumte.

1. Die obrigkeitlich eingeführte und geleitete protestantische Kirche, welche von Anfang an nicht als eine allgemeine Kirche, sondern in zahlreichen Landeskirchen zur Erscheinung kam, konnten die Landesherren ohne Kampf in eine solche Staatsanstalt verwandeln. Während Calvin die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat forderte[14]), unterstellten Luther und Zwingli die Kirche ausdrücklich der weltlichen Obrigkeit. Freilich waren sie dabei nicht gemeint, eine Regierung des Staats in der Kirche zu begründen, sondern hielten vielmehr an der begrifflichen Trennung der beiden „Regimenter" ganz in alter Weise fest und verlangten daher die Ausübung des weltlichen Regiments durch

---

[12]) Gieseler III, 2. 389. Richter, K. R. § 163.

[13]) So in Jülich-Kleve-Berg und Mark, wo indeß später eine unmittelbare Einwirkung des Landesherrn eintrat und 1835 mit ihr die Konsistorialverfassung verbunden ist. Unverändert dagegen in den niedersächsischen konföderirten Gemeinden. Presbyterien ohne Synoden bestanden in den nach Deutschland verpflanzten französisch-reformirten Gemeinden. Gieseler III, 2. 390. Richter, K. R. § 163.

[14]) Gieseler III, 2. 173. 384. In der reformirten Kirche der Niederlande entstand hierüber später der Streit der Gomaristen, welche an Calvin festhielten, und der Arminianer, welche Unterwerfung der Kirche unter den Staat verlangten. Ib. 385.

besondere Behörden und nach geistlichem Rath[15]). Allein seitdem die Kirche durch den Augsburger Religionsfrieden in völlige Abhängigkeit von den Landesherren kam, seitdem das jus reformandi anerkannt ward, seitdem man endlich auch katholische Fürsten als Häupter ihrer protestantischen Landeskirchen ansah, unterschied man weder theoretisch noch praktisch mehr die Eigenschaft des Landesherrn als Haupt der Landeskirche und als Haupt des Staats. In der Theorie wurden die älteren Systeme, welche auf eine Devolution der bischöflichen Rechte an den Landesherrn hinauskamen und sich besonders in dem von Carpzov gelehrten sog. Episkopalsystem vollendeten, durch das nach Grotius und Hobbes in Deutschland namentlich von Thomasius verfochtene Territorialsystem verdrängt, welches nach dem Satz „cujus est regio, ejus religio" in jeder Kirchengewalt nur einen Ausfluß des Majestätsrechts, einen Theil der Staatsgewalt fand. Praktisch bildete sich immer entschiedener ein rein weltliches Kirchenregiment, eine Regierung des Staats in der Kirche aus. Darin trat auch keine Aenderung ein, seitdem im 18. Jahrh. das zuerst von Pfaff (1719) in Tübingen entwickelte sogenannte Kollegialsystem fast allgemein zur Anerkennung gelangte, wonach die Kirche zum Staat gleich jedem andern erlaubten Kollegium stehen und deshalb ihre innere Ordnung, die Wahl der Vorstände, überhaupt alle „jura in sacra" als kirchliche Kollegialrechte selbst ausüben sollte, wogegen dem Staat nur die „jura circa sacra", insbesondere die Entscheidung über Zulassung oder Verbot, eine fortwährende Beaufsichtigung, sowie die Prüfung und Genehmigung aller ihrer Gesetze, Vorschriften und Beschlüsse aus dem Gesichtspunkt der Staatswohlfahrt gebührten[16]). Ueberall regierten vielmehr landesherrliche Konsistorien und bisweilen sogar statt ihrer gewöhnliche weltliche Staatsbehörden[17]) in allen Stücken die Kirche, ordneten den Gottesdienst, bestellten und beaufsichtigten die Geistlichen und verwalteten das Kirchenvermögen[18]). Selbst eine gesetzliche Anerkennung der gesellschaftlichen Natur der Kirche änderte hieran nichts, da auf der einen Seite im Sinne der römischen Korporationstheorie der Gesellschaftsbegriff dem Anstaltsbegriff sehr nahe kam, auf der andern Seite das landesherrliche Regiment eben als Theil der besondern Gesellschaftsverfassung der evangelischen Kirche galt. So geht z. B. das preußische Landrecht durchaus von dem Gesellschaftsbegriff aus, indem es die bestehenden „Kirchengesellschaften" als

---

15) Gieseler III, 2. 134. 144. 145. 351 Note 8. 370 Note 29. Augsburg. Konf. art. 28.

16) Vgl. über die drei Systeme Richter, Gesch. der ev. K. V. S. 192 f. Gieseler V. S. 216—218.

17) So in Preußen seit 1808.

18) Vgl. Gieseler V. S. 215 f. Nach ihm (S. 220) wurde im 18. Jahrh die Kirche betrachtet und behandelt als eine „Staatsanstalt, welche der Staat zu seinem Vortheil aufrecht erhielt, um das Volk zu zügeln".

„Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben", definirt[19]) und die „ausdrücklich aufgenommenen Kirchen" als „privilegiirte Korporationen", die „geduldeten" als „Privatgesellschaften" behandeln will[20]). Und doch beschränkt es die staatliche Einwirkung nicht auf eine strenge Oberaufsicht[21]), sondern es sieht sogar die geistlichen Aemter der recipirten Kirchen als Staatsämter[22]), ihr Vermögen als mittelbares Staatsgut[23]) an und behält für die protestantische Kirche die Regierung durch staatlich angeordnete Konsistorien und Behörden bei[24]). Die „privilegiirte Korporation" ist eben überall im Landrecht wesentlich nur eine Staatsanstalt mit juristischer Persönlichkeit und gewissen kollegialischen Rechten.

2. Was der Staat der evangelischen Kirche gegenüber unschwer durchführte, das forderte der katholischen Kirche gegenüber die Fortsetzung des tausendjährigen Kampfes, der heute noch nicht beendigt ist. Wenn unmittelbar nach der Reformation einzelne katholische Fürsten nach dem Muster ihrer evangelischen Nachbarn eine abhängige Landeskirche zu gründen suchten, so erfolgte bald durch das Tridentinische Koncil und die Macht der Jesuiten die Reaktion, welche die katholische Kirche als einen einheitlichen, für sich bestehenden geistlichen Staat schroffer denn je besonders den deutschen weltlichen Territorialstaaten gegenüberstellte. Seit dem 18. Jahrhundert jedoch verbreitete sich mit dem vollen Siege der absoluten Staatsidee mehr und mehr die Anschauung, daß auch die katholische Kirche dem Staate untergeordnet, ja daß sie eine Staatsanstalt, ihre Beamten mittelbare Staatsbeamte, ihre Güter mittelbares Staatsvermögen seien. Und diese Lehre wurde nicht nur in protestantischen Staaten praktisch[25]), sondern fand vor Allem in der Gesetzgebung Joseph's II. Ausdruck[26]) und führte sodann in den von der französischen Revolution hervorgerufenen Stürmen durch die Säkularisationen der Kirchengüter[27]) und die

[19]) Pr. A. L. R. II, 11. § 11. Von den Kirchengesellschaften werden „geistliche Gesellschaften", „welche zu gewissen anderen besonderen Religionsübungen vereinigt sind", unterschieden (§ 12).

[20]) Pr. A. L. R. II, 11. § 13—26.

[21]) Pr. A. L. R. l. c. § 27—38. 113 f.

[22]) Pr. A. L. R. l. c. § 19. 96.

[23]) Pr. A. L. R. l. c. § 18. 160—236.

[24]) Pr. A. L. R. l. c. § 143—159.

[25]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 11. § 116—142.

[26]) Besonders in dem Verbot einer Schenkung von mehr als 1500 fl. an geistliche Anstalten, in dem Placetum regium, in der Beschränkung der bischöflichen Rechte und der Beaufsichtigung ihres Verkehrs mit den geistlichen Obern. Gieseler IV. 81 f.

[27]) Ueber die von den Theoretikern der Revolution für die Säkularisation vorgebrachten Gründe, deren Kardinalpunkt die staatsanstaltliche Auffassung der Kirche bleibt, vgl. Hübler, der Eigenthümer des Kirchenguts. Leipz. 1868. S. 64 f.

rein staatliche Regelung der Kirchensachen die katholische Kirche als selbständigen Körper an den Rand des Untergangs[28]).

3. Den öffentlich aufgenommenen Kirchen gegenüber konnten die blos geduldeten Religionsgesellschaften, denen man im Allgemeinen nur das Recht des Privatgottesdienstes zugestand, natürlich nicht als Staatsanstalten gelten. In ihnen fand man daher überall bloße Privatgesellschaften[29]), deren Zulassung vom Belieben des Landesherrn abhieng. Welche gesellschaftlichen Rechte ihnen koncedirt und in welcher Weise sie beaufsichtigt und beschränkt wurden, war schon nach der geltenden Theorie über das Vereinsrecht dem freien Ermessen des Polizeistaats überlassen. Zu diesen geduldeten Religionsgenossenschaften zählten in vielen Ländern die protestantische oder die katholische Kirche selbst, überdies aber manche kleinere christliche Sekten und überall die Gemeinden der Juden.

III. Von einem Recht, sich zu neuen Religionsgesellschaften zu vereinigen, konnte im obrigkeitlichen Staat so wenig die Rede sein als in der mittelalterlichen Hierarchie. Wenn die Reformation aus der Anerkennung des religiösen Selbstbestimmungsrechts und des darin enthaltenen Rechtes der Bekenner desselben Glaubens, Gemeinden zu bilden, hervorgieng, so trat sie bald selbst den von ihr für ketzerisch gehaltenen Sekten gegenüber. Je mehr dann nach der Unterdrückung der Wiedertäufer[30]) und des Bauernaufstandes die neue Kirche eine obrigkeitliche wurde, desto entschiedener wurde auch von ihr die Bildung neuer Religionsgesellschaften neben den einmal recipirten oder geduldeten Kirchen bekämpft[31]). Als das Recht, eine Kirchengesellschaft aufzunehmen, zu dulden oder zu verbieten, in dem landesherrlichen Religionsbann (jus reformandi) formell als ein wesentliches und ausschließliches Recht der Territorialobrigkeit anerkannt und zu Gunsten der Bekenner einer der Reichsreligionen nur in wenigen Punkten beschränkt wurde[32]), da wurde doch die Duldung neuer Religionsgesellschaften sogar der Obrigkeit von Reichswegen verboten[33]). Dieses Verbot wurde zwar mehrfach durchbrochen und noch während des Bestandes des Reiches dem Einzelstaat die ausschließliche Ent-

---

[28]) Vgl. Gieseler IV. S. 98—123.

[29]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 11. § 20—26. Bair. Ed. v. 1818, Anhang.

[30]) Gieseler III, 1. 100 f. 197—200. 208—216. 293. 378 f. III, 2. 48 f.

[31]) Vgl. über die Kämpfe der Reformation gegen die Wiedertäufer in Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden, die Sekten des freien Geists, die Unitarier, Socinianer und Adoranten Gieseler III, 1. 100 f. 197 f. 385 f. 557 f. III, 2. 48 f.

[32]) Besonders darin, daß ihnen der Landesherr zwar die Auswanderung gebieten konnte, wenn er dies aber nicht that, ihnen Gewissensfreiheit und Hausandacht, Besuch auswärtiger Gottesdienste, bürgerliche Rechte und ehrliches Begräbniß gewähren mußte.

[33]) Instr. P. O. art. 7: praeter religiones supra nominatas nulla alia religio toleretur.

scheidung über Zulassung oder Verbot einer neuen Religionsgesellschaft unbedingt zugesprochen[34]): allein von der Anerkennung eines Rechtes der **Unterthanen**, sich zu neuen Religionsgenossenschaften zu vereinen, war auch nicht entfernt die Rede. Wenn sich andere als die anerkannten Kirchengesellschaften in vielen deutschen Staaten bilden oder erhalten konnten, so beruhte dies auf der freisinnigen Duldung einzelner Fürsten[35]) oder aber darauf, daß die neuen Gemeinden nicht als besondere Sekten, sondern als enger verbundene Glieder der Landeskirche auftraten, wie die Pietistenkonventikel[36]), die verschiedenen Mystikergemeinden[37]) und die Herrnhuter- oder Brüdergemeinden, welche sich ausdrücklich als eine „ecclesiola in ecclesia" konstituirten[38]). Als im 18.

[34]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 11. § 10. 20.

[35]) So bestanden vielfach, besonders in Preußen, einzelne Gemeinden von Wiedertäufern, Baptisten und Mennoniten. Vgl. Gieseler III, 2. 48 f. 90—102. Preuß. Ed. v. 30. Juli 1789, die Mennoniten betr. — Ferner Unitarier, Socinianer (in Siebenbürgen anerkannte Religionspartei), Adoranten, Philipponen. Gieseler III, 2. 57 f. Den Schwenckfeldern (in Schlesien) gab Friedrich d. Gr. Religionsfreiheit. Von Schweden aus verbreiteten sich einzelne Gemeinden von Swedenborgianern, von England aus Baptisten, Quäker (1791 in Pyrmont und Minden Quäkergemeinden) und Methodisten (seit 1729). Ib. IV. 245 f. 254—263. V. 195. Vgl. auch die Geschichte des Dissidententhums in Preußen von v. Hirschfeld i. d. Zeitschr. d. kön. preuß. statist. Büreau's, Jahrg. 1863 S. 310 f., 1864 S. 95 f. 209 f.

[36]) Gieseler IV. 188—196. Doch ergiengen auch gegen sie frühzeitig Verbote. Pietistengemeinden bildeten sich dauernd besonders in Württemberg. Vgl. über die Michelianer und Pregizerianer (seit Ende des vor. Jahrh.) und die beiden Brüdergemeinden in Wilhelmsdorf und Kornthal Gieseler V. 190—194.

[37]) Vgl. Gieseler III, 2. 440 f. IV. 443 f. V. 190, bes. über die Rosenkreuzerbrüderschaften, die Gichtelianer oder Engelsbrüder und die mystischen Gemeinden der Schweiz.

[38]) Ersch, Encyklop. I, 13. 171 v. Brüder-Unität. Gieseler IV. 213—221. Hevorgegangen aus der durch den Grafen Zinzendorf vorgenommenen Vereinigung der in Sachsen vorhandenen böhmischen und mährischen Brüdergemeinden, konstituirten die Herrnhuter sich als eine religiöse Genossenschaft, die in ihren einzelnen Niederlassungen gleichzeitig Industrie trieb. Sie nahm Mitglieder aller evangelischen Bekenntnisse auf und richtete deshalb einen dreifachen (lutherischen, reformirten und mährischen) Tropus des Abendmahls ein, ohne dadurch Unterschiede in der Gesellschaftsverfassung zu begründen. Diese beruhte vielmehr auf der Anerkennung des Rechts der Gesammtheit aller Gemeindegenossen, von welchen ein Vorsteher, eine Aeltestenkonferenz (12) und ein Gemeindegericht gewählt wurden. Zugleich verband die Gemeinden eine enge Lebensgemeinschaft, insbesondere in religiösen Dingen, und sie waren für die regelmäßigen Erbauungsstunden nach Alter und Geschlecht in kleinere Vereine (Banden oder Chöre) getheilt. Nach Zinzendorf's Tode (1760) wurde die Leitung des Ganzen einer Unitäts-Aeltesten-Konferenz übertragen (jetzt in Bertholsdorf), deren Befugnisse aber so lange

Jahrhundert der große Gedanke der Toleranz sich Bahn brach und in den Toleranzedikten aufgeklärter Fürsten Wirklichkeit wurde, da war es doch nur die individuelle Glaubensfreiheit, welche man als eigenes unentziehbares Recht des Einzelnen anerkannte[39]). Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Recht der Hausandacht wurden gewährt: jede Verbindung zu einer Religionsgenossenschaft blieb an Staatsgenehmigung gebunden und der Staat konnte diese Genehmigung an beliebige Bedingungen knüpfen und beliebig zurücknehmen. Auch die freieste Toleranzgesetzgebung gewährte so nur die passive Seite der religiösen Freiheit, während ihre aktive Seite versagt blieb. Es wurde auch auf religiösem Gebiet derselbe Gedanke wirksam, welcher im weltlichen Recht die Herstellung der bäuerlichen Freiheit unter Vernichtung der Landgemeinden, die Herbeiführung der Gleichheit der Stände unter Vernichtung der Landesverfassung, kurz die individuelle Freiheit ohne bürgerliche Freiheit herbeiführte. Den absoluten Staat auch in Kirchensachen als einzige Allgemeinheit, als alleinige öffentlichrechtliche Persönlichkeit herzustellen, das Individuum dagegen auch in religiösen Dingen hinsichtlich seiner rein individuellen Beziehungen, aber auch nur hinsichtlich dieser, zu befreien, das war der Inhalt der Toleranzbestrebungen, welche mit dem Beginn unseres Jahrhunderts zum inneren Abschluß kamen, wenn auch ihre Verwirklichung selbst heute nicht überall vollendet ist.

IV. Den Kirchen oder den sonstigen Religionsgesellschaften gegenüber konnten die übrigen Genossenschaften für religiöse Zwecke (die „geistlichen Gesellschaften" des preußischen Landrechts) in einer Zeit, in welcher der Genossenschaftssinn fast erstarb, in Deutschland entweder nur ein kümmerliches Dasein führen, oder aber sie mußten in strenger Anlehnung an die Kirche oder den Staat als Kirchen- oder Staatsanstalten erscheinen und Leben und Bewegung von oben erhalten.

1. In der protestantischen Kirche war von einem geistlichen Genossenschaftswesen überhaupt kaum die Rede. Die Reformatoren erklärten nicht nur jedes Ordensgelübde für unverbindlich, sondern sprachen sich ganz allgemein gegen Orden, Brüderschaften und alle besonderen geistlichen Genossenschaften aus[40]). Deshalb wurden die Orden, Klöster, Kapitel und Stifter aufgelöst

cessiren, als der von Zeit zu Zeit zusammentretende Synodus von Deputirten aller Gemeinden beisammen ist. Jede Gemeinde hat darunter ihre besondere Aeltestenkonferenz. An Angriffen gegen diese Genossenschaft fehlte es nicht (bes. 1740), sie wurde aber dadurch in ihrem Bestande und ihrer Verbreitung nicht gehindert.

[39]) Vgl. Toleranzedikt Joseph's II. v. 1781. Pr. A. L. R. II, 11. § 1—8.

[40]) Luther, an den christlichen Adel deutscher Nation, stellt bereits das Verlangen, daß der Papst keine Orden aufsetzen oder bestätigen solle und verlangt Abschaffung der Brüderschaften: „Die Brüderschaften, item Ablaß, Ablaßbrief, Butterbrief, Meßbrief, Dispensation und was des Dings gleich ist, nur Alles ersäuft und umbracht ... Lieber, du hast in der Taufe ein Bruderschaft mit

oder bestanden doch nur als Korporationen mit kanonischen Formen, aber ohne kirchliche Bedeutung fort, — meist als bloße Versorgungsanstalten konstituirt, die ihren Mitgliedern bestimmte Einkünfte gewährten und nach außen gewisse durch das Herkommen oder die Landesverfassung begründete Rechte (z. B. Gerichtsherrlichkeit, Standschaften, Patronate) ausübten[41]). Ebenso gieng die religiöse Bedeutung der Gilden und Brüderschaften unter. Die alten geistlichen Gilden lebten daher höchstens bisweilen als Vereine für die Benutzung eines bestimmten Vermögens, für Zwecke der Geselligkeit und Wohlthätigkeit, für gegenseitige Unterstützung und Beerdigung, auch wol für den Besitz gemeinsamer Kirchenstühle fort[42]); in der Regel dagegen lösten sie sich entweder

---

Christo, allen Engeln, Heiligen und Christen, auf Erden angefangen: halt dieselben, und thue ihr gnug, so hastu gnug Bruderschaften". Zwingli erklärt ebenfalls (1523 art. 27. 33 b. Gieseler III, 1. 153 Note 65): „Da fallend hin Orden, Sekten, Rotten 2c.", weil alle Christenmenschen Brüder seien. Bereits 1524 wurden in Zürich die Klöster aufgehoben und für Schulen und Arme verwendet. Gieseler III, 1. 165 Note 90.

[41]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 11. § 1218—1232: „Von protestantischen Stiften, Klöstern, Ritterorden und deren Mitgliedern". Reskr. des M. d. J. v. 3. Jan. 1817 (Ann. I. H. 1. S. 3).

[42]) Vgl. z. B. Hanssen, Fehmarn S. 343—352 über die nach der Reformation fortbestandenen Brüderschaften auf Fehmarn. Die älteste war die Liebfrauengilde zu Landkirchen, welche nach ihren Statuten regelmäßige Gildetage und Gildegelage, welche die Brüder abwechselnd ausrichten mußten, hielt, verstorbene Brüder und Schwestern gemeinsam beerdigte, Sammlungen zum Besten der Armen veranstaltete und für unentschuldigtes Ausbleiben, sowie für Verletzungen des Gildefriedens (bewaffnetes Erscheinen, Verdruß, Schlagen oder Verachten, Verläumdungen) oder der guten Sitte (Schwören, Bierverschütten, Zutrinken, Sitzenbleiben nach Aufhebung des Gelages) Bußen anordnete (§ 1—6. 10—17). Sie wählte einen Gildemeister auf 2 Jahre (§ 19). Kranken Brüdern sandte sie Bier in's Haus (§ 2), Gäste konnte man mit des Gildemeisters Erlaubniß einführen (§ 8), Schuldner der Gilde wurden an dem Tage, an welchem sie die Rente bezahlten, gleich Brüdern bewirthet (§ 9). Im Jahre 1614 traf sie Bestimmungen gegen die zu große Ueppigkeit bei den Gildezusammenkünften, 1747 gab sie sich noch neue Statuten. Eine andere Brüderschaft war die Hohenstuhlbrüderschaft (Statuten v. 1609 S. 343 f.), welche eine Anzahl von Kirchenstühlen (Steden) besaß, die von den einzelnen Mitgliedern an ihre Kinder vererbt, nicht aber verkauft oder verschenkt werden durften. Die Mitglieder waren verpflichtet, persönlich an hohen Festen zu opfern. Die Gilde hielt Festgelage und wählte Hauptleute. Es existiren umfangreiche Protokolle der Brüderschaft, worin der Ankauf von Stellen, die Brüderaufnahmen und die Schuldverschreibungen wegen des dafür an die Gilde zu zahlenden Kaufpreises des Kirchenstuhls, die Belegung der Kapitalien, die Anordnung der Feste, Wahl und Abdankung der Hauptleute und Schaffner, die Uebertragung der Stellen vom Vater auf den Sohn, deren Vermiethung an Nichtbrüder, Rechnungslegungen, Geschenke an die

nach ausdrücklicher kirchlicher oder obrigkeitlicher Anordnung oder aus eigenem Antriebe vollständig auf und ihr Vermögen wurde gleich dem der Klöster für kirchliche Zwecke, insbesondere zum Besten der Schulen und der Armen, eingezogen, wobei den lebenden Mitgliedern mitunter eine Entschädigung gewährt ward. Insbesondere war dies das Schicksal der geistlichen Kalandsgilden[43]). Von Versuchen, das abgestorbene geistliche Genossenschaftswesen der alten Zeit durch Neubildung in verjüngten Formen zu ersetzen, zeigen sich nur geringe Spuren.

2. Dagegen bestanden in der katholischen Kirche die geistlichen Körperschaften ganz in der alten Weise fort, sie nahmen nur im Verhältniß zur Kirche immer mehr den Charakter kirchlicher Anstalten, ihrer inneren Natur nach immer mehr die Natur privilegiirter Korporationen an. Am meisten galt dies von den ein unmittelbares Glied der Kirchenverfassung bildenden Domkapiteln und Kollegiatstiftern. Aber auch die Klöster und Orden folgten diesem Zuge der Zeit. Von den Resten der geistlichen Ritterorden gilt dasselbe. Und selbst die freieren Vereine der Quasiregularen und die geistlichen Brüderschaften der Laien mußten sich einer Unterordnung unter den Begriff der kirchlichen Anstalt fügen und vermochten das genossenschaftliche Element nur für ihre privatrechtlichen Beziehungen festzuhalten. Insbesondere stellte sich daher für alle diese Verbände im kanonischen Recht der heute noch geltende Satz fest, daß für ihre Entstehung der Konsens des Papstes beziehungsweise des Bischofs ein unerläßliches Erforderniß bildet[44]), daß sie kirchlicher Visitation und Oberaufsicht unterliegen[45]) und daß ebenso die Veränderung ihrer Statuten oder Regeln, ihre Aufhebung und die demnächstige Disposition über

---

Kirche u. s. w. registrirt sind. 1704 ward die Brüderschaft landesherrlich bestätigt. Ebenso besaß die Seglerkompagnie auf Fehmarn eine Anzahl von Kirchenstühlen, sie war aber überdies auf gemeinschaftliche Leichenfolge, Unterstützung verarmter Brüder, festliche Gelage u. s. w. gerichtet. Nach 400jährigem Bestehen löste sie sich 1812 auf, vertheilte das auf Zinsen ausgeliehene Kapital der Kompagnie unter die Genossen, ließ die silbernen Pokale einschmelzen und machte den Beerdigungsapparat zu Gelde. Ueber andere nach der Reformation fortbestehende oder selbst neu errichtete Gilden vgl. Wilda S. 374. 375.

[43]) Vgl. Wilda S. 372—374. In Hamburg wurden nach der Bugenhagischen Kirchenordnung dem „Armen-Schalt" überwiesen: „alle Hospitale mit ehren Thobehoringen, alle Bröderschoppe, alle Gilden mit ehre Thobehoringen": In Ripen wurden die Güter der Gilden für die Unterhaltung der Hausarmen, in Husum 1533 für die Schulen und deren Diener, in Aalborg 1542 für die lateinische Schule, in Viborg für die Gründung eines Hospitals bestimmt. In Münsterdorf wurde das Gildevermögen dem holsteinischen Konsistorium überwiesen. Das Kapital des schleswigschen Domkalands wurde, gegen eine jährliche Rente von 6 Mark für die lebenden Mitglieder, dem Rath für Kirchenzwecke überlassen.

[44]) Schulte, Lehrb. des kathol. K. R. S. 458. 477. 480 f.

[45]) Schulte l. c. 475 f. 478 f. 480 f.

ihr Vermögen nur unter Mitwirkung der geistlichen Obern erfolgen kann[46]). Die kirchlichen Genossenschaften der katholischen Kirche geriethen daher in eine strenge Abhängigkeit vom römischen Stuhl und diejenigen, welche sich neu bildeten, entstanden hauptsächlich im Dienste und unter dem Einfluß der Päpste. Von den neubegründeten Vereinigungen entwickelten viele, während die älteren Kongregationen und Korporationen aller Art, die Kapitel und Stifter der Kanoniker wie die Mönchsorden, die Bettelorden wie die Ritterorden, die Kongregationen der Quasiregularen wie die Brüderschaften in den alten Formen ohne neuen Geist fortlebten[47]), ein reges Leben. So namentlich die seit 1525 von den Franciskanern getrennten Kapuziner[48]); so einige neue Kongregationen regulirter Chorherren[49]); so die Kongregationen des Oratoriums, welche Armen- und Krankenpflege und lebendige Gottesverehrung in einem gemeinsamen Betsaal erstrebten[50]); so die vornemlich auf Seelsorge und Jugendunterricht gerichteten Orden der Theatiner (1524), Lazaristen (1624) und Piaristen (1622)[51]); so insbesondere auch mehrere für die Werke christlicher Barmherzigkeit gegründete Frauen-Kongregationen, wie die Nonnenorden der Ursulinerinnen und der Heimsuchung unserer lieben Frauen[52]), namentlich aber der von Franz v. Paula im 17. Jahrhundert gestiftete quasireguläre Orden der barmherzigen Schwestern[53]). Alle religiösen Genossenschaften der Neuzeit jedoch übertraf an Bedeutung Eine, welche, der Spätling unter den großen geistlichen Associationen, die Macht der katholisch-romanischen Vereinsidee noch einmal in großartigster Weise offenbarte. Die Gesellschaft Jesu

[46]) Schulte l. c. S. 461. 480. C. un. § 3 de relig. domin. in 6to. Bezüglich der Brüderschaften Conc. Trid. sess. XXII. c. 8. 9.

[47]) Die Vorschrift des Tridentinischen Koncils (sess. XXV. c. 8), allgemein Kongregationen zu bilden, erfüllten die alten Orden mit wenigen Ausnahmen (besonders der Congregatio St. Mauri in Frankreich seit 1618) nur langsam oder nur zum Schein. Gieseler III, 2. S. 683. 684.

[48]) Gieseler l. c. III, 2. 490 f.

[49]) Insbesondere die Somasker seit 1528 und die Barnabiten seit 1530. Gieseler III, 2. 491.

[50]) Die Congregatio Oratorii des Philippus v. Neri 1564 und der gleichnamige Pariser Verein des Pierre de Berulle v. 1611. Gieseler III, 2. S. 679—682 Note 1—5.

[51]) Gieseler l. c. S. 491 Note 3. S. 682 Note 6. 7. S. 683 Note 9.

[52]) Der letztere 1610 von Franz v. Sales gestiftet, der erstere seit 1612 zum Nonnenorden geworden, während die 1537 in Brescia gegründete Gesellschaft, aus der er hervorgieng, ursprünglich nach Art der Tertiarierinnen in ihren Familien fortlebte. Gieseler III, 2. 682. 683 Note 8. 10.

[53]) Vgl. den Art: „Barmherzige Schwestern" im Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte.

(societas Jesu, Compagnia de Jesus)[54]), von Ignatius von Loyola 1534 gestiftet, vom Papst 1540 mit der Beschränkung auf 60 Glieder, 1543 mit dem Recht unbeschränkter Erweiterung bestätigt und seitdem über alle Länder verbreitet[55]), wollte gleich einer Kohorte tapferer Krieger die päpstliche Kirche in voller Hingebung und mit blindem Gehorsam vertheidigen und ihre offenen und geheimen Feinde bekämpfen. Was diese gewaltige Genossenschaft Jahrhunderte hindurch auf den Gebieten der inneren und äußeren Mission leistete, indem sie das wankende Papstthum befestigte, den Siegen der Reformation eine Schranke zog und in viele Länder den ganz oder halb gestürzten Katholicismus zurückführte, indem sie ferner in den katholischen Staaten den Jugendunterricht leitete und die geistige Herrschaft über die Masse des Volkes führte, indem sie endlich noch überschüssige Kraft genug behielt, um jenseits der Meere mächtige Missionsstaaten zu gründen und in ihnen eine Handelsindustrie des Ordens zu entwickeln[56]): dies Alles verdankte sie der von ihr vollzogenen denkbar größten Steigerung der romanischen Associationsidee. Der Untergang des Einzelnen in der Vereinsheit, diese Grundidee der romanischen Religionsvereine, welche in steigender Progression Benediktiner, Cistercienser, Ritterorden, Bettelmönche realisirt hatten, wurde von den Jesuiten bis zu der äußersten Konsequenz, bis zur Ertödtung des Individuums (ad perfectam uniuscuiusque mortificationem), bis zur Vernichtung jedes individuellen Denkens, Fühlens, Wollens und Handelns geboten und durchgeführt. Nicht einmal der Schein oder der Name eigenen Wesens soll dem Einzelnen verbleiben. „Ich habe keine Eltern, ich habe keine Familie, Vater und Mutter und Geschwister sind mir gestorben, ich habe keine Heimath, kein Vaterland, keinen Gegenstand der Liebe und Verehrung als allein den Orden", das soll die Rede eines Jeden sein[57]). Von den drei Gelübden[58]) wurde daher das des Gehorsams in einer bis dahin unbekannten Weise ausgelegt. Nicht blos soll, um die Einheit des Handelns und aller Lehre zu erreichen, blinder und

[54]) Vgl. Gieseler III, 2. 492 f. 532 f. IV. 58 f. V. 41 f. Dove, im Staatswörterb. v. Orden S. 408—426.

[55]) Um die Mitte des 17. Jahrh. zählte der Orden etwa 20,000 Mitglieder.

[56]) Vgl. über die Wirksamkeit des Ordens gegen die Reformation Gieseler III, 1. 400. 407. 423 Note 12. 433 f. 459 f. 469 f. 480 f. 487 f. III, 2. 88 f. 500 f. 604 f. Ueber seine Wirksamkeit innerhalb der katholischen Kirche III, 2. 585 f. 602—658. Ueber die äußeren Missionen III, 2. 658 f. IV. 61—69. Ueber die Handelsgeschäfte des Ordens III, 2. 678 Note 19. Dove l. c. 420.

[57]) Man soll nicht einmal sagen, daß man fratres vel parentes hat, sondern nur, daß man sie hatte. Gieseler III, 2. 534 Note 29. Ja es wird in Verkehrung des Bibelworts gelehrt: qui non odit patrem et matrem, insuper et animam suam, non potest meus esse discipulus.

[58]) Das Armuthsgelübde schloß Einzelbesitz wie Gemeinbesitz aus, ließ aber Eigenthum der Collegia des Ordens zu.

unbedingter Gehorsam gegen die Oberen die erste Ordenspflicht sein[59]), sondern es soll durch genaueste Ordensvorschriften für alle Verhältnisse auch das Benehmen, die Sitte und Redeweise der Brüder einheitlich geregelt[60]), es soll durch Prüfungen und Uebungen eine völlige Gleichheit sogar des Fühlens und Denkens hergestellt[61]), es soll die Fähigkeit, sich jedes eigenen Willens zu entäußern, als maßgebend für die Stellung im Orden betrachtet werden. Jede Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Ordens über seine Glieder durch die alte stabilitas loci fiel daher fort. Der Aufnahme in den Orden sollte eine genaue Prüfung vorausgehen, die Entlassung in jedem Augenblick möglich sein. Unter den vier Klassen des Ordens, den Novizen, scholastici, coadjutores und professi quatuor votorum, war nur die letzte, die an Zahl gering zu sein pflegte, in alle Ordensgeheimnisse eingeweiht, nur sie war selbständig für den eigentlichen Ordenszweck verpflichtet, indem sie „specialem obedientiam summo Pontifici circa missionem" als viertes Gelübde versprach, nur sie schwur Gott, während die Anderen den Oberen schwuren, nur sie bildete die Vollbürgerschaft des Ordens[62]). Eine durchaus militairisch-absolutistische Verfassung organisirte diese Glieder zur Einheit. Der nach Mehrheit auf Lebenszeit gewählte General ist als Stellvertreter Christi fast unumschränkter Monarch[63]). Nur die Gesellschaft als solche hat Rechte gegen ihn, indem sie ihn durch den Rath der Assistenten, welche die Generalversammlung wählt und der General nur suspendiren, nicht entsetzen kann, in einigen Dingen beschränkt und beaufsichtigt. Diese Assistenten, wenn über den General gerichtet oder ein neuer gewählt werden soll, der General selbst, wenn es sich um die Berathung anderer Angelegenheiten handelt, haben die Generalversammlung der Professen zu berufen, welche, so lange sie dauert, die höchste Gewalt übt. Dagegen sind die einzelnen Ordensglieder (subditi) oder jede Mehrheit von ihnen der völlig absoluten Gewalt des Generals und der von ihm ernannten Provinzialobern und sonstigen Bevollmächtigten und Beamten rechtlos unterworfen. Der General befördert zu allen Graden, ernennt zu allen Aemtern, richtet, entsendet, instruirt, stößt aus, dispensirt, ver-

---

[59]) Gieseler III, 2. 534—536 Note 30. 31. Schon in der ältesten formula vivendi heißt es: voluntatum nostrarum abnegationem summopere conducere judicavimus.

[60]) Vgl. namentlich die Vorschriften über den Umgang, die sog. modestia, bei Gieseler l. c. S. 536 Note 32.

[61]) Dazu wurden die collegia gestiftet; 1551 das Collegium Romanum, 1552 das Collegium Germanicum. Ueber die Lehre der Jesuiten, insbesondere ihre Morallehre vgl. Gieseler III, 2. 629—658.

[62]) Seit 1550 kommen noch professi trium votorum hinzu. Gieseler III, 2. 540 Note 38 vermuthet, daß es geheime Jesuiten unter der hohen Geistlichkeit gewesen.

[63]) Iudicium, officiorum discretio ac distributio tota sit in manu praepositi.

fügt über alles Vermögen, hat die unbedingte Befugniß der Substitution. Eine gegenseitige mißtrauische Ueberwachung[64]), eine fortwährende Berichterstattung an die Obern, ein schriftlicher Geschäftsgang, eine Heimlichkeit, vermöge deren sogar die Ordensangehörigkeit nur Einzelnen bekannt zu sein braucht, eine nach dem Princip der administrativen Zweckmäßigkeit maschinenmäßig eingerichtete Centralisation: das sind die Mittel, durch welche das Ordensregiment im Geiste der einheitlichen Ordensidee erhalten wird. So alle Kraft der romanischen Vereinsidee zusammenfassend, konnte die Gesellschaft Jesu bestimmend in den Gang der Völkerentwicklung eingreifen, bis sie dem aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts erlag[65]), konnte sie auch nach ihrer Aufhebung im Geheimen fortdauern[66]), konnte sie nach ihrer Wiederherstellung im Jahre 1814[67]) als eine nicht unbedeutende Feindin der Geistesfreiheit, wenn auch nicht in alter Furchtbarkeit, von Neuem erstehen.

3. Je mehr die geistlichen Genossenschaften sich als kirchliche Anstalten, mithin als Glieder oder Theile der Kirche darstellten, je mehr in ihrer Verfassung und Richtung, dem Geiste der Zeit entsprechend, der Ursprung aus frei gewollter Verbindung vor der erstarrten Form einer historischen Existenz, die dem Einfluß des freien Gesammtwillens der lebenden Generation entzogen war, zurücktrat: desto leichter konnte der obrigkeitliche Staat auch sie seiner Machtsphäre unterwerfen. War die Natur der Kirche als Staatsanstalt entschieden, so waren damit auch die kirchlichen Anstalten mittelbar Staatsanstalten. Insoweit fiel daher der Kampf des Staates gegen die geistlichen Genossenschaften mit dem Kampf zwischen Staat und Kirche zusammen und entschied weit mehr über Machtfragen zwischen Staat und Kirche, als über Rechtsfragen zwischen Staatsgewalt und korporativer Freiheit. Auch insoweit aber, als man in den geistlichen Genossenschaften nicht Theile der Kirche, sondern selbständige Körperschaften erblickte, waren diese wie alle anderen Vereine nach der neuen Korporationstheorie der diskretionären obrigkeitlichen Gewalt unterworfen. Nach einer Lehre, der die Associationsfreiheit unbekannt war, erschien ihre Entstehung als ein Akt landesherrlicher Koncession, ihre Aufhebung als Sache staatlichen Beliebens, ihr Vermögen als mittelbares Staatsgut, das der Staat einziehen und für beliebige Zwecke, wenn auch billiger Weise vornemlich für Kirchen-, Schul- und Armenwesen, verwenden konnte, — oder als das Eigenthum einer juristischen Person, das nach deren Tode als bonum vacans an den Fiskus fiel. Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus legten schon zur Zeit der

[64]) Dove S. 415: die „vollendete Despotie, eingeschränkt durch das organisirte Mißtrauen".

[65]) Zuerst 1759 in Portugal, dann 1764 in Frankreich, 1767 in Spanien und 1773 allgemein durch den Papst aufgehoben. In Preußen ließ Friedrich II. sie bestehen, Friedrich Wilhelm II. aber hob sie auf. Gieseler IV. 69—77.

[66]) Gieseler IV. 75—77.

[67]) Gieseler V. 41 f.

Reformation nicht nur evangelische, sondern auch katholische Obrigkeiten Hand an das Genossenschaftsgut und im Jahre 1525 tauchte sogar bereits ein allgemeiner Säkularisationsentwurf auf. Von Neuem brachte dann der westphälische Friede eine Reihe von Säkularisationen. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber erfolgte die principielle Zerstörung der geistlichen Genossenschaften durch den Staat. In Oesterreich wurden durch Joseph II. alle Orden, die sich nicht mit Seelsorge, Schulwesen oder Krankenpflege beschäftigten, aufgehoben und aus ihren Gütern ein großer Religions- und Schulfonds gebildet; die Brüderschaften aber wurden durch Hofdekrete (v. 9. Aug. 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 15. Jan. 1796 u. a.) sämmtlich kassirt und in eine neue, in jeder Pfarrei unter dem Namen „Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unseres Heilands Jesus Christus" zu errichtende officielle Anstalt verschmolzen. Im Uebrigen dagegen bestanden die geistlichen Orden und Genossenschaften aller Art hier fort und wurden seit Joseph's Tode wieder begünstigt und vermehrt. Frankreich hob 1789 alle Orden und Klöster auf und blieb auch in dem Konkordat von 1805 bei dieser Aufhebung stehen. In Deutschland erfolgte im Reichsdeputationshauptschluß v. 1803 (§ 35) die allgemeine Säkularisation. In Preußen hatte schon das allgemeine Landrecht die geistlichen Gesellschaften wesentlich als Staatsanstalten behandelt, deren Begründung, Verfassung und Aufhebung staatlichem Gutbefinden unterliegt, deren äußere und innere Rechte der Staat zu regeln befugt ist[68]), deren Vermögen als mittelbares Staatsgut gilt[69]). Durch Edikt vom 30. Oct. 1810 wurden sodann alle katholischen oder evangelischen „Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden" für Staatsgüter erklärt und ihre Einziehung gegen Entschädigung der Benutzer und Berechtigten verfügt[70]).

B. In unserem Jahrhundert ist mit dem wiedererwachten Gemeingeist

---

[68]) Vgl. Pr. A. L. R. II tit. 11 § 939—1232. Abschn. 12 handelt von geistlichen Gesellschaften überhaupt; Abschn. 13 von katholischen Domstiften und Kapiteln, Abschn. 14 von Kollegiatstiften und Abschn. 17 von weltgeistlichen Kanonicis; Abschn. 15 von Klostergesellschaften und Abschn. 18 von deren Mitgliedern; Abschn. 16 von geistlichen Ritterorden und Abschn. 19 von deren Mitgliedern; Abschn. 20 von protestantischen Stiftern, Klöstern, Ritterorden und deren Mitgliedern.

[69]) So wird in § 951 das Vermögen der geistlichen Gesellschaften allgemein bezeichnet als „das ihnen vom Staate zugewendete oder überlassene Vermögen".

[70]) G. S. S. 32. Doch sollen nach § 4 diejenigen Klöster, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, bestehen bleiben können. Außerdem hat das Edikt die damals nicht zur Monarchie gehörigen Landestheile natürlich nicht betroffen. Auch blieb das evangelische Domkapitel zu Brandenburg bestehen.

auch in kirchlicher Beziehung eine durchaus veränderte Richtung und ein völliger Wechsel der Grundanschauungen eingetreten.

I. Die Kirche als solche wird ihrem inneren Wesen nach mehr und mehr als eine Genossenschaft der durch freie religiöse Ueberzeugung vereinten Glaubensgenossen aufgefaßt. Daraus folgt zunächst für die Einzelnen der Fortfall jeder Zwangszugehörigkeit: allein der freie Wille soll Grundlage der Mitgliedschaft einer Religionsgesellschaft sein, der Austritt Jedem jederzeit freistehen. Es folgt aber ferner für die Organisation der Kirche als Gesammtheit eine genossenschaftliche, in der Gemeinde wurzelnde Verfassung. Von der Rückkehr zu einer solchen ist nun freilich in der katholischen Kirche überhaupt nicht die Rede, während in den evangelischen Kirchen meist nur einige unbedeutende Anfänge dazu gemacht sind. Allein diese Anfänge sind doch eben gemacht und bezeugen die Richtung, in welcher sich die moderne Entwicklung auch hier bewegt. In den meisten Staaten sind durch neue Gesetze den Gemeinden selbständige kirchliche Rechte von verschiedenem Umfange eingeräumt, welche sie durch verschieden zusammengesetzte, meist aus den Geistlichen als Vorsitzenden und aus gewählten Repräsentanten bestehende Presbyterien, Pfarrgemeinderäthe, Gemeindekirchenräthe, Kirchenvorstände oder andere Gemeindeorgane ausüben[71]).

---

[71]) So haben die durch Ed. v. 1. Apr. 1818 gebildeten, sich selbst ergänzenden Kirchenvorstände in Nassau, die rheinbairischen Presbyterien (seit 1818), die gewählten badischen Kirchengemeinderäthe (V. v. 5. Sept. 1861), die großh. hessischen Kirchenvorstände (Ed. v. 6. Juni 1832), die durch die Kirchenordnung für Rheinland und Westphalen v. 5. März 1835 eingeführten Presbyterien, die Gemeindekirchenräthe in den übrigen preuß. Prov. nach E. O. v. 29. Juni 1850, die bairischen Kirchenvorstände (V. v. 7. Okt. 1850), die württemberg. Pfarrgemeinderäthe (V. v. 25. Jan. 1851), die braunschweigischen Kirchenvorstände (Ges. v. 30. Nov. 1851), die Kirchenvorstände im Königr. Sachsen (Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 1868, bes. § 1—4) u. s. w. die Gemeinde nicht blos als Privatrechtssubjekt, sondern auch als kirchenpolitische Persönlichkeit (für Kirchenzucht, Mitwirkung beim Kirchenregiment, auch wol für Armen- und Krankenpflege, Beaufsichtigung der niederen Kirchendiener u. s. w.) zu vertreten. Dagegen hatten die durch Ges. v. 14. Okt. 1848 errichteten Kirchenvorstände in Hannover nur die Vermögensverwaltung und die Vertretung der Gemeinde in ihren rechtlichen Angelegenheiten. Anders jetzt die Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 9. Okt. 1864. Neben den Presbyterien besteht in Rheinland und Westphalen und in Lippe-Detmold (V. v. 3. Febr. 1851) noch eine besondere Gemeinderepräsentation für wichtige Fälle. Die Oldenb. V. U. v. 15. Aug. 1849 (in einigen Punkten geändert durch V. U. v. 11. Apr. 1853 art. 14) geht am weitesten, indem sie der Gemeinde die Pflege des religiösen Lebens, die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, die Vermögensverwaltung und die kirchliche Armenpflege zuweist und diese Befugnisse theils durch allgemeine Gemeindeversammlungen, theils durch engere Gemeindeversammlungen, theils durch Gemeindeausschüsse, theils durch gewählte Kirchenräthe ausüben läßt. Vgl. eine Uebersicht der neuen Gesetze bei Richter, K. R. (6. Aufl.) § 161 S. 424—435.

Die Gemeinden sind dadurch aus bloßen Privatrechtssubjekten wieder zu kirchenpolitischen Persönlichkeiten geworden. Darüber hinaus sind theils bei Gelegenheit der Union der reformirten und lutherischen Kirche, theils im Zusammenhang mit den Bewegungen seit 1848 vielfach Synoden geschaffen worden, welche, wenn auch meist in untergeordneter Stellung und wenig freier Zusammensetzung, dem landesherrlichen Kirchenregiment und den Konsistorien gegenüber das genossenschaftliche Princip auch in der Gesammtkirche zur Geltung bringen[72]). Vorübergehend hatte sich sogar die Kirche Oldenburgs als eine völlig freie, aus allen erwachsenen Glaubensgenossen bestehende, sich durch gewählte Organe selbst regierende Genossenschaft konstituirt[73]). Ueberdies bestehen natürlich die vereinzelt vorhandenen älteren Presbyterial- und Synodaleinrichtungen fort[74]).

II. Für das Verhältniß von Kirche und Staat ist seit 1848 häufig, besonders nach dem Vorgange der deutschen Reichsverfassung fast in allen neueren Verfassungsurkunden, das der genossenschaftlichen Auffassung allein entsprechende Princip der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und des Staats von der Kirche ausgesprochen. Jede Kirchengesellschaft soll als religiöse Genossenschaft ein selbständiges Leben führen, über den Kreis der hieraus fließenden Befugnisse aber soll ihre rechtliche Bedeutung nicht reichen. Jene kämpfenden Ideen des geistlichen Staats und der Staatskirche sollen in der unabhängigen, aber ihrer weltlichen Macht entkleideten Kirche und in dem rein weltlichen Staat die Versöhnung finden. Praktisch sind freilich zur Verwirklichung dieser Ideen erst geringe Anfänge gemacht. Der Staat hat seinen konfessionellen oder doch kirchlichen Charakter nirgend fast aufgegeben und von einer Unabhängigkeit der evangelischen Kirche vom Staat ist kaum die Rede, während umgekehrt die

---

[72]) Vgl. Gieseler V. 226—237. 263 und die Ueberſicht über die durch die neuen Gesetze sehr mannichfach gestalteten, durch Wahl (nur in Baiern bis 1851 durch Ernennung) meist mit Ueberwiegen der Geistlichen gebildeten, für Gesetzgebung, Berathung und Kontrole bestimmten Synoden der verschiedenen Stufenfolge (Diöcesan- und Generalsynoden) b. Richter, K. R. § 164 S. 440—449.

[73]) Durch die konstituirende Versammlung v. 1848. Vgl. d. V. U. v. 15. Aug. 1849. Eine von den Gemeinden (vgl. oben Note 71 a. E.) jährlich neu gewählte, zu ⅓ aus geistlichen nnd zu ⅔ aus weltlichen Abgeordneten bestehende Landessynode sollte die Kirche repräsentiren und aus sich einen verantwortlichen Oberkirchenrath als ausführende und verwaltende Behörde bestellen. 1853 ist indeß das landesherrliche Kirchenregiment wiederhergestellt, der Oberkirchenrath wieder zu seinem Organ gemacht, die Generalsynode auf die Mitwirkung und ein Zustimmungsrecht bei der Gesetzgebung beschränkt und es sind zwischen sie und die Gemeinden Kreissynoden eingeschoben, von denen sie gewählt wird. Vgl. Gieseler, K. G. V. 284 f.

[74]) Vgl. oben Note 6. 13.

katholische, zum Theil aber auch die evangelische Kirche keineswegs entschlossen ist, die erste Bedingung voller Unabhängigkeit, den Verzicht auf ihre Einwirkung auf politische und bürgerliche Verhältnisse (Unterricht, Ehe, Eid u. s. w.), zu erfüllen. Allein die Grundlagen, auf welchen sich in Zukunft die wirkliche Auseinandersetzung von Staat und Kirche vollziehen wird, sind mit der Anerkennung des Princips gegeben. Mithin sind auf der einen Seite die völlige Beseitigung der mit der Mitgliedschaft einer bestimmten Kirche verbundenen politischen und bürgerlichen Vorrechte oder Nachtheile und die vollendete Emancipation rein staatlicher Funktionen von kirchlichem Einfluß nur noch Fragen der Zeit. Dagegen werden auf der anderen Seite, wenn der Staat rein weltlich geworden ist, auch jene Verfassungsbestimmungen zur Wahrheit werden müssen, welche den Kirchen, vorbehaltlich der durch das Wesen des Staats als sittlicher Allgemeinheit begründeten Aufsicht, die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds und den ungehinderten Verkehr mit ihren Oberen, mithin die Rechte unabhängiger, sich selbst regierender religiöser Genossenschaften zusichern[75]).

III. Der des kirchlichen Charakters entkleidete Staat und die entweltlichten Kirchen können die Bildung neuer Religionsgesellschaften nicht anders behandeln als die freie Vereinsbildung überhaupt. Wie die individuelle Freiheit im modernen Staat die bürgerliche Freiheit in sich aufgenommen hat, so gestaltet sich die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit zur aktiven Religionsfreiheit. Keine Kirche hat das Recht, den Staat an der Zulassung neuer Religionsgenossenschaften zu hindern, der Staat aber kann, seitdem er das Vereinsrecht als ein Grundrecht der Staatsbürger anerkannt hat, auch das religiöse Vereinigungsrecht seinen Bürgern nicht versagen. In der That ist denn auch schon vor 1848, während in der Regel nur Gewissensfreiheit und damit zugleich ausdrücklich oder stillschweigend das Recht der Hausandacht garantirt wurde[76]), bisweilen das Recht „der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekennt-

[75]) Zöpfl, Staatsr. II. § 526—540. Bluntschli, Staatsr. (3. Aufl.) S. 551 f. Herrmann, über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staat. 1849. Bezügl. Preußens v. Rönne, Staatsr. I, 2 S. 466—508. — Ueber die Konkordate Gieseler, K. G. V. 44 f. 305 f. — Ueber die durchgeführte Trennung von Staat und Kirche in Belgien und Nordamerika ib. 178. 371—387. In Deutschland war nur in Oldenburg v. 1848—1853 die Unabhängigkeit der Kirche völlig durchgeführt. Das Princip spricht jetzt gleich den übrigen Verfassungen auch das österreichische Staatsgrdges. v. 21. Dec. 1867 (R. G. Bl. S. 394) art. 15 aus.

[76]) Vgl. bair. V. U. tit. 4 § 9; bad. v. 1818 § 18; württemb. v. 1819 § 24. 27; großh. hess. v. 1820 § 22; meining. v. 1829 § 29; koburg. § 14; kurhess. § 30; altenb. § 129; k. sächs. v. 1831 § 32; braunschw. v. 1832 § 29; hannov. § 30, v. 1848 § 6. Für Oesterreich bleibt auch das neueste Staatsgrundgesetz über die Rechte der Staatsbürger v. 21. Dec. 1867 art. 16 hierbei stehen.

nisse und Gottesdienste" im Princip anerkannt, wenn auch praktisch von dem Belieben der Behörden abhängig gehalten worden[77]). Auch haben sich bereits vor 1848 mehrfach wirklich neue Religionsgenossenschaften gebildet[78]). In den Verfassungsurkunden seit 1849 dagegen wird meist nach dem Vorgang der deutschen Reichsverfassung ausdrücklich das Recht gewährleistet, neue Religionsgesellschaften auch ohne staatliche Anerkennung zu gründen und ebensowol häusliche als öffentliche Religionsübungen ohne andere als die allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen abzuhalten[79]). Es existiren daher für die Vereinigung zu Religionsgenossenschaften hier gesetzlich keine anderen Schranken mehr, als für freie Vereine überhaupt. Nur wird bisweilen für die Ertheilung von Korpo-

---

[77]) So das preuß. Patent v. 30. März 1847 über die Bildung neuer Religionsgesellschaften (G. S. S. 121). Da allein unter obrigkeitlicher Genehmigung in jedem einzelnen Fall Vereinigung und Versammlung stattfinden darf, da dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Religionsgenossenschaft zu verbieten, „sobald sich findet, daß sie andern gemeinnützigen Absichten (!) und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist (!)", da der Genossenschaft der Nachweis obliegt, daß ihre Lehren nichts, was der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit zuwiderläuft, enthalten (wofür doch die Präsumtion sprechen müßte), da der Staat von jeder Lehre und Verhandlung Kenntniß einziehen darf, da ihre Mitglieder, wo nicht besondere Gesetze Ausnahme begründen, rechtlich noch ferner als zu der Religionspartei, aus der sie ausgetreten, gehörig gelten, da endlich der Umfang ihrer Rechte nur durch die besondere ihr vom Landesherrn ertheilte Koncession bestimmt wird: so ist freilich das angebliche Recht der Vereinigung in Wahrheit nur eine Verweisung auf die landesherrliche Gnade.

[78]) Vgl. über die Bildung der freien evangelischen Gemeinden, seit 1841 aus den Vereinen der protestantischen Freunde oder Lichtfreunde in Gnadau, Breslau, Königsberg, Gieseler V. S. 251—266. Vor dem Patent v. 1847 wurde ihnen die Konstituirung geschlossener Gesellschaften untersagt. Die Verfassung der freien Gemeinden ist eine reine Gemeindeverfassung (In der am 16. Dec. 1845 von Rupp in Königsberg gebildeten Brudergemeinde sollten auch die Frauen Stimmrecht haben). Nach 1847 schieden die meisten freien Gemeinden aus der Landeskirche aus. — Ueber die Bildung der deutsch-katholischen Gemeinden (die erste 1844 in Schneidemühl) Gieseler l. c. V. 331. 332. — Ueber die Absonderung der altlutherischen Gemeinden in Folge der Union ib. 213 f. 277 f. Auch fremde Sekten fanden seitdem vielfach Eingang. So die Irvingianer in Berlin. Ib. 151—153. Vgl. auch den in Note 35 angef. Aufsatz v. Hirschfeld.

[79]) Deut. R. V. v. 28. März 1849 § 144. 146. Preuß. V. U. v. 1850 art. 12: „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (art. 30. 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübungen wird gewährleistet"; art. 30 u. 31 aber begründen das allgemeine Vereinsrecht. Aehnlich Schwarzb.-Sondersh. V. U. v. 1849 § 18. 20; Anhalt-Bernburg. v. 1850 § 16. 18; Oldenburg. v. 1852 art. 36. 76; Gotha. 1852 § 33; Waldeck. v. 1852 § 40.

rationsrechten, welche, wie an alle Vereine, so an Religionsgesellschaften nach dem positiven Gesetz fast überall vom Staate geschehen muß, bei Religionsgenossenschaften ausnahmsweise ein Akt der gesetzgebenden Gewalt für jeden einzelnen Fall gefordert[80]). Daß die principiell anerkannte Religionsfreiheit in der Wirklichkeit auch hier mannichfache Schranken findet, indem besonders der häufig ausgesprochene Satz, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte völlig unabhängig vom religiösen Bekenntniß sein sollen, oft für wichtige Beziehungen noch eine bloße Verheißung ist, bedarf kaum der Erwähnung. Allein in Bezug auf die religiöse Genossenschaftsbildung als solche ist doch der Grundsatz der Associationsfreiheit und der lediglich repressiven Staatsaufsicht hier wie im Vereinsrecht überhaupt zur Anerkennung gelangt[81]).

IV. Im Gegensatz zu der auf die Vernichtung der geistlichen Körperschaften gerichteten Tendenz der absolutistischen Staaten am Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts haben die Verfassungsstaaten den vorhandenen geistlichen Gesellschaften, welche zu einer bestehenden Kirche als Glieder gehören, die Existenz, die Korporationsrechte, das Eigenthum und den Genuß ihres Vermögens, sowie die Selbstverwaltung garantirt. Nur sind natürlich die Rechte und Pflichten, welche die Mitgliedschaft einer solchen Gesellschaft gewährt, vielfach durch das Staatsgesetz beschränkt und bestimmt worden. In Bezug auf die Neubildung geistlicher Gesellschaften dagegen folgen zwar einzelne Gesetzgebungen demselben Princip und wenden daher die allgemeinen Grundsätze über das Vereinsrecht an, wobei sie nur bisweilen, wie die preußische Verfassungsurkunde, hier wie bei Religionsgenossenschaften für die Beilegung der Korporationsrechte ein Specialgesetz fordern[82]): die meisten Gesetzgebungen indeß verlangen für die Begründung oder Einführung neuer Orden, sowie für die Anlegung jeder einzelnen Ordensgemeinde unbedingt die Staatsgenehmigung[83]), die in manchen Staaten jederzeit widerruflich ist[84]). Nur wenige verbieten die Einführung neuer Orden überhaupt[85]).

In Folge dieser Grundsätze hat in der katholischen Kirche das kirchliche Genossenschaftswesen einen neuen Aufschwung genommen. Durch die Konkor-

---

[80]) So nach preuß. V. U. art. 13, oldenb. art. 77, waldeck. § 41.

[81]) Vgl. unten § 65.

[82]) Es kann in Folge der verschiedenen Grundsätze über Korporationsrechte nach kanonischem Recht und nach der betreffenden Landesgesetzgebung vorkommen, daß ein Verein innerhalb der Kirche als Korporation gilt, im Staate nicht. Vgl. auch Schulte, Lehrb. S. 478. 481.

[83]) Nach dem österr. Konkord. art. 28 ist nur „Einvernehmen mit der Regierung" erforderlich. Das bair. Konkord. art. VII. XVII. und Relig. Ed. v. 1818 § 76 fordert Staatsgenehmigung.

[84]) So Württemberg. Ges. v. 30. Jan. 1860 art. 15 u. bad. Ges. v. 9. Oct. 1860. Dove, Z. f. Kirchenr. 1862 Heft 2. S. 205 f. 213.

[85]) So sächs. V. U. § 56.

date mit dem römischen Stuhl sind an Stelle der säkularisirten Stifter vielfach neue Domkapitel und Kollegiatstifter gegründet, die Orden, Klöster und Brüderschaften sind erneut und seit 1848 sind mancherlei neue klösterliche Anstalten und quasireguläre Kongregationen, besonders vielfach Frauengenossenschaften für christliche Liebeswerke[86]), in kanonischen Formen errichtet. In der evangelischen Kirche dagegen sind zwar Stifter, Klöster und Orden ebenfalls mannichfach aufrecht erhalten, von einer Neugründung solcher lebensunfähigen Institute konnte aber nicht die Rede sein. Wol aber hat unter Protestanten wie Katholiken die freie Vereinigung für religiöse oder mit der Religion zusammenhängende Zwecke mit dem wiedererwachten Genossenschaftssinn einen gewaltigen Aufschwung genommen. Die so entstandenen Genossenschaften indeß stehen in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Kirche. Dies gilt auch von denjenigen evangelischen Vereinen, welche den katholischen quasiregulären Orden nachgebildet sind (z. B. Diakonissen): auch sie haben zu der Kirche als solcher rechtlich keine Beziehung, sie sind weder Glieder noch Anstalten der Kirche, sondern freie Vereinigungen mit religiösen Zwecken. Deshalb wird unten (§ 65) noch kurz von ihnen die Rede sein.

C. Die freien Genossenschaften.

I. Das Genossenschaftswesen für geistige, sittliche und sociale Zwecke.

§ 64. Das Vereinswesen im obrigkeitlichen Staat.

Schicksale und Stellung der freien Genossenschaften unter dem Einfluß des obrigkeitlichen Systems sind schon oben (§ 54) im Allgemeinen bezeichnet. Es ist auf der einen Seite darauf hingewiesen worden, wie nach dem Erlöschen der mächtigen Volksbewegung der Reformationszeit der genossenschaftliche Geist dem deutschen Volke mehr und mehr entschwand; wie deshalb von schöpferischer Neubildung im Gebiete der freien Vereinigung kaum mehr die Rede war, die in die Neuzeit hinübergebrachten mittelalterlichen Einungsgenossenschaften aber in dem Rahmen starr gewordener Formen zu Privilegskorporationen entarteten und nach außen wie gegen ihre Glieder nur noch die Bedeutung von Besonderheiten hatten, welche einer Summe von Individuen das Mittel zur verstärkten Geltendmachung ihrer vereinten Besonderheiten boten. Andererseits ist angedeutet, wie der obrigkeitliche Staat in Verfolgung des Ziels eines durchgeführten Staatsabsolutismus neben absoluter Emancipation des Individuums die öffentlichrechtliche Seite aller Körperschaften in sich zu absorbiren bemüht war, für die privatrechtlichen, individuellen Beziehungen

[86]) Vgl. Schels, die neuen relig. Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt. Schaffhausen 1857. Sie widmen sich dem Unterricht, der Armen- oder Krankenpflege. Eine Generaloberin mit einem Generalrath steht meist an der Spitze, während den einzelnen Häusern Oberinnen vorgesetzt sind.

aber denjenigen Vereinen, welche sich nicht in bloße Societäts- oder Kommunionsverhältnisse auflösen ließen, den Schatten ihrer lebendigen Gesammtpersönlichkeit in einer obrigkeitlich fingirten und belebten, polizeilich koncessionirten und bevormundeten mystischen Person zurückgab; wie deshalb die älteren Genossenschaften, sofern sie nicht unter den Begriff römischer societates oder communiones fielen, als universitates zur Hälfte staatliche oder kirchliche Anstalten, zur andern Hälfte künstliche Privatrechtssubjekte wurden, wogegen jeder selbständigen genossenschaftlichen Neubildung die doppelte Schranke der polizeilichen Vereinsbeschränkung und der civilistischen Korporationstheorie entgegenstand.

Es war naturgemäß, daß von diesen Veränderungen am stärksten diejenige Seite des Genossenschaftswesens beziehungsweise diejenigen Genossenschaftsformen betroffen wurden, welche sich auf das geistige, sittliche und sociale Gebiet bezogen.

I. Die mittelalterlichen Genossenschaften, welche fortbestanden oder nachgebildet wurden, behielten zwar zunächst ihren umfassenden Charakter bei und begründeten, sei es neben ökonomischen Zwecken sei es ohne solche, eine politische, religiöse, geistige, sittliche und sociale Gemeinschaft der Verbundenen. Allein schon im 16. Jahrhundert begann die Tendenz, bei der einen Klasse von Vereinen diese Seite zum bloßen Zubehör der wirthschaftlichen Vereinigung zu gestalten, bei der andern Klasse solche Zwecke zwar als Hauptzwecke zu konstituiren, dafür aber die korporativen Elemente mehr und mehr in Begriff und Verfassung von Anstalten aufzulösen. In beiden Fällen trafen innerer Verfall und äußere Restriktion in der Richtung zusammen, den in der Genossenschaft selbst entspringenden geistigen, sittlichen, socialen Beziehungen einen privaten Charakter zu verleihen, die etwa verbleibende Bedeutung einer geistigen, sittlichen, socialen Allgemeinheit auf obrigkeitliche Koncession zurückzuführen.

Im 16. Jahrhundert bestand noch jene alte Vielseitigkeit des genossenschaftlichen Lebens, welche dem mittelalterlichen Einungswesen sein farbenreiches und harmonisches Gepräge gab. Hatte jede Einung dereinst politisch eine Rolle übernommen als Glied einer städtischen oder territorialen Entwicklung und war zugleich für ihre Glieder ein politisches Gemeinwesen im Kleinen gewesen, so blieben auch jetzt zahlreiche Körperschaften von politischer Bedeutung. Allein je mehr die obrigkeitliche Staatsidee siegte, desto mehr fielen alle politischen Körperschaften, mochten sie auch ursprünglich aus einem schöpferischen Willensakt der Betheiligten hervorgegangen sein, unter die staatlichen Zwangsorganisationen, sie erschienen gleich Gemeinden und Bezirksverbänden als obrigkeitliche Institutionen zur partikulären Erreichung des Staatszwecks. Von einem genossenschaftlichen Rechts-, Friedens-, Gerichts-, Wehr- und Polizeiverband war daher nicht ferner die Rede, sondern soweit die alten politischen Einungen oder die gleichzeitig politischen Gilden, Zünfte und Gesellschaften für Rechtserzeugung und Rechtsschutz, für Friedenshandhabung, Gerichts-, Wehr- und Polizeiverfassung bedeutungsvoll blieben, mußten sie sich dem Staat als abhängige

Glieder einfügen, ihre Befugnisse aus seiner Koncession herleiten, die korporativen Elemente zu Gunsten der von oben kommenden Bestimmung modificiren. Die religiöse Gemeinschaft, welche einst jeden freien Verein dem kirchlichen Leben verbunden und seinem inneren Leben die höhere Weihe ertheilt hatte, wurde von der Reformation in ihren Grundvesten erschüttert. Nur in äußerlichen Reminiscenzen bestand seitdem das religiöse Element der Gilden und aller anderen freien Genossenschaften fort, während die ihrer Anlage nach vorzugsweise oder zu einem wesentlichen Theil religiösen, ursprünglich gewillkürten Vereine in kirchliche oder staatliche Anstalten übergiengen. Jede Genossenschaft ferner blieb, wie sie im Mittelalter gewesen, ein Bildungsverein für ihre Glieder und förderte je nach Stand und Beruf derselben von Vereinswegen deren körperliche, intellektuelle, künstlerische oder technische Ausbildung. Allein indem der Staat die Sorge für das geistige Wohl seiner Unterthanen und vor Allem das Erziehungs- und Unterrichtswesen mehr und mehr als sein Monopol ansah, über das er zwar mit der Kirche bis heute kämpfen mußte, mit der Privatassociation aber kaum einen ernstlichen Konflikt zu bestehen hatte, wurde selbst auf diesem Gebiet der letzte Grund einer noch verstatteten genossenschaftlichen Selbstbildung oder Selbsterziehung in obrigkeitlicher Koncession gefunden. So lange die alten Genossenschaften fortbestanden, mußte jener schöne Zug des deutschen Lebens ihnen anhaften, der die Gemeinschaft einer sich von Geschlecht zu Geschlecht forterbenden Sitte und eine enge gesellige Freundschaft in jedem Genossenkreise erzeugte. Aber nirgend mehr wie hier offenbarte sich der innere Verfall. Noch dauerte im 16. Jahrhundert, obwohl getrübt durch die religiösen Wirren, der Glanz des mittelalterlichen Gemeinlebens, welches jedem Verein das Ansehen einer erweiterten Familie, die deshalb auch Weib, Kind und Gesinde der Genossen umfaßte, verlieh; noch war, wenn Festversammlungen und Festaufzüge, heitere Vereinigung zu Mahl und Tanz, Gelage und gesellige Uebungen oft der Hauptzweck vieler Verbände waren, keine Körperschaft so ernst oder so ausschließlich politisch oder juristisch, daß nicht der deutsche Geselligkeitssinn ihr Versammlungshaus zugleich zu Trinkstube und Festsaal gestaltet, an jede Versammlung ein heiteres Mahl gereiht und einen lebendigen Strom nur in diesem Kreise geltender poesievoller Sitte erzeugt hätte. Seither indeß wurde aus der sich frei fortbildenden und neuerzeugenden Sitte ein erstarrtes, zopfiges, äußerliches Ceremoniell; aus den alten farbigen Symbolen wurden leere, unverstandene Formeln; die korporativen Zusammenkünfte wurden pedantisch oder wüst oder beides zugleich; an die Stelle des Genossenschaftsgeistes trat der „Korpsgeist“, welcher sich in engherziger Abschließung, Pochen auf Privilegien, bornirter Betonung von Aeußerlichkeiten, Mißbrauch der neu eintretenden Glieder durch die älteren, vor Allem aber in einem übertriebenen äußeren Ehrbegriff, der zu den lächerlichsten und abgeschmacktesten Folgerungen führte, kund gab; kurz es entstanden jene Ausartungen des Vereinslebens, von welchen die Studenten-

verbindungen und Handwerkervereine des 17. und 18. Jahrhunderts das beredtste Zeugniß ablegen. Von der anderen Seite griff dann auch hier die Obrigkeit hindernd, beschränkend und reglementirend ein und machte schließlich jede Vereinssitte und jede Vereinsgeselligkeit von ihrer Koncession und Beaufsichtigung abhängig. Endlich aber entwich den alten Genossenschaften mehr und mehr auch ihre schönste Seite, ihre Bedeutung als sittliche Gemeinschaft. Ganz zwar konnte selbst der tiefste Fall des Einungswesens die hohe Auffassung nicht verwischen, nach welcher jede Genossenschaft als ein zu Liebe und Leid zusammengeschworner Bruderbund die Genossen zu gegenseitiger Unterstützung mit Leib und Gut bis über den Tod hinaus verpflichtete und so immer zugleich eine Armen-, Kranken- und Sterbekasse, häufig auch einen Versicherungs- und Kreditverein in sich enthielt. Allein die gegenseitigen Liebespflichten wurden theils zu leeren Formen, theils wurden sie vom Staat für gesetzliche Verbindlichkeiten erklärt, welche mithin nicht mehr im Genossenverbande, sondern in äußerem Zwange wurzelten. Und wenn die alten Genossenschaften mit der Sorge für ihre Mitglieder ihrer sittlichen Aufgabe nicht genügt zu haben glaubten, sondern die Beförderung frommer und gemeinnütziger Zwecke, die Vollbringung christlicher Liebeswerke, die Austheilung von Almosen als Vereinssache betrachteten, so hörte zwar auch hierfür die Vereinsthätigkeit nicht völlig auf: im Allgemeinen aber traten theils kirchliche und staatliche Anstalten, theils die in die Form koncessionirter Privatanstalten gekleideten Stiftungen mehr und mehr an Stelle der genossenschaftlichen Einrichtungen.

Im Einzelnen sind, da diejenigen gewillkürten Genossenschaften des Mittelalters, welche in politische oder religiöse Anstalten des Staats oder der Kirche übergiengen, bereits besprochen sind, von der Fortbildung der von nun an vornemlich als Wirthschaftsvereine entwickelten Genossenschaften aber (Gewerbsgilden, Gewerkschaften, Unterstützungsverbände) unten näher die Rede sein wird, hier noch die Schicksale derjenigen älteren Genossenschaften zu erwähnen, für welche das sociale, sittliche oder geistige Gebiet der das Wesen des Vereins bestimmende Hauptinhalt blieb oder wurde.

Von der unabsehbaren Zahl der mittelalterlichen Gilden giengen diejenigen, welche weder rein politische Körper noch religiöse Anstalten wurden, noch auch als vorzugsweise wirthschaftliche Anstalten in den Gewerbskorporationen der Kaufleute, Handwerker und anderer Gewerbtreibenden und den Unterstützungsverbänden für Nothfälle fortlebten, meist, soweit sie überhaupt das Reformationszeitalter überdauerten, in Vereine mit vorwiegend geselliger Tendenz über. In dieser Weise bestanden in vielen Städten die Altbürgergilden als Junkerkompagnien, Stubengesellschaften, Artushöfe fort oder wurden selbst nach zeitweisem Untergange erneut. Einige von ihnen verbanden freilich mit dem exklusiven socialen Charakter den Besitz bedeutenderer Kapitalien, aus denen sie ihren Mitgliedern Präbenden gewährten, oder wahrten sich sogar politische Privilegien, wie die Ganerbschaften Alt-Limpurg und Frauenstein in Frankfurt

und die Cirkelbrüderschaft, die Kaufmannskompagnie und das Kollegium der Schonenfahrer in Lübeck [1]). Dagegen waren die Artusbrüderschaften der preußischen Städte rein gesellige Verbindungen der rathsfähigen Kaufleute, Gewandschneider, Krämer, Seeschiffer und Brauer, während dieselben für gewerbliche Zwecke in besondere Korporationen vereint blieben. Vornemlich gesellige Vereine wurden auch die Papageiengesellschaften, Schützengilden und Wehrkompagnien, seitdem ihr Hauptzweck, die Ausbildung der Mitglieder zur Waffenfähigkeit, in dem seiner alten Wehrhaftigkeit verlustig gegangenen deutschen Bürgerstande bedeutungslos geworden war [2]). Doch blühten sie noch im 16. Jahrhundert,

---

[1]) Vgl. oben § 34. 36. 37 Note 7. Ueber die Frankfurter Patriciergilden Fichard S. 187 f. 201 f., Wilda S. 209 f. Ueber eine im Jahr 1556 von 7 Kaufleuten aus schwäbisch Gemünd und Nürnberg errichtete patricische Gilde in Frankfurt Wilda S. 270. 271. Ueber die spätere Gestaltung der patricischen Kollegien Lübecks **Marquardus**, de jure mercat. Lib. III. c. 1. Nr. 35—63. S. 365 f. Die Kaufleute-Kompagnie war nach der Reformation fast ganz verfallen, 1581 aber erneut; die Schonenfahrer, welche ehemals eine eigne Vitte und einen Vogt in Schonen hatten, führten ebenfalls nur noch ein kümmerliches Leben. Alle drei Kollegien hatten eine geschlossene Anzahl von Mitgliedern (so die Kaufleute 30) und bestimmte Präbenden (die Kaufleute 16), welche sie vergaben. Starb ein Mitglied, so fand Kooptation statt. Sie hielten öffentliche Versammlungen und regelmäßige Festmahle, besaßen Grundstücke, Häuser, eine gemeine Lade und gemeinsame Zeichen und Siegel (S. 449) und hatten besondere Kirchstühle inne. Gewählte Altermänner (penes quos omnis est directio et auctoritas, ib. Nr. 53) standen an der Spitze. Die Kollegien übten eine gewisse Gerichtsbarkeit, indem sie insbesondere Geldbußen und die Strafe der Exklusion verhängten, und hatten ihre aediles, advocati, procuratores, notarii und pedelli (Nr. 56. 57). Bezeichnend ist, welche mühsamen Deduktionen Marquard aufwendet (Nr. 50—63), um die Rechtsbeständigkeit dieser und ähnlicher Kollegien in anderen Städten zu rechtfertigen. Daß sie stillschweigend oder ausdrücklich approbirt (Nr. 51) und privilegirt (Nr. 53) sind und alle Merkmale römischer universitates haben (Nr. 53—58), scheint ihm noch nicht zu genügen, um die Körperschaften gegen den Vorwurf der collegia illicita zu wahren. Er beruft sich überdies darauf, daß Rathmannen und Gelehrte solchen Kompagnien angehörten (Nr. 59), daß dem Greifswalder Kaufmannskolleg sogar ein pommerscher Herzog beigetreten sei (Nr. 60) und daß die Kollegien doch einigen Nutzen hätten (publica consilia, distincta officia, Nr. 61). Am charakteristischsten aber ist sein Schlußargument (Nr. 62. 63). Denn indem er hier unter Berufung auf den von Jethro seinem Schwiegersohn Moses ertheilten Rath (Mos. II. c. 18 v. 17—23) für die Giltigkeit der Kollegien anführt: „cum enim magistratus superior omnibus non possit invigilare, omnia observare et disponere, usus nos docuit, ut gradus administrationum fierent“, zeigt er, wie selbst ein Bürger der freien Reichsstadt Lübeck gegen das Ende des 17. Jahrhunderts sich eine Genossenschaft nicht mehr vorstellen, dieselbe vielmehr nur als obrigkeitliche Verwaltungsanstalt denken konnte!

[2]) Vgl. Stenzel, Kriegsv. S. 161 f.

wenn auch nicht so kräftig wie in den niederländischen Gemeinwesen, in Deutschland fort und viele von ihnen haben unsere Tage erreicht, um nach langem Siechthum von dem neu erwachten bürgerlichen Geist wieder mit frischerem Leben und bedeutenderem Gehalt beseelt zu werden. Die bürgerlichen Sängerzünfte zerfielen mit dem Meistersang selbst seit dem 17. Jahrhundert, doch konnten auch von ihnen einzelne Reste sich bis an die Grenze unserer Tage erhalten. Ein gleiches Schicksal hatten die Genossenschaften der Künstler und Musiker. Der Bund der deutschen Steinmetzen aber wurde nach der Vereinigung Strasburgs mit Frankreich von Reichswegen aufgehoben.

In unerfreulicher Weise entarteten die bruderschaftlichen Verbindungen der Handwerksgesellen, von denen unten die Rede sein wird, und die aus dem alten Nationswesen hervorgegangenen Landsmannschaften, Orden und Kränzchen der Studenten, welche „Pennalismus" und Völlerei, Mißbrauch der jüngeren Mitglieder durch die älteren, exklusiven Korpsgeist und zopfige Geselligkeit in ein förmliches System brachten[3]).

In gesellige Vereine mit exklusiver Standestendenz lief auch vielfach das Adelsassociationswesen der Ritterbünde, Ordensvereine, Turniergesellschaften u. s. w. aus. Das Moment politischer Ehre und öffentlicher Auszeichnung dagegen, welches die Adelsvereine in den die Theilnahme an den genossenschaftlichen Rechten und Pflichten symbolisirenden Ordenszeichen entwickelt hatten, fand seine Fortsetzung in den fürstlichen Ordensinstituten, bei welchen, je mehr sie sich ihrer modernen Gestalt näherten, desto mehr nur die Namen und einzelne nebensächliche Einrichtungen an eine Körperschaftsverfassung erinnerten[4]). Vereinzelt hat man freilich in neuester Zeit der Genossenschaftsidee in neubegründeten oder reaktivirten Orden wieder mehr Geltung zu verschaffen versucht, wie z. B. in Preußen i. J. 1843 bei der Wiederbelebung des Schwanenordens und i. J. 1853 bei der Reorganisation des Johanniterordens als eines weltlichen Adelsvereins, der insbesondere in der Errichtung von Krankenhäusern, in der Verwundetenpflege und in andern christlichen Liebeswerken seine Aufgabe findet[5]).

---

[3]) Die Litteratur des Pennalismus bei Klüber, öff. R. § 501 Note g.

[4]) Vgl. Moser, teut. Hofrecht (1755) II. c. 2: von den Ritterorden teutscher Höfe. G. Schulze, Chronik sämmtlicher bekannter Ritterorden und Ehrenzeichen. Berl. 1855. Heffter, im Staatswörterb. VII. 381 f. Nach allen Ordensstatuten wurde der Souverän Großmeister. Bei manchen Orden dauerten korporative Einrichtungen darin fort, daß eine Aufnahme oder Vereidigung neuer Ritter stattfand. Auch erinnert daran die neben der Ernennung vorkommende Wahl, die geschlossene Zahl mancher Orden, die angeborene Mitgliedschaft anderer. Eigentliche Ordenskapitel wurden schon seit dem 15. Jahrh. selten berufen.

[5]) Vgl. über die „Gesellschaft des Schwanenordens" das Patent v. 24. Dec. 1843 (G. S. S. 411); über den Johanniterorden den Erlaß v. 15. Oct. 1852

Die aus genossenschaftlicher Vereinigung hervorgegangenen Gelehrtengemeinheiten, durch welche die Universitäten als selbständige Körperschaften zwischen Staat und Kirche konstituirt waren, blieben von den Veränderungen des öffentlichen Geistes und des öffentlichen Rechts nicht unberührt[6]). Im Innern wirkte der sich bildende „akademische Zunftgeist" auch auf die Fortbildung ihrer Verfassung im Sinne privilegiirter Korporationen ein, nach außen wurden sie, besonders die neu gegründeten und oft vom Landesherrn dotirten, abhängig vom Landesherrn, der persönlich oder durch ernannte Regierungsbeamte (Kanzler, Kuratoren) oder besondere obrigkeitliche Behörden (Senate, Konsistorien) auf die Besetzung der Stellen und die Leitung und Verwaltung der korporativen Angelegenheiten einen entscheidenden Einfluß übte. Indeß wurden doch nie, wie in Frankreich, die deutschen Hochschulen zu bloßen kollegialischen Unterrichtsbehörden in einem centralisirten Staatsschulwesen. Die deutsche Zersplitterung hatte wenigstens den Vortheil, den Universitäten eine höhere als eine bloße territorialstaatliche Bedeutung und damit der deutschen Wissenschaft den freien und allgemeinen Charakter, den Universitätsverfassungen aber die korporativen Elemente zu bewahren. Erst in unserm Jahrhundert machten der deutsche Bund und viele Einzelregierungen die korporative Selbständigkeit der Hochschulen zum Ziel ihrer Angriffe[7]), seit 1848 aber ist auch hier die genossenschaftliche Autonomie und Selbstverwaltung wieder zu erhöhter Anerkennung gelangt. Wenn indeß den Universitäten und ihren Gliedern, den Fakultäten, genossenschaftliche Rechte verblieben sind und ihnen meist ausdrücklich die rechtliche Natur von „Korporationen" oder „priveligiirten Korporationen" beigelegt wird, so ist doch nicht mehr das Princip der Genossenschaft, sondern das der Staatsanstalt das für ihr Wesen entscheidende. Sie sind ganz und durchaus Institute, die nur in der besonderen Form von Korporationen wirksam werden. Sie sind also nicht mehr, wie einst, freie Genossenschaften, die durch sich selbst bestehen und dem Staatsverband sich nur als Glieder einfügen, sondern Grund und Princip ihrer Existenz ist der Staatswille und nur durch staatliche Koncession ist ihnen für die bessere Erreichung ihrer Zwecke eine korporative Verfassung verliehen oder verstattet[8]).

(G. S. v. 1853 S. 1) und das Ordensstatut v. 24. Juni 1853 (im Staatsanzeiger v. 1854 S. 3230).

[6]) Vgl. Marquardsen, Universitäten, im Staatswörterbuch VII., bes. S. 683 f.

[7]) Bes. Bundesbeschlüsse v. 20. Sept. 1819, 16. Aug. 1824, 5. Juni 1832, 13. November 1834.

[8]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 12. § 1: „Universitäten sind Veranstaltungen des Staats rc.". § 67: „Universitäten haben alle Rechte privilegiirter Korporationen". § 68: „Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten jeder Universität bestimmt". Dazu im Einzelnen § 68—129.

II. Wenn so die freien Genossenschaften älterer Herkunft entweder zu Anstalten wurden oder einen rein privaten, vornemlich geselligen Charakter annahmen, so war für eine schöpferische Neubildung auf dem Gebiete der politischen, religiösen, geistigen, socialen und sittlichen Vereinigung in dem System des obrigkeitlichen Staates noch weniger ein Platz. Wie die civilistische Korporationstheorie dazu beitrug, die Bildung jedes organisirten Vereins ohne Staatsgenehmigung unmöglich, durch diese Genehmigung aber jeden Verein mehr oder minder entschieden zu einer staatlichen Anstalt mit gesellschaftlicher Verfassung zu machen, wird im zweiten Theil gezeigt werden. Aber auch schon von polizeilichen Gesichtspunkten aus wurde jede selbständige Vereinsbildung theils als überflüssig theils als schädlich verboten und bestraft. Schädlich und daher unbedingt untersagt war jede politische Association. Auch für an sich erlaubte Zwecke aber war jede Verbindung überflüssig, welche über die rein individuellen Interessen ihrer Glieder hinausgieng. Nur ein aufrührerischer Unterthan konnte nach freien Genossenschaften Verlangen tragen! Verrieth es nicht schon Mißtrauen gegen die Allweisheit und Zweifel an der Allsorge der Obrigkeit, wenn man eigenmächtig sich zu vereinigen begehrte, um die allgemeinen Aufgaben, welche der Staat und seine Anstalten in weiteren und engeren Kreisen zu lösen hatten, durch Selbsthilfe zu lösen? Jedenfalls kam es der Obrigkeit zu, eine solche Verbindung zu prüfen und sie entweder als reine Privatgesellschaft zuzugeben oder als korporativ konstituirte Anstalt in den Staatsdienst zu nehmen. Daß dann geheime Verbindungen, da sie sich dieser Kontrole entzogen, völlig untersagt waren, ergab sich ebenso von selbst, wie der fernere Satz, daß der Obrigkeit die Aufhebung jedes Vereins in jedem Augenblick zustehe. Was von Vereinigungen galt, das galt auch von den Versammlungen der Vereine und mehr noch von freien Versammlungen; sie wurden allgemein als unerlaubt bestraft, sofern sie nicht vorher von der Obrigkeit autorisirt waren. Wurde doch, wie wir gesehen, selbst Gemeinden, Ständekörpern, Zünften und privilegiirten Korporationen aller Art das Selbstversammlungsrecht entzogen!

Wenn ein allgemeines reichsgesetzliches Verbot aller unbewilligten Vereine nicht existirte[9]), so wurden doch diejenigen Reichsgesetze, welche bestimmte Arten von Einungen (besonders die Einungen mit unerlaubten oder an sich rechtswidrigen Zwecken, wie namentlich zu Bruch des Landfriedens, und die Ver-

---

[9]) Dies erkannte Moser, von der Unterthanen Rechte und Pflichten II. S. 261 f. an. Ebenso von den Neueren Leist, St. R. S. 501, Klüber § 360, Feuerbach, peinl. R. § 434, Heffter, Strafr. § 223, Zachariä, Staatsr. I. § 90 IV., Zöpfl, Staatsr. II. § 467. Allgemeiner legt die Reichsgesetze Zirkler, das Associationsrecht S. 87—96 aus. Nach ihm soll jede Association ohne Vorwissen und Erlaubniß des Landesherrn reichsrechtlich unerlaubt und ungiltig gewesen sein. S. 93.

gatterungen des Kriegsvolks) untersagten[10]), von Kriminalisten und Publicisten unter Zuhilfenahme des römischen Rechts meist dahin ausgelegt oder erweitert, daß Vereinigungen der Unterthanen in praejudicium superioris im Zweifel nach den Grundsätzen römischer seditio, alle nicht ausdrücklich genehmigten Gesellschaften aber als verbotene Eigenmacht zu bestrafen seien[11]). Weiter giengen meist die Polizeigesetze der einzelnen Territorien[12]) und das praktisch geltende Versammlungs- und Vereinsrecht ließ sich fast in ganz Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert in den einzigen Satz zusammenfassen: Versammlungen und Vereine sind an eine jederzeit widerrufliche landesherrliche Genehmigung gebunden, politische Verbindungen aber und alle geheimen Gesellschaften sind unter allen Umständen strafbare Vergehen. Nur sollte nach der Meinung der meisten Rechtslehrer die ausdrückliche Genehmigung durch stillschweigende Duldung ersetzt werden. Die Polizei- und Strafgesetze der Zeit behandeln daher eigenmächtige Versammlungen als „Zusammenrottungen", unbewilligte Vereine als „Vergadderungen", „Verschwörungen", „Bündnisse", „Konventikel" u. s. w. mit Empörung und Aufruhr im Wesentlichen gleich. Wenn wir vom dreißigjährigen Kriege bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts wenig von allgemeinen Vereinsbeschränkungen hören, so lag dies weniger an der Toleranz der Obrigkeiten, als an dem todesähnlichen Schlummer, in welchem der deutsche Associationsgeist befangen war. Dem geduldigen Unterthanenvolk, in welches sich die trotzige deutsche Nation gewandelt hatte, war selbst die Erinnerung daran, daß es einst aus freiester Selbsthilfe sich neue Lebensformen geschaffen hatte, entschwunden, schien selbst die Rechtsvorstellung

---

[10]) Außer der goldenen Bulle c. XV § 1—3 und der Wahlkapitulation art. 15 § 6 bes. die Reichsexek. Ordn. v. 1555 § 34. 43. 44 und der Landfrieden v. 1548 pr.

[11]) So Limnaeus, ad aur. Bull. XV. § 1—3 u. zur Wahlkap. Karl's V S. 233 f. (in dubio unio sit de genere delicti). Reinking, de Imp. sec. et eccles. 2. 3. 4. Nr. 26; Boerius, de seditione c. 5. Nr. 1. 3. 4. Ludovici Doctrina Pandectarum lib. 17 tit. 22: collegia illicita i. e. a Principe non confirmata, valde odiosa sunt et hinc prohibentur ..., quia variis excessibus occasionem dant. Dissolvuntur itaque. *Si nimirum collegae nihil illiciti quidem hactenus commiserunt, metus tamen adest, ne futuro tempore fiat.* Es werden dann weiter alle conventicula von privati für ein crimen extraordinarium, „instar factionis et seditionis" erklärt und es wird dafür die goldene Bulle angezogen. Vgl. Brunnemann, Comment. in L libros Pandectarum ad tit. de coll. et corp. Marquardus, de jure merc. L. III. c. 1. Nr. 11—16. Näheres in Th. II.

[12]) Vgl. z. B. über das seit 1567 in Württemberg geltende Recht Reyscher, publicist. Versuche S. 169 f. u. Zirkler, das Associationsrecht S. 50 f. Ueber das lübische Recht Mevius, ad jus Lubec. lib. IV. tit. 13. S. 731—743. Ueber das nürnbergische Vereins- und Versammlungsverbot Marquardus, de jure merc. L. III. c. 1 Nr. 16.

einer freien gewillkürten Genossenschaft abhanden gekommen zu sein. Wo dagegen noch selbständige Regungen des alten Associationsgeistes sich zeigten, wie unter den Handwerksgesellen, griffen Reichs- und Landesgesetze sofort hemmend ein (§ 67). Selbst die Kränzchen, Orden und Landsmannschaften der Studenten beunruhigten den Reichstag[13]). Und wenn das preußische Landrecht von einem allgemeinen Vereinsverbot nichts enthielt, sondern nur für solche geheime Verbindungen, welche auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung vorschrieb, allen anderen Gesellschaften aber nur auf Erfordern den Nachweis über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit zur Pflicht machte[14]), so beeilte sich, als sich die Anfänge eines selbständigen Vereinsgeistes in Folge der durch die französische Revolution erzeugten Bewegung kund gaben, das Edikt v. 27. Oktober 1798, die Lücke auszufüllen, und verbot bei strenger Strafe nicht nur Vereine mit geheimen Zwecken, unbekannten Obern oder mystischen Formen, sondern alle auf Aenderung in Verfassung und Verwaltung des Staats als Haupt- oder Nebenzweck hinzielenden Associationen, mithin alle politischen Vereine überhaupt[15]) — ein Beispiel, dem dann am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts fast alle anderen deutschen Gesetzgebungen besonders aus Anlaß der Entstehung oder aus Furcht vor der Entstehung geheimer Gesellschaften folgten[16]).

1. Im Einzelnen war somit von politischen Vereinigungen der Unterthanen überhaupt nicht die Rede[17]). Ebensowenig gab es ein freies Vereinswesen auf religiösem Gebiet[18]).

2. Auf geistigem Gebiet gieng die große Wandlung vor sich, welche der Kirche die Aufsicht über Wissenschaft und Kunst und die Beherrschung des Erziehungswesens entzog und sie dem Staate übertrug. Aber bei dieser Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche gewann die freie Vereinigung nichts. Denn der Staat blieb nicht dabei stehen, die höchste Pflege der geistigen Interessen als sein unveräußerliches Recht und seine sittliche Pflicht zu begreifen, sondern er trieb die Staatsidee bis zur Monopolisirung jener Pflege in der Hand des Staats, ja bezüglich der geistigen Bildung bis zur Annahme eines sogenannten „Erziehungs- und Unterrichtsregals". Neben den unendlich wohlthätigen Folgen, welche sich an die Einrichtung eines Staatsschulwesens

---

[13]) Er beschäftigte sich 1792 mit ihnen, ließ aber die Sache fallen. Näheres bei Klüber, öff. R. § 501. Weiß, Staatsr. § 141.

[14]) Pr. A. L. R. II, 20. § 184. 185.

[15]) Ed. v. 20. Oct. 1798. § 2. 5—8. Es wurde sogar eine Denunciationspflicht der Mitwisser und Straflosigkeit der Denncianten begründet!

[16]) Vgl. die in der letzten Note zu diesem § cit. Gesetze.

[17]) Inwieweit noch politische Einungen der Stände vorkamen, ist oben besprochen. § 60.

[18]) Vgl. den vorigen §.

und der Staatsanstalten für Wissenschaft und Kunst schlossen, mußten sich so zugleich die Nachtheile eines Systems zeigen, welches jede selbstschöpferische Thätigkeit der Bürger ausschloß, die Selbständigkeit der Unterrichtsverbände und der von Privaten, Vereinen und Gemeinden eingerichteten Schulen auf das Aeußerste beschränkte und die staatliche Leitung und Bevormundung auch auf diese Gebiete übertrug. Die deutsche Zersplitterung hinderte freilich de facto eine Centralisirung im französischen Sinn: principiell aber betrachtete jeder Einzelstaat die obrigkeitliche Organisation des geistigen Lebens als das erstrebenswerthe Ziel [19]). In ihrer äußeren rechtlichen Gestaltung erschienen daher insbesondere alle Schulen als unmittelbare oder mittelbare Staatsanstalten. „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats" beginnt der 12. Titel des 2. Theils des preußischen Landrechts, und wenn er unter gewissen Einschränkungen auch die Errichtung von Privatschulen zuläßt, so geht er doch offenbar von der Ansicht aus, daß auch die so gegründeten Anstalten durch die geforderte Staatsgenehmigung und Prüfung ihres Plans zu Staatsanstalten würden und deshalb der Visitation und Aufsicht unterlägen [20]). Die neu gegründeten höheren Schulen und Unterrichtsanstalten kamen daher, mochte sie nun der Staat selbst fundiren oder nur mittelbar sich aneignen, nicht gleich den Universitäten als Korporationen, sondern ganz allein als Anstalten oder Stiftungen zur Erscheinung. Wenn das preußische Landrecht den Gymnasien und gelehrten, Kunst- oder Gewerbeschulen „die äußeren Rechte der Korporationen" zuschreibt, so sind damit eben nur die äußeren Rechte einer Korporation, mithin die Rechte einer „juristischen Person" gemeint: als wirkliche Korporationen können selbst nach dem landrechtlichen, der Anstalt sehr nahe kommenden, immer aber doch den Gattungsbegriff der „Gesellschaft" voraussetzenden Korporationsbegriff diese Institute nicht gelten. Ihre in-

---

[19]) Man braucht nur in den Schriften, welche über öffentliches Recht oder Polizei handeln, die Abschnitte über das Recht des Landesherrn bezüglich der studia civium u. s. w. zu vergleichen. Z. B. Heumann, in. jur. pol. c. 13. S. 115—122. Moser, von der Landeshoheit in Polizeisachen S. 60 f. Klüber, öff. R. § 501. Ganz die oben angegebenen Gesichtspunkte entwickelt auch beispielsweise die unter Auktorität v. Heineccius gehaltene Diss. de jure principum circa civium studia. Halle 1738. Vgl. bes. § 14. S. 31—34: jus principis circa scholas et academias, § 15. S. 34—36: vindiciae hujus juris adversus canonistas, sowie § 16 S. 36—38 über die wissenschaftlichen und § 20 S. 44—46 über die künstlerischen und technischen Gesellschaften.

[20]) Vgl. II, 11. § 1—9. Nach § 6 sollten auf dem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, Neben- oder Winkelschulen nicht geduldet werden. Dies ist aufgehoben durch die Verf. Urk. art. 22. 23, wonach die Freiheit des Unterrichts zum Princip erhoben und nur Staatsaufsicht festgehalten wird. Aehnlich verlief die Entwicklung in den meisten andern Staaten.

nere Verfassung enthält daher durchaus kein gesellschaftliches, korporatives Element [21]). Und bis heute haben alle diese und fast alle in so großer Zahl neu hinzugekommenen Bildungsanstalten für einzelne Zweige der Wissenschaft, Kunst oder Technik (Kunstschulen, Malerakademien, Konservatorien, Kriegsakademien, Bauakademien, Seminare, Thierarzneischulen, Navigations- und Handelsschulen, Gewerbeakademien und Gewerbeschulen, Berg- und Forstakademien, landwirthschaftliche Akademien u. s. w.), sowie die öffentlichen Bibliotheken und Museen, die medicinisch-chirurgischen und naturwissenschaftlichen Anstalten, die gewerblichen oder land- und forstwirthschaftlichen Versuchs- und Musterinstitute u. s. w., sofern diesen allen eine eigene privatrechtliche Persönlichkeit zukommt, den reinen Anstaltscharakter zum Unterschiede von den Universitäten bewahrt. Ja sie entbehren nicht nur durchgängig einer korporativen, sondern meist auch einer kollegialischen Verfassung, indem sie mit oder ohne Theilnahme von Gemeinden oder Patronen durch ernannte Direktoren von oben her unter staatlicher Oberleitung geleitet und verwaltet werden.

Wenn zu keiner Zeit die Vereinsbildung für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke ganz aufhörte, so hatten doch diese Vereine entweder nur einen privaten und vorübergehenden Charakter, oder aber sie gaben nur die Initiative zur Bildung von Staatsanstalten. Gelehrtenvereine, Künstlergesellschaften, Dichterbünde, musikalische Gesellschaften u. s. w. wurden vereinzelt in allen Jahrhunderten gestiftet und suchten sich hier und da in verschiedenen Formen, besonders in der Form von Orden, eine festere Organisation und eine über die Grenzen eines Territoriums hinausreichende Bedeutung zu geben. Wenn aber nach dem Beispiel Italiens, das im 15. und 16. Jahrhundert von freien Gelehrten- und Künstlergenossenschaften, den sogenannten freien Akademien, übesäet war [22]), auch in Deutschland im 16. Jahrhundert zahlreiche freie Gelehrtenvereine entstanden [23]) und noch im 17. und 18.

---

[21]) Pr. A. L. R. II, 12. § 54—66. Dazu II, 6. § 25 f. Die Vermögens-Verwaltung (nicht etwa blos die Aufsicht darüber) steht nach Instr. v. 23. Oct. 1817 § 2 Nr. 6 u. § 18 litt. q. (G. S. S. 248) u. C. O. v. 31. Dec. 1825 D. II, 2 (G. S. 1826 S. 7) im Zweifel den Provinzialschulkollegien, also einer völlig außer der Anstalt stehenden reinen Staatsbehörde, zu.

[22]) Wie die platonische Akadamie (1439) in Florenz, die von Papst Paul II. blutig verfolgte Alterthumsgesellschaft in Rom (seit 1468), die philologische in Venedig (1495), die Humoristi (1540) in Florenz, die academia secretorum naturae (1560) in Neapel, welche durch die Kirche zerstört ward, die academia della crusca für Veredelung der italienischen Sprache in Florenz (1582) u. s. w. Malervereinigungen, als Zünfte des heiligen Lukas (so im 14. Jahrh. in Venedig und Florenz, 1391 in Paris), wurden der Ursprung der Kunstakademien.

[23]) So die von Konrad Celtes begründeten humanistischen Vereine des südöstlichen Deutschlands, besonders die 1490 in Ofen entstandene, 1493 nach Wien verlegte Donaugesellschaft und die sodalitas Celtica s. Rhenana; die

Jahrhundert besonders für Verbesserung der deutschen Sprache sich manche Genossenschaften bildeten[24]), so giengen daraus seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch in Deutschland, wie in anderen Ländern schon früher[25]), die staatlichen Akademien als vom Staat gegründete und erhaltene öffentliche Anstalten für Wissenschaft und Kunst, wenn auch mit einer mehr oder minder selbständigen gesellschaftlichen Verfassung, hervor[26]), und die freie Vereinigung trat vor diesen Instituten in eine sehr begrenzte Sphäre zurück, um dann erst

---

gelehrten Gesellschaften unter Wimpfeling zu Strasburg (bis 1538) und Schlettstadt; die Gesellschaft des Erasmus v. Rotterdam in Basel; die bairische Litteraturgesellschaft in Augsburg u. s. w.

[24]) So namentlich der Palmenorden oder die fruchtbringende Gesellschaft, von 1617—1680 unter Theilnahme vieler fürstlichen Personen nach dem Muster der italienischen Sprachgesellschaften für Reinigung der deutschen Sprache und für „Erhaltung deutscher Treue" wirksam. Vgl. Gryphius, kurzer Entwurff &c. S. 305—319. Kurt v. d. Aue, das Ritterthum S. 225. Aehnlich die von Philipp v. Zesen 1643 zu Hamburg gestiftete „teutschgesinnte Genossenschaft". Dichterische Zwecke verfolgten z. B. der gekrönte Blumenorden der Hirten an der Pegnitz" seit 1644, „der Schwanenorden an der Elbe" seit 1660 und die „Deutschübende" (1716), seit 1724 „patriotische" Gesellschaft in Hamburg; die „Görlitzer", seit Gottsched's Seniorat (1726) „deutsche Gesellschaft" und ihre Filialen in Jena, Königsberg u. s. w. — Eine musikalische „Chorbrüdergesellschaft" bestand seit 1591 in Reinerz.

[25]) Vor Allem in Frankreich, wo eine zuerst kleine freie Gesellschaft 1629 von Richelieu organisirt und durch königliches Gründungsdekret v. 25. Jan. 1635 als académie française konstituirt ward. Diese wie die vier späteren Akademien (des inscriptions et des belles lettres v. 1663, des sciences v. 1666, des belles arts unter Ludwig XIV. und des sciences morales et politiques in der französischen Revolutionszeit) trugen denselben Charakter reiner Staatsanstalten und konnten daher durch die Verf. v. 1796 tit. 10. art. 298 in ein einziges Nationalinstitut verschmolzen, später mehrfach von Neuem getrennt und umgestaltet werden. In Italien giengen in Florenz die ersten Staatsakademien aus den früheren Privatvereinigungen hervor; in England erhob Karl II. eine seit 1645 bestehende Gesellschaft 1660 als kön. Societät der Wissenschaften zur Staats-Anstalt.

[26]) So die 1670 in Schweinfurt gestiftete, 1677 vom Kaiser privilegiirte academia Leopoldina naturae curiosorum; die Berliner Akademie unter einem ernannten Präsidenten, aber mit vier Klassen, deren jede ihren Direktor auf Lebenszeit wählt, seit 1700; die Akademien von Göttingen (Societät der Wissenschaften) seit 1750; München 1759; Mannheim 1763—1800; die Akademie der schwäbischen Geschichte zu Tübingen; die Leipziger Jablonowskische Gesellschaft seit 1771 u. s. w. Vgl. über die Akademien (societates litterariae) Heumann, in jur. pol. c. 13 § 103. S. 121 f. Heineccius, l. c. § 16 u. 20. S. 36 f. 44 f. Ferner die Abhandlungen von Wachler in der Encyklopädie v. Ersch und Gruber I, 2. 280—284 u. v. Bluntschli im Staatswörterbuch I. 110—118. Rönne, Staatsr. II, 2. § 463 S. 426 f.

in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiederum einen größeren Aufschwung zu nehmen[27]).

3. Eine eigentliche Vereinsthätigkeit für **sittliche** Zwecke, insbesondere für die Aufgaben der Wohlthätigkeit und des gemeinen Nutzens, fand mit dem Verfall des mittelalterlichen Gilden- und Brüderschaftswesens nicht mehr statt. Die unmittelbare oder mittelbare Fürsorge des Staats oder der Kirche trat an die Stelle und wo sich ein Verein für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke bildete, mußte er sich dem System der staatlichen oder kirchlichen Anstalten als Glied einfügen. In lebendigem Fluß blieb freilich die bereits im Mittelalter so überaus rege Privatthätigkeit auf dem Wege der Errichtung von Privatanstalten oder Stiftungen und es waren nicht blos Individuen und bestehende Korporationen, von denen derartige Stiftungen ausgiengen, sondern es waren auch Vereine und Associationen ad hoc dafür thätig[28]): allein die so begründeten Institute waren eben Institute und keine Korporationen, sie waren im Verhältniß zu den sie in's Leben rufenden Einzelnen oder Vereinen fremde Rechtssubjekte, an welche diese veräußerten, und sie wurden im Verhältniß zum Staat immer mehr als staatliche (resp. zunächst kirchliche oder gemeindliche und mittelbar staatliche) Anstalten betrachtet und obrigkeitlicher Koncession, Leitung und Kontrole unterworfen. Wenn die Gesetzgebung über milde Stiftungen am Ende dieser Periode bisweilen geradezu das Stiftungsvermögen für Staatsgut erklärte[29]), so giengen zwar nicht alle Gesetze bis zu diesem Extrem: allein auch wo man der Stiftung eine besondere Rechtssubjektivität zugestand[30]), behandelte man doch diese Personifikation nicht

---

[27]) Bezeichnend für die Anschauungen der Juristen des 18. Jahrhunderts über diese Dinge ist z. B., was **Heineccius**, de jure principum circa studia in § 16 S. 36—38 über die societates litterariae sagt. Er meint, die früheren Privatakademien und die societates humoristarum, lynceorum, ociosorum, immobilium, Arcadum hätten gar keinen Nutzen gehabt und deshalb aufgehört. Quae quum ita sint, quumque ipsa civilis prudentia suadeat, *collegia in republica omnia a principe pendere, immo quum in conventicula illicita degenerare possint haec collegia* . . . facile intelligitur, ad principis curam *et haec collegia* pertinere eumque jure suo uti, si iis certas praescribat leges, si socios idoneos cooptari jubeat, si iisdem praesidem illi muneri parem praeficiat *omniaque ita dirigat*, ut fructus inde respublica litteraria capiat uberrima. Aehnlich dann § 20 S. 44—46 bezüglich der societates ad excolendas artes mechanicas pertinentes.

[28]) Die erste auf dem Wege einer allgemeinen Sammlung von Beiträgen zu Stande gekommene Stiftung war das von Francke († 1705) gegründete Waisenhaus in Halle.

[29]) So erklärte das bair. G. E. v. 1808 § 6 das Stiftungsvermögen für Gemeindevermögen und damit im Sinne dieses Edikts für mittelbares Staatsgut. Beseitigt durch G. O. v. 1818 § 24.

[30]) So Pr. A. L. R. II, 19 § 42: „die vom Staate ausdrücklich oder still-

als Ausfluß des stifterischen Willens, sondern als Ausfluß des Staatswillens, forderte daher für die Errichtung staatliche Genehmigung und reservirte dem Staat die Anordnungen über die innere Einrichtung, die Aufsicht, die Verwaltung, die Revision und Rechnungsabnahme, soweit der Stifter darüber nichts verfügt hatte, jedenfalls aber ein weitgehendes Aufsichts- und Visitationsrecht, sowie endlich das Recht ihrer Aufhebung und der Einziehung ihres Vermögens [31]).

4. Sociale Genossenverbände mit dem Ziel gesellschaftlicher Verbrüderung konnten insoweit, als sie nur eine gesellige Gemeinschaft privater Art anstrebten, sich jederzeit bilden und entstanden in der That mannichfach unter den verschiedenen adligen und bürgerlichen, nach Stand und Beruf gesonderten Kreisen. Soweit sie sich eine rechtliche Organisation gaben (vielfach als Orden, z. B. Narrenorden, Geckenorden, Mäßigkeitsorden, Studentenorden) und als Rechtseinheiten ein Gesellschaftshaus oder sonstiges Vermögen besitzen wollten, bedurften sie natürlich gleich anderen Gesellschaften staatlicher Anerkennung. Ueberdies entgiengen sie jetzt so wenig wie irgend sonst in den Zeiten absolutistischer Regierungsweise einer mißtrauischen Ueberwachung durch die Obrigkeit und wurden wegen des Verdachts geheimer politischer oder religiöser Tendenzen häufig genug verboten. Das natürliche Schutzmittel gegen polizeiliche Beschränkungen ist die Heimlichkeit, Unfreiheit und Heimlichkeit sind stets auf das engste verschwistert. Deshalb giengen neben den Vereinsbeschränkungen jederzeit geheime Verbindungen her. Für Deutschland wie für seine Nachbarländer war es ein gleichzeitiger Beweis des mangelnden öffentlichen Rechts und des neu erwachenden öffentlichen Geistes, als seit dem Anfange, vornemlich aber in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich geheime Gesellschaften, welche, wo sie verfolgt wurden, ihre Existenz, auch da aber, wo dies nicht der Fall war, ihren Gehalt den Nichtmitgliedern verbargen und die Verschwiegenheit als eine der hauptsächlichsten Genossenpflichten begründeten, in reicher Fülle bildeten. Oft von unklaren oder mystischen Anschauungen ausgehend und phantastisch in ihren Zielen, kamen doch alle diese Associationen darin überein, daß sie, in Vorahnung der gewaltigen Bedeutung, welche der Genossenschaftsgedanke bald von Neuem gewinnen sollte, die Idee einer sittlichen Genossenschaft, einer socialen Verbrüderung zu verwirklichen

---

schweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen".

[31]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 19 § 32—89 und die späteren ergänzenden Verordnungen bei Mascher, das Staatsbürgerrecht rc., sowie die Armengesetzgebung Preußens S. 232—251. Bei der Aufhebung wird aber möglichste Pietät gegen den Zweck des Stifters vorgeschrieben. Ueber die Rechte des Staats gegen sogenannte „milde Stiftungssocietäten" vgl. auch Kant, Rechtslehre S. 184 f. Schmalz, natürl. Staatsr. § 120. Klüber, öff. R. § 360 Note g. Näheres über die juristische Persönlichkeit der Stiftungen in Th. II.

suchten. Sie waren daher für die Vertiefung der Genossenschaftsidee von nicht zu unterschätzender Bedeutung! Vor Allem der Freimaurerbund, der, in einem gewissen Zusammenhang mit der großen deutschen Steinmetzenbruderschaft stehend[32]), seine definitive Konstituirung im Anfang des 18. Jahrhunderts in England erhielt[33]) und sich von da in alle Länder verbreitete, wirkte in diesem Sinn[34]). Von einigen Regierungen Deutschlands, besonders von Preußen, aufgenommen und protegirt[35]), wenngleich vom Papste verdammt, konnte der große Bund um so ungehinderter in einer Reihe näher oder enger verbundener lokaler Gesellschaften seine hohen Ziele verfolgen, welche die den alten Handwerksbruderschaften entnommene sittlich-sociale Idee der Brüderlichkeit um die neue Idee der Humanität bereicherten[36]). Auch als das freimaurerische Geheimniß, welches sich ursprünglich hauptsächlich auf ein aus gewerklichen und religiösen Traditionen entstandenes Ritual bezog, mehr und mehr auf das ganze Wesen des Vereins erstreckt wurde und die Entwicklung eines Systems verschieden berechtigter und eingeweihter Grade die ursprüngliche Form eines unter frei gewählten Vorsitzenden stehenden Bundes gleichberechtigter Brüder[37]) verwischte, wirkte die große Genossenschaft vielfach

---

[32]) Den Beweis sucht Winzer, die deut. Bruderschaften des M. A., insbesondere der Bund der deut. Steinmetzen und dessen Umwandlung zum Freimaurerbund, Gießen 1859, zu erbringen. Die Gebräuche und Anschauungen der deutschen freien Maurerbruderschaften, welche in ihren allgemeinen Bruderbund im Gegensatz zum Gewerk auch sog. „Liebhaber" aufnahmen (S. 46—75), sollen durch deutsche Bauhandwerker nach England hinübergetragen und von ihnen allmälig den mehr polizeilich organisirten englischen Handwerksgilden nach erfolgter Amalgamirung mitgetheilt sein (S. 83—96). Die aus dieser Mischung hervorgegangenen Gilden hätten dann seit dem 17. Jahrh. Laienbrüder aufgenommen und mit dem Zurücktreten der ehemaligen gewerblichen und religiösen Bedeutung sich in Vereine umgewandelt, in denen die aufgeklärte Bildung der Zeit die Hauptrolle übernahm (S. 96—100).

[33]) Durch die auf Beschluß der 4 Logen Londons und mehrerer anderer englischer Logen und der von ihnen deputirten, vierteljährlich unter gewählten Großmeistern zusammentretenden regierenden Loge von Jac. Anderson 1721 abgefaßte, 1723 von allen Logen angenommene Konstitution. Winzer S. 103—115.

[34]) Vgl. den Art. Bluntschli's im Staatswörterbuch III. 745—755.

[35]) Erste deutsche Loge 1733 in Hamburg, dann 1740 von Friedrich II. die Berliner Loge zu den drei Weltkugeln und die Loge zu Charlottenburg gegründet. Ausführliche Litteraturnachweise über die Freimaurer und ihre rechtliche Stellung in den verschiedenen Staaten b. Klüber, öff. R. § 360 Note e. Vgl. bes. J. J. Moser, von Geduldung der Freimaurergesellschaften. Frankf. 1776. Ueber das in Preußen 1798 erfolgte Verbot aller außer drei Mutterlogen und die auch für diese verfügten Beschränkungen vgl. das Ed. v. 20. Oct. 1798 § 3. 4. 9—13.

[36]) Neben der Bruderliebe nahmen die recipirten Logen auch die Loyalität als Pflicht auf.

[37]) Winzer S. 107 f.

segensreich auf die Wiederbelebung brüderlichen Gemeinsinns, der unerläßlichen Grundlage jeder Association. Von weit geringerer Bedeutung waren die zahlreichen sonstigen geheimen Brüderschaften, Schwurgenossenschaften und Bünde, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in verschiedenartigster Organisation und mit den verschiedenartigsten Zielen entstanden[38]) und, von den Regierungen mitunter begünstigt oder geduldet, häufiger verboten und verfolgt[39]), den neu erwachten Vereinsgeist verkündeten. Seitdem die Zeit der politischen Umwälzungen heraufkam, nahmen diese geheimen Gesellschaften vielfach auch politische Tendenzen unter die Vereinszwecke auf oder geriethen in den Verdacht, sie aufgenommen zu haben. Von der französischen Revolution bis auf unsere Tage haben dann bei vielen Völkern, besonders bei den Romanen, aber auch bei Slaven und Celten, die geheimen Vereine in allen politischen und socialen Bewegungen und Zuckungen eine bedeutende Rolle gespielt[40]). In Deutschland dagegen haben sie mehr in der Furcht der Regierungen und in den gegen sie erlassenen Verbotsgesetzen als in der Wirklichkeit existirt oder sie haben doch, soweit die sich steigernden Vereinsbeschränkungen vor 1848 sie geradezu herausforderten, in den Gang der Entwicklung wenig eingegriffen[41]). Der germanische Genossenschaftssinn und der romanische Ver-

---

[38]) Wesentlich mystische Tendenzen verfolgten schon die geheimen Rosenkreuzerverbindungen, welche sich in Folge einer eine fraternitas des löblichen Ordens des Rosenkreuzes fingirenden Schrift Andreä's v. 1614 bildeten. Gieseler, K. G. III, 2. 440 Note 14. Ueber die theils kosmopolitische theils social-utopische Zwecke verfolgenden geheimen Verbindungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., unter denen die 1776 von Weishaupt in Ingolstadt gegründete Gesellschaft der Illuminaten die wichtigste war, vgl. Brandes, über geheime Gesellschaften, in Schlözer's Staatsanz. H. 31. S. 278—293; die bei Klüber, öff. R. § 360 Note e und bei v. Rönne, Polizeiwesen I. 672 angegebene Litteratur; und die Artikel „geheime Gesellschaften" im Staatslexikon VI. 667—703 und „Illuminaten" im Staatswörterbuch V. 290—298. Andere geheime Vereine dienten religiös-sinnlichen Zwecken oder geradezu dem Betrug (wie Cagliostro's altägyptischer Orden).

[39]) Heftig besonders die Illuminaten seit 1785 in Baiern. Vgl. Prantl, im Staatswörterb. l. c.: „Wer nicht ganz dumm war, war keine Nacht im Bette sicher." Vgl. auch Gehler, de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda. Lips. 1786.

[40]) Einiges darüber, bes. über die geheimen Klubbs in Frankreich, die italienische Carbonaria, die griechische Hetaeria, die polnischen, spanischen, russischen geheimen Gesellschaften u. s. w. s. im Staatslexikon l. c. S. 678 f.

[41]) Geheime Gesellschaften mit eigentlich politischen Tendenzen wurden, von den gegen die französische Fremdherrschaft gerichteten Verschwörungen abgesehen, erst durch die Bundesbeschlüsse nach der Julirevolution ins Leben gerufen. Sähe man freilich nur auf den Kraftaufwand, den seit dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die Gesetzgebungen auf Verbot und Strafbedrohung, die Regierungen

schwörungsgeist sind nicht nur nicht identisch, sondern sie schließen sich aus. Denn der Erfolg geheimer Gesellschaften beruht auf der Fähigkeit zu fanatischer Unterwerfung unter eine unsichtbare Einheit und zu straffer Centralisation, die produktive germanische Genossenschaftsbildung aber fordert selbstthätigen Gemeinsinn und Fähigkeit zur Selbstverwaltung.

§ 65. Das moderne freie Vereinswesen für politische, religiöse, geistige, sittliche und sociale Zwecke.

A. Den Antheil, welchen in Deutschland wie überall an den gewaltigen Kulturfortschritten der Gegenwart auf den Gebieten des politischen, geistigen und socialen Lebens das aus kleinen Anfängen in kurzer Frist zu einer Weltmacht erwachsene moderne freie Vereinswesen gehabt hat, wird erst die Zukunft genauer zu bestimmen im Stande sein. Daß er ein bedeutender ist, steht heute schon fest. Freilich fiel und fällt der freiwilligen Vereinigung unseres Jahrhunderts eine andere Aufgabe zu, als der ihr parallelen mittelalterlichen Einung. Denn wenn auf der einen Seite Gehalt und Umfang ihrer Wirksamkeit durch die unermeßliche Bereicherung der öffentlichen, geistigen und sittlichen Interessen eine Erweiterung erfahren haben, so ist doch auf der andern Seite ihre Wirkungssphäre deshalb enger begrenzt und ihre Zwangsgewalt über den Einzelnen deshalb minder intensiv, weil die modernen Vereine nicht gleich den mittelalterlichen Einungen in einer organisations- und staatlosen Gesellschaft, sondern in einem kräftigen Staat und inmitten einer vielgliedrigen Kette engerer und weiterer öffentlicher Zwangsverbände stehen, und weil das Individuum nicht nur dem Staat, sondern auch der selbstgewählten Genossenschaft heute ungleich selbständiger gegenübertritt als einst. Allein auch innerhalb der durch die feststehenden Organisationen einerseits und die individuelle Freiheit andererseits gezogenen Grenzen bleibt der Association für ideale Zwecke ein unübersehbares Gebiet, auf dem sie in selbstschöpferischer Thätigkeit lebendige Neubildungen zu schaffen vermag und schafft. Und nicht blos nützlich, — unentbehrlich ist hier eine freie und thätige Vereinsbildung, wenn anders sich das Einzel- und Gesammtleben zu einem harmonischen Ganzen gestalten soll. Be-

auf Verhinderung und Aufspürung geheimer Verbindungen verschwendet haben, so müßte man schließen, daß auch der deutsche Boden von Verschwörungen bedeckt gewesen sei. Einen vollständigen Nachweis aller gegen geheime Verbindungen gerichteten Gesetze der verschiedenen europäischen Länder (bes. auch der päpstlichen Bullen v. 1738. 1751. 1821. 1826. 1829 und in Deutschland der preuß. Ges. v. 1798. 1808. 1816, österreich. v. 1800, kurpfalz.-bair. v. 4. Nov. 1799 u. 5. März 1804, bair. v. 17. Sept. 1814 u. 14. Dec. 1820, bad. v. 16. Febr. 1813, anhalt-köth. v. 13. Oct. 1824, stiftisch Augsburg. v. 1800) giebt Klüber, öff. R. § 360 Note e. Die preußischen Gesetze sind zusammengestellt b. v. Rönne, Polizeiwesen I. 672—677. II. 778—781.

gegnet sie für die Individuen der Gefahr der Vereinzelung, des Atomismus, so ist sie dem freien Staat gleichzeitig eine mächtige Bundesgenossin und ein wirksames Korrektiv; eine Bundesgenossin, weil sie in einer Fülle enger und engster Gemeinheiten den Bürger zu Gemeinsinn, öffentlichem Verständniß und Selbstregierung erzieht, — ein Korrektiv, weil ganz allein die lebendige Kraft, welche mit unaufhörlich sich verjüngender Gewalt die noch ungebundenen Elemente des Volksgeistes zur Einheit bindet, welche das noch Unorganisirte organisirt und den bisherigen Organisationen ergänzend, kontrolirend und vorwärts drängend zur Seite stellt, den bestehenden Volksorganismus vor Erstarrung und endlichem Bruch zu bewahren vermag.

I. Gleichwol hat das moderne Vereinswesen mit allen neuen Erscheinungen das Schicksal getheilt, sich seinen Platz in Verfassung und Recht erst durch harte Kämpfe erringen zu müssen. Der obrigkeitliche Staat sah in ihm nicht mit Unrecht seinen gefährlichsten Feind und selbst der Verfassungsstaat betrachtete es Anfangs mit Mißtrauen. So lange wie möglich hielt man daher die alten Fesseln aufrecht, welche eine freiere Entfaltung der Association zur Unmöglichkeit machten. Zu diesen Fesseln gehörte auch hier und gehört noch heute die civilistische Korporationstheorie, wie sich im zweiten Theil ergeben wird: indeß vermochte sie, da sie sich zunächst auf das Vermögensrecht bezog, den nur nebenher als Mittel für ideale Zwecke Vermögen besitzenden Vereinen das Leben vielleicht zu erschweren, sie konnte aber für sie nicht von derselben bestimmenden Bedeutung wie für die eigentlich ökonomischen Genossenschaften werden [1]). Vielmehr war hier der staatsrechtlich-kriminalistisch-polizeiliche Satz des Obrigkeitsstaats, welcher das Vereinsrecht und seine Grundlage, das Versammlungsrecht, den Unterthanen absprach und nur in Folge obrigkeitlicher Koncession Versammlungen und Verbindungen zuließ, das eigentlich wirksame Mittel, durch welches eine gehaltvollere Vereinsentwicklung unmöglich gemacht oder doch aufgehalten wurde [2]).

---

[1]) Mitunter diente freilich auch die Korporationstheorie, um das Vereinsrecht illusorisch zu machen. So, wenn die meining. V. U., die einzige deutsche Verf. Urk. vor 1848, welche das Vereinsrecht erwähnte, in art. 28 die Stiftung von Gesellschaften zu erlaubten Zwecken gestattete, aber nicht nur das Recht der Persönlichkeit, des Grundeigenthums und eines eignen Siegels, sondern auch die Bestellung von Beamten und die Errichtung von Statuten als Korporationsrechte von Staatsgenehmigung abhängig machte. Ebenso benutzten fast alle Schriftsteller, welche von staatsrechtlichem, polizeilichem oder kriminalistischem Standpunkt das freie Associationsrecht bestritten, zugleich die civilistischen Theorien von der moralischen Persönlichkeit zur Begründung ihrer Ansicht. So mit besonderer Schärfe und Ausführlichkeit Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger. Leipz. 1834.

[2]) Es versteht sich von selbst, daß die Grundsätze über das Vereins- und Versammlungsrecht und die Gesetze darüber sich eben so gut auf Vereine mit wirthschaftlichen Zwecken bezogen haben und beziehen, so weit die letzteren nicht

Während in England der dort bereits im vorigen Jahrhundert in kräftigster Gestalt erwachte und seit der Mitte desselben unmittelbar auf alle öffentlichen Angelegenheiten einwirkende Associationsgeist die mannichfachen Versuche, ihn durch polizeiliche Beschränkungen zu bannen, mit geringer Mühe überwunden und seitdem auf allen Gebieten des politischen, religiösen, intellektuellen und socialen Lebens die freien „meetings“ und „associations“ zur nationalen Institution erhoben hat[3]); während umgekehrt in Frankreich, nachdem die Revolution mit der vollen Entfesselung der Association zugleich deren gefährlichsten Mißbrauch in den Klubbs der Hauptstadt wie der Provinzen gebracht hatte, das Associationsrecht durch den code pénal, der jede politische wie unpolitische Verbindung von mehr als 20 Personen ohne Regierungsgenehmigung verbot, vernichtet wurde und mit kurzer Unterbrechung bis heute vernichtet geblieben ist[4]): hat in Deutschland das freie Vereinswesen nur sehr

---

besonderen Gesetzen unterstellt sind. Allein das Letztere ist heutzutage für die wichtigsten Klassen der ökonomischen Genossenschaften der Fall. Wenn andere noch jetzt unter den allgemeinen Vereinsgesetzen stehen und bis vor Kurzem alle Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften darunter standen, so ist doch für ihre historische Entwicklung die polizeiliche Gesetzgebung über das Vereinsrecht nur von untergeordnetem Einfluß gewesen.

[3]) Man vgl. die der Geschichte und Bedeutung der public meetings and associations gewidmeten Abschnitte b. May, the constitutional history of England, II. 119—182. 193—214. 221—229. 237—252. Ihre eigentliche öffentlichrechtliche Bedeutung datirt seit 1765, ihre erweiterte Organisation seit 1779—1780 (S. 119 f.) Die repressiven Maßregeln der Regierung und des Parlaments gegen die freien Associationen (bes. die bill to suppress corresponding societies v. 1799 S. 173 f., die Unterdrückungsmaßregeln der Regentschaft (S. 183 f.) und namentlich des Jahres 1819 (S. 193 f.), die bill gegen unlawful societies in Irland v. 1825 (S. 207 f.) u. 1829 (S. 213 f.) die Proklamation gegen die national union für die Parlamentsreform v. 1831—1832 (S. 226), die Maßregeln gegen die Orange lodges (S. 237 f.)u. s. w.) waren meist nur auf Zeit oder für specielle Fälle bestimmt und stellten im Uebrigen nicht das Associationsrecht als solches in Frage, sondern wandten sich gegen eidliche Verbindung, geheime Obern und Komités, besonders aber gegen die Affiliation. So erklärte die Proklamation v. 1832 für „unconstitutional and illegal“ alle „associations composed of separate bodies, with various divisions and subdivisions, under leaders with a gradation of ranks and authority, and distinguished by certain badges, and subject to the general control and direction of a superior council“. Weiter gieng man 1789, indem man den Vereinen das Recht, Delegirte abzuordnen, bestritt, und 1799, indem man nicht einmal debating clubs und reading rooms der Vereine dulden wollte.

[4]) Code pénal art. 291—294. (Gegen die geheimen Gesellschaften schon Ges. v. 29. Sept. 1791). Als Strafe wird Auflösung und Geldbuße für Vorsteher und Beamte gedroht. Die Restauration wie die Julimonarchie hielt das Gesetz aufrecht, ja durch Ges. v. 10. April 1834 wurde, als das Verbot durch

allmälig von dem Gebiet der mehr privaten Verbindungen für gelehrte, geselli-
und Standes- oder Berufsinteressen sich auf das Gebiet des öffentlichen Lebens gewagt und ebenso langsam sich in der Theorie und nach mancherlei Rückschlägen endlich auch in der Praxis eine gesicherte Stellung errungen. Es war der Druck der Fremdherrschaft, welcher zuerst in nachhaltiger Weise einen öffentlichen Vereinsgeist erweckte und Associationen von bedeutenderem Gehalt hervorrief. Vor Allem war es der preußische Tugendbund, welcher die nationale Erhebung vorbereiten half[5]). Seinem vom Könige bestätigten Statut nach auf sittliche und wissenschaftliche Zwecke beschränkt, beabsichtigte er doch in Wahrheit zugleich die Belebung des öffentlichen Geistes und des Patriotismus und wirkte dafür durch eine Organisation, welche einen aus 6 auf 6 Monate gewählten Mitgliedern bestehenden hohen Rath und einen Obercensor nebst Sekretär und Schatzmeister in Königsberg an die Spitze des Gesammtbundes stellte, darunter aber Provinzialräthe für die einzelnen Abtheilungen errichtete. Wurde er auch auf französisches Andrängen durch den König für aufgelöst erklärt, so hörte doch seine Wirksamkeit nicht auf, und gleich ihm waren ähnliche Vereine auch in andern Theilen Deutschlands, wenn schon hier von Anfang an geheim, in nationalem Sinne thätig. Die alten Vereinsverbote blieben zwar überall in Kraft[6]), sie wurden indeß, so lange man des erwachenden öffentlichen Volksgeistes bedurfte, wenig in Anwendung gebracht. Als aber nach der Besiegung der Fremden das erregte öffentliche Bewußtsein sich den heimischen Angelegenheiten zuwandte und auch für diese das Vereinswesen nutzbar zu machen strebte, als die Associationsbewegung sich immer weiteren Kreisen mittheilte und insbesondere unter der studirenden Jugend nach dem Muster der Männerbünde Bünde der Jungen hervorrief, um dann in der Burschenschaft eine erweiterte Gestalt zu gewinnen: da begann im Gefolge der auf die Restauration folgenden Reaktion überall der Kampf der Regierungen gegen das Vereinsrecht. Die alten Verbotsgesetze gegen alle nicht po-

---

Vereine mit Sektionen von weniger als 20 Mitgliedern umgangen wurde, noch eine Verschärfung herbeigeführt. Die Republik schaffte 1848 das Associationsverbot ab, doch ergieng bereits unterm 24. Juli 1848 wiederum ein beschränkendes Gesetz und durch Dekret v. 25. März 1852 wurde das Recht des Code pénal reaktivirt. Das neue Gesetz (1868) bezieht sich nur auf Versammlungen: für organisirte Vereine besteht das alte Recht fort.

[5]) Vgl. Voigt, Gesch. des Tugendbundes. Lehmann, der Tugendbund. 1868.

[6]) In Preußen schärfte sogar das Publikandum v. 16. Dec. 1808 (G. S. S. 361) die alten Strafbestimmungen gegen alle nicht unmittelbar vom Könige genehmigten Gesellschaften oder Verbindungen auf das Strengste ein. Denn „es ist unerläßliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherrn, geruhig und treu seinen Beruf zu üben und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetze ihm solches gestatten“.

lizeilich genehmigten oder durch das Geheimniß sich der polizeilichen Kontrole entziehenden Associationen und gegen jede politische Vereinigung überhaupt wurden erneut und verschärft [7]), Bund und Landesregierungen erließen Specialverordnungen gegen die Verbindungen der Studenten und Handwerksgesellen [8]) und, als dennoch die von der Julirevolution erzeugte Bewegung in Deutschland um sich griff und neue Associationen hervorbrachte, wurden durch den berüchtigten Bundesbeschluß v. 5. Juli 1832 für ganz Deutschland alle Vereine mit politischer Tendenz unbedingt verboten und alle öffentlichen Versammlungen von vorgängiger Regierungsgenehmigung abhängig gemacht, auch in diesem Fall aber bei strenger Strafe jede politische Rede oder Diskussion, jede Adresse und jede Beschlußfassung untersagt [9]). Dies blieb, ohne daß die Einführung der Repräsentativverfassungen darin einen Unterschied begründet hätte [10]), in fast allen deutschen Staaten bis 1848 positiv geltendes Recht, und nur in wenigen Staaten wurde auf dem Wege gesetzlicher Regelung schon jetzt einer anderen Auffassung zum Siege verholfen [11]). Die Versagung eines selbständigen

[7]) So in Preußen durch K. O. v. 6. Jan. 1816 (G. S. S. 5) u. v. 30. Dec. 1832. In Baiern V. v. 17. Sept. 1814 u. 14. Dec. 1820. In Baden V. v. 16. Febr. 1813. In Anhalt-Köthen V. v. 13. Oct. 1824. Ueber die Untersuchungen gegen den Bund der Männer und den Bund der Jungen i. d. J. 1819 u. 1820 vgl. Rönne, Polizeiwesen I. S. 676. 677 und die Nachweise in den Noten daselbst.

[8]) Gegen akademische Verbindungen die Bundesbeschlüsse v. 20. Sept. 1819 art. 3, v. 16. Aug. 1824, v. 5. Juni 1852 u. v. 13. Nov. 1834, welche außer genauen Vorschriften über Verhütung, Ueberwachung und Bestrafung insbesondere die Unfähigkeit der Theilnehmer nicht autorisirter Verbindungen zu öffentlichen Aemtern aussprechen. Ausführlich mitgetheilt bei Weiß, Staatsr. § 141 S. 311 f. Für Preußen vgl. außer den die Bundesbeschlüsse publicirenden Verordnungen die K. O. v. 7. Juli 1821 (G. S. S. 107), v. 21. Mai 1824 (G. S. S. 122) u. Ges. v. 7. Jan. 1838 (G. S. S. 13). Gegen die Verbindungen von Handwerksgesellen ergiengen die Bundesbeschlüsse v. 15. Jan. 1835 u. 3. Dec. 1840. Vgl. deren Inhalt bei Zöpfl, Staatsr. § 463.

[9]) Vgl. den übrigen Inhalt des Beschlusses b. Zöpfl § 462.

[10]) Ein bairisches Reskript v. 1832 erklärte vielmehr den konstitutionellen Staatsbürgern, „daß dieses Recht mit der neuen Staatsform wo möglich noch weniger als mit der alten absolutistischen verträglich sei, denn leicht könnten die Vereine sich einen kränkenden Eingriff in den Wirkungskreis der Volksvertretung erlauben". Brater, im Staatswörterb. X. 765. Vgl. über ganz ähnliche Argumente, die 1779 in England geltend gemacht wurden, May l. c. II. 122.

[11]) Insbesondere in Baden durch das Vereinsgesetz v. 26. Oct. 1832 (R. Bl. S. 269) und das Versammlungsgesetz v. 30. Nov. 1833 (ib. S. 243). Das Associationsrecht wird im Allgemeinen anerkannt, doch können die Staatsbehörden Versammlungen wie Vereine, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen, verbieten und auflösen. Für die Theilnahme treten dann Strafen ein. Unbedingt kann die Theilnahme an auswärtigen Vereinen und das Tragen von Vereinszeichen verboten werden. Anerkannt wurde das droit de s'associer

Vereinsrechts schloß natürlich ein mehr oder minder tolerantes Verfahren einzelner Regierungen und gegenüber denjenigen Vereinen, welche lediglich gemeinnützige oder andere der Regierung genehme Zwecke verfolgten, sogar eine freilich meist mit Bevormundung verbundene obrigkeitliche Protektion[12]) nicht aus: allein sie bewirkte doch, daß nicht nur ein politisches Vereinswesen sich überhaupt nicht oder doch nur im Geheimen entwickeln konnte, sondern auch das unpolitische Vereinswesen unter dem Druck polizeilicher Gutheißung, Leitung und Einmischung der vollen Kraft entbehrte. Kein Verbotsgesetz aber vermochte zu hindern, daß die Idee der Association sich verbreitete und vertiefte und von den Kreisen der Gebildeten aus immer größere Volkskreise ergriff! Auch in der Wissenschaft spiegelte sich dieser Vorgang ab. Denn wenn auch die Mehrzahl der Publicisten von rechtsphilosophischem, staatsrechtlichem, polizeilichem und kriminalistischem Standpunkt aus in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung ein selbständiges Associationsrecht läugnete, für jeden Verein im Gegensatz zu bloßen Gesellschaftsverträgen privatrechtlicher Art Staatsgenehmigung unerläßlich fand, ein unbedingtes Präventivsystem verfocht und schon in der Theilnahme an einer unbewilligten Verbindung eine strafbare Handlung erblickte[13]): so wurden doch immer gewichtigere Stimmen

---

auch in der belgisch. Verf. Urk. v. 7. Febr. 1831 art. 19. 20. Vgl. auch die meining. V. U. in Note 1. Ueber das holländische Vereinsrecht vgl. Stein, Verwaltungslehre III. S. 112.

[12]) Vgl. z. B. Preuß. K. O. v. 13. Nov. 1843 u. M. R. v. 15. Febr. 1844 (M. Bl. S. 143): Vereine, welche aus freiem Willen, nur durch die Kraft eines menschlichen, frommen und staatsbürgerlichen Gemeingefühls zu Stande kommen, welche die Minderung oder Abwehr des aus dem Pauperismus oder aus der sittlichen Roheit der niederen Volksklassen hervorgehender physischen, socialen und sittlichen Verderbens sich zum Zweck stellen, sollen von den mit der Beaufsichtigung des Armenwesens beauftragten Behörden, wo solche Vereine schon bestehen, in ihrer Wirksamkeit möglichst erhalten und gefördert, und wo es an solchen Vereinen noch fehlt, die Ausfüllung dieser im socialen Leben sich noch herausstellenden Lücken möglichst angebahnt und begünstigt werden. Vgl. auch schon vorher M. Reskr. v. 12. Oct. 1830 über die Bildung von Hilfsvereinen bei Theuerung b. Rönne, Polizeiwesen II. S. 155. 156; ferner die Erlasse bezüglich der Vereine für die Besserung entlassener Strafgefangenen v. 1828. 1833. 1837 u. 1838 ib. S. 260—267; bezüglich der Hilfsvereine für Wasserschaden ib. S. 313.

[13]) So erklären Weiß, System des deut. Staatsr. S. 577, Zachariä, vierzig Bücher I. § 65, II. § 4, Maurenbrecher, St. R. § 179 S. 312 Note e u. f jede nicht genehmigte Verbindung für unerlaubt und strafbar. Ebenso Heffter, Strafr. § 344. v. Rönne, Polizeiwesen I. S. 672 spricht sich nur gegen die Duldung geheimer Gesellschaften aus. Einen ausführlichen Versuch, zu erweisen, daß alle organisirten Gesellschaften als „öffentliche" gegenüber den „nach den Formen des Civilrechts giltigen Privatgesellschaften" („Societätsver-

laut, welche geltend machten, daß jene Sätze sich keineswegs als geltendes gemeines Recht erweisen, weniger noch philosophisch rechtfertigen ließen, daß vielmehr nach der Natur des modernen Staats das Associationsrecht an sich jedem Staatsbürger unabhängig von besonderer Erlaubniß zustehe, daß eine Strafe selbst gegen geheime Verbindungen nur bei Unerlaubtheit der Mittel oder Zwecke oder bei ihrer Fortsetzung nach ausdrücklich erfolgtem Verbot zu rechtfertigen sei, daß endlich an die Stelle vorbeugender Maßregeln und polizeilicher Bevormundung ein lediglich repressives System und eine gesetzlich geregelte Staatsaufsicht zu treten habe[14]). Diese heute theoretisch nur selten noch bestrittenen Ansichten[15]) fanden, nachdem das Jahr 1848 zunächst die faktische Ausübung des freien Vereins- und Versammlungsrechts und zum Theil die Beseitigung der alten Beschränkungen durch provisorische Gesetze (z. B. preuß. Ges. v. 6. April 1848 G. S. S. 87) gebracht hatte, ihre formelle Sanktion durch den in die deutsche Reichsverfassung (§ 161. 162)

---

trägen*) ohne Staatsgenehmigung hinfällig und strafbar, der steten Beaufsichtigung unterworfen und beliebig auflösbar seien, machte Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger. Leipzig 1834. Er suchte diese Sätze ebensowol rechtsphilosophisch (S. 1—48), als aus dem positiven römischen (S. 65—87) und deutschen Recht (S. 87—96) zu begründen und demnächst die Grenzen und den Wirkungskreis der Staatsaufsicht näher zu bezeichnen (S. 96—154).

[14]) Vgl. bes. v. Berg, Handb. d. teut. Polizeirechts I. 244 f. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts § 434. (Er will das römische Recht als eigenthümliches Polizeiverbot selbst auf geheime Verbindungen nicht anwenden). Tittmann, Strafr. § 445. Leist, Staatsr. § 180. S. 591. Klüber, öff. R. § 360: „das natürliche Recht der Einzelnen, für rechtliche Privatzwecke sich zu vereinigen, wird durch die Staatsverbindung nicht aufgehoben". Schmid, St. R. § 79. 82. Jordan, allg. Staatsr. S. 441 f. Welcker, im Staatslexikon II. (1835) S. 21—53 s. v. „Association" (bes. gegen Zirkler). Von Neueren vgl. bes. Mohl, württemb. Staatsr. I. 352 f. 377 f. Reyscher, publicistische Versuche S. 164 f. Bluntschli, Staatsr. II. S. 518 f. Zöpfl, St. R. II. § 467 f. Zachariä, St. R. I. § 90 IV. II. § 185. Held, System des Verf. Rechts II. S. 583 f. Rönne, Stsr. I, 2. § 100. S. 144 f. Brater, im Staatswörterbuch X. S. 755—771, s. v. „Vereine und Versammlungen".

[15]) Gegen die Vereinsfreiheit tritt von den Neueren hauptsächlich Stein auf. Er reiht das Vereinswesen dem „Staatsamt" und den „Organen der Selbstverwaltung" (wozu er auch Korporationen und Stiftungen rechnet) als dritten „Organismus in der Verwaltung" an und vindicirt dem Staate das Recht, „darüber zu entscheiden, ob er den Verein als ein mitarbeitendes Organ für seine Zwecke gebrauchen kann oder nicht". Verwaltungslehre I. 226. 535 f. 573 f. 618 f. Diese Ansichten sind offenbar modificirt in der Darstellung der Vereinspolizei III (1867). S. 107—115 und der Versammlungspolizei ib. S. 115—119. Doch bleiben dem Verfasser alle Vereine „ein Theil des Organismus der vollziehenden Gewalt" (S. 107) und die von ihm entworfenen Principien der Vereinsaufsicht (S. 107—111) stimmen so ziemlich mit dem Bundesbeschluß v. 1854 überein.

übergegangenen achten Artikel der deutschen Grundrechte, welcher jedem Deutschen das Recht, Vereine zu bilden, ohne Zulassung irgend einer Beschränkung durch vorbeugende Maßregeln, das Recht aber, sich friedlich und unbewaffnet ohne vorgängige Erlaubniß zu versammeln, mit der einzigen Maßgabe zusprach, daß Volksversammlungen unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden könnten. Die Verfassungen der Einzelstaaten[16]) fügten dann zwar den Hinweis auf besonders zu erlassende Gesetze hinzu, denen sie die nähere Regelung der Ausübung des Associationsrechts, das (bisweilen bereits positiv ausgesprochene) Verbot unbewilligter Versammlungen unter freiem Himmel und die Beschränkung oder das vorübergehende Verbot politischer Vereine vorbehielten[17]): allein sie erkannten doch im Princip das Vereins- und Versammlungsrecht der Staatsbürger an. An diesem Standpunkt hielten auch die demnächst in den einzelnen Staaten ergangenen Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht fest[18]), so einschränkende Verfügungen sie hinsichtlich der Ausübung jener Rechte trafen. Nur allein in Oesterreich wurden i. J. 1852 von Neuem alle politischen Vereine schlechthin verboten, alle anderen von polizeilicher Bewilligung abhängig gemacht[19]). Erst der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 stellte das Vereinigungsrecht wieder allgemein in Frage[20]): er wurde indeß in Preußen

[16]) Vgl. z. B. Preuß. V. U. v. 1850 art. 29. 30. Oldenb. rev. V. U. v. 1852 art. 47. 50. Schwarzburg-Sondersh. V. U. v. 1849 § 33. 34. u. Ges. v. 2. Aug. 1852 § 8. 9. Anhalt-Bernb. V. U. v. 1850 § 9. 10. Kob.-Gotha. V. U. v. 1852 § 44—47. Reuß. V. U. v. 1852 § 15. Hannov. Ges. v. 5. Sept. 1848 § 4. Liechtenstein. V. U. § 18. Brem. V. U. § 16.

[17]) Diese Abänderungen hatte das Unionsparlement (Nr. 27 u. 28) beschlossen.

[18]) Vgl. z. B. Oesterr. provis. Ges. v. 17. März 1849, bair. Ges. v. 26. Febr. 1850, preuß. Ges. v. 11. März 1850 (G. S. S. 277), an Stelle der V. v. 29. Juni 1849 (G. S. S. 221), k. sächs. V. v. 3. Juni 1850 (G. S. S. 137), bad. Ges. v. 26. Febr. 1851 (R. Bl. S. 143).

[19]) Durch Ges. v. 2. Nov. 1852. Vorübergehend wurde auch in anderen Staaten das Vereinsrecht unterdrückt. So im Großh. Hessen durch die am 17. Sept. 1849 auf ein Jahr erlassene und unterm 6. Sept. 1850 auf ein Jahr verlängerte Verordn. betr. den Mißbrauch der Volksversammlungen, und die provisorische V. v. 3. Oct. 1850 (R. Bl. S. 359), welche alle politischen Vereine und Verbindungen auflöste und ihre Bildung verbot.

[20]) Vgl. die Inhaltsangabe bei Zöpfl § 469 und die Publikation für Hannover b. Ebhardt, Hannov. Staatsv. S. 249—253. Es werden nicht nur als allgemein für alle politischen Vereine zur Geltung zu bringende Beschränkungen diejenigen aufgestellt, welche sich in ähnlicher Weise schon in den früheren Vereinsgesetzen bezüglich des Verbots der Theilnahme von Minderjährigen, Lehrlingen und Schülern, bezüglich der obrigkeitlichen Befugniß der Ueberwachung und Auflösung der Versammlungen und bezüglich der Unstatthaftigkeit einer Verbindung mit anderen Vereinen finden (vgl. unten): sondern es sollen alle Bundesregierungen verpflichtet sein,

und Baiern nicht publicirt, in anderen Staaten durch die Landesgesetzgebung oder die Praxis ermäßigt und endlich mehrfach auch formell wieder beseitigt. Nachdem nunmehr i. J. 1867 auch in Oesterreich das Vereins- und Versammlungsrecht wiederhergestellt worden ist[21]), besteht dasselbe in ganz Deutschland zu Recht, und es gelten zugleich bezüglich der polizeilichen Einschränkungen, welche jene Rechte in der Ausübung modificiren, im Wesentlichen übereinstimmende Grundsätze. Man unterscheidet vor Allem politische und nichtpolitische Vereine, jenachdem „eine Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten" bezweckt wird oder nicht, — wobei freilich dem Ermessen der Verwaltungsbehörden bezüglich der Thatfrage ein großer Spielraum bleibt. Für beide Klassen versteht es sich von selbst, daß sie den gewöhnlichen Straf- und Polizeigesetzen unterliegen. Dagegen werden besondere Beschränkungen für nichtpolitische Vereine in der Regel nicht aufgestellt; nur wird bisweilen auch für sie der Grundsatz der Publicität durchgeführt, ihre Geheimhaltung verboten und selbst die Anzeige etwaiger Statuten und Vorsteher verlangt[22]). Auch unterliegen sie meist der Sistirung oder Aufhebung im Verwaltungswege in derselben Weise wie politische Vereine. Ueberdies enthalten manche neueren Strafgesetzbücher allgemeine Strafbestimmungen gegen alle geheimen Verbindungen[23]), gegen Vereine, welche Regierungsmaßregeln auf ungesetzlichem Wege

---

überhaupt nur solche Vereine zu dulden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesregierung in Einklang stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden; es sollen deshalb Anordnungen getroffen werden, welche in jedem Moment von der Einrichtung wie den Zwecken jedes Vereins Kenntniß zu nehmen ermöglichen; es soll endlich bezüglich politischer Vereine, sofern solche nicht überhaupt untersagt oder an Specialgenehmigung gebunden sind, jeder Regierung die Möglichkeit vorübergehender Beschränkungen und Verbote offen bleiben. Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, sollten binnen 2 Monaten überall aufgehoben und für die Zukunft bei Strafe verboten werden. Wesentlich übereinstimmend ist das württemberg. Vereinsges. v. 25. Juni 1855.

[21]) Oesterr. Staatsgrundges. über die Rechte der Staatsbürger v. 21. Dec. 1867 (R. G. Bl. S. 394) art. 12: „die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt". Diese Gesetze sind unterm 15. Nov. 1867 ergangen.

[22]) So bad. Ges. v. 1851 § 14. 15.

[23]) So preuß. Strafg. § 98. Es wird „die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird," mit Gefängnißstrafe bedroht. Aehnl. Oesterr. Strafges. § 285.

zu hemmen oder zu entkräften beabsichtigen[24]), oder gegen die von der Regierung ausdrücklich verbotenen Vereinigungen[25]). Für politische Vereine aber werden überall weitergehende Beschränkungen durchgeführt. Für sie wird das Princip der Publicität dahin ausgedehnt, daß sie Statuten und Vorsteher haben, diese und jede Veränderung darin der Obrigkeit mittheilen und nach manchen Gesetzen (z. B. in Preußen und Baden) überdies ein Mitgliederverzeichniß einreichen müssen. Als weitere Beschränkung wird ferner überall das Verbot der Mitgliedschaft von Frauen, Schülern und Lehrlingen, mitunter auch von Minderjährigen und Nichtdeutschen hinzugefügt. Sodann wird das sogenannte Princip der Lokalisirung aufgestellt, demzufolge kein politischer Verein mit einem gleichartigen Verein zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten darf[26]), — ein freilich leicht zu umgehendes Verbot. Endlich wird die Erfüllung dieser Vorschriften und die gesetzmäßige Haltung des Vereins überhaupt nicht nur durch besondere strafrechtliche Besti[illegible]ngen, welche Geld- und Gefängnißstrafen für Vorsteher und Mitglieder [illegible]erliche Auflösung des Vereins androhen, gesichert, sondern es wird auch den Verwaltungsbehörden eine provisorische und nach manchen Gesetzen selbst eine endgiltige[27]) Schließung des Vereins anheimgegeben und eine ständige polizeiliche Kontrole ermöglicht. In letzterer Beziehung wird der Polizei mitunter das Recht der Kenntnißnahme von jedem Akt und der Einsicht in jeden Beschluß des Vereins zugesprochen, immer aber ihr die Ueberwachung der Vereinsversammlungen eingeräumt. Die letzteren müssen daher, sofern sie nicht schon durch das der Obrigkeit mitgetheilte Statut im Voraus nach Zeit und Ort bestimmt sind, in besonderen Fristen (meist 24 Stunden) und Formen der Polizeibehörde angezeigt werden, die sodann Abgeordnete zur Ueberwachung entsenden kann. Die Polizeideputirten haben sowol die Beobachtung der Formalitäten[28]), als

---

[24]) Preuß. Strafges. § 99. Aehnlich sächs. § 93, braunschw. § 88, thüring. Anhalt. § 83, württemb. § 149.

[25]) Oesterr. Strafges. § 297, großh. hess. § 182—185.

[26]) Sehr allgemein faßt das sächs. Ges. v. 1850 dies Verbot. Politische Vereine dürfen überhaupt nach außen nicht als Körperschaften auftreten, Zweigvereine bilden oder sich mit andern Vereinen in Verbindung setzen, indem ein Verein das Recht hierzu erst dadurch erlangt, daß er als solcher vom Staate bestätigt wird. Anders bad. Ges. § 6. Das preuß. Ges. § 8 verbietet insbesondere jede Verbindung durch Komité's, Ausschüsse, Centralorgane und ähnliche Einrichtungen und durch gegenseitigen Schriftwechsel.

[27]) Dafür erklären sich Zöpfl l. c. und Stein III. 111.

[28]) Meist werden besondere Vorschriften über die Form der Verhandlungen erlassen; der Vorstand oder an seiner Stelle ein besonders bestellter Leiter werden persönlich für alle Unordnung verantwortlich gemacht und zur Aufrechthaltung der Gesetze verpflichtet; es darf kein Staats- oder Gemeindegebäude und keine Kirche als Versammlungshaus benutzt werden; die Beschlüsse dürfen nicht in die

den Inhalt der Verhandlungen zu kontroliren und können sowol bei einem Verstoß gegen jene, als wenn — natürlich nach ihrem Ermessen — eine in der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begründete Veranlassung vorliegt (nach dem preuß. Ges. § 5, wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten) die Versammlung auflösen und nöthigenfalls mit Waffengewalt auseinanderjagen. Ein vorgängiges Verbot, weil derartige Gefahren besorgt werden, ist nur nach wenigen Gesetzen allgemein, überall aber (z. B. preuß. Ges. § 9) dann zulässig, wenn die Versammlung unter freiem Himmel stattfinden soll.

Von dem Vereinsrecht und dem Versammlungsrecht der Vereine verschieden ist das Versammlungsrecht als solches[29]): dasselbe bildet indeß die Grundlage für die Konstituirung der Vereine und greift insofern in das Vereinsrecht hinein, weshalb die Gesetze beides in der Regel promiscue abhandeln. Freie Versammlungen, die sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, dürfen meist gleich den Vereinsversammlungen ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht unter freiem Himmel und niemals in Waffen stattfinden. Politische Versammlungen dagegen[30]) unterliegen denselben Beschränkungen, welche für die außerordentlichen Versammlungen politischer Vereine aufgestellt sind. Anzeigepflicht, Ueberwachungs- und Auflösungsrecht und besondere Strafbestimmungen greifen daher für sie Platz.

Endlich ist zu bemerken, daß bezüglich einzelner Personenklassen und Angelegenheiten überall noch besondere Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts gelten. Von Religionsgenossenschaften war bereits die Rede. Ueberdies kommen Specialbeschränkungen für das Militär[31]), für Staatsbeamte[32]), für Studirende und Schüler vor. Die wichtigsten hierher gehörigen Bestimmungen aber sind die sogenannten Koalitionsverbote, welche den Arbeitern und in der Regel auch den Arbeitgebern die auf die Erlangung von Zuge-

---

Form von Gesetzen, Verordnungen oder Rechtssprüchen gekleidet werden; es sind Massenadressen verboten u. s. w.

[29]) Stein, Verwaltungslehre III. 115—119.

[30]) Das sächs. Ges. v. 1850 stellt umgekehrt die Beschränkungen für alle Versammlungen auf und nimmt dann in § 16 Versammlungen zum Zweck geselliger Unterhaltung, der Beförderung der Künste und Wissenschaften, für wohlthätige oder fromme Zwecke, für regelmäßige kirchliche Erbauung und gesetzlich angeordnete oder autorisirte Zusammenkünfte davon aus. Nach manchen Gesetzen (z. B. dem badischen § 20) müssen auch nicht politische freie Versammlungen, wenn sie öffentlich sein sollen, angezeigt werden.

[31]) Vgl. Deut. R. V. v. 1849 § 163. Kob.-Goth. V. U. v. 1852 § 47. Preuß. V. U. art. 38. 39. Sächs. Ges. v. 1850 § 25—27. Bad. Ges. v. 1851 § 26.

[32]) Vgl. z. B. bad. Ges. v. 1851 § 26.

ständnissen oder Handlungen durch gemeinsame Arbeitseinstellung (resp. Entlassung oder Zurückweisung von Arbeitern) gerichteten Vereinigungen unter Strafandrohung verbieten[33]). Für die Gewerbtreibenden und ihre Arbeiter stellt der Entwurf der Gew.-Ordn. für den norddeutschen Bund (§ 169. 170) den Fortfall dieser Ausnahmebestimmungen in Aussicht; er will nur die Nichtigkeit derartiger Verabredungen und die Aufstellung einer besonderen Strafe für die Anwendung unerlaubten Zwanges festhalten.

II. Unter diesem Wechsel des Vereinsrechts und bei sehr verschiedener Anwendung und Handhabung desselben durch die Behörden hat gleichwol schon vor 1848 eine Fülle mehr oder minder selbständiger, vom Staate bald verfolgter, bald geduldeter, bald begünstigter und bestätigter, bald selbst förmlich in das System der öffentlichen Anstalten aufgenommener Vereine den deutschen Boden bedeckt, seit 1848 aber ein vielseitiges und vielverzweigtes Vereinswesen sich zu einem Hauptorgan des öffentlichen Lebens erhoben. Ihrem Gehalt nach lassen diese Vereine, da bei ihnen die Richtung der modernen Association auf Vereinzelung und Präcisirung der Zwecke sich in besonders ausgeprägter Weise geltend macht, sich vornemlich nach ihren *Zwecken* beziehungsweise ihren *Hauptzwecken* in verschiedene Klassen theilen. Nur ist dabei zu bemerken, daß einerseits auch heute eine Kombinirung mehrerer Zwecke und Richtungen vielfach vorkommt, ja daß es auch jetzt Vereine giebt und mehr noch in der Zeit des werdenden Vereinswesens gab, die möglichst alle Seiten des menschlichen Gesellschaftsbedürfnisses zu befriedigen suchen, und daß andererseits, wenn sich die Gruppirung der Personen in den Vereinen heute *zunächst* durch die Vereinszwecke bestimmt und *rechtlich* meist keine Beschränkung der Vereine auf bestimmte Personenklassen stattfindet, doch diese Regel erhebliche Ausnahmen leidet, überdies aber *faktisch* die Scheidung der Standes-, Berufs- oder Gesellschaftsklassen auch heute bei jeder Vereinsbildung einen wesentlich mitbestimmenden und mitgestaltenden Einfluß übt.

1. Die wichtigste Klasse bilden die *politischen* Vereine, d. h. Vereine, deren Zweck in der unmittelbaren Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten besteht. Sie lassen sich wieder unterscheiden in *politische Bildungsvereine*, die entweder nur ihre Mitglieder oder auch die Draußenstehenden über die öffentlichen Angelegenheiten aufklären und belehren, die Vaterlandsliebe wecken und nähren, mithin nach der intellektuellen wie nach der moralischen Seite hin auf den öffentlichen Geist einwirken wollen, und in *Vereine für die politische Agitation*, welche eine Einwirkung auf das

---

[33]) Meist in den Gew. Ordn. enthalten (z. B. Preuß. Gew. O. v. 1845 § 181. 182, württemb. Gew. O. v. 12. Jan. 1862 art. 46. 47). Aehnlich zum Theil die Gesindeordnungen. — Der § 183 der preuß. Gew. O., welcher alle ohne polizeiliche Erlaubniß gebildeten Arbeitervereine bestraft, muß als schon durch die Verfassung aufgehoben gelten.

äußere Leben des Staats, der Kirche, der Kommunen oder anderer öffentlicher Verbände erstreben, mögen sie nun eine dauernde Thätigkeit in bestimmtem Sinne oder die Herbeiführung einmaliger Resultate bezüglich der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der politischen Volksthätigkeit (Wahlen) beabsichtigen. In England seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in allen Gestalten und Formen verbreitet, besonders aber als unwiderstehliches Mittel der Agitation bei jeder Reformbewegung wirksam[34]), haben in Deutschland, von der politischen Seite des Tugendbundes, der Burschenschaften, der geheimen Verbindungen und einiger lokalen Gesellschaften abgesehen, die politischen Vereine zuerst im Bewegungsjahre 1848 eine bedeutende Rolle gespielt. Den konstitutionellen und demokratischen Vereinen dieser Zeit folgten dann in der Zeit der Gegenströmung Treubünde und patriotische Vereinigungen und mehr lokale und vorübergehende Verbindungen, welche aller Orten durch die politischen Tagesfragen hervorgerufen wurden. Seit 1859 nahm die Vereinsbewegung wieder einen allgemeineren Charakter an: der Nationalverein entfaltete in ganz Deutschland seine Wirksamkeit für die Herstellung des deutschen Staats, Abgeordnetenvereine und ein allgemeiner Abgeordnetentag wirkten in demselben Sinne, der deutsche Reformverein und viele großdeutsche Lokalvereine vertraten die gegnerischen Bestrebungen. Ebenso wurden die schleswig-holsteinische Krisis und der Wunsch nach einer deutschen Kriegsflotte Anlaß zur Bildung allgemein-deutscher Vereine. Daneben aber haben sich in allen einzelnen Ländern, Provinzen und Städten vielgestaltige politische Vereine konstituirt. Parteivereine suchen theils

---

[34]) Man vgl. bei May l. c. Geschichte, Organisation und Wirksamkeit der wichtigsten politischen Associationen Englands; insbesondere der society for supporting the bill of rigths (seit 1768) S. 121 f.; der bald darauf in der Hauptstadt wie in den Grafschaften entstandenen zahlreichen societies und clubs ib. 122 f.; der protestant-associations S. 124 f.; der slave-trade-associations, welche in der That die Abschaffung des Sklavenhandels erreichten, S. 128 f. 238 f.; der mit der französischen Revolution sympathisirenden democratic associations, der revolution society, der society for constitutional information, der society of the friends of people, der London corresponding society S. 132 f. 172 f.; der dagegen gebildeten voluntary societies for repressing seditions und der Denunciantenvereine S. 140 f.; der für die Katholikenemancipation wirksamen Vereinigungen (1821) und der entgegenstehenden fanatisch protestantischen Orangelogen S. 206 f. 237; der die Parlamentsreform herbeiführenden political unions v. 1831, welche sich zu einer großen national union verbanden, S. 221 f.; der Chartistenvereine und der ältesten trade-unions der Arbeiter S. 239 f.; der von vollständigstem Erfolge gekrönten anti-corn-law leage v. 1846 S. 247 f. Vgl. das Resumé S. 251, wo May darauf aufmerksam macht, daß keine Vereinsagitation, die nicht später allgemein gebilligt worden, gelungen, keine, die nicht später verworfen worden, mißlungen sei. Von der Macht der politischen Association sagt Tocqueville, démocratie en Amérique 277: l'association possède plus de puissance que la presse.

eine Organisation der politischen Parteien, theils die Durchführung bestimmter politischer Programme zu erwirken; Wahlvereine und Reformvereine bilden sich mannichfach für mehr vorübergehende Zwecke; ständige Lokalvereine und in größeren Städten zahlreiche Bezirksvereine suchen durch periodische Zusammenkünfte, durch regelmäßige Besprechung der Tagesfragen, durch Vorträge, Bibliotheken und Bildungsanstalten den öffentlichen Geist rege zu erhalten und politische Bildung zu verbreiten. So sehr hier Alles noch im Werden ist: unmöglich läßt sich verkennen, daß auch bei uns das politische Vereinswesen, wie dies in England und Amerika längst geschehen, sich zu einem integrirenden Bestandtheil des staatlichen Lebens entwickelt.

2. Eine zweite Klasse bilden die religiösen Vereine. Von Religionsgenossenschaften und den mit einer Kirche organisch verbundenen geistlichen Gesellschaften war bereits die Rede: auch freie Vereine für einzelne religiöse Zwecke aber hat der moderne Associationsgeist zahlreich, besonders in der Zeit von 1814 — 1848, hervorgerufen. Es lassen sich je nach ihren Zwecken folgende Gruppen unterscheiden:

a. Vereine, welche unmittelbar für die Religion wirken, und zwar

α. lediglich unter ihren Mitgliedern (Erbauungsvereine, religiöse Bildungs- und Lesegesellschaften, katholische Wallfahrtsvereine u. s. w.)[35]);

β. nach außen, sei es nun, daß sie religiösen Unterricht bezwecken[36]), sei es, daß sie durch Verbreitung von Bibeln und religiösen Schriften oder Bildern wirken[37]), sei es, daß sie sich der inneren oder äußeren Mission widmen[38]),

[35]) Hierher gehörten auch die Gesellschaften der Lichtfreunde, ehe sie sich als freie Gemeinden konstituirten, die Königsberger Muckervereine u. s. w. Vgl. Gieseler, K. G. V. 198f. 251f. Ueber die in Baiern mit königlicher Genehmigung gebildeten Wallfahrtsvereine s. ib. S. 355. Ueber die religiösen Vereine Frankreichs (die Gesellschaft der Theophilantropen, die petite église, die neuen Templer, église française u. s. w.) ib. IV. 104. V. 64f. 93f.

[36]) Die für den religiösen Unterricht bestimmten Kongregationen haben sich besonders in Frankreich sehr vermehrt, stehen hier aber meist mit der Kirche in Verbindung. So die jesuitenähnlichen pères de la foi, association de sacré-coeur, congrégation des frères des écoles Chrétiennes. Vgl. Gieseler V. 64f. Ueber die frères ignorantins ib. S. 176.

[37]) Ueber die seit 1804 von England ausgegangenen Bibel- und Traktatgesellschaften, ihre Verfolgung durch den Papst und ihre enorme Verbreitung s. Gieseler V. 44f. 148f. 287f. In katholischem Sinne wirkten die Gesellschaften der guten Bücher, der römische Orden der Mechitaristen, die erbaulichen Bildervereine u. s. w.

[38]) So für die innere Mission 1833 das rauhe Haus in Hamburg und viele protestantische wie katholische Vereine. Gieseler V. 230f. Für die äußere Mission die besonders durch die seit 1795 bestehende große Londoner Missionssocietät hervorgerufenen zahlreichen Missionsgesellschaften (ib. S. 148f.) und die Gesellschaften für Verbreitung des Christenthums unter den Juden (ib. 157f.). In Preußen wurde 1823

sei es endlich, daß sie allgemein für eine bestimmte religiöse oder konfessionelle Richtung thätig sind, wie der Gustav-Adolphs-Verein[39]), die evangelischen und katholischen Bünde, Gesellschaften, Wanderversammlungen, Tage, Predigervereine und Theologengesellschaften, der deutsche Protestantenverein u. s. w.[40]).

b. Vereine, welche eine Einwirkung nicht nur auf die Religion, sondern unmittelbar auf die Kirche, sei es nun als Reformvereine auf ihre Verfassung, sei es auf ihre Verwaltung, ihr äußeres Leben und ihre Stellung überhaupt, bezwecken. Solche Vereine nehmen gewöhnlich den Charakter kirchlich-politischer Vereine an[41]).

c. Vereine, welche von überwiegend religiösen Gesichtspunkten aus und unter Festhaltung des religiösen Charakters ihrer Verbindung sich frommen oder gemeinnützigen Zwecken widmen, wie die frommen Genossenschaften für Erziehung und Unterricht, für sittliche Besserung, für Krankenpflege und Wohlthätigkeit[42]).

3. Vereine mit wissenschaftlichen Zwecken sind entweder unmittelbar der Beförderung der Wissenschaft oder ihrer Nutzbarmachung gewidmet.

a. Das erstere ist der Fall bei den zahlreichen, bereits seit dem vorigen Jahrhundert in Deutschland zur Bedeutung gelangten gelehrten Gesellschaften[43]). Sie haben sich mit dem Wachsthum des Vereinsgeistes nicht nur

---

die Berliner Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden mit den ihr organisch verbundenen Tochtergesellschaften nicht nur königlich bestätigt, sondern ihr das Recht eines eignen Siegels und Portofreiheit gewährt. Vgl. K. O. v. 9. Febr., 26. Febr. u. 11. April 1823 (G. S. S. 117. 125). Nach dem Statut (S. 121) wird die aus allen je 1 Thaler jährlich beitragenden Personen bestehende Gesellschaft durch ein sich selbst ergänzendes Komité vertreten, es soll aber in der Regel jährlich eine Versammlung stattfinden.

[39]) Seit 1842 aus einer seit 1833 bestehenden, 1834 bestätigten Gustav-Adolph-Stiftung in Leipzig und Dresden hervorgegangen, 1844 in Preußen und dann fast überall aufgenommen (nur in Baiern und Oesterreich verboten) und nach Haupt- und Nebenvereinen, welche durch Deputirte auf Orts-, Provincial- und Hauptversammlungen zur Erscheinung kommen, als Ganzes mit selbständigen Gliedern organisirt. Vgl. Gieseler, K. G. V. S. 266—274.

[40]) Vgl. auch über die evangelischen Gesellschaften Frankreichs Gieseler V. S. 113 f., über den evangelischen Bund in England ib. 166 f., über die Kirchentage S. 278 f.

[41]) Dies war namentlich bei den großen Missionskongregationen der Restaurationszeit in Frankreich (Gieseler V. 64 f. 79 f.) und bei den katholischen und protestantischen Vereinen der Schweiz (ib. 170. 291. 298 f.) der Fall.

[42]) Vgl. insbesondere über die evangelischen Diakonissen (erste Anstalt 1836 in Kaiserswerth) Gieseler V. 229 f. Die katholischen Frauengenossenschaften stehen mit der Kirche in Verbindung.

[43]) Man vgl. z. B. die statistischen Nachrichten über die gelehrten Gesellschaften Preußens b. Weber, Handb. der staatswirthschaftl. Statistik und Ver-

außerordentlich vermehrt und verzweigt, so daß sich selbst für die Forschung auf speciellen Gebieten einer einzelnen Wissenschaft (z. B. der Geschichte, der Archäologie oder Kunstgeschichte, der Geographie, der Ethnologie, der Naturkunde) bereits besondere Vereine finden, sondern es hat sich auch bei ihnen die Tendenz der modernen Association auf Erweiterung besonders wirksam gezeigt, indem die einem bestimmten Zweige der Wissenschaft gewidmeten Vereine oder Einzelnen nicht nur über die einzelnen Staaten, sondern über ganz Deutschland und zum Theil selbst über das ganze civilisirte Europa hin in Verbindung getreten sind und theils feste Gesammtvereine begründet haben, theils auch ohne solche auf mehr oder minder regelmäßigen Versammlungen der Gemeinsamkeit Ausdruck geben (Germanistentage, Naturforscher- und Aerztekongresse, Juristentage, Philologenversammlungen und Lehrerkongresse, statistische Kongresse, volkswirthschaftliche Kongresse u. s. w.).

b. Andere Vereine bezwecken die Verbreitung der intellektuellen Bildung, und zwar

α. unter ihren Mitgliedern, wie die allgemein wissenschaftlichen und populär wissenschaftlichen Vereine, die Journal- und Lesegesellschaften, die Bildungsvereine der niederen Stände, oder

β. nach außen, wie die dem Unterricht oder der Jugenderziehung, der Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, der Errichtung von Bildungsanstalten und Bibliotheken, der Belehrung und Bildung des Volks gewidmeten Gesellschaften.

4. Die Vereine für Beförderung der Kunst zerfallen gleichfalls in solche, welche die Kunst oder eine bestimmte Kunstgattung unmittelbar zu heben bezwecken, und in solche, welche entweder ihren Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern Kunstgenüsse zu verschaffen und die ästhetische Bildung zu vervollkommnen trachten. Auch hier finden sich häufig verschiedene derartige Zwecke vereint. Ueberdies verfolgen viele künstlerische Vereine zugleich mancherlei auf anderen Gebieten liegende Zwecke, z. B. die zahlreichen Gesangsvereine, die Musik- und Theatervereine gemeinsame Geselligkeit, die Vereine der Künstler und Künstlerinnen Interessenvertretung und gegenseitige Unterstützung, die Architektenvereine wissenschaftliche Zwecke u. s. w. Dagegen sind die Kunstvereine, welche Kunstausstellungen und Vertheilung oder Verlosung von Kunstgegenständen beabsichtigen, die Vereine für künstlerischen Unterricht, die Verschönerungsvereine, Museumsvereine oder andere Vereine für Begründung und Unterhaltung der zur Beförderung der Kunst oder des Schönheitssinnes dienen-

---

waltungskunde der preuß. Monarchie. 1840. S. 185—187 und Frantz, der preuß. Staat (1854) Th. I. S. 360 f. Als einige der ältesten sind hervorzuheben die 1771 gestiftete „patriotische“, 1803 als „naturforschende und Industriegesellschaft“ neuorganisirte Gesellschaft in Schlesien, die Gesellschaften naturforschender Freunde (1773), der Freunde der Humanität (1796) und die philomathische Gesellschaft (1800) in Berlin, die verschiedenen Vereine für vaterländische Kultur oder Geschichtskunde u. s. w.

den Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, ausschließlich den Zwecken der Kunst gewidmet[44]).

5. Für Handel, Gewerbe, Industrie und Verkehr sind zahlreiche Vereine thätig, welche theils durch Anregung, Belehrung, gemeinsame Anstalten und Verabredungen einen bestimmten Zweig des wirthschaftlichen Lebens zu fördern, theils die Interessen eines Erwerbs- oder Verkehrszweiges nach außen zu vertreten, theils endlich durch Schulen, Bildungsinstitute, Zeitschriften u. s. w. für intellektuelle oder technische Belehrung und Fortbildung der Mitglieder oder auch der Nichtmitglieder zu sorgen suchen. Hierher gehören z. B. der von Lißt 1819 gegründete Handelsverein und die engeren und weiteren Vereine, welche für Verbreitung des Freihandelssystems wirkten, sowie der aus den Handelskorporationen, Handelskammern und Handelsvereinen hervorgegangene nationale Verband des deutschen Handelstages. In ähnlicher Weise wirkten auf die Gewerbegesetzgebung die zahlreichen Gewerbe- und Industrievereine u. s. w. ein, während daneben für die technische Fortbildung der Gewerbe allgemeine Gewerbevereine und polytechnische Gesellschaften entstanden[45]), für die einzelnen Gewerbszweige aber sich neben den Innungen und mehr noch, wo solche nicht bestanden, Fachvereine bildeten, welche gleichfalls zur Herstellung umfassender, womöglich gemeindeutscher Verbände mit lokalen und provinziellen Zweigvereinen neigen (z. B. norddeutscher Apothekerverein seit 1820, Verein deutscher Müller und Mühleninteressenten, Schiffervereine und seit 1868 der deutsche nautische Verein u. s. w.). Besondere Vereine sind für die Interessen des Bergbaues thätig (z. B. die berg- und hüttenmännischen Vereine Schlesiens, der „Verein für die bergbaulichen Interessen“ am Rhein, der „zollvereinsländische Eisenhüttenverein“ u. s. w.); auch sonst giebt es freie Vereine von Industriellen und Fabrikanten gleicher Gattung. Auf dem Gebiet des Verkehrs endlich ermöglichen Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Schifffahrtsvereine u. s. w. durch Kartellverträge eine einheitliche Regelung des Gesammtverkehrs.

6. Aehnlich ist die Thätigkeit der land- und forstwirthschaftlichen Vereine, welche für die Beförderung der Landeskultur, für die Belehrung und Unterstützung der Behörden und für die Verbreitung von landwirthschaft-

[44]) Nachweise über ältere derartige Vereine in Preußen b. Weber l. c. S. 190. 191. 201 u. Supplement-Bd. S. 43 f. Ueber Landesverschönerungsvereine (1835 in Wittenberg, 1837 in Posen) S. 187.

[45]) Nachweise über verschiedene gewerbliche Vereine in Preußen b. Weber l. c. S. 189 u. Suppl. Bd. S. 45. 46. Ferner b. v. Reden, Erwerbs- und Verkehrstatistik des preuß. Staats (1853) III. S. 2138. 2139. Hervorzuheben ist besonders der seit 1820 in Berlin bestehende Verein für Beförderung des Gewerbsfleißes in Preußen (mit 5 Abtheilungen), dessen Statut b. Kamptz, Ann. IV. S. 753 nebst Cirk. Reskr. v. 24. Okt. 1820 ib. S. 759. Vgl. auch das Statut des Gewerbevereins in Düsseldorf v. 20. Juni 1836 b. Kamptz l. c. XX. S. 689. Aehnliche Vereine sind seitdem in jeder größeren Stadt gegründet.

lichen Kenntnissen und Interessen durch öffentliche Sitzungen, durch Zeitschriften, Leseanstalten, Modellsammlungen, Ausstellungen, Prämien, zum Theil auch durch Schulen und Versuchsanstalten zu wirken suchen. Schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, obwol zunächst unter dem Einfluß der Regierungen, in Deutschland verbreitet, haben sie sich nicht nur an Zahl seitdem außerordentlich vermehrt, sondern sich auch durch Einrichtung von Kreis- und Landesvereinen über den Lokalvereinen eine weitere Organisation gegeben und zu noch ausgedehnterer Gemeinsamkeit periodische Wanderversammlungen, seit 1837 allgemeine Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe, veranstaltet. Daneben giebt es besondere Waldbau-, Weinbau-, Gartenbau-, Obstbau-, Schafzüchter-, Pferdezüchter-, Bienenwirthe-, Hopfenbau-, Seidenbau-, Akklimationsvereine u. s. w.[46]).

7. Vereine für körperliche Ausbildung sind in den Schützengilden,

---

[46]) Ueber die landwirthschaftlichen Vereine vgl. Roscher, System der Volkswirthsch. II. § 170. S. 482 Note 3—9 und speciell über die landwirthschaftlichen Vereine Preußens, deren 1838 schon 88, 1849 aber 382 bestanden, Weber l. c. S. 187—189, Supplem. Bd. S. 44. 45. 169 f.; Zeitschr. f. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. Bd. I. H. 3. S. 510—534; Frantz l. c. I. 120 f. u. 749 Note; Dieterici, Handb. der Statistik des preuß. Staats (1861) S. 103 u. 139; v. Rönne, preuß. Staatsr. II, 1. S. 106 Note 3 u. II, 2. S. 239 Note 5. 6. — Die ältesten landwirthschaftlichen Gesellschaften in Deutschland waren die thüringische v. 1763, die Leipziger v. 1764, die Celler v. 1764, die fränkische v. 1767, die preußischen in Breslau, Potsdam und Hamm seit 1770, in Mohrungen seit 1791, die bairische v. 1810, badische v. 1819, kurhessische v. 1821. Doch war bei ihrer Bildung meist noch der Einfluß der Regierung thätig, in Oesterreich wurden die ökonomischen Gesellschaften in Wien, Prag, Gratz, Laibach, Innsbruck, Linz, Brünn, Klagenfurt sogar auf kaiserlichen Befehl eingerichtet. Die landwirthschaftlichen Vereine stehen auch oft in einem gewissen Konnex mit den Staatsbehörden, arbeiten für sie Gutachten aus und erhalten von ihnen einen Theil der für Hebung der Landeskultur ausgesetzten Summen zur Verwendung. Vgl. über das Verhältniß der Special- und Central-Vereine zum Landesökonomie-Kollegium in Preußen K. O. v. 16. Jan. 1842 u. Regulativ v. 25. März 1842. (M. Bl. f. d. i. V. S. 128). Die einzelnen Vereine haben meist eineu Vorsitzenden, einen ständigen besoldeten Sekretär und periodisch gewählte Ausschüsse. In Sachsen bilden sich aus den (i. J. 1854 137) Lokalvereinen nach Roscher l. c. Note 8 5 Kreisvereine, deren Verwaltungsausschuß aus den Vorstehern jener und einem Sekretair besteht. Die Vorsitzenden und Abgeordnete der Kreisvereine nebst einigen Specialsachverständigen bilden dann den als berathende Kammer mit dem Ministerium verkehrenden Landeskulturrath. — Ueber einen Verein zur Beförderung des Flachs- und Hanfbau's (1850 in Berlin) vgl. M. Reskr. v. 3. Juli 1850 (M. Bl. f. d. i. V. S. 255) u. v. 1. Juli 1851 (ib. 145); über einen Verein zur Beförderung des Seidenbaus in Preußen, dem Korporationsrechte verliehen sind, s. K. O. v. 9. Nov. 1828 u. d. Statuten b. Kamptz, Ann. XIII. S. 52—66. Reskr. über Waldbauvereine b. Rönne II, 2. S. 260 Note 2.

den Turnvereinen und zeitweise in den Jugendwehrvereinen mannichfach hervorgetreten und haben gleichfalls den Zug der modernen deutschen Association nach umfassender, womöglich nationaler Gesammtorganisation bekundet.

8. Auch Sprachvereine giebt es, die für Reinigung der deutschen Sprache, für Pflege eines Volksdialekts oder für ähnliche Zwecke wirken.

9. Vereine für den Schutz der Person oder des Eigenthums können, da der Staat diese Aufgaben wesentlich übernommen hat, nicht mehr dieselbe Bedeutung wie zur Zeit der alten Schutzgilden haben. Doch kommen Rechtsschutzvereine (besonders im Auslande) auch jetzt noch vor. Ueberdies lassen sich Feuerwehrvereine, Vereine für die öffentliche Gesundheitspflege, Vereine für die Rettung Schiffbrüchiger, Vereine für den Schutz der Auswanderer u. s. w. unter die Schutzvereine rechnen.

10. Eine sehr wichtige Klasse der modernen Vereine sind die Vereine für Interessenvertretung eines Standes, einer Berufsklasse, eines Geschlechts. Wenn schon viele der bisher erwähnten Vereine, wie die Gelehrten-, Künstler- und Künstlerinnen-, Handels-, Gewerbs-, Industrie- und Landwirthschaftsvereine, neben der Beförderung eines bestimmten Zweiges des geistigen oder wirthschaftlichen Lebens zugleich die Vertretung der Interessen der diesem Zweige sich widmenden Berufsklassen als ihre Aufgabe ansehen, so ist dies bei anderen Vereinen der einzige oder doch der nächste und vornehmste Zweck. Derartige Vereine können, wenn sie eine Aenderung der socialen Lage der von ihnen vertretenen Klassen durch politische Mittel herbeizuführen suchen, unter die politischen Vereinigungen fallen; sofern sie dagegen lediglich durch gemeinsames, innerhalb der Befugnisse von Privatpersonen verbleibendes Handeln, durch privatrechtliche Verabredungen, durch Belehrung der Mitglieder, der öffentlichen Meinung und der Behörden, oder durch ähnliche Mittel wirken, haben sie einen unpolitischen Charakter. Die Vertretung des gemeinsamen Interesses kann entweder nur einer bestimmten anderen Personenklasse gegenüber beabsichtigt werden, wie z. B. von dem deutschen Bühnenverein gegenüber den Künstlern, von manchen Vereinen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern und umgekehrt, oder sie kann gegen die gesammte übrige Gesellschaft und gegen den Staat selbst stattfinden. Hierher gehören z. B. die Advokatenvereine, Schriftstellervereine, Vereine der Presse, Lehrervereine u. s. w. Ebenso die in neuester Zeit entstandenen „Vereine für die Wahrung der Interessen des Grundbesitzes". Ferner die Frauenschutzvereine und die Vereine „für Beförderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts" [47]). Besonders wichtig endlich sind die Arbeitervereine, welche die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen und die Vertretung der Arbeit gegen das Kapital bezwecken. Sie sind seit dem Jahre 1848 in wechselnder Gestalt und Ausdehnung in das

[47]) Vgl. z. B. über Gründung, Wirksamkeit und Organisation eines solchen Vereins in Berlin den Aufsatz v. J. Hirsch b. Eras, Jahrb. f. Volkswirthsch. Erster Jahrgang. Leipz. 1868. S. 69—79.

öffentliche Leben Deutschlands eingetreten. Bestand der 1848 gegründete „Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen“ größtentheils aus Nichtarbeitern, so traten schon damals ein „allgemeiner Handwerker- und Gewerbekongreß“ und ein „allgemeiner deutscher Arbeiterkongreß“ zusammen, welche eine Gesammtorganisation mit Zweig- und Unterverbänden erstrebten. Diese Versuche haben sich dann mehrfach erneut und seit 1863 ist neben vielen Lokalvereinen abweichender Richtung ein „allgemeiner deutscher Arbeiterverein“ entstanden. Viele Vereine dieser Art verfolgen zugleich Bildungszwecke, wie z. B. der „allgemeine Arbeiterbildungsverein“ in Wien seit 1867, oder diese und Unterstützungszwecke zugleich, wie die Handwerkervereine in allen größeren deutschen Städten.

11. Die Vereine auf den Gebieten der Sitte und Sittlichkeit theilen sich in solche, die nach außen wirken, und in solche, die sich ausschließlich oder zunächst auf die Mitglieder beziehen.

a. Nach außen sind mancherlei Vereine für eine Erhaltung guter oder die Abschaffung schlechter Sitten, mehrere noch für die Hebung der Sittlichkeit sei es der Gesellschaft überhaupt sei es einzelner Klassen thätig. In speciellen Richtungen wirken z. B. die Vereine gegen Thierquälerei, die Mäßigkeitsvereine u. s. w. Allgemeinere Ziele verfolgen die Vereine für Familien- und Volkserziehung, die Vereine für Verbreitung der Grundsätze der Moral und alle bereits erwähnten Bildungsvereine, welche neben der intellektuellen zugleich die sittliche Bildung zu fördern suchen. Hierher gehören ferner die Vereine für Anlage und Unterhaltung von Kleinkinderbewahranstalten, Kindergärten u. s. w. Endlich sind zahlreiche Vereine für die Herstellung einer bereits verdorbenen oder gefährdeten Sittlichkeit thätig, wie die Vereine für Erziehung verwahrloster Kinder, die Samariterherbergen für arme, verlassene, der Verwilderung preisgegebene Mädchen, die Vereine für Verhinderung des Bettelns der Kinder, die Bürgerrettungsvereine und die Vereine zu sittlicher und socialer Herstellung der entlassenen Sträflinge[48]).

b. Für die Beziehungen der Mitglieder zu einander setzt sich in einem großen Theil der zunächst auf andere Zwecke gerichteten Vereine der uralte

[48]) Ueber die letzteren vgl. man die bei Rönne, Polizeiwesen I. 260—267, II. 699—709 u. Supplem. Bd. S. 27—33 zusammengestellten Verfügungen preußischer Regierungen und die als Anlagen mitgetheilten Statuten. — Statuten von Vereinen der übrigen namhaft gemachten Kategorien aus Merseburg und Lützen sind z. B. b. Mascher, das Staatsbürger- 2c., sowie die Armengesetzgebung Preußens, im Anhang Nr. 2. 3. 4. 10. 11 abgedruckt. S. auch die Nachweisungen über derartige Vereine in Preußen b. Weber l. c. S. 206 f. u. Suppl. Bd. S. 50. 51. — Vgl. auch die Statutenbeispiele bei Schnell, die sociale Privathilfe, Berlin 1860: S. 34 (Bürgerhilfsverein); S. 85 (Ortsverein für das Wohl der arbeitenden Klassen); S. 111 (Enthaltsamkeitsverein); S. 140 (Verein für Arbeitsschulen); S. 151 (Handwerkerbildungsverein); S. 129 (Kleinkinderbewahranstalt). — Statut eines Stuttgarter Vereins zum Wohl der arbeitenden Klassen im Arbeiterfreund 1867 S. 209.

Gildebrauch fort, welcher eine sociale Gemeinschaft der Vereinsgenossen herbeiführt und dieser durch die an die Versammlungen sich anschließenden geselligen Vereinigungen und durch regelmäßige wie außerordentliche Vereinsfeste Ausdruck giebt, zum Theil aber auch noch höhere sittliche Genossenpflichten begründet. Daneben aber giebt es eine unübersehbare Fülle von Vereinen, welche ausschließlich oder doch hauptsächlich gesellige Zwecke verfolgen, wie die bald mehr nach Ständen und Klassen (Adel, Bürger, Honoratioren, Dienstboten, Gesellen u. s. w.) abgeschlossenen bald freieren Gesellschaften, Kasino's, Erholungsvereine, Klubbs, Kriegervereine, Landsmannsvereine u. s. w. u. s. w. Andere Verbindungen ähnlicher Art streben über die bloße Geselligkeit hinaus im Sinne des alten Grundgedankens der Brüderschaft nach einer engeren sittlichen Genossenschaft. Als solche sittlich-sociale Vereine lassen sich z. B. noch die Freimaurerlogen, die Studentenverbindungen, die Reste der alten Gesellenverbrüderungen, die dem alten Herbergswesen gegenüber neu entstandenen Gesellenbünde und Jünglingsvereine[49]), ähnlich aber auch die modernen Handwerkervereine, Arbeiterfortbildungsvereine u. s. w. bezeichnen.

12. Endlich haben neben den fortbestehenden oder neugegründeten öffentlichen und privaten Anstalten für wohlthätige Zwecke sich seit dem Wiedererwachen des Associationsgeistes zahllose freie Wohlthätigkeitsvereine gebildet, welche in der verschiedensten Weise die Staats-, Kommunal- und Korporationsthätigkeit auf diesem Gebiete unterstützen oder ergänzen. Sie wirken theils vorübergehend als Hilfsvereine bei jedem Nothstand, als Vereine für Gründung besonderer Anstalten, für die Leitung von Sammlungen zu bestimmten Zwecken, für Kranken- und Verwundetenpflege während eines Krieges u. s. w., theils suchen sie das Armen-, Kranken- und Unterstützungswesen oder einen bestimmten Zweig desselben dauernd zu organisiren, wie die Armenvereine und Armenpflegevereine, die Krankenvereine, Krippenvereine, Invalidenversorgungsvereine, Vereine für arme Wöchnerinnen, für ärztliche Pflege der Kinder armer Eltern, für Versorgung der Armen mit Holz im Winter, die Sparvereine der Minderbemitttelten, die Vereine zur Erbauung von Familienwohnungen für unbemittelte Leute, für Errichtung öffentlicher Wasch- und Badehäuser u. s. w.[50]). Für die letztgedachten Zwecke ist in neuerer Zeit auch die Form von Aktiengesellschaften angewandt worden. Insbesondere haben

[49]) Diese haben zugleich eine religiöse Färbung und sind im Anschluß an die inneren Missionen gebildet. Vgl. Ritschl, über christliche Jünglings- und Gesellenvereine. 1852.

[50]) Vgl. z. B. die Statuten von Armenpflegevereinen aus drei Merseburger Parochien bei Mascher l. c. Nr. 5—7, des Frauenvereins zur Armen- und Krankenpflege in Halle ib. Nr. 8, des Vereins zur Erbauung von Familienwohnungen für unbemittelte Leute in Halle ib. Nr. 9, das Regulativ für die Sparvereine der Minderbemittelten ib. Nr. 12. S. auch Weber l. c. S. 815 f. u. Suppl. Bd. S. 221 f. Frantz l. c. S. 259. 387—392. 898. 899. Vgl. oben Note 12.

sich in Berlin (1848), Stettin (1853) und anderen Orten sogenannte „gemeinnützige Baugesellschaften" gebildet[51]), welche das Aktienkapital lediglich mit 4 oder 5 Procent verzinsen und dafür Häuser mit einer Anzahl von Wohnungen bauen, die sie billig an Unbemittelte vermiethen, um allmälig das Anrecht an der Wohnung auf den Miether, das Eigenthum des ganzen Grundstücks aber auf die Gesammtheit der Miether, die sog. „Miethsgenossenschaft", übergehen zu lassen (nach 30 Jahren). Hiermit ist jedoch auf der einen Seite das Gebiet des persönlichen Vereinswesens, auf der andern das der bloßen Wohlthätigkeit verlassen und ein Schritt auf das Gebiet der wirthschaftlichen Association gethan, wovon unten die Rede sein wird.

III. Einer solchen Mannichfaltigkeit der Zwecke entspricht eine außerordentliche Mannichfaltigkeit in der Zusammensetzung und Organisation der freien Vereine[52]). Gerade die Geschmeidigkeit seiner Formen ist es, welche dem modernen Vereinswesen, indem sie es für die allgemeinsten wie für die vereinzeltsten Zwecke, für die festeste Ständigkeit wie für die freieste Bewegung gleich sehr befähigt, eine höhere und freiere Entwicklung sichert, als sie dem trotz seines Gestaltenreichthums im Vergleich hierzu formenarmen, weil durch die Formen der Bünde und Gilden beherrschten, mittelalterlichen Einungswesen zu Theil werden konnte. Gleichwol hat auch das moderne Vereinswesen die Tendenz, gewisse Grundzüge der Organisation überall in ähnlicher Weise zu verwirklichen, und es ist bezüglich der hier besprochenen, des ökonomischen Charakters entbehrenden Vereine ein Zusammenhang mit der alten Gildeverfassung und ihrer Aus- und Fortbildung nicht zu verkennen.

Die Mitgliedschaft in allen diesen Vereinen, mögen sie sich nun aus Einzelpersonen, oder (wie Post-, Telegraphen- und Eisenbahnvereine, der Sterbekassenverein deutscher Eisenbahngesellschaften, der Handelstag, der Verband deutscher Genossenschaften, viele Gesammtvereine u. s. w.) aus Gesammtpersönlichkeiten (Gemeinden, öffentlichen Körperschaften, Wirthschaftskorporationen oder andern Vereinen), oder aus Anstalten und Stiftungen, oder endlich aus mehreren dieser Personengattungen zusammensetzen, wird ganz wie in der ältesten Gilde sowol bedingt wie bestimmt durch die beiden Momente der Persönlichkeit und der Freiwilligkeit. Einzige Erwerbungsart der Mitgliedschaft ist daher der freiwillig erklärte Eintritt einerseits, die Aufnahme durch den Verein oder die dazu bestimmten Vereinsorgane andererseits. Doch hat das moderne Vereinswesen in einzelnen seiner Zweige hier eine so freie

[51]) Vgl. Preuß. G. S. v. 1848 S. 355 u. 1853 S. 133; 1867 S. 550. Das Gesetz v. 2. März 1867 (G. S. S. 385) gewährt diesen Gesellschaften Sportel- und Stempelfreiheit.

[52]) Es versteht sich, daß von der rechtlichen Natur der Vereine erst im zweiten Theil gehandelt werden kann, hier nur ihren Umrissen nach die von der jetzt besprochenen Vereinsgattung in der Verfassungsgeschichte der deutschen Genossenschaften eingenommene Stelle bezeichnet werden muß.

Gestalt angenommen, daß manche Vereine von vornherein erklären, daß sie Jeden, der seinen Namen in eine Liste eintragen, einen Beitrag zahlen oder auf eine sonst bestimmte Weise seine Absicht, für den Vereinszweck wirken zu wollen, kundgeben werde, als Mitglied anerkennen wollen. Im Allgemeinen ist das moderne Vereinswesen jeder Exklusivität abgeneigt, und der Zahl nach geschlossene Gesellschaften möchten sich unter den hier besprochenen Vereinsgattungen kaum finden. Dies schließt natürlich nicht aus, daß je nach dem Zweck der Vereine vielfach die verschiedensten Bedingungen der Mitgliedschaft aufgestellt werden, daß, während manche Vereine lediglich die Uebernahme der Verpflichtung zu einem bestimmten Beitrage oder zu bestimmten persönlichen Leistungen fordern, andere das Vorhandensein bestimmter Standes-, Berufs-, Geschlechts-, Religions-, Gesellschafts-, Bildungs-, Geistes- oder Körperqualitäten verlangen. Immer aber sind es persönliche Eigenschaften und Willenserklärungen, welche die Mitgliedschaft geben, und wenn bei einzelnen der erwähnten Vereine Aktienmissionen für einzelne Vereinsanlagen (Vereinshäuser, Turnhallen, Museen, Theater u. s. w.) vorkommen, so pflegen dabei, insofern nicht eben der Verein als Aktiengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft neben dem Verein konstituirt wird, zwar gewisse besondere Rechte und Pflichten durch den Aktienbesitz begründet, die essentiellen Rechte der Vereinsmitgliedschaft aber auch den Nichtaktionären vorbehalten zu werden. Selbst bei einer derartigen Kombination der sachenrechtlichen mit der persönlichen Grundlage, mehr aber noch in den auf die rein obligatorische Beitragspflicht gestellten Vereinen ist die Regel durchaus die Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Gleichheit des Stimmrechts. Auch da, wo die Vereinsbeiträge nicht nur nach freiem Belieben ungleich, sondern nach einem zwingenden Vereinssteuerfuß abgestuft sind, pflegt durch den höheren oder geringeren Beitrag kein Unterschied des Vereinsgenossenrechts begründet zu werden. Kommen Unterschiede und Klassen vor, so bestimmen sich diese fast immer nach rein persönlichen Eigenschaften (Alter, Würdigkeit, Ansehen, Dauer der Vereinsmitgliedschaft u. s. w.). Ebenso sind ihrem Inhalt nach sowol die Rechte und Pflichten der Vereinsgenossen gegen einander, als die Rechte und Pflichten der Einzelnen gegen den Verein persönlicher Art. Je nach dem Vereinsstatut herrscht hier im Einzelnen natürlich eine unübersehbare Mannichfaltigkeit und insbesondere im Verhältniß des Vereins zu seinen Mitgliedern ist der Grad, in welchem das Individuum vom Verein absorbirt wird, und das Recht, welches es dafür zurückempfängt, außerordentlich verschieden. Von einer so stark das Individuum unter die Vereinseinheit zwingenden Gewalt, wie die alte Gilde sie besaß, ist kaum irgendwo noch faktisch, jedenfalls nirgend mehr rechtlich die Rede. Allein noch beabsichtigt eine große Anzahl von Vereinen nach ihrer freilich rechtlich nicht erzwingbaren Verfassung einen fast das gesammte Leben ihrer Mitglieder vorübergehend oder dauernd ergreifenden Verband, während

bei andern eine beschränkte Summe persönlicher Pflichten, deren Erfüllung durch Vereinsstrafen und Vereinsgerichte gesichert wird, und eine entsprechende Summe von Rechten (besonders die Theilnahme an den Veranstaltungen und Vortheilen des Vereins) begründet ist, bei wieder anderen endlich die Pflicht der Mitglieder durch ihre Beitragspflicht und ihr Recht durch das Recht auf Theilnahme an einer etwaigen nicht einmal nothwendig einzuberufenden Versammlung erschöpft wird. Schließlich kann bei völlig freien, nicht etwa von der öffentlichen Gewalt mit weitergehender Bedeutung bekleideten Vereinen in jedem Moment der Einzelne durch Austritt sein Verhältniß zum Verein, der Verein durch Ausschluß sein Verhältniß zum Einzelnen lösen.

Die Organisation der so zusammengesetzten Vereine, wie sie durch die frei gewillkürten und vermöge der Vereinsautonomie fortgebildeten Vereinsstatute bestimmt wird, ist nach Bedürfniß und Zweck so mannichfach gestaltet, daß vielleicht jede denkbare Verfassung in irgend einem Verein ihr Abbild hat. Immer finden sich als Vereinsorgane die Vereinsversammlung und ein bald aus Einer Person bestehender bald kollegialischer Vorstand; häufig überdies Versammlungsausschüsse oder Repräsentanten, welche die Gesammtheit gegen den Vorstand vertreten; in sehr verschiedener Stellung und Bedeutung endlich besoldete oder unbesoldete Vereinsbeamte für Fachangelegenheiten, für die Vermögensverwaltung, für die Vertretung nach außen u. s. w. Zwischen diese verschiedenen Organe sind dann die gesetzgebenden, richtenden, verwaltenden, beschließenden, vollziehenden und kontrolirenden Funktionen des Vereinslebens in überaus ungleicher Weise vertheilt und, wenn bei den fester organisirten Vereinen in der Regel jedem Organ sein selbständiges Gebiet überwiesen wird, so giebt es andere Vereine, bei denen fast nur durch Eines jener Organe der Verein als solcher zur Erscheinung kommt. Bald liegt der Schwerpunkt im Vorstande oder in einem Komité, das vielleicht den Verein gegründet hat und leitet, ohne je eine Mitgliederversammlung zu berufen, bald besorgt die Vereinsgesammtheit alle ihre Angelegenheiten selbst. Häufig kommt es vor, daß eine Versammlung sich zum Verein konstituirt, dann aber sofort ihre Befugnisse einem ständigen, sich selbst ergänzenden Ausschuß überträgt, der nur berechtigt, nicht verpflichtet wird, nach Bedürfniß eine neue Versammlung auszuschreiben. Viele ursprünglich freie Versammlungen, wie die meisten periodischen und wandernden Gelehrtenversammlungen, der Juristentag, der Handelstag, der volkswirthschaftliche Kongreß, die Kirchentage, die Abgeordneten- und Parteitage u. s. w., nehmen eine förmliche Vereinsbildung nicht einmal vor, sondern setzen nur einen Ausschuß ein, der die nächste Versammlung berufen und andere formale Geschäfte erledigen, bisweilen aber auch im Namen der Versammlung in der Zwischenzeit für deren sachliche Interessen thätig sein soll. Hier bleibt es dann oft unbestimmt, ob ein wirklicher Verein vorliegt, ob eine bloße freie Versammlung, ob vielleicht eine zwischen beidem die Mitte haltende Associationsform, oder ob endlich etwa der Ausschuß ein Verein ist.

Die Natur des Ausschusses als Organ einer somit immerhin, wenn auch unvollkommen organisirten Gesammtheit, die dadurch ermöglichte Periodicität und Konnexität der Versammlungen, das ununterbrochene Vorhandensein einer Vertretung der associirten Interessen wird wenigstens da, wo die Vollmacht des Ausschusses nicht eine rein formale und einmalig wirkende ist, diese Associationsgebilde in der Regel juristisch bereits als Vereine charakterisiren, wenngleich die Unbestimmtheit der Mitgliedschaft und der Mangel eines ausdrücklich erklärten (deshalb aber doch möglicherweise stillschweigend anzunehmenden) Gesammtwillens, Verein zu sein, diese Auffassung erschweren. Historisch und thatsächlich sind sie allerdings eine Uebergangsstufe zwischen Versammlung und Verein, sind vielfach werdende Vereine, wie deren die schöpferische Zeit des mittelalterlichen Einungswesens gleichfalls so mannichfach aufweist.

Eine noch größere Komplikation der Vereinsorganisationen entsteht schließlich durch die dem modernen Vereinswesen mit dem mittelalterlichen Einungswesen ebenfalls gemeinsame Tendenz zur Hervorbringung von Gesammtorganisationen über den Einzelvereinen. Hier sind vornemlich zwei Organisationsformen zu unterscheiden. Entweder ist der Gesammtverein ein Einheitsverein, so daß also alle Mitglieder unmittelbar ihm angehören, und es bestehen nur in ihm mehr oder minder selbständige örtliche und provinzielle Glieder oder es werden sogar nur örtliche und provinzielle Versammlungen ohne die Bedeutung dauernder Theilorganismen berufen. Oder aber es besteht eine Summe selbständiger Vereine, die nur durch eine organische Föderation verbunden sind, wobei dann zwar eine in sehr verschiedenem Umfange rechtlich wirksame und für sehr verschiedene Beziehungen kompetente neue Einheit über den Einzelvereinen entsteht, für diese Einheit aber zunächst nur die Vereine und erst mittelbar deren Glieder als Träger erscheinen.

B. Der wachsenden Bedeutung, welche das freie Vereinswesen auf politischem, geistigem und socialem Gebiet sich in unsern Tagen errungen hat, entspricht, wie noch kurz erwähnt werden muß, eine erhöhte Verwendung vereinsähnlicher Organisationen durch den Staat selbst. Abgesehen von den staatlichen Zwangsorganisationen und dem Zwange zur Vereinsbildung, ist auf der einen Seite die größere Neigung zur kollegialischen Gestaltung der Behörden hervorzuheben, welche überall Kollegien, Kommissionen, Deputationen, Ausschüsse, Repräsentantenkörper u. s. w. hervorruft und bisweilen, wie bei den litterarischen Sachverständigenvereinen und zum Theil auch bei Medicinalkollegien, Landesökonomiekollegien und andern technischen Deputationen, sowie bei den für die Verwaltung einzelner Anstalten oder ganzer Anstaltsgattungen bestellten Kuratorien und Kommissionen, nahe an eine vereinsmäßige Organisation streift. Auf der andern Seite ist an die vielfach hervortretende Richtung zu erinnern, gewisse durch Amt, Beruf oder Interessen zusammengehaltene Personenklassen als natürliche Genossenschaften zu betrachten und ihnen in dieser Eigenschaft Organe zu konstituiren, die dann unter Mitwirkung aller

Mitglieder jenes ohne besondere Erklärung oder Form bestehenden Verbandes gewählt zu werden pflegen. Ein Beispiel hierfür bietet z. B. die Errichtung der kommerciellen und gewerblichen Kammern oder Räthe, wovon unten die Rede sein wird. Auf ähnlicher Anschauung einer natürlichen Körperschaft der Standesgenossen beruht die staatliche Organisation der Advokatenkammern oder der in Preußen von den Rechtsanwalten eines Appellationsgerichtsbezirks gewählten, mit disciplinarischen Befugnissen bekleideten Ehrenräthe.

II. Das freie Genossenschaftswesen für wirthschaftliche Zwecke.

§ 66. Die verschiedenen Arten wirthschaftlicher Organismen.

A. Die wirthschaftliche Organisation, welche das scheidende Mittelalter der neuen Zeit hinterließ, charakterisirte sich vor Allem dadurch, daß sie äußerlich und innerlich sich mit der die ganze Nation nach einem einzigen durchschlagenden Princip gliedernden Gesammtorganisation vollkommen deckte.

I. Alle größeren Wirthschaftsorganismen waren daher genossenschaftlicher Natur. Einzig in den größeren ländlichen Gutswirthschaften bestand die ältere herrschaftliche Wirthschaftsorganisation neben oder über der Genossengemeinde in einer über den Kreis der Haus- und Hofwirthschaft des Einzelnen hinausreichenden Bedeutung fort, auch hier jedoch durch die ritterschaftlichen und landschaftlichen Korporationen, die durch ihre gemeinsame Steuerverwaltung und Steuerkasse und durch die darauf bezügliche korporative Autonomie und Oberaufsicht in wichtigen Punkten auch einen wirthschaftlichen Verband begründeten, der Isolirung enthoben. Im Uebrigen war zwar die Wirthschaft des einzelnen Grundbesitzers, Gewerbtreibenden oder Kaufmanns herrschaftlich organisirt: aber sie war eben für sich nur eine Hofwirthschaft oder Hauswirthschaft, während sie für alle allgemeineren, in das öffentliche Leben übergreifenden Wirthschaftsbeziehungen als Glied in der Gemeinde, Gilde, Zunft oder irgend einer anderen Berufsgenossenschaft stand. Die Entstehung eines Territorialstaats hatte im Anfang hierin keine Veränderung hervorgebracht. Entwickelte sich zwar ein einheitlicher Staatshaushalt, so reichte dieser doch zunächst nicht weiter, als die augenblicklichen Staatsbedürfnisse es jedesmal erforderten, und von einer principiellen Organisation der Territorialwirthschaft durch den Staat war im 16. Jahrhundert noch wenig die Rede. Der Landesherr war ein großer Domanialwirth, aber nur der Umfang seiner Oekonomie unterschied ihn vom Gutsherrn, und ein einheitlicher Wirthschaftsorganismus gleich der Landgemeinde, Stadt oder Zunft war der Landesstaat nicht. Es gab daher auch neben den wirthschaftlichen Verbänden keine eigentlichen Wirthschaftsanstalten. Wenn der Mangel von Staatsanstalten sich von selbst erklärt, so waren auch Gemeinde- oder Privatanstalten für Wirthschaftsbeförderung deshalb nicht vorhanden, weil jede Genossenschaft (und als solche freilich auch die Gemeinde für ihre Bürger) oder jeder andere Wirthschafts-

verband durch innere Verbandseinrichtungen die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Glieder befriedigte. Auch die Oekonomie der kirchlichen und geistlichen Verbände war in ähnlicher Weise korporativ geordnet, und wenn die gemeinnützigen Kirchenanstalten und die frommen Stiftungen in gewissem Sinne die Natur von Wirthschaftsanstalten, welche einem ökonomischen Bedürfniß der Gesammtheit abhalfen, trugen, so war doch ihr nächster Zweck ein geistlicher oder wohlthätiger und nur mittelbar wurden zugleich Zwecke der Volkswirthschaft durch sie erfüllt.

II. Die wirthschaftliche Organisation des Volks fiel aber ferner auch innerlich mit der Gesammtgliederung desselben zusammen und hieraus ergab sich, daß weder Genossenschaften noch Herrschaftsverbände für lediglich wirthschaftliche Zwecke, daß weniger noch derartige Verbände für einzelne wirthschaftliche Zwecke bestanden. Es gab freilich rein zufällige oder durch freies, ausschließlich von wirthschaftlichen Motiven geleitetes Belieben geschaffene Gemeinschaften: aber solche Gemeinschaften waren dann eben keine neuen Wirthschaftsorganismen, sondern stellten eine vertragsmäßige oder gegenständliche Verbindung zwischen mehreren Individualwirthschaften her. Auch die vorhandenen Gesellschaftsformen des Handels- und Seerechts (Maskopei, stille Gesellschaft, Admiralschaft, Mitrhederei) erhoben sich nicht über die Kollektivverbindung selbständig bleibender Einzelwirthschaften. Wo dagegen ein neuer einheitlicher Wirthschaftsorganismus über den Gliedern vorhanden war, da war derselbe zugleich ein politischer, religiöser, militärischer, sittlicher und socialer Verband und er war auch in wirthschaftlicher Beziehung nicht auf Eine der heute getrennten Seiten ökonomischer Association beschränkt, sondern verfolgte die Totalität einer wirthschaftlichen Verbindung. In letzterer Beziehung ergab sich für die ökonomischen Genossenschaften insbesondere eine doppelte Folge.

1. Ihrer Grundlage nach waren sie in der Regel gleichzeitig Personen- und Vermögensverbände. Genossenschaften, welche von einer ursprünglich rein persönlichen Verbindung ausgiengen, stellten sich mit der Erwerbung eines Gesammtvermögens, mochte dies nun Grundbesitz, bewegliches Kapital oder eine nutzbare Gerechtsame sein, mehr und mehr auf vermögensrechtliche Grundlage, wie sich an der Markgemeinde, den Gewerbsgilden, den Münzern und anderen Amtskorporationen, vielen Brüderschaften und selbst den geistlichen Körperschaften gezeigt hat. Umgekehrt war, wo eine kapitalistische Gemeinschaft das Frühere war und daraus eine Genossenschaft hervorgieng, die Tendenz der letzteren stets auf Herstellung einer persönlichen Verbindung neben der vermögensrechtlichen gerichtet, so daß hier nicht etwa (wie bei der Aktiengesellschaft) eine durch die Vermögensgemeinschaft bedingte und bestimmte und lediglich dieser dienende Genossenschaft entstand, sondern ein persönlicher Wirthschaftsverein, der gleichzeitig auf Friedens-, Rechts-, Lebens- und Sittengemeinschaft zielte. Das Resultat war, daß alle Genossenschaften von irgend hervorragender wirthschaftlicher Bedeutung in ihrer Grundlage und Organisation

eine Mischung des persönlich-öffentlichen und des sachlich-privatrechtlichen Elementes enthielten.

2. Ebenso wurden dann auch die verschiedenen wirthschaftlichen Zwecke ungetrennt von demselben Genossenschaftsorganismus verfolgt. Er war vor Allem gleichzeitig Wirthschaftsgenossenschaft und Genossenschaftswirthschaft. Eine Wirthschaftsgenossenschaft, welche als eine Wirthschaftsallgemeinheit den Schutz, die Unterstützung und die Beförderung der in ihr enthaltenen Einzelwirthschaften bezweckt, selbst aber nur insoweit wirthschaftet, als der Genossenschaftszweck dies fordert, — und eine Genossenschaftswirthschaft, bei welcher die Gesammtheit als solche wirthschaftet, hierfür sich organisirt und die von ihr ergriffenen Stücke der Einzelwirthschaften nur als Faktoren einer einheitlichen Gemeinwirthschaft betrachtet: Beides war in den alten Genossenverbänden ungeschieden und unscheidbar enthalten. Ein Verein für Wirthschaftspolizei und Wirthschaftsunterstützung, ein Versicherungs- und Kreditverein, häufig, wenn man modern sprechen will, auch eine Rohstoff-, Magazin- und Konsumgenossenschaft, war jede Zunft zugleich eine produktive Erwerbsgesellschaft. Jede Markgemeinde vereinte die Eigenschaft einer ländlichen Produktivassociation mit der Eigenschaft eines Schutz- und Unterstützungsverbandes für die Zwecke der Einzelwirthschaften. Und so war überall mit der Fürsorge der Gesammtheit für die Oekonomien ihrer Glieder zugleich ein theilweises Aufgehen der Einzelökonomien in einer selbständigen Gemeinwirthschaft verbunden, — wenn nicht etwa, wie in den Klöstern und bei manchen Brüdergemeinschaften, eine kommunistische Gesammtwirthschaft die Einzelwirthschaften völlig verschlang.

B. Mit dem in allen Verhältnissen seit dem 16. Jahrhundert sich vollziehenden Wechsel mußte sich allmälig auch die Gestaltung der Wirthschaftsorganismen vollkommen verändern, um sodann neuen Veränderungen in unserm Jahrhundert entgegenzugehen.

I. Die innere Auflösung aller zwischen Staat und Individuum mitteninnestehenden, sei es genossenschaftlichen, sei es herrschaftlichen Verbände, die Absorption ihrer öffentlichrechtlichen Elemente durch den Staat und ihre Einschränkung auf die privatrechtliche Sphäre mußte in wirthschaftlicher Beziehung das korrespondirende Resultat haben, daß jede Bedeutung einer wirthschaftlichen Allgemeinheit auf den Staat übergieng, dem Staate gegenüber aber nur Privatwirthschaften existirten. Der Staat erhob sich seiner Aufgabe gemäß zum obersten Wirthschaftsorganismus: aber wie er auf allen Gebieten nicht blos die oberste, sondern die einzige Allgemeinheit sein wollte, so sollte auch in der Staatswirthschaft jede andere Gesammtwirthschaft als abhängiges und unselbständiges Glied aufgehen; es sollte außer einer mannichfach gegliederten Staatswirthschaft nur Individualwirthschaften geben. Die unmittelbare oder mittelbare Staatsanstalt für wirthschaftliche Zwecke, mit der sich dann freilich eine mehr oder minder korporative Verfassung kombiniren konnte, wurde so die herrschende Form wirthschaftlicher Organisation, während der selbständige

Genossenverband für Wirthschaftszwecke mehr und mehr verschwand. Erst in neuerer Zeit erhebt sich dann gegen wirthschaftliche Centralisation und Atomisirung von der Grundlage der Einzelwirthschaft aus die freie Association in der doppelten Form der Kapitalsvereinigung und der persönlichen Genossenschaft und erringt den Gesellschaftswirthschaften zwischen dem Staat und den Einzelnen von Neuem eine wichtige und unabhängige Stellung.

1. Die mittelalterlichen Wirthschaftsverbände zunächst giengen daher ihrer langsamen Auflösung entgegen. Gemeinden, Innungen, Zünfte, Gesellenbrüderschaften und alle anderen Körperschaften, welche eine wirthschaftliche Seite hatten, wurden nicht nur in politischer, polizeilicher, sittlicher Beziehung zu Staatsanstalten, sondern sie wurden auch in Bezug auf Wirthschaftsschutz und Wirthschaftsförderung als Staatsanstalten behandelt und behielten höchstens als Gemeinschaften für Besitz und Ausnutzung eines Vermögens oder nutzbringender Privilegien eigene Bedeutung. Ebenso aber wurden die herrschaftlichen Wirthschaftsverbände zersetzt: sofern ihnen die Stellung eines öffentlichen Organismus blieb, wurde ihr Vorsteher (z. B. der Gutsherr) Unterbeamter des Staats, im Uebrigen dagegen verwandelten die Beziehungen zwischen Haupt und Gliedern (Gesinde, Lehrlingen, Gesellen, Tagelöhnern u. s. w.) sich in ein rein obligatorisches, privatrechtliches Verhältniß.

2. Die Aufgaben einer wirthschaftlichen Allgemeinheit löste der Staat entweder unmittelbar durch seine Behörden, oder durch die von ihm für Wirthschaftsschutz, Wirthschaftspolizei und Wirthschaftsförderung eingerichteten Anstalten. Sofern er solche Anstalten nicht durch Benutzung der in die Staatswirthschaft gezogenen älteren Verbände gewann, errichtete er neue Anstalten für einzelne Zwecke oder ließ sie von Gemeinden und Körperschaften unter Staatskontrole errichten. So traten als unmittelbare oder mittelbare Staatsinstitute Verkehrsanstalten, Banken und Kreditinstitute, Börsen, Leihhäuser, Versicherungsanstalten, Wittwen- und Pensionskassen, Sparkassen, Zwangskassen der Bergarbeiter und Handwerksgesellen, Landeskulturinstitute u. s. w. in's Leben. Der Staat trat aber ferner in einer Reihe von Wirthschaftszweigen selbst als Grundbesitzer, Kaufmann, Industrieller und Gewerbtreibender erwerbend auf und begründete zum Theil mit monopolistischen Rechten eine große Anzahl von staatlichen Erwerbsinstituten, ja er nahm die ersten sich bildenden größeren Erwerbsgesellschaften dergestalt in seinen Dienst, daß auch diese sich als Staatsanstalten mit gesellschaftlicher Struktur charakterisirten. Doch mußte in beiden Beziehungen, für Wirthschafts- wie für Erwerbsorganisation, mehr und mehr die zu neuer Kraft erwachende freie Association herangezogen werden, und in einer Reihe neubegründeter Wirthschaftsinstitute findet sich daher schon seit dem 18. Jahrhundert die Genossenschaftsverfassung in bedeutender Stellung mit der Anstaltsverfassung kombinirt.

3. Die selbständige wirthschaftliche Association Einzelner dagegen konnte in diesem System nur als eine verstärkte Privatwirthschaft gelten. Stand

einer solchen Auffassung weder bei den Associationen Gleichstehender in den die Einzelpersonen nur kollektiv verbindenden Societäts- und Kommunionsverhältnissen, noch bei der Association des Kaufmanns, Gewerbtreibenden oder Gutsherrn mit seinen Gehilfen und Arbeitern zunächst ein Hinderniß entgegen: so entsprach sie doch den thatsächlichen Verhältnissen da nicht mehr, als mit dem gewaltigen Aufschwung der modernen Wirthschaft sich aus der einfachen Erweiterung der Individualökonomie neue umfassende Wirthschaftsorganismen herausbildeten. Solche Wirthschaftsorganismen aber entstanden auf rein vermögensrechtlicher Grundlage in doppelter Gestalt, als Kapitalsherrschaft und als Kapitalsgenossenschaft.

a. Die Kapitals*herrschaft* schuf in dem Verhältniß von Unternehmer und Arbeitern eine neue Form des wirthschaftlichen Herrschaftsverbandes, dem, ob er gleich thatsächlich ein ebensogut in das öffentliche wie in das private Recht eingreifender, selbständiger Organismus ist, das heutige Recht principiell nur die Bedeutung einer Summe von Privatrechten zwischen Einem und Vielen zugesteht. In einzelnen Beziehungen freilich haben die Gesetze dieses Princip nie durchgeführt oder bereits wieder aufgegeben. Von den noch mit der Bedeutung einer Gemeinde fortbestehenden ländlichen Gutsherrschaften braucht dies nicht besonders erwiesen zu werden. Wenn aber auch Fabriken und gewerbliche Etablissements beispielsweise eine politische Vertretung in Kreis- oder Bezirksversammlungen erhalten; wenn sie bei der Besteuerung als Einheiten gelten; wenn eine oberste Regulirung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von Staatswegen eintritt oder (wie nach den neuen sächsischen, thüringischen, braunschweigischen, badischen und württembergischen Gewerbeordnungen) bei Vereinigungen von mehr als 20 Gehilfen in gemeinschaftlicher Werkstatt, in Oesterreich bei jedem größeren Etablissement Erlaß und Publikation einer (in Braunschweig sogar landespolizeilich zu genehmigenden und zu überwachenden) Fabrik- oder Dienstordnung gesetzlich erzwungen wird; wenn der Staat für die einzelne Fabrik die Bildung einer Unterstützungskasse unter verhältnißmäßiger Theilnahme des Herrn und der Arbeiter obligatorisch macht: so liegt hierin offenbar die Rechtsanschauung, daß auch diese Verbände organische Einheiten von öffentlicher Bedeutung sind.

b. Die Kapitals*genossenschaft* fand nach mehreren unvollkommeneren Vorstufen in der Aktiengesellschaft ihre Vollendung. Daß darin nicht mehr blos eine Erweiterung der Einzelwirthschaften durch Societät oder Sachgemeinschaft enthalten sei, wie viele Juristen so lange behaupteten, sondern die Schöpfung eines neuen Wirthschaftsorganismus, ist dem Staate nie entgangen. Denn nicht blos insofern, als der Zweck der Gesellschaft ein öffentlicher war, wie die Errichtung von Unterstützungs-, Versicherungs-, Kredit- oder Verkehrsanstalten, trat der Staat koncessionirend und beaufsichtigend oder selbst mitleitend ein: sondern er beanspruchte von Anfang an ganz unabhängig von jenem Zweck die Staatsaufsicht über das innere Leben der Gesellschaft und nach der

herrschenden Körperschaftstheorie auch die Genehmigung ihrer Existenz und Organisation, was ihm doch bei einer Maskopei oder stillen Gesellschaft niemals eingefallen war. So hat sich in der Vermögensgenossenschaft zuerst wieder ein selbständiger Wirthschaftsorganismus aus der freien Verbindung von Einzelwirthschaften in anerkannter, wenn auch nicht völlig freier Stellung entwickelt.

4. Aber auch die persönliche Genossenschaft für wirthschaftliche Zwecke hat unter dem Einfluß der modernen Associationsidee neben Staats- und Privatanstalten und Kapitalsvereinen bereits einen Neubau durch die freie Vereinigung der atomisirten Kräfte begonnen. Anfangs trat sie vornemlich nur in Anlehnung an den Staat und unter seiner Leitung und Bevormundung auf und kombinirte sich so mit staatlichen Instituten. Aehnlich kann sie sich auch mit einem Kapitalsverein kombiniren. In neuerer Zeit aber beginnt sie freier und selbständiger aufzutreten. Auch ihrem Inhalt nach hebt sie sich auf immer höhere Stufen. Von der Vergemeinschaftung des Risiko's und des Kredits ist sie fortgeschritten zur Vergemeinschaftung einzelner Seiten der positiven Wirthschaft, um endlich durch Vergemeinschaftung der Arbeit in der Produktivassociation wenigstens in der Idee bereits ihre letzte Form zu entwickeln.

II. Für die innere Fortbildung der wirthschaftlichen Associationsformen war es von entscheidender Wichtigkeit, daß die im Mittelalter vermischten Gegensätze der Grundlage sowol wie der Zwecke zur Sonderung gelangten. Seitdem mit dem Erlöschen des Einungstriebes die gestaltende Kraft fortfiel, welche durch eine nie stockende Neubildung die berufsständische Organisation des Mittelalters im Fluß erhalten und so die Harmonie zwischen den Ständen und ihren Gruppen, zwischen dem Gesammt- und Sonderinteresse innerhalb der Verbände, zwischen Besitz und Arbeit gewahrt hatte, mußte die fortbestehende Mischung entgegengesetzter Elemente zu schneidenden Widersprüchen zwischen Form und Inhalt führen. Während im Verein die Besonderheit des Einzelnen, in der höheren Allgemeinheit die Besonderheit des Vereins sich zu alleiniger Geltung zu bringen bestrebt war, sollten doch die weiterreichenden, einen Gemeinorganismus voraussetzenden Befugnisse in der Gestalt von Privilegien fortbestehen. So wollten auch in ökonomischer Beziehung die Genossenschaften nur noch auf privatwirthschaftlicher Grundlage korporative Individualwirthschaft treiben und doch die ihnen als Wirthschaftsorganismen und als Gliedern der Volkswirthschaft eingeräumten Wirthschaftsprivilegien fortsetzen. Aber hier wie überall fand die Allgemeinheit den Privilegskorporationen gegenüber einen mächtigen und bald übermächtigen Vertreter am Staat, der die gesammte Organisation der Volkswirthschaft mehr und mehr allein übernahm, der Privatvereinigung aber nur die kollektive Erwerbsthätigkeit überließ. Auf diesem Wege bereitete sich nunmehr die innere und zum Theil auch die äußere Scheidung der vermögensgenossenschaftlichen und der personalgenossenschaftlichen Elemente, sowie der auf Gemeinwirthschaft und der auf Wirthschaftsunterstützung

gerichteten Zwecke vor. Die ländlichen Gemeinden sahen wir oft geradezu in zwei Körperschaften auseinanderfallen, deren eine, auf vermögensrechtlicher Grundlage erbaut, eine Gesellschaftswirthschaft fortbetrieb, während die andere, persönlich-politisch konstruirt, nur eine Gemeindewirthschaft für öffentliche Zwecke, unter denen Schutz und Förderung der Einzelwirthschaften eine wichtige Stelle einnahmen, führte. In derselben Weise aber wurden überall die Gegensätze wenigstens begrifflich geschieden und, wenn sich der erstarrte Organismus einer alten Wirthschaftskorporation (wie z. B. der Zünfte) nicht in entsprechender Weise verändern ließ, dessen völlige Auflösung angebahnt. Neue Wirthschaftsverbände dagegen, die sich bildeten oder vom Staat gebildet wurden, traten von vornherein ihrer Grundlage nach entweder als Vermögenskorporationen oder als Personengenossenschaften auf, während ihre Zwecke in der Regel dergestalt präcisirt und vereinzelt waren, daß die alte Vermischung des Ungleichartigen von selber fortfiel. Diesen Fortschritt hat denn auch die moderne Wirthschaftsassociation nicht wieder aufgegeben. Freilich vereint die letztere mit der Möglichkeit, ein ganz beliebig abgegrenztes Stück der individuellen sei es persönlichen sei es vermögensrechtlichen Persönlichkeit auszuscheiden und eine Summe derartiger Stücke für beliebig präcisirte Zwecke zu organisiren, zugleich wieder die Möglichkeit, die vermögensrechtliche mit der persönlichen Grundlage und wirthschaftsgenossenschaftliche Zwecke mit Erwerbszwecken zu kombiniren. Allein wo derartige Kombinationen stattfinden, ist doch, sehr im Gegensatz zu der innerlichen Ungeschiedenheit im Mittelalter, das verbundene Ungleichartige principiell getrennt, jedem der Elemente ein besonderer Geltungskreis zugemessen und dann erst eine Gesammtverbindung hergestellt, in welcher die harmonische Vereinigung an sich gegensätzlicher Bestandtheile das organische Gesammtleben nicht nur nicht hemmt, sondern befördert. Begrifflich also bleiben auch hier, wie in der gesammten modernen Wirthschaftsassociation, die beiden Hauptgegensätze der ökonomischen Genossenschaft gewahrt:

1. Der Grundlage nach steht sich die Vermögensgenossenschaft und die persönliche Genossenschaft für Wirthschaftszwecke gegenüber. Bei jener wird die Genossenschaft durch ein Gesammtvermögen bedingt und bestimmt: hier ist die Genossenschaft das Prius und eine Vermögensgemeinschaft tritt nur insoweit und so gestaltet ein, wie dies Wesen und Zweck der Genossenschaft erfordert. Daher ist es hier eine Summe persönlicher Kräfte (zuletzt die Arbeit selbst), welche sich associirt, und nur als eine persönliche Kraft (daher nur obligatorische Pflicht zu Beiträgen) kommt das Vermögen in Betracht: dort dagegen ist es das Vermögen (insbesondere das Kapital) selbst, welches sich vereinigt, und nur durch ein Vermögensstück und nach seinem Maß wird die Persönlichkeit im Verein relevant (daher keine obligatio, sondern sachenrechtliche Konstruktion).

2. Den Zwecken nach ist die Genossenschaft, für welche eine Gemeinwirthschaft Zweck ist, von der auf Förderung der Einzelwirthschaften gerichteten

Genossenschaft zu unterscheiden. Auch die letztere treibt freilich eine besondere Genossenschaftsökonomie: dieselbe ist aber bei ihr lediglich Mittel für die anderweiten Körperschaftszwecke, welche, soweit sie wirthschaftlicher Natur sind, in Schutz und Unterstützung, beziehungsweise in entsprechender Beschränkung der Einzelwirthschaften bestehen. Solche Zwecke können sich mit politischen, religiösen, sittlichen und socialen Zwecken verbinden und sind damit insbesondere verbunden bei jeder auf die Totalität des Menschen gerichteten Gemeinschaft, so daß sich als Wirthschaftsgenossenschaften dieser Art auch heute noch Gemeinde und Staat nach ihrer Einen Seite hin charakterisiren. Es können aber auch Genossenschaften für specielle derartige Zwecke zwangsweise oder freiwillig organisirt sein und sind in der That in neuerer Zeit in reichster Fülle dafür begründet. Ihnen stehen auf der andern Seite Genossenschaften gegenüber, welche nur Mittel für den Zweck einer Gemeinwirthschaft sind, bei denen andere Zwecke höchstens in untergeordneter Stellung und als das nicht principaliter, sondern nur mittelbar Gewollte, für die rechtliche Gestaltung Unerhebliche vorkommen, die mithin in der Regel als Erwerbsgesellschaften, mitunter wol auch als Gesellschaften für Kapitalanlage den Betrieb einer aus dem Vermögen oder aus den Kräften der Mitglieder zusammengesetzten Wirthschaft zum unmittelbaren und positiven Inhalt der Vereinsthätigkeit machen. Solche Gesammtwirthschaften zu sein, haben heute alle Zwangsgenossenschaften, haben vor Allem Staat und Gemeinde, ebenso aber die gewerblichen Zwangsverbände u. s. w. aufgehört. Es giebt daher für den Zweck einer Gesellschaftswirthschaft nur noch freie Associationen, sei es des Kapitals (Gewerkschaften, Reste der Markgenossenschaften, Aktiengesellschaften), sei es der Arbeit.

C. Da die herrschaftlich organisirten Wirthschaftsverbände und die reinen Wirthschaftsanstalten nicht in unsere Aufgabe fallen; da von der wirthschaftlichen Seite der Gemeinden, des Staats und aller zunächst und überwiegend für andere Zwecke bestimmten Genossenschaften bereits die Rede war: so bleibt hier nur noch die Geschichte des für ausschließlich oder vorherrschend wirthschaftliche Zwecke bestimmten freien Genossenschaftswesens, beziehungsweise der in den für solche Zwecke begründeten Zwangsverbänden enthaltenen genossenschaftlichen Elemente zu behandeln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß alle diese Bildungen nicht nur außer ihrer rechtlichen Seite eine Reihe meist ungleich wichtigerer Seiten für andere Lebensgebiete haben, sondern daß auch im Rechtsgebiet selbst der hier allein in Betracht kommende Umstand, daß und in welcher Weise sie Genossenschaften sind oder genossenschaftliche Elemente enthalten, ihr Wesen keineswegs erschöpft und oft sogar für ihre Gesammtstellung von nur geringer Erheblichkeit ist. Daraus ergiebt sich zugleich, daß, wenn hier ihre Klassifikation lediglich nach diesem Einen Gesichtspunkt erfolgen muß, dieselbe eben eine einseitige ist und bei allgemeinerer Behandlungsweise unpassend wäre. So kommt z. B. bei einer Aktiengesellschaft für Bank- oder Kreditwesen und bei einer andern Aktiengesellschaft für den Betrieb einer

Spinnerei ganz allein der beiden gemeinsame Umstand, daß sie Aktiengesellschaften sind, für uns in Betracht, während doch außerdem jene vor Allem als ein Bank- und Kreditinstitut, diese als ein Fabrikherr sich im Rechtsleben geltend macht. Und wenn Versicherungsgesellschaften auf Aktien und auf Gegenseitigkeit in Bezug auf das Versicherungswesen nur als Unterarten derselben Anstaltsgattung erscheinen, so sind hinsichtlich der hier allein relevanten Frage nach dem sie beherrschenden Gesellschaftsprincip beide weniger nahe mit einander verwandt, als die eine mit einer bergrechtlichen Gewerkschaft und die andere mit einem Konsumverein. Von diesen Gesichtspunkten aus sind nunmehr zuerst die gewerblichen Genossenschaften älterer Art und die Versuche ihrer Neugründung, demnächst die Vermögensgenossenschaften, endlich die persönlichen Genossenschaften für Wirthschafts- und Erwerbszwecke ihrer rechtshistorischen Seite nach noch zu besprechen.

§ 67. Die Schicksale der alten Gewerbsgenossenschaften.

A. Das Zunftwesen[1]). Haben wir bei der Darstellung des mittelalterlichen Zunftwesens, welches dem deutschen Handwerk und selbst der deut-

[1]) Man vergl. hier außer der zu § 38 citirten Litteratur: a) die systematischen Bearbeitungen des Handwerkerrechts aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Eine Reihe von Traktaten über die einzelnen Theile des Handwerkerrechts gab Adr. Beyer heraus; hierher gehört besonders der tr. de collegiis opificum. Jenae 1688. Aus Beyer's Abhandlungen, den Statuten und Gesetzen stellte Struve sein weitläufiges Systema jurisprudentiae opificiariae, 3 tom., Lemgov 1738, fol. zusammen. Von älteren Schriften ist Fritsch, de collegiis opificum eorumque statutis, Rudolst. 1669 zu erwähnen. Besonders das hamburgische Recht berücksichtigt Lutterloh, de statutis collegiorum opificum eorumque usu et abusu 2c. Gott. 1759. Vornemlich von civilistischem Standpunkt behandelt Heineccius, de collegiis et corporibus opificum, Opera II. Nr. 9 S. 367 in C. II die Zünfte, nachdem er in C. I eine Geschichte der römischen Handwerkerzünfte gegeben. Vgl. auch Strauch, de collegiis opificum. Aus diesen Schriften und den Reichsgesetzen schöpfen Fricke, Grundsätze des Rechts der Handwerker, Gött. u. Kiel 1771, Weisser, das Recht der Handw. Stuttg. 1779 und Kreittmayr, vom Handwerkerrecht, in den Anmerk. zum Cod. Max. Bavar. (1768) c. 27. S. 1797—1835, auch bei Ortloff, Corp. jur. Opif. S. 441—482 abgedruckt. Ausführlicher auf die Landesgesetze geht ein Ortloff, das Recht der Handwerker, Erlangen 1803. — b) Die betr. Abschn. der deut. Privatrechte, bes. Runde § 465—478, Eichhorn § 381—385, Beseler § 211. — c) Ueber Sitten und Gebräuche vgl. Berlepsch, Chronik der Gewerke, S. Gallen. Bd. I. allgemeine Chronik, die folgenden Bde. Chroniken der einzelnen Gewerke enthaltend. — d) Bezüglich der nationalökonomischen Seite vgl. man über die seit der letzen Hälfte des vorigen Jahrhunderts sehr massenhafte Litteratur die bezügl. Nachweise b. Roscher, System, und Rau, Volkswirthschaftspolitik, sowie die betreffenden Abschn. dieser Werke selbst. Ferner die Artikel „Gilde", „Geselle" und „Gewerbe" von Hasemann, in der Encykl. v. Ersch u. Gruber I, 67. S. 277— 281. I, 65. S. 352—406. I, 63. S. 379—434. Mascher,

schen Kunst der Hebel einer so großartigen Entwicklung gewesen war, doch besonders im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert bereits überall die Keime des langsam nahenden Verfalls wahrzunehmen vermocht, so schritt nunmehr in Uebereinstimmung mit den Wandlungen des deutschen Genossenschaftswesens überhaupt die innere Degeneration der Zunft zum privilegiirten Corpus und die gleichzeitig von außen kommende Herabsetzung derselben zu einer mit juristischer Persönlichkeit begabten Staatsanstalt unaufhaltsam fort. Weit bekannter und zugänglicher, als jener einstige Glanz der zünftigen Organisation, ist aus ihren bis in unsere Tage ragenden Ruinen die Geschichte ihres tiefen und traurigen Falls. Es bedarf daher hier vornemlich nur eines Hinweises auf die mit diesem Verfall verbundene Wandlung der Rechtsanschauungen über das Wesen einer gewerblichen Körperschaft.

I. Die innere Veränderung der Zunft, im 15. Jahrhundert beginnend, im 17. und 18. Jahrhundert vollendet, vollzog sich unter dem Einfluß des den alten Genossenschaftssinn verdrängenden „Zunftgeistes", der gerade unter den Handwerkern so mächtig emporwucherte, daß der Ausdruck als Bezeichnung für die Richtung eines ganzen Zeitalters üblich werden konnte.

1. Unter dem Einfluß dieses Geistes wandelte sich die im Handwerkerstande lebende Grundanschauung vom Wesen ihrer Verbände. Grundlage und Zweck der Zunft wurde statt der freien Einung der Berufsgenossen das zum „Privileg" und womöglich zum „Monopol" gestaltete Recht auf eine bestimmte Art des Gewerbebetriebs. Hatte einst das Wesen der Zunft als einer freien sittlichen Genossenschaft den Charakter des Handwerksamts geregelt, so wurde nunmehr Bestand und Bau der Zunft bis ins Einzelne durch das nutzbare Gesammtgewerberecht bedingt und bestimmt. Der Gedanke des öffentlichen Amts wich dem eines privatrechtlichen Privilegs, der Zunftzwang wurde aus einem Mittel, Gewerbtreibende gleicher Gattung in die Genossenschaft zu zwingen, zu einem Mittel, Unzünftige vom Gewerbebetrieb auszuschließen, die Zunft selbst wurde für die Mitglieder aus einem Gemeinwesen im Kleinen zu einem privatrechtlichen Institut für Verwerthung und Ausnutzung des gemeinsamen Privilegs. Es war nur die andere Seite dieser Entwicklung, wenn

---

Gewerbewesen S. 291—477. S. bes. auch Ad. Weiß, über das Zunftwesen und die Frage: sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen? Frankf. 1798. Schäffle, Abbruch und Neubau der Zunft in der Vierteljahrsschrift 1856 S. 73 und den Aufsatz „Gewerbe" im Staatswörterbuch IV. S. 318—336.

Als Quellen kommen jetzt weniger die Zunftrollen, als die zahlreichen Privilegien, Polizei- und Handwerksordnungen des Reichs und der Territorien in Betracht. Die älteren findet man b. Struve und Beyer; die Gesetze des 17. u. 18. Jahrh. sind bei Ortloff, Corp. jur Opificiarii, 2. Aufl. Erlangen 1820 gesammelt. Die Reichsgesetze b. Gerstlacher, Handbuch der Reichsges. Bd. IX. S. 1722—1780. Ueber Preußen Bergius, die preuß. Gewerbegesetzgebung. 1857. Die neueren Ges. s. zu § seq.

auch der sittliche Inhalt der Zunft mehr und mehr verloren gieng, wenn die alten Genossentugenden des Standes in die entsprechenden Fehler umschlugen, — der Gemeinsinn in Korpsgeist, das Streben nach Macht, Ehre und Ansehen der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerksstolz in kleinliche Eitelkeit, die Ehrliebe in gespreizte, oft nur der Selbstsucht als Deckmantel dienende Ehrsucht, die Pietät für die Sitte in leere Ceremoniellsucht, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Exklusivität, der Sinn für die Brüderlichkeit und Gleichheit in Konkurrenzfurcht und Brodneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Partikularismus einer auf ihr Monopol pochenden Körperschaft.

2. Bezüglich der Zusammensetzung der Zunft mußte hiernach immer mehr die Anschauung überwiegen, daß die Mitgliedschaft in ihr eine unter den Folgen des Gewerberechts, nicht mehr das Gewerberecht Ausfluß der Mitgliedschaft sei. An Stelle der Grundsätze über Aufnahme in die Genossenschaft traten daher Grundsätze über Erwerb und Verlust des Meisterrechts, welches dann als eine der in ihm enthaltenen Befugnisse von selbst die Korporationsmitgliedschaft gab[2]). Diese Grundsätze aber suchte die Zunft, so viel an ihr war, im Sinne rein privatrechtlicher Behandlung des Meisterrechts zu gestalten. Als begehrenswerthestes Privileg erstrebte sie daher vor Allem die Geschlossenheit. Wollte dann ein Nichtmitglied von den nach Zahl und Umfang fixirten Rechten ein vakant gewordenes erwerben, so galt dies als ein Kauf desselben von der Zunft, an die das Recht zurückgefallen war; ja, mit den durch die Zunftverbindung hervorgebrachten Beschränkungen, konnte auch der einzelne Meister sein Gewerberecht und damit seine Mitgliedschaft verkaufen[3]). Die von je den geborenen Genossen gewährten Erleichterungen wurden nunmehr dergestalt vermehrt und ausgebeutet, daß oft das Handwerk geradezu als das erbliche Besitzthum einer Anzahl von Familien erschien[4]), privaterbrechtlich wurde das jetzt bisweilen sogar auf Meistertöchter ange-

[2]) Vgl. z. B. in den Herz. Sachsen-Koburg-Saalfeldischen allg. Innungsges. v. 25. Mai 1803 b. Ortloff, C. J. O. S. 595 f. Cap. IV (wegen Gewinnung und Verlust des Meisterrechts) u. Cap. V „von den Vorrechten und Pflichten zünftiger Meister", wo in § 112 u. 113 die Mitgliedschaft und das Stimmrecht in der Innung, sowie die Benutzung des Korporationsvermögens als das fünfte dieser „Vorrechte" aufgeführt wird.

[3]) Vgl. aber Note 49 zu § 38. Das Neue Hamburg. Reglem. z. B. v. 1710 b. Ortloff, C. J. O. S. 380 tit. 12 art. 6 u. 8 läßt ebensowol Verkauf als Verpfändung des Amts zu. Die Badische Zunftordn. v. 25. Okt. 1760 ib. S. 242 art. 48 knüpft den „Verkauf" des Meisterrechts an obrigkeitliche Erlaubniß.

[4]) Von Seiten der Obrigkeit freilich hielt man immer fest an dem Princip der Parömie „die Kunst erbt nicht". Kreittmayr l. c. § 21. Vgl. aber oben Note 53 f. zu § 38.

wandte[5]) Recht der Meisterwittwe aufgefaßt und in Bezug auf Fremde gieng man in vielen Statuten so weit, die Heirath einer Meisterwittwe oder Meistertochter für den Gesellen zur unerläßlichen Vorbedingung der Aufnahme zu machen, verheiratheten Männern aber den Eintritt überhaupt zu versagen. Schlimmer noch war, daß, wo eine direkte Schließung der Zunft nicht durchzusetzen war, unwürdige Umwege zur Erreichung dieses Ziels betreten wurden. In diesem Sinne wurden schon für den Lehrling die Vorbedingungen des Eintritts, die Einschreibe- und Aufnahmegebühren erhöht; es wurden sodann Lehrzeit und Lehrgeld, die Lossprechung und die oft davon noch getrennte Gesellenaufnahme erschwert; dem Gesellen wurden sodann durch Verlängerung der Wanderzeit und mannichfache Vorschriften über Dienst-, Probe- und Muthzeit Hindernisse bereitet; vor Allem aber wurde schließlich das Meisterstück zu Chikanen aller Art gegenüber demjenigen, den man von der Konkurrenz ausschließen wollte, benutzt, indem übermäßig kostspielige und nutzlose Arbeiten, oft bloße Bravourstücke, und mancherlei leere Aeußerlichkeiten verlangt und zuletzt vielleicht dennoch unter nichtigen Vorwänden brauchbare Arbeiten verworfen wurden. Neben solchen gewerblichen Erfordernissen wurden auf jeder Stufe der Zunftleiter schwere Geldpräſtationen, kostspielige Schmäuse, Erpressungen aller Art den Ansteigenden aufgebürdet und die genaue Erfüllung eines sinnlos gewordenen Rituals gefordert. Was am tiefsten in den Verfall des Zunftwesens einblicken läßt, war die Art, wie man hierbei die alte stolze Genossenschaftsehre, welche in der Parömie „das Handwerk soll so rein sein, als hätten es die Tauben zusammengelesen" ihren Ausdruck fand, zu Gunsten interessirter Selbstsucht ausbeutete und unter dem Vorwande der Zunftehre die lächerlichsten und abgeschmacktesten Gründe für Versagung des Eintritts oder Erzwingung des Austritts erfand. Nicht nur, daß man an der Ausschließung unehelich oder wendisch Geborner festhielt: man erklärte auch eine immer vermehrte Anzahl von Beschäftigungen für „unehrlich" oder „unrein" und versagte den Kindern und selbst Enkeln nicht blos der Abdecker, sondern der Leinweber, Barbiere, Müller, Zöllner, Stadtknechte, Gerichtsdiener, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer, Musikanten u. s. w. die Erlernung einer ehrlichen Kunst. Man schloß nicht blos Verbrecher, selbst wenn sie ihre Strafe abgebüßt, sondern wegen der Schuld der Frau den Ehemann, wegen der Schuld der Eltern die Kinder aus und ließ Personen, die den Verdacht eines Verbrechens oder die Folter erduldet hatten, trotz nachher erfolgter Freisprechung nicht zu. In absurdester Weise nahm man bei eingebildeten und äußerlichen Verstößen, z. B. wenn Jemand einen Hund oder eine Katze getödtet, ein Aas angerührt, einen erhängten Selbstmörder abgeschnitten, Vieh vergraben, unwissend mit einem Abdecker gegessen oder getrunken, ihn oder sein Weib oder Kind zu Grabe

---

[5]) Vgl. **Beyer**, tract. de tyrone c. 4 § 3 S. 21. **Fricke** § 58.

getragen oder geleitet hatte, Verlust der Handwerksehre an. Und indem man eine ähnliche Reinheit von der Frau des Meisters verlangte, kam man indirekt dem Heirathszwang zu Hilfe. Kurz, man ließ kein Mittel unversucht, um in kleinlicher Furcht vor einer sogenannten „Ueberſetzung" des Handwerks zu Gunsten des hergebrachten Schlendrians das natürliche Recht auf Arbeit zu verkümmern.

Neben den Meistern als den Vollgenossen der Zunft traten die Gesellen mehr und mehr aus dem Verhältniß der Schutzgenossen in das der Ungenossen über. Blieben die Lehrlinge eine bloße Vorbereitungsstufe, so wurden die Gesellen ein eigener Stand, der als ein von dem Zunftprivileg und mithin von der zünftigen Korporation selbst ausgeschlossener Arbeiterstand, aus dem Manche nie, Andere spät zur Meisterschaft zu gelangen hoffen konnten, den Meistern gegensätzlich gegenübertrat. Als Symptome dieser Wandlung bezeichneten wir schon oben die mehr und mehr das gemeinsame Gewerbsinteresse vertretenden Gesellenkorporationen, welche ein durch ganz Deutschland geltendes Gesellenrecht, Gesellenbräuche und Gesellengerichte erzeugten. Länger als die Meisterzünfte wahrten diese Gesellenverbände den freien Charakter und den auf das Allgemeine gerichteten Sinn[6]). Schließlich mußten auch sie dem allgemeinen Verderb des Genossenschaftswesens erliegen und verloren damit jede Widerstandskraft gegen die mit unerhörter Härte sie verfolgenden obrigkeitlichen Verbote.

3. Wenig änderte sich äußerlich, — soweit eben gegenüber der Obrigkeit der Zunft ein Selbstregiment verblieb, — die Zunftorganisation. Ihr inneres Wesen jedoch wurde, wie bei allen anderen Korporationen, oligarchisch gestaltet. Beschwerden über den Mißbrauch und die Bedrückung der jüngeren Meister tönen aus vielen dagegen erlassenen Verboten, oft wurden förmliche Klassen unter den Meistern nach dem Alter oder dem Umfang des Privilegs gebildet, und daß, wie der Rath in der Stadt, so die Zunftvorstände in der Zunft sich als Obrigkeit zu eigenem Recht betrachteten, das Zunftvermögen nach Gutdünken und oft genug zu eignem Nutzen verwandten, sich eine ungebührliche Gewalt anmaßten und ihr Amt in keiner Weise mehr als ein verantwortliches Genossenschaftsamt im Namen der Genossen verwalteten, lassen die Verordnungen gegen derartige Mißbräuche häufig erkennen[7]).

---

[6]) Vgl. über die innere Einrichtung der „Gesellschaften" oder Gesellenzünfte Struve II. L. 4 c. 4. Kreittmayr § 10. Hasemann l. c. I, 67. S. 279 f. Mascher S. 340—344. 401 f. Ueber die Verbindung der Magdeburger Schmiedegesellen v. 1600 Berlepsch l. c. VII. 72—75. Vgl. auch die Ordn. der Danziger Mühlknechte v. 1365 u. der Danziger Leinwebergesellen b. Mascher im Anhang S. 765—767; die Artikel der Tuchknappenbrüderschaft v. Iglau v. 1669 b. Werner, Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft; d. Ordn. f. d. Gesellschaft des Schreinerhandwerks in Erlangen v. 27. Oct. 1788 b. Ortloff, C. J. O. S. 567—578.

[7]) Als Beispiel Neues Hamb. Reglem. v. 1710 tit. 6 S. 354—362.

4. Eine weitergehende Bedeutung, als die einer monopolbesitzenden Gesellschaft, zu bewahren, waren demnach die Zünfte wenig bemüht. Wo die bürgerschaftliche Gemeinheitsverfassung nicht völlig untergieng, pflegten sich doch die politischen Korporationen mit den Gewerbseinungen nicht mehr zu decken; in den meisten deutschen Städten aber war seit dem Niedergang der Reformationsbewegung von eigener politischer Bedeutung der Zünfte überhaupt wenig mehr die Rede. Gleichzeitig gieng mit dem Waffenrecht und der Waffentüchtigkeit der Bürger die wehrgenossenschaftliche Seite der Zünfte verloren und, was ihnen an polizeilicher und gewerberechtlicher Bedeutung und an öffentlicher Gewalt verblieb, wurde nur noch als obrigkeitliche Koncession betrachtet und behandelt. Davon wird sogleich näher die Rede sein: hier sei nur noch darauf hingewiesen, wie die Zünfte selbst auf alle diese Dinge nur noch so weit Werth legten, als dieselben sich als Mittel zur Förderung ihres Hauptzwecks, der ökonomischen Verwerthung des Arbeitsmonopols, darstellten. Nur in diesem Sinne daher übten sie, was ihnen von politischen Rechten, Autonomie, Gerichtsbarkeit, Zwangsgewalt, Polizei und Selbstverwaltung verblieb, und allein der Erhaltung, Erweiterung und Ausbeutung des Privilegs mußte nun auch das Zunftvermögen und der Zunfthaushalt dienen. Kam es doch vor, daß (wie z. B. 1682 in Goslar und 1710 in Hamburg) die Zünfte freiwillig gegen Bestätigung der Zunftgerechtsame ihre politischen Rechte aufgaben! Deshalb äußerte sich auch das gesammte korporative Leben nach außen hauptsächlich nur noch in der Verfolgung des Zunftzwanges, in Jagden und brutalen Handlungen gegen Pfuscher und Störer, in unaufhörlichen Grenzirrungen und Gewerbsstreitigkeiten mit anderen Zünften und Professionen, in gemeinsamer Ausübung der Bannrechte und des Marktzwanges gegen das Land, in der Abwehr obrigkeitlicher Angriffe auf das Monopol. Im Innern der Zunft aber war es gleichfalls die ökonomische Seite des gemeinsamen Privilegs, welche in den Vordergrund trat. Durch die ausführlichste Arbeitsregulirung, die genaueste Fixirung der Arbeiterzahl, die Beschränkung der Materialbeschaffung, der Werkzeuge, der Produktion und des Absatzes und durch die Festsetzung von Preisminimalsätzen suchte man die Konkurrenz unter den Genossen auszuschließen. Aber nicht mehr wie ehemals paarte sich mit dieser Sorge für die wirthschaftlichen Interessen der Einzelnen die Sorge für das Interesse des gemeinen Wesens. In jener kurzsichtigen Verblendung, durch welche der Egoismus sich zuletzt immer gegen das eigene Interesse wendet, glaubte man, die Sorge für das Gemeinwohl der Obrigkeit überlassen zu dürfen und selbst nur zu sorgen zu brauchen, daß man möglichst viel Geld mit möglichst wenig Mühe verdiene. Jene die Ehre des Gewerks über Alles stellende Arbeitspolizei, das strenge Gesammteinschreiten gegen Untüchtigkeit oder Betrug, die genossenschaftliche Schau hörten mehr und mehr auf, und kaum ein Schatten blieb von dem hohen Sinn, der einst so schön das allgemeine und das eigene Interesse versöhnt hatte. Wenn endlich der Zunft neben

der ökonomischen eine religiöse, gesellige und sittliche Bedeutung gewahrt ward, so trat auch hier theils durch den Formalismus eines verschnörkelten Ceremoniells, theils durch wüsten Müßiggang, Rohheit der Gelage und der gegen den Neuling geübten Späße und Verwilderung der Sitten eine wachsende Entartung ein. Von der wohlthätigen Einwirkung der genossenschaftlichen Verfassung auf die Fortbildung wie auf die allgemeine intellektuelle und moralische Bildung der Genossen, von der Pflege der Dichtkunst in den Meistersangszünften, von der das Einzelleben durch ein familienartiges Gemeinleben verschönenden freien Geselligkeit des Mittelalters verwehten die letzten Spuren. Weit trat die ethische Bedeutung der Zunft, weit der Gedanke des Bruderbundes zurück. Und doch! auch in der trübsten Zeit vermochte ein noch so tiefer Fall das Genossenschaftswesen der Gewerbtreibenden nicht ganz zu entwerthen. Immer gab auch eine so gestaltete Korporation den Einzelnen einen sittlichen und materiellen Halt, der gerade in den farblosesten Zeiten des tief herabgewürdigten deutschen Volkslebens unentbehrlich war und die Keime einer neuen Erhebung pflegte; nie konnte ganz die höhere Bedeutung der Verbindung vergessen werden, wenn ihre wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten für Genossen und Ungenossen, vor Allem aber ihre Hilfs-, Armen-, Kranken- und Vorschußkassen an den alten Namen der Bruderschaft mahnten; und selbst für die deutsche Gesammtnation war nicht unerheblich der Werth jener freilich mehr und mehr gewaltsam unterdrückten Verbindungen, welche den Gewerbestand von ganz Deutschland immer noch zu Einer großen Gemeinde zusammenfaßten[8]).

II. Derartige innere Verwandlungen des gewerblichen Genossenschaftswesens erleichterten und rechtfertigten die Erfolge der entgegengesetzten Bestrebungen, welche die Zünfte dem obrigkeitlichen System einzuordnen und als Polizeianstalten mit einer nur zu Vermögenszwecken verliehenen, bevormundeten juristischen Persönlichkeit zu konstruiren suchten. Die schließliche Folge dieser Richtung war dann freilich nicht, wie man wol beabsichtigte, eine Regeneration des Zunftwesens, sondern dessen völlige Zerstörung: allein die letztere war und ist nothwendig, um der freien Association der Neuzeit den Boden zu bereiten. Für uns bieten die theoretischen und praktischen Angriffe der obrigkeitlichen Verordnungen und der Juristen gegen die korporative Seite der Zünfte und Innungen deshalb ein besonderes Interesse, weil hier bereits an einem einzelnen

---

[8]) Die Belege für die oben angeführten Einzelheiten sind vornemlich in den Reichs- und Landesgesetzen enthalten, welche sich gegen die sogenannten Handwerkermißbräuche richteten. Davon unten. Erläuterungen und Vervollständigungen der verschiedenen theils auf Statuten theils auf Gewohnheitsrecht beruhenden Mißbräuche findet man bes. bei Struve und Berlepsch. Man vgl. namentlich die weitläufige Paraphrase des Reichsschlusses von 1731 bei Struve P. I. L. 3. c. 6 S. 169—319 und die Erläuterung desselben b. Berlepsch I. S. 95—111. S. auch Mascher S. 312 f. 328—345.

Institut in hohem Grade deutlich wird, was denn eigentlich die romanistische Jurisprudenz und die Staatspolizei des 17. und 18. — und setzen wir hinzu des 19. — Jahrhunderts unter einem corpus, collegium, universitas, Verein mit moralischer Persönlichkeit u. s. w. sich vorstellte oder vorstellt.

1. Das rechtliche Wesen der Zunft wurde offenbar schon seit dem 16. Jahrhundert von den Juristen darin gefunden, daß sie eine Polizeianstalt für Beförderung des Gewerbewesens sei, welcher zu besserer Erreichung dieses Zwecks vom Staate vermöge besonderen Privilegs die Rechte und Pflichten eines Corpus verliehen seien. Durchweg von diesem Gesichtspunkt gehen die älteren Kompendien des Handwerkerrechts, namentlich die Werke von Beyer und Struve aus. Aber auch die Gesetze des 16. Jahrhunderts athmen schon vielfach denselben Geist. Mit dem Reichsschluß von 1731 wurde dann diese Auffassung von Kaiser und Reich ausdrücklich sanktionirt. Kämpfte man im Allgemeinen gegen die genossenschaftliche Verfassung der Handwerker mit denselben Waffen, wie gegen die korporative Freiheit überhaupt, so kam hier insbesondere noch hinzu, daß man in den deutschen Zünften ganz untrüglich eine unmittelbare Fortsetzung und Nachahmung der römischen collegia opificum entdeckt zu haben glaubte[9]), daß man an den unfreien Ursprung des Handwerks erinnern konnte[10]), daß man sich die erste Einrichtung der Zünfte allgemein entweder als eine aus Zweckmäßigkeitsgründen beliebte obrigkeitliche Maßregel, als eine planmäßige Eintheilung der Bürger, oder als einen Gnadenakt vorstellte[11]), daß man die Reminiscenzen an den einstigen demokratischen und revolutionären Charakter der Zünfte, die wieder hervorgesuchten alten Reichsverbote und die zeitweise noch auftretenden Regungen eines Geistes der Selbsthilfe unter den Handwerkern gegen die korporative Selbständigkeit

---

[9]) Besonders weit treibt die Herbeiziehung zum Theil ganz unpassender Sätze des Corpus juris Adrian Beyer. Vgl. das Urtheil Ludewigs über ihn in der Vorrede bei Fricke, Note. Nicht viel glimpflicher verfährt Struve. So I. l. 3 c 1 f. S. 83 f. Auch Heineccius wendet subsidiär das römische Recht an (vgl. S. 414 l. c. § 15) und meint (404 § 1): si *ulla in re* Germani vetera Romanorum adoptarunt, factum id *certe* in collegiis et corporibus opificum instituendis. Vgl. S. 408 § 9.

[10]) Vgl. Herm. Conring, de urb. Germ. § 81. Lutterloh l. c. § 3 S. 10. Heineccius § 4—6 S. 405 f.

[11]) Z. B. Struve I. L. 1. c. 5 § 6 S. 28 f. (Er denkt an landesherrliche Institution per modum singularis privilegii, zuerst an einzelnen Orten erfolgt, dann an anderen zur Anlockung von Handwerkern nachgeahmt). Schon K. Sigismund meinte: „Zu was End, von Anfang an, die Obrigkeit ihre Bürgerschaft und Handwerke in Zünfte abgetheilt". Mascher S. 241. Vgl. den Eingang der hess. Zunftordn. v. 29. Juli 1693: „mit Zünften begnadigt". Baireuth. Polizeiordn. v. 1746 § 1 b. Ortloff, C. J. O. S. 402. — Vgl. Fricke § 3. Runde § 466.

ausnutzte[12]), wie denn Reichs- und Landesgesetze bis in die neueste Zeit durch Androhung außerordentlicher Strafen eine gewaltige Furcht vor Aufständen und Koalitionen der Handwerker oder wenigstens der Gesellen und Arbeiter verriethen[13]). Neben diesen juristischen und polizeilichen Gründen treten die national-ökonomischen Erwägungen über die wirthschaftlichen Nachtheile des Zunftwesens erst seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr hervor.

Lange, ehe man an eine allgemeine Gewerbefreiheit dachte, wurde daher **Entstehung** und **Aufhebung** der Zunft unbedingt in den Staatswillen verlegt. Und zwar wurde für die Bildung nicht blos eine polizeiliche Genehmigung gefordert, sondern die Koncession, das Privileg, der Gnadenakt des Landesherrn als Quelle der Existenz des Corpus selbst betrachtet[14]). Ein solches Privileg war wie jedes andere nicht blos wegen Mißbrauchs, sondern wegen jeder urgens publica utilitas ganz oder theilweise revokabel[15]), während

---

[12]) Struve I. L. 1 c. 2 § 10 f. S. 9. Heineccius § 10. 11 S. 410 f. Freie Einungen bezeichnet er als „hetaerias monarchico statui perquam inimicas".

[13]) Reichsschluß v. 1731 art. 5 u. Fränk. Kreisschluß v. 16. Oct. 1799 b. Ortloff, C. J. O. S. 434—438. N. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 7 art. 4 ib. S. 363. Badische Zunftordn. art. 32 S. 238. Westpreuß. Hdw. O. v. 1774 art. 31 S. 91 und preuß. Patent wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bei Beschwerdeführungen besonders supplicirender Zünfte und Korporationen v. 29. Juli 1794 b. Ortloff S. 140—145. Aehnliche genaue Vorschriften über Petitionen und Suppliken der Korporationen i. d. Koburg-Saalfeld. Innungsges. v. 1803 § 20 S. 603. — Ueber Gesellenaufstände im 17. u. 18. Jahrh., bes. die Bewegungen des Jahres 1726 und des letzten Jahrzehnts des vor. Jahrh., vgl. Mascher S. 363 f. 381 f.

[14]) So lehrte schon Vernulaeus, Inst. Polit. Lib. II. c. 8: Tyrannorum est civium collegia tollere et conventus omnes prohibere. Porro quum ejusmodi sodalitia *quaedam sint reipublicae pars,* non possunt nisi reipublicae legibus et summa annuente potestate constitui. *Nam quae privata autoritate coalescunt, jus et nomen collegiorum non habent.* Illa summi magistratus aut principis permissio non tantum conventuum locum, tempus, tractandarum rerum modum et materiam ipsam praescribit ac regit, adeo ut qui alio modo conventus fiunt, illiciti censeantur ac majestatis crimen incurrant etc. Ebenso Struve I. L. 3 c. 6 S. 182 th. 3: jus constituendi et confirmandi collegia opificum competit ... principi; dazu S. 182 f. th. 4 f. II. L. 5 c. 1 S. 365 f. Auch Heineccius rechnet zu den collegia licita nur, quae a summo imperante conceduntur firmanturque privilegiis, § 16 S. 414. Vgl. Mevius, ad jus Lub. IV. tit. 13 art. 3 Nr. 6. Eichhorn § 385: als „Polizeianstalt". So auch schon das N. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 1 art. 1 u. 5; tit. 2 art. 1 u. 2. S. 345 f. — Pr. L. R. II, 8 § 182: „Neue Zünfte zu errichten kommt allein dem Landesherrn zu".

[15]) Beyer, de C. O. c. 12 § 16. Strauch l. c. § 138. Struve II. L. 5. c. 16 S. 446. Heineccius § 20 S. 417.

umgekehrt die Zunft selbst ohne landesherrliche Genehmigung sich weder auflösen, noch mit einer anderen vereinigen, noch irgend sonst umgestalten konnte[16]). Wiederholt haben die Landesherren von dieser ihnen zugesprochenen Aufhebungsbefugniß Gebrauch gemacht[17]); allgemein wurde im Reichsschluß von 1731 und seitdem in vielen Landesgesetzen die Aufhebung der Zünfte angedroht, falls sie bei den bestehenden Mißbräuchen verharren sollten[18]).

2. Die Obrigkeit erlangte ferner einen bestimmenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Zunft. Daß der Staat (resp. die Stadt) und nicht die Zunft in letzter Instanz Quelle des Rechtes auf Gewerbetrieb sei, war jederzeit anerkannt worden. Streitig aber war häufig, ob an die Genossenschaft als solche das Handwerksamt für immer fortgegeben sei, oder ob der Staat auch Unzünftige damit betrauen könne. Die letztere Ansicht, in den Zeiten korporativer Selbständigkeit fast verdrängt, wurde jetzt mehr und mehr durchgesetzt. Fast allgemein daher wurde der Obrigkeit das Recht zugesprochen, neben der Zunft nach Belieben Freimeister, denen nur meist einzelne Rechte, wie z. B. die Vorbereitung der Lehrlinge, fehlten, anzustellen[19]), ja selbst ein ausdrückliches Privileg der Geschlossenheit wurde in dem Sinne interpretirt, daß die Ernennung von Freimeistern doch dann zuläßig bleibe, wenn die gemeine Wohlfahrt es erfordere[20]). Hierin lag der Uebergang zu dem zwischen Zunftzwang und Gewerbefreiheit historisch in der Mitte stehenden, noch heute in vielen Beziehungen herrschenden System der polizeilichen Koncessionen. Hätte nun aber an sich das landesherrliche Recht, Freimeister zu ernennen, eine um so freiere Bewegung der Genossenschaften bei Normirung und Ertheilung der Mitgliedschaft gestattet, ja vielleicht die Möglichkeit gewährt, allmälig den Zunftzwang aufzuheben, ohne die genossenschaftliche Verfassung zu vernichten, so war man doch von einem solchen Ziele weit entfernt. Vielmehr suchte man, weil man die Zunft als Staatsanstalt betrachtete, auch die Mitgliedschaft in ihr als eine obrigkeitlich verliehene Koncession zu gestalten. Es wurde daher ein Hauptgegenstand der Gewerbegesetzgebung, bis ins Detail obrigkeitlich die Bedingungen zu normiren, bei deren Vorhandensein die Aufnahme gewährt werden konnte und mußte, bei deren Nichtvorhandensein sie versagt

---

[16]) Kreittmayr § 20: „Separation, Union, Restauration und Alteration". Kob. Saalf. J. O. v. 1803 § 18 S. 602.

[17]) Vgl. § 38. — Vorschläge zu einer Aufhebung aller Zünfte 1615 in Baiern und 1624 in Bremen s. b. Mascher S. 349.

[18]) Reichsschluß v. 1731 art. 14. Fränk. Kreisschluß v. 1799 S. 436 f. Baireuth. Polizei-O. S. 398. Westpreuß. Hdw. O. v. 1774 art. 48. S. 103.

[19]) Struve II. L. 5. c. 9 S. 899 f. Kreittmayr § 23. Fricke § 82—85. Weisser § 92—94. Ortloff § 84—90. N. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 10 art. 2—4. Kob. Saalf. J. O. § 85 S. 632.

[20]) R. Schl. v. 1731 art. 13. Pr. L. R. II, 8. 184. Kreittmayr § 15.

oder selbst der Ausschluß verfügt werden konnte und mußte[21]). Insbesondere wurde Annahme, Verhältniß und Behandlung der Lehrlinge obrigkeitlich regulirt[22]) und den Zünften die Pflicht auferlegt, sie unter den staatlich vorgeschriebenen Bedingungen zuzulassen[23]). Als solche wurden zwar ferner noch Freiheit, eheliche Geburt, Unbescholtenheit und ehrliches Herkommen verlangt[24]), es wurde aber durch Reichs- und Landesgesetze die ungebührliche Ausdehnung dessen, was die Zünfte unter diesen Erfordernissen verstanden, verboten[25]). Die Vorlegung eines Geburtsbriefs, Eintritts- und Einschreibegebühren und unter Umständen Kautionsstellung blieben nothwendig, die Formen der Urkunden aber, die Höhe der Gebühren und die Bedingungen ihres Erlasses, die Fälle, in denen Sicherheit gefordert werden konnte u. s. w. wurden durch generelle oder specielle

---

[21]) Ausdrücklich sagen z. B. die Kob. Saalfeld. J. G. v. 1803 § 14 S. 601: „Die Zünfte sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle diejenigen Mitglieder aufzunehmen, die das leisten können, was die Innungsprivilegien bestimmen"; § 60: „können und müssen". Vgl. bes. auch kursächs. Mandat, betr. die Generalinnungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker v. 8. Juni 1780 c. 3 § 13 S. 175.

[22]) Vgl. Adr. Beyer, de tyrone, prudent. jur. opif. praecurs. emiss. Jen. 1683. Struve l. c. II. L. 2. S. 133 f. Fricke § 62—68. Kreittmayr § 3. Ortloff S. 154—195. Cramer, Wetzlar. Nebenst. Th. 82 S. 17 f. — Brandenb. Generalinn. Priv. v. 1734—36 b. Ortloff, C. J. O. S. 66 § 22. Kursächs. Mdt. v. 1780 c. 1 S. 155—163. Braunschw. Gilden O. § 32—37 S. 204 f. Badische Zunftordn. art. 11 f. S. 230. Baireuth. Ausschreib. v. 30. Juli 1746 S. 406 f. Pr. L. R. l. c. § 283—285. Kob. Saalf. J. G. v. 1803 § 24—36 S. 605 f.

[23]) Doch läßt das Pr. L. R. § 286 die vorläufige Abweisung eines Lehrlings zu, wenn alle Innungsmeister an einem Ort mit einer hinlänglichen Anzahl von Lehrlingen schon versehen sind. Vgl Bad. Z. O. art. 12 S. 230.

[24]) Struve l. c. II. L. 2 c. 5 u. 6. Beyer, de tyrone c. 4—6. Heineccius § 12—14 S. 412 f. Fricke § 62. Kreittmayr § 2. Auch mußte der Lehrling einer der recipirten christlichen Religionen angehören. Struve l. c. c. 4 § 4 S. 145. Kreittmayr § 2 litt. c. Fricke § 63. Fuldische Verordn. v. 1781 § 3 b. Ortloff, C. J. O. S. 318. N. Hamb. Regl. tit. 9 art. 2.

[25]) Schon die R. P. O. v. 1548 tit. 37 u. 1577 tit. 38 hatten die Kinder einer Anzahl bis dahin für unehrlich gehaltener Personen anzunehmen befohlen. Vgl. auch N. Hamb. Regl. tit. 9 art. 1 S. 370. Der R. Schl. v. 1731 art. 4 gestattete nur noch Zurückweisung der Abdeckerkinder bis zur zweiten Generation. Nach den Reichsgutachten v. 3. Febr. 1772 (Ortloff, C. J. O. S. 39. 42) und dem Kais. Ratifik. Dekr. v. 30. Apr. 1772 Nr. 5 (ib. S. 46) sollten auch die Söhne der Abdecker zugelassen werden. So schließen auch westpreuß. Hdw. O. 1774 art. 32 S. 92, Edikt v. 1783 § 7 ib. S. 108, Pr. L. R. § 280 u. Kob. Saalfeld. J. G. v. 1803 § 26 S. 605 nur noch wirkliche Schinder aus. — Der Mangel ehelicher Geburt sollte durch Legitimation geheilt werden. R. Schl. v.

Polizeiverordnungen bestimmt[26]). Obrigkeitlich wurden ferner die Lehrjahre oder doch deren Minimum und Maximum festgesetzt, häufig auch die Höhe des Lehrgelds, der Dispens von diesem oder von einem Theil der Lehrzeit, die Verlängerung der Lehrzeit bei Säumniß oder bei Nichtentrichtung von Lehrgeld normirt[27]). Endlich wurde dann auch die Lossprechung vor der Zunftlade, mit welcher die Aufnahme in den Stand der Gesellen ohne Weiteres verbunden sein sollte[28]), und die Ertheilung des Lehrbriefs nach Voraussetzung, Form und Wirkung gesetzlich festgestellt, und es wurden insbesondere bei Fixirung der Gebühren der dabei übliche Aufwand und die „theils lächerliche theils ärgerliche unerbarliche Gebräuche" verboten[29]). In derselben Weise wurden sodann auch für den Gesellen, statt durch Zunftautonomie, nunmehr von Obrigkeit wegen Dauer, Richtung und Bedingungen der zur Erlangung des Meisterrechts — außer bei gesperrten Zünften — erforderlichen Wanderschaft und die Fälle, in denen sie erlassen oder verkürzt werden durfte und nicht durfte, bestimmt[30]); es wurde die Form der ihm mitzugebenden Abschriften des Lehr- und Geburtsbriefes und der sogenannten Kundschaft geregelt und durch das strenge Verbot der Annahme eines mit solchen Dokumen-

---

1731 art. 11. Westpr. Hdw. O. 1774 art. 32 S. 92. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 9 art. 1 S. 370. Kursächs. Mandat v. 1783 c. 1 § 6 S. 157. Baunachsche Zunftordn. v. 1750 § 21 S. 939. Kob. Saalfeld. § 25 S. 605. — Die Aufhebung der übrigen Mißbräuche in Auslegung der Bescholtenheit und Reinheit s. im R. Schl. v. 1731 art. 13 u. s. w.

[26]) Beyer, de tyrone c. 7 S. 69. Struve II. L. 2 c. 7 § 28 f. S. 169. Fricke § 64. R. Schl. v. 1731 art. 2. Brandenb. General-Pr. v. 1734 § 21. Kreittmayr § 4. Bad. Zunftordn. art. 12 S. 230. Kob. Saalf. J. G. § 24. 30 S. 605 f. Pr. A. L. R. § 287—289.

[27]) Struve II. L. 2 c. 9 S. 174. R. A. v. 1594 § 126. R. Schl. v. 1731 art. 9. Kursächs. Mandat c. 1 § 11 S. 159. Westpreuß. Hdw. O. art. 33. 34 S. 92 (wo Erlaß des Lehrgelds in Armuthsfällen, Abkürzung und Verlängerung der Lehrzeit ganz dem Belieben der Polizei anheimgegeben werden). Kob. Saalf. J. G. 1803 § 30—33 S. 607. Pr. L. R. § 290. 291. 320—322.

[28]) Nur bisweilen ist diese letztere vom Freisprechen und Loszählen noch verschieden. Struve II. L. 3 c. 3 S. 205. Kreittmayr § 5.

[29]) Beyer, de tyrone c. 12 S. 136. Struve II. L. 2 c. 12. S. 186. Fricke § 67. Kreittmayr § 4. R. Schl. v. 1731 art. 7 u. 9. R. Hamb. Regl. 1710 tit. 9 art. 5 S. 371. Kursächs. Mdt. c. 1 § 21 S. 162. Braunschw. Gilden O. § 19 f. S. 197. Bad. Z. O. art. 13. 14 S. 231. Baireuth. P. O. 1746 § 3 S. 403. Brandenb. Gen. Priv § 24 S. 67. Westpr. Hdw. O. art. 33 S. 92. Kob. Saalf. 1803 § 16. 34—36 S. 601 f. Pr. L. R. § 323—325.

[30]) Beyer, boethus peregre redux. Jen. 1692. Struve II. L. 3. c. 5—7 S. 230 f. Ortloff S. 195—237. Kreittmayr § 6. Fricke § 70—73. Kursächs. Mdt. c. 2 S. 163 f. Braunschw. Gilden O. § 20 f. S. 199. Bad. Z. O. art. 15 f. S. 231 f. art. 35. 36 S. 239. Fuld. Ver. v. 1781 § 7 S. 319 Kob. Saalf. § 40 S. 612. Pr. L. R. § 326—344.

ten nicht versehenen Gesellen eine polizeiliche Paßkontrole ermöglicht[31]); die bei den „geschenkten" Gewerben zu gewährenden Prästationen wurden fixirt[32]); Recht und Pflicht, den wandernden Gesellen in Arbeit zu stellen, wurden geordnet[33]); es wurde in einer Reihe anderer Punkte eine umfassende Wander- und Herbergspolizei in Thätigkeit gesetzt[34]); bisweilen entwarf man sogar genaue polizeiliche Wandertabellen, an die Jeder sich halten sollte[35]). Für den rückkehrenden Gesellen wurden dann meist Probejahr und Muthzeit ausdrücklich abgeschafft, jedenfalls beschränkt und die Muthung geregelt[36]). Besondere Aufmerksamkeit aber wandte die Gesetzgebung der Prüfung zu, welche den Schluß der Gesellenlaufbahn bildete; sie blieb den Zünften, aber die Mißbräuche und Chikanen bei Verfertigung des Meisterstücks wurden gehemmt, oft wurde genau bestimmt, was gefordert werden sollte, immer gegen die Verwerfung ein Rekurs an die obrigkeitliche Behörde gestattet[37]). Auch hier

[31]) R. Schl. v. 1731 art. 2. Dagegen wurde der sog. Handwerksgruß aufgehoben. Ib. art. 9. — Vgl. Braunschw. Gilden O. § 24 S. 200. Bad. Z. O. art. 28 S. 236. Ansbach. V. v. 1733 S. 416. Kob. Saalfeld. § 41 f. 46 S. 612 f. Pr. L. R. § 336—338.

[32]) Struve II. L. 3 c. 8 S. 247. Fricke § 72. Runde § 471. R. Schl. v. 1731 art. 7. Westpreuß. Hdw. O. art. 26 S. 89. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 8 art. 7 S. 368. Bad. Z. O. art. 27 S. 236. Kreittmayr § 8. Kob. Saalf. § 46 S. 615. Meist wird ein Maximum des Geschenks festgestellt, der Unterschied geschenkter und ungeschenkter Handwerke hinsichtlich der Ehre aber aufgehoben.

[33]) R. Schl. v. 1731 art. 2. Kursächs. Mdt. c. 2 § 3 f. S. 164 f. Bad. Z. O. art. 26 S. 235. Kob. Saalf. § 46. 47 S. 614. Pr. L. R. § 340 f.

[34]) Fricke § 73. Kreittmayr § 7. 11. R. Schl. v. 1731 art. 2. Kursächs. Mdt. c. 2 § 3 f. Bad. Z. O. art. 26—31 S. 235. Wirzburg. V. v. 14. Febr. 1787 S. 393 f. § 1—5. Kob. Saalf. § 41—48 S. 612 f. Pr. L. R. § 332 f.

[35]) Man vergl. z. B. die fürstl. Oetting-Oetting und Oetting-Spielbergische Wanderordnung nebst angehängter Wandertabelle v. 29. Mai 1785 b. Ortloff, C. J. O. S. 419—433, auch in anderen Punkten ein Muster landesväterlicher Bevormundung.

[36]) Der R. Schl. v. 1731 art. 13 § 7 verbietet die Jahrarbeit und Muthzeit als Mißbrauch. Sie bestand aber fort. Vgl. Struve II. L. 4. c. 4 u. 5 S. 303. Fricke § 54. Ortloff S. 244. Kreittmayr § 12. Beschränkungen stellt die Bad. Z. O. art. 37 S. 239 auf. Verbote in Kursächs. Mdt. c. 3 § 5 S. 171, Braunschw. Gildeordn. § 3 S. 191, Generalpriv. f. Brandenb. § 2 S. 54, Kob. Saalf. J. G. § 72.

[37]) Struve l. c. c. 7 S. 310. Fricke § 55—57. Struben, rechtl. Bed. Bd. IV. Nr. 62. Ortloff S. 258. R. Schl. v. 1731 art. 12. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 7 art. 3 S. 363. Kursächs. Mdt. c. 3 § 3. 4. 6—10 S. 171 f. Braunschw. Gilden O. § 4. 5 S. 191. Bad. Z. O. art. 38—41 S. 239 f. Ver. v. 1751 S. 273 f. Fuldische V. v. 1781 § 8—10 S. 321. Baireuth. Ausschr.

wurden die üblichen Beschwerungen mit Aufnahmegeldern, die Schmausereien und die „läppischen Ceremonien und Possen" abgeschafft[38]), nur ein mäßiges Meistergeld und mitunter ein Meisteressen sollten gefordert werden können[39]). Besonders aber sollte dem Landesherrn allein die letzte Entscheidung darüber zustehen, ob die Zunft geschlossen sei oder nicht[40]). Gänzlich wurden der Ehezwang, die Bevorzugungen der Meistersöhne und Meistertöchter, die Zurückweisung Verheiratheter verboten[41]); die Mitgliedschaft einer gleichen Zunft an anderen Orten sollte ein Recht auf Aufnahme geben, bei Zweifeln aber die Polizeibehörde entscheiden[42]); die Rechte der Wittwen wurden fixirt und geregelt[43]). Obwol nun aber so die Zusammensetzung der Zunft in vollständige Abhängigkeit theils von der Gesetzgebung theils von der im einzelnen Fall entscheidenden Polizeigewalt gekommen war, brachte man doch das System der Polizeianstalt zum Abschluß durch die Feststellung und Anwendung des Grundsatzes, daß der Landesherr in jedem Fall befugt sei, sowol von den gesetzlichen Erfordernissen zu dispensiren und der Zunft, aus Gründen des öffentlichen Wohls auch der geschlossenen, wider ihren Willen ein Mitglied aufzuzwingen, als ihr die Aufnahme zu untersagen und die Anzahl der Meister zu beschränken[44]). Man trat der Auffassung immer näher, daß die Mitgliedschaft und

---

v. 1746 S. 413. Kob. Saalf. § 64—68 S. 623 f. Westpreuß. Hdw. O. art. 10. 11 S. 80. Pr. L. R. § 251—259.

[38]) Struve I. L. 3 c. 5 S. 26. II. L. 4 c. 8 S. 322. Braunschw. Gilden O. § 7. S. 192. Bad. Z. O. art. 42. 44 S. 241. Fuldische V. § 10 S. 320. Baireuth. Polizei-O. S. 399. Ansbach. V. v. 1718 S. 414. Pr. L. R. § 324.

[39]) Struve II. L. 4 c. 9 S. 324. Fricke § 57. Brandenb. Gener. Priv. § 6 S. 56. Braunschw. Gilden O. § 6. 7 S. 192. Bad. Z. O. art. 46 S. 242. N. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 7 art. 3 S. 363. Kob. Saalf. § 69. 74. S. 625.

[40]) Runde § 470. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 1 art. 6 S. 348, Fuldische V. v. 1781 § 8 u. § 21 S. 324 f., wo genau die Zahl der Mitglieder in den einzelnen für geschlossen erklärten Handwerken obrigkeitlich fixirt wird. Pr. L. R. § 183.

[41]) R. Schl. v. 1731 art. 13 § 7. Braunschw. Gilden O. § 8 S. 193 § 21. Brandenb. Generalpriv. § 5. 7 S. 55. Westpreuß. Hdw. O. art. 9 S. 79. P. L. R. § 248. Kursächs. Mdt. v. 1780 § 38 S. 184. Kob. Saalf. I. G. § 16. 58. 72 S. 602 f. Doch dauerten die Bevorzugungen trotz aller Verbote fort. Struve II. L. 1 c. 5 S. 53. Kreittmayr § 12. Fricke § 8.

[42]) Struve I. L. 3 c. 6 S. 208 Th. 21. R. Schl. v. 1731 art. 2. Kursächs. Mdt. c. 3 § 11 S. 174. Bad. Z. O. art. 44 S. 241. Ansb. V. 1708 S. 414. Kob. Saalf. § 70 S. 626. Pr. L. R. § 260—262.

[43]) Strauch, d. J. C. O. § 132. Struve II. L. 1 c. 6 S. 64. Ortloff S. 291. Kursächs. Mdt. c. 3 § 39 S. 184. Kob. Saalf. § 114—115 S. 641. — N. Hamb. Regl. tit. 7 art. 8 S. 365. Braunschw. Gilde O. § 10 S. 193. Bad. Z. O. art. 44 S. 243. Pr. L. R. § 238—240. 345. 346. 370—373.

[44]) Fricke § 61. — Noch nicht der Obrigkeit gestattet in N. Hamb. Regl.

Stellung in der Zunft nichts anderes als die Folge der vom Staat ertheilten polizeilichen Koncession zum Gewerbebetriebe sei.

3. Die Organisation der Zunft wurde nun gleichfalls im Sinne einer Polizeianstalt geregelt. Hauptorgan der Zunft blieb daher zwar die Versammlung der Meister: aber aus einer frei zusammentretenden, durch die Zunftverfassung autorisirten Versammlung wurde sie das obrigkeitlich berufene und geleitete oder doch koncessionirte und überwachte Organ eines Staatstheils (pars reipublicae)[45]). Höchstens die regelmäßigen, der Zahl nach möglichst eingeschränkten, vielfach nur noch 1 oder 2 Mal im Jahr stattfindenden Morgensprachen ließ man ohne specielle Anfrage im einzelnen Falle zu, leitete aber dann die Befugniß hierzu aus einer im Voraus gegebenen generellen Erlaubniß ab[46]); die außerordentlichen und in der Regel auch die ordentlichen Versammlungen durften nur nach specieller Polizeigenehmigung, die nur in den dringendsten Fällen ertheilt werden sollte, berufen und niemals ohne Beisein eines obrigkeitlichen Deputirten (Weddeherr, Morgensprachsherr) abgehalten werden, welcher die Landeswohlfahrt wahrzunehmen, die Polizeiaufsicht auszuüben, von jeder Verhandlung und jedem Beschluß Kenntniß zu nehmen oder selbst jedem einzelnen von der Versammlung vorgenommenen Akte zuzustimmen hatte[47]). Bei strenger Strafe wurden Selbstversammlung, Umgehung der obrig-

---

v. 1710 tit. 7 art. 1 S. 362. — Anders R. Schl. v. 1731 art. 13. Braunschw. Gilde O. § 2. 14 S. 190. Bad. Z. O. art. 46 S. 242. Vgl. auch Cramer, Wetzlar. Nebenst. Th. 112 S. 573. Kreittmayr § 12. Nach den Kob. Saalf. I. G. v. 1803 § 15. 59. 62 S. 601 f. soll Niemand ohne obrigkeitliche Genehmigung Meister werden. Das rein durchgeführte Koncessionssystem hat schon die Wirzburg. V. v. 14. Febr. 1787 § 4—11 S. 394 f., indem hier allein die Annahme der Meister durch die Polizei über das Meisterrecht und die darin enthaltene Zunftmitgliedschaft entscheidet.

[45]) Vgl. die Worte v. Bernuläus in Note 14.

[46]) Fricke § 28. R. Hamb. Regl. 1710 tit. 12 art. 1 S. 378. Kurmainz. V. v. 1751 Nr. 2. 3 S. 294. Westpreuß. Hdw. O. 1774 art. 8. 9. 24. S. 78 f.

[47]) Beier, d. C. O. c. 6 § 2 f. S. 205. Struve I. L. 1 c. 5 § 17 S. 36, L. 3 c. 5 S. 181, II. L. 5 c. 12 S. 421 f. Kreittmayr § 16. — Schon die Oesterreich. Polizeiordn. v. 1527 b. Struve I. S. 361 bestimmt: „und sollen die Meister und Gesellen hinführo keinerley gemeine Gesellschafft oder Versammlung in keinerley Sachen ohne Wissen und Willen eines Bürgermeisters oder Richters und Rahthalters halten, noch einerley Gesetz und Ordnung unter ihnen machen". Hamb. R. R. 1710 tit. 12 S. 379—382. R. Schl. v. 1731 art. 1. Nürnberger Art. v. 1694 S. 485. Kursächs. Mandat v. 1780 c. 3 § 14 S. 175 § 16. (indem dadurch nur unnöthiger Zeitverlust entsteht) 17. Braunschw. Gildeordn. § 39. 43. 45 S. 208. Bad. Z. O. art. 4—7 S. 227. Fuld. V. 1781 § 15—17 S. 321 f. Kob. Saalf. I. G. 1803 § 4—6 S. 597. Westpreuß. Hdw. O. 1774 art. 2 S. 75 (außerordentliche Versammlungen sind möglichst zu vermeiden, jedenfalls nur mit Vorwissen und im Beisein des Gewerksassessors zu

keitlichen Kontrole, mithin auch jede heimliche Beredung und Verbindung untersagt und für kraftlos erklärt, und das früher übliche Gelübde, der Zunft Heimlichkeiten zu verschweigen, kassirt und bestraft[48]). Als eigentliche Korporationsvorstände ließ man zwar der Regel nach gewählte Gildemeister oder Aelterleute bestehen, allein ganz allgemein wurde ein obrigkeitliches Bestätigungs- und subsidiäres Ernennungsrecht durchgeführt, die Wahlfreiheit in einer Reihe anderer Punkte beschränkt und auf das Schärfste der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß allein die obrigkeitliche Autorisation und Verpflichtung der Zunftvorstände die Quelle ihrer Amtsgewalt sei, daß selbst die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, die Berufung und Leitung der Versammlungen, die Verwahrung des Archivs und der Kasse und die Verwaltung des Zunftvermögens ihnen kraft obrigkeitlichen Auftrags zuständen, daß daher in allen diesen Punkten eine Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Aelterleute gegenüber der Obrigkeit, für die Zunft aber höchstens ein Beschwerderecht begründet sei[49]). In ähnlicher Weise wurden auch Amt und Befugnisse etwaiger Geschwornen und Kassenbeamten[50]), sowie die den Jungmeistern obliegenden Botendienste und sonstigen Funktionen[51]) polizeilich normirt und regulirt. Obwol indeß so die Zunftbeamten selbst aus Genossenschaftsorganen

halten, der „auf Unterlassung aller unnützen Zänkereien, Schmausereien und Mißbräuche vigilliren" soll). Brandenburg. Gen. Priv. § 9 S. 58. Pr. L. R. § 193. 194. Pr. V. v. 10. Jan. 1800 S. 151. Vgl. auch Note 14.

[48]) Struve I. S. 259 f. R. Schl. v. 1731 art. 10. Westpreuß. Hdw. O. art. 13 S. 81. Braunschw. Gildeordn. § 39 f. S. 208. Bad. Z. O. art 9. 47 S. 229.

[49]) Beier, de protectoribus opificum eorumque magistr. et praefect. Jen. 1710. Struve II. L. 5 c. 5 S. 376 f. Movius, ad jus Lub. IV. tit. 13a 3 Nr. 21 f. S. 841. Fricke § 23 f. Kreittmayr § 19. Runde § 476. Ortloff S. 60—90. Eichhorn § 383. Heineccius § 17 S. 415. R. Hamb. R. tit. 6 S. 359—362. Braunschw. Gilde O. tit. 1 S. 189. Bad. Z. O. art. 1 f. S. 225 f. Fuldische V. v. 1787 § 11—14 S. 320. Kursächs. Mdt. c. 3 § 19. 20 S. 177. Generalpriv. f. Brandenb. § 11 S. 60. (Es soll zum Altmeister ohne erhebliche Ursache kein Anderer als der Aelteste genommen, event. eine Vereinigung zwischen Beisitzer und Gewerk versucht, wenn diese aber nicht zu Stande kommt, vom Magistrat ein Altmeister ernannt werden). — Westpreuß. Hdw. O. art. 7 S. 78. Die Wahl soll in Gegenwart des Assessor, „an dem Wir Uns eigentlich halten wollen", stattfinden. Kob. Saalf. J. G. § 1—3 S. 596 f.

[50]) Struve II. L. 5. c. 7 § 1 f. S. 393. Fricke § 24. Kursächs. Mdt. c. 3 § 20 S. 177. Braunschw. Gilde O. § 41. 42 S. 208.

[51]) Struve II L. 5 c. 7 § 7 f. S. 395. Beier, d. C. O. c. 7 § 8 S. 251. Fricke § 25. — R. Schl. v. 1731 art. 9 f. Westpreuß. Hdw. O. 1777 art. 5 S. 77. Brandenb. Gener. Priv. § 9 S. 58. Kursächs. Mdt. c. 3 § 30 S. 180. Kob. Saalf. J. G. § 7 S. 598. Ueberall wird hier der Mißbrauch der Jüngeren durch die Aelteren verboten.

in obrigkeitliche Unterbeamte verwandelt wurden, glaubte man doch noch einer direkten polizeilichen Bevormundung der Zunft zu bedürfen. Deshalb stellte man den einzelnen Zünften obrigkeitliche Personen unter dem Namen der Patrone, Gewerksherren, Beisitzer, Assessoren, Vormünder u. s. w. als beständige Aufseher und Vormünder zur Seite, welche die Zunft schützen und vertreten, ihre Beamten wie ihre Versammlungen beaufsichtigen, den gesammten Verkehr der Zunft nach außen vermitteln, endlich nach vielen Gesetzen bei jedem noch so geringfügigen Beschluß, jeder noch so unbedeutenden Ausgabe, ja jeder korporativen Lebensthätigkeit überhaupt mithandeln mußten, um sie erlaubt und giltig zu machen[52]). So gelangte hier der Gedanke einer Staatskuratel über die einem Kinde oder Wahnsinnigen vergleichbare universitas zu sichtbarer Verkörperung und Vollendung!

4. Die rechtliche Bedeutung der Zunft als Körperschaft wurde demgemäß auf die Bedeutung einer Polizeianstalt im öffentlichen und einer juristischen Person im privaten Recht eingeschränkt.

a. Als juristische Person, deren Substrat ein Kollegium war, wurde sie als Corpus im römischen Sinne anerkannt. In dieser Eigenschaft war sie Privatrechtssubjekt und konnte Rechte und Pflichten innerhalb der ihr koncedirten Sphäre gleich einer Einzelperson haben[53]). Willens- und handlungsfähig aber war sie nicht. Wenn ihr daher unter Berufung auf das römische Recht die sogenannten jura universitatis eingeräumt wurden, so leitete man doch dieselben lediglich vom Staat ab und ließ sie nur unter staatlicher Mitwirkung und Beschränkung ausüben. Vom Staate sollte sie überhaupt erst durch specielle Koncession bei ihrer Errichtung die Fähigkeit, im Rechtsverkehr als Einheit zu gelten, das „moraliter unam repraesentare personam", das corpus oder das jus collegii, vermöge dessen sie nach Heineccius' Ausdruck „non censetur mori, si vel omnes sint mutati collegae vel pars remaneat", erhalten haben[54]). Diese Eigenschaft sollte ihr, obgleich zu ihrer Begründung

---

[52]) N. Hamb. Regl. tit. 5 S. 355—359. An Stelle der bis dahin gewählten Patrone sollen die Rathsherrn in einer durch das Loos bestimmten Reihe Patrone der einzelnen Aemter und Brüderschaften werden, um alle gewerblichen Streitigkeiten zu entscheiden, die Korporation zu schützen, zu vertreten, zu überwachen und zu strafen. Kursächs. Mdt. c. 3 § 17. 18 S. 176. Braunschw. Gilde O. § 1 u. 39 f. S. 189. Kurmainz. V. v. 1751 Nr. 4 f. S. 295 f. Kob. Saalfeld. § 4 S. 597. Bes. aber Generalpriv. f. Brandenb. § 1. 10. 11. 12 S. 53 f. Westpreuß. Hdw. O. 1774 art. 3 f. S. 75 f. (Nach art. 3 litt. b soll der Beisitzer überhaupt „nicht zugeben, daß das Gewerk etwas ohne sein Vorbehalt abmache"). Pr. L. R. § 194—197.

[53]) Strauch § 32. Heineccius § 17 S. 415. Struve II L. 5 c. 14 S. 434. Kreittmayr § 15: „die Rechte der approbirten Kommunitäten". Pr. L. R. § 191. Kob. Saalf. J. G. § 8 S. 599.

[54]) Vgl. Carpzov P. II c. 6 d. 17 nr. 4. Heineccius § 18 u. 19 S.

drei Mitglieder nöthig waren, verbleiben, wenn auch nur Ein Genosse übrig war[55]). Aus dem jus collegium habendi sollte ferner das Recht der Aufnahme von Mitgliedern, der Bestellung von Organen, der Versammlung folgen, — wir haben gesehen, in welchem Maß. Das Recht, in Korporationsangelegenheiten bindende Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen[56]), d. h. die Willensfähigkeit, wurde ebenso im Princip anerkannt, durch die in vielen oder allen Fällen geforderte Einwilligung der Obrigkeit oder ihrer Deputirten aber[57]), ohne welche nach manchen Handwerksordnungen jede Abmachung und jeder Beschluß für nicht geschehen zu achten war[58]), auf ein Nichts zurückgeführt. Zu den jura universitatis rechnete man ferner das Recht, eine arca communis, ein Archiv, ein Siegel zu haben[59]). Aber nur, sie zu haben, nicht, sie selbständig zu verwalten oder zu gebrauchen! Hierbei vielmehr trat nicht blos eine Oberaufsicht, sondern eine wahre Mithandlung der Obrigkeit ein, so daß die kleinste Vereinnahmung oder Verausgabung an obrigkeitliche Bewilligung gebunden und die Polizeibehörde oft nicht nur bei der Revision, sondern auch bei der Aufbewahrung der Kasse betheiligt[60]), die Zunftlade ähnlicher Aufsicht und Mitwirkung unterstellt[61]), der Gebrauch des Siegels

---

415 f. Kreittmayr § 15. Besonders ausführlich und häufig entwickelt Struve diesen Satz. So führt er in dem Abschnitt von Privilegien I. L. 4 c. 3 S. 387 f. als ein besonderes Privileg das ipsum jus habendi collegium auf; zwar, meint er, bestehe auch ohne Verleihung eine gewisse naturalis societas der Künstler und Handwerker, ein „corpus" aber, eine „universitas" „non ex natura artis sed ex concessione potius principis competit". Vgl. § 15 ib. S. 393. Deutlich spricht es auch das N. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 2 art. 1 u. 2 S. 348 aus, daß es als Quelle der jura collegii die Confirmation betrachtet. Vgl. Baireuth. P. O. v. 1746 § 1 S. 402. Pr. L. R. § 191.

55) Carpzov P. I c. 26 d. 3 nr. 3. 4. Beier l. c. c. 4 S. 77. Heineccius § 18 S. 415. Fricke § 33. Kreittmayr § 20. Pr. L. R. § 190.

56) Beier l. c. c. 15 § 15 S. 525. Fricke § 29. Pr. L. R. § 197.

57) Vgl. z. B. Pr. L. R. § 198—205.

58) So R. Schl. v. 1731 art. 1. Westpreuß. Hdw. O. art. 3 S. 75. Kob. Saalf. J. G. § 4 Nr. 2 S. 597. — Vgl. Ortloff S 70. Eichhorn § 385.

59) Struve II L. 5 c. 13 S. 429 u. c. 15 S. 436. Heineccius § 17 S. 415.

60) Fricke § 32. Brandenb. Generalpriv. § 11—13. Westpreuß. Hdw. O. art. 3 litt. c., wonach der Beisitzer „keinen Pfennig ohne sein und der Aelterleute Vorbewußt weder colligiren noch ausgeben lassen soll". Struve l. c. c. 15 S. 436. — Kursächs. Mdt. c. 3 § 20. 21 S. 177. Braunschw. Gilden O. § 44 S. 209. Bad. Z. O. art. 2 S. 226.

61) Struve II. L. 5 c. 15 S. 436. Fricke § 31. Kreittmayr § 17. Kursächs. Mdt. c. 3 § 22 S. 178. Brandenb. Gener. Priv. § 11 S. 60, worin den Meistern eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder „gestattet", aber alles auf dieselbe bezügliche Ceremoniell verboten wird. Der König will sie vielmehr „im Geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu

von specieller Prüfung und Genehmigung der Obrigkeit abhängig gemacht oder wol gar ihr völlig anvertraut wurde[62]). Die von der Zunft ausgestellten Urkunden sollten daher überall nur bei obrigkeitlicher Mitunterschrift rechtsverbindlich sein[63]). Wichtigere Rechtshandlungen und Verträge der Zünfte sollten ohnedies zur Rechtskraft behördlicher Mitwirkung bedürfen[64]). Wo alle diese vorbeugenden Maßregeln noch eine Lücke ließen, wurden sie durch die zur Verhütung jeder „unnützen" Ausgabe und jeder „unzweckmäßigen" Verwendung des Zunftvermögens bis in's größte Detail erstreckte Oberaufsicht und die Vorschrift genereller und specieller Anfragen, Anzeigen und Rechnungslegungen ergänzt[65]). Von einem Selbstbesteuerungsrecht und dem Recht, Bußen unter sich festzusetzen und zu erheben, war natürlich nicht ferner die Rede; soweit nicht das Innungsprivileg für gewisse Fälle im Voraus eine Ermächtigung ertheilte, war in jedem einzelnen Fall Festsetzung, Erhebung und Einziehung eines Beitrags oder einer Buße an vorgängige Erlaubniß und überdies häufig an polizeiliche Mitwirkung gebunden[66]). Processe der Zünfte wurden meist

---

weiter nichts, als etwas zu verwahren, verfertiget, angesehen wissen". Aehnlich Kob. Saalf. § 8 S. 599, wo aus besonderer Gunst unter gewissen Bedingungen eine Lade gestattet wird.

[62]) Beier, d. C. O. c. 12 § 4 S. 388. Struve II L. 5 c. 13 § 11 f. S. 432. Fricke § 30. Kursächs. Mdt. c. 3 § 23 S. 178. Pr. L. R. § 196.

[63]) Pr. L. R. § 196.

[64]) Frühe Beispiele aus Strasburg in § 36. Vgl. Pr. L. R. § 210—212. Kursächs. Mdt. c 3 § 26 S. 179 (alle Schuldverschreibungen). Bad. Dekr. v. 11. Nov. 1767 im C. J. O. S. 286. Kob. Saalf. J. G. 1803 § 8 S. 599. (Erwerb, Verpfändung, Veräußerung von Immobilien).

[65]) Strauch, d. C. O. § 32 u. Heineccius § 17 meinen zwar noch, ihr gültig erworbenes Vermögen müßten die Zünfte an sich nach freiem Ermessen verwalten dürfen; nec magis princeps... ordinarie a collegiis exigere potest accepti expensique rationes quam a quolibet privato. Allein sie billigen doch die entgegenstehende Praxis aus Gründen des öffentlichen Wohls. Vgl. Knipschild, de jur. et priv civ. imp. lib. 5 c. 2 Nr. 80. — Kreittmayr § 17. — Dazu vor Allem Kursächs. Mdt. c. 3 § 24 f. S. 178 f. Braunschw. Gilde O. § 44. 45 S. 269. Bad. Z. O. art. 2. 3 S. 226. Eine höchst detaillirte bad. Anweisung, nach welcher sich bei der Verwalt.- und Verrechnung derer denen Handwerkszünften zustehenden Einkünften... geachtet werden soll, v. 8. Sept. 1764, u. Verbot gegen Zehrung aus der Zunftkasse v. 1762 S. 283. — Kurmainz. V. f. Erfurt wegen Beobachtung der Handwerksordnungen und Einrichtung der Handwerksrechnungen v. 10. Dec. 1751 ib. S. 293—314. Fuld. V. v. 1781 § 14 S. 321. Ansbach. V. v. 1739 S. 417. Kob. Saalf. V. § 11—13 S. 600 f. Brandenb. Gener. Pr. § 12 S. 60. Westpreuß. Hdw. O. art. 3 u. 46. Pr. L. R. § 213—219.

[66]) Heineccius § 17 S. 415. Fricke § 32. Die Braunschw. Lüneb. V. v. 1692 art. 8 kennt nur erst ein Beschwerderecht bei zu starken Auflagen. Anders Braunschw. Gilde O. § 44 S. 209. Bad. Z. O. art. 8 S. 229. Kur-

von einer Specialgenehmigung abhängig gemacht, zu ihrer Führung aber ein Syndikus verlangt[67]). An ihrem Fundamente endlich wurde die Handlungsfähigkeit und Selbständigkeit der Zünfte durch die in die Landesgesetze übergegangenen Bestimmungen des Reichsschlusses v. 1731 über den Verkehr der Zünfte unter einander und mit Privaten vernichtet. Denn es wurden alle noch bestehenden Verbindungen der Zünfte unter einander (insbesondere alle Haupt- und Nebenhütten) kassirt und bei strengster Strafe für die Zukunft verboten; es wurde, „da nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu korrespondiren haben", die gesammte Privatkorrespondenz der Gewerbskorporationen oder Einzelnen in korporativen Angelegenheiten untersagt, in Fällen aber, wo einmal eine solche Korrespondenz durchaus nothwendig würde, Annahme und Absendung von Briefen an obrigkeitliches Beisein, obrigkeitliche Prüfung des Inhalts und obrigkeitliche Signatur gebunden; es wurde die Absendung von Abgeordneten an andere Zünfte ohne specielle schriftliche Erlaubniß bei Strafe verboten[68]).

b. Von einer Autonomie der Zünfte wollte natürlich weder die Theorie noch die Praxis dieser Zeiten etwas wissen. Das auch nach römischem Recht den universitates gebührende jus statuta condendi konnte man freilich den deutschen Gewerbsgilden um so weniger ganz abstreiten, als man zugeben mußte, daß früher die Artikel höchstens, um die Nichtverletzung höherer Rechte zu konstatiren, bestätigt worden waren. Allein man erklärte solche Statuten für bloße Verträge (quae valent tanquam pactiones), die insbesondere Dritten nicht entgegenständen, und führte gleichzeitig, ohne den hierin, da doch die Vertragsfreiheit nicht erst verliehen zu werden braucht, liegenden Widerspruch zu bemerken, die Befugniß dazu auf eine Generalkoncession bei Errichtung der Zunft zurück[69]). Andere, welche den Artikeln vim legis zuschrieben, nahmen

---

sächs. Mdt. c. 3. § 26 S. 179. Kob. Saalf. §. 10 S. 600. Generalpriv. f. Brandenb. § 13 S. 61. Pr. L. R. § 203. 204.

[67]) Werner P. 9. Obs. 106. Strauch § 39 f. Fricke § 30. Heineccius § 18 S. 415. Fuld. V. 1781 § 18 S. 322. Brandenb. Gener. Priv. § 12 S. 61. Kursächs. Mdt. c. 3 § 27 S. 179.

[68]) Schon das R. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 1 art. 2 S. 346 kassirt jede „Verbindung, Verknüpfung und Ansichziehung" der Aemter und verbietet sie für die Zukunft bei Strafe. — R. Schl. v. 1731 art. 6. Ansb. V. v. 1724 S. 415. Brandenb. Gener. Priv. § 18 S. 63. Westpr. Hdw. O. art. 39. 40 S. 95. Kursächs. Mdt. c. 8 § 27 S. 179. Bad. Z. O. art. 10 S. 229. Kob. Saalf. § 21 S. 604. — Vgl. Berlepsch I. S. 103 f.

[69]) Vgl. Hilliger ad Donell. lib. 17 c 9 n. O.: quum princeps probans collegium eo ipso illi concessisse facultatem statuta condendi censeatur. Besold., Polit. II. c. 12 thes. 26. Lutterloh § 9 f. S. 20. Strauch § 51 f. Carpzov II. c. 6 d. 9 Nr. 4. Heineccius § 15 u. 18 S. 413. 416. Fricke § 10. 11 stellt die „alte Autonomie" dem geltenden Zustand in vollem Verständniß jener als Gegensatz gegenüber. Knipschild, de priv. civ. imp. L. V. c.

eine specielle Koncession an, vermöge deren ein Stück der gesetzgebenden Gewalt an die Zunft übertragen sei[70]). Am meisten aber neigte man dazu, überhaupt nur „gegebene" Ordnungen anzuerkennen und auch in den älteren Zunftstatuten solche zu finden[71]). Der Reichsschluß v. 1731 und fast alle Landesgesetze machten diese Erörterungen überflüssig, indem sie unbedingt in jedem einzelnen Fall die obrigkeitliche Sanktion, ohne welche die Artikel „null, nichtig, ungiltig und unkräftig" sein sollten, forderten, geheime Satzungen streng verboten und dem freien Belieben der Landesherrn Abänderung und Aufhebung des statutarischen Rechts im Interesse der Landeswohlfahrt anheimgaben[72]). Und nicht blos das gekorene, sondern auch das durch Herkommen erzeugte Genossenschaftsrecht sollte diesen Bestimmungen unterliegen, es sollte nicht ohne Bestätigung gelten, frei abänderlich sein und in Zukunft sich nicht mehr bilden können[73]). Konnte auch bei einer derartigen Theorie immerhin faktisch das selbstgebildete Recht im Gewande des Gesetzes fortbestehen, so verkleinerte die

---

2 Nr. 18f. u. Mevius ad jus lub. IV. tit. 13 art. 3 Nr. 37 sehen das jus statuta condendi als Theil der jurisdictio an.

[70]) Dies sucht Struve ausführlich zu erweisen. Vgl. I. S. 186f. th. 8 u. L. 4 c. 6 § 1 u. 2 S. 439. Er macht darauf aufmerksam, daß die Artikel der Innungen keine bloße pactio seien, sondern vim legis hätten. Daraus aber folgert er, daß die Befugniß zu ihrer Abfassung weder aus der jurisdictio, noch aus dem jus collegii (multo minus jus statuendi ex jure collegii potest descendere quod nec jurisdictionem nec statuendi potestatem in se continet) abgeleitet werden könne. Vielmehr müsse man sie als delegirte gesetzgebende Gewalt betrachten, das Statut also als lex quaedam particularis scripta ad ordinem, jus et distinctionem cujusvis collegii a superiori constituta. Die Konsequenz ist natürlich: verum haec omnia a nutu, jussu, voluntate superioris dependent, a quo etiam collegia ipsa opificum suam originem, durationem et auctoritatem habent.

[71]) Ludewig, diss. de opif. ex. in pag. dif. 5 S. 43 behauptete nach Fricke § 10 Note a den Ursprung aller Handwerksartikel bei Kaiser und Reich. Kreittmayr § 16 sagt: „Handwerksartikul sind nichts anderes als Ordnungen, welche jeder Zunft besonders vorgeschrieben sind."

[72]) R. Schl. v. 1731 art. 1. Schon vorher aber war dies fast überall geltendes Recht. Vgl. Carpzov, Resp. lib. I. resp. 48 Nr. 12. Wehner, Obs. pract. voce Zunfft. Mevius u. Knipschild l. c. Runde § 473. Vgl. auch R. A. v. 1654 tit. 106. Oesterr. Pol. O. v. 1527 (Note 47). N. Hamb. Reglem. v. 1710 tit. 3 S. 349—351 bes. art. 3. — Vgl. ferner Kursächs. Mdt. c. 3 § 42 S. 185. Bad. Z. O. art. 59 S. 247. Im Pr. L. R. § 192. 206—208 ist bereits wieder bei Erlaß neuer wie bei Abänderung bisheriger Innungsartikel Anhörung der Zünfte und Entschädigung wohlerworbener Rechte wie bei privilegiis vorgeschrieben.

[73]) Nach der Bad. Z. O. art. 57 S. 246 sollte sogar die Beobachtung der in Zukunft etwa entstehenden Gewohnheiten, wenn eine obrigkeitliche Abmahnung erfolglos geblieben, mit Strafe belegt werden.

bereits seit dem 15. Jahrhundert thätige, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts alleingewaltige Polizeigesetzgebung auch thatsächlich immer mehr das Gebiet des aus der Volksinitiative hervorgegangenen Rechts zu Gunsten eines von oben erdachten und gegebenen Rechtes. Zuerst suchte man durch allgemeine Polizei- oder specielle Handwerkerordnungen nur die äußeren Rechte und Pflichten der Zünfte zu regeln, während für ihre innere Verfassung die Statuten und Privilegien der einzelnen Korporationen maßgebend blieben. Sodann griff man in die innere Verfassung der Zünfte durch allgemeine Gesetze in der Weise ein, daß man die sog. „Handwerksmißbräuche" abschaffte und verbot. In diesem Sinne waren schon die Reichspolizeiordnungen v. 1548 u. 1577 und die Reichsabschiede v. 1551, 1559, 1566 u. 1570 thätig, bis endlich der große Reichsschluß v. 1731 eine radikale Abhilfe versuchte[74]). Dieses Reichsgesetz traf jedoch, während es sich bezüglich der wirklichen Mißbräuche mit halben Maßregeln begnügte, eine Reihe so tief eingreifender Bestimmungen über das innere Zunftrecht, daß es sich bereits als eine allgemeine Reichszunftordnung charakterisirt. Weniger noch trugen die Landesgesetze ein Bedenken, die Zünfte von oben her als Polizeianstalten zu organisiren und zu uniformiren. Schon im 16. u. 17. Jahrhundert wurden theils durch allgemeine Landes- und Polizeiordnungen, theils durch besondere Zunftordnungen die Zunftverfassungen bisweilen in diesem Sinne reglementirt[75]). Im 18. Jahrhundert erreichte dieses Streben seinen Höhepunkt. Nunmehr wurden häufig, wie 1734 gleichzeitig mit der Publikation des Reichsschlusses von 1731 in Brandenburg und 1774 in Westpreußen, „im Interesse einer guten Polizei" die gesammten geltenden Innungsbriefe „aus landesherrlicher Macht und Kraft" kassirt, so daß selbst ihre bloße Citation vor Gericht schon eine Geldstrafe v. 10 Thlrn. nach sich ziehen sollte, und statt ihrer ein gleichmäßiges „Generalprivilegium", „allgemeine Innungsartikel", „Generalgildebriefe" u. dgl. ertheilt[76]). Anderwärts wurden durch umfassende „Reglements für Aemter und Brüderschaften", „Zunftordnungen", „Gildeordnungen" rc. alle Gewerbs-

[74]) Vgl. die ausführliche Geschichte der Reichsgesetzgebung und den Inhalt der ältern Gesetze sowie die Entstehungsgeschichte des Reichsschlusses von 1731 b. Struve I. L. 3 c. 5 S. 114—169. Vgl. auch Fricke § 14—22. Eichhorn § 382. Berlepsch I. S. 97f. Bergius l. c. Mascher S. 313f. Vorher war nach Kreittmayr's Ausdruck (l. c. § 1) der Hund nicht so mit Flöhen besäet, als das Handwerk mit Mißbräuchen.

[75]) So bes. schon die Oesterr. Polizei-Ordn. v. 1527; die hessische allg. Zunft-Ordn. v. 29. Juli 1693 (renovirt am 21. Nov. 1730).

[76]) Vgl. außer dem Brandenb. Generalpriv. u. Gildebrief und der westpreuß. Hdw. O. namentlich noch die kursächsischen Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker v. 8. Juni 1780 im C. J. O. S. 154f. und die Kob. Saalf. allg. Innungsgesetze v. 25. Mai 1803 ib. S. 595f.

korporationen uniform organisirt[77]). Daneben ergiengen dann mitunter noch besondere Ordnungen für die einzelnen Gattungen der Gewerbtreibenden eines Landes[78]); seltener wurden einer einzelnen Zunft besondere Ordnungen verliehen, die dann aber von den allgemeinen Ordnungen nur in Nebenumständen abwichen[79]). Jedenfalls war, auch wo dem Einzelstatut ein größerer Spielraum blieb[80]), dieses immer doch nur ein Specialgesetz und von einer Autonomie nicht ferner die Rede.

c. Ihre ehemalige **Gerichtsbarkeit** und die damit zusammenhängende **Zwangsgewalt** wurde den Zünften resp. ihren Organen von Einigen ganz abgestritten[81]) und in manchen Gesetzen ausdrücklich abgeschafft[82]). Was ihnen davon blieb, wurde häufig als eine von der jurisdictio verschiedene sog. coercitio conventionalis ausgelegt[83]), jedenfalls aber auf staatliche sei es generelle

---

[77]) Vgl. die Sammlung der Gesetze im C. J. O. v. Ortloff; bes. das Neue Hamburger Reglem. f. Aemter und Brüderschaften v. 1710 S. 345f., die Badische Allg. Zunftord. v. 25. Oct. 1760 S. 225f., die Braunschweig. Gilde-Ordnung v. 1765 S. 189f., die kurf. Mainz. V. f. Erfurt v. 10. Dec. 1751 S. 293f. Fuldische Polizeiver. v. 27. Febr. 1784 ib. S. 317f. u. s. w.

[78]) So ergiengen in Baden neben der allgemeinen Zunftordnung Ordnungen für die Schuster (1763 S. 524f.) und für die Bauhandwerker (1769 S. 543f.) in allen badischen Städten. Insbesondere aber wurden in Württemberg besondere Zunftordnungen für einzelne Gewerke, z. B. Bierbrauer-O. v. 1618, Müller-O. v. 1729, Zunftordn. der Papierer v. 1658, der Kammmacher v. 1741, der Schiffer zu Schiltach v. 1766, der Pflasterer v. 1768, der Flaschner u. Spengler v. 1782, erlassen.

[79]) Vgl. z. B. die Artikel der Nürnberger Schmiede v. 1694 im C. J. O. S. 485f., der Schneider in Erlangen v. 1746 S. 508f., der Bäcker in Lübbeke v. 27. Jan. 1800 S. 543f. Vgl. auch noch das besondere Statut der Tuchmacherkorporation zu Grünberg v. 21. Nov. 1823 (preuß. G. S. v. 1824 S. 17). (Sie steht unter einem Vorstand, Aeltesten und Beisitzern).

[80]) So Preuß. L. R. § 192. 313. 326. 398. 399.

[81]) So z. B. von Lutterloh c. 2 § 12 S. 23, von Ludewig u. Selchow nach Ficke § 34 Note a. Mevius P. V. dec. 254 u. ad jus lub. V. tit. 13 art 3 Nr. 33 S. 842 wollte ihnen wenigstens die Vollziehung ihrer Erkenntnisse entziehen.

[82]) So nahm schon die Braunschw.-Lüneb. V. v. 1692 art. 12 den Zünften das Strafamt, und ließ nur, wo es hergebracht, die Hälfte der von der Obrigkeit erkannten Strafgelder in die Amtskasse fließen. Aehnlich mit Ausnahme schleuniger Fälle Bad. Z. O. art. 58 S. 246. Vgl. Baireuth. P. O. S. 400 u. 1746 § 6 S. 404.

[83]) So sagt Heineccius § 18 S. 416: quum porro universitas sine aliqua *coercitione, saltim conventionali*, consistere vix possit, haec etiam collegiis aliquatenus conceditur, dummodo in *jurisdictionem* non evadat, vel in alios, extra collegium, veluti uxores liberosque collegarum, non exerceatur.

sei es specielle Delegation zurückgeführt und möglichst eingeschränkt[84]). Blieb daher vielfach noch wegen Uebertretung der Innungsartikel durch Genossen ein vom Altmeister im Schöffengericht der Meister (Kompen) geübtes sog. Zunftstrafamt bestehen[85]), so wurde dasselbe doch auf unbedeutende Fälle, in denen nur auf mäßige, bisweilen nur bis zum Betrage weniger Groschen gestattete Geldbuße erkannt werden durfte, beschränkt[86]) und in allen Fällen die Berufung an den ordentlichen Richter zugelassen[87]). Sonst sollte bei allen nicht nur gemeinen, sondern auch bloßen Innungsvergehn lediglich das ordentliche Gericht kompetent sein, und es sollte allein von diesem auf Ausschluß aus der Zunft, Pfändung und alle einen bestimmten Satz überschreitenden Geldbußen erkannt werden können[88]). Insbesondere wurde als einer der gefährlichsten Mißbräuche das eigenmächtige Schelten und Auftreiben der des Zunftrechts oder der Handwerksehre verlustig gegangenen Meister und Gesellen, d. h. die Kundmachung ihrer Bescholtenheit an alle Schwestergilden und die dadurch bewirkte Ausschließung von dem Handwerk in ganz Deutschland, durch Reichs- und Territorialgesetze untersagt und statt dessen Anzeige bei der Obrigkeit, Erkenntniß des ordentlichen Gerichts und polizeiliche Mitwirkung bei der Ausführung vorgeschrieben[89]). Ganz fiel die Gerichtsbarkeit der Zünfte in bürger-

---

Fricke § 35 nennt es eine „disciplinarische Gerichtsbarkeit". Vgl. Carpzov II. c. 6 d. 9 Nr. 6.

[84]) Struve I. L. 3 c. 6 S. 196 L. 4 c. 5 S. 432f. will eine jurisdictio ordinaria quidem sed inferior et civilis und ein jus mulctandi zugestehen, „non tamen competit jure collegii, sed ex *speciali* concessione superioris". Aehnlich Boehmer, jus Eccl. II. tit. 27 § 19. Mevius P. III. d. 38 Nr. 10. Kreittmayr § 18.

[85]) Beier, de C. O. c. 16 S. 535f. Struve I. L. 3. c. 6 S. 237. L. 4 c. 5 S. 432. Strauch § 98. Fricke § 34—49. Ortloff S. 141f. R. P. O. v. 1530 tit. 39 § 1. R. Schl. v. 1731 art. 2. Bair. Landes- und Pol. Ordn. L. 4 tit. 1 art. 14.

[86]) R. Schl. v. 1731 art. 2. (Bußen von 1—2 fl.) Westpreuß. Hdw. O. art. 6. 18. 37. Kursächs. Mdt. c. 3 § 14. 15 (nur bis zu 6 Groschen). Bad. Z. O. art. 5f. S. 228f. art. 58 S. 246. Kurmainz. Ver. v. 1751 Nr. 9f. S. 296f. — Vgl. Struve I. 203. 204. III. L. 3 c. 9 S. 206f. Beier, de C. O. c. 6 S. 248. c. 16 S. 550. Fricke § 37.

[87]) Struve III. L. 3 c. 9 § 18 S. 210. L. 6 c. 8 § 12f. S. 338. Fricke § 40. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 12 art. 4, tit. 13 art. 1. Kob.-Saalf. I. G. § 19 S. 603.

[88]) Fricke § 38. Struve I L. 3 c. 6 S. 194f. Kreittmayr § 25. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 1 art. 3, tit. 6 art. 4, tit. 11 art. 1 S. 374f. R. Schl. v. 1731 art. 2. Pr. L. R. § 273—277.

[89]) Beier, de conviciis opificum Jen. 1689. Struve I. S. 214 III. L. 5 c. 4 S. 267. Kreittmayr § 25. Fricke § 42—49. N. Hamb. Reglem. 1710 tit. 7 art. 11. 12, tit. 8 art. 5. R. Schl. v. 1731 art. 1. 2. 5. Die

lichen Streitigkeiten, Injuriensachen und eigentlichen Handwerkssachen, die Provokation auf angesehene Hauptzünfte oder auf ein zünftiges Gutachten aus dreier Herren Landen und ähnlicher Brauch fort; vielmehr sollte, wie sich der R. Schl. v. 1731 ausdrückt, „den Landesherrschaften überlassen sein, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstigen nach Befinden zu strafen und die vorkommende Handwerksdifferenzien ohne Kommunikation mit andern Ständen oder Städten abzuthun" [90]).

d. Was die ökonomische Bedeutung der Zunft anbelangt, so wurde nunmehr von Obrigkeit wegen die Zerlegung des alten artificii officium in seine öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Bestandtheile vollendet. Als Privatrecht (obwol es an sich nie ein solches hätte werden können, da das Recht, zu arbeiten, nicht Gegenstand des Vermögens sein kann) wurde für den einzelnen Zunftgenossen das Meisterrecht, für die Zunft als Korpus der Zunftzwang oder das Recht, „die Treibung des zunftmäßigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewiesenen Distrikts Allen, welche weder zur Zunft gehören noch vom Staate besonders privilegiirt sind, zu untersagen", anerkannt [91]). Allein indem dieses Recht als ein vom Staate verliehenes Privileg galt, das ebensogut andern Personen (Freimeistern) verliehen oder mit dem Besitz gewisser Gebäude oder Grundstücke verbunden (Realgewerberechte, Bannrechte u. s. w.) oder endlich auch vom Staat in der eigenen Hand zurück behalten werden konnte (Regale, Monopole) [92]); indem ferner dem Staate die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen dieses Rechts anheimfiel [93]); indem endlich nach den

---

Handwerker sollen „an dem Weg Rechtens und richterlicher Hilfe und Einsicht sich geduldig begnügen lassen, mithin die Sache bei der Obrigkeit anzeigen und deren Erkenntniß und Ausspruch geduldig und ruhig abwarten". art. 13. — Baireuth. P. O. S. 400. 1746 § 6 u. 7 S. 404. — Westpreuß. Hdw. O. art. 15. 38 S. 82. 94 u. Preuß. Reskr. v. 1. Aug. 1796 S. 147, v. 11. Oct. 1796 S. 149. Bad. Z. O. art. 5 S. 228 art. 54 S. 244.

[90]) Struve I. L. 3 c. 6 S. 223 f. III. c. 8 § 2 f. S. 335. Kreittmayr § 25. Fricke § 41. R. Schl. v. 1731 art. 6. N. Hamb. Reglem. 1710 tit. 11 art. 1, tit 13 S. 374 f. Bad. Z. O. art. 55 S. 245. Westpreuß. Hdw. O. 1774 art. 4 S. 76. Kob. Saalf. § 79—96 S. 630 f.

[91]) Beier, de jure prohibendi, quod competit opificibus Jen. 1683. Mevius decis. 9 d. 100 Nr. 4. Struve III lib. 4 S. 216 f. Kreittmayr § 18. 22. Fricke § 76—79. Weisser § 97 f. S. 206 f. Runde § 467. 474. 475. Eichhorn § 384. Merbach, Theorie des Zunftzwanges. Leipz. 1808. Mascher S. 427 f. Pr. L. R. § 324 f.

[92]) Vgl. was oben über die Anstellung der Freimeister und das Koncessionswesen gesagt ist. Auch N. Hamb. Regl. 1710 tit. 11 S. 374—378, wo art. 8 sich gegen das „Monopolium" richtet u. Pr. L. R. § 324.

[93]) Alle Handwerks- und Zunftordnungen suchen daher den Inhalt des „Meisterrechts" und „Zunftzwanges" in besonderen Abschnitten zu bestimmen; ins-

bekannten Grundsätzen über Privilegien dem Landesherrn aus Gründen des öffentlichen Wohls Abänderung oder völlige Revokation zugestanden wurde[94]): bereitete doch gerade die Umwandlung des öffentlichen Amts in ein privatrechtliches Privileg in Theorie und Gesetzgebung den Rechtsboden vor zu der Durchlöcherung des Zunftzwangs und seiner allmäligen Ersetzung durch ein staatliches Koncessionssystem, das seinerseits wiederum nur Durchgangsstufe zur vollen Gewerbefreiheit war oder doch sein wird. Auch dadurch schon erhielt die Obrigkeit freiere Hand, daß allgemein das im Zunftzwange enthaltene Recht der Selbsthilfe gegen Pfuscher und Störer an obrigkeitliche Mitwirkung gebunden[95]), vielfach aber überhaupt[96]) oder doch den Landhandwerkern gegenüber[97]) völlig aufgehoben und die Zunft zur Anzeige an die gewöhnliche Obrigkeit verwiesen wurde. — Dieser privatrechtlichen, nutzbaren Seite des alten officium gegenüber wurde dessen öffentliche Seite durchaus vom Staat absorbirt. Den alten Beruf, auf dem Grunde freiester Selbstbestimmung die gewerbliche Arbeit zu organisiren und durch die Förderung der Handwerksehre

---

besondere streben sie nach einer möglichst genauen Abgrenzung des Zunftrechtes: 1) gegen unzünftige Personen, und zwar a) gegen Freimeister (Fricke § 82—85. Struve II L. 5 c. 9 S. 399. Hamb. Regl. tit. 10 art. 3 f. Kreittmayr § 23. Kob. Saalf. § 85 S. 632) — b) gegen Hofhandwerker (Beier, de artificibus palatinis. Vratisl. 1692. Fricke § 86—88. Struve II L. 6 S. 452 f.) — c) gegen die Rechte der Haus- und Dienstbotenarbeit. (Fricke § 78. Weisser § 100. Ortloff § 99. N. Hamb. R. tit. 4 art. 3 S. 352. Kob. Saalf. § 89. 90 S. 633) — d) gegen Jahrmarkts- und ähnliche Rechte. (Seuffert, Arch. Nr. 98. Kob. Saalf. § 93 S. 634) — 2) gegen die ländliche Bevölkerung. (Struve II L. 5 c. 10 S. 411 f. Fricke § 79. Runde § 475. Kreittmayr § 24. Eichhorn, R. G. § 544 Note d. P. R. § 384. Mascher S. 332—334. Württemb. L. O. v. 1567 tit. 61. Meckl. Erbgrdvergl. 1755 art. 259 f. Braunschw. Gilde O. § 16—18 S. 196 f. u. V. v. 1776 S. 212 f. 1778 S. 219 f. N. Hamb. R. tit. 11 art. 6 S. 377. Pr. L. R. § 185—189). — 3) gegen andere Zünfte und die Korporationen des Handelsstandes (Kreittmayr § 26. Fricke § 100—124. Kob. Saalf. § 83. 84 S. 631).

[94]) Vgl. oben S. 924.

[95]) Strauch S. 202 f. Mevius, ad jus lub. IV. 13 art. 3 Nr. 35 S. 842. Ayrer, de via facti collegiis opificum ad persequendos turbatores nec permissa nec permittenda. Gött. 1752. Cramer, Wetzl. Nebenst. I. S. 119. Obs. jur. P. I. Nr. 297. Kreittmayr § 22. Fricke § 80. 81. Weisser § 100. Ortloff § 99. Runde § 467. Wenig beschränkt noch ist das Recht im lüb. Receß. v. 1605 S. 388 im C. J. O. S. 388 f.

[96]) Z. B. Kursächs. Mdt. v. 1780 c. 3 § 28 S. 180. Braunschw. Gilde O. § 15 S. 196. Brandenb. Gen. Priv. § 8 S. 57. Westpreuß. Hdw. O. art. 45. 98. Pr. L. R. § 228. 229. Kob. Saalf. J. G. § 87 S. 633.

[97]) Z. B. Mecklenb. Erbgrdvgl. v. 1755 § 275. N. Hamb. R. 1710 tit. 11 art. 2 S. 374 f. tit. 10 S. 371—374.

und des Gemeinwohls nach außen, der wirthschaftlichen Gleichheit und Brüderlichkeit nach innen die Interessen der Producenten und Konsumenten in Harmonie zu setzen, hätte die allsorgende Polizei des neuen Staats den Zünften selbst dann nicht belassen können, wenn die entarteten Korporationen noch ferner fähig und gewillt gewesen wären, sich ihm zu unterziehen. Vielmehr wurde nunmehr durch die Obrigkeit das gesammte Gewerbewesen bis in's Detail geregelt. An Stelle der genossenschaftlichen Polizei traten obrigkeitliche Vorschriften über die Art und Brauchbarkeit der Arbeit[98]), über den Handwerkskram, das Hausiren und den feilen Verkauf[99]), obrigkeitliche Preistaxen[100]), obrigkeitliche Normirung des Verhältnisses von Meistern, Gesellen und Lehrlingen[101]), obrigkeitliche Kontrole und Bestrafung von schlechter Arbeit, Säumniß oder Müßiggang[102]) und eine umfassende, auch das gewerbliche Verhalten der Meister unter einander in ihren Kreis ziehende Arbeitspolizei[103]). Die genossenschaftliche Schau hörte auf, und wenn sich bei Tuchhändlern und

---

[98]) Man denke nur an die Kleiderordnungen und den Schwur, welchen die Schneider auf genaue Innehaltung derselben leisten mußten. Berlepsch II. S. 23 f. 41. Vgl. R. Hamb. R. tit. 7 art. 5 S. 364 u. Kob. Saalf. I. G. § 125 S. 644. Specielle Vorschriften für einzelne Gewerke in den Innungsgesetzen b. Ortloff, C. J. O. S. 483—564.

[99]) Fricke § 92—95. Kreittmayr § 14. R. Hamb. R. 1710 tit. 4 art. 7 S. 354. Bad. Z. O. art. 51. 52 S. 243. Kob. Saalf. § 97—108 S. 636.

[100]) Struve I L. 4 c. 2 S. 366—386. Kursächs. Mdt. c. 3 § 33 S. 182. R. Hamb. R. tit. 7 art. 5 S. 364. Pr. L. R. § 200. 201. Der R. Schl. v. 1731 art. 15 stellte allgemeine Taxen für die einzelnen Reichskreise in Aussicht, sie kamen aber nicht zu Stande.

[101]) R. Hamb. R. tit. 8 u. 9 S. 362 f. Braunschw. Gilde O. § 25—31. 34 f. S. 200 f. Bad. Z. O. art. 9—34 S. 230 f. Kursächs. Mdt. c. 1 u. 2 S. 155 f. General-Priv. f. Brand. § 16 S. 63. Westpreuß. Hdw. O. art. 35 S. 93. Pr. A. L. R. § 292—319. 350—395. Kob. Saalf. § 31. 32. 50—53.

[102]) Vgl. z. B. R. Hamb. R. tit. 1 art. 4. tit. 4. tit. 7 art. 5 S. 347 f. Baireuth. P. O. S. 399 (obrigk. Waarenschau). Ansb. V. v. 1726 u. 1735 S. 415. Braunschw. Gilde O. § 12 S. 194. Bad. Z. O. art. 34 S. 238. Kursächs. Mdt. c. 2 § 9 c. 3 § 32 S. 166 f. Brandenb. Gen. Pr. § 15. 17 S. 62 f. Westpreuß. Hdw. O. 1774 art. 43 S. 97. (Auf Versäumniß wird hier Gefängniß bei Wasser und Brod gesetzt). Pr. L. R. § 355—364 (Obrigk. Zwang zur Arbeit). Kob. Saalf. § 126 S. 645.

[103]) So die Feiertage, die Arbeitsstunde, das Abrufen der Kunden, das Abdingen der Gesellen u. s. w. — Vgl. Braunschw. Gilde O. § 11 S. 194. R. Hamb. R. tit. 7 art. 6. 7. S. 364. Bad. Z. O. art. 51 S. 243. Baunachsche Z. O. v. 1750 § 16 S. 337. Kursächs. Mdt. c. 3 § 34. 35 S. 184. General-Priv. f. Brandenb. § 16 S. 63. Westpreuß. Hdw. O. art. 41 S. 96. Pr. L. R. § 263—267. 368. 369.

Tuchmachern die alten korporativen Schaueinrichtungen nicht ganz verloren, so nahmen sie doch auch hier allmälig einen obrigkeitlichen Charakter an und verwandelten sich in staatspolizeiliche Schauanstalten und Schauämter[104]). Gegen die hier und da, freilich meist nur noch in selbstsüchtigem Interesse, vorkommenden Versuche der Handwerker, in alter Weise die wirthschaftlichen Verhältnisse selbst zu regeln, wurde scharf eingeschritten. So kassirte und verbot man die Verabredungen über die Preisminima[105]), die Zurückweisung der von einem andern Meister begonnenen Arbeit oder eines Kunden, der einem Genossen etwas schuldete[106]), und endlich zum Theil auch schon die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge und Gesellen[107]).

e. Schließlich wurde auch die sittliche und sociale Bedeutung der Zünfte vernichtet oder auf ein geringes Maß beschränkt. Die Reichs- und Landespolizei machte es sich zur Aufgabe, alle durch Gewohnheit oder Verabredung festgestellten sittenpolizeilichen und geselligen Gebräuche der Handwerker insoweit, als sie der Obrigkeit schädlich oder überflüssig schienen, abzuschaffen und durch Strafandrohung zu verhüten. Gegen die „unnützen" Schmausereien und Gelage, das übermäßige Trinken, den Aufwand und Luxus, das Degentragen der Handwerksburschen, die Handwerksgrüße und das gesammte Ritual der durch die Jahrhunderte festgestellten Sitte wandte sich eine vor-

---

[104]) Mascher S. 257 f. 395. So schon in der Oesterr. P. O. v. 1527. Vgl. auch die preuß. V. v. 5. Jan. 1823 (G. S. S. 2) u. d. V. f. Glatz v. 27. Juni 1827 (G. S. S. 87) und die älteren preuß. Ges. b. v. Rönne, Gewerbepolizei I. 470 f. Nach dem Ges. v. 1823 sollten die bestehenden Schaukorporationen mit Stimmenmehrheit aufgelöst werden können (§ 3—10), wo dies aber nicht geschah, nach Maßgabe des Gesetzes umgebildet werden (§ 13). Auch sollte die Bildung neuer Schauvereine unter denselben Bedingungen zulässig sein (§ 11. 12). Die neuen, freigeschlossenen und frei auflöslichen (§ 13) Schauvereine sollten zwar als „freie Privatvereine" (§ 15) insofern gelten, als keine Zwangsmitgliedschaft stattfindet (§ 16—21): dem Staate gegenüber charakterisiren sie sich jedoch durchaus als staatliche Polizeianstalten mit bestätigten Statuten (§ 57—59), deren Zweck die öffentliche Besichtigung und Beglaubigung der Tuch- und Wollenfabrikate (§ 22—24. 50—56) ist, welche durch das als eine kollegialische Gewerbebehörde konstruirte Schauamt (§ 25—36) und die Schau- und Stempelmeister (§ 37—49) Namens der Korporation unter öffentlicher Autorität vollzogen werden.

[105]) N. Hamb. R. tit. 3 art. 3 S. 350. Braunschw. Gilde O. § 12 S. 195. Bad. Z. O. art. 50 S. 243. Brandenb. Gen. Priv. § 17. Westpreuß. Hdw. O. art. 42 S. 97. Pr. L. R. § 199—201.

[106]) N. Hamb. R. tit. 4 art. 4 S. 352. Ansbach. V. v. 1709 S. 414. Brandenb. Gen. Priv. § 17. Westpreuß. Hdw. O. art. 47 Nr. 4. Pr. L. R. § 204.

[107]) Kreittmayr § 12. Westpreuß. Hdw. O. v. 1774 art. 47 Nr. 9. art. 14. Preuß. Edikt v. 1783 im C. J. O. S. 107 § 5. Bad. V. v. 1764 ib. S. 260. Vgl. S. 251. 254.

beugende Gesetzgebung, welche „läppische Ceremonien und Komplimente“ und „theils abgeschmackte theils unehrbare Gebräuche und Possen“ darin erblickte[108]). Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit der Handwerksordnungen wurde der Müßiggang und das Feiern, namentlich der blaue Montag, indem man sich durch eine Sitte, „welche den Staat um eine zweimonatliche Arbeit ... bringt“, befugt hielt, nicht nur den feiernden Gesellen, sondern selbst den dies gestattenden Meister zu bestrafen und für „hartnäckigen Müßiggang“ selbst Zuchthaus anzudrohen[109]). Und die sittlichen Genossenpflichten, wie die Unterstützung verarmter oder nothleidender Brüder, die Sorge für die Witwen und Waisen verstorbener Genossen, ja selbst die Verbindlichkeit zur Leichenfolge, erschienen nun nicht mehr als Folge eines freien Bruderbundes, sondern als speciell auferlegte Pflichten der Zunft oder ihrer Glieder gegen den Staat[110]). Deshalb wurden auch die besonderen Hilfs-, Armen-, Kranken-, Leichen-, Spar- und Vorschußkassen der Gewerke staatlich regulirt und beaufsichtigt oder selbst eingerichtet und geleitet[111]).

5. Daß bei dieser gesammten gegen die korporative Seite des Zunftwesens gerichteten Gesetzgebung auch im 18. Jahrhundert noch weit mehr als die beginnenden nationalökonomischen Erwägungen polizeiliche Gesichtspunkte maßgebend waren, zeigt sich besonders deutlich in der Art und Weise, wie das Reich und die Landesherrn gegen die Gesellenverbindungen, die doch auf keinem Monopol beruhten, vorgiengen. Der Haß des Polizei- und Bevormundungsstaates gegen die korporative Idee und die niemals ganz eingeschlummerte Furcht vor ihrer Macht können sich nicht deutlicher manifestiren als in diesen Gesetzen. Der Reichsschluß v. 1731 und die demnächst ergangenen

---

[108]) Struve I. L. 2 c. 4 § 8 S. 52; L. 3 c. 6 S. 239 f. 245 f.; L. 4 c. 1 S 354. R. Schl. v. 1731 art. 9. 13. R. Hamb. R. tit. 7 art. 3 tit. 12 art. 9 S. 363 f. Bad. Z. O. art. 53 f. S. 244 f. Fuld. V. 1781 § 16 S. 322. Baireuth. P. O. S. 401, 1746 § 2 S. 402. Braunschw. Gilde O. § 28. 38 S. 202. Gener. Priv. f. Brandenb. § 10. 13. 24. 26 S. 59 f. Westpreuß. Hdw. O. art. 3 litt. d. (Verhindern der Grillen und Schmausereien), 28. 29.

[109]) Struve I. L. 2 c. 4 S. 49 f., L. 3 c. 6 S. 244 f. th. 7. L. 4 c. 1 S. 354. Oesterr. Ed. v. 12. Nov. 1572 im Cod. Austr. I. S. 462. R. Schl. v. 1731 art. 9. Kais. Dekr. v. 30. Apr. 1772 S. 43 f. Baireuth. P. O. v. 1746 § 10 S. 405. Kursächs. Mdt. § 8 S. 165. Westpreuß. Hdw. O. art. 27 S. 89. Preuß. Ed. v. 24. März 1783 S. 105. — Vgl. auch Berlepsch I. S. 95 f.

[110]) Vgl. z. B. Kursächs. Mdt. c. 3 § 31. § 41 S. 181 f. Braunschw. Gilde O. § 29. 46 S. 203. Pr. L. R. § 220—223 u. tit. 19 § 9. 13. 14. Kob. Saalf. J. G. § 22 S. 604. Struve I. L. 2 c. 5 S. 54. c. 7 S. 65.

[111]) Vgl. z. B. Brandenb. Gener. Pr. § 14 S. 62. Braunschw. Gilde O. § 29. 47 (von Leichenanstalten) S. 203. 210. Lübbeker Bäckerpriv. v. 1800 art. 13. 15 S. 552. art. 29 S. 559. Gründungsplan der fuldischen Handwerkervorschußkassen S. 325 f. Kob. Saalf. J. G. § 22 S. 604.

preußischen, sächsischen und viele andere Zunftordnungen erklärten nichs blos mit geringen Modifikationen zu Gunsten speciell koncessionirter Gesellenvereine die bisherigen Brüderschaften und Gesellschaften der Gesellen für aufgehoben, ihre Artikel für ungiltig und die Obrigkeiten für verpflichtet, die etwa ausgestellten und konfirmirten Gesellenbriefe ungesäumt wieder einzuziehen, sondern verboten auch in Zukunft den Obrigkeiten, irgend Versammlungen und Verbindungen der Gesellen unter einander zu gestatten. Eigenmächtige oder heimliche Einungen oder Versammlungen der Gesellen (wie sie freilich trotz alledem fortbestanden)[112]) wurden mit Leibes- und Lebensstrafen bedroht, unbedingt wurden die bisherigen Gesellengerichte kassirt, jede Korrespondenz und jedes korporative Handeln wurde verboten, die Einziehung der Gesellenladen und Bruderschaftssiegel wurde anbefohlen und es wurden endlich die härtesten Strafen, ja selbst Todesstrafe auf das Zusammenrottiren, die Aufstände, die Arbeitsweigerung, das haufenweise Austreten oder „anderes dergleichen rebellisches Unwesen" gesetzt[113]), — Bestimmungen, deren letzte Ausläufer die modernen Strafgesetze gegen die Arbeiterkoalitionen sind. Als eine besondere Gnade wurde höchstens hier und da den Gesellen verstattet, zu einzelnen guten Zwecken Umlagen unter sich zu machen: auch das so aufgebrachte Geld aber sollte beispielsweise in Brandenburg unter keiner Bedingung „zur Disposition der Gesellen selbst" bleiben, sondern „an den Gewerksmeister zur Verrechnung in die Gesellenarmenkasse" abgeliefert werden[114]). Auch das preußische Landrecht bestimmt: „die Gesellen machen unter sich keine Kommune oder privilegiirte Gesellschaft aus; sie sind nicht berechtigt, eigenmächtiger Weise Versammlungen zu halten"; es gestattet indeß den Gesellen in speciellen Fällen Versammlungen mit Vorwissen der Gewerksältesten, sowie unter deren und des Beisitzers Aufsicht die Wahl eines Altgesellen und unter dessen Rechnungsführung die Einrichtung einer eigenen Kasse aus ihren Beiträgen zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen, besonders zur Verpflegung kranker oder sonst verunglückter Gesellen[115]).

B. Kaufmännische Korporationen. Wenn die Genossenschaften

---

[112]) Vgl. Haseman in der Encykl. I, 67. 280. I, 63. 430.

[113]) R. Schl. v. 1731 art. 5. 9. 10. General Pr. f. Brandenb. § 11. 25—30. (Nur als Fürsprecher wird hier noch ein Altgeselle zugelassen, jede Zusammenkunft in gemeinsamen Angelegenheiten aber verboten). Westpreuß. Hdw. O. art. 30. 31 S. 90f. Preuß. Patent v. 29. Juli 1794 S. 140—145. K. preuß. allg. Reglem. f. d. Hutmachergesellen v. 31. März 1801 S. 579—592. — Bad. Z. O. art. 32. 38. S. 238. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 8 art. 3. 4. 9 S. 367f. Baireuth. P. O. S. 400, 1746 § 9 S. 405. Kob. Saalfeld. § 54 —57 S. 618f. Vgl. Struve I. L. 3 c. 6 S. 226f. th. 7f. S. 253f. 256f. II. L. 3 c. 4 S. 216f. Kreittmayr § 11.

[114]) Brandenb. Generalpriv. § 27. — Vgl. auch kursächs. Mdt. c. 2 § 13 S. 167.

[115]) Pr. L. R. § 396—400. Vgl. § 353.

der Krämer oder Höker und anderer Kleinhändler sich in ihrer Entwicklung und Verfassung von den eigentlichen Handwerkerzünften ebensowenig unterschieden, wie die Korporationen der je nach der Landes- oder Ortsverfassung etwa sonst noch eingezünfteten, zum Handwerkerstand im eigentlichen Sinne nicht gehörigen Professionisten (z. B. Brauer, Tuchmacher und Tuchhändler, Schiffer, Fischer, Müller, Bader und Wundärzte, Gastwirthe und Garköche, Musikanten und Spielleute, Ziegler, Schäfer, Kornträger und Tagelohnarbeiter)[116]) und die Innungen der Künstler[117]): so war im Allgemeinen auch bei den Gilden der Großkaufleute dasselbe der Fall. Nur verloren sie weit früher als die meisten Handwerkerzünfte ihre umfassende Bedeutung und giengen in der Regel ganz allmälig und ruhig in Vereine über, deren Zwecke auf die Förderung der gemeinsamen kaufmännischen Interessen beschränkt waren, so daß es zu einem derartigen Konflikt, wie er zwischen Zunftverfassung und Gewerbefreiheit entbrannte, hier nicht kommen konnte. Während nämlich von dem Untergang ihrer politischen und militärischen, sowie ihrer religiösen und ethischen Seite im Wesentlichen dasselbe gilt, was von den Zünften bemerkt ist, so entsprach in ökonomischer Beziehung zwar ebenfalls dem Zunftzwang ein kaufmännischer Gildezwang: allein dieser letztere gewann niemals die monopolistische Bedeutung, welche jenem eigenthümlich war. Denn wenn auch alle kaufmännischen Körperschaften sich das Privileg bewahrten, daß alle oder gewisse Handelsgeschäfte nur von ihren Mitgliedern betrieben werden durften[118]), so kam es doch nirgend zu einer Geschlossenheit der Korporation, selten zu einer mittelbaren Verhinderung des Eintritts neuer Mitglieder durch übermäßige Erschwerung der Aufnahmebedingungen. Vielmehr brachte die Natur des Großhandels es mit sich, daß auch in den Zeiten der größten korporativen Exklusivität und Selbstsucht der Gildezwang sich (ähnlich wie einst der Zunftzwang überhaupt) vornemlich nur als die Befugniß äußerte, die Handeltreibenden einer gewissen Gattung in die Gilde zu zwingen, sie gildemäßiger Vorbereitung und Ausbildung, dem Gilderecht und Gildegericht zu

[116]) Vgl. über die verschiedenen vorkommenden Zünfte und die Abgrenzung ihrer gewerblichen Verrichtungen Weisser, das Recht der Handw., und den Auszug daraus bei Mascher S. 411—425, ferner die Zusammenstellung aus Mohl's Wandertabelle b. Mascher S. 421—425 und die Gliederung der württembergischen Zunftladen (nach großen, mittelmäßigen und kleinen Zünften) ib. S. 389. 390.

[117]) Vgl. Pr. A. L. R. II, 8. § 401.

[118]) So stand nach Marquardus, de jure merc. et comm. Lib. III. c. 1 § 5—7 S. 361 im 17. Jahrh. fast überall als Rechtsgrundsatz fest, daß Niemand in einer Stadt, in der eine Kaufmannskorporation bestand, die betreffende Gattung von Handelsgeschäften treiben durfte, wenn er sich nicht in die Korporationsmatrikel einschreiben ließ und aufgenommen wurde. Vgl. Pr. A. L. R. II, 8 § 479—482 u. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 § 94.

unterwerfen und die Korporationsbeiträge von ihnen einzuziehen. Deshalb hat auch ohne große Anfechtungen der kaufmännische Gildezwang bis auf unsere Tage bestehen können und besteht entweder noch oder ist erst bei Einführung des Handelsgesetzbuches, wie in Preußen[119]), aufgehoben worden. Ebenso modificirte sich früher und auf ruhigerem Wege als bei den Zünften die Bedeutung der Kaufmannskorporationen für Recht, Gericht und Polizei, indem weit kräftiger als beim Handwerkerstande vermöge des dem Handel eigenen Strebens nach Universalität das Leben über die korporativen Schranken hinaustrieb. Wenngleich noch im 17. Jahrhundert es unvergessen war, daß sich das Handelsrecht zunächst als ein Genossenschaftsrecht der einzelnen Kaufmannskollegien erzeugt hatte und forterzeugte[120]), so hatte doch längst darüber hinaus die Anschauung, daß der gesammte Kaufmannsstand des Reichs und in gewissem Sinne selbst aller Länder eine große Gesammtgilde bilde, ein gemeines Recht des ganzen Handelsstandes geschaffen, in dem das partikuläre Recht nur noch von untergeordneter Bedeutung blieb; und indem im weiteren Verlauf der Entwicklung das gemeine Recht des Handelsstandes zu einem gemeinen Recht der Handelsgeschäfte wurde, gieng mehr und mehr selbst die Idee seines genossenschaftlichen Ursprungs unter und die Willküren der kaufmännischen Kollegien blieben nur noch für ihre innere Verfassung und für lokale Handelsgebräuche von Wichtigkeit[121]). In derselben Weise wurden aus den besonderen Genossenschaftsgerichten, welche die Gildevorsteher (judices, consules, collegium seniorum) mit den Gildegenossen hielten, allmälig besondere Gerichte für die Angelegenheiten des Handelsstandes[122]) und endlich Specialgerichte für Handelssachen, so daß sie sich dem System der Staatsgerichtshöfe als untergeordnete Glieder einfügten und, wenn auch die Wahl oder Präsentation der Richter oder Beisitzer durch die Kaufmannsgilden an ihren korporativen Ursprung erinnerte[123]), hinsichtlich ihrer Machtquelle, ihrer Kompetenz

---

[119]) Preuß. Einf. Ges. zum H. G. B. (G. S. v. 1861 S. 451) art. 3.

[120]) Vgl. Marquardus l. c. c. 2. S. 372—380. Bemerkenswerth ist, daß Marquard auch die Handelsgewohnheiten als eine Unterart des Genossenschaftsrechts der Kaufleute auffaßt und darstellt. Als Grenze der Autonomie bezeichnet er, daß sie nur für Handelssachen, nicht im Strafrecht, nicht gegen Dritte und nicht gegen die publica utilitas wirksam werden könne (Nr. 13—42 S. 375f.).

[121]) Vgl über diese Veränderungen bes. Endemann, Beitr. zur Kenntniß des Handelsrechts im Mittelalter, i. d. Zeitschr. f. d. gesammte Handelsrecht V. S. 347—355.

[122]) So faßt sie Marquard auf, der l. c. c. 6—10 S. 399f. von ihnen handelt.

[123]) Vgl. Marquard l. c. c. 2 Nr. 9f. S. 374 u. c. 6 S. 399—421 (de judicibus et consulibus mercatorum eorumque electione, jurisdictione, officio, salario et remissione). Er sieht in ihrer Gerichtsbarkeit eine „jurisdictio concessa", die den *rectores* collegiorum mercantilium, nicht aber etwa den collegia

und ihres Verfahrens keine korporativen Elemente mehr aufwiesen[124]). Endlich gieng auch der Wirthschaftsschutz und damit die äußere und innere Handelspolizei mehr und mehr auf den Staat über, und wenn in dieser oder irgend anderer Beziehung die kaufmännischen Kollegien oder ihre Vorsteher noch ferner öffentliche Befugnisse übten, so übten sie dieselben doch nicht mehr aus eigenem Recht, sondern vermöge besonderer Uebertragung des Staats, der sich ihrer als seiner Organe oder Beamten bediente. Schon im 17. Jahrhundert erschienen so die kaufmännischen Körperschaften durchaus als Handelspolizeianstalten mit einer mehr oder minder selbständigen Kollegialverfassung, sie waren gleich den Zünften aus gewillkürten Genossenschaften in korporative Staatsanstalten für Schutz und Förderung der Handelsinteressen verwandelt[125]). In dieser Gestalt haben sie sich vielfach (wie z. B. die Hamburgische Kaufmannskorporation, deren Vorstand die Kommerzdeputation ist, die kaufmännischen Korporationen Lübecks u. s. w.) bis heute erhalten oder sind durch neuere Gesetze umgeformt oder neugebildet worden. Letzteres ist z. B. in Preußen geschehen, indem hier in den Jahren 1820—1825 durch landesherrliche Gesetzgebungsakte[126]) in den Städten Berlin, Stettin, Danzig, Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing und Magdeburg unter Aufhebung der früher daselbst bestandenen Gilden und Innungen[127]) kaufmännische Korporationen errichtet und mit Statuten begabt worden sind[128]). Die Mitgliedschaft dieser Korpo-

---

mercatorum selbst, eingeräumt ist. Vgl. c. 2 Nr. 9 S. 374; c. 6 Nr. 3 S. 402.

[124]) Ueber diese Wandlung des Wesens der Handelsgerichte s. Endemann l. c. S. 355—362.

[125]) So stellt sie schon Marquard l. c. L. III. c. 1 (de mercatorum collegiis et sodalitiis, vulgo Kompagnien) dar. Er führt ihre Existenz auf staatliche concessio zurück, die nur durch consuetudo immemorialis, weil diese kräftiger als selbst ein Privileg sei, ersetzt werde. Vgl. auch seine eigenthümlichen Ansichten über die Geschichte dieser Kollegien ib. Nr. 22 f. S. 363 f. Speciell über „die Lage" in Rostock und „das Seglerhaus" in Stettin ib. Nr. 34 S. 365.

[126]) Vgl. die Statuten f. d. Kaufmannschaft zu Berlin v. 2. März 1820 (G. S. S. 46); zu Stettin v. 15. Nov. 1821 (G. S. S. 194); zu Danzig v. 25. April 1822 (G. S. S. 130); zu Memel v. 21. Mai 1822 (G. S. S. 153) u. Erl. v. 19. Oktober 1860 (G. S. S. 455); zu Tilsit v. 23. Apr. 1823 (G. S. S. 77); zu Königsberg v. 25. Apr. 1823 (G. S. S. 92); zu Elbing v. 30. Apr. 1824 (G. S. S. 85); zu Magdeburg v. 9. Apr. 1825 (G. S. S. 25).

[127]) Der beiden Kaufmannsgilden der Tuch- und Seidenhandlung und der Materialhandlung, sowie der vereinigten Börsenkorporation in Berlin; der verschiedenen kaufmännischen Zünfte, Gilden und Innungen in Stettin; der Krämersocietät in Danzig; der Zunftverfassung in Memel; der Kaufmannszunft in Tilsit; der Kaufmannszünfte in Königsberg; der vier kaufmännischen Innungen in Magdeburg (schon 1808).

[128]) Der Gesichtspunkt einer Staatspolizeianstalt wird schon im Eingang der

rationen ist rein persönlicher Natur; sie muß jeder großjährigen und vollkommen verfügungsfähigen, unbescholtenen, im Besitz des Bürgerrechts befindlichen und wirklich Handelsgeschäfte betreibenden Person durch Aufnahme und Einschreibung gewährt werden und wird umgekehrt nur bei Verlust dieser Eigenschaften suspendirt oder verloren[129]). Die Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung von Eintrittsgeldern und regelmäßigen Beiträgen und zur Annahme von Wahlen und Aufträgen, wogegen ihnen (den Frauen durch ihre Disponenten) Stimmrecht, Wahlfähigkeit und Theilnahme an der Verwaltung und den Berathungen, sowie die Benutzung der korporativen Anstalten gebührt[130]). Organ der Korporation ist eine gewählte kollegialische Verwaltungsbehörde unter einem der Obrigkeit verantwortlichen Vorsteher und seinem Stellvertreter[131]); daneben kommen Kommissionen und Deputationen für das Schiedsrichteramt in Handelssachen, für einzelne Verwaltungszweige, für Börsen- und Hafensachen u. s. w. und besoldete Unterbeamte vor[132]). Die Bedeutung der Korporationen[133]) erstreckte sich einmal auf die inneren Korporationsangelegenheiten, die Aufnahme, Ausschließung und das korporative Verhältniß der Mitglieder, die Verwaltung und Benutzung des Korporationsvermögens, den Korporationshaushalt, die Wahlen u. s. w.; zweitens aber auf die unter öffentlicher Autorität zu übende Interessenvertretung des gesammten Ortshandels, die Verwaltung oder die Theilnahme an der Verwaltung der dem Handel

---

Statuten überall hervorgehoben und wird besonders deutlich durch die Bezugnahme auf § 31 der V. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811, worin es vorbehalten war, „in besonderen Fällen die Gewerbetreibenden gewisser Art von Landespolizeiwegen zu einem gemeinnützigen Zwecke in eine Korporation zu vereinigen“.

[129]) Statut f. Berlin § 1 f. 66 f.; Stettin § 5 f. 8 f. 94 f.; Danzig § 1 f. 82 f.; Memel § 1 f. 91 f.; Tilsit § 5 f. 86 f.; Königsberg § 1 f. 87 f.; Elbing § 1 f. 81 f.; Magdeburg § 1 f. 95 f.

[130]) Stat. f. Berlin § 5 f. 49 f. 57 f.; Stettin § 71—93; Danzig § 66—81; Memel § 67 f. 81 f.; Tilsit § 65 f. 78 f.; Königsberg § 67 f. 77 f.; Elbing § 65 f. 72 f.; Magdeburg § 82 f. 88 f.

[131]) Vgl. für Berlin („Aelteste der Kaufmannschaft“) § 11—44; für Stettin („Vorsteher der Kaufmannschaft“ unter einem „Obervorsteher“) § 17—66; für Danzig (Aelteste) § 20—65; für Memel (Vorsteheramt) § 19—66; für Tilsit (Aelteste) § 17—67; für Königsberg (Vorsteheramt) § 20—66; für Elbing (Aelteste) § 20—59; für Magdeburg (Aelteste) § 19—63.

[132]) Vgl. z. B. über die Kassenrendanten in Memel und Tilsit Stat. § 77 f. resp. § 74 f.; über die Hafendeputation in Elbing Stat. § 60 f.; über die Börsenkommissarien in Berlin u. Stettin Stat. § 45 f. resp. 47 f.; über die Vergleichs-Deputation in Magdeburg § 70 f.

[133]) Stat. f. Berlin § 8—10; Stettin § 15. 16; Danzig § 16—19; Memel § 14—18; Tilsit § 15. 16; Königsberg § 14—19; Elbing § 16—19; Magdeburg § 16—19. 64—81.

dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, insbesondere der Börsen [134]), zum Theil auch der Häfen, Niederlagsanstalten u. s. w., die Präsentation von Handelsrichtern oder Beisitzern der See- und Handelsgerichte, die Ernennung der öffentlichen Mäkler [135]) und anderer Handelsfunktionäre, das Vergleichsamt in Handelssachen, die Abgabe von Handelsgutachten, eine gewisse Disciplinargewalt über Kaufleute und kaufmännische Angestellte, die Ueberwachung des Verhältnisses der Lehrlinge und Gehilfen [136]) und die nach Verschiedenheit der Lokalverfassung ihnen etwa sonst noch übertragenen öffentlichen Funktionen. Ueber der Korporation und ihren Organen steht hier natürlich überall eine staatliche Aufsichts- und Beschwerdeinstanz [137]). Endlich hiengen bis 1861 die kaufmännischen Rechte von dem Beitritt zu der Korporation des Ortes ab, während seitdem „die privatrechtlichen Vorschriften der Statuten" überhaupt außer Kraft gesetzt sind [138]) und die Korporationen so als rein öffentlichrechtliche Körperschaften mit vollkommen freiem Ein- und Austritt fortbestehen.

§ 68. Die genossenschaftlichen Organisationen der modernen Gewerbegesetze.

A. War das Recht auf gewerbliche Arbeit, welches dereinst ein öffentliches Amt gewesen war, im Sinne des privilegiirten Korporationswesens, der Exklusivberechtigungen und Realrechte, der Zwangs- und Bannrechte und selbst noch der älteren landesherrlichen und gutsherrlichen Koncessionen ein privatrechtliches Privileg geworden: so hat in unserm Jahrhundert nach langem Ringen die neue Idee der Gewerbefreiheit den Sieg erfochten, welche die Befugniß zum Gewerbebetriebe jeder Art als ein bürgerliches Freiheitsrecht betrachtet [1]). Selbst ohne das Eingreifen der Gesetzgebung mußten schon die durchaus veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse die alte gewerbliche Organisation auf allen Punkten thatsächlich durchlöchern, indem durch die Ent-

---

[134]) Vgl. z. B. das Berliner Statut § 45—48 und die Berliner Börsenordnung v. 7. Mai 1825 (G. S. S. 137) nebst Zusätzen v. 7. Juni 1858 (G. S. S. 327). Die übrigen Börsenordnungen sind nachgewiesen bei v. Rönne, Staatsr. II, 2. S. 380 Note 5.

[135]) Vgl. preuß. Einf. Ges. zum H. G. B. art. 9. Die Regierung bestätigt.

[136]) Stat. f. Berlin § 47 f.; Stettin § 102 f; Danzig § 90 f.; Memel § 99 f. Tilsit § 101 f.; Königsberg § 95 f.; Elbing § 89 f.; Magdeburg § 102 f.

[137]) Vgl. bes. die Schlußparagraphen der einzelnen Statute.

[138]) Preuß. Einf. Ges. z. H. G. B. art. 3 § 4. Es sind natürlich mit dem Ausdruck „privatrechtliche Vorschriften" nur die Bestimmungen über den Einfluß der Korporation auf die privatrechtliche Stellung ihrer Mitglieder außerhalb der Korporation gemeint.

[1]) Vgl. die in Note 1 zu § 67 angeführten Schriften. Eine Uebersicht des Entwicklungsganges im Allgemeinen b. Mascher S. 481—671 und für Preußen b. v. Rönne, Gewerbepolizei I. S. 1 f. Staatsr. II, 2. S. 278 f.

fesselung des Handels und seine Verbindung mit der Industrie, durch die Entwicklung des Großgewerbes, der Kapitalsunternehmung und der Fabriken, durch das Aufblühen einer großen Anzahl neuer, unzünftiger Gewerbszweige und selbst durch ein liberal gehandhabtes Koncessionssystem neben dem Bau der eingezünfteten Gewerbe ein selbständiger Bau freierer Wirthschaftsorganismen entstand. Um so weniger konnte auf die Dauer auch das Recht sich der Anerkennung des neuen Princips entziehen. Zuerst in Frankreich von der Revolution verwirklicht und von da auf die deutsch-französischen Länder übertragen, dann 1810 und 1811 in Preußen für dessen damaliges Gebiet durchgeführt [2]), blieb die Gewerbefreiheit freilich nach der Restauration nicht nur allen übrigen deutschen Staaten versagt, sondern erlag selbst in mehreren Ländern, in denen sie bereits realisirt worden war, von Neuem einer halb zünftigen halb polizeilichen Reaktion [3]). Aber wenigstens am linken Rheinufer und in dem größten Theil Preußens bestand sie fort, es wurden ihr bald auch in anderen Staaten bedeutende Koncessionen gemacht [4]), und endlich wurde sie für Preußen durch die Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 allgemein durchgeführt. Die Bewegungsjahre 1848 und 1849 und die nachfolgende Periode der Rückströmung brachten dann auf diesem Gebiet eine Reihe entgegengesetzter Bestrebungen hervor, deren Resultat überall fast ein Stillstand, in Preußen sogar eine rückläufige Gesetzgebung (1849) war. Desto unaufhaltsamer brach sich seit 1859, zuerst in Oesterreich, dann in der Mehrzahl der deutschen Kleinstaaten, das Princip der Gewerbefreiheit Bahn und fand endlich, nachdem die Vereinigung

---

[2]) Schon durch Verordn. v. 4. Mai 1806 wurden in der Provinz Preußen und Litthauen die Zünfte, Gilden und Innungen der Garn-Züchner, Leinweber und Baumwollen-Weber, durch V. v. 24. Oct. 1808 der Zunftzwang u. das Verkaufsmonopol der dortigen Bäcker, Schlächter und Höker, durch Ed. v. 29. März 1809 der dortige Zunftverband der Müller aufgehoben (Mylius, N. C. C. XII. 127. 457 u. G. S. v. 1806 f. S. 555). Gänzlich hoben dann die Ges. v. 2. Nov. 1810 (G. S. S. 78) § 16. 17 u. v. 7. Sept. 1811 (G. S. S. 263) § 6. 7. 14 die Exklusivberechtigungen der Zünfte für das damalige Staatsgebiet auf. In den später wieder- und neuerworbenen Landestheilen bestand dann theils (soweit sie französ., westphäl. oder großh. bergisch gewesen) die französische Aufhebung des Innungswesens, theils die Zunftverfassung fort. Für Posen Ges. v. 13. Mai 1833 (G. S. S. 52). — Ueber die Aufhebung der übrigen Beschränkungen, der Monopole, Zwangs- und Bannrechte v. Rönne, Gewerbepolizei I. 144 f. und Staatsr. II, 2. § 388—390. 392. 393.

[3]) So 1814 in Bremen, 1815 in Hannover, 1816 in Kurhessen und Süd-Tirol, 1817 in Ostfriesland, 1819 in Oldenburg.

[4]) Bes. Württemb. Gew. O. v. 22. April 1828, revid. am 5. Aug. 1836; bair. Gew. Ges. v. 11. Sept. 1825. In Nassau wurden 1819 die Zünfte aufgehoben. Im Großh. Hessen wurden durch Ges. v. 2. Juni 1821 der Zunftdistriktsbann, die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Meister und Gesellen und die Zunftautonomie aufgehoben.

der wichtigsten widerstrebenden Staaten mit Preußen auch in ihnen i. J. 1867 die lästigsten Fesseln des Gewerbebetriebs gesprengt hatte, nur in Mecklenburg und in einigen kleinen Fürstenthümern noch erfolgreichen Widerstand. Die auf dem Princip der Gewerbefreiheit ergangenen Gewerbeordnungen der einzelnen Staaten[5]) führen freilich in sehr verschiedenem Grade jenes Princip thatsächlich durch: darin aber stimmen sie doch überein, daß sie das Recht auf den Betrieb eines beliebigen Gewerbes an sich als Ausfluß der bürgerlichen Freiheit betrachten und die Beschränkungen und Modalitäten, welche sie für die faktische Ausübung dieses Rechtes aufstellen, lediglich im öffentlichen Interesse durch öffentlichrechtliche Vorschriften normiren. Völlig fallen daher meist alle selbständigen Privatrechte auf Gewerbebetrieb, wie namentlich Exklusiv- oder Realgewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte, gutsherrliche Koncessionen u. dgl., vorbehaltlich etwaiger Entschädigung, fort. Wenn dagegen ein staatliches Koncessionswesen einestheils, ein partieller Innungszwang andrestheils vielfach beibehalten sind, so haben doch auch diese Beschränkungen ihren früheren privatrechtlichen Charakter abgestreift. Die Koncession giebt kein Privileg mehr, sondern Prüfung und Polizeigenehmigung sind nur um des Gemeinwohls wegen zu öffentlichrechtlichen Voraussetzungen der Betreibung bestimmter Gewerbe erhoben. Der Innungszwang aber ist entweder nur fakultativ, so daß die Aufnahme in eine Innung die Koncession ersetzt, oder er besteht lediglich in der zwangsweisen Vereinigung der Gewerbtreibenden derselben Gattung in öffentliche Genossenschaften, während dagegen der ältere Zunftzwang, vermöge dessen die Mitgliedschaft in der Korporation Grundlage

---

[5]) Preuß. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 (G. S. S. 41), nebst V. v. 9. Febr. 1849 (G. S. S. 93) u. Ges. v. 15. Mai 1854 (G. S. S. 263); ferner für diejenigen neuen Landestheile, in denen bis dahin der Zunftzwang bestand, d. Ver. über den Betrieb stehender Gewerbe in Kurhessen v. 29. März 1867 (G. S. S. 423), in Hannover de eod. (G. S. S. 425), in Hessen-Homburg v. 9. Aug. 1867 (G. S. S. 1441), in Schleswig-Holstein v. 23. Sept. 1867 (G. S. S. 1641), während in Nassau die Gew. O. v. 9. Juni 1860 fortgilt. — Oesterr. Gew. Ges. v. 20. Dec. 1859 (R. G. Bl. S. 619). Gew. O. für Bremen v. 4. April 1861 (G. Bl. S. 10); Oldenburg v. 11. Juli 1861 (G. Bl. S. 723); Sachsen v. 15. Oct. 1861 (G. S. 187) und Ausführungs-V. d. eod. (S. 225); Weimar v. 30. April 1862 (G. S. S. 63) u. Ausführ. V. v. 23. Nov. 1862 (S. 189); Meiningen v. 16. Juli 1862; Waldeck v. 24. Juni 1862; Gotha v. 21. März 1863; Koburg v. 1. Juli 1863; Altenburg v. 31. März 1863; Reuß. j. L. v. 1. Juli 1863; Württemberg v. 12. Jan. 1862; Baden v. 20. Sept. 1862 (R. Bl. S. 409); Braunschweig v. 3. Aug. 1864; Hamburg 7. Nov. 1864; Lübeck v. 5. Oct. 1866. In Baiern wurde das Ges. v. 11. Sept. 1825 durch Instruktion v. 20. Mai 1862 im Wesentlichen reaktivirt, ist jetzt aber durch das die volle Gewerbefreiheit durchführende Gewerbegesetz v. 30. Jan. 1868 (G. Bl. Nr. 21 S. 309) ersetzt.

des Gewerberechts war, mit allen seinen Konsequenzen fortfällt. Damit ist das Zunftwesen in der Gestalt, welche ihm das System der Privilegskörperschaften gegeben hatte, unwiderruflich vernichtet. Und wenn nicht nur die Entziehung dieser ihrer ökonomischen Seite den Zünften die Lebenskraft benommen hat, sondern mehr noch durch die veränderten Gewerbsverhältnisse die starr gegliederten alten Korporationen unhaltbar geworden sind, so ist es klar, daß die moderne Entwicklung der Gewerbefreiheit selbst da, wo sie die korporative Seite des Zunftwesens nicht unmittelbar angreift, in letzter Instanz die Auflösung der alten Gewerbsorganisation in unverbundene Atome zum Ziel hat. Mächtig regt sich bereits neben dieser das Alte auflösenden Richtung die neue Bewegung, welche aus den losen Atomen neue, freiere, höhere Organismen fügt: die freie Association. Allein für die Uebergangszeit, in der wir leben, suchte die Gesetzgebung mit Recht, die genossenschaftlichen Elemente der alten Verbände wenigstens theilweise zu konserviren, — versuchte sie mit geringerem Glück, von Staatswegen oder doch unter staatlicher Mitwirkung genossenschaftliche Neuorganisationen ins Leben zu rufen.

I. Vor Allem wurde das Innungswesen Gegenstand gesetzgeberischer Experimente.

1. Den alten Gewerbskörperschaften gegenüber verfolgten die Gewerbeordnungen ein dreifach verschiedenes System.

a. Einige Gesetze hoben sie auf oder zwangen sie, sich aufzulösen. Dies war nach dem Vorgange Frankreichs, wo das Gesetz v. 14. Juli 1791 nicht nur die bestehenden Zünfte kassirte, sondern für die Zukunft alle Vereinigungen von Arbeitern desselben Handwerks, die Einführung von Mitgliederlisten, Vereinskassen und Behörden verbot (!), am linken Rheinufer, im Königreich Westphalen und im Großherzogthum Berg, sowie 1819 in Nassau der Fall. Von den neueren Gewerbegesetzen schlagen diesen Weg namentlich das württembergische, das badische und das neue bairische ein. Das Zunftvermögen wird hier in der Regel als öffentliches Gut behandelt[6]).

b. Andere Gesetze hoben nur die Vorrechte der bestehenden Gewerbskorporationen auf, stellten es aber im Uebrigen ihrem Beschluß anheim, ob sie als Privatgenossenschaften für Förderung der gemeinsamen Gewerbsinteressen fortbestehen oder sich auflösen wollen. Dieses System, welches in England

---

[6]) Nach der württemb. Gew. O. v. 1862 art. 58—62 sind die Zünfte aufgehoben und ihr Vermögen soll zu gewerblichen und anderen gemeinnützigen Zwecken verwandt werden. Nach dem bad. Ges. v. 1862 art. 26. 27 soll über das Zunftvermögen eine Versammlung der Genossen durch einen von der Regierung zu genehmigenden Beschluß disponiren, event. aber die Regierung befugt sein, die Verwendung für die der bisherigen Bestimmung am nächsten stehenden Zwecke zu verfügen. Dagegen überläßt das bair. Gew. Ges. v. 1868 art. 26 die Disposition über das Vermögen dem freien Mehrheitsbeschluß einer von der Gewerbsbehörde zu berufenden Versammlung der bisherigen Innungsgenossen.

bei dem allmäligen Fortschritt zur Gewerbefreiheit durch den Uebergang der Zünfte in free companies zur Anwendung kam, wurde stillschweigend durch die preußische Gesetzgebung vor 1845 und jetzt wieder durch die Verordnungen über den Betrieb stehender Gewerbe in Hannover, Kurhessen, Hessen-Homburg und Schleswig-Holstein adoptirt, indem hier besondere Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Zünfte überhaupt nicht getroffen wurden. Doch macht der letztere Umstand es zweifelhaft, ob die Zünfte ihren öffentlichen Charakter verlieren. Ausdrücklich dagegen werden durch die Gewerbeordnungen von Oldenburg, Bremen, Hamburg und Lübeck die gewerblichen Körperschaften für freie Genossenschaften erklärt, welchen ihr bisheriges Vermögen als Privateigenthum zusteht, welche daher entweder unter Beibehaltung desselben fortbestehen oder durch Mehrheitsbeschluß sich auflösen und das Vermögen theilen können [7]). Jedem Einzelnen wird überdies hier überall der freie Austritt verstattet.

c. Die Mehrzahl der Gesetze dagegen sucht die alten Gewerbskörperschaften als öffentlichrechtliche Vereine zu konserviren. Die weiteren Bestimmungen dieser Gesetze richten sich dann nach dem System, welches in Bezug auf die Bildung neuer Innungen verfolgt wird. Wo ein vollständiges System öffentlich autorisirter Innungen an Stelle des alten Zunftwesens gesetzt wird, müssen die fortbestehenden Körperschaften sich in den Rahmen der gesetzlichen Neuorganisation fügen. Haben die letzteren, wie in Oesterreich und bis 1868 in Baiern, den Charakter von Zwangsverbänden, so werden die alten Zünfte von Amtswegen in die neue Form hinübergeleitet [8]). Werden, wie in Sachsen und Braunschweig, freiwillige Genossenschaften bestimmter Art mit gewerblicher Autorität, oder doch, wie in den thüringischen Staaten, nur sie mit Korporationsrechten bekleidet, so wird den älteren Körperschaften die Wahl zwischen der Auflösung und der Revision ihrer Statuten im Sinne der neuen öffent-

---

[7]) Brem. Ver. v. 1861 § 1. 5. 6. Oldenburg. Gew. O v. 1861 art. 41. Hamburg. Gew. O. v. 1864 § 1. 8—12. Lüb. Gew. Ges. v. 1866 art. 15. 20—22. Der Auflösungsbeschluß bedarf obrigkeitlicher Bestätigung, dieselbe soll indeß nicht versagt werden, wenn die Erfüllung der Korporationsverbindlichkeiten gesichert ist; das Vermögen können die Mitglieder unter sich theilen, sie können aber auch mit obrigkeitlicher Genehmigung die Verwendung desselben für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke beschließen. Im letzteren Fall gestattet indeß das lüb. Ges. art. 22 jedem dissentirenden Mitgliede, die Auszahlung seines Kopftheils zu verlangen. Wählen die Genossenschaften den Fortbestand, so gelten die dem Gewerbegesetz widersprechenden Bestimmungen der Statuten für aufgehoben (Brem. V. § 6). In Lübeck soll die Genossenschaft ein neues Statut beschließen und dem Senate zur Bestätigung vorlegen (art. 20).

[8]) Bair. Ges. v. 11. Sept. 1825 art. 7 und Instr. v. 1862. Oesterr. Gew. O. v. 1859 § 108. 130.

lichen Innungen gelassen[9]). In Preußen endlich wurde gleichfalls den älteren Innungen Auflösung oder Statutenrevision nach Maßgabe der für neue Innungen erlassenen Vorschriften anheimgestellt; es wurde indeß die freiwillige Auflösung der Innungen an Zweidrittelsmehrheit und Regierungsgenehmigung gebunden und überdies der Regierung das Recht ertheilt, jede Innung, welche die Annahme des durch die Regierung von Amtswegen revidirten und festgestellten Statuts verweigert, auch wider ihren Willen aufzulösen, sowie auch sonst aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls nach Anhörung des Gewerberaths bestehende Innungen aufzuheben oder mehrere in Eine zu verschmelzen[10]). Wie hier überall die Innungen ihren öffentlichen Charakter behalten, so wird auch ihr Vermögen meist als öffentliches Gut behandelt.

2. Erheblicher noch weichen in Bezug auf die Bildung neuer Gewerbsgenossenschaften die Gesetze von einander ab.

a. Einige Gewerbeordnungen begeben sich jedes staatlichen Einflusses auf die künftige Gestaltung der gewerblichen Association. Sie enthalten dann entweder überhaupt keine Vorschriften über Gewerbsgenossenschaften, wie die Gesetze von Württemberg und Bremen, oder sie heben ausdrücklich hervor, daß nur das gewöhnliche Vereinsrecht Platz greife, wie die Gewerbegesetze von Hamburg (§ 13), Lübeck (art. 9) und Baiern (art. 25), letzteres mit dem Zusatz, daß gewerbliche Vereine ihre Angelegenheiten selbständig verwalten, die juristische Persönlichkeit aber durch Bestätigung ihrer Satzungen von Seite der Regierung erlangen.

b. Andere Gesetze verfolgen dasselbe Princip, modificiren es aber mit Rücksicht auf die Ertheilung von Korporationsrechten. So stellen die Gesetze der thüringischen Staaten, während sie im Uebrigen Alles der freiwilligen Genossenschaftsbildung überlassen, für die Gewährung der Korporationsrechte an eine Gewerbsgenossenschaft besondere gesetzliche Bedingungen auf[11]). Um-

---

[9]) Sächs. Gew. O. v. 1861 § 96, Weimarsche v. 1862 § 76 u. Ausführ. Ges. § 51. Ebenso die Gew. O. der übrigen thüringischen Staaten, die überhaupt in den hier in Frage kommenden Punkten keine Abweichungen enthalten.

[10]) Preuß. Gew. O. v. 1845 § 94—100. V. v. 1849 § 2. Ges. v. 15. Mai 1854 § 7.

[11]) Nach dem Weimarschen Ges. v. 1862 § 75 darf das Statut der Gewerbeordnung nicht widersprechen, die Ausübung der Rechte selbständiger Gewerbtreibender für die Mitglieder nicht beschränken, den Austritt nicht erschweren und muß für den Fall der Auflösung oder des Absterbens der Genossenschaft genügende Vorschriften über die Ordnung der Vermögensverhältnisse enthalten. Andere Genossenschaften unterliegen dem Vereinsgesetz (§ 14). Alle Genossenschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Aehnlich sind die Bestimmungen der Gesetze v. Meiningen, Gotha, Koburg, Reuß, Waldeck. In Altenburg wurde hinzugefügt, daß die gewerblichen Genossenschaften, die das Recht der Gesammtper-

gekehrt wird in Oldenburg das Gesuch um Ertheilung juristischer Persönlichkeit der Innung ohne nähere Angabe der Voraussetzungen freigestellt, mit der Korporationseigenschaft aber eine gewisse gewerbepolizeiliche Bedeutung verbunden [12]).

c. Eigenthümlich ist das System des badischen Gewerbegesetzes. Dasselbe verlangt ohne Rücksicht auf die zu erlangende oder nicht zu erlangende juristische Persönlichkeit eine besondere Publicität (schriftliche Feststellung des Zwecks, der Verfassung, der Eintrittsbedingungen und Mitgliederpflichten, sowie Vorlegung des Statuts bei der Verwaltungsbehörde und auf Verlangen stete Auskunftsertheilung an diese) von denjenigen Gewerbsgenossenschaften, welche die Festsetzung und Befolgung gleichmäßiger Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses der Mitglieder zu ihrem Hilfspersonal, die Erhebung von Beiträgen des Hilfspersonals zu Armenunterstützungs-, Kranken-, Verpflegungs- und Begräbnißkassen oder die gütliche Beilegung der zwischen den Mitgliedern und ihrem Hilfspersonal vorkommenden Streitigkeiten zum Gegenstand haben [13]).

d. Weiter in der staatlichen Beeinflussung der genossenschaftlichen Neubildung gehen die Gewerbeordnungen von Sachsen und Braunschweig [14]). Denn hier werden von den lediglich dem gemeinen Vereinsrecht unterworfenen freien Gewerbsvereinen die „gewerblichen Genossenschaften im engeren Sinn", „Innungen" oder „Gilden" der Gewerbtreibenden gleicher oder verwandter Gattung unterschieden, welche in Zukunft gewisse Funktionen und damit einen Theil der öffentlichen Befugnisse und Pflichten der alten Zünfte übernehmen sollen. Ihr Zweck soll in der Beförderung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere in der Regelung des Verhältnisses zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen, in der Beilegung der hierüber oder bezüglich des Innungsstatuts erwachsenden Streitigkeiten, in der Förderung und Verwaltung von Fachschulen und anderen gemeinnützigen Anstalten (bei Handelskorporationen auch von Börsen u. s. w.) und in der Einrichtung und Verwaltung von Hilfs- und Unterstützungskassen bestehen. Ein Beitrittszwang findet nicht Statt und mit der Mitgliedschaft sind keine gewerblichen Vorrechte außer dem einzigen verbunden, daß nur die einer Innung angehörigen

---

sönlichkeit erlangt haben, und die Krankenverpflegungskassen der polizeilichen Aufsicht der Ortsobrigkeit unterliegen.

[12]) Oldenburg. Gew. O. art. 39—42 (Beitreibung der Beiträge im Verwaltungswege und das Recht zur Einrichtung von Unterstützungskassen).

[13]) Bad. Ges. art. 24. 25. Im Uebrigen sollen Verbindungen von Gewerbtreibenden zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen ihre Angelegenheiten als freie Vereine selbständig verwalten und die freie Wahl haben, ob sie sich die Bestätigung ihrer Satzungen und damit juristische Persönlichkeit ertheilen lassen wollen.

[14]) Sächs. Gew. Ges. v. 1861 § 87—100 u. Ausführ. Ver. § 63—83. Braunschw. Gew. Ges. v. 1864 § 86—101.

selbständigen Gewerbtreibenden den Namen „Meister“ führen dürfen. Umgekehrt darf keinem Gewerbsgenossen, der die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme geweigert werden. Die Bildung solcher Gewerbsgenossenschaften bleibt der freien Vereinigung oder der freiwilligen Umbildung älterer Innungen überlassen, hängt aber von staatlicher Prüfung und Genehmigung der Statuten, womit die Verleihung der Korporationsrechte von selbst verbunden ist, ab. Die Selbstverwaltung der genossenschaftlichen Angelegenheiten wird ihnen gewährleistet, es tritt indeß eine strengere Aufsicht der Ortsobrigkeit als bei anderen Vereinen ein, und sie müssen dieser daher auch jederzeit Einsicht in ihre Schriften und Rechnungen und Theilnahme an ihren Verhandlungen gewähren. Die Auflösung endlich kann nur mit Zweidrittelsmajorität, die auch für jede Statutenänderung und die Vereinigung mit einer anderen Innung erforderlich ist, beschlossen werden, erfolgt aber von selbst durch „Absterben“, wenn nur noch drei Mitglieder da sind. Das Vermögen soll in solchen Fällen zu öffentlichen Zwecken verwandt werden und in letzter Instanz an die Gemeinde fallen.

Ganz dieselben Grundzüge zeichnen die thüringischen Gesetze denjenigen älteren Innungen, welche fortbestehen wollen, für ihre Umbildung vor.

e. Allen diesen, die freie Association als Grundlage der Neubildung anerkennenden Gewerbegesetzen stehen andere gegenüber, welche eine rein staatliche Zwangsorganisation des gewerblichen Genossenschaftswesens anstreben. Dies war insbesondere bis 1868 in Baiern und ist noch in Oesterreich der Fall[16]). In Baiern bestanden unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz Vereine mit Beitrittszwang für die Genossen desselben Gewerbes. Von den Genossen der ehemals zünftigen Gewerbe mußten, von anderen Gewerben konnten sie gebildet werden. Ihre Zwecke waren Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Gliedern, Erleichterung in den Gewerben, Aufsicht über Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Unterstützung dürftiger Vereinsangehöriger. Die Vereinsversammlung und zwei von ihr gewählte, aber von der Behörde bestätigte Vorsteher besorgten die Vereinsangelegenheiten. Der Gesammtheit war die Festsetzung des Etats, des Besteuerungsmaßstabes, die Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens und die Rechnungsabnahme vorbehalten. Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge galten als Vereinsangehörige. Aufsicht und oberste Leitung, Ueberwachung der Versammlungen durch besondere Kommissare und Suspension oder Auflösung der Vereine aus Gründen des öffentlichen Wohls stand der Staatsbehörde zu. Durch das Gewerbegesetz v. 30. Januar 1868 (art. 26) sind diese Innungen, welche ein reges genossenschaftliches Leben nicht zu entwickeln vermochten, aufgehoben worden. Dagegen bestehen ähnliche

---

[16]) Bair. Gew. O. v. 1825 u. Instr. v. 1862. Oesterr. Gew. O. v. 1859 § 106—130.

Zwangsgenossenschaften in Oesterreich. Hier schreibt das Gesetz von 1859 ihre Bildung von Regierungswegen, wenngleich nach Anhörung der Betheiligten, unter den Gewerbtreibenden gleicher oder verwandter Gattung vor. Wird eine solche Genossenschaft, sei es durch Umformung einer alten Innung, sei es durch Neugründung, in's Leben gerufen, so gehört ihr jeder selbständige Gewerbetreibende der betreffenden Art als „Mitglied", jeder Gehilfe und Lehrling als „Angehöriger" von selbst und nothwendig an[16]. Als öffentliches Organ für die gemeinsamen gewerblichen Interessen üben diese Genossenschaften nicht blos die Ordnung und Beaufsichtigung des Lehr- und Dienstverbandes, die Erledigung der bezüglichen Streitigkeiten, die Anlage und Beaufsichtigung von Fachschulen, Hilfskassen und gemeinnützigen Anstalten, die Erstattung von Auskunft und Gutachten, sondern auch eine Mitwirkung bei der öffentlichen Verwaltung der das Gewerbe betreffenden Angelegenheiten. Ihre Statuten, welche weder den Principien der Gewerbefreiheit, noch den sonstigen Vorschriften des Gesetzes widersprechen sollen, bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung. Genossenschaftsorgane sind theils die Genossenversammlungen beziehungsweise ihre Repräsentanten („Vertrauensmänner"), theils die von ihnen gewählten Vorsteher und Ausschüsse. Stimmrecht wird durch dreijährigen selbständigen Gewerbebetrieb erlangt, für Erledigung der das Verhältniß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffenden Streitigkeiten werden aber besondere Vertreter der letzteren von den Behörden bestellt. Die Innungen können mit behördlicher Genehmigung Umlagen, die im Verwaltungswege beigetrieben werden, ausschreiben, können aber kein Mitglied zur Betheiligung an gemeinsamen gewerblichen Anlagen und Unternehmungen zwingen. Ihre inneren Streitigkeiten werden im Verwaltungswege entschieden und sie stehen unter Aufsicht besonderer obrigkeitlicher Kommissare. Im Ganzen haben diese Genossenschaften ihrer Organisation wie ihren Rechten nach große Aehnlichkeit mit einer Gemeinde.

f. In Preußen haben, nachdem bis 1845 von der den Behörden zugestandenen Befugniß, aus Gründen des öffentlichen Wohls neue Gewerbskorporationen zu errichten, nur bezüglich der oben erwähnten kaufmännischen Korporationen Gebrauch gemacht worden war, die neueren Gewerbegesetze, neben der in gleichem Sinne erfolgten amtlichen Umbildung der älteren Innungen, einen doppelten Weg für die Bildung neuer Innungen eröffnet. Es sollen nämlich einmal da, wo eine ältere Innung dieser Art nicht besteht oder aufgelöst ist oder mit der neuen verschmolzen wird, auf Grund freier Vereinbarung Innungen von Gewerbtreibenden gleicher oder verwandter Gattung gebildet werden können, wenn die Regierung ihr Statut nach Anhörung

[16]) Man kann daher auch mehreren Genossenschaften zwangsweise angehören, wenn man mehrere Gewerbe treibt. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit entscheidet die Behörde. Vgl. Gew. O. § 106—113.

des Gewerberaths bestätigt[17]). Zweitens aber kann mit dem Einverständniß einer bestehenden Innung und, wo eine solche nicht vorhanden, nach bloßer „Anhörung" der betreffenden Gewerbtreibenden durch Beschluß der Gemeindebehörden eine Zwangsinnung errichtet werden, zu welcher alle am Orte befindlichen Gewerbtreibenden einer bestimmten Gattung durch den Beginn des Gewerbes ohne besondere Aufnahme gehören, falls sie nicht ausdrücklich erklären, nicht beitreten zu wollen[18]). Ihrer Bedeutung nach sollen die Innungen in Preußen Vereine für die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen sein; insonderheit sollen sie die Aufnahme, Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen beaufsichtigen, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten und sich der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Genossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen, unterziehen[19]). Auch sind sie zur Abgabe gewerblicher Gutachten berufen und genießen einer gewissen öffentlichen Autorität in Gewerbssachen, die sich besonders in ihrer Mitwirkung bei den gewerblichen Prüfungen geltend macht[20]). Dagegen sollen sie ihren Mitgliedern gewerbliche Vortheile im Princip nicht gewähren[21]), — ein Princip, das freilich dadurch modificirt wird, daß bei gewissen Gewerben die nicht in eine Innung aufgenommenen Gewerbetreibenden sich schon nach der Gew.-Ord. v. 1845 (§ 131) einer Prüfung unterwerfen müssen, um die Befugniß zu erlangen, Lehrlinge zu halten, während nach der V. v. 9. Februar 1849 bei gewissen Gewerben (§ 23) Nichtmitglieder überhaupt nur, wenn sie ihre Befähigung vor einer besonderen Prüfungskommission nachgewiesen haben, zum selbständigen Gewerbebetrieb verstattet werden. Diese öffentlichen Befugnisse sowie die ihnen allgemein zugestandenen Korporationsrechte[22]) müssen die Innungen mit der größten Un-

---

[17]) Gew. O. v. 1845 § 101—117. V. v. 1849 § 2. Ges. v. 1854 § 7.

[18]) Gew. O. v. 1845 § 118. 119. Ges. v. 1854 § 7.

[19]) Gew. O. v. 1845 § 104. V. v. 1849 § 56—59. Ueber die Befugnisse bezüglich der Lehrlinge und Gesellen Gew. O. § 131. 135. 137. 147. 153. 157. 158. 160 u. V. v. 1849 § 45. 46.

[20]) Gew. O. § 123 (Gutachten) und über Prüfungen Gew. O. § 162—167. V. v. 1849 § 23—29. 35—43. Ges. v. 1854 § 5.

[21]) Daher sind Beitrittszwang (Gew. O. § 94. 101 f.), Exklusivberechtigungen (§ 94. 101), Schließung der Innungen (§ 170) und sonstige Bevorzugungen bezüglich des Gewerbebetriebs weder bei fortbestehenden älteren Innungen zulässig, noch können sie durch Innungs- oder Ortsstatut eingeführt werden. Ebensowenig darf der freie Austritt beschränkt werden (§ 96. 116), die Innungsmitgliedschaft schließt weder das Recht, andere Gewerbe zu betreiben, noch das Recht, andern Innungen beizutreten, aus (§ 111) und selbst die Ausschließung aus einer Innung hat nicht unbedingt den Verlust der Befugniß zum ferneren Betriebe des Gewerbes zur Folge.

[22]) Gew. O. v. 1845 § 101.

selbständigkeit erkaufen. Wie ihre Entstehung und Einrichtung von höherem Willen abhängt, so können sie in jedem Moment einer Statutenrevision und selbst einer Auflösung durch die Regierung unterworfen werden[23]). Das Statut wird ihnen gegeben und darf nur innerhalb genau vorgezeichneter Grenzen von dem gesetzlich bestimmten Inhalt abweichen[24]); nur durch allgemeine, von den Gemeinden mit Genehmigung des Ministeriums erlassene Ortsstatuten können für die Gewerbe eines bestimmten Orts erheblichere Abweichungen begründet werden[25]). Von einer Autonomie ist also nicht die Rede. Ebensowenig steht ihnen die Selbstverwaltung in Genossenschaftsangelegenheiten zu. Die Bedingungen des Erwerbs oder Verlustes der Mitgliedschaft und der Inhalt des Genossenrechts sind durch gesetzliche Normen festgestellt und es gebührt den Innungen ein selbständiges Aufnahme- oder Ausschließungsrecht nicht[26]). Die Erhebung von Eintrittsgebühren, die Feststellung des Beitragsfußes und der Beitreibungsart der laufenden Beiträge, die etwaigen Modifikationen des Stimmrechts können nur nach Maßgabe des obrigkeitlich regulirten Statuts geschehen, während über Höhe und Verwendung der Beiträge und über Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens zwar Korporationsbeschlüsse, aber nur unter obrigkeitlicher Aufsicht und Beschränkung, entscheiden[27]). Ueberhaupt unterliegt ihre gesammte Wirksamkeit einer fortwährenden Beaufsichtigung oder vielmehr Bevormundung seitens der Staatsbehörden und der damit beauftragten Gemeindebehörden[28]). Jeder Berathung muß daher ein Mitglied der Gemeindebehörde beiwohnen, um die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu überwachen, ihre gewählten Vorsteher bedürfen der Bestätigung[29]) und ihre inneren Streitigkeiten werden im Verwaltungswege entschieden[30]).

II. Auch die Bildung von U n t e r s t ü t z u n g s v e r e i n e n unter Gesellen, Gehilfen und Arbeitern haben nur wenige Gesetze ganz der freien Association überlassen zu können geglaubt. In der Regel werden die bestehenden Vereine

---

[23]) Gew. O. v. 1845 § 98. 99. 121. V. v. 1849 § 2.

[24]) Vgl. Gew. O. v. 1845 § 95. 105. 106. 110. 114. 115. 120. 121. V. v. 1849 § 66. Ausführungserlasse b. R ö n n e, Gewerbepolizei II. 598 f. Normalinnungsstatut v. 4. Febr. 1848 im M. Bl. S. 102.

[25]) Gew. O. v. 1845 § 168—170. V. v. 1849 § 2. 29. 45 f. Ges. v. 1854 § 3.

[26]) Gew. O. v. 1845 § 101. 103. 106—108. 110. 111. 116—118. V. v. 1849 § 60—65. R ö n n e, Gewerbepolizei II. S. 638 f.

[27]) Gew. O. v. 1845 § 110. 114. 115. Ueber Innungsgebühren V. v. 1849 § 60 f.

[28]) Gew. O. v. 1845 § 113.

[29]) Gew. O. v. 1845 § 112. R ö n n e, Gewerbepol. S. 643 f.

[30]) Gew. O. v. 1845 § 122. Erk. d. Obertrib. v. 4. Oct. 1843 (Arch. f. Rechtsf. X. 179).

oder Kassenanstalten dieser Gattung und die durch freien Zusammentritt begründeten neuen Verbindungen gleicher Art, die letzteren wenigstens, wenn sie die Rechte juristischer Persönlichkeit erlangen wollen, einer weitgehenden Staatsbevormundung unterstellt[31]). Ueberdies aber sind neben solchen gewillkürten Verbänden durch die neuen Gesetze vielfach Zwangsgenossenschaften für gegenseitige Unterstützung eingeführt. So können z. B. in Preußen sowol durch Ortsstatut als durch einseitige Anordnung der Regierung die bestehenden Kranken-, Sterbe-, Hilfs-, Wittwen- und Waisenkassen der Innungen mit deren Zustimmung, die Verbindungen und Kassen der Gesellen und Gehilfen ohne Weiteres in Zwangsanstalten, denen jeder Gewerbtreibende der betreffenden Klasse oder Gattung beizutreten verpflichtet ist, verwandelt, oder unter den in keiner Innung befindlichen Gewerbtreibenden, Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeitern derartige Hilfskassen als Zwangsanstalten eingerichtet werden. Der Gemeinde und bei Fabrikarbeitern dem Fabrikherrn kann eine Verpflichtung zur Betheiligung an den Kosten auferlegt, muß aber durch das Statut eine entsprechende Antheilnahme an der Verwaltung eingeräumt werden. Die Statuten solcher Zwangshilfsvereine müssen sich innerhalb gewisser durch das Gesetz aufgestellter Normen und Schranken halten und bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung, die zugleich die Eigenschaft einer juristischen Person verleiht. Die Verwaltung wird einer strengen Aufsicht der Kommunalbehörde vorbehaltlich höherer Rekursinstanzen unterstellt[32]). Aehnliche Zwangsvereine kennen die meisten neueren Gesetze, ohne überall die Selbstbestimmung und Selbstverwaltung in gleichem Grade auszuschließen[33]).

---

[31]) Insbesondere ist in Preußen bezüglich der älteren Vereine der Regierung vorbehalten, „die Einrichtungen derselben nach Befindungen abzuändern und zu ergänzen", während die Neubildung solcher auch freiwilligen Vereine „mit Genehmigung der Regierung unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen" erfolgen soll. Die Bestätigung des Statuts enthält zugleich die Ertheilung juristischer Persönlichkeit. Die Aufsicht wird von der Kommunalbehörde geführt. Gew. O. v. 1845 § 144. 145. Vgl. Sächs. Gew. O. § 98, Weimar. § 78 und die Gew. O. der übrigen thüringischen Staaten. Auch in Baiern sind die Unterstützungs-Vereine der Gesellen und Arbeiter unter obrigkeitliche Leitung und Aufsicht gestellt. Vgl. auch lüb. Ges. art. 23.

[32]) Vgl. Preuß. Gew. O. § 169, V. v. 1849 § 56—59 u. Ges., betr. die gewerblichen Unterstützungskassen v. 3. April 1854 (G. S. S. 138). Ausführungserlasse des Ministers im M. Bl. f. d. i. V. v. 1854 S. 67. 247; 1855 S. 122; 1856 S. 151; 1857 S. 152. In Hohenzollern eingeführt durch Ges. v. 7. Mai 1856 (G. S. S. 507).

[33]) Vgl. z. B. Oesterr. Gew. O. § 124. Oldenburg art. 42. Sächs. Gew. O. § 97. 99. 100 und damit übereinstimmend weimar. Gew. O. § 77. 79, die übrigen thüringischen Gesetze und die Gew. O. f. Braunschweig. In Württemberg können für Unterstützung in Krankheitsfällen durch Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses mit Genehmigung der Kreisregierung Zwangskassen

III. Endlich hat die neuere Gewerbegesetzgebung über den staatlich verwandelten oder neugebildeten Gewerbsgenossenschaften noch eine höhere Organisation des Gewerbestandes oder des gesammten Nährstandes überhaupt herbeizuführen gesucht. Man hat in den theils durch Wahl, theils durch Berufung aus dem Gewerbestande oder aus seinen drei Gruppen, dem Handels-, Gewerk- und Fabrikenstande hervorgehenden Gewerbe- und Handelskammern Organe dieser Stände für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber dem Staat, gleichzeitig aber Organe des Staats für die Geltendmachung seiner Interessen in diesen Ständen in's Leben gerufen, um damit eine gewerbliche und kommercielle Selbstverwaltung zu gründen[34]). Liegt diesen Einrichtungen die Idee eines natürlichen Genossenverbandes der einzelnen Gruppen des Nährstandes unter sich und mit einander zu Grunde, so gehen doch die meisten Gesetzgebungen, wie namentlich die preußische und österreichische, nicht bis zu einer wirklich korporativen Gestaltung der vertretenen Standesgruppen vor[35]). Näher steht einer solchen die Organisation des Nährstandes

---

der Gehilfen und Lehrlinge eingeführt werden, zu welchen die Gewerbe-Inhaber vorbehaltlich des Regresses die Zahlungen leisten müssen. Vgl. Gew. O. v. 1862 art. 49. Die Regierung hat ein Musterstatut für Unterstützungsvereine publicirt (Beilage Nr. 18 zu der officiellen Ausgabe der Gew. O.). In Baiern können die Fabrikunternehmer bei ihrer Koncessionirung zur Begründung besonderer Unterstützungs-, Spar- und Versicherungskassen für die Arbeiter verpflichtet werden. Aehnlich in Württemberg (art. 45). Unbekannt sind Zwangsverbände den Gewerbegesetzen Badens und der freien Städte.

[34]) Diese Organisationen stammen aus Frankreich, wo sie aber, obwol sie gleichzeitig „officielle Organe des Handels bei der Regierung“ und Mandatare des Handels für die Leitung gemeinsamer Angelegenheiten desselben“ sein sollten, doch nur ein vornemlich von den Präfekten besetztes gouvernementales Machwerk sind. Vgl. über Bedeutung und Werth der Einrichtung Schäffle, Staatswörterb. IV. S. 336—341.

[35]) Vgl. über die Handelskammern in Preußen das Ges. v. 11. Febr. 1848 (G. S. S. 63) u. Rönne, Staatsr. II, 1. S. 194. 195. II, 2. S. 335. Ihre Mitglieder werden auf 3 Jahre von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden des Bezirks gewählt. Ihre Einrichtung erfolgt nach Bedürfniß mit königlicher Genehmigung. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit und wählen einen Vorsitzenden und Stellvertreter. Die Kosten werden von den Handel- und Gewerbetreibenden nach dem Gewerbesteuerfuß getragen. In ähnlicher Weise sollen nach der V. v. 8. Febr. 1849 (§ 1—22, theilw. abgeändert durch Ges. v. 15. Mai 1854 § 1—4) bei vorhandenem Bedürfniß auf Antrag und nach Anhörung von Gewerbtreibenden im Verwaltungswege Gewerberäthe für Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes ihres Bezirks und für die Mitaufsicht über die Innungen gebildet werden. Ihre Mitglieder sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerks-, Fabriken- und Handelsstande, und zwar in den beiden ersteren Ständen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Weise,

in Baiern, wo jedem Bezirke lokale Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe als Organe der dem Bezirk angehörigen Gewerbstände entsprechen, während für jeden Kreis die jährlich auf Berufung der Kreisversammlung zusammentretende Gesammtheit der Vorsitzenden und Vicevorsitzenden der einzelnen Bezirkskollegien als Handels- und Gewerbekammer fungirt[36]).

Andere Gesetze überlassen auch die Gestaltung solcher Verbände unter Verwerfung jeder Zwangsmitgliedschaft der freien Association. So giebt die badische Gew.-Ord. v. 1862 (art. 29) bei den nach Bedürfniß und auf Antrag von der Regierung einzurichtenden Handels- und Gewerbekammern oder ähnlichen Instituten die Initiative, die Feststellung der Verfassung und die Einrichtung des Bezirks, des Wirkungskreises und der Kostenvertheilung vorbehaltlich der Regierungsgenehmigung denjenigen anheim, „welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen".

B. Von allen diesen so verschiedenartigen Systemen möchte dasjenige den Vorzug verdienen, welches die bestehenden Genossenschaften am meisten schont, auf die künftige Genossenschaftsorganisation aber am wenigsten einwirkt. Staatliches Organisiren und Reguliren wird da, wo Bedürfniß und Bedingungen eines genossenschaftlichen Lebens fehlen, ein solches nicht erwecken; es wird aber da, wo genossenschaftlicher Geist vorhanden ist, dessen volle Entfaltung eher verkümmern als fördern, wenn es ihm, sei es auch ohne direkten Zwang, eng begrenzte und unselbständige Lebensformen anzuweisen sucht.

Was namentlich die Innungen angeht, so entsprechen die Schöpfungen der meisten Gewerbegesetze wenig dem modernen Associationsgeist. Widerspricht demselben gänzlich der theilweise festgehaltene Zwang, so vermögen ihm auch die freiwilligen, aber öffentlich autorisirten Verbände nicht zu genügen, welche eine Reihe von Privilegien mit einer Reihe von Beschränkungen erkaufen und

---

daß die letzteren einen Vertreter mehr haben, durch die selbständigen Gewerbtreibenden des Bezirks, die an den Gemeindewahlen Theil nehmen (nach der V. v. 1849 § 7 auch durch Arbeiter), zu wählen. Theils nach Abtheilungen, theils als Gesammtheit halten sie Zusammenkünfte ab, wählen Vorsitzende (für den Gesammtrath aber vorbehaltlich der Bestätigung und subsidiären Ernennung durch die Regierung) und beschließen mit Mehrheit. Das Institut blieb lebensunfähig. — In Oesterreich bestehen nach der V. v. 26. März 1850 Handels und Gewerbekammern, welche nach gewissen Gewerbesteuerbeträgen gewählt werden, sonst ähnlich eingerichtet sind. Ebenso sollen nach dem sächs. Gew. Ges. v. 1862 § 112—125, wenn das Bedürfniß vorhanden, derartige Organe in zwei Abtheilungen (Handelskammerrath und Gewerbekammerrath) geschaffen werden. Aehnlich in Braunschweig. In Hamburg ein Gewerbeausschuß (Gew. Ges. § 31—35). Auch bei der Bildung und Zusammensetzung der Handels- und Gewerbegerichte zeigt sich die Idee einer natürlichen Standesgenossenschaft wirksam.

[36]) Bair. Vollzugsinstr. zum Gew. Ges. v. 17. Dec. 1853 § 156—162. Instr. v. 20. Mai 1862. Gew. Ges. v. 30. Jan. 1868 art. 27.

in ihren ein für allemal bestimmten Formen und Grenzen schließlich doch nur zur einen Hälfte ein eignes, zur andern Hälfte ein von außen und oben gespendetes und geleitetes Leben führen. Hier wie überall drängt vielmehr im Allgemeinen die moderne Association über die alten ständischen Privilegskörper hinaus und strebt nach Mannichfaltigkeit der Verbindungen und Vereinzelung ihrer Zwecke, nach freiester Grundlage und beweglichster Form, nach Verknüpfung der irgendwo zusammentreffenden Elemente verschiedener Kreise für diesen Einen Punkt, um demnächst viele Einzelverbände in größere Gesammtverbände zusammenzufassen. Die Aufgabe der Gesetzgebung kann daher nur eine doppelte sein. Sie hat erstens die bestehenden Körperschaften möglichst zu schonen, damit sie sich ausleben oder die Reste ihrer Lebenskraft in zeitgemäße Neugestaltungen hinüberretten. Sie hat zweitens eine möglichst breite rechtliche Basis, freie Bewegung und genügenden Rechtsschutz den neuen Genossenschaftsbildungen zu gewähren, welche der moderne Associationsgeist frei aus sich selbst erzeugt. In beiden Beziehungen kündigt der Entwurf einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund einen Fortschritt an; allein wenn er auch in der vom Bundesrath festgestellten Form sowol für die fortbestehenden älteren als für die zu begründenden neuen Innungen unter Aufhebung aller Exklusivberechtigungen eine partielle Autonomie und eine erhöhte Selbstverwaltung begründen will, so ist er doch sehr weit davon entfernt, dieselben wirklich als freie Genossenschaften zu stellen. Vielmehr sollen den Innungen bedeutende Vorrechte vor freien Vereinen verbleiben, welche auf der Beilegung einer öffentlichen Autorität in Gewerbesachen durch den Staat beruhen, — es wird ihnen dafür aber andererseits eine so weitgehende gesetzliche Beschränkung ihrer Selbständigkeit und eine so eingreifende Unterwerfung unter höhere Verwaltungsbehörden in Aussicht gestellt, daß sie in Wahrheit immer noch autorisirten Polizeianstalten ähnlicher bleiben als freien Genossenschaften[37]).

[37]) § 81—105 des Entwurfs. Danach können selbständige Gewerbtreibende gleicher oder verwandter Gattung desselben Orts, wenn ihre Zahl 12 oder in Städten mit mehr als 20,000 Einwohnern 24 beträgt (mit obrigkeitlicher Genehmigung jedoch auch eine geringere Zahl oder Gewerbtreibende verschiedener Orte), zu einer Innung mit dem Zweck der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen (besonders Aufnahme und Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen, Fürsorge für Wittwen und Waisen) zusammentreten (§ 97—99). Die Einleitung der Errichtung aber gebührt der Gemeindebehörde, die Feststellung und Genehmigung des Statuts der höheren Verwaltungsbehörde (§ 100. 101). Nur der Beschluß über Höhe und Verwendung der Beiträge, sowie über die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens ist ganz der Autonomie überlassen (§ 103). Derartige neugebildete Innungen sowol, wie die fortbestehenden älteren Gewerbskörperschaften unterliegen als öffentliche Korporationen einer Reihe gesetzlicher Einschränkungen und Normen, durch welche die früheren Statute, die im

Bedenklicher noch ist es, wenn der Entwurf auch die Zwangsunterstützungsverbände zwar für selbständige Gewerbtreibende fallen lassen, dagegen für Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge in ziemlich unveränderter Weise aufrecht erhalten will[39]).

Uebrigen in Kraft bleiben, von selbst modificirt werden (§ 81. 96). Insbesondere können sie über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nicht frei verfügen: sie können nicht nur Niemand zum Eintritt zwingen oder am Austritt hindern (§ 82), sondern sie dürfen auch die Aufnahme keinem Gewerbsgenossen weigern, bei dem nicht ein gesetzlicher Ausschließungsgrund — Bescholtenheit, Konkurs oder Entziehung der Gewerbebefugniß — vorliegt (§ 83). Sie können indeß, und dies ist ein sehr wichtiger Punkt, den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes in einer statutenmäßig festgesetzten Form, insbesondere also durch Einführung von Prüfungen, verlangen (§ 84). Eintrittsgelder können erhoben werden, müssen aber für alle gleich bestimmt sein und dürfen ohne Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht über 5 Thaler erhöht werden (§ 85). Gegen Genossen, die sich durch einzelnen Handlungen oder durch ihre Lebensweise in Mißachtung gebracht haben, hat die Innung ein Ausschließungsrecht (§ 86). Der Tod endigt die Mitgliedschaft, doch treten eine Wittwe oder minderjährige Erben, wenn sie durch Stellvertreter das Gewerbe fortsetzen, in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Innungsgenossen mit Ausnahme des Stimmrechts ein (§ 87). Oberstes Organ jeder Innung ist die gehörig geladene und mit absoluter Mehrheit der Anwesenden beschließende Versammlung der Genossen (§ 92. 93), vertretendes Organ ein gewählter Vorstand (§ 88. 102). Die Innungsbeschlüsse bedürfen nur, wenn sie bei Abänderung der Statuten eine Verfügung über das Innungsvermögen zum Gegenstand haben oder die Auflösung der Innung bezwecken, der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 92. 93). Die Handlungsfähigkeit der Innung ist bezüglich der Verträge über unbewegliche Sachen beschränkt, indem diese erst durch die Genehmigung der Gemeindebehörden rechtsgiltig werden (§ 89). Auch kann nur die Gemeindebehörde eine etwaige Zwangsbeitreibung von Beiträgen oder Geldstrafen gegen Genossen verfügen (§ 91), während umgekehrt Zahlungen aus dem Innungsvermögen an Genossen überhaupt nur auf Grund ausdrücklicher statutarischer Vorschriften erfolgen können (§ 90). Eine Innung, welche das Gemeinwohl durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen gefährdet, kann auf Betreiben der Verwaltungsbehörde durch richterliches Urtel aufgelöst werden (§ 94). Das Vermögen einer aufgelösten oder abgestorbenen Innung wird nicht vertheilt, sondern fällt, wenn das Statut oder die Landesgesetze nichts anderes bestimmen, an die Gemeinde zur Benutzung für gewerbliche Zwecke (§ 95). Die Aufsicht endlich wird durch die Gemeindebehörde geübt, welche die inneren Streitigkeiten vorbehaltlich des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet; es ist indeß das Recht, durch Deputirte den Innungsversammlungen beizuwohnen, auf die Fälle, in denen über Statutenänderung oder Auflösung beschlossen werden soll, beschränkt, und die Bestätigung der Vorstandswahl ganz fortgefallen (§ 96).

[39]) § 147—156. Die Einrichtung von Zwangskassen erfolgt durch Ortsstatut, das nach Anhörung der Betheiligten die Gemeinde beschließt, die höhere

§ 69. Die Entstehung und Vollendung der Vermögensgenossenschaft.

Es hat sich mehrfach herausgestellt, daß dem älteren deutschen Recht Vermögensgenossenschaften unbekannt waren. Es gab Vermögensgemeinschaften, mit denen sich für eine Reihe von Beziehungen ein Genossenverhältniß der Gemeiner verband, und es gab umgekehrt Genossenschaften, welche eine Vermögensgemeinschaft in ihr Wesen aufnahmen: allein in beiden Fällen wurde durch die Tendenz der alten Genossenverbände auf Totalität der Verbindung gehindert, daß Genossenschaft und Vermögensgemeinschaft jemals völlig in einander aufgiengen.

Von Anfang an jedoch war gleichzeitig eine andere Tendenz im deutschen Rechte wirksam, welche den Keim der Vermögensgenossenschaft in sich enthielt und ihn zu voller Entfaltung bringen mußte, sobald einmal die Richtung auf Totalität der Genossenverbindung aufhörte und der entgegengesetzten Richtung auf Vereinzelung der Vereinszwecke wich. Dies war die Tendenz auf die Hervorbringung eines inneren, organischen Zusammenhangs zwischen dem persönlichen und sachenrechtlichen, dem subjektiven und objektiven Inhalt aller Gemeinschaftsverhältnisse. Indem in Folge dessen überall da, wo in einer Genossenschaft das Gesammtvermögen von überwiegender thatsächlicher Bedeutung wurde, auch für die rechtliche Struktur der Genossenschaft die Rechtsverhältnisse am Gesammtvermögen einen bedingenden und gestaltenden Einfluß erlangten, und indem umgekehrt da, wo sich aus einer Vermögensgemeinschaft eine partielle Genosseneinheit entwickelte, die letztere auch rechtlich von der Art der Vermögensvertheilung abhängig blieb, mußten sich von verschiedenen Seiten her mancherlei Gemeinschaftsformen einem Rechtsverhältniß nähern, in welchem die Genossenschaft das Persönliche, die Vermögensgemeinschaft das Unselbständige völlig abstreifte und so eine Vermögensgenossenschaft vorhanden war. Das letzte Produkt dieser Entwicklung und dasjenige, welches allein die Vermögensgenossenschaft in reiner und durchgebildeter Gestalt vollendet hat, war der Aktienverein. Aber eine Reihe anderer Rechtsgemeinschaften kam schon vorher diesem Ziel mehr oder minder nahe, so daß sie sich in Bezug auf die

---

Verwaltungsbehörde bestätigt (§ 148. 149). Sie können sowol aus bestehenden Kassen gebildet, als neu begründet werden (§ 147). Den Arbeitgebern kann Beihilfe bis zur Hälfte zur Pflicht gemacht (§ 149. 150), muß aber dafür ein entsprechender Antheil an der Verwaltung eingeräumt werden (§ 154). Die Statuten jeder derartigen Hilfskasse bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung, welche ihr die Rechte einer juristischen Person verleiht (§ 154). Auch freiwillige Kassen der selbständigen Gewerbtreibenden werden durch eine solche Genehmigung juristische Personen (§ 147). Freie wie Zwangshilfskassen stehen unter Aufsicht der Stadtbehörde resp. der untern ländlichen Verwaltungsbehörde (§ 156).

Geschichte der Vermögensgenossenschaft gewissermaßen als Vorstufen des Aktienvereins darstellen, und in neuerer Zeit sind manche von ihnen in der That in durchgeführte Vermögensgenossenschaften von verwandtem Charakter übergangen.

I. Einer durch und durch von dieser Richtung beherrschten Entwicklung sind wir in den ländlichen Gemeindeverhältnissen begegnet. Es sei hier nur daran erinnert, wie nach ihrer Ablösung von der politischen Gemeinde größere und kleinere Mark- und Agrargenossenschaften sich oft — wenn auch vielleicht nirgend ganz ohne alle Modifikation durch die alte Gemeindenatur — in Körperschaften verwandelten, welche nur um eines Gemeinlands willen und lediglich auf der Grundlage der Antheilrechte an diesem Gemeinland bestanden; wie sich insbesondere bei den auf einzelne Stücke einer Feld-, Wald- oder Weidemark beschränkten Vereinen bisweilen eine Organisation herausbildete, welche das Princip der Aktiengesellschaft auch äußerlich bereits in einer ganz ähnlichen Form realisirte. Die Alpmarkgenossenschaften, Haubergsgenossenschaften, Gehöferschaften u. s. w. waren und sind offenbar durchaus oder fast durchaus auf ein Gesammteigenthum und die Quotenrechte an diesem gebaut und haben dennoch den Charakter von Körperschaften nicht verloren[1]).

II. Von anderer Seite her wohnt allen Verhältnissen der deutschrechtlichen Gesammthand eine korporative Tendenz inne; es entsteht, wie Beseler dies treffend ausdrückt, „eine materielle Rechtsgemeinschaft unter Mehreren“, „welche für bestimmte Beziehungen die Grenzen ihrer Persönlichkeit aufhebt und dieselbe gleichmäßig über die ihnen gemeinsam gewordene Rechtssphäre erweitert“, so daß, wenngleich „ein neues, selbständiges Rechtssubjekt in der Vereinigung nicht begründet wird“, „das Rechtsinstitut sich doch in wichtigen Beziehungen nur dann richtig konstruiren läßt, wenn man es nach dem Vorbilde der Korporation beurtheilt“. Allein bis zu einer wirklichen Körperschaft haben es die meisten dieser Verhältnisse eben nicht gebracht; ist aber einmal eine solche aus ihnen hervorgegangen, so ist sie keineswegs als reine Vermögensgenossenschaft entstanden, sondern enthält das Moment der Vermögensgemeinschaft nur als Eine, wenn auch die wichtigste Seite ihres Wesens in sich.

Bei der durch die alte Vergabung von Todeswegen herbeigeführten Vermögensgemeinschaft, bei der Gesammthand von Miterben und bei den Gesammtrechtsverhältnissen des Lehnrechts kann von einer Körperschaft überhaupt nicht die Rede sein; ebensowenig bei der ehelichen Gütergemeinschaft, bei welcher überdies das innige persönliche Genossenverhältniß der Ehegatten mit der Vermögensgemeinschaft in keinem inneren Zusammenhang steht[2]). Aber auch das Gesammteigenthum des Seerechts, die Rhederei, hat sich nicht bis zur

---

[1]) Vgl. oben § 7—9. 24. 53. 55. Ueber die juristische Konstruktion Th. II.

[2]) Ueber das Verhältniß von Gesammteigenthum und Genossenschaft Th. II.

Körperschaft verdichtet. Sie erzeugt allerdings zwischen den Eigenthümern der veräußerlichen und vererblichen Quoten eines Schiffs nebst Zubehör eine weitgehende Rechtsgemeinschaft, die sich durch ihren Fortbestand bei einem Wechsel der Mitglieder, durch den Ausschluß der Theilungsklage, durch die Zulässigkeit von Mehrheitsbeschlüssen in einer Reihe von Fällen und durch die Möglichkeit, einen Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) für den Betrieb der Rhederei und ihre Vertretung nach außen zu bestellen, einer Genossenschaft nähert: allein es bleibt eben bei einer solchen Annäherung. In dem Erforderniß der Einstimmigkeit für jede Abänderung oder Erweiterung des Rhedereivertrages, für Bestellung eines Disponenten, der nicht Mitrheder ist, und für den Beschluß, das Schiff aus freier Hand zu veräußern, sowie in dem Recht der Minderheit, trotz einer durch die Mehrheit dem Disponenten ertheilten Decharge gegen diesen vorzugehen, — mehr noch in dem nach einigen Seerechten vorkommenden Recht der Minorität, „das Schiff auf ein Geld zu setzen“ [3]), tritt das Sonderrecht der einzelnen Mitrheder als das die Einheit Ueberwiegende und für das gesammte Verhältniß Entscheidende hervor. Es fehlt durchaus an einer durchgebildeten Gliederung und Verfassung, durch welche die Rhederei als ein lebendiger Einheitsorganismus über der Summe der Einzelnen wirksam zu werden vermöchte. Schon der Sprachgebrauch daher kündigt es an, daß zwar ein Rhedereivertrag, nicht aber ein Rhedereistatut die Grundlage der Gemeinschaft bildet, daß es keine Rhedereiverfassung, sondern nur Rechte und Pflichten der Mitrheder gegen einander giebt, daß der Vorsteher der Gemeinschaft kein Korporationsorgan, sondern ein Bevollmächtigter ist. Auch ist der Rhederei weder von der Gesetzgebung noch von der Theorie je eine eigne Rechtspersönlichkeit beigelegt worden [4]). Wäre aber die Rhederei eine Genossenschaft, so würde sie doch keine reine Vermögensgenossenschaft sein, weil eine persönliche Verhaftung der Mitglieder stattfindet. Dadurch

[3]) D. h. das Recht, im Falle einer Meinungsverschiedenheit über den Betrieb der Rhederei das Schiff zu einer bestimmten Geldsumme anzusetzen und von der Mehrheit die Erklärung zu fordern, ob sie dasselbe für diese Summe nehmen oder es der Minderheit geben will. Vgl. Beseler, Z. f. D. R. XVIII. Nr. 9. D. P. R. § 253.

[4]) So behandelt schon Marquardus, de jure merc. et comm. (1662) L. II c. 11 Nr. 39—43 S. 305 f. die „Mitrhederschaft“ oder „societas navalis“ als Gattung der societas. Vgl. Martens, Handelsrecht § 141 f. Eichhorn § 390. Mittermaier § 542. Gengler S. 424. Beseler § 253. Ebenso Pr. A. L. R. II, 8. § 1426 u. D. H. G. B. art. 456. 457. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Entwicklung der Rhederei sich historisch in der Richtung auf Verstärkung der Einheit gegenüber dem Sonderrecht vollzogen hat. Man vgl. z. B. die bei Marquard l. c. auf Grund des älteren hanseatischen Rechts gegebene Darstellung mit den Bestimmungen des Pr. A. L. R. § 1426—1444 und diese wiederum mit denen des D. H. G. B. art. 456—476. Nur der Fortfall des früheren gesetzlichen Vorkaufsrechts der Mitrheder macht eine Ausnahme. — Vgl. Th. II.

indeß, daß die ideellen Antheile der Mitrheder nicht blos die Vertheilung der Rhedereikosten, des Gewinnes und des Verlustes bestimmen, sondern auch die Grundlage des nach ihnen bemessenen Stimmrechts sind[5]), wird in einer Reihe von Beziehungen die Rhederei den entwickelten Vermögensgenossenschaften (Gewerkschaft und Aktienverein) so sehr genähert, daß sie als eine Vorstufe derselben erscheint. Denn die Schiffsparten charakterisiren sich bereits als reine Vermögensrechte, die gleichwol Träger für eine Summe persönlicher Rechte und Pflichten in einer Gemeinschaft sind: nur ist diese Gemeinschaft noch ein bloßes Vertrags- resp. Sachgemeinschaftsverhältniß betreffs eines Schiffes, keine selbständige Körperschaft, kein inkorporirtes Schiff.

Aehnlich verhielt es sich in der Regel mit der Ganerbschaft. Wenn aber daneben Fälle vorkamen, wo eine Ganerbschaft sich entschieden zur Körperschaft gestaltete, so wurde nicht nur der Gemeinschaftszweck über den Besitz und die Verwaltung des Gemeinvermögens hinaus erweitert, sondern es hörte auch die Korporationsmitgliedschaft der Gemeiner auf, sich mit den ideellen Burgantheilen völlig zu decken. Aber freilich blieb die Quote des Gemeiners das sein Genossenrecht wesentlich bedingende und bestimmende Moment, und insofern lag auch hierin eine auf die Vermögensgenossenschaft vorbereitende Rechtsform. Dasselbe gilt von anderen Genossenschaften, welche aus gemeinschaftlich erworbenem Eigenthum und Besitz eines Gutes, aus einem Gesammtlehen, aus einer an eine Gesammtheit verliehenen nutzbaren Gerechtigkeit, einem Amt u. s. w. hervorwuchsen[6]).

III. Eine dem Aktienverein sehr nahe kommende Genossenschaft der letztgedachten Gattung entstand bisweilen aus dem Gesammteigenthum einer Personenmehrheit an Mühlen. Doch waren diese Mühlengenossenschaften oder Mühlenerbschaften wahre Aktienverbindungen oder durchgebildete Vermögensgenossenschaften überhaupt so wenig, wie Ganerbschaften, Mark- und Agrargenossenschaften oder irgend eine der aufgeführten älteren Vereinsgattungen, und Keim und Vorbild des Aktienvereins gerade in ihnen zu finden, ist man durch nichts berechtigt. Wenn von südfranzösischen Mühlengenossenschaften des 12. Jahrhunderts berichtet wird, welche als Gesammtheiten Mühlen besaßen und betrieben, in ihren Versammlungen Vorsteher (bajuli) und andere Beamte wählten, durch den Austritt einzelner Mitglieder nicht aufgelöst wurden und den Gewinn unter die Genossen (partionarii) nach Maßgabe der von diesen besessenen, frei veräußerlichen Antheilrechte am Gesammtvermögen (achaux, saches, meules) vertheilten[7]), so ist nicht einmal klar, ob die Mitglieder per-

[5]) So schon Hamb. Stat. v. 1497 II. 13. 2 u. Hanseat. Seerecht (1614), 5, 7. Pr. A. L. R. II, 8. § 1428. D. H. G. B. art. 458 f.

[6]) Vgl. oben § 22 a. E. § 23 a. E. § 39. § 43. Näheres aber erst in Th. II.

[7]) Troplong, du contrat de société. Paris 1841 I. Préf. p. 24. 25 und Nr. 971. Im Jahre 1365 ließ sich sogar K. Karl V in eine solche Gesellschaft aufnehmen.

sönlich oder blos mit ihren Antheilen hafteten: von einem organischen Zusammenhang aber der korporativen Verfassung, insbesondere der Stimmrechte, mit der Gliederung des Mühlenvermögens erhellt nicht das Mindeste. Daß ein solcher Zusammenhang jedenfalls noch nicht bis zur vollen rechtlichen Durchbildung gelangt war, wird wahrscheinlich, wenn wir die Urkunden damit vergleichen, welche jüngst über die patricische Genossenschaft der Kölner Mühlenerben publicirt sind[8]). In Köln bestand eine dem Anschein nach uralte Genossenschaft von Altbürgern, welche sich im Gemeinbesitz einer Anzahl von Rheinmühlen befand und diese auf gemeinsamen Gewinn und Verlust betrieb. Weil sie den im gemeinen Eigenthum stehenden Strom für den Mühlenbetrieb benutzten, beruhte ihr Gesammtrecht auf Verleihung oder Anerkennung des Stadtherrn beziehungsweise der Stadt. Wie so häufig die Zunftbewegungen sich gegen die ausschließliche Benutzung der Allmende durch die alten Vollbürger selbst da, wo diese ihrer Meinung nach wohlerworbene Sonderrechte geltend machen zu können glaubten, richteten, so wandte auch der um die Mitte des 13. Jahrhunderts bekanntlich durch die Hilfe des Erzbischofs vorübergehend siegreiche Kölner Zunftaufstand sich unter Anderm gegen das Privateigenthum an den Rheinmühlen. Mochten nun die zur Regierung gelangten Zünfte triftige Gründe haben oder nicht, die Mühlen als öffentliches Gut zu betrachten, genug, sie erklärten dieselben dafür und übertrugen die Hälfte ihrem Helfer, dem Erzbischof, während sie die andere Hälfte zum städtischen Kämmereigut schlugen. Nach der Restauration gab die Stadt, „die geschehene Ungerechtigkeit erkennend", die ihr zugefallene Hälfte den alten Mühlenerben wieder zurück, während dagegen der Erzbischof seine Hälfte nicht wieder herausgab und vertragsmäßig die Anerkennung seines Eigenthums daran erlangte[9]). Diese Vorgänge wurden die erste Veranlassung zu Aufzeichnungen über das Mühlenrecht. Wir ersehen daraus, daß die Hälfte des Erzbischofs nicht reell ausgeschieden war, sondern in der ideellen Hälfte der 36 Rheinmühlen bestand[10]). Die andere ideelle Hälfte zerfiel in 34 ideelle Antheile

---

[8]) Vgl. diese interessanten Urkunden b. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 317—328.

[9]) Vgl. den Vertrag des Erzbischofs und der Stadt v. 1275 l. c. S. 317 f. und die Kundmachung der Mühlenerben d. eod. ib. S. 322—324.

[10]) Da molendinum sowol die einzelne Mühle, als den (ursprünglich wol sich gerade mit Einer Mühle deckenden) ganzen Antheil bedeutet, ist die Auseinandersetzung der Mühlenerben nicht ganz deutlich. Sie erzählen (S. 324 l. c.): es seien ursprünglich 35 molendina vorhanden gewesen, jetzt aber nur noch 34 da, weil eines „venditum sit ad usus heredum molendinorum communiter". Der Rest von 34 Mühlen gehöre halb dem Erzbischof. Dagegen „medietas illorum viginti *sex* molendinorum, que nunc annonam molunt in Reno, dividetur in 34 molendina et unicuique consideracionem 34 molendinorum sua porcio, prout sibi huic quaterno asscripta est, dividetur". Es bleibt nur die Annahme,

(molendina integra, ganze Mühlen), deren jeder wiederum in kleinere Quoten, und zwar Hälften, Viertel und Zehntel, getheilt werden konnte[11]). Für Feststellung der Besitzverhältnisse an diesen molendina und ihren partes wurde ein Mühlenschrein (quaternus) angelegt, in welchem die Besitzrechte der Einzelnen, sowie alle demnächst vorkommenden Vererbungen und Veräußerungen eingetragen wurden[12]). Die Mühlenantheile hatten also eine große Aehnlichkeit mit Aktien; offenbar erwarb und verlor man mit einer pars die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Ausgaben und Gewinn nach dem Maßstabe der Antheile verrechnet und vertheilt wurden. Lag in diesem Allen noch nichts Besonderes gegenüber vielen anderen Gesammteigenthumsverhältnissen, so scheint doch die Kölner Mühlenerbschaft sich dadurch von jenen zu unterscheiden und als durchgeführter Aktienverein zu charakterisiren, daß sie unzweifelhaft eine korporative Genossenschaft bildete. Die Gesammtheit als Einheit wird den Einzelnen scharf gegenübergestellt, und es kommt sowol die Veräußerung eines molendinum seitens der Gesammtheit zu Gunsten der Gesellschaftskasse, als Veräußerung und Uebergabe von Antheilrechten seitens eines Mitgliedes an die Gesammtheit vor[13]). Vor Allem aber hatte die Gesammtheit eine korporative Verfassung. Und so würde eine vollendete Vermögensgenossenschaft, ja geradezu ein Aktienverein vorliegen, wenn nicht ein einziger, aber sehr wichtiger Umstand entgegenstünde: daß sich nämlich die korporative Verfassung mit der Vertheilung des Gesammteigenthums, so innig Beides zusammenhieng, durchaus nicht deckte, daß vielmehr, — ganz ebenso wie in den Landgemeinden oder bei korporativen Ganerbschaften und ursprünglich im Bergrecht —, Vermögensgemeinschaft und Genossenschaft sich in einer gewissen Selbständigkeit gegenüberstanden, welche, wenn ein solches Gleichniß erlaubt ist, ein völliges Aufgehen beider Elemente in einander hinderte und auf beiden Seiten einen inkommensurablen Rest zurückließ. Mitglieder der Genossenschaft waren allerdings nur legitimirte Besitzer von Mühlenantheilen (erfgenozen, heredes molendinorum molentium annonam super Rhenum). Eine Organisation aber erlangten sie dadurch, daß, vermuthlich mit Zustimmung oder in Vollmacht der Uebrigen, sieben Erbgenossen sich eidlich zu einem Kolleg verbanden, das sich in Zukunft selbst

daß 36 Mühlen, aber nur 35 Mühlenantheile, von denen Einer in dritte Hand veräußert worden war, vorhanden gewesen, — wenn nicht etwa die Zahl 36 ein Irrthum statt 34 ist.

[11]) Es kommen neben molendina integra 1/10, 2/10, 1/4, 4/10, 1/2, 9/10, 1 1/10, 1 2/10 vor.

[12]) Vgl. die b. Ennen u. Eckertz l. c. S. 314—328 publicirten Anschreinungen (seit 1276). Auch Schenkungen an Stifter, Beghuinen u. s. w. befinden sich darunter.

[13]) Vgl. oben Note 10 u. die Eintragung S. 328: Notum sit, quod G. tradidit et remisit duas decimas partes unius molendini, quas habebat in molendinis predictis, communiter omnibus herebibus et consortibus molendinorum.

ergänzen und immer auf ein Jahr einen Meister unter sich nach Stimmenmehrheit kiesen wollte. Der Meister sollte das Kolleg der sieben Geschwornen zusammenberufen und leiten, diese aber bei Buße erscheinen und sich seinen Anordnungen fügen. Dieses Kolleg sollte mit Stimmenmehrheit das Urtel in Mühlensachen sprechen. Dagegen sollte es die freiwillige Mühlengerichtsbarkeit nur mit Zuziehung ungeschworner, aber geerbter Genossen üben. Waren drei Geschworne und zwei andere Erbgenossen zusammen, so sollten sie befugt sein, den Schrein aufzuschließen. Wollte Jemand ein Mühlenerbe auftragen in eines Andern Hand, so sollte er das thun vor zwei Geschwornen und 5 ungeschwornen Genossen. Sollte aber das Weib des Auftragenden gebunden sein, es stetig zu halten, so mußten noch zwei Geschworne oder ein Geschworner und 2 andere Genossen zugegen sein. Bewies Jemand mit 3 Zeugen, daß er 30 Jahre und 3 Tage ein Mühlenerbe besessen, so sollte es angeschreint werden. Verkaufen sollte man seinen Antheil nur um des Leibes Noth willen. Auch wurde Recht und Verfahren bei Theilungen geregelt. Die Genossenschaft setzte sich also autonom das bezüglich der Antheile geltende Recht. Die oberste Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten war dem Meister der Geschwornen anvertraut, die technische Betriebsverwaltung aber scheint bei besonderen Beamten („denen die des Multers warten") gewesen zu sein. Ihrem Gebote mußten alle Erbgenossen von den Mühlen, geschworen und ungeschworen, um ihres gemeinsamen Nutzens willen (umbe eren gemeinen urbuor inde noit) bei Vermeidung einer Buße von 6 Pf. folgen. Auch erhob die Genossenschaft eine Abgabe bei Besitzveränderungen und Eintragungen (bei einem Erbe, das von rechter Geburt zufiel, 12 Pf., bei Erwerb von Seitenverwandten 2 Schill., bei Erwerb aus fremder Hand 4 Schill. für jedes Zehntel eines molendinum integrum). Bußen, Schreibgebühren und Gefälle sollten die Geschwornen unter sich theilen (also Besoldung), überdies aber davon einen Schreiber anstellen und lohnen[14]). — Von einer Bemessung der korporativen Rechte nach den Antheilen ist in den Urkunden nicht die Rede, und hinsichtlich der Zwecke des Vereins erhellt schon aus dem familienartigen Zusammenhange der Glieder, daß diese altbürgerliche Genossenschaft keine bloße Erwerbsgenossenschaft war, sondern gleich den übrigen Kölner Genossenverbänden jener Zeit eine umfassende Rechts- und Lebensgemeinschaft erzeugte.

IV. Daß auch im Bergrecht ursprünglich die genossenschaftliche Verfassung der Bergleute und das nach Deelen oder Kuxen ideell getheilte gemeinschaftliche Bergvermögen, wenngleich zwischen Beidem ein Zusammenhang bestand, sich keineswegs deckten, ist oben bereits wahrscheinlich gemacht worden[15]). Im Laufe der Zeit ist dann hier allerdings aus der Ge-

---

[14]) Obiges ist der Inhalt einer b. Ennen u. Eckertz l. c. S. 320—322 puulicirten Urkunde.

[15]) Vgl. oben § 42. 43.

meinschaft des Bergvermögens eine auf rein vermögensrechtliche Grundlage gebaute und auf Erwerbszwecke beschränkte Korporation hervorgewachsen: allein diese Entwicklung vollzog sich nur sehr allmälig, und im Grunde ist erst durch die allerneuesten Berggesetze die Gewerkschaft zu einer innerlich vollendeten und nach außen durch sich selbst bestehenden Vermögensgenossenschaft gestaltet worden, während bis dahin nur erst einzelne vermögensgenossenschaftliche Elemente in ihr enthalten waren. War daher die Gewerkschaft in ihrer älteren Form zwar nicht ein direktes Vorbild, wol aber eine der Vorstufen des Aktienvereins, so ist umgekehrt die moderne Vollendung der Gewerkschaft geradezu erst nach dem Vorbilde des Aktienvereins durchgeführt worden.

Zunächst wurden mit der Entwicklung der landesherrlichen Allgewalt die genossenschaftlichen Elemente der Bergwerksverfassung überhaupt mehr und mehr beseitigt. Auf den Landesherrn und seine Beamten giengen nicht nur Gesetzgebung, Richterspruch und Polizei in Bergsachen über, sondern es kam an sie die Verwaltung und Leitung des Bergbaus selbst. Die seit dem 16. Jahrhundert erlassenen Bergordnungen[16]) wissen daher von Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung der Bergbautreibenden nichts mehr: der Landesherr ist vermöge des Bergregals der unumschränkte Bergherr und überträgt nur zu dessen besserer Benutzung gegen bestimmte Abgaben und unter ein für alle Mal normirten Bedingungen gewisse Rechte an den Werken. Von der Gemeinheits- oder Gildeverfassung der Bergleute mußten einer solchen Auffassung gegenüber bald selbst die Spuren verschwinden; ein vielgliedriger Organismus landesherrlicher Beamten trat an die Stelle. Dagegen konnte die privatrechtliche Seite der bergrechtlichen Vermögensgemeinschaften sich im Sinne der Vermögenseinheit fortbilden, indem selbst bei der ausgedehntesten Interpretation des Bergregals, von einzelnen Ein- und Uebergriffen abgesehen, die Rechte des Schürfers, des Finders und Muthers, sowie endlich des mit der Bergwerksgerechtigkeit (Bergwerkseigenthum) Beliehenen als selbständige Privatrechte anerkannt blieben. So trat denn gerade jetzt immer entschiedener neben dem Gemeinschaftsverhältniß einer geringeren Anzahl von Eigenlehnern, die als vertragsmäßig verbundene Individuen gemeinschaftlich ein Bergwerk

---

[16]) Man vgl. die Bergordnungen b. Wagner, Corp. jur. metall., Leipz. 1791; bes. die Bergordnungen für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain v. 1517 S. 33 f.; f. Schwatz v. 1468 u. 1556 S. 133 f. 133 f.; f. Hessen von 1543, 1584, 1616 S. 611 f. 621 f. 225 f., Hessen-Darmstadt v. 1584 S. 621 f. und Homburg v. 1570 S. 703 f.; f. Nassau v. 1559 S. 767 f.; f. Pfalz-Zweibrücken v. 1565 S. 731 f.; f. Jülich-Berg v. 1342 u. 1719 S. 982 f.; f. Kur-Trier v. 1564 S. 930 f.; f. Schwarzburg v. 1533 S. 1381 f.; f. Schlesien von 1528 u. 1577 S. 1275. 1298; f. Baden v. 1590 S. 591 f.; f. Württemberg v. 1597 S. 531 f.; f. Brandenburg v. 1619 S. 431 f.; für Kur-Köln v. 1669 S. 813 f.; f. Kur-Pfalz v. 1781 S. 341 f.; f. Baiern v. 1784 S. 341 f.; die Harzischen Berggesetze S. 1021—1122.

haben und bebauen (Gesellenbau)[17]), die **Gewerkschaft** als ein fest ausgebildetes Rechtsinstitut hervor, durch welches die in eine bestimmte, durch Gesetz oder Gewohnheit fixirte Anzahl ideeller Theile (Kuxe)[18]) zerlegte Zeche oder Grube als vermögensrechtliche Einheit konstituirt ward. Die einzelnen Kuxe wurden dabei durchaus als selbständige, vererbliche, unter Beobachtung der durch die Einrichtung eines Berg- oder Gegenbuchs bedingten Förmlichkeiten frei veräußerliche, verpfändbare und in der Regel bis zu einem gewissen Maß (nach preuß. Landr. II. 16 § 135 nicht unter 1/8) auch theilbare Sachenrechte mit immobiliarem Charakter behandelt. Nur in einzelnen Bergordnungen wurde bei Veräußerungen ein Vorkaufs- oder selbst Näherrecht der Gewerkschaft oder der Genossen anerkannt. Dieselben Antheile waren aber auf der andern Seite Träger der durch sie bedingten und bestimmten Mitgliedschaft in der Gewerkschaft, so daß sowol Gewinn (Ausbeute) und Verlust, als die erforderlichen Beiträge (Zubuße) nach ihrem Maße vertheilt wurden und der einzelne Gewerke für die Schulden der Gesammtheit Dritten gar nicht haftete[19]), von der Gewerkschaft selbst aber nur bis zum Betrage des Kuxes in Anspruch genommen werden und durch Aufgeben desselben sich der Pflicht zur

---

[17]) Vgl. **Hake**, Kommentar über das Bergrecht. Sulzbach 1823. § 220—222 S. 264 f. **Karsten**, Grundriß der deut. Bergrechtslehre. Berlin 1828. § 238. **Runde**, D. P. R. § 169. **Mittermaier** § 250. **Eichhorn** § 277. **Weiske** im Rechtslex. I. 953 f. **Gengler**, P. R. § 82 S. 343. **Bluntschli** § 83 Nr. 4. **Gerber** § 97 Note 1. **Beseler** § 204 litt. a. Von den älteren Bergordnungen wurde verlangt, daß die Eigenlehner zum Theil mit eigner Hand bauen, wofür sie aber ein weitergehendes Selbstverwaltungsrecht als die Gewerken hatten. Meist wurde nur bis zu einer bestimmten Zahl von Theilnehmern (in der Regel 8, z. B. Pr. A. L. R. II, 16 § 130 u. sächs. Bergges. v. 1851 § 13, nach dem österreichischen Berggesetz von 1854 § 153 dagegen 16) der Gesellenbau gestattet, bei größerer Zahl die Bildung einer Gewerkschaft erzwungen. Das Rechtsverhältniß der Gesellen ist ein Miteigenthum zu ideellen Theilen, das aber vertragsmäßig im Sinne einer nach innen wirksamen stärkeren Einheit modificirt werden kann. Insbesondere lassen die neuesten Gesetze hier einen größeren Spielraum.

[18]) Ueber die Entstehung der regelmäßigen Zahl von 128 Kuxen (Eintheilung der Zeche in 4 Schichten, der Schicht in 8 Stämme, des Stammes in 4 Kuxen) und die theils darin einbegriffenen, theils außerdem begründeten Erbkuxe und Freikuxe vgl. **Eichhorn** l. c. Note b—d. **Karsten** l. c. § 239 und Ursprung des Bergregals S. 63 f. **Weiske**, Rechtslex. I. S. 954 f. 960 f. **Freiesleben**, der Staat und der Bergbau. 2. Aufl. Leipz. 1839. S. 127 f. **Beseler** l. c. § 204 Note 9. In Freiberg gab es nur 64, nach der würrtemb. B. O. v. 1597 Th. III art. 1 72 Bergtheile.

[19]) Die kurpfälz. B. O. v. 1791 art. 56. 64 sprach subsidiäre persönliche Haftung der Gewerken aus. (Ebenso **Karsten**, Bergwerkslehre § 305) Fast alle andern Bergordnungen dagegen erkennen ausdrücklich die ausschließliche Verhaftung der Gewerkschaft an.

Zahlung ausgeschriebener Beiträge entschlagen konnte, während bei Säumniß (Retardat) Kaducität des Kuxes eintrat. Wenn aber so die Grundlage der Gewerkschaft eine rein sachenrechtliche war und ihr daher das Eine Merkmal der Vermögensgenossenschaft zukam, so wurde sie zweitens nach außen als rechtliche Einheit wirksam und trug daher von dem zweiten Merkmal der Vermögensgenossenschaft das jedenfalls in sich, daß sie ein selbständiges Rechtssubjekt darstellte. Allein es fehlte an einem vollkommen durchgeführten Zusammenhang der dies ermöglichenden Gewerkschaftsverfassung mit der Kuxeneintheilung deshalb, weil nach dem System der landesherrlichen Bergordnungen die gesammte Lebensthätigkeit, durch welche die Gewerkschaft als Einheit zur Erscheinung kam, überhaupt nicht in die Gewerkschaft, sondern außerhalb derselben in die staatlichen Behörden verlegt wurde. In den Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Bergwerkseigenthums betreffen, wurde die Gewerkschaft in der Regel durch einen ursprünglich beliehenen und als Mittelsperson für Konstituirung des Gesammteigenthums verwandten Lehnsträger vertreten, der von einem Korporationsorgan nichts an sich hatte[20]). Für die Verwaltungsangelegenheiten dagegen wurden besondere Grubenbeamte, insbesondere meist ein Steiger für die Betriebsaufsicht und ein Schichtmeister für Verwaltung und Rechnungsführung, bestellt, die von der Bergbehörde auf Vorschlag der Gewerken ernannt wurden[21]) und in jeder Beziehung landesherrlichen Unterbeamten näher standen, als den Organen einer selbständigen Genossenschaft. Deshalb wurde denn auch der technische Grubenbetrieb sowol, als die Verwaltung der inneren Gewerkschaftsangelegenheiten einer stets gesteigerten Oberleitung der Bergbehörden unterworfen; statt einer Aufsicht über regelrechten und nützlichen Bau trat einfach eine direkte obrigkeitliche Leitung des Bergbaus ein; die Verträge der Gewerken mit den Arbeitern bedurften der Prüfung und Bestätigung, die Löhne wurden obrigkeitlich festgesetzt; weder

---

[20]) Nach Pr. A. L. R. II, 16 § 265—271 wird der Lehnsträger mit dem Bergwerkseigenthum beliehen und bleibt demnächst, wenn er bestimmte mit Namen angegebene Personen in das Gesammteigenthum durch Erklärung vor dem Gegenbuch aufgenommen hat und diese durch Eintragung Theilhaber geworden sind, „Repräsentant der Gewerkschaft in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen."

[21]) Von den in Note 16 namhaft gemachten Bergordnungen gestattete allein die kurtriersche v. 1564 S. 949 art. 2 die Annahme eines Schichtmeisters ohne Wissen der Bergobrigkeit. Die übrigen machen, wenn sie eine Wahl der Schichtmeister und Steiger zulassen, diese doch von Genehmigung abhängig und geben dem Bergamt das Recht, auch ohne Willen der Gewerken dieselben wieder abzusetzen. So z. B. Brandenb. B. O. v. 1619 art. 51. 57. 60 b. Wagner S. 462. Doch werden diese Beamten von den Gewerken gelöhnt und gelten deshalb zunächst als deren Bedienstete. So setzt die Württemb. B. O. v. 1597 art. 11 S. 546 sie als „gemeine Diener" den landesherrlichen Bergbeamten gegenüber.

die Beschaffung der zum Betriebe erforderlichen Materialien noch die Verwerthung der gewonnenen Produkte durfte ohne behördliche Prüfung und Mitwirkung erfolgen; und die obrigkeitliche Aufsicht über den Grubenhaushalt wurde so weit ausgedehnt, daß jede einzelne Einnahme oder Ausgabe der Genehmigung bedurfte[22]). Den Gewerken blieb überall nur das Recht zu Vorschlägen und die Befugniß, Auskunft über den Stand der Zeche zu verlangen. Von einer Gewerkenversammlung war nicht mehr die Rede[23]), und so wenig die Gewerken als lebendige Gesammteinheit thätig wurden, so wenig kam ein dem einzelnen Kux anhaftendes Stimmrecht als Recht der Mitbestimmung über die Richtung des ganzen Organismus zur Erscheinung. Vielleicht am reinsten durchgeführt wurde dies System des obrigkeitlichen Bergbaus mit fremdem Kapital in den bergrechtlichen Bestimmungen des preußischen Landrechts. Allerdings sollten nach ihnen die beliehenen Bergwerkseigenthümer mit ihren Vorschlägen gehört und bei Beschließung wichtiger und kostspieliger Einrichtungen zugezogen werden: eine Entscheidung aber war in keinem Falle bei ihnen. Vielmehr sollte die technische Leitung des Grubenbetriebes, sowie die Verwaltung des Grubenhaushalts durchaus in der Hand der Bergbehörde liegen, welche sich dabei der von ihr angestellten Gewerkschaftsbeamten, des Schichtmeisters, der Steiger u. s. w. als ihrer Unterbeamten bediente; es sollte daher ganz allein dem Bergamt die Entscheidung über die auszuführenden Arbeiten, die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter und die Normirung ihrer Löhne, sowie die Festsetzung der zu leistenden Zubuße und der zu vertheilenden Ausbeute zustehen[24]). Wenn es klar ist, daß eine derartige Gewerkschaftsverfassung die Einheit der Gewerkschaft aus der Gesammtheit der Gewerken völlig in Etwas außer ihr verlegte, so war von einer *Genossenschaft* nicht mehr die Rede. Die Gewerkschaft war vielmehr von der einen Seite her eine bloße staatliche *Anstalt*, von der andern Seite ein vertragsmäßig zusammengehaltenes *gemeinschaftliches Eigenthum*. Unter diesen Umständen war es sehr erklärlich, wenn auch die Theorie nunmehr das Verhältniß der Gewerken zu einander als societas, condominium oder Gesammt-

---

[22]) Vgl. *Karsten*, Ursprung S. 60—67. Die Gewerken sollten sich gar nicht mehr um den Bergbau kümmern. „Der Staat wirthschaftete also nun selbst mit fremdem Gelde, ohne sich der Gefahr eines möglichen Zuschusses oder Verlustes auszusetzen".

[23]) Versammlungen der Gewerken (Gewerkentage) werden nur in den älteren Bergordnungen (z. B. sächs. v. 1509 art. 96) noch erwähnt. *Weiske*, Rechtsl. S. 957.

[24]) Pr. A. L. R. II, 16 § 272—321. Das Reskr. des Fin. M. v. 20. Juni 1840 erklärte daher die Bergbedienten auf gewerkschaftlichen Gruben, incl. des Schichtmeisters, für mittelbare Staatsbeamte. *Rönne*, Staatsr. II, 2 S. 268 Note 6 bemerkt: „die ganze Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergwerks

eigenthum auffaßte[25]) und diese Auffassung in die Gesetze hineintrug[26]), wenn demgemäß auch der gewerkschaftliche Verwaltungsbeamte als bloßer Generalbevollmächtigter einer Personenmehrheit erschien[27]). Indeß war doch nicht überall die Gewerkschaft ihrer Persönlichkeit in gleich unbedingter Weise zu Gunsten des Staats beraubt; wo aber in irgend welchen Beziehungen die Totalität der Gewerken bestimmend blieb, mußte die Betrachtung der hierdurch zur Erscheinung kommenden rechtlichen Einheit dazu führen, der Gewerkschaft juristische Persönlichkeit beizulegen und sie für eine universitas oder Korporation beziehungsweise für eine deutschrechtliche Genossenschaft zu erklären[28]). Da nun aber, soweit eine korporative Verfassung überhaupt noch vorhanden war, dieselbe jetzt ausschließlich durch das Bergvermögen und seine Gliederung bedingt und bestimmt wurde, so stellte sich innerhalb des von ihr vom Staat verstatteten Raumes die Gewerkschaft in der That bereits als Vermögensgenossenschaft dar und enthielt somit die theilweise Verwirklichung desselben Rechtsgedankens in sich, der im Aktienverein seinen reinen und vollkommenen Ausdruck fand[29]).

Während bis zur Mitte unseres Jahrhunderts diese durch die landesherrlichen Bergordnungen begründeten Zustände höchstens thatsächlich hier und

---

lag also nach dieser Verfassung in der Hand der Aufsichtsbehörde und die Totalität der Gewerke trat in keinem Falle bestimmend hervor."

[25]) Vgl. z. B. Heumann, init. jur. pol. § 250 S. 336: „lege societatis dijudicantur". Runde § 170. Eichhorn § 277. Karsten, Bergwerkslehre § 240. Gerber § 97. Gengler § 82 S. 343.

[26]) Während die älteren Bergordn. sich über die rechtliche Natur der Gewerkschaft nicht aussprechen, verweist das Pr. L. R. § 268 ausdrücklich auf die Lehre vom gemeinschaftlichen Eigenthum.

[27]) So Pr. A. L. R. § 314 unter ausdrücklicher Verweisung auf die Lehre vom Mandat (I, 13 § 37f.). Vgl. Karsten S. 302. Eichhorn § 277: „Bevollmächtigter." Gerber § 97: „Faktor". Gengler § 82: „institor". Dagegen sieht Weiske, Rechtslex. S. 956 im Schichtmeister einen „Syndikus."

[28]) Vgl. Weiske, Rechtslex. S. 955 Note 16, wonach im 17. Jahrh. in Sachsen die Gewerkschaft ausdrücklich als „universitas" anerkannt war. Für eine Korporation erklärten sie auch Schmidt, de orig. ac jur. soc. metall. (1778) S. 22, u. Schneider, Lehrb. des Bergrechts f. d. gesammten Länder der österr. Monarchie (Prag 1848) S. 280 („eine s. g. moralische oder Kollektiv-Person"). Freiesleben l. c. S. 124, Weiske l. c. u. prakt. Untersf. III. 205, Wolff, Lehrb. I. § 74 S. 166, Mittermaier § 251, Bluntschli § 83 u. Beseler § 204 sehen die Gewerkschaft als korporative Genossenschaft des deutschen Rechts an.

[29]) Vergleichung der Gewerkschaft mit dem Aktienverein bei Sintenis, de societate quaestuaria, quae dicitur Aktiengesellschaft S. 15, Freiesleben l. c. S. 130—137, Renaud, Aktiengesellsch. S. 8. 9.

da zu Gunsten einer größeren Selbstverwaltung modificirt wurden[30]), hat seitdem die Gesetzgebung der wichtigsten Staaten eine principielle Umgestaltung des Bergrechts herbeigeführt, welche insbesondere auch die Gewerkschaft in ihrem äußeren wie in ihrem inneren Recht wesentlich afficirt hat[31]). Das Princip der staatlichen Betriebsleitung (Direktionsprincip) ist beseitigt worden. Der Staat beansprucht statt der Leitung und Bevormundung nur noch eine Beaufsichtigung des Bergbaus, deren Grenzen durch die bergpolizeilichen Rücksichten, insbesondere durch die Interessen der Nachhaltigkeit der Baue, der Sicherheit, des Verkehrs, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter bestimmt werden. Er verlangt daher zwar die Aufstellung eines Betriebsplans und dessen Genehmigung durch die Bergbehörde, aber er überläßt den Betrieb selbst den Eigenthümern des Bergwerks. Ebenso verzichtet er auf die Ernennung der Betriebs- und Verwaltungsbeamten und fordert nur für Steiger, Betriebsführer und technische Aufseher den Nachweis einer bestimmten Qualifikation. Endlich hat er auch die Beeinflussung oder Vermittlung der Verträge zwischen Bergeigenthümern und Bergarbeitern aufgegeben und hält nur meist an dem Erforderniß einer bestätigten Arbeitsordnung fest. Durch dieses Alles ist den bergrechtlichen Vereinen ein weites Gebiet genossenschaftlicher Selbstverwaltung eröffnet und eine rechtliche Bedeutung zurückgegeben worden, für welche ihre ältere Organisation in keiner Weise ausreichte. Daher haben denn die neuen Gesetze eine Neuorganisation der Gewerkschaften unternommen, durch welche dieselben nunmehr nach dem deutlich erkennbaren Vorbild des Aktienvereins in freie Vermögensgenossenschaften verwandelt sind[32]). Die Ein-

---

[30]) So wurde nach Rönne, Staatsr. II, 2. S. 269 in Preußen schon vor den neuen Gesetzen thatsächlich sowol bei der Betriebsführung als bei dem Grubenhaushalte in einzelnen Revieren den Gewerken eine weitergehende Einwirkung zugestanden, als die gesetzlichen Bestimmungen verordneten, auch hinsichtlich der Annahme und Entlassung der Arbeiter hin und wieder denselben freiere Hand gelassen.

[31]) Vgl. besonders das k. Sächsische Ges., den Regalbergbau betr., v. 22. Mai 1851; das allgemeine Oesterreichische Berggesetz v. 23. Mai 1854; das großh. Sächsische Ges. über den Bergbau v. 22. Juni 1857. — In Preußen wurde schon durch das Ges. v. 12. Mai 1851 (G. S. S. 265) über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks die Verwaltung im Wesentlichen in die Hände der Gewerken gelegt und Beschlußfassung und Repräsentation derselben geregelt. Gänzlich wurde demnächst das Direktionsprincip durch das Ges. v. 21. Mai 1860 (G. S. S. 201) betr. die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Ges. v. 10. Juni 1861 (G. S. S. 425) betr. die Kompetenz der Oberbergämter beseitigt. Diese Gesetze sind aber nunmehr durch das allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten v. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) ersetzt, welches im J. 1867 durch mehrere Verordnungen (s. G. S. S. 237. 242. 351. 601. 735. 770. 884) auch in die neuen Provinzen eingeführt ist.

[32]) Vgl. sächs. Bergges. § 106—140, österr. § 137—169, preuß. § 94—134.

theilung des Bergvermögens in eine unabänderlich bestimmte Anzahl[33]) von Kuxen, welche als Sachenrechte veräußert, verpfändet und vererbt werden können, ist beibehalten worden[34]). Aber zu der vermögensrechtlichen Seite des Kuxes ist als gleich wichtiger Inhalt das von ihm ausschließlich getragene und nach ihm bemessene Stimmrecht in den korporativen Angelegenheiten der Gewerkschaft hinzugetreten[35]). Daß die Kuxe (z. B. in Preußen) ihre Eigenschaft als unbewegliche Sachen verloren haben und ausdrücklich für bewegliche Sachen erklärt sind, über welche Gewährscheine (Kuxscheine, Antheilscheine) mit aktienähnlicher Natur ausgestellt werden[36]), nähert die Gewerkschaft auch von dieser Seite her einem Aktienverein. An der Vertheilung des Gewinnes und Verlustes, sowie der Beiträge nach Kuxen, an dem Grundsatz, daß für die Schulden der Gewerkschaft nur das Vermögen derselben haftet, an der Beschränkung der Beitragspflicht auf den Bergantheil und an den Regeln über Retardat und Kaducität ist principiell nichts geändert[37]) und es ist so die ausschließlich sachenrechtliche Konstruktion des Vereins in keiner Weise alterirt. Aber auf dieser sachenrechtlichen Grundlage erbaut sich nunmehr eine organisirte Körperschaft mit selbständiger Persönlichkeit. Freilich ist die Korporationseigenschaft der Gewerkschaft meist nicht ausdrücklich beigelegt: allein die äußeren wie die inneren Korporationsrechte kommen ihr zu. Nach außen kann sie „unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlich-

---

Die älteren Gewerkschaften bleiben zwar bestehen und werden von den in das innere Verfassungsrecht eingreifenden Bestimmungen (z. B. in Preußen von der Mobilisirung der Kuxe) nicht unmittelbar ergriffen (preuß. Ges. § 226—234), es wird ihnen aber die Möglichkeit, sich den neuen Bestimmungen gemäß umzugestalten, eröffnet (ib. § 235—240).

[33]) In Oesterreich (§ 140) 128 Kuxe mit je 100 Theilen; in Preußen (§ 101) 100 oder nach statutarischer Bestimmung 1000 untheilbare Kuxe, wogegen die älteren Kuxe in 1/10 getheilt werden können (§ 228).

[34]) Oesterr. Ges. § 140f. Preuß. Ges. § 101f.

[35]) Sächs. Bergges. § 106f. Oesterr. § 149f. Preuß. 111f. Schon nach dem Ges. v. 1851 „bildete nicht mehr die Behörde, sondern die Totalität der Gewerke den bestimmenden Theil und das Eigenthum des Kuxbesitzers ist umgewandelt in ein Stimmrecht bei denjenigen Beschlüssen, durch welche über das Bergwerkseigenthum verfügt werden soll". Rönne, Staatsr. II, 2. S. 268 Note 6.

[36]) Preuß. Ges. § 101—110. Die Kuxscheine dürfen nicht auf den Inhaber lauten (§ 103), sie werden bei Veräußerung und Verpfändung übergeben (§ 104. 108), in sie wird Exekution vollstreckt (§ 109) und sie können amortisirt werden (§ 110). Der Gewerkschaft gegenüber legitimirt jedoch ausschließlich die Eintragung im Gewerkenbuch (§ 103. 106) und vor erfolgter Umschreibung in diesem wird der Genosse, welcher seinen Antheil veräußert, nicht von der Beitragspflicht befreit (§ 105. 107).

[37]) Vgl. sächs. Bergges. § 138f., österr. § 138. 158f., preuß. § 99. 102. 129 f.

keiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden" [38]). Nach innen kann sie mit Stimmenmehrheit [39]) bindende Beschlüsse über Verwaltungsangelegenheiten fassen [40]) und, — vorbehaltlich bestimmter Formen, obrigkeitlicher Bestätigung und der Unabänderlichkeit der essentiellen Gesetzesbestimmungen [41]), — autonom ihre Verfassung ordnen. Die in Ermangelung besonderer Statuten gesetzlich begründete Gewerkschaftsverfassung überweist die Wahlen, die Beschlußfassung und die letzte Entscheidung in Genossenschaftsangelegenheiten der in bestimmten Formen zu ladenden und zu leitenden, nach Kuxen stimmenden Gewerkenversammlung, welche jährlich ein Mal und außerdem auf besondere Berufung zusammentritt [42]); die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung dagegen, sowie die Verwaltung der inneren Vereinsangelegenheiten muß einem besonderen gewählten Repräsentanten oder kollegialischen Grubenvorstand (Direktion) übertragen werden, welcher sich als Korporationsorgan charakterisirt [43]). Schließlich ist die so als selbständige Vermögensgenossenschaft unter den durch deutsche Bergrechtsgewohnheit herbeigeführten

---

[38]) So das preuß. Berggeſ. § 96. Das Bergwerk wird auf den Namen der Gewerkschaft eingetragen (§ 97). Auch hebt § 100 noch ausdrücklich hervor, daß keine Theilungsklage stattfindet und das Ausscheiden eines Mitgliedes den Verein nicht löst.

[39]) Nach dem preuß. Ges. wird bei Verfügungen über die Substanz und bei Statutenänderung Dreiviertelsmajorität, zu Schenkungen und Verzichten Einstimmigkeit gefordert. Sonst genügt die Mehrheit der vertretenen Kuxen, falls die Ladungen gehörig ergangen sind. Doch soll, wenn nicht die Hälfte der vorhandenen Kuxen vertreten ist, die erste Versammlung beschlußunfähig sein. Vgl. § 94. 111—114.

[40]) Doch läßt das preuß. Ges. (§ 115. 116) die gerichtliche Aufhebung eines Beschlusses, der nicht zum Besten der Gewerkschaft gereicht, auf Anrufung eines Gewerken zu. Durch Statut kann dem ordentlichen Gericht ein Schiedsgericht substituirt werden. Das Ges. von 1851 forderte noch Bestätigung des Beschlusses durch die Bergbehörden (§ 11).

[41]) In Preußen wird ein notariell oder gerichtlich beurkundeter und vom Oberbergamt bestätigter Beschluß von ¾ aller Antheile gefordert (§ 94) und die Unabänderlichkeit der §§ 95—110. 114 Abs. 2 u. 123—128 des Gesetzes ausgesprochen.

[42]) Sächs. Ges. § 106f. Oesterr. § 149f. Preuß. § 111f. Die Versammlung muß in Preußen jederzeit auf Verlangen der Vertreter von ¼ der Kuxen berufen werden (§ 122).

[43]) Sächs. Ges. § 118f. Oesterr. § 144f. Preuß. § 117f. In Preußen hat der Vorstand kraft seines Amtes die Gewerkschaft vor Gericht und im Rechtsverkehr zu vertreten und Eide in ihrem Namen zu leisten (§ 119), Ladungen in Empfang zu nehmen (§ 123), das Gewerkenbuch zu führen und die Kuxscheine auszustellen (§ 121), die Versammlung zu berufen und zu leiten (§ 122), und er berechtigt und verpflichtet, ohne selbst verhaftet zu werden, die Gewerkschaft (§ 125.

näheren Modalitäten konstruirte Gewerkschaft durchaus nicht die einzige oder nothwendige Form des gemeinschaftlichen Bergbaus. Es kann vielmehr jede beliebige andere Associationsform, die überhaupt rechtlich zulässig ist, auch für den Bergbau gewählt werden[44]). Von dem Gesichtspunkt der Associationsfreiheit aus hat sogar das großh. sächsische Berggesetz v. 1857 überhaupt die Gewerkschaft mit der Kuxeneintheilung als besonderes Institut fallen lassen und begnügt sich, dem Gesellschaftsverhältnisse mehrerer Bergbautreibenden (§ 18 — 20) den korporativen Verein mit besonderen Statuten (§ 21) gegenüber zu stellen.

V. Aehnlich, wie im Bergrecht, haben sich im Salinenrecht die Genossenschaftsverhältnisse entwickelt. Ursprünglich scheinen auch hier die sämmtlichen Salzeigenthümer oder Salzbelehnten und die Salzarbeiter eines Orts unter landesherrlicher oder städtischer Oberherrschaft ein autonomes genossenschaftliches Gemeinwesen (Thal) gebildet zu haben, das nach den einzelnen Klassen in engere Genossenkreise gegliedert war. Dabei kam vielfach eine Theilung sowol des Lehneigenthums an den Salzquellen, als des vollen oder nutzbaren Eigenthums und des damit verbundenen Betriebsrechts an den für die Verarbeitung der Soole bestimmten Koten nach ideellen Theilen vor; dieser Theilbesitz aber, wenn er auch mit dem Genossenrecht in Verbindung stand, war mit demselben keineswegs identisch. Im Laufe der Zeit verloren hier wie überall die Gesammtheiten ihre Rechte an die Landesherren, welche seit der Entwicklung eines Salzregals und zum Theil selbst eines Salzmonopols durch den Organismus ihrer Salzbehörden die Salinen leiteten und verwalteten. Vielfach indeß erhielten sich wenigstens für die ökonomischen Beziehungen oder auch für einzelne ihnen verbliebene Rechte der Autonomie und Selbstverwaltung die Genossenverbände der einzelnen Kreise. Die Innungen und Brüderschaften der eigentlichen Salzarbeiter entwickelten sich dann dabei ganz analog wie die Knappschaften der Bergleute. Umgekehrt gieng das weiterreichende Genossenverhältniß der adligen oder bürgerlichen Nutzungseigenthümer von Salzquellen (Salzjunker, Salzherren, Salzbeerbte) in bloße Vermögensgemeinschaft an dem ideell getheilten Sool- oder Thalgut über. Dagegen

---

126). Nur zur Vornahme von Rechtshandlungen, die nicht mit einfacher Mehrheit beschlossen werden dürfen, und zur Erhebung von Beiträgen bedarf er eines Specialauftrages (§ 120). Subsidiär treten die allgemeinen Grundsätze über Vollmachtsaufträge ein (§ 128). Bestellen die Gewerken auf die Aufforderung der Bergbehörde binnen 3 Monaten keinen Repräsentanten, so wird ein solcher von der Behörde ernannt (§ 127). Letztere führt die Aufsicht über die Verwaltung und Rechnungslegung des Vorstandes, beruft auch, wenn dieser es unterläßt, die Gewerkenversammlung (§ 122).

[44]) Vgl. z. B. Preuß. Bergges. § 133, wonach notarieller oder gerichtlicher Vertrag eine bergrechtliche Association beliebig anders gestalten kann; nur soll auch sie nach § 134 immer Repräsentanten haben.

bildete sich unter denjenigen Personen, welche das Versieden des Salzes in den Koten als einen ausschließlichen Nahrungsbetrieb erworben hatten, den sog. Salzern oder Pfännern, eine eigenthümliche Genossenschaft (Pfännerschaft) aus, welche mit der Gewerkschaft manche Aehnlichkeit bietet[45]). Denn indem das Sonderrecht des einzelnen Pfänners als ein ideeller Antheil an dem der Gesammtheit zustehenden Recht auf Benutzung der gesammten Soole des Thales gilt, ist es sowol ein selbständiges Vermögensrecht, als zugleich Grundlage der Mitgliedschaft in der Pfännerkorporation, welche somit aus den Inhabern sämmtlicher (oft 111) Pfannen besteht und Gewinn und Ausgaben nach diesen repartirt. Indeß ist erst in neuerer Zeit durch die Subsumtion unter die bergrechtlichen Bestimmungen die Pfännerschaft bisweilen zu einer reinen Vermögensgenossenschaft geworden, während die besonderen Salinenrechte, wie sie sich bei dem Fehlen allgemeiner Salinenordnungen lokal sehr vielgestaltig entwickelt haben, eine meist überaus komplicirte Korporationsverfassung begründen, in welcher neben der vermögensrechtlichen Grundlage und Bedeutung des Verbandes das persönliche Element stark hervortritt[46]).

VI. Müssen wir in den bisher betrachteten Rechtsinstituten, bei welchen entweder eine Vermögensgemeinschaft korporative Verhältnisse aus sich zu er-

[45]) Vgl. v. Cancrin, Grundsätze des teut. Berg- und Salzrechts. Frankf. 1790. § 946. Runde § 178. Eichhorn § 279. Gengler § 83. Gerber § 98. Beseler § 209. III.

[46]) Dies ist z. B. bei der Saline in Halle der Fall. Vgl. den Aufsatz v. Martin in der Encykl. v. Ersch und Gruber III, 20. S. 75—101. — In Halle scheinen ursprünglich sämmtliche Salineneigenthümer und Salinenarbeiter ein autonomes Gemeinwesen gebildet zu haben. Später stand dem gesammten Salzwesen ein theils landesherrliches theils städtisches Thalgericht und Thalamt vor (ein vom Landesherrn ernannter Salzgraf, 3—4 vom Rath gewählte Bornmeister, ein Thalsekretär, ein Thalvogt und vier Thalvorsteher; dazu 6 Amtsknechte, 4 Unterbornmeister und 4 Oegler). Das Salineneigenthum zerfiel in die in wächsernen Lehntafeln (bis 1783) getrennt eingetragenen Soolbrunnen und die für den Salzsud bestimmten Koten. An beiden bestand verschiedenartiges abgeleitetes (Lehn-) Eigenthum, doch wurden die Koten schon 1722 allodial. Das Soolgutseigenthum war real nach den 4 Brunnen, an diesen aber idell nach verschiedenen Maßen und Untermaßen (Stühlen, Quarten, Pfannen, Nößeln, Zobern, Orten, Eimern, Kammern) getheilt. Die Soolgutseigenthümer als solche durften aber die Soole nicht selbst benutzen, sondern mußten sie gegen den durch die „Verschläger" ermittelten Preis einem Pfänner überlassen. Pfänner wurde man keineswegs durch den bloßen Besitz einer Kote: vielmehr wurden durch die Verfassung der Pfännerschaft resp. die städtischen und landesherrlichen Pfännerordnungen vielfache persönliche Eigenschaften und Bedingungen für den Erwerb der Pfannwerksnahrung, des „Pfannwerkens," gefordert. So 1482, daß man Stadtbürger, beehelicht, beeignet und beerbt sei oder nach des pfannwerkenden Vaters Tode eignes Haus, Küche und Rauch besitze; 1621 und 1644 landesherrliche Genehmigung und Besitz von 3 Pfannen oder entsprechendem Werth im

zeugen oder eine Körperschaft sich auf vermögensrechtliche Grundlage zu stellen bestrebt war, Produkte derselben Richtung erkennen, die im Aktienverein ihren Abschluß fand: so ist dagegen eine andere sehr verbreitete Auffassung irrig, welche im Aktienverein gewissermaßen nur eine Steigerung der deutschrechtlichen Handelsgesellschaften erblickt, während er doch in Wahrheit etwas von ihnen qualitativ Verschiedenes und aus ganz anderer Wurzel Erwachsenes ist.

Allerdings hat das germanische Recht den Gesellschaftsvertrag wesentlich anders als das römische Recht ausgebildet. Und wenn in Folge dessen der deutsche Gesellschaftsbegriff schon an sich befähigt ist, in ungleich stärkerem Grade als der römische Societätsbegriff die individuellen Rechte zu modificiren, so ist er in den handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften mit Einer Firma durch das moderne Verkehrsrecht in der That dem Genossenschaftsbegriff sehr nahe gerückt worden. Denn den blos vorübergehenden Gelegenheitsgesellschaften (den Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften auf gemeinsame Rechnung, D. H. G. B. art. 266—269) und der lediglich unter den Paciscenten und zwar ausschließlich obligatorisch wirksamen, nach außen latenten (daher firmenlosen) Betheiligung an fremdem Geschäft durch eine Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust (der stillen Gesellschaft des D. H. G. B. art. 250—265) gegenüber treten die offene und die Kommanditgesellschaft nach außen als

Thal; 1723 eignes Haus und sechsmonatlicher Wohnsitz in der Stadt. Doch wurden landesherrliche Dispensationen zugelassen. 1730 wurde bestimmt, daß Witwen, Töchter und Kindeskinder gleich den Söhnen das Pfannwerken fortsetzen könnten. 1835 traten Erleichterungen ein. Außer dem Pfännerverbande bestanden unter den Salzarbeitern (Halloren) zwei Brüderschaften: die Brüderschaft der Salzwirker, d. i. der den einzelnen Koten vorstehenden Meister, (1699 bestätigt, 1774 zu Gehorsam vermahnt und des Rechts, sich ohne Wissen des Thalamts und ohne Beisein einer Thalamtsperson zu versammeln, beraubt, 1818 neu privilegiirt) und die Brüderschaft der Bornknechte und Soolarbeiter (Haspler, Radetreter, Stürzer, Träger und Zapfer), welche 1509 und 1725 privilegiirt ward, später aber eingieng. Im Laufe der Zeit traten dann in den Einrichtungen und dem Betriebe der Brunnen wie der Koten vielfache Aenderungen und Vereinfachungen ein, die Rechte der Landesherrn steigerten sich durch den Erwerb der von ihnen demnächst an besondere Personen verliehenen Ansprüche auf ein Viertel aller Pfannen und Koten (Quartsoole) und auf die wegfließende Soole (Extrasoole) und endlich wurde zwischen Saline und Staat ein Zwangsabsatzverhältniß zu festen Preisen begründet. Namentlich wurde durch Verträge v. 1810 mit der westphälischen u. v. 1816 mit der preußischen Regierung das Eigenthum „der Pfännerschaft und der Soolengutsbesitzer" an den Brunnen anerkannt, der eigne Salzhandel der Pfännerschaft jedoch abgeschafft. Die alte komplicirte Verfassung der Saline aber bestand auch jetzt fort und die Ausgaben für den Sud wie die Einnahmen aus dem Verkauf an den Fiskus wurden nach wie vor jährlich nach den althergebrachten Soolengütern und Koten verrechnet, welche als ideelle und oft gegenstandlose Größen im Hypothekenbuch ab- und zugeschrieben, verpfändet, vererbt und verkauft wurden.

dauernde Einheiten mit einem abgeschlossenen Gesellschaftsvermögen auf, während sie nach innen in einem oft sehr hohen Grade die Individuen durch die Gemeinschaft binden und beschränken. Und deshalb haben Theorien und Gesetze in neuerer Zeit sehr verschieden auf die Frage geantwortet, ob diese Gesellschaften dem reinen oder modificirten römischen Societätsbegriff, ob vielmehr dem reinen oder modificirten Begriff der universitas, ob endlich einem von beiden verschiedenen selbständigen germanischen oder modernen Gesellschafts- oder Genossenschaftsbegriff zu unterstellen sind[47]).

Wie indeß die juristische Entscheidung dieser Frage, deren dogmatische Erörterung uns im zweiten Theil beschäftigen wird, ausfallen mag, die hier zunächst nur entstehende Frage nach der historischen Stellung jener Gesellschaftsformen dürfte unbedingt in dem Sinne zu entscheiden sein, daß ihnen ihr Platz nicht in der Geschichte der Genossenschaft und am wenigsten in der Geschichte der Vermögensgenossenschaft, sondern in der Geschichte des Vertragsrechts anzuweisen ist. Lediglich aus der Erweiterung des deutschrechtlichen Gesellschaftsvertrages durch die Bedürfnisse und Institute des Handels erwachsen, haben sie freilich einzelne Elemente nach dem Vorbild der Genossenschaft, andere nach dem Vorbild der Vermögenseinheit fortentwickelt: aber sie haben das Vertragsgebiet weder nach der subjektiven noch nach der objektiven Seite überschritten, sie bleiben Verbindungen von Individuen mit obligationenrechtlichem Gehalt.

1. Die offene Handelsgesellschaft zunächst, welche, mit dem Handel gleich alt[48]), durch die allmälige Ausbildung der unbeschränkten persönlichen

[47]) Durchaus vom Societätsbegriff gehen aus: Treitschke, die Lehre von der unbeschränkt obligatorischen Gewerbegesellschaft und von Kommanditen, Leipz. 1844; Thöl, H. R. § 34—38; Heise, H. R. § 20 f. S. 51 f.; Eichhorn § 387; Mittermaier § 554 f., Gerber § 195 f.; Gengler § 109 f.; Auerbach, das Gesellschaftswesen, Frankf. 1861; ferner die meisten Aelteren und fast alle Civilisten. Eine juristische Persönlichkeit im römischen Sinne nehmen nach dem Vorgange der Franzosen (Pardessus, droit de comm. IV. No. 972. 975 f.) an: Schiebe, Universallex. der Handelswiss. II. 20—24; Gelpcke, Z. f. H. R. II. Nr. 1 S. 3 f., bes. 19 f.; Ladenburg, Arch. f. H. u. W. R. X. 232. Brinckmann, H. R. § 30 f. S. 118 f. nimmt eine „Kollektivperson", die nur nach außen wirkt, an. Endemann, das deutsche H. R. (2. Aufl. 1868) § 32—73 S. 156—366 konstruirt die Handelsgesellschaft durchweg nach außen und innen als selbständiges „Verkehrswesen" mit eigner Persönlichkeit und Gesellschaftsorganen; er legt indeß auch dem „Geschäft" des Einzelkaufmanns in gewissem Sinne die Natur eines eignen Verkehrswesens bei (§ 15), und läßt die Natur der Gesellschaftspersönlichkeit unentschieden. Bluntschli § 133 f. geht von der deutschrechtlichen Genossenschaft aus, Beseler § 221 f. vom deutschrechtlichen Gesellschaftsvertrage, Andere knüpfen an die deutsche Gesammthand an, wieder Andere an ein Zweck- oder Stiftungsvermögen. Einen besonderen Standpunkt nehmen die Konstruktionen v. Kuntze, Princip und System der Handelsgesellschaften, i. d. Z. f. d. ges. H. R. VI. 177—245, ein.

[48]) Marquardus, de jure merc. et comm. (1662) L. II. c. 11 Nr. 1 S.

Haftung aller Gesellschafter gegen Dritte ihre eigenthümliche Gestalt gewann, hörte damit keineswegs auf, ein Vertragsverhältniß zu sein, und wurde von Theoretikern wie Gesetzen bis in die neueste Zeit unbedingt als eine modificirte societas aufgefaßt und behandelt[49]). Diese Natur hat sie auch durch ihre moderne Fortbildung weder thatsächlich noch rechtlich geändert[50]).

a. Wie sie wirthschaftlich sich durchaus nur als eine Verbindung mehrerer wirthschaftlicher Persönlichkeiten für Erwerbszwecke darstellt, wie schon die Anschauung des Lebens in ihr nur eine „kollektive" Vereinigung mehrerer voll und ganz fortbestehender Individuen sieht, so entsteht auch juristisch keine von der Summe der Gesellschafter verschiedene Einheit. Für ihre inneren Verhältnisse gilt das Societätsprincip sogar vielfach und gerade z. B. nach dem Handelsgesetzbuch reiner als bei manchen anderen deutschrechtlichen Gesellschaften. Das Erforderniß der Einstimmigkeit, wo nicht ein Auftrag zur Geschäftsführung vorliegt, die regelmäßig durch Tod oder sonstigen Wechsel der Mitglieder eintretende Auflösung, die Zulassung der Kündigung und Theilungsklage u. s. w. beweisen dies. Wenn aber in der Abänderung dieser Bestimmungen dem Vertrage ein großer Spielraum bleibt, wenn Fortdauer beim Wechsel der Glieder und Beschränkungen der Kündigung bedungen werden können, wenn der Auftrag zur Geschäftsführung äußerlich ein Haupt des Ganzen konstituiren kann, wenn endlich auch ohne Verabredung periodische Abrechnungen stattfinden müssen: so werden die Individuen hierdurch freilich fester als römische socii zur Einheit verbunden, aber diese Einheit bleibt eine Summe von Individuen, ihre Grundlage ist ein **Vertrag**, kein Statut, und es giebt **Vollmachts**verhältnisse, aber keine Gesellschaftsorgane in ihr. Durchaus als Einheit tritt die Gesellschaft nach außen auf: auch hierbei aber bleibt sie eine Personensumme, ein Kollektivum, und ihre einheitliche Geltung wird nicht durch eine eigene Gesellschaftspersönlichkeit, sondern durch eigenthümliche Institute des Handelsrechts vermittelt. Daß sie unter einem Gesammt-

---

299: „Und treibet man in Kauffmannschaft gemeiniglich Maschopei". Die Geschichte der offenen Gesellschaft bei **Endemann** § 34.

[49]) Vgl. z. B. **Straccha**, de mercatura (1558) S. 188 f. **Scaccia**, de comm. et camb. (Frankf. 1558) S. 48 f. 418 f. 450. 459. 476. **Marquardus** l. c. 299 f. **Mevius**, ad jus. Lubec. III, 19 art. 5. Aeltere partikularrechtliche Bestimmungen b. **Kraut** § 336, **Gengler** § 109. 110 u. **Stobbe**, Z. f. d. ges. H. R. VIII. 51—55.

[50]) Vgl. über das Recht der offenen Gesellschaft bes. **Treitschke** l. c. § 2 f., **Auerbach** § 1 f., **Randa**, Arch. f. H. u. W. R. XV. 25 f., **Endemann** § 35—47. Letzterer geht indeß überall von der eignen Gesellschaftspersönlichkeit aus (bes. S. 171. 184 f. 191 f. 214), nimmt eine „Organschaft" derselben an (S. 180) und konstruirt ein völlig selbständiges Gesellschaftsvermögen (S. 185 f.). — Ueber die wirthschaftliche Natur der verschiedenen Gesellschaftsformen **Schäffle**, im Staatswörterbuch IV. 251—267.

namen gleich Einem Kaufmann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden kann, ist eine Folge des handelsrechtlichen Instituts der Firma und reicht nicht weiter als dieses. Die Befugnisse, welche durch die Gesellschaftsfirma für eine koätane Personensumme erwachsen, sind jedenfalls in keinem Punkte anders geartet, als die durch die Einzelfirma einer successiven Personensumme verschafften Rechte, und es würde daher hier wie dort derselbe Grund zur Annahme einer besonderen (Firmen-) Persönlichkeit zwingen. Die nach der modernen Gesetzgebung bei der Errichtung und später eintretende öffentliche Kontrole (besondere Formen, Handelsregister, Publicität) beruht nicht auf einem im Gesellschaftsrecht belegenen Grunde, sondern auf demselben Rechtsgrunde, der den Einzelkaufmann einer ähnlichen Kontrole unterstellt. Und endlich ist die einheitliche Repräsentation der Gesellschaft nach außen durch jedes nicht ausdrücklich und öffentlich von der Geschäftsführung ausgeschlossene Mitglied Folge der handelsrechtlichen Grundsätze über Vertretung und Vollmacht in ihrer Kombination mit dem Gesellschaftsvertrage, nicht aber eine Anwendung des Rechtes korporativer Organisation.

b. Die Kollektivgesellschaft bleibt aber ferner ihrem innersten Wesen nach eine Personenvereinigung und ist keine Vermögensgesellschaft. Die Gesellschafter werfen ihre persönlichen Kräfte (daher nicht blos Geld, sondern auch Arbeit, Kredit, Kenntnisse, Konnexionen u. s. w.) zusammen, und nur als eine bestimmte Art dieser Kräfte kommt das Kapital in Betracht. Daraus ergiebt sich vor Allem der essentielle, nach außen unabänderliche Satz, daß die Mitglieder persönlich und (nach dem Handelsgesetzbuch, während im preuß. Entw. art. 117 nur subsidiäre Haftung vorgeschlagen war) principaliter und solidarisch haften; es folgt ferner, daß die Mitgliedschaft unübertragbar, untheilbar und im Zweifel unvererblich, jedenfalls ein durchaus persönliches Recht ist; es ergeben sich die Beschränkungen des Handelsbetriebs für die Gesellschafter außerhalb der Gesellschaft; endlich hat die Usance und mangels anderer Veralredung das Handelsgesetzbuch vollkommen konsequent den Satz festgestellt, daß Gewinn und Verlust nach Köpfen vertheilt, die Kapitalseinlagen nur vorher verzinst werden[51]). Wenn trotz dieser persönlichen Grundlage ein besonderes Gesellschaftsvermögen besteht, welches zwar nach innen durchaus von den ideellen Quoten der Theilhaber absorbirt, nach außen aber in mehreren Beziehungen als Einheit gesetzlich anerkannt wird, wie in den Bestimmungen über den Schutz desselben gegen die Privatgläubiger eines Mitglieds, über den Ausschluß der Kompensation, über die Absonderung der Massen beim Konkurse und über die Liquidation hervortritt, so erscheint doch dieses Vermögen weder als ein selbständiges inkorporirtes Kapital, noch als

[51]) Brinckmann 160 f. Endemann § 42 S. 208 f. Hier auch die älteren Ansichten und Gesetze, wonach bald nur nach Köpfen, bald nur nach Kapitaleinlagen (unter Gleichstellung kapitalloser Arbeit mit der geringsten Einlage) getheilt ward.

das Vermögen einer Korporation: vielmehr liegt hier nur eine Anwendung des deutschrechtlichen Princips vor, welches so vielfach (man denke an das Lehnrecht, Bergrecht u. s. w.) eine Abschließung besonderer Vermögensmassen auch desselben Eigenthümers herbeiführt.

2. So wenig, wie die offene Handelsgesellschaft, ist die Kommanditgesellschaft in die Reihe der Genossenschaften zu stellen. Wenn die schon im Mittelalter verbreitete Handelssitte, sich an fremdem Erwerb mit einer Vermögenseinlage zu betheiligen, überhaupt nur allmälig und nicht ohne Einfluß der kanonischen Zinsverbote[52]) zu der Annahme eines in solchem Falle vorliegenden Societätsverhältnisses führte, während man ursprünglich nur an ein Darlehn dachte: so hat sich demnächst allerdings das neue Verhältniß in der Gestalt einer gesetzlich anerkannten besonderen Gesellschaftsform in allen europäischen Ländern mit einziger Ausnahme Englands Eingang verschafft[53]). Allein wenn in Frankreich und Italien, wo sie ihre größte Verbreitung erlangte, die Kommanditgesellschaft schon früh sich als kaufmännische Einheit geltend machte[54]), so herrschte in Deutschland bis in die neuere Zeit die ältere Form der Kommandite vor, bei welcher ein Gesellschaftsverhältniß nur zwischen Komplementar und Kommanditisten existirte, für Dritte aber nicht vorhanden war[55]). Erst das deutsche Handelsgesetzbuch hat der von ihm gleichfalls bei-

---

[52]) Vgl. Stracha l. c. S. 139. Scaccia l. c. S. 418—420. Eine Konstitution des Papstes Sixtus V v. 1586, abgedruckt bei Scaccia S. 494—496, erklärte die neue Societätsform für zulässig, soweit sich nicht ein mutuum in ihr verstecke, und verbot nur die Abrede, daß auch bei Verlust das ganze Einlagekapital zu erstatten sei.

[53]) Vgl. die Geschichte der Kommanditgesellschaft b. Goldschmidt, de societate en commandite (Hal. 1851) S. 3—18 u. Endemann § 48 S. 237—246. Goldschmidt unterscheidet 3 Perioden: v. 11—15. Jahrh., — einfache „commenda" als Darlehn (S. 4 f.); v. 15. bis Ende des 17. Jahrh., — societas des „particeps" mit dem Kommendatar, aber ohne Wirkung nach außen (S. 7 f.); neuere Zeit — Umgestaltung zur Handelsgesellschaft mit einer Firma (S. 15 f.). — Ueber die Modifikationen des engl. Verbots der stillen Gesellschaft durch Ges. v. 5. Juli 1865 Mittermaier, Z. f. d. ges. H. R. X. 124—128.

[54]) In Frankreich schon nach Ordonnanz v. 1673. Goldschmidt S. 15. Heise § 22.

[55]) Vgl. einige ältere deut. Gesetzesbestimmungen b. Goldschmidt l. c. S. 12. 13, Gengler § 111 S. 497 f., Kraut, Grundr. § 337; außerdem schon ältestes Soester Stadtr. § 30 u. Priv. f. Medebach v. 1165 § 15. Ueber die Gestaltung vor dem H. G. B. Eichhorn § 387, Mittermaier § 556. 557, Heise § 23, Thöl § 40 f., Treitschke l. c., Goldschmidt l. c. S. 19—76, Brinckmann § 54 f., Bluntschli § 138, Beseler § 223, Endemann S. 243 f. Thatsächlich hatte sich vielfach bereits durch Handelsgebrauch eine Modifikation der stillen Gesellschaft im Sinne der jetzigen Kommanditgesellschaft auch in Deutschland vollzogen (Goldschmidt S. 16. 21 f. 28 f. 74 f.), die Theorie

behaltenen, aber zu den Handelsgesellschaften nicht gezählten „stillen" Gesellschaft mit Bestimmtheit die „Kommanditgesellschaft" als eine selbständige Handelsgesellschaft unter gemeinschaftlicher Firma und mit einem besonderen Gesellschaftsvermögen gegenübergestellt. Diese neue Kommanditgesellschaft ist wesentlich nach dem Vorbilde der offenen Handelsgesellschaft konstruirt, soweit nicht Abweichungen durch die beschränkte Betheiligung des Kommanditisten begründet werden.

a. Auch sie tritt daher nach außen als kaufmännische Einheit unter einer Firma auf, steht unter öffentlicher Kontrole und ist selbst nach innen in einzelnen Beziehungen ein Ganzes. Allein eine besondere Gesellschaftspersönlichkeit kommt ihr ebenfalls nicht zu. Wie sie in wirthschaftlicher Beziehung nur eine Verstärkung einer oder mehrerer verbundenen wirthschaftlichen Individualitäten durch Eine Seite der wirthschaftlichen Persönlichkeit (das Kapital) Anderer ist[56]): so ist es auch im Recht nur die verstärkte und erweiterte Persönlichkeit des Komplementärs, welche in der von ihm ausschließlich repräsentirten und geleiteten Gesellschaft zur Erscheinung kommt.

b. Deshalb ist auch das besondere Gesellschaftsvermögen der Kommanditgesellschaft zwar eine in manchen Beziehungen als Einheit behandelte Vermögensmasse, aber kein Korporationsvermögen. Und es ist ferner ebensowenig die selbständige Grundlage einer aus ihm erwachsenen Gesellschaft: denn auch die Kommanditgesellschaft ist ein persönliches, obligatorisches Verhältniß, keine sachenrechtliche Genossenschaft. Tritt die Persönlichkeit des Kommanditisten bezüglich der Gesellschaft selbst allerdings völlig zurück, so daß er gegen die Geschäftsführung des Komplementärs nicht einmal ein Widerspruchsrecht, sondern nur ein Prüfungsrecht der Bilanz und ein Recht des Beiraths hat, in der Betreibung von Handelsgeschäften seinerseits unbeschränkt bleibt, nur mit seiner Einlage oder dem versprochenen Betrage haftet und durch seinen Tod oder Konkurs die Gesellschaft nicht beendet: so ist doch sein Nexus mit dem Komplementär nicht Miteigenthum, sondern eine Vertragsobligation, und was dem Gesellschaftsvermögen Leben und Richtung giebt, ist eben nicht seine, sondern des Komplementärs Persönlichkeit, die wie bei einer Kollektivgesellschaft voll und ganz dafür einsteht[57]).

---

aber erkannte dies nicht an, ja bisweilen (so von Escher noch 1851) wurde überhaupt noch die Eigenschaft des Kommanditisten als socius geläugnet, er für einen bloßen Darlehnsgläubiger erklärt.

[56]) Schäffle, im Staatswörterb. a. a. O.

[57]) Nach der älteren Gestaltung gieng die Einlage in das unbeschränkte Eigenthum des Komplementärs über. Thöl § 40, Brinckmann § 56, Gerber § 197, Gengler § 111 Note 31. Mittermaier l. c. Nr. VI. u. Goldschmidt l. c. § 23 Note 6 nahmen bereits, was das H. G. B. nunmehr zum Gesetz erhoben hat, den Uebergang in ein besonderes Gesellschaftsvermögen an: das Gesellschaftsvermögen ist aber eben nur eine besondere Vermögensmasse,

Unter diesen Umständen kann die Behauptung, es habe sich aus der Kommanditgesellschaft historisch wie juristisch die Aktiengesellschaft entwickelt [58]), nicht gebilligt werden.

3. Weniger noch läßt sich die mit den historischen Thatsachen durchaus in Widerspruch stehende Annahme rechtfertigen, daß der Aktienverein aus der Kommanditgesellschaft durch das begriffliche und historische Mittelglied der Aktienkommanditgesellschaft erwachsen sei [59]). Diese unzweifelhaft jüngere Gesellschaftsform hat sich vielmehr umgekehrt erst nach dem Vorbilde der Aktiengesellschaft entwickelt und ist in Frankreich, ihrer eigentlichen Heimath, vornemlich dadurch entstanden und verbreitet, daß man sich bei größeren Kapitalsvereinigungen der die anonymen Gesellschaften auf das Aeußerste beengenden Staatsbevormundung zu entziehen suchte [60]). Ihrem rechtlichen Wesen nach ist die Aktienkommanditgesellschaft auch in ihrer neuesten Ausbildung lediglich eine Unterart der Kommanditgesellschaft [61]). Freilich sind dabei durch

---

welche in subjektiver Beziehung durch eine Reihe von Vertragsobligationen unter eine gewisse Einwirkung der Kommanditisten gestellt, in objektiver Beziehung durch das Gesetz auch nach außen hin bis zu einem gewissen Grade als Einheit abgeschlossen ist, deren eigentlicher Träger aber ganz allein der persönlich haftende Gesellschafter bleibt, weil ihm allein thatsächlich wie rechtlich eine unmittelbare Herrschaft daran zusteht. Daß die Vertragsobligation zwischen Kommanditist und Komplementär, weil sie öffentlich ist und die Kreditbasis des Ganzen bildet, auch für Dritte wirksam wird und dadurch zugleich einen Nexus zwischen dem Kommanditisten und dem Gesellschaftsgläubiger begründet, ändert nichts an ihrem Wesen als Obligation. Endemann nimmt auch bei der Kommanditgesellschaft (§ 49—53) Persönlichkeit nach außen und innen, Organe u. s. w. an. Bes. S. 249. 252 f. 255. 256. Der Einzelne hat nach ihm nur ein Forderungsrecht gegen die Gesammtperson. S. 259. (Die stille Gesellschaft sieht Endemann (§ 54 S. 265—273) als ein Verhältniß an, das dem Darlehn (Darlehn gegen Dividende) näher als der Gesellschaft steht).

[58]) So Frémery, études de droit commercial S. 54 f. Fick, Z. f. d. ges. H. R. V. 10 f. 32 f. Es wird eine „Inkorporation des Komplementärs", ein Ersatz der physischen Persönlichkeit desselben durch eine juristische Persönlichkeit angenommen. Vgl. dagegen Renaud, Aktiengesellsch. S. 11.

[59]) So Fick l. c. S. 13. 40. 43, unter Billigung v. Laband ib. VII. 649.

[60]) Anschütz, die Aktienkommanditgesellschaften, i. d. Jahrb. des gem. Rechts I. 326 f. Fick l. c. S. 57 f. Mittermaier, Z. f. H. R. VII. 168. Endemann S. 280. 347.

[61]) Vgl. Thöl (2. Ausg.) S. 150. Brinckmann § 54. Mittermaier § 558. Goldschmidt l. c. S. 34 f. Anschütz l. c. S. 328—343. Bluntschli § 138 Nr. 8. Beseler § 226. Schäffle l. c 255. 256. Krämell b. Busch, Archiv V. 109 f. Auerbach § 51 f. 106. Endemann § 67—72 S. 346—363. Die beiden Letzteren sehen die Kommanditisten hier als einen besonderen Aktienverein (also mit eigner Rechtspersönlichkeit) an.

die Zerlegung des Einlagekapitals in Aktien oder Aktienantheile nicht nur hinsichtlich der Veräußerlichkeit der Mitgliedschaft, sondern auch bezüglich der inneren Struktur der Gesellschaft Modifikationen herbeigeführt, welche auf der Analogie des Aktienvereins beruhen: eine Generalversammlung nimmt die Rechte der Kommanditisten wahr, ein von ihr gewählter Aufsichtsrath führt ihre Beschlüsse aus und kontrolirt die persönlich haftenden Gesellschafter, und die letzteren stehen in Bezug auf die Berufung einer Versammlung und die Vorlegung der Bilanz dem Vorstande einer Aktiengesellschaft gleich. Allein dies Alles bringt nur „den Schein einer Korporation" (so Beseler S. 929) hervor, während das Wesen des Vereins das einer Societät bleibt, welche ausschließlich repräsentirt und getragen wird von der für ihren Bestand wesentlichen, durch eine Reihe vertragsmäßiger und gesetzlicher Bestimmungen zugleich verstärkten und beschränkten Individualpersönlichkeit (resp. der Summe kollektiv verbundener Individualpersönlichkeiten) des Komplementärs. Dabei ist freilich nicht zu verkennen, daß häufig und insbesondere überall, wo der persönlich haftende Gesellschafter nicht wirklich den persönlichen und kapitalistischen Schwerpunkt des Ganzen darstellt, wo er vielleicht im Gegentheil nur ein vorgeschobener Strohmann ist, der thatsächliche Gehalt des Instituts seinem rechtlichen Gehalt wenig entspricht[62]). Gerade hierdurch und durch die damit verbundene Gefährlichkeit eines die Herrschaft über fremdes Kapital in so umfassender Weise ermöglichenden und zur Erregung täuschenden Scheins so geeigneten Instituts hat sich die Gesetzgebung zur Aufstellung beschränkender Bestimmungen veranlaßt gesehen (Verbot der Inhaberaktien, Nothwendigkeit eines Aufsichtsraths mit erhöhter Verantwortlichkeit, Vorschriften über Rechnungslegung und Kontrole, sowie über die Sicherstellung der Gläubiger bei der Theilung u. s. w.) und zum Theil nicht nur Publicität, sondern staatliche Genehmigung gefordert[63]). Und in der That bedarf es, wenn an sich hier wie überall das Präventivsystem dem Repressivsystem weichen muß, einer derartigen Bevormundung der Aktienkommanditgesellschaften so lange, als man

[62]) Mittermaier l. c. S. 168 spricht von dem „Zwitterwesen der Kommanditaktiengesellschaft mit einem verantwortlichen Strohmann und ohnmächtigen Kapitalisten". Vgl. Endemann S. 347.

[63]) So D. H. G. B. art. 173—206. Der württemberg. Entw. v. 1839 art. 236 und der Entw. eines Reichs-H. G. B. v. 1849 art. 70 wollten sie ganz verbieten. In Frankreich ergieng zur Verhütung des mit den Aktienkommandit-Gesellschaften getriebenen Mißbrauchs ein besonderes Ges. v. 15. Juli 1856, an dessen Stelle jetzt der erste Titel des Gesellschaftsgesetzes v. 24. Juli 1867 (des sociétés en commandite par actions) tritt. Die Bestimmungen sollen sowol Dritte gegen unsolide Unternehmungen (art. 1—3), als die Aktionäre gegen Ausbeutung durch die Geranten oder Gründer (art. 4) schützen und werden durch die Anordnung eines verantwortlichen Aufsichtsraths (art. 5—18), strenge civilrechtliche und strafrechtliche Haftbarkeit (art. 8. 9. 13—16) und Publicität (tit. IV.) gesichert.

an der Bevormundung der Aktienvereine festhält, — wogegen eine Gesetzgebung, welche (wie die preußische und die frühere französische) das Erforderniß der Staatsgenehmigung bei den letzteren bestehen läßt und bei den ersteren aufhebt, geradezu Vereinsbildungen provocirt, die das Wesen des Aktienvereins in die Form der Aktienkommanditgesellschaft kleiden.

VII. Konnten wir so in der vom Handelsrecht vollzogenen Erweiterung des Gesellschaftsvertrages den Ursprung des Aktienvereins nicht erblicken und dürfen wir weniger noch nach dem Vorgange Mancher an eigenthümliche römische Institute anknüpfen[64]: so weisen die über die äußere und innere Geschichte der Aktiengesellschaft vorhandenen Nachrichten gleichmäßig darauf hin, die neue Vereinsform als das durch den Verkehr gestaltete Produkt einer germanischen Rechtsentwicklung zu betrachten, welche das deutschrechtliche Gesammteigenthum und die deutschrechtliche Genossenschaft schließlich in das einzige Institut einer vollendeten Vermögensgenossenschaft verschmolz. War dieses Resultat vorbereitet und bis zu einem gewissen Grade vorgebildet durch eine lange Reihe zu korporativer Gestaltung neigender Vermögensgemeinschaften und zu vermögensrechtlicher Struktur neigender Gemeinden und Gilden, so stand doch auch der Aktienverein nicht mit Einem Schlage als vollendete Vermögensgenossenschaft da, sondern brauchte eine Jahrhunderte lange Entwicklung, um aus gemischten und unvollkommenen Bildungen bis zu seiner reinen Gestaltung fortzuschreiten. Auch er konnte nur allmälig die Anfangs überall hervortretende Inkongruenz der Vermögensgliederung und der Korporationsverfassung überwinden und mußte härter noch ringen, um auf der einen Seite die individualrechtliche Beengung durch Miteigenthums- oder Societätsbegriffe abzustreifen, auf der andern Seite sich des unter der Herrschaft der obrigkeitlichen Idee in ihn hineingetragenen anstaltlichen und zwar wesentlich staatsanstaltlichen Moments zu erwehren und als freie Genossenschaft zu behaupten oder zu gestalten.

---

[64]) Einige (z. B. Bouchaud und Orelli) haben in den Societäten der römischen Staatszollpächter Aktienvereine finden, Andere solche schon bei den Griechen nachweisen wollen. Endemann § 55 Note 5. Wären aber jene societates wirklich korporative Erwerbsgesellschaften (so Schmid, Arch. f. civ. Prax. Bd. 36. S. 181 f. u. Unger, krit. Uebersch. VI. 174) und nicht bloße Societäten (so Renaud, Aktiengesellsch. S. 2—7. u. Endemann S. 274) gewesen, deren Mitgliedern vielleicht nebenbei die Bildung einer zunftähnlichen Korporation verstattet ward (Rösler, Z. f. d. gesammte Handelsr. IV. 290 f.), so waren sie, da ihnen sowol die limitirte Haftbarkeit als die kapitalistische Persönlichkeit fehlte (Endemann S. 276), immer keine Aktienvereine. Solche wurden den Alten durch die Sklaven und das peculium ersetzt. Fick, Z. f. d. ges. H. R. V. 28 f. Und wären sie selbst Aktienvereine gewesen, so konnte doch eine erst heute wieder mühsam erforschte Thatsache die Entwicklung des modernen Rechts unmöglich beeinflussen.

A. Was die Geschichte des Aktienvereins und seines Rechtes im Einzelnen angeht[65]), so scheinen

1. die ältesten Aktiengesellschaften — oder, wenn man genauer sprechen will, Aktienanstalten — in Italien dergestalt erwachsen zu sein, daß an einem unter öffentlicher Autorität als Erwerbsinstitut konstituirten Kapitalsfonds Theilhaberrechte mit einem Anspruch auf Gewinn begründet und verkauft wurden. Dies war z. B. bei der genuesischen Bank (banca di S. Giorgio) der Fall[66]), welche als älteste wirkliche Aktiengesellschaft gilt. Sie gieng aus der staatlichen Inkorporirung der genuesischen Staatsgläubiger hervor, welchen für ihre mannichfach privilegiirten und in bestimmte Bücher eingetragenen Forderungen (loca) bestimmte Staatseinkünfte verpfändet worden waren. Indem i. J. 1407 der Staat gegen Verzicht auf Rückforderung der Schuld diese Einkünfte und selbst die Gerichtsbarkeit darüber dem Corpus seiner Gläubiger abtrat, gelangte dieses in den Besitz eines Kapitalvermögens, auf Grund dessen es sich bald als Leih- und Girobank konstituiren und in dieser Form bis 1799 bestehen konnte. Ein Aktienverein aber war die neue Bank insofern, als sie ihr Gesammtkapital in 20,400 gleiche Theile zum Nominalbetrage von je 25 Scudi zerlegte, die als loca in einem cartularium eingetragen waren, vererbt und veräußert werden konnten und ihre Inhaber zu Mitgliedern des Corpus machten. Insbesondere wurde der nach Abzug der Verwaltungskosten und eines Betrags für einen Reservefonds jährlich sich ergebende Reingewinn nach Maßgabe der luoghi vertheilt. Dagegen gab es eine Generalversammlung der Theilhaber nicht. Doch stand die korporative Organisation der Bank mit der Gliederung nach Antheilen insofern in Verbindung, als der auf ein Jahr zur Hälfte erloste und zur Hälfte sich selbst ergänzende Ausschuß (consiglio generale), welcher die Gesammtheit vertrat, aus 480 Besitzern von je 10 Antheilrechten zusammengesetzt war, der neben andern Beamten und Behörden an der Spitze stehende Bankvorstand aber sich aus 8 Protettori, deren jeder 100 luoghi besitzen mußte, bildete. Es war das Vorbild dieser Bank, welches demnächst eine ähnliche Verwendung des Aktienprincips bei einer großen Anzahl der bald in allen Ländern Europa's gegründeten Giro-, Leih-, Zettel- und Depositenbanken veranlaßte[67]). Gleich-

---

[65]) Fick, Begriff u. Geschichte der Aktiengesellschaft, i. d. f. Z. d. ges. H. R. V. 1—62. Renaud l. c. 1—27. Endemann § 55 S. 273—281.

[66]) Vgl. die Nachrichten bei Scaccia § 1 gl. 1 Nr. 452 f. S. 77 u. § 7 gl. 3 Nr. 1. 7, Fick S. 40. 41 u. die aus Cuneo geschöpfte Darstellung Renaud's S. 12—14.

[67]) Fick 41 f. Endemann S. 277 f. Hübner, die Banken, Leipz. 1854, I. § 2. S. 8—35. II. 339 f. So kam, wie es scheint, bei den venetianischen Banken (Hübner I. 9), ferner bei der bank of England 1694 (ib. II. 339 f.), den französischen Banken (I. 13 f.), der schwedischen Bank 1656 (II. 422 f.), der dänisch-norwegischen 1736 (II. 207 f.) u. s. w. das Aktienprincip zur Anwendung.

zeitig scheinen aber auch bereits für andere Zwecke, namentlich für die gemeinsame Verwaltung und Vertheilung gepachteter öffentlicher Einkünfte, in Italien und besonders in Rom unter dem Gattungsnamen der *montes* Kapitalvereine bestanden zu haben, bei denen die Mitgliedschaft durch veräußerliche und vererbliche, einen wechselnden Gewinn abwerfende Antheile (portiones, loca) gegeben wurde und Dritten gegenüber persönlich zu nichts obligirte[68]).

2. War Italien so die Wiege des Aktienprincips, so fand eine vollere Ausbildung desselben im Sinne der spontanen Kapitalsassociation durch seine Verwendung für den Welthandel in den Handelskompagnien der Holländer und Engländer Statt, welche bald von allen seefahrenden Nationen nachgebildet wurden[69]). Die Handelskompagnien standen mit den italienischen montes in keinem unmittelbaren Zusammenhang, sondern entwickelten sich selbständig theils im Anschluß an die Gildeverfassung der nach einem bestimmten Lande handelnden Kaufleute, theils als korporative Staatshandelsinstitute. Bei ihnen war also, während bei den montes das nach loca gegliederte Gesammtrecht erst allmälig eine Verfassung erzeugte, gerade umgekehrt die korporative Verfassung das Frühere und das kapitalistische Element wurde erst im Laufe der Zeit zu deren ausschließlichem Träger. Eine lediglich von den betheiligten Kapitalisten als solche gestaltete und nur in ihnen lebende Genossenschaft lag auch hier noch nicht vor. — In Holland zunächst wurde die ostindische Handelskompagnie, welche am 20. März 1602 durch Vereinigung der bis dahin bestehenden kleineren Kompagnien und Maskopeien von den Generalstaaten errichtet und mit dem Monopol des Alleinhandels jenseits des

---

Dagegen waren die ältesten deutschen Banken mit dem Staat mehr oder minder eng verknüpfte öffentliche Anstalten, welche ihr Kapital theils aus den Depositen bildeten, theils vom Staat überwiesen erhielten, Aktien aber nicht ausgaben. So die nach dem Muster der Amsterdamer Bank v. 1609 (Hübner I. 10 f.) gegründete Giro- und Depositenbank in Hamburg (II. 114 f.), die Bank zu Nürnberg (I. 11), die Wiener Girobank v. 1703 (II. 146 f.), die ganz mit Staatskapital fundirte preußische Bank v. 1765 (I. 22—27), die Bank in Nürnberg v. 1786 (II. 43 f.) u. s. w.

[68]) **Straccha**, decis. rotae Genuae de merc. (Col. 1622) decis. 14. Scaccia l. c. 47 f. 76 f. 496 f. Renaud 15 f. Scaccia bejaht die Verkäuflichkeit der loca montium, weil sie „adaequantur censibus“ (S. 48. 78 Nr. 464—469), und bestreitet, um sie vor dem kanonischen Zinsverbot zu retten, ihren Charakter als mutuum (S. 77 Nr. 452 f.). Nur sollen die fructus loci montis dann restituirt werden, quando mons non erat capax illorum fructuum (S. 139. 426). Das von Stracha mitgetheilte Urtel der Rota erklärte die Inhaber der loca montium den Kreditoren des mons gegenüber für persönlich nicht verhaftet.

[69]) Vgl. Marquardus l. c. 367 f. Nr. 64 f. Röpell b. Ersch u. Gruber III, 7 S. 124—156. Roscher, Kolonien und Kolonialpolitik 1856 S. 375—425. Schäffle, im Staatswörterb. IV. 678—689. Fick l. c. 43 f. Renaud 16 f. Rau, Volkswirthschaftspolizei II. § 279. Endemann H. R. 278.

Kaps der guten Hoffnung und zahlreichen Privilegien (Recht der Bündnisse, Kriege, Niederlassungen u. s. w.) ausgestattet wurde, von Staatswegen und zwar durchaus als eine öffentliche Korporation organisirt. Die Vertretung der Gesammtheit wurde einem Kollegium von 60 Direktoren (Bewindhebbern, administratores) übertragen, welche nach distriktsweisen Abtheilungen — sogenannten Kammern — auf Präsentation der übrigen Direktoren der betreffenden Kammer von den Stadt- oder Provinzialmagistraten ernannt wurden. Die eigentliche Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten aber war bei einem auf Präsentation der Kammern von den Generalstaaten ernannten Siebzehnerausschuß, welcher vorbehaltlich der bei Uneinigkeit den Generalstaaten zustehenden Entscheidung alle Anordnungen selbständig traf und nur alle 10 Jahre Generalrechnung legen mußte. So gab die Vermögensbetheiligung, welche Jedem freigestellt wurde, zwar die pekuniären Befugnisse eines Aktionärs, aber an sich noch keine Theilnahme an der korporativen Thätigkeit der Gesellschaft. Indeß stand die Verfassung mit den Theilrechten doch insofern in Verbindung, als die aus den einzelnen Kammern zu nehmende Direktorenzahl sich nach der Betheiligung jener Distrikte am Grundkapital abstufte und überdies für das Amt eines Direktors Aktienbesitz im Nominalbetrage von 1000 (resp. in Enkhuizen und Hoorn 500) Gulden erforderlich war[70]). Die gewaltigen Erfolge dieses ältesten Welthandelsvereins auf Aktien, der erst i. J. 1795 aufgelöst und vom Staate absorbirt wurde, riefen zahlreiche Nachbildungen in Holland selbst[71]) und in andern Ländern, vor Allem in England und Frankreich, hervor[72]). Nur eine Gesellschaft aber überflügelte ihr Vorbild, die englisch-

---

[70]) Die erste Kammer bildete Amsterdam, wo die Hälfte des Gesammtkapitals gezeichnet war, mit 20 Administratoren, die zweite Zeeland mit ¼ des Kapitals und 12 Direktoren; die dritte (auf der Maas) und die vierte (Nordholland und Westfriesland) waren je mit ⅛ betheiligt und zerfielen in je zwei Unterkammern (Delphi, Rotterdam, Enkhuizen u. Hoorn), deren jede 7 Direktoren hatte. Von den 17 wurden 8 aus der 1., 4 aus der 2., je 2 aus der 3. u. 4. Kammer präsentirt, während bezüglich des Siebzehnten die Kammern alternirten. Vgl. Marquardus S. 367 f. Nr. 64—73. Röpell l. c. S. 152—156.

[71]) So die holländisch-westindische Kompagnie v. 1621—1734 (Marquardus S. 369 f. Nr. 74 u. 75 und Urkb. S. 609 f.), die holländische Kompagnie von Surinam u. s. w.

[72]) In England außer der ostindischen Komp. die Südseekompagnie, die brit.-virgin., brit.-levantin., mehrere Häringsfischereigesellschaften, die Hudsonsbaigesellschaft von 1670 u. s. w. Ueber die französischen und deutschen Komp. s. unten. Zahlreiche portugies., spanische, russische, schwedische, dänische Komp. zählt Schäffle l. c. S. 687. 688 auf. Interessant sind die weitläufigen Urkunden der „Australischen oder Süder-Kompagnie im Königr. Schweden“, welche Marquardus l. c. im Urkb. 373—559 (dazu S. 370 Nr. 76 f.) publicirt. Darunter befinden sich neben dem königl. Oktroy v. 1626 und vielen Privilegien mehrere vom Kanzler Oxenstierna durch Schweden und Deutschland versandte Prospekte,

ostindische Kompagnie [73]). Seit 1599 als eine sogenannte regulated Company bestehend und vom Staate als Korporation mit dem Recht, ein eignes Siegel zu führen, bye-laws zu statuiren und einen Gouverneur und 20 Direktoren zu kreiren, anerkannt, verband sie im Jahre 1613 mit der Gildeverfassung die Aktientheilung nach holländischem Muster und bildete nun, nachdem ein im Jahre 1654 unternommener Versuch, auf das regulirte Gesellschaftsprincip zurückzugehen, nicht durchgedrungen war, das Aktienprincip in immer reinerer Weise aus. Insbesondere wurde mit dem Aktienbesitz das Stimmrecht in Gesellschaftsangelegenheiten verbunden und so das Kapital als das die Richtung des Ganzen Bestimmende anerkannt. Der Regierung gegenüber gelangte die Kompagnie zu wachsender Unabhängigkeit, sie erwarb und übte ohne alle Kontrole in dem von ihr unterworfenen Gebiet die gesammte Staatsgewalt und schlug den Versuch, ihr durch Gründung einer neuen Kompagnie (1698) Konkurrenz zu machen, durch Vereinigung mit dieser ab [74]). Indem nun aber mit dem Wechsel der Organisation nothwendig sich zugleich ein Wechsel der Zwecke verknüpfte und die politischen, handelspolizeilichen und sittlichen Zwecke der regulirten Kompagnie, in welcher jeder Kaufmann für eigne Rechnung wirthschaftete und nur für jene öffentlichen Zwecke Beiträge zahlte, vor dem Zwecke des Gemeinerwerbes zurücktraten: zeigte sich gerade bei dieser Kompagnie, wie die kapitalistische Organisation des Aktienvereins im Großen auch nur für kapitalistische Unternehmungen geeignet ist. Die ostindische Kompagnie war und blieb eine Vermögensgenossenschaft auch da, wo sie Kriege führte, Verträge mit Fürsten schloß, ein Reich von 80 Millionen beherrschte. Die Folge war jene furchtbarste aller Despotien, in welcher die Persönlichkeit nichts gilt gegenüber dem Kapital, in welcher alle anderen Zwecke nur Mittel für den Erwerbszweck sind. Erst die Aufhebung des Handelsmonopols brachte hier Besserung, indem nun der Charakter der Erwerbsgesellschaft wieder vor dem einer politischen Körperschaft zurücktrat: volle Hilfe aber wurde erst, seitdem die seit 1782 eingetretene Staatskontrole i. J. 1858 in die unmittelbare Regierung Indiens durch den Staat verwandelt ward.

---

welche zur Aktienzeichnung („Einzeichnung") einladen. Außerdem erwähnt Marquard S. 370. Nr. 80 eines vom König v. Dänemark gegründeten collegium mercatorum Islandiae, ib. Nr. 81 einer von dem König v. Spanien den Hansestädten erfolglos angetragenen societas commercii Hispano-Germanici und S. 372 Nr. 89 eines verfehlten Versuchs des Herz. v. Holstein (1640), eine societas in Persiam zu gründen.

[73]) Vgl. Röpell l. c. 124—152. Schäffle l. c. 680 f. u. Deut. Vierteljahrsschr. 1856 H. 4 S. 20 f. Fick l. c. 44. May, const. hist. II. 580 f.

[74]) Die United East India Company wurde jetzt auf Aktien von 500 Pfd. gegründet, deren jede eine Stimme gab, während zur Wahl unter die (jetzt 24) Direktoren Besitz von 4 Aktien erforderlich war. Später trat 1 Stimme erst mit 2, 2 mit 6, 3 mit 12, 4 mit 20 Aktien und darüber ein.

3. Wenn so zunächst überall nur vereinzelte, große, speciell autorisirte und inkorporirte Gesellschaften das Aktienprincip anwandten, deren jede nach einem besonderen Gesetz lebte, so konnte erst die Verallgemeinerung der neuen Vereinsform eine Erkenntniß dessen, daß hier eine selbständige Gesellschaftsgattung sich bilde, und damit eine Gesetzgebung über das Recht des Aktienvereins bringen. Am frühesten geschah dies, wenngleich in negativer Richtung, in England, wo seitdem das Aktiengesellschaftsrecht seine besondere, von der kontinentalen verschiedene Entwicklung nahm. Unter dem Einfluß der englischen Associationsfreiheit wurden hier nämlich schon im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts neben den privilegiirten Kompagnien zahllose kleine Gesellschaften auf Aktien gegründet oder auch nur projektirt, um unter den unsinnigsten Vorwänden Leichtgläubigen das Kapital zu entlocken[75]). Daß in England, wo ja auch die Kommanditgesellschaft unbekannt war und ist, bei allen nicht inkorporirten Vereinen die Solidarhaft galt, hielt von der Betheiligung an diesen sog. „Seifenblasen" (bubbles) nicht zurück, zumal man durch die neu erfundene Ausstellung von Interimsscheinen und Aktien auf den Inhaber die Solidarhaft de facto illusorisch zu machen suchte. In Folge dieser Vorgänge wurden durch die sog. Bubble-Acte v. 18. Aug. 1720 (stat. 6 Geo. I. c. 18) alle nicht von der Krone oder dem Parlament inkorporirten Aktiengesellschaften gänzlich unterdrückt, indem als strafbare Anmaßung von Korporationsrechten vor Allem die Ausstellung von Inhaberaktien, überdies aber allgemein „the acting or presuming to act as a corporate body, the raising or pretending to raise transferable stock, transferring or pretending to transfer any share in such stock without legal authority" verboten ward. Erst in unserm Jahrhundert trat durch Ges. v. 1825 (stat. 6 Geo. IV. c. 91) die Bubble-Acte außer Kraft: allein die solidarische Haftung sämmtlicher Glieder bei allen Gesellschaften, welche sich nicht die kostspielige und nur für die ganz großen Kompagnien von mehr oder minder öffentlicher Bedeutung erreichbare Special-Inkorporirung verschafften, blieb nicht nur jetzt bestehen, sondern wurde auch im Jahre 1844 festgehalten, als das Gesetz (stat. 7 et 8 Vict. c. 110. 111. 113) den Kapitalvereinen ohne beschränkte Haftbarkeit (joint stock companies without limited liability) die Erlangung der Körperschaftsrechte durch die Wahrung gewisser Förmlichkeiten freigab. Erst das jüngste Jahrzehnt sah eine radikale Umwälzung des englischen Gesellschaftsrechts. Nachdem bezüglich einzelner Klassen von Gesellschaften schon vorher Aenderungen eingetreten waren, wurde durch die beiden

---

[75]) Fick l. c. 50 f. Schwebemeyer, das Aktiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England, Berl. 1857, S. 11 f. Renaud 23 f. Erfindung eines perpetuum mobile, die Verwendung von Hobelspänen für den Guß guter Bretter, oder gar etwas, wovon Niemand wissen dürfe, was es sei, figuriren unter den Gegenständen dieser Gesellschaften, deren Anderson 202 aufzählt.

Joint Stock Companies Acts von 1856 und 1857 (stat. 19 et 20 Vict. c. 47 und stat. 20 et 21 Vict. c. 17) allen Vereinen, mit Ausnahme der Banken, die bis 1858, und der Versicherungsgesellschaften, die bis 1862 davon ausgeschlossen blieben, anheimgegeben, sich unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten als joint stock companies with limited liability, d. h. als reine Kapitalvereine, zu konstituiren[76]. Endlich aber hat die große Companies Act. v. 7. Aug. 1862 (stat. 25 et 26 Vict. c. 89)[77], ein Gesetz, das unter Aufhebung und Verschmelzung aller früheren Gesetze nicht blos das Recht der Kapitalvereine, sondern das Recht aller freien korporativen Genossenschaften (trading companies and other associations), welche einen Gewinn oder Vortheil für ihre Mitglieder erstreben, sofern sie nicht unter einem Specialgesetz stehen[78], regelt, die Erschaffung und Gestaltung einer Körperschaft für jeden nicht verbotenen Zweck der freiesten Privatautonomie überlassen. Nach diesem Gesetz kann nunmehr jeder Verein von mindestens 7 Personen[79] sich mit oder ohne Zerlegung seines Vermögens in Kapitalantheile (shares) konstituiren: wählt er aber die Form des Kapitalvereins, so kann er weiter nach freier Wahl entweder die Solidarhaft damit verbinden (company unlimited having a capital divided into shares), oder die Haftung auf die Antheile einschränken (company limited by shares), oder endlich eine Haftung mit einem bestimmt begrenzten Betrage über die Aktie hinaus begründen (company limited by guarantee and having a capital divided into shares). Welche von diesen drei Formen, von denen indeß nur die beiden letzteren eine wahre Vermögensgenossenschaft enthalten, ein kapitalistischer Verein wählen mag, immer vermag er sich unter Wahrung der gesetzlichen Förmlichkeiten durch einfache Anmeldung und Eintragung in öffentliche Register die Rechte einer Körperschaft (body corporate) und damit die volle Rechts- und Handelsfähigkeit zu verschaffen[80]. Nur muß er, wenn die Haftung eine beschränkte

---

[76]) Vgl. die angef. Schrift v. Schwebemeyer, u. Güterbock, die engl. Aktiengesellschaftsgesetze v. 1856 und 57, Berlin 1858.

[77]) Vgl. die Darstellung des Gesetzes durch Mittermaier, i. d. Z. f. d. ges. H. R. VII. 428—433 und durch Keyßner ib. 533—574.

[78]) Nicht unter das Gesetz fallen die von der Krone oder dem Parlament inkorporirten Gesellschaften, von denen die ersteren unter dem Stat. 1 Vict. c. 73, die letzteren unter der Companies clauses consolidations act v. 8. Mai 1845 (8 Vict. c. 16) stehen, sowie ferner die Bergwerksgesellschaften. Gezwungen, sich unter das Gesetz zu stellen, sind Banken von mehr als 10 Mitgliedern und alle auf Gewinn für die Gesellschaft oder ihre Mitglieder gerichteten Vereine von mehr als 20 Personen.

[79]) Sinkt die Mitgliederzahl später unter 7, so kann Liquidation eintreten. Wird aber die Gesellschaft länger als 6 Monate fortgesetzt, so können sich die Gläubiger an die Einzelnen halten.

[80]) Nur bezüglich des Grundbesitzerwerbes sind Gesellschaften zu Förderung

sein soll, einen dies ausdrückenden Zusatz in seine Firma und alle öffentlichen Anzeigen aufnehmen. Er unterliegt dann auch in seinem ferneren Leben nur einer repressiven Staatsaufsicht, welche namentlich durch die Androhung von Ordnungsstrafen sowol gegen die Vorstände wie gegen die Gesellschaft selbst gesichert wird, wogegen eine direkte Regierungseinmischung lediglich auf Antrag eines Bruchtheils der Aktionäre selbst (⅕, bei Banken ⅓ der Aktien) stattfindet[81]). Dem autonomischen Belieben ist es überlassen, welche Organisation die Gesellschaft sich geben will, nur subsidiär tritt ein gesetzliches Normalstatut in Kraft. Doch wird im Interesse der Aktionäre wie des Publikums eine Reihe zwingender Vorschriften über die äußeren und inneren Rechte der Hauptgesellschaftsorgane (Generalversammlung und Direktoren), sowie über Erwerb, Verlust und Inhalt der Mitgliedschaft erlassen. Das Wichtigste ist, daß auch jetzt das unbedingte Verbot der Inhaberaktien bestehen bleibt und demgemäß Inhalt und Form des Aktienbuchs als eines essentiale gesetzlich geregelt wird[82]). Wie in diesem Punkt, so tritt aber auch in allen übrigen Vorschriften als Hauptunterschied des englischen Aktiengesellschaftsrechts vom kontinentalen immer noch der hervor, daß in ungleich höherem Grade das persönliche Element neben dem kapitalistischen in Geltung geblieben ist. Die Idee eines reinen Kapitalvereins ist weder im Gesetz noch im Leben zu einem so vollständigen Siege wie bei uns gelangt, wo vor der Eigenschaft der Aktie als Quote eines Gesammtvermögens ihre Eigenschaft als Mitgliedschaft eines Vereins oft fast gänzlich zurücktritt.

4. Der eigenthümlichen Gestaltung des englischen Rechts, die sich in Nordamerika in ähnlicher Weise wiederholte, steht die kontinentale Entwicklung des Aktienvereins gegenüber, welche sich zuerst in Italien und Holland vollzog, dann aber sich wesentlich unter dem Einfluß des französischen Rechtes fortbildete. In Frankreich wurde besonders seit dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts einerseits die rein kapitalistische Natur des Aktienvereins vollendet, andererseits die Abhängigkeit der neuen Vereinsform von der Staatsregierung besiegelt. In letzterer Beziehung stellten sich schon die Kompagnien des 17. Jahrhunderts als kaufmännische Staatsinstitute dar, so daß die Comp. des Indes occidentales (seit 1628) vom Könige 1674 einfach unter Rückzahlung der Aktien eingezogen werden konnte und bei der 1664 errichteten Comp. des Indes orientales sowol die Berufung der Generalversammlung als die Fest-

der Künste und Wissenschaften und der Wohlthätigkeit beschränkt, indem sie ohne Genehmigung des Handelsamts nicht über 2 acres erwerben können.

[81]) In diesem Falle ordnet das Handelsamt Kommissare zur Prüfung der Geschäftslage ab, denen alle Bücher vorgelegt werden müssen und die sowol zu eidlichen Vernehmungen, als zu Maßregeln zur Sicherstellung der Gläubiger befugt sind. Keyßner l. c. S. 567. 568.

[82]) Näheres b. Keyßner l. c. S. 557 f.

setzung der Aktieneinzahlung und Dividendenvertheilung durch königliche Ordonnanz erfolgte. Dieselbe direkte Einmischung eines centralisirenden und bevormundenden Staats finden wir dann bei dem kolossalen, an den Namen des berüchtigten Schotten Law geknüpften Aktienschwindel wieder, welcher seit 1719 ganz Frankreich an den Rand des Bankerottes führte, — ja, der Staat selbst war der eigentliche Urheber dieses Unheils. Denn königliche Dekrete errichteten durch Fusion kleinerer Gesellschaften (Comp. du Sénégal, du Canada, de la Chine etc.) mit der seit 1717 bestehenden Compagnie d'Occident die bekannte Mississippigesellschaft (Comp. des Indes, 1719), vergrößerten dieselbe durch wiederholte Emissionen neuer Aktienserien und verschmolzen sie endlich unter Law's Direktion mit der banque royale (1720); der König selbst ernannte die Direktoren, präsidirte den Generalversammlungen, beeinflußte die Beschlüsse; und als trotz der Staatsleitung das ganze Spekulationsgebäude zusammenbrach, waren es königliche Ordonnanzen, welche durch Experimente aller Art, durch Anordnung eines Zwangskourses für die entwertheten Aktien u. s. w. das Uebel verschlimmerten. Auf der andern Seite indeß waren gerade diese Kompagnien für die juristische Fortbildung des Aktienvereins im Sinne einer Kapitalgenossenschaft in doppelter Beziehung wichtig: einmal wurde wenigstens nominell als höchstes Vereinsorgan in ihnen die Generalversammlung der Aktionäre als solcher konstituirt, das Stimmrecht als Ausfluß des Aktienbesitzes behandelt; zweitens wurden in der Comp. d'Occident zum ersten Mal Inhaberaktien ausgegeben, ja es wurde in den Statuten die Mitgliedschaft ausdrücklich für eine negotiable Waare erklärt[83]). In derselben Richtung entwickelte sich demnächst das Recht des Aktienvereins fort: die kapitalistische Natur trat immer schärfer hervor, — ein vorübergehendes Verbot der Inhaberaktien wurde bald wieder beseitigt, die beschränkte Haftbarkeit nie in Frage gestellt; dagegen blieb dem Aktienverein der staatsanstaltliche Charakter, und wenn sich Anfangs vielleicht neben den durch königliches Patent errichteten Kompagnien Privatvereine durch verklausulirte Verträge ähnlich gestalten konnten[84]), so wurde doch, sobald sich der Aktienverein als eigenthümliches Institut vollendet hatte, die staatliche Autorisation für unerläßlich, die Ueberwachung des Gesellschaftslebens durch die Regierung für gesetzlich geboten erklärt. Von diesen Grundsätzen aus wurde der Aktienverein unter dem Namen der anonymen Gesellschaft (société anonyme) im Code de commerce geregelt[85]). Dies wurde um so wichtiger, als diese Bestimmungen des Code de commerce fast der gesammten kontinentalen Gesetzgebung zum Vorbild

---

[83]) Vgl. über die Kompagnien der Law'schen Zeit Röpell l. c. 156; Schäffle, Staatswörterb. l. c. 681f. 687; Fick l. c. 45f. 56f.; Renaud l. c. 17f.; am ausführlichsten Hübner l. c. I. 12—22.

[84]) Ein Beispiel (chambre d'assurance in Paris 1750) b. Renaud 22. 23

[85]) Code de commerce art. 29—37. 40. 45. 46.

dienten und in einigen Ländern geradezu nur übersetzt wurden, nirgend aber wol ohne allen Einfluß blieben[66]).

Dagegen hat in Frankreich selbst die neueste Zeit eine vollständige Umwälzung des alten Kapitalgesellschaftsrechts gebracht, das theils durch die Fortschritte der Nachbarländer, theils durch die übermäßige Ausbildung der Kommanditaktiengesellschaft, durch welche man die Regierungseinmischung umgieng, völlig unhaltbar geworden war. Schon das Gesetz vom 23. Mai 1863[67]) führte neben den autorisirten anonymen Gesellschaften des Code nach englischem Vorbild eine neue, der freien Privatautonomie anheimgegebene Gesellschaftsform ein, welche unter dem Namen der société à responsabilité limitée in Wahrheit nichts als eine ohne Staatsgenehmigung gebildete Aktiengesellschaft war. Doch durfte eine solche Gesellschaft sich nur mit einem Grundkapital von höchstens 20,000,000 Francs konstituiren (art 3). Unter Aufgabe dieser Beschränkung hat nunmehr das Gesellschaftsgesetz v. 24. Juli 1867, durch welches das Gesetz von 1863 aufgehoben, dessen Inhalt aber mit nicht allzuwesentlichen Aenderungen reproducirt wird, die société anonyme (tit II.) selbst von der Autorisation und Ueberwachung der Regierung befreit. Die neue société anonyme bleibt ein reiner Kapitalverein im Sinne der für sie fortbestehenden art. 29. 30. 32—34 und 36 des Code de Commerce; sie verliert aber unter Beseitigung der art. 31. 37 und 40 des Code den anstaltlichen Charakter und wird der genossenschaftlichen Gestaltgebung und Selbstverwaltung überlassen, vorbehaltlich der durch das neue Gesetz für ihre Organisation vorgezeichneten Beschränkungen (art. 21—47) und der bezüglich der Publicität ihrer Begründung, Wesensänderung oder Auflösung vorgeschriebenen Förmlichkeiten (art. 55—65). Aus dem englischen Recht ist die Nothwendigkeit von 7 Personen für die Errichtung (art. 23) und Fortdauer (nach art. 38 kann jeder Interessent Auflösung verlangen, wenn die Mitgliederzahl seit 1 Jahr unter 7 beträgt), die Nothwendigkeit der Bezeichnung als société anonyme unter Beifügung der Höhe des Grundkapitals (art. 64) und der Grundsatz unbedingter Oeffentlichkeit (art. 21 und 63) herübergenommen. Hinzugefügt dagegen ist in kapitalistischem Sinn ein Minimalbetrag der Aktien oder Aktienantheile (100 resp. bei einem Kapital von über 200,000 Francs 500 Francs, art 1. 24). Zum Schutze des Publikums ist die Gründung des Aktienvereins vor Zeichnung des vollen Betrages und Einzahlung eines Viertels verboten, die Veräußerung der Aktien erst nach Einzahlung

---

[66]) Nachweise über die außerdeutsche Aktiengesellschaftsgesetzgebung, welche in den romanischen Ländern die Grundsätze des Code de commerce mit geringen Modifikationen und Ergänzungen wiederholt, s. b. Renaud S. 36—40 u. die Litteratur S. 45—48. Nachzutragen ist das schwedische Ges. v. 6. Oct. 1848, abgedruckt i. d. Z. f. d. ges. H. R. IX. 351—354.

[67]) Abgedruckt i. d. Z. f. d. ges. H. R. VII. S. 160—166.

eines Viertels gestattet und der ursprüngliche Zeichner zwei Jahre lang für den vollen Aktienbetrag haftbar erklärt (art. 1—3. 24). Dagegen werden die Aktionäre durch besonders ausführliche Vorschriften namentlich gegen die Ausbeutung seitens der Gründer geschützt[89]). Jede anonyme Gesellschaft muß einen aus der Mitte der Aktionäre auf höchstens 6 Jahre gewählten, jederzeit absetzbaren Vorstand (einen oder mehrere „mandataires" oder „administrateurs") haben; die Statuten müssen ein Minimum von Aktien vorschreiben, welche diese Vorsteher besitzen und als solidarische Kaution, mit dem Vermerk ihrer Unveräußerlichkeit versehen, hinterlegen müssen; doch kann das Statut dem Vorstand erlauben, sich einen Nichtgesellschafter zu substituiren (directeur, art. 22. 25. 26). Der Gesellschaft wird für den Zeitraum von einer Generalversammlung zur andern die Bestellung eines oder mehrerer verantwortlicher Kommissare für Kontrole und Berichterstattung dergestalt zur Pflicht gemacht, daß dieselben eventuell der Vorsitzende des Handelsgerichts ernennt (art. 25. 32. 34. 35). Die Generalversammlung muß mindestens einmal jährlich zur bestimmten Zeit, überdies aber in dringenden Fällen und besonders, wenn das Kapital sich um ¾ gemindert hat, durch den Vorstand oder die Kommissare berufen werden, und es sind bestimmte gesetzliche Normen für ihre Beschlußfähigkeit getroffen (art. 27—31. 37). Den Vorständen wird sowol den Kommissaren als den Aktionären gegenüber in bestimmten Fristen und Formen Rechnungslegung und Verschaffung einer Einsicht in den Geschäftsstand auferlegt (art. 33—35), die Gesellschaft selbst wird zu regelmäßiger Bilanzirung und Inventarisirung (art. 34), vor Allem aber zur Verwendung von $\frac{1}{20}$ des Reingewinns für Bildung eines Reservefonds bis zum Belauf von $\frac{1}{10}$ des Grundkapitals (art. 36) gesetzlich verpflichtet. Die Beobachtung aller dieser Vorschriften wird theils durch Androhung der Nichtigkeit, die indeß nie für die Interessenten gegen Dritte wirkt (art. 41. 56), theils durch ein den Vertretern von $\frac{1}{20}$ des Grundkapitals eingeräumtes Recht, durch Bevollmächtigte im Namen der Gesammtheit gegen Vorsteher und Kommissare zu klagen (art. 17. 39), theils durch strenge civilrechtliche Haftbarkeit der letzteren nach außen und innen (art. 42—44), theils endlich durch die Androhung von Geld- und

[89]) Besonders bedarf es, wenn Beiträge, die nicht in Geld bestehen, und besondere unmotivirte Vortheile für Einzelne stipulirt sind, einer Prüfung durch eine erste und einer Approbation durch eine zweite beschließende Versammlung, ehe der Verein als definitiv konstituirt gilt. Diese Versammlung beschließt mit Mehrheit, wenn mindestens ¼ der Aktien und ¼ der Mitglieder dadurch repräsentirt wird (art. 4. 24). Die konstituirenden Versammlungen sind ferner nur beschlußfähig, wenn ½ des Kapitals vertreten ist oder eventuell eine neue Versammlung, in der ⅓ vertreten ist, die provisorisch gefaßten und publicirten Beschlüsse der ersten bestätigt (art. 30). Auch hat in ihnen kein Aktionär über 10 Stimmen (art. 27). Wenn die ersten Administrateurs im Statut bestimmt sind, gilt dies nur auf ein Jahr (art. 25).

selbst Gefängnißstrafen gegen die Gesellschaft, ihre Beamte und die Aktionäre (art. 13—16. 45) gesichert, wobei als eigenthümlich besonders die strenge Strafbestimmung (Geldbuße bis zu 10,000 Francs und Gefängniß bis zu 6 Monaten) gegen diejenigen, welche auf Grund einer fremden Aktie stimmen, sowie gegen Aktionäre, welche ihre Aktien dazu herleihen (art. 13. 45), hervorzuheben ist. — So hat Frankreich einen wichtigen Schritt zur Freigebung der Körperschaftsbildung gethan. Aber freilich sind es nur die handelsrechtlichen Kapitalvereine, welche durch die Gesetze von 1863 und 1867 von der Staatsbevormundung emancipirt sind, und weit bleiben diese Gesetze hinter ihrem englischen Vorbilde, das die gesammte Genossenschaftsbildung der Autonomie anheim giebt, zurück.

5. Durch die Begründung einer vollkommen freien Kapitalgenossenschaft hat das neueste englische wie französische Recht vor dem deutschen Recht einen Vorsprung gewonnen. Denn in den größeren deutschen Staaten hat bis heute der Aktienverein noch nicht ganz den Einfluß des historisch überkommenen staatsanstaltlichen Moments und die Einwirkung des älteren französischen Rechts überwunden.

Nach dem Verfall der Hansa und der großen Kaufmannsgesellschaften Süddeutschlands, welche letzteren wol theilweise Handelsschutz, theilweise Gemeinerwerb bezweckten, ohne doch als Aktienvereine organisirt zu sein[89]), scheint bei dem Daniederliegen des Handels von größeren Kapitalvereinigungen in Deutschland überhaupt nicht die Rede gewesen zu sein. Kamen für begrenztere Zwecke hier und da spontane Associationen kapitalistischer Natur vor[90]), so

[89]) Die süddeutschen Kaufmannsgesellschaften, gegen welche sich Reichsgesetze und Reichsgerichte wandten und welche sich sodann bis in die erste Hälfte des 17. Jahrh. auflösten, waren vermuthlich offene Erwerbsgesellschaften mit Kommanditeinlagen (darauf läßt die Erzählung schließen, daß aus der Ambrosi-Hochstetterschen Gesellschaft in Augsburg ein Theilnehmer nach 6 Jahren 33,000 fl. statt eingelegter 900 fl. zurückverlangt habe), die dann weiter untereinander zu gemeinsamem Handelsschutz gildenmäßig verbunden waren (schwäbische Handelsgesellschaft). Vgl. Marquardus l. c. S. 342 Nr. 88. Roscher l. c. 375f. 414. Anderer Meinung scheint Endemann S. 278 Note 34.

[90]) Die merkwürdige, von Werner, Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft (bes. S. 60f.), dargestellte Association der Tuchhändler und Tuchmacher zu Iglau war, soweit die mangelhaften Daten einen Schluß gestatten, eher einer modernen Produktiv- resp. Absatzgenossenschaft als einer Aktiengesellschaft vergleichbar. Die i. J. 1592 vom Kaiser bestätigte, 1620 aufgelöste „Kompagnie“ setzte allerdings für den Eintritt ein bestimmtes Legegeld fest, zu dessen Aufbringung sich, wenn es Einem zu schwer fiel, zwei oder Mehrere vereinigen konnten. Allein daß diese Einkaufssumme, wie Werner sich ausdrückt, „eine Aktie“ gegeben habe, ist unwahrscheinlich. Erhellt es nicht, ob beschränkte oder solidarische Haftung stattfand, und ist es wahrscheinlich, daß die das Eintrittsgeld zusammenschießenden Personen nur ein kollektives Genossenrecht, d. h. eine Kollektivstimme, erhielten,

waren doch diese in ihrer Isolirtheit zur Begründung eines neuen Rechtsinstituts jedenfalls nicht geeignet. Als aber im 18. Jahrh. die Verwendung des Aktienprincips für einige überseeische Kompagnien (z. B. die Wiener orientalische Kompagnie von 1719, die von Karl VI. in Ostende errichtete Handelsgesellschaft 1711—1740, mehrere von Friedrich dem Großen gegründete Emdener Kompagnien), für Versicherungsgesellschaften und Banken begann[91]), gieng die Initiative hierzu fast durchweg von den Regierungen aus und bei der Gestaltgebung dienten die Gesellschaften der Nachbarländer als Vorbild. Die innere Einrichtung der neuen Institute war daher im Wesentlichen die von Staatsanstalten, bei welchen durch Aktienemission den Privaten die Betheiligung am Gewinn ermöglicht, nicht aber eine Theilnahme an der Verwaltung eingeräumt wurde. Dies war selbst bei reinen Erwerbsunternehmungen, wie die Staaten sie in Folge des absolutistisch-fiskalischen Princips zu entriren pflegten, z. B. bei der v. Friedrich II. errichteten Seehandlung[92]), der Fall.

---

so war doch schwerlich die Genossenschaft eine ihren Gewinn nach Aktien vertheilende Erwerbsgesellschaft. Vielmehr kaufte sie ihren zur Lieferung an sie verpflichteten Mitgliedern die Tuche ab und verhandelte dieselben ihrerseits mit Vortheil, vertheilte aber den überschießenden Gewinn nicht nach Kapitaleinlagen, sondern nach den gelieferten Tuchen. Letzteres wird wahrscheinlich durch die Form, in welcher im letzten Viertel des 18. Jahrh. die Association erneuert ward. Denn diese neue Association war durchaus nur eine Erweiterung der Zunftverfassung für die Zwecke gemeinsamen kaufmännischen Absatzes. Ihre Mitglieder waren daher alle zünftigen Meister und Händler, und das Genossenrecht war entschieden rein persönlicher Natur. Die Genossenschaft handelte nur mit den Fabrikaten ihrer Genossen, welche sie denselben nach einer durch die Geschwornen und den Zunftausschuß vollzogenen Prüfung abnahm. Nach außen aber stellte sie sich als ein großes Handlungshaus dar und besaß zu diesem Behufe ein zahlreiches kaufmännisches Beamtenpersonal. Von dem Handelsgewinn wurde ein beträchtlicher Theil für Korporationszwecke angelegt, das Uebrige aber unter die Genossen nach Verhältniß des von einem Jeden eingelieferten Tuches vertheilt.

[91]) Vgl. über die Kompagnien **Pauli**, de jure belli societatis mercatoriae majoris privilegiatae vulgo Einer Oktroyirten Handels-Compagnie. Halle 1751. § 8 S. 8. Auch eine societas Borusso-Brandenburgica ad Russicas merces exportandas wurde begonnen. Ueber die ältesten Banken **Hübner** Bd. I. Ueber die ältesten deutschen Versicherungsgesellschaften auf Aktien unten § 70.

[92]) Die „Seehandlungs-Gesellschaft" wurde durch Oktroi v. 14. Oct. 1772 (b. **Mylius**, N. C. C. V, b. 515 und **Rabe**, Samml. I, 4. 369) errichtet und mit Monopolen und Privilegien begabt, um den Handel mit dem Auslande zu beleben. Der Betriebsfonds sollte aus 2400 Aktien zu je 500 Thlr. bestehen, von denen der König 2100 übernahm, während die übrigen 300 an Kaufleute und Privatpersonen abgelassen wurden. Die Verwaltung lag ganz in den Händen staatlich bestellter Behörden. Durch Patent vom 4. März 1794 (**Mylius** l. c. IX. 2029, **Rabe** l. c. II. 597) wurde ihr noch mehr als zuvor der Charakter eines kauf-

Auch in unserm Jahrhundert hielt man dann zunächst an der Auffassung fest, daß das Recht jedes einzelnen Vereins auf einem besonderen landesherrlichen Oktroi beruhe, mithin ein Specialprivileg sei, — wenngleich thatsächlich mehr und mehr die Initiative und Gestaltgebung in kommerciellen und industriellen Dingen auf die kapitalistischen Kreise selbst übergieng und die Bildung der freilich Anfangs wenig zahlreichen Aktienvereine für den Welthandel, für Bankwesen, für Versicherungen, für Kanalbau und Schifffahrt und bald für die Anlage der ersten Eisenbahnen das Produkt des freischaffenden Associationsgeistes war[93]). Nur Hamburg und Bremen, in dieser Beziehung eine Ausnahme unter allen europäischen Staaten, gaben von Anfang an die Bildung von Aktienvereinen der Privatwillkür frei[94]); dafür hatten aber hier die einzelnen Gesellschaften gegen die Unterstellung unter das gewöhnliche Societätsrecht zu kämpfen und mußten sich oft durch sehr künstliche Klauseln dagegen schützen[95]). Es war ebensowol die außerordentliche, namentlich durch das Eisenbahnwesen hervorgerufene Vervielfältigung der neuen Vereine, als die veränderte Anschauung ihres Wesens, welche endlich in den größeren deutschen

männischen Staatsinstituts gegeben. Seit 1810 hörte die Betheiligung von Privaten auf, indem der Staat die Aktien zusammen mit den Schulden übernahm, und das Institut wurde nun ein selbständiges Geld- und Handlungsinstitut des Staats, dessen Ressort- und Geschäftsverhältnisse mannichfach wechselten, das aber eignes Vermögen und eigne Verwaltung, mithin eigne Persönlichkeit behielt. Vgl. v. Rönne, preuß. Staatsr. II, 1. S. 85—88 u. die Litteraturnachweise ib. 85 Note 7.

[93]) Aktienvereine für den Welthandel waren z. B. die auf Inhaberaktien gegründete rheinisch-westindische Kompagnie v. 1821—1832 (Stat. b. Bender, Grundſ. des Handlungsrechts I. 326 f.) und die sächsisch-elbamerikanische Kompagnie. Aktienbanken entstanden 1806 zu Fürth, 1819 zu Lübeck (Privat-Diskonto- und Darlehnskasse), 1824 zu Stettin (ritterschaftliche Privatbank in Pommern), 1834 in München (bair. Hypotheken- und Wechselbank), 1838 zu Leipzig, 1842 zu Braunschweig, 1847 zu Dessau u. s. w. Vgl. Hübner l. c. II. 122 f. 17 f. 72 f. 24 f. 122. 85 f. Geschichte und Verfassung der älteren Versicherungsgesellschaften auf Aktien vgl. b. Masius, Lehre der Versicherung 2c. Leipzig 1846 S. 97 f. 348 f. 547 f. 610 f. Näheres in § 70. Die Donaumainkanalgesellschaft wurde 1836 gegründet, ihr folgten bald verschiedene Dampfschifffahrtsgesellschaften in den norddeutschen Seestädten und in Triest. Ueber die ältesten Eisenbahngesellschaften vgl. Pöhls, das Recht der Aktiengesellschaften S. 78—153. Die Statute älterer preuß. Aktienvereine in der G. S. v. 1824 S. 169; 1825. 41; 1833. 5; 1835. 789; 1839. 177; 1840. 305; 1841. 30. 59. 95; 1843. 53. 371 u. s. w.

[94]) Durch Hamburg. V. v. 28. Dec. 1835 (b. Pöhls l. c. S. 425 f.) und Brem. V. v. 6. Dec. 1860 (Z. f. d. ges. H. R. IV. 94 f.) wurde nur dem Princip der Publicität gemäß gerichtliche Deposition des Statuts und Namhaftmachung der Beamten und Bevollmächtigten gefordert.

[95]) So wurde bei einer Hamburger Assekuranzkompagnie v. 1765 und selbst noch in ihrem revidirten Statut v. 1834 (b. Pöhls 297 f.) die beschränkte Haftung

Staaten eine generelle Normirung des Aktienvereinsrechts veranlaßte[96]), deren man so lange entbehren zu können glaubte, als für jeden derartigen Verein eine lex specialis konstituirt ward. Am Koncessions- und Bevormundungssystem hielten auch diese Gesetze fest[97]), allein sie mußten doch die genossenschaftliche Natur des Aktienvereins bereits in den wichtigsten Punkten anerkennen. Unübersehbar ist die Fülle der Aktiengesellschaften, welche seitdem der Aufschwung des wirthschaftlichen Lebens in Deutschland für Verkehrs-, Industrie- und Handelszwecke hervorgebracht hat: je größer aber ihre Zahl wurde, desto entschiedener überwog bei ihrer Bildung die spontane Vereinigung, desto freier und schöpferischer machte sich bei ihrer Gestaltung die Autonomie geltend, desto unwiderstehlicher verlegte sich der Schwerpunkt des Instituts in die Genossenschaft der Theilnehmer. Dies mußte denn auch hervortreten, als endlich die Aktiengesellschaften eine für ganz Deutschland geltende gesetzliche Normirung durch die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches erhielten[98]), die freilich zunächst nur diejenigen Aktiengesellschaften, welche Handelsgeschäfte treiben, betreffen, in einigen Staaten indeß (Oldenburg, Mecklenburg, Hamburg) unbedingt und in Preußen unter Abänderung der eigenthümlich handelsrechtlichen und zwar namentlich nur der formellen Vorschriften generalisirt sind[99]). Das Handelsgesetzbuch vermochte sich freilich nicht ganz von den halb polizeilichen und halb civilistischen Anschauungen zu lösen, welche der modernen Genossenschaft auch auf diesem Gebiet hemmend entgegentreten. Es mischt auf der einen Seite die Vertrags- und Miteigenthumsauffassung hinein und fordert auf der andern Seite für die Entstehung und jede essentielle Abänderung des Aktienvereins (Statutenänderung, Fortsetzung über die bestimmte Zeit, Fusion und theilweise Rückzahlung des Grundkapitals) staatliche Genehmigung[100]). Allein in der ersteren Beziehung hat doch in allen wesentlichen Fragen das körperschaftliche Princip gesiegt, und hinsichtlich der staat-

---

durch limitirte Vollmachten aller Aktionäre auf den Gesellschaftsbevollmächtigten vermittelt. — Eine völlig freie Aktienbank war schon die 1817 in Bremen gegründete Diskontokasse. Statutenauszug b. Hübner II. 119 f.

[96]) In Preußen für Eisenbahngesellschaften durch Ges. v. 3. Nov. 1838 (G. S. S. 505), allgemein durch Ges. v. 9. Nov. 1843 (G. S. S. 341); in Oesterreich durch das Vereinsgesetz v. 26. Nov. 1852.

[97]) In Preußen wurde ausdrücklich der landesherrlichen Koncession und ihr allein die Kraft zugeschrieben, dem Verein juristische Persönlichkeit zu verleihen.

[98]) D. H. G. B. art. 207—249. Die Bestimmungen der früheren Entwürfe und der demnächst ergangenen Einführungsgesetze weist Renaud S. 32—35 nach.

[99]) Hamburg. Einf. Ges. § 24, Oldenb. art. 20, Mecklenb. § 3 Nr. 3. Preuß. Ges. v. 15. Febr. 1864 (G. S. S. 57).

[100]) D. H. G. B. art. 208. 210. 211. 214. 247. 248. 249. Dazu Renaud S. 286—317. Endemann, H. R. § 55 S. 280; § 58 S. 304.

lichen Genehmigung weist schon die dem Landesgesetz verstattete Abweichung, wie sie demnächst in Hamburg, Bremen, Lübeck, Oldenburg und (außer bei Bank-, Kredit- und Versicherungsinstituten) in Baden verfügt ist[101]), darauf hin, daß sie nichts für den Rechtscharakter des Vereins Bestimmendes mehr sein kann und somit von dem alten Oktroi ihrem innersten Wesen nach verschieden ist. Sie ist daher da, wo sie festgehalten worden, durchaus nur staatspolizeilicher Natur[102]), weshalb es möglich war, sie bei der Auflösung des Vereins nicht zu verlangen. Und so bedauerlich es ist, daß man sich nicht zu entschließen vermochte, die Körperschaftsbildung völlig freizugeben, so ist doch wenigstens für sein positives Leben innerhalb der einmal gezogenen Grenzen der Aktienverein, statt unter staatliche Bevormundung, im Wesentlichen unter eine bloße Staats**aufsicht** gestellt worden[103]). Ein ungeschmälertes Erbtheil des Polizeistaats und ein entschiedener Bruch in das genossenschaftliche Princip liegt freilich noch darin, daß die meisten Landesgesetze (s. unten Note 140) den Verwaltungsbehörden aus Gründen des öffentlichen Wohls die Auflösung des Aktienvereins (wenngleich gegen richterlich festzusetzende Entschädigung) vollkommen preisgeben.

B. Der Aktienverein ist somit im neuesten deutschen Recht im Princip, obwol nach den meisten Landesgesetzen nicht ohne erhebliche Modifikationen, als eine freie, Leben und Persönlichkeit aus sich selbst schöpfende Genossenschaft anerkannt. Er nimmt aber unter den Genossenschaften insofern eine eigenthümliche Stellung ein, als er eine durchgeführte Vermögensgenossenschaft, eine reine Kapitalkörperschaft ist. Diese Stellung, durch welche er als Schlußglied in einer langen Kette deutschrechtlicher Gemeinschaftsformen charakterisirt wird, ist hier nach ihren Umrissen noch zu skizziren.

Dabei sei vorerst, ohne der erst im zweiten Theil möglichen Erörterung der rechtlichen Natur dieser Vereinsform vorgreifen zu wollen, darauf hingewiesen, wie die gerade bei diesem Institut so außerordentlich divergirenden juristischen Auffassungen nicht ohne Zusammenhang mit der historischen Entwicklung waren oder wie sie doch dadurch eine relative Berechtigung haben, daß jede von ihnen der Hervorkehrung einer bis dahin vernachlässigten Seite

---

[101]) Hamb. Einf. Ges. § 25. Lüb. art. 14. Oldenburg. art. 20 § 2. Bad. art. 32.

[102]) Von demselben Gesichtspunkt gehen einige schweizerische Ges. aus; z. B. das Bernische Ges. über Aktiengesellsch. v. 27. Nov. 1860 (i. d. Z. f. d. ges. H. R. V. 234 f.), welches, obwol vom Societätsbegriff beherrscht, an der Staatsgenehmigung festhält (art. 1), und das Zürch. Civilgesetzb., welches bei Aktienvereinen zu industriellen und ökonomischen Unternehmungen Prüfung und Genehmigung des Regierungsraths fordert, obwol es im Allgemeinen die Körperschaftsbildung freigiebt (§ 20. 22. 44).

[103]) Vgl. auch Renaud § 18 S. 176 f. Nur der art. 240 des H. G. B., den das Landesgesetz abändern kann, beruht noch auf dem Bevormundungssystem.

ihre Entstehung verdankte. So lange man das Recht jeder Aktiengesellschaft aus dem landesherrlichen Oktroi herleitete, konnte man nur zwischen der Annahme einer Anstalt und der eines corpus — Begriffe, die im Sinne der letztverflossenen Jahrhunderte sehr nahe bei einander lagen — schwanken. Nichts kann irriger sein, als den älteren Juristen die Societätstheorie anzudichten. Die italienischen montes erschienen durchaus als kapitalistische Institute, bei denen die Mitglieder wie bei einer fremden Anstalt betheiligt waren, so daß sie Scaccia mit den Leihhäusern (montes pietatis) zusammenstellt[104]). Die Handelskompagnien aber konnte man bald mehr als privilegiirte Korporationen, bald mehr als Staatsinstitute, nie aber als bloße Gesellschaften betrachten, wie sie denn von Marquard nicht bei den Societäten, sondern bei den Kaufmannsgilden (collegia), nach deren Muster sie eingerichtet seien, abgehandelt[105]), von Heineccius und Pauli als corpora und partes reipublicae bezeichnet[106]) und auch von den älteren französischen Juristen nie unter die Gesellschaftsverträge subsumirt wurden[107]). Und sehr deutlich war sich, wie wir gesehen haben, von Anfang an der Staat bewußt, daß er es hier mit einem korporativ angelegten Organismus zu thun habe, und nahm demgemäß seine Position. Gerade die korporative Gestaltung des Aktienvereins gab den Rechtsgrund für das vom Staat beanspruchte Genehmigungs-, Bevormundungs- und Aufhebungsrecht her, wie dies in allen älteren Gesetzen, im Code de commerce sowol als in den preuß. Ges. v. 1838 und 1843 und im österreichischen Ges. v. 1852 hervortritt. Auch erkennen, wenn sie gleich den Korporationsbegriff nicht durchgängig festhalten, sowol diese wie die neueren Gesetze fast alle principiell und alle praktisch dem Aktienverein eine eigene Rechtspersönlichkeit zu[108]). In der That hat denn auch außerhalb Deutschlands die Theorie kaum je die körperschaftliche Natur des Aktienvereins in Zweifel gezogen, wobei freilich in Frankreich die dort angenommene Ausdehnung des Begriffs der juristischen

---

104) Scaccia l. c. S. 47 f. 75 f. Auch die von Stracha mitgetheilte decisio der rota zu Genua entschied (Nr. 85), daß keine societas vorliege.

105) Marquardus l. c. S. 367 f. Nr. 64 f. S. 371 f. Nr. 82—88.

106) Heineccius, de jure princ. circa commerc. libert. tuendam, Hal. 1738 § 45 f. (collegium; privilegia, sine quibus vel consistere vel florere non possunt). Pauli in der Note 91 cit. Schrift, in welcher er das Kriegführungsrecht einer oktroyirten Handelskompagnie zu erweisen und zu begrenzen sucht, spricht § 9 S. 9 von einem „totum sociorum corpus“, das „auctoritate cujusdam superioris evaluit“, und folgert, daß die Eigenschaft einzelner Mitglieder als Ausländer die Staatszugehörigkeit der societas qua corpus nicht hindere. S. 26 § 37: pars reipublicae.

107) Vgl. die Darstellung der Theorien v. Savary Vater u. Savary Sohn, die unter société anonyme noch nicht den Aktienverein, sondern die stille und die Gelegenheitsgesellschaft verstanden, b. Renaud S. 21. 22.

108) Renaud S. 151 – 159. Nur das Bernische Ges. macht eine Ausnahme.

Person auf alle Handelsgesellschaften mitwirkte, während in England die Frage der Korporationsrechte mit der Existenzfrage von je vollkommen zusammenfiel. In Deutschland dagegen entwickelte sich aus der Reaktion gegen die ältere, Alles in den Staatsoktroi verlegende Anschauung eine direkt entgegengesetzte Theorie, welche, in Uebereinstimmung mit der thatsächlichen Emancipation der Kapitalsassociation von der Staatsinitiative, das Wesen des Instituts im Willen der Verbundenen suchte, dies aber unter dem Zwang der herrschenden Korporationslehre nicht anders durchzuführen vermochte, als indem sie jenen Willen als einen Vertragswillen auffaßte und den Aktienverein selbst dem römischen Societätsbegriff unterstellte. Diese Theorie wurde dann im Einzelnen verschieden gestaltet, indem insbesondere von Einigen die Vertragsnatur für ein so nothwendiges Merkmal des Vereins erklärt wurde, daß selbst eine ausdrückliche Inkorporirung durch den Staat daran nichts ändere [109]), während die Meisten sich begnügten, die rechtliche Möglichkeit einer nicht zur Körperschaft oder juristischen Person anderer Art erhobenen Aktiengesellschaft als modificirte societas darzuthun [110]). Daß eine solche, mit den Thatsachen, den Verkehrsanschauungen, den Gesetzen und allen Statuten in unlöslichem Widerspruch stehende Anschauung bedeutende Verfechter zählen und noch bei der Abfassung des Handelsgesetzbuchs Einfluß üben konnte [111]), wird allein durch das Dilemma begreiflich, in welches die Anhänger der civilistischen Gesellschaftslehre durch die ihnen allein offen gelassene Wahl zwischen der römischen societas und der römischen universitas gebracht wurden [112]). Dennoch war, wenn eins von beiden gewählt werden mußte, allei die universitas möglich. Mehr und mehr wurde daher sie zum Ausgangspunkt der Aktiengesellschaftslehre erhoben, wobei dann natürlich im Einzelnen eine sehr verschiedene Gestaltung möglich blieb. So sehr indeß die auch bei den Romanisten allmälig eintretende Milderung des Savigny'schen Korporationsbegriffs hierbei eine Akkom-

---

[109]) So Thöl, H. R. § 44—47a; Treitschke, Zeitschr. f. D. R. XIII. 382—413.

[110]) Sintenis, de soc. quest., quae dicitur Aktiengesellschaft. 1837. Vgl. desselben gem. Civilr. § 121 Anm. 17. Kritz, Sammlung von Rechtsfällen III. (1841) S. 311 f. Pöhls, das Recht der Aktiengesellschaften. Hamb. 1842. (Er spricht freilich daneben von einer moralischen Person, z. B. S. 53. 55. 173. 174). Voigt, Z. f. d. ges. H. R. I. 477 f. — Ebenso Rösler, Z. f. d. ges. H. R. IV. 286. Pfeifer, jurist. Pers. § 17 S. 41 f. Gerber, Z. f. Civilr. u. Proc. N. F. XII. 193 f. u. P. R. § 198. Schmid, Arch. f. civ. Prax. Bd. 36 S. 184 f. Gengler § 112. Walter § 298—308.

[111]) Vgl. den Streit über die juristische Persönlichkeit des Aktienvereins in den Protokollen S. 154 f. (bes. 156.) 161. 276. 1027 f. 1039.

[112]) Dieses Dilemma veranlaßte Brackenhöft sogar, bei Darstellung der Aktiengesellschaft im Rechtslex. s. v. „Handel" V. 83—95 auf die Erklärung ihrer rechtlichen Natur ganz zu verzichten.

modation an das Leben gestattete, so konnte doch die so vorgenommene Konstruktion niemals den Grundtypus der römischen universitas verläugnen, es blieb das anstaltliche Element, und, statt als ein in seinen Gliedern lebendes Ganze begriffen zu werden, wurde der Verein in eine ihm fremde und äußere Einheit in der Form einer ihm künstlich angedichteten Person und eine rechtlich unverbundene Vielheit aufgelöst[113]). Dem Bedürfniß, einer solchen Alternative enthoben zu sein, entsprangen mannichfache Versuche, auf dem Wege der civilistischen Konstruktion entweder den Societätsbegriff so zu erweitern, daß die Gesellschaft die Möglichkeit erhielt, rechtlich als eine Einheit — sog. formelle oder kollektive Einheit — zu gelten[114]), oder aber eine Modifikation des römischen Rechtsgedankens der juristischen Person durch das Gesellschaftsprincip zu statuiren[115]). Der vielgescholtenen Genossenschaftstheorie dagegen

---

[113]) Von der Durchführung der reinen universitas gehen aus: Martens, H. R. § 26. 27. Unger, krit. Uebersch. VI. 183 f. Beschorner, das deutsche Eisenbahnrecht S. 19—91. Heise, H. R. § 26 f. S. 66 f. Hermann, der Rechtscharakter der Aktienvereine, Leipz. 1858. Fick l. c. S. 1 f. (mit der eigenthümlichen Modifikation, daß die juristische Person des Vereins nur für den Einen Zweck da ist, die Stelle des Komplementärs bei der Kommanditgesellschaft zu vertreten). Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften, Leipz. 1863. Hahn, Kommentar zum H. G. B. (I. 439 zu art. 213). Windscheid, Pand. (2. Aufl.) § 58 Note 5. Dabei erklären die Meisten (so Unger, Fick, Windscheid) die Aktien für Forderungsrechte der Einzelnen gegen die juristische Person; Renaud für eine „Eigenschaft der Person", — ein schiefer Ausdruck, hinter dem sich der richtige Gedanke, daß die Aktie die zur Sache gewordene Korporationsmitgliedschaft ist, verbergen könnte, wenn nicht in der Folge der Zusammenhang der Vermögensgliederung und der korporativen Organisation als etwas Zufälliges, Außerwesentliches dargestellt, jede Verbindung der Aktienrechte mit einander negirt, Rechte und Pflichten der Aktionäre, statt als Einheit begriffen zu werden, als besondere Ausflüsse verschieden gearteter Verhältnisse von einander getrennt und überhaupt die Elemente des Ganzen wie maschinenmäßig verbundene Theile aufgefaßt würden.

[114]) Auf dieser Grundlage beruhen die Abhdl. v. Jolly, Z. f. D. R. XI. 317—449 und Reyscher ib. XIII. 382—413. Aehnlich früher Unger (System § 43). Ebenso Brinckmann, H. R. § 59—64. Für alle juristischen Personen überhaupt sucht diesen Gedanken durchzuführen: Salkowski, Beitr. zur Lehre von den jur. Pers. 1863.

[115]) So geht Auerbach, Gesellschaftswesen S. 184—407 von dem Gedanken einer juristischen Person aus, die allseitig von gesellschaftlichen Momenten durchdrungen ist. Dietzel, die Besteuerung der Aktiengesellschaften, Köln 1859, S. 24 f. u. Fitting, krit. Vierteljahrsschr. I. 588 sprechen von einer „uneigentlichen" juristischen Person. Ladenburg, im Archiv für deut. Handels- und Wechselrecht X. (1861) S. 227 f. und in Busch's Archiv VI. (1865) S. 206 f. will eine juristische Person, aber keine Korporation annehmen und damit unmittelbare Antheilrechte der Glieder am Vermögen verbinden.

gebührte das Verdienst, sich zuerst von diesen Künsteleien fern zu halten und die Aktiengesellschaft als eine selbständige Bildung des deutschen Rechts zu begreifen, welche in die Zwangsjacke überlieferter römischer Begriffe nicht paßt. Freilich war diese Theorie unhaltbar in derjenigen Formulirung, in welcher sie die Genossenschaft für ein Mittelding zwischen Körperschaft und Gesellschaft ausgab[116]. Ein solches Mittelding kann wol historisch, nicht aber juristisch existiren. Allein von dem Begründer der Lehre, von Beseler, ist gerade mit Bezug auf den Aktienverein ausdrücklich bereits anerkannt, daß er Körperschaft ist[117]; nur ist er eben eine „korporative Genossenschaft", er ist keine römischrechtliche, von dem Princip der universitas beherrschte, sondern eine deutschrechtliche, nach dem Princip der Genossenschaft gebaute Körperschaft. — Bei allen diesen Theorien wurde nun aber nur die eine Seite des Aktienvereins, die Personenvereinigung, berücksichtigt und das Verhältniß von Einheit und Vielheit in derselben zum Ausgangspunkt der juristischen Konstruktion gemacht: dagegen blieb der specifische Unterschied dieser Vereinsform von andern Genossenschaften, das eigenthümliche Verhältniß zwischen der Personenvereinigung und dem vereinigten Kapital, unberücksichtigt oder wurde wol gar ausdrücklich für unerheblich erklärt. Grund genug, um eine Reihe anderer Theorien hervorzurufen, die nunmehr umgekehrt einseitig das kapitalistische Moment betonten. Dies geschah wiederum auf einem doppelten Wege. Entweder wurde die Vermögensmasse als solche zur Trägerin des Instituts erhoben, wobei bald der Nachdruck auf ihre Gliederung gelegt und somit eine modificirte Vermögensgemeinschaft (communio) oder sachenrechtliche Gesellschaft konstruirt[118], bald vielmehr die dem Vermögen seine Einheit und Richtung gebende Zweckbestimmung zu Grunde gelegt und in verschiedener Art ein sogenanntes „Zweckvermögen" statuirt wurde[119]. Oder aber es wurde an der selbständigen Rechtspersönlichkeit des Vereins festgehalten, als Substrat derselben jedoch statt der Personenvereinigung die Vermögensmasse selbst gesetzt, so daß sich die Vereinspersönlichkeit in eine Stiftungs- oder Anstaltspersönlichkeit, die

[116]) So Wolff, P. R. § 109. Mittermaier § 557. Weiske, Neue Jahrb. f. Gesch. und Polit. I. 244 f. Bluntschli, P. R. § 139.

[117]) Beseler, P. R. § 224.

[118]) Schon Gans, Beitr. zur Revis. der preuß. Gesetzgeb. I, 2. 177 f. geht von dem Gedanken einer durch die Mitglieder nur vertretenen Kapitalvereinigung aus. Marbach, ein Wort über den Rechtscharakter der Aktienvereine, Leipz. 1844, führte dann die Idee eines „sachenrechtlich gleichsam organisirten Rechtsganzen" durch, das er durch eine unaufkündbare, die Verbindung ausschließlich vermittelnde objektive Rechtsgemeinschaft entstehen ließ.

[119]) Demelius, die Rechtsfiktion S. 85; Jahrb. f. Dogmatik IV. 2. Bekker, i. d. Z. f. d. ges. H. R. IV. 565 f. Dagegen erblickt der Erfinder des Zweckvermögens, Brinz (Pand. S. XI. 172. 979—1150), in den Aktienvereinen zwar Korporationen, setzt auch dabei ein Zweckvermögen als möglich, sieht aber das Aktienvermögen nicht als solches, sondern als Miteigenthum an. S. 1013 f. 1041 f.

Körperschaft in ein „Verkehrsinstitut" (so Witte S. 16) verwandelte[120]). Hiermit war denn die kapitalistische Theorie, deren Verdienst um die Hervorhebung eines der neuen Vereinsform allerdings essentiellen Moments nicht bestritten werden kann, durch vollständige Negirung des genossenschaftlichen Elements auf die Spitze getrieben.

Inzwischen hat sich, durch alle widersprechenden Theorien unbeirrt, die Aktiengesellschaft im Rechtsleben in der ihrem Wesen angemessenen Weise fortentwickelt und immer deutlicher als vollendete Vermögensgenossenschaft gestaltet. Schöpferisch war dabei freilich weder die Wissenschaft noch das Gesetz: aber sie mußten zuerst als Specialnorm der konkreten Fälle, endlich als ein im speciellen Fall nur in besonderer Weise zur Erscheinung kommendes allgemeines Recht dasjenige anerkennen, was die Autonomie der sich associirenden Kreise erschuf. Die Statuten, vermöge deren die einzelnen Kapitalgenossenschaften sich selbst ihr Recht gaben und geben, sind so die wichtigsten Erkenntnißquellen für das Wesen des neuen Instituts, vor Allem für seine Stellung unter den Genossenschaften und im Rechtssystem überhaupt. Und diese Erkenntnißquelle bleibt, wenn man anders im Recht nicht ein todtes Schema, sondern einen lebenden Organismus sucht, auch da unentbehrlich, wo für alle oder für einzelne Klassen der Aktienvereine allgemeine Gesetze ergangen sind. Denn alle Gesetze normiren nur das äußere Recht der Aktienvereine in vollständiger und unbedingt gebietender Weise, während sie für ihr inneres Recht zwar einzelne absolute Beschränkungen aufstellen, den positiven Theil desselben aber nur subsidiär und unvollständig regeln. Ein Aktienverein vermag daher (ungleich einer Gemeinde) ohne Statut überhaupt nicht zu bestehen, und das Gesetz selbst macht nicht nur das Vorhandensein eines an gewisse Formen gebundenen Statuts zur Existenzbedingung des Vereins, sondern verlangt auch positiv ein Minimum seines Inhalts[121]). Ja noch mehr! es liegt in der Natur der Sache, daß das Gesetz, wo es selbst das Genossenschaftsrecht subsidiär normirt, unter allen möglichen Bestimmungen diejenigen wählt, welche das Individuum am mindesten beschränken und binden;

---

[120]) So besonders Kuntze, Inhaberpapiere 502 f., Z. f. d. ges. H. R. VI. 229 f. u. krit. Vierteljahrsschr. VI. 53. Witte, Z. f. d. ges. H. R. VIII. 1—27. (Auch Auerbach l. c. S. 281 f. findet im Aktienverein etwas der Stiftung Aehnliches). Den Aktionären giebt Kuntze ein eigenthümliches „jus in bonis", Witte (S. 17 f.) ein einfaches Forderungsrecht gegen das Institut. Beiden sind die Aktionäre nicht „Träger", sondern „Organe" der juristischen Person. Ebenso neigt Endemann § 56—66, bes. § 56, zur Auffassung des Aktienvereins als eines personificirten Kapitalfonds.

[121]) D. H. G. B. art. 208. 209. Nur das englische Recht stellt ein vollständiges subsidiäres Normalstatut auf (Anhang 1. A. zum Ges. v. 1862; für Aktiengesellschaften with guarantee Anh. 2. C, unlimited Anh. 2. D). Vgl. auch Renaud S. 239 f. über Nothwendigkeit und Wesen, S. 248 f. über die Form,

daß dagegen das Statut, welches einen lebens- und bewegungsfähigen, die Möglichkeit der Fortbildung in sich tragenden Organismus herstellen will, regelmäßig ein stärkeres als das gesetzlich allgemein anerkannte Recht für die Vereinseinheit der Vielheit gegenüber konstituiren muß; daß somit manche gesetzlichen Bestimmungen nur getroffen werden, um in der überwiegenden Mehrzahl der Statuten abgeändert zu werden[122]); und daß sich folgeweise hier für den, welcher das Wesen der Gesammterscheinung des Instituts ohne Berücksichtigung der Statuten lediglich aus dem subsidiären gemeinen Recht bestimmen wollte, ein völlig schiefes Bild ergäbe[123]).

Der Aktienverein hat sich, sagten wir, zur vollendeten Vermögensgenossenschaft gestaltet. Hierbei ist aber zu beachten, daß unser modernes Associationsleben, wie es überhaupt eine unerschöfliche Mannichfaltigkeit von Uebergängen und Mischformen aufweist, keineswegs nur den reinen Aktienverein, nur die durchgeführte Vermögensgenossenschaft kennt, sondern das ihr zu Grunde liegende Princip in der verschiedenartigsten Weise mit andern Rechtsgestaltungen kombinirt. Es kommt daher einmal vielfach vor, daß sich mit der Kapitalassociation ein persönliches Genossenverhältniß verbindet oder daß doch in der Organisation eines Aktienvereins das persönliche Element in höherem oder geringerem Grade als etwas Selbständiges, nicht lediglich dem Kapital Dienendes zur Geltung kommt, daß umgekehrt eine Personengenossenschaft ein kapitalistisches Moment in sich aufnimmt und dieses, ohne darin aufzugehen, nach dem Aktienprincip konstruirt. Andeutungen über solche Fälle

S. 269 f. über den wesentlichen Inhalt, S. 274 f. über die Wirksamkeit der Statuten; Endemann § 58.

[122]) So z. B. D. H. G. B. art. 215; besonders aber art. 214 u. 242, welche es unentschieden lassen, ob nicht für Statutenänderung, Vermehrung des Grundkapitals, Fortsetzung und Auflösung Uebereinstimmung aller Aktionäre erforderlich ist. (Dies nimmt Renaud S. 442 f. 460. 664. 716 f. an, dagegen Zimmermann in Busch's Archiv V. 122 f. Endemann § 62 Note 32 fordert Einstimmigkeit, aber nicht der Aktionäre, sondern der Generalversammlung. Für das gemeine Recht fordern Viele, z. B. Pöhls S. 197, Einstimmigkeit. Ueber die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Ansicht vgl. Th. II).

[123]) Eine Anzahl älterer Statute bei Pöhls l. c. im Anhang S. 297 f. Ueber ein Dutzend Statute verschiedener Gattung hat Jolly l. c., einige Gengler, viele besonders süddeutsche und schweizerische Statute Renaud benutzt (was dem Letzteren von Laband, Z. f. d. ges. H. R. VII. 619 zum Vorwurf gemacht wird!). Statute von Versicherungsaktien-Gesellschaften bei Masius l. c. Sehr werthvoll ist: Hocker, Sammlung der Statuten aller Aktienbanken Deutschlands. Köln 1858. (Doch sind von den 46 Statuten nur 38 wirkliche Aktiengesellschaftsstatute. Zwei (Nr. 30 u. 43) sind reine Anstalten, 6 (Nr 2. 3. 13. 28. 36. 43) Aktienkommanditgesellschaften, davon die Diskontogesellschaft zu Berlin (Nr. 13 S. 158—176) mit höchst eigenthümlicher Organisation). Das reichhaltigste Material bieten jedoch die Gesetzesblätter der einzelnen Staaten, wie denn die

sind theils schon oben (§ 65) erfolgt, theils werden sie sich weiter (s. unten u. § 70) ergeben. Zweitens aber ist neben der reinen Aktiengenossenschaft sehr wol eine reine Aktienanstalt (wie sie z. B. die preußische Seehandlung war) denkbar, und wenn die letztere vielleicht in der Wirklichkeit kaum noch vorkommt, so ist doch eine Kombination des anstaltlichen Elements mit dem genossenschaftlichen auch jetzt überaus häufig. In gewissem Sinne könnte man sogar sagen, daß, so lange staatliche Genehmigung für jeden Fall erfordert wird, jeder Aktiengesellschaft noch etwas vom Staatsanstaltscharakter anhaftet. Davon abgesehen aber giebt es auch entschieden ausgeprägte Staats- und Gemeindeanstalten, die nur einen Theil ihres Kapitals durch Aktien aufbringen und hierfür den Aktionären neben dem Gewinnrecht eine gewisse Theilnahme an der Verwaltung gewähren, und es giebt umgekehrt inkorporirte und privilegiirte Aktiengesellschaften, denen so viel öffentliche Funktionen übertragen und die dafür einer so starken Einflußnahme der Staatsregierung unterstellt sind, daß ein Theil ihres Wesens nicht in der bloßen freien Vereinigung, sondern in deren staatsanstaltlicher Verwendung liegt. Für beide Formen finden sich besonders unter den Banken Beispiele[124]). Vielfach kommt aber namentlich

verschiedenen Jahrg. der preuß. G. S. über 100 Statute für Aktiengesellschaften jeglicher Gattung publiciren oder doch anzeigen.

[124]) Die Banken kommen als öffentliche Anstalten ohne Aktienkapital vor, sei es nun als Staatsanstalten, wie vielfach im Auslande, z. B. in Petersburg, Stockholm, Warschau, Amerika, der Schweiz, wie aber auch in Deutschland noch die Nassauische Landesbank v. 1849 (Hübner II. 463 f.; Stat. b. Hocker 393), sei es als Gemeindeanstalten, wie z. B. die Stadtbank in Chemnitz v. 1848 (Hübner II. 413 f.) und die städtische Bank in Breslau (G. S. v. 1848 S. 145. Hocker S. 590), sei es endlich als Korporationsanstalten, wie die landständische Bank zu Budissin. Umgekehrt giebt es Banken, die ganz freie Aktienvereine sind, z. B. in Bremen (Stat. der Diskontokasse b. Hübner II. 119 f., der Bank von 1856 b. Hocker 72) u. Hamburg (Stat. der Vereinsbank b. Hocker 248, der Norddeuschen Bank ib. 402). Die Mehrzahl der Banken aber steht zwischen Anstalt und freier Kapitalgenossenschaft in der Mitte. Banken, bei denen das anstaltliche Element überwiegt, sind z. B. die kön. bair. Bank in Nürnberg von 1806 und die österreichische Nationalbank v. 1816 (Hübner II. 43 f. 126 f. Hocker 438 f.), besonders aber die preußische Bank (Hocker 495—535). Letztere war ursprünglich am 17. Juni 1765 auf ein ihr vom Staat gegebenes Grundkapital als reines Staatsinstitut gegründet; ein solches ist sie aber auch nach der Bankordn. v. 5. Oct. 1846 (G. S. S. 435) und Ges. v. 7. Mai 1856 (G. S. S. 34) geblieben uud es ist nur damit eine Vermögensbetheiligung von Privaten (Bankantheils-Eignern) kombinirt, welche Dividenden beziehen und in Bezug auf die Kontrole der Verwaltung dem vom Staate bestellten Vorstande gegenüber durch die regelmäßige Versammlung der 200 Meistbetheiligten, einen aus ihr gewählten Fünfzehnerausschuß (Centralausschuß) und 3 von diesem bestellte Deputirte, sowie überdies bei den Provinzialkomptoiren durch besondere Ausschüsse und Beigeordnete vertreten werden. Umgekehrt wurde z. B. die ritterschaftliche Privatbank

auch bei Eisenbahngesellschaften und andern dem Verkehr gewidmeten Unternehmungen, welche für die Verleihung besonderer Vorrechte (z. B. des Expropriationsrechts), staatliche Zinsgarantien oder selbst direkte Staatsbetheiligung eine staatliche Mitleitung oder doch weitgehende Beschränkungen dulden müssen, sowie bei Versicherungsanstalten Aehnliches vor. Daß endlich auch durch den überwiegenden Einfluß eines Einzelunternehmers nicht blos faktisch, sondern rechtlich die genossenschaftliche Natur des Aktienvereins modificirt, gewissermaßen mit privatanstaltlichen Elementen kombinirt sein kann, tritt in

in Pommern (Stat. v. 15. Aug. 1824 G. S. S. 169, spätere v. 23. Jan. 1833 G. S. S. 5, 24. Aug. 1849 G. S. S. 359) zwar als reiner Aktienverein begründet, aber als „öffentliche privilegirte Korporation“ (Stat. v. 1824 § 15 f., 1833 § 22), deren erster Direktor ursprünglich vom König bestätigt wurde, deren Angestellte den Charakter öffentlicher Beamten hatten und an deren Leitung ein ständiger königl. Kommissarius Theil nahm, dem Staatsorganismus eingefügt. Dasselbe aber gilt, wenn auch in geringerem Maße, von den auf Grund der Normativbedingungen v. 25. Sept. 1848 (abgedruckt b. Hübner I. 30 f.) später koncessionirten Privataktienbanken Preußens. Denn diese Gesellschaften, von vornherein in ihrer Organisation einer Reihe beschränkender Vorschriften unterworfen, in ihrem Geschäftsbetrieb und insbesondere bezüglich der Notenemission eingeschränkt und überhaupt nur auf Zeit koncessionirt, werden zwar durch gewählte Direktionen und Verwaltungsräthe unter Kontrole von Generalversammlungen verwaltet, unterliegen aber der Aufsicht und Einmischung eines besonders bestellten staatlichen Kommissarius. Vgl. die Stat. des Berliner Kassenvereins (G. S. v. 1850 S. 301), der Aktienbanken in Köln (ib. 1855 S. 720), Magdeburg, Königsberg (1856 S. 637. 881), Dortmund, Danzig, Posen, Hagen (1857 S. 193. 241. 265. 705), auch Hocker S. 43. 98. 185. 271. 282. 360. 457. Aehnlich finden sich bei den übrigen deutschen Aktienbanken einerseits besondere Vorrechte (Notenemission u. s. w.), andererseits staatliche Beschränkungen der Selbständigkeit (Mitleitung oder Aufsicht besonderer Regierungsbevollmächtigten u. s. w.). Vgl. die Einrichtung der Privat-Diskonto- und Darlehnskasse zu Lübeck, der bairischen Hypotheken- und Wechselbank, der Dessauer Landesbank, der Banken zu Leipzig, Weimar, Darmstadt, Rostock, Braunschweig, Emden bei Hübner II. 122 f. 85 f. 72 f. 24 f. 458 f. 100 f. 105 f. 122. 461 f.; ferner die Statuten der sämmtlich in den Jahren 1854—1857 errichteten Banken zu Gotha (Kreditgesellschaft), Darmstadt (für Süddeutschland), Dessau (Kreditanstalt), Frankfurt, Gera, Hannover, Homburg (Landesbank), Leipzig (Kreditanstalt), Lübeck (Privatbank und Kredit- und Versicherungsbank), Luxemburg, Meiningen, Bückeburg, Wien (Eskomtegesellschaft und Kreditanstalt), Thüringische Bank und Weimarsche Bank b. Hocker S. 82. 120. 147. 196. 216. 233. 252. 262. 323. 340. 352. 389. 399. 420. 428. 603. 608. 627. — Allen diesen verschiedenen Bankformen endlich stehen die Gegenseitigkeitsbanken gegenüber, wovon unten in § 70. — Die große Mannigfaltigkeit der Kreditorganismen des Auslands ergiebt die Darstellung Hübner's II. 170 f. Besonders bunt ist die Mischung von Staats-, Korporations-, Aktiengesellschafts-, Joint-Stock-, Societäts- und Privatbanken in Großbritannien (S. 339—392) und Nordamerika (S. 282—339).

den für den Gründer oder mehrere Gründer statutenmäßig oft vorbehaltenen Rechten, der ihnen ganz oder theilweise überlassenen Leitung u. s. w. deutlich hervor[125]). Alle diese Möglichkeiten aber stellen nur um so klarer heraus, daß zwar das Aktienprincip insofern, als es die durch eine Vermögenseinlage vermittelte und beschränkte Theilnahme an einem kapitalistischen Unternehmen bedeutet, sehr viel weiter reicht, als der Aktienverein, daß aber eben kein oder kein reiner Aktienverein mehr vorliegt, wenn oder soweit das Leben des Gesammtorganismus aus der Genossenschaft der Kapitalisten herausverlegt wird.

Der Aktienverein als solcher ist vielmehr in der That eine Vermögensgenossenschaft.

1. Er ist eine Vermögensgenossenschaft, indem er sowol als Ganzes durch ein Vermögen bedingt und bestimmt wird, wie sich andrerseits seine Zusammensetzung und Gliederung durch die Zusammensetzung und Gliederung jenes Vermögens bedingt und bestimmt.

a. Er wird als Ganzes durch ein Vermögen

α. bedingt, so daß er ohne ein in bestimmter Höhe vorhandenes — wenn auch möglicherweise ganz oder zum Theil noch ausstehendes — Grundkapital nicht zur Existenz kommen kann, mit dessen Erhöhung (durch Emission neuer Aktienserien) oder Herabsetzung (durch theilweise Rückzahlung) seine Verfassung ändert und mit dessen Untergang (Totalverlust oder Konkurs) sein Ende erreicht resp. mit der Uebertragung desselben auf einen andern Verein (Fusion) selbst in diesem aufgeht. Außer diesem mit seinem Wesen verwachsenen Kapital kann natürlich der Verein anderes Vermögen (gewonnenes Gut) besitzen und stehende Fonds für verschiedene Zwecke (Reservefonds, Amortisationsfonds, Tilgungsfonds) daraus bilden, oder er kann sein Betriebskapital durch die Aufnahme von Darlehen ohne oder mit Zerlegung in Partialobligationen (Prioritätsobligationen) erhöhen. Dies Alles aber ist nichts, was gleich dem Grundkapital ihm wesentlich oder anderen Korporationen gegenüber charakteristisch wäre[126]).

β. Der Aktienverein wird aber ferner durch seinen Kapitalfonds bestimmt, indem er nur um dieses Fonds willen da ist, ihm dient, sein Leben und

---

[125]) Als reine Privatanstalt auf Aktien würde sich in diesem Sinne die Aktienkommanditgesellschaft darstellen. — Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen dem Aktienverein und seinen Gründern Renaud 696 f. Endemann § 57.

[126]) Vgl. D. H. G. B. art. 207. 209 Nr. 4. 242. 247. 248. Ueber den Begriff des Grundkapitals und seinen Unterschied vom Gesellschaftsvermögen Renaud S. 54 f. 669 f.; über seine Zusammenbringung ib. 185 f.; über Erhöhungen und Verminderungen S. 682 f.; über Auflösung durch Konkurs oder Totalverlust S. 709 f.; über Fusionen S. 721 f. und Zimmermann, in Busch's Archiv VI. S. 225 f.; über das gewonnene Gut und die besonderen Fonds Pöhls 250 f., Auerbach 359 f., Renaud 572 f. 678 f. — Vgl. auch Endemann S. 335 f.

seine Thätigkeit auf dessen Verwaltung und Benutzung einschränkt. Während das Vermögen des Einzelnen Mittel für den Zweck der Persönlichkeit, ebenso aber ein Gemeindevermögen Mittel für den Zweck der Gemeindepersönlichkeit ist, stellt sich hier umgekehrt die Vereinspersönlichkeit als Mittel für den Zweck des Vereinsvermögens dar und reicht gerade nur so weit als dieser. Weil aber ein Vermögen nie, wie die Persönlichkeit, sich selbst Zweck sein kann, so muß, damit der Organismus des Vereins sich vollende, eine Zweckbestimmung des Vermögens hinzutreten. So gehört der Gegenstand des Aktienunternehmens zum Wesen des Vereins, giebt ihm seinen Namen (Sachfirma)[127]), ermöglicht seine Errichtung auf Zeit oder für vorübergehende Zwecke (z. B. eine Ausstellung, Errichtung einer Anlage u. s. w.)[128]), kann nicht abgeändert werden, ohne daß damit der Verein sich selbst veränderte (D. H. G. B. art. 215), und führt, wenn erreicht oder unmöglich geworden, die Beendigung des Vereins herbei[129]). Hier ist der Punkt, wo der Aktienverein mit der Stiftung zusammentrifft. Und betrachtet man ihn lediglich von außen, so scheint sein Wesen damit erschöpft, daß er sich als ein für irgend einen kommerciellen, industriellen, kommunikativen oder gemeinnützigen Zweck bestimmter Fonds, mithin als ein „Verkehrsinstitut" darstellt. Allein das hat er mit jedem von einem Einzelunternehmer oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft einem ähnlichen Gegenstande gewidmeten Vermögen, das hat er ebenso mit jeder dafür errichteten Staats- oder Gemeindeanstalt gemein; eine Staatseisenbahn, eine Privatversicherungsanstalt, ja jede kaufmännische Firma sind in derselben Weise „Verkehrsinstitute". Die Frage ist mithin nicht, wie der Zweck beschaffen ist, der einem Organismus die Lebensrichtung giebt, sondern was es für ein Organismus ist, der sich jenem Zwecke widmet: ob eine erweiterte Individualpersönlichkeit, ob eine Anstaltspersönlichkeit, ob eine Gesammtpersönlichkeit die Einheit ist, welche hier ihren Lebensberuf findet. Von dieser Seite her ist denn die Bestimmung des Aktienvereins allerdings von der eines andern gleichartigen Verkehrsinstituts durchaus verschieden. Denn während bei einer Stiftungs- oder Anstaltspersönlichkeit der äußere Zweck zugleich deren inneren Organismus beherrscht, — während umgekehrt bei einem nicht personificirten Verkehrsinstitut der äußere Zweck nach innen in den allgemeinen Zwecken der Persönlichkeit (sei es nun eines Individuums, einer Gesellschaft oder einer Gesammtpersönlichkeit) verschwindet: ist der Zweck des Aktienvereins ein anderer nach innen als nach außen. In Bezug auf den inneren Organismus des Aktienvereins kommt sein Unternehmen nicht als ein wirthschaftliches oder gemeinnütziges, sondern als ein für den Erwerb oder anderen ökonomischen

---

[127]) D. H. G. B. art. 18. Renaud 93 f. Brinckmann § 59 Note 12.

[128]) D. H. G. B. art. 209 Nr. 3. Renaud 705 f. Beseler S. 924 Note 8.

[129]) Pöhls 272. Brinckmann § 64. Auerbach 402. Renaud 703—709. Endemann S. 339 f.

Vortheil seiner Glieder bestimmtes in Betracht. Es ist ein vermögensrechtlicher Zweck, der das Vereinsleben bestimmt und beherrscht. In der bei Weitem größten Mehrzahl der Fälle charakterisirt sich dieser Zweck als ein kapitalistischer Erwerbszweck. Aber auch, wenn der Verein seinen Mitgliedern andere Vortheile oder Genüsse verschaffen will (z. B. ein Aktienkasino, ein Aktienlesesaal u. s. w.), ist es zunächst deren Vermögenswerth, der die Wahl der Vereinsform veranlaßt und, soweit der Aktienverein eben nur Aktienverein bleibt, die Rechte und Pflichten bestimmt. Und dasselbe gilt sogar bei den in gemeinnütziger Absicht errichteten Aktiengesellschaften. Denn auch hier werden entweder stetig oder doch möglicherweise Dividenden, welche die Einlage als Kapitalsanlage qualificiren, vertheilt, jedenfalls aber behalten die Aktionäre das eventuelle Rückforderungsrecht ihrer Einlage. Daß die Betheiligung voraussichtlich oder mit Sicherheit eine unvortheilhafte ist, ändert nichts an der Thatsache, daß sie einen Vermögensantheil bei einem Kapitalunternehmen begründet. Auch ist die gemeinnützige Absicht zwar Grund der Association: daß diese aber in der Form einer Aktiengesellschaft geschieht, liegt nicht in der Gemeinnützigkeit des Zwecks, sondern darin, daß dessen Erreichung Geld kostet und zwar nicht blos laufende Beiträge, sondern einen Kapitalfonds fordert.

b. Der Aktienverein ist aber nicht blos als Ganzes, sondern auch in seiner Zusammensetzung und Gliederung eine durch ihr Vermögen bedingte und bestimmte Genossenschaft. Indem er sich als eine Kapitalsassociation darstellt, in welcher keiner der Theilnehmer mit seiner Persönlichkeit als solcher, sondern jeder nur mit einem bestimmt abgegrenzten Stück seiner Vermögenssphäre steht[130]), setzt er sich gewissermaßen aus vermögensrechtlichen Theilpersönlichkeiten zusammen. Die Mitgliedschaft in ihm wird daher bedingt und bestimmt durch eine Quote des Vereinskapitals[131]).

---

[130]) Daß jeder Theilnehmer mit einem vorausbestimmten Betrage über die Aktie (z. B. einem Vielfältigen der Vermögenseinlage) haftet, wie bei der englischen joint-stock-company limited by guarantee, ändert nichts am Wesen des Aktienvereins. Tritt aber, wie bei der englischen joint-stock-company unlimited, jedes Mitglied eventuell mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Gesellschaft ein, so liegt ein Aktienverein in dem bei uns mit diesem Wort verbundenen Sinne nicht mehr vor. Denn ein solcher Verein ist kein bloßer Kapitalverein, sondern enthält zugleich eine Personengenossenschaft in sich.

[131]) Daß die verschiedenen Ansichten über Natur des Aktienvereins ein Heer von Kontroversen über Natur und Inhalt der Mitgliedschaft, der Aktie und der Aktienurkunde im Gefolge haben mußten, versteht sich von selbst. Vgl. die Hauptansichten b. Mittermaier § 558, Pöhls 159 f. 235 f., Reyscher 408 f., Jolly 333. 412 f, Gengler 502 f., Auerbach 361 f., Renaud 343 f. 565 f., Kuntze l. c., Witte S. 17 f., Endemann § 59. 63 und Beseler 925. Näheres aber in Th. II. Hier sei nur bemerkt, wie die sachwidrigsten Annahmen, z. B. daß mit der Aktie nicht zugleich das Stimmrecht übertragbar sei (Thöl § 47 und Anfangs Gerber), daß eine Cession vorliege, daß Gegenstand der Ueber-

α. Die Mitgliedschaft wird zunächst ausschließlich durch den Erwerb einer Quote des Vereinsvermögens erworben und mit dem Verlust dieser Quote verloren. Der Erwerb kann ein originärer sein, indem man durch Zahlung oder Versprechen einer in Geld ausgedrückten Summe unmittelbar das vom Verein bei seiner Entstehung oder bei späterer Erhöhung des Grundkapitals konstituirte Theilrecht erwirbt, er kann aber auch durch Succession in das Recht eines bisherigen Mitglieds erfolgen. Weil das Grundkapital eine bestimmte Höhe hat, werden auch die Mitgliederrechte nach den entsprechenden Geldbeträgen bezeichnet: in Wahrheit repräsentiren sie keinen Betrag, sondern einen Bruchtheil, und mehren oder mindern sich daher mit dem Gesellschaftsvermögen.

β. Die Mitgliedschaft wird aber ferner durch den sie bedingenden Vermögenstheil dergestalt bestimmt, daß sie eine durchaus vermögensrechtliche Natur annimmt. Mitgliedschaft und Vermögensquote sind überhaupt nichts Verschiedenes, sondern ein einheitliches, untrennbares, qualitativ untheilbares Recht, welches in dieser Einheit mit dem Namen der „Aktie" bezeichnet wird. Die Aktie hat einen mehrfachen und zwar keineswegs einen lediglich vermögensrechtlichen Gehalt: aber ihre vermögensrechtliche Seite ist entscheidend geworden für ihre rechtliche Gesammtnatur. Sie ist mithin nichts Anderes als das zur Sache gewordene Genossenrecht. Deshalb ist die Zahl der Aktien eine geschlossene, die Aktie ist im Princip vererblich und veräußerlich, und wenn die Aktien unter einander in der Regel — obwohl keineswegs nothwendig[132]) — gleich sind, so werden doch durch die Möglichkeit der Vereinigung mehrerer Aktien in Einer Hand mehrfache, d. h. um das Doppelte, Dreifache, Zehnfache u. s. w. größere Genossenrechte bei Einem Mitgliede begründet. Die Aktie ist aber nicht blos Sache, sondern eine bewegliche Sache; und wenn sie an sich unkörperlich ist, so erlangt sie für den Rechtsverkehr die Eigenschaft einer körperlichen Sache dadurch, daß über sie eine gleichzeitig zum Beweis der Inhaberschaft und zur Vermittlung der Uebertragung bestimmte Urkunde, die man gleichfalls „Aktie" nennt, ausgestellt wird. Lautet diese Urkunde auf Namen, so bleibt dem Genossenrecht ein Rest persönlicher Bestimmtheit, wobei dann die Verfassung der einzelnen Genossenschaft in sehr verschiedenem Grade durch Beschränkungen oder Kontrole des Mitgliederwechsels das Recht an die Person zu binden vermag. Wird dagegen die Aktie in die Form eines Inhaberpapiers gekleidet, so streift das Genossenrecht auch die letzte Spur subjektiver Bestimmtheit ab.

Aus der vermögensrechtlichen Natur des Genossenrechts ergiebt sich, daß

---

tragung das Papier sei u. s. w., in der Unfähigkeit wurzelten, die verschiedenen einzelnen Befugnisse als Ausfluß eines einheitlichen Genossenrechts von vermögensrechtlichem Charakter zu begreifen.

[132]) Dies behaupten Pöhls S. 17, Bluntschli § 139 u. Auerbach 212 f.

auch sein Inhalt zunächst und vornemlich nur vermögensrechtlicher Art ist. Essentieller Bestandtheil einer Aktie sind daher nur ökonomische Befugnisse und Pflichten. Das Recht, welches der Aktie nothwendig entspricht, ist der von ihr ausgedrückte „Antheil am Gesellschaftsvermögen", welcher sich nach der Auflösung des Vereins in einem unmittelbaren Eigenthum an einer pars quota, während der Dauer des Vereins aber in dem Anspruch auf verhältnißmäßigen Antheil am Gesellschaftsnutzen (Dividende), falls ein solcher überhaupt vertheilt wird, äußert. Die Pflicht, welche diesem Recht entspricht und daher auf der Aktie als solcher lastet, ist die Verbindlichkeit zur Bezahlung des noch nicht voll bezahlten Aktienbetrages[133]) resp. zur Belassung des bereits bezahlten Betrages im Verein. Aktien, deren Inhalt mit diesen vermögensrechtlichen Befugnissen und Pflichten erschöpft ist, kommen (besonders als sog. „Aktienantheile" neben den Vollaktien) vor: allein es ist, wenn anders ein Aktienverein vorliegen soll, unmöglich, daß dies bei allen Aktien der Fall ist. Vielmehr ist im Zweifel mit jeder Vollaktie, nothwendig aber mit einer statutenmäßig bestimmten Klasse oder Zahl von Aktien ein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten verbunden. Die Aktien sind daher, obwol Vermögensrechte, zugleich Träger und zwar alleinige Träger der Vereinspersönlichkeit. Was der Vereinsthätigkeit und dem gesammten Vereinsleben überhaupt Anstoß und Richtung giebt, ist nicht eine Mehrheit bestimmter Individuen, sondern eine Mehrheit von Aktionären. Allerdings sind die Aktionäre zugleich Individuen: aber nicht ihre Individualität, sondern ihre Eigenschaft als Subjekt eines bestimmten Vermögensrechts giebt ihnen ihre Stellung. Sie sind daher unter einander nicht persönlich, sondern nur mittelbar als Träger der mit einander verbundenen Aktien verbunden[134]), so daß sich von dieser Seite der

---

[133]) Jolly l. c. 414 f. Pardessus III nr. 1043. Beseler S. 927 Note 8. Dagegen behaupten im Widerspruch mit allen Gesetzen, die ausnahmslos die Aktie für den vollen Betrag verhaftet erklären (s. d. Zusammenstellung b. Renaud S. 629—641) Treitschke S. 329 f. 334 f. u. Renaud 616 f., daß nach der Natur der Sache und gemeinem Recht die Aktie als solche „nur ein Recht und nicht zugleich eine Pflicht" begründe. — Mit dem Princip, daß die Zahlung des Aktienbetrages eine der Aktie anhaftende Last ist, sind natürlich die Ansichten und Gesetze sehr wol vereinbar, welche außerdem den Zeichner als solchen verhaftet erklären oder mit andern Worten im Interesse der Verkehrssicherheit die freie Veräußerung nicht liberirter Aktien beschränken. So läßt das französische Ges. v. 1867 art. 3. 24 den ursprünglichen Zeichner 2 Jahre lang für den vollen Aktienbetrag haften; das D. H. G. B. art. 220—223 verhaftet ihn bei Inhaberaktien unbedingt für 40 %, darüber hinaus aber insoweit, als nicht das Statut eine Befreiung durch Veräußerung ausdrücklich bestimmt, — bei Namenaktien dagegen für den vollen Betrag, aber nur bis zur ausdrücklichen Entlassung durch den Verein und hinsichtlich der schon entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft noch ein Jahr nachher. Endemann S. 326 f.

[134]) Auch dies bestreitet Renaud S. 564. 565.

Aktienverein nicht einer potenzirten societas, sondern einer potenzirten materiellen Rechtsgemeinschaft (Gesammthand oder communio) vergleicht. Und wie dem Verein, so wird auch Dritten durch den Verein ihre Persönlichkeit als solche weder berechtigt noch verpflichtet: Rechte und Pflichten haben sie nur, soweit ihre Aktie reicht, es wird überhaupt ganz allein das damit ausgedrückte Stück ihrer Vermögenssphäre von der Association ergriffen[135]). Gerade hierin liegt das eigentlich Charakteristische der Vereinsform: sie ist eine Kapitalgenossenschaft, weil sowol für ihr inneres Leben als für ihre äußere Verkörperung ausschließlich eine organisch verbundene Summe von Kapitaltheilen als Trägerin erscheint.

2. Dennoch ist dies Alles nur die Eine Seite des Vereins. Derselbe ist freilich eine Vermögensgenossenschaft, aber er bleibt doch immer Genossenschaft. Ein abgesondertes, zweckbestimmtes, in sich gegliedertes Kapital ist für sich allein todt, bewegungslos. Leben und Bewegung vermag ihm einzig und allein eine Persönlichkeit zu verleihen. Eine solche Persönlichkeit kann ein Individuum oder eine vertragsmäßig verbundene Mehrheit von Individuen, es kann der Staat, eine Gemeinde oder irgend ein gewillkürter persönlicher Gesammtorganismus, es kann endlich eine von einer andern Persönlichkeit abgezweigte Anstaltspersönlichkeit sein: hier ist sie nichts von dem allen, sondern sie besteht in einem besonderen Genossenschaftsorganismus, welcher sich im innigsten Anschluß an das Kapital aus den Kapitalbesitzern erbaut. Zwar ist es wahr, die Vereinsglieder stehen nur mit einem Stück ihrer Vermögenspersönlichkeit im Verein: immerhin aber doch eben mit einem Stück ihrer Persönlichkeit! Sind aber die Elemente, aus denen sich das Ganze zu-

[135]) D. H. G. B. art. 219. Wie weit die Aktie reicht, kann freilich im Einzelnen sehr verschieden beantwortet werden. Bedingungen, Grenzen und Dauer der Haftung gegen Dritte bedürfen daher positiver Regelung und gesetzlicher Normen. Bestritten war namentlich, ob die Aktionäre mit ordnungswidrig empfangenen Dividenden unbedingt (so Pöhls 238 f., Heise 70, Thöl § 46, Mittermaier § 557, Jolly 346, Renaud 590) oder nur bei mala fides (so D. H. G. B. art. 218) haften. Das französ. Ges. v. 24. Juli 1867 art. 10. 45 verpflichtet die Aktionäre nur zur Rückzahlung der ohne alles Inventar oder gegen das Inventar vertheilten Dividenden während 5 Jahren. Unter allen Umständen unzulässig ist die Zusicherung fester Dividenden (preuß. Ges. v. 1843 § 17, D. H. G. B. art. 217), welche die Anhänger der Societätstheorie früher als wahre „Zinsen" zulassen wollten. Z. B. Thöl § 46, Pöhls 233 f., Gengler 504 u. bedingungsweise Jolly 431 f. Vgl. aber Mittermaier § 558, Weiske 272 f., Brinckmann 252, Auerbach 341 f, Renaud 600 f., Endemann S. 330. Die sog. „Zinsen" sind nur eine bestimmte (z. B. vor Ergänzung des Reservefonds zu vertheilende) Art der Dividende. Ueber einige Scheinausnahmen vom Zinsverbot Renaud 608 f. Ueber das Verbot der Abschlagszahlungen Auerbach 345 f. Renaud 577 f. Ueber die Rechte der Aktionäre nach der Auflösung Renaud 799 f. Endemann 345 f.

sammensetzt, Theilpersönlichkeiten, und ist das Ganze, weil organisirt, nach innen und außen eine von der Summe seiner Theile verschiedene selbständige Einheit, so ist auch diese Einheit eine Persönlichkeit. Und wenn diese Gesammtpersönlichkeit ihr Leben nur aus ihren Gliedern schöpft und umgekehrt ihren Gliedern so wenig fremd gegenübertritt, daß sie vielmehr nur um dieser willen da ist und nach ihrem Aufhören in sie zurückfällt, so liegt keine römische, sondern eine deutschrechtliche, keine nach dem Princip der universitas konstruirte, sondern eine genossenschaftliche Körperschaft vor.

a. Schon die Existenz des Aktienvereins ist daher keineswegs allein durch ein Grundkapital, sondern außerdem durch einen persönlichen Gesammtwillen bedingt. Ein Gesammtwille giebt der Körperschaft durch einen (fälschlich als Vertrag aufgefaßten und noch im Handelsgesetzbuch „Gesellschaftsvertrag" benannten) konstituirenden Akt das Dasein und in dem Statut ihre Verfassung, ihr Lebensgesetz[136]), und ein Gesammtwille verfügt demnächst innerhalb der Grenzen dieser Verfassung über die Abänderung und endliche Auflösung des Organismus[137]). Jener schaffende Gesammtwille erscheint als Gesammtvielheitswille und prägt in sich die bürgerliche Autonomie aus, der verfassungsmäßig thätige Gesammtwille dagegen ist ein Gesammteinheitswille und bethätigt die korporative Autonomie: autonomische Beliebung aber, welche objektives Recht schafft, ist in Beiden enthalten. Der Charakter dieser Willensakte wird natürlich dadurch nicht geändert, daß die moderne Gesetzgebung im Interesse der Publicität eine bestimmte Form ihrer Beurkundung und Veröffentlichung, insbesondere ihre Eintragung in öffentliche Register, fordert und vor Erfüllung dieser Förmlichkeiten die Existenz oder Wesensänderung der Genossenschaft als eines selbständigen Körpers rechtlich nicht gelten läßt[138]). Dagegen modificirt sich allerdings, wie bereits erwähnt, vielfach noch durch die Forderung einer den Gesammtwillen verstärkenden Staatsgenehmigung das autonomische Princip[139]). Wenn für die Auflösung die Staatsgenehmigung durch das Handelsgesetzbuch fallen gelassen ist, so tritt

---

[136]) Vgl. über die Konstituirung des Vereins Renaud 279 f., Endemann § 58; über Wesen, Form und Inhalt der Statuten Hermann S. 62 f., Renaud 239—279, D. H. G. B. art. 208. 209. Ueber die englischen articles of association Keyßner l. c. 548 f. Genaue Bestimmungen enthält das französ. Ges. v. 1867 art. 4. 21—30.

[137]) D. H. G. B. art. 214. 215. 242 nr. 2.

[138]) D. H. G. B. art. 210—212. 214. 243, auch 228. 233. Renaud 314 f. 749 f. Endemann S. 307 f. Ueber die englischen Förmlichkeiten Keyßner l. c. S. 542 f.; über die französischen d. Ges. v. 1863 art. 8 — 10, v. 1867 tit. IV.

[139]) Wo keine Eintragung, aber Staatsgenehmigung gefordert wird, gilt der Gründungs- oder Aenderungsbeschluß mit dem Zeitpunkt der Genehmigung. So preuß. Ges. v. 1864 § 5 für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

hier doch dadurch eine weitere Modifikation ein, daß die meisten deutschen Staaten sich das Recht beilegen, den Aktienverein auch wider seinen Willen im Verwaltungswege aufzulösen[140]).

b. Die Zusammensetzung des Aktienvereins zeigt ebenfalls die Ergänzung der nach Kapitalquoten gegliederten Vermögensgemeinschaft durch eine freilich nur partielle und mittelbare Genossenschaft der persönlichen Träger.

α. Deshalb ist die Mitgliedschaft nur nach außen hin ein freies Privatrecht, welches lediglich den für bewegliche Sachen im Allgemeinen und für Aktien im Besonderen geltenden Privatrechtsgrundsätzen untersteht. Im Verhältniß zum Verein dagegen wird sie nach den Grundsätzen des besonderen Genossenschaftsrechts und unter Kontrole der Genossenschaft erworben und verloren. Das Vereinsstatut kann daher z. B. die im Zweifel geltende quantitative Untheilbarkeit der Aktien abändern; es bestimmt, ob die Aktien auf Namen oder auf den Inhaber lauten sollen und ob und wie eine Umwandlung dieser Eigenschaft möglich ist; es ordnet die Formen der Uebertragung und die Grundsätze über die Legitimation der Aktionäre im Verhältniß zum Verein, wobei im Falle der Namenaktien ein genossenschaftliches Mitgliederverzeichniß (Aktienbuch) geführt werden muß und den Beweis der Mitgliedschaft erbringt[141]); es kann den Erwerb und die Uebertragbarkeit der Namenaktien beschränken oder die letztere ganz aufheben[142]); es kann eine Amortisation ver-

[140]) Renaud S. 730—745. Endemann S. 340 f. Schlechthin giebt der Code de commerce art. 37 der Staatsgewalt die Auflösung anheim. Das D. H. G. B. art. 240. 242 kennt eine Auflösung durch die Staatsgewalt wegen Verminderung des Grundkapitals um die Hälfte, überläßt dagegen die Entscheidung im Uebrigen den Einzelstaaten, von denen Preußen (Einf. Ges. art. 12 § 4. 5) und einige andere (Renaud 738) im Sinne des preuß. Ges. v. 1843 § 6. 7 verfügt haben, welches aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls die Aufhebung gegen richterlich festzusetzende Entschädigung im Verwaltungswege zuläßt, überdies aber eine Aufhebung durch Richterspruch ohne Entschädigung bei grobem Mißbrauch des Privilegs ermöglicht. Die Aufhebung durch Richterspruch fällt unter strafrechtliche Gesichtspunkte, ist gewissermaßen ein Todesurtel (vgl. Th. II), und berührt daher die Frage nach der Selbständigkeit der Genossenschaftspersönlichkeit als solcher nicht.

[141]) D. H. G. B. art. 209 Nr. 5. 182. 183. 223. Renaud 358 f. 372 f. 378 f. Endemann S. 310 f. Oft schreiben die Statuten für Ausübung der einzelnen Befugnisse der Aktionäre verschiedene Legitimationsformen vor; namentlich finden sich besondere Zins- und Dividendenscheine (Koupons), Berechtigungsscheine für die Lösung neuer Koupons (Talons), Berechtigungsscheine für den Anspruch auf neu zu emittirende Aktien, Eintritts- oder Stimmkarten für die Generalversammlung u. s. w.

[142]) Beispiele aus vielen Statuten b. Renaud 345. 351 f. Es kommt namentlich vor, daß Veräußerungen an die Einwilligung der Gesellschaft oder ihres Vorstandes gebunden sind.

lorener Aktien ermöglichen[143]); es bestimmt über die Form der Aufforderung zu den Einzahlungen des Aktienbetrages und kann an die Säumniß den Verlust des Aktienrechtes knüpfen[144]).

β. Aus dem gleichen Grunde ist aber die Mitgliedschaft auch nur nach außen ein reines Vermögensrecht, im Verhältniß zum Verein dagegen ist sie ein durch die Genossenschaftsverfassung nur principaliter für eine Sache erklärtes, möglicherweise aber außerdem durch persönliche Eigenschaften bedingtes und bestimmtes Recht der Person. Hierfür läßt sich schon anführen, daß mit der Veräußerung einer Aktie nicht nothwendig die Pflicht zur Bezahlung des rückständigen Aktienbetrages erlischt[145]). Es ist ferner möglich, daß statutenmäßig die Erwerbung von Aktien an gewisse persönliche Eigenschaften geknüpft, die Vereinigung von Aktien in Einer Hand beschränkt wird. Sodann können mehrere Aktiengattungen mit ungleichen ökonomischen oder Stimmrechten von Anfang an konstituirt oder durch neue Emissionen geschaffen werden (Aktien und Aktienantheile, Stammaktien und Prioritätsaktien)[146]). Vor Allem aber kann der subsidiäre Satz, daß jede Aktie eine Stimme giebt (D. H. G. B. art. 224), auf die mannichfachste Weise abgeändert werden und wird in der That in den meisten Statuten eingeschränkt und modificirt. Häufig geschieht dies in kapitalistischem Sinn, so daß nur die Meistbetheiligten oder die Inhaber einer bestimmten Zahl von Aktien ein Stimmrecht haben. Häufiger aber sind statutarische Satzungen, welche die Bedingungen des Stimmrechts und die Form seiner Ausübung in dem Sinne ordnen, daß die Persönlichkeit des Aktionärs in höherem Grade in Betracht kommt. Dahin gehören alle Beschränkungen der Stellvertretung; die Stimmrechtsberaubung der Inhaberaktien; die Maßregeln gegen die Anhäufung einer zu großen Anzahl von Stimmrechten in Einer Hand, wobei häufig Maxima gesetzt oder die Stimmrechte mit steigender Aktienzahl in abnehmender Progression vervielfältigt oder sogar überhaupt nur einfache Stimmen zugelassen werden; der Ausschluß gewisser Personen (z. B. juristischer Personen, Bankerotteure, Bescholtener, Ausländer, Frauen, Gesellschaftsbeamte) vom Stimmrecht; das Erforderniß besonderer Legitimation für die Stimmabgabe; die Maßregeln gegen vorgeschobene Personen; die Bestimmung, daß bei gewissen Beschlüssen die Personen neben den Aktien gezählt werden u. s. w.[147]). Alle solche Bestimmungen entspringen

---

[143]) Renaud 393 f.

[144]) D. H. G. B. art. 220. 221. Renaud 641—661. Endemann S. 328.

[145]) Vgl. oben Note 133.

[146]) Vgl. Beispiele aus vielen Statuten bei Renaud S. 369 f. 418. — Endemann S. 337. 338.

[147]) Beispiele für Bestimmungen des angeführten und ähnlichen Inhalts b. Renaud 408—417; andere Beispiele aus den Statuten deutscher Aktienbanken b. Hübner II. 15. 18. 70. 72. 86. 104. 107. 108. 120. 122. 124. 134. 135.

dem Bewußtsein, daß in Wahrheit doch die Personen, obschon in ihrer Eigenschaft als Aktionäre, nicht aber etwa die Aktien durch die Personen stimmen[148]). So sind aber überhaupt die Elemente des Genossenschaftsorganismus nicht bloße Kapitalquoten, sondern die durch die Betheiligung an einem Kapital und soweit diese Betheiligung reicht, mithin kapitalgenossenschaftlich, immerhin aber genossenschaftlich verbundenen Personen. Das Genossenschaftsstatut kann daher selbst rein persönliche Pflichten, wie z. B. die Pflicht zur Annahme eines Amts, für die Aktionäre begründen, welche freilich durch Veräußerung oder Aufgeben der Aktie sofort zu beenden und nur bis zum Betrage der Aktie erzwingbar sind.

c. Vor Allem aber ist es die Organisation des Aktienvereins, welche ihn zur Genossenschaft macht. Daß die dargestellten Elemente verbunden sind, bringt an sich nur eine Summe hervor; diese Summe jedoch würde als solche nicht gleich einer offenen oder Kommanditgesellschaft für sich zu leben vermögen, weil in ihr nur Theilpersönlichkeiten enthalten sind, zum Leben aber eine Vollpersönlichkeit nothwendig ist. Es würde vielmehr bei einer zufälligen Rechtsgemeinschaft Mehrerer an einem Kapital bleiben, wenn nicht die Verbindung jener Elemente in Gestalt einer Organisation vollzogen wäre, durch welche aus der Gesammtheit der Theilpersönlichkeiten ein lebendiges Ganze, eine durch ihre Organe wirksame Vollpersönlichkeit entsteht. Die Bildung und den Geltungsbereich dieser Organe bestimmt den Grundzügen nach das Gesetz, im Einzelnen die Genossenschaftsverfassung. Dabei macht sich die kapitalistische Natur des Ganzen überall geltend, und insofern, als die gesammte Organisation auf die Gesammtheit der Aktieninhaber als letzte Quelle und Trägerin zurückweist, erscheint in der That der Verein nur als ein organisirtes Kapital. Allein es ist charakteristisch, daß bei den einzelnen Organen in um so höherem Grade, je mehr sie zur Darstellung der Vereinseinheit, der positiven Vereinsthätigkeit berufen sind, die Persönlichkeit dem Kapital gegenüber zur Geltung gelangt. Schon die Generalversammlung ist nicht mehr eine bloße Repräsentanz von Kapitalantheilen, sondern bringt die Individualität der Mitglieder zur Geltung. Allein bei ihr erscheint es noch als etwas Zufälliges, welche Individualität mit der farblosen Aktionäreigenschaft zu-

156. 166. 461. 461; Hocker l. c. S. 84. 130. 206. 226. 245. 259. 265. 290. 328. 346. 389. 400. 408. 431. 603. 619. 629. Gesetzliche Modifikationen des Aktienstimmrechts kommen in ausländischen Gesetzen vor. Renaud 407 f. 459. Das englische Recht läßt nur bis zu 10 Aktien durch jede Aktie eine Stimme, von da bis zu 100 immer erst durch je 5, darüber hinaus erst durch je 10 Aktien eine neue Stimme entstehen. Keyßner l. c. S. 561. Ueber die Strafbestimmung des französ. Ges. gegen betrügerische Stimmabgabe vgl. oben S. 1001.

[148]) Wäre Letzteres der Fall, so müßten ja alle Aktien, weil als solche einander völlig gleich, auch völlig gleich, — andernfalls aber mitunter zwei Aktien desselben Aktionärs verschieden stimmen.

sammentrifft. Das Moment der Zufälligkeit wird hierbei nur dadurch ausgeglichen, daß sich annehmen läßt, es werde die größere Zahl der Stimmenden die im Einzelnen vom Zufall abhängige individualistische Färbung der Kapitalquotenstimme im Gesammtresultat wieder verwischen. Vielen Gesetzen und den meisten Statuten genügt freilich diese Garantie nicht: sie suchen vielmehr durch die besonderen Bestimmungen über die Bedingungen und die Ausübung des Stimmrechts sowol die Interessenvertretung der unpersönlichen Kapitalbeträge gegen individuelle Willkür, Einsichtslosigkeit oder Unwürdigkeit zu sichern, als auch den Beschlüssen gegen die Kapitalmacht einzelner Mitglieder die Bedeutung von Genossenschaftsbeschlüssen zu wahren. Höher schon steigt die Bedeutung der Persönlichkeit in den etwaigen Ausschüssen der Versammlung, insbesondere in dem in der Regel bestellten und für den Fall seiner Bestellung vom Gesetz mit besonderen Funktionen betrauten Aufsichtsrath. Zwar bleibt die Eigenschaft als Aktionär erforderlich und es wird häufig sogar mehrfacher oder besonders qualificirter Aktienbesitz verlangt: allein unter den Fähigen entscheidet Wahl, nicht etwa Meistbesitz. Ganz tritt endlich im Vorstande das kapitalistische Moment zurück. Es ist möglich, Nichtaktionäre zu Vorstehern zu bestellen, und wenn oft das Statut (und in Frankreich auch das Gesetz) Aktienbesitz fordert, so bleibt derselbe bei der Wahl oder anderweiten Bestellung etwas der Persönlichkeit gegenüber Nebensächliches und hat nicht die Bedeutung einer Basis des Amts, sondern lediglich die einer Garantie für redliche und interessirte Geschäftsführung.

Abgesehen von dem eigenthümlichen und ungleichartigen Verhältniß der kapitalistischen und der persönlichen Basis der Berufung zum Vereinsorgan. bietet der Aktienvereinsorganismus nichts, was ihn von andern Genossenschaftsorganismen unterschiede. Der moderne Associationsgeist, dem das Gesetz hier nur gewisse Grundzüge im Verkehrsinteresse unabänderlich, Anderes subsidiär vorzeichnet, eine engere Grenze aber hauptsächlich nur hinsichtlich der Normirung der Vertretung nach außen zieht[149]), hat auch für den Aktienverein eine unübersehbare Fülle mannichfach verschiedener Lebensformen geschaffen: dieselben sind indeß für ihn nicht wesentlich eigenthümlich ausgeprägt, sondern kehren in ähnlichen Typen bei allen modernen Vereinen und Genossenschaften wieder. Und auch sie sind nichts als Ausläufer, Verzweigungen und Fortbildungen der germanischen Gildeverfassung. Hier wie bei allen gewillkürten Genossenschaften des deutschen Rechts ist das Hauptorgan die Versammlung der vollberechtigten Mitglieder, welche auf ordentlichen und außerordentlichen Tagen zusammentritt, in verfassungsmäßigen Formen vom Vorstande, der hierzu bei dem Antrage einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern verpflichtet ist, berufen und geleitet wird, im Zweifel mit Stimmenmehrheit der gehörig geladenen Anwesenden, nur in einzelnen Fällen, wie namentlich bei

---

[149]) D. H. G. B. art. 224—241. Endemann § 60.

einer Wesensänderung und bei Aufnahme von Darlehen, statutenmäßig meist in besonderen Formen und mit größerer Mehrheit beschließt und endlich in diesen oder in allen Fällen nach vielen Statuten zur Beschlußfähigkeit der Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Aktionären oder der Vertreter einer bestimmten Quote des Gesammtkapitals bedarf[150]). Möglicherweise in ihrer Kompetenz sehr eingeschränkt[151]), kann die Generalversammlung doch nie ganz fortfallen und ist in der Regel das Recht setzende und über alle Fragen der Existenz oder Wesensänderung beschließende, sowie das wählende, kontrolirende und in letzter Instanz entscheidende Organ[152]). Außer ihr ist dem Verein nur ein Vorstand wesentlich. Er kann sehr verschieden gebildet, zusammengesetzt und gegliedert sein und kommt namentlich bald als Einzelvorstand, bald als Kollektivvorstand, bald als Kollegium mit einer mehr oder minder scharf gesonderten einheitlichen oder kollektiven Spitze oder Exekutive vor. Immer aber ist er das verwaltende und vertretende Genossenschaftsorgan und vereinigt in der Regel die eigentliche Leitung der gesammten Vereinsangelegenheiten, die Berufung und Leitung der Versammlungen, die Buch- und Rechnungsführung, sowie nach der Auflösung die Besorgung der Liquidation in seiner Hand. Seine Stellung gegenüber dem Verein ist die eines verantwortlichen, an seine Bestallung gebundenen, in jedem Moment absetzbaren Genossenschaftsbeamten, wobei sich natürlich hier wie bei jedem Beamten mit dem öffentlichrechtlichen Amtsverhältniß ein Privatrechtsverhältniß

---

[150]) D. H. G. B. art. 224. 236—238 und die bei Renaud S. 405—442 zusammengestellten statutarischen Bestimmungen. — Weit eingreifendere und für das Statut zum Theil unabänderliche Vorschriften trifft über die Generalversammlung das englische Recht. Es muß mindestens Eine Generalversammlung in jedem Jahr stattfinden; die Mitglieder sind 8 Tage vorher schriftlich zu laden; die Stellvertretung wird gesetzlich beschränkt; über die Beschlußfähigkeit werden genaue Vorschriften aufgestellt und es wird angeordnet, daß, wenn nicht die gehörige Mitgliederzahl anwesend ist, Vertagung auf 8 Tage, wenn sich dann die Beschlußunfähigkeit wiederholt, Ausschreibung einer neuen Versammlung stattfindet; die Berufung der Versammlung muß auf Antrag der Vertreter von ⅕ des Kapitals erfolgen; vor Allem wird endlich für Aenderung des Statuts oder Aufhebung ein sog. Specialbeschluß (special resolution), von ¾ der Aktionäre gefaßt und in einer neuen, nach 14 Tagen bis 1 Monat angesetzten Versammlung mit einfacher Mehrheit wiederholt, gefordert. — Das französ. Ges. v. 1867 (art. 29. 31) fordert für die Beschlußfähigkeit die Vertretung von ¼, bei Statutenänderung, Fortsetzung über die bestimmte Zeit und Auflösung von ½ des Gesellschaftskapitals. Eventuell wird eine neue Versammlung anberaumt, die nun jedenfalls beschließt.

[151]) Vgl. das Beispiel der Teutonia, Stat. § 28 b. Hermann S. 53, bei welcher die Generalversammlung einen zur Selbstergänzung ermächtigten Ausschuß bestellte und nur für die Auflösung wieder berufen werden sollte.

[152]) Brinckmann 251. Gengler 514 f. Bluntschli S. 386. Beseler 925. Renaud 442—466. Endemann S. 322—324.

bezüglich des Soldes, der Entschädigung u. s. w. verbinden kann. Nach außen aber wird er vom Gesetz nicht nur als Körperschaftsorgan nach Maßgabe der Statuten anerkannt, sondern für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins innerhalb der gesetzlichen Schranken unbedingt und ohne Rücksicht auf die Einschränkungen seiner Bestallung legitimirt erklärt und umgekehrt zur Wahrnehmung des öffentlichen wie des Vereinsinteresses bei Vermeidung civilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortlichkeit gesetzlich verpflichtet[153]. Zwischen Generalversammlung und Vorstand schiebt sich sehr häufig ein repräsentativer Kontrolausschuß[154]), wie er in der modernen Genossenschaftsorganisation so häufig zur Vertretung der Gesammtheit in einzelnen, und in Staat und Gemeinde zu ihrer Vertretung in allen Beziehungen, vorkommt. Vollendet wird dann endlich der Genossenschaftsorganismus durch eine Reihe oft sehr zahlreicher technischer, kaufmännischer oder ökonomischer Beamten, Bevollmächtigten und Agenten, durch Ausschüsse und Kommissionen für einzelne Zwecke oder Geschäftszweige, durch Vorstände der einzelnen Zweigniederlassungen u. s. w.[155]). Mag aber der Organismus einfacher oder komplicirter sein und mehr nach der Spitze oder mehr nach der Gesammtheit gravitiren: ein korporativer Organismus bleibt er und nur ein völlig befangene Theorie konnte ihn in eine Summe von Mandaten und Submandaten auflösen wollen.

d. Auch die rechtliche Bedeutung des Aktienvereins ist daher in jeder Beziehung die einer Genossenschaftspersönlichkeit, welche innerhalb der ihr verfassungsmäßig angewiesenen und durch das Gesetz umgrenzten Lebenssphäre selbständige Rechts-, Willens- und Handlungsfähigkeit besitzt. Seinen Gliedern gegenüber übt der Verein daher keineswegs blos Privatrechte, sondern die allgemeinen Körperschaftsrechte aus: Autonomie, eine gewisse Selbstgerichtsbarkeit, die sich theils in den Straffestsetzungen der Statuten[156]), theils in der Anordnung von Schiedsgerichten[157]) geltend macht, und genossenschaftliche Selbstverwaltung, deren wichtigster Zweig die nach einem besonderen Genossenschaftshaushalt geführte Vermögensverwaltung ist. Wie sich zu diesen Einheitsrechten die Vielheitsrechte verhalten, wie die der deutschen Genossenschaft eigenthümliche innige Verbindung von Einheit und Vielheit gerade beim Aktienverein auch für das Vermögensrecht eigenthümliche Wirkungen erzeugt, kann erst im zweiten Theil näher erörtert werden[158]). Dritten gegenüber steht der Aktienverein jeder

---

[153]) Thöl § 45. Gengler 515 f. Bluntschli 386. Beseler 928. Renaud 467—549. Endemann § 60. 62.

[154]) Pöhls 192 f. Auerbach 379 f. Renaud 550 f. Endemann § 62 S. 324.

[155]) Renaud 556—563. Endemann S. 313 f. 321.

[156]) Dies sind also keine Konventionalstrafen, wie sich das D. H. G. B. art. 220 ausdrückt, sondern Genossenschaftsstrafen.

[157]) Beispiele b. Renaud S. 565 Note 2. 615 Note 3. Gengler S. 518.

[158]) Auch die sehr bestrittene Natur der Rechtsverhältnisse vor der Konsti-

andern Körperschaftspersönlichkeit gleich (D. H. G. B. art. 213), soweit nicht, wenn er Handelsgeschäfte treibt, durch die ihm beigelegte Eigenschaft als Kaufmann Aenderungen eintreten. Im Verhältniß zum Staat endlich unterliegt der Aktienverein gleichfalls den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Korporationen, soweit nicht für ihn ein specielles besseres oder schlechteres Recht begründet ist. Wenn er in vielen Beziehungen bereits günstiger als andere Genossenschaften gestellt ist, so theilt er mit allen nicht direkt in den Staatsorganismus eingreifenden Körperschaften den Anspruch auf völlige Beseitigung der Reste des obrigkeitlichen Systems und auf Ersatz derselben durch ausgedehnte Oeffentlichkeit, strenge civilrechtliche Haftung bei allen Verstößen gegen das Gesetz oder die Verkehrstreue und richterlich festzusetzende Strafen bei Ordnungswidrigkeiten oder Vergehen. Dagegen kann der Aktienverein andrerseits sich der allgemeinen staatlichen Korporationshoheit und der darin begründeten Aufsicht über sein inneres Leben nicht entziehen. Wenn er in dieser Beziehung deshalb, weil er nur Privatkorporation sei, bisweilen ein völliges Gehenlassen beansprucht, so liegt dabei eine irrige Vorstellung von dem Wesen einer Privatkorporation zu Grunde. Soll mit diesem Ausdruck angezeigt werden, daß er zunächst oder ausschließlich Privatrechtssubjekt ist, so trifft dies nur bezüglich seines Auftretens nach außen hin zu: dagegen ist sein innerer Organismus, wie sich später ergeben wird, so wenig wie der irgend einer anderen Körperschaft Privatrecht, sondern Genossenschaftsrecht, und reicht als solches in das öffentliche Recht hinein.

Es versteht sich von selbst, daß mit dem Verhältniß des Aktienvereins als solchen zu Dritten und zum Staat das weitere Verhältniß, in welches der Verein durch den besonderen Gegenstand seines Unternehmens tritt, in keinem Zusammenhang steht. Als Fabrikherr oder Dienstherr von Gehilfen und Arbeitern unterliegt er beispielsweise ganz demselben Recht wie ein Einzelner. Ebenso gehören die besonderen Beziehungen, welche für den Verein aus einem ihm vom Staat verliehenen Privileg (z. B. Notenemission, Expropriationsrecht), aus einer besonderen Koncession (z. B. zu einem Gewerbe), oder aus der das öffentliche Wohl beeinflussenden Natur des Unternehmens (wie bei allen Kommunikations-, Bank-, Kredit-, Versicherungsinstituten) erwachsen, nicht dem Genossenschaftsrecht, sondern dem Verwaltungs-, Gewerbe-, Versicherungs-, Eisenbahnrecht u. s. w. an. Auch in diesen Beziehungen stehen daher Einzelunternehmer, Gesellschaften anderer Gattung oder Institute dem

---

tuirung und nach der Auflösung wird dort Besprechung finden. Vgl. über die ersteren: Brackenhöft 89, Jolly 382 f., Brinckmann § 61, Beschorner S. 25 f., Auerbach 236 f., Walter § 300, Bluntschli 384, Renaud 185 f., Witte S. 20 f., Beseler 924 Note 10, Endemann § 57 S. 285—302. Ueber die letzteren Pöhls 280 f., Jolly 442 f., Kuntze 29, Renaud 756—810, Witte S. 25 f. (Witte nimmt Fortleben seiner Institutspersönlichkeit bis zu völliger Vollendung der Vermögensvertheilung an), Endemann § 66.

Aktienverein principiell gleich. Nur ist leicht erklärlich, daß in der Wirklichkeit das an sich aus ganz verschiedenem Rechtsgrunde stammende staatliche Aufsichtsrecht über einen Verein als Bank, Eisenbahn, Versicherungsinstitut und über denselben Verein als einen für sich selbständige Rechtspersönlichkeit beanspruchenden Vermögenskörper vielfach zusammenfließt.

C. Fragen wir schließlich nach der thatsächlichen Bedeutung, welche der so vollendeten modernen Vermögensgenossenschaft im Gesammtleben des Volkes zukommt[159]), so liegt dieselbe in einer vermehrten Befruchtung des Kapitals. Eine solche tritt in doppeltem Sinne ein. Einmal insofern, als kleineren Kapitalien eine paritätische Theilnahme an großen Unternehmungen eröffnet wird. Zweitens insofern, als nur durch den Aktienverein diejenigen modernen Unternehmungen ermöglicht werden, welche das einheitliche Wirken eines Massenkapitals fordern. Die Wunder, welche die Kapitalsassociation im Gebiete der großen, den Machtkreis eines Einzelnen überschreitenden Erwerbsunternehmungen unserer Zeit gewirkt hat, liegen offen zu Tage. Vor Allem für die Herstellung und Benutzung der Verkehrswege und Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Telegraphen, Kanäle, Schifffahrt), für den Kredithandel und für alle Zweige des Versicherungswesens sind die Aktiengesellschaften ein unentbehrlicher Hebel geworden; daneben haben sie sich für viele Zweige des Großhandels und der Großindustrie gebildet und verbreitet, sie beginnen in der Berg- und Hüttenindustrie die älteren Gewerkschaften fast zu verdrängen, sie bestehen zahlreich für Spinnereien und Webereien, sie betreiben den Handel mit Grund und Boden, sie versehen die Städte mit Beleuchtungs-, Wasserleitungs- und Abfuhranstalten, sie widmen sich gemeinsamen Bauunternehmungen, sie treiben See- und Flußfischerei, sie errichten Dampfmühlen, Maschinenbauanstalten, chemische Fabriken und größere gewerbliche Etablissements jeder Art[160]). Wenn hier überall der Erwerbszweck die Association ins Leben gerufen hat, während dieselbe erst mittelbar das Gemeinwohl förderte, so wird die Möglichkeit einer Kapitalgenossenschaft, welche dem Gemeinwohl um seiner selbst willen in uneigennütziger Absicht dient, durch zahlreiche gemeinnützige Aktienvereine für Museen, Theater, Ausstellungen, öffentliche Badeanstalten, Wohlthätigkeitsinstitute u. s. w. bewiesen; und wenn die meisten Aktiengesellschaften für ihre Glieder nur eine pekuniäre Bedeutung haben, so zeigen Aktienklubbs, Aktienlesevereine u. s. w. die Möglichkeit, diese Vereinsform auch den persönlichen

---

[159]) Vgl. bes. die Aufsätze Schäffle's „die Aktiengesellschaften volkswirthschaftlich und politisch betrachtet" und „das heutige Aktienwesen im Zusammenhang mit der Volkswirthschaft" i. d. deut. Vierteljahrsschrift 1856 IV. 1 f. und 259 f. u. im Staatswörterb. l. c. S. 251—267. Auch Endemann § 55. 56.

[160]) Das Ueberwiegen der angegebenen Aktienunternehmungen erhellt aus einer Vergleichung der durch die preuß. G.-S. Jahrg. 1839—1867 publicirten oder angezeigten Statute.

Bedürfnissen der Genossen unmittelbar dienstbar zu machen. Allein bei der Betrachtung des Instituts im Ganzen treten diese Verwendungsarten vor der kapitalistischen Erwerbsgesellschaft auf das Entschiedenste zurück. Wenn der Aktienverein seinem wirthschaftlichen Wesen nach ein „für sich seiender unpersönlicher Wirthschaftskörper ist", welcher durch die Vereinigung von Kapitalisten „unter Aufhebung individualistischer Bedingtheit des Gesellschaftswillens" entsteht[161]), — wenn in dem ganzen Bau die Personengenossenschaft lediglich als Ausfluß und Annex des Kapitalorganismus erscheint, — wenn ebensowol die leitende Intelligenz als die schaffende Arbeit besoldete Dienerinnen und allein das Kapital Herr des Vereins ist: so muß die Gesammtrichtung dieses Instituts nothwendig eine spekulativ-kapitalistische sein. So förderlich und nothwendig daher die Aktienvereinsform als ein Glied in der Kette der Wirthschaftsorganismen ist, so würde doch ihre Alleinherrschaft zur Kapitalsdespotie führen. Es ist daher ein wohlthätiger Umstand, daß dieser Gefahr durch die unendlich reiche Gliederung des modernen Wirthschaftslebens begegnet wird. In der That wird zunächst die Bedeutung der Unternehmer-Individualität dem Massenkapital gegenüber dadurch gewahrt, daß für eine große Anzahl industrieller und kommercieller Unternehmungen ausschließlich die Einzelunternehmung oder das persönliche Gesellschaftsunternehmen zur Anwendung kommen und daß dieselben bei gleichen Kapitalmitteln überall dem Aktienunternehmen durch die Einheit, Intelligenz und persönliche Interessirtheit der Leitung überlegen sind. Das Gemeinwohl ferner vor der Gewinnausbeutung durch übermächtige und thatsächlich im Monopolbesitz befindliche Kapitalkörper zu schützen, bestrebt sich der Staat mehr noch, als durch die unmittelbare Aufsicht, durch die Errichtung konkurrirender uneigennütziger Staats- oder Kommunalanstalten für gleiche Zwecke (Staatseisenbahnen, öffentliche Bank- und Kreditinstitute, öffentliche Versicherungs- und Unterstützungsanstalten u. s. w.). Daß endlich auch auf wirthschaftlichem Gebiet das Moment der Selbstsucht nicht über das sittliche Moment siege, daß auch hier der erhabene Gedanke der Association nicht in der gemeinsamen Gewinnspekulation untergehe, daß vor Allem die durch die Aktienvereine nur verstärkte Gefahr der Verkümmerung der freien menschlichen Persönlichkeit in den kapitallosen Kreisen sich verringere: dafür wirkt als mächtigster Hebel die persönliche Genossenschaft für wirthschaftliche Zwecke, welche theils schon längst neben der Vermögensassociation in kräftigster Weise wirkt, theils in jüngster Vergangenheit durch die Entwicklung besonderer Genossenschaftsformen der arbeitenden Klassen zukunftreiche Neugestaltungen erschaffen hat. Von ihr muß nun noch die Rede sein.

---

[161]) Schäffle im Staatswörterb. l. c. S. 252. 256.

§ 70. Die Personalgenossenschaft für wirthschaftliche Zwecke.

A. Die Personalassociation für Wirthschafts- und Erwerbszwecke ist so alt wie die Association überhaupt. Allein während sie früher nur als Eine Seite in den die gesammte Persönlichkeit umfassenden Verbindungen enthalten war, hat die moderne Richtung zugleich Personalgenossenschaften für einzelne, präcisirte, ausschließlich wirthschaftliche Zwecke hervorgerufen, welche dem Staat, den Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden die Bedeutung von Wirthschaftsgemeinheiten zwar keineswegs rauben, wol aber die nächste und unmittelbarste Wirthschaftsfürsorge abnehmen. In den Zeiten des obrigkeitlichen Systems waren es vorzugsweise nur öffentliche Anstalten, welche man für bestimmte Seiten der Wirthschaftsförderung errichtete, während die Association auf die individualistischen Gesellschaftsformen eingeschränkt blieb. Seit dem Ende des 17. Jahrh. jedoch zeigte sich vielfach bereits die genossenschaftliche Vereinigung der betroffenen Personenkreise mitthätig, so daß neben die Anstalten theils öffentliche Wirthschaftsverbände mit korporativer Zwangsverfassung, theils freie, wenn auch öffentlich autorisirte und privilegiirte Korporationen traten. In unserm Jahrhundert endlich ist auch hier die Initiative und Gestaltgebung in das Volk zurückgekehrt und hat die nie ganz erloschene freie Personalgenossenschaft in einer Fülle von Verzweigungen körperschaftlich ausgebildet und den verschiedensten Zwecken adäquat gestaltet. Auf der andern Seite ist dann freilich gerade in neuester Zeit der Kreis dieser Genossenschaften dadurch wiederum enger gezogen, daß die von ihnen ihren Gliedern gebotenen Wirthschaftsvortheile zugleich zum Gegenstande kaufmännischer Gewinnspekulation geworden sind. Indeß verengern die so entstandenen Privatanstalten, welche in subjektiver Beziehung kapitalistische Erwerbsunternehmungen und nur mittelbar durch ihren Gegenstand gemeinnützige Institute sind, den Wirkungskreis der Wirthschaftsgenossenschaft vornemlich nur für die besitzenden Stände. In den besitzlosen Klassen dagegen hat gerade die Nothwehr gegen das Ueberwiegen der Kapitalsunternehmungen in jüngster Vergangenheit zu einer Bereicherung des Genossenschaftswesens an Gehalt und Form geführt und ein System ganz neuer Personalgenossenschaften für Wirthschafts- und Erwerbszwecke hervorgerufen, welches den ersten Beginn einer genossenschaftlichen Entwicklung von unerschöpflicher Fülle und unabsehbarer Tragweite enthält.

I. Zunächst bedarf es, um die Zusammenstellung der hier zu behandelnden ungleichartigen Institute unter dem Gattungsbegriff der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft zu rechtfertigen, einer ungefähren Bezeichnung des rechtlichen Wesens der letzteren.

1. Eine Genossenschaft ist nur vorhanden, wenn durch eine selbstgewollte Association ein in seinen Gliedern lebender Organismus mit eigener Gesammtpersönlichkeit entsteht. Weil eine solche Persönlichkeit nicht vorhanden, gehören die zahllosen individuellen Gesellschaften und Gemeinschaften für Wirth-

schafts- oder Erwerbszwecke nicht hierher; insbesondere sind, obwol sie die nächste Vorstufe zur persönlichen Genossenschaft bilden und dieser vielfach bereits sehr nahe kommen, die obligatorischen Handelsgesellschaften, von denen oben die Rede war, vom Begriffe auszuschließen. Umgekehrt haben die öffentlichen Anstalten für Wirthschaftszwecke zwar häufig eigene Persönlichkeit, diese Persönlichkeit ist dann aber nur ein abgezweigtes Stück der Staats-, Gemeinde- oder Körperschaftspersönlichkeit, von welcher die Anstalt Existenz und Lebensrichtung empfängt. Hier wie überall stehen indeß zwischen reinen Anstalten und reinen Genossenschaften mannichfache mittlere Organisationen, wie z. B. die öffentlichen Zwangsverbände, bei welchen der Wille der Verbundenen zwar nicht die Existenz, wol aber das Leben des Organismus mitbestimmt, und die autorisirten Körperschaften, bei welchen umgekehrt der Gesammtwille das Erste ist, der Staatswille aber als nothwendige Ergänzung hinzutritt. Ebenso giebt es zwischen Genossenschaften und Privaterwerbsanstalten gemischte Organismen, sei es, daß die das Erwerbsobjekt oder Erwerbsmittel bildenden Personen in einzelnen Beziehungen dem Verbande einer Erwerbsanstalt angegliedert sind, sei es, daß eine Wirthschaftsgenossenschaft zugleich ein Erwerbsinstitut in sich enthält.

2. Die hier bezeichneten Genossenschaften sind aber ferner **Personalgenossenschaften** im Gegensatz zur **Kapitalgenossenschaft**, welche im Aktienverein gipfelt. Sie beruhen auf der Verbindung **persönlicher** Wirthschaftskräfte zu einer Gesammtkraft. Dabei tritt indeß sofort hervor, daß, wie der Kapitalverein todt bliebe ohne ein personengenossenschaftliches Element, so die Personalgenossenschaft ein wirthschaftliches Leben nicht entfalten kann, ohne eine Kapitalkraft in ihren Organismus aufzunehmen. Eine geistige oder sittliche Genossenschaft ist ohne Kapital denkbar: ein wirthschaftlicher Erfolg ist undenkbar, wenn nicht ein Kapital wenigstens mittelbar (z. B. als Kreditbasis) mitwirkt. Jede wirthschaftliche Personalgenossenschaft verbindet daher mit der subjektiven, persönlichen eine objektive, vermögensrechtliche Gemeinschaft. Der Unterschied vom Kapitalverein ist nur, daß, wie bei jenem die Kapitalassociation, so hier die Personengenossenschaft dasjenige Moment ist, welches das Wesen des Vereins bedingt und bestimmt; daß das Kapital dort herrscht, hier dient; daß daher auch rechtlich hier die Personen als solche, nicht, wie dort, blos als Träger von Antheilen eines Gesammtvermögens verbunden sind. Begrifflich wie historisch ist mithin die Vermögensgenossenschaft Potenzirung der Sachgemeinschaft, als deren Ausfluß und Annex erst eine subjektive Gemeinschaft eintritt: hier dagegen ist umgekehrt eine Potenzirung des Gesellschaftsvertrages vorhanden, so daß nicht ein sachkorporatives, sondern ein aus der gesteigerten obligatio erwachsenes personenkorporatives Band den Verein zusammenhält und die Vermögensgemeinschaft nur als Ausfluß und Annex der Personengemeinschaft erscheint. Daraus ergiebt sich eine der Natur der Aktie direkt entgegengesetzte Natur der Mitgliedschaft. Dieselbe ist weder selbst

Sache, noch principaliter durch ein Vermögensrecht bedingt und bestimmt; sie ist vielmehr ein höchst persönliches Recht, das als solches nicht im Vermögensverkehr steht. Deshalb ist die Mitgliederzahl ungeschlossen; das Genossenrecht als solches ist untheilbar, unkumulirbar, unvererblich, unübertragbar; es wird lediglich durch persönliche Aufnahme unter Uebernahme der Mitgliedspflichten erworben und entsprechend nur durch Austritt oder Ausschluß verloren; sein Inhalt ist im Zweifel gleich, so daß jeder Genosse zu gleicher Mitträgerschaft des Vereinslebens berufen, ein Unterschied darin aber höchstens durch die Begründung verschiedener Genossenklassen, nie durch die Zulassung beliebig großer oder kleiner Rechte hervorgebracht wird. Diese Gleichheit der Genossenrechte wird natürlich dadurch nicht tangirt, daß die ökonomischen Lasten und Befugnisse für die Einzelnen möglicherweise sehr ungleich ausfallen; denn an sich ist jeder Genosse auch zu den wirthschaftlichen Vortheilen in gleicher Weise berufen, die thatsächliche Ungleichheit aber tritt dadurch ein, daß ein mit dem Genossenrecht zunächst nicht zusammenhängender Maßstab das wirthschaftliche Bedürfniß und die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Einzelnen verschieden bestimmt. So ist ja auch das Gemeindebürgerrecht rein persönlich und seinem Wesen nach gleich, während in der Ausübung Steuerfähigkeit, Bedürfniß u. s. w. eine ungleiche Theilnahme an bürgerlichen Lasten und Nutzungen begründen. Der persönlichen Natur der Mitgliedschaft entspricht dann weiter die Organisation des Vereins im Ganzen, seine rechtliche Bedeutung nach außen und sein letzter Zweck. Ueberall bringt sich das persönliche Element überwiegend zur Geltung und die wirthschaftliche Ergänzung der Einzelpersönlichkeiten bildet den Inhalt des ganzen Organismus.

Allein je mehr sich die Personalgenossenschaft vollendet und je mehr sie sich namentlich einer Gemeinproduktion mit den Zwecken des Gemeinerwerbes nähert, desto unausbleiblicher wird es für sie, das kapitalistische Moment, ohne das sie nicht bestehen kann, mit ihrem Organismus zu verweben. Möglich natürlich ist es, daß sie das Kapital lediglich als Objekt, nicht als mitbildenden Faktor behandelt: wahrhaft lebensfähig aber wird sie erst, wenn sie eine organische Verbindung zwischen der Genossenschaft und dem Genossenschaftskapital herstellt. Dies geschieht denn in der That in sehr verschiedener Weise bei den einzelnen Gattungen der Personalgenossenschaft, in der Regel aber dergestalt, daß mit der Mitgliedschaft ein Kapitalantheil an der Gesammtwirthschaft als ein wesentlicher Bestandtheil verbunden wird. Hierdurch wird das Genossenrecht ein Recht, welches mit der Aktie das gemein hat, daß es die Trägerschaft eines Vereins und ein Vermögensrecht in sich als essentiell enthält: es bleibt jedoch von der Aktie dadurch diametral verschieden, daß bei ihm das Vermögensrecht unselbständiges Annex des persönlichen Rechtes ist und daher, so lange der Verein besteht, durchaus der Natur des letzteren folgt, während umgekehrt für die Natur der Aktie die vermögensrechtliche Seite das Entscheidende geworden ist und den persönlichen Inhalt nach sich gezogen hat.

Am reinsten werden wir die angedeutete Form einer Aufnahme des Kapitals in den Organismus der Personalgenossenschaft durch die eigenthümliche Verbindung der Genosseneigenschaft und der sogenannten „Geschäftsantheile“ bei den deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften verwirklicht finden.

3. Von den alten Gilden und Wirthschaftsgemeinden, welche den Mitgliedern ihre gesammte Persönlichkeit garantirten, unterscheiden diese zu ihrer Ersetzung berufenen modernen Genossenschaften sich durch die Vereinzelung und Präcisirung ihrer Zwecke. Es sind ganz bestimmte wirthschaftliche Aufgaben, welche sie sich stellen; sie wollen in irgend einer genau bezeichneten Richtung die wirthschaftliche Persönlichkeit ihrer Glieder ergänzen. Damit ist freilich eine Kombination verschiedener Wirthschaftszwecke in demselben Verein keineswegs ausgeschlossen. Und weil ihr letzter Zweck die menschliche Persönlichkeit ist, so vermögen diese Genossenschaften, ungleich den Kapitalvereinen, überdies die unmittelbare Fürsorge für die geistigen und sittlichen Bedürfnisse der Genossen in sich aufzunehmen, wie ja umgekehrt von den zunächst sittlichen oder socialen Vereinen, welche oben besprochen wurden, eine große Zahl zugleich die ökonomische Förderung ihrer Mitglieder anstrebt. In der That tritt, je mehr die Persönlichkeit als Basis und Ziel der Genossenschaft erscheint, desto mehr auch eine sittliche und sociale Tendenz in derselben zu Tage. Allein auch hierbei macht sich die moderne Richtung auf Präcisirung des Zwecks der früheren unbestimmten Allgemeinheit gegenüber geltend.

Im Zusammenhange mit der Bestimmtheit des Zwecks steht die Bestimmtheit des Stückes der Persönlichkeit, dessen Opfer die Genossenschaft von ihren Mitgliedern fordert. Kein moderner Genossenverband ergreift die Totalität, keiner auch nur die wirthschaftliche Totalität des Menschen: es ist eine genau umgrenzte Seite der wirthschaftlichen Persönlichkeit, welche associirt wird. Gewaltig ist hier freilich der Abstand zwischen den einzelnen Genossenschaftsgattungen; während bei den einen nur die gemeinsame Tragung einer Gefahr, bei den anderen das Einstehen für bestimmte ökonomische Verpflichtungen der Genossen, bei wieder anderen gemeinsame Befriedigung gewisser Wirthschaftsbedürfnisse gefordert wird und hier überall für den Einzelnen möglicherweise das einzige Opfer gewisser Beiträge entsteht, kann sich die Produktivgenossenschaft bis zur Forderung der vollen Arbeitskraft ihrer Glieder steigern. Allein auch im letzteren Falle bleibt den Einzelnen außerhalb des Verbandes eine ungleich freiere Individualität, als sie beispielsweise der alte Zunftverband den Zunftgenossen ließ. — Im Weiteren kann dann die Genossenschaftsverfassung in mannichfach verschiedener Weise die Personalkräfte, welche durch sie gebunden werden, umgrenzen: Beiträge oder Leistungen können im Voraus bestimmt oder von ungewissen Umständen abhängig gemacht, und im letzteren Falle entweder unlimitirt oder durch ein Maximum eingeschränkt oder endlich durch eine objektive Eigenschaft (z. B. Sachbesitz) begrenzt sein.

Verschieden von der Frage, wie beschaffen die wirthschaftlichen Theilper-

sönlichkeiten sind, aus denen die Genossenschaftspersönlichkeit sich zusammensetzt, ist die fernere Frage, welche Kreditbasis derselben Dritten gegenüber gegeben wird. Möglich ist, daß die Genossenschaftspersönlichkeit allein für sich selbst steht, so daß Dritte sich nur an sie und weder während ihres Bestandes noch nach ihrer Auflösung an die Einzelnen halten können. Möglich ist aber auch, daß hinter der Genossenschaftspersönlichkeit die einzelnen Genossen bis zu einem direkt oder indirekt bestimmten Betrage, oder jeder für den auf ihn fallenden Antheil unbedingt, oder endlich jeder solidarisch mit seinem ganzen Vermögen für das Ganze als Garanten stehen, mögen sie nun als Selbstschuldner neben der Genossenschaftspersönlichkeit oder als Bürgen eventuell für sie haften. Die Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft als solcher wird an sich natürlich dadurch nicht alterirt, daß vermöge Statutes oder Gesetzes die Individuen voll und ganz für sie einstehen, — sicher wenigstens dann nicht, wenn dieses Einstehen nur ein subsidiäres ist. — Es charakterisirt das Wesen der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft, daß, während der Kapitalverein die unausbleibliche Tendenz hat, eine streng limitirte Haft zu begründen, die Personalgenossenschaft umgekehrt auf ihren höheren Stufen dahin neigt, die Persönlichkeit ganz und voll für die Gesammtheit einzusetzen. Die subsidiäre Solidarhaft der modernen deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist nur der vollendete Ausdruck einer Richtung, welche, während der Aktienverein ein Kapital als selbständiges Wesen in den Verkehr hineinstellt, nunmehr umgekehrt einen Organismus persönlicher Wirthschaftskräfte als Einheitswesen in das wirthschaftliche Leben einführt.

4. Als Arten der wirthschaftlichen Personalgenossenschaften lassen sich nach der Natur der associirten Kräfte und dem dadurch bedingten Zweck vier Hauptgattungen mit verschiedenen Unterarten trennen.

a. Garantiegenossenschaften (Risikovereine, Versicherungsgenossenschaften im weitesten Sinn). Sie associiren die Widerstandskraft gegen wirthschaftliche Unfälle und theilen sich weiter, je nachdem sie den Genossen eine Garantie gegen Sachschaden oder gegen die durch persönliche Ereignisse hervorgerufenen Wirthschaftsnachtheile gewähren.

b. Geldverkehrsgenossenschaften, welche entweder den Kapitalumlauf (Gegenseitigkeitsbanken) oder die Kapitalbeschaffung (Kreditgenossenschaften) oder die Kapitalanlage (Spargenossenschaften) der Mitglieder vergemeinschaften. Die Kreditgenossenschaften zerfallen dann weiter in Realkreditvereine und Personalkreditvereine.

c. Distributivgenossenschaften, welche die Kraft zur Befriedigung laufender Bedürfnisse der Einzelwirthschaften associiren, mithin bestimmte Wirthschaftskosten unter die Gesammtheit vertheilen. Sie suchen entweder nur die allgemein menschlichen Haushaltungsbedürfnisse auf genossenschaftlichem Wege zu befriedigen, wie namentlich die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse (Konsumvereine) oder das Wohnungsbedürfniß (Wohnungsgenossenschaften), oder aber sie associiren eine bestimmte Seite der wirthschaftlichen Produktion (des

industriellen, kaufmännischen oder landwirthschaftlichen Gewerbes), sei es nun die Materialbeschaffung (Rohstoffgenossenschaften), sei es die Produktionsmittel (Werkzeug-, Werkstätte-, Weidegenossenschaften u. dgl. mehr), sei es endlich den Absatz (Magazingenossenschaften u. s. w.).

d. Produktivgenossenschaften (Arbeitsgenossenschaften), bei denen sich die produktive Arbeit selbst associirt. Sie sind die höchste Stufe der wirthschaftlichen Personalgenossenschaften und unterscheiden sich von allen übrigen dadurch, daß sie einmal die Selbständigkeit der Einzelwirthschaften, welche dort voll bestehen bleibt, ganz oder partiell aufheben und zweitens, soweit die der individuellen Sphäre enthobene und zur Genossenschaftsproduktion gestaltete Wirthschaftsthätigkeit reicht, unmittelbar auf Gemeinerwerb gerichtet sind, während die übrigen Genossenschaften nur mittelbar den Ertrag der von ihnen geförderten Einzelwirthschaften erhöhen.

II. Die thatsächliche Bedeutung dieser verschiedenen, ihrem rechtlichen Gehalt nach nahe bei einander liegenden Genossenschaften ist eine außerordentlich ungleiche nicht nur nach der Verschiedenheit ihrer Zwecke, sondern mehr noch nach der Verschiedenheit der von ihnen ergriffenen Personenklassen. Von der Wirthschaftsassociation der übrigen Stände hebt sich in mehr oder minder scharfen Umrissen das ökonomische Genossenschaftswesen derjenigen Klassen ab, welche durch die moderne kapitalistische Entwicklung in ihrer wirthschaftlichen Selbständigkeit bedroht sind. Weil das Genossenschaftswesen hier in unmittelbarstem Zusammenhange mit den großen socialen Problemen der Gegenwart steht, stellt es sich nach dieser Seite hin als ein besonderes Phänomen dar, welches als Glied in die Kette der modernen social-politischen Bestrebungen gehört. Auf der andern Seite jedoch bleibt es auch hier nur eine besondere Erscheinungsform derselben Associationsidee, die in allen Ständen und auf allen Gebieten die Physiognomie der neuesten Entwicklung bestimmt, und gehört somit als Glied in die Kette der genossenschaftlichen Gestaltungen. Auch möchte die wirthschaftliche Personalgenossenschaft in allen ihren Zweigen einer gemeinsamen Bedeutung, welche doch nicht mit der Bedeutung der Genossenschaft überhaupt zusammenfällt, nicht ganz entbehren. Denn überall ist sie berufen, der von außen kommenden Veranstaltung gegenüber die Selbsthilfe zur Geltung zu bringen, dadurch aber, daß diese Selbsthilfe eine genossenschaftliche ist, auch auf dem so oft der Selbstsucht allein vindicirten Gebiet des wirthschaftlichen Lebens das ethische Moment zu verkörpern. Gegenüber dem egoistischen Princip der kapitalistischen Erwerbsspekulation, das auch in dem Kapitalverein und in der Kollektivgesellschaft das überwiegende bleibt, ist es der wirthschaftliche Gemeinsinn, welcher die Personalgenossenschaft hervorruft, leitet und erhält. Gemeinsinn aber ist zugleich Erzeugniß und Erzeuger sittlicher Ideen. Man mag auch den Gemeinsinn als eine Form des Egoismus auffassen, — des Egoismus, der erkannt hat, wie das einem Ganzen untergeordnete Individuum als Vereinsglied vervielfältigt das zurückgewinnt,

was es als Individuum verliert: immerhin bleibt ein qualitativer Unterschied zwischen der exklusiven Selbstsucht und einem gleichviel wie motivirten Streben, das ein Opfer für Andere und die Hingabe für ein Ganzes im Gefolge hat.

So behalten auch da, wo theils öffentliche Anstalten, theils Erwerbsinstitute die in der Vereinzelung nicht erreichbaren Wirthschaftsvortheile auf die bequemste Weise gegen Bezahlung gewähren, ohne den Empfänger darüber hinaus durch Vereinigung mit anderen Empfängern zu binden, die freien Gegenseitigkeitsgenossenschaften einen doppelten Werth. Sie bilden ein Gegengewicht gegen das Staatsprotektorat und gegen die Gewinnspekulation, sie führen dort auf die Selbsthilfe, hier auf den Gemeinsinn als die letzten Quellen wirthschaftlichen Wohlbefindens zurück.

Unendlich wichtiger und ausschließlicher jedoch ist die Bedeutung der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft für die Wahrung oder Erringung ökonomischer Selbständigkeit seitens der arbeitenden Klassen. Arbeitende Klassen in dem hier bezeichneten Sinne sind diejenigen Gesellschaftsgruppen, für welche die persönliche Arbeit unter den ihre ökonomische Existenz bestimmenden Faktoren der entscheidende ist. Sie werden auch besitzlose Klassen genannt. Nicht als ob sie absolut besitzlos wären, — denn irgend ein materieller und irgend ein geistiger Besitz steht auch ihnen zu Gebote: allein sie sind relativ besitzlos, weil ihr Besitz in den persönlichen Lebens- und Arbeitsbedürfnissen aufgeht, und weil ihnen andere Gesellschaftsgruppen gegenüberstehen, für welche der überschießende materielle und geistige Besitz, wenn er sie auch der Arbeit nicht überhebt, doch als selbständiger Mitträger ihrer wirthschaftlichen Existenz, als entscheidend für ihre wirthschaftliche Gesammtstellung wirkt. Die Uebermacht, welche durch die Entwiklung des modernen Großbetriebes insbesondere der Kapitalbesitz erlangt hat, bringt es mit sich, daß trotz steigenden Gesammtvermögens ein immer größerer Bruchtheil des Volkes als relativ besitzlos erscheint. Deshalb fallen unter den Begriff der arbeitenden Klassen nicht nur die gesammten Massen der eigentlichen Lohnarbeiter in Fabriken, im Gewerbe, auf dem Lande, sondern mehr und mehr auch die kleineren selbständigen Gewerbtreibenden und die ländlichen Kleinbesitzer.

Alle diese Klassen sind durch die Entwicklung des kapitalistischen Großbetriebes der wirthschaftlichen Persönlichkeit beraubt oder doch mit dem Verluste dieser Persönlichkeit bedroht. Denn die alten Wirthschaftsorganismen, in denen das Gesammtleben entweder in Alle gleichmäßig zerstreut oder doch zwischen Haupt und Glieder irgend wie vertheilt war, sind, nachdem sie verknöchert und zu Fesseln geworden waren, in lose Atome zersprengt. Aus den Atomen aber haben sich als übermächtige und an Macht stets wachsende Gebilde neue Wirthschaftsorganismen erbaut, für welche das Kapital Basis und Herr, die Arbeit nur ein unselbständiges Werkzeug ist. Diese Organismen sind die kapitalistischen Erwerbsunternehmungen aller Art, vor Allem Fabriken, ebenso aber Großgrundwirthschaften, die großen Verkehrsinstitute u. s. w. Sie alle leben nur in dem mit der Intelligenz verbündeten kapitalistischen Haupt:

die arbeitenden Glieder sind keine lebendigen Mitträger ihres Körpers, sondern Gegenstand, Werkzeug ihrer Thätigkeit. Wenig ändert es an den Thatsachen, daß das Gesetz — wovon es freilich selbst vielfach wiederum abgehen muß — solche Verbände als Organismen nicht ansieht, sondern sie in eine Summe von Privatrechtsbeziehungen zwischen Einzelnen und Einzelnen auflöst. Denn dem thatsächlichen Erfolge nach ist jedenfalls um so entschiedener, je größer ihr Umfang und je mannichfacher ihre Gliederung ist, die Unternehmung keine Summe von Einzelverhältnissen, sondern ein Ganzes, eine organisirte Einheit. Diese Einheit aber ist ihrem innern Wesen nach nichts Anderes als ein Herrschaftsverband, in welchem der Repräsentant des Kapitals oder der Kapitalkörper selbst der absolute wirthschaftliche Herr ist. Jener selbe Herrschaftsverband, der seit uralter Zeit mit der Genossenschaft um den Sieg rang, reproducirt sich hier, — beschränkter einerseits, weil er über das wirthschaftliche Gebiet und wirthschaftliche Zwecke nicht hinausreicht, schroffer und unbedingter andrerseits, weil er innerhalb seiner Sphäre dasselbe Princip, welches in den ehemaligen Herrenverbänden früh durch die Entstehung abhängiger Genossenschaften modificirt ward, bedingungslos durchführt. Denn in dem ökonomischen Herrenverbande der Neuzeit giebt es keine Verbindung der Glieder unter sich, keine der Einheit gegenüber berechtigte Vielheit, keine Verfassung, welche dem Gesammtwillen einen noch so bescheidenen Einfluß auf das Leben des Ganzen gewährte. Die Arbeit ist rechtlos in ihm. Und die rechtlich schrankenlose Herrschaft wird hier auch thatsächlich eiserner und unwandelbarer, als es je die Herrschaft des Hofherrn war, weil mit dem Ueberwiegen der Kapitalbedeutung immer mehr das menschlich-persönliche Verhältniß zwischen Herr und Arbeiter sich mindert, immer trennender zwischen beide die unpersönliche Kapitalmacht tritt, immer willenloser endlich der Besitzer selbst in den Dienst des eignen Kapitals gezogen wird. Eine wirthschaftliche Persönlichkeit kommt in den kapitalistischen Unternehmungen somit dem Arbeiter so wenig zu, wie etwa dem Laien in der Hierarchie eine kirchliche, dem Unterthanen im obrigkeitlichen Staat eine politische, dem Unfreien in der Rechtsgenossenschaft des Volks eine privatrechtliche Persönlichkeit gebührt. Dem Arbeiter fehlt freilich die wirthschaftliche Persönlichkeit zunächst nur innerhalb eines bestimmten Verbandes, in den er nach freier Wahl tritt, und denkbar wäre es an sich, daß er daneben selbständiger Mitträger für andere Wirthschaftsverbände wäre. Allein jene Wahl bezieht sich nicht auf das Ob, sondern nur auf das Wo der Unterwerfung, und mit Naturnothwendigkeit drängt der kapitalistische Verband dahin, die ökonomische Existenz seiner dienenden Glieder voll und ganz zu absorbiren. So erübrigt dem Arbeiter nichts von wirthschaftlicher Persönlichkeit außerhalb des Organismus, in dem er steht, und indem seine ganze ökonomische Existenz ausschließlich durch eine fremde Macht, an deren Leben ihm nicht der kleinste aktive Antheil zukommt, bedingt und bestimmt wird, ist er nicht nur in einem einzelnen Verbande, sondern in der gesammten Volkswirthschaft des

ökonomischen Bürgerrechts bar. — Dadurch wird nun freilich seine privatrechtliche, politische, kirchliche, seine menschliche Persönlichkeit überhaupt an sich nicht geschmälert: aber auf die Dauer wirkt nothwendig der Mangel ökonomischer Selbständigkeit auf alle anderen Seiten seine Existenz zurück. Das Kapital wird unter dem Einfluß der Konkurrenz und des ihm wie jeder Macht immanenten Triebes der Erweiterung unausbleiblich gedrängt, die Grenzen seiner Herrschaftssphäre weiter und weiter vorzuschieben. Nur der Widerstand der bedrohten Existenzen setzt dieser Tendenz ein Ziel. Dieser Widerstand aber muß, je mehr die hinter ihm stehende Persönlichkeit bereits der selbständigen ökonomischen Lebensfähigkeit beraubt ist, desto schwächer und erfolgloser werden. Endlich ist es nur noch das Leben überhaupt, um das gekämpft wird, und indem das Ringen um's Dasein die Totalität aller Kräfte absorbirt, wird die freie menschliche Persönlichkeit mehr und mehr verkümmert, bis von ihr nur der Name und das abstrakte Recht verbleibt. — Wären nur die Einzelnen von diesen Gefahren bedroht, so träte an das Volk nur die Frage der sittlichen Pflicht gegen seine Glieder heran. In Wahrheit aber ist es die Volksexistenz selbst, deren Fundament untergraben wird. Denn unaufhörlich wächst der Umfang und mindert sich relativ die Zahl der wirthschaftlichen Herrschaftsorganismen, und unaufhörlich schwillt die Masse und mindert sich relativ die Macht der einzelnen ökonomisch unselbständigen Existenzen. Unter dem Druck der schrankenlosen Konkurrenz verschwinden mehr und mehr die kleinen und mittleren selbständigen Wirthschaften als konkurrenzunfähig vor den großen, und was sich von ihnen nicht zum Großbetriebe erheben kann, sinkt zur Lohnarbeit herab. Dies Verschwinden der Mittelglieder hat aber die weitere, den vollen Umfang der Gefahr bezeichnende Folge, daß sich die Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen in's Unabsehbare erweitert. Träten keine anderen Kräfte dazwischen, so müßte sich nothwendig zuletzt ein Zustand ergeben, in welchem die Nation sich in die beiden feindlichen Lager der ökonomisch Herrschenden und der ökonomisch Beherrschten theilte und vom einen zum andern der Uebergang schwieriger wäre, als in Indien von Kaste zu Kaste. Das aber wäre entweder der Vorabend der oft prophezeiten socialen Revolution oder der Anfang vom Ende im Leben des Volks.

Aber es giebt eine Kraft, welche gewaltig genug ist, solche Gefahren zu beschwören, und schon hat sie begonnen, ihre zugleich abwehrende und schöpferische Aufgabe zu vollziehen. Diese Kraft ist die wirthschaftliche Association[1]).

---

[1]) Vgl. insbes. Schulze-Delitzsch, Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. Leipz. 1853; die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland (2. Aufl.) Leipz. 1863; Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken (4. Aufl.) Leipz. 1867. — V. A. Huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England. Hamb. 1855; Konkordia, Beiträge zur Lösung der socialen Fragen, bes. Heft 1—3. 6—8; den Art. „Association" im Staatswörterb. I. S. 456—500; die genossenschaftliche Selbsthilfe der arbeitenden Klassen. Elberfeld

Sie und sie allein kann und wird die bis jetzt noch selbständigen Wirthschaftsatome vor dem Verlust ihrer Selbständigkeit schützen, sie und sie allein kann und wird aber auch die Masse derer, welche heute nur Gegenstand fremden ökonomischen Willens sind, zu wirthschaftlicher Persönlichkeit erheben.

Wenn fast alle Versuche und Theorien, welche unser Jahrhundert nach einer Neuorganisation der Arbeit streben sah, in dem Einen Punkte übereinstimmten, daß ihnen die Association der unverbundenen Atome als unentbehrlicher Hebel für die Erreichung ihrer Ziele galt, — wie es denn in der That fast vulgär scheint, daß Uebel, welche aus der Zersplitterung in lose, für sich ohnmächtige Atome fließen, nur durch deren Vereinigung zur potenzirten Gesammtkraft geheilt zu werden vermögen: so standen sich von Anbeginn an hier vor Allem zwei Richtungen entgegen. Die eine appellirte an den Staat, die andere an die schöpferische Volkskraft. Während diese in der freien Association das Heil fand, wollte jene die Association im Wege der einheitlichen Organisation von oben und außen herbeiführen. Wieder waren, wie von je in der Geschichte, die vornemsten Träger der letztgedachten Richtung die romanischen Völker, während den germanischen Nationen die Gestaltung freier Genossenschaften zufiel. Den hauptsächlichsten Ausdruck fand die romanische Richtung in den Systemen und Versuchen der Kommunisten und Socialisten. Sehr auseinandergehend in Mitteln und Zielen, wollten sie doch alle die höchste Allgemeinheit, sei es nun den bestehenden, sei es den an dessen Stelle zu schaffenden Staat, in Bewegung setzen, um anstatt der herrschenden Wirthschaftsorganisation eine andere Organisation von oben her zu dekretiren und zu vollstrecken. Ungleich bestimmten sie Inhalt und Form der neuen Organismen. Einige erstrebten Gleichheitsdespotien, gegen welche der asiatische Despotismus Freiheit wäre. Andere verlangten eine proportionale Regulirung, welche die Bureaukratie des Polizeistaats als Regierungslosigkeit erscheinen lassen würde. An eine Uebertragung des Militarismus auf ökonomisches Gebiet streifte die in Frankreich 1848 praktisch gewordene Theorie der Nationalwerkstätten. Aber auch die milderen Vorschläge Lassalle's zur Gründung von Produktivassociationen mit regelmäßiger und allgemeiner Staatsunterstützung[2]) verlegen dem Resultat nach Initiative und Gestaltgebung in den Staat, führen

---

1865. Engel, die Sparkassen in Preußen als Glieder in der Kette der auf Selbsthilfe aufgebauten Anstalten, i. d. Zeitschr. des kön. preuß. statist. Büreau's 1861 S. 85—118, auch Jahrg. 1866 S. 71 f. Schnell, die sociale Privathilfe. Berlin 1860. Pfeiffer, über Genossenschaftswesen. Leipz. 1863. V. Miller, die deutsche Arbeiterbewegung. Leipz. 1863. Mascher, Gewerbewesen S. 675—762. Becher, die Arbeiterfrage in ihrer gegenwärtigen Gestaltung und die Versuche zu ihrer Lösung. Wien 1868.

[2]) Vgl. bes. Lassalle, Herr Bastiat Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit. Einige Anklänge daran finden sich auch in den Vorschlägen v. Becher l. c. S. 168 f. 180 f. 193 f. 218 f. 227.

Uniformirung, Bevormundung und Beamtenherrschaft in das wirthschaftliche Leben und bedrohen die Individualität, die große Errungenschaft der modernen Welt, mit Verkümmerung. Und so ist es dieser ganzen Richtung gemeinsam, daß sie die Persönlichkeit, die sie dem Arbeiter retten oder geben will, schließlich nicht ihm, sondern einer irgendwie benannten Gemeinanstalt überträgt, — zu schweigen davon, daß sie in ihren stärkeren Nüancen mit der wirthschaftlichen zugleich die politische oder selbst die privatrechtliche Individualpersönlichkeit hingiebt und mit diesem Verlust nicht nur Eine Klasse, sondern die gesammte Gesellschaft bedroht.

Nur die freie Association schafft Gemeinheiten, in welchen die wirthschaftliche Freiheit fortbesteht. Denn nur die aus der Initiative und Gestaltgebung ihrer Glieder hervorgehenden Organismen erhöhen zugleich mit dem neubegründeten Gemeinleben das Individualleben der Glieder. Auf wirthschaftlichem Gebiet so wenig wie auf einem andern läßt sich die Selbständigkeit als Geschenk verleihen. So können auch die in ihrer ökonomischen Existenz bedrohten Klassen wahre und dauernde Selbständigkeit nur sich selber geben. Die Selbsthilfe indeß schließt zwar die Staatsinitiative und Staatsgestaltung aus, sie ist aber sehr wol vereinbar mit einer mitwirkenden Staatshilfe. Nur ist der Anspruch auf die Hilfe des Staats kein besonderes Privileg der arbeitenden Klassen, sondern das durch ihre Verhältnisse eigenthümlich gestaltete Recht, welches allen Gliedern des Volkes gegen die höchste Allgemeinheit zusteht. Für den Staat aber ist es, wenn anders er ein sittliches Wesen und nicht eine auf „Leistung und Gegenleistung" basirte Anstalt ist, ein unveräußerliches Recht und eine unabweisliche Pflicht, für alle seine Glieder in letzter Instanz da einzutreten, wo die Einzelkraft auch in ihrer Vereinigung für die Erreichung der Zwecke menschlicher Persönlichkeit nicht ausreicht. In der That sind denn auch die Staaten dieses Berufes keineswegs ganz uneingedenk gewesen, noch mangelt ihnen ganz das Bewußtsein der Aufgaben, welche ihnen hier für die Zukunft obliegen. Die Staatsthätigkeit der socialen Associationsbewegung gegenüber ist zunächst insofern eine negative, als es sich um die Hinwegräumung der dem Polizeisystem entstammenden Schranken freier Vereinigung und um die Enthaltung von jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Genossenschaften handelt. Entscheidet dabei fast überall das allgemeine Vereinsrecht, so ist das in den meisten deutschen Staaten noch bestehende Koalitionsverbot eine Ausnahmebeschränkung des Arbeiterstandes, deren Tage gezählt sind. Einen positiveren Gehalt hat die Staatsthätigkeit insofern, als die gesetzliche Regelung der Wirthschaftsorganismen in Frage kommt. Hier tritt der Staat theils beschränkend auf, wie dies z. B. in der Fabrikgesetzgebung durch das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, durch Beschränkungen der Arbeitszeit, durch die Untersagung gewisser Arten der Lohnvergütung, durch das Gebot von Fabrikordnungen u. s. w. zum Schutze der Persönlichkeit gegen die Kapitalorganismen geschieht; theils aber schafft er den neu

sich bildenden genossenschaftlichen Wirthschaftsorganismen unter Auferlegung gewisser Einschränkungen und Garantien eine gesicherte rechtliche Existenz oder selbst (wie zum Theil in England) ihres gemeinnützigen Charakters wegen eine bevorzugte Stellung. Der Staat und die engeren Verbände sind aber ferner zur Einrichtung positiver Förderungsanstalten berufen, welche entweder allgemein oder vorzugsweise für gewisse Klassen die wirthschaftliche Selbständigkeit heben, — mögen sie nur erst mittelbar in das wirthschaftliche Leben eingreifen, wie alle Erziehungs-, Bildungs- und Musterinstitute durch die Vermehrung der intellektuellen, moralischen und technischen Kräfte, wie ferner alle Wohlthätigkeitsanstalten durch den von ihnen für Alle schlimmstenfalls gebotenen Rückhalt, — oder mögen sie unmittelbar die Wirthschaft fördern, wie vor Allem die Sparkassen, wie ferner die öffentlichen Pensions-, Alterversorgungs-, Witwen- und Versicherungsanstalten, die öffentlichen Leih- und Vorschußkassen, die Verkehrsinstitute u. s. w. Daß in Deutschland die meisten Staaten überdies die kleineren selbständigen Gewerbtreibenden mit dem zweideutigen Geschenk öffentlich autorisirter Innungen, die unselbständigen Arbeiter aber mit dem weit bedenklicheren Geschenk der Zwangsunterstützungskassen bedacht haben, ist bereits oben erwähnt. Endlich muß hier wie überall dem Staate Recht und Pflicht direkter subsidiärer Unterstützung in solchen Fällen vindicirt werden, in welchen entweder die Wahrung eines öffentlichen Interesses oder die Rettung der bedrohten Existenz eines Theiles seiner Bürger durch andere Mittel nicht zu erreichen ist. Hierbei hängt indeß das Ob und Wie jedes einzelnen Falles von dem durch die besonderen Verhältnisse motivirten Entschluß des Staates als sittlichen Gemeinwesens ab.

Daß neben der Staatshilfe in der bisherigen socialen Bewegung auch die Hilfe der höheren Stände in bedeutendem Maße thätig gewesen, bedarf kaum des Hinweises. Einzelne wie Vereine haben wohlwollende oder wohlthätige Einrichtungen für die geistige, sittliche, sociale, materielle Hebung der arbeitenden Klassen geschaffen, besondere „Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen“ sind an vielen Orten wirksam und bei den Associationen dieser Klassen selbst ist die Anregung, Leitung und Belehrung, sowie beim Beginn oft ein gewisses Protektorat Außenstehender zur Geltung gekommen. Alle diese Erscheinungen haben neben den Erfolgen des einzelnen Falls den bleibenden Werth theils einer Ergänzung der Selbsthilfe, theils einer Einleitung zu deren vollerer Entfaltung. — Einen andern Charakter hat die in neuester Zeit bisweilen vom Kapital selbst ausgegangene Umgestaltung des einzelnen Unternehmens im Sinne selbständiger Betheiligung der Arbeit am Unternehmen. Zunächst mehr Ausfluß vereinzelten Wohlwollens, könnte eine solche die Arbeitsgenossenschaft mit dem Kapitalherrschaftsverband versöhnende Organisationsform sich dann zu großer und allgemeiner Bedeutung erheben, wenn einmal ihre Anwendung unter dem Gegendruck zahlreicher Produktivgenossenschaften durch Konkurrenz und Interesse für die Arbeitsherrn zur Nothwendigkeit werden sollte.

Mag indeß die Mitwirkung dieser von außen unterstützenden Kräfte eine größere oder geringere sein: schöpferisch ist allein die freie, von innen gestaltende Association. Eine solche aber hat in der That in den Hauptländern Europa's unter den arbeitenden Klassen mit dem ausgesprochenen Zweck der Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage begonnen und in kurzer Frist bedeutende Erfolge erzielt. Hier kommen zunächst die mannichfachen Vereine in Betracht, welche die wirthschaftliche Lage ihrer Glieder nur mittelbar fördern, während sie zunächst auf Steigerung ihrer intellektuellen, sittlichen, socialen oder politischen Kraft gerichtet sind. Vor Allem wichtig sind die Bildungsgenossenschaften (Handwerkervereine, Fortbildungsvereine, Vereine für Arbeitsschulen u. s. w.), weil sie mit dem geistigen Besitz direkt die Erwerbsfähigkeit der Genossen erhöhen. Aber auch die Mäßigkeitsvereine, die geselligen Associationen, die socialen Brüderschaften und Bünde gehören hierher. Ebenso wirken die politischen Arbeitervereine (z. B. Agitationsvereine für Herbeiführung des allgemeinen Stimmrechts) auf die wirthschaftlichen Verhältnisse zurück. Am nächsten aber kommen den eigentlichen Wirthschaftsgenossenschaften die Vereine für allgemeine Interessenvertretung der Arbeit oder der Arbeiter beziehungsweise eines bestimmten Arbeitszweiges oder einer bestimmten Arbeiterklasse. Solche Vereine erlangen oft einen unmittelbar wirthschaftlichen Charakter dadurch, daß sie die Einwirkung auf konkrete Wirthschaftsverhältnisse unter ihre Zwecke aufnehmen. Das ist insbesondere der Fall bei der Association für die Durchführung gemeinsamer Maßregeln, um die Arbeitsherren zur Gewährung besserer Arbeitsbedingungen zu veranlassen oder von einer Verschlechterung der bisherigen Arbeitsbedingungen abzuhalten. Nach dieser Richtung hin haben vornemlich in England die eigentlichen Lohnarbeiter (working men) in den Gewerksvereinen (trade unions) Organisationen von bedeutender Macht geschaffen. Diese Unionen sind aus den für gegenseitige Unterstützung und Fortbildung bestimmten trade societies erwachsen und haben auch jetzt diese ursprünglichen Zwecke beibehalten. Ihr Hauptzweck aber ist die Organisation der Arbeitseinstellungen (strikes), sowie die eventuelle Herbeiführung von Schiedssprüchen oder Vergleichen mit den Arbeitsherrn. Durch Eintrittsgelder und Beiträge haben sie bedeutende Fonds zusammengebracht, durch organische Verbindung der einzelnen Unionen mit einander (seit 1866 sogar eine „united kingdom alliance of organized trades"), die Abhaltung allgemeiner und besonderer Verbandstage und die Niedersetzung von Central- und Lokalausschüssen haben sie sich zu einer vielgliedrigen Einheitsmacht gestaltet. Jeder beabsichtigte Strike muß beim Unionskomité angezeigt werden, und wird sodann von der Gesellschaft hinsichtlich seiner Berechtigung und seiner Erfolgsaussichten geprüft. Wird er gutgeheißen, so erfolgt nöthigenfalls Unterstützung aus Vereinsmitteln, jedenfalls aber Verbot der Arbeit bei dem betreffenden Arbeitsherrn für alle Vereinsglieder. Es versteht sich, daß dabei im Princip nur das Präjudiz des Ausschlusses gestellt werden kann. Zugleich ist aber (durch die Sheffielder Vor-

gänge v. 1867) bekannt, wie einzelne Unionen gegen renitente Glieder von ihrer Macht einen weit umfassenderen Gebrauch gemacht haben, der sowol die gewaltige Kraft als die Gefahr einer Ausartung dieser die Massen mit einheitlichem Willen begabenden Associationen offenbarte[3]).

Während nun aber alle diese Vereinigungen theils nur mittelbar, theils nur negativ auf die wirthschaftliche Organisation als solche einwirken, hat zugleich eine Associationsbewegung begonnen, welche die unmittelbare Neuschöpfung wirthschaftlicher Organismen durch persönliche Vereinigung der in ihrer Selbständigkeit gefährdeten Kreise erstrebt. Diese Bewegung, welche man in England und Frankreich die kooperative, bei uns wol die Genossenschaftsbewegung schlechthin zu nennen pflegt, schreitet nach Maßgabe derselben Hauptgattungen der Wirthschaftsgenossenschaft, welche oben unterschieden wurden, von Stufe zu Stufe fort. Die erste Stufe bilden daher überall die zum Theil schon älteren Garantiegenossenschaften für einzelne ungewisse Unfälle, die Hilfs-, Unterstützungs-, Kranken-, Sterbe-, Versorgungsvereins der arbeitenden Klassen. Als zweite Stufe tritt sodann die Bildung von Kredit- und Distributivgenossenschaften ein. Das Ziel der Bewegung aber ist die Produktivgenossenschaft, in welcher die Arbeit volles Bürgerrecht erlangt.

Am weitesten vorgeschritten ist bisher die kooperative Bewegung Englands[4]). Die freien Unterstützungsvereine wurden hier schon seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts unter dem Namen der friendly societies, welche ihren Mitgliedern Wittwen- und Waisenversorgung, Altersversorgung, Lebensversicherung, Krankenunterstützung, Sterbegelder u. s. w. gewähren, in außerordentlicher Mannichfaltigkeit ausgebildet und verbreiteten sich dergestalt, daß seit der ersten sie schützenden Parlamentsakte von 1793 über 30,000 eingereiht worden sind, i. J. 1863 aber ihre Zahl auf etwa 20,000, ihre Mitgliederzahl auf dritthalb Millionen, ihr Vermögen auf mehr als 10 Millionen Pfd. veranschlagt wurde. Zur distributiven Kooperation gieng demnächst die englische Genossenschaftsbewegung in den aus den friendly societies erwachsenen gegenseitigen Land- und Baugesellschaften (building societies), sowie in verschiedenen Spargesellschaften und Vorschußvereinen (loan societies) über, um bald ein noch größeres Feld im Gebiete der Konsum- und Magazingenossenschaft zu erobern.

---

[3]) Vgl. Huber, Staatswörterb. l. c. S. 466. Engel l. c. Jahrg. 1861 S. 117 f. Becher l. c. S. 108—114. Ludlow und Jones S. 138—169.

[4]) Vgl. Huber, Reisebriefe; Konkordia H. 1. 7. 8; die genossenschaftl. Selbsthilfe S. 17 f. Schulze, die arbeitenden Klassen S. 65 f. Engel l. c. Jahrg. 1861 S. 109—118. 1866. 71 f. Mascher S. 700 f. Pfeiffer S. 71—98. Becher S. 87—117. Seit 1860 erscheint in Manchester eine monatliche Zeitschrift „the Cooperator", welche der Bewegung als Organ dient. Vgl. von der engl. Litt. bes. Fawcett, the condition of the english labourer. Lond. 1867. Ludlow und Jones, die arbeitenden Klassen Englands. Uebersetzt v. J. v. Holtzendorff. Berlin 1868.

Die letztere Richtung wurde theils im Anschluß an die friendly societies, theils aber auch in Reminiscenz der von Robert Owen einst gestifteten kommunistischen Arbeitergemeinheiten (besonders New Harmony) entwickelt, seitdem die berühmte Genossenschaft der Pioniere von Rochdale im Jahre 1843 das erste Beispiel mit fast wunderbarem Erfolge gegeben hatte. Der Aufschwung der cooperatives stores und provident societies, wie diese Konsum- und Magazinvereine sich nannten, blieb demnächst in steter Steigerung, und im Jahre 1865 zählte man bereits 417 derartige Vereine mit 148,586 Mitgliedern und nahezu 1,000,000 Pfd. Gesammtvermögen. Wiederum unmittelbar aus den stores — und zwar wiederum zuerst von den Pionieren zu Rochdale — wurde durch Vermittlung der von ihnen angelegten genossenschaftlichen Mühlen, Bäckereien u. s. w. der Fortschritt zur Produktivgenossenschaft vollzogen, bis dann später auch aus Anlaß von Strikes oder ohne besonderen Anstoß ähnliche Arbeitsgenossenschaften für rein fabrikmäßige Produktionszweige gegründet wurden, so daß heute eine bedeutende Anzahl von Produktivgenossenschaften (cooperative industrial societies) in England besteht. Jedem dieser Fortschritte aber folgte ein fördernder Gesetzgebungsakt, welcher der neuen Genossenschaftsform eine gesicherte rechtliche Stellung und körperschaftliche Befugnisse einräumte.

Sehr viel geringer sind bisher die Resultate der Kooperativbewegung in Frankreich[5]). Die Stufe der Unterstützungsgenossenschaften wird hier von den außerordentlich verbreiteten sociétés de secours mutuel, den caisses de prévoyance und ähnlichen Verbänden eingenommen, welche indeß keine völlig freien Genossenschaften, sondern im Wesentlichen kommunale, unter Mitwirkung der Parochialgeistlichen verwaltete Anstalten sind. Darüber hinaus strebte man unter Ueberspringung der Mittelglieder sogleich dem letzten Ziele, der Gründung von Produktivassociationen, zu. Für solche wurde sogar, nachdem den früheren Mißerfolgen der Simonistischen Familien, der Fourrier'schen Phalanx u. s. w. ein gleiches Fehlschlagen der Nationalwerkstätten von 1848, in welchen die Arbeiter auf Staatskosten unter Leitung der „permanenten Regierungskommission für die Arbeiter" nach militärischen Abtheilungen (Rotten, Brigaden, Kompagnien und Servicen) unter gewählten Aufsehern beschäftigt wurden, gefolgt war, unterm 5. Juli 1848 eine Staatssubvention von 3,000,000 Francs bewilligt. Ueberwanden von den damals subventionirten

[5]) Vgl. Huber, Reisebriefe; genossenschaftliche Selbsthilfe S. 16. 38 f. Schulze l. c. 73 f. Pfeiffer S. 98—122. Becher S. 118—136. Die französische Litteratur ist sehr reichhaltig. Nachweis der älteren bei Pfeiffer S. 98 Note. Von neueren Werken vgl. Cernuschi, illusions des sociétés coopératives, 1866; Flotard, le mouvement coopératif à Lyon et dans le midi de la France, Paris 1867; die verschiedenen Jahrgänge des in Paris erscheinenden Almanach de la coopération, bes. 1867 S. 51 f. über die Produktiv-, S. 64 f. über die Konsum-, S. 74 f. über die Kreditvereine.

zahlreichen Associationen nur wenige das gefährliche Geschenk, so hat doch seitdem in einer Reihe von Gewerbszweigen sich ein produktives Genossenschaftswesen auf gesunderer Grundlage entwickelt und zum Theil sogar glänzende Erfolge erzielt. Ueberdies aber beginnt man, auch den unentbehrlichen genossenschaftlichen Unterbau herzustellen. So tritt in der Wohnungsfrage, wenn zunächst in Paris mit Staatssubvention Arbeiterkasernen errichtet wurden (cité Napoléon), in den besonders im Elsaß gegründeten Gesellschaften für Herstellung und allmälige Uebertragung von Kolonien kleiner Häuser (cités ouvrières) schon eine Heranziehung der Association hervor. Mehr und mehr aber brechen sich auch in Paris und in noch höherem Grade in den Provinzen freie Konsumvereine (sociétés de consommation) und Kreditgenossenschaften (sociétés de crédit mutuel oder crédit solidaire) Bahn, bei welchen die deutschen Genossenschaften vielfach als Vorbilder dienen[6]).

In Deutschland[7]) konnte die Genossenschaftsbewegung an die von Alters her bestehenden Garantieverbände nicht anknüpfen, weil das in Zünften, Gesellenschaften und Brüderschaften vorhandene Moment der wirthschaftlichen Hilfs- und Unterstützungsgenossenschaft wesentlich verkümmert oder in einem Zwangskassenwesen untergegangen war. Die erste Erziehung der Arbeiterklassen für die freie Association übernahmen daher hier die vereinzelt schon vor 1848 bestehenden, seitdem sehr verbreiteten Bildungsgenossenschaften der Handwerker und Arbeiter, sowie demnächst ihre socialen und politischen Vereine. Hauptsächlich im Anschluß an diese hat sich dann bisher die freie Association für die gegenseitige Garantie gegen wirthschaftliche Unfälle entwickelt. Dagegen gieng der Anstoß zur Erhebung auf die zweite Stufe der Wirthschaftsgenossenschaft von Schulze in Delitzsch aus. Die von ihm in Delitzsch und einigen benachbarten Orten gegründeten Kredit-, Rohstoff- und Konsumgenossenschaften (1849 Rohstoffvereine der Tischler und Schuhmacher in Delitzsch, 1850 Vorschußverein ebenda, 1851 Vorschußverein in Eilenburg) fanden freilich Anfangs nur vereinzelte Nachfolge (so Vorschußvereine in Zörbig 1853, in Eisleben und Celle 1854, in Meißen und Bitterfeld 1855): seit der Mitte des vorigen Jahrzehnts jedoch kam die dadurch erzeugte Bewegung zu vollem Durchbruch,

---

[6]) Eine Uebersicht der im Jahre 1866 in Frankreich vorhandenen Genossenschaften giebt der **Almanach** de la coopération pour 1868 S. 304—319. — Ueber die kooperative Bewegung in Italien (es finden sich Unterstützungsgenossenschaften, Volksbanken, Konsum-, Magazin- und Produktivassociationen) vgl. den Aufsatz ib. S. 101—120.

[7]) Vgl. die in Note 1 angef. Schriften Schulze's; ferner Pfeiffer l. c. 122—144, Mascher 709—731, Becher l. c. 136—179; Parrisius, das preuß. Gesetz betr. die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Berlin 1868. Einleitung S. V—XXX; besonders aber die von Schulze herausgegebenen „Jahresberichte über die Genossenschaften“ und die verschiedenen Jahrgänge der „Innung der Zukunft“ und der „Blätter für Genossenschaftswesen“.

um von da an mit jedem Jahr nicht in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression zu wachsen. Die Eigenthümlichkeit der gewerblichen Verhältnisse Deutschlands brachte es mit sich, daß vor Allem der bei uns noch zahlreich vorhandene, aber in seiner Selbständigkeit schon stark bedrohte kleinere Handwerkerstand zum Träger der Bewegung berufen ward. Im Zusammenhang hiermit steht es, daß bei uns weitaus die großartigsten Erfolge im Gebiete der in England und Frankreich nur wenig entwickelten Kreditgenossenschaft erreicht sind. Indeß sind auch die verschiedenen wirthschaftlichen und gewerblichen Distributivgenossenschaften bereits zu hoher Bedeutung gelangt. Nur zu der letzten Stufe, zur Produktivassociation, hat die deutsche Genossenschaft bisher sich nur vereinzelt — es wurden 1866 in diese Kategorie 29 Vereine gerechnet — und mit Erfolg nur in beschränkterem Rahmen erhoben. Im Ganzen waren nach dem von Schulze veröffentlichten Jahresbericht für 1866 in Deutschland bereits 1433 Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften speciell bekannt geworden, eine Zahl, die sich im Anfange des Jahres 1868 auf 1571 vermehrt hatte, während die Zahl der wirklich vorhandenen Genossenschaften von Schulze noch um einige Hundert höher geschätzt wird! Unter jenen 1571 Genossenschaften befinden sich nicht weniger als 1122 Vorschuß- und Kreditvereine, während 250 Konsumvereine und 199 Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften darunter sind. Und von den Vorschußvereinen umfaßten 532, welche vollständige Rechnungsabschlüsse eingereicht hatten, im Jahre 1866 193,712 Mitglieder, arbeiteten mit eigenen Fonds im Gesammtbetrage von 6,329,504 Thlr. und fremdem Kapital im Gesammtbetrage von 19,895,529 Thlr. und hatten für 85,010,145 Thlr. Vorschüsse an die Genossen gegeben[8]). Eine solche, die ausländische Entwicklung nach vielen Seiten hin überragende Entfaltung der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wurde zugleich von einer innigen Gemeinsamkeit der genossenschaftlichen Bestrebungen in allen vaterländischen Gauen begleitet. Ihren Ausdruck fand diese Gemeinsamkeit, die zugleich wiederum einen Beleg für den Zug der modernen Association nach Allgemeinheit liefert, in der Abhaltung jährlicher Vereinstage seit 1859 und in der sich daran anschließenden Gründung des „allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften", welcher sich seit 1864 ein organisches Statut gab[9]) und 1865 bereits 612 Ge-

[8]) Vgl. den Jahresbericht für 1866 und die ergänzenden Mittheilungen in der statistischen Uebersicht, welche von Schulze dem Antrag auf Erlaß eines Genossenschaftsgesetzes beim Reichstage des norddeutschen Bundes unterm 16. April 1868 beigegeben ist (Drucksachen der I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1868, Nr. 60. S 45—49).

[9]) Vgl. das „Organische Statut des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften", abgedr. b. Schulze, Vorschuß- und Kreditvereine S. 299—304. Statut des Verbandes deutscher Konsumvereine in den Bl. f. Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 Nr. 30 S. 119.

nossenschaften zu Mitgliedern zählte. An der Spitze des Verbandes steht die Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften, ihr zur Seite ein engerer Ausschuß, das oberste Organ aber ist der jährlich durch Deputirte zusammentretende Vereinstag. Unter dem Gesammtverbande stehen über 20 provinzielle Unterverbände mit gewählten Vorstehern (die zugleich die Mitglieder des engeren Ausschusses sind) und regelmäßigen Verbandstagen. Die innere Selbständigkeit der Einzelgenossenschaften wird durch diese Organisationen, welche sich nur auf die gemeinsame Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten beziehen, in keiner Weise geschmälert. Der Gesammtverband als solcher (Stat. § 5 Nr. 4) giebt ein Fachblatt, „die Innung der Zukunft", jetzt „Blätter für Genossenschaftswesen", heraus und hat die Anregung zur Gründung einer als Aktienkommanditgesellschaft gestalteten „deutschen Genossenschaftsbank" in Berlin gegeben, welche den Einzelvereinen als Groß-Bankinstitut dient[10]).

Es liegt in der Natur der Sache, daß, wie die moderne Association überhaupt, so vor Allem die wirthschaftliche Genossenschaftsbewegung zuerst und am kräftigsten in der städtischen Bevölkerung Fuß gefaßt hat. Aber nicht geringer ist die Zukunft, welche ihr in der ländlichen Wirthschaft bevorsteht. Auch hier kommt sie in allen ihren Formen, modificirt durch die Besonderheiten der ländlichen Wirthschaftsverhältnisse, zur Anwendung, — und auch hier sind es die beiden von einander verschiedenen Klassen der selbständigen Kleinbesitzer und der abhängigen Lohnarbeiter, deren einer sie die ökonomische Selbständigkeit erhalten, deren anderer sie dieselbe erringen soll. Ein vielversprechender Anfang zur Durchführung des ländlichen Genossenschaftswesens für Garantie, Kapitalbeschaffung, Distribution und selbst schon für gemeinsame Produktion ist in Deutschland wie im Auslande bereits gemacht[11]). Und ganz wie in den Städten fast dieselben Tage das letzte Ringen der alten Zunft und die Wiedergeburt der gewerblichen Genossenschaftsidee erblicken, so sehen wir auf dem Lande die letzte Zertrümmerung der Jahrtausende alten Markgemeinde und des wenig jüngeren Hofverbandes zusammenfallen mit der ersten Lebensregung der zu ihrem Ersatze berufenen freien landwirthschaftlichen Genossenschaft.

---

[10]) Schulze, Vorschuß- und Kreditvereine S. 223. Blätter f. Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 Nr. 16. Parrisius l. c. S. XIII.

[11]) Vgl. im Allg. das Wochenblatt der Annalen der Landwirthschaft v. 1863 III. 23. 227. XXIV. 234; d. Zeitschr. des ldw. Vereins f. Rheinpreußen, Jahrg. 1864 S. 373 f.; 1865 S. 7 f. 215; 1866 S. 219 f.; die Zeitschr. des ldw. Vereins f. d. Großh. Hessen v. 1867 S. 300 f.; Hamm, das Wesen und die Ziele der Landwirthschaft, Leipz. u. Jena 1866 c. 15 u. 18; Huber, das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner (Nordhausen 1863); Anschütz, der Gesellschaftsvertrag im landwirthschaftl. Betriebe, i. d. Mittheil. des landw. Inst. der Univ. Halle 1865 S. 142—170; Schönberg, die Landwirthschaft und das Genossenschaftswesen (Breslau 1868); Becher l. c. S. 237 f.

Kaum des Hinweises bedarf es, was das freie wirthschaftliche Genossenschaftswesen den von ihm ergriffenen Kreisen leistet und zu leisten vermag. Höher noch, als der von der Gesammtheit auf die Glieder zurückströmende materielle Vortheil, obwol oft er erst die Basis voller menschlicher Entwicklung schafft, steht der Zuwachs, der durch die Genossenschaft dem Menschen als Menschen wird. Was hier erreicht wird, läßt sich in dem Satze zusammenfassen, daß der Arbeiter zum Bürger wirthschaftlicher Gemeinwesen erhoben wird. Die Theilnahme an einem wirthschaftlichen Organismus, der ganz von einer freiwillig vereinten Gesammtheit Gleichstrebender getragen wird, verschafft oder rettet den Gliedern nach irgend einer, wenn auch zunächst vielleicht bescheidenen Seite eine wirthschaftliche Persönlichkeit, die sich in der Produktivgenossenschaft selbst für den einfachen Arbeiter zur vollen Persönlichkeit des Unternehmers steigert. Dem Einzelnen bleibt, zum Unterschiede von den socialistischen Gemeinheiten, seine Individualität: aber diese Individualität ist auch in wirthschaftlichen Dingen keine schrankenlose, allein sich selbst setzende, sondern sie giebt einen Theil ihres Wesens an das Ganze hin, als dessen Glied sie die Existenzgefahren des isolirten Atoms überwindet. Das Bewußtsein, der eigenen Kraft, aber doch dieser Kraft nur im Verein mit gleichen Kräften der Genossen die Erhebung zu danken, erzeugt jenen zugleich stolzen und hingebenden Bürgersinn, der von je als Muster öffentlicher Tugend galt. Eine Schule für das gesammte öffentliche und private Leben, ist die Genossenschaft vor Anderm eine Schule der Sittlichkeit. — Hierin aber liegt gleichzeitig die Bedeutung ausgesprochen, welche diese Genossenschaften über die Genossen hinaus für Staat, Wirthschaft und Gesellschaft haben. Dem Staate führen sie tüchtige Bürger zu; in der Wirthschaft erobern sie, gegenüber der Herrschaft des todten Vermögens, der Arbeit das Bürgerrecht, welches ihr als wirthschaftlicher Erscheinung der lebendigen Persönlichkeit gebührt; die Gesellschaft wahren sie vor den Gefahren, welche ihr aus der socialen Verkümmerung der numerischen Ueberzahl ihrer Glieder drohen. Thoren nur können wähnen, die Associationsbewegung werde je alle ökonomische Unselbständigkeit aus der Welt bannen und alles sociale Elend tilgen. Aber die Hoffnung scheint nicht zu kühn, daß sie einen Zustand beenden oder verhüten wird, in welchem die ökonomische Unselbständigkeit die Regel und das sociale Elend das Los der Mehrzahl ist. Und käme es auch dazu nicht, wirkte das Genossenschaftswesen, wie man ihm oft vorwirft, nur das, daß es einzelne durch Fähigkeiten und Gunst des Glücks bevorzugte Kreise der arbeitenden Klassen zur Selbständigkeit erhebt: das Größeste und Wichtigste wäre schon damit geleistet. Denn abgewandt ist damit die gefährlichste Krankheit eines gesellschaftlichen Organismus: die Stockung seiner Säfte. Immer waren die Völker gesund oder ihre Krankheiten heilbar, so lange die Kraft lebendig blieb, welche von den unverbrauchten Elementen des Volks die besten nach oben führt; immer aber krankte der Volkskörper in demselben Maße, in welchem der Kreislauf

seines Bluts durch die Abschließung herrschender Schichten unterbunden ward. Mögen es selbst Wenige sein, welche durch die Genossenschaft zunächst zur Selbständigkeit gelangen, mag der Weg lang und sein Ziel ungewiß bleiben: schon das Bewußtsein allein, daß die Möglichkeit jener Erhebung dem auf seine Arbeit angewiesenen Manne nicht fehlt, wirkt unendlich wohlthätig auch auf das Leben derer ein, welche den Weg verfehlen oder das Ziel nicht erreichen. —

B. Was nun die Entwicklung und Gestaltung der einzelnen Gattungen der wirthschaftlichen Personalgenossenschaften angeht, so sind die ältesten:

I. Die Garantiegenossenschaften. Bei außerordentlicher Mannichfaltigkeit im Einzelnen ist ihnen das gemeinsam, daß sie ein dem Einzelnen drohendes, entweder seiner Existenz oder seinem Umfange nach ungewisses Wirthschaftsübel auf die Gesammtheit übernehmen. Es wird also eine Menge von Einzelgefahren zur Gesammtgefahr verbunden: diese Gesammtgefahr aber ist — und hierin tritt das hervor, was überhaupt das Grundprincip des ganzen Genossenschaftswesens bildet — etwas qualitiv Anderes, als die Summe der Einzelgefahren; sie ist, da sie gewisser wird, Ungewißheit aber ein die Größe der Gefahr beeinflussendes Moment ist, geringer; oder positiv ausgedrückt, es wird die Widerstandskraft der Genossen gegen gewisse Unfälle potenzirt, nicht summirt. Noch heute in jeder Gemeinde und jeder ökonomisch revelanten Körperschaft überhaupt enthalten, wurde das Element der Garantiegenossenschaft, wie wir gesehen, schon in den Gilden ältester Herkunft durch Präcisirung der Gefahr wie des Ersatzes bisweilen zu selbständiger Bedeutung erhoben. Allein die Ausprägung der Schadensgarantie als des alleinigen oder allein essentiellen Zwecks eines dafür geschaffenen Vereins ist jüngeren Ursprungs. Sie ist zum Theil direkt aus dem Gildenwesen hervorgegangen, indem ältere Gilden sich zu Gilden für den ausschließlichen oder principalen Zweck gegenseitiger Beerdigung, Witwenunterstützung, Hilfe bei Feuerschäden oder Viehversicherung abschwächten und demnächst besondere Specialgilden für solche Zwecke nachgebildet wurden (Todtengilden, Brandgilden, Kuhgilden). Zum Theil aber hat sie sich erst im Anschluß an die seit dem Ende des 17. Jahrh. für derartige Zwecke zahlreich errichteten öffentlichen Anstalten entwickelt. Gemeinnützige Anstalten, in weit höherem Grade aber noch moderne Erwerbsanstalten beschränken auch heute vielfach das Gebiet der Garantiegenossenschaft. Wenn solche Anstalten gleichfalls auf dem Princip einer Verringerung der wirthschaftlichen Gefahren durch Vereinigung beruhen, so sind sie doch keine Garantiegenossenschaften; denn die associirende Kraft liegt hier außerhalb der verbundenen Kreise, die Bedrohten werden vereinigt und für den einzelnen Versicherten als solchen ist es rechtlich vollkommen irrelevant, daß es außer ihm noch andere Versicherte giebt. Zwischenformen kommen indeß gerade hier vielfach vor. — Ueberdies unterscheiden sich die Garantiegenossenschaften unter einander in den mannichfachsten Punkten. Besonders könnte man sie danach eintheilen, ob sie feste Beiträge erheben und

mit Rücksicht auf diese den Ersatz oder die Beihilfe bemessen, ob sie umgekehrt den Schaden voll ersetzen und demnächst durch Auflegung von Beiträgen vertheilen, ob sie feste Beiträge und feste Sätze für die Beihilfe haben, ob sie endlich sowol die Beiträge als die Unterstützung im einzelnen Fall ungewiß lassen. Vornemlich bedingend aber wirkt für diese wie für alle anderen Unterschiede die Art des Schadens, gegen den Garantie geleistet wird. Immer ist dieser Schade ein wirthschaftlicher, es tritt aber zunächst ein Hauptunterschied hervor, je nachdem der Schade durch ein zunächst eine Sache oder durch ein zunächst die Person betreffendes Ereigniß hervorgebracht wird.

1. Von den einzelnen Arten der Sachgarantie ist

a. die Versicherung gegen Seegefahr bis in die neueste Zeit für die juristische Ausbildung der Versicherung als solcher fast allein maßgebend, für die Ausbildung der Versicherungsgenossenschaft dagegen vollkommen bedeutungslos geblieben. Denn schon seit dem 14. Jahrhundert wurde die Seeassekuranz in den Seestädten besonders Italiens und der Niederlande als ein spekulatives Gewerbe betrieben, welches Anfangs Einzelne, seit Entstehung der Aktienvereine aber vorzugsweise privilegiirte Erwerbsgesellschaften übernahmen. Gerade für die Zwecke der Seeversicherung bildeten sich mit die ältesten Aktienkompagnien Deutschlands, vor Allem in Hamburg, dann in Bremen, Lübeck, Stettin, und heute sind es fast ausnahmslos Aktienvereine, welche gegen Seegefahr versichern[12]). Ebenso verhält es sich mit den jüngeren Zweigen der Transportversicherung, insbesondere mit der Versicherung gegen die Gefahren des Transportes auf Binnengewässern, des Landtransports und des Eisenbahntransports[13]). Doch ist die Möglichkeit einer Gegenseitigkeits-

---

[12]) Vgl. Magens, Versuch über Assekuranzen. Hamb. 1753. (Oktroi und Stat. der dänischen Assekuranzkompagnie v. 1. Juli 1746 S. 958—1064). Pöhls, Handelsrecht Bd. IV. (1832). S. 28—32 § 546. Heise, Handelsr. § 26 S. 66. § 204 S. 408 f. Eichhorn, P. R. § 112 f. Mittermaier § 303 f. Gengler S. 690 f. Beseler § 259. Endemann, Zeitschr. f. H. R. IX. 284 f., bes. 307, u. X. 242 f.; Handelsr. § 58. Masius, die Lehre von der Versicherung S. 610 f. Nach Pöhls fand zuerst nur eine Vereinigung mehrerer Assekuradeure zu gemeinschaftlicher Erhaltung ihrer Privilegien statt (z. B. 1668 in Frankreich), bis sich daran später die Zusammenbringung eines Aktienfonds für ein Gesellschaftsgewerbe schloß. In Deutschland gehörten zu den ältesten Seeassekuranzkompagnien die Hamburg. v. 1765 und die mit ausschließlichem Privileg oktroyirte, auf 4000 Aktien von je 250 Thalern gegründete Berliner Assekuranzkammer. Stat. der Seeassekuranzgesellschaft v. 1825 in der preuß. G. S. S. 41. Nachweis späterer preuß. Statute b. v. Rönne II, 2. 387 Note 2.

[13]) Die Flußversicherung entstand nach Masius S. 611 zuerst als eine Gesammtgewähr, welche die Schifferkorporationen gegen erhöhte Fracht den Kaufleuten leisteten, bis die letzteren, um sich selbst den Gewinn zu sichern, eigne Gesellschaften dafür gründeten. So 1818 Schifffahrtsassekuranz-Gesellschaft in Mainz; 1827 Strom-Assekuranz-Kompagnie in Breslau (Masius S. 615 f.);

versicherung hier überall nicht ausgeschlossen und vereinzelt kommt eine solche vor[14]).

b. In direktem Gegensatz hierzu ist die Versicherung gegen Feuersgefahr in Deutschland durchweg aus der genossenschaftlichen Schadensgarantie hervorgegangen, und die letztere bildet noch heute wenigstens bei der Immobiliarversicherung durchaus die Regel[15]). Nachdem mit dem Untergang des mittelalterlichen Genossenschaftswesens der von Gemeinden und Gilden wie gegen alle Unglücksfälle so insbesondere gegen Feuerschaden den Genossen gesicherte Schutz verfallen war, traten vereinzelt in Städten und Landgemeinden Norddeutschlands besondere Gilden für den Zweck der gegenseitigen Unterstützung in Brandfällen zusammen[16]). Diese sogenannten Brandgilden waren zwar ohne Beitrittszwang organisirt, sie waren indeß keine vollkommen freien, selbständigen Genossenschaften, sondern standen in der Regel in einem Dependenzverhältniß zu einer Kommune, einer Mehrzahl von Kommunen oder einer Korporation. Sie wurden daher von den Kommunal- oder Korporations-

---

älter noch die 1843 umgestaltete Wasser-Assekuranzkompagnie in Magdeburg (ib. 661 f.). Uebersicht und Einrichtung aller i. J. 1846 bestehenden deutschen Transportversicherungsgesellschaften b. Masius S. 615—674; der preußischen in den Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preußischen Staat f. 1849 IV. 539 f. Ueber die Versicherung des Landtransports Masius 612. 648 f. Beispiele von Aktiengesellschaften für Eisenbahnversicherung in der preuß. G. S. v. 1853 S. 847, v. 1858. 269. 602.

[14]) Nach Beseler, P. R. § 129 Note 5 besteht z. B. in Neuvorpommern eine Seeassekuranzkompagnie mit dem Princip der Gegenseitigkeit, jedoch nur für Versicherungen auf Kasko.

[15]) Vgl. Roscher, System II. § 166 S. 470. Masius S. 1 f. v. Berg, Polizeirecht III. 68 f. Vor Allem aber den vortrefflichen Aufsatz von v. Hülsen, über die Geschichte, den Umfang und die Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens, in der Zeitschr. des kön. preuß. statist. Büreau's, Jahrg. 1867 S. 321—348.

[16]) v. Hülsen l. c. S. 322. 323 weist 5 schleswigsche und 2 holsteinsche Brandgilden einzelner Dorfschaften resp. Kirchspiele aus der Zeit von 1446—1603 nach; ferner eine „schleswig-holsteinsche ablige Brand- und Schießgilde“, welche, am 5. März 1691 gestiftet, noch 1844 ein neues Statut erhielt; sodann eine Anzahl von Feuerkassen in Hamburg, die bereits 1676, 46 an der Zahl, in eine einzige städtische Generalfeuerkasse mit einer „Ordnung“ verschmolzen wurden, und verschiedene Feuergilden (1624—1679) in den Hamburgischen Dörfern; eine Magdeburger Brandkasse von 1685; endlich vom Jahre 1623 ab eine Anzahl kommunaler Brandgilden in den Landgemeinden der preußischen Weichselniederung, wovon noch 1812 22 mit verschiedenen Ordnungen bestanden. — Ueber die herrschaftlichen Domanialbrandgilden, welche das Landvolk zu gegenseitiger Hilfe beim Wiederaufbau verpflichteten, s. Roscher l. c.

behörden selbst oder von deren Delegirten verwaltet[17]) und sind ihrem Wesen nach bereits mehr öffentliche Anstalten als Genossenschaften. Aus diesem Grunde war es den Landesherren, als diese seit dem Beginn des 18. Jahrh. regulirend in das Feuerkassenwesen eingriffen, leicht, theils die vorhandenen Gilden als mittelbare Staatsinstitute zu behandeln, theils aber auch neue Kassen als unmittelbare Staatsanstalten nach dem Vorbilde jener zu errichten. Diese Staatsassekuranzanstalten stellten ursprünglich den Beitritt ebenfalls frei und versicherten nicht nur die Gebäude, sondern auch das Mobiliar[18]). Allmälig indeß begann man für Gebäude den Beitrittszwang einzuführen und überließ dagegen die Mobiliarversicherung mehr den Privaten[19]). Solche öffentlichen Gebäudeversicherungen entstanden nun während des 18. Jahrh. in allen Theilen Deutschlands, — Anfangs vornemlich in den Städten, bald auch auf dem platten Lande, endlich für ganze Länder und Provinzen. In den kleineren Staaten hatten sie meist den Charakter von Staatsanstalten[20]); in Preußen dagegen bildeten sich, nachdem der Versuch, eine Landesassekuranz für die ganze Monarchie zu gründen, gescheitert war[21]), in großer Fülle und Mannichfaltigkeit kleinere Verbände, welche theils die Gebäudebesitzer einer Stadt oder einer Anzahl kleinerer Städte, theils die Mitglieder einer adligen Körperschaft, theils eine Anzahl von Landgemeinden, theils endlich alle Einwohner eines Kreises oder einer Provinz zu gegenseitiger Schadensgarantie vereinten, und daher theils städtische, theils ständische, theils staatliche Verwal-

---

[17]) So war die Verwaltung der schleswig-holsteinschen adligen Brand- und Schießgilde ritterschaftlich, der Klosterpropst zu Pretz ihr director natus. Die Brandkassen der Weichselniederung wurden von Schulzen und Aeltesten aller betheiligten Dörfer aufgerichtet und verwaltet, auch wurde von diesen der Schade taxirt und die Brandhilfe reparirt. Die übrigen waren meist kommunal.

[18]) So die durch preuß. Regl. v. 15. Oct. 1705 (Mylius, C. C. M. V. 173) angeordnete, indeß, wie es scheint, nicht ins Leben getretene Versicherungsanstalt. Ebenso die 1729 in Kursachsen angeordnete allgemeine Brandkasse (Cod. August. I. 538), die Brandkasse des Fürstenthums Querfurt 1748 u. s. w.

[19]) In Preußen sprach schon eine Feuerordn. v. 22. Jan. 1701 (Mylius l. c. V. 170) für das platte Land der Kur- und Neu-Mark Brandenburg die Zwangsverbindung von je 6—10 Dörfern (§ 7) gegen großes Brandunglück — aber auch nur gegen solches — aus. Durch das Feuerkassenreglem. v. 1. Juni 1706 (ib. S. 237) wurde eine allgemeine Feuerkasse errichtet, in welche alle Eigenthümer ihre Gebäude einschreiben lassen und mit ⅔ der Taxe versichern sollten.

[20]) Vgl. die Nachweisungen über die verschiedenen Feuersocietäten der norddeutschen Staaten und Städte, welche v. 1750 (Braunschweig) bis 1806 entstanden, Hülsen l. c. S. 326.

[21]) Die General-Land- und Stadtfeuerkasse wurde am 17. Jan. 1711 wieder aufgehoben. Mylius l. c. 237.

tung hatten[22]). Ebenso entstand in Hannover eine größere Anzahl ständischer Feuersocietäten[23]). In Süddeutschland erfolgten erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. ähnliche Organisationen[24]). Ließen viele dieser Verbände den Beitritt frei, womit sich dann meist das System limitirter Beiträge verband, so wurde doch allmälig der Beitrittszwang immer allgemeiner und es wurde im Zusammenhang damit voller Schadensersatz gewährt, zugleich aber eine Taxation mit Maximalsätzen, ein Klassensystem und theilweise schon eine Abstufung der Beiträge nach der Gefahr eingeführt und ausgebildet[25]). In unserm Jahrhundert wurden überall seit der Ausbildung der Privatversicherung die öffentlichen Feuersocietäten der Gegenstand einer umfassenden Gesetzgebung[26]). Dabei wurde in Preußen die Zwangsmitgliedschaft beseitigt, während die anderen deutschen Staaten dieselbe nicht in Frage stellten. Im Uebrigen bezogen sich die Revisionen der Societätsreglements theils auf die Organisation und Verwaltung, theils auf die Abgrenzung der Bezirke; in Preußen verfolgte man hierbei das System, nicht nur durch Theilungen und Vereinigungen der älteren Verbände, sondern auch durch Neuerrichtung von Societäten in den bisher nicht betroffenen Provinzen ein gleichmäßiges Netz von Verbänden über das ganze Land zu spannen. Seit 1848 wurden sodann abermalige Reorganisationen vorgenommen, welche theils eine freiere Verwaltung begründeten, theils die Hineinziehung von Mobiliarversicherungen bezweckten, theils das Versicherungsrecht selbst fortbildeten. So bestehen heute durch ganz Deutsch-

---

[22]) Vgl. Hülsen l. c. S. 324—326. Die älteste Societät war die am 29. Sept. 1718 (Nov. C. C. M. V, 1. 249) eingerichtete Berliner, welche bereits mit Beitrittszwang organisirt war, den vollen Schaden ersetzte und den Bedarf in Geld aufbrachte. Aehnlich 1719 die Städte der Kur- und Neumark, 1720 die altpommerschen, 1721 die magdeburgischen, 1722 Stettin u. s. w. Die älteste ständische Societät war die den Beitritt freistellende und korporativ verwaltete ritterschaftlich-Halberstädtische Societät v. 22. Sept. 1738. Langsamer folgten die ländlichen Kreise, bei denen überdies vielfach neben den Geldbeiträgen Naturalhilfe fortbestand (1766—1808). Die erste Provinzialsocietät war die kurmärkische v. 1765.

[23]) Von 1750—1765. v. Hülsen S. 326.

[24]) 1754 in Württemberg, 1808 auf das ganze Land ausgedehnt; 1758 in Baden-Durlach, 1766 in Baden-Baden, 1803 eine gemeinsame badische Societät; 1777 in Hessen-Darmstadt; 1811 in Baiern. Hülsen l. c. 326.

[25]) v. Hülsen 327. Nachträglich eingeführt wurde z. B. der Zwang 1773 in Württemberg, 1784 in Kursachsen, 1807 in Baden.

[26]) Vgl. in der preuß. G. S. seit 1824 die in dem Register s. v. „Feuer-Societäts-Reglements" angezeigten Gesetze; auch v. Rönne II, 2. 384 f. Weber, Handb. 318 f., Suppl. 86 f. v. Reden, Erwerbs- u. Verkehrsstatist. III. 2160 f. Frantz, der preuß. Staat I. 889 f. v. Hülsen l. c. S. 327—329, der zugleich die Verordnungen der übrigen deutschen Staaten nachweist.

land[27]) öffentliche Versicherungsverbände für bestimmte Länder, Provinzen, Kreise, Städte oder Personenklassen, welche außerordentlich verschieden organisirt sind und namentlich außerhalb Preußens auf Zwang, in Preußen auf freiem Beitritt beruhen, welche aber sämmtlich darin übereinstimmen, daß sie öffentliche Anstalten mit korporativer Einrichtung für die gegenseitige Garantie des Feuerschadens sind, ihren Mitgliedern den erlittenen Brandschaden nach einer reglementmäßig aufgenommenen Taxe ersetzen und zu diesem Behuf, sowie zur Bildung des dazu nöthigen Reservefonds wechselnde Beiträge nach Verhältniß der garantirten Besitzstücke erheben. Sie beruhen daher auf dem Princip der Garantiegenossenschaft, dieselbe wird aber durch eine öffentliche Anstalt vermittelt und es ist daher keine in der Gesammtheit der Versicherten wurzelnde Genossenschaftsverfassung, sondern eine von außen eingerichtete und belebte Anstaltsverfassung, welche die Organisation des Verbandes bestimmt. Im Uebrigen ist diese Organisation eine sehr mannichfache, zumal auch heute keineswegs alle öffentlichen Societäten unmittelbare Staatsanstalten, manche vielmehr provinzial-, kommunal- oder kreisständische Institute, andere reine Gemeindeanstalten, andere endlich gemischter Natur sind[28]).

Unabhängiger vom Staat entwickelten sich in der Regel[29]) die gegenseitigen Mobiliarversicherungsgenossenschaften, welche sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bisweilen in Anlehnung an bestehende kommunale und korporative Gestaltungen bildeten[30]) und in den kleinen Versicherungsvereinen einzelner Berufsklassen zum Theil unsere Tage erreicht haben[31]). Vereinzelt

---

[27]) Außer Deutschland und Skandinavien haben nur mehrere Schweizer Kantons in diesem Jahrh. kantonale Landesversicherungen (17, wovon 16 obligatorisch) eingerichtet. Nachgewiesen bei v. Hülsen l. c. S. 328.

[28]) In Preußen hat jede Provinzial-, Land- und Stadt-Feuersocietät eine Generaldirektion, unter der bisweilen mehrere Departementsdirektionen stehen. Dazu kommen aber häufig Feueruntersuchungskommissarien und Deputirte der Regierung und Provinz, Kreisdirektionen für Ausführung der Geschäfte, Führung der Kataster, Grundbücher und Tabellen, Abschätzung der Gebäude, Schadenstaxation, Auszahlungen u. s. w. Alle diese Organe ressortiren als öffentliche Verwaltungsbehörden in letzter Instanz zum Ministerium des Innern.

[29]) Es kamen auch Staatsanstalten für bloße Mobiliarversicherung vor. So die kursächs. Brandkasse von 1784 (Cod. August. II, 2. 842), welche 1819 (G. S. S. 16) aufgelöst ward.

[30]) So 1769 (N. C. C. M. IV. 6292) ein Versicherungsverein der Prediger der Kurmark. Er war noch sehr unvollkommen, indem jedes volle Mobiliar zu 400 Thalern angenommen ward. Aehnlich schon früher in Gotha. Hülsen l. c. 327.

[31]) Vgl. den Nachweis von 6 derartigen Vereinen für Geistliche und Lehrer und 6 anderen für Gewerke, Kaufleute und Bürger in der Zeitschr. des kön. preuß. statist. Büreau's, Jahrg. 1862 S. 123.

kamen auch für die Gebäudeversicherung derartige freiere Vereine vor, die indeß immer doch als „halb-amtliche" betrachtet zu werden pflegten[32]). Eine vollkommen freie und für sich selbst bestehende Gegenseitigkeitsgesellschaft soll zuerst 1726 in Württemberg gegründet sein, um 1754 mit der gegenseitigen Landesversicherung vertauscht zu werden[33]). Eine größere Verbreitung haben indeß bei uns die Privatgenossenschaften auf Gegenseitigkeit erst in unserm Jahrhundert erlangt[34]). Diese Genossenschaften, welche das Princip der Garantieverbindung mit der freien Gestaltung der modernen Association vereinigen, gestatten Jedem den Beitritt mit einem beliebigen Besitzstück und vertheilen sodann je nach dem garantirten Besitz und der Größe der Gefahr den etwaigen Schaden unter Alle. Manche haben indeß nach dem Vorgang der Gothaer Bank (1819) die Haftung auf ein Maximum beschränkt. Bei allen sind die sämmtlichen Versicherten zugleich die Glieder der Körperschaft, deren Trägerin daher die Gesammtheit der im Zweifel zu gleicher Stimme berechtigten Versicherten ist. Doch treten hier durch die Eintheilung in verschiedene Klassen häufig Abstufungen ein. Bei den älteren Gesellschaften, die überhaupt den alten Korporationen vielfach noch nahe stehen, kommt es überdies vor, daß von vornherein alle Rechte der Gesammtheit bezüglich der Verwaltung und Leitung auf ein für allemal bestellte und sich selbst ergänzende Ausschüsse und Behörden übertragen sind, oder daß sogar die Bestellung der Gesellschaftsorgane durch gewisse Gemeinden oder Korporationen erfolgt. Die neueren Gegenseitigkeitsgesellschaften sind dagegen in der Regel nach Maßgabe der in der modernen Association gewöhnlichen Theilung der Verwaltung unter Generalversammlung, Ausschüsse und Vorstand organisirt.

Endlich hat sowol den Anstalten als den Genossenschaften gegenüber auch im Feuerversicherungswesen die Gewinnspekulation sich ein großes Terrain erobert und in neuerer Zeit Aktienvereine, welche gegen Prämie versichern, zahl-

---

[32]) Hülsen l. c. S. 325. Dieselbe Zeitschr., Jahrg. 1862 S. 121 f.

[33]) Roscher l. c.

[34]) In England wurde 1696, in Frankreich 1754 die erste gegenseitige Gesellschaft gegründet. In Deutschland waren die ältesten größeren Gegenseitigkeitsgesellschaften — die Association Hamburgischer Einwohner v. 24. Sept. 1795, Bremischer v. 1800, die Mecklenburg. Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft in Neubrandenburg v. 1801 — noch an bestimmte Bezirke gebunden. Ebenso zwei Vereine in Berlin (1812), die aus diesem Grunde von der Neubrandenburger Gesellschaft abgelösten Filialen in Schwedt (1826) und Güstrow (1853), die Gesellschaften in Marienwerder und in Stolp (1840), in Greifswald (1841), in Köthen (1832) u. s. w. Die erste Gegenseitigkeitsgesellschaft von allgemeindeutschem Charakter war die Feuerversicherungsbank in Gotha (1819). Mehr oder minder ihr nachgebildet waren die Gesellschaften in Norden (1827), Rostock (1827), Altona (1830), Wien (1828), Düsseldorf (1840) u. s. w. Vgl. über Geschichte und Verfassung aller dieser Gesellschaften Masius S. 9—77.

reich hervorgerufen[35]). Indeß behaupten bis heute die Gegenseitigkeitsverbände durchaus das Uebergewicht[36]).

Zwischen Gegenseitigkeits- und Aktienvereinen kommen sogenannte gemischte Versicherungsgesellschaften gegen Feuersgefahr vor, bei welchen indeß immer das eine oder das andere Princip das entscheidende bleibt[37]).

c. In sehr ähnlicher Weise hat sich die Versicherung gegen Hagelschaden in Deutschland entwickelt[38]). Mit der einzigen Ausnahme einer Berliner Aktiengesellschaft v. 1822 und ihrer ihm Jahre 1832 mit Staatssubvention erfolgten Erneuerung[39]) bestanden bis in die neueste Zeit ausschließlich Gegenseitigkeitsgenossenschaften gegen Hagelschaden. Dieselben sind zum Theil als mehr oder minder ausgeprägte staatliche, kommunale oder ständische Institute, zum andern Theil als freie Genossenschaften mit einer in der Gesammtheit der Versicherten wurzelnden Verfassung organisirt; sie ersetzen nicht alle den vollen Schaden, vielmehr vertheilen einige nur die im Voraus fixirten Beiträge auf die Beschädigten; endlich waren auch sie ursprünglich alle und sind größtentheils noch auf bestimmte Länder oder Bezirke angewiesen, so daß z. B. von der ältesten, der 1797 in Neubrandenburg gegründeten wechselseitigen Hagelversicherung, nach ihrer größeren Verbreitung sich besondere selbständige Genossenschaften (so 1826 in Schwedt, 1840 in Güstrow, 1841 in Greifswald) abgezweigt haben und vielfach Landesassekuranzen bestehen, wogegen später daneben auch Gegenseitigkeitsgenossenschaften von allgemeinerem Charakter entstanden sind[40]).

[35]) Die älteste Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Deutschland war die fünfte Hamburger Assekuranzkompagnie v. 1779; dann 1808 in Bremen, 1812 in Berlin, 1822 in Triest, 1824 in Wien Aktienvereine zu gleichem Zweck; 1823 die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, 1825 die Aachen-Münchener, 1834 der Phönix in Karlsruhe, 1838 die Kolonia, 1843 die Borussia, 1842 die Frankfurter, 1843 die Magdeburger u. s. w. Geschichte und Verfassung bei Masius S. 97—176.

[36]) Einen Vergleich des Geschäftsumfanges bei Hülsen S. 329—343 und treffende Bemerkungen über die Bedeutung des Gegensatzes ib. S. 343—348.

[37]) So wird z. B. die Leipziger Feuerversicherungsanstalt (Masius S. 77 f.), welche auf Aktien gegründet ist, dadurch, daß sie den auf längere Zeit Versicherten einen Antheil am reinen Gewinn überläßt, kein Gegenseitigkeitsverein, und umgekehrt wird die Leipziger Brandversicherungsbank (ib. S. 87 f.), wenn sie gleichzeitig Prämiengeschäfte schließt und Gewinn und Verlust daraus unter die auf Gegenseitigkeit versicherten Interessenten vertheilt, ihrer inneren Organisation nach keine Erwerbsgesellschaft.

[38]) Masius S. 174 f. Roscher, System II. § 476. S. 167.

[39]) Masius S. 348—388.

[40]) Landesassekuranzen auf Gegenseitigkeit wurden z. B. für Anhalt 1812, f. Sachsen 1823, f. Württemberg 1830, f. Hannover 1833, f. Baiern 1833, f. Lippe 1838, f. Kurhessen 1840 errichtet. Eine „Hagelassekuranzgesellschaft für die abligen Güter und Klöster der Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg“ besteht seit

In neuester Zeit ist auch die Hagelversicherung Gegenstand von Aktienunternehmungen geworden[41]).

d. Ebenso wird die Viehversicherung erst in neuerer Zeit bisweilen von Erwerbsgesellschaften betrieben[42]), während gegenseitige Viehversicherungsvereine schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts sehr verbreitet sind[43]). Für den Ersatz des außerordentlichen Verlustes durch Seuchen sind mitunter Staatsassekuranzanstalten mit Beitrittszwang für alle Viehbesitzer eines bestimmten Bezirks errichtet[44]). Den Ersatz des gewöhnlichen Viehabganges oder eine Beihilfe dazu machen sich namentlich sehr viele kleine, oft auf eine einzelne Gemeinde beschränkte Associationen der Kleinbesitzer zur Aufgabe, welche zum Theil schon aus älterer Zeit stammen. Hierher gehören die meist von Tagelöhnern gebildeten Kuhgilden Schleswig-Holsteins und Mecklenburgs, die Kuhladen, Kuhsterbekassen und ähnlichen Vereine Oldenburgs, Hannovers (i. J. 1852 474), Badens (1846 über 60), der Schweiz, Tirols, sowie die verwandten Viehversicherungsvereine einzelner preußischer Gemeinden[45]).

1818 in Kiel. Die erste für ganz Deutschland berechnete war die Hagelschäden-Versicherungsbank in Preußen seit 1829; ähnlich 1845 in Erfurt. Geschichte und Verfassung der einzelnen Gegenseitigkeitsgesellschaften für Hagelversicherung bei Masius S. 188—348. Auch Weber l. c. 330 f., Suppl. 92. Gengler S. 700 Note 18.

[41]) Preußische Gesellschaften dieser Art z. B. in der G. S. v. 1853 S. 955, 1854 S. 192, 1855 S. 188, 1856 S. 724, 1859 S. 8. 104, 1864 S. 532.

[42]) So die rheinisch-westphälische Versicherungsgesellschaft für Rindvieh und Pferde (Preuß. G. S. v. 1848 S. 99).

[43]) Vgl. Masius S. 389—475. Roscher l. c. § 477. Ueber die lokalen Grenzen eines Bezirks strebte zuerst die Leipziger Viehversicherungsgesellschaft für Deutschland v. 1834 (Masius 392 f.) hinaus, sie bestand aber nur bis 1839. Württemb. Viehversicherungsverein 1839. „Ceres" in Frankfurt 1843. Hamburger 1840. Magdeburgische (Stat. in d. G. S. v. 1855 S. 188), Köln-Münstersche u. s. w.

[44]) So errichtete Friedrich II. durch Reglem. v. 24. Nov. 1765 u. 15. Febr. 1783 in Schlesien Zwangsverbände für gegenseitige Viehversicherung, welche das Ges. v. 30. Juni 1841 (G. S. S. 285) für die Provinz generalisirte, indem es für jeden Regierungsbezirk eine Versicherungsgesellschaft gegen Rindviehpest (§ 3) mit Beitrittszwang (§ 5) anordnete. Die Verwaltung ist ohne jede Theilnahme der Versicherten bei den Regierungen (§ 11). Zwei ähnliche Verbände für die Prov. Preußen sind durch C. O. v. 22. Juni 1845 (G. S. S. 161) gebildet.

[45]) Vgl. Roscher l. c. Masius 410 f. 460 f., wo zugleich die Statuten der 3 Viehversicherungsvereine zu Leichlingen im Kreise Solingen, zu Schleiden und zu Pforzheim abgedruckt sind. Anschütz, Mitth. des landw. Inst. Halle 1865 S. 156. 157. Ferner einen von dem Ob. Präs. der Prov. Westph. am 20. März 1835 empfohlenen Statutenentwurf eines Rindviehversicherungsvereins für Gemeinden b. v. Kamptz, Ann. XIX. 89. Ein neueres Statut in dem

e. Im Gegensatz zu den letztgedachten Versicherungsarten sind andere moderne Gattungen der Sachgarantie, wie z. B. die Versicherung gegen die Versicherungsgefahr (Rückversicherung) und die Versicherung gegen die Gefahr des Verlustes bei hypothekarisch ausgeliehenen oder sonst ausstehenden Kapitalien, vornemlich auf den Betrieb durch Erwerbsanstalten angewiesen[46]).

2. Die Garantie des Schadens, welcher der Wirthschaft aus einem die Person treffenden Unfall entsteht, unterscheidet sich von der Sachgarantie zunächst dadurch, daß der Betrag des Schadens sich hier einer bestimmten Werthschätzung entzieht. Es muß also entweder das freie Ermessen des Garanten entscheiden oder aber im Voraus eine feste Ersatzsumme vereinbart sein. Nur im letzteren Falle ist eine derartige Schadensgarantie geeignet, den Inhalt eines spekulativen Geschäftes zu bilden; auch pflegt man sie nur dann als Versicherung zu bezeichnen[47]). Uneigennützige Anstalten dagegen und Genossenschaften können sehr wol ähnliche Garantien auch ohne feste Vorausbestimmung übernehmen, indem die Bemessung der zu gewährenden Unterstützung den verfassungsmäßig dafür bestellten Anstalts- oder Genossenschaftsorganen überlassen sein kann.

a. Das wirthschaftlich größte Uebel ist der Tod. Ist sein Eintritt gewiß, so ist es doch ungewiß, ob er binnen einer bestimmten Frist, bei einer bestimmten Gelegenheit, vor oder nach dem Tode einer andern Person (Ueberlebensversicherung, Versicherung auf verbundene Leben u. s. w.) erfolgt, und es ist gegen solche Eventualitäten eine Garantie durch das Versprechen einer eventuell zu zahlenden Ersatzsumme möglich. Auch abgesehen von einer solchen Begrenzung indeß ist zwar die Existenz des Todes gewiß, ungewiß aber sein Zeitpunkt und folgeweise der dadurch wesentlich bestimmte Umfang des der Wirthschaft entstehenden Nachtheils. Auch diese Ungewißheit kann durch einen Garantievertrag ihrer Gefährlichkeit beraubt werden, indem entweder dem vom Tode Bedrohten für seine Erben oder dem vom Tode eines Dritten Bedrohten für sich selbst ein Ersatz zugesichert wird, der dann wiederum entweder in einer bestimmten, bei Eintritt des Todesfalls zu zahlenden Summe oder in einer bis zu einem ungewissen Termin fortlaufenden Rente bestehen kann. Die Uebernahme aller solcher Todesgarantien gegen einen festen Betrag oder, wie es die Regel bildet, gegen eine laufende und wegen der Ungewißheit ihres

---

Maiheft der landw. Jahrb. f. Ostpreußen v. 1864. S. auch Gengler S. 701 Note 19 u. bes. den Aufsatz von v. d. Goltz, die Association zum Zwecke der Viehversicherung, i. d. Zeitschr. des landw. Ver. f. Rheinpreußen 1866 S. 120—128.

[46]) Z. B. „Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" (G. S. v. 1862 S. 214). — Doch ist auch der Versuch gegenseitiger Waarenkreditversicherung unter Handelsleuten gemacht. Endemann, Z. f. d. ges. H. R. IV. 209. H. R. S. 848 Note 22.

[47]) Vgl. die Aufsätze von Engel über die „Unfallsversicherung" in der Zeitschr. des kön. preuß. statist. Büreau's 1866 S. 294 f. 1867 S. 171 f.

Endpunkts ungewisse Prämie ist seit dem vorigen Jahrhundert der Inhalt eines spekulativen Gewerbes geworden[48]), welches von zahlreichen Lebensversicherungsgesellschaften auf Aktien betrieben wird[49]). Aelter indeß und noch heute daneben in Blüthe ist auch hier die gegenseitige, genossenschaftliche Garantie. Die genossenschaftliche Basis ist selbst durch die außerordentlich komplicirten und manuichfaltigen Formen und Verhältnisse, welche die Lebensversicherung in ihrer modernen Ausbildung mit sich bringt, nicht ausgeschlossen; die älteste Lebensversicherungsgesellschaft Deutschlands, die Lebensversicherungsbank in Gotha, ist auf Gegenseitigkeit gegründet, und gleich ihr haben sich viele ähnliche Lebensversicherungsgesellschaften gebildet, welche auf dem Princip genossenschaftlicher Garantie beruhen, bei welchen daher die Versicherten oder doch bestimmte Klassen der Versicherten (z. B. die für das ganze Leben Versicherten) zugleich den versichernden Körper bilden, den möglichen Verlust oder Gewinn, der indeß in Wahrheit hier nur ein bei der Schadensausgleichung sich ergebendes Plus oder Minus über die ungefähre Vorausberechnung ist, unter sich im Verhältniß zur Betheiligung vertheilen und aus ihrer Mitte die Genossenschaftsorgane (in der Regel einen Vorstand und mehrere Ausschüsse) bestellen[50]). Regelmäßiger aber noch kommt die Genossenschaft für die älteren, einfacheren und unvollkommneren Formen der Todesgarantie zur Anwendung, soweit nicht hier die gemeinnützige Anstalt ihr Gebiet beschränkt.

Unter diese Fälle gehört z. B. die gegen laufende, meist der Höhe nach gleichmäßig bestimmte Beiträge zugesicherte Zahlung eines kleinen, bald zur Hilfe gegen die erste Noth, bald nur zur Bestreitung der Beerdigungskosten dienenden Betrages an die Hinterbliebenen. Die zahlreichen, schon seit alter Zeit bestehenden Todtengilden, Todtenbeliebungen, Sterbekassen, Begräbnißkassen u. s. w., welche diese Aufgabe erfüllen, sind zum Theil als Anstalten konstituirt, von welchen man gegen eine Einkaufssumme oder gegen laufende

---

[48]) Vgl. über die Geschichte der Lebensversicherung Masius S. 466 f.; über die Rechtsverhältnisse zwischen den Kontrahenten Staudinger, die Lehre vom Lebensversicherungsvertrage. Erlangen 1858. Beseler S. 540 f. Endemann, H. R. § 176.

[49]) Geschichte und Einrichtung der älteren bei Masius S. 535—554. Die später hinzugetretenen, soweit sie in Preußen Geschäfte treiben, sind ersichtlich aus dem Aufsatz v. Brämer, das Lebensversicherungswesen in Preußen, in der Zeitschr. des statist. Büreau's, Jahrg. 1867 S. 50 f. Manche, wie die deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck v. 1828 (Masius S. 534), die Berlinische v. 1836 (ib. 542), die Frankfurter v. 1845 (ib. 545), überlassen den Versicherten eine bestimmte Gewinnrate.

[50]) Geschichte und Einrichtung der gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften (Gothaer 1829, Leipziger 1831, Hannoversche 1831, Wiener 1840, Braunschweigische 1841 Hammonia in Hamburg) b. Masius S. 505—535. 559. Vgl. Pöhls IV. 322—348. Hopf i. d. deut. Vierteljahrsschr. 1852 S. 366 f. Brämer l. c. S. 52.

Beiträge den betreffenden Vermögensanspruch erwirbt; zum andern Theil aber sind sie erzwungene oder freie Vereine, die sich durchaus als gegenseitige Lebensversicherungsgenossenschaften im Kleinen charakterisiren [51]).

Nicht anders verhält es sich mit der Garantie, welche zu Gunsten einer etwaigen Witwe oder etwaiger unversorgter Waisen durch die Zusicherung einer eventuell zu zahlenden Summe oder einer laufenden mit dem Tode, dem Aufhören des Witwenstandes oder der Erreichung eines bestimmten Alters endenden Rente geleistet wird. Auch solche Garantien werden von den modernen Versicherungsgesellschaften übernommen: sehr viel älter aber sind sowol die öffentlichen Anstalten als die Genossenschaften für derartige Zwecke. Die Anstalten bilden noch heute für gewisse Stände, namentlich für die Beamten, die Regel. Nicht nur Staat und Gemeinden haben seit früher Zeit allgemeine Witwenkassen und Waisenversorgungskassen, meist mit Zwangsbeitrittspflicht, für ihre Beamten errichtet, sondern Körperschaften und Gesellschaften sind darin vielfach nachgefolgt [52]). Staatsanstaltlich eingerichtete Witwen- und Waisenkassen, in welche Jedem der Eintritt freisteht, kommen gleichfalls seit lange vor [53]). In neuerer Zeit aber ist auch hier wieder das nie ganz außer Anwendung gekommene Princip genossenschaftlicher Vereinigung zu größerer

---

[51]) Vgl. Boden, über Einrichtung der Sterbekassen. Celle 1787. Nach S. 27 sind sie „geschlossene Gesellschaften", werden aber doch wesentlich als Anstalten behandelt. Ueber die neueren Sterbekassen Schnell, sociale Privathilfe S. 54 f. und das dort mitgetheilte Statut. Preußische Sterbekassenvereine für Prediger und Schullehrer b. v. Rönne II, 1. 408 Note 1; für Justizbeamte ib. 409 Note 2 und Statuten im J. M. Bl. v. 1844 S. 78, 1845 95. 128, 1860 143. Andere derartige Vereine b. Weber l. c. 816 f. Suppl. 228 f. Ueber den Begriff der Sterbekasse preuß. C. O. v. 29. Sept. 1833 (G. S. S. 121). — Sowol in den englischen friendly societies (Masius 482. 569, Engel l. c. 114 f.), als in unsern erzwungenen und meist auch in den freien Hilfsvereinen der arbeitenden Klassen pflegt zugleich eine Sterbe- und Begräbnißkasse enthalten zu sein.

[52]) Vgl. Jenichen, de fiscis viduarum, Lips. 1703, wo S. 51 f. ein Verzeichniß der seit 1618 eingerichteten Kassen und ihrer Statuten. Gebhard, über Witwen- und Waisen-Pensionsanstalten. München 1844 Th. I. Bezüglich Preußens vgl. man bes. über die durch C. O. v. 27. Febr. 1831 (G. S. S. 3) auf Civilbeamte eingeschränkte preuß. „Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt" v. Rönne II, 1. 406—408; über besondere Witwen- und Waisenverpflegungsinstitute der Prediger und Schullehrer v. Rönne l. c. 408 Note 9 und Unterrichtswesen I. 552—556; über die Universitäts-Witwen- und Waisenkassen ib. II. 505 f., Weber 173; über die Unterstützungs- und Sterbekassen der Eisenbahngesellschaften für ihre Beamten Reskr. v. 9. Sept. 1843 (M. Bl. d. i. V. 1843 S. 265).

[53]) Vgl. Gebhard l. c. S. 61 f. 84 f. Auch die preußische Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt stand ursprünglich Jedem offen. Reglem. v. 28. Dec. 1775 (N. C. C. V. 381). Sie wurde aber 1812 insolvent.

Geltung gelangt[54]). Zwischen den ganz freien Vereinen für gegenseitige Wittwen- und Waisenversorgung und den reinen Anstalten stehen dann gerade hier die mannichfachsten Mittelglieder, bald als Zwangsverbände mit korporativer Einrichtung, bald als öffentlich autorisirte Vereine ohne Beitrittszwang organisirt[55]).

b. Einer Garantie bedarf es unter Umständen nicht nur gegen den Tod, sondern auch gegen zu langes Leben. Eine solche liegt in dem Leibrentenvertrag, durch welchen gegen einen gewissen Betrag eine mit dem Tode endende und deshalb in ihrem Gesammtbetrage ungewisse Rente erworben wird. Dieser Vertrag ist dann mehrfacher Komplikationen fähig, von denen namentlich die Tontine dem Längstlebenden unter Mehreren noch größere Vortheile verschafft. Auch kann auf verschiedene Weise eine progressive Steigerung der Rente mit zunehmendem Alter bewirkt werden. Am reinsten aber kommt die Garantie gegen zu langes Leben im Alterversorgungsvertrage zur Erscheinung, bei dem nur für den Fall der Erreichung eines bestimmten Alters ein Kapital oder eine von da an laufende Rente zugesichert wird. Alle derartige Garantien werden in der Regel gleichzeitig von Lebensversicherungsgesellschaften übernommen[56]); es giebt aber außerdem dafür besondere Pensions- und Rentenanstalten, die theils als Erwerbsgesellschaften[57]), theils als gemeinnützige In-

---

[54]) Vgl. z. B. über eine Kasseler freie Gesellschaft v. 1750 Gebhard l. c. § 3 S. 5; über die Witwenversorgungssocietät zu Bremen v. 1754 ib. § 5 S. 6 f; über die 1773 in Preußen mit königl. Genehmigung errichtete, aber nur 3 Jahre bestandene Civilbeamtengesellschaft ib. § 9. Eine von der Landschaft garantirte Gesellschaft entstand 1767 in Kalenberg. Ib. § 7 S. 9 f. Besonders alt und zahlreich sind freie Witwen- und Waisensocietäten unter Predigern und Schullehrern. Vgl. z. B. über die bairischen Schullehrerwitwensocietäten, welche von gewählten Vorstehern und Ausschüssen verwaltet werden, Gebhard S. 96—113; über Preußen Weber l. c. 813 f. Ein Witweninstitut auf Aktien wurde schon 1777 in Hamburg gegründet. Gebhard § 13 S. 42. — Ueber diese Seite der allgemeineren freien oder Zwangs-Unterstützungsverbände vgl. unten.

[55]) Auch Pfeiffer, die rechtl. Verhältnisse der Witwenkassen, Z. f. D. R. IX. 440 f., bei dem zugleich die früheren theils unzureichenden theils einseitigen Ansichten zu finden sind (441—448), unterscheidet die drei Hauptgattungen der öffentlichen Anstalt, der Erwerbsunternehmung und der Genossenschaft. Die letztere konstruirt er freilich als streng römische universitas personarum. S. 450—486.

[56]) Auch von den Gegenseitigkeitsgesellschaften. Vgl. z. B. Masius 510. 520 § 11. 527. 530. 537 f. Die allgemeine wechselseitige Kapitalien- und Rentenversicherungs-Anstalt in Wien v. 1840 S. 559 enthält 6 Abtheilungen: 1) Kapitalversicherungsverein; 2) Kapitalversicherungsverein für den Fall des Todes; 3) Leibrenteninstitut; 4) Allgemeines Pensionsinstitut; 5) Kinderversorgungsanstalt; 6) Wechselseitige Versorgungsanstalt.

[57]) So z. B. die Berlinische Renten- und Kapitalversicherungsbank v. 22. März 1844 (Masius 554 f.) und die nach Maßgabe verschiedener Jahresgesell-

stitute[58]) konstituirt sind, theils aber auch auf der Verbindung zu einer Garantiegenossenschaft beruhen[59]).

c. Dieselben verschiedenartigen Formen sind möglich, um eine Garantie gegen die wirthschaftlichen Nachtheile herzustellen, welche mit einzelnen ungewissen, die Person betreffenden Ereignissen verbunden sind. So gegen die Kosten der Verehelichung, oder der Gründung eines Hausstandes, wobei neben Ausstattungs- und Versorgungsanstalten Aussteuer- und Versorgungsvereine auf Gegenseitigkeit vorkommen[60]). Aehnlich früher, um die Kosten des Freikaufs von etwa eintretender Militairpflicht zu bestreiten[61]). Auch beginnt man in neuerer Zeit, gegen die Gefahr einer bestimmten Reise oder anderweiten Unternehmung oder gegen eine der Zeit oder der Gattung nach limitirte Unfallsgefahr zu versichern[62]). Die wichtigsten Fälle aber sind Krankheit und Invalidität. Theils für die Kosten der Heilung und Pflege, theils für den gesammten Lebensunterhalt des temporär oder dauernd Arbeitsunfähigen übernehmen hier bald Erwerbsgesellschaften gegen Prämie, bald gemeinnützige Anstalten gegen Eintrittsgeld oder Beiträge, bald endlich genossenschaftliche Vereine eine mehr oder minder fixirte Garantie. Die gemeinnützigen Anstalten für Pensions-, Versorgungs- und Unterstützungszwecke, welche mit oder ohne Beitrittszwang organisirt sein können, unterscheiden sich da, wo die zugesicherte Garantie im Voraus bestimmt und ein ihr entsprechendes Aequivalent gefordert wird, scharf von den Wohlthätigkeitsinstituten[63]); sie gehen indeß in solche über, wenn keine unmittelbare Beziehung

---

schaften eine wachsende Rente gewährenden Renten- und Versorgungsanstalten (1825 in Wien, 1833 in Stuttgart, 1839 in München). Ib. 675 f.

[58]) Auch Tontinen kamen als Staatsanstalten vor. So z. B. die allgemeine Versorgungstontine in Hamburg. Pöhls l. c. 66 f. 348—351. — In England sind staatliche Lebensversicherungs- und Jahresgehaltsinstitute mit der Post verbunden. Ges. v. 1864 (26 et 27 Vict. c. 14). — Ueber die belgische Alterversorgungskasse Schnell l. c. S. 75. 76.

[59]) So z. B. die auf Gegenseitigkeit gegründete Alterversorgungsanstalt in Breslau, welche vom 50. Jahr an eine feste Pension gewährt. Masius S. 556 f. Ferner die preuß. Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsanstalt v. 1837, die gegenseitigen Versorgungsanstalten für Baden v. 1835, Sachsen v. 1841, Hannover v. 1843, Darmstadt v. 1844 u. s. w. Masius 678 f. Weber 811 f.

[60]) Schulz, über Versorgungs- und Aussteuerkassen. Berlin 1822. (Kassenordnung S. 6 f.). Ueber eine Gewährschaftskasse in Köln, bei der jedes heirathende Mitglied einen Beitrag geben muß, um die Kinder vor etwaiger Noth zu schützen, Weber l. c. Suppl. 229. Die „Kinderversorgungskassen" zahlen eine bestimmte Summe, wenn ein Kind ein bestimmtes Alter erreicht.

[61]) Endemann, H. R. S. 855.

[62]) Engel, Zeitschr. des statist. Bür. 1866 S. 294 f. 1867 S. 171 f.

[63]) Hierher gehören alle Beamtenpensionsanstalten des Staats (über die

zwischen der gewährten Unterstützung und dem Beitrage des Unterstützten besteht oder wenn an Stelle eines festen Anrechts auf Unterstützung das Ermessen der Anstaltsorgane tritt[64]). Dagegen wird bei Genossenschaften dadurch, daß über Bedürfniß und Höhe der jedesmaligen Beihilfe ein Vereinsbeschluß entscheidet und die Beiträge nicht gerade als das voraus geleistete Aequivalent dieser Beihilfe erscheinen, der Charakter einer Garantiegenossenschaft noch nicht aufgehoben, am wenigsten aber der eines Wohlthätigkeitsvereins hervorgebracht: denn für jeden Vereinsgenossen bleibt, da er nicht wie bei einer Anstalt als Dritter, sondern als Mitträger des Vereins von diesem letzteren Unterstützung erhält, die Selbsthilfe das, was ihm die Garantie gegen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit verschafft.

Indeß geht auch hier die Tendenz der modernen Genossenschaft auf möglichste Vorausbestimmung der Schadensart, gegen welche, und der Ersatzsumme, mit welcher garantirt wird, so daß die unbestimmte Unterstützungspflicht mehr geschäftsmäßige Formen annimmt. In dieser Weise kommen z. B. gegenseitige Pensionsvereine einzelner Beamtenklassen vor[65]). Ebenso aber beginnen sich unter den arbeitenden Ständen Invaliden- und Arbeiterpensionsvereine, namentlich aber Krankenvereine mit präcisirter Beitrags- und Unterstützungspflicht zu bilden[66]). Doch tritt gerade bei den Genossenschaften der arbeitenden Stände in der Regel nicht ein bestimmter Garantiezweck vereinzelt auf, sondern es werden in mehr oder minder limitirter Weise die Zwecke der Kranken-, Invaliden- und Alterversorgungskasse mit denen der Begräbniß-, Witwen- und

---

preuß. Rönne II, 2. § 302 S. 392—402), der Gemeinden, der Körperschaften, Eisenbahnen u. s. w.

[64]) Beispiele aus Preußen b. Rönne l. c. 402 Note 2, 404 Note 5. 6, 405 Note 1—3.

[65]) Vgl. z. B. die staatlich genehmigten Statuten freiwilliger Pensionsvereine preußischer Rechtsanwalte in Frankfurt, Hamm, Paderborn im J. M. Bl. v. 1843 S. 162 f., 1855. 46, 1860 263 u. das empfehlende Circ. Reskr. ib. S. 262.

[66]) Einen demnächst mehrfach nachgebildeten Krankenverein richtete Schulze in Delitzsch i. J. 1849 dergestalt ein, daß jedes Mitglied gegen ein nach dem Alter abgestuftes Eintrittsgeld und periodische Beiträge den Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen, überdies aber während dauernder Arbeitsunfähigkeit auf eine je nach der Zeitdauer der Mitgliedschaft in drei festen Sätzen abgestufte laufende Unterstützung erwirbt. Der Verein wird von einem gewählten Vorstand nebst Ausschuß geleitet, während sein Hauptorgan die mit Stimmenmehrheit beschließende Versammlung ist. Mit dem Verein ist eine durch Groschenbeiträge erhaltene Sterbekasse verbunden, die Betheiligung an derselben aber fakultativ. Pfeiffer 125. 126. — Ueber viele andere Kranken- und Invalidenvereine Nachweisungen b. Miller, die deut. Arbeiterbewegung. Leipz. 1863. Vgl. Mascher S. 393 f. Schulze, die arbeit. Klassen S. 31 f. Schnell S. 114 f. Statut einer Gesellen-Krankenkasse bei Schnell S. 61 f., einer Kranken-Tagelöhnerkasse ib. 119 f.

Waisenkasse verbunden, ohne daß dadurch auch hier das Streben nach fester Bestimmung der Mitgliederbeiträge und geschäftsmäßiger Präcisirung der etwaigen Unterstützungssumme ausgeschlossen würde. Diese Hilfs- und Unterstützungsgenossenschaften vereinigen daher den sittlichen Charakter der alten, die ganze Persönlichkeit verbürgenden Gilden mit dem geschäfts- und rechnungsmäßigen Charakter der modernen Versicherungsgenossenschaft. Dies gilt auch von den staatlich, gemeindlich oder gewerklich organisirten Zwangsunterstützungsverbänden, wennschon bei ihnen das anstaltliche Moment das genossenschaftliche überwiegt[67]); in höherem Grade aber noch von den eigenthümlichen, aus alter Zeit stammenden Knappschaftsvereinen, durch welche die Berg- und Salinenarbeiter in umfassender Weise unter ökonomischer und administrativer Betheiligung der Bergwerkseigenthümer und unter Zwang und Aufsicht des Staats sich gegenseitig eine Unterstützung bei Krankheit, Unfällen und Tod garantiren[68]). Ebenso aber haben die freiwilligen Hilfs- und Unter-

---

[67]) Vgl. oben § 68 Note 31—33.

[68]) Nach Karsten, Urspr. des Bergregals S. 31 wurde die älteste Knappschaftskasse auf eignen Antrieb der Grubenarbeiter des Rammelsberges 1538 durch den Rath zu Goslar errichtet. Die späteren Bergordnungen stellen durchgängig die Beitragspflicht der Bergwerkseigenthümer fest und organisiren die Kasse als eine Zwangsanstalt. Vgl. z. B. Wagner. C. J. Metall. S. 9. 104. 365. 404. 492. 829. 961. 1030. 1047. 1048. 1265. 1267. 1289. 1312. 1325. 1388. 1424. Die neueren Gesetze haben die Knappschaften allgemein organisirt. Vgl. Oesterr. Bergges. § 210 f. Großh. sächs. § 99 f. Preuß. Ges. betr. die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter v. 10. April 1854 (G. S. S. 139), an dessen Stelle jetzt die §§ 165—185 des Bergges. v. 24. Juni 1865 getreten sind. Die Zwangsmitgliedschaft aller in dem Bezirk eines Knappschaftsvereins beschäftigten Arbeiter der betreffenden Kategorie wird festgehalten und werden von ihnen nach Verhältniß ihres Lohns Beiträge erhoben, während die Werkseigenthümer in der Regel die Hälfte der Beiträge zu tragen haben. Die Vereine haben das Recht juristischer Persönlichkeit und besondere Privilegien bezüglich des Arrestschlages und der Exekution. Was sie den Mitgliedern zu gewähren haben, bestimmt das Statut; als Minimum ist in Preußen für vollberechtigte Mitglieder freie Kur und Arznei in Krankheitsfällen, Krankenlohn resp. lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Krankheit resp. Arbeitsunfähigkeit, Begräbnißkosten, Wittwenunterstützung bis zu Wiederverheirathung oder Tod und Waisenversorgung bis zum 14. Jahr festgesetzt. Das obrigkeitlich festgestellte Statut bestimmt die Verfassung, welche die Vereinsverwaltung einem gewählten, aber bestätigten Knappschaftsvorstand und bestätigten Beamten unter behördlicher Aufsicht zu übertragen pflegt. Das neueste preußische Berggesetz dagegen hat der genossenschaftlichen Autonomie und Selbstverwaltung auch hier wieder größeren Spielraum gewährt. Denn das Statut soll von den Werksbesitzern und einem gewählten Arbeiterausschuß aufgestellt, seine Bestätigung aber nur dann, wenn es dem Gesetz widerspricht, versagt werden dürfen (§ 169), eine Bestimmung, die auch bei Statutenänderungen gilt (§ 170).

stützungsgenossenschaften der arbeitenden Klassen, welche sich freilich neben dem Zwangskassenwesen bei uns nur wenig entwickelt haben und die englischen friendly societies nicht entfernt erreichen, einen derartig umfassenden, stark persönlichen Charakter[69]). Deshalb suchen sie auch neben der Garantie gegen wirthschaftliche Unfälle sich eine geistige und moralische Garantie zu gewähren und richten Bildungsanstalten, Bibliotheken und brüderliche Vereinigungen ein, während umgekehrt gerade unter den minderbesitzenden Ständen auch die zunächst sittlichen, socialen und Bildungsvereine, sowie die Wirthschaftsgenossenschaften höherer Stufe ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene bei Schäden aller Art zu unterstützen und auch wol besondere Hilfs-, Pensions-, Kranken-, Invaliden-, Versorgungs-, Witwen-, Waisenkassen u. s. w. dafür einzurichten pflegen.

II. Die Geldverkehrsgenossenschaft umfaßt Vereine für Vermittlung des Kapitalumlaufs, der Kapitalbeschaffung und der Kapitalanlage.

1. Die Vermittlung des Kapitalumlaufs wird in der Regel durch gemeinnützige oder spekulative Anstalten bewirkt, bei welchen die Association der mit einander Verkehrenden latent bleibt. Geldwechsel, Umsatz von Börsenpapieren und Wechseldiskont, Zahlung durch Kontenausgleichung (Giro) oder Anweisung, Ausgabe von Werthzeichen u. s. w. sind in den Händen der Giro-, Diskont- und Zettelbanken resp. der einzelnen Bankiers. Möglich ist es indeß, daß die Personen, deren geschäftlicher Verkehr durch solche Mittel erleichtert oder gefördert werden soll, in ihrer Gesammtheit selbst den vermittelnden Bankkörper bilden. So kann eine Girobank als Gegenseitigkeitsgenossenschaft organisirt sein, so daß sie sich als eine von der Gesammtheit der Interessenten errichtete und durch gemeinschaftliche Organe verwaltete Gemeinkasse darstellt[70]), und ein Verein für die Herstellung von Werthzeichen, welche nur

---

Die Verwaltung aber erfolgt unter Aufsicht des Oberbergamts durch einen halb von den Werkseigenthümern halb von den die Gesammtheit repräsentirenden Knappschaftsältesten gewählten Knappschaftsvorstand unter Betheiligung und Kontrole der Knappschaftsältesten, wobei zwischen diesem Repräsentativausschuß und dem Vorstand ein analoges Verhältniß wie bei der modernen Genossenschaft überhaupt stattfindet (§ 178—186).

[69]) Huber, Staatswörterb. I. 466 f. Pfeiffer l. c. 85 f. Die große Mannichfaltigkeit der von den engl. friendly societies verfolgten Zwecken erhellt besonders aus den Mittheilungen Engels l. c. 1861 S. 114—117 und Ludlow und Jones l. c. S. 90 f. Ueber deutsche Unterstützungsgenossenschaften Schnell, sociale Privathilfe S. 54 f. und ein Statut S. 70 f. Auch S. 151 f.

[70]) In gewissem Sinne ist dies bei der Hamburger Bank der Fall. Vgl. die Hamburger Banko-Ordn. v. 31. Dec. 1639 b. Marquardus, de mercator., Anh. S. 586 f.; die spätere Geschichte und Einrichtung b. Hübner II. 114—119. Die Bank wird durch ein Kollegium von 5 Bürgern, deren jährlich einer austritt, unter Zutritt von Rathsdeputirten verwaltet.

unter den Genossen zu cirkuliren bestimmt sind, wäre wenigstens denkbar [71]).

2. Die Vermittlung der Kapitalbeschaffung geht ebenfalls großentheils von gemeinnützigen oder spekulativen Anstalten aus, welche dem Kapitalbedürftigen unentgeltlich oder entgeltlich mit oder ohne Sicherheitsbestellung Kredit gewähren und ihm dabei als beliebige Dritte gegenübertreten. Formell werden derartige Anstalten stets die Gläubigerinnen der Kapitalsuchenden, materiell begründet es dagegen einen Unterschied, ob sie lediglich aus eignen Fonds kreditiren, oder ob sie auf der andern Seite ihrerseits Schuldnerinnen der das Kapital eigentlich hergebenden Gläubiger werden und so nur als Kreditmittlerinnen zwischen Gläubiger und Schuldner treten. Das Letztere ist die wichtigste Aufgabe der mit Kredit handelnden Banken. Für den Mobiliarkredit stellt sich dies am reinsten bei denjenigen Banken heraus, welche zugleich Leih- und Zettelbanken sind und so das nach der einen Seite vorgestreckte Kapital von der andern Seite durch Notenemission, d. h. durch Schuldverschreibungen auf sich selbst, aufbringen. Bezüglich des Immobiliarkredits wird schon durch die Ablösungskreditanstalten (Rentenbanken, Tilgungsanstalten u. s. w.) nach einer einzelnen Seite hin Aehnliches erreicht, indem solche Institute unter Staatsgarantie, aber als selbständige Anstaltspersönlichkeiten die Vermittlung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger eines Reallastenablösungsbetrages übernehmen [72]); allgemein suchen zwischen hypothekarischen Schuldnern und Gläubigern die modernen Hypothekenbanken und Pfandbriefsinstitute zu vermitteln [73]), mögen sie nun als gemeinnützige staatliche, ständische oder kommunale Anstalten [74]), mögen sie, wie dies in neuester Zeit vorkommt,

[71]) So wurde z. B. in Paris eine union des associations fraternelles projektirt, um unter den Mitgliedern Kreditscheine umlaufen zu lassen. Becher l. c. S. 126.

[72]) So in Preußen (vgl. Ges. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (G. S. S. 112); Lette u. v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung II, 1. 519 f. u. v. Rönne, Staatsr. II, 2. 218 Note 1, wo auch die bereits früher bestehenden Tilgungskassen einzelner Landestheile nachgewiesen sind; Frantz l. c. 245 f.), Sachsen, Hannover u. s. w. Roscher, System II. § 123 S. 351. Hübner, Banken I. 107. II. 470.

[73]) Hübner I. 105 f. Roscher l. c. § 136 S. 381. Staatswörterb. V. 303 f. Brämer, die Grundkreditinstitute in Preußen, i. d. Zeitschr. des kön. preuß. statist. Büreau's. Jahrg. 1867.

[74]) Staatsanstalten dieser Art sind häufig im Auslande (So in Rußland seit 1754 für den Adel, Reichsleihbank v. 1786, seit 1845 für Polen, zahlreiche Bauerbanken u. s. w. nach Hübner II. 218 f. 232 f.). Nichts Anderes ist aber beispielsweise die seit 18. Juni 1842 mit der hannöverschen Rentenbank verbundene, ministeriell verwaltete Landeskreditanstalt (Hübner II. 405 f.) oder das durch V. v. 8. Juni 1835 (G. S. S. 101) auf einen zinsfreien Vorschuß aus Staatsfonds gegründete (§ 4), mit Korporationsrechten begabte (§ 1), durch eine be-

als Erwerbsgesellschaften[75]) konstituirt sein. In allen solchen Fällen liegt eine Kreditgenossenschaft nicht vor; die Kreditanstalt ist vielmehr ein Organ der Gläubiger — sei es des Staats, sei es der Aktionäre —, die Kreditbedürftigen stehen zu ihr wie jeder beliebige Schuldner zu seinem Gläubiger. — Nicht anders verhält es sich mit der Kreditgewährung aus eigenen Fonds, wenn oder soweit dieselbe von einem Erwerbsinstitut (einer Aktienbank oder einer sonstigen Bankfirma), einem uneigennützigen Privatinstitut oder Privatverein[76]), oder einer gemeinnützigen Kreditanstalt erfolgt. Gemeinnützige Anstalten dieser Art kommen als staatliche, kommunale und korporative Institute vielfach vor, wie z. B. die öffentlichen Leihhäuser[77]), die Darlehns- und Vorschußkassen[78]),

---

sondere Staatsbehörde verwaltete königl. Kreditinstitut für Schlesien. Ebenso die Nassauische Landesbank v. 22. Jan. 1840; die Landeskreditkasse in Kurhessen v. 23. Juni 1832. Ein Beispiel eines ständischen Bankinstituts, das auch an Nichtmitglieder Darlehn giebt, Noten emittirt und von dem Ständekorpus, von welchem es sein Kapital erhalten hat, verwaltet wird, bietet die landständische Bank zu Budissin v. 1844. (Revid. Stat. v. 17. Apr. 1850, sächs. G. S. S. 103). Ueber kommunale Pfandbriefsanstalten s. unten Note 95.

[75]) Vgl. z. B. die Stat. der Ersten Preußischen Hypothekenaktiengesellschaft v. 2. Mai 1864; der Preußischen Hypothekenaktienbank v. 18. Mai 1864 (G. S. S. 241. 285); der Pommerschen Hypothekenaktienbank in Köslin v. 1. Oct. 1866; der Hypothekenaktienbank in Frankfurt u. s. w. Brämer l. c. S. 226 f. 231. Auch ältere Aktienbanken aber, wie namentlich die bairische Hypotheken- u. Wechselbank, sodann die Meiningsche, Weimarsche u. s. w., sind zugleich nebenbei Hypothekenbanken.

[76]) Solche Vereine, welche die Darlehen meist zinsfrei gaben, entstanden namentlich seit 1848 zahlreich. So besteht seit 1848 in Berlin ein „Frauenverein zur Abhilfe der Noth unter den kleinen Handwerkern und Fabrikanten", welcher Vorschüsse giebt. Vgl. Statut eines Bürgerhilfsvereins b. Schnell, sociale Privathilfe S. 34.

[77]) Ueber die älteren Leihhäuser (montes pietatis) vgl. Scaccia, de commerc. S. 75 f., welcher ihr Vermögen für Eigenthum der „universitas pauperum" erklärt (Nr. 449 S. 76). Marquardus S. 496 Nr. 32 f. u. ordinatio et capita des Leihhauses in Hamburg ib. Anh. 496 f. Berg, Polizeirecht I. 379 f. u. Leihhausordnungen f. Dresden v. 1786, f. Gotha v. 1783, f. Aschersleben v. 1776 ib. V. 948 f. 962 f. 987 f. Gengler 284 f. Mohl, Polizeiwiss. I. § 58. Leihhäuser kommen als Staatsanstalten vor, wie das Hamburger, das Herzogl. Braunschweigische v. 1765 (Hübner II. 113 f.) oder das von der Seehandlung errichtete und also mittelbar staatliche kön. Leihamt in Berlin (Stat. i. d. G. S. v. 1834 S. 23—29); in der Regel aber sind sie städtisch (vgl. d. preuß. K. O. v. 28. Juni 1826 G. S. S. 81) und oft mit Sparkassen verbunden.

[78]) Zahlreiche Vorschuß- oder Darlehnskassen sind mit den staatlichen, kommunalen oder korporativen Sparanstalten verbunden. Vgl. z. B. Statut der Spar- und Leihkasse zu Hohenz.-Sigmar. v. 28. Nov. 1854 (G. S. S. 285). Ein besonderes körperschaftliches Institut für Vorschüsse an Grundbesitzer ist z. B. die schles. landschaftl. Darlehnskasse v. 13. Nov. 1848 (G. S. S. 410 f.); ein Provinzialinstitut die von der Provinz mit Betriebs- und Deckungsfonds ausgestattete,

die Hilfs- und Meliorationsfonds[79]). Derartige Darlehnsinstitute können dann auch, wenn sie für bestimmte Kreise bestimmt sind, der Selbstverwaltung dieser mehr oder minder überlassen und dadurch einer Vorschußgenossenschaft genähert werden[80]). Dagegen ist eine wahre Kreditgenossenschaft im Gegensatz zu solchen Kreditanstalten aller Art nur dann vorhanden, wenn die organisirte Gesammtheit der Kreditbedürftigen selbst die Kreditgeberin ist, mag sie nun ihrerseits das Kapital dazu ganz oder zum Theil selbst aufbringen oder es ganz oder zum Theil von fremden Kapitalbesitzern, die nun ihre Gläubiger werden, auf ihren Gesammtheitskredit aufnehmen.

a. Solche Kreditgenossenschaften sind zuerst für den Immobiliarkredit seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland entstanden. Es sind dies die landschaftlichen Kreditvereine[81]), deren erster unter der bestimmenden Initiative Friedrichs des Großen in Schlesien errichtet ward, um bald nicht nur in der Mehrzahl der preußischen Provinzen, sondern auch in vielen anderen deutschen Staaten Nachbildung zu erfahren[82]). So sehr

---

garantirte und verwaltete ständische Spar- und Darlehnskasse für die Prov. Schlesien in Breslau v. 5 Dec. 1854 (G. S. S. 609 f.).

[79]) So die preußischen Provinzialhilfskassen (die älteste 1831 in Westphalen), welche hauptsächlich zu gemeinnützigen Unternehmungen Darlehen geben. Staatsanz. v. 1854 S. 213. Frantz 894. v. Rönne II, 2. 131 Note 2. Aus Staatsmitteln dotirt, werden sie unter Aufsicht des Oberpräsidenten von provinzialständischen Ausschüssen verwaltet. — Aehnlich die zur Gewährung von Vorschüssen für ländliche Meliorationen namentlich an bäuerliche Besitzer bestimmten Meliorationsfonds. Nachweis ihrer Statute b. v. Rönne l. c. 240 Note 2. Frantz 898. v. Reden 2164 f. — Ueber Viehanschaffungskassen Rau, Lehrb. § 120[b].

[80]) Ein Beispiel hierfür sind die sowol für Förderung des Bergbau's im Allgemeinen als für Darlehen an einzelne Bergwerkbesitzer bestimmten sechs preuß. Bergbauhilfskassen (Berggewerkschaftskassen, Schürfgelderkassen), welche, obwol ihre Fonds durch geregelte Beiträge und Abgaben der Bergwerksbesitzer aufgebracht werden, bis 1863 von den Bergbehörden verwaltet wurden, durch Ges. v. 5. Juni 1863 indeß (G. S. S. 365, in Kraft geblieben nach Bergges. § 245) den betheiligten Besitzern übertragen sind. Diese stellen das Statut fest, doch ist hierfür wie für Aenderung und Aufhebung ministerielle Genehmigung erforderlich (§ 1. 2). Nach Maßgabe dieses Statuts bilden die Kasseninteressenten eine Korporation (§ 1), welche durch eine Generalversammlung (§ 5. 6) und einen gewählten Vorstand (§ 4) unter Aufsicht eines besonderen Kommissars des Bergamts (§ 7. 8) ihre Angelegenheiten verwaltet.

[81]) Vgl. Roscher, System II. § 133 S. 374 f. u. im Staatswörterb. V. 298 f. Hübner, die Banken I. 106 f. v. Bülow-Cummerow, über Preußens landwirthschaftl. Kreditvereine. (2. Aufl. Berlin 1843). Bes. S. 24 f. v. Rönne II, 2. 244 f. Beseler § 97 S. 389 f. Brämer l. c. S. 215—226.

[82]) Vgl. die K. O. über die Grundzüge u. das Schlesische Landschaftsreglem. v. 9. u. 15. Juli 1770 b. Rabe I. 81; Kreditreglem. der Kur- und Neumärk. Ritterschaft v. 15. Juni 1777 b. Mylius, N. C. C. V. 678, v. Berg l. c. V.

diese Vereine sich einerseits an den Staat und andererseits an eine bestehende Ständekörperschaft anlehnen mochten und zum Theil heute noch anlehnen: ihr leitender Gedanke war von Anbeginn an der einer selbständigen Kreditgenossenschaft. Sie gehören in dieser Beziehung zu den ältesten Produkten des neu erwachenden deutschen Associationsgeistes. Denn ihre Grundidee war und ist die, daß eine für diesen Zweck gebildete und vom Staat mit Korporationsrechten und einer Reihe besonderer Privilegien ausgestattete Genossenschaft der Grundbesitzer einer bestimmten Klasse und eines bestimmten Bezirks zwischen ihre einzelnen Glieder und die Hypothekengläubiger als garantirende Mittelsperson von potenzirter Kreditkraft tritt. Der Verein wird daher Gläubiger seiner Genossen und Schuldner ihrer Hypothekengläubiger. Er zieht in seine Kasse die Zinsen, welche zugleich den Mitgliederbeitrag für die Verwaltungskosten und eine Amortisationsrente enthalten, von den einzelnen Grundbesitzern ein und besorgt aus derselben Kasse die Zinsenzahlung an die Gläubiger und die allmälige Amortisation der Post. Ueber die einzelne Forderung stellt er in eigenem Namen eine Schuldurkunde (Pfandbrief) aus, welche als kourshabendes Inhaberpapier konstituirt wird und dadurch die gesammten Schwierigkeiten des Hypothekenverkehrs aus dem Wege räumt. Der Pfandbrief lautete zwar Anfangs immer zunächst auf ein einzelnes Gut, gleichzeitig waren aber die sämmtlichen associirten Güter hypothekarisch und solidarisch bis zu einem bestimmten Betrage (⅔ oder ½) der statutenmäßig aufgenommenen Taxe dem Verein und damit mittelbar den Gläubigern verhaftet. Die Kündigung der Pfandbriefe ward ursprünglich für die Gläubiger nicht ausgeschlossen, wol aber begab sich der Verein seinen Mitgliedern gegenüber des Kündigungsrechts. Dafür erhielt er sehr bedeutende Privilegien bezüglich der Sequestration und Exekution gegen säumige Glieder, wahrte sich ein intensives Aufsichtsrecht über die Bewirthschaftung der einzelnen Güter und strebte überdies danach, die Möglichkeit einer anderweiten Verschuldung der Güter abzuschneiden oder doch

494—753; f. Pommern v. 13. März 1781 b. Rabe II. 1 f.; f. Westpreußen v. 19. Apr. 1787 ib. 243 f.; f. Ostpreußen v. 16. Febr. 1788 ib. 474; f. Posen v. 1821 (G. S. S. 217); dazu die zahlreichen späteren Revisionen, Abänderungen und Zusätze in der preuß. G. S., nachgewiesen b. v. Rönne l. c. 246 Note 2. — Sodann: „Verfassungsartikel" der „Kreditkasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet" v. 10. Dec. 1782 b. v. Berg l. c. 753—869; Statut des Kreditinstituts der Ritterschaft des Fürstenth. Lüneburg v. 1791 ib. 869 f. — Ferner über Geschichte und Verfassung der esthländischen adligen Kreditkasse zu Reval v. 1803, der Kreditvereine f. Schleswig-Holst. v. 1811, f. Mecklenburg v. 1818, f. Groningen v. 1823, f. Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheim v. 1825, f. Bremen und Verden v. 1826, f. Württemberg v. 1825 Hübner, Banken II. 229 f. 110 f. 405 f. 408 f., Roscher l. c. Brämer l. c. S. 231 f. Endlich Statuten des erbländischen ritterschaftl. Kreditvereins in Sachsen v. 26. April 1844 (Zusätze v. 7. Mai 1850, G. S. S. 99). — Ueber ähnliche Vereine des Auslands Hübner II. 185 f. 242 f. 440 f.

beim Eintritt eine völlige Ablösung aller früheren Schulden herbeizuführen. In ihrer Zusammensetzung und Organisation waren und sind diese Vereine sehr mannichfach gestaltet: in der Regel aber erscheinen sie als selbständige, nur unter Staatsaufsicht stehende Körperschaften. Ihre Lebensnormen werden daher durch autonomische Statute (in Preußen „Landschaftsreglements"), welche nur staatlicher Genehmigung bedürfen und folgeweise ohne solche nicht abgeändert werden können, bestimmt, ihre Angelegenheiten aber verwalten sie selbst unter einer Staatsaufsicht, die durch besondere Kommissare (so in Preußen) geübt zu werden pflegt. Die Mitgliedschaft beruht auf freiwilligem Beitritt, an dessen Stelle indeß Anfangs auch Zwangsmitgliedschaft vorkam, und auf der Aufnahme durch den Verein. Sie wird jedem Besitzer eines associationsfähigen Guts offen gehalten, falls er die statutenmäßigen Bedingungen erfüllt: die Associationsfähigkeit aber wurde in der Regel nur besonders qualificirten Gütern, meist den adligen Gütern einer Provinz oder eines Landes, zugestanden und ist z. B. bei der Mehrzahl der preußischen Landschaften noch heute auf die Rittergüter der Provinz beschränkt, so daß sich hier der aristokratisch-exklusive Geist der älteren Korporationsformen noch geltend macht. Ihrer Natur und ihrem Inhalt nach ist die Mitgliedschaft ein streng persönliches Recht, weshalb denn auch, sofern nicht mehrere Standesklassen (z. B. Ritter und Bauern) gebildet sind, Allen die gleiche Mitträgerschaft des Vereinslebens, daher gleiches Stimmrecht, gleiche Wahlfähigkeit u. s. w., zusteht[83]). Die Gesammtheit der Mitglieder ist in den meisten Vereinen der Ausgangspunkt der ganzen Organisation und es ist ihre unmittelbare oder mittelbare Wahl und Vollmacht, woraus die leitenden Korporationsorgane ihre Befugnisse schöpfen. So ist z. B. in Preußen die Verfassung der älteren Landschaften

---

[83]) So in Preußen. Ebenso in Mecklenburg auch bei Besitz mehrerer Güter; hier ist zugleich eine Pflicht zur Annahme von Vereinsämtern begründet. Hübner II. 111. Die Hamburger Kreditkasse unterschied drei verschiedene Interessentenklassen (Stat. v. 1782 art. 2. 19—106), deren letzte diejenigen, welche vermittelst des Instituts erst Erbe erwerben wollen, umfaßt, gab aber Allen gleiches Stimmrecht (art. 15) und gleiche Wahlfähigkeit (art. 15). Sehr streng tritt die Persönlichkeit in dem Stat. der esthländischen Kreditkasse § 4—20 hervor (auch hier verschaffen mehrere Güter nicht mehrere Stimmen). Mit der persönlichen Natur der Mitgliedschaft hängt zusammen, daß Stellvertretung nur Minderjährigen und Frauen verstattet zu werden pflegt. Eigenthümlich ist die Bestimmung des württembergischen Kreditvereins, welcher jedem Mitgliede eine auch durch Vollmacht auszuübende entscheidende, den Inhabern von Schuldverschreibungen aber berathende Stimme einräumt. Am weitesten entfernt sich von dem Princip der erbländische Kreditverein v. 1844 in Sachsen, indem er bezüglich der Kreditgewährung Herrschaften, Rittergüter und Bauergüter unterscheidet, aber nicht nach diesen Klassen, sondern nach der Höhe der jährlichen Rente eine oder mehrere Stimmen (bis zu 5) verleiht.

eine rein genossenschaftliche. An der Spitze jeder Gesammtlandschaft steht für die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten ein von den Deputirten der verbundenen Grundbesitzer auf Zeit gewählter kollegialischer Vorstand nebst dem von ihm ernannten Unterpersonal, — die aus einem Direktor, mehreren Räthen oder Repräsentanten, einem Syndikus und einem Rendanten zusammengesetzte Generallandschaftsdirektion (in der Mark Hauptritterschaftsdirektion). Ihr tritt für Kontrole, Decharge und Beschlußrevision ein gleichfalls gewählter, sich zweimal versammelnder engerer Ausschuß zur Seite. Hauptorgan des Gesammtverbandes aber ist der aus den Vorständen und gewählten Deputirten der engeren Kreise zusammengesetzte Generallandtag, welcher die oberste Kontrole und die letzte Entscheidung in allen Gesammtangelegenheiten hat. Der Gesammtverband zerfällt dann weiter in autonome Unterverbände, an deren Spitze gewählte Provinziallandschaftsdirektionen (Fürstenthumskollegien, Ritterschaftskollegien, Departementskollegien u. s. w.), welche ebenfalls aus Direktor, Räthen (Aeltesten, Deputirten), Syndikus u. s. w. zusammengesetzt sind, unter Aufsicht und Oberinstanz der Generaldirektion die eigentliche Geschäftsführung, z. B. Kassenführung, Taxaufnahmen, Prüfungen, Pfandbriefsausfertigungen, Zinszahlung und Zinseinziehung, Sequestrationen, Wirthschaftsbeaufsichtigung u. s. w., besorgen. Endlich bestehen in den einzelnen Kreisen regelmäßige Versammlungen aller associirten Gutsbesitzer (Kreistage), welche der Kreisälteste zweimal im Jahr für Wahlen und Berathungen beruft. — Dieser preußischen Landschaftsverfassung ist die Organisation der älteren Kreditvereine meist analog; doch findet bei einigen von ihnen eine größere Hinneigung zu ständischen Einrichtungen Statt[84]), so daß bei einzelnen überhaupt nicht mehr ein Verein, sondern eine Dependenzanstalt eines Ständekorpus vorliegt[85]), — bei andern nähert sich umgekehrt die Verfassung mehr den modernen Genossenschaftsbildungen[86]).

---

[84]) So bei der esthländischen Kreditkasse (§ 4 f.) und dem mecklenb. Kreditverein, bei welchen indeß ebenfalls alle Organe (in Mecklenburg Generalversammlung, Revisionskomité, 3 Kreisdirektionen und eine Hauptdirektion) aus der Gesammtheit und ihren Wahlen hervorgehen.

[85]) Eine **reine** Korporationsanstalt ist z. B. nach dem Stat. v. 1791 das Kreditinstitut der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg, indem es von dem Ritterkorpus als solchem verwaltet wird und durch Ernennung des ritterschaftlichen Kollegs seine besonderen Behörden (Kreditkommission § 147 f., Assistenten und Konsulenten § 182 f., Kassirer § 202 f., Registrator 202 f., Administrator § 215 f.) erhält. — Aehnlich die landständische Bank zu Budissin, die auch ihren Fonds vom Ständekorpus hat.

[86]) So schon die Hamburgische Kreditkasse (art. 7—18), deren Verfassung auf einem völlig frei vereinbarten Statut (art. 1) beruht, welches die höchste Gewalt der mit Stimmenmehrheit beschließenden Generalversammlung Aller (art. 15), die Leitung einem gewählten Kollegium von 7 Direktoren, deren jährlich einer

In neuerer Zeit sind theils die älteren Kreditvereine in manchen Beziehungen umgewandelt, theils neue Kreditgenossenschaften ländlicher Grundbesitzer mit zum Theil veränderten Principien entstanden. Zunächst haben manche Vereine den korporativ-exklusiven Charakter abgestreift und bäuerliche Besitzungen neben den Rittergütern zugelassen[87]) oder doch Nebenvereine für solche begründet[88]), während die neueren Vereine meist von vornherein für alle ländlichen Besitzer eines Bezirks bestimmt sind, deren Güter einen Minimalwerth erreichen oder einen Minimalbetrag abwerfen[89]). Sodann sind die Privilegien beim Arrestschlag und bei der Exekution gemindert, während die Technik vervollkommnet, eine planmäßige Schuldentilgung eingeführt, das Taxationssystem verbessert, die Ausstellung der Pfandbriefe als Specialhypothek beseitigt und ihre Unkündbarkeit seitens der Gläubiger statuirt ist. Ferner ist die Beschränkung des individuellen Rechts verringert, indem der Eintritt erleichtert, das Streben, den Verein zum einzigen Gläubiger der Mitglieder zu machen, aufgegeben und der Einfluß auf die Einzelwirthschaft zum Theil durch bloße Revisionen und ein bei Deteriorationen eintretendes Kündigungsrecht des Vereins ersetzt ist[90]). Bisweilen ist

---

austritt, überträgt (art. 7—14). Der sächsische erbländische Kreditverein vertheilt die Vereinsangelegenheiten unter einen gewählten Vorstand, Syndikus, Bevollmächtigten, das Büreaupersonal und die Generalversammlung. Der württembergische Kreditverein kennt zwischen der Generalversammlung und dem auf drei Jahre gewählten leitenden Ausschuß noch eine gewählte Kontrolekommission, während der Ausschuß einen Direktor und Syndikus für die eigentliche Exekutive und die Vertretung nach außen bestellt.

[87]) So in Ostpreußen schon 1808 Grundstücke im Werth von mehr als 500 Thalern; weiter noch geht Erl. v. 4. Mai 1849, betr. die Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Kreditverband von Ostpreußen (G. S. S. 182). In Kalenberg-Grubenhagen wurden seit 1836, in Bremen-Verden seit 1826 größere Bauerhöfe zugelassen; in Württemberg kleinerer Grundbesitz ursprüglich bei Verbürgung der Gemeinde, seit 1826 direkt. Von vornherein ließ der sächsische erbländische Verein Bauerhöfe zu.

[88]) So die neue westpreuß. Landschaft, durch Stat. v. 3. Mai 1861 (G. S. S. 206). Sie ist eine selbständige Korporation, in welche den von der Landschaft ausgeschlossenen Besitzern, deren Güter den Taxwerth v. 1500 Thlr. erreichen, der Eintritt offen steht, wird aber von der westpreuß. Generallandschaftsdirektion unter Kontrole eines besonderen jährlich zusammentretenden engeren Ausschusses der Mitglieder (§ 37—39) verwaltet.

[89]) So der neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen v. 13. Mai 1857 (G. S. S. 326, vgl. G. S. v. 1858 S. 525, 1859 S. 575, 1862 S. 142) für Güter von mindestens 5000 Thalern Taxwerth, und der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen v. 30. Mai 1864 (G. S. S. 353, dazu G. S. v. 1867 S. 1344) für land- oder forstwirthschaftlich benutzte Grundstücke von mindestens 50 Thalern Reinertrag.

[90]) Vgl. z. B. Stat. des Berliner Pfandbriefinstituts § 26—28.

die Solidarhaft gelockert[91]), bei den neuesten Pfandbriefsinstituten aber ist dieselbe ganz fortgefallen, indem an ihre Stelle die ausschließliche Haftung des Vereins mit einem Reservefonds und der Gesammtheit der ihm zustehenden Hypothekenkapitalien tritt, womit dann die Ausstellung der Pfandbriefe auf ein bestimmtes Gut von selbst aufhört[92]). Verfassung und Organisation ist vielfach im Sinne einer selbständigen Genossenschaft fortentwickelt worden und ihr mit der modernen Associationsform zugleich eine größere Freiheit und Beweglichkeit verliehen[93]). Auf der andern Seite dagegen ist bei vielen Vereinen im Zusammenhang mit der Auflösung des genossenschaftlichen Bandes und mit der Lockerung oder Aufhebung der Solidarhaft wiederum mehr ein staats- oder kommunalanstaltlicher Charakter hervorgetreten[94]). In der letztgedachten Form hat in allerneuester Zeit der Gedanke der Kreditassociation auch den städtischen Grundbesitz, der übrigens Einen rein genossenschaftlichen Kreditverband schon im vorigen Jahrhundert in Hamburg hervorgebracht hatte, ergriffen. So ist vor Kurzem in Berlin ein Pfandbriefsinstitut gegründet, welches zur Hälfte Kommunalanstalt ist, zur andern Hälfte in der Genossenschaft der Grundschuldner leben soll[95]). Die Kredit- und Pfandbriefsinstitute der letzt-

[91]) Der württemberg. Kreditverein beschränkte schon 1831 die Haftung auf zwei Jahresrenten.

[92]) Vgl. z. B. Stat. des sächs. Kreditverbandes v. 1864 § 1. 12; des Berliner Pfandbriefinstituts v. 1868 § 2. 7. 12. 15.

[93]) Der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen wird von einer drei Mitglieder zählenden Direktion, welche der Verwaltungsrath wählt, verwaltet und nach außen vertreten (§ 5—7), während die gesammte Kontrole und Beschlußfassung in Verwaltungsangelegenheiten dem aus 9 Genossen bestehenden, von der General-Deputation gewählten Verwaltungsrath anheimfällt (§ 8. 9), die Gesammtheit aber durch die von ihr auf drei Jahre gewählte und durch den Verwaltungsrath verstärkte General-Deputation von 33 Mitgliedern vertreten wird (§ 11. 12).

[94]) So wird der neue Posensche Kreditverein unter Aufsicht eines Staatskommissarius durch eine theils vom Könige, theils vom Minister ernannte Direktion verwaltet (§ 35. 40—42) und nur die Kontrole und die Vertretung der Gesammtinteressen innerhalb der beiden Schuldnerklassen von zwei gewählten Ausschüssen und zwei aus Deputirten gebildeten Generalversammlungen geübt (§ 37. 38 u. Regul. v. 24. Nov. 1859, II. § 11). — Das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz v. 30. Oct. 1865 lehnt sich an die Kommunalständekörperschaft dieses Bezirkes an.

[95]) Statut v. 13. März 1868, bestätigt unterm 8. Mai 1868. Das Institut wird als „Verein von Grundbesitzern" (§ 1) mit Korporationsrechten (§ 3) bezeichnet und stellt den Beitritt jedem Berliner Grundbesitzer frei (§ 4). Es wird aber unter Aufsicht des durch einen besonderen Kommissar vertretenen Magistrats (§ 60. 69) und Oberaufsicht des Staats (§ 68. 69. 72) durch eine vom Magistrat ernannte Direktion (Direktor, Räthe, Bauverständige) verwaltet (§ 52—59), und nur für Beschlußfassung über allgemeine Angelegenheiten und für die oberste

gedachten Art bilden den Uebergang zu denjenigen Immobiliarkreditanstalten, welche, sei es nun als öffentliche Institute, sei es als Erwerbsinstitute einer Aktienbank, mit eignem Betriebsfonds und als Organe der Gläubiger den Realkredit in ähnlicher Weise vermitteln, ohne die von ihnen beliehenen Grundbesitzer in irgend eine rechtliche Verbindung unter einander zu bringen[96]).

b. Die Association des Personalkredits, für welchen in den übrigen Ständen ausschließlich als Organe der Gläubiger besondere Gesellschaften oder Anstalten konstituirt sind, ist, wie bereits erwähnt, bisher der hauptsächlichste Inhalt der Genossenschaftsbewegung unter Deutschlands arbeitenden Klassen, und zwar vorzugsweise unter dem kleinen und mittleren Gewerbestand, gewesen. Die Kredit- und Vorschußvereine[97]), nachdem sie anfängliche unvollkommenere Bildungen überwunden haben, beruhen auf der Potenzirung einer Anzahl für sich ohnmächtiger Einzelkredite durch ihre organische Verbindung zu einem lebensfähigen Gesammtkredit. Dieses Resultat wird dadurch erreicht, daß die Genossen die Genossenschaft mit ihrer Persönlichkeit decken und persönlich und solidarisch für deren Verbindlichkeiten als Garanten haften[98]). Vermöge der so erlangten Kreditmacht sind die Vereine

---

Kontrole besteht eine alle 3 Jahre stattfindende, aus gewählten Deputirten der bepfandbrieften Grundbesitzer zusammengesetzte Generalversammlung (§ 61—63. 67. 68), für Decharge, Beschwerdenprüfung, Gutachten und Kontrole ein jährlich zusammentretender, in gleicher Weise gewählter Ausschuß (§ 61—63. 65), für die laufende Kontrole endlich ein von diesem gewählter, alle 3 Monate zusammenkommender engerer Ausschuß von 6 Personen (§ 64).

[96]) Vgl. oben Note 73—75.

[97]) Vgl. Hallbauer, über Vorschuß- und Kreditvereine, mit besonderer Rücksicht auf den Kreditverein in Meißen, Leipz. 1857. Pfeiffer l. c. 131 f. Schnell, sociale Privathilfe S. 20 f. Parisius S. XIII f. Besonders aber Schulze, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 4. Aufl. Leipz. 1867, und im Anhange daselbst: Normalstatut für Berliner Vorschußvereine (S. 257 f.), welches für die Gestaltung dieser Vereine ohne den Schutz eines Genossenschaftsgesetzes charakteristisch ist, Statut und Geschäftsordnung des Kreditvereins zu Meißen (S. 265 f.), der von der sächsischen Regierung Korporationsrechte erhalten hat, sowie endlich ein Musterstatut (S. 281 f.) für Vorschußvereine, die sich unter das preuß. Genossenschaftsgesetz stellen wollen. Diese und andere Statute sind auch in den Blättern für Genossenschaftswesen veröffentlicht. Vgl. bes. noch das revid. Statut des Vorschußvereins in Delitzsch, Jahrg. 1867 Nr. 47 und 48. Ein ähnliches Statut auch bei Schnell l c. S. 25. Ländliche Statute unten in Note 118. — Ueber die englischen loan societies Engel l. c. 1861 S. 116, über die französischen soc. de crédit mutuel Almanach de coopération 1867 S. 47 f.

[98]) Ueber die Entstehung und Bedeutung des Princips der Solidarhaft Schulze l. c. S. 41 f. 212 f. Die mit Korporationsrechten begabten sächsischen Vereine lassen zum Theil (wie der Meißener § 39—45) zunächst nur eine antheilige Haftung nach Maßgabe der unter richterlicher Mitwirkung festgestellten und eventuell zu erneuernden Vertheilung eintreten. Innung der Zukunft, 1862 Nr. 5.

im Stande, ihren aus Eintrittsgeldern und Beiträgen gebildeten Stammfonds durch die Aufnahme verzinslicher Darlehen[99]) zu einem größeren Betriebskapital zu erhöhen, aus welchem sie sodann ihren Mitgliedern mit Rücksicht auf deren persönliche Kreditwürdigkeit gegen Schuldschein oder Wechsel theils ohne weitere Sicherheitsbestellung, theils gegen Bürgschaft, Faustpfand oder Kaution[100]) entgeltliche Vorschüsse auf bestimmte Fristen gewähren[101]). Kreditgewährung an Nichtmitglieder kommt höchstens nebenbei zur Verwerthung überschüssiger Kapitalien vor[102]). Bei weiterer Entwicklung übernehmen dann derartige Vereine auch in anderen Beziehungen die Rolle eines Bankiers für ihre Mitglieder, eröffnen ihnen laufende Konten, nehmen Depositen an u. s. w.[103]), und verdienen so in der That den ihnen von ihrem ersten Gründer gegebenen Namen der genossenschaftlichen „Volksbanken". Ihrer inneren Gliederung nach sind sie durchaus freie persönliche Genossenschaften, bei denen das unentbehrliche kapitalistische Moment nur als dienendes hinzutritt. Die Mitgliedschaft wird daher lediglich durch persönliche Aufnahme seitens des Vereins oder seiner Organe erworben, welche zwar möglichst allgemein zugänglich gemacht, immer aber nur den noch Wirthschafts- und Kreditfähigen (keinen Almosenbedürftigen) gewährt wird. Die Mitgliederzahl ist ungeschlossen und ihre möglichste Vermehrung liegt im Interesse des Vereins. Die Leistung periodischer Beiträge und überdies entweder von vornherein oder doch für später Eintretende ein Eintrittsgeld sind indeß, weil sie die Kapitalbildung bedingen, unerläßlich, um Mitglied zu werden oder zu bleiben. Umgekehrt endigt die Mitgliedschaft durch den nach vorausgegangener Kündigung Jedem freistehenden Austritt und durch den Tod, wobei natürlich die ökonomische Auseinandersetzung erst eine bestimmte Frist nach Ablauf des Rechnungsjahres eintritt, — überdies aber durch den von der Gesammtheit verhängten Ausschluß, welcher

---

[99]) Theils in der Form von Spareinlagen, theils als Bankkredit, theils gegen Wechsel. Näheres bei Schulze S. 55—70. 108—143.

[100]) Einige wenige ziehen auch Hypothekenkredit hinein. Dagegen erklärt sich Schulze S. 158 f. Vgl. Musterstat. § 72. — Bei ländlichen Kreditvereinen dagegen wird Berücksichtigung des Realkredits nothwendig. Vgl. z. B. Statut des Vorschußvereins im Kirchspiel Anhausen b. Raiffeisen, Darlehnskassenvereine S. 193 f. § 31.

[101]) Schulze S. 143—175. Normalstat. § 1. 2. 9. 11. 12. Meißner Stat. § 1. 3. 26. Musterstat. § 1. 37. 64—74. — Die Feststellung und Gewährung der Kredite ist bei größeren Vereinen den Vereinsorganen überlassen, die Vollmacht derselben aber meist durch Instruktionen bezüglich der Bedingungen, der Maxima u. s. w. beschränkt. Vielfach werden im Voraus Personalkreditfähigkeitslisten, in denen für jedes Mitglied ein Kreditmaximum fixirt ist, entworfen. Meißner Geschäftsordn. S. 279—281. Musterstat. § 37.

[102]) Schulze S. 15. 24 f. 32 f.

[103]) Schulze S. 131 f.

nicht nur wegen Nichterfüllung der ökonomischen Pflichten und wegen Kreditunfähigkeit eintritt, sondern wegen jeder Handlung oder Gesammthaltung verfügt werden kann, „die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder diejenigen sittlichen und wirthschaftlichen Grundlagen antasten, welche der Verein zum Behufe seiner gesunden Entwicklung nicht entbehren kann“ [104]). Dieser persönlichen Natur wegen ist das Genossenrecht an sich für Alle gleich. Es ist daher namentlich für Alle ein völlig gleicher Anspruch auf Theilnahme am Vereinsleben (Stimmrecht, Wahlfähigkeit) und auf Kreditgewährung nach Bedürfniß und Würdigkeit begründet, während umgekehrt für Alle gleiche Pflichten in persönlicher wie in ökonomischer Beziehung erzeugt werden [105]). Deshalb besteht auch in Hinsicht auf das Genossenschaftsvermögen als solches ein Unterschied der Genossen nicht: denn alle sind darin nur als Korporationsglieder, keiner als Individuum berechtigt, der Austretende kann keinen Antheil daran fordern und bei der schließlichen Auflösung wird nach Befriedigung aller Guthaben der Rest nach Köpfen getheilt [106]). Weil indeß der Kreditverein als Wirthschaftsgenossenschaft zugleich ein kapitalistisches Moment in seine Organisation aufnehmen muß, wenn er seinen Zweck erreichen und eine Kapitalbildung für seine Glieder herbeiführen will, so ist mit dem persönlichen Recht des Genossen zugleich ein in gewissen Beziehungen selbständiges Vermögensrecht gegen den Verein in eigenthümlicher Weise verbunden worden. Es werden nämlich aus den obligatorischen Beiträgen der Glieder und den ihnen zugeschriebenen Gewinnraten, wozu mitunter noch Abzüge von allen oder gewissen Vorschüssen kommen, bis zu einer gewissen Normativhöhe sogenannte Geschäftsantheile (Stammantheile, Guthaben) gebildet, über welche während dauernder Mitgliedschaft der Einzelne in keiner Weise disponiren darf [107]), welche aber den Maßstab für die Vertheilung des bei dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden Gewinnes oder Verlustes abgeben. Scheidet ein Genosse aus, so kann er die Auszahlung dieses Antheils verlangen, bei Auflösung des Vereins selber werden sämmtliche Antheile unmittelbar hinter den Vereinsgläubigern aus dem Vereinsvermögen ganz oder pro rata gedeckt [108]). Diese Geschäftsantheile haben

---

[104]) Vgl. über Erwerb und Verlust des Genossenrechts Schulze S. 32—40, Normalstat. § 13, Meißner Stat. § 6—10, Musterstat. § 49—54. Statut des ländl. Kreditvereins im Kreise Bitburg (s. Note 118) § 8. 12.

[105]) Vgl. Normalstat. § 6. Meißner Stat. § 11. 12. Musterstat. § 55. 56. Bitburger Stat. § 2. 5. Vereinzelt kommt es vor, daß Vereine eine freiwillige Erhöhung der Guthaben oder mehrfache Geschäftsantheile zulassen, so daß in ökonomischer Beziehung mehrere Mitgliederklassen entstehen. Dies tadelt Schulze S. 89 als principwidrig. Vgl. Parisius S. 14.

[106]) Schulze S. 73—80. Musterstat. § 86 Abs. 2. Anders Meißner Stat. § 46.

[107]) Nur 2 bis 3 Vereine gestatten Herausnahme eines Theilbetrags. Schulze 91.

[108]) Schulze 81—108. Normalstat. § 7. 10. Meißner Stat. § 27. 30.

offenbar eine Verwandtschaft mit Aktien insoweit, als sie gleich diesen ein untrennbarer Bestandtheil des Genossenrechts und daher während dauernder Mitgliedschaft deren nothwendiges und die ökonomische Betheiligung am Geschäftsgewinn bestimmendes Annex sind, bei dem Fortfall des ihnen korrespondirenden Genossenrechts aber sofort in rein individuelle Rechte umschlagen. Sie sind indeß von Aktien darin durchaus verschieden, daß sie nicht die Basis eines durch sie bedingten und bestimmten, sondern der freilich essentielle, aber abhängige Ausfluß eines persönlichen Genossenrechts sind. Daraus folgt, daß sie gleich dem Genossenrecht unübertragbar sind, daß sie schon während des Bestehens des Vereins dann rein individuell werden, wenn das Genossenrecht untergeht, solange dagegen letzteres besteht, seiner Natur folgen. Sie unterscheiden sich aber auch in objektiver Beziehung von Aktien, indem sie nicht mit Eigenthumsantheilen, sondern mit Forderungsrechten verwandt sind[109]), wie sie denn auch gar keine ideelle Quote des Vereinsvermögens, sondern eine ganz bestimmte Geldsumme repräsentiren, — indem sie mithin, sobald sie individuell werden, nicht gleich Aktien in Miteigenthumsquoten, sondern in gewöhnliche Forderungsrechte umschlagen[110]). Wenn daher das Genossenschaftsvermögen mit Rücksicht auf die Höhe der Guthaben in eine Reserve, zu welcher die Eintrittsgelder und eine Gewinnquote fließen, und das der Summe der vorhandenen Mitgliederguthaben entsprechende „Mitgliedervermögen" geschieden zu werden pflegt[111]), so ist diese Unterscheidung eine lediglich rechnungsmäßige. In Wahrheit ist die Genossenschaft in ihrer Einheit Alleineigenthümerin ihres gesammten Vermögens, ohne daß ihr Wesen wie das des Aktienvereins durch dieses Vermögen bestimmt würde, und sie ist nur auf bestimmte, durch die Geschäftsantheile ausgedrückte Summen mit der eigenthümlichen verfassungsmäßigen Modifikation Schuldnerin ihrer Glieder, daß diese Forderungsrechte gegen den Verein in essentieller Verbindung mit dem Genossenrecht stehen und dadurch mittelbar allerdings auf die Vereinsorganisation zurückwirken. Wenn indeß so die Geschäftsantheile bei einem Vorschußverein von Aktienrechten

Musterstat § 57—60. 75—87. Bitburger Stat. § 4. 7. Bei der Gewinnvertheilung kommt stets nur das wirklich Eingezahlte in Betracht. Einige Vereine vertheilen die Dividende nach Köpfen.

[109]) Normalstat. § 7: „Der Vereinskasse gegenüber hat das Guthaben den Charakter einer Schuldforderung". Meißner Stat. § 28 Nr. 4.

[110]) Besteht der Verein fort, so werden sie Forderungsrechte gegen ihn. Nach der Auflösung dagegen tritt an Stelle des Vereinseigenthums das ideelle Miteigenthum der Genossen nach Kopfzahl, während die Guthaben individuelle Forderungsrechte gegen die Masse werden. Sie werden „bei einer Auflösung des Vereins unter den Schulden des letzteren mit liquidirt" und stehen nur den „eigentlichen Vereinsgläubigern" nach, wie die Statute sagen. Normalstat. § 7. Musterstat. § 83—87.

[111]) Normalstat. § 7. 8, Meißner Stat. § 2—4. 28, am schärfsten Musterstat. § 2. 61—63. Bitburger Stat. § 6.

gänzlich verschieden sind, so ist es doch möglich, daß sie im ferneren Verlauf durch eine Statutenveränderung zur Basis der Mitgliedschaft erhoben werden und daß damit der Uebergang von einer Personalgenossenschaft zu einem kapitalistischen Verein, sei es einer Aktiengesellschaft, sei es einer Aktienkommanditgesellschaft, vollzogen wird[112]). — Was endlich die Organisation der Vorschußvereine anbelangt, so unterscheidet sie sich in nichts von der Organisation derjenigen modernen Vereine anderer Art, welche den Schwerpunkt der Verfassung in die Gesammtheit verlegen. Hauptorgan ist daher immer die theils regelmäßig theils auf Berufung oder auf Antrag einer Anzahl von Mitgliedern in bestimmten Formen zusammentretende und beschließende, in der Regel nach Köpfen mit einfacher Mehrheit der Stimmen entscheidende Generalversammlung. Sie ist die gesetzgebende, das Statut errichtende und ändernde, die Auflösung oder Fortsetzung beschließende, über alle Beschwerden und die der genossenschaftlichen Rechtsprechung vorbehaltenen Streitigkeiten in letzter Instanz entscheidende, über die Richtung der Verwaltung und die Feststellung des Geschäftsgewinns verfügende, oberstkontrolirende und dechargirende Gewalt, und sie bestellt und entsetzt alle übrigen Organe[113]). Die letzteren bestehen aus einem nach außen vertretenden, nach innen die Exekutive handhabenden Vorstand, welcher in der Regel aus 3, bisweilen nur aus 2 Personen (Direktor und Kassir) zusammengesetzt ist[114]), und einem ihm wol ausnahmslos (wenngleich nicht nothwendig) zur Seite tretenden Ausschuß[115]). Die Stellung des Ausschusses ist eine außerordentlich verschiedene, sie schwankt hier wie in der modernen Genossenschaftsorganisation überhaupt zwischen der einer bloßen Verstärkung des Vorstands für wichtigere Fälle[116]), und der eines selbständig und unter eignem Vorsitzenden kollegialisch konstituirten Repräsentativkörpers, der die Gesammtheit gegen den Vorstand vertritt, die laufende Kontrole übt und selbst zur Amtssuspension des Vorstandes befugt ist[117]). Schließlich ist zu erwähnen, daß die Kreditvereine mit gewissen Modifikationen, namentlich mit den durch die Hingabe von Darlehn für Meliorationen geforderten längeren Kreditfristen

---

[112]) Dies war z. B. bei der Eislebener Diskontogesellschaft der Fall. Schulze 53.

[113]) Schulze 176 f. Normalstat. § 3. 14—16. Meißner Stat. § 32—35. 46. Musterstat. § 22. 38—48. 92.

[114]) Schulze 180 f. 188 f. Normalstat. § 4. Meißner Stat. § 13—23. Musterstat. § 4—24. Parisius S. 68—73.

[115]) Schulze 181 f. Normalstat § 5. Meißner Stat. § 24. Musterstat. § 25—37. 23.

[116]) So anfänglich bei den kleineren, z. B. dem Delitzscher Verein. Ebenso Normalstatut § 3—5. Meißner § 13 f. Bitburger § 3.

[117]) So bei den größeren Vereinen. Vgl. Musterstat. § 25 f. — Die Organisation der Vorschußverein komplicirt sich bisweilen noch durch die Gliederung in mehr oder minder selbständige Abtheilungen oder Filialen mit eignen Vorständen und Ausschüssen. Parisius S. l. c. 37. 38.

und mit Hineinziehung des Realkredits, auch unter den kleineren ländlichen Besitzern Eingang gefunden haben[118].

3. Die Vermittlung der Kapitalanlage, soweit eine solche überhaupt den selbständigen Inhalt eines Geschäftes bildet und nicht blos die andere Seite der Befriedigung eines Kreditbedürfnisses ist oder im Erwerbszweck untergeht, wird theils von den Depositenbanken theils von den Sparbanken bewirkt, von welchen die letzteren dadurch die Kapitalbildung bei den relativ besitzlosen Klassen zu befördern suchen. Von besonderer Wichtigkeit sind hierfür die in allen Ländern unter öffentlicher Autorität bestehenden Sparanstalten[119], denen in großer Anzahl Privatanstalten für den gleichen Zweck zur Seite treten[120]. Daneben giebt es aber auch eigentliche Spargenossenschaften, das heißt Vereine, bei welchen die Gesammtheit der Sparenden zugleich der Bankkörper für Anlage und Verwerthung der Kapitalien ist, mögen sie nun selbständig vorkommen, oder als eine Seite in einer andern Wirthschaftsge-

---

[118]) Vgl. Erlemeyer, die Vorschuß- und Kreditvereine in ihrer Anwendung auf die ländl. Bevölker. im Herz. Nassau. 1863. Thilmanny, i. d. Zeitschr. des landw. Vereins f. Rheinpreußen 1866 Nr. 5; auch ib. 1864 S. 142 f. 376 f. Raiffeisen, die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung. Neuwied 1866. Schönberg l. c. 13 f. Vgl. die Statuten des Kreditvereins für den Kreis Bitburg i. d. Zeitschr. des ldw. Ver. f. Rheinpr. 1864 S. 134—140; der Darlehnskasse für den Kreis Montjoie ib. 1865 S. 210; des Heddersdorfer Darlehnskassenvereins (gemischt städtisch und ländlich) bei Raiffeisen l. c. 73 f. und des (rein ländlichen) Darlehnsvereins im Kirchspiel Anhausen ib. 193 f. Ferner die Einrichtung des Hypothekenkreditvereins zu Leubus v. 10. Aug. 1862, der von kleinen Haus- und Grundbesitzern als freie, von der Generalversammlung, dem Verwaltungsrath und dem Direktorium (von 3 Mitgliedern) verwaltete Genossenschaft für Realkredit mit Solidarhaft und Guthabenbildung errichtet ist, b. Brämer l. c. S. 229.

[119]) In Deutschland sind die Sparkassen theils Staats-, theils Kreis- oder Stände-, theils Gemeinde-Institute und von diesen Körperschaften garantirt. Vgl. preuß. Reglem. v. 12. Dec. 1838 (G. S. 1839 S. 5) und andere preuß. Verordn. b. v. Rönne II, 2. 129 f. Die preuß. und übrigen deut. Sparkassen. Herausgeg. von dem Centralverein für das Wohl der arbeit. Klassen. Berlin 1851. Engel l. c. S. 90 f. Schmidt, das Sparkassenwesen. I. Oesterreich und Preußen. Berlin 1863. Ueber die Verbindung mit Leihanstalten s. oben. — Das englische Ges. über saving banks v. 28. Juli 1863 (26 et 27 Vict. c. 87) ist von Mittermaier i. d. Z. f. d. ges. H. R. VIII. 140 f. mitgetheilt. Ueber andere Anstalten in England mit gleichem Zweck Engel l. c. 110 f. Ludlow und Jones S. 32. 90 f.

[120]) Vielfach von Vereinen gegründet (z. B. Statut der Sparkassenanstalt des landwirthschaftlichen Vereins zu Königsbrück v. 7. Mai 1850 i. d. sächs. G. S. S. 100 f.). Darüber preuß. Reskr. v. 30. Sept. u. 15. Dec. 1839 (v. Kamptz Ann. Bd. 23 S. 655. 871) u. 5. Nov. 1856. Derartige Sparanstalten sind nach außen in der Regel auch die Vorschußvereine. Schulze S. 57 f. Vgl. auch Schnell l. c. 10 f.

nossenschaft enthalten sein. Insbesondere treten in England die Konsumvereine, in Deutschland die Vorschußvereine als solche Spargenossenschaften auf, indem sie ihre Mitglieder zur Anlage kleiner, sich mehrender Beträge beim Verein zwingen und sie dadurch, daß sie den Gewinn nicht vertheilen, sondern den Mitgliederguthaben zuschreiben, zu eigner Kapitalbildung anhalten[121]).

III. Unter den wirthschaftlichen Distributivgenossenschaften setzen

1. einige bei ihren Gliedern keine besonders geartete Wirthschaft, sondern nur einen selbständigen Haushalt voraus.

a. Dahin gehören insbesondere die Konsumvereine[122]). Auch für die von ihnen erreichten Zwecke kamen und kommen in Deutschland wie im Auslande öffentliche und private Anstalten vor, welche in gemeinnütziger Absicht Lebensbedürfnisse im Großen anschaffen, um sie an Bedürftige ohne Gewinn im Detail abzulassen und diesen damit Güte und Billigkeit der Waaren zu garantiren[123]). Im Konsumverein aber wird diese Aufgabe von der sich associirenden Gesammtheit der Konsumbedürftigen selbst übernommen. Indem diese Vereine die nothwendigsten Lebensbedürfnisse (die täglichen Lebensmittel, Brennmaterial, Beleuchtungsstoffe) im Großen anschaffen und sie sodann im Detail an die Genossen gegen Baarzahlung veräußern, überheben sie die Einzelnen erstens der Gefahr, unbrauchbare oder gefälschte Waare zu erhalten, und lassen ihnen zweitens den Gewinn zufließen, den andernfalls ein Zwischenhändler machen würde. Sie potenziren also durch die Association die Konsumfähigkeit der Einzelnen, stellen diese den Großkonsumenten gleich. Im Weiteren sind in ihrer inneren Einrichtung zwei verschiedenartige Systeme zu unterscheiden. Das eine, das nach dem Vorgange der Pioniere v. Rochdale fast in allen englischen stores zur Anwendung kommt, in neuerer Zeit aber auch in Deutschland Verbreitung findet, besteht darin, daß die Waaren den

[121]) Pfeiffer 89 f. 134. Becher 101. Schulze 134.

[122]) Vgl. Huber, Staatswörterb. l. c. 479 f.; genossenschaftliche Selbsthilfe 22 f. Engel l. c. 116. Pfeiffer l. c. 74 f. 120 f. 127 f. Derselbe, die Konsumvereine. Stuttgart 1865. Mascher l. c. 703 f. 716. Becher 101 f. 151. Schulze, arbeit. Klassen 99 f.; Jahresbericht f. 1866 S. 10 f. 65 f. Alamanach de coopération p. 1867 S. 64 f. Richter, die Konsumvereine. Berlin 1867. Parisius l. c. S. XX f. Ueber die Anwendung auf dem Lande Schönberg l. c. 17. 18. — Statut des Danziger Komsumvereins b. Busch, Archiv V. 61—64, i. d. Abh. v. Koch „über Konsumvereine". Ein Statutenentwurf mit Motiven b. Richter l. c. 51 f. Musterstatute in den Bl. für Genossenschaftswesen 1867 Nr. 31 u. 32 S. 123 f. u. 1868 Nr. 3 u. 4 S. 13 f.

[123]) So die französ. sociétés alimentaires, die englischen penny-societies, die deutschen Volksküchen, Speiseanstalten u. s. w. Die erste Hinüberleitung in die Association enthalten bei uns die von Liedtke eingerichteten Sparvereine. Vgl. darüber Liedtke, Hebung der Noth der arbeitenden Klassen durch Selbsthilfe, Berlin 1845, bes. Heft 1 S. 40 f. (Statut einer Spargesellschaft); Heft 2 S. 5 f. 45 f. (Brodsparkasse).

Genossen zum gewöhnlichen Detailpreise verkauft werden, wogegen der ganze Gewinn im Geschäft kapitalisirt und nach den erforderlichen Abzügen theils zur Bildung der Mitgliederguthaben verwandt, theils, wenn diese eine bestimmte Höhe erreicht haben, baar vertheilt wird[124]). Nach dem anderen, in Deutschland gebräuchlicheren System werden die Waaren den Mitgliedern zu einem billigeren Preise überlassen, als der gewöhnliche Detailkaufpreis betragen würde; indeß wird doch auch hier der Einkaufspreis in der Regel um einen höheren Procentzuschlag erhöht, als für die Verwaltungskosten und den Reservefonds erforderlich ist, und der Ueberschuß zur Vermehrung der Mitgliederguthaben und nach Erreichung einer Normativhöhe zur Vertheilung verwandt[125]). Bei dem letztgedachten System wird also der Hauptnachdruck auf den Anreiz zum Konsum, bei dem englischen System auf den Anreiz zum Sparen gelegt. Ein rechtlicher Unterschied wird indeß hierdurch nicht begründet. Wol aber entsteht ein solcher durch die verschiedenen Grundsätze über die Guthabenbildung. Kleinere und einfachere Vereine bilden mitunter Geschäftsantheile überhaupt nicht. Im Uebrigen wird von den deutschen Konsumvereinen meist ebenso wie von den Vorschußvereinen verfahren. Dagegen ist neuerdings das in England verbreitetste System auch bei uns nachgeahmt worden, welches nebeneinander zwei verschiedene Klassen von Geschäftsantheilen (shares, bei uns auch wol „Aktien" genannt) kennt: kündbare, welche der Natur der oben besprochenen Guthaben folgen, und übertragbare, welche untereinander gleich, vererblich und veräußerlich sind. Jedes eintretende Mitglied muß einen Antheil letztgedachter Art durch Einzahlung oder Ankauf erwerben, während bestehender Mitgliedschaft mindestens Einen behalten, beim Austritt aber seine Antheile an andere Mitglieder verkaufen[126]). „Aktien" sind auch diese Antheile nicht, weil sie weder Grund der Mitgliedschaft noch Träger des Vereinslebens sind. — Hinsichtlich des Geschäftsbetriebes sind Vereine, die einen stehenden Laden, ein Magazin oder dgl. halten, und Vereine, die nur auf Bestellung der Glieder den Waarenkauf vermitteln[127]), zu unterscheiden. Die Gliederung und Or-

---

[124]) Vgl. Huber, Reisebriefe; genossenschaftliche Selbsthilfe 22 f. Pfeiffer 74 f. 129; Konsumvereine S. 188 f.

[125]) Die Guthabenbildung geht nur langsamer wie nach dem ersten System vor sich und wird vornemlich durch eine beim Eintritt zu machende Einlage und nachfolgende periodische Beiträge für deren Kompletirung vollzogen. Steigt der Geschäftsantheil durch Gewinnzuschreibungen über die Normativhöhe, so setzen die meisten Vereine diesem Anwachsen eine Maximalgrenze, andere stellen es wenigstens den Vereinsorganen frei, das, was einen gewissen Betrag übersteigt, dem Berechtigten auch wider dessen Willen auszuzahlen. Vgl. Danziger Stat. § 4. 9. 10; Statut v. 1867 (Bl. für Genossenschaftsw. Nr. 31) § 7—10.

[126]) Pfeiffer l. c. Parisius S. 15.

[127]) So bestimmt der Danziger Konsumverein in § 3, daß in der Regel kein Lager gehalten werden soll; die humanité in Lille [aber beschränkt sich auf eine

ganisation der Konsumvereine ist im Wesentlichen wie die der Vorschußvereine gestaltet[128]). Nur tritt die Persönlichkeit der Mitgliedschaft häufig noch mehr hervor, so daß nicht nur die Tendenz zur möglichsten Erweiterung eine noch stärkere ist, sondern auch unter den Genossen eine sociale und sittliche Gemeinschaft hergestellt und namentlich ein Procentsatz des Gewinns für Bildungszwecke, Anlage einer Vereinsbibliothek u. s. w. bestimmt wird[129]). Ein wesentlicher Unterschied von den Vorschußvereinen pflegt darin begründet zu sein, daß die Gewinnvertheilung nicht nach Maßgabe der Guthaben, sondern nach Maßgabe der von Jedem jährlich entnommenen Waare erfolgt, während die Guthaben nur in der Regel vorher verzinst werden[130]). Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten ist auch hier zwischen die Generalversammlung, einen Ausschuß oder Verwaltungsrath und den Vorstand vertheilt, welcher letztere in der Regel aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Kassirer und dem Lagerhalter, besteht[131]).

Entwickeltere Konsumvereine übernehmen häufig selbst die Herstellung oder Zubereitung ihrer wichtigsten Bedürfnisse[132]). So lange derartige genossenschaftliche Bäckereien, Mühlen, Schlächtereien, Schuh- und Kleiderwerkstätten oder wol auch Landwirthschaften ausschließlich oder vorzugsweise für ihre Mitglieder produciren, gehören sie noch in die Klasse der distributiven Genossen-

---

gemeinschaftliche Schlächterei, während sie die übrigen Waaren erst nach Maßgabe einer periodisch von allen Mitgliedern erstatteten Anzeige ihres Bedarfes für einen bestimmten Zeitraum anschafft und sofort vertheilt. Vgl. über solche bloßen „Markenvereine" Richter, die Konsumvereine S. 25.

[128]) Auch die Bildung eines Reservefonds durch Eintrittsgelder, Beiträge und Gewinnquoten, die Aufnahme fremder Gelder für den Betrieb kehrt hier häufig wieder, ist aber nicht nothwendig. Richter 68f.

[129]) So nach dem Stat. in den Bl. f. Genossenschaftswesen v. 1867 Nr. 31 § 13. Die Pioniere von Rochdale bestimmten 2½ Procent für Erziehungszwecke. Pfeiffer S. 79. 81.

[130]) Stat. v. 1867 § 13. Der Danziger Konsumverein giebt zu diesem Behuf Waarenmarken aus (§ 8). Näheres über die Gewinnvertheilung bei Richter l. c. S. 60f. Parisius S. 45f. — Der Verlust wird bald nach Antheilen, bald nach Köpfen vertheilt. Für jenes spricht sich Parisius, für dieses Richter aus.

[131]) Vgl. z. B. Stat. v. 1867 § 15—27. Parisius S. 74f. Streitigkeiten über das innere Vereinsrecht soll nach den Schlußparagraphen aller Statute die Generalversammlung mit Ausschluß des Rechtsweges entscheiden.

[132]) Die Pioniere v. Rochdale legten Schuh- und Kleiderwerkstätten, Schlächtereien und Waarenmagazine für ihre stores an; i. J. 1851 gründeten sie eine Kornmühle, die als selbständiger Verein nach den Principien der stores, also mit Vertheilung des nach Abzug der Zinsen bleibenden Nutzens unter die Mehlkäufer, organisirt war. Aehnlich 1847 die Volksmühle in Leeds. Vgl. Pfeiffer 82f. Huber, Staatsw. 481. Becher 102. Boucheries sociétaires sind auch in Frankreich häufig. Der Züricher Konsumverein besitzt außer 9 Verkaufsläden ein Magazin, eine Bäckerei und eine Speisewirthschaft.

schaften, wenn sie sich auch der Produktivassociation nähern. Sie gehen aber in wahre Produktivgenossenschaften über, sobald sie ihren Absatzkreis außerhalb der Genossen suchen.

b. Die Wohnungsgenossenschaften, welche mit gemeinsamen Mitteln billige und gesunde Wohnungen für ihre Mitglieder herstellen, sind von andern Konsumvereinen dadurch verschieden, daß sie Gebrauchswerthe schaffen. Ihre Einrichtung kann eine sehr mannichfache sein, indem namentlich die Genossenschaft bald Eigenthümerin der beschafften Grundstücke, Häuser oder Wohnungen bleiben und diese an die Genossen nur vermiethen, bald sie den Genossen sofort übertragen und sich nur bis zur vollen Abzahlung des Preises ein Pfandrecht daran reserviren, bald endlich sie zwar vermiethen, durch einen Theil des Miethszinses aber das Anlagekapital bis zum Eigenthumsübergang auf den Wohnungsinhaber amortisiren kann. In Deutschland wie in Frankreich bestehen bisher für derartige Zwecke nur Vereine und gemeinnützige Aktiengesellschaften höherer Stände, wobei die Association der Wohnungsbedürftigen latent bleibt[133]). In England dagegen fehlt es zwar an solchen Gesellschaften ebenfalls nicht, es giebt aber außerdem unter den dortigen Land- und Baugesellschaften zugleich viele, welche auf reiner Gegenseitigkeit oder doch vorzugsweise auf Gegenseitigkeit beruhen. Uebrigens sind die Zwecke der englischen Baugesellschaften oft sehr mannichfach und sie entfalten namentlich vielfach eine genossenschaftliche Kreditverbindung in sich[134]).

2. Eine zweite Gattung der Distributivgenossenschaften fordert nicht einen beliebigen Haushalt, sondern eine gleichartige und zwar produktive Wirthschaft, sei es nun ein gleiches oder verwandtes Gewerbe, sei es eine ländliche Wirth-

---

[133]) Vgl. oben § 65. Huber, Konkordia Heft 2 u. 3. Staatswörterb. 489—496. Becher 131—133. Parisius l. c. S. 11 und im Arbeiterfreund 1865. S. 278f. — Daselbst S. 309f. Nachrichten über eine 1862 in Hamburg von 48 Arbeitern gegründete, aber geschlossene Baugenossenschaft.

[134]) Vgl. Acte v. 14. Juli 1836 (stat. 6 et 7 Wil. IV. c. 32). Pöhls, Aktiengesellsch. 65f. Becher 95f. Huber, Staatsw. 489f. Konkordia Heft 2 u. 3. Ludlow und Jones S. 97f. Bes. aber Engel, Zeitschr. l. c. 1861 S. 117 u. Jahrg. 1867 S. 71—75: „Die englischen Land- und Baugenossenschaften". Neben den „mutual" societies stehen andere („investing"), bei denen ein Theil der Mitglieder nur mit verzinslicher Kapitalanlage betheiligt ist: auch diese aber machen die Wohnungbegehrenden zu Mitträgern der Association. Man unterscheidet ferner „terminating", welche sich von einem bestimmten Zeitpunkt an schließen und sodann ihr Anlagekapital amortisiren, um mit Erreichung dieses Zieles selbst zu enden, und „permament", bei welchen Ein- und Austritt jederzeit offen bleibt. Das Gesetz duldet keine shares über 150 Pfd. und keine monatlichen Einzahlungen über 20 Pfd — Auch mit Konsumvereinen (z. B. in Rochdale, Pfeiffer S. 75), Produktivassociationen u. s. w. verbinden sich Bau- und Wohnungsgenossenschaften. Genossenschaftliche Wasch- und Badehäuser, Erholungssäle u. s. w. schließen sich daran an.

schaft der Genossen. Diese Genossenschaften associiren daher bestimmte Seiten der Produktion und lassen sich insoweit als partielle Produktivgenossenschaften auffassen.

a. Dahin gehören vor Allem die Rohstoffgenossenschaften[135]), welche den für die Produktion ihrer Mitglieder erforderlichen Rohstoff beschaffen und demnächst an die Genossen verkaufen, um diesen so die Vortheile des Ankaufs im Großen, Güte und Billigkeit, zu sichern. Sie haben sich bisher vornemlich unter den verbreiterten städtischen Gewerben, besonders unter den Schuhmachern für Lederbeschaffung, unter den Schneidern für Zeugankauf, unter den Tischlern für Holzankäufe, daneben unter Schmieden, Webern, Buchbindern u. s. w. entwickelt. In ganz ähnlicher Weise aber beginnen sie sich unter den ländlichen Producenten Bahn zu brechen und kommen hier namentlich für die gemeinsame Beschaffung von Futtervorräthen, Saatgut, künstlichem Dünger und Vieh vor[136]). In ihrer Einrichtung sind die Rohstoffgenossenschaften durchaus nur modificirte Konsumvereine; gleich diesen bilden sie durch Eintrittsgelder und Anleihen einen Betriebsfonds, unterscheiden Reserve und Geschäftsantheile, welche letzteren durch Nachzahlungen und Gewinnzuschreibungen bis zur Normalhöhe zwangsweise erhöht werden, und lassen die eingekauften Stoffe an die Genossen für den Einkaufspreis und einen mäßigen, theils für den Verein, theils für die Vertheilung als Geschäftsgewinn bestimmten Zuschlag ab[137]). Den Maßstab für die Gewinnvertheilung bildet auch hier meist die von den Einzelnen entnommene Waarenmenge[138]). Die Verwaltung bedarf eines mehr kaufmännischen Betriebes als bei Konsumvereinen, weshalb zu den Vereinsorganen häufig noch besondere Kommissionen für specielle Geschäfte hinzutreten und der Vorstand (in der Regel Obmann,

[135]) Pfeiffer 140 f. Becher 148 f. Mascher 716 f. Auerbach, Z. f. H. R. VII. 4 f. Koch, im Archiv v. Busch V. 46 f. (Hier wird die Organisation der Danziger Schuhmacherassociation mitgetheilt). Parisius S. XXVI f. Schulze, Associationsbuch S. 177 f.; Jahresbericht f. 1861 S. 32 f. (Statut der Schuhmacherassociation in Delitzsch); f. 1866 S. 8 f.; arbeitende Klassen S. 94 f. 121; Innung der Zukunft 1864 Nr. 9; bes. aber das von Schulze ausgearbeitete „Normalstatut für Rohstoffgenossenschaften" in den Blättern für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 Nr. 23 u. 24 S. 90 f.

[136]) Vgl. Schönberg l. c. S. 15. Ueber Düngergenossenschaften insbesondere Zeitschr. des ldw. Vereins f. Rheinpreußen Jahrg. 1864 S. 376 f.; 1866 S. 99 f. 247 f. Entwurf des Statuts eines Düngerkonsumvereins ib. 248 f. Ebenso in den braunschw. land- und forstwirthsch. Mitth. 34 S. 289. Vereine für gemeinsame Anschaffung und Vertheilung von Thieren kommen auch auf Aktien vor, wie die Fohlenaktienvereine Thüringens u. Frankens. Anschütz l. c. u. ein Meininger Statut i. d. ldw. Zeitschr. f. Kurhessen, Jahrg. 1861, 3. 129.

[137]) Vgl. § 2. 56—95 des Schulze'schen Normalstatuts. Ueber Aufnahme (durch Vorstand), Austritt und Ausschluß (durch Generalversammlung) der Mitglieder § 48—53. Ueber Rechte und Pflichten der Genossen § 54—56.

[138]) Normalstatut § 84. 85. Parisius S. 42 f.

Lagerhalter und Kassirer) von der durch den Verkauf erzielten Einnahme meist eine Tantieme bezieht[139]).

b. Außerordentlich mannichfach sind die Genossenschaften, welche gemeinsame Beschaffung und Benutzung von Produktionsmitteln bezwecken. Der Unterschied von Konsum- und Rohstoffvereinen liegt darin, daß die von ihnen beschafften oder vergemeinschafteten Gegenstände nicht zum Verbrauch, sondern zum Gebrauch bestimmt sind. Sie vertheilen daher nicht die Substanz, sondern den Gebrauch eines Gegenstandes, einer Anlage oder Einrichtung unter die Mitglieder. Beschaffung, Erhaltung und Benutzung der Produktionsmittel können dabei aber sehr verschieden gestaltet sein. Die Beschaffung kann durch Ankauf oder Herstellung auf Grund von Einlagen oder Beiträgen, sie kann durch gemeinsame Arbeit, sie kann endlich lediglich dadurch erfolgen, daß die Mitglieder die Benutzung gewisser bereits in ihrem Besitz befindlicher und im Sondereigenthum bleibender Sachen innerhalb bestimmter Schranken für gemeinsam erklären. Die Erhaltung kann ebenfalls entweder durch laufende Beiträge, oder durch die Pflicht der Mitglieder zu bestimmten persönlichen Leistungen, oder endlich ausschließlich durch den Verein erfolgen. Die Benutzung endlich geschieht entweder durchaus in Gemeinschaft, oder durch Ueberlassung an die Einzelnen auf Zeit, sei es reihweis, sei es nach Bedürfniß, in beiden Fällen entweder ohne specielle Vergütung oder gegen ein Gebrauchs- oder Miethsgeld des Benutzenden. Hieraus folgt zugleich eine außerordentliche Verschiedenheit der Vereinsverfassung. Dieselbe wird insbesondere einfacher sein, wenn ein Geschäftsgewinn nicht erzielt wird, komplicirter, wenn ein solcher durch höhere Gebrauchs- oder Miethsgelder, als das Vereinsbedürfniß sie fordert, oder durch entgeltliche Ueberlassung an Nichtmitglieder hervorgebracht wird. Es ist ferner namentlich je nach Verschiedenheit der Zwecke sowol ein reiner Personalverein mit rein persönlichen Beitragspflichten und Genußrechten, als ein Personalverein mit der Bildung von Geschäftsantheilen und Dividenden, als endlich der Uebergang zum Aktienprincip möglich, wobei dann im letzteren Fall ebenfalls wieder das Recht der Aktionäre sich auf den Genuß der beschafften Anlage beschränken oder zugleich einen Dividendenanspruch enthalten kann. Von den einzelnen Fällen der Anwendung sind im gewerblichen Gebiet die Werkzeuggenossenschaften, die gemeinsamen Niederlags- und Lagerräume, sowie die Werkstättegenossenschaften hervorzuheben, welche letzteren den Keim der Produktivgenossenschaft besonders leicht fortzuentwickeln vermögen[140]). Damit

---

[139]) Vgl. Normalstatut § 4—23 über den Vorstand, § 24—36 über den Ausschuß und § 37—47 über die Generalversammlung. Näheres über die verschiedenartige Organisation der Rohstoffgenossenschaften b. Parisius S. 73f., über die Bildung der Geschäftsantheile bei denselben S. 16.

[140]) Auerbach l. c. S. 3. Für den Uebergang einer Werkstättegenossenschaft in eine Produktivgenossenschaft bieten die Mittheilungen Jakobi's i. d. Zeitschr. des preuß. statist. Büreau's v. 1864 S. 205—208 über die Fabrik der Tuch-

ist aber der Kreis dieser Genossenschaften für die Gewerbtreibenden keineswegs geschlossen, wie denn Genossenschaften für Herstellung und Benutzung gewerblicher Anlagen der mannichfachsten Art und ihrer ökonomischen Seite nach auch die genossenschaftlichen Fachschulen, Bildungs-, Muster- und Förderungsanstalten hierher gehören. Auch fallen ähnliche genossenschaftliche Institute anderer Stände, z. B. die genossenschaftlichen Börsen und Handelsschulen der Kaufleute oder die genossenschaftlichen Arbeits- oder Stellennachweisungsbüreaus der unselbständigen Arbeiter, in diese Kategorie. Die ausgedehnteste Anwendung aber findet diese Genossenschaftsform unter den ländlichen Besitzern. Für gemeinsame Errichtung und Benutzung von Scheuern, Backöfen, Brennereien und andern Wirthschaftsanlagen, für die Beschaffung von Wucherrieh, vor Allem aber für die gemeinschaftliche Erwerbung und Benutzung der kostspieligen landwirthschaftlichen Maschinen beginnen freie Vereine zu entstehen[141]) und die Aufgaben der alten Wirthschaftsgemeinde zu übernehmen. Bezeichnender noch ist es, daß sich in unsern Tagen, nachdem die alte Weidegemeinschaft überall zerstört ist, neue Weidegenossenschaften bilden, welche ihrem Zwecke nach durchaus die einstige Markgenossenschaft erneuen, die Zwangsgrundlage der letzteren aber durch die freie Association und die alte, mit der Gemeindeverfassung unlösbar verknüpfte Organisation durch eine selbständige, dem Zweck angepaßte Vereinsverfassung ersetzen[142]). Auch scheint es, als wenn ähnliche

---

macherinnung zu Sagan ein Beispiel. Jedem Innungsmitglied wird gegen ein besonderes zu berechnendes Einkaufsgeld der Eintritt in die Fabrikgenossenschaft und der damit verbundene Dividendenanspruch offen gehalten. Verwaltet wird die Fabrik von einer Kassendeputation, einer Arbeitsdeputation und einer Verschleißdeputation.

[141]) Anschütz l. c. 175. Schönberg l. c. S. 14 f. Ueber die Bildung von Maschinengenossenschaften in Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Sigmaringen, Württemberg vgl. Zeitschr. des ldw. Ver. f. Großh. Hessen 1865 S. 401, Neue ldw. Zeitung 1866 S. 118, landw. Anzeiger f. Kurhessen 1863 Nr. 2 u. 3, Wochenbl. der Annalen der Landwirthsch. 1863, III, 6. 73. Württemb. land- und forstwirthsch. Wochenbl. 1866. 245. Ein Genossenschaftsstatut zur Haltung einer Dampfdreschmaschine in der Agronomischen Zeitung v. 1867 Nr. 4.

[142]) Anschütz l. c. 152—156 u. das Statut einer Schäfereigenossenschaft im Erfurtischen im Wochenbl. der Annalen der Landwirthschaft, Jahrg. 1865. Nr. 11. Jeder Genosse darf für je zwei Morgen seines der gemeinsamen Weidenutzung unterstellten Grundbesitzes ein Schaf, überzählige Schafe gegen ein besonderes an die Vereinskasse zu zahlendes Triftgeld auf die Weide schicken, muß aber für je 15 Schafe eins dem Schäfer durchwintern. Ein etwaiges Mehr an Weide darf der Vorstand durch fremde Schafe oder fettzumachende Hammel im Vereinsinteresse nutzen. Die Bewirthschaftung der Grundstücke ist in einzelnen Punkten gebunden, der Vortrieb anderen Viehs untersagt. Aus der Vereinskasse werden der Vorsteher, der Rechnungsführer und der Schäfer remunerirt, das durch Vermögenseinlagen gebildete Anlagekapital amortisirt, der Aufwand für einen gemeinsamen Sommerschafstall, ein Schäferhaus und die Hürden bestritten und der

Wald- und Forstgenossenschaften in Aussicht stünden. Hierher sind aber auch .lle ländlichen Meliorationsgenossenschaften zu rechnen, in deren Hervorbringung, :amentlich für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, die neueste Zeit so ruchtbar ist, wie die freiwilligen Drainagenossenschaften[143]) und die mannich- achen Meliorations-, Berieselungs-, Wiesen-, Strom- und Uferschutzgenossen- haften, welche neben den staatlich erzwungenen oder doch autorisirten Ver- änden dieser Gattung bestehen[144]).

c. Schließlich kommen Absatzgenossenschaften[145]) in doppelter Weise or. Entweder beschaffen und benutzen sie nur einen gemeinsamen Verkaufs- iden (Gewerbehalle, Magazin, Bazar), so daß die Genossenschaft die Mühe nd die Kosten des Verkaufes übernimmt, den Verkaufserlös aber dem Ein- eferer des bestimmten Produktes, mitunter nach Abzug eines Procentsatzes, ıstellt. Doch wird auch bei dieser einfacheren Form der Magazingenossen- haft in der Regel das eingelieferte Produkt nach Güte und Brauchbarkeit von Genossenschaftswegen geprüft und ein fester Preis für dasselbe gesetzt[146]). Oder ber die Genossenschaft tritt selbst den Genossen als Käuferin gegenüber, in- :m sie die für gut befundenen Produkte nach einem Schätzungspreise über- immt, dieselben, sei es nun zu festem, sei es zu variirendem Preise verkauft nd Gewinn oder Verlust des Gesammtgeschäfts unter die Genossen nach

---

eberschuß endlich nach Verhältniß der dem Genossentrieb unterstellten Morgen- ıhl als Dividende vertheilt. Am Ende jedes Jahres steht Jedem der Austritt frei. ie Vereinsleitung ist bei dem gewählten Vorsteher nebst Rechnungsführer, die ufende Kontrole bei drei jährlich gewählten Vertrauensmännern, die höchste Ge- alt bei der nach Köpfen mit Stimmenmehrheit beschließenden Gesammtheit.

[143]) Vgl. z. B. Stat. der schles. Drainage-Gesellschaft i. d. schles. ldw. ereinsschr. 1861 H. 4 S. 305.

[144]) Vgl. oben § 58. Daß auch den dort besprochenen gemeindeähnlichen erbänden der lebendige Genossenschaftssinn meist die Entstehung, immer erst die ıhre Lebensfähigkeit giebt, versteht sich von selbst.

[145]) Voigt, neues Arch. f. H. R. III. 344 f. Auerbach l. c. S. 2 f. chnell l. c. S. 42 f. Schulze, arbeit. Klassen S. 98 f. Jahresbericht f. 66 S. 9. Parisius S. XVII f.

[146]) Vgl. z. B. das Statut einer gemeinschaftlichen Gewerbehalle b. Schnell c. S. 42 f., wo in § 16 Zurückweisung untauglicher Waare und in § 28 die :stimmung fester Preise dem Verein übertragen wird. Aehnlich die Association : Delitzscher Schuhmacher, welcher unter der Genossenschaftsfirma, aber für Rech- ng der Einzelnen verkauft. Von Schneidern, Schuhmachern, Tischlern, (z. B. 1848 ntralmagazin der vereinigten Tischler in Berlin) waren gemeinsame Verkaufsmaga- .e dieser Art schon vor dem Beginn der eigentlichen Genossenschaftsbewegung tunter errichtet worden. Auch die genossenschaftlichen Frauen-Bazare gehören rher. Vgl. auch die Statuten des Hopfenbauvereins für den Kreis Bonn i. Zeitschr. des ldw. Vereins f. Rheinpr. 1865 S. 705 f., nach denen (§ 13) der ·rstand den Absatz des von den Mitgliedern erzielten Hopfens vermitteln soll.

Maßgabe der eingelieferten Schätzungswerthe vertheilt[147]). Der Unterschied ist, daß die Genossenschaft dort nur Verkaufskommittentin der Genossen, hier Käuferin gegenüber den producirenden Genossen und Verkäuferin gegenüber dem konsumirenden Publikum ist; daß also dort dem Genossen nur Mühen und Gefahren des Detailverkaufs von der Gesammtheit abgenommen werden, hier dagegen das ganze Verkaufsrisiko, also auch die Gefahr des Nichtverkaufes, auf die Gesammtheit übergeht. Wie nahe diese letzte Form der Absatzgenossenschaft an die Produktivassociation streift, wie sie aber durch Verbindung mit einer Rohstoffgenossenschaft in der That in eine solche überzugehen vermag, liegt auf der Hand.

IV. In der Produktivgenossenschaft findet die Personalgenossenschaft für Wirthschaftszwecke ihre Vollendung. Ueberall erst in geringen Anfängen, in Deutschland vornemlich nur als Vereinigung einer nicht allzugroßen Zahl von Handwerkern desselben Gewerbes verwirklicht[148]), in diesen Anfängen

---

[147]) So die Schneiderassociation in Gotha. Schulze, arbeit. Klassen S. 99. Die Anwendung einer derartigen Verkaufsassociation schlägt Hartstein besonders für den Viehexport vor. Schönberg l. c. 16 f. Auf ähnlichen Principien beruht die in Genf bestehende, mehrfach nachgeahmte genossenschaftliche Fleischbank. Vgl. d. Abh. über „die Errichtung einer Fleischbank auf genossenschaftlichem Wege zu Bonn" i. d. Zeitschr. des ldw. Vereins f. Rheinpreußen, Jahrg. 1865 S. 172 f. Die Kommission für Festsetzung der Preise wird hier zum Theil aus Viehhaltern, zum Theil aus Fleischverzehrern zusammengesetzt.

[148]) Vgl. über die englischen Produktivassociationen (cooperative compagnies), deren Mehrzahl die von den Rochdaler Pionieren i. J. 1855 gegründete Baumwollenspinnerei und Weberei zum Vorbilde nahm und die namentlich für eigentliche Fabrikanlagen gegründet sind, Huber, Reisebriefe, Konkordia Heft 7 u. 8. Pfeiffer 91—98. Becher 104 f. Ludlow und Jones S. 97 f. Ueber die französischen Produktivassociationen, die namentlich unter kleineren Gewerbtreibenden gleicher Gattung (Schneidern, Klaviermachern, Blechschmieden, Lehnsesselschreinern, Tischlern, Feilenhauern, Buchdruckern, Maurern) Erfolg hatten, Huber l. c. u. Staatsw. I. 488 f., Pfeiffer 103—120; Becher 128 f. Almanach de coopération p. 1867 S. 51 f. u. f. 1868 S. 304 f., sowie die in Note 5 angeführten Schriften v. Flotard u. Cernuschi. In Deutschland hatten größere Genossenschaftsfabriken bisher wenig Erfolg. So befand sich die größte deutsche Produktivgenossenschaft, die Chemnitzer Maschinenarbeiter-Kompagnie, i. J. 1866 in Liquidation. Innung der Zukunft f. 1865 S. 182 f. 181 f., Jahresbericht für 1866 S. 9 f. Eine Produktivgenossenschaft der Kammmacher in Nürnberg (1863) gieng ebenfalls wieder unter, Blätter f. Genossenschaftswesen 1867 Nr. 1 S. 4. Ebenso scheiterten die Shawlweber in Berlin. Dagegen bestehen einige Webergenossenschaften, eine Cigarrenarbeiterassociation (in Berlin), mehrere genossenschaftliche Tuchfabriken und eine Anzahl kleinerer Arbeitsgenossenschaften im Gebiete des handwerksmäßigen Gewerbes, namentlich unter Schneidern, Tischlern, Metallarbeitern, Buchdruckern, Uhrmachern, Schuhmachern, Stellmachern, Rosenzüchtern und für Fabrikation von Maschinen. Vgl. die Aufzählung in Schulze's Jahresbericht

aber sehr ungleich organisirt, hat die Produktivgenossenschaft bisher kaum eine fest ausgeprägte Gestalt errungen. Nur darin stimmt ihr Wesen überall überein, daß in ihr die associirte Arbeit selbst, sei es ausschließlich, sei es neben dem Kapital, Trägerin eines produktiven Unternehmens wird.

Produktive Associationen brauchen nicht nothwendig die ganze Produktivkraft der Genossen zu absorbiren. Vielmehr kommen Erwerbsgenossenschaften vor, welche nur einen Theil der Kräfte und Mittel ihrer Genossen zusammenwerfen, um innerhalb einer bestimmt begrenzten Sphäre gemeinsam zu produciren und für gemeinsame Rechnung zu verkaufen. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich mehrere ländliche Besitzer vereinigen, um die Rohproduktion einer bestimmten Gattung, wie Hopfenbau, Weinbau, Baumzucht, Viehzucht, oder ein landwirthschaftliches Nebengewerbe, wie Käsebereitung, Brennerei, Oelfabrikation, genossenschaftlich zu betreiben, ohne im Uebrigen die Selbständigkeit der verbundenen Einzelwirthschaften aufzugeben[149]). Ebenso gehören in der Regel die aus den Konsumvereinen erwachsenen produktiven genossenschaftlichen Bäckereien, Mühlen und Schlächtereien in diese Klasse[150]). Das Endziel der Produktivgenossenschaft jedoch ist die Koncentration der gesammten Produktivkraft ihrer Glieder in einem einzigen Genossenschaftsunternehmen, welches gleich dem Unternehmen eines einzelnen Kapitalisten oder einer Kapitalgenossenschaft als einheitliches Großunternehmen in den Verkehr tritt. Wird mithin eine derartige Produktivgenossenschaft von selbständigen Gewerbtreibenden

---

f. 1866 S. 55, sowie dessen Bemerkungen ib. 9 f. und in den Blättern f. Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 Nr. 41 S. 161 f. Parisius S. XXVIII f.

[149]) Vgl. z. B. über die im Jura gebildeten Käsegenossenschaften (fruitières), welche aus oft 50—60 Eigenthümern von je 1—3 Kühen bestehen und unter strenger genossenschaftlicher Ueberwachung (Ausstoßung jedes Milchfälschers) gemeinsam Käse bereiten und für gemeinschaftliche Rechnung verkaufen, Roscher, Syst. II. § 180 Note 18. Ueber ähnliche Käsereien und Molkereien am Rhein Zeitschr. d. ldw. Ver. f. Rheinpr. 1866 S. 227 u. Wochenbl. der Ann. der Landw. 1866 S. 425. Ueber Weinbaugenossenschaften bad. ldw. Wochenbl. f. 1867 S. 177. 185. 193. Im Allg. Schönberg l. c. S. 16.

[150]) Eine eigenthümliche Mischung von Konsumverein und Erwerbsgenossenschaft ist die Berliner Genossenschaftsbäckerei. Vgl. deren Statut i. d. Bl. f. Genossenschaftswesen. Jahrg. 1867 Nr. 27 u. 28 S. 107 f. Sie verkauft an die Mitglieder das Brod zu festen Preisen (§ 29) und zerlegt den Reingewinn in eine Kapitaldividende, welche nach Maßgabe der Geschäftsantheile, und eine Einkaufsdividende, welche nach Maßgabe des Konsums vertheilt wird (§ 82). Eine fernere Eigenthümlichkeit dieser Genossenschaft ist, daß sie zwei Mitgliederklassen, Einzelpersonen und eingetragene Genossenschaften, umfaßt. Die Rechte und Pflichten beider Klassen sind natürlich verschieden bestimmt, insbesondere werden auch zwei nach Bildung und Höhe ungleiche Klassen von Geschäftsantheilen, persönliche Antheile (§ 8. 9) und Genossenschaftsantheile (§ 10. 11), unterschieden.

errichtet, so verschwinden die vielen Kleingewerbe in einem einzigen Großgewerbe, der Einzelne hört auf, als Individuum selbständiger Unternehmer zu sein, und erlangt nur als lebendiges und mitbestimmendes Glied einer Genossenschaftsunternehmung die Selbständigkeit zurück. Ebenso wird bei einer eigentlichen Arbeiterproduktivgenossenschaft der bisher unselbständige Arbeiter nicht als Individuum, sondern nur als Mitträger einer gemeinheitlichen Unternehmerpersönlichkeit zur Selbständigkeit erhoben: es tritt z. B. bei einer Fabrik an die Stelle des Kapitalisten nicht die Vielheit von Arbeitern, so daß die Fabrik nunmehr eine Mehrheit von Herren erhielte, sondern Fabrikherrin wird die Arbeitergenossenschaft als organisirte und einheitliche Gesammtpersönlichkeit. Mangelt es an einer zur Einheit auslaufenden Organisation, so fehlt der Produktivgenossenschaft als vielköpfiger Unternehmung von vornherein die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Einheitsunternehmungen der Kapitalisten.

Was aber die innere Struktur des Genossenschaftsorganismus, der hier als Träger des Unternehmens erscheint, anlangt, so sind vor Allem zwei verschiedene Systeme zu unterscheiden. Das eine, welches in England ursprünglich entwickelt und vielfach beibehalten, in Frankreich vornemlich, in Deutschland ausschließlich angewandt ist, geht von der Personalgenossenschaft aus und zieht eine Kapitalvereinigung in deren Dienst. Das andere, welches in England nicht minder verbreitet, in Frankreich aber in neuester Zeit gesetzlich sanktionirt ist, geht von der Kapitalgenossenschaft aus und modificirt diese im Sinne einer persönlichen Vereinigung der Arbeiter. Von einer eigentlichen Arbeitsgenossenschaft im rechtlichen Sinne kann offenbar nur bei dem ersten Systeme die Rede sein: dem faktischen Resultat nach vermag indeß das zweite System sehr ähnliche Gestaltungen hervorzubringen.

1. Die wahre Arbeitsgenossenschaft[151]) beruht auf der Idee, daß die

---

[151]) In Deutschland kann eine Genossenschaft sowol nach dem früher geltenden Recht, als nach den neuesten Genossenschaftsgesetzen sich lediglich als Personalgenossenschaft, nie als Kapitalverein konstituiren. Die hier entwickelten Grundzüge der Arbeitsgenossenschaft finden sich daher in allen Statuten und insbesondere in dem „Normalstatut für Produktivgenossenschaften" wieder, welches von Schulze entworfen und durch die Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 Nr. 41. 42 S. 161 f. veröffentlicht ist. (Ein früheres Musterstatut, welches sich den Formen der offenen Handelsgesellschaft anpaßte, s. in der Innung der Zukunft 1865 Nr. 7 S. 53). Dieselbe Organisation wurde aber auch in England Anfangs von den Rochdaler Pionieren angewandt und findet sich auch jetzt dort bei vielen kooperativen Gesellschaften. Völlig rein führen den Personenverein alle älteren französischen Produktivassociationen durch, ja sie konnten schon deshalb keine andere Form wählen, weil sie nur als kollektive oder Kommanditgesellschaft gesetzlich zulässig waren, während sie von der Form der Kommanditaktiengesellschaft oder der reinen Aktiengesellschaft schon der gesetzliche Minimalbetrag der Aktie ausschloß. Als Muster kann das Statut der Pariser Maurer-

Arbeit als solche wirthschaftlich und rechtlich Trägerin des Unternehmens ist. Es ist daher der Arbeiter als solcher und nur der Arbeiter aktives Glied des Vereinskörpers. Deshalb ist die Mitgliedschaft in der Produktivgenossenschaft ein rein persönliches Recht[152]). Die Mitgliederzahl ist ungeschlossen, und wenn wegen mangelnden Arbeitsbedürfnisses die Aufnahme neuer Genossen versagt werden kann, so wird doch in der Regel kein Arbeiter angenommen, der nicht nach einer bestimmten Probezeit berechtigt und verpflichtet würde, unter Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen das Genossenrecht zu erlangen. Erworben wird die Mitgliedschaft einzig und allein durch Aufnahme, welche in der Regel der Generalversammlung vorbehalten ist und häufig Einstimmigkeit fordert[153]); verloren wird sie durch Tod, Austritt oder Ausschluß[154]). Das Genossenrecht ist seinem Inhalt nach gleich und giebt vor Allem die gleiche Trägerschaft des Vereinslebens, namentlich gleiches Stimmrecht und gleiche Wahlfähigkeit[155]). Mit dieser personalen Basis verbindet sich nun freilich hier wie bei allen Wirthschaftsgenossenschaften nothwendig ein Kapitalverein, und entschiedener noch wie bei Kredit- und Distributivgenossenschaften fordern Zweckmäßigkeitsgründe die Aufnahme des kapitalistischen Moments in den Vereinsorganismus: allein dasselbe bleibt hier wie bei den übrigen Personalgenossenschaften ein untergeordnetes, von dem Personenverein in rechtlicher Hinsicht bedingtes und bestimmtes Element. Jeder Genosse muß daher zwar eine Vermögenseinlage von bestimmter Höhe machen oder durch laufende Beiträge kompletiren und es wird bis zu einer Normativhöhe zwangsweise und von da bis zu einer in der Regel festgesetzten Maximalhöhe fakultativ theils durch Lohnabzüge theils durch Gewinnzuschreibungen dieses in einem besonderen Konto verzeichnete Genossenguthaben vermehrt[156]). Allein die so entstehenden

---

association v. 1852 mit späteren Zusatzbeschlüssen dienen, abgedruckt b. Pfeiffer l. c. S. 229—247. Ein 1865 festgestelltes Musterstatut ist als Beilage Nr. 10 der Association, Jahrg. 1865, gedruckt.

[152]) Vgl. deutsches Normalstatut § 45—52. Stat. der Pariser Maurerassociation art. 8.

[153]) Einstimmigkeit fordert das Normalstatut § 45. Vgl. Stat. der Berliner Genossenschaftsbäckerei § 4. Die Rücksicht auf persönliche und sittliche Eigenschaften tritt bei den Bestimmungen der Pariser Maurerassociation über Aufnahme und Ausschließung (art. 14. 18. 21. 26. 27) und den besonders normirten Aufnahmebedingungen (b. Pfeiffer S. 240f.) auf das Entschiedenste hervor.

[154]) Normalstatut § 46—48. Für den Ausschluß wird Zweidrittelsmehrheit gefordert. Stat. der Berliner Genossenschaftsbäckerei § 5.

[155]) Normalstat. § 33. Dazu § 51. 52. Stat. der Pariser Maurerassoc. art. 5.

[156]) Normalstat. § 53—56 und insbes. über die Aufbringung durch monatliche Beiträge § 52. 53, über die Einbehaltung der Dividende § 54, über das Kontobuch § 56. Stat. der Berliner Genossenschaftsbäckerei § 6—12. Stat. der Pariser Maurerassoc. art. 7. 20 (die Geschäftsantheile werden hier ebenfalls

„Geschäftsantheile“ sind nicht Basis, sondern Ausfluß des Genossenrechts, sie sind gleich diesem unübertragbar, unverpfändbar und unveräußerlich[157]), und sie können nur nach dem Austritt oder Ausschluß aus der Genossenschaft herausgezogen werden. Sie sind daher in Wahrheit so gut wie bei den Distributivgenossenschaften nur eigenthümlich gestaltete und mit dem Genossenrecht organisch verbundene Forderungsrechte gegen den Verein, welcher daneben in dem Reservefonds ein durch Einlagen, Beiträge und Gewinnzuschreibungen gebildetes Stammvermögen besitzt, auf das weder dem freiwillig austretenden noch dem wider den eignen Willen ausgeschlossenen Mitgliede irgend ein Anspruch zusteht[158]). Wenn indeß die Geschäftsantheile das Genossenrecht als solches nicht bestimmen, so können sie doch, ohne daß sich das Wesen der Personalgenossenschaft damit änderte, entscheidend sein für den ökonomischen Gehalt der Mitgliedschaft. Sie sind dies sogar bei den deutschen Produktivgenossenschaften bisher in der Regel, indem hier nach Befriedigung der Vereinsgläubiger, der Verwaltungskosten, des Reservefonds u. s. w. Gewinn und Verlust nach Maßgabe der Geschäftsantheile vertheilt werden, während die Arbeit als solche nur den gewöhnlichen Arbeitslohn erhält[159]). Bei andern Produktivgenossenschaften dagegen hat man umgekehrt den Guthaben nur gewisse Zinsen zugesichert, den Gewinn dagegen nach Köpfen oder nach dem Werth der geleisteten Arbeiten getheilt[160]). Ein drittes System endlich verzinst die Guthaben und lohnt die Arbeit, um sodann den Gewinn in eine Kapitaldividende und eine Lohndividende zu zerlegen, wobei im Einzelnen wiederum sehr viele Modalitäten vorkommen[161]). Wenn alle diese Gewinnvertheilungs-

---

durch Eintrittsgelder, Lohnabzüge und Zurückbehaltung des Nutzens bis zu 1000 Francs obligatorisch gebildet).

[157]) Normalstat. § 56. Stat. der Pariser Maurerassoc. art. 23. 28. 29.

[158]) Normalstat. § 3. 49. 57—59.

[159]) Vgl. Normalstat. § 65. 66 und dazu die Bemerkung Schulze's S. 161. Ebenso seit 1861 die Rochdaler Manufakturgesellschaft und manche jüngere Kooperativgesellschaften. Pfeiffer S. 93. 96. Huber, Konkordia H. 8 S. 37.

[160]) Nach Köpfen theilten Anfangs nach dem Muster der Schneider v. Clichy einige französische Associationen. Man gieng aber bald zur Vertheilung nach dem durch den Lohn ausgedrückten Arbeitswerth (Lohndividende) über. Pfeiffer 106f. 109. Letzteres kommt auch in England vor. Ib. 97. In Deutschland pflegen kleinere Genossenschaften von weniger als 10 Mitgliedern, die in gemeinschaftlicher Werkstätte arbeiten, das Geschäftskapital zu verzinsen, die üblichen Stücklöhne zu zahlen und den überschießenden Gewinn kopfweis zu theilen. Parisius l. c. S. 46.

[161]) So theilte Anfangs die Rochdaler Spinnerei, der hierin andere Gesellschaften gefolgt sind, den Reingewinn halbjährlich oder jährlich nach Maßgabe der Kapitalguthaben und der Lohnbeträge. Die Manufakturgesellschaft zu Manchester dagegen, hierin gleichfalls nachgeahmt, theilt den Gewinn halb und halb (andere im Verhältniß v. 2: 3 oder v. 3: 2) zwischen Kapital und Arbeit und

systeme selbst praktisch so lange, als jeder Genosse zugleich arbeitet und jeder Arbeiter in die Genossenschaft gezogen wird, nur sekundäre Unterschiede begründen, so sind sie für das rechtliche Wesen des Vereins als Arbeitsgenossenschaft durchaus unerheblich. Denn nicht die Betheiligung der Arbeit am Gewinn, sondern die Stellung der arbeitenden Persönlichkeit als Trägerin der unternehmenden Genossenschaft ist das Charakteristische dieser Vereinsform. Die Gewinnvertheilung ist eine innere Frage, welche von der Genossenschaftsautonomie mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem in jedem Falle Arbeit und Kapital den Gewinn bilden helfen, ebenso mannichfach beantwortet werden wird, wie sie z. B. durch den Gesellschaftsvertrag bei der offenen Erwerbsgesellschaft mannichfach beantwortet wird.

An dem Wesen der Arbeitsgenossenschaft wird auch dadurch nichts geändert, daß entweder Kapitalisten, die nicht Mitglieder sind, eine Kapitaldividende[162]), oder Arbeitern, die nicht Mitglieder sind, eine Lohndividende[163]) versprochen wird. Dagegen tritt eine Modifikation der Arbeitsgenossenschaft ein, wenn einzelne Genossen an dem Unternehmen nur mit Geschäftsantheilen betheiligt sind, eine Pflicht oder Befugniß zur persönlichen Arbeit für das Genossenschaftsunternehmen also durch das Genossenrecht als solches nicht nothwendig begründet wird[164]), — sowie umgekehrt, wenn Arbeiter beschäftigt werden, ohne statutenmäßig Recht und Pflicht zur allmäligen Erlangung der Genosseneigenschaft zu erhalten[165]). Der Charakter der Personalgenossenschaft wird indeß in beiden Fällen nicht aufgehoben: im letzteren nicht, weil das Vorhandensein unselb-

---

dann erst innerhalb der Kapitalquote nach Guthaben, innerhalb der Arbeitsquote nach Lohnsätzen. Die Pariser Maurerassociation vertheilt 40 % an das Kapital nach Verhältniß der Guthaben, 60 % an die Arbeit nach Verhältniß der Arbeitstage (art. 17). Vgl. Pfeiffer 92. 97. 109. 212. 234, Becher 129 und über andere mögliche Vertheilungsarten Pfeiffer 175—189, Parisius l. c. S. 46—47.

[162]) So bisweilen in Frankreich. Pfeiffer S. 109. Wenn die Pariser Maurerassociation seit dem 22. Sept. 1853 (ib. 238f.) sogenannte Mitglieder, die nicht arbeiten, mit Kapitaleinlagen von mindestens 1000 und höchstens 10,000 Francs zuläßt, ohne irgend ein anderes Recht als das Recht auf einen Antheil am Nutzen einzuräumen, so sind auch dies im Grunde nur Vereinsgläubiger mit Dividende oder stille Gesellschafter, die für den Genossenschaftsorganismus nicht Mitträger sind.

[163]) So z. B. in Manchester. Stat. b. Pfeiffer S. 212 art. 23.

[164]) So vielfach in England. Die reine Arbeitsgenossenschaft verpflichtet meist ausdrücklich jeden Eintretenden, seine Arbeit, seine Betriebsamkeit und seine Fähigkeit der Genossenschaft zu widmen und persönlich bei ihren Unternehmungen mitzuwirken. So z. B. Stat. der Pariser Maurerassoc. art 7.

[165]) Die in Frankreich sogenannten „adhérants“ oder „auxiliaires“. Pfeiffer 120. 238. Becher 129.

ständiger Arbeiter die innere Organisation der übrigen nicht berührt; im ersteren nicht, weil auch dort die nicht arbeitenden Genossen keineswegs gleich Aktionären nur auf Grund ihrer Vermögenseinlage betheiligt sind, sondern mit ihrer Person im Unternehmerverbande stehen, woraus sich die Unübertragbarkeit ihres Rechts, ein im Zweifel trotz höherer Betheiligung nur einfaches Stimmrecht und ihre persönliche Haftung ergiebt.

Wie die Produktivgenossenschaft als höchste Form der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft die Persönlichkeit am stärksten afficirt und dafür am meisten erhebt, so macht sich bei ihr am mächtigsten das sittliche Moment der Personengenossenschaft geltend. In direktem Gegensatz zu der kapitalistischen Erwerbsgesellschaft sucht sie, je entschiedener in ihr die arbeitende Persönlichkeit als solche Trägerin des Wirthschaftsorganismus ist, desto mehr denselben Organismus als Mittel für die Herstellung einer geistigen und sittlichen Genossenschaft zu verwenden. Als Hilfs- und Unterstützungsgenossenschaft tritt sie für den kranken oder arbeitsunfähigen Genossen und seine Hinterbliebenen ein, ja sie zahlt dem kranken Genossen oft den vollen Lohn und ein Krankengeld außerdem[166]); sie sorgt für Bildungsanstalten, Bibliotheken, gemeinsame Erholungsräume und Feste[167]); sie übt nicht nur eine genossenschaftliche Arbeitspolizei, sondern eine wahre Sittenpolizei, so daß sie nicht nur für die gegen das ökonomische Gesellschaftsinteresse gerichteten Handlungen und Unterlassungen, sondern für jede unwürdige, unehrenhafte oder unsittliche Handlung den Ausschluß oder andere Strafen verhängt[168]); sie tritt endlich auch nach außen ohne korporativen Egoismus als ein sittliches Wirthschaftsgemeinwesen auf.

Die Verfassung der Produktivgenossenschaft ist so mannichfach, wie die moderne Genossenschaftsverfassung überhaupt. Die Vertheilung der Gewalt zwischen die Generalversammlung, den gewählten Vorstand und den Kontrolausschuß wird natürlich sowol durch die größere oder geringere Mitgliederzahl, als durch den Gegenstand des Unternehmens sehr ungleich bestimmt[169]).

2. Im Gegensatz zu der persönlichen Basis der eigentlichen Arbeitsgenossenschaft geht eine in England verbreitete, jetzt auch in Frankreich ermög-

---

[166]) Pfeiffer S. 114. 117. Verordn. der Maurerassoc. v. 6. Dec. 1855 ib. 246. 247.

[167]) Pfeiffer 104. 119. Huber, Staatswörterb. I. 468. 469.

[168]) Normalstat. § 47—52. Administrationsvorschr. der Pariser Maurer b. Pfeiffer S. 242—246.

[169]) Vgl. Stat. der Berliner Genossenschaftsbäckerei § 13—27. Das deutsche Normalstatut § 4—44, weil für eine kleinere Genossenschaft berechnet, stellt zwischen den Vorstand (§ 5—30) und die Generalversammlung (§ 33—44) nur einen Revisor (§ 31. 32). Die französischen Gesellschaften mußten sich bisher mit einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern und einem Aufsichtsausschuß begnügen.

lichte Form der kooperativen Association von der kapitalistischen Grundlage aus, so daß sich die Genossenschaft als Aktienverein gestaltet, modificirt aber thatsächlich und rechtlich das kapitalistische Princip im Sinne einer persönlichen Genossenschaft von Arbeitern[170]). Die Grundlage der Genossenschaft ist hier ein Gesellschaftskapital, Grundlage der einzelnen Genossenrechte sind die Quoten des Gesammtkapitals. Die Inhaber einer solchen Quote oder Aktie, die Aktionäre, sind daher als solche und nur als solche, mögen sie immerhin zugleich Arbeiter sein, Träger der Vereinspersönlichkeit, und nicht nur die ökonomischen Rechte und Pflichten, sondern das Stimmrecht, die Wahlfähigkeit, die Theilnahme am Vereinsleben überhaupt sind Ausfluß der Aktie. Das Genossenrecht ist folglich an sich veräußerlich und vererblich, die Haftung auf den Aktienbetrag oder ein Vielfältiges desselben beschränkt. Wenn sich indeß in diesem Allen eine derartige Kooperativgesellschaft von einem gewöhnlichen Aktienverein nicht unterscheidet, so liegt ein äußerer, thatsächlicher Unterschied zunächst darin, daß die Aktien auf sehr kleine Beträge gestellt, in der Regel erst successive eingezahlt und vornemlich oder ausschließlich von Arbeitern aufgebracht und in den Händen der bei dem Unternehmen beschäftigten Arbeiter erhalten werden. Statutenmäßig pflegt ferner die Geschlossenheit des Aktienvereins dadurch modificirt zu werden, daß jederzeit durch einfachen Gesellschaftsbeschluß eine Erhöhung oder Verminderung des Gesellschaftskapitals, mithin durch Kreirung oder Abolirung eines Aktienrechts Aufnahme oder Ausscheiden von Mitgliedern erfolgen kann. Im Zusammenhang damit wird oft die Uebertragung der Aktien beschränkt oder an die Genehmigung der Genossenschaft gebunden. Auch der Inhalt des Genossenrechts wird in der Regel um persönliche Rechte und Pflichten gemehrt, der sittliche Charakter des Vereins zum rechtlichen Ausdruck gebracht, jedem Aktionär nur Eine Stimme gegeben, dem Verein ein Ausschließungsrecht eingeräumt. Natürlich setzen alle diese Modifikationen der Aktie im persönlichen Sinn ihre Ausstellung auf Namen voraus. Wenn endlich statutenmäßig oft bei solchen Arbeiteraktienvereinen den Arbeitern, welche eine bestimmte Zeit hindurch bei dem Unternehmen beschäftigt sind, als solchen nicht nur Lohndividende gewährt, sondern der Erwerb des Genossenrechts dadurch ermöglicht und sogar indirekt aufgenöthigt wird, daß ihnen von der Gewinnquote oder dem Lohn ein Abzug gemacht und bis zum Erwerbe einer oder mehrerer Aktien ihrem Konto zugeschrieben wird[171]): so kommt hier die Genossenschaft von kapitalistischer Basis aus fast zu demselben Resultat, wie die reine Arbeiterpersonalgenossenschaft. Allein für die rechtliche Natur des

---

[170]) Als Muster dieser Associationsform kann das b. Pfeiffer S. 209—229 abgedruckte Statut der kooperativen Spinn- und Manufakturgesellschaft in Manchester gelten. Die Aktien betragen hier 1 Pfd.

[171]) So bei der Manufakturgesellschaft in Manchester bis zum Erwerb von fünf Aktien. Art. 23 des Statuts S. 212.

Ganzen bleibt dennoch das Princip der Kapitalgenossenschaft entscheidend, da es immer nicht die Persönlichkeit, sondern die Aktionäreigenschaft ist, welche den Arbeiter zum Mitträger der genossenschaftlichen Unternehmerpersönlichkeit macht.

3. Schließlich ist noch derjenigen Associationsform Erwähnung zu thun, welche den kapitalistischen Herrschaftsverband und die Arbeitsgenossenschaft zu kombiniren sucht. Sofern es sich nur um die Bezahlung der Arbeit mit einer Gewinnquote handelt[172]), wird dadurch der Wirthschaftsorganismus als solcher nicht geändert. In neuerer Zeit ist indeß in England unter dem Namen der industrial partnership in der That eine besondere Gesellschaftsform daraus hervorgegangen, indem theils durch Einlagen theils durch Zurückbehaltung von Gewinn- oder Lohnquoten für die Arbeiter Geschäftsantheile gebildet werden, welche dieselben zu Mitträgern des Unternehmens machen. Durch diese Geschäftsantheile wird daher nicht nur ein verhältnißmäßiger Anspruch auf Theilnahme am Geschäftsgewinn, sondern mehr oder minder auch ein von den betheiligten Arbeitern gemeinsam oder durch Ausschüsse auszuübendes Recht der Kontrole oder selbst einer gewissen Theilnahme an der Verwaltung begründet[173]). Das Gesetz hat dieser Associationsform Anerkennung und rechtlichen Schutz gewährt und dabei insbesondere die Haftung der Partner auf ihre Geschäftsantheile beschränkt[174]). In Deutschland ist die Nachahmung versucht worden[175]); es fehlt indeß bisher an einer Gesellschaftsform, welche für die Fortbildung des Instituts geeignet wäre[176]).

Verwandt ist die Associationsform, welche man in England benutzt hat, um eine Mehrheit von Tagelöhnern in den genossenschaftlichen Pachtbesitz eines genossenschaftlich zu bewirthschaftenden Landgutes zu bringen[177]).

---

172) In dieser Weise kam in Frankreich nach dem Beispiel des Häuseranstreichers Leclaire schon seit 1842 mehrfach die Vertheilung einer Gewinnquote unter alle oder die seit einer bestimmten Zeit beschäftigten Arbeiter vor. Pfeiffer 101 f.

173) Vgl. den Aufsatz v. Engel, der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft, im Arbeiterfreund, Jahrg. 1867 S. 129—153. Auch Becher 106 f.

174) Gesetz v. 5. Juli 1865 (28 et 29 Vict. c. 86).

175) Von dem Messingfabrikanten W. Borchert jun. in Berlin. Vgl. Schreiben des Handelsministers an denselben v. 18. Febr. 1868, abgedr. i. d. Nat. Zeit., Jahrg. 1868 Nr. 85, Beibl. 1.

176) Die Aktienkommanditgesellschaft ist schon wegen der Minimalhöhe der Aktien unanwendbar. Es bleibt nach dem geltenden Recht nur die Subsumtion unter die „stille Gesellschaft" des H. G. B. und des gemeinen Rechts übrig. Ein neues Gesetz müßte in ähnlicher Weise das Recht der stillen und der Aktienkommanditgesellschaft kombiniren, wie das Genossenschaftsgesetz das Recht der offenen Gesellschaft und des Aktienvereins kombinirt hat.

177) Vgl. über die von Gurdon zu Assington in der Grafschaft Suffolk getroffenen Einrichtungen (seit 1830) Huber, das Genossenschaftsw. u. d. ländl. Tagelöhner S. 20. Anschütz l. c. S. 142—147. Schönberg l. c. S. 18—20.

C. Was endlich die Stellung der verschiedenen wirthschaftlichen Personalgenossenschaften im Rechtssystem anlangt, so ist

I. nur die neueste englische Kompagnie-Akte[178]) weit genug, sie alle zu umfassen. Denn jede Wirthschafts- oder Erwerbsgenossenschaft von mindestens 7 Mitgliedern vermag sich unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten durch die bloße Einregistrirung die Körperschaftsrechte und den Schutz des Gesetzes zu verschaffen, wenn sie sich einer der fünf Gesellschaftsarten, welche das Gesetz kennt, anpaßt. Diese fünf Arten der korporativen Genossenschaft aber bieten für die mannichfachste Gestaltung sowol auf kapitalistischer, als auf personaler oder gemischter Basis Spielraum. Der Kapitalverein in allen drei Formen, — mit unbeschränkter, durch Garantie beschränkter oder durch die Antheile beschränkter Haftbarteit, — wird zwar weit mehr als der kontinentale Aktienverein in der Richtung auf Loslösung des Kapitalkörpers von den Persönlichkeiten seiner Träger eingeschränkt: ihm wird dagegen eine sehr viel ausgedehntere Möglichkeit gegeben, sich durch seine Grundverfassung im Sinne einer Personalgenossenschaft zu modificiren[179]). Das Gesetz stellt aber ferner dem Kapitalverein die reine Personalgenossenschaft in doppelter Form, mit unbeschränkter Haftbarkeit und mit Beschränkung der Haftbarkeit auf die von jedem Mitgliede im Voraus geleistete Garantie — vollkommen gleich[180]). Auch eine solche Genossenschaft daher kann sich innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken frei gestalten, erlangt durch bloße Einregistrirung die Rechte des body corporate, unterliegt nur, wenn der Antrag von einem Fünftel der Mitglieder

---

Ein Landgut wird an eine hierfür gebildete Tagelöhnergenossenschaft unter Gewährung eines Betriebsvorschusses dergestalt in Pacht gegeben, daß durch die Leistungen und Zahlungen der Gesammtheit die allmälige Tilgung des Vorschusses erfolgt, die einzelnen Genossen aber durch Zahlung einer kleinen, durch Lohnabzüge und Gewinnzuschreibungen sich mehrenden Einlage bestimmte untheilbare, jedoch unter Zustimmung des Gutsherrn und der Genossenschaft veräußerliche Antheile am Pachtrecht erlangen. Die Wirthschaftsarbeiten erfolgen gegen den gewöhnlichen Tagelohn durch die Genossen und nur, wenn ihre Kräfte nicht zureichen, durch fremde Arbeiter. Die Bestimmung und Vertheilung der Arbeiten besorgt unter Oberaufsicht des Gutsherrn ein Einzelvorsteher, für die Vertretung des Verbandes im Uebrigen wird aus dem Vorsteher, einem Rechnungsführer und einem Viehmeister ein Ausschuß gebildet. Untreue und andere Vergehen werden nicht nur mit Ausschluß, sondern auch mit Verlust des Pachtantheils, der in den Reservefonds fällt, gestraft. Mit der Genossenschaft ist ein Konsumverein (besonders für Milch) und ein Vorschußverein (jeder Genosse kann bis zur Hälfte seines Antheils verzinsliche Vorschüsse erhalten) verbunden.

[178]) „An act for the incorporation, regulation and winding up trading companies and other associations" v. 7. Aug. 1862. Vgl. § 69.

[179]) Vgl. oben § 69.

[180]) Unlimited company (art. 6); company limited by guarantee, dazu Beispielsstatut unter B in Anhang 1.

selbst dies herbeiführt, einer Regierungseinmischung durch Kommissare des Handelsamts und steht ebenso in allen übrigen Beziehungen unter ganz demselben Recht wie der Kapitalverein, mit der wesentlichen Maßgabe, daß an Stelle der Aktie überall die Person des Genossen, an Stelle des Aktienbuchs ein Mitgliederverzeichniß tritt[181]).

Neben diesem Gesetz bestehen nun aber in England die Specialgesetze fort, welche gewissen, vom Staate als gemeinnützig betrachteten Wirthschaftsgenossenschaften, falls sie die vom Gesetz geforderten Garantien bieten, eine bevorzugte Stellung, mancherlei Kostenbefreiungen, geringere Förmlichkeiten und fördernde Privilegien gewähren. Die geforderten Garantien sollen dabei namentlich vor einer Ausbeutung der eingeräumten Vortheile durch bloße Spekulationsunternehmungen schützen, weshalb insbesondere Maximalbeträge für die Einzelantheile bestimmt und die Zwecke begrenzt zu werden pflegen. Derartige Specialgesetze sind namentlich im Interesse der arbeitenden Klassen für die Unterstützungs Gesellschaften[182]), für die Land- und Baugenossenschaften[183]) und für die Gewerbs- und fürsorglichen Gesellschaften[184]) ergangen.

---

[181]) Vgl. oben. Eigenthümlich ist, daß im Statut für die Mitgliederzahl eine Normal- oder Maximalhöhe festgesetzt sein muß, deren Ueberschreitung vorherige Statutenänderung mit den dafür vorgeschriebenen Förmlichkeiten fordert. Keyßner l. c. S. 555. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (art. 52). Die Berufung der Generalversamml. muß auf Antrag von 5 Mitgliedern erfolgen. Keyßner S. 563. Ueber die Aufnahme v. Mitgliedern ib. 565f.

[182]) Die erste Parlamentsakte ist v. 1793 (stat. 33 Geo. III c. 54). Dann stat. 35 Geo. III. c. 111, 43 Geo. III. c. 11, 10 Geo. IV. c. 56, 4 et 5 Will. IV. c. 40, 13 et 14 Vict. c. 115, 18 et 19 Vict. c. 63. Einige Abänderungen erfolgten durch 21 et 22 Vict. c. 101 und 23 et 24 Vict. c. 58; eine Ausdehnung auf Viehversicherungsgesellschaften durch 29 et 30 Vict. c. 34 (11. Juni 1866). Das Gesetz kommt allen Gesellschaften zu Gute, welche die von ihm präcisirten Zwecke (Todes-, Unfalls- oder Altersversicherungen für die Mitglieder oder deren nächste Verwandte) oder irgend einen andern Zweck, den die ersten Schatzsekretaire oder in Schottland der Lordanwalt für geeignet erklären, verfolgen. Es darf keine Jahresrente über 30 Pfd., keine Kapitalsumme über 200 Pfd., kein Begräbnißgeld für Kinder über 6 resp. 10 Pfd. versichert werden. Die Gesellschaften übernehmen die Pflicht, ihre Statuten, einen jährlichen Geschäftsbericht und alle 5 Jahre einen ausführlichen Bericht dem Registrator General of friendly societies zu übersenden, wogegen sie durch die Einregistrirung das Recht, Kapitalien und kleinere Grundstücke zu erwerben, Processe zu führen, Schiedssprüche mit Exekutivkraft zu fällen, und Stempelfreiheit erlangen. Engel l. c. 114 f. Ludlow und Jones 35f.

[183]) Ges. v. 14. Juli 1836 (6 et 7 Will. c. 32). Das Nähere b. Engel, Zeitschr. des statist. Büreau's, Jahrg. 1866 S. 71 f. Ludlow u. Jones 37. Kein Antheil darf über 150 Pfd., die monatl. Subskription nicht über 20 Pfd. betragen.

[184]) Das Ges. v. 30. Juni 1852 (15 et 16 Vict. c. 31) ist gleichzeitig mit

II. Im französischen Recht kannte man bis in die neueste Zeit außer den vom Staate mit einem besonderen Recht bekleideten Korporationen nur die vier Gesellschaftsformen der société anonyme, der société en commandite par actions, der société en commandite und der société en nom collectif, zu denen im Jahre 1863 die société à responsabilité limitée als eine ohne Staatsautorisation gegründete Aktiengesellschaft hinzutrat. Es gab mithin, da die anonyme Gesellschaft sowol wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit reine Aktienvereine waren, keine für die Personalgenossenschaft geeignete Form. Jede Gegenseitigkeitsgesellschaft und jede persönliche Wirthschaftsgenossenschaft mußte vielmehr entweder sich in die Form des Kapitalkörpers zwängen, oder mit dem Rechte des Gesellschaftsvertrages auskommen. Das Gesetz v. 24. Juli 1867 hält diesen Zustand insofern aufrecht, als es die von ihm freigegebene société anonyme in jeder Beziehung als durchgeführten Kapitalverein konstruirt, ohne in gleicher Weise die Personenverbindung für wirthschaftliche Zwecke zu befreien[185]). Es schlägt aber, unter besonderer Rücksichtnahme auf die Kooperativbewegung, einen eigenthümlichen Weg ein, um wenigstens gewissen Klassen der Personalgenossenschaften ohne specielle Staatsautorisation eine korporationsähnliche Existenz zu sichern. Indem nämlich im dritten Titel des Gesetzes Partikularbestimmungen über die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital (sociétés à capital variable) getroffen werden, welche neben dem allgemeinen Recht der im Uebrigen vorliegenden Gesellschaftsgattungen da zur Anwendung kommen sollen, wo ein Statut die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch successive Nachzahlungen oder durch Aufnahme neuer Gesellschafter, die Verminderung desselben durch theilweise oder völlige Rücknahme gemachter Einlagen zuläßt (art. 48): wird zwar keine neue Gesellschaftsform geschaffen, wol aber die Möglichkeit der Modificirung einer andern Gesellschaftsform im Sinne der Personalgenossenschaft

---

dem Erlaß der neuen Kompagnie-Akte durch ein neues Gesetz v. 7. Aug. 1862 (25 et 26 Vict. c. 87) über provident and industrial societies ersetzt. Sie sind für jede Arbeit, Handel oder Handwerk, mit Ausnahme des Bergbau's und Bankwesens, und Verwendung des Genossenschaftsvermögens für jeden erlaubten Zweck möglich und erlangen durch Einregistrirung nach erfolgter Bescheinigung ihrer Gesetzmäßigkeit volles Körperschaftsrecht. Ihre Vorrechte bestehen in Stempelfreiheit, geringeren Förmlichkeiten und einer ohne Weiteres eintretenden beschränkten Haftbarkeit. Dafür darf kein Geschäftsantheil eines Genossen über 200 Pfd. betragen. Ludlow und Jones S. 38f. — Vgl. noch die Gesetze über Anleihegesellschaften (loan societes) v. 1835 u. 1863 ib. 32.

[185]) In Bezug auf Tontinen und Versicherungsgesellschaften (tit. V) bestimmt das Gesetz (art. 66), daß Associationen mit dem Charakter der Tontinen oder Lebensversicherungsgesellschaften, mögen sie gegenseitige oder Prämiengesellschaften sein, der Autorisation und Ueberwachung der Regierung unterworfen bleiben, andere Versicherungsgesellschaften dagegen sich nach Maßgabe besonders zu erlassender Bedingungen frei konstituiren können.

eröffnet. In einem solchen Falle können Aktien oder Aktienantheile auf kleinere Beträge als sonst, jedoch nicht unter 50 Francs, ausgestellt werden, müssen aber auf Namen lauten und sind erst nach definitiver Konstituirung der Gesellschaft und nur durch Umschreibung im Aktienbuch negotiabel. Gegen die Uebertragung der Aktien kann durch Statut dem Verwaltungsrath oder der General-Versammlung ein Widerspruchsrecht gegeben werden (art. 50). Selbst bei entgegenstehenden Verträgen steht jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft der Austritt jederzeit frei, wogegen umgekehrt durch das Statut der Generalversammlung ein Ausschließungsrecht eingeräumt werden kann, für dessen Ausübung indeß mindestens die für Statutenänderungen erforderliche Mehrheit vorgeschrieben werden muß (art. 52). Ausdrücklich wird hinzugefügt, daß Tod, Austritt oder Konkurs eines Mitgliedes den Bestand der Gesellschaft nicht beeinflußt (art. 54). Solche Gesellschaften sind den gewöhnlichen Formalitäten unterworfen, sie müssen nur den Betrag, unter welchen ihr Kapital nie sinken darf, veröffentlichen (art. 58) und bei Ordnungsstrafe stets mit dem Zusatz „à capitale variable“ zeichnen (art. 64). Gesetzliche Beschränkungen gelten für sie bezüglich der Höhe des Gesellschaftskapitals, welches bei der Gründung nicht über 200,000 Francs betragen und durch jährlichen Beschluß nicht um mehr als den gleichen Betrag erhöht werden darf (art. 49); es muß ferner durch das Statut der Verminderung des Gesellschaftskapitals durch Rücknahme eine Grenze und zwar dergestalt gezogen werden, daß mindestens ein Zehntel des ursprünglichen Kapitals gesichert bleibt (art. 51); die Gesellschaft gilt vor effektiver Einzahlung eines Zehntels nicht als konstituirt; jeder austretende oder ausgeschlossene Gesellschafter endlich haftet der Gesellschaft und Dritten fünf Jahre lang für die im Augenblick seines Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten (art. 52). Gerichtlich vertreten wird die Gesellschaft, welches ihre Form sein mag, durch ihre Administratoren (art. 53).

So ist dem Resultat nach eine der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft sehr nahe kommende Rechtsgestaltung ermöglicht. Allein in direktem Gegensatz zum englischen Recht, welches von der Personengemeinschaft ausgeht und den Gedanken derselben auch bei der Kapitalkörperschaft in den wichtigsten Beziehungen festhält, wird das kapitalistische Princip dem gesammten Gesellschaftsrecht zu Grunde gelegt und die persönliche Genossenschaft mit korporativer Verfassung als eine bloße Modifikation des Kapitalvereins betrachtet und behandelt[156]).

III. In Deutschland überläßt das gemeine Recht die wirthschaftlichen Personalgenossenschaften der vollen Rechtsunsicherheit, welche das zum Felde zahlloser Kontroversen gewordene römische Korporations- und Gesellschaftsrecht herbeiführt. Auch die Landesgesetze aber haben erst in neuester Zeit theils eine

[156]) Die Genossenschaften können sich natürlich auch jetzt, wie bisher der Fall war, als einfache Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften mit persönlich haftenden Geranten konstituiren.

Revision des gesammten Genossenschaftsrechts angebahnt[187]), theils für bestimmte Klassen von Genossenschaften ein eigenthümliches Recht geschaffen. Soweit es daher an einem allgemeinen Gesetze fehlt, wie dies namentlich überall bezüglich der Garantiegenossenschaften und der ohne persönliche Solidarhaft begründeten Kreditverbände der Fall ist, oder soweit eine Genossenschaft sich den nur fakultativen neuen Gesetzen nicht unterstellen will, besteht daher der bis vor Kurzem allgemeine Zustand fort, welcher aus den Grundsätzen des positiven Rechts über Korporationen und Gesellschaften folgt. Danach bleibt der Genossenschaft nur eine doppelte Wahl. Sie muß entweder sich als Privatgesellschaft ohne anerkannte Rechtspersönlichkeit konstituiren, indem sie auf Grund des freien Vereinsrechts zusammentritt und ihre inneren Verhältnisse durch einen verklausulirten Gesellschaftsvertrag korporationsähnlich ordnet. Dann entbehrt sie indeß, wenn sie auch für beschränktere Kreise und mit Zuhilfenahme des guten Willens und der Sitte einen erträglichen modus vivendi finden mag, der Möglichkeit, im Verkehr als anerkanntes Einheitswesen aufzutreten. Oder sie muß, — und für alle größeren, in die Oeffentlichkeit tretenden Gegenseitigkeitsgenossenschaften wird diese Alternative zur praktischen Nothwendigkeit —, sich die specielle staatliche Inkorporirung verschaffen, wobei sie dann, da der Staat die Verleihung und Belassung der ihr unentbehrlichen Rechtspersönlichkeit natürlich an die ihm gut scheinenden Bedingungen knüpft, die gesicherte privatrechtliche Stellung mit dem Verluste der Selbständigkeit erkauft. Ueberdies ist auch aus polizeilichen Gründen, von der Ertheilung oder Nichtertheilung der Korporationsrechte ganz abgesehen, für manche Klassen der Gegenseitigkeitsgenossenschaften die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung vielfach unbedingt geboten[188]).

---

[187]) Vgl. Th. II. In das allgemeine Genossenschaftsrecht gehört auch der bairische Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes (vgl. denselben in den Bl. für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 Nr. 13—15), welcher alle Vereine für erlaubte Zwecke mit Ausnahme der Aktiengesellschaften und Korporationen normiren will.

[188]) So wird in Preußen durch das A. L. R. I, 11 § 651. 652 für gemeinschaftliche, d. h. eben gegenseitige Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen landesherrliche Genehmigung gefordert und bezüglich der Rechte und Pflichten der Interessenten auf den staatlich genehmigten Plan verwiesen. Die K. O. v. 29. Sept. 1833 (G. S. S. 121) bestimmt die Behörden, welche im einzelnen Fall Genehmigung und Beaufsichtigung im Namen des Landesherrn ausüben sollen. Das Reskr. d. M. d. J. v. 12. Jan. 1837 (v. Kamptz, Annalen Bd. 21 S. 109) erklärt, daß diese Vorschriften sich auch auf Krankenkassen beziehen. Ueber die Beaufsichtigung von Aussteuer- und Heirathskassen vgl. Reskr. d. M. d. J. v. 5. Febr. 1852 (M. Bl. d. i. V. S. 9). Besondere Strafen für die Errichtung ungenehmigter Anstalten dieser Art setzt das Strafges. § 340 Nr. 6 fest. Endlich hat das Ges. v. 17. Mai 1853 (G. S. S. 293) § 1 diese Bestimmungen ganz allgemein auf Versicherungsanstalten jeder Art ausgedehnt. Doch sind unterm 21. Mai 1861 für

Dem Mangel allgemeiner gesetzlicher Normirung entspricht eine Lücke in der Theorie. Die wenigen Bemerkungen, welche der Gegenseitigkeitsgenossenschaft, meist unter vorzugsweiser Berücksichtigung der gegenseitigen Versicherungsgesellschaften, gewidmet zu werden pflegen, gehen selten tief auf ihr Wesen ein und bezeichnen noch seltener dasselbe annähernd richtig. Setzt sich in Bezug auf das Verhältniß von Einheit und Vielheit hier die Kontroverse fort, ob von dem Begriff der römischen Societät[189]), der Korporation[190]), einer juristischen Persönlichkeit anderer Art[191]) oder der deutschrechtlichen Genossenschaft[192]) auszugehen ist, so herrscht eine nicht geringere Meinungsverschiedenheit über das Verhältniß von Genossenschaft und Vermögensgemeinschaft. Die ganz verwerfliche und dem positiven Inhalt der Gesetze widersprechende Annahme, die unbenannte Gesellschaft des französischen Rechtes sei ein weiterer Begriff als der Begriff des Aktienvereins, führte zu der Aufstellung eines Gattungsbegriffes der anonymen Gesellschaft, welche in die beiden Unterarten des Aktienvereins

---

ältere und unterm 25. Mai 1861 für neu zu gründende Sterbekassen Ministerialreskripte ergangen (M. Bl. d. i. V. S. 120. 121), welche der Staatsbevormundung eine Grenze zu ziehen suchen, damit nicht durch „übertriebene Fürsorge" „die genossenschaftliche Selbsthilfe" in schädlicher Weise zurückgedrängt werde. Daß die polizeiliche Genehmigung als solche die Verleihung der Korporationsrechte nicht einschließt, wird mehrfach unter Aufstellung besonderer Vorschriften über diese Verleihung ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. z. B. Reskr. v. 9. und 21. Sept. u. 4. Nov. 1844, 25. Mai u. 3. Juli 1861, M. Bl. d. i. V. 1844 S. 206. 283. 302; 1861 S. 121. 171.

[189]) Vom Societätsbegriff gehen aus: Danz, Hdb. d. deut. P. R. II. § 217 S. 318f. Gerber § 202 Note 3. Gengler S. 687f. Pfeiffer, jur. Pers. § 43 S. 33. Am ausführlichsten Staudinger, die Lehre vom Lebensversicherungsvertrage S. 72. 149f. Das Bedenken, welches sofort aus dem Mangel einer Klage der socii gegen einander und Dritter gegen die einzelnen socii entsteht, sucht Staudinger durch die Annahme einer vertragsmäßig für die Dauer der Societät erfolgten Substitution des Vorstandes zu erledigen. Der Societätsbegriff beherrscht auch die spärlichen Gesetzesbestimmungen, z. B. Pr. A. L. R. II, 11 § 650. 651, Oesterr. Gesetzb. § 1287.

[190]) Das Princip der römischen Korporation führen durch: Pfeiffer bezüglich der gegenseitigen Witwenkassen, Z. f. D. R. IX. S. 450—486. Maurenbrecher § 159. Renaud, Aktiengesellschaften § 17 S. 170—176. Letzterer will Gegenseitigkeitsgesellschaften und Aktienvereine unter dem Gattungsbegriff der gewillkürten Privatkorporationen zusammenfassen.

[191]) Bei Runde § 208. 283, Eichhorn § 119 scheint, indem sie für „Witwenkassen und ähnliche Institute" öffentliche Genehmigung verlangen, der Begriff der öffentlichen Anstalt zu überwiegen. Kuntze, Z. f. H. R. VI. 220f. personificirt den Fonds, konstruirt also eine Stiftungspersönlichkeit. Auch Endemann, H. R. § 174 S. 835 Note 10 sieht die Gegenseitigkeitsgenossenschaft als ein kapitalistisches Verkehrswesen mit eigner Rechtspersönlichkeit an.

[192]) Beseler § 71. 97 a. E. 129 I. Er nimmt eine „Genossenschaft mit

und der Vereine mit ungleichen Kapitaleinschüssen, worunter die Gegenseitigkeitsgesellschaften die vornehmste Klasse bildeten, zerfallen sollte[193]). Auch ohne eine derartige Terminologie jedoch setzt man vielfach das Wesen der Gegenseitigkeitsgenossenschaft in die Kapitalassociation[194]), so sehr schon die oberflächlichste Betrachtung von der Unrichtigkeit überzeugen muß. In der That kann eine Genossenschaft unmöglich als Kapitalgenossenschaft gelten, wenn sie ohne bestimmtes Vermögen entstehen, ihr Vermögen beliebig vermindern und erhöhen und selbst bei völligem Verlust des ursprünglichen Vermögens ohne Wesensänderung fortbestehen kann; wenn ebenso die Mitgliedschaft in ihr in keiner Weise gleich der Aktie als Vermögensrecht charakterisirt wird, da schon die Ungeschlossenheit des Vereins dokumentirt, daß das Genossenrecht an sich keinen Vermögenswerth hat, da ferner das Mitgliedsrecht unveräußerlich, unkumulirbar und zwar dem ökonomischen Gehalt nach verschieden, der Vereinsträgerschaft, insbesondere dem Stimmrecht nach dagegen gleich ist, da endlich die Mitgliedspflicht nicht durch einen bestimmten ein für allemal bezahlten Kapitaleinschuß erschöpft wird oder doch werden kann, sondern als fortdauernde, unbestimmte, wenngleich nicht nothwendig unbegrenzte Verbindlichkeit besteht[195]).

Die völlige Unzulänglichkeit des geltenden Rechtes wie der herrschenden Theorie mußte hervortreten, als sich die auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften der arbeitenden Klassen auf der Kreditbasis der persönlichen Solidarhaft entwickelten. Denn diese Genossenschaften führten und führen, soweit ihnen nicht ein Specialgesetz geholfen hat, unter dem gewöhnlichen Societäts- und Vereinsrecht ein rechtlich anerkanntes Dasein nur als vertragsmäßig verbundene Vielheiten, welche durch Vollmachtsertheilungen an ihre Vorsteher in höchst unvollkommener Weise den Mangel eigner Persönlichkeit ersetzen und namentlich bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten so gut wie rechtlos sind[196]). Nur in wenigen Staaten wurde hiergegen eine Abhilfe

---

juristischer Persönlichkeit" an, die von den Schuldnern resp. den Versicherten selbst gebildet wird. Bluntschli § 39 Nr. 7. 132 Nr. 4. 141 setzt überall seinen eigenthümlichen Genossenschaftsbegriff an die Stelle. Vgl. Zürch. Gesetzb. § 1742: die Verbindung der Versicherten bildet bei der wechselseitigen Versicherung eine Genossenschaft, welche als Versicherer erscheint.

[193]) Maurenbrecher, P. R. § 402. Brackenhöft, im Rechtslex. V. 88. Bender, Grunds. des engeren Handlungsrechts § 154. Mittermaier § 557. Auerbach, Gesellschaftswesen § 60—62. Gengler S. 187 (bezüglich der Banken). Bluntschli § 139. Ebenso viele Franzosen, z. B. Pardessus, cours de droit comm. IV. nr. 1043 S. 277.

[194]) So z. B. Pöhls, Aktiengesellsch. S. 63 f. Jolly, Z. f. D. R. XI. S. 334 § 8 (Er subsumirt die Gegenseitigkeitsgenossenschaften sogar unter die Aktiengesellschaften im weitern Sinn). Kuntze, Z. f. H. R. VI. 220 f. (Er konstruirt sie als „universitas bonorum".) Endemann, H. R. S. 281 Note 48.

[195]) Vgl. auch Renaud l. c. S. 173 f. Beseler l. c.

[196]) Den Versuch, für jede Genossenschaft das Erforderniß obrigkeitlicher

durch freigiebige Ertheilung von Korporationsrechten gewährt[197]), womit auf der anderen Seite wiederum der Nachtheil verbunden war, daß die dadurch begründete Abhängigkeit den Gedanken der genossenschaftlichen Selbsthilfe schädigte. Die Einführung des Handelsgesetzbuches verschlimmerte die Lage der Genossenschaften, statt sie zu bessern. Denn nun entstand die Frage, ob diese Genossenschaften unter den Begriff der Handelsgesellschaften fielen, — eine Frage, deren Beantwortung im einzelnen Falle mit Rücksicht sowol auf die lediglich nach innen oder zugleich nach außen gekehrte Thätigkeit, als auf den Umfang des Geschäftsbetriebes verschieden beantwortet werden mußte[198]). Von den Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches jedoch paßte keine für die Genossenschaft. Denn die auf persönlicher Basis beruhende Handelsgesellschaft ist nicht bis zur Körperschaft entwickelt: die korporative Handelsgesellschaft dagegen ist rein kapitalistisch gebaut. Auch die Versuche der Theorie, das rechtliche Wesen der neuen Vereinsform zu konstruiren, erhoben sich nicht zu dessen vollem Verständniß, indem sie namentlich auf der einen Seite sich nicht von der Auffassung des Gesellschaftsvertrages zu lösen vermochten[199]), auf der andern Seite den Gedanken der Kapitalvereinigung hineintrugen[200]). Glücklicherweise erlangten diese Irrthümer keinen entscheidenden Einfluß, als das unabweisbar gewordene Bedürfniß eine gesetzliche Normirung der neuen Associationsform

---

Genehmigung aufzustellen, machte man Anfangs in Kurhessen, Hannover und bezüglich der Vorschußvereine auch in Preußen. In Oesterreich bestand natürlich bis zum Vereinsgesetz v. 7. Nov. 1867 die Nothwendigkeit staatlicher Erlaubniß zu Recht. Vgl. auch Parisius S. XXX f.

[197]) Besonders in Mecklenburg, dem Königreich Sachsen und den thüringischen Staaten. Schulze, Vorschuß- und Kreditvereine S. 17. Bisweilen auch Preußen. So wurde durch Kab. O. v. 12. Juli 1857 das „Handelsinstitut und Centralmagazin vereinigter Meister des Tischlergewerks in Berlin" mit den Rechten einer juristischen Person begabt.

[198]) Vgl. Goldschmidt, H. R. I. S. 426. Endemann, deut. Vierteljahrsschr. Nr. 105 S. 153f. u. H. R. § 32 Note 6. Busch, im Archiv I. 208f.; Kräwel ib. II. 341f.; Ladenburg III. 427f. (Er will Vereine, Erwerbgesellschaften und Genossenschaften unterscheiden); Koch ib. VIII. 350. X. 1. Auerbach, Z. f. d. ges. H. R. VII. 4f. Parisius l. c. S. 52f. Note 56. Ueber Rohstoffvereine insbes. Koch, Arch. V. S. 46f. und über Konsumvereine ib. S. 60f. Erkenntnisse über die Frage in Busch, Archiv II. 170. III. 370. 388. IV. 321. VI. 33; Z. f. d. ges. H. R. VI. 560. VII. 479. 585. VIII. 613. 615.

[199]) Vgl. z. B. Koch, Archiv V. 50. 64. Ebenso geht Auerbach, Z. f. d. ges. H. R. VII. S. 1—27. 338—386 von dem Gedanken der modificirten societas aus. Auch Beseler, P. R. § 71 C. S. 253 rechnet diese Vereine noch nicht unter die korporativen Genossenschaften; erst der Erfolg werde es zeigen, ob sie eine korporative Gestaltung zu gewinnen vermögen.

[200]) So Endemann; in dem Aufsatz in Hildebrand's Jahrb. I. S. 489—492 bezeichnet er zwar als Grundlage der Vereinigung den „Fonds an Personal-

erzwang[201]). Vielmehr weist das unterm 27. März 1867 für Preußen erlassene Genossenschaftsgesetz[202]) und das aus diesem hervorgegangene Genossenschaftsgesetz des norddeutschen Bundes v. 4. Juli 1868[203]) den „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" eine ihrem Wesen fast durchgängig angemessene Stellung im Rechtssystem an, wobei ebensowol die körperschaftliche Natur, als der persönliche und doch das Kapital organisch sich verbindende Bau der Genossenschaft zur Geltung gelangt.

Die Genossenschaften, für welche das neue Gesetz bestimmt ist, werden von demselben (§ 1) mehr beschrieben als definirt; unter Hinweis auf ihre Hauptgattungen — Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine und Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder — werden sie als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder

---

kredit," derselbe fällt ihm aber unter den Kapitalbegriff, da er im H. R. S. 281 Note 48 die Genossenschaften zu den Kapitalassociationen zählt. Auch Auerbach l. c. S. 26 und Koch, im Archiv v. Busch VIII. S. 350—372 finden in der Genossenschaft „im Wesentlichen eine Kapitalvereinigung", die nur dadurch modificirt sei, daß die Personen, nicht die Besitzer von Aktien die Theilnahmeberechtigten seien. Sehr gekünstelt ist die Konstruktion Kuntze's, i. d. Z. f. d. ges. H. R. VI. S. 220—228. Er findet in der Genossenschaft, welche von der einen Seite Einheit, von der andern Vielheit sei, die Einheit ausschließlich im Vermögensbestande, die Vielheit in der Personenverbindung. So gewinnt er denn eine juristische Person als Trägerin eines von den Genossen völlig abgelösten patrimonium, aber diese Person ist ihm nur ein personificirter Kapitalfonds, ist eher mit der Stiftung als mit der Korporation verwandt. Die Genossen sind daher nicht Träger, sondern Organe dieser abstrakten Person, welche Eigenthümerin des Genossenschaftsvermögens ist. Auf der andern Seite haben die Genossen an diesem Vermögen ein eigenthümliches jus in bonis und sie haben dieses Recht nicht jeder für sich, sondern sind bezüglich desselben als Gesammthänder verbunden. Aus dieser Gesammthand soll dann gleichzeitig der persönliche Genossenverband, welcher sich z. B. im Ausschluß Unwürdiger äußert, hervorwachsen, ohne irgend etwas mit der Vereinspersönlichkeit zu schaffen zu haben.

[201]) Vornemlich, weil Schulze-Delitzsch selbst das rechtliche Wesen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften weit richtiger auffaßt. Denn er betont ebenso entschieden die korporative Anlage derselben, das Vorhandensein einer „Gesammtpersönlichkeit" (vgl. z. B. Vorschuß- und Kreditvereine S. 51. 66. 124. 129), als er andererseits darauf hinweist, wie hier gegenüber der Kapitalgenossenschaft des Aktienvereins eine persönliche oder Arbeitsgenossenschaft vorliege (z. B. ebenda S. 26. 43).

[202]) G. S. S. 501. Eingeführt in den neuen Landestheilen durch Verordn. v. 12. Juli, 12. August und 22. September 1867 (G. S. S. 1189. 1449. 1634). Von den kleineren Staaten haben es Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen eingeführt. Vgl. den Kommentar des Gesetzes b. Parisius S. 3—137.

[203]) Norddeutsches B. G. Bl. v. 1868 Nr. 24 S. 415.

der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken", bezeichnet. Doch sind damit wenigstens ungefähr die hauptsächlichsten Merkmale der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft angegeben: durch das Erforderniß der Ungeschlossenheit die Persönlichkeit der Verbindung, durch die hinzugefügte Zweckbestimmung die wirthschaftliche Natur des Zweckes und die wirthschaftsgenossenschaftliche Natur der zur Erreichung dieses Zweckes anzuwendenden Mittel[204]). Derartigen Genossenschaften nun bleibt es nach dem Gesetz unbenommen, sich entweder mit dem gewöhnlichen Vereins- und Gesellschaftsrecht zu begnügen, oder eine specielle Inkorporirung nachzusuchen. Allein es ist ihnen die dritte Möglichkeit eröffnet, durch Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" zu erlangen. Die eingetragene Genossenschaft ist nun aber in der That eine neue und eigenthümliche Associationsform, indem sie als eine korporative Personalgenossenschaft für Wirthschaftszwecke erscheint.

1. Als vollkommen freie Genossenschaft ist eine derartige Körperschaft das Erzeugniß der bürgerlichen Autonomie. Sie bedarf daher keiner Staatsgenehmigung zu ihrer Entstehung. Ihr giebt ein konstituirender Akt das Dasein[205]), für dessen Beurkundung schriftliche Form (§ 2), für dessen Inhalt gewisse unabänderliche Grundzüge und ein Minimum der Vollständigkeit (§ 3) vorgeschrieben sind, der aber im Uebrigen willkürlicher Gestaltgebung anheimfällt. Um jedoch vom Recht als Körperschaft anerkannt zu werden, bedarf die Genossenschaft einer Eintragung in ein öffentliches Register, welches wesentlich gleich dem Handelsgesellschaftsregister eingerichtet ist[206]). Zugleich muß sie das Verzeichniß ihrer Mitglieder beim Gericht, welches dasselbe zur öffentlichen Einsicht

---

[204]) An sich sind hiernach gegenseitige Garantiegenossenschaften (Hilfs-, Kranken-, Unterstützungs-, Versicherungsvereine aller Art), genossenschaftliche Sparbanken, Werkzeugsgenossenschaften u. s. w. durch das Gesetz, wenn sie eben dessen Bedingungen und vor Allem die Solidarhaft erfüllen wollen, zur Erwerbung der Rechte einer eingetragenen Genossenschaft so gut wie die namentlich aufgeführten Kategorien befähigt. — Charakteristisch für den Mangel fester Terminologie im heutigen Recht ist es, daß gleich in § 1 des Gesetzes die Ausdrücke „Gesellschaft", „Verein" und „Genossenschaft" synonym erscheinen. Vgl. über den Begriff der Genossenschaft Parisius S. XXXVII f. und S. 3 f.

[205]) Das Gesetz spricht freilich, wie das Handelsgesetzbuch, von einem „Gesellschaftsvertrage" und fügt nur in Klammern „Statut" hinzu (§ 2). Es wird indeß in Th. II gezeigt werden, daß, sobald man eine Körperschaft annimmt, der sie begründende Akt nothwendig aufhören muß, Vertrag zu sein.

[206]) § 4—8. 69. 71. Einige Bestimmungen, welche das preußische Gesetz der Instruktion des Justizministers über Führung der Genossenschaftsregister überließ, sind jetzt in das Gesetz selbst aufgenommen. Die preußischen Ministerialinstruktionen v. 2. Mai, 10. Aug., 25. Sept. u. 26. Okt. 1867 sind zusammengestellt bei Parisius l. c. S. 147—168.

auslegt, einreichen und es wird ein Auszug ihres Statuts durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, ohne daß diese Förmlichkeiten gleich der Eintragung den Rechtsbestand der Genossenschaft bedingten (§ 4). Wesentlich dagegen ist der Genossenschaft ein Name, welcher vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein, die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten muß und keinen Namen einer Person aufnehmen darf (§ 2). In derselben Weise hängt sodann die Abänderung des Statuts von der Genossenschafts-Autonomie, die rechtliche Wirkung des Abänderungsbeschlusses aber von seiner schriftlichen Beurkundung und der Eintragung in das Genossenschaftsregister ab (§ 6). Endlich vermag die Genossenschaft durch einen Beschluß, der gleichfalls der Eintragung und Veröffentlichung bedarf, ihre Existenz zu beendigen (§ 34. 36). Es treten aber als Auflösungsgründe Ablauf der bestimmten Zeit (§ 34. 36), Konkurs (§ 34. 37) und gerichtliches Straferkenntniß (§ 35) hinzu. Die Auflösung durch Konkurs beweist, daß die Genossenschaft als Wirthschaftsverein nicht ohne jedes Vermögen bestehen kann: allein wie wenig sie damit als Kapitalgenossenschaft charakterisirt wird, geht deutlich daraus hervor, daß weder ihre Entstehung noch ihr Fortbestand durch ein Grundkapital von bestimmter Höhe bedingt oder bestimmt wird. Daß aber die Auflösung der Genossenschaft jedem Verwaltungsakt entzogen ist und nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen kann, wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder einer Ueberschreitung ihres wirthschaftlichen Wirkungskreises schuldig macht, zeigt den Sieg der rechtsstaatlichen Auffassung über die Korporationstheorie des Verwaltungsstaats.

2. Am schärfsten tritt die Eigenthümlichkeit der neuen Vereinsform in ihrer Zusammensetzung, in den Grundsätzen über Bedingungen und Gehalt der Mitgliedschaft hervor.

a. Das Genossenrecht wird als persönliches Recht auf dem einzigen Wege der Beitrittserklärung und Aufnahme nach Maßgabe der statutenmäßig festzustellenden Bedingungen erworben (§ 2. 3 nr. 4) und auf dem doppelten Wege des nach vorangegangener Kündigung stets gestatteten Austritts und der von der Genossenschaft verfügten Ausschließung verloren (§ 38). Dabei kann die Genossenschaft nicht nur durch das Statut sich die für ihren persönlich-sittlichen Charakter erforderlichen Garantien schaffen, sondern wird schon vermöge Gesetzes zur Ausschließung eines Mitglieds wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte befugt (§ 38). Es ist klar, daß das Genossenrecht in einem Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl an sich den Charakter eines Vermögensrechts nicht haben kann und daß daher dasselbe unübertragbar und im Zweifel unvererblich ist (§ 38. 39). Allein die wirthschaftliche Natur des Ganzen fordert eine Hineinziehung des kapitalistischen Moments und deshalb wird die Bildung eines Geschäftsantheils von bestimmtem Betrage jedem Genossen obligatorisch gemacht (§ 3 nr. 5). Dieser Geschäftsantheil wird indeß vom

Gesetz durchaus nicht gleich der Aktie als Basis des Genossenrechts, sondern als ein mit dem Genossenrecht organisch verbundenes Forderungsrecht gegen den Verein behandelt. Während bestehenden Genossenrechts folgt er daher der Natur von diesem. Beim Ausscheiden eines Genossen oder nach der Auflösung wird er dagegen keine Miteigenthumsquote am Vereinsvermögen, sondern ein individuelles Forderungsrecht auf die bestimmte, aus den Büchern der Genossenschaft ersichtliche Guthabenssumme. Deshalb kann das ausscheidende Mitglied oder sein Erbe nur die Auszahlung dieser Summe binnen drei Monaten von der Genossenschaft fordern, ohne am Reservefonds oder dem sonstigen Vermögen ein Anrecht zu behalten (§ 39), und bei der Liquidation wird nur diese Summe hinter den Vereinsgläubigern aus der Masse befriedigt, ein etwaiger Ueberschuß aber im Zweifel nach Köpfen vertheilt (§ 47).

b. Das Genossenrecht ist somit auch seinem Inhalt nach zunächst persönlicher Natur. Deshalb giebt es nicht nur keine mehrfache oder getheilte Mitgliedschaft, sondern an sich ist jedes Genossenrecht dem andern gleich. Insbesondere steht jedem Genossen im Zweifel gleiche Mitträgerschaft der Vereinspersönlichkeit, daher in Genossenschaftsangelegenheiten eine und nur Eine Stimme (§ 10) zu. An sich ist aber jeder Genosse auch zur Theilnahme an den Wirthschaftsvortheilen in gleicher Weise berufen und nur der thatsächliche Unterschied der Geschäftsbetheiligung kann hier in mannichfachster Weise einen ungleichen ökonomischen Erfolg begründen. Die subsidiäre Gesetzesvorschrift der Vertheilung von Gewinn und Verlust nach der Höhe der Geschäftsantheile[207]) giebt diesem Gedanken rechtlichen Ausdruck. — Vor Allem aber tritt die Persönlichkeit des Genossenrechts in der für das Statut unabänderlichen solidarischen und das ganze Vermögen ergreifenden Haftung aller Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft (§ 3 nr. 12) hervor. Diese Solidarhaft beruht auf dem Gedanken, daß jeder Einzelne seine gesammte vermögensrechtliche Persönlichkeit für die Genossenschaft einsetzt. Weil aber die Genossenschaft selbständige Persönlichkeit hat, so macht sich die Haftung nur als eine bürgschaftliche Garantie der Individualpersönlichkeiten für die Gesammtpersönlichkeit geltend. Die Pflicht der Solidarhaft ist daher zunächst nicht eine Pflicht gegen die Gläubiger, sondern eine Pflicht gegen die Genossenschaft. Die Gläubiger aber erlangen einen Anspruch daraus, weil sie eben mit der Ge-

---

[207]) Nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens tritt indeß wieder Theilung des Verlustes nach Köpfen ein. § 9. Das preußische Gesetz schrieb in § 8 im Zweifel Kopftheilung vor. Dem Wesen des Instituts hätte wol am meisten die subsidiäre Vorschrift einer Verzinsung der Guthaben und demnächstiger Gewinntheilung nach Köpfen entsprochen. Anderer Meinung Auerbach l. c. S. 361. Vgl. aber Parisius S. 40 Note 47. Uebrigens disponirt wol jedes Statut über diesen Punkt und es ist auf die dabei vorkommenden Verschiedenheiten bei den einzelnen Genossenschaftsgattungen hingewiesen worden.

nossenschaft, wie sie ist, kontrahiren, weil mit andern Worten die Solidarhaft die Kreditbasis der Genossenschaft im Verkehr ist. Ganz anders verhält es sich mit der Solidarhaft bei der offenen Handelsgesellschaft, welche unmittelbar den Einzelnen mit dem Gläubiger verbindet, bei welcher zwischen dem Gläubiger und dem einzelnen Gesellschafter eine Gesellschaftspersönlichkeit gar nicht steht, vielmehr die mehreren Schuldner nur durch einen Vertrag dauernd und mit einer durch die Oeffentlichkeit hervorgebrachten Wirkung nach außen verbunden sind. Während daher bei der offenen Gesellschaft die principale Solidarhaft eintritt, modificirt allein durch die im Falle des Konkurses erfolgende Vermögenssonderung, haftet hier der Genosse nur subsidiär, wenn die Genossenschaftspersönlichkeit zu existiren aufgehört hat, soweit bei der Liquidation oder dem Konkurse das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht (§ 12). Daß diese Haftung sich auch auf die vor dem Eintritt des Genossen entstandenen Verbindlichkeiten erstreckt (§ 12), folgt aus der Natur der Sache. Die Einführung einer zweijährigen Klageverjährung zu Gunsten ausgeschiedener Genossenschafter oder der ehemaligen Mitglieder einer aufgelösten Genossenschaft (§ 63 — 65) mildert die Härte der Solidarhaft. Von besonderer Wichtigkeit aber ist es, daß, woran es dem preußischen Gesetz noch fehlte, ein eigenthümliches Verfahren eingeführt ist, um nach Beendigung des Konkurses oder, falls Konkurs nicht eröffnet werden kann, sobald sich das Genossenschaftsvermögen als unzureichend erweist, eine exekutivische Zwangsumlage der von den Gläubigern erlittenen Ausfälle unter den Genossenschaftern zu bewirken (§ 52—61). Dieses Verfahren besteht in einer summarischen gerichtlichen Verhandlung über einen von den Vorständen, den Liquidatoren oder den erforderlichen Falls durch den Richter substituirten Personen zu entwerfenden und zu vertretenden Vertheilungsplan, welcher demnächst vorläufig verificirt und durch richterlichen Beschluß für vollstreckbar erklärt wird. Gegen diesen Beschluß findet ein Rechtsmittel nicht statt, wol aber bleibt jedem Genossenschafter die Anfechtung im Wege einer gewöhnlichen Klage gegen die übrigen, durch den Vorstand zu vertretenden Genossenschafter unbenommen. Die exekutivische Beitreibung der festgestellten Theilbeträge wird indeß dadurch nicht gehemmt. Sofern durch die Fruchtlosigkeit der Exekution gegen einzelne Genossenschafter neue Ausfälle entstehen, wird das Vertheilungsverfahren wiederholt. An den Rechten der Gläubiger wird durch das ganze Verfahren nichts geändert (§ 62).

3. Die Organisation der Genossenschaft ist im Wesentlichen dem Statut überlassen. Nur sind in ähnlicher Weise wie beim Aktienverein die Grundzüge der Verfassung subsidiär vorgezeichnet und im öffentlichen Interesse gewisse zwingende Vorschriften besonders für die Vertretung nach außen hinzugefügt. Als nothwendiges Organ für die Ausübung aller der Gesammtheit vorbehaltenen Rechte ist die Generalversammlung konstituirt, welche unter Bekanntmachung des Zweckes in den statutenmäßigen Formen vom Vorstande oder einem etwaigen Aufsichtsrath berufen wird, immer aber auf Verlangen eines

Zehntels der Mitglieder oder einer andern vom Statut bestimmten Genossenzahl berufen werden muß (§ 10. 31 — 33). Die Genossenschaft muß aber ferner als zweites nothwendiges Organ einen Vorstand aus der Mitte der Genossen wählen. Dieser Vorstand ist nach innen eine in jedem Moment absetzbare (§ 17), an die Grenzen ihres Auftrags gebundene (§ 21), verantwortliche Vollzugsbehörde (§ 33). Nach außen dagegen ist er unbedingt und ohne rechtliche Wirksamkeit statutarischer Beschränkungen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Genossenschaft, welche durch seine Handlungen unmittelbar verpflichtet und berechtigt wird, legitimirt (§ 17 — 24). Deshalb bedarf es der Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder und jeder darin eintretenden Veränderung, sowie der gerichtlichen Deposition ihrer Zeichnung (§ 18. 23). Endlich werden aber dem Vorstand durch das Gesetz auch öffentliche Pflichten auferlegt, so daß er namentlich jährlich ein geordnetes Mitgliederverzeichniß einreichen (§ 25), die erforderlichen Bücher führen und eine jährliche Bilanz veröffentlichen (§ 26), und jede auf außergeschäftliche Zwecke gerichtete Handlung vermeiden muß; ja es wird ihm nicht nur in dem letztgedachten Fall, sondern auch dann eine Geldbuße angedroht, wenn er Verhandlungen der Generalversammlung duldet, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt (§ 27). Dem Vorstande kann das Statut einen von den Genossen aus ihrer Mitte zu wählenden Aufsichtsrath (Ausschuß, Verwaltungsrath) zur Seite setzen, welcher, wenn er bestellt ist, die gesetzlichen Befugnisse eines Kontrolorgans, die Berufung einer Generalversammlung, die Suspension der Genossenschaftsbeamten und die Vertretung der Genossenschaft bei Rechtsstreitigkeiten oder Verträgen mit dem Vorstande übt (§ 28. 29). Außerdem kann die Genossenschaft andere Bevollmächtige und Beamte anstellen und besondere Bevollmächtigte zu ihrer Vertretung in einem etwaigen Proceß gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wählen (§ 30. 29 Abs. 2).

4. Die rechtliche Bedeutung der eingetragenen Genossenschaft ist nach diesem Allen die einer frei gewillkürten Körperschaft. Sie tritt daher nach innen wie nach außen als Gesammtpersönlichkeit auf. Nach innen äußert sich dies in ihrer korporativen Organisation und in der vollkommen durchgeführten Trennung des Genossenschaftsvermögens vom Vermögen der Einzelnen[208]. Nach außen kann sie unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden, und sie hat im Verkehr die Rechte und Pflichten

[208]) Daher können die Privatgläubiger eines Genossenschafters sich nur an das, was der Letztere selbst von der Genossenschaft zu fordern hat, halten (§ 13. 14), ihre Forderung weder ganz noch theilweise mit einer Schuld an die Genossenschaft kompensiren (§ 15) und für den Fall, daß sie die Exekution in das Genossenschaftsguthaben ihres Schuldners erlangt haben, dessen Ausscheiden nur

eines Kaufmanns[209]). Dem Staate gegenüber endlich ist sie ein freier, aus sich selbst bestehender Wirthschaftsorganismus, der einer besondern polizeilichen Ueberwachung nicht unterliegt. Vielmehr wird das öffentliche Interesse durch die unbedingte Durchführung des Grundsatzes der Publicität[210]), durch die civilrechtliche Haftbarkeit der Vorstandsmitglieder (§ 27), durch die Androhung von Ordnungsstrafen gegen den Vorstand (§ 66—68) und durch die Möglichkeit eines die Auflösung der Genossenschaft verhängenden Richterspruchs (s. oben) gewahrt. Daß nach der Auflösung der Genossenschaft ein besonderes gesetzlich geordnetes Liquidationsverfahren bezüglich des ehemaligen Genossenschaftsvermögens unter Verwendung der früheren Genossenschaftsorgane stattfindet, daß hierbei die Liquidatoren kraft Gesetzes eine Vertretung der Gesammtheit üben und auch in andern Beziehungen der Genossenverband noch wirksam bleibt und daß besondere Bestimmungen hinsichtlich des eventuell zu eröffnenden Konkurses eintreten (§ 40—51): dies Alles theilt die Genossenschaft mit den Handelsgesellschaften jeder Gattung und es sind daher hier die Grundsätze des Handelsgesetzbuchs mit den erforderlichen Modifikationen übertragen.

So hat die neueste Gesetzgebung, welche durch die jüngste, aber vielleicht an Zukunft reichste Gestaltung des deutschen Genossenschaftswesens veranlaßt ist, wiederum eine Breche gelegt in den längst von allen Seiten unterhöhlten und durchlöcherten Bau des alten Korporationsrechts. Es wird Zeit, daß die Rechtswissenschaft, wenn anders sie nicht Gefahr laufen will, hinter dem Rechtsbewußtsein der Zeit zurückzubleiben, an den unerläßlichen Neubau geht.

---

nach einer 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgten Aufkündigung verlangen (§ 16).

[209]) § 11. Ausdrücklich hat man freilich der Genossenschaft die eigne Rechtspersönlichkeit nicht zuzugestehen gewagt. Aber wenn sie thatsächlich alle Rechte der Persönlichkeit hat, so kann auch die Meinung des Gesetzes darüber kaum zweifelhaft sein. Charakteristisch ist außer allen inneren Gründen, welche hier nicht wiederholt zu werden brauchen, schon die Forderung einer unpersönlichen Firma, in welcher der Name keines Genossenschafters vorkommen darf. Bei der Tendenz, in der Firma den eigentlichen Träger eines Geschäfts zu bezeichnen, würde hier ein Träger ganz fehlen, wenn nicht eben die Genossenschaft als solche die Trägerin wäre. Vgl. Th. II.

[210]) Außer den Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen der §§ 2—8. 18. 20. 23. 25. 26. 35—37. 41. 71 gehört hierher die Bestimmung des § 33, wonach die Beschlüsse der Generalversammlung in ein Protokollbuch einzutragen sind, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß. — Vgl. über die Staatsaufsicht Parisius S. 26.

Druckfehler.

Seite 3 Z. 20 v. o. l. statt „am" „zum".
„ 18 Note 18 l. statt „§ 38" „§ 39".
„ 53 Z. 2 v. u. l. statt „Erbe" „Erde".
„ 129 Note 11 Z. 3 l. statt „Ossa" „Offa".
„ 202 Z. 19 v. o. l. statt „gauerbschaftlichen" ganerbschaftlichen".
„ 252 Note 1 Z. 12 l. statt „§ 212—224" „§ 230—246".
„ 253 Z. 9 v. o. l. statt „Burggenossenschaften" „Burgenossenschaften".
„ 264 Note 40 Z. 4 l. statt „nefauda" „nefanda".
„ 265 Z. 3 v. u. l. statt „gesichert" „gesicherter".
„ 270 Z. 9 v. o. l. statt „einen" „einem".
„ 307 Anm. 15 Z. 1 l. statt „Troillat" „Trouillat".
„ 358 Anm. 1 Z. 8 v. o. l. statt „S. 143 f." „S. 73 f.".
„ 391 Z. 2 v. u. l. statt „Besitzer" „Besitz".
„ 405 Z. 3 v. o. ist Note [226]) zu streichen und hinter „Verbote" Z. 6 v. o. zu setzen.
„ 539 Z. 2 v. u. l. statt „abe" „aber".
„ 548 Z. 8 v. u. fehlt hinter „bestätigen" ein Komma.
„ 560 Anm. 125 Z. 4 l. statt „Landfriedenbund" „Landfriedensbund".
„ 624 Z. 11 v. o. l. statt „hatte" „hatten".
„ 787 Z. 8 v. u. l. statt „Ortgemeinde" „Ortsgemeinde".
„ 787 Z. 4 v. u. fehlt hinter „Bezirk" ein Komma.
„ 842 Z. 20 v. u. ist das Komma zu streichen.
„ 881 Z. 5 v. o. ist das Komma zu streichen.
„ 904 Z. 15 v. o. l. statt „Aktienmission„ „Aktienemission".
„ 933 Anm. 64 Z. 1 l. statt „§ 36" „§ 38".
„ 971 Anm. 14 Z. 2 l. statt „puulicirten" „publicirten".
„ 976 Z. 7 v. u. ist das Wort „von" hinter „des" zu streichen.
„ 992 Z. 5 v. u. l. statt „solche" „solchen".
„ 995 Z. 10 v. o. l. statt „17. Jahrh." „18. Jahrh.".
„ 1006 Anm. 106 Z. 6 l. statt „evaluit" „coaluit".
„ 1026 Z. 16 v. u. l. statt „ein" „eine".
„ 1044 Z. 6 v. o. l. statt „cooperatives" „cooperative".
„ 1045 Note 7 Z. 2. u. S. 1047 Note 10 Z. 2 l. statt „Parrisius" „Parisius".
„ 1052 Note 17 Z. 5 l. statt „reparirt" „repartirt".

Nachtrag.

Zu S. 445. Ueber die Brüderschaften der Spielleute und die Wahl und Belehnung von Pfeiferkönigen und Pfeifermarschällen vgl. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868, S. 136 f. und die dort gegebenen Nachweise.

Zu S. 946 Note 119 und S. 951: Gesetz des norddeutschen Bundes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, v. 8. Juli 1868 (B. G. Bl. S. 406) § 1: „das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben".

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (J. Reimer) in Berlin.

Druck von W. Pormetter in Berlin.